PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA
FORTGEFÜHRT VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
KONRAT ZIEGLER

DREIUNDVIERZIGSTER HALBBAND

Pontarches bis Praefectianus

1953

J. B. METZLERSCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG STUTTGART

Anschrift des Herausgebers:

Prof. Dr. Konrat Ziegler

Göttingen

Herzberger Landstraße 70

Copyright 1953 by

Alfred Druckenmüller Verlag Stuttgart und Waldsee

Buchdruckerei Ernst Klett, Stuttgart

Pontarches. 1) *Ποντάρχης* ist Epiklesis des Achilleus. Er wird nach dem Tode als Heros entrückt zum Wohnsitz der Seligen, auf die Insel Leuke. Sie ist ein Fabelland und wurde doch später als Realität gesucht und gefunden: unter dem Einflusse milesischer Seefahrer wurde Leuke im Schwarzen Meer lokalisiert, und zwar zunächst mit einer vor der Donaumündung gelegenen Insel identifiziert, dann aber weiter hinausgeschoben vor die Mündung des Borysthenes. Ob Achilleus auf dieser Insel Borysthenis (heute Berezan) selbst einen Tempel hatte, ist trotz der Angaben der Alten (Dion v. Prusa XXXVI 9; vgl. Agrippa bei Plin. IV 83. Pompon. Mela II 98) nicht so sicher; auf jeden Fall hatte er einen Kult im nahe gelegenen Olbia, hier wurde er als *Ποντάρχης* (Herrscher des Pontos) verehrt. Diese Epiklesis führt er in einer Reihe von Inschriften, die in der dortigen Gegend gefunden sind (Latyschev Inscr. or. sept. p. Eux. I 77—83 CIG II 2076ff.); Latyschew S. 110f. behauptet, nicht ohne guten Grund, die Inschriften stammten ursprünglich alle aus Olbia selbst, keine von der Achilleusinsel. Es sind Weihungen *Ἀχιλλεῖ Ποντάρχῃ*; in einer (nr. 82) wird zugleich mit ihm auch seine Mutter genannt: *Ἀγαθῇ τύχῃ. Ἀχιλλεῖ Ποντάρχῃ καὶ Θέτιδι* ... Über Achilleus am Schwarzen Meere s. o. Bd. I S. 240. III S. 739. XVII S. 2406. Preller-Robert II 1194f. Rohde Psyche II 371ff. Usener S.-Ber. Akad. Wien CXXXVII III 11. Gruppe I 617f. 844f. [gr. Kruse.]

2) Achilleus Pontarches, der göttliche Schirmherr der griechischen Seefahrer im Schwarzen Meere: Koehler Mémoire sur les îles et la course consacrée à Achille, Mém. Akad. Petersburg Ser. V Bd. X (1826) 633ff. und separat. Latyschew Izsledovanija (russ., Untersuchungen zur Geschichte und Staatsverfassung von Olbia) Petersburg 1887, 52ff., vorher Ž. (Abkürzungen s. die Art. Olbia Nr. 4. Phasis. Pantikapaion.) Hirst Journ. hell. stud. XXII (1902) 247ff. XXIII (1903) 45ff. russ. Übers. BCA XXVII (1907) 75ff. Pearson Hastings Encyclopaedia of Religion and Ethics I (1908) 73f. Minns Scythians and Greeks (1913) 475f. Tolstoi Ostrov Belyj (russ., Die Weiße Insel und Taurien im Pontos Euxeinos) Petrograd 1918, 67—87, vorher Ž 1916 Aug. Sept. 1917 Mai (außer den letzten Bogen), grundlegend, dazu Rostovtzeff BCA LXII (1918, russ.) 177ff. Diehl Gnomon III (1927) 633ff. (T.s Buch ist in Westeuropa wenig verbreitet). Pasquali Enciclopedia Italiana I (1929) s. Achille. Pfister Die Religion der Griechen und Römer, Jahresber. CCXXIX (Suppl.-Bd., 1930) 360. Ebert Südrußland im Altertum (1922) 275.

2. Der Kultname *Ἀχιλλεὺς Ποντάρχης* ist bisher nur aus Inschriften des 2. und 3. Jhdts. n. Chr. bekannt IPE I² (1916) 130ff. I¹ 77ff. IV 17ff. CIG II 2076. 2077. 2080. Diese letzte neu ediert Dzikowski Journ. hell. stud. LIX (1939) 84ff. s. u. § 11 a.

Wenige Steine wurden in Olbia gefunden, die meisten in der weiteren Umgebung: Očakov, Beikuš, Tuzla, Koblevka und Troitzkoje beim Liman Tiligul (45 km. von Odessa), Moldavanka (Vorstadt von Odessa), auf der Insel Berezań und dem gegenüberliegenden Festlandsufer, vgl. die Karten Koehler Taf. 23. Latyschew IPE II. Diehl o. Bd. XVII S. 2414. Die Fundumstände vieler A.P.-Inschriften sind ungenügend geklärt. Das verhindert die Aufhellung der Frage, ob etwa an den Fundstellen einiger A.P.-Inschriften Heiligtümer oder sonstige Kultstätten des A.P. bestanden. Viele Steine wurden aus Olbia weithin als Baumaterial verschleppt. Analoge Verhältnisse verhinderten lange Zeit die richtige Lokalisierung der Stadt Tyras, s. d. Nr. 2. Uwaroff Izsledovanija (russ., Untersuchungen über die Altertümer Südrußlands) I 36. Hirst 47 halten alle außerhalb Olbias gefundenen A.P.-Inschriften für verschleppt. Das ist methodisch unrichtig. Wir müssen die Frage nach einem Funde in situ vom Problem etwaiger Kultstätten des A.P. außerhalb Olbias trennen. In Zeiten nach dem Erlöschen der Antike kann von einem Verschleppen von Inschriftsteinen nur dort die Rede sein, wo am Fundort eine neuere Siedlung bestand oder besteht (an der Nordwestküste des Schwarzen Meeres sind Natursteine sehr selten). In der Antike ist Wiederverwendung von A.P.-Steinen nur nach dem Verschwinden der A.P.-Religion denkbar, d. h. gegen Beginn des Mittelalters.

Hieratische Gründe zur Aufstellung von A.P.-Inschriften außerhalb Olbias können dort vorliegen, wo die Seefahrer Ursache hatten, an Land zu gehen — Übernachten, Schutz vor Stürmen, Erneuern des Trinkwassers. Das Vorhandensein einer menschlichen Siedlung oder eines Tempels wäre dazu nicht unerläßlich. Auf Leuke gab es einen Tempel, aber keine Siedlung, auf der Landzunge Tendra sind keine Tempelspuren vorhanden. Im ganzen fehlen uns noch die Unterlagen, um auf den umrissenen Fragenkomplex befriedigende Antworten zu finden.

3. Die A.P.-Texte sind keine isolierte Erscheinung. Ihnen geht eine lange Entwicklung voraus. Beginnend mit dem 4. Jhdt. v. Chr. gibt es Weihinschriften an Achilleus aus diversen Fundorten am Schwarzen Meer. (IPE) I² 326. ¹ 172 *Ἀχιλλεῖ Λευκῆς μεδέοντι* Leuke, 4. Jhdt. ² 327. IV 63 *Ἀχιλλεῖ τὸμ βωμὸν καὶ τὸ κέδρον* 4./3. Jhdt. Landzunge Kinburn, dazu Tolstoi 63. Diehl Acta Univ. Latv. X 229f., Riga 1924. Gnomon III 640. ² 673. IV 192 *Ἀχιλ]λεῖ καὶ θεοῖς πᾶσιν* spätestens 2. Jhdt. v. Chr. ²672. ¹244 *Ἀχιλλεῖ νήσου [μεδέοντι]* 1. Jhdt. v. Chr., beide Steine aus Neapolis

(Krim) s. Suppl.-Bd. VI S. 1425f. Syll.³ 730 *ἐν τῷ τιθεμένῳ ἀγῶνι τἀχιλλεῖ*, die älteste A.-Inschrift aus Olbia selbst, kurz vor dem Getensturm 48 v. Chr. (zu dieser genauen Datierung die Akornioninschrift Syll.³ 762, Vertrag von Dionysopolis mit Byrebistas). Mehrere Graffiti aus Neapolis, Leuke und anderen Fundorten Tolstoi, dazu Rostovtzeff, Diehl. Ein neues Stück aus Olbia Kocevalov im Sammelband Olbia I, Kijev 1940 (russ.), vgl. Minns Journ. hell. stud. XLV [1945] 109ff. mit summierendem Plan der Ausgrabungsergebnisse. Das französische Résumé 272 nennt u. a. dédicace à Achille; im russ. Original sind ohne Textpublikation nur Graffiti mit Widmungen an Athena, Hypanis, Borysthenes, die Große Mutter genannt; A.P. ist nicht erwähnt.

Die Autoren bezeugen Tempel und Kultbilder des Achilleus an mehreren Orten. Dieser A. ist ein Gott: *ὁ μὲν θεὸς ἡμῶν ἐστιν* Dion Chrys. XXXVI (XIX Budé) 14. 5 A m. 52 Dind.

4. Den Griechen der Euxeinosküste war die Gestalt des A. von Anfang an immer lebendig. Die wichtigsten Zeugnisse Usener S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. CXXX 3 (1897) 1ff. = Kl. Schr. IV 208, *. 30—31. Fleischers Meinung Myth. Lex. I 54, A. sei am Schwarzen Meer schon vor dem Erscheinen der Milesier bekannt gewesen, entbehrt des Beweises. Als Gestalt der Heldensage nennt ihn im 8. Jhdt. Arktinos von Milet, für uns die älteste Schriftquelle. Es folgen Kyprien um 776, Ibykos, Simonides, Schol. Apoll. Rhod. IV 814. Die früheste Formung war doch wohl die in der Argonautensage, die vor der Odyssee liegt, Hom. Od. XII 69 *Ἀργὼ πᾶσι μέλουσα*.

Sehr früh wird A. auch schon als Gott bezeichnet *Ἀχιλλεῦ, ὃ γᾶς Σκυθικᾶς μέδεις* Alkaios frg. 48 Bgk. 14 D. v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 9 Anm. (W. nennt nur diese eine Autorenstelle und keine einzige Inschrift; auch Usener kennt die IPE nicht), nicht als Heros Rohde Psyche I 147, 1. Eustath. in Dion. Per. 306, der allein dies Frg. zitiert, schreibt einen euhemeristischen Gewährsmann aus. dessen Tendenz er nicht erkannt hat. Für Eustath. war Achilleus nur der Held der Sage. Alkaios aber nennt nicht ‚einen anderen König', sondern den von allen Euxeinosgriechen im 7. Jhdt als Gott verehrten A. (Woher stammt die seltsame Mythenform Dictys ephem. belli Tro. I 22, A. habe die Iphigeneia heimlich dem Skythenkönig überantwortet?). Mit den Ionern kam die Gestalt des A. an die Küsten des Euxeinos, so richtig Gruppe 644, 5. Die Achilleusmythen sind rein griechisch, Hirst 251. Ihr Ursprungsland ist Thessalien, Ed. Meyer G. d. A. III² 396, s. u. § 6 Neoptolemu Pyrgos.

5. Münzen kommen neben den Inschriften und Schriftquellen nur als indirekte Zeugnisse in Betracht. Bisher sind keine Münzen mit Darstellungen des A. überzeugend nachgewiesen. Wie sehr Zuweisungen divergieren können, zeigt der ähnliche Fall der Parthenos von Chersonasos, s. d. Koehne Mus. Kotschubei schrieb drei Münzen dem A. zu, Hirst 42 weist zwei dem Ares zu und 48 drei dem A. (Koehne I 84. 85. 88 ∾ Pick Ant. Münz. Nordgriech. I Taf. XII, 2) — falls es sich erweisen sollte, daß die dargestellte Gestalt eine *mela* in der Hand hält.

Die an verschiedenen Kultstätten des A. gefundenen Münzen bieten ein annäherndes Bild der geographischen und chronologischen Ausdehnung seiner Verehrung und implicite, aber ohne festen zeitlichen Rahmen, der des A. P. So konnte z. B. der auf Leuke opfernde Seefahrer statt des heimatlichen auch ein zufälliges fremdes Geldstück darbringen. Auch konnte die Münze schon eine unbestimmte Zeit umgelaufen sein. Als die Münzen auf Leuke beim Alsos Hekates usw. gefunden wurden, war die Art der Publikation noch sehr unzulänglich. Man beschrieb ‚die bisher unbekannten Typen', alles übrige im besten Falle summarisch (Mursakevič fand auf Leuke etwa 120 Münzen) oder überhaupt nicht (Solovjov fand 2000), Rostovtzeff BCA XLIII. Ein Verzeichnis der Städte aus denen diese Münzen stammen Diehl Gnomon III 638, 2. Die frühe zeitliche Grenze, 5. Jhdt. v. Chr., ergeben auf Leuke Münzen von Olbia und aus dem Bosporanischen Reich. Damals war die Verehrung des Achilles an der Euxeinosküste weit verbreitet.

6. Die Ortsnamen zeigen, daß das Andenken an A. seit alters bei den milesischen Kolonisten lebendig war, Escher o. Bd. I S. 233f. (nicht vollständig). Im ganzen gibt es: Achilleion, Achilleos Alsos, Achilleos Dromos dreimal, Achilleos Nesos zweimal, Myrmekion, Neoptolemu Pyrgos. Die Schriftquellen geben wenig zur religiösen Überlieferung der Euxeinosgriechen und in Kultfragen ebenso wie anderswo fast nur die Verbote. Autorenzitate werden vornehmlich zur Ergänzung früherer Beiträge gegeben.

Achilleion am Kimmerischen Bosporos in der Nordwestecke des ‚asiatischen' Ufers, Ortslage noch nicht wiedererkannt. Tomaschek o. Bd. I Achilleos Kome. Ebert Südrußland 276. Diehl Art. Pantikapaion 807 § 17. Anonym. peripl. p. E. 66. 68. 69. 118. Anon. Hafn. 4 GGM I 424. Chrest. Strab. VII. XI. Dort ein weithin bekanntes *ἱερόν* des A. Strab. XI 2, 6 C. 494. In der gleichen Gegend finden sich noch Myrmekion und Achilleos Dromos, deren Namen alle aus dem Mythenkreise um Achilleus stammen; vielleicht gehört auch das benachbarte Parthenion dazu, s. Tolstoi. Diese Gründungen stammen also aus der Zeit der Landnahme.

Alsos Achilleos auf der nach Nordwesten vorspringenden Landzunge von Kinburn. o. Bd. XVII S. 2414 Hecatae lucus, so richtig Kießling o. Bd. VII S. 2784, s. auch Koehler 644. Tomaschek schwankt zwischen Kinburn, das er Chrest. Strab. VII sieht, und dem Westende der Tendra, das er bei Strab. VII 3, 19 C. 304 findet. Diese Gegenüberstellung ist unbegründet: *ὁ πλοῦς ἐπὶ ἄκραν τὴν τοῦ Ἀχιλλέως δρόμου* heißt ‚in Richtung auf den Achillesdromos zu', man fährt an einer Landmarke vorbei, dem Alsos; das Ziel der Fahrt ist die heutige Tendra. Diesen Sinn des Ausdrucks bestätigen die dann folgenden Worte *εἶτα ὁ Ἀχιλλέως δρόμος*. Das umschrieb der Epitomator richtig mit dem Ausdruck ‚auf dem Festlande', d. h. auf der Halbinsel Kinburn. Sonstige Zeugnisse liegen nicht vor.

Der im Meer bei Hekates Alsos gefundene Altar mit der Inschrift ²327. IV 63 gewinnt nunmehr eine viel nähere Beziehung zu seinem Fundort. In dessen Nähe befand sich nicht nur das

Hekates Alsos, sondern auch das Alsos Achilleos, dessen Lage durch den Altar bestimmt wird. Vielleicht gab es hier auch einen Tempel des A., Hirst 46 (aber nicht von Fischern, sondern von Seefahrern gestiftet). Hier fand wohl auch der Agon statt, Koehler 645 s. o. Bd. XVII S. 2421 g. Auch Tolstois Hylaia dürfen wir in der Nähe vermuten.

Achilleos Dromos. Der Name haftete an drei Stellen. Das rief schon in der Antike Verwirrung hervor und führte oft zur Lokalisieung nur an einem der drei Orte, Diehl Ber. d. VI. Internat. Arch. Kongr. Berlin 1940, 347f. Festschrift Kazarow (sollte 1944 in Sofia erscheinen). Rohde Psyche II 371, 2 (¹660f.). Vgl. die Karte o. Bd. XVII S. 2414. v. Wilamowitz Gl. d. Hell. II 9, 4 nennt vage nur einen Dromos.

a) Am Kimmerischen Bosporos, ‚asiatisches' Ufer, Diehl Ber. VI. Int. Arch. Kongr. Ammian. Marc. XXII 8, 41. Priscian. perieg. 297 *Maeotidos ostia iuxta*. Karte o. Bd. XVIII S. 785.

b) Am Strande der Insel Leuke Eurip. Iph. T. 435f. FTG adesp. 202 (Hesych. *Ἀχίλλειον πλάκα*). Lykophr. 192. Schol. Eurip. Andr. 1262 mit Zitat Iph. T. 435. Schol. Lykophr. 186. Schol. Pind. Nem. IV 79. Schol. Ovid. Ib. 329. Anonym. peripl. p. E. 90. Usener 208. Ich habe Gnomon III 635 Eurip. unrichtig für die Lokalisation auf der Tendra genannt.

c) Auf der Landzunge Tendra, Tomaschek o. Bd. I 221. Ed. Meyer G. d. A. III² 422. Außer den dort Genannten Plin. n. h. IV 93. Ptolem. III 5, 2. Schol. Dion. Per. 303 mit Zitat aus Herodot. IV 21. Anonym. peripl. p. E. 84. Priscian. peripl. 297, wegen der Kürze undeutlich. Chrest. Strab. VII. Eustath. in Dion. Per. 302. 306 (hier zeigt *Ταῦροι οἱ καὶ Τῶσοι* die weltfremde Stubengelehrsamkeit des E., der von den wirklichen Verhältnissen auf der Krim nichts weiß und zudem die chronologisch disparatesten Dinge durcheinanderwirft), 541. Tomaschek, Ed. Meyer, Pape-Benseler Wörterbuch, Eigennamen, Boeckh CIG II p. 87, Passow Wörterbuch und viele andere, darunter die neueren Kommentatoren der Iph. T., die dem Eurip. Unkenntnis nachsagen (in alten Ausgaben steht das Richtige), auch Eleutherudakis Konversationslexikon s. v. kennen nur diese Lokalisierung. Schol. Apoll. Rhod. II 658 aus Dionysios von Olbia (fehlt in der RE; noch nicht in den FGrH), *Ὀλβιανός* genannt, also bestimmt nicht aus Olbia am Hypanis, kann jeden beliebigen sandigen Uferstrand bedeuten. Über die Tendra Kießling o. Bd. VII S. 2783 Nachtrag; neben dessen Feststellungen von Längenveränderungen, gewonnen aus sorgsamer Autoreninterpretation, wäre auch die Meinung der heutigen geographischen Wissenschaft erwünscht. Über die auf der Tendra gefundenen Münzen, auch solche thrakischer Fürsten, Gnomon III 639, 3. 4. Die hier gefundenen Inschriften ²328. 329. ¹179. 180. CIG II 2096 b. c enthalten die Widmung *Ἀχιλλεῖ* ohne Zusatz. Die drei übrigen gehören nach den Resten der Weiheformel dem A.P., s. u. § 11.

Der Name Achilleodromitai Steph. Byz. s. *Ἀχίλλειον* ist ein geographischer Sammelbegriff ohne jede hieratische Beziehung. Er bezeichnet Kaufleute und bewaffnete Scharen, die in der Spätantike, durch Steph. Byz. für das 4. Jhdt. n. Chr. bezeugt, vom Achillesdromos auf der Tendra die Fahrt nach Byzanz antraten. Damals mußt dort ein Hafenplatz bestanden haben. Das Wort fehlt bei Passow, Liddell-Scott und Sophoklis, nur Pape-Benseler Eigennamen nennt es.

Achilleos Nesos hießen zwei Inseln. 1. Leuke, die einzige Insel im Schwarzen Meer an der Westküste, o. Bd. XII S. 2261, in der Neuzeit Phidonisi, Ylan-ada, Serpilor (griech., türk., rumän. ‚Schlangeninsel', s. Koehler 600f. Art. Tyras Nr. 2). 2. Berezań im Mündungsliman des Dnepr, östlich von Očakov, 35 km von Olbia, Koehler Taf. 23 mit Plan der Insel.

Von einer Landzunge, die ungefähr senkrecht nach Süden ins Meer stach, haben etwa im 5. Jhdt. v. Chr. Sturmfluten den nördlichen Teil fortgespült; übrig blieb eine Insel mit felsigem Untergrund, durch einen ca. 5 km breiten seichten Meeresarm vom Ufer getrennt, v. Stern Klio IX (1909) 142. 143, 3; Herm. L (1915) 162, 3. 166. Minns 415. 452. Ebert 218. 401. Auf dem Grund des Meeresarmes und auf der Insel fanden sich archaische Reste, auf der Insel auch solche später Zeit.

Das Vorhandensein zweier Inseln verwirrte schon die antike communis opinio; Schriftsteller ohne Lokalkenntnisse versagen; auch die moderne Forschung war controvers Tomaschek o. Bd. I S. 221. Ebert 476. Escher o. Bd. I S. 224, bis v. Stern durch eindeutige archäologische Funde die geographische Sachlage klärte und die zwei Schichten der Besiedlung aufzeigte, in archaischer und ab frühhellenistischer Zeit. Mit diesen Tatsachen stimmen die Zeugnisse der Autoren erster Hand. Pindar bezeichnet unmißverständlich das heutige Phidonisi als Insel des A., Nem. IV 49 *ἐν δ' Εὐξείνωι πελάγει ϝαεννὰν Ἀχιλεὺς νᾶσον*, wo *ϝαεννάν* etymologisierende Umschreibung von *Λευκή* ist. Dann Plin. n. h. IV 93 (daraus Solin. XIX 1). Mela II 7. 78. Arrian. peripl. 32. Ptolem. III 199. Maxim. Tyr. XIX 7. Auf das heutige Berezań weisen nur Strab. VII 3, 19 C. 307. Plin. n. h. IV 83 (aus Agrippa, sehr stark gekürzt). Mart. Cap. VI 663.

Die einst *Ἀχιλλέως νῆσος* genannte Insel, die einzige vor der ganzen Westküste des Schwarzen Meeres, hieß schon in klassischer Zeit *Λευκή*. Als die heutige Insel Berezań entstanden war, heftete sich der Name Achillesinsel an sie. Besonders deutlich wird das in der römischen Kaiserzeit, als Seefahrer und Olbiopoliten dem A.P. dort ihre Verehrung erwiesen (nicht nur dort, wie o. Bd. I S. 224 gesagt ist). Wir stellen eine chronologische Abfolge des Haftens der Bezeichnung Achilleos Nesos an zwei verschiedenen geographischen Punkten fest. Die Fortdauer des Namens zeigt, wie zäh sich die Vorstellung von einem göttlichen Achilleus durch das ganze Altertum hielt. Der Streit der Meinungen von Fleischer, Koehler, Hirst 45, die sich für Berezań entschieden, Tomaschek, Latyschew (für Leuke), Escher (lokalisiert Leuke auf Berezań) ist nicht mehr aktuell.

Koehler meinte, auf Berezań habe ein Heiligtum des A.P. bestanden; Latyschew bekämpfte diese Ansicht. Dzikowski vertei-

digt Koehlers Ansicht, denn v. Stern habe 1905 und 1907 die zwei A.P.-Inschriften auf Berezaň gefunden (aber Tempelreste fand er nicht).

Myrmekion, s. Art. Pantikapaion 806 §17. Bd. XVI S. 1105. Rostowzew Sk. und d. Bosp. 173. 230f. In der letzten Zeit ergebnisreiche Ausgrabungen, Übersicht Gaidukevič VDI 1947 III 204ff. Dazu Strab. VII 4, 5 C. 310; XI 2, 6. 8 C. 494. Mela II 3 ‚kimmerische Stadt', also vor der Landnahme im 7. Jhdt. bestehend: einer der seltenen Fälle des Ersatzes eines vorgriechischen Namens durch einen griechischen, der sich halten konnte. Zu den Myrmidonensagen Robert Gr. Heldens. 77.

Neoptolemu Pyrgos an der Mündung des Flusses Tyras o. Bd. XVI S. 2470. Lagebestimmung Kießling o. Bd. VIII S. 894 Hermonaktos Kome. Auch dieser Ortsname gehört der Zeit der Landnahme an; mit Neoptolemos, dem Feldherrn Mithradates Eupators, so o. Bd. XVI S. 2465, hat er nichts zu tun, s. u. Art. Tyras 1850. Neoptolemossagen spielen auch in Thrakien und nördlicher sowie weiter westlich bis Illyrien, Steph. Byz. s. *Βύλλις* o. Bd. XVI S. 2449f. Robert Gr. Heldens. 1173f. 1175, 1. 1454. 1457. Vor allem ist Neoptolemos eng mit seinem Vater verbunden, Diehl Gnomon III 642. Deren Andenken brachten die Siedler an den Pontos Euxeinos mit, s. auch Suid. *τὰ πρῶτ' ἀρίστους παῖδας Αἰγὶν' ἐκτρέφει* I 109 Adl. Zur ‚homerischen Schicht' im A.-Kultus Diehl Gnomon III 642.

Ein Landstreifen am euxinischen Kaukasusufer wurde von A. und Myrmidonen aus Troia besiedelt, Schol. Dion. Per. 685 (seine Quelle, *οἱ δέ*, wird dem Zeugen einer anderen Überlieferung, Pherekydes, entgegengesetzt; Hekataios von Milet?).

Viel zu unbestimmt ist der Ortsname *Ἄλσος, ἄλλευμα θεοῦ* Ptolem. III 5, 4 (einzige Erwähnung, nur Koordinaten) an der Nordwestküste der Maiotis. Wer der Gott oder die Göttin war, ist noch nicht erwiesen.

7. Außerdem sind folgende Orte mit Kultstätten des Achilleus oder Funden von Weihungen an ihn bekannt:

a) Die Insel Berezaň (dazu Tolstoi 45ff.) s. o. § 6 Achilleos Nesos.

b) Hekates Alsos, fällt nunmehr fort, da in der gleichen Gegend das Achilleos Alsos festgestellt ist. Die beim ‚Hekates Alsos' gemachten Funde gehören zum Achilleos Alsos, s. o. § 6.

c) Die Insel Leuke, o. Bd. XII S. 2261. Koehler Taf. 24 mit Plan der Insel. Beschreibung 600ff. Fleischer Myth. Lex. I 56. 61ff. Usener 208. Rohde Psyche ²II 371. Tolstoi (besonders ausführlich), dazu Rostowzew; Diehl. Robert Gr. Heldens. 1194f. Capelle Arch. f. Rel. XXV (1927) 254ff. (viele Nachweise, aber kein Wort über A.P. Er und Usener beziehen Alkaios fr. 24 Bgk. 14 D unrichtig auf Leuke). Sie galt ursprünglich als die mythische Insel der Seligen. Plin. n. h. IV 93 (*macaron appellata*). Avien. deser. orb. terr. 722 (*sedes animarum*). Tolstoi 153 bringt die schöne Beobachtung von Melikova, daß der Euxeinos ursprünglich das ‚gastfreie' Meer des Totenreiches war, Aischyl. Suppl. 157 *τὸν πολυξενώτατον Ζῆνα τῶν κεκμηκότων* Diehl Gnomon III 637. Nachdem die Insel vor der Donaumündung in den tatsächlichen Gesichtskreis der Griechen getreten war, wich die mythische Toteninsel in immer weitere Fernen. Leuke wurde zum Ort der Verehrung des A., wohin er ja entrückt worden war, und blieb es während der ganzen Antike. Dort leben die Seelen Achills, Pind. Ol. II 87. Eurip. Andr. 1260, und auch anderer Heroen, Dion. Per. 545. Philostr. her. XIX 16ff. Dort ist A. begraben, Plin. n. h. X 78. Arrian persönlich hält diesen A. für einen Heros, peripl. § 34 E.

Knappe Beschreibung oder Erwähnung Strab. II 5, 22 C. 125. Dion. Per. 542f. Ptolem. III 10, 9. Licent. carm. ad Aug. 64 (die Leuker sind bare Erfindung). Priscian. perieg. 558. Eustath. ad Hom. Od. 1696, 45. Einzelnes:

Auf Bitten der Thetis, vgl. ²142. ¹82. Herm. III 440 nr. II läßt Poseidon die Insel auftauchen, damit die Seefahrer einen Ruhepunkt hättten, Philostr. her. XIX 16.

Viele Vögel nisten dort, Skymn. 791f. Arrian. peripl. 32. Ammian. Marc. XXII 8, 35. Das mehrfach erwähnte weiße Gefieder gemahnt an etymologische Erklärung des unverständlich gewordenen hieratischen Namens der Insel.

Trinkwasser Ammian. a. O. Vgl. die *εἰποσία* der A.P.-Inschriften u. § 11 i.

Hellenen und Barbaren dürfen die Insel betreten, Philostr. § 17.

Also auch die epichorischen Völker erwiesen dem A. ihre Verehrung. Rostowzew Sk. und d. Bosp. 4 vermutet Zusammenhang mit trakischen Lokalkulten. Vielleicht haben wir Überlagerung eines griechischen Kults auf einem alten einheimischen vor uns, wie bei der Parthenos von Chersonnesos, s. d. Unsere Quellen zeigen uns rein griechische religiöse Anschaungen.

Wie fast stets, sind nur die religiösen Verbote erkennbar. Auch ein geographisches Charakteristikum ist hieratisch und negativ: von der Insel aus ist das Festland unsichtbar, trotz der geringen Entfernung von 400 Stadien, Skymn. 791f. aus Demetrios von Kallatis (die Nachricht spiegelt die Deisidaimonie der Seefahrer), daraus Anonym. peripl. p. E. 92.

Niemand wohnt auf Leuke, Arrian. peripl. 32. Ammian. Marc. XXII 8, 35. Anonym. peripl. p. E. 92. Die Schilderungen der Opferzeremonien, s. u., schließen auch die Annahme aus, daß ein Priester ständig auf der kleinen Insel gewohnt haben könnte.

Übernachten ist verboten, Philostr. § 17. Ammian. Marc. a. O.

Frauen dürfen Leuke nicht betreten, Philostr.

Seeräuber haben Leuke einmal im 4./3. Jhdt. überfallen, ²325. ¹171. Für deren Vertreibung ehren die Olbiopoliten ihren Mitbürger (der Name ist auf der Inschrift nicht erhalten) bei Lebzeiten nach dem Siege über die Piraten und auch nach seinem Tode. Diesen Einzelfall dürfen wir nicht verallgemeinern; anders Ziebarth Beiträge zur Gesch. des Seeraubs und Seehandels 23. Ob die Satarchaier im 2. Jhdt. n. Chr. Leuke heimsuchten ²672. ¹244 (aus Neapolis), steht dahin; *τὴν νῆσον* ist vermutungsweise ergänzt (Tolstoi).

Leuke ist für Olbia ihre heilige Insel ²325. ¹171. Sie ist dem A. geweiht, Aristot. pepl. 5 Bgk. 4 D. Skylax 68. Ovid. Ib. 329. Strab. VII 3, 16 C.

306. Dion Chrys. XXXVI 9 B. 3 A. 51 D. Pausan. III 19, 11. Max. Tyr. XV 7. Amm. Marc. Chrest. Strab. VII.

Tempel des A. Antig. Karyst. 122. Plin. n. h. X 78. Dion Chrys. § 9 (erbaut von den Olbiopoliten). Arrian. 32. Pausan. Maxim. Tyr. Philostr. § 16. Anonym. peripl. p. E. 92. Beschreibung der Ruinen im J. 1823 Koehler 602.

Vögel pflegen diesen Tempel, Arrian, zahme Vögel, Anonym. peripl. p. E.

Ein Kultbild des A. befindet sich im Tempel, Arrian (*ξόανον*, also archaisch). Pausan. Philostr. (*ἀγάλματα*; wer waren die Künstler und aus welcher Zeit?). Anonym. peripl. p. E. *ξόανον τῆς παλαιᾶς ἐργασίας*: hat der Anonym. ungenau erzählt oder gab es zur Zeit des Demetrios, seiner Quelle für diesen Abschnitt, nur ein einziges Kultbild?.

Kein Vogel überfliegt den Tempel, Antig. Karyst. 122. Plin. n. h. X 78.

Die Bäume um den Tempel dürfen nicht gefällt werden, Philostr. § 20. Die Frevler kommen alle um. Analog ist das Verbot, Bäume im Hain der Demeter zu fällen, Kallim. hym. VI 33ff., dessen Übertretung dem Königssohn Erysichthon zum Verhängnis wird.

Ein Orakel auf Leuke Arrian. § 33, ein Altar des A. Maxim. Tyr. Opfer an A. Philostr. § 17, die Opfertiere bieten sich selbst dar. Dieser Zug lebt im Märchen verschiedener Völker fort. Beispiele aus dem Russischen Tolstoi. Diehl Gnomon.

Dem Achill wird göttliche Verehrung erwiesen, Graffito des 4. Jhdts. v. Chr., Außenseite *Γλαῦκος εἰσπλεῖν αἰδέομαι*, Innenseite *Γλαῦκός με ἀνέθηκεν Ἀχιλλῆι Λευκῆς μεδέοντι παῖς Ποσιδήο* Gnomon III 638 nach Tolstoi 12, 1. Dion Chrys. XXXVI 9. 14 B. 3. 5 A. 51. 52 D. Arrian § 34 stellt den A., wie andere ihn sehen, als Gott dar; er selbst hält ihn für einen Heros. Aus seinen Schlußworten geht der Gegensatz beider Auffassungen klar hervor. Clem. Alex. hom. VI 22 (II 213 M). Clement. recogn. X 25 (I 1434 M). Philostr. Quint. Smyrn. III 770ff. Kaisareios dial. II resp. 112 (XXXVIII 993 M). Licent, carm. ad Aug. 64. Die Nachrichten der Christen Kaisareios und Clemens Alex. und der Clementinen zeigen, daß A. ihnen durchaus unerwünscht war, als heidnischer Gott und Widersacher ihrer Missionstätigkeit.

Als Gott großer Machtfülle offenbart sich A. in Epiphanien, Arrian. 34. Maxim. Tyr. XV 7. Der Gedanke an Epiphanien steckt unausgesprochen auch in den Worten des Kallistratos, Dion Chrys. XXXVI 25 B. 7. A. 56 D., A. habe Dion nach Olbia gesandt, und in Dions Antwort, daß er wie Achilleus gekämpft haben würde (so gut könne er es aber nicht), um Olbia zu verteidigen 28 B. 8 A. 57 D. Zu den Epiphanien dürfen wir noch folgende Züge zählen: Zu bestimmter Zeit sei die Stimme des A. zu hören, Philostr. § 17, der auch ein besonderes Lied ersonnen habe und es singe. — A. sei der Urheber der Heilung des Autoleon von Kroton, Konon. narr. 18 (Phot. bibl. cod. 186) oder des Leonymos von Kroton, Pausan. III 19, 12f. — A. habe die Palinodie des Stesichoros veranlaßt, Konon. Pausan. — A. habe sich ein Mädchen aus Troia holen lassen und habe es aus Rache zerfleischt, Philostr. — Er habe auf Leuke die Amazonen vernichtet und dann die Insel gereinigt, indem er Meereswogen darüber hinfluten ließ, Philostr. — Ein Wunder des A. auf Leuke Tolstoi Rev. arch. sér. V. Bd. XXVI (1927) 201f. Pfister Rel. der Gr. und R. 360. — Manche dieser Fälle zeigen nicht die gewöhnliche Epiphanie des Erscheinens im Traume, Pfister Suppl.-Bd. IV S. 277ff., sondern die gewaltigere, wo die Gottheit, ihre Gegenwart bezeigend, tätig in das Geschehen eingreift. So erscheint Athena dem Achilleus Hom. Il. I 197f.; Aias kämpft in den Reihen seiner Landsleute mit; Athena sendet den Lindiern den rettenden Regen; die Parthenos von Chersonasos steht den Ihren im Kampfe gegen die Skythen 107 v. Chr. bei. Andererseits sehen wir hier den durchaus geglaubten Volksglauben auf der Grenze zwischen Religion und Märchenglauben. Wir dürfen vom Verklingen der religiösen Vorstellungen und vom Volksmärchen in statu nascendi sprechen. Jedes der von den Autoren gebrachten A.-Motive ließe sich leicht mit Märchengut aus den bekannten Sammlungen von Volksmärchen illustrieren.

d) Neapolis, s. d. Nr. 18, Suppl.-Bd. VI S. 1425, jetzt Kermenčik bei Simferopol in der Krim. Zwei Weihinschriften: *[Ἀχιλ]λεῖ καὶ θεοῖς [πᾶσι]ν* 2. Jhdt. v. Chr. ²673. IV 192. *Ἀχιλλεῖ νήσου [μεδέοντι] Ποσίδεος Ποσι[δέου] κτλ.* 1. Jhdt. v. Chr. ²672. ¹244, der hier auch dem Zeus Atabyrios und der Athena Lindia Inschriften widmet ²670. 671.

e) In Olbia hat A. einen Tempel Dion Chrys. 9 B. 3 A. 51 D. Dies Zeugnis ist den A.P.-Inschriften zeitlich nahe, die seit Hadrian gesetzt wurden. Mit Recht meint Dzikowski 84, daß dieser Tempel (später) dem Kult des A.P. diente. Eine neue Scherbe mit Weihung an Achilleus erwähnt Kocewalov in seiner Publikation neuer Olbiainschriften im Sammelbande Olbia I, Kijev 1940 (russ.) 272 im französischen Résumé. Die russiche Fassung 271 zählt Ostraka mit Widmungen an Athena, Hypanis und Borysthenes, die Große Mutter auf, ohne Textpublikation und Datierung. Von den darüber hinaus im französischen Text genannten Achilles, Aphrodite, Demeter, Pan schweigt die russische Fassung. Zu Ehren des Achilles wird in Olbia ein Fest begangen, Tolstoi. Diehl Gnomon III. Nilsson Gr. Feste 457.

8. Die Gesamtheit der Nachrichten und urkundlichen Zeugnisse erweist, daß Achilleus den Griechen an der Küste des Euxeinos und den dieses Meer befahrenden Seeleuten und Fernhändlern seit alters nah und vertraut war, nicht nur als Held der Sage, sondern auch als Gott. Wie manche andere Gestalt des Mythos (= der Heldensage und des Märchens) dürfen wir auch A. als Gott der vorgriechischen Siedlerschicht Griechenlands betrachten. Nilsson The Minoan-Mycenaean Religion and its Survivals in Greek Religion, Lund 1927. The Mycenaean Origin of Greek Mythology, Cambridge 1932, behandelt die Achilleus-Frage nicht. Achilleus war zum rein griechischen Helden geworden. Als solchen sehen wir ihn seit der Ilias. Das gleiche beweisen die Versuche, seinen Namen etymologisch aus dem Griechischen zu erklären. Aus der Tatsache dieser vergeblichen Versuche geht hervor, daß sein Name

vorgriechisch ist. Bis heute konnte sein Name nicht befriedigend erklärt werden. Daneben haben sich in der religiösen Vorstellung der Griechen Züge der einstigen Göttlichkeit des A. erhalten. Bedeutsam war hierbei noch, daß seine Mutter Thetis auch den Griechen als Göttin galt und im Kult verehrt wurde.

9. Als Gott wurde A. vielerorts im griechischen Siedlungsraum verehrt, Usener 207. Das hohe Alter der Kulte erweisen die erhaltenen Nachrichten aus kolonialen Gebieten (Sizilien, Italien); hierher dürfen wir auch die Ortsnamen rechnen. Die Seltenheit der Zeugnisse erschwert chronologische Schlüsse. Zu Beginn der griechischen Antike und in der Zeit ihres Erlöschens wird der religiöse Charakter der Vorstellungen von Achilleus besonders deutlich.

Astypalaia. A. wurde als Gott verehrt, weil seine Mutter eine Göttin war, Cic. nat. deor. III 18, 45. Rohde Psyche I 183, 3. Escher o. Bd. I S. 221. Beloch Gr. Gesch. I 1² 162, 2.

Athen und Attika schützt A. 375 n. Chr. vor einem Erdbeben, 396 n. Chr. vor der Eroberung durch Alarich, Zosim. IV 86. V 6. Rohde II 351, 1. Gruppe 1670. Kern Rel. d. Gr. III 256.

Elis. Totenklage um A. Pausan. VI 23, 3. Nilsson Gr. Feste 457.

Epirus. A. als Gott verehrt, Rohde I 183, 3.

Erythrai. Kult des A., der Thetis und der Nereiden, Syll.³ 1014.

Michel 839 B 2, 27. Rohde. Escher. Hirst 47.

Kroton. Totenklage um A. Paus. VI 23, 3. Lykophr. 859. Nilsson.

Lakinion. Trauerkult, Gruppe 363, 13.

Lakonien. *Ἀχιλλέα ὡς θεὸν τετιμήκασιν οἱ περὶ τὴν Λακωνικὴν οἰκοῦντες* Anaxagoras bei Schol. Apoll. Rhod. IV 814. Wide Lakon. Kulte 232. Usener 253f. Sparta, Platanistas Voropfer der Epheben an A. vor dem Agon, Nilsson 406f., 457. Auf dem Wege von Sparta nach Arkadien ein Tempel des A. Pausan. III 20, 8. Prasiai Tempel und alljährliches Fest, Pausan. III 24, 5. Escher. Nilsson. Gegenüber Psamathus ein *λιμὴν Ἀχιλλέως*, Skyl. 46. Pausan.

Larissa Kremaste, Escher.

Milet Heroon Escher.

Beim Kap Sigeion ein Städtchen Achilleion. Koehler 668. Escher.

Sizilien ein Achilleion, Steph. Byz. Gruppe 363, 13.

Tanagra Temenos des A. und der Nereiden, Escher.

Tarent Tempel des A., Aristot. mirab. 106. Rohde I 172, 1. Gruppe. Escher.

Thessalien Kultstätten des A., Philostr. vit. Apoll. Tyan. IV 16. 23. Escher. Robert Gr. Heldens. 83.

10. Nicht nur im griechischen Mutterlande, sondern auch in vielen Kolonialstädten haben sich Spuren der Verehrung eines Gottes A. erhalten; sie war allgemeingriechisch. Das hat die Forschung auch im Hinblick auf den Euxeinos ausgesprochen: Pontosküste und Hellespont Wide 233. Pontosküste, Agon in Olbia Nilsson. A. ‚eine Art Dämon' bei den Griechen von Olbia Ed. Meyer G. d. A. II § 291. Diese allgemein gefaßten Urteile werden geographisch und chronologisch durch Münzen und Nennung der Heimatorte von Urhebern der Weihinschriften präzisiert. Die Gemeinsamkeit der Kultusinteressen der Griechen der Euxeinosküste (v. Stern Herm. L [1915] 165) und darüber hinaus spiegelt sich in den Ehrenurkunden, die verdienten Männern von vielen griechischen Städten gemeinsam gewidmet werden. Dieser Gemeinsamkeit der sonstigen Kultur entspricht die der religiösen Interessen. Hierbei reicht die Verehrung des A. über die Griechen hinaus. Poseidon prophezeit der Thetis eine Verehrung des A. auf Leuke auch seitens der umwohnenden Völker, Quint. Smyrn. III 777ff. Der späte Dichter projiziert die Vorgänge in die Zeit gleich nach dem troianischen Kriege. Zur Verbundenheit der Thetis mit Achilleus s. auch u. § 11 k.

11. A.P. ist mit diesem Kultnamen aus Inschriften des 2. und 3. Jhdts. n. Chr. bekannt. Wir sehen folgendes:

a) In Olbia gab es einen Priester der A.P. ²139—146, dessen Amt wie üblich ein Jahr lief: *Ἀγαθῇ τύχῃ. Ἐπὶ ἀρχόντων τῶν περὶ Π[ισιστρ]ατον Δαδάγο[υ ...] ὡτας Στεφάνου ἱερατεύσας τὸ δεύτερον [Ἀχιλ]εῖ Ποντάρχῃ [...* ²139. ¹81 CIG 2080 (Anf. des 2. Jhdts. n. Chr.) nach der Neulesung von Dzikowski Journ. hell. stud. LIX (1939) 84ff., erste authentische Publikation des jetzt in Vilnius (Wilno) befindlichen Steines. Keine der früheren konnte am Stein nachgeprüft werden. Dem Archontennamen entspricht die Münzlegende *Πισιστράτου Δαδάκου* Pick Ant. Münz. Nordgriechenlands I Taf. XI 7. Burački V VIII 173 und auf einer Neuerwerbung des Brit. Mus. Num. Chron. ser. V Bd. X (1937) Taf. XIX 8 (Hinweis von Minns bei D.) Den Priesternamen ergänzt Dz. *Ἀτώτας* nach II 151. 164. ²712 (alle 4. Jhdt. v. Chr.), Minns schlägt *Ἀγρώτας*, besser noch *Φιλώτας* vor. Weitere Fälle von wiederholtem Priesteramt ²134. ¹78. CIG 2077 *ἱερατεύοντος Μουκουνᾶ Κύρου* (plausibler als *Μούκου Νακύρου*) *τὸ δ'*. ²155. IV 99 *ἱερατεύσαντος Ἡρακλείδου Κρατείνου τὸ β'*. Bei der im Vergleich zur Blütezeit Olbias stark abgesunkenen Einwohnerzahl erscheint die mehrfache Bekleidung des Priesteramtes durch den gleichen Bürger verständlich; es können aber auch Kultvorschriften mitspielen, die uns noch unbekannt sind.

b) Das Collegium der Archonten setzt dem A.P. Votivsteine, Typus ²134 *Ἀγαθῇ τύχῃ. Ἀχιλλεῖ Ποντάρχῃ οἱ περὶ Ἰκέσιον Μαιάκου τὸ δεύτερον ἄρχοντες Ἀναξιμένης Ἀναξιμένους, Ῥαόδμηος Κόλχου, Διονυσίδωρος Ἕρωτος, Ἀργοναύαγος Καράξτου ὑπὲρ τῆς πόλεως εὐσταθίας καὶ τῆς ἑαυτῶν ὑγείας χαριστήριον*. ²130. ¹77 CIG 2076. ²181. BCA XVIII. ²132 ZOO XXVII. (1907) Prot. 7. 64. ²133. IV 17. ²134. ¹78. CIG 2077. Am E. von ²130 in kleinerer Schrift Nennung zweier Sieger. Deshalb gehören zu diesen A.P.-Inschriften der Archonten gleichfalls ²156 *Ἀδόης Δέλφου ἀρχοντεύων [ἐ]νείκησεν [πά]λῃ, πηδήματι* und das kleine Bruchstück ²157. IV 25 mit analoger Siegernotiz eines Archonten; Latyschew bezweifelt die Echtheit (ungewöhnliches Omega). Auffällig ist das gänzliche Fehlen der Patronymika ²133. ¹17. Der Stein hat rautenförmiges Omikron. Die sehr schlechte Schrift findet in den ‚barbarisierten' Münzen der gleichen Zeit ihre volle Parallele.

Bisher sind keine Weihinschriften der Archonten von Olbia an andere Götter bekannt geworden. Die oberste Behörde der Stadt wandte sich im 2. und 3. Jhdt. n. Chr. an A.P., der damals im Staatskult offenbar die erste Stelle einnahm. Nach der Zerstörung Olbias durch die Geten unter Byrebistes 48 v. Chr., als die Stadt auf Wunsch der benachbarten Skythen wiedererstand, denen besonders an der Nutznießung des Fernhandels lag, Dion Chrys. XXXVI 5 B. 2 A. 49 D, war die Seefahrt das wichtigste Anliegen der Olbiopoliten. Der Herr des Meeres und Beschützer der Seeleute war der natürliche Mittelpunkt ihres Kultes. Um 98 n. Chr. war das Verhältnis der Griechen Olbias zu Achilleus besonders innig, wie Dions Schilderung zeigt. Vielleicht haben wir schon im eponymen Priester Herodoros der Protogenesinschrift Syll.³ 495, 23 (um 230 v. Chr.) den Achilleuspriester zu erkennen. In der Zeit der Königsherrschaft der Parthenos von Chersonnesos (s. d.) wird in den besiegelten Beschlüssen der Priester auch nicht ausdrücklich als Priester der Parthenos bezeichnet.

c) Die Strategen ehren ebenfalls mehrfach den A.P., doch wenden sie sich vornehmlich an Apollon Prostates (diese Inschriften stammen meist aus Olbia selbst). Z. B. *Ἀγαθῇ τύχῃ. Ἀχιλλεῖ Ποντάρχῃ στρατηγοὶ οἱ περὶ Δανδάξαρθον Δάδου Ἡρακλείδης Ἀρτεμιδώρου, Ζήνων Ζωτίκου, Δούαραγος Πίδου, Διονύσιος Ἀρθιεμμάνου. Σηνήκας Οὐζιά[γ]ου χαριστήριον* ²135. BCA XXVII 35 nr. 32. ZOO XXVIII (1907) Prilož. 145. Zu den Namen Miller BCA XLVII 81 nr. 4; 93 nr. 58. ²136 (1909 in Moldavanka [Vorstadt von Odessa] gefunden) BCA XXXVII 79. ZOO XXVIII Prot. 61. ²137. ¹79. CIG 2077 b. ²138. ¹80 (gef. bei Troitzkoje = Tiligul, ca. 45 km von Odessa) Zeit Hadrians. Siegernotiz *Λεωνίδης Ἀχιλλέως ἐνείκα λόνχῃ*.

Wegen der geringen Reste ist es noch nicht möglich zu entscheiden, ob Archonten oder Strategen einen der folgenden drei Steine stifteten ²153 (gef. bei Očakov). ZOO XXVI (1906) Prot. 1903, 74. ²155. IV 19 (Fundort unbekannt) mit Siegernotiz frg. a. *δίσκ[ῳ*. Latyschew liest *δίσκον*.

Die Formel *χαριστήριον* kommt auf fast allen A.P.-Texten und nur auf ihnen vor. Die drei übrigen Fälle beziehen sich auf ortsfremde Götter: Aphrodite Euploia ²168 (Olbia). ²670 Zeus Atabyrios. ²671 Athena Lindia (Neapolis). Außerdem eine Weihung an Serapis, Isis, *σύνναοι θεοί* ²5 (Tyras). Wir dürfen also alle o. aufgezählten Fragmente zu den A.P.-Texten stellen. ²154 (Berezań) enthält nur wenige Buchstaben, Z. 2 *χαρι]στήρ[ιον*. Es muß dahingestellt bleiben, ob ein einzelner Mensch oder ein Collegium diesen Stein dem A.P. setzte.

d) Einen Dank widmete dem A.P. Tryphon, Priester des Zeus Olbios Anf. des 2. Jhdts. n. Chr. ²143. ZOO XXVII (1907) Prot. 11. Gefunden in Beikusch 1905; rautenförmiges Omikron.

e) Zu Ehren des A.P. wurde ein Agon ausgetragen. Siegernamen sind am Schluß mehrerer Inschriften mit kleinen Buchstaben vermerkt. An den Wettkämpfen nahmen mindestens die Archonten und Strategen des laufenden Jahres teil.

f) Die Verehrung des A.P. war in Olbia Staatskult und nahm in ihm eine hervorragende Stelle ein. Auch wenn viele Steine anderwärts gefunden wurden, steht die staatsrechtliche Bindung an Olbia bei fast allen Inschriften außer Zweifel: Kollegien von Archonten oder Strategen gab es unseres Wissens nur in Olbia. Berezań gehörte zweifellos auch zum Machtbereiche von Olbia. In der notorisch kleinen Niederlassung auf der winzigen Insel konnte es keine fünf Archonten oder sechs Strategen geben. Der Text der auf Berezań gefundenen Inschriften unterscheidet sich in Inhalt und Form in nichts von den übrigen.

Sollten die bei Odessa gefundenen Steine in situ erhalten sein (und nicht in viel späteren Zeiten dorthin verschleppt), so müssen wir die Gründe finden, weshalb die Beamten der Olbiopoliten ihre Steine dort oder z. B. beim heutigen Očakov aufstellten. Nur bei den Priesterinschriften wäre es zulässig, ein ortsgebundenes Denkmal der A.P.-Verehrung zu vermuten. Beweismaterial, daß an den Fundstätten der A.P.-Inschriften griechische Siedlnngen bestanden hätten, ist durch Ausgrabungen noch nicht erarbeitet worden. Die Ergebnisse der neuesten sowjetrussischen Forschungen sind leider noch nicht zugänglich.

Die A.P.-Inschriften enthalten die Dankesformel *χαριστήριον* (fehlt nur in ²130) ohne die Erwähnung eines Weihgeschenkes — die vermeintliche Kranzspende des Priesters ²139 hat sich bei der Revision des Steines als Irrtum erwiesen —, während in den Apollon Prostates-Texten der dargebrachte Gegenstand immer genannt wird. Mithin wurden im Zusammenhang mit den uns bekannten A.P.-Inschriften keine Weihgeschenke dargebracht Dzikowski 89.

In Olbia selbst ist ein äußerer Grund dafür nicht ersichtlich, denn beide Götter hatten ihre Tempel, wo Weihgeschenke aufbewahrt werden konnten. Es muß sich um einen inneren, kultisch bedingten Grund handeln. Solange der A.P.-Tempel nicht wiedergefunden ist, wo sich auch Weihgeschenke finden könnten, ist ein Raten unnütz. Die Weihgaben konnten ja direkt im Tempelbezirk dargebracht werden, etwa eine Schale mit Inschrift, vgl. Lindos, Tempelchronik, ohne begleitenden Inschriftstein.

Außerhalb Olbias sind an den Fundstellen der A.P.-Inschriften keine Tempel festgestellt Minns 481. An diesen offenen Orten amtierten Priester des A.P., meint Dzikowski 91, und das Fehlen von Tempeln habe die Weihenden veranlaßt, sich ohne Darbringung von Gaben auf das Setzen eines *χαριστήριον* zu beschränken. Diesem Erklärungsversuch kann ich nicht zustimmen. Soweit wir Inschriften kennen, die von Priestern gesetzt wurden, handelt es sich stets um Priester, die den staatlichen Kult Olbias vertreten. Daß diese Priester auf etwaigen Außenposten der Stadt ihren Dienst versahen, ist durch nichts belegt. Die äußerliche Tatsache des Fehlens von Tempeln brauchte an sich kein Hindernis zu sein, Weihegaben darzubringen. Dagegen fällt es auf, daß nirgends, wo es Kultzentren des A.P. gab, irgend welche Nachrichten über kostbare Weihgeschenke vorliegen. Unter den vielen Münzen auf Leuke fand sich kaum eine silberne, die ganz überwiegende Mehrzahl war aus Kupfer. Einer der wenigen Gegenstände von größerem Wert mag der

Pinienzapfen aus Bronze gewesen sein, der ungefähr um 300 v. Chr. im Alsos Achilleos aufgestellt wurde — falls er nicht aus dem gleichen groben Stein war wie der Altar, der von ihm kündet, ²327 und Suppl. epigr. Gr. III 597.

g) Die Chronologie der A.P.-Inschriften im Großen ist sehr verschwommen, selten bieten Namen einige Hinweise, die dennoch keine Datierung aufs Jahr genau ermöglichen. Dagegen ist eine gewisse Festlegung innerhalb des Verlaufes des Amtsjahres bei einer Anzahl von Inschriften möglich.

Alle Inschriften mit dem part. aor. (*ἱερατεύσας*) sind nach Ablauf des Amtsjahrs gesetzt.

Einen weiteren Anhaltspunkt für den zeitlichen Ansatz bietet die Erwähnung der Sieger im Agon. Die betreffenden Inschriften wurden offensichtlich sehr bald nach der Feier der Wettkämpfe gesetzt. Nur der Zeitpunkt des Agons ist noch nicht sicher bekannt. Da die rein administrative Vorbereitung der Feier, Bereitstellung der Transportmittel zum Alsos Achilleos usw. einige Zeit erforderte, können die Wettspiele erst eine gewisse Zeit nach Beginn des Amtsjahres begangen worden sein. Urkundliche Zeugnisse fehlen noch.

Am wenigsten deutlich ist *χαριστήριον*. An und für sich bedeutet es die Dankesbezeugung und müßte entsprechend erst nach oder beim Ablauf der Amtszeit dargebracht werden. Es kann sich aber auch um den Dank für Wohlwollen des A.P. bei einer ganz bestimmten Gelegenheit handeln, sei es Förderung beim Agon oder Errettung aus einer Gefahr, etwa einer befürchteten, aber nicht eingetretenen Seenot. In solchem Falle war die Äußerung der Dankbarkeit gleich nach dem Erleben der Hilfe das Gegebene. Der kultische Anlaß zum Setzen der A.P.-Steine ist noch nicht klar erkennbar. Welches die Gründe waren, Steine außerhalb Olbias aufzustellen, ist ebenfalls noch nicht deutlich — gesetzt den Fall, daß diese A.P.-Inschriften in situ gefunden worden sind. Vorerst können wir nur feststellen, daß die einzelnen Gruppen jeweils nach der gleichen Formel redigiert sind.

h) Folgende Anliegen an A.P. treten uns in den bisher bekannt gewordenen Inschriften entgegen und beleuchten beiläufig die Geschicke der Olbiopoliten, ihr Wohl und Wehe.

εὐσταθία — ‚das Staatswesen steht gut da' ²132. 137. 138. 141. 146.

διαμονή — ‚dauernde stabile Lage des Staates (implicite ‚möge es so gut bleiben'!) 140.

εἰρήνη — nach kriegerischen Verwicklungen herrscht wieder Frieden 130. 140. 142. 145.

ἀνδραγαθία — ‚wir brauchen tüchtige Männer'. Das Wort findet sich nur einmal, ²130. Da *εἰρήνη* dabeisteht, mag ein kriegerischer oder diplomatischer Erfolg (si vis pacem, para bellum) die Ursache dieser Formulierung gewesen sein.

πολυκαρπία, auch nur 130, deutet auf ein besonderes gutes Erntejahr, dem wohl eine Zeit schwerer Nahrungssorgen voraufgegangen war.

Die eigene Gesundheit der Beamten und Priester ist in sehr vielen Inschriften erwähnt, 130. 132. 134. 137. 138. 140. 142. 144—146. Mit den sanitären Verhältnissen Olbias dürfte es nicht immer zum besten gestanden haben.

Alle diese Belange (außer der *ἑαυτῶν ὑγεία*) beziehen sich ausgesprochen auf das ganze Gemeinwesen und wären eigentlich eine Angelegenheit der Archonten als Vertreter des Staates. Wir treffen sie aber ebenso in den Priesterinschriften (*εἰρήνη, εὐσταθία*). *διαμονή* steht bisher nur in einer Priesterinschrift, 140. Ein antiker Priester ist mit seinem Staate voll verbunden; der des A.P. nimmt zweifellos eine besondere Stellung ein und ist offenbar befugt, im Namen aller Olbiopoliten mit der Gottheit zu verkehren.

i) Die *εὐποσία* nimmt eine besondere Stellung ein; sie kommt nur in den Priesterinschriften vor (140. 141. 142f., 144—156). Das Wort bedeutet zweifellos den Begriff des guten Trinkwassers. Mehr noch als an Schutz vor Wassermangel in der Stadt selbst müssen wir hier an die Versorgung der Seeleute mit gutem Trinkwasser denken. Auf der weiten Fahrt längs der Küste sind Bemannung und Fahrgäste von den Brunnen und Quellen abhängig. Wer sollte die Seeleute vor dem Verdursten bewahren, wenn nicht ihr göttlicher Schirmherr? Da ist es doch naheliegend, daß der A.P.-Priester, nicht Archont oder Stratege, als Vermittler zwischen den Menschen und A.P. fungiert.

k) Die Widmung *Ἀχιλλεῖ Ποντάρχηι καὶ Θέτιδι* erscheint nur einmal ²142. ¹82. Hermes III 440 nr. II. Vgl. o. § 8. a. E. 9 Astypalaia und Erythrai. Die Weihinschrift würde genügen, mindestens für Olbia den Glauben der Olbiopoliten an A.P. als an einen Gott zu beweisen. Die Göttlichkeit der Thetis im griechischen Kult steht fest, für die Nereiden sei außer der Inschrift aus Erythrai an zwei Zeugnisse aus dem Euxeinos erinnert: die goldenen Anhänger aus dem Grabe der Demeterpriesterin, Tumulus Bolšaja Bliznica im Bosporanischen Reich, mit der Darstellung von Nereiden, die dem Achilleus die neue Rüstung nach Leuke bringen, und an Aischylos' Prometheus. In dieser divina commedia treten nur Götter auf. (Schmids Athetese kann nicht überzeugen; die Darstellung der skythischen Verhältnisse, besonders der geographischen, ist bei aller poetischen Schönheit archaisch-primitiv, im Gegensatz zu den Bildern, die bei Sophokles und Euripides der fortgeschrittenen geo- und ethnographischen Erkenntnis entsprechen. Dies ‚skythische' Kriterium genügt, um den Prometheus vor die Mitte des 5. Jhdts. zu datieren).

12. Wann der A.P.-Kult entstand, läßt sich einstweilen nur ungefähr datieren. Prinzipiell sei festgehalten, daß der A.P.-Kult eine plötzliche Intensivierung der seit langem vorhandenen Verehrung des Achilleus als des Beschützers der Seeleute und des Herren des Pontos Euxeinos bedeutet. Seit mindestens dem 5. Jhdt. wird A. auf Leuke verehrt. Die Verbindung Olbias mit der Weißen Insel können wir noch nicht datieren, doch dürfte auch sie alt sein. Hier wie auf der Tendra, die als Dromos Achilleos über die anderen Dromoi obsiegte, zeigen uns die Denkmäler die Verbundenheit des A. mit den Seefahrern. Auf dem Wege vom Westen oder aus Olbia nach Chersonnesos oder weiter ins Bosporanische Reich kam jedes Schiff auf seinem Kurs an der Tendra vorüber; vom Lande her ist der Dromos nur sehr umständlich zu erreichen, er liegt abseits von den

Überlandwegen. Die auf der Tendra gefundenen Bruchstücke ³328—332 CIG 2096b—f lassen teils den Namen Achilleus erkennen (329. 328. 2096 b. c), teils den Beruf der Weihenden als Seeleute: *κυβερνήτης* 331. 2096f. *ἀπὸ Βοσπόρου ναύτης* 332. 2096 d.

Im 1. Jhdt v. Chr. bringt Posideos in Neapolis A. dem Herrn von Leuke seine Verehrung dar ²672. ¹244. Wie sehen die weite Verbreitung und das Anwachsen des Ansehens des A. 98 n. Chr. schildert Dion die große Popularität des Achilleus in Olbia. Unter Hadrian erscheinen die ersten A.P.-Inschriften. Ungefähr zwischen 100 und 120 entstand der Kult des A.P. Von wo die neue Form der Verehrung sich ausbreitete, ist urkundlich nicht festzustellen, doch spricht die Wahrscheinlichkeit für Olbia. Darauf führt Dions Darstellung der religiösen Stimmung der Olbiopoliten. Dzikowski 84 hat als erster ausgesprochen, daß Olbia der Ausgangspunkt der neuen A.P.-Religion gewesen sein dürfte.

Der unmittelbare Anlaß eines plötzlichen Entstehens der Epiklese und einer schnellen Verbreitung der Verehrung des A.P. ist, nach der religiösen Situation zu urteilen, am ehesten in einer Epiphanie von besonderer Eindruckskraft zu suchen. Analog führte eine Epiphanie der Parthenos zur Begründung der Aera *βασιλευούσης Παρθένου* s. o. Art. Parthenos Nr. 2.

13. Die ursprüngliche Göttlichkeit des Achilleus hat sich aus dem vorgelegten Material, das die ganze griechische Antike umfaßt, deutlich ergeben. Einige unbefriedigende Versuche, die göttliche Natur des Achilleus näher zu bestimmen, sind im Vorhergehenden beiläufig abgelehnt worden. Ein Mißverständnis war es auch, A. als Sonnengott zu erklären, Beloch GG ²I 1, 162, 2. Achilleus gehört, wie seine Mutter Thetis, zum Element des Meeres. Gut und richtig interpretiert Bury Class. Rev. XIII (1899) 307 aus der *μάχη παραποτάμιος* Hom. Il. XXI das Wesen Achills als Meeresgott. Richtig auch Gruppe 835, 4. Die ursprüngliche göttliche Natur des Achilleus, ohne die ein Kult des A.P. nicht möglich gewesen wäre, hebt mit Recht Pfister 218 hervor. Pearson in Hastings Encyclopaedia I 73 f. scheint den A.P. für die ganze Antike vorauszusetzen, was unrichtig wäre. Biľabel Ionische Kolonisation (1920, Philol. Suppl.-Bd. XIV H I) 114 ist in der Darstellung unpräcise und schwerlich richtig; Aphrodite Urania wurde bei Phanagoreia im Bosporanischen Reich verehrt und nicht in Olbia; wo Apaturon lag, ist noch nicht bekannt.

Alles, was uns die antiken Quellen über Achilles und über A.P. berichten, zeigt ihn uns als rein griechische Gestalt. Die Griechen hielten den Achilleus im Euxeinos und später den A.P. nur für ihren eigenen Gott. Diese Auffassung spiegelt sich auch in den wenigen Hinweisen, daß ‚auch die anderen Völker unseren Achilleus verehren'. Koehler 643f. hielt den A. für eine von den Skythen übernommene Gottheit. Aber Herodot, der doch alles Skythische sorgsam hervorhebt, sagt von A. in diesem Zusammenhang kein Wort, IV 59. So schon mit gutem Recht Hirst 248. Rostowzew deutet die Möglichkeit an, daß die Vorstellung von Achilleus, dem Beschützer der Seefahrt, wie die milesischen Kolonisten sie aus

ihrer Heimat mitbrachten, in den epichorischen religiösen Vorstellungen einen günstigen Boden fanden, s. o. § 7 c.

Waren die angestammten Bewohner des Landes überhaupt Seefahrer? Hatten sie solche Gottheiten? Für die Skythen ist das sehr zweifelhaft. Sie waren aus dem Inneren des Festlandes von Osten her gekommen und nach Verdrängung der Kimmerier erst verhältnismäßig kurze Zeit vor den Griechen im Küstengebiet des Euxeinos seßhaft geworden, hatten also keine angestammte Beziehung zum Meer. Bei der euhemeristischen Nachricht des Eustathios handelt es sich evident um eine Nachricht, die sich auf das Festland bezieht. Ob die thrakischen Stämme der Geten und Daker Seefahrer waren, ist unklar. Der bekannte thrakische Reitergott weist auf Festlandskultur hin. Die thrakischen Namen bosporanischer Herrscher aus der Dynastie der Spartokiden bezeugen zwar das Vorhandensein von Beziehungen, die kaum anders als auf dem Seewege entstanden sein können (Reisläufer?), sind aber kein unbedingter Beweis. Geklärt sind die Umstände des Auftauchens dieser unzweifelhaft bedeutenden Männer noch nicht. Zudem liegt der Zeitpunkt chronologisch zu spät, 438 v. Chr., s. o. Bd. XVIII S. 792.

Eisler Ant. Class. VIII (1939) 41ff. wollte Achilleus mit Ana-hil-aš verbinden und die Achilleus-Religion des Euxeinosgebietes von Kleinasien herleiten. Aber abgesehen von manchen anderen grundsätzlichen Erwägungen, die gegen Eisler sprechen, ist davon auszugehen, daß für eine Übernahme des A.P.-Kultes, der seine Stätten im Bereich des Nordwestens der Euxeinosküste hat, nur die dort einheimischen Völker in Betracht kommen. Daß es die Skythen nicht waren und schwerlich die Thraker, wurde eben gezeigt. Die Vorstellung vom Dromos des Achilleus, ein wichtiges Glied in der Beweisführung Eislers, konnte nicht dadurch enstehen, daß der göttliche Schnelläufer sich vor einer unheimlich geschwinde heranrollenden Flut in Sicherheit bringt, denn im Schwarzen Meer gibt es keine Gezeiten.

Nilsson Geschichte der gr. Religion I (1941) umfaßt nur Anfänge und klassische Zeit, kann also zu A.P. nicht Stellung nehmen. Achilleus der Gott auf Leuke in klassischer Zeit, der Vorläufer des A.P., ist nicht behandelt.

[Erich Diehl.]

Ponte, Pontem s. Pons.

Pontena, um 790 genannt als Ort *in pago Chimigaoe* im Indiculus Arnonis (Salzburger Urkundenbuch ed. Hauthaler I 10); wohl zu erklären als neuere Latinisierung von (ad) Pontem bzw. Ponten. Vermutlich identisch mit Bedaio (Bedaium) Tab. Peut., Bidaio Itin. Ant. = Seebruck am Chiemsee (s. o. Bd. III S. 183), Ort eines Benefiziarierpostens und eines Kleinkastells des 4. Jhdts., gelegen in Noricum am Westufer des Alzausfiusses aus dem See, also vermutlich *ad pontem* erg. *Alcissae*, wie der Ort wohl unoffiziell genannt wurde, um dann im frühen deutschen Mittelalter zu Bruck bzw. Seebruck zu werden, als der vorgermanische Name verschwunden war. S. Reinecke Bayer. Vorgeschichtsfreund IV 23f. 33f. [P. Goessler.]

Pontes, Station im Gebiet der Moriner in

Gallia Belgica an der großen Straße von Italien nach Britannien, die von Lyon—Reims her über Amiens ans Meer nach Boulogne führte. Vermutlich anzusetzen da, wo diese Straße den Fluß Authie in seinem unteren Drittel überschritt und zwar wohl in einer Doppelbrücke, beim h. Ponches-Estruval Dép. Somme. Kiepert FOR XXV Dh.

Quelle: Itin. Ant. p. 363, 1: *Pontibus* (Var. *Pontibo*) zwischen Gesoriaco (h. Boulogne; s. o. Bd. VII S. 1323) und Ambianis (= Amiens; s. o. Bd. I S. 1797), genannt als letzte Station vor Gesoriacum und von ihm m. p. XXXVIIII, leug. XXVI (57—58 km) entfernt, indes der Abstand von Ambianis m. p. XXXVI, leug. XXIIII (53—54 km) beträgt. Auch CIL XIII 2 p. 684 und bei Desjardins Géogr. IV 51 Ansatz bei Ponches (Namensähnlichkeit?).

Die Einzeichnung derselben Straße in Tab. Peut. segm. II 2 ed. Miller Gesogiaco—Samarobriva kennt Pontibus nicht, hat aber drei andere Stationen verzeichnet (s. Desjardins Table de Peut. 14): 1) Lintomagi, meist angesetzt bei Montreuil sur-mer Dép. Pas-de-Calais; jedoch bezweifelt o. Bd. XIII S. 718; 2) Ad Lullia (ad Iullia?), angesetzt in der Gegend des sprachlich vielleicht auf dieselbe alte Wurzel zurückgehenden Flüßchens Authie (s. Suppl.-Bd. IV S. 7f.; 3) Duro(i)co Regum (Name nicht richtig überliefert); Lage unsicher (s. o. Bd. V S. 1862). Legt man die angegebenen Entfernungen zugrunde, so müßte Pontes zwischen nr. 2 und 3 anzusetzen sein, dann vielleicht eher bei Doulens. Die bei Grenier 450f. nach der lokalen Straßenforschung — s. die (mir nicht zugängliche) Literatur ebd. S. 452 — gegebene Karte führt die Straße der Tab. Peut. mit Lintomagus und ad Lullia mit starker Ausbiegung nach Osten über Thérouanne—St. Pol, indes Miller Itin. Rom. S. 62 (68) sie direkt führt und P. südlich von der Authie ansetzt; ähnlich Desjardins Géogr. IV 51. [P. Goessler.]

Pontes Isarenses, angeblicher Übergang einer Römerstraße über die Isar bei Plattling, jedoch auf einer falschen Lesung bzw. Ergänzung einer in Tab. Peut. segm. IV 4 zwischen Sorviodurо (= Straubing; s. u. Bd. III A S. 1140) und Castellum Bolodurum (= Passau-Innstadt; s. o. Bd. III S. 634f.) eingetragenen Station *P.. rensib(us)* beruhend, das nicht *als P(ontibus) Isarensib(us),* auch nicht als *P(ontibus) Rensib(us),* sondern als *Pa* (oder *Pe)trensib(us)* ergänzt werden muß. Vor allem widersprechen auch die Entfernungsangaben, 18 Meilen von Boiodurum und 27 von Sorviodurum, jener Lesart und Deutung auf Plattling. Pa(e)trenses muß vielmehr an der Mündung der Vils in die Donau angesetzt werden; s. Reinecke Bayer. Vorgeschichtsfreund IV 38 und V 31; Miller Itineraria 269 und Vollmer Inscr. Baivariae Romanae 219.

[P. Goessler.]

(Ad) **Pontes Tesseni(n)os** (Var. *tesfenios, tesfennios, tesfonios*) wird genannt im Itin. Ant. p. 257, 5 als Station der Römerstraße ‚a Lauriaco (= Enns/Niederdonau) — Veldidena' (= Wilten bei Innsbruck) zwischen Ambrae (beim h. Schöngeising Kr. Fürstenfeldbruck; s. TIR Blatt Mogontiacum S. 30 und Karte 48/11) und Parthano (= h. Partenkirchen), von jenem XL, von diesem XX m. p. entfernt. Nun verzeichnet Tab. Peut. in 20 Meilen Abstand von Parthanum an der Straße Abodiacum (= Epfach a. Lech) —Tarteno (= Parthano) Coveliacae, dessen Lage freilich ungeklärt ist; s. o. Bd. IV S. 1678. Miller Itin. Rom. 273. Reinecke Bayer. Vorgesch.-freund VI 43. 75.

CIL III p. 735 nimmt P. T. bei Spatzenhausen Kr. Weilheim am Staffelsee an, andere wegen angeblicher Namensähnlichkeit bei Diessen am Ammersee. Arnold will Brückenreste in der Amper bei Pähl südlich vom Ammersee gesehen haben (Monatshefte des Hist. Vereins von Oberbayern 1897, 60. Weber Vorg. Denkmale von Bayern, Oberbayern, 48). Dagegen führt Miedel die Nennung und Einfügung des Namens in das Itinerar auf ein Mißverständnis eines Schreibers zurück, der dieses nach der Tab. Peut. bzw. ihrem Urbild ergänzte und dabei, weil er Ambrum für die ihm bekannte Station ad Ambre statt der fontes des Lambro in Oberitalien ansah, die neue Route mit den aus *F[onte]S TICENVM* d. h. Tessinquellen gebildeten ‚Pontes tesseni' eintrug (Forschungen z. Gesch. Bayerns XVI [1908] 211). Trotz Reineckes Zustimmung (Bayer. Vorgesch.freund IV 39) ist die Frage unentschieden; so auch Vollmer Inscr. Baiv. Rom. 274. Auch Steinbergers Versuch (Philol. LXXIII [1914], 158), Coveliacae im oberitalischen Cavaglià (‚Cabaliaca' i. J. 1248) bei Vercelli zu erkennen, überzeugt nicht.

[P. Goessler.]

Pontia. 1) Nach Plin. n. h. III 85 kleine Insel vor Velia an der tyrrhenischen Küste von Lucanien und Bruttium, eine der beiden Oenotrides Insulae (Philippo. Bd. XVII S. 2031) Isacia (Philipp o. Bd. IX S. 2049) und P., die zur Zeit Strabos noch groß genug waren, um eigene Ankerplätze (*ὑφόρμους*) zu besitzen (Strab. VI 1, 1 C 252), aber jetzt verschwunden sind. Nissen It. Ldkd. II 897 sucht P. (auf Grund ungenannter Unterlagen, s. auch o. Isacia) in einer unterseeischen Klippe 3 km südlich von Velia.

[Hofmann.]

2) Eine Insel der Großen Syrte, des heutigen Golfs von Sidra, an der Nordküste Afrikas westlich der Cyrenaica, des jetzigen Plateaus von Barka. P. wird erstmalig als selbständige Insel von Ptol. IV 3, 13 p. 662 (Müll.) unter dem Namen *Πονπία* genannt, zusammen mit den Inseln *Μίσυνος* und *Γαῖα*. Es sind dieselben Eilande, die im Stadiasmus Maris Magni 73—75 (GGM I), dem ‚Segelhandbuch' des ausgehenden Altertums für das Mittelmeer, *Σκοπελίτης, Πονπία* und *Μαία* genannt werden. P. tritt also nur in Verbindung mit den beiden anderen Inseln auf und wird niemals für sich erwähnt. Innerhalb dieser Inselgruppe ist bisher allein *Γαῖα* identifiziert und dem heutigen Gara gleichgesetzt worden, das auch seit den Zeiten des Altertums besiedelt war, während P. und Misynos unbewohnte Felseneilande waren. Gleichwohl muß auch P. eine selbständige Bedeutung zugekommen sein, was aus ihrer ersten indirekten Erwähnung bei Skylax von Karyanda (Skyl. 109; GGM I p. 85) hervorgeht; dort nennt Skyl. im Bereich der Großen Syrte die *νῆσοι Πόντιαι τρεῖς*, ohne weitere Einzelaufzählung. Demnach hat P. der ganzen Inselgruppe den Namen gegeben. Eine Erklärung hierfür ist demselben Autor zu entnehmen, der an der gleichen Stelle die *Λευκαὶ νῆσοι* erwähnt. Diese sind aber nicht etwa neue Eilande, sondern die gleichen *Πόντιαι τρεῖς*, nur mit anderem Namen benannt, der einen Rückschluß auf ihre Eigenart gestattet. Das leuchtende Weiß der gesamten Inselgruppe, mochte sie nun als *Πόντιαι τρεῖς* oder als *Λευκαὶ νῆσοι* bezeichnet werden — denn weitere als diese drei Inseln gibt es hier nicht — fiel schon frühzeitig den heranfahrenden Schiffern auf. Die grelle Farbe erklärt sich aus den auf den Inseln bestehenden Vogelkolonien mit den in ihrem Gefolge sich bildenden Guanoanhäufungen. Nach einer im J. 1847 in Paris erschienenen Karte (Müll. zu Skyl. p. 85; s. o.) hat noch heute eine der drei Inseln den Namen Ile des oiseaux, ganz offenbar diejenige, welche die ausgedehntesten Nistplätze und deshalb die weiße Farbe am augenfälligsten trägt. Diese Tatsachen gaben ihr schon im Altertum den Vorrang und die Berechtigung einer Anwendung ihres Namens auf die ganze Inselgruppe. Wie *Γαῖα* durch seine Bewohnbarkeit sich von den beiden anderen Inseln unterschied, so fiel Pontia, die heutige Vogelinsel, durch die Eigenheit ihrer Natur auf. S. auch Art. Syrtis u. Bd. IV A S. 1812ff. und einschlägiges Kartenmaterial ebd. S. 1829.

[Hans Treidler.]

3) *Πονπία* s. Pontios.

Pontiae (bei griechischen Schriftstellern *Πονπία*, im ionischen Dialekt von Cumae *Πονπίη*?): größte der Pontiae Insulae (s. d., heute Ponza), ein kleines (Strab. V 3, 6 C 233) bogenförmig nach Süden gekrümmtes buchtenreiches Felseiland, stehengebliebenes Randstück eines großen versunkenen, jetzt untätigen, Vulkans (Deecke Italien 438. Vulkan tertiär: Philippson Mittelmeergebiet 25) mit großem Haupt- und mehreren kleinen Nebenkratern. Am äußersten Südende eines der so entstandenen runden Golfe der gleichnamige Hauptort mit fast 4000 Einwohnern, der auch in der besten Zeit des Altertums schwerlich bevölkerter gewesen sein dürfte. Noch weiter südlich die höchste Erhebung (283 m), die auch schon damals ein dem heutigen Leuchtturm entsprechendes Seezeichen getragen haben muß. Guter Anbau — heute noch u. a. Oliven, Feigen, Wein (alles Moderne nach Deecke) — von Strabo hervorgehoben (a. O.); Haupterwerbszweig Fang und Versand von Vögeln, Fischen und anderen Sectieren (s. u. Pontiae Insulae). Im vorher Volskischen P. legten die Römer 313 eine latinische Kolonie an (Diod. XIX 101, 3. Liv. IX 28, 7), die wohl den Seeweg nach Campanien schützen sollte. Sie fällt zeitlich mit dem Bau der ersten Teilstrecke der Via Appia zusammen, zu deren Deckung sie gut geeignet war, und dürfte daher wohl auch direkt oder indirekt mit dem Wirken des Censors Appius Claudius zusammenhängen (Kornemann Röm. Gesch. I 145). Die Kolonie blieb infolge ihrer abseitigen Lage im Meer dauernd von allen Kriegen verschont. Auch zur Zeit Hannibals diente sie höchstens als Zufluchtsort für Flüchtlinge vom nahen Schauplatz der Operationen, und konnte daher, als 209 die bekannte Weigerung der 12 Kolonien erfolgte, Soldaten und Geld aufzubringen, mit Leichtigkeit die erhöhten Anforderungen Roms erfüllen (Liv. XXVII 9, 1—10, 10. XXIX 15). Das bei dieser Gelegenheit den treugebliebenen Gemeinden gespendete Lob (Liv. XXVII 10, 5—9) erscheint also P. gegenüber etwas übertrieben. Zu Beginn der Kaiserzeit stand P. in Blüte (Strab. a. O.; s. u. Pontiae Insulae). Tiberius sandte 29 seinen Adoptivenkel Drusus, den ältesten Sohn des Germanicus, dorthin in die Verbannung, in der er 31 vor der Katastrophe Seians (18. X) starb. Angeblich kam er durch freiwilligen Hungertod dem Henker zuvor (Tac. ann. V 5. Suet. Tib. 54. 61; Cal. 7. Gardthausen Iulius 146, o. Bd. X S. 475). Caligula holte 37 sofort nach seinem Regierungsantritt seine Asche eigenhändig nach Rom zurück (Suet. Cal. 14, 2. 15, 1. Cass. Dio LIX 3, 5. Gelzer Iulius 133, o. Bd. X S. 387), was ihn aber nicht hinderte, 39 seine Schwestern Iulia Agrippina und Iulia Livilla ebenfalls nach P. zu verbannen, von wo sie erst 41 von Claudius wieder zurückberufen wurden (Suet. Cal. 24. 29, 1; Nero 6. Cass. Dio LIX 22, 8. LX 4, 1 [Zon. XI 8 S. 461]). Gelzer a. O. S. 438. Lackeit Iulius 556. Fitzler Iulius 575. o. Bd. X S. 910. 939. Groag Claudius 256. o. Bd. V S. 2788). 95 verbannte Domitian seine Nichte Domitilla (Suet. Dom. 15, 1. Cass. Dio [Xiphilinos] LXVII 14, 2. Euseb. hist. eccl. III 18. Hieron. zu Abr. 2112. Weynand Flavius 77. Stein Flavius 227. o. Bd. VI S. 2578. 2732ff.) als Christin nach P. (Nichte des Kaisers a. O. 2733/34. Christentum a. O. 2734/35. Verbannungsort a. O. 2733. 2734. 2735. Martyrium in Tarracina unter Nerva [? so Acta SS. Mai. t. III p. 6—13 cap. 10f.] a. O. 2735). Hiernach dürfte zu den Prachtbauten der Insel, die zum Teil noch erhalten sind, auch eine kaiserliche Villa gehört haben (Hirschfeld Klio III 288). Der Freigelassene *a cubiculo* Traians M. Ulpius Phaedimus, den eine später von seinem Freigelassenen Epaphroditus übernommene Wasserleitung als zuletzt hier wohnhaft gewesen bezeugt (CIL X 6773. Der kinderlose *a cubiculo* ein Eunuch?) könnte Verwalter der Villa oder ‚Nesiarch' gewesen sein (Eine Uranie Aug. 1. CIL X 6775). Vielleicht war auch er ein Verbannter, jedenfalls mochte er sich, ob mit oder ohne solchen Auftrag, als verbannt gefühlt haben. An baulichen oder sonstigen Resten sind auf der Insel erhalten prächtige Villen mit schönen Solarien, eine *villa maritima* mit Odeon und riesiger *piscina in petra excisa* (sog. bagni di ⟨Pontio⟩ Pilato), riesige Zisternen sowie ein Aquaedukt, unterirdische Gänge und eine Anlage von kleinen Felsgräbern; das große *epistomium* des Aquaedukts kam in die technologische Abteilung des Museums zu Neapel (L. Jacona Not. d. scav. 1929, 219ff. unter Benutzung von Vorarbeiten Maiuris). Das Christentum begann auf der Insel mit der Verbannung der Flavia Domitilla (s. o.); die Ortsüberlieferung weiß von Martyrien mehrerer Bekenner (Enciel. Ital. XXVII 908). Im 4. Jhdt. machte man Wallfahrten dorthin (Hier. ep. 108, 7; der Ausdruck *cellulae* für die Räume, in denen die Prinzessin interniert war, läßt die Auffassung zu, daß die oben erschlossene Kaiservilla in ein Kloster oder in einen

Komplex von Eremitenzellen umgewandelt worden war. S. auch Pontiae Insulae). Im Ausdruck *Pontiana insula* bei (Hier. zu Abr. 2112; entsprechend Acta SS. a. O. und wohl auch schon die Originalstelle bei Euseb. Chron.) ist *Pontiana* Adjektiv, da er auch den Namen *Pontia* kennt (ep. 108, 7), der schließlich zu Ponza wurde. (Zufluchtsort zur Zeit der Barbareneinfälle s. Pontiae Insulae.) [Hofmann.]

Pontiae insulae. Felsige auf ‚hoher See' (*Πελαγίαι*: Strab. II 5, 19 C 123) gelegene Trachytinseln (abradierte Ränder überfluteter tertiärer Vulkane: Deecke Italien 438. An der Bruchzone, die sich von den erloschenen Kratern Latiums zu den noch tätigen westlich und östlich von Neapel hinzieht: Philippson Mittelmeergebiet 25) vor der Küste von Latium adiectum, zur heutigen Provinz Littoria gehörig, häufig von Erdbeben heimgesucht und bis in die Gegenwart hinein gelegentlich ihre Form verändernd (Deecke a. O.), jetzt Ponza-Inseln. Ihre Westspitze liegt 28 km von Kap Circeii (Nissen Ital. Ldkde. I 272: 4 deutsche Meilen), die Ostspitze 45 km von den ‚Höhlen' (Philipp Art. Spelunca 1 u. Bd. III A S. 1609) zwischen Tarracina und Formiae (Strab. V 3, 6 C 233: 250 Stadien). Im Gegensatz zu heute waren es im Altertum nur 3 (Itinerarium maritimum 515. Ihre Namen nennen Varr. r. r. III 5, 7. Mela II 7, 121. Plin. n. h. III 81. Im Ganzen erwähnt Athen. VI p. 224 c. Cass. Dio LIX 22, 8), nebst einzelnen unbewohnten Klippen, da die östlich 39 km entfernt auf besonderem Sockel (Deecke 439) gelegene Insel Pandataria (s. d. jetzt Ventotene), der Übergang nach den Vulkanen von Aenaria (Hülsen o. Bd. I S. 594f.) jetzt Ischia, und Campanien, nebst Nebeninseln und Klippen, noch nicht mitgerechnet wurde. Die Namen, sowie (nach heutigem Stand auf Grund von Deecke 439) die Größe, der Umfang und die höchsten Erhebungen der Inseln sind folgende: Pontiae (s. o., jetzt Ponza) 7.3 qkm mit 25 km Umfang und 283 m Höhe, Palmaria jetzt Palmarola): 1 qkm mit 7 km Umfang und 262 m Höhe, Sinonia (Philipp u. Bd. III A S. 252, jetzt Zannone): 0.94 qkm mit 4 km Umfang und 2 Spitzen von 185 und 171 m Höhe. Das Mißverhältnis zwischen Größe und Umfang, verbunden mit der Höhe der unmittelbar aus dem Meer aufsteigenden Gipfel, läßt die vielgezackte, felsige und für den Anbau sowie für starke Bevölkerung wenig geeignete Natur der Inseln deutlich erkennen. — Von vor- und frühgeschichtlichen Funden ist bisher (1941) nichts bekannt geworden. Daß die Phoinikier (Karthager?) eine Faktorei auf den Inseln angelegt hätten (so Enc. Ital. XXVII 908), ist nicht erweisbar, doch läßt sich die Ansicht angesichts der tatsächlichen orientalischen Einflüsse auf Latium (v. Duhn Gräberkunde I 493—516. Ebert Reallexikon VI 119) nicht mit Sicherheit widerlegen. Sie gäbe einen Grund dafür, daß die Griechen, die doch der Gruppe und den Inseln den Namen gaben, trotz der Nähe Kymes keine Kolonie dort anlegten, obwohl sie in ihrer Landnot sonst auch vor vulkanischen Felsen nicht zurückschreckten (vgl. Aenaria und die Liparischen Inseln), und paßt ferner zu der schon von Thuk. (VI 2, 6) gemachten Beobachtung, daß die Phoinikier den Handel gern von vorgelagerten Inseln aus betrieben, sowie zum ersten Vertrag zwischen Rom und Karthago, wenigstens wenn dieser wirklich mit den Anfängen des capitolinischen Tempels zusammenfällt. (Gerade damals Nachblüte des phoinikischen Handels mit Südlatium und Campanien: Kahrstedt Klio III 461ff.) Doch müßte Karthago die Inseln später wieder aufgegeben haben (vielleicht weil sich der Handel nach dem Sturz der Etrusker in den Jahren der dauernden Aequer- und Volskerkriege nicht mehr lohnte), und zwar zu einer Zeit, in der das Griechentum dort schon im Niedergang war und nicht mehr wagte, die freigewordene Stelle zu besetzen. Denn im 4. Jhdt. sitzen dort die Volsker (Liv. IX 28, 7. Die P. I. müssen zu Circeii oder Anxur gehört haben), deren Seeraub damals ja blühte. Ihnen entrissen die Römer mit den genannten Städten die Inseln und gründeten auf ihnen im 2. Samniterkrieg eine latinische Colonie (über diese s. o. Pontiae), die von äußeren und inneren Feinden verschont blieb (Treue Hannibal gegenüber s. o. Pontiae). Als die Nachfolger des Augustus sich entschlossen, Mitglieder ihrer Familie dorthin zu verbannen (s. o. Pontiae), standen Wirtschaft und Bevölkerung in Blüte (Strab. V 3, 6 C 233: *μικραὶ μέν, οἰκούμεναι δὲ καλῶς*). Man lebte von der Lieferung von Delikatessen für die Tafel römischer Feinschmecker: von (Turtel-)Tauben, Krammetsvögeln und Wachteln, die schon seit republikanischer Zeit abgefangen wurden, wenn sie sich während des Zugs hier ausruhen wollten (Varr. r. r. III 5, 7); von bestimmten Muscheln (Plin. n. h. XXXII 154) und wohl auch anderer frutta di mare; von Fischen aller Art (Athen. VI 224 c). Alle diese im Klima Italiens leicht verderblichen Genußmittel wurden bis nach Rom (Athen. a. O.) und vielleicht noch weiter versandt; was man tat, um sie genießbar zu halten, wird nicht erwähnt. Als durch die wirtschaftlichen Nöte des 3. Jhdts. der Absatz dieser durch Transport- und Frischhaltungskosten noch verteuerten Luxuswaren, vermutlich sehr schnell, zurückging und die jetzt wiederauftauchenden Seeräuber sich trotz der Nähe der misenischen Flotte gelegentlich wohl auch hier zeigten, mußten die P. I. veröden. Nach dem Siege des Christentums pilgerte man dorthin zum Besuch der Stätten des ‚Martyriums' der Flavia Domitilla (Hieron. 108, 7) und wohl auch anderer Zeugen der Verfolgung; ein Vorhandensein von Eremitenzellen (s. o. Pontiae), auch außerhalb der unmittelbaren Märtyrerstätten, wäre nicht auffällig. Auf Palmaria oder (in dem [aus einer Kaiservilla entstandenen?] Kloster [?] s. o. Pontiae) auf Pontiae war 538 Papst Silverius bis zu seinem Tode interniert (Procop. bell. Goth. I 25. Lib. Pont. 290ff. Liberatus, Breviarium usw. 22 = Migne L. LXVIII 1039—1041). Daß die P. I. während der Barbarennöte der Völkerwanderungszeit als Zufluchtsstätten gedient haben mögen (so Jung Müller Handb. III 3, 1² S. 39) liegt nahe, wenn mir auch kein Zeugnis darüber bekannt ist. Infolge der Bedrohung durch Seeräuber, Vandalen und später durch Sarazenen reicht ihre Bedeutung in dieser Hinsicht nicht im Entferntesten an die der nahegelegenen Halbinsel von Sorrent und Amalfi, geschweige denn an die der venezianischen Laguneninseln heran. Eine von ihnen, man weiß nicht genau welche, wird vermutlich in den Briefen Gregors d. Gr. als Eumorfiana Insula erwähnt (I 48 Ewald). [Hofmann.]

Pontianus. 1) Cic. ad Att. XII 44, 2 erwähnt im Mai 709 = 45 einen Mustela (o. Bd. XVI S. 908 Nr. 2) als *hominem ... mei ... sane studiosum iam inde a Pontiano.* Über P. ist daraus nichts zu entnehmen; doch könnte er der von Varro r. r. II 9, 6 angeblich schon 687 = 67 erwähnte Schafzüchter P. Aufidius Pontianus aus Amiternum sein, und dieser mag wiederum mit dem römischen Ritter Pontius Aufidianus bei Val. Max. VI 1, 3 zusammenhängen. Gewiß gehören alle diese Leute zu den Geschäftsleuten des guten Mittelstandes. [F. Münzer.]

2) P., legitimer Bischof in Rom 230—235 zur Zeit des Schismas des Hippolytus (s. o. Bd. VIII S. 1874, 10ff.), Nachfolger des Urbanus (Euseb. hist. eccl. VI 23, 3. Augustin. ep. 53, 2 CSEL XXXIV 153, 17). Er trat dem Verdammungsurteil des Demetrios von Alexandria (s. o. Bd. IV S. 2805 Nr. 69) gegen Origenes bei (Hieron. ep. 33, 5; vgl. de vir. ill. 54. Coustant Ep. Rom. pont. I 115ff. Harnack Gesch. d. altchr. Lit. I 648. Bardenhewer II² 638. Teuffel III⁶ § 382, 8 S. 166). Bei dem Vorgehen des Kaisers Maximinus Thrax gegen die Häupter der Kirche wurde P. zugleich mit Hippolytus zur Strafe der Deportation nach Sardinien verurteilt. Dort verzichtete er am 28. September 235 auf sein Bischofsamt, so daß am 21. November Anteros in Rom Bischof werden konnte, dem schon im Januar 236 Fabianus folgte, welcher den Leichnam des in Sardinien verstorbenen P. nach Rom überführen und in der Callistuskatakombe beisetzen ließ (Chronogr. von 354 Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min. I 74, 37ff. Liber Pontif. S. 64. 145 Duch.; vgl. S. LXXV S. 24f. Mommsen). Den 13. August verzeichnet die Depositio martyrum als Tag seiner Beisetzung (Chron. min. I 72, 3f.). Seine Grabschrift bei Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 953; vgl. 976 adn. Kaufmann Hdb. d. chr. Epigraphik S. 235 mit Bild 163, vgl. S. 241. Marucchi-Segmüller Hdb. d. chr. Archäologie S. 55. Vgl. K. J. Neumann Der römische Staat und die allgemeine Kirche 214ff. Manaresi L' impero Romano e il Cristianesimo S. 310f. 318f. Duchesne Hist. anc. de l'église I³ S. 320. Kidd Hist. of the Church I 351. Kirsch Kirchengesch. I 262. 283f.; The Cath. Enc. XII 229; Lex. f. Theol. u. Kirche VIII 371. Caspar Gesch. des Papsttums I 23. 43ff. Lietzmann Gesch. d. alten Kirche II 51. 134. 254. Harnack Realenc. prot. Theol.³ XV 550.

3) Afrikanischer Bischof, nahm 416 an der Synode von Milev teil und unterschrieb das Synodalschreiben an Papst Innocentius I. (Mansi IV 335 A. Augustin ep. 176. Migne P. L. XXXIII 763. CSEL XLIV 663, 7).

4) Afrikanischer Bischof der Byzacene, nahm 523 an der Synode von Iunca teil und überbrachte zusammen mit dem Bischof Restitutus ein Synodalschreiben an Bonifatius von Karthago (Mansi VIII 633 B. 652 A. Duchesne L'église au VIe siècle 636). Zur Zeit des beginnenden Dreikapitelstreites dürfte P., dessen Bischofssitz Diehl L'Afrique byzantine 434 in Thenae ansetzt, der Primas, also der älteste Bischof der Byzacene gewesen sein. Er schrieb die erhaltene *Epistula ad Iustinianum de tribus capitibus* (Migne PL LXVII 995ff. Pewesin Imperium, Ecclesia universalis, Rom in Geistige Grundlagen römischer Kirchenpolitik, Forsch. z. Kirchen- u. Geistesgeschichte 11 [1937] S. 43ff. 152. Bardenhewer V 324, 3. Schanz/Hosius IV 2 § 1225 S. 582. Hefele Conciliengesch. II² 812. 815. Kirsch Kirchengesch. I 651f. Caspar Gesch. des Papsttums II 251, 2). Umstritten ist, ob P. des Gennadius Schrift de viris illustribus um 550 einer Erweiterung unterzogen hat, die dann Isidorus von Sevilla benutzte (Schütte in Sdraleks kirchengesch. Abhandl. 1902, 2 S. 75ff. Teuffel III⁶ § 494, 7 S. 537. Bardenhewer I 7. V 407 c). [W. Enßlin.]

Pontica ist der Titel eines anonymen Lehrgedichtes, dessen erste 22 Hexameter in einigen Hss. des Solinus (aufgezählt in Mommsens Ausgabe ¹ p. XL, ² p. 233) erhalten sind, zum Teil als *C. Iulii Solini politor ponticon* bzw. *Gai Iulii Solini siue garamanti ponticon* betitelt. Der Verfasser will die Geschöpfe des Meeres (*salis aequoreas spirantis molle catervas quaeque sub aestifluis Thetis umida continet antris*) besingen und ruft dazu die Hilfe der meergeborenen Venus an, die — wie im Proömium des Lukrez — in prunkenden Versen als Schöpferin alles Lebens gefeiert wird. Schon die Formgewandtheit beweist, daß das Gedicht nicht von Solinus stammen kann. Aber mehr läßt sich schwerlich sagen, und die Versuche, einen Verfassernamen zu nennen (Garrod Journ. Philol. LXIII [1912] Arbronius Silo) oder einen andern Titel einzusetzen (Bücheler Rh. Mus. LI [1896] 325: *poeticon*), schweben völlig in der Luft. Abgedruckt nach älteren Ausgaben in den Poet. Lat. min. von Wernsdorf I 153, von Baehrens III 112, und in Mommsens Solinausgaben a. O. [Konrat Ziegler.]

Ponticianus. 1) Actor jenes Romulus, dem Augustinus Habgier vorwarf (ep. 247, 3 CSEL LVII 587, 14ff.; s. u. Bd. I A S. 1105, 3ff.).

2) *episcopus Formensis* (s. o. Bd. VI S. 2856) in Numidien, starb während der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach Not. Numid. 104 in Halms Victor Vit., Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 66, 104). [W. Enßlin.]

Ponticianus. 1) Gehörte zum Kreis des Symmachus (ep. I 99 V 32 S. 39, 32. 132, 11 Seeck). Er war schwerlich mit dem Folgenden identisch.

2) Landsmann des Augustinus, Hofbeamter (*praeclare in palatio militans*), vermittelte 385 bei einem gelegentlichen Besuch dem Augustinus die Kenntnis von des Athanasius Lebensbeschreibung des Heiligen Antonius und wirkte durch die Erzählung einer durch ihre Lektüre erfolgten Bekehrung wesentlich zu seinem Entschluß, sich taufen zu lassen, mit (Augustin. conf. VIII 6, 14ff. Grützmacher Hieronymus I 138. Seeck Untergang VI 15f. Kidd History of the Church II 348). [W. Enßlin.]

Ponticus, epischer Dichter der Zeit des Augustus, zum Freundeskreis Ovids (Trist. IV 10, 47 *Ponticus heroo, Bassus quoque clarus iambis Dulcia conuictus membra fuere mei*) und Properzens gehörig, der ihm die Gedichte I 7 und 9 wid-

mete, aus denen sich ergibt, daß P. eine Thebais verfaßt hat, 7, 1: *Dum tibi Cadmeae dicuntur, Pontice, Thebae Armaque fraternae tristia militiae, Atque, ita sim felix, primo contendis Homero, Sint modo fata tuis mollia carminibus,* und 9, 9: *Quid tibi nunc misero prodest grave dicere carmen Aut Amphioniae moenia flere lyrae?* Wenn in diesem Gedicht gesagt wird, es räche sich nun an P., daß er nur die ernste Kunst des Epos gepflegt und die Liebesdichtung verachtet habe, da er jetzt unglücklich liebe, so ist das kaum mehr als poetisches Spiel. Weiter läßt sich nichts sagen. Daß Ovid ex Pont. IV 16, 21 *Velivolique maris nomen, cui credere possis Carmina caeruleos composuisse deos* auf den Namen des P. anspiele, ist reine Phantasie. [Konrat Ziegler.]

Pontidius 1) wird von Cic. de or. II 275 wegen einer witzig verblüffenden Antwort angeführt, die er wohl in einer Gerichtsverhandlung gab. Obgleich sie ins J. 663 = 91 und in den Mund des Caesar Strabo gelegt wird, könnte doch der Verfasser einen absichtlichen Anachronismus begangen haben, um seinem Landsmann und Altersgenossen M. Nr. 3 ein Denkmal zu setzen.

2) C. Pontidius heißt einer der Führer der Italiker im Bundesgenossenkriege 664 = 90 bei Vell. II 16, 1, *Γάιος Ποντίλιος*, aus *Πομπίλιος* verbessert, bei Appian. bell. civ. I 181, wo *Λ* aus *Δ* entstellt sein wird. Möglicherweise war P. der Praetor der Vestiner (Domaszewski S.-Ber. Akad. Wien CCI 1, 17—19); sein Name scheint bei ihnen und ihren Nachbarstämmen in den Abruzzen heimisch gewesen zu sein (Schulten Klio III 246).

3) M. Pontidius war Landsmann Ciceros aus Arpinum (*municeps noster* Brut. 246) und führte zahlreiche Privatprozesse. Seine Einreihung als Redner unter die Altersgenossen Ciceros, unmittelbar neben dem etwa als Vierziger verstorbenen T. Torquatus T. f. ebd. 245; o. Bd. XIV S. 1211) und die bei einem sonst ganz unbekannten Manne auffallend eingehende Schilderung seiner Beredsamkeit führen auf die Vermutung, daß Cicero das Andenken eines ihm durch Heimat und Alter nahestehenden Berufsgenossen vor der Vergessenheit bewahren wollte. Deshalb ist es möglich, daß er auch schon in der älteren Schrift de or. II 275 denselben P. ohne Vornamen verewigte, obwohl die hier erzählte Anekdote vor 663 = 91 fallen müßte, wenn sie wirklich in der damals stattgefundenen Unterhaltung erwähnt werden durfte (s. Nr. 1).

4) Pontidia, vielleicht eine Verwandte von Nr. 3, bemühte sich Ende 703 = 51 als Heiratsvermittlerin für Ciceros Tochter Tullia (Cic. ad Att. V 21, 14. VI 1, 10 von Febr. 704 = 50). [F. Münzer.]

Q. **Pontienus,** Duumvir in Venusia 721 = 33 (CIL I² p. 66 = Dess. 6123). [F. Münzer.]

Pontifex, Pontifex maximus, Pontificii Libri s. d. Suppl.

Ti. **Pontificius** soll als Volkstribun 274 = 480 versucht haben, durch seinen Einspruch gegen die Aushebung des Heeres die Annahme eines Ackergesetzes zu erzwingen, soll aber durch seine von den Patriciern gewonnenen Amtsgenossen daran verhindert worden sein. Liv. II 44, 1—6 (übereinstimmend Dionys. IX 5, 1. Ohne Namen

Zonar. VII 17) führt die Erzählung als Wiederholung einer solchen aus dem vorhergehenden Jahre (43, 3f.) ein und deutet an, daß solcher Zwiespalt der Tribunen erst nach ihrer Vermehrung auf zehn zu erreichen war (6, wo Weißenborn z. d. St. an einen Schreibfehler denkt). Es ist ein Musterbeispiel dafür, das in die Frühzeit der Geschichte des Tribunats hinaufgerückt und unter verschiedenen Jahren untergebracht wurde; der Name des Tribunen und auch sein Amtsjahr wurde von den einzelnen Annalisten willkürlich gewählt: Sp. Icilius, C. Maenius, Sp. Licinius (o. Bd. XIII S. 221 Nr. 31. XIV S. 248f. Nr. 8), und insbesondere Ti. Pontificius trägt einen frei und künstlich gebildeten Namen, den es in Wirklichkeit niemals gegeben hat (allzu phantasiereich freilich Enmann Rhein. Mus. LVII 531). [F. Münzer.]

Pontilius. 1) *Γάιος Ποντίλιος* ist bei Appian. bell. civ. I 181 in der Liste der Feldherren der Italiker von 664 = 90 verzeichnet, aber nach der bei Vell. II 16, 1 vielmehr in *Ποντίδιος* zu verbessern (s. d.). Immerhin kommt in der nächsten Zeit auch der Gentilname P. inschriftlich vor, bei einem Magister in Minturnae *Philodamus Pontil(i) Epidi M. L. s(ervus)* (Excavations at Minturnae II 1, 40 Nr. 21, 8f. vgl. 68) und bei einem andern in Neukarthago *Pil* (= *Phil* ...?) *Pontili M. C. s(ervus)* (CIL I² 2270, 11). [F. Münzer.]

2) C. Pontilius Fregellanus. Nach CIL III 8715 cos. suff. in einem unbekannten Jahr. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem bei Tac. ann. VI 48, 4 genannten Senator Pontius Fregellanus u. S. 38 nr. 31, der im J. 37 aus dem Senat gestoßen wurde. [Rudolf Hanslik.]

3) Pontilius s. Pomptinus.

Pontinius s. Pomptinus.

Pontinos, Paus. II 36, 8. 37, 1. Der die Ebene von Argos im Süden abriegelnde Kalkgebirgszug über Lerna und an seinem Ostfuß entspringende Quelle. Für das einzelne genügt es, auf den Artikel Lerna o. Bd. XII S. 2085ff. zu verweisen, dazu Guide bleu Grèce, Paris 1935, 406. Herb. Lehmann Argolis I 54f. 67, 3. 80f. Taf. IV 2 und die Karte der Ebene von Argos im Maßstab 1 : 50 000 von H. Lehmann in der Zeitschr. d. Gesellsch. f. Erdk. zu Berlin 1931 und in Argolis I. Hier ist die der P. entsprechende Quelle unmittelbar nördlich des modernen Orts Myli eingetragen. [Ernst Meyer.]

Pontios.

1) *Pontios* (*Πόντιος*) und *Pontia* (*Ποντία*) sind die gegebenen Beinamen einer Reihe von Seegottheiten: 1. des Poseidon: a) in einer Inschrift aus Elateia (IG IX 1, 130); b) gab es ein *τέμενος Ποτειδᾶ Ποντίῳ* am Tainaron (Eupolis frg. 140 FCA; dazu Wide Lak. Kulte 44. 47. v. Wilamowitz Homer. Unters. 168. Preller-Robert I 567, 3. Gruppe II 1152, 0). Über das häufige Vorkommen des Epitheton P. bei Dichtern s. Bruchmann Epitheta d. 198. Fertner Aristeid. II 310, 5 Keil. Schol. Aristoph. Plut. 1050. Mit Poseidon Pontios ist zusammenzunehmen Poseidon Pontokrator (*Ποντοκράτωρ*): Orph. hym. 17 (2), 7 und Poseidon Pontomedon (*Ποντομέδων*): Pind. Ol. VI 103. Aischyl. Sept. 130. Eurip. Hipp. 744 (s. dazu jedoch v. Wilamowitz Eurip. Herakles II 129). Orph. hym. 17, 4. Anth. Pal. IX 680, 1. CIA IV 1 Suppl. p. 179 nr. 373 [9] = IG I² 706. Simonides frg. 155, 6 PLG III 500 = Diehl frg. 147 (?). Über Poseidon Pontios Kern Religion d. Gr. I 195ff. Gruppe II 1144, 2; 2. des Glaukos aus Anthedon, das sich seiner als seines ehemaligen Mitbürgers und seines Stammvaters rühmte (Athen. VII 296 B — Mnaseas —. Strab. X 447. Plut. Cic. 2). S. o. Bd. VII S. 1408ff. Kern 199. Preller-Robert I 610ff. Usener Rh. Mus. LIII 351f.; vgl. auch Bd. VA S. 1198 (Thalassios). Pontia ist der Beiname mehrerer Seegöttinnen: 3. der Thetis (Find. Nem. III 60. Isthm. VIII 71. Eurip. Andr. 130; Iph. A. 836; Hel. 318); 4. der Leukothea (Eurip. Iph. T. 271); 5. der Skylla (*τρίκρανος Σκύλλα, ποντία κύων.* Anaxil. frg. 22, 4 FCA. Usener Rh. Mus. LVIII 173). Die Nereiden im ganzen werden *πόντιαι* genannt: Pind. Pyth. XI 2. Vgl. Soph. frg. 562 Pearson und das Fragment eines unbekannten Lyrikers Pap. Oxy. IV 673 = Arch. f. Pap. III 482 nr. 313. Hesych. s. *Λευκοθέαι · πᾶσαι αἱ ποντίαι*; dazu Gruppe I 416.

6. Aphrodite hat die Epiklesis P. a) in Troizen (Eurip. Hipp. 101; dazu 415. 522 — Athen. XIII 569 C —. Usener Pelagia 21, 49); b) in Hermione (Paus. II 34, 11): *Ἀφροδίτης ναός ἐστιν ἐπίκλησιν Ποντίας καὶ Λιμενίας τῆς αὐτῆς* (vgl. Wide De sacris Troez. 36. S. o. Bd. I S. 2739. Hitzig-Blümner Paus. I 2, 646); c) in Teiristasis in Thrakien (Athen. Mitt. IX 75 nr. 8): *Ἀφροδίτῃ Ποντίᾳ εὐχήν*; d) in Kyzikos (Athen. Mitt. X 206 nr. 30): *Ποσειδῶνι καὶ Ἀφροδείτῃ Ποντίᾳ χαριστήριον.* Vgl. Athen. Mitt. VI 46, 6. VII 255 nr. 27. Head HN² 526; e) in Minturnae (Serv. Aen. VII 47). Zu Aphrodite P. s. Kornut 24. Preller-Robert I 364f. Gruppe II 1351, 3. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 98. Nilsson Gesch. d. gr. Rel. I 491.

7. Herzog veröffentlicht in Koische Forschungen und Funde 223 nr. 217 eine Altarinschrift: *Σώφιλος Ζηνοδότου ἱερατεύσας Ἀπόλλωνι Ἐράτας Ποντίας τὸ ἱερὸν ἱδρύσατο.* Da die Danaide Erate nicht in Betracht komme und die Nereide Erato schwerlich einen Kult gehabt habe, will Herzog *Ἐράτας* ändern und *Ἑκάτας* schreiben, da Hekate zu Apollon enge Beziehungen habe und als *θαλάσσιος* von den zahlreichen Fischern auf Kos verehrt worden sei. Über Artemis als Schützerin der Häfen s. Preller-Robert I 301. Gruppe II 1294, 10. Weitere Erwägungen zur Lesung der Inschrift s. Myth. Lex. III 2755. [gr. Kruse.]

2) Pontios, Athener, Bildhauer. Signatur (*ἐποίει*) auf einem 1,12 m hohen Rhyton aus pentelischem Marmor, vom Esquilin (‚Gärten des Maecenas'), das als Brunnendekoration diente. Der Körper ist geriefelt; am oberen Teil Relief, drei Maenaden und Altar; der untere Teil ist als Protome eines geflügelten und gehörnten Löwengreifen mit Bocksbeinen (‚Chimaira') gebildet. Es ruht auf einem Kelch gewellter Blätter. Vorbild war offenbar ein Werk griechischer Toreutik, ein Silberrhyton, das vergrößert wiedergegeben ist. Die ‚Chimaira' nach persischen Vorbildern. Die Maenaden sind einem andern, vielleicht ebenfalls toreutischen Werk entnommen, das ursprünglich

acht Figuren umfaßte (Typen Madrid, vgl. Rizzo Thiasos). Ihr Original gehörte dem Ende des 5. Jhdts. (‚Meister der Hegeso') an. Pontios ist einer der ‚Neuattiker' vom Anfang der Kaiserzeit, das Rhyton gewiß in Athen gearbeitet. — Rom, Conservatorenpalast, Orti Mecenati 19 (früher 25). Stuart Jones Catal. S. 169. Helbig Führer [3]950. Löwy Inschr. griech. Bildh. 339. IG XIV 1258. Hauser Neuatt. Reliefs 3, 8; 115; 187. Merlin-Poinssot Notes et Documents IX 21. Rizzo, Thiasos Note 7.

v. Lorentz Thieme-Becker Allg. Lex. d. bild. Künstler XXVII 249. [G. Lippold.]

3) Pontios, Architekt der augusteischen Zeit in Alexandreia, verfertigte die von P. Rubrius Barbarus im J. 13/12 v. Chr. errichteten Obelisken nach den gleichlautenden griechischen nnd lateinischen Inschriften auf einem der Bronzekrebse von der Basis der sog. Nadel der Kleopatra im Metropolitanmuseum zu New York und auf einem Bronzekrebs des gleichartigen Obelisken in Alexandreia CIL III Suppl. 6588, IGR I 1072, Syll. or. 656. Über Rubrius Barbarus s. Stein u. Bd. I A S. 1171, 24ff. [E. Fabricius.]

Pontius, oskisches Praenomen (s. Nr. 3) und Nomen, als solches z. B. bei einem der Meddices der Mamertiner in Messene, Maras Pontius, Sohn des Numerius (in griech. Schrift *Μαρας Πομπτιεις Νυμσδιηις* Buck Osk.-umbr. Dialekte 152 Nr. 62. Cichorius Röm. Stud. 61. vgl. W. Schulze Eigennamen 212).

Übersicht: 1)—23) republikanische P. 24)—58) kaiserzeitliche P. 59)—65) spätantike P. 66) P. Glaucus (Gedicht).

1) Pontius. Cic. ad Att. XIV 21, 3 klagt aus Puteoli am 11. Mai 710 = 44, daß noch nicht alles Unrecht der gestürzten Monarchie gutgemacht sei, z. B. Servilia, die Mutter des M. Brutus, noch im Besitze der ihr durch Caesars Gunst zugewandten Villa des P. bei Neapel sei (*Quin etiam hoc ipso tempore multa ὑποσόλοικα. Pontii Neapolitanum a matre tyrannoctoni possideri!*). Daß P. ein mit Einziehung seines Gutes von Caesar bestrafter Pompeianer war, ist kaum zu bezweifeln. Drumann (GR² III 638f.), der andere Männer dieses Namens und dieser Zeit richtig von dem Volkstribunen und Caesarmörder Pontius Aquila Nr. 17 unterschieden hat, hat dennoch an der Beziehung auf ihn festgehalten und nur die Vermögensbeschlagnahme, die der Servilia die Erwerbung ermöglichte, nicht als Strafe für die Haltung im Tribunat 709 = 45 angesehen, sondern etwa als solche für die Teilnahme am Bürgerkriege, und man ist ihm allgemein in dieser Annahme gefolgt (z. B. Ed. Meyer Caesars Monarchie 452f., 5; Rice Holmes The roman rep. III 318, 4; ich selbst u. Bd. II A S. 1819). Dagegen hat sich Cichorius (Röm. Stud. 171) gewendet und zwar vor allem mit dem Argument, daß Pontius Aquila von Cicero und seinen Zeitgenossen sonst stets mit seinem Cognomen bezeichnet wird (s. Nr. 17). Weniger überzeugend als dieser negative Teil seiner Ausführungen ist der positive, die Gleichsetzung des P. mit dem in Trebula ansässigen L. Pontius Nr. 11. Der Mann ist doch zu wenig bekannt, und der Name P. zu sehr verbreitet, als daß dies als sicher erscheinen könnte.

2) Pontius wurde von P. Cerrinius (Hss.: *Cernius* und *Cerennius* s. o. Bd. III S. 1985f.) beim Ehebruch ertappt und entmannt (Val. Max. VI 1, 13 vgl. Horat. sat. I 2, 44—46. 133). Die zwei Gentilnamen weisen auf oskisches Stammesgebiet hin, die Bezeugung auf spätrepublikanische Zeit.

3) C. Pontius bei Plut. fort. Rom. 12 ist vielmehr Pontius Cominius, bei dem Pontius der Vorname ist (s. o. Bd. IV S. 608 Nr. 10).

4) C. Pontius heißt der Feldherr der Samniten, der die Römer im J. 433 = 321 zu dem Vertrage von Caudium zwang. Da auch die schärfste Kritik anerkennen muß, daß dieses Ereignis sich dem Gedächtnis tief eingeprägt hat und daher jedem Zweifel entrückt ist (Beloch RG 397), so wäre es erstaunlich, wenn der Name des erfolgreichen Führers bei seinem eigenen und dem feindlichen Volke ganz in Vergessenheit geraten und, wie u. a. dieselbe kritische Forschung (ebd. 128—130; vorher z. B. Philipp u. Bd. I A S. 2145f.) nachzuweisen suchte, erst von der Annalistik der Sullanischen Zeit nach dem des damals lebenden Samnitenfeldherrn Pontius Telesinus Nr. 21 erfunden und aufgebracht worden wäre. Daß späte Autoren auch den Sieger von Caudium *Pontius Telesinus* nennen (Eutrop. X 17, 2. Auct. de vir. ill. 30, 1. Ampel. 20, 10. 28, 2), ist allerdings falsche Übertragung des Beinamens von dem jüngeren auf den älteren Mann; aber daß jener sich von diesem als seinem Ahnherrn ableitete (Schol. Bern. Lucan. II 137 p. 59, 12f. Us.), ist durchaus glaubhaft; denn selbst wenn der Name des samnitischen Oberbeamten nicht in der Urkunde des Caudinischen Vertrages (darüber Liv. IX 5, 4) gestanden hätte, oder wenn diese Urkunde von den Geschichtschreibern nicht benutzt worden wäre, so wird sich doch die Erinnerung an eine große Ruhmestat auch im oskischen Volkstum bei den Nächstbeteiligten zweihundert Jahre lang erhalten haben. Überdies darf auf Grund von Liv. IX 1, 2: *Samnites eo anno imperatorem* (so noch 3, 4 vgl. 9, 10. ep. XI; sonst *dux* u. dgl.) *C. Pontium ... habuerunt*, vermutet werden, daß P. der höchste ordentliche Jahrbeamte der Samniten war, der als Oberfeldherr den Befehl führte, der Meddix tuticus (Weinstock Klio XXIV 240f.; s. auch Philipp 2154f.), und daß er als Eponym des Jahres in der Tat ebensowenig wie die römischen Consuln in den zwei Exemplaren der Urkunde fehlen durfte. Der Vorname *C.* wird dem P. übereinstimmend von Claud. Quadrig. (frg. 21 Peter bei Gell. I 25, 6), Cicero und Liv. (IX 1, 2. ep. XI) gegeben; hinsichtlich des Namens seines Vaters gehen die beiden letzteren auseinander: Liv. (IX 1, 2. 3, 4. 15. 4. 8 und ihm folgend Val. Max. VII 2 ext. 17. Flor. I 11, 10. Oros. III 15, 3. Auct. de vir. ill. 30, 3) legt ihm den oskischen Vornamen *Herennius* bei (s. o. Bd. VIII S. 661f.); Cic. hält ihn für namensgleich mit dem Sohne C. (Cato 41: *C. Pontius Samnis pater eius, a quo Caudino proelio ... consules superati sunt*; vgl. off. II 75: *C. Pontius Samnis*). Ganz unabhängig von der Geschichte der Ereignisse bei Caudium war die Gestalt eines Mannes dieses Namens und etwas älterer Zeit in anscheinend griechischer Tradition gegeben und wurde daraus von Cicero entlehnt (s. schon Niebuhr RG III 250f.), nachdem sie aber bereits längst mit jenen Begebenheiten verknüpft worden war. C. Pontius galt als einer der mit griechischer Philosophie und bedeutenden griechischen Philosophen in Berührung gekommenen Fremden und wurde so von Cic. Cato 41 verwertet (s. zu der Einkleidung Herm. XL 53f.); auch der einem gleichnamigen Samniten zugeschriebene Ausspruch off. II 75, eine Art Vaticinium ex eventu, das etwa an bekannte Anekdoten von Curius und Fabricius angehängt werden konnte, wurde möglicherweise zunächst diesem älteren Manne in den Mund gelegt. Der Caudinische Vertrag blieb immer ein dankbares Thema für rhetorische Übungen (Quintil. inst. or. III 8, 3. 17); die früheste Behandlung wurde in die geschichtliche Erzählung selbst hineinverflochten in der Form von Fragen und Antworten zwischen dem Samnitenführer P. und jenem an Weisheit und Erfahrung überlegenen älteren Stammesgenossen gleichen Namens, der für seinen Vater ausgegeben wurde. Die Ansetzung beider als Vater und Sohn mag fraglich erscheinen; doch die Erzählung ist nicht späte annalistische Erfindung, sondern alte Volkstradition von Herodoteischer Anmut und Färbung (vgl. die Schilderung des Greises und seines Auftretens Liv. 1, 2. 3, 5. 8f. 4, 1. 9, 12. 12, 2. Val. Max. Appian. Samn. 4, 3ff. Dio frg. 36, 14), in Einzelheiten von den jüngeren Annalisten verschieden ausgeführt und abgetönt, wie noch der Vergleich der Frg. des Claud. Quadrig. (17—21 Peter mit dessen Anm.) mit Livius oder der zwischen Livius und Appian (s. H. Bruckmann Die röm. Niederlagen im Geschichtswerk des Livius [Diss. Münster 1936] 8—10) lehren kann. Diese Bemerkungen dürfen hier genügen, weil für die geschichtlichen Tatsachen aus den antiken Berichten nichts zu gewinnen ist (s. u. Sp. Postumius Albinus). Unter den bedenklichen Mitteln, durch die eine patriotische Geschichtsschreibung in Rom die Schmach des Caudinischen Vertrages abzuschwächen strebte, war wohl das stärkste, das sogar für Livius das Maß der Glaubhaftigkeit übersteigt, unmittelbar im nächsten Jahre den P., *primum ipsum bellatorem ducemque* (1, 2), zur Vergeltung dasselbe Schicksal erleiden zu lassen, das er den Römern bereitet hatte (15, 1—9, besonders 8: *si quidem etiam, quod quibusdam in annalibus invenio, Pontius ..., ut expiaret consulum ignominiam, sub iugum ... est missus*; daraus ohne Vorbehalt Flor. I 11, 12. Oros. III 15, 9; ebenso Dionys. XVI 1,3 s. o. Bd. XVIII, 2. H. S. 1044. Für die wirklichen Schicksale des P. ist dieser Bericht über 434 = 320 ohne jeden Wert, und zweifelhaft ist auch der über sein Ende im J. 462 = 292 bei Liv. ep. XI: *Consul ... triumpharit; C. Pontium imperatorem Samnitium ductum in triumpho securi percussit*, und Oros. III 22, 8—10: *Rocuri percussit, mani ... ipsum Pontium ducem ... ceperunt ... Samniticum bellum capti ducis destitutione finitum est.* Denn dieser Feldzug des dritten Samniterkrieges ist wiederum so ungenügend bekannt, daß auf solche Einzelheiten kein unbedingter Verlaß ist (s. o. Bd. VI S. 1798f. 1810f.). Der weite Zeitabstand der damaligen Kämpfe von den Caudinischen ist kein Hindernis, den bei beiden Gelegenheiten erwähnten C. Pontius für denselben

zu halten (s. z. B. Niebuhr 253. Beloch 449); von seinen römischen Gegnern hat u. a. Q. Fabius Rullianus sein erstes Consulat und Oberkommando 432 = 322 und sein fünftes und letztes 459 = 295 geführt, also nach fast ebenso langer Zwischenzeit.

5) C. Pontius, Sohn eines Marius (oskischer Vorname o. Bd. XIV S. 1810) im Gebiet von Compsa im südlichen Samnium (Grabstein CIL I² 1716). Andere Pontii etwas weiter nördlich in Trebula (Nr. 11) und Telesia (Nr. 21).

6) Herennius Pontius s. C. Pontius Nr. 4.

7) L. Pontius. Für die Verbreitung des Namens in Verbindung mit dem Vornamen L. bieten sich Belege aus republikanischer Zeit auf Inschriften: In Rom *L. Pontius L. C. ...*, Magister quinquennalis des Collegiums der Flötenbläser (CIL I² 989 Gebälkstück von Peperin mit alter Schrift), in Puteoli unter den sechs Magistri eines Gladiatorencollegiums *A. Pontius L. l.* und *L. Pontius L. l. Ga...* (ebd. 1618 Weihung an Mercur in alter Schrift), auf der dalmatinischen Insel Lissa *L. Pontius Cn. f.* (ebd. 2295 = Dess. 3189 zweisprachige Weihung an Mercur, vielleicht Hermenschaft), in Mytilene L. Pontius A. f. (Griech. Namenliste IG XII 2, 88 Z. 5; dazu Cichorius Röm. Stud. 321). Diese Häufigkeit des Namens L. Pontius muß vor übereilten Gleichsetzungen literarisch bezeugter Männer (Nr. 11. 17) warnen.

8) L. Pontius, Sohn eines T. aus der Tribus Quirina, 665 = 89 im Kriegsrat des Cn. Pompeius Strabo vor Asculum Picenum (CIL I² 709 = VI 37045) kann ganz wohl mit Nr. 9 und 10 gleichgesetzt werden, während das Praenomen des Vaters auf den um ein bis zwei Generationen älteren T. Nr. 16 hinweist (Lommatzsch z. d. Inschr. Cichorius Röm. Stud. 170f.).

9) L. Pontius. Der von Verzückung ergriffene Sklave eines L. Pontius weissagte dem 671 = 83 nach Italien heimgekehrten Sulla in Silvium in Apulien (s. Philipp u. Bd. III A S. 129f.) den Sieg über seine Feinde und verkündete ihm den Brand des Capitols, der wirklich an demselben Tage, 6. Juli, eintrat, wodurch die Wahrheit der Prophezeiung verbürgt wurde (Sulla frg. 18 Peter bei Plut. Sulla 27. 12 ohne das Praenomen des P. Augustin. civ. dei II 24. s. Linden De bello civili Sullano 35. 58). Identität des wohl zu Sullas Offizieren gehörenden L. Pontius mit Nr. 8 ist leicht möglich.

10) L. Pontius, im Sommer 689 = 65 als Gläubiger des P. Varius neben mehreren angesehenen Männern genannt (Cic. ad Att. I 1, 3).

11) L. Pontius (Praenomen nur Cic. ad Att. VII 2, 2) war ein Gastfreund Ciceros in Trebula an der Straße von Campanien nach Benevent (Nissen Ital. Landesk. II 810, danach Philipp u. Bd. VI A S. 2284 Nr. 2). Cicero stieg auf der Reise nach Kilikien am 10. Mai 703 = 51 bei ihm ab (ad Att. V 2, 1. 3, 1) und schrieb am 11. von hier an Atticus (ebd. 3, 3. 4, 1). Im J. 704 = 50 traf er auf der Rückreise am 24. Nov. in Brundisium ein, zugleich mit Terentia, die kurz vorher bei P. auf dem Trebulanum die letzten Nachrichten von Atticus erhalten hatte (ebd. VII 2, 2). Er selbst kehrte wieder am 9. Dez. dort ein und schickte wieder einen Brief an Atticus (ebd. 3, 12). Darauf beschränken sich die Angaben über P.; ob die Begegnung Caesars mit C. Matius am 26. März 705 = 49 *in agro Trebulano* (Cic. fam. XI 27, 3. s. Bd. XIV S. 2207, 60) etwa bei P. stattfand, ist nicht zu entscheiden. Die Ansicht, daß dieser L. Pontius mit Cicero und Pompeius vom Kriegsdienst im J. 665 = 89 her in Verbindung stand (Nr. 8), am Caesarischen Bürgerkriege auf derselben Seite wie sie teilnahm und durch Einziehung einer Villa bei Neapel von Caesar bestraft wurde (Nr. 1), hat Cichorius (Röm. Stud. 170f.) gut begründet, aber doch nicht sicher hinzustellen vermocht. S. Nr. 7. 16.

12) M. Pontius M. l. Sal(vius?), einer der Capuaner Magistri von 683 = 71 (CIL I² 686 = Dess. 6303). Ein anderer *M. Pontius M. l.* in Caere (ebd. 1971).

13) Sex. Pontius, Patron eines Freigelassenen Sex. Pontius Stabilio, der im Vorstand der Fleischergilde in Praeneste war (CIL I² 1449 = Dess. 3683 e).

14) St(atius) Pontius, unter den Vorstehern eines Vicus der Aequicoler (CIL I² 1828; zu dem Praenomen s. u. Bd. III A S. 2213f.).

15) T. Pont(ius?) auf dem beiderseits beschriebenen Bruchstück eines Erztäfelchens, anscheinend einer alten Weihinschrift (CIL I² 36), reicht in eine frühere Zeit hinauf als Nr. 16.

16) T. Pontius (Praenomen nur Cic. Cato) ist bekannt durch drei auf Lucilius zurückgehende Zeugnisse Ciceros: Er wurde nach Cic. fin I 9 von Lucilius II 89f. Marx durch den Mund des Augurs Q. Scaevola angeblich 635 = 119 charakterisiert (s. o. Bd. XVI S. 432f. u. Bd. VII A S. 241, 29ff.). Er ist der Held einer kleinen Anekdote, die Macrob. Sat. III 16, 4 aus den verlorenen Teilen von Cic. de fato (frg. 5) erhalten hat, die von diesem vermutlich ebenfalls aus Lucilius genommen ist, und die in der späteren Lebenszeit des 625 = 129 gestorbenen Scipio Aemilianus auf dessen Landgut bei Lavernium spielt. Er wird drittens von Cic. Cato 33 durch den Mund Catos in seiner angeblich 605 = 149 mit demselben Scipio geführten Unterhaltung geschildert, wahrscheinlich wiederum unter Verwertung einer Andeutung des Lucilius. Demnach stammte P., wie Marx Lucil. rel. II p. 42 und Cichorius Untersuch. zu Lucil. 248. 280f. gut ausgeführt haben, aus einem Municipium (Lucil.) im latinisch-campanischen Grenzgebiet, wo Scipios Gut und die Heimat des Lucilius lag — vielleicht aus Trebula, so daß er der Großvater von Nr. 11 gewesen sein könnte —, war ein Mann von altem Schrot und Korn (Lucil.) und von ungewöhnlicher Körperkraft (Cic.), diente als Centurio unter Scipio (Lucil. Cic.), vielleicht sowohl gegen Karthago wie gegen Numantia, und stand mit seinem alten Feldherrn noch später, so oft dieser in Lavernium weilte, in gemütlichem Verkehr (Macrob.), gewiß ebenso stets mit Lucilius. S. noch Nr. 8.

17) Pontius Aquila führt bei den späteren Historikern Sueton, Appian, Dio (daraus Zonaras) diese beiden Namen, ebenso bei seinem Zeitgenossen Pollio (Cic. fam. X 33, 4), und lediglich das Cognomen bei den anderen Zeit- und Parteigenossen, Cicero (Phil. XI 14. XIII 27; ad Brut. I 15, 8), Dec. Brutus (Cic. fam. XI 13, 1) und Octavian (? Non. 394, 7: *M. Tullius ad Caesarem*

iuniorem lib. I: cum iter facerem ad Aquilam [einleuchtende Verbesserung für: *ad hi qui iam*] *Claternam tempestate spurcissima* [frg. 13 s. u.]). Diese Regelmäßigkeit des Sprachgebrauchs macht es unwahrscheinlich, daß er von Cicero dem Atticus gegenüber vielmehr stets *Pontius* oder allenfalls *L. Pontius* genannt werde, wie noch Niccolini (Fasti dei tribuni della plebe [1934] 345) glaubt. Allerdings kann ein *L. Pontius Aquila* unbestimmter Zeit unter den Pontifices von Sutrium (CIL XI 3254 col. II 13; vor ihm ein *L. Pontius P. f.* col. I 16) mit ihm identisch sein und legt jedenfalls die Annahme seiner Herkunft aus Sutrium nahe (und damit wieder die Verschiedenheit von dem in Trebula wohnenden Nr. 11). Schon Drumann (GR² III 638f.) hat Aquila von anderen gleichzeitigen Pontii richtig unterschieden und nur Cic. ad Att. XIV 21, 3 über *Pontii Neapolitanum* als Zeugnis für ihn gelten lassen; Cichorius (Röm. Stud. 171) hat auch dies widerlegt, freilich keine unbedingt überzeugende Beziehung auf einen anderen P. gegeben (s. Nr. 1). Es bleibt auffallend, daß Aquila, der gewiß von jeher der Partei der Republikaner angehörte (Appian. bell. civ. II 474) nnd am Bürgerkriege teilgenommen haben wird, in der reichen Überlieferung bis 709 = 45 nicht genannt sein sollte; doch es mag sein, daß er bis dahin nicht in den Gesichtskreis Ciceros getreten war. Als Volkstribun 709 = 45 blieb er Anfang Oktober bei dem spanischen Triumph Caesars als einziger auf der Bank der Tribunen sitzen, anstatt sich zu Ehren des vorbeifahrenden Dictators zu erheben; das empfand dieser so sehr als geflissentliche Kränkung, daß er ihm zurief: *Repete ergo a me, Aquila, rem publicam tribunus,* und bei der Erteilung von Gunstbeweisen in den nächsten Tagen mehrfach äußerte: *Si tamen per Pontium Aquilam licuerit* (Suet. Caes. 76, 2). An der Zuverlässigkeit dieser Angaben ist nicht zu zweifeln, und Caesars ungewöhnliche Reizbarkeit erklärt sich aus seinem Gefühl, hier auf eine grundsätzliche nnd darum unausrottbare Opposition zu stoßen. Seine republikanische Gesinnung machte Aquila zu einem *praeclarissimus civis* (Cic. Phil. XI 14, wo man eher sein Lob als Feldherr erwartete), zu einem Teilnehmer an der Verschwörung gegen Caesar (Appian II 474) und zu einem seiner Mörder (Dio XLVI 38, 3, daraus Zonar. X 15). Dann war er im Mutinensischen Kriege Legat des Brutus (ebd.: τῷ Δέκμῳ ὑποστρατηγῶν). ließ sich aber nicht mit ihm in Mutina einschließen, sondern warb Truppen aus eigenen Mitteln (ebd. 40, 2) und operierte mit ihnen selbständig im freien Felde, um den Belagerten zu befreien. So nahm er Ende Januar 711 = 43 mit dem von Ariminum gegen Bononia vorrückenden Consul Hirtius, dem Octavian in geringem Abstande folgte, Claterna (Cic. ad Caes. iun. I frg. 13 aus Non. s. o. Zur Gewinnung Claternas Cic. fam. XII 5, 2; Phil. VIII 6). Dann wandte er sich in die entgegengesetzten Teile Oberitaliens und schlug bei Pollentia den Unterfeldherrn des Antonius T. Munatius Plancus Bursa vernichtend aufs Haupt (Cic. Phil. XI 14. XIII 27. Dio 38, 3, daraus Zonar. o. Bd. XVI S. 553, 57ff.). Zuletzt kehrte er wieder zu den Entsatzarmeen vor Mutina zurück und fand mit Hirtius in der Entscheidungsschlacht am 21. April den Tod (Dec. Brutus bei Cic. fam. XI 13, 1. Pollio ebd. X 33, 4. Dio 40, 2). Der Senat ehrte den Gefallenen auf Ciceros Antrag ähnlich wie die gefallenen Consuln Hirtius und Pansa (Cic. ad Brut. I 15, 8): Er beschloß die Errichtung eines Standbilds für ihn und die Rückerstattung der von ihm für die Rüstungen aufgewandten Kosten an seine Erben (Dio). Von den mit Namen bekannten Caesarmördern hat Aquila das ehrenvollste Ende gefunden.

18) Pontius Aquila? Cic. Phil. XIII 3 nennt während des Mutinensischen Krieges 711 = 43 einen *Pontius* unter den *conlusores et sodales* des M. Antonius und XII 20 einen *Aquila primi pili* unter den von dessen Bruder L. Antonius durch Geld gewonnenen Anhängern. Da in derselben Zeit ein Pontius Aquila als Caesarmörder und Legat des D. Brutus bekannt ist (Nr. 17), liegt es nahe, beide Stellen zu vereinigen und einen zweiten Pontius Aquila auf Seiten der entgegengesetzten Partei anzunehmen. Will man das nicht, so könnte man etwa den *Pontius* in Pontius Titianus Nr. 22 sehen und in *Aquila* den Angehörigen eines andern Geschlechts. Ein Q. Aquila war Flottenführer Caesars im afrikanischen Feldzug 708 = 46 (bell. Afr. 62, 2f. 63, 2. 67, 1); sein Gentilname ist unbekannt, und das Cognomen Aquila scheint sonst in republikanischer Zeit nicht vorzukommen, während es in der Kaiserzeit häufig ist und z. B. bei frühen Iulii Aquilae (o. Bd. X S. 167f.) leicht auf Bürgerrechtsverleihung durch Caesar zurückgehen kann.

19) Pontius Aufidianus, römischer Ritter, tötete den Verführer seiner Tochter, ihren freigelassenen Pädagogen Fannius Saturninus, aber auch das Mädchen selbst, und wird deshalb mit dem Vater der Verginia zusammengestellt (Val. Max. VI 1, 3). Er war gewiß ein Verwandter des mit Varro bekannten Schafzüchters P. Aufidius Pontianus aus Amiternum (r. r. II 9, 6. s. o. Pontianus). Die Sittenstrenge der Männer und Frauen im Sabinerlande war ja sprichwörtlich (u. Bd. I A S. 1584).

20) Pontius Lupus, römischer Ritter und angesehener Gerichtsredner, erblindete, aber übte seine Anwaltstätigkeit weiter aus (Val. Max. VIII 7, 5).

21) Pontius Telesinus wird mit beiden Namen nur von Vell. II 16, 1 (umgestellt). 27, 1. Auct. de vir. ill. 68, 4. Schol. Bern. Lucan. II 135. 136 p. 58f. Us. Appian. bell. civ. I 416 bezeichnet, sonst bloß mit dem Beinamen, der eigentlich die Heimatbezeichnung ist. Er führte sein Geschlecht auf den Führer der Samniten von 433 = 321 Nr. 4 zurück (Schol. Bern. Lucan. II 137 p. 59, 13), der bisweilen ebenso genannt wird (Auct. de vir. ill. 30, 1. Eutrop. X 17, 2. Ampel. 20, 10. 28, 2); noch nach ihm begegnet in Telesia eine angesehene Frau seines Namens, Tochter eines P. Pontius, die in die vornehme römische Familie der Minucii Thermi hineingeheiratet hat (CIL IX 2234 = Dess. 6510. o. Bd. XV S. 1966 Nr. 62; spätere Minucii Thermi Tac. ann. VI 7. XVI 20 ebd. S. 1844 Nr. 26f.). P. war im Bundesgenossenkriege 664 = 90 der Führer seiner engeren Landsleute; er wird zwar nur in der Führerliste der Italiker bei Vell. II 16, 1 verzeichnet, hat aber offenbar damals sein großes Ansehen begründet.

Denn 672 = 82 gilt er von vornherein als *vir domi bellique fortissimus penitusque Romano nomini infestissimus* (Vell. II 27, 1), als πολεμιστὴς ἀνὴρ καὶ μεγάλων ἀγώνων ἔμπειρος (Plut. Sulla 29, 3; vgl. comp. Lys. et Sull. 4, 9: τίς ... Τελεσίνου ... μαχιμώτερος?) und übernahm daher mit dem Lucaner M. Lamponius (o. Bd. XII S. 582f.) den Oberbefehl über das gewaltige samnitisch-lucanische Heer, das den in Praeneste eingeschlossenen Consul C. Marius den Jüngeren befreien wollte. Als Sulla ihnen den Weg verlegte, und Pompeius ihre Rückzugslinie bedrohte, wandten sie sich mit plötzlichem Entschlusse gegen das ungedeckte und kaum verteidigungsfähige Rom und standen am Morgen des 1. Nov. mit ihrer ganzen Macht vor der schwächsten Stelle der Befestigung, vor der Porta Collina. Es war ein Augenblick furchtbarster Gefahr; P. war nach der geglückten Überraschung der Gegner voll stolzesten Siegesgefühls (μεγαλοφρονῶν καὶ ταῖς ἐλπίσι ἐπηρμένος Plut. 29, 4): *circumvolans ordines exercitus sui dictitansque adesse Romanis ultimum diem vociferabatur eruendam delendamque urbem* (vgl. Lucan. II 135—138 mit Schol. Bern.), *adiiciens numquam defuturos raptores Italicae libertatis lupos nisi silva, in quam refugere soleront, esset excisa* (Vell. 27, 2. Vgl. etwa die Worte des Mithradates Iustin. XXXVIII 6, 8). Doch zur rechten Zeit trafen die Retter ein; in der blutigen Schlacht, die bis tief in die Nacht hinein dauerte, wurde sein Heer vollständig vernichtet (Zeugnisse, die ihn ausdrücklich erwähnen, sind Cic. Caec. 87. Vell. 27, 6. Flor. II 9, 22f. Auct. de vir. ill. 75, 8. Schol. Bern. Lucan. II 135. 136; mehr bei Fröhlich o. Bd. IV S. 1547f. und vielfach sonst). P. selbst fand seinen Tod im Kampfe; das erwähnt kurz Appian. I 431, ausführlicher Vell. 27, 3: *postera die semianimis repertus est, victoris magis quam morientis vultum praeferens, cuius abscisum caput ferro figi gestarique circa Praeneste Sulla iussit.* Schol. Bern. Lucan. II 136 sagt: *ictu sazi periit,* und vielleicht liegt eine Erinnerung an diese Tradition vor, wenn Sil. Ital. X 148ff. gerade für einen — frei erfundenen — Telesinus, den er mit seinem Vater und fünf Brüdern bei Cannae fallen läßt, als Todesart wählt: *ad ossa illiso sazo, ubi spina interstruit artus, occumbit.*

Ein jüngerer Bruder des P. (Vell. 27, 5) war mit dem Consul Marius in Praeneste eingeschlossen und fand mit ihm bei dem Versuche einer heimlichen Flucht den Tod; die beiden wohl altersgleichen Schicksalsgenossen gaben sich angesichts der Unmöglichkeit des Entkommens gegenseitig den Tod, ähnlich wie im J. 708 = 46 M. Petreius und Juba (o. Bd. XIX S. 1188). Die in Einzelheiten auseinandergehenden Berichte darüber bei Liv. ep. LXXXVIII. Vell. Val. Max. VI 8, 2. Oros. V 21, 8f. Auct. de vir. ill. 68, 4 sind o. Bd. XIV S. 1814f. genauer geprüft worden; übersehen sind dort Schol. Bern. Lucan. II 134 und 148, von denen die erste Stelle arg verwirrt ist, aber die Verwundung des Marius durch den Gefährten erwähnt, und die zweite seinen Tod von der Hand des Sklaven, jedenfalls im Anschluß an Livius. Dabei heißt es an der ersten Stelle (p. 58, 23): *vulneratus a Pontio Tullo,* und vielleicht liegt hier eine glaubwürdige Wiedergabe des Praenomens des jüngeren P. vor (s. dazu u. Bd. VII A S. 821, 14ff. und Tullus).

22) Pontius Titinianus war der Sohn des Q. Titinius (u. Bd. VI A S. 1549 Nr. 17) und ging auf dessen Anregung im März 705 = 49 in Caesars Feldlager (Cic. ad Att. IX 19, 2: *Pontius Titinianus.* IX 6, 6: *Q. Titinii filius.* IX 9, 1. 18, 2. X 3 a, 2: *Titinni filius*). Er war also von einem P. adoptiert worden, stand aber noch unter dem Einfluß seines leiblichen Vaters. Vielleicht ist er der *Pontius,* der 711 = 43 unter den von Cic. Phil. XIII 3 mit Verachtung aufgezählten *conlusores et sodales* des M. Antonius erscheint, falls dieser nicht mit dem Primuspilus Aquila ebd. XII 20 zu verbinden ist. S. Nr. 18.

23) Pontia, Frau eines Freigelassenen D. Octavius und Mutter seines gleichnamigen Sohnes: *fruge bona pudica* (Travertingrabstein mit alter Schrift an der Straße nach Ostia CIL I² 1349 = Dess. 8395. s. o. Bd. XVII S. 1818f.). Einfache alte Grabschrift einer andern Pontia mit Beinamen *Prima* aus Rom (ebd. 1368 = Dess. 8174). [F. Münzer.]

24) Pontius (Prosop. Rom. III S. 82 nr. 590), sonst unbekannter Beamter oder Jurist zu Beginn des 3. Jhdts., an den die Kaiser Severus und Caracalla (Marcian. digest. XXXXVIII 4, 5) ein Rescript ergehen lassen, das eröffnet, derjenige begehe keine Majestätsbeleidigung, der noch nicht geweihten, aber im Handel befindlichen, verkauften Kaiserbildern keine Ehrenbezeugung erweise. [Lambertz.]

25) L. Pontius Allifanus, Freund des jüngeren Plinius; an ihn sind gerichtet epist. V 14. VI 28. VII 4.

26) L. Pontius Bassus, *Clarissimus vir,* Patron von Canusium nach dem album Canusium vom J. 223, CIL IX 338.

27) C. Pontius Crescens, Besitzer einer Ziegelei aus dem Beginn des 2. Jhdts., CIL XV 1381. Auf einer Reihe von Ziegeln wird er als *trib(unus) coh(ortis) primae pr(aetoriae)* bezeichnet, CIL XV 1380.

28) Pontius Eglectus Iulianus. Nach einem stadtröm. Inschriftenfrg. CIL VI 1608 (besser gelesen VI 37096) = Dess. I 1457 war er *[magi]ster a studiis Augg., [pro]c(urator) prov(inciae) Asiae, proc(urator) ... proc(urator) hered(idatum).* Die Bezeichnung *p(erfectissimus) v(ir)* weist ihn dem 3. Jhdt. zu. Sein Sohn wird der M. Pontius Eclectus Archelaus Nr. 29 sein.

29) M. Pontius Eclectus Archelaus. Auf einer stadtröm. Inschr. Not. d. scav. 1917, 22 = Ann. épigr. 1918, 114 = 1916, 107 erscheint er als *c(larissimus) v(ir) cons(ularis)* und als *curator* von Karthago. Er wird noch in das 3. Jhdt. gehören und der Sohn des Pontius Eglectus Iulianus Nr. 28 sein, Stein Röm. Ritterstand 334.

30) C. Pontius Faustinus Granianus. Nach CIL VI 453 war er Praetor, vielleicht in traianischer Zeit.

31) Pontius Fregellanus. Er wurde im J. 37 beschuldigt, in den Ehebruchskandal der Albuccia verwickelt zu sein, und daher aus dem Senat gestoßen, Tac. ann. VI 48, 4 s. C. Pontilius Fregellanus Nr. 2, wie sein Name richtig lauten dürfte.

32) Pontius Labeo. Nach CIL VI 9338 (hier

lautet das Cognomen Labio) Bruder des C. Petronius Pontius Nigrinus cos. 37 Nr. 40, da auf der Inschrift ihr gemeinsamer dispensator genannt ist. Verwandt ist P. auch mit L. Pontius Ni[grinus?] Nr. 39. [Rudolf Hanslik.]

33) Pontius Laelianus, Freund des Dasumius, in dessen Testament, das im Sommer des J. 108 n. Chr. geschrieben ist (Ephem. epigr. II 452), er unter den Empfängern von Legaten aufgezählt wird. Vielleicht ist er der Vater des M. Pontius Laelianus Larcius Sabinus (s. u. Nr. 35).

34) (M.) Pontius Laelianus, Sohn des M. Pontius Laelianus Larcius Sabinus (s. u. Nr. 35), Statthalter von Moesia inferior (CIL III 6182 = 774. Die Legation ist nicht dem Vater [Rh. Mus. XLV 206], sondern dem Sohn zuzuweisen [Ritterling Arch.-epigr. Mitt. XX 25, 61. Stein Legaten von Moesien 78]). Er hat dieses Amt gegen 170 n. Chr. (Stein 79) bekleidet und ist wohl identisch mit M. Pontius Laelianus, der im J. 163 mit A. Iunius Pastor (s. o. Bd. X S. 1074 Nr. 118) consul ordinarius war (CIL VI 10743 Die irrige Zuweisung des Consulats an seinen Vater [Nr. 35], auf die auch Liebenams [Fasti p. 24] unrichtige Hinzufügung der Namen Larcius Sabinus beruht, wurde von Ritterling [a. O. 22f.] richtiggestellt. Vgl. auch Hüttl Antoninus Pius II 168f.).

35) *M. Pontius M(arci) f(ilius) Pup(inia) Laelianus Larcius Sabinus,* Mitglied einer senatorischen Familie, dessen öffentliche Tätigkeit unter Hadrian einsetzt und sich bis in die Markomannenkriege Marc Aurels erstreckt, vielleicht Vater des M. Pontius Sabinus (Nr. 50). Seine Ämterlaufbahn ist aus der Inschrift seiner Statue (*civili habitu*) ersichtlich, die ihm der Senat auf Veranlassung Marc Aurels auf dem Traiansforum in Rom zwischen dem 1. und 2. Markomannenkrieg errichten ließ (CIL VI 1497 = Dess. 1094 in Verbindung mit CIL VI 1549 = Dess. 1100. Die Zusammengehörigkeit der beiden Inschriften hat Ritterling [Arch.-epigr. Mitt. XX 25, 62] als sehr wahrscheinlich erwiesen). Die Ämter scheinen darauf in vier Gruppen zusammengefaßt zu sein, innerhalb derer eine umgekehrte chronologische Ordnung beobachtet ist. Die 1. Gruppe enthält neben dem (Suffect)consulat, das er nach dem Fastenfragment von Ostia (Not. d. scav. X 251ff.) mit Q. Mustius Priscus im Juli und August 144 n. Chr. (nicht 163 [so noch PIR III p. 83 nr. 600 u. Dess. zu 1094], woraus sich eine weniger wahrscheinliche Datierung der Statthalterschaften ergibt) bekleidete (die beiden Consuln nennt auch CIL VI 24162), die Priesterämter eines *fetialis,* eines *sodalis Antoninianus Verianus* und eines *pontifex.* In der 2. Gruppe werden die kaiserlichen Statthalterschaften aufgezählt. Statthalter von Unterpannonien war er, da diese Provinz in der Regel von Praetoriern verwaltet wurde, wahrscheinlich vor seinem Consulat (etwa im J. 143/44 als Nachfolger des Statilius Maximus), den er, wie es später oft vorkam, noch auf seinem Statthalterposten angetreten haben wird (Arch. Értösitö 1927, 281). Der Zeitansatz bei Hüttl (Antoninus Pius II 144) ist durch die Auffindung des Fastenfragments von Ostia überholt. Mommsens Zuweisung des auf einem Meilenstein genannten unterpannonischen Statthalters *IAELIANUS* (CIL III 3747) ist zweifelhaft, da es sich auch um Flavius Aelianus (s. o. Bd. VI S. 2530 Nr. 26) handeln kann. Die Statthalterschaft von Oberpannonien ist durch zwei Militärdiplome, vom 8. Oktober 148 (CIL XVI 96 = III S. p. 1985 = Dess. 2005) und vom 5. Juli 149 (CIL XVI 97 = III S. p. 1986) datiert (Ritterling 26 läßt sie bis Anfang 150 reichen). Die Statthalterschaft von Syrien, die spätestens im August 150 begann, ist noch für den Dezember des J. 153 durch die Inschrift auf einem Cippus belegt, nach der Antoninus Pius durch Pontius Laelianus die *fines regionis Palmyrenae* wiederherstellen ließ (Ann. épigr. 1939 nr. 179). In der 3. Gruppe folgt die Aufzählung seiner Stellungen während der Kriege des Marc Aurel und Verus. Er war comes divi Veri im armenischen und parthischen Krieg (162—165), wozu er durch die Erfahrungen während seiner syrischen Statthalterschaft befähigt gewesen sein muß. Er stellte die gelockerte Zucht des Heeres in Syrien als *vir gravis et veteris disciplinae* (Fronto ad Ver. II 1 p. 128 Naber) wieder her. Nach dem Feldzug empfing er von Marc Aurel und Verus militärische Auszeichnungen. Ferner war er comes der beiden Kaiser *bello Germanico* (166—167) und comes des Marc Aurel bis 175, wie aus den Titeln des letzteren, *Germanicus* und *Sarmaticus,* hervorgeht. Die 4. Gruppe umfaßt seine vorconsularischen Ämter. Er begann als IIIIvir viarum curandarum, war dann Tribun der legio VI victrix, mit der er im J. 122 (s. o. Bd. XII S. 1606) von Germanien nach Britannien hinüberging, war Quaestor der Provinz Gallia Narbonnensis, Beamter ab actis senatus, Volkstribun als candidatus Hadrians, Praetor, *curator civit(atis) Araus(iensis)* im narbonensischen Gallien und Legat der legio I Minervia, die ihr Standlager in Bonn hatte, um das J. 140 (s. o. Bd. XII S. 1431). — Auf ihn bezieht sich auch mit großer Wahrscheinlichkeit eine Inschrift, die ihm der ordo von Troesmis als dem Vater des gleichnamigen Statthalters von Moesia inferior (s. o. Nr. 34) setzte (CIL III 6182 = 774. *Leg. Aug. pr. pr.* ist auf den Sohn und nicht auf den Vater zu beziehen [Ritterling 24f.]).

36) Pontius Lucrianus, Adressat eines kaiserlichen Reskripts des Septimius Severus (Dig. XXIII 3, 40).

37) Pontius Marcellus wurde als Vater dreier lebender Kinder durch ein Schreiben des Marc Aurel und Verus von der Übernahme einer Vormundschaft befreit (Frg. Vatic. 247. Vgl. auch o. Bd. VI S. 1580f.). [Wolf.]

38) L. Pontius Mauricus. *Clarissimus vir* und Patron von Canusium nach dem album Canusinum vom J. 223, CIL IX 338, s. Jardé Etud. crit. sur la vie et le règne de Sévère Alex. 125.

39) L. Pontius Ni[grinus?]. Nach CIL I² p. 74 = VI 32270 praetor aerarii mit Qu. Arquinius im J. 20 n. Chr.

40) C. Petronius Pontius Nigrinus. Cos. ord. 37 n. Chr. Er gehört zweifellos von Geburt aus der Familie der Pontii an und ist ein Bruder des Pontius Labeo Nr. 32, wie CIL VI 9338 beweist, wo ihr gemeinsamer dispensator genannt wird. Verwandt ist er auch mit dem praetor aerarii vom J. 20, L. Pontius Ni[grinus?] Nr. 39. Durch Adoption ist P. in die Familie der Petronii gelangt; er könnte von C. Petronius Umbrinus cos. suff. anscheinend des J. 25 adoptiert worden sein, s. o. Bd. XIX S. 1230 Nr. 79. Er bekleidete den Consulat mit Cn. Acerronius Proculus die ersten sechs Monate des J. 37, CIL XIV 4535. II 172 = Dess. 190 (10. Mai). Syll.³ 797 = IGR IV 251. Papers of Amer. school. I 50 nr. 26. Suet. Tib. 73. Cass. Dio LVIII 27, 1 ind. LIX. LIX 6, 5. Unter ihrem Consulat starb Tiberius am 16. März. Der Senat hatte Gaius zwar bald nach dem Tod des Tiberius den Consulat angeboten, dieser hatte aber abgelehnt und den Consulat erst nach Ablauf der damals normalen sechsmonatigen Frist der ordinarii angenommen, s. o. Bd. X S. 388. Als Consul ist P. auch genannt CIL X 6774, s. Borghesi III 365.

[Rudolf Hanslik.]

41) C. Pontius Paelignus (Prosop. Rom. III S. 83 nr. 605), Mann senatorischen Ranges zur Zeit des Kaisers Tiberius. Er ist tribunus militum der legio X gemina, dann quaestor, dann zweimal curator locorum publicorum, dann curulischer Aedil, zweimal legatus pro praetore (CIL V 4348 aus Brixia: *C. Pontio C. [f.] Paeligno, trib. m. leg. X gem., qu., cur. locorum public. iterum, aed. cur., legato pro pr. iter., ex s. c. et ex auctorit. Ti. Caesaris d.* — Der Kaisername ist in der Inschrift getilgt). Mommsen (Res gestae divi Augusti 128) hat gelehrt, daß Paelignus sein höchstes Amt, die legatio praetoria, oder legatio praetorio iure, zum ersten- und zweitenmal vor der Praetur bekleidete. Diese legatio bestand nicht in der Provinzadministration selbst, sondern war das Amt eines adsessor, das in einer senatorischen Provinz einem legatus pr. pr. übertragen wurde. Der legatus pr. pr. war dem Proconsul zugeteilt. Der Proconsul bekeidete sein Amt durch zwei bis drei Jahre und behielt mit der Provinz auch seine Legaten, so daß die iteratio in unserem Falle des Paelignus sich eigentlich auf die Amtsjahre des Proconsuls bezieht. — Die curatores locorum publicorum waren ein von Tiberius eingesetztes Amtscollegium, das diesen Kaiser nicht überdauerte (Mommsen St.-R. II³ 993, 4. Daremb.-Sagl. I 1625. P. Mancini Diz. epigr. II 1327). Es war eine außerordentliche Magistratur. Ein Collegium bestand aus fünf Senatoren mit einem Consular als Vorsitzendem. Tiberius übertrug ihnen gewisse Funktionen, die bis dahin der Censor ausgeübt hatte, nämlich die terminatio des Staatsgrundes vom Privatbesitz und die Entscheidung über den Verkauf auf diesen Grundstücken. Die loca publica (Kornemann o. Bd. IV S. 1794 nr. 6) waren die Domanialländereien im Gegensatz zu privatem Besitz. Die Amtstätigkeit der curatores l. p. erstreckt sich daher auch auf die aquaeductus Augustorum (Borghesi III 363. Bormann-Henzen CIL VI p. 267). Wenn Augustus, Tiberius, Claudius einen Bach in die Stadt leiteten, ließen sie an seinem Ufer cippi im Abstand von 240 Fuß voneinander aufstellen, die bestimmten, wie weit der Platz unbebaut bleiben müsse (Frontin. aqu. urb. Rom. 127). Während die Schriftsteller über die curatores locorum publicorum des Tiberius schweigen, haben uns zwei solcher cippi oder termini in ihren Inschriften Nachricht von ihnen erhalten (CIL VI 1266 = 31573. 31574. Dess. 5939. 5941. Bull. com. XIV [1886] 277 nr. 1273). Wir lernen durch sie zwei Curatorencollegien kennen; beiden gehört Paelignus an; damit ist die iteratio seines Amtes belegt. An der Spitze des einen collegium (CIL VI 1266. Dess. 5939) steht der Consular T. Quinctius Crispinus Valerianus (cos. suff. im J. 2 n. Chr.), ferner gehören ihm an C. Calpetanus Statius Rufus (curator archivorum unter Tiberius), C. Pontius Paelignus (er bekleidet das Amt zweimal zwischen Quaestur und curulischer Aedilität. Eigentlich ist die cura locorum publ. nur ein Jahr dauernd, ihm aber wurde die Amtsdauer verlängert), ferner C. Petronius Umbrinus (ein Senator. Prosop. Rom. III S. 31 nr. 236) und M. Crassus Frugi (cos. ord. im J. 27 n. Chr.). Sie heißen mit ihrem officiellen Titel *curatores locor(um) publicor(um) iudicandor(um).* Wie die Inschrift lehrt, besteht ihre Tätigkeit darin, daß sie *ex s. c. causa cognita ex privato in public. restituer.,* d. h. sie enteignen nach Tagsatzung auf Senatsbeschluß Privatbesitz im Interesse der Wasserleitung. Das zweite Collegium (CIL VI 31574. Dess. 5941), auf einem Cippus verzeichnet, der am Fuß des Aventin am Tiber gefunden wurde, hat den L. (Nonius) Asprenas (s. o. Bd. XVII S. 869, 48ff.) zum Vorsitzenden, zu Mitgliedern M. Caecilius Cornutus, L. Volusenus Catulus, P. Licinius Stolo, C. Pontius Paelignus; hier heißt die Formel mit kleiner Variante: *ex s. c. ex privato in publicum redegerunt* (aus den Jahren 15—20 n. Chr.).

[Lambertz.]

42) C. Pontius Paulinus, (Suffect)consul (unbek. J.), der seinem Freund C. Lucceius Camars in Sulmo einen Altar mit einer Ehreninschrift setzte (CIL IX 3079. Vgl. auch die Inschrift aus Formiae CIL X 6088), vielleicht identisch mit dem weiter nicht näher bekannten C. Pontius Paulinus einer Grabinschrift an der Via Tiburtina (CIL VI 24726) und dem Senator, für dessen Freigelassene Septimius Severus gegen die üblichen Bestimmungen über Schenkungen zwischen Mann und Frau eine Schenkung als rechtsgültig erklärte, da es sich in diesem Falle um keine Ehe, sondern nur um einen Concubinat handelte (Dig. XXIV 1, 3, 1). [Wolf.]

43) Pontius Pilatus s. o. Bd. XX S. 1322.

44) Tib. Pontius Pontianus, vielleicht Vater des Pontius Proculus Pontianus (s. u. Nr. 46), *trib(unus) lat(iclavius)* der legio II adiutrix, die ihr Standlager in Aquincum hatte, setzte dem Mithras eine Inschrift (CIL III 3481 = Dess. 4260). Er oder vielleicht sein Sohn (Lambrechts Composition p. 35 nr. 314) war auch Statthalter von Unterpannonien (CIL III 3707) unter Caracalla oder Elagabal (Arch. Értösitö 1927, 298).

45) Pontius Proculus, vermutlich Statthalter einer Provinz, Adressat eines kaiserlichen Reskripts des Antoninus Pius (Dig. XLVIII 2, 7, 3).

46) Pontius Proculus Pontianus, vielleicht Sohn des Tib. Pontius Pontianus (s. o. Nr. 44), consul ordinarius des J. 238 n. Chr. mit Fulvius Pius (CIL VI 816. 2009, 24. III 12336. 12445. 14214². XIII 7844). Wenn die Vermutung Groags (bei Ritterling Fasti des röm. Deutschland 42f.) richtig ist, war er bald nach seinem Consulat Statthalter von Germania superior und bekleidete dieses Amt noch im J. 241 (CIL XIII 11620 und 11759). [Wolf.]

47) A. Pontius Quietus. Sohn eines Pontius Homullus. Er war *Xvir stlitibus iudicandis, trib(unus) mil(itum) leg(ionis) III Gallicae* und *sevir eq(uitum) Romanor(um) transvectorum turmae secundae,* Ann. épigr. 1934, 182, wahrscheinlich aus der Zeit Vespasians. [Rudolf Hanslik.]

48) Pontius Rabellianus (Prosop. Rom. III S. 84 nr. 611), Mann senatorischen Ranges, in den Jahren 180—184 *patr(onus) sac(erdotii) dom(us) aug(ustae)* (CIL VI 2010, 1, 18).

49) C. Pontius Rufus, *C. f. Sca(ptia) tr(ibunus) mil(itum), q(uaestor), aed(ilis) pl(ebis)* (CIL VI 1498). Ihm und seiner Gattin Galeria L. f. setzt der Freigelassene Cnismus (zum Namen vgl. Baumgart Die röm. Sklavennamen, Diss. Bresl. 1936, S. 36) eine Marmortafel mit sehr großen quadratischen Buchstaben an der via Ostiensis (Prosop. Rom. III S. 84 nr. 612). [Lambertz.]

50) M. Pontius Sabinus, vielleicht ein älterer Sohn des M. Pontius Laelianus Larcius Sabinus (s. o. Nr. 35), war nach dem Fastenfragment von Ostia (Not. d. scav. 1934, 259 = Ann. épigr. 1936, nr. 99) mit [C. Iulius Max]imus (briefliche Ergänzung Groags bei Stein Legaten von Moesien 45, 3) im 2. Nundinium (April—Juni) 153 n. Chr. Suffectconsul. Er dürfte auch nach einem Militärdiplom (CIL XVI 111), das aus dem letzten Regierungsjahr des Antoninus Pius stammt (10. Dez. 160 bis 7. März 161), der *Pontius Laelianus leg(atus)* gewesen sein, unter dem damals die Truppen *in Moesia [su]per(iore)* standen. Wahrscheinlich ist er auch identisch mit dem gleichnamigen Statthalter von Thracia, der durch Münzen aus Philippopolis (Mionnet I p. 416 nr. 342. Leake Numism. hell. Europ. p. 92) und Hadrianopolis (Mionnet I p. 385 nr. 142. S. II p. 303 nr. 614) bekannt ist und dieses Amt vor seiner obermoesischen Legation bekleidet haben wird (Stein 45; Röm. Reichsbeamte der Prov. Thracia 21f.). Möglicherweise bezieht sich auf ihn auch die Inschrift aus Lorium (CIL XV 2187): *opus ficlinu(m) ex praedis M. Ponti Sabini.* [Wolf.]

51) T. Pontius Sabinus. Nach CIL X 5829 = Dess. 2726 Sohn eines T. aus der tribus Palatina, aber doch nicht Stadtrömer, sondern aus Ferentinum stammend, war unter Traian *praef(ectus) coh(ortis) I Pann(oniorum) et Dalmat(inorum) eq(uitatae) c(ivium) R(omanorum),* s. o. Bd. IV S. 323, *trib(unus) mil(itum) leg(ionis VI ferratae)* im Partherkrieg Traians. Als solcher erwarb er die dona militaria. Er war *centurio* in der *leg(io) XXI Primi(genia),* in der *leg(io) XIII gemin(a), primus pilus* der *leg(io) III Aug(usta),* nahm als *praepositus vexillationibus* an dem britannischen Feldzug Hadrians im J. 122 teil. Dann war er Legat der *leg(io) VII gemin(a), VIII Aug(usta), XXII Primig(enia), trib(unus) coh(ortis) III vig(ilum), coh(ortis) XIV ur(banae), coh(ortis) II praet(oriae)* und *p(rimus) p(ilus) II.* Nach dieser Militärlaufbahn stand ihm die prokuratorische offen; er wurde *procurator provinciae Narbonens(is).* In seiner Heimatstadt bekleidete er die Ämter eines *IIvir i(ure) d(icundo) quinq(uennalis),* war *flamen* und *patron(us) municipi.* Er vermählte sich mit der Valeria Procula (s. d.), der Tochter eines Ritters, der 145—147 Ägypten verwaltete. — Stein Röm. Ritterstand 138. Jung Fast. d. Provinz Dakien 90f.

52) M. Pontius Varanus Sabinus. Nach einer in der Umgebung von Lipljan (Serbien) gefundenen Inschrift Österr. Jahresh. Beibl. VI (1903) 26 war er *v(ir) c(larissimus), trib(unus) leg(ionis) III Aug(ustae),* und hat es zum Quaestor und Volkstribunen gebracht. Wahrscheinlich ist er in jungen Jahren um 180 gestorben. Seine Gattin ist die Furia Ti..., s. o. Bd. VII S. 375 Nr. 99. P. ist zweifellos mit dem M. Pontius Laelianus cos. 144 Nr. 35 und M. Pontius Laelianus Sabinus cos. 163 Nr. 34 verwandt. Er wird kinderlos gestorben sein, da ihm und seiner Gattin die Grabsteine von einer Verwandten (und Erbin), der Furia L. f. Caecilia gesetzt sind. Als ein Nachkomme dieser ist der Statthalter von Moesien 217/18, P. Fu(rius] Pontianus anzusehen. Ein Freigelassener des P. ist der Pontius Varanus CIL III 8169.

53) A. Pontius Verus. Sonst unbekannter Statthalter von Makedonien. Seiner Gattin Manlia Pontia Luculla Africana ist CIG 1999 b p. 993 gesetzt. Er ist sicher verwandt mit dem L. Pontius Verus Nr. 54, dem Pontius Verus CIL VIII 2400 und dem Pontius [Ul]pius Verus Nr. 55; wahrscheinlich stammt die ganze Familie aus Afrika.

54) L. Pontius Verus. *Clarissimus vir,* Patron der *sacerdotes domus Augustae* CIL VI 2010. Er wird identisch sein mit dem Patron von Canusium im album Canusii vom J. 223, CIL IX 338, Jardé Etud. crit. sur la vie et le règne de Sévère Alex. 124, s. ferner Art. A. Pontius Verus Nr. 53.

55) C. Pontius [Ul]pius Verus ..... mianus Vic[to]r mit dem Signum Potam[ius] ist nach CIL VIII 17911 aus Thamugadi, Afrika, *c(larissimus) p(uer),* während sein Vater C. Pontius Victor Veranius noch *v(ir) e(gregius)* war, dazu Stein Röm. Ritterstand 320f., s. ferner Art. A. Pontius Verus Nr. 53.

56) Pontia. Nach Schol. Iuven. sat. VI 638 Tochter eines von Nero wegen einer Verschwörung hingerichteten P. Petronius. Einem weiteren Vorgehen Neros gegen ihre Familie kam sie zuvor, indem sie ihre beiden Söhne, angeblich von einem Drymion, durch Gift tötete, s. auch Martial. II 34, 6. IV 43, 5. VI 75, 3.

57) Pontia Paulina. Vornehme Römerin, genannt in den Protokollen der Säkularspiele des J. 204, CIL VI Add. 32326 Z. 17; sie ist wahrscheinlich die Tochter des C. Pontius Paulinus Nr. 42, Groag Wien. Stud. XXII 146. Gagé Mél. d'archéol. et d'hist. LI (1934) 76.

58) Pontia Postumia. Zu ihr faßte, trotzdem sie verheiratet war, der Volkstribun des J. 58, Octavius Sagitta, eine heftige Zuneigung. Sie ließ sich verführen und verließ ihren Gatten. Als sie aber den Octavius einem reicheren Mann vorzog, ermordete sie der Volkstribun, Tac. ann. XIII 44; hist. IV 44, s. o. Bd. XVII S. 1854f. Nr. 84. [Rudolf Hanslik.]

59) Pontius Asclepiodotus *v(ir) p(erfectissimus) p(raetor)* oder eher *p(raeses)* nach einer Inschrift aus Sidunum (Sion/Sitten) in CIL XII 138. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 281. CLE 303. Das Widmungsepigramm dieser 377 gesetzten Inschrift

nennt ihn zwar *prætor.* Wir werden aber dabei doch nicht an den Titel eines munizipalen Praetors, wie ich es o. Bd. XIX S. 672, 52ff. tat, denken dürfen, und werden die Abkürzung *p* zu *praeses* auflösen müssen. P. war dann Statthalter der provincia Alpium Poeninarum, wie schon Keune u. Bd. II A S. 1030, 44ff. annahm, vgl. jetzt auch Ernst Meyer in Howald/Meyer Die römische Schweiz 205, 46ff.

60) P. Proserius Paulinus iunior *v(ir) c(larissimus) cons(ularis) Camp(aniae)* (CIL X 1702f. 6088) unbekannter Zeit; vgl. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana S. 141, 5. Seeck Briefe des Libanius 233, V möchte den Perenus Paulinus der schlecht überlieferten Inschrift CIL X 1128 aus Pontius oder Proserius Paulinus verlesen sein lassen. Dann kämen wir mit dem dort genannten Prätorianerpräfekten Caecilianus (s. o. Bd. III S. 1173, nr. 8) ins J. 409. [W. Enßlin.]

61) Pontius Leontius, Freund des Dichters Sidonius Apollinaris (u. Bd. IV A S. 2230ff.), der im Gedicht 22 (ed. Lütjohann, Mon. Germ. Auct. ant. VIII [1887] 243ff. 235 wohlgebaute Hexameter mit kurzer prosaischer Vorrede und Nachwort) die *Burgus Pontii Leontii,* eine bedeutende Schloßanlage, ausführlich, doch ohne eigentlich sachliche Angaben, beschreibt. Nach der wiederholten Erwähnung des *Garumna* (v. 18. 101. 108) und des *Duranius* (Dordogne, v. 103) hat die *burgus* im Mündungsgebiet dieser beiden Flüsse gelegen. Andere Anzeichen stimmen dazu, ebenso die Bemerkung in epist. VIII 12, 5 (p. 144, 5) an Trygetius, worin dieser nach Burdigala eingeladen wird: *ecce Leontius meus, facile primus Aquitanorum, ... tibi occurrent.* Nach epist. VII 11, 3 an Lupus (p. 140, 33) *Leontioque prisco Livia quem dat e senatu* stammte er von einer Mutter senatorischen Standes. [Konrat Ziegler.]

62) P. Meropius Paulinus s. Paulinus von Nola o. Bd. XVIII, 2. H. S. 2331.

63) Diakon, Verfasser der Lebensbeschreibung seines Bischofs Cyprianus, der vita Caecilii Cypriani (Hieron. de vir. ill. 68. Kirsch Lex. f. Theol. u. Kirch. VIII 374. Bardenhewer II² 446. Teuffel III⁶ § 382, 1 S. 157f.).

64) Donatistischer Bischof, wurde mit anderen auf seine Bitten hin 362 vom Kaiser Iulian aus der Verbannung zurückberufen (Optatus Milev. II 16. Augustin. ep. ad catholicos 11, 28. 19, 49. CSEL LII 264, 12. 295, 7; contra Cresc. III 53, 19. IV 10, 12. LII 464, 22. 513, 8; c. litt. Petil. II 92, 203. 205, 97, 224. LII 127, 4ff. 12. 130, 18ff. 142, 1ff. 143, 5. ep. 105, 9 CSEL XXXIV 601, 25. 602, 2. Zur Sache vgl. auch Cod. Theod. XVI 5, 37. Monceaux Hist. litt. d'Afrique IV 243f. Duchesne Hist. anc. de l'église III 108. Martroye Mém. des Ant. de France LXXIII [1914] 77. Bidez/Cumont Iuliani imp. epistulae et leges, 1922, S. 50 Nr. 44).

65) Afrikanischer Bischof, *episcopus Lamfuensis* (vgl. dazu Halm zur Not. Numid. 87 in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 66), nahm an der Synode von Karthago im J. 525 teil (Mansi VIII 647 E).

66) Pontia Euplia *h(onesta) f(emina),* Gattin eines *vir perfectissimus* Sabinianus (CIL IX 5649. Dess. 2780. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 282).

67) P. Privata *[clari]ssima femina,* Gattin eines Marcellinus (CIL VI 31749. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 153). [W. Enßlin.]

68) Pontius Glaucus war der Titel eines nur von Plut. Cic. 2, 2 erwähnten Jugendgedichtes Ciceros, s. u. Bd. VII A S. 1236, 60ff. [Konrat Ziegler.]

ponto ist nach Caes. bell. civ. III 29, 3 und 40, 5 ein Lastschiff gallischen Ursprunges (*quod est genus navium Gallicarum*). Das Schiffsmosaik von Althiburus bezeichnet ein großes seegängiges Schiff mit stark ausgeprägtem Rammbug, einem festeingebauten, senkrecht stehenden Hauptmast und einem schräg liegenden, fast schon spriet-artig ausgebrachten Vormast als *p.* (Gauckler Mon. Piot XII 1905, 139, Fig. 22 und Taf. IX/X); der gleiche Schiffstyp begegnet auch auf einem Fresco aus der Nekropole von Cagliari (Wulff Altchr. u. byz. Kunst I 92, Abb. 74. Miltner Mitt. d. Ver. klass. Philol. i. Wien III 1926, 82f.) und auf Münzbildern der römischen Kaiserzeit (Köster Das ant. Seew. 155, Abb. 36), wo Köster völlig irrig ein spornbewehrtes Handelsschiff konstruieren will. Wenn wir auch auf Grund dieser in der Schiffsform übereinstimmenden Darstellungen annehmen dürfen, daß der Rammbug für diesen Typ charakteristisch ist, so dürfen die Unterschiede auf den Bildern nicht übersehen werden, insofern auf dem Münzbild das Steuerruder mit Backenkonstruktion ausgebracht ist (Miltner Suppl.-Bd. V S. 943), während es auf dem Mosaik und auch auf dem Fresco von Cagliari in einer Ausnehmung der Bordwand ruht und darin an die Zwingenkonstruktion (Miltner a. O.) erinnert. Ohne eine gesicherte Entscheidung treffen zu können, wird man diese Art der Ausbringung als die für den Typ kennzeichnende ansehen dürfen.

Daneben bezeichnet *p.* aber auch, wie aus Auson. opusc. XII 152 (ed. Peiper): *lintribus in geminis constratus ponto sit an pons?* hervorgeht und durch Paul. dig. VIII 3, 38: *flumen, in quo pontonibus traiciatur* bestätigt wird (vgl. auch Apul. fr. 20), das Brücken- und Fährschiff, wofür Iisd. orig. XIX 1, 24: *navigium fluminale tardum et grave, quod nonnisi remigio progredi potest,* die Form *pontonium* setzt. [F. Miltner.]

Pontokrator (*Ποντοκράτωρ*) s. Pontios-Poseidon.

Pontomedon (*Ποντομέδων*), Epitheton 1. des Poseidon; s. Pontios; 2. des Priapos (Anth. Pal. X 16, 11). Über die Beziehungen des Priapos zum Seewesen s. Herter De Priapo 215f. Preller-Robert I 736. Gruppe II 856, 1. [gr. Kruse.]

Pontomedusa (*Ποντομέδουσα*), eine Nereide, Tochter des Nereus und der Doris (Apollod. I 2, 7). Der Sinn des Namens ist klar. Vgl. Preller-Robert I 555. [gr. Kruse.]

pontonium s. ponto.

Pontonoos. *Ποντόνοος* ist der Herold des Phaiaken Alkinoos (Hom. Od. VII 179. 182. VIII 65. XIII 50). Sein Name gehört zu *πόντος* (vgl. Fick-Bechtel Die griech. Personennamen 1894², 407). [Willi Göber.]

Pontoporeia (*Ποντοπόρεια*), eine Nereide, Tochter des Nereus und der Doris. Der Sinn des Namens ist durchsichtig. Hesiod. Theog. 256.

Schoemann Opusc. II 166. Preller-Robert I 555. [gr. Kruse.]

Ποντώρεια, Ποντωρεῖς. Der Seeberg, wie *ἀκρώρεια* Bergspitze, *Λυκώρεια* Wolfsberg (Parnassos und bei der Kyllene), war ein Demos der Stadt Ialysos auf Rhodos. Seine Lage ist durch eine von Kinch gefundene Opferinschrift gesichert, von einem Orte *Φαγιοῦ* unweit dem heutigen großen Dorfe Archangelos, den ein 512 m hoher Berggipfel, Prophetes Elias, überragt (ital. Messung). *Ποντωρέων· Ἀρτεμισίου [ἐ?]ικάδι Ἀρτέμει ἐς Φαγὰς αἶγα* usw. Man darf dieses Phagai nur nicht dem kamireischen Demos Phagaioi (s. d.) gleichsetzen. Archangelos liegt südlich von einem Flüßchen, das ostwärts zum nahen Meere fällt; in der kleinen Strandebene liegen zahlreiche Scherben, daher Keramidi genannt; am Pfade dahin erwähnt V. Guérin Études sur l'île de Rhodes 1856, 183 in den Fels gearbeitete antike Gräber und Trümmer einer byzantinischen Kapelle. Die Bevölkerung war erheblich; die Liste der Priester des Apollon von Erethima, IG XII 1, 730 nennt unter 28 Priestern 6 *Ποντωρεῖς*; das Dorf, im Mittelalter weiter aufwärts gelegt und durch ein Kastell gesichert, zählte nach Bigliotti L'île de Rhodes 709, vgl. 534, 1600 Einwohner. Ansichten von Dorf und Berg bei Gerola Annuario Ital. I 1914, 337, vgl. v. Hiller Thera I 364/67 Abb. 6. 9. 10, die letzteren von Lindos aus nordwärts auf den Berg zu. Dieser springt mit seinen Ausläufern nach Südwesten weit ins Meer vor. Erst jetzt verstehen wir die Inschrift IG XII 786, die nur auf einer Abschrift Foucarts beruht. Ein *Τι. Φλα., Τι. Φλα. Λέοντος υἱός*, also aus späterer flavischer Zeit, nachdem Titus der Insel die Freiheit wiedergeschenkt hatte, bekleidete eine große Zahl von Priesterämtern in der Hauptstadt, den alten drei Städten und sogar Demen, darunter auch v. 9 *παρὰ Ἰαλυσίοις Διὸς καὶ Ἥρας ΩΡΟΛΥΤ* (Rand beschädigt) / *ΩΝ ἐν Πον[τωρει]ίᾳ*, von v. Hiller früher Athen. Mitt. 1917, 180, 1 sehr unwahrscheinlich *Θ[ελχινί]ων* ergänzt, während *ΩΡΟ Μ[εδόντ]ων* weit näher liegt. Theokrit nennt in den Thalysien VII 45f. den höchsten Berg auf Kos: *ὥς μοι καὶ τέκτων μέγ' ἀπέχθεται, ὅστις ἐρευνῇ | ἰσον ὄρευς κορυφᾶς τελέσαι δόμον Ὡρομέδοντος.* Die Scholien reden von Pan oder Dionysos oder Helios oder einem *μοιχὸς Ἥρας Ὡρομέδων*. Die von Fritzsche bevorzugte Lesung *εὐρυμέδοντος* hat v. Wilamowitz beseitigt. Somit werden Zeus und Hera als *ὠρομέδοντες*, als Herren des Berges, auf seinem Gipfel, dessen beherrschende Lage über Meer und Land willkommen sein, wie Zeus und Hera auf dem Ida, wo die Ilias XIII 153ff. ihr Beilager schildert. Die Namen *Ποντ-ώρεια* und *Ὡρομέδων* klingen unverkennbar aneinander an. Kos und Rhodos werden die gleiche *Ἱερὸς γάμος*-Sage gehabt haben.

Lit.: CIG 2513, nach Fourmont aus Chios, offenbar aus Rhodos verschleppt; irrtümlich dachte Boeckh an Kos; IG XII 1, 201. 173/76; v. Hiller Athen. Mitt. 1917, 171ff. (aber Ialysos statt Lindos zu setzen), 180; vgl. Suppl.-Bd. V S. 749 u. Kart. 751/52. 754; Kiepert zu IG XII 1 tab. I und die Italiener s. o.; dazu unter Phagai und Phagaioi. [Hiller v. Gaertringen.]

Pontos. 1) *Πόντος* (über die Etymologie vgl. J. Schmidt Ztschr. f. vergl. Sprachf. XXVII [1885] 373) ist der Sohn der Gaia (Hesiod. Theog. 132, wo ein Vater nicht genannt wird: *ἄτερ φιλότητος ἐφιμέρου*). Gaia ist aber auch seine Gattin nach Hesiod. Theog. 233ff. (ebenso Apollod. I 10), wo als ihre Kinder aufgezählt werden: Nereus, Thaumas, Phorkys und die Töchter Keto und Enrybie (Griech. Myth. I⁴ 47. 553). Vereinzelt wird auch Briareos ihr Sohn genannt (frg. 2 der kyklischen Titanomachie in der Überlieferung durch Eudokia, während in der Überlieferung durch die Apollonios-Scholien Aigaion steht). Hyg. fab. praef. 3 gibt *Aether* als Vater und *Oceanus* als Bruder an. Nach Hyg. fab. praef. 5 stammen *ex Ponto et Mari piscium genera,* nach 7 *ex Ponto et Terra Thaumas †tusciversus †Cepheus.* In Pindars Paian auf Delos (frg. 87. 88 Schr.) wird die Insel als *Πόντου θύγατερ* angeredet; Eurip. Hel. 1458 nennt die *γλαυκὰ Γαλάνεια* Tochter des P. Herodot berichtet IV 86: *ἡ Μαιῆτίς τε καλέεται καὶ μήτηρ τοῦ Πόντου.* Das gleiche berichten Dion. Per. 165 (dazu Eusth.) und Avien. descr. 245; damit zu vergleichen ist Plin. n. h. VI 20: *Maeotim* (sc. *Scythae vocant*) *Temarundam, quo significant matrem maris.* [Willi Göber.]

2) das Königreich: s. d. Suppl.

Pontos Euxeinos s. d. Suppl.

Pontyris, nur von Ptol. IV 7, 6 p. 761 Muell. unter 20° n. Br. u. 61° L. genannte Siedlung am mittleren Nil auf dem rechten Ufer des Stromes (var. *Ποντηρίς, Ποντερίς, Ποντουρίς*). Sie befand sich zwischen *Πάταιτα* und *Πρῖμις μικρά*, von beiden Orten in gleicher Breitenentfernung um je ½° abgelegen. Während Pataita sonst unbekannt ist und außer bei Ptolemaios von keinem antiken Autor erwähnt wird, erscheint Primis parva (minor), wenn auch etwas problematisch, in hellerem Lichte. Mit der Topographie dieses Platzes (s. d.) ist die örtliche Festlegung von P. in die engste Verbindung zu bringen. Abgelehnt werden muß von vornherein die Lesart *Τοντυρίς*, die auf einer besonderen Vermutung des Ptolemaioseditors C. Müller beruht (p. 771), ohne an sich überliefert zu sein. Müller wollte hierin die griechische Namensform für das Plinianische Tantarene (Bion bei Plin. n. h. VI 178) erkennen. Aber Tantarene (s. d.) lag erheblich weiter nilabwärts, auf jeden Fall nördlich des dritten Katarakts, und ist mit P. nicht identisch zu erachten (s. u. Primis I 2). Für die Ansetzung von *Πρῖμις μικρά* käme als nördlichster möglicher Punkt das heutige rechtsnilische Kerma in Frage (Primis I 1 B); P. hat nur wenig flußabwärts davon auf dem gleichen Stromufer gelegen. Die Betrachtung des gegenwärtigen Kartenbildes (s. Andrées Allg. Handatl. S. 182, Nilländer u. Rotes Meer) legt die Annahme des heutigen Kabodi, allenfalls noch des Ortes Sadeik für das alte P. nahe. Die Entscheidung für ersteren Ort mag leichter fallen angesichts der Tatsache, daß Ptol. das rechtsnilische P. mit dem linksnilischen *Ἀβοῦνκις* auf derselben geographischen Breite verzeichnet (20°). Es gibt nur einen Punkt in dem hier in Frage kommenden Flußabschnitt, an dem auch heute noch zwei Orte in gleicher Breite auf dem östlichen und westlichen Ufer einander unmittelbar gegenüberliegen: Kabodi und Akkad (Andrée 182), ersterer mit Pontyris, der zweite mit dem alten Abunkis identisch (s. u. Primis I 2). Für beide Orte ergibt sich damit gleichzeitig ihre Lage südlich des dritten Katarakts. Diese ist mit Recht, wenigstens für Abunkis, schon von Vivien de Saint Martin (Le nord de l'Afrique, Paris 1863) vertreten worden; die diesem Werk beigefügte Karte L'Éthiopie au dessus de l'Égypte gibt Aboccis (= Abunkis) bei der Insel Argo an. Wenn hiermit Abunkis im besonderen vielleicht etwas zu südlich angesetzt war, seine Lage oberhalb des dritten Katarakts stand für Vivien de Saint Martin fest, ebenso aber die von P., und die Ansetzung P.'s durch Droysen (Allg. Hist. Handatl., Lpz. 1886, S. 2 Nebenkarte) nördlich des dritten Katarakts ist nicht zutreffend. Auf eine Lokalisierung von P. im einzelnen hat Vivien de Saint Martin verzichtet und es nur in einer tabellarischen Übersicht in Verbindung mit Primis minor namhaft gemacht (S. 187). [Hans Treidler.]

Popanon. 1) *(Πόπανον).* Das attische Wort hängt mit *πέπτω, πέπω (πέσσω), πέττω* ‚kochen', vgl. *πέπων* (eig. ‚gar gekocht', weich, zart; traut, lieb) zusammen, lat. *coquo* kochen, *popina* ‚Garküche' (vgl. E. Boisacq Dict. étym. de la langue Grecque², Heidelberg-Paris 1923, 769f.). P. entspricht wohl *πέμμα*, was ursprünglich jede gekochte, am Feuer zubereitete Speise bedeutet (vgl. Plat. rep. I p. 455 C), dann aber besonders Backwerk, Kuchen, zum Nachtisch gehörig. *Πόπανα* sind *πλακούντια (placentulae) ἀπὸ ἄρτου* (Hesych. s. *πόπανα*. Suid. s. *ποπάδες*, cf. Anth. Pal. VI 332, 3f. Steph. Byz. VI 1478: Suidas *πόπανα* esse tradit *πλακούντια πλατέα καὶ λεπτὰ καὶ περιφερῆ*. Blümner Technol. u. Terminol. I 85f. Orth Art. Kuchen o. Bd. XI S. 2088ff. Herzog-Hauser Art. placenta o. Bd. XX S. 1894ff.) Es gab *πόπανα πολυόμφαλα, ὀρθόμφαλα, δωδεκόμφαλα* (Orth a. O. 2098). Polyb. VI 25, 7 vergleicht die Gestalt des römischen Schildes mit den ‚Nabelkuchen, die beim Opfer verwendet werden'.

Inschriften melden uns die Verwendung von *πόπανα* als *ἀπαρχαί* und *προθύματα* im Kulte (*π. δωδεκόμφαλον*, Athen, CIA III 77 p. 45). Eine genaue Aufzählung findet sich auf einer Inschrift vom Piräus (CIA II 1651): 3 *πόπανα* für den Maleates (mit verschiedenen Göttern identifiziert, hier wohl mit Asklepios), 3 für Apollon, 3 für Hermes, 3 für Iaso, 3 für Akeso, 3 für Panakeia, 3 für ‚die Hunde', 3 für ‚die Jäger' (die Bedeutung der beiden letzteren Bezeichnungen ist nicht geklärt, vgl. *Ἐφ. ἀρχ.* III [1885] 88. Gruppe I 406, 1). Auf 4 oder 5 flache, mondförmig gebackene *πόπανα* folgte wohl ein ebensolcher *πέμπτος βοῦς* (Suid. s. *πόπανα*) oder *ἕβδομος βοῦς* (Eustath. p. 1165) oder ein *ἵππος ποτάμιος* (allgemein: *ἐπιπλάττουσι τοῖς ποπάνοις ἵππον ποτάμιον*, Plut. mor. p. 371 D). Das Kuchenopfer vertritt eben das Tieropfer, sei es, daß die kleinen Leute zu arm sind, um Tiere zu opfern und sich mit Back- und Räucherwerk begnügen (vgl. Aristoph. Thesm. 285; Eccl. 843; Plut. 660. Lucian. de sacrif. c. 12), sei es, daß religiöse bzw. weltanschauliche Gründe gegen die Tötung eines Tieres sprechen (vgl. Stengel Griech. Kultusaltertümer 69). So opferte Pythagoras dem delischen Apollon nur Getreide und *πόπανα* ohne Feuer, kein Opfertier, wie Aristoteles in der *Δηλίων πολιτεία* berichtet (Diog. Laert. VIII 13).

2) *Ποπάνων*, griechische Bezeichnung des römischen Gottes Ianus (Steph. Byz. VI 1487. Roscher Myth. Lex. II S. 15. 37. 42. Höfer ebd. III 2759). Die *Ianualia,* Opferkuchen zu Ehren des Ianus, die am 1. Januar dargebracht wurden, werden mit den *πόπανα* identifiziert (Ioann. Lyd. de mens. 4, 2 Wünsch: *ὁ δὲ Βάρρων ἐν τῇ τεσσαρεσκαιδεκάτῃ τῶν θείων πραγμάτων φησὶν αὐτὸν παρὰ Θούσκοις ... λέγεσθαι ... καὶ Ποπάνωνα διὰ τὸ ἐν ταῖς Καλένδαις ἀναφέρεσθαι πόπανα*). [G. Herzog-Hauser.]

Popidius ist die latinisierte Form des Namens einer oskischen Honoratiorenfamilie in Pompeii. Von ihren Angehörigen, die schon auf oskischen Inschriften und dann auf lateinischen bis zum Untergange der Stadt begegnen, sei nur der Quaestor Vibius Popidius Sohn des Epidius genannt, der rund um 654 = 100 die Säulenhallen am Forum erbaute (CIL I² 1627 = Dess. 5538 mit Anm.). Manche Inschriften auch in neueren Funden (Not. d. scav. 1921, 445. 1929, 460. 463), frühe Wahlempfehlungen CIL I² 1663, abgekürzt *Pop.* 1664. [F. Münzer.]

L. **Popidius** Ampliatus. Er und Popidius Secundus gehörten zu den reichsten Handelsleuten von Pompeii, wo die Popidii ansässig sind; sie bewohnten zur Zeit des Unterganges der Stadt die casa del citarista, Frank Econom. survey of can. Rom V 423f. Mau Pompeii 373ff. [Rudolf Hanslik.]

Popillius, römischer Name eines angesehenen plebeischen Geschlechts, das in der Republik zeitweise mit den ersten Familien der Patrizier, bzw. der Nobilität in Wettbewerb trat. Nur für dieses Geschlecht ist die gentilizische Grabgemeinschaft im strengeren Sinne nachweisbar; Cic. de leg. II 55 (Mommsen Jur. Schr. I 414, III 204). Unter Hadrian oder Antoninus wurde ein Mitglied dieser gens (Nr. 37) in das Patriziat aufgenommen, vgl. C. Heiter De patriciis gentibus, Diss. Berl. 1909, 65f. Das Geschlecht ist erst seit der licinisch-sextischen Gesetzgebung nachweisbar.

Die Zeugnisse für ein früheres Vorkommen haben keinen geschichtlichen Wert. Die Vestalin, die als erste 271 = 483 zum Tode verurteilt wurde, wird zwar von Oros. II 8, 13 Popilia genannt, heißt aber bei Dionys. VIII 89, 3ff. *Ὀπιμία* und bei Liv. II 42, 10f. Oppia. Mit Recht nimmt daher Münzer (o. Bd. XVIII S. 680, 13. Philol. XCII [1937] 212) eine spätere ‚parteipolitisch' bedingte Benennung der unbekannten Frevlerin an, deren Namen der sogenannten *damnatio memoriae* verfallen war. An anderen Stellen sind ähnlich klingende Namen wie Poplilius (Poblilius, Publilius) und Publius fälschlich durch Popillius wiedergegeben. So ist die bei Paul. Diac. p. 232 und Fest. 264 p. 233 M. überlieferte *tribus Popillia* (bzw. die *Popillia genetrix*) durch die richtige *tribus Publilia* zu ersetzen, vgl. u. Bd. VI A S. 2502. Beloch Röm. Gesch. 265. Daß besonders den Griechen eine solche Verwechslung bei der Übertragung der abgekürzten Tribusnamen nahelag, zeigt die Auflösung des T. Aufidius M. f. Pop. in dem SC de Ambraciotibus et Athamanibus (175/160 v. Chr., Hondius Suppl. epigr. Gr. III 451, 18ff.) in *Τίτος*

Ὠφίδιος Μάρκου υἱὸς Ποπίλλας; vgl. dazu ebenso *Ποπιλλία* für Poplilia in der epistula consulum de Adramytenis (120/110 v. Chr., IGR IV 262 = Eph. ep. IV 221). Die Hss. Diodors geben Popillius öfters verderbt, so z. B. als *Πόπλιος* (XVI 50) und *Πομπίλιος* (XVI 69); vgl. Sigwart Klio VI (1906) 280, 5. Doch kann in *Πόπλιος* auch ein entstelltes Poblilius stecken. In Zweifelsfällen entscheiden die übrigen Zeugnisse. Der bei Diod. XIV 47 genannte *tribunus militum* 354 = 400 *Λεύκιος Πούπλιος* heißt zwar bei Liv. V 12 L. Popilius Volsco, ist aber tatsächlich nach den Fasti Cap. L. Poblilius L. f. Voler. Philo Vulscus. Danach sind die Popillier aus der Liste der plebeischen Geschlechter zu streichen, die nach W. Hoffmann N. Jahrb. f. Antike u. deutsche Bildung 1938, 87, 1 schon 400 durch *tribuni militum* an der Führung des römischen Gemeinwesens beteiligt waren. Ein hübsches Beispiel für die Verfälschung des Praenomen Publius zu *Ποπίλλιος* gibt der Plut. apopth. Cic. 10 genannte *Κάστος Ποπίλλιος*, in dem Cichorius Röm. Studien (1922) 174 richtig einen P. Pedanius Costa (o. Bd. XIX S. 19, 3) erkannt hat. Schließlich gehören in diese Namensklitterung auch die Nebenformen für das von Nr. 21 begründete Forum Popili, das im lib. colon. p. 233 zu fornm Populi nnd bei Ptolem. III 1, 59 zu *φόρος Ποπλίου* ward (o. Bd. VII S. 72, 2).

Zur Ableitung des Namens vom Stamm *pop* (*pūp*) über Poppus (pupus) und Popillus vgl. A. Zimmermann Rh. Mus. LVII (1902) 636ff. sowie W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 17. 443. 449. Zum Auftreten dieser Namengruppe im Gebiet des rheinischen Germaniens, besonders im Treverergebiet vgl. L. Weissgerber Rh. Mus. LXXXIV (1935) 331. 355. Die Verbreitung des Namens in den italischen Landschaften erhellt R. S. Conway The Italic Dialects II, Index III Popilia bzw. Popillia. Etymologische Ableitung von osk. **popus* (lat. *coquus*) erwägt J. Johnson Excavations at Minturnae II 1, S. 68, n. 85.

Die Schreibung des Namens schwankt unterschiedslos zwischen *Popillius*, das sich in den Fasten, einigen Inschriften (vgl. CIL V 1, 4131) und einem Teil der Hss. findet, und *Popilius*, das die meisten Inschriften nnd der übrige Teil der Hss. gebrauchen. Vgl. beide Schreibarten nebeneinander u. Nr. 7 a. Griechische Inschriften bevorzugen die Verdoppelung des Konsonanten, während die Hss. Diodors und Polybios' *Ποπίλιος* haben. Seltener ist *Poppillius* (CIL V 3709. VI 24809. XIII 2023, wohl barbarischen Ursprungs W. Schulze 452). W. Schulze 422 hält eine Entscheidung über die Korrektheit der Orthographie nach Zahl und Art der epigraphischen Belege für unmöglich. Als Vorbedingung dafür müßte die Quantität der drittletzten Silbe festgestellt werden. Das ist aber vorläufig unmöglich. Die bei Lucilius XXVI 621 geforderte Silbenmessung des Genitivs ⏑–⏑ kann nicht weiterhelfen. Die Überlieferung hat nämlich an dieser Stelle das sachlich und metrisch unmögliche *Pompili*, der sicher dafür einzusetzende Namen wird im circulus vitiosus von Marx als *Popili*, von Schulze als *Popilli* geschrieben, indem der eine von ĭ, der andere von ĭ ausgeht. Infolge dieser Unsicherheit ist auch die Herleitung des Namens von einem *io-* oder *o*-Stamm, wie sie bei dieser Namensbildung *-ilius* sonst möglich ist (o. Bd. XVI S. 1667), nicht auszumachen. Entsprechend der Bevorzugung von Petillius gegenüber Petilius, o. Bd. XIX S. 1136, ist auch für diesen Art. die Schreibung *Popillius* gewählt worden.

Der Hauptstamm der Popillier ist durch den Beinamen *Laenas* (vgl. Nr. 20) bekannt. Wie viele Familien verschwindet er mit dem Beginn der Kaiserzeit. Der letzte Sproß scheint der Rhetor Popillius Laenas unter Tiberius (Nr. 43) zu sein. Dieser Hauptzweig kam mit den Vornamen C., M., P. aus; ausnahmsweise begegnet Q. (Nr. 30). Ob und wie mit ihm *A. Popilius A. f. Clu(stumina) Laenas* (CIL XI 4709 add.), der wohl unter die Kaiserzeit fällt, zusammenhängt, ist nicht ersichtlich. Zahlreiche Popillii (vgl. Index zu CIL XI) finden sich als Freigelassene oder Klienten unter den Geschäftsleuten niederen Kreises; vgl. Nr. 1. 7 a. 14; in Athen *Λεύκιος Ποπίλλιος* im Tribuskatalog der *Λεωντίς* IG II² 2461, 6; in Naxos *Λεύκιος Ποπίλλιος Ἄϋλον υἱὸς Ἀπολλόδωρος* IG XII 5, 55.

1) C. Popillius, römischer Töpfer, der in Umbrien, in Mevania und Ocriculum an der alten Via Flaminia arbeitete. Seine Sigillataware, die den Stil der ‚megarischen Vasen' nachahmt, findet sich in Italien und besonders in Numidien. Auf einem Gefäß ist die Darstellung der Alexanderschlacht auf dem Alexandermosaik aus Pompeii mit anderen Vorlagen verarbeitet worden. CIL I² 419. 420. 421. 423. XI 6704, 2—5. 8122. G. Körte Röm. Mitt. XXII (1907) 20f. O. Meltzer Gesch. d. Karthager III 99f. Die früher übliche, noch von P. V. C. Baur Am. Journ. Arch. XLV (1941) 238 vertretene Datierung der P.-Becher in das 2. Jhdt. v. Chr. ist aus stilistischen (Th. Kraus Megarische Becher im Röm.-Germ. Zentralmus. zu Mainz [1951] 3, 17. 14) und epigraphischen (A. Oxé Bonn. Jahrb. CXXXVIII [1933] 83ff. H. Comfort Suppl.-Bd. VII S. 1309) Gründen nicht haltbar. Während Oxé und H. U. v. Schoenebeck Mnemosynon Th. Wiegand (1938) 58 sie an das Ende des 1. Jhdts. rücken, wird diese zeitlich geschlossene und lokal begrenzte Gruppe späthellenistischer Reliefkeramik von H. Comfort Studi Etruschi XI (1938) 408f. und Kraus in die erste Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. gesetzt. Da auf den P.-Bechern sonst nur ein Name vermerkt wird, ist die gelegentliche Erweiterung *Cilo C. Popili* (CIL I² 423. Oxé 83f.) wohl als *C. Popilius Chilo* zu lesen, *Chilo* also als Beiname des P. zu verstehen.

1 a) C. Popillius wäre nach der hsl. Überlieferung bei Varro l. l. VII 105 *rogator* einer *lex de nexis*. Zu der allgemein üblichen Korrektur des Namens in C. Poetelius s. Suppl.-Bd. VII S. 408, 31ff.

1 b) Popillius, Gladiator einer Kampfszene, die sich mehrfach auf Antefixen und Lampen findet. Seinen dort dargestellten Gegner Sabinus setzt J. Breuer L'Antiquité Classique VIII (1939) 24f. mit dem von Stein u. Bd. I A S. 1596, 5 behandelten Gladiator gleich. P. wäre dann ein beliebter Gladiator unter Gaius und Claudius gewesen. CIL XV 6244.

1 c) P. Popillius Bitus, römischer Töpfer. CIL XV 6627.

2) C. Popillius befehligte mit Minucius Rufus (o. Bd. XV S. 1957, 49) 666 = 88 ein römisches Geschwader bei Byzantion, das Mithridates die Einfahrt ins Schwarze Meer sperren sollte, mußte sich aber Mithridates ergeben. Appian. Mithr. 17. 19.

3) C. Popillius, Senator, wurde zwischen 674 = 80 und 684 = 70 verurteilt, weil er Unterschlagungen begangen (*peculatus*) und als Richter Geld angenommen hatte. Cic. Verr. Act. I 13, 39. Der bei Cic. pro Balb. 11, 28 genannte C. Laenas ist kaum mit ihm, sondern eher trotz des abweichenden Pränomens mit P. Popillius Laenas (Nr. 28) gleichzusetzen. Vgl. Suppl.-Bd. VII S. 827, 47ff.

4) C. Popillius, Volkstribun und *curator viarum* 684 = 70. CIL I² 744 = VI 1299 = 31950 = Dess. 5800. G. Niccolini I Fasti dei tribuni della plebe (1934) 247f.

5) C. Popillius, bewarb sich mit C. Iulius Caesar um eine Kriegstribunenstelle 680 = 73. Plut. Caes. 5, 1. Straßburger Caesars Eintritt in die Geschichte 84f.

6) M.' Popillius M.' f., nach einer Bauinschrift Quaestor in Tibur im 1. Jhdt. v. Chr., nach Dessau vielleicht noch vor dem Bundesgenossenkrieg (u. Bd. VI A S. 820. 826). CIL I² 1498 = XIV 3686 = Dess. 5577. Inscriptiones Italiae I 1, 17 m. Abb. In Tibur wird um 150 n. Chr. *C. Popilius, C. f. Carus Pedo* als *patronus municipii et curator maximi exempli* geehrt (Dess. 1071).

7) M. Popilius *senatorii ordinis* war von Jugend auf mit Oppius Gallus befreundet und übergab sterbend ihm wie seinem künftigen Erben seine Ringe. Trotzdem hinterließ er ihm in seinem Testament nicht den geringsten Anteil an der Erbschaft. Val. Max. VII 8, 9. Zur zeitlichen Bestimmung der Anekdote und der Personen vgl. Münzer o. Bd. XVIII S. 727, 2, der in M. Popillius den nur inschriftlich bekannten M. Popillius M. f. (Nr. 23) vermutet.

7 a) M. Popillius wird als Herr des M. Popili(us) M. l. Num( ) und des M. Popil(l)i(us) M. l. Heliad(es) auf den Kalksteinaltären der Magistri in Minturnae erwähnt (erste Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr., Suppl.-Bd. VII S. 472, h). J. Johnson Excavations at Minturnae II, Inscriptions, Teil 1 (Philad. 1933) n. 21, 5. 26, 9.

8) M. Popillius C. f. erhielt nach IG IX 2, 258, 8 um 586 = 168 die Proxenie von Kierion in Thessalien. Obwohl mehrfach Popillii Laenates als Gesandte in Griechenland tätig waren (vgl. Nr. 24, 174 v. Chr., Nr. 18, 169 v. Chr.), läßt sich Popillius vorläufig nicht in diese eingliedern.

9) M. Popillius M. f. sorgte nach dem bei Gabii gefundenen Meilenstein (CIL I² 833) für die via Praenestina, vielleicht als *aid. pl.* Da die Inschrift nach der Buchstabenform um die Wende des 3./2. Jhdts. v. Chr. anzusetzen ist, läßt sich P. bisher mit keinem Mitglied der Popillii Laenates identifizieren. O. Hirschfeld Kl. Schr. 707, 1. Schneider Suppl.-Bd. VI S. 399, 60.

10) P. Popillius, Sohn eines Freigelassenen (Cic. pro Cluent. 47, 132), wurde 684 = 70 aus dem Senat von dem Censor L. Gellius trotz der Fürsprache des censorischen Kollegen Cn. Cornelius Lentulus gestoßen, da er als Richter im Giftmordprozeß gegen Oppianicus 680 = 74 sich hatte bestechen lassen. Wie viele andere Leidensgenossen der unerwartet harten Censur des J. 70 suchte P. durch unlautere Mittel über ein Amt wieder in den Senat zu kommen und wurde daher später wegen Wahlbestechung (*ambitus*) verurteilt, obwohl auch diesmal Lentulus sich für ihn verwandte (Cic. pro Cluent. 36, 98. 37, 103). E. Schmähling Die Sittenaufsicht der Censoren (1938) 152. 154.

11) P. Popillius, Verwandter des römischen Ritters M. Annaeus aus Carscoli (o. Bd. I S. 2225, 4). Dieser setzte unter Ausschließung seines eigenen Sohnes den P. Popillius mit Tullianus, einem Vertrauten des Pompeius und mit L. Sextilius (u. Bd. II A S. 2035) zum Erben ein. Der Sohn des Annaeus zerriß das Testament, obwohl es Pompeius selbst signiert hatte, und P. wagte nicht gegen den Sohn bei den Centumviri zu prozessieren. Val. Max. VII 7, 2.

12) P. Popillius *M. f. quattuorvir* in Brixen 49 v. Chr. CIL V 1, 4131. H. Rudolph Stadt und Staat im römischen Italien (1935) 106. 108.

13) T. Popillius, Legat im Heere der Proconsuln Ap. Claudius Pulcher und Qu. Fulvius Flaccus 543 = 211 bei der Belagerung von Capua. Liv. XXVI 6.

14) T. Popillius P. l., einer von den zwölf *magistrei* = *Ἐμπαῖραι* der italischen Kaufleute auf Delos, die um die Wende des 2./1. Jhdts. v. Chr. einen ionischen Porticus für die Westseite des römischen Forum stifteten. Bilingue Bauinschrift CIL I² 2232, vollständiger Hondius Suppl. epigr. Gr. I 334 F.

15) Popillius Laenas, Senator, riet den Verschworenen mit der Ermordung Caesars nicht zu zögern, redete aber nnmittelbar vor dem Anschlag mit Caesar und geriet in den unbegründeten Verdacht, das Attentat verraten zu wollen. Appian. bell. civ. II 115. 116. Plut. Brut. 15, 4. 16. Er dürfte mit dem von Cicero ad Att. XII 13, 2. 14, 1. 17 im März 45 genannten Laenas identisch sein, der aber nicht, wie man früher gemeint hat, Mitglied des Augurenkollegiums war; vgl. dazu Mommsen bei C. Bardt Die Priester der vier großen Collegien (Progr. Berl. 1871) 26f.

16) C. Popillius Laenas aus Picenum (Val. Max. V 3, 4), Freigelassener oder Nachkomme eines solchen und Kriegstribun (Liv. epit. 120 *legionarius miles*; Plut. Cic. 48) war von Cicero in einem Civilprozeß verteidigt und infolgedessen freigesprochen worden. Trotzdem beteiligte er sich 711 = 43 an der Verfolgung und Tötung des geächteten Cicero. Nach Appian. IV 20, 77 hieb P. selbst den Kopf Ciceros ab, während nach Plut. Cic. 48 der Centurio Herennius der Mörder war. Nach den Deklamatoren späterer Zeit (vgl. Plut. 48, 1. Sen. contr. VII 2, 8) hätte Cicero den P. erfolgreich gegen die Anklage des *parricidium* verteidigt. Diese Behauptung entspringt dem Bestreben, möglichst effektvoll den Vatermörder und sein Opfer, den Vater des Vaterlandes, gegenüberzustellen. Neben Ciceros Kopf auf der Rednerbühne wurde das Bild des P. aufgestellt. Dio XLVII 11, 12. Hieron. Ol. 184, 2

Stammtafel der Popillii Laenates:

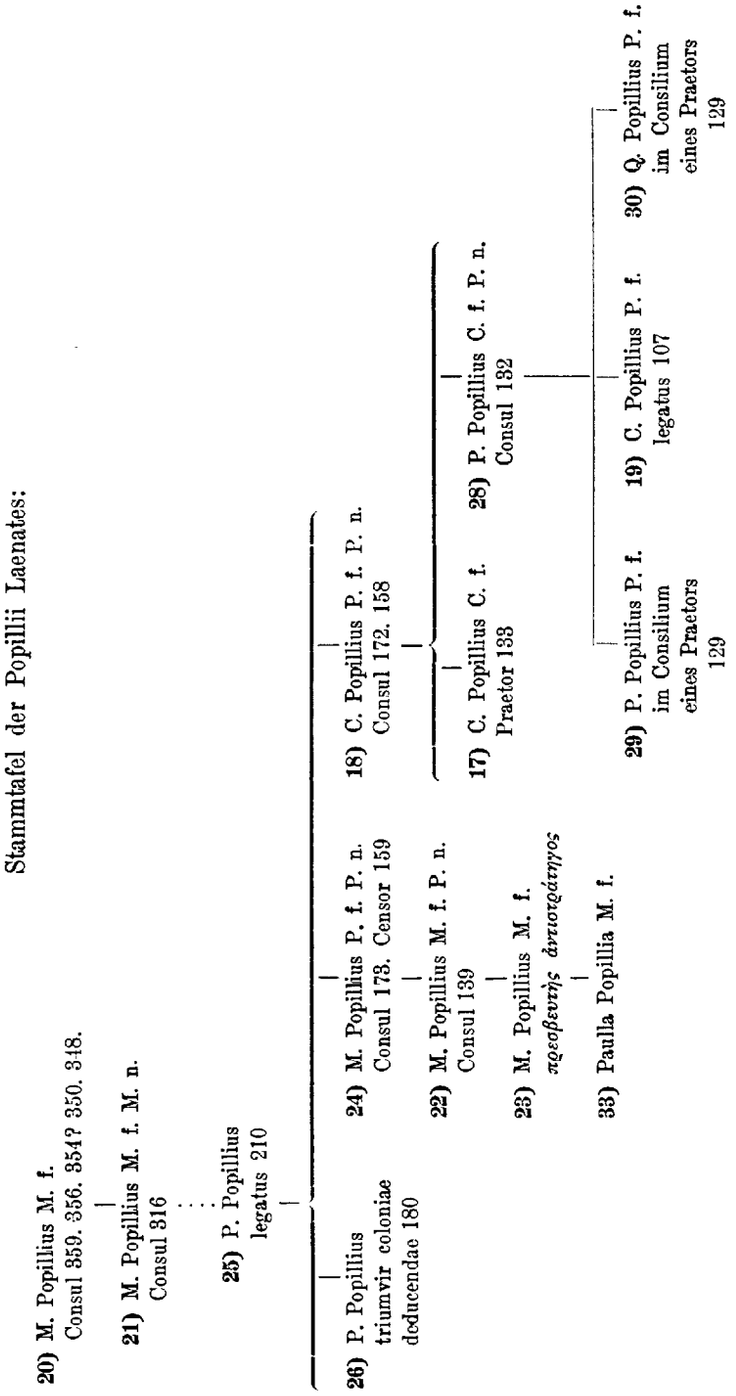

= Eusebius Chronik des Hieronymus, R. Helm p. 158, 2. 6 = Suet. p. 81, 6 Reiff. Drumann-Groebe Gesch. Roms VI² 326ff.

17) C. Popillius C. f. (Laenas), Praetor 621 = 133, nur durch ein SC für Pergamon (Syll. or. 435 = Mommsen Hist. Schr. I 63f.) bekannt; wohl Bruder von Nr. 28 und Sohn von Nr. 18. Nach Münzer Röm. Adelsparteien u. Adelsfamilien 259 hat er sich wohl um das Consulat 130 beworben, aber ohne Erfolg.

18) C. Popillius P. f. P. n. Laenas (Fasti Cap.); Sohn von Nr. 25, Bruder von Nr. 24 und 26. Sehr selbstbewußt und schroff (Liv. XLV 10, 8 *vir asper ingenio.* 12, 5) hat sich P. im innenpolitischen Kampfe durchgesetzt und abhold jeder Humanitas in der Außenpolitik als Vertreter jener römischen Politiker des 2. Jhdts. erwiesen, für die Rom bestimmt war, der unumschränkte Herr der zivilisierten Welt zu werden (W. Otto Abh. Ak. Münch. 1934 N. F. XI 74f.).

Nach der Ergänzung der Prätorenfasten durch Münzer Röm. Adelsparteien 217 ist P. 175 Praetor gewesen und hat dann auffallend rasch nach dem vorgeschriebenen Biennium 172 das Consulat bekleidet, obwohl sein Bruder M. Popillius, der Consul von 173, den Wahlen fernblieb und ihre Leitung seinem Kollegen L. Postumius Albinus überließ. P.s Wahl ist bemerkenswert, da auch sein Kollege P. Aelius Ligur Plebeier war, d. h. die Plebs zum erstenmal auch die zweite Stelle im Consulcollegium tatsächlich für sich in Anspruch nahm (Fasti Cap. *Ambo primi de plebe*; Münzer 217). Als Consul drohte P. mit Intercession gegen einen etwa gegen seinen Bruder gerichteten Senatsbeschluß wegen dessen unerhörter Behandlung der Ligurer (vgl. Nr. 24). P. erhielt aber selbst Ligurien als Provinz mit dem Auftrag, den wieder in Freiheit zu setzenden Ligurern jenseits des Po Land anzuweisen. P. kehrte jedoch später aus seiner Provinz zurück, als der Senat gewollt hatte, und wurde im Senat durch häufige Anfragen belästigt, warum er die Beschlüsse über die Ligurer nicht durchgeführt habe (Liv. XLII 10. 21. 26. 28). Auf Senatsbeschluß gelobte er dem Iuppiter Optimus Maximus *vota decennalia pro rei publicae salute* (o. Bd. IV S. 2265ff.). In den folgenden Jahren wurde P. wiederholt zu heiklen Aufträgen als Gesandter verwandt. So wurde er Anfang 585 = 169 mit Cn. Octavius von dem Proconsul A. Hostilius Mancinus (o. Bd. VIII S. 2507 Nr. 16) aus dessen Winterquartier in Thessalien mit einer Rundreise durch die griechischen Staaten betraut, um ein SC bekanntzugeben, das Beschwerden über willkürliche Auflagen der römischen Feldherren Abhilfe versprach, und den Römerfreunden gegen die Anhänger des Perseus das Rückgrat zu stärken. Polyb. XXVIII 3, 1—5, 6, wonach Liv. XLIII 7, 2—9 mit starken Kürzungen, vgl. o. Bd. XVII S. 1811. Nach Abschluß der wenig erfolgreichen Reise wurde P. mit 1000 Mann in Winterquartiere nach Ambracia gelegt (Liv. XLIII 7, 10). Anfang Januar 168 wurde P. mit C. Decimius und C. Hostilius beauftragt, den 6. Syrischen Krieg beizulegen, der zwischen dem in Ägypten eingefallenen Antiochos IV. Epiphanes und den ptolemäischen Geschwistern Philometor und Euergetes ausgebrochen war (Liv. XLIV 19, 13. Polyb. XXIX 2. Iustin. XXXIV 3, 1. Otto 62f. 73). Entsprechend der hinhaltenden römischen Politik, die einen Zusammenschluß des Antiochos und Perseus verhindern mußte, war P. zunächst nicht aktiv tätig. Er hielt sich mit der Gesandtschaft in der ersten Hälfte 168 in Chalkis (Liv. XLIV 29, 1) auf. Dann erreichte ihn in Delos die Siegesnachricht von Pydna und P. begab sich nun sofort zu Antiochos. Unterwegs hielt P. der Volksversammlung in Rhodos alle feindseligen Äußerungen und Taten dieser Bürgerschaft gegen die Römer vor und kündigte dadurch das kommende strenge Strafgericht an (Liv. XLV 10. Dio frg. 160). Vor Alexandria erreichte er in Eleusis den syrischen König. Ihm übergab er einen schriftlich ausgefertigten Senatsbeschluß, der Abbruch des Krieges verlangte. Dieser Senatsbeschluß ist P. wohl schon bei seiner Abreise von Rom zu beliebiger Verwendung anvertraut worden. Die herrische Art, mit der P. um den König einen Kreis zog, den dieser erst nach getroffener Entscheidung verlassen durfte, und die so erzwungene Annahme des Ultimatums macht den Tag von Eleusis weltgeschichtlich bedeutsam (Polyb. XXIX 27, 8. Cic. VIII. Phil. 23. Diod. XXXI 2. Liv. XLV 12, 4ff. Vell. I 10, 1. Val. Max. VI 4, 3. Plin. n. h. XXXIV 24 [hier ist mit der Gesandtschaft des P. die des Cn. Octavius nach Syrien 591 = 163 verwechselt oder verschmolzen worden, o. Bd. XVII S. 1813]. Plut. Mor. p. 202f. Appian. Syr. 66. Iustin. XXXIV 3. Porphyr. frg. 50. In der Einkreisung des Königs erkennen A. Cameron Class. Rev. XLII (1928) 127 und R. Halliday ebd. 172 eine orientalische, ursprünglich magische Sitte, mit der ein Gläubiger den hartnäckigen Schuldner zur Zahlung oder Sicherheitsleistung zwingen kann. Otto 81). P. hat dann als erster Römer in die inneren Verhältnisse Ägyptens eingegriffen, die beiden Herrscher zur Eintracht ermahnt (Polyb. XXIX 27, 9. Liv. XLV 12, 7. 13), die Freilassung des Spartaners Menalkidas (o. Bd. XV S. 703f.) und einen Bruch des Völkerrechts erzwungen, indem die ägyptische Regierung den Rom mißliebigen Rhodier Polyaratos an seine Heimatstadt zur weiteren Auslieferung nach Rom auswies. Ein zweites Consulat bekleidete P. mit M. Aemilius Lepidus 596 = 158 (Fasti Cap. Plin. n. h. XXXIV 6. Censorin. de die nat. 17). Unter diesem Consulat war sein Bruder M. Popillius (Nr. 24) als Zensor tätig. Münzer 217f.

19) C. Popillius P. f. (nach Cic. Brut. 25, 95, der an P. die vom Vater ererbte Redegabe rühmt) (C. n.), Sohn von Nr. 28, Bruder von Nr. 29 und 30. Nach der Niederlage des Consuls L. Cassius Longinus 647 = 107 durch die Tiguriner schloß sein Legat P. für seinen Heeresteil einen schimpflichen Vertrag auf freien Abzug gegen Geiselstellung und Rücklassung des halben Gepäckes. Oros. V 15. Auct. ad Herenn. I 15, 25; vgl. Liv. LXV. Er wurde daher in einem tribunicischen Kapitalprozeß wegen *perduellio* (Cic. de leg. III 36) von dem Volkstribun C. Coelius Caldus belangt. Bei dieser Gelegenheit wurde die schriftliche Abstimmung eingeführt. Die Auct. ad Herenn. eingeschobenen Stücke einer Verteidigungsrede des P. sind von dem Autor dieser Schrift selbst verfaßt. P. ging nach seiner Verurteilung

ins Exil. Später wurde er rehabilitiert. Cic. dom. 87: *per bonos restitutus*. Last Cambr. Anc. Hist. IX 159 hält eine Verurteilung des P. wegen *perduellio* nicht für möglich, sondern läßt P. erst später durch die *lex de maiestate* 654 = 100 des Tribunen L. Appuleius Saturninus erfaßt werden, da Auct. ad Herenn. die Verletzung der *maiestas populi Romani* durch P. erwähnt. Wie dagegen Ch. Brecht Perduellio (Münch. Beitr. z. Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch. 29) 291 nr. 19 richtig ausführt, ist dieser Gesichtspunkt in die Beurteilung des Falles erst von Auct. ad Herenn. hereingetragen worden.

20) M. Popillius M. f. C. n. Laenas (Fasti triumph., CIL I² p. 44. 170). Der für die Popillier typische Beiname Laenas, der aber sich auch bei einigen anderen Geschlechtern findet (o. Bd. XII S. 420, 2), wird bei Cic. Brut. 14, 56 auf die *laena*, den Mantel der Flamines (o. Bd. XII S. 419) bezogen. In seiner Eigenschaft als *flamen Carmentalis* — der einzige uns Bekannte unter den *flamines minores* der republikanischen Zeit (Münzer 27f.) — ist P. während seines ersten Consulates mit einem Staatsopfer beschäftigt, als ihm die aufständische Haltung der Plebs gegen den Senat gemeldet wird. *Ut erat laena amictus* eilte er in die Versammlung und beschwichtigte durch seine *auctoritas* und Beredsamkeit die Menge. Nach W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen 83. 186, 3. 530 trägt dieser etymologisierende Bericht von der Entstehung des Cognomens den Stempel der Erfindung. Vielmehr ist Laenas wie Asprenas, Maenas und ähnliche Bildungen wohl ein nicht latinischer (etruskischer) Gentilname, der zum Cognomen herabgesunken ist. Die hier gerühmte persönliche Tüchtigkeit und seine auch sonst für die herrschenden Geschlechter bekundete Sympathie erklären die glänzende Laufbahn dieses Plebeiers.

P. bekleidete 390 = 364 die curulische Aedilität, ein Amt, das erst 366 eingerichtet war, und gab mit seinem Kollegen zum erstenmal *ludi scaenici*. Liv. VII 2. Fest. 326; dazu J. Seidel Fasti aed. 8f. Münzer 28. Beloch Röm. Gesch. (1926) 348 bezweifelt die Zeitangabe des Livius und schreibt diese Aedilität, die er übrigens für die plebeische hält, dem Sohne des M. Popillius (Nr. 21), dem Consul von 438 = 316 zu. 395 = 359 wurde P. Consul. Liv. VII 12. Diod. XVI 15. Als solcher schlug er mit seinem Kollegen Cn. Manlius (o. Bd. XIV S. 1175 Nr. 53) einen Handstreich der Tiburtiner auf Rom zurück und beschwichtigte, wie eingangs bemerkt, einen Aufstand der Plebs. 397 = 357 verurteilte P., der, im Grunde Aristokrat, zwischen sich und seinen früheren plebeischen Standesgenossen Abstand zu wahren suchte, in seiner Eigenschaft als *aed. plebis* (Seidel Fasti aed. 9) den einstigen wahren Vorkämpfer der Plebs, den C. Licinius Stolo, zu einer Geldstrafe; zum Verlauf des Verfahrens vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 468f. Liv. VII 16. Dafür wurde er 398 = 356 zum zweitenmal Consul und kämpfte wieder mit Erfolg gegen die Tiburtiner. Liv. VII 17. Diod. XVI 32. 400 = 354 bekleidete P. nach einigen Annalisten zum drittenmal das Consulat (Liv. VII 18, 10), während die erhaltenen Fastenrezensionen statt seiner T. Quinctius nennen. Diese Unstimmigkeit sucht Beloch 385f. durch die Annahme zu erklären, daß T. Quinctius Dictator war und in den Fasten M. Popillius verdrängt hat. 404 = 350 führte P. zum viertenmal das Consulat, *a plebe datus* (Liv. VII 23) und konnte, da sein patrizischer Kollege L. Cornelius Scipio erkrankt war, als alleiniger Befehlshaber nach einem Doppelsieg über die Gallier (Liv. VII 23. 24) unter großer Begeisterung der Plebs am 17. Februar einen Triumph feiern. Liv. VII 25. Fasti tr. CIL I² p. 44. 170.

Die Zeit dieses Galliersieges, bzw. des Triumphes ist, wie die Chronologie der Galliereinfälle überhaupt, umstritten. Nach den Fasten Diodors, die die Consuln 406—409 = 348—345 in abweichender Anordnung geben (vgl. O. Leuze Röm. Jahreszählung [1909] 130), fällt das letzte Consulat des P. erst in das J. 347, nach Abzug der eingeschobenen vier sog. Dictatorenjahre 343. Dieser Ansatz entspricht nach Beloch 137ff. dem dritten Galliereinfall, den Polybios II 18, 10 für 342 meldet, ohne P. zu nennen. Der von Livius in das vorletzte Consulat des P. 350 gelegte Gallierkampf wird also von Polybios bzw. seiner Quelle für das letzte Consulat des P. beansprucht. Da es ferner nach Polybios damals zu einer Schlacht nicht kam, bezweifelt es Beloch 354, daß ein Triumph überhaupt abgehalten wurde.

406 = 348 war P. zum letztenmal Consul, also zum vierten bzw. fünften Male. Liv. VII 26. Diod. XVI 69. In dieses Consulat als das vierte setzen Zosim. II 4 und Festus p. 329 M. die zweite Säkularfeier der sog. valerischen Reihe (Nilsson u. Bd. I A S. 1699ff. E. Diehl Rh. Mus. LXXXIII [1934] 265), ein Fest, das tatsächlich damals nicht begangen worden ist.

21) M. Popillius M. f. M. n. Laenas (Fasti Cap.), Sohn von Nr. 20. Beloch Röm. Gesch. 348 will auf ihn die Aedilität übertragen, die für seinen Vater bezeugt ist (Fest. 326 M. Liv. VII 2 zum J. 390 = 364). Diese Annahme ist im Hinblick auf die Spanne, die sich dann bis zu dem Consulat des P. 438 = 316 ergibt, unwahrscheinlich. Fasti Cap. Liv. IX 21. Diod. XIX 55. Als Consul hat P. wohl das in Campanien gelegene Forum Popili begründet (o. Bd. VII S. 72, 2). H. Rudolph Stadt u. Staat im röm. Italien 171.

22) M. Popillius M. f. P. n. Laenas, Fast. Cap., Sohn von Nr. 24. Er war wohl Mitglied einer Gesandtschaft an die Oxybier in Ligurien 600 = 154 (Polyb. XXXIII 7) und wurde dann als Gesandter zum Achäischen Bunde nach Korinth von Q. Caecilius Metellus 146 aus Makedonien geschickt (Polyb. XXXVIII 10, 1. 11, 9). Als Gesandter wird er auch in einer Inschrift von Magnesia geehrt (Kern Inschr. v. Magnesia 123). Ob er der Praetor ist, dessen Entscheidung Val. Max. VIII 1. ambust. 1 rühmt, ist nicht zu entscheiden. Das Consulat bekleidete er 615 = 139 mit Cn. Calpurnius Piso (Liv. epit. LV Oxyr. Col. VIII Z. 191, wo als Pränomen des P. fälschlich C. angegeben ist. Val. Max. I 3, 2. Appian. Ib. 79) und diese politische Verbindung scheint später durch die u. Nr. 33 erwähnte Heirat zwischen den beiden Häusern bekräftigt worden zu sein. P. löste als Consul Q. Pompeius in Hispania Citerior ab und blieb auch im folgenden Jahre

als Proconsul in dieser Provinz. Zunächst aussichtsreiche Verhandlungen mit Viriathus scheiterten an rigorosen Forderungen des P. Cass. Dio fr. 75. Diod. XXXIII 19. Nach ihm wurde ein Stadttor von Neukarthago Porta Popillia benannt, Dess. 5333. 5334. Jedoch hatte P. gegen die Numantiner Mißerfolge und wurde deshalb u. a. von Lucilius XXVI 621 scharf angegriffen. Cichorius Untersuchg. zu Lucilius (1908) 30.

23) M. Popillius M. f. Laenas in einer Ehreninschrift von Kos: *Ὁ δᾶμος κ[αθιέρωσεν] | Μᾶρκον Ποπίλι[ον Μάρκου] | υἱὸν Λαινάτην πρεσβευτ[ὰν] | ἀντιστράταγον τὸν ἑατοῦ [πά]|τρωνα καὶ εὐεργέταν ἀρετᾶς ἕ|[νε]κα καὶ εὐνοίας τᾶς ἐς αὐτόν.* Herzog setzt die Inschrift nach der Schrift und der Form ἑατοῦ eher in das 1. Jhdt., so daß dieser P. kaum der Consul von 139 (Nr. 22) sein kann, sondern eher sein Sohn und wahrscheinlich der letzte männliche Sproß dieser Familie. Die u. Nr. 33 erwähnte Paula Popillia dürfte die Tochter dieses P. sein. Münzer Klio XXIV (1931) 338. Vgl. auch o. Nr. 7.

24) M. Popillius P. f. P. n. Laenas (Fasti Cap.), Sohn von Nr. 25. Als Triumvir wurde er 574 = 180 mit einer Kolonieanlage in dem Gebiet von Pisa beauftragt (vgl. Nr. 26). 578 = 176 war er Praetor (Liv. XLI 14, 5) und erhielt als solcher Sardinien zur Provinz, wurde aber von diesem Auftrag entbunden, da er darauf hinwies, daß Tib. Sempronius Gracchus diese Provinz befriede und ein Wechsel des Kommandos der Erledigung dieser Aufgabe nicht zuträglich sei (Liv. XLI 15). 580 = 174 war er Mitglied einer Gesandtschaft an die Aitoler, die zur Schlichtung eines Bürgerkrieges in Delphi tagte (Liv. XLI 25). Nach Ablauf des vorgeschriebenen Biennium erreichte er mit L. Postumius Albinus 581 = 173 das Consulat und führte mit ihm die 516 = 238 erstmalig begangenen *ludi Florales* durch, die seit 173 durch Senatsbeschluß zum Jahresfest bestimmt wurden (Fasti. Liv. XLI 28. XLII 1. Ovid. fast. V 330). Als Consul besiegte P. in einem schweren Gefecht die Ligurer bei Carystum im Gebiet der Statielli (u. Bd. III A S. 2183) nnd verkaufte nach Zerstörung der Stadt 10 000 Gefangene. Auf seinen Bericht, den der Praetor A. Atilius im Senat vorlas, gab der Senat P. die Anweisung, die verkauften Ligurer in Freiheit zu setzen und den Preis zu vergüten. Statt dessen kam P. nach Rom, beschimpfte in einer Senatssitzung den Praetor, legte ihm eine Geldstrafe auf und verlangte Aufhebung des Senatsbeschlusses sowie ein Dankfest für seine Erfolge. Unter den gegen P. gerichteten Reden mehrerer Senatoren (Liv. XLII 9, 6 *senatorum aliquot orationibus increpitus*) war vielleicht eine des Cato, deren Titel unsicher überliefert ist (Non. p. 124 L. Malcovati Orat. Rom. frgm. p. 214, LXXIV. Münzer Röm. Adelsparteien 217, 1). Er erreichte aber nichts und ging in seine Provinz zurück. Welchen bedeutsamen Faktor die Popillier damals in den politischen Kämpfen der Nobilität darstellen, zeigen die Consulatswahlen für 582 = 172, die unter Leitung des L. Postumius Albinus den Bruder des P., C. Popillius (Nr. 18) und P. Aelius Ligur zu Consuln machten (Liv. XLII 9, 7f.). Zwar berichtete der neue Consul Aelius auf Verlangen des Senats über Ligurien. Aber sein Kollege C. Popillius unterband durch die Erklärung, er werde gegen einen Beschluß in dieser Angelegenheit intercedieren, weiteres Vorgehen des Aelius. Der Senat schlug freilich den Consuln die von ihnen begehrte Provinz Makedonien ab, *ni de M. Popilio referretur*, und bestimmte Ligurien als Amtsbereich für beide Consuln. Diese wiederum übten Obstruktion und verfügten sich nicht in diese Provinz. Inzwischen meldete P. als Proconsul die erneute Niedermetzelung von 6000 Ligurern, worauf ein allgemeiner Aufstand aller Ligurer antwortete (Liv. XLII 21). Nunmehr setzten die Volkstribunen M. Marcius Sermo und Quintus Marcius Scylla mit Zustimmung des Senats eine *rogatio* durch, *ut qui ex Statellis deditis in libertatem restitutus ante calendas Sextilis primas non esset, cuius dolo malo is in servitutem venisset, ut iuratus senatus decerneret, qui eam rem quaereret animadverteret.* Auf dieses Plebiscit hin wurde vom Senat der Praetor C. Licinius mit der Untersuchung beauftragt. Trotzdem zögerte P. nach Übergabe des Heeres an seinen Nachfolger mit der Rückkehr so lange, bis die Tribunen ein zweites Plebiscit durchsetzen: *si non ante idus Novembres in urbem Romam introisset, de absente eo C. Licinius statueret ac iudicaret.* P. verantwortete sich nun vor dem Praetor in zwei Terminen. Den letzten Termin setzte der Praetor *gratia consulis absentis* (des P. Popillius) *et Popiliae familiae precibus victus* auf den 15. März. Da an diesem Tage die neuen Magistrate ihr Amt antraten, war die Untersuchung endgültig abgebrochen (Liv. XLII 22). ‚Eine einzelne Familie hat so vermocht, sich über Beschlüsse von Senat und Volk hinwegzusetzen.' Gelzer Die Nobilität der röm. Republik (1912) 107f. 585 = 169 begleitete P. als Consularlegat den Consul Q. Marcius Philippus (o. Bd. XIV S. 1573 Nr. 79) in den Krieg gegen Perseus, deckte mit einem Beobachtungscorps dessen Übergang über den Olymp, eroberte Herakleion, konnte aber das nördlich von Demetrias auf der Halbinsel Magnesia gelegene Meliboia nicht nehmen. Liv. XLIV 1. 4. 5. 7. 8. 9. 13. Schließlich wurde P. 595 = 159 Censor mit P. Cornelius Scipio Nasica (o. Bd. IV S. 1497 Nr. 353) und beseitigte, während sein Bruder C. Popillius das zweite Consulat bekleidete, die auf dem Forum ohne Genehmigung des Volkes und des Senates aufgestellten Statuen. Fasti Cap. Gell. IV 20, 11. Non. p. 168, 18. Plin. n. h. VII 60. XXXIV 14. E. Schmähling Die Sittenaufsicht der Censoren (1938) 95. Münzer Röm. Adelsp. 217. 220f. 237f. Nach Santra bei Suet. Vita Terentii p. 6 W. war dieser M. Popillius, der Consular, auch Dichter. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I 168. Leo Gesch. d. röm. Lit. 264.

25) P. Popillius (Laenas), 544 = 210 als römischer Gesandter an König Syphax von Numidien geschickt, Liv. XXVII 4.

26) P. Popillius Laenas, sehr wahrscheinlich der Sohn von Nr. 25. Triumvir zur Anlage einer latinischen Kolonie in dem Gebiet von Pisae mit seinem Bruder M. Popillius (Nr. 24) und Qu. Fabius Buteo (o. Bd. VI S. 1761 Nr. 58) 574 = 180. Liv. XL 43.

27) P. (Popillius) Laenas, Volkstribun, ließ den vorjährigen Tribunen Sex. Lucilius den tar-

peischen Felsen hinabstürzen. Vell. II 24, 2. Liv. ep. LXXX. Plut. Mar. 45, 3. Dio frg. 102, 12. Während Ziegler Fasti trib. pl. 19 den Vorfall nach Vell. auf 670 = 84 festlegt (ebenso Münzer o. Bd. XIII S. 1639, 15), errechnet G. Niccolini I Fasti dei tribuni della plebe (1934) 235f. nach Livius und Plutarch 668 = 86 als Amtsjahr des Tribunen.

28) P. Popillius C. f. P. n. Laenas (Fast. Cap.), Sohn von Nr. 18, Bruder von Nr. 17. Nach der Inschrift des Meilensteines, der in dem von P. 132 v. Chr. begründeten Forum Popili in Lukanien gefunden wurde (CIL I² 638 = X 6950 = Dess. 23 = Ritschl PLME Taf. 51 B) war P. wohl 619 = 135 Praetor in Sizilien und stellte als solcher 917 entflohene Sklaven ihren Herren wieder zu. Zusammen mit P. Rupilius wurde er 622 = 132 Consul (Fast. Cap. Cic. Verr. Accus. IV 50, 112; Lael. 11, 37; ad Att. XIII 32, 3. Val. Max. IV 7, 1). P. war entschiedener Gegner des Tib. Gracchus und seiner Anhänger; daß er aber seine Wahl der Unterstützung durch die Scipionen verdankte, wie Münzer Röm. Adelsparteien 259 behauptet, läßt sich nicht nachweisen. K. Bilz Die Politik des Scipio Aemilianus (1936) 71. Als Consul hat P. den Straßenausbau in Italien gefördert, und zwar erstens die Straße von Rhegion nach Capua gebaut nnd diese via Popilia mit *miliarii* (Meilenstein) und *tabellarii* (zur Deutung dieses Ausdrucks vgl. Schneider Suppl.-Bd. VI S. 400 sowie M. Cary Classical Review L [1936] 166f.) versehen, was der eben genannte Meilenstein bezeugt. Ferner baute P. in seinem Consulat die ebenfalls via Popilia genannte Straße von Ariminum nach Atria, vgl. den wegen seiner ungewöhnlichen Form eines Dreieckprismas auffälligen bei Atria gefundenen Meilenstein CIL I² 637 = V 8007 = Dess. 5807 = Ritschl PLME Taf. 54 A. a. = Daremb.-Sagl. (1897) Abb. 5029. Wie sich P. selbst rühmt, teilte er als erster den *ager publicus* an *aratores* auf, der bisher den *pastores* zur Weide diente. Dess. 23. T. Frank An economic survey of ancient Rome I (1933) 239. In ähnlicher Weise suchte sein Kollege P. Rupilius dem Latifundienunwesen in Sizilien zu steuern. Scrammuzza in T. Frank An economic survey ... III (1937) 246. Im Zusammenhang mit dieser Siedlungstätigkeit richtete P. in Lukanien das schon genannte Forum Popili ein und gründete an der via Aemilia eine zweite Siedlung, das Forum Popilli (o. Bd. VII S. 72, 1). Obwohl P. also die Besiedlung des Ager Publicus im Sinne der gracchischen Bewegung förderte, schritt er mit seinem Amtsgenossen gegen die Anhänger des Tib. Gracchus mit aller Schärfe ein, und verurteilte sie ohne gerichtliches Verfahren zum Tode. Infolgedessen rächte sich C. Gracchus als Volkstribun 631 = 123 durch die *lex Sempronia de provocatione* an ihm und setzte in mehrfachen Reden (*oratio de P. Popilio circum conciliabula; oratio C. Gracchi in P. Popilium.* Malcovati Orat. Rom. frg. II p. 134, VIIIf.) seine Verbannung durch. Cic. pro Cluent. 35, 95; p. domo 31, 82. 32, 87; de leg. III 11, 26; de rep. I 3, 6; post red. in sen. 15, 37; ad Quir. 3, 6. Schol. Bob. p. 111, 18 St. Siber Analogie, Amtsrecht u. Rückwirkung im Strafrechte des röm. Freistaates, Abh. Akad. Leipz. XLIII 3 (1936) 11 schließt aus Vell. II 7, 3 (*iudiciorum publicorum merito*) auf ein Schwurgerichtsurteil gegen P. Dagegen vgl. Plut. C. Gracch. 4, 2. Brecht Perduellio 173, 1. Im Exil lebte er in Nuceria, da der bei Cic. pro Balb. 28 genannte C. Laenas trotz des abweichenden Pränomens kein anderer sein kann als der von Gracchus vertriebene P. Popillius Laenas. Für seine Rückkehr setzte sich eine große Zahl seiner Verwandten ein (Cic. post red. in sen. 15, 37; ad Quir. 3, 6), so daß Gracchus selbst in seiner *oratio in P. Po[m]pilium et matronas* (Malcovati p. 135, X) dagegen Stellung nahm. Erst zwei Jahre später, nach dem Ende des Gracchus, wurde er 633 = 121 durch die tribunicische Rogation des L. Calpurnius Bestia zurückberufen. Cic. Brut. 34, 128; post red. in sen. 15, 38; ad Quir. 4, 10. Schol. Bob. in Or. de aere al. Mil. p. 174, 15 St. Cic. Brut. 25, 95 rühmt ihn als *non indisertus.* Publizierte Reden sind von ihm jedoch nicht bekannt. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I 224.

29) P. Popillius P. f. (Laenas) Teretina wird als 32. Mitglied des Consilium eines Praetors in dem sog. Sc. Adramytenum (625 = 129, IGR IV 262, 41; vgl. dazu die zweite, in Smyrna gefundene Kopie des Sc., Passerini Athenaeum XV [1937] 269 n. 32) genannt. Er kann nach Cichorius Untersuch. zu Lucilius (1908) 4 sowie nach Passerini nur ein Sohn des P. Popillius, Consul von 132 (Nr. 28) und damit Bruder des C. Popillius (Nr. 19) und sehr wahrscheinlich auch des Q. Popillius Nr. 30 sein.

30) Q. Popillius P. f. (Laenas?) Romilia erscheint an 37. Stelle als Mitglied des Consilium des Praetors in der zweiten in Smyrna gefundenen Kopie des sog. Sc. Adramytenum. Passerini Athenaeum XV (1937) 270 n. 37. Passerini hält ihn für einen Bruder von Nr. 29; gegen diese Vermutung kann jedenfalls die abweichende Tribusbezeichnung (Nr. 29 Teretina) nicht geltend gemacht werden, da nach Mommsen Ges. Schr. VIII 354ff. die Tribus damals noch nicht erblich und festgelegt war.

31) C. Popillius Sabellus zeichnete sich in dem Feldzuge des Consuls A. Manlius Vulso 576 = 178 gegen die Histrer (o. Bd. XIV S. 1214 Nr. 90) aus. Liv. XLI 4, 6.

32) Popillia war in erster Ehe mit Q. Lutatius Catulus verheiratet, dem sie um 150 Quintus Lutatius Catulus (o. Bd. XIII S. 2072 Nr. 7) gebar. Aus ihrer zweiten Ehe mit L. Iulius Caesar (o. Bd. X S. 465 Nr. 141) stammten zwei Söhne: L. Caesar (ebd. Nr. 142) und C. Caesar Strabo (S. 428ff. Nr. 135). Nach ihrem Tode erhielt sie als erste Frau durch ihren ältesten Sohn eine feierliche *laudatio funebris,* vielleicht erst in dessen Consulat 652 = 102 (o. Bd. XII S. 993).

33) *Παῦλλαν Ποπιλλίαν Μάρκου θυγατέρα Γαΐου Πείσωνος γυναῖκα* nennt IG VII 268 im Amphiaraosheiligtum von Oropos, Tochter eines M. Popillius, entweder von Nr. 23 und dann Enkelin von Nr. 22 oder Tochter eines dazwischen liegenden Unbekannten, dann Enkelin von Nr. 23 und Urenkelin von Nr. 22. Ihr Mann Cn. Piso ist der Enkel des Consuls von 139 Cn. Piso, dessen Amtsgenosse M. Popillius Laenas (Nr. 22) war. Münzer Klio XXIV (1931) 338.

34) Popillia, Vestalin, die etwa um 64 an dem Priesterschmaus teilnahm, der aus Anlaß der Weihung des L. Lentulus Niger zum Flamen Martialis (o. Bd. IV S. 1391 Nr. 234) stattfand und von dem Pontifex Max. Metellus Pius ausführlich beschrieben ist. Macrob. Sat. III 13, 11. Nach Münzer Röm. Adelsparteien 96, 1. Philol. XCII (1937) 50 war sie damals die älteste Vestalin dieses Kollegiums. [Volkmann.]

35) Popilius Artemisius. Er wurde dem jüngeren Plinius von Voconius Romanus empfohlen, epist. IX 28, 2; er wird daher der Vater oder Bruder der Gattin des Voconius Romanus, der Popilia Rectina Nr. 41 sein.

36) L. Popillius Balbus. Nach einer aus Berytos stammenden Inschrift war er Legat des Claudius, also wohl von Syrien, CIG 4697 b = 4529 p. 1175.

37) C. Popillius Carus Pedo. Sein nomen gentile erscheint auch in der Schreibung Popilius, CIL XIV 3610: *C. Popilius C. f. Quir(ina) Carus Pedo,* ebenso in den Fast. cos. aus Ostia, Degrassi Inscr. Ital. XIII 1, p. 207; eine Inschrift aus Ephesos dagegen, Forsch. Ephes. III p. 116 nr. 28 bietet *[Πο]πίλλιος.* Seine Vorfahren müssen schon dem Senatorenstand angehört haben, da P. nach der erstgenannten Inschrift tribunus laticlavus war. Hier wird er auch als Patron von Tibur gefeiert, seine Vorfahren stammten aber trotzdem nicht von dort, da Tibur zur trib. Camilia oder Aniensis gehörte. Er war verwandt mit dem Procos. von Asia 149/50, Popillius Priscus; sollten die beiden Brüder gewesen sein, so bestünde allerdings ein Altersunterschied von ca. 15 Jahren. Sein Sohn könnte der M. Popilius Pedo gewesen sein, PIR III 86 nr. 625, der um 170 in jungen Jahren starb.

P. muß nach seinem cursus honorum um 112 n. Chr. geboren sein. Er begann nach CIL XIV 3610 (aus Tibur) = Dess. I 1071 seine Laufbahn als Xvir stlitibus iudicandis. Im jüdischen Krieg Hadrians 132—134 nahm er als trib(unus) laticlavus der leg. III Cyrenaica teil und erhielt vom Kaiser die dona militaria, jedenfalls die der höchsten Klasse, s. Steiner Bonner Jahrb. CXIV (1906) 63 nr. 109 und nicht, wie der gleichzeitig im jüdischen Krieg dienende Q. Lollius Urbinus, nur die Auszeichnungen zweiter Klasse (s. o. Bd. XIII S. 1393). Als Patrizier war er durch Empfehlung Hadrians zur Quaestur gekommen. Da die Inschrift aber ausdrücklich sagt: *praetori, tribuno plebis, q(uaestori) divi Hadriani Aug(usti), in omnibus honoribus candidato imperator(is)* — ein Musterbeispiel für die Bezeichnung eines solchen, s. Ruggiero Diz. epigr. II p. 69 —, so glaube ich, daß er nur die Quaestur noch unter Hadrian bekleidet hat, wohl im J. 137, schon den Volkstribunat jedoch unter Antoninus Pius, etwa 139, s. Niccolini Fast. trib. pleb. 476, dessen Bekleidung ihm wahrscheinlich nur wegen des Herrscherwechsels nicht erlassen worden war. Um 142 erhielt er die Praetur wie den Volkstribunat als candidatus imperatoris. Anschließend wurde er zum legatus legionis X Fretensis ernannt und hätte als solcher in die Provinz Syria Palaestina gehen sollen, in der er schon als Militärtribun gewesen war. Da es aber heißt: *a cuius cura se excusavit,* wird er dieses Amt gar nicht angetreten haben. Um diese Zeit muß er bereits das Priesteramt eines *sodalis Hadrianalis* besessen haben, das CIL XIV 3610 und Forsch. Ephes. III nr. 28 erwähnen. Da Ti. Licinius Cassius Cassianus, der mit P. zusammen den Suffektkonsulat bekleidete, schon im J. 145 als Promagister der Arvalbrüder nachweisbar ist (s. o. Bd. XIII S. 236 nr. 45), wird auch P. schon vor seinem Konsulat Mitglied des viertbedeutendsten Priesterkollegiums als VII vir epulonum gewesen sein. Im cursus honorum des M. Cutius Priscus Messius Rusticus (s. o. Bd. XV S. 1286 nr. 14) geht dem Legionskommando die cura viae Aureliae voraus. P. dagegen wurde nachher, etwa 144 *curator viar(um) Aureliae veteris et novae, Corneliae et Triumphalis.* Die Aufsicht über diese drei in Rom und der näheren Umgebung verlaufenden Straßen (s. Platner-Ashby Topogr. Dict. 561ff.) war immer in einer Hand vereint, aus etwas späterer Zeit kennen wir als curator den C. Sallius Aristaenetus. Aber der Ausdruck *Aureliae veteris et novae* findet sich nur bei P. Wie Messius Priscus ist P. nach diesem Amt zur Aerarpraefektur und zum Suffektkonsulat emporgestiegen. Am Beispiel des jüngeren Plinius ist ersichtlich, daß die praefectura aerarii Saturni dem Konsulat unmittelbar vorausging. P. wird sie 146 bekleidet haben.

Mit dem Suffektkonsulat des P. setzt sein cursus honorum auch auf der Inschr. aus Ephesos, Forsch. Ephes. III 116 nr. 28 = AE 1924, 74 ein. Er bekleidete ihn nicht 148, wie noch Hüttl Antoninus Pius II 40 geglaubt hatte, sondern nach den Fastenfrgm. von Ostia zu Ende des J. 147, Degrassi Inscr. Ital. XIII 1, p. 207 = AE 1946, 204. Vom 1. September 147 bis Ende des Jahres waren zu Suffektkonsuln Sex. Cocceius Severianus (Honorinus) nnd Ti. Licinius Cassianus ernannt. Cocceius Cassianus aber trat bald von dieser Würde zurück; der Grund dafür ist nicht bekannt. Im J. 161/2 war er Prokonsul von Afrika, Groag PIR II² 294 nr. 1230. Statt seiner bekleidete P. den Suffektkonsulat von einem unbekannten Tage an bis zum Jahresende. Zusammen mit dem Juristen L. Octavius Salvius Iulianus, cos. 148, ist P. als *curator aedium sacrarum locorumque publicorum* am 19. September 150 bezeugt durch CIL VI 855; anscheinend bekleideten sie dieses Amt 150/1. Denn wenn sich Not. scav. 1916, p. 395 = AE 1917/8, 111 die Datierung 19. Sept. 152 auf *[L. Petroni?]us Sabinus* bezieht, so waren nach dieser Inschr. die Nachfolger des P. und Salvius Iulianus in diesem Amt 151/2 T. Flavius Longinus Q. Marcius Turbo und Cn. L. Terentius Homullus Iunior. in den J. 152/3 ein Unbekannter und *[L. Petroni?]us Sabinus.* Wenn dem so ist, würde die Bevorzugung des P. auch durch Antoninus Pius deutlich hervorgehen, da er Ende 147 den Konsulat und schon 150 die Kuratel erlangte, während Cn. Terentius Homullus im J. 146 cos. und erst 151 Kurator, *[L. Petroni?]us Sabinus,* wenn ich richtig ergänze, schon Ende 145 cos. und erst 152 Kurator gewesen ist.

Unmittelbar nach ihrer Kuratel wurde L. Octavius Salvius Iulianus als propraetorischer Statthalter nach Germania inferior, P. in der gleichen Eigenschaft ins benachbarte Germania superior geschickt, wohl im J. 152. Sein Vorgänger war

hier T. Caesernius Statins Quintius Statianus Memmius Macrinus, der im J. 150 nachweisbar ist, Ritterling-Stein Fast. röm. Deutschl. S. 30. Daß aber P., wie Hüttl Ant. Pius I 329 meint, 9 Jahre lang Statthalter in Obergermanien gewesen wäre, ist kaum glaublich, trotz der Nachricht Hist. Aug. vit. Pii 5, 3: *fuit ... ea constantia, ut septenis et novenis annis in provinciis bonos praesides detineret.* Denn L. Dasumius Tullius Tuscus muß der Nachfolger des P. gewesen sein und wird doch noch unter Antoninus Pius die Statthalterschaft Obergermaniens innegehabt haben, s. Groag PIR² III 3f., nr. 16. Immerhin war P. möglicherweise 7 Jahre lang in Obergermanien. Mommsen hat CIL XIII 5090 wohl mit Recht auf ihn bezogen, s. Howald-Meyer Die röm. Schweiz 254 nr. 192; dann war P. patronus der Helvetier. Somit wird seine Statthalterschaft in Obergermanien kaum mehr als eine siebenjährige, von 152—159, gewesen sein.

Allein die Inschr. aus Ephesos berichtet von der Statthalterschaft des P. in Gallia Lugdunensis, die er bereits unter der Gesamtherrschaft des Mark Aurel und L. Verus als *legatus Augg. pro praet(ore)* etwa 160/1 innegehabt hat. Auffällig ist, daß er dieses Amt so spät erhielt, 13 Jahre nach dem Konsulat. T. Flavius Longinus hatte die Lngdunensis noch vor seinem Konsulat verwaltet, s. Stein Legat. Moesien S. 71. Sicher hängt das damit zusammen, daß P. zugleich mit der besonderen Aufgabe der Schatzung der Provinz betraut war; die Inschrift nennt ihn auch *τιμητὴν τῶ[ν] ἐν αὐτῇ ἐθνῶν*, s. Stein Kaiserl. Beamte 63. Aber vielleicht geschah diese Betrauung auch, da sich der Westen beim Regierungsantritt des Marcus und Verus in Gärung befand, vor allem da die Chatten in Germanien und Rätien einfielen und die Regenten deshalb dort verläßliche Statthalter branchten; so wurde gegen die Chatten der dem Mark Aurel befreundete C. Aufidius Victorinus geschickt. P. aber war mit den in Rätien sitzenden Helvetiern durch Patronatsbeziehungen verbunden und kannte die Verhältnisse im Westen von seiner langen germanischen Statthalterschaft her aufs beste. P. genoß auch das Vertrauen der neuen Regenten in vollem Maße.

Er wurde daher auch nach der Inschr. aus Ephesos der Ehre teilhaftig, Statthalter in einer der beiden ranghöchsten Provinzen, in Asia zu werden. Für seine Statthalterschaft kommen nur zwei Jahre in Betracht, 162/3 oder 163/4. Q. Cornelius Proculus war Ende 146 cos. gewesen und hatte Asia 161/2 verwaltet, Groag PIR² II 350 nr. 1423. Ich glaube, daß nach diesem ein anderer zu dieser höchsten Würde gekommen ist, noch nicht P.; dieser kann nach dem damals üblichen Intervall von 16, manchmal 17 Jahren zwischen Konsulat und Statthalterschaft von Asien diese Provinz erst vom Mai 163 bis Mai 164 verwaltet haben. Für 164/5 ist M. Gavius Squilla Gallicanus als Statthalter bezeugt. Wenn Groags Fasten der Provinz Asia herauskommen, ist dort nachzusehen. Als Statthalter der Provinz Asia war P. schon vor Auffindung der Inschr. aus Ephesos bekannt durch ein Dekret über die Heiligkeit der Tage des Artemisfestes, Hicks IBM III 482 = Dittenberger Syll.² II nr. 867, ferner durch drei Münzen aus Laodikeia, Imhoof-Blumer Monn. Gr. 408f., 135; Head Cat. of coins in the Brit. Mus. Phrygia 312 nr. 208 und Imhoof-Blumer Gr. M. 219 nr. 714, zu ihnen J. Keil Forsch. Ephes. III S. 117f. — Lambrechts Sénat Rom. Hadrien-Commode 89 nr. 465.

38) M. Popilius Pedo gehörte nach CIL VI 1977 dem collegium der salii Palatini an.

39) Popillius Priscus. Im Odeon in Ephesos hat sich ein Schreiben des Antoninus Pius an die Hellenen Asiens gefunden, in dem auf ein Psephisma eines *Ποπίλλ[ιος Πρ]εῖσκος* Bezug genommen wird, der also Statthalter in Asia war, Hicks IBM III 2, 158 nr. 93 = Lafoscade Epist. imp. 26, 56; in diesem ist der vierte Konsulat des Kaisers erwähnt (145—161). Ein Volksbeschluß der Theräer, die Dedikationsinschr. der Stoa Basilike von Thera, IG XII 3, 362 (s. Hiller v. Gärtringen Thera I 232) und Suppl. p. 283 erwähnt seine Amtstätigkeit am 18. Juli 149. Demnach war P. Prokonsul von Asia von Mai 149 bis Mai 150. Sein Nachfolger war P. Mummius Sisenna, cos. ord. 133 (s. o. Bd. XVI S. 528 nr. 24). Daher muß P. vorher, nach dem üblichen Intervall von 16 bis 17 Jahren, aber kaum je mehr, im J. 132 cos. gewesen sein. Die Suffektkonsuln dieses Jahres kennen wir noch nicht. Wir besitzen jetzt ein Militärdiplom, Compt. Rend. des Séances de l'Academie des Inscr. et Bell. Lettr. 1948 p. 43—47 = AE 1949, 73, das durch die Erwähnung des dritten Konsulates des Kaisers Hadrian und seinen Titel *p(ater) p(atriae)*, aber noch nicht imp. II in die J. 128—133 gehört. Ich glaube, daß hier Z. 6 zu ergänzen ist: *XV K. Sept. L. Aurelio Gall[o. Popili]o Prisco cos.*, und daß damit der Konsulat des P. auch inschriftlich bezeugt ist. Er hätte ihn also als Suffectus mit L. Aurelius Gallus (wir kennen jetzt nicht nur diesen cos. suff. des J. 132 dieses Namens, sondern auch einen gleichnamigen cos. suff. 146; welcher von den beiden mit PIR² I 1515 identisch ist, wage ich nicht zu entscheiden) vom 1. Juni bis 1. Oktober 132 innegehabt.

40) Popillius Theotimus. Scholarch der Epikureer in traianisch-hadrianischer Zeit. Erhalten ist ein Brief Hadrians an ihn, in dem der Kaiser im J. 121 auf Bitten der Plotina gestattet, daß in Testamenten über die Nachfolgeschaft die griechische Sprache verwendet werden dürfte, CIL III 12283. 14203 = Dess. II 7784. Der Archon von 155/56, *Ποπίλλιος Θεότιμος Σοννεύς* IG II² 2068 (s. Kolbe Athen. Mitt. XLVI 149) ist sein Sohn, s. Graindor Chronol. 160 nr. 120. — Wilhelm Österr. Jahresh. II 270ff. Graindor Athènes sous Hadrien 204ff.

41) Popillia Rectina. Nach CIL II 3866 (aus Sagunt) Gattin eines Freundes des jüngeren Plinius, des Voconius Romanus Ein Verwandter von ihr, Vater oder Bruder, wird der Popilius Artemisius Nr. 35 sein. P. starb schon 18jährig. Die Popillii dürften in Sagunt beheimatet gewesen sein. Sehr ansprechend ist die Vermutung von van Buren Rend. Pont. Acc. Arch. XV (1939) 73—86, P. sei eine Tochter oder Enkelin der vielumstrittenen Rectina von Plin. epist. VI 16, 8ff.; diese sei dem Vesuvausbruch 79 entronnen und

sei durch eine zweite Ehe in das Haus der Popillii gekommen. [Rudolf Hanslik.]

42) Fl. Popilius Virius Nepotianus s. Nepotianus o. Bd. XVI S. 2512. [W. Enßlin.]

43) Popilius Laenas wird von Quintil. III 1, 21 (im *Prooemium de scriptoribus artis rhetoricae*) als einer derjenigen genannt, die nach Cicero eine ars rhetorica geschrieben haben, und zwar als einer der *priores* (neben *Celsus* im Gegensatz zu den *aetatis nostrae Verginius, Plinius, Tutilius*), die *accuratius* über den Gegenstand gehandelt haben. Quintilian zitiert das Werk noch zweimal, X 7, 32 (im Kap. *Quemadmodum extemporalis facilitas paretur et continetur*) ablehnend: *Illud quod Laenas praecipit displicet mihi, vel in his quae scripserimus summas in commentarium et capita conferre. Facit enim ediscendi negligentiam haec ipsa fiducia et lacerat ac deformat orationem.* Ferner XI 3, 183 (im Kap. *De pronuntiatione*), wo wir hören, daß P. L. im Anschluß an die Griechen vor einer übertriebenen, allzu dramatischen Gestikulation gewarnt und sie eine *inotiosa actio* genannt habe. Die Wirksamkeit dieses P. L. fällt somit in die Zeit zwischen Cicero und Quintilian. Genaueres läßt sich nicht sagen, eine Identifikation mit anderen Männern des Namens ist nicht möglich. [Konrat Ziegler.]

Popina. Dem Beherbergungs- und Verpflegungswesen dienten in der römischen Welt: *deversorium, hospitium, taberna, t. vinaria, t. deversoria* (K. Schneider u. Bd. IV A S. 1870f.), *stabulum* (Lammert u. Bd. III A S. 1926), *mansio* (vgl. Kubitschek o. Bd. XIV S. 1232), *thermipolium* (Schroff u. Bd. V A S. 2394f.), *caupona* (Mau o. Bd. III S. 1806ff.) und *p.* In dem, was wir aus der Überlieferung von den beiden letzten wissen, ist so viel Gemeinsames, daß Mau mit gutem Grund in seinem Artikel beide in einem behandelt hat. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, das ganze Material noch einmal vorzulegen und zu besprechen, es können höchstens einige Ergänzungen gegeben werden. Um aber darzustellen, welche Rolle die *p.* gespielt hat, soll versucht werden zu zeigen, wie sich die beiden Ausdrücke im Sprachgebrauch unterscheiden. Die Archäologie kann begreiflicherweise für die Unterscheidung von *caupona* und *p.* keinen Beitrag liefern.

Caupo dürfte nach Walde-Hofmann Etym. Wb.³ s. v. aus einer nicht indogermanischen Mittelmeersprache stammen, ähnlich wie *κάπηλος*, von dem es aber nicht abgeleitet ist. *P.* ist die dem echtlateinischen *coquina* entsprechende oskisch-umbrische Form (Walde-Hofmann² s. v.). Die Nebenformen *propina*, die Isidor (orig. XV 2, 42) für die richtige hält, und *propinator* (z. B. CGIL VI 192) sind als volksetymologische Anlehnung an *propinare*, griech. *προπίνω*, zu erklären (Heraeus Rh. Mus. LXX [1915] 191; Kl. Schr. 106¹. J. Sofer Lateinisches u. Romanisches aus den Etymologiae d. Isid. von Sevilla, Göttingen 1930, 90). Hieher gehört auch der Ausdruck *popa*, der gewöhnlich einen Opferschlächter bezeichnet (Wissowa Rel.² 498. Latte o. Bd. IX S. 1122), aber auch in der Bedeutung von *popinarius* verwendet wurde (Cic. Mil. 65 *popa Licinius nescio qui de circo maximo*, vielleicht auch in *popa de insula* CIL VI 9824). Über das oskische *púpú* in der Bedeutung Koch vgl. Pisani Glotta XXII 135f.; Rev. intern. Ét. Balcan. I 257f. In den Glossen erscheint u. a. *popa tabernarius* (CGIL V 381, 1), daneben *popinarius, ὀπίτης* (a. O. III 10, 4). Die Anspielung auf den Schmerbauch (*popa venter* Pers. VI 74) mag für beide begründet gewesen sein.

Die *deversoria* und die anderen in erster Linie der Beherbergung der Reisenden dienenden Betriebe befanden sich naturgemäß nicht nur in den großen Städten, sondern auch in kleineren Landorten und an den Landstraßen (Blümner Privatleb. 454¹). *P.ae* werden niemals in Zusammenhang mit Beherbergung erwähnt (Blümner 453). Sie befanden sich häufig in der Nähe der Theater (Plaut. Poen. prol. 41 *dum ludi fiunt, in popinam, pedisequi, inruptionem facite.* Cic. Mil. 65 *popa Licinius nescio qui de circo maximo*; vgl. Prudent. ham. 762), der Bäder (Tac. hist. III 83 *balineae popinaeque.* Martial. V 70, 4f. Isid. orig. XV 2, 42 *iuxta balnea publica*) und waren keineswegs eine angenehme Nachbarschaft (Sen. ep. mor. 51, 4 *quemadmodum inter tortores habitare nolim, sic ne inter popinarios quidem, videre ebrios per litora errantes...*). In den dichtbesiedelten *vici* nahmen sie auch die Straßen in Beschlag (Martial. VII 61, 8 *occupat aut totas nigra popina vias*; vgl. Suet. Vit. 13, 3 *circa viarum popinas*). Diese unseren Gasthausgärten vergleichbare Einrichtung wurde durch Domitian abgestellt (Martial. VII 61, 2ff.). Daß *p.ae* auch in kleinen Lokalen, *exedrae* (Mau o. Bd. VI S. 1581), die mit einer *porticus* in Verbindung standen, untergebracht waren, ersehen wir aus einem Erlaß der Kaiser Theodosius und Valentinian, der Erbauer der *porticus maximae* (Richter Topogr. v. Rom 256), nach dem sie in gewissen Fällen erhalten, ja erweitert werden sollten (Cod. Theod. XV 1, 53 *exedras ... veterum usibus popinarum iubebit adscribi*).

Obwohl es praktisch einen Unterschied zwischen Wein- und Speisehäusern nicht gab, scheint man doch bei den Ausdrücken *caupona* und *caupo* mehr an den Weinausschank gedacht zu haben, wie aus zahlreichen Anspielungen hervorgeht (Mau S. 1807), während der Ausdruck *p.*, der bezeichnenderweise neben *ganea* in den Bestimmungen über die *coercitio popinarum* (Suet. Claud. 38, 2) auftaucht (vgl. Mau a. O.), den Gedanken an üppiges, wenn auch keineswegs feines Speisen nahelegte. Die Speisen wurden nicht nur in dem meist recht ärmlich ausgestatteten Lokal der *p.* (vgl. die bei Mau a. O. angeführten Stellen und Auson. Mos. 124, S. 124 P.; Ephem. VIII 21 [214] S. 14 P.) verzehrt, sondern auch auf der Gasse durch Austräger *institores* (Sen. epist. mor. 56, 2 ... *omnes popinarum institores mercem suam quadam et insignita modulatione vendentes.* Klingmüller o. Bd. IX S. 1564f. Art. Institutor), wahrscheinlich auch in den Bädern (Becker Gallus I 157, vgl. Isid. orig. XV 2, 42 *ubi post lavacrum a fame et sili reficiuntur*) verkauft oder ins Haus geholt (Horat. sat. II 4, 62 *quaecumque immundis fervent allata popinis*). Wie sich, wenigstens mitunter, das Personal um den Gast bemühte, schildert uns Iuven.

sat. VIII 158ff. ... *obvius adsiduo Syrophoenix unctus amomo currit, Idumaeae Syrophoenix incola portae, hospitis adfectu dominum regemque salutat et cum venali Cyane succincta lagoena.* Was für Speisen in der *p.* zu haben waren, ersehen wir aus dem Bericht über die sicher nicht lange Zeit in Geltung stehenden Einschränkungen (Mau o. Bd. III S. 1807), die von einzelnen Kaisern verfügt wurden (Suet. Nero 16, 2 *cum antea nullum non obsonii genus proponeretur*). Ausdrücklich erwähnt werden *tomaculum* (Martial. I 41, 9 *fumantia qui tomacla raucus circumfert tepidis cocus popinis*) und *vulva* (Iuven. sat. XI 81 *qui meminit calidae sapiat quid vulva popinae*).

Wir erfahren auch von Leckerbissen (*scitamenta*) und der Art, wie sie aufbewahrt, bzw. zur Schau gestellt wurden (Macrob. sat. VII 14, 1 *cur in aqua simulacra maiora veris videntur? quod genus apud propinatores pleraque scitamentorum cernimus proposita ampliore specie quam corpore, quippe videmus in doliolis vitreis aquae plenis et ova globis maioribus et iecuscula fibris tumidioribus et bulbos spiris ingentibus).* Auf einem Wandgemälde aus Pompeii (Blümner Fig. 65 S. 452) sieht man Würste u. dgl. von einem an der Wand angebrachten Gestell herabhängen. Daß auf Güte der Speisen Wert gelegt wurde (Augustin. in ps. 62, v. 6, c. 14. Migne L. XXXVI p. 756 *ut ... veniret ad aliquam popinam, ubi inveniret obsonia pinguia*), ersehen wir auch daraus, daß für schlemmerisches Essen der Ausdruck *p.* ganz allgemein gebraucht wird (z. B. Cic. Phil. III 8, 20 *vino atque epulis retentus, si epulae potius quam popinae nominandae sunt, diem edicti obire neglexit*). Der Ausdruck *popinae scientia*, den Orth (o. Bd. XI S. 944) im Sinn von Kochkunst verstanden wissen will, ist allerdings ohne antiken Beleg, ebenso wie *popinarius* im Sinn von ‚gemieteter Koch' nicht durch die angeführte Plinusstelle (n. h. XVIII 108 *nec cocos vero habebant in servitiis eosque ex macello conducebant*) gestützt werden kann. Aber schon C. Gracchus hatte von seiner Provinzialverwaltung gerühmt (Gell. XV 12, 2) *nulla apud me fuit popina neque pueri eximia facie stabant.*

Und Favonius (über ihn vgl. Münzer o. Bd. VI S. 2074) hatte höhnisch von Feinschmekkern als *praefecti popinae atque luxuriae* gesprochen (Gell. XV 8, 2). Den Tafelluxus nennt Colum. VIII 16, 5 *deliciae popinales.* Die von den Schmarotzern ersehnten Mahle heißen *popina dives* (Martial. V 44, 10). Vgl. auch Cic. Pis. 6, 13. Sen. Suas. VI 7; dial. VI 22, 2 *in popinam ventremque proiecti.* Dial. VII 11, 14. IX 7, 2 *deme illis* (den Veranstaltern üppiger Gelage) *testes spectatores: non delectabit popina secreta.* XII 10, 3 *ultra Phasin capi volunt, quod ambitiosam popinam instruat*; epist. mor. 95, 26; nat. quaest. III 18, 7 *non sunt ad popinam dentibus, ore et ventre contenti: oculis quoque gulosi sunt.* Tertull. ieiun. 12 (p. 290, 24). Der Ausdruck *caupona* kommt in analoger Weise nicht vor. Anders als in der Gegenwart dienten die Gaststätten im allgemeinen nur den Angehörigen der niedrigen Stände (Mau a. O. Auson. opusc. 228, 45 P.). Man konnte allerdings dort auch viel Geld ausgeben (Cic. Cat. II 4 *aes alienum contractum in popina.* Martial. V 70, 2 ... *centies Syriscus in sellariolis vagus popinis ... peregit.* Apul. met. VIII 1 ... *satis locuples, sed luxuriae popinalis*). Wir wissen, daß auch Vornehme zu ihren Besuchern gehörten, doch hat dies immer Anstoß erregt (Lucil. 11 M. ... *turpemque odisse popinam.* Ps.-Augustin. quaest. test. I 102, 5 p. 203, 15 [Migne L. XXXV p. 2305] *dignitoso homini negotiari deforme est et popinam ingredi notabile est.* Vgl. Iuven. sat. VIII 172ff. Cic. Pis. 6, 13. 8, 18). Als diffamierend wird die Vorliebe für *p.ae* von manchen Kaisern berichtet (Lampr. Comm. 2, 7. Treb. Gall. 21, 6; trig. tyr. 3, 4. 8, 9. 9, 1. Aurel. Vict. Caes. 33, 6. Capit. Ver. 4, 7 *laciebat et nummos in popinas maximos, quibus calices frangeret*). Von Tacitus wird *p.* nur bei dem Bericht über Vitellius (hist. II 76, 5), bei dem über Nero (ann. XIII 5) aber der Ausdruck *deversorium* gebraucht. Dieser bezeichnet auch die Herberge in Petrons Roman; *p.* findet sich dort nur einmal (98, 6 ... *elusus circa popinas errarem*). Nicht erwünscht schien der Besuch der *p.* auch für den Soldaten (Vopisc. Aurel. 7, 6 ... *stipendium in balteo, non in popina habeat.* Spart. Pesc. 3, 10 *milites tui vagantur, tribuni medio die lavant, pro triclinio popinas habent, pro cubiculis meritoria*). Mit dem Besuch der *p.* war ein Verschwinden aus dem Lebenskreis der höheren Stände gegeben (Sen. dial. I 5, 4 *in popina lateat*), das man Literaten oder jungen Leuten zugute halten mochte (Script. hist. Aug. Hadr. 4 *ego nolo Florus esse, ambulare per tabernas, latitare per popinas.* Iuven. sat. VIII 158ff. *pervigiles ... instaurare popinas ... defensor culpae dicet mihi: fecimus et nos haec iuvenes, esto, desisti nempe nec ultra fovisti errorem*). Die Bezeichnung *popino* (Ableitung von *popina*) gilt ähnlich wie *helluo, ganeo* geradezu als Beschimpfung (Horat. sat. II 7, 39 *imbecillus, iners, si quid vis, adde popino.* Suet. gr. 15 *Sallustium historicum acerbissima satira laceravit, lastaurum et lurconem popinonemque appellans*).

Die *cauponae* hatten Wirtshausschilder (Blümner 456, 5). Von Gaststätten, für die der Name *p.* verwendet wird, ist dies nicht überliefert, mag immerhin die au der *pila* angekettete *lagona* (Martial. VII 61, 5) auch zur Bezeichnung des Gewerbes gedient haben.

Auch die *cauponae* standen in üblem Ruf (Wässern des Weines, Betrug und Beraubung der Gäste. Prostitution Dig. XXIII 2, 43, 9. Cod. Theod. IX 7, 1. Plaut. Poen. 1289). Aber während *caupona* nichtsdestoweniger sehr oft als ganz nüchterne Bezeichnung des Gewerbes dient, kommt *p.*, von wenigen Stellen abgesehen (z. B. Ulp. Dig. XXX 41, 8), fast nur im Zusammenhang mit anrüchigen Dingen wie Schlemmerei und Trunkenheit, Würfelspiel, Prostitution vor (Non. 119 M. *ganeones a ganeis dicti, ut popinones: ea sunt loca vinulentiae ac libidini apta.* Paul. Dig. XLVII 10, 26 *Si quis servum meum vel filium ludibrio habeat veluti si in popinam duxerit illum, si alea luserit.* Martial. V 84, 4 *arcana ... raptus e popina ... udus aleator.* Cic. Phil. XIII 11, 24 *in lustris, popinis, alea tempus aetatis omne consumpsisses.* Schol. Horat. ed. Keller zu sat. I 6, 68 *lustra non solum ferarum cubilia dicuntur, sed et popinae, in quibus scorta et*

inlecebrae libidinum. Horat. epist. I 14, 21 *fornix tibi et uncta popina incutiunt urbis desiderium.* Senec. epist. mor. 29, 5; dial. VII 7, 3 *cuius* [sc. *voluptatis*] *statio ac domicilium fornices et popinae sunt.* Iust. XXI 5, 4 *in sordidissimum vitae genus descendit: nec conspici in popinis lupanaribusque, sed totis diebus desidere.* Ulp. dig. IV 8, 21, 11 *sed si* [sc. *arbiter*] *in aliquem locum inhonestum adesse iusserit, puta in popinam vel in lupanarium ... impune ei non parebitur.* Augustin. Catech. rud. 16, 25; serm. 332, 1. Novat. cib. Jud. 6 p. 962 b. Iulian. epit. novell. 408 p. 134, 1). Daß die Gastwirte, oft orientalischer Herkunft (*Syrophoenix* Iuven. sat. V 158ff. *Copa Syrisca* Verg. Copa 1), keine geachtete Berufsklasse waren, versteht sich von selbst. Bei Firmicus (math. IV 13, 2) werden sie mit *sculptores, pigmentarii, pharmacopolae* u. a. zusammengestellt, *qui alienarum voluptatum curam solliciludinemque sustineant* (ähnlich IV 21, 6). Bei Tertulliam (fug. i. pers. c. XIII) lesen wir: *in matricibus beneficiariorum et curiosorum, inter tabernarios et lanios et fures balneorum et aleones et lenones Christiani quoque vectigales continentur.* Es müssen aber auch Leute wirklichen oder angemaßten ritterlichen Standes dabei gewesen sein (Plin. n. h. XXXIII 32 *volgo institores eius culpae* [Übertretung der einschränkenden Gesetze s. o.] *defendi anulis*). Als sich die Gastwirte zu einem *collegium* zusammenschlossen, nannten sie sich *collegium tabernariorum* (Kornemann o. Bd. IV S. 458). *Popinarii* heißen sie in dem wahrscheinlich tendenziös erfundenen (Alföldi Klio XXXI [1938] 249ff.) Rechtsstreit, bei dem gegen sie zugunsten der Christen entschieden wird (Lamprid. Alex. 49, 6 *cum Christiani quendam locum, qui publicus fuerat, occupassent, contra popinarii dicerent sibi eum deberi, rescripsit melius esse, ut quemadmodumcumque illic deus colatur, quam popinariis dedatur*). Ohne üble Nebenbedeutung findet sich der Ausdruck allerdings in einigen Inschriften (CLE 603 *duleis ⟨cara viro⟩ latet hic Amemone sepulchro fama ultra fines patriae popinaria nota, quam propter multi Tibur celebrare solebant.* Inscr. Christ. Diehl 623 *hic requiescit Malcus popina⟨rius⟩.* 783 [a. 536] *Hic requiescit in pace Iohannis v. h., olografus* [nach de Rossi Buchhalter] *propine Isidori.* Rossi Rom. sott. II 254, tab. 43/44, 4 *Potita propin⟨aria⟩*). Es scheint also, daß das Wort *p.*, das der Volkssprache entstammt, in der literarischen Sprache keinen guten Klang hatte. Aus der Umgangssprache scheint es jedoch geschwunden zu sein, denn es ist — außer durch gelehrte Übernahme — in keine der heutigen europäischen Sprachen übergegangen. Von *caupo* dagegen, das zwar in den romanischen Sprachen fehlt, stammt das auf ein nomen agentis *kouto* zurückgehende deutsche ‚kaufen'. Nach Kluge Deutsches Etym. Wb.[3] s. v. dürfte das Wort um 100 n. Chr. am Mittel- und Niederrhein von römischen Soldaten zu den Germanen gelangt sein. Zur Erklärung der Bedeutungsentwicklung muß man entweder eine spätere Erweiterung des Begriffsumfanges (Weinhändler, Händler) oder für die damalige Situation die weitere Bedeutung annehmen, die das griechische *κάπηλος* (Hug o. Bd. X S. 1888) hatte.

Literatur. Becker Gallus III 38ff. Saglio Daremb.-Sagl. I 973f. Mau Art. Caupona o. Bd. III S. 1806ff.; Pompeii[2] 419ff. Blümner Privatleben 450ff. Marquardt-Mau Privatleben 470f. [Friedrich Wotke.]

Poplicola s. Gellius, Valerius.

Poplifugia (*populifugia* Macrob. Sat. III 2, 14), Fest des römischen Staatskalenders am 5. Juli: s. Fasti Maffeiani, Amiternini, Antiates (CIL I 1[2] p. 225. 244. 248). Der Tag ist mit der Sigle NP gekennzeichnet (über diese Wissowa Religion[2] 438) und trägt in den Fasti Amit. in kleinerer Schrift den Zusatz *FERIAE IOVI.* Daß der Tag dem Iuppiter geweiht war, hat R. Merkel in den Prolegomena seiner Ausgabe von Ovids Fasten (Berl. 1841) p. CLVIIIff. auch aus Cass. Dio XLVII 18, 5 erschlossen, wo berichtet wird, daß die Triumvirn die Feier von Caesars Geburtstag der Ludi Apollinares wegen auf den 5. Juli verlegten mit der Sanktion: *τοὺς ἀμελήσαντας αὐτῶν ἐπαράτους τῷ τε Διὶ καὶ αὐτῷ ἐκείνῳ εἶναι.* Wie W. F. Otto Philol. LXIV (N. F. XVIII, 1905) 189, nimmt auch noch G. Rohde Die Kultsatzungen der röm. Pontifices, Berl. 1936, 96 an, daß mit dem Zusatz *Feriae Iovi* ein zweiter, mit den P. bloß koinzidierender Charakter des Tages gemeint sei. Dagegen betrachtet es Wissowa Religion[2] 116, 1 als dadurch bezeugt, daß die P. selbst ein Iuppiterfest waren, und C. Koch Der röm. Iuppiter (Frankfurt 1937) 92ff. beseitigt die szt. von Otto dagegen erhobenen Bedenken, indem er die P. mit ihren auf den chthonischen Bereich deutenden Zügen (vgl. u. S. 77, 50ff.) wie die Larentalia, für die der Charakter als *Feriae Iovi* außer durch den entsprechenden Zusatz in den Fasti Praenest. CIL I 1[2] p. 238 ausdrücklich von Macrob. Sat. I 10, 15 bezeugt ist, der vorkapitolinischen Konzeption des Iuppiter zuweist. Wir werden daran um so mehr festhalten, als von einer Beziehung der P. auf eine andere Gottheit keine Spur vorhanden ist. Die P. sind das einzige Staatsfest, das in die Zeit zwischen Kalenden und Nonen fällt (Wissowa Religion[2] 436).

Die Begehung enthielt eine rituelle Flucht: das sagt zunächst der Name und die Analogie des Regifugiums (s. Bd. I A S. 469ff.), die man sich freilich nicht zu genau denken muß; denn es ist nicht zu übersehen, daß es *Regifugium*, aber stets pluralisch *Poplifugia* heißt, was wohl auf einen vielfältigeren Vorgang weist. G. Devoto hat zwar in einer weit ausgreifenden sprachvergleichenden Studie (Atti del R. Istituto Veneto XC/2, 1930/31, S. 1075ff.) den Versuch gemacht, den Sinn des Compositums P. neu zu bestimmen: auf Grund der Bedeutung der Wurzel *bheug(h)* im Indischen und Iranischen gelangt er zu der Deutung ‚Entfernung des *poplus*', wobei *poplus* den Heerbann bedeuten soll, die etruskische Herrenschicht, unter deren rituellem Ausschluß das Fest von den alteinheimischen ‚echten Römern' begangen worden sei, was in der Sitte, sich dabei mit dem Vornamen, also dem voretruskischen Namen zu rufen, zum Ausdruck komme. Wenn man auch eine Parallele dazu in dem Fest der unter Fremdherrschaft geratenen Hellenen in Paestum finden könnte, das Aristoxenos bei Athen. XIV 632 a schildert (auch dort spielen *ἀρχαῖα ὀνόματα* eine Rolle), so paßt derartiges doch sehr

schlecht in das alte Rom, wo nationale Gegensätze in dem beherrschenden Staatsgedanken aufgehoben waren. Die Ableitung des Wortes P. von einem Verbalbegriff einer verschollenen idg. Priestersprache und einem ebenso hypothetischen etr. Nomen kann nicht überzeugen (vgl. auch A. Momigliano Riv. di filol. LX [1932] 280f.), und immerhin ist — woran Altheim Welt als Geschichte I 427, 53 erinnert — ‚etwas, was an eine Flucht gemahnt' für den Ritus des Tages durch Varro l. l. VI 18 bezeugt: *aliquot huius diei vestigia fugae in sacris apparent.* Varro verweist dann auf eine ausführliche Behandlung in den Antiquitates; ihr wesentlicher Inhalt ist jedenfalls in die Darstellung Plutarchs eingegangen (Romul. 27, 4. 29, 2ff. Numa 2, 1. Camill. 33, 3ff.). Leider ist diese Quelle dadurch getrübt, daß Plutarch P. und Nonae Caprotinae (s. Wissowa o. Bd. III S. 1551ff., St. Weinstock o. Bd. XVII S. 849ff.) nicht auseinanderhält (über die Genesis dieses Irrtums u. S. 76, 49ff.). Ehe wir zu bestimmen versuchen, welche von den Zügen, die Plutarch überliefert, den P. angehören mochten, müssen wir auf die Aetiologien beider Feste eingehen. Daß eine alte Überlieferung über die Bedeutung der P. nicht bestand, zeigt Varros Ausdrucksweise (a. O.): *dies P. videtur nominatus, quod eo die tumultu repente fugerit populus.* Bloße Vermutung sah er offenbar auch in dem, was der Annalist Piso (s. Macrob. Sat. III 2, 14) vorgebracht hatte. Wenn Varro (in nicht unversehrt überlieferten Worten) als Ursache jenes *tumultus* den Angriff der Ficuleaten, Fidenaten und anderer Nachbarn auf das durch den Galliersturm geschwächte Rom annimmt, so war dafür der Wunsch maßgebend, für die aufeinanderfolgenden Feste P. und Nonae Caprotinae eine einheitliche Erklärung zu geben. Denn der Inhalt jener *Togata praetexta,* auf die er zur Erklärung der Nonae Caprotinae verweist, war jedenfalls die Geschichte von der Errettung Roms durch die Mägde, wie sie Macrob. Sat. I 11, 37 und Plut. Romul. 29; Camill. 33 erzählen: auch hier ist dieselbe Zeit angegeben und die Angreifer sind Nachbarn unter der Führung des Dictators von Fidenae, Livius Postumius (Koch 94). In der Herstellung eines solchen Zusammenhangs zwischen den Festen war Piso dem Plutarch vorangegangen, der (Macrob. Sat. III 2, 14) die Vitulatio des 8. Juli als Siegesfeier nach der Flucht der P. und eingetretener glücklicher Wendung deutete, also wohl auch die Nonae Caprotinae einbezog. Wenn er als die Feinde *Tusci* nennt, so meint er doch sicher dieselben Ereignisse, da unter den damaligen Gegnern Roms auch Etrusker waren (Plut. Camill. 33) und schließlich auch die Fidenaten selbst als solche bezeichnet werden konnten (*Fidenates quoque Etrusci fuerunt* Liv. I 15, 1). Ovid. ars II 257 und Ps.-Plut. Parall. min. 30 (FGrH 286 F 1) nennen die Gallier, was vielleicht die populäre Version war (s. u. S. 77, 25ff.).

Dieselbe Aetiologie bringt Plutarch mit dem Unterschied, daß er die P., die ja für ihn mit den Nonae Caprotinae zusammenfallen, nicht auf einen vorausgegangenen Rückzug, sondern auf den eiligen Auszug zur Überrumpelung des feindlichen Lagers bezieht; er stellt ihr eine zweite gegenüber, die zum erstenmal bei Dion. Hal. ant. II 56, 5 auftaucht, dort mit ausschließlicher Beziehung auf die P.: die Anknüpfung an das Ende des Romulus. Von dem Auseinanderstieben des Volkes beim Eintritt des Unwetters, während dessen der Stadtgründer entrückt oder ermordet wurde, leitet Dionys den Namen P. (*ὄχλου φυγήν*) ab; von einer Panik (*pavor*) spricht auch Liv. I 16, 2. Der Schauplatz dieses Ereignisses war nach Livius und anderen die *Caprae palus* auf dem Marsfeld (s. Weinstock 858), wo Romulus das Heer musterte. Plutarch spricht von einem Opfer, das er dort dargebracht habe (Numa 2, 1) und das auch weiterhin dort dargebracht werde (Romul. 29, 2f.), und erklärt daraus den Namen der Nonae Caprotinae, während er ihn bei der anderen Version (Camill. 33, 8) mit der *caprificus* in Zusammenhang bringt, die bei diesem Fest eine so große Rolle spielt. Der Beziehung der P. auf das Ende des Romulus stand für gelehrte Römer wie Varro und wohl auch schon Piso der Umstand im Wege, daß dieses Ereignis auf die Nonen des Quinctilis festgelegt war (Cic. rep. I 25), sei es auf Grund der Berechnung der dabei eingetretenen Sonnenfinsternis etwa durch Sulpicius Gallus (s. u. Bd. IV A S. 811, 53), sei es daß der Tag schon vorher feststand. (Daß Piso die P. auf den 7. oder gar den 6. Juli gesetzt habe, wie es nach dem Wortlaut bei Macrob. Sat. III 2, 14 den Anschein haben könnte, ist doch undenkbar; *pridie* muß dort in weiterem Sinne verstanden werden wie gelegentlich bei den Juristen.) Aber Plutarch ist offenbar durch Verquickung dieser populären Deutung der P. mit jenem Datum für das Ende des Romulus dazu gekommen, P. und Nonae Caprotinae zusammenzuwerfen; und zwar setzt er irrtümlich die Nonen des Juli auf den 5. (Numa 2, 1).

Von den Begehungen, die Plutarch schildert, gehört gewiß zu den P. der eilige Auszug mit der seltsamen Sitte des Namenrufens — in ihm haben wir offenbar das fluchtartige Ritual zu erblicken, auf das Varro und mit fast identischen Worten Plut. Romul. 27, 4 anspielt —, aber auch das Opfer beim Ziegensumpf, das nach Plutarch das Ziel dieses Auszugs bildete; indem Plutarch für diese Begehungen die Deutung auf das Ende des Romulus bevorzugt, hebt er hervor, daß sie bei Tage stattfanden (*μεθ' ἡμέραν* Romul. 29, 11; was hinter dem *ὡς ἐπὶ θάλατταν* steckt, ist mir dunkel). Man könnte daraus schließen, daß die Feier der Nonae Caprotinae, entsprechend den ihr Aition bildenden Ereignissen, zu nächtlicher Stunde begangen wurde, wenn nicht die Angabe, daß man die Frauen *ἔξω, συκῆς κλάδοις σκιαζομένας* bewirtet habe (ebd. 29, 9), widersprüche. Angesichts der ausdrücklichen Bezeugung des Zusammenhangs durch Plutarch ist es nicht geraten, mit Wissowa Religion² 116, 1 das Opfer von diesem Auszug zu trennen; will man die Beziehung zwischen *Caprae palus* und *Nonae Caprotinae* nicht für zufällig halten (s. Weinstock 858), so muß man in ihr den Ausdruck tatsächlichen Zusammenhanges beider Feste sehen, wie ihn Wissowa selbst zuerst angenommen hatte (o. Bd. III S. 1551, vgl. auch G. Vaccai Le feste di Roma antica, Turin 1902, 169ff.) und Otto 186, E. L. Shields Juno (Northampton Mass. 1926) 16. 49, Koch 94. 115f. vertreten. Dafür könnte man auch geltend machen, daß sich die ungewöhnliche

Ansetzung der P. auf einen Tag zwischen Kalenden und Iden, und zugleich die der Vitulatio auf einen geraden Monatstag (s. Wissowa Religion² 436) und gar den Nachtag der Nonen so leichter erklären ließe; dagegen, daß die Nonae Caprotinae nach Varr. a. O. ein in (ganz) Latium gefeiertes Fest waren.

Wir haben nun noch den von Plutarch geschilderten Ritus näher ins Auge zu fassen. ‚Während sie zu diesem Opfer durch das Stadttor hinausziehen', sagt er, wenn wir Romul. 29, 3f. aus Camill 33, 7 ergänzen, ‚rufen sie unter Geschrei viele der bei ihnen einheimischen Namen wie Marcus Lucius Gaius u. dgl., indem sie damit die damalige Panik (*τροπή*, das Wort auch bei Dionys) und das gegenseitige Anrufen in Furcht und Verwirrung nachahmen. Einige freilich sehen darin nicht die Nachahmung einer Flucht, sondern eines eiligen Aufbruchs ...' Wir werden diese Schilderung umso eher für authentisch halten, als sie zu der Flucht des Volkes von der Stätte am Ziegensumpf sehr schlecht und zu der vor den Latinern nur unter der Voraussetzung paßt, daß es eine Flucht aus der Stadt war, wie beim Herannahen der Gallier (das könnte auf die Vermutung führen, daß die Gallierversion Ovids und Ps.-Plutarchs die ursprüngliche, die Deutung auf Ereignisse unmittelbar nach der Gallierkatatrophe gelehrte Korrektur war; vgl. auch Jacoby zu FGrH 286 F 1). Deutlich ist, daß es sich um etwas anderes handelt als beim Regifugium oder den attischen Dipolieia wo eine priesterliche Person nach Vollzug des sakralen Aktes sich eilig entfernt, sei es um einer Befleckung sich zu entziehen oder sie mit sich hinwegzunehmen. Auch für eine Analogie zu den Agrionien in Orchomenos mit ihrer *φυγὴ καὶ δίωξις* der Frauen (Plut. qu. gr. 38, p. 299 F. Nilsson Gr. Feste 273), wie sie G. De Sanctis Storia dei Romani I 400, 5 annimmt, haben wir keinen positiven Anhalt. Was das Namenrufen betrifft, so kann Ottos Auskunft (187) ‚es werden wohl *fausta nomina* gewesen sein', schwerlich befriedigen. Wenn *in dilectu censuve primi nominantur Valerius, Salvius, Statorius* (Paul. Fest. p. 121 M.), so waren die Namen und der Anlaß sie zu nennen vorweg gegeben, nur um die Reihenfolge handelte es sich; anderswo wirken die *fausta nomina* schon durch die Person ihrer Träger, ohne eigens ausgesprochen zu werden (Tac. hist. IV 53). Wenn die P. als Gedenktag an den Tod des Stadtgründers oder an eine verlorene Schlacht aufgefaßt werden konnten, so trugen sie offenbar ein düsteres Gepräge; ich möchte deshalb an die Sitte des Seelenrufens denken, wie sie uns bei Hom. Od. IX 64f. gegenüber gefallenen und unbestattet gebliebenen Gefährten entgegentritt (vgl. die Scholien z. St., E. Samter Volkskunde im altsprachl. Unterricht, Berl. 1923, I 109). Auch das *ψυχὰν κομίξαι* Pind. Pyth. IV 159 versteht der Scholiast (zu 281. 284) als ein *ἀναχαλεῖσθαι.* Das ist der Terminus für das Heraufrufen der Unterirdischen; vgl. Aischyl. Pers. 621. Soph. Phil. 800 (mit Radermachers Anmerkung). Oed. Col. 1376. Eurip. Hel. 966. Plut. mor. 269 B. 585 F, die *Ἀναχλήθρα* in Megara (s. o. Bd. I S. 2034), wo entsprechende *δρώμενα* der Frauen bezeugt sind; von *θρῆνος καὶ ἀνάκλησις* der Mariandyner spricht Nymphis bei Athen. XIV 620 a (wo *κ. ἀν.* keineswegs zu tilgen ist: s. Kühner-Gerth § 370, 3); *ἐπὶ ἀνακλήσει τῆς τοῦ Φρίξου ψυχῆς* sagt Eustath. Od. p. 1614, 58. Dasselbe Wort gebraucht Plutarch hier, allerdings versteht er selbst es profan (*ἀνακλήσεις ἀλλήλων* neben *ἀνάκλησις τῶν ὀνομάτων*). In Rom haben wir die Sitte der *conclamatio* (s. Blümner Röm. Privataltertümer 483), und nicht nur an der frischen Bahre wurde der Tote mit Namen gerufen, sondern, wenn man aus Liv. IV 40, 3 soviel schließen darf, auch der auf dem Schlachtfeld Gefallene in seinem Hause. Die Möglichkeit wird man also im Auge behalten müssen, daß das Rufen der Namen beim Überschreiten der sakralen Stadtgrenze, beim Eintritt in den Bereich der Toten, den Seelen verstorbener Mitbürger, gefallener Kameraden gegolten habe. Mit den Vornamen, sei es daß man alle gebäuchlichen, sei es daß man einige in Stellvertretung der übrigen rief, konnte jedenfalls die Gesamtheit der Toten Roms angesprochen werden. — Vgl. noch W. W. Fowler The Roman festivals of the period of the republic², Lond. 1925, 174ff. Marquardt Röm. Staatsverwaltung III 324f. Mommsen CIL I 1² p. 320f. G. Vaccai Le feste di Roma antica², Turin 1927 (mir unzugänglich).

[Walther Kraus.]

Poplios, Verfasser eines in dorischer Mundart geschriebenen Epigramms auf *Ἄροπος Γλαύκου Πειραιεύς,* der im J. 94/3 Epimelet von Delos war, Inscr. de Délos 1658. Berührungen mit dem Stil des Leonidas v. Tarent notiert J. Geffcken Griech. Epigramme 201. [W. Peek.]

Q. Poppaedius Silo, Marser, Führer der aufständischen Italiker im Bundesgenossenkrieg 91—88 v. Chr. Auf der einzigen uns erhaltenen Münze der von Rom abgefallenen Italiker, die mit seinem Namen geprägt ist, heißt er *Q. Silo* (Grueber Coins Rom. Rep. II 330ff. L. Cesano Bull. comm. XXXVI 227ff. Pansa Riv. ital. di numism. XXIII 103ff.). Den Gentilnamen gibt die Überlieferung in verschiedenen Varianten, von denen die sicher falsche *Pompaedius* sich im allgemeinen in neuerer Zeit durchgesetzt hat; in Wirklichkeit hat er den nach Ausweis der Inschriften in Mittelitalien verbreiteten Namen *Poppaedius* bzw. *Popaedius* geführt, der möglicherweise etruskischer Herkunft ist (C. Zangemeister CIL IX p. 633. W. Schulze Zur Geschichte lat. Eigenn. 367. Viereck zu Appian. b. c. I 40, 181). P. trat unter den führenden Männern der Marser schon vor Beginn des Bundesgenossenkriegs hervor. Als einer der Wortführer der Italiker, die nach der Anfnahme in die römische Bürgerschaft verlangten, setzte er sich mit M. Livius Drusus in Verbindung und hielt sich eine Zeitlang als Gastfreund in dessen Haus in Rom auf (Val. Max. III 1, 2. Plut. Cato minor 2. De vir. ill. 80, 1; vgl. Münzer Röm. Adelspart. 297 Anm. 1). Vermutlich hat er damals schon, auch über die Grenzen seines Stammes hinaus, mit Erfolg agitiert und eine große Gefolgschaft zur Unterstützung des Drusus gesammelt. Als dessen Pläne gescheitert waren, machte er sich an der Spitze von zehntausend Bewaffneten auf den Weg nach Rom, um den Anhängern des ermordeten Volkstribunen Hilfe zu bringen und vom Senat die Bewilligung des Bürgerrechts zu er-

zwingen, wurde aber von einem der Kommissare, die vom Senat zur Untersuchung der geheimen Umtriebe der Italiker in das Bundesgenossengebiet entsandt worden waren, beschwichtigt und zur Umkehr bewogen (Diod. XXXVII 13; zur Diskussion über die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht, gegen die m. E. kein stichhaltiger Einwand vorgebracht worden ist, vgl. W. Strehl M. Livius Drusus, Diss. Marburg 1887, 40ff. Münzer o. Bd. XIII S. 878f. I. Haug Würzb. Jahrb. II [1947] 119). Das Wenige, was wir über P. aus der Zeit vor Beginn des Krieges erfahren, läßt erkennen, daß er die treibende Kraft auf Seiten der Italiker und ihr Zusammenschluß sein Werk war, spricht andererseits aber auch dafür, daß er bis zuletzt auf einen friedlichen Ausgleich mit Rom drängte. Man wird deshalb auch nicht fehlgehen, wenn man den noch einmal, nach Ausbruch des Aufstands, unternommenen Versuch der Italiker, durch eine Gesandtschaft den Senat zur Annahme ihrer Forderungen zu bewegen, auf seine Initiative zurückführt (Appian. b. c. I 39, 176). Erst die intransigente Haltung des Senats hatte den Krieg zur Folge, den P. mit der ihm eigenen Umsicht und Tatkraft führte. Seine Stellung als Oberfeldherr bezeugt nicht nur die obenerwähnte, mit seinem Namen geprägte Münze, die auf der Vs. den Kopf der Italia, auf der Rs. acht Krieger zeigt, vier auf jeder Seite, die mit ihren Schwertern ein Schwein berühren, das ein vor einem Feldzeichen knieender Jüngling hält, Darstellung des Bundesopfers oder Bundesschwurs der gegen Rom verbündeten marsischen und samnitischen Volksstämme (vgl. Domaszewski S.-Ber. Akad. Wien 201, 1924, 1. Abh. 15. R. Gardner Cambr. Anc. Hist. IX [1932] 185). Auch die literarische Überlieferung bezeichnet ihn (neben C. Papius Mutilus) als Führer der Aufständischen: Diod. XXXVII 2, 6: *κατεστάθησαν ὕπατοι μὲν Κόιντος Ποππαίδιος Σίλων, Μάρσος μὲν τὸ γένος, πρωτεύων δὲ τῶν ὁμοεθνῶν, καὶ δεύτερος ἐκ τοῦ Σαυνιτῶν γένους Γάιος Ἀπώνιος* (corr. *Πάπιος*) *Μούτιλος, καὶ αὐτὸς δόξῃ καὶ πράξεσι τοῦ ἔθνους προέχων* ... 7: *καὶ τῷ μὲν Ποππαιδίῳ προσώρισαν χώραν ἀπὸ τῶν Κερκίλων καλουμένων* (vgl. dazu Nissen Ital. Landesk. II 790. 4. Domaszewski a. O. 12) *μέχρι τῆς Ἀδριατικῆς θαλάσσης τὰ πρὸς δυσμὰς καὶ τὴν Ἄρκτον νεύοντα μέρη καὶ στρατηγοὺς ἔταξαν αὐτῷ ξξ* ... 15, 1: ... *Ποππαίδιος δὲ τὴν τῶν ὅλων ἡγεμονίαν παρειλῃφὼς παρὰ τοῖς Μαρσοῖς.* Strab. V 241: *Μαρσικὸν δὲ ὠνόμασαν τὸν πόλεμον ἀπὸ τῶν ἀρξάντων τῆς ἀποστάσεως καὶ μάλιστα ἀπὸ Ποππαιδίου.* Liv. per. LXXVI: *Silo Pompaedius, dux Marsorum, auctor eius rei, in proelio cecidit.* Florus epit. II, 6: *cum omne robur fortissimorum fidelissimorumque sociorum sub suis quisque signis haberent municipalia illa prodigia, Pompedius Marsos* . . . 10: *inde iam passim ab omni parte Italiae duce et auctore belli discursante Pompedio diversa per populos et urbes signa cecinere.* Plut. De fort. Rom. 9 (321 F): *ἀνὴρ δύσερις καὶ πολεμοποιός* ... *Σίλων ὁ θρασύς* ... Zusammen mit den anderen Feldherrn der Italiker nennen den P. ohne Hervorhebung seines Ranges: App. b. c. I 40, 181. 44, 197f. 53, 230. Vell. Pat. II 16, 1. Oros. V 18, 25. Als Führer der Marser wird P. wie der Führer der Samniten Papius Mutilus, mit dem zusammen er

an der Spitze des Gesamtaufgebots der Italiker stand, den Titel *imperator* geführt haben. Daß diese Zweiteilung der obersten Befehlsgewalt wie überhaupt das Schema der zunächst freilich ganz auf die Notwendigkeiten des Kriegs berechneten Verfassung, aus der man keine Schlüsse auf eine künftige politische Friedensordnung ziehen darf, durch das römische Vorbild mitbestimmt ist (Diod. XXXVII 2, 5ff.), hat Domaszewski a. O. 15f. m. E. zu Unrecht bestritten.

Die Überlieferung über den Bundesgenossenkrieg ist infolge des Verlustes der Primärquellen zu bruchstückhaft, als daß es möglich wäre, einen zusammenhängenden Bericht über die Tätigkeit des P. als Feldherrn zu geben. Im J. 90 stand er als Führer der marsischen Gruppe der vom Konsul P. Rutilius Lupus befehligten römischen Heeresgruppe gegenüber, deren Legaten nicht ohne Absicht aus dem Kreis der dem M. Livius Drusus feindlichen Senatoren gewählt waren. Wohl ganz in den Anfang des Kriegs fällt die in dem Exzerpt aus Diod. XXXVII 15 geschilderte Verbrüderungsszene zwischen den Truppen des Marius und denen des P., in deren Verlauf auch die beiden Feldherren ins Gespräch über das von den Italikern erstrebte Bürgerrecht und den Frieden gekommen sein sollen (vgl. die von dem Augenzeugen Cic. Phil. XII 27 berichtete Unterredung des Cn. Pompeius Strabo mit dem Paelignerführer Vettius Scato). Der Gesinnung des P. würde ein derartiges Verhalten durchaus entsprechen, und ich sehe keinen Grund, weshalb man die Nachricht als tendenziöse Erfindung verwerfen sollte. Diese den Römern bekannte Einstellung des P. hat dann auch wohl den Q. Servilius Caepio, der nach dem Tod des Konsuls Rutilius Lupus am 11. Juni mit Marius den Befehl über die nördliche Heeresgruppe übernommen hatte, veranlaßt, dem listigen Angebot des Marserführers, seine Truppen den Römern auszuliefern, Vertrauen zu schenken. P. führte ihn in einen Hinterhalt, wo er mit einem großen Teil seines Heeres von den von P. befehligten Marsern und Vestinern niedergemacht wurde (App. b. c. I 44, 196—198. Liv. per. LXXIII. Oros. V 18, 14. Eutrop. V 3, 2. Dessau ILS nr. 29). Im Feldzugsjahr 89 wird P. nur einmal namentlich genannt, was bei der starken Verkürzung der Überlieferung nicht verwunderlich ist und nichts besagt über Untätigkeit des Marserführers, der sich auch in diesem Jahr mit Papius Mutilus in den Oberbefehl teilte. Wie bisher wird er an der marsischen Front gestanden haben, und der Sieg der Marser über den Konsul L. Porcius Cato im Frühjahr 89 (App. b. c. I 50, 217. Liv. per. LXXV. Oros. V 18, 24. Eutrop. V 3, 2) ist vermutlich unter seiner Führung erfochten worden. Gegen Ende dieses Jahres brach dann allerdings der Widerstand der Italiker an dieser Front dank den Erfolgen des Konsuls Cn. Pompeius Strabo und seiner Legaten zusammen. Wahrscheinlich ist P. in den letzten Kämpfen dieses Jahres bei der Unterwerfung der Marruciner von Strabos Legaten P. Sulpicius Rufus in einer Schlacht am Aternus besiegt worden. So ist wohl in Verbindung mit Liv. per. LXXVI *(Sulpicius legatus Marrucinos cecidit totamque eam regionem recepit)* der seine Vorlage stark zusammenziehende und entstellende Bericht Oros. V 18, 25 zu deuten: *Marrucini Vestinique Sulpicio legato Pompei persequente vastati sunt. Popedius et Obsidius, Italici imperatores, ab eodem Sulpicio apud flumen Teanum* (gemeint ist wohl *Aternum*) *horribili proelio oppressi et occisi sunt* (in der Quelle war wohl die Niederlage der beiden, aber der Tod nur des sonst unbekannten Obsidius berichtet; vergleiche E. Marcks Die Überlieferung des Bundesgenossenkriegs, Diss. Marburg 1884, 89. I. Haug a. O. 210). Zu Beginn des J. 88 gaben die überlebenden Führer der Aufständischen, unter ihnen P., Corfinium-Italia auf und zogen sich nach Aesernia zurück. Dort wurde der Widerstand gegen die auf allen Kriegsschauplätzen siegreichen Römer neu organisiert: P., dem vier Heerführer unterstellt waren, erhielt den alleinigen Oberbefehl über die gesamten Streitkräfte der noch im Krieg befindlichen Italiker, die er durch Bewaffnung von annähernd zwanzigtausend Sklaven verstärkte (Diod. XXXVII 2, 9). Es glückte ihm auch, das von Sulla im Jahr zuvor eingenommene Bovianum vetus (so richtig Domaszewski a. O. 30, nicht Bovianum Undecimanorum Hülsen o. Bd. III S. 798) zurückzuerobern (Obsequens 56). Aber dann versagte die Kraft. Nach einem verlustreichen Gefecht mit Mamercus Aemilius (Diod. XXXVII 2, 10) fiel P. in Apulien in der letzten bedeutenden Schlacht dieses Krieges gegen Metellus Pius (App. b. c. I 53, 230. Liv. per. LXXVI. De vir. ill. 63, 1). Mit dem Mord in Asculum hatte der Bundesgenossenkrieg, das Werk des P., begonnen, mit dem Fall von Asculum und dem Tod des P. hat Livius seine Darstellung geschlossen.

Ein Nachkomme des Marserführers ist wohl der Poppaedius Silo, der im J. 39 v. Chr. als Legat oder quaestor des P. Ventidius im Osten Truppen kommandierte (Cass. Dio XLVIII 41, 1). Wie Ventidius selbst, M. Papius Mutilus cos. suff. 9 n. Chr. und manche anderen fand er als Angehöriger einer der führenden italischen Familien, die im Bundesgenossenkrieg gegen Rom gekämpft hatten, Aufnahme in den neuen Adel, mit dem sich Caesar und seine Erben umgaben (vgl. R. Syme The Roman revolution [1939] 91).

[H. Nesselhauf.]

Poppaeus ist als römischer Familienname in republikanischer Zeit nur auf Inschriften des adriatischen Küstengebiets Mittelitaliens nachweisbar. Die früheste ist eine der sehr alten Weihungen aus Pisaurum, von einem *P. Popaios Pop. f.* den *Di Noremsedes* dargebracht (CIL I² 375 mit Abb. = Dess. 2977. o. Bd. XVII S. 1187, 1ff.). Ihr zunächst folgt an der Nordküste der Adria in der Nähe von Aquileia der von *Ti. Poppai(us) Ti. f.* dem Timavus errichtete Altar, ältestes Beispiel der Verehrung dieses Flußgottes (ebd. 2195 = Dess. 3900. u. Bd. VI A S. 1244, 37). Aus dieser entlegenen Gegend führen wohl in die eigentliche Heimat der Familie zwei spätrepublikanische Inschriften aus Interamnia Praetuttianorum (j. Teramo), die Stiftung einer *lavatio in perpetuom* für Einheimische und Fremde durch die Patrone der Stadt Q. und C. Poppaeus, Söhne des Q. (ebd. 1903 = Dess. 5671), und die Setzung eines Denkmals für den älteren von ihnen (ebd. 1904 = Dess. 6562). Von diesen Brüdern

stammen die Consuln Augustischer Zeit ab (Syme Papers of the Brit. School at Rome XIV 7, 23).

[F. Münzer.]

1) C. Poppaeus Sabinus. Cos. ord. 9 n. Chr. Er ist der Sohn eines Qu. Poppaeus und auch sein Großvater hieß Qu. Nach Tac. ann. VI 39 war er von niedriger Abkunft, seine Familie stammte wohl aus Etrurien, Schulze Eigennam. 366. Sein Bruder ist der Qu. Poppaeus Secundus Nr. 2, seine Tochter die Poppaea Sabina Nr. 3, seine Enkelin die Poppaea Sabina Nr. 4, die Gattin Neros.

Über seine Anfänge sind wir völlig im Unklaren. Nach Tac. ann. VI 39 hat er *principum amicitia consulatum et triumphale decus* erworben, war also mit Kaiser Augustus befreundet. Erst sein Consulat, das er als ordinarius bis Ende 9 n. Chr. mit Qu. Sulpicius Camerinus bekleidet hat, setzt ihn in das Licht der Geschichte, CIL I² p. 29 (fast. Cap.). I² p. 72 (fast. Ant.). VI 34004 = Dess. 7342. X 963. 6639. Cass. Dio ind. LVI. LVI 1. Plin. n. h. VII 158. Suet. Vesp. 2. Anläßlich seines Todes im J. 35 sagt Tacitus, ann. VI 39, er habe *maximis provinciis per quattuor et viginti annos* vorgestanden. Diese Bemerkung bezieht sich auf die Provinzen Moesia, Achaia und Macedonia, von denen die beiden letzteren aber erst im J. 15 aus der Verwaltung des Senates ausgeschieden und mit Moesia zu einem Länderkomplex unter kaiserlicher Verwaltung übergingen. Die Bemerkung des Tacitus kann also nur so verstanden werden, daß P. im J. 11/12 als legatus Aug. pr. pr. nach Moesien kam, Stout Gouvenors of Moesia 22f.

In der Provinz unterstanden P. als Consularen zwei Legionen, wohl schon damals die leg. IV Scythica, die im J. 33 für Moesien inschriftlich bezeugt ist, CIL III 1698 add. p. 1024 und nr. 13813 b, und die leg. V Macedonia, Ann. épigr. 1910, 176. In diese erste Zeit des Kommandos des P. in Moesien fällt die *Dacorum commotio* des J. 12, erwähnt bei Oros. VI 22, 2 und identisch mit dem Geteneinfall, durch den Aegisus gestürmt wurde und die Geten bis Tomis vordrangen, Ovid. Pont. I 8, 11ff. IV 7, 24. I 2. Durch einen Senatsbeschluß wurde im J. 15 Achaia und Macedonia der proconsularischen Verwaltung entzogen, da die finanziellen Lasten für sie zu hoch waren, und unter die Verwaltung des Kaisers gestellt, Tac. ann. I 76. Tiberius regelte die Verwaltung in der Art, daß die beiden Provinzen mit Moesia, das jetzt erst aus einem Militärgouvernement zur Provinz erhoben wurde, in der Hand eines leg. Aug. pr. pr. vereinigt wurden, diesem aber für Moesien ein Unterstatthalter beigegeben wurde, kaum für die beiden anderen Territorien. Für Moesien war dies notwendig, da in diesem Gebiet allein ein stehendes römisches Heer lag. Zweck der Maßnahme des Tiberius war es eben auch, mit diesem Heere in den beiden anderen Provinzen ungehindert operieren zu können, was schon im J. 15 in der Dobrudscha geschah. Der erste Verweser von Moesien unter P. war L. Pomponius Flaccus, der noch im J. 15 die Stadt Troesmis, die von den Geten besetzt worden war, wieder befreite, Ovid. Pont. IV 9, 79, s. Betz u. Bd. VII A S. 952. Das umliegende Gebiet wurde von Makedonien ab-

getrennt und zu Moesien geschlagen. Pomponius wurde abgelöst von Latinius Pandusa, Tac. ann. II 66. Dieser mußte in Thrakien eingreifen, als dort der König Rhaskuporis den römerfreundlichen Neffen Kotys, der den besseren Teil Thrakiens besaß, gefangennahm und Selbstmord verüben ließ, s. u. Bd. VI A S. 448f. Als Latinius Pandusa gegen Ende 18 starb, wurde dem P. als Unterstatthalter nochmals L. Pomponius Flaccus zugeteilt, da dieser von seiner ersten Statthalterschaft her mit Rhaskuporis befreundet war; ihm gelang es, den drohenden Konflikt zu beenden, indem er den Thraker auf römisches Gebiet lockte, wo er gefangen und nach Rom gebracht wurde. Als sich die Thraker gegen den Sohn des Rhaskuporis, den Rhoemetalkes, der als Römerfreund das vergrößerte Nordthrakien erhalten hatte, im J. 21 auflehnten, und in Plovdiv (Philippopel) belagerten, besiegte sie der moesische Unterstatthalter des P., P. Vellaeus, Tac. ann. III 39.

P. erkannte die Gefährlichkeit der Thraker und beschloß, sie ein für allemal unschädlich zu machen, indem er ihre Rekrutierung für das römische Heer verlangte. Da Tacitus am Ende der Operationen berichtet, daß dem Rest der Thraker *saeva hiems subvenit*, und da die Verleihung der Triumphalinsignien an P. als erstes Ereignis des J. 26 berichtet wird, müssen die folgenden Operationen schon im J. 25 erfolgt sein, wie bereits Stout Gouvernors 6 vermutet hatte. P. sah voraus, daß seine Maßnahmen auf Widerstand der Thraker stoßen würden und zog daher von vornherein mit einer der moesischen Legionen in das moesisch-thrakische Grenzgebiet. Der Widerstand war aber doch größer, als er vermutet hatte. Die Thraker zogen in Fliehburgen auf den Haemus und versuchten, von dort zunächst durch Abgesandte mit P. zu verhandeln. Dieser gab keine offene Antwort und verstärkte seine Streitkräfte, indem er die zweite moesische Legion mit dem Nachfolger des Vellaeus, den Pomponius Labeo, sowie thrakische Hilfstruppen unter Rhoemetalkes herbeiordnete. Dann zog er gegen den Haemus und umzingelte die Hauptfliehburg der Thraker, die bald unter Wasser- und Futtermangel zu leiden hatten. Von den Thrakerführern ergab sich Dinis, Tarsa verübte Selbstmord, Turesis fiel bei einem Durchbruchsversuch. Darauf wurde die Fliehburg bezwungen, nur schwache Kräfte hielten sich durch einen strengen hereinbrechenden Winter im Haemus. Für die Unterwerfung dieser thrakischen Stämme wurden P. die triumphalia ornamenta (Tac. ann. IV 46, 1. VI 39, 3. XIII 45, 1. XIV 1, 2) im J. 26 erteilt, Tac. ann. IV 46—51, vgl. Patsch Beitr. zur Völkerkunde von Südosteuropa V 116—138 (S.-Ber. Akad. Wien CCXIV [1932]).

Als übergeordneter Statthalter führte P. keinen besonderen Amtstitel, Mommsen St.-R. II 852f. Es scheint, daß er seinen Hauptsitz nicht in Moesien gehabt hat, da dort für Pomponius Labeo Verwaltungstätigkeit des Unterstatthalters ausdrücklich bezeugt ist, Tac. ann. VI 29, 2. Die Verwaltungstätigkeit des P. dagegen ist bezeugt für Achaia. Nach IG IX 2, 261 Z. 7—11, 16f. fällte er eine Entscheidung über einen Grenzstreit zwischen den Gemeinden Kierion und Metropolis, die dem Synedrion des thessalischen Bundes in Larissa überlassen wurden. Delphoi und Samos setzen ihm Ehreninschriften, Waddington Fast. As. nr. 68 = IGR IV 794. Auch aus Tac. ann. V 10, 2f. ist Macedonia und Achaia als hauptsächliches Tätigkeitsgebiet des P. erschließbar. Daher hatte er auch mit dem falschen Drusus, der in diesem Gebiet auftrat, zu tun. P. setzte dem Schwindler selbst nach und fuhr vom toronischen Golf über Euboia nach Athen, Korinth und den Isthmus, dann weiter nach Nikopolis in Epirus, wo er die Spur verlor und Tiberius Mitteilung von den Ergebnissen seiner Bemühungen machte.

P. starb Ende 35 in seiner Provinz, die er durch 20 bzw. 24 Jahre verwaltet hatte *nullam ob eximiam artem, sed quod par negotiis neque supra erat* nach dem trefflichen Urteil des Tac. ann. VI 39, 3 s. Cass. Dio LVIII 25, 4. Die Wertschätzung, die ihm Tiberius entgegenbrachte, geht nicht nur aus der langen Statthalterschaft des Mannes fast über die ganze Balkanhalbinsel, sondern auch aus der Tatsache hervor, daß zu seinem Nachfolger der Consular P. Memmius Regulus ernannt wurde, dem Tiberus für sein Verhalten beim Sturze Seians zu größtem Dank verpflichtet war. Ein Nachkomme von ihm, vielleicht ein Sohn oder Enkel seiner Tochter Poppaea Sabina, wird der C. Poppaeus Sabinus sein, der auf Ziegeln des beginnenden 2. Jhdts. erscheint, CIL XIV 4091, 67 = XV 2349. Ein Sklave von diesem könnte der *Poppaei Sabini servus* CIL X 8058, 71 sein. [Rudolf Hanslik.]

2) Qu. Poppaeus Secundus. Cos. suff. 9 n. Chr., Bruder des C. Poppaeus Sabinus und sein Nachfolger im Consulat, den er vom 1. Juli bis Ende des Jahres mit M. Papius Mutilus bekleidete, CIL I² p. 29. 72. 166. Die beiden vervollständigten die lex Iulia de maritandis ordinibus zur lex Papia Poppaea s. Suppl.-Bd. VI S. 227ff., waren aber selbst beide nicht verheiratet und kinderlos, Cass. Dio LVI 1, 2. 10, 1—3, s. o. Bd. X S. 376f. Er dürfte identisch mit dem bei Mionnet II p. 595 nr. 544 genannten Proconsul von Asien, Poppaeus, sein, Waddington fast. As. nr. 68.

3) Poppaea Sabina. Tochter des C. Poppaeus Sabinus Nr. 1, Tac. ann. XIII 45, 2; danach soll sie die schönste Frau ihrer Zeit gewesen sein. In erster Ehe war sie mit T. Ollius verheiratet, der in das Komplott Seians verwickelt war und im J. 31 hingerichtet wurde. Aus dieser Ehe stammte die spätere Gattin Neros, Poppaea Sabina, die daraufhin den Namen ihres mütterlichen Großvaters annahm. Bald nach dem Tod des ersten Gatten heiratet P. den P. Cornelius Lentulus Scipio cos. suff. 24, Tac. ann. XI 2. 1. 4, 1. Aus dieser Ehe entsprang ca. 36/37 P. Cornelius Scipio Asiaticus cos. suff. 68. Groag Pros. Rom.² II 356 nr. 1404. P. wurde von dem Delator P. Suillius Rufus im J. 47 Ehebruch mit dem angesehenen Consular Valerius Asiaticus vorgeworfen, der dann hingerichtet wurde. Dasselbe Vergehen legte unter anderem Suillius dem Mnester auf Betreiben der Messallina, deren Eifersucht P. erregt hatte, zur Last. Die beiden Brüder Petra, in derem Haus P. und Mnester zusammenkamen, wurden ebenfalls im J. 47 hingerichtet. Als Messallina der P. mit Kerker drohte, ging diese im

J. 47 freiwillig in den Tod. Claudius wußte davon nichts, Tac. ann. XI 2, 2. Bei der Verurteilung des fast 80jährigen Suillius im J. 58 bildete auch sein Vorgehen gegen P. einen Punkt der Anklage, Tac. ann. XIII 43, 2.

4) Poppaea Sabina.

Leben. Tochter der Poppaea Sabina Nr. 3 aus deren erster Ehe mit T. Ollius. Da ihr Vater im J. 31 in das Komplott Seians verwickelt war und hingerichtet wurde, wurde die Tochter nach dem Namen ihres Großvaters, C. Poppaeus Sabinus cos. 9 n. Chr. Nr. 1 benannt. Es läßt sich nicht feststellen, ob P. erst nach dem Tod ihres Vaters oder schon früher geboren ist, was nach den Worten bei Tac. ann. XIII 45, 1 wahrscheinlicher ist. Der terminus ante quem für ihre Geburt ist jedenfalls das J. 32. Umgekehrt kann sie nicht sehr viel vor 30 geboren sein, da ihr Vater bei seinem Tod erst Quaestor gewesen ist, also jung gestorben sein muß.

P. war eine schöne, doch äußerst berechnende Frau, die auf guten Ruf nicht viel hielt und die Männer zu reizen verstand. In erster Ehe war sie mit dem Ritter Rufrius Crispinus verbunden, Tac. ann. XV 71, 3; diese Ehe zeigt die Richtigkeit der Behauptung Gelzers Herm. L 400f., daß P. trotz ihres Großvaters nicht zu den *nobiles* gehörte. Diesem Ritter gebar sie einen gleichnamigen Sohn, den Nero in jungen Jahren umbringen ließ, Suet. Ner. 35, 5. Dieser erste Gatte war im J. 47 zum *praefectus praetorio* ernannt worden und als solcher an der Gefangennahme des Valerius Asiaticus beteiligt, dem Verkehr mit der Mutter der P. vorgeworfen wurde, s. u. Bd. I A S. 1201 Nr. 1. Sie war wohl damals mit ihm schon vermählt, da sie den doch weit älteren Mann nach seinem politischen Sturz im J. 51 kaum geehelicht haben würde. Im J. 58 verführte sie der spätere Kaiser M. Salvius Otho, der durch seine Jugend und Verschwendung Eindruck auf P. machte, Tac. ann. XIII 45, 4; bald darauf heiratete sie ihn, nach der Tacitusstelle nur deshalb, da sie von seiner Freundschaft zu Nero Vorteil für sich zu ziehen hoffte. Diese in den Annalen gegebene Schilderung steht in Widerspruch zu der Version bei Tac. hist. I 13. Cass. Dio LXI 11 2. Plut. Galb. 19. Suet. Otho 3, wonach Otho die P. nur zum Schein geheiratet und sie dem Rufrius Crispinus nur deshalb entführt hätte, um sie Nero zuzuführen. Tacitus hat diese unglaubwürdige Version, der er selbst in den Historien gefolgt war, in den Annalen stillschweigend korrigiert, Schiller Röm. Kaiserreich unter Nero 15. Fabia Rev. de phil. XX (1896) 12—22.

Tac. ann. XIII 46, 1 läßt in Schwebe, ob Otho wirkliche Liebe zu P. besaß oder ob er sie nur als Mittel zu dem Zweck benützen wollte, um in der Gunst Neros zu steigen. Es ist aber zweifellos, daß die erstere Version die richtigere ist; dafür zeugt, daß Otho nach seiner Thronbesteigung die umgeworfenen Standbilder der P. durch Senatsbeschluß wieder aufrichten ließ, Tac. hist. I 78, s. Nagl u. Bd. I A S. 2039. Unter diesem Gesichtspunkt muß Tac. ann. XIII 46 betrachtet werden. Danach rühmte der verliebte Otho seine Gattin vor dem Kaiser allzusehr, dieser wurde dadurch auf sie aufmerksam, lud sie ein, und nun ließ die raffinierte Frau gegen den weitaus jüngeren 21jährigen Nero alle ihre Künste spielen, bis sie ihn völlig gefesselt hatte. Otho wurde in der Form beseitigt, daß er, obwohl er erst Quaestorier war, im J. 58 als *leg. Aug. pr. pr.* nach Lusitanien geschickt wurde, Tac. ann. XIII 46, 3. Das J. 58 bedeutet durch den Eintritt der P. in das Leben Neros den unheilvollen Wendepunkt in dessen innerer Entwicklung, s. Hohl Suppl.-Bd. III S. 367. Es kann sein, daß Nero unter dem Einfluß dieser exzentrischen Frau zum Sänger und Komödianten wurde.

P. lebte einige Zeit als Mätresse des Kaisers, freilich von vornherein nicht gewillt, diese Rolle dauernd zu spielen. Doch mußten erst eine Reihe von Persönlichkeiten, die einer Ehe zwischen Nero und ihr im Wege standen, beseitigt werden. Leicht war dies bei der bisherigen Geliebten des Kaisers, der Claudia Acte, Tac. ann. XIII 46, auf die sie nur zu schmähen brauchte. Doch in erster Linie waren hindernd Octavia, die Tochter des Claudius und rechtmäßige Gemahlin Neros, die beim Volk sehr beliebt war. Noch gefährlicher als diese war die Kaiserinmutter Agrippina, die von P. mit Recht eine völlige Untergrabung ihrer eigenen Stellung befürchtete. Aber auch die Berater des Kaisers und einflußreichsten Beamten waren der P. nicht gut gesinnt. Dies gilt in erster Linie von dem Praetorianerpraefecten Sex. Afranius Burrus, der sich gegen die Verstoßung der Octavia aussprach, Cass. Dio LXII 13, 2, wahrscheinlich auch von Seneca, ferner von dem Günstling Neros Doryphoros, Tac. ann. XIV 65. P. war klug genug, zunächst das schwierigste Hindernis, die Kaiserinmutter, zu beseitigen. Mit Hohn, Beschimpfungen und Tränen (Tac. ann. XIV 1) brachte sie den Kaiser so weit, daß er seine Mutter zwischen dem 19. und 23. März 59 ermorden ließ. Trotzdem zeigte es sich, daß der Einfluß der Berater des Kaisers übermächtig war. Erst der Tod des Afranius Burrus im J. 62 riß alle Hindernisse nieder. Doryphoros starb im gleichen Jahr, Seneca zog sich 62 vom Hofe zurück, Tac. ann. XIV 52. Dagegen wird der neuernannte Praetorianerpraefect Ofonius Tigellinus der P. genau so angenehm gewesen sein wie dem Kaiser selbst. Mit seiner Hilfe nahm die weitere Entwicklung der Dinge einen raschen Lauf, an dem P. schon deshalb interessiert war, da sie sich von Nero als Mutter fühlte. Daß dieser Umstand nnd damit P. als treibende Kraft die tatsächliche Ursache des endgültigen Sturzes der Octavia war, beweist die Tatsache, daß als Vorwand zur Scheidung der Ehe Neros die Kinderlosigkeit der Octavia genommen wurde, nachdem der Versuch, Octavia des Ehebruches mit dem Sklaven Eucaerus zu beschuldigen, durch die Standhaftigkeit der Sklavin Pytheas vereitelt worden war, Tac. ann. XIV 60. Cass. Dio LXI 13, 4. Auch der Verfasser der Octavia spricht V 181 von dem zu erwartenden Kind der P. zu Lebzeiten Octavias.

Am 12. Tage nach der Scheidung von Octavia wurde die formelle Eheschließung zwischen Nero und P. vollzogen, Suet. Ner. 35, 3. Kurz darauf wurden schon griechische Münzen mit ihrem Bild geprägt, Mattingly Journ. rom. stud. XX (1930) 80. Beim Volk war P. aber nicht beliebt. Als sich in Rom das Gerücht verbreitete, Nero habe seine Scheidung bereut und die nach Cam-

panien verbannte Octavia zurückberufen, wurden die Bildsäulen der P. umgeworfen, Tac. ann. XIV 61, 1. Daraufhin drängte P. mit allen Mitteln den Kaiser zur Ermordung der Octavia, die zunächst nach Pandataria verbannt, kurz darauf am 9. Juni 62 mit Hilfe des Anicetus getötet wurde. Es wurde ihr das Haupt abgeschlagen und der P. nach Rom überbracht, Tac. ann. XIV 64, 2.

Im Jänner 63 gebar P. in Antium eine Tochter, die Claudia Augusta, Suet. Ner. 35, 4. Am 31. Jänner opferten die Arvalen kurz vor der Geburt *pro partu et incolumitate* der P., CIL VI 2043 I 22. Nach der Geburt erhielt Fecunditas, die Göttin der Fruchtbarkeit, auf Senatsbeschluß einen Tempel (s. Myth. Lex. I 1471. Bernhart Handb. zur Münzkunde Text 88) und es wurde ein *certamen ad exemplar Actiacae religionis* beschlossen, Tac. ann. XV 23. Das sind nicht die inschriftlich in Pompeii bezeugten *((ludi) Poppaeenses,* CIL IV 6682, 259, sondern in Rom abgehaltene Spiele zu Ehren der P. Nero legte überschwängliche Freude an den Tag. P. und das Töchterlein erhielten den Augusta-Titel; für P. bezeugt dies auch die Weiheinschrift des L. Titinius aus Luna CIL XI 6955 = Dess. 8902 vom J. 63, s. Brassloff Herm. XXV 326, vielleicht war auch das Töchterchen auf der Inschrift erwähnt, Stern Bursian CXLIV (1999) 295f. Anscheinend Anfang April siedelte P. mit dem Kind nach Rom über. CIL VI 2043 II 11f., das Mädchen starb aber vier Monate alt im Mai 63, Tac. ann. XV 23, 3, s. o. Bd. III S. 2887 Nr. 393.

P. überlebte das Töchterchen noch um zwei Jahre. Sie führte als Kaiserin einen unerhört luxuriösen Lebenswandel. Reisen soll sie mit Zugtieren unternommen haben, die mit Gold beschlagen waren, s. Alföldi Röm. Mitt. XLIX (1934) 108, und zur Erhaltung ihrer Schönheit soll sie 500 Eselinnen mitgeführt haben, in deren Milch sie täglich badete, Plin. n. h. XI 238. XXVIII 183. XXXIII 140. Im J. 64 machte in Puteoli Iosephus Flavius durch Vermittlung des jüdischen Schauspielers Halityrus die Bekanntschaft der P. und erreichte durch sie die Befreiung jüdischer Priester, die der Procurator von Iudaea, Felix, gefesselt nach Rom geschickt hatte, Ioseph. vit. 16. Bei seiner Abreise wurde Iosephus von P. reich beschenkt; leider sagt er nicht, wofür. Durch ihre Vermittlung erreichten die Juden, daß eine hohe Mauer, die sie um den Tempel in Jerusalem zum Schutz gegen die Neugierde des Agrippa II. gebaut hatten, stehen blieb, Ioseph. ant. XX 195; hier heißt es von ihr: *θεοσεβὴς γὰρ ἦν.* Aus diesem Ausdruck wurde geschlossen, daß P. jüdische Proselytin gewesen wäre, Friedländer I⁹ 302. Sie begünstigte allerdings auch Leute, die mit den Juden auf gutem Fuß standen, wie den L. Servennius Cornutus, dessen Familie Beziehungen zu der Judengemeinde in Aemonia unterhielt und dessen Mutter Iulia Severa (s. Groag Bd. X S. 946ff. Nr. 594) der P. auf Münzen huldigte, s. Walton Journ. rom. stud. XIX (1929) 44f. Auffällig ist auch die Kenntnis über das Christentum, die man bei Hof in den Tagen nach dem Brand der Hauptstadt im Juli 64 hatte, vor allem die Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Juden und Christen, auf die Tigellius das Gerücht von der Brandstiftung Neros abschob. Auch das dürfte auf Grund der judenfreundlichen Gesinnung in der Umgebung der P. möglich gewesen sein, s. Hanslik Beitr. zur Gesch. des Urchristentums (Jahrb. d. österr. Leogesellsch. 1933) 55. Daß aber P. offiziell zum Judentum übergetreten sein sollte, ist trotz Josephus nicht glaublich. Es genügt anzunehmen, daß sie als exzentrische Frau dem Judentum aus demselben Grund Sympathien entgegenbrachte, aus dem sie einen Kreis von Chaldäern und Astrologen um sich hatte, zu dem der berühmte Ptolemaeus gehörte, Tac. hist. I 22. Den Juden tat sie insofern wieder nichts Gutes, als sie den Mann ihrer Freundin Kleopatra, Gessius Florus (s. o. Bd. VII S. 1325 Nr. 5) zum Statthalter von Iudaea für 65/66 machte, der sich in der Provinz als arger Judenfeind erwies.

Im J. 65 erwartete P. von Nero zum zweitenmal ein Kind. Da wurde ihr das von ihrem Gatten gestiftete Fest der Neronia zum Verhängnis. Dieses dürfte normalerweise im Sommer stattgefunden haben, s. o. Bd. XVII S. 43, wurde im J. 65 aber vor dem eigentlichen Termin gefeiert. Suet. Ner. 21, 1. Als Nero, der dabei selbst als Künstler auftrat, verspätet heimkam, überhäufte ihn P. mit Vorwürfen, der jähzornige Kaiser versetzte der Schwangeren einen Tritt in den Leib, Tac. ann. XVI 6, 1; das bewirkte eine verfrühte Niederkunft, an der P. etwa im Frühsommer 65 starb, Suet. Ner. 35, 3. Cass. Dio LXII 27, 4. Ein widersinniges Gerücht von Giftmord lehnt Tacitus selbst ab. Ihre Leiche wurde nicht verbrannt, sondern *regum externorum consuetudine* einbalsamiert und im Mausoleum Augusti beigesetzt; auch das nötigt nicht zu dem Schluß, daß P. jüdische Proselytin gewesen wäre. Nero selbst hielt bei dem Staatsbegräbnis die Leichenrede, Tac. ann. XVI 6, 2. Über die ungeheure Menge an verbrauchtem Weihrauch bei der Zeremonie s. Plin. n. h. XII 41. Schiller Nero 201, 1. Sie wurde konsekriert, Tac. ann. XVI 21, 2. Als *diva* erscheint sie in einer zweiten Weiheinschrift des L. Titinius aus Luna, CIL XI 1331 a = Dess. 233 vom J. 66. Später wurden ihr Tempel errichtet, Cass. Dio LXIII 26, 3. Eine Münze, die nach ihrem Tod zu Ehren der P. und ihrer Tochter Claudia geprägt wurde, zeigt gleichfalls einen Tempel, Cohen I² 315f. Unmäßig wie in allem ging Nero in seiner Liebe zu der Verstorbenen so weit, daß er den jungen Freigelassenen Sporus, der eine gewisse Ähnlichkeit mit P. hatte, zum Weibe machen ließ und sich auf der Reise nach Griechenland offiziell mit ihm vermählte, obwohl Nero schon ein Jahr nach dem Tod der P. die Statilia Messallina geheiratet hatte, nachdem er sich vorher vergebens um Antonia, die Tochter des Claudius und der Aelia Paetina, bemüht hatte. Für unmöglich halte ich daher die Annahme von Nagl u. Bd. III A S. 2209f., Messallina habe Nero auf der griechischen Reise begleitet. Wenn daher bei dem Aufenthalt in Korinth neben Nero einer *θεὰ σεβαστή* (Name eradiert!) göttliche Ehren erwiesen wurden, Bull. corr. hell. XII (1888) 512, 52, so kann es sich nur um die verstorbene P. handeln, deren Name zur Not in die Lücke paßt, Wernicke Arch. Jahrb. IX 111, 18. Jedenfalls scheint Nero sie allein wirklich geliebt zu haben, s. auch Cass. Dio LXIII 9, 5.

P. war reich begütert, vor allem in Pompeii,

Della Corte Case e abitanti a Pompei Nr. 77. Nachtrag 20 A, Historia XII (1934) 355, 3. M. Gordon Journ. rom. stud. XVII (1927) 166. Gerade aus Pompeii, wo sie sich oft aufgehalten haben wird, stammen zahlreiche Inschriften. In der Praetexta Octavia wird P. auf die Bühne gebracht V 712ff.

Bildnisse der P. Bernoulli Röm. Ikonogr. II 1, 415ff. hatte an der Möglichkeit, Bildwerke der P. identifizieren zu können, überhaupt gezweifelt. Doch ist sehr wahrscheinlich, daß

1. in einer Statue aus parischem Marmor, die im Heraion von Olympia gefunden wurde, P. zu erkennen ist. Sie stand dort neben dem Hermes des Praxiteles und der Aphrodite des Kleon, und der ungelenke Künstler hat sich offenkundig bemüht, mit der Praxitelesfigur zu konkurrieren, wodurch die persönliche Note der Dargestellten gelitten hat. P. war augenscheinlich selbst in die göttliche Sphäre gerückt; das zeigen die geknüpften Wollfäden, die über die Haarflechten des Hinterhauptes geschlungen sind. Der Ansatz des abgebrochenen rechten Armes zeigt, daß sie eine Opferschale gehalten hat, nach Münzbildern vermute ich, daß sie in der Linken das Füllhorn trug. Überhaupt mache ich auf die Ähnlichkeit des Typus mit dem unten erwähnten Augusta-Typ der Münzen aus dem Britischen Museum nachdrücklich aufmerksam. Die Statue s. Olympia III Taf. LXIII 6, der Kopf Taf. LIV 2, 3, Beschreibung Olympia Text III 259; dazu Wernicke Arch. Jahrb. IX 110ff. Rodenwaldt Gnomon II (1926) 342.

2. Die Ähnlichkeit der Züge und der Haartracht, bei der nur die Scheitelung in der Mitte abweicht, berechtigt auch, in der ausgezeichneten Statue der Priesterin vom Macellum in Pompeii, j. Neapel Mus. Naz., ein Porträt der P. in jüngeren Jahren, etwa um 58, zu sehen, Curtius Röm. Mitt. LIV (1939) 134f., der Kopf ebd. Taf. 29, s. Arch. Jahrb. LVI (1941) 611, wo die Annahme von Maiuri Not. d. scav. 1939, 165ff., die Priesterin stelle Iulia, die Tochter des jüngeren Drusus dar, mit Recht abgelehnt wird.

Münzen. Auf Reichsmünzen erscheint P. sowenig wie Octavia, Kahrstaedt Klio X 297. Im Britischen Museum befinden sich zwei Aurei und zwei Denarii, die auf der Vorderseite Nero zeigen, auf der Rückseite die Legende *Augustus Augusta* tragen und Nero mit seiner Gemahlin, beide nach links gewendet, darstellen, Mattingly-Sydenham Rom. imp. coins I 147 nr. 41. Mattingly Coins Brit. Mus. I 208 nr. 52ff. Nero erscheint hier in götterähnlichem Aufzug, die Strahlenkrone auf dem Haupt, die Linke auf ein Szepter gestützt; in der Rechten hat er eine Opferschale. Eine solche hat auch die Augusta in der Rechten, in der Linken trägt sie ein Füllhorn; sie stellt also gleichfalls eine Gottheit dar. Ungefähr um die gleiche Zeit trägt auch auf der Rückseite von Münzen die Concordia Augusti Opferschale und Füllhorn. Die Augusta kann nicht Messallina sein, da die Münzen aus früherer Zeit, etwa 64/65, stammen, Sydenham Num. Chr. 1918 p. 217/18. Mattingly Coins Brit. Mus. I p. CLXXIIIf. Die Augusta kann also nur P. sein. Doch werden diese beiden Aurei und Denarii nicht in Rom geprägt sein. Auch die Concordia Augusti bei Mattingly Coins Brit. Mus. I 209 nr. 61—63, Taf. 39, 15. 16 bedeutet nur die Einigkeit zwischen Nero und P., Mattingly p. CLXXIV.

Eine Münze aus Perinth zeigt auf der Vorderseite P., auf der Rückseite Isis, Cat. of Gr. coins Thrace 149 nr. 15. 16, s. Cohen I² 314. Mehrere Münzen, die auf der Vorderseite die Büste Neros, auf der Rückseite die der P. zeigen, aus Alexandria, Catal. of Gr. coins Alex. 16 nr. 122—125. In Ephesos ließ der Statthalter von Asia 65/66, M'. Acilius Aviola, Münzen mit dem Bilde Neros und der P. prägen, Catal. of Gr. coins Ionia 271 nr. 292, andere Münzen mit dem Bild Neros und der P. auf der Vorderseite ebd. nr. 289—292. Zwei Münzen aus Iconium in Lykaonien, auf der Rückseite P. auf einem Thron sitzend, Catal. of Gr. coins Lycaonia 4 nr. 2, 3; ferner zeigen ihr Bild auf der Rückseite Münzen aus Thyatira in Lydien, Catal. of Gr. coins Lydia 302 nr. 65—67.

Nach dem Tod der P. wurden ihr und ihrer Tochter zu Ehren Münzen geprägt, die auf der Vorderseite die Legende *diva Poppaea* zeigen und einen Tempel, in dem ganz dieselbe Gestalt sitzt wie die Concordia Augusti, Cohen I² 315 f; sie sind nicht in Rom geprägt, Eckhel VI 287.

Inschriften. Auf stadtrömischen Inschriften ist P. nur in dem Arvalprotokoll vom Jänner 63 genannt, CIL V 2043, I 22. II 11. Alle anderen Inschriften stammen aus Gebieten außerhalb der Stadt. Trotzdem ist dies nur Zufall. da die Statuen, die Otho nach seiner Thronerhebung wiederaufstellen ließ, den Namen der P. getragen haben. Sonst ist sie genannt CIL III 14189¹ vom J. 65 aus Dorylaeum in Phyrgien. IV 3726 (= Dess. 234). 1074. 1545 add. p. 208. XI 1331 a (= 233), beide aus Luna. Eine Ehreninschrift aus Rhodos IG XII 1, 39 = IGR IV 1125. Die *(ludi) Poppaeenses,* die wohl mit P. zusammenhängen, in Pompeii CIL IV 259. 6682. Zur Familie der P. gehörte wohl die *Poppaea Prisci liberta Note* aus Pompeii. CIL IV Suppl. CLIV 5. 19. CLV 2. 8. 12. 32. 39. 46; der Priscus ist wohl identisch mit dem Tertius Priscus CIL XI 5418 = Dess. 5459, der *dispensator* der P. (kaum ihrer Mutter) war. Einen *dispensator* Polytimus kennen wir aus Arna, CIL XI 5609. 5610. Durch CIL VI 8946 ist der *opsonator* der P., Taurion, bekannt. Sklaven und Freigelassene der P. dürften genannt sein CIL IV 1499 (?), s. p. 704. 1744 (?). 3038 (?). 2431. 1545, vgl. p. 208. 6817 (?). X 1906. 6787 = Dess. 3873. Ob der CIL VI 16001 genannte Sklave P. oder ihrer Mutter angehört hat, läßt sich nicht entscheiden.

Äußeres und Charakter. P. muß rötliches Haar gehabt haben, da es Nero in einem Gedicht auf sie als Bernstein bezeichnete. Plin. n. h. XXXVII 50. Ihre Haartracht stellte den Übergang von der der jüngeren Agrippina zur Tracht der Flavischen Zeit dar. Die Seitenteile des Haares sind nach den Münzabbildungen über dem Scheitel vereinigt, ein kurzer Lockenteil hört in Augenhöhe auf, s. Suppl.-Bd. VI S. 94. Das Haar hängt in einem kurzen Zopf in den Nacken. Nur wenig anders ist die Frisur an der Statue der P. aus Olympia. Hier liegt quer über den Vorderkopf bis tief in die Stirn ein Lockentoupet, das bis zum Ohr reicht; neben dem kurzen Zopf hängen bei-

derseits Lockenrollen auf die Schultern herab. P. hatte die Schönheit ihrer Mutter geerbt und besaß dazu einen *sermo comis nec absurdum ingenium*, Tac. ann. XIII 45, 2. Auch der Verfasser der Octavia bezeugt v. 199 die Schönheit der P.; er hat sie sicher persönlich gekannt. Zur Erhaltung ihrer Schönheit badete sie in Eselsmilch, Plin. n. h. XI 238. XXVIII 183 und benutzte besondere Salben, die *pinguia Poppaeana*, Iuven. sat. VI 465, die noch in späterer Zeit von den Damen benutzt wurden. Die Statue von Olympia zeigt übereinstimmend mit den Münzen ein nicht zu volles Gesicht, an dem charakteristisch die ebenmäßige Nase ist, die von der Stirn durch keine besonders scharfe Einbuchtung getrennt ist. Nach Cass. Dio LXII 28, 1 soll P. geäußert haben, sie wolle lieber sterben als das Verwelken ihrer Schönheit erleben; dieser Wunsch ging ihr in Erfüllung. Wenn sie ausging, zeigte sie ihre Schönheit nicht, sondern trug einen Schleier. Das zeigt den berechnenden Zug in ihrem Wesen, den sie in selten starker Ausprägung besaß. Es ist erstaunlich, mit welcher Zielstrebigkeit sie über alle Hindernisse hinweg sich auf den Kaiserthron emporbrachte. Moralische Hemmungen besaß sie nicht. Das mußte bei ihrer Willensstärke zu einem unheilvollen Charakter führen. Von frühester Jugend an den verfeinerten Luxus ihrer Zeit gewöhnt hatte sie ein exzentrisches Wesen angenommen, das oft in Widerspruch mit ihrem *sermo comis* geriet. Nach Tiberius sind die Frauen am Kaiserhof stärkere, aber auch unheilvollere Charaktere als die Männer; P. stellt diesbezüglich einen Höhepunkt dar. — Fabia Rev. de phil. XX (1896) 12—22. XXI (1897) 211—239. XXII (1898) 333—345. Sandels Die Stellung der Frauen aus dem iulisch-claudischen Hause. Diss. Gießen 1912 (mir nicht zugänglich). [Rudolf Hanslik.]

Populares s. am Ende des Bandes XXII.

Popularis actio s. actio (Bd. I S. 318ff.).

Populia bei Macrob. Sat. II 5, 10 s. o. Popillius Nr. 34.

Populonia. 1) Etruskische Stadt an der italienischen Westküste gegenüber der Insel Elba, beim heutigen Piombino. Der Name (P. bei Pomp. Mel. II 4, 9. Verg. Aen. X 172 mit Serv. z. d. St. Frontin. strat. I 2, 7. Rutil. Namat. I 401, *Populonium* bei Liv. XXX 39, 2. Plin. n. h. III 50. XIV 9. Itin. Ant. p. 292. 513. 531. Tab. Peut. Geograph. Rav. IV 32, *Populonienses* bei Liv. XXVIII 45. 15. Πωπλώνιον bei Strab. V 223. Ptolem. III 1, 4. Steph. Byz. s. v. und *pupluna, pufluna, fufluna* auf den Münzen nach Head HN² 15) ist aus dem des etruskischen (Pomp. Mela a. O. *Etrusca et loca et nomina*) Gottes *fufluns* bzw. seiner Partnerin abzuleiten (Otto Idg. Fschg. XV 24. Schulze Eigennamen 589. Altheim Griech. Götter i. a. Rom 41. L. R. Taylor Local cults in Etruria 207); zur Herleitung und Deutung dieses Namens vgl. den Art. Populonia Nr. 2.

Die Lage der Stadt P. ist durch einen natürlichen Hafen (Rutil. Namat. I 402) ausgezeichnet, der von einer Halbinsel (Strab. a. O.) gebildet wird. Hoch auf steilen Felsen (Strab. a. O. Rutil. Namat. I 406: *arduus apex*) beherrschte P. den Hafen und war die einzige ältere etruskische Seestadt, was Strab. a. O. besonders hervorhebt (vgl.

Plin. n. h. III 50). Der Hafen bedurfte keiner künstlichen Bauten (Rutil. Namat. I 403); zu seiner Ausdehnung und Anlage vgl. Nissen It. Ldk. II 304ff. K. Lehmann-Hartleben Antike Hafenanl. d. Mittelmeers 277. C. Dennis Cities and cemeteries of Etruria 212ff. Zu Strabons Zeit (da sein Bericht verschiedentlich persönliche Eindrücke wiederzugeben scheint, werden wir ihn trotz der bei Lehmann-Hartleben a. O. geäußerten Bedenken als Zeugen für die Zustände zu seiner Zeit ansprechen dürfen) stand nur noch am Fuß der Höhe (ὑπὸ τῇ ἄκρᾳ; oder ist ἐπὶ τῇ ἄκρᾳ ‚auf der Höhe' zu lesen?) eine Thunfischwarte (Rutil. Namat. I 405: *specula*), von der Stadt war außer einigen Heiligtümern und wenigen Wohnhäusern nichts mehr erhalten, während die Marina (ἐπίνειον) besser bevölkert war; eine kleine Hafenanlage war instand, in der sich die Schiffahrt auf zwei Schiffshäuser stützen konnte. Als Rutilius Namatianus im J. 416 n. Chr. nach P. kam, waren auch die letzten Mauern der Stadt bis auf geringe Reste zusammengestürzt (I 409ff.); nur das Kastell diente als *praesidium terris indiciumque fretis* (I 408). Die Ergebnisse der modernen Ausgrabungen sind schon von F. v. Duhn Ital. Gräberkde. I 282f. ausgewertet, die abschließende Veröffentlichung bei A. Minto Populonia. La necropoli arcaica; vgl. auch K. Lehmann-Hartleben Arch. Anz. 1926, 44f. Zu einer Untersuchung der etrusk. Einwanderungsgeschichte werden die Funde benutzt bei Schachermeyr Etr. Frühgesch. 122ff. Die Nekropolen liegen in unmittelbarer Nähe des Meeres; an Grabformen treten Urnengräber, Fosse und Kuppelgräber unter Hügeln auf, deren Herkunft aus Kleinasien durch Schachermeyr a. O. nachgewiesen wird. Die archäologische Bestimmung der Grabformen wie der Beigaben in den Gräbern läßt vermuten, daß die Besiedlung der Stadt P. zu der ersten etruskischen Einwanderungswelle gehört habe, die Schachermeyr a. O. 122f. 210 in das 10. Jhdt. v. Chr. setzt, während Altheim Griech. Götter i. a. Rom 202 die Gründung (oder Neugründung; vgl. ders., Terra Mater 29, 1) auf die Wende vom 8. zum 7. vorchristl. Jhdt. datiert.

Die einzige antike Nachricht über die Gründung der Stadt P. ist bei Serv. auct. Verg. Aen. X 172 erhalten: *quidam Populoniam post XII populos in Etruria constitutos populum ex insula Corsica in Italiam venisse et condidisse dicunt; alii Populoniam Volterranorum coloniam tradunt; alii Volaterranos Corsis eripuisse Populoniam dicunt.* Schachermeyr a. O. 210 nimmt an, daß Eindringlinge aus Korsika das im Laufe der Zeit zugunsten des emporstrebenden Volterra geschwächte P. überfielen und besetzt hielten, bis sie von Volterra aus wieder vertrieben wurden'. Durch Auffüllung der reduzierten Einwohnerzahl durch Bürger aus Volterra bestehe die Bezeichnung als colonia zu Recht; erst später sei durch Mißdeutung dieses Wortes die Behauptung aufgekommen, P. sei erst nach den ‚12 Städten' gegründet worden. Altheim Griech. Götter i. a. Rom 201 vermutet wesentlich einfacher zwei Gründungen der Stadt, deren ältere von Korsika und deren jüngere, etruskische, von Volterra aus

erfolgte, von wo aus aller Wahrscheinlichkeit nach der Kult des Hercules eingeführt sei; die genannten Corsi wären ligurischer Abkunft. Da die Serviusstelle unsere einzige Nachricht ist, muß sie besonders sorgfältig untersucht werden; dabei muß die syntaktische Unordnung des ersten Satzes auffallen, die sich durch die Kopplung eines transitiven (*condidisse*) und eines intransitiven (*venisse*) Verbums ergibt. Entweder verbindet man nämlich *Populoniam* als Objekt mit *condidisse*, dann steht *venisse* allein, oder man faßt *Populoniam* als Akkusativ der Richtung — was schon neben dem Ausdruck *in Italiam* schwer tragbar ist —, dann findet sich für *condidisse* kein Objekt. Durch mißverständliche Kürzungen einer einst reichhaltigeren Angabe wurde deren Inhalt verändert, ja teilweise umgekehrt. Da der Fehler offenbar nicht durch die hsl. Überlieferung zustande gekommen ist, sondern schon auf Serv. auct. oder gar seine Vorlage zurückgeht, ist es aussichtslos, ihn sprachlich beheben zu wollen. Wir haben jedoch eine Handhabe, wenigstens den verlorenen Sinn wiederherzustellen. Es kann nämlich kein Zufall sein, daß neben dem Namen der Stadt P. in dem einen Satze zweimal das Wort *populus* hervorgehoben wird, für das man besonders an der ersten Stelle einen anderen Ausdruck erwartet hätte. Aus der eindeutig etymologischen Absicht dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß in der Vorlage des Servius der Name der Stadt P. von einem Volke (*populus*), das aus Korsika kam, hergeleitet wurde. Ob diese Etymologie auch auf die 12 etr. *populi* Anwendung fand (vgl. Mythogr. lat. III 3: P., *quod populos multiplicet*), bleibt fraglich. Da aber eine Zeitbestimmung, wie sie durch *post XII populos in Etruria constitutos* geboten wird, für den Zweck der Etymologie, der sich aus dem einen Teil der Nachricht erschließen ließ, als völlig überflüssig erscheint, bleiben zwei Möglichkeiten: Entweder wurden tatsächlich diese *populi* vom Namen der Stadt hergeleitet, oder die geschichtliche Darstellung, aus der Servius schöpfte, berichtete nach der Gründung P.s, zu der die etymologische Deutung des Städtenamens gehörte, von der Konstitution des Zwölfstädtebundes. In beiden Fällen ist aber *post* nicht als Präposition, sondern als Zeitadverb aufzufassen. Nur so läßt sich bei möglichster Wahrung der Überlieferung ein Sinn des korrupten Satzes wiederherstellen, als dessen Quelle ich Varro ansehe, der gerade über die etruskische Frühgeschichte Angaben gemacht haben muß, wie sich aus Censorin. d. die nat. XVII 6 ergibt. Nach diesen Angaben liegt die Gründung P.s also vor der Einrichtung des Zwölfstädtebundes, was sachlich mit den Ergebnissen Schachermeyrs übereinstimmt. Sprechen wir diese ersten Gründer (ebenso wie die zweiten, die aus Volterra kamen) schon als Etrusker an, so müssen diese eben von Korsika gekommen sein. Das wird sonst nirgends gesagt, doch ist unsere Kenntnis dieser Vorgänge ja sehr lückenhaft. Eine Stütze vermag aber die mythologische Überlieferung zu bieten, zumal sie offenbar auf die gleiche Quelle zurückgeht.

Varro berichtet bei Serv. Verg. Aen. V 824 von einem König Phorcus, der über Sardinien und Korsika geherrscht habe, während sowohl

Schol. Plat. Pol. IX 588 c wie Apollod. ep. VII 20 den bekannten Phorkys (Phorcus) als Vater der Skylla neben Tyrrhenos namhaft machen; gehören aber Phorcus und Tyrrhenus zusammen, so gewinnt auch die Lokalisierung des ersteren in Korsika Gewicht, wenn uns eine andere Nachricht sagt, daß die Gründer der Stadt, welche nach den Untersuchungen Schachermeyrs als die älteste etruskische Siedlung dieser Gegend anzusprechen ist, gerade aus Korsika kamen. Der mutmaßliche Weg spricht für diese Annahme. Die von Serv. a. O. angegebene zweite Besiedlung P.s von Volterra aus fällt nach Altheim Griech. Götter i. a. Rom 203; Terra Mater 29, 1, in die Wende vom 8. zum 7. vorchristl. Jhdt., d. h. also ungefähr in die durch die mythische Gründung Roms gekennzeichnete Zeit besonderer Machtentfaltung des etruskischen Städtebundes. Ob P. zu diesem gehört habe, wird nicht direkt überliefert (vgl. Müller Etrusker I 347. 353), doch von Bormann (Arch.-epigr. Mitt. XI [1887] 103ff.) aus Liv. XXVIII 45, 15 wohl mit Recht erschlossen. Die dortige Angabe bezieht sich auf eine Kontribution Scipios aus dem J. 205 v. Chr., während Liv. XXX 39, 2 berichtet, daß der Consul Ti. Claudius P. zum Ausgangshafen für seine Fahrt nach Elba, Korsika und Sardinien im J. 202 v. Chr. machte. Da P. der natürliche Festlandshafen für Elba ist, wurde es früh zum Umschlagplatz der dortigen Eisenförderung, zumal man auf der Insel das Metall nicht zu verhütten vermochte (Strab. a. O.); daß jedoch eine frühe griechische Kolonisation später durch die Etrusker verdrängt worden sei (Th. Mommsen RG I¹⁰ 137. 139), bleibt unbewiesen und kann durch die vorübergehende Inbesitznahme der Insel durch die Syrakusaner im J. 453 v. Chr. (Diod. XI 88) nicht belegt werden. Erstaunlich ist immerhin die Tatsache, daß in den älteren etr. Gräbern von P. kein Eisen gefunden wurde; Schachermeyr a. O. 202 erwägt zögernd, ob hierfür vielleicht rituelle Gründe maßgebend gewesen seien. Die Silbermünzen von P. (Mommsen 276) zeigen ein Gorgoneion oder ein eingeschlagenes Quadrat in Nachahmung der Solonischen Münzen (Mommsen 198), woraus er a. O. 140 auf ein feindliches Verhältnis zu den unteritalischen Griechen schließt; anders Haeberlin Ztschr. f. Numism. XXVII (1909) 1ff. P., das seine Macht schon in republikanischer Zeit völlig verloren hatte, wurde bei den Kämpfen zwischen Römern und Boiern im J. 282 v. Chr. (Frontin. strat. I 2, 7, vgl. Th. Mommsen RG I¹⁰ 391) und noch einmal im Bürgerkrieg zwischen Marius und Sulla, von dessen Truppen es im J. 80 v. Chr. belagert wurde (Strab. a. O. Th. Mommsen RG II¹⁰ 331), zum Schauplatz kriegerischer Ereignisse, wird dann aber nicht mehr erwähnt.

Zu den Kulten in P. berichtet Plin. n. h. XIV 9 von einem Bild des Iuppiter, welches aus einem Weinstock gefertigt war; die Beziehung zum Kult des *fufluns*, der der Stadt den Namen gab, ist deutlich, da dieser Gott mit Dionysos–Liber zu identifizieren ist. Außer der schon erwähnten, nach Altheim Griech. Götter i. a. Rom 201, aus Volterra eingeführten Verehrung des Hercules werden auf den Münzen (Head HN² 15) noch *velχans*, Hermes und Athene genannt. Letztere

wird als Stadtgöttin mit der Partnerin des *fufluns* zusammenfallen, deren Kult später als Populonia nach Rom übernommen wurde (s. den Art.).

2) Beiname der Iuno. Auf Grund der inschriftlichen Belege (in der Form *Populona*) aus dem samnitischen Aesernia (CIL IX 2630) und dem kampanischen Teanum Sidicinum (CIL X 4780. 4789. 4790. 4791) sah Th. Mommsen (Unterital. Dial. 143) in ihr eine ‚nationale Gottheit der Samniten' und nahm Wissowa Religion² 187, Herkunft aus ‚oskisch-sabellischem Sprachgebiet' an. Nissen (Pomp. Studien 336ff. 343) vergleicht sie mit der Venus Pompeiana. Diesen Ansichten gegenüber weist W. Otto Philol. LXIV [1905] 172. 202) mit Recht darauf hin, daß auf Grund der allgemeinen Verbreitung des Iunokultes auch der Kult der P. von Rom aus nach Aesernia (seit. 263 *colonia Latini iuris*) und Teanum Sidicinum (vor 334 *civitas sine suffragio*) gekommen sein müsse, zumal in Rom eine (Iuno) Populonia bekannt war. Zu ihrer Deutung bedient er sich der einzigen inschriftlichen Erwähnung dieser P. aus dem dakischen Apulum (2. Jhdt. n. Chr.), in der ihr voller Name *Iuno Regina Populonia dea patria* lautet (CIL III 1057); damit vergleicht Otto a. O. einmal die Inschrift aus Aesernia (CIL IX 2630), die ebenfalls eine Weihung an eine *Iuno Regina Populona* enthält, andererseits die weiteren Weihungen des Legaten C. Caerellius Sabinus aus Apulum in Dacien, die sich an Iuppiter Optimus Maximus und Minerva wenden. Danach soll der Legat auch mit seiner Dedikation an Iuno P. die Iuno Regina auf dem Capitol gemeint haben. Das weist auf eine Verbindung mit dem Staatsleben, so daß er mit Th. Mommsen St.-R. III 5, 2 unter Gleichsetzung von *quirites* und *populus* die Iuno P. für identisch mit der Iuno Quiritis erklärt (vgl. Hoefer Myth. Lex. III 2760). Die Ableitung des Namens von *populus* = Volk war schon im Altertum geläufig (vgl. Mart. Cap. II 149: *Populonam plebes, Curitim debent memorare bellantes*; Mythogr. III 3: *Populonia, quod populos multiplicet*) und wird von Th. Mommsen (Unterital. Dial. 143) und Nissen (Pomp. Studien 336ff.) gebilligt. Hierzu kommt, daß die Iuno P. und Iuno Quiritis in einem besonderen Zug ihres Kultes miteinander übereinstimmen: an Stelle von Altären stellt man ihnen Tische auf; das berichten von der Quiritis Fest. p. 56, 21 L. und Dion. Hal. ant. II 50, von der P. Macrob. Sat. III 11, 5 aus dem ius Papirianum: *In Papiriano enim iure evidenter relatum est aras vicem praestare posse mensam dicatam. Ut in templo inquit Iunonis Populoniae augusta mensa est* (vgl. L. R. Taylor Local cults in Etruria 207). Bis dahin scheinen sich alle Belege der vorgebrachten Ableitung von *populus* einzufügen, doch lassen sich auch andere Gesichtspunkte geltend machen, nach denen sie denkbar unwahrscheinlich wird. Gehen wir von der gerade erwähnten *mensa* aus, so können wir neben Iuno P. und Iuno Quiritis auch noch die Iuno Lucina setzen, zu deren Ehren man ebenfalls Tische aufzustellen pflegte (Tertull. de anim. 39; Schol. Bern. Verg. eclog. 4, 62). Mit dem gleichen Rechte wie an die Quiritis könnte man die P. also auch an die Geburts- und Entbindungsgöttin Lucina anknüpfen, zumal das durch die Nachbarschaft

der Ossipagina, Flu(vi)onia und Rumina (nach dem Änderungsvorschlag von Wissowa Religion² 242, 8) bei Arnob. adv. nat. III 30 nahegelegt und nach Roscher (Myth. Lex. II 598) auch in der Nachricht des Mythogr. III 3 (*quod populos multiplicet*) ausgedrückt werden soll. Dieser Meinung schließt sich Preller-Jordan² I 279 an. Nur so kann man es auch verstehen, wenn Sen. frg. 39 bei Augustin. civ. dei VI 10 die P. unter die Göttinnen einreiht, die als *viduae* nicht mit einer männlichen Gottheit gepaart sind; neben ihr erscheinen Rumina (s. o.) und Fulgora, die möglicherweise auf die aus dem bei Arnob. a. O. genannten Kreise bekannte Flu(vi)onia zurückgeht und durch einen Irrtum Senecas oder Augustins entstanden ist. Es wäre ferner zu erwägen, ob nicht auch bei der ebenfalls auf Varro zurückgehenden Nachricht (Augustin. civ. dei VII 2) von einer Göttin, die *etiam regina est et hic tamquam Iuno Lucina* angesprochen wird, an P. zu denken ist; damit wird die von Wissowa o. Bd. XII S. 2773f. vorgeschlagene Änderung in *Fluonia* hinfällig. Ist durch diesen Hinweis auf die Verbindung der P. mit dem Bereich der Geburt die Ableitung von *populus* inhaltlich erschüttert, so ergeben sich sprachliche Bedenken durch die Nebeneinanderstellung von Populona, Populonia mit Angerona, Angeronia, Perna/Perenna (vgl. Altheim Terra Mater 106), Feronia und Flu(vi)onia. Von diesen lassen sich Perna/Perenna, Feronia und Angeron(i)a mit Sicherheit auf etruskische Formen zurückführen, während für P. auf den Namen der etrusk. Stadt Populonia (vgl. den Ortsnamen Feronia) hinzuweisen ist. Er erscheint auf den Münzen dieser Stadt in der etr.-lat. Mischform *Puplun(a)*, *Pufl(una)*; vgl. Head HN² 15. Seine Verbindung mit dem etrusk. Namen des Gottes *fufluns* darf als gesichert gelten (vgl. Otto Idg. Fschg. XV 24. Schulze Eigennamen 589. Altheim Griech. Götter i. a. Rom 41). Zur formalen Bildung des Orts- und auch Götternamens vgl. das Nebeneinander von *Vetlun(a)* auf den Münzen (Head HN² 15) zu Vetulonia und von *φersu* zu Perusia (vgl. Altheim Terra Mater 102). Der Gott *fuflun(s)* erscheint auf den etrusk. Spiegeln öfters (vgl. die Zusammenstellung von Thulin o. Bd. VII S. 210f.) und wird auch auf der Bronzeleber von Piacenza genannt (Thulin Die Götter des Mart. Cap. 8). Dieser *fufluns* (nr. 16 nach der Zeichnung Körtes Röm. Mitt. XX 355) entspricht in der 7. Region des Mart. Cap. I 51 dem römischen Gotte Liber; in der 5. Region ist er in der Namensform *fuflus* vielleicht dem römischen Genius gleichzusetzen. Die Umgebung, in der auf den Spiegeln erscheint, hat unverkennbar dionysischen Charakter (vgl. Thulin o. Bd. VII S. 210f.), neben ihm werden Semele und Ariadne, aber auch *Seθlans* und die Göttinnen *lunsa* vgl. Deecke Myth. Lex. II 2160) und Vesuna (vgl. v. Planta Gramm. d. osk.-umbr. Dial. I 528f.) genannt. Sein Name wird vom *Βύβλινος οἶνος* des naxischen Dionysos hergeleitet (vgl. Schulze Eigennamen 589. Thulin o. Bd. VII S. 211. Altheim Griech. Gött. i. a. Rom 201), was aber sprachlich verdächtig erscheint, da etr. *fuflun-* ein griech. **βυβλιν-* oder noch besser **φυφλιν* voraussetzen würde. Ich kann mich daher nicht zur Anerkennung dieser

auch sachlich unwahrscheinlichen Erklärung des Namens entschließen.

Im Anschluß an Namen wie Perperna (vgl. Münzer o. Bd. XIX S. 892. Schulze Eigennamen 88) möchte ich daher annehmen, daß der Name *fufluns* durch Reduplikation eines Stammes *flu-* nach dem Muster von *Βέ-βρυχες* gebildet sei, wobei der Stammvokal auf die Bildung der Reduplikationssilbe den gleichen Einfluß nahm wie in *Βαβράντιον* aus **Βε-βράντιον* und *Βιβλίς*, *Βι-βλίνη* aus **Βε-βλι-*. Diese Wurzel *flu-* hat auch zur Bildung eines weiteren italischen Gottesnamens beigetragen, desjenigen nämlich der schon mehrmals genannten *Flu(vi)onia*. Sie wurde wie P. der Iuno gleichgesetzt und mit ihr zusammen in der Liste bei Arnob. adv. nat. III 30 (und vielleicht bei Sen. frg. 39) genannt. Die von Fest. p. 82, 4f. L. überlieferte Form *Fluonia* ist die ältere, während das Suffix -vi- möglicherweise durch eine spätere volksetymologische Vergleichung mit *fluvius* hinzugetreten ist. Es findet sich gern bei *u*-Stämmen, wie die Namen Cluvia, Iguvium, Lanuvium, Marruvium, Mercuvius (vgl. Altheim Griech. Gött. i. a. Rom 44), Pacuvius und Vesuvius zeigen. Besonders wichtig scheint mir die Parallele von Vesu-vi-us : Vesu-na zu Flu-vi-onia : Flu-onia. Beachtenswert ist aber auch, daß — bis auf Lanuvium — alle so gebildeten Namen in das oskisch-umbrisch-sabellische Sprachgebiet weisen. So erklärt sich vielleicht auch die Beibehaltung des labialen Spiranten *f-*, der im Lateinischen durch die Tenuis wiedergegeben wird: Purcius (Gerhard Etr. Spiegel V Taf. 68) zu Phorcus, Perna/Perenna zu Feronia, Proserpina zu *φersipnai/*φorsipnai*, Furrina u. a. In der Bildung entspricht also Flu-onia unter Berücksichtigung vielleicht sabinischer Lautgebung der reduplizierten lateinischen Form Populonia aus *Po-plu-onia [vgl. Vetulonia aus Vetlun(a)]. Zugrunde liegt etr. *fufluna*. Unter Einfluß der schon erwähnten Volksetymologie leitete man in der Antike den Namen vom Stamme *fluere* ab und erklärte die Göttin als die, welche während der Schwangerschaft der Frau die Menstruation (*fluor sanguinis*) zurückhält (Fest. a. O.). Diese Etymologie entspricht methodisch derjenigen von ‚*lucus a non lucendo*' und ist zurückzuweisen. Die Deutung ergibt sich aus der antiken Anschauung, daß das Menstruationsblut das Kind im Mutterleibe ernähre (Plin. n. h. VII 66). So sagt Tertull. ad nat. II 11 nach Varro auch ganz richtig: *Fluvionia quae infantem in uter[o nutriat]*; die Aufgabe der Göttin besteht also im Nähren und Wachsenlassen; in diesem Sinne tritt sie bei Arnob. adv. nat. III 30 neben Populonia, mit der sie auch sprachlich identisch ist (vgl. Augustin. civ. dei VII 2, wo man an P. denken könnte). Konnte aber erst einmal nachgewiesen werden, daß Flu(vi)onia aus dem sabinischen Bereich nach Rom gekommen ist, so ist zu beachten, daß hier auch die gleiche labiale Spirans durch *h* wiedergegeben werden oder ganz fortfallen konnte; das lehren die Beispiele von *fircus : hirpus, hircus : irpus* und Feronia : Herulus: Erulus (zum sabin. Einfluß am Sorakte vgl. den Namen der *Hirpi Sorani*). Das ergäbe vom Stamme *flu-* Bildungen auf *Lu-*, welche auch wirklich nachzuweisen sind. Es handelt sich da einmal um

die etrusk. Göttin Lunsa, die auf der Bronzeleber von Piacenza einmal neben *velχans* und einmal neben *fufluns*, bei Mart. Cap. I 45 in der 4. Region als *Lynsa silvestris* neben Mulciber erscheint. Deecke (Myth. Lex. II 2160) hält sie vermutungsweise für eine Göttin des Wachstums (so auch Fiesel o. Bd. XIII S. 1814). Schwierig ist lediglich die Erklärung des *-s-* in ihrem Namen, jedoch weist vielleicht gerade das Fehlen des zu erwartenden Anlauts den Weg der Deutung: Lynsa/*lunsa* geht formal auf eine umbrisch-sabellische Bildung zurück und hat erst nachträglich wieder Eingang in das etr. Templum gefunden. Die Sabiner übernahmen aber die ursprünglich etr. Göttin zur Unterscheidung von der lateinischen Luna nicht in der lautgesetzlichen Form *Luna* oder **Luona*, sondern bildeten ein Femininum nach dem maskulin. Nominativ *fu-(f)luns*, dessen Endungs-*s* sie zum Stamme zogen. Sprachlich leichter ist die Erklärung der Göttin Lua, in der schon v. Domaszewski Abh. z. röm. Rel. 109, unter Ablehnung der ‚falschen Gleichsetzung von Lua mit *lues*' die ‚das Keimen der Saaten befördernde Eigenschaft des Saturnus' sehen wollte. Die Verbindung mit der überholten Deutung des Saturnnamens werden wir aufgeben müssen, die von Wissowa Religion² 208, 8 geforderte etymologische Begründung dieses Erklärungsversuchs glaube ich aber durch die Ableitung der Lua aus **Flu-a* vom Stamme *flu-* hinreichend bieten zu können.

Der Stamm *flu-* geht auf ein griech. *φλυ-* zurück, welches aus verschiedenen Beinamen des Dionysos bekannt ist, also gerade des Gottes, der auch durch den etr. Namen *fufluns* bezeichnet werden soll. Die Beispiele für einen Dionysos *Φλεύς* oder *Φλιοῦς* (= *Φλυοῦς*) aus den *Ἐπικλήσεις* des Sokrates von Kos sind von Tresp Frg. d. griech. Kultschriftst. 212f. zusammengestellt; der Name wird von *φλύω* oder *φλέϝω* abgeleitet, die beide auf eine Wz. **bhlu-/bhleu-* zurückgehen. Schol. Apoll. Rhod. I 115 verbindet damit den Namen des Dionysossohnes Phlius, der auch den Gott selbst bezeichnen konnte. Hierzu kommen ferner noch *Φλοιώ* (Name einer Bakchantin bei Nonn. XXI 80), *Φλοιά* (nach Hesych. s. v. Name der Kore bei den Lakoniern; vgl. Person Beitr. z. idg. Wortforschg. 801), *Φλυεύς* (kalydonischer Jäger bei Eudoc. 440 p. 356 Flach), *Φλυός* (Sohn der Ge, attischer Heros eponymos des Demos Phlya bei Paus. IV 1, 5) und *Φλυήσιος* Beiname des Hermes nach Hesych. s. v. (wahrscheinlich Name eines Ortes in Ionien nach Hippon. frg. 37, 2 D. mit den Angaben von Bergk⁴ S. 473). Namen dieses Stammes finden sich also in Attika, Phlius, Lakonien und Kleinasien mit seinen vorgelagerten Inseln (Chios) und beziehen sich stets auf Gottheiten des Wachstums und der Zeugung (vgl. Hoefer Myth. Lex. III 2383. Trowbridge o. Bd. XX S. 290. Usener Götternamen 242. 244), so daß die antike Ableitung von *φλύω* anzuerkennen ist. Die zweifelhafte Gleichstellung von *fuflus–genius* im etr. Templum bekommt dann ihren Sinn, wenn wir Genius als den Zeuger auffassen (vgl. Aufustius bei Fest. p. 84, 4f. L.; Laberius bei Non. p. 119, 26). Es ist dann wohl nicht mehr von der Hand zu weisen, daß der etr. Name des Dionysos *fufluns* auf

den griech. Dionysos *Φλνοῦς* (so in der nach Kroll o. Bd. XX S. 308 als falsch anzusehenden Überlieferung im Schol. Apoll. Rhod. I 115) zurückgeht, zumal Namen dieses Stammes gerade auch in Gebieten tyrrhenischer Besiedlung wie Nordwestkleinasien (Phlyesios), Chios (Phleus) und Attika (Phlyos) anzutreffen sind. Von den nebeneinander verwendeten *ι-* (Curtius Etym.[3] 301 c leitet *φλι-* von *φλεῖν* her) und *υ*-Stämmen, wie sie in den Formen *Φλνήσιος* (Hesych. s. v.), *Φλάσιος* (Steph. Byz. s. *Φλιοῦς*; Monatsname bei den Lakoniern, *ἐν ᾧ τοὺς τῆς γῆς καρποὺς ἀκμάζειν συμβέβηκεν*) und *[Φλ]οιάσιος* (SGDI 4496, 16) erscheinen, scheint *φλυ-* die ursprüngliche Form darzustellen, so daß von einer Wz. **bhlu-* auszugehen ist (zu der **bhleu-* > *φλέϝω* in Phleus eine Nebenform ist), auf die auch das lat. Flora (osk. *fluussai*) zurückgeht (Fick Vergl. Wörterb. II[3] 176). Mit dem Stamme *φλυ-* alterniert nun in Namen wie *Φλοιώ* und *Φλοιά* (Robert Griech. Myth. I 708, 3; vgl. das Verbum *φλοίω* Plut. Symp. V 8 3 p. 683 F) ein Stamm *φλοι-*; dieser Wechsel läßt sich gerade in Nordwestkleinasien häufig beobachten (vgl. Kretschmer Einleitung 226f.). So deckt sich das Ausgangsgebiet dieses Gottesbeinamens mit dem Herkunftsbereich der Etrusker. Daß diese den Namen in der reduplizierten Form *fu-fluns* besitzen, setzt ein höheres Alter als das der uns in griechischer Sprache überlieferten Namensformen voraus, bei denen die Reduplikation im Laufe der Zeit abgestoßen wurde. Die Reduplikation selbst findet sich aber wieder gerade besonders häufig bei Namen aus dem nordwestkleinasiatischen Bereich wie Bebrykes, Babrantion, Bithynia aus *Biphynia, Sisyphos, Perperene u. a. m. Betrachten wir die Vertreter dieser Namensgruppe im einzelnen, so läßt sich eine Gliederung durchführen in solche, die unmittelbar vom Stamme gebildet sind wie Phly-os, Phloi-a, und solche, die den Stamm durch ein *nt*-Suffix erweiterten wie Phlius (= Phliunt-). Es entspricht daher durchaus den ursprünglichen Verhältnissen, wenn sich auch in Italien neben die suffixlosen Formen wie *fu-flu-s* und Lu-a aus *Flu-a die Bildung mit *n*-Suffix stellt: *fu-flu-n-s*, Flu-on-ia, Populonia. Der so geschilderte sprachliche Befund läßt also annehmen, daß der durch den Namen *fufluns* ausgedrückte göttliche Begriff (fem. *lunsa*, Lua, Fluonia, Populonia) im ägäischen Raum, wahrscheinlich in Nordwestkleinasien, beheimatet war. Damit gewinnt die von Altheim Griech. Götter i. a. Rom 204f. geäußerte Vermutung, daß *fufluns* neben *śeθlans* von den Etruskern schon aus Kleinasien mitgebracht worden sei, an Wahrscheinlichkeit. Dort war ihnen der Gott unter griechischem Namen in der älteren, später von den Griechen selbst aufgegebenen Form der Reduplikation bekannt geworden, die sie allein bewahrten. In Italien wurden *fufluns* und *fufluna* dann sowohl an oskisch-umbrisch-sabellische Stämme wie an Latiner weitergegeben, wobei die einen den Anlaut durch *f-* oder *h-*, die anderen durch *p-* wiedergaben. Die nichtrömische Herkunft des Kultes der P. wird schließlich durch einen bisher nicht beachteten Passus des ius Papirianum bestätigt; es heißt bei Macrob. Sat. III 11, 6: *mensa hoc ritu dedicata in templo aedis usum et religionem optinet pulvinaris!* Dieser Ausdruck ist nur mit den Lectisternien des Graecus ritus verbunden und kommt niemals mit Beziehung auf eine italisch-römische Gottheit vor (Wissowa Religion[2] 315. 476). Daraus läßt sich auch die Grundlage für eine Datierung des römischen Kultes der P. gewinnen. Da die erste Übernahme eines auswärtigen Kultes nach dem Graecus ritus für das J. 496 v. Chr. bezeugt ist (Wissowa Religion[2] 279), bietet uns dieses Datum einen terminus post quem. Der terminus ante quem aber wird durch die oben angeführten Überlegungen Ottos geliefert; er hatte nachgewiesen, daß die Kulte der P. in Aesernia und Teanum Sidicinum aus Rom stammten. Da man nun annehmen muß, daß die römische Göttin zusammen mit dem Recht der *civitas sine suffragio* nach Teanum gekommen ist, muß gefolgert werden, daß ein Kult der P. schon vor dem J. 334 in Rom bestand. Die Altertümlichkeit des Gebrauchs der Tische läßt eher die obere als die untere Grenze dieses Zeitraums annehmen. Blicken wir von diesem Standpunkt auf die eingangs beschriebenen Beziehungen der P. zur Iuno Quiritis zurück, so bietet sich auch für diese eine neue Erklärung: Neben *fufluns* wurden in Populonia nach Ausweis der Münzen (Head HN[2] 15) Vulcanus–*velχans*, Hercules, Hermes und Athene verehrt. Auf diese Athene geht formal die röm. Quiritis–Curritis zurück. Es ist wohl zu vermuten, daß wir in dieser als Athene bezeichneten etr. Göttin die Partnerin des *fufluns* zu erkennen haben, die zugleich als Stadtgöttin angesprochen wurde. Athene als Muttergöttin ist auch aus Griechenland nachgewiesen (vgl. Lehmann-Hartleben Arch. f. Rel. XXIV [1926] 19f.); sie hat in dieser Rolle vielleicht die Funktionen einer vorgriechischen Gottheit übernommen; in Phlya gab es einen Kult des Dionysos Anthios neben dem der Athene Tithrone (Paus. I 31, 4). P., die Stadtgöttin des etr. Populonia, nach der die Stadt ihren Namen hat, wie Athen nach Athene, die Partnerin des *fufluns*, erscheint uns als Person noch bei Verg. Aen. X 172: *Populonia mater*. Sie steht der Lucina also ebenso nahe wie der Curritis, welche (Wissowa Religion[2] 188) im J. 241 v. Chr. aus Falerii übernommen wurde, wohin sie vielleicht gleichzeitig und gleichbedeutend mit P. in Rom kam, nur unter anderem Namen. So ist es nur natürlich, wenn diese Göttin als Curritis wie Athene Schild und Lanze trägt und sich als Regina P. dem Iuppiter Opt. Max. gesellt, ohne als P. oder Fluonia die Beziehung zum Wachstum und Gedeihen von Mensch und Natur damit jemals aufzugeben.

[Gerhard Radke.]

Populonius s. Aradius Nr. 5 und 6 o. Bd. II S. 371 mit Valerius (Nr. 13), Proculus und Tertullus u. Bd. VA S. 864.

? Populos (Tab. Peut. Geogr. Rav. 215, 15 ed. Pinder-Parthey. *mutatio Populis* Itin. Hieros. 561, 9), wohl nach einer Pappelgruppe benannte römische Straßenstation in Pannonia Sup. an der Straße Poetovio—Mursa, nach Tab. Peut. 11 mp. von *Aqua Viva* und 8 mp. von *Botivio* (verderbt für *Iovia*), nach Itin. Hieros. 10 mp. bzw. 9 mp. Da Iovia sicher in der Nähe von Ludbreg zu suchen ist (römische Gräber und andere wichtige

Funde aus dem nahen Martijanec und Poljanec, sowie eine Reiterstatue aus Ludbreg selbst erwähnt Hoffiller Antike Inschriften aus Jugoslavien I S. 199), dürfte P. in der Gegend von Žabnik, östlich von Varaždin, zu suchen sein, wohin es auch Miller Itin. Romana 444 verlegt, wo jedoch bisher römische Funde noch nicht zutage getreten sind. Demnach ist auch Aqua Viva mit Kenner Mitth. d. Alterthumsver. zu Wien XI 1870, 121 richtiger bei Petrijanec (hier römische Funde, Klemenc Arch. Karte von Jugoslavien, Blatt Ptuj 25f.) und nicht bei Vinica (Klemenc 90) anzusetzen. Bei Ludbreg versuchten P. zu lokalisieren Kukuljević Rad Jugoslavenske Akademije XXIII 1873, 107 und Modestin Narodna Enciklopedija Srpsko-Hrvatsko-Slovenačka II 599. [B. Saria.]

Porcellus, römischer Grammatiker, einmal erwähnt von Seneca (suas. II 13), der einen von ihm in einem Verse des Cornelius Severus gerügten Solöcismus als nicht vorhanden erweist; eine eigene Schrift des P. wird hier nicht vorausgesetzt. Gewirkt hat er in spätaugusteisch/tiberianischer Zeit. — Mit ihm identifizierte Roth (Suet. quae supersunt omnia, Lpz. 1865, XCVII) einen Procellus, unter dessen Namen in der Sammlung der in einem Montepessulanus des 9. Jhdts. überlieferten *differentiae verborum*, die der subscriptio zufolge in das Pratum Suetons gehören, der sie dem Remmius Palaemon entnommen habe, folgendes Bruchstück überliefert ist: *Procellus ait: quae l littera finiuntur in declinatione, geminant eandem litteram, tamquam mel mellis et fel fellis, facit ita tribunal tribunallis et animal animallis* (Roth S. 310, 28). Doch hat das weder mit Porcellus noch überhaupt mit einem Grammatiker der klassischen Zeit etwas zu tun: Reifferscheid (Suet. rel. 451) hat den Nachweis geführt, daß die orthographischen Regeln, die den ersten Teil der differentiae ausmachen, durchweg später Zeit angehören und zu Sueton in gar keiner Beziehung stehen; vgl. auch Funaioli Bd. IV A S. 633 und insbesondere W. A. Baehrens Herm. LVI (1921) 411ff., der zu beweisen sucht, daß keine einzige differentia beider Sammlungen Sueton und damit guter grammatischer Tradition zugeteilt werden darf; s. Funaioli GRF 507f. [Hellfried Dahlmann.]

Porcifera, ligurischer Fluß bei Figliano westlich Genuas (Plin. n. h. III 48), heute Polcevera (vgl. Nissen It. Ldk. I 303. II 144). Inschriftlich begegnet der Name als *Porcibera, Procibera* (CIL I 199), im Intin. Ant. p. 531 steht dafür *Porsena*. Walde Et. W.[2] 601 deutet den Namen als eine Zusammensetzung mit *porcus* ‚Name eines Fisches mit Stachelflossen' wie *perca* ‚Barsch' (s. Ohlsen KZ XXXIX 608), doch glaube ich, daß hier die Volksetymologie nach dem Muster von *turiferus* u. a. einen unverständlichen ligurischen Namen umgestaltet hat. Darauf deutet außer dem aus idg. Lautgesetzlichkeit nicht erklärlichen Nebeneinander von *-fera* und *-vera* die Namensform Porsena, die offenbar die gleiche ligurische Grundform mit dem etr. *n*-Suffix erweitert. Für den zweiten Namensbestandteil *-fera/-vera* läßt sich der Name des benachbarten Varus vergleichen, der vielleicht ‚Fluß' bedeutet.

[Gerhard Radke.]

Porcius ist der Name eines plebeischen Geschlechts, das aus Tusculum stammte. Der Name wurde von *porcus* abgeleitet (Varr. r. r. II 1, 10. Plut. Poblic. 11, 6; quaest. Rom. 41 p. 275a [= Fenestella ann. frg. 5 Peter]), da man glaubte, die Hauptbeschäftigung der Familie sei die Schweinezucht gewesen; auch andere Familiennamen wurden mit Tieren in Zusammenhang gebracht, so etwa Ovinius, Caprilius, Equitius, Taurius, Asinius (Varr. r. r. II 1, 10); Usener Götternamen 357 sieht in gewissen heiligen Tieren die Vorlagen einiger Gentilnamen, zu denen er auch P. rechnet, und Schulze Zur Gesch. röm. Eigennamen 234 schließt sich, jedenfalls für den Namen P., der Auffassung Useners an. Die etruskische Form des Namens P. ist wahrscheinlich *purce* (CIE 2910). In der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. werden die Porcii zum erstenmal erwähnt. Sie treten im politischen Leben sofort stärker hervor und stellen dem Staat bis zum Ausgang der Republik sehr viele Beamte, so daß man sie zu den einflußreichen Geschlechtern in den letzten Jahrhunderten der Republik zählen muß. Besonders hervorgetreten sind die Familien der Licini, Laecae und Catones. Andere Familien, wie etwa die Latrones, Festi, Marcelli, Apri (dazu Schulze Eigennamen 234), Optati Flammae, Rustici, gehören späteren Zeiten an (vgl. Prosop. Rom. III 80f. Drumann-Groebe V[2] 96). Während des zweiten Punischen Krieges gelangen die ersten uns bekannten Porcii in Beamtenstellungen. Im J. 559 = 195 wird M. Porcius Cato als erster Porcier zum Consul gewählt, und 570 = 184 sind mit L. Porcius Licinus auch die Licini zu dieser Würde emporgestiegen (vgl. Münzer Röm. Adelsparteien 193). Auch als Münzmeister werden die Porcii öfter genannt; s. Babelon II 367ff. Bahrfeldt Wien. Num. Ztschr. XXIX (1897) 59f. In dem ganzen Geschlecht muß ein ausgesprochener Sinn für die Familientradition vorhanden gewesen sein. Gell. XIII 20 (19), 17 jedenfalls berichtet davon, daß er zur Stoffsammlung für sein Capitel *de genere atque nominibus familiae Porciae* neben verschiedenen Leichenreden auch ein *librum commentarium de familia Porcia* herangezogen habe; vgl. E. Pais Storia I 1, 179. Münzer Adelsparteien 133. 228. B. Doer Die röm. Namengebung, Stuttg. 1937, 55, 69.

Übersicht. 1)—30) Porcii der republikanischen Zeit [9)—16) Catones. 17)—21) Laecae, 22)—26) Licini, 27)—30) Porciae]. 31)—47) Porcii der Kaiserzeit. 48) der Dichter Porcius Licinus. 49) der Rhetor Porcius Latro.

1) M. Porcius, Urgroßvater des Cato Censorius (nr. 9), lebte in Tusculum (Plut. Cat. mai. 1, 1) und mag im Sabinischen bereits begütert gewesen sein. Nach der Erzählung seines Urenkels wurde er mehrfach wegen seiner Tapferkeit besonders ausgezeichnet und erhielt vom Staat fünf Pferde, die er in Schlachten eingebüßt hatte, bezahlt (Plut.: *ἀριστείων πολλάκις τυχεῖν φησι καὶ πέντε πολεμιστὰς ἵππους ἐν μάχαις ἀποβαλόντα τὴν τιμὴν ἀπολαβεῖν ἐκ τοῦ δημοσίου δι' ἀνδραγαθίαν*).

2) M. Porcius muß als Großvater des Cato Censorius (nr. 9) angenommen werden (Dru-

mann-Groebe Gesch. R. V² 101, nr. 13), wiewohl wir über ihn keinerlei Nachrichten besitzen.

3) M. Porcius, Vater des Cato Censorius (nr. 9), der ihn als einen tüchtigen und tapferen Mann bezeichnete (Plut. Cat. mai. 1, 1: *τὸν πατέρα Μᾶρκον ὡς ἀγαθὸν ἄνδρα καὶ στρατιωτικὸν ἐκαινεῖ*). Er hinterließ seinem Sohn ansehnliche Besitzungen im Sabinerland (Plut.: *ἐν χωρίοις πατρῴοις περὶ τοὺς Σαβίνους*).

4) P. Porcius, Vater des Praetors vom J. 195 (nr. 19), wenn die unbewiesene Annahme Rousselş Bull. corr. hell. XXXVII 1913, 310 zu Recht besteht, daß der im Senatsconsult über Delos vom Febr. 164 (Syll.³ 664, 20) erwähnte P.P. mit dem genannten Prätor identisch ist. Man dürfte dann auch für ihn das Cognomen *Laeca* in Ansatz bringen.

5) C. Porcius Cato jüngerer Sohn des C. Licinianus (nr. 14) und somit Enkel einerseits des Cato Censorius (nr. 9) und andererseits des L. Aemilius Paullus (Klebs o. Bd. I S. 576ff.) sowie Neffe des Scipio Africanus (Cic. Verr. IV 22: *nepos L. Paulli et M. Catonis et P. Africani sororis filius*. Brut. 108. Vell. II 8, 1); sein Praenomen ist gesichert, wiewohl er gegenüber Plin. nat. hist. II 147 einmal (II 98) unrichtig *Lucius* genannt wird.

In jungen Jahren, in welche auch seine Tätigkeit als Münzmeister (Grueber Coins of the rom. rep. II 249f.) fällt, ein entschiedener Anhänger des Ti. Gracchus (Cic. Lael. 39) erreichte er im J. 114 zusammen mit Acilius Balbus (Klebs o. Bd. I S. 254) den Konsulat (Liv. per. 63. Plin. nat. hist. II 98. 147. Eutrop. IV 24. CIL I² p. 150) und mußte den Feldzug in Thrakien und insbesondere den Kampf gegen die gefürchteten Skordisker übernehmen (Liv. per. 63: *consul in Thracia male adversus Scordiscos pugnavit*), wobei allerdings nahezu sein ganzes Heer aufgerieben wurde (Flor. I 39, 4: *omnino totus interceptus exercitus*. Eutrop. IV 24; Schur Zeitalt. d. Marius u. Sull. 55); daß er selbst gefallen wäre, ist freilich eine irrige Angabe bei Amm. Marc. XXVII 4, 4. Vielmehr ließ er sich in Mazedonien in der Folgezeit schwere Erpressungen zuschulden kommen, weshalb ihm nach Cic. Verr. IV 22 und Vell. II 8, 1: *HS IV milibus lis aestimata est*, während bei Cic. Verr. III 184 von *VIII milibus* gesprochen wird, was mit Drumann-Groebe Gesch. R. V² 162, 11 als die wahre Strafsumme anzusehen sein wird. Trotzdem gelang es ihm, im Kriege mit Jugurtha als Legat in Africa, wohin er sich über Sizilien begab (Cic. Verr. IV 22), Verwendung zu finden, wobei er sich offenbar für Bestechungsgelder recht zugänglich zeigte, so daß die von dem Volkstribun C. Mamilius (Münzer o. Bd. XIV S. 957f.) beantragte Untersuchung aller in Africa vorgefallenen Unregelmäßigkeiten (Sall. bell. Jug. 40, 1f. Cic. de or. II 70, 282; Brut. 33, 127. Schur 64, 3) auch auf ihn ausgedehnt wurde (Cic. Brut. 128). Doch wartete er das Untersuchungsergebnis gar nicht erst ab, sondern ging nach Tarraco in Spanien, dessen Bürgerrecht er erwarb, freiwillig in die Verbannung (Cic. p. Balb. 28), wo er vermutlich auch starb. Seine rednerischen Fähigkeiten werden von Cic. Brut. 108 nur als mittelmäßig bezeichnet.

6) C. Porcius Cato. Das in der Familie der Catones sehr seltene Praenomen besitzt zwar keine unbedingte Beweiskraft, macht es aber immerhin wahrscheinlich, daß es sich um einen Nachkommen des Consuls vom J. 114 (nr. 5) handelt; es könnte dann nur der Enkel sein (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 215).

Zu Beginn seines Auftretens im öffentlichen Leben im J. 59 wandte er sich gegen die Art der Konsulatswerbung des A. Gabinius (Von der Mühll o. Bd. VII S. 424ff), ohne aber durchzudringen, was ihn in offener Versammlung zu der unüberlegten Äußerung trieb, daß Pompeius ein ‚Privatdiktator' wäre (Cic. ad Qu. fr. I 2, 15: *Pompeium privatum dictatorem appellavit;* E. Meyer Cäs. Mon. 79); es ist verständlich, daß Cicero solches Verhalten, das den jungen Mann zudem schwerer Gefährdung aussetzte (*ut vix vivus effugeret),* nicht sonderlich schätzte (Cic. ad. Qu. fr. I 2, 15: *adulescens nullius consilii, sed tamen civis Romanus et Cato*) und dies um so weniger, als C. keinerlei klare Linie einhielt. Denn als er am 10. Dezember 57 zum Volkstribunat gelangt war, trat er für P. Clodius ein (Cic. ad Qu. fr. II 1, 2) und wandte sich in der Folge gegen den Wunsch des Lentulus Spinther (Münzer o. Bd. IV S. 1398f.), als Statthalter von Kilikien den König Ptolemäus Auletes zurückzuführen, dadurch, daß er den angeblich (Cic. ad fam. I 1, 1. 4, 2) dagegen stehenden Spruch der sibyllinischen Bücher sogleich vor dem Volk verlesen ließ (Dio. XXXIX 15, 3f.). Anfangs Febr. 56 (Groebe bei Drumann-Groebe Gesch. R. V² 215, 12) versuchte er, die Aberkennung der Statthalterschaft des Lentulus zu erreichen (Cic. ad Qu. fr. II 3, 1: *Cato legem promulgavit de imperio Lentulo abrogando;* E. Meyer Cäs. Mon. 130), drang aber nicht durch, da man ihm trotz seiner Drohung, die Wahlkomitien zu verhindern (Cic. ad Qu. fr. II 4, 6), die Komitialtage nahm (Cic. ad Qu. fr. II 4, 4). Doch hinderte ihn dieses Vorgehen gegen die Optimaten keineswegs daran, sich am 8. Februar (Cic. ad Qu. fr. II 3, 3) gleichzeitig mit harten Schmähungen im Senat gegen Pompeius zu wenden, als dieser sich für Milo verwendete. Das trug C. die Verdächtigung ein, im Solde des Crassus zu stehen (Cic. ad fam. I 56, 1. ad Qu. fr. II 2, 3f. E. Meyer Cäs. Mon. 132) und zugleich die erbitterte Gegnerschaft Milos, der nun durch einen Strohmann C.s Fechter (Cic. ad Qu. fr. II 4, 5: *vindex gladiatorum et bestiariorum*) aufkaufen und sie zum allgemeinen Gelächter der vornehmen Gesellschaft als Bande öffentlich feilbieten ließ (Cic. ad Qu. fr. II 4, 5). In der daraus entsprungenen Verbitterung kam es wohl durch Vermittlung des Clodius und infolge der entscheidenden Stellungnahme Cäsars zu einer Aussöhnung zwischen Pompeius und C., der sich nun im Interesse der Wahl des Pompeius zum Consul im Verein mit Nonius Sufenas (Cic. ad Att. IV 15, 4) den ordentlichen Wahlkomitien widersetzte (Liv. per. 105: *cum C-is tribuni plebis intercessionibus comitia tollerentur, senatus vestem mutavit.* Dio XXXIX 27, 3) und seine seinerzeitige Drohung (Cic. ad Qu. fr. II 4, 6) wahrmachte. Die tatsächliche Wahl des Pompeius und Crassus zu Consuln bedeutete dann eine derartige Stärkung der Stellung C.s, daß es sogar zu einer Aussöhnung zwi-

Stammbaum der Porcii.

Catones:

1) M. Porcius
2) M. Porcius
3) M. Porcius
9) M. Porcius Cato Censorius
a) ∾ Licinia
b) ∾ Salonia
14) M. Porcius Cato Licinianus
pr. des. 152
15) M. Porcius Cato Salonianus
pr.
10) M. Porcius Cato
cos. 118
5) C. Porcius Cato
cos. 114
12) M. Porcius Cato
7) L. Porcius Cato
tr. pl. 100
11) M. Porcius Cato
pr. Gall. Narb.
16) M. Porcius Cato Uticensis
a) ∾ Atilia
b) ∾ Marcia
27) Porcia
6) C. Porcius Cato
tr. pl. 56
28) Porcia
13) M. Porcius Cato
8) (L.?) Porcius Cato
29) Porcia
30) Porcia

Licini:

26) M. Porcius Licinus
22) L. Porcius Licinus
pr. 207
23) L. Porcius Licinus
p. 193, cos. 184
24) L. Porcius Licinus
II vir 181
25) L. Porcius Licinus
III vir mon. 92

schen ihm einerseits und Milo sowie Cicero andererseits kam (Cic. ad Att. IV 16, 5: *mecum et cum Milone in gratiam rediit)* und C., als er wegen seines Verhaltens als Volkstribun vor Gericht gezogen wurde, am 4. Juli 54 (Cic. ad Att. IV 15, 4. Groebe bei Drumann-Groebe Gesch. R. V² 216, 11) dank der Einflußnahme des Pompeius freigesprochen wurde. Nachher setzte er sich für seinen Verteidiger M. Aemilius Scaurus (Ascon. p. 16 K. S.), als dieser selbst angeklagt war, ein, ohne daß die Annahme, C. hätte als einer der Richter in diesem Prozeß fungiert, angesichts der unklaren Überlieferung (Cic. ad Qu. fr. III 4, 1; bes. III 8, 6) berechtigt wäre. Von weiteren Schicksalen ist nichts bekannt, so daß das Urteil *turbulentus adulescens et audax nec imparatus ad dicendum* (Fenestella fr. 21 P. = Non. Marcell. p. 385 M) dem uns bekannten Lebensbild durchaus entspricht.

7) L. Porcius Cato, jüngerer Sohn des Cato Salonianus (nr. 15) und somit Oheim des Cato Uticensis (nr. 16; Gell. XIII 20, 13). Als Anhänger des Senates und der Optimaten widersetzte er sich während seines Volkstribunates im J. 100 den Umtrieben des L. Appuleius Saturninus (Klebs o. Bd. II S. 261, Nr. 29) und brachte dann im Verein mit seinem Kollegen Q. Pompeius Rufus (Miltner o. Bd. XXI S. 2250, Nr. 39) unter lebhaftester Zustimmung der Allgemeinheit eine Rogation zugunsten der Rückberufung des Metellus Numidicus (Münzer o. Bd. III S. 1218ff.) ein (Oros. V 17, 11). In einem der nächsten Jahre muß er die Praetur bekleidet haben; denn, wenn er auch im J. 90 seinen Sieg über die Etrusker nach Oros. V 18, 17. Flor. II 6, 13 und Liv. per. 74 als Praetor errungen haben soll, so muß er mit Drumann-Groebe Gesch. R. V² 214, nr. 29 damals bereits Praetorier gewesen sein, da er im folgenden J. 89 zusammen mit Pompeius Strabo (Miltner, o. Bd. XXI S. 2254, Nr. 45) Consul war (CIL I² p. 154. Plin. nat. hist. III 70. Liv. per. 75. Oros. V 18, 18. App. bell. civ. I 50, 217. Eutrop. V 3, 2. Vell. II 16, 14; Grueber Coins of the rom. rep. II 318). Von mehreren Legaten unterstützt, unter denen sich auch Sulla befand (Diodor. XXXVII 2, 8; Cic. pro Font. 43), konnte er eine Reihe glücklicher Gefechte durchführen, verlor aber im Anfang des Jahres 89 in einem Kampf am Fuciner See Schlacht und Leben (Oros. V 18, 24. Vell. II 16, 4; W. Schur Zeitalter d. Marius u. Sulla 122). Allerdings kam das Gerede auf, daß er nicht von Feindeshand gefallen sei, sondern von dem jüngeren Marius im Getümmel erschlagen worden wäre, weil er sich einmal gerühmt hätte, nicht weniger als der große Marius geleistet zu haben (Oros. V 18, 24). Wie dem auch sein mag, so ist festzuhalten, daß er offenbar nicht immer eine glückliche Hand seinen Mannschaften gegenüber hatte; denn es war schon ein anderes Mal zu einer Meuterei gegen ihn gekommen, als er eine Truppenabteilung wegen Ungehorsams tadelte (Dio frg. 100, Boissevain).

8) L. (?) Porcius Cato, Sohn des Uticensis (nr. 16) von dessen zweiter Gattin Marcia. Da der Bruder des Großvaters (nr. 7) das Praenomen Lucius führte, so darf es mit Groebe bei Drumann-Groebe Gesch. R. V² 213, 1 als wahrscheinlich für den jüngeren Sohn des Uticensis angenommen werden. Sein Geburtsjahr ist unbekannt. Zu Beginn des Bürgerkrieges im J. 49 wurde er von seinem Vater zu Munatius Rufus (Münzer o. B. XVI S. 554f.) nach Bruttium geschickt (Plut. Cat. min. 52, 2), stand also damals offenbar noch im Knabenalter. Von weiteren Schicksalen ist nichts bekannt. [Fr. Miltner.]

9) M. Porcius Cato Censorius. Nach Plut. Cat. mai. 1, 3 ist erst ihm wegen seiner Gescheitheit das Cognomen Cato zu Teil geworden. Daß er vorher Priscus geheißen habe, ist wohl Irrtum Plutarchs, weil er damit erst von seinen gleichnamigen Nachkommen unterschieden wurde (Drumann-Groebe V 102. *prisci Catonis* Hor. c. III 21, 11. Bei Valer. Max. III 2, 16. VIII 15, 2 *superior*. Ael. v. h. XII 6 *πρεσβύτερος*). Censorius konnte er seit 183 genannt werden, und von späteren Schriftstellern wird dieses Beiwort wie ein Cognomen gebraucht (CIL I² S. 202 el. 43. Plin. n. h. praef. 30. VII 61; 112. XIX 24. XXXVII 174. Sen. ep. 87, 9. Tac. ann. III 66. Gell. noct. att. XIII 18, 1. 20, 3; 6; 14. Flor. I 33, 9. Hist. aug v. Avid. Cass. 14, 4. Amp. lib. mem. 19, 8. Lact. inst. div. V 14. Amm. Marc. XIV 6, 8. XVI 5, 2. Schol. Bob. in Cic. Sull. 23. in Cic. Planc. 19). Cicero nennt ihn auch Sapiens (Lael. 6. divin. in Caec. 66. Verr. II, II 5; leg. II 5. Fritz Padberg Cicero und Cato Censorius, Diss. Münster 1933, 8. 50). Er wurde 234 v. Ch. geboren (nach dem Selbstzeugnis bei Plut. 1, 8. Corn. Nep. Cat. 1, 2. Cic. Cat. m. 10. 50. Ungenau Liv. XXXIX 40, 12. Plut. 15, 5, er sei 149 90 Jahre alt gewesen. v. ill. 47, 7 *octogenarius*, in Wirklichkeit 85: Cic. Brut. 80. Cat. m. 32. Plin. n. h. XXIX 15. H. Nissen Krit. Untersuch. zur 4. und 5. Dekade des Liv. 295. Münzer Herm. XL 68) in Tusculum (Cic. leg. II 5) als Municipale (Cic. Sull. 23) von Tusculum (Cic. Planc. 20; rep. I 1. Corn. Nep. 1, 1. v. ill. 47, 1. Vell. Pat. II 128, 2) und wuchs heran auf einem väterlichen Gutshof im Sabinerland (Corn. Nep. 1, 1. Plut. 1, 1. Cic. rep. III 40; Cat. m. 46), wo er von Jugend auf sich in harter landwirtschaftlicher Arbeit stählte und sich nicht scheute, mit den Sklaven Hand anzulegen (or. frg. 69 Malcovati. Fest. 350, 32 Lindsay. Plut. 3, 2. Vgl. agr. cult. 3, 1).

Mit 17 Jahren leistete er seinen ersten Kriegsdienst (Corn. Nep. 1, 2), ‚als Hannibal Italien mit Feuer verheerte' (Plut. 1, 8 nach Selbstzeugnis. vgl. or. frg. 177 Malc. *cumque Hannibal terram Italiam laceraret atque vexaret*). Das paßt für 217, Jahr der Schlacht am Trasimenus (Münzer Herm. XL 65), wie 216, Jahr von Cannae (so De Sanctis St. dei Rom. IV 579. Henrica Malcovati or. Rom. frg. I 18). Später rühmte er: *Quid mihi fieret, si non ego stipendia omnia ordinarius meruissem semper?* (Fest. 198, 15. or. frg. 70 M.). Als Kriegstribun diente er seit 214 unter M. Claudius Marcellus in Sicilien, nahm 207 mit Auszeichnung unter dem Consul C. Claudius Nero an der Schlacht bei Sena Gallica teil, war überhaupt ein trefflicher Soldat, vorbildlich in Tapferkeit und Ertragen von Strapazen (Plut. 1, 8—10. Corn. Nep. 1, 2. v. ill. 47, 1). Nach Cic. Cat. m. 10 hätte er zum erstenmal 214 unter Q. Fabius Maximus bei Capua Dienst getan, wäre 209 mit ihm gegen Tarent gezogen. Dieser Aufenthalt in Tarent dient 39. 41 dazu, daß Cato durch Unterhaltung mit dem Gastfreund Nearch den Pythagoreer Archytas kennenlernt. Plut. 2, 3 hat diese Erzählung übernommen. Sie ist chronologisch unglaubwürdig, wohl eine pythagoreische Legende. H. Nissen Krit. Unters. 295. Fr. Leo Die griech.-röm. Biographie 168. Münzer Herm. XL 53. Padberg 55. Mit Recht sagt Münzer 65, daß die Daten von Corn. Nep. und Cic. sich ausschließen und daß Nep. vorzuziehen ist. Dadurch wird auch Catos Beziehung zu Fabius Maximus durchaus fragwürdig. So De Sanctis St. d. R. III 2, 507, 102. Drumann-Groebe V 107, 2. H. Malcovati I 18, 2. Padberg 50 denkt an eine rühmende Erwähnung des Fabius in den Origines.

Zu derselben Zeit stellte er sich den Bürgern in den sabinischen Praefecturen (Mommsen R. St. R. III 582) für ihre Rechtshändel bereitwillig als Patron zur Verfügung und gewann durch seine urwüchsige Beredsamkeit bedeutendes Ansehen (Plut. 1, 5—7. Corn. Nep. 3, 2. Malcovati I 21, 2 erwähnt die Ansicht Fraccaros, daß Nep. von aufgezeichneten Reden aus dieser Zeit gewußt habe. Vgl. Gell. noct. att. XVII 21. 47, der Cato mit Plautus „nicht weit" vom 2. Punischen Krieg ansetzt). Die Nachricht, daß er sich den M'. Curius, dessen bescheidenes Gut nicht weit vom seinigen lag, zum Vorbild genommen habe (Cic. Cat. m. 55, woraus Plut. 2, 1—3. Leo Griech.-röm. Biographie 167), beruht vielleicht auf Erwähnung in den Origines, wie aus Cic. rep. III 40 zu erschließen ist (Padberg 30. 57). Sein Ruf als Landwirt und Patron führte ihn mit seinem patricischen Gutsnachbarn und Altersgenossen L. Valerius Flaccus zusammen, der ihn ermunterte, als erster seiner Familie in die staatliche Ämterlaufbahn einzutreten (bei Nep. 1, 1 auf mündliche Überlieferung des 49 mit 98 Jahren verstorbenen Censoriers M. Perperna zurückgeführt; vgl. Cass. Dio XLI 14, 5. Plin. n. h. VII 156. Plut. 3, 1—3). Durch seine Kriegstribunate und seine Patronatstätigkeit machte er sich auch in Rom einen Namen und wurde dank der Empfehlung des Valerius für 204 zum Quaestor gewählt und dem Proconsul P. Scipio zum Krieg in Afrika zugeteilt (Plut. 3, 3; 5. Nep. 1, 3 *quaestor obtigit P. Africano consuli* würde auf das Jahr 205 führen. Aber die Erwähnung von Afrika — auch Nep. 1, 4 *ex Africa decedens* — empfiehlt 204, welches Cic. Brut. 60. Cat. m. 10 ausdrücklich nennt, ebenso Liv. XXIX 25, 10 trotz Münzer Herm. XL 70. Drumann-Groebe V 106, 1. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 155, 2). Nach Cic. Sull. 23 soll es ihm keine Schwierigkeit bereitet haben, daß er *homo novus* war. Doch geben die Fasti Capitolini zu 195 und 184 (CIL I² S. 25) nur den Namen des Vaters, nicht des Großvaters. Bei der Censur ist der Großvater wieder eradiert, und der Enkel gehörte zu den bekanntesten *homines novi* (Plut. 1, 2. Vell. Pat. II 128, 2. Münzer Röm. Adelsparteien 194, 1 glaubt, daß Urgroßvater und Großvater noch nicht das römische Bürgerrecht besaßen, so daß M. Cato mehr als römische Altbürger ein *homo novus* war.) Münzer stützt sich bei seiner Datierung der Quaestur auf Plut. 3, 4—7, wonach Cato als Gefolgsmann des Q. Fabius Maximus im J. 204 im Senat die Klagen gegen Scipios eines Consuls unwürdige hellenistische Lebensführung erhoben hätte, die bei Liv. XXIX 19, 11—13 ohne Nennung Catos erwähnt werden. Nach Plut. 3, 6 wären Catos Beschuldigungen für den Senat Anlaß gewesen, Volkstribunen abzusenden, die Scipio nach Rom führen sollten. Diese Gesandtschaft sollte nach Diod. XXVII 4, 6. Liv. XXIX 20, 5 den Fall des Q. Pleminius untersuchen. Der Bericht Plutarchs setzt die bereits als zweifelhaft erkannte Verbindung Catos mit Fabius voraus. Die Angriffe des Fabius auf Scipio sind nur in spätannalistischer Überlieferung erhalten (Gelzer Herm. LXX 291, 2), das Auftreten Catos scheint Weiterführung dieser Kombinationen zu sein, herausgesponnen aus Nep. 1, 3 (*cum quo non pro sortis necessitudine vixit, namque ab eo perpetua dissensit vita.* Schon hier ist fraglich, ob echte Überlieferung vorliegt. Über die Unwahrscheinlichkeit, daß Plut. direkt Nep. benützt, Leo Griech.-röm. Biogr. 171. Aber, daß Scipio nach Plut. 3, 6 den die Geldverschwendung kritisierenden Quaestor aus Sicilien fortgeschickt habe, widerspricht Nep. 1, 4, wonach er mit nach Afrika ging; auch v. ill. 47, 1 *quaestor sub Scipione fortissimus*. Plin. n. h. praef. 30. Nach Liv. XXIX 25, 10 befand er sich während der Überfahrt nach Afrika mit C. Laelius beim linken Flügel der Kriegsschiffe, der die Transportschiffe deckte, spätannalistische Kleinmalerei).

Auf der Rückreise von Afrika berührte er Sardinien und nahm von dort den Dichter Q. Ennius mit (Nep. 1, 4. Suet. v. ill. de poetis frg. 9 Reifferscheid). Nimmt man *quaestor* genau, noch im J. 204, doch könnte er auch länger in der Provinz geblieben sein. Skutsch o. Bd. V S. 2590. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 155, 2. v. ill. 47, 1 *in praetura Sardiniam subegit, ubi ab Ennio Graecis litteris institutus.* Die Praetur offenbar Verwechslung, aber daß Cato bei Ennius griechisch trieb, wohl nicht so verächtlich, wie Drumann-Groebe V 107, 4 und Vahlen Ennius praef. IX urteilen. Suet. de gramm. 1. Vahlen XI. Nach Plut. 2, 5 war er in hellenischer Bildung *ὀψιμαθής*. Das gilt schon, wenn er sich als 30jähriger mit griechischer Literatur zu beschäftigen begann. Er soll Thukydides und Demosthenes zur eigenen Förderung in Rhetorik gelesen haben. Vgl. Cic. Brut. 294. orat. 152. Cat. m. 26 *qui litteras Graecas senex didici.* Nep. 3, 2 *quarum studium etsi senior arripuerat* mögen auf spätere Beschäftigung gehen. Aber man traute ihm zu, daß er 191 in Athen eine griechische Rede hätte halten können, Plut. 12, 5. Ebenso kannte er damals den Herodot, Plut. 13, 1. Vgl. den Hinweis auf Leonidas in den Origines bei Gell. III 7, 19. Plut. 8, 14. Er hielt es mit dem Griechischlernen so, wie er später den Sohn lehrte: Plin. n. h. XXIX 14 *quod bonum sit illorum litteras inspicere, non perdiscere.* Vgl. H. Malcovati I 88. Benno Janzer Historische Untersuchungen zu den Redenfragmenten des M. Porcius Cato, Diss. Würzburg 1936, 3 mit dem Verweis auf Gell. noct. Att. XVI 1, 2—4 Verwendung eines griechischen Merkspruchs. Rudolf Till Die Sprache Catos, Philol. Suppl. Bd. XXVIII 2 (1935), 21ff. kann wenig Einfluß des Griechischen finden, dagegen 15ff. Anklänge an die Poesie, die wohl zu Ennius führen.

Im J. 199 war er plebeischer Aedil. Die ple-

beischen Spiele wurden instauriert und ein *epulum Iovis* abgehalten (Liv. XXXII 7, 13. Corn. Nep. 1, 4). Im J. 198 wurde er Praetor und erloste Sardinien (Liv. XXXII 7, 13. 8, 5. v. ill. 47, 1 *praetor iustissimus fuit, in praetura Sardiniam subegit*). Liv. XXXII 27, 3—4 berichtet, daß er scharf gegen Wucherer durchgriff, sie aus der Insel auswies und dem Mißbrauch der von den Statthaltern beanspruchten Leistungen der Untertanen steuerte. Er ging beim Besuch der Ortschaften zu Fuß, nur von einem Staatssklaven begleitet, der ihm ein Gewand und eine Opferschale nachtrug. Für sich brauchte er im Monat 3 Medimnen Weizen, 1½ Medimnen Gerste für die Zugtiere (Plut. 6, 1—3. Die Grundsätze später in der Rede *de sumptu suo* frg. 171 M. bei Fronto ad imp. Ant. I 2, 9. II 44 Haines oder *de suis virtutibus* frg. 73 M.). Im Plebiscit für Termessos (CIL II² 589. Dessau 38 col. II 16) wird eine *Lex Porcia (de sumptu provinciali)* angeführt. Falls sie von Cato rogiert ist, bleibt fraglich, ob sie der Praetur und nicht vielmehr dem Consulat von 195 zuzuweisen ist (für 198 Josef Göhler Rom und Italien [1939] 60, für 195 L. Lange Röm. Altert. II 207. Giov. Rotondi Leges publicae p. R. [1912] 269 zweifelhaft. Weiß o. Bd. XII S. 2404). Das gleiche gilt von der Lex Porcia de tergo civium (Liv. X 9, 4), die den Bürgern die Provocation gegen die Prügelstrafe gewährte. Für Cato als Urheber spricht das Redefragment 127 M., worin er sich rühmt, den Rücken vieler Bürger geschützt zu haben (Fest. 266, 29 L. *pro scapulis atque aerario multum rei publicae profui* [überliefert *profuit*, emendiert von Janzer 49]. Dieser datiert sie wie Lange Röm. Altert. II 205 ins Jahr 198, De Sanctis St. d. R. IV 1, 530. 581 vermutet 198 oder 195. Mommsen R. St. R. III 353 setzt sie in den Zeitraum 123—108. Zweifelhaft Rotondi 268. Göhler 50. 164).

Für 195 wurde er mit seinem patricischen Gönner L. Valerius Flaccus zum Consul gewählt. Die Chronik meldet nichts von einem Wahlkampf. Wahlleitender Consul war M. Marcellus, der 198 sein College in der Praetur gewesen war (Liv. XXXII 7, 3. Münzer o. Bd. III S. 2756), vielleicht ein Zeichen eines guten Verhältnisses zum einstigen Kriegstribunen seines Vaters (Liv. XXXIII 42, 7 Nep. 2, 1. Plut. 10, 1. CIL I² S. 142. Tac. ann. IV 56. Oros. IV 20, 12. Vgl. W. Schur Scipio Africanus [1927] 137—138). Nach Liv. XXXIII 44, 1 sollten die Consuln das 217 gelobte *ver sacrum* erfüllen, nach XXXIV 44, 2 mußte es 194 wiederholt werden, weil es das erstemal nicht richtig vollzogen worden sei. (Da P. Scipio Africanus in diesem Jahr zum zweitenmal Consul war, wittert Schur darin einen Schlag gegen Cato.)

Da seit 197 (Liv. XXXII 19, 7. 21, 6. 25, 5) zahlreiche spanische Völker sich empört hatten, wurde Spanien zur consularen Provinz bestimmt und fiel bei der Losung Cato zu. Neben ihm erhielt Ap. Claudius Nero Hispania ulterior und, dem Consul ausdrücklich untergeordnet (Münzer o. Bd. XIV S. 1160), P. Manlius Hispania citerior (Liv. XXXIII 43, 2—5. Appian. Ib. 160). Bevor er Rom verließ, wurde auf Antrag zweier Volkstribunen die gegen den Kleiderluxus der Frauen gerichtete Lex Oppia von 215 aufgehoben. Dabei soll der Consul Cato sich in einer Rede für ihre

Beibehaltung eingesetzt haben (Liv. XXXIV 1—8, 3. Zonar. IX 17, 1—4. v. ill. 47, 6 fälschlich in die Censur versetzt). Die hier mitgeteilten Reden Catos und des Volkstribunen L. Valerius sind ganz verschieden gestaltet. Fragmente einer solchen Rede Catos sind nicht erhalten (vgl. H. Malcovati I 23. De Sanctis IV 1, 581, 242). Vielleicht handelt es sich also überhaupt um eine ausschmückende Erfindung der Spätannalistik. Weil ausgerechnet im Consulatsjahr Catos dieses Gesetz beseitigt wurde, erschien es als reizvolles Thema, auszuführen, was er dazu gesagt haben könnte. (Vielleicht enthielten die Origines eine Bemerkung.) Aus der Censur die Rede *de vestitu et vehiculis* frg. 107. 108 M. und von 169 die Rede für die lex Voconia frg. 157—159. Janzer 40ff. 63ff. Val. Max. IX 1, 3 und Oros. IV 20, 14 erwähnen Cato nicht.

Für Catos Kriegführung in Spanien liegen drei historiographische Berichte vor: Liv. XXXIV 8, 4—21, 8. Appian Ib. 160—170. Zonar. IX 17, 5—7. Appian kennt nur die Tätigkeit im Ebrogebiet, während Livius und Zonaras noch von einem Feldzug gegen die Turdetaner und Keltiberer wissen. Doch scheint es, daß eine der von Livius benutzten Quellen den Zug gegen die Turdetaner auch nicht ausführen ließ (16, 10 verglichen mit 21, 1. 18, 1—5 klingt wie ein Abschluß). Bei Livius sind zwei spätannalistische Berichte, wahrscheinlich Claudius Quadrigarius und Valerius Antias, zusammengearbeitet. Antias wird 10, 2 und 15, 9 zitiert. Mehrere Übereinstimmungen mit Fragmenten der um 190 verfaßten Rede Catos *dierum dictarum de consulatu suo* (frg. 20—57 M.), die schon von Weissenborn-Müller im Kommentar vermerkt sind und neuerdings wieder von B. Janzer 6—16 behandelt wurden, zeigen, daß Catos eigener Bericht benutzt wurde. Liv. zitiert ihn 15, 9 (orig. frg. 92 Peter). Es ist möglich, daß Livius ihn selbst eingesehen hat, und zweifellos enthält dieser Abschnitt mehr echte Überlieferungssubstanz als die sonstigen spätannalistischen Feldzugsberichte. Aber die Darstellung im ganzen bietet Cato nur in spätannalistischer Bearbeitung. Vielleicht hat Cato die Rede in die Origines aufgenommen (vgl. Nissen Krit. Unters. 156—157, mit der leider zutreffenden Feststellung: ‚Ein anschauliches Bild vom Gang der Operationen zu gewinnen, ist nicht möglich'). Auch De Sanctis IX 1, 450, 151 muß das zugeben. Ebenda 447. 140 Spezialschriften von Fraccaro und Del Pozzo angeführt, die mir nicht zugänglich sind.

Cato fuhr mit 25 Kriegsschiffen nach Luna. Ebendort sammelte sich sein consulares Heer mit den Transportschiffen (Liv. XXXIV 8. 4). In seiner Rede brüstete er sich, niemand habe sich vorstellen können, daß jemand so schnell diese gewaltige Rüstung zustande brächte (frg. 30 M. Ob der Liv. XXXIII 43, 3 mitgeteilte Aufgebotsbeschluß: 2 Legionen, 15000 Verbündete und Latiner und 20 Kriegsschiffe auf echte Überlieferung zurückgeht oder spätannalistische Kombination ist, steht dahin. Gelzer Herm. LXX 300. Möglich wäre, daß Cato selbst Zahlen bot). Als Treffpunkt gab er den Schiffen an *Portus Pyrenaei*, Port Vendres (Liv. 8, 5. Plin. n. h. III 22). Die Fahrt dorthin ging der Küste entlang, an

Massilia, Ruscino und Iliberris vorbei (frg. or. 31. 32). Zuerst wurde bei Rhoda, heute Rosas (Schulten u. Bd. I A S. 954 Nr. 5), gelandet und eine spanische Besatzung vertrieben, dann in der Griechenstadt Emporiae (Hübner o. Bd. V S. 2527) das Heer ausgeschifft (Liv. 8, 7). Die unmittelbar daneben gelegene Spanierstadt befand sich wie der größte Teil des Hinterlands im Aufruhr gegen Rom (Liv. 16, 4. 18, 2. frg. or. 34). ‚Es war die Zeit, als die Spanier das Getreide auf den Tennen liegen hatten' (Liv. 9, 12, also Juni 195 [De Sanctis IV 1, 388. 448, 144]. Dabei ist zu beachten, daß nach dem damaligen römischen Kalender der 15. März, der 1. Tag des consularen Amtsjahrs in den November des julianischen Jahrs 196 gefallen war, De Sanctis IV 1, 368ff.). Daher schickte der Consul die Getreidehändler als unerwünschte Spekulanten nach Rom zurück mit der Bemerkung: ‚Der Krieg wird sich selbst nähren'. Zunächst hielt er sein Heer zur Ausbildung im Lager bei Emporiae zusammen (Liv. 11, 1. Appian. Ib. 162. or. frg. 37. Orig. frg. 128. Fronto ad Ver. imp. II 1, 20 ed. Haines II 150) und konnte einem Hilfsgesuch der treugebliebenen Ilergeten nicht stattgeben. Um die Gesandten nicht zu enttäuschen, ließ er jedoch den dritten Teil des Heers sich wie zu einer Expedition einschiffen. Aber als die Gesandten hoffnungsfreudig abgereist waren, kehrten die Soldaten wieder ins Lager zurück (Liv. 11, 2—13, 1. Frontin. IV 7, 31 aus Spätannalistik. or. frg. 35 vgl. Janzer 10). Bald darauf verlegte er das Lager 3 Meilen landeinwärts (Liv. 13, 2. or. frg. 37 ebenfalls *castra hiberna* für *castra stativa*, De Sanctis IV 1, 388) und unternahm Streifzüge zu Verproviantierungszwecken (Liv. 13, 2—4). Nachdem die Feinde so aus dem offenen Gelände vertrieben waren, entschloß er sich zum Angriff und marschierte von der Küste aus in den Rücken des feindlichen Lagers (Liv. 14, 1, 16, 1. or. frg. 38. Bei Appian. 162 der Abmarsch von der Küste zur Erzählung gesteigert, er habe die Flotte nach Massilia geschickt). Durch einen Scheinangriff von 3 Cohorten verlockte er die Spanier, zur Schlacht auszurücken. Der rechte Flügel der Römer begann zu weichen. Aber Cato ließ von links her 2 Cohorten gegen die rechte Flanke der Feinde vorgehen (Liv. 14, 7. 16, 2. or. frg. 39. Bei Appian. 164 bei ähnlichem Unternehmen von 3 Cohorten die Rede). Während er selbst den rechten Flügel zum Stehen brachte, drang der linke siegreich vor, zumal als das zweite Treffen auf den Befehl des Consuls ebenfalls eingriff. Außerdem hatte er die 2. Legion als Reserve zurückbehalten und führte sie nun zum Sturm auf das Lager. Er ritt mitten drin und schlug mit einem Hirtenstock auf die Mannschaften ein, die nicht im Glied blieben (Liv. 15, 3—4. 16, 2. vgl. Appian. 165). Die Eroberung des Lagers vollendete den Sieg (or. frg. 40). In der Schlachtschilderung bei Livius schimmert Cato durch, nicht am wenigsten seine Ruhmredigket (15, 9 *Cato ipse, haud sane detrectator laudum suarum.* Plut. 19, 7). De Sanctis IV 1, 450 ersetzt die ‚2. Legion' durch die Manipeln der Triarier. Ich halte nicht für ausgeschlossen, daß sie nicht erst spätannalistisch ist, sondern bei Cato genannt war (Vgl. Gelzer Herm. LXX 275, ferner die Schlacht bei Kynos Kephalai Polyb. XVIII 23, 7. 25, 4. 26,

3. Kromayer-Veith Schlachtenatlas Röm. Abt. nr. 9. Valerius Antias fabelte von 40000 gefallenen Feinden, bei Appian 161 war das die Gesamtzahl ihres Heers).

Nach dieser Niederlage erklärten zuerst die Bewohner von Spanisch Emporiae (Liv. 16, 4) und dann auch sonst die Völker nördlich des Ebro weithin ihre Unterwerfung (Liv. 16, 7). Cato marschierte nach Tarraco (Liv. 16, 7). Inzwischen hatten die Praetoren P. Manlius und Ap. Claudius Nero gegen die Turdetaner (Schulten u. Bd. VII A S. 1378ff.) gekämpft, vermochten aber deren keltiberische Söldner nicht zu besiegen (Liv. 17, 1—4). Darum kam ihnen Cato durch das keltiberische Hochland, wahrscheinlich durch das Tal des Salo (Yalón), des südlichen Nebenflusses des Ebro (Schulten Numantia I 323. u. Bd. I A S. 1992 Nr. 1. Kromayer-Veith Schlachtenatlas Röm. Abt. nr. 12) zu Hilfe (or. frg. 41—43). Auf dem Marsch stieß er auf keinen Widerstand. Aber ebenso blieben Verhandlungen mit den Söldnern der Turdetaner erfolglos, obwohl er ihnen sogar vorschlug, in seine Dienste zu treten (Liv. 19, 4. Zonar. IX 17, 7. vielleicht or. frg. 46. Plut. 10, 2—4 freilich im Zusammenhang mit der Schlacht bei Emporiae! Dagegen apophth. Cat. 24 in der Baetisgegend. Bei Frontin. IV 7, 35 geht das Angebot von den Keltiberern aus, or. frg. 44). Darauf begann er im Land Beute zu machen. Da er hörte, daß sich die Habe der keltiberischen Söldner in Segontia (Siguenza Schulten u. Bd. II A S. 1084 Nr. 1) befinde, versuchte er diese Stadt zu erobern. Als auch das fehlschlug, trat er den Rückmarsch nach dem Ebrotal an (Liv. 19, 9—11). Dabei gelangte er als erster Römer in die Gegend von Numantia, wo er eine ermunternde Rede an die Ritter hielt (or. frg. 20. 21 = Gell. noct. Att. XVI 1, 3—4. Fest. 220, 9 Lindsay. vielleicht in den Origines mitgeteilt? Schulten Numantia I 324 schreibt Cato das ältere Lager bei Renieblas zu. Liv. 19, 11 offenbar nach dem Annalisten, der die 2. Unterwerfung der Bergistaner 21, 6 schon 16, 10 erzählt hatte und den Feldzug nun zu Ende gehen ließ, Cato habe nach dem Angriff auf Segontia dem ganzen Heer den Sold ausbezahlt und sei selbst nur mit 7 Cohorten an den Ebro gezogen. Nissen a. O. 156. De Sanctis IV 1, 452, 156).

Während seiner Abwesenheit hatten sich verschiedene Völker zwischen Pyrenaeen und Ebro wieder erhoben. Er eroberte einige Ringwälle (vielleicht hierher gehörig Frontin. III 1, 2). Darauf gingen Sedetaner, Ausetaner und Sussetaner an der Küste wieder zu ihm über (hierher vielleicht or. frg. 36 Janzer 12), während die Lacetaner im Aufstand verharrten. Cato zog mit 5 Cohorten und 500 Reitern (Plut. 11, 2), außerdem spanischen Kontingenten, vor allem Suessetanern (Liv. 20, 5) vor ihren Ringwall (vielleicht or. frag. 47—49. Janzer 12). Er legte die Römer in einen Hinterhalt und rückte mit den Suessetanern bis an die Mauer vor. Darauf machten die Lacetaner einen Ausfall. Er galoppierte zu den Cohorten und eroberte mit ihnen die Festung (Liv. 20, 1—9. Frontin. III 10, 1). Nach der *deditio* ließ er 600 Überläufer hinrichten (Plut. 11, 2). Dann wandte er sich gegen den Ringwall Bergium, dessen Volk, die Bergistaner, schon vor

dem keltiberischen Feldzug einen Aufstand versucht hatte, den er damals rasch unterdrückte (Liv. 16, 9). Der Häuptling erschien bei ihm und erklärte, der nunmehrige Widerstand gehe von einer Räuberbande aus, die sich des Platzes bemächtigt habe. Cato hieß ihn zurückkehren, die Burg besetzen und von innen den römischen Angriff unterstützen. Das geschah. Nach der Eroberung erteilte er dem Häuptling und seiner Sippe die Freiheit, ließ die übrigen Einwohner verkaufen und die Räuber hinrichten (Liv. 21, 1—6. Dublette 16, 10. Vielleicht sind die hingerichteten *praedones* mit den ‚Überläufern bei den Lacetanern' Plut. 11, 2 zu identifizieren). Nach dieser Erfahrung befahl er, an einem bestimmten Tage die Mauern sämtlicher befestigten Orte nördlich des Ebro zu schleifen (Pol. XIX 1 bei Plut. 10, 3. 32, 2. Statt Ebro bei Plut. der Lapsus calami Baetis. Liv. 17, 5—11. Appian. Ib. 167. Zonar. IX 17, 6. Frontin. I 1, 1. Polyaen. VII 17. v. ill. 47, 2—3 irrig von keltiberischen Städten). In einer Rede oder in den Origines rühmte er sich später, mehr Städte erobert zu haben, als er Tage in Spanien verbrachte (Plut. 10, 3. apophth. 25. or. frg. 57. Orig. frg. 129 Peter). Plutarch meint, das stimme, wenn es tatsächlich 400 gewesen seien. Es wird sich damit ähnlich verhalten wie mit den 300, die 180—178 Ti. Gracchus (u. Bd. II A S. 1405) zerstört haben wollte und worüber Polyb. XXV 1, 1 spottete, die ‚Städte' seien ‚Türme' gewesen. Es lag Cato viel darau, zum Abschluß zu kommen. Denn im November 195 (röm. Amtsjahr 15. März 194) trat P. Cornelius Scipio Africanus sein 2. Consulat an, der darauf brannte, eine große kriegerische Aufgabe zu erhalten. Nachdem der Senat seinen Versuch, in Hellas Nachfolger des T. Quinctius Flamininus zu werden, abgelehnt hatte, begehrte er Spanien. Doch auch da beschloß der Senat, Catos Heer zu entlassen und sich mit Praetoren zu begnügen. Sex. Digitius erhielt citerior, P. Cornelius Scipio Nasica ulterior (Liv. XXXIV 43, 7—9. Nep. 2, 2. Plut. 11, 1 glaubt irrtümlich, veilleicht infolge Verwechslung mit Nasica, Africanus sei als Nachfolger nach Spanien gekommen. Nissen Kr. Unters. 160. A. Aymard Rome et la confédération achaienne [1938] 257, 2. Vgl. Gelzer Gnomon XV 618).

Nach Beendigung der militärischen Aufgaben kümmerte sich Cato noch besonders um die Staatseinkünfte aus den Eisen- und Silbergruben, die er auch in den Origines (frg. 93. Gell. noct. Att. II 22, 29) erwähnte (Liv. 21, 7). Auf seinen Feldzugsbericht hin beschloß der Senat 3 Bittfeiertage (Liv. XXXIV 21, 8. Dublette, vermutlich Antias, 42, 1). Bei der Rückkehr im J. 194 wurde ihm der Triumph bewilligt (CIL I² S. 174. Liv. XXXIV 46, 2. Plin. n. h. praef. 30. XIV 44. 91. XXIX 13. Plut. 11, 4. Nep. 2, 1). Es ist möglich, daß Scipio bei dieser Gelegenheit seinen Abscheu vor der Niedermetzelung der 600 Gefangenen aussprach (Plut. 11, 3). Cato antwortete, dann sei Rom am stärksten, wenn die großen Herren den geringeren Leuten den Ruhm der Tapferkeit streitig machten, die Plebejer seines Schlags dagegen mit der Nobilität wetteiferten. Der Senat billigte sämtliche Verfügungen Catos (Plut. 11, 3—4). Auf denselben Ton war zweifellos auch die Rede gestimmt, die

er nach dem Triumph vor dem Volk hielt (or. frg. 22). Vor allem rühmte er seine Anspruchslosigkeit: er habe zunächst nur 3 Sklaven mitnehmen wollen und erst bei der Abreise von Rom, weil das doch zu wenig gewesen wäre, 2 dazu kaufen lassen, während der Fahrt mit der Kost der Seeleute vorlieb genommen, von der Beute nur für sich behalten, was er für Speise und Trank brauchte (apophth. 25); einer seiner Sklaven, der sich 3 Beutesklaven kaufte, habe sich, als er entdeckt wurde, sogleich eutleibt, die Sklaven seien verkauft und das Geld in die Staatskasse abgeführt worden (Plin. n. h. XIV 91. Frontin. IV 3, 1. Plut. apophth. 27. Val. Max. IV 3, 11. Plut. 10, 4—6. 4. 4). Um dem Staat die Transportkosten zu sparen, habe er sein Reitpferd in Spanien zurückgelassen (Plut. 5, 7. vgl. Malcovati O. R. F. I S. 165). Auch die Hervorhebung seiner Leistungen Liv. XXXIV 17, 5. 18, 3—5 (er habe unermüdlich die Befolgung seiner Befehle überwacht und jede Strapaze mit den Soldaten geteilt) dürfte auf diese Rede zurückgehen.

Schon während des Feldzugs hatte er den Soldaten viel Beute überlassen und gab nun ein entsprechendes Triumphalgeschenk: ein Pfund Silber nach Plut. 10, 4; 270 As nach Liv. XXXIV 46, 3, den Rittern das dreifache. Er sagte, es sei besser, daß viele mit Silber als wenige mit Gold zurückkämen. Der Feldherr habe nur seinen Ruhm zu wahren (apophth. 26. Vgl. or. frag. 193 *numquam ego praedam neque quod de hostibus captum esset neque manubias inter pauculos amicos meos divisi, ut illis eriperem, qui cepissent*). Zweifelhafter scheinen die spätannalistischen Angaben über das mitgeführte Beutemetall (Liv. 46, 2. Man vergleiche die Angabe XXXI 49, 2 beim wahrscheinlich erfundenen Triumph des Praetors L. Furius Purpureo, Münzer o. Bd. VII S. 363; in der Dublette XXXVI 21, 11 und 39, 2 *decem milia* und *duodecim milia*. Immerhin besteht bei Cato immer am ehesten die Möglichkeit echter Überlieferung).

Livius hat von einem Gegensatz zu Scipio Africanus nichts berichtet. Aber Nepos und Plutarch zeigen, daß das schon seit Catos Quaestur gespannte Verhältnis noch schlechter wurde. Dabei stand die Senatsmehrheit auf Catos Seite. Wie weit die Wiederholung des 217 gelobten *Ver sacrum* mitwirkte (Liv. XXXIV 44, 1—3), läßt sich nicht sagen, da beim die Wiederholung veranlassenden Pontifex maximus P. Licinius Crassus (Münzer o. Bd. XIII S. 373) sehr wohl nur nachträgliche, mit der Kalenderverwirrung zusammenhängende sacralrechtliche Bedenken angenommen werden können (L. Lange R. A. II 212. W. Schur Scipio Africanus 80 geht zu weit: ‚Cato wurde durch diesen Schlag schwer getroffen'). Die Consuln von 195 hatten ja auch schon *ex decreto pontificum* gehandelt (Liv. XXXIII 44, 1).

Der rasche Aufstieg des *homo novus* zu den höchsten Ehren mußte an und für sich Neid erwecken (vgl. or. frg. 23—25); aber Cato empfand das nur als Ansporn, solche Gegner durch lautes Selbstlob erst recht zu reizen (or. frg. 26. 27). Dabei darf nicht übersehen werden, daß gerade in Hispania citerior sofort wieder Aufstände ausbrachen (Liv. XXXV 1, 1. Oros. IV 20, 16).

Im J. 193 weihte er auf dem Palatium eine in

Spanien gelobte Kapelle der Victoria Virgo (Liv. XXXV 9, 6. Dessau 8744a erwähnt als Festtag den 1. August, vielleicht ein Hinweis auf das Datum des Gelübdes. Weiteres Drumann-Groebe V 112, 10). Rätselhaft ist die Angabe Plut. 12, 1, Cato habe einem Consul Ti. Sempronius als Legat in Thrakien und an der Donau zur Seite gestanden. Denn der Consul von 194 hatte als Provinz Gallien (Münzer u. Bd. II A S. 1434). Ein Ti. Sempronius Longus gehörte zu den von Cato Angegriffenen (or. frg. 191 Janzer 29), vielleicht im J. 184 (Münzer a. O. nach Liv. XXXIX 40, 3), als Longus Censurkandidat war.

Als zu Beginn des consularen Amtsjahrs 191 (nach julianischem Kalender Dezember 192 De Sanctis IV 1, 159, 85. 379. Die rogatio Liv. XXXVI 1, 6 muß vom Volk angenommen worden sein) dem Antiochos III. der Krieg angesagt war, stellte er sich dem Consul M.' Acilius Glabrio ebenso wie sein Freund L. Valerius Flaccus als Kriegstribun zur Verfügung (Polyb. XX 10, 10. Cic. Cat. m. 32. Frontin. II 4, 4 *iam consularis, tribunus militum a populo factus*, Plut. 12, 1. Appian. Syr. 80. v. ill. 47, 3. Liv. XXXVI 17, 1 *consulares legati*, ebenso Phleg. Trall. mir. 3, 1 = FGH nr. 257F36). Das Heer wurde auf den 15. Mai (= Januar 191) in Brundisium versammelt und traf mit Frühlingsanfang (Liv. XXXVI 12, 10. 13, 2. 14, 1. Appian. Syr. 64. 66) in Thessalien ein. Vermutlich gleich bei der Ankunft in Apollonia (Appian. Syr. 71) entsandte Acilius den redegewandten Consular nach Hellas, um neben den dort schon seit längerem tätigen römischen Gesandten (Liv. XXXV 23, 5) der römerfeindlichen Propaganda entgegenzuwirken. Als Orte, die von ihm berührt wurden, nennt Plut. 12, 4 Korinth, Patrai und Aigina. Da der achaiische Bundesstaat, dem sie zugehörten, schon 4 Monate vorher dem T. Quinctius Flamininus die Erfüllung der aus dem Bündnis mit Rom sich ergebenden Pflichten zugesagt hatte (Liv. XXXV 50, 2. Polyb. XXXIX 3, 8), so kann sie nicht, wie Plutarch sagt, erst Cato für Rom gewonnen haben (Vgl. Drumann-Groebe V 114, 4. A. Aymard Les premiers rapports de Rome et de la confédération achaienne 329—330). Aber Antiochos hatte eine Besatzung von 1000 Mann nach Elis gelegt (Liv. XXXVI 5, 3. 31, 3). Es handelt sich offeubar um die Ankündigung des römischen Heers. Das Gerücht von dessen Ankunft scheuchte den Antiochos, der bis nach Akarnanien vorgedrungen war, wieder nach Chalkis zurück (Liv. XXXVI 12, 11. Appian. Syr. 70). Vor allem besuchte Cato Athen, wo sich einige Monate vorher auch Sympathien für Antiochos gezeigt hatten (Liv. XXXV 50, 4). Er hielt eine Rede, die selbstverständlich (Polyb. XV 6, 3. Liv. XLV 29, 3. Val. Max. II 2, 2. Gelzer u. Bd. VII A S. 846. 852) ein Dolmetscher übersetzte, und erzählte später, die Athener hätten sich gewundert, wie viel Worte dieser zur Wiedergabe seiner kurzen Sätze gebraucht habe; den Griechen kämen eben die Worte von den Lippen, den Römern aus dem Herzen (Plut. 12, 5—7). Erhalten ist der charakteristische Satz (or. frg. 60): *Antiochus epistulis bellum gerit, calamo et atramento militat* (vgl. Janzer 5). Im übrigen nahm er die Überzeugung mit, die Griechen seien *nequissimum et indocile genus* (Plin. n. h. XXIX 14), man müsse

von ihrer Literatur Kenntnis nehmen, um sie zu entlarven.

Wir erfahren nicht, auf welchem Weg er dann wieder zum Heer des Consuls gelangte; da Mittelgriechenland feindlich war, vermutlich durch Epirus die von Apollonia nach Thessalien führende römische Etappenstraße erreichend. Als Acilius Antiochos gegenüber in den Thermopylen sein Lager schlug (Liv. XXXVI 16, 5), befand er sich wieder bei seiner Legion und erhielt zusammen mit L. Valerius den Befehl, mit je 2000 Mann durch einen Umgehungsmarsch über die den Engpaß südlich umkränzenden Berge dem König in den Rücken zu stoßen. Zur Sicherung der Gebirgspfade waren drei Kastelle, Rhoduntia, Teichius und Kallidromon von den Aitolern besetzt worden (Liv. XXXVI 16, 11. Kromayer-Veith Schlachtenatl. Röm. Abt. 9. u. Bd. V A S. 2400). Cato sollte sich den Weg über den Sattel von Kallidromon bahnen (Liv. 17, 1). Bei Plut. 13—14 ist uns, wohl letztlich durch Cornelius Nepos vermittelt (Leo Griech.-röm. Biogr. 171), Catos eigener, in dem bekannten prahlerischen Ton gehaltener Bericht (eher in einer Rede als aus den Origines) erhalten (Plut. 14, 2. 29, 3. Frg. 130 Peter). Danach soll erst er sich an das Vorbild der Perser im J. 480 erinnert haben (Plut. 13, 1). Der Marsch wurde in der Nacht angetreten. Als sich der als Führer dienende Kriegsgefangene in dem abschüssigen Gebirge verirrte, ließ Cato halten und suchte, nur von einem tüchtigen Bergsteiger, L. Mallius, begleitet in der mondlosen Nacht durch wilde Ölbäume und Felsen hindurch wieder auf den Weg zu kommen. Sobald er ihn gefunden zu haben glaubte, brachte er Zeichen an und holte seine Leute nach. Doch bald stand man wieder vor einer Schlucht. Es dämmerte, man hörte Stimmen und erblickte am Fuß des Abhangs im Bergsattel einen Verhau und griechische Vorposten. Da wandte sich Cato an die Cohorte der Firmaner und verlangte, sie sollte ihm einen Gefangenen herbeischaffen, von dem man Stellung und Stärke der Feinde erfahren könne (Plut. 13, 5. Frontin. I 2, 5 irrtümlich in den spanischen Feldzug versetzt). Das geschah, und man hörte, der König sei im Engpaß und hier befänden sich bloß 600 Aitoler. Er ließ zum Sturmangriff blasen und ging mit gezogenem Schwert voran. Die Feinde flüchteten nach dem Lager des Königs (Plut. 13, 7. In der auf Polybios zurückgehenden Überlieferung Liv. 18, 8. Appian. Syr. 18. Zonar. IX 19, 10 wurden die Aitoler im Schlaf überrascht und größtenteils niedergemacht, bei Appian freilich nach heftiger Gegenwehr). Als er nach Alpeni hinunterstieg, war auch der Frontalangriff des Consuls im Gang. Dem König Antiochos wurden durch einen Steinwurf die Zähne eingeschlagen (Plut. 14, 1). Er mußte, vom Schmerz übermannt, davonreiten. Das Auftauchen von Catos Abteilung im Rücken des Heeres erregte gleichzeitig einen panischen Schrecken. In aufgelöster Flucht lief es davon, erlitt aber schon auf dem engen Raum schwere Verluste, und der Rest erlag am nächsten Tag noch größtenteils der römischen Verfolgung (Frontin. II 4, 4. Oros. IV 20, 20). Von den 10 000 Mann, die Antiochos mitgebracht hatte, blieben nur 500 übrig (Polyb. bei Liv. 19, 11). Cato berichtet weiter, wer ihn sah, wie er die Feinde verfolgte und dreinschlug,

habe begriffen, daß Cato dem Volk nicht mehr schulde als das Volk dem Cato. Noch heiß vom Siegen habe ihn der Consul lange umarmt und voll Freude gerufen, daß weder er noch das ganze Volk genugsam für Catos Leistungen danken könne (Plut. 14, 2). In der Rede über sein Consulat ließ er sich vernehmen (frg. 51 M.): ‚Ebenso, als von den Thermophylen und aus Asien größter Kriegslärm erscholl, habe ich ihn in kürzester Zeit zerstreut und beruhigt'.

Nachdem Acilius Boiotien und Euboia kampflos zurückgewonnen hatte, entsandte er Cato zur Berichterstattung nach Rom (Liv. 21, 4). Dieser begab sich nach Kreusa, dem Hafen von Thespiai, und fuhr zu Schiff über Patrai und Kerkyra nach Hydruntum (Liv. 21, 5. Plut. 14, 3 hat Brundisium, vielleicht Versehen. Denn anders als Nissen Krit. Unters. glaube ich, daß diese genauen Angaben über die Reise letztlich auf Cato selbst zurückgehen, bei Liv. durch Spätannalistik vermittelt wie XXXIV 8, 4ff.), von da in einem Tag nach Tarent und in vier weiteren bis Rom. Er beeilte sich so, weil er selbst die erste Kunde von dem großen Sieg bringen wollte und wußte, daß L. Scipio schon vorher aus dem Hauptquartier abgereist war (Münzer o. Bd. IV S. 1472), vermutlich, um sich für das Consulat zu bewerben. Cato kam vor Tagesanbruch in Rom an und suchte den Praetor M. Iunius Brutus (Münzer o. Bd. X S. 970) auf, der alsbald den Senat einberief. Scipio soll auch in die Sitzung gekommen sein und vor der Contio hätten sie beide gesprochen (dies vielleicht spätannalistische Zutat). Auf den Bericht hin wurden drei Feiertage beschlossen und Dankopfer, die der Praetor darzubringen hatte (Liv. 21, 5—9. Plut. 14, 3).

Möglicherweise gehört die als *dissuasio legis Iuniae de feneratione* überlieferte Rede (frg. 58. 59 M.) in das J. 191, wobei eben an den Praetor Brutus zu denken wäre (G. Rotondi Leges publ. p. R. 273). Obgleich Cato in seiner unersättlichen Habgier (Plut. 14, 6—8. Vgl. orat. frg. 166 = Gell. noct. Att. VI 3, 37 *atque nos omnia plura habere volumus, et id nobis impune est.* Agr. cult. 1, 6 *homo quaestuosus.* 2, 7 *pater familiae vendax*) jedes Mittel, Geld zu gewinnen, recht war, gebärdete er sich in der Öffentlichkeit stets als abgesagter Feind des Wuchers (agr. cult. praef. 1. Cic. off. II 89). Vielleicht war ihm das vorgeschlagene Gesetz zu milde. Wir wissen sonst nichts von der Lex Iunia (Vgl. Janzer 17).

Im J. 190 kam es zu einem schweren Zusammenstoß mit Q. Minucius Thermus, dem Consul von 193, der 196 als Praetor Catos Vorgänger in Hispania citerior gewesen war (Münzer o. Bd. XV S. 1968). Dieser bewarb sich auf Grund seiner Siege im Ligurerkrieg um den Triumph. Während der Senat gleichzeitig den Triumph des M.' Acilius Glabrio bewilligte, versagte er ihn dem Minucius (Liv. XXXVII 46, 2). Der Bericht darüber wird von Livius in der Form der schlichten Chronik geboten, wobei er offenbar dem von ihm benutzten Spätannalisten (Val. Ant.?) folgte. Dagegen besitzen wir von Cato Redefragmente (61—68 Malc.), die zeigen, daß er höchstwahrscheinlich den Q. Minucius in diese Lage brachte. Es ist charakteristisch, daß sich die Spätannalistik diesen Hergang nicht zunutze machte, offenbar, weil die älteren

Annalisten und auch Cato in den Origines ihn nicht erwähnt hatten. Das spricht gegen das Quellenstudium, wie es neuere Gelehrte den Spätannalisten zutrauen (Vgl. Gelzer Herm. LXX 269. Münzer Röm. Adelsp. 192, 1). Bei Gell. noct. Att. X 3, 17 lesen wir von einem *liber qui de falsis pugnis inscriptus est.* Danach hat er die Siegesberichte als unglaubwürdig bezeichnet. Das Frg. (66 M.) handelt freilich von der schmachvollen Auspeitschung der *decemprimi* einer verbündeten Gemeinde, welche die Lebensmittellieferungen schlecht besorgt hätten. Gell. XIII 25, 12 führt dann eine Rede an, *quae inscripta est de decem hominibus, cum Thermum accusavit, quod decem liberos homines eodem tempore interfecisset.* Hier (frg. 61) geht es um die Hinrichtung von 10 Menschen ohne ordentliches Gerichtsverfahren. Das *accusare* könnte auf einen tribunicischen Rechenschaftsprozeß bezogen werden. Dann wäre Minucius freilich nicht verurteilt worden, weil er 189 in die Zehnerkommission für den Friedensschluß mit Antiochos gewählt wurde (Liv. XXXVII 55, 7). Darum ist vielleicht beide Male dieselbe Senatsrede gemeint (Vgl. Münzer o. Bd. XV S. 1974 mit dem ansprechenden Hinweis auf Cic. Brut. 255). Der Angriff war sehr gehässig: Minucius soll diese Menschen ermordet haben, um eine Schandtat zu verhüllen, offenbar ein Sexualverbrechen (frg. 62. R. Till Sprache Catos 89). Beim Eintreten für die *decemprimi* ist besonders bemerkenswert der Passus: *quis hoc imperium, quis hanc servitutem ferre potest? nemo hoc rex ausus est facere; eane fieri bonis, bono genere gnatis, boni consultis? ubi societas? ubi fides maiorum?* Vgl. Gelzer Herm. LXVIII 130. 145. 146. Liv. XXVI 24, 3. Diod. XXIII 1. 2. Plut. Tit. 16, 4 im Kultlied von Chalkis *πίστιν δὲ Ῥωμαίων.* Wir wissen nicht, ob sich Cato nur vom Eifer für das Recht leiten ließ oder ob er in Minucius vor allem einen persönlichen Feind treffen wollte. Minucius gehörte zum Kreis des Scipio Africanus (Münzer o. Bd. XV S. 1967. 1968. 1970). Wenn die Vermutung richtig ist (o. S. 115), daß Scipio anläßlich Catos Triumph Beschwerde erhob wegen der Niedermetzlung der Überläufer, so könnte Catos Angriff eine Antwort auf diesen Vorstoß gewesen sein, wobei auch in Betracht gezogen werden kann, daß Minucius, der die spanischen Verhältnisse aus frischer Erinnerung kannte, vielleicht daran auch beteiligt war (Vgl. Janzer 18—22).

In diesen Zusammenhang gehört offenbar die Rede *dierum dictarum de consulatu suo* (o. S. 112), die wegen der Erwähnung der Thermopylen in frg. 51 frühestens im J. 191 gehalten sein kann. Nach dem Titel wurde Cato von einem Volkstribunen vor das *concilium plebis* geladen. Er spricht frg. 24 von *inimici mei*, sie sind *maledictores* (frg. 26 = Fest. 140, 29). Frg. 27 *secus aetatem agerem quam illi egissent* und 28 *videtote quanto secus ego fecerim* könnten gut auf Q. Minucius zielen, so daß man den Rechenschaftsbericht als dessen Rache anzusehen und ins J. 190 zu datieren hätte. Dazu würde auch passen frg. 23 *egoque iam pridem cognovi atque intellexi atque arbitror rem publicam curare industrie summum periculum esse.* Die Anklagepunkte werden nicht erwähnt, wir hören nur von Catos Leistungen: frg. 50 *ego mihi*

haec monimenta sempiterno posui quae cepi. frg. 52 *censores qui posthac fiunt formidulosius atque segnius atque timidius pro re publica nitentur* (von Janzer 14 mißverstanden. Malcovati I 28) geht auf die Folgen einer allfälligen Verurteilung Catos. Die künftigen Censoren würden dann nicht wagen, Catos Feinde mit der *nota* zu belegen (Mommsen R. St. R. I 384, 2). Auch dieser Satz gewinnt Farbe, wenn dabei an die Verbrechen des Minucius gedacht wird (frg. 62). Zugleich kündigte er für die Censorenwahlen des nächsten Jahrs seine Bewerbung an (Liv. XXXVII 57, 10. Der Schluß Jordans proleg. LXVII, daß die Rede erst nach der Censur im J. 184 gehalten sei, ist nicht zwingend). Nach Cic. Mur. 32 hätte Cato am Feldzug des L. Scipio gegen Antiochos 190/89 teilgenommen, wohl eine Verwechslung (Jordan S. LXVIII).

Für die im Lauf des Amtsjahrs 189 (Liv. XXXVII 50, 7) vorzunehmenden Censorenwahlen meldeten sich 6 Consulare, die Patricier T. Quinctius Flamininus, P. Scipio Nasica, L. Valerius Flaccus, der *nobilis* M. Marcellus und die beiden *homines novi* Cato und M.' Acilius Glabrio (Liv. XXXVII 57, 10). Der letzte schien wegen seiner freigebigen *congiaria* besonders gute Aussichten zu haben, was die vier Herren der Noblität nicht wenig verstimmte, ebenso sehr aber den vor Ehrgeiz brennenden Cato, der 4 Jahre vor ihm Consul gewesen war. Um ihn zu beseitigen, beantragten die beiden Volkstribunen P. Sempronius Gracchus (Münzer u. Bd. IIA S. 1400 Nr. 49) und C. Sempronius Rutilus (Münzer u. Bd. IIA S. 1437 Nr. 81) vor dem *concilium plebis* eine *multa* von 100000 Assen, weil er einen Teil der Beute unterschlagen habe. Als Belastungszeugen wurden Legaten und Kriegstribunen zur Aussage aufgefordert. Als gewichtigster trat in der *toga candida* Cato auf. Von seiner Rede ist ein Fragment erhalten (84. Fest. 268. 22 *Cato adversus M.' Acilium quarta* ist wohl irrtümlich, da er bei dieser Gelegenheit nicht 4 Reden gehalten haben kann, Malcovati I 33), worin er in üblicher Weise gegenüber dem Angeklagten seine Vorzüglichkeit als Befehlshaber herausgestrichen zu haben scheint (Janzer 28): er habe bei der Landung die Matrosen nicht zum Fischen und Proviantschleppen verwendet, sondern mit Waffen versehen. Vor allem gab er an, daß goldene und silberne Gefäße, die er nach der Schlacht im Lager gesehen habe, beim Triumph gefehlt hätten (Liv. XXXVII 57, 14). Glabrio erklärte das für einen niederträchtigen Meineid und war besondes darüber erbittert, daß der andere *homo novus* so an ihm handelte, während die Kandidaten der Nobilität in der Öffentlichkeit schwiegen. Am dritten Anklagetag zog er seine Bewerbung zurück, worauf die Tribunen auf die Abstimmung verzichteten. Gewählt wurde freilich nicht Cato, sondern Flamininus und Marcellus (Liv. 58, 2). Prozeßberichte gehören zu den Gegenständen, an denen Valerius Antias seine antiquarisch kolorierende Erfindungsgabe mit besonderer Freude betätigte (Vgl. Liv. XXXVIII 50, 10ff. 54, 2ff.), doch darf beim Multprozeß des Acilius wegen der schlichten Form vielleicht echte Überlieferung angenommen werden (Vgl. Gelzer Herm. LXXI 276).

Wie Q. Minucius Thermus hatte Glabrio bisher seine Laufbahn als Gefolgsmann des Scipio Africanus zurückgelegt (Gelzer Nobilität 104. Münzer Röm. Adelsparteien 91). Aber dieser Factionenstreit kann für Cato keine Rolle gespielt haben (gegen W. Schur Scipio Afr. 84. Janzer 28), da er im J. 191 mit seinem Consul im besten Einvernehmen stand (o. S. 119) und ihm beim Triumph keine Schwierigkeiten bereitete (o. S. 120). Offenbar war Neid der Beweggrund (Vgl. Amm. Marc. XIV 6, 8). Daß die Volkstribunen nicht auf der Multierung bestanden, zeigt, daß alles nur Intrige war (Vgl. De Sanctis IV 1, 587. Malcovati I 34).

Aus einer spätern Rede *de suis virtutibus contra Thermum* (frg. 71. Fest. 196, 15. Münzer o. Bd. XV S. 1966 Nr. 63) erfahren wir, daß Cato 189 auch als Legat zum Consul M. Fulvius Nobilior (Münzer o. Bd. VI S. 265) geschickt wurde. Über die näheren Umstände teilt er mit, daß man in Rom erfahren habe, es seien aitolische Gesandte unterwegs wegen des Friedensschlusses. Es handelt sich wohl um die Gesandtschaft, die zunächst von den Epiroten festgehalten wurde (Polyb. XXI 26, 7), wegen deren Freilassung dann aus Rom geschrieben wurde (Polyb. 26, 17), und die sich, weil inzwischen Nobilior eingetroffen war (Polyb. 26, 19), zu diesem begab (Polyb. 29, 4. Liv. XXXVIII 9, 3 *haec mora iniecta est paci*). Cato überbrachte dem Consul wohl Weisungen für die Verhandlungen. Polybios, der nach griechischen Quellen berichtet, erwähnt seine Anwesenheit nicht.

Auch in diesem Fall fühlte er sich nach seiner Rückkehr gedrungen, heftige Rügen zu erteilen: Nobilior habe, um sich beliebt zu machen, an Soldaten Kranzauszeichnungen verliehen, ohne daß die feindliche Stadt (Ambrakia, vgl. Liv. XXXVIII 44, 6. XXXIX 4, 9) erobert oder das Lager verbrannt worden sei (frg. 151 = Gell. noct. Att. V 6, 24), und er habe gar einen Dichter mit auf den Feldzug genommen, nämlich Ennius! (Cic. Tusc. I 3. Skutsch o. Bd. V S. 2591). Da Cato in frg. 71 betont, daß er wegen der Friedensverhandlungen entsandt worden sei, wird er 189 mit den Vertrauensleuten des Consuls wieder zurückgereist sein (Polyb. XXI 31, 2 gegen Janzer 58).

Als Fulvius im J. 187 endgültig nach Rom zurückkehrte, stieß er mit seinem Begehren nach dem Triumph auf Widerstand (Liv. XXXIX 4, 1—3). Der mit ihm verfeindete Consul M. Aemilius Lepidus hatte Senatsbeschlüsse veranlaßt, welche die Ausplünderung von Ambrakia mißbilligten (Liv. XXXVIII 44, 4—6. XXXIX 4, 9. Wie 5, 1 die Rolle des angeblichen Volkstribunen Ti. Gracchus zeigt, vgl. XXXVIII 56, 5ff. [In Wirklichkeit war er im J. 184 Tribun, Münzer u. Bd. IIA S. 1404], beruht der Bericht freilich auf Valerius Antias. Doch sind die Senatsbeschlüsse vielleicht nicht ganz frei erfunden. Aber Antias erfindet z. B. den Wortlaut einer *rogatio* Liv. XXXVIII 54, 3. R. M. Haywood Studies on Scipio Africanus, Baltimore 1933, 88. 94 versucht ihn vergeblich zu retten). Wie wir sahen, hat auch Cato die kriegerischen Erfolge des Fulvius verkleinert. Das Frg. Gell. V 6, 24 könnte darum schon auf eine Betätigung Catos an dieser Aktion gegen Fulvius bezogen werden. Daß Valerius Antias (Liv. XXXVIII 43, 2) davon nichts weiß, besagt natürlich nichts (o. S. 119. Janzer 58).

Auch dieser Angriff fiel zu Boden. Fulvius triumphierte am 21. Dezember 187 (= August julianischer Zeitrechnung).

Im selben Jahr wagte man sich ebenso erfolglos auch an den größten Mann des Zeitalters, P. Scipio Africanus. Die beiden Volkstribunen des Namens Petillius (Münzer o. Bd. XIX S. 1136 Nr. 4) verlangten von ihm im Senat Rechenschaft über die 500 Talente, die Antiochos vor Friedensschluß sofort zu zahlen hatte (Polyb. XXI 17, 5), worauf er damit antwortete, daß er das Rechnungsbuch in Fetzen riß (Polyb. XXIII 14, 7—11. Gell. noct. Att. IV 18, 7—12. De Sanctis IV 1, 591, 269). Gellius schöpft aus den *exempla* des Cornelius Nepos, der ältere Annalistik benutzte. Danach soll (*ut aiunt*) Cato die Volkstribunen angestiftet haben (als sicher behauptet von Plut. 15, 1. Tit. 18, 2. *existimantur* Val. Ant. in seiner verfälschten Erzählung Liv. XXXVIII 54, 2. Münzer o. Bd. IV S. 1479).

Einen neuen Angriff unternahm dann im J. 184 der Volkstribun M. Naevius (Liv. XXXIX 52, 4. Münzer o. Bd. XVI S. 1558), indem er den Africanus vor dem *concilium plebis* beschuldigte, durch Antiochos bestochen worden zu sein. Auch das mißlang. Scipios Verteidigungsrede bewirkte, daß die Menge den Ankläger stehen ließ (Pol. XXIII 14, 1—4. Gell. noct. Att. IV 18, 3—6. Liv. XXXVIII 56, 2. Plut. de laude ipsius 540f. Münzer o. Bd. IV S. 1477). Aber die Feinde gaben sich nicht geschlagen. Der Volkstribun C. Minucius Augurinus (Münzer o. Bd. XV S. 1945 Nr. 30) klagte den Bruder Lucius, den verantwortlichen Consul des J. 190, vor der Plebs auf Erlegung einer hohen Strafsumme ein und erreichte die Verurteilung. Publius konnte nichts für ihn tun als nachträglich, da der Tribun zur Sicherung der Zahlung von ihm unter Androhung von Haft Bürgenstellung forderte, die andern Volkstribunen wegen der Verstöße gegen Recht und Gewohnheit, die angeblich beim Prozeßverfahren begangen wurden, um Intercession anzurufen (vgl. Liv. XXXVIII 56, 9). Acht Mitglieder des Collegiums bestanden auf der Bürgenstellung. Dagegen erklärte Ti. Sempronius Gracchus, in jedem Falle gegen die Haft zu intercedieren, da es wider die Würde des Staats gehe, den Imperator des römischen Volks in dasselbe Gefängnis abzuführen, wohin durch ihn die Führer der Feinde gelangt waren (Gell. noct. Att. VI 19, 1—7. Vgl. Liv. XXXVIII 57, 4. Cic. prov. cons. 18. v. ill. 53, 2. Gegen Valerius Antias beruft sich Gell. VI 19, 8 auf *auctoritates veterum annalium*. Darum könnten die mitgeteilten Volkstribunendekrete auf echter Überlieferung beruhen. Sie zugunsten von Val. Ant. als Fälschungen zu verwerfen wie R. W. Haywood a. O. 90 versucht, führt nur zu willkürlichen Vermutungen, wie wir sie dort 95ff. lesen, Gnomon IX 395. Vgl. De Sanctis IV 1, 595. 274, der die Tribunen nicht für authentisch hält, aber den Multprozeß des Minucius als geschichtlich anerkennt), und bewahrte ihn so vor dem größten Schimpf. Doch war er damit politisch vernichtet, und auch Publius zog sich nach Liternum zurück, wo er schon im nächsten Jahr starb (Liv. XXXVIII 53, 8. XXXIX 50, 11. 52, 1. Strab. V 243. W. Hoffmann Herm. LXXIII 245. Münzer o. Bd. IV S. 1480ff. Herm. XL 70—73).

In der völlig entstellten Erzählung des Valerius Antias wird Cato als die treibende Kraft beim Prozeß des L. Scipio bezeichnet (Liv. XXXVIII 54, 1. ebenso Plut. 15, 2) und das belegt mit der Existenz einer Rede *de pecunia regis Antiochi* (54, 11). Über ihren Inhalt heißt es: Während L. Scipio als *dissuasor* auftrat (54, 8), *M. Cato suasit rogationem*. Auch soll er zwei Volkstribunen namens Mummius (Münzer o. Bd. XV S. 525 Nr. 7) von Intercession abgehalten haben. Gemeint ist die von Valerius Antias den Petillii zugeschriebene *rogatio* zur Durchführung einer *quaestio* wegen der von L. Scipio begangenen Unterschlagung von Beutegeldern (Liv. XXXVIII 54, 3—4). Dabei handelt es sich aber gerade um das Hauptstück der schon von Gellius VI 19, 8 dem Antias vorgeworfenen Fälschung: Er lasse den Prozeß gegen L. Scipio nach dem Tode des P. stattfinden und ersetze das Multverfahren durch Verurteilung wegen *peculatus*. Von Catos Rede sind keine Fragmente erhalten (85 M.). Münzer o. Bd. IV S. 1479. Herm. XL 72 hat darum mit Recht die Frage aufgeworfen, ob das Zitat nicht auch von Antias gefälscht sei. Umgekehrt will De Sanctis IV 1, 593, 270 aus der Existenz dieser Rede schließen, daß im J. 187 die Petillier einen Antrag stellten über den Verbleib der 500 Talente, die an L. Scipio und der 2500, die an Manlius Vulso bezahlt wurden, ähnlich Haywood a. O. 97. Nach De Sanctis 594 entwickelte sich daraus im J. 187 jenes tribunicische Verfahren, das von der älteren Annalistik dem Tribun M. Naevius vom J. 184 zugeschrieben wurde (o. S. 123. Andere Kombination bei Malcovati I 34 offenbar nach Fraccaro). Da Liv. XXXIX 42, 6 auch die Reden erwähnt, die Cato als Censor hielt (*Catonis et aliae quidem acerbae orationes exstant . . . .* XXXVIII 54, 11 *exstat oratio eius de pecunia regis Antiochi*), darf man vielleicht annehmen, daß solche Hinweise schon bei den Annalisten des 2. Jahrhunderts gegeben wurden, ja sogar auf Catos *origines* zurückgehen mögen. Dagegen gilt für die Rede *de pecunia regis Antiochi* gewiß dasselbe, was Liv. XXXIX 43, 1 zu der *in L. Quinctium* bemerkt, daß Val. Ant. sie nicht gelesen hat. Darum braucht nichts, was er über ihren Inhalt mitteilt, wahr zu sein. Falls sie wirklich mit dem Prozeß des L. Scipio zusammenhing, wäre sie ins J. 184 zu setzen, sei es im Senat oder in einer Contio gehalten. Da der Angriff auf L. in Wirklichkeit dem Africanus galt, wird durch die Rede aber auch als Tatsache beglaubigt, daß Cato schon 187 die Petillier anstiftete. *Qui vivo quoque eo adlatrare magnitudinem eius solitus erat* sagt Liv. XXXVIII 54, 1 nach Val. Ant.

Vielleicht schon seit der Quaestur, als er zum erstenmal in enge Berührung mit dem berühmten Feldherrn kam, sicher aber seit dem Consulat, als Scipio nicht sein Nachfolger in Spanien wurde, haßte er in ihm den hervorragendsten Mann der Nobilität und zugleich den Bahnbrecher eines neuen Zeitalters, das ihm in innerster Seele zuwider war. Vor allem sah er in dem hellenistischen Lebensstil, dem sich die Herren dieses Kreises hingaben, den Verfall der harten Römerart, die den Staat stark und groß gemacht hatte. Diesen Niedergang deckte er auf an der Amtsführung eines Minucius Thermus, Acilius Glabrio und Fulvius

Nobilior, und er rastete nicht, bis er auch die Scipionen überführt hatte, sich am Staatseigentum vergriffen zu haben. Vom Beifall des Volks getragen sah er seitdem in diesem Kampf für die guten alten Sitten seine eigentliche Lebensaufgabe (Plut. 15, 1). Von einer ‚Catonischen Partei' zu sprechen, wie Ludw. Lange Röm. Altert. II 204ff., geht zu weit. Er war ein Einzelgänger, der (*Romani generis disertissimus* Sall. hist. I 4) bei jeder Gelegenheit das Wort ergriff, durch Schlagfertigkeit und Sachkenntnis Einfluß besaß und allgemein gefürchtet wurde, weil ihm rednerisch niemand gewachsen war (Liv. XXXIX 40, 4—6 *in hoc viro tanta vis animi ingeniique fuit, ut, quocumque loco natus esset, fortunam sibi ipse facturus fuisse videretur. nulla ars neque privatae neque publicae rei gerendae ei defuit; urbanas rusticasque res pariter callebat. ad summos honores alios scientia iuris, alios eloquentia, alios gloria militaris provexit; huic versatile ingenium sic pariter ad omnia fuit, ut natum ad id unum diceres, quodcumque ageret: in bello manu fortissimus multisque insignibus clarus pugnis; idem, postquam ad magnos honores pervenit, summus imperator; idem in pace, si ius consuleres, peritissimus, si causa oranda esset, eloquentissimus nec is tantum, cuius lingua vivo eo viguerit, monumentum eloquentiae nullum exstet, vivit immo vigetque eloquentia eius sacrata scriptis omnis generis.* Plut. 19, 7—8. Richtig F. Klingner Antike X 251 ‚kampflustiger Sonderling'. Münzer Bull. della Comm. Arch. Gov. di Roma LXVII [1939] 30, 10).

Zwei undatierte Reden *de praeda militibus dividenda* und *uti praeda in publicum referatur* geben uns die charakteristischen Leitsätze: Frg. 221 *fures privatorum furtorum in nervo atque in compedibus aetatem agunt, fures publici in auro atque in purpura* und 224 *miror audere atque religionem non tenere, statuas deorum, exempla earum facierum, signa domi pro supellectile statuere.* Vgl. Frg. 193 aus der Rede im Sponsionsprozeß mit M. Cornelius (vgl. Liv. XXXIX 43, 5).

Das J. 186 brachte das scharfe Einschreiten des Senats gegen die als staatsgefährlich betrachteten Bacchusmysterien in ganz Italien. Obwohl die annalistische Überlieferung bei Livius nichts von der Mitwirkung Catos sagt, ist anzunehmen, daß die Ausrottung solch griechischen Unwesens ganz in seinem Sinne war (Frg. 45 aus der censorischen Rede *in L. Veturium: Graeco ritu fiebantur Saturnalia.* Vgl. De Sanctis IV 1, 599). Sein Freund L. Valerius Flaccus ist Urkundszeuge des S. C. vom 7. Oktober (Dessau 18, 2). Darum darf das aus einer Rede *de coniuratione* stammende Wort *precem* (Frg. 86) auf diese Angelegenheit bezogen werden (Drumann-Groebe V 118), zumal bei der Behandlung des Kults von einem Gebet gesprochen werden konnte. Und es ist nicht ausgeschlossen, daß auch in den *origines* von dem S. C. die Rede war, von dem noch die Spätannalistik echte Bestandteile bewahrt hat (Gelzer Herm. LXXI 283. Unrichtig meines Erachtens H. Siber Ztschr. Savignyst. LXII [1942] 379).

In den Mittelpunkt des politischen Kampfs trat Cato im J. 184, als er sich neben nicht weniger als 8 Kandidaten um die Censur bewarb. Außer

ihm und L. Valerius Flaccus hatte sich auch P. Scipio Nasica schon 189 gemeldet (Liv. XXXVIII 57, 10). Neben ihm befand sich diesmal noch sein Vetter L. Scipio Asiagenus. Wie wir (o. S. 123) sahen, fanden die Angriffe der Tribunen M. Naevius und C. Minucius auf P. und L. Scipio in diesem am 10. Dezember 185 beginnenden Tribunatsjahr statt (Liv. XXXIX 52, 4—6). Catos Eifer galt also wie 189 im Fall des Acilius Glabrio dem Censurkandidaten (Münzer Röm. Adelsp. 192. 194. Haywood 105), ein Zusammenhang, der freilich in der Chronik der älteren Annalisten nicht in Erscheinung trat und darum auch von den späteren nicht ausgemalt wurde, von denen überdies Val. Ant. die Prozesse und den Tod des Africanus ins J. 187 zurückschob. Wie o. S. 117 bemerkt, gehört vielleicht in dieses Jahr auch die Rede gegen Ti. Sempronius Longus (frg. 191), da der Consular dieses Namens sich damals auch um die Censur bewarb. Livius weiß nur zu berichten, daß mit Ausnahme des L. Flaccus die andern, sämtlich der Nobilität angehörigen Kandidaten eine *coitio* eingingen, um Catos Wahl zu vereiteln (XXXIX 41, 1. Plut. 16, 4. 29, 1). Schon in der Rede *de consulatu suo* hatte er strenge und furchtlose Censoren gefordert (frg. 52 o. S. 120), und seine Gegner konnten sich aus zahlreichen Proben ein Bild machen, was sie von dieser Censur des *homo novus* zu erwarten hatten (Liv. 41, 2. Plut. 16, 5). Aber ihre Anstrengungen halfen nichts gegen Catos Beredsamkeit. Er erklärte dem Volk unter kräftigen Drohungen gegen die Bösen, der Staat bedürfe einer durchgreifenden Reinigungskur uud dazu brauche man nicht die liebenswürdigsten, sondern die tüchtigsten Ärzte, solche seien er und Valerius Flaccus. Darauf wurden sie tatsächlich gewählt (Liv. XXXIX 41, 4. Plut. 16, 6—8. apophth. Cat. 22. Münzer Röm. Adelsp. 193 vermutet, daß Catos Geschlechtsgenosse, der Consul L. Porcius Licinus die Wahl geleitet und dabei geholfen habe, fraglich! Vgl. L. Lange R. A. II 249. Erwähnungen der Censur: CIL I² S. 25 z. J. 184. Cic. Brut. 60. Cat. mai. 19. 42. Plin. n. h. XIV 44. XXIX 13. XXXIV 31. Gell. noct. Att. XIII 20, 7. 24, 1). Vielleicht bezieht sich Frg. 107 aus der Rede *de vestitu et vehiculis* auf die Wahl: *nam periniurium siet, cum mihi ob eos mores, quos prius habui, honos detur, ubi datus est, tum uti eos mutem atque alii modi sim* (nicht befriedigend Janzer 41).

Er war gerade 50jährig, als er diesen Höhepunkt seines Lebens erreichte. Der spätere Beiname Censorius (o. S. 108) zeigt, welch außergewöhnlichen Eindruck seine Amtsführung hinterließ, besonders darum, weil er seine censorischen Rügen (*notae* Mommsen R. St. R. II 384) mit Reden begründete, von denen eine große Zahl durch Veröffentlichung erhalten blieb (Liv. XXXIX 42, 6 *acerbae orationes*). Sein Edict (Mommsen R. St. R. II 373) brachte auch neue Grundsätze für das Rügeverfahren (Nep. 2, 3 *et multas res novas in edictum addidit quare luxuria reprimeretur, quae iam tum incipiebat pullulare*). Die Fragmente der censorischen Reden bei H. Malcovati Nr. 87—137 sind nicht alle sicher. Andrerseits versucht Janzer 30—50 noch einige weitere heranzuziehen.

Das größte Aufsehen erregte die Ausstoßung

des L. Quinctius Flamininus, des Consuls von 192, aus dem Senat, wegen einer Schandtat, die, im Consulat begangen, unter der Censur seines Bruders Titus im J. 189 nicht zur Sprache gekommen war. Als Titus mit seinem Bruder beim Volk Mitleid suchte und von Cato Aufklärung forderte, hielt dieser eine schonungslose Rede (Plut. Tit. 19, 1—2). Er warf ihm vor, er habe während eines Gelages in seiner Provinz Gallien, um die Neugierde seines Buhlknaben zu befriedigen, eigenhändig einen vornehmen boischen Überläufer, der ihm zum Verhör vorgeführt wurde, getötet (Liv. XXXIX 42, 7—12 gibt offenbar eine Inhaltsangabe der echten Rede, die er oder sein annalistischer Gewährsmann zur Widerlegung des Antias heranzog. Frg. 89 Apostrophierung des Lustknaben Philippus. Bei Cic. Cat. mai. 42 finden wir die Abschwächung, daß ein zum Tod verurteilter Verbrecher herbeigeholt wurde, bei Val. Ant. wurde dazu noch aus dem männlichen *scortum* ein weibliches Liv. 43, 1—3. Plut. Tit. 18, 3—5. Cat. mai. 17, 2—5 Val. Max. II 9, 3. Senec. controv. IX 25. v. ill. 7, 4. Münzer Herm. XL 73. Janzer 30. Eberh. Schmähling Sittenaufsicht der Censoren [1938] 78. 97). Zum Schluß seiner Rede forderte er Flamininus zu einem Sponsionsprozeß auf, wenn er sein Verbrechen bestreiten wolle (Liv. 43, 5. Plut. 17, 6. Tit. 19, 2. Vgl. Frg. 193. 198). Offenbar war dieser dazu nicht imstande. Dagegen soll ihn das Volk bei den nächsten Spielen durch Zuruf genötigt haben, bei den Consularen Platz zu nehmen (Plut. 17, 6. Tit. 19, 4. Val. Max. IV 5, 1).

Einen Praetorier Manlius soll Cato von der Senatsliste gestrichen haben, weil er bei Tage vor den Augen der Tochter seine Frau geküßt habe (Plut. 17, 7. coniug. praec. 13. 139 e. Ammian. XXVIII 4, 9). Nach Münzer o. Bd. XIV S. 1114 Nr. 2. 1160 handelte es sich um P. Manlius, der 195 unter Cato Praetor in Hispania citerior gewesen war. Der wurde für 183 zum zweitenmal zum Praetor gewählt (Liv. XXXIX 56, 5), womit die von Cato verfügte *ignominia* — falls es sich wirklich um diesen Manlius handelte — beseitigt war. Auch der damalige Praetor von Hispania ulterior, Ap. Claudius Nero (Münzer o. Bd. III S. 2774 Nr. 245), scheint notiert worden zu sein, wenn die Rede *de moribus Claudi Neronis* auf ihn zu beziehen ist (Frg. 101. 102. Janzer 37. Lange Röm. Altert. II 251).

Im ganzen entzogen die Censoren 7 Senatoren ihre Würde (Liv. 42, 5). Dem L. Scipio Asiagenus wurde das vom Staat gestellte Ritterpferd genommen (Liv. 44, 1. Plut. 18, 1). Dasselbe widerfuhr L. Veturius, der wohl der patricischen *gens* angehörte (Münzer Röm. Adelsp. 131). Von der hierbei gehaltenen Rede sind mehrere Fragmente vorhanden (90—100), woraus wir sehen, daß ihm vor allem Vernachlässigung einer Opferpflicht (*de sacrificio commisso*) vorgehalten wurde (vgl. die Klage über den Verfall der Auguraldisziplin bei Cic. divin. I 28. Rede de auguribus Frg. 217). Zugleich verhöhnte ihn Cato noch wegen seiner Wohlbeleibtheit (Gell. noct. Att. VI 22, 3. Vgl. Plut. 9, 6. Frg. 98. Janzer 33. 36. Schmähling 67). Ferner waren Notierungen bekannt wegen schlechter Pferdepflege (Gell. IV 12, 2) und Vernachlässigung der Landwirtschaft (Gell. IV 12, 1.

Schmähling 50. Die Rede *de fundo oleario* Frg. 210 und *in Q. Sulpicium* Frg. 131 [Münzer u. Bd. IV A S. 730 Nr. 17] möchte Janzer 45 hierher stellen). Einen L. Nasica, der die amtliche Frage über seine Ehe mit einem albernen Witz beantwortete, versetzte er unter die Aerarier (Cic. de or. II 260. Gell. noct. Att. IV 20, 1—6).

Im Anschluß an die Musterung der Ritter mit Staatspferden hat er wohl die Rede *ut plura aera equestria fierent* (Frg. 103. 104) gehalten, worin er den Vorschlag machte, die Zahl von 1800 auf 2200 zu erhöhen, eine Zahl, die offenbar dem damaligen Bedürfnis entsprochen hätte (Gelzer Nobilität 3. Janzer 38—39). Die Forderung wurde nicht erfüllt (De Sanctis IV 1, 602).

Bei der Vermögensfeststellung suchte er insbesondere den Luxus der Frauen zu treffen. Besitz von Kleidern, Schmuck und Wagen, der den Wert von 15000 Assen überschritt, setzte er mit dem zehnfachen an (Liv. 44, 2. Plut. 18, 2). Darüber sprach er in der Rede *de vestitu et vehiculis* (Frg. 107) und wetterte auch gegen die Unsitte, den römischen Damen in den Provinzen Statuen zu errichten (Plin. n. h. XXXIV 31). Das könnte auch in der Rede *de signis et tabulis* geschehen sein (Frg. 109. Janzer 40—41. Schmähling 52. 56. 76. 95). Die moderne Kochkunst wurde auch nicht vergessen (Frg. 134. Polyb. XXXI 25, 5. Plut. 8, 2. Schmähling 59).

Ebenfalls mit dem zehnfachen Wert veranschlagte er Sklaven unter 20 Jahren, die im verflossenen Lustrum für mehr als 10000 Asse gekauft worden waren. Für all dieses Luxusvermögen wurde die Belastung beim Tributum auf 3 ‰ erhöht (Liv. 44, 3. Plut. 18, 3. Kübler u. Bd. IV A S. 903. Mommsen R. St. R. II 394). Bei diesen Sklaven hatte er es offenbar auf die Buhlknaben abgesehen (Schmähling 77). Nach Polyb. XXXI 25, 5 sagte er einmal in einer Rede vor dem Volk, es würden für solche oft 6000 Denare bezahlt, und das sei das deutlichste Zeichen für den Niedergang des Staates, wenn für schöne Knaben mehr ausgegeben werde als für Ackerland (Vgl. carmen de moribus 2 Jordan *equos carius quam coquos emebant*).

Weiter griffen die Censoren scharf durch gegen alle Gutsbesitzer, die Wasser aus den staatlichen Leitungen auf ihr Land abgeleitet oder öffentlichen Boden überbaut hatten. Solche Bauten mußten binnen 30 Tagen abgetragen werden (Liv. 44, 4. Plut. 19, 1. Schmähling 69). Dazu gehören die Frg. 111—117 *in L. Furium de aqua, qua multam ei dixit*. Es kann sehr wohl der Consular Furius Purpureo gewesen sein, der sich auch um die Censur beworben hatte (Münzer o. Bd. VII S. 363. Janzer 43).

Von Nutzbauten in der Stadt werden erwähnt: Auslegung der öffentlichen Wasserbecken mit Steinplatten, Reinigung und Neuanlage von Kloaken (vgl. Frg. 135). Cato kaufte beim Forum 6 Häuser an und ließ an ihrer Stelle die Basilica Porcia neben der Curie errichten (Mau o. Bd. VI S. 83. Liv. 44, 7. Plut. 19, 3. v. ill. 47, 5. Rede *uti basilica aedificetur* Frg. 105, offenbar gehalten gegen die heftigen Angriffe, von denen Plutarch berichtet).

Die Verpachtung der Staatseinkünfte geschah zu außerordentlich hohen, die Vergebung der

öffentlichen Arbeiten zu entsprechend niedrigen Preisen. Aus Rache für die Entehrung des Bruders machte sich T. Flamininus, zugleich einer der Censoren des letzten Lustrums, im Senat zum Wortführer der bedrückten Publicanen. Der Senat ordnete eine Wiederholung dieser *locationes* an. Da schlossen die Censoren durch Edict alle die aus, die sich beschwert hatten, und erzielten für den Staat beinahe ebenso günstige Abschlüsse (Liv. 44, 8. Plut. 19, 1—2. Tit. 19, 2). Darauf versuchten einige Volkstribunen ihn besonders wegen der Basilica zu multieren (Plut. 19, 2. Vgl. Mommsen R. St. R. II 299. 357). Da er nach seinem Ausspruch nie in einem Prozeß unterlag (Plin. n. h. VII 100. Nep. 2, 4), mißlang dieser Anschlag (De Sanctis IV 1, 603). Vielleicht gehört hieher die Rede *si se M. Caelius tribunus plebis appellasset* Frg. 121—129. Münzer o. Bd. III S. 1255 Nr. 10). M. Caelius wird darin als ausgemachter Windbeutel und Charlatan der Verachtung preisgegeben. Janzer 46 möchte den Titel emendieren: *Si quis M. Caelium tribunum plebis appellasset* und meint, Cato sei dem Angriff zuvorgekommen. Wenn man *appellare* als rednerischen Angriff faßt, kann man die Überlieferung wohl halten. In die Censur mögen auch gehören die Reden *de signis et tabulis* (Frg. 109) gegen die hellenistische Manier, die Villen mit geraubten Statuen und Gemälden zu schmücken (Schmähling 68) und *ne spolia figerentur nisi de hoste capta* (Frg. 110). Die Rede *in Lepidum* (Frg. 191) handelte von einem Mann, der seinen beiden griechischen Köchen Statuen errichtete (Schmähling 59). Die Reden *de indigitibus* (über die göttlichen Stammväter C. Koch Gestirnverehrung im alten Italien [1933] 100. Frg. 106) und *de agna musta pascenda* befaßten sich nach Janzers Vermutung 40 vielleicht mit Tempelland. Gegen einen Pächter der Weinernte auf Domanialland richtete sich die Rede *contra Oppium* (Frg. 118): *vinum redemisti, praedia pro vini quadrantalibus sexaginta* (quadrantal = amphora = 26,2 l, also 15,72 hl. T. Frank an economic survey of Ancient Rome I 422) *in publicum dedisti, vinum non dedisti.*

Zum *princeps senatus* ernannte er an Stelle des verstorbenen Africanus seinen Collegen L. Valerius Flaccus (Liv. XXXIX 52, 1. Plut. 17, 1. Münzer Röm. Adelsp. 202), typisch für seine rücksichtslose Parteilichkeit (De Sanctis IV 1, 601).

Die Nobilität, die Catos Wahl mit allen Mitteln bekämpft hatte (Liv. 41, 4), sah ihre ärgsten Befürchtungen verwirklicht. Mit schonungsloser Energie rückte er dem ganzen Schlendrian zu Leibe, dem in einem oligarchischen Regierungssystem so schwer beizukommen ist, weil die zur Aufsicht Berufenen dem gleichen Gesellschaftskreis angehören wie die Beaufsichtigten. Er hatte seit seinem Eintritt in die magistratische Laufbahn gezeigt, daß er die übliche Rücksichtnahme auch gegenüber den Trägern der erlauchtesten Namen nicht kannte, und die ihm dafür angesagte Feindschaft reizte ihn nur, die censorische Amtsgewalt bis zum äußersten auszuüben. Die Getroffenen brannten vor Rachgier, und so kam er bis an sein Lebensende nicht mehr aus dem Streiten heraus (Liv. 44, 9). In nicht weniger als 44 Prozessen hatte er sich zu verteidigen. Aber aller Haß brachte es nicht zu einer einzigen Verurteilung (Plin. n. h. VII 100. Plut. 15, 4).

Die Verfehlungen, die er rügte, sah er jedoch in einem Zusammenhang, der sie erst recht staatsgefährlich machte, nämlich als Folgen der seit den Kriegen im Osten Rom immer mächtiger überflutenden hellenistischen Zivilisation. Im Fall des L. Flamininus ließ sich das mit Händen greifen. Das modische Laster der Paederastie zerstörte das magistratische Pflichtgefühl, und es war schon ein böses Zeichen, daß ein solches Mitglied des Herrenstands jahrelang unangefochten blieb. Urwüchsig, wie er war, setzte Cato freilich allgemein seine bäurisch beschränkte Lebensweise in eins mit einem unverrückbar gedachten römischen Lebensstil, als ob dieser eine Verfeinerung durch höhere geistige Kultur überhaupt nicht hätte verwinden können. *Et hoc puta vatem dixisse: quandoque ista gens suas litteras dabit, omnia corrumpet*, schrieb er später seinem Sohn (Plin. n. h. XXIX 14). Weil er in solcher Einseitigkeit an den Griechen überhaupt kein gutes Haar ließ, verlor er diesen Kampf, für den er keine Gefolgschaft gewinnen konnte (Plut. 23, 2—3). Aber beste römische Überlieferung war es (Gelzer Herm. LXVIII 139), wenn er als Meister der Rede in diesem Kampf den Entschluß faßte, auch diese Feinde müßten mit den ihnen eigentümlichen Waffen geschlagen werden, und sich darum zum Schöpfer eines römischen Prosastils aufwarf (von innerer Zwiespältigkeit, die F. Klingner Antike X 249 dabei findet, ist nichts zu erkennen).

Von Reden, die gegen Angriffe auf seine Censur gerichtet scheinen, sind folgende Titel erhalten: *de lustri sui felicitate* (Frg. 132. Janzer 50), *ad litis censorias* (Frg. 119. 120 *Scio fortunas secundas neglegentiam prendere solere quae uti prohibitum irem, quod in me esset, meo labori non parsi.* Ähnlich später in der Rhodierrede Frg. 162. Janzer 51). Auch eine der Reden gegen L. Thermus (o. S. 122) wird bezeichnet als *post censuram* (Frg. 74 *qui ventrem suum non pro hoste habet, qui pro re publica, non pro sua, obsonat, qui stulte spondet, qui cupide aedificat.* Janzer 24 möchte sie der Rede *de suis virtutibus in L. Thermum* Frg. 69—73 zugehörig halten). Auch die Rede gegen den 180 als Consul verstorbenen C. Piso (Münzer o. Bd. III S. 1376 Nr. 62) stellt Janzer 51 einleuchtend in diesen Zusammenhang (Frg. 195 *video hac tempestate concurrisse omnes adversarios*).

Im J. 181 ließen die Consuln P. Cornelius Lentulus und M. Baebius Tamphilus ein Gesetz gegen den *ambitus* beschließen (Liv. XL 19, 1). Darauf bezieht sich wohl Frg. 138 *de ambitu (sed sunt partim, qui duarum rerum alterius utrius causa magistratum petunt)*. Eine andere Lex Baebia bestimmte, daß mit der Wahl von 6 und 4 Praetoren von Jahr zu Jahr abgewechselt werden sollte (Liv. XL 44, 2. Mommsen R. St. R. II 198). Schon nach 179 wurde es wieder aufgehoben. Auf welches Gesetz sich Catos Rede *ne lex Baebia derogaretur dissuasio* (Frg. 139. 140) bezieht, kann nicht gesagt werden (Mommsen II 199, 2 ist für das zweite. Münzer Röm. Adelsp. 198, 1; 2. Janzer 52).

Nach 182 muß die Rede *ne lex Orchia derogaretur* (Frg. 141—149) fallen, da C. Orchius (Mün-

zer o. Bd. XVIII S. 886) in diesem Jahr Volkstribun war. Das Gesetz ging gegen den Tafelluxus und beschränkte insonderheit die Zahl der Gäste (Macrob. sat. III 17, 3. Kübler u. Bd. IV A S. 905. L. Lange R. A. II 258. 310. Janzer 53—57).

Im J. 179 war M. Fulvius Nobilior, der 184 zu den Besiegten gehört hatte (o. S. 126), Censor. Cato ließ sich auch über diese Amtsführung aus (Frg. 153), gewiß nicht lobend (vielleicht bei dieser Gelegenheit das Wortspiel *Nobilior-mobilior* Cic. de or. II 256. Münzer o. Bd. VII S. 267). Eine Rede *de re Histriae militari* (Frg. 150), von der das Wort *punctatoriolas* (Scharmützel) erhalten ist, mag sich mit dem Mißgeschick des Consuls von 178 Q. Manlius Vulso (Münzer o. Bd. XIV S. 1215) in Istrien befaßt haben (Liv. XLI 5, 3. 7, 7. Janzer 57). In diese Zeit muß auch das Frg. 226 aus einer Rede für eine Lex Maevia gehören, weil darin von der Aufrüstung des Königs Seleukos IV. Philopator gesprochen wurde, der 176 starb (Münzer o. Bd. XIV S. 283 Nr. 1).

Im J. 171 führten Gesandte aus beiden spanischen Provinzen vor dem Senat Klage über Erpressungen, welche sich mehrere Statthalter der letzten Jahre hatten zu Schulden kommen lassen. Nach Senatsbeschluß wurde ein Recuperatorenverfahren angeordnet. Dazu wählten sich die Gesandten der *citerior* Cato und P. Scipio Nasica zu Patronen. Der erste Prozeß endete mit Freispruch; in den zwei nächstfolgenden entzogen sich die Angeklagten vor dem zweiten Termin der Verurteilung (Liv. XLIII 2, 5—10). Von der hierbei von Cato gegen P. Furius Philus (Münzer o. Bd. VII S. 861 Nr. 82) gehaltenen Rede ist ein Frg. (156) erhalten (Cic. divin. in Caec. 66. Ps. Ascon. z. St. *propter iniquissimam aestimationem frumenti*). Wenn Liv. 2, 11 fortfährt, die Patrone hätten die Spanier davon abgehalten, auch mächtige Herren der Nobilität zu bezichtigen, so war Cato gewiß nicht beteiligt. Cicero sagt vielmehr: *M. Catonem illum sapientem, clarissimum virum et prudentissimum, cum multis gravis inimicitias gessisse accepimus propter Hispanorum, apud quos consul fuerat, iniurias.* Ein Senatsbeschluß verbot dann willkürliche Ablösung der *vicesima* durch Geldzahlung und Geldeintreibung durch Praefecten (Liv. 2, 12. J. Stroux Die Augustusinschrift auf dem Marktplatz von Kyrene. Abh. Akad. München XXXIV 2, 126. Janzer 63. De Sanctis IV 1, 465. 574). Das entsprach ganz den Grundsätzen, deren sich Cato rühmte (Frg. 193 bei Fronto ad Ant. imp. I 2, 9 aus dem Sponsionsprozeß mit M. Cornelius, Münzer o. Bd. IV S. 1256 Nr. 35. 1493 Nr. 348. Vgl. die Notierung des M. Cornelius Maluginensis durch die Censoren von 174 bei Liv. XLI 27, 2): *numquam ego praefectos per sociorum vestrorum oppida imposivi, qui eorum bona, coniuges, liberos, diriperent . . . numquam ego argentum pro vino congiario inter apparitores atque amicos meos disdidi neque eos malo publico divites feci.*

Im selben J. 171 wurde im Hinblick auf den Makedonischen Krieg beschlossen, auch die 24 Tribunen, die sonst vom Volk gewählt wurden (Mommsen R. St. R. II 575), durch die Consuln und Praetoren ernennen zu lassen (Liv. XLII 31, 5). Dazu hielt wohl — vermutlich ablehnend — Cato seine Rede *de tribunis militum* (Frg. 154. 155. Janzer 61—62). Nach seiner Vermutung könnte Frg. 154 *expedito pauperem plebeium atque proletarium* die wirtschaftliche Besserstellung der ärmsten Bürgerschaft befürworten.

Im J. 169 brachte der Volkstribun Q. Voconius Saxa sein Gesetz durch, das den Bürgern der 1. Censusklasse verbot, eine Frau zur Erbin einzusetzen, ferner mehr als die Hälfte des Nachlasses als Legat zuzuwenden (Steinwenter o. Bd. XII S. 2418. 2427). Cato empfahl es in einer berühmten Rede (Frg. 157—159. Cic. Cato mai. 14 *cum ego quinque et sexaginta annos natus legem Voconiam magna voce et bonis lateribus suasi.* Liv. per. 41 *exstat oratio eius.* Freilich scheint hier das Tribunat des Voconius schon ins J. 174 datiert, offenbar irrtümlich, weil darin der Census dieses Jahrs als maßgeblich genannt war. Cic. Verr. II, I 106. L. Lange R. A. II 298. Über den Census von 125000 Assen, der bei Gell. noct. Att. VI 13, 1 für die 1. Klasse, die *classici* des Cato, angesetzt wird, H. Mattingly JRSt XXVII [1937] 99ff.). In Frg. 157 bei Gell. N. A. XVII 6, 1 schildert er die klägliche Lage des Manns in der gewaltfreien Ehe (R. Leonhard o. Bd. V S. 1580, Kunkel o. Bd. XIV S. 2285). Ähnlich äußert er sich über die Vorsicht des alten Eherechts in der Rede *de dote* (Frg. 218. 219 bei Gell. X 23. Janzer 63—66).

Als nach der glücklichen Niederwerfung des Perseus der Senat zu Beginn des Amtsjahrs 167 (nach julianischem Kalender Anfang Januar, auf Grund der Gleichsetzung röm. 4. September = 21. Jun 168 jul. Liv. XLIV 37, 8. Boll o. Bd. VI S. 2358. De Sanctis IV 1, 369) über die Instruktion für die dem Proconsul L. Aemilius Paullus zur Neugestaltung Makedoniens beizugebende Zehnergesandtschaft beriet (Liv. XLV 17—18), trat Cato dafür ein, das Land nicht als Provinz zu behandeln, sondern ihm die Freiheit zu geben, und begründete es mit dem Unvermögen, es mit römischen Truppeu zu schützen (Frg. 161 in vit. Hadr. 5, 3 *Macedonas liberos pronuntiavit, quia tueri non poterant.* Vgl. Cic. imp. Cn. Pomp. 14 *vectigalia . . . ad ipsas provincias tuendas*). Bei den annalistischen Gewährsmännern des Livius 18, 1 lesen wir, es sollte den geknechteten Völkern gezeigt werden, daß die römischen Waffen ihnen die Freiheit brächten und den freien *tutam eam sibi perpetuaque sub tutela esse.* Vielleicht kann Frg. 160 (*idque perpetuius atque firmius repsit*) auf diesen Schutz der Freiheit bezogen werden. Die Völker in den noch bestehenden Königreichen, so heißt es bei Liv. weiter, würden dank dieser römischen Haltung ein milderes und gerechteres Regiment genießen und bekämen, falls sich die Könige mit dem römischen Volk in einen Krieg einließen, die Aussicht auf Freiheit. Es ist möglich, daß diese Gesichtspunkte letztlich auf Catos *origines* zurückgehen. Auch das Vorhaben, auf die Verpachtung der Einkünfte aus Bergbau und Landwirtschaft zu verzichten (Liv. 18, 3—5), könnte von ihm angeregt worden sein. Bei der endgültigen Regelung wurden sie jedoch nur auf die Hälfte der königlichen gesenkt, die Gold- und Silbergruben überhaupt stillgelegt (Liv. 29, 4; 11. vgl. Diod. XXXI 8, 1; 3; 4—7. Nach Cassiod. z. J. 158 *His coss. metalla in Macedonia instituta*

bald wieder in Betrieb genommen. L. Lange R. A. II 313).

Die Zerschlagung Makedoniens in vier Freistaaten ohne *conubium* und *commercium* (Liv. 18, 7. 29, 5—10) hat sich nicht bewährt. Wir haben keinen Grund zu bezweifeln, daß Cato nicht auch dieses ausgeklügelte System empfohlen hätte. Es entspricht den Gedankengängen, die er bei der Entwaffnung der spanischen Stämme darlegte (Liv. XXXIV 17, 7—11). Von ‚Gegnerschaft zur Weltpolitik des Senats' (Janzer 67) sollte man nicht sprechen. Es war ein Versuch, das Land politisch zu beherrschen und Einnahmen daraus zu ziehen, ohne daß es die Römer etwas kostete (vgl. das römische Kriegsziel nach König Perseus: *ne rex vicinus imperio sit Romano, ne gens bello nobilis arma habeat* Liv. XLII 52, 16). Aemilius Paullus muß ebenso gedacht haben (Plut. Aem. 28, 6. 29, 1. Iustin. XXXIII 2, 7. De Sanctis IV 1, 340. 355). Hätten nicht die Archaisten des 2. nachchristlichen Jahrhunderts Catos Rede gelesen (V. Hadriani 16, 6. R. Till Sprache Catos 34), so wüßten wir von seiner Stellungnahme überhaupt nichts.

Vom Krieg in Epirus (Liv. XLV 26, 3. 34, 1) sprach er einmal in einer Contio (Frg. 231 *Apirensium bellum fecimus*, über Illyrien eine Bemerkung aus dem 5. Buch der origines, Frg. 96 Peter. Lange R. A. II 300).

Um dieselbe Zeit (die 2. Gesandtschaft der Rhodier im J. 167 ging ab *θερείας ἀρχομένης* Polyb. XXX 5, 4) weilte seit längerem eine rhodische Gesandtschaft in Rom (Polyb. XXX 4, 1—8. Liv. XLV 20, 4). Sie sollte das fatale Mißgeschick, das im Sommer 168 den Gesandten ihres Staates zugestoßen war, wieder gut machen. Diese waren nämlich ausgerechnet nach der Schlacht bei Pydna vom Senat vorgelassen worden und mußten ihren Auftrag zu einer Friedensvermitttlung schleunigst in einen Glückwunsch umwandeln (Polyb. XXIX 19, 3—4). Der Senat erteilte die Antwort, diese Vermittlung hätte weder dem Interesse der Rhodier noch der andern Griechen, sondern nur dem des Perseus gedient (Polyb. 19, 6). Die neuen Gesandten Philokrates, Philophron und Astymedes fanden die Stimmung in Rom noch eben so schlecht und mußten erleben, daß der Peregrinenpraetor M.' Iuventius Thalna (Münzer o. Bd. X S. 1371 Nr. 30) den Antrag vor das Volk brachte, Rhodos den Krieg zu erklären (Polyb. XXX 4. 4. Liv. XLV 21, 1—2. Diod. XXXI 5, 3). Voller Verzweiflung legten sie Trauerkleidung an und flehten die principes an, sie nicht ungehört zu verurteilen (Polyb. 4, 5. Liv. 20, 10). Zwei Volkstribunen intercedierten darauf gegen den Praetor, und der eine von ihnen, M. Antonius, führte die Rhodier vor den Senat (Polyb. 4, 6. Liv. 21, 3. Diod. XXXI 5, 1. 3). In der darauf folgenden Senatsverhandlung trat Cato in einer Rede, die er in das 5. Buch der *origines* aufnahm, für Rhodos ein und trug dazu bei daß die Kriegserklärung unterblieb (Liv. 25, 2—4. Gell. noct. Att. VI 3, 7). Es ist bemerkenswert, daß Polybios wohl den Antonius, aber nicht Cato nennt. Neben rhodischen Quellen wie Zenon (XVI 14, 2. 20, 5) hatte er von diesen Vorgängen auch eigene Erinnerungen, da im Laufe des Jahrs die nach Rom vorgeladenen griechischen Politiker hier eintrafen (Liv. XLV 35, 1. Paus. VII 10, 11). Die beiden rhodischen Gesandten Philophron und Astymedes blieben zur weiteren Beobachtung der Lage noch weiter in Rom (Polyb. XXX 5, 1. Liv. 25, 5). Astymedes veröffentlichte die Rede, die er zur Rechtfertigung der rhodischen Politik vor dem Senat gehalten hatte. Wie Polybios versichert, machte sie auf die in Rom weilenden Griechen einen schlechten Eindruck, weil er versuchte, Rhodos auf Kosten der andern griechischen Staaten reinzuwaschen (4, 10—13), und so natürlich den beschuldigten Bürgern derselben wie Polybios ihre Verteidigung erschwerte.

Gewiß gehörte Cato zu den *principes*, die von den Rhodiern um Hilfe angegangen wurdeu. Polybios (XXVIII 17, 8—9) neigt der Ansicht zu, die Rhodier seien vom Consul 169 Q. Marcius Philippus in tückischer Absicht zur Friedensvermittlung ermuntert worden. Dagegen habe M. Aemilius Lepidus, der *pontifex maximus* (vgl. XXXII 6, 5), die Gesandten des Ptolemaios VI. Philometor vor einem solchen Schritt gewarnt (XXVIII 1,8. W. Otto Zur Gesch. der Zeit des 6. Ptolem. 45). Catos Stellungnahme war wohl nicht unberührt von diesem Intrigenspiel. Wenn Livius 25, 2 schreibt: *plurimum causam eorum adiuvit*, so hallt wie so oft das Eigenlob Catos in den *origines* nach. Gellius hat noct. Att. VI 3 einige größere Fragmente seiner Rede erhalten (162—169 M. HRF 95, a—g Peter) in einer Auseinandersetzung mit der Kritik, die Ciceros bekannter Freigelassener Tullius Tiro in einem Briefe an Q. Axius geübt hatte (Gell. 10. 55). Dieser fand daran manches auszusetzen, weil er sie als Verteidigungsrede eines Patrons auffaßte (13. 15), wogegen Gellius mit gewissem Recht einwendet, daß es sich um eine Senatsrede handelt (18. 44 *quia non Rhodiensibus magis quam rei publicae consultabat*). Außer den wörtlichen Fragmenten gibt er auch eine kurze Inhaltsangabe, aus der sich als Leitgedanke heraushebt, der Senat möge verzeihen: *nisi ignoscant, metus in re publica rerum novarum movet; sed enim contra, si ignoscatur, conservatum iri ostendit populi Romani magnitudinem* (47) und *nunc clementiae, nunc mansuetudinis maiorum, nunc utilitatis publicae commonefacit* (52). Die Befürworter des Kriegs schilt er, *ne bona divitiaeque eorum* (sc. *Rhodiorum*) *expetantur* (52. vgl. 7). Dieser letzte Punkt reiht sich den Vorwürfen ein, die Cato auch sonst gegen das Treiben der römischen Magistrate in den Provinzen erhob. Besonders interessant ist aber die Begründung mit der Sicherung des römischen Staats und der Hinweis auf *metus in re publica rerum novarum*. Was er dabei im Auge hatte, lesen wir, wie ich glaube, bei Liv. 21, 4—7: *sed et praetor novo maloque exemplo rem ingressus erat* (4) . . . *et tribuni plebis* (6). Beim Praetor wird gerügt, daß er ohne S. C. und ohne sich mit den Consuln ins Einvernehmen gesetzt zu haben, seine *rogatio* promulgierte, bei den Tribunen, daß sie intercedierten, ohne den Bürgern Gelegenheit gegeben zu haben, in Contionen dafür und dawider zu reden (7 *tum inter praetorem tribunosque omnia intempestive agendi certamen erat*). Diese Ausführungen über *novum malumque exemplum* sind so sachlich, daß ich sie für echte Überlieferung — nicht spätannalistische Zutat — halten möchte, vielleicht auf Catos Rede zurückgehend (vgl. Cic. rep. II 2 *is dicere solebat ob hanc causam praestare*

nostrae civitatis statum ceteris civitatibus . . .). Cato wäre demnach für die Wahrung der Senatsautorität und der alterprobten Regierungspraxis eingetreten (Gelzer Vom röm. Staat I 99. Vgl. Liv. 25, 2 *M. Porcius Cato, qui asper ingenio, tum lenem mitemque senatorem egit*).

In Frg. 162 (Gell. 14 Übersetzung bei F. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 475) empfiehlt Cato, die Entscheidung einige Tage hinauszuschieben, *dum ex tanto gaudio in potestatem nostram redeamus.* Vorher *neve haec laetitia nimis luxuriose eveniat.* Denn Glück pflegt allgemein die ruhige Überlegung zu gefährden. Auf die Sache eingehend gibt er zu, daß die Rhodier diesen Ausgang des Kriegs nicht wünschten. *Sed non Rhodienses modo id noluere, sed multos populos atque multas nationes idem noluisse arbitror.* Doch sei das bei einem Teil nicht aus Römerhaß geschehen, *sed enim id metuere, ne, si nemo esset homo, quem vereremur, quidquid luberet faceremus. Ne sub solo imperio nostro in servitute nostra essent, libertatis suae causa in ea sententia fuisse arbitror.* Er steht nicht an, diese politische Haltung als selbstverständlich zu bezeichnen. Jeder Senator handelt im Privatleben so, wenn seine Eigentumsrechte bedroht werden. Die Rhodier haben übrigens den Perseus von Staats wegen nicht unterstützt (Frg. 163. Gell. 16). Soll man deshalb die alte Freundschaft plötzlich aufgeben? (Frg. 164. Gell. 26). Die nächsten Ausführungen wenden sich gegen die Meinung, auch eine feindliche Absicht, die noch nicht Tat geworden sei, müsse bestraft werden. Denn die Strafgesetze gelten nur für Taten, nicht für Wünsche, *atque nos omnia plura habere volumus, et id nobis impune est* (Frg. 165. 166. Gell. 36. 37. Ähnlich später in der Lusitanerrede Frg. 187 bei Gell. I 12, 17 *tamen dicunt deficere voluisse etc.*). Gegen diese Schlußfolgerung wandte Tiro (Gell. 40) nicht unrichtig ein, daß dieser Vergleich von Strafrecht und Politik hinke *(plus quingenta iugera habere velle, quod plebiscito Stolonis prohibitum fuit et bellum iniustum atque impium populo Romano facere velle).* Auch Cato selbst argumentierte später Karthago gegenüber ganz anders (Frg. 185): *Carthaginienses nobis iam hostes sunt; nam qui omnia parat contra me, ut, quo tempore velit, bellum possit inferre, hic iam mihi hostis est, tametsi nondum armis agat.* Es gab immerhin in Rhodos eine Partei, die geradezu ein Bündnis mit Perseus verlangte (Polyb. XXX 7, 9). Zum Vorwurf, die Rhodier seien hochmütig, bemerkt er, *idne irascimini, si quis superbior est quam nos?* (Frg. 168. Gell. 50).

Besonders interessant ist schließlich eine bei Appian. Lib. 291 überlieferte Berufung auf Scipio Africanus, der erklärt habe, man müsse Karthago im Interesse der Römer bestehen lassen, als Gegenstand der Furcht, damit sie in der Fülle des Glücks und in Sorglosigkeit nicht übermütig würden. Denn gerade er ließ 150 diese Auffassung nicht gelten. Hier paßte ihm der Auspruch des ehemaligen Gegners als Warnung vor der römischen *superbia* (Gell. 14. 50. Vgl. Gelzer Vom röm. Staat I 98. Janzer 73). Ein Gegenstand der Furcht war Rhodos für Rom nicht. Gellius (18) faßt den Inhalt der Rede zutreffend zusammen als *sententia* eines *vir auctoritate praestans, sententiis a eru dam iniquissimis permotus et pro utilitatibus publicis ac pro salute sociorum graviter ac libere indignans ac dolens.* Gegen die *superbia* der Modernen (Gell.7) führte er die alte Staatskunst, die in aller Nüchternheit durch *clementia* die *utilitas publica* verwirklichte (Gell. 52), zum Siege (vgl. Sall. Cat. 51, 5 in der Rede Caesars und dazu V. Pöschl Grundwerte röm. Staatsgesinnung in den Geschichtswerken des Sall. 1940, 64. 84—85). Die Ansicht von De Sanctis IV 1, 355, er hätte Rom nicht tiefer in die östlichen Verhältnisse verwickeln und die italische Volkskraft schonen wollen, kann aus den erhaltenen Überbleibseln der Rede nicht belegt werden, und es dürfte schwer sein, derartige politische Maximen überhaupt bei Cato zu entdecken. Er behandelte jede Frage für sich und stets nach seinen persönlich bedingten Gesichtspunkten.

Nachdem L. Aemilius Paullus im Sommer nach Rom zurückgekehrt war, regte der Senat ein Plebiscit an zur Durchführung der Triumphe (Liv. XLV 35, 4). Da begann gegen den Sieger von Pydna sein eigener Tribun Ser. Sulpicius Galba (Münzer u. Bd. IV A S. 760) die Soldaten aufzuhetzen, sie sollten bei der Abstimmung seinen Triumph zu Fall bringen, weil sie zu wenig von der Beute erhalten hätten. Es kam dahin, daß tatsächlich bei der Abstimmung die vorstimmende Tribus diese Aufforderung befolgte (Plut. Aem. 30, 4—31, 1. Liv. 35, 5—36, 7. Lange R. A. II 485. Mommsen R. St. R. III 415, 4). Angesichts dieses Skandals bestürmten die *principes civitatis* die leitenden Volkstribunen, die Abstimmung abzubrechen und nochmalige Aussprache vor der Bürgerschaft anzuberaumen (Liv. 36, 7. Plut. Aem. 31, 2). Das geschah, und bei dieser Gelegenheit wird Cato die von Gell. noct. Att. I 23, 1 angeführte Rede *ad milites contra Galbam* gehalten haben (Lange R. A. II 302. C. Cichorius Röm. Stud. 93. von Münzer a. O. und 749 gebilligt). In welchem Zusammenhang Cato die von Gellius mitgeteilte Anekdote von Papirius Praetextatus, der als Knabe der Senatssitzung beiwohnte und gegenüber seiner neugierigen Mutter durch eine witzige Antwort das Amtsgeheimnis wahrte, erzählte, können wir nicht vermuten. Livius (36, 9) und Plutarch (31, 4) berichten freilich nur von einer Rede des M. Servilius Pulex Geminus (Münzer u. Bd. II A S. 1806. Röm. Adelsp. 148), des Consuls von 202. Doch wurde Cato möglicherweise bei Liv. in der Lücke vor Kap. 40 erwähnt (Cichorius 94), und Münzer führt u. Bd. IV A S. 761 ansprechend aus, daß der geschichtliche Bericht und manche Sätze in der spätannalistischen Rede des Servilius bei Livius 37—39 auf Cato zurückgehen könnten. Ähnlich wurden in der spätannalistischen Rede des rhodischen Gesandten Liv. XLV 22—24 Gedanken Catos benützt: 23, 2; 18. 24, 2—3 schon von Weissenborn-Müller augemerkt.

Mit L. Aemilius Paullus stand Cato in gutem Verhältnis (vgl. De Sanctis IV 1, 591). Jener gehörte 171 auch zu den Patronen der Spanier (Liv. XLIII 2, 5. 7). Wie schon bemerkt (o. S. 132), unterstützte ihn Cato beim S. C. über die Neuordnung Makedoniens. Catos Sohn M. diente unter ihm im makedonischen Feldzug, erwarb sich sein Lob und erhielt einige Jahre später seine Tochter Tertia (Plut. Aem. 10, 6. Cic. divin. I 103. II 83.

Münzer Röm. Adelsp. 166) zur Frau, wodurch er auch Schwager des Scipio Aemilianus wurde (Plut. 20, 11—12. K. Bilz Die Politik des P. Scipio Aemil. [1936] 11, 22).

In das J. 164 setzt H. Malcovati ORF I 69 Fraccaro folgend die Rede *de sumptu suo*, von der Fronto ad Antonin. imp. I 2, 9 (II 44 ed. Haines) ein berühmtes Bruchstück erhalten hat (übersetzt von Leo Gesch. d. röm. Lit. I 476. Klingner Antike X 249). Fraccaro nimmt noch Gell. noct. Att. XIII 24, 1 dazu, wo Cato von seinem 70. Lebensjahr spricht, womit auch Plut. 4, 4—6 verbunden wird (Frg. 171—173). Läßt man das gelten, so verteidigte sich Cato darin gegen die Vorwürfe, den Staat zu viel ausgenützt, dagegen mit seinem eigenen Vermögen zu knauserig umgegangen zu sein (Janzer 77. Frg. 173 *si quid est, quod utar, utor; si non est, egeo. suum cuique per me uti atque frui licet. vitio vertunt, quia multa egeo; at ego illis, quia nequeunt egere*). In dem Frontofragment schildert er höchst lebendig, wie er sich vorbereitete, indem er seine alte Rede im Sponsionsprozeß gegen M. Cornelius hervorholen läßt und die Sätze, die seine vorzügliche Provinzialverwaltung bewiesen (o. S. 131), verwirft, weil man das nicht hören wolle. Fronto findet darin das beste Beispiel einer *praeteritio*. Jeder Satz, der seine Uneigennützigkeit rühmt, ist zugleich ein Hieb auf die andern, und jetzt steht es im Staate so, daß Schurken straflos und Ehrenmänner bedroht sind.

Im J. 155 (Cic. Lucull. 137) erschien in Rom die Gesandtschaft der drei Philosophen Karneades, Diogenes und Kritolaos, um für Athen Ermäßigung der Bußsumme zu erbitten, die durch Urteilsspruch von Sikyon zur Wiedergutmachung der Ausplünderung von Oropos verhängt worden war (Plut. 22, 1. Paus. VII 11, 5. Brandis o. Bd. I S. 183. v. Arnim o. Bd. X S. 1965). Nachdem bereits ihre Lehrvorträge sensationellen Erfolg gehabt hatten, fand sich der Senator und Geschichtsschreiber C. Acilius bereit, ihre Rede vor dem Senat zu verdolmetschen (Gell. noct. Att. VI 14, 9). Nichts konnte Cato mehr zuwider sein als dieses Treiben (nach Cic. rep. III 21 hat schon Karneades die Existenz eines Naturrechts und die Verwendbarkeit der idealen Gerechtigkeit im Leben unter anderm mit dem Hinweis auf die römische Weltherrschaft bestritten. Vgl. v. Arnim a. O. 1980). In seiner *sententia* tadelte er die Magistrate, daß sie diesen gefährlichen Leuten einen so langen Aufenthalt in Rom gestatteten. Man solle sie baldmöglichst abfertigen, damit sie ihre Künste (wobei Rechtschaffenheit als Dummheit verhöhnt wurde Cic. rep. III 21. 30. 32) griechischen Knaben beibrächten, die römische Jugend aber wie früher den Gesetzen und Magistraten gehorche (Plut. 22, 5—7. Plin. n. h. VII 112. Solin. I 122. H. Fuchs Der geistige Widerstand gegen Rom [1938] 3. 29. Vgl. O. Regenbogen H. Z. CLXI 334). Gewiß mit Recht bezweifelt Plut. 23, 1, daß er sich den Karneades auch selbst angehört habe (Cic. rep. III 9 aus Lact. inst. V 14, 4. Vgl. v. Arnim a. O. 1978).

Im J. 154 trat er zum 44. und letzten Male in einem Prozeß als Angeklagter auf und sprach dabei das Wort, es sei schwer, sich vor andern Menschen, als unter denen man gelebt habe, zu verteidigen (Plut. 15, 4. Liv. XXXIX 40, 12 mit falscher Altersangabe, weil das Geburtsjahr 239 angesetzt wird). Auch diesmal wurde er freigesprochen, *itaque sit proprium Catonis quater et quadragiens causam dixisse nec quemquam saepius postulatum et semper absolutum* (Plin. n. h. VII 100. Nep. 2, 4. v. ill. 47, 7).

Etwa ins J. 153 mag die Rede *de Ptolemaeo minore contra Thermum* (Frg. 76—80) gehören. L. Minucius Thermus (Münzer o. Bd. XV S. 1966 Nr. 63, o. S. 122) war im J. 154 dem Ptolemaios VII. Euergetes als Gesandter beigegeben worden, um ihm zur Eroberung Cyperns behilflich zu sein (Polyb. XXXIII 11, 6). Dieses Unternehmen endete jedoch mit der Gefangennahme des Euergetes durch seinen Bruder Ptolemaios VI. Philometor (Polyb. XXXIX 7, 6. Diod. XXXI 33). Cato sprach in einem gegen Thermus eingeleiteten Strafverfahren (Frg. 77 *quaestio*) und warf ihm Verbrechen vor, die, aus Habsucht begangen, die Todesstrafe verdienten (Frg. 76). Ferner ist die Rede von *rege optimo atque beneficissimo* (79), bei dem Thermus weilte, ‚bis er ihm das todeswürdige Verbrechen untersagte' (Frg. 80). Da Polybios XXXIX 7, 3 (vgl. Diod. XXXI 33) den Philometor mit ähnlichem Lob bedenkt, liegt nahe, an diesen zu denken (vgl. Heinz Winkler Rom und Ägypten im 2. Jhdt. v. Chr. Diss. Leipzig 1933, 61). Wir wissen nicht, ob das verbrecherische Treiben des Thermus mit seiner Tätigkeit auf Cypern zusammenhängt. Es ließe sich denken, daß er zugunsten des Euergetes mit Philometor verhandelt und dabei einen Anschlag auf dessen Leben versuchte. Die Behauptung W. Ottos (Zur Gesch. der Zeit des 6. Ptolemaeers, Abh. München 1934 Heft 11, 119), die Anklage Catos könne nicht mit der Gesandtentätigkeit im J. 154 in Verbindung gebracht werden, geht zu weit. Philometor, der aus Rücksicht auf die Römer (Diod. XXXI 33. Otto 117) den Bruder gut behandelte, könnte sich trotzdem über den römischen Gesandten beschwert und damit Anlaß zur Verhandlung in Rom gegeben haben. Wenn schon die o. S. 122 und 130 erwähnten Reden demselben Thermus galten (der Vorname ist nie überliefert), so versteht man desto besser, daß Cato sich mit Eifer der Sache annahm. Polybios sagt (XXXIII 11, 5), der Senat habe sich durch die Verleumdungen des Euergetes zur Rückführung nach Cypern bestimmen lassen (*ἡ σύγκλητος ... προκατειλημμένη ταῖς ὑπὸ τοῦ νεωτέρου διαβολαῖς*). Es ist sehr gut möglich, daß Cato schon diesen Senatsbeschluß nicht billigte (vgl. Janzer 27. Mit dem ‚Scipionenkreis', den auch Winkler 61, 111 und Otto 119 bemühten, haben diese Vorgänge freilich, 30 Jahre nach dem Tod des Africanus, gewiß nichts zu tun. Cornelia, die Witwe des Ti. Gracchus, hat den Heiratsantrag des scheußlichen Physkon abgelehnt, Plut. Ti. Gracch. 1, 7. Winkler 62).

Im J. 154 brachen die unabhängigen Lusitaner in das römische Spanien ein (Appian. Ib. 234), und zugleich verweigerten keltiberische Völker den Gehorsam (Appian. Ib. 180). Zu deren Unterwerfung wurde der Consul von 151 Q. Fulvius Nobilior nach Hispania citerior, gegen die Lusitaner L. Mummius geschickt. Beide erlitten schwere Niederlagen (Appian. Ib. 184—197. 237. Diod. XXXI 41. 42. Münzer o. Bd. XVI S. 1195. De

Sanctis IV 1, 467—470). In der ersten unglücklichen Schlacht des Consuls am 23. August 153 fielen 6000 römische Bürger, und Cato richtete nun auch gegen den Sohn des Aitolersiegers schwere Angriffe (Appian. Ib. 186. Polyb. XXXV 4, 2. Liv. per. 49. Münzer o. Bd. VII S. 268).

Es war eine schwere Erschütterung des römischen Prestiges, die vor allem in Karthago große Hoffnungen erweckte (Vgl. Leandro Zancan Le cause della terza guerra punica, Atti del Reale Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti Tomo XCV [1936] 55). Die Führer der Volkspartei wagten es sogleich, gewaltsam vorzugehen gegen Beduinen Massinissas, die auf umstrittenem Gebiet zelteten (Appian. Lib. 306). Eine römische Gesandtschaft trennte die Kämpfenden, doch ohne eine Entscheidung zu fällen (Appian. Lib. 308. Liv. per. 47). Massinissa stellte darauf neue Gebietsforderungen. Beide Parteien wandten sich wieder an Rom, Massinissa erhob Beschwerde wegen der karthagischen Aufrüstung. Bei der Beratung im Senat verlangte Cato sofortige Kriegserklärung an Karthago, wohingegen P. Cornelius Nasica Corculum vor einem überstürzten Beschluß warnte (Liv. per. 48 in doppelter Fassung, vgl. die Versetzung des rhodischen Vermittungsversuchs von 168 nach 169 Liv. XLIV 14, 11. Gelzer Vom röm. Staat I 80). Zur Untersuchung der Lage ging — wohl im J. 152 — eine Gesandtschaft von 10 Senatoren, worunter Cato und Nasica, nach Afrika (Appian. Lib. 310. Zonar. IX 26, 1. J. 151, wie ich a. O. 81 annahm, ist vielleicht doch etwas zu spät. Vgl. Konrad Bilz Die Politik des P. Corn. Scipio Aemil. [1936] 18, 37. Zancan a. O. 52, 45. Danach Vom röm. Staat I 71). Der nunmehr 82jährige Soldat des Hannibalkriegs betrat zum erstenmal die Stadt, die damals 17 Jahre lang mit Rom den Kampf auf Leben und Tod geführt hatte. Er war aufgewachsen im Haß gegen sie und hatte in seinem Geschichtswerk die Beziehungen Roms zu diesem Staat als eine Reihe sich immer wiederholender karthagischer Vertragsbrüche dargestellt (orig. frg. 84). Darum hatte er auch die sofortige Kriegserklärung gefordert. Offenbar hielt er gerade wegen der Niederlage in Spanien für nötig, die karthagischen Hoffnungen im Keim zu ersticken. Für wie schwierig man Ende 153 die Lage ansah, beleuchtet der Umstand, daß für 152 der bewährte M. Marcellus sein 3. Consulat erhielt, um den Krieg in Spanien zu führen (Münzer o. Bd. III S. 2759. De Sanctis IV 1, 472). Man nimmt wohl mit Recht an, daß Cato diese Lösung ungern sah und nun mit der Rede *ne quis iterum consul fieret* (Frg. 175. 176. vgl. Plut. 8, 8. apophth. 20) das Gesetz empfahl, das Wiederwahl verbot (Mommsen R. St. R. I 521, 1. Münzer Röm. Adelsp. 198, 2. Drumann-Groebe V 140. Janzer 84). Im übrigen konnten ihm diese Ereignisse nur seine Überzeugung bestätigen, daß der Verfall der alten Zucht die von den Vätern erkämpfte Machtstelluug in ernste Gefahr bringe, und nun bestärkten ihn die Eindrücke beim Besuch Karthagos erst recht darin, daß man von dorther tatsächlich bedroht sei. Er fand die Stadt über Erwarten volkreich, von regem Wirtschaftsleben erfüllt und für einen Krieg wohlgerüstet, dazu von blühender Landschaft umgeben (Plut. 26, 3. 27, 1. Appian. Lib. 312). Aufs ganze gesehen befand sich Karthago verglichen mit der Vergangenheit sicher, wie die Modernen feststellen, in wirtschaftlichem Niedergang (Zancan 37ff. Hallward CAH VIII 474). Aber eben darum wollten die Patrioten Roms schwierige Lage zur Befreiung benutzen (Zancan 55—57). Unter Catos Einfluß lehnte es die Gesandtschaft ab, die Streitigkeiten zu schlichten, da sie nur davon herkämen, daß die Karthager die Bestimmungen des Friedensvertrags von 201 übertraten (Appian. Lib. 312. Plut. 27, 3), und nach der Rückkehr wiederholte er mit noch größerem Nachdruck, es müsse sogleich ein Heer nach Afrika geschickt werden (Fragment der Rede *de bello Carthaginiensium* 181–185, o. S. 135). Um den Senatoren die Nähe der karthagischen Gefahr zu veranschaulichen, brachte er einmal frische karthagische Feigen in den Senat: *Atqui tertium, inquit, ante diem scitote decerptam Carthagine, tam prope a moeris habemus hostem* (Plin. n. h. XV 75. Plut. 27, 1). Jedoch Nasica wußte den Senat zu überzeugen, daß noch kein gerechter Kriegsgrund bestehe und so wurde beschlossen, Karthago noch einmal zur Abrüstung aufzufordern. Falls das verweigert werde, sollten die Consuln des nächsten J. 150 über die Kriegserklärung vortragen (Liv. per. 48. Appian. Lib. 315. Gelzer a. O. 84). Außer Nasica wird als Gegner Catos genannt L. Cornelius Lentulus Lupus (Münzer o. Bd. IV S. 1387). Doch habe sich die Auseinandersetzung in anständigen Formen gehalten (Cic. Tusc. II 51).

Die Karthager verjagten Massinissas Anhänger aus der Stadt und rückten im Frühling 150 gegen ihn ins Feld (Appian. Lib. 316. 319. Kahrstedt Gesch. der Karth. 638). Nach einer unglücklichen Schlacht versuchten sie durch Vermittlung des eben im Auftrag des Consuls von 151 L. Lucullus (Münzer o. Bd. XIII S. 374) bei Massinissa weilenden P. Scipio Aemilianus zum Frieden zu gelangen. Doch die Verhandlungen scheiterten, und eine Gesandtschaft aus Rom tat nichts für den Frieden, da sie die Instruktion erhalten hatte, nur dann die Einstellung der Feindseligkeiten herbeizuführen, wenn sich Massinissa im Nachteil befinde (Appian. Lib. 331). Von Massinissa eingeschlossen, mußte das karthagische Heer schließlich kapitulieren, wurde dann aber beim Abzug von Massinissas Sohn Gulussa heimtückisch überfallen und größtenteils niedergemacht (Appian. Lib. 336. Liv. per. 48).

Obwohl der Senat schon 151 grundsätzlich den Krieg gegen Karthago beschlossen hatte und der von den Karthagern eigenmächtig unternommene Krieg gegen Massinissa die bisher fehlende Begründung lieferte (Appian. Lib. 314. 339. Polyb. XXXVI 2, 1—2), zögerte man noch mit der Kriegserklärung, wie die Instruktion der Gesandtschaft zeigt. Im Senat wurde nämlich noch heftig gekämpft um das Kriegsziel. Denn nun forderte Cato die völlige Zerstörung der Stadt und brachte das zum Schluß jeder *sententia* vor, auch wenn diese Frage gar nicht zur Beratung stand (Cic. Cat. mai. 18. off. I 79. Liv. per. 49. Plut. 27, 2. Diod. XXXIV 33, 3. Flor. I 31, 4. Appian. Lib. 315. Plin. n. h. XV 74. v. ill. 47, 8. Vell. Pat. I 12, 7). Dagegen widersprach ihm ebenso unbeirrbar P. Nasica, der, den Gedanken seines Schwiegervaters aufnehmend (o. S. 135), der Existenz Karthagos die Rolle eines

dem römischen Volk heilsamen Zuchtmeisters zuweisen wollte (Plut. 27, 3) und zugleich das Ideal eines auf sittliche Autorität gegründeten und darum von den Untertanen freiwillig anerkannten Reichsregiments entwickelte (Diod. XXXIV 33, 5. Vgl. Cic. off. III 88 *potest autem ulli imperio, quod gloria debet fultum esse et benevolentia sociorum, utile esse odium et infamia?* und der Gegensatz II 75 *ut imbecillitate aliorum, non nostra virtute valeamus*. Weiteres Gelzer 97ff. Ferner Isokr. VIII 134. 139. 144. V. Pöschl Grundwerte röm. Staatsgesinnung in den Geschichtswerken des Sallust [1940] 81ff.).

Der Senat entschied sich schließlich für den Krieg, ordnete die Mobilmachung an, doch ohne Bekanntgabe des Beschlusses (Appian. Lib. 340. Val. Max. II 2, 1). Erst nach der *deditio* Utikas wurde 149 die Kriegserklärung veröffentlicht und zugleich das Heer unter den beiden Consuln nach Afrika eingeschifft (Appian. Lib. 348). Als sich nun Karthago zur *deditio* bereit erklärte (Polyb. XXXVI 3, 9), mußte Cato nochmals für sein Kriegsziel kämpfen, weil Nasica vorschlug, daraufhin Frieden zu schließen (Zonar. IX 26, 4. Liv. per. 49). Aber der Senat folgte Cato und erteilte den Consuln die vorderhand geheimzuhaltende Weisung, unter allen Umständen die Zerstörung der Stadt durchzuführen (Appian. Lib. 349. 355).

Es wurde bereits bemerkt (o. S. 135), daß Catos Haltung im Fall Karthagos so sehr verschieden ist von den Ausführungen seiner Rhodierrede, deren Gedankengänge man diesmal vielmehr bei Nasica wiederfinden kann (vgl. Gelzer a. O. 97). Hierbei sprachen einmal sicher mit die Eindrücke seiner Jugend und die tiefeingewurzelte Überzeugung, daß Karthago sich mit seiner Erniedrigung nie abfinden werde (Plin. n. h. XV 74 *perniciali odio Carthaginis flagrans nepotumque securitatis anxius*. Cic. leg. agr. II 87 *deleta Carthago est quod cum hominum copiis tum ipsa natura ac loco, succincta portibus, armata muris excurrere ex Africa, imminere duabus fructuosissimis insulis populi Romani videbatur*. So schon Polyb. XXXVI 9, 3—4). Dann mußte gerade ihm die karthagische Gefahr besonders groß erscheinen, weil er der jetzigen Generation nicht mehr die Abwehrkraft zutraute, die das Heldengeschlecht der Hannibalszeit zum Sieg befähigt hatte. Aus solcher Sorge hatte er vielleicht schon die Freiheit der Makedonen empfohlen (o. S. 132).

Aber mit seiner Ansicht drang Cato im Senat durch, weil ihr dort Bereitschaft entgegenkam (Vell. Pat. I 12, 2 *sub idem tempus, magis quia volebant Romani quicquid de Carthaginiensibus diceretur credere quam quia credenda afferebantur, statuit senatus Carthaginem excidere*. Oros. IV 23, 9 *cum alii Romanorum propter perpetuam Romae securitatem, alii* . . . Vgl. Cic. rep. I 71 von Scipio Aemilianus *cum tu duobus huius urbis terroribus depulsis in omne tempus prospexeris*. Zancan 67). Die seit 154 im ganzen römischen Herrschaftsbereich sich ausbreitende ‚Unruhe und Bewegung' (Polyb. III 4, 12) erweckte weithin Zweifel an der Richtigkeit der bisherigen Politik, jenes seit 201 ausgebildeten Systems, die übrigen Großmächte der Mittelmeerwelt zu erniedrigen und sie durch die auf ihre Kosten erhobenen Nachbarn in Schach zu halten, zugleich aber unter der Form der Gleichberechtigung diese Verbündeten ganz den römischen Interessen dienstbar zu machen (Gelzer a. O. I 109). Wenn die Römer glaubten, damit die *clementia maiorum* (Gell. VI 3, 52) zu üben, die sich in Italien so gut bewährt hatte (Appian. Lib. 254—258. Cic. off. I 35. 38. II 26. Lael. 28), so zeigten jene Ereignisse, daß die betroffenen Völker ihnen dafür keinen Dank wußten und solche Politik als Schwäche auslegten (vgl. Diod. XXXII 4, 5 wohl nach Polyb.).

Darum fand nun die Methode, an einigen Feinden Exempel zu statuieren und durch Schrecken die Autorität wiederherzustellen, durchaus Anklang (die beiden Methoden bei Cic. off. I 35 *quare suscipienda quidem bella sunt ob eam causam, ut sine iniuria in pace vivatur, parta autem victoria conservandi ii, qui non crudeles in bello, non immanes fuerunt, ut maiores nostri Tusculanos, Aequos, Volscos, Sabinos, Hernicos in civitatem etiam acceperunt; at Karthaginem et Numantiam funditus sustulerunt; nollem Corinthum, sed credo aliquid secutos, opportunitatem loci maxime, ne posset aliquando ad bellum faciendum locus ipse adhortari*. Entsprechend Vergils Aen. VI 853 *parcere subiectis et debellare superbos*). Ihr bedeutendster Vertreter ist kein anderer als P. Scipio Aemilianus geworden (Gelzer 111. K. Bilz 30ff.). Karthago mußte zerstört werden, wenn man nicht gewärtigen wollte, daß es bei günstiger Gelegenheit wieder angriff (Polyb. XXXVI 9, 4. Cic. leg. agr. II 87. Gelzer 121).

Cato erlebte noch die kriegerischen Unternehmungen des Sommers 149. Dabei erlitten die Consuln Schlappe über Schlappe, wobei jedesmal der Kriegstribun P. Scipio größeres Unglück verhütete (Appian. Lib. 465. 469. 477. Diod. XXXII 7—8). Das größte Verdienst erwarb er sich, als er bei Nepheris vier eingeschlossene und vom Consul Manilius bereits aufgegebene Cohorten durch einen kühnen Angriff befreite (Appian. Lib. 490. Zonar. IX 27, 3. Cass. Dio Frg. 70, 4). Eine Gesandtschaft des Senats, die zur Berichterstattung auf den Kriegsschauplatz gereist war, kam voll Lobes über seine Leistungen nach Hause (Appian. Lib. 495). Der Alte zitierte dazu nur den Homervers (χ 495) *οἷος πέπνυται, τοὶ δὲ σκιαὶ ἀΐσσουσιν* (Polyb. XXXVI 8, 7. Diod. XXXII 9 a. Plut. 27, 5—6. apophth. Scip. min. 3. Liv. per. 49).

Nach seiner Rückkehr aus Spanien, im Herbst 150 (vgl. Appian. Lib. 330. Val. Max. V 2 ext. 4. In diese Zeit legt Cicero seinen Dialog Cato maior de senectute. zu dessen Teilnehmern Scipio gehört Cat. m. 14. 19 Bilz a. O. 28), trat P. Scipio auf die Bitten seines väterlichen Freunds Polybios an Cato heran, er möge den nach 17jähriger Internierung am Leben gebliebenen 300 Achaeern (Paus. VII 10, 12) bei ihren Bemühungen um die Rückkehr in die Heimat helfen. Er tat das in seiner sarkastischen Weise, indem er in die Beratung des Senats das erlösende Wort warf: ‚Da sitzen wir, als ob wir nichts zu tun hätten, den ganzen Tag und stellen über griechische alte Männlein eine Untersuchung an, ob sie von unsern oder achaeischen Totengräbern bestattet werden sollen'. Als einige Tage später Polybios, durch den Erfolg ermutigt, sich mit der Frage an ihn wandte, ob der Senat ihnen auch die Wiederherstellung ihrer Ehren zubilligen werde, da lächelte er und

sagte, Polybios komme ihm vor wie Odysseus, der noch einmal hätte in die Höhle des Kyklopen zurückkehren wollen, weil er Hut und Leibgurt dort vergessen habe (Polyb. XXXV 6. Plut. 9, 2—3. apophth. Cat. mai. 28. orat. Frg. 177 *de Achaeis*).

Noch bissiger äußerte er sich um dieselbe Zeit (Geyer o. Bd. XVII S. 495) über die aus M. Licinius (Münzer o. Bd. XIII S. 220 Nr. 22), A. Hostilius Mancinus (o. Bd. VIII S. 2508 Nr. 17) und L. Manlius Vulso (o. Bd. XIV S. 1223 Nr. 94) bestehende Gesandtschaft, die der Senat an Attalos II. abordnete (in diesen Zusammenhang gehört wohl die Rede *de rege Attalo et vectigalibus Asiae* Frg. 180. Janzer 80): Nicht nur Prusias werde vor ihrer Ankunft sterben, sondern auch Nikomedes zum alten Mann werden. Denn wie sollte sich diese Gesandtschaft beeilen oder gar etwas ausrichten können, da sie weder Füße noch Kopf noch Verstand hätte (Licinius war gichtbrüchig, dem Mancinus war einmal ein Ziegelstein auf den Kopf gefallen, Vulso galt als der dümmste aller Römer. Polyb. XXXVI 14, 1—5. Plut 9, 1. Appian. Mithr. 20. Diod. XXXII 20. Liv. per. 50. epit. Oxy. 110—115).

Als im J. 149 Ser. Sulpicius Galba (Münzer u. Bd. IV A S. 762) aus seiner Provinz Hispania ulterior zurückkehrte, stellte der Volkstribun L. Scribonius Libo (Münzer u. Bd. II A S. 881 Nr. 18) den Antrag, es sollten die von ihm verkauften Lusitaner in Freiheit gesetzt (Liv. per. 49) und zur Aburteilung der Verbrechen ein Gerichtshof gebildet werden (Cic. de or. I 227. II 263). Zur Empfehlung ergriff der 85jährige Cato zum letztenmal in der Öffentlichkeit das Wort (Cic. Brut. 80. Liv. XXXIX 40, 12. Plut. 15, 5. v. ill. 47, 7). Bei diesem Galba hatte die jeglicher Moral hohnsprechende Mißhandlung barbarischer Reichsangehöriger, die Cato einstmals bei Q. Minucius Thermus und L. Flamininus so leidenschaftlich bloßgestellt hatte, Riesenmaße angenommen, und nun enthüllte Cato sein Treiben so, daß später die *suasio* (Cic. Brut. 89) als *accusatio* aufgefaßt wurde (Tac. ann. III 66. Gell. noct. Att. I 12, 17. Plut. 15, 5. Appian. Ib. 255. Liv. XXXIX 40, 12. epit. Oxy. Z. 99. Ps. Ascon in Cic. divin. § 66). Er nahm die Rede in seine *origines* auf, wobei er scharf mißbilligte, daß der tribunicische Antrag verworfen wurde, weil Galba durch Vorführung seiner beiden Knaben und eines Mündels das Mitleid des Volkes zu rühren wußte (Fronto ad M. Caes. III 20. I 172 Haines. Orig. Frg. 107. Cic. de or. I 228. Brut. 90. Quintil. inst. or. II 15, 8. Val. Max. VIII 1, abs. 2. vgl. Nep. 3, 4). Obwohl er im Eingang von seinem hohen Alter sprach — das ihn abgehalten hätte vom Sprechen, wenn nicht der Gegenstand so wichtig gewesen wäre (Frg. 186 = Gell. noct. Att. XIII 25, 15 Orig. Frg. 108) — hat ihn die Niederlage begreiflicherweise gewurmt (Cic. Brut. 333 *Galba fuit inter tot aequalis unus excellens, cui, quemadmodum accepimus, et Cato cedebat*).

Bald darauf, im Herbst 149 (Plut. 27, 5. Vell. Pat. I 12, 7), ist er gestorben. So wurde dieses Ereignis das letzte, das in den *origines* erwähnt war (Nep. 3, 4).

Er war mit einer Licinia verheiratet (Plin. n. h. VII 62. Münzer o. Bd. XIII S. 496 Nr. 177). Da Plut. 20, 2 sie mehr vornehm als reich nennt,

wird sie der Nobilitätsfamilie angehört haben. Der dieser Ehe entsprossene Sohn M. wurde 192 geboren (Leo Gesch. d. röm. Lit. I 268), also ist die Ehe vielleicht nicht viel früher geschlossen worden, zu einer Zeit, als seine erfolgreiche politische Laufbahn schon gesichert war. Es zeigt das, wie der *homo novus* keinen höhern Wunsch hatte, als von der Nobilität gleichberechtigt anerkannt zu werden. Der Sohn verband sich dann mit der Tochter des Aemilius Paullus. Der Vater war damals schon Witwer und lebte mit dem jungen Paar im selben bescheidenen Hause und bei ihm eine Sklavin als Konkubine (Plut. 24, 2). Da der Sohn sich über dieses Verhältnis verstimmt zeigte, begab sich der bereits 80jährige auf das Forum und freite die junge Tochter seines Clienten und ehemaligen Scriba Salonius (Plut. 24, 3—6. Gell. N. A. XIII 20, 8. Plin. n. h. VII 61. Solin. I 59). Als nun der Sohn besorgt fragte, ob er aus Groll gegen ihn die Stiefmutter ins Haus bringe, antwortete er, lediglich der Wunsch, dem Vaterland noch mehr solche Söhne und Bürger zu hinterlassen, habe ihn bewogen (Plut. 24, 7). Schon etwa um 153 (Liv. per. 48) starb der Sohn als designierter Praetor. Der Vater nahm den Schlag mit vorbildlicher Ruhe hin und unterließ, seinen Grundsätzen entsprechend, bei der Leichenfeier jegliche Prunkentfaltung (Cic. fam. IV 6, 1. Cat. m. 15. 68. 84. Tusc. III 70. Gell. noct. Att. XIII 20, 9. Plut. 24, 6. Münzer Röm. Adelsp. 384). Doch gebar ihm bald darauf die Salonia einen Sohn, den er wiederum M. nannte (v. ill. 47, 9. Plin. n. h. VII 61. Solin. I 59. Plut. 24, 9. Gell. XIII 20, 8. 15). Er gab damit ein Beispiel unverwüstlicher Zeugungskraft, das nur noch sein einige Jahre älterer Zeitgenosse Massinissa übertraf (Plin. a. O.), dem aber seine geistige Energie und Lebendigkeit entsprach.

Catos Stellung im öffentlichen Leben, die hier betrachtet wurde, ist dadurch gekennzeichnet, daß er *homo novus* war. J. Vogt (Homo novus [1926] 6) und nach ihm H. Strasburger (o. Bd. XVII S. 1226) haben trefflich dargelegt, welche Bedeutung dabei dem Begriffspaar *virtus* und *nobilitas* zukam. Selbstverständlich war Cato sprachlich und rednerisch hochbegabt, aber wenn er der erste römische Schriftsteller wurde, dessen Werke sich nach Ciceros Urteil (Brut. 69) zu lesen lohnte, so empfing er auch dazu die stärksten Antriebe aus der Notwendigkeit, stets seinen Anspruch auf Gleichberechtigung innerhalb der Nobilität zur Geltung zu bringen. Cicero kannte mehr als 150 Reden (Brut. 65); einige hatte Cato in die *origines* aufgenommen, was zeigt, wie unverhohlen er auch in diesem Geschichtswerk seine Sache vertrat. Dieser ausgebreiteten Schriftstellerei verdankt er es, der Römer des 2. vorchristlichen Jahrhunderts zu sein, von dem wir das meiste wissen. Diese Gunst der Überlieferung könnte dazu verleiten, seine geschichtliche Bedeutung zu überschätzen. Besonders in politischer Hinsicht ist zu bemerken, daß er als Senator und Prozeßredner viele Einzelerfolge errang, daß aber sein Eifern für die gute alte Zeit den Lauf der Entwicklung im ganzen nicht zu ändern vermochte. In einem Urteil bei Plin. n. h. VII 100 wird er genannt *optimus orator, optimus imperator, optimus senator* (vgl. Cic. Brut. 65), aber hinzugefügt, daß

diese Vorzüge noch heller leuchteten an Scipio Aemilianus *dempto praeterea plurimorum odio, quo Cato laboravit*. Seine maßlose Streitsucht ließ ihn nie zu unangefochtener Autorität gelangen. Merkwürdigerweise erscheint er bei Cicero, namentlich im Cato maior, in wesentlich milderem Lichte, geradezu als Vertreter des vom Kreise des jüngeren Africanus ausgehenden Humanitätsideals. Es ist das Verdienst der sorgfältigen Untersuchung Fritz Padbergs (Cicero und Cato Censorius, Diss. Münster 1933 aus der Schule F. Münzers), nachgewiesen zu haben, daß Cicero dieses Bild des *Cato humanus* nicht selbst schuf, sondern von der ältern Rednergeneration übernahm (7. 12. 14. 36. 49. 59. 61. 64). Demgegenüber finden wir bei Liv. XL 8—12 eine durchaus realistische Charakteristik, die wohl auf eine seit Cicero (Brut. 67) vertiefte Kenntnis von Catos Werken zurückzuführen ist. [Gelzer.]

Cato ist nicht nur in der Geschichte, sondern auch in der Literatur eine der markantesten Persönlichkeiten (Fragmente bei H. Jordan M. Porci Catonis quae exstant Lips. 1860) als Vertreter des alten Römertums und Feind des eindringenden Hellenentums, dem er noch einmal den Eintritt in das römische Geistesleben zu wehren suchte. Trotzdem bemühte er sich bei aller Mißachtung der Griechen noch in späteren Jahren, sich durch genaueren Einblick ein Urteil zu verschaffen, indem er ihre Literatur studierte (Cic. Cat. m. 26), und verschloß sich der Wirkung hervorragender Werke nicht. Daß er erst im Alter Griechisch gelernt hätte, ist ein Mißverständnis der Worte Ciceros (a. O.): *litteras Graecas senex didici* (ebenso acad. II 2, 5; vgl. den Ausdruck Apul. apol. 10 [12, 16 H.], auch Val. Max. VIII 7, 1 *Cato Graecis litteris erudiri concupiit, quam sero, inde cognoscimus, quod etiam Latinas paene iam senex didicit*, was niemand so verstehen wird, als hätte Cato erst im Alter Latein gelernt (vgl. G. C. Lewis Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der altröm. Geschichte übers. v. F. Liebrecht, Hann. 1869, I 95). Wer an seinen Sohn schreibt (Plin. n. h. XXIX 19; Jordan 77): *dicam ... quid Athenis exquisitum habeam et quod bonum sit illorum litteras inspicere, non perdiscere*, muß selbst eine Kenntnis der betreffenden Literatur besessen haben. Beweisend dafür ist auch, daß ein witziges Wort des Kynikers Bion bei Cato wiederkehrt (Aug. d. doctr. christ. 2, 20. R. Heinze bei P. Bremer Iurisprud. antehadr. I 17), und die von Gellius XVI 1 hervorgehobene Übereinstimmung zwischen Musonius und einem Gedanken in der von dem Consul Cato vor Numantia, also im J. 195, gehaltenen Rede, welche nur durch ein gemeinsames griechisches Vorbild erklärbar ist (Norden Kunstpr. I 168).

Nicht weniger verrät Kenntnis des Griechischen die Schrift über den Landbau (P. Reuther De Catonis de agricult. libri vestigiis apud Graecos, Lips. Diss. 1903, S. 37), und das Mißverständnis des homerischen διατρίουτα (ω 227) bei Plin. n. h. XVII 50 und bei Cic. Cat. m. 54, das sicher auf gemeinsame Quelle zurückzuführen ist, also auf Cato, beweist ebenso die Benutzung griechischer Schriftsteller (s. F. Münzer Quellenkritik d. Plinius, Berl. 1897, S. 31). So kann sich Plutarchs (Cat. c. 2) παιδείας Ἑλληνικῆς ὀψιμαθής nur auf ein verstärktes Eindringen in die griechische Literatur beziehen (vgl. Cic. Cat. m. 1, 3. 8, 26. Für Xenophonkenntnis Catos vgl. K. Münscher Philol. Suppl. XII 1920, S. 71).

Charakteristisch für das römische Wesen ist es, daß Cato in patriarchalischer Weise eine Reihe von Arbeiten für seinen heranwachsenden Sohn M. Porcius Licinianus (Drumann-Groebe V 160) verfaßt hat, Leitfäden verschiedenen Wissens. So hatte er schon dem Knaben, wie Plutarch (Cat. 20) berichtet, nicht lange nach seiner Censur (184) (A. v. Gutschmid Kl. Schrift. V, Leipz. 1894, 526) ein Geschichtsbuch, das man fälschlich mit dem späteren Werke identifiziert hat (s. H. Peter Hist. Rom. rel., Lips. 1870, S. CXXX), mit eigener Hand und in großen Buchstaben zusammengestellt, damit er von früh auf in die Geschichte seines Volkes eingeweiht würde. Dann suchte er später das Wissenswerte auf allen Gebieten für den Sohn zu sammeln (R. Hirzel Dialog I, Leipz. 1895, 427 sah die Einwirkung griechischer Protreptica darin; Nonius 143, 7 M. [208, 4 L.]) zitiert *in praeceptis ad filium*), und so schuf er eine Art Enzyklopädie (s. O. Jahn S.-Ber. Leipzig II 1850, S. 263. 281). Erkennbar ist daraus ein Buch de agricultura (Serv. Verg. georg. II 412), ein anderes über Rhetorik ist zu erschließen aus Rhet. Lat. min. 308 Halm, sowie aus den bekannten auf die Redekunst bezüglichen Äußerungen, der Definition des Redners: *orator est, Marce fili, uir bonus, dicendi peritus*, wo ja schon die Anrede bezeichnend ist (frg. 14), und dem berühmten Ausspruch (Rhet. Lat. 374 Halm), den der Rhetor Iulius Victor mit Recht als *praeceptum paene divinum* bezeichnet: *rem tene, verba sequentur*.

Die Anrede *Marce fili* (Plin. n. h. XXIX 14) verknüpft auch die Behandlung der Medizin mit diesem Sammelwerk; als Kennzeichen dafür muß ja eben die Anrede gelten oder auch die Bezeichnung des Zitierenden *ad filium*, das vielleicht als Titel des Ganzen anzusehen ist. Eigen war der Darstellung eine gewisse feierliche Form, die das Einzelne geradezu als göttliche Eingebung erscheinen ließ. Der Schriftsteller spricht dem Sohn gegenüber als *vates* (Plin. n. h. XXIX 14. 27), und was er vorbringt, ist so gut wie ein Orakelspruch (Plin. n. h. XXIX 27. VII 171. Columell. XI 1, 26). Weisheit und Lebenserfahrung zeigen noch die wenigen Fragmente, die wir besitzen, und mit Recht sagt Columella a. O.: *illud verum est M. Catonis oraculum: nihil agendo homines male agere discunt*.

Der gleiche Geist der Ehrenhaftigkeit und des kühlen Verstandes spricht aus dem wenigen, was wir über das *carmen de moribus* wissen, dessen Kenntnis wir Gellius XI 2 (vgl. Nonius 465 M. [745, 15 L.]) verdanken. Die Bezeichnung als *carmen* besagt nicht, daß es Verse waren (s. Thes. l. l. III 463, 51), und umsonst hat man sich bemüht, Trochäen (E. Kärcher Philol. VIII 1853, 727. Boeckh Kl. Schrift. VI 296), Saturnier (F. Ritschl Opusc. IV 299), Anapäste (E. Baehrens FPR p. 25), sogar Sotadeen (A. Fleckeisen Catonian. poes. rel., Lips. 1854) heraus-

zuhören. Auch der Gedanke von L. Mueller (Der saturn. Vers, Lpz. 1895, 96), ein poetisches Werk sei nachträglich in Prosa umgestaltet worden, ist unwahrscheinlich, da in den überlieferten Sätzen die Dichtkunst gerade herabgesetzt wird. Das Erhaltene weist nur Prosa auf. Da wird gemahnt zu arbeiten; Arbeit nutzt zwar die Lebenskräfte ab wie das Eisen der Gebrauch, aber Untätigkeit schädigt noch mehr, so wie der Rost am unbenutzten Eisen nagt. Da wurde auch die gute alte Zeit gepriesen, in welcher man auf dem Forum anständig gekleidet erschien, daheim aber im schlichten Gewand, in welcher man mehr Geld zahlte für Pferde als für Köche; für Poesie hatte man nichts übrig, und wer sich damit abgab oder Sinn für Gelage hatte, galt als Bummler. Auffällig ist, daß der Gegner der Griechen dabei so völlig unter dem Banne griechischer Rhetorik und ihrer Kunstmittel steht. Der Parallelismus der Sätze führt zwar noch nicht zu völliger Gleichmäßigkeit der Glieder, ist aber vorhanden, und in dem Satze: *equos carius quam coquos emebant* zeigt sich sogar ein gewiß nicht zufällig entstandenes Wortspiel. Man möchte glauben, daß auch der Spruch: ‚Durch Nichtstun lernen die Menschen Böses tun' hierher gehört, obwohl Columellas Einführung (a. O.): *illud verum est M. Catonis oraculum* ihn zu den dem Sohne gegebenen orakelhaften Sehersprüchen des vorher genannten Werkes zu weisen scheint.

Neben der Unterweisung *ad filium* existierten Behandlungen des gleichen Stoffes von größerem Umfang. Festzustellen sind folgende Werke:

a) Über Medizin, ein Hausbuch vom Verfasser selber bezeichnet (Plin. n. h. XXIX 18) als *commentarius, quo medeatur filio, seruis, familiaribus* und von Plinius ausgeschrieben (F. Münzer a. O. 70).

b) Über Jurisprudenz, bezeugt von Verrius Flaccus (Fest. 154 M. 144, 18 L.) mit dem Titel *commentarii iuris civilis*; das einzige Fragment bezieht sich auf den Mundus (Wissowa Religion² 234. O. Richter Topographie d. Stadt Rom, Münch. 1901, 148).

c) Über Kriegswesen (H. Köchly-W. Rüstow Griech. Kriegsschriftsteller II, Lpz. 1855, 62), auch als *de disciplina militari* zitiert (Plin. praef. 30. Veget. I 15), sonst als *de re militari* zitiert von Festus, Nonius, Priscian, mit der Mahnung: *satis celeris sis in tempore* (frg. 13). Das von Plinius in seiner Vorrede benutzte Wort Catos verrät stolze Selbstüberzeugtheit und Mißachtung der Tadler, über die er sich hinwegsetzt (frg. 1), das bei Festus angeführte (frg. 2) verrät in dem Wortspiel durchaus rhetorischen Einfluß: *ut populus suus sua opera potius ob rem bene gestam coronatus supplicatum eat quam re male gesta coronatus veneat.* Die Schrift ist von Vegetius benutzt worden (H. Jordan a. O. CIII).

d) Das erhaltene Werk de agricultura, die älteste römische Prosaschrift, die wir besitzen, da des Ennius Euhemerus uns ja nicht mehr vorliegt (H. Krug Forschung u. Fortschritte XXIV 1948, 57). Ohne Zweifel ist es verschieden von den an seinen Sohn gerichteten Weisungen über den gleichen Stoff (H. Keil Observat. crit., Halle 1849, 66). Der Titel ist fraglich; der von Keil

(a. O. 67) nach Varros Bezeichnung (I 2, 28, ebenso Gell. III 14, 17. Fronto p. 69 N.) verteidigte *de agricultura* ist unzureichend, weil das Buch weit mehr umfaßt als die Pflege des Ackers. Gellius zitiert auch an anderer Stelle (X 26, 8): *Cato in libro de re rustica,* während Columella I 1, 12 Cato in seiner Übersicht über die Schriftsteller, welche die *agricolatio* behandelt haben, als denjenigen rühmt *qui eam Latine loqui primus instituit.* Cicero läßt den alten Cato (Cat. m. 54) der Schrift einen volltönenderen und die Tatsachen allein richtig bezeichnenden Namen geben: *in eo libro, quem de rebus rusticis scripsi.* Richtig bemerkt E. Hauler Jahresber. d. Staatsgymnasiums, Wien 1896, 11: ‚Wenn Cato selbst das Buch herausgegeben hat, ist *de re rustica* das Natürliche und Varros *libro qui de agricultura est editus* nur eine Umschreibung: hat aber Cato das Werk nicht selbst ediert, so konnte schon den ersten Kopien entweder die passende Überschrift *de re rustica* oder in Erinnerung an die verwandte Schrift in der Enzyklopädie der Titel *de agricultura* vorgesetzt sein.'

Das Werk zeigt die gleichen charakteristischen Züge der übrigen Schriftstellerei Catos. Auch hier knappe, ausdrucksvolle Aussprüche praktischer Klugheit. So 61, 1 *quid est agrum bene colere? bene arare. quid secundum? arare. quid tertium? stercorare.* 1, 6 *scito idem agrum quod hominem, quamvis quaestuosus siet, si sumptuosus erit, relinqui non multum.* 2, 7 *patrem familias vendacem, non emacem esse oportet.* 3, 1 *patrem familiae agrum conserere oportet, aedificare diu cogitare oportet; conserere cogitare non oportet, sed facere.* 5, 7 *opera omnia mature confícias face. nam res rustica sic est: si unam rem sero feceris, omnia opera sero facies.* Eine sprichwörtliche Wendung wie *frons occipitio prior est* (4) findet sich auch hier. Sentimental ist dabei der Verfasser nicht, wenn er auf dem neuerstandenen Gut nicht nur das alte Vieh, abgenutzte Geräte und alles überflüssige Inventar abzustoßen gebietet, sondern auch altgewordene und kränkliche Sklaven.

Das Werk bietet aber Herausgebern und Erklärern die größten Schwierigkeiten, weil es eine gänzlich mangelhafte, ja unverständliche Anordnung der einzelnen Vorschriften zeigt, abgesehen von den Ungleichheiten der Sprache, die durch die Abschreiber leicht Veränderungen in Orthographie und Flexion erfahren konnte. In einleuchtender Weise hat H. Keil (a. O. 66 ff.) den Mangel an Disposition nachgewiesen, der sich in den oft ganz willkürlich gestellten und Zusammenhängendes auseinanderreißenden Kapiteln offenbart, wenngleich er noch darin einen gewissen Sinn sieht, daß c. 1—54 das Land und die Pflege angehen, während das Übrige nützliche Vorschriften für das Haus enthält. Nach einer kurzen Einleitung, einer Synkrisis zwischen Handel und Geldgeschäften einerseits, der Tätigkeit des Landmanns andererseits und der Betonung, daß das Land die tapfersten Männer und die tüchtigsten Soldaten erzeugt, beginnt die Darlegung zunächst ganz logisch mit dem Ankauf des Gutes und der erforderlichen Rücksicht auf Klima, gesunde Lage, Wasserzufuhr, Nähe einer Stadt oder des Meeres, bzw. eines

Flusses oder einer guten Straße. Auch das vorhandene Inventar muß genau geprüft werden. Dann wird der Anbau nach den einzelnen Gattungen betrachtet, wobei der Weinbau an erster, der Getreideanbau aber erst an letzter Stelle kommt und die verschiedenen Formen des Waldes den Schluß bilden. Die vorbereitenden Schritte zur Übernahme des Gutes werden geschildert, sie beginnen mit einem Gebet an die Laren und enden mit dem Verkauf des Überschüssigen oder Veralteten. Der Gutsherr ist als junger Mann gedacht, dem für seine einzelnen Altersstufen, Verhaltungsmaßregeln gegeben werden. (3). In gleicher Weise folgen Vorschriften für den Verwalter (5). Einzelheiten für den Hof und das zugehörige Land schließen sich an, der Bau des Gutshauses (14), Anlage der Kelter (18), Herstellung von Weinfässern (19), der Ölpresse (20), selbst die Herstellungskosten werden genau angegeben (21, 5. 22, 3); da die Preise von Suessa und Pompeji berichtet werden, so erkennt man, daß der Verfasser an eine bestimmte Gegend, nämlich Campanien, denkt. Besonders beschäftigt ihn die Weinlese (23), dann die Aussaat bestimmter Pflanzenarten (27), die Anpflanzung der Bäume (28), unter denen der Ölbaum für ihn eine hervorragende Rolle spielt (29). Das Laub der Bäume kommt als Viehfutter in Betracht; man soll es trocken aufbewahren und stets bedenken, wie lang der Winter ist (30). Für die Olivenernte werden die nötigen Vorbereitungen, Herstellung der Körbe aus Weidenruten, der Presse usw. geschildert (31). Beachtenswert ist, wie der Mond für Cato ebenso wie der Wind eine Bedeutung hat. Der Mist muß auf die Wiesen gefahren werden; *ubi favonius flabit, luna silenti* (29, vgl. 50); anderes soll *decrescente luna post meridiem sive vento aucto* (31, 2) geschehen. Die nächsten beiden Kapitel gehen die Behandlung der Reben an, nicht ohne Wiederholungen. Im ganzen offenbart sich aber hier die Absicht einer bestimmten Ordnung, auch darin, daß der Verfasser c. 34 fortfährt: *redeo ad sementim.* Der geeignete Boden für jede Pflanzengattung, der entsprechende Dung (36), die für den Boden nachteiligen und die förderlichen Pflanzenarten werden darauf erörtert (37), weiter eine Verteilung der Arbeiten mit Rücksicht auf die Jahreszeiten und das Wetter (37, 3) angebracht. Dabei gleitet die Darstellung aber ab und bespricht die Art und Weise, wie man Ölbäume und andere aus Schößlingen oder Samen pflanzt (45—52). Die Heuernte führt zur Erörterung des Viehfutters (c. 53).

Ist bis dahin zwischen den einzelnen Abschnitten noch ein gewisser Zusammenhang sichtbar, so befremdet doch schon die Unbestimmtheit der Person, für welche der Verfasser schreibt. Nach der anfangs sorgsamen Gliederung dessen, was den Gutsherrn und was den Verwalter angeht, und den allgemeinen auf den Herrn bezüglichen Vorschriften liest man 37, 3: *ligna ... et codicilles domino in acervum compone,* wie auch nachher c. 55: *ligna domino in tabulato condito, codicillos oleaginos, radices in acervo sub dio metas facito* (vgl. 65, 3), was zugleich ein Beleg für die Wiederholungen innerhalb des Werkes ist (s. R. Reitzenstein Woch. f. kl. Philol. 1888, 589).

Von da ab beginnt der von Keil mit Recht festgestellte zweite Teil des Werkes mit einem weit loseren Aneinanderreihen von Vorschriften ohne Rücksicht darauf, ob der Stoff schon vorher hätte angebracht werden sollen. Zunächst Essen und Kleidung des Gesindes (56—9) und Ernährung des Rindviehs (60), dann das Pflügen (61) und ein kurzes Wort über die Anzahl von Zugtieren, Wagen und die für die einzelnen Zwecke erforderlichen Stricke (62 f.), worauf abermals die Behandlung der Oliven besprochen wird (64 ff.). Die Ölbereitung und die Verwendung des Ölschaums *(amurca)* finden sich hier ebenso wie der Wein an mehreren getrennten Stellen ohne jede Beziehung auf das früher Gesagte behandelt. Dabei werden die Pflichten des Wächters und Küfers erwähnt (66) und in einem deutlich als Nachtrag gekennzeichneten Kapitel (67 *item custodis officia)* noch etwas darüber hinzugefügt. Damit hängt die Zurückschaffung von Presse und Gefäßen an ihren Platz nach erfolgter Ernte und die Behandlung der Ölfässer zusammen (68 f.). Es folgt die Sicherung der Rinder vor Seuchen und die Pflege der Hufe; bei dem Medikament wird eine Schlangenhaut mitbenutzt (73). Der nächste Abschnitt ist mit Rezepten für Brot- und Kuchenbereitung sowie für das Stopfen von Geflügel ausgefüllt (74—90), unterbrochen durch die Weisung zu einer feierlichen Handlung, die alljährlich zur Gesunderhaltung der Rinder vollzogen werden soll (84). Mit dem Kapitel 91 kehren wir wieder zum Ölschaum zurück, der zur Herstellung der Tenne und zum Fernhalten von Schädlingen (91 f.), zur Erhaltung von Öl- und Feigenbäumen (93 f.), zur Beseitigung der Wickelraupe (95), Verhütung der Räude bei den Schafen (96), auch für Lederund Riemenzeug (97), sowie als Mittel gegen die Motten(98) Verwendung findet, schließlich auch für die Gefäße zur Aufbewahrung von Öl und Feigen und zur Frischhaltung von Myrtenzweigen (99—101). Unvermittelt ist ein Heilmittel für das Vieh gegen Schlangenbiß eingeschoben (102), worauf die Besprechung des Ölschaums als eines gesundheitsfördernden Mittels für die Rinder (103) fortgesetzt wird — erwarten würde man das nach c. 70f. — Rezepte für Weinherstellung und -behandlung werden c. 104—115 gegeben, ein Rezept für Linsenkonservierung (116), zwei für Oliven (117 f.), bei denen das zweite Bezug nimmt auf das erste *(cetera item ... uti supra scriptum est),* eines für Olivensalat (119), dann zur Erhaltung des Mostes durch das ganze Jahr und für einen Obstkuchen (120 f.) Darauf finden wir uns wieder beim Wein und zwar seiner Verwendung bei Harnverhaltung (122) und bei Ischias (123); ein abschließendes *proderit* versichert den Leser des Erfolges. Die folgenden Weinrezepte gegen Verdauungsbeschwerden und Verstopfung (125), gegen Band- und Spulwürmer (126) und abermals gegen schlechte Verdauung, Würmer und Harnverhaltung (127) sind auffällig von den vorhergehenden ärztlichen Anweisungen getrennt durch die Anordnung, die Hunde bei Tage eingeschlossen zu halten, damit sie nachts wach-

samer sind (124). Die Verwendung von Ölschaum hält wieder die nächsten drei Kapitel zusammen. Die Reinhaltung der Wohnung (128) folgt, die schon c. 91 besprochene Herstellung der Tenne, die mit fast den gleichen Worten geschildert wird (129), und die Behandlung von Brennholz (130). Das Fest und das Mahl zu Beginn des Pflügens nebst dem Gebet an Juppiter reiht sich an (131 f.), während wir dann plötzlich aufs neue mit der Pflanzung von Obst- und andern Bäumen befaßt werden (133), was doch schon c. 28 erörtert war und auch 51 f. z. T. mit den gleichen Worten behandelt worden ist. Dagegen hat c. 134 eine gewisse Verbindung mit 132, da es Opfer und Gebete vor der Ernte bringt. Aber ohne Zusammenhang schließt sich die Aufzählung der Orte an, wo man bestimmte Gebrauchsgegenstände am besten einkauft; mit einer Ausnahme (Lucanien) liegen sie in Latium und Campanien; selbst Fabrikanten werden genannt (135). Bestimmungen für den Pächter enthalten c. 136 f., für die Behandlung der Tiere an den Festtagen 138. Gebete bei Lichtung eines Haines, bei Sühnung des Ackers vernehmen wir c. 139—41, werden also auf das religöse Gebiet zurückgeführt, auf dem wir uns c. 132 und 134 befanden. Unvermutet erscheint dann abermals ein Abschnitt über die Pflichten des Verwalters und der Verwalterin (142 f.), in welchem sich der Verfasser unmittelbar an den Verwalter selber wendet, ohne Bezug auf c. 5. Die folgenden Kapitel, die in sich Wiederholungen enthalten, geben Bestimmungen zur Behandlung von Arbeitern und Käufern und gehen wieder Olivenernte und -verkauf an (144) ff.), mit Zufügung der geeigneten Kalenderdaten, die hier wie auch sonst gegeben werden (F. Olck Jahrb. f. Philol. CXLI, 1890, 577), sodann Reben (147ff.), Futter (149) und Käse (150). Daß dabei an ganz bestimmte Verhältnisse gedacht ist, zeigt der Befehl, daß die Erntenden schwören müssen, nicht listig vom Grundstück des L. Manlius etwas gestohlen zu haben (144, 2. 145, 2). Die Anpflanzung von Zypressen nach Vorschrift des Minius Percennius (E. Vetter Wien. Stud. XXIX [1908] 326) aus Nola lehrt c. 151. Dann hören wir wieder eine Unterweisung des Manlius zur Behandlung des Weines (152), zur Verhütung von Hefeansatz und im Anschluß daran eine Belehrung zur Herstellung von Wein aus der Hefe (153) und für den Verkauf (154). Das nächste Kapitel (155) beschäftigt sich mit der Wasserregulierung im Winter, was bei den Winterarbeiten c. 37 hätte angebracht werden sollen. Eine sehr ausführliche Erörterung (156 f.) in doppelter Fassung, zum Teil mit den gleichen Worten, geht den Kohl an und dessen heilsame Wirkung für die Verdauung und die Gesundheit (P. Reuther a. O. 37, Analyse und Zergliederung der einzelnen Abschnitte bei J. Hörle Catos Hausbücher, Stud. z. Gesch. u. Kultur des Altert. XV 3, Paderborn 1929, 11), wie auch c. 158 ein Verdauungsmittel bringt. Ohne Übergang wird dann ein Mittel gegen das Wundwerden (Wolf) angefügt (159) und Zaubersprüche gegen Verrenkung (160) (s. C. Wessely Wien. Stud. XX [1898] 139. Heim Incantamenta magica, Jahrb. f. Philol. Sup l. XIX, Lpz. 1892, 554. 565). Recht unvermutet beendet dann die Behandlung der Spargelpflanzung (161), die ja auch früher schon besprochen war (c. 6, 3), und der Einpökelung von Schinken (162) das seltsame Buch.

Es ist ohne weiteres klar, daß in diesen mehrfach aphoristischen Notizen nicht das systematische Werk eines wohl überlegt disponierenden Verfassers vorliegt (Keil a. O. 72). Zusammenhängendes ist getrennt, der gleiche Stoff wird auf andere Weise wiederholt (Hörle a. O. 127). Widersprüche sind vorhanden; bald wird der Gutsherr, bald der Verwalter angeredet, bald auch eine bestimmte Person wie der Manius (141) (vgl. Hörle 5). Allgemeingültige Vorschriften stehen neben so zeitbedingten Hinweisen wie der Anführung der besten Kaufstellen (135) und der Gestehungskosten (21 f.) für einzelnes. Dabei erweckt der Anfang durchaus den Eindruck, als solle ein literarisches Kunstwerk folgen, das einen bestimmten Zweck verfolgt: Der Römer soll Landbauer bleiben (F. Leo Gesch. d. röm. Lit., Berl. 1913, I, 270). Was wir besitzen, sieht statt dessen eher wie ein „Zufallsgebilde" (Hörle S. 2) aus, das freilich schon in früher Zeit entstanden sein muß; denn Plinius lag es offenbar in der jetztigen Form vor, wenn er XIX 147 den Bericht über die Spargelanpflanzung, der tatsächlich am Ende im letzten Kapitel steht, als *novissimum libri* zitiert. Auch die Wiederholungen bezeugt er, wenn er z. B. XVI 139 bei Besprechung der Zypresse sagt: *de qua verbosius saepiusque quam de omnibus aliis prodiderit Cato* (c. 28. 48. 151) oder bei Erwähnung der *peritia vilicorum* XVIII 36: *multaque de his Cato praecepit* (c. 5. 142). Und Plutarch (Cat. c. 25) bemerkt: *καὶ περὶ πλακούντων σκευασίας καὶ τηρήσεως ὀπώρας γέγραφεν, ἐν παντὶ φιλοτιμούμενος περιττὸς εἶναι καὶ ἴδιος* (Hauler a. O.). Übereinstimmungen Varros wie I 22, 3f. ∾ Cat. 11, 6f. besagen natürlich für die Fassung des Ganzen, die er vorfand, nichts; aber hat nicht auch Cicero absichtlich den Inhalt des Werkes mit *de rebus rusticis* bezeichnet, weil für diese bunte Sammlung verschiedenartigster Dinge kein anderer Titel besser zutraf? Daß die Sprache trotz einer gewissen Einheitlichkeit (O. Schoendorfer De genuina Catonis de agric. libri forma. Diss. Königsberg 1885) neben altertümlichen Formen jüngere aufweist, läßt natürlich in der Frage, ob der jetzige Zustand des Buches der ursprüngliche ist, keinen Schluß zu, weil Abschreiber zum Modernisieren neigen mußten (vgl. P. Weise Quaest. Caton., Göttg. Diss. 1886, 7). Daß sie trotzdem mit Catos übrigen Schriften harmoniert, ist unbestreitbar; denn die Ansicht von L. Dietze (De sermone Catoniano Leipz. Diss. 1870, 8), die Schrift vom Landbau sei in Vulgärsprache verfaßt, die übrigen in einer vornehmen, urbanen, läßt sich in dieser Verallgemeinerung keinesfalls aufrechterhalten und ist von Weise (a. O. 63, 103) mit Recht zurückgewiesen worden, der nur eine gleichmäßige Sprache anerkennt, die etwas gefeilter ist als die Vulgärsprache, doch voller Eigentümlichkeiten (s. u. Till). Die vielfach vorhandene Beseitigung des Altertümlichen setzt er in die Zeit des Augustus nach Verrius Flaccus, der noch *de obscuris Catonis* zu schreiben für nötig hielt (Gell. XVII

6, 2). Daß aber von einer durchgehenden Bearbeitung zum Zwecke der Modernisierung nicht die Rede sein kann, hat E. Hauler richtig bemerkt (a. O. 7); sie müßte alles Archaische getilgt haben und würde sich auch in der Herstellung einer sinnvollen Ordnung offenbaren, während jetzt diese planmäßige Redaktion ein ungeordnetes Ganzes geschaffen hätte.

Wenn man also auch eine allmählich fortschreitende Modernisierung archaischer Formen zugeben wird, so ist damit noch nicht der jetzt vorliegende Zustand des Werkes erklärt und die Frage nicht gelöst, wie weit Cato selber für die eigentümliche Sammlung und die mangelhafte Ordnung verantwortlich ist. Während Gesner und Schneider die Unversehrtheit des Buches leugneten, denen sich ohne eigenes Urteil H. van Bolhuis (Diatrib. in Cat. script. et fragm., Utrecht 1826) anschloß, hat R. Klotz (Jahrb. f. Philol. Suppl. X 1844) sich energisch für die Echtheit und Integrität eingesetzt. Dagegen hat H. Keil (a. O. 66) bestritten, daß die Schrift unverändert auf uns gekommen ist; er nimmt eine starke Veränderung an, bei welcher nicht nur die altertümliche Färbung der Sprache abgestreift ist, und bestreitet, daß das Ganze etwa von Tag zu Tag, wie es der Zufall ergab, vom Verfasser selber zusammengesetzt sei; auch in der Ausgabe (praef. p. III) urteilt er, ähnlich wie Schneider (Komm. p. 6): *Catonis librum de agricultura non integrum habemus, qualem Cato scripserat, sed diuturno usu mutatum.* Zu einem andern Schluß kam Hauler (a. O.) ähnlich wie L. Dietze (a. O. 4), wenn er den Standpunkt vertrat, daß wir im wesentlicheu die Urform vor uns haben, ein Wirtschafts- und Notizbuch, das vielleicht gar nicht zur Herausgabe bestimmt, jedenfalls vom Verfasser allmählich zusammengetragen und, in der letzten Form nicht durchgesehen, unter die Leute kam. Allein daß die Absicht einer Veröffentlichung vorlag, beweist die dafür geschaffene kunstgemäße Einleitung, die bei einem Wirtschafts- und Notizbuch überflüssig war. Der Ausdruck täuscht über die Schwierigkeit hinweg, da Cato all diese Anweisungen doch nicht selber gegeben hat und zu geben brauchte; er hatte weder nötig, sich vorzuhalten, was man bei Anschaffung eines Gutes zu berücksichtigen habe oder was die Pflichten des Verwalters seien, noch die erforderlichen Gebete niederzuschreiben, alles in der Imperativform. Verständlicher wäre da noch die Annahme von P. Reuther (a. O. 29), Cato habe nach dem ersten Drittel aufgehört, die gleiche Sorgfalt auf seine Arbeit zu verwenden, und es sei dann eine einfache Sammlung von Notizen gewesen, die einer späteren Einordnung vorbehalten blieben. So, als Materialsammlung für später beabsichtigte Sichtung hat auch H. Gummerus (Klio Beiheft 5 S. 16) die Unordnung des größten Teiles verstehen wollen. Dem widersprechen aber (s. F. Leo a. O. 273) die Doppelfassungen wie c. 51f. ∾ 133, auch der den Pflichten der *vilica* vorausgesetzte kurze Abschnitt über den *vilicus* (c. 142), der auf c. 5 nicht Bezug nimmt, dazu in diesem Kapitel (S. 89, 2 K.) der singuläre Ausdruck *moneo;* zu den offensichtlich für ein kampanisches Gut bestimmten Adressen (c. 22. 85) paßt der

Anfang des Buches nicht, der Ratschläge für ein erst zu erwerbendes Gut gibt, für dessen Lage an Meer oder Fluß oder Bergeshang mit guter Verbindung auf dem Land- oder Wasserweg die Wahl noch freisteht. Es ist deshalb begreiflich, daß man sich bemüht hat, die ursprüngliche Form des Buches zu ergründen. So hat Weise (a. O. 62) Contamination zweier Fassungen angenommen. Nach ihm soll vor Plinius' Zeit zugleich mit der Modernisierung auch sonst eine Veränderung des Textes vorgenommen sein, bei welcher auch neue Kapitel eingeschoben wurden (S. 139); dann seien die alte und die neue Fassung vereint. So werden die beiden Stellen 114, 1 und 115, 2 erklärt, wo 115 die elegantere Form *circumposito circum radices,* dagegen 114, 1 *eas radices dato circum uitem* zu lesen ist. Daß 156 und 157 über *brassica* in ein und demselben Werk nach beabsichtigtem Plan zusammengestanden haben, ist bei der wörtlichen Wiederholung in den Kapiteln natürlich ausgeschlossen. Aber auch wenn man einzelne Kapitel wie c. 124 über die Einschließung der Hunde als den Zusammenhang störend ausscheiden wollte, kommt man nicht ins Reine. Weise hat schließlich (S. 161) neun verschiedene Abschnitte herausgefunden, die nun freilich in der Überlieferung völlig zerrissen und durcheinandergewürfelt sind.

Etwas fußt auf der gleichen Anschauung J. Hörle (a. O.), wenngleich er dann einen besonderen Weg einschlägt, wie schon der Titel seiner Arbeit, ‚Catos Hausbücher' verrät. Er sondert aus dem Werk fünf kleine Hauptstücke als Grundstock aus (c. 1—9. 23—60. 70—127. 135—150. 156/57). Was dazwischen steht, wird charakterisiert als ‚in Wahrheit zusammengewehte lose (Papyrus-) Blätter, reine Einzelstücke wie Verträge, Inventarien, Quellenauszüge und Umarbeitungen für Teile der Hauptstücke, Nachträge usw.' (S. 6). Wir hätten ‚Einführung in die Landwirtschaft', ‚Arbeitskalender', ‚Rezeptbuch', ‚Verwaltungsbuch des vilicus' und ‚Kräuterbuch', und diese fünf Büchlein mit den dazwischen gereihten ‚losen Blättern' soll dann ein praktischer Landwirt ohne jede literarische Absicht in einem Band gesammelt haben, indem er die ‚zahlreichen ungleichen Teile, so wie sie waren, zusammenklebte'. Geholfen ist mit der geistreichen, scharfsinnig und mit Phantasie durchgeführten, aber recht komplizierten Hypothese nicht, weil innerhalb der festgestellten Hausbüchlein auch keine Ordnung herrscht und höchstens die einzelnen Kapitel unter dem gewählten Oberbegriff zusammengefaßt werden können, weil es auch mannigfacher Ausscheidungen bedarf, um so ein Büchlein in Reinkultur hervorzubringen. Und den ersten Abschnitt, die Einführung mit dem literarisch geformten Einleitungskapitel (vgl. A. Kappelmacher Wien. Stud. XLIII 1921, 168) begreift man im Rahmen dieser Hausbüchlein überhaupt nicht. Der Text ist nach Hörle innerhalb eines 30—40jährigen Zeitraumes entstanden (S. 111). Er konstruiert auch Stufen der Entwicklung, wie er auch die verschiedenen Wirtschaftsformen (S. 136) in Ergänzung zu K. W. Nitzsch (Über Catos Buch vom Landbau Ztschr. f. Altertumswiss. XII 1845, 493) verfolgt und den Erwerb des kampanischen Gutes, das von den Manliern über-

nommen sein soll (vgl. c. 152), in das Leben Catos einreiht (S. 139). Im Grunde läuft es doch bei all diesen Untersuchungen über die Unform und die Urform des Catonischen Werkes auf das hinaus, was Leo (a. O. 271) sagt: ‚Das Buch ist im Gebrauch im Laufe der Zeit so geworden. Es war lange das Hauptbuch des italischen Bauern, dabei wurden die alten Vorschriften variiert und neue eingeführt; die ersten Abschnitte, in denen die Persönlichkeit des Verfassers deutlicher hervortrat, blieben verhältnismäßig ungeändert. Von vielen Exemplaren verschiedener Fassung (vgl. Weise a. O. 140), die so umgingen, ist das reichste zur Grundlage der Ausgabe gemacht worden, in der sich das Buch als literarisches Buch erhalten hat.‘

Über das Aussehen des ursprünglichen Werkes ist damit allerdings auch noch nichts gesagt, und wir kommen damit über Reitzensteins Erkenntnis nicht hinaus (De scriptor. rei rust. libris deperditis, Berl. Diss. 1884, 1): quasi per saturam diversissima superstitiosi modo medici modo coloni praecepta pierumque domino, interdum vilico data nulla profecto in scribendo diligentia adhibita conglutinat, was zu dem Schluß führt (liber) ita comparatus est, ut ab ipso M. Porcio confectus aut editus esse non possit. Wenn Cato im Alter sich an die Abfassung der Schrift gemacht hat (Plin. n. h. XIV 45), so würde man begreifen, daß er das Werk nicht so, wie beabsichtigt, hat zu Ende führen können und daß ungesichtetes Material aus seiner Hinterlassenschaft zur Ergänzung zusammengestellt ist, das dann wegen der lockeren Verbindung zur Einfügung anderer Vorschriften herausforderte (Keil Obs. crit. 76). Daß er aber ein Buch hat schreiben wollen, beweist die kunstmäßige Vorrede mit der Synkrisis c. 1, die (trotz Leo a. O.) durchaus nicht erst nach Beendigung des Buches geschrieben sein muß; das mag für moderne Schriftsteller zutreffen, für eine Reihe antiker Werke sicher nicht. Für eine beabsichtigte Ordnung aber spricht deutlich die Entschuldigung c. 33: *redeo ad sementim* (Weise a. O. 161).

Fragt man nach Quellen von Catos *de agricultura*, so ist ohne weiteres klar, daß das meiste auf eigener Erfahrung oder nachbarlichem Rat (wie 151) beruht. Doch ist sicherlich auch griechische Fachliteratur verwertet (J. Ilberg N. Jahrb. X 1907, 379). Übereinstimmungen mit den Geoponica glaubte Reuther (a. O.) zwar aus Catos durch Cornelius Celsus vermitteltem Einfluß erklären zu sollen, aber R. Heinze Comment. philol. quibus Otto Ribbeck congratulantur discipuli, Lips. 1888, 439 vermutete vielmehr eine gemeinsame Quelle. Ebenso spricht der offenbar zwischen Cato c. 156f. und Oribasius I 278 Bussemaker bestehende Zusammenhang für Benutzung eines griechischen Vorgängers (Reuther 22). M. Wellmann (Abh. Akad. Berl. 1926 nr. 4, 34) fand in Bolos Demokritos (s. o. Bd. III S. 676) eine Quelle Catos (vgl. Hörle a. O. 144. E. Thraemer Mittlg. z. Gesch. d. Medizin XIV [1915] 404). Für den Anschluß ans Griechische sprechen auch die zahlreichen griechischen Wörter, die sich finden (Reuther 47), und beachtenswert ist die Bezeichnung der Wurzel als *caput* (ebd. 49), was seine Erklärung z. B. durch Aristoteles 467 b 2 findet: *τὸ γὰρ ἄνω τοῦ φυτοῦ καὶ κεφαλὴ ἡ ῥίζα ἐστίν*; Columella und Plinius setzen an solchen Stellen *radices* ein. Genannt hat Cato die umfangreiche griechische Fachliteratur (s. Oder bei Susemihl I 829), die er ersetzen will, nicht.

Die Benutzer Catos hat Hörle (S. 143) aufgezählt. Daß Varro an seinem Vorgänger nicht vorbeigehen konnte (*magni illius Catonis libro* I 2, 28), ist selbstverständlich, auch daß Plutarch in seiner Lebensbeschreibung von seinem Buch über den Landbau Notiz nimmt. Ebenso versteht es sich von selbst, daß Cicero, der begeisterte Verehrer des alten Römers, in der Schrift, die ihn als Träger des Gesprächs zeigt, auch auf dieses Werk Bezug nimmt. Stofflich hat es vermutlich Celsus gedient (Münzer a. O. 56). Plinius hat es mehrfach verwertet (ebd. 55). Dann hat Gellius durch das Zitat III 14, 17 und X 26, 8 seine Kenntnis bezeugt, ohne daß freilich damit die unmittelbare Einsicht in das Buch verbürgt wäre. Auch Macrobius zitiert die Schrift de agr. zweimal (VI 4, 16. VII 6, 13), wie er auch andere Werke des alten Cato anführt.

Die Überlieferung des Werkes (H. Keil Obs. crit. und Praef. p. III) beruht allein auf dem jetzt verschollenen Marcianus in Florenz, der zugleich Varros res rusticae sowie Columella und Gargilius enthielt; ihn benutzte Pietro Vittorio für seine Ausgabe (Lugd. 1541), nachdem vorher Angelo Poliziano im J. 1482 ihn mit der 1472 erschienenen Editio princeps verglichen und die Abweichungen am Rande notiert hatte. Die Ausgabe befindet sich jetzt in der Nationalbibliothek zu Paris. Leider entsprach die Sorgfalt Polizianos nicht den Anforderungen, die wir heute an eine Collation stellen. Deshalb ist es notwendig, andere Zeugen zu Hilfe zu nehmen, die jenem codex vetustissimus entstammen, den Cod. Paris. 6884 A (scl. XII/XIII) und den Laur. 30, 10 (scl. XIV), von denen der erste mit einer gewissen Treue den Text wiedergegeben hat, der zweite dagegen den Wortlaut nicht nur durch die Nachlässigkeit des Schreibers, sondern auch durch willkürliche Änderungen entstellt liefert. Eine Aufzählung sonstiger jüngerer Hss. bietet Keil Obs. crit. 5 (vgl. auch De libris Catonis d. a. disputatio Ind. lect. Halle 1882), von denen einige ebenso wie die Editio princeps zur Ergänzung herangezogen werden. Nach den älteren Ausgaben (s. die Aufzählung in der kleinen Ausgabe M. Ter. Varronis rer. rust. libros post H. Keil ed. G. Goetz Lips. 1912, S. VII), wie der von J. M. Gesner Scriptor. rei rusticae, Lips.² 1773/74, der zwar Polizianos Noten schon kannte, aber nicht den richtigen Gebrauch von ihnen machte, von J. G. Schneider Lips. 1794—1797, hat erst die von H. Keil M. Porci Catonis de agricultura liber, Lips. 1882, ausgezeichnet durch den zugefügten kritischen Kommentar und den von R. Krumbiegel verfaßten Index, die wissenschaftliche Grundlage geschaffen. Für die Sacherklärung sind nach den allgemeinen Erörterungen von Klotz und Gummers wertvoll die das Technische behandelnden Darlegungen von Hörle (S. 149) über das Kelterhaus und den Gutshof nebst Inventar.

Das bedeutendste Werk Catos war aber sein

Geschichtswerk der Origines (H. Jordan Proleg. XIX. H. Peter Hist. Rom. Fr. I S. CXXVII und 51 [danach im folgenden zitiert]), das Niebuhrs begeistertes Lob gefunden hat (Vortr. üb. röm. Gesch., Berl. 1846 I 26): ‚Das erste Werk dieser Art war das wichtigste, was je über Geschichte des alten Italiens geschrieben worden ist.‘ ‚Sein Werk steht in der ganzen römischen Annalistik allein.‘ Den Inhalt hat Nepos Vit. Cat. c. 3 in freilich nicht ganz scharf trennender Weise angegeben. Es war keine Darstellung im Sinne der alten Annalistik, sondern auch hier bewies der Verfasser seine Eigenart. Er verfolgte die einzelnen italischen Gemeinden und beschrieb sie mit ihren Entstehungslegenden, ihrer geographischen Lage und ihren Besonderheiten ganz in der Weise der zahlreichen griechischen Lokalgeschichten (vgl. M. Vogt Jahrb. f. Philol. Suppl. XXVII 1902, 699ff.). An die Spitze kam natürlich Rom im ersten Buch, dann schloßen sich in zwei weiteren die anderen Städte Italiens an. Wie noch Cicero für nötig hielt, seine philosophische Schriftstellerei zu verteidigen, so rechtfertigte Cato in der Einleitung seine Arbeit als Erzeugnis seiner Muße, da ja der bedeutende Mensch nicht nur von seinem *negotium*, sondern auch von seinem *otium* Rechenschaft ablegen müsse (frg. 2; vgl. Cic. fin. I 3, 5); das entsprach der Auffassung des alten Römers, der allein die praktische Tätigkeit und die Beteiligung am Staatsleben anerkannte. Auch ein Wort über den allgemeinen Nutzen der Geschichte war hier zu finden (frg. 3; vgl. die Rekonstruktion der Vorrede bei A. Bormann Caton. orig. fragm., Brandenburg 1858 p. 29, der jedoch Zweifelhaftes darin unterbringt). Die Darstellung selber begann mit der Umsiedlung der Troer unter Aeneas nach Latium, berichtete von den Ureinwohnern dort, den Aboriginern (s. o. Bd. I S. 106), den Kämpfen in Latium, der Gründung von Alba longa bis zur Entstehung Roms, die 432 Jahre nach den Kämpfen um Ilion angesetzt wird, also ins J. 751; freilich daß Cato den Eratosthenischen Ansatz für die Zerstörung Troias angenommen hat, sagt Dionys. I 74, 2 nicht ausdrücklich, wenn er im Zusammenhang mit dessen Angabe ihn anführt (vgl. F. Münzer Herm. XXXI [1896] 308): deshalb ist diese sog. Catonische Ära in Zweifel gezogen worden (O. Leuze Die röm. Jahrzählung, Tübingen 1909, 203, dagegen E. Kornemann Der Priestercodex, Tübingen 1912, 67).

Das erste Buch endete mit der Königszeit; die letzten erhaltenen Fragmente führen bis auf Servius Tullius (frg. 25) und den Schwiegersohn des Tarquinius Superbus (frg. 25), Octavius Mamilius (s. o. Bd. XIV S. 954). Buch II und III behandelten dann die übrigen italischen Städte in der gleichen Weise. Charakteristisch waren die geographischen und kulturhistorischen Angaben neben den Gründungslegenden. So wird der Comer See, Lacus Larius, mit seiner Lage und Ausdehnung (frg. 38) geschildert, die allerdings mit der heutigen nicht übereinstimmt (s. o. Bd. XII S. 874); der Mohn (frg. 35), die Schweinemast (frg. 39), die reiche Weinernte auf dem ager Gallicus (frg. 43) fanden Erwähnung, von der Schnelligkeit und den gewaltigen Sprüngen der wilden Ziegen war die Rede (frg. 52), wie überhaupt *quae in Italia Hispaniisque aut fierent aut viderentur admiranda* (Nepos) angeführt waren. Auch eine Charakteristik der Bewohner war hier und da gegeben. Daß die Ligurer eingebildet und zum Lügen geneigt genannt wurden, stand noch in unmittelbarer Beziehung zu dem Bericht, den sie selber gaben (frg. 31). Aber den Galliern wird nachgesagt, daß sie der gloire und dem esprit (*rem militarem et argute loqui* frg. 34) nachjagen. Etymologische Erklärungen der Namen fehlten nicht (*Graviscae quod gravem aerem sustinent* frg. 46, Sabiner nach *Sabus*, dem Sohne des Sancus, einheimischen Gottheiten, genannt frg. 50, die Marruciner werden von *Marsus* abgeleitet frg. 53, *Praeneste* hat seinen Namen, *quia is locus montibus praestet* frg. 60 s. H. Jordan S. XLIX). Gesetzliche Bestimmungen werden berichtet, wie die Erbgesetze in Arpinum (frg. 61); auch über die Ernährung wurde gesprochen (frg. 74. 75). Die ausführliche Genauigkeit, die auch sonst gerühmt wird (frg. 62), verriet sich in der Aufzählung der 34 Städte der Euganeer (frg. 41). Immerhin darf man sich die Darstellung nicht gar zu nüchtern vorstellen (trotz Cic. leg. I 1, 6), wenn man sieht, daß Gelegenheit vorhanden war, die Fabel vom Pferd und dem Menschen anzubringen (frg. 72). Diese drei Bücher verdienten also durchaus den Titel *Origines*, da in ihnen Ursprung und Namen der Stämme, Gründungszeit der Städte, Wechsel der Bevölkerung erörtert wurde (H. Peter CXXXIX), wie es scheint, von Norden nach Süden vorschreitend (A. Wagener M. P. Catonis orig. fragm., Bonn 1849, 8. Bormann a. O. 33). Es war ein Irrtum von K. W. Nitzsch, wenn er *origines* allein auf Rom bezogen wissen wollte und darin die Mannigfaltigkeit und lange Dauer des römischen Staates ausgedrückt fand (Polybius, Kiel 1842, 141): ebenso unzutreffend war es aber auch, wenn Jordan (S. XXIV) es als *ab origine* deutete, so daß die römische Geschichte *ab origine* dargestellt gewesen wäre oder die Bücher etwa wie Livius' *ab urbe condita*, Tacitus' *ab excessu diui Augusti* als *libri ab origine* bezeichnet gewesen wären (Peter CXXXV).

Anders steht es mit den folgenden vier Büchern (H. Jordan LII), die von Nepos in seiner Inhaltsangabe deutlich getrennt werden. Nach ihm schilderte Buch IV den ersten Punischen Krieg, Buch V den zweiten, dann folgten die weiteren Kriege bis zur Praetur des Servius Galba, der die Lusitaner unter Bruch des Vertrages vernichtete. Die Fragmente bestätigen die Angabe; wir hören von den *mapalia*, den punischen Hütten (frg. 78), von der karthagischen Staatsverfassung (frg. 80), der Heldentat des Militärtribunen Q. Caedicius (frg. 83 s. o. Bd. III S. 1264, 4), dem Krieg Hannibals (frg. 86), dann von dem spanischen Krieg, an welchem der Verfasser selbst teilgenommen hatte (frg. 92. 93); es wird uns ein Stück aus der Verteidigungsrede Catos für die Rhodier im J. 167 zitiert (frg. 95) und schließlich dessen Rede gegen Servius Galba vom J. 149 aus dem 7. Buch angeführt (frg. 106ff. s. u. Bd. IV A S. 762, 53). Im übrigen offenbaren diese vier Bücher in den wenigen Zitaten — von Buch VI ist nur eines vorhanden — den gleichen Charakter wie die vorher besprochenen.

Bei den Flüssen wie Naro (frg. 97), Ebro (frg. 110) wird nicht nur die Größe und Schönheit, sondern auch der Fischreichtum hervorgehoben. In Spanien werden die Eisengruben, Silberbergwerke, Salzvorkommen und der heftige Nordsturm erwähnt (frg. 93). Lebensweise und Verfassung der Punier waren behandelt (frg. 78. 80). Von den Cantabrern war berichtet, daß sie ihren Töchtern keine Mitgift bei der Verheiratung gaben (frg. 94). Der Erzähler sprach von der Frauentracht (frg. 113), auch der Römerinnen (frg. 114) und iher Veränderung im Falle der Trauer (frg. 115) wie von der Kleidung der curulischen Beamten, vielleicht in einer Rede (frg. 111). Es wurde auch der Heldenlieder gedacht, die in den alten Zeiten mit Flötenbegleitung beim Mahle gesungen wurden (frg. 118). Wir erkennen also die Berechtigung der Worte bei Nepos: *in isdem exposuit quae in Italia Hispaniisque aut fierent aut viderentur admiranda.* Den Geist, aus dem heraus dies Werk verfaßt war, offenbart am besten, was Cicero (rep. II 1, 37) Scipio sagen läßt, der sich dort auf ein Wort seines ‚hochbewunderten und geliebten' Cato (vgl. F. Padborg Cicero und Cato Censorius, Münster Diss. 1933, 29) beruft. Es galt der Verherrlichung des römischen Staates im Gegensatz zu andern, und das Entscheidende sah der Republikaner darin, daß Gesetze und Einrichtungen anderswo das Werk einzelner Männer, des Theseus, Drakon, Solon oder Kleisthenes gewesen seien, dagegen der römische Staat nicht dem Geiste eines einzelnen, sondern vieler sein Entstehen und Wachstum verdanke und nicht in einem Menschenleben, sondern in einigen Jahrhunderten und Lebensaltern herangereift sei.

Zu Beginn dieses Geschichtswerkes lehnt Cato es ausdrücklich ab, dasjenige zu bringen, was sich auf der Tafel des Pontifex maximus findet, wie oft Teuerung herrschte, wie oft Sonnen- oder Mondfinsternisse eintraten (frg. 77). Sondert er sich dadurch stark von der Geschichtsschreibung der Annalisten ab, so ist noch etwas anderes für seine Darstellung ckarakteristisch. Plinius (n. h. VIII 11), wo er von den Elefanten spricht, bemerkt, Cato habe zwar die Namen der Feldherrn verschwiegen, aber den des tapfersten Elefanten in der punischen Schlachtreihe angeführt. Ebenso hat Nepos diese Zurückhaltung ausdrücklich bezeugt, und es liegt kein Grund vor, an dieser Behauptung zu zweifeln oder daran zu deuteln (s. Peter CXLV). In den Fragmenten begegnet uns kein Name. Bei der Erzählung von der Heldentat des Caedicius wird nur *consul* und *tribunus* gesagt (frg. 83); und wo Maharbals vergebliche Aufforderung an Hannibal zum sofortigen Angriff auf Rom berichtet wird (frg. 86. 87), heißt es nur *dictator Karthaginiensium* und *magister equitum.* (Daß auch des Caedicius Name erst von Gellius in der auch sonst bekannten Geschichte eingesetzt sei, vermutete H. Jordan 173). Der Beweggrund zu diesem Verfahren ist unbekannt, zumal es den Späteren auffiel, daß Cato mit dem Lobe für seine eigene Person nicht geizte (Liv. XXXIV 15, 9 *haud sane detrectator laudum suarum*). Peter (a. O.) führt eine Anzahl möglicher Gründe an.

Ein sprachliches Problem knüpft sich an die Charakteristik des Werkes durch Nepos, wenn er sagt: *atque haec omnia capitulatim sunt dicta.* Als Zusammenfassung des sachlich Zusammengehörigen in bestimmte Abschnitte wird das *capitulatim* von Nipperdey-Witte Corn. Nepos S. 236 gedeutet (‚abschnittsweise' auch Mommsen RG I 928 und A. v. Gutschmid a. O. S. 524); aber die Erklärung *secundum gravissimas res* (Thes. l. l. III 350, 1) trifft gewiß das Richtige, und wenn Plinius II 55 *brevissime* damit verbindet, so folgt daraus noch nicht, daß jedes *capitulatim* auch *brevissime* sein müsse, so sehr beides zusammentreffen kann; denn daß die Erzählung durchaus nicht immer knapp gehalten war, verraten noch jetzt die Fragmente, waren doch ganze Reden des Verfassers darin aufgenommen.

Es ist jedoch nicht einzusehen, warum sich die Charakteristik der Darstellung des Fabius Pictor *τὰ μετὰ τὴν κτίσιν τῆς πόλεως γενόμενα κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμεν* von diesem *capitulatim* unterscheiden soll (Peter LXXIII). Die von Bormann (a. O. 35) vorgebrachte Deutung, nach welcher das *haec capitulatim dicta sunt* auf Nepos sich beziehen soll, der den Inhalt nur in Kürze nach den Hauptpunkten angebe, würde zwar jede Schwierigkeit beseitigen, verbietet sich aber durch die Fortsetzung *reliquaque bella pari modo persecutus est.*

Die beiden historischen Werke liegen zeitlich auseinander. Das zweite Buch ist, wie frg. 49 zeigt, zur Zeit des makedonischen Krieges mit Perseus (171—168) geschrieben, da die Zeitbestimmung der Gründung Amerias durch den Abstand von diesem Kriege nur Sinn hatte, wenn dies Ereignis für den Leser in unmittelbarer zeitlicher Nähe lag. Im siebenten Buch war dagegen noch die Rede aufgenommen, die der Verfasser im J. 149 kurz vor seinem Tode gehalten hatte. Wenn Livius (XXXIV 5, 7) den Volkstribunen L. Valerius schon im J. 195 sich auf Catos *Origines* beziehen läßt, so ist das allerdings freie Erfindung des Historikers, der in den Reden seine Phantasie walten läßt (vgl. Cic.. Cat. m. 1, 38). Dieser Zwischenraum zwischen den Büchern erklärt auch die Verschiedenheit der beiden Werke, die ursprünglich nichts miteinander zu tun hatten. Das zweite enthielt Zeitgeschichte und berichtete Selbsterlebtes. Daß dabei der Ausgang vom ersten punischen Krieg genommen wurde, ergab sich für den historisch denkenden Schriftsteller von selbst, wenn er den zweiten darstellen wollte. Wenn beide Teile unter dem Titel *Origines* vereinigt wurden, so lag ja immerhin eine gewisse Berechtigung vor, da Buch I *(origo Romae* oder *imperii Romani)* in den letzten vier Büchern fortgesetzt wurde. Den Titel fand Nepos schon vor, er ist von Cicero, Festus (Verrius Flaccus), Gellius u. a. vielfach bezeugt (auch in der Form *in tertia origine* Gell. XVII 13, 3) und hat schon im Altertum Tadel erfahren; so bemerkt Verrius Flaccus (Fest. 198 M. 216, 20 L.): *originum libros quod inscripsit Cato, non satis plenum titulum propositi sui videtur amplexus.* Wenn Nepos das Werk zunächst als *historiae* bezeichnet, Servius (Verg. Aen. VI 841) ebenfalls von *historiae,* Livius (per. 49) von *annales* spricht, so sind das allgemeine Ausdrücke, wie sie auch sonst bei Hi-

storikern an Stelle der eigentlichen Titel sich finden. Die Bemühungen, wie sie von Niebuhr und Wagener (a. O. 5) oder Bormann (a. O. 38, 43) vorgenommen sind (s. Peter CXXXII), einen Ausgleich zwischen den beiden Teilen herzustellen und die Berechtigung des Titels für alle sieben Bücher zu erweisen, sind verfehlt. Aber es ist auch nicht nötig, deshalb mit Peter (CXXXVI) anzunehmen, daß Cato die Zwischenzeit bis zum ersten punischen Kriege irgendwie, und wäre es noch so summarisch, ausgefüllt habe. Dagegen hebt er mit Recht hervor, daß Cato ja in den letzten Tagen seines Lebens noch mit seinem Geschichtswerk beschäftigt war; Cicero (Cato m. 11, 38) läßt ihn im J. 150 sagen: *septimus mihi liber Originum est in manibus,* und der Prozeß gegen Galba fand nach Cic. Brut. 23, 89 noch eine Erwähnung *paucis antequam mortuus est diebus an mensibus.* Es ist danach nicht unwahrscheinlich, daß er selber die Herausgabe der letzten Bücher gar nicht mehr besorgt hat und die Vereinigung beider Werke unter einem Titel einem andern zur Last fällt. Daß aber von Anfang an die Verteilung des Stoffes auf sieben Bücher vorhanden war und nicht erst einem späteren Bearbeiter verdankt wird, dafür bürgt Ciceros Zeugnis (H. Jordan a. O. XX).

Die Sprache in dem Geschichtswerk kann nicht nach den eingestreuten Reden beurteilt werden; dort finden sich kunstvolle Formen (Peter a. O. 82, 9, s. u. Reden). Cicero rühmt den Stil Brut. 17, 64, was freilich von Atticus dann (85, 293) eingeschränkt wird und zu de or. II 12 und leg. I 2 im Widerspruch steht. Die Erzählung selber aber war chronikartig (Cic. d. or. II 51) und zeichnete sich durch Thukydideische Knappheit aus; so konnte sie Sallust und Tacitus als Vorbild dienen. Das Urteil des Plutarch (Cato 2 *βραχέα μὲν ἀπὸ Θουκυδίδου ..... ὠφεληθῆναι*) besteht jedenfalls so für die Geschichtsdarstellung zu Recht (vgl. Cic. Brut. 66, 298; de or. II 53: *dum intellegatur quid dicant, unam discendi laudem putant esse breuitatem* leg. I 6. Sall. hist. frg. I 2 Kr.).

Über die Quellen der beiden Geschichtswerke ist wenig zu sagen (vgl. Peter CXLVIIII). Wenn die Überlieferung Schol. Apollon. Rhod. IV 324 (284, 13 Wendel) richtig ist, so lag in Polemons *κτίσεις Ἰταλικῶν καὶ Σικελικῶν πόλεων* vielleicht ein Vorbild vor. Daß Cato dem Fabius Pictor gefolgt sei, berichtet Dionys. Hal. I 79, 4. Viel schöpfte er aus der Lokaltradition der einzelnen Gemeinden. Daß die von ihm erzählten Geschichten in den ersten drei Büchern deshalb auf erdichteter und mythischer Grundlage beruhten und keine Gewähr für Glaubwürdigkeit bieten, verrät ihr Inhalt von selber (s. Lewis-Liebrecht a. O. 136). Für seine eigene Zeit standen ihm die Pontifikaltafeln, die Grabinschriften (Cic. Cato m. 7, 21), sein eigenes, täglich geübtes Gedächtnis (a. O. 11, 38) zur Verfügung. Daß es ihm manchmal wie Herodot ergangen ist und er Fabeleien Glauben geschenkt hat, zeigt seine Angabe über die Riesensprünge der Gemsen (frg. 32) und den Salzberg in Spanien (frg. 93). Verehrer und Benutzer hat Cato mannigfach gefunden, und wenn es um des Stiles willen war, wie bei Sallust (vgl. Quintil. VIII 3, 29) und den Archaisten wie Fronto, keinen Geringeren aber als Cicero (vgl. F. Padberg Cicero und Cato Censorius, Münster Diss. 1933), der sich ja durch dessen Vorbild selbst über die Tragik des Alterns zu trösten suchte und bemüht war, für den nach ihm benannten Dialog möglichst viel Persönliches und Charakterisierendes beizubringen. Ihm war Cato mehr und mehr lieb und vertraut geworden; schon de inv. I 5 nennt er ihn: *noster ille,* dann dauernd *sapiens* und zeichnet ihn fast regelmäßig durch das *ille* aus; Atticus läßt er sagen (leg. I 6): *ad eum, qui tibi semper in ore est, Catonem.* Auch des Atticus Bitte an Nepos, das Leben Catos zu schildern (vit. Cat. 3, 5), spricht für das Interesse an dessen Werken, das zu jener Zeit noch lebendig war. Natürlich verwertete ihn auch Varro bei seinen Altertumsstudien. Aber auch die Historiker wie Cassius Hemina, Coelius Antipater, Livius, Dionys. Hal., sodann Philologen, von Verrius Flaccus angefangen bis zu Servius, Nonius, Priscian haben Tatsächliches oder Sprachliches aus ihm entlehnt (vgl. die sorgsame Zusammenstellung bei Peter CIL ff.). Isidor (orig. XV 2, 3) scheint der letzte gewesen zu sein, der die Origines in Händen gehabt hat.

Die erste Ausgabe hatte Annius Viterbensis Rom 1498 veranstaltet, die späteren zählt Bormann 1 ff. auf; zu erwähnen ist die von Ausonius Popma Amstelod. 1620, von A. Wagener Bonn 1849, C. L. Roth Basel 1853 und von C. Bormann Brandenburg 1858. Die früheren Fragmentsammlungen sind jedoch durch die von H. Peter Hist. Rom. rel., Lips.1870, I 51 und die Untersuchungen dazu (CXXVII) überholt.

Auch zahlreiche Reden (H. Jordan LXII und 33. Meyer Or. Rom. Frg., Zürich 1842, 11. H. Malcovati Or. Rom. Frg. I, 1930, 153) hat der mitten im politischen Leben und im Brennpunkt des historischen Geschehens stehende Mann gehalten, hatte er doch Anlaß, vierundvierzigmal als Angeklagter in eigener Sache zu sprechen, und zwar mit solchem Erfolg, daß er stets freigesprochen wurde (Plin. n. h. VII 27, 100)! Die Reden lassen sich vom J. 195 bis zu seinem Tode verfolgen; denn die gegen Galba wegen des an den Lusitanern begangenen Treubruchs gehaltene vom Jahre 149 ist noch in die Origines aufgenommen *paucis antequam mortuus est diebus an mensibus* (Cic. Brut. 23, 90). Alle würden wertvolle historische Zeugen sein, wenn wir von ihnen mehr hätten als die armseligen Bruchstücke (vgl. B. Zanzer Histor. Untersuchg. zu den Redefrg. des M. Porcius Cato. Würzbg. Diss. 1931). H. Malcovati hat, soweit möglich, für etwa fünfzig Reden die Chronologie festgestellt (23 ff.). Cicero kannte mehr als 150, von denen wir achtzig wiedererkennen können, aber eine Sammlung lag ihm noch nicht vor (M. O. Baumgart Untersuchg. zu d. Reden des M. P. C., Breslau Diss. 1906), wie sein Ausdruck beweist (Brut. 17, 65): *reperiae sunt orationes amplius centum quinquaginta, quas quidem adhue invenerim et legerim, et verbis et rebus illustribus.* Cato bewahrte die einzelnen in *caudices* (frg. 171 M: *iussi caudicem proferri, ubi mea oratio scripta*

erat de ea re); denn natürlich hat er sie nicht erst, wie die mißverständlichen Worte bei Cicero (Cat. m. 11, 38): *causarum inlustrium quascumque defendi nunc cum maxime conficio orationes* gedeutet werden können, in hohem Alter niedergeschrieben, wie Jordan (LXII) annimmt, sondern sie nur redigiert (Baumgart 13).

Darauf scheint dann eine Sammlung veranstaltet zu sein, deren Benutzung Baumgart verfolgt hat (eine Zusammenstellung der von Verrius Flaccus herangezogenen Reden dort S. 37). Daß einzelne auch so umliefen, bezeugt Gell. VI 3, 7 von der Rede für die Rhodier: *orationem inclutam, quae et seorsum fertur inscriptaque est pro Rhodiensibus et in quintae originis libro scripta est.* Livius nimmt diese Rede nicht in sein Geschichtswerk auf (XLV 25 *non inseram simulacrum viri copiosi quae dixerit inserendo: ipsius oratio scripta extat);* nach der hier gegebenen Begründung kann die von dem Historiker XXXIV 1 gebotene nicht der Wirklichkeit entsprechen, sondern muß dessen eigene Erfindung sein (Jordan LXIV).

Cicero hat (Brut. 17, 65) die Reden Catos zunächst überschwänglich gerühmt: *omnes oratoriae virtutes in eis reperientur,* was dann freilich durch des Atticus Einspruch abgeschwächt und als *bella ironia* (85, 293) bezeichnet wird. Strenge Kritik hat sein Freigelassener Tiro gerade an der Verteidigung der Rhodier geübt, während Gellius sie in Schutz nimmt; er schließt dabei mit den bezeichnenden Worten (VI 3, 53): *eaque omnia distinctius numerosiusque fortasse an dici potuerint, fortius atque vividius potuisse non videntur,* und das Kraftvolle und Packende im Ausdruck und in Bildern, aber auch in den Gedanken, leuchtet uns noch aus den geringen Fragmenten entgegen; sie zeigen den ganzen Mann, und das le style c'est l'homme erkannten auch die Alten schon an ihm (Cic. rep. II 1). Sprichwörtliches wie *inter os atque offam multa intervenire posse* (214 M), Sentenzen wie *fures privatorum furtorum in nervo atque in compedibus aetatem agunt, fures publici in auro atque in purpura* (frg. 221 M) oder: Mühen werden vergessen, und die gute Tat lebt weiter, aber die Lust vergeht, und die schändliche Tat bleibt immer (frg. 20 M) würzten die Darstellung. Der Gedanke, daß zwischen Absicht und Ausführung ein wesentlicher Unterschied ist, den man berücksichtigen muß, kehrt in der Rede für die Rhodier (frg. 165 M. 95, 6 Peter) wie in der gegen Ser. Galba (frg. 187 M. 109 P.) wieder. Rhetorischen Einfluß zeigt die Häufung synonymer Wörter (E. Norden Kunstpr. I 166), wie *rebus secundis atque prolixis atque prosperis animum excellere atque superbiam atque ferociam augescere atque crescere* (frg. 162 M. 95 a P.) oder mit Asyndeton: *multa me dehortata sunt huc prodire, anni, aetas, vox, vires, senectus* (frg. 186 M. 105 P.). Auch die Allitteration wird dabei verwandt: *indicta causa, iniudicatis, indemnatis* (frg. 61 M.). Beachtenswert ist die häufige Verwendung von *atque* (s. ThlL. II 1050, 11). Daß Cato hier und da seiner Zeit vorausgeeilt ist und geradezu Ciceros Kunst erreicht hat, beweist das von Gellius X 3, 16 angeführte Beispiel (vgl. Norden a. O.), wo durch Fragen die höchste Lebendigkeit erzielt ist, um die Entrüstung zum Ausdruck zu bringen (frg. 66M.). Nicht minder wirksam ist die ironische Wiederholung in der Rede *de sumptu suo* (frg. 171 M.): *attat noli noli peribere, inquam, istud, nolunt audire .... istud quoque dele, nolunt audire ... istud quoque dele, nihil minus volunt dici* usw., schließlich: *enimvero usque istud ad lignum dele.* Für den altfränkischen Sinn war es bezeichnend, daß Cato seine Reden mit einem Gebet zu beginnen pflegte (Serv. V. Aen. XI 301).

Es ist kein Wunder, daß der Meister und Führer der Archaisten im zweiten Jhdt. Fronto an ihm Gefallen fand und ihn pries als *fandi agendique longe praestantissimus omnium* (203 N.), wie er auch sein Geschichtswerk rühmt (ebd.): *oppidatim statuis ornandus, qui primam Latini nominis subolem et Italicarum originum pueritias inlustravit.* Weit mehr wiegt die treffliche Charakteristik, welche Plutarch von der Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit seiner Reden gibt, wenn er bemerkt (Cat. c. 7): *ὁ λόγος τοῦ ἀνδρὸς ... εὔχαρις ἅμα καὶ δεινὸς ἦν, ἡδὺς καὶ καταπληκτικός, φιλοσκώμμων καὶ αὐστηρός, ἀποφθεγματικός καὶ ἀγωνιστικός*; er vergleicht ihn mit dem Sokrates, wie Platon ihn zeichnet, der äußerlich laienhaft, satyrähnlich und als Spötter erschien, innerlich aber voller Ernst war und die Hörer zu Tränen zu rühren und ihnen das Herz umzukehren vermochte, ganz wie das Lysias verstand. Und von der Wirkung, welche seine kraftvolle Sprache noch in den nächsten Jahrhunderten ausübte, legt die Tatsache ein beredtes Zeugnis ab, daß Quintilian es für nötig hielt, vor seiner Nachäffung zu warnen (II 5, 21). Eine Ausgabe mit Kommentar ist von R. Till in Aussicht, der in der Habilitationsschrift, Marburg 1938, (Maschinenschrift) sechs Reden bearbeitet hat (frg. 20—1, 66, 121—9, 157—9, 162—8, 171—3 M.: gedruckt im Auszug: *Suasio legis Voconiae*).

Ein Briefwechsel Catos ist nur mit seinem Sohne bezeugt (p. III und 83 Jordan frg. 3. 4;) ob noch andere Adressaten in Betracht kommen, läßt sich aus den sonstigen kleinen bei Festus erhaltenen Bruchstücken nicht ersehen (frg. 1. 2). In seinem Alter hat der unermüdliche Schriftsteller auch Apophthegmata gesammelt, *multa multorum facete dicta,* wie Cic. off. I 104 und Plutarch Cat. 2, 6 berichten, in denen nach Plutarchs Angabe *μεθηρμηνευμένα πολλὰ κατὰ λέξιν.* Daß er darin eigene Bonmots aufgenommen habe, ist nicht wahrscheinlich (Jordan CVI). Eine Sammlung der Catonischen Witze aus Plutarch und andern hat Jordan 97ff. (vgl. CVI) zusammengestellt. Cicero d. or. II 67, 271 konnte aus Catos Sammlung seine Beispiele entnehmen (Padberg a. O.). Auch eine Sammlung von Responsa Catonis erwähnt Cicero de or. II 142, und Pomponius Dig. I 2, 2, 38 spricht ebenfalls von *M. Cato princeps Porciae familiae* und dessen Büchern, obwohl er meint, das meiste gehöre dem jüngeren Cato (vgl. P. Bremer Jurisprud. anthedrian. I, Lips. 1896, 16). Von Commentarii iuris ciuilis eines Cato spricht auch Festus (154 M. 144, 18 L.), und da er vorher mehrere Fragmente des alten Cato anführt, ist es wahrscheinlich, daß auch dies auf ihn zu beziehen ist (Jordan p. CV).

Die Sprache Catos ist für die gesamten Schriften im Zusammenhang von R. Till behandelt (Philol. Suppl. XXVIII 3, Leipz. 1935), wodurch die Arbeit von L. Dietze De sermone Caton., Leipz. Diss. 1870, überholt ist. Er stellt als die Componenten der ihm eigentümlichen Darstellungsweise fest: 1. das Archaische, 2. die Umgangssprache, 3. Poetisches, größtenteils aus Ennius, 4. in geringem Umfang griechisch klingende Reminiscenzen aus der Lektüre griechischer Prosaiker, namentlich des Demosthenes; die griechischen Lehnwörter, die sich begreiflicherweise zum größten Teil in *de agric.* finden, sind S. 24 zusammengestellt. Die verschiedenen Stilmittel höherer Beredsamkeit wie Alliteration, Anapher, Asyndeton, Wortdoppelungen, Anfangsstellung des Verbums sind Cato nicht fremd (a. O. 25, vgl. Dietze a. O. 29). Plinius hat in der nat. hist. eine Anzahl von termini technici gegeben, die Cato als erster verwandt hat (S. 60); er zeigt auch in dem Worte *vitilitigent* eine Neubildung auf (praef. 32), wie sie auch sonst in den Schriften vielfach vorkommen, aber nicht immer Anklang gefunden haben (Quintil. I 6, 42 *neque enim turburchinabundum et lurchinabundum iam in nobis quisquam ferat, licet Cato sit auctor*). Denn dieser selbstbewußte und eigenwillige Mann hat auch auf sprachlichem Gebiet manche Neuschöpfung gebildet (s. Till 62, der die wahrscheinlichen oder möglichen Neubildungen besprochen und psychologisch begründet hat). Ausdrucksvolle Worte und bildhafte Darstellung dienen der Anschaulichkeit, die seiner Rede das Gepräge gibt (vgl. o. Reden).

Für die Dicta Catonis (Disticha) vgl. Skutsch (o. Bd. V S. 363). E. Stechert De Catonis quae dicuntur distichis, Greifsw. Diss. 1912, entnimmt aus dem von Scaliger (bei Arntzen p. I) und Elias Vinetus (s. Skutsch a. O.) angeführten alten Codex die Überschrift *Dionysii Catonis dicta,* so daß ein Dionysius zum Verfasser dieser *dicta Catonis* wird, dessen Alter nicht festzustellen ist. Neue Ausgabe von M. Boas, Amstelod. 1952. [R. Helm.]

10) M. Porcius Cato, älterer Sohn des Cato Licinianus (nr. 14) und somit Enkel des Cato Censorius (nr. 9; Gell. XIII 20, 9. Plut. Cat. mai. 27, 8). Im J. 118 bekleidete er zusammen mit Q. Marcius Rex (Münzer o. Bd. XIV S. 1583) den Consulat (Vell. I 15, 5. Val. Max. V 10, 3. Plin. nat. hist. II 99. CIL I² p. 150. Eutrop. IV 23, 1) und starb während seiner Amtsführung in Africa, wo er sich möglicherweise mit der Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Erben des Micipsa (Sall. bell. Iug. 5, 6f. Liv. per. 62) befassen sollte. — Er galt als ein kraftvoller Redner, der auch eine größere Anzahl im Stile seines Großvaters abgefaßter Reden hinterließ (Gell. XIII 20, 10: *satis vehemens orator fuit multasque orationes ad exemplum avi scriptas reliquit).*

11) M. Porcius Cato, Sohn des gleichnamigen Consuls vom J. 118 (nr. 10), war selbst kurulischer Aedil und dann Praetor und ging schließlich als Statthalter nach dem narbonensischem Gallien, wo er auch starb (Gell. XIII 20, 12: *cum aedilis curulis et praetor fuisset, in Galliam Narbonensem profectus ibi vita functus est*), ohne daß sich Amtszeit und Todesjahr genauer bestimmen liessen. Ihm will Grueber Coins of the rom rep. II 303ff. die Münzen zuweisen, welche mit dem Bild des im J. 193 auf dem Palatium geweihten Tempelchens der Victoria Virgo versehen sind.

12) M. Porcius Cato, Sohn des Cato Salonianus (Gell. XIII 20, 13) und Vater des Cato Uticensis (Cic. de off. III 66). Er war mit Sulla, dessen Proskriptionen er freilich nicht mehr erlebte, eng befreundet, was auch für das Verhältnis seines Sohnes zu dem Diktator bedeutsam war (Plut. Cat. min. 3, 2), und ebenso mit dem Dichter Archias (Cic. pro Arch. 6. Schol. Bob. p. 162 Hildebr.) Verheiratet war er mit Livia (Münzer o. Bd. XIII S. 900), der Tochter des M. Livius Drusus, Consul 112, welche ihm einen Sohn (nr. 16) und eine Tochter (nr. 27) gebar.

Daß er um das J. 100 als Münzmeister (Mommsen Röm. Münzw. 572, nr. 3. 197. Babelon Mon. rep. rom. II 371, Porc. 5ff.) seine Münzen in Erinnerung an seinen Großvater mit dem Bilde des von jenem auf dem Palatium im J. 193 geweihten Tempelchens der Victoria Virgo versehen hätte, bestreitet Grueber Coins of the rom. rep. II 303ff. auf das entschiedenste, der vielmehr den Statthalter von Gallien (nr. 11) für diesen Münzmeister hält. In einem Rechtsstreit über den Verkauf eines zum Abriß bestimmten Hauses zwischen Ti. Claudius Centumalus (Münzer o. Bd. III S. 2695) und L. Calpurnius Lanarius (Münzer o. Bd. III S. 1374) entschied er als Schiedsrichter, da der Verkäufer diesen ihm bekannten wertmindernden Umstand dem Käufer nicht mitteilte, für den Käufer (Cic. de off. III 66: *sententiam dixit: „cum in vendendo rem eam scisset et non pronuntiasset, emptori damnum praestari oportere."*). Er war auch Volkstribun und starb, sich um die Praetur bewerbend (Gell. XIII 20, 4) nach 95, dem Geburtsjahr seines Sohnes, und vor 91, dem Todesjahr seines Schwagers M. Livius Drusus, bei welchem Cato Uticensis mit seiner Schwester nach dem Tode des Vaters aufgezogen wurde (vgl. u. nr. 16).

13) M. Porcius Cato, Sohn des Cato Uticensis (nr. 16) von dessen erster Gattin Atilia, somit jüngerer Bruder der Porcia, Gattin des Bibulus und Brutus (nr. 28). Er dürfte, da ihn sein Vater bei der Räumnug Roms im J. 49 mit sich nahm (Plut. Cat. min. 52, 2), damals schon die toga virilis genommen gehabt haben. Da er aber allem Anschein nach bis dahin keinerlei Amt innegehabt hatte und vermutlich auch bis zum Tode seines Vaters keine militärische oder sonstige öffentliche Aufgabe zugewiesen erhielt, so wird er im J. 49 eher weniger denn mehr als zwanzig Jahre gezählt haben. Er muß daher wesentlich jünger als seine Schwester Porcia gewesen sein und der letzten Zeit von Catos Ehe mit Atilia entstammen. Er begleitete seinen Vater bis Utica (Val. Max. IV 3, 12) und durfte mit dessen Einwilligung dort auch bleiben, als die übrigen Mitglieder senatorischer Familien über Betreiben seines Vaters die Stadt verließen (Plut. Cat. min. 65, 3. 66, 3). Hier erlebte er dann das Sterben seines Vaters (Plut. Cat. min. 68, 2. 69. 70, 3).

Cäsar begnadigte ihn (bell. Afr. 89, 5. Liv. per. 114. App. bell. civ. II 100, 415. Dio XLIII 12, 1) und beließ ihm ungeschmälert das väterliche Vermögen (Val. Max. V 1, 10: *Catonis ... patri-*

monium ..... liberis ipsius incolume servavit. Plut. Cat. min. 73, 1: *ὁ δὲ υἱὸς οὐδὲν ἠδικήθη*), das aber damals durch irgendwelche Forderungen belastet gewesen sein muß, da diesbezüglich Cicero und die übrigen Vormünder in Anspruch genommen wurden (Cic. ad Att. XIII 6, 2). Nach Cäsars Ermordung begab er sich zu M. Brutus, dem Gemahl seiner älteren Schwester, in welche Zeit auch die Frage der Bewerbung um eine Priesterwürde fiel (Cic. ad Brut. I 5, 3. 14, 1). In Asien, wohin er ebenfalls im Gefolge des Brutus kam, schien ihn, der offenbar recht leicht für Frauen entflammte, die auffallend schöne Frau Psyche des Marphadates in Kappadokien lange Zeit ganz in ihren Bann zu ziehen (Plut. Cat. min. 73, 1), so daß das Scherzwort entstehen konnte, daß Marphadates und C. nur eine *ψυχή* hätten. Doch als bei Philippi die letzte Entscheidung für den Freistaat ausgekämpft wurde, fehlte auch C. nicht; jeden Gedanken an Flucht oder feiges Verbergen von sich weisend, fiel er an der Spitze weniger noch bis zum Letzten ausharrender Getreuer (Plut. Cat. min. 73, 2. Brut. 49, 4. Zonar. X 20. App. bell. civ. IV 135, 571. Vell. II 71, 2): *θαῦμα τῆς ἀρετῆς τοῖς ἐναντίοις παρασχών.*

14) M. Porcius Cato Licinianus, älterer Sohn des C. Censorius (nr. 9) von dessen erster Gemahlin Licinia (Gell. XIII 20, 7), was auch Anlaß zu seinem ihn von seinem viel jüngeren Bruder (nr. 15) unterscheidenden Cognomen war (Plin. nat. hist. VII 62). Die von Anfang an mit besonderer Sorgfalt betriebene Erziehung nahm der Vater zum großen Teil selbst in die Hand (Plut. Cat. mai. 20, 5f.). Neben dem Unterricht in Ringen, Fechten, Reiten und Schwimmen ließ man sich vor allem die Gewöhnung an Hitze und Kälte angelegen sein (Plut. Cat. mai. 20, 7). Großes Gewicht legte der Vater darauf, daß von dem heranwachsenden Knaben jede ungeziemende Rede oder Handlung ferngehalten werde, und übernahm, da er von dem Pädagogen Chilon doch etwaige Auswirkungen einer sklavischen Gesinnung befürchtete, selbst auch den Elementarunterricht und verfaßte zu diesem Behufe eigens die ihm notwendig erscheinenden Lehrbücher (Plut. Cat. mai. 20, 8). Der Erfolg dieser Erziehung blieb trotz gewisser körperlicher Schwächen (Plut. Cat. mai. 20, 11) nicht aus, so daß die Urteile über C. äußerst günstig lauten (Cic. Cato M. 68: *optimus filius; 84: C. meus, quo nemo vir melior natus est, nemo pietate praestantior.* Lael. 9: *perfectus et spectatus vir.* ad fam. IV 6, 1: *summo ingenio, summa virtute*).

Seinen ersten Kriegsdienst leistete er im J. 173 auf dem ligurischen Kriegsschauplatz unter dem Consul M. Popillius Laenas (Liv. XLII 1, 1), der ihm auch nach Entlassung der betreffenden Legion das weitere Verweilen im Felde bewilligte, womit sich auch C.s Vater unter der Voraussetzung einverstanden erklärte, daß er einen neuen Kriegseid schwöre, da der erste infolge der Entlassung seines Truppenkörpers ungültig geworden wäre (Cic. de off. I 36). C. scheint einen gewissen Gefallen am Kriegsdienst gefunden zu haben, denn er stand im J. 168 abermals im Heer, diesmal unter dem Consul L. Aemilius Paullus, dessen Tochter Aemilia (Klebs o. Bd. I S. 592, nr. 180), mit der er allerdings in keinem besonders günstigen Verhältnis gestanden zu haben scheint (Hieronym. ad Iovin. I 48: *habuit uxorem Aemiliam Paullam, humili loco natam, vinolentam, impotentem et, quod nemo possit credere, Catoni superbam*), er später heiratete und von der er einen Sohn (nr. 9) hatte. Bei Pydna zeichnete er sich durch hervorragende Tapferkeit aus (Plut. Cat. mai. 20, 3. Iustin. XXXIII 2, 1ff. Val. Max. III 2, 16), mußte aber offenbar wegen seiner Verwundungen nach Hause zurückkehren. Vielleicht waren es gerade diese Verwundungen, welche ihn in der Folgezeit zu eingehenden juristischen Studien veranlaßten, denen wohl die später oft zitierte *Catoniana regula* (Ulpian. Dig. XXXIV 7) und andere rechtswissenschaftliche Abhandlungen (Gell. XIII 20, 9: *egregios de iuris disciplina libros reliquit.* Cic. de or. II 142. Pompon. Dig. I 2, 2, 38. Instit. I 11, 12. Ulpian. Dig. XXI 1, 10, 1. XLV 1, 4, 1. Amm. Marcell. XXVI 10, 10) entsprangen.

Um das J. 152 starb er als designierter Praetor noch zu Lebzeiten seines Vaters (Gell. XIII 20, 9: *praetor designatus patre vivo mortuus est.* Cic. Tusc. III 70), der ihm in seiner sparsamen Art trotz seines allerdings mit Fassung ertragenen Schmerzes (Cic. Lael. 9; Cato M. 68. 84; ad fam. IV 6, 1) nur ein bescheidenes Leichenbegängnis ausrichtete Liv. per. 48: *funus filii tenuissimo, ut potuit ....., sumptu fecit).*

15) M. Porcius Cato Salonianus, jüngerer Sohn des Cato Censorius (nr. 9) von dessen zweiter Gemahlin Salonia (Gell. XIII 20, 8. 13. 15. Plut. Cat. mai. 24, 10), und zwar, wenn die Angabe bei Plin. nat. hist. II 61 = Solin. I 59 *octogesimo anno exacto ex filia Saloni clientis sui avum Uticensis Catonis procreavit* wörtlich zu nehmen ist, im J. 154; ob mit Groebe bei Drumann-Groebe Gesch. R. V² 159, 8 und 163, 7 dieses Jahr in Zweifel gezogen werden darf, weil der jüngere Sohn frühestens nach dem Tode des älteren im J. 152 mit dem gleichen Praenomen Marcus hätte ausgestattet werden können, erscheint schon aus biologischen Gründen immerhin sehr fraglich. Noch im Kindesalter verlor er seinen greisen Vater. Er selbst starb, ohne daß uns das Todesjahr auch nur annähernd bekannt wäre, als Praetor (Plut. Cat. mai. 27, 9).

16) M. Porcius Cato Uticensis.

1. Abkunft und Jugend. Sohn von nr. 11 und Enkel von nr. 15, daher Urenkel des Cato Censorius (nr. 13). Entgegen gewissen, keinesfalls berechtigten (E. Meyer Cäs. Mon. 571, 4) Bedenken (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 164, 6), denen zufolge 97 als Geburtsjahr in Betracht kommen sollte (Groebe Herm. XLII [1907] 310ff.), wurde C. im J. 95 geboren (Plut. Cat. min. 3, 2. 73, 1. Liv. per. 114) als Sohn der Livia (Münzer o. Bd. XIII S. 900ff.). Nach dem frühen Verlust seiner Eltern (Plut. C. 1, 1) wurde er mit seinem Stiefbruder Q. Servilius Caepio (Münzer u. Bd. II A S. 1775 nr. 40ff.) in das Haus seines Oheims M. Livius Drusus (Münzer o. Bd. XIII S. 859ff.) aufgenommen allerdings nur für kurze Zeit, (W. Schur Zeitalt. d. Marius u. Sulla 106) da dieser im J. 91 ermordet wurde, als C. etwa vier Jahre alt war. Daher entbehrt auch jene Erzählung (Plut. C. 2, 1. Val. Max. III 1, 2), die von Drumann-Groebe Gesch. R. V² 165, 1 ohne entscheidenden Grund auf Ciceros

Lobschrift auf C. zurückgeführt wird (Cic. ad fam. XVI 22, 1), daß der Marser Q. Poppaedius Silo den kleinen C. um Verwendung bei seinem Oheim für die Italiker ersucht hätte, dieser aber trotz schwerster Bedrohung dieses Ansinnen zurückgewiesen habe, jeder sachlichen Grundlage.

Auch sonst sind uns über seine Jugendzeit meist recht nichtssagende Nachrichten erhalten, daß er z. B. seine Altersgenossen beherrschte und durch seine Unbeugsamkeit, seinen Ernst und seinen Eifer für das Rechte ein unbedingtes Übergewicht gewann (Plut. C. 1, 2ff.), so daß seine Kameraden als das von Sulla ausgerichtete Trojaspiel durchgeführt werden sollte, ihn an Stelle des Sex. Pompeius (Miltner o. Bd. XXI S. 2060 nr. 19) zum Anführer verlangten (Plut. C. 3. 1). Im Hause des Diktators, der ja mit seinem Vater befreundet gewesen war (Plut. C. 3, 2), verkehrte er ziemlich häufig (Plut. C. 3, 2: *ἦγεν ἀσπασόμενον τὸν Κ. συνεχῶς εἰς τὴν οἰκίαν τοῦ Σύλλα*), worauf vor allem auch der Pädagoge Sarpedon (Münzer u. Bd. II A S. 47), in dessen Händen Erziehung und Ausbildung des Knaben lag, Wert legte. Hier soll er einmal als Dreizehnjähriger (Plut. C. 3, 2: *ἦν μὲν οὖν ἔτος ἐκεῖνα τῷ Κ. τεσσαρεσκαιδέκατον*) seiner Entschlossenheit offen Ausdruck verliehen haben, den Diktator zu beseitigen. *ἵνα αὐτὸν ἀνελὼν ἀπήλλαξε δουλείας τὴν πατρίδα* (Plut. C. 3, 2. Val. Max. III 1, 2).

Neben dieser eigenwilligen Unbeugsamkeit und unbeirrbaren Furchtlosigkeit um der Freiheit des Rechtes und des Staates willen soll, was wesentlich glaubhafter anmutet, schon in den Jugendjahren seine besondere und die üblichen Grenzen überschreitende Liebe zu seinem Stiefbruder Caepio zum Ausdruck gekommen sein (Kroll Kult. d. cic. Zeit II 111), und zwar derart, daß er nur mit ihm zusammen die Mahlzeiten einnahm, nur mit ihm verreiste und sich auch nur in seiner Gesellschaft der Öffentlichkeit zeigte (Plut. C. 3, 4: *ἔτη γὰρ εἴκοσι γεγονὼς χωρὶς Καπίωνος οὐκ ἐδείπνησεν, οὐκ ἀπεδήμησεν, εἰς ἀγορὰν οὐ προῆλθε*).

2. Im Sklavenkrieg. Diese besondere Zuneigung zu seinem Bruder kann zumindest ein entscheidender Mitanlaß dafür gewesen sein, daß C. im J. 72 als Freiwilliger am Kampf gegen Spartakus teilnahm (Plut. C. 8, 1: *τοῦ δὲ δουλικοῦ πολέμου ..... μετεῖχεν ἐθελοντὴς διὰ τὸν ἀδελφόν*), wiewohl auch seine grundsätzliche Einstellung zu den Erfordernissen des Freistaates bei C.s Entschluß mitgewirkt haben mag. Daß er sich trotz mancher Mangelhaftigkeit in der Heeresleitung und sehr im Unterschied zu seinen Kameraden in Zucht und Sitte durchaus als guter Soldat bewährte, ist bei seiner allgemeinen Veranlagung und Haltung selbstverständlich (Plut. C. 8, 1); einen Zug nach dem gewollt Ungewöhnlichen wird man, auch wenn an der eigenen Ehrlichkeit von C.s Bestrebungen nicht gezweifelt werden soll, darin sehen dürfen, daß er Belohnungen und Anerkennungen, die ihm der Proconsul L. Gellius Poplicola zuteil werden lassen wollte, zurückwies (Plut. C. 8, 1).

3. Kriegstribun in Makedonien (67). Nachdem er bereits in seiner Eigenschaft als Priester des Apollo die väterliche Wohnung aufgegeben und, die eigene Lebenshaltung noch weiter einschränkend, die Verwaltung der väterlichen Erbschaft in der Höhe von 120 Talenten (Plut. C. 4, 1. Val. Max. II 10, 8. Drumann-Groebe Gesch. R. V² 196) übernommen hatte, bewarb er sich um 67 um die Stelle eines Kriegstribunen, und zwar als einziger unter Beobachtung des Gesetzes, das die Verwendung von Nomenklatoren hiebei untersagte (Plut. C. 8, 2). In dieser Eigenschaft ging er dann nach Makedonien zu dem Propraetor M. Rubrius (Münzer u. Bd. I A S. 1169), zu dessen Familie unzweifelhaft engere Beziehungen bestanden haben müssen (Groebe Gesch. R. V² 166). Seine Begleitung bestand bezeichnender Weise aus vier Freunden, von welchen wir nur Munatius Rufus (Münzer o. Bd. XVI S. 554f.) namentlich kennen, zwei Freigelassenen und fünfzehn Sklaven (Plut. C. 9, 2: *εἵποντο δὲ αὐτῷ πεντεκαίδεκα μὲν οἰκέται, δύο δὲ ἀπελεύθεροι, φίλοι δὲ τέσσαρες*; Val. Max. IV 3, 2) In der Führung der ihm unterstellten Legionäre bewährte er sich hervorragend; Disziplin zu halten, gelang ihm, zumal er seine Anforderungen auf das richtige Maß abzustellen verstand und selbst alle Strapazen mit seinen Soldaten teilte, ohne Schwierigkeit, so daß seine Truppe, auch wenn wir von der Rhetorik des Lobredners manchen Abstrich machen, in jeder Hinsicht sich tadellos hielt (Plut. C. 9, 3: *οὕτως ἐφαίνοντο φοβεροὶ μὲν τοῖς πολεμίοις, ἥμεροι δὲ τοῖς συμμάχοις, ἄτολμοι δὲ ποὸς τὸ ἀδικεῖν, φιλότιμοι δὲ ποὸς τοὺς ἐπαίνους*). Welch hervorragendes und in dem damaligen römischen Heer durchaus nicht selbstverständliches Verhältnis zwischen der Truppe und ihrem Komandanten bestand, zeigte sich beim Ausscheiden C.s aus dieser Stellung am deutlichsten, als ihn seine Leute nicht mit den allgemein üblichen lobpreisenden Gebeten verabschiedeten, sondern unter Tränen und Umarmungen und Handküssen, wobei sie ihre Gewänder vor ihm ausbreiteten, was selbst siegreichen Feldherren selten widerfuhr (Plut. C. 12, 1: *ἃ τῶν αὐτοκρατόρων ὀλίγοις μόλις ἐποίουν οἱ τότε Ῥωμαῖοι*).

Doch wenn ihn auch diese entschieden vorbildliche und erfolgreiche Truppenführung, bei der sicherlich der von ihm auch sonst mit seinen Freunden gern gepflogene Verkehr persönlicher Unterredung (Plut. C. 9, 2) einen ausschlaggebenden Anteil gehabt haben wird, in mancher Hinsicht in Anspruch genommen haben muß, so füllte ihn der Lagerdienst allein doch nicht aus. Er hatte schon in Rom ernsthaft philosophische Studien bei dem Stoiker Antipater von Tyros (v. Arnim o. Bd. I S. 2516) betrieben und sich dabei ebenso mit ethischen wie auch Fragen der Politik befaßt; Hand in Hand damit widmete er sich auch rhetorischen Studien, die er aber im Gegensatz zu seinen Standesgenossen für sich allein betrieb (Plut. C. 4, 1f.), weshalb er auch von den üblichen öffentlichen Probedeklamationen aus seiner grundsätzlichen Bescheidung heraus absah. In seinen jungen Jahren hatte er sich nur einmal zu einer öffentlichen Rede veranlaßt gefühlt, als die Tribunen eine Säule aus der Basilika seines Großvaters entfernen wollten; seine einfache und doch eindrucksvolle und mitreißende Rede, zu der er sich nur widerwillig entschlossen hatte, brachte den Plan der Tribunen

zum Scheitern (Plut. C. 5, 2f.). Man wird mit der Anahme nicht fehlgehen, daß C. diese Studien und Übungen, die er nicht so sehr aus Rücksicht auf die Gewohnheit der damaligen römischen Gesellschaft, sondern um für vollgültige Betätigung im öffentlichen Leben gerüstet zu sein, vornahm, auch während seiner militärischen Dienstzeit fortsetzte. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß er sich während seines Dienstes in Makedonien einen zweimonatigen Urlaub geben ließ, um den Stoiker Athenodorus von Kordylion (v. Arnim o. Bd. II S. 2095) in Pergamon aufzusuchen und zu hören (Plut. C. 10). Es zeugt von der besonderen Art seiner geistigen Interessen, daß er nichts unversucht ließ, den Philosophen zu sich ins Feldlager zu bringen, und es als einen der größten Erfolge feierte, als ihm dies tatsächlich gelang (Plin. nat. hist. VII 133 = Solin. I 122. Plut. C. 10, 2: *μεγαλοφρονῶν, ὅς τι κάλλιστον ἠρηκὼς καὶ λαμπρότερον ὧν Πομπήϊος τότε καὶ Λεύκολλος ἐθνῶν .... κατεστρέφοντο σὺν ὅπλοις*).

Doch traf ihn in dieser Zeit schweres Leid, insofern als sein Stiefbruder Caepio auf der Reise nach Asien in der thrakischen Stadt Ainos schwer erkrankte. Auf die briefliche Unterrichtung davon schiffte er sich trotz widriger Stürme in Saloniki mit nur wenigen Begleitern sofort ein, kam aber trotzdem zu spät. Der unbändige Schmerz über diesen Verlust drohte seine philosophische Überzeugung zu erschüttern (Plut. C. 11, 1: *ἐμπαθέστερον ἔδοξεν ἢ φιλοσοφώτερον ἐνεγκεῖν τὴν συμφοράν*) und veranlaßte ihn zu einem fast übertriebenen Aufwand bei der Verbrennung des Toten, dem er auf dem Marktplatz von Ainos unter Aufwand von acht Talenten ein Denkmal aus thasischem Marmor errichten ließ, das man sich als Heroon wird vorstellen dürfen. Unentschieden muß es bleiben, ob das Ansehen des Verstorbenen oder die Stellung C.s in erster Linie für die Möglichkeit der Errichtung eines solchen Heroons auf der Agora wie auch für die zahlreichen Geldgaben und Sendungen von Schmuck und Räucherwerk, die von Städten und Fürsten eingingen, bestimmend war; für C.s Art ist es bezeichnend, daß er die Geldgeschenke überhaupt zurückwies, die übrigen Stiftungen jedoch bezahlte (Plut. C. 11, 3), wie er andererseits bei der Erbschaft die Kosten dieser prunkvollen Bestattung seinen Geschwistern nicht aufrechnete. Wiewohl die auf Cäsars Anticato zurückgehende Nachricht (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 166, 11) daß C. die Asche des Scheiterhaufens durchgesiebt hätte, um das geschmolzene Gold nicht zu verlieren (Plut. C. 11, 4), diesen Tatsachen an sich nicht widersprechen würde, dünkt sie doch angesichts der damaligen so schweren seelischen Erschütterung C.s höchst unwahrscheinlich. Denn die besondere Zuneigung, die ihn offenbar mit seinem Stiefbruder verbunden hatte (Kroll Kult. d. cicer. Zt. II 111), geht auch daraus hervor, daß er auf der Heimfahrt von Makedonien entgegen den Warnungen seiner Freunde, da ein Toter auf einem Schiff Unglück brächte, die Asche auf sein eigenes Schiff nahm. Tatsächlich soll er dann auch eine recht schlimme Überfahrt nach Brundisium gehabt haben (Plut. C. 15, 4).

4. C.s Quaestur. In Rom nun, wohin er übrigens Athenodorus mitgenommen hatte (Kroll Kult. d. cicer. Zt. II 122), war seine Zeit einerseits den philosophischen Studien, andererseits einer gründlichen fachlichen Vorbereitung auf die öffentliche Tätigkeit gewidmet. Bevor er dann für das Jahr 65 (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 167, bes. Anm. 4. E. Meyer Caes. Mon. 571, 4) die Quaestur übernahm, unterrichtete er sich genau über die bezüglichen gültigen Gesetze, holte sich bei Fachleuten eingehenden Rat und verschaffte sich auch Klarheit über die einzelnen Amtsbefugnisse (Plut. C. 16, 1: *τούς τε νόμους ἀναγνῶναι τοὺς ταμιευτικοὺς καὶ διαπυθέσθαι τῶν ἐμπείρων ἕκαστα καὶ τύπῳ τινὶ τῆς ἀρχῆς τὴν δύναμιν*). Daß es sich hiebei um eine ernsthafte Spezialvorbereitung handelte, wie sie in jener Zeit ähnlich auch für Pompeius bezeugt wird, die nicht nur als Demonstration seinen vielleicht von Einzelkenntnissen weniger beschwerten Standesgenossen gegenüber verstanden werden darf, sondern sicher von der klaren Absicht getragen war, zu einer wirklichen Verbesserung der Amtsführung zu gelangen, wird auch dadurch beleuchtet, daß er noch nach Abschluß seiner Tätigkeit als Quästor ständig Bücher benützte, welche die gesamte Verwaltung des Staatsschatzes von der Zeit Sullas bis zu seiner eigenen Amtsführung enthielten, wofür er nicht weniger als fünf Talente aufgewendet hatte und für deren sorgsame Fortsetzung er durch eigene Sklaven Sorge trug (Plut. C. 18,4: *οἰκέται μὲν αὐτοῦ καθ' ἡμέραν ἀπογραφόμενοι τὰς διοικήσεις παρῆσαν, αὐτὸς δὲ βιβλία λόγους περιέχοντα δημοσίων οἰκονομῶν ἀπὸ τῶν Σύλλα χρόνων εἰς τὴν ἑαυτοῦ ταμιείαν ὠνησάμενος πέντε ταλάντων ἀεὶ διὰ χειρὸς εἶχεν*). Dank dieser Vorbereitung, die nicht der Art eines in den Wolken wandelnden Doktrinärs entsprang, sondern der klaren Einsicht in die Erfordernisse der lebendigen, wenn auch mühsamen Gegenwart, zeigte er sich bei der Amtsübernahme vor allem dem eigenmächtigen, weil auf langjähriger, unmittelbarer Vertrautheit mit der Materie beruhenden Treiben der Amtsdiener und Schreiber gewachsen (Plut. C. 16, 2) und konnte, zumal er in der Frühe der erste und am Abend der letzte im Amt war (Plut. C. 18,1), keine Volksversammlung und keine Senatssitzung versäumte, um stets genauestens jede Bewilligung überwachen zu können (Plut. C. 18, 1: *ἐκκλησίαν δὲ καὶ βουλὴν οὐδεμίαν παρῆκε, δεδιὼς καὶ παραφυλάττων τοὺς ἑτοίμως καὶ πρὸς χάριν ὀφλημάτων καὶ τελῶν ἀνέσεις ἢ δόσεις οἷς ἔτυχεν ἐπιψηφιζομένους*), entgegen allen Schwierigkeiten und Widerständen tatsächlich in die Staatskasse und das gesamte Verrechnungswesen Ordnung bringen. Schon bald zu Beginn seiner Tätigkeit entließ er eben einen der niederen Beamten wegen Untreue, belangte einen anderen vor Gericht und stellte ihn nicht wieder ein, wiewohl der Censor Q. Catulus sich, ungeachtet der Warnungen von Seiten C.s, für diesen Mann einsetzte und mit Hilfe des Quästors M. Lollius (Münzer o. Bd. XIII S. 1377) auch seine Freisprechung erreichte (Plut. C. 16, 3ff. praec. ger. reip. 13, 24; de vit. pud. 15). Begreiflicherweise zog er sich durch solches unbeirrbares und von dem gewohnten Treiben entschieden abweichendes Verhalten zunächst den Groll seiner

Kollegen zu (Plut. C. 18, 2), erreichte es aber durch seine Beharrlichkeit, daß sie sich seiner Anschauung von den Amtsaufgaben unbedingt fügten (Plut. C. 18, 2: *ὡς ἀμήχανόν ἐστιν ἄκοντος Κ-ος*), ohne allerdings sich etwa gleicher Amtsbeflissenheit für ihre Personen zu bedienen. Bezeichnend hierfür ist, daß C. am letzten Tag, als ihn eine gewaltige Menge feierlich vom Amtslokal zu seiner Wohnung geleitete (Plut. C. 18, 3: *τῶν δὲ ἡμερῶν τῇ τελευταίᾳ σχεδὸν ὑπὸ πάντων τῶν πολιτῶν προπεμφθεὶς εἰς οἶκον*) und diese Gelegenheit dazu ausgenützt wurde, eine offenbar ungerechtfertigte Zahlung durch seinen Jugendfreund Marcellus ausfertigen zu lassen, sofort umkehrte, als er davon hörte, in Anwesenheit des Marcellus dessen Anweisung und Eintragung kurzerhand strich und diesen stillschweigend nach Hause führte. Mögen auch solche Erzählungen überspitzt sein, so kennzeichnen sie doch deutlich die Beharrlichkeit, mit der C. sein Amt führte und dank welcher er nicht nur die Außenstände einzutreiben und die Staatsschulden abzutragen vermochte, sondern es auch mit Erfolg unternehmen konnte, die unter Sulla ausgezahlten Blutgelder (Plut. C. 17, 4; Sull. 31, 6) an die Kasse zurückzahlen zu lassen (Dio XLVII 6, 4: *τοὺς ἐπὶ τοῦ Σύλλου φονεύσαντάς τινας ὁ Κ. ὁ Μᾶρκος ταμεύσας ἀπήτησε πάνθ', ὅσα ἐπ' αὐτοῖς εἰλήφεσαν*), wobei er in harten Reden die Rechts- und Gesetzwidrigkeit dieser Zahlungen hervorhob (Plut. C. 17, 4: *ἅμα θυμῷ καὶ λόγῳ τὸ τῆς πράξεως ἀνόσιον καὶ παράνομον ἐξονειδίζων*), so daß das Gesamturteil bei Plut. C. 18, 2 über seine Quästur im Wesentlichen das Richtige treffen wird: *ἐπιδεικνύμενος δὲ τὸ ταμιεῖον ἄβατόν τε καὶ καθαρὸν συκοφαντῶν, πλῆρες δὲ χρημάτων, ἐδίδαξεν, ὅτι τῇ πόλει πλουτεῖν ἔξεστι μὴ ἀδικούσῃ*.

5. Reise nach Asien (64). Trotz der, wie bereits von Drumann-Groebe Gesch. R. V² 168 erkannt, irrigen Angaben Plut. C. 12, 1 und 15, 4 kann C. erst nach Erledigung der Quästur die große Reise nach dem Osten unternommen haben. Wenn auch die Nachricht, daß er in Ephesos Pompeius getroffen und gesprochen habe (Plut. C. 14, 1), nicht zutreffend sein kann, da Pompeius erst 62 diese Stadt aufsuchte, so wird soviel daran richtig sein, daß C. in Ephesos an Land ging. Von hier aus scheint er sich zunächst nach Galatien gewendet zu haben, wo er vom Vater her gastfreundschaftliche Beziehungen zu dem Tetrarchen Deiotarus besaß. Doch kam es offenbar zu keinem persönlichen Zusammentreffen, vielmehr sandte Deiotarus, der C. seine Söhne und seine Familie anempfehlen wollte, sowohl nach einem Ort an der Landesgrenze wie auch nach Pessinus, wohin C. später kam, reiche Geschenke, die aber C., um sich völlige Unabhängigkeit zu bewahren, trotz des Anratens der ihn begleitenden Freunde nicht annahm. Irgendwelche andere Stationen der Reise sind uns nicht überliefert. Nur soviel steht fest, daß C. diese Reise ausschließlich als Privatmann unternahm und dies auch geflissentlich in der Weise betonte, daß er nirgendwo einen offiziellen oder auch nur offiziösen Empfang duldete (Plut. C. 12, 2ff.). Von Galatien wandte er sich dann jedenfalls nach dem Süden und gelangte dann nach Antiochia in Syrien, wo er doch in einen glänzenden Empfang

von seiten der Stadt geriet, der freilich nicht ihm, sondern dem Günstling des Pompeius Demetrius zugedacht gewesen war (Plut. C. 13). Wo er nun auf dieser Reise mit Pompeius zusammentraf, ist uns, da das überlieferte Ephesos ausgeschlossen erscheint, unbekannt; daß die Nachricht über dieses Zusammentreffen gänzlich erfunden wäre, ist unwahrscheinlich, so daß man am ehesten an einen Ort in Ostkleinasien oder Syrien wird denken dürfen. Wiewohl Pompeius C. mit ausgesuchter Höflichkeit und betontem Interesse begrüßte, so scheint die Unterredung im allgemeinen doch recht frostig und stockend verlaufen zu sein. Entgegen seiner Gewohnheit versuchte Pompeius gar nicht, C. zu einem längeren Verbleiben zu veranlassen (Plut. C. 14), empfahl ihm aber seine Frau und seine Kinder (Plut. C. 14, 2: *μόνῳ σχεδὸν ἐκείνῳ τῶν εἰς Ῥώμην πλεόντων τὰ τέκνα καὶ τὴν γυναῖκα παρακαταθέμενος*), was vielfach als besondere Auszeichnung, jedesfalls Anerkennung C.s angesehen wurde. Dieser Besuch des knapp dreißigjährigen am Anfang seiner politischen Laufbahn stehenden Quästoriers bei dem vierzigjährigen im Mittelpunkt des allgemeinen Interesse stehenden Imperator läßt vielleicht auch einen Rückschluß auf den eigentlichen Zweck der Reise C.s zu. Ohne bezweifeln zu wollen, daß C. tatsächlich, so wie er sich auf die Quästur durch eingehende Studien vorbereitet hatte, im Interesse seiner eigenen künftigen öffentlichen Tätigkeit die im Osten jüngst erst zugewonnenen Landstriche näher kennen lernen wollte (Plut. C. 12, 1: *βουληθεὶς ..... πλανηθῆναι καθ' ἱστορίαν τῆς Ἀσίας καὶ γενέσθαι θεατὴς ἠθῶν καὶ βίων καὶ δυνάμεως τῆς περὶ ἑκάστην ἐπαρχίαν*), um sich eben selbst von den dortigen Möglichkeiten eine Vorstellung und über die herrschenden Verhältnisse ein Urteil bilden zu können, darf nicht übersehen werden, daß damals in Rom die Frage des Triumphes des Lucullus (Gelzer o. Bd. XIII S. 406) im Vordergrund stand. Da C. sich, wie Cic. pro Mur. 31 *(demonstrat .... bellum illud omne Mithridaticum cum mulierculis esse gestum)* ergibt, mit den Fragen der Kriegführung befaßte und der damit zusammenhängenden Verdienste der beiden Feldherren, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß dieses Thema und eben auch die Frage des Triumphes des Lucullus bei der Zusammenkunft mit Pompeius eine Rolle spielte, zumal Lucullus mit der Stiefschwester C.s Servilia (Münzer u. Bd. II A S. 1821) verheiratet war. Derartige Vermutungen erscheinen um so berechtigter, als C. nach seiner Rückkehr offen im Kampf um den Triumph des Lucullus für diesen eintritt.

6. C.s Volkstribunat (62). Vorerst aber glaubte C., nach seiner Rückkehr nach Rom sich noch etwas Ruhe gönnen zu dürfen, und schickte sich, wiewohl ihn angeblich schon damals viele zur Bewerbung um den Volkstribunat aufgefordert hatten (Plut. C. 20, 1), mit Athenodorus und einigen anderen Philosophen an, für einige Zeit seine lukanischen Besitzungen aufzusuchen. Auf dem Wege dahin erfuhr er aber, daß Q. Metellus Nepos vom Heer des Pompeius zurückgekommen sei, um sich um den Volkstribunat zu bewerben (Plut. C. 20, 2); sogleich stand auch C.s Entschluß fest, sich seinerseits gleichfalls um den

Volkstribunat zu bewerben, und nach einem nur kurzen Aufenthalt in Lukanien kehrte er zu diesem Zwecke nach Rom zurück (Plut. C. 20, 3. Cic. pro Mur. 81). Tatsächlich wurde er ebenso wie Nepos gewählt (Plut. C. 21, 2. Cic. pro Mur. 58, 81; pro Sest. 61: *consule me cum esset* [sc. *C.*] *designatus tribunus plebis.* Vell. II 35, 3; *hic* [sc. *C.*] *tribunus plebis designatus*) und begann bereits als designierter Tribun den Kampf für seine Grundsätze, allerdings hierbei einigen Mangel an politischem Überblick zunächst verratend.

Denn seine erste Tat war eine Klage gegen L. Licinius Murena (Münzer o. Bd. XIII S. 446ff.) wegen ambitus, wozu C. sich verpflichtet fühlte, da er in einer contio sich verschworen hatte, jede Bestechung zu belangen (Plut. C. 21, 2: *καταπαύων τὸν λόγον ἐπώμοσε τοῦ δόντος ἀργύριον, ὅστις ἂν ᾖ, κατηγορήσειν*). Seinen Schwager Silanus mußte er ohnedies mit Rücksicht auf die verwandtschaftlichen Beziehungen sein lassen, und so wandte er sich um so eifriger gegen Murena, wiewohl die infolge der catilinarischen Frage sowieso äußerst gespannte Lage durchaus eine solche Anklage widerriet (Gelzer u. Bd. VII A S. 881). Aber wenn C. auch aus Grundsatztreue auf diese Klage nicht verzichtete, so besaß er doch so viel Wirklichkeitssinn, daß er die unzweifelhaft sehr geschickte Verteidigung des Angeklagten durch Cicero, der die Anklage als eine Verirrung des weltfremden Juristen und des allzu starrsinnigen Stoikers (Gelzer a. O.) hinstellte, mit Lächeln und mit der Bemerkung hinnahm: „Was haben wir doch für einen witzigen Consul!" (Plut. C. 21, 8) und über den Freispruch sich in keiner Weise verärgert zeigte (Plut. C. 21, 9: *αὐτὸς ὁ Κ. ἐπὶ τοῦ βήματος καὶ τοῦ συνεδρίου χαλεπὸς ὢν καὶ φοβηρὸς ὑπὸ τῶν δικαίων, εἶτα πᾶσιν εὐνοϊκῶς καὶ φιλανθρώπως προσφερόμενος*).

Unbeschwert von der geringsten persönlichen Mißstimmung gegenüber Cicero war es dann C., der in der entscheidenden Sitzung am 5. Dez. 63 im Tempel der Concordia (P. Stein Senatssitz. d. cicer. Zt. 15), nachdem die Verhandlung durch einen Vertagungsantrag des Ti. Claudius Nero ihren Sinn zu verlieren drohte (Gelzer u. B. VII A S. 888), Cicero zu Hilfe kommend, den ausdrücklichen Antrag auf Hinrichtung der Schuldigen stellte (Sall. Cat. 52, 36: *ego ita censeo .... more maiorum supplicium sumundum.* Dio XXXVII 36, 3: *οὗτος* [sc. *K.*] *αὐτός τε θάνατον αὐτῶν κατεδίδασκε* und führt, wie auch Cic. pro Sest. 61 *(consule me, cum esset designatus tribunus plebis, obtulit in discrimen vitam suam, dixit eam sententiam, cuius invidiam capitis periculo sibi praestandam videbat)* voll anerkannte, unbekümmert um seine etwaige persönliche Gefährdung damit die Entscheidung im Sinne Ciceros herbei (Cic. ad Att. XII 21, 1: *in eius sententiam est facta discessio.* Vell. II 35, 2: *paene inter ultimos interrogatus sententiam .... ita consulis virtutem amplificavit, ut universus senatus in eius sententiam transiret.* E. Meyer Cäs. Mon. 35). Ob C. auch im Besonderen, wie P. Stein Senatssitz. 15 annehmen möchte, den ursprünglichen Antrag Cäsars auf Vermögenseinziehung noch weiter betrieb, sei dahingestellt, doch hat

C. in jener Sitzung einen sehr scharfen Angriff auf Caesar unternommen, den er recht unverblümt einen geheimen Anhänger der Catilinarier nannte (Plut. C. 21, 2: *καθαπτόμενος τοῦ Καίσαρος ὡς σχήματι δημοτικῷ καὶ λόγῳ τὴν πόλιν ἀνατρέποντος*).

Nachdem er so in aller Öffentlichkeit vollkommen deutlich seine politische Linie zu erkennen gegeben hatte, bringt er vermutlich noch in einer der Sitzungen des Jahres 63 (Stein Senatss. 17) den Senat zu einer Erhöhung der Getreidespenden, wofür man 1250 Talente (Plut. C. 26, 1) oder 7½ Mill. Denare (Plut. Caes. 8, 4) auswarf (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 170. E. Meyer Cäs. Mon. 39. T. Frank An econom. survey of anc. Rome I 329). Dadurch hoffte man offenbar, die breite Menge von den Ereignissen der catilinarischen Verschwörung zugunsten zugleich der Geltung der Nobilität abzulenken. Denn im innerpolitischen Kampf stand ja die catilinarische Frage auch weiterhin im Vordergrund, vor allem weil sie für Pompeius ausgenützt werden sollte.

Denn Q. Metellus Nepos vertrat mit viel Aufwand seine Vorlage, derzufolge Pompeius mit seinen Truppen nach Italien berufen werden sollte, um die Stadt vor der catilinarischen Bedrohung zu sichern (Plut. C. 26, 1: *ὁ Μέτελλος ..... νόμον ἔγραψε Πομπήϊον Μάγνον ἰέναι κατὰ τάχος μετὰ τῶν δυνάμεων εἰς Ἰταλίαν καὶ παραλαβόντα σώζειν τὴν πόλιν ὡς ὑπὸ Κατιλίνα κινδυνεύουσαν.* Dio XXXVII 43, 1. Cic. pro Sest. 62). Doch wie C. sich aus Gegensatz zu Pompeius, der ihm die überkommene Geschlossenheit der Nobilität zu sprengen drohte, und naturgemäß aus verwandtschaftlichen Rücksichtnahmen für den Triumph des Lucullus eingetreten war, sich dann wiewohl vergeblich gegen die Pompeius zugedachten Ehrungen gewendet hatte (Dio XXXVII 21, 4), so trat er erst recht Nepos entgegen, zumal dessen Vorlage dem Pompeius nicht mehr bloß in einer Provinz, sondern in Italien selbst eine Ausnahmestellung eingeräumt hätte. So selbstverständlich das Auftreten C.s gegen derartige Absichten war, so auffallend muß es zunächst erscheinen und wird vielleicht nur durch die Rücksichtnahme auf die Familie der Meteller, der ja Nepos zugehörte, zu erklären sein (Plut. C. 26, 3: *τὴν Μετέλλων οἰκίαν ἀεὶ γενομένην ἀριστοκρατικήν*), daß C. nicht sogleich mit der ihm sonst eignenden bestimmten Rücksichtslosigkeit vorging, vielmehr zunächst durch Zureden und selbst Bitten seinen Gegner umzustimmen versuchte (Plut. C. 26, 3: *ἐπιεικῆ πολλὰ καὶ μέτρια παραινέσαντος, τέλος δὲ καὶ πρὸς δεήσεις τραπομένου*). Als er aber die völlige Fruchtlosigkeit derartigen Bemühens einsehen mußte, ging er zu schärfsten Angriffen in seinen Reden über und erklärte feierlich, daß er, solange er lebe, den Einmarsch des Pompeius niemals dulden würde (Plut. C. 26, 3: *ὅτι ζῶντος αὐτοῦ Πομπήϊος οὐ παρέσται μεθ' ὅπλων εἰς τὴν πόλιν*). Als dann Nepos, von Cäsar unterstützt und begleitet, mittels einer Bande die Abstimmungsversammlung einzuschüchtern versuchte, wagte es C. mit seinem Kollegen Minucius Thermus (Münzer o. Bd. XV S. 1972ff.), nur noch von seinem getreuen Munatius Plancus begleitet (Hanslik o. Bd.

XVI S. 545f.), sich den Weg aufs Tribunal zu erzwingen, wo er sich zwischen Nepos und Cäsar eindrängte. Es ist verständlich, daß dieses kühne und entschlossene Auftreten seinen Eindruck nicht verfehlte und die allgemeine Stimmung für C. und seine Absichten entschieden verbesserte. Als dann Nepos die Verlesung seines Antrages vornehmen lassen wollte, verhinderte dies C., der dann dem Nepos, als dieser selbst lesen wollte, den Text aus den Händen riß, während Thermus dem Antragsteller den Mund zuhielt. Gar bald kam es zu wüsten Ausschreitungen, bei denen C. trotz der Unterstützung, die ihm unerwartet der Consul Murena gewährte, der Übermacht zu erliegen drohte; doch nach manchen Schwankungen mußte Nepos mit seinem Anhang eilends die Flucht ergreifen. Es war ein durchaus persönlicher Erfolg C.s, der einen bedeutenden Stimmungsumschwung bei der breiten Masse auslöste und auch den Senat veranlaßte, sich offiziell hinter die Politik C.s zu stellen. Anlegung des Kriegsgewandes und SC. ultimum kennzeichnen den Ernst der Lage (Plut. C. 28, 1ff.; Dio XXXVII 43, 3: *οἱ βουλευταὶ συνῆλθον αὐθημερὸν ἐς τὸ συνέδριον καὶ τά τε ἱμάτια ἠλλάξαντο καὶ τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως, ὥστε μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποῤῥιβῆναι ἐπέτρεψαν.* Cic. pro Sest. 62 Suet. Caes. 16), der durch eine heftige und aufreizende Anklagerede des Nepos gegen C. noch besonders belastet wurde, dem er Willkürherrschaft und eine Verschwörung gegen Pompeius vorwarf (Plut. C. 29, 1: *τὴν τυραννίδα βοῶν τὴν ἐκείνου καὶ τὴν κατὰ Πομπηΐου συνωμοσίαν*). In welchem Maße C. damals tatsächlich die Senatsmeinung beherrschte, zeigte sich aber auch, als er es war, der die vom Senat beabsichtigte Absetzung des Nepos verhinderte (Plut. C. 29, 2: *μᾶλλον εὐδοκίμησε τὴν σύγκλητον ὡρμημένην ἀτιμοῦν καὶ ἀποψηφίζεσθαι τὸν Μέτελλον οὐκ ἐάσας, ἀλλ' ἐναντιωθεὶς καὶ παραιτησάμενος*). Ob für ihn dabei freilich die Absicht, Pompeius nicht weiter zu reizen, bestimmend war, wie E. Meyer Cäs. Mon. 40 meint, oder nicht vielmehr seine Überzeugung von der Unumstößlichkeit des Rechtes den Ausschlag gab, sei zur Erwägung gestellt. Denn wie er sich seinerzeit in der Frage des Triumphes für Lucullus gegen Pompeius gestellt hatte, so trat er auch jetzt unmittelbar dessen Wünschen entgegen, als dieser um die Aufschiebung der Consulwahlen bis zu seiner Ankunft ersuchte, damit er persönlich für seinen Legaten M. Pupius Piso eintreten könne. Auf Betreiben C.s wurde auch dieser Wunsch des Pompeius vereitelt (Plut. C. 30, 2; Pomp. 44, 1), der, wenn man P. Stein Senatssitz. 19, 99 in seiner Interpretation von Dio XXXVI 44, 3 entgegen E. Meyer Cäs. Mon. 41, 1 zustimmen darf, insofern ein Kompromiß hinnehmen mußte, daß die Consulwahlen bis zur Ankunft des Piso, um dessen Kanditatur zu ermöglichen, aufgeschoben wurden.

Gerade wohl wegen dieser ablehnenden und doch sehr maßgeblichen Haltung versuchte damals Pompeius, familiäre Bindungen mit C. herzustellen, indem er um dessen Tochter für sich und seine Nichte für seinen Sohn warb. Doch wiewohl ihm von vielen Seiten zugeredet wurde, dieser Verbindung zuzustimmen, blieb C. bei seiner schroffen Ablehnung (Plut. C. 302; Pomp. 44, 2). Freilich wurde ihm darob — und vielleicht nicht ganz mit Unrecht — mancher Vorwurf gemacht, weil er dadurch Pompeius unmittelbar zum Anschluß an Caesar nötigte und die Kluft gegenüber der Nobilität noch erweiterte (Plut. C. 30, 5. Drumann-Groebe Gesch. R. V² 172).

7. Cato im Senat (61 — April 58). Diese unbestreitbare Kurzsichtigkeit, welche innerhalb der Nobilität freilich nicht bloß C. kennzeichnete, ließ ihn auch mit seiner ganzen Kraft an der wenig glücklichen Behandlung des Clodiusskandales (E. Meyer Cäs. Mon. 48) teilnehmen und mit größter Entschiedenheit den Quertreibereien des Consuls Piso entgegentreten (Plut. C. 31, 1. Cic. ad Att. I 13, 3: *instat et urget C.* 14, 5: *in rostra C. advolat, convicium Pisoni consuli mirificum facit, si id est convicium, vox plena gravitatis, plena auctoritatis, plena denique salutis;* Gelzer u. Bd. VII A S. 897). Doch alle diese seine Bemühungen erbrachten nicht den geringsten Erfolg.

Hievon unbeirrt, bringt er etwa im Juni (P. Stein Senatssitz. 22) zusammen mit L. Domitius Ahenobarbus (Münzer o. Bd. V S. 1334ff.) zwei gegen die immer unerträglicher werdenden Wahlumtriebe gerichtete Anträge ein (Cic. ad Att. I 16, 12: *unum, ut apud magistratus inquiri liceret, alterum cuius domi divisores haberent adversus rem publicam),* denen der Senat auch zustimmte. Die gleiche Absicht, die Sauberkeit des öffentlichen Lebens wieder herzustellen, verfolgte auch sein etwa in den November fallender Antrag (P. Stein Senatssitz. 22) gegen die Bestechlichkeit der Geschworenen (Cic. ad Att. I 17, 8: *promulgatum ex senatus consulto fuisse, ut de eis, qui ob iudicandum accepissent, quaereretur.* II 1, 8: *quid verius, quam in iudicium venire, qui ob rem iudicandam pecuniam acceperit? censuit hoc C.).* Freilich sieht er nicht oder bekümmert sich nicht darum, daß er damit die von Cicero so mühsam geschaffene concordia ordinum auf ernsteste gefährdete, da er ja die Interessen der Ritter berührte. Er scheute auch nicht davor zurück (Cic. ad Att. I 18, 7 vom 20. Jan. 60: *C.... qui miseros publicanos .... tertium iam mensem vexat),* im November (P. Stein Senatssitz. 23), als die Verhandlungen über die Forderung der kleinasiatischen Steuerpächter nach Zahlungsermäßigung aufgenommen wurden, sofort auf das schärfste dagegen aufzutreten, und verhinderte, nachdem vorher anscheinend der Consul Metellus ähnlich vorgegangen war, (Cic. ad Att. 17, 9), durch Dauerreden, die er hier, wie Drumann-Groeb'e Gesch. R. V² 174 hervorhebt, zum ersten Male als höchst bedenkliche Waffe der Opposition in Anwendung bringt, jegliche sonstige Beschlußfassung (Cic. ad Att. I 18, 7: *neque iis a senatu responsum dari patitur. ita nos cogimur reliquis de rebus nihil decernere, antequam publicanis responsum sit*), bis er trotz manchen Widerstands im Juni seinen Standpunkt durchzusetzen vermochte (Cic. ad Att. II 1, 8: *restitit et pervicit C.* Dio XXXVIII 7, 4. App. bell. civ. II 13, 47. P. Stein Senatssitz. 23). Damit war vielleicht der Staatskasse als solcher gedient, aber bestimmt nicht dem Interesse des Staates und der ihn dar-

stellenden Nobilität (E. Meyer Cäs. Mon. 49f.). Denn die Ritter waren dadurch vor den Kopf gestoßen, und das war um so bedenklicher, als auch das Ringen mit Pompeius weitergeführt werden mußte. Als dieser die Bestätigung seiner asiatischen Verfügungen wünschte, war unter den Gegnern selbstverständlich auch C. (Dio XXXVII 49, 2. App. bell. civ. II 9, 32. Plut. Pomp. 46, 6; C. 31, 1), der naturgemäß auch den von L. Flavius eingebrachten Antrag auf Versorgung der pompeianischen Veteranen bekämpfte (Plut. C. 31, 2).

Folgerichtig war er gleicherweise gegen die Absicht Cäsars, sich in Abwesenheit um den Consulat zu bewerben, und verhinderte diesen Plan ebenfalls durch eine bis zum Abend währende Rede, da die allgemeine Stimmung im Senat ihn einen für Cäsar günstigen Beschluß fürchten ließ (App. bell. civ. II 8, 29: *Κ-ος δὲ ἀντιλέγοντος αὐτῷ καὶ τὴν ἡμέραν τελευταίαν οὖσαν τῶν παραγγελιῶν ἀναλοῦντος ἐπὶ τοῖς λόγοις*. Dio XXXVII 54, 1f. Plut. C. 31, 3. Suet. Caes. 18, 2). Daß es ihm dabei freilich nicht nur um die Sicherung und Erhaltung der gesetzlichen Ordnung zu tun war, sondern ihm die Erhaltung der ausschließlichen Vormacht der Nobilität als das Ziel vorschwebte, zeigt deutlich der Umstand, daß anläßlich der vordringlichen Wahl des Bibulus (E. Meyer Cäs. Mon. 57) zum Consul auch C. die dabei betriebene Bestechung als eine Staatsnotwendigkeit guthieß (Kroll Kult. d. cicer. Zt. I 54).

Naturgemäß versteifte sich sein Widerstand noch, als nun Cäsar als Consul sein Ackergesetz vorlegte. Zwar konnte auch C. gegen die einzelnen Bestimmungen keinerlei sachlich berechtigte Einwände vorbringen (Dio XXXVIII 3, 1: *ὁ δὲ δὴ Κ..... τοῖς μὲν γεγραμμένοις οὐδὲν οὐδ' αὐτὸς ἐπεκάλει*), doch war es ihm klar, daß die Annahme dieses Gesetzes einen folgenschweren Einbruch in die bestehende Ordnung bedeuten würde (Dio: *τὸ δ' ὅλον ἠξίου τῇ τε παρούσῃ σφᾶς κατασταίσει χρῆσθαι καὶ μηδὲν ἔξω αὐτῆς ποιεῖν*. Plut. C. 31, 4: *φοβεῖσθαι δὲ φάσκων οὐ τὴν νομὴν τῆς χώρας, ἀλλ' ὃν ἀντὶ ταύτης ἀπαιτήσουσι μισθὸν οἱ χαριζόμενοι καὶ δελεάζοντες τὸ πλῆθος*), weshalb er im Verein mit Bibulus sich zum Äußersten entschlossen zeigte. Doch auch mit einer der bei ihm schon üblich gewordenen Dauerreden, welche jede Beschlußfassung unmöglich machen sollte, richtete er nichts aus, da Cäsar ihn schließlich von der Rednertribüne weg verhaften ließ (Plut. C. 33, 1: *καὶ τοῦτον [sc. Κ-να] ἀπὸ τοῦ βήματος ὁ Καῖσαρ εἶλκεν εἰς δεσμωτήριον, οὐδέν τι μᾶλλον ὑφιέμενος τῆς παρρησίας*. Dio XXXVII 3, 2: *καὶ ἐμέλλησε μὲν ἐπὶ τούτοις ὁ Καῖσαρ ἐς τὸ δεσμωτήριον τὸν Κ. ἐξ αὐτοῦ τοῦ συνεδρίου ἐξελκύσας ἐμβαλεῖν*). Allerdings zeigte sich nun deutlich, welche Achtung C. tatsächlich genoß, denn es waren nicht wenige, die ihn begleiteten (Dio XXXVIII 3, 2: *τῶν ἄλλων οὐκ ὀλίγοι, οἳ ἐφέσποντο*), so daß Cäsar nichts anderes übrig blieb, als durch einen Tribunen schnellstens Einspruch gegen die Verhaftung erheben zu lassen, um die Situation einigermaßen wieder herzustellen. Freilich bedeutete dieses Ereignis den endgültigen Bruch zwischen Cäsar und dem Senat (Dio XXXVIII 3, 3f. E. Meyer Cäs. Mon. 69), ohne daß er den Widerstand C.s gebrochen hätte. Denn

als Cäsar nun vor die Volksversammlung ging, harrte C. bei dem sich anläßlich der Abstimmung entspinnenden schweren Handgemenge unbeirrt aus, bis er gewaltsam weggeschleppt wurde (App. bell. civ. II 11, 40: *μετέωρος δ' ὑπὸ τῶν Καίσαρος ἀρθεὶς ἐξεφέρετο*. 41: *μέχρι καὶ τότε μετέωρος ἐξερρίφη*. Plut. C. 32); doch fand er trotz allem keinen entsprechenden tatkräftigen Rückhalt am Senat, und so ließ auch er sich, nicht zuletzt durch Ciceros unablässige Vorstellungen bewogen (Gelzer u. Bd. VII A S. 908. E. Meyer Cäs. Mon. 72), am letzten Tage zu der geforderten Eidesleistung auf das Agrargesetz herbei (Plut. C. 32, 3: *καὶ προσελθεῖν πρὸς τὸν ὅρκον ἔσχατον ἁπάντων*. Dio XXXVIII 7, 2. Cic. pro Sest. 61 und schol. Bob.). Daß er sich über Bedeutung und Folgen dieses Zusammenbruches der Optimatenpolitik vollkommen im klaren war, ist kaum zu bezweifeln; doch war er sich offenbar ebenso darüber im klaren, daß zunächst eine Änderung der Verhältnisse nicht möglich wäre (Cic. pro Sest 60: *M. C., etiam cum iam desperasset aliquid auctoritate sua profici posse, tamen voce ipsa ac dolore pugnavit*). Das erhellt deutlich einerseits aus seinen, für jene Zeit uns überlieferten Bemerkungen, daß Kuppelei nunmehr Provinzen einbringe (App. bell. civ. II 14, 51: *βοῶντος Κ-ος διαμαστροπεύεσθαι γάμοις τὴν ἡγεμονίαν*. Plut. Caes. 14, 4: *σφόδρα μαρτυρομένου Κ-ος καὶ βοῶντος οὐκ ἀνεκτὸν εἶναι, γάμοις διαμαστροπευομένης τῆς ἡγεμονίας καὶ διὰ γυναίων εἰς ἐπαρχίας καὶ στρατεύματα καὶ δυνάμεις ἀλλήλους εἰσαγόντων*), daß Rom selbst seinen Herrn in die Burg geleitete (Plut. C. 33, 3: *προλέγοντος Κ-ος εἰς ἀκρόπολιν τὸν τύραννον αὐτοὶ ταῖς ἑαυτῶν ψήφοις ἱδρύουσι*) und Pompeius noch die Unterstützung Cäsars bitter bereuen würde (Plut. Pomp. 48, 4; Caes. 13, 3), andererseits daraus, daß er, als Clodius von Cäsar freie Hand gegeben worden war, Cicero sehr nachdrücklich zur Abreise riet (Dio XXXVIII 17, 4. Plut. C. 35, 1. Cic. ad Att. II 15, 2. IV 1, 1. III 8, 4), da ihm offensichtlich jeder Widerstand derzeit zwecklos erschien (Plut. C. 35, 1: *Κικέρωνι μὲν ἐλαννομένῳ παρήνεσε μὴ στασιάσαι μηδὲ εἰς ὅπλα καὶ φόνους τὴν πόλιν ἐμβαλεῖν, ἀλλ' ὑπεκστάντα τῷ καιρῷ πάλιν γενέσθαι σωτῆρα τῆς πατρίδος*). ohne daß er deshalb schon für alle Zukunft die Hoffnung aufgegeben hätte.

8. Reise nach Cypern (April 58 — Herbst 56). Wie hoch man auch jetzt noch C. als den Träger jeden ernsten Widerstandes einschätzte, ergibt sich am deutlichsten aus dem allerdings entgegen Mommsens Anschauung (R. G. III 218) keineswegs von persönlicher Feindschaft, sondern von machtpolitischen Überlegungen bestimmten sofortigen Bemühen des Clodius, C. aus Rom unter einem entsprechenden Vorwand für längere Zeit zu entfernen. Als Aufgabe dachte man ihm die Einziehung Cyperns und der reichen Schätze des Königs Ptolemaios zu. Natürlich wies C. das ihm von Clodius zunächst privat gemachte diesbezügliche Angebot mit Entrüstung zurück (Plut. C. 34, 3), konnte aber, nachdem der Antrag, übrigens noch um die Aufgabe, Verbannte nach Byzanz zurückzuführen (Plut. C. 34, 4), erweitert, vom Volk ordnungsgemäß zum Beschluß erhoben worden war, sich

nicht weiter widersetzen, da man ihn andernfalls wegen Ungehorsams gegen einen Volksbeschluß allzu leicht hätte belangen können (Cic. p. Sest. 62: *quod ille si repudiasset, dubitatis, quin ei vis esset allata?*). Freilich hatten seine Gegner so nicht bloß seine Entfernung aus Rom erreicht, sondern zugleich, daß er künftig nicht mehr gegen die Übertragung außerordentlicher Aufgaben durch das Volk Einspruch erheben konnte (Cic. p. Sest. 60: *qui in contione palam dixerint linguam se elevisse M. Catoni, quae semper contra extraordinarias potestates libera fuisset.* Cic. p. domo 22: *quod idem in posterum M. C-em tribunatu tuo [sc. Clodii] removisses, et quod idem in posterum de extraordinariis potestatibus libertatem ademisses.* E. Meyer Cäs. Mon. 89, bes. Anm. 2). Daß man ihm für seine Aufgabe weder Schiffe noch Mannschaften noch auch sonst ein größeres Gefolge bewilligte (Plut. C. 34, 3: *ἐξιόντι δὲ οὐ ναῦν, οὐ στρατιώτην, οὐχ ὑπηρέτην ἔδωκε*), sondern ihm nur zwei Schreiber mitgab, von welchen der eine im besonderen Dienste des Clodius stand, kennzeichnete die augenblickliche Machtlage. C. begab sich zunächst nach Rhodos und sandte durch Candidius an Ptolemaios auf Cypern die Aufforderung, der Exekution keinen militärischen Widerstand entgegenzusetzen, und stellte ihm für die Zukunft die Priesterschaft der Aphrodite von Paphos in Aussicht (Plut. C. 35, 1). Während C. auf Rhodos noch das Eintreffen der Antwort abwartete, kam damals auch Ptolemaios Auletes von Alexandrien her auf die Insel, da er sich mit seinen Untertanen überworfen hatte (Plut. C. 35, 2). C. beorderte den Herrscher, welcher sich mit ihm hatte unterreden wollen, auch zu sich und riet ihm von der beabsichtigten Fahrt nach Rom ab, machte sich vielmehr erbötig, selbst zwecks Regelung mit ihm nach Ägypten zu kommen (Plut. C. 35, 4: *συμβουλεύοντος δὲ πλεῖν ὀπίσω καὶ διαλλάττεσθαι τοῖς πολίταις, αὐτοῦ δὲ καὶ συμπλεῖν καὶ συνδιαλλάττειν ἑτοίμως ἔχοντος*). Doch davon wollte Auletes nichts wissen und reiste nach Rom weiter. Inzwischen aber hatte Ptolemaios von Cypern unter dem Eindruck der unabwendbaren Entscheidung Selbstmord begangen (Plut. C. 36, 1: *ὁ δὲ ἐν Κύπρῳ Πτολεμαῖος εὐτυχίᾳ τινὶ τοῦ Κ-ος ἑαυτὸν φαρμάκοις ἀπέκτεινε*. Vell. II 46, 5: *sed ille [sc. Ptolemaeus] sub adventum C-is vitae suae vim intulit*), so daß C. bei der Durchführung seiner Aufgabe keinerlei weitere Schwierigkeiten zu befürchten hatte. Da er aber vorerst die Angelegenheiten in Byzanz ordnen wollte, andererseits dem Canidius nicht recht traute, sandte er noch seinen Neffen, den jungen M. Brutus (Gelzer o. Bd. X S. 973ff. Drumann-Groebe Gesch. R. IV² 23ff.), nach Cypern (Plut. C. 36, 1). Erst nachdem er in Byzanz die Rückführung der Verbannten anscheinend zu voller Zufriedenheit der Gemeinde geregelt hatte (Plut. C. 36, 2: *τοὺς δὲ φυγάδας διαλλάξας καὶ καταλιπὼν ἐν ὁμονοίᾳ τὸ Βυζάντιον*), begab er sich auch selbst nach Cypern, um mit der ihm zumal in staatlichen Geldsachen eigenen, einigermaßen vielleicht sogar übertriebenen Genauigkeit die königlichen Schätze zu übernehmen und möglichst vollständig zu veräußern (Plut. C. 36, 2ff.). Daß er einzig die Statue des Zenon unter den königlichen Kunstwerken nicht veräußerte (Plin. nat. hist. XXXIV 92: *unum tantum Zenonis statuam Cypria expeditione non vendidit, quia philosophi erat*), wurde als Folge seiner eigenen Vorliebe für die Philosophie ausgelegt, die ihn angeblich auch dazu veranlaßte, einen Philosophen, in welchem Drumann-Groebe Gesch. R. V² 177, 9 und 204, 13 Philostratus aus Ägypten sehen will, nach Rom mitzunehmen (Plin. nat. hist. VII 113: *philosophum ex Cypra legatione Romam advexit*). Es ist selbstverständlich, daß gar mancher an seiner Geldgebarung auszusetzen hatte; und der Vorwurf, welcher von Metellus Scipio wegen des zu hohen Verkaufspreises einiger Teppiche gegen C. erhoben wurde (Plin. nat. hist. VIII 196: *Metellus Scipio triclinaria Babylonica sestertium octingentis milibus venisse ponit in C-is criminibus*) wird dort, wo römische Käufer auftraten, nicht der einzige gewesen sein, wie man es ihm auch zum Vorwurf machte, daß er die Kantharidien trotz ihrer Giftigkeit verkauft hätte (Plin. nat. hist. XXIX 96: *cantharides obiectae sunt C-i Uticensi seu venenum vendidisset in auctione regia.* Sen. controv. VI 4: *venenum C. vendidit*). Jedesfalls konnte C. seine Aufgabe derart lösen, daß er nahezu 7000 Talente aufbrachte (Plut. C. 38, 1: *τῷ δὲ Κ-ι συνήχθη μὲν ἀργυρίου τάλαντα μικρὸν ἑπτακισχιλίων ἀποδέοντα*), wodurch die voranschlägigen Erwartungen noch beträchtlich übertroffen waren (Vell. II 45, 5: *pecunia longe sperata maiorem C. Romam rettulit*). Mit der größten Sorgfalt wurde dann unter seiner persönlichen Aufsicht das Geld verladen und verpackt (Plut. C. 38, 1ff.) und es gelang ihm auch, ohne nennenswerte Verluste den Transport durchzuführen; nur die Abrechnung, welche er vorsichtshalber in zweifacher Ausfertigung vorgenommen hatte, ging auf der Rückfahrt verloren. Das eine Exemplar geriet mit seinem Freigelassenen Philargyros in Verlust und das zweite Exemplar, das er selbst bei sich führte, verbrannte auf Korfu infolge der Unvorsichtigkeit seiner Leute beim Feuermachen in seinem Zelt. (Plut. C. 38, 3). Als C. nun im Herbst 56 (E. Meyer Cäs. Mon. 151, 2 gegen Drumann-Groebe Gesch. R. V² 178 und II² 272) nach Erledigung seines Auftrages, von dem Drumann-Groebe völlig zu Unrecht behauptet (Gesch. R. IV² 23), daß er C. in der öffentlichen Meinung herabsetzen sollte, ohne daß es erst eines besonderen von Mommsen R. G. III 327 angenommenen Einverständnisses des Pompeius bedurfte, Rom sich näherte, wurde dies selbstverständlich von den Optimaten zu einer entsprechenden Demonstration ausgenützt (E. Meyer Cäs. Mon. 151). Magistrate und Priester, der gesamte Senat und — ein Zeichen seiner großen Beliebtheit — ein Großteil des Volkes zogen ihm an die Tibermündung entgegen (Plut. C. 39, 1: *πάντες μὲν ἄρχοντες καὶ ἱερεῖς, πᾶσα δὲ ἡ βουλή, πολὺ δὲ τοῦ δήμου μέρος ἀπήντων πρὸς τὸν ποταμόν*. Vell. II 45, 5: *una cum consulibus ac senatu effusa civitate obviam*). Es ist wieder Ausdurck der manchmal vielleicht verschroben wirkenden peinlichen Pflichtauffassung, wenn C. diesen äußerst ehrenvollen Empfang zunächst nicht irgendwie erwiderte, sondern erst seine königliche Hexere mit dem Schatz ins Arsenal brachte und dort übergab (Plut. C. 39.

Vell. II 45, 5: *insolentia paene argui potest, quod ... cum per Tiberim subierit navibus, non ante iis egressus est, quam ad eum locum pervenit, ubi erat exponenda pecunia*). Jedesfalls wurde das Ergebnis seiner Tätigkeit allgemein als so zufriedenstellend empfunden, daß der Senat ihm, ohne daß irgendein Widerspruch laut wurde, das Recht zur nachträglichen Bewerbung um die Praetur für das J. 55 einräumte und ihm schon jetzt das Tragen des Purpursaumes dieser Beamten gestattete (Plut. C. 39, 2: *ἥ τε βουλὴ ..... ἐψηφίσατο τῷ Κ-ι στρατηγίαν ἐξαίρετον δοθῆναι καὶ τὰς θέας αὐτὸν ἐν ἐσθῆτι περιπορφύρῳ θεάσασθαι*. Dio XXXIX 23, 1. Val. Max. IV 1, 14), welch letztere Auszeichnung C. jedoch ablehnte (Mommsen St. R. I³ 570. E. Meyer Cäs. Mon. 152), während er den Senat dazu bewog, dem Haushofmeister des Königs, Nikias, wegen seiner bei der Einrichtung der Provinz und der Einziehung des Königsschatzes bewiesenen Verläßlichkeit die Freiheit zu geben (Plut. C. 39, 4: *Νικίαν δὲ τὸν οἰκονόμον τῶν βασιλικῶν ἐλεύθερον ἔπεισε τὴν βουλὴν ἀφεῖναι μαρτυρήσας ἐπιμέλειαν καὶ πίστιν*).

Trotz dieser für C. unzweifelhaft erfreulichen Aufnahme bei seiner Rückkehr fiel ihm noch mancher Kampf um seine eben geleistete Arbeit zu. Als es nach der eigenmächtigen Entfernung der Verbannungstafeln Ciceros durch Cicero zwischen diesem und Clodius in einer der folgenden Senatssitzungen (P. Stein Senatssitz. 43) zu heftigen Auseinandersetzungen kam (Gelzer u. Bd. VII A S. 948) und Cicero das gesamte Tribunat des Clodius als verfassungswidrig hinstellen wollte, verwahrte sich C. aufs schärfste gegen diese Auffassung (Plut. C. 40. 2ff.) und wies sehr zum Ärger Ciceros die Rechtmäßigkeit des clodianischen Tribunates und aller darin beschlossenen Gesetze nach, was eine langandauernde Verstimmung zwischen ihm und Cicero zur Folge hatte (Plut. C. 40, 2: *ἐκ τούτου δ' ὀργῆς ὁ Κικέρων ἔσχε τὸν Κ-α καὶ φίλῳ χρώμενος ἐπαύσατο χρόνον πολύν*). Wiewohl C. hierin gewiß in erster Linie aus Gründen des Staatsinteresses, um nicht die auf Cypern vollzogenen Maßnahmen zu gefährden, Clodius unterstützen mußte, machte ihm dieser sogleich hinsichtlich der Namensgebung an die freigelassenen königlichen Sklaven auf Cypern Schwierigkeiten, insofern er den Clodiernamen für sie verlangte, da er der geistige und juristische Urheber der Unternehmung gewesen wäre; hingegen wollten C.s Anhänger den Namen der Porcier verwendet wissen, was aber C. selbst nicht wünschte; schließlich einigte man sich auf *Cyprii* (Dio XXXIX 23, 2). Daraufhin verlangte Clodius Rechenschaft über sämtliche finanzielle Maßnahmen, die C. auf Cypern getroffen hätte; doch die Sache, die anfänglich C., da ihm ja seine beiden Abrechnungsexemplare verloren gegangen waren und er daher erst aus Cypern neue Belege herbeischaffen mußte, mancherlei Schwierigkeiten und Ärger bereitet haben mochte, verlief sehr bald im Sand (Dio XXXIX 23. 3. Plut. C. 45, 1f. Sen. controv. X 1, 8: *M. C. Pulchro obiciente furtorum crimina audivit: Quae maior indignitas illius saeculi esse potuit quam aut Pulcher accusator aut reus C.?*).

9. C. wieder im Senat (55). Derartige kleinliche Sticheleien waren am allerwenigsten geeignet, C. von seiner politischen Auffassung abzudrängen, der die erste große Gefahr in der nahenden Consulwahl sah. Nachdem gegenüber Pompeius und Crassus niemand zu kandidieren wagte, bewog C. mit dem vollkommen zutreffenden Hinweis, daß es *περὶ τῆς Ῥωμαίων ἐλευθερίας* (Plut. C. 41, 2) ginge, seinen Schwager L. Domitius Ahenobarbus, an der Bewerbung festzuhalten. Doch gegenüber den von Pompeius und Crassus angewendeten Gewaltmitteln hielt Ahenobarbus nicht stand, sondern floh vom Marsfeld, wiewohl ihn C., selbst bereits am Arm verwundet, unter ernsten Mahnworten zurückzuhalten sich bemühte; es wäre ein Kampf um die Freiheit gegen Willkürherrschaft, dem man nicht ausweichen dürfe (Plut. C. 41, 3f.). Aber angesichts der schwächlichen Haltung seines Schwagers konnte er hier nichts ausrichten.

Mußte daher der Consulat den beiden großen Verbündeten wunschgemäß überlassen werden (E. Meyer Cäs. Mon. 153f. Drumann-Groebe Gesch. R. V² 180), so wollte C. nun wenigstens versuchen, für sich die Praetur zu erlangen. Da er, soweit seine Person im Spiel war, jede Ungesetzlichkeit ablehnte (Dio XXXIX 32, 2: *ὁ γὰρ Κ. οὐδὲν βίαιον πρᾶξαι ἠξίωσεν*). so war er gegenüber den groß angelegten Bestechungsmanövern der Gegenseite entschieden im Nachteil, durfte aber damit rechnen, daß die Stimmung im allgemeinen für ihn nicht ungünstig war, wie das Ergebnis bei der ersten Centurie erkennen ließ. Doch kurzerhand hörte Pompeius daraufhin Donner, brach die Wahlversammlung ab und ließ Bestechung und Einschüchterung für den nächsten Wahltag verstärken. Vatinius wurde auch statt C. gewählt; doch begleiteten diesen trotz des Mißerfolges mehr Leute nach Hause als alle anderen zusammengenommen (Plut. C. 42, 5: *ἀπιόντα εἰς τὴν οἰκίαν προὔπεμψε πλῆθος τοσοῦτον, ὅσον οὐδὲ σύμπαντας ἅμα τοὺς ἀποδεδειγμένους στρατηγούς*), ein deutliches Zeichen für die allgemeine Stimmung und die besondere Geltung C.s.

So mußte er ohne die Unterstützung irgendeiner Amtsgewalt den Kampf weiterführen, der einen neuen Höhepunkt erreichte, als die lex Trebonia über die Zuweisung der Provinzen Syrien und Spanien an die beiden Consuln verhandelt wurde. C., dem von Trebonius zwei Stunden Redezeit zugebilligt wurden (Dio XXXIX 34, 3), benützte diese Zeit zunächst nur zur Klageführung über die Einschränkung der Redefreiheit und ließ. dann erst sich dem Verhandlungsgegenstand zuwendend, trotz der wiederholten Aufforderungen des Trebonius zu schweigen, sich nicht vom Reden abbringen, bis ihn Trebonius von Amtsdienern abführen ließ; aber auch dann kehrte er immer wieder zurück und ergriff das Wort, bis Trebonius ihn schließlich ins Gefängnis setzen ließ (Dio XXXIX 34, 4). Wohl versuchte man am folgenden Tage, C. und seinen Anhang von der Versammlung überhaupt fernzuhalten, doch er drängte sich trotzdem heran und hoffte durch sein Geschrei, daß es donnere (Plut. C. 43, 4), eine Abstimmung zu verhindern. Doch auch so konnte er nur erreichen, daß es wieder zu einer schweren Schlägerei kam. Wiewohl sein letzter Widersacher hierin Pompeius war, ließ C. es trotzdem nicht zu, daß eine von den Optimaten angeworbene Bande die Standbilder des Pompeius umwürfe (Plut. C. 43, 3). Abgesehen davon, daß C. auch im schärfsten politischen Kampf gewisse Grenzen als unbedingt gehörig stets einhielt, wurde es ihm allem Anscheine nach allmählich klar, daß Pompeius sehr gegen seine eigenen Interessen sich mit Caesar verband. Darauf weisen vor allem die nachhaltigen Mahnungen hin, die C. dem Pompeius erteilte (Plut. C. 43, 4), als dieser nach der Durchsetzung der lex Trebonia (Liv. epit. 105. App. bell. civ. II 18, 65ff.) auch die Statthalterschaft Caesars vereinbarungsgemäß verlängern ließ. Doch die Warnungen wurden nicht gehört (E. Meyer Cäs. Mon. 156f. Drumann-Groebe Gesch. R. V² 180f.).

Trotz all dieser Mißerfolge gab C. nicht nach, der sich auch,wie der Vorfall anläßlich der Floralia lehrt, wo das Volk mit Rücksicht auf seine Anwesenheit im Theater, auf das übliche Vergnügen, weibliche Mimen sich auskleiden zu sehen (Lactant. I 20, 10: *exuuntur etiam vestibus populo flagitante meretrices quae tunc mimarum funguntur officio et in conspectu populi usque ad satietatem impudicorum luminum cum pudenis motibus detinentur*. Val. Max. II 10, 8: *discessit e theatro, ne praesentia sua spectaculi consuetudinem impediret. quem abeuntem ingenti plausu populus prosecutus priscum morem iocorum in scaenam revocavit, confessus plus se maiestatis uni illi tribuere quam sibi universo vindicare. quibus opibus, quibus imperiis, quibus triumphis hoc datum est?* Mart. epigr. 1 praef.) verzichtete, bei der großen Menge einer tiefen natürlichen Achtung erfreute. Als im Spätherbst (P. Stein Senatssitz. 46) Caesar auf Grund seiner Berichte ein Dankfest von 20 Tagen bewilligt wurde, sprach C. dagegen und beantragte seinerseits die Auslieferung Caesars an die Germanen wegen seines völkerrechtswidrigen Vorgehens gegen Usipeter und Tenkterer (App. Celt. 18: *Κ-ά τε ἐν Ῥώμῃ .... γνώμην ἐσενεγκεῖν, ἐκδοῦναι τοῖς βαρβάροις τὸν Καίσαρα ὡς ἐναγὲς ἔργον ἐς διαπρεσβευσαμένους ἐργασάμενον*. Plut. C. 51, 1: *ὁ δὲ Κ. ἐκέλευεν ἐκδιδόναι τὸν Καίσαρα τοῖς παρανομηθεῖσι καὶ μὴ τρέπειν εἰς αὐτοὺς μηδὲ ἀναδέχεσθαι τὸ ἄγος εἰς τὴν πόλιν*). Daß es C. mit diesem vom Rechtsstandpunkt aus einwandfreien, unter dem außenpolitischen Blickpunkt völlig unmöglichen Antrag (E. Meyer Cäs. Mon. 171), den Drumann-Groebe Gesch. R. V² 181 völlig zu Unrecht mit C.s Legation von Cypern in vergleichenden Zusammenhang bringen will, durchaus ernst war, zeigt insbesondere die Betonung der religiösen Seite. Caesar nahm diesen Angriff auch durchaus nicht leicht, sondern richtete dessentwegen ein Schreiben an den Senat (Plut. C. 51, 2: *ἐκ τούτου Καῖσαρ ἐπιστολὴν γράψας ἀπέστειλεν εἰς τὴν σύγκλητον*), das allerdings weniger eine Rechtfertigung als eine maßlose Invective gegen C. gewesen zu sein scheint. Als es dann verlesen wurde, antwortete C. völlig ruhig in einer langen Rede, zeigte zunächst die Lächerlichkeit der gegen ihn vorgebrachten Anwürfe auf und legte dann mit besonders klarer Einsicht seine Auffassung von Caesar und dessen politischen Pläne dar, die für Rom wesentlich gefährlicher wären als alle Kelten und Germanen (Plut. C. 51, 3: *ὡς οὐ Γερμανῶν οὐδὲ Κελτῶν παῖδας, ἀλλ' ἐκεῖνον αὐτὸν ..... φοβητέον ἐστὶν αὐτοῖς*). Wenn er sich auch von dieser Rede kein unmittelbares Ergebnis hatte erwarten können, so machten seine Ausführungen auf alle einen derartigen Eindruck, daß die Anhänger Caesars die Verlesung des Briefes nachträglich äußerst bedauerten (Plut. C. 51, 3: *τοὺς φίλους τοῦ Καίσαρος μετανοεῖν, ὅτι τὴν ἐπιστολὴν ἀναγνόντες ἐν τῇ βουλῇ καιρὸν τῷ Κ-ι λόγων δικαίων καὶ κατηγοριῶν ἀληθῶν παρέσχον*).

10. C.s Praetur (54). Diese, eine seiner bedeutendsten und gehaltvollsten Reden, mochte im Übrigen auch ihr Teil dazu beigetragen haben, daß C. bei seiner diesmaligen Bewerbung ohne irgendeinen Widerstand zum Praetor gewählt wurde (Plut. C. 44, 1. 50, 2). Daß er in dieser Stellung während der sommerlichen Hitze gerne ohne Tunica nur in der Toga praetexta erschien (Ascon. p. K.-S. Val. Max. III 6, 7) mag im Gegensatz zu der Angabe, daß er barfuß gewesen sei (Plut. C. 44, 1), den Tatsachen entsprechen, kennzeichnet aber sicher nicht das Wesentliche seiner Tätigkeit. Diese war mehr denn je von der ihm stets eignenden unerbittlichen Rechtsbeflissenheit bestimmt. Einer der hervorstechendsten Prozesse, die vor ihn kamen, war die am 6. Juli (Ascon. in Scaur. argum.) anhängig gemachte Repetundenklage gegen M. Aemilius Scaurus, den gewesenen Statthalter von Sardinien (Klebs o. Bd. I S. 588, nr. 141); die Verhandlungen, welche so ziemlich die gesamte Nobilität auf Seite des Angeklagten zeigten (E. Meyer Cäs. Mon. 193f. Gelzer u. Bd. VII A S. 959ff.) und welche am 2. September endigten, erbrachten einen derartigen Freispruch, daß C. eine Untersuchung gegen die Ankläger einleiten ließ. Bald hernach kehrte Gabinius (Von der Mühll o. Bd. VII S. 424f.) aus seiner Provinz zurück und mußte, nachdem zwar die erste Klage wegen maiestas glücklich überstanden war, vor C. sich wegen der Erpressungsklage stellen; infolge einer Erkrankung C.s verzögerte sich der Prozeß bis in den November (Cic. ad Qu. fr. III 1, 15: *quod C. non valebat, adhuc de pecuniis repetundis non erat postulatus*. ad Att. IV 17, 4: *hodie, id est Kal. Octobribus .... C. aegrotat* ad. Qu. fr. III 4, 1); trotz Cicero und Pompeius war Gabinius nicht zu retten (Drumann-Groebe Gesch. R. III² 55. V² 183. Gelzer u. Bd. VII A S. 964f.). Über die ordnungsgemäße Durchführung dieser und anderer Prozesse hinaus ließ aber C. sich insbesondere den Kampf gegen all die Wahlumtriebe angelegen sein. Tatsächlich gelang es seinem persönlichen Einfluß, die Kandidaten für den Tribunat zu der Vereinbarung zu bringen, unter Hinterlegung einer Kaution von je einer halben Million Sesterzen sich zur Unterlassung jeglicher Bestechung oder sonstiger Wahlumtriebe zu verpflichten (Plut. C. 44, 4. Cic. ad Att. IV 15, 7: *tribunicii candidati iurarunt se arbitrio C-is petituros apud eum HS quingena deposuerunt, ut, qui a C. damnatus esset, id perderet et competitoribus tribueretur ... plus unus C. potuerit quam omnes quidem iudices*). So vielversprechend dieser Anfang war, so wenig Nachahmung fand er bei den Consulatswerbern; vielmehr nahmen hier die Umtriebe selbst für das damalige Rom bis dahin unerhörte Formen an

(Cic. ad Qu. fr. II 14, 4. III 1, 16. IV 15, 7. 17, 2. App. bell. civ. II 19, 69), so daß der Senat sich etwa im September (P. Stein Senatssitz. 48) entschloß, den Vorschlag C.s, die Kandidaten einem *tacitum iudicium* zu unterwerfen, anzunehmen (Cic. ad Att. IV 17, 3; Plut. C. 44, 2: *ἔπεισε δόγμα θέσθαι τὴν σύγκλητον, ὅπως οἱ κατασταθέντες ἄρχοντες, εἰ μηδένα κατήγορον ἔχοιεν, αὐτοὶ παριόντες ἐξ ἀνάγκης εἰς ἔνορκον δικαστήριον εὐθύνας δίδωσιν*); doch scheiterte man damit in der Volksversammlung, welche die Nobilität in schon üblicher Weise mit Steinwürfen empfing und zersprengte; nur C. bahnte sich unerschrocken den Weg zur Rednertribüne und hielt dort dem Volk, allerdings einschließlich seiner wenig tapferen Standesgenossen, eine gehörige Strafpredigt, die zwar keine unmittelbare praktische Auswirkung hatte, aber die Zuhörer sichtlich beeindruckte und so die Ruhe und Ordnung wieder herstellte (Plut. C. 44, 3: *ἐντεῦθεν ἀναστὰς τῷ μὲν ἰταμῷ καὶ θαρροῦντι τῆς ὄψεως εὐθὺς ἐκράτησε τοῦ θορύβου καὶ τὴν κραυγὴν ἔπαυσεν, εἰπὼν τὰ πρέποντα καὶ μεθ' ἡσυχίας ἀκουσθεὶς παντάπασι διέλυσε τὴν ταραχήν*). Dessentwegen wurde er offiziell vom Senat belobt (P. Stein Senatssitz. 49), wofür er freilich nur die wegwerfende Antwort hatte: *ἐγὼ δὲ ὑμᾶς οὐκ ἐπαινῶ, κινδυνεύοντα στρατηγὸν ἐγκαταλιπόντας καὶ μὴ προσαμύναντας.*

Einen besonderen Skandal gab es noch zu Ende des Jahres wegen des Triumphes des C. Pomptinus, den sich dieser mittels einer gesetzwidrigen Abstimmung durch den Praetor Servius Sulpicius Galba (Münzer u. Bd. IV A S. 769) erschlich (E. Meyer Cäs. Mon. 196). Wohl suchte C. diesen Unfug zu hintertreiben und war auch diesmal wieder bereit, sein Leben in die Schanze zu schlagen (Cic. ad Att. IV 18, 4: *C. tamen adfirmat se vivo illum non triumphaturum*), doch hatte er, wie Cicero voraussagte, keinen Erfolg, abgesehen davon, daß es wieder ein Blutvergießen gab (Dio XXXIX 65, 2).

11. Wiederim Senat (53 — Febr. 49). Selbst wieder ohne magistratische Rechte, bemühte er sich zunächst um die Wahl des Favonius zum plebeischen Aedil; mißlang auch der erste Versuch, so gelang es ihm, nach Erneuerung der Komitien seinen Freund durchzubringen, dem er auch bei der Ausrichtung der Spiele trotz der mit Absicht höchst sparsamen Ausstattung erfolgreich und unter freudiger Anerkennung durch das Volk (E. Meyer Cäs. Mon. 219) zur Seite stand (Plut. C. 46, 2). Doch das alles trat als unwichtig zurück, als durch die am 18. Jänner 52 erfolgte Ermordung des Clodius die Dinge auf die Spitze getrieben wurden. Angesichts des Mangels an ordentlichen leitenden Magistraten war eine außerordentliche Lösung unumgänglich geworden. Dieser Ansicht verschloß sich auch C. nicht und erklärte sich daher zum Erstaunen vieler mit dem Vorschlag, Pompeius zum alleinigen Consul zu bestellen (Liv. epit. 107. Dio XL 50, 4. App. bell. civ. II 23, 84. Plut. Pomp. 54, 8), einverstanden. Daß diese Lösung, auch wenn er unter dem Zwang der Verhältnisse zustimmte (Plut. C. 47, 3: *ὁ Κ. οὐδενὸς ἂν προσδοκήσαντος ἐπῆνεσε τὴν γνώμην καὶ συνεβούλευσε πᾶσαν ἀρχὴν ὡς ἀναρχίας κρείττονα*), keinesfalls restlos seinen Anschauungen entsprach, ergibt sich eindeutig daraus, daß er, als Pompeius ihn zu sich einlud und ihn unter Dankesbezeugungen aufforderte, sein beratender Gefährte in dem Amt zu sein (Plut. C. 48, 1: *Πομπήιος .... παρεκάλει [sc. Κ.α] σύμβουλον αὐτῷ καὶ πάρεδρον εἶναι τῆς ἀρχῆς*), dies ablehnte; er erklärte sich zwar zu persönlichem Rat jederzeit bereit, betonte aber ausdrücklich, sich dadurch keinerlei politische Beschränkung oder Bindung auferlegen zu lassen (Plut.: *ἰδίᾳ μὲν οὖν αὐτῷ παρακαλοῦντι σύμβουλος ἔσεσθαι, δημοσίᾳ δέ, κἂν μὴ παρακληθῆται, πάντως ἐρεῖν τὸ φαινόμενον*; vgl. die nahezu wörtlich gleiche Formulierung Plut. Pomp. 54, 8: *ἔσεσθαι δὲ σύμβουλος ἰδίᾳ παρακαλούμενος, ἐὰν δὲ μὴ παρακληθῆται, δημοσίᾳ φράσειν τὸ φαινόμενον*). Wiewohl wir über die Einzelheiten der zwischen diesen beiden Männern damals geführten Besprechungen nichts wissen, so ist klar, daß C.s Vorbehalte sich ebenso auf seine persönliche Rechtsanschauung bezogen wie auch darauf, daß er nicht im geringsten irgendwelche von Pompeius eingegangene politische Verpflichtungen für sich als etwa bindend anerkennen wollte; trotz einer gewissen Entspannung in seinem Verhältnis zu Pompeius, das zwar nicht, wie C. selbst hervorhob, durch irgendwelche persönliche Abneigung belastet, sondern offenbar seit seiner kleinasiatischen Reise im J. 64 (vgl. o. S. 173) ausschließlich von seiner unbedingt optimatischen Einstellung, die niemandem Sonderrechte einzuräumen gestattete, bestimmt war (Plut. C. 48, 2: *ὁ δὲ Κ. ἀπεκρίνατο μήτε τὰ πρῶτα πρὸς ἀπέχθειαν εἰπεῖν Πομπηίου μήτε ταῦτα πρὸς χάριν, ἀλλ' ἐπὶ συμφέροντι πάντα τῆς πόλεως*), wollte er nichts von seiner Auffassung preisgeben.

Demgegenüber widersprach er sehr nachdrücklich dem Gesetzesvorschlag des Pompeius über die Wahlumtriebe (E. Meyer Cäs. Mon. 231), und zwar sowohl aus seiner durchaus gesunden Rechtsanschauung heraus, derzufolge ein post-factum-Gesetz unmoralisch wäre (Plut. C. 48, 3: *οὔτε γὰρ ὅπου στήσεται τὸ τὰ προημαρτημένα ζητεῖν ὁρίσαι ῥᾴδιον, ἐάν τε νεώτερα γράφηται τῶν ἀδικημάτων ἐπιτίμια, δεινὰ πείσεσθαι αὐτούς, ὃν οὐ παρέβαινον ὅτ' ἠδίκουν νόμον κατὰ τοῦτον κολαζομένους*), wie auch infolge seiner entschieden vernünftigen Anschauung, daß man vorteilhafter für die Zukunft sorge, als in langwierigen Prozessen die Vergangenheit durchzustöbern (Plut. C. 48, 3: *ἀμελεῖν ἐκέλευσε [sc. Κ.] τῶν γεγονότων καὶ προσέχειν τοῖς μέλλουσιν*), womit er freilich keineswegs, wie Drumann-Groebe Gesch. R. V² 187 behaupten wollen, Caesar irgendwelchen Vorschub leistete. Allerdings drang er sehr zum Schaden des Staates mit dieser seiner Auffassung nicht durch.

Daß freilich auch für C. das Rechtsempfinden von seiner politischen Zielsetzung überschattet werden konnte und er als ausgesprochener Optimat nicht zu den leisesten Konzessionen an Pompeius und seine Absichten bereit war, zeigte sich im Prozeß gegen Milo. Denn wiewohl niemand ernstlich vom Rechtsstandpunkt aus über die Schuldfrage in diesem Falle in Zweifel sein konnte, trat C. demonstrativ öffentlich für ihn ein und scheint auch als Richter zu denen gehört zu haben, die Milo freisprachen (Vell. II 47, 5: *quem quidem M. C. palam lata absolvit sententia, qui si maturius tulisset, non defuissent, qui sequerentur exemplum probarentque eum civem occisum, quo nemo perniciosior rei publicae neque bonis inimicior vixerat.* Ascon. arg. Mil. Gelzer u. Bd. VII A S. 970). Hierzu bestimmte ihn offenkundig allein seine optimatische Einstellung.

Als dann bald nach dem Amtsantritt des Pompeius (E. Meyer Cäs. Mon. 233, 1. P. Stein Senatssitz. 54 gegen Drumann-Groebe Gesch. R. V² 187) der Antrag der Tribunen auf die Bewerbung Caesars um sein zweites Consulat im Senat verhandelt wurde, wandte sich C., von allen sonstigen Erwägungen abgesehen, allein schon wegen der Abwesenheitsklausel dagegen. Auch hier wandte er sein beliebtes Kampfmittel der Dauerrede an (Caes. bell. civ. I 32, 3: *C. vero acerrime expugnante et pristina consuetudine dicendi mora dies extrahente*), ohne allerdings damit auch diesmal einen tatsächlichen Erfolg zu erzielen.

Hingegen hatte er in seinem Bemühen um die Herstellung persönlicher Sauberkeit im öffentlichen Leben insofern wieder einen Erfolg zu verzeichnen, als er noch vor den Wahlen (P. Stein Senatssitz. 55) den Senat zu dem Beschluß brachte, daß die Kandidaten nur in eigener Person sich bewerben dürften; Mittelspersonen bei der Stimmenwerbung sollten verboten sein (Plut. C. 49, 3: *πείσας δὲ τὴν βουλὴν ψηφίσασθαι τοὺς μετιόντας τὴν ἀρχὴν αὐτοὺς δεξιοῦσθαι τὸν δῆμον, δι' ἑτέρων δὲ μὴ δεῖσθαι μηδὲ ἐντυγχάνειν ὑπὲρ αὐτῶν περιιόντος*). Es kann nicht übersehen werden, daß durch diese Betonung der Persönlichkeit des Amtsbewerbers manches in dem öffentlichen Leben des damaligen Rom hätte gebessert werden können; ebensowenig ist zu übersehen daß durch diesen Antrag jede Bestechung unmöglich gemacht wurde. Damit aber trat C. der schon selbstverständlichen Anschauung der Allgemeinheit entgegen (Plut.: *ἔτι μᾶλλον ἐξηγρίανε τοὺς ἀνθρώπους, εἰ μὴ μόνον τὸ λαβεῖν μισθόν, ἀλλὰ καὶ τὸ διδόναι χάριν αὐτοὺς ἀφῃρημένος ἄπορον καὶ ἄτιμον ὁμοῦ τὸν δῆμον πεποίηκε*), welche in den Wahlen bereits eine normale Einnahmequelle sah.

Es ist daher durchaus begreiflich, daß diese Stimmung für seine eigene Bewerbung höchst ungünstig war, zumal er selbst sehr zum Verdruß Ciceros trotz der bedrohlichen Lage (Plut. C. 50, 2: *αἰτιᾶται δὲ Κικέρων ὅτι τῶν πραγμάτων ἄρχοντος τοιούτου δεομένων οὐκ ἐποιήσατο σπουδὴν οὐδὲ ὑπῆλθεν ὁμιλίᾳ φιλανθρώπῳ τὸν δῆμον*) auch die unschuldigsten Mittel zur Stimmungsmache verschmähte und seinen Freunden jeden Versuch in dieser Richtung strengstens untersagte; naturgemäß fiel er bei der Wahl durch. Freilich darf das nicht allein aus der Art seines persönlichen Auftretens erklärt werden, sondern hängt selbstverständlich damit zusammen, daß er in erster Linie sich gegen Caesar zu wenden plante (Plut. C. 49, 2: *ὥρμησεν ὁ Κ. ὑπατείαν παραγγέλλειν ὡς ἀφαιρησόμενος εὐθὺς τὰ ὅπλα τοῦ Καίσαρος ἢ τὴν ἐπιβουλὴν ἐξελέγξων*), zugleich aber nicht verhehlte, daß er gewiß im Interesse der Gesamtheit, aber unter besonderer Berücksichtigung der Machtstellung der Optimaten in gleicher Weise Pompeius aus seiner besonderer Stellung abzudrängen beabsichtige (Dio XL 58, 2: *ἠθέλησε μὲν σφᾶς, πρὶν ἀνταγωνιστὰς γενέσθαι, καταλῦσαι καὶ*

τὴν ὑπατείαν ἐπ' αὐτοὺς ἤγησεν). Ganz abgesehen von der etwaigen Richtigkeit seiner Anschauung, daß letzten Endes nur in diesen zwei Gegenspielern die Gefahr des Bürgerkrieges, den er vermieden wissen wollte, gegeben sei (Dio XL 58, 1: *ἰδὼν δὲ τόν τε Καίσαρα καὶ τὸν Πομπήιον ὑπὲρ τὴν κατάστασιν τῆς πολιτείας αὐξανομένους καὶ ὑποτοπήσας ἤτοι καὶ ἀμφοτέρους σφᾶς τὰ πράγματα ἕξειν ἢ καὶ διενεχθέντας ἀλλήλοις στάσιν τε μεγίστην ποιήσειν*), überschätzte er unzweifelhaft bei solchen Äußerungen seinen und den Einfluß der Optimaten, wenn er meinte, offen den Kampf gegen beide Heerführer zugleich aufnehmen zu können. So erreichte er sein Ziel nicht (Dio XL 58, 3).

Wenn er freilich dieses Mißgeschick mit besonders betontem Gleichmut trug und sich an dem gleichen Tag in aller Öffentlichkeit am Ballspiel vergnügte (Plut. C. 50, 1: *οὕτως ἤνεγκε ῥᾳθύμως τὸ συμβεβηκός, ὥστε ἀλειψάμενος μὲν ἐν τῷ πεδίῳ σφαιρίσαι*; Sen. ep. 104, 33: *eodem quo repulsus est die in comitio pila ludit*), sogar, um seine Distanzierung von allen öffentlichen Belangen hervorzuheben, unbeschuht und ohne Toga auf dem Forum erschienen sein soll (Plut.: *καταβὰς εἰς ἀγορὰν ἀνυπόδητος καὶ ἀχίτων περιπατῆσαι*), so mag sich das zum Teil aus seiner Hingabe an die stoische Lehre erklären, doch widersprach ein solch gleichgültiges Verhalten ganz entschieden der allgemeinen Auffassung (Plut. C. 50, 1: *φέροντος δὲ τοῦ πράγματος οὐκ αὐτοῖς μόνοις τοῖς ἀνυχοῦσιν, ἀλλὰ καὶ φίλοις αὐτῶν καὶ οἰκείοις σὺν αἰσχύνῃ τινὶ κατήφειαν καὶ πένθος ἐφ' ἡμέρας πολλάς*; Kroll Kult. d. cicer. Zt. I 50) in Rom. Daß ihn dabei zugleich die Anschauung bestimmte, daß man sich auch der Gemeinde nicht aufdrängen dürfe (Plut. C. 50, 2. Dio XL 58, 4: *ὁ μὲν οὐκέτ' αὖθις τῆς ἀρχῆς ἀντεποιήσατο λέγων ἀγαθοῦ ἀνδρὸς ἔργον εἶναι μήτ' ἀποδιδράσκειν τὴν προστασίαν τῶν κοινῶν ... μήθ' ὑπὲρ τὸ προσῆκον αὐτῆς ἐφίεσθαι*), wird man eher als römisch in gutem alten Sinne anerkennen dürfen.

Trotz alledem aber dürfen wir überzeugt sein, daß C. am öffentlichen Leben auch weiterhin zumindest in seiner Eigenschaft als Senator regen Anteil nahm (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 188); darauf weisen nicht zuletzt seine Befürchtungen hin, daß er zum Propraetor ernannt und ihm eine Provinz zugewiesen werden könnte (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 189. III² 340).

Sicherlich hatte C. nichts gegen das neue Gesetz des Pompeius über das Prozeßverfahren, insbesondere gegen die Verpönung der Charakterzeugen (E. Meyer Cäs. Mon. 229) einzuwenden gehabt; um so selbstverständlicher muß es erscheinen, daß er sich dagegen wandte, als Pompeius im Dezember 52 (Gelzer u. Bd. VII A S. 979) im Prozeß gegen Munatius Plancus (Hanslik o. Bd. XVI S. 545f.) im Widerspruch zu seinem eigenen Gesetz dem Angeklagten durch ein Charakterzeugnis zu Hilfe kommen wollte (Dio XL 55. 1. Cic. ad fam. VII 2, 2. Plut. Pomp. 55, 4. Val. Max. VI 2, 5). Es ist verständlich, daß C., der als Richter fungierte, sich in seiner impulsiven Art die Ohren zuhielt und die Verlesung des Zeugnisses zu hindern versuchte (Plut. C. 48, 3: *ἐπισχόμενος ὁ Κ. τὰ ὦτα χερσὶν [ἔτυχε γὰρ δικά-*

ζων] ἐκώλυεν ἀναγιγώσκεσθαι τὴν μαρτυρίαν. Dio XL 52, 2. Val. Max. VI 2, 5. Tac. ann. III 28: *suarum legum auctor idem ac subversor.* E. Meyer Cäs. Mon. 237).

Wiewohl auch damit wieder nur eine, an sich vielleicht nicht allzu bedeutsame, für C.s Art aber bezeichnende Einzelheit überliefert ist, so hatte C.s Stimme begreiflicherweise auch weiterhin in Rom Geltung, zumal innerhalb des Senates. Daher kann es nicht überraschen, daß Cicero, als Ende April oder Anfang Mai 50 (O. E. Schmidt Briefw. Cic. 88. E. Meyer Cäs. Mon. 260f., 4. P. Stein Senatss. 59) die langwierigen Verhandlungen wegen Zuerkennung eines Dankfestes und des Triumphes an Cicero und M. Bibulus geführt wurden, es sich angelegen sein ließ, aus seiner Provinz sich mehrmals brieflich an C. zu wenden (Cic. ad fam. XV 3, 4). Aber trotz dieser zum Teil sehr eindringlichen Bemühungen gelang es ihm doch nicht, in dieser Frage C., der ja schon während seines Volkstribunates das ältere Gesetz, das die Bewilligung eines Triumphes von der Zahl der feindlichen Gefallenen abhängig machte, durch verschärfte Bestimmungen ergänzt hatte (Val. Max. II 8, 1) und sich insbesondere auch im allgemeinen gegen die Mißstände in der Provinzialverwaltung wandte (Gelzer Antike X 68), möglicherweise übrigens gerade damals einen dementsprechenden Appell an die Statthalter gerichtet hatte (Cic. ad Att. VI 1, 13. V 21, 13. VI 2, 8. ad fam. II 18, 1. XIII 55, 2. 65, 1; Gelzer u. Bd. VII A S. 982), umzustimmen. Mit Lucilius Hirrus (Münzer o. Bd. XIII S. 1643) und Favonius sprach sich C. gegen die Bewilligung eines Dankfestes aus (Cic. ad fam. VIII 11, 2: *de te locutus honorifice non decreerat supplicationes.* ad Att. VII 1, 7: *Caesar ... scribit supplicationem eum [sc. C-em] mihi non decrevisse*), was er auch in einem höchst beachtenswerten Brief an Cicero (E. Meyer Cäs. Mon. 220, 1. Kroll Kult. d. cic. Zt. II 76f.) des Näheren begründet, zeigt sich aber durchaus bereit, den seiner Anschauung entgegenstehenden Beschluß der Mehrheit mitzuunterzeichnen (Cic. ad Att. VII 1, 7: *scribendo adfuit*) und damit auch als für ihn selbst verbindlich anzuerkennen.

Es mag scheinen, daß C. sich hierbei nicht nur von seinen grundsätzlichen Erwägungen leiten ließ (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 189), zumal er doch zu gleicher Zeit zugunsten des M. Bibulus (Münzer o. Bd. III S. 1369), seines Schwiegersohnes, für ein zwanzigtägiges Dankfest stimmte (Cic. ad Att. VII 2, 6: *Bibuli impudentissimas litteras, quas amplissima supplicatio consecuta est.* 2, 7: *at idem [sc. C.] Bibulo dierum XX.* 3, 5: *quem ornavit C.*), wiewohl nach unserer Kenntnis auch in diesem Falle keine besonderen Leistungen vorlagen (Cic. ad Att. VI 8, 5. VII 2, 6). Doch bevor man C. Mangel an Objektivität vorwirft, wird man bedenken müssen, wieweit bei der Entscheidung für Bibulus, von den selbstverständlich auch für C. verpflichtenden verwandtschaftlichen Bindungen, die Caesar ihm zwar offensichtlich unberechtigter Weise absprechen wollte (E. Meyer Cäs. Mon. 431), abgesehen, einerseits Erwägungen hinsichtlich einer Demonstration gegen Parthien, andererseits vor allem die Absicht mitbestimmend war, Bibulus, den Kollegen Caesars im Consulat 59, möglichst gleich hervorragend auszuzeichnen wie Caesar, dem zuletzt doch im Herbst 50 ein zwanzigtägiges Dankfest zuerkannt wurde (E. Meyer Cäs. Mon. 243). Denn daß C. nach wie vor einer der entschiedendsten Gegner Caesars war, ist selbstverständlich. Er war es ja auch, wenn Plut. C. 51, 3 richtig auf die in den ersten Tagen des Dezember 50 geführten Verhandlungen bezogen wird, der sich eindeutig gegen eine gleichzeitige Abberufung der beiden umstrittenen Heerführer aussprach (*τῶν δὲ φίλων ἀξιούντων καὶ Πομπήϊον ἐξ ἴσου τὰ ὅπλα καταθέσθαι καὶ ἀποδοῦναι τὰς ἐπαρχίας ἢ μηδὲ Καίσαρα, νῦν ἐκεῖνα βοῶν ὁ Κ. ἃ προϋλεγεν αὐτοῖς ἥκειν καὶ βιάζεσθαι τὸν ἄνθρωπον ἀναφανδὸν ἤδη τῇ δυνάμει χρώμενον, ἣ ἔσχεν, ἐξαπατῶν καὶ φενακίζων τὴν πόλιν*). Damit verharrte er Caesar gegenüber auf der Linie, die er schon durch seine Drohung, ihn nach der Abgabe des Kommandos sogleich vor Gericht zu ziehen (Suet. Caes. 30, 3: *cum M. C. identidem nec sine iure iurando denuntiaret delaturum se nomen eius simul ac primum exercitum dimisisset*), deutlich zu erkennen gegeben hatte. Man wird mit Bestimmtheit unter den 23 Senatoren, welche gegen Curios Antrag, beide Statthalter abzuberufen, stimmten (App. bell. civ. II 30, 119. Plut. Pomp. 58. E. Meyer Cäs. Mon. 270), ihn zu suchen haben. Denn er war sich, freilich nicht, wie Drumann-Groebe Gesch. R. V² 191 in arger Verzerrung wollen, aus bloßer Kriegshetzerei, darüber im klaren, daß eine Verständigung mit Caesar unmöglich und sinnwidrig wäre.

Daher wandte er sich auch in der Sitzung am 2. Jänner 49 (P. Stein Senatssitz. 63. E. Meyer Cäs. Mon. 282) auf das entschiedenste gegen den nochmaligen Vermittlungsvorschlag Pisos, des Schwiegervaters Caesars (Caes. bell. civ. I 4, 1: *omnibusque oratio consulis Scipionis, C-is opponitur*) und äußerte sich in seiner Rede dahin, daß man im Ringen um den Bestand des Freistaates eher in den Tod gehen müsse, als sich von einem Bürger Bedingungen vorschreiben zu lassen (Caes. bell. civ. I 3f. Vell. II 49, 3: *M. C. moriendum ante quam ullam condicionem civis accipiendam rei publicae;* Gelzer u. Bd. VII A S. 991). Er wird daher vermutlich auch hinter dem Senatsbeschluß, Staatstrauer anzulegen, gestanden haben, der zwar infolge der tribunizischen Intercession nur als auctoritas aufgezeichnet, trotzdem aber ausgeführt wurde (Dio XLI 3, 1: *ψηφισαμένων τὴν ἐσθῆτα ἀλλάξασθαι κῦρος μὲν οὐδὲ τοῦθ' ὑπὸ τῶν αὐτῶν ἔλαβεν, ἡ μέντοι γνώμη συνεγράφη καὶ τὸ ἔργον τὸ ἀπ' αὐτῆς ἐγένετο*). Es ist klar, daß er sich auch gegen die Vermittlungsversuche Ciceros in den nächsten Tagen wandte, und insbesondere wird er seine Auffassung zusammen mit dem Consul Lentulus nachdrücklich vorgebracht haben, als Pompeius sich geneigt zeigte, unter der Voraussetzung, daß Caesar sich mit einer Legion und Illyricum begnüge (Plut. Pomp. 59, 6. Caes. 31, 2. Suet. Caes. 29, 2), selbst nach Spanien zu gehen (Cic. ad fam. VI 6, 6; ad Att. VIII 11 d, 8); denn nicht leicht hatte C. sich mit einer immerhin besonderen Stellung des Pompeius innerhalb der Republik abgefunden; nun mußte aber jener auch die daraus sich ergebenden Pflichten voll und ganz übernehmen (Plut. Pomp. 59, 6: *Κ-ος αὖθις ἁμαρτάνειν τὸν Πομπήϊον ἐξαπατώμενον βοῶντος οὐκ ἔσχον αἱ διαλύσεις πέρας*). Damit drang er auch schließlich durch und er wird daher sicher keinen geringen Anteil daran haben, wenn dann am 7. Jänner der formelle Bruch mit Caesar durch die Bestellung des L. Domitius Ahenobarbus, seines Schwagers, zu Caesars Nachfolger in der Statthalterschaft vollzogen und das SC. ultimum beschlossen wurde.

Auch unter Berücksichtigung des letztlich enkomiastischen Charakters der Biographie wird nicht übersehen werden dürfen: *ὡς Καίσαρ .... κατηγγέλλετο μετὰ στρατιᾶς ἐλαύνειν ἐπὶ τὴν πόλιν, ἐνταῦθα δὴ πάντες ἐπ' ἐκεῖνον ἀφεώρων* (Plut. C. 52, 2). C. hatte mehr, als im Einzelnen die auf die Tatsachenerzählung und die Schilderung der Träger realer Macht ausgerichtete historische Berichterstattung erkennen läßt, dank seines persönlichen Ansehens eine unbestreitbar maßgebende Stellung in der Öffentlichkeit inne. Er war seit je gegen die Ausnahmestellung Caesars aufgetreten, hatte sich aber ebenso gegen eine ähnliche Sonderstellung des Pompeius gewendet und war für eine tatkräftige, entschlossene und dadurch entscheidende Haltung des Senates eingetreten. Aus der ihm durch die Entwicklung der Ereignisse selbst aufgezwungenen Erkenntnis von der Schwächlichkeit des Senates hatte er sich zu dem Bund zwischen dem Senat und Pompeius bereitgefunden. Die Berichte lassen trotz aller Dürftigkeit noch verspüren, in welch hohem Maße die Entscheidung tatsächlich von C.s Verhalten abhängig gewesen war. Es kann daher, zumal gerade er in den letzten entscheidenden Verhandlungen auf den Bruch mit Caesar hingearbeitet hatte, um die klärende Lösung herbeizuführen, nicht im geringsten verwunderlich erscheinen, wenn nunmehr, da Bestürzung und Verwirrung in Rom immer größer wurden, sich aller Augen auf ihn richteten. Ohne den Senatoren den Vorwurf ihrer Schwächlichkeit zu ersparen (Plut. C. 53, 1: *ἀλλὰ εἴ γε οἷς ἐγὼ προὔλεγον ἀεὶ καὶ συνεβούλευον ἐπείσθη τις ὑμῶν, ἄνδρες, οὔτ' ἂν ἕνα ἐφοβεῖσθε νῦν οὔτε ἐν ἑνὶ τὰς ἐλπίδας εἴχετε*), zog er, unbeschwert von jedem ihm angedichteten Doktrinarismus (E. Meyer Cäs. Mon. 294), aus seiner Politik die einzig richtige Schlußfolgerung und beantragte, nicht zuletzt im Vertrauen auf die durch mancherlei Feldzüge bereits erwiesene und von der Allgemeinheit auch geglaubte militärische Fähigkeit des Pompeius, die Ernennung desselben zum unumschränkten alleinigen Oberfeldherrn (Plut. C. 52, 1: *συνεβούλευεν ὁ Κ. ἑνὶ Πομπηΐῳ τὰ πράγματα τὴν σύγκλητον ἐγχειρίσαι* = Pomp. 61, 1: *Κ. συνεβούλευεν αἱρεῖσθαι στρατηγὸν αὐτοκράτορα Πομπήϊον*), wobei er Pompeius an seine Verpflichtung eindringlich gemahnte, da jener selbst an dieser Entwicklung die größte Mitschuld hätte (Plut. Pomp. 61, 1: *ἐπειπὼν ὅτι τῶν αὐτῶν ἐστι καὶ ποιεῖν τὰ μεγάλα κακὰ καὶ παύειν*). Wenn C. sich damals zu diesem Antrag erhob, so mag ihn die Erkenntnis mitbewogen haben, daß der einheitlichen Energie Caesars nur durch einen ebenso einheitlichen Einsatz der Widerstandskräfte begegnet werden könne. Darüber hinaus bleibt zu beachten, daß damals Pompeius den griechischer Denkungsart entwachsenen Vorschlag vortrug, die Gemeinde nicht als an die Stadt gebunden aufzufassen, und ähnlich nun auch C. in der Beantragung des unbeschränkten Feldherrn einen den römischen staatsrechtlichen Verhältnissen in dieser Form ungewohnten Gedanken vortrug, der auch im Griechischen seine Parallele besitzt. Vielleicht ist es nicht zuletzt daraus zu begreifen, daß er mit diesem seinem Vorschlag nicht durchdrang.

Als es dann am 17. Jänner 49 auf Grund der Ausführungen des Pompeius zu dem Beschluß, Rom zu räumen (Dio XLI 6, 1), kam, leistete C. selbstverständlich Folge. Den jüngeren Sohn (nr. 8) schickte er zu Munatius Rufus nach Bruttien, während er den älteren (nr. 13) bei sich behielt (Plut. C. 52, 2); Töchter und Haus stellte er in die Obhut seiner neuerdings wieder aufgenommenen Gattin Marcia (Plut. C. 52, 3). Freilich scheint ihm dieser Entschluß der Preisgabe der Vaterstadt nicht leicht gefallen zu sein; zumindest wird von mancher Seite behauptet, daß er sich von diesem Tage an weder Bart- noch Haupthaar geschnitten und auch nicht mehr bekränzt habe: *πένθους δὲ καὶ κατηφείας καὶ βαρύτητος ἐπὶ ταῖς συμφοραῖς τῆς πατρίδος ἓν σχῆμα νικώντων ὁμοίως καὶ νικωμένων ἄχρι τελευτῆς διαφυλάξαι* (Plut. C. 53, 1). Aus einer solchen Stimmung heraus ist es zu verstehen, daß er bei der Beratung in Capua am 25. Jänner (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 193) sich durchaus zum Einlenken bereit zeigte; wenn freilich Cicero höhnisch in gehässiger Weise darüber berichtet: *C. ipse iam servire quam pugnare mavult* (ad Att. VII 15, 2), so übersieht er, daß C. keineswegs vor Caesar kapitulierte, sondern als Voraussetzung jeglicher Verhandlungen die Räumung aller durch ihn bis dahin besetzten Orte Italiens forderte, damit man wieder nach Rom zurückkehren und ordnungsgemäß im Senat verhandeln könne (ad Att. VII 15, 2: *sed tamen ait, in senatu se adesse velle, cum de condicionibus agatur, si Caesar adductus sit, ut praesidia deducat.* VII 14, 1: *probata condicio est, sed ita, ut ille [sc. Caesar] de iis oppidis, quae extra suam provinciam occupavisset, praesidia deduceret; id si fecisset responsum est, ad urbem nos redituros esse et rem per senatum confecturos).* Es bleibt aber bestehen, daß C. im Gegensatz zu seiner Haltung insbesondere während der letzten Wochen, hier sich immerhin verhandlungsbereiter zeigt. Persönliche Furcht wird man dafür nicht als Erklärungsgrund annehmen dürfen. Vielmehr war dafür sicherlich die Enttäuschung mitbestimmend über die mangelhaften militärischen Vorbereitungen von Seiten des Pompeius, wie E. Meyer Cäs. Mon. 302 ausführt; außerdem wird es aber gerade C. nicht entgangen sein, daß so mancher der Senatoren, wie beispielsweise Cicero (Gelzer u. Bd. VII A S. 994), nur recht lau die Sache der Republik betrieb. Schließlich war eben auch für C. Rom der Inbegriff seiner staatlichen Vorstellung, und es konnte ihm am allerwenigsten verborgen sein, daß infolge des überstürzten Auszuges aus Rom, wobei die Einholung der *lex curiata* unterlassen worden war, die Rechtmäßigkeit der weiteren Maßnahmen auf der Seite der Consuln und des Pompeius durchaus in Frage gestellt war. Nicht zu Unrecht beizeichnete Caesar die consularischen und praetorischen Statt-

halter des Pompeius und des Senates als *privati* (bell. civ. I 6, 5). Das waren Umstände, die für C. nicht leicht wogen. Daher ist es verständlich und von seinem Rechtsstandpunkt auch unzweifelhaft richtig gewesen, wenn er nicht recht nach Sizilien, das ihm als Provinz zugewiesen worden war, gehen, sondern lieber die sich durch Caesars Angebot nochmals darbietende Gelegenheit, vorerst noch einmal nach Rom zurückzukehren, auch um den Preis eines gewissen Nachgebens, ergreifen wollte (Cic. ad Att. VII 15, 2: *ita, quod maxime opus est, in Siciliam ire non curat, quod metuo ne obsit, in senatu esse vult*).

12. Statthalter auf Sizilien (Februar—April 49). Als sich die an diese capuanische Verhandlung geknüpften Erwartungen nicht erfüllten, ging C. dann tatsächlich, wohl anfangs Februar, nach Sizilien. Wenn man den Angaben Ciceros trauen darf, so waren die Sizilianer unbedingt bereit gewesen, die Sache der Republik zu verteidigen (Cic. ad Att. X 12 a, 2: *quamquam de ipsa Sicilia utinam sit verum! sed adhuc nihil secundi. concursus Siculorum ad C-em dicitur factus; orasse, ut resisteret; omne pollicitos*); dadurch hätte sich C. bewegen lassen, nun entsprechende Aushebungen vorzunehmen. Wieweit diese Angaben den Tatsachen wirklich gerecht werden, entzieht sich einer Überprüfung; doch scheinen gewisse Zweifel an dem Widerstandswillen der Sizilianer berechtigt. Denn nach Caesars Darstellung mußte C. bemüht sein, in Bruttien und Lucanien seine Truppen zusammenzubringen, während er aus Sizilien selbst nur wenige Mannschaften herausholen konnte. Daneben ließ er sich insbesondere den Ausbau der Seestreitkräfte angelegen sein (Caes. bell. civ. I 30, 4: *C. in Sicilia naves longas veteres reficiebat, novas civitatibus imperabat. haec magno studio agebat in Lucanis Bruttiisque per legatos suos civium Romanorum dilectus habebat, equitum peditumque certum numerum a civitatibus Siciliae exigebat*). Wenn er sich so ganz entschieden im Gegensatz zu der abfälligen Schilderung Ciceros, der sich hier für C.s Verhalten in der Frage der Supplikation in seiner Weise rächte, in gewissenhafter Ausführung der ihm gestellten Aufgabe (E. Meyer Cäs. Mon. 309) um den Ausbau der militärischen Stellung auf Sizilien bemühte, aus welcher Zeit auch einige Münzen stammen (Mommsen Röm. Münzw. 374, 26. Grueber Coins of the rom. rep. II 555), so war ihm infolge der schnellen Entwicklung der Verhältnisse in Italien kein Erfolg beschieden; denn schon gegen Ende April landeten die Caesarianer auf der Insel. In einer öffentlichen Rede, die Caes. bell. civ. I 30, 5 natürlich nur einseitig wiedergegeben ist (E. Meyer Cäs. Mon. 302, 1) und in der sich C. seiner philosophischen Überzeugung gemäß auch über die Unberechenbarkeit des Schicksals ausließ (Plut. C. 53, 2), dabei aber zugleich seine Enttäuschung über die Unzulänglichkeit der militärischen Vorbereitungen des Pompeius durchblicken ließ, versäumte er nicht, die maßgebliche militärische Schuld des Pompeius hervorzuheben, der ihn, worüber möglicherweise zwischen C. und Pompeius auch verbindliche Abreden stattgefunden hatten, worauf *sese proiectum ac proditum a Cn. Pompeio* hinweisen könnte,

länger hätte decken sollen. Auf Grund seines derzeitigen Rüstungsstandes sah er sich zwar in der Lage, die caesarische Vorhut unter Asinius Pollio abzuwehren, mußte aber einen Kampf gegen stärkere Kräfte als aussichtslos bezeichnen. Da er jedoch in den derzeitigen Kampf, den er als eine Angelegenheit der Gemeinde Rom betrachtete (E. Meyer Cäs. Mon. 308), nicht ohne weiteres die Provinzialen hineingezogen haben wollte (Plut. C. 53, 3: *Ἀσίννιον μὲν οὖν ἔφη δυνατὸς εἶναι Σικελίας ἐκβαλεῖν, ἄλλης δὲ μείζονος ἐπερχομένης δυνάμεως οὐ βούλεσθαι τὴν νῆσον ἐμπολεμῶν ἀπολέσαι, χωρεῖν δὲ πρὸς τὸ κρατοῦν καὶ σώζεσθαι παραινέσας Συρακουσίοις ἐξέπλευσεν*), verließ er die Insel, was Cicero, der selbst in Campanien kaum die Finger gerührt hatte, wieder zu scheinheiligem Tadel veranlaßte (Cic. ad Att. X 16, 3: *C., qui Siciliam tenere nullo negotio potuit, et, si tenuisset, omnes boni ad eum se contulissent, Syracusis profectus est ante diem VIII. Kal. Mai.*) am 23. April 49 und begab sich über Korfu zu Pompeius (App. bell. civ. II 40, 162. Dio XLI 41, 1: *ὁ γὰρ Κ. ἄρχων αὐτῆς, ὡς οὔτε ἀξιόμαχός οἱ ἦν οὔτε τὰς πόλεις ἐς κίνδυνον μάτην ἐμβαλεῖν ἐθέλησε, προεξεχώρησε πρὸς τὸν Πομπήϊον*).

Hier vertrat er, im Senat als Princeps der Praetorier sitzend (Cic. Phil. XIII 28ff.), sehr zum Mißfallen der meisten Optimaten, in unbeirrbarer Hartnäckigkeit die Ansicht, daß man den Krieg nach Möglichkeit hinziehen (Plut. C. 53, 3: *ἀεὶ μὲν εἶχετο μιᾶς γνώμης, χρονοτριβεῖν τὸν πόλεμον ..... μὴ βουλόμενος ἐν ἀγῶνι χείρω γενομένην τὴν πόλιν αὐτὴν ὑφ' αὑτῆς παθεῖν τὰ ἔσχατα σιδήρῳ κριθεῖσαν*) und jeden bewaffneten Zusammenstoß mit Caesar vermeiden müsse. Daß diese strategisch allein richtige Auffassung bei ihm freilich nicht so sehr von militärischen Überlegungen bestimmt war als vielmehr von dem Bestreben, die Heftigkeit der Auseinandersetzung möglichst zu mildern, zeigt vor allem sein auch angenommener Antrag, keine untertänige Stadt zu plündern und keinen römischen Bürger außerhalb des Kampfes zu töten (Plut. C. 53, 2: *μήτε πόλιν ὑπήκοον Ῥωμαίων διαρπάζειν μήτε ἄνδρα Ῥωμαῖον ἔξω παρατάξεως ἀναιρεῖν*)wie auch sein Tadel gegenüber Cicero, als dieser im Juli gleichfalls bei Pompeius erschien. Wie sehr C. im Interesse seines letzten, niemals auch nur aufs leiseste verrückten Zieles frei von jedem übertriebenen Doktrinarismus die jeweils passenden Mittel zu wählen bereit war, zeigt sich hier deutlich, als er Cicero vorwarf, daß er höchst unüberlegt und grundlos zuletzt mit Caesar gebrochen hätte, wo doch jetzt für das Vaterland eine nach beiden Seiten hin geltende Mittelsperson das Wichtigste wäre (Plut. Cic. 38, 1: *αὐτῷ μὲν γὰρ οὐχὶ καλῶς ἔχειν ἐγκαταλιπεῖν ἣν ἀπ' ἀρχῆς εἵλετο τῆς πολιτείας τάξιν, ἐκεῖνον [sc. Κικέρωνα] δὲ χρησιμώτερον ὄντα τῇ πατρίδι καὶ τοῖς φίλοις, εἰ μένων ἴσος ἐκεῖ πρὸς τὸ ἀποβαῖνον ὁρμόζετο κατ' οὐδένα λογισμὸν οὐδ' ἐξ ἀνάγκης πολέμιον γεγονέναι Καίσαρι*). Allerdings hat C. *ἐλπίζων διαλύσεις* (Plut. C. 53, 3) niemals für sich an eine solch zwiespältige Vermittlerrolle gedacht, hoffte aber eben doch noch, daß die Auseinandersetzung durch Verhandlungen bereinigt werden könne. Wieweit für diese seine damalige Einstellung Zweifel in den militärischen Erfolg der Pompeius

zur Verfügung stehenden Streitkräfte mitgewirkt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Doch hinderte ihn diese Erwartung auf einen möglichen Verhandlungserfolg keineswegs, alle Vorbereitungen zum Kampf mit dem größten Ernst und dem ihn stets auszeichnenden Pflichtgefühl zu betreiben (E. Meyer Cäs. Mon. 309).

13. Sonderbeauftragter in Asien (Sommer/Herbst 49). Zunächst wurde er nach Asien delegiert, um dort wohl dank seiner seit den Jahren seiner ersten Reise (vgl. o. S. 173) unterhaltenen Verbindungen bei den Rüstungen für die Land- wie Seestreitkräfte behilflich zu sein (Plut. C. 54, 1). Doch die dort eingesetzten Befehlshaber scheinen seine Unterstützung kaum besonders in Anspruch genommen zu haben; daher begab er sich nach Rhodos, wo er ja längere Zeit anläßlich seines kyprischen Auftrages verweilt hatte (vgl. o. S. 180f.), und bemühte sich nicht ohne Erfolg, diese wichtige Insel für die Sache des Senates zu gewinnen. Seine Stiefschwester Servilia (Münzer u. Bd. II A S. 1817, nr. 101), die Witwe des L. Lucullus, und deren Sohn M. Lucullus (Münzer o. Bd. XIII S. 418f.), welche ihn auf dieser Unternehmung begleitet hatten, ließ er dann in der Obhut der Rhodier zurück und begab sich selbst wieder zu Pompeius *ἤδη πεζικῆς τε λαμπρᾶς καὶ ναυτικῆς δυνάμεως περὶ αὐτὸν οὔσης*.

14. Truppenführer vor Dyrrhachium (Herbst 49 bis August 48). Wiewohl diese Unternehmung des C. zumindest keinen für uns sichtbaren Erfolg gezeitigt hatte, trug sich Pompeius mit dem Gedanken, ihm ein höheres Kommando anzuvertrauen, wobei er an den Oberbefehl über die Seestreitkräfte dachte und diesbezüglich mit C. bereits nähere Besprechungen führte (Plut C. 54, 2: *ὥρμησε μὲν γὰρ ἐγχειρίσαι τῷ Κ-ι τὴν τῶν νεῶν ἡγεμονίαν ..... ἤδη διειλεγμένος αὐτῷ*). Es ist bezeichnend für das gegenseitige Mißtrauen, das zwischen den maßgebenden Männern der Senatsgruppe herrschte, aber ebenso bezeichnend für die Offenheit und Deutlichkeit, mit der C. nach wie vor seine eigene politische Anschauung zu erkennen gab, daß sich Pompeius sehr bald anscheinend durch Einflüsterungen seiner engeren Umgebung von diesem Plane abbringen ließ. Dabei war für ihn und seine Ratgeber bestimmend, daß C. letzten Endes die Befreiung des Vaterlandes von jeder Art der Beherrschung im Auge habe und daher, zumal wenn er die gesamte Flotte in der Hand hatte, nach Niederwerfung Caesars klarer Weise auch Pompeius zwingen würde, auf seine Sonderstellung zu verzichten und sich der gesetzlichen Ordnung der Gemeinde einzufügen (Plut. C. 54, 3: *ὡς ἓν ἐσει κεφάλαιον Κ-ι πάσης πολιτείας ἐλευθερῶσαι τὴν πατρίδα, κἂν γένηται κύριος τηλικαύτης δυνάμεως, ἧς ἂν ἡμέρας καταγωνίσωνται Καίσαρα, τῆς αὐτῆς ἐκείνης ἀξιώσει καὶ Πομπήϊον τὰ ὅπλα κατάθέσθαι καὶ τοῖς νόμοις ἕπεσθαι*). Wenn wir auch füglich bezweifeln dürfen, daß C. jemals seinen politischen Bestrebungen zuliebe militärische Machtmittel eingesetzt hätte, auch nicht solche, die ihm amtsmäßig zustanden, so ist nach all den übrigen Nachrichten über sein Verhalten gegenüber Pompeius um so weniger irgendein Zweifel daran angebracht, daß hier sein letztes politisches

Ziel nicht richtig wiedergegeben wäre. Für ihn war auch Pompeius nur das kleinere Übel in der Not des Vaterlandes oder richtiger seines Senatsideales gewesen; da er zudem in den letzten Wochen und Monaten schwere Bedenken an dem voraussichtlichen militärischen Erfolg dieses Mannes bekommen hatte, so wird er seiner eigentlichen Anschauung über den Oberbefehlshaber um so ungehemmter Ausdruck verliehen haben. Trotzdem wird man es als einen Fehlgriff empfinden, wenn Pompeius sich von seiner ursprünglichen Absicht wider abbringen ließ und an Stelle C.s M. Bibulus mit dem Oberbefehl über die Flotte betraute (Plut. C. 53, 3. Dio XLI 44, 3). Denn daß C., völlig unabhängig von seiner politischen Zielsetzung im einzelnen, mindestens während des Ringens mit Caesar jede ihm gestellte Aufgabe mit ganzer Hingabe seiner Persönlichkeit durchgeführt hätte, hätte auch Pompeius wissen können. Jedesfalls stellte C. dieses sein beispielhaftes Pflichtbewußtsein auch nach dem ihm soeben zuteil gewordenen schweren Affront unter Beweis (Plut. C. 54, 3: *οὐ μὴν ᾔσθετό γε παρὰ τοῦτο τῆς προθυμίας τοῦ Κ-ος ἀμβλυτέρας*). Es muß ihm übrigens dann irgendeine Abteilung der Landstreitkräfte unterstellt worden sein, da er an den Kämpfen vor Dyrrhachium teilnimmt und ebenso durch die Art seiner hinreißenden Ansprache an die Mannschaften auffällt wie durch seine unbändige Klage über die im Kampf gegen Mitbürger Gefallenen (Plut. C. 54, 4: *ὁ Κ. ἀπεδάκρυε τὴν πατρίδα καὶ τὴν ὀλέθριον καὶ κακοδαίμονα φιλαρχίαν ὠδύρετο, πολλοὺς καὶ ἀγαθοὺς ὁρῶν πολίτας ὑπ' ἀλλήλων πεπτωκότας*. Caes. 41, 1).

Als sich dann nach dem Sieg von Dyrrhachium Pompeius freilich viel zu langsam zur Verfolgung Caesars entschloß, wurde C. beauftragt, an der Spitze von 15 Kohorten die in Dyrrhachium verlassenen Waffenmagazine und, was sonst an Geld und Menschen hier zurückgelassen worden war, zu behüten (Plut. C. 55, 1: *πολλὰ καταλιπὼν περὶ Δυρράχιον ὅπλα καὶ χρήματα καὶ σώματα συγγενῆ καὶ οἰκεῖα, πάντων ἀπέδειξεν ἡγεμόνα καὶ φύλακα τὸν Κ-α πεντεκαίδεκα σπείρας ἔχοντα*). Daß der Grund auch diesmal vornehmlich wieder der Wunsch gewesen wäre, C. von dem Hauptquartier und damit dem Senat fernzuhalten, erscheint wenig glaubhaft, weil dann Pompeius einem in seinen Augen wenigstens gefährlichen Gegner die im Ringen mit Caesar und erst recht nach einem erhofften Sieg für seine eigene Stellung höchst bedeutsame Verbindungslinie nach Italien ausgeliefert hätte. Wenn damals C. diese Vertrauensstellung zugewiesen erhielt, deren besondere Bedeutung (E. Swoboda Octavian und Illyricum 16) durch die beiden unmittelbar militärischen Aufträge der Verhinderung etwaiger Nachschübe aus Italien für Caesar und der Niederhaltung der Parthiner (Dio XLII 10, 1: *τά τε ἐκ τῆς Ἰταλίας ἐπιτηρεῖν, ἄν τις διαβαίνῃ, καὶ τοὺς Παρθηνοὺς κατείργειν, ἄν τι παρακινῶσι*) dargetan wird, zugewiesen erhielt, wird man daraus eher folgern dürfen, daß Pompeius seinen Fehler in der Zurücksetzung C.s eingesehen hatte und daß es vielleicht sogar gegenüber der im allgemeinen geradezu verblendeten Haltung des Großteiles der Optimaten gegenüber zu einer gewissen Annäherung zwischen beiden gekommen war; dazu mag

für Pompeius besonders der Umstand maßgebend gewesen sein, daß vermutlich C. auch jetzt seine mit der Auffassung des Pompeius übereinstimmende Anschauung (vgl. o. S. 196), daß man *χρονοτριβεῖν τὸν πόλεμον* müsse (Plut. C. 53, 3), besonders nachdrücklich vertrat (E. Meyer Cäs. Mon. 314).

15. Rückzug nach Afrika (August 48 bis Frühjahr 47). Denn daß Pompeius in C.s damaligem politischem Denken eine sehr maßgebliche Stellung einnahm, erhellt deutlich daraus, daß C. unter dem unmittelbaren Eindruck der Niederlage von Pharsalus, die er insgeheim befürchtet hatte (Cic. de div. II 114), für den Fall des Todes des Pompeius entgegen der Anschauung Gelzers u. Bd. VII A S. 1003, für seine Person nach Rettung seiner Leute den Kampf aufzugeben bereit war; sollte Pompeius aber noch leben, dann wollte er alle erreichbaren militärischen Machtmittel ihm zur Verfügung halten (Plut. C. 55. 2: *οὕτως ἔσῃ τοῖς λογισμοῖς ὁ Κ., ὡς, εἰ μὲν τεθνήκοι Πομπήϊος, εἰς Ἰταλίαν τοὺς σὺν αὐτῷ περαιώσων, αὐτὸς δὲ ποροωτάτω τῆς τυραννίδος ἐπὶ φυγῇ βιωσόμενος· εἰ δὲ σώζοιτο, πάντως ἐκείνῳ διαφυλάξων τὴν δύναμιν*) und mit ihm bis zum Ende gehen (Lucan. IX 23: *at post Thessalicas clades iam pectore toto Pompeianus erat*). Er begab sich daher, da er ja von des Pompeius Schicksal zunächst nichts erfahren konnte, zur Flotte nach Korkyra, wo er in der für ihn selbstverständlichen Rücksichtnahme auf die magistratische Rangordnung und zugleich unter Bedachtnahme darauf, daß Cicero eigentlich als einziger noch ein vollgültiges Imperium innehatte, diesem den Oberbefehl übergeben wollte (Plut. C. 55, 3: *ἐξίστατο μὲν Κικέρωνι τῆς ἀρχῆς ὡς ὑπατικῷ στρατηγικός*). Doch Cicero war dazu auf keinen Fall bereit, so daß es zu einem äußerst heftigen Zusammenstoß zwischen ihm und Cn. Pompeius, dem ältesten Sohn des Triumvirn, kam. Nur C.s Eingreifen rettete Cicero das Leben und ermöglichte ihm die ungehinderte Abreise (Plut. C. 55, 5f. Cic. 39, 1f. Dio XLII 10, 2). Dieser Vorfall, bis zu einem gewissen Grade vielleicht von C.s innerster Überzeugung von der Aussichtslosigkeit eines weiteren Kampfes mitbestimmt, zeigt aber vor allem wieder, daß es C. durchaus fern lag, eines anderen Auffassung zu vergewaltigen. Nach Ciceros Versagen behielt er selbst den Befehl über die vorhandenen Einheiten, vereinigte die, welche im Widerstand gegen Caesar verharren wollten, darunter vor allem auch Labienus (Münzer o. Bd. XII S. 260ff.) und Afranius (Klebs o. Bd. I S. 710ff.) um sich (Dio XLII 10, 3) und zog auch noch die erreichbaren Trümmer der von Pharsalus entkommenen Haufen heran (Dio XLII 10, 2: *ἐνταῦθα τοὺς ἐκ τῆς μάχης διαφυγόντας καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς τὰ αὐτὰ φρονοῦντας ἐδέξετο*).

Als er dann erfuhr, daß Pompeius am Leben sei und sich nach Ägypten oder Libyen gewandt hätte (Plut. C. 56, 1: *τεκμαιρόμενος δὲ Πομπήϊον Μάγνον εἰς Αἴγυπτον ἢ Λιβύην διεκπεσεῖσθαι*), entschloß er sich nach Abstoßung aller unzuverlässigen Mitläufer (Plut. C. 56, 1: *ἔπλει δὲ πρῶτον, ἀπιέναι διδοὺς καὶ ὑπολείπεσθαι τοὺς οὐ προθύμως συστρατευομένους*) in der Absicht, seine Streitkräfte möglichst rasch mit Pompeius zu vereinigen, etwa in den ersten Tagen des Oktober (O. E. Schmidt Briefw. Cicer. 200) mit der Flotte vorerst nach Patrai zu verlegen, das er aber angesichts des drohenden Angriffes der Caesarianer (Dio XLII 14, 5) bald verließ. Entlang der peloponnesischen Küste und an Kreta vorbei wurde Kurs auf Kyrene genommen; anscheinend noch vor der Landung (Plut. C. 56, 2: *καὶ παραπλέων ἐντυγχάνει Σέξτῳ τῷ νεωτέρῳ τῶν Πομπηΐου παιδῶν ἀγγέλλοντι τὴν ἐπ' Αἰγύπτου τοῦ πατρὸς τελευτήν*) traf C. das Schiff, an dessen Bord Cornelia und S. Pompeius sich befanden, welch letzterer sich dann sogleich C. anschloß, und erfuhr so von dem Tode des Pompeius (Dio XLIII 5, 7. 13, 3. Lucan. IX 120. 297). Ein Vorstoß nach Ägypten, woran C. vermutlich bei der Wahl von Kyrene als Landungsplatz ursprünglich gedacht hatte, kam jetzt nicht mehr in Frage. Er mußte vielmehr Anschluß an die in Libyen stehenden und mit König Juba zusammenarbeitenden Republikaner suchen, wo sich ja auch Metellus Scipio, der Schwiegersohn des Pompeius, eingefunden hatte (App. bell. civ. II 87, 365f.).

In einem mehrwöchigen Marsch (*τριακοσταῖος* Strab. XVII 836; verderbt Plut. C. 56, 7 *ἡμέρας ... ἑπτά*), bei welchem er beispielgebend zu Fuß die Spitze hielt, führte er unter unsäglichen Mühen (Sen. ep. 104, 33: *per medias Africae solitudines*. Vell. II 54, 3: *M. C. ingenti cum difficultate itinerum locorumque inopia perductis ad eos legionibus*) durch das schwierige Syrtengebiet seine rund 10 000 Mann mit dem gesamten Troß (Plut. C. 56, 3ff.) nach der Provinz Africa, wo er sich mit dem dortigen Statthalter Attius Varus und den Truppen des Metellus Scipio vereinigte. Die Lage war hier einerseits infolge der zwischen Varus und Scipio bestehenden Rivalitäten, andererseits infolge des überheblichen Verhaltens des verbündeten Königs Juba gegenüber den Römern, deren geschwächte Position der Afrikaner kannte und ausnützen wollte, im allgemeinen wenig erfreulich. Es ist bezeichnend für C.s Art, daß er bei einer Zusammenkunft zwischen Scipio, dem König und ihm selbst, als der König seinen Thron zwischen die Sitze der beiden Römer stellen wollte, kurzerhand seinen Sessel neben den Scipios stellte, so daß dieser in der Mitte zu sitzen kam (Plut. C. 57, 2). Es ist begreiflich, daß ein solches recht drastisches Vorgehen nicht ohne Wirkung auf den barbarischen Bundesgenossen blieb. Es ist aber ebenso verständlich, daß C. als Praetorier nicht weiter den Befehl über die Truppen behalten wollte, da in Scipio ein Cousular anwesend war. Angesichts der Anhänglichkeit, welche die Truppen in Makedonien dem jungen Militärtribunen C. (vgl. o. S. 170) dargebracht hatten, und im Hinblick auf seine bewährte Truppenführung vor Dyrrhachium und auf Korkyra nicht minder wie dann auf dem Marsch durch das Syrtengebiet, wird man es nicht als unbegründete Lobhudelei ansehen dürfen, wenn berichtet wird: *ἀξιούντων δὲ πάντων ἄρχειν αὐτὸν καὶ πρώτων τῶν περὶ Σκηπίωνα καὶ Οὔαρον ἐξισταμένων καὶ παραδιδόντων τὴν ἡγεμονίαν* (Plut. C. 57, 3). Doch für C. stand die gesetzmäßige Ordnung höher (Dio XLII 57, 3: *ἄρξαι οὐκ ἠθέλησε ....., τὸ δὲ ὅτι τῷ πολιτικῷ ἀξιώματι ἠλαττοῦτο αὐτοῦ*) als selbst der Wunsch der Mehrheit der Soldaten; daher trat er den Oberbefehl selbstverständlich an Scipio ab

(Plut. C. 57, 3. App. bell. civ. II 87, 367. Liv. per. 113: *imperium P. Scipioni delatum est C-e cedente* Vell. II 54, 3. de vir. ill. 80, 3: *Scipioni consulari delatum ad se imperium concessit*), wiewohl das allgemeine militärische Interesse, was Mommsen R. G. III 447f. hier mit Recht hervorhebt, diesen Entschluß widerriet.

15. Stadtkommandant von Utica (Frühjahr 47 bis April 46). Scipio, der sich dann die Ausbildung seines Heeres mit mehr oder weniger Erfolg angelegen sein ließ (App. bell. civ. II 87, 367), wollte nicht zuletzt, um König Juba einen Wunsch zu erfüllen, Utica vollständig zerstören lassen (Plut. C. 58, 1: *Ἰόβᾳ χαριζόμενος Ἰτυκαίους ἠβηδὸν ἀποκτεῖναι καὶ κατασκάψαι τὴν πόλιν*); als Vorwand sollte dabei dienen, daß die Stadt Caesar anhänge (Dio XLII 57, 4: *τήν τε Οὐτικὴν ὑποπτευθεῖσαν τὰ τοῦ Καίσαρος φρονεῖν*). Mit dem ganzen Gewicht seiner Persönlichkeit kämpfte C. gegen diese Pläne an und konnte auch ihre Verwirklichung schließlich verhindern. Über Wunsch der Bürger wie auch Scipios übernahm C. den Befehl über die Stadt, die als möglicher Landungsplatz der nach Africa vorstoßenden Caesarianer von großer Bedeutung war (Plut. C. 58, 2: *καὶ γὰρ ἦν εἰς ἅπαντα τὸ χωρίον ὠφέλιμον καὶ διαρκὲς τοῖς ἔχουσιν*), sowie über den zugehörigen Küstenabschnitt und das vorliegende Seegebiet (Dio XLII 57, 4: *ἐς φυλακὴν ὑπεδέξατο καὶ τὴν χώραν τήν τε θάλασσαν τὴν ταύτῃ πᾶσαν φρουρεῖν ἐτράπη*. Liv. per. 113). Und C. bewährte sich auch diesmal als der pflichtgetreuer Erfüller der übernommenen Aufgabe. Dabei ließ er sich nicht allein die Bevorratung der Stadt sowie die Ausbesserung und Verstärkung der Befestigungswerke angelegen sein (Plut. 58, 3: *καὶ γὰρ σῖτον εἰσήγαγεν ὑπερβάλλοντα πλήθει καὶ κατεσκεύαζε τὰ τείχη πύργους ἐπαιρόμενος καὶ τάφρους ὀρυχὰς καὶ χαρακώματα πρὸ τῆς πόλεως βαλλόμενος*), sondern sorgte auch für die Ausbildung und Ausrüstung der Bürgerschaft (Plut. C. 58, 3: *Ἰτυκαίων δὲ τοὺς μὲν ἡβῶντας ἐν τοῖς χαρακώμασιν ἔταξεν οἰκεῖν τὰ ὅπλα παραδόντας αὐτῷ, τοὺς δὲ ἄλλους ἐν τῇ πόλει συνεῖχεν*). Darüber hinaus betreute er auch den Nachschub für die Scipioarmee an Mannschaften, Geld und Proviant und baute Utica zu einem hervorragenden Waffenplatz aus (Plut. C. 58, 3: *ὅπλα δὲ πολλὰ καὶ χρήματα καὶ σῖτον τοῖς ἐπὶ στρατοπέδου καὶ ὅλως εἶχε τοῦ πολέμου τὴν πόλιν ταμιεῖον*. Dio XLII 58, 2: *τὰ γὰρ ἐν τῇ Οὐτικῇ ἰσχυρῶς ἐφρουρεῖτο*. bell. Afr. 36, 1: *M. C., qui Uticae praeerat, dilectus cotidie libertinorum, Afrorum, servorum denique et cuiusmodi generis hominum, qui modo per aetatem arma ferre poterant, habere atque sub manum Scipioni in castra submittere non intermittit*: vgl. auch Grueber Coins of the rom. rep. II 566, 569, 574f.), Natürlich wurden diese anscheinend umfassenden und durchaus erfolgversprechenden Rüstungen von C. im Einvernehmen mit Scipio betrieben, wenn auch diesbezügliche Einzelnachrichten fehlen. Erst als der Angriff Caesars, der am 28. Dezember = 12. Oktober (jl.) 47 überraschend bei Hadrumetum landete (bell. Afr. 2, 5; Drumann-Groebe Gesch. R. V² 195, 7), in Gang kam, erfahren wir von den zwischen den beiden leitenden Männern geführten Verhandlungen, die zumindest gegen Ende auf schriftlichem Wege geführt wurden. C. vertrat auch jetzt ebenso wie seinerzeit gegenüber Pompeius den Standpunkt, daß nach Möglichkeit eine unmittelbare Schlachtentscheidung mit Caesar zu vermeiden oder wenigstens tunlichst hinauszuzögern wäre Plut. C. 58, 3: *ἃ δὲ Πομπηΐῳ συνεβούλευε πρότερον καὶ Σκηπίωνι, μὴ μάχεσθαι πρὸς ἄνδρα πολεμιστὴν καὶ δεινόν, ἀλλὰ τῷ χρόνῳ χρῆσθαι*); als Scipio diesen Rat in für C. entschieden verletzender Form, ihn sogar gehässig der Feigheit zeihend, zurückwies, schlug C. im Vertrauen auf seine im Seebereich von Utica geschaffene und, wie Caesars Landung weitab bei Hadrumetum am deutlichsten beweist, auch gehaltene maritime Überlegenheit vor, daß er mit den von ihm seinerzeit nach Africa gebrachten Truppen selbst nach Italien vorstoße, um so Caesar zur Aufgabe seines Angriffsplanes zu zwingen und von Africa abziehen (Plut. C. 58, 4: *ὁ Κ. ἀντέγραψεν, ὡς ἕτοιμός ἐστιν οὗς ἤγαγεν αὐτὸς εἰς Λιβύην ὁπλίτας καὶ ἱππεῖς παραλαβὼν εἰς Ἰταλίαν περαιοῦν καὶ Καίσαρα μεθιστάναι καὶ τρέπειν ἀπ' ἐκείνων πρὸς αὑτόν*). Wenn auch der unmittelbare Erfolg eines derartigen Diversionsangriffes trotz der Bedenken, die der Angriff auf Africa bei manchen Caesarianern ausgelöst hatte (XLII 58, 1), und trotz der in Italien gegenüber Caesar bestehenden Abneigung zweifelhaft erscheinen mag, so ist zuzugeben, daß eine erzwungene Abänderung der Angriffsabsichten Caesars allein schon einen bedeutenden moralischen Erfolg dargestellt hätte, dessen mögliche Auswirkungen zumal bei der gleichzeitig gewonnenen Verlängerung der Atempause für Scipio nicht gering veranschlagt werden dürften. Doch auch mit diesem Vorschlag drang C. bei Scipio nicht durch (Plut. C. 58, 4: *καὶ τούτων ὁ Σκηπίων κατεγέλα*), was ihn, wie er sich gegenüber seiner nächsten Umgebung äußerte, mit schwerster Besorgnis für Roms Zukunft selbst für den Fall eines Sieges der Senatspartei erfüllte. Er war damals selbst für diesen Fall entschlossen, in die freiwillige Verbannung zu gehen (Plut. C. 58, 4: *καὶ γνώμην εἶχεν ὁ Κ..... οὐ χρηστὰς μὲν ἐλπίδας ἔχειν ὑπὲρ τοῦ πολέμου ...., εἰ δ' οὖν .... καταλυθείη Καῖσαρ, οὐ μενεῖν ἐν Ῥώμῃ*), was immerhin den nicht unwichtigen Rückschluß gestattet, daß C. zumindest damals an der Möglichkeit einer Verwirklichung der Wiederherstellung des ihm als Ideal vorschwebenden optimatisch ausgerichteten Freistaates schwere Zweifel gekommen waren.

Das Ergebnis der scipionischen Strategie war die Katastrophe von Thapsus, wovon C. drei Tage später (Plut. C. 58, 5. App. bell. civ. II 98. 406), am 8. April 46 (Drumann-Groebe Gesch. R. III² 537, V² 139) durch einen Boten erfuhr. Diese in der Nacht sich mit Windeseile in Utica verbreitende Nachricht drohte, in der Stadt rasch jegliche vernünftige Ordnung aufzulösen (Plut. C. 59, 1: *τούτων προσπεσόντων ἡ μὲν πόλις ..... ἔκφρων γενομένη μόλις ἑαυτὴν ἐντὸς τειχῶν κατεῖχεν*). Nur dem persönlichen Eingreifen C.s war es schließlich zu danken, wenn doch wieder die Ruhe hergestellt wurde, und am nächsten Tag berief er den aus 300 römischen Kaufleuten und Geldmännern bestehenden Rat, zu dem er die in der Stadt anwesenden Senatoren und deren Söhne

beizog, um der Stadt selbst, in der er stets für ein reibungsloses Verhältnis zwischen Einheimischen und Römern erfolgreich Sorge getragen hatte (Plut. C. 58, 2: *ἰσχυρῶς ἐπιμελόμενος μὴ ἀδικεῖσθαι μηδὲ πάσχειν κακῶς ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων*), die Entscheidung über ihre Zukunft anheimzustellen. Angesichts seiner ruhigen Haltung und dank seiner scheinbar völlig objektiven, aber doch eindringlichen Rede entschied sich der Rat zu bedingungsloser Gefolgschaft für C., worein dieser selbst freilich kein sehr großes Vertrauen setzte.

Als ihn daher von Juba ebenso wie von Scipio Boten erreichten und die Aufforderung überbrachten, mit Heeresmacht jedem von den beiden zu Hilfe zu kommen und aus ihrer Abgeschnittenheit sie zu befreien (Plut. C. 60, 3), hielt er die Boten zunächst zurück, bis er ein gesichertes Urteil über die tatsächliche Haltung Uticas besäße (Plut. C. 61, 1: *ἔδοξεν οὖν τῷ K-ι τοὺς γραμματοφόρους ἐπισχεῖν, ἄχρι οὗ βεβαιώσῃ τὰ παρὰ τῶν τριακοσίων*). Wiewohl die in der Stadt anwesenden Senatoren im Interesse der Verteidigung zu jedem Opfer sich bereit fanden, versteifte sich die Haltung der Dreihundert zusehends, so daß C., einen baldigen völligen Stimmungsumschwung zugunsten Caesars erwartend, Scipio wie Juba die Mitteilung zukommen ließ, sich von Utica unbedingt fernzuhalten, da er keinerlei Garantie übernehmen könne. Inzwischen aber zog er die von Thapsus Flüchtigen heran (Dio XLIII 10, 1), unter denen sich vor allem stärkere Reiterabteilungen (Plut. C. 62, 1: *ἀριθμὸς οὐκ εὐκαταφρόνητος*) befanden, welche er im Verein mit den Senatoren zur gemeinsamen Verteidigung des festen und auf Jahre hinaus ausgerüsteten Platzes zu gewinnen suchte. Doch da er ihr Ansinnen, den Rat der Dreihundert unter Umständen gewaltsam zu beseitigen (Plut. C. 63, 2), ablehnte, konnte er sie auch nicht für seinen Vorschlag gewinnen und erreichte nur noch einen kurzen Aufschub ihres Abmarsches, bis er nochmals mit den Dreihundert verhandelt hätte (Plut. C. 64). Dabei trat immer deutlicher sein Ziel klar zutage, daß es ihm nur mehr um die Rettung der Senatoren und ihrer Familien, nicht mehr aber die der Stadt oder gar seiner Person zu tun war (Plut. 64, 3: *οὐ γὰρ ἦν ἄδηλος ἡ πρὸς θάνατον αὐτοῦ φορά*).

Rasche Maßnahmen zur Rettung der Senatoren waren um so wichtiger, als bereits Caesar mit dem siegreichen Heere der Stadt sich näherte (Plut. C. 65, 1); wohl erschien vor der Stadt auch M. Octavius mit zwei Legionen, doch legte C. kein Gewicht darauf, diese etwa zur Verteidigung Uticas heranzuziehen. Denn einmal ekelte ihn die Forderung des Octavius nach klarer Abgrenzung der Befehlsgewalt an, da derartige bei römischen Feldherren allerdings nicht ungewohnte (Kroll Kult. d. cicer. Zt. I 75) Kleinlichkeiten angesichts der trostlosen Lage wirklich nicht am Platze waren, andererseits aber hatte C. offenbar jeden Gedanken auf Fortführung des Kampfes endgültig aufgegeben. Daher sorgte er, solange die Reiterabteilungen noch im Vorfeld lagen, deren Plünderungsversuche er auch jetzt noch, allein auf sich gestellt, zu verhindern wußte, daß die Senatoren, mit allem Nötigen versehen, an Bord der Schiffe gelangten und die Ausfahrt reibungslos durchgeführt wurde. Die ganze Nacht

und den Großteil des folgenden Tages verwandte er darauf (Plut. C. 65, 5: *αὐτὸς δὲ τοὺς λοιποὺς συνεκπέμπων καὶ χρηματίζων τοῖς δεομένοις τήν τε νύκτα διέτριβε περὶ ταῦτα καὶ τῆς ἐπιούσης ἡμέρας τὸ πλεῖστον μέρος*).

Als dann L. Caesar (Gardthausen o. Bd. X S. 472f.), der wegen des Schicksals der Dreihundert unmittelbar Verhandlungen mit Caesar aufnahm, sich erbötig machte, für C. um Gnade zu bitten, lehnte dieser ein solches Ansinnen rundweg ab. Hierauf ging er ins Bad und versammelte die Freunde und die Spitzen von Utica um sich beim Mahle, das er, wie er es seit der Schicksalsentscheidung von Pharasalus übte, sitzend einnahm (Plut. C. 67, 1). Als er nach längeren philosophischen Disputationen die Tafel aufhob, machte er im Verein mit seinen Freunden den gewohnten Spaziergang, gab den Befehlshabern der Wachen noch Anweisungen und zog sich dann, sich von seinem Sohn und seinen Gefährten vielleicht etwas betonter als sonst verabschiedend, in sein Schlafgemach zurück. Mit der Lektüre des platonischen Phaidon befaßt, bemerkte er erst, daß man ihm sein sonst über dem Lager hängendes Schwert entfernt hatte. Trotz des Widerstrebens seines Sohnes und der Freunde erreichte er schließlich, daß man ihm das Schwert wieder brachte. Es ist für C.s Einstellung zum Problem des freien Willens bezeichnend, daß er die Übergabe des Schwertes mit der Bemerkung *νῦν ἐμός εἰμι* begleitete (Plut. C. 70, 1). Nach einem kurzen Schlaf rief er gegen Mitternacht seinen Arzt Kleanthes (Münzer o. Bd. XI S. 558), der ihm seine entzündete rechte Hand verbinden mußte, und seinen vertrautesten Ratgeber in politischen Fragen, Butas, den Drumann-Groebe Gesch. R. V² 198 unverständlicherweise zum Geschäftsmann macht; dieser mußte noch an das Meer hinuntergehen, um sich zu vergewissern, ob alles glücklich ausgelaufen wäre. Als er mit der Meldung zurückkam, daß alle ausgelaufen wären bis auf Crassus, der aber infolge des schweren Wetters auch jetzt noch nicht auslaufen könne, zeigte sich C. sehr beunruhigt und hieß Butas noch einmal am Meere Ausschau halten, ob nicht irgendeiner umgekehrt wäre und Hilfe benötige. Erst als dieser beim ersten Morgengrauen zurückkam und berichtete, daß am Hafen vollständige Ruhe herrsche, war es C. zufrieden und entließ seinen Freigelassenen, während er selbst anscheinend sich noch etwas hinlegen wollte. Doch kaum allein, stieß er sich das Schwert in den Unterleib; im Wundschmerz stürzte er aber von seiner Kline, und der schwere Fall ließ Diener und Freunde wie auch seinen Sohn herbeieilen. Man bemühte sich, die Bauchwunde wieder zu schließen, doch C. stieß den Arzt zur Seite, zerriß mit eigenen Händen seine Gedärme und verschied (Plut. C. 70. App. bell. civ. II 98, 408ff. Dio XLIII 10, 3ff.) im Alter von 48 Jahren (Plut. C. 73, 1) etwa Mitte April 46 (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 196. III² 541).

Wiewohl vor den Toren der Sieger mit seinem erprobten und gefährlichen Heer stand, versammelten sich an der Bahre nicht bloß die Freunde, sondern auch der Rat der Dreihundert und die Masse des Volkes und feierten den Toten

als *εὐεργέτης καὶ σωτήρ*, der aus diesem Anlaß den Beinamen *Uticensis* zuerkannt erhielt (Dio XLIII 11, 6: *ὥστε καὶ ἐπωνυμίαν Οὐτικήσιος, ὅτι τε ἐν τῇ Οὐτικῇ οὕτως ἐτελεύτησε καὶ ὅτι δημοσίᾳ ὑπ' αὐτῶν ἐτάφη, κτήσασθαι*), worin man ebenso wie in der Wendung *μόνον ἐλεύθερον καὶ μόνον ἀήττητον* Reminiszenzen aus einem vermutlich der Grabinschrift zugrundeliegenden Ehrenbeschluß der Stadtgemeinde Utica wird sehen dürfen. In feierlichem Zuge (App. bell. civ. II 99, 414: *καὶ αὐτὸν οἱ Ἰτυκαῖοι λαμπρῶς ἔθαπτον*) trugen sie ihn zu Grabe, nahe der Meeresküste, wo zu Plutarchs Zeiten ein schwertgegürtetes Standbild errichtet war (Plut. C. 71, 2).

C. hinterließ bei seinem Tode von seiner ersten Gemahlin Atilia (Klebs o. Bd. II S. 2100), mit der er, ohne daß uns die Zeit der Eheschließung genauer bekannt wäre, um 67 (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 208) schon geraume Zeit verheiratet war, eine Tochter Porcia (nr. 28) und einen Sohn Marcus P. Cato (nr. 13) sowie von seiner zweiten Gemahlin Marcia (Münzer o. Bd. XIV S. 1602), mit der er vermutlich seit 62 verheiratet war, die er aber in den Jahren 56—50 an Hortensius abgetreten hatte (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 208f.) einen Sohn, der vermutlich das Praenomen Lucius trug (nr. 8) und zwei Töchter (nr. 29 und nr. 30).

16. Gesamtbeurteilung. Schon im Sommer 46, also erst wenige Monate nach dem Tode C.s, der den Ruhm dieses eigenartigen Mannes mehr noch, als es Caesar lieb war, der sich um den ersehnten Akt der Begnadigung gebracht sah (Dio XLII 12, 1: *ὁ δὲ δὴ Καῖσαρ ἐκείνῳ μὲν ὀργίζεσθαι ἔφη, ὅτι οἱ τῆς ἐπὶ τῇ σωτηρίᾳ αὐτοῦ εὐκλείας ἐφθόνησε*. Plut. C. 72, 2. App. bell. civ. II 99, 114), erhöhte (Dio XLII 11, 6: *ὁ μὲν οὖν K..... μεγάλην δόξαν καὶ ἀπ' αὐτοῦ τοῦ θανάτου ἔλαβεν*), begann über Drängen des M. Brutus (Cic. orat. 35; ad fam. VI 7, 4) Cicero mit seiner Schrift über C., die noch im Herbst 46 (O. E. Schmidt Briefw. Cic. 264. Gelzer u. Bd. VII A S. 1012. 1018. E. Meyer Cäs. Mon. 427f.) veröffentlicht wurde. Daß Cicero hierbei gewiß die republikanische Einstellung C.s als solche besonders behandelte, wie Drumann-Groebe Gesch. R. V² 198 meinen, ist sicher zutreffend, wie Ciceros Bemerkung ad Att. XII 4 ergibt: *non assequor, ut scribam, quod tui convivae non modo libenter, sed etiam aequo animo legere possint, quin etiam, si a sententiis eius si ab omni voluntate consilioque, quae de re publica habuit, recedam φίλωσque velim gravitatem, constantiamque eius laudare; hoc ipsum tamen istis odiosum ἄκονομα sit;* doch lehren die anschließenden Worte *sed vere laudari ille vir non potest nisi haec ornata sint: quod ille ea, quae nunc sunt, ea futura viderit, et, ne fierent, contenderit, et, facta ne videret, vitam reliquerit* ebenso wie das einzige aus dieser Schrift auf uns gekommene Zitat (Macrob. VI 2, 33), daß auch die persönlichen Einzelheiten geschildert waren. Der Verlust dieser Darstellung wiegt trotz ihres selbstverständlichen Charakters als Lobschrift (Cic. ad Att. 40, 1) um so schwerer, als auch die rasch hierauf folgenden Schriften der gleichen Tendenz von M. Brutus aus dem März 45 (Cic. ad Att. XII 21), von Fadius Gallus aus dem Sommer

(Cic. ad fam. VII 24, 2. 25, 1. O. E. Schmidt Briefw. Cic. 354f. Drumann-Groebe Gesch. R. V² 198, 8 und 9) ebenso wie die Gegenschriften des A. Hirtius aus dem April 45 (Gelzer u. Bd. VII A S. 1024) und der ‚Anticato' Caesars, den dieser bald nach der Schlacht bei Munda verfaßte (Suet. Caes. 50), bis auf wenige Sätze verloren sind.

Daraus ergibt sich, daß wir nur unzulänglich über persönliche Einzelheiten unterrichtet sind. Unzweifelhaft zeichnete C. besonderer Ernst aus und es war schwer, ihm auch nur ein Lächeln abzugewinnen (Plut. C. 1, 2. 14, 3. 21, 4. 46, 2). Besonderen Eindruck rief seine starke, durchdringende, aber doch angenehme Stimme hervor (Plut. C. 5, 2) wie er sich überhaupt einer hervorragenden körperlichen Konstitution erfreut haben muß, wie seine stundenlangen Dauerreden, seine ausgesprochene Vorliebe für den Fußmarsch und seine äußerst seltenen Erkrankungen zeigen. Daß er trotz des gegenteiligen Vorwurfs Caesars (Plin. ep. IX 12, 3) im allgemeinen sich großer Mäßigkeit befleißigte, wird kaum bezweifelt werden dürfen ebensowenig wie sein unbestreitbarer Hang zu archaisierenden Absonderlichkeiten, der nicht zuletzt von seinem Bestreben bestimmt war, es seinem großen Ahnen, dem Zensor (vgl. o. nr. 9), gleichzutun (Cic. p. Mur. 32: *ille cum esset, ut ego mihi statuo, talis qualem te esse video;* 66 *ad imitandum tam mihi propositum exemplar illud est quam tibi).* Hiebei gab seine natürliche Veranlagung sicherlich den Ausschlag (Cic. p. Mur. 60: *finxit te ipsa natura ad honestatem, gravitatem, temperantiam, magnitudinem animi, iustitiam, ad omnes denique virtutes magnum hominem et excelsum),* wenn auch vieles Auswirkung der stoischen Erziehung (Cic. Parad. stoic. prooem.: *perfectus .... Stoicus)* gewesen sein mag (Cic. p. Mur. 61: *in M. C-e ... quae nonnumquam requirimus, ea sunt omnia non a natura verum a magistro);* denn mit seiner Philosophie, für die er keineswegs nur, wie Kroll Kult. d. cicer. Zt. II 133 behauptet, beim Wein Zeit hatte, war es ihm, wie sein Lesehunger (Cic. de fin. III 7: *vidi in bibliotheca sedentem multis circumfusum Stoicorum libris),* sein unbändiger Wissensdrang (Val. Max. VIII 7, 2: *ita doctrinae cupiditate flagravit, ut ne curia quidem, dum senatus cogitur, temperaret sibi, quominus Graecos libros lectitaret)* und seine vielfachen Bemühungen, hervorragende Philosophen fest an sich zu binden, lehren, durchaus ernst. Und wenn Mommsen R. G. III 166 ihn nur als ‚Wolkenwandler im Reiche der abstrakten Moral' anerkennen will und ihn der ‚Gewalt der Phrase' verfallen ‚und teils beherrscht von den Redensarten der Stoa, wie sie in abstrakter Kahlheit und geistloser Abgerissenheit in der damaligen vornehmen Welt im Umlauf waren' sieht, so geht solches Urteil völlig in die Irre. Denn allein die letzten Tage und das Sterben C.s, seine Bemühungen um Ruhe und Ordnung in der dem Sieger verfallenen Stadt, sein Einschreiten gegen die plündernden Reiter vor Utica, seine Sorge um die Rettung der Senatoren und die harte unbeugsame Art seines Selbstmordes tun unwidersprechbar dar, daß es diesem Manne bei aller, vielleicht nicht ungewollten theatralischen Wirkung nicht um die Phrase ging, sondern um die Tat und ihre Wirkkraft.

Von hier aus allein ist auch der Standpunkt zur Beurteilung seines sonstigen Handelns zu nehmen und seiner politischen Zielsetzung, seiner Leistung sowie Geltung.

Über jeden Zweifel erhaben ist seine in dem damaligen Rom keineswegs selbstverständliche Genauigkeit und Korrektheit in geldlichen Angelegenheiten (Vell. II 45, 5: *cuius integritatem laudari nefas est)* und seine besondere Begabung in dieser Richtung, die allerdings angesichts der vielen Münzmeister innerhalb der Familie nicht unverständlich ist, so daß er ‚mit seiner Quästur in der Tat Epoche machte' (Mommsen R. G. III 167) und Zeit seines Lebens die öffentliche Geldgebahrung mehr oder weniger in seiner Kontrolle hatte; ob übrigens Caesar mit seiner boshaften Ausdeutung der sozusagen zeitweiligen Überlassung seiner zweiten Frau Marcia an Hortensius (E. Meyer Cäs. Mon. 431) Recht hatte, daß C. dies letzten Endes nur getan habe, um in den Besitz des Vermögens des Hortensius zu kommen, erscheint schon deshalb höchst zweifelhaft, da es ex eventu geurteilt ist und C. bei Einwilligung in die Ehe des Hortensius mit seiner Frau nicht wissen konnte, wann Hortensius sterben würde. Aber man wird nicht bestreiten, daß C. seinen Besitz und sein Erbe zusammenzuhalten wußte und daß die Porcier ganz im allgemeinen sehr kühle Rechner sein konnten.

Es ist klar, daß C.s Auffassung von dem Staatshaushalt ihn notwendig in einen dauernden Gegensatz zu den Steuerpächtern und damit zu den Rittern bringen mußte, so daß er von hier aus sich der ciceronischen Idee von der *concordia ordinum* nicht einfügte. Daraus entsprang auch eine ständige Spannnung zu Cicero, die besonders stark wurde, als C. die Imperatoreneitelkeit des Redners in keiner Weise zu fördern bereit war, die aber sicherlich auch dadurch bedingt war, daß C. zu dem vornehmsten Kreis der alten römischen Familien gehörte. Wie L. Licinius Lucullus Gemahl seiner Stiefschwester Servilia war, so war L. Domitius Ahenobarbus der Mann seiner Schwester Porcia (nr. 27); D. Iunius Silanus aber ist der Gatte der älteren Servilia und M. Bibulus sein Schwiegersohn. Die engen Beziehungen zu diesen Famlien bestimmen, von jeder politischen Gesamtauffasung abgesehen, sehr im Gegensatz zu der Behauptung Caesars (E. Meyer Cäs. Mon. 431) sein tatkräftiges Eintreten für Lucullus bei dessen Auseinandersetzung mit Pompeius ebenso wie die schroffe Ablehnung des Heiratsangebotes des Pompeius.

Diese persönlichen familiären Bindungen, welche Caesar nach allem, was wir wissen, eben völlig zu Unrecht C. abzusprechen versuchte (Priscian: *Caesar in Anticatone priore: uno enim excepto, quem aliusmodi atque omnis natura finxit, suos quisque habet caros)* rufen schon verhältnismäßig früh eine nicht geringe Spannung auch mit Pompeius hervor. Darüber hinaus aber lehnte C. jeden ab, der die althergebrachte, gesetzlich geformte freistaatliche Ordnung, die durch die beherrschende Stellung des Senates gewährleistet sein sollte, stören oder gar abändern und beseitigen wollte. In dieser seiner Anschauung blieb er sich durch alle Wandlungen der Verhältnisse gleich (Cic. pro Mil. 58:*dixit hic idem, qui semper omnia constanter et fortiter M. C.* Sen. ep. 104, 30: *nemo mutatum C-em totiens mutata re publica vidit; eundem se in omni statu praestitit: in praetura, in repulsa, in accusatione, in provincia, in contione, in exercitu, in morte).* Die gesetzliche Ordnung zu gewährleisten, war ihm Anlaß bei seiner durchgreifenden Tätigkeit als Quästor ebenso wie bei seinem Eintreten für die Rechtsgültigkeit des Tribunates des Clodius und bei seiner Ablehnung des rückwirkenden Gesetzesantrages des Pompeius und bei seinen schiedsrichterlichen Bemühungen anläßlich der Tribunenwahl des Jahres 54. Die eindeutige Unterwerfung unter das Gesetz des Freistaates wollte er besonders für seine Person durch den Verzicht auf jeden Beeinflussungsversuch der Wähler anläßlich seiner Bewerbung um den Konsulat dartun, wie er dies auch in der Ablehnung des jeweiligen Oberbefehls bei Anwesenheit eines höherrangigen Magistrates tat. Das Gesetz war für ihn auch maßgebend, wenn er sich widerstandslos dem Auftrag, nach Cypern zu gehen, fügte; und diese *disciplina* ließ ihn auch, ohne sich einer empörten Verärgerung hinzugeben, den Befehl vor Dyrrhachium an Stelle des ihm anfänglich zugedachten Oberbefehls über die Flotte übernehmen.

Es ist verständlich, daß ihm zumal angesichts des damals in Rom herrschenden Getriebes kleinlicher Ehrgeizigkeit unbeugsame Geradlinigkeit allein schon einen nicht unbedeutenden Einfluß einbrachte und sicherte, daß er, ‚obwohl weder sein Alter noch sein Rang .... ihn dazu berechtigten, dennoch bald der anerkannte Vormann der Optimatenpartei' war. Ohne besonderen Reichtum, ohne besonders organisierten Anhang (Sall. Cat. 54, 6:*non divitiis cum divite neque factione cum factioso sed cum strenuo virtute, cum modesto pudore, cum innocente abstinentia certabat .... ita quo minus petebat gloriam eo magis sequebatur)* wirkte er tatsächlich durch seine Festigkeit und seinen persönlichen Mut.

Denn es gehörte unbestreitbar schon im. J. 65 Mut dazu, gegen die von Sulla einst gedungenen Mordgesellen vorzugehen, und nicht minder im J. 63 zu der Entscheidung gegen die Catilinarier, welche Cicero zwar anstrebte und durch seine gewaltige Ruhmredigkeit in höherem Maße dann auf sich nahm, als es seine consularische Funktion erfordert hätte, die aber doch allein durch die eindeutige Stellungnahme C.s ausgelöst wurde. Nicht geringerer Mut gehörte auch dazu, die Auslieferung eines erfolgreichen römischen Feldherrn an die Feinde zu beantragen, ganz gleichgültig, ob dieses Verlangen berechtigt und richtig war. Den Mut des einfachen Kämpfers stellte er aber auch in den blutigen Wahlkämpfen des J. 55 unter Beweis, wiewohl ihn seine Standesgenossen wie gewöhnlich im Stiche ließen. Aber auch sein Beginnnen, durch Dauerreden, durch Ausschöpfung aller irgendwie gesetzlich scheinenden Mittel ihm bedenklich dünkende Entscheidungen hintanzuhalten, darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden. Die Anwendung dieses gewiß nicht unbedenklichen Mittels, setzt zumal in seiner Neuheit, auch wenn es nachträglich von Cic. de leg. III 40 *(nec est umquam longa oratione utendum, nisi aut peccante senatu, quod fit ambitione saepissime, nullo magistratu adiuvante tolli diem utile est, aut cum tanta causa est, ut opus sit oratoris copia vel ad hortandum vel ad docendum; quorum generum in utroque magnus noster C. est)* gerechtfertigt wurde, unzweifelhaft mutige Entschlossenheit ebenso wie nicht geringe Selbsteinschätzung voraus.

Allerdings wird ein solches Mittel mit einigem Erfolg nur anwenden können, wer wirklich zu reden versteht. Und C. war offenbar, wiewohl in dieser Hinsicht gerade die Stoiker im allgemeinen gering eingeschätzt wurden, ein sehr bedeutender Redner (Cic. Brut. 118: *contingere intellego .... ut omnes fere Stoici prudentissimi in disserendo sint et id arte faciant sintque architecti paene verborum, iidem traducti a disputando ad dicendum inopes reperiantur. Unum excipio C-em, in quo perfectissimo Stoico summam eloquentiam non desiderem.* Plut. C. 5, 2. Sall. Cat. 54, 1. Quint. XI 1, 36). Dies beweisen vielleicht nicht einmal so sehr seine wirkungsvollen Reden im Senat und vor der Volksversammlung als vielmehr seine Ansprache an die Truppen vor Dyrrhachium und insbesondere seine Rede vor dem Rat der Dreihundert in Utica. Es ist zu bedenken, daß er hier für eine offenkundig bereits verlorene Sache sprach, sich anscheinend völlig objektiv verhielt und trotzdem seine Zuhörer für seine Auffassung zu gewinnen vermochte.

Es ist begreiflich, wenn er diese Macht, die ihm hier seine Begabung und sein Charakter an die Hand gab, für seine unbestreitbar von lauteren Motiven getragene Überzeugung unbeirrbar einsetzte und sich anscheinend gelegentlich zu der Meinung verleiten ließ, daß diese Macht des Wortes und der Anschauung nicht hinter militärischer Macht zurückzustehen brauchte. Man wird darin die Ursache dafür sehen dürfen, daß er um der Geradlinigkeit seines Vorgehens willen nicht davor zurückscheute, auch gleichzeitig Ritterstand, Pompeius und Caesar zu bekämpfen, was ihm nicht zu Unrecht vom biegsamen, routinierten Politiker als Mangel und Fehler, den Mommsen R. G. III 167 einseitig überspitzt, vorgeworfen wurde (Cic. ad Att. I 18, 7: *unus est qui curet constantia magis et integritate quam, ut mihi videtur, consilio aut ingenio C.* ad fam. I 8, 4: *amissa [sc. dignitas consularis] culpa est eorum,qui senatu et ordinem coniunctissimum et hominem clarissimum abalienarunt.* Sen. ep. 14, 12: *videtur tibi M. C. modeste philosophari ...., qui aliis Pompeium offendentibus aliis Caesarem simul lacessit duos?* 70: *altius certe nemo ingredi potuit quam qui simul contra Caesarem Pompeiumque se sustulit et aliis Caesarianas opes aliis Pompeianas foventibus utrumque provocavit ostenditque aliquos esse et rei publicae partes).*

Doch trotz solcher im allgemeinen unbeugsamen Unnachgiebigkeit war er durchaus bereit nachzugeben, wenn weiterer Widerstand für den Augenblick zwecklos erschien. Das zeigte er ebenso, als er den von ihm abgelehnten Beschluß für Ciceros Dankfest dann doch unterzeichnete wie er schon vorher selbst Cicero geraten hatte, durch freiwillige Verbannung der von Clodius drohenden Gefahr auszuweichen. Ebenso war er aber auch bereit, als er einerseits die Unmöglichkeit, gleichzeitig Caesar und Pompeius zu bekämpfen, eingesehen und die aktive Mitarbeit des Pompeius zur Erhaltung der *res publica* als notwendig erkannt hatte, den Kampf gegen Pompeius nicht nur einzustellen, sondern diesem auch als alleinigem Consul die Leitung des Staatswesens anzuvertrauen. Er war dann aber auch konsequent genug, als der Ernst des Kampfes es empfehlenswert erscheinen ließ, Pompeius für den außerordentlichen Oberbefehl in Vorschlag zu bringen, weswegen ihn Drumann-Groebe Gesch. R. V² 191 völlig ungerechtfertigt zum Kriegstreiber zu stempeln versuchen.

Obwohl dieser durchaus richtige und mit sehr klarem Blick für die tatsächliche Lage vorgebrachte Vorschlag, was Drumann-Groebe gleicherweise verkennen, nicht angenommen wurde und C. sicherlich die Unzulänglichkeiten der Vorbereitungen des Pompeius bald klar übersah, war es ihm aus seiner *disciplina* heraus selbstverständlich, nun bei Pompeius treu auszuhalten. Dabei erleichterte ihm dies unzweifelhaft seine zutreffende und mit jener des Pompeius durchaus übereinstimmende strategische Grundauffassung, deren Richtigkeit in steigendem Maße Anerkennung findet (E. Meyer Cäs. Mon. 298ff.). Aber wie hier als Stratege hatte er sich stets auch in der Truppenführung bewährt, seinerzeit in Makedonien ebenso wie dann vor Dyrrhachium und schließlich beim Marsch von der Cyrenaika nach der afrikanischen Provinz. Stellt man in Rechnung, daß es sich hierbei um Mannschaften handelte, die für eine fast offenkundig bereits verlorene und hoffnungslose Sache zusammenzuhalten waren, ergibt sich erst der richtige Maßstab wie auch für die in Utica und dem afrikanischen Seegebiet vollbrachte organisatorische Leistung. Sie ist nicht gering zu veranschlagen und wird nur einem Manne zugebilligt werden können, der trotz aller sittlichen Bindung philosophische Grundsätze und zum Teil unzeitgemäß gewordene Tratitionsideale mit offenem Sinn den Forderungen des Alltags gegenüber zu vertreten wußte. Gerade unter dem Gesichtspunkt dieser unbestreitbaren und eher über dem Durchschnitt liegenden militärischen Leistungen, die in C.s Charakteristik meist wenig oder gar keine Beachtung finden, muß auch sein Rückzug von Sizilien beurteilt werden. Man wird dafür weder Feigheit noch Unfähigkeit in Anschlag bringen dürfen, wie das Cic. ad Att. X 16, 3 und sein Nachbeter Drumann-Groebe Gesch. R. V² 192f. gerne täten, sondern eben tatsächlich sein Bestreben, unnütze Kampfesopfer zu vermeiden und zugleich die stolze Abneigung des Römers, ‚die Untertanen in die inneren Zwistigkeiten der Bürgerschaft' hineinzuziehen (E. Meyer Cäs. Mon. 308) und sie die Entscheidung erbringen zu lassen.

Wenn ihm trotz seiner gefestigten Persönlichkeit (Vell. II 35, 2:*numquam recte fecit, ut facere videtur, sed quia aliter facere non potuerit),* seiner nicht unbedeutenden Fähigkeiten, die Drumann-Groebe Gesch. R. V² 203ff. in einer völlig verzeichneten Charakteristik ihm ungerechtfertigter Weise absprechen, der Erfolg doch versagt blieb, so liegt der Grund einerseits unzweifelhaft darin, daß er die ihm zuerkannte *auctoritas* (Plin. nat. hist. praef. 9: *te felicem, M. Porci, a quo rem improbam petere nemo audet.*

Sen. Marc. de cons. 20, 6: *hoc certe secum tulisset, neminem ausurum coram C-em peccare*), die Macht der Überzeugung gegenüber der Macht von Geld, Truppen und persönlichen Gewinnaussichten überschätzte, andererseits vor allem darin, daß er der von den Vätern überlieferten Staatsform wieder Leben einflößen wollte, wiewohl die erdrückende Mehrzahl der Träger dieser Form der schöpferischen und verpflichtenden und notwendigen sittlichen Kraft entbehrten. Das mag dem, der das öffentliche Leben ordnen und gestalten will, als Fehler angerechnet werden (Cic. ad Att. II 1, 8: *optimo animo utens et summa fide nocet interdum rei publicae; dicit enim tamquam in Platonis πολιτείᾳ, non tamquam in Romuli faece sententiam*), den Mann und Menschen C. kann es nicht verkleinern, daß er mit ganzer und reiner Kraft unbeirrbar für die überkommene Form des Freistaates (Dio XXXVII 22, 2: *τὸ κοινὸν ὑπερηγάπα ..... αὐτῆς ἕνεκα τῆς τε αὐτονόμου καὶ τῆς ἀνρανεύτου διαίτης ἔπραττε*) eintrat.

Daß die Mitwelt ihn darob richtig einzuschätzen wußte, lassen nicht einmal so sehr die verschiedenen ihm gezollten Lobsprüche klar werden (Val. Max. II 10, 8: *perfecta virtus effecit, ut quisquis sanctum et egregium civem significare velit, sub nomine C. definiat.* Vell. II 35, 2: *homo virtuti simillimus et per omnia ingenio diis quam hominibus propior.* Cic. ad Att. I 17, 9: *heros ille noster C.* ad Att. II 5, 1: *C. ille noster, qui mihi unus est pro centum milibus;* p. Mur. 54: *homini in omni virtute excellenti*) als vielmehr einerseits die Tatsache, daß der scharfsinnige und kluge Kritiker seiner Zeit Sallust es für geboten und richtig erachtete, C. und Cäsar in vergleichender Charakteristik zusammenzustellen, die in die Worte ausklingt (Cat. 54, 5): *at C-i studium modestiae decoris, sed maxume severitatis erat. non divitiis cum divite neque factione cum factioso, sed cum strenuo virtute, cum modesto pudore cum innocente abstinentia certabat; esse quam videri bonus malebat: ita quo minus petebat gloriam, eo magis sequebatur,* und andererseits der Umstand, daß der Bürgerkrieg erst mit dem Tode C.s sein Ende fand (Adcock Cambr. anc. hist. IX 688) und Caesar es lieber gesehen hätte, nicht den toten C. noch schriftstellerisch bekämpfen zu müssen, sondern den lebenden mit huldvoller Gnade überhäufen zu dürfen. Denn Caesars eigentlicher Gegner war nicht der kraftlose Senat und auch nicht der unselbständige und doch eigenbrötlerische Heerführer Pompeius, sondern der überzeugte Vertreter der Idee des altrömischen, von den Optimaten getragenen Freistaates C., dem das schönste und letztlich treffendste Wort Lucan gesagt hat: *Victrix causa deis placuit, sed victa Catoni* (I 128).

[Franz Miltner.]

Ob und wo es Bildnisse des jüngeren Cato bereits zu seinen Lebzeiten gegeben hat, wissen wir nicht. Nach seinem Tode mag sein Bildnis in den Kreisen seiner Anhänger verbreitet gewesen sein, wir kennen jedoch nur aus Plut. Cato min. 71 eine Statue von ihm mit dem Schwert in der Hand, die am Meer bei Utica über seinem Grabe stand, und wissen aus Appian. bell. civ. II 101, daß bei Caesars libyschem Triumph ein Gemälde im Zuge mitgeführt wurde, das Catos Selbstmord darstellte. Aus Tac. ann. III 76 hat man wohl mit Recht geschlossen, daß sein Bildnis bei den Beisetzungsfeierlichkeiten seiner Nichte Junia gezeigt wurde, da ausdrücklich nur die Bildnisse des Brutus und Cassius ausgeschlossen waren (R. Thouvenot a. O. [s. u.] 73). Schließlich berichtet Plin. epist. I 17, 3, daß Titinius Capito ein Porträt des jüngeren Cato aufbewahrte, wenn auch nicht öffentlich ausstellte, da dies unter Domitian nicht erlaubt war. Während aus diesen Notizen hervorgeht, daß die frühe Kaiserzeit Bildnisse P.s besaß, wird leider nichts Aufschlußreiches über seine äußere Erscheinung mitgeteilt; aus der Bemerkung bei Plut. Cato min. 53, daß P. seit dem Verlassen Roms nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges weder Haupthaar noch Bart mehr schor noch einen Kranz aufsetzte, ist bei der Art römischer Porträtkunst ikonographisch nichts zu gewinnen.

In neuerer Zeit sind Versuche, das Bildnis des jüngeren Cato in unserem Antikenvorrat wiederzufinden, seit den Antiquaren der Renaissance mehrfach gemacht worden, die letzte Kombination dieser Art findet sich bei E. Schmidt Römerbildnisse (103. Berliner Winckelmannprogr., 1944) 8. Alle diese Versuche sind jetzt durch einen glücklichen Neufund überholt. Im Winter 1943—1944 wurde in einem großen, durch Mosaiken wie Einrichtungsgegenstände gleich bemerkenswerten Hause in Volubilis (im heutigen Marokko) eine Bronzebüste ausgegraben. Sie stand auf einem kleinen Ziegelpfeiler (Höhe 1,25 m) und ist mit Ausnahme der ursprünglich farbig eingesetzt gewesenen Augen tadellos erhalten. Die Büste (der antike Fuß, der wohl aus Holz oder einem anderen vergänglichen Material bestand, fehlt) ist noch 49 cm hoch und mit einer Gesichtslänge (Kinn bis Scheitel) von 22 cm knapp unterlebensgroß. Der Kopf ist ein wenig nach links gewandt und geneigt, die Halsmuskeln sind dementsprechend angespannt. Auf der Mitte des Bruststücks befindet sich die Inschrift aus Silberinkrustation: *CATO.* Mode und Typus weisen den Kopf so deutlich in die ausgehende Republik, daß hier nur Cato Uticensis gemeint sein kann. Unter den kurzgeschnittenen, ziemlich gleichmäßig frisierten Haaren liegt eine breite, mäßig hohe Stirn, die in ihrer unteren Hälfte stark vorspringt und durch zwei Längsfurchen geteilt wird. Unter den kräftig betonten Brauenbögen sitzen flach verhältnismäßig schmale Augen, die Brauenhaare sind durch feine, palmblattartige Inzisionen angegeben. Die kräftig bewegten Wangen sind hager, Schläfen und Jochbein treten deutlich hervor, die großen Ohren stehen ab. Oberhalb der Schläfen sind die Adern in feiner Verästelung sichtbar. Der charakteristische Teil dieses Gesichtes ist die stark vorspringende, kühn gebogene fleischige Nase, unter der eine hohe Oberlippe zu einem individuellen, breiten und vollippigen Munde führt, der durch eine tiefe Einsenkung gegen das kräftige, nicht sonderlich vorspringende Kinn abgesetzt ist. In der Profilansicht wird die geringe Herauswölbung des Hinterkopfs und der flache Kontur des Oberschädels durch das starke Vorspringen der Nase besonders betont. Psychologische Ausdeutung des vorzüglichen Bildnisses ist jedoch nur

mit äußerster Vorsicht statthaft, solange man nicht die antiken Physiognomiker und ihre Lehren gebührend heranzieht; immerhin gibt eine Gegenüberstellung des Cato mit den Porträts seiner großen Zeitgenossen Caesar, Cicero und Pompeius (jetzt am besten zu benützen bei B. Schweitzer, Bildniskunst der römischen Republik, Leipzig/Weimar 1948) eine gute Anschauung, wo das Besondere gerade dieses Bildnisses liegt. Seine Ausführung wird man nach den technischen Details und dem Stil sowie der Büstenform in flavische oder traianische Zeit setzen, die Kopie scheint das dahinter liegende Original zuverlässig wiederzugeben. Dies Original dürfte den ausgehenden vierziger oder den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts v. Chr. angehören, es verrät einen hervorragenden Meister der spätrepublikanischen Bildnisplastik. Grundlegende Veröffentlichung: R. Thouvenot Buste de Caton le Jeune, Monuments et Mémoires, Fondation Eugène Piot, XLI, 1946, 71ff. Tafel 8. [W. H. Gross.]

17) M. Porcius Laeca. Wahrscheinlich Nachkomme von Nr. 19. Triumvir monetalis um 625 = 129; nur durch eine Münze bekannt. Mommsen RMW 552 nr. 113. Babelon II S. 368f. Porcia 2 nr. 3.

18) M. Porcius Laeca (den vollen Namen gibt Sall. Cat. 17, 3 und 27, 4). Senator (Sall. Cat. 17, 3. Flor. II 12, 3), der sich im J. 690 = 64 der Verschwörung des Catilina anschloß (Sall. Cat. 17, 3) und in der Nacht vom 6. zum 7. Nov. 691 = 63 (vgl. Cic. Sulla 52) sein Haus für eine entscheidende Versammlung der Verschworenen zur Verfügung stellte (Cic. Catil. I 8. II 13. Sulla 6. 52. Sall. Catil. 27, 3). Drumann-Groebe V 479 und Anm. 2. Ed. Meyer Caesars Monarchie u. d. Principat d. Pompeius 29. Gelzer u. Bd. II A S. 1706. W. Schur Sallust 188, wo auch die Streitfrage über das Datum der Versammlung erörtert ist.

19) P. Porcius Laeca. Volkstribun (Liv. XXXII 7, 4, wo nur eine Hs. das Praenomen M. hat) im J. 555 = 199 unter dem Consulat des L. Lentulus und P. Villius (gegen andere zeitliche Ansätze vgl. Drumann-Groebe V² 99 nr. 7 Anm. 3); er verhinderte durch seinen Einspruch die Ovation des Manlius Acidinus, der aus Spanien zurückgekehrt war (Liv. a. O.). Als im J. 558 = 196 vom Pontificalcollegium zu besonderer Unterstützung der Pontifices die *Tresviri epulones* (später Septemviri, vgl. Klotz u. Bd. II A S. 1552) abgezweigt wurden (Wissowa Rel.² 423. 518. Thes. l. l. V² p. 703, 40ff.), die das Recht hatten, die toga praetexta zu tragen, wurden der Antragsteller C. Licinius Lucullus (Münzer o. Bd. XIII S. 372 Nr. 99), P. Manlius (Münzer o. Bd. XIV S. 1159 Nr. 31) und P. gewählt; Liv. XXXIII 42, 1. Im folgenden J. 559 = 195 unter dem Consulat des L. Valerius Flaccus und M. Porcius Cato war P. Praetor zusammen mit Cn. Manlius Volso, Appius Claudius Nero, C. Fabricius Luscinus, C. Atilius Labeo und P. Manlius (Liv. XXXIII 42, 7). In dieser Eigenschaft hatte er den Oberbefehl über eine Heeresabteilung in der Gegend von Pisa in Etrurien, um in die Kämpfe gegen die Ligurer und Gallier in Oberitalien einzugreifen (Liv. XXXIII 43, 5). Vielleicht darf man ihn auch als Urheber der *lex Porcia de provocatione* (Mommsen Strafr. 31, 3. 47, 3. 163, 1; vgl. u. Art. Provocatio) ansehen; denn eine Münze mit der Inschrift *P. LAECA — PROVOCO* (s. u. Nr. 11) deutet darauf hin, daß mindestens eines der Porcischen Gesetze von einem Laeca durchgebracht wurde. Ob allerdings dieser Laeca damit gemeint ist, bleibt unsicher; vgl. Drumann-Groebe V² 99, bes. Anm. 7.

20) P. Porcius Laeca. Nachkomme von Nr. 19, vielleicht identisch mit Nr. 17. Er ist der Urheber der *lex Porcia de provocatione* (s. nr. 17), die der Münzmeister Nr. 21 erwähnt. Sonst unbekannt. Vgl. Drumann-Groebe V² 101 nr. 9.

21) P. Porcius Laeca. Sohn oder Neffe von Nr. 19. Münzmeister um 644 = 110, unbekannt in den Texten (vgl. Cavedoni Ripostigli 121) und nur auf einer Münze genannt (Mommsen RMW 552 nr. 161. Babelon II S. 369f. Porcia 3 nr. 4, dazu Bahrfeldt Nachträge I 224 nr. 1). Auf der Vorderseite der Münze steht *P. LAECA,* auf der Rückseite *PROVOCO;* die Darstellung der Rückseite zeigt einen gepanzerten römischen Krieger, der die rechte Hand über den Kopf eines mit der Toga bekleideten römischen Bürgers hält; dem Krieger folgt ein Lictor mit Fasces. Zur *lex Porcia de provocatione* vgl. Nr. 19 und 20 und Art. Provocatio. [H. Gundel.]

22) L. Porcius M. f. (Fast. Cap. a. 570; vgl. u. Nr. 23) Licinus, Sohn von Nr. 26. Im zweiten Punischen Krieg stand er als Legat im Belagerungsheere vor Capua im J. 543 = 211 v. Chr. und zeichnete sich als Lagerkommandant im Kampf aus (Liv. XXVI 6, 1; die Parallelüberlieferung nennt ihn nicht). Im folgenden J. 544 = 210 war er plebeischer Aedil und gab als solcher zusammen mit Q. Catius Spiele *pro temporis eius magnifici apparatus* (Liv. XXVII 6, 19). Die Praetur begleitete er im J. 547 = 207 zusammen mit C. Mamilius und C. und A. Hostilius Cato (Liv. XXVII 35, 1) und erhielt bei der Verteilung der Provinzen Gallia cisalpina (Liv. XXVII 36, 11) und den Befehl über die dort stehenden zwei Legionen (a. O. vgl. Hallward in The Cambridge Ancient History VIII [1930] Tafel nach S. 104); die durch die Hss. gesicherte Überlieferung bei Liv. XXVIII 10, 12 *L. Porcius propraetor* (im J. 547 = 207) wird durch die genannten Stellen und außerdem durch XXVII 39, 1. 46, 5. 48, 4 als falsch erwiesen. Als Statthalter dieser Provinz mußte er Hasdrubal entgegentreten, der mit Unterstützungen von Spanien heranmarschiert war, die Alpen schnell überschritten hatte, den Abfall der Ligurer von Rom organisierte und dann eine Vereinigung mit Hannibal erstrebte (s. Lenschau Hasdrubal Nr. 7 o. Bd. VII S. 2473); er gab zunächst in einem Brief nach Rom einen Bericht über die allgemeine und seine besondere Lage, der in Rom große Bestürzung hervorrief (Liv. XXVII 39, 1; die Parallelüberlieferung bei Polyb. 11, 1. Appian. Hann. 52. Zonar. 9, 9. Sil. Ital. 15, 475 nennt weder hier noch zu den folgenden Ereignissen den L. Porcius). Mit seiner geringen militärischen Macht konnte er gegen Hasdrubal natürlich nicht entscheidend vorgehen. Er entschloß sich daher zu einer hinhaltenden Kriegführung, blieb

dauernd mit dem vormarschierenden Feind in Fühlung und belästigte ihn durch Wegesperren, Hinterhalte, Überfälle, Flanken- und Rückenangriffe (Liv. XXVII 46, 6), bis er seine beiden Legionen endlich mit dem Heer des Consuls M. Livius Salinator (s. Münzer Livius Nr. 33 o. Bd. XIII S. 896) bei Sena Gallica am Metaurus in Umbrien vereinigen konnte; P. schlug neben dem Lager des Consuls ein zweites Lager auf (Liv. XXVII 47, 4) und nahm an dem Kriegsrat teil, in dem man beschloß, Hasdrubal zunächst abwartend entgegenzutreten (Liv. XXVII 46, 5). Es gelang dann, das Heer des Consuls C. Claudius Nero (s. Münzer Claudius Nr. 246 o. Bd. III S. 2775f.), der sich von Hannibal gelöst hatte und in Eilmärschen heranmarschiert war, zunächst unbemerkt von Hasdrubal in die beiden Lager aufzunehmen. Als Hasdrubal schließlich abzog, folgte ihm das vereinigte römische Heer und zwang ihn nach leichteren Marschgefechten, in denen L. P. die Leichtbewaffneten führte (Liv. XXVII 48, 1) zur Schlacht, in der nach Liv. XXVII 48, 4 L. P. den Befehl über das Zentrum der römischen Aufstellung erhielt und damit die taktische Aufgabe, dem Schwerpunkt des feindlichen Angriffs, den ebenfalls im Zentrum aufgestellten Elephanten und den ihnen folgenden Ligurern entgegenzutreten, während die römischen Flügel zum Schwerpunkt des römischen Angriffs bestimmt waren. Wahrscheinlich hat er für diese Aufgabe nicht sehr viel Truppen zur Verfügung gehabt (bei Polyb. ist die *media acies* überhaupt nicht erwähnt; vgl. Frontin. strat. II 3, 8 *Livius ... et ... Nero diductis in latera viribus, vacua fronte ex utraque parte circumveniunt eum*). Vgl. Mommsen RG I⁸ 649f. Hallward The Cambridge Anc. hist. VIII (1930) 93f. Kornemann RG I 259. Zur Schlacht vgl. die von Münzer o. Bd. XIII S. 896, 42ff. genannte Literatur.

23) L. Porcius L. f. M. n. Licinus (Fast. Cap. a. 570. CIL I² p. 25, 144), Sohn von Nr. 22, war Praetor im J. 561 = 193 v. Chr. zusammen mit L. Cornelius Scipio, M. Fulvius Nobilior, C. Scribonius, M. Valerius Messala und C. Flaminius (Liv. XXXIV 54, 2) und erhielt Sardinien (Liv. XXXIV 55, 6). Seine Bewerbungen um den Consulat waren anfangs erfolglos (Liv. XXXIX 32, 8); doch endlich wurde er für das J. 570 = 184 zum Consul gewählt (Fast. Cap. a. 570 [CIL I² p. 25]. Liv. XXXIX 32, 9.13. 33, 1. 52, 4. 5. Cic. Brut. 60; vgl. Münzer Röm. Adelsparteien 192) zusammen mit P. Claudius (s. Münzer Claudius Nr. 305 o. Bd. III S. 2858), als Cato Zensor war und Plautus starb. Beide Consuln erhielten Ligurien als Provinz und führten dort Krieg (Liv. XXXIX 45, 3. XL 34, 4), ohne ihn zu Ende führen zu können (XXXIX 45, 3); Livius weiß von ihrem Consulat nichts Bedeutendes zu berichten (XXXIX 44, 11 *consules eius anni nec domi nec militiae memorabile quicquam egerunt*). L. P. gelobte während des Feldzuges der Venus Erycina einen Tempel (Liv. XL 34, 4; s. o. Nr. 4).

24) L. Porcius L. f. (Liv. XL 34, 4), Sohn des Vorigen. Als Duumvir im J. 573 = 181 weihte er der Venus Erycina (vgl. Wissowa Myth. Lex. VI 189) in Rom einen Tempel vor dem collinischen Tor (Liv. XL 34, 4), den sein Vater drei Jahre vorher im Feldzug gegen die Ligurer gelobt hatte (s. o. Nr. 3). Dieser Tempel der Venus vom Eryx auf Sicilien (vgl. Strab. VI 2, 6. Ovid. fast. IV 872), von dem Liv. schon XXX 38, 10 der Geschichte vorgreifend berichtet, ist von einem älteren Tempel auf dem Capitol zu unterscheiden (Liv. XXII 9, 10. XXIII 31, 9; vgl. Wissowa Rel.² 290), der weniger bedeutend war. Der Tempel vor der Porta Collina, der auch bei Appian. bell. civ. I 93. Strab. VI 272. Ovid. rem. am. 549 erwähnt wird, hatte am 23. April, dem Fest der *Vinalia priora*, Stiftungstag (CIL I² p. 316. Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom I 3, 415f.). Im J. 582 = 172 führte er während der Kriegsvorbereitungen gegen Perseus eine Flotte von 38 Fünfruderern nach Brundisium (Liv. XLII 27, 6; vgl. Drumann-Groebe V² 98, 10).

25) L. Porcius Licinus. Vielleicht ein Enkel von Nr. 24 (Drumann-Groebe V 98 nr. 5). Triumvir monetalis im J. 662 = 92, nur durch eine Münze bekannt (Babelon II S. 372f. Porcia 5 nr. 8); die Münze, die ein anscheinend älteres Gepräge hat (Eckhel V 286), wird durch die auf der Rückseite genannten Zensoren L. Licinius Crassus und Cn. Domitius Ahenobarbus (vgl. Mommsen RMW S. 573), die auch auf Denaren des M. Aurelius Scaurus (Klebs o. Bd. II S. 2525 Nr. 216), L. Cosconius, C. Poblicius Malleolus und L. Pomponius genannt werden, auf das J. 92 datiert. Vielleicht fällt die Wirkungszeit dieser Münzkommission auch in die Jahre zwischen 645 = 109 und 649 = 105.

26) M. Porcius Licinus, Vater von Nr. 22 und Großvater von Nr. 23. Fast. Cap. a. 570 (CIL I² p. 25). [H. Gundel.]

27) Porcia, Schwester des Cato Uticensis (Plut. Cat. min. 1, 1; vgl. o. S. 168 nr. 16), mit welchem sie auch nach dem frühen Verlust der Eltern im Hause ihres Oheims L. Livius Drusus kurze Zeit erzogen wurde. Verheiratet war sie mit dem erbitterten Caesargegner L. Domitius Ahenobarbus (Plut. Cat. min. 41, 2; Crass. 15, 4. Cic. Phil. II 27; ad fam. VI 22, 2f.). Als ihr Gatte während des Krieges mit Caesar in Corfinium eingeschlossen war, ging sie selbst nach Neapel (Cic. ad Att. IX 3, 1) und verblieb offenbar auch in der Folgezeit in Italien. Nachdem sie ihren Mann bei Pharsalus verloren hatte, starb sie selbst wohl im Frühsommer 45 (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 214, 3. E. Meyer Cäs. Mon. 448, 1). Welches Ansehen sie genoß und welche Bedeutung sie als Schwester des Uticensis einerseits und als Gattin des Ahenobarbus andererseits besaß, erhellt eindeutig daraus, daß ihr nicht bloß Cicero, der am 2. August 45 (O. E. Schmidt Cic. Briefw. II 333) zum ersten Mal von der *laudatio P.* spricht (ad Att. XIII 37, 3), sondern auch Varro und ein gewisser Lollius (Cic. ad Att. XIII 48, 2) Lobschriften widmeten.

28) Porcia, älteste Tochter des Cato Uticensis (nr. 16) von dessen erster Gemahlin Atilia (Klebs o. Bd. II S. 2100). Da ihr Sohn L. Bibulus (Cichorius o. Bd. III S. 1367ff.) im J. 43 sich um den Augurat bewerben konnte, muß er um 60 geboren sein und daher ihre eigene Geburt spätestens in den Anfang der Siebzigerjahre fallen. Sie stand daher im J. 61 bereits im heiratsfähigen Alter, und die einander einigermaßen widerstreitenden Angaben Plutarchs (Cat. min. 30, 2. 44, 2. 45, 1; Groebe bei Drumann-Groebe Gesch. R. V² 210, 4) werden dahin auszudeuten sein, daß Pompeius für sich um P., für seinen Sohn um eine Nichte Catos warb. Cato aber lehnte bekanntlich eine solche Verbindung seiner Tochter ab und P. heiratete damals oder wenig später M. Bibulus (Münzer o. Bd. III S. 1369), dem sie schon zwei Kinder geboren hatte, als um das J. 56 (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 209, 12) nicht zuletzt wohl aus politischen Gründen Hortensius sie zur Frau haben wollte (Plut. Cat. min. 25, 2). Außer ihrem Gatten, der im J. 48 starb, muß sie in jenen Jahren auch eines ihrer Kinder verloren haben, da sie im J. 45, als M. Brutus, der sich Mitte Juni (E. Meyer Cäs. Mon. 445, 3) von seiner bisherigen Gemahlin Claudia hatte scheiden lassen, sie trotz der Bedenken seiner Mutter Servilia (Cic. ad Att. XIII 22, 4) vermutlich in der zweiten Hälfte Juni (O. E. Schmidt Cic. Briefw. II 429. Drumann-Groebe Gesch. R. V² 210, 5) heiratete (Cic. ad Att. XIII 9, 2. 10, 3. 11, 2. 13, 4. 16, 2. 17, 1. Plut. Brut. 2, 1. 13, 2. Caes. 62, 1. Cat. min. 73, 3. App. bell. civ. IV 136, 574. Dio XLIV 13,1), nur einen noch im Knabenalter stehenden Sohn besaß (Plut. Brut. 13, 2). Sie war damals die Tochter des bereits toten Cato Uticensis und verkörperte so eine politische Idee.

Wenn auch die Beziehungen zu ihrer neuen Schwiegermutter manchmal etwas gespannt waren (Cic. ad Att. XIII 23, 1), so war ihr Verhältnis zu ihrem Manne um so enger, und so manches in seinem öffentlichen Wirken mochte auf ihr Wort zurückgehen. Trotzdem konnte sie erst dadurch, daß sie sich selbst verwundete, ihrem Gatten das Geheimnis der Verschwörung gegen Caesars Leben entlocken (Dio XLIV 13, 1ff. Val. Max. III 2, 15. E. Meyer Cäs. Mon. 528, 1). Wie stark ihre innere Anteilnahme an den Ereignissen war, lehrt die Nachricht, daß sie dem Wahnsinn zu verfallen drohte, bis sie von dem Schauplatz der Tat an den Iden des März Nachricht erhielt (Plut. Brut. 15, 3ff.). Auch während der verwirrten Erregung der Folgezeit stand sie treu an der Seite ihres Mannes und nahm auch an der in Antium abgehaltenen Besprechung der Caesarmörder teil (Cic. ad Att. XV 11, 1. 12, 1. B. Förtsch Die pol. Rolle der Frau 106. Duff Cambr. anc. hist. VIII 783), ihren Mann dann noch nach Unteritalien begleitend, wo sie ihn vor seinem Übergang nach Griechenland zu Velia in Lukanien Ende August (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 211, 2) zum letzten Mal sah; hierauf kehrte sie nach Rom zurück (Plut. Brut. 32, 2), ohne irgendwie von den Machthabern behelligt zu werden.

Doch scheint die politische Entwicklung und die Einsicht, daß der Freistaat endgültig verloren war, schwer auf ihr gelastet zu haben. Bald nach der Schlacht bei Mutina (E. Schwartz Herm. XXXIII 1898, 217, 2) schreibt Brutus an Atticus *valetudinem P. meae tibi curae esse non miror* (Cic. ad Brut. I 17, 7), und in einem kurz vor dem 18. Juni 43 geschriebenen Brief (Ganter Jahrb. f. Phil. 1894, 633) beklagt Cicero den schweren Verlust, den Brutus erlitten habe (ad Brut. I 9, 2: *amisisti cui simile in terris nihil fuit*), worunter nur mit Mommsen Herm. XV 1880, 102 und Groebe bei Drumann-Groebe 211, 4 der Tod P.s verstanden werden kann. Trifft diese Annahme das Richtige, dann muß freilich entgegen der Anschauung Plutarchs der Brut. 53, 3 erwähnte Brief des Brutus echt und jene Angaben, welche P.s Selbstmord nach der Katastrophe von Philippi verweisen (Val. Max. IV 6, 5. App. bell. civ. IV 136, 574. Hieron. adv. Iovin. I 46. Dio XLVII 49, 3) irrig sein, ohne daß deshalb die über die Art ihres Selbstmordes überlieferten Einzelheiten, welche in manchem an das Sterben ihres Vaters erinnern, dem sie in vielem ein Ebenbild gewesen ist (Plut. Cat. min. 73, 3: *ἡ θυγάτηρ τοῦ Κάτωνος οὔτε σωφροσύνης οὔτε ἀνδρείας ἀπολειφθεῖσα*), falsch sein müssen. Danach soll sie durch Einatmen des heißen Kohlendampfes ihrem Leben, das das einer edlen und reinen Frau war (Hieron. adv. Iovin. I 46: *felix et pudica matrona*), ein Ende gesetzt haben (Val. Max. IV 6, 5: *ardentes ore carbones haurire*. Dio XLVII 49, 3: *ἄνθρακα διάπυρον καταπιοῦσα ἀπέθανε*. App. bell. civ. IV 136, 574: *ἐσχάρας πυρὸς ἐνεχθείσης ἁρπάσασα τῶν ἀνθράκων κατέπιεν*), was unzweifelhaft eine große Willenskraft voraussetzt.

29) Porcia, Tochter des Cato Uticensis (nr. 16) von seiner zweiten Gemahlin Marcia. Als ihr Vater im J. 49 mit Pompeius Rom verließ, wurde sie in der Obhut ihrer Mutter mit einer Schwester, welche aber unmöglich die damals etwa dreißigjährige Gattin des M. Bibulus gewesen sein kann (Drumann-Groebe Gesch. R. V² 213, 5), zurückgelassen. Ob sie tatsächlich jünger war als ihr Bruder Lucius (nr. 8), wie Drumann meint, ist völlig unsicher. Weitere Nachrichten über sie fehlen.

30) Porcia muß, wie Groebe bei Drumann-Groebe Gesch. R. V² 213 dartut, als Tochter des Cato Uticensis (nr. 16) von seiner zweiten Gattin Marcia aus der Tatsache erschlossen werden, daß Cato zu Beginn des Jahres 49 *τὸν οἶκον ἐπιτρέψας ἐκείνῃ* (sc. Marcia) *καὶ τὰς θυγατέρας* Rom verließ. Da zu diesen *θυγατέρας* die damals etwa dreißigjährige Gemahlin des M. Bibulus nicht gerechnet werden kann, so müssen aus der zweiten Ehe mindestens zwei Töchter vorhanden gewesen sein, was zusammen mit dem Sohn nr. 8 der Angabe bei Lucan. II 331 *tertia iam suboles* entspricht. Von irgendwelchen Schicksalen dieser P. ist uns nichts bekannt.

[Franz Miltner.]

31) Porcius. Parasit des Nasidienus Rufus s. o. Bd. XVI S. 1788, verspottet von Horat. sat. II 8, 23 um das J. 30 v. Chr.

32) M. Porcius Aper. Militärtribun der Leg. VI ferrata und *procurator Augusti ab alimentis* nach CIL II 4238. Er ist also als Unterbeamter des in Rom fungierenden Zentralpraefecten anzusehen und gehört in das Ende des 2. oder in den Anfang des 3. Jhdts., Hirschfeld Verwaltungsbeamte 222. Diz. epigr. I 407.

33) M. Porcius Cato. Cos. suff. 36 n. Chr. Er bekleidete die Praetur vor dem J. 27; denn in diesem Jahr, in dem er schon *praetura functus* war, beteiligte er sich zusammen mit den Praetoriern Latinius Latiaris, Petilius Rufus und M.

Opsius an dem Komplott gegen den Ritter Titius Sabinus, der dem Seian wegen seiner Freundschaft und Treue zu Germanicus verhaßt war, s. u. Bd. VI A S. 1569 Nr. 39. Um in der Gunst Seians zu steigen und den Consulat zu erreichen, verleiteten sie den Titius zu unvorsichtigen Äußerungen über Seian und Tiberius und zeigten ihn dann an. In einem Schreiben, das in der Senatssitzung am 1. Jänner 28 verlesen wurde, verlangte Tiberius die sofortige Bestrafung des Titius, worauf dieser hingerichtet wurde, Tac. ann. IV 68ff. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 65f. Latinius Laetiaris und M. Opsius erreichten ihr Ziel trotzdem nicht, sie wurden im J. 32 als Anhänger Seians zum Tode verurteilt. P. dagegen kam im letzten Nundinum des J. 36 zum Consulat, CIL XIV 4535. Er erlangte sogar im J. 38 das Amt eines *curator aquarum*, verwaltete es aber nur einen Monat lang, Frontin. aqu. urb. Rom. 102. Schon daraus kann man schließen, daß auch er im J. 38 ein gewaltsames Ende gefunden hat, wie dies Tac. ann. IV 71, 1 auch von den übrigen Mitgliedern des Komplottes berichtet, ohne freilich den P. namentlich zu nennen, s. Cantarelli Bollet. com. XXIX (1901) 190f. P. hatte einen Sohn, M. Porcius Cato Nr. 34. Seine Familie entstammt zweifellos den aus der Republik bekannten Porcii Catones.

34) M. Porcius Cato. Er ist aus IG III² 4190 als Eumolpide bekannt und hat nach IG III² 3542 = III 651 siebenmal die Würde eines attischen Strategen bekleidet. Mit Recht hält ihn Groag Röm. Reichsbeamt. von Achaia 36f. für den Sohn des Porcius Cato cos. suff. 36 und vermutet, er habe sich nach dem schmählichen Ende seines Vaters nach Athen zurückgezogen. Da nicht wahrscheinlich ist, daß sein Vater auf einer öffentlichen Ehreninschrift genannt worden wäre, wird P. und nicht sein Vater der M. Porcius Cato sein von IG III² 4241 = III 871. Er hatte demnach eine Tochter Porcia Nr. 47.

[Rudolf Hanslik.]

35) T. Porcius Cornelianus (Prosop. Rom. III S. 88 nr. 636), mit vollem Namen *T. Πόρκιος Πορκίου Αἰλιανοῦ ἐξοχωτάτου ἀνδρὸς καὶ προφήτου υἱὸς Κυρείνᾳ Κορνηλιανός* (CIG 6771. IG XIV 2433. IGR I 10. Dess. II 8852) aus Massilia, Ende des 3. Jhdts. n. Chr. Sein Vater *Πόρκιος Αἰλιανός* führt den Titel *ἐξοχώτατος ἀνήρ*, d. i. *eminentissimus*, den höchsten ritterlichen Rangtitel (A. Stein Griech. Rangtitel in der röm. Kaiserzeit, Wien. Stud. XXXIV [1912]163f.), der nur dem Praefectus praetorio, vorübergehend dem Praefectus vigilum, eignet (Hirschfeld Verwaltungsbeamte 255, 4. 456, 1), in lateinischen Inschriften für die Zeit des Marcus und Verus belegt ist, griechisch (*ἐξοχώτατος*) sich erst bei C. Iulius Priscus, dem Bruder des Kaisers Philippus (Praefectus praetorio), und bei Kaiser Philippus (244—249) selbst findet, als er noch Praefectus praetorio war, dann bei Ulpius Silvanus (IGR III 435 *praef. praet.*) und bei Porcius Aelianus, dessen Amt und Lebenszeit wir nicht wissen (A. Stein Ritterstand 185). Jedenfalls war der Vater ein ritterlicher Beamter von höchstem Rang und *προφήτης*, d. i. wohl Prophet der Isis (Jullian Bull. epigr. 1886, 122ff.), ein Amt, das sich auch in einem anderen titulus aus Massilia (CIL XII 410. Vgl. p. 812) findet. Das Amt ist einjährig, der *προφήτης* wird durch das Los gewählt und muß reich sein (Delamarre Rev. phil. 1895, 132. Dittenberger in Syll. or. 193). Die Laufbahn des Sohnes ist typisch für den Ritter der späteren Kaiserzeit. Er ist Priester der Leukothea (*ἱερεὺς Λευκοθέας* Roscher Myth. Lex. II 2011ff. S. o. Bd. XII S. 2293. Massilia, die alte Colonie Phokaias, ist der westlichste Kultort der Göttin), tribunus militum der leg. XV Apollinaris (*χειλίαρχος λεγ. ιε' Ἀπολλι[ν]αρ(ίας)*, die seit ihrer Gründung durch Augustus bis auf die Asienzüge (62—69) unter Nero immer in Carnuntum oder Baden bei Wien in Pannonia liegt (s. o. Bd. XII S. 1747ff.), Tribun der in Passau in Raetien garnisonierenden cohors nona Batavorum (*χειλίαρχος κοόρτ(ης) θ' Βαταο[ύ]ων*. Ephem. epigr. V 174. Vaglieri Diz. epigr. II 325. S. Cichorius o. Bd. IV S. 253), Praefect der cohors II Ulpia Cypria (die Lesung ist unsicher: *πραιφέκτ(φ) σπείρ(ας) β' Οὐλπ(ίας) Κυπ.* Dessau zu Dess. 8852. Vaglieri Diz. epigr. II 329f.), Praefect der cohors IV Gallorum (*πραιφέκτ. σπειρ. δ' Γάλλων*. Es ist unsicher, welchem der gleichnamigen Truppenteile er als Praefect angehört, Vaglieri Diz. epigr. II 326. S. o. Bd. IV S. 290), Praefect der cohors Dardanorum (*πραιφέκτ. σπείρ. Δαρδάνων*. S. o. Bd. IV S. 239. Diz. epigr. II 326. Sie lag im 3. Jhdt. in Dalmatien und Pannonien, war equitata und hieß cohors III Alpinorum Dardanorum. Nur aus den Not. dign. bekannt), Praefect der exploratores Germaniae (*πραιφέκτ. ἐξπλωρ. Γερμανίας*. Fiebiger o. Bd. VI S. 1690f. Cagnat Daremb.-Sagl. II 929f. Rev. arch. II [1901] nr. 59). Er bekleidete somit seine ritterlichen Offiziersstellen, die durch einen Irrtum des Steinmetzen in umgekehrter Reihenfoge aufgezählt sind, durchweg in den Donauländern. Dann beginnt seine ritterliche Beamtenlaufbahn eines Procurator privatae per Flaminiam Aemiliam Liguriam (*ἐπίτροπος πρ[ειβ]άτης διὰ Φλαμινίας, Αἰμιλ., Λιγυρίας*. Verwalter des Privatgutes des Kaisers [Hirschfeld Verwaltungsbeamte 20], der ratio, res privata, des patrimonium privatum, das seit Septimius Severus von fiscus und patrimonium abgezweigt und einem Procurator anvertraut ist, der als Verwalter der kaiserlichen Privatschatulle eine hervorragende Stellung hat. Diese Verwalter sind nach den Regionen verteilt, Cornelianus waltet in regio VIII und IX). Schließlich erreicht er als höchstes Amt die Procuratur und Legatio in den Seealpen (*ἐπίτροπος καὶ ἡγεμὼν τῶν παραθαλασσ[ίων Ἄλπεων]*. Er führte den Titel procurator et praeses Diz. epigr. I 428f. A. Stein Ritterstand 185. Ziebarth Festschr. f. d. 48. Philologenversammlung Hamburg 1905, 77).

36) Porcius Festus (Prosop. Rom. III S. 88, nr. 637), Statthalter von Iudaea, zur Zeit Neros, Nachfolger des (M.) Antonius Felix (s. v. Rohden o. Bd. I S. 2616 nr. 54. K. Schmidt in Herzog-Hauck Realenzyklopädie f. protestantische Theologie u. Kirche³ VI 28ff. A. Wikenhauser in M. Buchberger Lexikon f. Theol. u. Kirche II 331; J. Schmid ebd. III 992) und Vorgänger des (Luccеius) Albinus (A. Wikenhauser ebd. I 220. Stein o. Bd. XIII S. 1559 nr. 11 A). Beginn, Ende und Dauer seiner Statthalterschaft

sind nicht feststellbar und viel umstritten. Die reiche Literatur zu dieser Frage verzeichnen E. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi⁴ (1901) 577ff. Carl Clemen Paulus, sein Leben und sein Wirken (1904) I 353ff. 377ff. Felten Neutestamentliche Zeitgeschichte I³ (1925) 225ff. Jülicher Einleitung in das Neue Testament (1931) 40ff. Th. Zahn Einleitung in das Neue Testament II 634ff. Holzmeister Ztschr. f. kathol. Theol. XXXVI (1912) 489ff. 742ff. Feine-Behm Einleitung in das Neue Testament⁸ (1936) 119ff. — Euseb. chron. (armen., übers. v. Josef Karst, Werke V) S. 215 bezeichnet als Antrittsjahr des Festus das J. 2070 nach Abraham, das 14. Regierungsjahr des Claudius, das 10. des Agrippa in der 208. Olympiade (‚Phestos wird an Stelle des Philix entsandt, unter welchem vortrat Paulos der Apostel, sich verantwortend über dasjenige, wofür er belangt war, woselbst am Gerichtshof sich traf Agrippas der König zum Verhöre; und gebunden wurde er nach Rom geschickt'), d. i. das J. 54 n. Chr. Als Anfangsjahr des Albinus, des Nachfolgers des Festus, gibt Euseb. chron. (armen., übers. v. J. Karst) 215 zu Olympiade 210 das J. 2076 nach Abraham, das 6. Jahr des Nero und das 16. des Agrippa, d. h. das J. 60 n. Chr. an (‚Dem Phestos folgte als Richter des Judenlandes Albinos'). Danach hat Festus von 54 bis 60, also durch sechs Jahre, die Statthalterschaft bekleidet. Dagegen verzeichnet Hieron. Euseb. chron. ed. Helm (Euseb. VII/1) p. 182, 4 (*Festus succedit Felici, aput quem praesente Agrippa rege Paulos apostolus religionis suae rationem exponens vinctus Romam mittitur*) das 2. Jahr des Nero, d. h. das J. 56 n. Chr., als das Anfangsjahr der Statthalterschaft des Festus, das 6. Jahr Neros, also das J. 60 n. Chr., als sein Amtsende (*Festo magistratui Iudaeae succedit Albinus* Hieron. Euseb. chron. ed. Helm p. 182, 24), wonach er von 56 bis 60, d. h. vier Jahre, Statthalter gewesen wäre. Aus Euseb. hist. eccl. II 22 (*τούτου δὲ Φῆστος ὑπὸ Νέρωνος διάδοχος πέμπεται, καθ' ὃν δικαιολογησάμενος ὁ Παῦλος δέσμιος ἐπὶ Ῥώμης ἄγεται*) ist nichts zu gewinnen; denn daß die Amtszeit des Festus in die Zeit Neros fällt, ist sicher. Sicher scheint, daß Albinus, der Nachfolger, im Herbst des J. 62 n. Chr. schon in Iudaea amtierte; denn Josephus (bell. Iud. VI 288) berichtet mit Bestimmtheit, daß vier Jahre vor Beginn des großen Krieges ein verzückter Jude, Jesus des Ananias Sohn, wegen seiner beunruhigenden Weherufe vor den römischen *ἔπαρχος* gebracht wurde, *τοῦ δ' Ἀλβίνου διερωτῶντος, οὗτος γὰρ ἔπαρχος ἦν* usw., woraus hervorgeht, daß 62 n. Chr., und zwar zur Zeit des Laubhüttenfestes, Albinus schon im Amte war. Zwischen dem Tod des Festus, der im Amte starb, und der Ankunft und dem Amtsantritt des Albinus lag nach Ioseph. ant. XX 9, 1 ein statthalterloser Zeitraum, während dessen in Jerusalem Anarchie herrschte, der Hohepriester Ananos seine Feinde aus dem Wege schaffte, bis er von Agrippa nach dreimonatiger Hohepriesterschaft abgesetzt wurde, und auch Jacobus, der ‚Gerechte', der Bruder Jesu Christi, gesteinigt wurde (Hieron. Euseb. chron. ed. Helm 182, 24 [zum 7. Jahre Neros] *Iacobus frater domini, quem omnes Iustum appellabant, a Iudaeis lapidibus opprimitur*. Euseb. hist. eccl. II 23, 21—34 [wörtl. = Ioseph. ant. XX 9, 1]. Vgl. Schürer I⁴ 581). Danach könnte Tod und Amtsende des Festus im Anfang des J. 62 n. Chr., oder im J. 61, ja sogar im J. 60 erfolgt sein. Daß Festus im Amt starb, geht aus Ioseph. ant. XX 9, 1 (= 197 B. Niese) hervor (*πέμπει δὲ Καῖσαρ Ἀλβῖνον εἰς τὴν Ἰουδαίαν ἔπαρχον Φήστου τὴν τελευτὴν πυθόμενος*). Noch unsicherer als das Enddatum der Statthalterschaft des Festus ist aber das Anfangsdatum. Schwanken schon die Angaben des Eusebius in der armenischen und lateinischen Übersetzung der Chronik zwischen 54 und 56 n. Chr., so hat die neuzeitliche Forschung in Polemik gegen Eusebius jedes der Jahre von 56 bis 61 als Antrittsjahr zu erweisen gesucht. Der häufigste Ansatz für die Statthalterschaftsdauer ist 60—62 (sog. alte Chronologie, so E. Schürer; P. v. Rohden o. Bd. I S. 2616 nr. 54. O. Gerhardt In welchem Jahre wurde der Apostel Paulus in Jerusalem gefangen gesetzt? Neue Kirchl. Ztg. XXXIII 89ff. Jos. Felten Neutestamentl. Zeitgeschichte³ I 225. Th. Zahn Apg.³/⁴ 653ff. 867ff. Ed. Meyer Ursprung u. Anfänge d. Christentums III 37ff. 170ff. J. Schmid a. O. K. Schmidt a. O. U. Holzmeister a. O.). Carl Clemen (Paulus. Sein Leben u. Wirken I 377ff.) und Gustav Hoennicke (Die Chronologie des Lebens des Apostels Paulus 1903) kürzen die Amtszeit des Festus sogar auf 61—62. Jülicher (Einleitung i. d. NT. 40) und J. Schmid 1019f. sind skeptisch. Holtzmann Neutestamentl. Zeitgesch. 128f.), Harnack (Die Chronologie d. altchristl. Lit. bis Eusebius I 237ff.), E. Schwartz (GGN 1907, 263ff.), A. Wikenhauser a. O., Jeremias (Sabbatjahr u. neutestamentl. Chronologie, Ztschr. f. d. neutestamentl. Wissensch. XXVII [1928] 98ff.) sind im Anschluß an die eusebianische Angabe für Frühansatz des Amtsbeginnes des Festus etwa in das J. 56 (sog. neue Chronologie). Den Ansatz des Eusebius als unglaubhaft abzulehnen, ist kein triftiger Grund vorzubringen (über die Quellen der *χρονογραφία* und der *χρονικοὶ κανόνες*, die Gewissenhaftigkeit des Eusebius und die Vertrauenswürdigkeit des Armeniers und des Hieronymos vgl. Harnack Chronologie II 106. Jordan Gesch. der altchristl. Lit. 94. Preuschen in Herzog-Haucks Realenzyklopädie V 606f. V. Schweitzer in Buchbergers Lexikon für Theologie und Kirche III 856. Ed. Schwartz o. Bd. VI S. 1370ff.). Da Hieronymos das eusebianische Original treuer wiedergibt als der Armenier (E. Schwartz Die Königslisten des Eratosthenes und Kastor 44), ist in unserem Falle, wo die Angabe der armenischen Übersetzung und die des Hieronymos um zwei Jahre voneinander abweichen, die Angabe des Hieronymos, also das J. 56 n. Chr., als eusebianisch anzunehmen. Aus Ioseph. ant. XX 8, 9 (182 Niese *Πορκίου δὲ Φήστου διαδόχου Φήλικι πεμφθέντος ὑπὸ Νέρωνος*) und XX 8, 10 (185 Niese *ἀφικομένου δ' εἰς τὴν Ἰουδαίαν Φήστου*), sowie bell. Iud. II 14, 1 (271 Niese *διαδεξάμενος δὲ παρὰ τούτου τὴν ἐπιτροπὴν Φῆστος κτλ.*) ist kein sicheres Datum zu gewinnen. Gegen das eusebianisch-hieronymische J. 56 wurde ins Treffen geführt: 1. Josephus berichtet sehr wenige Geschehnisse aus der Statthalterschaftsperiode des Festus, weit mehr aus

der des Felix, daher müsse Felix bis 60/61, Festus nur kurz 60/61 bis 62 amtiert haben. Der Grund ist nicht triftig; das subjektive Ermessen des Josephus im Erzählen brachte es mit sich, daß er über den rechtschaffenen und gewissenhaften Beamten Festus weniger zu berichten Lust hatte als über seinen durch böse Charaktereigenschaften zu allerhand Gerede Anlaß gebenden Vorgänger. 2. Paulus sagt Act. 24, 12 zu Felix, da er wisse, daß Felix schon seit vielen Jahren Richter im jüdischen Volke sei, gehe er getrost an seine Verteidigung (*ἐκ πολλῶν ἐτῶν ὄντα σε κριτὴν τῷ ἔθνει τούτῳ ἐπιστάμενος εὐθύμως τὰ περὶ ἐμαυτοῦ ἀπολογοῦμαι*). Das sagt Paulus zu Beginn seiner Gefangenschaft. Da Paulus nach der meistverbreiteten Interpretation von Act. 24, 27 (*διετίας δὲ πληρωθείσης*) unter Felix zwei Jahre gefangen gewesen sei, könne Felix nicht schon 56 abberufen und durch Festus ersetzt worden sein, da Paulus nicht im J. 54 von vielen Jahren der Richtertätigkeit des Felix habe sprechen können, der im J. 52 (Tac. ann. XII 54. Ioseph. ant. XX 137. Suet. Claud. 28) dem Cumanus im Amte folgte. Die Worte *ἐκ πολλῶν ἐτῶν* des Paulus werden durch Tac. ann. XII 54 geklärt (gegen Zahn Einl. II 634), der (ann. XII 23) anläßlich des Prozesses und der Absetzung des Cumanus berichtet, schon längst habe Felix neben Cumanus in Samaria gewaltet, d. h. von Samaria aus in Iudaea die oberste Richtertätigkeit ausgeübt (*iam pridem Iudaeae impositus*), während Cumanus in Galilaea saß. Claudius hatte im J. 49 die Verwaltung Iudaeas neu organisiert. Die procuratorische Provinz Iudaea war dem Proconsul von Syrien direkt unterstellt worden. Weder Cumanus noch Felix (im Anfang) waren Procuratoren von Iudaea im weiteren Sinne, sondern dieser nur von Samarien, jener von Galilaea (Tac. ann. XII 23. Ed. Schwartz GGN 1907, 287). Nach diesem Prozesse im J. 52 (Ioseph. ant. XX 8, 5; bell. Iud. II 12, 6) wurde Felix auf die Bitte des Hohenpriesters Jonathan als wirklicher Procurator von ganz Iudaea nach Palaestina geschickt, war aber dort schon lange kein Unbekannter mehr. — 3. (Antonius) Felix war der Bruder des (Antonius) Pallas, des mächtigen Freigelassenen am Hofe des Claudius (s. v. Rohden o. Bd. I S. 2634 nr. 84), verdankte außer der Bitte des Jonathan auch der Protektion seines Bruders im J. 52 seine Beförderung zum procurator Iudaeae; Pallas soll (Ioseph. ant. XX 8, 9 [182 Niese] *οἱ πρωτεύοντες τῶν τὴν Καισάρειαν κατοικούντων Ἰουδαίων εἰς τὴν Ῥώμην ἀναβαίνουσι Φήλικος κατηγοροῦντες, καὶ πάντως ἂν ἐδεδώκει τιμωρίαν τῶν εἰς Ἰουδαίους ἀδικημάτων, εἰ μὴ πολλὰ αὐτὸν ὁ Νέρων τἀδελφῷ Πάλλαντι παρακαλέσαντι συνεχώρησε, μάλιστα δὴ τότε διὰ τιμῆς ἄγων ἐκεῖνον*) seinem Bruder auch am Ende seiner Statthalterschaft (nach Iosephos schon nach Entsendung des P. Festus nach Palaestina) in dem Prozeß der Syrer gegen die Juden wegen der *ἰσονομία* in Caesarea beigestanden haben, so daß Felix straflos ausging und die Juden alle Rechte in Caesarea einbüßten. Die Gegner der Ansetzung dieses Prozesses ins J. 56 bringen vor: Pallas wurde im J. 55 gestürzt (Tac. ann. XII 25. 54), und zwar vor dem 13. Februar 55, dem 14. Geburtstag des Britannicus (Prosop. Rom. I S. 361 nr. 666; s. Groag o.

Bd. III S. 2685 nr. 927f. Suet. Claud. 27). Es sei unmöglich, daß Pallas so kurz nach seiner Maßregelung durch Nero noch so großen Einfluß gehabt hätte, um noch in demselben Jahre oder im nächsten Jahre seinen Bruder Felix aus der bedrängten Lage zu befreien. Später sei Pallas unter Nero wieder zur Macht gelangt und habe daher später, etwa 60 n. Chr., seinem Bruder Felix helfen können. Nun ist von einem späteren Einfluß des Pallas auf Nero, der ihn nie mochte, gar nichts bekannt, und Pallas konnte seinem Bruder wohl 60 genau so wenig nützen wie 56; die ganze Erzählung von der Protektion des Pallas erweist sich als Tratsch, der im Lande umging und den Josephus auftischt. Da man den Felix bei jeder seiner Übeltaten für unangreifbar hielt wegen der Macht seines Bruders zur Zeit des Claudius, schrieb man auch seinen Sieg in der Sache der Isonomie auf seiten der Besiegten der Protektion bei Hofe zu. Die ganze Pallasnotiz entbehrt somit des historischen Wertes (Ed. Schwartz Zur Chronol. d. Paulus, GGN 1907, 285. Carl Clemen Paulus I 377. Zahn Einl. 635). — 4. Nach Ioseph. ant. XX 8, 6 (169ff. Niese *ἀφικνεῖται δέ τις ἐξ Αἰγύπτου κατὰ τοῦτον τὸν καιρὸν εἰς τὰ Ἱεροσόλυμα κτλ.*) kam zur Zeit des Felix, vielleicht, aber nicht sicher, schon unter Nero, also nach dem 13. Oktober 54, ein Aegypter nach Jerusalem, betörte das Volk und verschwand dann beim Anrücken der bewaffneten Macht des Statthalters. Für diesen Aegypter hält der Tribun (Act. 21, 38 *οὐκ ἄρα σὺ εἶ ὁ Αἰγύπτιος ὁ πρὸ τούτων τῶν ἡμερῶν ἀναστατώσας καὶ ἐξαγαγὼν εἰς τὴν ἔρημον τοὺς τετρακισχιλίους ἄνδρας τῶν σικαρίων*;) den von der Menge bedrängten Paulus, als er hört, daß er griechisch spreche. Folglich könne es frühestens das Pfingstfest 55 sein, an dem Paulus gefangen genommen wurde, und Felix könne wegen Act. 24, 27 (*διετίας δὲ πληρωθείσης*) nicht vor 57 abberufen worden sein. Nun ist aber daraus, daß Ioseph. ant. XX 8, 4 (158 Niese) erzählt, im ersten Jahre des Nero sei Azizus von Emesa gestorben, nicht unbedingt zu schließen, daß die im Folgenden (160ff. Niese) berichteten, mit ‚*τὰ δὲ κατὰ τὴν Ἰουδαίαν πράγματα πρὸς τὸ χεῖρον ἀεὶ τὴν ἐπίδοσιν ἐλάμβανε*' eingeleiteten Ereignisse in Iudaea auch alle nach Josephus' Meinung in dasselbe Jahr gehören sollen. Josephus ordnet seine Darstellung nicht streng chronologisch, sondern faßt größere Gruppen und Einheiten zusammen (E. Schwartz GGN 1907, 285). Der Aegypter kann auch früher in Jerusalem gewesen sein, etwa 54 oder 53. — 5. Überdies aber ist die übliche Interpretation von Act. 24, 27 keineswegs die einzig mögliche. Im Gegenteil scheint es sprachlich einleuchtender, die *διετία* auf die Dauer der Statthalterschaft des Felix zu beziehen. Sollte die *διετία* sich auf die Gefangenschaft des Apostels beziehen, so würde man der Deutlichkeit halber eine Apposition erwarten wie ‚seit der Gefangensetzung' o. ä. Der Satz (*ἔλαβεν διάδοχον ὁ Φῆλιξ Πόρκιον Φῆστον*) bringt eine amtliche, auf den Statthalterwechsel bezügliche Notiz; somit dürfte sich auch der Genetivus absolutus eher in demselben Gedankenkreis bewegen und besagen: Nachdem zwei Jahre (seiner Statthalterschaft) voll beendet waren usw. Auch das *πυκνότερον αὐτὸν μεταπεμπόμενος ὡμίλει αὐτῷ* legt nicht unbedingt die Annahme eines so langen, zweijährigen Zeitraumes der Gefangenschaft nahe. Auch die Peschittha, die syrische Bibelübersetzung von etwa 400 n. Chr., erklärt die zwei Jahre als Amtsdauer des Felix (E. Schwartz GGN 1907, 294) und bringt den syrischen Text von Act. 24, 27 (in hebräischer Transcription, die ich Johannes Leipoldt verdanke:

(א) הְכֵנָא שְׁנִין תְּרֵתִין לֵהּ מַפְלִי וְכַד
לְדוּכְתֵּהּ (ה)וָא אֶתָא הַגְמוֹנָא

als freie Übersetzung, so daß man erkennt, wie sie die Stelle verstanden hat: ‚Als er sich zwei Jahre vollendet hatte, kam ein anderer Hegemon an seinen Platz.' Joannes Leusden et Carolus Schaaf (Novum domini nostri Jesu Christi testamentum syriacum, cum versione latina, Lugd. Batav. 1709) bringen zu 24, 27 die lateinische Übersetzung: ‚et quum implevisset sibi duos annos, alius Praeses venit in locum eius, qui vocabatur Porcius Festus'. Bezieht sich aber die *διετία* auf die Dauer der Procuratur, so kann, wenn Ventidius Cumanus Ende 52 strafweise abgesetzt wurde, Anfang 53 Felix als selbständiger Statthalter nach Iudaea gekommen sein, die Gefangennahme des Paulus zu Pfingsten 54 erfolgt sein, und die Abberufung des Felix ins J. 55 fallen. Dann fiele der Beginn der Statthalterschaft des Festus ins J. 55 (Ende) oder 56 (Anfang. So Holtzmann Neutestamentliche Zeitgeschichte 128f. [für 55]. Harnack Chronologie d. altchristl. Literatur I 237 ist für 56, wagt aber die kleine Differenz zwischen 55 und 56 nicht sicher zu entscheiden). Wir setzen somit die Dauer der Statthalterschaft des Festus von 55/56 bis 61/62. — Hierzu stimmt der Gedanke von Jeremias (Sabbatjahr und neutestamentl. Chronologie in Ztschr. f. d. neutestamentl. Wissensch. XXVII [1928] 98ff.), der mit Westberg (Die biblische Chronologie nach Flavius Josephus u. das Todesjahr Jesu, Lpz. 1910, 57ff.) daran erinnert, daß das J. 54/55 ein Sabbathjahr war, in dem die Ernte ausfiel. Im vorhergehenden Sabbathjahr unter Claudius im J. 47/48 war wegen des Ernteausfalles große Hungersnot in Iudaea gewesen. Der Schluß liegt nahe, daß Paulus die Sammlung gerade derjenigen Kollekte, die er auf der sog. 3. Missionsreise nach Jerusalem brachte, in Galatien, Makedonien und Achaia mit besonderem Eifer betrieb, weil er mit Rücksicht auf die infolge des Sabbathjahres im Sommer 55 in Palaestina zu erwartende Teuerung Wert auf eine ansehnliche Gabe gelegt hat. Die schlimmen Erfahrungen des J. 47/48 bewogen ihn hierzu. War das Apostelkonzil 48, das Ende der 3. Missionsreise 54, so war die Gefangennahme 54, spätestens 55, die Abberufung des Felix 55 oder 56, der Prozeß vor Festus 56, die Reise nach Rom 56 oder 57. — Die relative Chronologie des Lebens des Apostels Paulus legt dieser Datierung seiner Gefangennahme nichts in den Weg. — 6. Auch die Notiz Ioseph. *βίος* 13, er sei in seinem 26. Lebensjahr nach Rom gekommen und habe dort einige ihm befreundete Priester, die zur Zeit, als Felix Procurator war, gefangengenommen worden waren, mit Hilfe der Kaiserin Poppaea befreit (im J. 64), widerspricht dem Ansatze nicht; denn es ist möglich, daß die

wegen Verdachtes der Majestätsbeleidigung in Untersuchungshaft befindlichen Juden auch acht Jahre in Rom sitzen mußten. —

Von Festus berichtet Ioseph. ant. XX 8, 9ff. (= 185 Niese), bei seinem Amtsantritt sei Iudaea von dem Räuberunwesen heimgesucht worden, alle Dörfer wurden angezündet und geplündert. Die sog. *σικάριοι* (*λῃσταὶ δ' εἰσὶν οὗτοι*) nahmen an Zahl zu, führten kurze Schwerter, ähnlich den persischen *ἀκινάκαι*, und töteten viele Einwohner, indem sie sich an den Festen unter die Festmenge mischten. Festus sandte Reiterei und Infanterie gegen sie aus, die den Anführer der Räuber, einen *γόης*, der ihnen Heil und Erlösung von allem Übel versprochen hatte, wenn sie ihm bis zur Wüste folgen wollten, und seinen Anhang vernichteten. — Der König Herodes Agrippa II. (Marcus Iulius Agrippa. Vgl. F. Schühlein in Buchbergers Lexikon f. Theologie u. Kirche IV 999. J. N. Simchoni Encyclopaedia Iudaica I 1053. Felten Neuestamentl. Zeitgesch. I³ 193ff. Rosenberg o. Bd. X S. 146 nr. 54. J. Haußleiter in Herzog-Hauck Realenzyklop. I 256) bekam unter Festus Streit mit der Priesterschaft (Ioseph. ant. XX 8, 11 [189ff. Niese]). Er bewohnte bei seinem Aufenthalt in Jerusalem den Palast der Hasmonäer, dem er einen Zubau anfügte, von dem aus er alle Vorgänge im Tempel mitansehen konnte. Dieses ungesetzliche Zuschauen zu verhindern, bauten die Priester eine Mauer, die dem König den Ausblick versperrte. Daß aber auch den römischen Wachposten dadurch jeder Einblick entzogen ward, erzürnte nicht nur Agrippa, sondern auch Festus, und der Procurator gab Befehl, die Mauer niederzureißen. Die Juden dagegen baten um die Erlaubnis, die Sache durch eine Gesandtschaft dem Kaiser Nero zur Entscheidung vorlegen zu dürfen. Festus gestattete dies, und es gingen zehn *πρῶτοι* mit dem Hohenpriester Ismael und dem *γαζοφύλαξ* nach Rom, wo sie durch Protektion der Kaiserin Poppaea den Entscheid des Kaisers erwirkten, daß der Mauerbau stehen bleiben dürfe. — Festus scheint mit Agrippa II. gut befreundet gewesen zu sein. Agrippa macht dem Festus gleich nach dessen Amtsantritt mit seiner Schwestergattin Berenike einen Antrittsbesuch (Act. 25, 13) in Caesarea. — Festus führt den von Felix begonnenen Prozeß des Apostels Paulus zu Ende (Act. 25. 26). Drei Tage nach Antritt seines Amtes begibt Festus sich von Caesarea nach Jerusalem. Sofort brachten die Hohenpriester dort und die *πρῶτοι* ihr Anliegen gegen Paulus vor und baten, der Procurator möge ihn nach Jerusalem kommen lassen. Festus lehnt energisch ab, erklärt, Paulus bleibe in Caesarea in Haft, er selbst wolle bald wieder dorthin zurückreisen; er stellt es ihnen anheim, daß die unter ihnen hierfür Kompetenten (*οἱ ἐν ὑμῖν δυνατοί*) mit nach Caesarea kämen, um die Klage gegen Paulus zu erheben, *εἴ τί ἐστιν ἐν τῷ ἀνδρὶ ἄτοπον*. Acht bis zehn Tage bleibt er in Jerusalem und hält sofort am Tage nach seiner Rückkehr nach Caesarea eine Sitzung *ἐπὶ τοῦ βήματος* in der Sache des Paulus ab. Über den Prozeß vgl. besonders die umsichtige Darlegung von Holzmeister a. O. Ferner E. Schwartz GGN 1907, 263ff. Mommsen Die Rechtsverhältnisse des Apostels Paulus, Ztschr. f. neutest. Wiss. II

(1906) 81—96. Ewald Gesch. d. Volkes Israel VI³ 580ff. Deissmann Paulus⁵ 173ff. Arth. Darby Nock Paulus, deutsch v. H. H. Schaeder, 1939, 110ff.), Paulus appelliert an den Kaiser, da Festus ihm die Frage vorlegt, ob er nicht lieber unter seinem Vorsitze (*ἐπ' ἐμοῦ*) in Jerusalem gerichtet werden möchte. Diese Unsicherheit des Festus ist wohl weder aus Charakterlosigkeit des Procurators (K. Schmidt a. O. gibt ein unbegründet schlechtes Bild von Festus' Charakter) noch aus Liebedienerei für die Juden zu erklären, sondern aus dem Bewußtsein des gewissenhaften Beamten, in diesen Dingen des Glaubens gänzlich inkompetent zu sein. Zur Appellation des Paulus vgl. Th. Mommsen a. O.; Strafr. 477f. 242, 1. Holzmeister Ztschr. f. kath. Theol. XXXVI 770f. Festus bespricht sich mit seinem *συμβούλιον* und leistet der Appellation Folge (*Καίσαρα ἐπικέκλησαι, ἐπὶ Καίσαρα πορεύσῃ*). Einige Tage danach kommen Agrippa und Berenike zum Antrittsbesuch nach Caesarea und bleiben dort mehrere Tage. Da erzählt der Procurator dem Könige auch in sehr sachlicher Weise von Paulus. Die Kläger hätten nichts Bedeutsames gegen Paulus vorgebracht, sondern nur *ζητήματα ... τινὰ περὶ τῆς ἰδίας δεισιδαιμονίας εἶχον πρὸς αὐτὸν καὶ περί τινος Ἰησοῦ τεθνηκότος, ὃν ἔφασκεν ὁ Παῦλος ζῆν*. Ehrlich gesteht er, daß er *ἀπορούμενος ... τὴν περὶ τούτων ζήτησιν* gewesen sei. Agrippas Wunsch, den Paulus zu hören, erfüllt der Procurator sofort am nächsten Tage in festlicher (*μετὰ πολλῆς φαντασίας*), sehr besuchter Gerichtssitzung. In der Eröffnungsrede richtet der Procurator seine Worte an Agrippa und betont, daß es ihm wichtig sei, durch diese Sitzung Material für die von ihm zu verfassende Eingabe an den Kaiser in der Sache des Paulus zu gewinnen. Paulus hält seine berühmte Rede, die Festus an ihrem Höhepunkt, wie Paulus von der Auferstehung des *χριστός* spricht, mit den gewiß nicht feindselig gemeinten Worten unterbricht: ‚Du bist verrückt, Paulus; das viele Studieren hat dir den Kopf verdreht (*μαίνῃ, Παῦλε· τὰ πολλά σε γράμματα εἰς μανίαν περιτρέπει*).' Nach der Rede des Paulus unterhielt sich die vornehme Gesellschaft über Paulus, fanden nichts an ihm, was todes- oder haftwürdig wäre, und Agrippa sagte zu Festus: ‚Hätte er nicht an den Kaiser appelliert, so hätte man ihn freilassen können.' So sendet Festus (Parallellfall kaiserlicher Entscheidung bei crimen laesae maiestatis, Suppl. epigr. graec. IX 1 [Lugd. Bat.] 1938, 13 II aus dem J. 7/6 v. Chr.) den Angeklagten sorglich unter dem Schutze einer cohors Augusta (vielleicht Sebastenorum, vgl. Schürer I⁴ 461f. *σπεῖρα Σεβαστή*. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 395. Mommsen Herm. XIX 217, 1. Cichorius Bd. IV S. 248) unter dem centurio Iulius nach Rom. [Lambertz.]

37) C. Rubrius Vinicius(?) Porcius Marcellus. Legat von Thrakien unter Antoninus Pius zwischen 138 und 140. Rat und Stadt von Nikopolis ehrten ihn durch eine Bildsäule, Britschkopf Athen. Mitt. XLVIII (1923) 96f. = Ann. épigr. 1926, 91. Da ihn eine Münze aus Perinth Catal. Brit. Mus. Thrace 150, 22 noch *πρεσβ(ευτὴς Σεβαστοῦ καὶ ἀντιστράτηγος)* und nicht mit dem späteren Titel *ἡγε(μονεύων)* bezeichnet, gehört er in die früheste Zeit des Antoninus Pius, Stein Röm. Reichsbeamte von Thrakien 18. Hüttl Antoninus Pius II 163f. Sein Nachfolger wird M. Antonius Zeno sein.

38) M. Porcius Narbonensis. CIL II 4239 bezeichnet ihn als Militärtribun der *leg(io) XXII (Deiotariana), praefectus alae Tra(cum) Herc[u]lan(ia), praef(ectus) orae maritumae* und *flamen divorum Aug. provinciae Hisp(aniae) citer(ioris).* Die Inschrift gehört in die vorflavische Zeit. [Rudolf Hanslik.]

39) Porcius Potitus (Prosop. Rom. III S. 88 nr. 642), zur Zeit des Antoninus Pius procurator (aquarum) in Rom. Sein Name steht auf einem bleiernen Wasserleitungsrohr (Lanciani Silloge aqu. 142, p. 444. CIL XV 7316. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 277ff.), gefunden in den Fundamenten von S. Ignazio. Sein technischer Adlatus ist der Freigelassene *Ann(aeus) Sympo(rus): Imp. Caes. Hadriani Antonini Aug. Pii / sub cur. Porci Politi proc. Ann. Sympo. f(ecit).* [Lambertz.]

40) C. Porcius Priscus Longinus, magister fratrum Arvalium in den J. 224—231 n. Chr. (CIL VI 2107, 3, 15, 21. 2108, 12). Eine Inschrift, die ihm der Senat von Tibur als seinem patronus municipii setzte (CIL XIV 3611) bringt seinen cursus honorum. Er gehörte der Tribus Quirina an, war *v(ir) c(larissimus)*, begann als Xvir stlitibus iudicandis, wurde dann unter die Quaestorier aufgenommen, bekleidete das Amt ab actis senatus, war aedilis curulis, wurde unter die Praetorier aufgenommen, versah das Amt eines Proconsuls von Lycia und Pamphylia und war Consul (unbek. J.). Tibur mag sein Geburtsort gewesen sein (Lambrechts Composition p. 35 nr. 321). [Wolf.]

41) T. Porcius Rufianus. Nach CIL XIII 7565 *leg(atus) leg(ionis) XXII Primigeniae* etwa in der ersten Hälfte des 2. Jhdts.

42) Porcius Rusticus. Verwandter des M. Porcius Latro Nr. 49 nach Sen. contr. 9 praefat.

43) Porcius Septimius. Prokurator von Raetien im J. 69. Er hatte sich mit seiner Provinz für Vitellius erklärt; um eine Bedrohung durch ihn zu vermeiden, nahm der Prokurator von Noricum, Sextilius Felix, mit seinen Truppen am Inn Aufstellung, Tac. hist. III 5, 2. — Stein Fast. röm. Deutschl. 110.

44) Qu. Porcius Venustinus. Prokurator von Mauretania und Tingitana im J. 150, Thouvenot Rev. ét. Anc. 1939, 28. nr. 1. Mél. de l'école Franc. de Rom. LVII (1940) 404—407, s. Ann. épigr. 1941, 116.

45) M. Porcius Verus. *Proc(urator) Aug(usti)* von Noricum, CIL III 5317. [Rudolf Hanslik.]

46) Q. Porcius Vetustinus (Prosop. Rom. III S. 89 nr. 647), Beamter des Ritterstandes zur Zeit des Antoninus Pius, seiner Herkunft nach Cantaber aus Iuliobriga in Hispania citerior. Seinen vollen Namen lehrt die Inschrift aus Tarraco CIL II 4240: *Q. Porcio Q. fil(io) Quir(ina) Vetustino Cantabr(orum) Iuliobrig(ensi) praefec(to) c(o)hortis pilatorum [...].* Das Original der fragmentarischen Inschrift ist verloren. Hübner (zu CIL II 4240) schließt aus der Angabe der Herkunft, daß Vetustinus flamen der Provinz Hispania citerior gewesen sei, und daß diese Angabe, etwa *flamen p(rovinciae) H(ispaniae) c(iterioris)* am Schlusse der Inschrift ausgefallen sei. Vetustinus war also zuerst Cohortenpraefect, beginnt also seine Laufbahn regelrecht mit einem ritterlichen Offiziersposten (A. Stein Röm. Ritterstand 388) und schließt sie mit einem hohen ritterlichen Beamtenposten, dem des Procurators von Mauretanien, ab. Aus Iuliobriga, einer ursprünglich keltischen Siedlung im Gebiete der Cantabrer in der Tarraconensis, nahe dem heutigen Retortillo bei Reinosa in der Provinz Santander (Keune o. Bd. X S. 99)), stammt auch *C. Annius L. f. Quir. Flavus Iuliobrigens(is) ex gente Cantabrorum,* von dem es wie von Vetustinus in Tarraco eine von der Provinz errichtete Ehreninschrift gab (CIL II 4192), die auch abhanden gekommen ist. Beide waren wohl vom Provinziallandtag gewählte flamines (Hübner CIL II p. 540f. Marquardt Staatsverw. I² 259). Vor dem Tempel des Augustus in Tarraco standen die Statuen der flamines und flaminicae die ihnen dort von der Provinz *post exactum flamonium* gesetzt worden waren. Unter 70 erhaltenen flamines-Inschriften sind 52 von der Provinz gesetzt. Es war die höchste Ehre, flamen des Augustus im Tempel zu Tarraco zu werden (Tac. ann. I 18. Quintil. inst. VI 3, 77). Auf der Inschrift des Vetustinus (CIL II 4240) ist ‚*flamen*' ausgefallen; da aber die Inschrift unter den zahlreichen anderen tarraconensischen Inschriften der flamines gefunden wurde, zudem auf den Inschriften der als flamines Bezeugten die Heimat immer angegeben ist wie bei Vetustinus, ist die Ergänzuug Hübners sehr einleuchtend. Iuliobriga gehörte, wie die Inschriften des Vetustinus und die des Annius Flavus lehren, der Tribus Quirina an (vgl. Kubitschek Imperium Romanum tributim discriptum 196. Plin. n. h. III 27), der viele Städte der spanischen Provinzen, vielleicht durch Vespasian, zugewiesen wurden. Ob die Persönlichkeit auf der fragmentarischen Inschrift auf dem Bruchstück eines Epistyls in Sitifis (Sétif) in Mauretanien (CIL VIII 8465. *20345 [col. n]er. Sitifis / exornavitque marmo[...] / Hadriani con[...] / [...]o Vetustino iu[...]*) unser Vetustinus ist, bleibt fraglich. Eine Ergänzung ist unmöglich, weil der Text rund um das Monument herumlief; Pallu de Lessert bezweifelt die Identität, da in Z. 3 nicht Hadriani Antonini, sondern einfach Hadriani steht, somit Hadrian, nicht Antoninus Pius gemeint ist. Vetustinus aber war unter Antoninus Pius Procurator von Mauretania Caesariensis, vermutlich von 146 bis 149 (Pallu de Lessert Fastes des provinces Africaines I 486). Wir kennen ihn als solchen aus den Epistulae procuratorum de aquaeductu Saldensi (vgl. Thes. l. l. Index [1904] S. 40) CIL VIII 2728 (18122 = Dess. 5795) und aus einem Militärdiplom. In CIL VIII 2728, der Inschrift aus Lambaesis, ist die Geschichte des Aquaeducts von Saldae (Bougie) dargestellt (vgl. C. Merckel Die Ingenieurtechnik im Altertum, Berl. 1899, 576). Die Stadt liegt auf einem harten, kompakten Kalkfelsen, der mit vulkanischem Gestein durchsetzt ist und steil abfällt. Das Wasser mußte aus einer etwa 25 km Luftlinie entfernten Quelle hergeleitet werden. Infolge des ungünstigen Terrains erhielt die Zuleitung fast die doppelte Länge. Sie erreichte den hochgelegenen Teil der Stadt und speiste dort einen großen Behälter. Nonius Datus, ein evocatus und Wasserbau-Ingenieur oder librator (eigentlich Nivellierer Plin. epist. X 50 *libratorem et architectum ... qui diligenter exploret situe lacus altior mart.* Frontin. aqu. urb. Rom. II 105 *procurator calicem eius moduli qui fuerit impetratus, adhibitis libratoribus signari cogitat.* S. Grosse o. Bd. XIII S. 139, 2. Michon Daremb.-Sagl. III 1234) wird als Bauleiter (vgl. Cagnat L'armée Romaine d'Afrique 224) von C. Petronius Celer, dem Procurator Mauretaniens und Vorläufer des Vetustinus im Amte, im J. 137 nach Saldae berufen, um einen Aquaeduct aus den Nachbarbergen nach Bougie zu bauen. C. Petronius Celer bittet zu diesem Zwecke den P. Cassius Secundus, den Legaten von Numidien (Pallu de Lessert Fastes des provinces africaines 352), er möge ihm den Nonius Datus schicken; daraufhin begibt sich Nonius Datus um 137 zum erstenmal nach Saldae und legt die Pläne der Wasserleitung dem Petronius Celer vor. Noch 149 wird dort unter seiner Leitung gearbeitet. Inzwischen war P. Vetustinus Procurator von Mauretanien geworden. Dieser schreibt im J. 149 einen Brief an L. Novius Crispinus, den gleichzeitigen Legaten von Numidien (147—149, Pallu de Lessert 360. 364. Groag o. Bd. XVII S. 1217), der mit vollem Namen L. Novius Crispinus Martialis Saturninus hieß. Nonius Datus hatte sich, wie aus dem Brief hervorgeht, gut bewährt — der Procurator stellt ihm das Zeugnis aus, sorgfältig und gewissenhaft gearbeitet zu haben —, war aber erkrankt. Der Procurator begibt sich, obwohl er dringlich nach Caesarea zu reisen hätte, nach Saldae, um die unvollendete Wasserleitung zu inspizieren, und kommt zur Einsicht, daß sie gut begonnen, aber ein Werk großen Umfanges sei. Er bittet daher den Collegen in Numidien, den Nonius Datus noch für einige weitere Monate zu beurlauben, da ohne die Obsorge des genannten Librators das Bauwerk nicht zu Ende gebracht werden könne. Die Bitte des P. Vetustinus scheint aber nicht erfüllt worden zu sein. Offenbar zwang die schwere Erkrankung den Nonius Datus doch, sein Werk im Stich zu lassen und abzureisen. Denn wir finden ihn in Lambaesis wieder, und im J. 152 muß Varius Clemens, der Nachfolger des P. Vetustinus als Procurator von Mauretanien (Pallu de Lessert Fastes 488), den M. Valerius Etruscus, den Legaten des afrikanischen Heeres in Numidien, brieflich bitten, ihm den Nonius Datus wieder zu schicken. Die splendidissima civitas von Saldae und er, der Statthalter, mit ihnen bitten ihn, er möge den Veteran der III. legio Augusta, Nonius Datus, den librator — er übt also seinen Beruf als Zivilist aus — anregen, nach Saldae zu kommen, damit er, was noch an dem Baue zu tun übrig sei, zu Ende führe. Diesmal wurde dem Ansuchen stattgegeben. Nonius reist nach Saldae, fällt unterwegs unter Räuber, wird bis auf die Haut ausgeplündert und entrinnt nur schwer verwundet mit den Seinigen. Nach seiner Ankunft in Saldae meldet er sich beim Procurator Varius Clemens. Der Procurator führt ihn zu dem Berg, durch den das Wassertunnel gebohrt war. Dort waren in des Nonius Abwesen-

heit böse Baufehler gemacht worden. Die Arbeiter waren verzweifelt, klagten, man müsse den Tunnel (*cuniculum*) des verpatzten Bauwerkes (*dubii operis*) lassen, denn die beiden entgegengesetzten Teile des Tunnels waren zusammen schon länger als der Durchschnitt des Berges und hatten einander noch nicht getroffen (*ideoquot perforatio operis cuniculi longior erat effecta quam montis spatium*). Die beiden Stollen (*fossurae*) waren von der geplanten Richtung (*a rigorem*) abgewichen. Der obere, zur Aufnahme des Wassers bestimmte, war in seiner nordsüdlichen Richtung zu weit nach rechts getrieben worden, der untere, südnördlich laufende, der zum Abfluß des Wassers zu dienen hatte, war von seiner Seite aus zu weit nach rechts geraten. So konnten sich die beiden Stollen in der Mitte nicht treffen, wie es geplant war. In seinem Bericht an Valerius Etruscus rechtfertigt sich Datus, daß dies Mißlingen nicht auf sein Schuldkonto zu schreiben sei; denn er habe die einzuhaltende Richtung oben auf dem Berge von Ost nach West durch Pfähle gekennzeichnet. Datus ging neu ans Werk, bezeichnete den Arbeitern genau Maß und Richtung ihrer Bohrarbeit, schreibt einen Wettbewerb für die Arbeit zwischen *classici* (Flottensoldaten) und *gaesates* (Soldaten aus gallischen Hilfstruppen, *gaesis armati*) aus, die *fossurae* trafen sich im Inneren des Berges (*et sic ad compertusionem montis convenerunt*) und Nonius Datus kann sich rühmen, daß er, der das Werk vor 15 Jahren unter Petronius Celer begonnen, unter P. Vetustinus weitergeführt, es nun unter Varius Clemens beendet habe, so daß dieser es einweihen konnte (vgl. auch Labatut Daremb.-Sagl. I 344. Ruggiero Diz. epigr. II 1319). — Das Militärdiplom Dess. 9056 (Bormann Arch. epigr. Mitt. XVI [1893] 230ff.) verzeichnet die Bürgerrechtsverleihung und honesta missio an eine Reihe von Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren aus den fünf Auxiliar-alae equitum: der I Hispanorum Aravacodum, der III Augusta Thracum sagittariorum, der I Flavia Britannorum milliaria civium Romanorum, der I Thracum veteranorum sagittariorum, der I Augusta Itureorum sagittariorum. Die ersten zwei Alae stammten aus Pannonia superior, die drei anderen aus Pannonia inferior. Die honesta missio nimmt der Procurator P. Vetustinus vor, als die Soldaten sich auf der Expedition in Mauretania Caesariensis befanden. Das Militärdiplom stammt aus dem J. 150, wie sich aus der Kaiserdatierung (Antoninus Pius zum XIII. Mal Volkstribun) ergibt. Claudius Maximus, der als Legat von Oberpannonien genannt wird, war noch 154 im Amt. Die Expedition, von der die Rede ist (vgl. Pallu de Lessert Fastes 486. Cagnat L'armée Romaine d'Afrique I 235. 238. 290) ist die Script. hist. Aug. Anton. Pius 5, 4 (*Pius Mauros ad pacem postulandam coegit*) und Paus. VIII 43, 3 (*ὁ δὲ Ἀντωνῖνος ... πολέμου ... ἄρξαντας Μαύρους Λιβύων τῶν αὐτονόμων τὴν μεγίστην μοῖραν ... τούτους μὲν ἐξ ἁπάσης ἐλαύνων τῆς χώρας ἐς τὰ ἔσχατα ἠνάγκασεν ἀναφυγεῖν Λιβύης, ἐπί τε Ἄτλαντα τὸ ὄρος καὶ ἐς τοὺς πρὸς τῷ Ἄτλαντι ἀνθρώπους*) erwähnte unter Antoninus Pius, um 150 n. Chr. Es waren große militärische Operationen (Lecour-Gayet Antonin le Pieux et son temps 141f. Cagnat Armée rom. d'Afrique 41), um endgültig die Reichsgrenze im Süden zu sichern. [Lambertz.]

47) Tochter des M. Porcius Cato Nr. 34, Enkelin des gleichnamigen cos. suff. vom J. 36 Nr. 33. Die Athener setzten ihr ein Denkmal, IG III² 4241 = III 871; aus der Inschrift geht hervor, daß sie die Base des Proconsuls von Achaia, Gellius Rutilius Lupus, ist. Daß sie mit der Porcia, die auf einer stadtröm. Inschr. CIL VI 9909 erscheint, identisch wäre, ist nicht wahrscheinlich. [Rudolf Hanslik.]

48) Porcius Licinus. Früher römischer Dichter. Das Cognomen ist bei Gell. XVII 21, 45. XIX 9, 10. 13 in der falschen Form *Licinium* hsl. überliefert; das in der gens Porcia übliche Cognomen ist Licinus.

Zeit. Bei Gell. XIX 9, 11 und bei Apul. apol. 9 werden drei römische Lyriker in folgender Reihenfolge genannt: Valerius Aedituus, Porcius Licinus und Q. Catulus; daraus hat man auf der Vorhandensein einer chronologisch angelegten lyrischen Anthologie geschlossen (vgl. Schanz-Hosius⁴ 167). Jedenfalls fällt die Wirksamkeit P.' in die Zeit vor die des Catulus und vor Varros de poetis und nach dem Tode des Terentius und der Fertigstellung der Didascalica des Accius, also wohl nach 140 v. Chr. Er schrieb demnach in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts., wofür auch seine populare Tendenz, hinter der man einen Anhänger des Marius vermuten darf (vgl. F. Marx Auctor ad Her. 150. Fr. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 437) spricht; vgl. J. N. Madvig Opuscula (1887) 85. M. Schanz Rh. Mus. LIV (1899) 23. Andere zeitliche Ansätze bei Drumann-Groebe V² 98f. (erste Hälfte des 2. Jhdts.) und bei R. Büttner P. L. und der literar. Kreis des Q. Lutatius Catulus, Lpz. 1893, 89 und Rh. Mus. LV (1900) 8 (Gleichsetzung mit dem bei Cic. de or. III 60, 225 genannten Klienten des Lut. Catulus, cos. 102; weitere Literatur dazu s. bei Schanz-Hosius⁴ 165).

Werke. 1. Ein literarhistorisches Gedicht. Titel und Abfassungszeit sind unbekannt, doch lassen die Bruchstücke einige Schlüsse auf Inhalt und Umfang zu. Abgefaßt war das Gedicht in trochaeischen Tetrametern; bekannt ist das bei Gell. XVII 21, 45 erhaltene Fragment über das Eindringen der griechischen Poesie in Rom: *Poenico bello secundo Musa pinnato gradu intulit se bellicosam in Romuli gentem feram*; diese Verse hat Gell. aus Varro übernommen (zur Gelliusstelle und zu den Worten selbst vgl. Ritschl Parerga 244. Fr. Leo Plaut. Forsch.² 67f. Th. Stangl Berl. Phil. Woch. 1914, 830). Daraus ersehen wir, daß P. sich ausschließlich mit der römischen Literatur beschäftigte und als Beginn römischer Dichtung das Auftreten des Livius Andronicus in Rom während des Hannibalischen Krieges ansah; in diesem Ansatz folgte er, wahrscheinlich ohne eigene Studien gemacht zu haben, der falschen Auffassung des Accius. Auf keinen Fall darf das Fragment mit Büttner Porcius Licinius 51 auf Ennius bezogen wurden. Vgl. noch R. Büttner Rh. Mus. LV (1900) 121. Leo a. O. und Herm. XXXIX (1904) 63. Hendrickson Am. Journ. XIX (1898) 285. Schanz Rh. Mus. LIV (1899) 19. Ein anderes Fragment handelt über Ennius (Varro l. l. V 163 vgl. Schanz-Hosius⁴ 88), ein drittes über Atilius, der als *ferreus scriptor* charakterisiert wird (Cic. fin. I 5, wo die Hss. teils Lucinius, teils Licinius haben; vgl. Schanz-Hosius⁴ 162). Das umfangreichste Fragment — 11 trochäische Tetrameter — ist über Varro bei Suet. vita Ter. p. 27, 9 R. erhalten; es behandelt das Verhältnis des Terenz zu seinen Gönnern aus dem Scipionenkreise, Scipio, Laelius und Philus, sowie seinen Tod, vgl. Büttner 14. Leo Röm. Lit. I 436f. Norden GGA 1894, 483. Ribbeck Rh. Mus. L (1895) 314. Stowasser Z. östr. G. LI (1900) 1069. Sihler Am. Journ. XXVI (1905) 8. Es ist anzunehmen, daß P. alle Dichter Roms bis auf seine Zeit behandelt und kritisch beleuchtet hat, wobei sich in die Darstellung manche Klatschgeschichte eingeschlichen haben wird.

2. Epigramme. Erhalten ist bei Gell. XIX 9, 10 ein erotisches Epigramm mit bemerkenswertem dramatischem Aufbau, das Gellius zusammen mit zwei ebenfalls erotischen Epigrammen des Valerius Aedituus und einem des Q. Lutatius Catulus zusammenstellt; sein Urteil über diese 4 Epigramme lautet: *quibus mundius venustius limatius graecum latinumve nihil quicquam reperiri puto.* Während für das Epigramm des Catulus das griechische Muster bei Callimachus erhalten ist, kann man für die anderen Epigramme nur annehmen, daß sie in engster Anlehnung an griechische Originale entstanden sind; so findet sich das von P. benutzte Motiv in Anth. Pal. IX 15. Über griechische Parallelen vgl. Leo Gesch. d. röm. Lit. I 439, 1. Schanz-Hosius⁴ 166. Büttner Porcius Licinus 96. Amatucci Riv. XXVIII (1900) 291. Sciava Atene e Roma VIII (1905) 360. Piazza L'epigramma latino I Padua 1898. Reitzenstein o. Bd. VI S. 96. — Fragmente bei FPR 277. Diehl 147. Funaioli 79. [H. Gundel.]

49) M. Porcius Latro, berühmter Rhetor (H. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs, Lille 1902, 188), an die Spitze von allen bei ihm Genannten gestellt von Seneca (contr. 10 praef. 13), dessen Landsmann, Freund (contr. I praef. 13. 16) und Mitschüler bei Marullus (ebd. 22 s. o. Bd. XIV S. 2053, 29) er war. Augustus, Agrippa und Maecenas wohnten seinen Deklamationen bei (contr. II 4, 12f.) in der Zeit, als die Adoption des L. und C. Caesar bevorstand (im J. 17 v. Chr. s. o. Bd. X S. 356, 17), und Ovid hörte ihn (contr. II 2, 8). Seinen Tod setzt Hieron. Chron. 168 ins J. 4 v. Chr., aber ohne jeden Grund, da er bei seinem Gewährsmann Sueton sicher kein genaues Datum fand (Helm Philol. Suppl. XXI H. 2, 69); er begnügte sich, ihn nach Albucius Silus in einem beliebigen Zwischenraum anzubringen. Es ist nicht einmal sicher, daß er ernstlich das Datum des Todes bezeichnen wollte, obwohl die Notiz lautet: *M. Porcius Latro Latinus declamator taedio duplicis quartanae semet interficit.* Der außerordentlich warme Nachruf, welchen Seneca dem ehemaligen Jugendfreunde widmet und der eine lebendige Charakteristik desselben gibt (contr. I praef. 13—24), läßt nur vermuten, daß seine Geburt ungefähr in die gleiche Zeit gefallen ist (a. O. 13: *a prima pueritia usque ad ultimum eius diem perductam familiarem amicitiam*), also etwa 55 v. Chr. (s. o. Bd. I S. 2237, 51, G. Lindner De M. Porcio Latr., Bresl. Diss. 1855, 7), und daß er beträchtlich vor Abfassung der Controv. gestorben ist (s. o. a. O. S. 2238, 36). An der Todesursache zu zweifeln liegt kein Grund vor (s. L. Vossen De Suet. Hieronymi auctore, Bonn Diss. 1912, 38), obwohl vermutet worden ist, daß nicht sowohl Krankheit als die Furcht vor dem Zorn des Augustus ihn in den Tod getrieben habe (Froment Ann. de la fac. des lettr. de Bordeaux IV 1882, 362); die Deklamation jedoch, die dazu den Anlaß geben konnte (contr. II 4, 12), liegt von dem Datum des Lebensendes auf alle Fälle zu weit ab.

In Spanien in Corduba geboren, verbrachte Latro einen großen Teil seines Lebens in Rom, wo er lehrte. Den Spanier verleugnete er da nicht nach seinem ganzen Wesen (contr. I praef. 16). Daß er einmal nach Spanien zurückgekehrt ist, geht aus dem Bericht über sein Auftreten dort hervor (s. u.), daß er dort auch gestorben sei, ist nur eine Vermutung (O. Gruppe Quaest. Annaean., Diss. 1873, 44). Zahlreiche Proben seiner Beredsamkeit gibt Seneca in seinem Werke, die ausführlichste contr. II 7 (Froment 349). In seiner Tätigkeit als Rhetor (Lindner 25) lehnte er die Griechen ab (Sen. contr. X 4, 21). Durch sein hervorragendes Gedächtnis ausgezeichnet, brauchte er seinen Vortrag sich nicht erst einzuprägen, da er ihn schon beim Schreiben ins Gedächtnis aufnahm (contr. I praef. 178). Er pflegte sich gegenüber dem geschriebenen Gesetz für das, was billig war, einzusetzen (Froment 354) und bevorzugte mehr moralische als philosophische Sentenzen (Froment 361, der im übrigen eine Analyse der bei Seneca rhet. erhaltenen Aussprüche Latros bietet). Auffällig war, daß er nicht seine Schüler deklamieren ließ, um sie zu verbessern und anzuleiten, sondern nur selber vortrug, so daß seine Schüler nach Senecas Zeugnis (contr. IX 2, 23) zunächst spottweise ‚Hörer' genannt wurden, während sich das Wort *auditor* dann allgemein im Sinne von *discipulus* einbürgerte; deshalb bezeichnet ihn Hieronymus a. O. als *declamator* (Vossen 38) im Gegensatz zu den *rhetores* (doch s. Lindner 12) und Quintil. inst. X 5. 18 als *primus clari nominis professor*. Er wollte allein durch sein Vorbild wirken. Messalla gestand ihm das *ingenium* zu, tadelte aber die Sprache (Sen. contr. II 4, 8), und Asinius Pollio fand in ihm zu sehr den Schulredner, wenn er sich auch so stellte, als spreche er auf dem Forum (ebd. II 3, 13). Das stimmt zu dem Erlebnis in Spanien, wo er bei der Verteidigung eines Verwandten zu Beginn derart in Verwirrung geriet, daß er mit einem Solözismus begann und erst seine Fassung wiederfand, als auf seinen Wunsch die Verhandlung in die Basilika verlegt wurde und er ein Dach über sich und Wände um sich hatte (Sen. contr. IX praef. 3 Quintil. a. O.). Trotzdem hatte er eine Schar begeisterter Hörer (Bornecque 190); die mit Namen von Seneca angeführten sind freilich sonst nicht bekannt (Lindner 14). Es wird berichtet, daß seine Schüler ihn sogar so weit nachäfften, daß sie sich künstlich die bleiche Gesichtsfarbe verschafften, die er infolge seiner Stubenarbeit hatte (Plin. n. h. XX 160). Einer seiner Bewunderer war Ovid. (Sen. contr. II 2, 8), der Gedanken

Latros unmittelbar in seine Gedichte aufnahm.

Fälschlich ist unter Latros Namen zeitweilig die Declamatio in L. Sergium Catilinam gegangen (her. und besprochen in der trefflichen Dissertation von H. Zimmerer Decl. in L.S.C., München 1888, zuletzt auf Grund umfassender Handschriftenforschung von H. Kristoferson D. i. L.S.C. Text och tradition, academisk avhandling, Göteborg 1928). Erwähnt wird sie zum ersten Mal etwa 1453 als angebliche 5. catilinarische Rede Ciceros in einem Briefe des Poggio an einen Dechanten von Utrecht (abgedruckt Kristoferson 1); der gelehrte Humanist äußert darin sofort seine Zweifel an der Autorschaft Ciceros, da dieser selbst nur von vier Catilinarien rede. In der Sallustausgabe des Pomponius Laetus Venedig 1491 wird sie dem Porcius Latro zugeschrieben. Eine wahrscheinliche Erklärung findet das in der Tatsache, daß die Phrase *quid exhorruistis, iudices* (Latro bei Sen. contr. IX 2, 24) in der Decl. 11 wiederkehrt und die Aufmerksamkeit der Gelehrten gerade kurz vorher auf Senecas Controversien gelenkt war, die 1490 zuerst erschienen (Zimmerer 36). Weniger Wahrscheinlichkeit hat die Erklärung von A. Miodoński Eos XVII 1911, 8, daß in der handschriftlichen Überlieferung einmal ein Porcii Latronis declamatio expl. vorhergegangen sei, das den Anlaß geboten habe, die dann folgende Deklamation ihm auch zu geben. Eine Zusammenstellung der Ansichten über die Abfassungszeit bei Kristoferson (3); Nagórzański Eos XIII 1907, 123 nimmt das 5./6. Jhdt., Miodoński (12) das 4./5. Jhdt. an. Kommentar in der Sallustausgabe von G. Corte Lips. 1724. [R. Helm.]

πορδή (Stellensammlung, vom griechischen Altertum über das Mittelalter bis ins moderne Hellas reichend in *Ἀπόρρητα, ἔγραψεν Εὔιος Ληναίον*, Thessalonike 1935, 204ff.). Die Welt Homers schließt das Obszöne aus. Auch redet man zwar von Essen und Trinken, aber konstitutionelle Folgen interessieren den epischen Dichter nicht. Erst der Hymnus auf Hermes berichtet von einer, ohne Zweifel gewollten Handlung des göttlichen Säuglings, die Apollon veranlaßt, das Kind, das er in den Armen trägt, schleunigst zur Erde zu befördern (295ff.). An dieser Stelle scheidet der Dichter des Hymnus, der freilich nicht nur dort komisch wirken will, aus dem Bereiche alles dessen aus, was wir hohe Poesie der Hellenen nennen, aber auch der attische Redner würde von solchen Dingen nur im Falle prozessualer Nötigung und dann nur andeutend sprechen. *πέρδεσθαι* verletzt den Anstand. Nicht umsonst läßt Aristophanes die Göttin Iaso über das Benehmen des Karion erröten (Plut. 699ff.). Für Frauen war es empfindliches Mißgeschick, das eine Geistesgegenwärtige wohl irgendwie harmlos zu übertönen versuchte (Machon bei Athen. 349ef). Sie enthielten sich des Genusses einer bestimmten Feigenart, da man ihr blähende Wirkung zuschrieb; wenigstens hatte ein Dichter der alten Komödie, Platon, ein nicht unbedingt glaubwürdiger Zeuge, dies behauptet (Com. Frg. II 2, 635 Mein.). Doch ist es vermutlich kein Spott, wenn Diogenes Laertius das Verbot des Bohnenessens bei den Pythagoreern mit der Sache in Zusammenhang bringt (VIII 1, 24), ob die Angabe richtig ist oder nicht.

Eine scharfe Stellungnahme in Fragen des anständigen Verhaltens war, wie wir noch sehen werden, auch der späteren Philosophie keineswegs fremd. Ein Dichter der mittleren Komödie, Heniochos, läßt einen zeitgenössischen Denker das Problem behandeln, warum Bohnenbrei zwar den Leib ‚aufbläht', nicht aber das Feuer (Com. Frg. III 562 Mein.). Griechische Ärzte hatten die Art des Abganges einer Blähung zu diagnostischen Zwecken benutzt (*Κφαχαὶ Προγν.* I 100 Erm. *Ἀπόρρητα* 214), allein auch die Ärzte pflegen einen groben Ausdruck der Sache zu meiden, es gab schicklichere Bezeichnungen (*Ἀπόρρητα* a. O.). Lehrreich Xen. Kyr. I 2, 16 für das, was sich mit Anstand sagen ließ. Dabei sind die Hellenen ein in allen natürlichen Dingen durchaus natürlich empfindendes Volk, also haben auf dem Gebiete, das wir behandeln, ästhetische Maßstäbe den Ausschlag gegeben, Prüderie kommt nicht in Frage. Vom Standpunkt der Kulturgeschichte ist die attische Komödie des 5. Jhdts. darum so bedeutsam, weil sie den Vorhang gewaltig aufreißt, den eine idealisierende Kunst vor dem griechischen Leben ausgebreitet hatte. Freilich nur Männern zugänglich, läßt sie eine herzhafte Freude an Derbheiten, ja Unflätereien erkennen. Aristophanes weiß zwar genau: sie sind ein billiges Mittel, das Publikum in Stimmung zu versetzen und gegebenenfalls für Mangel an besserem Witz schadlos zu halten (Ran. 9ff.). An sich hat er dies Mittel so wenig verschmäht, daß man noch in neuester Zeit in usum Delphini verkürzte Ausgaben seiner Texte herzustellen für nötig erachtete. Man muß sich wundern, wie zahlreich die Möglichkeiten sind, die er besitzt, um auch aus der *π.* einen Schlager zu gestalten. Selbstverständlich wiederholt sich manches, seiner Wirkung gewiß, die im Übertreiben liegt, wie etwa der Vergleich mit dem Donnergeräusch. Die *π.* wird herangezogen, um einem einfachen Gehirne die Gewitterbildung begreiflich zu machen (Nub. 392ff.). Man fühlt sich gar zum Wettkampf mit dem Donner angeregt (Nub. 292ff.), ihm gewachsen zu sein rühmt sich der Kyklop (Eurip. Kykl. 320ff.). Zur Groteske gestaltet Sotades (frg. 2 D.) das Bild, stets neu wird es aufgelegt (*Ἀπόρρητα* 208) und noch in der niederen Poesie der Spätzeit festgehalten. *Iuppiter ipse tonat; tono, cum volo, sie ego pistor* läßt das Vespae iudicium (40) den Bäcker mit vollendeter Zweideutigkeit behaupten. Den Eindruck auf das Gehör zu betonen ist immerhin appetitlicher als den auf das Geruchsorgan, auch da steht Aristophanes voran, und die Frechheit, mit der er sogar einer Göttin zumutet, sie habe sich die Nase zugehalten (Plut. 699ff.), läßt Horazens 8. Satire zahm erscheinen. Ein Witz ganz im Stile der Komödie ist es, wenn die *π.* als Sprache des wie eine lebende Person vorgestellten Hintern eingeführt wird (Ran. 237ff. Fränkel Plautinisches im Plautus 101ff. Weinreich im Kommentar zur Apocolocyntosis 55). Der Theatergott Dionysos erhält selbst den Beinamen *χεζοκαρκάλης*, ein Wort, das durch Nub. 391 erläutert wird: *χῶταν χέζω, κομιδῇ βοσπᾷ καπαπαπάξ* (Radermacher Beitr. zur Volkskunde, S.-Ber. Akad. Wien 1918, 70ff.). Darf man von Aristophanes her auf den attischen Spießbürger, wie er sich im Leben gehen ließ, einen Schluß ziehen, so war ihm ein Furz naheliegender Ausdruck erregten Gefühls, des Schrecks wie der Freude, vor allem der Verachtung. In einer Gesellschaft, die das zeugende Prinzip in den Hermensäulen der Straße öffentlich zur Schau stellte, werden sich Männer untereinander nicht allzuviel Zwang auferlegt haben. Wir wissen allerlei von den Streichen der goldenen Jugend Athens, und daß bei Streitereien das Entleeren von Nachttöpfen über dem Haupte eines Gegners nicht allzu stark verübelt worden ist, noch auch ein Anpissen, steht durch ein Demosthenisches Zeugnis (gegen Konon 4) fest, man mag darauf auf weiteres schließen.

Menander versetzt uns in eine andere Sphäre, es ist die Komödie der guten Gesellschaft, da vernimmt man von solchen Streichen nichts. Wenn ein Zeitgenosse, Anaxippos, einen diätetischen Koch einführt, der Speisen so zu würzen vorgibt, daß ihr Genuß bei alten Herrn entbindend wirke, so ist der Ausdruck der Sache doch nur andeutend (Com. Frg. IV 460, 43ff. Mein.). Gewollte Grenzen des Schicklichen sind aufgerichtet. Um so mehr mag wundernehmen, daß nach Cicero (ad fam. IX 22, 5) die Stoa den Satz vertrat, *etiam crepitus — aeque liberos ac ructus esse oportere.* Ein kräftiges Aufstoßen bei Tische galt ja durchaus als zulässig; war es dem vornehmen Manne wohl gelungen, so hielt wenigstens nach eines Römers Zeugnis (Iuven. I 3, 107) der Parasit seinen Beifall nicht zurück, doch liegt, im Vergleich mit dem anderen, der Unterschied auf der Hand. Noch heute gibt es auf dieser Erde Gebiete, wo ein Rülpsen vom Gaste auch in der besten Gesellschaft verlangt wird als Zeichen dessen, daß Speise und Trank ihm gemundet haben (z. B. Herbert Tichy Zum heiligsten Berg der Welt, Wien 1937, 42). Wenn die Stoiker so viel weiter gegangen sind, haben wir die Ethik des natürlichen Lebens verantwortlich zu machen, die da ihre unnachgiebigen Schlüsse zieht, und ob die Anhänger der Lehre den Grundsatz in die Tat umgesetzt haben, läßt sich bezweifeln. Zenons, des Stifters, Wohlanständigkeit im Gegensatz zu dem schamlosen Verhalten der Kyniker (*ὡς πρὸς τὴν Κυνικὴν ἀναισχυντίαν*) wird von Diogenes Laertius gerühmt (VII 1, 3, W. Wendt Ciceros Brief an Paetus IX 22, Diss. 1929, 39). Andererseits erzählt Strabon (C. 674f.) von dem Lehrer des Augustus, Athenodoros, einem Poseidoniosschüler, eine Geschichte, aus der hervorgeht, daß er auf besagtem Gebiet Witz und Toleranz zu üben verstand. Ohne Zweifel folgt die Stoa, wenngleich im ganzen nur theoretisch, den Spuren des Kynismus, der nach dem ihm eigenen Justament, was er lehrte, auch zur Tat gemacht hat (Zeller III 1⁴, 290). Im 6. Kapitel (94) des 6. Buches hat Diogenes Laertius uns die herzige Erzählung von Metrokles überliefert, der, wie es dort heißt, durch das Studium bei dem Peripatetiker Theophrast derart ‚verdorben worden war', daß er sich durch Enthalten von aller Nahrung ums Leben zu bringen beschloß, als ihm beim Meditieren ein aposteriorischer Laut entwichen war (so wollen wir es nennen mit Rücksicht auf den philosophischen Bereich, in dem wir uns bewegen). Krates erfährt davon, begibt sich, durch den Genuß eines Bohnengerichtes

sachlich vorbereitet, zu dem Unglücklichen und richtet ihn durch Rede, die auf das Naturgemäße des Vorgangs hinweist, wie auch durch begleitende Tat wieder auf. Den Kyniker mochte es wenig anfechten, wenn man ihn *πόρδων* schalt, allerdings nennt Epiktet dies das einzige, in dem der Kynismus seiner Zeit dem ursprünglichen eines Diogenes noch glich (III 22, 80).

Eng begrenzt ist in der römischen Literatur der Kreis, in dem von solchen Dingen zu reden freisteht, man gibt dabei geziemlicherem Ausdruck (*crepare, crepitus ventris*) unbedingt den Vorzug. *peditum*, auch durch Glossen bezeugt, ist in einem Iambus Catulls (54, 3), wie er selbst andeutet, ein starkes Stück, am unbekümmertsten ist Martial, aus dessen Werk *pedere* sechsmal zitiert wird. Daß in der Satire das Wort erlaubt galt, zeigt auch Horaz. Plautus hält ausgesprochen Maß. Wo dergleichen, im ganzen ziemlich harmlos, bei ihm auftritt (Poen. 609f.; Curc. 295), haben wir Beimischung eines possenhaften Elementes zu erkennen, das auf eigene Rechnung des römischen Dichters geht. Der wohlerzogene Römer war im Punkte des Anständigen schwerlich weniger empfindlich als die attische gute Gesellschaft des 4. Jhdts., deren strenge Haltung durch das von Theophrasts Lehrvorträgen Berichtete (s. o.) genügend charakterisiert ist. Trimalchio mit seinem freimütigen Eingehen auf leibliche Entladung gehört der gebildeten Gesellschaft nicht an (Petron. 47). Immerhin hatte der Kaiser Claudius, gutherzig, wie er war, eine Verordnung erwogen, *quo veniam daret flatum crepitumque ventris in convivio emittendi*, es war ihm zu Ohren gekommen, daß jemand sein Leben gefährdet hatte, weil er aus Anstandsgefühl — offenbar bei einem Gastmahl — die Blähung zurückhielt (Suet. Claud. 32). Wäre dies kuriose Edikt zustande gekommen, wer weiß, was für verheerende Folgen es gezeitigt haben könnte! Wieder ist es bezeichnend, daß Seneca, der Stoiker (epist. 91, 19), einem Ausspruch, der uns eher derb vorkommt, das Lob der Eleganz spendet. Gefragt, was ihm die Worte Unwissender bedeuteten, hatte Demetrius geantwortet, sie seien ihm nicht mehr wert als ‚die vom Bauche erzeugten Geräusche'. ‚Was liegt mir daran, ob solche Leute ihr Gedröhne oben oder unten von sich geben.' In der Apocolocyntosis hat Seneca dieses Dictum geistreich umgebildet (4, 3).

Außerhalb des kultivierten Kreises, beim Manne aus dem Volke mag das Vergnügen an allen natürlichen Dingen stets unverfälscht und ungebunden zutage getreten sein. In welch hohem Grade Vorgänge der Verdauung ein die Öffentlichkeit nicht scheuendes Interesse zu beanspruchen vermochten, haben neuerdings die Malereien einer antiken Taverne in Ostia mit den beigefügten Versen überraschend gelehrt (Antike XV 99ff.). Pikanterweise werden diese Sprüche den sieben Weisen in den Mund gelegt, von Chilon heißt es *vissire tacite Chilon docuit subdolus.* So mag als dem Leben abgelauscht die Szene bei Petron (117) gelten, wo der Knabe Giton den Entladungen des Packträgers Corax lebhaft Beifall spendend assistiert. Bei dem Packträger ist es der Ärger, bei anderen gelangt so Verachtung zum wirksamen Ausdruck (Horat. Sat. I 9, 70. Ioseph. bell.

Iud. II 224). Ein Unterschied zwischen Griechenland und Rom ist freilich vorhanden, und zwar ein über die Volksart aufklärender: kann π. dem Griechen unter Umständen als günstiges Vorzeichen gelten (Hermeshymn. 295ff.), so konnte sie dem Römer ein böses sein (Cato Or. frg. 18, 1 bei Fest. 268 Linds.).

Es bleibt noch die Aufgabe, auf Grund der gemachten Feststellungen dem Charition-Mimus seinen Platz zuzuweisen, einem in seiner Art alleinstehenden literarischen Erzeugnis, das im 3. Bande der Oxyrhynchospapyri zuerst veröffentlicht worden und im Anhang der Herondasausgabe von Crusius am bequemsten zugänglich ist. Feindlicher Angriff wird darin zur Flucht gewendet durch die Kanonaden einer Persönlichkeit, die sich rühmt, den Schlauch im Leibe zu tragen, in den Aiolos die Stürme gebannt hatte. Schon Horaz läßt in seiner 8. Satire von dem ungewöhnlichen Kampfmittel Gebrauch machen, er gewinnt damit der in hellenistischer und späterer Kunst beliebten Schilderung einer Zauberhandlung einen neuartigen Abschluß. Mitten ins Werk der beiden Hexen, im Augenblicke schrecklichster Spannung, läßt er Priapus eingreifen, der es auch selbst erzählt: *displosa sonat quantum vesica pepedi diffissa nate ficus* — das Holz nämlich, aus dem der Gott hergestellt war, platzt mit Knall, da machen sich die Weiber voll Schrecken davon (46f.). Weder Horaz noch der Mimus sind für originell zu halten, vielmehr hat man anzunehmen, daß bereits ältere Posse, die uns verloren ist, den Scherz gekannt hat. Eigenartig ist nur, daß der Mimus eine Göttin *Πορδή* einführt; ihr wird, falls sie sich als Retterin erweist, eine silberne Statue gelobt (für die bildende Kunst jedenfalls ein Problem!). Wir stehen vor einer im übrigen unbekannten und an sich erstaunlichen Bereicherung des hellenischen Olymps. Daß man in der Latrine der Vigiles von Ostia eine Kultnische der dea Fortuna entdeckt hat und damit eine Notiz des Clemens von Alexandrien bestätigt fand, der die Anrufung Fortunas in den Latrinen bezeugt (Antike a. O. 113), macht zwar überraschend deutlich, wie weit man den göttlichen Beistand im heidnischen Altertum zu erstrecken für natürlich hielt, trotzdem ist eine Göttin *Πορδή* im Sinne altgriechischer Religion Blasphemie, ihr Dasein hat sich auf die Posse beschränkt.

Selbst wenn irgendwo in Hellas eine *πορδῆς ἑορτή* bestanden hätte, so wäre damit für eine Vergöttlichung des Begriffes nichts erwiesen, indes steht die Annahme äußerst schwach auf den Füßen. Aus Versen des Komödiendichters Timokles wird in den Deipnosophistai des Athenaeus gefolgert (408 a), daß ein Mann aus dem Demos Acharnai namens Telemachos, der gewohnt war ganze Töpfe voll Bohnen zu verzehren, daraus sonderbare Folgen zog: *ἦγε Πνανέψια πορδὴν ἑορτήν*. Da hat nun Meineke *πορδῶν* aus *πορδήν* gemacht, O. Crusius gar unter Hinweis auf den Charitionmimus an *Πορδῆς ἑορτήν* gedacht (zu Herond. V 85). Doch wer sich Trimalchios Klage zu Gemüte führt (Petron. 47): *nemo nostrum solide natus est. ego nullum puto tam magnum tormentum esse quam continere*, wer erwägt, zu welchen Konzessionen Claudius um dieses Umstandes willen bereit war, der wird auch dafür ein Verständnis aufbringen, daß es im Leben des antiken Menschen Augenblicke gegeben haben mag, in denen er eine π. als ‚Fest' empfand. Man sollte das Überlieferte nicht antasten. Sprachlich besteht zwischen *πορδῆς* (oder *πορδῶν*) *ἑορτή* einerseits und *πορδὴ ἑορτή* andererseits ein Unterschied, im ersten Fall wird wenigstens unterstellt, es habe eine derartige Festlichkeit gegeben, im zweiten ist *πορδή* attributive Bestimmung zu *ἑορτή*, die aussagt, worin das Fest besteht, wie etwa in *λίθοι ἀνδριάντες* (Mart. Petri et Pauli p. 130, 4 Bonnet) *ἀνδριάντες* die *λίθοι* bestimmt, in *πλοῖον κύδαρον* (Oxyr. Pap. IX 1197, 9) *κύδαρον* das *πλοῖον*, in *παρθένον μέτρην* (Epigr. gr. 319, 3 Kaibel) *παρθένον* die *μέτρη*, in *φοίνικα λόφον* (Theokrit 22, 195) *φοίνικα* den *λόφος*, in *καραναστῆρες δίκαι* (Aischyl. Eum. 186) *καραναστῆρες* die *δίκαι*. Alles das ist untadelige griechische Rede. Die Göttin *Πορδή* jedoch stammt anscheinend aus anderen Gefilden. Rufinus bemerkt Clement. 5, 20 *crepitus ventris pro numinibus habendos esse docuerunt Aegyptii*. Gleiches behaupten oder deuten an Minucius Felix (28), Hieronymus (in Is. 46, 1 p. 544) u. a. In solcher Lehrmeinung haben wir die Anregung zu suchen, die den Verfasser des Charitionmimus beflügelte, und es ist vielleicht kein Zufall, daß sich das Stück in Ägypten gefunden hat. (S. die Literatur bei Crusius Herondas[5] 101 und Weinreich 55, 3.) [Ludwig Radermacher.]

Pordoselene (*Πορδοσελήνη*), Insel an der kleinasiatischen Westküste.

§ 1. Der Name erscheint auf dem ältesten Selbstzeugnis, der Münze BMC Troas 219 Taf. XLIII 13, auch bei Roßbach N. Jahrb. 1901, 403 Taf. nr. 14. Guide to the Principal Coins London (1932) Taf. 8, 18 als *Πορδοσιλ..*; danach die sehr problematische Etymologie von einem Silen Pordon bei Roßbach 403, danach Roscher Myth. Lex. III 2761, für die nur die Volksetymologie sprechen kann, die einen Silen auf eine Münze von P. — doch nur das kleinste Nominal, nicht also als Stadtwappen — setzte (BMC Troas ebd. 14. Roßbach Taf. nr. 11 mit Datierung ‚einige Jahrzehnte vor 400'); gänzlich unmotiviert scheint Bürchner u. Bd. II A S. 1144 nach Steph. s. v. *Σελήνης Πόλις* den Namen Selene für ursprünglich zu halten. Bis zum Ende des Hellenismus lautete die Namensform *Πορδοσελήνη* nach Strab. XIII 619. Steph. Byz. wurde sie dann von *τὰς δυσφημίας φεύγοντές τινες* in *Πορροσελήνη* geändert; dies findet sich auf den Münzen des 2. und frühen 3. Jhdts. n. Chr., bei Paus. III 25, 7. Ailian. n. h. II 6. Ptol. V 2, 5, daneben *Πωρωσεληνεῖται* auf der zu IG XII 2, 647 erwähnten verlorenen Inschrift und den Münzen severischer Zeit BMC Troas 219f., doch nur gleichzeitig mit *Πορροσεληνῖται*. Die Konzilsakten bei Schwartz Bischofslisten (Abh. Bayr. Akad. N. F. XV 1937) 38, 2 haben ebenfalls *Πορροσελήνη*, und diese Form ist auch bei Hierocles Synecd. 686, 9 ed. Honigmann (Forma Imp. Byz. I) wiederhergestellt, das dort früher gelesene *Πρροσελήνη* nur als Verderbnis, nicht eine ‚christianisierte' Namensform zu werten. Zum Namen *Νῆσος* u. § 2. 3. Ethnikon *Πορδοσεληνῖται* Steph. Byz. und *Πορροσεληνῖται* Münzen.

§ 2. Lage. Ps.-Skyl. 97. Steph. Byz. Hesych.

(*μεταξὺ Λέσβου καὶ Μυσίας νῆσος*) ergeben die Lage östlich von Lesbos vor der Küste von Mitylene; nach Ailian. h. a. II 6 *παρὰ τὴν Αἰολίδα*; dahin führt auch Ptol. V 2, 5 und die Aufzählung bei Hierocles, dagegen Plin. n. h. V 138 nur nach der kühnen Emendation durch H. T. Wade-Gery Am. Journ. Phil. LIX (1938) 470ff. Nach dieser (mit der Coniectur *αἴπερ Ἑκάτου νῆσοι καλοῦνται* — in der Quelle — für *Pisistrati insulae*!), auf jeden Fall nach Strab. XIII 618. Steph. Byz. s. v. *Σελήνης πόλις* gehört P. zu den Hekatonnesoi (o. Bd. VII S. 2799) bzw. in ihre Nähe (*πλησίον τούτων* Strab.). Ps. Skyl. 97. Strab. XIII 618. Steph. Byz. kennen auf ihr eine gleichnamige Stadt, ebenso bereits die attische Tributliste von 425 IG I² 64, 94: *νέσος Πορδοσελένε*, danach ergänzt in IG I² 63 bei Meritt-West Athen. Assessment of 425 (1934) 79. 84, Meritt [u. § 5] ATL I 385, einen gleichnamigen Staat, den die Münzen (s. § 3) für das 5. Jhdt. v. Chr. und das 2. und frühe 3. Jhdt. n. Chr. bezeugen; als Stadt, wenn auch nicht Bischofssitz (vielmehr mit Lesbos und Tenedos zusammengehörig: Schwartz a. O.) kennen P. die Konzilsakten (ebd.) und Hierocles im 4. bzw. 5. Jhdt. n. Chr. Steph. Byz. s. v. *Σελήνης πόλις* nennt P. eine große Insel (*μεγάλη*). Auch die Anekdoten von einem zahmen Delphin, der sich von einem Knaben rufen, sogar besteigen läßt, die Leonidas v. Byzanz (Bd. XII S. 2033f. Nr. 16) bei Ailian. h. a. II 6 (wohl um 100 v. Chr., in *περὶ ἁλιείας*) und Paus. III 25, 7 (zur Frage der Autopsie Hitzig-Blümner z. St.) mit verschiedener Motivierung der Zahmheit (Aufzucht mit dem Sohn durch alte Eltern bzw. Pflege nach Verletzung durch Fischer) erzählen, setzen eine größere bewohnte Insel voraus; Ailian spricht von einer *πόλις* mit *δράματα*, auch mit einem Hafen. Auch die Erwähnung bei Arist. hist. an. VIII 28 p. 605, 29f., danach Plin. n. h. VIII 226, wonach auf P. Vorkommen und Nichtvorkommen von Wieseln durch einen Weg getrennt wird, führt auf eine größere Insel mit regelmäßiger Beobachtung durch Bewohner. Danach kann wohl, insbesondere mit Rücksicht auf die ältesten Münzen und IG I² 64, auch mit Jones Greek Cities of the Eastern Roman Provinces 28 bei Herodot I 151 unter der von ihm nicht benannten aiolischen Stadt *ἐν τῇσι Ἑκατοννήσοισι καλευμένῃσι ἄλλῃ μία* P. verstanden werden. Eine verlorene, nur durch eine ungenaue, mir nicht zugängliche Berichterstattung bekannte, in IG XII 2 zu 647 erwähnte Inschrift mit einem Beschluß von P., ergibt für P. die Gleichung mit ihrer Fundstätte, der Insel Moschonisi in der Gruppe der Moschonisia, die den Hekatonnesoi entsprechen (o. Bd. VII S. 2799). In der Tat bietet diese Insel als einzige in der ganzen Gruppe (Adm. Chart 1665) und im Seegebiet zwischen Lesbos und der Küste der Aiolis die Voraussetzungen für die Entstehung einer Stadt: nicht nur eine Weidefläche, sondern auch Quellen und eine größere Ackerfläche, diese im Nordwesten als eine Isthmosfläche, die einen Nordvorsprung der Insel landfest gemacht hat. Beschreibung und Konturdarstellung der Insel (von Westen) im Mittelmeerhandbuch V (²1912) 151f., nach Autopsie des Südteils bei Philippson Reisen u. Forschungen im westl. Kleinasien (Erg.-Heft 167 zu Petermanns Mitteilung., 1910) 27 mit geolog. Kartierung auf der beigegebenen geolog. Karte des westl. Kleinasiens in 1 : 300 000 Bl. 1 (seine Angaben und Kartierung sind unberücksichtigt auf der Skizze o. Bd. XVII S. 70). Den Kern der Insel bildet Tuffgestein (E. Andrae Eruptivgesteine im Nordwesten Kleinasiens [Diss. Leipzig 1905] 3ff.), durch das nach Philippson 27 eine Andesitlava überlagert ist, die am Südwest-Ende der Insel bei H. Evangelistria offenliegt; beiderseits der Ebene finden sich am Abhang Tonlager; die in ihrem Nordosten, am Vrachos, werden zu Keramik verarbeitet. Die vulkanischen Tuffe sind überall mit jungtertiären Sedimenten eng verbunden. Beim heutigen Hauptort Moschonisi (jetzt Alibey) befinden sich Olivenhaine. Ganz im Südosten erstreckt sich am Fuß eines etwa 100 m hohen Hügels eine Ebene, Dulapi, der die Insel Krommydonisi (deren Namen Wade-Gery 472 zu kühn bei Plin. n. h. V 138 wiederfinden will) gegenüberliegt, die heute durch einen Damm mit dem Festland nördlich von Aivalyk verbunden ist. An dieser kleineren Ebene hat Wiegand Ath. Mitt. XXIX (1904) 256 das Gelände einer größeren antiken Siedlung mit klassischen (auch att. Münzen 5. Jhdt.), hellenistischen (Tuffblöcke) und römischen Funden festgestellt, von dem auch ein augusteischer Porträtkopf in Aivalyk und die Inschriften IG XII 2, 645 n. XII Suppl. 149 (doch diese nach Ath. Mitt. XXV 120 von der kleinen Insel Daskalio mit ihrem mittelalterlichen Kosmas- und Damianos-Kloster, wozu Wiegand 259) stammen. Mauerreste von Gebäuden erstrekken sich bis unmittelbar an den Strand und werden von den Wellen freigespült. Heiligtümer sind an dieser Stelle nicht gefunden, dagegen ganz am Ostende der Insel bei H. Evangelistria (Philippson 27) zwei Kapitelle eines altionischen Tempels (vielleicht noch vor 500 v. Chr.: Wiegand 257 Abb. 1). Die Fundorte der übrigen Inschriften von der Insel, die sich jetzt im Hauptort Moschonisi befinden, sind nicht bekannt (IG XII 2, 646—650. 652), möglicherweise aber auch Dulapi als die einzige Siedlungsstätte der Insel, die erst im Mittelalter in größere Entfernung von der kleinasiatischen Küste wegverlegt sein dürfte. Von den zahlreichen Buchten der Insel wie von den umliegenden kleineren Inseln, auch von dem ebenfalls nicht besuchten Krommydonisi, sind keine antiken Reste bekannt bis auf die bei Wiegand 256f. geschilderten Reste auf Pyrgonisi: eine Grabinschrift für 2 Personen aus röm. Zeit IG XII 2, 651, darüber stehend Anfang einer Ehreninschrift *ὁ δᾶμος*, also in 2. Verwendung, und röm. Trümmer sowie die Spolien aus Tuffstein (unbekannter Herkunft) in einem mittelalterlichen Wacht- und Leuchtturm (Pyrgos) von noch etwa 10 m Höhe, die, wenn überhaupt von der Insel stammend, von einem kleinen Heiligtum oder einem Fort herrühren; eine spätionische Basis und die Bekrönung eines Naiskos könnten dazu gehören, wenn die Fundangabe der im Ort Moschonisi beobachteten Stücke sich nicht auf ‚Pordoselene'-Dulapi bezog. Jedenfalls stellt Wiegand 257 selbst fest, daß die erwähnten Reste an der Ostseite der südlichen Bucht von Pyrgonisi ‚nicht auf eine größere Stadt zu bezie-

hen sind', als die P. nach seiner langen Geschichte zu betrachten ist. Die seit Kiepert (auch FOA IX mit S. 3) übliche Gleichung von P. mit Pyrgonisi (heute Madan Ada) wird schon dadurch fraglich. Das Fehlen einer Ernährungsgrundlage für eine bäuerliche Bevölkerung auf der kleinen, offenbar ganz aus Tuff bestehenden Insel (so kartiert bei Philippson, ohne Angaben, da ohne Autopsie) schließt sie m. E. gänzlich aus, und die bisher allgemein übersehene, vom Herausgeber Paton nicht mit ihren Konsequenzen gewürdigte, auch von Meritt ATL I 526, wohl nach Wade-Gerys Aufsatz, rasch verworfene Angabe zu IG XII 2, 647 vom Fund eines Beschlusses von P. auf Moschonisi (d. h. doch wohl eines großen, nicht leicht transportablen Inschriftsteins) widerspricht ihr entschieden. Von diesem archäologischen und siedlungsgeographischen Befund aus sind die Argumente zu prüfen, die zur Gleichung von Pyrgonisi mit P., von Moschonisi mit Nasos (so alle Karten seit Kiepert, doch die in IG XII 2 mit Fragezeichen hinter P., auch L. Robert Études de numism. gr. [1951] 99) geführt haben. Als Grundlage dieser Umbenennung wurde die Inschrift IG XII 2, 645 (SGDI 304. Dittenberger OGI 4) schon von ihrem Finder Earinos (*Μουσεῖον καὶ Βιβλιοθήκη τῆς ἐν Σμύρνῃ Εὐαγγ. Σχολῆς* II [1876] 127ff. — mir unzugänglich) bezeichnet (wovon Droysen Ztschr. f. Numism. V [1876] 123 nur ein Referat, nicht, wie Imhoof-Blumer Monnaies grecques 281 meint, eine abweichende Auslegung gibt, wenn seine Formulierung auch das m. E. Richtige getroffen hat); schon Leake Ins. gr. 31 hatte P. mit Pyrgonisi geglichen. Nun schien der Fund eines Beschlusses des *δᾶμος τῶν Νασιωτᾶν* auf Moschonisi wie von Münzen mit *Να*, *Νασι* einer von Imhoof-Blumer, zuletzt a. O. 281 behandelten und in die Nachbarschaft von Lesbos gesetzten Gruppe zu erweisen, daß auf Moschonisi die Stadt (eine *πόλις* erscheint im Beschluß) Nasos oder Nesos lag, also nicht P. In diesem Sinne werden Inschriften und Münzen auch von Schwahn o. Bd. XVII S. 70ff. — ohne Berücksichtigung der sonstigen Funde und der Inselnatur, ohne Kenntnis der Arbeiten von Philippson und Wiegand — ausgewertet nach Stumpf De Nesiotarum republica, Progr. München 1881, ebenso zuletzt von Meritt (u. § 5) ATL I 526. 541. Schon Earinos hatte den Namen Nasos in der längst als verderbt erkannten Stelle bei Strab. XIII 619 erkennen wollen. Roßbach 403 und Wade-Gery 473 sind ihm gefolgt, letzterer auch mit Einfügung von Nesos bei Ps. Skylax 98 vor *Ποροδοσελήνη*. Man liest daher jetzt bei Strab.: *πρὸ τῆς πόλεως ταύτης ἄλλη ⟨ἡ⟩ Νῆσος [πόλις] μείζων αὐτῆς καὶ πόλις ὁμώνυμος ἔρημος*. Dann muß es jedoch auffallen, daß bei Herodot I 151 (wie noch P.s Skyl. 97) und auch in IG I² 64 nur von einer Stadt auf den Hekatonnesoi, hier mit der von den *ἀκταῖαι πόλεις* unterscheidenden Benennung als *Νῆσος Ποροδοσελένε*, die in IG I² 63, 367f. allerdings auf zwei Zeilen verteilt gewesen sein kann, die Rede ist, daß nicht Nasos, sondern P. *μεγάλη* heißt (s. o.), was vielmehr Moschonisi ist; vor allem aber, daß wir von Nasos nur vom späten 4. bis zum 3. Jhdt. v. Chr. (Schwahn o. Bd. XVII S. 73 S. 59 spricht irrig von Münzen des 2. Jhdt., das Richtige S. 72 Z. 29ff.) und danach vielleicht bei Strab. XIII 619 bzw. seiner Quelle hören, auch die Gründung eines eigenen Staatswesens der Nesiotai aus IG XII 2, 645f. erst Alexander d. Gr. zuschreiben können (zu dessen Wirken in dieser Gegend Lenschau Klio XXXIII [1940] 201ff., bes. 214f.). Die Lösung des Problems bringt die weitere Feststellung, daß gerade aus dieser Zeit Zeugnisse für P. fehlen, daß diese dagegen der vorangehenden (übersehen in OGI 4, ann. 22) und der folgenden Zeit bis zur Spätantike angehören, daß die Münzsymbole des Apollonkopfes und der Leier (beide aber auch in Mitylene) und des Delphin zwischen P. und Nesos nach oben und unten (ins 5. und 3. Jhdt.) vermitteln, die Funde in der Ebene Dulapi aber auch noch der römischen Zeit angehören, endlich, daß die durch IG XII 2, 645, 56 bzw. 646, 49 und 646, 36 für Nesos bezeugten Kulte des Apollon und des Asklepios durch Münzen für P. gesichert sind (s. Kulte). Danach darf die Konsequenz des Fundes der Inschrift IG XII 2, 645 auf Moschonisi mit Droysen formuliert werden als der Nachweis, ‚daß Nasiotai die Bezeichnung für die Einwohner der Insel Pordoselene, dem jetzigen Moschonisi ist'. Der Strabon-Stelle ist dann noch zu entnehmen, daß vor der Stadt P. eine (gleichnamige?) unbewohnte Insel mit einem Apollo-Heiligtum lag (ist das etwa die *Ποροπόλια*, d. h. eines Apollon Pornopios von IG XII 2, 645, 48?). Gerade das aber bestätigt der Lokalbefund: die Krommydonisi-Insel liegt vor der Stätte der Dulapi-Stadt, nach uns also P., nicht anders als die Kultstätte des Apollon Nesiotas vor Galaxidi in Lokris, vor der Stadt Chalaion (zu dieser Neubenennung Philippson-Kirsten Die griech. Landschaften I 383. 387. 718). Auf ihr muß also das Apollon-Heiligtum gesucht werden, das die Münzen der Stadt P. als Haupttheiligtum bezeugen. Der Ableitung des Namens Hekatonnesoi für die Inselgruppe von Apollon Hekatos bei Strab. XIII 618 hat zwar Meineke zu Steph. Byz. S. 121 und Bürchner Bd. VII S. 2799 widersprochen, sie aber nicht widerlegt. Als ungeklärter Rest bleibt dann nur die Verderbnis in der Strabon-Stelle, durch die die Insel des Heiligtums als *μείζων αὐτῆς* (*τῆς Ποροδοσελήνης*) bezeichnet wird; sind nicht (erst von Strab.?) größere und kleinere Insel vertauscht, so bleibt — mit der längst vorgeschlagenen Streichung von *πόλις* hinter *ἄλλη νῆσος* — nur noch die Emendation *μείων* statt *μείζων* notwendig, um herzustellen, was uns die Landschaft lehrt.

§ 3. Geschichte. Die Ergebnisse des § 2 ordnen sich in ein geschlossenes Bild der Geschichte von P. ein. Nach dem Dialekt der Inschriften auf Moschonisi ist die ihrem Namen nach wohl ursprünglich von Vorgriechen kleinasiatischen Volkstums bewohnte Insel im Zug der griechischen Kolonisation von Aiolern besiedelt worden. Die archaische Zeit ist unbekannt. Wenig über 500 hinauf reicht vielleicht die Anlage des Tempels bei H. Evangelistria (nach der Datierung der o. angeführten Kapitelle durch H. Drerup, mündlich). Nicht als das älteste schriftliche Zeugnis und damit als Dokument lesbischer Kultur als Weihung eines Kitharöden ist *Νεσιότες* in IG I² 547 zu betrachten (so noch Meritt ATL I 526): Raubitschek Dedications from the Athenian Acropolis (1949) 91 fordert als Ethnikon von *Νῆσος* — ohne auf das Alter von dessen Bezeugung einzugehen — *Νήσιοι* und versteht *Νεσιότες* daher (vorsichtiger a. O. 514) als Personennamen des Künstlers, des Gefährten des Kritios (Lippold Bd. XVII S. 77 und Raubitschek 512ff.); die Inschrift stellt also keine Widerlegung unserer Argumentation dar. Das älteste Selbstzeugnis ist daher die in § 1 erwähnte Silbermünze mit Apollon und Lyra mit *Ποροδοσιλ...* Dann folgt die Anspielung (ohne Nennung von P.) bei Herod. I 151. Nach Unterwerfung von Mitylene 427 erscheint P. im attischen Seebund (Meritt I 385), für 425/4 in IG I² 63 ergänzt, für 421 als *νῆσος Ποροδοσελένε* in I² 64 überliefert, doch fehlt der Betrag (Bd. XX S. 587); die Annahme gemeinsamer Besteuerung von N. und P. bei Meritt I 526, die Herod. I 151 widerspricht, fällt nach o. § 2 weg. Attische Münzen des 5. Jhdts. fand Wiegand 256 auf Moschonisi. Noch dem 5. Jhdt. gehört (o. § 1 in.) die Münze mit einem bärtigen Kopf (Silen in Volksetymologie des Namens?) mit *Πορ* an (BMC Troas Taf. XLIII 14). Bei den Kämpfen Konons bei den Hekatonnesoi (Diod. XIII 77) im J. 406 (Bd. XI S. 1320) wird P. nicht genannt. Münzen u. Selbstzeugnisse des früheren 4. Jhdts. fehlen. Erst in der Alexanderzeit erscheint P., nun als Sitz des *δᾶμος τῶν Νασιωτᾶν* (IG XII 2, 545f.), das seinen Mitbürger Thersippos 319 ehrt. Die Berufung auf Alexander (ebd.) erlaubt die Annahme einer Neuorganisation der Stadt bei Eingreifen in Lesbos (Lenschau Klio XXXII [1940] 214f.); Raubitschek 91 denkt an die Gründung eines Bundesstaates; doch fehlen die Zeugnisse für Bewohner der anderen Inseln der Gruppe. Die Umbenennung (die Ps. Skylax 97 und Arist. hist. anim. p. 605, 29f. noch nicht kennen) kann als erstes Zeugnis der Scheu vor der *δυσφαμία* der Insel, eher wohl als eine Anknüpfung an die Verehrung des vorauszusetzenden *Ἀπόλλων Νασιώτας* erklärt werden. Der neue Staat prägt sogleich Münzen in Silber und Bronze (besprochen Bd. XVII S. 71f.) mit Apollon und einem Panther, einem Delphin oder der Lyra und Beischrift *Να*, *Νασ*, *Νασι*: BMC Troas 217f. Syll. numm. gr. I 2, 262 und Coll. Copenhagen Troas ebd. 429—433. Sie erstrecken sich ins 3. (nicht 2.) Jhdt. hinein. Aus diesem stammt die Inschrift IG XII 2, 646, wozu vgl. die in IG XII Suppl. dazu aufgeführte Literatur. Sie lehrt uns aus der Bevölkerung einen *γναφεύς*, *ἁλιεύς* und *πάροικοι* kennen. Noch dem Hellenismus gehören die Anfänge von Ehreninschriften in IG XII 2, 648 und (aus Pyrgonisi?) 651 an, ausgehend von *ὁ δᾶμος* (ohne Namen), vielleicht auch die Grabsteine ebd. 649 (nach Ath. Mitt. XX 236 von Pyrgonisi) und IG XII Suppl. 149. Hellenistische Baureste: Wiegand 256 auf Moschonisi (o. § 2).

Die Quellen von Strab. XIII 618 und Plin. V 137 kennen (wie Ptol. V 2, 5) P. als bewohnt. ebenso Leonidas von Byzanz bei Ailian. h. a. II 6 (um 100 v. Chr.). Noch aus republikanischer Zeit stammte der verlorene Beschluß der *Πωρωσελνεῖται*, der zu IG XII 2, 647 erwähnt ist. Kaiserzeitlich sind die Grabinschriften von Moschonisi bzw. Pyrgonisi ebd. 650. 652 bzw. 651 (mit *χαῖρε*) und Mauerreste auf beiden: Wiegand 256f.; ein Porträtkopf des Augustus oder aus seiner Zeit ebd. 256 erwähnt. Mit Antoninus Pius und Faustina Augusta setzen die Münzen, nun mit den Porträts und der Beischrift *Πορωσελην(ε)ιτῶν* auf der Rückseite wieder ein: Mionnet Description II 629 bzw. Suppl. V 491; zu ersterem auch Syll. numm. gr. Copenhagen. Troas 435. Es folgen die des Severus mit *Πωρωσελνει[τῶν]* BMC Troas Taf. XLII 15. McClean Greek Coins, Fitzwilliam Museum Cambridge 8026 Taf. 276, 14. Syll. ebd. 436, des Caracalla Mionnet Description II 629 und der Julia Domna Mionnet Suppl. V 492, beide mit *Πορωσελνειτῶν* (wie Severus Mionnet Suppl. V 491f.), aus severischer Zeit mit *Πωρωσελνειτῶν* endlich die Bronze mit Athena-Kopf im Helm (also autonomes Symbol) McClean 8025 Taf. 276, 13. Syll. Copenh. 484. Die Rückseitenbilder dieser Reihen: Asklepios, auch mit Hygieia (Pius und Severus), Altar mit Schlange, Asklepios mit Schlangenstab, Fortuna?, Telesphoros, dieser auch bei der Athena-Münze, legen die von Roßbach 403. 405 geäußerte Vermutung nahe, daß P. in dieser Zeit als Kultstätte des Asklepios und Badeort blühte; ein Besuch des Pausanias ist aus III 25, 7 nicht mit Sicherheit zu entnehmen (Hitzig-Blümner z. St., nichts bei Heberdey Reisen des Pausanias 1894), wäre aber gerade dadurch nahegelegt. Bei Severus findet sich (Mionnet Suppl. V 492) außerdem Poseidon, den Fuß auf einen Felsen setzend, mit Nemesis verbunden. Die jüngste Münze von P. (*Πορωσελνειτ*) wird bei Mionnet ebd. auf Kaiser Valerian I. (253—260) bezogen. Die Pius-Münze zeigt eine Datierung nach einem *ταμίας*, einzelne Münzen unter Severus, Caracalla und Valerian die nach einem Strategen — dem Amt, das — in Mehrzahl — durch IG XII 2, 646 bereits für Nesos im 3. Jhdt. v. Chr. bezeugt ist. In den Akten der Konzilien von Chalkedon und Ephesos erscheint P. zu einem Bistum mit Lesbos und Tenedos gehörig: Ed. Schwartz Bischofslisten Abh. Akad. Münch. NF. XV 38. Die späteste Erwähnung im Altertum findet sich bei Hierokl. Synekd. 686, 9, d. h. in einer Quelle um 400 (nach deren Datierung bei Jones Greek Cities 502f.).

§ 4. Kulte: Apollon ist durch IG XII 2, 645, 56 für Nesos, durch die in § 3 aufgeführten Münzen des 5.—3. Jhdts. mit den Aufschriften von P. und Nesos, ferner wohl durch die Etymologie der *Ἑκατονῆσοι* von Apollon *Ἕκατος* bei Strab. XIII 618 bezeugt, Asklepios durch IG XII 2, 645 b 49. 646, 36, die o. § 3 am Ende genannten Münzen seit Antoninus Pius, auch im Kultverband mit Hygieia und Telesphoros, Athena durch die severische Münze McClean 8025, ein bärtiger Gott (vielleicht doch Asklepios?) durch BMC Troas Taf. XLIII 14, vielleicht Dionysos als Herr des Panthers (Münze der Nasioten des 3. Jhdts. Syll. Copenh. 433) bezeugt, ferner Poseidon, Fortuna? und Nemesis durch Münzen des Severus und Caracalla (o. § 3). Ungenannte *ἱρά* IG XII 2, 645, 49f.

§ 5. Münzen und Inschriften. Die Münzen des 5. Jhdts. von P., der Alexanderzeit

und des 3. Jhdts. vom Staat der Nasioten (auch Bd. XVII S. 72), der Kaiserzeit von Pius bis Valerian von P. sind in § 2—3 aufgeführt und verwertet. Zusammenstellungen: Imhoof-Blumer Ztschr. f. Num. III (1874) 312. BMC Troas 217ff. Head HN² 563. Mionnet Description II 629. Suppl. V 491f. (bisher meist unberücksichtigt). Von der Verbreitung der Münzen ist nur der Fund von Münzen der Nasioten auf Moschonisi und Lesbos und in Aivalyk erwähnt: Imhoof-Blumer Ztschr. f. Numism. III (1874) 316. V (1876) 123. Den Fund attischer Münzen des 5. Jhdts. auf Moschonisi vermerkt Wiegand 256. Inschriften IG XII 2, 645—652 und Suppl. 149. Quellenzusammenstellung bei Roßbach N. Jahrb. 1901, 403ff. Meritt-Wade Gery-McGregor Athenian Tribute Lists (ATL) I 526. 541. [E. Kirsten.]

Porforius und Porfyrius s. Porphyrios.

Porinas, Paus. VIII 15, 8, Grenzmal an der Grenze von Pheneos und Pellene, s. Bölte o. Bd. XIX S. 1968 Z. 17ff. und o. Bd. XIX S. 358, 49ff. [Ernst Meyer.]

Porinos, bei Vitruv. VII praef. 15 p. 160, 14 als letzter von vier Architekten genannt, die für Peisistratos die Fundamente des Tempels des olympischen Zeus gebaut hätten. Alle vier werden sonst nirgends erwähnt. Aber während von den drei ersten wenigstens die Namen (s. u.) einwandfrei sind, ist der Name P. oder *Pormos*, wie im Harleianus des Vitruv überliefert ist, bedenklich. Man wird mit Th. Reinach Rev. ét. gr. III 200 annehmen, daß Vitruv seine Quelle mißverstanden hat, in der etwa gesagt war *Ἀντιστάτην Κάλλαισχρον Ἀντιμαχίδην πώρινον οἰκοδομῆσαι ναόν.* [E. Fabricius.]

Poristai ‚Beschaffer' hieß in Athen eine Finanzbehörde, die nach Bruno Keil Herm. XXIX 32 (1894) zuerst 426/25 nachzuweisen ist (so auch Busolt Staatskunde 904, 1 vor 415). Alsdann erscheint sie in der wahrscheinlich (nach Sauppe) 413/12 gehaltenen Rede Antiphons über den Choreuten (VI 49), wo ein oder mehrere Unterschreiber der P. erwähnt werden. Im folgenden J. 412/11 nennt sie Phrynichos in seiner auf Samos gehaltenen Rede und bemängelt ihre Tätigkeit, die hauptsächlich die Bundesgenossen belaste (Thuc. VIII 48, 5), endlich Aristoph. Ran. 1584 im J. 406/05. Aus dieser Stelle in Verbindung mit Lys. XIX 48 schloß Beloch Rh. Mus. XXIX 349, daß Kleophon ihr Vorsteher gewesen sei, was durch den Ausdruck *Κλ. τὴν διωβελίαν ἐπόρισεν* von Aristoteles anscheinend bestätigt wird (*Ἀθπ.* 23, 3, dazu Kaibel Stil und Text der *Ἀθπ.* 185). Über ihren Geschäftsbereich wissen wir sehr wenig; was die späteren Lexikographen und Scholiasten (Bekk. anecd. I 294, 17 mit schol. Ar. Ran. 1504) sagen, ist lediglich aus dem Namen erschlossen. Beloch vermutet, daß sie in erster Linie verpflichtet waren, neue Einnahmequellen zu entdecken, und schreibt ihnen eine besondere Aufsicht bei der Aufstellung des Budgets zu, ähnlich Francotte Les finances des cités grecques (1909) p. 211f. und Busolt GG III 1, 1405, 2). Die meisten halten sie für eine außerordentliche Finanzbehörde, die in den Nöten des peloponnesischen Krieges eingesetzt ward, um neue Geldquellen zu erschließen, aber auch Demosth. Phil. I 33 nennt sie mit den *ταμίαι* zusammen, indem er die Athener auffordert, nun selbst die Rolle des *ταμίας καὶ π.* zu übernehmen, woraus man doch wohl schließen muß, daß sie damals wieder in Tätigkeit waren. Der Tendenz nach entspricht Xenophons Schrift *περὶ πόρων* etwa dem, was man sich als die Tätigkeit der P. vorstellt.

Neuere Literatur. Boeckh Staatshaush. I³ 182ff. G. Gilbert Beiträge z. ath. Staatsverf. 289ff. R. Schrell Comment. phil. in honorem Mommseni p. 458ff. Beloch Rh. Mus. XXIX 2249; GG² II 1. Francotte Les finances des cités gr. 211ff. Busolt Staatsk. 904, 1.

[Th. Lenschau.]

Poritos, Name eines nur von Ptol. (III 5, 4 p. 418; Muell.) in Sarmatia Europaea genannten Flusses (*Πόριτος*), dessen Mündung er bei 64° 30′ L. und 53° n. Br. ansetzte. Die *Πορίτου ποταμοῦ ἐκβολαί* lagen zwischen *Ὑγρεῖς πόλις* (63° 30′ L., 52° 30′ Br.) und *Καροία κώμη* (65° L., 53° 30′ Br.). Zur ersteren Siedlung *Ὑγρεῖς* steht vermutlich der von Herodot (IV 57) erwähnte *ποταμὸς Ὕργις*, der an anderer Stelle bei demselben Autor als *Σύργις* auftritt (IV 123), in einem engeren Zusammenhang (vgl. Kiessling o. Bd. IX S. 451—453), während sich auf *Καροία κώμη* die Angabe des Plinius (n. h. VI 20) von einem Volksstamme der Cares bezieht *... oppidum in Tanais quoque ostio. Tenuere finitima primo Cares, dein Claxomeni et Maeoni, postea Panticapaeenses.* — Weitere Belegstellen s. C. Müller zu Ptol. p. 418. Alle diese Berichte verweisen auf eine Ansetzung des P. westlich des Tanais (jetzt Don), was sich durch Ptol. bestätigt, der in seiner von Westen nach Osten vorschreitenden Darstellung auf *Καροία κώμη* den westlichen Mündungsarm des Tanais unter 66° 20′ L. und 54° 20′ Br. folgen läßt. Demnach besteht für die Gleichsetzung des alten P. nur die Wahl zwischen dem heutigen Mius oder seinem Nachbarflüßchen Krynka. Für ersteren entschied sich C. Müller (zu Ptol. p. 418: Hodie Mious, ut videtur).

Die geographische Situation veranschaulichen Müller (Tabulae in Claud. Ptolem. Geogr. XXXVI, Paris 1901, 31 und 32) und Andrée Allg. Handatlas (1930, S. 145 b: Südrußland und Ukraine). [Hans Treidler.]

Porius. Ein *essedarius* bei Suet. Cal. 35, 3, der unter dem Beifall des Volkes einen bei Zirkusspielen siegreichen Sklaven freiließ, worüber der Kaiser in Wut geriet. [Rudolf Hanslik.]

Porkeus (*Πορκεύς*) bei Lykophr. Alex. 347 in der Umschreibung für den Namen der Insel Kalydna/Tenedos (*παιδοβρῶτος πορκέως νήσους διπλᾶς*) der „knabenfressende Fischer". Müller, v. Holzinger und Scheer akzentuieren in ihren Ausgaben des Lykophr. a. O. *Πόρκεως*, was einen Nom. *Πόρκις* (vgl. die Scholien z. d. St.) voraussetzt, der aber nach Analogie von *Ἄγις*, *Ζεῦξις* u. a. nicht zu der vorliegenden Form des Gen. paßt. Schon Engelmann Myth. Lex. II 1835 und Hoefer ebd. III 2761 weisen mit Recht auf diesen Unterschied hin und befürworten die Lesung *Πορκέως* von *Πορκεύς*. Die ältere Paraphrase zu Lykophron, die Schol. Marc. und Tzetzes z. d. St., die alle auf die gleiche Überlieferung zurückgehen, nennen P. eine der Laokoonschlangen und wollen diesen in dem auf Kalydna (vgl. *νήσους διπλᾶς*) beheimateten *παιδοβρῶς πορκεύς* erkennen. Da diese Deutung aber von einem falsch gebildeten Nom. *Πόρκις* zu dem von Lykophr. gebrauchten Gen. ausgeht und sich zudem nachweisen läßt (s. d. Art. Porkis), daß die Namen der Schlangen Porkis und Chariboia durch einen Irrtum in der Überlieferung entstanden sind, muß nach einer anderen Erklärung für den „knabenfressenden Fischer" von Kalydna/Tenedos gesucht werden.

Neben dem abzulehnenden Versuch der Scholien bleiben grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Man sieht in P. entweder einen Eigennamen oder ein Appellativum. Im ersten Falle müßte P. mit *Πόρκος* (= Nereus; s. d. Art. Porkos) verbunden und könnte unter Hinweis auf Steph. Byz. s. *Εὔβοια* u. s. *Σχοινοῦς* als ein maskul. Patronymikon neben dem feminin. auf *-ίς* (vgl. *πορκίς* bei Lykophr. Alex. 857 nach v. Wilamowitz De Lycophr. Alex., Ind. lect. Greifsw. 1883/4, p. 14) angesehen werden; vgl. Debrunner Griech. Wortbildungslehre 153. 191. Sehen wir von der sprachlichen Ungewöhnlichkeit ab, so bietet sich sachlich folgende Erklärung: Als Nereussohn kann im Bereich von Kalydna/Tenedos nur Palaimon angesprochen werden, den (wahrscheinlich nach Theon) das schol. Theocr. VII 59 neben Aphrodite und Leukothea zu den Nereiden rechnet; Lykophr. Alex. 229 spricht aber von einem *Παλαίμων βρεφοκτόνος*, was auf ein von den Scholien recht unsicher bezeugtes Kinderopfer im Kult von Tenedos hinweisen könnte. An ein Kinderopfer muß auch bei den *παιδόβρωτοι θοῖναι* des Kronos bei Lykophr. Alex. 1199 gedacht werden, so daß der Sprachgebrauch eine formale Stütze böte. Dennoch erscheinen die Voraussetzungen für diese Möglichkeit als in so hohem Grade unsicher, daß man sich kaum auf sie wird verlassen können.

Fassen wir P. jedoch appellativ als *πορκεύς*, so erklären die Lexika (Hesych. Suid. Phot. s. v.) und Plat. soph. 220c (vgl. auch Varr. l. l. V 97 u. d. Sprachgebr. bei Lykophr. Alex. 237. 596. 1217) dieses Wort als „Netzfischer" gleichbedeutend mit *ἁλιεύς* und *δικτυεύς* (vgl. E. Bosshardt Die Nomina auf *-εύς*, Dis. Zürich 1942, 68). Man kann die Ähnlichkeit der tenedischen Sage von der Landung des Tennes an der einst Leukophrys genannten Insel (Diod. V 83; Paus. X 14, 2f.) mit der von der Landung des Perseus und seiner Errettung durch Diktys (Hyg. fab. 63: *piscator Dictys;* vgl. Serv. Verg. Aen. VII 372) nicht übersehen und ist versucht, in dem noch unbekannten „Fischer" eine dem Diktys entsprechende Gestalt zu erblicken. Die Voraussetzung dafür ist jedoch, daß in poetischer Diktion Tenedos und Kalydna identifiziert werden konnten. Diese Möglichkeit wird schon dadurch nahegelegt, daß man sich in der Antike weder über den Namen noch über die Lokalisierung Kalydnas (vgl. Bürchner o. Bd. X S. 1761f.) im klaren war. Unsere wichtigste Quelle ist Strab. XIII 604, wo als andere Namen für Tenedos Leukophrys und Kalydna angegeben werden; beide Bezeichnungen (Kalydna durch die ‚Zwillingsinseln' umschrieben) finden sich bei Lykophr. a. O. Unter die ungenannten Gewährsleute (*τινές*), auf die sich Strabon beruft, ist sicherlich in erster Linie Demetrios von Skepsis zu rechnen, den er X 489 namentlich zitiert. Demetrios hatte sich in seinem *Τρωϊκὸς διάκοσμος* zu Hom. Il. II 677 zum Namen der bei Kos gelegenen gleichnamigen Insel in dem Sinne geäußert, daß die pluralische Namensform *Κάλυδναι* den Namen wie *Ἀθῆναι*, *Θῆβαι* usw. entspräche und nur von einer einzigen Insel die Rede sei. Der wohl sicherlich mit dem der Insel identische Name der karischen Ortschaft *Τὰ Κάλυνδα* (Stellen bei Bürchner o. Bd. X S. 1771f.) dürfte ihm darin vollauf recht geben. Es wäre nun verwunderlich, wenn er an der gleichen Stelle nicht auch von dem vor der troischen Küste in seiner engeren Heimat gelegenen Kalydna gesprochen hätte, wie wir aus Strab. XIII 604 entnehmen wollen; man müßte das auch ohne diesen Hinweis voraussetzen. Auf Demetrios geht also die Identifizierung von Tenedos und Kalydna zurück, die sich Vergil als einziger zunutze machte, indem er zum Zeichen seiner gelehrten Belesenheit als Herkunftsort der Laokoonschlangen statt des sonst seit Bakchylides (Serv. Verg. Aen. II 201) üblichen Kalydna die Insel Tenedos angab (Aen. II 203); ihm folgen Hygin. fab. 135 (vgl. Robert Bild und Lied 169) und Petron. sat. 89 ohne eigene Quellenkenntnis. Die Mehrzahl der Autoren, auf die sich Strab. a. O. beruft, läßt vermuten, daß Demetrios in seiner Auffassung nicht allein stand. Einer seiner Vorgänger hat auch dem Lykophron dazu gedient, den Namen Kalydnas (durch die Benennung als ‚Zwillingsinseln' geboten) neben Leukophrys zur Umschreibung von Tenedos zu verwenden, d. h. die gleichen Synonyme zu benutzen, wie sie auch Strab. a. O. angibt.

Führt uns diese Überlegung nach Tenedos, so nennt uns die kultgeschichtliche Überlieferung gerade auf dieser Insel Menschenopfer und besonders Opfer von Kindern an den Gott Dionysos, was sich dann kaum von der Erwähnung des ‚knabenfressenden Fischers' bei Lykophron trennen läßt. Unsere Quellen dafür sind Ailian. hist. an. XII 34 (ein Kapitel, in dem als Quellen der Peripatetiker Klearchos zitiert und Sokrates von Argos nachweislich benutzt sind) und Porphyr. abst. II 55 (nach ihm Euseb. praep. ev. IV 16, 3) aus einem sonst unbekannten Euelpis von Karystos. Während Porphyrios nur ganz kurz das Menschenopfer erwähnt und neben dasjenige an den Dionysos *Ὠμάδιος* auf Chios stellt, berichtet Ailian eingehend, daß eine trächtige Kuh wie eine Wöchnerin behandelt werde; das neugeborene Kalb werde als Opfer ausersehen, man binde ihm Kothurne unter die Füße und schlachte es schließlich dem Dionysos *Ἀνθρωποροβαίστης*; der Priester, der es tötet, müsse aber bis ans Meer flüchten. Die Pflege der alten Kuh, die Ausstattung des Opfers und vor allen Dingen der Beiname des Gottes weisen auf ein altes Kinderopfer hin (vgl. Schwenn Menschenopfer bei den Griechen und Römern 72f.), was schließlich noch durch die Erwähnung bei Porphyrios, so kurz sie auch ist, in willkommener Weise bestätigt wird. Als Quelle kann Tresp Fragmente der griech. Kultschriftsteller 68 den Andron aus Halikarnass nachweisen, der eine Schrift *de sacri-*

ficiis verfaßte. Er stellt ferner die Identität dieses Andron mit Androtion fest, der bei Steph. Byz. s. *Κάλυδνα* als Zeuge für die Namensform des Apollon Kalydneus angeführt wird. Daraus ergibt sich aber für unsere Frage, daß Androtion oder besser Andron über das Menschenopfer auf Tenedos wie auch über den Namen Kalydnas geschrieben hatte und damit unter die gesuchten Vorgänger des Demetrios zu rechnen ist, die Kalydna und Tenedos gleichsetzten. Es sind damit aber alle Voraussetzungen erfüllt, um den „knabenfressenden Fischer" von Kalydna mit dem durch Kinderopfer verehrten Dionysos von Tenedos zu identifizieren. Es bleibt nur noch zu klären, wie man den Gott als Fischer bezeichnen konnte.

Hierzu werden wir zuerst von dem bei Ailian geschilderten Kultbrauch ausgehen, nach dem der opfernde Priester durch Steinwürfe verfolgt „bis ans Meer" flüchten mußte. Wenn es auch eine Vermutung bleiben muß, daß er sich dann als Opfer für den Gott ins Meer stürzte, wie man nach Analogie des leukadischen Rituals aus der romanhaft ausgestatteten Geschichte des Dionysospriesters Koresos in Patrai (Paus. VII 21, 2ff.) herauslesen könnte, so wird doch eindeutig auf eine Verbindung mit dem Meere hingewiesen. Auch in dem an der nach der Troas gewandten Küste des nahen Lesbos gelegenen Methymna wird ein Dionysos verehrt, der mit den Fischern in besonderer Verbindung steht, die sein Bild in ihren Netzen aus dem Meere zogen, der Dionysos Phallen (Paus. X 19, 3. Euseb. praep. ev. V 36, 1). Das ist in Methymna aber nicht die einzige Erscheinungsform des Gottes: Nach dem Namen der Stadt soll nach Suid. s. v. der Dionysos auch *Μεθυμναῖος* (Plut. quaest. conv. III 2, vgl. Bull. hell. IV [1880] 441ff. VII [1883] 37ff.) geheißen haben, was in dieser Form freilich unglaubhaft ist. Der lautliche Unterschied zwischen dem sicherlich vorgriechischen (vgl. Fick Vorgriech. Ortsnamen 62) Namen *Μήθυμνα* und dem Gottesnamen *Μεθυμναῖος* ist kaum zu überbrücken, zumal nach Analogie von Kalymna: Kalydna (s. d. Art.) anzunehmen ist, daß Methymnaios durch Dissimilation der Dentale unter Einwirkung des Lokalnamens (insoweit mögen wir den Gewährsleuten des Suidas glauben) aus einem ursprünglichen **Μεθυδναῖος* entstanden sei. Diese Ableitung ist der antiken vom ungemischten Wein, den der Gott brachte (Athen. VIII 363b u. a.), oder von den Hymnen, unter deren Absingung er gekommen sei (Etym. M. s. v.), vorzuziehen, zumal sie auch sachlich eine Einordnung des Gottes unter die kultischen Vorstellungen gerade der Lokalitäten gestattet, für die ihn die antike Überlieferung in Anspruch nimmt. Das dem überlieferten *Μεθυμναῖος* (< **Μεθυδναῖος*) zugrunde liegende **Μέθυδνα* wäre ein Gegenstück zu Kalydna; beide Namen sind aber nicht von dem der berühmten Taucherin Hydne (Paus. X 19, 2. Plin. n. h. XXXV 139 u. a.; vgl. auch die Verbindung der Hydna mit Glaukos Athen. VII 296e), der ebenfalls vom Felsen ins Meer springt) und dem latein. *unda* (vgl. Walde Et. Wb. s. v.) zu trennen, so daß ich den Namen des **Methydnaios* als Synonym zu Enalios anschen bzw. den **Methydnos* und jenen Enalos einander gleichsetzen möchte, der sich ebenfalls in Methymna zusammen mit seiner den Meeresgöttern (der Amphitrite und den Nereiden nach Plut. conv. VII sap. 20 p. 163b, dem Poseidon nach Antikleides bei Athen. IX 466cd) geopferten Geliebten (= **Methydna*?) ins Meer gestürzt haben und von einem Delphin wieder ans Land gebracht worden sein soll; diese Identifizierung erscheint berechtigt nach der Feststellung Altheims (Arch. f. Rel. XXIX [1931] 27), daß Enalos nicht „der im Meere", sondern „der am Meere" heißen könne, was auch als Übersetzung von **Meth-ydn-os* angesehen werden muß. Die Enaloslegende stand in den Lesbiaka des Myrsilos (vgl. Plut. de soll. an. 36 p. 984e), der nach dem Zeugnis des Antigon. mir. 5 (vgl. Usener Sintflutsagen 161, 2) auch Haupt und Lyra des Orpheus bei Methymna (dem Geburtsorte des Arion!) ans Land treiben läßt (Ov. met. XI 55). So vereinigen sich also an einem Orte die Berichte vom Sprung ins Meer, der doch wohl sicherlich zur Verwandlung des Opfers in die Gestalt der Gottheit führen sollte, und von der Rückkunft des Gottes, werde er nun Phallen oder Enalos oder **Methydnos* genannt. Dieser Gott ist also weniger ein *πελάγιος*, wie der von Maass Herm. XXIII (1888) 70 aus Theopomp i. Schol. Hom. Il. XXIV 428 für den Kult von Pagasai nachgewiesene Dionysos, sondern ein *ἀκταῖος*, wie man ihn auf Chios verehrte (o. Bd. V S. 1027; vgl. Preller-Robert Griech. Myth. I⁴ 678, 1). Da wir von einem Menschenopfer an den Dionysos Omadios auf Chios (s. o.) wissen, läßt sich der chiische Kult mit dem tenedischen des „knabenfressenden Fischers" vergleichen. Es finden sich aber noch weitere Parallelen. Daß die genannte Hydne zusammen mit ihrem Vater die Ankertaue der persischen Flotte kappt (Plin. a. O.: *intercidentem*), erinnert nämlich wieder an Tennes, der ebenso mit einem Beile das Halteseil am Schiffe seines zur Versöhnung eingetroffenen Vaters durchschlägt (Paus. X 19, 2); man ist ferner versucht, im Namen der Kalydna (vgl. auch den der Kalyke, Stiefmutter des Tennes im Schol. T Hom. Il. I 38, deren Namensvetterin sich nach Stesichoros bei Athen. XIV 619d vom leukadischen Felsen ins Meer stürzt) das griech. *κάλος* (= Seil) und eine volksetymologische Anspielung auf die tenedische Sage wiederzufinden. Endlich aber weist die in Methymna als Opfer ins Meer gestürzte Tochter des Smintheus (Plut. conv. VII sap. 20 p. 163b), deren Name **Methydna* gewesen sein könnte, durch die Nennung ihres Vaters ebenfalls nach Tenedos, für das schon Hom. Il. I 38 (bestätigt durch Strab. XIII 604) einen Kult des Apollon Smintheus kennt. Der Zusammenhang aller dieser Legenden, den wir erst mühselig aus verstreuten Zeugnissen zusammensuchen müssen, war aber wahrscheinlich noch in seiner Vorlage dem Pausanias bekannt, der unmittelbar nach der Geschichte der Hydne (X 19, 2), an die ihn das Weihgeschenk der Amphiktyonen erinnerte, die der Auffindung des Dionysos Phallen (bzw. Methymnaios) in Methymna berichtet, dessen Erzbild er nach seiner Darstellung nicht mehr selbst in Delphi gesehen hat; als Anknüpfung genügt ihm: *ἀπὸ τούτου δὲ ἔρχομαι διηγησόμενος λόγον Λέσβιον.*

Haben wir uns so mit der Verbindung des

Dionysos mit dem Meere in Tenedos selbst und auf dem nahen Lesbos vertraut gemacht, so werden wir die Weihung an Dionysos „den Fischer" im südargolischen Halieis (Philochoros frg. 191 J. i. schol. Hom. Il. VI 136) mit weniger Mißtrauen aufnehmen (vgl. Gruppe Griech. Myth. 171f.). Eine Verbindung zwischen der Argolis und der Troas läßt sich nun freilich nicht unmittelbar herstellen, wohl aber weist Gruppe a. O. 172 eine Zuwanderung orchomenischer Siedler gerade nach der Südküste der Argolis im 8. Jhdt. nach. In Orchomenos nun findet sich in der Agrionienlegende (vgl. Gruppe a. O. 80) eine unmittelbare Parallele zu den bei Ailian a. O. berichteten tenedischen Bräuchen. Wir müssen also annehmen, daß der Beiname und die damit verbundenen religiösen Vorstellungen des Dionysos *Ἁλιεύς* von Orchomenos nicht nur nach Halieis in der Südargolis, sondern auch nach Tenedos und wohl auch nach Lesbos gekommen ist, für dessen Kulte boiotische Herkunft nachgewiesen wurde (Gruppe a. O. 296f.). Da nach Analogie des argolischen Beispiels auch für Tenedos mit einer Übertragung erst vom 8. Jhdt. an frühestens zu rechnen ist, so wird wohl Gruppe (a. O. 306) auch mit der Vermutung recht haben, daß Dionysos in seiner Rolle im Bereich der Troas erst seinen Vorgänger Apollon verdrängt habe, auf den noch der Name Leukophrys, die Geschichte des Tennes und der Apollon Kalydneus bei Steph. Byz. a. O. hinweisen. Als Aktaios wurde er auch noch später im troischen Adrasteia verehrt (Strab. XIII 588). Zu Apollon paßt dann aber auch der Sprung vom Felsen ins Meer, den wir auf Lesbos fanden und den Usener Sintflutsagen 94 auch für Tennes auf Tenedos annimmt, und zu Apollon passen die Schlangen, die eigentlich in sein thymbraiisches Heiligtum gehören (Schol. Hom. Il. VII 44). Denn wenn auch der Name des P. mit diesen nichts zu tun hat, so ließ sie doch schon Arktinos (Apollog. epit. V 18) von den nahen Inseln und Bakchylides a. O. namentlich von Kalydna kommen. Für Lykophron war der Übergang von Apollon zu Dionysos schon längst vollzogen, so daß für ihn unter einem „knabenfressenden Fischer" auf der „Zwillingsinsel" nur der tenedische Dionysos verstanden werden konnte. Sprachlich aber konnte er für Dionysos mit dem gleichen Rechte die Metapher „Fischer" verwenden, mit dem er v. 920 an Stelle des Apollonnamens einfach Patareus sagt, dem er noch ein weiteres Epitheton hinzufügt.

Für Lykophron ergeben sich aus dem Gesagten drei Folgerungen:

1. Er kannte eine wissenschaftliche Untersuchung, die als Synonym für Tenedos den Namen der „Zwillingsinsel" Kalydna angab, daneben aber auch den Namen Leukophrys nannte; letzter Zeuge für diese Überlieferung ist Strab. XIII 604.

2. Er kannte — sicherlich nicht mehr aus seiner Zeit, sondern dank gelehrter Tradition — ein Kinderopfer an Dionysos auf Tenedos und tritt so als Zeuge neben Ailian. hist. an. XII 34 und Porphyr. II 55.

3. Eine Benennung der Laokoonschlangen mußte ihm, wie nicht anders zu erwarten, unbekannt sein, da diese in der gesamten Überlieferung namenlos bleiben und erst durch einen im Art. Porkis zu besprechenden Irrtum der schriftlichen Weitergabe zu ihren Namen gekommen sind. [Gerhard Radke.]

Porkis (*Πόρκις*), nach der älteren Paraphrase, den schol. Marciana und dem Kommentar des Tzetzes zu Lykophr. Alex. 347 zusammen mit Chariboia eine der Schlangen, die Laokoon und seine Söhne umgebracht haben sollen. Die entsprechenden Stellen lauten:

Tzetz. Lykophr. 344: *ἀφ' ὧν νήσων δύο δράκοντες διανηξάμενοι Πόρκις τε καὶ Χαρίβοια τὸν παῖδα τοῦ Λαοκώοντος ἀνεῖλον μέσον παντὸς τοῦ λαοῦ, ὅτι τῷ δόρατι βαλεῖν τὸν δούριον ἵππον ἐτόλμησε* (zum Wortlaut vgl. Apollod. epit. V 18, die nach Wagner Rhein. Mus. XLVI [1891] 408 von Tzetzes verfaßt ist).

Tzetz. Lyk. 347: *Τὰς Καλύδνας νήσους λέγει ἐξ ὧν πλεύσας (πλεύσαντες γ₁) ὁ Πόρκις ὄφις καὶ ἡ Χαρίβοια* (*ὄφις* post *Χαρίβοια* C) *τὸν Λαοκόωντος παῖδα ἀνεῖλον ἐν τῷ τοῦ Θυμβραίου Ἀπόλλωνος ναῷ* (*ἐν—ναῷ* om. C). *Ὁ δὲ Λαοκόων Ποσειδῶνος ἦν ἱερεύς, υἱὸς δὲ τοῦ Ἀντήνορος. Τοῦτο δὲ γέγονε σημεῖον τῆς Ἰλίου ἁλώσεως.*

Schol. Marc. (u. Paraphr.) Lyk. 347: *Πόρκις καὶ Χαρίβοια ὀνόματα δρακόντων* (*ὄφεων* Paraphr.), *οἳ πλεύσαντες ἐκ τῶν Καλυδνῶν νήσων ἦλθον εἰς Τροίαν καὶ διέφθειραν* (vgl. den Wortlaut b. Prokl. p. 244, 5 Wagner) *τοὺς παῖδας Λαοκόωντος ἐν τῷ τοῦ Θυμβραίου Ἀπόλλωνος νεῷ* (*ἐν—νεῷ* om. Paraphr.). *Ὁ δὲ Λαοκόων υἱὸς ἦν Ἀντήνορος. Τοῦτο δὲ γέγονε σημεῖον τῆς Ἰλίου ἁλώσεως.*

[Die jüngere Paraphr. Lyk. 347 *καὶ τοῦ τοὺς παῖδας καταβιβρώσκοντος Πόρκεως* (*πορκέως*?) *δράκοντος δισσὰς Καλύδνας νήσους* beruht auf Autoschediasma und ist wertlos.]

Tzetzes unterscheidet sich durch die Nennung eines Laokoonsohnes gegenüber deren zwei von den Scholien (und in seinem Komm. z. v. 344 desgl. von Apollod. epit. a. O.) und kennt zusätzlich die Rolle des Laokoon als Poseidonpriester (zu Lykophr. 347; zu v. 344 ist in *μέσον παντὸς τοῦ λαοῦ* das Poseidonopfer vorausgesetzt), welche der Lokalisierung *ἐν τῷ τοῦ Θυμβραίου Ἀπόλλωνος ναῷ* widerspricht. Der Lanzenwurf des Sohnes (an Stelle des Vaters, wie sonst üblich) läßt sich nur zu schol. Galean. Ov. Ib. 483 *tangit ... de Lacoonte vel Terone qui lancea fixit equum Palladis* stellen und kontrastiert mit der Vulgärfassung, nach der beide Söhne umkommen. Sagengeschichtlich mag bei dieser Form eine Kompilation zwischen der Vorstellung des Arktinos, nach der Laokoon und ein Sohn als Zeichen für den Untergang Troias (vgl. Tzetz. u. schol. Lykophr. a. O.; Arktinos bei Prokl. a. O.) umkommen, und der aus Hom. Od. VIII 507 bekannten und von Verg. Aen. II 50f. übernommenen Begründung des Todes durch den Lanzenstoß vorliegen; da nur einer (Laokoon oder sein Sohn) die Lanze geworfen haben kann und der Tod eines Sohnes bezeugt ist, wird vermutlich ein verhältnismäßig junger, wahrscheinlich erst nachvergilianischer Mythograph die Rolle des Laokoon auf den Sohn (Theron, nach Ellis i. d. Ausgabe der Ibis zu d. St. = Ethro, wie bei Serv. Verg. Aen. II 211) übertragen haben. Aus dieser uns namentlich unbekannten (vielleicht ist der Name aus dem bei Serv. a. O. genannten *Thessandrus* zu rekon-

struieren) Quelle hat Tzetzes (vgl. auch seine Posthom. 713) den alleinigen Tod des einen Sohnes übernommen und zu Lykophr. 344 die apollodorische Vorlage (der er auch die Worte *καὶ προσέτι Λαοκόωντος τοῦ μάντεως* epit. V 17 hinzugefügt hat; vgl. Heinze Vergils epische Technik 69), zu Lykophr. 347 die ihm aus Paraphr. u. schol. Marcian. vorliegende Fassung geändert. Diese Quelle wird auch aus Verg. Aen. II 201 (hieraus nach Robert Bild und Lied 196 Hygin. fab. 135) oder seiner Vorlage (vielleicht nach Serv. z. d. St. Euphorion) Laokoon als Poseidonpriester bezeichnet haben, was der sonstigen Überlieferung widerspricht, von Tzetzes aber eingefügt wird. Die Handschriftengruppe C des Tzetzeskommentars hat nach den schol. Marcian. den Singular *πλεύσας* in den Plural *πλεύσαντες* und die Stellung des Wortes *ὄφις* geändert und mit Rücksicht auf den Widerspruch zwischen der Poseidonpriesterschaft Laokoons und der Lokalisierung *ἐν τῷ τοῦ Θυμβραίου Ἀπόλλωνος ναῷ* die Lokalangabe ausgelassen. Die in der älteren Paraphr., den schol. Marcian. und dem restlichen Text des Tzetzeskommentars zu Lykophr. 347 vorliegende Fassung des Todes der Laokoontiden im Thymbraion als Zeichen für den Untergang Troias stammt durch Vermittlung des Lysimachos (s. u.) aus dem Laokoon des Sophokles, über dessen Inhalt Dionys. Hal. I 48 am besten informiert.

Neben dieser bis auf die aus unbekannter Quelle stammenden Erweiterungen des Tzetzes einheitlichen Gruppe findet sich eine andere Brechung der Überlieferung bei Serv. auct. Verg. Aen. II 211: *hos dracones Lysimachus †curifin et periboeam dicit.* In der gleichen Überlieferung wird zu v. 204 die Unterscheidung der *dracones templorum* von den *angues* und *serpentes* betont und als zu wenig beachtet gerügt, anschließend heißt es: *horum sane draconum nomina Sophocles in Laocoonte dicit.* Mit Recht hat man (vgl. Robert a. O. 198) angenommen, daß beide Stellen zusammengehören und aus der gleichen Quelle geschöpft sind. Das ist für die Untersuchung der Überlieferung von großer Bedeutung, erhöht jedoch nicht die Glaubwürdigkeit der Angabe, daß Sophokles den Schlangen Namen gegeben habe. Schon die Struktur einer Tragödie, in der die Schlangenszene nur in einem Botenbericht erwähnt werden konnte (Robert 199 u. a.), macht die Nennung der Namen unwahrscheinlich. Gruppe Griech. Myth. 689, 5, hat daher schon angenommen, daß Lysimachus einen alten Scholiasten zu Sophokles zitiere, woraus sich ergibt, daß an einem gewissen Punkt der Überlieferung eine Verwechslung zwischen diesem noch unbekannten Autor (oder Lysimachus) und Sophokles stattgefunden habe.

Gegenüber den in den Lykophronscholien scheinbar klar und eindeutig überlieferten Namen P. und Chariboia findet sich nun bei Serv. a. O. das sicherlich korrupte *curifin et periboeam*, das man nun auf verschiedene Weise an die Überlieferung der Lykophronscholien anzugleichen versucht hat (die Änderungsvorschläge und Herkunftszitate bei Thilo-Hagen in der Ausg. des Serv. z. d. St.). Madvig trat für Änderung nach schol. Lykophr. 347 in *Porcen et Chariboeam* ein; das ist trotz des Beifalls von Robert 198 ungerechtfertigt, da die selbständige und gegenüber den Lykophronscholien ältere Überlieferung bei Servius unbeachtet bleibt. Andere Versuche gehen mit größerem Recht vom servianischen Text aus: F. Schoell erkannte in *curifin* den Namen der Okeanide (Cic. nat. deor. III 59 u. a.) Koryphe und las *Coryphen et Periboeam* (auch das eine Okeanide; vgl. Nonn. Dionys. XLVIII 241ff.). Gegen diese Emendation wendet Hoefer Myth. Lex. III 2762 ein, daß sich dann zwei weibliche Namen ergäben, während man es doch mit einem Schlangenpaare (vgl. Robert 194, 2) zu tun habe, was durch die verschiedene Zeichnung auf der Jatta-Scherbe (abgebildet: Myth. Lex. III 2766) und die verschiedene Größe auf dem pompeianischen Wandgemälde (abgebildet: Myth. Lex. II 1839f.) ausgedrückt sei. Davon kann jedoch nicht die Rede sein, sondern es handelt sich um ein Vorurteil, das auf Grund der Benennungen in den Lykophronscholien entstanden ist. Weder die verschiedene Zeichnung auf der Vase und noch viel weniger die verschiedene Größe auf dem Wandgemälde deuten einen Geschlechtsunterschied an; der Größenunterschied besonders wird durch den Unterschied der Opfer sofort plausibel: Die große Schlange umschlingt Laokoon, während die kleine, offenbar ein Schlangenjunges darstellend, den als Kind gebildeten Sohn des Laokoon angegriffen hat. Läßt sich also formal auch nichts gegen Schoells Auffassung einwenden, so bleibt doch ungeklärt, wie die Divergenz der Namensüberlieferung entstanden ist und was die Namensidentität mit den beiden Okeaniden zu bedeuten hat. Die erste Frage zu klären, nimmt sich Thilo in seiner Ausg. vor, indem er als ursprünglichen Text *Porcen ofin et Periboeam* vermutet, was dem *[ὁ]Πόρκις ὄφις καὶ [ἡ]Χαρίβοια* (wie ein Vergleich mit dem Text der schol. Marcian. lehrt, entstammen die Artikel nicht der gemeinsamen Vorlage, sondern der Feder des Tzetzes, so daß ich sie durch eckige Klammern tilge) der Lykophronscholien angepaßt ist. Wenn Hoefer a. O. 2762 das mit den Worten „Oder wird jemand sagen: diese Schlangen nennt Lysimachos die Schlange Porkes und Periboea?" anzweifelt, so müßte sein Vorwurf nicht Thilo, sondern schon Tzetzes treffen, der ja, wie der Text in der Ausgabe von Scheer lehrt, wirklich so geschrieben hat, während sich Hoefer (wie a. O. 2761 zu erkennen ist) an den alten Müllerschen Text gehalten hat, der die Handschriftengruppe C bevorzugt: *πλεύσαντες ὁ Πόρκης* (*Πόρκις* Scheer!) *τε καὶ ἡ Χαρίβοια ὄφις*. Thilo dürfte demnach wirklich auf dem richtigen Wege gewesen sein, wenn ihm auch Hoefer mit Recht vorwirft, den Unterschied von *Porcen ofin* und dem überlieferten *curifin* nicht haben erklären zu können. Auch der (wohl irrtümlich) angenommene Wandel von Chariboia in Periboea wird von Zwicker o. Bd. XIX S. 718 kritiklos hingenommen.

Die mutmaßliche Lösung findet sich unter Zuhilfenahme aller bisher vorgelegten Zeugnisse: Es ist davon auszugehen, daß Lysimachos nach Serv. Verg. Aen. II 211 angeblich die Namen der Schlangen genannt hat; das kann er nur in seinen Nosten getan haben, in deren 1. Buch er nach frg. 9 (Schol. Pind. Pyth. V 108. Tzetz. Lykophr. 874) die Auswanderung der Antenoriden beschreibt. Wie wir aus Dionys. Hal. I 48 wissen, verlassen bei Sophokles die Aineiaden Troia auf das an den Laokoontiden geschehene Zeichen hin. Fassen wir die beiden Stellen der Fuldascholien mit diesen Zeugnissen zusammen, so ergibt sich mit Sicherheit, daß Lysimachos im 1. Buch der Nosten auch den Auszug des Aineas und seine Gründe schilderte und sich dabei an die Darstellung des Sophokles anschloß. Da die in den Fuldascholien zu v. 204 niedergelegte Kritik *‚sed haec significatio plerumque confunditur'* nicht von Lysimachos gegen Sophokles vorgetragen sein wird, müssen wir annehmen, daß ein jüngerer Autor, der sich mit dem gleichen Problem befaßte, diese Unachtsamkeit an Lysimachos rügte. Wenn es nun im allgemeinen auch schwierig ist, auf Grund derartig geringer Handhaben einen unbekannten Autor namhaft zu machen, so liegen hier gerade die Verhältnisse sehr günstig, da Steph. Byz. s. *Αἶνεια* aus dem Lykophronkommentar (zu v. 1263) des Theon eine in den gleichen Zusammenhang gehörige Stelle zitiert: *Αἰνείας δὲ μετὰ τὴν Ἰλίου πόρθησιν εἰς Θράκην παρεγένετο καὶ ἔκτισε πόλιν Αἰνειάδας, ὅπου τὸν πατέρα ἔθαψε.* Da die Serviusscholien nachweislich (vgl. v. Wilamowitz Hellenist. Dichtung II 144) die Kommentare des Theon benutzen, ist die Wahrscheinlichkeit außerordentlich hoch, daß der Theonkommentar sowohl dem Servius auctus wie den Lykophronkommentatoren bzw. dem von Scheer (p. XXIX seiner Ausgabe der Lykophronscholien) erschlossenen Kommentar des Sextion zugrunde gelegen hat. Da selbst Sextion jünger als die Vorlage des Servius auctus ist, muß vom Serviustext aus die Wiederherstellung des mutmaßlichen Wortlautes unternommen werden, den wir für Theon anzunehmen haben.

Wie Thilo mit Recht vermutet hat, steckt in *curifin* das griech. *ὄφιν*, welches bei Tzetzes unmittelbar auf den Namen des P. folgt. Ich vermute, daß *curifin* aus **curi(no)fin* entstanden ist, das eine griech. Form **κουριν ὄφιν* oder *κοῦρον ὄφιν* voraussetzt. Das ungewöhnliche und selbst erst einer Erklärung bedürftige (vgl. Hesych. Suid. s. v.) *κοῦρος* läßt sogleich eine Korruptel im Text der Vorlage des Servius vermuten, wozu jedoch erst später Stellung zu nehmen ist, gehen wir aber von dieser Form als Grundlage vorerst des Serviustextes aus, so bietet sich die Möglichkeit an, daß *κοῦρον* durch ein übergeschriebenes *πόρτιν* erklärt war, woraus einmal das *ι* in dem für Servius vorauszusetzenden *κουριν ὄφιν*, zugleich aber auch das *πόρκις* der Lykophronscholien verständlich wird, da (zumal unter dem Einfluß des *κ* in *κοῦρον*) Vertauschung von *πόρτις* und *πορκίς* im Lykophrontext auch an anderer Stelle (v. 857 nach v. Wilamowitz De Lycophr. Alex., Ind. lect. Greifsw. 1883/84, p. 14) begegnet. War aber in dem aus dem Theonkommentar zu Lykophron 1263 stammenden Text erst einmal die Form *πόρκις* aufgetreten, so lag es wirklich sehr nahe, sie zur Erklärung des nicht mehr verstandenen *πορκέως* in v. 347 (s. d. Art. Porkeus) zu verwenden, auch wenn damit die Unkorrektheit der Genetivbildung übersehen wurde. Daß man aber zu Theons Zeit wirklich einen *κοῦρος ὄφις*, so ungewöhnlich diese Form auch sprachlich ist, sachlich wenigstens anzunehmen geneigt war, zeigt das schon erwähnte pompeianische Wandgemälde mit der Darstellung eines Schlangenjungen bei dem Laokoonsohne neben der ausgewachsenen Schlange bei Laokoon selbst. Theon wird freilich niemals *κοῦρος ὄφις* geschrieben haben, da ihm ein solcher Wortgebrauch nicht zuzumuten ist, wohl aber kann sich ein zeitgenössischer oder wenig jüngerer Abschreiber seines Textes bei einer schon vorhandenen Korruptel mit dieser Lesung, deren Inhalt er sogar bildlich dargestellt finden konnte, beruhigt haben. Es ist also für Theon ein Text zu rekonstruieren, der einen vernünftigen Sinn besaß, sich eines korrekten Sprachgebrauchs bediente und schließlich durch Verstümmlung unter Beibehaltung eines vielleicht veränderten Sinnes die Lesung *κοῦρον ὄφιν* ergeben mußte. Unter Berücksichtigung der Differenzierung verschiedener Schlangenarten und des bei Serv. Verg. Aen. II 204 gegen Lysimachos (s. o.) erhobenen Vorwurfs der Unachtsamkeit diesen gegenüber ist die Ergänzung von *κοῦρον ὄφιν* in *[οἰ]κουρὸν ὄφιν* völlig sicher (vgl. *dracones templorum* bei Serv. a. O.). Ferner entnimmt Gruppe Griech. Myth. 305 mit Recht aus Schol. Hom. Il. VII 44, daß die Tempelschlangen des thymbraiischen Heiligtums *παρεῖαι** hießen (den Versuch, sich zur Interpretation des Namens einer Schlangenart zu bedienen, hat Höfer a. O. schon zur Deutung des servianischen *curifin* unternommen); von hier aus scheint mir unter Beachtung einer itazistischen Form *παρίαν* durch ein übergeschriebenes *περίβοιαν* der Weg sowohl zu *periboeam* wie zu Chariboian geöffnet; die Glosse *περίβοιος* steht bei Hesych. s. *περιβολή* (= Umschlingung) und ist zur Bestimmung der nicht durch giftigen Biß, sondern durch ihre Größe (vgl. Harpokr. s. *παρεῖαι ὄφεις*) den Menschen „umschlingend" tötenden Schlangenart *παρείας* (so lautet der Nom. nach Choirob. p. 119, 32 Gaisford; vgl. Aristoph. Plut. 690) sehr geeignet. An Stelle des unverstandenen *παρίαν* trat also *periboeam* in den Text des Servius, während der Archetypus der Lykophronscholienüberlieferung aus dem ersten Teil der ersten Hand und aus dem zweiten Teil der zweiten Hand die Form **παρί-βοιαν* übernahm, die in dem Augenblick zu Chariboian werden mußte, wo man in diesen Bezeichnungen Eigennamen suchte und zu finden glaubte. Als Grund für die Korruptel, auf deren Annahme die vorgetragenen Überlegungen beruhen, nehme ich den Ausfall einer Zeile von einer bei der damals üblichen (vgl. Birt Das antike Buchwesen 219 u. a.) Stichometrie vorauszusetzenden Länge von 34 Buchstaben an. Unter Beachtung des Gesagten glaube ich die Rekonstruktion des mutmaßlichen Theontextes wagen zu müssen, um ein Bild

* Gruppe a. O. nennt irrtümlich den falschen Nominativ *παρεία* und zitiert ebenfalls ungenau Schol. Hom. Il. VII 44, in dem der *παρείας ὄφις* nicht erwähnt wird, wenn die dort mitgeteilten Nachrichten auch seine einleuchtende Kombination nahelegen.

der Ausgangsform unserer Überlieferung zu geben, auf der die verschiedene Benennung bei Servius und in den Lykophronscholien beruht:

. . . Ἐν τῷ Λαοκόωντι τοῦ Σοφοκλέους δύο δράκοντες ἐκ τῶν Καλυδνῶν νήσων εἰς Τροίαν πλεύσαντες ἀνεῖλον τοὺς παῖδας Λαοκόωντος ἐν τῷ τοῦ Θυμβραίου Ἀπόλλωνος ναῷ (aus Schol. Marcian. z. d. St.).

ὡς καὶ Ἀνσίμαχος ἐν πρώτῳ τῶν Νόστων (aus Serv. a. O.)

[φησὶν οὐ διακρίνων ἀφ' ὕδρας δράκοντα ἢ οἱ-] (aus Serv. zu v. 204)

κουρὸν ὄφιν (ὃν καὶ παρείαν καλεῖ). Ὁ δὲ Λαοκόων υἱὸς ἦν Ἀντήνορος· Τοῦτο δὲ γέγονε (aus schol. Marcian. z. d. St.)

σημεῖον τῆς Ἰλίου ἁλώσεως κτλ.

Auf diese Stelle folgte dann sicherlich der bei Steph. Byz. s. *Αἶνεια* zitierte Theontext, nachdem vorher noch nach sophokleischem Muster (vgl. Dionys. Hal. I 48) die auf das Vorzeichen hin erfolgte Auswanderung der Aineiaden geschildert wurde. Wie schon durch die eckige Klammer angegeben, fiel vermutlich die Zeile *[φησὶν–οἱ–]* durch Flüchtigkeit des Abschreibers aus, so daß der immer noch verständliche Satz *ὡς καὶ Ἀνσίμαχος . . . κοῦρον ὄφιν (ὃν καὶ παρείαν) καλεῖ* zur Grundlage sowohl des Servius wie der Lykophronscholien (d. h. Sextions) werden mußte. Durch den Fortfall des ursprünglichen Verbums *φησίν* mußte das eigentlich in die Parenthese gehörige *καλεῖ* an seine Stelle treten. Die Buchangabe wird sich kaum lange gehalten haben; das *καί*, welches im Ausgangstext die Schilderung des Todes der Laokoontiden bei Sophokles und Lysimachos als gleichartig bezeichnet, verbindet jetzt den Namen des Sophokles mit dem neukonstruierten Inhalt des verbliebenen Satzes, woraus sich dann die unsinnige Bemerkung ergeben mußte, Sophokles habe den Schlangen Namen gegeben. Der oben wiedergegebene, nach der angenommenen Verstümmelung verbliebene Satz war aber zwangsläufig weiteren Änderungen ausgesetzt: Zu allererst wird man das Vergleichswort *ὡς* als Relativpronomen aufgefaßt und in *οὓς* geändert haben, was auch paläographisch ohne Bedenken ging, wodurch für das neue Verbum *καλεῖ* das zu erwartende Objekt geschaffen wurde. Den nächsten Anstoß gab die Parenthese, die in der neuen Form ohne Verbum eine syntaktische Schwierigkeit bot; das war die natürliche Voraussetzung für die Haplographie *ὄφιν [ὃν] καὶ κτλ.*, wodurch *καὶ* seine Bedeutung von ‚auch' in ‚und' ändert. Dadurch wird aber zugleich die Übereinstimmung mit dem Plural des Relativpronomens hergestellt und für jede der beiden Schlangen, von denen die Rede ist, eine bestimmte Bezeichnung geschaffen: Das ist ursprünglich für die eine *κοῦρος ὄφις* (= Schlangenjunges) und für die andere *παρείας* bzw. *παρίας*, was durch übergeschriebenes *περίβοια* erläutert wurde. Das hat zwar mit den Angaben des Theon nichts mehr zu tun, ist aber noch durchaus verständlich. Für die letzte den beiden Überlieferungszweigen des Servius und der Lykophronscholien gemeinsame Gestalt des schon verstümmelten Theontextes ergibt sich demnach folgende Form: *οὓς καὶ Ἀνσίμαχος πόρτιν / κουρον ὄφιν καὶ περι βοιαν / παρίαν καλεῖ.* Daraus mußte sich für Servius a. O. *curifin et periboeam* und für Sextion P. und Chariboia ergeben, wobei zu beachten ist, daß die unmittelbare Vorlage des Servius sicherlich noch nicht an Namen, sondern an Bezeichnungen von Schlangengattungen (vgl. seine Bemerkung zu v. 204) gedacht hat, während Sextion bzw. die zwischen Theon und dem Verfasser der schol. Marcian. liegende Fassung der Lykophronscholien und auch schon der Verfasser der Fuldascholien (vgl. v. 204) dem Lysimachos und zugleich dem Sophokles die Benennung der Drachen zuschreiben. Der Kommentar zu v. 204 macht es überhaupt notwendig, eine reichere Diskussion über das vorliegende Thema anzunehmen, da Servius seine Kenntnis von der Kritik an Lysimachos' Unachtsamkeit gegenüber den verschiedenen Schlangenarten nicht dem verstümmelten Theontext entnommen haben kann; sicherlich hat Theon hierüber auch an einer anderen Stelle geschrieben, wenn man nicht annehmen will, daß in dem Satz *‚horum sane draconum nomina Sophocles in Laocoonte dicit'* nur eine Bezeichnung der vorher genannten Schlangenarten und nicht von Eigennamen gemeint ist.

Durch die Annahme einer derartigen Entwicklung des unserer Überlieferung zugrundeliegenden Textes wird die Verschiedenartigkeit der bei Servius und in den Lykophronscholien vorliegenden Angaben erklärt und zugleich nahegelegt, daß die angeblichen Namen der Schlangen, P. und Chariboia, eine durch die Verstümmelung des Textes begründete Erfindung der Kommentatoren sind, von denen weder Theon noch Lysimachos und erst recht nicht Sophokles etwas wußten, da bei ihnen die Laokoonschlangen ebenso namenlos waren wie diejenigen, welche Hera gegen den kleinen Herakles schickte. Zugleich fällt aber auch ein neues Licht auf das Serviuszeugnis (Aen. II 201) zu Bakchylides: *sane Bacchylides de Laocoonte et uxore eius vel de serpentibus a Calydnis insulis venientibus atque in homines conversis dicit.* Es handelt sich weder um Personen, die in Schlangen verwandelt wurden (Robert 199), noch mit ‚leiser Vertauschung' (Tümpel o. Bd. II S. 2134) um Schlangen, die zu Menschen werden, sondern es sind Schlangen, die sich ‚gegen Menschen wandten' wie schon Hoefer 2762 vorschlägt. Mit der durch die mutmaßliche Wiederherstellung des Theontextes gefundenen Erklärung wird auch die durch C. Keil Anal. epigr. 191 unter Hinweis auf die Schlangennamen Ladon und Python entstandene Debatte, ob die nur einmalig auftretenden Ungeheuer Namen tragen durften oder ob man umgekehrt aus den Namen auf ihre dauernde Anwesenheit auf Kalydna schließen müsse (vgl. Hoefer 2764), gegenstandslos. Hoefer hatte selbst schon geschrieben: ‚Ja, aus Lykophron selbst geht, wenn wir zunächst von der Erklärung der Scholien absehen, gar nicht hervor, daß P. eine der „Laokoonschlangen" ist. Es bleibt die Möglichkeit offen, daß der Name dieses kinderfressenden Ungeheuers erst nachträglich auf die Schlange übertragen worden ist.' Daß er mit dieser Vermutung durchaus Recht hatte, ist im Vorhergehenden gezeigt. Wie im Art. Porkeus dargelegt wird, hat

aber Lykophron nicht einmal das kinderfressende Ungeheuer von Kalydna benannt, sondern bezeichnet unter der Metapher des ‚knabenfressenden Fischers' den tenedischen Dionysos.

Sind den Schlangen auch ihre erst innerhalb der nachchristlichen Textüberlieferung entstandenen Namen genommen, so ist an ihrer Herkunft aus Kalydna als echtem Bestandteil des Mythos nicht zu zweifeln, wie die oben angeführten Belege aus Arktinos und Bakchylides lehren. Auch der Beiname des Apollon Kalydneus (Steph. Byz. s. *Κάλυδνα*) weist in dieser Richtung, sein Kult ist dann wohl mit dem thymbraiischen verbunden zu denken. Dort aber sind die Schlangen heimisch, wie wir aus Schol. Hom. Il. VII 44 erfahren; ja selbst der Name des Kultlokals, der von dem des gegen Schlangenbiß heilsamen (Plin. n. h. XX 169) Krautes *θύμβρα* (= *cunila,* Columella IX 4, 2) kaum zu trennen ist, steht mit ihnen in Verbindung. Auch auf Lesbos erscheint in der mythischen Überlieferung eine Schlange neben Apollon: Als bei Methymna das Haupt des Orpheus an Land gespült wird, naht sich eine Schlange, ehe sie jedoch zubeißen kann, wird sie von Apollon versteinert (Ov. met. XI 57ff.). Hierdurch werden die religiösen Vorstellungen, die sich an den ‚knabenfressenden Fischer' von Tenedos (s. d. Art. Porkeus) knüpfen, in den Bereich der Erörterung gezogen. Wie Gruppe Griech. Myth. 306 sicher mit Recht vermutet, ist der Kult Apollons auf Tenedos älter als der des ‚Fischers' Dionysos; beide aber gleichen sich in ihren Inhalten und Ausdrucksformen. So erwartet man neben dem Dionysos Aktaios auch einen entsprechenden Apollon, der auch wirklich für das troische Adrasteia, von wo aus er später nach Parion überführt wurde, durch das Zeugnis des Strab. XIII 588 nachgewiesen ist. Das Opfer an den Drachen ist neben dem Sturz vom Felsen ein beliebtes Motiv der Mythologie, wofür im einzelnen keine Belege beigebracht zu werden brauchen; beides scheint in den kultischen Vorstellungen an der nordwestkleinasiatischen Küste vereint zu sein.

Auf die Bedeutung der Schlange in der Mantik hat schon Hoefer Myth. Lex. III 2768 ausführlich hingewiesen; nachzutragen ist vielleicht die bekannte Geschichte der beiden gegen Herakles ausgesandten Schlangen, deren Erscheinen zwar nirgends als Omen ausgelegt wird, dennoch aber schließlich zur Auswanderung des einen Sohnes und seiner Nachkommen führt. Vielleicht ist auch hier die ursprüngliche Fassung verdunkelt, wie in der Geschichte der Laokoonschlangen das Schuldmotiv in doppelter Ausprägung den eigentlich ominösen Charakter verdrängt hat. [Gerhard Radke.]

Porkos (*Πόρκος*), bei Alkman fr. 1, 19 Diehl Synonym für Nereus, worauf Hesych. s. *Νηρεύς· θαλάσσιος δαίμων · Ἀλκμὰν* (fr. 150 Bergk⁴) *καὶ Πόρκον ὀνομάζει* bezogen werden darf. Alkman warnt an dieser Stelle vor frevelhaftem Übermut: Kein Mensch solle zum Himmel fliegen (was wohl auf Ikaros geht) oder eine Himmlische zu ehelichen begehren, weder Aphrodite, die Herrin von Kypros, noch eine der schönen Töchter des P. (so der Text zuerst bei Blass Herm. XIII [1878] 18). Der Zustand der Überlieferung läßt es zu, neben dieser Fassung, die zwei Beispiele für frevelhaftes Streben nach der Verbindung mit einer Göttin nennt, eine andere mit drei Beispielen anzunehmen, wenn man mit Jurenka (Sitz. Ber. Akad. Wien. phil. hist. Kl. 135 [1896] I 33) statt der Diehlschen Lesung *ἤ τιν' [ἠνειδ]ἠ παῖδα Πόρκω [εἰναλίῳ]* die vorhandenen Reste zu *ἤ τιν' [ἐναλιᾶν] ἢ παῖδα Πόρκω κτλ.* ergänzt; jedoch wären dann die beiden letzten Glieder eine Tautologie, weshalb Höfer Myth. Lex. III 2771 neben der himmlischen Aphrodite und der maritimen Porkostochter an eine Unterirdische, etwa Persephone, denkt, worauf das frevelhafte Begehren des Peirithoos hinweisen könnte. Doch finden diese Annahmen an dem überlieferten Text keine Stütze.

Während bei dem ersten der bei Alkman genannten Beispiele an die Verbindung der Aphrodite mit dem sterblichen Anchises gedacht werden kann, die diesem schweres Unglück oder gar Tod brachte (vgl. Verg. Aen. II 647ff. u. Serv. z. d. St.; Serv. Verg. Aen. I 617; Hyg. fab. 94), möchte man auch für die P.tochter wissen, wer mit dieser Umschreibung gemeint ist und auf welche Vorstellung innerhalb des Mythos der Dichter anspielt. Am nächsten liegt es, von der Hesychglosse (s. o.) auszugehen. die P. als Synonym für Nereus angibt und wohl ebenso wie Hesych. s. *ἄανθα* (vgl. Hesych. ed. Schmidt vol. IV Indices p. 171) auf Aristophanes von Byzanz (nicht auf den Komiker wie Meineke Fragm. Com. Graec. II 1203 annimmt) zurückgeht, also aus bester Quelle stammt. Demnach ist zuerst an eine Nereide zu denken. Da jedoch sowohl Thetis (= *Πορκίς* bei Lykophr. Al. 857 nach v. Wilamowitz De Lycophr. Alex. p. 14) wie Psamathe, deren Verbindung mit sterblichen Männern diesen keinerlei Schaden gebracht hat — was doch die Voraussetzung für die Warnung Alkmans sein müßte —, für die Deutung ausscheiden müssen, ging die Interpretation dieser Stelle andere Wege: Man vermutet, daß P. und Phorkys gleichgesetzt werden dürften (v. Wilamowitz a. O. und Hom. Unters. 23) oder daß bei Hesych. a. O. nur eine Verwechslung von Nereus und Phorkys vorliege (Schoemann Opusc. acad. II 183); demnach sucht man an der Alkmanstelle in der P.tochter an Stelle einer Nereide eine Phorkide zu erkennen: Jurenka (Serta Herteliana 37) denkt an Medusa und Höfer 2771 an die Sirenen oder an Skylla. Jedoch habe ich nicht den Eindruck, als würde die Erklärung der Stelle durch die ausdrückliche Nichtachtung der vertrauenswürdigen Hesychglosse gefördert, zumal diese an Lykophr. Al. 477 und den beiden Paraphrasen zu der Stelle, in denen Phorkos (= Porkos?) mit Nereus erklärt wird, eine Stütze findet.

Man wird daher zu der auch von Diehl in seiner Ausgabe z. d. St. gebilligten Auffassung der P.tochter als Nereide zurückkehren müssen, zumal auch nach dem Ausscheiden von Thetis und Psamathe noch genug andere übrigbleiben. Diese Suche nach einem Namen ist jedoch stets unter dem Vorbehalt zu führen, daß es ja gar nicht sicher ist, ob Alkman die unbenannte P.tochter wirklich ausdrücklich mit einem bestimmten Namen nennen wollte oder nicht eher an ein ganz allgemeines Verhältnis irgendeines Sterblichen

des Mythos zum Kreise der Nereiden gedacht hat. Suchen wir aber nach einem ursprünglich sterblichen Manne, dem die Liebe zu den Nereiden Unglück gebracht haben soll, so darf nur an Glaukos gedacht werden, dessen Sprung ins Meer ihn in den Kreis der Nereiden führte; von ihnen wachten Nesaia und Kymothoe eifersüchtig über seiner Liebe (Prop. II 26, 16; vgl. Rothstein z. d. St.). Die ihm von den Meeresgöttern als Geschenk (oder durch den Genuß eines Krautes) zuteil gewordene Unsterblichkeit ist für ihn wenig erfreulich, ja sogar eine Last, über die er sich, wie eine Art Klabautermann auf dem Meere umherirrend, bitter beklagt (Schol. Plat. Rep. X p. 611).

Erscheint nun aber vielleicht die neben Aphrodite als erstem Beispiel zu erwartende göttliche Menschenferne der Partnerin, nach der kein Sterblicher streben soll, bei einer gewöhnlichen, nicht einmal genannten Nereide nicht genügend betont, so ist es auch möglich, die Amphitrite selbst als P.tochter aufzufassen, zumal auch diese, besonders in der bildenden Kunst, gelegentlich mit Glaukos vereint wird. Besonders charakteristisch für diese Beziehungen ist das im Myth. Lex. I 1679f. abgebildete Vasenbild, auf dem Glaukos von Poseidon empfangen wird, während die hinter dem thronenden Gotte stehende Amphitrite (Deutung sicher?) einen Kranz für den Neuankömmling bereit hält, dessen Augen unverwandt in unverhohlener Bewunderung auf die Göttin gerichtet sind. Diese Deutung sieht jedoch vielleicht mehr in der Stelle, als der Dichter selbst sagen wollte; man wird sich bei der Feststellung begnügen müssen, daß ein Sterblicher (= Glaukos?) nicht nach einer Nereide streben solle.

Die Deutung des Namens P. bereitet noch größere Schwierigkeiten: Ohne sich um die ähnlich klingenden Wortstämme zu kümmern, führt Tomaschek (Sitz. Ber. Akad. Wien 131 [1894] 20) den Namen P. auf eine thrakische Grundform *porqā- zurück, die er unter Billigung durch Zielinski (Arch. f. Religionsw. IX [1906] 47, 1) aus einer Wurzel *per/por-* erklärt; P.-Nereus sei also „einer, der (das Meer) durchfährt". Eine größere Wahrscheinlichkeit besitzt die Anregung Höfers (Myth. Lex. III 2774), den Namen P. mit dem Stamm von *πέρκος* „gesprenkelt, schwärzlich" zusammenzustellen, zu dem auch die Fischnamen *πέρκη* und *περκίς* gehören. Sehr zweifelhaft erscheint der Versuch von Haggerty-Krappe (Rev. arch. V 36, 77ff.), unter Zusammenstellung der Reihe Porkos–Phorkys–Perkúnas–Perun den Namen eines indogermanischen Gewittergottes zu erschließen (abgelehnt von Hauer Arch. f. Religionsw. XXXVI [1939] 39). Nehring (in Koppers Die Indogermanen- und Germanenfrage 195f.) schließt sich seiner Auffassung an und erklärt den Wechsel zwischen Tenuis und Aspirata in den Namen P. und Phorkos—Phorkys durch die lydische Heimat des Alkman, bei dem allein diese Namensform auftritt (a. O. 196, 10). Die bei der mythischen Deutung der P.tochter abgelehnte Verbindung mit Phorkys wird bei der Suche nach der Etymologie des Namens nicht von der Hand zu weisen sein. So hatte schon Schoemann Opusc. acad. II 183 (unter Billigung von Robert Griech. Myth. I 560) den Namen des P. mit denen des Phorkys und Porkeus (siehe jedoch d. Art.) und dem Namen der *ὄρκυνες* (oder *ὄρκυνες*) genannten Seefische (Athen. IV 131 e. VII 301 e. 303 b. Ailian. nat. an. I 40; vgl. ital. orca = Seeungeheuer) zusammengestellt und von einem gemeinsamen Stamme **Πορκ-* abgeleitet, was freilich Bloch Myth. Lex. III 2431 ablehnt. Eine solche Ableitung scheint aber nur dann möglich zu sein, wenn man die Ersetzung des Digamma durch die labiale Aspirate *φ*, die an sich denkbar wäre, als so alt ansehen wollte, daß sich unter besonderen Umständen innerhalb anderer Dialekte eine Rückbildung zu der Tenuis vollziehen konnte. Da für diese Möglichkeit noch nicht genügend Material gesammelt ist, wird sie vorerst außer Betracht bleiben müssen. Das sagt jedoch nichts gegen die Identifizierung der Stämme *πόρκ-* und *φόρκ-*, die sich beide auf eine Grundbedeutung „stachlig, struppig, zackig, zottig" zurückführen lassen. Man wird daher *πόρκος* „Reuse" nicht von *πλέκω* ‚flechten' (Curtius Grundz. d. gr. Et. [5]166) herleiten, sondern aus den Gitterstäben oder -zacken der Fangvorrichtung erklären; P. wäre dann gleichbedeutend mit *πορκεύς* „der Fischer" (vgl. Maaß Gött. Gel. Anz. 1889, 810 und Wide Lakon. Kulte 225f.). Aber auch an den *πόρκος Ἰστιεὺς τετρασκελής* bei Lykophr. Al. 74 ist gedacht worden, in dem v. Wilomowitz De Lycophr. Alex. p. 14 eine ‚bestia marina', v. Holzinger z. d. St. ebenfalls eine Fischreuse erkennen wollen. Die sich an diese Vermutungen knüpfenden Erörterungen Höfers 2772 über verschiedene Arten von Meeresungeheuern bringen uns nicht weiter, da uns ja jeder Anhaltspunkt fehlt, wie sich Alkman den P. dachte; von Phorkys aber auszugehen, verbietet sich wegen des Fehlens einer Bestätigung der Identität zwischen beiden Gestalten. Es ist auch an Hesych. s. *φόρκες· χάρακες* zu erinnern, wo die Grundbedeutung „spitz, zackig" deutlich erkennbar ist, während die vom gleichen Stamme gebildeten Namen der Seetiere unter der abgeleiteten Bedeutung „struppig, zottig" zu verstehen wären, was jedoch ebensogut auf den Meeresdämon passen würde. Eine weitere Aufklärung der kleinasiatischen Sprachverhältnisse (dieser Hinweis von Nehring a. O. ist wohl beherzigenswert) wird vielleicht auch hier größere Klarheit schaffen, als sie für den Augenblick zu gewinnen ist (vgl. Kretschmers Verbindung des Namens Phorkys mit dem der Berekynter, Einl. 229). [Gerhard Radke.]

Porne (*Πόρνη*) ist Epiklesis der Aphrodite in Abydos nach Neanthes von Kyzikos = Pamphilos aus Alexandreia (Athen. XIII 572 E. FHG III 11). Wentzel Epikleseis III 5; Aphrodite *Πόρνη* hatte in Abydos ein *ἱερόν*; die Einwohner hatten den Tempel errichtet, um ihre Anerkennung einer *πόρνη* zu bezeigen, die durch eine List die Stadt aus der Knechtschaft befreit hatte. Tatsächlich ist der Kult der Aphrodite P. darauf zurückzuführen, daß Aphrodite auch die Göttin der feilen Dirnen geworden war; vgl. Aphrodite Pandemos. Tümpel Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. XVI 214. Preller-Robert I 378f. Gruppe II 915f. 1356, 5. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 97. Meister Gr. Dialekte II

230 bezieht die Epiklesis auch auf das sexuelle Gebiet, allerdings auf die Zeugung. Höfer Myth. Lex. III 2774 sträubt sich dagegen anzunehmen, daß ein Schandwort wie *πόρνη* in der gewöhnlichen Bedeutung als Kultname gebraucht worden sei. Wie Zeus *Ἑταιρεῖος* ungefähr dasselbe bedeute wie Zeus *Φίλιος* und die Aphrodite *Ἑταίρα* ursprünglich dieselbe Bedeutung wie Zeus *Ἑταιρεῖος* gehabt habe, müsse man auch für P. nach einer anderen Bedeutung suchen. Es werden dann die bei Enmann Kypern u. der Ursprung des Aphroditekultes 83 gegebenen Erklärungen angeführt. Indessen solche auf vorgefaßter Meinung beruhenden Erwägungen sind abzulehnen, und es muß bei der zuerst gegebenen Deutung bleiben.

[gr. Kruse.]

Πορνικὸν τέλος hieß in Athen die Steuer, die sämtliche Prostituierte, sowohl weiblichen wie männlichen Geschlechts, für Ausübung ihres Gewerbes zu zahlen hatten und die, wie alle Steuern, alljährlich verpachtet wurde; der Pächter führte danach den Spitznamen *πορνοτελώνης* (Philonides bei Poll. VII 202 und IX 29. Meineke Com. att. frg. II 421). Bei Suid. s. *διάγραμμα* findet sich die Nachricht, daß die Agoranomen eine Liste oder Verzeichnis darüber geführt hätten, wie viel jede Hetäre von ihrem Besucher nehmen durfte, was an sich ziemlich unglaubwürdig ist und daher von Boeckh Staatshaush. I[3] 404 dahin umgedeutet wird, daß die Agoranomen eine Liste führten, in denen die Prostituierten und der von ihnen zu erhebende Steuerbetrag verzeichnet war (so auch Gilbert Staatsalt. I 335), während Busolt die Notiz überhaupt ablehnt (Staatsk. 1118, 4). Immerhin ist es nicht unmöglich, daß die Agoranomen eine solche Liste (*διαγραμμα*) führten, die den möglicherweise jährlich wechselnden Steuerpächter als Unterlage diente. Jedenfalls mußte dieser seine Leute sehr genau kennen, da er den Steuerbetrag von jedem persönlich einzog; nur bei den in öffentlichen Häusern (*πορνεῖα*) vereinigten zahlte wohl der Wirt (*πορνοβοσκός*) für seine Schützlinge. Hauptstelle ist die Rede des Aischines gegen Timarchos I 119—124 und dazu Boeckh Staatshaush. I 404. Gilbert Gr. Staatsalt. I 335. Busolt Staatskunde 1118. 4.

[Th. Lenschau.]

Pornopion s. Parnopios.

Poroi s. die Suppl.

Porolissum eines der stärksten römischen Lager im nordwestlichen Dazien unweit der Provinzgrenze mit einer Zivilsiedlung, die municipium wurde. Die zweite Hälfte des Namens (-lissos) ist sicher thrakischer Herkunft, wahrscheinlich auch die erste (Tomaschek Die alten Thraker II 2, 65, 70 und II 2, 21. Vgl. Mateescu Ephem. Dacorom. I [1923] 155. Pârvan Getica 256). Die Form des Namens ist *Porolissum* (CIL III 7986, XVI 132 [als Adjektiv in Inschriften *Porolissensis* (provincia), *Porolissense* (municipium)]), *Porolisso* TP (Miller Itin. Rom. 551), *Porollisum* (GR ed. Pinder-Parthey 178, 9 = Schnetz Itin. Rom. II 47), *Porolissos* (ebd. 188, 3 = Schnetz Itin. Rom. II 49), (*civitas Mysiae inf.*; für eine mögliche Erklärung des Irrtums, s. Diculescu D. Gepiden I 233; vgl. Max Fluss o. Bd. XVI S. 1692), *Πορόλισσον* (Ptol. III 86 mit den Nebenformen *Παράλισσον* [zur Verwandlung des *a* in *o* im Thrakischen s. Jokl in Eberts Reallex. d. Vorgesch. XIII 284 und Pârvan 256] und *Παρέλισσον*), *Paralisensium* (*civitas* CIL III 2866). Die Angaben bei Ptolemaios über die Lage von P. sind ungefähr zutreffend. Es liegt auf einem Pomät (= Baumgarten) genannten, etwa 500 m hohen Bergplateau auf dem Gemeindegebiet der Dörfer Jac und Moigrad (auf der österr. Militärkarte 1 : 25 000 Z. 17 Col. XXVIII Nordosten Quote 502), in strategisch beherrschender Lage. Nach Nordosten und Südwesten fällt die Bergfläche steil ab. Aus vorgeschichtlicher Zeit ist aus dieser Gegend eine bedeutende Ansiedlung bekannt, die über die Eisenzeit zumindest bis in die Endbronzezeit hinaufreicht (Pârvan 300. 536). Für die bei Moigrad, aber nicht auf dem Pomät entdeckten Funde vgl. I. Nestor PZ XXVI (1935) 25. (Das Klausenburger archäologische Museum besitzt einen Schatzfund mit mehreren Goldgegenständen, der angeblich aus Moigrad stammt. Die Zeitstellung der Fundstücke ist nicht einheitlich; sie können verschiedener Herkunft sein.) Gegenüber der römischen Siedlung, auf dem Berg Măgura (Quote 504), hat mein Assistent M. Moga nach der Tonware eine Ansiedlung (Burg) aus dem letzten Abschnitt der Eisenzeit festgestellt. Das Lager ist mit seiner Längsachse nordöstlich—südwestlich ausgerichtet und nimmt die höchste Stelle des Plateaus ein. Seine Schmalseiten messen etwa 200—220 m, seine Längsseiten 300 m. Es reicht ohne Zweifel noch in traianische Zeit zurück und war möglicherweise anfangs, aber nur für kurze Zeit, ein Erdlager. Buday (Dolgozatok-Travaux VI [1915] 73) vermutet, daß es sich um ein Doppellager handelt, das vielleicht gelegentlich der Umwandlung des Erdlagers in ein ummauertes errichtet wurde. Die von mir im Sommer 1938 und 1939 durchgeführten Untersuchungen ergaben auf der nordöstlichen Schmalseite die in opus incertum erbaute Lagermauer mit zwei vorgelagerten Gräben, die die Steilhänge dieser Seite völlig beherrscht. Besonders gut geschützt durch ihre Lage ist die südöstliche Ecke, die höchste Stelle des Plateaus, 502 m, die von den Einheimischen Biscricuța (= Kapelle) genannt wird. Die von Torma und Buday (Dolgozatok V [1914] 95ff. und VI [1915] 94f.; vgl. auch Fabricius o. Bd. XIII S. 642f.) als Limes Dacicus bezeichnete Verteidigungslinie verläuft in geringer Entfernung nördlich des Lagers. Wie ich nachgewiesen habe (Anuarul inst. stud. clas. II [1933—1935] 254ff. und 302ff.) ist diese kein eigentlicher Limes entlang des Meseș-Gebirges, wie Torma und Buday (s. o.) annahmen, sondern eine Schutzanlage, die aus Beobachtungstürmen, kleinen Erdburgen und Lagern besteht und an verschiedenen Punkten die Provinzgrenze zwischen Poeni (Bologa–Resculum) und Porolissum sicherte (die Fortsetzung der Strecke südlich von Poeni [Bologa] und nördlich von Porolissum ist bisher nicht ermittelt worden). Die Anlage gegenüber der nordöstlichen Schmalseite des Lagers, etwa 600—650 m entfernt, gehört nicht zum Limes, sondern verhinderte eine feindliche Annäherung an das Lager. Sie besteht aus kleinen Türmen, die

etwa halbkreisförmig auf den dem Lager gegenüberliegenden Höhen in ungefähr gleichen Abständen auf eine Gesamtentfernung von ca. 1500 m errichtet wurden. Die mittleren dieser Türme sind durch eine in opus incertum ausgeführte 1,35 m dicke Steinmauer miteinander verbunden, die bis auf die Sohle der beiden am nordöstlichen Fuß des Lagers befindlichen Talschluchten hinabführt (eine ähnliche Anlage befindet sich auch etwa 3 km nördlich von P. S. Anuarul inst. stud. clas. a. O.) Das Lager bot 2—3 Auxiliarformationen Schutz, die aber nie in ihrer ganzen Stärke anwesend waren, sondern auch als Besatzung der Beobachtungstürme entlang der Grenze verteilt waren. Es wurden in P. die Ziegelstempel folgender Truppenteile gefunden: Leg. XIII Gem. (CIL III 8064 vgl. auch III 838 und S. 167), leg. VII Claudia (CIL III 8071), leg. III G(allorum) (?) (meine Ausgrabungen 1939) und Cohors I Hisp. (mehrere Stempel aus den Grabungen 1939); ein Stück im Arch. Museum Klausenburg, Inv. Nr. IV 2672; vgl. CIL III 8074, 18 = 6283; die Cohorte ist identisch mit der *Coh. I Hisp. p. f. quing.* W. Wagner Dislokation d. röm. Auxiliarformationen 146, die auch auf dem Militärdiplom vom 2. Juli 110 erscheint, das 1939 in P. entdeckt wurde (Daicoviciu Dacia VII—VIII [1937—1940] 333 nr. 8). Die Anwesenheit der genannten Legionen in P. geht aus den Ziegelstempeln aber nicht hervor (o. Bd. XII S. 1718, 52ff. und XIII S. 643, 20ff.). Von der legio III Gallorum (?) war es bisher nicht einmal bekannt, daß sie an den dakischen Kriegen teilgenommen hatte (vgl. o. Bd. XII S. 1523). Die Cohors I Hisp. hatte ihren Standort hier vermutlich nur in den ersten Jahren nach der Eroberung, da sie später nicht mehr bezeugt ist. Sie dürfte sich in einem Lager an der Grenze aufgehalten haben (Wagner s. o.). In Inschriften sind dagegen folgende Auxiliartruppen belegt: 1. Die *Coh. I Brittonum* (Buday Dolgozatok VI [1915] 71, 102 = Arch. Anz. 1925, 305, in der 2. Hälfte des 2. Jhdts.; vgl. Wagner 106f.). Sie erscheint jetzt auch auf dem Militärdiplom vom 11. August 106, das kürzlich, wie das oben erwähnte vom 2. Juli 110, gefunden wurde (Dacia VII—VIII [1937—1940] 330ff. und 333f.) und mit ihrem vollständigen Namen *Coh. I Brittonum milliaria Ulpia torquata p. f. c. R.* bezeichnet wird. Sie war beritten. Die Cohorte wird auch auf zwei Inschriften erwähnt, die 1939 gelegentlich meiner Grabung im Innern des Lagers zu Tage gefördert wurden. In der einen als *Coh. I Brittonum milliaria equ. p. f. c. R.* unter den Praefekten ... Claudius ... (sicher im 2. Jhdt.), in der anderen, zur Zeit Caracallas, als *Coh. I Brittonum Ant[oni]nia[na].* 2. Die *Cohors [V] Lingonum Antoniniana* unter Caracalla (217), CIL III 7638 mit ihrem Praefecten L. Ant(onius) Marinianus und in der Zeit des Philippus, als *Coh. V Lingonum Philippiana [c. R.?]* (Dacia VII—VIII [1937—1940] 328). Diese Cohorte ist seit Traian im Norden Daziens (s. das Militärdiplom vom 2. Juli 110). Es ist nicht bekannt, ob auch sie beritten war (Wagner 160). 3. Ein *Numerus Palmyrenorum Porolissensium (N.P.P.)* ist in P. durch III 803 aus Ilişua (*Aur. Iustinus eques N.P.P.*) und sicher auch durch III 837 aus P.

(*Salmas Rami ex N.P.*) nachgewiesen. Sehr wahrscheinlich auch durch III 907 (= 7693) aus Potaissa, wo ein *Aelius Bolhas Bannaei vet. ex N. Palmur. (Porol.? Tib.?* vgl. Wagner 212f. angeführt ist). Mit seinem vollständigen Namen *N. Pal. Porol. Sag. C. R. Decianus* wird derselbe Numerus auf dem titulus honorarius bezeichnet, den er der Kaiserin Herennia Etruscilla (250/251) errichtete (Dacia VII—VIII 328f.). *N. Pal. Sag.* wird er in einer Inschrift genannt, die er gelegentlich der Wiederherstellung des Bel-Liber-Tempels am Beginn der Herrschaft Caracallas sich setzte (s. weiter u.). Die Ziegelstempel mit *N.P.P.* aus dem Archäologischen Museum im Klausenburg (CIL III 8075, 25) stammen sicher aus P. (und nicht aus Napoca, wie irrtümlich im CIL angegeben wird). (Der Titulus III 13764 aus Potaissa scheint sich nicht auf diesen Numerus zu beziehen.) Der Numerus wurde wahrscheinlich unter Antoninus Pius aus jenen Palmyrenii Sagittarii gebildet, die nach meiner Ansicht im Militärdiplom XVI 68 vom 29. Juni 120 erwähnt sind. Für meine Lesung des Diploms s. Anuarul inst. stud. clas. II (1933—1935) 71ff. und Dacia VII—VIII (1937—1940) 329ff. (vgl. auch Rowell Art. Numerus und Wagner 212). Die Formation bestand aus Fußtruppen und Reitern. In der letzten Zeit der römischen Herrschaft in Dazien wurde die Formation in eine Ala Palm. Porol. und in eine Coh. I Palm. Porol. (Wagner 56. 174 und 212) geteilt. Die Cohorte ist in Potaissa belegt (III 908). Die Wiederherstellungsarbeiten am Beltempel durch die N. Pal. Sag. werden nach der oben erwähnten Inschrift *cura(m) agente* eines Offiziers (centurio) der leg. V Mac. ausgeführt. 1939 begann ich im Innern des Lagers die Freilegung eines Baues mit einer Apside und einem gepflasterten Hof. Wahrscheinlich ist es das Praetorium. Die gewonnenen Ergebnisse werde ich in Kürze bekanntgeben. — P. wurde von Sept. Sever. (aus dem vicus P. und den canabae des Lagers?) zum Municipium erhoben, wie 3 neue Inschriften bestätigen (*Res Publica Munic. Septimi Parol.*, Dacia VII—VIII [1937—1940] 326—327, 7 b. c. d). Es sind bekannt: ein *patronus munic. Porol.* (III 1486), *decuriones munic.* (III 1495 = Dess. 7135 [*decurio civitatis* III 2866], 14468 = Dess. 7149, Dacia VII—VIII [1937—1940] 325, 6). *augur et pontifex civitatis Paralisensium* (III 2866), *augur* (Dacia VII—VIII [1937—1940] 324, 4). Als Municipium erscheint noch P. in III 7962 = Dess. 7130. An Gottheiten wurden in P. verehrt: Silvanus Domesticus (III 6248 und eine noch nicht mitgeteilte Inschrift), Dea Suria mit dem sacerdos Aur. [Ste]panus (Dacia VII—VIII [1937—1940] 325, 6). Apollo (unveröffentlichte, im Innern des Lagers gefundene Inschrift). Unter Caracalla stellt der Num. Palm. den Tempel *dei patrii Beli* wieder her (A. Stein An. Com. mon. ist. Chy–Sibiu V 3ff.). In diesem Gebäude fand ich die römische Entsprechung dieses Gottes, den Deus Liber orient. Ein Steinrelief der Gottheit Liber wurde in diesem Tempel entdeckt. Eine steinerne Iuppiterstatue aus P. wird in Sătmar aufbewahrt. Ein Fragment mit der Darstellung der donauländischen Reiter wurde an der nordöstlichen Seite des Lager entdeckt. Die Zivilsiedlung erstreckte sich in nächster Nähe der

Lagermauern, vor allem südwestlich und südlich des Lagers. Es fehlen aber auch auf den anderen Seiten die Gebäude nicht. Das Municipium besaß keine Umfassungsmauer. In den J. 1908—1914 grub Buday auf der Südseite einige Wohnhäuser aus (Erdélyi Muzeum 1908 und 1909. Dolgozatok II [1911] 70ff. V [1914] 67ff. VI [1915] 51ff.). Ein kleines Gebäude mit Hypokaustanlage legte ich 1939 gegenüber der Nordostseite des Lagers frei. Der 1938 von mir untersuchte Beltempel liegt in geringer Entfernung nordwestlich vom Lager an der römischen Straße, die am Lager vorbei nach Nordwesten führt. Diese ist recht gut erhalten, 4,5 m breit und mit Steinplatten bedeckt. Die Inschrift CL III 836 erwähnt 157 die Wiederherstellung des Amphitheaters *vetustate dilapsum* unter Antoninus Pius *curante Tib. Cl. Quintiliano, proc. suo.* Nach Torma (CIL III 836) lag das Amphitheater südlich von der Siedlung. Trotz eingehender Bemühungen konnte ich nirgends einen Oberflächenbefund entdecken, der einer solchen Anlage entsprochen hätte (ich frage mich, ob die Inschriftplatte III 836 wirklich in P. gefunden wurde, wie allgemein angenommen wird; jedenfalls ist sie im Museum in Klausenburg oder in Zălau nicht vorhanden). Durch seine Lage an der Grenze und als Ort des Durchgangsverkehrs nach Nordpannonien war P. ein handelswichtiger Kreuzungspunkt von Verkehrsstraßen (Patsch Der Kampf um den Donauraum, Beiträge V/2 140f. und 144. V. Christescu Viaţa economică a Daciei Romane, 100ff.) und zumindestens anfangs der Sitz des procurator prov. Poroliss. (Mommsen CIL III S. 167). Im Militärdiplom 132 (168—190 n. Chr.) erscheint P. als Herkunftsort eines Veterans ex decurione, Lucilianus. Ein *miles, armorum custos et duplarius leg. II Adi.* aus Porolissum ist in Aquincum bezeugt (III 3556). Es bestanden hier Töpfereien für den heimischen Verbrauch und in der Umgebung Steinbrüche (Christescu 42f. 71). Ein aus P. stammender Kaufmann (?) ist in Dalmatien bezeugt (CIL III 2866. Patsch Wiss. Mitt. B. u. H. VI [1899] 263. V. Christescu 122). Über einen interessanten Fingerring aus P. siehe Alföldi Eine spätrömische Helmform ... (Acta Arch. B. V 1934), S. 137, Abb. 29 a.

Das Grabfeld der zivilen und militärischen Siedlung erstreckt sich südöstlich des Lagers gegen das Dorf Jac zu. Die Grabinschrift 7639 (= 12544) ist auf einen Ziegel eingeritzt. Unmittelbar neben der Lagermauer in dieser Richtung fand Buday mehrere Skelettgräber, zum Teil mit Ziegeleinfassung (Dolgozatok VI [1915] 51ff.). Einige davon lagen sogar innerhalb der hier befindlichen Gebäude. Die Gräber sind auch nach Buday (88 und 109) in die letzten Jahre der römischen Herrschaft in Dazien zu datieren. (Im Gegensatz zu Buday scheinen mir die freien Bestattungen jünger zu sein.) Sie gehören aber auch der Bevölkerung an, die nach der Preisgabe Daziens in der Lagerfestung Schutz suchte (Floca Sargetia II [1941] 48ff. 107f.). Sie stehen mit dem Benediktinerkloster aus dem 11.—14. Jhdt., das Buday in diese Gegend verlegt, nicht in Verbindung, da in keinem der Gräber mittelalterliche Münzen oder christliche Funde geborgen wurden. — Zur Geschichte von P. kann noch hinzu-

gefügt werden, daß 213 Caracalla die Siedlung besucht und (wahrscheinlich am Lager) Bauarbeiten ausführen ließ, die die Inschrift aus Dacia VII—VIII (1937—1940) 326 7a erwähnt (vgl. Fr. Altheim Die Soldatenkaiser 80). Eine Truppenformation (welche ist nicht bekannt) empfängt *liberalitates*, die Caracalla ihr verleiht (eine unveröffentlichte Inschrift, die ich 1939 im Innern des Lagers fand. Vgl. III 1378 und Jung Fasten 31). — Nach 251 wird das Tor auf der südwestlichen Schmalseite des Lagers zugemauert (s. Daicoviciu Dacia VII—VIII [1937—1940] 326ff.; La Transylvanie dans l'antiquité 76; Le problème de la continuité en Dacie 50. Altheim 102). Diese Maßnahmen müssen mit der bedrohlichen Lage im Osten in der Zeit von Gallienus in Beziehung gebracht werden. Sie beweisen aber, daß auch das nördliche Dazien nicht vor Aurelian aufgelassen wurde (Daicoviciu Le problème 50ff.). Die Münzen enden in P. mit Philippus (Alföldi A got mozgalom in Egyet. Philol. Közlöny 1929/1930, S. 64 des Sonderdruckes), was aber auf die Zeit des Rückzuges aus P. keine Rückschlüsse zuläßt (wie die oben erwähnte, von dem N.P.P. gesetzte Inschrift aus dem J. 250/251 zeigt). Tatsächlich sind hier von Decius und Gallienus je eine Münze gefunden worden (Le problème 54, 1). Das Gebiet gelangt schließlich in gepidischen Besitz. Einen Hinweis dafür gibt der anfangs erwähnte Moigrader Schatzfund, der ohne Zweifel auch einige frühmittelalterliche Gegenstände enthält. Die Erinnerung an die römische Lagerfestung, die bis zu dem Eindringen der Slawen erhalten blieb, bewahrt die umwohnende rumänische Bevölkerung in dem Ortsnamen slawischen Ursprungs Moigrad (für die Etymologie des Wortes, Drăganu Românii în veacurile IX—XIV 419). [C. Daicoviciu.]

Poros, Fluß in Achaia, s. o. Peiros Nr. 2 Bd. XIX S. 140f. [Ernst Meyer.]

Poros (*Πόρος*), Personifikation von Reichtum, Betriebsamkeit (‚Erfindsamkeit', so Pfau in Pauly R.E. V 1917).

Die älteste Stelle, an welcher P. erscheint, ist ein vielbehandeltes ägyptisches, im Louvre aufbewahrtes Papyrusfragment von Alkman (Bergk PLG III⁴ p. 30 [*κράτησε γ]ὰρ Αἶσα πάντων | [ἦ Πόρος] γεραίτατοι|[σιῶν ἃ τ' ἀπ]έδιλος Ἀλκά* Diehl Anth. Lyr. Graec. II [1925] p. 9 [*κράτησε γὰρ Αἶσα πάντων|[καὶ Πόρο]ς, γεραίτατοι [σιῶν· ἀπ]έδιλος ἀλκά*, d. h. etwa: ‚Das Schicksal und die Betriebsamkeit, die lobwürdigsten der Götter, bewältigen alles; Stärke hilft dagegen nichts.' Vgl. F. Blass Hermes XIII [1878] 18, mit Facsimile Taf. I. Lit. bei Diehl p. 7, vgl. Crusius o. Bd. I S. 1568). Höfer im Art. Poros. Myth. Lex. III 2776, zieht in treffender Weise (gegen Weil und zum Teil Jurenka) Soph. Ant. 358 heran: *παντοπόρος· ἄπορος ἐπ' οὐδὲν ἔρχεται*, von dem *δεινὸς ἄνθρωπος*, der immer eine ‚Auskunft' weiß (vgl. Aischyl. Pers. 751 *πολὺς πλούτου πόρος* oder *πόνος* ?). — Der Scholiast erklärt zu V. 13 (D) *ὅτι τὸν Πόρον εἴρηκε τὸν αὐτὸν τῷ ὑπὸ τοῦ Ἡσιόδου* [Theog. 116] *μεμνθευμένῳ Χάει*, d. h. beide sind als ‚Väter des Eros' identisch, meint der Scholiast (vgl. Bergk Philol. XXII [1865] 4). — Zielinski hat (Arch. f. Rel. IX [1906] 43ff.) über P. bei Alk-

man gehandelt; er bringt Eros (als S. des P.) in das Zitat hinein: *κράτησε γ]ὰρ Αἶσα πάντων [χὼ Πόρω]* und verweist (mit wenig Wahrscheinlichkeit) auf die von ihm weit zurückdatierte hermetische Schrift *Κόρη κόσμου*, in der (Stob. Eclog. I 4, 44 p. 956 Heeren = I 49 p. 397 Wachsm.) Gott vom Throne der Wahrheit aus zu den Seelen vor ihrer Inkorporation sagt: *Ἔρως ὑμῶν, ψυχαί, δεσπόσει καὶ Ἀνάγκη*. Hier ist von dem gesamten Menschengeschlecht die Rede, bei Alkman muß Eros neben Aisa spezielle Bedeutung für das Schicksal der Hippokoontiden haben, was sich in der Tat nachweisen läßt: Eros hat den Kampf zwischen Hippokoontiden und Dioskuren (Alkm. a. O. 1 *Πολυδεύκης*, vgl. Kaibel Herm. XXVII [1892] 258) angestiftet. Nach Plut. Thes. 31 hat Theseus die Helena nicht geraubt, sondern ihr Vater Tyndareos, der fürchtete *Ἐνάρσφορον τὸν Ἱπποκόωντος ἔτι νηπίαν οὖσαν βιαζόμενον τὴν Ἑλένην λαβεῖν*, vertraute sie dem Schutze des Theseus an (vgl. Höfer o. Bd. V S. 2547). Die Hippokoontiden, Vettern der Dioskuren, waren jedenfalls Konkurrenten (*ἀντιμνησῆρες τῶν Διοσκούρων*, Euphorion frg. 22 b in Schol. Clem. Alex. Protr. p. 108), die Ursache zum Kampfe, der für die Hippokoontiden verhängnisvoll ausging, war gegeben (vgl. Zwicker o. Bd. VIII S. 1774).

Nach Plat. symp. 203 B (Erzählung der Diotima) hielten die Götter am Geburtstagsfest der Aphrodite einen Festschmaus ab, bei dem auch P., der S. der Metis, zugegen war. ‚Penia' (vgl. Höfer Myth. Lex. III 1921. Herzog-Hauser o. Bd. XXI S. 2427) steht bettelnd an der Tür. P. ist berauscht von Nektar (‚Wein gab es damals noch nicht'), ging in des Zeus Garten und schlief ein. Penia stellte ihm nach *διὰ τὴν αὐτῆς ἀπορίαν* und wollte ein Kindlein von ihm; sie legte sich zu ihm und wurde mit Eros schwanger (vgl. Lyd. de mens. IV 154 p. 172 Wünsch. Porphyr. de antro nymph. 16 Nauck). Die Fabel wird auch in christlicher Literatur um der allegorischen Bedeutung willen nicht selten erwähnt, z. B. Orig. c. Cels. IV p. 532. 311ff. Koetschau, wo der ‚Garten des Zeus' mit dem Paradies, Penia mit der Schlange, P. mit ‚dem Menschen' verglichen wird; ausführlicher Euseb. praep. ev. XII 11, wo auch noch die Weltschöpfung und Aphrodites Geburtstag (wegen der Schönheit der Welt) in allegorische Beziehung gebracht sind.

[G. Herzog-Hauser.]

Poros (indische Könige) s. am Ende des Halbbandes.

Porpax, nur von Ailian. var. hist. II 33 erwähntes Flüßchen bei Segesta in Sizilien: *Αἰγεσταῖοι δὲ τὸν Πόρπακα καὶ τὸν Κομισὸν καὶ τὸν Τελμησσὸν ἀνδρῶν εἴδει τιμῶσι*. Welcher der vier Flüsse oder Bäche in der näheren Umgebung von Segesta (s. u. Bd. II A S. 1066, 32ff.) der P. war, ist nicht auszumachen. [Konrat Ziegler.]

Πορφυρέων πόλις, Skylax cap. 87; vgl. Itin. Burdig. 18. 21: *mutatio Porphirion*, 8 römische Meilen nördlich von Sidon, heute chān en-nebi jūnus. Ein anderes Porfirion [a] nennt Anton. Placentinus c. 3: *civitas*, 6—7 römische Meilen (vom Karmel?) entfernt, doch beruht das wohl auf Verwechslung mit dem erstgenannten (anders Gildemeister in seiner Ausgabe des Antoninus S. 36). Die Benennung des Ortes ist ähnlich derjenigen anderer Ortsnamen an der phoinikischen Küste, wie *Λεόντων πόλις, Ὀρνίθων πόλις* (bei Skylax) oder *Συκαμίνων πόλις, Βουκόλων πόλις, Κροκοδείλων πόλις* (Strab. p. 758), und hat ihre Analogie in ägyptischen Ortsnamen. Es wird sich also wohl um ptolemäische Gründungen handeln. [G. Hölscher.]

Porphyria, Mutter des Postumianus *v(ir) c(larissimus)* (Symnach. ep. V 54, 2f. 5. 66, 2f. S. 139, 3f. 16. 143, 7. 11 Seeck), vielleicht Tochter des Iovius (s. o. Bd. IX S. 2015 Nr. 2).

[W. Enßlin.]

Porphyrike ist die Bezeichnung der Purpursteuer, die im J. 201 v. Chr. vom ägyptischen Staat in Lykien erhoben wurde. Die Steuer: *τὴν κατὰ Λυκίαν [πο]ρφυρικήν* hatten damals zwei Unternehmer für die Dauer von 5 Jahren gepachtet (Pap. Tebt. I 8, 30 [201 v. Chr.]).

[Emil Kießling.]

Porphyrio. Gigantischer Wagenlenker der Grünen zur Zeit Domitians bei Martial. XIII 78 vom J. 84 oder 85. [Rudolf Hanslik.]

Porphyrion. 1) Einer der hervorragendsten Giganten, von Pindar (Pyth. VIII 15—17) als ihr König (*βασιλεὺς Γιγάντων*) bezeichnet, dargestellt u. a. in der Zeusgruppe der Gigantomachie des Pergamonaltars. P. tritt als Sohn oder Bruder des Athamas auf und wird Sohn des Athamas (oder Uranos) und der Ge (Pind. a. O. Apollodor. 1, 6, 2. Horat. carm. III 4, 54 und Claudian. Gigantom. 114ff.) oder Sohn des Athamas und der Themisto (Nonn. Dion. IX 317) oder Sohn des Sisyphos (Schol. Il. II 511. Schol. Apoll. Rhod. III 1094) oder Sohn des Erebos und der Nyx (Hyg. fab. p. 9 Schmidt) genannt. Es handelt sich in allen Darstellungen um dieselbe Sagengestalt, die gebietsmäßig, wie ihre Verbindung mit Athamas (Athamanien) beweist, weit bekannt war. P. galt nicht ursprünglich als Führer der Giganten; Homer (Od. VII 58—59) nennt noch Eurymedon (s. d.) als deren Beherrscher, und Claudian (Rapt. Pros. III 351; Gigantom. 58) stellt Enkelados (s. d.) an die Spitze der Giganten. Erst seit dem 5. Jhdt. v. Chr. erscheint P. als Führer der Riesen (M. Mayer Giganten u. Titanen 182). P. war der Hauptgegner des Zeus; das ist nicht nur aus der literarischen Überlieferung zu erschließen (Aristoph. Av. 1251. Horat. carm. III 4, 54), sondern geht auch aus dem archäologischen Befund hervor, so aus der Schale des Erginos, auf der P. inschriftlich dem Zeus gegenübergestellt ist. Während P. die Göttermutter Hera vergewaltigen will, trifft ihn der Blitzstrahl des Zeus, und Herakles tötet ihn mit dem Pfeile, berichtet Apollodor (I 35—36). Pindar (s. o.) läßt P. von Apollo besiegt werden, und auch nach Claudian (Gigantom. 34. 115ff.) tritt Apollo als Gegner des P. auf, jedenfalls die ungewöhnlichere Version.

Ob P. ursprünglich mit dem von Pausanias I 14, 7 erwähnten alten Könige Attikas, Porphyrion, der im *δῆμος Ἀθμονέων* ein Heiligtum der Urania (Aphrodite) gegründet haben soll, identisch war, ist ungewiß. Doch sind sie später miteinander verschmolzen, und daß gerade P. unter den Giganten eine solche Bedeutung erhielt, ist hauptsächlich auf attischen Einfluß zurückzuführen (Mayer 184. Preller-Robert Griech. Myth. 69f.). Wahrscheinlich war Attika der Ausgangspunkt der Sagen von P., die sich dann von dort aus nach Norden und Süden (Korinth) weiter ausbreiteten (Mayer 100). E. Curtius erklärte den Namen als ‚Purpurmann' im Hinblick auf phoinikische Ansiedlungen am Isthmos (Ilberg Myth. Lex. III 2, 2780), während ihn eine andere Deutung mit dem lodernden Feuer zusammenbringt und ihn, gleich Phoroneus und Prometheus, als ‚Feuerbringer' hinstellt (Mayer 149).

Die Literatur ist zusammengefaßt von Ilberg Myth. Lex. III 2, 2778—2780.

2) Sagenhafter König Attikas nach Paus. I 14, 7. S. Nr. 1. [Treidler.]

Porphyrione, Insel der Propontis Plin. n. h. V 151, auf der Seite von Kyzikos genannt, also eine der kleinen Inseln im Umkreis von Halone und Prokonnesos, nicht näher bestimmbar.

[E. Kirsten.]

Porphyrios. 1) Publilius Optatianus mit dem Signum *Porfyrius*, wie er sich selbst schrieb, vielleicht Afrikaner, Dichter und Repräsentant einer abgeschmackten Verfallserscheinung, die sich auf allerlei Verskünsteleien kaprizierte, war aus unbekannten Gründen von Constantin I. mit Verbannung bestraft worden zwischen 322 und 325 und erlangte durch seinen dem Kaiser wahrscheinlich zu den Vicennalien 325 gewidmeten Panegyricus seine Rückberufung. Ein gnädiges Dankschreiben des Kaisers, das der Sammlung der 28 Gedichte vorangestellt ist, zeigt, daß Constantin durch die Überwindung solcher Schwierigkeiten im Versaufbau beeindruckt worden war. Des Hieronymus Ansatz seiner Rückberufung Chron. a. 2345 (S. 232, 20 Helm) ist irrig (Groag Wiener Studien XLV 102ff.). P. behauptete sich von da ab in der Gunst des Kaisers und ist der Publilius Optatianus (s. o. Bd. XVIII S. 760 Nr. 1), der 329 und 333 Stadtpräfekt von Rom war und zuvor Proconsul Achaiae (Woodward Ann. of the Brit. School Athens XXIX 35, nr. 58 = Roussel Rev. ét. Gr. XLIV [1931] 216. Groag Die Reichsbeamten von Achaia in spätröm. Zeit, Diss. Pannonicae ser. I nr. 14 [1946] S. 25f. mit 16, 2 und 82). Vgl. Burckhardt Die Zeit Constantins d. Gr.³ S. 294. Teuffel III⁶ § 403, 1 S. 216f. Schanz/Hosius IV 1² § 783f. S. 10ff. Elsa Kluge Hist. Jahrb. XLII 89ff. J. Vogt Constantin d. Gr. und sein Jahrhundert 229. 236. 253.

2) Officiale des Consularis Syriae. Heide (Liban. ep. 1430. 1. 1434 b. 2 = XI 416. 24. 419. 15 F.) stand 363 unter einer Anklage (ep. 1430) und mußte 364 nach Ägypten, um sich in einem Prozeß zu verteidigen (ep. 1359. 1 = XI 350, 14ff.). Seeck Briefe des Libanius 242. I.

3) Christ in Antiochia, erwähnt von Johannes Chrysostomos (ad Theod. lapsum II 4 Migne P. Gr. XLVII 313). Seeck Briefe des Libanius 243, II.

4) Adressat von des Libanios ep. 988 = XI 191, 11 F. vom J. 393, wonach er eine einflußreiche Stellung, also wohl ein Amt innehatte. Seeck Briefe des Libanius 243. III wollte ihn daher vielleicht mit dem Folgenden identifizieren.

5) Caelius Pompeius P. Proculus (CIL VIII 25377. Dess. 5097; add. vol. III 2 S. CLXXXVI, während Mazzarino *C. Aelius* auflöst; vgl. CIL VIII 5341, wo *Pomp[eio]*, nicht *Pomp[eiano]*, wie Pallu de Lessert Fastes Afric. II 132 will, zu ergänzen ist, und Gsell Inscr. Lat. Alg. 263. 2108f.). Er war Proconsul Africae; an ihn gerichtet Cod. Theod. XVI 2, 38. 5, 41 vom 15. November 407 und Sirmond. 12 *‚proposita Carthagine in foro sub programmate Porphyrii proconsulis nonis Iuniis* vom 5. Juni 408 (Seeck Regesten mit S. 10, 16f.; anders Pallu de Lessert II 119). Sundwall Weström. Studien 128, 392. Mazzarino Stilicone, 1942 S. 376f.

6) *καθολικός* (s. u. Bd. X S. 2523, 21öff.), *rationalis* in Ägypten, erhielt 362 von Kaiser Iulian den Auftrag, ihm die Bibliothek des ermordeten Bischofs Georgios von Alexandria nach Antiochia zu senden (Iulian ep. 36 S. 531 f. h. = Iuliani epistulae, leges nr. 106 S. 164f. Bidez/Cumont = L'empereur Julien oeuvres complètes I 2 S. 184, 106 Bidez mit S. 117f.). Geffcken Kaiser Julianus 163. Enßlin Klio XVIII 163. Negri Giuliano l'Apostata 469f.

7) Porforius, Primicerius monetariorum, Vater der Matrona *c(larissima) f(emina)* (CIL VI 8460. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 701; s. o. Bd. XIV S. 2306, nr. 7.

8) Facundus Porfyrius Mynatidius s. Mynatidius o. Bd. XVI S. 1075.

9) Statthalter der Palaestina Prima zur Zeit der Usurpation des Iustasas (s. o. Bd. X S. 1309) unter Kaiser Anastasius 484 (Joh. Malalas XV S. 382, 13 Bonn. II 93 Oxy. vgl. Chron. Pasch. 603, 19ff. Bonn.).

10) Wagenlenker (Anthol. XVI 352. Joh. Malalas Herm. VI 375. Ps.-Codinus de signis 40) lebte unter Kaiser Anastasius und Iustinus I; vgl. Diehl Justinien et la civilisation byzantine au VIe siècle 446. Bury History of the Later Roman Empire I² 84. Zu dem Denkmal des P. vom Hippodrom in Constantinopel vgl. Mordtmann Athen. Mitt. V 295ff. und jetzt besonders A. A. Vasiliev The Monument of Porphyrius in the Hippodrome at Constantinople, Dumbarton Oaks Papers IV 29ff.

11) Bischof von Philippi, nahm an der Synode von Serdica 342 teil (Mansi III 48 E. VI 1219 A. 1220 D. Hilarius Pict. Coll. Antiar. Paris. Series B II 4 CSEL LXV 133, 9).

12) Bischof von Rhosos (s. u. Bd. I A S. 1148), schrieb an den verbannten Johannes Chrysostomos ein Trostschreiben und erhielt als Antwort die ep. 235 (Migne P. G. LII 740).

13) Bischof von Antiochia 404—413. Er wurde nach dem am 26. September 404 erfolgten Tod des Flavianus (s. o. Bd. VI S. 2513) unter Übergehung des beim Volk beliebten Presbyters Konstantios, eines Anhängers des Johannes Chrysostomos, von einer Minderheit gewählt und geweiht (Palladius Dial. de vita S. Ioannis Chrys. 16 Migne P. G. XLVII 54 = S. 93, 19f. Coleman-Norton; vgl. Socrat. hist. eccl. VII 9, 1. Sozomen. hist. eccl. VIII 24, 11). Seine Wahlanzeige an Papst Innocentius I., bei dem Beschwerden über die Wahl eingegangen waren (Pallad. 3. XLVII 14 = S. 20, 6ff.), blieb ohne Antwort (Pallad. ebd. XLVII 53 = S. 93, 19f.). P. mußte vor der erregten Bevölkerung aus Antiochia weichen und ließ sich durch den Comes Valentinus (s. d.) mit Waffengewalt in sein Bistum zurückführen (ebd. 55 = S. 96, 25ff.

97, 3). Doch hatte seine nachhaltige Gegnerschaft gegen Johannes Chrysostomos die Abspaltung der Johanniten zur Folge (Sozomen. VIII 24, 11). Am 18. November 404 erging ein Erlaß des Kaisers Arcadius, der allen die Gemeinschaft mit Arsacius von Konstantinopel, Theodorus von Alexandria und P. bei Androhung des Verlustes ihrer kirchlichen Stellen befahl (Cod. Theod. XVI 4, 6. Seeck Regesten. Pallad. 3 S. 13 = S. 18, 19ff. und 11 S. 37 = S. 64, 20ff. Sozomen. VIII 24, 12). So ist es kein Wunder, daß P. bei Palladius in den schwärzesten Farben geschildert ist (Pallad. 16 S. 53f. = S. 94, 1ff.), während Theodoret (hist. eccl. V 35, 2 S. 337, 14ff. Parmentier) die Wohlfahrtspflege und den Verstand des P. rühmend erwähnt. Duchesne Hist. anc. de l'église III² 99f. 296. Kidd History of the Curch II 450. III 188. 269 V. Schultze Altchr. Städte u. Landschaften, Antiochia 348f. Caspar Gesch. des Papsttums I 315. 321.

14) Subdiakon und Mönch unter Eutyches (s. o. Bd. VI S. 1527 Nr. 4), unterzeichnete das Schreiben der Mönche an die Synode von Ephesus im J. 449 (Mansi VI 865 D. Schwartz Acta conc. oecumen. II 1 S. 187, 14).

15) Archidiakon von Emesa, unterschrieb auf dem Konzil von Chalkedon 451 für seinen Bischof Uranius (Mansi VI 569 E. VII 26 E. 122 A. 681 D. 724 B. Schwartz Acta conc. oecumen. II 1 1 S. 59, 124. II 1 2 S. 72, 106. 87, 107. 101, 64. 133, 123).

16) Bischof von Botrys (s. o. Bd. III S. 793) in Phoinike, war auf dem Konzil von Chalkedon 451 anwesend und gab seine Unterschrift durch seinen Diakon Selas oder Timotheos, ebenso durch Photios von Tyros (s. o. Bd. XX S. 665, 55ff.) vertreten (Mansi VI 569 E. 943 D. VII 146 C. 402 C. 435 E. 681 D. 741 A. Schwartz Acta conc. oecumen. II 1 1 S. 59, 122. II 1 2 S. 72, 104. 87, 105. 133. 121. 145, 122. II 1 3 S. 92, 110; Bischofslisten der Synoden von Chalkis, Nicaea und Konstantinopel, Abh. Bayer. Akad. N. F. 13 [1937] S. 55).

17) Zwei palästinensische Bischöfe dieses Namens waren auf der Synode von Diospolis im J. 415 (Mansi IV 315 D. Hefele Conciliengesch. II² 108. Augnstin c. Iulian. I 19 und 32. Migne P. L. XLIV 652. 663).

18) Bischof von Palaiopolis (s. o. Bd. XVIII 1 S. 2448) in Pamphylien, unterzeichnete das Antwortschreiben der pamphylischen Synode auf die Rundfrage des Kaisers Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948, 50ff.) nach Mansi VII 576 B mit 573 B. Schwartz Acta conc. oecumen. II V S. 60, 11 mit 58, 2.

19) *episcopus Eullensis*, also doch wohl Bullensis, nahm 525 an der Synode von Karthago teil (Mansi VIII 648 C; s. o. Bd. III S. 1048, 21f.).

20) Porfirius, Signum einer *c(larissima) f(emina)* nach Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 315 B.

[W. Enßlin.]

21) Neuplatoniker, Schulhaupt (?) der neuplatonischen Schule in Rom nach dem Tode Plotins (a. 270 n. Chr.).

Übersicht: A. Leben. B. Schriften. C. Lehre. D. Schüler. E. Weiterleben.

A. Leben: Quellen. In erster Linie Porph. vita Plotini. Aus ihr, ferner aus Porph. ad Marcellam, Porph. de philos. orac. und anderen Schriften P.' schöpfend, veröffentlichte 100 Jahre nach P. Eunap. vit. soph. p. 7ff. Boiss. eine Vita, wobei er ausdrücklich bemerkt, daß es vor ihm keine Vita P. gegeben habe Er hat sich also seine Angaben aus P.' Werken zusammengesucht, die er wohl zum großen Teil noch vor sich gehabt hat. So ist immer damit zu rechnen, daß Eunap uns unbekannte Schriften P.' benutzen konnte. Einiges ferner zur Vita bei Elias in Porph. Isag. 39, 4ff. B. Die christlichen Schriftsteller geben nichts Neues aus. Über eine syrische P.-Vita s. Baumstark Phil.-hist. Beitr. f. C. Wachsmuth 151. Literatur: G. Wolff De phil. ex or. haur., Bln. 1856, 7ff. 14ff. J. Bidez Vie de P. (Rec. de trav. publ. par la fac. de phil. et lettr. 43), Gand–Lpzg. 1913: das gesamte Material abschließend, sammelnd und sichtend. Dazu für die Zeit seines Aufenthaltes bei Plotin: H. Oppermann Plotins Leben (Orient u. Antike 7), Heidelb. 1929; H. R. Schwyzer o. Bd. XXI S. 472, 12ff.

P. wurde in Tyros (v. Plot. 7, 50 [Henry-Schwyzer] *Π. Τύριον ὄντα*; vgl. 20, 91. Suid. s. v. Philop. aet. m. 145, 3 R. *Φοίνιξ*) 234 n. Chr. geboren (v. Plot. 4, 1ff. *τῷ δεκάτῳ δὲ ἔτει τῆς Γαλιήνου βασιλείας ἐγὼ Π. ἐκ τῆς Ἑλλάδος ... καταλαμβάνω ... τὸν Ἀμέλιον*). Sein syrischer Name war Malkos (so hieß sein Vater) oder Malchos (v. Plot. 17, 7f. *ἐμοὶ ... κατὰ ... πάτριον διάλεκτον Μάλκῳ κεκλημένῳ*). Amelios übersetzte seinen Namen ins Griechische und nannte ihn *Βασιλεύς* (v. Plot. 17, 13ff.). Die Umbenennung in ‚Porphyrios' vollzog nach Eunap. v. soph. p. 7 Ende Longinos, und zwar *ἐς τὸ βασιλικὸν τῆς ἐσθῆτος παράσημον τὴν προσηγορίαν ἀποτρέψας* (doch nach P.' Ankunft in Rom nennt Longinos P. noch Basileus, s. v. Plot. 20, 91). Ein Scholion zur v. Plot. 17, 7 gibt die Notiz: *τὸ δὲ Πορφύριον μετακληθῆναι ἔδοξεν* (folgt die Erklärung des Eunap) *... ἢ καὶ ἀπὸ τοῦ πορφυρίαν ὀνομάζεσθαι τὴν Τύρου τέχνην*. Ein Beiname *Βατανεώτης* Ioh. Chrysost. homil. 6, 3 in I. Kor. p. 52, 31 Migne ist wahrscheinlich Schimpfname von seiten der Christen; s. o. Bd. III S. 115. Sokr. hist. eccl. III 23 gibt die Nachricht, P. sei zunächst Christ gewesen, dann aber zum Heiden geworden: zweifellos eine Erfindung, um P.' christenfeindliche Haltung zu motivieren. Über P.' Leben, bevor er nach Rom kam, wissen wir so gut wie nichts. Nach Eunap entstammte er einer angesehenen Familie, die ihm eine gute Erziehung ermöglichte. Jedenfalls kannte er die Kultur des Orients gut (s. v. Plot. 16). Noch in seiner Jugend traf er offenbar auf den Christen Origenes bzw. auf seine Schriften: er beklagt dessen christliche Einstellung trotz doch vorhandener hellenischer Bildung, s. Euseb. hist. eccl. VI 19, 7. P. ging nach dem Westen, zunächst nach Athen: v. Plot. 4, 2 *ἐκ τῆς Ἑλλάδος*; s. H. Müller Philol. XXXVIII 368f. Cobet Mnemos. 1878, 337ff. Hier hörte er den Grammatiker Apollonios (s. E. Hafermehl Rh. Mus. LXI [1906] 299ff.), den Mathematiker Demetrios (s. Prokl. in remp. II 23, 14 Kr.), vielleicht auch den Lehrer der Rhetorik Minukianos (s. Glückner Quaest. rhet., Bresl. 1901, 22ff.): vgl. Euseb. praep. ev. X 3, 1ff. Anregung empfing er hier aber vor allem von Longinos: s. Euseb. pr. ev. X 3, 1. Prokl. in remp. I 233, 29ff. Kr. v. Plot. 20, 90ff. 21, 12ff. Eunap. v. soph. p. 7 Mitte; s. auch Prokl. Tim. I 59, 10ff. Während seines Aufenthaltes in Athen muß P. einmal nach Phönizien zurückgekehrt sein, vgl. den Brief des Longinos an P. v. Plot. 19, 34ff. (*περὶ τὴν Τύρον διατρίβοντι*), der sich bereits mit Plotin beschäftigt. Möglich, daß Longinos ihn auf Plotin hingewiesen hat; P.' Vertrautheit mit Longinos bezeugt die Tatsache, daß dieser P. und einem Kleodamos seine Schrift *περὶ ὁρμῆς* widmete: s. v. Plot. 17, 11ff.; P. blieb mit Longinos auch während seines Aufenthaltes bei Plotin verbunden, zumal Longinos mit Plotins Schule in Verbindung stand: s. v. Plot. 20, 9ff. Entscheidend und bestimmend war für P. jedoch sein Weg nach Rom zu Plotin, bei dem er von 263 bis 268 n. Chr. blieb: v. Plot. 5, 1f. 6, 1ff. Im Sommer traf er dort ein (v. Plot. 5, 3f.) und wurde zuerst mit Amelios bekannt, als dessen Schüler er in gewissem Sinne zu bezeichnen ist: es machte P. zunächst Schwierigkeiten, die Lehre Plotins über die Ideen als im Nus beschlossene Wesenheiten anzunehmen. Er übergab Plotin eine Gegenschrift, die dieser zur Bearbeitung an Amelios weiterreichte. Amelios schrieb die Erwiderung an P., auf die P. seinerseits nochmals antwortete. Auch hierauf antwortete Amelios mit einem Traktat. Daraufhin erst lernte P. um und schrieb eine Palinodie: s. v. Plot. 18. Aus dem wissenschaftlichen Leben der Schule entsprangen ähnliche Traktate, die sicher nicht für Veröffentlichung bestimmt waren, sondern in den Händen der Schulmitglieder kreisten (doch s. auch u. S. 288, 46); so der Bericht, den P. über eine Schrift des Schulhauptes in Athen, Eubulos, für Plotin verfaßte: s. v. Plot. 15, 18ff. n. 20, 14ff. Ähnlich ist es mit einer von Plotin ihm aufgetragenen Gegenschrift gegen den Redner Diophanes zu einer Einzelfrage des platonischen Symposion: sie wurde unter dem Beifall Plotins öffentlich verlesen, s. v. Plot. 15, 6ff. (auch wenn sie im Etymol. Magn. s. v. *Ὠκεανός* im Cod. Laur. S. Marci 304f. 260v. als Einzelschrift bestätigt wird). Etwas anders steht es mit dem Nachweis, daß das Buch des Zoroaster junge Fälschung sei, den Plotin dem P. übertrug (s. v. Plot. 16, 14ff.): solche Schriften haben wohl größere Verbreitung gefunden, auch wenn sie immer noch aus dem internen Leben der Schule erwachsen waren; freilich wird in dieser Schrift das philologische Motiv, der Nachweis der Unechtheit, vor dem philosophischen gestanden haben. Ganz im Schulkreis dagegen verblieb wohl P.' Gedicht zu Platons Geburtstagsfeier; es trug den Titel *ἱερὸς γάμος*: s. v. Plot. 15, 1ff. P. ging ganz im Leben der Schule auf. Doch P. wurde krank, verfing sich in Melancholie so sehr, daß er an Selbstmord dachte. Davon brachte ihn Plotin in einer Unterredung ab und riet ihm eine Reise an (vgl. F. Cumont Rev. ét. gr. XXXII [1919] 113ff.). P. gehorchte und ging nach Lilybaion in Sizilien zu einem *εὐλόγιμος ἀνήρ*, Probus, im J. 268: v. Plot. 11, 11ff. Plotin blieb mit P. in Verbindung (er schickte ihm seine Schriften zu) bis zu seinem Tod im J. 270. P.' Lehrer Longinos forderte ihn auf, nach Phönizien zurückzukehren (v. Plot. 19, 1f.), doch P. lehnte ab. Er blieb längere Zeit in Sizilien, vgl. Euseb. hist. eccl. IV 19, 2 *ὁ κατ' ἡμᾶς ἐν Σικελίᾳ καταστὰς Π.* (Euseb. bezieht sich dabei auf die Abfassung der Schrift gegen die Christen); Ammon. in Porph. Is. p. 22, 11ff.: P. habe in Sizilien die Isagoge verfaßt. Im Alter (wann, ist ungewiß) kehrte P. nach Rom zurück und übernahm die Leitung der Schule: s. v. Plot. 2, 12. Eunap. v. soph. p. 9 Boiss. Doch bleibt seine Tätigkeit in diesem Amt ebenso wie der Verlauf seines weiteren Lebens für uns ganz im Dunkel. Im Alter noch (s. ad Marcell. 1 p. 273, 13 N.²) hat er sich zu einer Heirat entschlossen: mit einer Witwe eines Freundes mit sieben Kindern, s. ad Marcell. 1 p. 273, 1 ff. N.² Gegen böswillige Auslegungen dieser Heirat hatte er sich zu verteidigen: s. ad Marcell. 1 p. 273, 19 ff. N.² (vgl. auch Buresch Klaros p. 124). Gelegenheit dazu gab ihm eine Reise (*τῆς τῶν Ἑλλήνων χορείας* ad Marcell. 4 p. 275, 19 N.²; s. dazu Bidez Vie de P. p. 112, 2 u. 116) nach zehnmonatiger Ehe, von der er einen Trostbrief an seine Frau schreibt, der zur Veröffentlichung bestimmt war (die Schrift ad Marcellam). An das Ende seines Lebens gehört auch die Ausgabe der Schriften Plotins, zu der er sich von seinem Lehrer autorisiert bekennt: v. Plot. 24, 2ff. 7, 49ff. Das letzte Datum, das P. erwähnt, ist das Jahr 301 — da war er 68 Jahre alt (s. H. R. Schwyzer o. Bd. XXI S. 487, 58ff. zu v. Plot. 23, 13). Das Jahr 305, das Datum der Abdankung Diokletians, hat er, wie es scheint, nicht mehr erlebt: s. Suid. s. v. P. *γεγονὼς ἐπὶ τῶν χρόνων Αὐρηλιανοῦ καὶ παρατείνας ἕως Διοκλητιανοῦ τοῦ βασιλέως*. Zwischen 301 und 305 liegt die Herausgabe der Schriften Plotins. Das genaue Jahr seines Todes ist unbekannt.

B. Schriften: Übersicht: 1. a. P. und Platon; b. P. und Aristoteles; c. P. und die Schultradition; d. P. und Plotin. 2. Historische Schriften. 3. Schriften zum ‚System': a. Metaphysik; b. Psychologie; c. Ethik. 4. Schriften zu Religion und Mythos. 5. Schriften zu Rhetorik und Grammatik. 6. Schriften zu Mathematik und Astrologie u. ä. 7. Verschiedenes. 8. Erschlossenes.

Die schriftstellerische Tätigkeit P.' erstreckt sich in gleicher Weise über alle drei Abschnitte seines Lebens, die Zeit vor seiner Bekanntschaft mit Plotin, die Zeit in der Schule Plotins und die Zeit nach Plotins Tod. Wir kennen aus der späteren Zeit kaum einen Philosophen, von dem uns so viele Titel seiner Werke, vor allem aber so universalen Inhaltes bezeugt sind wie die von P. Dieser Tatsache entspricht das Urteil des Altertums: P.' Gelehrsamkeit wurde von Freund wie Gegner anerkannt, s. Simpl. Phys. 95, 33 *ὁ φιλοσοφώτατος*; 151, 53 *ὁ πολυμαθέστατος*; Aug. civ. dei XIX 22 *doctissimus philosophorum* (vgl. Cyrill. c. Iul. I 19 B). Und doch kennen wir nicht alle Titel seiner Schriften. Suid. s. P. nennt in seiner Aufzählung der porphyrianischen Schriften *καὶ ἄλλα πλεῖστα* — nichtüberlieferte Titel sind also kein Gegenbeweis gegen erschlossene Titel (s. u. S. 301). Die hier gegebene Übersicht lehnt sich zwar an die Liste der Schriften des P. an, die Bidez Vie de P. p. 65*ff. gibt, ordnet aber nicht chronologisch, sondern sachlich. Sie versucht aber, jeweils (auch hier im Wesentlichen nach Bidez) wo möglich den ungefähren Zeitansatz kenntlich zu machen.

1. a) P. und Platon. Den Anfang müssen bei sachlicher Gliederung die Schriften zu Platon machen. Denn Neuplatonismus will nichts anderes sein als Deutung der Lehre Platons, und das heißt: Grundlage aller neuplatonischen Lehre sind die platonischen (und, s. u. 1 b, die aristotelischen) Schriften. Im Mittelpunkt steht also die richtige Erklärung dieser Schriften; und damit ist das Hauptanliegen jeder neuplatonischen Schule gegeben: die Kommentierung platonischer Schriften und mit ihnen (angeblich) verwandter Literatur. Haupterfordernis der Wissenschaft wäre es demnach, die Prinzipien neuplatonischer Kommentierweise und ihr Verhältnis zu denen vorneuplatonischer Zeit festzulegen. Doch hierzu gibt es nicht mehr als Anfänge: s. Praechter Genethl. für C. Robert, Berlin 1910, 122ff. und (für die spätere Zeit) Beutler o. Bd. XVIII S. 221, 41ff. Der erste Neuplatoniker nun, von dem wir exegetische Schriften besitzen, ist P. Und schon bei ihm ist eine zwiefache Haltung kennzeichnend, die im Verlaufe charakteristisch für alle spätere Kommentatorentätigkeit bleibt: sachliche, sich an den Wortlaut des Textes bindende Nüchternheit neben freizügigster allegorischer Ausdeutungsmethode. Denn während P. z. B. in seinem Kategorienkommentar jede Abschweifung ins Metaphysische, jeden Schritt, neuplatonische Systemteile in den aristotelischen Text hineinzudeuten, vermeidet, bedient er sich in der Ausdeutung nichtaristotelischer Schriften aller Möglichkeiten allegorischer Deutung. Als Beispiel diene die Schrift ‚de antro Nympharum' (die nach unserer Gliederung eigentlich in den Abschnitt 4 gehört). Sie stammt fraglos aus der Zeit nach der Bekanntschaft mit Plotin.

De antro Nympharum **[1]** (*περὶ τοῦ ἐν Ὀδυσσείᾳ τῶν Νυμφῶν ἄντρου*). Ausgabe: P. opuscula ed. Nauck², Leipzig 1886, p. 53—81). P. deutete die Tropfsteinhöhle auf Ithaka (Hom. Od. XIII 102—112). die den Nymphen geweiht war, bis in kleinste Einzelheiten als Allegorie für Prae- und Postexistenz der Seele und für ihr Verhältnis zum Körper und zum Weltall. Die Höhle ist Symbol der sinnlichen Welt (cap. 5f.): sie ist dunkel, da sie aus Materie besteht. Auf die wechselnde Form der Materie deutet auch das fließende Wasser. Zugleich aber (also eine zweite, von der ersten verschiedene Deutung) ist die Höhle in ihrer Dunkelheit Symbol der innerweltlichen unsichtbaren Kräfte: cap. 7. Und eine dritte, wiederum verschiedene Deutung: die Höhle versinnbildlicht die *νοητὴ οὐσία*, den *νοητὸς κόσμος* (cap. 9), wobei die Dunkelheit diesmal auf die Unsinnlichkeit des *νοητὸς κόσμος*, das Felsige auf die Unveränderlichkeit seines Wesens gedeutet wird. Unter diesen drei Deutungen entscheidet sich P. für die auf den *αἰσθητὸς κόσμος*, weil das stets fließende Wasser für den *νοητὸς κ.* nicht passe: cap. 10. In seiner weiteren Ausdeutung beruft sich P. auf Theologen, Mythos und Kult: durch die *ὕδατα ἀενάοντα* ist die Höhle als Heiligtum der Nymphen gekennzeichnet. Nymphen aber sind die das Wasserreich beherrschenden Kräfte wie die in das Reich des Werdens absteigenden Seelen (die als dem Element der Feuchte angehörend P. nach Numenios deutet: p. 63, 7ff. N.²). Entsprechend dieser Auslegung werden cap. 13ff. die Geräte in der Höhle gedeutet, wobei sich (bezeichnend für P.' Betonung des Seelischen) die Deutung fortschreitend auf die als Seelen einschränkt (cap. 19). So wird cap. 22ff. die Zweitürigkeit der Höhle ganz auf den Doppelweg der Seele ‚hinauf' und ‚hinab' bezogen (im Anschluß an Numenios und Kronios: p. 71, 1ff. N.²). Die Deutung schließt mit einer Mahnung zur Abkehr von der Sinnenwelt. Praechter hat im Gegenthliakon für C. Robert, Berlin 1910, 122ff. die Deutungsweise des P., vor allem in ihrem Unterschied zu Iamblich, vorzüglich charakterisiert. Es ist P. nicht so sehr um innere Einheit der verschiedenen Deutungsmöglichkeiten zu tun als vielmehr zunächst um die Tatsache, daß von einer Dichterstelle zu einer philosophischen Vorstellung durchgestoßen werden muß, und dann und vor allem, daß jedes Schriftstück seiner ethischen Interpretation bedarf — zwei Motive, die den Philosophen P. als Gelehrten und als Ethiker beherrschen, ohne jeweils sich in einer übergeordneten Einheit zusammenzuschließen. Das hebt als Charakteristikum porphyrianischer Interpretationsweise gelegentlich Proklos hervor: Tim. I 204, 24ff. *Π. δὲ καὶ Ἰάμβλιχος τῇ πάσῃ τοῦ διαλόγου προθέσει σύμφωνον ἀπέφηναν, ὁ μὲν μερικώτερον ὁ δὲ ἐποπτικώτερον.* Gegenüber der Art des P., Beziehungen bald auf diesen bald auf jenen Teil des Weltbaues in den auszulegenden Schriften festzustellen, hat erst Iamblich eine universelle Auslegungsart ermöglicht, indem er jeweils die Deutung auf die letzten metaphysischen Gründe vollzieht (vgl. zu diesem Unterschied, auch in der Aristotelesdeutnng, Simplik. in Categ. p. 2, 9ff.). — Psellos *Ἀλληγορία τοῦ παρ' Ὁμήρου Ἰθακησίου ἄντρου* hängt von P. ab. —

Ein fester und obligatorischer Turnus in der Lektüre und Erklärung platonischer Schriften im Rahmen der Schule, wie er sich später für den neuplatonischen Schulbetrieb herausbildete (s. Beutler o. Bd. XVIII S. 207, 21ff.), ist bei P. noch nicht abzulesen; ein Ansatz dazu zeigt sich P. bei Prokl. Tim. I 202, 2ff. D.: Der Timaios sei nach dem Staat zu lesen, damit der Hörer durch diese *παιδεία* in richtige Verfassung gebracht an *τῇ τοῦ παντὸς εὐκοσμίᾳ* trete (bezeichnend, daß nach Proklos' Worten P. diese Bemerkung nicht zum Timaios, sondern *ἄλλου τινὸς πέρι διατατόμενος* gab: a. O. 202, 3f.).

Komm. zum Kratylos [2]: bezeugt bei Bekker Anecd. graeca, Berlin 1821, III 1374 s. v. *ἐπιστήμη*; aus ihm Boeth. de interpr. ed. sec. p. 93, 1.

Komm. (?) zum Parmenides **[3]**: s. Damask. de princ. II 112, 14 Ruelle. Doch ist es nicht sicher, ob ein Kommentar zugrunde liegt.

Komm. zum Phaidon **[4]**: vgl. Olymp. in Phaed. p. 84, 21ff. Nerv. (dazu Macrob. somn. Scip. I 12, 7); ebd. p. 123, 3 werden P. und Plotin als diejenigen hervorgehoben, die der Philosophie den ersten Rang zuerteilten (im Gegensatz zu Iamblich, Syrian und Proklos, die ihn der *ἱερατικὴ τέχνη* gaben).

Komm. zum Philebos **[5]**: einige Zitate bei Olympiod. in Phileb. (s. Stallbaums Ausg. des Phil., Leipzig 1820, S. 237—288): zwischen P. und Iamblich wird S. 239 Übereinstimmung festgestellt — auch sonst scheint sich hier Iamblich im wesentlichen auf P. gestützt zu haben; an dieser Übereinstimmung setzt die Grundlage des Kommentars von Olympiodor (wohl Damaskios, s. Beutler o. Bd. XVIII S. 219, 5ff.) mit ihrer Kritik an (vgl. auch S. 226 Stallb.). Simplik. phys. p. 453, 30ff. bringt eine längere Stelle aus P.' Kommentar.

Komm. zur Politeia **[6]**: oft von Proklos in Remp. zitiert. Weiteres daraus im Vergleich mit Macrob. somn. Scip., so vgl. Prokl. in Remp. I 115f. Kr. mit Macrob. I 7. I 274—276 mit Macrob. I 2. II 105—108 mit Macrob. I 2. II 129, 25ff. mit Macrob. I 12. Die Erklärung des Er-Mythos, zu der Prokl. in Remp. II 96, 13ff. Kr. P. als den *τέλειος ἐξηγητής* nennt, gehört in die Schrift *περὶ τοῦ ἐφ' ἡμῖν* (b. Stob. II 149, 8ff. u. 168, 24ff.).

Komm. zum Sophistes **[7]**: s. Boeth. de div. prol.: *liber editus Andronici de divisione*; er sei von Plotin gebilligt und *in libri Platonis, qui Sophistes inscribitur, commentariis a Porphyrio repetitus.* Nur diesen Kommentar hatte Boethius zu seiner Schrift vor Augen.

Komm. zum Timaios **[8]**: er bildet die Zwischenquelle zwischen dem Timaioskommentar des Poseidonios und den späteren neuplatonischen Erklärern (s. H. Krause Stud. Neopl., Leipzig 1904, 12ff.). Zahlreiche Fragmente bei Proklos, wozu weiteren Umfang sichernd Ioh. Philopon. de aet. mundi tritt (s. Praechter GGA 1905, 529ff. und Genethl. f. Robert 128ff.). Der Timaioskommentar und andere Schriften des P. sind die Grundlage für Macrobs Erläuterungen zum somn. Scip. (auf jeden Fall stammt alles über astronomische Probleme bei Macrob daher), z. B. vgl. Macrob. I 12, 14 mit Prokl. Tim. III 355, 13ff.; Macrob. II 3, 13—15 ist ganz porphyrisch; s. H. Linke Über Macr.' Komm. zu Cic. somn. Scip., Phil. f. M. Hertz, Berlin 1888, 240ff.; dazu (weniger problembewußt M. Schedler D. Phil. d. Macr., Beitr. z. Gesch. d. Phil. d. MA XIII 1, Münster 1916) und (endgültig sichernd) K. Mras Macr.' Komm. z. Cic. somn., S.-Ber. Akad. Berl. 1933, 232ff. (wichtig hierzu O. Schissel Byz.-Neugr. Jbb. [1934/35] 115. Theiler Porph. u. Aug., 1933, 3f. Henry Plot. et l'Occ. 146ff. führt die Zitate bei Macrobius, trotz zugestandener Einwirkung des P. auf Macrobius, auf direkte Übernahme aus Plotin zurück; stärkeren porphyrianischen Einschlag bei Macrobius erkennt P. Courcelle Les lettres grecques etc., Paris 1948², 21ff.). Daß Chalcidius in unmittelbarem Verhältnis zu P.' Timaioskommentar steht, erschloß H. Kranse Stud. Neopl. 33 (s. auch Steinheimer Unt. üb. d. Quellen d. Chalc., Würzb. 1912. 48). Vgl. ferner W. Jaeger Nemesios 30ff.; dazu K. Gronau, Berl. Phil. Woch. XXXV (1915) 141ff. Die ältere Arbeit von A. Schäfers De P. phil. in Plat. dial. qui inscr. Tim. comm., Bonn 1868, ist überholt. Die Zeit der Abfassung läßt sich annähernd bestimmen: Prokl. Tim. II 301, 2 D. *ἀλλὰ προτελευτήσαντα τυχεῖν* (*τὸν Ἀμέλιον*), also nach dem Tod des Amelios, der Plotin von 246 bis 269 hörte (s. v. Plot. 3, 38ff.).

Über andere, wohl nicht für die Veröffentlichung bestimmte Gelegenheitsschriften zu Platon s. o. S. 277.

In der Mehrzahl der überlieferten Zitate ist, entsprechend einer Eigenart allen porphyrianischen Kommentierens, die Tendenz zu spüren, die für die Schule verpflichtende Auslegung durch Plotin in den Strom der vorplotinischen Erklärung gleichsam historisch einzubetten. So gehen viele *δόξαι*-Nester auf solche Einreihung Plotins durch P. zurück, auch wenn sie, wie natürlich, nicht P.' Namen tragen. Vorbild ist für ihn hierbei fraglos Longinos gewesen, vgl. dessen programmatische Äußerungen v. Plot. 20, 81ff.

b) P. und Aristoteles: Seit Ammonios war die Synthese Platon—Aristoteles Schulprogramm (s. Phot. bibl. cod. 251). Aber der erste Neuplatoniker, der tieferes Interesse für Aristoteles zeigt (wenn auch in der Hauptsache auf das Organon beschränkt), ist P., der somit die lange Reihe der neuplatonischen Kommentare zu Aristoteles eröffnet: s. Simplik. in Cat. 1 *ὁ πάντων ἡμῖν τῶν καλῶν αἴτιος II.* Seit P. gehört echte Exegese (und nicht nur wie bisher bloße Kritik) der Schriften des Aristoteles neben der Platons und nicht untergeordnet unter die Platons in die Philosophenschulen des Abendlandes. An dieser Tat des P. hängt die bestimmende und nicht mehr unterbrochene Nachwirkung von Aristoteles' Logik auf das Mittelalter und schließlich auch die Neuzeit. Dabei überlieferte P. seinen Nachfolgern die Logik im wesentlichen in eben dem Zustand, in welchem er sie bei den Peripatetikern der damaligen Zeit vorfand. Er suchte diese Überlieferung also nicht zu verbessern, d. h. er entkleidete sie auch nicht von den stoischen Zusätzen, wie sie vor allem die Schule des Alexander v. Aphrodisias herangebracht hatte. So finden wir kaum etwas in seinen Erklärungen, was seinen peripatetischen Vorgängern gegenüber als neu anznsprechen wäre. (Literatur: zu Einzelnem immer noch recht brauchbar Prantls Darstellung d. nacharistotelischen Logik in seiner Gesch. d. Log. d. Abendl., Leipzig 1855 — sein Werturteil über P. freilich ist unhistorisch; ferner s. Praechter Byz. Ztschr. XVIII [1918] 526ff.).

Εἰσαγωγὴ εἰς τὰς Ἀριστοτέλους κατηγορίας (= *περὶ τῶν πέντε φωνῶν*) **[9]**. Ausgabe: Comm. in Ar. Graeca IV 1 ed. A. Busse, Berlin 1895. Verfaßt während P.' Aufenthalt in Sizilien, ist diese Isagoge im Grunde eine Gelegenheitsschrift. Der römische Senator Chrysaorius, der bei seinem Versuch, die aristotelischen Kategorien zu lesen, auf Schwierigkeiten stieß, wandte sich schriftlich um Rat an P. (s. Elias in Cat. p. 39, 9; David Proleg. 92, 18ff.). Dieser gab in der Einführung eine Klärung der allgemeinen Begriffe *γένος, εἶδος, διαφορά, ἴδιον, συμβεβηκός* (= übergeordneter Begriff, untergeordneter Begriff, unterscheidendes Merkmal, wesentliches und zufälliges Merkmal), also der Begriffe, welche die Verhältnisse der Begriffe untereinander und ihrer Merkmale überhaupt darstellen. Dabei formulierte P. nicht nur das Problem von der Seinsart der Allgemeinbegriffe, sondern zählte auch die möglichen Lösungen auf, ohne jedoch näher und ausführlicher darauf einzugehen. Trotzdem hat diese Schrift ungeheure Wirkung gehabt. Ammonios Hermeiu, Ioh. Philop., David, Elias, Theodoros Prodromos, Tzetzes

und Boethius haben sie erklärt: sie diente dem Mittelalter im Osten wie im Westen als Kompendium der Logik (s. Prantl Gesch. d. Log. I 626f.). Sie wurde ins Syrische (s. Baumstark Arist. b. d. Syrern I, Leipzig 1900), Arabische (s. Bidez Vie de P. 55*ff.), Armenische und Lateinische übersetzt. Die Mittlerrolle spielt hier vor allem Boethius. Dessen philosophisches Programm stammt ganz aus der Schule des P. (s. Bidez Boèce et P., Rev. belge de phil. et d'hist. II [1923] 189ff.; ders. Compt. rend. de l'Ac. des Inscr. et Belles-lettr. 1922, 346ff.). Boethius hat keinen Kommentar gelesen, der älter als P. ist. P. wurde ihm zunächst durch die Übersetzung des Marius Victorinus bekannt. Doch verarbeitet er zugleich die Kommentare nach P., so vor allem jene, die aus der Schule des Ammonios hervorgingen: s. P. Courcelle Les lettr. grecques en Occident, Paris 1948², 267ff. Mit Marins Victorinus wollte Boethius in seinem Kommentar rivalisieren: in der ersten Ausgabe, in der er der Übersetzung des Mar. Vict. folgt, macht er auf Fehler und Ungenauigkeiten des Mar. Vict. gegenüber P. aufmerksam. Darum entschließt er sich, für seine editio secunda eine eigene möglichst exakte Übersetzung zu schaffen.

Literatur (außer der im Vorangehenden gesammelten): A. Busse D. neupl. Ausleger d. Isag., Progr. Berlin 1892. A. Guzzo L'Isag. di P. e i comm. di Boezio, Turin 1934.

Komm. zu den Kategorien **[10]**: *ἐν ἑπτὰ βιβλίοις ... τοῖς Γεδαλίῳ προσφωνηθεῖσι* Simpl. in cat. p. 2, 5f. Kalbfl. Nicht erhalten. Jedoch alle Späteren berücksichtigen P. jeweils, so Ammonios und vor allem Simplikios. P. gab nicht nur eine Erklärung der Schrift des Aristoteles, sondern auch *λύσεις τῶν ἐνστάσεων παοῶν*. Damit bewirkt P. eine entscheidende Wendung zu dieser Frage in den Schulen des Neuplatonismus. Plotin hatte bekanntlich, fußend auf den Einwendungen des Nikostratos (s. Praechter Herm. LVII [1922] 495ff.), in seiner Schrift 6, 1—3 die aristotelischen (wie die stoischen) Kategorien in ihrer Gültigkeit für die noetische Welt abgelehnt (s. G. Nebel Plotins Kat. d. intell. Welt, Tübingen 1929). P. widerlegte die Einwendungen des Nikostratos und damit auch seinen Lehrer (Dexippos, der vor allem Plotins Einwände widerlegt, fußt ganz auf P.). Iamblich, P.' Schüler, folgte P. in dieser Frage, und damit blieben die aristotelischen Kategorien bei den Neuplatonikern in Geltung.

Εἰς τὰς Ἀριστοτέλους Κατηγορίας κατὰ πεῦσιν καὶ ἀπόκρισιν **[11]**: Ausgabe: Comm. Ar. Gr. IV 1 ed. Busse, Berlin 1895. Ähnlich wie die Isagoge eine Schrift für Anfänger, in Form einer kurzen, katechetisch abgefaßten Erklärung der Kategorien, die sich auf den wesentlichen Inhalt der Schrift beschränkt (s. die Charakteristik bei Simplik. in cat. p. 1, 11ff. K.). Zur Form in Frage und Antwort vgl. z. B. Philons ‚Quaestiones et solutiones'; der Form des P. folgt Dexippos In Ar. cat. dubit. et solut. (Comm. Ar. Gr. VI 2). Boethius' Komm. zu den Kat. folgt dem P. Schritt für Schritt und geht nicht über P. hinaus, selbst da nicht, wo er Zitate von Philosophen vor P. bringt (wo solche Zitate nicht in der unvollständig erhaltenen Schrift des P. parallel festzulegen sind, da haben sie im verlorenen Rest bei P. gestanden).

Introductio in categorias syllogismos **[12]**: Boethius folgt in seiner Introductio ad syllogismos categoricos auch hier ganz dem P. Die Schrift ist ferner bezeugt bei den Arabern, s. Bidez Vie de P. 66* nr. 5.

Komm. zu *Π. ἑρμηνείας* **[13]**: Mehrfach von Ammonios de interpr. zitiert; er teilt auch mit (p. 252, 8 Busse), daß P. den letzten Abschnitt des Werkes (von 23 a 27 an) nicht mehr erklärt habe — wohl weil P. ihn für unecht hielt im Anschluß an Andronikos von Rhodos. Für Boethius (s. de interpr. ed. sec. 2, 7) ist P. die Hauptquelle; er erklärt an mehreren Stellen, daß er der Meinung des P. in dessen gleichnamigen Kommentar folge. Auch was Boethius aus Alexander Aphr., Aspasios und anderen zitiert, hat er von P.: er schließt solche Zitatreihen jeweils mit P. Ammonios und Boethius haben gemeinsame Grundlage — aus ihnen ist P. zu rekonstruieren.

Kommentar zur Physik **[14]**: Oft von Simplikios in phys. zitiert; p. 981, 13 wird P.' Kommentierweise als *συνοψίζειν* (gegenüber einem *παραφράζειν* und *ἐξηγεῖσθαι*) bezeichnet: also eine verkürzende Bearbeitung. Doch fehlen auch weiter ausholende Erörterungen nicht (s. z. B. p. 92, 26ff.). Die Araber kennen die Schrift.

Komm. zum Λ der Metaphysik **[15]**: Simplik. de caelo p. 503, 34 und 506, 13 (Comm. Ar. Gr. VII ed. Heiberg) nennt P.' Erklärungen zu diesem Buch. Von einer Erklärung der übrigen Bücher ist nichts bekannt. Bei den Arabern wird die Schrift nicht erwähnt.

Komm. zur Ethik **[16]**: nur in den arabischen Schriftzeichen erwähnt, p. 56*, 18 Bidez (vgl. 58*, 22) als zwölf Bücher umfassend.

An einen Komm. zur ersten Analytik **[17?]** ist wohl kaum zu denken, wiewohl Ammonios in Anal. pr. p. 31, 15 den P. zur zweiten und dritten Schlußfigur, Boethius de syll. cat. 549 ihn zu den Modi der dritten Figur nennt. Das wird in den Erklärungen zu den Kategorien gestanden haben.

Ebenso dürften Bemerkungen zu de anima **[18?]**, s. die Randnoten der Hs. Q (= Laur. 87, 25 saec. XIII) zu Themistios paraphr. de an. p. 16, 19 und 32, 19ff, gelegentlichen Hinweisen P.' in seinen Schriften zur Psychologie entstammen.

Ebenso fraglich ist, ob Erklärungen P.' zu Theophrast *π. καταφάσεως καὶ ἀποφάσεως* **[19?]**, die Boethius de interpr. 1,1 p. 17, 24ff. Meiser nennt, auf eine Sonderschrift P.' zurückgehen.

Daß Plotinzitate, die sich bei den Kommentatoren der Kategorien finden, ohne eine genaue Entsprechung in P.' Enneadenausgabe zu haben (s. H. R. Schwyzer o. Bd. XXI S. 511, 44ff.), aus P.' Kategorienkommentar stammen können, vermutet Theiler Byz. Ztschr. XLI (1941) 169 wohl mit Recht.

Zu P.' Erklärung der sog. Theologie des Aristoteles s. u. S. 286, 35ff.

c) P. und die Schultradition: Da P. die Schriften des Aristoteles in den Schulbetrieb aufnahm, war es fast selbstverständlich, daß er sich zum Verhältnis Platon-Aristoteles programmatisch äußerte. Hierhin gehört (und auch

hier für die Folgezeit bestimmend) die folgende(n?) Schrift(en?).

Π. τοῦ μίαν εἶναι τὴν Πλάτωνος καὶ Ἀριστοτέλους αἵρεσιν ζ' **[20]**: sie wird von Suidas s. v. P. zitiert.

Π. διαστάσεως Πλάτωνος καὶ Ἀριστοτέλους (πρὸς Χρυσαόριον) **[21 ?]** zitiert Elias in Porph. Isag. p. 39, 6ff. (Comm. Ar. Gr. XVIII 1 ed. Busse).

Es ist nicht zu Unrecht vermutet worden, daß beide Titel nur eine Schrift bezeichnen, so Busse Herm. XXVIII (1893) 268. Immisch Philol. LXV (1906) 3. Praechter[12] 610. P. folgte in seiner Schrift Tendenzen des Poseidonios und des Antiochos von Askalon, die vor ihm so wohl schon Ammonios Sakkas vertreten hatte (s. Hierokles b. Phot. bibl. cod. 214 p. 172 a 3ff. und cod. 251 p. 461 a 32ff.). Als weiteres Zeugnis für diese Grundlage vgl. August. c. Acad. III 18, 41 (dazu P. Courcelle Les lettres grecques, Paris 1948², 166); s. auch u. S. 289.

d) P. und Plotin. Alles, was P. seit seiner Kenntnis Plotins geschrieben hat, steht im Dienste dieser Philosophie oder wird von ihren Grundgedanken getragen. So urteilten auch seine antiken Biographen: P. habe durch klare Darstellung Plotin dem allgemeinen Verständnis zugänglich gemacht, s. Eunap. v. Soph. p. 9 Boiss. *καὶ ὁ μὲν (Πλωτῖνος) ἥμπνους τε ἦν καὶ διανίστατο, ὁ δὲ (Π.) τοὺς ῥηθέντας λόγους εἰς βιβλίον κατέθετο τῶν γεγραμμένων. τῶν δὲ φιλοσόφων τὰ ἀπόρρητα καλυπτόντων ἀσαφείᾳ καθάπερ τῶν ποιητῶν τοῖς μύθοις ὁ Π. τὸ φάρμακον τῆς σαφηνείας ἐπαινέσας καὶ διαπείρας γενσάμενος ὑπόμνημα γράψας εἰς φῶς ἤγαγεν.* Diese dienende Tätigkeit des P. hat es mit sich gebracht, daß sein Name als Kommentator oft durch den Namen Plotins verdrängt wurde. So zitiert z. B. Macrob. somn. Scip. I 8, 3—12 ein Stück aus P. sent. 32, 1—7 unter dem Namen Plotins (vgl. dazu Theiler P. und Aug. 1933, 3. P. Henry Plot. et l'Occid. 154ff.); vgl. auch zu Macrob. I 13, 9 Cumont Rev. ét. gr. XXXII (1919) 113ff. Andererseits hat P. auch mit Mißverständnissen Plotins weite Wirkung gehabt, so P. sent. 32 zu Plotins Schrift 1, 2 (s. Theiler Gnomon VI [1929] 310f.). Im Zentrum dieses Dienstes an Plotin steht seine Ausgabe von Plotins Schriften, die er am Ende seines Lebens, etwa 30 Jahre nach Plotins Tod, zwischen den Jahren 301 und 304 fertigstellte (ein näheres Eingehen erübrigt sich hier nach H. R. Schwyzers ausführlicher Darstellung o. Bd. XXI S. 484, 1ff., besonders 486, 37ff.).

Περὶ Πλωτίνου βίου καὶ τῆς τάξεως τῶν βιβλίων αὐτοῦ **[22]**: die Schrift war zur Einleitung der Enneadenausgabe bestimmt. Ausgabe: Plotini opera I ed. P. Henry et H. R. Schwyzer, Paris-Brüssel 1951, p. 1—41. Über ihren Charakter ausführlich und abschließend H. R. Schwyzer o. Bd. XXI S. 472, 12ff. Aus ihr stammt alles, was in antiker Literatur über Plotins Leben ausgesagt worden ist, s. Schwyzer a. O. S. 475, 36ff.; dort auch Literatur; dazu ferner R. M. Jones Notes on P.' life of Plot., Class. Phil. 1928, 371ff. F. Peeters Plot. en P., Nova et Vetera XV (1933) 177ff.; ders. De hymno in P. vit. Plot., ebd. XVI (1934) 384ff.

P. vita Plot. 26, 29ff. sagt, daß er zugleich mit der Ausgabe der Enneaden *εἴς τινα αὐτῶν (τῶν βιβλίων) ὑπομνήματα* **[23]** *ἀτάκτως* eingestreut habe (s. auch o. S. 285). Damit ist also nicht ein durchgängiger Kommentar zu den Enneaden bezeichnet, sondern Erläuterungen zu einzelnen Schriften Plotins, die P. im Laufe der Jahre je nach Gelegenheit und Notwendigkeit verfaßt hatte. Möglich, daß P. durch Randzahlen zu einzelnen Schriften der Enneadenausgabe auf solche frühere *ὑπομνήματα* verwiesen hat: P. Henry Les états ... I 312ff. gibt den Zahlen, die sich in den Plotin-Hss. finden, diesen Sinn.

An der eben genannten Stelle vit. Plot. 26, 32ff. heißt es ferner: *ἀλλὰ μὴν καὶ τὰ κεφάλαια τῶν πάντων πλὴν τοῦ ‚Περὶ τοῦ καλοῦ' διὰ τὸ λεῖψαι ἡμῖν πεποιήμεθα κατὰ τὴν χρονικὴν ἔκδοσιν τῶν βιβλίων· ἀλλ' ἐν τούτῳ οὐ τὰ κέφαλαια μόνον καθ' ἕκαστον ἔκκειται τῶν βιβλίων, ἀλλὰ καὶ ἐπιχειρήματα, ἃ ὡς κεφάλαια συναριθμεῖται* **[24]**. Demnach sind die *κεφάλαια* — wohl Inhaltsangaben (von solchen *κεφ.* spricht auch Longinos, der mit seiner historischen Methode auch sonst [s. o. S. 282] P.' Arbeiten bestimmende Lehrer, v. Plot. 20, 84) — schon vor der Enneadenausgabe verfaßt und erst in dieser mit ihr vereinigt worden, die *ἐπιχειρήματα* dagegen — wohl der Argumentationsfortschritt gemeint — erst direkt für die Enneadenausgabe geschaffen. O. Schissel Byz. Ztschr. XXXVII (1937) 116 erklärt den letzten Teil der Aussage des P. so, daß die *κεφάλαια* als Hauptargumente mit den *ἐπιχειρήματα* als stützenden Argumenten ‚durchgezählt' wurden. Die einzigen direkt erhaltenen Reste dieser *κεφάλαια* und *ἐπιχειρήματα* bilden den zweiten Teil der sog. Theologie des Aristoteles, abgedruckt bei Dieterici Die sog. Th. d. Ar., Leipzig 1883, 170—178, während der dritte Teil der ‚Theologie' (bei Dieterici S. 5—169) mit seiner größeren Ausführlichkeit gegenüber dem zugrunde liegenden Plotintext nach einer Vermutung Theilers Byz. Ztschr. XLI (1941) 170 (der übrigens mit Recht betont, daß die ‚Theologie' die Enneadenausgabe des P. voraussetzt), wohl auf alle die genannten Erläuterungsschriften P.' zur Enneadenausgabe zurückzuführen ist. Zur ganzen Frage der sog. Theologie s. H. R. Schwyzer Rh. Mus. XC (1941) 216ff. und o. Bd. XXI S. 499, 30ff.

Ἀφορμαὶ πρὸς τὰ νοητά **[25]** (= sententiae ad intelligibilia ducentes). Ausgabe: F. Creuzer in seiner Ausgabe des Plotin, Paris 1855, p. XXXIff.; zuletzt B. Mommert, Leipzig 1907 (doch ist keineswegs sicher, daß Mommerts Angaben zur Überlieferung richtig sind. Neuausgabe ist notwendig; eine Probe bei Theiler Porph. u. Aug., Halle 1933. 43. Richtige kritische Bemerkungen auch bei P. Heseler Zu P.' Schrift *ἀφ. π. τ. ν.*, Progr. Kreuznach 1909; s. auch Bidez Byz. Ztschr. IX [1909] 186ff.). Daß diese Schrift nichts mit den oben unter [23f.] genannten zu tun hat, wies bereits Mommert p. XXVff. nach (s. auch Bidez Vie de P. p. 106, 1); sie liegt zeitlich vielmehr vor der Enneadenausgabe (s. Theiler Byz. Ztschr. XLI [1941] 169. H. R. Schwyzer o. Bd. XXI S. 489, 26ff. 581, 50ff.). Der uns in den Hss. erhaltene Text ist nicht vollständig: cap. 14.

29. 43 der Ausgabe von Mommert sind nur durch Stobaios überliefert; auf ein Scholion im Mediceus B der Enneaden, das aus dem ersten Buch von *τὰ περὶ νοητῶν ἀφορμῶν* zitiert, macht Bidez Vie de P. 106, 1 aufmerksam. Der Inhalt der Schrift sind teils wörtliche, meist jedoch paraphrasierte Kernsätze aus den Schriften Plotins. Sie lassen trotz aller Nähe zu Plotin gerade in ihrer Paraphrase und Verbindung untereinander die Eigenart P.' gegenüber der Philosophie Plotins eindeutig erkennen: einmal seine Betonung der kluftartigen Trennung von sinnlicher und geistiger Welt; zum andern die dem P. vor allem am Herzen liegende gefährdete Stellung der menschlichen Seele mit ihrer Möglichkeit, sich im Willensakt der sinnlichen oder intelligiblen Welt zuzuneigen. Unter diesem Blickpunkt ist die Schrift ein unschätzbares Dokument für Charakter und Vorhandensein einer ‚Philosophie P.', die man ihm oft (zuletzt noch H. R. Schwyzer o. Bd. XXI S. 583, 2ff.) abgesprochen hat — doch darüber u. Abschnitt C.

2. Historische Schriften. P.s Bestreben, Plotins Stellung in dem Strom der vorplotinischen Tradition aufzuzeigen (s. o. S. 282), entsprang seinem historischen Interesse, das Zeit seines Lebens in ihm wach war.

Chronik **[26]**. Fragmente bei Jacoby FGH II B 1197ff. (bewahrt durch Euseb.). Ein Kompendium von Troias Eroberung bis zum J. 270 n. Chr. (Regierung Claudius II.). P. muß vorzügliche Quellen vor sich gehabt haben (s. hierzu Jacoby a. O.); so entnahm ihm Euseb. u. a. das Verzeichnis der makedonischen und römischen Könige und das der Lagiden. Bidez' Ansatz der Schrift (Vie de P. 64) in die Zeit von P.' sizilischem Aufenthalt ist unsicher.

Φιλόσοφος ἱστορία ἐν βιβλίοις δ' **[27]**. Fragmente bei Nauck P. opuscula, 1886², p. 1—16, aus den Büchern I, III und IV. Eine Darstellung der Lehre der Philosophen und ihres Bios bis auf Platon. Benutzt u. a. Apollodors Chronik (s. E. Rohde Kl. Schr. I 89ff.). Gelegentlich auch als *φιλόσοφος χρονογραφία* zitiert. Hauptvermittler sind Kyrill und Theodoret. Zu den aus Kyrill stammenden Fragmenten s. Diels Comm. Bonn. in hon. Buechel. et Us., 1873, 61ff.; Doxogr. 11, 1; zu denen aus Theodoret s. J. Raeder De Theod. ... quaest. crit., Hauniae 1900, 90ff. Kyrill u. Theodoret schöpfen wohl beide aus gleicher Quelle, s. C. Roos, Halle 1883, 4. Im allgemeinen s. H. Schrader Zu d. Fragm. d. *φιλ. ἱστ.* d. P., Arch. f. Gesch. d. Philos. I (1888) 359ff. Gegen Bidez' Zeitansatz (Vie de P. 34) auf die Periode vor Plotin wendet sich schon mit Recht Christ-Schmid 854, 7. Zu frg. XVIII s. Theiler Gnomon 1934, 496. H. R. Schwyzer Rh. Mus. XC (1941) 219. Über anderes u. im Abschnitt C.

Πυθαγόρου βίος **[27a]**. Ausgabe: Nauck P. opuscula 1886², p. 17—52. Diese Vita ist ein Teil von Buch I der *φιλόσοφος ἱστορία* (s. Kyrill. c. Iul. I 19c und IX 300 B). Sie ist wertvoll für die Kenntnis der Pythagoraslegende und des Neupythagoreismus. Geschichtlich brauchbare Tatsachen können nur mit Behutsamkeit herausgeschält werden. Immerhin hält die Schrift sich mehr an das Historische als die gleichnamige Vita Iamblichs. Die Übereinstimmung der Schrift P.' mit der Iamblichs erklärt sich durch Benützung gleicher Quellen, vorzüglich des Nikomachos und Apollonios (s. E. Rohde Kl. Schr. II 102ff.; Griech. Roman³ 272ff.; s. auch A. Rostagni Il verbo di Pitagora, Turin 1924; vgl. auch Corssen Rh. Mus. LXVII 261ff.). Spätere Forschung hat diesen Tatbestand im wesentlichen bestätigt, nur die von Nikomachos benützten Quellen spezialisiert. Vor allem hat sich gezeigt, daß Androkydes' und Timaios' Einfluß stärker anzusetzen ist, als Rohde annahm; vgl. Bertermann De Iambl. vit. Pyth. font., Königsberg 1913. Im allgemeinen s. auch A. Delatte Un *ἱερὸς λόγ.* pythag., Rev. de philol. XXXIV (1910) 157ff.; ders. Étud. sur l. Pyth. 271ff. H. Jaeger D. Quell. d. Pyth.-Vita des P., Zürich 1919. Zu cap. 27 s. L. Bieler Zu P.' vita Pyth., Wien. Stud. XLVIII (1931) 201ff.; zu cap. 53 P. Shorey Class. Phil. 1932, 175f. 1936, 188ff.

Φιλολόγου ἱστορίας βιβλία ε' **[28]**. Von Suidas s. P. angeführt. Sehr wahrscheinlich, daß die Schrift identisch ist mit der

Φιλόλογος ἀκρόασις **[28a]**, die Euseb. praep. ev. X 3 zitiert und aus der er einen Abschnitt über das Plagiat in der griechischen Literatur bringt (vgl. dazu Clem. Alex. strom. VI 2 und Stemplinger D. Plagiat etc., Leipzig 1912, 40ff. Ziegler o. Bd. XX S. 1983f.). Bidez Vie de P. p. 71* trennt beide Titel als Schrift nr. 56 und 57 seines Kataloges. Man ist wohl berechtigt anzunehmen, daß diese Schrift noch unter dem Einfluß des Longinos (der dem P. seine Schrift *π. ὁρμῆς* gewidmet hatte: v. Plot. 17, 10ff.), dem Kritiker und Philologen unter den Philosophen, entstanden ist, also in den Athener Jahren.

3. Schriften zum ‚System'. Hier sollen die Schriften genannt werden, die in spezieller Weise bestimmte Fragen aus Metaphysik, Psychologie und Ethik berührt haben — soweit uns das aus Titel oder Zitaten erkennbar ist. Sie haben fast durchweg die Bekanntschaft mit Plotins Lehre zur Voraussetzung.

a) Zur Metaphysik. Über Traktate, die wohl nur innerhalb des Kreises der Schulmitglieder kursierten, s. o. S. 277, 29ff.

Πρὸς τοὺς ἀπὸ τοῦ νοῦ χωρίζοντας τὸ νοητόν **[29 ?]**. Zitiert bei Timaios Lex. voc. Plat. s. v. *οὐχ ἥκιστα* (p. 404f. Herm.). Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß diese Schrift möglicherweise mit dem Traktat identisch ist, den P. bei seiner Ankunft in Rom verfaßte (v. Plot. 18, 10ff.; vgl. 20, 90ff.) — s. dazu o. S. 277.

Περὶ ἀρχῶν β' **[30]**. Von Suid. s. P. genannt. Von Prokl. theol. Plat. I 11 zitiert. Der Versuch von V. Rose DLZ 1883, 842ff., in dem ersten Teil der sog. Theologie des Aristoteles (Dieterici S. 1—4) direkte Zeugnisse dieser Schrift des P. zu sehen, ist sachlich nicht möglich, s. H. R. Schwyzer o. Bd. XXI S. 500, 25ff.; über die Notiz aus Damaskios s. u. S. 297.

Περὶ ὕλης ς' **[31]**. Von Suid. s. P. genannt. Ein Zitat aus dem zweiten Buch bringt Simplik. phys. p. 230, 34ff. D (s. auch G. Pasquali GGN 1910, 200); vgl. ferner Ioh. Chrysost. 8, 370 Migne.

Περὶ ἀσωμάτων **[32]**. Von Suid. s. P. genannt.

b) Zur Psychologie. Zu streichen ist hier die im Katalog von Bidez Vie de P. 69* unter nr. 33 genannte Schrift *πρὸς Ἀριστοτέλην περὶ τοῦ εἶναι τὴν ψυχὴν ἐντελέχειαν*, obwohl sie bei Suid. s. P. genannt wird. Nach P. Henrys Darlegungen, Étud. Class. VI (1937) 161f., gehört sie fraglos in die Schrift *πρὸς Βόηθον* (etwas anders H. R. Schwyzer o. Bd. XXI S. 582, 19ff.); denn den Satz bestreitet P. in der Schrift *πρὸς Βόηθον* nach Euseb. praep. ev. XV 11, 16 im Anschluß an Plotin IV 8, 8.

Περὶ ψυχῆς πρὸς Βόηθον ε' **[33]**. Von Suid. s. P. genannt. Fragmente bei Euseb. praep. ev. XI 28. XIV 10, 2. XV 11, 16 (vgl. Macrob. somn. Scip. II 15, 6); s. ferner Macrob. a. O. II 13—16 (dazu P. Courcelle Les lettres grecqu. etc., Paris 1948², 31f.). Die Schrift ist gegen den Aristoteliker Boethos gerichtet und richtete sich hauptsächlich gegen die Einwürfe der Peripatetiker gegen die Unsterblichkeit der Seele — P. verteidigte die Autonomie der Seele.

Περὶ τῶν τῆς ψυχῆς δυνάμεων **[34 ?]**. Von Suidas nicht genannt, aber wohl selbständige Schrift. Längere Fragmente bei Stob. ecl. I 49, 24—26 p. 347, 19ff. W.; vgl. dazu Prokl. Remp. I 233, 29ff. als Zitat aus den *συμμικτὰ προβλήματα* — die Möglichkeit, daß das Problem der *δυνάμεις* der Seele nicht in selbständiger Schrift, sondern in den *συμμ. ζητήμ.* (über diese s. u.) behandelt ist, erwägenswert —, doch hat sich P. öfter wiederholt. Stob. III 25, 1 p. 605, 12ff. W. ein Zitat über die *μνήμη*. Im Ziel dieser Schrift zeigt sich P.' historisch-philologisches Bewußtsein in seiner Eigenart. Er fragt sich, was Platon und Aristoteles mit ihrer Seelenlehre bezweckt haben, und kommt dabei zu einer deutlichen Abgrenzung ihrer beiderseitigen Grundlage: sie gingen nicht von gleichen Absichten aus. P. versteht Platons Seelendreiteilung aus ihrer auf praktische Ziele angelegten Absicht: der Konstruktion einer bestimmten Ordnung im Idealstaat — also ist Platons Dreiteilung keineswegs als wissenschaftliche Lehre von der Seele anzusehen. Diese beginnt, nach P., erst mit der Psychologie des Aristoteles. Und so vermag P. die *δυνάμεις* des Aristoteles in die dichterische und aus seiner besonderen praktischen Absicht zu erklärenden Redeweise Platons einzudeuten und einzubauen. Daß für diese Grunderkenntnis nicht P. selber, sondern der neuplatonische Schulkreis um Plotin verantwortlich ist (in Aufnahme poseidonischer und antiochischer Tendenzen auch hier, vgl. o. S. 285), hat W. Jaeger Nemesios 61ff. gezeigt.

Περὶ αἰσθήσεως **[35]**. Zitat bei Nemesios de nat. hom. 7 p. 182, 4ff. Matth. (s. dazu v. Arnim Rh. Mus. XLII 276ff. H. Krause Stud. Neopl., Leipzig 1904. W. Jaeger Nemesios 30ff.).

Πρὸς Γαῦρον περὶ τοῦ πῶς ἐμψυχοῦνται τὰ ἔμβρυα **[36 ?]**. Diese unter Galens Namen überlieferte Schrift wurde von K. Kalbfleisch Abh. Akad. Berl. 1895 I dem P. zugewiesen. Seine Argumente sind: 1. Es wird in der Schrift darauf gesehen, welche Lehre sich mit dem Standpunkt Platons vertrage, nicht aber wie sonst bei Galen ist die empirische Naturwissenschaft die Norm für die Zustimmung zu einer *δόξα* — das ist nicht Galens Art; 2. Galen selbst vertritt eine andere Lehre; 3. die vorgetragene Lehre steht zweifellos im Zusammenhang mit der Philosophie Plotins; 4. es zeigen sich einwandfreie Übereinstimmungen mit der Lehre des P. Trotz des consensus omnium, der Kalbfleischs Darlegungen für überzeugend hält, gibt es Bedenken gegen die Zuwendung an P., die hier darzulegen nicht der Platz ist (entscheidende Schwierigkeiten macht meines Erachtens das Selbstzitat 10, 6 *ἐν ἄλλοις ἱεροῖς λόγοις*). Nichts ändert sich dadurch an dem unbezweifelbaren Ergebnis Kalbfleischs, daß in der Schrift porphyrianisches Gedankengut vorliegt.

Περὶ ὕπνου καὶ ἐγρηγόρσεως **[37 ?]**. Von den Arabern zitiert, s. Bidez Vie de P. 56*, 30ff.; grundsätzliche Möglichkeit, daß als Thema in anderen Schriften des P., z. B. in den *συμμ. ζητήματα*, behandelt.

Über Synesios' Schrift de insomniis als Aufriß porphyrianischer Psychologie s. u. Abschn. C.

c) Zur Ethik. Im Anliegen porphyrianischer Philosophie stehen die hier genannten Schriften wie die unter 3b im Zentrum; darüber u. Abschnitt C.

Περὶ τοῦ ἐφ' ἡμῖν **[38]**. Dem Chrysaorios gewidmet. Fragmente bei Stob. II 8, 39—42 p. 163, 16ff. (vgl. Prokl. Remp. II 318, 5ff. Kr.). Boll Jahrb. f. klass. Philol. Suppl. XXI (1894) 115f. wies nach, daß P. hier auf den Schriften 3, 1, 6 und 2, 3, 7 des Plotin fußt. In diese Schrift gehört auch die Erklärung des Er-Mythos aus dem Staat (Stob. II 149, 8ff. und 168, 24ff.), zu der Prokl. Remp. II 96, 13ff. Kr. den P. als *τέλεος ἐξηγητής* nennt. P. deutet hier das Verhältnis von Freiheit und Zwang (ein für seine Philosophie entscheidendes Problem, s. u. Abschnitt C) an Hand einer Interpretation der sich das Lebenslos wählenden Seelen (Staat 617 Df.). Danach schauen die Seelen am Himmel in den verschiedenen Stellungen der Gestirne die Lebensformen (*βίοι*); gleichsam in Form einer Schrift, die wie auf einer Tafel in die Himmelskugel eingeschrieben ist (vgl. Plotin 3, 1, 6 und 2, 3, 7; dazu Boll a. O. und Stoicheia I 9; ähnlich spricht P. von den guten Dämonen, die den Menschen Warnungen zukommen lassen, abst. II 41 p. 171, 4ff. N.² [vgl. 53 p. 178, 13ff. N.²], die aber das Zukünftige in den Gestirnen lesen und sich so durch falsches Lesen irren können: Euseb. pr. ev. 6, 1f. 6, 5); ein ‚Einwirken' der Sterne auf die menschlichen Geschicke wird dabei ganz im Sinne Plotins abgelehnt, ihr ‚Ankündigen' — ebenfalls Plotin entsprechend — zugegeben (vgl. E. Pfeiffer Stoicheia II 68f. u. Boll a. O. 114ff.). Die Seelen wählen sich eine aus diesen Konstellationen und werden dann an eine Stelle am Himmelsgebäude geführt, die in ihrer Konstellation dieses Leben ankündigt. Jetzt findet eine zweite Wahl statt, durch die ihr zukünftiges Menschenleben erst die volle Bestimmung erhält; so daß unter der ersten Lebenswahl also etwa die Entscheidung, ob Mensch oder Tier, unter der zweiten die Entscheidung, ob Tyrann oder Krösus z. B., zu verstehen sind. Dem traditionsmäßigen Einwand, daß doch unter gleicher

Konstellation sowohl Mensch wie Tier geboren werde, sucht P. so zu begegnen: der zeitliche Eintritt ins Leben falle nicht mit dem Zeitpunkt der Wahl zusammen, so daß also Mensch und Tier, die gleichzeitig geboren werden, zu ganz verschiedener Zeit gewählt haben können.

Περὶ τοῦ γνῶθι σαυτὸν δ' **[39]**. An Iamblich gerichtet — also aus der späteren Periode von P.' Schriftstellerei: Fragmente bei Stob. ecl. III 21, 26—27 p. 579, 6ff. H. aus dem I. Buch, ebd. III 21, 28 p. 581, 15ff. H. aus dem IV. Buch. Von Suid. s. P. genannt. Die Selbsterkenntnis spielt als Ansatzpunkt zum Aufstieg der Seele in die noetische Welt und damit zur *σωτηρία* der Seele in der Philosophie P.' eine entscheidende Rolle (darüber u. Abschnitt C). Zum hier genannten Verbot der Überheblichkeit (*ἐπαίρεσθαι*) auf Grund geglaubter äußerer Scheinvorzüge vgl. auch Simplic. in Epict. ench. 223 Schw. Theiler Porph. u. Aug., Halle 1933, 48ff. hat nachgewiesen, daß Aug. de trin. X 1—16 diese Schrift P.s zur Grundlage hat.

Περὶ ἀποχῆς ἐμψύχων δ' **[40]**. Ausgabe: A. Nauck P. opuscula, 1886², p. 84—270. (Neuausgabe ist dringend erforderlich; Einzelnes zum Text bei H. R. Schwyzer Chairemon, Klass. Phil. Stud. 4, 1932, 17ff.). Der Text bricht im IV. Buche ab, doch hat den Schluß Hieron adv. Iovin. bewahrt: Nachweis von E. Bickel Diatribe I 417ff. Zum Thema s. J. Haußleiter Der Vegetarismus i. d. Antike, RGVV XXIV, 1935. Die Schrift ist einem Schüler Plotins, Firmus Castricius (s. v. Plot. 7, 24ff.), einem vertrauten Freund des P. gewidmet. Castricius hatte sich (wohl wie andere Hörer Plotins) unter dem Eindruck des öffentlichen Kultes von der Abstinenz losgesagt. P. sucht ihn mit der Schrift zu bekehren. Sie beginnt mit einer Doxographie der Verteidiger der Fleischkost (I 4—26), der P.' Widerlegung folgt. Theophrasts Schrift *π. εὐσεβείας* hat dabei zunächst die Führung in den Argumenten: Nachweis von J. Bernays Theophr. Schr. über d. Frömm., Berlin 1866 (der auch p. 4ff. mit guten Gründen die Zeit der Schrift auf den Aufenthalt in Sizilien bestimmt). Die Frage mußte P. im Rahmen seiner ‚Philosophie' bedeutsam sein, denn für das Seelenheil ist Rückwendung vom Körper und Unterdrückung der Affekte Voraussetzung; dazu sind alle Genüsse außer den zur Erhaltung notwendigen zu verbieten, um jede sinnliche Aufregung zu vermeiden (abst. I 33f.); nicht nur der geschlechtliche Genuß, auch der naturgemäße ist eine Verunreinigung (abst. IV 20 p. 362, 14ff. N.²; vgl. sent. 32 p. 23, 14ff. ad Marc. 1ff. u. 33); also hat man sich auch der Belustigungen zu enthalten (abst. I 33f. p. 111, 3ff.; die Scala der Verbindung Seele — Körper durch die fünf Sinne gibt Aug. conf. X 41ff., wozu Theiler P. u. Aug. 40ff., der die Texte gegenüberstellt, nachweist, daß P. in de abst. eine frühere ausführliche eigene Behandlung wiederbenützt hat), also auch der Fleischkost (dabei fordert P. Schonung der Tiere, die vernunftbegabt und so uns verwandt sind: abst. Buch III; in einer früheren Schrift, s. Wolff De phil. ex or. haur., Berlin 1866, 30f. 38, hatte er Tieropfer gutgeheißen), denn Fleischkost reize die Sinnlichkeit (abst. III 32f. 38), von der man sich ja losmachen müsse (s. auch Festugière Rev. ét. gr. IXL [1936] 586, der für abst. II 46ff. mit guten Gründen eine hermetische Quelle ansetzt). Jedes Wesen werde durch Verbindung mit Fremdartigem befleckt (abst. IV 20 p. 262, 14ff. Nr.²); also genügt nicht nur die innere Freiheit von aller Sinnlichkeit, sondern es bedarf asketischer Lebensführung. Neben vielem anderen ist in die Schrift eine entsprechende Opfertheorie eingebaut, in der P. zwar den Glauben und die Riten der allgemeinen Religion nicht verwirft, sondern ihn der Menge überläßt (abst. II 33 u. 43; Verführung zu Tieropfern schreibt er den bösen Dämonen, den Verfälschern des Kultes, zu, die sich am Opferdampf nähren: abst. II 40—42. 58; vgl. Aug. civ. dei X 19), vom Weisen aber anderes Verhalten verlangt: vom höchsten Gott soll man nichts erbitten, sondern ihm schweigend (s. O. Kasel De silentio mystico) gegenübertreten, denn die einzig wahre Gottesverehrung ist die *ὁμοίωσις θεῷ*: abst. II 34f. (s. auch ad Marc. 16 p. 284, 23ff. N.²); dazu vgl. E. Norden Agn. Theos 39f. u. 343ff.: er weist nach, daß mit dem hier genannten *σοφὸς ἀνήρ* Apollonios von Tyana gemeint ist, der bei Euseb. pr. ev. IV 13 kurz vor P. zitiert wird; jedoch habe Eusebios die Notiz nicht direkt aus Apollonios, sondern aus einem anderen Werk P.', in dem dieser das Apollonioszitat nicht paraphrasierend wie in de abst., sondern wörtlich mit Namensnennung gab; zu einem ähnlichen Fall an Hand von Hierokl. in aur. carm. 420 Müll. s. Norden a. O. 345f. — s. auch o. S. 291, 58ff. Etwas anders Festugière im Corp. Hermet. Bd. II S. 399. — Zu Einzelnem: abst. I 7—12, vgl. M. Boyd Class. Quart. XXX (1936) 188ff. (der Abschnitt stamme wörtlich aus Hermarchos — eine alte Streitfrage: Bernays Th.s Schr. über die Frömm. 1866, 8 hatte sich ebenso entschieden; dagegen sprachen H. Diels Philod. u. d. Götter, 1917, 50, 1 u. K. Krohn Der Epik. Herm., Berlin 1921, 5ff.; Boyd widerlegt richtig wenigstens deren sprachliche Einwände; s. auch Haußleiter Der Vegetarismus usw. 285, 1); abst. II 15—17 vgl. die religionsgeschichtliche Interpretation von F. Wehrli *Λαθε βιωσας*, Leipzig 1931, 46ff.; abst. II 36f.: vgl. Bidez-Cumont Les Mages hellén. II 275ff.; abst. IV 18 vgl. Ioseph. bell. Iud. VII 352ff. (Morel Rh. Mus. LXXV [1926] 111ff. Theiler DLZ 1939, 1127ff.): Megasthenes; durch die Parallele wird zugleich einiges für den Text bei P. gewonnen.

Πρὸς Μαρκέλλαν **[41]**. Ausgabe: A. Nauck P. opusc., Lpz. 1886², p. 271—297; Von cap. 5 ab Sonderausgabe bei K. Gaß P. in ep. ad Marc. quib. font. etc., Diss. Bonn 1927, 21—50. Übers. von Festugière Trois dévots païens, Paris 1944. Zu Zeit und Anlaß der Schrift s. o. S. 278; ein Trostbrief: nur sein Leib sei fern, die Seelen seien nicht getrennt, vorausgesetzt, auch Marcella bemühe sich um ein Leben in der Seele; wie das möglich ist, will P. beweisen. Er bringt eine Fülle von Vorschriften bei, die sich auf Wesen und Kult Gottes beziehen: eine reine Seele allein sei wahrer Gottesdienst (cap. 13. 19. 33); dabei seien drei Gesetze zu unterscheiden, das der Gottheit, das der Natur,

das des Staates (cap. 25). Das Naturgesetz wird cap. 27—31 erläutert; seine Kenntnis ist Voraussetzung, denn das göttliche Gesetz befehle, die Seele vom Körper zu befreien, damit sie zu ihrer Heimat, dem Nus, emporsteigen könne. Eine eigentliche Disposition jedoch hat der Brief nicht: Sentenz reiht sich an Sentenz. R. Reitzenstein Hist. mon. et Hist. Laus., 1916, 98 wollte als Charakteristikum der Schrift ihre Anlehnung an Mysterienvorstellungen festlegen. Dagegen wendet sich überzeugend K. Gaß in der oben genannten Arbeit: ein großer Teil des Briefes hat in Sententiensammlungen (vor allem das sog. Sextosflorilegium gibt Ausweis) seine Grundlage (s. P.' eigene Worte p. 279, 13. 278, 13. 281, 13. 292, 16 N.²). Besondere Beachtung hat p. 289, 17ff. N.², Aufzählung der vier *στοιχεῖα*: *πίστις*, *ἀλήθεια*, *ἔρως*, *ἐλπίς*, und ihr Verhältnis zu Paul. I. Kor. 13, 13 gefunden. Gaß 67ff. entscheidet sich meines Erachtens richtig gegen Beeinflussung P.' durch die christliche Formulierung. Dazu ist der platonische *ἔρως* von der christlichen *ἀγάπη* doch von entscheidender begrifflicher Verschiedenheit (vgl. auch Theiler Vorber. d. Neuplat. 152f.). Geffcken Ausg. d. gr.-röm. Heid. 271f. A. 158 scheint Reitzensteins Auffassung zu folgen. Dornseiff bei W. Kröhling, Die Priamel, Greifswald 1935, entscheidet sich für Priorität orientalischer Formel. Vgl. auch H. Corssen Sokrates VII (1919) 18ff. Weitere Literatur bei Gaß 67ff.

Πρὸς Ἡμέριον **[42]**. Fragmente bei Kyrill. c. Iul. 621 A. 629 D. 645 B. 753 C. Danach wurde hier die Lehre vom Bösen behandelt.

De regressu animae **[43]**. Fragmente gesammelt bei Bidez Vie de P. p. 24*—41*; dazu (besonders zu *omne corpus esse fugiendum* Aug. civ. dei X 29 p. 449, 27) ferner Aug. civ. dei XII 27. XIII 17. 19. XXII 12. 26; serm. 241, 7; retr. I 4, 3 (vgl. auch civ. dei XII 21. XXII 27): vor allem von Theiler P. u. Aug., Halle 1933, nachgewiesen. Die Schrift P.' war von Marius Victorinus übersetzt. Wesentliche Erweiterung unserer Kenntnis ihres Inhaltes bringt jetzt auch P. Courcelle Les Lettres grecqu., Paris 1948, 226ff. Gegen F. Bömer Der lat. Neupl. usw., Klass. Phil. Stud. VII, Leipzig 1936, hat Courcelle nachgewiesen, daß Claud. Mam. de stat. an. II 7 p. 122, 6ff. im Vergleich mit Aug. civ. dei X 23 (= de regr. an. fr. 8 Bid.) und Porph. hist. philos. frg. 4 auf P. zurückgeht: P. schrieb Platon eine Lehre der Trinität zu, die Gottvater, *πατρικὸς νοῦς* (s. dazu u. S. 297) und eine dritte Wesenheit, die die beiden verband, umfaßte. P. und ebenso Claud. Mam. nennen für diese Trinität Platon, Augustin, P. den Neuplatoniker. Dann zitierte P. mehrere Texte Platons zur Seele, darunter den Phaidon (66 Bf.); Claud. Mam. p. 125, 14 übersetzt das Zitat wörtlich, Aug. civ. dei X 29 faßt zusammen. Dies Phaidonzitat muß also in de regr. an. gegeben worden sein inmitten anderer, von Claud. Mam. p. 127, 21 summarisch angeführter Zitate (an ihrem Ende stand wohl der Timaios: vgl. Claud. Mam. p. 128, 1 mit Aug. civ. dei X 31). Daran schloß P., daß die Seele alles Körperliche fliehen müsse, um zur Glückseligkeit zu kommen: Claud. Mam. 128, 13ff. zu Aug. X 29; ferner Claud. Mam. 130, 16ff. zu Aug. X 32, 1 (= frg. 12 Bid.). Diese Übereinstimmung zwischen Aug. und Claud. Mam. ermöglicht es, den Gedankenfortschritt im I. Buch von de regr. an. zu rekonstruieren. Der Stilunterschied aber von Claud. Mam. und Augustin zeigt weiter, daß Claud. Mam. die Schrift de regr. an. des P. auf Griechisch und nicht in der Übersetzung des Marius Victor. gelesen hat. Courcelle schließt dann (gegen Bömer a. O. 162) mit Recht, daß auch für die übrigen, vor allem aber die pythagoreischen Philosophenzitate bei Claud. Mam. einzig P. als Quelle in Frage kommt, und zwar nur de regr. an. Zwar gibt es für diese Zitate keine Belege bei Augustin, doch die Teile, die Macrob. (somn. Scip. I 14, 19) aus de regr. entlehnt, geben eine ähnliche Liste der Seelendefinitionen. Ferner: Cumont (Rev. ét. gr. XXXII [1919] 113ff.) hat bereits die Verbindung notiert, die zwischen der Seelendefinition des Ps. Philolaos und Numenios besteht, der das Seelengefängnis des Phaidon als *ἡδονή* interpretiert. Nun ist aber diese Definition des Ps.-Philolaos ausgerechnet durch Claud. Mam. p. 120, 17ff. überliefert. Also schließt Courcelle mit Recht: de regr. an. enthielt einen Überblick der Lehren a) zur Unkörperlichkeit der Seele, b) zu ihrer Unsterblichkeit. Claud. Mam. überliefert uns davon den ersten Teil.

Zum Inhalt von de regr. an. s. Bidez Vie de P. p. 88ff.; zur Lehre (und ihrer Verbindung zu den Orac. Chald.) s. u. S. 297. Hier sei nur seine eigentümliche Lehre von den Dämonen skizziert (vgl. W. Bousset Z. Dämonologie d. spät. Ant., ARW XVIII [1915] 134ff.; auch F. Niggetiet De Cornel. Lab., Münster 1908, 25ff.). P. unterschied mehrere Klassen. Alle Dämonen haben wie die Seelen ihren Wohnsitz unter dem Mond und tragen luftartige, leidensfähige Kleider, so daß die schlechten Dämonen auch ihre Gestalt ändern können: abst. II 37ff.; Prokl. Tim. II 11, 10ff. Die guten Dämonen beherrschen die Materie, die schlechten werden von ihr beherrscht: abst. II 38f. Marc. 16. Prokl. Tim. I 171, 17ff. 174, 24ff. 77, 21ff. (gute Dämonen = *ψυχαί*, schlechte = *ὑλικαὶ δυνάμεις*, *τρόποι*). Den guten Dämonen sind Teile der Welt zur Verwaltung gegeben, oder sie sind Boten und Schutzgeister: abst. I 38. Prokl. Tim. I 152, 12ff. (s. Bidez p. 29*, 1ff. Anmerk.); Euseb. pr. ev. V 6. Zu ihnen gehören auch die Engel und Erzengel: außer epist. ad Aneb. 10. 16 u. Prokl. Tim. I 152, 12ff. s. de regr. an. p. 29*, 1ff. Bid. mit dem Unterschied von Engel und Dämonen nach ihrem Wohnsitz in Äther und Luft: Grundlage ist die Auslegung in den Or. chald. (s. Kroll Or. ch. p. 44. 53) mit der Reihe Engel – Dämonen – Heroen. Die Engel sind der griechischen Philosophie durch die Chaldäer bekannt geworden: s. Th. Hopfner Griech.-ägypt. Offenbarungszauber, Leipzig 1924. Zu den bösen Dämonen, die den Menschen von der rechten Gotteserkenntnis abzubringen suchen (abst. II 40 p. 169, 20ff. N.²) und den Anschein erwecken wollen, als besäßen sie die Macht (abst. II 42 p. 171, 22ff. Nr²) s. o. S. 292, ferner Prokl. Tim. I 77, 21ff. II 11, 10ff. Euseb. pr. ev. IV 23.

4. Schriften zu Religion und

Mythos: Über ‚de antro Nympharum', die unter diesen Abschnitt fällt, s. o. S. 279.

Περὶ τῆς ἐκ λογίων φιλοσοφίας **[44]**. Fragmentsammlung (aus drei Büchern) von G. Wolff P. de philos. ex orac. haurienda libr. rel., Berlin 1866. Die Schrift stammt aus P.s Frühzeit, auf jeden Fall aus der Zeit vor seiner Kenntnis Plotins, ob auch vor der Longins, ist fraglich (s. Wolff a. O. 14ff. 227ff. Bidez Vie de P. 15ff.). Ihr Sinn ist eine Erklärung der religiösen Praktiken an Hand der Orakel griechischer, vor allem aber orientalischer Götter — zum Zweck des Seelenheils. Astrologie hat darin ihren besonderen Platz und damit ein Spannungsverhältnis im Tun der Götter zur Bestimmung des Schicksals. P. betont, daß er den Sinn der Orakel richtig deuten wolle, s. Wolff p. 106; aber es scheint, der spätere scharfsinnige Kritiker P. spricht hier noch nicht. P. benützte neben literarischen Quellen (dazu s. Wolff cap. IV) fraglos auch persönlich Erlebtes. Eine neue Durcharbeitung der Fragmente ist noch nicht vorgenommen; sie dürfte vor allem Bereicherung orientalischer Kenntnisse bringen. Literatur: J. Bernays Ges. Abh., Berlin 1885, 286ff. K. Buresch Klaros, Leipzig 1889.

Περὶ ἀγαλμάτων **[45]**. Fragmente gesammelt bei Bidez Vie de P. 1*—23* (die Sammlung bei Th. Hopfner Font. hist. rel. Aeg. 3, 469ff. ist ungenau und unvollständig). Die Schrift ist in ihrer Tendenz noch ähnlich der nr. [44]; doch wird sie später als diese liegen, vielleicht nicht lange vor P.s Eintritt in die Schule Plotins. Sie ist eine allegorisch-mystische Ausdeutung der Symbole und Attribute der Götterbilder in der griechischen und der barbarischen Religion. Doch ist die Interpretation nicht mehr so zerfließend ‚international' wie in der Schrift ‚de orac.' sondern hält sich mehr an die danach in Griechenland bekannten Vorstellungen (dazu s. Cumont Le mystic. astral dans l'ant., Bull. de l'Ac. roy. de Belg. 1909). Auch wird nicht mehr von einem Kampf der Götter mit dem Fatum gesprochen, sondern die Schrift wendet sich an Menschen, die z. B. Plutarchs *π. δεισιδαιμονίας* kennen (zu Plutarch s. den wichtigen Nachtrag von E. Bickel Diatribe I 103, 1). Dabei verteidigt P. die heidnische Idolatrie (auch gegen die Juden und das Christentum) mit dem Kerngedanken, daß das Bild Symbol sei (Iamblich, der mit seiner Schrift *π. ἀγαλμ.* weit stärkeren Einfluß gehabt hat als P., geht von anderer Grundorientierung aus: die Götter sind in ihren Bildern anwesend). Als Quellen sind vor allem Apollodor und der Stoiker Chairemon benutzt. Literatur: F. Börtzler P.' Schrift v. d. Götterbildern, Diss. Erlangen 1903. K. Reinhardt Graec. theol. 94. 99f. 113f.; s. auch Geffcken ARW XIX 306ff., vor allem aber Bidez Vie de P. p. 143—157.

Περὶ θείων ὀνομάτων α' **[46]**. Sinn der Schrift ist u. a. zu beweisen, daß alle Namen sich auf Helios beziehen. Es ist daher sehr fraglich, ob die in Bidez' Katalog auf eine Schrift nr. 76 bezogene Notiz des Servius in Bucol. 5, 66 (III 1 p. 62 Th.-H.) *secundum P. librum quem Solem appellavit* etc. **[46a]** selbständige Schrift war oder sich nicht vielmehr auf das Werk [46] bezieht; denn nach Servius stammt nur die Notiz, daß Apollon dreifachen Wesens war (Sonne im Himmel, vgl. dazu z. B. Prokl. Tim. I 159, 25ff., *Liber pater* auf der Erde, Apollo in der Unterwelt) aus dem ‚Buch' P.'; die Methodenkennzeichnung paßt vorzüglich zur Schrift [46]: er kennzeichnet die Übereinstimmung der Autoren bei der Angleichung eines Gottes an die Sonne und sucht dann diesen Synkretismus durch Etymologien des Namens sowie durch Vergleich mit anderen Sonnengöttern zu bestätigen. All das trifft wohl und gut auf die Schrift *π. θείων ὀνομάτων* zu. Doch s. auch F. Boll o. Bd. VII S. 1923, 1ff. u. G. Heuten Mélanges Cumont 253ff. Die Schrift [46] wird von Suidas genannt (Börtzler hatte die Schrift mit der nr. [45] identifiziert; dagegen schon mit Recht Bidez Vie de P. 149, 5). Augustin entnimmt ihr mehrere rationalistische Deutungen von Götternamen (s. Courcelle Les Lettres grecqu., Paris 1948², 172f.).

Πρὸς Ἀνεβὼ ἐπιστολή **[47]**. Fragmente bei Parthey Iambl. de myst. lib., Berlin 1857, p. XXIXff. (zuerst wurden die Reste dieses Schreibens von Th. Gale aus Iambl. de myst. ausgesondert — Parthey druckt sie nur nach). Zeit der Abfassung ist unbestimmt; Wolff De phil. ex orac. p. 27 meinte, vor Bekanntschaft mit Plotin; dagegen schon mit Recht Zeller Phil. d. Gr. III 2. 723, 3. Der Brief hat die Form einer Anfrage an den ägyptischen Priester über Wesen und Offenbarung der Götter mit Rücksicht auf die volkstümlichen Vorstellungen (z. B. ob sie Affekten unterworfen sind; worin ihr Unterschied zu den Dämonen besteht; welcher Unterschied zwischen Seelen, Heroen und Dämonen; was das Wesen der Weissagung sei; vom Sinn der ägyptischen Gebetsformeln; das Wesen der Theurgie und der Mantik). Dabei ist doch bezeichnend, daß er in dieser Schrift deutlich vor einem Mißbrauch der Theurgie warnt, in de regr. anim. ihr eine bedingte Bedeutung zugesteht, s. Aug. civ. dei X 9. 27: der sinnliche Teil der Seele werde durch sie zum Umgang mit Engeln, Dämonen und Göttern angeregt ... *reversionem vero ad deum hanc artem praestare cuiquam negat ... utilem dicit esse mundanae parti animae* (das ist für P. der niederste Seelenteil gegenüber der *spiritalis* und *intellectualis anima*); die *anima intellectualis* bedürfe der Theurgie nicht; doch auch nicht die *spiritalis anima*: Aug. civ. dei X 28 *etiam spiritalem animam sine theurgicis artibus et sine teletis posse continentiae virtute purgari* (zur Dreiteilung s. Hierokl. in aur. carm. 179, 1 *ἔτι τὸ μὲν ἀκρότατον τῆς ὅλης φιλοσοφίας ὁ θεωρητικὸς νοῦς· μέσον δὲ ὁ πολιτικός· καὶ τρίτον ὁ τελεστικός*). Man könnte aus diesem Unterschied wohl geneigt sein, den Brief an Anebo in die Zeit vor der Abfassung von de regr. an. anzusetzen — doch läßt sich Bestimmtes nicht sagen, trotz Bidez Vie de P. 81ff.

Εἰς τὰ Ἰουλιανοῦ τοῦ Χαλδαίου **[48]**. So von Suidas genannt. Bidez Vie de P. nennt es im Katalog unter nr. 50 und trennt es nicht von

Τῶν Χαλδαίων τὰ λόγια **[48a?]**, das von Ain. Gaz. Theophr. 51 Boiss. genannt und von Lydus mens. 110, 18 als *ὑπόμνημα τῶν λογίων* zitiert wird. Es ist möglich, daß hier zwei Schriften gemeint sind. Denn die Beschäftigung mit den Orac. Chald. war für P. eine Zeitlang bedeutsam. Er war der Wiederentdecker des Theurgen Iulian, an den die Orac. Chald. gerichtet waren. Damit ist P. der Vorläufer für die Kommentare des Iamblichos und des Proklos. W. Theiler Die chald. Or. u. d. Hymn. d. Synesios (= Schrift. d. Königsb. Gel. Gesellsch. XVIII 1), Halle 1942, hat nachgewiesen, daß Synesios in seinen Hymnen wesentliche Beziehungen zu P. als erstem neuplatonischem Ausdeuter der Or. chald. aufzeigt. Wir wissen ferner, daß P. in de regr. an. die Frage nach der Möglichkeit einer Seelenerlösung aus den Or. chald. beantwortet hat. Damit gelingt Theiler (a. O. 7; vgl. auch ‚P. u. Augustin' 17, 2) auch die Lösung einer bisher unverstandenen Nachricht über P. Bei Damask. princ. I 86, 8 Ru. nämlich heißt es: *κατὰ τὸν Π. ἐροῦμεν τὴν μίαν τῶν πάντων ἀρχὴν εἶναι τὸν πατέρα τῆς νοητῆς τριάδος*. Damask. will dabei P. von anderen Platonikern abheben, welche die *μία τῶν πάντων ἀρχή* nicht in der ersten Stelle der Triade suchten, sondern sie über die Triade selbst hinaushoben. P. dagegen wies dem *πατήρ* der Triade *πατήρ – δύναμις – νοῦς* die höchste Göttlichkeit zu — und zwar in Ausdeutung der *oracula Chaldaïca*. In den Schriften zur Erklärung des plotinischen Systems dagegen trennte er Plotin entsprechend nach Möglichkeit (Plotin ist darin ja nicht ganz entschieden) die höchste Göttlichkeit von allem, was auf sie zurückgeht: s. hist. phil. p. 15, 10 N.². Kyrill. c. Iul. 916 B. Damaskios polemisiert gegen die Deutung P.' I 292, 10 (vgl. Prokl. Parm. 1070, 15. 1091, 12). Doch die porphyrianische Auffassung bezeugt Augustin mit seinen Zitaten aus de regr. an.: civ. dei X 23 *dicit enim deum patrem et deum filium, quem Graece appellat paternum intellectum vel paternam mentem* (*πατρικὸν νοῦν*); doch über den heiligen Geist sage er nichts Deutliches, *quamvis quem alium dicat horum medicum non intellego* — denn die Weltseele steht ja nach Plotin unter dem *paternus intellectus*, nicht zwischen ihm und dem Vater, wie P. sagt: civ. dei X 29; vgl. P. hist. phil. p. 14, 15ff. N.². Diese Bemerkung Augustins ist richtig, denn in de regr. an. folgt er der chaldäischen Reihe *πατήρ – δύναμις – νοῦς*, in den Schriften zu Plotin der Reihe *ἀγαθόν – νοῦς – ψυχή*: die Mittelglieder beider Reihen entsprechen sich wirklich nicht. — Ähnlich erklärt sich wohl auch die Unterscheidung im Nus, die Proklos theol. Plat. I 11 p. 27 Mitte für P. bezeugt — auch hier wohl in Ausdeutung der or. chald.: *τὸν νοῦν εἶναι μὲν αἰώνιον ..., ἔχειν δὲ ὅμως ἐν ἑαυτῷ καὶ προαιώνιον* (vgl. P. hist. phil. p. 15, 1 N.²; dazu Theiler Gnomon 1934, 496) ... *ἐκεῖνο γὰρ* (= *ἐν*) *ἦν ἐπέκεινα παντὸς αἰῶνος, τὸ δὲ αἰώνιον δεντέραν ἔχειν, μᾶλλον δὲ τρίτην ἐν ἐκείνῳ τάξιν* (Proklos meint, weil zwischen *προαιώνιον* und *αἰώνιον* der *αἰών* liege; s. dazu Dodds Procl., the elem. of theol., Oxford 1933, 246).

Περὶ τῆς Ὁμήρου φιλοσοφίας **[49]**. Von Suidas genannt. Fragmente unbekannt.

Περὶ τῆς ἐξ Ὁμήρου ὠφελείας τῶν βασιλέων βιβλία ι' **[50]**. Von Suidas genannt. Fragmente unbekannt. Aber die Annahme ist wohl gerechtfertigt, daß die Schriften [49] und [50] von den unter 5 genannten zur Grammatik verschieden sind. Dafür spricht der Titel.

Περὶ Στυγός **[51]**. Fragmente bei Stob. ecl. I 8, 56 p. 66, 24ff. W. I 41, 60 p. 332. I 49, 50—54 p. 418, 8ff. II 1, 32 p. 14, 9ff. IV 36, 23 p. 873, 10ff. 944, 3ff. Diese Schrift hat engste Beziehung zu den unter 3 b und c genannten. Denn P. sucht hier das Geheimnis der Seelenentstehung und ihres Falles in die Köper zu enthüllen. Ferner glaubt P. hier wieder an die plotinische These, daß für die Menschenseele eine Reinkarnation in Tiere möglich sei: Stob. I 41, 60 p. 332 (in de regr. an. bei Aug. civ. dei X 30 bezweifelte er es). Also liegt die Schrift später als de regr. an.

Κατὰ Χριστιανῶν λόγοι ιε' **[52]**. Von Suidas genannt. Die Schrift ist in Sizilien entstanden, also nach 268, und geht vielleicht auf eine Anregung oder gar einen Wunsch Plotins zurück (s. v. Plot. 16, 12); vgl. auch P. Wendland in der Rez. von J. A. Kleffner P. der Neupl. u. Christenfeind (Paderborn 1893), Berl. Phil. Woch. 1893, 1128ff. Abgesehen von kürzeren Erwähnungen (wie bei Euseb. hist. eccl. VI 19; dem. ev. III 6. Aug. civ. dei XIX 23) sind erhebliche Reste bei dem Kirchenschriftsteller Makarios Magnes (T. u. U. z. altchr. Lit. 37, 4) erhalten: Nachweis von A. Harnack Abh. Akad. Berl. 1916 (s. Geffcken DLZ 1916, 1639ff.), der im *Ἀποκριτικός* des Mak. Magn., einer um 390 verfaßten Gegenschrift, umfangreiche Reste entdeckte. Weitere Fragmente entdeckte A. Harnack in den Ps.-Polycarpiana, s. S.-Ber. Akad. Berl. 1921, 266ff. 834f. (Neue Fragm. d. Werk. d. P....: Die Ps.-Polyc. u. d. Schr. d. Rhetors Pacatus). P. übt in dem Werk eine scharfsinnige historische Kritik nicht nur an den alttestamentlichen Büchern wie Daniel (das 167—165 v. Chr. geschrieben ist), dessen Prophezeiungen er für *vaticinia ex eventu* erklärt und dessen Unechtheit er nachweist, sondern auch an den Evangelien, besonders dem vierten. Dabei unterschied er gerecht zwischen dem ‚mythischen' Christus und der historischen Person. Tiefe Antipathie hegt er besonders gegen den Apostel Paulus. Drei Lehren sind es vor allem, die ihn vom Christentum trennen: die Lehre von Schöpfung und Untergang der Welt, die von der Menschwerdung Christi und die von seiner und allen Fleisches Auferstehung. P. inspirierte mit seiner Schrift die antichristliche Polemik. Sein Einfluß lebt noch um etwa 400 n. Chr. weiter bei Ps.-Marius Vict. de physicis (vgl. Monceaux Hist. litt. de l'Afrique chrét. III 399). Einer der wenigen, die von dem Werk des P. noch eine ungefähre Vorstellung hatten, ist Hieronymus, dessen Kommentar zum Buch Daniel eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem XII. Buch des P. enthält (s. J. Lataix Rev. d'hist. et de litt. rel. II [1897] 164ff.). Augustin (der überzeugt davon war, daß P. christlichen Einfluß verspürt und sich darum gewisser heidnischer Lehren geschämt habe, vgl. über die Seelenwanderung in Tiere serm. 241, 7, 7 und civ. dei XIII 19) muß die Schrift später gekannt haben (so Courcelle Les Lettr. grecq., Paris 1948, 175, 8 unter Hinweis auf Aug. retr. II 31 gegen Harnack

Abh. Akad. Berl. 1916, 25ff.). P.' Schrift wurde in der Folgezeit von den Kirchenlehrern Methodios, Eusebios, Apollinarios, Eustorgios und Makarios Magnes ‚widerlegt'. Die Kaiser Theodosius II. und Valentianus III. ließen das Werk im J. 448 verbrennen, s. Cod. Iust. I 1, 3. Literatur (soweit nicht oben genannt): v. Wilamowitz Ztschr. f. neutest. Wiss. I (1900) 101ff. A. v. Harnack Miss. u. Ausbr. d. Christent. 353ff.; Kritik des NT von einem griech. Philos. d. 3. Jhdts. (= T. u. U. III 7, 4), 1911. P. de Labriolle P. et le Christ.; Rev. hist. philos. III (1929) 385ff. A. B. Hulen P.' work against the Christ., Scottdale 1933 (= Yale Stud. in Rel. I): Hulen macht den Versuch, über Harnack hinausgehend das überlieferte Material auf die einzelnen Bücher zu verteilen — mit nicht sehr überzeugenden Begründungen. Gut unterrichtet der Artikel P. im Dict. Theol. Cath. XII 2, 2555ff. von L. Vaganay, der fast ganz auf P.' Verhältnis zum Christentum aufgebaut ist (dort auch zu P.' Schrift eine ausführliche Bibliographie); zur Kritik der Antike am Christentum s. die Zusammenstellung von Nestle Haupteinwände d. ant. Denkens geg. d. Christ., ARW XXXVII (1941) 51ff.

Widerlegung eines Buches von Zoroaster **[53]**: s. o. S. 277.

5. Schriften zur Rhetorik und Grammatik: zur Philologiegeschichte s. o. S. 288.

Ὁμηρικὰ ζητήματα **[54]**. Fragmente gesammelt von H. Schrader P. quaest. homeric. ad Iliadem pertin. rel., Leipzig 1882, und P. quaest. homer. ad Odysseam pert. rel. Leipzig 1890. Weitere Fragmente von K. Reinhardt De Graec. theol., Berlin 1910, 83ff. nachgewiesen. Dazu (mit Courcelle Les Lettr. grecqu., Paris 1948, 24) Macrob. somn. Scip. I 3, 17—18 (vgl. Serv. in Aen. VI 893 p. 122, 21). Serv. in Aen. V 735 p. 645, 1. Mit ziemlicher Sicherheit während des Aufenthaltes in Athen bei Longinos abgefaßt. Das erste Buch dem Anatolios gewidmet. seinem Mitschüler bei Longinos (s. o. Bd. I S. 2073 Nr. 12). P. trägt die Aporien der Grammatiker vor, ohne allzuoft zu ihnen Stellung zu nehmen; aber er bringt auch all das hinein, was die späteren Jahrhunderte an Literarischem, Historischem und Theologischem in Homer entdeckt zu haben glaubten. Reinhardt a. O. erschloß Apollodors *π. θεῶν* als eine Hauptquelle. Literatur: s. Christ-Schmid I 86.

Περὶ τῶν παραλελειμμένων τῷ ποιητῇ ὀνομάτων **[55]**. Wohl sicher aus der gleichen Zeit wie nr. [54]. Vgl. H. Schrader Herm. XIV (1879) 231ff.

Γραμματικαὶ ἀπορίαι **[56]**. Von Suidas genannt. Näheres unbekannt.

Περὶ τῶν κατὰ Πίνδαρον τοῦ Νείλου πηγῶν **[57]**. Von Suidas genannt. Vgl. Th. Bergk zu Pind. frg. 252. Ein Nachhall dieser Schrift, aus späterer Zeit des P., mit Sicherheit bei Prokl. Tim. I, 119, 16ff.

Εἰς τὸ Θουκυδίδου προοίμιον **[58]**. Von Suidas genannt. Wohl kaum mit Christ-Schmid II 857 (s. auch I 492, 12) zu den historischen Schriften zu rechnen, denn wahrscheinlich gehört hierzu auch der Titel.

Πρὸς Ἀριστείδην ζ' **[58a]**, den Suidas nennt.

Εἰς τὴν Μινουκιανοῦ τέχνην **[59]**. Von Suidas genannt (s. auch Suidas s. *Μινουκιανός*). Vgl. St. Glöckner Quaest. rhet. (= Bresl. phil. Abb. VIII 2), Bresl. 1901, 76ff., der zeigt, daß P. gegen die hermogenische Rhetorik Stellung nahm; erst Jamblich hat sie dann in den neuplatonischen Lehrbetrieb aufgenommen. Nach Christ-Schmid II 857, 7 ist diese Schrift nicht zu trennen von dem Titel.

Ἡ περὶ τῶν στάσεων τέχνη **[60]**, die Syrian. in Hermog. comm. I 93, 9 und II 14, 9 R. nennt.

Συναγωγὴ τῶν ῥητορικῶν ζητημάτων **[61]**. Genannt von einem Scholion zu Hermogenes *π. στάσεων*, s. H. Rabe Rh. Mus. LXII (1907) 561, 2.

6. Schriften zu Astrologie, Mathematik u. ä.

Εἰς τὰ Ἁρμονικὰ Πτολεμαίου ὑπόμνημα **[62]**. Ausgabe: J. Düring P.' Komm. z. Harmonielehre d. Ptol. s. (= Göteb. Årsskr. 38, 2), Göteborg 1932 (s. dazu Düring Ptolem. u. P. über die Musik, Göteborg 1934). Wichtige Bemerkungen zum Text von C. Höeg Gnomon 1930, 652ff. und 1934, 318ff. Das wenige Neuplatonische herausgehoben von W. Theiler GGA 1936, 196ff. Die Schrift ist einem Eudoxios gewidmet. Der Titel *ὑπόμνημα* besagt, daß es sich nicht um einen durchgängigen Kommentar handelt; so enthält er Erklärungen nur zu einem Teil des Werkes. Naturgemäß zeigt P. dabei für das rein musikalisch Theoretische weit weniger Interesse als für logische und philosophische Distinktionen. Die früheren Zweifel an der Echtheit der Schrift beseitigt Düring a. O. p. XXXVIIff. endgültig.

Εἰσαγωγὴ εἰς τὴν ἀποτελεσματικὴν τοῦ Πτολεμαίου **[63]**. Ausgabe: In Cl. Ptol. quadripart. enarrator ign. nom., Basel 1559, 181ff. Zum Verhältnis zu Antiochos v. Athen s. F. Cumont Mél. Bidez, Brüssel 1933. 135ff.: an Hand eines byzantinischen Auszuges aus Antiochos' *εἰσαγωγικά* weist Cumont die Anleihen nach, die P. bei Antiochos gemacht hat; denn Antiochos ist neben Ptolemaios für P. die Hauptquelle; S. 147ff. stellt Cumont die Texte gegenüber. Zur Antiochosfrage s. auch V. Stegemann Wien. Stud. 1942, 37ff.

Εἰσαγωγὴ ἀστρονομουμένων ἐν βιβλίοις τρισί **[64]**. Von Suidas genannt. Vielleicht identisch mit den

Στοιχεῖα **[65 ?]**, die von den Arabern genannt werden, s. Bidez Vie de P. p. 56*, 1. 58*, 13. 59*, 26 (liber elementarum, vgl. 60*, 23).

Anzusetzen ist vielleicht eine Schrift zur Mathematik **[66 ?]** nach Eunap. s. soph. p. 10 Boiss. *ὅσα τῶν ἀριθμῶν ἤρτηται*. Aus ihr könnten die Sätze über die geometrische Beweisführung bei Proklos Euclid. p. 255, 12ff. Friedl. und die mathematischen Beweise für einzelne Sätze Euklids ebd. p. 297, 5ff. 316, 1ff. 348, 15—352, 12 stammen; doch besteht durchaus die Möglichkeit, daß dies alles, wie sicher Prokl. Eucl. 56, 24, in den *σύμμικτα ζητήματα* stand.

Auf Studium hippokratischer Schriften weist K. Reinhardt De Graec. theol. 32ff.

7. Verschiedenes:

Συμμίκτων ζητημάτων ζ' **[67]**. Von Suidas genannt; als *σ. προοβλήματα* zitiert von Proklos Remp. I 233, 29 Kr. (vgl. P. bei Stob. I 351, 14ff.). Die Schrift ist wichtig als Quelle für Priscian (s. Prisc. sol. prooem. und p. 40, 16ff. Byw.; s. dazu o. Bd. XXI S. 478, 45ff.), Nemesios (s. nat. hom. p. 139, 4—140, 6 Matth.; sicher auch p. 69, 1—104, 5 Matth., vgl. H. Krause Stud. Neopl., Leipzig 1904, 12ff.) und Chalcidius, s. W. Jaeger Nemesios 30ff. In Proklos' zweitem Prolog zu Euklid steckt nach der Notiz p. 56, 23ff. noch mehr Porphyrianisches. An der genannten Stelle erklärt P., wie zu der doch intellektuellen Betätigung in der Geometrie die körperlich-räumlichen Nebenvorstellungen in dieser Wissenschaft zu verstehen sind. Zu den Bezeugungen der Schrift s. auch G. Pasquali NGG 1910, 201, 23 u. 217.

Zum Geburtstagsgedicht zur Platonfeier, dem *ἱερὸς γάμος*, s. o. S. 277; dazu E. Bickel Diatribe I, Leipzig 1915, 211f.

Von einem Brief an Longin aus seiner Zeit bei Plotin erfahren wir v. Plot. 19, 1ff.

8. Erschlossenes:

Περὶ ἀγνοῦ βίου **[68 ?]**: E. Bickel Diatribe I, Leipzig 1915, 211ff. erschloß eine Schrift dieses oder ähnlichen Titels als Quelle für Hieron c. Iov. neben Seneca und Plutarch. Theiler P. und Aug. 48 nimmt sie auch für Augustin in Anspruch. Courcelle Les Lettr. gr., Paris 1948, 160, 3 macht zu Unrecht geltend, daß Suidas keinen solchen Titel nennt, denn eben bei Suidas heißt es ja im Schriftenkatalog *καὶ ἄλλα πλεῖστα*.

C. Lehre: Im Vergleich zu der großen Zahl der Schriften P.' erscheint das Erhaltene gering. Hinzukommt, daß P. seit seiner Zeit in Rom sein ‚Philosophieren' ganz in den Dienst der Erläuterung von Plotins Schriften gestellt hat. Das konnte zu der Meinung verführen, es gäbe überhaupt keine eigentlich ‚porphyrianische Philosophie' (s. zuletzt noch o. Bd. XXI S. 583, 2ff.). Eine solche Ansicht berücksichtigt die tatsächlichen Gegebenheiten doch zu gering. Ein Charakteristikum porphyrianischen Anliegens zeigt sich sowohl in den erhaltenen Texten wie in den Zeugnissen Späterer — es ist als solches ja auch längst (Zeller) erkannt: im Zentrum seiner eigenen Problematik steht das Problem des menschlichen sittlichen Lebens, die aus der Schwäche der Stellung des Menschen notwendige Heilung seiner Gebrechen, seine ‚Reinigung', kurz: sein Seelenheil, die *σωτηρία ψυχῆς* (vgl. z. B. P. bei Euseb. praep. ev. IV 7, 1. 8, 1. XIV 10, 4) — der Philosoph ist so der Seelenarzt, s. ad Marc. 31. Natürlich steht P. mit dieser Pondérierung nicht fremd im Strom seiner Zeit, aber eine Gewichtsverlagerung gegenüber seinem Lehrer Plotin bleibt es damit doch. Und zweitens: es ist o. S. 285 bereits hingewiesen, wie sich bei Späteren, gerade aus der Dienststellung P.', der Name seines Lehrers Plotin wieder vor den eigenen drängt — für Auslegungen, die doch gerade das oben genannte Charakteristikum porphyrianischer Betonung zeigen und einwandfrei einen Unterschied zu Plotin bezeugen. Freilich liegt ein solcher Unterschied mehr im Blickpunkt als im grundsätzlichen Ausgangspunkt — doch ist ebenso unabweisbar, daß bei der Absolutheit plotinischen Philosophierens, das mehr in den objektiven Ordnungen sich bewegte als sich um die Beantwortung subjektiv drängender innerweltlicher Fragen bemühte, eine Blickpunktsveränderung nicht nur Gelegenheit zum Auffüllen vom Lehrer ausgelassener Räume bot, sondern daß sie hierbei auch zu neuer eigener Stellungnahme zwang und damit auch zu neuen ‚Einsichten' führte. Und ein Drittes: es ist in gleichem Maße unabweisbar, daß die plotinische Lehre für die Entwickelung des Neuplatonismus wohl bestimmend war in ihren objektiven Grundlegungen. daß aber eben diese spätere Entwicklung in ihrer Ausformung wie in ihrer Einwirkung sich als eben durch den porphyrianischen Blickpunkt wesentlich bestimmt ausweist. So drängt sich aus der Sache selbst der Schluß auf, daß P. bei den späteren Neuplatonikern in erheblichem Maße zu Grunde liegen muß — jedoch nicht minder, eher noch gewichtiger, nicht nur bei den Neuplatonikern, sondern bei jenen, die außerhalb Schulbindung (und d. h. Bindung an den plotinischen Ausgangspunkt) zu neuplatonischem Gedankengut griffen. Das sich damit der Philologie aber stellende Problem ist: gibt es einen Weg, solch von Plotin zu unterscheidendes und damit porphyrianisches Lehrgut bei den späteren Neuplatonikern und den Benutzern neuplatonischen Gedankengutes abzuheben? Das Problem war mindestens schon berührt von Bouillet Les Ennéades de Plot. II 545, Paris 1857ff., der für Aug. de mus. 6, 40 Porph. sent. 38, 7ff. und nicht die zugrunde liegende Plotinstelle heranzog. Neuerlich hat es berührt W. Lang D. Traumbuch d. Synes. v. Kyr. (Heidelb. Abh. z. Philos. u. ihr. Gesch. 10), Tübingen 1926, der nachwies, daß bei Synes. de insomn. ein Aufriß porphyrianischer Psychologie vorliegt, aber auch — und das war für die Problemlösung wichtiger —: daß sich zu jeder Beziehung zu Plotin in der Schrift des Synesios eine solche zu P. einstellte, jedoch mit dem Unterschied, daß in der Formulierung die Nähe zu P. und nicht zu Plotin sichtbar wurde. In das Zentrum der P.-Frage aber hat das Problem W. Theiler Porph. u. Augustin (= Schr. d. Königsb. Gel. Gesellsch. X 1), Halle 1933, geführt. Theiler stellte (a. O. 4) den Arbeitssatz auf: ‚erscheint bei einem nachplotinischen Neuplatoniker ein Lehrstück, das nach Inhalt, Form und Zusammenhang sich mit einem solchen bei Augustin vergleichen läßt, aber nicht oder nicht im selben Maß mit einem bei Plotin, so darf es als porphyrisch gelten'. Freilich: die Fruchtbarkeit dieses Arbeitssatzes hat erheblich darunter gelitten, daß sich an Theilers Schrift eine — meines Erachtens nicht eben fruchtbare — Diskussion darüber entfachte, ob nun unter den von August. conf. VIII 3 genannten *libri Platonicorum* nur Plotin oder nur Porph. oder beide zu verstehen seien; s. P. Henry Plotin et l'Occident, Löwen 1934: er lehnt Theilers These strikt ab und meint, daß Augustin vom Neuplatonismus nur Plotin kenne; vgl. dazu die Antwort Theilers Byz. Ztschr. XLI (1941) 173f. Vermittelnde, aber in ganz entscheidenden Punkten den Satz von Theiler unterstützende Stellung

hat P. Courcelle Les Lettres Grecques en Occident, Paris 1948, besonders S. 159ff. bezogen. Bei dieser Diskussion ist von den Kritikern meines Erachtens neben den o. S. 302 genannten Voraussetzungen außer acht gelassen, daß es erstens Theiler in dem genannten Buch jeweils überzeugend gelingt, die größere Nähe der augustinischen Formulierung zu P. als zu Plotin an Hand von für P. bezeugten Texten nachzuweisen; daß er aber auch zweitens ausdrücklich (p. 4) betont, daß alle seine aufgezeigten Verbindungslinien zu P. keineswegs im Sinne einer literarischen Abhängigkeit gerade von der oder jenen sich durch den Zufall der Erhaltung bietenden P.-Stelle zu verstehen sind. Damit aber wird ein Gesamt porphyrischer ‚Philosophie', ein ‚System' gleichsam so in seinen Grundlinien greifbar, daß deutliche und die weitere Forschung befruchtende Aussagen ohne Bedenken, nur von bloßen Hypothesen zu sprechen, gemacht werden können. Von solcher Grundlage aus und in solchem Sinn will die folgende Darstellung verstanden werden, die mehr danach strebt, das bisher Erreichte zusammenzufassen, als in der Frage des Problems vorwärtszudringen — meines Erachtens entsprechend der Aufgabe eines Artikels im Rahmen des hier Geforderten.

Die Prinzipien der plotinischen Philosophie und ihre Weltarchitektur mit ihrem oberen Abschluß im Ἕν und ihrem unteren in der Materie, ihren Zwischengliedern, dem Reich des Geistes und dem der Seele, erscheinen naturgemäß bei P. unverändert. Ebenso die Grundansicht Plotins von einer Welt, die *sub specie aeternitatis* ruht, die aber zugleich in zwiefacher Bewegung ist: einmal insofern sie von dem Einen herstammt, zum anderen insofern sie sich zu dem Einen zurückbewegt. P. sent. 31 nennt die Dreizahl, das Eine, den Nus, die Seele. Den Entstehungsvorgang beschreibt nach P. Macrob. somn. Scip. II 14, 6: *deus ... superabundanti ... fecunditate de se mentem creavit; haec mens ..., qua patrem inspicit, plenam similitudinem servat auctoris, animam vero de se creat posteriora respiciens.* Dem Nus ist der αἰών eigen, der Seele der χρόνος: sent. 44 p. 45, 1ff. Die Seele ist eine harmonisch geordnete Vielheit, die nach dem Verhältnis des diatonischen Systems geordnet ist: Prokl. Tim. II 214, 5ff. Ein Überschreiten der plotinischen Prinzipienzahl lehnt P. ausdrücklich ab bei Prokl. Tim. I 391, 4ff. (vgl. 456, 31ff.) in ausführlicher Widerlegung der Ansichten des Attikos und des Plutarch von Athen über Materie und Weltanfang. Die Materie ging aus dem Einen hervor durch Erlöschen der Einheit im Nachgeordneten und Verlust der idealen Form: sent. 20. Prokl. Tim. I 439, 29ff. Simpl. phys. 230, 34ff. Sie bewahrt jedoch ihre ἐπιτηδειότης πρὸς τὸ κοσμεῖσθαι: Prokl. Tim. I 392, 9f. P. scheint der (sonst spezifisch christlichen) Ansicht einer Schöpfung aus dem Nichts nahezukommen: er weist die Notwendigkeit der Materie für den Weltenschöpfer ausdrücklich zurück, Prokl. Tim. I 396, 5ff. 300, 1ff. II 102, 6ff. Ohne Form kann Materie nicht existieren, so daß die Welt einen zeitlichen Anfang gehabt haben muß: Prokl. Tim. I 277, 11ff. 382, 12ff. 391, 4ff. (dazu sichernd Philop. aet. m. 126, 10ff. 164, 12ff. 189 10ff. 200, 4ff. R.); vgl. aber auch Aineias Gaz. Theophr. 51 ἀΐδιον ⟨μὴ⟩ (so P. Maas bei Theiler P. u. Aug. 17), ἀγέννητον δὲ εἶναι τὴν ὕλην; vgl. Lydus mens. 175, 5 ἄχρονον ἀλλ' οὐκ ἄναρχον, γενητὴν δ' ὅμως καὶ αἰτιατήν. So ist auch der Kosmos ewig geschaffen. Denn es wäre ματαιόπονον, nach der Zerstörung der früheren Welt eine gleichartige neue zu schaffen: Zacharias Myth. Ammon. 89 (vgl. Sallust de dis 12, 24ff.); vgl. auch die genannte Polemik mit Attikos und Plutarch von Athen bei Prokl. Tim. I 391, 4ff.; dazu Ain. Gaz. Theophr. 53. P. hat ausführlich über die Prinzipien und die Materie in verlorenen Schriften gehandelt, s. o. nr. [30] bis [32]. Über die ὕλη τῶν σωμάτων s. auch Dodds Class. Quart. XXII (1928) 136ff. Ganz wie Plotin betont P. auch die Unräumlichkeit des Unkörperlichen: zum Wesen des Körpers gehört das Verlassen der wesensmäßigen Einheit des unkörperlichen Seins und das Heraustreten in räumliches Nebeneinander: sent. 1—4 u. ö.; s. auch P. Isag. 18, 19ff. Doch sind auch gewisse kleinere Abweichungen von Plotin zu Einzelfragen bei P. festzustellen. So verstand er unter dem Demiurgen nicht den Nus, sondern den höheren Teil der Weltseele, während er auf den Nus das αὐτόζωον des Tim. 30 c deutete: Prokl. Tim. I 306, 22ff. 322, 1ff. 431, 20ff.; vgl. Iambl. bei Prokl. Tim. III 33, 31ff. P. folgte hierin Attikos und sah wohl in ἕν, παράδειγμα, δημιουργός eine trinitarische Einheit: vgl. Prokl. Tim. I 440, 3 und I 388, 10ff. Ein weiterer solcher Unterschied: nach Syrian met. 109, 13ff. bezog P. die μέθεξις nur auf die Teilnahme des Sinnlichen an den Ideen, nicht aber auf das gegenseitige Verhältnis der Ideen zu einander, denn die obersten Teile der Welt seien bloße μετεχόμενα, erst der ψυχικὸς κόσμος gehöre zu den μετέχοντα, (s. Suppl.-Bd. VII S. 672, 1ff.). Es scheint zudem überhaupt so, als habe P. die verschiedenen plotinischen Bestimmungen des Nus schärfer unterschieden und so seine Zerlegung in mehrere intellegible Ordnungen durch die späteren Neuplatoniker wesentlich vorbereitet: bei Prokl. Tim. III 45, 5ff. heißt es, nach P. und Theodoros v. Asine rühre die verschiedene Geschwindigkeit des Planetenumlaufes davon her, daß die νόες dieser Gestirne sich entweder unmittelbar oder durch gewisse Vermittelungen zur οὐσία hinbewegen und entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart entweder zu demselben oder zu verschiedenen Zielen streben; vgl. dazu Iambl. bei Prokl. Tim. III 45, 5ff. Theodoros bei Prokl. Tim. II 274, 33ff. Anon. in Parm. 14, 15. Syrian met. 46, 37ff. (dazu Dodds Procl. The elem. of theol., Oxf. 1933, 253). Bei Prokl. Tim. III 45, 5ff. heißt es ferner: von den sieben Planeten sei die πρώτη τριὰς ἐπὶ οὐσίαν, ἡ δὲ δευτέρα ἐπὶ νοῦν ἀναγομένη, σελήνη δὲ ἐπὶ ζωήν; überall sprächen P. und Theodoros von diesen drei Begriffen οὐσία, νοῦς, ζωή ... καὶ ἕκαστον τῶν θεῶν μετέχειν τῶν τριῶν πατέρων. Die drei Begriffe stehen so schon mehrfach bei Plotin (z. B. 6, 9, 2), aber doch nur, ohne daß damit feste Abgrenzungen gezogen wären. Es ist möglich, daß P. hierbei vom Triadenschema der orac. Chald. ausgegangen ist, denn nach Lydus mens. 159, 5 soll schon P. in der Erklärung der orac. Chald. zu einer triadisch bedingten Neunzahl gekommen sein.

Auf Grund dieser im Wesen durchaus plotinischen Prinzipienlehre baut P. eine ihm ganz eigentümliche Seinslehre aus, die bestimmend für seine Art des Philosophierens ist. Theiler, P. und Augustin, hat sie im Gesamt seines Buches herausgearbeitet (und sie scheint, wenn auch zuweilen widerwillig und, wenn ex silentio zu erschließen ist, auch von der Kritik zugestanden) und S. 11f. knapp dargestellt. Danach ergeben sich für P.s Seinslehre drei grundsätzliche Ordnungsbegriffe: 1. alles Seiende steht zwischen der Höchstform des Seienden (= dem Wahren und Guten) und dem Nichtsein (= der Lüge und dem Schlechten); alles Seiende hat dabei am höchsten Sein Anteil, indem es sein Sein von ihm hat: sent. 11, 13 τὸ ὑπὲρ τὸ ὂν μὴ ὄν (Plat. Staat 509 B) καὶ ... τὸ κατάπτωμα τοῦ ὄντος (vgl. Dionys. Areop. 720 D) μὴ ὄν. Zwischen diesen beiden Polen, deren Polarität gegenüber Plotin bei P. neu ist, liegt das Stufenreich der ὄντα, die ihren Ursprung im höchsten Sein haben: Prokl. Tim. I 366, 13ff. 374, 15ff. (alles Teilsein ist notwendig an eine Ordnung gebunden, durch φιλία miteinander verbunden, sent. 16, 11, und darum gut); dabei ist das Erzeugte immer und auf allen Stufen geringer als das Zeugende (so zeugt das Unkörperliche, ohne sich selbst zu ändern oder an Substanz zu verlieren: sent. 24 p. 10, 14ff.; je mehr tiefer Seiendes in der Stufung hinabsteigt, desto weniger Einheit, Vollkommenheit und Kraft hat es, je höher es hinaufsteigt, desto vollkommener ist es (sent. 11 p. 3, 4ff. 13 p. 4, 1ff. 35 p. 29, 1ff.; ad Gaur. 54, 11ff.; s. auch Prokl. Remp. I 34, 6ff. 267, 25ff.); die Reihe der Seinsstufen ist lückenlos: Prokl. Tim. I 378, 25ff. = Macrob. somn. Scip. I 14, 6. 15. Dieser erste Ordnungsbegriff ist die οὐσία. 2. Jedes Seiende auf jeglicher Seinsstufe ist durch seine Seinsform vom Allgemeinbegriff des Seins unterschieden; insofern eine Seinsstufe nicht mehr vollkommenes höchstes ὄν ist, hat es Teil am μὴ ὄν und unterliegt damit der Veränderlichkeit; wohl strebt jede Seinsstufe zum totalen Ganzen, aber sie ist zugleich in ihrem Wesen als naturgegebener Seinsstufe in der gesamten Seinsordnung gut. Dieser zweite Ordnungsbegriff entspricht dem εἶδος. 3. Alle Seinsformen stehen entsprechend ihrem jeweiligen Verhältnis zum höchsten Sein in einer bestimmten Seinsstufe; in der Harmonie dieser Seinsstufen (σύνταξις, s. Prokl. dubit. 113; συμμετρία Prokl. Tim. I 366, 13ff.) liegt ein Abbild der verlorenen Einheit höchsten Seins; dabei gehört die Wahrung der naturgemäßen Seinsstufe, d. h. die richtige Unterordnung und Einordnung in die Gesamtstufung zum Bewahrenden: Prokl. Tim. I 374, 12f.; P. bei Stob. II 165, 25; der Stufungsgrad der ὄντα ist nach ihrer ἀξία bestimmt (zum Terminus s. P. bei Stob. III 581, 21. hist. phil. 15, 11. Euseb. praep. ev. XV 11, 2 u. Theiler P. u. Aug. 19). τάξις ist also der dritte Ordnungsbegriff. Sein Wesen ist in spezifisch porphyrischer Sicht zwiefach bestimmt: er ordnet unter in der Skala des Seienden, sucht aber zugleich in dieser Stufung den Gesamtsinn einer Einheit zu bewahren. Das ist neu gegenüber Plotin.

Neu gegenüber Plotin ist aber auch, daß P. in und auf Grund dieser Seinsordnung sein Philosophieren auf den Menschen, die Seinsstufe der Seele ausrichtet. Wenn hier naturgemäß auch vielerlei Bestimmungen aus dem plotinischen Lehrgebäude neben den spezifisch porphyrischen Aussagen auftauchen, so stehen doch auch sie unter dieser bestimmenden Sicht. Denn ganz anders als Plotin gibt P. der Seele die entscheidende Stellung in der Reihe Gott—Seele—Körper: sie ist die μέση οὐσία: ihre Nachbarschaft zum Göttlichen macht sie unsterblich, in ihrer Stellung zu den ἔσχατα des Seins ist sie die mittelnde Verbindung. Sie steht aber nach P. nicht nur in einem derartigen Naturzusammenhang, sondern — und das ist für P. entscheidender — auch in einem eigenen Willenszusammenhang, denn sie hat eine aus ihrem Willen stammende Hinwendung zu den Seinsstufen unter ihr: Prokl. Tim. II 105, 2ff. Olymp. Phaed. 220, 28ff. Norv. Euseb. praep. ev. XI 28, 4ff.; dazu Hierokl. in aur. carm. 145, 11ff. So ist mit ihrer naturgegebenen τάξις notwendig der Begriff der Sünde verbunden: sent. 16, 5ff., denn jede Abwendung wie jede Hinwendung zum Höheren (daß die Begriffe πρόοδος zum individuellen εἶδος und ἐπιστροφή gerade bei P. wichtig sein mußten, zeigt Theiler P. u. Aug. 33, gegen Praechter u. Bd. IV A S. 1743) ist ein Willensakt: sent. 1, 9ff. u. 2, 6ff. Mit ihrer Hinwendung zu den Körpern tritt die Seele ins Reich des πλῆθος und der πάθη, denen sie entfliehen soll: sent. 33, 16ff. 40, 5ff.; sie kommt zur Armut (πενία), statt zu Reichtum (πόρος; in Ausdeutung des Mythos aus dem Symposion sent. 38, 7ff., von Theiler P. u. Aug. 43ff. kommentiert, vgl. abst. 226, 1ff.). Ein vollkommenes Wesen wendet sich deshalb nie zu seinem Erzeugnis, sondern zu seinem Erzeuger, so daß also schließlich alles Vollendete sich zum Urwesen hinwenden kann und seiner genießt (ἀπολαύεσθαι): sent. 30 p. 15, 12ff. Nur bei den μεριχαὶ ὑποστάσεις, und zu diesen gehört der Mensch, vermag ein solches Hinwenden zum Erzeugten stattzuhaben, ein Hinwenden zum Körperlichen und damit ein Sichverstricken in ἀπιστία und ἁμαρτία; denn jedes Sich-nicht-zu-Gott-wenden wird von P. in solchem religiösen Sinne gefaßt: sent. 30 p. 16, 3ff. 13 p. 4, 2ff. Die Sünde ist demnach willentliche Störung der gesetzmäßigen, seinsmäßigen Ordnung. P. mußte sich fragen, ob mit dieser der Seele zugestandenen Durchbrechungsmöglichkeit der Seinsordnung nicht diese selbst zur Unwirklichkeit und Unmöglichkeit werde. Doch diese das System bedrohende Frage wird gerade wieder auf Grund der Seinsordnung beantwortet: mit der willentlichen Wendung der Seele und mit ihrem dadurch gegebenen Heraustreten aus ihrer Seinsstufe verfällt die Seele einer ihr gemäßen niederen Einordnung ins Seinsganze, so daß die Harmonie der allgebundenen Seinsordnung bewahrt bleibt: sent. 38, 19ff. Prokl. Tim. I 378, 13ff. Olymp. Phaed. 89, 15ff. So hat P., anknüpfend an Plat. leg. X 903 B ff., die Seelen als Brettsteine bestimmt, die sich nach dem Willen der Δίκη auf und ab in der Seinsskala verschieben: Simplik. in Epikt. 384. Mit diesem der Seele gegebenen Willensakt hängt P.' γνῶσις-Begriff

zusammen (s. Theiler P. u. Aug. 46ff. 58) sent. 38. 7ff.: Die willentliche Richtung der Seele zum Intellegiblen bedeutet dessen Erkennen: ad Gaur. 50, 21 *ὁ γνοὺς τὸν θεὸν ἔχει τὸν θεὸν παρόντα καὶ ὁ ἀγνοῶν τῷ παντεχοῦ παρόντι ἄπεστιν.* Denn durch seine *γνῶσις* erhält der Mensch nach dem Satz, daß im Reich des Geistes Erkennen und Besitzen eins sind, sich selbst zurück: Wesensart des Geistigen ist es, ungeteilt überall zu sein, sent. 22 p. 10, 6ff. 33 p. 25, 11ff. So hatte auch Plotin gelehrt, z. B. 6, 5, 12. Doch P. bezieht diesen Grundsatz auf seinen doppelten Bereich der Natur und des Willens, so daß ‚durch willentlich falsche Blickrichtung das räumliche Nirgendwo des Seins zu einem bitter erlebten ‚Nirgendwo, weil der falsch gerichteten Seele nicht mehr erreichbar' wird: sent. p. 38, 6 (Theiler). So setzt P. ganz wie Plotin geistige Wendung mit räumlicher gleich, jedoch nicht so sehr in objektiv grundsätzlicher, als vielmehr in einer der Seele widerfahrbaren Art. Immer aber ist Selbsterkenntnis der Seele mit Erkenntnis des Göttlichen vereint: Stob. III 581, 3ff. (dazu, nach Theiler a. O. 48ff., August. trin. X 1—16. 14, 7ff.). Denn Selbsterkenntnis ist Erkenntnis des wahren Menschen: *ὃς ἐν νῷ οὐσίωται* Stob. III 582, 15 (zur Selbsterkenntnis des Kindes s. P. bei Prokl. Tim. I 194, 15ff.). Diese *γνῶσις* zu lieben und sich selber zu lieben ist eins: sent. 38, 20ff. *ἑαυτῶν φιλία*, so daß sich also die Reihe *οὐσία, γνῶσις οὐσίας, ἑαυτῶν φιλία* ergibt. Das Ende des Erkenntnisweges ist vielleicht bei Proklos theol. Plat. 109f. nach P. geschildert (s. Theiler a. O. 66f., der die weit über Plotin 5, 1, 2 hinausgehende Parallele aus August. conf. IX 25 dazu stellt). So besteht also nur in diesem Hinneigen des Willens das Sein des Unkörperlichen im Körperlichen und damit das Sein der Seele im Leib. Solche ‚Anwesenheit' erklärt P. dann ganz nach Plotin (s. z. B. 5, 5, 9): zwar wirkt das Verursachende auf das Verursachte, aber es ist nicht in ihm, sondern vielmehr ist das Verursachte im Verursachenden: sent. 27 p. 11, 15ff. Jedes unkörperliche Sein wird nur vom Höheren umschlossen, denn das Höhere ist Ursache des Geringeren, weil es ihm überall gegenwärtig ist, ohne doch in ihm zu sein, und zwar ganz: sent. 33 p. 25, 11ff. 35 p. 29, 18ff. Nemes. nat. hom. 139, 4ff. Matth. Prisc. solut. 51, 9ff. Byw.

Ist also die Seele Gott zugewendet stark, abgewendet jedoch schwach, ist demgemäß der Wille mit seiner Möglichkeit zu falscher Blickrichtung und Seinsminderung frei, so ist dementsprechend die naturgemäße *ὕφεσις* der Seele in der Stufung der Seinsformen kein *κακόν*, wohl aber diese willentliche falsche Blickrichtung: Prokl. Tim. I 365, 2ff. Remp. I 34 2ff. So kann die Seele zwar nicht im Seinssinne sterben, da sie ewig ist, wohl aber im Wertsinn: abst. p. 108, 27ff. N.² (vgl. Hierokl. in aur. carm. 26, 13ff.). Demnach hat also P. und nicht erst Augustin dem Willen diese für die Denkweise des Abendlandes über weite Strecken bestimmende Stellung gegeben.

Damit aber ergaben sich bestimmte Folgerungen für P. auch in der Ausgestaltung der eigentlichen Psychologie. Auch diese Ausgestaltung setzt erst an einem bestimmten Punkt sonst Plotin folgender Lehre ein. Wird die Seele, die die Grundbestimmungen aller Dinge in sich hat, von den Dingen des Außen angeregt, so entsteht Wahrnehmung, kehrt sie jedoch in sich selber zurück, so ist Denken: sent. 16 p. 5, 3ff. Nemes. nat. hom. p. 80. 182 Matth. Nur in dem aus Leib und Seele Zusammengesetzten sind *πάθη* möglich, nicht aber in der Seele als solcher (hier hat P. einmal geschwankt: nach Stob. I 49, 60 ließ P. einmal zu, daß die Seele nicht ohne *πάθος* ist, in sent. 18 p. 6, 3ff. u. 21 p. 8, 15ff. steht er wieder ganz auf plotinischem Boden). Der Lehre von den Teilen der Seele widerspricht er: wohl hätte sie verschiedene Kräfte wie Denkkraft (*νοῦς* ist intuitiv, *διάνοια* diskursiv — ganz plotinisch) und Wahrnehmungsvermögen, aber Teile kann nur das Wesen aus Leib und Seele haben. In der Auffaltung des Wahrnehmungsvermögens nun in *αἰσθητικόν* als dem durch die Sinne Gegebenen und *φαντασικόν* als dem ohne die Sinne Wirkenden hat die *φαντασία* die für P.' Philosophieren entscheidende und viele der späteren Neuplatoniker in diesem Punkt bestimmende Stellung. Die *φαντασία* (ein ‚Schleier' sent. 36, 3. Olymp. Phaed. 34, 20) steht zwischen *αἴσθησις* und *νοῦς*, sent. 41, 17. Ihr Träger aber ist das *πνεῦμα ψυχικόν* oder die *ψυχὴ πνευματική* (als ein Mittelding zwischen Körper und höherer Seele bei August. civ. d. X 32 p. 459, 1ff.): die Hauptstelle bei Synesios de insomn. 1213 A (darüber gleich ausführlicher). Somit gehören *ὄχημα* (darüber unten!) und Phantasie wesensmäßig zusammen. Als Beweis führt P. die im Erröten und Erbleichen sich zeigende Einwirkung der Phantasie auf den Körper an: Nemes. n. hom. 79 (s. H. Krause Stud. Neopl., Leipzig 1904, 19). Prokl. Tim. I 395, 24ff. ad Gaur. 41, 21ff. (s. Kalbfleisch S. 16). Das Wesen dieser *φαντασικὴ φύσις* behandelt nun Synesios de insomn. 134 A bis 142 D, und zwar, wie W. Lang Das Traumbuch des Syn. v. Kyr. (= Heidelb. Abh. z. Phil. u. ihrer Gesch. X), Tübingen 1926, nachwies, ganz nach P. In dieser Darstellung bestimmt Synesios 135 D das *φαντασικὸν πνεῦμα* als erste Verleiblichung der Seele, denn Pneuma ist (137 A) das Grenzgebiet des Körperlichen zum Unkörperlichen, des Vernünftigen zum Unvernünftigen, und somit ist es wie der Körper selbst Störungen unterworfen (136 C), kann sich dementsprechend je nach Verfassung der Seele nach der guten wie nach der schlechten Seite hin wandeln. Dieses Pneuma ist das erste und eigentliche Gefährt der Seele, die es wie ein Schiff besteigt und so mit der Körperwelt in Berührung tritt (138 B). Die Seele bleibt mit diesem Pneuma unlöslich verknüpft bis zu ihrer Rückkehr zu den Sphären (140 D). In solcher Verbindung mit der Seele bedarf das Pneuma der Pflege, die in vernunftgemäßem Leben (142 B; vgl. P. bei August. civ. d. X 26) und Freihaltung von *πάθη* besteht (150 B). Von den drei Erkenntniskräften *αἴσθησις, φαντασία, νοῦς* (sent. 41, 17) ist die Vernunft in der Wirklichkeit unseres Erdendaseins also auf die Phantasie angewiesen, die ihr das Material des Denkens bietet: sent. 5, 10 *αἱ νοήσεις οὐκ ἄνευ φαντασίας.* Diese Pneumalehre hat nichts mit dem stoischen

Pneuma oder dem Philons, auch nichts mit dem der Hermetiker (10, 16; dazu Nock-Festugière I 132) zu tun, erscheint aber durchwegs bei den späteren Neuplatonikern zu der Frage, ob die Verbindung von Körper und Seele unmittelbar oder durch Zwischenglieder vermittelt vor sich gehe. P. gibt nun sent. 13, 1ff. nähere Aussagen: verläßt die Seele den materiellen Leib, so begleitet sie das Pneuma, das sie sich aus den einzelnen Sphären zusammengeholt hatte (darüber ausführlich unten zum *ὄχημα*!). Neigt die Seele sich Körperlichem zu, so hinterläßt die Phantasie einen Eindruck im Pneuma (vgl. de antro Nymph. p. 64, 19ff. N.²). Das schwer und feucht gewordene Pneuma dringt bis zu den unterirdischen Räumen hinab. Auch wenn die Seele den Leib verläßt, besitzt sie der feuchten Ausdünstung des Körperlichen zufolge ein unklares Pneuma, zieht sie einen Schatten hinter sich her und ist beschwert: de antro Nymph. p. 46, 15ff. N.². Prokl. Tim. I 116, 22ff. — nach Heraklit fr. 77 (P. bei Philop. in Ar. phys. 125, 27ff. Vit. deutete auch Xenoph. fr. 29 so und setzte wohl Hom. Ilias VII 99 in Parallele, so daß er schon bei Homer die beiden Grundstoffe Trocken und Feucht finden konnte). Ein Pneuma in solcher Verfassung hat die Neigung, in das Innere der Erde zu tauchen, falls nicht ein Prinzip in entgegengesetzter Richtung wirkt. Nimmt die Seele aber Abstand vom Körperhaften, dann wird sie trocken: de antro Nymph. p. 64, 22 N.²; zum Ganzen Synes. insomn. 138 Aff. P. war dabei wohl von Platon Phaid. 81 C ausgegangen und empfing weitere Anregungen von den orac. Chald., deren entsprechende Stellen Synes. 139 (vgl. Kroll or. Chald. p. 51) zitiert. Klar hat sich P. darüber geäußert, was mit dem Pneuma nach dem Körpertode geschieht, bei Prokl. Tim. III 234f.: gegen Attikos und Albinos, die nur dem vernünftigen Teil der Seele eine Weiterexistenz zugestanden, lehnte P. den Untergang des *ὄχημα* und der vernunftlosen Seele ab; sie gehe vielmehr in ihre ursprünglichen Bestandteile zurück und löste sich in die einzelnen Sphären auf, aus denen sie sich zusammengesetzt hätte. Proklos verweist dabei mit Recht für die Lehre von der Zusammensetzung des Pneuma aus den Sphären auf die oracula Chaldaïca. Angemerkt sei, daß P. in der Schrift de regr. an. bei Augustin civ. d. X 9 (= p. 27*, 21ff. Bid.) das Pneuma der or. Chald. als einen Teil der Seele *(spiritalis animae pars)* aufgefaßt hat, in den sent. aber dazu gekommen ist, ihm selbständige Existenz zuzuschreiben.

Diese Stellung der Phantasie nun im Gesamt der Erkenntnistheorie hat entscheidenden Einfluß auf Plutarch von Athen (der sich ja mit seinem Streben nach wissenschaftlicher Fundamentierung bezeichnend in bestimmtem Grade von Jamblichs Einfluß freigemacht hat, vgl. o. Bd. XXI S. 963, 10ff. 973, 19ff.) und durch diesen vermittelt auf Syrian gehabt (vgl. Syrian met. 91, 20ff. Hermeias 20, 15ff.). Auch und gerade dort wird die *φαντασία* als entscheidendes Mittelglied zwischen *νοῦς* und *αἴσθησις* festgelegt (s. o. Bd. XXI S. 966, 49ff.); ihr aber auch wird die entscheidende Rolle im menschlichen Denkakt zugewiesen wie bei P.: der menschliche Geist vermag nicht in ewiger Aktualität zu sein wie der göttliche, denn er bedarf der *φαντασία* zu seiner Tätigkeit: s. auch Philop. anim. 535, 13ff. 541, 20ff. Daraufhin ist Praechter in seinem Artikel Syrian u. Bd. IV A S. 1752, 7ff. zu berichtigen, auch meine eigene Darstellung o. Bd. XXI S. 966, 49ff. zu vervollständigen.

Warum die Seele überhaupt absteigt, darüber wird P. gesprochen haben, sicher wohl in der Schrift nr. [51]. Mit Hemmung der geistigen Freiheit verbindet P. den Fall des Menschen in die Leiblichkeit bei Stob. II 167, 25 *τὸ αὐτεξούσιον ἅμα τῇ πρός τινα τῶν τοιούτων βίων πτώσει ἐμπεπόδισται.* Vor dem Eintritt in das irdische Leben ist die Seele jedenfalls im Fixsternhimmel: Stob. II 171, 1ff. Dann steigt sie durch die sieben Planetensphären (s. Jambl. myst. 8, 6. Macrob. somn. Scip. I 11f.) zur Erde, indem sie sich aus deren Substanz allmählich (vgl. Macrob. II 11, 11. Prokl. Tim. III 234, 9ff. I 358, 4ff.) mit einem *πνεῦμα* umkleidet: Stob. II 171, 1ff. sent. 29 p. 13, 8ff. ad Gaur. 11, 31. Prokl. Tim. III 234, 18ff. (wo Proklos möglicherweise seine Diktion in die P.' hineinträgt). August. epist. 13, 2. P. verwendet hierbei als erster das Wort *χιτών* (abst. I 31. II 46). So ist der Ursprung des Pneuma wohl ätherisch, es wird aber auf der Reise immer dunkler und dichter, bis es schließlich ganz materiell und sichtbar wird: sent. 14, 4ff. (de antro Nymph. cap. 11). Theurgie und Philosophie können dem Pneuma, das in die Unterwelt gezogen wird, wieder zum Aufstieg verhelfen (de regr. an. fr. 2 Bid.). Beim Abscheiden aus dem Körper gestaltet die Seele ihr Pneuma je nach Neigung: die reinsten erhalten ätherische Leiber, die minder reinen sonnenartige, die dritten mondartige, die mindesten aber werden in die Räume unter der Erde hinabgezogen: sent. 29 p. 13, 9ff. antr. Nymph. p. 64, 15ff. N.². Prokl. Tim. III 234, 18ff. Den geläuterten Seelen steht ein rein geistiges Leben bevor, in welchem sich die vernunftlosen Teile von ihnen ablösen: aus der Schrift *π. Στυγός* (nr. [51]) bei Stob. I 423, 3ff. 426, 9ff. (die Seelen, die den Acheron überschritten haben, verlieren die Erinnerung an ihr Erdenleben, sie kennen zwar einander, die Menschen aber nicht mehr, denn die Seele zieht sich auf ihr *διανοητικόν* zurück); vgl. Jambl. bei Stob. I 384, 23ff. (dazu Prokl. Tim. III 234, 18ff.): *λύεται ἑκάστη ἄλογος δύναμις εἰς τὴν ὅλην ζωὴν τοῦ παντὸς ἀφ' ἧς ἀπεμερίσθη, ᾗ καὶ ὅτι μάλιστα μένει ἀμετάβλητος, ὥσπερ ἡγεῖται Π.* Bidez Vie de P. 94, hat bereits darauf hingewiesen, daß diese *ὄχημα*- und *πνεῦμα*-Lehre natürlich nicht original von P. stammt, sondern daß manches auf Poseidonios zurückgeht, für vieles aber auch iranischer und gnostischer Einfluß möglich ist. Zum Ganzen s. zuletzt E. R. Dodds Proklos, the elem. of theol., Oxford 1933, 313ff.

Alle Einzelseelen entspringen der überweltlichen Seele, die sie als ihre Teilkräfte in sich hält, ohne sich jedoch etwa in sie aufzuteilen (Iambl. b. Stob. I 458, 21ff.); sie ist daher wohl von jeder einzelnen unterschieden, aber zugleich mit allen wesensgleich: sent. 37 p. 31, 17ff. Nemes. nat. hom. 182 Matth. Iambl. bei Stob. I

365, 17ff. Euseb. praep. ev. XI 28, 4ff. aus dem I. Buch *πρὸς Βόηθον* (gegen solche Lehre wendet sich Prokl. Tim. III 231, 6ff. 245, 20ff. in Parm. 5, 213). Aus solcher Einheit allen Seelenlebens gibt P. selbst den Tieren Vernunft (abst. III 1—26), in neuplatonischer Literatur ein Gegenstand heftigster Auseinandersetzungen, vor allem zwischen P. und Jamblich (vgl. u. a. Nemes. n. hom. 121 Matth.). Nach August. civ. d. X 30 hat P. im Gegensatz zu Plotin die Wanderung der menschlichen Seele in Tierleiber bestritten. Doch das gilt nur für eine bestimmte Zeit seiner Entwicklung: s. W. Jaeger Berl. phil. Woch. 1915, 430. Gegen Iamblich wird P. als Verteidiger der vernünftigen Tierseele von Nemes. n. hom. 117 Matth. zitiert (vgl. auch Proklos Remp. II 336, 27ff. Jambl. myst. 1, 8; Sallust de dis p. 34, 26ff. Nock).

Aus der Doppelheit menschlichen Zieles (abst. 108, 15 N.² *δύο μελέτας ... μίαν μὲν καθ' ἣν πᾶν τὸ ὑλικὸν καὶ θνητὸν ἀποθησόμεθα, ἑτέραν δέ, ὅπως ἐπανέλθωμεν*) ergeben sich für P. die Forderungen seiner Ethik. Wer zur Anschauung des Unvergänglichen kommen will, muß sich vom *ἐκτὸς ἄνθρωπος* zum *ἐντὸς ἄνθρωπος* wenden (Stob. III 581, 17ff.) und das Band lösen, mit dem seine Seele an den Leib gekettet ist: s. u. a. abst. I 31 p. 109, 3ff. N². Solch sittliches Tun ist Reinigung. Die Hauptstelle für P.' Lehre ist die Behandlung der vier Tugendklassen in den sent. cap. 32. P. schließt sich hier eng an Plotins Schrift 1, 2 an, gibt aber mit gleichen Worten ganz neuen Gedanken Raum, für deren Form allein P. verantwortlich ist. Zu vergleichen ist als Material Marinos v. Procl. p. 2 Boiss.; ferner Damaskios bei Olymp. Alc. 4ff. Cr. Simpl. in Epict. 10 Schn. Olymp. Phaed. 114, 12ff. Norv. (vgl. 46, 6). August. quant. an. 70ff. An Literatur s. O. Schissel v. Fleschenberg Marin. v. Neap. u. d. neupl. Tugendgrade (=Texte u. Forschungen z. Byz.-Neugr. Phil. VIII); dazu W. Theiler Gnomon VI (1929) 307ff. und (sich berichtigend) Porph. u. Aug. 52. Über Weiterwirkung dieser Tugendlehre s. H. van Lishout La théor. Plot. de la vertu, Freiburg (Schweiz) 1926, 123ff.

P. unterscheidet sent. cap. 32 so: 1. politische Tugenden, 2. reinigende, 3. solche der Seele, die sich zum Nus wendet (*αἱ ἤδη τελείου θεωρητικοῦ*), 4. solche des Nus (= *παραδειγματικαί*). Sie sind nach ihrem jeweiligen Zweck unterschiedlich: die politischen dienen der Mäßigung der Affekte und Unterordnung unter den *λογισμός* (= *μετριοπάθεια*); zie zielen auf einen nicht schädigenden Verkehr mit den Mitmenschen; die *καθαρτικαί* dienen der Ablösung vom Irdischen mit endlicher *ἀπάθεια*, die sich in der *πρὸς θεὸν ὁμοίωσις* vollendet; die dritten dienen der Hinwendung der Seele zu ihrer Ursache und zielen in der *θεωρία* ab; die vierten tragen den Namen *παραδειγματικαί*, denn sie gehören nicht mehr der Seele, sondern dem Nus an, sind also insofern Urbilder gegenüber den abbildlichen seelischen *ἀρεταί*. Auf allen vier Stufen kehren die vier Kardinaltugenden Weisheit, Tapferkeit, Mäßigkeit, Gerechtigkeit wieder, doch jeweils nach der Stufung verschieden in Rang und Sinn. So gehören die politischen zum rechtschaffenen Manne, die kathartischen zum dämonischen Menschen und guten Dämonen, die dritten zum Göttlichen, die vierten schließlich zum Vater des Göttlichen. Wer die höheren Tugendgrade besitzt, ist automatisch auch im Besitz der niederen, wenn er sie auch nicht mehr zu nützen braucht. Zwar sind nun die *καθαρτικαὶ ἀρεταί* nicht die höchsten, aber doch sind sie es, die dem Menschen, für den die oberen ja unerreichbar sind (über die Höhe des Aufstiegs s. sent. p. 22, 15ff. Olymp. Phaed. 107, 18ff.), die wichtigsten sind. Denn auf dem Wege vom *ἐκτὸς ἄνθρωπος* zum *ἐντὸς ἄνθρωπος* ist der Mensch wie einer, der sich aus der Fremde in seine Heimat sehnt: abst. I 30 p. 107, 24ff. N.² (vgl. Plotin 1, 6, 8). de regr. an. bei August. civ. dei X 27. 29. 32. trin. IV 15. Olymp. Phaed. 10, 7. 39, 21 Norv. Die erste Station solcher Reise aber ist die Selbsterkenntnis, die nächste dann die Abwendung vom Leib und die Befreiung von den Affekten: sent. p. 23, 3ff., und damit von den Begierden, die P. in einer charakteristischen Triade festlegt: corpus, *φιλαρχία*, *φαντασία*, s. Olymp. Phaed. 34, 3ff. (vgl. 106, 22f.) und dazu Theiler P. u. Aug. 37ff.

Schließlich sei vermerkt, daß Theiler P. u. Aug. 53ff. nachgewiesen hat, daß bei August. civ. dei XIX 12f. (in sonst varronischem Zusammenhang) eine porphyrische Gesellschaftslehre vorliegt, aufgebaut auf den ethisch-metaphysischen Begriffen seines anthropozentrischen Grundsystems. Schon H. Fuchs August. u. d. ant. Friedensged. (= N. Ph. U. III) Berlin 1926, 59ff. hatte auf neuplatonisches Gedankengut in der Augustinstelle hingewiesen. Mit Theilers Nachweis aber ist zugleich gesichert, daß Augustin nicht nur in seiner Jugend vom Neuplatonismus und d. h. von P. beeinflußt ist, sondern noch ebenso in seiner spätesten Zeit.

D. Schüler: Ist so nach dem im vorangehenden Abschnitt Dargelegten die Wirkung von P.' Philosophieren kaum hoch genug zu veranschlagen, so ist andererseits — und das erklärt sich recht natürlich aus P.' Dienststellung Plotin gegenüber — von einer eigentlichen Schule P.' nicht zu sprechen. Sein bedeutendster Nachfolger Jamblichos, der ihn gehört hat, entfernt sich von ihm auf entschieden selbständigen Wegen. Zu P.' engerem Kreis werden die gehört haben, denen er seine Schriften widmete: dem Anatolios die *Ὁμηρικὰ ζητήματα* (s. Eunap. v. soph. Iambl. p. 11), dem Gedalios das größere Werk über die Kategorien, dem Römer Chrysaorius die Schrift über Platon und Aristoteles, die Einleitung in die Kategorien und die Schrift *π. τοῦ ἐφ' ἡμῖν*. Vielleicht gehört hierzu auch der Platoniker Ptolemaios, der nach Iambl. bei Stob. I 378, 7ff. annahm, daß die Seele auch nach ihrem Austritt aus dem Leib noch mit einem feinen Körper bekleidet sei.

E. Fortleben: Ein eindrucksvolles, vielleicht nur in Einzelheiten überbewertendes Bild von P.' Fortleben gibt P. Courcelle Les Lettres grecques en Occident, Paris 1948, 394ff. Sicher richtig ist seine Feststellung, daß das

Griechentum im Westen allein durch den Neuplatonismus und seinen Mittler P. vertreten wurde. Weder die absolute Metaphysik eines Plotin noch die Mystik eines Jamblich haben dem Westen den Zugang zum Neuplatonismus ermöglicht, sondern die Lehre P.', die Religion und Philosophie zugleich ist. Seine Schrift von der Seele mit der Verteidigung deren autonomen Charakters, die Schrift *π. Ἕνγός* mit der Erklärung des Mysteriums vom Abstieg der Seele in den Körper, schließlich die regr. an. mit dem Versprechen einer Rückkehrmöglichkeit zur Glückseligkeit — diese drei Themen und dazu die Isagoge als Anfang eines Kommentarstroms, der Aristoteles neuplatonisch interpretiert, sind die Gegebenheiten, die auf den drei Hauptstationen zum Mittelalter, Augustin, Claudianus Mamertus und Boethius, bestimmenden Einfluß haben. Boethius kann schließlich das Philosophieren P.' fast ganz aufnehmen, denn durch die alexandrinischen Kommentatoren ist es nun seines heidnischen Gewandes entkleidet und rein rational geworden. Am Ende gibt Cassiodor das unmittelbare Bindeglied zum Mittelalter.

Literatur (soweit nicht in allem Voranstehenden genannt): L. Holstenius De vita et scriptis P. phil., Diss. Cantabr. 1655; Zeller Phil. d. Gr.⁴ III 2, 693ff. Ueberweg-Praechter¹² 609ff. J. Geffcken Ausg. d. griech-röm. Heidentums 56ff.; wertlos F. Peeters Plotinos en P., Nova et Vetera XV, 1933, 177ff. [Rudolf Beutler.]

Porphyris, Beiname von Nisyros bei Plin. n. h. V 134, o. Bd. XVI S. 763, von Kythera Plin. n. h. IV 56 s. Porphyrusa.

[E. Kirsten.]

Πορφυρίτης τόπος, Pallad. hist. Laus. c. 77; unbekannt, vermutlich in der Höhlengegend am Toten Meere. [G. Hölscher.]

Porphyrites (*Πορφυρίτης ὄρος* Ptolem. IV 5, 12), heute Gebel Duchân (Survey-Karte: Gebel Abu Dokhan 1662 m) ‚der Rauchberg' in der ägyptischen Ostwüste zwischen Nil und Rotem Meer; zu unterscheiden von dem über 50 km weiter südlich gelegenen Gebel Fatireh (= Mons Claudianus), was Fitzler Steinbrüche u. Bergwerke im ptolem. u. röm. Ägypten (Leipz. hist. Abh. 21) 95f. gegenüber Letronne u. a. mit Recht betont. Cl. Ptol. gibt allerdings die Lage des P. mit 26° 40′ n. Br. wesentlich (über 100 km) zu weit südlich an: Er liegt in Wirklichkeit fast genau auf der Breite von Assiût, nur wenig südlicher als Myos Hormos: 27° 15′. Im alten Ägypten wurde der Porphyr nur in vorgeschichtlicher und frühgeschichtlicher Zeit zu Steingefäßen verwendet (Lucas Anc. Egyptian materials² 368f. Journ. egypt. archaeol. XVI 207), aber in geschichtlicher Zeit weder vom Bildhauer noch in der Architektur benutzt: Das gegenteilige Zeugnis Plin. n. h. XXXVI 88 über Verwendung des Porphyrites zu Säulen im Labyrinth, d. h. dem Totentempel des Königs Amenemhet III. bei seiner Pyramide von Hawara (s. Art. Labyrinthos o. Bd. XII S. 326 nr. 4), wird daher auf Verwechslung beruhen. Die Ausbeutung des P. begann erst in der römischen Kaiserzeit (Plin. n. h. XXXVI 57 zum ‚kaiserlichen Porphyr'. O. Schneider Über den roten Porphyr der Alten. Naturwissenschaftl. Beiträge z. Geogr. u. Kulturgesch. 75f.). Man erreichte die zuerst von Wilkinson und Burton wiederentdeckten Brüche im Gebel Duchân auf der Wüstenstraße von Kene (Kainopolis) nach dem Hafen Myos Hormos (s. d. und zur Straße den Bericht von R. Lepsius, der den Gebel Duchân 1845 besuchte, in seinen Briefen aus Ägypten 319f. Weigall Travels in the Upper Egyptian deserts 90f. G. Murray Journ. egypt. archaeol. XI 146f. XXV 38 mit Kartenskizze). Die Steinbruchsiedlung nordöstlich des Gebel Duchân in einem Seitenast des Wadi Um Sidri (Beschreibung Hume Geology of Egypt II 237f.) war durch ein römisches Fort (Skizze bei Lepsius Denkmäler Textbd. V 366) gesichert, sie enthielt einen Tempel aus hadrianischer Zeit mit ionischem Portikus (Plan bei Lepsius a. O. 367. Ansicht bei Weigall Taf. 18 u. a.). Auf dem Architrav des Portikus steht eine griechische Dedikationsinschrift an Zeus-Serapis-Helios durch einen Eparchen Rammius Martialis, Lepsius Denkm. VI 100 Gr. 536 = CIG 4718 = IGR 1256 (an den beiden letztgenannten Stellen mit der unrichtigen Herkunftsangabe ‚In monte Claudiano' d. h. Gebel Fatireh, s. o. Vgl. dieselben Angaben zu CIG 4713f. = Syll. o. 678 = IGR 1255). Steinbruch und Siedlung am Wadi Um Sidri sind für Transportkolonnen nur von Osten her zugänglich; dort an der Einmündung ins Wadi Belih ist eine antike Verladerampe erkennbar. Wegen der Geländeschwierigkeiten erfolgte der Steintransport nicht zu dem von da noch rund 30 km entfernten Hafen Myos Hormos am Roten Meer, sondern auf der Wüstenstraße durchs Wadi Kene zum Nil (etwa 160 km!), s. Fitzler 142. Die Porphyrbrüche waren im 2/3. Jhdt. n. Chr. nachweislich in Betrieb (Ostraka über Lieferungen *εἰς Πορφυρίτ(ην)* Wilcken Ostr. II Nr. 951. 183 n. Chr. Brit. Mus. 25960 vgl. Aristid. Rhet. Aigypt. 67 Keil. Corp. Pap. Herm. 86, 260—268 n. Chr.), auch Eusebius de mart. Palaest. VIII 1 bezeugt die Verwendung von christlichen Märtyrern als *‚damnati in metallum'* unter Diokletian. Zu römischen Wachtkommandos (CIG 4713, 4713b) am Mons Porphyrites s. Fitzler 129 mit Nennungen einzelner Centurionen. [H. Kees.]

Porphyrusa s. Kythera.

Porphyrus(s)a (*Πορφυροῦσσα*), bei Eustath. Hom. Il. XV 432. Od. IX 81 und Eustath. Dion. Per. 498 Beiname der Insel Kythera (bei Plin. n. h. IV 56 *Porphyris*) wegen des dortigen Fangs von Purpurschnecken (Bd. XII S. 208). Nach Steph. Byz. s. v. *Κύθηρα* geht das auf Aristoteles (frg. 521 Rose) zurück: *ἐκαλεῖτο δὲ Πορφύρουσα διὰ τὸ κάλλος τῶν περὶ αὐτὴν πορφυρῶν ὡς Ἀριστοτέλης.* [E. Kirsten.]

Porrima heißt bei Ovid. fast. I 633 und dem erweiterten Servius zu Aen. VIII 336 die zu *Postverta* (s. d.) im Verhältnis der Polarität stehende Gottheit, deren Name nach C. Iulius Hyginus bei Macrob. Sat. I 7, 20 *Antevorta* (s. Aust o. Bd. I S. 2357), nach Varro bei Gellius XVI 16, 4 *Prorsa* war. Man möchte vermuten, daß Ovid, der in der Deutung der Namen auf das Wissen um Vergangenheit (*quod porro fuerat*) und Zukunft (*venturum postmodo quidquid erat*) mit Hygin übereinstimmt, den Namen P. an die Stelle des

für ihn metrisch unbrauchbaren *Antevorta* gesetzt hat (Servius kann sich auf Ovid beziehen). *Prorsa* hätte er nur im umgekehrten Sinn von dem vorwärts, in die Zukunft gerichteten Blicke, *Postverta* allerdings ebenso gut oder besser vom Zurückschauen in die Vergangenheit brauchen können. Aber auch der Name P. paßt schlecht genug zu dem Sinn, den Ovid ihm gibt; er hat ihn also jedenfalls nicht erfunden. Es ist eine superlativische Ableitung von *porro*, bedeutet etwa „die Vorderste, Fernste". Als Göttername mochte es eine Nachbildung von *Ἐχάρη* sein, nach der Etymologie von *ἐχάς*, vgl. Et. M. p. 319, 41 = Et. Gud. p. 440, 5 Steph. Es könnte sich also um den Namen einer entsprechenden Gottheit (über solche in Rom s. Tabeling Mater Larum, 1932, 13. 30ff. 74. 92ff.), vielleicht auch um einen seltenen Beinamen der Diana handeln, den Ovid durch Irrtum oder Willkür für den der Prorsa-Antevorta eingesetzt hätte. — Vgl. R. Peter Myth. Lex. II S. 216. [Walther Kraus.]

Porsenna, König von Clusium.

1. Name (nach dem Material des Thes. l. l.). Metrisch gesichert sind *Porsenna* (Verg. Aen. VIII 646, danach Anth. Lat. 155, 3. Claud. 18, 444. Sid. Apoll. carm. 5, 66. 7, 127) und *Porsĕna* (Horat. epod. 16, 4. Sil. Ital. VIII 389. 478. X 483. 501. Martial. I 21, 6. XIV 98, 2), wovon bald die zweite (Serv. z. St. *unum ‚n' addidit metri causa . . .: nam ‚Porsena' dictus est*, mit Berufung auf Martial), bald unter der Autorität Vergils die erste Form für ursprünglich erklärt wird (Pomp. Keil GL V 284, 31 *si addas litteram vel detrahas . . .: detrahas, si dicas ‚Porsena' pro eo quod est ‚Porsenna'*, wiederum mit Martialzitat; ein Glossem, das nach Keil jene umgekehrte Annahme billigt, schreibt die Vergilstelle bei). Inschriftlich begegnet *Porsina* als römisches Gentilicium (CIL VI 32919), und diese Form, handschriftlich besser als im Lateinischen durch die fast einhellige griechische Schreibung *Πορσίνας* verbürgt (s. u.), ist in der Tat neben dem gleichwertigen *Porsenna* als die genuine anzusehen. Das *e* in *Porsĕna* kann nach W. Schulze ‚nur die Analogie der von Vergil gebrauchten Form *Porsenna* und die Autorität eben dieses Dichters verschuldet haben' (Eigennamen 90, 4; vgl. zu *-enna* und *-ina* ebd. 74. 285, 3). Aber mit ihm bei den Dichtern überall *Porsina* herzustellen, geht um so weniger an, als nach der hs. Überlieferung auch Augustus in einem Brief an Maecenas, der mit P. verwandt sein wollte (Schol. Horat. carm. I 20, 5/6), *Porsena* schrieb (Macrob. Sat. II 4, 12, der selber gewiß *-enna* [so Eyssenhardt mit B²] gesagt hätte, s. u.): der Wandel von *Porsina* zu *Porsĕna* nach Analogie von *Porsenna* wird also nicht erst der Verbreitung dieser Form durch Vergil verdankt. Endlich wird man wegen *Spurinna* u. a. auch die Form *Porsinna* nicht abweisen dürfen. Die griechischen Hss. haben neben dem gewöhnlichen *Πορσίνας* (*Πορσῖνος* Dion. Hal. ant. V 21, 1 AB) vereinzelt *Πορσέννας* (Cass. Dio XLVI 19, 8. Tzetz. Chil. VI 201ff. = Cass. Dio I p. 39 Boissevain), *Πορσίννας* (als Variante Plut. Popl. 16, 1ff.; de cohib. ira 9, 457F, hier neben *-ίνας*, *-ήνας*), *Πορσύν(ν)ας* (Paian. Eutr. metaphr. I 11, 1f., vgl. o.). Die lateinischen zeigen, um von unwesentlichen Verschreibungen abzusehen, ein buntes Nebeneinander von *Porsenna, Porsina, Porsinna, Porsena*. Während sich für die Annalisten (*Porsenna* Non. p. 267 = Hemina hist. 16; *Porsina* oder *Porsenna, Porsena* wie sonst Plin. n. h. XXXIV 29 = Calp. hist. 20. Annius Fetialis p. 317 Peter), Cicero (Sest. 48; parad. 12; Att. IX 10, 3) und die Prosaiker der frühen Kaiserzeit kein klares Bild gewinnen läßt (Livius schwankt möglicherweise, vielleicht nach verschiedenen Quellen, zwischen *Porsenna* und *Porsinna*, vgl. Weissenborn-Müller und Conway-Walters zu II 9, 1; ungewiß Val. Max., Sen., Plin. n. h.), scheint seit Frontin (strat. II 13, 5), Tacitus (hist. III 72, 1), Florus (epit. I 10, 1), Ampelius (39, 3. 45, 1) die Form *Porsenna* im wesentlichen durchgedrungen zu sein (*-inna* Schol. Cic. Bob. p. 131, 21 St. zu Cic. Sest. a. O., schwankend Paul. Fest. p. 144. 354; über Macrob. s. o.), gewiß nicht ohne Einfluß Vergils, dessen Form auch Servius trotz der eigenen Theorie (s. o.) akzeptiert hat.

Den etruskischen Charakter des Namens hat Schulze hinreichend erläutert; eine sprachliche Deutung als Königstitulatur (u. a. Leifer Stud. z. antiken Ämterwesen I 299f. Schachermeyr u. Bd. IVA S. 2366) bleibt noch unsicher. Echt etruskisch ist auch der Vorname *Lars* (acc. *Larta* Liv. II 9, 1, *Λάρος* Dion. Hal. ant. V 21, 1. 34, 5, acc. *Λάραν* [*χλάραν* Hss.] Plut. Popl. 16, 1, *Λάρας . . . ἢ Κλάρας* Tzetz. a. O. ∾ acc. *Κλάραν* Zonar. VII 12, beide fehlerhaft nach Plut.), s. Art. Lar Nr. 3.

2. P. in Etrurien. P. ist nach den Quellen König von Clusium (Chiusi), wo das von Varro und etruskischer Mirabilienliteratur *(fabulae Etruscae)* beschriebene Labyrinth als sein Grabmal galt (Plin. n. h. XXXVI 91ff., vgl. Karo o. Bd. XII S. 323. Messerschmidt Das neue Bild der Antike II 53ff.) und sein Andenken noch heute fortlebt. Ihn statt dessen für Veii in Anspruch zu nehmen, wie es nach Pais Stor. crit. di Roma II 97ff. heute gern geschieht, muß angesichts der einheitlichen und hierin unverdächtigen Überlieferung als unstatthaft gelten. Wiederholt heißt er in den Berichten auch allgemein König von Etrurien, wie er denn im Kriege ein gemeinetruskisches Aufgebot führt und über anderes Stadtgebiet verfügt (s. u.); dabei hat man sich ihn vielleicht nicht in der Funktion eines regulären Bundesfeldherrn (Müller-Deecke Etrusker I 344. Leifer a. O.), sondern eher als einen auf eigene Faust abenteuernden Stadtkönig vorzustellen, der Söldner um sich sammelt wie Caeles Vibenna und der von manchen Neueren mit P. gleichgesetzte Mastarna. Als die bekannteste Figur bezeichnet er gelegentlich einen beliebigen und typischen Etruskerkönig (Martial. XIV 98, 2). ‚Alte Kunde Etruriens' berichtete, er habe einen Blitz evoziert *(vetus fama Etruriae* Plin. n. h. II 140).

3. Der Krieg mit Rom. Die Geschichte P.s in der Form, wie sie von der Vulgärtradition geboten wird, gilt seit Niebuhr mit Recht als ein Musterbeispiel nationalrömischer Fälschung. Eine beschämende Epoche der eigenen Vergangenheit wird im Schmelztiegel patriotischer Annalistik zum Ruhmestitel umgegossen; die Wahrheit verfällt einer strikten damnatio memoriae, und es gelingt, sie in nahezu völlige Vergessenheit zu bringen. Ganz verschüttet ist sie zum Glück nicht.

Was in der Überlieferung als vergeblicher Krieg mit Rom erscheint, war in Wirklichkeit eine Eroberung oder Wiedereroberung und eine wenn auch vielleicht nur episodische Epoche etruskischer Herrschaft über die Stadt. Umfang und Zeit sind nicht mehr kenntlich, aber die Tatsache steht außer Zweifel, und es fehlt nicht an charakteristischen Einzelzügen. Nach Tacitus ergab Rom sich dem König, der den capitolinischen Tempel ebenso schonte wie es die Gallier nach der Einnahme taten (hist. III 72, 1 *sedem Iovis Optimi Maximi . . ., quam non P. dedita urbe neque Galli capta temerare potuissent*). Plinius las in seiner Quelle von einem Diktat, das wie es scheint bei ‚sehr alten Gewährsmännern' als bekannt vorausgesetzt war: es verbot dem römischen Volk den Gebrauch des Eisens außer beim Ackerbau, d. h. die Einwohnerschaft wurde wehrunfähig gemacht und unter Polizeikontrolle gestellt (n. h. XXXIV 139 *in foedere, quod expulsis regibus populo Romano dedit P., nominatim comprehensum invenimus, ne ferro nisi in agri cultu uteretur; et tum stilo ⟨osseo⟩ scribere institutum vetustissimi auctores prodiderunt*). Daß nach Verg. Aen. VIII 651 Cloelia *vinclis ruptis* floh, bereitete schon den antiken Erklärern Verlegenheit (Serv. z. St.) und ist aus der Vulgata nicht zu begreifen; entweder wird damit die anstößige Überlieferung von der Geiselflucht (s. u.) korrigiert oder eine sonst vergessene Tradition aufgegriffen, nach der P., statt sich mit Geiseln zu begnügen, Gefangene verschleppte (vgl. Dion. Hal. ant. V 34, 4?). Aber auch die Stellung von Geiseln paßt eher zu einem schimpflichen Diktat als zu einem ehrenvollen Frieden. Während die Vulgärtradition diese und die anderen ebenso unrühmlichen Bedingungen bagatellisiert (doch s. u. über Livius), hat Dion. Hal. ant. V 65, 3 eine Fassung erhalten, die als Paradigma für die Meisterung einer Zwangslage aus der Härte der Forderungen kein Hehl macht: indem sie sich in die Lage schicken und die Not zur Lehrmeisterin im Unglück nehmen, gewinnen die Römer es über sich, dem P. Geiseln zu stellen, wozu sie sich bis dahin nie verstanden hatten, lassen sich die Abtretung der septem pagi auferlegen und das Gericht des Feindes gefallen uud liefern Waren, Waffen (vgl. o.) sowie sonst Gefordertes aus. Der Tribut, den Rom in mythischer Zeit an die Etrusker gezahlt haben soll, bis Herakles es davon befreite (Plut. quaest. Rom. 18, 267F), ist ein Abklatsch der Sage von Theben und den Minyern, setzt aber eine Situation wie unter P. voraus (Niese-Hohl Grundr. d. Röm. Gesch. 40, 7). Der groteske Anachronismus endlich, daß der Senat für den versöhnten Gegner die Triumphalornamente beschließt (Dion. Hal. ant. V 35, 1), wäre verständlicher, wenn der König in Wahrheit einen Triumph in der eroberten Stadt abgehalten hätte. Zum etruskischen Triumph (s. d.) gehören ursprünglich die ebenso etruskischen Zirkusspiele; wenn es nun anderwärts heißt, daß man solche während des Waffenstillstands mit P. feierte, die in der Stadt eingetroffenen feindlichen Führer sich am Wagenkampf beteiligten und als Sieger bekränzt wurden (Serv. Aen. XI 134), so könnte auch hier eine getrübte historische Reminiszenz bewahrt sein (vgl. u.). Indes hat diese Tradition mit ihrem aitiologisch-antiquarischen Anliegen (sie schafft den Präzedenzfall für die fides Roms bei Unterhandlungen mit seinen Gegnern und erinnert sich beiläufig des etruskischen Charakters der Spiele) keine Verbindlichkeit und andererseits ist dem Dion. Hal. jede Erfindung recht, um das Bild der Personen und Ereignisse abzurunden. So scheint zwar auch das Porträt des anmaßenden Despoten, das er zu Beginn seiner Darstellung zeichnet, zu dem historischen P., dessen Name seinen furchtbaren Klang bei der Nachwelt nie verlor, wohl zu passen; aber es ist doch ebenso tendenziös wie sein sentimentales Gegenstück, das uns besonders bei Plutarch entgegentritt, denn jedes — der edle wie der bekehrte Feind — dient auf seine Weise der Verherrlichung Roms.

Ein zuverlässiges historisches Indiz dafür, daß P. Roms unversöhnlicher Feind war und blieb, scheint der alte, noch zu Plutarchs Zeit geübte Brauch, bei staatlichen Subhastationen das Feilgebotene als ‚Gut des P.' auszurufen (Liv. II 14, 1ff. Dion. Hal. ant. V 34, 4. Plut. Popl. 19, 9f.). Die aitiologische Deutung, als ob der edle König sein reichgefülltes Lager den ausgehungerten Römern überlassen und diese, um einer Plünderung vorzubeugen, die Bestände verkauft hätten, ist tendenziös (den ernsthaften Charakter verkennt Soltau Anfänge d. röm. Geschichtschreibung 98) und schlägt den tatsächlichen Gegebenheiten geradezu ins Gesicht: Livius hat die Anstöße richtig erörtert und nur unter dem Vorurteil seiner Zeit jene Erklärung als die plausibelste der überlieferten akzeptiert. Der Brauch, der mit der *auctio Veientium* bei den capitolinischen Spielen (Fest. p. 322. Plut. Rom. 25, 7; quaest. Rom. 53, 277C) zu vergleichen ist, zeigt P. als besiegten Feind. Daraus folgt, daß es den Römern gelang, sein Regiment abzuschütteln, vielleicht mit Hilfe von Kyme (Plut. mul. virt. 261E, der von einem langen Feldzug spricht). Bei dieser Gelegenheit wurde wie es scheint auch das von P. besetzte rechte Tiberufer zurückgewonnen (s. u.); die Späteren haben freilich aus der Rückeroberung eine freiwillige Abtretung gemacht, weil nur eine solche ihrem P.-Bild entsprach.

Die beherrschende Vulgata der Überlieferung, repräsentiert durch Livius (II 9, 1ff.), Dion. Hal. (ant. V 21, 1ff.), Plutarch (Popl. 16, 1ff.; mul. virt. 250 A ff.) und einige meist von diesen abhängige Spätere (Sil. Ital. X 481ff. Flor. epit. I 10. 1ff. Vir. ill. 11, 1ff. Eutr. I 11, 1f. Serv. Aen. VIII 646 = Mythogr. I 74. Oros. hist. II 5, 3. Sid. Apoll. carm. 5, 66ff. Zonar. VII 12; die Zeugnisse für die drei Episoden s. o. Bd. IV S. 110f. VIII S. 2331ff. XVI S. 416ff.), unternimmt es, die unrühmlichen Vorgänge durch eine großzügige Überarbeitung nicht nur zu verschleiern, sondern geradezu in ihr Gegenteil zu verkehren. Dabei treten drei Einlagen, die Legenden von Horatius Cocles, C. Mucius Scaevola sowie Cloelia oder (und) Valeria als ‚Zeichen und Wunder des Römertums' *(illa tria Romani nominis* [Köhler, *i. in R. n.* oder *i. Romana* Hss.] *prodigia atque miracula* Flor. a. O. 3) in den Vordergrund. Die Tradition wird von einer

patriotischen Annalistik mit gentilicischen und antiquarisch-aitiologischen Interessen getragen; dichterischen Ursprung nachzuweisen, ist Soltau 97ff. nicht gelungen.

Der Kriegszug wird als Hilfsaktion für die vertriebenen Tarquinier motiviert und chronologisch festgelegt. Beides ist historisch ohne Gewähr. Daß von einer erfolgten Restitution der Tarquinier nichts verlautet, ist bei dem Stande der Überlieferung freilich noch kein Verdachtsmoment; aber die Konzeption — der emigrierte Tyrann kehrt mit fremder Waffenhilfe zurück — scheint zu typisch (vgl. etwa Polyneikes und Adrastos), als daß sie Glauben verdiente. Vielleicht ist sie erst aus dem chronologischen Ansatz gewonnen und war dieser primär. Bei Livius (danach Eutr.) und Plutarch (danach Zonar., vgl. Polyain. VIII 8) fällt der Krieg in das 2. Jahr der Republik = 508, wird freilich dort durch ein Nachspiel (s. u.) im J. 506 erweitert (das Konsulpaar von 507 fehlt; ungenau Oros. *P. ... tribus continuis annis trepidam urbem terruit, conclusit, obsedit*), hier unter Annahme eines anderen etruskischen Angriffs auf 507 ausgedehnt. Dagegen ist bei Dion. Hal. das J. 508 entwertet (20 *οὐδὲν ἄξιον λόγου ἐπράχθη*) und der Krieg ausschließlich für das J. 507 in Anspruch genommen. Die Fixierung auf 508 erweist sich dadurch als die ursprüngliche, daß von den ersten Consuln neben P. Valerius Poplicola (cos. II 508, III 507) als der Seele des Widerstandes nur T. Lucretius Tricipitinus cos. I 508 (Münzer o. Bd. XIII S. 1690f.) im P.-Krieg eine Rolle spielt; diese wird von Dion. Hal. in das Folgejahr herübergenommen (22, 5. 23, 1; für den Consul Poplicola tritt hier sein Bruder ein), während er von dem zweiten Consul seines Jahres, M. Horatius Pulvillus, nichts zu berichten hat und mit den kläglichen Erfindungen aushilft, daß er Onkel des Horatius Cocles war (23, 3) und einen Sohn als Geisel stellte (32, 3); vollends sind die Consuln von 506, Sp. Larcius und T. Herminius, nur lose und nicht als Beamte in die Episode von Horatius Cocles (s. o. Bd. VIII S. 2333) und weiterhin in unbedeutende Zwischenspiele eingeschaltet (Liv. 11, 7ff. Dion. Hal. 26, 4). Die chronologische Fixierung scheint an das älteste und für den Beginn der Republik einzige sichere Datum anzuknüpfen, die Dedikation des capitolinischen Tempels im J. 509; darauf führt vielleicht die Tatsache, daß Dion. Hal. (35, 3) und Tacitus (hist. III 72, 2), wenn sie die Tempelweihe vom ersten in das zweite Konsulatsjahr des Dedikanten = 507 herunterrücken (nach Varro?, s. Leuze Röm. Jahrzählung 326ff.), dies zugleich mit dem P.-Krieg bzw. nach der Bemerkung tun, P. habe den Tempel geschont (s. o.). Die Kombination wäre umso verständlicher, wenn der historische P. Triumph und Spiele gehalten haben sollte (s. o.), die mit dem capitolinischen Iuppiter eng zusammengehören; dann lag für den, der den Krieg in möglichst frühe Zeit hinaufdatieren wollte, das erste Jahr nach der Dedikation am nächsten (Dion. Hal. neuert durchaus, wenn er im gleichen Jahre die umgekehrte Reihenfolge annimmt). Die Motivierung und weitere Ausgestaltung des Unternehmens ergab sich aus dem Zeitansatz von selber.

Daß die Tarquinier sich an P. wenden und dieser ihnen hilft, findet Liv. 9, 1ff. wegen der Stammes- und Standesgemeinschaft selbstverständlich, während Plut. 16, 1 (danach Zonar.) das Hilfegesuch mit der Angabe begründet, daß P. ‚der Mann war, der die gewaltigste Macht unter den Königen Italiens hatte und dem Anschein nach gut und ehrliebend war' (die Macht Clusiums war damals stark und der Name P.s groß' sagt Liv. 9, 5, um den Schrecken des Senats zu zu erklären), und für Dion. Hal. 21, 2 die Intervention ‚dem anmaßenden, durch Reichtum, Besitz und Herrschergewalt verdorbenen Mann nur als passender Vorwand diente, um die römische Macht zu brechen, was er schon längst im Sinne hatte'. Auf ein drohendes Ultimatum folgt die Kriegserklärung, wobei der P. Plutarchs edel genug ist, Zeit und Ort des Einfalls anzugeben. Der gewaltige Aufmarsch (bei Dion. Hal. 21, 3. 22, 4 beteiligen sich außer den Tarquiniern und ihrem Anhang Söldner aus Gabii, ferner Tusculum, Cameria und Antemnae in offenem Abfall, andere Latiner heimlich mit starken Freiwilligenkontingenten) veranlaßt bei den Römern einige populäre Konzessionen sowie Maßnahmen der Evakuierung, Verproviantierung und Befestigung. Der stärkste Stützpunkt, das Ianiculum, fällt im ersten Sturm. Auch den Kampf vor dem Brückenkopf entscheidet P.s Übermacht, und die über die Pfahlbrücke zurückflutenden Römer ziehen fast den Feind mit sich in die Stadt. Aber Horatius Cocles deckt den Rückzug und hält die Verfolger auf, läßt dann die Brücke sprengen und stürzt sich bewaffnet in den Fluß, in dem er nach Polyb. VI 55, 1ff. den Tod findet, nach der Vulgata aber heil ans andere Ufer gelangt: dies die erste heroische Tat im Rahmen der Erzählung, ein Aition für die Bronzestatue auf dem Comitium und Präzedenzfall für gewisse Institutionen der Heldenehrung in späterer Zeit (Münzer o. Bd. VII S. 2331ff.; die *Coclitis semita* Propert. III 11, 63 wird von der Legende nicht einbezogen). P.s Vormarsch findet damit sein Ende, aber seine Belagerung und die von einer Flotte unterstützte Blockade — diese wird vorübergehend unterbrochen (Dion. Hal.) oder durch Streifzüge unterbunden (Liv.; Plut. 17, 1 schaltet hier zu Beginn des J. 507 einen Sieg über neue etruskische Feinde ein) — führen zur Hungersnot. Durch diese wird das zweite große Heldenstück des Krieges ausgelöst, das Attentat und die Selbstverstümmelung des C. Mucius Scaevola, die berühmte, als Aition der *Mucia prata* erfundene Legende (Münzer o. Bd. XVI S. 416ff.). Aus Bewunderung oder Angst vor den Mitverschworenen (hiergegen polemisiert Plut. 17, 7 seinem P.-Bild getreu) macht P. von sich aus ein Friedensangebot, — als Sieger, der sich seiner Ohnmacht bewußt ist (Liv. 13, 2 *ut pacis condiciones ultro ferret Romanis.* Plut. 17, 7 *πρὸς τὰς διαλύσεις ἥδιον ἔσχεν* ~ Zonar., krasser Flor. a. O. 2 *ut superior ultro cum paene victis amicitiae foedera feriret.* Anth. Lat. 155, 4 *maxima cum obsessis foedera victor init* u. a.; s. auch Horat. epod. 16, 4. Strab. V 2, 2 p. 220 *οὐχ οἷός τε ἦν* sc. *κατάγειν Ταρκύνιον.* Sil. Ital. VIII 478f. X 487). Es ist dies eine ungeheuerliche Korrektur der wirklichen Begebenheiten (vgl. Sid. Apoll. carm. 5, 74 *pace petita* mit Plin. a. O. *in foedere, quod ... dedit*), so gewagt und unwahrscheinlich, daß der

Rationalismus eines Dion. Hal. sich dagegen sträubt — P., der Mucius inhaftiert hat und unversöhnlich bleibt, antwortet seinem vermittelnden Sohn Arruns, ‚es sei eine große Schande, wenn er nach Sieg und Belagerung abziehen würde, ohne seine Versprechungen gegen die Tarquinier wahrzumachen, gleichsam von den Besiegten geschlagen und weichend den sich nicht einmal mehr vor das Tor Wagenden', zumindest müsse er erwarten, daß der Gegner seinerseits Unterhändler schicke (30, 1ff.) — und die Peripetie auf eine Schlappe und Meuterei zurückführt (31, 1). Gegen Auslieferung der septem pagi und Erstellung von Geiseln (nach Plut. 18, 2 kamen als weitere Bedingungen die Auslieferung der Gefangenen und Rücknahme der Überläufer hinzu, vgl. mul. virt. 250 B; über Dion. Hal. 65, 3 s. o.) erklärt P. sich bereit, das Ianiculum zu räumen und abzuziehen. Die Restitution der Tarquinier wird entweder von Rom abgelehnt (Liv. 13, 3ff., der den Widerstand gegen die Bedingungen überhaupt stark herausstellt) oder P. verzichtet, zum Schiedsrichter berufen, von selbst darauf, weil jene ihn durch einen Ausspruch ärgern und sein Sohn (s. o.) sich für Rom verwendet (Plut. 18, 1ff.; mul. virt. 250 B, danach Zonar.). Dion. Hal. 32, 1ff. verbindet und modifiziert beides durch die Angabe, das Volk habe, eine Rückgabe der tarquinischen Güter (die Wiedereinsetzung stellt P. hier nicht zur Diskussion) gegen Poplicola und den Senat verwerfend, P.s Schiedsspruch angerufen und die Tarquinier hätten sich durch einen Übergriff gegen die Geiseln und Gesandten diskreditiert (vgl. Annius Fetialis b. Plin. n. h. XXXIV 29. Plut. 19, 4ff.; mul. virt. 250 E). In jedem Fall bewähren sich das Freiheitsbewußtsein der jungen Republik und der Edelmut ihres Feindes, um die königlichen Bösewichter abzuweisen. Die Auslieferung der Geiseln führt zur dritten und letzten Heldentat: Cloelia entflieht, indem sie zu Pferde den Tiber durchschwimmt (nicht ausreichend Münzer o. Bd. IV S. 110f.). In einer vereinzelten Version erscheint sie als Gefangene, sei es aus alter Überlieferung oder aus Korrektur (s. o.): denn Geiselflucht ist unehrenhaft (*obsides P.ae dedistis, furto eos subduristis* sagt gehässig ein Samnite Liv. IX 11, 6; entschuldigend Sil. Ital. X 490ff.), und die Legende muß — was ihrer Tendenz freilich willkommen ist — die Begebenheit dahin erweitern, daß das Mädchen von den gewissenhaften Römern zurückgeschickt, aber von dem großmütigen König freigegeben wird. Die Geschichte stellt das Aition für eine Reiterstatue dar, die einige für eine Valeria (s. d.) in Anspruch nahmen, indem sie dieser — als Tochter Poplicolas — statt oder neben Cloelia eine entsprechende Heldentat gelegentlich des Hinterhalts der Tarquinier zuwiesen (Annius Fetialis a. O. Plut. 19, 5ff.; mul. virt. a. O., vgl. Dion. Hal. 32, 3).

Weitere Aitia geben dem versöhnlichen Abschluß, bei dem P.s ‚vielfache Großmut' (Plut. 19, 9; *ἀπῆλθε φίλος μετὰ τιμῆς καὶ δωρεῶν μεγάλων* Strab. a. O.) und die Dankbarkeit der Römer einander zu überbieten scheinen, die letzte Rundung. Zur Deutung eines Subhastationsbrauches erfindet man, P. habe den Römern sein Lager überlassen (s. o.). Der Name der etruskischen Handwerkerstraße in Rom, *Tuscus vicus* (s. d.), der anderwärts auf etruskische Hilfstruppen gegen Titus Tatius zurückgeführt wird, findet seine Erklärung durch die Annahme, P. habe beim Abzug einige Leute zurückgelassen (Paul. Fest. p. 354) oder Rom habe die Überlebenden der Schlacht von Aricia gastlich aufgenommen (Liv. 14, 5ff. Dion. Hal. 36, 1ff.). Eine beim Rathaus aufgestellte einfache und altertümlich gearbeitete Erzstatue P.s, die noch zu Plutarchs Zeit zu sehen war — gewiß eine Frucht der Legende von dem edlen, zum Freunde Roms gewandelten P. — wurde aitiologisch als Ehrung für den Lebenden ausgegeben (Plut. 19, 10). Weiter heißt es, daß P. vom Senat die Triumphalornamente erhielt und seine Offiziere zur Teilnahme an den Zirkusspielen eingeladen wurden (s. o.). Im J. 506 gibt er die septem pagi zurück, nach Dion. Hal. a. O. als Dank für die Aufnahme der Kämpfer von Aricia, während Liv. 15, 1ff. oder sein Gewährsmann eigens hierfür (dies verkennt Soltau Livius' Geschichtswerk 146. 154, 1) in einem von der Haupthandlung künstlich differenzierten Nachtrag eine letztmalige Intervention des Königs für die Tarquinier erfindet, nach deren Abweisung P. am Janiculum (!) endgültig Frieden schließt und mit den restlichen Geiseln jenen Gebietsstreifen ausliefert.

Eine zuverlässige Übersicht über die Literatur ist mir zur Zeit nicht erreichbar. [W. Ehlers.]

Porta Augusta. Nach Ptolem. II 6, 47 Stadt der Vaccaeer, unbekannter Lage, aber wohl wie Augustobriga und Nova Augusta (Ptolem. II 6, 57) Gründung des Augustus an einer der von ihm im kantabrisch-asturischen Kriege angelegten Straßen. Ansprechend ist die Vermutung von Karl Müller (zu Ptolem.), es heiße nach einem Tor auf einer Brücke, wie sie auch bei anderen spanischen Brückenstädten vorkommen.

[A. Schulten.]

Portae Caspiae. Ein wichtiger geographischer Punkt Vorderasiens, heute unter 35¾° n. Br. und fast 53° ö. L. gelegen, von Ptol. VI 2, 7 (p. 87 Nobbe = p. 392 Wilberg) bei 37° n. Br. und 94° ö. L. angesetzt. Der lateinischen Namensform (Plin. n. h. VI 30 u. a.) entspricht der viel häufiger vorkommende Name *Κάσπιαι πύλαι*, als solcher erstmalig um 517 v. Chr. von Hekataios von Milet angewendet (FGrH I S. 37 frg. 286: *Μηδία χώρα ταῖς Κασπίαις παρακειμένη πύλας· Ἔχ. Ἀσίᾳ*). Auch der Ausdruck *θύραι Κάσπιαι* findet sich gelegentlich (Joseph. ant. Iud. XVIII 4, 4 p. 96). Die bildhafte Bezeichnung Kaspische ‚Tore' oder ‚Pforten' beleuchtet die Eigenheit der Natur, die sich hinter dem Namen verbirgt. In der Tat handelt es sich um einen seit den frühesten Zeiten des Altertums bis in die neueste Zeit hinein benutzten Paßübergang im nordwestlichen Iran. Über die Ausnutzung der P. hat noch niemals ein Zweifel bestanden. Es ist der an den südlichen Abhängen des Elbursgebirges west-östlich gerichtete Übergang von Firuskuh (s. Stielers Handatlas, Blatt Iran—Turan, S. 67; andere Schreibweise: Firuzkoh), auch Chawar oder Sirdari-Khar genannt, den heute eine wichtige Verbindungsstraße von Teheran nach Semnan überschreitet.

E. Banse (Lexikon der Geographie I 36 u. Alburs) hat diesem Paß, der im südlichen Teil der Landschaft Masanderan in Luftlinie etwa 130 km ostsüdöstlich vom Demawend, dem höchsten Gipfel des Elburs, entfernt liegt, einen trefflichen Platz in folgender anschaulicher Landschaftsschilderung angewiesen: ‚Die Hauptkette zieht sich unter dem Namen Hasardschar und Sawed Kuh weiter gen O.N.O. und endet, jenseits der vielbenutzten nur 6 m breiten Paßschlucht Schamschembur (Pylae Caspiae), mit den zackigen Hörnern des Schah Kuh („Königsberg", über 4000 m).' Neben der schon genannten Übersichtskarte in Stielers Handatlas und einer in dem gleichen Kartenwerk auf Blatt 66 eingezeichneten Sonderdarstellung des westlichen Elburs (Umgegend von Teheran) veranschaulicht uns die spezielle Lage der P. und ihrer Nachbarschaft eine vorzügliche Kartenbeilage zu Sven Hedins Werk ‚Zu Land nach Indien' (Lpz. 1922). Diese ist entworfen von Oberstleutnant A. H. Byström im Maßstab 1 : 1 500 000 und trägt den Titel ‚Hedins Reise durch die Kewir bis nach Afghanistan und Belutschistan'. Wir entnehmen auch ihr die Einsicht in die hohe Bedeutung des am Südabhang des Demawend über die Engen von Firuskuh in annähernd östlicher Richtung verlaufenden Karawanenweges. Eine zweite Paßstraße zweigt etwa 50 km östlich von Teheran ab, um dann in nördlicher Richtung unmittelbar auf der Ostseite des Demawend bei dem Orte Pelur die Wasserscheide zwischen der Wüste und dem Kaspischen Meere zu überschreiten; sie führt weiterhin über den Kalewend nach Amol am unteren Heraspei und erreicht nach kurzem Verlauf den Südrand des Kaspischen Meeres. In nördlicher Richtung quer über den Elburs verläuft ferner ein Paßweg, der gleich hinter den Firuskuh-Engen abzweigt. Er führt über den Ort Abasabad im obersten Tal des Talar, dann dieses Tal abwärts an Schirga und Aliabad vorbei und trifft sich bei der Stadt Barferusch, einem Knotenpunkt, mit einer von Südwesten her von Amol (s. o.) einmündenden Straße. Der Hauptweg östlich der P. verläuft zunächst im Tal des Guresefid, führt an Abgern vorbei nach Semnan und darüber hinaus nach Turut, einer der wichtigen Stationen an der alten Handels- und Heeresstraße, die schließlich Schahrud, das antike Hekatompylos, erreicht (s. u.). Jedoch entgegen der sonstigen Bedeutung von Pässen als Querverbindungen über hohe Gebirge kam den von Süden nach Norden gerichteten Übergängen über den Elburs von jeher nur lokaler Wert zu. Denn nicht das Kaspische Meer mit seinen nördlich und westlich angrenzenden meist steppenhaften Gebieten, dessen Umfang und Beziehung zu anderen Gewässern große Zeitabschnitte des Altertums hindurch überhaupt völlig unbekannt blieben, zog jemals nennenswerten Handel und Verkehr auf sich, sondern die starken Adern des Verkehrs, die wirklich begangenen Verbindungsstraßen erstreckten sich von Westen nach Osten. Es liegt im Wesen der natürlichen Struktur Vorderasiens als Durchgangsland von Europa zum eigentlichen Asien begründet, daß nord-südlich verlaufende Verbindungen, zu Wasser oder zu Lande, sofern diese nicht immer wieder Anschluß an bedeutungsvolle von Westen nach Osten gerichtete Handelsstraßen gewinnen, toten Gleisen zu vergleichen sind. Davon bilden die den Elburs schneidenden Querpässe keine Ausnahme. Schon die daraus sich ergebende bloße Annahme der Identität der P. mit den Engen von Firuskuh und nicht etwa mit einem Querpaß des Elburs — da ja doch die Antike eines unbedeutenden Passes von nur örtlicher Bedeutung kaum so betonte Erwähnung getan haben dürfte — ist auch durch die Überlieferung hinreichend belegt. Bereits nach Hekataios berührt Medien die Kaspischen Tore (s. o.), an die sich östlich die Gebiete der Parther und Arier anschließen (Strab. XV p. 724: *πρὸς ἑσπέραν δὲ ἐφεξῆς εἰσὶ τοῖς Ἀρίοις Παρθναῖοι καὶ τὰ περὶ τὰς Κασπίας πύλας*). In diesen Berichten, von denen der zweite eine von Osten nach Westen gerichtete, bis an die ‚Tore' reichende Völkeraufzählung bringt, spiegelt sich die Darstellung der großen Heerstraße wider, die von Mesopotamien durch Assyrien und Medien an der Stadt Ekbatana vorbei über die *Κάσπιαι πύλαι* zu Parthiens Hauptstadt Hekatompylos (jetzt Schahrud) führte (Ptol. I 12, 5; ed. C. Müller I 1, p. 31: *... διὰ τῆς Μεσοποταμίας ἐπὶ τὸν Τίγριν ὁδὸν καὶ τὴν ἐντεῦθεν διὰ Γαραμαίων τῆς Ἀσσυρίας καὶ Μηδίας εἰς Ἐκβάτανα καὶ Κασπίας Πύλας καὶ τῆς Παρθίας εἰς Ἑκατόμπυλον ...*). Auch Plinius (n. h. VI 44: *his ⟨Caspiis portis⟩ ab latere alto occurrunt deserta Parthiae*) und Isidor von Charax (s. Périple de Marcien d'Héraclée, Paris 1839: *Ἐντεῦθεν ὑπερβάντας τὰς Κασπίας πύλας ἐστὶν αὐλὼν καὶ ἡ Χοαρήνη*) lassen die unmittelbar sich östlich an die P. anschließenden Landschaften Choarene (s. u.) und Parthien erkennen. Und wie gegenwärtig die Städte Teheran und Semnan die beiden Pfeiler, westlich und östlich, zu den ‚Toren' darstellen, verzeichnen die römischen Itinerarien als die den P. nächstliegenden Örtlichkeiten Europos und Spane (var. Spanae). Von diesen ist Spane mit dem heutigen Semnan (s. o.) identisch, während Europos, auch Rhagae nach der Landschaft Rhagiana (in Sieglins Schulatlas zur Geschichte des Altertums S. 7 in der Schreibweise *Ragae*) genannt, dem heutigen Rai-Re (bei A. van Kampen Orbis terrarum antiquus tab. 5 einfach in der Form *Rei*) entspricht. Dieses ist also nicht mit Teheran identisch, lag aber von ihm, wie die Ruinen beweisen, nur 12 km südöstlich entfernt, auf dem Wege nach Firuzabad (vgl. Hedin Zu Land nach Indien II 255). Über die dortigen Wegverbindungen zur römischen Kaiserzeit unterrichtet am besten K. Miller (Itineraria Romana, Stuttgart 1916, S. 785 f. mit Kartenskizze nr. 254). Dieser hat die P. C., deren in den Itinerarien keine Erwähnung getan ist, lediglich zur Orientierung mit eingetragen. Entgegen der richtigen Einzeichnung der P. ostnordöstlich von Rhagae bei van Kampen nimmt Sieglin eine südlichere Lage an. Der Grund für letztere verfehlte Ansetzung hängt mit der Beurteilung der Marschroute des Alexanderzuges an den südlichen Abhängen des Elburs zusammen. Dieser führte, worin Sieglin und van Kampen übereinstimmen, nicht unmittelbar durch die P., sondern bog südöstlich über Firuzabad aus, um sich bei

Semnan wieder mit dem aus den P. auslaufenden Wege zu vereinen. Denn durch den eigentlichen Engpaß, so mag die Überlegung gefolgert haben, dürften größere Heereskolonnen kaum ihren Weg haben nehmen können. Doch brauchte eine solche Feststellung keinen Anlaß zu einer anderen Annahme der Lage der P. zu geben als der bisher erwiesenen und unverrückbar zu Recht bestehenden. Wenn also Alexander seinen Weg nicht durch die P. nahm, ändert sich darum nichts an deren Lokalisierung, und Marschroute und Engpaß sind dann getrennt zu bewerten und aufzuführen, wie das auch van Kampen in seinem Kartenbild zum Ausdruck gebracht hat.

Durch ihre unbestreitbare Identität mit den Engen von Firuskuh entfallen die P. als topographisches Problem. Es verbleibt ihre hohe allgemeine und spezielle geographische Bedeutung, deren Einfluß auf geschichtliche Entwicklungen und Tatsachen sowie ihre Herausstellung als eines hervorragenden Fixpunktes für die antike Gradmessung innerhalb der damals bekannten Oikumene.

A. a) Entsprechend der einstigen Blüte orientalischer Großreiche des Altertums (Babylonien, Assyrien, Medien, Persien), den Eroberungen Alexanders des Großen und der Diadochen und schließlich der politischen Machtstellung der Römer, die gerade an das Kaspische Meer heranreichte, war die geographische Kenntnis um die P. und ihre Nachbargebiete verhältnismäßig groß, wenn auch vereinzelte Irrtümer nicht ausblieben. Auf der einen (Süd-) Seite der Kaspischen Berge (*Κάσπια ὄρη*), wie man das Elbursgebirge nannte, die Kaspischen Tore (*τὸ μὲν στενώτατον αὐτῆς Κάσπιαι πύλαι*), auf der anderen (Nord-) Seite das Hyrkanische (= Kaspische) Meer (*τὸ δὲ λοιπὸν Ὑρκανία θάλασσα*), das war die richtig erkannte allgemeine geographische Situation, wie sie bei Suid. s. *Κάσπια ὄρη καὶ Κάσπιαι πύλαι* zum Ausdruck kommt, wobei lediglich die Erklärung des Kaspischen Meeres als Einfall (Ausbuchtung) des Ozeans (*... ἐκεῖ θάλασσα ἀπὸ τῆς ἐμβολῆς τοῦ ὠκεανοῦ*) einen geographischen Irrtum bedeutete. Es war auch ein Irrtum, wie Plinius n. h. VI 40 mit Recht bemerkt, den Durchgang an das Kaspische Meer aus dem Gebiet der Iberer als Portae Caspiae zu bezeichnen, der in Wahrheit Portae Iberiae oder Portae Caucasiae hieß (*hi Caspias appellavere portas Hiberiae quas Caucasias diximus vocari*; vgl. VI 30: *portae Caucasiae magno errore multis Caspiae dictae*); allerdings ein verzeihliches Versehen, da der Übergang über die Portae Caucasiae gerade in das Gebiet des Volksstammes der den Iberern angrenzenden Kaspier auf dem linken Ufer des unteren Kyros (jetzt Kura) führte.

Es ist jedenfalls sorgfältig zwischen den Portae Caspiae und den Portae Caucasiae zu unterscheiden. Letztere sind mit den wichtigen Kaukasusübergängen der Grusinischen Heerstraße am Ostfuß des Kasbek (5043 m) am heutigen Kreuzpaß (2816 m) oder mit der Ossetischen Heerstraße am Marnisonpaß identisch (vgl. Mittelhaus Art. Kaukasiai Pylai); sie trugen auch den Namen Portae Hiberiae, da der zu beiden Seiten der mittleren Kura wohnhafte Stamm der (H)Iberer im Norden tief in die Täler des mittleren Kaukasus eingriff. Die Portae Caspiae waren aber ein Paß des Elbursgebirges; an sie läßt Plinius in Übereinstimmung mit der sonstigen Überlieferung von Osten her die Einöden Parthiens stoßen (n. h. VI 44: *his ab latere alto occurrunt deserta Parthiae*), und von ihnen aus war Parthiens Hauptstadt Hekatompylos mit 133 000 Doppelschritt (= 200 km, etwas gering berechnet) zu erreichen (*ipsum vero Parthiae caput Hecatompylos abest a portis CXXXIII p.*; vgl. auch n. h. VI 61), während die westsüdwestlich der P. gelegene Gegen- und Zugangsstadt Ekbatana nach Isidor von Charax 74 *σχοῖνοι* (= 444 km) von den P. entfernt lag. Die fälschliche Bezeichnung *Portae Caspiae* für *Portae Caucasiae* hatte sich derart eingebürgert, daß selbst Plinius die Pratitae als den die Portae Caspiae beherrschenden Volksstamm bezeichnet (n. h. VI 43: *Pratitae παρ' ὁδὸν appellati, qui tenent Caspias portas*) — in Wahrheit handelt es sich um die Portae Caucasiae — und Lukian. (Prom. 4, p. 64 Jacobitz) den Prometheus auf dem Kaukasus nahe den Kaspischen Toren, gemeint sind die Kaukasischen, angeschmiedet sein läßt (*ἀνεσταυρῶσθαί με πλησίον τῶν Κασπίων τούτων πυλῶν ἐπὶ τοῦ Καυκάσου οἰκτιστον θέαμα πᾶσι Σκύθαις*). Auch hat Alexander der Große niemals am Kaukasus die Kaspischen Tore durchschritten, wie Arrian (anab. VII 10, 6) berichtet, sondern am Fuße des Elburs.

Plinius berichtet ferner an gleicher Stelle (VI 44), der Volksstamm der Kaspier habe dem Kaspischen Meere und den Kaspischen Toren den Namen gegeben (*gens Caspia, quae nomen portis et mari dedit*), während nach Isidor von Charax (s. Périple de Marcien d'Héraclée, ed. E. Miller, Paris 1839) die *Κάσπιαι Πύλαι* ihren Namen nach dem *ὄρος δ καλεῖται Κάσπιος* erhielten, unter dem der Elburs, vielleicht sogar sein höchster Gipfel, der Demawend, zu verstehen ist. Letztere Auffassung ist richtig; die gens Caspia hat wohl dem Meere, aber nicht den Portae den Namen gegeben. Denn gens Caspia und Portae Caspiae lagen räumlich erheblich weit, an 700 km, voneinander entfernt. Nach Eustath. Comm. Dion. 1034 (GGM II 393) erhielten die P. nach den Kaspiern und dem Kaspischen Meer ihren Namen, von welchen beiden Meinungen nur die letztere annehmbar ist. Weniger gebräuchlich für das Elbursgebirge war die Bezeichnung *Ταπύρων ὄρη* (Polyb. V 44, 4: *... τοῖς Ταπύρων ὄρεσιν, ἃ δὴ τῆς Ὑρκανίας θαλάττης οὐ πολὺ διέστηκε*), wiewohl die Tapurer der Hauptstamm dieses Gebirges waren und auch die P. ihrem eigentlichen Bereich angehörten. Diese *Ταπύρων ὄρη* sind wiederum durchaus von den *Τάπουρα ὄρη* in Scythia intra Imaum zu unterscheiden (s. Herrmann u. Bd. IV A S. 2272). In unscharfer Beurteilung der wahren orographischen Verhältnisse ist schließlich der Elburs als ein letzter Ausläufer des noch heute seinen Namen bewahrenden kleinasiatischen Tauros betrachtet und dementsprechend Caspius Taurus gelegentlich benannt worden. Darauf deuten Eratosthenes (bei Strab. XI 522), der die Kaspischen Tore an den Südrand des Tauros verlegte, und Plinius, nach dem der Tau-

ros, wiewohl er sich teile, doch noch als eine Einheit anzusehen sei, die schon in dem einheitlichen Namen *Portae* der drei an den Tauros angelehnten Pässe, der Portae Caspiae, Armenicae und Ciliciae, zu erkennen wäre (n. h. V 99: ... *Taurus, etiam ubi dehiscit seque populis aperit portarum tamen nomine unitatem sibi vindicans quae aliubi Armenicae, aliubi Caspiae, aliubi Ciliciae vocantur*). Die einstige Annahme einer weiten Verzweigung des Tauros vertritt auch Polybios (X 28, 4), der angibt, daß das gesamte Land zwischen Ekbatana und Hekatompylos aus dem Tauros fruchtbar gemacht würde (s. Ruge u. Bd. V A S. 44f.).

b) Die beste geographische Spezialschilderung der P. verdanken wir Eustath. Comm. in Dion. Per. orb. descr. 1034 (GGM II p. 393; Dion. Per. bedient sich 1034/35 u. 1064 der Genitivformen *πυλάων Κασπιάδων* und *Κασπιάδων πυλέων*). Eustath. bezeichnet die P. noch Medien zugehörig, das sich gerade bis an die Tore erstrecke (*οἱ Μῆδοι ἐπ' ἀνατολὴν τετραμμένοι ἄχρι τῶν Κασπιάδων διήκουσι πυλῶν, αἵτινες μέρος οὖσαι τῆς Μηδίας χώρας ...*). Die P., tief eingeschnitten in felsiges Gelände, werden wegen ihrer außerordentlichen Enge die ‚Schlüssel Asiens' genannt (*κλεῖδες καλοῦνται τῆς Ἀσίας*); sie sind weniger einem Bergmassiv als einer jäh abstürzenden, tief eingesenkten und nach Art eines Tores aufgebauten Felspartie zuzurechnen. Die P. weisen ganz offenkundig einerseits den Weg nach Norden in Richtung auf die Hyrkanier und Kaspier von Süden her als auch umgekehrt den Weg nach Süden in Richtung auf das Perserland. Die Tore sind so eng, daß sie den Durchgang nördlicher Volksstämme aufhalten und hindern können. Eustath. schließt mit einem Vergleich der P. mit dem Engpaß der Thermopylen: beide Pässe, sowohl die P. als auch die Th., könne man ebenso gut als *κλεῖδες* bezeichnen. Isidor von Charax (s. o.) betont auch die Enge des an die P. unmittelbar angrenzenden Geländes; er beschreibt es als eine Schlucht, einen Hohlweg (*αὐλών*), mit der anschließenden Landschaft Choarene (s. o.; vgl. van Kampen Orbis terrarum antiquus, tab. 5). Diese ist vielfach in der antiken Literatur beschrieben (s. o. Bd. III S. 2353f.), erscheint entweder unter dem Namen Choarene (Ptol. VI 5, 2) mit dem zugehörigen Ort Choara (Ptol. 5, 3. Plin. n. h. VI 44) oder als Chorene (Strab. XI 514). Choarene galt neben der Landschaft Komisene (Sieglins Schulatlas S. 7) als der am weitesten nach Westen bis an die Portae vorgeschobene Teil Parthiens (Strab. a. O.), dessen Hauptort Choara dem aus den Portae nach Osten heraustretenden Wanderer — im Gegensatz zu dem düsteren Bergpaß — einen durch seine Lieblichkeit überraschenden Anblick bot (Plin. ebd.: *Mox eiusdem Parthiae amoenissimus situs, qui vocatur Choara*). Beachtenswert ist schließlich der vulkanische Charakter, der dem gesamten Elbursgebirge und seiner Nachbarschaft anhaftet, insbesondere dem beherrschenden Demawendgipfel. Hier dürfte es sogar in frühgeschichtlicher Zeit noch zu Ausbrüchen gekommen sein. Sven Hedin (Meine erste Reise, Lpz. 1925, 151f.) bestreitet dies freilich, wiewohl er selbst von Dampfwolken berichtet, die hier und da aus Spalten der alten Kraterwand aufsteigen und damit sogar

Zweifel am Erlöschen der vulkanischen Tätigkeit in diesem Gebiet überhaupt erwecken. Vor allem aber haben in Verbindung mit solcher Tätigkeit schon im Altertum, gerade um das Gebiet der P., starke Erdbeben ihre Spuren hinterlassen. So berichtet bereits um 300 v. Chr. Duris von Samos von derartigen Naturkatastrophen, durch welche das Land bei den Kaspischen Toren so heimgesucht worden sei, daß häufig Städte und Dörfer zerstört und Flußbetten mannigfach verlegt worden wären (bei Strab. I 60: ... *ὑπὸ σεισμῶν ῥαγείσης τῆς περὶ τὰς Κασπίας πύλας γῆς, ὥστε ἀνατραπῆναι πόλεις συχνὰς καὶ κώμας καὶ ποταμοὺς ποικίλας μεταβολὰς δέξασθαι*). Die Stadt Rhagai (s. o.), der westliche Pfeiler der Kaspischen Tore, verdankt möglicherweise der sprengenden und aufreißenden Arbeit von Erdbeben seit frühester Zeit (*ῥήγνυμι*), die das Antlitz ihrer Umgebung ständig veränderten, ihren Namen, worauf Duris gleichfalls anspielt (bei Strab. a. O.: *Δοῦρις δὲ τὰς Ῥάγας τὰς κατὰ Μηδίαν ὠνομάσθαι φησὶν ὑπὸ σεισμῶν ῥαγείσης* usw.; s. o.). Am beachtenswertesten bleibt aber die bei Eustathios vorliegende klare Erkenntnis von der Schlüsselstellung der Kaspischen Tore überhaupt; sie waren gleichzeitig wegweisend und abschließend, in letzterer Eigenschaft also von dem Wert einer guten natürlichen Grenze. Es konnte gar nicht ausbleiben, daß eine derartig gestaltete Berglandschaft nach ihrer ganzen Anlage und der Art ihrer Wegverbindungen die Aufmerksamkeit der näheren und weiteren dort wohnhaften Völkerschaften auf sich zog.

B. Die den P. von der Natur zugewiesene Doppelrolle spiegelt sich dann auch in der geschichtlichen Entwicklung wider. Erstmalig von Hekataios literarisch erwähnt (s. o.), gewannen die P. geschichtlich zweifellos schon erheblich früher praktische Bedeutung. Bereits der sagenhafte Assyrerkönig Ninos drang auf seinen Eroberungszügen in die kaspischen Länder, zu denen nur ein völlig schmaler Zugang, deswegen Kaspische Tore genannt, vorhanden war (Diod. II 2, 3). Rhagae, der Westpfeiler der P., ‚jene uralte Stadt' (Sven Hedin Zu Land nach Indien I 164), erscheint schon in dem apokryphen Buch des A. T. Tobias unter dem Namen Rages in Medien (Tob. I 14, S. 982 und IX 1, S. 989 ed. M. W. L. de Wette: Die Heilige Schrift, Freiburg 1886). In der Zeit des Kyros und Kambyses geboten Hystaspes und sein Bruder Zariadres, vermutlich in königlichem Auftrag, über einen großen Teil des Iran, doch in klarer Gebietsscheidung: Hystaspes verwaltete Medien und das unterhalb (*ὑποκάτω*) davon gelegene Land (südlich und südwestlich), Zariadres aber das Land oberhalb der Kaspischen Tore (Athen. XIII 575 a *ὑπεράνω Κασπίων πυλῶν*) bis zum Tanais, unter dem wir in diesem Falle nicht den Don in Südrußland, sondern den Syr-darja, den alten Iaxartes, zu verstehen haben. Mit Recht betont Hedin (Zu Land nach Indien II 255) unter Berufung auf Heinrich Kiepert, daß nur immer auf kurze Zeit allein kräftige Machthaber wie die Achämeniden, Alexander der Große und Seleukos I. es vermocht hätten, das Ganze zusammenzuhalten; in der Regel hätten in den längeren Zwischenzeiten mindestens zwei durch die große

Wüste getrennte Herrschaftsgebiete bestanden, das medopersische und das baktrische Reich. In der Tat waren die ausgedehnten Wüstengebiete in der Mitte des Iran verantwortlich für das Fehlen eines gemeinsamen, dieses gesamte Land umfassenden Namens. Nur nördlich im Bezirk der heutigen Hauptstadt Persiens, Teheran, bestand in der Umgebung der P. und durch sie hindurch eine wichtige, auch sonst naturbevorzugte Landbrücke (s. u.), die den Osten mit dem Westen verband und historisch durch den Alexanderzug besonders hervortrat. Hier am Elbursgebirge, nicht im Kaukasus (s. o.), durchschritt Alexander die Kaspischen Tore (Arrian. anab. VII 10, 6), wenn auch vielleicht nicht den eigentlichen Engpaß, sondern in etwas südlicher Ausbiegung (s. o.), und durchzog die anliegende Landschaft Choarene am zweiten Tage seiner Jagd nach Bessos, dem Satrapen von Baktrien (vgl. Tomaschek o. Bd. III S. 2354). Wenige Jahre zuvor hatte Dareios in dieselbe berggeschützte Gegend der P. Frauen, Gepäck und Lastwagen in Verfolg einer Sicherheitsmaßnahme schaffen lassen (Arrian. III 19, 2). Um 225 v. Chr. bemächtigte sich Molon, Satrap von Medien unter Antiochos III., der P. als festen Stütz- und Ausgangspunktes für kriegerische Unternehmungen in der Nachbarschaft (Polyb. V 44, 4), die bald mit seinem Tode ihren Abschluß fanden (V 54). In der Zeit der römischen Weltherrschaft, die den geschichtlichen Schwerpunkt nach dem Westen verlegte, verringerte sich die Bedeutung der P., schon äußerlich erkennbar in ihrer Vernachlässigung durch die römischen Itinerarien, die zwar noch die Umgebung der P. fixieren, nicht aber diese selbst (s. o.). Die Grenzen des Imperium Romanum haben nicht mehr das Kaspische Meer berührt, wenn sie ihm auch sehr nahe kamen. Gewiß reichte die allgemeine räumliche Kenntnis der Römer nach Ausweis der Itinerarien und anderer Quellen über ihre eigentliche östliche Machtgrenze noch beträchtlich hinaus, doch war die Rolle der P., die besitzmäßig anderen Völkern zugefallen waren, im alten Sinne ausgespielt. Für das römische Reich bildeten sie höchstens noch einen abschließenden östlichen Riegel, dessen ausschließlich trennende Bedeutung unverkennbar war. An dieser historischen Situation änderte auch das weitere gelegentliche Auftreten von Römern an den P., sei es noch im Interesse des gesamtrömischen oder nur des oströmischen Reiches, bis in die byzantinische Zeit hinein nichts und galt auch lediglich der Abwehr gegen Angriffshandlungen des neupersischen Reiches und anderer Völkerbewegungen oder wenigstens der Behauptung des östlichen Besitzstandes. In allen diesen Kämpfen haben die P. als gute Deckung für dort stationierte Heeresabteilungen, also als militärischer Stützpunkt der Römer, der Perser oder anderer beteiligter Kämpfer gedient (Prisc. Hist. p. 43f. ed. Niebuhr in Corp. Script. Hist. Byz. S. 159 u. 161). Doch die Römer mußten immer mehr aus diesem Gebiet weichen und anderen Machthabern den Platz überlassen, unter denen neben den Persern auch alanische und hunnische Völkerscharen an den P. erschienen (Menandr. hist. p. 140, ebd. S. 140). Ernste Absichten politischen Übergreifens über die P. hinaus haben die Römer

zu keiner Zeit gehabt und stets defensive Haltung in diesem Abschnitt des Orients bewahrt. Dem widerspricht auch nicht der angebliche Angriffsplan des Kaisers Nero auf die P., der gemäß dem Charakter dieses Herrschers eine Ausnahme bildete und, wie Cass. Dio (LXIII 8: ... *οὐ μὴν οὐδὲ ἐπὶ τοὺς Αἰθίοπας ἢ τὰς πύλας τὰς Κασπίας, ὥσπερ ἐπενόει*) zu entnehmen ist, auch nur ein nicht ausgeführter Plan geblieben ist, so wenig wie er gegen die Äthiopen zu Felde gezogen ist. Dabei ist noch strittig, ob überhaupt eine Bedrohung der P. beabsichtigt gewesen ist und nicht vielmehr die schon besprochene Verwechselung mit den Portae Caucasiae vorliegt, wie Plinius (n. h. VI 40) durchblicken läßt.

C. Unabhängig von der eigentlichen geschichtlichen Entwicklung, wenn auch gegründet auf diese, behielten die Portae Caspiae seit den Zeiten des Eratosthenes ihre Bedeutung als feste Landmarke im Rahmen der Grad- und Wegstreckenmessung lange Jahrhunderte hindurch, von der hellenistischen in die römische und neupersische Zeit hinein und wurden durch die Geographie des Ptolemaios im besonderen verankert. Dieser gibt die P. auf dem Parallelkreis (Breitengrad) von Rhodos an, der westlich der P. noch Ekbatana, Assyrien und Mesopotamien schneidet (Ptolem. I 12, 5 p. 31. Muell. I 1). Es ist derselbe Breitengrad, den Plinius (n. h. VI 214) als *tertius circulus* im westlichen Himalaya bei den Indern beginnen und *per Caspias portas* durch Medien, Cataonien, Kappadokien und Syrakus bis Gades verlaufen läßt (vgl. Plin. VI 212: *n. segmenta mundi, quae nostri circulos appellavere, Graeci parallelos*). Besonders ausführlich hat Strabon in kritischer Betrachtung der Theorien des Eratosthenes und Hipparch über die Bedeutung der P. als eines geographischen Fixpunktes gehandelt (II 78ff.), wozu H. Berger, auch gerade in bezug auf die P., gleichfalls umfassend Stellung genommen hat (Gesch. d. wiss. Erdkunde d. Grch., Lpz. 1903, 419, 434 u. a.; Die geographischen Fragmente des Hipparch, Lpz. 1869, 104ff.; Die geographischen Fragmente des Eratosthenes, Lpz. 1880, 197. 202. 245 u. a.). Nach Eratosthenes, der die Erde in gewisse, durch Gradnetzabschnitte bestimmte Ländergebiete, Plinthien (=Felder, Vierecke) oder Sphragiden (=Siegelflächen) genannt, aufteilte, begann die erste südliche Sphragis östlich mit Indien. Ihr schloß sich nach Westen die Ariane an, welche die zweite Sphragis bildete. Diese war im Norden von einer Linie begrenzt, die etwa dem heutigen 36. Grad nördlicher Breite entsprach und wenigstens in ihrem östlichen Abschnitt den Hindukusch mit starken westlichen Ausläufern als natürliche Nordgrenze mit einbegriff. Die südliche Linie deckte sich mit dem langen Küstenstreifen des iranischen Hochlandes, der von der Indusmündung bis tief in den Persischen Golf reichte. Der Indus selbst bildete die östliche Anlehnung der zweiten Sphragis, während ihre westliche Begrenzung einer Linie gleichkam, die sich etwa von den P. bis zum innersten Winkel des Persischen Golfes erstreckte. Hierdurch war ein Parallelogramm geschaffen, dessen Breite auf 12 000 und dessen Länge auf 14 000 Stadien abgeschätzt wurde (Strab. II 78. Ber-

ger Gesch. d. Erdkde. 419. 434). Die linke obere Ecke dieser Siegelfläche bildeten die P., die dadurch zu einem besonderen geographischen Fixpunkt wurden, den man so nicht nur mit einem wichtigen Breitengrad in Einklang brachte, sondern auch von einem mindestens ebenso bedeutsamen Längengrad schneiden ließ (Berger Eratosth. 202. 245). Darüber hinaus wurden die P., auch mathematisch-geographisch betrachtet, als eine scharfe Grenzscheide zwischen dem Süden und Norden, zwischen den südlichen und den nördlichen Sphragiden angesehen (Eratosth. bei Strab. XI 522). So sicher die P. im Zuge der allgemeinen Erdvermessung als Nordwestecke der zweiten Sphragis Ariane erschienen, so strittig verlief der von den P. nach Süden ausgehende Meridian, der gleichzeitig die Grenze gegen die dritte Sphragis mit den Ländern Persien, Medien und Mesopotamien bildete. Gegenüber der eindeutigen durch den fast meridionalen Induslauf bedingten Ostseite der Ariane bewegte sich die bei den P. einsetzende Westseite dieser Sphragis, entsprechend der damaligen topographischen Unklarheit im persisch-karmanischen Grenzgebiet sowie überhaupt der verworrenen Vorstellung von jenen zum Teil wüstenhaften und unbekannten Räumen zwischen den P. und dem Persischen Golf, auf einer sehr unsicheren Linie. Demgemäß mußte auch der südliche Endpunkt der von den P. ausgehenden Sphragidenseite Schwankungen unterliegen. Als südliches Ende wird freilich die Meerenge des Persischen Golfes angegeben. Aber diese Bestimmung ist doch im Vergleich mit dem gesicherten und ganz eng begrenzten Nordpunkt der P. zu allgemein gehalten, zumal wir unter der genannten Meerenge nach dem vorliegenden Zusammenhang (Strab. II 78, vgl. Berger Gesch. d. Erdkde. 434) kaum die heutige Meeresstraße von Hormus, die den Persischen Golf vom Arabischen Meer trennt, verstehen dürfen. Es ist vielmehr an den Persischen Golf selbst als Gesamtfläche, vielleicht auch nur an seinen äußersten Winkel bei der Ausmündung von Euphrat und Tigris zu denken. Berger (Hipp. 104) bemerkt zu Recht, daß alle Fragen auf den Verlauf der Grenzlinie zwischen der zweiten und dritten Sphragis sich vereinigen, ohne eine eindeutige Lösung erzielen zu können. Sicher ist nur, daß die P., die den nordwestlichen Punkt der zweiten Sphragis bildeten, für die dritte Sphragis gleichfalls einen festen Nordpunkt darstellten. Von den P. bis Thapsacus am Euphratübergang führte innerhalb dieser Sphragis eine wichtige Straße (Berger Gesch. d. Erdkde. 434), in deren Verlauf, wenn auch alle Krümmungen abschneidend, sich gleichzeitig eine Vermessungslinie von 10 000 Stadien Länge hielt (Strab. I 64; vgl. Berger Gesch. d. Erdkde. 419; Eratosth. 156. 159). Weitere Messungen beruhten auf einer Konstruktion Hipparchs: Dieser entwarf ein rechtwinkliges Dreieck, dessen Hypotenuse der Strecke von den P. bis nach Babylon gleichkam (Berger Hipp. 109).

Neben die Bedeutung der P. als eines berühmten Punktes der allgemeinen Erdvermessung im Zusammenhang mit der Sphragidenaufstellung treten dann noch vereinzelte Angaben über die Länge von Teilstrecken, welche die P. als Ziel- oder Ausgangspunkt hatten und auf nennenswerte, in der Nähe der P. gelegene Örtlichkeiten, wie z. B. Hekatompylos und Ekbatana (s. o.), bezogen waren. Plinius enthält solche besonderen Angaben (n. h. VI 44. 61), vernachlässigt aber auch die Zahlen der größeren Messungen in Anlehnung an die vorliegenden griechischen Quellen nicht. Hierbei setzt er u. a. überraschend die Strecke von der Indusmündung bis zu den P. mit bestimmten Zahlen ein, wodurch der Beweis sogar für eine Diagonalenberechnung des Sphragidenparallelogramms der Ariane erbracht ist (n. h. VI 76: ... *Orostrae Patalam insulam attingentes, a cuius extremo litore ad Caspias portas |XVIII|XXV produntur*).

Es muß dahingestellt bleiben, ob den P. C. in Anbetracht ihres außerordentlich schmalen Paßdurchgangs die volle Bedeutung zugekommen ist, die ihnen im allgemeinen zugeschrieben wird. Tatsache ist, daß auch die südliche Ausbiegung, die heute von Teheran über Firuzabad ebenfalls nach Semnan führt (s. o.), bisweilen schon im Altertum benutzt worden sein dürfte (Alexander der Große), zumal bei schnellen Unternehmungen, die keinen unnötigen Aufenthalt bei den eigentlichen Engen duldeten. Größere Heereskontingente konnten sich jedenfalls nur bei längerer Zeitbeanspruchung durch die P. bewegen. Andererseits bot die unmittelbare Umgebung der P. größere Deckungsmöglichkeiten und der durch sie hindurchgehende Weg die schnellere Verbindung zu den östlich der P. befindlichen Hauptorten Spana und Hekatompylos, den heutigen Siedlungen Semnan und Schahrud. Mag man nun diese Durch- und Übergänge beurteilen, wie man will, sie gehören beide orographisch und hydrographisch dem südlichen Elburs mit einem schmalen Vorland an, das gleichzeitig einen wertvollen Kulturstreifen darstellt. Hier zogen von altersher die einzigen für größere Heerscharen gangbaren Verbindungswege zwischen dem Osten und Westen hindurch, deren Bedeutung in jeder neuen Periode der Kriegsgeschichte erwiesen wurde (Hedin Zu Land nach Indien II 255). Derselbe (Ind. I 383) hat mit Recht für die Lage der in diesen Kulturstreifen fallenden Randsiedlungen sich des bildhaften Ausdrucks bedient, daß sie wie Hafenorte an der Küste des Wüstenmeeres anmuteten. Er stellt hierfür die Städte Turut (s. o.) und Husseinan in den Vordergrund, durch die gegenwärtig an 400 Karawanen jährlich aus zwei Richtungen hindurchziehen. Jezd und Kirman, die Zentralen des Iran, sind die fernen Zielpunkte dieses großartigen Handels, der in anderer Richtung nach Semnan strebt und wiederum über Schahrud hinaus östlichen Wegen am Atrek entlang zum oberen Murghab und Amu-darja folgt. Letzterer Abschnitt hatte im Altertum entgegen der heutigen in den inneren Iran führenden Verbindung den Vorrang; auf ihm bewegte sich zum größten Teil auch der Alexanderzug. Die in seinem Verlauf befindlichen Siedlungen waren dadurch jene ‚Hafenorte an der Küste des Wüstenmeeres', wie sie Sven Hedin an dem Beispiel von Turut schildert. Es war eine große Völker- und Heeresstraße, in deren betont west-östliche Ausrichtung auch die P. eingegliedert waren, und die mit der Landenge von Suez in eine historische Parallele gebracht zu werden

verdient. Es war aber außerdem eine Handelsstraße, die in friedlichen Perioden, wenn auch nicht in dem von Hedin beschriebenen starken Maße, dem Warenverkehr diente und vor allem den westlichen Schlußteil eines Weges darstellte, der unter dem Namen der Seidenstraße (s. d.) durch A. Herrmanns Forschungen besonders bekannt wurde. Schon deshalb kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die wirkliche Bedeutung der P. mit dem Maß ihrer Erwähnung in der antiken Literatur nicht Schritt hält, sondern erheblich darüber hinausgegangen ist. Die P. waren endlich das Einfallstor für einen beträchtlichen Teil der indogermanischen Völkergruppen, welche später die politische und ethnographische Gestaltung des medischen und persischen Großreichs bewirkten. In dem breiten Raum zwischen dem Kaspischen Meer und dem Persischen Golf bestand unter dem fast völligen Ausfall der etwa zwischen dem 48. und 58. Längengrad und zwischen dem 34. und 36. Breitengrad gelegenen Ödländer nur bei den P. der nördlichste brauchbare Durchgang zu dem östlichen Vorderasien, den Landschaften Baktrien und Sogdiana, und den hier befindlichen Abzweigungen von Landwegen einerseits nach Indien, andererseits nach Zentral- und Ostasien. Auf dieser Tatsache beruhte die letzte und höchste Bedeutung der P.

[Hans Treidler.]

Portae Caucasiae s. Kaukasiai Pylai (o. Bd. XI S. 58) und Portae Caspiae.

Portae Hiberiae und Portae Iberiae s. Portae Caspiae.

Portakra. Eine nur von Ptol. (III 6, 5 p. 439 Muell.) unter 61° 50′ L. und 47° 40′ n. Br. namhaft gemachte Örtlichkeit der Chersonesus Taurica (*Πορτάκρα*, var. *Πορτάκρας*, *Ποστάκρα*), aber noch Sarmatia Europaea (nach Ptol.: Europae tabula octava) angehörend. Von den P. hier benachbart angegebenen Siedlungen *Κιμμέριον* (62°; 48°) und *Βοιών* (62° 50; 47° 45′) ist letzteres gänzlich unbekannt, und nur *Κιμμέριον* bietet für die Lokalisierung P.s gewisse Anhaltspunkte. Dieses lag nach der Darstellung Melas (I 19: *Quatuor urbes ibi sunt, Hermonassa, Cepoe, Phanagoria, et in ipso ore Cimmerium)* und Plinius' (n. h. IV 87: *Panticapaeum Milesiorum ... a Cimmerio vero oppido trans fretum sito MMD ... passuus*) an der Ostseite des Cimmerius Bosporus, also auf der weit nach Westen vorgestreckten, als Hauptort die Stadt Phanagoreia einstmals beherbergenden Halbinsel im Bereich der tiefen Einbuchtungen der heutigen Meerenge von Kertsch, wie es auch C. Müller auf seiner Spezialkarte zum Ausdruck gebracht hat (Tab. in Claud. Ptolem. Geogr. S. 32). Von Kimmerion lag P. nur in geringer südwestlicher Abweichung, wie aus den obigen Gradangaben hervorgeht, entfernt, ohne daß eine Identifizierung möglich wäre.

Die unmittelbare Nähe des Cimmerius Bosporus, der seit dem 5. Jhdt. v. Chr. zugleich mit dem Tanais (jetzt Don) als Grenze zwischen Europa und Asien galt, muß auch die Frage der Zugehörigkeit von P. zu einem dieser Erdteile entscheiden. Die Entscheidung kann auf Grund der Darstellungen des Plinius und Mela (s. o.), von denen letzterer auch die Cimmerii ausdrücklich Asien zuweist (I 2), nur für Asien fallen. Denn was für die Cimmerii und Cimmerion gilt, muß bei der engen Nachbarschaft auch für P. maßgebend sein. Ptolemaios hingegen rechnet sowohl *Κιμμέριον* als auch *Πορτάκρα* und *Βοιών* zu den *πόλεις μεσόγειοι* im europäischen Abschnitt der taurischen Chersones. Mit dieser Ansetzung sowie mit der Erklärung der genannten Orte als Binnensiedlungen, wo doch wenigstens Cimmerium von Mela (s. o.) als *in ipso ore* gelegen geschildert wird, sind die Angaben von Mela und Plinius schwer auszugleichen. Unter solchem Eindruck hat selbst C. Müller die Unsicherheit der Lage von Cimmerion durch eine besondere Art der Eintragung dieses Ortes, dessen Namen er außerdem in eckige Klammern setzt, in seine Spezialkarte (s. o.) gekennzeichnet. Eine Lösung des vorliegenden topographischen Widerspruchs ist möglicherweise aus der Tatsache physikalischer Veränderungen herzuleiten, die sich in den sarmatischen Küstengebieten am Pontos abgespielt haben: Der Nordrand des Schwarzen Meeres ist auf weite Strecken an die Limanküste gebunden, eine typische Haffküste, wie sie von der Ostsee geläufig und durch Umgestaltungen und Verschiebungen der Uferlinie im Verlauf vieler Jahrhunderte charakterisiert ist (s. o. Bd. XVII S. 1885/86). Von derartigen natürlichen Vorgängen betroffen, mag sich im Wechsel der Zeiten auch die Lage der Orte P., Kimmerion und Boion immer wieder verändert haben, sowohl im Hinblick auf ihre Position zur Meeresküste als auch zum kimmerischen Bosporus, eine Entwicklung, die sich im einzelnen nicht mehr verfolgen, aber gewisse Widersprüche in der antiken Überlieferung verwischen läßt.

Wenn P. urkundlich erst von Ptol. namhaft gemacht wird, so bedeutet dies nicht etwa eine späte Entstehung dieses Platzes. Seine gemeinsame Erwähnung mit Kimmerion weist zeitlich sogar erheblich weit zurück, da ja auch Mela und Plinius in der Nennung letzteren Ortes sich durchaus nicht auf ihre Gegenwart beziehen, sondern meist ältere Quellen benutzt haben. Die ‚Kimmerierstadt' im besonderen war sehr frühen Ursprungs (8. Jhdt.), hatte aber wohl bis zum Ausgang des 6. Jhdts. schon mehr als einen Verfall erlebt. Herodot (IV 12 u. a.) nennt *Κιμμέρια τείχεα*, *πορθμήια Κιμμέρια*, *χώρη Κιμμερίη* und *Βόσπορος Κιμμέριος*, aber keinen Ort *Κιμμέριον*. Dieser dürfte erst nach dem 5. Jhdt. wiedererstanden sein, zugleich mit einer Reihe neuer, bisher nicht vorhandener Plätze, zu denen auch das benachbarte P. gehört haben mag. Vielleicht ist in den *πορθμήια Κιμμέρια*, die H. Menge (Griechisch-deutsches Wörterbuch 1913, S. 389) als Ortschaften an der südlichen Küste der heutigen Krim deutet (‚Fährplätze') auch das alte P. enthalten gewesen, während der Herodot-Editor Stein (zu IV 12) bei *πορθμήια* lediglich die schmalste Stelle des Kimmerischen Bosporus im Sinn hatte. Auffallend bleibt jedenfalls der Name *Πορτάκρα* in seiner möglichen sprachlichen Beziehung auf *πορθμήια* und Orte wie *Πορθμίον*, *Πορθμία* und *Πορθμῖτις*, die alle am Bosporus *ἐπὶ τῷ στόματι τῆς Μαιώτιδος λίμνης* entstanden waren (Steph. Byz. Anon. Peripl Pont. Eux. 56). Zur Gruppe dieser hart an der heutigen Straße

von Kertsch gelegenen Siedlungen hat, auch ohne Rücksicht auf die sprachliche Deutung seines Namens, P. ebenfalls gehört.
[Hans Treidler.]

portemia, eine bei Isid. orig. XIX 1, 26 begegnende Bezeichnung für eine *naviecula Syriatici generis lata et sine carina, a portando vocata. utuntur his in Pannonia*, d. h. also für ein kielloses Flachboot, wie es auf den Flüssen und Seen Pannoniens sehr wohl denkbar ist. Der Hinweis, daß dieser Schiffstyp ein *genus Syriaticum* sei, darf freilich nicht als eine Übertragung aus Syrien verstanden werden. Vielmehr verbirgt sich dahinter vermutlich eine von Isidor und vielleicht auch schon seinem Gewährsmann mißverständlich ausgedrückte Erinnerung an den pannonischen Ursprung, insofern in diesem Bereich die Wurzel *sur-* in Orts- wie Personennamen als keltischer wie auch illyrischer Bestandteil sehr häufig begegnet (Krahe Altill. Personennam. 107; Balkanill. geogr. Nam. 110; vgl. auch *Surontium:* Fluß u. Bd. IV A S. 969. *Syracellae:* Oberhummer u. Bd. IV A S. 1547). Da wir demnach in der *p.* einen lokal gebundenen Schiffstyp zu sehen haben, so scheint mir die früher öfter vorgebrachte Vermutung, *porthmia* schreiben zu sollen, abwegig. [F. Miltner.]

Portentum s. Ostentum und Prodigium.

Porthaon. 1) Sohn des Agenor und der Epikaste, König von Pleuron und Kalydon. Seine Frau war Euryte, ihre Kinder waren Oineus, Agrios, Alkathoos, Melas, Leukopeus, Sterope, Apollod. I 63. Auch eine Tochter Dia wird erwähnt (s. d. Nr. 16), Mutter des Thersites (u. Bd. V A S. 2459). Pherekyd. FHG frg. 82. FGrH 3 frg. 123. Sohn des P. und einer Sklavin ist ein Laokoon (Hygin. fab. XIV 17. Apollon. Rhod. I 191), der als Berater des Meleagros an der Argofahrt beteiligt war; vgl. Robert Griech. Heldens. 788. 86, 6. Weitere Erwähnungen des P.: Paus. IV 35, 1. VI 20, 17. 21, 10. Strab. X 463 (vgl. 465). Apollod. I 59. Schol. Hom. Od. XII 39. Als Sohn Agenors war P. Enkel des Pleuron, aber Schol. Eurip. Phoen. 133 wird er Enkel des Ares genannt und Anton. Lib. 2 auch Sohn des Ares (vgl. Stat. Theb. II 727, wo die Stadt Pleuron *Martia* genannt wird).

Andere Namensformen sind: Portheus (vgl. Fick-Bechtel Griech. Personenn. 375. 376) Hom. Il. XIV 115 (nur drei Söhne werden dort erwähnt: Agrios, Melas, Oineus). Anton. Lib. 2 und Parthaon Ovid. met. VIII 542. IX 12. Stat. Theb. I 670. II 726. Hygin. fab. 175. Myth. Vat. I 58. 146. 204. II 144. 165 (vgl. auch. Paus. VIII 24, 1, wo ein Parthaon, Vorfahr des Stifters der Stadt Psophis, erwähnt wird, Vater des Aristas s. d.).

Der Name, ‚der Zerstörer' (vgl. Fick-Bechtel 407. Usener Göttern. 15f.) deutet auf Ares, dessen Enkel oder Sohn P. gelegentlich genannt wird. Bedeutung hat er in der Genealogie nur als Vater des Oineus (o. Bd. XVII S. 2194); er scheint den Phytios verdrängt zu haben; vgl. Robert Griech. Heldens. 86.

2) Söhnlein des Tyrannen Iason in Thessalien Polyain. VI 1, 6. Der Name wurde dem Knaben vom Bruder Iasons Meriones (s. d. Nr. 3) gegeben, weil Iason dessen Haus zerstört hatte.

3) Mitstreiter des Dionysos im Feldzug gegen den indischen Prinzen Deriades Pap. Brit. Mus. II S. XXVI Nr. 273 aus den Bassarica des Dionysios (? s. Knaack o. Bd. V S. 925. Schmid-Stählin Gesch. d. griech. Lit. II 672, 9, wo Literaturverzeichnis). Der Name P. wird von Kenyon (Album gratul. Van Herwerden 142) aus dem nicht publizierten Teile der Fragmente erwähnt. [Marie C. van der Kolf.]

Portheus s. Porthaon.

Porthmeus (*Πορθμεύς*) ist Epitheton 1. des Charon: Minyas bei Paus. X 28, 2. Eurip. Alc. 253. Theokr. 17, 49. Anth. Pal. VII 63. Kaibel Ep. 646, 3. Iuven. III 266. Petron. 121, 117. Sehr häufig findet es sich bei Lucian. dial. mort. 4, 1. 10, 10. 13. 11, 4. 12, 5. 20, 1. 22, 2. 27, 9; Charon 1. 16. 22. 23; de luctu 3. 10; Catapl. 5, 17. Paus. X 28, 1. Suid. s. *δανάκη*. Eustath. Od. 1666, 36. Über Charon, der die Toten übersetzt, vgl. Eustath. Il. 16, 35. Schol. Lucian. dial. mort. 2 p. 252, 21 Rabe. Preller-Robert I 818f. Gruppe I 405. Rohde Psyche I 306. S. o. Bd. III S. 2177. 2. des Nauplios (Lucian. v. h. 2, 29). Bei Lucian ist er Begleiter auf der Seefahrt von den Inseln der Seligen nach den Inseln der Gottlosen. Nauplios war wohl ursprünglich ein lokaler Seegott, nachher mehr als böser Dämon gefaßt; passend hat ihm Lucian das Epitheton P. gegeben, wenn er es nicht auch sonst schon früher getragen hat — vgl. Alkid. Od. 670 B —. Nauplios, der Eponymos von Nauplia, ist dann in den Kreis des großen Gottes Poseidon gezogen, als dessen Sohn, von der Amymone, er galt; Poseidon selbst heißt Porthmios. Geffcken Herm. XXVI 38f. Gruppe I 65. S. o. Bd. XVI S. 2004f. [gr. Kruse.]

Porthmios (*Πόρθμιος*), Epiklesis des Poseidon; als solcher hatte er an der Nordspitze der Insel Karpathos ein für das ganze rhodische Volk wichtiges *ἱερόν* (IG XII 1, 1031, 12. 1032, 34. 1033, 25. 1035, 11. 1036, 12). Hier sollte wahrscheinlich der Gott mit dem Giganten Ephialtes gekämpft und das nördlich von Karpathos gelegene Inselchen Saros auf den Gegner geschleudert haben. S. o. Bd. V S. 2847. X S. 2002. Hiller v. Gaertringen Arch.-epigr. Mitt. XVI 103. Benndorf ebd. 106. Gruppe I 258. Über die Verehrung des Gottes, des Schützers der Schiffe, in Häfen s. Gruppe II 1158, 6. Nilsson Gesch. d. gr. Rel. I 423.
[gr. Kruse.]

Porthmos (*Πορθμός*, Furt, Durchfahrt) **1)** Örtlichkeit in Attika auf der Halbinsel und im Gebiet des Demos von Sunion, bekannt geworden durch 2 Inschriften (aus dem J. 363 und aus der Mitte des 3. Jhdts.) von der Athener Agora (veröffentlicht von Ferguson Hesperia VII (1938) 1ff.) als im Besitz des *γένος* der *Σαλαμίνιοι* — die zum Demos von Sunion gehören — mit einem Herakleion und in der Nähe auch Heroa zu Hale, Antisara und Pyrgilion. Die Lage von P., zuerst von Thompson ebd. 75 erörtert, wurde erkannt von J. H. Young Hesperia X (1941) 163ff.: die Umgebung des Heiligtums des Poseidon (die Identifizierung ist trotz der Bedenken von Herbig Ath. Mitt. LXVI [9141] 87ff. gesichert, da das Athena-Heiligtum durch die Beschreibung

bei Vitruv IV 8, 4 eindeutig bestimmt ist: Walter Klio XXXI (1938) 255 und Arch. Anz. 1943, 305) auf Kap Sunion kommt gegen Thompson 75f. nicht in Frage. Andererseits ist die Gegend nördlich davon nicht durch Laureion besetzt, wie O. Walter Klio XXXI 253ff. annimmt, durch die heutige Benennung von Ergasteria als Laurion irregeführt; denn als Bezeichnung eines Gebirgs und einer Örtlichkeit (Young Hesperia X [1941] 28ff. Crosby ebd. XIX [1950] 191. 205) liegt Laureion westlich von Sunion (am Legraena-Tal); dadurch erübrigt sich auch Walters künstliche Interpretation von Paus. I 1, 1. Diese Stelle bestätigt vielmehr: der Demos von Sunion lag, wie Strab. IX 398 angibt, auf der Ostseite der Halbinsel (deren Spitze nur die Festung, nicht den Hauptort trug), und zwar sein Mittelpunkt wohl an dem Westost-Tal 2 km nördlich des

Kaps, das Terrier Archives des mission scientifiques II 3 (1866) 114 beschreibt. Sunion als Siedlung erstreckte sich an der Ostküste bis mindestens Pascha Limani im Norden (dortige Reste: Young 1941, 167. 171. 181. 189. Kirchner-Dow Ath. Mitt. LXII (1937) 6) ja bis zu den ins Kap Phonia auslaufenden Höhen, die das niedrige Küstenland von Laurion-Ergasteria südlich der Panorimo-Bucht begrenzen (hier lag Panormos: o. Bd. XVIII, 2. H. S. 658, wozu Ergänzungen bei Young 168: Fundamente eines großen Gebäudes, Schmelzöfen, Gräber 5. und 4. Jhdts.); über dies Gebiet kündigt Young 163, 1 weitere Studien an.

In diesem Demos-Gebiet ist die Örtlichkeit von P. gegeben durch den Fund eines agonalen Monuments des 4. Jhdts. mit Darstellung der Herakles-Taten (Young 172ff. Abb. 5—7), das auf die Agone eines Herakleion am Fundort schließen läßt (dessen Votive dann auch ins große Poseidonheiligtum gekommen sind: Young 170. 183) — ein solches aber wird in den Inschriften erwähnt, die P. nennen. Der Ansatz wird bestätigt durch die Lage an der engsten Stelle zwischen der Ostküste von Attika und der Insel Makronisi (zu ihr O. Walter 255) an der Mandri-Straße, heute auch Makronisi-Steno genannt, für die die Bezeichnung als P. zutreffend erscheint (Young 166f.), mag auch Fahrverkehr (den die Wortbedeutung meist auch einschließt) nach Makronisi nur für Hirten üblich gewesen sein (moderne Analogie von der Südküste Kretas: E. Müller Petermanns Mitteilungen 1938, 368; antike Entsprechung das nahe Gaiduronisi = Patroklu Nesos [s. den Art.] nach Milchhöfer III 31); doch war diese Insel Helene (Paus. I 35, 1. Walter 255) im Altertum nicht unbewohnt: Hauttecoeur Bull. Soc. Belge de Géogr. 1896, 54ff. Young 181, der sie Saros nennt. Parallelen bei L. Robert Hellenika VII (1949) 166.

Diese Erwägungen führen für P. auf die halbkreisförmige Bucht (Abbildung bei Young 167 Abb. 2) nördlich der Spitze Punta Zesa (albanisch: Schwarze Spitze), wie sie auf Youngs Karte 164 Abb. 1 heißt bzw. südlich der Halbinsel Kap Phonia mit einem Leuchtturm, die Young 167f. (nach Karten von Attika Bl. XV) nach heutigem Gebrauch insgesamt so nennt. Dieser Hafenplatz ist heute — als abgelegen von der sonst küstennahen Straße — nur von Fischerbooten benützt, im 2. Weltkrieg auch von Fahrzeugen der geheimen Emigration während der deutschen Besetzung. Von den Baulichkeiten, Vorrichtungen (genannt werden ungedeutete *ἴχνια* und *ἐμβατῆρες*, wozu Young 169, 17. 176) und Bezirken, die die Inschriften nennen, ist nichts mit Sicherheit (Rekonstruktionsversuch bei Young 164 Abb. 1) nachzuweisen (zur Orientierung der Beschreibung in der Grenzinschrift Young 176). Dagegen fand Young 171f. Schmelzöfen im Gebiet des Kaps Phonia, ein Haus auf der Südspitze, viele Scherben am Nordende der Bucht, dort auch die Reste eines kleinen (späten?) Baus mit unkannelierten Säulen, Terrassierungen, eine Stelenbettung, den Zug eines Fahrwegs zwischen Felsen in Richtung auf die Bergwerke und die weithin zu verfolgende, leider undatierbare Mauer eines Gutsbezirks sowie Spuren einer Mühle (Young 178f. 190); die bereits in den Karten von Attika Bl. XV verzeichneten Mauerreste gehören wohl zu den Anlagen des Herakleions (ebd. 179. 190).

Nach den Inschriften war P. eine kleine bäuerliche Siedlung mit Kornfeldern zwischen Grenzsteinen, mit Dreschtennen und einem kleinen Olivenhain (Young 177); die dort erwähnte Hale zur Salzgewinnung hält Young 181 für die (dann freilich von P. ziemlich weit — gute 10 Minuten — entfernte) ‚Salzlache' am Pascha Limani. Das Vorkommen des thrakischen Ortsnamens Antisara bei P. wie das von Maroneia (Arist. Ath. pol. 22) und Thrasymos (Belege bei Crosby Hesperia XIX [1950] 308ff.) erklärt Young 182 aus der Ansiedlung von thrakischen Bergwerksarbeitern in der Zeit von Peisistratos' Beziehungen zu Thrakien. Die Ansiedlung der Sa-

laminioi selbst haben Nilsson Am. Journ. Phil. LIX (1938) 387. Young 183 auf eine Verpflanzung von Einwohnern von Salamis bei dessen Eroberung durch Athen und Gründung der attischen Kleruchie zurückgeführt, analog der späteren von aiginetischen Demokraten bei Sunion (Herodot. VI 90). Doch besagt die Unterstützung der Salaminier-Kulte durch Athen nichts für ein besonderes Verhältnis der Salaminioi zum Staat (also die von Nilsson angenommene staatliche Umsiedlung); sie hat nach R. Schlaifer Class. Philology XXXIX (1944) 26, 36 ihre Parallele beim *γένος* der Eumolpidai (Hesperia IV 21 Z. 73) und allgemein in der staatlichen Fürsorge für *δημοτελῆ ἱερά* der *γένη*. Immerhin können besondere Gründe für die Aufspaltung der Salaminioi in *Σουνιεῖς* und *οἱ ἐξ Ἐπταφυλῶν* gesprochen haben (Parallelen für *γένη* der *Ἐτεοβουτάδαι* bei Schlaifer 27), die eine geschlossene Ansiedlung wenigstens eines Teils der Salaminioi (deren territoriale Bezeichnung trotz Schlaifer 22ff. in den *μεσόγειοι* mindestens ursprünglich ihre Analogie hatte) nahelegten.

Zu den Salaminioi auch Raubitschek Dedications from the Athenian Akropolis (Cambridge, Mass., 1949) 478, der in Anlehnung an Kahrstedt Staatsgebiet u. Staatsangehörige in Athen (Gött. Forsch. IV 1934) 26 das Gebiet, auf dem die Salaminier angesiedelt wurden, also auch P., für 487 konfiszierten Grundbesitz der Tyrannen hält.

Der Betrieb der Minen von Laureion bot dafür Anlaß, aber auch geographisch — sogar nach ihrem Landschaftscharakter — gehört die Halbinsel von Sunion gerade von P. an mit (dem Südteil von) Salamis und Aigina zum saronischen Bereich. Die Entfremdung vom übrigen Attika hat in Sunion auch immer fremde Künstler arbeiten lassen (zu unattischen, ostionischen Eigentümlichkeiten am Poseidontempel Herbig 133). Die Inschriften zeigen zudem noch die Sonderstellung der Kap-Heiligtümer vom Demos, in dem P. der Sitz reicher grundbesitzender Demoten war. Doch berechtigt das wohl nicht, mit Young 184 die Stiftung der Heiligtümer anderen als den Suniaten zuzuschreiben; mit Athen hat sie nichts zu tun, der Kult gilt zunächst auch wie an anderen Kaps (so besonders am Tainaron) dem Gott des Seebebens, dessen Macht hier am Steilabsturz der Landspitze erlebt ward wie drüben bei Geraistos und Karystos auf Euboia. Da unsere Inschrift Kulte der Salaminier in Phaleron und P. kennt, will Ferguson 44 als die Träger der Regatta, die Sunion mit Phaleron verband (Herodot. VI 87. Lysias XXI 5), die Salaminier ansehen (und eben deshalb P. westlich des Kaps ansetzen), bemerkt aber selbst, daß die Salaminier zu Poseidon und Athena von Sunion keine Beziehungen hatten; neuerdings hat Picard Revue archéol. VI 16 [1940) 5ff. als eigentlichen Inhaber des Regattakults den Heros Phrontis bezeichnet, dessen Heiligtum jedoch nicht überzeugend in dem weiter ungedeuteten sog. Getreidespeicher der Befestigung von Sunion erkennen wollen. Fergusons Ansatz von P. ist unmöglich.

Westlich des Kaps, also wohl im Tal von Legraena, lag die Siedlung der *Ἀτηνεῖς* (Strab. IX 398, von Loeper Ath. Mitt. XVII [1892] 335. v. Schoeffer o. Bd. V S. 50 gegen Milchhöfer o. Bd. II S. 1921f. aus *Ἀζηνιεῖς* emendiert), deren Stätte allerdings nicht sicher bestimmt ist; nach Kotzias *Ἐφημ. ἀρχ.* 1925/26, 172 sind drei guterhaltene Siedlungen zwischen Anavysso und Charaka nicht auf Kauperts Karten von Attika in 1 : 100 000 und 1 : 25 000 verzeichnet. Doch erwähnen Milchhöfer Text zu den Karten von Attika III 31. Terrier 107 Siedlungsreste bei zwei Klöstern. Für P. kommen diese Reste also auch nicht in Frage.

[E. Kirsten.]

Porthmos (*Πορθμός*). 2) Küstenplatz östlich von Eretria auf Euboia, der nach Demosth. IX 33 m. Schol. 57f. X 8. XVIII 71 (darnach Harpokr. Phot. Suid. s. v.). XIX 87 beim Kampf zwischen Philipp II. von Makedonien und Athen um den Einfluß auf Euboia mehrmals eine Rolle spielte. Die Besetzung von P. und Zerstörung seiner Mauern durch makedonische Söldner unter Hipponikos (IX 58. X 8. XVIII 71) ist in der Halonnesrede (Frühjahr 342), in der Philipps sonstige Wirksamkeit beschrieben wird, noch nicht erwähnt, kann also nicht schon im Herbst 343 (Kahrstedt Forsch. z. Gesch. d. ausgeh. 5. u. 4. Jhdts. 72. 91. 147) erfolgt sein, sondern erst im Frühsommer 342 (Wüst Philipp II. v. Maked. u. Griechenl. 110), als Philipp vor seinem Weggang nach Thrakien auf Euboia einen Abschluß suchen mußte und darum auch in Eretria im Laufe des Jahres wiederholt, zuletzt durch Parmenion, intervenierte. Der Hinweis auf makedonische Truppen bei P. in der Gesandtschaftsrede XIX 87 *δοάκις πρὸς Πορθμῷ, πρὸς Μεγάροις ἀκούοντες δύναμιν Φιλίππου καὶ ξένους ἐθορυβεῖσθε, πάντες ἐπίστασθε* scheint vorauszusetzen, daß solche schon früher (vor dem Gesandtschaftsprozeß Herbst 343) vor P. erschienen waren, ohne es einzunehmen (Schäfer Demosth. II² 423. Wüst 110). Philipps Vorgehen richtete sich gegen die aus Eretria ‚schließlich' (also nach seiner ersten Einmischung, Wüst 110, 3) vertriebenen Athenerfreunde (IX 57), die sich, wie Schäfer II² 419 wohl mit Recht annimmt (zustimmend Glotz Hist. gr. III 323), in P. festsetzten, sollte aber zugleich den für die Überfahrt von Attika und die Verbindung zwischen Athen und Eretria wichtigen Hafenstützpunkt unschädlich machen. Schon Phokion war zu Beginn seiner euböischen Unternehmungen 349/8 (Parke Journ. hell. stud. IL [1929] 246ff.) wahrscheinlich in P. gelandet (Baumeister Topogr. Skizze d. Insel Euboia 13. 54. Schäfer II² 80), jedenfalls beherrschten seit Phokions Erfolgen (Kahrstedt 54ff. Geyer o. Bd. XIX S. 2276f. gegen Schäfer II² 78ff. Beloch GG. III² 1, 494f.) die Athener den (von ihnen befestigten?) Platz. Die Vermutung Baumeisters 54. daß mit dem *τείχισμα τὸ ἐν τῇ Ἐρετρίᾳ* Thuk. VIII 95, 6, in das die Athener beim Abfall Eretrias im J. 411 flüchten, ebenfalls P. gemeint sei, stützt sich nur auf Bekkers unbegründete Schreibung *ἐν τῇ Ἐρετριαίᾳ*. Auch Herodot. VI 101 führt P. im Zusammenhang der Landung der Perser bei Eretria 490 *κατὰ Τέμενος καὶ Χοιρέας καὶ Αἰγίλεα* nicht an, was auffallen mußte, solange mit Valckenaer *Ταμύνας* statt *Τέμενος* gelesen wurde, da P. nach Strab. X 448 nahe bei Tamynai lag. Seitdem *Τέμενος* inschriftlich belegt

ist (IG XII 9, 191 C 44), wird P. hier nicht mehr vermißt (Geyer Euboia [Sieglins Quellen u. Forsch. VI] 76, 1), zumal nicht sicher ist, ob es damals schon bestand. Daß es erst nach den Perserkriegen angelegt wurde (Baumeister 54), sei es von Eretria oder von Athen aus, läßt sich aus der Nichterwähnung bei Herodot nicht erweisen. Ursprünglich einfach ‚die Fährstelle' (Strab. X 448), entwickelte sich P. zu einem der bedeutendsten Hafenplätze Euboias (Plin. n. h. IV 12, 64), der in byzantinischer Zeit einziger Bischofssitz zwischen Chalkis und Karystos war, zur Metropolis Athen gehörig (Hierokl. Synecd. 645. Not. dign. episc. III 427. X 540. XIII 392. Nil. 273).

Einen Anhalt zur Bestimmung der Lage gibt Strab. X 448 *Τάμυναι πλησίον τοῦ πορθμοῦ*. Die schon von Ulrichs Rh. Mus. V (1847) 551f. = Reisen u. Forsch. II 248 ausgesprochene Identifizierung von Tamynai mit Aliveri 22 km östl. von Eretria ist durch IG XII 9, 91 (dazu Ziebarth p. 161) gesichert. Demnach lag P. an der Küste vor Aliveri. Dazu paßt die Angabe bei Aischin. III 86 *εἰς Ταμύνας παρῆλθομεν* vom Vorrücken Phokions nach seiner eben in P. anzunehmenden Landung. Die Ruinen setzen r. des Revma von Aliveri dort ein, wo die alte Küstenstraße von Eretria her die Bucht erreicht und sich landeinwärts in die Alluvialebene wendet. Die von Rangabé Mém. sur la partie mérid. de l'île d'Eubée [Mém. prés. par div. sav. à l'Acad. des Inscr. l. sér. III] 215. Bursian Ber. Ges. d. Wiss. Leipz. 1859, 132. Geogr. II 423. Baumeister 12. 53 festgestellten Reste einer Umfassungsmauer mit Türmen gehören wohl zum Hafenkastell, das zugleich die Straße nach Eretria absperrte. Wie weit es sich auf die östlich anschließenden Landzungen (eine mit mittelalterlichem Pyrgos, aus dessen Umgebung nach Ulrichs Reisen II 248 antike Bauglieder nach Aliveri verschleppt wurden) ausdehnte, ist unbestimmt. Die heutige Anlegestelle Skala Aliveriu (Karavas) im Innern der Bucht von Aliveri, von wo die Straße nach Kyme an der Ostküste Euboias ausgeht, liegt jedenfalls noch im Bereich des alten Hafens, der bei Kiepert FOA XIII. XIV zu weit westlich angesetzt ist. Jeder Grundlage entbehrt die Gleichsetzung von P. mit der 12 km weiter südöstlich gelegenen Hafenbucht von Bufalo bei Leake Travels in North. Greece II 435. Fiedler Geogr. 24 (ungenau deshalb auch Glotz III 323, P. liege gegenüber Rhamnus).

Die Bedeutung von P. beruhte auf seiner Lage am Endpunkt der hier wohl schon früh (mykenisches Kuppelgrab bei Katakalu 6 km nordöstlich von Aliveri, Papavasiliu *Περὶ τῶν ἐν Εὐβοίᾳ ἀρχ. τάφων* 40) zusammentreffenden Straßen von Dystos, Kyme und Eretria, die den Seeverkehr durch den südeuböischen Golf aufnahmen (‚Peiraieus von Tamynai' Baumeister 54). Seit dem kunstvollen Ausbau der Straße von Eretria nach P. (heute Kaki Skala beim Herantreten des Xerovuni-Kalkmassivs ans Meer) durch Uferbauten und Felsabsprengungen (Ulrichs Reisen II 512. Baumeister 12) nach der Perserzeit (die von Herodot. VI 101 erwähnte Landung kann, wie Rangabé 213 überzeugend begründet, nur westlich der Kaki Skala erfolgt sein) verband P. trotz seiner Entfernung so eng mit Eretria, daß es bei Demosth. IX 57 *τὴν πόλιν καὶ τὸν Πορθμόν* geradezu als Hafen von Eretria erscheint. Dazu mag beigetragen haben, daß P. in seiner Bucht Schutz vor den gefährlichen Nordwinden bot (Georgiades *Ἐφημ. ἀρχ.* 1916, 59), während Eretria selbst ohne günstigen Hafen vor offener Küste liegt. [Lauffer.]

Die oben beschriebenen Reste sind als P. zu betrachten (nicht als Tamynai) und erklären in ihrer Ausdehnung die Bedeutung von P. in der Spätantike, die sich aus Hierokl. Synecd. 645, 7 ergibt. Ihre Identifizierung mit Tamynai seit Ulrichs II 248 (auch Fiehn und Kruse Bd. IV A S. 2151f.) beruhte nur auf der Tamynai erwähnenden Inschrift IG XII 9, 91 und der Bezeugung eines Apollonheiligtums bei Aliveri durch IG XII 9, 90. Zweifel an ihrem topographischen Aussagewert äußerte schon Wallace Hesperia XVI (1946) 142f., da er Bewohner von Tamynai in IG XII 9, 133. 241 in der Gegend von Avlonari feststellte und die Mehrzahl der mit Inschrift 91 verwandten Siegerlisten von dort stammte. Diese Bedenken wurden bestätigt durch die Feststellung einer Siedlung und eines Heiligtums mit einem großen Tempel in der Talsenke westlich von Avlonari, wenig südlich der unterhalb von diesem Dorf gelegenen Thekla-Kapelle, die als Fest- und Marktplatz (Baumeister 16) das Erbe des Heiligtums angetreten hat.

Kurze Berichte über die dortigen Ausgrabungen, die Wallace noch nicht kannte, im Arch. Anz. 1943, 309ff. Bull. hell. LXVI—LXVII (1942/3) 327, ausführlich mit Lageskizze J. Konstantinou und J. Travlos Praktika Arch. Het. 1941, 27—41. Danach ist am Ostabhang der Höhe Palaeokastro eine frühhelladische Siedlung mit Keramik- und Obsidian-Funden und ein hellenistisches Heiligtum erkannt worden. Dazu kommen angeblich eine Goldmaske mykenischer Zeit von der Höhe (Bauernbericht), ein Grab geometrischer Zeit, ein Vogelfuß aus Bronze des 6. Jhdts., schließlich römische Gräber, ebenfalls im Tal, dazu die Grabinschriften IG XII 9, 125/6. 129—131. 133. Die Existenz weiterer Gebäude, die schon Matsos *Ἀθηνᾶ* XI (1899) 297 erkannte, ist wie aus den Inschriften IG XII 9, 94—95 a. 124, so aus Architektur-Bruchstücken vom 4. Jhdt. v. Chr. (dorischen Säulentrommeln, Halbsäulen, Blöcken mit sog. Doppel-T-Klammern, Stirnziegeln und Kassetten von einem Peripteraltempel von 13 m Stylobatbreite wohl der 2. Jhdt.-Hälfte) bis zur Kaiserzeit zu erschließen. Diese sind in der Spätantike als Spolia in eine Kirche auf der Flur Itea verbaut worden, andere später in die Kapelle H. Demetrios und noch später in die Thekla-Kirche. Noch 1902 hat außerdem Phokites *Ἀθηνᾶ* XIV (1902) 359 eine guterhaltene Stadtmauer mit Türmen auf der Höhe Palaeokastro beobachtet; von ihr stammen wohl als letzte noch die Reste, die die Ausgräber nun als prähistorischen Mauerring bezeichnen.

Die Ausgräber haben richtig erkannt, daß die Reste eines Tempels und weiterer Anlagen (wie die Kontinuität des Kultes) die Lage des Apollon-Heiligtums von Tamynai an dieser Stelle

erweisen und daß die Inschriften 90. 91 nach Aliveri nur verschleppt sind; sie wollen aber Tamynai nur in der Nähe von Avlonari suchen (also nicht mehr bei Aliveri), werden aber durch die volkstümliche Benennung von Palaeokastro als Oichalia (die Walter Arch.Anz. 1943, 309 mit Recht als irrig bezeichnet) und die Kombination von dessen Sagenruhm mit den Funden frühhelladischer und vielleicht mykenischer Zeit verführt, an dieser Benennung festzuhalten. In Wirklichkeit bestimmt die Auffindung des Apollon-Heiligtums die Lage von Tamynai auf der Höhe Palaeokastro. Der siedlungsgeographische Befund bestätigt das: die Senke von Avlonari stellt eine für ein frühes Polis-Gebiet charakteristische Kleinlandschaft dar, die andererseits durch eine Hügelzone von der Küstenebene von Aliveri getrennt ist (griech. Generalstabskarten Eretria und Kyme in 1 : 100 000); diese hat in der Spätantike und der byzantinischen Zeit mit dem Bistum Aulon (neben Porthmos, in den oben angeführten Listen unmittelbar nach diesem aufgeführt) — dessen Namen Ziebarth IG XII 9, p. 29f. Suppl. p. 176 für antik hielt — wie in der Gegenwart mit dem großen Dorf Avlonari (1566 Einw., 1928) Eigenbedeutung, ist andererseits bei der Leichtigkeit der Verbindung nach Aliveri (die heutige Straße Aliveri—Kyme folgt einer antiken Wegrichtung) sehr wohl als *πλησίον τοῦ Πορθμοῦ* (Strab. X 448) zu bezeichnen. Die Lage des Apollon-Heiligtums in seinem Gebiet wird durch die Erwähnung von *Ταμύνεια* (Inschrift 91), eines Hippodroms bei Tamynai (Aischin. III 88) und die ausdrückliche Verbindung von Ort und Heiligtum bei den euboiischen Lokalhistorikern (FGrH III 427 F 1) bei Harpokration s. v. *Τάμυναι* gesichert. Die Schilderung der Umgebung bei Plut. Phok. 12 mit Erwähnung eines *λόφος χαράδρᾳ βαθείᾳ τῶν περὶ τὰς Ταμύνας ἐπιπέδων ἀποκρυπτόμενος* paßt zudem weit besser zu dem Gelände bei Avlonari als zur Umgebung von Aliveri. Von hier aus ist auch die ebd. 13 erwähnte engste Stelle der Insel beim *φρούριον Ζάρητρα* nahe Zarka leichter zu erreichen. Erst recht werden die Kämpfe bei Tamynai selbst, insbesondere nach der Richtigstellung ihrer Interpretation durch Parke 246ff., nur bei diesem Ansatz plastisch: Phokion hat sich von P. zu weit ins Binnenland vorgewagt auf der wichtigen Verbindungslinie Richtung Kyme—Skyros und wird nach Überschreiten des Kotylaion, d. h. also der Hügel zwischen Aliveri und Avlonari, von Athen abgeschnitten und eingeschlossen. Die Meldung davon geht nach Athen (Demosth. XXI 162). aber Phokion operiert taktisch geschickt. sein Rückzugsplatz auf einer Höhe bei Tamynai mit Befestigungen (*χάραξ, ἐρύματα*) erlaubt ihm. die Feinde mit seinen *ἐπίλεκτοι* zu überraschen. Unterhalb in der Ebene beim Apollon-Heiligtum (bzw. jedenfalls bei seinem Hippodrom) fällt dann die Entscheidung (in *παράταξις*: Aischin. III 88) zu seinen Gunsten, bevor die zweite und größere Truppensendung (Demosth. XXXIX 16) eintrifft. Aischines selbst hat unter den *ἐπίλεκτοι* mitgekämpft (III 88) und bestätigt die Gefährlichkeit (*κίνδυνος* bei Plut. Phok. 12) der *δυσχωρίαι*.

Mit diesen Feststellungen entfällt schließlich auch die Notwendigkeit, in der Küstenebene von Aliveri zwei Siedlungen anzunehmen bzw. einen Namenswechsel. In ihr lag vielmehr nur P., und alle Reste dort sind auf P. zu beziehen. Der Ansatz der bei Herod. VI 109 genannten Orte wie die Gleichung von Tamynai mit dem dortigen *Τέμενος* ist bereits von Wallace 132. 143 mit Recht ausgeschaltet worden. Aus P. stammen dann die Weihungen IG XII 9, 96—99, die Grabinschriften 100—109. 112/8. 120/1. Suppl. 540/3, und wirklich stammt auch die einzige Inschrift mit dem nun leicht zu ergänzenden Ethnikon *[Πορθ]μέων* aus Aliveri (Inschrift 99). Als Eretria mit der Bildung eines Territorialstaats über die Kakiskala hinweggriff (Theopomp FGrH 113 F 149), wurde P. ein Hafen seines Gebiets (Ansätze zuerst Demosth. IX 57), die Siedlung ein *δῆμος*, ebenso später Tamynai; in der Kaiserzeit entstand zwischen beiden ein Domänengebiet des Herodes Atticus (Inschrift 134), aber vor dieser Entwicklung wurden beide Orte befestigt, der Hafenort naturgemäß früher, aber auch dann zuerst auf der Stätte der Siedlung, nicht unmittelbar an der Küste, wie das Rangabé richtig beschreibt. Eine Befestigung östlich der Hafeneinfahrt erwähnt Papavasiliou *Ἐφημ. ἀρχ.* 1905, 25. [E. Kirsten.]

3) Platz auf der Insel Karpathos. Die schmale, hohe Insel Karpathos, die im wesentlichen einen von Süden nach Norden ausgestreckten Bergrücken darstellt, ist durch eine nur etwa eine halbe Kabellänge breite Rinne von dem nördlichen Eiland Saria, dem Saros der attischen Tributlisten (Meritt-Wade-Gery-McGregor Athenian Tribute Lists I 396. 447), dem Fundort von IG XII 1, 1039f., getrennt (nach H. Kiepert). Vgl. Segelhandbuch V 1906, 48f. und die Ansicht Beiheft Taf. 1, Abb. 1. engl. Admiralitätskarte 2824. Südlich von der Rinne und einem trennenden Bergrücken, der nach Norden ins Kap Ephialtion ausläuft (vgl. Kärtchen IG XII 1 Tab. 1. Berichtigung von FOA XII im Text dazu), liegt die Bucht *Τρίστομο* mit zwei schmalen Einfahrten, deren südliche ganz flach ist (die direkte Einfahrt ist die Rinne selbst), auf deren Südseite, im Innersten des Hafens, das Verzeichnis der Priester der Samothrakischen Götter, also der besonderen Schützer der Seefahrt, gefunden ist (v. Hiller Athen. Mitt. XVIII [1893] 391), etwa aus dem 2. Jhdt. v. Chr.: IG XII 1, 1034. Außerdem sind an derselben Stelle Urkunden gefunden. die im Heiligtum des Poseidon Porthmios aufgestellt waren. an das sich also der Samothrakische Kult angelehnt hat: IG XII 1. 1031. 1035. 1036 (= Syll.³ 586, wozu die Parallele bei Blinkenberg Lindos II 151) und Historia VII (1933) 584. Die Stätte hieß also nach der Rinne und ihrer Überfahrt P. A. Benndorf Arch.-epigr. Mitt. XVI (1893) 106. vgl. Bd. V S. 2847. hat also mit Recht das Bild des Stangenhenkel-Kraters 688 in Wien bei Overbeck Atlas zur Griech. Kunstmythologie Taf. 13, 1, danach Roscher Myth. Lex. III 2867. Beazley Attic red-figure Vase-Painters 168 (Art des Syleus-Malers), auf dem Poseidon den Giganten Ephialtes mit dem Dreizack durchbohrt und einen Stein auf ihn schleu-

dert, auf die Insel Saros bezogen (Bürchner Bd. II A S. 34 nr. 3 hat keine Vorstellung von der Örtlichkeit). Der Stein IG XII 1, 1035 nennt zwei *Βρυκούντιοι* und einen *Νισύριος* als *αἱρεθέντες ἱεραγωγοὶ ὑπὸ τοῦ σύνπαντος δάμου*, die dem Poseidon Porthmios weihen; sie sind vermutlich vom rhodischen Gesamtstaat geschickt, obwohl es Bürger karpathischer Städte sind (vgl. Syll.³ 570 ann. 11); dasselbe gilt nach Segre Historia VII 586 auch von ebd. 584. Von P. verschleppt sind IG XII 1, 1032 nach Chalke, 1033 nach der benachbarten Siedlung Brykus; die letztere Inschrift ist durch ihren Anfang seither ergänzt: Segre Riv.Fil. 1933, 379ff., zusammen abgedruckt bei Blinkenberg Lindos II p. 1008f. mit Datierung in den 2. kretisch-rhodischen Krieg 155/3, und dieser Anfang ist in *Τρίστομο* gefunden. Der Schluß verfügt die Aufstellung der Urkunde im Poseidon-Heiligtum von P.; der Geehrte trägt denselben Namen wie (ohne Vatersnamen) der eine der *αἱρεθέντες ἐπὶ τὰν θυσίαν* in der Weihung Historia VII 584, die den *ἱεραγωγοί* von IG XII 1, 1035 entsprechen werden; die Familienbeziehung der Weihenden zu dem rhodischen Strategen Nikagoras, der IG XII 1. 1036 in P. weiht (Lindos II p. 46. 399f.), ist unklar.

Aus P. stammt schließlich das Epigramm IG XII 1, 1037 und der späte Horos-Stein *Ὅροι τ(ῆ)ς ἁγ(ίας) ἐκλ(ησίας) ἕως ἐ(π)ὶ θάλασσαν* Historia VII 587 aus der bei v. Hiller Arch.-Epigraph. Mitt. XVI (1893) 106 erwähnten byzantinischen Kirche. Diese hat zum mindesten das Erbe des Heiligtums von P. und seiner Steine angetreten, wenn nicht auch dessen Platz eingenommen. Doch weist Segre Historia VII 588 darauf hin, daß am Porthmos selbst, d. h. an der erwähnten Rinne, bei einer Katharinenkapelle häufig Bronze-Votive und Tonscherben klassischer Zeit gefunden werden. Das Poseidon-Heiligtum könnte also auch dort am Ephialtion gelegen haben. Politisch gehörte es zu Brykus, wozu Manolakakis *Καρπαθιακά* (Athen 1896) 65ff. und die Literatur bei Segre 583.

[Fr. v. Hiller und E. Kirsten.]

4) Bezeichnung eines Gutsbezirks auf der Insel Rheneia nach IG II² 1638, 8 in den delischen Inventaren IG XI 1, 135, 10, 25. 144 A 11. 149, 9f. 158 A 7. 161 A 6. 162 A 5. 199 A 3f.; 14. 203 A 19. 204, 6f. 224 A 13. 275 A 12. 287 A 25; 174. Inscriptions de Délos 290. 17. 353 A 11. 354, 35. 366 A 102. 368. 29. 399 A 78. 404. 17. 442 A 151. 456 A 16, wozu J. H. Kent Hesperia XVII (1948) 243ff. Die Reihenfolge ihrer Aufzählung. die mit P. beginnt, ergibt die Lage auf der Nordostseite der Insel (Skizze bei Kent 248), nach dem Namen an der Überfahrtsstelle nach Delos, die von der Siedlung Rheneia aus am raschesten zu erreichen war. Spuren eines Kais dort behandelt Négris Ath. Mitt. XXIX (1904) 344f. Lehmann-Hartleben Hafenanlagen, Klio-Beih. XIV (1923) 279. Kent 249. Ein unvollständiges Inventar mit Weinertrag, wohl von P., enthält Inscriptions de Délos 308, 3 nach Kent Bull. hell. LXIII (1939) 240f. Hesp. 300. Zum allgemeinen Sinken der Weinpreise ab 250, besonders ab 220 v. Chr. Kent 310ff. [E. Kirsten.]

Porticenses. Nach Itin. Ant. 80 Ort an der Küstenstraße, die an der Ostküste Sardiniens von Sulci nach Sarcapos südlich des Saeprus fluvius in der Landschaft Sarrabus führte, etwa auf halbem Wege zwischen Sulci—Sarcapos. Überreste sind noch nicht aufgedeckt worden.

[Rudolf Hanslik.]

Porticus. S. die Art. Stoa u. Bd. IV A S. 1—40, Peristylium o. Bd. XIX S. 860 und Suppl.-Bd. VII S. 950ff. [A. W. Van Buren.]

Portikanos s. am Ende des Halbbandes.

portisculus s. pausarius.

Portitor, der Zolleinnehmer.

Literatur: Cagnat Etude histor. sur les impôts indir. chez les Romains, 1882. — Kniepp *Societas publicanorum*, 1896. — de Laet *Portorium.* Étude sur l'organisation douanière chez les Romains, surtout à l'époque du Haut-Empire, 1949 (vgl. auch die Literaturangaben im Art. Portorium). — Zur Etymologie vgl. Walde-Hofmann Et. W.³ 1949 s. v. porta (Fährmann, Fuhrmann, Überbringer).

Die Bezeichnung *p.* = Zolleinnehmer wird im engeren, technischen Sinn für den auf einer Zollstation tätigen ‚Zöllner' gebraucht und begegnet in dieser Bedeutung schon bei Plautus (Men. 117; Trin. 794). Entsprechend der Eigenart des italischen Zolls (hierzu vgl. u. Art. Portorium) bedeutet *p.* insbesondere den Hafenzöllner (vgl. schon Plaut. Stich. 366; Trin. 1107; Ter. Phorm. 150).

Da der römische Zoll bis ins ausgehende 1. Jhdt. n. Chr. von Pachtgesellschaften (*societates publicanorum*) eingezogen wurde, stand der *p.* in Diensten einer solchen *societas*, die für die verhaßte Tätigkeit (vgl. Cic. off. I 150 zusammen mit *fenerator* genannt) als Zöllner gesellschaftseigene Sklaven aus der *familia publicanorum* (CIL I² 2193; 2215 *Aqato p. soc s[errus]*) oder auch Freigelassene (CIL XI 4175) verwandten (zur Zollverwaltung vgl. Art. Portorium).

Während nun p. in der juristischen Literatur noch spät allgemein als Zöllner erscheint (Cod. Theod. II 27, 1, 2. VII 16, 2 u. a.), tritt in den zahllosen Inschriften, die vom kaiserzeitlichen Zoll sprechen, kein *p.* mehr auf, sondern die Zollbediensteten tragen jetzt Bezeichnungen wie *arcarius, dispensator, actor, contrascriptor, scrutator* u. a. m., die also ihre Sondertätigkeit angeben (über die Tätigkeiten und Befugnisse des *p.* auf den Zollbüros vgl. Art. Portorium).

[Friedrich Vittinghoff.]

Portorium. der römische Zoll.

Inhaltsübersicht.

A. Quellen. Literatur und Begriff.
B. Die Anfänge: Der Zoll in Italien.
C. Die Zölle in den Provinzen.
I. Zollgebiete und Zollstationen.
a) Sicilien.
b) Gallien.
1. Republik.
2. Kaiserzeit.
α) Der Rheinzoll und die Frage des *portus Lirensis.*
β) Alpenstationen.
γ) Mittelmeerküste und Pyrenäen.
δ) Binnenland.

c) Der ‚illyrische' Zoll — *publicum portorii Illyrici.*
1. *publicum portorii Illyrici* und *p. ripae Thraciae.*
2. Zollstationen, Grenz- und Binnenzölle.
α) Küste des Adriatischen Meeres, Nordostitalien und Dalmatien,
β) Raetien, Noricum und Pannonien (einschließlich norditalischer Stationen).
β$_1$) Zwischenstationen zur Donaugrenze.
β$_2$) Donaustationen.
γ) Moesien und Dacien.
γ$_1$) Donaustationen.
γ$_2$) Südlicher Donauraum und
γ$_3$) Schwarzmeerküste
γ$_4$) Dacische Stationen (außerhalb der Donaustationen).
d) Der Zoll in Africa — *quattuor publica Africae.*
1. Erklärung des Namens.
2. Mittelmeerküstenzölle.
3. Zölle im Binnenland.
e) in Spanien — *quadragesima Hispaniarum.*
f) in Kleinasien.
1. Zollbezirke — *quadragesima portuum Asiae, Bithyniae* u. a.
2. Zollstationen.
g) in Syrien und Iudaea.
1. Grenzzölle für den Außenhandel.
2. Mittelmeerküstenzölle.
3. Zölle im Binnenland.
h) in Ägypten.
i) in anderen Provinzen.
II. Das System der Zollstationen.
III. Zollsätze. Wertzoll und spezifischer Zoll. Zollpolitik.
IV. Zollverwaltung und Zollerhebung.
a) Verpachtung an Steuergesellschaften (*societates publicanorum*) und Einzelunternehmer (*conductores — mancipes*).
1. Großpacht.
2. Kleinpacht.
3. Staatliche Beaufsichtigung.
b) Kaiserliche Regie in den großen Zollgebieten.
V. Zollpflicht und Zollbefreiungen.
VI. Zollvergehen und -strafen.
VII. Die Bedeutung der Zölle für die Staatsfinanzen.
Anhang: Lokalzölle.

A. Quellen, Literatur und Begriff.

Republik: Nur dürftige, fast ausschließlich literarische Nachrichten, insbesondere in Ciceros Reden und Briefen.

Kaiserzeit: Umfangreiches, vor allem epigraphisches, daneben juristisches und (für Ägypten) papyrologisches Material, das uns über die Zollstationen und Zollverwaltung einigermaßen ausreichende Kenntnisse vermittelt. Vom 4. Jhdt. ab ist die juristische Literatur fast einzige Quelle, so daß verhältnismäßig reiche Mitteilungen über die Rechtsbeziehungen zwischen Zöllnern und Zollpflichtigen, über die Grundlagen der spätantiken Pacht und Maßnahmen gegen Schmuggel und Zollbetrug vorliegen.

Allgemeine Literatur: Cagnat Étude histor. sur les impôts indir. chez les Romains, 1882 (= Cagnat I); bei Daremb.-Sagl. IV 1906, 586f. (= Cagnat II). — Kniepp Societas publicanorum, 1896. — Rostovtzeff Gesch. der Staatspacht in d. röm. Kaiserz. (Philol. Suppl.. IX), 1904, 329–512 (= Rostovtzeff). — Hirschfeld Verwaltungsbeamte 77ff. — de Laet *Portorium.* Étude sur l'organisation douanière chez les Romains, surtout à l'époque du Haut-Empire, 1949 (ausgezeichnete Vorlage des gesamten Materials).

Begriff: Zur Etymologie vgl. Walde-Hofmann Et. W.^{3} s. v. *porta.* Frühestes Zeugnis: Plautus. Synonyme oder Ersatzbegriffe: 1. *portus* (vgl. den offiziellen Namen *quadragesima portuum Asiae. Lex portus* im Zolltarif von Zarai: CIL VIII 4508 vom J. 203. Cic. leg. agr. II 29, 80; Att. XI 10, 1 u. a.). 2. *vectigal* (s. u. Art. *Vectigal.* Vgl. die Benennungen *vectigal quadragesimae Galliarum, vectigal Illyrici, vectigal IIII publicorum Africae.* Tac. ann. XIII 50; hist. IV 65 u. a.). 3. *publicum* (vgl. die Bezeichnungen *sex publica Siciliae. duo publica XXXX portuum Asiae et XX libertatis. quattuor publica Africae. publicum portorii Illyrici).* Griechisch: *τέλος* (s. u. Bd. V A S. 255). *τελώνιον* (davon kaiserzeitlich telonium: z. B. CIL III 13 677. VIII 12 314). *λιμενικόν. λιμήν* (*ἐλλιμένιον*). *διαγώγιον. διαπύλιον. ἐμπόριον* u. a.

Das römische *p.* unterscheidet sich grundlegend vom modernen Zoll. Denn heute werden darunter Abgaben verstanden, die von gewissen Waren bei der Überführung über die Grenze eines zollrechtlich in sich geschlossenen Gebietes zu entrichten sind, mithin ausschließlich Grenzzölle. *p.* aber umschließt zusätzlich alle Binnenzölle, die in der Moderne erst in langer geschichtlicher Entwicklung durch die Grenzzölle abgelöst worden sind. Es entspricht also dem alten Begriff der ‚Maut' und umfaßt sowohl Ausfuhrzölle, die die Waren beim Verlassen des Zollgebiets treffen, wie Einfuhrzölle, die die Güter beim Eintritt in einen Zollbezirk belasten, wie Durchfuhrzölle, die für die Erlaubnis der Durchquerung einer Zolleinheit erhoben werden, und auch Passierzölle (Straßengelder, Brükkenmauten, Fährgelder, Torgelder u. a.) und Marktzölle (Cagnat I 1ff. II 586 unterscheidet in p. douane als modernen Zoll, octroi als städtischen Eingangs- und Ausgangszoll und péage als Passierzoll). Alle diese Zollarten werden mit dem Begriff *p.* ausgedrückt (Unterscheidung von Land- und Seezöllen: CIL I^2 589 = Dess. 38 *portorieis terrestribus maritumeisque.* Inscr. Rom. Tripol. 315 a. 302. Vgl. für Ambracia Liv. XXXVIII 44).

Das Recht, *p.* festzusetzen und einzunehmen, behielt sich der römische Führungsstaat in seinem Herrschaftsbereich vor. Die Einnahmen des *p.* flossen darum in eine römische Kasse. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist einzelnen ‚freien' oder ‚verbündeten' Gemeinwesen des Reiches *(civitates liberae — foederatae)* — nur Städte

des hellenistischen Ostraumes sind uns bekannt — als besonderes Privileg die eigene Zollhoheit verblieben, so daß die Zollgelder den städtischen Finanzen zugute kamen (s. Anhang). Nach der verschiedenen Art des Zollregals gab es im Imperium römische Reichszölle und Lokalzölle, die nach Form und Ort der Erhebung einander glichen, nur auf unterschiedliche Rechnung gingen.

B. Die Anfänge: Der Zoll in Italien.

Literatur: Frank Econ. Survey of Anc. Rome I 1933. de Laet 55ff.

Der siegreiche 2. Krieg mit der Mittelmeermacht Carthago hat die wirtschaftlichen und politischen Interessen des römischen Staates neu ausgerichtet und die schweren äußeren und inneren Auseinandersetzungen eingeleitet, an deren Ende das Imperium Romanum und das Kaisertum stehen. Zwar ist der Zoll fast genau so alt wie der Handel selbst, und Rom wird *p.* gekannt haben, auch bevor es insbesondere im neugewonnenen Sicilien und in den Ostgebieten mit einem ausgebildeten Zollsystem anderer Staaten in Berührung kam. Nach einer recht fragwürdigen Überlieferung sollen Plebeier schon in den Anfangsjahren der Republik Zollbefreiung genossen haben (Liv. II 9, 6. Dion. Hal. ant. V 22, 2. Plut. Poplic. 11). Man hat sogar einen frühen Eingangszoll der Stadt Rom mit der Gründung des Hafens Ostia durch Ancus Marcius (Polyb. VI 2, 9) in Verbindung bringen wollen (Mommsen RG I^{10} 47. Cagnat II 587). Aber vor dem Ausgang des 3. Jhdt. v. Chr. muß das *p.* für die Staatsfinanzen völlig bedeutungslos gewesen sein. So ist es kein Zufall, wenn erst im 2. Jhdt. v. Chr. die Errichtung neuer Zollwachen in Italien oder die Übernahme alter auf römische Rechnung berichtet werden: Im J. 199 Verpachtung der *p.* von Capua, Puteoli und Castrum (Liv. XXXII 7 *portoria venalicium ... locarunt* sc. *censores.* Zur Lage von Castrum: de Laet 56, 1. Frank 151. Zweifellos handelt es sich nicht um die Neueinrichtung von *p.*, da so wirtschaftlich blühende Städte wie Capua auch *p.* = *τέλη*, wie andere griechische Stadtstaaten, gekannt haben), im J. 179 (Liv. XL 51 *p. ... et rectigalia iidem,* sc. *censores, multa instituerunt.* Frank a. O. vermutet, daß es sich um Büros in den nach 199 gegründeten Kolonien handelt) und unter C. Gracchus Schaffung neuer Zollstationen (Vell. II 6), wobei es bei den gracchischen ungewiß ist, ob man an italische oder provinziale Wachen denken kann (‚zweifellos' in Asia: Frank a. O. 255 mit Berufung auf Cic. Manil. 15).

Über die einzelnen italischen Zollstationen sind wir besonders schlecht unterrichtet. Sicher ist jedoch, daß in den großen Export-Import-Umschlagshäfen der Adria (Brundisium gehört in diese Reihe. Überliefert für eine spätere Zeit: Suet. rhetor. I) und des Tyrrhenischen Meeres *p.* erhoben wurden. Im 3. Jhdt. n. Chr. gab es in Ostia eine Zollstation für das gallische und spanische Zollgebiet (AE 1924, 110 s. u. III), in der vielleicht in erster Linie die stadtrömischen Ausfuhrgüter am Ausgangshafen verzollt (Polaschek o. Bd. XVII S. 1046), aber auch die wichtigen Einfuhren aus den Westprovinzen in die Hauptstadt überprüft und freigemacht werden sollten.

In Norditalien, der Gallia Cisalpina, die freilich von Sulla bis zum J. 42 v. Chr. eine Provinz des römischen Volkes war und noch nicht zum engeren Italien gehörte, hatten schon früh Aquileia (zuerst erwähnt von Cic. Font. I 2. Vgl. Dobo Publ. Port. Illyr. 1940, 186. CIL V 792. Vgl. Rostovtzeff 380) und Tergeste (Triest. CIL V 703; republikanisch) eigene Büros, nnd auch Altinum (Polaschek a. O.) und Pola (CIL V 8139), die später zum großen illyrischen Zollgebiet geschlagen waren, werden vermutlich nicht erst kaiserzeitliche Wachen gewesen sein. Über diese italischen Adriahäfen führte in der Kaiserzeit vor allem der Warenverkehr in den Donauraum.

Über Binnenzölle (Passierzölle o. a.) fehlen für Italien alle Nachrichten.

Alle italischen Zölle (wohl außer denen der Cisalpina) wurden im J. 60 v. Chr. abgeschafft (Dio XXXVII 51. Cic. Att. II 16, 1; Q. fr. I 1, 11, 33). Jenes Gesetz trug den Namen des Praetors Q. Caecilius Metellus Nepos (o. Bd. IV S. 1217), der eben mit Pompeius aus dem Osten zurückgekehrt war. Die Aufhebung der *p.* in Italien konnte zwar mit der Größe der Beute, die der Krieg gegen die Seeräuber und gegen Mithradates gebracht hatte, begründet werden, diente aber zweifellos dazu, die Machtgrundlage des Pompeius zu verbreitern. Damals müssen die italischen Zolleinnahmen schon beträchtlich gewesen sein (anders Frank 140), so daß Männer wie Cicero, der freilich auch an die Verluste seiner Freunde in den Steuerpachtgesellschaften denken mochte, für die römische Staatskasse fürchten konnten (Att. II 16, 1 vom J. 59 *praeterea si nulla res est quae bonorum animos ... vehementius posset incendere, haec certa est, et eo magis quod portoriis Italiae sublatis, agro Campano diviso, quod vectigal superest domesticum praeter vicesimam.* Vgl. Q. fr. I 1, 33).

Caesar hat dann wieder für Italien Importzölle eingerichtet (s. u. III Suet. Iul. 43, 1 *peregrinarum mercium portoria instituit*). Man darf aus der Formulierung schließen, daß es sich um italische Zölle handelt, da es für *peregrinae merces* im Sinne von ‚ausländischen Waren' an den Reichsgrenzen schon lange Zollwachen gab und eine bloße Vermehrung der Zollbüros wohl anders — *nova portoria* o. ä. — ausgedrückt wäre.

Möglicherweise haben wenig später im J. 42 v. Chr. die Triumvirn aus finanziellen Gründen die frühere umfassendere Zollerhebung in Italien wieder eingeführt. (Dafür könnte Dio XLVII 16, 3 sprechen: *τὸ μὲν τῶν τελῶν τῶν πρότερον μὲν ποτε καταλυθέντων* (!) *τό τε δὲ αὖθις ἐπαναχθέντων ἢ καὶ ἐκ καινῆς προσκατασταντων τό τε τῶν συντελειῶν* eqs. Unter den *τέλη* [= *vectigalia*] im Gegensatz zu den *συντέλειαι* [= *tributa*] sind wahrscheinlich auch die *p.* einbegriffen, und es ist dabei wohl auch an die italischen *p.* gedacht — *καταλυθέντων.* Vgl. auch für das J. 39 v. Chr. XLVIII 34.)

Über die italischen *p.* der Kaiserzeit wissen wir (mit Ausnahme der norditalischen adriatischen Stationen s. o., des Büros in Brundisium s. o. und jenes des gallischen und spanischen

Zolls in Ostia s. o.) so gut wie nichts. Sicher scheint nur zu sein, daß es niemals einen eigenen Zollbezirk Italien und keinerlei italische Binnenzölle gegeben hat (über die Art und Höhe der *p.* und die Zollerhebung s. u. III und IV. Für die Stadt Rom vgl. noch das *vectigal foricularii et ansarii promercalium:* CIL VI 1016 a unter Marcus, und das *vectigal pro edulibus:* Suet. Cal. 40. Plin. nat. hist. XIX 58. Die Bedeutung dieser *vectigalia* ist nur unsicher anzugeben. Vgl. auch de Laet 346ff.).

C. Die Zölle in den Provinzen.

I. Zollgebiete u. Zollstationen.

a) Sicilien *(portus Siciliae).*

Literatur: Scramuzza Econ. Surv. III 1937.

Über das Zollsystem der ältesten römischen Provinz, die zum größten Teil im J. 227 v. Chr. der statthalterlichen Verwaltungsform unterstellt wurde, sind wir etwas besser als über jenes in Italien durch Ciceros Verrinen unterrichtet. Zweifellos war Syracus und den anderen griechischen Hafenstädten die Erhebung von Zöllen genau so vertraut wie den carthagischen Herren in einem Teil der Insel (vgl. nur Melzer-Kahrstedt Gesch. d. Karthager II 104f. III 584ff. Liv. XXXIV 47, 1. Strabo XVII 836). Trotzdem bleibt es ungewiß, wieweit die Römer nur schon vorhandene Zollverwaltungen für ihre Pachtgesellschaften zu übernehmen oder für ihre eigenen Zwecke auszubauen brauchten.

Cicero nennt zahlreiche Zollstationen: Syracusae, Agrigentum, Lilybaeum, Panhormus, Thermae Himeraeae, Halaesa, Catina und Messana (Verr. II 2, 158. vgl. auch 3, 192). Sie waren aber nicht die einzigen (II 2, 185 *quid ex ceteris oppidis . . cum illa Sicilia sit, hoc est insula, quae undique exitus maritumos habeat).* Für die Kaiserzeit wird nur noch die Wache von Lilybaeum genannt, sofern es sich hier überhaupt um einen Hafenzollbediensteten handelt: CIL X 7225 *ser(vus) act(or) port(us) Lilybit(a)ni* (vgl. etwa CIL II 1085 *dispensator portus Ilipensis,* dazu u. e). Die *p.* der Insel waren also Hafenzölle und betrafen im wesentlichen den starken Export nach Italien (vgl. insgesamt Scramuzza 291ff.). Sie waren keine spezifischen, sondern Wertzölle in Höhe von 5 % des Warenwertes (Cic. Verr. II 2, 185 *ex vicensima portorii* für Syracus. Mit der Möglichkeit, daß in anderen Hafenstädten ein niedrigerer oder höherer Satz erhoben worden sei — so de Laet 67, 2 —, braucht meines Erachtens nicht gerechnet zu werden).

Anders als der sicilische Tribut der Zehntenabgabe (Rostovtzeff o. Bd. VII S. 152) waren die Zölle wie überall in republikanischer Zeit an eine oder mehrere (so de Laet 69) Pachtgesellschaften (s. u. Art. *Publicani*) vergeben (s. u. IV a), die gleichzeitig auch die Weidepacht *(scriptura),* wie z. B. auch in Asia (Cic. Att. XI 10, 1) und Cilicia (V 15, 4; anderswo waren Weide- und Salinenpacht gekoppelt: CIL III 1209; 1363) in Händen hatten (Cic. Verr. II 2, 171 *portum . . . et scripturam eadem societas habebat.* Unter Domitian waren *p.* und *tributum soli* verbunden: CIL III 605. Rostovtzeff 392). Welch ein lohnendes Geschäft nun in den Tagen Ciceros die *p.* (neben der Weidepacht) waren, geht daraus hervor, daß der römische Statthalter Verres ‚in wenigen Monaten' allein bei der Zollstation Syracus (für andere Häfen liegen keine genauen Angaben vor) für 60 000 Sesterze an Zöllen schuldig geblieben ist, ohne daß die Gesellschaft durch diese Zollhinterziehungen Schwierigkeiten gehabt hätte (Cic. Verr. II 2, 185; vgl. 184).

Die offizielle Bezeichnung der sizilischen Zölle war *portus Siciliae* [vgl. Dig. L 16, 203 *lex censoria portus S.,* also zweifellos republikanisch. Ende des 1. Jhdt. n. Chr. *promag(ister) portuum provinc(iae) Siciliae;* CIL III 14 195, 7]. Cicero führt Verr. II 3, 167 einen *magister scripturae et sex publicorum* an. Ob mit dieser Bezeichnung *sex publica* eine gebietsmäßige Unterteilung des *portus Siciliae* in 6 Zollbezirke vorausgesetzt wird (so Rostovtzeff 391. Vgl. auch Cagnat II 587 u. a. Die Parallelen der *IIII publica Africae,* u. d 1, der *VIII* oder *X publica portorii Illyrici,* u. c 1, sind auffällig, aber ebensowenig völlig sicher zu deuten) oder ob die *VI publica* (= *VI portus)* als Zollverwaltungsbereich der einen Pächtergruppe für sechs Häfen, neben der dann in dem *portus Siciliae* zumindest noch eine andere bestehen müßte, zu verstehen sind (so de Laet 68ff. Haywood Econ. Surv. IV 83), ist ungewiß.

Aus der Kaiserzeit ist neben der fraglichen Erwähnung der einen Zollstation von Lilybaeum (s. o.) und eines *promagister portuum provinciae Siciliae* (s. o.) nichts über den Zoll in Sicilien bekannt.

b) Gallien.

Literatur: Jullian Hist. de Gaule IV 305ff. Grenier Econ. Surv. III 1937, bes. 500ff. Chilver Cisalpine Gaul 1941. Stähelin Die Schweiz in röm. Zeit³ 1948.

1. Republik.

Vor Caesar gehörte im gallischen Raum allein die spätere Narbonensis zum römischen Herrschaftsbereich. Über die Zollorganisation in dieser Provinz sind wir vor ihrer Eingliederung in das größere kaiserzeitliche Zollgebiet der Gallien nur über zufällige und dürftige Mitteilungen Ciceros in seiner Rede für M. Fonteius, den Statthalter der Narbonensis um 76–74 v. Chr. (Font. IX 19 und 20) unterrichtet. Dessen Zollgebaren war jedoch so außergewöhnlich, daß es ein Anklagepunkt werden konnte. Mithin kann man aus dieser Art Zollpolitik keinerlei Rückschlüsse auf den narbonensischen Zoll in republikanischer Zeit ziehen.

Fonteius hatte im Zusammenspiel mit den Pachtgesellschaften unerhörterweise italische Weineinfuhren in seiner Provinz verzollen lassen (vgl. Jullian III 110ff. 119f. de Laet 79ff.). 4 Orte werden genannt: Tolosa (Toulouse), Crodunum (unbekannter Lage; vgl. Jullian 99, 4), Vulchalo (unbekannt) und Elesiodunum (= Elusiodunum, Elzonne). Keine dieser Siedlungen begegnet später als Zollstation wieder (vgl. auch Cagnat I 68, 1). Jedenfalls handelte es sich um städtische Einfuhrzölle im westlichen Teil der Provinz um Narbo — Tolosa und um einen echten Exportzoll bei Elusiodunum

(Cic. a. O. *Titurium Tolosae quaternos denarios singulas vini amphoras portori nomine exegisse, Croduni Porcium et Munium ternos et victoriatum, Vulchalone Servaeum binos et victoriatum, atque in his locis ab eis portorium esse exactum si qui Cobiomago, qui vicus inter Tolosam et Narbonem est, deverterentur neque Tolosam ire vellent. Elesioduni C. Annium senos denarios ab iis qui ad hostem portarent exegisse).* Ungewöhnlich war die Berechnung der Zollgebühren, weil nicht, wie etwa später in ‚Gallien', ein Wertzoll von 2½ % erhoben wurde, sondern ein spezifischer Zoll, der sich jedoch nicht nach der Warenart, sondern nach dem Absatzort richtete — 4 Denare für eine Amphore Wein in Tolosa, 3½ in Crodunum, 2½ in Vulchalo, während in Elusiodunum für den Wein, der ins freie Gallien ging, ein Ausfuhrzoll von 6 Denaren kassiert wurde.

2. Kaiserzeit.

In der Kaiserzeit sind die Narbonensis und das ganze andere gallische Gebiet, ja noch Teile darüber hinaus, im Zolldistrikt der *XXXX Galliarum* eingeschlossen (zur Zollstation in Ostia s. u.). Durch Caesar und Augustus waren die Gallien bis zum Rhein und die Alpenländer dem Imperium eingegliedert worden. Auch diesen Nordvölkern waren Zölle in verschiedenen Formen bekannt. Wir hören von Wegegeldern in den Alpen (Caes. bell. Gall. III 1, 1ff. Strab. IV 205), von Brücken- oder Furtgeldern an der Saône, dem Grenzfluß zweier Völkerschaften (Strab. 192) und von Hafenzöllen der Veneter an der Atlantikküste für den Handel mit Britannien (Caes. III 8, 1).

Unter Augustus, vielleicht in seiner endgültigen Form dann unter Tiberius, wurde das umfassende Zollgebiet der *XXXX Galliarum* eingerichtet (daß erst Tiberius der Schöpfer sei — wie de Laet 170 mit Nachdruck betont —, läßt sich mit unseren Mitteln nicht erweisen, ist auch unwahrscheinlich). Zum gallischen Zoll gehörten die Narbonensis, die 3 Gallien (aus Strab. IV 200f., II 115f. hat de Laet 127f. wohl zu Unrecht einen eigenen Zollbezirk ‚Atlantikküste' für den Handel zwischen Gallien und Britannien bis zur Eingliederung der Insel unter Claudius erschlossen), die Alpengebiete (Alpes Maritimae, Cottiae und Graiae) und möglicherweise im 3. Jhdt. n. Chr. auch Raetien (s. u. c). Verschiedenartige Zölle wurden erhoben: Hafen- und Landzölle, echte Import-Exportzölle für den Warenverkehr ins freie Germanien und zum freien Britannien (vor der Besetzung durch Claudius), ‚Grenzzölle' an den Grenzen der *XXXX Galliarum* zum Reiche hin, daneben dann die zahllosen Wege-, Paß-, Brücken-, Torgelder und anderes.

α) Der Rheinzoll und die Frage des *portus Lirensis.*

Literatur: Lehner Germania XVI 1932, 104ff. Siebourg Bonn. Jb. 138, 1933, 110ff. Stein Die kaiserl. Beamten u. Truppenkörp. im röm. Deutschl. 1932. Nesselhauf Ber. Röm.-Germ. Kommiss. 27, 1937, 97f. 103f.

In 2 Inschriften, die frühestens der 2. Hälfte des 2. Jhdt. n. Chr. angehören, wird zusammen mit der Pacht bzw. der Verwaltung der *XXXX Galliarum* die des *portus Lirensis* genannt: 1. AE 1930, 29 (aus Köln verschleppt, Fundort Bonn, dazu Lehner 13) ein Matronenstein, gesetzt von einem *conductor XXXX Galliarum et portus Lirensis.* 2. Dess. 9019 (aus dem moesischen Viminacium) *proc XL Galliarum et portus, item argentariar(um) Pannonicar(um) c(onductori) portori Illyrici* (die Erklärung *portus* = *portus Lirensis* dürfte nach der ersten Inschrift gesichert sein). In einer anderen Inschrift, wohl noch aus dem 3. Jhdt. n. Chr., wird möglicherweise *p(ortus ?) L(irensis ?)* allein angeführt (AE 1931, 26. Fundort Bonn: *Aurelius Perula p p L ripe Rheni leg I M.* Von den Erklärungsvorschlägen Lehners 106 *p(rae)p(ositus) L(= quinquagesimae) — p(ublici) p(ortori) l(ibertus) — p(ublicanus) p(ortus) L(irensis) — p(raepositus) p(ortus) L(irensis)* dürfte nach Lehner, Siebourg und de Laet 136 der letzte noch am meisten Wahrscheinlichkeit für sich haben. Immerhin handelt es sich um eine rein militärische Charge und die Beifügung *rip(a)e Rheni* wäre bei *portus Lirensis* ein Pleonasmus. Erwägungswert bleibt auch Nesselhaufs Deutungsversuch: *p(rae)p(ositus) l(iburnariorum)* unter Heranziehung spätkaiserzeitlicher Verhältnisse der Grenzverteidigung (vgl. Not. dign. occ. XXXIV 26f. und XXXIX 34, wodurch keinerlei Beziehungen der Inschrift zum Zoll bestehen würden). Da die Ergänzungen unsicher sind, kann die Inschrift nur mit großen Bedenken für den Zoll herangezogen werden.

Wegen der gleichzeitigen Verwaltung des *portus Lirensis* mit der *XXXX Galliarum* und der Kölner Herkunft des Matronensteins liegt in der Tat die Annahme nahe, daß dieser *portus* ein Zollgebiet innerhalb der germanischen Provinzen o. ä. ist (so zuerst Dessau und Rostovtzeff bei Lehner a. O. unter Ablehnung der älteren Meinung von einem Hafenzoll des italischen Liris — so ursprünglich Lehner Bonn. Jb. 135, 1930, 13. Stein 46, 31). Alle Versuche aber, *portus L.* näher zu bestimmen, müssen an der Kärglichkeit unserer Nachrichten und der Unsicherheit ihrer Deutung scheitern (Siebourg 113 *Ripa Rheni* sei angeblich der amtliche Name des Zollbezirks Niederrhein gewesen und an der *ripa Rheni,* wo die *XXXX Galliarum* fällig sei, habe auch der *p. L.* gelegen. De Laet 133 mit beachtenswerten, aber nicht schlüssigen Gründen: ‚Le p. L. a probablement constitué par une ligne douanière s'étendant le long du Rhin sur tout son cours inférieur et moyen.' Sein Versuch, die Begründung des Zollgebiets zwischen 16 und 69 n. Chr. zu datieren — 143 —, arbeitet mit zu vielen Prämissen). Es läßt sich nicht leugnen, daß kein anderer großer Zollbezirk — und nur darum und nicht um eine einzelne Zollstation kann es sich bei der Gleichstellung mit der *XXXX Galliarum* und der Verwaltung durch einen *conductor* bzw. durch einen *procurator* handeln — den Namen eines völlig unbekannten Ortes trägt. Der Hinweis, daß es irgendwo im weiten Germanien (vermutlich östlich der Elbe) mit Lirimiris eine ähnliche Namensbildung gibt (Rostovtzeff Compt. rend. 1930, 256f.) befriedigt genau so wenig wie der andere, daß

ein *portus ripae Thraciae* bestanden habe (s. u. c 1), da die Bezeichnung eines thrakischen Donauuferzolls durch den Namen völlig eindeutig ist. Nur durch Neufunde kann die Frage des *portus Lirensis* gelöst werden.

Rheinzollstationen (dazu de Laet 137ff.).

Kein Büro der Rheingrenze kann — bei freilich sehr dürftigen Zeugnissen — als zur *XXXX Galliarum* gehörig erwiesen werden. (Aus dieser Tatsache hat de Laet 133f. ein wesentliches Beweisstück für seine Annahme, daß diese Wachen eben zum *portus L.* gerechnet wurden, geholt, ohne freilich das ebenso auffallende Fehlen des Zusatzes *portus L.* zu erklären.)

Ara Agrippinensium (Köln; für das vorclaudische *oppidum Ubiorum* fehlen uns Nachrichten).

Wichtigster Warenumschlagsplatz am Niederrhein für den Handel mit dem freien Germanien und nach Britannien (vgl. Collingwood Econ. Surv. III 112ff.) mit bewachtem Rheinübergang und Zollbüro (Tac. hist. IV 64 im J. 69/70 Zahlung von Brückengeld durch die Germanen; 65 *vectigal et onera commerciorum resolvimus*. AE 1930, 29 s. o.).

Ob Bonna (als bloßer Fundort von AE 1931, 26 mit der höchst unsicheren Auflösung von *p p L)*, Confluentes–Koblenz (mit der nur möglichen Deutung von *publicanus* in CIL XIII 7623 = Dess. 3931 als Angehöriger einer Zollpachtgesellschaft. Dazu Rostovtzeff 376, 89; 401. Siebourg 111. Vgl. auch de Laet 138f.) und Bingium–Bingen ⟨CIL XIII 6211 *praef(ectus) stationib(us)* wird man im Zusammenhang der Ämter — *[praef] latr(ocinis) ar[c(endis)] praef Bing[...]* — nur mit Bedenken mit dem Zoll in Verbindung bringen wollen. Vgl. jedoch auch Rostovtzeff 401. Stein 244⟩ Zollwachen gewesen sind, läßt sich nicht entscheiden, wenn man auch für alle Orte aus verkehrsgeographischen Gründen solche Stationen annehmen möchte. Mit größerer Wahrscheinlichkeit können Zeugnisse aus 2 anderen Rheinorten auf den Zoll bezogen werden:

Moguntiacum (Mainz) gegenüber der Mündung des Mains in den Rhein, das große Einfallstor in das mittlere Germanien. CIL XIII 11 816 *b(ene)f(iciarius) co(n)s(ularis) c(um) vil(ico)*. Sehr wahrscheinlich ein Militärposten als Schutz eines Zollbüros mit einem *vilicus* als Leiter (dazu IV a 3. Vgl. insgesamt v. Domaszewski Westd. Ztschr. XXI 1902, 196. Stein 47, 35).

Alta Ripa (Altrip), gegenüber der Mündung des Neckars in den Rhein. CIL XIII 6127 vom J. 181 n. Chr. *genio b(ene)f(iciariorum) co(n)s(ularium) g(enio) s(tationis)* — Ergänzung von Rostovtzeff 401 statt *G(ermaniae) superioris) – concord(iae) [d]uar(um) stat(ionum)*. Beneficiarposten und Zollwache wie bei Moguntiacum? (vgl. Jullian IV 306, 1).

Hellelum (Ehl bei Benfeld im Elsaß), an der Mündung der Ill in den Rhein. Zahlreiche Bleistempel der Zollstation: CIL XIII 10 029, 46; 135; 152. Militärposten zum Schutz der Flußübergänge und des Zollbüros: CIL XIII 2 p. 142f.

So dürftig nun alle Nachrichten, so unsicher manche Zeugnisse sind, so wenig vollständig die Liste auf jeden Fall ist, so ist doch der Charakter der einzelnen Zollwachen deutlich: Sie sollen an den Flußübergängen und den Einfallsstraßen in den germanischen Raum den Handel überwachen und Export und Import erfassen. Auffallend und unerklärbar ist, daß im gesamten rechtsrheinischen Limesgebiet bisher keinerlei Belege für Zollstationen gefunden wurden.

Die Eigenart eines echten Grenzzolls zeigt sich darin, daß die Stationen wohl überall einen bewaffneten Schutz hatten, ohne daß damit wahrscheinlich die Zollerhebung in den Händen des römischen Heeres gelegen hätte (s. u. IVa 3).

β) Alpenstationen.

Die meisten Zollwachen der *XXXX Galliarum* liegen in den Alpes Maritimae, Cottiae und Graiae, zum Teil sogar noch auf italischem Gebiet oder in Nähe der italisch-provinzialen Grenzen. Diese Büros sollen den italisch-gallischen Handel, der schon früh bedeutend war (Grenier 380ff.) und meist den Landweg über die Alpen wählte, erfassen. An verschiedenen großen Paßstraßen sind Stationen nachweisbar, bei allen aber solche Kontrollstellen anzunehmen, da selbst kleinere Fußwege, wie die inschriftlichen Zeugnisse lehren, bewacht waren (Anführung der Stationen mit den dazugehörigen Stationen und dem Straßennetz: de Laet 145ff.).

Pedo (bei Borgo–San Dalmazzo).

Günstiger Verkehrspunkt mit Straßengabelung in den Seealpen an der Grenze nach Italien, Verbindung über den Paß des Col dell' Argentera nach Gallien, kürzeste Verbindung zur ligurischen Küste (Philipp o. Bd. XIX S. 45). CIL V 7852 *c(onductoris) XL Gall ser(vus) vilic(us) stationis Ped(onensis)*.

? Piasco, nördlich davon, noch in Italien, unmittelbar an der Grenze der Alpes Maritimae. CIL V 7643 *p(rae)p(ositus) sta[t(ionis)] huius p(rovinciae) et u(rbis) sacr(ae)*. Trotz der allgemein angenommenen Deutung als Zollstation (Cagnat I 52. Jullian IV 306, 2. de Laet 147) ist die Bezeichnung hierfür so ungewöhnlich und das Fehlen des Zusatzes *(stationis) Galliarum* o. ä. auffallend, so daß man nur mit Bedenken eine Zollwache erschließen wird.

Fines (Avigliano), in den nordöstlichen Alpes Cottiae an der Grenze zur italischen Transpadana, an der wichtigsten Gebirgsstraße über den Mont Genèvre. CIL V 7214 *[tab]ul XL Gall.* 7209; 7211; 7213.

Cularo (Grenoble), im Gebiet der Allobroger (Narbonensis). Kreuzungspunkt der Straßen von Augusta Taurinorum (über Fines) und von Augusta Praetoria (über Ad Publicanos) nach Vienna. CIL XIII 2252 *librarius XL Galliar stationis Cular.*, vgl. 2227.

Ad Publicanos (bei Conflans), an der Paßstraße Augusta Praetoria—Vienna über den Kleinen St.-Bernhard, Abzweigpunkt der Straße nach Norden (Genava–Aventicum). Aus dem Namen (Itin. Ant. 346 u. a.) ist eine Zollstation gesichert. Wahrscheinlich war der alte Name Tur(no ?) = Tournon bei Albertville, da dort CIL XII 2348 gefunden wurde: *soc(iorum) XL vil(icus) ad Tur.*

Genava (Genf), am Südwestzipfel des

Genfer Sees. Günstiger Verkehrspunkt. AE 1919, 21 *p(rae)p(osito) XL Gall stat(ionis) Gen(avensis)*. In G. war ein Legionskommando stationiert, das wohl gleichzeitig den Schutz des Zollbüros übernehmen sollte (vgl. Stähelin 349f. s. auch unter Acaunum und Turicum).

Acaunum (St. Moritz), in der Vallis Poenina an der Paßstraße von Augusta Praetoria über den Großen St.-Bernhard nach Aventicum (–Augusta Rauricorum). Dess. 9035 *ver(na) vil(icus) XL Galliarum*. AE 1945, 123 *Augg(ustorum) nn vern(a) a(gens) v(ices) v(ilici) stat(ionis) Acaun(ensis) XXXX Gal.*

Turicum (Zürich), südöstlich von Vindonissa an der Straße nach Magia, wo sie auf die Nord-Südstraße Brigantium—Bergomum trifft. CIL XIII 5244 *p(rae)p(ositus) sta(tionis) Turicen(sis) XL G(alliarum)*. Kastell mit einem Legionskommando zum Schutz der Zollwache (CIL XIII 6 p. 37 nr. 12; p. 50; 58 nr. 34. Vgl. Stähelin 374). (Ob Vogogna, nordwestlich von Mediolanum, eine Zollstation gewesen ist, hängt von der fraglichen Ergänzung von CIL 6649 ab. Dazu vgl. de Laet 152. Stähelin 377, 4.).

statio Maiensis (Meran–Obermais. Die Gleichsetzung wird heute allgemein angenommen: Nierhaus Festschr. Wahle 1950, 180. Vgl. auch de Laet 154ff. Stähelin 368), nördlich von Tridentum an der Straßengabelung zum Reschenscheideck und zum Jaufenpaß–Brenner. CIL V 5090 *p(rae)p(ositus) stat(ionis) Maiens(is) XXXX Gall.* (Wegen der Zugehörigkeit dieser raetischen Zollwache zum gallischen statt zum illyrischen Zoll s. u. c).)

γ) Mittelmeerküste u. Pyrenäen.

Arelate (Arles), caesarische Kolonie und bedeutende Hafenstadt an der Rhonemündung, Kopfstation großer Straßen in den gallischen Raum an der Hauptstraße von Italien nach Spanien. CIL XII 717 *vernae vilico XL Gall.* 724 *socior(um) XL.* Auf Zollmarken von Lugudunum: *st(ationis) Arel(atensis)* (Dissard Collect. Récamier, Catal. des plombs ant. 1905, 64—68. 731; 732. Grenier 501, 146).

? Massane, am Étang de Berre, südöstlich von Arelate, war möglicherweise ein Zollbüro, wenn CIL XII 648 richtig ergänzt ist: *Antiochus [...] Caesar(is) XXXX [Gall. ?]*, so Hirschfeld.

Illiberris (bei Elne), an der Mittelmeerküstenstraße von Italien nach Gallien im äußersten Südwesten der Narbonensis nahe der Grenze. CIL XII 5362 *soc(iorum) XXXX ser(vus).*

Lugudunum Convenarum (St. Bertrand de Comminges), bedeutende Stadt Aquitaniens in der Mitte der Nordabhänge der Pyrenäen mit Durchgangsstraßen von Spanien nach Gallien. CIL XIII 255 *statio splend[idissima] vectigal(is) XL G[all(iarum)]*.

δ) Binnenland.

Lugudunum (Lyon), eine der wichtigsten Städte des Imperiums in der hohen Kaiserzeit, Verkehrsknotenpunkt der Gallien, Hauptdurchgangsstelle des italisch-gallischen Güteraustausches. Sitz der Hauptverwaltung des gallischen Zolls: Cagnat I 65ff. Grenier 501. de Laet 164ff. Durch zahllose Zollmarken (Grenier Man. d'Archéol. VI 2, 1934, 646ff.) wird gesichert, daß die schon von Caesar geplante römische Kolonie auch eine Station der *XXXX Galliarum* hatte, an der möglicherweise ein städtischer Eingangszoll abgenommen wurde (vgl. auch de Laet a. O.).

? Andematumnum (Langres), im Gebiet der Lingonen mit günstiger Verkehrslage. XIII 5697 *dispensator;* 5698 *scriba;* 5699 *contrascriptor*. Wahrscheinlich darf man in den genannten Inschriften Zollbedienstete sehen.

c) Der ‚illyrische' Zoll — *publicum portorii Illyrici.*

Literatur: v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 1890, 129ff. Patsch Röm. Mitt. VIII 1893, 192ff. Dobo Publ. Port. Illyr. (Diss. Pann. II 16), 1940 (ungarisch mit italienischer Übersetzung der Einleitung). Nesselhauf Epigraphica I 1939, 331ff.

Die römischen Donauprovinzen sind unter Augustus–Tiberius oder (wie Dacien) erst unter Traian in die unmittelbare Reichsverwaltung übernommen worden. Dieser ganze weite Raum mit den Ländern von der ‚Quelle der Donau bis zum pontischen Meer' wurde in der Kaiserzeit als ‚illyrisches' Zollgebiet zusammengefaßt (Appian. Ill. 6 — um die Mitte des 2. Jhdts. — zur Ἰλλυρίς die Illyrer, Paeonier — in Macedonien —, Raeter, Noricer, Moeser: *καὶ ὅσα ἄλλα ὅμορα τούτοις ἐν δεξιᾷ τοῦ Ἴστρου καταπλέοντι ᾤκηται ... ὅπου καὶ τὸ τέλος τῶνδε τῶν ἐθνῶν ἀπὸ ἀνίσχοντος Ἴστρου μέχρι τῆς Ποντικῆς θαλάσσης ὑφ' ἓν ἐκμισθοῦσι καὶ Ἰλλυρικὸν τέλος προσαγορεύουσιν.* Es enthält an provinzialen Einheiten: Dalmatien (= Illyricum inferius), Raetien, Noricum, Pannonien (Illyricum superius. Später 2 Provinzen), Moesien (2), Dacien (3), dazu Gebiete des östlichen Norditaliens — Adriahäfen und Ostalpen. Nach dem eindeutigen Zeugnis des Appian gehörte auch Raetien zum illyrischen Zollbezirk. Dem widerspricht die nicht zu bezweifelnde Tatsache, daß die raetische Station Obermais-Meran (s.o.) dem gallischen Zoll unterstellt war (CIL V 5090 aus dem J. 217 oder 246 n. Chr.). Da man nur schwer sich dazu entschließen wird, die Nachricht Appians für irrig zu erklären (so Patsch Wiss. Mitt. aus Bosnien und der Herzegowina VI 1899, 269f.), bleibt als Ausweg, daß Raetien vielleicht um die Mitte des 2. Jhdts. ein Teil des illyrischen, im 3. Jhdt. aber des gallischen Zollgebietes gewesen sei (so Polaschek o. Bd. XVII S. 1045. Die Lösung de Laets 157f., daß die Provinz Raetien zum illyrischen Zoll, aber einzelne Büros, die an den großen Durchgangsstraßen in den gallischen Bereich gelegen hätten, gleichsam exterritorial zum gallischen gehört hätten, ist wenig wahrscheinlich. Abgelehnt auch von Nierhaus Festschr. Wahle 1950, 178ff.).

In *p. p. Illyrici* hat die Landschaftsbezeichnung ‚Illyricum' eine derartige Ausweitung gefunden, wie es sonst nicht begegnet, da sie im allgemeinen auf Dalmatien und Pannonien beschränkt war (vgl. jedoch auch Suet. Tib. 16, 2. Tac. hist. I 76. Hist. Aug. Claud. 15. Betz Untersuch. z. Militärgesch. d. röm. Prov. Dal. [Abh. Arch.-epigr. Sem. Wien N.F. III] 1939, 3ff. Dobo 186ff.).

1. *p. p. Illyrici und p. p. ripae Thraciae.*

Innerhalb dieses großen Zollgebietes war ursprünglich der Bezirk der *ripa Thraciae* selbständig gewesen bzw. unterstand nicht immer dem illyrischen Zoll (vgl. AE 1919, 10 vom J. 100 n. Chr. aus Histria — vgl. auch AE 1940, 100 aus Novae und Nesselhauf 334 — *co[nductor publici por]tori ripae Thraciae.* Dessau Österr. Jahresh. XXIII 1926, 356, 35 denkt zu Unrecht an eine Abkürzung für *p. p. Illyrici* und *p. p. ripae Thraciae.* Dagegen auch Nesselhauf 334, 4. Wahrscheinlich ist der thracische ‚Uferzoll' in griechischer Übersetzung schon in einem Schreiben eines moesischen Statthalters aus der Mitte des 1. Jhdts. n. Chr. an die Bürger von Histria angeführt: AE 1919, 10 *τὸ τῆς κατὰ τὸν Ἴστρον ὄχθης τέλος*, dazu Nesselhauf 335). Später ist der thracische Zoll dann (immer oder meist) zusammen mit dem *p. p. Illyrici* verpachtet worden. Während im J. 100 n. Chr. noch eine gesonderte Pacht des *p. p. ripae Thraciae* nachgewiesen werden kann (AE a. O. nach den Inschriften aus Histria und Novae), ist dieser Zollbezirk unter Pius mit dem illyrischen zusammengelegt (AE 1934, 107). Unsicher muß bleiben, ob es sich hier um eine dauernde ‚Fusion' handelt (so auch de Laet 236) oder nur um eine gelegentliche Zusammenfassung, mit der auch schon früher einmal zu rechnen wäre (s. auch unt. zur *XXXX portuum Asiae*).

Die Abgrenzung der *ripa Thraciae* ist schwierig. Ihre Gleichsetzung mit der späteren Provinz Moesia inferior (so Mommsen zu CIL III p. 142. Vulic u. Bd. I A S. 919) hat v. Premerstein (Österr. Jahresh. I 1898 Beibl. 178ff.) durch den Nachweis widerlegt, daß der Klientelstaat Thracien nicht mit der römischen Provinz identisch war, sondern größere Teile der späteren Provinz Untermoesien mitumfaßte (mit Ausschluß der griechischen Pontusstädte). Die Urkunden von Histria (s. o.) haben diese Ansicht bestätigt. Demnach bezeichnet die *ripa* ein Gebiet zwischen der unteren Donau, dem Schwarzen Meer, dem Haemus und einer Westlinie Nicopolis — westlich Novae (Nesselhauf 333. Stein Die Legaten v. Moesien 1940, 15. Der Donauort Novae an der Grenze ‚zwischen Moesern und Thrakern' — vgl. die Grenzabsteckung im J. 136 CIL III 749 — gehörte noch zum thracischen Zoll — vgl. AE 1940, 100 und Nesselhauf 334. Wahrscheinlich ist in AE 1919, 10 *[b]it ius exigendi porto[ri a territorio vicano ?]rum Dimensium* — wenig westlich von Novae — *usque ad* ... eine Gebietsabgrenzung genannt — so Parvan Histria IV 591; 717. de Laets 204, daß die *ripa* nur den unmittelbaren Donauuferbereich umfaßt habe, es also ein ‚Uferzoll' gewesen sei, beruht m. E. auf einer zu engen Interpretation von *ripa.* Dazu vgl. auch Nesselhauf 335).

Die Sonderstellung der *ripa Thraciae* lag wohl darin begründet, daß Thracien als Klientelkönigreich bis zum J. 46 n. Chr. nur lose dem römischen Imperium angeschlossen war. Wenn dann jedoch zumindest das Gebiet nördlich des Haemus nicht (wie etwa später die dacischen Länder) unmittelbar dem illyrischen Zoll angeschlossen wurde, so lag das vielleicht daran, daß das thracische Königtum schon nach römischer oder griechischer Weise Zollstationen im engeren Donauraum errichtet hatte, die Rom nur zu übernehmen brauchte. Eine Zollerhebung auf römische Rechnung wird man trotz aller Abhängigkeit vor der Provinzialisierung nicht annehmen dürfen (so auch Nesselhauf 335f.).

Ungefähr gleichzeitig mit der ersten Erwähnung des Zollbezirks der *ripa Thraciae* (AE 1919, 10) wird auch, soweit eine Datierung unserer Zeugnisse möglich ist, das *p. p. Illyrici* erstmalig genannt (CIL VI 1921 *Nerito divi Claudii [liberto] ... Nerito filio divi [Claudii l tabul vect] Illyrici),* ohne daß durch solche Zufallsbefunde eine Zollorganisation erst in claudischer Zeit wahrscheinlich gemacht würde (Tiberius als Organisator: de Laet 235, 1. Durch neuere Inschriften ist die alte Ansicht von Hadrian als Begründer — so Rostovtzeff 395 — überholt. Einen terminus post würde die Teilung Illyricums nach dem Aufstand der J. 6–9 n. Chr. — Betz a. O. 5 — bedeuten, wenn in AE 1934, 107 die Bezeichnung *publicum portorii Illyrici utriusque et ripae Thracicae* der offizielle und vollständige Name vorläge — so Nesselhauf 332. de Laet 234. Die sprachlich unhaltbare Ansicht von Florescu Dacia III—IV 1927—1932, 507, das *utriusque* beziehe sich vielleicht auf die beiden Zollbezirke *Illyricum* und *ripa Thracica* haben schon Christescu Viata economică a Daciei Romane 1929, 134f. und Dobo 187 zurückgewiesen).

Das große illyrisch-thracische Zollgebiet scheint nun, solange es eine Einheit war und nicht unmittelbar von der kaiserlichen Verwaltung übernommen wurde, immer als ein geschlossenes *publicum — vectigal* verpachtet worden zu sein (das hat de Laet 236ff. ausführlich und im allgemeinen überzeugend dargelegt).

Ein Überblick über die einzelnen Zollwachen widerlegt die Meinung, daß die im Landesinnern ‚Illyricums' gelegenen Büros die Grenzen der einzelnen Provinzen abstecken und provinziale ‚Grenzzölle' seien (so v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 1890, 130ff. Rostovtzeff 393f.; Gesellsch. und Wirtsch. 1929, I 306), daß mithin die provinzialen Verwaltungseinheiten als Unterbezirke innerhalb des illyrischen Zolls gegolten hätten (so auch Hirschfeld 79. Cagnat II 588ff.). Eine nur unsichere Grundlage sind für diese Ansicht 2 Inschriften: 1. CIL III 4288 *genio commerci et negotiantium Primiti(v)us Iuli Procli cond(uctoris) VIII ser(vus) vil(icus) XX;* 2. 5120 *C. Antonius Iulianus proc p p X.* Rostovtzeff 393f. sah in der Zahlenangabe VIII (bzw. X) provinziale Bezirke des illyrischen Zolls und als bestätigende Parallelen die *VI publica Siciliae und IIII publica Africae,* deren Interpretation jedoch keineswegs sicher, der Schluß auf eine territoriale Untergliederung sogar unwahrscheinlich ist (s. Ia und d 1). Wahrscheinlich hat aber de Laet 238 das Richtige getroffen, wenn er an eine achtmalige (oder achtjährige) Pacht denkt, wie sie in dieser Form häufiger von den *conductores* aufgeführt wird: CIL III p. 958 XXIII. AE 1928, 97 u. a. In der Zeit, da nicht mehr Pachtgesellschaften, sondern Einzelpächter *(conductores)* auch den illyrischen Zoll in Händen hatten, gab es nicht nur einen einzigen Pächter, sondern auch zwei oder (zweimal nachweisbar) drei Pächter (de Laet 238. 241). Ob man daraus zwingend auf eine territoriale Teilung des Zollgebietes (so v. Domaszewski 138. Patsch 196) und nicht vielmehr auf eine gemeinsame Verwaltung des geschlossenen Bezirks mit einer Kapitaleinlage und Gewinnbeteiligung mehrerer Personen (vgl. auch de Laet 238f.) schließen darf, ist nicht sicher zu entscheiden. Vielleicht weist auch die Zufügung von *t p* oder *tr p* (z. B. CIL III 4015 *t p conduc portori Illyrici.* 15184[24] p. 958 XXIV), das man möglicherweise mit *t(ertiae) p(artis)* oder *t(e)r(tiae) p(artis)* auflösen kann (Mommsen CIL III p. 958 und 1136 denkt auch an *trium publicorum.* So auch Rostovtzeff 398. Hirschfeld 79, 2; 89), auf eine Verwaltung durch ein Dreierkollegium hin (Nesselhauf 336f. vermutet in der territorial aufgefaßten Dreiteilung die beiden *Illyricum — inferius* und *superius* — und die *ripa Thraciae).* Dagegen war freilich das *p. p. Illyrici* z. B. unter Commodus, als aber der Zoll nicht mehr verpachtet wurde, sondern in unmittelbare kaiserlich-procuratorische Regie übernommen worden war, nicht nur von einem, sondern von mehreren Procuratoren mit aufgeteilten Zollbezirken verwaltet [CIL III 6575 *proc(uratori) Illyrici per Moesiam inf(eriorem) et Dacias tres*], woraus jedoch nicht zwingend eine ähnliche Unterteilung für die Zeit der Pacht gefolgert werden kann.

2. Zollstationen — Grenzzölle und Binnenzölle.

Das illyrische Zollgebiet, dessen Nordgrenze lange die Nordgrenze des Reiches war, verfügte über Grenzzollbüros, in denen die Gebühren für Einfuhren und Ausfuhren bezahlt werden mußten. Wenn man vom raetischen Limesgebiet absieht, war die Donau bis zur traianischen Eroberung Daciens römische Reichsgrenze. Dann erst verschob sie sich im unteren Danauraum nach Norden, so daß hier aus alten Grenzzoll- jetzt Binnenzollwachen wurden.

α) Küste des adriatischen Meeres, Nordostitalien und Dalmatien.

Nordostitalien:

Altinum (Altino), in Venetia, adriatischer Hafen, insbesondere für den Warenverkehr nach Raetien über Feltria und Tridentum (Polaschek o. Bd. XVII S. 1045). CIL V 2156 *ser Partheniano dispensatori Illyrici.*

Aquileia, in Venetia, republikanische Zollstation, wichtigster Adriahafen für das illyrische Zollhinterland. CIL V 820 *c(onductoris) p. p. vil(icus).* AE 1934, 234 (unter Caracalla) *ser(vus) vil(icus) vect(igalis) Illyric(i) praep(ositus) q. q. (quinquagesimae? quoque? — so Calderini a. O.) stationes utrasq(ue) empori.* Die 2 Zollwachen für 2 Häfen (so Calderini Aquileia Romana 1930, 246) oder für Hafen- und Landzoll? (abgelehnt von Calderini a. O. vgl. auch unten die zwei Büros in Poetovio und Leptis Magna).

Tergeste (Triest), in der nordwestlichen Histria, wie Aqnileia republikanische Station, wichtiger Straßenausgangspunkt mit Ausfuhrhafen. CIL V 706 *pro sal(ute) Aquilini vilici Augg* — wahrscheinlich auf *p.* zu beziehen und dann sicherlich zum illyrischen Zollbezirk gehörig.

Pola, an der südwestlichen Küste der Histria, bedeutender Hafen. CIL V 8139 *por(torium) public(um).* Wahrscheinlich Zollbüro in der Stadt: Polaschek a. O.

Dalmatien:

Senia (Segna — Zeng), wichtigste Hafenstadt im dalmatischen Nordostteil der Adria mit gutem Straßennetz. CIL III 13283 *praef(ecti) veh(iculorum) et cond(uctoris) p p ser(vus) vil(icus).* AE 1940, 101 mit gleicher Amtsstellung (für die Verbindung beider Ämter s. auch unter Capidava).

? Salonae (Split), Hauptstadt Dalmatiens mit dem bedeutendsten Hafen. CIL III 12914; 12915 *sta[t]ionis ... timia.* Möglicherweise Zollstation (so Dobo 166. de Laet 181. Als *statio XX hered.:* Vulic u. Bd. I A S. 2005).

Das einzig nachweisbare dalmatinische Büro des Binnenlandes, aber noch küstennah gelegen, war

Aequum (Citluk), claudische Kolonie an der Straße von Salonae nach Servitium, Straßenkreuzungsstelle. CIL III 14945 *[tabulari ?]us stat(ionis).*

β) Raetien, Noricum und Pannonien (einschließlich norditalischer Stationen).

β_1 Zwischenstationen zur Donaugrenze.

Wie bei der *XXXX Galliarum* haben auch im östlich anschließenden Zollgebiet des *p. p. Illyrici* vornehmlich die großen Bergstraßen und Paßwege, die von Italien über die Alpen führen, eine Reihe von Zollwachen. Ein Teil von ihnen liegt noch in Italien.

Sublavio (bei Säben), in Italien, die westlichste bekannte Station des illyrischen Zolls, an der Alpenstraße von Verona oder Aquileia, Tridentum über den Brenner in das südöstliche Raetien und westliche Noricum. CIL V 5079 *c(onductoris) p p ser(vus) ark(arius).* 5080. 5081.

Ad Pontem Aeni (Pfunzen bei Rosenheim), an der Mündung des Mengfal in den Inn und am Schnittpunkt wichtiger Straßen. CIL III 15184[7] *Aug(usti) n(ostri) vil(ici) stat(ionis) Enenesis.* Brückengeld über den Inn? (zur 2. Innstation bei Boiodurum an der Mündung des Inns in die Donau s. u.).

An der Alpenstraße von Aquileia nach Noricum über den Plöckenpaß und den Gailberg ins Drautal nach Aguntum (Lienz) sind mehrere Wachen bekannt:

? Ad Tricesimum (Tricesimo), in der italischen Venetia. CIL V 1801 *Caesaris Augusti arcari vicar(ius).* Möglicherweise ein Zollangestellter (so Dobo 162).

Glemona (Gemona), in der italischen Venetia, Schnittpunkt mit einer anderen Straße von (Altinum-)Concordia. CIL V 8650 *ser(vus) vil(icus) vectigal(is) Illyr(ici).*

Iulium Carnicum (Zuglio), Venetia. CIL V 1864 (vom südlichen Abhang des Plökkenpasses) *c(onductoris) p p vect[i]gali[s] Illy-*

r(ici) ser(vus) vil(icus) (vgl. zur Station Polaschek o. Bd. XVII S. 1046. de Laet 185).

Loncium (Mauthen), erste südnorische Station nach Überschreiten des Plöckenpasses im Gailtal. CIL III 4720 *servo c(ontra)s(criptori) Maturus et Mercator vilici.*

Eine andere Alpenstraße von Aquileia über Glemona führte östlicher mit der Abzweigung nördlich von Glemona über Santicum (Villach) in die norische Provinz (Virunum). Auch an ihr gab es mehrere Büros:

Plorucum (Resiutta), in der italischen Venetia, wenige Kilometer nach der Abzweigung bei der Überquerung der Fella. AE 1923, 46 *vect Illyr stat Plorue[e](n)s(is).*

?Larix (Saifnitz), in Noricum am Ostabhang der Pontebba. CIL III 4716 *c(ontra)s(criptor).* Vgl. de Laet 187.

statio Bilachiniensis, in Noricum bei Warmbad Villach an der Straße nach Virunum. Dazu vgl. Polaschek o. Bd. XVII S. 1046.

Virunum (Zollfeld, Name von vorrömisch Solium: Egger Veröffentl. Instit. f. Kärntner Landesforsch. 2, 1944). Hauptstadt Noricums, Straßenknotenpunkt. CIL III 11 549 *v[ik(arius)] acto[r(is) s]tat(ionis).* Vgl. 4875 Sklave des *conductor* des illyrischen Zolls Q. Sabinius Veranus unter Pius (14 354*26; 29; 30 u. a.).

statio Esc(ensis), unbekannter norischer Ort. Eine Inschrift gefunden am Chiemsee westlich von Iuvavum (Salzburg) und eine andere in Ischl. Irrige Gleichsetzung mit Oescus an der Donau: Reinecke Bayr. Vorgeschichtsfreund 1924, 30. Vgl. Dobo 164. de Laet 220. Polaschek a. O. erwägt einen Zusammenhang der Station mit der Salzgewinnung auf dem Hallstätter Salzberg. CIL III 5620 *Aug n vil stat Esc.*

Die wichtige Nordoststraße von Norditalien (Aquileia) in den pannonischen Donauraum über Emona-Celeia zur Provinzialhauptstadt und zum Verwaltungssitz des illyrischen Zolls Poetovio an der Drau, in einen Brennpunkt der Straßenverbindungen, ist von mehreren Zollwachen besetzt:

Ad Publicanos, in Pannonien (sup.) zwischen Emona und Celeia. Zollstation aus dem Namen erschlossen. Vgl. Tab. Peut. V 2. Auffallend ist, daß die nächste Wache Atrans an der gleichen Straße nur wenige Kilometer östlich entfernt liegt (von Cagnat I 23 wohl zu Unrecht beide Stationen identifiziert. Vgl. auch Graf Übersicht d. ant. Geogr. v. Pannon. 1936, 60. de Laet 188).

Atrans (Troiana bei St. Oswald), in Noricum an der Grenze nach Oberpannonien. CIL III 15 184, 4 *ser(vus) c(ontra)se(riptor) stationis Atrantinae.* 5121; 5122; 5123; 5124; 5117; 5120.

?Celeia (Cilli), in Noricum, claudisches Municipium, an der Überquerung des San mit südlicher Abzweigung zur Savestraße. CIL III 5184 *cond p p* — fraglich jedoch, ob nicht Celeia die Heimat oder der Aufenthaltsort des Mannes war, da die Weihung zusammen mit jener der Frau erfolgte (de Laet 190). Ob Balnea Romana (Tüffer) an jener Südstraße eine Zollstation war (so Dobo 165. CIL III 5146 *Nymphis Aug Fructus Q Sabini Verani c p p ser vilic posuit)* oder ob der *vilicus* zu der Zollwache (?) des benachbarten Celeia gehörte oder gar nur in Balnea Erholung suchte, läßt sich nicht entscheiden.

Poetovio (Pettau), in Pannonien an der Straße über Savaria nach Carnuntum (-Vindobona), mit Abzweigung der Draustraße nach Mursa und zur Donau. Verwaltungssitz des illyrischen Zolls und provinziale Hauptstadt. Viele Zollinschriften (gesammelt bei Dobo 173ff. nr. 32–54) bestätigen, daß neben der Hauptzollverwaltung noch eine lokale Zollstation bestand. CIL III 14 354, 27 *scrut(ator) stat(ionis) Poe(toviensis).* AE 1938, 154. Nach Gurlitt Arch.-epigr. Mitt. 1896, 22, 42 drei Büros, eines für den städtischen Eingangszoll an der Straße Celeia—Poetovio, zwei weitere für den Brückenzoll über die Drau. Vgl. auch Dobo 165. de Laet 221.

Savaria (Steinamanger), in Pannonien (sup.), claudische Kolonie an der großen Heerstraße von Poetovio nach Carnuntum — Vindobona. Straßenknotenpunkt (Graf a. O. 70ff.). CIL III 4161 *vil(icus) stat(ionis) Savar.* 10 876).

?Siscia (Sziszek) in Pannonien (sup.), flavisches Municipium an der Straße von Emona (Poetovio) zur Save nach Sirmium und zur Donau, an der Mündung des Collapsis in die Save. CIL III 13 408 *vilicu[s] votum solvit* (vgl. jedoch 3953 für das *splendidissimum vectigal ferrariorum* die Widmung eines *arkarius stat Sisc.*, so daß der *vilicus* nicht zwingend im Zolldienst zu stehen braucht). Wenig eindeutig ist auch III 10 821 aus Gorička in der Nähe von Siscia *Au(gusti) n(ostri) vil(ici) r(ipae ?) s(uperioris ?).*

Sirmium (Mitrovicza), in Pannonien (inf.), flavische Kolonie, wohl die bedeutendste Stadt Pannoniens (Graf a. O. 55), an der Save, wichtige Straßenkreuzung Emona—Siscia—Sirmium zur Donau und Donauuferstraße und Sirmium—Salonae durch Bosnien nach Rom. Da Sirmium unter den 7 Städten erscheint, die einen *conductor* des illyrischen Zolls und der *ripa Thraciae* ehren (CIL III 7429), so ist es wahrscheinlich, daß in der Stadt eine Zollwache bestand (Dobo 165. de Laet 222).

β_2. Donaustationen.

Die Zollbüros des Donaubereichs galten im wesentlichen dem Handelsverkehr von diesseits und jenseits der Reichsgrenze und auf dem Flußwege. Die Donauuferstationen haben zu keiner Zeit, soweit wir wissen, einen eigenen Zollbezirk gebildet, sondern waren von Anfang an ein Teil des illyrischen Zolls. Wenn im unteren Donauraum zeitweilig die *ripa Thraciae* (s. o.) selbständig war, so hatte das seine geschichtlichen Gründe, und wenn vielleicht am Rhein (s. o.) der *portus Lirensis* gesondert verwaltet wurde, so kann man daraus nicht schließen, daß auch an der oberen und mittleren Donau ein Grenzzoll außerhalb des illyrischen organisiert gewesen sei (anders de Laet 192).

Ähnlich wie am Rhein, wo bis zur Anlage des Limes im südwestdeutschen Gebiet die Flußübergänge gesperrt und durch Zollposten überwacht waren (Tac. hist. IV 64 u. 65. vgl. o. b 2 a), war auch an der Donaugrenze kein ungehinderter

Handelsverkehr zwischen dem römischen Reich und den Nordvölkern möglich (vgl. nur Tac. Germ. 41 *Hermundurorum civitas fida Romanis eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus atque in ... Raetiae provinciae colonia* — so wird irrig Augusta Vindelicorum genannt. *Passim et sine custode transeunt.* Vgl. auch für das J. 369 nach der Beendigung des Föderatverhältnisses zwischen Westgoten und dem Ostreich: Themist. p. 161, 32).

Boiodurum (Innstadt), in Noricum an der Mündung des Aenus (Inn) in die Donau. Da der Fluß die Grenze zwischen Noricum und Raetien ist, war B. zugleich Grenzstadt nach Raetien. Diese Lage sagt natürlich nichts über die Erhebung eines Zolls an einer Provinzialgrenze. CIL III 5691 *vect Illyr vil(ico);* dazu ein *contrascriptor ex vikario.*

Brigetio (östlich von Oszöny), in Pannonien (sup.), strategisch und handelspolitisch besonders günstig gelegener Ort als Einfallstor in die kleine ungarische Tiefebene. CIL III 4288 *cond(uctoris) VIII ser(vus) vil(icus) XX.*

Aquincum (Alt-Ofen), in Pannonien (inf.), aelisches Municipium, an einem Knotenpunkt der Heer- und Handelsstraßen. 13 396 *v[e]etig I[ll]yri[c]i ser(vus) c(ontra)se(riptor) s[t]at(ionis) Aquinc(ensis).*

Intercisa (Dunapentele), in Pannonien (inf.) südlich von Aquincum an der Donauuferstraße nach Mursa. 3327 = 10 301 *pr(aepositus) stat(ionis);* 10 308 *stat(ionis* oder *-ionarius) [p]ub(lici).*

?Altinum (Mohács), in Pannonien (inf.), an der Uferstraße weiter südlich. Als Zollwache nicht gesichert. 12 018 *(servi) vil(ici).* Dazu Dobo 166. de Laet 195.

Confluentes (an der Mündung der Save in die Donau in der Nähe von Singidunum: Cuntz Österr. Jahresh. II 81. Graf 59). Wahrscheinlich ist jener Ort mit der *statio Confluentes* in 15 184. 8 (aus Poetovio) gemeint: *tabul(arius) et vil(icus).*

γ. Moesien und Dacien.

γ_1 Donaustationen:

Margum (Orasje), in Moesien (sup.), in Nähe der Mündung des Margus (Morawa) in die Donau. 8140 *splendidiss[i]mi vect I[lly]r..ver(na) vil(icus).*

Viminacium (Kostolač), in Moesien (sup.) an der Mündung der Mlava in die Donau, nur wenig östlich von Margum an der Donauuferstraße, Endpunkt der wichtigen Verkehrsader von (Kleinasien-Byzantium) Philippopolis über Naissus. Dess. 9019 *c(onductori) portori Illyrici.* Österr. Jahresh. 1909 Beibl. 159, 24 *ser(vus) vil(icus).*

Dierna — Tsierna (Alt-Orsova), in Dacien, traianische Kolonie an der Mündung der Cserna in die Donau, Ausgangsstelle der Straße Tibiscum — Sarmizegetusa. 1568 *[c(onductoris)] p p ... stationis Tsiernen(sis).*

Drobetae (Turnu-Severinu), in Dacien, hadrianisches Municipium östlich vom Eisernen Tor, wichtiger Donauübergang und Einfallsstelle nach Dacien. AE 1944, 100 *servi vilici* (vgl. auch de Laet 218, 1).

Ratiaria (Arčer), in Moesien (sup.), traianische Kolonie an der Mündung der Ratiaria in die Donau, Kopfstation der Straße von Naissus zur Donau. 7429 (s. u. Sirmium).

Almus (Lom), in Moesien (sup.), wenig östlich von Ratiaria, an der Mündung des Almus in die Donau. 6124 *c(onductorum) p p Hermes ser(vus) vi[l(icus)].*

?Ostrovo, in Moesien (inf.), nur wenig westlich von der nächsten Wache Oescus. 6126 *c(onductor) p p* (von Dobo 167 für die Zollstation Oescus in Anspruch genommen; dagegen de Laet 198).

Oescus (Gigen), in Moesien (inf.), traianische Kolonie in der Nähe der Mündung des Oescus (Iscra) in die Donau, Endpunkt der Straße von Serdica (Sofia), hier Anschluß an die wichtige Straße von Philippopolis nach Viminacium bzw. nach Süden in Richtung Macedonien. 7429 (s. u. Sirmium).

Celeiu (= römisch Sucidava?), in Dacien an der Mündung des Alutus (Olt) in die Donau, mit Anschluß an die große dacische Nordstraße ins Landesinnere über Romula. 8042 *ser(vi) vi[l(ici)].*

Asamum (Nikopoli), in Moesien (inf.), an der Mündung des Asamus (Osma) in die Donau. 7434 *genio p p ... conductorum p p Illyrici et ripae Thraciae ser(vus) vil(icus)* aus dem J. 182.

Dimum (Bjelani), in Moesien (inf.), die östlichste Station des illyrischen Zolls zur Zeit der zollmäßigen Selbständigkeit der *ripa Thraciae* (s. o.), nur wenig westlich vom nächsten Büro Novae. 12399 *ser(vus contra)se(riptor) stat(ionis) Dim(ensis);* 12 363.

Novae (Svištov), in Moesien (inf.), Endpunkt der Straße von (Byzantium-)Nicopolis ad Istrum und von Philippopolis über Giridava. AE 1940, 100 (vgl. Nesselhauf 334 und AE 1919, 10).

Durostorum (Silistria), Kopfstation der Straße von Marcianopolis zur Donaustraße hin. 7479 *vectig [Illyr ser] vil stat Duros[tori].*

Capidava (Kalakioi), in Moesien (inf.). AE 1934, 107 *[p p] cond Illyrici [u]triusque[e] et ripae [T]hracicae.*

γ_2 Südlicher Donauraum und Schwarzmeerküste.

Während wir aus dem thracischen Provinzialgebiet südlich des Haemus wie etwa auch aus dem macedonischen oder dalmatischen (mit Ausnahme einzelner Küstenstädte und des küstennahen Aequum) fast keinerlei Zollwachen kennen, sind sie um so zahlreicher in den moesischen Provinzen, selbst wenn man von den schon behandelten Donaustationen absieht.

Runjewo (bei Kačanik), in Moesien (sup.), an der Straße aus Macedonien den Axius hinauf zur Donau oder nach Dalmatien, zwischen Scupi und Ulpianum. 8185 *v[il(icus)].*

Ulpianum (Lipljan), in Moesien (sup.), an der gleichen Straße nach Lissus zur dalmatinischen Küste. Dess. 9023 (227 n. Chr.) *vilic stat(ionis) Ulp.* CIL III 8173 *gen(io) stationis ... specul(ator) leg(ionis)* — wie öfters ein Militärschutz für den Zoll; 12664.

statio Viziana, in Moesien (sup.), durch die Identifizierung mit *Οὐελλανίς* (Ptolem. III 9, 4) und Viciano (Tab. Peut.), wie sie

v. Premerstein-Vulic, Österr. Jahresh. 1903 Beibl. 38, vornahmen, als Ort nördlich von Ulpianum erkannt. AE 1903, 287 *vect I[l]lyr ser(vus) c(ontra)sc(riptor) st(ationis) Lamllud(ensis) ... c(ontra)sc(riptor) sta(tionis) Vizi(anae).*

Lamudum (Klečovac bei Kumanovo), in Moesien (sup.), nordöstlich von Scupi, an der Straße nach Serdica. AE a. O.; 1933, 160 *stat Lamud.*

Lomnica (bei Trn), in Moesien (sup.), westlich von Serdica, vgl. Patsch Röm. Mitt. XX 225. CIL IV 8256 *[ser] v[il].*

Timacum Minus (Ravna bei Knjačevač), in Moesien (sup.), an der Straße durch das Tal des Timacus von Naissus-Ratiaria zur Donau, mit Militärposten: Österr. Jahresh. VI 1903 Beibl. 50, 59 *vil(icus).* CIL III 8266 *stationarius.*

? (Komino), in Moesien (inf.) am Oescus, Überquerung des Flusses durch die Straße Serdica—Oescus. CIL III 13722 *[s]e[r]v[us] [v]il[i]c[u]s* (von kaiserlicher Domäne? vgl. de Laet 228).

? Giridava (Pelisat), in Moesien (inf.), am Gabelungspunkt der Nordstraße Philippopolis—Donau nach Oescus bzw. Novae. (CIL III 12399, auf die Zollstation Dimum an der Donau bezogen, aber in Giridava gefunden). Möglicherweise ebenfalls ein Zollbüro (vgl. auch o. Bd. XVII S. 1127).

Melta (Loveč), in Moesien (inf.) an der gleichen Straße südlich von Giridava, war wohl keine Zollstation (so de Laet 228), da AE 1928, 153 aus Nicopolis stammt und lediglich verschleppt wurde.

Nicopolis ad Istrum–Haemum (Stari Nikup), in Thracien–Moesien (inf.), traianische Neustadt, an der Straße von Byzantium—Hadrianopolis nach Novae zur Donau, wichtige Kreuzungsstelle. (CIL III 14 427, 1 *di(spensatoris?) p p [vik(ario)].*

Histriopolis–Ἰστρος (bei Karanasuf), in Moesien (inf.), eine Griechenstadt der pontischen Pentapolis. AE 1919, 10. Dazu Dessau Österr. Jahresh. XXIII 1926, 345f. Dobo 188. Nesselhauf 335.

Tomi (Küstendje), an der Schwarzmeerküste, zur Pentapolis gehörig. CIL III 7429 (s. u. Sirmium).

Tyras (Ak-kerman), in Moesien (inf.), an der Mündung des Tyras (Dnjestr.), im J. 56/57 n. Chr. ins Imperium eingefügt. Teilbefreiungen vom *p. p. Illyrici* (CIL III 781 und Dessau a. O. Beibl. 357f. Diehl u. Bd. VII A S. 1861. de Laet 210).

γ_3 Dacische Stationen (außerhalb der Donaustationen).

Ad Mediam (Mehadia), nördlich von der dacischen Donaustation Dierna, an der Straße Dierna—Tibiscum, an der Überquerung eines kleinen Flusses. Militärkommando, aber keine städtische Siedlung nachweisbar (o. Bd. XV S. 67). CIL III 1565 — Caracalla — *vil(icus).* 1568 — im J. 157 n. Chr. *[e] p p t p ex priv stationis Tsiernen(is) ... ex voto posuit.* Gegen die Annahme von Cagnat I 44, daß diese Inschriften nur eine Station bei Dierna erweisen: de Laet 215. Vgl. Dobo 168.

Pons Augusti (Bukova?). CIL III 1351 = 7853 (aus Micia) *se[r(vus)] vil(icus) statio(nis) Pont(is) Aug(usti) pr[o]motus ex st(atione) Mi-c(ia) ex vi[c(ar)].* Vgl. v. Domaszewski Arch.-epigr. Mitt. XIII 143. Dobo 168.

Sarmizegethusa (Várhely), östlich von Pons Augusti, traianische Kolonie, eine der Hauptstädte Daciens, Straßenknotenpunkt. CIL III 7429 s. u. Sirmium. 8075, 4 Ziegelstempel mit Namen eines *conductor* bzw. *procurator p. p. Illyrici* (Dobo 168).

Ampelum (Zlatna), an der Straße von Apulum nach Alburnus Maior, Überquerung eines Nebenflusses der Maros. 7837 *vern(ae) [v]il(ici).* AE 1944, 27 *adiutor tabularii.* Wahrscheinlich zum *p.* und nicht etwa zur Verwaltung der dortigen Goldbergwerke gehörig (de Laet 217).

Alburnus Maior (Verespatak), nahe bei Ampelum. CIL III p. 958 XXII *conduct Illyr.* Vgl. XXIV.

Micia (Veczel), an der Straße von Germisara nach dem Banat, an der Maros. 7853 s. u. Pons Augusti.

(Szeged), an der Mündung der Maros in die Theiss. Dobo 177, 62 = Pannonia II 1936, 28) *[ve]hicul[ari] ..... rum ... Mercato[r] ... ... vil(icus) s(tationis).*

? Porolissum (Mojard), Hauptstadt der Porolissensis an der Straße Aquincum—Tyras, von den bekannten Stationen am weitesten nördlich gelegen, wichtiger Verkehrspunkt in Richtung Apulum bzw. Napoca. AE 1944, 47 *vil* — möglicherweise auf einer Zollstation.

Romula (bei Rečka), am Schnittpunkt der Straße am Alutus mit der von Drobeta. CIL III 7429 s. u. Sirmium. 13798 *vicessumarius,* dazu Rostovtzeff 394, 126 (meines Erachtens fraglich, ob mit einem 5prozentigen Zoll zusammenhängend. Vgl. auch die *Vigesima hereditatum* bzw. *libertatis*).

Äußerst unwahrscheinlich ist die Annahme einer Station in Alberti-Irsa, im Gebiet der nichtreichszugehörigen Iazygen zwischen Donau und Theiss, etwa 50 km südöstlich von Aquincum. CIL III 10605 *[procurator]is Aug cond(uctoris) ve[ct(igalis)].* de Laet 213 erwägt eine vorübergehende Zollwache im Zusammenhang mit den Marcomannenkriegen des Marcus.

d) Der Zoll in Africa — IIII publica Africae.

Literatur: Haywood Econ. Surv. IV 82ff.

Das erste datierbare Zeugnis stammt frühestens aus der 2. Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. (AE 1923, 22 zwei *promagistri sociorum IIII publicorum Africae.* Möglicherweise handelt es sich um einen Neubürger des Claudius oder Nero — genau so gut kann es sich jedoch um einen Nachkommen eines Neubürgers handeln). Aber man kann nicht bezweifeln, daß die Römer bei der Eingliederung des carthagischen Reiches auch das uns im einzelnen unbekannte carthagische Zollsystem übernommen oder nach ihrer Art ausgebaut haben (s. o. I a). Das schließt nicht aus, daß die spätere Organisationsform der *IIII p.* vielleicht erst der Kaiserzeit angehört.

1. Erklärung des Namens.

Fest steht lediglich, daß die *IIII p.* etwas mit dem Zoll zu tun haben (vgl. CIL XV 7975 Zollmarken mit *IIII p A.* X 668 *procurator IIII publicorum Africae et XXXX Galliarum.* de Laet

247, 1). Zwei Deutungen wurden bisher vorgeschlagen (schon Mommsen CIL VIII p. XVII ‚ignoratur'). 1) Die *IIII p.* betrafen nur ein einziges publicum, das in vier Bezirke aufgeteilt war (so Kniep 53. Rostovtzeff 402ff. Hirschfeld 78). Als Bestätigung dienen hier die — freilich erst diocletianische — Vierteilung Africas (Africa proconsularis, Numidia, Byzacena, Tripolitana) und auch die angeblichen Parallelen der *sex publica Siciliae* (s. o.) und der *octo* bzw. *decem publica* des illyrischen *p.* (s. o.). Aber keines dieser Beweisstücke kann voll überzeugen. Denn die diocletianische Verwaltungsreform ist Ausdruck einer allmählichen Entwicklung und kann nicht schon für die Zeit der Entstehung der *IIII publica* spätestens im 1. Jhdt. n. Chr. vorausgesetzt werden (Haywood 83). Daneben ist das mauretanische Sitifis nachweisbar eine Station des afrikanischen *p.*, gehörte aber keiner der vier diocletianischen Provinzen an. Die Benennung des sicilischen *p.* andererseits ist nicht sicher zu deuten (s. o.), so daß der Name *IIII publica Africae* als Ausdruck einer regionalen Unterteilung eine an sich mögliche, aber nicht beweisbare Annahme bleibt. 2) Die entgegengesetzte Auffassung will in den *IIII publica* vier verschiedene Steuern, unter ihnen auch das *p.* sehen (so wieder Haywood 82. de Laet 248ff.), ohne daß im einzelnen sicher auszumachen wäre, welche *publica* darunter zu verstehen sind (zuletzt mit guten Gründen de Laet 253 *p., vigesima libertatis, quinta et vicesima venalium mancipiorum* und *vigesima hereditatum).* Zweifellos war eine gemeinsame Verpachtung verschiedener *vectigalia* nicht außergewöhnlich, da schon in der Republik *p.* zusammen mit der *scriptura,* der Weidepacht (I a), vergeben werden konnten, die ‚bithynische Gesellschaft' hatte sogar alle *vectigalia* gepachtet (s. u.). In der Kaiserzeit wurden in Kleinasien die *duo publica (XXXX portuum Asiae* und *XX libertatis)* gemeinsam verwaltet (s. o. AE 1924, 80. CIL XIII 1807. Schwerlich dürfte die Ansicht von Keil Forsch. in Ephes. III 131, in den *duo publica* zwei Zollbezirke zu erkennen, richtig sein). So darf es als wahrscheinlicher gelten, daß die *IIII publica* nicht das africanische *p.*, sondern vier verschiedene Steuern, die einer Gesellschaft verpachtet waren, darstellen. Auffallend bleibt jedoch, daß alle als ‚Stationen' bekannten Städte wegen ihrer Lage nach den Gesichtspunkten der Zollerhebung ausgesucht sein könnten.

Der Bereich der *IIII publica* umfaßt die Provinz Africa proconsularis einschließlich Numidiens und daneben offensichtlich zumindest mauretanische Grenzgebiete, wie die Zugehörigkeit von Sitifis (s. u.) beweist.

2. Mittelmeerküstenzölle.

Leptis Magna (Lebda), an der großen Syrte, römisches Municipium und dann traianische Kolonie, bedeutende Handelsstadt. CIL VIII 22670a *splendidissim(i) vectig(alis) IIII p A.* 2 Büros für See- und Landzoll: Inscr. Rom. Tripol. 302 und 315 a.

Carthago, Provinzialhauptstadt, caesarisch-augusteische Kolonie und Verwaltungssitz des provinzialen *p.* 1128 *socior(um) IIII p Af vi-l(icus) summ(arum).* 12655 *proc(urator);* 12920; 12656. Vgl. 24607.

Utica, Hafenstadt, nach dem Untergang Carthagos bis zu dessen Neubegründung Hauptstadt der Provinz. 997 *cond(uctor) IIII p A.*

Rusicade (Philippeville), in Numidien, wahrscheinlich augusteische Kolonie, Hafen für das Gebiet von Cirta. Zollmarken mit dem Stadtnamen: 10484, 2—6. Dissard Collect. Récamier, Catal. des plombs antiq. 1905, 69. de Laet 257, 4.

Chullu (Collo), weiter westlich, Kolonie der gleichen Zeit. Da im J. 445 n. Chr. die *telonea* von Rusicade und Chullu genannt werden (Cod. Theod. II p. 95. XIII 12. Iust. IV 61. Rostovtzeff 402), andererseits beide Städte lange im kolonialen Verband von Cirta vereinigt waren und für Rusicade ein Zollbüro der Kaiserzeit bekannt ist, darf man mit ziemlicher Sicherheit auch das gleiche für Chullu annehmen.

3. Zölle im Binnenland.

Thuburbo Maius (Hr. Kasbat), reiche augusteische Kolonie, weit südwestlich von Carthago in günstiger Verkehrslage. AE 1923, 22 *promagistri soc(iorum) IIII p Afric ... vilicus.*

Bisica–Lucana, westlich davon, an der Straße Thuburbo Maius—Thignica. CIL VIII 12314 *vil(ici) vic(arius) teloneum ... restituit.*

Vaga–Vacca, wichtiges augusteisches Municipium und alter Handelsplatz, nordwestlich von Bisica mit südlichem Straßenanschluß Carthago—Simitthu—Hippo Regius. 14454 (sever.), gef. 5 km von Vaga entfernt, *proc(urator) ... IIII publ prov(inciae) Afr.*

Mactaris (Maktar), weit südlich davon in Richtung Zama Regia, Ausgangspunkt verschiedener Straßen, römische Kolonie seit den Antoninen. 23404 *soc(iorum) IIII p A ser(vus).*

Cuicul (Djemila), Kolonie Nervas in Numidien an der Straße Cirta—Sitifis, Überquerungsstelle des Ampsagas. AE 1911, 113 *manc(e)ps IIII p A;* 1925, 78 *verna vilicus Cuiculi IIII publicu Afric.*

Sitifis (Sétif), Kolonie Nervas, südwestlich von Cuicul, schon in Mauretanien, Hauptstadt der späteren Mauretania Sitifensis. AE 1942/43, 63 *vil(icus) IIII p A ... qui vilicavit Sitifi et Portus et Praesidia.*

Ad Portum, unbekannter Lage, vielleicht westlich von Sitifis, nach dem Namen wahrscheinlich Zollstation nud identisch mit Portus (s. u. Sitifis). Vgl. auch Mommsen ad CIL VIII 4508.

Zarai, in Numidien, an der Straße von Sitifis nach Südosten. *Lex portus* vom J. 202: 4508.

Lambaesis, seit traianischer Zeit Legionshauptquartier. Zolltarif AE 1914, 234.

Praesidium, unbekannter Lage, aber in der weiteren Nachbarschaft von Sitifis (s. u. Sitifis). Vgl. Miller Itineraria 920.

e) Der Zoll in Spanien — *quadragesima Hispaniarum.*

Literatur: van Nostrand Econ. Surv. III 1937. Frank Am. Journ. Phil. 1936, 87ff. Etienne Rev. Etud. Anc. 1951, 62ff.

Die spanischen Provinzen waren in der Kaiserzeit — für die Republik fehlen Nachrichten

(vgl. jedoch Plut. Apophth. 15) zum einheitlichen Zollbezirk der *XXXX Hispaniarum* zusammengefaßt (CIL XIV 4708 aus dem italischen Ostia; zur Datierung s. u. III).

Es fällt auf und läßt sich kaum erklären, daß bei der großen Zahl spanischer Inschriften keine völlig sicher auf den Zoll zu beziehen ist und eindeutig eine Zollstation nennt. Allgemein wird zwar CIL II 5064 aus Iliberris — *socii quinquagen(simae) anni (Anni?) Tenati Silvini*, vielleicht aus dem 2. Jhdt. n. Chr. — für das *p.* beansprucht (Mommsen z. St. Cagnat I 69. Rostovtzeff 380. Hirschfeld 79. de Laet 287. Etienne 62f.). Nach CIL XIV 4708 (aus der Zeit Caracallas s. u. III), betrug aber der Wertzoll 2½ % (*quadragesima*), so daß man zu der mißlichen Annahme gezwungen ist, daß der Zoll vom 2. zum 3. Jhdt. anscheinend von 2 % auf 2½ % erhöht worden sei. Wenn jedoch die Inschrift aus Iliberris wirklich den Zoll beträfe, so fiele sie aus dem Rahmen der zahllosen anderen Zollinschriften heraus. Zunächst vermißt man den Zusatz (*quinquagesima*) *Hispaniarum*. Wäre *anni* (nicht *Anni*) gemeint (‚des Jahres'), so müßte zu *Tenati Silvini promagistri* (*promagistrorum*?) ergänzt werden. Eine Weihung von *socii* eines Gebietszolles in einer Provinzstadt wäre einzigartig, da sonst im Zolldienst Beschäftigte solche Inschriften zu setzen pflegten. Denn die Erklärung de Laets 287, daß Iliberris wahrscheinlich der Verwaltungssitz für den spanischen Zoll gewesen sei, widerspricht der Tatsache, daß alle anderen bekannten Zollgebietshauptämter in den Provinzialhauptstädten saßen (z. B. in Lugudunum, Carthago, Poetovio, Ephesus), wozu jedoch Iliberris nicht gehörte.

So wird man kaum die *socii quinqagensimae* als eine Zollgesellschaft auffassen können. Ihre Bedeutung muß unklar bleiben.

Unsicher ist auch die Anführung von Ilipa als Zollwache auf Grund von CIL II 1085 (*Irenaeus Aug n ver(na) disp(ensator) portus Ilipensis*, aus severischer Zeit. Die Überlieferung der Inschrift ist zweifelhaft, vgl. nur de Laet 288, 3. Der geehrte *praepositus sanctissimus* war offensichtlich als *procurator provinciae Baeticae* Vorgesetzter des Irenaeus. Ein solcher kaiserlicher Fiscalbeamter — denn die Baetica war eine senatorische Provinz — hat aber nichts mit dem *p.* zu tun, dagegen könnte er durchaus im Hafen von Ilipa (*portus Ilipensis*) fiscalische Interessen vertreten haben, so daß ein kaiserlicher Sklave als *dispensator* nicht ungewöhnlich wäre (Cagnat I 70, 1 dachte an einen Bediensteten der kaiserlichen Erzbergwerke vom benachbarten Mons Marianus. Dagegen de Laet 287. Etienne 69).

Wieweit nun die Amphorenscherben vom Monte Testaccio in Rom mit Namen spanischer Städte (z. B. Hispalis CIL XV 4007. 4233. 4366. 4399. 4444. 4449. Malaga 2403. Astigi 3806. 4097. 4111) Zollbüros angeben (so Frank a. O. de Laet 292ff.), steht zumindest nicht fest (vgl. zuletzt Etienne 65).

f) Der Zoll in Kleinasien.

Literatur: Broughton Econ. Surv. IV 1938, 565. Magie Rom. Rule in Asia Minor, 1950.

1. Zollbezirke (*XXXX portuum Asiae, Bithyniae* u. a.).

In Asia, der ältesten römischen Provinz des kleinasiatischen Raumes (seit 133 v. Chr.) und dem üppigen und unglaublich ausgebeuteten ‚Landgut des römischen Volkes' (vgl. Cic. Manil. VI 14 *tam opima est ac fertilis ut et ubertate agrorum et varietate fructuum et magnitudine pastionis et multitudine earum rerum quae exportentur facile omnibus terris antecellat*), brachten der ‚Zehnte', die Weidepacht und auch das *p.* reiche Erträge (Cic. imp. Pomp. 15 *portus–decumae–scriptura*). Vgl. Broughton 562). Man kann vielleicht mit einer Gesamteinnahme der Staatskasse von etwa 10 Millionen Denaren rechnen (Frank Econ. Surv. I 255f. Vgl. auch Cic. Rabir. 30). Wenn auch die Tribute am meisten dazu beitrugen, so werden die Zölle nicht viel nachstehen. Mit Abstand folgten dann die anderen kleinasiatischen Provinzen.

Wie im ganzen hellenistischen Osten fanden die Römer auch in Kleinasien ein ausgebildetes Zollsystem vor, das sie nach ihren eigenen Bedürfnissen ausgebaut und vereinheitlicht haben.

Anders als in ‚Gallien' und ‚Illyricum' scheint das *p.* in Kleinasien länger nach Provinzen verwaltet worden zu sein. In ciceronischer Zeit liegt der Zoll von Asia in den Händen einer Pachtgesellschaft, die wie in Sicilien (und vielleicht in Cilicien) gleichzeitig auch die Weidepacht betreibt (Cic. Att. XI 10, 1 *operas in portu et scriptura Asiae pro magistro dedit*). Cilicia, das im J. 102 v. Chr. eine Provinz wurde, war so gut ein eigener Bezirk (V 15, 4) wie Bithynia-Pontus nach der Neuordnung des Pompeius. Über ihre gesamten Abgaben verfügte eine einzige Pächtergesellschaft, zu der sich mehrere zusammengeschlossen hatten (*societas Bithynica:* fam. XIII 9, 2 *constat ... ex ceteris societatibus* schließt möglicherweise eine andere Interpretation — daß die Mitglieder dieser Gesellschaft aus Mitgliedern anderer Gesellschaften bestünden — nicht völlig aus).

In der Kaiserzeit waren zwar einzelne Provinzen hin und wieder zusammengefaßt, aber im allgemeinen haben die überkommenen Zollgebiete weiterbestanden (die gegenteilige Ansicht von de Laet 273ff. ist meines Erachtens irrig), so daß sich z. B. der Distriktsname *XXXX portuum* Asiae ausschließlich auf die Provinz Asia bezogen hat und niemals darin ganz Kleinasien oder mehrere Provinzen einbegriffen waren. Denn die namentliche Anführung der *XXXX p. A.* begegnet nur bei Stationen der Provinz Asia in Ephesus (s. u.), Miletus (s. u.), Iassus (s. u.) und Halicarnassus (s. u.). Um das J. 235 war die (jetzt kaiserliche) Zollverwaltung von Asia getrennt von der anderer kleinasiatischer Provinzen Dess. 1330 *proc(urator) prov(inciae) Asiae, ibi vice (procuratoris) XX (libertatis) et XXXX (portuum) ... proc(urator) prov(inciarum) Bithyniae, Ponti, Paphlagon(iae) ... ibi vice proc(uratoris) XXXX (portuum)*. Lediglich in der Zeit des Sept. Severus waren die Zölle von Asia und ‚Bithynia' gemeinsam verwaltet: Dess. 9490 *proc(uratori) quadrages portus Asiae et Bithy[n]iae*. Wenn unter Marcus und Commodus M. Aurelius Mindius Matidianus Pollio, der 30 Jahre lang *promagister* der *XXXX portuum Asiae* gewesen ist, in 3 Städten Bithyniens Logistes und sogar dreimal Bithyniarch war (AE 1928, 97), so muß zwingend gefolgert werden, daß dieser *promagister* für das *p. Asiae* ein gebürtiger Bithynier gewesen ist, nicht aber, daß er auch für den bithynischen Zoll zuständig war (so de Laet 276), mithin *portus Asiae* längst über den Bezirk der Provinz Asia hinausgegriffen habe. Die Annahme, daß wahrscheinlich unter Traian alle kleinasiatischen Bezirke (vielleicht mit Ausnahme Ciliciens) zusammengelegt worden seien (de Laet 274f.) und das neue, umfassendere Gebiet den bisher provinzial beschränkten Namen *portus Asiae* geführt habe, beruht auf einer kaum richtigen Interpretation der Amterangabe für A.A[ni?]cius Crispinus (Prosop. Rom. II² 388, 1589): AE 1920, 80 *promag(istro) duum p(ublicorum) XXXX p(ortuum) Asiae et XX lib(ertatis) provinciarum Asiae, Ponti et Bithyniae, Galatiae, Cappadociae, Pisidiae, Lycaoniae, Pamphyliae et Lyciae, Armeniae Minoris*. Denn die Provinzaufzählung beschreibt nur den Bereich der Zuständigkeit in Sachen der *XX libertatis*, während das Zollgebiet ausschließlich den (bekannten) Kreis des *portus Asiae* umfaßt.

2. Zollstationen.

Obwohl es sicher ist, daß Rom mit der Besitzergreifung Kleinasiens auch die bisherigen Stationen, soweit sie nicht als Lokalzölle den alten Trägern des Zollregals verblieben (s. u.), übernommen und dazu vielleicht noch neue eingerichtet hat, daß mithin Kleinasien mit einem dichten Zollwachennetz umgeben war, so kennen wir doch für die republikanische Zeit keine einzige und später nur verschwindend wenige, fast nur aus dem kleinen Küstenstreifen von Ephesus bis Halicarnassus.

Ephesus, blühende Provinzialhauptstadt und Hafenplatz, zugleich Verwaltungssitz der *XXXX p. A.* (vgl. Cic. Att. V 13, 1. XI 2, 3; fam. V 20, 9. AE 1920, 79 und 80. Prosop. Rom. I² 367, 141. de Laet 278). Vgl. auch CIL III 13677 *teloniarius* (von de Laet 278, 2 vielleicht mit Recht auf den städtischen Lokalzoll bezogen).

Miletus, Hafenstadt. CIL III 7149 = 447 *XXXX port(uum) ... Asiae vilic(us)* = *κοιν(ωνῶν) τεσσαρακοστῆς λιμέν(ων) Ἀσίας οἰκον(όμος) Μειλήτ(ου)*.

Iasus (Asýn Kalé), unbedeutende Hafenstadt in Carien. CIL III 7153 (im J. 26 n. Chr.) *socior(um) p p A ser(vus) vil(icus) Iasi*. Bull. hell. X 1886 p. 267 *κοινωνῶν λιμένων Ἀσίας οἰκονόμος* (= *vilicus*) *ἐν Ἰάσῳ*. Möglicherweise kann man daraus, daß diese Inschrift auf Syme, einer Insel zwischen Cnidus und Rhodus, gefunden wurde, schließen, daß auch hier eine Station war (so de Laet 280).

Halicarnassus, Hafenstadt. Dess. 8858 Inschrift für Pollio (s. o.) *τὸ τελώνιον*.

Außer diesen wenigen Hafenstädten könnte allenfalls noch in Lysias, unbekannter Lage im Binnenland Phrygiens (o. Bd. XIII S. 2530 Nr. 4), ein Büro bestanden haben: Mon. As. Min. A. IV 36 *ἐπίτροπος τεσσαρακοστ(ῆς)* (de Laet 281).

g) Der Zoll in Syrien und Iudaea.

Literatur: Heichelheim Econ. Surv. IV 238f. 250ff.

Der syrische Zoll ist deswegen besonders wichtig, weil das Land einen großen Teil des Transithandels mit dem Orient erfaßte. An seinen Ostgrenzen endeten die Karawanenstraßen und an der Westgrenze lagen die Häfen, die die Waren, meist in Richtung Rom—Italien, weiterleiteten oder auch Importe aufnahmen.

1. Grenzzölle für den Außenhandel.

Auch wenn wir nur einzelne Stationen an den Endpunkten einiger Karawanenstraßen kennen, (vgl. aber für Traian Fronto p. 209 N. *Euphrati et Tigridis portoria equorum et camelorum*), so waren zweifellos doch alle Wege erfaßt, insbesondere da hier wegen der orientalischen Herkunft und des Luxuscharakters die Güter teilweise ungewöhnlich hoch (bis zu 25 % des Wertes) verzollt werden mußten.

Zeugma, am Euphrat an der nördlichsten Route, Übergangsstelle über den Fluß, wichtiger Verkehrspunkt (vgl. Rostovtzeff Soc. Econ. Hist. Hell. world II 865ff.). Philostr. vita Apoll. I 20 *ὁ τελώνης ὁ ἐπιβεβλημένος τῷ Ζεύγματι*.

Dura (Europos), am Euphrat, Handelsstadt an der Karawanenstraße Ctesiphon—Antiochia, Abzweigung nach Palmyra. Seit dem Ostkrieg des Verus für etwa 1 Jahrhundert (bis 256) römischer militärischer Stützpunkt am syrischen Limes. Suppl. Epigr. Graec. VII 570 *τέλος πώρας*; 623 derselbe als *τελώνης* (vgl. auch 593). Alle Inschriften wurden am Durchgangstor der Straße nach Palmyra gefunden.

Palmyra, im Norden der syrischen Wüste, an der Karawanenstraße Ctesiphon—Emesa, wichtigster Knotenpunkt für das Straßensystem. Neben einem städtischen Eingangszoll (dazu de Laet 356ff.) hat es wohl zumindest in der 2. Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. auch einen römischen Zoll gegeben. AE 1947, 179 vom J. 161 n. Chr. ein *Ἀντιοχέων βουλευτὴς* als *τεταρτώνης* — lateinisch als *manceps IIII merc(ium* oder *-aturae*) in AE 180 vom J. 174. Da auch am Roten Meer in Leuce Come ein Zollsatz von 25 % erhoben wurde, wird sich auch die *quarta merc* in Palmyra auf den Zoll beziehen. Ihre Höhe zwingt keineswegs dazu, an einen Lokalzoll zu denken.

2. Mittelmeerküstenzölle.

Seleucia Pieria, bedeutende Hafenstadt für den Orienthandel, insbesondere für Antiochia. AE 1896, 21 (aus dem J. 166 n. Chr.) für die Ausfuhr eines Sklaven.

Berytus (Beirut), römische Kolonie des Augustus. Zollmarke mit *col(oniae) Ber(ytensis)* Rostovtzeff-Prou Catal. des plombs de l'Ant. 1900, 20, 1. de Laet 340.

Tyrus, alte phönicische Handelsstadt. Ein Büro wäre noch nachweisbar, wenn die Zollmarke mit *Τυρί[ων]* (Rostovtzeff-Prou a. O. 20, 3; vgl. 32) von Rostovtzeff richtig ergänzt ist und auf das syrische Tyros bezogen werden kann.

Caesarea (Turris Stratonis), Hauptstadt Iudaeas, flavische Kolonie. Joseph. bell. Iud. II 14, 4, 287 *τελώνης* (Heichelheim 233).

Ioppe (Jaffa), Hafenstadt Palästinas. Caesar überließ dem König Hyrcan gegen eine jährliche Pachtsumme das p. (Joseph. ant. XIV 10 p. 5f. Möglicherweise spätere römische Station).

3. Zölle im Binnenland (Iudaea). Der *τελώνης* = *publicanus* ist in jüdischen Schriften (Talmud-Mischna) und in den Evangelien eine häufig wiederkehrende, verhaßte und verächtliche Figur (Beispiele bei Heichelheim 239, 50), die die römische Fremdherrschaft verkörperte. Diese *τελῶναι* (*publicani*) waren gewiß nicht alle ‚Zöllner', sondern allgemeiner Bedienstete von Pachtgesellschaften (Rostovtzeff 480f. de Laet 342f.).

Zweifellos haben aber in Iudaea zahlreiche Zollwachen bestanden, an denen städtische Eingangszölle, Brücken- und Wegegelder u. a. erhoben wurden. Wir kennen z. B. *τελῶναι* in Iericho, am Übergang des Iordan (Luc. XIX 1 *ἀρχιτελώνης* Zacchaeus. Vgl. Rostovtzeff 481) und in Capernaum, am Nordufer des ‚See Genezareth' (Marc. II 13f. Matth. IX 9f. Rostovtzeff a. O.).

h) Der Zoll in Aegypten. Eine ausführliche Darlegung erübrigt sich, da darüber u. Bd. VA S. 301ff. gehandelt ist. Neben der dort genannten Literatur vgl. Wallace Taxation in Egypte from Aug. to Dioclet. 1938. Préaux L'économie royale des Lagides 1939, 350ff. de Laet 297ff.

i) In anderen Provinzen. Über alle anderen Provinzen des römischen Reiches fehlen so gut wie alle Nachrichten.

In Britannien könnten sich allenfalls einzelne Ziegelstempel, die in Londinium gefunden wurden, auf den Zoll beziehen, wenn *p(ublicani)* richtig aufgelöst wäre und diese *publicani* wirklich im Dienst der Zollpacht gestanden hätten: CIL VII 1235 a—f *p(ublicani?) p(rovinciae) Bri(tanniae)* oder *p p Br Lon* o. ä. Vgl. auch Ephem. epigr. IV 698 *p Br San* aus Eburacum. Tac. Agr. 31, 2 *neque ... arva nobis aut metalla aut portus* (= Hafenzölle?) *sunt*. Für die Cyrenaica vgl. Dig. XIX 2, 61, 1 Hafenzölle aus der Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. Aus der gleichen Zeit stammt die Erwähnung von *δημόσιοι* = *publicani* auf den Cycladen (Dig. XIV 2, 9).

II. Das System der Zollstationen. Der Überblick über die uns bekannten Wachen läßt viele Einzelheiten unklar. Denn er ist von zufälligen inschriftlichen, literarischen oder juristischen Zeugnissen abhängig, so daß das Gesamtnetz römischer Stationen nur an einigen Stellen erkennbar ist. Das System wäre eindeutiger, wenn *p.* einzig den Zoll im modernen Sinn als Export-Import-Zoll bedeuten und nicht zugleich auch z. B. ‚Passierzoll' sein würde oder wenn die römische Politik nach eigenen Gesichtspunkten die Büros angelegt hätte. Das Bild ist gerade deswegen so verwirrend, weil Rom aus fiskalischen Gründen auch dort häufig Zollgebühren erhoben hat, wo in vorrömischer Zeit andere ‚Staaten' (Städteherrschaften, Volksgemeinden, Stämme u. a.) Grenzzölle, die nun keine mehr waren, eingeführt hatten. Darüber hinaus war nicht jede *statio* eine Zollstation, und nicht alle Zollstationen, die in irgendeinem Zeitpunkt nachweisbar sind, brauchen darum in der ganzen Kaiserzeit bestanden zu haben. Trotzdem lassen sich bestimmte Grundlinien des Zollsystems verhältnismäßig sicher nachzeichnen.

Das Imperium Romanum war keine Zolleinheit mit freiem Güterumlauf von und bis zur Reichsgrenze. Denn sonst hätten nur die Grenzen abgeschirmt zu werden brauchen. Es gab nicht nur Grenzzölle (im modernen Sinn), sondern auch ‚Binnenzölle'. Der Begriff Grenzzölle ist somit doppeldeutig, weil die ‚Grenzzölle' für einzelne Zollgebiete oft — für das Imperium gesehen — Binnenzölle waren.

Weite Teile des Reiches waren in unterschiedlich große Zolldistrikte eingeteilt, für die nicht allein die verwaltungsmäßig-politische Gliederung in Provinzen, sondern auch wirtschaftsgeographische Gründe maßgebend waren. Die Republik hatte freilich zunächst keine andere Möglichkeit, als neugewonnene Gebiete, die als Provinzen organisiert wurden, auch geschlossen als einen gesonderten Zollbezirk zu verpachten. Mit der Abrundung des Herrschaftsraumes in caesarisch-augusteischer Zeit und dem Aufblühen eines unvergleichlich gesteigerten überprovinzialen Handels wird die Tendenz deutlich, über die provinziale Begrenzung hinaus bestimmte zusammengehörige Gebiete zu größeren Zolleinheiten zusammenzufassen, so ‚Gallien', ‚Illyricum', Spanien (der Versuch de Laets, z. B. 170. 235 u. a., die Schaffung der großen Zollgebiete als ein Werk des Tiberius zu erweisen, kann nicht überzeugen, zum Teil gehen sie sicher schon auf Augustus zurück. Vgl. auch Sherwin-White Journ. Rom. stud. 1950, 144). Trotzdem bildeten auch noch in der Kaiserzeit einzelne Provinzen eigene Zollbereiche wie z. B. Sicilien, Asia und Pontus–Bithynia (zumindest zeitweilig), ja andere wie etwa Syrien und Iudaea oder das kaiserliche Kronland Aegypten sind noch nicht einmal einheitliche Zollgebiete gewesen. Innerhalb der weiträumigen Zolleinheiten war die Provinzgrenze gleichgültig, und man verkennt darum die Organisationsform etwa der *XXXX Galliarum* oder des *p. p. Illyrici*, wenn man annimmt, daß die Zollbüros geradezu die Grenzen der einzelnen Provinzen abgesteckt hätten, die Provinzen also noch irgendwie eine zollmäßige Einheit innerhalb eines größeren Ganzen gebildet hätten (so Cagnat I 48. v. Domaszewski Arch.-Epigr. Mitt. XIII 1890, 129ff. Rostovtzeff Ges. u. Wirtsch. 1929, I 49 — ‚Zölle, die an den Grenzen jeder Provinz erhoben wurden' —. Jones Greek City 1940, 124. 244. Dagegen mit Recht de Laet passim. Vgl. auch Patsch Röm. Mitt. XX 1905, 223ff. Polaschek o. Bd. XVII; s. auch o. c 1). Schon die zahlreichen Wachen, die im Innern der Provinzen und nicht an den Grenzen lagen, widerlegen diese Ansicht. Zwar hat es vereinzelt auch Büros an den Grenzen zweier Provinzen gegeben. Das konnte oft eintreten, wenn bisherige echte Grenzzölle durch Erweiterung des provinzial geordneten Reichsgebietes zu ‚Binnenzöllen' wurden. Wenn andererseits z. B. im illyrischen Zoll Boiodurum und Ad Pontem Aeni Stationen an der Grenze zwischen Raetien und Noricum sind, so war das nur ein Zufall. Denn der Aenus war in seinem Unterlauf zufällig die Grenze jener Provinzen. Flußmündungen und -übergänge waren aber oft geeignete Stationen für das *p.* Da die provinziale Grenzziehung, oft auch siedlungsgeschichtlich bedingt, vielfach natürliche Grenzen berücksichtigte, diese Grenze aber ein günstiger Ansatz für den Zoll war, stehen in wenigen Fällen die Zollwachen zugleich an den Provinzgrenzen (vgl. im übrigen auch de Laet 219).

Ein Überblick über die Büros lehrt, daß (abgesehen von Stationen, die aus fiskalischem Interesse einfach übernommen wurden) ausschließlich geographische, verkehrs- und handelspolitische Gesichtspunkte, aber nicht die Provinzialgrenzen die Lage der Zollstellen bestimmt haben. So nur wird es auch voll verständlich, wenn einzelne norditalische Wachen, für die ‚Gallien' oder ‚Illyricum' das weite Zollhinterland waren, wie natürlich zur *XXXX Galliarum* oder zum *p. p. Illyrici* gehörten, oder wenn das italische Ostia eine Station für den gallischen und spanischen Zoll hatte oder wenn nur ein Teil der thracischen Provinz zum Zoll der *ripa Thraciae* (s. u.) bzw. dem *p. p. Illyrici* und vielleicht Rheinstationen wenigstens zeitweilig nicht zum gallischen Zoll gerechnet wurden.

Es ist selbstverständlich, daß solche Wachen an den Stellen angelegt wurden, die den stärksten Warenverkehr hatten oder wo natürliche Hindernisse auf bestimmte Straßen zwangen, für den Seehandel in den wichtigen Hafenstädten, für den Flußhandel an den Mündungen, für den Handel zu Lande an Straßenknotenpunkten, Flußübergängen, Gebirgspässen u. a. m. Wenn z. B. in den West- und Mittelalpen, die zollmäßig der *XXXX Galliarum* unterstanden, viel weniger Stationen bestanden als in den Ostalpen, dem Teil des illyrischen *p.*, wo es öfters an der gleichen Straße mehrere Büros hintereinander gab, so drückte sich auch hierin nur eine geographische Unterschiedlichkeit aus: Von Italien nach Gallien führten wenige markante Paßwege, während weit zahlreicher die Verbindungsmöglichkeiten in den Donauraum durch die größere Zerklüftung der Gebirge und die großen Wasserläufe waren (vgl. de Laet 191f.).

Innerhalb der mehrere Provinzen einschließenden Zolldistrikte lagen die Stationen nicht vornehmlich an den Grenzen der einzelnen Provinzen, aber unabhängig von den Provinzgrenzen auch nicht nur an den Grenzen der Zolleinheiten, sondern über das ganze Gebiet zerstreut. Eine einzige wichtige Straße kann im illyrischen *p.* vier bis fünf Wachen haben. Unbestritten ist, daß für jeden Zollbereich ein anderer ‚Zollausland' war, daß mithin alle Waren beim Überschreiten der Grenzen mit dem jeweilig üblichen Satz verzollt werden mußten. Ebenso ist es aus wirtschaftlichen Gründen undenkbar, daß bei jeder einzelnen Zollwache eines Distrikts immer wieder ein gleich hoher Zoll (etwa von 2½ % in einer *quadragesima*) bezahlt werden mußte. Die vielen Zollmarken, die erhalten geblieben sind und den Namen einer Zollstation tragen, sollen dartun, daß die Gebühr an einer bestimmten Wache entrichtet war. Als in ciceronischer Zeit einmal ein Sonderfall auftaucht, ob Seefracht, die in einem Hafen auf ein anderes Schiff umgeladen und dann in einem anderen Hafen der gleichen Provinz, d. h. des gleichen Zollgebiets, gelöscht werden sollte, einem Transitzoll in dem einen und einem Importzoll in dem anderen Hafen unterläge, hat jedenfalls Cicero eine doppelte Verzollung abgelehnt (Cic. Att. II 16, 4 *portorium circumvectionis*). Anders lag die Sache, wenn die Ware für einen Bestimmungshafen eines anderen Zollgebiets umgeladen werden mußte. Dann wurde möglicherweise in jedem Fall auch am Umladeplatz ein eigener Zoll verlangt. Für Güter, die auf dem Landweg durch einen Zollbereich geführt wurden, ist vielleicht ein doppelter Durchfuhrzoll (als Import- und Exportzoll) erhoben worden. Jedenfalls unterlagen ausländische Einfuhren aus Indien und Aethiopien, die ihren Weg durch Aegypten nahmen, solchen doppelten Zöllen (Strab. XVII 798 *ἐξ ὧν πολυτιμήτατος κομίζεται φόρτος εἰς τὴν Αἴγυπτον κἀντεῦθεν πάλιν εἰς τοὺς ἄλλους ἐκπέμπεται τόπους ὥστε τὰ τέλη διπλάσια συνάγεται τὰ μὲν εἰσαγωγικὰ τὰ δὲ ἐξαγωγικά*).

Wenn sich in einem Zollgebiet das *p.* nur auf Ein- und Ausfuhren (einschließlich der Transitzölle) bezogen hätte, mithin Waren, die einmal verzollt waren, von weiteren Abgaben im gleichen Distrikt befreit gewesen wären (so Cagnat I 47. Jullian IV 306f.), so hätte eine Kette von Grenzstationen genügt, allenfalls wäre noch eine zweite Kontrollinie im Binnenlande verständlich, das gesamte römische Stationensystem aber unerklärlich. Im Einzelfall wird man auch mit Marktzöllen, die beim Eintritt in ein größeres Gemeinwesen zu zahlen waren, rechnen müssen. Aber es ist doch auffallend, wieviel Büros z. B. insbesondere an Flußübergängen oder an den Gebirgspaßstraßen errichtet waren. Dies führt zwingend zu der Annahme, daß man vielerorts lediglich Passierzölle — Brücken-, Straßen-, Paßgelder — zu zahlen hatte und nicht den gebietsüblichen Zollsatz (vgl. auch de Laet 168ff. 368ff. Vgl. z. B. Dig. XIX 2, 60, 8 (*vehiculum ... cum pontem transiret, redemptor eius pontis portorium ab eo exigebat*). Auch wenn man berücksichtigt, daß im allgemeinen der Handel nicht über allzu große Transportstrecken ging, so wäre doch eine Überbelastung des Warenverkehrs durch den üblichen Zollgrenzzoll untragbar gewesen. Waren, die beim Überschreiten des Zollbereichs mit Zollmarken der Station, wie sie der Ware angeheftet waren, als Beleg für den bezahlten Gebietszoll versehen waren, brauchten also im gleichen Distrikt nicht erneut ‚verzollt' werden, sondern hatten lediglich noch ‚Mauten' zu zahlen. Von derlei ‚Zöllen' waren selbst Güter, die innerhalb des Zollgebiets verschickt wurden, nicht befreit.

III. Zollsätze — Wertzoll und spezifischer Zoll — Zollpolitik. Die Zollsätze verschiedener Gebiete sind schon an deren offizieller Bezeichnung zu erkennen: *Quadragesima Galliarum, Hispaniarum, portuum Asiae, portuum Bithyniae*. Die Zölle betragen hier also 2½ % vom Warenwert. Ob anderswo nur 2 % eingehalten wurden, ist äußerst zweifelhaft. Für den *portus Lirensis* beruht eine derartige Annahme nur auf der völlig unwahrscheinlichen Auflösung von *p p L* in AE 1931, 26 mit *p(rae)p(ositus) L (quinqagesimae) rip(a)e Rheni* (s. o. I b 2 a). Ebenso fraglich ist es für Spanien (s. o. I e unter Iliberris) und für Illyricum. Denn sicher ist nur, daß im spanischen Zollbezirk in der Zeit Caracallas ein 2½prozenti-

ger Zoll bestanden hat: CIL XIV 4708 *statio Anto [...] Aug n XXXX G[alliarum] et Hispaniar[um]*. Der Bezug auf Antoninus Pius (de Laet 286. 292ff. Wickert CIL z. St. hatte offen gelassen, um welchen Antoninus es sich handelte) ist meines Erachtens unhaltbar, da das *Aug(usti) n(ostri)* die kaiserliche Regie voraussetzt, wie sie unter Pius noch nirgendwo zu beobachten ist (s. u. vgl. mit anderen Gründen auch Etienne 67f. Der Versuch von Frank Am. Journ. Phil. LVII 1936, 87ff. auf Grund der Funde von Monte Testaccio — dazu Ie — eine Bestätigung für einen 2½%-Zoll zu finden, ist mit Recht von Etiennne 65f. abgelehnt worden. Anders de Laet 292f. Ob die nicht eindeutigen (postumen?) Galbaprägungen aus gallischen (und spanischen?) Prägestätten mit der Legende *quadragensuma remissa* oder *R XL* (Mattingly Coins of the Rom. Empire I 354 nr. *319 nr. 66f. 345 nr. 205 u. Anm. *. Dazu II, CCIX) mit dem spanischen (und gallischen?) Zoll in Verbindung gebracht werden dürfen — so auch Etienne 63ff. —, läßt sich nicht klären. Auf keinen Fall aber kann aus diesen Prägungen geschlossen werden, daß eine ursprünglich *quinquagesima* durch Nero zu einer *quadragesima* erhöht und von Galba wieder auf ihren alten Satz herabgesetzt worden sei — so Etienne a. O. —, da *REMISSAE* den vollen Erlaß der Steuer auszusagen scheint. Für andere Gebiete fehlt der Zolltarif. Selbst für den großen illyrischen Bereich sind wir nur auf Vermutungen angewiesen, da weder die Annahme eines Zolls in Höhe von 5 % noch die von 10 % eine sichere Grundlage hat. CIL III 4288 aus Brigetio *genio commerci et negotiantium Primitius Iuli Procli cond(uctoris) VIII ser(vus) vil(icus) XX*. Aus der Widmung dürfte hervorgehen, daß es sich um einen im Zoll Beschäftigten handelt (so Rostovtzeff 394, 126. Hirschfeld 79). Aber es ist überkühn wegen der in der Tat auffälligen Hinzufügung von *XX*, das jedoch immerhin zu *VIII* parallel steht (von de Laet 243 als *octies* interpretiert) in den *XX* die Angabe einer *vicesima (portorii)*, d. h. eines 5 %igen Zollsatzes erkennen (s. o. Ic1). Ebenso ungeklärt ist CIL III 13 798 aus Romula *Nymphis Hylas vicesimar(ius) ex v(oto) p(osuit)*. Obwohl hier Rostovtzeff a. O. einen im Zolldienst tätigen Mann erkennen will, bleibt diese Vermutung äußerst unsicher (vgl. jedoch auch die *vicesima hereditatum* und *libertatis*). Noch weniger wird man aus 5120 (aus Atrans *C. Antonius Iulianus proc p p X)* einen Schluß auf einen 10 %-Zoll ziehen wollen (so v. Domaszewski z. St. Stein Prosop. Rom. I² 164, 845. Mit Recht dagegen auch de Laet 243f.), da sich nirgends solche Beifügungen auf einen Zollsatz beziehen und ein so hoher Zoll in einer Alpenstation des illyrischen Gebiets undenkbar ist. Selbst ein Zoll von 5 % scheint nach den anderen Parallelen schon zu hoch zu sein. Demgegenüber ist vielleicht aus Aquileia unter Caracalla ein 2%-Zoll überliefert: AE 1934, 234 *Eutyches Aug n ser vil vect Illyric praep(ositus) qq (quinquagesimae? quoque? —* so Calderini Aquileia Romana 1930, 246) *stationes utrasq empori ... ampliavit* (vgl. Polaschek o. Bd. XVII S. 1046. de Laet 179). Wenn dieses Zeugnis verallgemeinert werden darf, so könnte man für den illyrischen Zoll mit einem 2 %-Satz rechnen (nicht wahrscheinlich).

Während 2½ % (vielleicht auch 2 %) der Durchschnittszoll in der Kaiserzeit war (wie selbstverständlich spricht z. B. Quintilian decl. 359 von der *quadragesima* als dem Zoll schlechthin), betrugen die sicilischen Hafenzollgebühren in der ausgehenden Republik 5 % (Cic. Verr. II 2, 185 *ex vicensima portori Syracusis*, meines Erachtens einheitlich auch für die anderer Ausfuhrhäfen. Anders de Laet 67, 2), die von Rom nur übernommen (Frank Econ. Surv. I 69) und vielleicht auch noch später gültig waren. Wenn nun ein gleich hoher Satz um die Mitte des 5. Jhdts. n. Chr. für die africanischen Hafenstädte Chullu und Rusicade genannt wird (Cod. Theod. XIII 12f.), so ist es möglich, aber keineswegs sicher, daß ein solcher Tarif auch schon früher gültig war. Der freilich andersartige spezifische Zolltarif von Zarai (s. u.) hat jedoch als Höchstsatz nur 2½ %.

Völlig aus dem Rahmen der üblichen Reichszollsätze (zu der 12½-Abgabe *-octava-*, von der an einigen Stellen des Cod. Iustin. — IV 65, 7; 61, 7; 61, 8; 42, 2 — die Rede ist, und zu der Frage, ob es sich um eine Zollgebühr handelte, vgl. Millet Mélanges Glotz II 1932. 615ff. de Laet 464f. Anders Cagnat II 1776. Rostovtzeff 503. Hirschfeld 81. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 59) fallen die Orientzölle, mit denen Güter, die aus Arabien und Indien nach Ägypten und aus Persien, Tibet u. a. nach Syrien eingeführt wurden, belastet waren. Wir wissen zufällig, daß im arabischen Rotmeerhafen Leuce Come von Rom etwa gegen Ende des 1. Jhdts. n. Chr. für Importe ein Zollsatz von ¼ des Warenwertes eingezogen wurde (Peripl. mar. Erythr. 19 *παραλήπτης τῆς τετάρτης τῶν εἰσφερομένων* s. o.) und daß in der 2. Hälfte des 2. Jhdts. n. Chr. in Palmyra Kaufleute, die vom Persischen Golf heraufkamen, einen Ratshern von Antiochia mit einem bisher unbekannten Titel als *τεταρτώνην* geehrt haben (im J. 161 AE 1947, 179 *Ἀντιοχέων βουλευτὴν τεταρτώνην οἱ ἀναβάντες ἀπὸ Σπασίνου Χάρακος ἔμποροι*. Ein anderer *τεταρτώνης*, der lateinisch *manceps III mere(ium* oder *-aturae)* heißt, ist zugleich bekannt geworden (AE 180 im J. 174 *L. Antonio Callistrato mane IIII merc Galenus aetor*). Die Erklärung, daß es sich um einen Zoll von 25 % handelt, ist wahrscheinlich (vgl. auch Sevrig Compt. Rend. 1940, 237. Rostovtzeff Soc. Econ. Hist. Hell. world III 1648. de Laet 335f.), und der Schluß naheliegend, daß die Orienteinfuhren an den syrischen Karawanenstraßen mit einem so hohen Importzoll belegt waren (de Laet 336).

Durch diese neuen Inschriften wird auch der hohe Zoll von Leuce Come (25 %) verständlicher (Rostovtzeff 396 hielt ihn für ptolemaeisch und wollte darin Bemühungen sehen, den Orienthandel durch Arabien über Petra zu den syrischen Häfen nach Aegypten zu ziehen. Wilcken Arch. f. Pap. III 195 glaubte einen nabataeischen Zoll zu erkennen. Dagegen Rostovtzeff Arch. f. Pap. IV 306). Die Römer haben wahrscheinlich einen solchen Tarif übernommen,

gleichgültig, ob er seit langem bei den Arabern üblich war (Wilcken a. O.) oder ob ihn erst die Ptolemaeer eingeführt haben (das Amt des *παραλήμπτης τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης* aus früher augusteischer Zeit CIG III 5075 ist offensichtlich auch keine römische Einrichtung: Rostovtzeff Arch. f. Pap. IV 309ff.).

Während für griechische Stadtstaaten die 2prozentige *πεντηκοστή* gang und gäbe war (o. Bd. XIX S. 531 u. V A S. 256), sind im weiteren Osten Zölle von 10 % (*ἡ δεκάτη*) nichts Ungewöhnliches (in Babylon unter den Achaemeniden: Aristot. oec. II 2, 34, 1352 b. Rostovtzeff Soc. Econ. Hist. Hellen. world I 77f.; bei den Seleuciden: Bikerman Institut. des Séleucides 1938, 116; unter den letzten Pharaonen: Erman und Wilcken Ztschr. aeg. Sprache 1900, 127ff.), und die Ptolemaeer, die zuerst eine wirkliche Zollpolitik betrieben, haben, wie der Zolltarif des Philadelphos (Pap. Cairo-Zenon 59012 —259. Vgl. Préaux 373f.) lehrt, selbst Zölle von 50 % (für Öl wegen des Monopols), von 33⅓, von 25 % und 20 % gekannt (Wilcken Grundzüge 294).

Da für die Römer das *p.* fast ausschließlich ein Finanzzoll war (s. u.), bot der Zollsatz von ¼ des Warenwertes für alle Importe (vgl. Peripl. a. O. *τῆς τετάρτης τῶν εἰσφερομένων φορτίων*) an der ägyptischen und syrischen Grenze ein bequemes Mittel, die Staatsfinanzen aufzubessern. Die ungewöhnliche Höhe hat vielleicht den Umsatz kaum behindert. Denn dieser Zoll erstreckte sich im wesentlichen auf Güter, die für eine kleine plutokratische Oberschicht der Weltstädte, allen voran Rom, bestimmt waren. Auch wenn der Preis z. B. in Rom für indische Luxusartikel, wie ein Italiker des 1. Jhdts. n. Chr. wissen will, 100mal höher war als beim Einkauf in Indien (Plin. n. h. VI 101), so waren sie darum keineswegs unverkäuflich. Wahrscheinlich sollte aber auch der hohe Zoll dazu beitragen, den ungeheuren Luxus zu bekämpfen (vgl. nur Tac. ann. I 13. III 33. 52—54. Suet. Aug. 34; Tib. 33) und zusätzlich als finanzpolitische Maßnahme dienen. Denn die römische Handelsbilanz mit dem Orient war negativ, und Plinius d. Ä. weiß davon, daß jährlich etwa 100 Millionen Sesterzen — davon die Hälfte allein nach Indien (n. h. VI 101) — nach Indien, Arabien und China flossen (XII 84 *imperio nostro adimunt* — ‚soviel kosten uns der Luxus und die Frauen'. Vgl. auch de Laet 309f. Zu den Zahlen: Guey Essai sur la guerre Parthique de Trajan 1937, 20ff.).

Aus der Benennung *quadragesima* (Gallien, Spanien, Kleinasien), *vicesima* (Sizilien), *quarta* (syrisch-aegyptischer Orientgrenzzoll) geht hervor, daß es sich hier überall um einen Wertzoll, der einen festgelegten Prozentsatz vom deklarierten Wert des Zollgutes enthielt, handelte. Dieses Wertzollsystem, wie es bis in die Moderne hinein gebräuchlich war, ist zweifellos eine einfachere Form der Verzollung und konnte Preisverschiebungen und Geldentwertungen in geänderte Zollsätze übertragen. Ein Finanzzoll brauchte keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Zollbelastung und den Charakter der Ware zu nehmen. Schwierig war lediglich die Berechnung des Zollgutwertes.

Wahrscheinlich haben die Ptolemaeer daneben zuerst aus Gründen ihrer staatlichen Wirtschaftspolitik den spezifischen Zoll, der nach der Maßeinheit der Ware (Gewicht oder Stückzahl) verschiedene Zollobjekte unterschiedlich hoch belastete, eingeführt (vgl. Andreades Mélanges Glotz 1932, 7ff.). Es nimmt darum nicht wunder, wenn die Römer in Aegypten neben dem Wertzoll (vgl. z. B. die *τετάρτη* = *quarta* in Leuce Come) an anderen Zollbüros auch spezifische Zölle erhoben haben (z. B. für den *λιμὴν Μέμφεως* Wallace Taxation in Egypt from Aug. to Diocl. 1938, 350ff.). Vor der Berührung mit dem hellenistischen Osten hat Rom wahrscheinlich nur Wertzölle gekannt, aber auch noch in der Kaiserzeit dort, wo es sein Zollsytem neuaufbaute und nicht schon spezifische Zölle vorfand, (meist?) den Wertzoll eingeführt. Allerdings mahnen die zufällig gefundenen Zolltarife aus dem africanischen Zarai (CIL VIII 4508 aus dem J. 202 n. Chr.) und Lambaesis (AE 1914, 234, wahrscheinlich unter Hadrian–Pius), die spezifische Zölle anführen, zur Vorsicht und zeigen, wie dürftig unsere Kenntnisse sind (vgl. insgesamt Rostovtzeff 408ff. Haywood Econ. Surv. III 80ff. de Laet 264. Der Tarif von Zarai ist für weite Teile gut erhalten, der von Lambaesis fragmentarisch u. nur als Bestätigung von Nutzen). Denn nach ihnen werden verschiedene Güter im Verhältnis zu ihrem Kaufwert unterschiedlich hoch verzollt, so z. B. Wein, Datteln, Feigen u. a. mit etwa 2½ %, Stoffe, Leder, Schwämme mit etwa 2 %, Vieh 0,375 %, Sklaven mit 0,3 % (nach Cagnat I 74 hat Haywood 81f. die Zollhöhe mit den Schätzwerten für die Gegenstände verglichen). Auch wenn im Gegensatz zu den verschiedenen *quadragesima* (s. o.) der Wertzollsatz in Africa nicht im Zollgebietsnamen *IIII publica* angegeben ist (so freilich auch nicht beim illyrischen und sicilischen Zoll), so würde man an sich nach all den anderen Beispielen annehmen, daß auch in Africa ein Wertzoll gegolten habe, um so unerklärlicher sind darum jene Tarife. Wir wissen nicht, in welchen africanischen Stationen ähnlich verfahren wurde und inwieweit jener Zoll spezifische Gebühren kannte.

Insgesamt steht aber fest, daß der römische Reichszoll der Kaiserzeit im allgemeinen ein Wertzoll war. Entsprechend löst sich auch die Frage, ob Rom eine echte Zollpolitik im Rahmen einer bewußten Wirtschafts- und Finanzpolitik getrieben hat (vgl. auch Etienne Annales, Economies — Sociétés — Civilisations 1952, 371ff.).

Vor der hellenistischen Zeit dienten die vielen Zölle, die es in der Mittelmeerwelt gab, allein dazu, die staatlich-städtischen Einnahmen zu erhöhen. Sie waren also reine Finanzzölle. Die Ptolemaeer haben dann in ihrer zentral gelenkten Staatswirtschaft ein abgestuftes System verschieden hoher Zölle geschaffen, um den Absatz staatlich erzeugter Güter nicht zu erschweren bzw. die einheimischen Preise hochzuhalten und der Staatskasse bedeutende Einnahmen sicherzustellen. Aber abgesehen davon mochten auch andere Staaten einmal eine zollpolitische Maßnahme im modernen Sinn getroffen haben. So hören wir zufällig davon, daß das kleinasiatische Milet im

J. 176/75 v. Chr. der karischen Stadt Pisada einen Vorzugszoll gewährt hat, um deren Weinproduktion in den milesischen Hafen zu bekommen (Rostovtzeff Soc. Econ. Hist. of Hellen. World II 671f.). Die Römer haben, nachdem sie durch ihre Eroberungen in den Kreis des antiken Welthandels hineingezogen waren, eine liberale ‚Wirtschaftspolitik' des ‚Laissez faire' geführt und demnach auch den Zoll fast ausschließlich fiskalisch gesehen.

Der Gedanke, planmäßig einen Schutzzoll als Mittel der Handels- und Zollpolitik auszunutzen, hat Rom völlig fern gelegen und geht (nach Ansätzen unter den Ptolemaeern) in den Anfängen erst wieder auf den Merkantilismus zurück.

Innerhalb des Imperiums war ein irgendwie geartetes Schutzzollsystem je länger desto mehr sinnlos geworden. Denn der Prozeß, durch den Italien rechtlich das Land römischer Bürger wurde (90/89 und 49 v. Chr.), geht von Caesar ab stürmisch in den Provinzen weiter. Hunderte von Städten römischer Bürger (Kolonien und Municipien) blühten in den Außenländern in der Kaiserzeit auf und Hunderttausende und bald Millionen von Römern lebten in den Provinzen. Als im 1. Jhdt. n. Chr. das italische Gewerbe und die Landwirtschaft die provinziale Konkurrenz zu spüren bekommen, kann die kaiserliche Politik gar nicht mehr erwägen, durch zollpolitische Verfügungen eine natürliche Entwicklung aufzuhalten (anders de Laet 449). Denn das Begriffspaar ‚Italien u. die Provinzen' war nicht mehr identisch mit dem anderen von ‚Römern u. Unterworfenen'. Caesar hatte freilich noch versuchen können, durch Zollauflagen (wahrscheinlich in Italien, dessen Stationen im J. 60 v. Chr. — s. o. B — aufgelöst waren) das Einströmen fremdländischer Waren zu behindern (s. o. B. Suet. Iul. XLIII 1 *peregrinarum mercium portoria instituit*. Die Interpretation ist zweifelhaft. An bloße Finanzzölle wird man kaum denken können, da es anscheinend nur um die Besteuerung von Importen geht. Ob die Maßnahme allein auf den Schutz des römisch-italischen Gewerbes und der Landwirtschaft abzielte — so z. B. Carcopino César[4] 1950, 1000 —, ist ebensowenig sicher. Denn nach dem Zusammenhang bei Sueton — das hat de Laet 60f. treffend ausgeführt — wird der Eindruck erweckt, als ob der Diktator mit den neuen Zöllen den Luxus auch zollpolitisch bekämpfen, d. h. insbesondere auch orientalische Luxuseinfuhren treffen wollte. Zumindest Sueton hat es so aufgefaßt).

Nur gegenüber ausländischen Importen wären in gewissen Grenzen Prohibitivzölle und damit eine gewisse Zollpolitik im römischen Bereich denkbar. Aber wir wissen noch nicht einmal sicher, ob überall Aus- und Einfuhren über die Reichsgrenzen — etwa in den Gebieten der *quadragesima* — mit einem höheren Zoll als 2½% belegt wurden (de Laet 115. 127ff. 243ff. glaubt eine unterschiedliche Verzollung als Hauptergebnis seiner Untersuchungen feststellen zu können. Übernommen von Etienne a. O.). Bekannt ist lediglich, daß in republikanischer Zeit der gallische Statthalter Fonteius (etwa 76—74 v. Chr.) bei insgesamt widerrechtlichen Zollaufschlägen von sich aus für italische Weinexporte in die ‚Narbonensis' die höchsten Sätze in Elesiodunum genommen hat, d. h. bei Ausfuhren ins gallische Ausland — *ab iis quae ad hostem portarent* (s. o. I b 1). Fest steht ebenso, daß nach der Ansicht Strabons (IV 200f. vgl. II 115f. in spätaugusteischer Zeit) die Britannier, wenn sie in den römischen Provinzialverband eingegliedert würden, an der gallischen Küste niedrigere Zölle zu zahlen hätten, als sie sie jetzt als ‚Ausländer' zahlten (vgl auch de Laet 127f.). Demgegenüber beruht die Annahme, daß in Brigetio und Romula ein echter Export-Import-Zoll von 5% im Gegensatz zu den (vermuteten) 2%, wie er im illyrischen *p.* für ‚Inlandswaren', die nicht die Reichsgrenzen überschritten, Normalsatz gewesen sei, bestanden hätte, auf bloßen Vermutungen (s. o. Anders de Laet 243f.). Infolge der Dürftigkeit unserer Quellen wird man also die Frage nicht eindeutig entscheiden, sondern nur die Möglichkeit unterschiedlich hoher Verzollung offen lassen. Lediglich die Orientzölle von ¼ des Zollgutwertes könnten als Schutzzölle aufgefaßt werden. Aber sie waren zum Teil (zumindest am Roten Meer) keine römische Erfindung, sondern von Vorgängern übernommen und hatten für das gesamte *p.* nur untergeordnete Bedeutung.

IV. Zollverwaltung und Zollerhebung.

a) Verpachtung an Steuergesellschaften (*societates publicanorum*) und Einzelunternehmer (*conductores–mancipes*).

Entsprechend der römischen Verwaltungstechnik wurden in der Republik alle ‚Steuern' nicht unmittelbar vom Staat und seinen Beauftragten eingezogen, sondern ihre Eintreibung gegen eine Pauschalsumme mit hoher Vorschußzahlung an Pachtgesellschaften, die Korporationsrechte besaßen (u. Bd. III A S. 772f.) und auf Grund des höchsten Angebotes den Zuschlag erhielten (Mommsen St.-R. II³ 430f.), überlassen. Während nun seit der frühen Kaiserzeit z. B. die Tribute nicht mehr verpachtet wurden (Ansätze schon unter Caesar: Hirschfeld 68), wurde die Pacht bei den *vectigalia* noch lange beibehalten, und das *p.* erst von der 2. Hälfte des 2. Jhdts. ab, und auch da noch nicht einmal sogleich in allen Zollgebieten, in kaiserliche Regie übernommen. Die Zollorganisation war nicht überall einheitlich, da Rom schon an manchen Stellen ein eingespieltes System vorfand und immer geneigt war, ohne Verwaltungsschematisierung sich den jeweiligen Verhältnissen und Notwendigkeiten anzupassen. Insbesondere verläuft die Entwicklung in Aegypten, Syrien und Iudaea anders als in den großen Distrikten ‚Gallien' ‚Illyricum', Africa und Kleinasien.

1. Die Großpacht.

Die Publicanengesellschaften pachteten mit den üblichen Kautionen und Bürgschaften für die Pachtsumme einen Zollbezirk (vereinzelt zusammen mit anderen Provinzsteuern s. o. I a) und wählten meist jährlich aus den Reihen der *socii* als geschäftsführenden Gesellschafter einen *magister* (mehrere: Cic. Att. V 15, 4) und *promagister* (Rostovtzeff 372f. de Laet 104. 307). Der Verwaltungssitz war in Rom, jedoch

gab es für jedes Zollgebiet in einer der Hauptstädte, in der gleichzeitig ein lokales Zollbüro bestand, eine Bezirksleitung (so für die *XXXX Galliarum* in Lugudunum, s. o., für das *publ. p. Illyrici* in Poetovio, s. o., für die *IIII publica Africae* in Carthago, s. o., die *XXXX portuum Asiae* in Ephesus, s. o.), so daß eine private Verwaltungsorganisation von den Zollwachen über die Bezirkszollämter zu der römischen Zentrale führte. Kuriere (*tabellarii*) stellten die Verbindung mit Rom her (vgl. nur Cic. Att. V 15, 3. Cagnat I 87). Die Organisation scheint in der Republik ungefähr die gleiche wie in der Kaiserzeit gewesen sein, wenn sich auch seit Gründung der großen Zollgebiete das Schwergewicht eindeutig in das Bezirkszollhauptamt verlegt hat.

Das zahlreiche Personal, das für die Erhebung und Verwaltung des *p.* benötigt war, wurde von gesellschaftseigenen Sklaven (*familia publicanorum*) und nur zum geringsten Teil aus Freigelassenen gestellt. In den Zollwachen war selbst der Leiter (*vilicus*) ein Sklave (als Ausnahme in der Kaiserzeit ein Freigelassener CIL III 7149). In der Republik sind Sonderbezeichnungen für Zollbedienstete entsprechend ihrer besonderen Tätigkeit unbekannt, sondern alle heißen *portitores* (s. Art. Portitor). In der Kaiserzeit nennen sich die Zollstellenleiter *vilici* (dazu Cagnat I 97. Liste der *vilici* der Gesellschaften: de Laet 380, 3. Vgl. in Carthago auch den *vilicus summarum* VIII 1128). Ihm unterstehen *arcarii* (o. Bd. II S. 429f.), *dispensatores* (o. Bd. V S. 1189f.), *actores* (o. Bd. I S. 329f. de Laet 374, 3), *contrascriptores* (Ruggiero Diz. Epigr. II 1186), deren Tätigkeiten im einzelnen nicht festgelegt werden können, die aber alle mit der Kassierung und Rechnungsführung zu tun hatten. Daneben stand der *scrutator* (Suppl.-Bd. VII S. 1202), der die Zollrevision vornahm.

Die nähere Organisation eines Bezirkszollhauptamtes ist unbekannt, da in jenen Städten zugleich auch eine Zollwache bestand, mithin nicht zu klären ist, welche Funktionäre bei der Wache und welche beim Hauptzollamt tätig waren. Jedoch müssen die Bezeichnungen für die Bediensteten ähnlich oder gleich gewesen sein.

Das System der Gesellschaftspacht wurde vom Ende des 1. Jhdts. n. Chr. ab vereinzelt und im 2. Jhdt. durchgehend von einer Unternehmerpacht abgelöst. An die Stelle der *societas* trat der *conductor*, wie er für den illyrischen, thracischen und africanischen Zoll mit diesem Namen nachweisbar ist. In der *ripa Thraciae* begegnet schon für das J. 100 ein solcher (AE 1919, 10; vgl. 1940, 100. Obwohl für den illyrischen Zoll bisher keine *socii, promagistri* u. a. in der Kaiserzeit inschriftlich bezeugt sind, ist der Schluß irrig, daß das Zollgebiet von Anfang an nicht an Gesellschaften, sondern an Einzelunternehmer verpachtet gewesen sei — anders Rostovtzeff 393f. Dazu de Laet 377, 4). Der Zufallsfund über den *conductor* der *ripa Thraciae* rechtfertigt nicht die Ansicht, daß Traian die neue Pachtform eingeführt hätte (anders de Laet 383. An Vespasian, den Sohn eines Steuerpächters, dachte Rostovtzeff Ges. u. Wirtsch. II 101.) Erst aus der Antoninenzeit stammen einigermaßen datierbare Zeugnisse für *conductores* in den *XXXX Galliarum* (AE 1930, 29. Vgl. jedoch auch CIL V 7852. Schwierig ist die Erklärung von VIII 11813 *p[roc] Aug inter mancip[es] XL Galliarum et negotiantis* — aus severischer Zeit —, da *mancipes* — o. Bd. XIV S. 993f. — eher mit den *socii* als mit den *conductores* identisch sind. Jedoch glaube ich mit de Laet 401 — gegen Hirschfeld 85, 1 —, daß wegen des späten Zeitpunkts und der nicht festen Terminologie — *conductores* in der alten Bezeichnung *promagistri* in Asia und Sicilien s. u. — die *mancipes* nicht beweisen, daß der gallische Zoll noch — oder wieder — im ausgehenden 2. Jhdt. an eine *societas* verpachtet worden ist) und den *IIII publica Africae* (Fronto Marc. Caes. V 34 p. 86 N. und CIL VI 8588. Vgl. auch VIII 987). Auffallend ist, daß der alte Titel *promagister*, der den gewählten und beauftragten Leiter einer Pachtgesellschaft seit früher Zeit kennzeichnete, in einzelnen Bezirken auch von den neuen Unternehmerpächtern weitergeführt wurde, obwohl die Bindungen an die korporative Gesellschaft weggefallen waren, so sicher in Asia (Prosop. Rom. II² 388, 1589 und Dess. 8858 *promagister* = *ἀρχώνης*. Vgl. Rostovtzeff 404. de Laet 274f. In Dess. a. O. sind persönliche Sklaven des *promagister* in Halicarnassus *actores*, s. auch u.) und wahrscheinlich in Sicilien (CIL III 14195, 4ff. *promagister* = *ἀρχώνης*). Wenn man in den beiden *promagistri* A. A[ni]cius Crispinus und C. Vibius Salutaris Einzelpächter sehen darf, so würde dieses beweisen, daß die *XXXX portuum Asiae* und die *portus provinciae Siciliae* nachweisbar schon unter Traian von *promagistri* = *conductores*, und nicht mehr von Gesellschaften gepachtet worden waren (über den Zeitpunkt der Neuordnung etwa unter Traian, wie es naheliegt, braucht dadurch nichts gesagt zu sein, da kein datierbarer Beleg für *socii* = *κοινωνοί* für die flavische Zeit vorhanden ist und dieses für die Verwaltungsart des sicilischen Zolls in der Kaiserzeit überhaupt das einzige Zeugnis ist).

Seit dem Auftreten der Unternehmerpächter verschwinden die *socii* aus den Inschriften, und vor allem gehört jetzt das aus Sklaven bestehende Zollpersonal nicht mehr der Gesellschaft, sondern den Pächtern persönlich (vgl. auch de Laet 385. 392f. mit den Listen der im Zoll Tätigen. 398. 402). Aus dieser Tatsache geht hervor, daß die *conductores* nichts mehr mit den *societates* zu tun haben und keineswegs etwa nur ihre Vertreter sind (so Carcopino Rev. Et. Anc. XXIV 1922, 13f. Dagegen auch de Laet 384).

Die Ablösung der Gesellschafts- durch eine Unternehmerpacht hatte verschiedene Gründe. Gewiß war die Pachtung einer Steuer in der Kaiserzeit nicht mehr ein so lohnendes Geschäft wie in der Republik. Denn die *societates* hatten seit Caesar und Augustus ihre alte politische und gesellschaftliche Macht verloren. Da hierauf aber ihre unsauberen Geldmanipulationen und oft zügellosen Ausbeutungen Steuerpflichtiger beruhten und dazu noch eine stärkere Staatskontrolle (s. u.) allzu unerlaubte Nebeneinnahmen unterband, mochte die Festlegung eines großen Kapitals durch die Vorauszahlung der Pachtpauschale nicht mehr ausreichenden Gewinn bringen, so daß vielleicht das Interesse reicher Kapitalisten

an einer *societas publicanorum* abgenommen hatte (de Laet 382). Das wurde möglicherweise durch einige Maßnahmen der neronischen Regierung, durch den Veröffentlichungszwang für Zolltarife, die Gerichtsbarkeit des Statthalters (*extra ordinem*) und das Verbot unerlaubter Nebeneinnahmen verstärkt (Tac. ann. XIII 51, 1 *edixit princeps ut leges cuiusque publici occultae ad id tempus proscriberentur, ... per provincias qui pro praetore aut consule essent iura adversus publicanos extra ordinem redderent. manet ... abolitio quadragesimae quinquagesimaeque et quae alia exactionibus illicitis nomina publicani invenerant;* s. u. Vgl. Rostovtzeff Arch.-epigr. Mitt. XIX 1896, 132ff. Cagnat I 10. de Laet 120f.). Vorher war es wenigstens noch möglich gewesen, wenn auch nicht mehr im Stile republikanischer ‚Erpressungen', mit den kleineren Mitteln zusätzlicher oder überhöhter Gebühren Geschäfte zu machen (zu den Klagen gegen die *publicani* vgl. Tac. ann. XIII 50, 1. 3. Vgl. auch die Art, wie ein gewissenhafter Steuerbeamter — Vespasians Vater — in Asien mit Statuen *ΚΑΛΩΣ ΤΕΛΩΝΗΣΑΝΤΙ* geehrt werden konnte: Suet. Vesp. 1).

Trotz der verminderten Lockungen für eine kapitalistische Schicht, eine Gesellschaft zu Steuerzwecken zu bilden, dürfte nicht in erster Linie hierin, sondern in einer bewußten kaiserlichen Politik die Änderung des Pachtverfahrens begründet liegen (anders de Laet 382). Die *societates* waren fortschreitend seit caesarischer Zeit von der Steuereinziehung ausgeschaltet worden und ihnen zunächst nur noch die indirekten Steuern, unter ihnen die Zölle, verblieben. Die Zentralisierung der gesamten Finanzwirtschaft und der Ausbau einer staatlich-kaiserlichen Kontrollverwaltung legte dann, in der 2. Hälfte des 1. Jhdts n. Chr. (s. o.) den Gedanken nahe, wenigstens in den großen Zollgebieten die *p.*, die neben den Tributen den größten Einzelposten im Staatshaushalt ausmachten (s. u.), verantwortlichen Einzelpächtern, die vielfach schon bald dem kaiserlichen Dienstadel innerhalb des Ritterstandes angehörten (s. u.) und eine Vorstufe zur späteren unmittelbaren staatlichen Zollregie darstellten, zu überlassen. Das braucht nicht überall gleichzeitig gewesen zu sein. Durch eine wohl in diesem Zusammenhang erfolgte Änderung der Pachtbedingungen durch eine bloße Gewinnbeteiligung der Pächter wurden nicht nur die fiskalischen Einnahmen wesentlich gesteigert und auch das Risiko für den Pächter genommen, sondern auch die anonyme juristische Person der *societas* beseitigt und Männer des kaiserlichen Vertrauens an ihre Stelle gesetzt. Denn der Kauf der Zolleinnahmen gegen eine Pauschale wurde wahrscheinlich durch eine Pächtertantieme abgelöst (Mommsen St.-R. II³ 1018ff. Rostovtzeff 408. 506. Hirschfeld 84. 90), so daß die Verpachtung nicht mehr an den Meistbietenden und eine Gesellschaft, sondern an *conductores* erfolgte, deren Vermögen Sicherheiten genug bot, und die von der kaiserlichen Regierung ausgesucht werden konnten. Von einer prozentualen Gewinnbeteiligung der Unternehmer bis zu einer Verwaltung durch gehaltbeziehende *procuratores* (s. u.) war dann nur noch ein kleiner Schritt. Die Übergangsstufen sind noch deutlich erkennbar (vgl. auch de Laet 398f.). Die meisten *conductores* waren wohl Angehörige des Ritterstandes (im illyrischen *p.* dagegen ein Pächtertriumvirat im Anfang des Marcus aus Freigelassenen CIL III 5121. 6124. 6126 u. a. Ein Freigelassener des Marcus unter Commodus in den *XXXX portuum Asiae:* M. Aurelius Matidianus Pollio s. o.), einige bekleideten im Anschluß an die Pachtzeit ritterliche Ämter (z. B. CIL III 14195, 4ff. unter Traian), andere standen schon in ritterlichen Diensten (CIL III 5184. AE 1905, 152 unter Marcus) oder als *praefecti vehiculorum* an leitender Stelle des römischen Postwesens, wie zwei gleichzeitige *conductores* des illyrischen *p.* unter Pius (AE 1928, 153; 1934, 107; 1940, 101 und CIL III 13283). Ein kaiserlicher Kontrollprocurator des gallischen *p.* war später *conductor* des illyrischen Zolls (Dess. 9019).

So waren vielfach die Unternehmerpächter eng mit der kaiserlichen Verwaltung verbunden, ohne daß bisher die freie Pacht aufgegeben und die *conductor*-Stellung in eine *procurator*-Stellung umgewandelt und ein Amt der ritterlichen Laufbahn gewesen wäre.

Zugleich mit der Verpachtungsart wurde vielleicht auch die Pachtdauer anders festgelegt. Denn die Pachtzeit der Gesellschaft lief üblicherweise auf ein Lustrum (Mommsen St.-R. II³ 489f.), während jetzt wahrscheinlich jedes Jahr abgerechnet wurde und (vielleicht ohne jährliche Erneuerung) die Pacht auch jährlich gekündigt werden konnte (das hat ‚aus den Angaben der Dienstzeit' wohl mit Recht Rostovtzeff 506 erschlossen. Vgl. CIL III 4298 *cond(uctoris) VIII*, d. h. wahrscheinlich im 8. Jahr, s. o. CIL III p. 958 XXIII *conduct Illyr ann VI*. AE 1928, 97 *δεκαετίαις τρισίν*. Prosop. Rom. II² 388, 1589 im 4. Jahr. Vgl. auch Fronto Marc. Caes. V 34 p. 86 N. *commendo eum* — sc. *Saenium Pompeianum, conductorem IIII publ. Africae — cum ratio eius a ... patre tuo tractabitur.* Allerdings gilt noch in dem Reskript Hadrians Dig. XLIX 14, 3, 6 die fünfjährige Pachtzeit für die *conductores vectigalium publicorum et agrorum.* Vgl. auch de Laet 391).

Öfters wurden die großen Zollgebiete nicht nur an einen einzelnen Unternehmer, sondern an mehrere vergeben, so an einzelne Dreierkonsortien im illyrischen Zoll unter den Antoninen (dazu de Laet 238; 386. Vgl. auch die Abkürzungen *t p* oder *tr p* = *tertiae partis* ? s. o.), die *mancipes* im gallischen Zoll (CIL VIII 11813, dazu s. o.). Vielleicht muß man dabei an eine kollektive Pachtung des gesamten Zollbezirks und nicht an eine regionale Teilung, wie später unter der procuratorischen Staatsregie, denken (für „Illyricum" anders Rostovtzeff 398. Vgl. auch de Laet 237f. bes. 240).

Die Organisation bleibt bei der Unternehmerpacht gegenüber der Gesellschaftspacht sonst unverändert.

2. Die Kleinpacht.

Im Gegensatz zu den großen, einheitlich verwalteten Zollgebieten der Westprovinzen und auch Kleinasiens hat Rom in den östlichen Reichsländern Ägypten, Iudaea und Syrien nicht versucht, geschlossene Zolldistrikte zu schaffen,

sondern hier die hellenistische Form der Kleinpacht übernommen bzw. weitergebildet (Rostovtzeff 406. 502ff.), da dieses Zollsystem seit langem die reichsten Erträge abgeworfen hatte, der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Struktur jener Gebiete entsprach und mühelos dem römischen Staatshaushalt nutzbar gemacht werden konnte. In jenen Ostprovinzen gab es darum nicht eine Entwicklung, wie sie für die großen Zolleinheiten typisch ist, von der Gesellschafts- über die Unternehmerpacht zur Staatsregie. Hier sind keine Bemühungen erkennbar, das *p.* in unmittelbar staatliche Verwaltung zu nehmen. Nur als Ausnahme begegnet eine Zusammenfassung mehrerer Zollstationen wie etwa beim *vectigal maris Rubri* (vgl. nur Plin. n. h. VI 84 *Anni Plocami qui maris Rubri vectigal a fisco redemerat).* Im allgemeinen wenigstens waren die Zollstellen einzeln verpachtet.

Die Pacht wurde von kapitalkräftigen, einheimischen Unternehmern, die keine römischen Bürger zu sein brauchten, es in Ägypten z. B. nur in seltenen Fällen waren (de Laet 416), übernommen. Unsere Kenntnisse sind jedoch sehr gering. (Das *commune tricensimae* CIL III 667 = *κοινὸν τῆς τριακάδος* — vgl. IGR III 1084 *ταπὴρ κοινοῦ τῆς τριακάδος* — von Berytus wird wohl zu Unrecht von de Laet 340 als Pächtergesellschaft aufgefaßt, hat aber meines Erachtens kaum etwas mit dem Zoll zu tun. Vgl. schon Hirschfeld 81, 1. Die *tricensima* wird von Heichelheim Econ. Survey IV 238 als Lokalzoll gedeutet.) Die Stellung der *ἀρχιτελῶναι* in Iudaea (z. B. Luc. XIX 2) ist unklar.

3. Staatliche Beaufsichtigung.

Das Interesse des Staates an den *p.*, d. h. in der Republik des Senates und der vom Volk gewählten Beamten und in der Kaiserzeit der kaiserlichen Verwaltung, war jeweilig nicht mit dem Augenblick der Verpachtung erloschen, obwohl wenigstens bei der Gesellschaftspacht für ein Lustrum die gezahlte Pauschalsumme unabhängig von der wirklichen Höhe der einkommenden *p.* in der Staatskasse verbucht werden konnte. Denn die tatsächlichen Einkünfte der Gesellschaft waren die Grundlage für die Kalkulation der sich um die Pacht bewerbenden Gesellschaften. Die ordnungsgemäße Erhebung der *p.* unter den festgelegten Bedingungen sicherzustellen und den Ertrag möglichst zu steigern wie andererseits eine erpresserische Ausbeutung der Zollpflichtigen durch die privaten Gesellschaften zu verhindern, mußte ein Anliegen des Staates sein. Es ist bekannt, daß hierin die Verhältnisse in der Republik völlig anders als in der Kaiserzeit waren (s. o.).

Vor der Begründung des Principats hatte der Senat wie die ganzen Finanzen so auch die *p.* in seiner Verwaltung (Mommsen St. R. III 1111f.; 1141ff.). In seinem Auftrag nahmen meist die Censoren die Verpachtung vor (a. O. II³ 430f. Vgl. grundsätzlich Polyb. VI 17, 2ff. Frank Econ. Surv. I 148f. Liv. XXXX 51 *portoria multa instituerunt.* Dig. L 16, 203 *lex censoria portus Siciliae),* wobei der Senat als letzte Instanz sogar geschlossene Verträge ungültig machen konnte (Mommsen St. R. II³ 455, 3; III 1141). Auch wenn bei Streitigkeiten zwischen den Steuergesellschaften und dem Staat stadtrömische Stellen wie die Censoren — oder allenfalls Consuln oder Praetoren — richterliche Vollmachten hatten (a. O. II³ 461f. 426f.), so vollzog sich doch in der Republik die Zolleintreibung so gut wie ohne jede staatliche Kontrolle. Sie hätte zudem die offensichtlichen Mißstände wegen der Machtstellung der Publikanen seit dem 2. Jhdt. v. Chr., der finanziellen Hörigkeit weiter Kreise der politisch führenden Schichten und der allgemeinen staatlichen Korruption nur zum geringsten Teil und nicht für die Dauer abstellen können. In den Provinzen hatte der Statthalter richterliche Befugnisse in Streitfällen (s. u.). Da aber die Gouverneure gegen die kapitalistischen Gesellschaften ohnmächtig waren und selbst oft ihre eigenen Finanzen auf den ‚Landgütern des römischen Volkes' zu sanieren trachteten, hatten sie wenig Neigung, z. B. gegen willkürliche Zuschlagszölle einzuschreiten — Typen wie Verres, der Riesenwerte zollfrei von Sicilien nach Rom bringen ließ (Zollverlust für die Pachtgesellschaft von 60 000 Sesterzen allein in Syracus: Cic. Verr. II 2, 75, 185) und sich dadurch selbst gegen die Gesellschaften die Hände band, waren nicht ungewöhnlich.

Die Kaiserzeit hat hier einen Wandel geschaffen, auch wenn noch genügend Klagen gegen die Zolleinnehmer laut wurden (vgl. nur die Senatsdebatte unter Nero: Tac. ann. XIII 51). Über die staatlichen Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen sind wir zwar ungenügend, aber besser als für die Republik unterrichtet.

Die statthalterliche Gerichtsbarkeit gegenüber den Pachtgesellschaften konnte sich wesentlich freier und oft zum Nutzen der Zollpflichtigen auswirken (geringfügige Verfahrensänderungen unter Nero Tac. a. O. Neuerung im *extra ordinem:* Rostovtzeff 388). Der im allgemeinen verantwortungsbewußtere Geist in der Provinzialverwaltung mußte sich auch auf das Zollgebaren auswirken. Wo allzu unerwünschte Mißstände herrschten und der Statthalter nicht eingriff, konnten davon die kaiserlichen Dienststellen, vor allem über die in den Provinzen tätigen Finanzprocuratoren, erfahren (Rostovtzeff 381).

Für die einzelnen großen Zollgebiete waren spätestens in der 2. Hälfte des 1. Jhdts. n. Chr. in Rom kaiserliche Zentralverwaltungsstellen als Abteilung des *a rationibus* errichtet (für die *XXXX Galliarum* CIL VI 8591; 8592; für die *IIII publica Africae* 8589, vgl. auch 1921 mit unsicherer Ergänzung. Ein gemeinsames Büro für die *XXXX Galliarum* und die *IIII publica Africae* X 6668), an deren Spitze kaiserliche Freigelassene als Procuratoren standen (X 6668. VIII 12 655; vgl. auch VI 8589. Es ist unbekannt, ob man auf Augustus, Tiberius — so de Laet 373, 1 — oder erst auf Claudius die Schaffung solcher Zentralbüros zurückführen darf, da die Zeugnisse spärlich und meist undatiert sind. Wenn VI 1921 richtig ergänzt ist, so stammt das früheste datierbare Zeugnis aus neronischer Zeit. Vgl. auch VI 8591 wegen des Namens *Claudius* eines kaiserlichen Freigelassenen). Wieweit diese Bedienstete des kaiserlichen Fiscus über die Aufgaben der Abrechnung mit den Pacht-

gesellschaften und die Bearbeitung der Pachtbedingungen hinaus irgendein Oberaufsichtsrecht oder Weisungsbefugnisse besessen haben, entzieht sich unserer Kenntnis (vgl. auch Hirschfeld 83. de Laet 374f.).

Wahrscheinlich wurde zugleich mit der strafferen Gliederung der kaiserlichen Finanzverwaltung auch in den Gebietshauptstädten der Zollgesellschaften eine staatliche Kontrollstelle unter einem kaiserlichen Freigelassenen als Procurator errichtet (vgl. für Carthago Dess. 1550 für einen Pythagoras — *Aug lib proc IIII p A* — wohl aus traianischer Zeit nach den Namen der Weihenden M. Cocceii, die wahrscheinlich Freigelassene Nervas waren. Mißverstanden von de Laet 373, 3. 376, 2. Vgl. aus flavischer Zeit CIL VIII 12656 *Aug ser IIII p A* aus Carthago), die dann später, wahrscheinlich seit Hadrian, und möglicherweise weiterausgebaut, von einem Ritter geleitet wurde [für den gallischen Zoll AE 1915, 58 *pro]curator imp(eratoris) ... Hadriani ... ad XXXX Gall(iarum).* Dess. 9019 *proc(urator) XL Galliarum et Portus ... c(onductor) portori Illyrici* unter Marcus, wahrscheinlich noch kein *procurator* aus der Zeit der kaiserlichen Regie. CIL VIII 11813 s. o. aus dem Ende des 2. Jhdts. Für den afrikanischen Zoll III 3925, hadrianisch]. Diese provinzialen Zollkontrollämter brauchen nicht gleichzeitig mit der Einführung der Unternehmerpacht entstanden zu sein (so de Laet 389). Die Zufälligkeit und Dürftigkeit unserer datierbaren Zeugnisse lassen solche Schlüsse nicht zu (daß der kaiserliche Freigelassene und Procurator aus Carthago in Dess. 1550 nur ein Inspekteur aus dem römischen Zentralbüro gewesen sei — so de Laet 376, 2 —, ist zumindest nicht die nächstliegende Erklärung).

Ob diese Büros schon für die Zeit der Pacht als *tabularia* (dazu u. Bd. IV A S. 1966ff.) mit Freigelassenen als *tabularii* bezeichnet waren (CIL XIII 1817. 1814. AE 1938, 154. CIL III 4063) oder diese erst der Zeit der unmittelbaren kaiserlichen Regie angehören, läßt sich nicht sicher erweisen (anders de Laet 389).

Möglicherweise hat der Zollprokurator im Laufe der Zeit oder vom Augenblick an, da er dem ritterlichen Beamtentum angehörte, die Gerichtsbarkeit bei Streitfragen zwischen den Pächtern und den Zollpflichtigen erhalten, während vorher die senatorischen Statthalter (so noch unter Nero: Tac. ann. XIII 51 s. o.) solche Befugnisse ausgeübt hatten (das einzige so deutbare Zeugnis, das aber unklar ist, wäre CIL VIII 11813 *p[roc] Aug inter mancip(es) XL Galliarum et negotiantis,* wahrscheinlich aus dem Ende des 2. Jhdts., s. u. b. Dazu Rostovtzeff 400. de Laet 391. Als außergewöhnliche Procuratur: Pflaum Les procurateurs équestres 1950, 77).

So waren die Zollgesellschaften und noch mehr die späteren Unternehmer einer ungleichlich stärkeren Beaufsichtigung durch Vertreter der kaiserlichen Verwaltung unterstellt als jemals die *societates* in der Republik durch die Provinzialstatthalter.

Einzelne Zollwachen, die an den Grenzen des Imperiums oder in ihrer Nähe lagen, oder die keine ungestörte Zollabnahme verbürgten, wurden indirekt dadurch kontrolliert, daß zu ihrem bewaffneten Schutz oft einzelne Kommandos des Heeres (für eine mögliche Mitwirkung der *classis Moesica* in ihrem Bereich vgl. nur Starr The Rom. Imp. Navy 1941, 137) eingesetzt waren. Die Sicherung der Brückenübergänge z. B. am Rhein, die gleichzeitig Zollbüros waren (o. I b 2 *a*) und die Militärposten, meist Beneficiare, sind dafür bezeichnend (vgl. auch Tac. hist. IV 64 *ut ... inermes ac prope nudi sub custode et pretio coiremus*; 65 *vectigal et onera commerciorum resolvimus: sint transitus incustoditi.* Germ. 41. Ein Militärkommando unter einem Centurionen in Leuce Come am Roten Meer: Peripl. mar. Erythr. 19. Dazu der *παραλήμπτης τῆς Ἐρυθρᾶς θαλάσσης* CIG III 5075. Rostovtzeff Arch. f. Pap. IV 1908, 309f. de Laet 306). Beide ‚Stationen' sind natürlich auf engste Zusammenarbeit angewiesen. Es scheint aber, daß niemals ein Militärposten etwas unmittelbar mit der Erhebung der *p.* zu tun hatte (das hat de Laet 208f. 268 besonders betont. Vgl. auch Patsch Röm. Mitt. VIII 193). Auch die *Lex portus post discessum coh(ortis)* aus dem africanischen Zarai beweist nicht zwingend, daß vorher ‚die Cohorte' den Zoll erhoben hätte (dazu de Laet 268). Freilich mußte die Nähe eines solchen Soldatenkommandos naturgemäß auf die Art der Zollerhebung zurückwirken und stellte praktisch eine Kontrolle dar.

b) Kaiserliche Regie in den großen Zollgebieten.

Die Entwicklung der Unternehmerpacht hatte den *conductor* immer enger mit der kaiserlichen Verwaltung, aus deren Diensten die meisten ritterlichen Pächter kamen oder in die sie später eintraten, verbunden (s. o.). In dem Augenblick, wo es notwendig oder zweckmäßig erschien, die Zollerhebung in unmittelbare kaiserliche Regie zu nehmen, brauchte nur der *conductor,* der wahrscheinlich prozentual an dem Gewinn der *p.* beteiligt war (s. o.), in einen *procurator,* der entsprechend seiner Gehaltsstufe entlohnt wurde, umgewandelt und das private Sklavenpersonal des Zolldienstes durch kaiserliche Sklaven ersetzt zu werden. Es ist darum wenig erstaunlich, wenn ein ritterlicher Beamter wie C. Antonius Rufus, der unter Antoninus Pius zugleich mit der Pacht des illyrischen Zolls (als *conductor* CIL V 820. III 13283. 1568. 8075, 4) die ritterliche Stelle des *praefectus vehiculorum* (III 13283) innehatte, wenig später unter Marcus als kaiserlicher *procurator* den gleichen Zollbezirk verwaltete (III 4031. 5117. 5122. 14 354, 33. 34).

Die volle Verstaatlichung der Zollerhebungen ist offensichtlich in den einzelnen Zolldistrikten nicht gleichzeitig erfolgt. Wahrscheinlich wurde zuerst noch unter Marcus im illyrischen Zoll die Regie eingeführt, obwohl in den Anfangsjahren dieser Regierung noch Unternehmerpächter nachzuweisen sind (*conductores* zwischen 161 und 168: III 7434; vgl. 5121. 6124. 6126. Vgl. auch M. Antonius Fabianus AE 1905, 152. Dagegen als *procurator* unter Marcus: C. Antonius Rufus, unter Pius *conductor,* s. o. Vgl. im J. 182 Avianius Bellicus: CIL III 7435. Vgl. die Liste bei Dobo 155f. de Laet 405f.). Für die *XXXX Galliarum* kennen wir wahrscheinlich noch unter Commodus, sicher aber noch unter Marcus Pächter. (Da in CIL VIII 11813 *p[roc] Aug inter mancip(es) XL Galliarum et negotiantis* die *colonia Mactaritana* Africas genannt ist, die Stadt aber erst unter Marcus, oder allenfalls unter Commodus eine Kolonie wurde, ist ein terminus post quem dieser Inschrift gegeben. Der *procurator* ist wegen seiner Gehaltsstufe sicherlich kein *procurator XXXX Galliarum:* Pflaum Les procurat. équestr. 1950, 77.) Erst unter Septimius Severus begegnet mit L. Titinius Clodianus der erste *procurator* (CIL VIII 8328. 8329, AE 1911, 100; 1912, 132. de Laet 410 mit Procuratorenliste), zur gleichen Zeit wie bei den *IIII publica Africae* (CIL VIII 22670 a im J. 202; 14454 zwischen 198 und 209. ILAfr. 455 zwischen 209 und 211. de Laet 409, 1. Wegen der schwierigen Lesung und ungeklärten Interpretation ist es unmöglich, mit de Laet Ant. class. 1953, 100f. aus Inscr. Rom. Tripol. 302 schon unter Traian entgegen allen anderen Zeugnissen eine zeitweilige kaiserliche Regie im afrikanischen Zoll anzunehmen). Über den anderen großen Zollbezirk der *XXXX portuum Asiae et Bithyniae* fehlen vor der Severerzeit sichere Nachrichten, aber noch unter Commodus herrscht hier das Pachtsystem (vgl. Pflaum Les procurateurs équestres 1950, 84. Vgl. auch AE 1911, 100; 1912, 132. CIL 8328. 8329. Meines Erachtens braucht M. Aurelius Mindius Matidianus Pollio, ein Freigelassener des Marcus, der häufiger als *ἀρχώνης* = *promagister* bezeichnet wird und nur einmal Dess. 8858 als *ἀρχώνης μ' λι[μ]ένων Ἀσίας καὶ ἐπί[τ]ροπος Σεβαστοῦ καὶ Βιθυνιάρχης δὶς καὶ* eqs. nicht Zollprocurator gewesen zu sein — anders nach Rostovtzeff u. a. de Laet 408. Stein Prosop. Rom. I² 1559 denkt an die für Pollio bekannte Stellung des *praefectus* sc. *vehiculorum,* ‚inusitate dicitur *ἐπίτροπος* = *procurator*').

Bei diesem inschriftlichen Befund läßt sich nur soviel sicher erkennen, daß sich die ersten Ansätze einer Verstaatlichung des *p.* zuerst in ‚Illyricum' im Laufe der Regierung des Marcus finden und daß andere große Zollbezirke erstmalig unter Severus Zollprocuratoren, die nicht mehr wie vordem Aufsichtsbeamte für die Pächter, sondern kaiserliche Verwalter des Zolls waren, aufweisen. Es darf demnach zumindest als wahrscheinlich gelten, daß nicht nur Marcus (und vielleicht Commodus), sondern gerade Septimius Severus maßgeblich zur Verstaatlichung der *p.* beigetragen haben (mit dieser Möglichkeit wird allgemein nicht genügend gerechnet, vgl. nur de Laet 404).

Die Einführung der Regie statt des überkommenen Pachtsystems war wesentlich eine fiskalische Maßnahme, die eine Steigerung des Reingewinns aus den *p.* erwirken sollte, und lag im Zuge der allgemeinen Entwicklung. Der zusätzliche procuratorische Apparat konnte abgebaut und notfalls die Erhebung durch kaiserliche Funktionäre rigoroser durchgeführt werden. Die Übergangsstufen waren schon bei der Unternehmerpacht deutlich geworden (s. o.). Organisatorisch brauchte sich so gut wie nichts zu ändern (neben den kaiserlichen *servi vilici* als Zollwachenleiter treten jetzt im gallischen *p.* häufiger kaiserliche Freigelassene mit dem Titel *praepositi*

censoria portus Siciliae), nur beweisen die Vorwürfe gegen Verres (s. o.), daß selbst ein Stadthalter in seiner eigenen Provinz *p.* zu zahlen hatte. Später konnte der Kaiser einzelne oder ganze Gruppen mit der Zollimmunität auszeichnen, die jedoch inhaltlich meist beschränkt war (vgl. z. B. für den Flottenchef Seleucus von Rhosos durch den Triumvirn Octavian: Font. i. R. anteiust.² Ricc. I p. 310. Traian für den Philo-

auf: CIL V 5090. XIII 5244. V 7643. AE 1919, 21. Als Ausnahmen im *p. p. Illyrici:* AE 1934, 234. CIL III 10301. Unklar ist die neue Stellung eines *librarius* und kaiserlichen Freigelassenen, die auf der gleichen gallischen Station zweimal nachweisbar ist: XII 2227. 2252. Sonst begegnen dieselben Amtsbezeichnungen wie unter der Pacht.).

Wenn jedoch anscheinend zuerst im illyrischen Zoll die Verstaatlichung auftritt und wahrscheinlich unter Marcus auf diesen Raum beschränkt blieb, so beweist das wohl, daß das unmittelbare fiskalische Interesse wahrscheinlich nicht den Anstoß gegeben hat. Durch die Invasionen der Nordvölker und die langwierigen Kriege war mit dem Handel auch das Zollsystem des Donauraums zusammengebrochen. Dementsprechend waren für lange Jahre die Zolleinnahmen völlig zusammengeschrumpft. Die Verluste der Pächter an ihrem privaten Personal, an Einrichtungen der Büros und an kalkulierten Einnahmen waren vielleicht so groß gewesen, daß nur die Kaiserkasse den Neuaufbau des *p.* übernehmen und durch eine straffe Zollverwaltung in eigener Regie die neue Kapitalinvestierung herauswirtschaften konnte. (Wohl nur vorübergehend und ausnahmsweise war im Anfang der Regie einmal das illyrische Zollgebiet unter mehrere Procuratoren aufgeteilt: CIL III 7127 *procurator Illyrici per Moesiam inferiorem et Dacias tres.*)

Nach dem Beispiel des *p. p. Illyrici* sind dann später auch andere große Zollbezirke verstaatlicht worden.

Ob und wie lange die unmittelbare kaiserliche Verwaltung größerer Zollgebiete auch in der Spätantike beibehalten worden ist und ob man hier nicht nur allgemein zur früheren Verpachtungsform zurückgekehrt ist, sondern sogar die im Osten (Syrien, Iudaea und Aegypten) übliche Kleinpacht, jetzt in der Art einer Liturgie eingeführt hat (so de Laet 456. 470 ‚chaque bureau de perception a très probablement été affermé séparément'), läßt sich an Hand der dürftigen, fast ausschließlich juristischen Quellen nicht völlig sicher erweisen (die späten Juristen berücksichtigen bei den *vectigalia* nur die Pacht. Vgl. dazu de Laet Mélanges de Visscher I 219f. Guarino Jura I 1950, 516).

V. Zollpflicht und Zollbefreiungen.

Der Zollpflicht unterlag jeder Reichsangehörige unabhängig von seiner personalrechtlichen Stellung (*civis Romanus — Latini iuris — peregrinus*) und auch jeder Fremde von außerhalb der Grenzen, sofern eine Zollwache passiert wurde. Nur bei einer gesonderten Verleihung des Privilegs der Zollbefreiung gab es Ausnahmen. Für die Republik wissen wir über solche Vorrechte fast nichts (s. jedoch unten für die *Lex*

sophen Polemon: Philostr. vitae sophist. p. 44, 3 K. *ἀτελῆ πορεύεσθαι διὰ γῆς καὶ θαλάττης*, von Hadrian auch auf die Nachkommen erweitert. Für die Veteranen im J. 87 n. Chr.: CIL XVI p. 146, 12 *visum est mihi* — sc. *Domitiano* — *edicto significare universoru[m] vestrorum u[t] veterani milites omnibus vectigalib(us) portitoribus publicis liberati immunes esse debe[a]n[t] ipsi coniuges liberique eorum parentes*). Seit Hadrian waren auch die Statthalter in bestimmten Grenzen von den üblichen *p.* entbunden (Paul. dig. XXXIX 4, 4, 1. Dagegen vgl. noch Suet. Vitel. 14, 2. Insgesamt de Laet 432f. Im J. 365 n. Chr. Befreiung für diejenigen *qui in palatio nostro degunt:* Cod. Theod. XI 12, 3).

Zollpflichtig waren alle mitgeführten Gegenstände außer dem für die Reise unmittelbar benötigten ‚Gerät', wie Wagen, Gespann, Lasttiere u. a. [Quintil. decl. CCCLIX *praeter instrumenta itineris omnes res quadragesimam publicano debeant.* CIL VIII 4508 — Zolltarif von Zarai — *iument(a) immunia*] und jenen Dingen, die dem eigenen Reisebedarf dieuten (Cod. Iust. IV 61, 5 vom J. 321 *universi provinciales pro his rebus quas ad usum proprium ... inferunt ... nullum vectigal a stationariis exigantur* — zweifellos schon früh in Geltung. Dig. L 16, 203 — *Lex censoria portus Siciliae — servos quos domum quis ducet suo usu, pro is portorium ne dato.* Vgl. auch Cagnat I 105f. de Laet 429).

Das Privileg der Zollbefreiung war oft (vgl. jedoch o. für die Veteranen und u. Dess. 423 für Tyras) eng begrenzt und umfaßte nur jene Güter, die für den eigenen Gebrauch benötigt wurden, nicht dagegen für den Verkauf bestimmte Handelsware (typisch für Seleucus a. O. *τῆς ἰδίας χρείας ἕνεκεν*. Für die Soldaten unter Nerva: Tac. ann. XIII 51 *militibus immunitas servaretur nisi in iis quae veno exercerent.* Für die Statthalter vgl. Dig. XXXIX 4, 4, 1. Vgl. auch die jahrelangen Auseinandersetzungen um die *ἀτελεία*-Privilegien und die *promercales res* von Tyras: u. Bd. VII A S. 1861; Dess. 423 und Dessau Österr. Jahresh. XXIII 357f.). Es konnte nicht nur einzelnen römischen Bürgern, bestimmten Gruppen oder Städten gewährt werden, sondern sich auch auf einen festgesetzten Empfänger- oder Eigentümerkreis von Waren erstreckeu. So waren in der Kaiserzeit alle Lieferungen für das Heer (Paul. Dig. XXXIX 4, 9, 7) wie alles, was dem Fiscus (a. O. 4, 9, 8 *fiscus ab omnium vectigalium praestationibus immunis est*) oder der *ratio Caesaris et Augustae* gehörte (Ulp. Dig. XLIX 14, 6, 1; dazu Hirschfeld 29), vom *p.* befreit. Für die Republik oder den eigentlichen Principat fehlen alle Nachrichten darüber (für die Spätzeit vgl. noch Cod. Iust. IV 61, 5 — Constantin vom J. 321 *universi provinciales pro his rebus quas ad usum proprium vel ad fiscum inferunt vel exercendi ruris gratia revehunt nullum vectigal a stationariis exigantur.* Befreiung der fremden Gesandten für mitgenommene Ausfuhrgüter: a. O. 61, 8 vom J. 381. Ein Sonderfall der Spätantike waren die *navicularii*, die die Lebensmittelversorgung der beiden Hauptstädte Rom und Constantinopel sicherstellten: Cod. Theod. XIII 5, 5. Vgl. auch a. O. 5, 16, 2; 5, 17; 5, 23; 5, 24).

VI. Zollvergehen und -strafen.

‚Schmuggel' und Zollbetrug waren genau so alt wie der Zoll, und ‚Zöllner' waren nicht nur in Iudaea wenig beliebte Leute. In der Republik gehörte zu jeder Zollwache ein bewaffnetes Aufsichtspersonal aus der *familia publicanorum* (so wird man wohl die *custodiae* in Cic. Manil. VI 16 und prov. cons. V 10 deuten müssen. Vgl. auch de Laet 106), unter den Kaisern waren einige Stationen von Kommandos des Heeres geschützt (s. o.). Wenn nicht überhaupt die Schmuggler jene Straßen, an denen Zollbüros lagen, umgingen, so konnte vor allem durch eine falsche Zollerklärung der Zolleinnehmer betrogen werden. Denn jeder Zollpflichtige war zu einer Erklärung über die mitgeführten Güter verpflichtet. Diese *professio* war, unabhängig davon, ob ein Wert- oder spezifischer Zoll galt, die Grundlage der Gebührenberechnung. Der Zöllner war befugt, zur Kontrolle nicht uur die Waren und Gegenstände zu durchsuchen, sondern auch eine Leibesvisitation (außer bei Matronen: Quintil. decl. 359) durchzuführen (vgl. auch die *scrutatores* der Wachen. Dazu Quintil. a. O. Cic. pro Rabir. XIV 40; de lege agr. II 23, 61; in Vatin. V 12. Vgl. auch den Zuschlagszoll *pro spectatione:* Cic. Verr. III 78, 181. Plut. de curios. 7. Bei Plaut. Trin. III 3, 64 bezieht sich die Durchsuchung selbst auf persönliche Briefschaften). Wurden bei dieser Überprüfung Sachen gefunden, die vorher nicht angegeben worden waren, so verfielen sie der Beschlagnahme (Quintil. decl. 341 *quod quis professus non est apud publicanos pro commisso tenetur;* 359 *perdat.* Marcian. Dig. XXXIX 4, 16, 3 auf *venalia* und *usualia* bezogen, so daß also die *professio* auch die Dinge, die *ad usum proprium* bestimmt waren, einschloß. Vgl. auch Philostr. vita Apoll. 20). Nur im Falle einer irrtümlich falschen Erklärung wurde davon abgesehen und — seit der Antoninenzeit wenigstens — ein doppelter Zollsatz verlangt (Marcian. Dig. XXXIX 4, 16, 10). Allerdings schützte die Unkenntnis der Zollbestimmungen nicht vor Strafe (Marcian. a. O. 4, 16, 5 Hadrian), und das Zollpersonal war nicht angewiesen, vorher die Zollpflichtigen auf die Einzelbestimmungen aufmerksam zu machen (a. O. 4, 16, 6 Marcus und Commodus). Wenn nun nach ordnungsgemäßer Zollerklärung die Gebühren nicht bezahlt werden konnten, so hatte die Zollstation das Recht zur Pfandnahme (*pignoris capio* Gaius inst. IV 28). Bei Zahlungsunfähigkeit konnte die Wache auf eigenes Risiko hin die fälligen Gebühren stunden, allerdings war dann eine weitere Beschlagnahme ausgeschlossen (Dig. a. O. 4, 16, 12 Severus und Caracalla). Unter Nero ergeht ein Edikt, daß Ansprüche und Klagen der Pachtgesellschaften nach einem Jahr verjähren (Tac. ann. XIII 51).

So wie der Staat an hohe, aber rechtmäßige Zolleinnahmen für die Pachtgesellschaften und Pachtunternehmer interessiert war und darum dazu beitrug, durch Schutzmaßnahmen und Rechtsverfügungen die Eintreibung der Gebühren sicherzustellen, so war er seit der Kaiserzeit bemüht, Zollpflichtige gegen willkürliche Geldschneidereien auf den Stationen zu schützen. Denn gerade die meist übliche Form des Wertzolls — das ist sein besonderer Nachteil — ließ der Einschätzung des Personals trotz aller festgelegten Richtsätze großen Spielraum (vgl. nur Quintilian. declam. 340 *videtur magoni puer pretiosus, timuit ne magni aestimaretur*). Einen Fortschritt bedeutete es schon, daß seit Nero der für die Station gültige Zolltarif aushängen mußte (Tac. ann. a. O. *ut leges cuiusque publici occultae ad id tempus proscriberentur*), so daß die Zollpflichtigen wenigstens eine gewisse Kontrollmöglichkeit besaßen. Durch eine in der Kaiserzeit sich verstärkende staatliche Aufsicht (Statthalter, kaiserliche Procuratoren, Militärposten u. a.) waren zunehmend die gröbsten Mißbräuche und Erpressungen zu unterbinden. Nach den späten Juristen, die nur an Zöllner, die nicht der kaiserlichen Regie, sondern privaten Pächtern gehörten, denken, mußten die *publicani* der ‚Steuern', also auch der Zölle, irrtümlich zuviel erhobene Gebühren zurückerstatten (Marcian. Dig. XXXIX 4, 16, 14 Severus und Caracalla), dagegen alle mit Gewalt und wider alles Recht eingezogene Gelder — wobei sie für das Vorgehen der unterstellten Zollsklaven verantwortlich waren (Ulp. Dig. a. O. 4, 1, 5) — mit einem Vielfachen des Betrages begleichen (a. O. 4, 1 pr. *praetor ait: quod publicanus eius publici nomine vi ademerit, quodve familia publicanorum, si id restitutum non erit, in duplum aut, si post annum agetur, in simplum iudicium dabo.* Paul. a. O. 4, 9, 5 *per vim extortum cum poena tripli restituitur*). Auf Nichtbeachtung von Zollbefreiungen stand in der Spätzeit sogar die Todesstrafe (Cod. Iust. IV 61, 5, 1 — im J. 321. Cod. Theod. XIII 5, 17 — im J. 386).

VII. Die Bedeutung der Zölle für die Staatsfinanzen.

Von dem Umfang des ‚Außenhandels' und noch stärker des Binnenhandels innerhalb des Imperiums hing die Höhe der Zolleinnahmen und ihre Bedeutung im Staatshaushalt ab. Solange sich die römische Herrschaft nur auf den größten Teil Italiens beschränkte und sich der Warenumlauf nur in bescheidenen Grenzen hielt, hat auch das *p.* keine nennenswerte Rolle für die Finanzen gespielt. Erst mit dem Ausgreifen über die Apenninenhalbinsel hinaus, mit der Begründung von Provinzen, die schon einen hochentwickelten Handel und ein ausgebildetes Zollsystem kannten, und mit der Weiträumigkeit eines gesteigerten Handelsverkehrs ändert sich dieses seit dem 2. Jhdt. v. Chr. In caesarischer Zeit waren die *p.* schon die wichtigste indirekte Steuer (vgl. nur Cic. Att. II 16, 1 — vom J. 59 — *portoriis Italiae sublatis, agro Campano diviso quod vectigal superest domesticum praeter vicensimam.* Dazu die Ertragsschätzungen bei Frank Econ. Surv. I 140f. 324), ohne jedoch auch nur entfernt einen Vergleich mit den Einnahmen, die die Zölle dann in der *Pax Augusta* brachten, aushalten zu können. Denn mit der Ausweitung und Befriedung des Herrschaftsbereichs, mit der verkehrsmäßigen Erschließung eines großeu innerrömischen Binnenmarktes und mit den wachsenden Zivilisationsansprüchen der gesamten Reichsbevölkerung wuchs auch ein umfassender Güterumtausch. Die Einrichtung immer neuer Zollwachen und die zunehmende staatliche Kontrolle steigerten die Erträge. Es ist dabei umstritten, ob die Zölle noch in der Kaiserzeit wie in der Republik in das Aerarium Saturni (so Sherwin-White Journ. Rom. stud. 1950, 144) oder in den Fiscus (so Hirschfeld 82. Last Journ. Rom. stud. 1944, 51. de Laet 372, 4) oder ob die Einnahmen aus den Senatsprovinzen in das Aerarium, jene aus den kaiserlichen in die Kaiserkasse flossen (so Cagnat I 137f. Rostovtzeff 504. Frank Econ. Surv. V 49. de Laets Einwand a. O., daß diese Ansicht unmöglich sei, weil die großen Zollbereiche zugleich aus kaiserlichen und senatorischen Provinzen bestanden, vergißt, daß das *p.* verpachtet war und die Pachtsumme sich aus je einem Fixum für die senatorische und für die kaiserlichen Provinzen zusammensetzen konnte). Sicher scheint mir zu sein, daß vor dem Ausbau ‚des' kaiserlichen Fiscus das Aerarium nach wie vor die Zölle einzog und ebenso, daß in der Severerzeit alle jetzt in kaiserliche Regie genommenen Zölle in die Kaiserkasse kamen (Ulp. Dig. L 16, 17, 1). Spätestens mit dem Ersatz der Gesellschaftspacht durch die Einzelpacht und mit dem Auftreten der Kontrollprocuratoren (s. o. IV a) müßte der Wechsel erfolgt sein. Aber die Schaffung kaiserlicher Zentralverwaltungsstellen für die Zollgebiete noch im 1. Jhdt. n. Chr. (s. o. IV a 1) als Abteilung des *a rationibus* spricht dafür, daß spätestens seit claudisch-neronischer Zeit eine Kaiserkasse für die Zölle zuständig war (jedoch beachtenswert Jones Journ. Rom. stud. 1950, 22ff. In der Spätantike in die Kasse des *comes sacrarum largitionum:* Cod. Iust. IV 61, 6, 8. IV 63, 2).

Zweifellos waren in der Kaiserzeit die *p.* neben den Tributen der ‚wichtigste Teil der Staatseinkünfte' (Rostovtzeff 409) und ihre Abschaffung, wie sie Nero im J. 58 unter dem schärfsten Widerstand des Senates erwog, hätte den Zusammenbruch der ganzen staatlich-kaiserlichen Finanzwirtschaft herbeigeführt (vgl. auch Tac. ann. XIII 50 *dissolutionem imperii ... si fructus, quibus res publica sustineretur, deminuerentur*).

Anhang: Lokalzölle.

In seinem gesamten ihm unmittelbar oder mittelbar unterstehenden Herrschaftsgebiet beanspruchte Rom für sich die Zollhoheit, so daß nicht grundsätzlich mit der ‚Freiheit' eines reichsangehörigen Gemeinwesens, wie sie die römische Politik gewähren konnte, oder mit einer vertragsmäßigen Bündnispartnerschaft (*civitates liberae* bzw. *foederatae*) auch auf das Zollregal verzichtet wurde (das hat Dessau Herm. XIX 529 betont. Anders Rostovtzeff 390). Das ist nur in Form eines Sonderprivilegs geschehen, niemals aber einer tributpflichtigen, d. h. dem statthalterlichen Imperium unterworfenen Gemeinde zugestanden worden (anders de Laet 90. 351).

Unsere Nachrichten über jene Lokalzölle, deren Erträge, wenigstens zeitweise, nicht in die römische Staatskasse flossen, sind außerordentlich dürftig und nur zufällig. Darum ist es unmöglich abzuschätzen, wieviel Gemeinden nach ihrer ‚Eingliederung' in das römische Reich eine eigene Zollhoheit als von Rom verliehenes Privileg besaßen. Wir kennen aus den Jahrhunderten

der Republik und der Kaiser solche Zölle einzig im griechisch-kleinasiatisch-syrischen Ostraum, obwohl es auch in anderen Reichsteilen (freilich wesentlich seltener) ‚Zölle' in städtischer Regie gegeben haben wird.

Wie sehr aber auch das lokale, städtische Zollregal von römischer ‚Gnade' abhängig war und nur (wie etwa die Verleihung der Immunität) eine politische Maßnahme war, beweist der römische Vorbehalt, durch einseitigen Willensakt den römischen Bürger von lokalen Zollverpflichtungen entbinden zu können (typisch für Seleucus von Rhosos Font. i. R. anteiust². Ricc I p. 310. Vgl. auch Liv. XXXVIII 44 im J. 189 v. Chr. *senatus consultum ... ut Ambraciensibus* — den Bürgern des Adriahafens Ambracia in Epirus nach der Eroberung der Stadt — *omnes suae res redderentur ... portoria quae vellent terra marique caperent, dum eorum immunes Romani ac socii Latini nominis essent.* Dazu Frank Econ. Surv. I 202. Larsen IV 455. Jones Greek city 1940, 119, 44).

Da diese Lokalzölle keine eigentlich römischen Zölle waren und wohl immer noch aus vorrömischer Zeit stammten (vgl. auch u. Bd. VA S. 226ff.), andererseits die Nachrichten besonders zufällig sind und sich auf verschiedene Jahrhunderte beziehen, mag hier die Anführung einiger Beispiele genügen (vgl. auch de Laet 91ff. 353ff. Hier wäre es jedoch zweckmäßig gewesen, Lokalzölle von Städten, die noch nicht in den provinzialen Reichsverband eingegliedert waren, gesondert zu kennzeichnen): Athen *ἑλλιμένια* (de Laet 93. 353); Sparta (IG V 1, 18. Larsen a. O. Vgl. auch Strab. VIII 365); die boiotisch-attische Stadt Oropos seit Sulla (Ditt. Syll.³ 747. Rostovtzeff Soc. Econ. Hist. of Hell. world II 748f.); Byzantium (Cass. Dio LXXIV 14, 3. Herodian. III 1, 6); Ephesus (Syll.³ 784. AE 1930, 85); Mylasa in Carien (CIL III 7151; 7152 aus dem 5. Jhdt. n. Chr. Dessau Herm. XIX 537. de Laet 355); Stratonicea in Carien (OGIS 442, 93ff. 101ff.); Nicomedia in Bithynien (Dio Chrys. XXXVIII 32). Vgl. auch zu Termessus in Pisidien die *lex Antonia* vom Jahre 71 v. Chr. Dess. 38 *quam legem portoriis terrestribus maritumeisque Termenses maiores Phisidae capiundeis intra suos fineis deixserint, ea lex ieis portoriis capiundeis esto, dum nei quid portori ab eis capiatur, quei publica populi Romani vectigalia redempta habebunt.* Zu Palmyra vgl. das Steuergesetz IGR III 1056. Piganiol Rev. hist. CXCV 1945, 10ff. de Laet 356ff. mit weiteren Literaturangaben. Vgl. auch die römische Politik gegen Rhodos nach dem 3. makedonischen Krieg durch die Schaffung des Freihafens Delos (Rostovtzeff a. O. I 190ff. 230ff. II 692ff. 778ff. de Laet 92f.).

[Friedrich Vittinghoff.]

Portospana. Nur von Ptol. VI 8, 13 (p. 111, Nobbe = Wilberg p. 415) genannter Ort im mittleren Iran, der Landschaft Karmanien angehörend (*Πορτόσπανα*; var. *Πορτοσπάνα*). Er ist von Ptol. unter 28° 45′ n. Br. und 96° ö. L. angesetzt und von der in der Landschaft Persis zu lokalisierenden und von dem gleichen Autor erwähnten Örtlichkeit Poryospana (s. d.) wohl zu unterscheiden. Trotz der Nachbarschaft von *Κάρμανα μητρόπολις* (... *κῶμαι μεσόγειοι λέγονται τῆς Καρμανίας αἵδε· Πορτόσπανα, Κάρμανα μητρόπολις* ...), dem heutigen Kirman, ist P. nicht mehr zu identifizieren. Es hat jedenfalls sehr nahe dem auch gegenwärtig die dortige Landschaft beherrschenden zentralen Kirman gelegen (s. Stielers Handatlas, Blatt Iran—Turan S. 67), an der wichtigen Verbindungsstraße, die von Jesd in südöstlicher Richtung nach Kirman führt (vgl. Kiepert Formae orbis antiqui, Tab. XXXVI). Auch über die zugleich mit P. von Ptol. erwähnten Orte Thaspis und Nepista sind wir schlecht unterrichtet (s. d.).

[Hans Treidler.]

Porträt s. d. Suppl.

Portulak s. *Ἀνδράχλη*.

Portunalia s. Portunus.

Portunata, nach Plin. n. h. III 140 eine Insel mit gleichnamiger Stadt im *sinus Flanaticus* (Golf von Fianona), der oberen Adria, welchen er nach seinem Gewährsmann, vermutlich Varro, südlich bis nach Corinium und Aenona ausdehnt. Anhaltspunkte zur Identifizierung fehlen bisher. Nach A. Mayer Sprache der alten Illyrer (Manuskript) wird der Name zumeist auf die Insel Coronata (kroat. Kornat) bezogen, die aber bereits außerhalb und südlich des sinus liegt. Ebenso die Insel Isola Linga oder Grossa (kroat. Dugi otok), mit der H. Kiepert in den FOA XVII gleicht, doch nicht schon vorher in der Karte von Dalmatia CIL III. R. Kiepert läßt mit anderen Identifikationen seines Vaters auch diese in der von ihm revidierten bezüglichen Karte zu CIL III Suppl. 2 weg. Der Inselname ist illyrisch; vgl. H. Krahe Die alten balkanillyr. geogr. Namen 62.

[E. Polaschek.]

Portunus. Der Name ist gebildet wie *Neptunus, Fortuna. Portumnus* ist falsche Schreibweise (s. Jahrb. f. Philol. LX 255). P. zählt nach Verg. (Aen. V 241: *pater ... Portunus*) zu den altrömischen Göttern und hatte zunächst einen Eigenpriester unter den *flamines minores* (Fest. p. 217: *flamen Portunalis*). Alljährlich am 17. August wurden ihm die Portunalia gefeiert (fast. Amit. Antiat. CIL I² p. 325. Varr. l. l. VI 19). Seine Verehrung steht in Verbindung mit der zweier anderer Götter: zu den Aufgaben des *flamen Portunalis* gehörte das Bestreichen der Waffen des Quirinus mit einer Salbe, die in einem *persillum* (einem mit Pech bestrichenen ehernen Behältnis) aufbewahrt wurde (Fest. p. 217). Deutlicher noch ist die Beziehung zu Ianus, obwohl die Inschr. Orelli 1885 = CIL XI nr. 624* gefälscht ist: der Stiftungstag des Ianustempels beim Marcellustheater (vgl. R. Delbrück Die drei Tempel am Forum holitorium in Rom 2f. G. Wissowa GGA 1904, 561ff.) fiel mit den Portunalia auf einen Tag; ferner zeichnet das Attribut des Schlüssels sowohl den P. (Paul. Diac. p. 56. Serv. Prob. brev. expos. Verg. Georg. I 437. Über den damit in Verbindung stehenden Kultbrauch informiert Schol. Veron. Verg. Aen. V 241: *huius dies festus Portunalia, quo apud veteres claves in tocum ad⟨ditas cre⟩mare institutum* [zur Textgestaltung s. Myth. Lex. III 2, 2786]) als auch den Ianus aus (Ovid. fast. I 99. Macrob. Sat. I 9, 7. Arnob. adv. nat. VI 25. Joh. Lyd. de mens. IV 1

p. 64, 1f. Wünsch). Beide Götter werden dadurch als Türhüter bezeichnet, was auch für P. schon aus seinem Namen hervorgeht (Cic. nat. deor. II 66 [= Mythogr. Vatic. III 5, 1]. Paul. Diac. p. 56. Schol. Veron. Verg. Aen. V 241); denn *porta* und *portus* unterschieden sich der Bedeutung nach ursprünglich nicht (s. H. Usener Rh. Mus. LVI 22, 38). Die Bedeutungseinschränkung von *portus* allein auf den Zugang vom Wasser her stammt erst aus späterer Zeit und hatte zur Folge, daß P. der Gott des Tiberhafens von Rom (nicht etwa von Ostia) wurde (Ovid. fast. VI 546f.). Auch sein Tempel, dessen Stiftungstag ebenfalls die *feriae* des P. sind, lag daher *in portu Tiberino* (Varr. l. l. VI 19), und zwar ad *pontem Aemilium* (fast Allif. Amit. Vallens.) am *forum boarium*, also in unmittelbarer Nähe des am Marcellustheater erbauten Ianustempels und besonders des direkt am *forum boarium* gelegenen Heiligtums der Mater Matuta, die ebenfalls in enger kultischer Beziehung zu P. stand. Offenbar finden sich heute noch Spuren sowohl des Rundtempels des P. wie des Ps.-Peripteros, des ehemaligen Tempels der Mater Matuta, im Gemäuer der Kirchen Santa Maria del Sole, bzw. Santa Maria Egiziaca (s. C. Hülsen Il foro boario e le sue adiacenze nell' antichità, Dissert. della pontif. Accademia Romana di Archeologia VI 263. 270. S. B. Platner-Th. Ashby A topographical dictionary of ancient Rome [1929] 430f.). Auf dem Platz um den Tempel des P., dem *Portunium*, hielten sich besonders Blumenhändler auf (Fronto epist. ad M. Caes. I 7 p. 19 Naber). *Portunium* ist inzwischen richtig hergestellt auch bei Varr. l. l. V 146, wo die codd. *Iunium* bieten (s. H. Jordan Röm. Topogr. I 2, 485, 63. II 257) und im *Curiosum urbis Romae*, wo in der 11. Region ein *Fortunium* statt des *Portunium* angeführt wird (s. C. Hülsen 262f.). Fälschlich sind später im Kalender des Philokalos die Portunalia als Tiberinalia bezeichnet. Mit Recht sind demnach Mommsens (CIL I² p. 325) Identifizierung des P. mit Tiberinus und Verlegung der Portunalia in den Tiberhafen von Ostia ohne Zustimmung geblieben (vgl. Griech. Myth., II³ 133, 1. W. Warde Fowler The Roman Festivals 202f. M. Besnier L'île Tibérine dans l'antiquité 309ff.). Überzeugend ist dagegen die Mitteilung von A. v. Domaszewski Österr. Jahresh. II [1899] 182f. = Abhandl. z. röm. Rel. 38ff.), daß ein Relief des Traiansbogens in Beneventum eine auf dem *forum boarium* in Rom spielende Szene bietet und als die für diesen Platz typischen Götter außer Hercules und Apollo als dritten den P. zeigt, der als sitzender Jüngling dargestellt und mit Anker und Schlüssel ausgestattet ist.

Im Zuge der das Verständnis erleichternden Gleichsetzung römischer Gottheiten mit tatsächlichen oder scheinbaren Parallelgestalten der griechischen Mythologie wurde P. frühzeitig mit Palaimon (Eurip. Iph. T. 270: *νεῶν φύλαξ*) verglichen. Ebenso suchte man sich das Wesen der Mater Matuta begreiflicher zu machen durch ihre Vergleichung mit Leukothea. Daraus ergab sich ferner, daß P. und die Mater Matuta auf Melikertes, bezw. Ino bezogen wurden (s. H. Usener Sintflutsagen 150f. E. Maaß Griechen und Semiten auf dem Isthmus von Korinth 100ff.). Die Gleichung P. = Palaimon spricht Verg. Aen. V 240f. nur anspielungsweise aus, während sie aus Verg. Aen. V 823ff. dagegen mit aller Deutlichkeit hervorgeht. Mit behaglicher Breite berichtet Ovid (fast. VI 481ff.) über die Vorgeschichte des Kultes des P. und der Mater Matuta: Ino gelangt mit dem Knaben Melikertes auf der Flucht beim *forum boarium* an, wo ihr Carmentis prophezeit, sie und Melikertes würden dereinst als Götter verehrt werden, und zwar als Leukothea und Palaimon bei den Griechen, von den Römern als Mater Matuta und P. Aus dieser Stelle darf man natürlich nicht mit E. Maaß (128ff.) schließen, daß Palaimon in Rom neben P. oder gar statt P. einen Kult gehabt habe. Die Darstellung des Ovid ist das Vorbild aller späteren diesbezüglichen Erwähnungen gewesen (Hyg. fab. 2. Serv. Prob. brev. expos. Verg. Georg. I 437. Schol. Bern. Verg. Georg. I 437. Serv. Verg. Aen. V 241. Schol. Veron. Verg. Aen. V 241. Mythogr. Vatic. II 79. Lactant. inst. I 21, 23). Die Gleichsetzung von P. und Palaimon findet sich am deutlichsten Auson. ecl. 21, 3 p. 103 Peiper. Paul. Diac. p. 243. CGlL II 154, 13. 392, 31. III 167, 48. 236, 50. 290, 47. Daneben hat besonders die von Verg. (Aen. V 240f. 823ff.) gebrachte Darstellung des Festzuges der Meergötter Anklang gefunden (Apul. apol. 31 p. 37, 21 Helm; met. IV 31), wobei an der letzten Stelle P. als *caerulis barbis hispidus* dargestellt ist und daher nicht mit dem auf einem Delphin reitenden Knaben Palaimon in Einklang gebracht werden kann. Hier ist wegen der Erwähnung der Salacia (= Amphitrite) jedenfalls an Poseidon zu denken. Ähnlich liegen die Dinge bei Mart. Cap. (V 425 p. 211, 5 Dick: *Portuni trifidam suspirans flagitat hastam*), wo wegen der Anführung von Apollon, Herakles, Ares, Kronos und Zeus ebenfalls nur auf Poseidon geschlossen werden darf, mag P. sonst auch zuweilen auf Denkmälern mit dem Dreizack ausgerüstet sein (s. Antike Denkmäler d. arch. Inst. I 7, 26).

[Heinz Papenhoff.]

Portus 1) = Pforzheim (Baden). Einzige Quelle ist ein 1934 an der Römerstraße Ettlingen—Cannstatt bei Friolzheim Kr. Leonberg (Württ.) gefundener Leugenstein des J. 245 n. Chr.; 6. Zeile: *A PORT L(eugae) V.* Veröffentlicht von Paret Germania XIX [1935] 234ff. und Fundber. aus Schwaben N. F. VIII [1935] 101f.; Neselhauf Germania XXI [1937] 173ff. und 27. Ber. Röm. Germ. Komm. 1937 (1939) 121; ausführlich erörtert von Goessler Saalburg-Jahrbuch IX [1939] 23ff. Die Ergänzung von *PORT* zu *PORTV* erscheint am wahrscheinlichsten. Die Entfernungsangabe: 5 Leugen = 11, 1 oder (nach der neuesten Sprater schen Berechnung der Leuge zu 2300 m) = 11,5 km stimmt im allgemeinen, da die primäre Fundlage des Steins nicht gesichert ist, mit dem Enzübergang in Pforzheim/Altstadt, wo aus Weihungen längst eine Benefiziarierstation erschlossen ist (Haug bei Wagner Funde und Fundstätten in Baden II 143), überein. Hier war eine Furt *portus* d. h. eigentlich ein Durchgang, Flußübergang (s. Saalburg-Jahrbuch a. O. 30f.). P. als Ortsname bedeutet also soviel als Zollstation und wird als solcher am besten mit Zoll (Zollhaus) übersetzt. Das paßt sehr gut zur topographischen Situation

des Handelsplatzes (Kern Ztschr. Bad. Heimat 1925, 143), wo allerlei Urwege endeten oder durchgingen, und wo dann, in römischer Zeit neu gebaut, die große Straße vom Rhein- zum Neckar- und Donautal für Personen- und Warenverkehr wichtig wurde. Die Bevölkerung, die an der Furt saß als Geschäftsleute, Handwerker und vor allem als *nautae*, Fährleute und Flößer, bestand wohl zum guten Teil aus Einheimischen. Sie blieb sitzen, und so blieb der Name bis in germanisch-deutsche Zeit, als sich unter einer Burg eine Marktsiedlung allmählich herausbildete, erhalten. Germanisch *port* wird im Hochdeutschen *pforz* oder *phorz*. Das romanische Lehnwort ist, wie die Lautverschiebung zeigt, spätestens im 8. Jhdt. ins Deutsche übernommen worden. Als die durch Reihengräber und eine Martinskirche hier bezeugten Franken die Furt zur Sicherung des wichtigen Übergangs aufs neue besetzten, entstand der neue Name unter Verbindung von *-heim* mit dem aus dem romanischen Lehnwort, das an der Stelle haftete, gebildeten Bestimmungswort. Die erste urkundliche Erwähnung von Pforzheim, d. h. Heim bei Portus–Pforz, ist allerdings erst aus dem J. 1067, im Gegensatz etwa zu einem anderen Pforzen an der bayrischen Wertach, das schon 897 Forzheim genannt wird; mundartlich wird Pforzheim an der Enz *Pforzen* genannt. Weiteres zum Namen s. Quenzer Ztschr. f. Ortsnamenforschung XIV [1938] 226f. sowie Vollmann ebd. I 202ff.

Daß Portus der Vorort einer civitas gewesen ist, deren Namen noch unbekannt ist, wie Nesselhauf a. O. und nach ihm Wais Die Alamannen 170 m. Anm. 3 annehmen, ist unbewiesen, solange nicht ein neuer inschriftlicher Beweis die Zugehörigkeit zur civitas Aquensis (CIL XIII 6339) widerlegt. Ich nehme vielmehr hier einen vicus und zwar den Portensis an. Der Ort mag *AD PORTVM* — diese Form findet sich zweimal in der Tab. Peut. — oder *PORTVS* geheißen haben, die Bewohner *vicani Portenses*; man vgl. die CIL XIII 3106f. genannten *VICANI PORTENSES* aus Nantes (*portus Namnetum*).

Weitere Literatur zu Portus = Pforzheim s. Schumacher Siedelungs- u. Kulturgesch. d. Rheinlande II 219f.; Fischer Bad. Heimat. 1925, 20ff.; Zangemeister CIL XIII 2 p. 205; TIR Blatt Mogontiacum 28 und Karte 48/8. Über die allgemeine Bedeutung von *portus* in der Amtssprache des römischen Reiches s. auch Pirenne Les villes du moyen âge 127ff. und Grenier Manuel VI 268 mit Anm. 2, der auf Digesta I 16, 59 und Isid. Hisp. Etym. XIV 8, 39f.: *portus dictus a deportandis commerciis* verweist.

[P. Goessler.]

2) = Le Perthus auf dem Col du Perthus, s. o. Bd. XXI S. 2045, 32ff. [Konrat Ziegler.]

Portus Abucini s. o. Bd. I S. 125 und III S. 987 (portus Bucinus oder Bucini). S. jetzt Goux Revue des ét. anc. 1930, 355ff.; Rousset Luxeuil à l'époque romaine 105 und Grenier Manuel d'Arch. VI 268 m. Anm. 1 und 562 m. Anm. 1. Der Ansatz bei Port sur Saône (so Grenier Karte VI S. 41) wird von anderen bestritten zugunsten von Arbecey oder Bucey-les-Traves. [P. Goessler.]

Portus Achaeorum 1) bei Plin. n. h. V 124 entspricht dem Ἀχαιῶν λιμήν bei Strab. XIII 595 (Bd. I S. 205, 21), Achaeon Limen bei Mela I 93, zu trennen von τὸ Ἀχαΐον Strab. XIII 596. 603f. Doerpfeld Troia und Ilion II 574, das zur Peraia von Tenedos gehörte, gleich Ἀχαιῶν κρατῆρες bei Ps.-Skyl. 95 sein wird (Ruge Bd. VIIA S. 557) und von Ruge 546 nach Leaf Strabo on the Troad (Cambridge 1923) 168 mit dem Kap Burnu gleichgesetzt wird. Unser P. ist von Calvert Athen. Mitt. XXVII (1902) 240. Leaf 160 geschildert, auf der Skizze bei Ruge 574 eingetragen; es war eine offene Reede, die Mela I 93 daher auch als *sinus* bezeichnen konnte (Thiersch bei Calvert 246f.); die Entfernung von Troia bei Strab. XIII 595 ist irrig; Küstenveränderung seit dem Altertum leugnet Leaf 162. [E. Kirsten.]

2) Ein von Plin. n. h. IV 82 genannter Hafenort Skythiens, in dessen Nähe auch die Städte Olbiopolis und Miletopolis angeführt werden. In der Darstellung des Plinius erscheinen außerdem der Hafen Ordessos sowie die Flüsse Tyras (Dnjestr) und Borysthenes (Dnjepr) und die mythologisch gefärbten Ortsnamen insula Achillis und Dromos Achilleos. Der antike Gesamtbericht (IV 82—83: *... portus Ordessos et a Tyra CXX flumen Borysthenes lacusque et gens eodem nomine et oppidum ab mari recedens XV passuum, Olbiopolis et Miletopolis antiquis nominibus, rursus litore portus Achaeorum, insula Achillis tumulo eius viri clara, et ab ea CXXV passuum paeninsula ad formam gladi in transversum porrecta, exercitatione eiusdem cognominata Dromos Achilleos, cuius longitudinem LXXX tradidit Agrippa*) enthält genügend Anhaltspunkte, um für die Ansetzung von Port. Ach., wenn auch nicht Gewißheit, so doch eine starke Annäherung zu erhalten. Olbiopolis und Miletopolis sind in sich und mit Olbia identisch. Ordessos ist nur eine andere Namensform für Odessos. Maßgebend für die Lokalisierung von Port. Ach. sind neben der nahen Lage der Städte Odessos (s. o. Bd. XVII S. 1885/86) und Olbia (ebd. S. 2405ff.) vor allem die zu Port. Ach. in gerader südöstlicher Verlängerung gelegenen, durch Plinius' anschauliche Darstellung in feste Beziehung gesetzten insula Achillis und Dromos Achilleos. Erstere ist gleichbedeutend mit der gewöhnlich Borysthenes (jetzt Berezan) genannten und der heutigen Dnjeprmündung westlich vorgelagerten Insel, der Dromos Achilleos hingegen, dessen Name natürlich einer griechischen Quelle entnommen ist und auch bei Ptol. III 5, 2 p. 414 (ὁ ἰσθμὸς τοῦ Ἀχιλλέως δρόμου) wiederkehrt, mit der gegenwärtigen langgestreckten Insel Tendra, die offenbar im Altertum infolge eines anderen Küstenverlaufs (s. u.) noch eine Halbinsel war. Der in der Lageskizze E. Diehls (o. Bd. XVII S. 2413/14) verzeichnete, unweit der Küste gelegene Platz Adžijak würde dem alten Portus Achaeorum am besten entsprechen, eher als das schon etwas abseits innerhalb des Liman Berezanski gelegene Viktorowka. Des Plinius charakteristische Formulierung *rursus litore portus Achaeorum* ließe sich unter Einblick in die bezeichnete Kartenskizze indessen nur bei Adžijak vertreten. Wenn dieses auch heute nicht unmittelbar das Meer berührt, so ist vorliegender Umstand angesichts der stetigen Uferveränderungen ausgesetzten Limanküste Südrußlands mit ihren typischen Haffbildungen (vgl. auch Artikel Portakra) nicht ins Gewicht fallend. Das Altertum hat hier ganz andere geographische Situationen erlebt.

Die Anfänge von P. Ach. dürften schon nach seinem mythischen Namen weit zurückliegen. Es wird sehr bald nach der Gründung von Odessos, dem es, östlich benachbart, räumlich bedeutend näher lag als Olbia, entstanden sein, vielleicht als sein vorgeschobener Posten und Hafen, spätestens im 7. Jhdt. v. Chr.

[Hans Treidler.]

Portus Aemines s. o. Bd. I S. 593; dazu jetzt Holder Altcelt. Sprachsch. I 51.

[P. Goessler.]

Portus Ae(E)patiaci s. o. Bd. V S. 2716.

[P. Goessler.]

Portus Aggasus, ein Hafen am Mons Garganus, jedenfalls vor der Umbiegung der Küstenlinie nach Westen, Plin. n. h. III 103. In der Gegend ist der wichtigste Ort Vieste. Es ist nicht zu entscheiden, ob dieser oder der südlich davon liegende Porto Greco, wie Bunbury in Smith's Diction. of greek and roman Geogr. s. v. meint, der Hafen Aggasus war; vgl. Nissen It. Ldk. II 839. [Karl Scherling.]

Portus Albus. Nach Itin. Ant. 407, 1 sechs Milien westlich von Calpe (Gibraltar), also bei Carteia (das vorher genannt wird: *Calpe Carteia*), so daß nur die Bucht von Algesiras gemeint sein kann. Warum diese Bucht ‚Der weiße Hafen' genannt wurde, wissen wir nicht. [A. Schulten.]

Portus Alingonis s. o. Bd. I S. 1489f. Dazu jetzt Holder Altcelt. Sprachsch. I 93 und besonders Jullian Hist. de la Gaule anc. VIII 130ff. mit dem Nachweis, daß *p. A.* der Flußhafen ist, der zum großen Gut E(He)bromagus des Pontius Paulinus, Zögling und Freund des Ausonius, gehört hat. S. auch Grenier Manuel d'Arch. VI 930 mit Anm. 2 und Karte S. 143.

[P. Goessler.]

Portus Amanum. Nach Plin. n. h. IV 110 der (von der Ria des Nervion gebildete) Hafen von Flaviobriga = Bilbao (s. Art. Flaviobriga). Der Name gehört wohl zum etrusk. *amanas* (W. Schulze Eigennamen 121. 345), wovon lat. *Amanus* gebildet ist, verwandt dem Amanosberg am Golf von Issus, Amana in Medien und Amanassos auf Cypern, so daß er von den kleinasiatischen Tyrsenern oder Tartessiern herstammen könnte, die an dieser Küste entlang zum Zinn der Bretagne fuhren (Avien. or. m. 113. Vgl. Schulten Die Etrusker in Spanien, Klio 1930, 450: Die Tyrsener in Spanien, Klio 1940). [A. Schulten.]

Portus Apollinis Phaesti bei Plin. n. h. IV 7, danach Mart. Cap. VI 65 gehört zum Ort Phaistos oder Phaistinos (Bd. XIX S. 1595f. Nr. 2). Die Überlieferung erörtert L. Robert Études épigraphiques et philologiques (Bibl. Ec. H. Ét. 272. Paris 1938) 238. Zu den Resten neuerdings L. Lerat-F. Chamoux Bull. hell. LXXI—LXXII (1947/8) 68f. Die dort erwähnten Inschriften von Ano-Kisseli (Veröffentlichung in der Thèse von L. Lerat La Locride occidentale steht bevor) enthalten Freilassungen mit Verkauf an Apollon, eine an Apollon Phaistinos, der bereits durch die wohl von hier nach Eratini verschleppte Inschrift bei Klaffenbach S.-Ber. Berlin 1935, 700 bekannt war. Danach ist Ano-Kisseli als Phaistinos, Kato-Kisseli, heute Panormos genannt, mit Sicherheit als P. zu identifizieren. Der Hafen gilt heute noch als der beste dieser Küstenstrecke (Mittelmeerhandbuch IV² 98); Schilderung bei [Erzherzog Ludwig Salvator] Eine Spazierfahrt im Golfe von Korinth (Prag 1876) 32f. mit schöner Federzeichnung: ‚Die Bucht ist von felsigen Höhen umgeben, welche in den unteren Hängen sowie in der Talsohle mit Getreidefeldern bedeckt sind. Am Ufer bemerkt man Felder, niedrige Ölbäume, 6 Lehmhäuser, zumeist Magazine mit einem Brunnen davor, und das nahe Kirchlein der Panagia. Auch gibt es hier einige zu Weingewinnung bestimmte Weinberge.' Die Stätte ist besprochen bei Philippson-Kirsten D. griech. Landschaften I 2 (1951) 372 und unter nr. 67 eingetragen auf der zugehörigen Karte in 1 : 500 000. Die Eintragung Ἀρχαία Ἥφαιστία (irrig für Phaistos) auf der für diese verwendeten griech. Karte in 1 : 100 000 Blatt Delphi—Xylokastro gilt dagegen der antiken Stadt bei Vidavi = Hagioi Pantes, die Lerat-Chamoux ebd. 59ff. mit Taf. 5, 1 und 455 als Tolphon nachgewiesen haben (Philippson-Kirsten 372 nr. 68 der Karte). Deren Gleichung mit Phaistos o. Bd. XIX 2 S. 1595f. ist dadurch endgültig widerlegt. [E. Kirsten.]

Portus Artabrorum s. **Portus Magnus.**

[A. Schulten.]

Portus Brivates s. o. Bd. III S. 883 und XVI S. 1672. Über diesen einen der zwei Seehäfen von Nantes s. Art. Portus Namnetum und Léon Maître Les villes disparues des Namnètes 163f.; ferner Kerviller Rev. arch. XXXIII [1877] 145ff. 230ff. und Jullian Hist. de la Gaule V 136, 8 und VI 445, 5. Grenier Manuel VI 514f. 517. 521—524 mit Karte S. 521 nach Léon Maître 144f., der seine Reste bei Batz gefunden haben will (s. Bull. Arch. Com. 1891, 464ff.). [P. Goessler.]

Portus Caecili. Nur im Itin. Ant. 12 genannter Küstenplatz Nordafrikas (var. *Cecili*). Er gehörte der Mauretania Caesariensis unweit ihrer am Flusse Muluchath gegen die Mauretania Tingitana befindlichen Grenze an und lag zwischen den Orten Artisica und Siga municipium (s. d.), von ersterem 12, von letzterem 25 mp entfernt. K. Miller (Itineraria Romana S. 915 mit Skizze 291, S. 913) hat Port. Caec. mit Sidi Abdallah identifiziert, das aber nichts mit der von K. Baedeker (Das Mittelmeer, Leipzig 1909, 368) erwähnten, in Tunis gelegenen kleinen Hafenbucht gleichen Namens zu tun hat.

Die Gründung von Port. Caec. als einem römischen Stützpunkte in der Zeit des Jugurthinischen Krieges (107 v. Chr.) ist wohl auf Q. Caecilius Metellus Numidicus, den Bruder des Dalmaticus, zurückzuführen. Frühere Lokalisierungen dieses Hafens bezogen sich auf Tebekrit (Mannert), Muley Abd el-Kader (Lapie) und Sidi Jakoub (Pellissier). [Hans Treidler.]

Portus Cale, der Hafen an der Mündung des Duero beim heutigen Porto, das nach Portus Cale heißt (s. Cale). [A. Schulten.]

Portus Corbilon (*ἐμπόριον Κορβιλών*) s. o. Bd. IV S. 1218 und XVI S. 1672. Es ist der andere der zwei Seehäfen von Nantes, näher bei der heutigen Stadt gelegen; s. Léon Maître Les villes disparues des Namnètes 87ff., u. Art. Portus Namnetum und Grenier Manuel 511f. Er existierte offenbar zu Caesars Zeit nicht mehr, da er ihn bei seinen von hier ausgehenden Unternehmungen gegen die Veneter nicht nennt. Weder seine Identität mit Condevincum, dem Hauptort der Namneten nach Ptolem. II 8, 8 (s. o. Bd. IV S. 844), noch die mit Couëron unterhalb Nantes (so d'Anville Notice 246 und Desjardins Géogr. I 285ff.) wird von Léon Maître 87ff. (de l'emplacement du port Corbilon et des origines de Saint Nazaire) zugegeben, der lieber an Penhoët und an die Umgegend von Saint Nazaire denken will (Grenier VI 511f.), wo wenigstens im Mittelalter ein Hafenbecken gewesen sein muß, nach dem Saint Nazaire sich ‚S. N. du Golfe' nannte. [P. Goessler.]

Portus Delphini (Plin. n. h. III 48; Itin. marit. 502, 2. 3 *Portus Delfini*), Hafenplatz in Ligurien, das heutige Portofino. P. liegt sechzehn Millien östlich von Genua und achtzehn Millien von Portus Veneris entfernt. Hülsen o. Bd. IV S. 2516 (seine Zitate stimmen nicht mit der Cuntz'schen Ausgabe überein!), unterscheidet nicht zwischen P. und Delphini, dem heutigen Rapallo, woraus sich der von ihm betonte Unterschied der Entfernungsangaben erklärt. P. hat seinen Namen nach dem erwähnten Delphini-Rapallo (Itin. Anton. 294), welches vielleicht als massaliotische Kolonie anzusprechen ist, da es nach Strab. IV 179 dort einen Kult des Apollon Delphinios gab. Zur Lage von P. vgl. Nissen It. Ldk. II 146, zur Angabe der Itinerare außer Hülsen a. O. Konrad Miller Itiner. Romana 239 mit den dazugehörigen Lageskizzen. [Gerhard Radke.]

Portus divinos. In den römischen Itinerarien (It. Ant. 13. Geograph. Rav. III 8) genannter Hafenplatz Nordafrikas, im It. Ant. zwischen Castra puerum und Portus magnos, nach Geogr. Rav. zwischen Port. magn. und Albulae gelegen. Mit Port. div. wurde nicht nur im engeren Sinne der heutige Küstenort Mers el Kebir, sondern wohl überhaupt der ganze Golf von Oran, dem auch Mers angehörte, bezeichnet (s. K. Baedeker: Das Mittelmeer, Leipzig 1909, 185 u. 191/92. — K. Miller: Itineraria Romana S. 913 mit Skizze 291 u. S. 915). [Hans Treidler.]

Portus Garnae. Hafen zwischen dem Garganus und dem westlich von ihm liegenden lacus Pantanus. Wahrscheinlich ist er am Lago di Varano zu suchen; s. Nissen It. Ldk. II 836, 2. [Karl Scherling.]

Portus Gesoriacensis s. o. Bd. VII S. 1323. Dazu jetzt Grenier Manuel d'Arch. VI 514. 527f. mit Karte Fig. 169. [P. Goessler.]

Portus Hannibalis. Nach Mela III 7 an der Südküste von Lusitanien, beim Prom. sacrum = Kap S. Vincent und Lacobriga = Lagos, also wohl der schöne Hafen von Portimão, benannt nicht nach dem großen Hannibal, der nie in dieser Gegend operiert hat, sondern nach einem anderen Träger des häufigen Namens. [A. Schulten.]

Portus Itius s. o. Bd. IX S. 2368ff. Dazu jetzt Grenier Manuel d'Arch. VI 512. 514. 527f. mit Karte Fig. 169. [P. Goessler.]

Portus Iulius, erster Kriegshafen des Augustus, den Agrippa im J. 37 v. Chr. am Golf von Puteoli anlegte. Er erhöhte den Damm, der den Lucriner See vom Meere trennt, soweit, daß er einen sicheren Schutz gegen die Wogen bot, stellte eine Verbindung zwischen dem See und dem Meere her und legte zwischen dem Lucriner und Averner See einen Kanal an. Die beiden Wasserflächen wurden zu Übungen und Neubauten von Schiffen benutzt. Suet. Aug. 16. Verg. Georg. II 161ff., wo die dort brandende Woge *unda Iulia* genannt wird. Strab. V 245. Plin. n. h. XXXVI 125. Vell. II 79. Cass. Dio IIL 50. Flor. I 16. II 18. Nach Serv. Verg. Georg. sagte Agrippa im 2. Buche seiner Selbstbiographie, der Gedanke, aus dem Lucriner See einen Hafen zu machen, stamme von ihm selbst. ‚Den Ruhm aber erntete Augustus', fügt Servius hinzu. Da sich jedoch der Hafen infolge der Seichtheit des Sees als ungeeignet erwies, wurde er durch Misenum ersetzt. Die Reste des *p. I.* sind durch die Erhebung des Monte Nuovo im J. 1538 beseitigt worden. Beloch Campanien 169. Nissen It. Ldk. II 734. Philipp Bd. XV S. 2044. [Karl Scherling.]

Portus magnos. Ein in der römischen Literatur von Mela (I 5: ... *portus, cui Magno est cognomen ob spatium*), Plinius (n. h. V 19: *Bogutiana extuma itemque Bocchi quae nunc Caesariensis. Ab ea Portus Magnus a spatio appellatus, civium Romanorum oppido, amnis Mulucha, Bocchi, Masaesylorum finis, Quiza, Cenitana ...*) und den Itinerarien (It. Ant. 13. Geogr. Rav. III 8) genannter Hafenplatz Nordafrikas (var. *Portus magnus*). Auch Ptol. (IV 2, 2 p. 593 Muell.) erwähnt, in Abhängigkeit von römischen Quellen, unter 12° 45′ L. und 34° 30′ n. Br. *Πόρτος Μάγνος*. Er lag nach It. Ant. zwischen Portus divinos und Quiza municipium (s. d.), nach Geogr. Rav. zwischen Arsenarium und Portus divinos. Portus magnos ist gleichbedeutend mit dem gegenwärtigen Vieil Arzew (K. Miller: Itineraria Romana, S. 915 u. 917 mit Skizze 291) und war die einzige römische Niederlassung an dem östlich des heutigen Oran gelegenen Golf von Arzew. Von dem alten Küstenplatz zeugen nur noch dürftige, unansehnliche Trümmer, die sich in der Nähe des Fleckens Bettioua, südöstlich des Dorfes Saint-Leu, 25 Minuten vom Bahnhof des letztgenannten Ortes entfernt, gefunden haben (vgl. K. Baedeker: Das Mittelmeer, Leipzig 1909, 208). *Portus magnos* ist inschriftlich öfter erwähnt (s. CIL VIII 9753—9789). [Hans Treidler.]

Portus Magnus. So heißt bei Ptolem. II 6, 4 der Hafen von Coruña, dem alten Brigantium, der bei Strab. p. 154. 175 ‚Hafen der Artabrer' genannt wird. [A. Schulten.]

Portus Namnetum s. o. Bd. XVI S. 1671. Außer der Nennung in der Tab. Peut. segm. II 2 ed. Miller (p. 28f. ed. Desjardins)): *Portunamnetu* zwischen Iuliomagus (= h. Angers; s. o. Bd. X S. 101f.) und Duretie (= h. Rieux?; s. o. Bd. V S. 1852), von jenem XXVIII (?), von diesem XXIX Meilen entfernt, sind Quellen dafür 3 Inschriften aus Nantes CIL XIII 3105—3107, s.

XIII 1 p. 483 und Grenier Manuel VI 548: a) 3105: *DEO VOL(kano) | PRO SALVTE | VI-C(anorum) POR(tensium) ET NAV(tarum) | LI-G(ericorum)* d. h. der Loire-Schiffer; b) 3106: *NVMINI(bus) AVGVSTOR(um) · | DEO VOL-K(ano) | ... ACTOR(es) VICANOR(um) POR-TENS(ium)*; c) 3107: *N(uminibus) AVG(usti) DEO VOL(kano) ... PORTICVM ... VICANIS PORTENSIB(us) CONCES(serunt)*. Wir sehen hier also — mit Desjardins Géogr. I 286ff. II 485. III 439 — das Bestehen eines vicus Portus oder Portensis — wohl als Teil der civitas Namnetum —, wo vor allem die *nautae* und vielleicht auch Vulkan verehrende Handwerker wohnten. Jedoch ist es nicht der Hauptort der Namneten, der vielmehr Condevincum hieß. Dazu gehörten auch in weiterem Sinn die zwei Seehäfen: näher beim heutigen Nantes portus Corbilon (s. d.) und am Austritt der Loire ins Meer portus Brivates (s. d.). Die Vermutung ‚portus Nemetus' oder ‚Nemetum' o. Bd. XVI S. 1671 ermangelt der Begründung. S. auch Léon Maître Les Villes disparues des Namnètes 1893 passim. [P. Goessler.]

Portus Orestis, Hafen in Bruttium zwischen Tauroentum (Taurianum) und Medma. Plin. n. h. III 73. Er wird hiernach unweit der Mündung des Metaurus (Petrace) gelegen haben; s. Philipp Bd. I A S. 490 (Karte). Der heutige Porto Oreste bei Palmi beruht kaum auf alter Überlieferung; vgl. Nissen It. Ldk. II 961. [Karl Scherling.]

Portus Saliocanus s. u. Bd. I A S. 1905f.; dazu jetzt Grenier Manuel d'arch. VI 514. 519 mit Anm. 2, der noch den Ansatz bei Douarnenez durch Kerviller Mém. Assoc. Bret. 1873 zitiert. [P. Goessler.]

Portus Santonum s. u. Bd. I A S. 2293, wo Keune diesen in einigen Ptolemaios-Hss. (II 7, 1) genannten *Σαντόνων λιμήν* — 16° 30′ L. und 46° 45′ Br. — für eine Interpolation hält. Grenier Manuel d'arch. VI 514. 516 m. Anm. 2. 518. A. Berthelot Revue des ét. anc. 1933f. folgend, zieht die Lesart bei Ptolemaios vor, die Hafen und Kap der Santonen unterscheidet, und setzt ihn beim heutigen Fouras unweit Rochefort an der Ausmündung der Charente an; andere weiter südlich an der Mündung der Seudre bei Terrier de Toulon (s. Clouet Revue Saintonge et Aunis 1932). [P. Goessler.]

Portus Si(e)cor s. u. Bd. II A S. 978f. und 2203; dazu jetzt Grenier Manuel 514. 517. Der von Keune gebilligte Ansatz Gosselins bei Pornic wird außer von Desjardins von Léon Maître Les villes disparues des Namnètes 121 gestützt (Grenier 517, 3). [P. Goessler.]

Portus Sigensis. Nur im Itin. Ant. erwähnter Hafenort an der nordafrikanischen Küste, 3 mp. von einem *Siga municipium* genannten Platz (im Geogr. Rav. III 8 p. 156 als *Signa mun.*, in der Tab. Peut. als *Sida mun.* bezeichnet) entfernt. Die Stelle von P. S. füllt heute der südwestlich der Bai von Oran gelegene Küstenplatz Beni Saf aus (s. K. Miller Itineraria Romana 913 mit Skizze 291 und 915). Wiederum lag in westlicher Richtung von P. S. in einem Abstand von etwa 20 km der Binnen-

ort Siga, auf dessen Ruinen bei dem fruchtbaren Tal der Tafna, des alten fluvius Siga, sich das heutige Takembrit befindet (vgl. K. Baedeker Das Mittelmeer, 1909, 193). Daß dieses *Siga* mit dem *Siga municipium* identisch ist, erscheint durch die Wegmaßangaben der Itinerarien ausgeschlossen. Vielmehr dürfte P. S. nur der an das Meer vorgeschobene Hafenabschnitt des *Siga mun.* gewesen sein. Andererseits hat das auf dem linken Ufer der Tafna (C. Müller zu Ptol. p. 593: Ruinae oppidi in loco nunc Takebrit dicto ad laevam Tafna ⟨Sigae⟩ fluvii ripam) gelegene Siga dem Binnenland angehört und seine eigene Entwicklung gehabt; sein gewisser Abstand vom Meere wird einwandfrei durch die antike Literatur bestätigt. Es wird schon von Scyl. (Peripl. 111, GGM I 90 Muell.) erwähnt, war am Ausgang des 3. Jhdts. v. Chr. Residenz des Syphax, des Königs der Masaisylier in Westnumidien (Strab. 829: *ἔστι δὲ πόλις Σίγα ... βασίλειον Σόφακος*. Plin. n. h. V 18) und wird von Polybios als libysche Stadt bezeichnet (bei Steph. Byz. p. 564: *Σίγγα, πόλις Λιβύης ὡς Πολύβιος*). Mela (I 5: ... *Rusigada et Siga, parvae urbes ...*) und Plin. (n. h. V 18: *Siga oppidum ...*) haben den gleichen Platz im Sinn, der in obiger Überlieferung nicht als Hafenplatz gekennzeichnet ist, was besonders klar bei Scyl. (*... Μὴς πόλις καὶ λιμήν, Σίγη πόλις ἐν τῷ ποταμῷ, καὶ πρὸ τοῦ ποταμοῦ νῆσος Ἄκρα, πόλις μεγάλη [καὶ] λιμήν*) zum Ausdruck kommt; *πόλις* und oppidum (urbs), aber nicht *λιμήν* oder portus, sind die Bezeichnungen dieses Siga. Lediglich die Angaben des Ptol. (IV 2, 2 p. 593 Muell.) scheinen sich nicht recht in den Gesamtrahmen der Überlieferung einzufügen, indem dieser Autor einerseits in seiner von Westen nach Osten fortschreitenden Darstellung zwar erst *Σίγα πόλις* mit dem Zusatz *κολωνία* und gleich östlich anschließend *Σίγα ποταμοῦ ἐκβολαί* nennt, also offenbar auf Takembrit zielt, zugleich aber durch seine Gradangaben Siga — fälschlich — als Küstenort charakterisiert. Indessen läßt in klarer Unterscheidung von *Siga municipium* die Bezeichnung Sigas als *κολωνία* durch Ptolemaios dieses deutlich als das heutige Takembrit erkennen, das demnach einst eine römische Besatzung getragen hat, vermutlich erst in der nachchristlichen Zeit.

Die antike Überlieferung über Siga gestattet also in keiner Weise die Annahme eines einzigen Platzes dieses Namens, selbst nicht in dem schmalen Bezirk im Bereich der unteren Tafna. P. S. ist auf jeden Fall selbständig zu werten und höchstens mit *Siga municipium* als eine Einheit zu betrachten. Ein binnenländisches Siga, durch den gleichnamigen Fluß von dem Hafen Siga deutlich getrennt, hat stets besonders bestanden und wird fast ausschließlich in der antiken Literatur genannt. Die moderne Kritik über die Topographie des alten Siga (C. Müller Tabulae in Claud. Ptolem. Geogr. [1901] 21. Dessau u. Bd. II A S. 2274f. K. Miller a. O.) irrt wesentlich in zwei Punkten: Einmal war das westliche Siga auf dem linken Ufer der Tafna niemals ein Küstenplatz, so wenig wie in der Gegenwart Takembrit am Meer liegt, was nicht nur klar aus der antiken Über-

lieferung hervorgeht, sondern auch durch die Ruinenfunde bestätigt ist (Baedeker a. O. Andrées Allg. Handatlas, Sonderkarte von Algerien, 1930, S. 180 unt. Karte). Ferner war das gleiche Siga kein municipium, sondern eine colonia (Ptolem.) und von P. S. weiter entfernt als das näher bei diesem gelegene municipium.

Offen muß die Frage bleiben, wie auf so geringem Areal drei oder wenigstens zwei Orte gleichen Namens entstehen konnten. Eine klare Überlieferung hierüber steht uns jedenfalls nicht zu Gebote, und eine annähernde Lösung ist nur in Verbindung mit der geographischen Betrachtung möglich. Der (zeitlich) erste Platz Siga hat spätestens seit dem 4. Jhdt. v. Chr. an Stelle des heutigen Takembrit bestanden. Aber der unterste kurze Abschnitt des gleichnamigen Flusses bis zu seiner Mündung hat für dieses Siga nichts bedeutet, zumal dort ein anderer Ort als Hafenplatz bestand (*Μὴς λιμήν* nach Scyl., s. o.), das heutige Rachgoun (Baedeker 129. 193.) Der Weg für Siga zur Küste war nur erschlossen durch eine natürliche, noch jetzt vorhandene Straße, die ostnordöstlich auf das rechte Flußufer und weiter zu dem nunmehr Beni Saf genannten Hafenort, dem alten P. S., führte. Es scheint, als hätten erst die Römer den ‚Hafen von Siga' unter Ausnutzung der regionalen Voraussetzungen geschaffen, vielleicht unter Anknüpfung an eine schon von dem alten S. vorbereitete Anlage. Hingegen war zweifellos *Siga municipium* eine ausschließlich römische Gründung, in einer Entfernung von höchstens 4,5 km im Hinterland von P. S. entstanden, mit dem es wohl auch in verwaltungsmäßiger Beziehung aufs engste verbunden war.

Weitere Literatur bei Dessau u. Bd. II A S. 2274. [Hans Treidler.]

Portus Veneris. 1) Hafen an der Südwestküste von Gallia Narbonensis, bekannt durch Pomp. Mela II 84, der ihn *inter Pyrenaei promunturia* ansetzt. Die Übereinstimmung von Namen und Lage sichert — mangels sichtbarer antiker Reste in einer Gegend, wo übrigens noch keine Grabung vorgenommen worden ist — die von den Modernen angenommene Gleichsetzung von P. V. mit dem heutigen Port-Vendres an der Grenze Spaniens am Fuße der monts Albères. Es ist wahrscheinlich, daß die *πόλις Ἰβηρίας πρὸς τοῖς Κελτοῖς*, die Steph. Byz. in seiner Liste der Städte mit Namen *Ἀφροδισιάς* aufführt, keine andere als dieses P. V. ist.

Von P. V. wissen wir nur, daß es, mit Pomp. Mel. a. O. zu sprechen, *insignis fano* war[1]). Gelegen im Grunde einer engen, flachen Bucht, die sich inmitten der Felsen der monts Albères am Ostende der Pyrenäenkette öffnet, wohl geschützt gegen die schweren Seen von Süd und Südost durch das Hervortreten des Cap Béar, bot es den Schiffen eine Möglichkeit des Rastens zwischen Narbonne und Emporiae (heute Ampurias), und die antike Küstenschiffahrt machte davon um so lieber Gebrauch, als die Küste vom Cabo de Creus ab ungastlicher wird, wie das unten erwähnte historische Beispiel zeigt. Seine Bedeutung scheint sich auf diese Rolle als Nothafen beschränkt zu haben, und es ist wohl niemals ein Handelshafen oder Umschlagplatz gewesen. Das hängt damit zusammen, daß es schlechte Verbindung mit dem Hinterlande und der großen Verkehrsstraße hatte, die quer durch dieses Gallien mit Spanien verband, der via Domitia. Diese entfernte sich in der Tat von der Küste, um die Pyrenäen auf dem col du Perthus zu übersteigen, und ließ P. V. unberührt abseits, getrennt von dem Verkehr, den sie vermittelte. So war P. V. für sich ohne große Bedeutung, und allein das in seiner Nachbarschaft gelegene Heiligtum der Venus, dem es den Namen dankt, welchen es in der römischen Zeit trug, hat ihm einigen Glanz verliehen; ohne dies wäre zweifellos keine Kunde von P. V. auf uns gekommen.

Dieses Heiligtum war den Geographen wohlbekannt; es lieferte ihnen eine Landmarke für die Küste: Strab. VI 1, 3 p. 178 bemerkt, daß diese sich von Narbo 63 Milien *μέχρι τοῦ ἱεροῦ τῆς Πυρηναίας Ἀφροδίτης* erstreckte und daß einige bei dem genannten Heiligtum die Grenze zwischen Gallien und Spanien ansetzten, während gewisse andere sie an die Pompei Tropaea verlegten — eine mehr scheinbare als wirkliche Divergenz, die sich einfach daraus erklärt, daß man bei der Reise von einem Land zum andern im einen Falle der Küstenlinie folgte, im andern Falle die via Domitia benützte, deren Abschluß die nahe dem col du Perthus errichteten Pompei Tropaea bildeten (s. o. Bd. XXI S. 2045ff.). Plin. n. h. III 22 gibt die Entfernung vom Flusse Ticer (dem rio Muga, der etwas nördlich von Ampurias in den Golf von Rosas mündet) bis zu dem Heiligtum mit 40 mp. an: *ab eo Pyrenaea Venus ... XL.* Ptolem. II 10, 1f., wo er von den Grenzen der provincia Narbonensis spricht, kennzeichnet durch dieses Heiligtum den östlichen Teil der Pyrenäenkette, welche diese Provinz im Süden begrenzt, und gibt an, daß es sich auf einem Kap befand, mit dem das Gebirge ins Meer abfällt: *τὸ λοιπὸν τῆς Πυρήνης τὸ ἀπὸ τῆς Ἀκουιτανίας μέχρι τῆς ἐπὶ τὴν καθ' ἡμᾶς θάλασσαν ἀκρωρείας, ἐφ' ἧς τὸ Ἀφροδίσιον ἱερόν*; bei diesem Kap, fügt er hinzu, erreicht man, von Spanien kommend, die *Γαλλικὴ θάλασσα*, den Golf du Lion. Diese Angaben des Ptolemaios entsprechen denjenigen, die Strabon an einer zweiten Stelle gibt (IV 1, 6 p. 181/182), wo er zweimal das Heiligtum der Venus erwähnt und es mit einem Pyrenäenkap in Verbindung bringt oder, genauer, ebenfalls dieses Kap nach dem Heiligtum, das man auf ihm sah, benennt: Das erstemal handelt es sich darum, die Grenzen des *Γαλατικὸς κόλπος* zu bestimmen, der sich von der Rhône aus gegen Südwest *πρὸς τὸ Ἀφροδίσιον τὸ τῆς Πυρήνης ἄκρον* öffne, das zweitemal um die Beobachtung, daß die Entfernung zwischen Narbonne und Arles gleich derjenigen sei, die jeden dieser beiden Handelsplätze von einem Kap scheide, Narbonne vom Kap Aphrodision, Arles vom Kap von Marseille (cap Croisette): *ἴσον δέ πως διέχει τὰ ἐμπόρια ταῦτα ἀλλήλων τε καὶ τῶν εἰρημένων ἄκρων, ἥ μὲν Νάρβων τοῦ Ἀφροδισίου, τὸ δὲ Ἀρελάτε ⟨τοῦ?⟩ τῆς Μασσαλίας.*

Die angegebenen Entfernungen, die zu der

[1]) falls diese von J. Voss (1658) herrührende Konjektur für das überlieferte (sinnlose) *sinu salso* (dafür Frick: *sine salo*) richtig ist.

vermuteten Lokalisierung in der Nachbarschaft des gegenwärtigen Port-Vendres stimmen, und die topographische Bedeutung, die sich an die Angaben knüpft, welche den Namen der Aphrodite einem am Auslauf der Ostpyrenäen gelegenen Kap geben, was genau dem Charakter der Küste von Port-Vendres entspricht, wo die Pyrenäenkette endet, machen folgendes sehr wahrscheinlich: 1. die Identifikation dieses Kaps mit dem cap Béar, das südlich der Reede von Port-Vendres vorspringt und das einzige Vorgebirge dieser Küste ist; 2. die Lokalisierung des Venus-Heiligtums auf diesem Vorgebirge. Aus dem allen ergibt sich der Schluß, daß der Name der in diesen Gegenden verehrten Gottheit dazu gedient hat, gleichzeitig den felsigen Vorsprung der Küste zu bezeichnen, wo man sie anbetete und der so zum Kap des Aphrodision oder kurz Aphrodision oder dann *Pyrenaea Venus* wurde, und ebenso den Hafen, der an der von dem Vorgebirge begrenzten und geschützten Reede entstand und seinerseits zum *Portus Veneris* wurde. Dies hatte schon B. Alart bemerkt, dem man die einzige umfassende Arbeit von Wert dankt, die im vorigen Jahrhundert den Altertümern im Roussillon gewidmet worden ist: Géographie historique des Pyrénées-Orientales, Perpignan 1859, 18. 19 (Auszug aus Bull. Soc. ... Pyr. Or. XII). Vgl. ferner R. Lantier Antiquités du Roussillon, Rev. ét. anc. XXI (1919) 282. 286.

Im Irrtum sind meines Erachtens E. Desjardins Géographie de la Gaule romaine I (1876) 112. 252f. und E. Lenthéric Les villes mortes du golfe du Lion (1876) 103. 111, die zwar die Gleichung P. V. = Port-Vendres annehmen, aber das ebenfalls nach Venus benannte Kap mit dem einige 20 km südlich gelegenen Cabo de Creus gleichsetzen wollen. Lenthéric setzt übrigens das Heiligtum der Göttin auf dieses Vorgebirge, während Desjardins es bei Port-Vendres beläßt, wo es sich seiner Meinung nach — gemäß einer Angabe auf der tabula Peutingeriana, s. u. — auf einem Inselchen der Reede befand. Diese Trennung von Kap und Hafen widerspricht der Logik, weil die Tatsache, daß beide ihre Benennung nach dem Namen derselben Gottheit haben, eine gemeinsame enge Verbundenheit mit ihrem Heiligtum in sich schließt: es ist schwer einzusehen, wie, wenn Port-Vendres der Hafen der Venus ist, das von ihm entfernte Kap Creus eher als das ihm benachbarte Kap Béar den Namen der Gottheit empfangen und sogar ihr Heiligtum getragen haben sollte.

Es ist die besondere Bedeutung des Kap Creus unter den verschiedenen markanten geographischen Punkten, welche die Küste zwischen dem Golf du Lion und der Bai von Rosas aufweist, die die Modernen dazu geführt hat, eine toponymische und topographische Verbindung zwischen ihm und der pyrenäischen Venus herzustellen. Dieses Kap stellt das am weitesten vorspringende Vorgebirge des Gestades dar, und so schien es, daß daraufhin die Alten es wohl nicht unterlassen haben könnten, es zu vermerken, wenn sie das Küstenrelief der Pyrenäengegenden darzustellen hatten. Sicherlich ist es dieses Kap, welches Plin. a. O. im Auge hat, wenn er, nachdem er *Emporiae* und den Fluß *Ticer* genannt hat, ohne genauere Angaben sagt, das Heiligtum der pyrenäischen Venus befinde sich 40 mp von dem genannten Flusse in *latere promunturi altero:* gesehen vom Flusse Ticer und für denjenigen, der von der spanischen Seite kam, erhob sich allerdings dieses Heiligtum auf der andern Seite des Kaps par excellence dieses Küstenabschnittes, nämlich des Kaps Creus, wenn man annimmt, daß es sich auf den Felsen von Port-Vendres erhob. Von diesem Text ausgehend haben die modernen Geographen argumentiert, daß im Altertum die Autoren, die ein Kap dieser Gegend zu erwähnen Anlaß hatten, stets wie Plinius damit das bedeutendste hätten meinen müssen, und dies trotz der mangelnden Gleichheit der Bezeichnungen, die sie verwenden. So sind Desjardins und Lenthéric nacheinander zu der Annahme geführt worden, daß das *Ἀφροδίσιον τὸ τῆς Πυρήνης ἄκρον* (oder das der *Pyrenaea Venus)* dem Kap Creus entspreche und daß der Ausdruck *Pyrenaei promuntorium*, dem man in gewissen Texten begegnet, sich gleichfalls auf dieses Kap beziehe: man habe einen einfachen Wechsel der Ausdrucksweisen vor sich, in denen man nicht genaue toponomastische Bezeichnungen zu erkennen habe, sondern Umschreibungen, die mit etwas verschiedenen Mitteln den gleichen geographischen Punkt bezeichnen wollten.

Vor ihnen hatte jedoch Alart a. O. nicht geglaubt, daß es so sein könne. Für ihn ist das Kap Aphrodision, das er mit dem Kap Béar identifiziert, verschieden von dem *Pyrenaei promuntorium,* von dem er ebenfalls überzeugt ist, daß es kein anderes sein könne als das bedeutendste der Küste, das Kap Creus: Wie Plinius soll nach ihm auch Liv. XXVI 19, 10 es erwähnt haben, wo er von der Landung des P. Cornelius Scipio in Spanien (im J. 210) berichtet: *Gallicum sinum et deinde Pyrenaei circumvectus promuntorium, Emporiis ... copias exposuit.* Die beiden Ausdrücke, die die Texte brauchen, würden also diesmal zwei verschiedene Vorgebirge bezeichnen. Wenn es richtig scheint, den ersten auf das Kap Béar zu beziehen, so ist die Frage zu stellen, ob es ebenso richtig ist, den zweiten auf das Kap Creus zu beziehen. Wir unsererseits glauben das nicht. Allein schon der Name *Pyrenaei promuntorium* muß im eigentlichen Sinne von einem Pyrenäen-Vorgebirge verstanden werden, während doch das Kap Creus schon der Küste Cataloniens angehört. Man kann es nicht als den äußersten Ausläufer der Pyrenäenkette und in gewissem Sinne ihren Endpunkt am Mittelmeer betrachten. Eben dies bezeichnet aber der Ausdruck *τὸ τῆς Πυρήνης ἄκρον*, dem, so glauben wir mit Desjardins und Lenthéric, der Ausdruck *Pyrenaei promuntorium* genau entspricht. Er führt uns zurück zu den Felsen der monts Albères, wobei er übrigens ebenso wie auf ein bestimmtes Kap dieser Gegend (wie z. B. das Kap Béar) auf die ganze steil abfallende Küstenlandschaft bezogen werden könnte, in der das Gebirge endet und die gleichsam seine Fassade gegen das Meer bildet. Daß die Alten in ihren Beschreibungen sich — trotz seiner Bedeutung — nicht mehr mit dem Kap Creus beschäftigt

haben, ist ohne Zweifel darin begründet, daß der in Frage stehende Teil der Pyrenäenkette für sie die Grenze zwischen Gallien und Spanien darstellte. Das schon in Spanien liegende Kap Creus hat für sie von diesem Gesichtspunkt für diese Küste nicht den gleichen Wert als Merkpunkt wie ein geographisch minder hervorstechendes Vorgebirge (s. die o. zitierten Texte des Strabon und Ptolemaios).[1])

Diese Interpretation findet ihre Bestätigung in einer Stelle des Polybios, III 39, 4, wo dieselbe Gegend erwähnt wird. Der Autor fixiert die Grenzen der karthagischen Macht in Spanien: *ἐκεκρατήκεσαν (οἱ Καρχηδόνιοι) καὶ τῆς Ἰβηρίας ἀπάσης ἕως τῆς ῥαχίας, ὃ πέρας ἐστὶ πρὸς τῇ καθ' ἡμᾶς θαλάττῃ τῶν Πυρηναίων ὀρῶν, ἃ διορίζει τοὺς Ἴβηρας καὶ τοὺς Κελτούς.* Es ist klar, daß der Ausdruck *τὸ τῆς Πυρήνης ἄκρον* oder *Pyrenaei promuntorium* wie eine Abkürzung den weitläufigeren und vollkommen bestimmten Angaben des Polybios entspricht. Seine Bedeutung wird endlich noch geklärt durch den analogen Gebrauch, der von dem Ausdruck *Pyrenaei promuntorium* gemacht wird, um das westliche Ende der Pyrenäen zu bezeichnen, wo der Vorsprung des Kap Higuer den Auslauf der Kette in den Ozean darstellt wie die monts Albères den ins Mittelmeer: Plin. n. h. IV 110; vgl. 118 *a duobus Pyrenaei promuntoriis.*

Weiterhin vergleiche man den parallelen Ausdruck *portus Pyrenaei*, der bei Liv. XXXIV 8, 5 für den Hafen verwendet wird, in dem M. Porcius Cato im J. 195 nach dem Passieren des Golfes du Lion und vor dem Weitermarsch nach Spanien Rast machen ließ: *a Luna proficiscens edixit ut ad portum Pyrenaei sequerentur* (vgl. Schulten Fontes Hisp. ant. III 179). Es scheint uns gesichert, daß dieser *Pyrenaei portus* der gegenwärtigen Reede von Port-Vendres entspricht, der einzigen Zuflucht, wie schon gesagt, die sich an einer felsigen Küste den Schiffen in Seenot bietet. Die für sie gebrauchte Umschreibung ist von der gleichen Art wie die für das Kap, und wir glauben, daß *Pyrenaei portus* sich zu *Portus Veneris* ebenso verhält wie *Pyrenaei promuntorium* zu dem Namen *promuntorium Veneris*, der in den Ausdrücken des Strabon und Ptolemaios *τὸ Ἀφροδίσιον τὸ τῆς Πυρήνης ἄκρον* und *ἡ ἀκρωρεία ἐφ' ἧς τὸ Ἀφροδίσιον ἱερόν* steckt. — Zum Überfluß zeigt noch Avien. or. mar. 158—160, daß der Parallelismus zwischen Ozeanküste und Mittelmeerküste, wo die Pyrenäen westlich und östlich endigen, nicht nur toponomastisch ist: es gab auch eine kultische Analogie, denn dem Aphrodision der monts Albères entsprach im Westen ein anderes Aphrodision, dessen Name sich gleichermaßen auf den Auslauf der Gebirgskette ins Meer übertragen hatte: *procedit inde in gurgites Veneris iugum* (vgl. Schulten Fontes Hisp. ant. I 90).

Diese Angaben führen uns zu dem Schluß, daß die Daten der Texte, die sich einerseits auf ein *Ἀφροδίσιον, τὸ τῆς Πυρήνης ἄκρον*, eine *ἀκρωρεία ἐφ' ἧς τὸ Ἀφροδίσιον ἱερόν*, eine *Pyrenaea Venus* oder ein *Pyrenaei promuntorium*, andererseits auf einen *Portus Veneris* oder einen *Portus Pyrenaei* beziehen, alle gleichermaßen das Gestade bei den monts Albères betreffen, die ersten den Vorsprung des Kap Béar, benannt teils nach seiner geographischen Lage am Auslauf der Pyrenäen, teils nach dem Heiligtum der Venus, das es trug, die zweiten die Reede von Port-Vendres, benannt ebenfalls teils nach seiner geographischen Lage, teils nach dem benachbarten Heiligtum.

Wir haben schon bemerkt, daß Desjardins a. O. bei der Deutung eines Bildchens auf der tabula Peutingeriana (Segm. I B 2), welches — ohne ihm übrigens einen Namen zu geben — einen Tempel in der Nachbarschaft des *promuntorium Pyrenaei* darstellt, den Vorschlag macht, das Heiligtum der Venus auf einem Inselchen der Bai von Port-Vendres anzusetzen. Die Hypothese steht schon für sich auf schwachen Füßen, einmal wegen der Ungenauigkeit der schematischen Zeichnung der auf der Karte dargestellten Küste, die es im ungewissen läßt, ob es sich um eine Insel handelt, sodann weil keine moderne Karte eine Insel bei Port-Vendres zeigt, so daß Desjardins kein anderer Ausweg bleibt, als das Heiligtum auf eine runde Klippe zu versetzen, die sich gegen Norden aus dem Hafen erhebt. Müssen wir hinzufügen, daß, wenn dies seine Lage gewesen wäre, der Ausdruck Strabons *τὸ Ἀφροδίσιον τὸ τῆς Πυρήνης ἄκρον* und noch mehr der des Ptolemaios *ἡ ἀκρωρεία ἐφ' ἧς τὸ Ἀφροδίσιον ἱερόν* außerordentlich unpassend wäre? Er erfordert für es eine beherrschende Lage auf einem Vorsprung des Gestades, und die sich bietenden Analogien zeigen, daß dies bei den der Venus an den Küsten geweihten Heiligtümern tatsächlich stets der Fall war (s. u.). Diese Venus, der man in den monts Albères, am Kap Béar, einen Kult widmete, und deren Namen der einzige gute Hafen dieser Gegend angenommen hatte, erscheint ziemlich oft an der sich anschließenden Ostküste Spaniens. Ihre Heiligtümer, wahrhafte Warten, die man zuweilen festgestellt hat, markierten gleichsam den Weg der Schiffer: in der Nähe von Sagunt (Polyb. III 97, 6. Schulten Fontes Hisp. ant. III 71), bei Baria (heute Villaricos, Plut. apophth. reg. et imp.

[1]) A. Schulten Fontes Hisp. ant. I 126. III 98 will eine Erwähnung des *Pyrenaei promuntorium* bei Avien or. mar. finden an drei Stellen, wo die topographischen Angaben hinreichend genau sind, um die Identifikation mit dem Kap Crens auszuschließen: 472 *Hiberi in usque Pyren(a)e iugum*; 532 *recumbit litus Indiceticum Pyren(a)e ad usque prominentis verticem*; 565 *post Pyrenaeum iugum iacent harenae litoris Cynetici.* Aber handelt es sich hier um ein *promuntorium*? Die Ausdrücke *Pyrenae* oder *Pyrenaeum iugum*, *Pyrenae vertex* scheinen uns einfach die Pyrenäenkette zu bezeichnen, betrachtet als natürliche Grenze in ihrem östlichen Teil, nicht als Ende und Auslauf dieser Kette ins Meer, was die Ausdrücke *τὸ τῆς Πυρήνης ἄκρον*, *Pyrenaei promuntorium* bedeuten. Nichtsdestoweniger bleibt bestehen, daß, wenn Schulten sich wahrscheinlich über den wörtlichen Sinn des Textes getäuscht hat, er doch gesehen hat, daß es sich nicht um das Kap Creus handeln konnte, und er hat ebenfalls an die Gegend der monts Albères, an das Kap Béar gedacht.

Scip. mai. 3. Schulten III 119), am Kap Gata (Avien. or. mar. 436. Schulten I 115). Erinnern wir uns noch an das beim Kap Higuer an der Westküste und fügen wir an der Südküste dasjenige hinzu, welches eines der Inselchen vor Gades beschützte, das so zur *insula Veneris* geworden war (Avien. or. mar. 314ff. Schulten I 106f.). Es ist die Venus marina, deren Tempel in Gades, wie Avien uns lehrt, ein Adyton enthielt, wo Orakel gegeben wurden.

Wahrscheinlich handelt es sich um eine alte einheimische Gottheit, die von den Griechen mit Aphrodite, dann von den Lateinern mit Venus gleichgesetzt worden ist, als ihnen die Gestade des westlichen Mittelmeeres vertraut geworden waren. Für die Venus des Kap Béar und von Port-Vendres wird man es um so lieber glauben, als ihr Name *Ἀφροδίτη Πυρηναία* oder *Venus Pyrenaea* an den der Nymphe Pyrene, Tochter des Bebryx, die von Herakles verführt wurde, erinnert (Sil. Ital. III 415—446). Die Einführung dieser Nymphe in die Heraklessage ist ein Zeugnis für das Alter des Lokalkultes, dem sie vorstand. Ihr Name erinnert zugleich an den der Pyrenäenkette und den eines Hafens, der nach dem Zeugnis des Avien. or. mar. 557—561 ebenfalls Pyrene geheißen hätte, *in Sordiceni caespitis confinio*, d. h. im Gebiet des Roussillon, wo die Massalioten zu landen und Handel zu treiben pflegten[1]). Was Bebryx angeht, so ist er der Eponym der Bebryces oder Berybraces, von denen die Texte uns sagen, daß ihnen einst die Pyrenäen gehörten (Cass. Dio frg. 53. Avien. or. mar. 485—499). Die Archäologie erkennt in ihnen keltische Völkerschaften, eher Kelten der Tumulusgräber als solche der Urnenfelder, die seit dem Beginn des 6. Jhdts., ehe noch die Massalioten ihre ersten Fahrten dahin unternahmen, in die Pyrenäenzone gekommen waren (Bosch-Gimpera Two Celtic Waves 18. 41). Der Name Pyrene existierte sicherlich schon vor dieser keltischen Einwanderung und stammte von der autochthonen Bevölkerungsschicht, inmitten deren die Kelten sich niederließen, und ihre Verknüpfung mit den Taten des Herakles vollendete schließlich den Synkretismus und repräsentiert den Anteil der Griechen, die ihrerseits auf ihren Entdeckungs- und Kolonisationsfahrten ins westliche Mittelmeer zu dieser Pyrenäenküste kamen. Wir können aus diesen verschiedenen Gegebenheiten schließen, daß lange vor der römischen Epoche, als die Phokaier von Massalia auf ihren Geschäftsreisen die Küsten des südlichen Gallien erkundeten und bis Spanien vordrangen — wo sie übrigens in Ampurias eine Handelsniederlassung unterhielten —, es schon bei der Reede, die jetzt die von Port-Vendres ist, eine Hafenanlage gab, die sie anliefen. Das Hinterland war damals von den Eingeborenen besetzt, die unter die Herrschaft keltischer Banden, der Bebryker, gekommen waren. Der Hafen, der seinen alten, einheimischen Namen Pyrene behielt — der zugleich der der benachbarten Gebirgskette und einer lokalen Gottheit war —, wurde von den Römern umbenannt, um zum P. V. zu werden zur gleichen Zeit, da die Lokalgöttin der Venus angeglichen wurde, welche deren Namen als *ἐπίκλησις* dem ihrigen anfügte. Man vergleiche — aus späterer Zeit — die Umwandlung des Namens Illiberris, den eine Stadt an der Küste des Roussillon trug, in Castrum Helenae (Desjardins Géographie II 34).

[1]) Der Name Pyrene findet sich auch bei Herodot. II 33 für eine keltische Stadt im Quellgebiet der Donau.

2) Ein zweites P. V. existierte in der Gegend von Narbonne, an der Küste des Languedoc, nach Auson. epist. IX 27f., der angibt, daß man bei Narbo Austern mästete: *ostrea ... portum quae Narbo ad Veneris nutrit.* Es ist im Winkel der (heute ausgetrockneten) Lagune von Vendres, nahe der modernen Ansiedlung gleichen Namens, zu suchen, die beide den antiken Namen bewahrt haben. Diese Lagune befindet sich nicht weit von Narbonne an der oberen Mündung der Aude. Im Altertum mit der Lagune von Capestang in Verbindung stehend, war sie wahrscheinlich die *Helice palus* Aviens, or. mar. 590 (Desjardins a. O. I 245. 454). Nahe dem Dorf Vendres an den Ufern der Lagune verzeichnen die alten Karten — darunter die von Cassini — bedeutende Reste von Bauten, an denen im J. 1621 Grabungen vorgenommen wurden; abgebildet in dem Werk der Anne de Rulman Sur les Anciens Monumens ... de la Narbonnaise (1628; Ms. der Bibliothèque Nationale; die Zeichnung wiedergegeben bei Mouret, s. u.). Systematische Grabungen wurden 1914 von F. Mouret durchgeführt. Sie haben imposante Reste zutage gefördert, die er als solche eines Venustempels rekognoszieren wollte, die aber tatsächlich von einem römischen Bade herrühren, das von einer groß angelegten Wasserleitung gespeist wurde und aus dem letzten Drittel des 1. Jhdts. n. Chr. zu stammen scheint nach Ausweis der gallischen Sigillataware (La Graufesenque), die dort gefunden worden ist (Formen Drag. 37; Signaturen der Töpfer *Memor* und *Mommo*). Ein Marmortorso eines Eros, 1621 entdeckt, ist heute verloren (Zeichnung bei Rulman und Mouret). Etwas weiter nach Osten, an einem Ort namens Clapiès, hat man ein Fragment eines Terracotta-Basreliefs, darstellend Venus Anadyomene, und einige Architekturtrümmer gefunden (Kapitelle, Säulenbasen, Antefixe), die der Vermutung Raum geben, daß an diesem Punkt der Küste auch ein fanum Veneris bestanden hat, nach dem die Lagune und der Hafen an ihr ihren Namen erhalten hätten. Vgl. F. Mouret Bull. Soc. arch. Béziers X (1914/15) 376—439. [J. Jannoray[1]).]

Portus Vi(n)dana, ein Seehafen an der atlantischen Küste der Gallia Lugdunensis; genannt von Ptolem. II 8, 1 p. 208, 14 ed. Müller: *Οὐιδάνα* (Var. *Οὐίδανα, Ἰουδάνα*) *λιμήν* in 16° 30′ L. und 49° 40′ Br. zwischen *Ἡοίου ποταμοῦ ἐκβολαί* und *Γάβαιον ἄκρον*. Selbstverständlich berührt die Umstrittenheit des geographischen Ansatzes dieser beiden auch den P. V., jedoch nur indirekt. Die einen, so d'Anville Not. 277, Desjardins Géogr. I 141f. und o. Bd. VIII S. 686, sehen den Herius in der heutigen Vilaine an der Umbiegung der Küste von Süd–Nord nach Ost–

[1]) Deutsch von K. Ziegler.

West; die anderen — was mir wahrscheinlicher erscheint — mehr westlich in den zwei Küstenflüßchen, die bei Vannes (mehr östlich) und Auray (mehr westlich) in den Golf von Morbihan münden, so daß die ptolemaiischen *ἐκβολαί* eben dieser Golf wären. Ist letzteres richtig, dann müßte P. V. — 30′ nach Westen und 25′ nach Norden — an der Mündung des Blavet (und Scorff) bei Lorient gesucht werden; so vor allem Gosselin bei Müller ed. Ptolem. und neuerdings auch Grenier Manuel d'Archéologie VI 517ff. mit Karte S. 518, wiewohl Grenier auf die dann sich ergebende Schwierigkeit des Ansatzes des Kap Gabaeum hinweist: die von Ptolemaios angegebene Entfernung zwischen P. V. und *Γάβαιον ἄκρον* auf etwa 80 km ist zu kurz für die übliche Lokalisierung des letzteren bei der Pte. du Raz (s. o. Bd. VII S. 411), stimmt jedoch einigermaßen für den Ansatz bei Pte. de Penmarch. Der Lokalisierung des P. V. bei Lorient (Port Louis) steht freilich das Fehlen römischer Spuren gegenüber, auf das Grenier VI 510f. hinweist. [P. Goessler.]

Poruaroi. Nur von Ptol. VII 1, 70 (p. 155, Nobbe) namhaft gemachte Völkerschaft Vorderindiens, India intra Gangem, also südlich dieses Stromes zugerechnet. Der Name P. klingt an einen noch heute in der Gegend der Stadt Gwalior (am Schnittpunkt des 26. Breitengrads mit dem 78. Längengrad; s. Stielers Handatlas, Blatt Vorderindien, S. 70) ansässigen Stamm der Parauvas an (s. Herrmann o. Bd. XIV S. 828). Ferner wird die in das Gebiet der P. fallende Stadt Bridama (Ptolem.: ... *Πωρούαροι, ἐν οἷς πόλεις αἵδε· Βρίδαμα, Θολουβάνα, Μαλαίτα*) von Tomaschek (s. o. Bd. III S. 836) im heutigen Brindâban (etwa 190 km norwestlich von Gwalior) oder Bardâwad am Nordabhang des Vindhya in Richtung auf Indore angenommen. Damit ist die Ausdehnung der P. einigermaßen gesichert. Ihre Wohnsitze erstreckten sich hauptsächlich über die heutige nordindische Provinz Gwalior, vielleicht noch in den nördlichen Teil der Provinz Malwa hinein. Noch weiter nach Süden dürften sie nicht gereicht haben. Die Identität Bridamas mit Bardâwad, nach Indore zu, verdient wohl weniger Glauben als seine Gleichsetzung mit Brindâban, das Gwalior, dem mutmaßlichen Mittelpunkt der P., erheblich näher liegt als Bardâwad. Die Möglichkeit einer Verschiebung der Wohnsitze der P. ist indessen in Betracht zu ziehen. Einer solchen Annahme trägt auch Rechenschaft die Darstellung Kieperts auf der Karte Orbis terrarum sec. Ptol. (in Formae orbis antiqui, Tab. XXXVI). Vgl. Crindle Ancient India as described by Ptolemy. [Hans Treidler.]

Poryospana. Ein nur von Ptolem. VI 4. 4 (p. 93 Nobbe = p. 398 Wilberg) unter 33° 50′ n. Br. und 89° ö. L. genannter Binnenort der Landschaft Persis (var. *Πορτοπάνα*). Aus der Einzelaufzählung von Örtlichkeiten im Zuge der Verkehrsstraße, an der auch P. lag, ergibt sich für dieses die Nähe von Persepolis, das nach ihm genannt wird (Ptol.: *Πόλεις δέ εἰσιν ἐν τῇ Περσίδι καὶ κῶμαι μεσόγειοι αἵδε· Ἄξιμα, Πορυόσπανα, Περσέπολις, Νισόεργη* ...). P. ist mit dem vom Geogr. Rav. (s. K. Miller Itineraria Romana, Stuttgart 1916, 784) genannten Portipa identisch und dem heutigen Dehbid gleichzusetzen. Dehbid liegt etwa bei 31° n. Br. und 53° ö. L. an der großen Verkehrsstraße, die heute nicht anders als im Altertum in annähernd nordwest-südöstlicher Richtung von Isfahan an den Ruinen von Persepolis vorbei nach Schiras führt (vgl. Stielers Handatlas, Blatt Iran—Turan, S. 67), und zwar nördlich des alten Persepolis. P. wird leicht zu Unrecht, namentlich hierzu durch die Variante *Πορτοπάνα* (s. o.) verleitet, mit Portospana verwechselt oder diesem einfach gleichgesetzt, von dem es aber wohl zu unterscheiden ist. Portospana (s. d.), ebenfalls von Ptol. erwähnt, lag *Κάρμανα μητρόπολις*, dem heutigen Kirman, unmittelbar benachbart. [Hans Treidler.]

Posca, eigentlich ein allgemeines Wort für Trank (Stamm *pō-, pō-to,* Nachahmung von *ēsca* [aus *ēdsca*] Walde-Hofmann² s. v.), bezeichnet eine Mischung aus Wasser und Essig, die, billig und erfrischend, bei den ärmeren Schichten in ausgebreiteter Verwendung stand. Sie wurde auf den Straßen verkauft (Suet. Vit. 12 *cum* [sc. *adulescentulum profugum*] *Puteolis poscam vendentem reprehendisset*). Als etwas Minderes wird sie dem berauschenden Wein gegenübergestellt (Plaut. Mil. gl. 863 *alii ebrii sunt* [sc. *vino*], *alii poscam potitant*) und unter geringwertiger Verköstigung aufgezählt (Plaut. Truc. 610 *holerum atque escarum et poscarum*). Das bei den Satirikern gelegentlich (z. B. Horat. sat. II 3, 116. Martial. X 45, 5) erwähnte *acetum* ist nichts anderes als eine Bezeichnung für sauren Wein. Aber wenn es bei der Verpflegung des Heeres eine wichtige Rolle spielt, so müssen wir doch wohl an die *p.* denken, die neben dem Wein oder an dessen Stelle getrunken wurde (Veget. r. m. 70, 15 [III 3] *frumenti vero et aceti vel vini nec non etiam salis omni tempore necessitas* [Mangel] *declinanda*; 133, 4 [IV 7] *vini aceti ceterarumque frugum vel pomorum congerendae sunt copiae.* Spart. Pesc. 10, 3 *iussit vinum in expeditione neminem bibere, sed aceto universos contentos esse.* Gallic. Avid. Cass. 5, 3 *praeter laridum et buccellatum atque acetum militem in expeditione portare prohibuit.* Capitol. Gord. XXVIII 2). Auch den Soldaten in Philae wird ein größerer Posten *ὄξος* geliefert (Pap. Lond. 1245, 9 [IV]). Der Mischtrank, die *p.* ist es wohl auch, womit Cato d. Ä. auf den Feldzügen seinen Durst löschte (Plut. Cat. 1, 13 *ὕδωρ δ'ἔπινεν ἐπὶ στρατείας, πλὴν εἴποτε διψήσας περιφλεγῶς ὄξος ᾔτησεν*). Im Griechischen gab es für den Mischtrank aus Essig und Wasser das Wort *ὀξύκρατον*, ion. *ὀξύκροητον*. Es kommt aber nur bei Späteren, so den Medizinern Aetaios und Oribasios, vor (Passow s. v.), im Lateinischen als *oxycras* bei Plin. Val. 1, 63. Es scheint aber früher nicht üblich gewesen zu sein, da der Schreiber der Rechnung BGU 14 II 13 sich mit dem Ausdruck *ὄξος ὑδρομιγές* behilft. Um *p.* oder den dafür bereitstehenden Essig dürfte es sich auch bei dem im Kreuzigungsbericht erwähnten mit Essig getränkten Schwamm handeln (Matth. XXVII 48. Vgl. Zahn Matthäusevangelium 714. Pölzl-Innitzer Leidensgeschichte 289. Vosté De passione et morte Jesu Christi, Rom 1937, S. 274). Daß *p.*, verdünnter Essig, auch bei der Zubereitung von Speisen verwendet wurde, können wir als sicher annehmen. Überliefert sind uns entsprechende ärztliche Anweisungen (Cels. II 30 *adstringunt* [sc. *alvum*] *minutae aves, merula, palumbus, magisque si in posca decoctus est.* IV 12 *et protinus dandus est panis ex posca frigida*). Die *p.* dient auch, ähnlich wie überhaupt der Essig (über dessen Verwendung in der Heilbehandlung vgl. Stadler o. Bd. VI S. 591), zu Waschungen u. dgl. (Plin. n. h. XXVIII 4 [12] *posca oculos* [sc. *colluere*] *contra lippitudines certa experimenta sunt.* XXVII 4 [12]. Cels. III 20 *medendi autem causa caput radendum, deinde posca fovendum est, in qua laurus et ruta decocta sit*). Ähnliche Verwendungen der *p.* bei der Behandlung von Menschen und Tieren werden oft erwähnt (Scrib. Larg. comp. ed. Helmreich 46. 104. 128. 197. 252. Gargil. de pom. ed. Rose 33 [171, 18]. 41 [181, 18]. Veget. mulom. ed. Lommatzsch I 38, 10. I 56, 14. II 15, 3. II 48, 8. 74, 3. 96, 1. 140, 2. III 8, 7. Cael. Aurel. morb. ac. II 9, 49). Die Nebenform *pusca* ist wiederholt, besonders bei Vegetius überliefert, die Verkleinerungsform *poscula* findet sich nur einmal (Theod. Prisc. 1, 8).

Eine ähnliche Rolle wie die *p.* spielte die *lora, lorea* (nach Walde-Hofmann³ s. v. von *lavare, lota* sc. *potio*), der aus den Trebern hergestellte Haustrunk (Varro r. r. I 54, 3 *expressi acinorum folliculi in dolia coiciuntur eoque aqua additur; ea vocatur lora, quod lota acina, ac pro vino operariis datur hieme*). Anweisungen für die Herstellung geben auch Cato (r. r. 25) und Columella (XII 41). Vgl. Plin. n. h. XIV 10 (12) *Non possunt iure dici vina, quae Graeci deuteria appellant, Cato et nos loram.* Sie wird auch unter den Getränken erwähnt, die von den Frauen an Stelle des Weines genossen wurden (Gell. X 23, 2 *Bibere autem solitas* [sc. *mulieres*] *ferunt loream, passum, murrinam et quae id genus extant potu dulcia*). [Friedrich Wotke.]

Poseideon s. **Posideon.**

Poseidion. Hier werden die Örtlichkeiten dieses Namens (Städte, Heiligtümer, Vorgebirge) in alphabetischer Folge der Länder (Aiolis, Arabien, Bithynien, Chios, Euboia, Ionien, Karien, Karpathos, Kilikien, Lucanien, Makedonien, Samos, Syrien, Thessalien, Triphylien) zusammengefaßt, unbekümmert um die (übrigens in der Überlieferung vielfach schwankende) Schreibung (Poseideion, Poscidion, Posideion, Posidion).

1) In der Aiolis: s. am Ende von Bd. XXII.

2) ***Ποσείδιον ἄκρον.*** Von Ptol. VI 7, 8 (Nobbe tom. II p. 98 = Wilberg p. 403) bei 11° 30′ n. Br. und 75° ö. L. genanntes Vorgebirge Arabiens (var. *Ποσίδιον*). Nach Ptol. lag es *Ἐρυθρᾶς θαλάσσης μετὰ τὰ στενά*, und auf *Π. α.* folgte die Stadt *Σάνινα*. Die *στενά* sind mit der jetzigen Straße von Bab el Mandeb identisch, wobei man im Altertum unter der *Ἐρυθρὰ θαλ.* im allgemeinen das heutige Arabische Meer verstand, während man das jetzige Rote Meer *sinus Arabicus* nannte. Die Örtlichkeit Sanina ist nicht mehr zu bestimmen (s. Moritz u. Bd. I A S. 2283). Das Kap ist von Griechen so benannt worden, nachdem dort dem Meeresgott Poseidon ein Altar errichtet worden war. Dessen Bau wurde durch Ariston ausgeführt, der auf Veranlassung eines Ägypterkönigs Ptolemaios zur Erforschung des östlichen Ozeans (Indischer Ozean) entlang der arabischen Küste entsandt worden war (Diod. III 42, 1: ... *ἱδρυσαμένου Ποσειδῶνι πελαγίῳ βωμὸν Ἀριστωνος τοῦ πεμφθέντος ὑπὸ Πτολεμαίου πρὸς κατασκοπὴν τῆς ἕως ὠκεανοῦ παρηκούσης Ἀραβίας*). Dieser Ariston ist uns sonst unbekannt, gehörte aber zweifellos in die Reihe derer, die seit der Begründung des hellenistischen Ptolemäerreiches, sei es zu Lande oder zu Wasser, im Interesse der Dynastie eine ausgedehnte Forschertätigkeit entfalteten, nachdem eine solche infolge des Niedergangs der einheimischen Macht jahrhundertelang geruht hatte. Die Fahrt des Ariston bedeutete einen Vorläufer jenes Unternehmens, das am Ausgang des 2. Jhdts. v. Chr. (unter Ptolemaios Euergetes II. und seiner Witwe Kleopatra) nach dem Bericht des Eudoxos von Kyzikos (s. d.) erst nach Ostindien führte und dann, wider Willen, an die ostafrikanische Küste abgelenkt wurde. Aristons Auftraggeber war mutmaßlich Ptolemaios Philadelphos. Die griechische Namengebung des *Π. α.* steht jedenfalls außer Zweifel. Nach Strabon (XVI p. 776) liegt *Π. α.*, mit dem die Westseite Arabiens beginnt, der libyschen Troglodytenküste gegenüber und gehört dem innersten Winkel des *Ἀράβιος κόλπος* an (... *ἐνδοτέρω κεῖσθαι τοῦτο ⟨ἄκρον⟩ τοῦ μυχοῦ*). Seine Umgebung stellt ein zusammenhängendes wohlbewässertes Dattelland dar. *Ποσείδιον ἄκρον* lag am Eingang der Straße von Bab el Mandeb etwa gegenüber der heutigen Insel Perim bei dem Küstenplatz Schech Said südlich der bekannten Stadt el-Maka (Mokka), doch erheblich mehr an ersteren Ort heran (s. Stielers Handatlas; Blatt Arabien, S. 66). Dieser Landteil Arabiens, Tihama genannt, weist in der Tat erhebliche Fruchtbarkeit auf. [Hans Treidler.]

3) Vorgebirge (*Ποσείδιον ἄκρον*: Ptol. V 1, 4) auf der nach dem *Ἀργανθώνειον ὄρος* benannten Halbinsel in Bithynien, die den Golf von Astakos (im Norden) von dem Meerbusen von Kios (im Süden) trennt. Im Kap P. endet ein Höhenzug im Marmarameer, der sich vom Tal des Sakarya aus scharf nach W. fortsetzt, im Kap P. am Marmarameer endet, aber einen weiteren Verlauf noch in den Inseln des Marmarameeres erkennen läßt (vgl. R. Oberhummer - H. Zimmerer Durch Syrien und Kleinasien 373 und M. Pfannenstiel Geolog. Rundschau XXXIV [1944] 370).

Bei Apoll. Rhod. I 1279 ist *Ποσιδήιον ἄκρη* bei Erzählung des bekannten Mythos von Hylas erwähnt; Skyl. 93 sagt unter Auslassung des Namens nur: *ἀκρωτήριον τοῦ Κιανοῦ κόλπου*. Von C. Bosch Die kleinas. Münzen der röm. Kaiserzeit II 1, 124 unter „Nikomedeia" angeführt; aber zu dem Gebiet von Nikomedeia wird das Kap wohl niemals gehört haben, eher zu Kios (Gemlik). Das Vorgebirge führt jetzt den Namen Kap Bozburnu. [F. K. Dörner.]

4) Auf Chios: s. o. Bd. III S. 2290, 31.

5) Ort auf Euboia, Demos von Histiaia, wahrscheinlich an der Nordostküste. Einwohner Poseidites, vgl. IG XII 9, 1189, 20. 28. 39. Wohl

derselbe Ort erscheint als *Ποσείδιον ἐν Εὐβοίᾳ* 425/24 in der Tributliste IG I² 63, 91 mit 100 Drachmen Tribut für Athen.

[Erich Ziebarth.]

6) In Ionien: s. am Ende von Bd. XXII.

7) In Karien: s. am Ende von Bd. XXII.

8) Auf Karpathos: s. o. Bd. X S. 2003, 32.

9) In Kilikien: s. am Ende von Bd. XXII.

10) ***Ποσείδειον ἄκρον,*** nach Schol. Lykophr. 722 das vom Dichter als *Ἐνιπέως ἀκτή* bezeichnete Vorgebirge, das den Golf von Poseidonia (Paestum) im Süden abschließt. Der Name ist wohl von der Stadt abgeleitet. Strab. VI 252 meint es, ohne es zu nennen. Es ist die heutige Punta Licosa. Nissen II 895.

[Karl Scherling.]

11) In Makedonien: s. am Ende von Bd. XXII.

12) Auf Samos: s. u. Bd. I A S. 2171, 67ff.

13) P. (*Ποσίδιον, Ποσίδειον*: so die meisten Handschriften, nicht *Ποσείδιον*, vgl. Bd. IV A S. 1643 oben), kleine Hafenstadt (*πολίχνη* Strab. XVI 751. 753) in Syrien, nahe nördlich von Laodikeia (Karte Bd. IV A S. 1638). Ob es zum Stadtgebiete Laodikeias gehörte, geht aus Strab. a. O. nicht hervor (Kahrstedt Syr. Territorien in hellenist. Zeit, Berl. 1926, 28f., 48 [Abh. Ges. Wiss. Gött., phil.-hist. R., N. F. XIX 2]). Nach Herodot. III 91 (*Ποσιδήιον*) wurde es von Amphilochos, dem Sohne des Amphiarao, gegründet (vgl. Strab. XIV 5, 17) und soll in der Frühzeit die Grenze zwischen Kilikien und Syrien gebildet haben (die später weiter nördlich, an den *Σύριαι πύλαι*, vgl. oben Pagrai, lag), was Kahrstedt 3 — gewiß mit Recht — bezweifelt. Es wurde 313/12 v. Chr. von Ptolemaios I., der von Kypern kam und nach Nordsyrien vorstieß, zerstört (Diod. XIX 79), aber später von Ptolemaios III., Euergetes, wieder aufgebaut (Holleaux Bull. hell. 1906, 330—348. Bouché-Leclercq Hist. des Séleucides II 555f.). Später scheint der Ort einige Industrie besessen zu haben (Dion. Per. 916 erwähnt *Ποσιδήϊα ἔργα*), aber sonst ohne größere Bedeutung gewesen zu sein (Plin. n. h. V 79. Ptolem. V 13, 3. Priscian. Peregr. 856). Heute: (Qal'at al-)busait oder basit. — Spätere byz. und arab. Erwähnungen sowie Angaben der Neuzeit bei Honigmann ZDPV XLVII (1924) 33, nr. 380. Dussaud Topogr. hist. de la Syrie, Paris 1927, 418—422, der S. 421 einige falsche Angaben des Altertums, die sich nicht auf Posidion beziehen, richtig stellt. Münzen: Wroth Catal. LXXIX f. [Bertold Spuler.]

14) Ein Vorgebirge an der Ostspitze der thessalischen Phthiotis etwa an dem Schnittpunkt des 23. Breiten- und des 39. Längengrades zwischen dem malischen und pagasaischen Meerbusen; heute Kap Stavros, Strab. VII p. 330 frg. 32. Ptolem. III 12, 14. [E. Bernert.]

15) in Triphylien: Altes Hauptheiligtum der Landschaft Triphylien, im Küstenpaß von Klidi oder Kaiapha unter den Steilabstürzen des Westendes des Kaiaphagebirges gelegen. Der etwa 800 m breite Küstenstreifen am Gebirgsfuß wird gegen das Meer heute von einem Dünenstreifen abgeschlossen und ist heute zur Hauptsache durch die miteinander zusammenhängenden Lagunen von Agulinitsa ((im Norden) und Kaiapha (im Süden), die im Altertum noch nicht bestanden, ausgefüllt. Im nördlichen Teil der Küstenebene ragen drei niedrige Kalkkuppen aus dem Schwemmland heraus. Auf ihnen befinden sich Reste mittelalterlicher Befestigungen, auf der südlichsten auch ein noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts besetzter Wachtturm. Ferner fand Dörpfeld auf und an diesen Kuppen 1908 die Reste einer mykenischen Stadt mit Ringmauer und Hausresten, das homerische Arene.

Zum Paß von Klidi s. Leake Travels in the Morea I 51ff. Expédition de Morée I architecture 53—55 (mit Planskizze und Ansichten; mir jetzt nicht zugänglich). Boblaye Recherches 133f. Curtius Peloponnesos II 79f. 115 A. 80. Bursian Geogr. Griechenl. II 280. 282. Boutan Archives des miss. scientif. II. série tome I, 1864, 216ff. Philippson Peloponnes 338. Partsch Olympia I 9. 14f. Frazer Pausanias III 478. Bädeker Grèce, 1910, 418. Guide bleu Grèce, 1935, 366. Bölte Rh. Mus. 1934, 322f.; u. Bd. VII A S. 191, 48ff. Sperling Am. journ. arch. 1939, 82 nr. 11. (Leider weichen die Schilderungen in den Einzelheiten voneinander ab, so daß eine volle Klarheit nicht zu gewinnen ist). Zu allem ist die Karte Triphyliens von Graefinghoff 1 : 150 000 in Athen. Mitt. 1913 Taf. IV zu vergleichen; ältere Geländeskizze in Expédition de Morée a. O., wiederholt bei Curtius a. O. Taf. III.

Dörpfelds Grabungen: Arch. Jahrb. 1909, 120; Athen. Mitt. 1908, 320ff.; 1913, 112f. Fimmen Kretisch-mykenische Kultur 10. Zu Arene sonst o. Bd. I S. 640, 62ff.; u. Bd. VII A S. 193, 52ff.

Die allgemeine Lage dieses Poseidion in diesem Küstenpaß ergibt sich aus Strab. VIII 3, 13 p. 343 (nach Artemidor); 16 p. 344 (je 100 Stadien von Lepreon und dem Alpheios, wie mit K. O. Müller Dorier II 460 statt *Ἀννίου* zu lesen ist, entfernt); 18ff. p. 346f. (aus Apollodor). Zur Quellenscheidung in diesem Teil des 8. Buchs Strabos s. Bölte Rh. Mus. 1938, 142ff. o. Bd. XX S. 1739, 26ff. und u. Artikel Pylos 2.

Danach war es ein Hain von wilden Ölbäumen ‚am Meer' (bes. 3, 13 und 3, 20); ein Tempel wird nicht erwähnt und bestand wohl auch nicht. Nach Apollodor (3, 20) erhob sich über dem Heiligtum ein hoher Berg, der vom Meere aus die Festung Samikon (u. Bd. I A S. 2218, 31ff.) den Blicken entzog. Die genaue Stelle des Heiligtums ist noch nicht wiedergefunden, wobei zu bedenken ist, daß die Küstenverhältnisse sich hier seit dem Altertum durch Landsenkungen ziemlich verändert haben; an der Stelle der heutigen Lagunen war im Altertum noch Küstenebene und das Meer reichte von Norden wahrscheinlich bis an die genannten Kalkklippen von Klidi, s. dazu besonders Partsch a. O. 12ff. Dörpfeld Athen. Mitt. 1908, 322; 1913, 113. Bölte Rh. Mus. 1938, 147 und u. Bd. VII A S. 190f. Boutan a. O. 218 glaubte einen Rest des Heiligtums in einer im Boden steckenden Zweischalenmauer von 25 m Länge und 2½ m Dicke 20 m von dem südlichen Hügel mit dem türkischen Wachtturm entfernt gefunden zu haben (wiederholt bei Frazer a. O.). Es kann sich aber

auch, wie auch Boutan für möglich hält, um eine Sperrmauer handeln, so auch Guide bleu a. O. Leider ist diese Mauer sonst in keiner der Beschreibungen der Gegend erwähnt, so daß ihre genaue Lage nicht feststeht. Dörpfeld fand in einem Sumpf zwischen den Felshügeln und dem Gebirgsfuß, der eine eigentliche Ausgrabung nicht zuließ, Stücke großer griechischer Dachziegel, die er zweifelnd mit dem Heiligtum in Verbindung brachte. Bölte Rh. Mus. 1934, 341f.; 1938, 147; u. Bd. VII A S. 191, 53ff. 193, 55ff. setzt das Heiligtum an der Westseite der Kalkkuppen an, weil er den *ὑψηλὸς λόφος*, der nach Strab. VIII 3, 20 die Sicht auf die Stadt Samikon verdeckte, mit der nördlichen dieser Kalkkuppen identifizierte. Das geht kaum, da diese Hügel dafür wohl zu unbedeutend sind; außerdem steht bei Strabo nicht, daß Samikon vom Poseidonheiligtum, sondern von See aus durch den Berg verdeckt wurde. Es wird sich um den Ausläufer des Kaiaphagebirges handeln, an dessen nordöstlichem, von der See abgewandtem Abhang die Stadt liegt. Man wird das Poseidion wohl zwischen diesen Hügeln und dem Bergfuß oder etwas südlicher in der Küstenebene suchen müssen, vgl. auch u. Art. Pylos 2.

Die Epiklese des Gottes war Poseidon *Σάμιος*; das Heiligtum war das Zentralheiligtum Triphyliens und stand unter der Verwaltung der Makistier (Samikon). Diese sagten auch den ‚samischen' Festfrieden (*ἐκεχειρία*) an, was voraussetzt, daß an dem Heiligtum ein gemeinsames Fest gefeiert wurde, vielleicht mit Agonen (Artemidor bei Strab. 3, 13). Sonst erfahren wir keine weiteren Einzelheiten über die Ausstattung des Heiligtums oder den dortigen Kult. In Pausanias' Zeit war der Kult offenbar längst erloschen und vergessen; er sagt kein Wort von dem einst angesehenen Heiligtum, obwohl er selber dort war (V 5, 3. 6. 6, 1f.). Dagegen weiß er zu berichten (VI 25, 5), daß in der Stadt Elis eine lebensgroße Bronzestatue stand, die die Kultstatue des Poseidonheiligtums von Samikon gewesen sein sollte und in Elis weiter verehrt wurde. Sie stellte einen Mann mit gekreuzten Beinen dar, der sich mit beiden Händen auf eine Lanze stützte. Die Statue werde mit Gewändern aus Wolle, Leinen und Byssos bekleidet und werde in Elis als Satrapes bezeichnet mit einem aus Patrai übernommenen Namen. Zu dem semitischen Gott ‚Satrapes' (Schadrafa) s. jetzt besonders J. G. Février Religion des Palmyréniens, Paris 1931, 139ff. Starcky Syria XXVI (1949), 67ff. Eißfeldt Tempel und Kulte syrischer Städte, Alter Orient XL 1940, 102f. Ältere Literatur bei Hitzig-Blümner Pausanias II 671, u. Bd. II A S. 186f.

Nach Apollodor bei Strab. VIII 3, 17 p. 345 lag bei dem Heiligtum ein nach Norden und Westen offener Landeplatz, den wir uns wohl an der Nordwestseite der Kalkkuppen zu denken haben, s. Bölte Rh. Mus. 1938, 141; u. Bd. VII A S. 191, 58ff. Dieser Ankerplatz war an der sonst hafenlosen Küste von großer Bedeutung während des ganzen Altertums. Apollodor läßt bereits Telemach hier landen auf seiner Fahrt nach Pylos und das Opfer der Pylier an Poseidon *ἐπὶ θινὶ θαλάσσης* in diesem Heiligtum stattfinden, Od. III 4ff. Strab. VIII 3, 16 p. 344. 3, 17 p. 345. Artemidor benutzte es als Ausgangspunkt der Entfernungsbestimmungen in Triphylien (Strab. 3, 14 p. 343. Bölte Rh. Mus. 1934, 341 A. 6), und noch Pausanias landete hier von Elis aus und begann von hier seinen Abstecher nach Lepreon und von dort nach Olympia, Heberdey Reisen des Pausanias 67ff. Curtius Peloponnesos II 115 A. 80. Bölte Rh. Mus. 1938, 147 A. 11. So erscheint der Punkt sogar noch auf der Peutingerschen Tafel als Straßenstation zwischen Olympia und Kyparissia, allerdings mit falscher Entfernungsangabe von Olympia aus (*XV mp.* = 21,75 km statt richtig etwa 15 km auf dem direkten Wege). Hier heißt der Punkt *Samiacum; (Samachon* Geogr. Rav. V 22, 400, 3. *Psamachon* Guido 111, 538, 23); *Σαμιακὸν Ποσείδιον* schon bei Apollodor (Strab. 3, 18), *Σαμικόν* als Bezeichnung des Heiligtums und seiner Umgebung, nicht der Stadt, darüber auch Apollodor und Artemidor bei Strab. 3, 20 und 3, 13 und Paus. V 5, 3. VI 25, 5.

[Ernst Meyer.]

Ποσ[είδι]ος oder ***Ποσ[τούμ]ιος*** vielleicht auch *Ποσ[τόμι]ος* oder *Ποσ[ιδώνι]ος*, *ἔπαρχος Αἰγύπτου* unter Diocletian, der dort *πολιοῦχος Ἀλεξανδρείας* heißt (CIG 4681. Dittenberger Or. Gr. II 718. IGR I 1068), also sicher nach 297, doch nicht in diesem Jahr, wie L. Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto II nr. 92 (Mem. d. R. Acc. de Lincei s. V. v. XIV f. 6 [1911] S. 322) will, weil zu diesem Jahr jetzt ein Aristius Optatus als Praefectus Aegypti nachgewiesen ist (Pap. Cair. Boak 1, Études de Papyrologie II 1933, 1). Er gehört vielleicht doch eher in das J. 302, in dem Diocletian nochmals in Alexandria weilte (Barbarus Seal. Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min. I 290, 197. Enßlin S.-Ber. Akad. Münch. 1942, 1 S. 53). [W. Enßlin.]

Poseidippos. 1) Namhafter Dichter der neuen attischen Komödie. Der Artikel des Suid. über ihn lautet: *Π., Κασσανδρεύς, υἱὸς Κυνίσκου, τρίτῳ ἔτει μετὰ τὸ τελευτῆσαι τὸν Μένανδρον διδάξας. κωμικός. ἔστι δὲ τὰ δράματα αὐτοῦ ἕως τῶν λ'.* In der Liste der Komödiensieger an den großen Dionysien steht er IG II² 2325 Z. 71 mit vier Siegen, deren erster voraussichtlich der Angabe des Suid. zugrunde liegt. Da der Tod des Menander meist ins J. 293/92 gesetzt wird (s. aber o. Bd. XV S. 708f.), würde das auf das J. 291 oder 290 führen. In der Lenäensieger-Liste ist sein Name nicht erhalten. Die Herkunft aus Kassandreia und den Namen des Vaters bezeugt auch Steph. Byz. s. *Κασσάνδρεια ... Π. δὲ κωμῳδίας ποιητὴς υἱὸς ἦν Κυνίσκου Κασανδρέως.* Von den gegen 30 (nicht 40, wie bei Meineke Hist. crit. 483 versehentlich gedruckt und öfter nachgeschrieben ist) Stücken, die P. nach Suid. verfaßt hat, kennen wir 18 Titel: *Ἀναβλέπων, Ἀποκλειομένη, Ἀρσινόη, Γαλάτης, Δημόται, Ἐπίσταθμος, Ἑρμαφρόδιτος, Ἐφεσία, Κώδων, Λοκρίδες, Μεταφερόμενος* (oder *-νοι*), *Μύρτης, Ὅμοιοι, Παιδίον, Πορνοβοσκός, Σύντροφοι, Φιλοπάτωρ, Χορεύουσαι*, die Zahl der Fragmente beträgt bei Kock (CAF III 336ff.) 44. Von den genannten Stücken ist die *Ἀποκλειομένη* an den großen Dionysien des J. 181 als *παλαιά* aufgeführt worden, s. IG II² 2323 Z. 163f. Besondere Beachtung verdienen

unter den Titeln *Ἀρσινόη*, doch wohl die *φιλάδελφος*, ein Seitenstück zur *Ἄμαστρις* des Diphilos, und *Μεταφερόμενος* (oder *-νοι*), nach Ausweis von frg. 15 *ὥστ' ἐν ἡμέραις δέκα | εἶναι δοκεῖν Ζήνωνος ἐγκρατέστερον* jemand, der eine philosophische Schule mit einer anderen vertauscht, ein deutliches Zeugnis für das Interesse des attischen Publikums an den Streitigkeiten des 3. Jhdts. Für *Κώδων* hat Meineke (483) die Änderung *Κύδων* in Erwägung gezogen, weil es ein Stück dieses Namens von dem fast 100 Jahre älteren Ephippos (s. o. Bd. V S. 2858 Nr. 3) gab (s. Breitenbach De genere quod. titul. com. att., Basel 1908, 64), aber der Titel *Κώδων* ‚die Glocke' scheint mir für die neue Komödie ebenso gut möglich wie etwa *Ἀσπίς*, *Δακτύλιος*, *Ἐγχειρίδιον*, *Πλόκιον* bei Menander. Ob der Titel *Μύρμηξ* eine mythische Figur (s. o. Bd. XVI S. 1105 Nr. 5), oder einen lebenden Menschen bezeichnet, läßt sich nicht feststellen (s. Breitenbach 100), die übrigen gleichen in ihrer Art denen Menanders, wenn auch nur einer, *Παιδίον*, bei beiden Dichtern in genau derselben Form vorkommt.

Auffallend ist in den nicht zahlreichen längeren Fragmenten das starke Hervortreten der Figur des Kochs, s frg. 1. 2. 23. 26. 27. Athen. XIV 658f. bemerkt *οὐδὲ γὰρ ἂν εὕροι τις ὑμῶν δοῦλον μάγειρόν τινα ἐν κωμῳδίᾳ πλὴν παρὰ Ποσειδίππῳ μόνῳ* und belegt dann diese Behauptung 659 c durch die Fragmente 2 und 23. Beide kann man in der Tat kaum anders deuten, als daß die redenden Köche Sklaven sind; E. M. Rankin The rôle of the *μάγειροι* in the life of the anc. Gr., Chicago 1907, 20f. äußert Zweifel, doch scheint mir seine eigene Deutung sehr gekünstelt. P. kennt aber auch die freien Köche, wie sie in Menanders Epitrepontes und Samierin auftreten, und schildert sehr ergötzlich (frg. 1), wie sie auf dem Markte die einen Koch suchenden Bürger durch Verlästerung ihrer Konkurrenten einzufangen suchen. Er kennt auch vornehmere Köche. in frg. 27 wird ein Koch Seuthes einem großen Feldherrn vor der Schlacht verglichen, und in frg. 26 hält ein großspuriger Koch seinem *μαθητὴς Λεύκων* und den *συνδιάκονοι* (Gehilfen bringen auch in den Epitrepontes 455 und der Samia 67 die Köche mit) eine Rede, in denen er die *ἀλαζονεία* als beste Würze der *μαγειρικὴ τέχνη* preist. P. scheint an der Figur des Kochs besonderes Vergnügen gefunden zu haben, und es ist sehr wohl möglich, daß in dem von Guéraud und Jouguet veröffentlichten Schulbuch aus dem Ende des 3. Jhdts. v. Chr. (vgl. Arch. f. Pap. XIII 104ff.) von den drei als Probe der neuen Komödie gebotenen Kochfragmenten die beiden ersten (Z. 162—184) P. gehören. Bemerken möchte ich, daß in dem dritten, größtenteils schon bekannten aus dem *Φοινικίδης* des Straton (CAF III 361), am Schluß (Z. 213ff.) angenommen wird, ein hochtrabender, beständig zur Verzweiflung des biedern attischen Kleinbürgers in homerischen Glossen redender Koch sei wohl von klein auf Sklave eines Rhapsoden gewesen und mit homerischen Wendungen vollgestopft worden; die obenerwähnte Behauptung des Athenaios, nur bei P. kämen unfreie Köche vor, bedarf also der Einschränkung.

P. ist von Mit- und Nachwelt sehr geehrt worden. Für seine gute materielle Lage bei Lebzeiten spricht schon der Brief des geistreichen Schlemmers Lynkeus von Samos (s. o. Bd. XIII S. 2472 Nr. 6) an ihn, aus dem Athen. XIV 652 c d eine Stelle mitteilt. Ferner hören wir durch Inschriften, die Adolf Wilhelm Urk. dram. Auff. in Athen 223ff. scharfsinnig behandelt hat, von einem bedeutenden Weihgeschenk des Dichters im Heiligtum der athenischen Techniten, ein Dekret der Körperschaft IG II² 1320 Z. 14f. soll aufgestellt werden *ἐν τῷ Ποσειδίππου ἀναθήματι*, es handelt sich also um ein Gebäude, das in einem andern Beschluß desselben Vereins IG II² 1331 Z. b 3 *Ποσει]δίππειον* genannt wird. Für seinen Nachruhm ist der beste Beweis die oft (z. B. von Sieveking im Anhang zu Christ-Schmid Gesch. der griech. Lit.⁵ nr. 17) abgebildete marmorne, inschriftlich gesicherte Sitzstatue im Vatikan (Galleria della statue 271), die jedoch nicht auf eine Statue im athenischen Dionysostheater zurückgehen kann, denn Pausanias I 21, 1 sagt ausdrücklich von den Komikerstatuen des Theaters *ὅτι μὴ γὰρ Μένανδρος οὐδεὶς ἦν ποιητὴς κωμῳδίας τῶν ἐς δόξαν ἡκόντων*. Zu einer zweiten Statue gehört eine vor dem Apollontempel in Delos gefundene Basis (Bull. hell. III 369, vgl. Wilhelm Urk. dram. Auff. 118), die nach dem Tode gesetzt zu sein scheint.

Daß P. zu den von römischen Dichtern bearbeiteten attischen Komikern gehörte, bezeugt Gell. II 23, 1 *comoedias lectitamus nostrorum poetarum sumptas ac versas de Graecis Menandro aut Posidippo aut Apollodoro aut Alexide*. Es ist aber bisher nicht gelungen, ein Stück des Plautus mit durchschlagenden Gründen auf P. zurückzuführen. Ladewig hat Philol. I (1846) 288ff., gestützt auf die oben angeführte Bemerkung (S. 427) des Athenaios, unfreie Köche kämen in der griechischen Komödie nur bei P. vor. das Original von Plautus' Menaechmi für P in Anspruch genommen und will diesem ein nicht bezeugtes Stück *Δίδυμοι* beilegen, da seine *Ὅμοιοι* kaum für die Vorlage der Menaechmi geeignet sind. Ladewig hat mehrfach Zustimmung gefunden, so bei Hueffner De Plauti comoed. exempl. Att. 56ff., und Sonnenburg o. Bd. XIV S. 107, aber gerade das, was Hueffner über Plautinische Köche ausführt, scheint mir darzutun, daß Ladewigs Hypothese wohl möglich, aber nicht bewiesen ist. Dasselbe gilt von Ribbecks Gedanken (Röm. Dichtung I 125). auch für den Curculio sei ein Stück P.s das Original.

Literatur. Meineke Hist. crit. 482ff. Fragmente FCG IV 513ff. Kock CAF III 335ff.

2) Ein zweiter Komiker des Namens ist in der Liste der Dionysiensieger IG II² 2325 Z. 79 mit zwei Siegen verzeichnet *Ποσεί]διππος* ||. Literarisch ist er nicht bekannt; nach seinem Platz in der Liste wird sein erster Sieg etwa um 200 anzusetzen sein. Vgl. Adolf Wilhelm Urk. dramat. Auff. 165. [A. Körte.]

3) Von Pella, Dichter des Meleager-Kranzes, Zeitgenosse des Asklepiades Hedylos, Kallimachos und neben diesen der Hauptvertreter des klassischen hellenistischen Epigramms.

Literatur. P. Schott Posidippi epigrammata collecta et illustrata, Diss. Berlin 1905.

F. Susemihl Gesch. d. gr. Lit. i. d. Alexandrinerzeit II (1892) 530ff. 698f. R. Reitzenstein Epigr. u. Skolion (1893) 96ff. 163ff. H. Ouvré Quae fuerint dicendi genus ratioque metrica apud Asclepiadem, Hedylum, Posidippum (1894). O. Weinreich Herm. LIII (1918) 434ff. Christ-Schmid⁶ II¹ (1920) 156f. A. Oehler D. Kranz des Meleagros (1920) 8f. 12. 28f. 163ff. U. v. Wilamowitz-Moellendorff Hellenist. Dichtg. I (1924) 148. A. Koerte Hellenist. Dichtg. (1925) 299. 306ff. A. Couat Alexandrian Poetry (1931) 60. 69. 179. 181. 184ff. 195ff. — Spezialliteratur zu den einzelnen Gedichten s. u. Abschn. III.

I. Herkunft. Lebenszeit. Lebensumstände. — Früheren irrigen Vermutungen über die Heimat des P. hat eine zuerst von O. Weinreich a. O. herangezogene Proxenie-Liste aus Thermos ein Ende gesetzt, jetzt IG IX² 17. Hier steht innerhall eines 71 Namen enthaltenden Verzeichnisses von Proxenoi des Aitolischen Bundes (Überschr. — — — *αὐτοῖς καὶ ἐκγόνοις τοῖσδε*) in Z. 24: *Ποσειδίππωι τῶι ἐπιγραμματοποιῶι Πελλαίωι*. Eine zweite Liste, die sich auf die Nebenseiten des Steins fortsetzt, beginnt Z. 97 mit dem Vermerk: *ἐπὶ στρατηγοῦ Πολυκρίτου*. Die zweite Strategie dieses Polykritos fällt nach Ausweis der Inschrift 3 A in das J. 263/2, das erste Proxenie-Verzeichnis ist also 264/3 oder in einem der unmittelbar vorausliegenden Jahre anzusetzen (so G. Klaffenbach gegen Weinreich, der a. O. 437 die Inschrift um 280 datiert hatte). Wenn P. nicht, wie die übrigen Proxenoi durchweg, mit dem Vatersnamen, sondern ausdrücklich als *ἐπιγραμματοποιός* angeführt wird, so muß eben diese seine Tätigkeit der Anlaß der Ehrung gewesen sein, d. h. der Epigrammdichter P. hatte sich durch die Übernahme entsprechender offizieller Aufträge um den Aitolischen Bund verdient gemacht. Die Vermutung ist gegeben, daß die Aitoler einen Anfänger schwerlich bemüht haben werden, P. also spätestens um 265 als Epigrammatiker einen Namen gehabt haben muß. Danach kann P jedenfalls kaum später als 300 geboren sein. Wahrscheinlich wird er aber doch bereits einige Jahre für den Bund tätig gewesen sein, ehe ihm die Proxenie die Anerkennung dafür aussprach, so daß wir seine Geburt eher noch ein Jahrzehnt höher ansetzen werden.

Frühere Versuche, P.s Geburtsdatum aus den Epigrammen selbst zu bestimmen, haben zu keinem Ergebnis geführt, das geeignet wäre, diese Rechnung zu präzisieren. Vor allem ist das von Schott in diesem Zusammenhang zu einer Aussage gepreßte Sympotikon Anth. Pal. V 134 (8 Schott) dazu durchaus ungeeignet. Für die Chronologie läßt sich aus ihm höchstens ein zu weiteren Folgerungen nicht verwendbarer terminus ante quem gewinnen, denn da Zenon hier offenbar noch als lebend gedacht ist, muß das Epigramm vor dessen Todesjahr 263/2 gedichtet sein. Alle weitergehenden Schlüsse bei Schott 45f. sind von Pohlenz Charites f. F. Leo 93 und Weinreich a. O. 435 mit Recht abgelehnt worden. Nicht einmal, daß P. bei Zenon und Kleanthes wirklich gehört haben müßte, läßt sich ihm entnehmen. Man tut einem solchen Gelegenheitsgedicht auch wohl Gewalt an, wenn man es im Sinne der ‚Biographie' zu einer ‚Absage an die Philosophie' erhebt. Ist das Symposion die geeignete Gelegenheit zur Abgabe einer programmatischen Erklärung im Sinne der ‚Lebenswahl'? Und ist *μέλοι δ' ἡμῖν ὁ γλυκύπικρος Ἔρως* überhaupt eine Entscheidung, die über Ort und Zeit dieses Sympotikon hinaus Gültigkeit haben könnte? (ähnlich schon G. Pasquali Herm. XLVIII [1918] 207f. Anm. 6; anders wieder v. Wilamowitz 148 und Körte 306). Ebensowenig folgt aus Anth. Pal. XII 120 (16 Schott) *ἄχρι δὲ νήφω τὸν παραταξάμενον πρός σε λογισμὸν ἔχω* (Eros ist angeredet) irgend etwas für ein näheres Verhältnis zur Stoa, denn einige Bekanntschaft mit der stoischen Terminologie darf man in dieser Zeit gewiß zum allgemeinen Bildungsgut rechnen. Erst recht ist natürlich der groteske Versuch abzulehnen, P. auf Grund von Anth. Pal. IX 359 (21 Schott) zum Kyniker zu stempeln (richtig Pohlenz a. O. 95; über die Frage der Echtheit s. u. S. 436).

Sicheren Anhalt geben erst die im Papyrus Didot erhaltenen Epigramme auf den Pharos und den Tempel der Arsinoe-Aphrodite am Kap Zephyrion. An ihrer Bestimmung als echte Aufschriften ist nicht wohl zu zweifeln (s. u. S. 433), P. war also zwischen + 284 und 270 in Ägypten, und damit rückt das Datum seiner Geburt vielleicht noch über 310 hinauf, wenn das Pharos-Epigramm auch nicht notwendig mit der Vollendung des Baus gleichzeitig zu sein braucht. Auf Beziehungen zu Naukratis weist das Gedicht auf Doricha, Athen. XIII 596 c (6 Schott), das sicher wieder in offiziellem Auftrag verfaßt worden ist (u. S. 434). Mit Kallimachos, dessen *Λουτρὰ τῆς Παλλάδος* Anth. Pal. V 202 (25 Schott) parodiert, kann ein näheres Verhältnis kaum bestanden haben, denn Anth. Pal. XII 168 (18 Schott) bezeugt Hochschätzung der Lyde des Antimachos und PSI 1219 Fr. 1, 5 (R. Pfeiffer Callim. I S. 3) begegnet man *Ποσειδίππωι τῶι ὀνο* — — unter den ‚Telchinen' (über die Ergänzungsversuche H. Herter Jahresber. 255, 109; an ein Patronymikon kann auch ich nicht glauben). Vor die ägyptische Reise werden die Beziehungen zu Asklepiades von Samos fallen, die P.s Epigramme vielfach erschließen lassen und die schwerlich nur literarischer Art gewesen sein können (daß Asklepiades selbst in Ägypten war, scheint mir trotz O. Knauer Die Epigramme des A. v. S. [Diss. Würzb. 1935] 77 durch nichts erwiesen). Über die Frage einer gemeinsam von P., Asklepiades, Hedylos veranstalteten Gedichtsammlung s. u. S. 431. Die Tätigkeit für den Aitolischen Bund, vor + 263, wird an den ägyptischen Aufenthalt unmittelbar anzuschließen sein (für diesen führen keine Spuren über das J. 270 hinaus, Anth. Pl. XVI 68 = 28 Schott kann ich nur auf Berenike I beziehen, s. u. S. 436). Wenn, wie ich glaube, die auf der Berliner Wachstafel erhaltene Elegie eines *Ποσείδιππος* im Ganzen für P. in Anspruch genommen werden darf, muß er ein hohes Alter erreicht haben (s. u. S. 440). Die Frage, wo man sich dies Gedicht entstanden zu denken hat, hängt an der Deutung der Verse 7ff., über die mir das letzte Wort noch nicht gesprochen zu sein scheint.

II. Überlieferung der Epigramme. P. heißt im Schol. zu Apoll. Rhod. I 1290 (S. 116 Wendel) zum Unterschied von dem gleichnamigen Komödiendichter *ὁ ἐπιγραμματογράφος*, vgl. *ὁ ἐπιγραμματοποιός* in der Inschrift von Thermos. Die Tätigkeit als Epigrammatiker hat also sicher im Mittelpunkt seines dichterischen Schaffens gestanden. Drei der außerhalb des Meleager-Kranzes bei Athenaios erhaltenen Epigramme werden unter dem Stichwort *Ποσείδιππος ἐν ἐπιγράμμασιν* angeführt (X 412 c. e. 415 b). Das Scholion A zu *Λ* 101 (Dind. II 376) kennt aber eine ältere Sammlung: *μὴ ἐμφέρεσθαι δέ φησιν ὁ Ἀρίσταρχος νῦν ἐν τοῖς Ποσειδίππου ἐπιγράμμασιν τὸν Βήρισον, ἀλλ' ἐν τῷ λεγομένῳ σωρῷ εὑρεῖν· εὔλογον δέ φησιν ἐξελεγχόμενον αὐτὸν ἀναλεῖψαι* (vgl. auch Townl. I 384 Maass). Trotz der Einwendungen von Knaack bei Susemihl II 698 halte ich mit Schott (107ff.) Reitzensteins Schluß für evident, daß es sich bei diesem *Σωρός* um eine von Asklepiades, P. und Hedylos gemeinsam veranstaltete Gedichtsammlung handelt, in der die Anteile nicht streng geschieden waren. R.s Hauptgründe sind (Ind. lect. Rost. 1891/2, 6ff.; Epigr. u. Sk. 90ff.; oben II 1626f.): 1) Meleager vergleicht im Einleitungsgedicht IV 1, 45 die Epigramme des Asklepiades, P. und Hedylos mit ‚wilden Feldblumen', während er sonst nie mehrere Dichter in ähnlicher Weise zusammenfassend charakterisiert; 2) in den Lemmata der Anthologie konkurrieren sechsmal die Namen Asklepiades und P., einmal der des Asklepiades und Hedylos; 3) die auffällige Bemerkung Strabons XIV 683 *τοῦ ποιήσαντος τὸ ἐλεγεῖον τοῦτο – –, εἴθ' Ἡδυλός ἐστιν εἴθ' ὁστισοῦν* wird nur unter dieser Voraussetzung verständlich. Knaacks Ansicht, der *Σωρός* habe nur Epigramme P.s auf Helden der Ilias enthalten, geht an R.s Beobachtungen vorüber; überdies würde der Titel *Σωρός* für eine derartige Sammlung weit weniger passend gewählt sein als für den ‚Musenalmanach' in R.s Sinn (daß mit *σωρός* und *σορός* gespielt sein sollte, halte ich nicht für denkbar). Die zwei Sammlungen genauer gegeneinander abzugrenzen, ist natürlich ein aussichtsloses Unterfangen, im Soros werden aber doch wohl ziemlich alle Epigramme gestanden haben, die in der Anthologie ein Doppel-Lemma tragen; andererseits wird man die außerhalb der Anthologie literarisch überlieferten mit einiger Wahrscheinlichkeit der zweiten, von P. allein herausgegebenen Sammlung *Ἐπιγράμματα* zuweisen dürfen: fünf bei Athenaios (3—6 und Fragm. 3 Schott), je eins im Schol. zu Apoll. Rhod. (Fragm. 4 Schott), bei Steph. Byz. (Fragm. 2) und Tzetzes (7). Darüber hinaus besitzen wir Reste von Epigrammen, die teils nur, teils auch in Papyri erhalten sind: 1) Papyrus Didot, H. Weil Monuments Grecs publiés par l'assoc. pour l'encouragement des études Gr. en France VIII (1879) 28ff. (1. 2 Schott); 2) Tebtunis Papyri I (1902) 3; 3) Berl. Klassikertexte V 1 (1907) 75f. (= Anth. Pal. XII 77. 27 Schott); 4) W. Aly Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung I [S.-Ber. Akad. Heidelberg 1914, 2. Abh.] 58f. Taf. 3, 4 (= Anth. Pl. 119. 22 Schott). Bei (1) handelt es sich um eine private Gelegenheitsabschrift, angefertigt um 160 v. Chr. von dem aus den ‚Serapeum-Papyri' bekannten Makedonen *Πτολεμαῖος Γλαυκίου* (U. Wilcken UPZ I 105. 112). Die (verschriebene) Überschrift lautet *Ποσειδίππου ἐπιγράμματα*, zwischen beiden Gedichten steht *ἄλλο*, eine Eigentümlichkeit, für die jetzt namentlich aus den Inschriften zahlreiche Beispiele vorliegen (Ad. Wilhelm Beitr. zur gr. Inschriftenkunde 161f.; W. Peek Mnemosynon Th. Wiegand (1935) 35); es liegt nahe anzunehmen, daß die Gedichte aus einer Anthologie abgeschrieben sind. Daß (2), aus dem Anf. des 1. Jhdts. v. Chr., das Bruchstück einer Anthologie ist, unterliegt keinem Zweifel; es folgen aufeinander ein unbekannter Epigrammatiker, Alkaios v. Messene IX 588, Poseidippos, Asklepiades; das Stück stammt, wie Reitzenstein o. Bd. VI S. 72f. mit Recht betont, nicht aus dem Meleager-Kranz. Bei (3), geschrieben im 1. Jh. n. Chr., ist diese Herkunft unverkennbar; das Excerpt enthält: Anth. Pal. XII 76. 77. 78. X 106. V 152 in dieser Reihenfolge. In (4), aus dem Ende des 1. Jhdts. v. Chr., stehen nacheinander: zwei Gedichte auf Homer, ein unbestimmbares, Theodoridas Anth. Pal. IX 743, ein unbestimmbares, Poseidippos; es handelt sich entweder um eine selbständige oder wieder um eine aus Meleager excerpierte Sammlung (A. Wifstrand Studien zur gr. Anthol. = Lunds Univ. Årsskr. N. F. Avd. I Bd. 23 Nr. 3 (1926) 30ff.). Es ist also auch hier wieder deutlich geworden, daß es vor und neben Meleager andere Sammlungen gegeben hat, die mehr oder anderes boten als der Stephanos und wir von dem einstigen Reichtum auch im Fall des P. nur noch einen Bruchteil besitzen (vgl. auch was Wifstrand 33ff. über die Anthologie des Oxyrh. Pap. IV 662 ermittelt hat, die vordem für ein Fragment des Meleager-Kranzes gehalten worden war). Einen weiteren Hinweis bietet die Aufschrift *σύμμεικτα ἐπιγράμματα* auf dem Verso des Papyrus 589 A des British Museum, wo auf dem Recto allerdings kein Epigramm, sondern ein Epithalamion (?) auf Arsinoe steht, s. u. S. 439. — Der Versuch, auf Papyrus oder inschriftlich erhaltene Adespota P. zuzuweisen, wird am Schluß des nächsten Abschnittes gemacht und andernorts im einzelnen begründet werden.

In der Anthologie sind aus dem Stephanos Meleagers folgende Gedichte unter das Lemma *Ποσειδίππου* gestellt: V 134. 183. 185. 211. 213. VII 267. XII 45. 98. 120. 131. 168 (8—18 Schott); dazu kommen bei Planudes XVI 119 (22 Schott) und 275 (23 Schott). V 215 *Μελεάγρου* steht bei Plan. XII 19 a fälschlich unter *Ποσειδίππου* (Ouvré 27f. Schott 76ff., 19). VII 170 *Ποσειδίππου* wird 481 a Kallimachos gegeben (20 Schott). IX 359, mit nicht unbeträchtlichen Varianten auch bei Stobaios XCVIII 57 (Wachsmuth-Hense II S. 842) überliefert (21 Schott), hat folgende Lemmata: *Ποσειδίππου, οἱ δὲ Πλάτωνος τοῦ κωμικοῦ* P.; *Ποσειδίππου, οἱ δὲ Κράτητος τοῦ Κυνικοῦ* Plan.; *Ποσιδίππου* Stob. Das Doppellemma *Ποσειδίππου ἢ Ἀσκληπιάδου* haben V 194. 209; umgekehrt *Ἀσκληπιάδου ἢ Ποσειδίππου* V 202. XII 77. Pl. XVI 68, ebenso das *ἄδηλον* XII 17 in der Appendix Barb. Vatic. 44 (Schott 24—29). —

Mit Ausnahme von XII 17, das er (wohl richtig) Meleager oder seinem Kreis zuweist, hat Schott die Gedichte der letzten Gruppe alle Asklepiades gegeben. VII 170 traut er weder P. noch Kallimachos zu. IX 359. XVI 119. 275 spricht er P. mit Entschiedenheit ab. So blieben von den in der Anthologie P. zugeschriebenen Gedichten noch nicht ganz ein Dutzend übrig. Die Kriterien gegen die Echtheit der ‚Dubia' entnimmt Schott in erster Linie der Metrik, sodann dem Bild, das er sich auf Grund der allein für echt gehaltenen Epigramme 1—18 seiner Zählung von Geistesart und Haltung Poseidipps im allgemeinen gemacht hat. Wie subjektiv gerade ein solches Urteil ist beweist zur Genüge, daß keins der von Sch. für asklepiadeisch erklärten Gedichte in die Ausgabe von O. Knauer aufgenommen worden ist. Ist die geistige Physiognomie eines hellenistischen Dichters aber überhaupt aus 51 Disticha, die sich auf 18 Epigramme der verschiedensten *γένη* verteilen, so eindeutig bestimmbar, daß man erklären dürfte: ‚dies ist nicht Poseidipp', wenn man auf ein Gedicht stößt, das aus dem enggesteckten Rahmen herauszufallen scheint? Von den metrischen Indizien, die z. T. minutiösester Natur sind, gilt Ähnliches: ich bin nicht überzeugt, daß der gleiche Poseidipp, der in 102 ‚echten' Versen zweimal die mediale Endung *–ται* elidiert, sich die gleiche Freiheit nicht erst recht bei dem Ausgang *–το* gestattet hat. Tatsächlich halte ich von allen Dubia, außer den oben bezeichneten Fällen, nur Pl. XVI 275 für sicher unecht (obwohl Schott die Qualitäten dieses Gedichtes arg verkannt und es auch zeitlich nicht richtig eingeordnet hat, vgl. W. Rasche De Anth. Gr. epigr. quae colloquii formam habent [Diss. Münster 1910] 37f.) und traue P. sogar ein so aus dem Tenor der übrigen herausfallendes Epigramm wie IX 359 zu, eine Spielerei, die man doch wohl zu ernst nimmt, wenn man ‚muliebris ignavia' darin entdeckt. Ich behandle diese Epigramme also in dem folgenden Überblick als Eigentum des P. Begründende Hinweise werden von Fall zu Fall gegeben; weiteres soll an anderem Orte zur Sprache kommen.

III. Übersicht über die Epigramme. P. hat für die Epigramme ausschließlich das ‚elegische Distichon' zugelassen. Die Zahlen verteilen sich im einzelnen wie folgt: 1 Distichon = 1 Gedicht, 2 Disticha = 11, 3 = 5, 4 = 6, 5 = 3 Gedichte; das Doppeldistichon ist also wie bei Asklepiades der Normalfall. Die acht- und zehnzeiligen Epigramme sind bis auf das *συμποτικόν* Anth. Pal. XII 168 Aufschriften oder fingieren doch diese Form.

Echte Aufschriften sind die beiden Epigramme des Papyrus Didot (s. o. S. 431): Schott 1. 2; Cougny III 300f.; F. Hiller v. Gaertringen Hist. gr. Epigramme 92. 95; D. L. Page Greek liter. Papyri I 444ff., 104 ab (F. Blass Rh. Mus. XXXV (1880) 91ff. Th. Bergk ebd. 258f. R. Reitzenstein Epigr. u. Skolion 163f. U. v. Wilamowitz-Moellendorff Hellenist. Dichtg. I 154. 193[2]). Das erste gilt dem 289 (Suid.) bzw. 284 (Hieron.) von *Σώστρατος Δεξιφάνους Κνίδιος* gestifteten und den *θεοὶ σωτῆρες* geweihten Leuchtturm auf Pharos und ist schon wegen der genauen Bezeichnung des Dedikanten als in seinem Auftrag gedichtet und dann natürlich auch für das Bauwerk selbst bestimmt anzusehen. Die Ptolemäer zu nennen, die nach Schott in der Inschrift nicht fehlen durften, hatte P. gar keine Veranlassung, denn Sostratos muß auch dann offiziell als der Stifter gegolten haben, wenn die Quelle der problematischen Notiz bei Plin. n. h. XXXVIII 83 eine finanzielle Beteiligung des Herrschers festgestellt haben sollte (leider wird S. Suppl.-Bd. VII S. 1222 wieder als reicher Stifter und Architekt charakterisiert, obwohl die Zeugnisse dafür gar keinen Anhalt geben und v. Wilamowitz schon gegen solche Mißdeutung protestiert hatte). Natürlich braucht aber die Inschrift nicht mit dem Abschluß des Baus gleichzeitig zu sein. — Das zweite Epigramm bezieht sich auf die Stiftung des Tempels der Arsinoe Aphrodite Zephyritis durch den *ναύαρχος Καλλικράτης* (*Βοίσκου Σάμιος* Syll.[3] 420. OGIS 26. 27), vor dem J. 270, denn in einer offiziellen Inschrift kann *βασίλισσα* nur von der regierenden Königin verstanden werden (trotz R. Pfeiffer Kallimachosstudien 34[5]). Das *ἱερόν* selbst stellt sich vor. Aus dem gleichen Anlaß ist das bei Athen. VII 318 d erhaltene Epigramm entstanden, in dem Arsinoe *Φιλάδελφος* heißt und ausdrücklich als Schützerin der Schiffahrt gefeiert wird, während das ‚Parallelgedicht' 1 auch der Göttin der Frauen galt (Preger Inscript. Gr. metr. 114. Schott 3). Beide können durchaus zusammen auf dem Stein gestanden haben, wenn sie auch nicht zu dem gleichen Zeitpunkt gedichtet zu sein brauchen. Ist es übrigens ein Zufall, daß hier wie dort vom Wirken der neuen Göttin betont im Futurum gesprochen wird? Diese Beobachtung verdient im Zusammenhang mit der Frage nach Zeitpunkt und Bedeutung des Kultes der vergöttlichten Königin doch vielleicht einige Beachtung (vgl. zuletzt U. Wilcken Zur Entstehung des hellenistischen Königskultes = S.-Ber. Akad. Berl. 1938, 312ff.). — Für ein von der Stadt Naukratis ihrer Berühmtheit Doricha errichtetes *μνῆμα* ist das Athen. XIII 596 c überlieferte Epigramm gedichtet (Schott 6. Geffcken Gr. Epigr. 256), das an Sapphos wahrlich nicht freundliche Worte (Diehl[2] I 4, S. 17, 25. 26) in einer Weise erinnert, als hätten gerade sie den Ruhm der Hetäre für alle Ewigkeit begründet (v. Wilamowitz Sappho u. Sim. 19f.[1]. Körte a. O. 309f. M. Gabathuler Hellenist. Epigramme auf Dichter [Diss. Basel 1937] 10, 14. 53f. Schott hat den ersten Vers übel zugerichtet [das allein richtige *πάλαι κόνις* jetzt an der gleichen Stelle in dem Epigramm aus Argos Athen. Mitt. LVII 1932, 55, 6], Geffcken den Sinn des Ganzen gröblich verkannt). Über die Rolle der Doricha in P.s Gedicht *Αἰσώπεια* s. u. S. 439. — Für ein echtes Grabgedicht halte ich auch Anth. Pal. VII 170, hier mit dem Lemma *Ποσειδίππου*, 481 a unter *Καλλιμάχου* gestellt (20 Schott). Es kann gut unter dem Bild oder dem Relief gestanden haben, das die Mutter mit dem ertrunkenen Kleinen auf dem Schoß zeigte (ihr Name brauchte nicht genannt zu werden, man vergißt zu leicht, daß solche Epigramme die eigentliche Aufschrift des Denkmals ja immer voraussetzen). Ouvré plädiert für Kallimachos (a. O. 28), Schott hält weder die Autorschaft

des Kallimachos noch die des P. für möglich (78f.). Aber seine stilistische Analyse wird kaum jemanden überzeugen und gegenüber den aus seiner Vorstellung von P.s ‚ingenium' abgeleiteten Gründen gilt das o. S. 433 Bemerkte: schon das Gedicht auf Doricha sollte zeigen daß für das echte *ἐπίγραμμα* andere Gesetze gelten als für die *παίγνια*, die sonst bei P. vorherrschen und unser Bild leicht allzu einseitig bestimmen. Es kommt hinzu, daß der Versschluß *ἐπεσπάσατο* in dem zwischen P. und Asklepiades strittigen Epigramm V 209, 4 wiederkehrt, das Asklepiades jedenfalls nicht gehören kann. Daß das Grabgedicht einige Berühmtheit gehabt haben muß, beweist die genaue Nachbildung des zweiten Distichons in dem den gleichen Vorwurf breit und diffus behandelnden Epigramm SEG IV 573 aus Notion (Philol. LXXXVII [1932] 238ff., 17. L. Robert Rev. Phil. 1934, 49f.).

Zum *γένος ἐπιδεικτικόν* dagegen haben die Gedichte auf die Gräber troischer Helden gehört, von denen Steph. v. Byz. s. v. *Ζέλεια* eines auf Pandaros, das Scholion *A* zu *Δ* 101 (II 376 Dindorff) das nur in den *Σωρός* aufgenommene auf ‚Berisos' bezeugt (Schott S. 103f. 105ff. Bergks im wesentlichen von Sch. übernommenen Versuch, den Schluß des Pandaros-Epigramms wiederzugewinnen, halte ich nicht für gelungen: in *ἀλλὰ προχοῇσι Σιμόεντος* darf weder der Pural noch die Form *Σιμόεντος* angetastet werden: *ἀλλὰ παρ' ὄχθῃσιν Σιμόεντος* trotz ‚Bukolischer Brücke' direkt aus *Δ* 475?). — Das Grabgedicht VII 267 (13 Schott), in dem der Schiffbrüchige die mitleidigen Schiffer anredet, die ihm das Grab bereiten, ist aus Asklepiades 284 (Knauer 28f., 33) entwickelt und kann nie auf einem Stein gestanden haben (das sprachwidrige *οἰκτίρετε* darf nicht in *οἰκτίσατε* geändert werden, denn die vorgestellte Situation fordert das Präsens). — Nur der Form nach eine Inschrift ist die ‚Weihung' V 202 (25 Schott) mit der witzigen Kallimachos-Parodie (*Λουτρὰ τ. Π.* 2), die die Alternative *Ἀσκληπιάδου ἢ Ποσειδίππου* eindeutig für P. entscheidet, abgesehen davon, daß im ganzen gerade ein unzweifelhaft echtes Asklepiades-Gedicht, V 203, nachgebildet wird und der sehr unterschiedliche Grad der ‚Deutlichkeit' auch die verschiedene Art der Dichter sehr schön widerspiegelt (Ouvré 26f. v. Wilamowitz Hellenist. Dichtg. I 147⁵. II 161. Schott hat auch dies Gedicht wieder Asklepiades gegeben).

Nur ein Spiel mit der Form des *ἀναθηματικόν* ist auch das *σκωπτικόν* auf den sich selbst als Vielfraß vorstellenden und das *σχῆμα* der Statue entsprechend interpretierenden Athleten Theugenes von Thasos, Athen. X 412 c (4 Schott. F. J. Brecht Motiv- und Typengeschichte des gr. Spottepigramms, Philol. Suppl. XXII 2 [1930] 73). Das Gleiche gilt von dem demselben Genos zugehörigen vorgeblichen Grabgedicht auf den Athleten und Parasiten Phyromachos, Athen. X 414 e (5 Schott), so problematisch Wortlaut und Interpretation im einzelnen auch immer noch sind. Das Interesse für Vielfraße teilt P. mit Hedylos, beide wohl die eigentlichen Begründer des Spottepigramms unter den Hellenisten. Ein verlorenes Gedicht dieser Art auf eine *Ἀγλαΐς Μεγακλέους*, die *ἐσάλπισεν ἐν τῇ πρώτῃ ἀχθείσῃ μεγάλῃ πομπῇ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ τὸ πεμπτικόν* und mit 12 *λίτραι* Fleisch, 4 *χοίνικες* Brot und fast 4 Litern Wein fertig wurde (das Wasser ungerechnet), bezeugen Athen. 415 b (aus Alexander v. Myndos) und Ailian. var. hist. I 26 für P. (Schott 104ff.). Ob auch ein Epigramm (?) auf Herakles hierher zu ziehen ist (Schott S. 106), ist nicht sicher, vgl. u. S. 440.

Bloße *ἔκφρασις* wie das Gedicht des Asklepiades IX 752 auf den Amethyst der Kleopatra ist das bei Tzetzes Chil. VII 144, 265 Kießling überlieferte Epigramm auf den Wunderstein *δρακοντίας* und das darauf eingravierte, aber nur im Wachsabdruck kenntliche *ἄρμα* (7 Schott), obwohl die Form der Beschreibung auch hier an das *ἀναθηματικόν* anknüpft (es ist wie bei Askl. an einen Ring mit diesem Stein zu denken, nur so wird *προβόλου* 6 verständlich). Rein epideiktisch und nur dem Ausdruck der Bewunderung dienend auch die Verse auf die Alexanderstatue Lysipps, Pl. XVI 119 (22 Schott, der die Autorschaft P.s mit unzureichenden Gründen bestreitet). Vgl. Körte a. O. 310. Die Anfänge der Verse auch auf dem Heidelberger Anthologie-Papyrus o. S. 431. In anderer Weise gilt dies auch von dem Epigramm auf eine Aphrodite-Statue, Pl. XVI 68 (28 Schott): der Dichter huldigt der Schönheit Berenikes, indem er einem imaginären Gesprächspartner erklärt, er könne nicht unterscheiden, ob Aphrodite oder Berenike gemeint sei. Schott, der auch hier die Alternative *Ἀσκληπιάδου ἢ Ποσειδίππου* zugunsten des ersteren entscheiden möchte (anders Ouvré a. O. 32), hat sich das Verständnis durch ein Gewirr von Hypothesen selbst verbaut. Ich kann nur glauben, daß von Berenike I., der *σύνναος Κύπριδος* die Rede ist, die P. gewiß nicht sub specie ‚figurae anus vel potius matronae' sehen mußte.

In den von Meleager aufgenommenen Epigrammen sind wie bei Asklepiades Wein und Liebe die alles beherrschenden Themata, und es ist unter ihnen kaum eines, das man sich nicht beim Symposion vorgetragen denken könnte (womit zum Ausdruck gebracht ist, daß sie nicht auch alle bei solcher Gelegenheit entstanden sein müßten). — V 134 (Schott 8. Geffcken Gr. Epigr. 257), die angebliche ‚Absage an die Philosophie', ist o. S. 429 schon behandelt. 183 (9 Schott), ein ‚Genrebild' wie Asklepiades V 180. 184, führt in lebhafter Rede in die Situation unmittelbar vor dem Beginn des Symposions (*εἰπὲ τὸ πρῶτον ἡμιδεὲς πέμψαι* fasse ich wie Körte a. O. 308 als übermütigen Versuch, die Schankwirtin zu düpieren). Der Trinkspruch XII 168 (18 Schott. Gabathuler a. O. 9, 13 und 52f.) gilt u. a. auch der Lyde *σώφρονος Ἀντιμάχου* (vgl. B. Wyss Antimachi Col. reliquiae LXVII. Das letzte Distichon ist noch nicht geheilt: *νήφουθ' οἳ ἀριθμεῖν οὐχὶ λίην ἄχαρι;* ?). Auch die pessimistische Betrachtung über die Lebenswege IX 359 (21 Schott) kann ein im Kreis der Zechgenossen improvisiertes Paignion sein. Das gewiß nicht originelle Gedicht aus Gründen der ‚Weltanschauung' P. abzusprechen, heißt doch wohl seinen Charakter verkennen, und aus dem Stil Kriterien gegen die Echtheit gewinnen zu wollen, inkommensurable Größen in Beziehung setzen. Der äußere Befund (o. S. 432) und die metrischen Indizien sprechen zum mindesten nicht gegen P. (Enjambement, in jedem Hexameter Interpunktion nach der bukol. Dihärese, beides so bewußt outriert wie die zerhackte Rede Absicht ist). Daß das Epigramm keinem ganz Unbekannten gehören kann, zeigt die Nachahmung bei Agathias V 302 und Ausonius pag. 87 Peiper.

Thematisch überwiegen die *ἐρωτικά*. Die meisten dieser Gedichte sind echte Erotopaignia, man wird sich aber überhaupt hüten, das Hin und Her der Stimmungen, das sie einzufangen scheinen, allzu gewichtig zu nehmen (Schott ist der Versuchung, so etwas wie ‚Stationen einer Leidenschaft' zu erkennen, nicht ganz entgangen, vgl. besonders 63f.). — Vier Epigramme verbindet das Motiv ‚Angriff und Gegenwehr'. Wo die Überwältigung durch den Eros ‚zuerst' bekannt wird, mag man noch an echtes Erlebnis glauben, XII 98 (Schott 15. Geffcken 260): die Seele *πρὶν ἐν βύβλοις πεπονημένη* (nicht von philosophischen Studien zu verstehen), von Pothos gequält, rechtet mit dem argen Gott (an die kühne Änderung des überlieferten *ἄλλα θερίζει* in *ἄθλια τρίζει* kann ich freilich nicht glauben, auch das Amor-Psyche-Motiv scheint mir fernzuhalten; aber die Selbstironie ist doch unverkennbar (Brecht 12f.). XII 45 (Schott 14) *ναὶ ναὶ βάλλετ' Ἔρωτες* entnimmt nicht nur diese Aufforderung Asklepiades 166, 5, sondern ist im ganzen eine Replik auf jenes Gedicht und schon dadurch als bloßes Spiel gekennzeichnet. Als Gegenstück dazu ist 120 (16 Schott) angelegt: ‚Herzu nur, Eroten, ich bin gewaffnet.' Bekenntnishafter gibt sich wieder V 211 (11 Schott), und wenn hier der Versuch der Gegenwehr mit der resignierten Erkenntnis endet ‚es ist doch alles umsonst', so mag hinter den konventionellen Bildern wirklich etwas stecken, das der Begriff *ἐρωτοπαίγνιον* nicht ganz deckt. — Der Gruppe der sozusagen reflektierenden Erotika steht eine andere gegenüber, die auf bestimmte Momente und Personen gestellt sind oder sich doch diese Fiktion geben. Die Form feierlichen Gebetes wahrt der Eingang von XII 131 (17 Schott) mit der Bitte an Aphrodite, Kallistion gnädig zu sein, aber die Begründung gibt dem Gedanken ‚weil sie mich stets erhört hat' eine Nuance, die auf den ironischen Kontrast berechnet ist. V 185 (Schott 10. Geffcken 258) kann man geradezu unter die *σκωπτικά* einreihen: ‚Deine Tränen täuschen mich nicht darüber, was ich von deinen Schwüren zu halten habe; du wirst sie morgen dem wiederholen, der dann gerade bei dir schläft'. Erst wenn man dagegenhält, wie Asklepiades das Thema der Hetärentreue 157 (Knauer 22) behandelt hat, wird man die brutale Deutlichkeit dieses Gedichts ganz empfinden (Körte 307). Die Paraklausithyron-Szene V 213 (Schott 12. Geffcken 259) ist wohl als Anrede an die Dienerin der ungenannten Liebsten zu deuten (*Πυθιάς, εἰ μὲν ἔχει τιν'* schon Jacobs, also *ἐκκάλεσαι* 2 nicht anzutasten; vgl. Körte 308f.); auch das aus Asklepiades 180, 11 (27 Knauer) entlehnte *εἰπὲ δὲ σημεῖον* wird nur so wirklich sinnvoll (Schotts Ausflüchte sind ganz haltlos). Direkte Übernahme bzw. Steigerung des Motivs von Asklepiades XII 75 (1 Knauer) liegt 77 (27 Schott) vor (z. T. auch Berl. Klassikertexte V 1, 75f. erhalten), das einzige Gedicht, das einem schönen Knaben gilt (Schotts *φίλ' Ἄγλαον* ist allerdings unmöglich, *Ἔρωτα* verlangt ein Epitheton); die Autorschaft (*Ἀσκληπιάδου ἢ Ποσειδίππου*) kann wegen dieser Abhängigkeit gar nicht strittig sein (ganz abwegig Schott, der in 77 einen früheren Entwurf des Asklepiades sieht; auch daß P. sonst keine Epigramme auf *ἐρωμένοι* gemacht hat, ist kein ausreichender Grund). — Für sich stehen V 194. 209 (24. 26 Schott. Vgl. Ouvré 25f.), beide unter dem Lemma *Ποσειδίππου ἢ Ἀσκληπιάδου* überliefert, beide nicht in eigener Angelegenheit gedichtet, sondern wie Asklepiades V 152. XII 135 pointierte erotische Kurzgeschichten. Das eine wie das andere Epigramm hat Schott Asklepiades gegeben, damit aber, so weit ich sehe, keinen Anklang gefunden. Ich bin auch in diesem Fall nicht überzeugt, daß die gegen die Autorschaft P.s vorgebrachten Gründe entscheidendes Gewicht haben; vgl. dagegen *οἷα* ⏑–⏑ 24, 3 = 1, 3. 5, 1 und *ἐπεσπάσατο* 26, 4 = 20, 2 Schott, jeweils an den gleichen Versstellen.

Nicht ganz gesichert ist die Autorschaft P.s für die Tebtunis-Papyri I 10ff., 3 Taf. 2 unter dem Lemma – – *πτου* erhaltenen zwei Disticha: —⏑⏑—⏑⏑— *Μοῦσαι φίλαι, ἐστὶ τὸ γράμμα* | [—⏑⏑—⏑⏑— *τ*]*ῶν ἐπέων σοφίην·* | [*καὶ σέβομαι δὲ* ? *τὸ*]*ν ἄνδρα καὶ ἐστί μοι ὥσπερ ἀδελφός* | [—⏑⏑—⏑⏑–– *τῶν*] *κάλ' ἐπισταμένων*. Der Raumverteilung entspricht [*Ποσειδί*]*ππου* jedenfalls besser als [*Ἡγησί*]*ππου* (von der Zeile darüber ist zwar auch nur noch die zweite Hälfte da, aber ihre Länge ist bestimmbar, es handelt sich um Anth. Pal. IX 588, 4) und die Ergänzung [*Ποσειδί*]*ππου* empfiehlt sich auch deswegen, weil gleich ein Gedicht des Asklepiades folgt (jetzt Knauer 32f., Fr. 3). Auch G. Coppola Cirene e il nuovo Callimacho (1935) 147² hat die Zuweisung für unbedenklich gehalten und das Gedicht mit Berufung auf Asklepiades IX 63 auf die Lyde des Antimachos bezogen. Diese Hypothese scheitert an *ἐστί μοι ὥσπερ ἀδελφός*: so kann P. nur von einem Zeitgenossen gesprochen haben, von Asklepiades z. B.

Von inschriftlich erhaltenen Epigrammen glaube ich P. mit einiger Wahrscheinlichkeit zuweisen zu dürfen: 1) das Epigramm auf den Reiterführer Skorpion in Thermos IG IX² 51 (vier Disticha), hinter dem schon Ad. Wilhelm P. vermutet hatte (Strena Buliciana 167f.); 2) das S.-Ber. Berl. 1935, 718f. von G. Klaffenbach veröffentlichte Grabgedicht auf Timokritos von Thyrreion (4 Dist.); 3) das Epigramm auf den Boiotarchen Nikasichoros von Opus im lokrischen Atalante, Kaibel 835, IG IX¹ 270, Geffcken 175, Hiller v. Gaertringen Hist. gr. Epigr. 97 (5 Dist.); 4) das Ath. Mitt. LXVII 1942 (1951), 249ff. (269) vermutungsweise hergestellte Gedicht auf die Opuntier Xenon und Diokles, bei dem schon H. Pomtow an P. gedacht hatte (3 Dist.); 5) das zweite Gedicht auf den Phoker Xanthippos in Delphi, Hiller v. Gaertringen a. O. 89, neu gelesen und interpretiert Ath. Mitt. LXVII 255ff., 269f. (7 Dist.). — Die Begründung für diese Zuweisungen, die vielleicht aus makedonischem und ägyptischem Material noch vermehrt werden können, sollen an anderer Stelle nachgeliefert

werden. Dort wird auch der Nachweis versucht werden, daß das in dem von O. Guéraud und P. Jouguet Publ. de la Soc. R. Egypt. de Papyr. II (1938) publizierten Schulbuch stehende Gedicht auf ein Nymphaeum mit größter Wahrscheinlichkeit P. zum Verfasser hat (S. 20ff. Taf. 5. Abgedruckt auch bei D. L. Page Gr. Liter. Pap. I 448f., 105. Vgl. A. Körte AP XIII 1938, 106 u. für das Archäologische B. Schweitzer Festgabe z. Winckelmannsfeier d. Arch. Seminars d. Univ. Leipzig 1938).

Der unter der Überschrift ‚Poseidippus, Epigrams' im Catalogue of the Liter. Pap. in the Brit. Mus. (1927) 45f., 60 wieder vorgelegte Flinders-Petrie-Papyrus 49 a mit Resten von zwölf Distichen, in denen H. J. M. Milne ein ‚Epithalamion on Arsinoe' entdeckt hat (nach der Erstpublikation abgedruckt in der 1. Aufl. der Anth. Lyr. von Diehl II 238; einige Verbesserungen zu Milnes Text bei A. D. Knox, JEA 15, 1929, 140) hat zwar nach der Aufschrift des Verso sicher Epigramme P.s enthalten, ob aber gerade das ‚Epithalamion' (gibt es Epithalamia in elegischer Form?) P. zugeschrieben werden darf, ist mindestens fraglich geworden. Auf meine Rückfrage teilt mir H. J. M. Milne nämlich mit, daß nicht nur *σύμμεικτα ἐπιγράμματα*, wie ich schon vermutet hatte, von *Ποσειδίππου* durch größeren Zeilenabstand getrennt ist, sondern daß er auch unter *Ποσειδίππου* noch ‚traces of writing' zu erkennen glaubt, mithin anzunehmen sei, daß hier noch ein anderer Name gestanden habe bzw. mehrere Namen gefolgt seien. ‚Traces of writing' seien aber auch links von *Ποσειδίππου* kenntlich (mit freiem Raum dazwischen?) und überdies sei der Eintrag *ἐπιγράμματα σύμ|μεικτα* links neben dem ersten Vermerk auf dem Kopf stehend wiederholt. Diese Beobachtungen führen doch wohl darauf, daß die Rolle *σύμμεικτα ἐπιγράμματα* in dem Sinne enthielt, daß Epigramme verschiedener Dichter zu einer Art Anthologie vereinigt waren. Da der Titel ‚on the foot of the roll' steht (im Sinne des Recto, rechts im Sinne des Verso), wird damit die Wahrscheinlichkeit, daß gerade ein Gedicht des P. den Schluß gemacht haben sollte, denkbar gering. Die Entscheidung wird außer von der Nachprüfung dieses Sachverhalts von dem genauen Studium der erhaltenen Versreste selbst abhängen müssen, für das hier nicht der Ort ist und das überdies die Revision verschiedener Lesungen zur Voraussetzung hat, die ich anhand des in Aussicht gestellten Photos an anderer Stelle vorzunehmen hoffe.

IV. Sonstige dichterische (literarische) Tätigkeit. Athen. XI 491 e führt aus *Ποσείδιππος ἐν τῇ Ἀσωπίᾳ* den Vers an: *οὐδέ τοι ἀκρόνυχοι ψυχραὶ δύνουσι Πέλειαι.* Damit hat Schott (99ff.) XIII 591 c kombiniert, wo das o. S. 434 behandelte Epigramm auf Doricha so eingeführt wird: *εἰς δὲ τὴν Δωρίχαν τόδ' ἐποίησε τοὐπίγραμμα Ποσείδιππος, καὶ ἐν τῇ Λιθιοπίᾳ πολλάκις αὐτῆς μνημονεύσας*, und an beiden Stellen überzeugend *ἐν τῇ Αἰσωπείᾳ* hergestellt. Als Mitsklavin des Aisop nennt Herodot. II 134f. Rhodopis, erzählt aber von ihr die gleiche Geschichte von der Liebschaft mit Sapphos Bruder Charaxos, die das Epigramm voraussetzt. *Ῥοδῶπις* ist also entweder Dorichas Hetärenname, oder Herodot hat zwei berühmte Hetären verwechselt (so Athen. XIII 596c; anders Suid. s. v. *Ῥοδώπιδος ἀνάθημα*). Wenn Doricha in dem Gedicht des P. ‚häufig erwähnt' wurde, so wird sie aber doch wohl neben Aisop Hauptperson gewesen sein; dies gegen Schott (101), der im übrigen richtig betont (102), daß es sich nur um ein Epos handeln kann: P. war also nicht nur in der poetischen Theorie Antimacheer. — Auf Antimachos' Spuren führt auch die Notiz Schol. Apoll. Rhod. I 1290 (S. 116 Wendel), *Ποσείδιππος ὁ ἐπιγραμματογράφος* habe sich der auch von Pherekydes (FGrHist I 89f. 111 b) vertretenen Version der Heraklesgeschichte bei Antimachos (33, 58 und XLIII Wyss) angeschlossen, nach der Herakles von den Argonauten ausgeschifft wurde *διὰ τὸ καταβαρεῖσθαι τὴν Ἀργὼ ὑπὸ τοῦ ἥρωος*. Daß diese Episode der Argonautika gerade Gegenstand eines Epigramms gewesen sein müßte, scheint mir aus dem Zusatz *ὁ ἐπιγραμματογράφος* freilich nicht unbedingt zu folgen (so Schott 106), wenn es auch im Hinblick auf P.s *σκωπτικά* sachlich einige Wahrscheinlichkeit hat (vgl. o. S. 436). — Ob der Poseidippos, bei dem *ἐν τῷ περὶ Κνίδου* die Clem. Alex. Protr. 53. 57 erwähnten erotischen Geschichten über das Agalma der knidischen Aphrodite standen (Schott S. 110f. FGrHist III B 376, 447), mit dem Epigrammatiker etwas zu tun hat, erscheint mir außerordentlich fraglich. — Was bei Steph. Byz. s. *βᾶρις* steht, wird sich auf den *κωμωιδογράφος* P. beziehen (Schott S. 113).

Ein Problem eigner Art gibt das zuerst von H. Diels unter dem Titel ‚Die Elegie des Poseidippos aus Theben' S.-Ber. Akad. Berl. 1898, 847ff. publizierte Gedicht auf einer in Ägypten erworbenen Wachstafel des Berliner Museums auf (Anfang d. Kaiserzeit), dessen Lesung dann W. Schubart im Text zu den Papyri Gr. Berol. (Taf. 17) und zuletzt Symbol. Phil. O. A. Danielsson octogenario dicata (1932) 290ff. entscheidend gefördert hat (abgedruckt jetzt auch bei D. L. Page Gr. Liter. Pap. I 470ff., 114). Der Verfasser bittet in den Formen der alten hymnischen Epiklese die *Μοῦσαι πολιήτιδες* um Hilfe bei seinem Vorhaben, das *στυγερὸν γῆρας* zu besingen. Er stellt sich V. 5 als *Ποσείδιππος* vor und erklärt V. 16 *Πελλαῖον γένος ἀμόν*. In den Versen vorher ist vom delphischen Apollon die Rede, von dem er sich offenbar einen Spruch erhofft, der seinen Namen in aller Munde bringen soll, *ὄφρα με τιμήσωσι Μακηδόνες, οἵ τ' ἐπὶ νήσων | οἵ τ' Ἀσίης πάσης γείτονες ἠιόνος* 14f. Wie sollte das nicht der *ἐπιγραμματοποιός* P. aus Pella sein? Es kommt hinzu, daß nicht nur unüberhörbare Anklänge an charakteristische Prägungen des echten P. da sind (Schubart hat sie a. O. 297² nicht ganz erschöpft), sondern auch Metrik und Stil im Ganzen seiner Art mindestens nicht widersprechen. Auf der anderen Seite zeigt schon der äußere Befund, daß die insgesamt 25 Verse, die auf der Tafel stehen (10 ist nur angefangen, nach 20 fehlt mindestens ein Pentameter und ein Hexameter) nicht aus einer Anthologie oder sonst einer Vorlage abgeschrieben sind. Abgesehen von teils berichtigten teils

stehengebliebenen Schreibfehlern und sonstigen Mißgriffen, zeigt der Text an nicht wenigen Stellen eine Unsicherheit, die aus schlechter Kopistenarbeit nicht mehr erklärbar ist, ‚hier sucht der Schreiber den richtigen Wortlaut mit immer neuen Anläufen; nur 14 ist er von *τιμήσουσι* über *τιμήσωνται* wirklich zum Ziele *τιμήσωσι* gelangt, 12 hat er das Richtige nur annähernd erreicht, und 8 gar nicht' (Schubart a. O. 296). Entweder sind die Verse also von einem Liebhaber aus dem Gedächtnis niedergeschrieben, oder es hat der Besitzer der Tafel den Versuch gemacht, in enger Anlehnung an das oder die Vorbilder schlecht und recht etwas Eigenes zustandezubringen. Da Anfang und Schluß eines Gedichtes allgemein fester im Gedächtnis zu haften pflegen als das Mittelstück und im vorliegenden Fall diese Partien von den charakterisierten Unsicherheiten ganz frei sind, halte ich die erste Hypothese für die durchaus wahrscheinlichere (es wäre auch seltsam, wenn Vorbild und Nachahmer nicht nur den Namen, sondern auch die Herkunft miteinander gemeinsam gehabt hätten, noch unglaubwürdiger, daß der letztere diese Personalia einfach für sich okkupiert haben sollte). Ich bin freilich ebensosehr überzeugt, daß der Text auch in der Gestalt, die ihm Schubart gegeben hat, an mehreren Stellen unmöglich den echten Wortlaut P.s erreicht haben kann; das gilt außer 11. 13. 16f. vor allem für 8, wo Schubart unter *Θήβης | τείχεα Πιπλείης* (?) das makedonische Dion verstehen möchte und mir *Κασταλίδες* als Bezeichnung der Musen nicht akzeptabel scheint. Vor dem Schluß, der sich von der weichen Stimmung der Verse 18—20 (der Dichter als *ἀηδών, δάκρυα θερμὰ χέω*) zu gefaßter Haltung zurückruft, fehlen ebenso sicher zwei Verse wie nach 10. Mir scheint aber, daß noch darüber hinaus mit Lücken und vielleicht auch Verstellungen gerechnet werden muß. Was sich darüber etwa noch vermuten läßt, soll an anderem Ort zur Sprache kommen.

V. Metrik. (Ouvré 88ff. Schott 70ff.). In der folgenden Übersicht sind die meisten der von Schott verworfenen Epigramme als echt mit einbezogen; es handelt sich um die Nummern 19—28 seiner Zählung, die ich der Einfachheit halber zugrunde lege. — Prosodie: Muta+liquida bewirken bis auf *βλ* und *γν* (15, 3. 2, 8) nur in der Hebung Position. Ausnahmen von dieser Praxis betreffen Stellen mit bestimmter stilistischer Absicht: 21, 3 *ἐν δ' ἀγροῖς καμάτων ἅλις*; 27, 4 *οὐδ' αὐτὴ Κύπρις γνώσεται* (gegenüber 18, 7 *μεστὸν ὑπὲρ χείλους πίομαι, Κύπρι* und 17, 1 *ἢ Κύπρον ἢ τε Κύθηρα — ἐποιχνεῖς*). Vokalverkürzung ist auf trochäische und daktylische Wortbilder beschränkt, wird aber in den Pluralendungen *-αι, -οι* auffällig häufig zugelassen. Elidiert werden außer Partikeln, Pronomina, Präpositionen die verbalen Ausgänge *-τε, -σθε, -ται, -το* (dies 26, 8. 27, 2); sonst nur *Ἡλιόδωρ(ε)* 18, 4 *μεθύοντ(α)* 16, 3, *ἠιόν(α)* 26, 1. Für das Schema *οἱ(α) ἐπί* scheint 1, 3 der einzige Beleg (von Schott sicher zu Unrecht bezweifelt, obwohl *-α* der Neutra sonst durchweg erhalten bleibt). Beachtung verdient, daß nicht nur in der männl. Zäsur elidiert wird, sondern auch *κατὰ τρίτον τροχαῖον* (12, 1), außer 26, 1 dagegen nicht nach bukol. Dihärese (auch Asklepiades XII 166, 3 nur an unsicherer Stelle überliefert). Krasis kommt außer *τἄλλα* 18, 7 und *χώ* 26, 5 nicht vor. Beispiele für Synizese, Aphärese, Synalöphe fehlen ganz. Der Hiat *ὦ ἄνα* 1, 1 ist durch homerisches Vorbild entschuldigt. — Über die Verteilung der Daktylen und Spondeen unterrichten im einzelnen die Zusammenstellungen bei Ouvré und Schott. Im Hexameter überwiegt bei weitem die Gruppierung d d d d, es folgt d s d d (beides wie bei Asklepiades). Es fehlen gänzlich die Verbindungen s d d s und d s s s, auch *σπονδειάζοντες*. Drei Spondeen hintereinander sind auf die ersten drei Metra beschränkt, zwei auf die beiden ersten und das dritte und vierte Metrum (die letzte Kombination nicht bei Asklepiades und Kallimachos). Am Ende des Verses werden dreisilbige Wortbilder angestrebt, mehrsilbige (abgesehen von dem Homerzitat 25, 1) nur bei Eigennamen zugelassen. Monosyllaba am Schluß des Hexameters sind nur nach bukol. Dihärese erlaubt. In der ersten Pentameterhälfte überwiegt die Folge d s (in 1 und 7 allein je dreimal), demnächst d d (in 2 dreimal), die aber in 4. 5. 6. 8. 9. 13. 15. 18. 20. 22. 25. 26. 27. 28 ganz fehlt. Am Schluß des Verses stehen gern drei- oder viersilbige Wörter; ein fünfsilbiges 20, 2 = 26, 4. 21, 6. 28, 2. Homoioteleuton der Pentameterhälften wird nicht gemieden: 1, 6. 2, 2. 5, 6; 8. 6, 4. 7, 8. 11, 2. 14, 4 (doppelt) 17, 4. 18, 2. 24, 2; 4 (doppelt). 25, 2; 4. — Im Hexameter ist die männliche Zäsur des dritten Fußes etwas häufiger als die weibliche (wie bei Asklepiades, anders Kallimachos). Ohne bukol. Dihärese verlaufen insgesamt nur 18 Verse. Die bevorzugten Interpunktionsstellen sind im Hexameter die bukol. Dihärese (weitaus am häufigsten) und die weibliche Zäsur; im Pentameter wird interpungiert an der Schnittstelle der Vershälften, nach dem ersten Trochäus, der zweiten Hebung, dem ersten Daktylus. Enjambement von Hexameter und Pentameter ist fast die Regel, weit seltener werden Pentameter und Hexameter so aneinander gebunden. Wo zwei Verse ohne Interpunktion und Enjambement verlaufen wie im Eingang von 2. 3. 17, liegt besondere Absicht vor.

Hinsichtlich der feineren Gesetze der hellenistischen Verstechnik gilt folgendes: Die Hermannsche Brücke (P. Maas Gr. Metrik [Gercke-Norden Einl. i. d. Altertumsw. I 7, 1929] § 87. 91) ist streng beachtet, ebenso die bukolische (§ 92 und Nachtr. S. 33f.) sowie die Regel ‚Nach einsilbigem 2. biceps schließt kein Wort' (§ 92. ‚Wort' immer im Sinne des § 135 verstanden, 1, 7. 3, 5. 18, 3 bedeuten also z. B. keine Verletzung der bukol. Brücke). Von den Meyerschen Gesetzen (bequem zusammengestellt bei B. K. Müller Die Epigramme des Antiphilos v. Byz. [Neue deutsche Forschungen 47, 1935] 23) gilt für P. nur das dritte; gegen das erste verstoßen 1, 9. 27, 1; gegen das zweite: 1, 9. 4, 3. 7, 7. 10, 3. 12, 1. 13, 1; gegen das vierte: 6, 2. 10, 2; 4. 12, 4. 16, 2. 21, 10. Wortschluß gleichzeitig hinter dem 4. und 5. longum begegnet 15, 1. Ein Monosyllabon am Ende der ersten Pentameterhälfte 18, 2 (wie Asklepiades XII 162, 2). — Die Vergleichszahlen bei Knauer a. O. 64 zeigen, daß P. sich strengere Bindungen auf-

erlegt hat als Asklepiades. Wenn er ihn trotzdem an Eleganz nicht erreicht, so deswegen, weil eben auch in der Metrik Technik und Kunst nicht das Gleiche sind: Asklepiades ist der genialere, beschwingtere, P. der *σοφώτερος*. Das Urteil wird sich im Stilistischen bestätigen.

VI. Sprache. Stil. Eigenart. (Unbefriedigend Ouvré 38ff. Brauchbareres bei Schott in den Einzelerklärungen). — 1. Dialekt: In den Sprachformen herrscht das ionische d. h. homerisch-epische Element durchaus vor (daß in den literarisch überlieferten Gedichten Ausgänge auf *-οιο* und *-αις* fehlen, wird Zufall sein). Dorische Formen sind erhalten 8, 3 *ἃ τε Κλεάνθους | Μοῦσα*; 17, 1 *ἃ Κύπρον ἃ τε Κύθηρα καὶ ἃ Μίλητον ἐποιχνεῖς* (gegen 3 *ἢ τὸν ἐρασπήν*); 28 (durchweg); 22, 1 *πλάστα Σικυώνιε*, 2 *δάιε τεχνίτα — ὁρῇ*, 3 *μορφᾶς* (gegen 1 *θαρσαλέη*, 4 *συγγνώμη*); ganz vereinzelt steht 2, 6 *ἅπλατος*, aber vielleicht nicht als Dorismus empfunden (*ἅπλατον Ἀττικοί, ἄπλετον Ἕλληνες* Moiris). Diese Formen dürfen natürlich nicht mit Schott vertrieben oder gar als Indiz gegen die Echtheit ausgespielt werden. Wieweit P. einer Theorie folgte oder die Dialektmischung bewußt als Stilmittel verwandt hat, erlaubt freilich der Zustand der Überlieferung nicht mehr zu entscheiden; deutlich ist solche Absicht in dem feierlichen Eingang von 17; 22 wird die Doris durch die Herkunft Lysipps bestimmt sein. In den Steinepigrammen, die mit Wahrscheinlichkeit P. zugesprochen werden dürfen, herrscht durchaus die Doris der Auftraggeber.

2. Grammatisches (sprachl. Besonderheiten): 4, 4 ist offenbar aus dem Futurum *ἑστήξω* ein sonst nirgends belegtes *ἑστήκω* zurückgebildet (oder vertritt *ἑστηκώ[ς]* einfaches *ἕστηκα* bzw. ist nach *οὕτως χάλκεος (εἰμί)* zu interpungieren und *ἑστηκώς* dem *προισχόμενος* unterzuordnen?). Ist das ebenfalls ganz singuläre *οἰκτίρετε* 13, 4 (s. o. S. 435) ein falsch verstandenes Futurum (Aischyl. Fr. 199, 6 = S. 69 Wilam.)? 3, 3 *ἀναποιρανέουσαν* müßte auf irrige Interpretation von *Ἄρηα μάχην ἄνα ποιρανέοντα* E 829 zurückgehen, wenn die Überlieferung heil wäre, was auch ich nicht glaube. *εἴχοσαν* 23, 6 wird heute kaum noch auffällig erscheinen, nachdem hellenistische Inschriften und Papyri derartige Formen zahlreich geliefert haben. Ob 4, 3 das seltene *ἄσσα* von Schott mit Recht in *ἀλλά* geändert ist, scheint mir mindestens fraglich. Für den Gebrauch von *ἱλάσκομαι* mit sachl. Objekt 3, 2 habe ich ein Beispiel nicht ausfindig machen können. Einige Kühnheiten hat P. im Gebrauch des Genetivs: 2, 10 *ἱερὸν κύματος εὐλίμενον*; 18, 1 *Ναννοῦς καὶ Λύδης ἐπίχει δύο* (‚zu Ehren'). Auch *βορός* mit abhängigem Infinitiv 5, 1 scheint so nicht wieder vorzukommen. Das Gleiche gilt von den adverbial gebrauchten Akkusativen *εὐθείάν τε καὶ ὀρθίον αἰθέρα τέμνων* 1. 5. Sehr in die Augen fallend und geradezu ein Stilsignum für P. ist die Vorliebe für den bestimmten Artikel.

3. Wortwahl und Wortgebrauch: Das sprachliche Erscheinungsbild der Epigramme ist wie bei Asklepiades charakterisiert durch Schlichtheit des Ausdrucks, sparsame Verwendung der Schmuckmittel und Durchsichtigkeit des Satzbaus. Glossen fehlen überhaupt. Namentlich in den *συμποτικά* werden der prosaischen Rede zugehörige Wörter nicht vermieden: *λάγυνος, πρόποσις* 8; *βαδίζω, τροχάζω, χίον, χοῦς* (= ‚Maß') 9; auch *προσάγω* 16, *βλέμμα, γλύμμα* 7. Vor P. kommen in der Poesie sonst nicht vor: *λύγδος* (24, 3), *προκύων* (5, 5), *σελίς* (6, 6; seitdem häufig); *εὐπώγων* (7, 2), *πελιός* (5, 6); *ἐκλιπαίνω* (3, 6), *εὐοπλέω* (16, 1). Zuerst überhaupt bei P. erscheinen: *ἁρπεδόνη* = ‚Bogensehne' (24, 6), *ἅπλατος* in der Bedeutung, die sonst *ἄπλετος* zukommt (1, 6), *δάιος* in der Bedeutung ‚kundig' (22, 2), *μονολήκυθος* (5, 7), *πανπυχικός* (5, 2), *πολύδροσος* (8, 1), *σύγχρους* = ‚Haut an Haut' (6, 4), *φιλέραστος* (18, 1). — Sinnträger des Satzganzen ist vorwiegend das Verb. Den nominalen Elementen werden vom Prädikat her Sinn und Aufgabe zugewiesen; sie dienen der Erläuterung, Abrundung, Belebung, daher denn lieber mehrere kleinere Worteinheiten nebeneinandergesetzt werden als daß ein einzelner nominaler Begriff mit eigenem Gewicht hervorträte (alles ziemlich wie bei Asklepiades, nur daß P. die Apposition stärker wuchern läßt, vgl. bes. 2, 3f. 5, 7. 14, 4. 14, 2. 4). Daher auch der sparsame und immer sehr überlegte Einsatz von Schmuckmitteln, im besonderen auch der Epitheta, die nie gehäuft auftreten und sich weder pathetisch geben noch sonst irgendwie auf äußeren Effekt berechnet sind (es fehlen bis auf das Homerzitat 25, 1 ganz die sonst so beliebten Bildungen auf *-όεις*; ein fünfsilbiges Adjektiv steht nur mit parodistischer Absicht 5, 7). Aus Homer stammen Fragm. 2 *ἀγχέμαχος*, 7, 1 *ποταμὸς κελάδων* (N 576 an der gleichen Versstelle), 2, 1 *ἐν περιφαινομένωι κύματι* (ε 476 *ἐν περιφαινομένωι* an derselben Versstelle, aber subst.), 7, 11 *λευκὰ φαληριόωντα* (N 799 *κυρτὰ φαληριόωντα*, ebs.), 25, 1 *μάστιγα καὶ ἡνία σιγαλόεντα* (E 226, ebs., parodierend). Sappho-Zitat (137 Diehl) ist 8, 4 *ὁ γλυκύπικρος Ἔρως*. Aus der Chorlyrik scheint 27, 3 *φιλάγλαος* zu kommen (auch wohl 17, 1 *ἐποιχνέω*). Fragm. 1 *ἀκρόνυχοι* steht sicher Theokr. Berenike 3 (S. 89 Wilam.) nicht zufällig an derselben Versstelle; das Gleiche wird von 6, 3 *τὸν χαρίεντα* = Theokr. 2, 112 gelten. 6, 4 *ὀρθρινός* hat wohl zuerst Arat 948 mit langem Iota. Für 2, 3 *ἀνεμώδης* ist bisher Soph. Fragm. 509 (553) der früheste Beleg. 17, 2 *Συρίης ἱπποκρότου πεδίον* ist nach Eurip. Hippol. 228ff. (vgl. Hel. 207f.) gebildet.

4. Besondere Stilmittel. Satzbau. Individueller Stil: Dem Verzicht auf pretiöse oder gehäufte Epitheta entspricht die sparsame Verwendung sonstiger Stilmittel: drei mit *οἷα* eingeführte Vergleiche (1, 3. 5, 1. 24, 3), eine Anapher (1, 1. 2), zwei Umschreibungen (5, 8 *ληναίην ἦλθ' ὑπὸ Καλλιόπην*. 8, 1 *ἰκμάδα Βάκχου*), einige konventionelle Bilder (8, 3 *Ζήνων ὁ σοφὸς κύνος*, 15, 1 *τὸν Μουσῶν τέττιγα*; etwas gesuchter schon 8, 2 *δροσιζέσθω συμποτικὴ πρόποσις*, 16, 4 *τὸν παραταξάμενον πρός σε λογισμὸν ἔχω*). Keine Alliterationen, Paronomasien (bei Asklepiades häufig), Hyperbata usw. Auch Partikeln wie *ἄρα, δή, τοίνυν* fehlen völlig. Im Satzbau überwiegen die den Umfang von drei Versen kaum je überschreitenden Hauptsätze, und hier wieder ist die unverbundene Nebenordnung fast so häufig wie die einfache Verbindung durch *δέ*. Die einzige längere Periode steht 2, 1—6. Die Nebensätze beschränken sich auf Relativsätze (fünf), Kondizionalsätze (vier), Kausalsätze (acht, fast nur mit *γάρ*) und solche mit *ἕστε* (6, 10) und *ἄχρι* (16, 4). Daß die Fügung trotzdem nicht eintönig wird, beruht vor allem auf dem fast zum Gesetz erhobenen Enjambement von Hexameter und Pentameter, wie denn überhaupt Zusammenfall von Satz- und Versende offenkundig gemieden wird (vgl. das oben S. 442 zur Metrik Bemerkte). Zäsuren, Dihäresen und Interpunktionen tun ein übriges, Vers und Satz aufzulockern und geschmeidig zu machen. Eine eigentümliche Lebhaftigkeit der Rede aber, wie sie sich schon in den vielen Asyndeta und dem gänzlichen Verzicht auf das Hilfsverbum *ἐστί* manifestiert und die namentlich in den *συμποτικά* geradezu dramatische Bewegung erreicht, findet ihren unmittelbarsten Ausdruck in der immer wieder gesuchten Ansprache eines tatsächlichen oder gedachten Gegenüber: unter den 27 hier als echt behandelten Gedichten sind nur sieben, in denen kein Vokativ vorkommt (3. 4. 7. 15. 20. 21. 24). Charakteristischerweise betrifft diese Erscheinung gerade auch die eigentlichen Aufschriften (in den mit einiger Wahrscheinlichkeit P. zuzuweisenden Adespota kommen drei Fälle hinzu). Es ist vielleicht diese immer zupackende, auf das Objekt direkt zugehende Art, die in ihrer Intensität P. am augenfälligsten von seinem ihm sonst in vielem verwandten Zeit- und Zunftgenossen Asklepiades unterscheidet, bei dem solche Ansprache zwar auch häufig ist, aber immerhin in 14 von 36 Epigrammen nicht vorkommt und im übrigen fast ganz auf die *ἐρωτικά* beschränkt bleibt, und dessen ganze Erscheinung sich überhaupt viel weicher, konzilianter, zugleich freilich auch eleganter und beschwingter gibt. Damit im Zusammenhang steht das weitaus stärkere Hervortreten des Skoptischen bei P., das als Ironie auch die eigne Person nicht verschont und selbst in den *ἐρωτικά* nicht fehlt oder doch als Unterton mitschwingt. So unliebenswürdig, wie gerade diese Seite seines Wesens in Schotts Abschnitt ‚De ingenio Posidippi' 114ff. erscheint (‚acerba quaedam morositas'), kann ich den Spötter P. freilich nicht finden: einer so liebenswürdig geistvollen Parodie wie in 25 wäre Asklepiades wohl gar nicht fähig gewesen. Dafür, daß P. das echte Gefühl, das man in den Beziehungen zur Weiblichkeit zu vermissen nicht aufhört, nicht abgegangen ist, ist das Gedicht auf den Tod des Archeanax (20) Beweis genug. Unmittelbare Bezugnahme des einen Dichters auf den anderen ist mehrfach offenkundig (9. 12, 3. 13. 14, 1f. 25. 27.), aber ich halte für durchaus nicht so sicher, daß P. in jedem Fall auch der Nehmende gewesen sein müßte.

VII. Wirkungen. Nachgebildet hat 5, 1 Meleager XII 92, 3; 8 Automedon XI 50, Mark. Argent. VI 248 und XI 28; 16 Rufinus V 93; 21 Agathias V 302 und ein Unbekannter IX 360. Nicht so sicher scheint mir die Abhängigkeit von Nikainetos VI 225, 5f. von P. 13, 3f. (vgl. U. v. Wilamowitz-Moellendorff Hellenist. Dicht. II 172 [2]). Auch das Verhältnis von P. 1, 9 zu Rhianos XII 58, 1 vermag ich nicht aufzuklären. Über die Benutzung von P. 20 in einer Inschrift von Notion s. o. Andere Spuren in inschriftlichen Gedichten werden sich vielleicht noch finden lassen. [W. Peek.]

Nachtrag. Zu Anth. Pal. XII 98 = 15 Schott war auf R. Reitzenstein Das Märchen von Amor u. Psyche b. Apuleius (1912) 73ff. zu verweisen (über V 209 = 26 Schott vgl. ebd. 29f.). — Ad. Wilhelms Behandlung des Gedichts Athen. XIII 596c = 6 Schott in den Wien. Stud. LXIV (1949/1950) 150ff. ist mir erst nach Abschluß des Druckes zugänglich geworden. W. gibt in V. 1 *ἠδ' ἀπόδεσμος* den Vorzug vor *ἠδ' ἀνάδεσμος* (Wilam.) und möchte in V. 8 *Νείλου ναῦς* durch *N. ῥοῦς* ersetzen (was ich nicht billigen kann). [W. Peek.]

3) Lokalhistoriker: s. F. Jacoby FGrH nr. 447 (1950). Von ihm zitiert Clem. Alex. Protr. IV 53, 5. 57, 3 (p. 41, 20. 45, 1 Stähl. [2]1936): daraus Arnob. Adv. nat. VI 13, 22) eine Schrift *Π. Κνίδου*, die auf die Aphrodite von Knidos Bezug nahm. [H. J. Mette.]

Poseidon.

Übersicht.

1. Name.
2. Deutung des Namens.
3. Die Anfänge des P. in der Sage.
4. Anfang des P.-Kultes.
5. P. bei Homer.
6. P. und die kleineren Meergötter.
7. Hypostasen.
8. Streite mit anderen Göttern.
9. Ethos der Gottespersönlichkeit P.
10. Geliebte.
11. Söhne.
12. Töchter.
13. Geliebte Männer.
14. Funktionen des Gottes: sein Dreizack.
15. Erdbeben. 16. Mauerbau. 17. P. als Gründer von Städten, Stämmen, Völkern. 18. P. und das Roß. 19. P. und der Stier. 20. Gott der animalischen Zeugung und Vegetationsdämon. 21. P. als universaler Gott. 22. P. als Wundertäter. 23. P. als Schwurgott. 24. Gott der Stürme und des Meeres. 25. Herr des Süßwassers. 26. Fischerei.
27. Beinamen. 28. Kult des Gottes 29. Beziehungen zu anderen göttlichen Wesen. 30. Kultorte.
31. P. in der bildenden Kunst.

Abkürzungen. Folgende Werke werden nur mit dem Namen ihrer Verfasser angeführt: Gruppe Griechische Mythologie und Religionsgeschichte, München 1906. Kern Religion der Griechen I 1926. II 1935. III 1938. Nilsson Geschichte der griechischen Religion I 1941. Otto Die Götter Griechenlands[3] 1947. Preller-Robert Griechische Mythologie I 1894. II 1920—1926. v. Wilamowitz Der Glaube der Hellenen (= GldH.) I 1931. II 1932.

Mit BMC ist der Münzkatalog des Brit. Museums gemeint.

1. Name. Die umfangreiche frühere Literatur über den Namen P. verzeichnen Gruppe 1151, 7. 1152, 1. 2. Robert I 567. E. H. Meyer Mythol. Lex. III 2788, 26ff. Nilsson I 417, 1—3. Über die Zusammensetzung des Namens herrschte wohl schon sehr früh Unklarheit (v. Wi-

lamowitz GldH. II 285); das begünstigte das Entstehen so vieler Formen. Im einzelnen verteilen sich diese, wie folgt (die Nachweise der Formen folgen noch; die literarische Überlieferung wurde wegen ihrer Unzuverlässigkeit fast gar nicht herangezogen):

1. Die arkadische Form *Ποσοιδᾶν* (oder *-δάν*) ging als *Ποhοιδᾶν* in das Lakonische über. Schwyzer Gr. Gr. I 217 *γ*.

2. *Ποσειδάν* findet sich spärlich in Arkadien (Tegea) und Lakonien, häufiger in Argolis (Argos, Epidauros, Kalaureia, Mykenai) und in der kleinasiatischen Doris (Kalymna, Nisyros, Rhodos, Karpathos), vereinzelt auf den Kykladen (Tenos) und in den Kolonien Poteidaia, Poseidonia (Ital.) und Messana.

3. *Ποσειδῶν* ist heimisch in Attika, dann auf den Inseln des ionischen Sprachbereichs: Euboia, Thasos und besonders auf den Kykladen (Amorgos, Delos, Syros, Tenos, aber auch auf Thera), in ionischen Städten des asiatischen Festlands (Erythrai, Sinope). Die Form dringt auch in die Bereiche anderer Dialekte ein: Argolis (Epidauros, Hermione, Troizen), Arkadien (Mantinea, Megalopolis), Lakonien; Phokis (Delphi) und Thessalien (Atrax, Kierion, phthiot. Theben); Inseln (Aigina, Lesbos (Mytilene) und die Städte Halikarnassos und Termessos. — Die unkontrahierte Form *Ποσειδάων* ist im Epos gebräuchlich (Homer, Hesiod), aber auch bei Alkaios (fr. 26 B. = 51 D.); inschriftlich auf Tenos nachweisbar, dann aber auch in Mytilene.

4. *Ποσειδέων* findet sich auf Thasos und Mykonos; auch bei Hesiod (Th. 732); *Ποσείδεα* (Fest) in Megara; die Form *Ποσειδέης* steuert das Etym. M. bei; endlich findet sich noch der Ortsname *Ποσείδιον* (Ptolem. V 2, 33).

5. *Ποσιδάν* kommt in Arkadien (Mantinea), Lakonien und auf der Insel Rhodos vor, der Monatsname *Ποσίδαιος* in Epidauros.

6. Die Form *Ποσιδῶν* ist nach Etym. Gud. 476, 57 ionisch; sie kann durch Inschriften aus Athen und Epidauros belegt werden, in einem Stück auch aus Lakonien. Der Monatsname *Ποσιδάων* gehört den älteren Kalendern der Provinz Asia an.

7. Von der Form *Ποσιδε* sind abzuleiten: die *Ποσίδεα* oder *Ποσίδεια* (Spiele) auf Tenos; der Monatsname *Ποσιδεών*, der in allen ionischen Kalendern vorkommt; der Monatsname *Ποσίδειος* auf Lesbos und das adj. *Ποσιδήιος* bei Homer (Il. II 506. Od. VI 266).

Geringere Verbreitung weisen die mit *Ποr-* beginnenden Formen auf.

8. *Ποτειδάν* ist vor allem stark vertreten in Korinth und Rhodos (Rhodos, Lindos, Kamiros), dann auf Karpathos und Kos, einmal auch in Selinus.

9. *Ποτειδάων* kommt vor in Korinth und Theben; auf Tenos; auch bei Korinna (fr. 1 D.).

10. Die Form *Ποτειδοῦν* kennt nur Thessalien (Atrax, Larisa).

11. *Ποτιδᾶς* oder *Ποτιδάν* (nach Eustath. Il. VIII 200 lakonische Form, nach Etym. Gud. 476, 57 aiolisch) findet sich auf Inschriften aus Korinth, Rhodos und Karpathos, dann bei Epicharmos (fr. 54. 81. 115 Kaibel) und Sophron (fr. 131 K.). Auch Städtenamen wie Potidania und Potidai gehören hierher.

12. Isoliert stehen: *Ποτιδάων* (boiot.), *Ποτειδαίϝωνι* (Korinth), *Ποττείδαν* (Chios) und der Personenname *Ποτοι[δ]άιχος*.

Im einzelnen:

1. *Ποσοιδᾶνο[ς* IG V 2, 95 (Tegea). *Ποσοιδαία* (Phyle) IG V 2, 271 (Mantinea). *Ποhοιδᾶνος* IG V 1, 241, 1. 469, 5. 1336 (alles Lakonien). *Ποhοιδᾶνι* IG V 1, 1218. 1228. 1230. 1232 (alles Lakonien). *Ποhοιδαῖα* (Fest in Helos und Thuria) IG V 1, 213, 12. 18 (Damononstele, Sparta).

2. *Ποσειδάν* IG V 2, 73 (Tegea). XII 1, 75 a 1 (Rhodos). CIG 2254, 179 (Lato auf Kreta). *Ποσειδᾶνος* IG IV 1, 842, 4 (Kalaureia). 1316 (Epidauros). XII 1, 1031, 12. 13. 1033, 23 (beides Porthmos auf Karpathos). Syll.³ 570 (Potidaia). Der Genetiv *Ποσειδῶ* Syll.³ 1210 (u. Anm. dort). — *Ποσειδᾶνι* IG IV 1, 201, 4 (Krommyon bei Korinth). IV 1, 491 (Mykenai). 840, 2. 5. 841, 14. 21. 843, 1. 845. Syll.³ 993 (Kalaureia). IG IV 1, 1317 (Epidauros). V 2, 94. 97 (Tegea). Syll.³ 56 (Argos). Syll.³ 673 (Nisyros). IG XII 1, 809. Syll.³ 619 (beides Lindos auf Rhodos). XII 5, 913, 10 (Tenos). *Ποσειδᾶνα* IG V 2 S. XXXVI Z. 57. Syll.³ 306 (Tegea). *Ποσειδάνια* (Fest) Syll.³ 1028. 1067, 10 (Rhodos). *Ποσειδανιασταί* IG XII 1, 162, 5. 164. Syll.³ 1114 (Rhodos). — *Ποσειδανία* auch auf Münzen aus Messana (Head HN² 136. BMC [2] Sic. 107 nr. 73), Solus auf Sicilien (BMC [2] Sic. 144 nr. 73), Poseidonia in Italien (Head HN² 67. BMC [1] Italy 265ff.). *Ποσείδαια* (Fest) IG V 1, 656. 1387, 3. 4 (beides Lakonien).

Ποσειδῶν IG XII 5, 1, 1314 (Tenos). *Ποσειδῶνος* IG IV Suppl. 184 B 17. Syll.³ 289. 790 (alles Athen). IG XII 9, 44 (Geraistos auf Euboia). IG XII 8, 350, 4 (Thasos). XII 7, 438, 5 (Aigiale auf Amorgos). XII 5, 1, 671 (Syros). XII 5, 1, 800, 26. 802, 5. 33. 36. 803—813 passim. XII Suppl. 304. 321. 322 (alles Tenos). Syll.³ 1014 (Erythrai). Syll.³ 1017 (Sinope). IG IV 1, 716, 4 (Hermione). IG IV 797 (Troizen). IG V 2, 275 (Mantinea). IG V 1, 497, 14. 528, 8. 559, 8. 14. 608, 2. 4 (alles Lakonien). IG IX 1, 140, 5 (Delphi). IG IV 33—36 (Aigina). IG XII 2, 484, 12 (Mytilene). Syll.³ 1020 (Halikarnassos). Tit. As. M. I 34. 168 (Termessos). Der Genit. *Ποσειδῶ* Arist. TGF² 726. — *Ποσειδῶνι* IG II/III² III 1, 4691. IG IV 2, 556 c 2 (Attika). IG XII 5, 1, 672 (Syros). XII 5, 1, 812, 5. 813, 2. 925. XII Suppl. 316 (Tenos). XII 3, 1347 (Thera). IG IV 1, 1009, 7. 1545 (beides Epidauros). IG V 2, 454 (Megalopolis). IG IX 2, 265 (Kierion Thessal.). IG IX 2, 146 (phthiot. Theben). IG XII Suppl. 9 ab (Mytilene). Der Dat. *Ποσειδώνει* IG IX 2, 476 (pelasg. Atrax). — *Ποσειδῶνα* IG XIV 1292, II 7 (Ital.) *Ποσειδῶ* IG IV 2, 54 b 67. 80. 584 c, B 17 (Athen). XII 7, 515, 90 (Aigiale auf Amorgos). *Ποσειδωνιασταί* Syll.³ 726. 746 (Delos). XII Supl. 366 (Thasos). Ein *τέμενος Ποσειδώνιον* (von einem Personennamen *Ποσειδώνιος*) IG VII 431 (Megara). *Ποσειδωνία* = Amphitrite IG XII 5, 1, 1423 (Naxos). Schol. Hom. Od. III 91. *Ποσειδωνία* auf Münzen der ital. Stadt P. — Die unkontrahierte Form *Ποσειδάϝων* in dem oben genannten Alkaiosfragment; bei Hom. passim; Hesiod. op. 667. *Ποσειδάωνος* IG XII Suppl. 310 (Tenos). *Ποσειδάωνι* IG XII Suppl. 30 (Mytilene).

4. *Ποσειδέων* Hesiod. Theog. 732. Syll.³ 1024 (Mykonos). *Ποσειδέωνι* IG XII Suppl. 432 (Thasos). *Ποσείδεα* (Fest) IG VII 47 (Megara). *Ποσειδέης* und *Ποσείδιον* s. oben.

5. *Ποσιδᾶνος* IG V 2, 274. Syll.³ 1209 (Mantinea). Syll.³ 725 a (Lindos auf Rhodos). IG V 1, 469, 5. 1336 (beides Lakonien). *Ποσιδᾶνι* Syll.³ 1209 (Mantinea). *Ποσιδαῖος* AM VIII (1883) 89. *Ποσίδαιος* Monatsname (Epidauros) Bd. X S. 1594 nr. 46.

6. *Ποσιδῶν* wiederholt auf der Tab. Il. IG XIV 1284. *Ποσιδῶνος* IG IV 1, 1063, 4 (Epidauros). IG V 1, 559, 14 (Lakonien). *Ποσιδῶνι* IG II/III² I 2 nr. 1367, 18 (Athen). IG IV 1, 1095 (Epidauros). *Ποσιδῶνα* IG XIV 1289. *Ποσιδάων* Monatsname in den älteren Kalendern der Provinz Asia Bd. X S. 1595 nr. 95.

7. *Ποσίδεια* (Fest) IG XII 5, 1, 804, 5. XII Suppl. 366 (Tenos). *Ποσιδήιον* (= P.-Tempel) Hom. Od. VI 266. *Ποσιδήιον ἄλσος* Hom. Il. II 506. *Ποσίδειος* Monatsname auf Lesbos Bd. X S. 1577, 24. *Ποσιδεών* Monatsname in allen ionischen Kalendern Bd. X S. 1591f. nr. 54—82.

8. *Ποτειδάν* IG IV 1, 210. 224. 227. 231. 246. 264. 265. 276. 278—284. 294. 320 (alles Korinth). *Ποτειδᾶνος* IG IV 1, 269. 274. 297 (Korinth). XII 1, 705 (Kamiros auf Rhodos). IG XII 1, 835. Syll.³ 765 (Lindos auf Rhodos). XII 1, 1032, 34 (Porthmos auf Karpathos). *Ποτειδᾶνι* IG IV 1, 215. 219. 220. 224. 229. 230. 236. 238. 245—247. 260—262. 328 (alles Korinth). Syll.³ 1000 (Kos). IG XII 1, 905 (Lindos). Syll.³ 586. 1030 (Rhodos). IG XII 1, 1036, 12 (Porthmos auf Karpathos). *Ποτειδᾶνα* Syll.³ 1122 (Selinus).

9. *Ποτειδάων* Korinna fr. 1 D. — *Ποτειδάϝωνος* IG IV 1, 301 (Korinth). *Ποτειδάωνος* IG XII Suppl. 310 (Tenos). *Ποτειδάϝωνι* IG IV 1, 211. 217. 222 (Korinth). *Ποτειδάονι* IG VII 2465 (Theben).

10. *Ποτειδοῦνι* IG IX 2, 475 (pelasg. Atrax). 585—587 (thessal. Larisa).

11. *Ποτιδᾶνος* IG XII 1, 786, 11 (Rhodos). *Ποτίδαιον* IG XII 1, 1033, 25 (Porthmos auf Karpathos). *Ποτιδᾶς* bei Epicharmos und Sophron (s. oben).

12. *Ποτιδάων* auf einer Bronzestatuette, abgeb. Mythol. Lex. III 2877 nr. 12 (Onchestos). *Ποτειδαίϝωνι* IG IV 1, 218 (Korinth). *Ποττειδάν* BCH III (1879) 323 (Chios). *Ποτοι[δ]άιχος* Personenname GDI I 474, 12.

2. Deutung des Namens. Die Versuche, den Namen zu deuten, waren schon im Altertum zahlreich. Platon meint (Kratyl. 402 E), P. sei *ὡς ποσίδεσμος ὤν* benannt worden, weil das Meer den Schritt des Wanderers hemmt, nicht mehr vorwärtskommen läßt; *τὸ δὲ ε ἔγκειται ἴσως εὐπρεπείας ἕνεκα*. Er fügt aber gleich noch zwei weitere Erklärungen hinzu: *ἀντὶ τοῦ σῖγμα δύο λάβδα τὸ πρῶτον ἐλέγετο. ὡς πολλὰ εἰδότος τοῦ θεοῦ. ἴσως δὲ ἀπὸ τοῦ σείειν ὁ σείων ὠνόμασται· πρόσκειται δὲ τὸ πῖ καὶ τὸ δέλτα.* — Auch Cornutus (c. 1): *Ποσειδῶν ἐστιν ἡ ἀπεργαστικὴ τοῦ ἐν τῇ γῇ καὶ περὶ τὴν γῆν ὑγροῦ δύναμις, εἶτ' οὖν ἀπὸ τῆς πόσεως οὕτω κληθεῖσα καὶ τοῦ διδόναι ταύτην, εἴτε λόγος καθ' ὃν ἰδίει ἡ φύσις (φυσιδίων) ἐστίν, εἴθ' οἱόν τι πεδοσείων ὠνόμασται κατὰ τὴν παραδειχθησομένην αὐτοῦ ἰδιότητα.* Noch reichhaltiger ist die vom Etym. M. gebotene Auswahl von Deutungsmöglichkeiten: *εἰ μὲν (ὁ Π.) διὰ διφθόγγου γράφεται, ἔχει λόγον τοιοῦτον· ἀπὸ τοῦ πέδον καὶ τοῦ σείω γίνεται πεδοσίων· καὶ ἐν ὑπερβιβασμῷ, ποσειδῶν παρὰ τὸ σείειν τὸ πέδον· ὁ αὐτὸς γὰρ καὶ ἐνοσίχθων. εἰ δὲ διὰ τοῦ ι, παρὰ τὸ τοὺς πόδας δεῖν, ὅ ἐστι δεσμεύειν· σημαίνει γὰρ τὴν θάλασσαν· ἐκεῖσε γὰρ ἀφικόμενοι βαδίζειν οὐ δυνάμεθα. ἢ καὶ παρὰ τὸ τὴν πόσιν δεῖν· οὐδεὶς γὰρ ἐκ τοῦ τῆς θαλάσσης πίνει ὕδατος αὐθαιρέτως· ἢ παρὰ τὸ τὴν πόσιν τὰ πάντ' ἀπ' αὐτῆς ἔχειν, κατὰ ἀντίφρασιν· οὐδεὶς γάρ, ὡς εἴρηται, ἐκ τῶν θαλάσσης ἀπογεύεται ῥείθρων. ἢ παρὰ τὸ τὴν πόσιν τῷ δάει ἤγουν τῷ ἡλίῳ ἀναπέμπειν· ἐκ γὰρ τῆς θαλάσσης ὁ ἥλιος ἀνιμᾶται τὴν ὑγρότητα. ἐκ τούτου γίνεται καὶ Ποσειδάων. ἢ παρὰ τὸ τῇ πόσει ἐνδεῖν γίνεται καὶ Ποσειδέης καὶ ἐξ αὐτοῦ Ποσειδέων, ὅθεν Ποσειδῶν.* Das Etym. G. beschränkt sich auf die Wiedergabe dreier dieser Deutungen: *τῇ πόσει ἐνδεῖν — τοὺς πόδας δεῖν — τὸ τὴν πόσιν τῷ δάει (= τῷ ἡλίῳ) ἀναπέμπειν.* Eine neue Deutung fügen noch die Myth. Vat. III 5, 1 hinzu: P. = *faciens imaginem* (*ποιέω εἶδος*). An *πόσις* (= Trank) scheint auch Sch. (BL) Hom. Il. XV 188 und (AB) 189 anknüpfen zu wollen.

Auch von den neueren Erklärern erinnern einige an den Stamm *πότος — ποτίζω — ποταμός*; P. also = die Macht des Flüssigen überhaupt, die auch auf der Erde in Flüssen und Quellen wirkt. So schon Laistner Rätsel der Sphinx II 445; aber auch Robert I 568. Der zweite Bestandteil wird dann wohl als *Δάς, Δάν = Ζεύς* erklärt; P. = (Süß-) Wasser-Zeus. Ahrens Philol. XXIII 211. XXIV 387; oder als *deus*; P. = Gott der trinkbaren Gewässer. Schoemann opusc. I 348, 84; oder = im Wasser (*πότει*) sich erzeugend. Sonne Ztschr. f. vgl. Spr. X (1861) 183. *ποτα[μο]μέδων > ποτειδής* (= *ποτειδοκράτωρ* Beherrscher der Nixen), dann > *ποτειδάων* Laistner ebd.

Andere bringen den ersten Bestandteil mit *πότης* (vgl. *δεσπότης*) in Zusammenhang; dieses *π.* + *δᾶ* (Erde) ergibt P. = Herr der Erde. Fick bei Curtius Studien VIII (1915) 304; oder + *ἰδ-, οἰδ-* (anschwellen), P. = Schwallbeherrscher Fick Ztschr. f. vgl. Spr. XXI (1873) 465; dagegen Curtius Grundzüge⁵ 245; oder + *δο-, δίδωμι*, P. = dem Gatten die Gattin gebend. Kuhn Ztschr. I (1885) 457ff.; oder + Itanos, *Ἴτωνος*, P. = Herrscher der Insel Ton (= Kreta) oder Herr der Tanninim (= Seeungeheuer). Brown Semitic influence in Hell. mythol. (1898) 127.

Der erste Bestandteil ist wohl auch mit der Präposition *πρός* identifiziert worden: *ποτι* + *ἰδ-, οἰδ-* ergibt P. = der Heranflutende (vgl. P. *προσκλύστιος*) Pott Bezzenb. Beitr. VIII (1884) 80. Prellwitz ebd. IX (1885) 327f. *ποτι* + *ἴδα* (Waldgebirge); *Ποτίδαιος* = he who is near or against the wooded land or against Ida. M. Müller Contributions to the science of mythol. II (1899) 659.

Aus den Sanskritwurzeln pathi (Pfad) und dā (= *δίδωμι*) zusammengesetzt ergibt P. = der Bahnbrecher, der Pfade Gebende. Meringer Bezzenb. Beitr. XVI (1890) 232.

Zu all diesen Erklärungen s. auch Gruppe 1152, 2. Myth. Lex. III 2789.

Als ‚Gatten der Erde' erklärt den Namen Kretschmer Glotta I (1901) 27f. Diese Deutung hat viel Beifall gefunden. O. Hoffmann Jahresb. d. schles. Ges. f. vaterl. Kultur LXXXIV (1906) 4. v. Wilamowitz GldH. I 212. Kern

I 44. Otto Götter Gr.³ (1947) 30. Für noch ungelöst betrachten die Frage der Deutung: Gruppe 1152. Nilsson I 417.

3. Die Anfänge des P. in der Sage. Darin, daß Kronos und Rhea die Eltern des P. waren, stimmen alle Sagen überein; nur eine Tiefsinn affektierende Spekulation ersetzt den Kronos durch *Χρόνος (Ποντῳ ἱππομέδοντι Ποσειδῶνι Χρόνου υἱεῖ* Inschrift aus Elateia (Bull hell. X [1886] 368). Doch während bei Hesiod (Th. 453ff.) Zeus der jüngste Sohn dieses Paares und P. sein nächstälterer Bruder ist, läßt Homer mit gutem Bedacht den Zeus nicht nur älter, sondern auch weiser sein als P. (Il. XIII 354. XV 165. 204). Denn mit dem höheren Alter des Zeus begründet Homer auch den Vorrang des Zeus vor P. (Il. XV 204), während Hesiod (Th. 504ff.) naiver den Zeus eben mächtiger sein läßt. Nach einer alten arkadischen Sage gibt Rhea dem Kronos, der den neugeborenen P. verschlingen will, ein Füllen mit der Begründung, sie habe dieses Füllen geboren. Schon Pausanias (VIII 8, 2) sah hierin eine Nachbildung der Sage von der Geburt des Zeus; ebenso ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß in diesem Zug der Sage ein Beweis für die ursprüngliche Roßgestalt des Gottes steckt. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1921, 77 = Kl. Schr. I 457, 1. Das Kind P. selbst versteckt Rhea in einer Lämmerherde, die an der Quelle Arne (in Thess.?) weidete (auch dazu v. Wilamowitz ebd.). Eine spätere Sage hat diesen Teil noch etwas reicher ausgeschmückt: Das P.-Kind wird von Rhea einer Nymphe Sinoessa übergeben, die es auch verborgen hält und es dem Vater Kronos gegenüber verleugnet (*ἀπηρνήσατο*, Aition für ihren späteren Namen Arne). Etym. M. s. *Ἄρνη*. Ganz anders erzählt Hyg. fab. 139: Saturnus habe den P. ins Meer geworfen, weil ihm geweissagt worden war, P. werde ihm die Herrschaft rauben. Erzogen wurde P. von den Telchinen, den rhodischen Schmieden (vgl. Zeus und die Kureten), den Söhnen des Meeres, und der Kapheira, der Tochter des Okeanos. Nic. Damasc. frg. 116. Zenon v. Rhodos FHG III 175. Diod. V 55. Strab. XIV 653. 655. Kaum herangewachsen verliebt sich P. in die Telchinenschwester Halia und zeugt mit ihr sechs wilde Söhne und eine Tochter, die Rhodos. Diod. V 55, 7. An dem Äußeren des Mann Gewordenen sind besonders charakteristisch die breite Brust (Hom. Il. II 478; s. *εὐρύστερνος* und die *εὐρέα νῶτα θαλάσσης* Cornut. c. 22. *πόντοιο βαθυστέρνοιο θέμεθλα* Orph. hymn. 17, 3), die graublauen Augen (*γλαυκοί, caerulei*). Paus. I 14, 6. Cic. nat. deor. I 30, 83. Robert I 581, 2; das blauschwarz schimmernde, gelockte Haar, vergleichbar den Meereswogen im Gewittersturm (s. *κυανοχαίτης* bei Homer).

4. Anfang des P.-Kultes. Es ist wohl anzunehmen, daß dem P. *ἵππιος* ein P. *ἵππος* voranging, wie ja der P. *ταῦρος* als Vorstufe des P. *ταύρεος* erwiesen ist, Die in Boiotien und Arkadien übereinstimmend überlieferte Sage von der Zeugung des Fluchrosses Areion durch den in Gestalt eines Hengstes die Stute Demeter Erinys (oder die Medusa oder die Harpyia) bespringenden P. hat, ebenso wie die zahlreichen mit *ἱππ-* zusammengesetzten Epikleseis des Gottes, diese alte Form des P.-Kultes bewahrt: den Gott in der Gestalt eines starken Tieres, das sichtlich seine Lebenskraft aus dem Erdengrund zieht, zu dessen Bestellung es diese ganze Kraft wieder wendet. Ob sich dabei reinlich scheiden läßt, daß die Beziehung zum Pferd in den alten achaiischen Landschaften stärker hervortritt, die zum Stier mehr in die ionischen Gebiete gehört (Nilsson I 420f.), ist fraglich; die Sage macht ja mit Pferd und Stier noch kein Ende: der Melantho nähert sich P. in der Gestalt eines Delphins, der Salamis in der Gestalt einer Schlange; und wenn er mit der Theophane den Widder mit dem goldenen Vließ erzeugt, sich zu der Melissa im Bienenstand gesellt (Bd. XV S. 526, 60), so wird man auch damit noch nicht alle Möglichkeiten erschöpft zu haben glauben, deren der Gott fähig ist, der nicht nur sich selbst in eine immer wieder andere Gestalt verwandelt, sondern diese Kraft auch gern an seine Lieblinge weitergibt. Noch weniger hat sich die sagenschaffende Phantasie darum gekümmert, ob die rationalistische Mythendeutung ihr überallhin folgen kann, indem sie etwa das Dröhnen der Erdtiefe bei Erdbeben mit dem Wiehern eines Rosses (Gruppe 1140f.), das Tosen der anprallenden Meeresbrandung mit dem Brüllen eines Stieres (Robert I 570) vergleicht.

Aber auch als persönliche, anthropomorphe Götter an die Stelle der Tierfetische treten, muß P. eine ganz besondere Stellung eingenommen haben. Schon daß er als Bruder des Zeus auftrat, während die anderen Götter dessen Kinder sind, deutet auf seinen höheren Rang und sein ehrwürdigeres Alter. Und wenn man auch die Heraushebung der drei *θεοὶ ἀκραῖοι* Zeus P. Hades für eine lokale Sonderauffassung von Mytilene (Münzen: Head HN² 488) erklärt oder die Annahme von kosmischen Perioden, deren Regenten der Reihe nach: Kronos, Zeus, P. und Hades waren (Serv. Verg. Ecl. IV 10), für eine Sonderlehre der Orphiker, so bleibt doch noch genug, was auch noch im nachhomerischen P.-Kult Zeugnis ablegt von einem weiteren Bereich einer universalen Geltung, die der später auf das Meer eingeschränkte Gott früher besessen haben muß. Sein Beiname *Ἑλικώνιος* hat, wie schon Aristarchos im Schol. (B) Hom. Il. V 422 (= Etym. M. s. *Κύπρις*) begründet, nichts mit der Stadt Helike zu tun (dann hieße er etwa *Ἑλικήσιος*), sondern kommt von Helikon her, auf dem P. früher verehrt wurde, auf dem er auch schon als Roß mit seinem Huf die *ἵππου κρήνη* geschaffen hatte und von dem er erst durch den vom Olympos heranrückenden Zeus verdrängt wurde. Er saß, als Apollo auf seiner Wanderung nach Delphi durch den Ort kam, bereits als Gott in Onchestos fest; hymn. Hom. Apoll. 230ff.; und teilte sich mit der Ge in den Besitz des delphischen Orakels (s. Kultorte: Delphi). Er ist der Gott der Erdtiefe, der *γαιήοχος ἀσφάλειος*, der die Erde in ihren Grundfesten erbeben läßt, aber auch ihren Bau zusammenhält; er baut die Mauern von Städten. Er erschafft das Roß, er fördert die animalische Zeugung überhaupt, ist aber auch der Beschützer der Vegetation und sendet nach Belieben Fruchtbarkeit oder Mißernte. Er tut unter Aufhebung der Naturgesetze Wunder aller Art, die den Menschen Segen oder Fluch bringen, und verleiht mancherlei

Fähigkeiten, die gegen den Lauf der Natur gehen. Er ist Helfer in allen Nöten, auch geradezu Arzt (auf Tenos) und der Ahnherr und Gründer vieler Geschlechter, Städte, Stämme, Völker. Daß er aus der Stellung eines universalen (‚des höchsten Gottes' v. Wilamowitz GldH. I 215. 228) Gottes Schritt für Schritt zurückgedrängt wurde, bezeugen auch die vielen Streitigkeiten, die er mit verschiedenen Göttern um den Besitz — meist einer binnenländischen Burg oder einer Insel — hatte und in denen er regelmäßig durch Schiedsspruch zum Nachgeben gezwungen wird. Bei Homer klingt noch viel von seiner früheren überlegenen Stellung im Pantheon nach, aber er ist da bereits dem Zeus untergeordnet und muß, falls er sich gegen ihn auflehnen wollte, das Eingreifen der Erinyen befürchten.

Ob und inwieweit bei dieser Ausgestaltung der universalen Stellung des Gottes fremder, nichtgriechischer Einfluß mitwirkte, läßt sich nicht mit Sicherheit ausmachen. Ägyptischen oder libyschen Einfluß glaubte schon Herodot (II 50. IV 180. 188) feststellen zu können. Auf karische (phoinikische) Beimischung ließ die Interpretatio Graeca des Osopos von Mylasa durch P. oder Zenoposeidon schließen. Greifbarer wird die Anteilnahme der Phoiniker an dem griechischen P.-Kult nur selten: etwa wenn über die Besetzung der Stelle des P.-Priesters im Peiraieus ein Streit zwischen Phoinikern und Athenern vor Gericht ausgetragen werden muß. Dionys. Hal. de Dinarcho 10; oder wenn der P.-Priester auf Rhodos aus einem phoinikischen Geschlecht gewählt werden muß. Diod. V 55. 58. Robert I 580, 1. 2. Myth. Lex. III 2790f. Daraus, daß ähnlich wie bei Hom. Il. XV 187 die Welt unter die drei Brüder Zeus, P. und Hades verteilt wird, bei Euphratvölkern eine Teilung der Welt stattfindet, darf man noch nicht auf semitischen Einfluß schließen. Brown Semitic influence in Hell. mythol. 121.

Klarer liegt die Antwort auf die Frage, ob und wieweit dieser vorhomerische P. den chthonischen Gottheiten zuzurechnen ist. Ohne zu der Verallgemeinerung Ottos (³30ff.) Stellung zu nehmen, daß die alten Götter fast ausnahmslos Unterwelts- und Totengötter sind, kann man sagen, daß P. als Herr der Erdtiefe dem Herrn des Hades besonders nahe steht, daß also die *λήξεις αἱ ὑπὸ γῆν διορίζουσαι τὴν Ἅιδου βασιλείαν τῆς τοῦ Π. ἀρχῆς* (Procl. in Plat. Crat. 144 E = p. 87) verschwommen und labil sind. Herr der Unterwelt ist P., wenn er die Tore des Tartaros abschließt; *κλυτόπωλος* ist P. (s. die *ἐπικλήσεις*) so gut wie der Hades; und die Kämpfe von Pylos, in die P. zugunsten der Sippe des Neleus eingreift, sind, wie schon die Namen Pylos, Neleus, Klymenos zeigen, Kämpfe um den Eingang in den Hades. v. Wilamowitz GldH. I 212. 215. 337f. Als chthonisches Zubehör ist auch P.s mit Mantik verbundener Höhlendienst, seine Erdbebentätigkeit, sein Verhältnis zu Ge, Demeter, Despoina bezeichnet worden. Wide Lak. Kulte 40ff. Myth. Lex. III 2822, 38. Auch als Gott der fließenden Gewässer, als Schützer der Vegetation, als der Gott, dem das Opfer schwarzer Stiere gefällig ist, zeigt er chthonischen Einschlag. Kern I 44. 60. Gruppe 1139,1. In einer hart an das Komische streifenden Art wird die Überschreitung der Funktionen des Erderschütterers mit denen des Herrn des Totenreichs bei Homer dargestellt, wenn (Il. XX 61) Pluton bei dem von P. hervorgerufenen Erdbeben vor Angst schlottert, P. könnte die Wände umstürzen, die das Totenreich vom Licht abschließen, und so dem Sonnenlicht Zutritt zu den von ihm noch nie berührten weiten Räumen verschaffen.

5. P. bei Homer. Bei Homer sehen wir mit an, wie allmählich der universale Gott P. in die Funktionen eines nur mehr das Meer beherrschenden Gottes zurückgedrängt wird. Vorbereitet wird diese Entwicklung dadurch, daß P., der sonst in der Sage älter als Zeus ist, hier als der jüngere Bruder erscheint, der sich schon deshalb dem Zeus unterordnen muß. Die drei Brüder teilen sich Il. XV 187 in das Regiment der Welt; das ist etwa als eine Eintragung der in den übrigen Büchern dem P. zugewiesenen Stellung in das theologische Grundbuch zu werten. Man kann wohl alle Handlungen des Gottes bei Homer und alle Bezeichnungen, die er erhält, in drei Gruppen teilen: 1. P.s frühere Stellung als universaler Gott, als Herr der Erdtiefe, wirkt noch nach. 2. P. ist reiner Meeresgott. 3. Eine Reihe von Stellen steht neutral zwischen diesen beiden Gruppen; diese werden im folgenden an zweiter Stelle gebracht.

P. fügt sich nur schwer in die neue Ordnung und rebelliert gelegentlich energisch dagegen. So hat er sich an der olympischen Palastrevolution gegen Zeus beteiligt (Il. I 400; v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1929, 48 = Kl. Schr. V 2, 175); er ist auch sonst von Haß gegen ihn erfüllt (Il. XIII 58. 353); und wenn er nicht offen gegen ihn kämpft, so ist daran nur sein Respekt vor der größeren Stärke des Zeus schuld (Il. VIII 208ff.) und die Scheu vor dem älteren und deshalb mehr wissenden Bruder (Il. XIII 355), der denn auch auf sein Vorrecht pocht (Il. XV 158. 190ff. und hierzu Otto³ 217) und dem jüngeren Bruder nicht die volle Selbständigkeit zu einer Auflehnung gegen Zeus zutraut (Il. XV 51). Ein andermal aber erkennt Zeus den P. gern als *πρεσβύτατος* und *ἄριστος* unter den übrigen Göttern an (Od. XIII 142), wie auch P. dem auf dem Olymp ankommenden Zeus entgegeneilt, die Pferde ausschirrt und den Wagen versorgt (Il. VIII 440). Apollo lehnt es (Il. XXI 462) ab, neben P. zu kämpfen, und wird deshalb von Artemis gescholten. Die Behandlung des Ares durch den von ihm betrogenen Hephaistos billigt P. nicht, sondern fordert die Befreiung des Gottes. Od. VIII 344. Hades bekommt, wie P. zum Beginn des Götterkampfs die Erde erschüttert, vor dem Toben des Bruders Angst. Il. XX 61. Sogar an den alten roßgestaltigen P. soll Homer noch eine Erinnerung aufbewahrt haben, wenn Menelaos den Antilochos (Il. XXIII 581) zum Schwur bei Poseidon die Hände auf die Rosse legen läßt. Kern I 196.

Am Anfang des XIII. Buchs der Ilias hat sich Zeus vom Kriegsschauplatz vor Troia abgewendet. Das erspäht P. rasch vom höchsten Gipfel Samothrakes aus. Rasch eilt er nach Aigai und fährt von dort mit seinem Streitwagen bis zu einer Höhle im Meer zwischen Tenedos und Imbros. Dort hinterstellt er das Gespann und betritt in

der Gestalt des Kalchas die troische Ebene. Er feuert die beiden Aias zum Kampf an und teilt ihnen durch Berührung mit seinem Stab besondere Kräfte zu. Aber auch die anderen Stätten des Kampfes besucht er und begeistert die Griechen durch seine Worte zu neuem Kampf; dabei schwingt er ein Schwert gleich einem Blitz, Il. XIV 385. Ergrimmt über den Tod eines Enkels, des Sohns des Aktorionen Kteatos, des Antimachos, hetzt er weiter, besonders den Kreter Idomeneus, unter dessen Händen er den Alkathoos erliegen läßt, während Antilochos dem Ansturm der Troer dank dem Schutz des Gottes entrinnt. Auch in den folgenden Kämpfen (Anfang des XIV. Buchs) wirkt die kräftige Hilfe des P. bei den Griechen noch weiter, zur großen Freude auch der Hera (XIV 155). So ist, als Zeus wieder vom Schlaf erwacht, das Bild der Schlacht vollständig verändert; überall werden die Troer zurückgedrängt, da der Erderschütterer seine Macht gegen sie eingesetzt hat (XIV 510). Ein Widerspruch in der Ausgangslage dieses Kampfes besteht insofern, als nach Il. XIII 112 Agamemnon an dem schlechten Stand des Kampfes schuld ist, weil er dem Achill nicht genug Ehre erwiesen hat, XIV 141 aber dem Achill geflucht wird, der grollend abseits steht, weil er eben kein bißchen Verstand hat. — Gegenüber diesem Bild des kraftvollen Schlachtenlenkers P. wirkt der Gott in der *θεομαχία* (XX 13ff.) matter. Er eröffnet sie zwar mit einer schweren Erschütterung der ganzen Erde; aber es folgen keine weiteren Taten von ihm. Der Zweikampf mit Apollo kommt nicht zustande, und schon bald (XX 132) bezieht P. mit anderen Göttern Zuschauerplätze abseits der Schlacht. — Das sonstige Eingreifen des P. ist noch belangloser. Er rettet die Aktorionen, indem er sie in einen Nebel hüllt (XI 751); er steht dem vom Flußgott bedrängten Achill bei (Il. XXI 284). — In der Odyssee bildet der Groll des Gottes gegen Odysseus das wirksamste Mittel, die Handlung vorwärts zu treiben (Od. I 20. 68. 77. V 284ff. 339. 423. VI 330. XI 102. XIII 342). Immer wieder wird der Grund dieses Zorns betont, die Blendung des P.-Sohns Polyphemos durch Odysseus: Od. I 68. XI 103. XIII 342f. Erwähnt wird noch die Vernichtung des Lokrers Aias durch den Gott Od. IV 500ff.

Nach der Häufigkeit der *ἐπικλήσεις* wird P. vor allem als Erderschütterer erwähnt. Der *Ποσειδάων ἐνοσίχθων* erscheint Il. XIII 34. 65. 231. 554. XIV 384. XV 41. 205. XX 63. 132. 291. 318. 330. XXI 287. Od. I 74. V 339. 366. VII 56. 271. VIII 354. IX 283. XI 252. XIII 146. 159. *Ποσειδάων γαιήοχος* Il. XIII 43. XX 34. Od. I 68. VIII 322; in der Anrede Od. III 55. VIII 350. IX 528. *Ποσειδάων ἐννοσίγαιος* Il. XIII 43. Oft wird der Name des Gottes weggelassen; so steht *ἐνοσίχθων* allein Il. XIII 89. XX 13. 405. Od. III 6. VII 35. IX 525. XII 107. XIII 125; *(εὐρυ)κρείων ἐνοσίχθων* Il. VIII 208. XI 751. XIII 10. 215. XIV 150. XXI 435. Od. V 282. 375. *γαιήοχος* allein: Il. IX 183. XIII 59. 125. 677. XIV 355. XXIII 584. Od. XI 241; *γαιήοχε* Il. XV 174. 201. *ἐννοσίγαιος* allein: Il. IX 183. 362. XII 27. XIII 59. 677. XIV 135. 355. XV 173. 184. 218. XXIII 584. Od. V 423. VI 326. IX 518. XI 102. 241. *κλυτὸς ἐννοσίγαιος* Il. IX 362. XIV 135. 510. XV 173. 184. Od. V 423. IX 518. *ἐννοσίγαιε* Il. VII 455. VIII 201. XX 20. 310. XXI 462. Od. XIII 140.

In Tätigkeit tritt der Erderschütterer nur Il. XX 57ff.; wie Zeus die *θεομαχία* mit schwerem Donner einleitet, so läßt P. die Erdoberfläche und die Berge erbeben, vor allem den quellenreichen Ida, Stadt und Ebene von Troia.

Die Häufigkeit der Erwähnung gerade des Erderschütterers P. verliert etwas an Auffälligkeit, wenn man berücksichtigt, wie oft es in stehenden Versschlüssen vorkommt: *Ποσειδάων ἐνοσίχθων* Il. XIII 34. 65. 554. XIV 384. XV 41. 205. XX 63. 132. 291. 318. 330. XXI 287. Od. I 74. V 339. 366. VII 56. 271. VIII 354. IX 283. XI 252. XIII 146. 159. *(εὐρυ-)κρείων ἐνοσίχθων* Il. VIII 203. XI 751. XIII 10. 215. XIV 150. XXI 435. Od. V 282. 375. *γαιήοχος ἐννοσίγαιος* (oder der dat. u. acc.) Il. IX 183. XIII 43. 59. 677. XIV 355. XXIII 584. Od. XI 241. *κλυτὸς ἐννοσίγαιος* (oder acc.) Il. IX 362. XIV 135. 510. XV 173. 184. Od. V 423. VI 326. IX 518.

Als Erbauer und Zerstörer von Mauern ist P. bei Homer zwar offenbar bekannt; doch wird diese Funktion wenig betont. Daß er seinerzeit mit Apollo die Mauern Troias erbaute, bringt der Gott selbst Il. XXI 435ff. in Erinnerung; aber als Motiv des Ärgers, mit dem P. die neuerbaute Mauer um das Schiffslager der Griechen betrachtet, wird nur Il. VII 446 sein Neid auf die griechische Konkurrenz angegeben; doch auch hier schon wird (450) — doch wohl, weil sich der Dichter den Mauerbau des Gottes nicht als allgemein bekannt vorauszusetzen traute — als weiterer Grund seines Ärgers angeführt, die Griechen hätten den Göttern zur Vollendung des Mauerbaus keine Opfer dargebracht (s. auch Il. XII 6). Und wie die Mauer (Il. XII 17) wieder zerstört wird, besorgen das P. (dieser mit dem Dreizack Il. XII 27) und Apollo, ohne daß die Wahl gerade dieser beiden Götter irgendwie begründet wird.

Die Funktion eines Heilgottes P. könnte vielleicht im Hintergrund von Od. IX 520—525 stehen, wo Odysseus die Zuversicht des Kyklopen, sein Vater P. werde ihm das Auge schon wieder heilen, höhnisch in Zweifel zieht.

Von P. als dem Schutzherrn der Rossezucht findet sich bei Homer kaum eine Spur: den Antilochos haben Zeus und P. *ἱππονόνας παντοίας* gelehrt. Kern I 196.

Ohne Betonung einer speziellen Funktion ist P. der *ἄναξ*: Il. XV 8. 57. 158. Od. III 43. 54. IX 412. 526. XI 130. XIII 185. XXIII 277 (immer Versschluß!); der *εὐρυκρείων* Il. XI 751; *εὐρυσθενής* Il. VII 455. VIII 201. Od. XIII 140; der *μέγας θεός* Il. VIII 200. Homer kennt bereits Kultstätten des Gottes: Onchestos Il. II 506; Helike VIII 203; Helikonios heißt P. Il. XX 404; Aigai Il. VIII 203. XIII 21. Od. V 381; Geraistos Od. III 177. Auch auf dem höchsten Gipfel von Samothrake rastet der Gott Il. XIII 11ff.; und im Land der Phaiaken bezeugt ein *Ποσειδήιον* seinen Kult Od. VI 266. Er empfängt mit Vorliebe Stieropfer: Il. XI 728 (als Helikonios). XX 404. Od. III 6. 178. XI 131. XIII 181. XXIII 278; aber es werden ihm auch Widder und Eber dargebracht Od. XI 131. XXIII 278; Zungen von Opfertieren Od. III 333.

Die Stärke des Gottes läßt sich schon aus

seiner breiten Brust ahnen Il. II 479; und doch ist sein Sohn Briareos noch stärker als der Vater Il. I 404 (mit dem Vater ist wohl P. gemeint). Unter den mächtigen Schritten des Gottes — er braucht deren nur vier von Samothrake bis Aigai — erzittern die Berge und Wälder Il. XIII 19. Sein Schlachtruf kommt an Stärke dem von 9 000—10 000 Männern gleich Il. XIV 147. Von seinen vielen Söhnen werden bei Homer genannt Polyphemos (Od. I 73. IX 519. 529), der Phaiakenkönig Nausithoos (Od. VII 56), Pelias und Neleus (Od. XI 252ff.) und Otos und Ephialtes (Od. XI 306ff.). Mit vielen Dämonen seines späteren Bereichs teilt P. die Fähigkeit, sich rasch in eine beliebige Gestalt zu verwandeln; er nimmt die Gestalt des Kalchas an (Il. XIII 45) oder die Stimme des Thoas (Il. XIII 216) oder die Gestalt des Flußgottes Enipeus (Od. XI 241) oder eines alten Mannes (Il. XIV 136).

Im Kampf vor Troia steht P. im allgemeinen auf Seite der Griechen, aber nicht so entschieden und ausschließlich wie etwa Hera und Athena. Sein Zorn wendet sich gelegentlich auch einmal gegen die Griechen, wie im Fall des Mauerbaus (s. o.) oder des Odysseus; auf der andern Seite wirkt er wohl auch einmal bei der Rettung eines Troers mit, z. B. des Aineias, dessen Nachkommenschaft nach dem Aussterben des Geschlechtes des Priamos zur Regierung in Troia kommen soll, Il. XX 310f.

Bei der Teilung der Welt wird P. Gott des Meeres (Il. XV 190), aus dem alle Flüsse, Brunnen, Quellen stammen. Il. XXI 195. Als solcher verleiht er günstige Fahrt (Il. IX 362. Od. VII 35), hemmt die Winde (Od. VII 272), ruft aber auch schwere Stürme hervor (Od. V 291ff. XI 400. XXIV 109) und zertrümmert Schiffe (Od. XXIII 234). Er haust im Meer (Il. XIII 15. 21. 44. XV 219. 222. XX 40) und fährt mit seinem Streitwagen über die Wogen hin, ohne daß die Achse benetzt wird (Il. XIII 27). Mit dem Dreizack wühlt er die Wogen auf (Od. V 292). Wie seine (als Herrscherin des Meeres ihm beigeordnete, Od. III 91) Gattin, die Amphitrite *κυανῶπις* (Od. XII 60), hat auch er dichte dunkle Locken, die die Färbung des Meeres bei Unwetter widerspiegeln (*κυανοχαίτης II.* Il. XIII 563. XIV 390, in der Anrede Od. IX 528; *κυανοχαίτης* allein = P. Il. XX 144. Od. III 6. IX 536, in der Anrede Il. XV 174. 201). Die Phaiaken, deren Königsgeschlecht sich von ihm herleitet (Od. VII 56ff.), beneidet er um ihren weitverbreiteten Ruf als Seeleute (Od. VIII 565. XIII 128ff. 173) und zerstört ihn ja dann auch durch die Versteinerung des Schiffes, das den Odysseus heimgebracht hat.

Am eindrucksvollsten schildert Homer den P., wie er Il. XIII 21 die Meerfahrt unternimmt: ein majestätischer Seekönig, mit breiter Brust und dem schwarzblau schimmernden Schmuck dichter Locken, fährt er von Aigai her über das Meer, dessen Bewohner ihm alle freudig huldigen, Otto[3] 156.

Zu P. bei Homer s. auch Cauer Grundfr. der Homerkritik[3] (1923) 370ff.

6. P. und die kleineren Meergötter. Als Gott des Meeres setzte sich P. allgemein durch. Damit verdrängte er eine ganze Reihe von kleineren Meergöttern, die vorher an einzelnen Stellen des griechischen Meeres Kult genossen hatten. Solche waren (alphabetisch):

Aigaion-Briareos. *ἐνάλιος θαλάσσιος δαίμων* nach Sch. (A) Hom. Il. I 404, auch als *σεισίχθων* bezeichnet. Philostr. vit. Ap. Tyan. IV 6. Kult in Chalkis, Karystos, Korinth, Rhyndakos, am Aitna. *καταγωνισθεὶς κατεποντίσθη ὑπὸ Ποσειδῶνος* Sch. Apoll.. Rhod. I 1165 c. o. Bd. I S. 945, 27 Nr. 1. Bd. II S. 833, 32.

Aigeus, ist die ältere, uns dunkle Bezeichnung für eine Gottheit, die später P. hieß'. Radermacher Mythos u. Sage[2] (1938) 268. In verschiedenen Sagen, vor allem aber in der Theseussage, Stellvertreter oder Doppelgänger des P., s. o. Bd. I S. 955, 30.

Alkyoneus, ein Riese, später Gigant, der gerade an solchen Gewässern hauste, an denen P. später besonders geehrt wurde: am alkyonischen See bei Lerna (Paus. II 37, 5); im innersten Teil des saronischen Meerbusens (Strab. VIII 336. IX 393. 400); am Isthmos, wo er die Rinder des Helios raubte (Sch. Pind. Isthm. I 6, 47b). o. Bd. I S. 1581, 33.

Boreas, in Thrakien beheimateter Windgott, Hom. Il. XXIII 193ff.; ‚wurzelt im Bannkreis ionischen Geistes' o. Bd. III S. 726, 38. Bekannt in Attika, bes. am Ilissos, Herodot. IV 189. Paus. I 19, 5. VIII 27, 4; aber auch in Megalopolis (Ark.), Paus. VIII 36, 6; ein Boreion dort Paus. VIII 27, 6. 34, 4. Erscheint gelegentlich auch als Roß, o. Bd. III S. 721, 62 Nr. 2. Er vernichtet die persische Flotte bei Chalkis Herodot. VII 189; genau so wie P. an der Küste Sepias Herodot. VII 192. Robert I 571.

Enalos, ‚ein in Lesbos verehrter P.-Heros' o. Bd. V S. 2545, 50. Mythol. Lex. III 2792, 58. Robert I 613.

Erechtheus und Erichthonios, von P. zu Heroen herabgedrückt, v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1921, 954 = Kl. Schr. V 2, 41. GldH. I 118f. Paus. I 26, 5. Nilsson I 294f. 421, 3.

Geren, der ebenfalls in Lesbos einen Kult hatte und am Meeresstrand Opfer empfing, o. Bd. VII S. 1246, 20.

Glaukos, der viel gefeierte, auch mit Mantik (auf Delos. Aristot. frg. 490) vertraute alte Meergott (Kulte in Anthedon, Potniai, Lemnos, Gytheion, Naxos, Delos), o. Bd. VII S. 1408, 34 Nr. 8 und 9. Robert I 610ff.

Halios Geron, bald mit der Beifügung des Namens eines der alten Meergötter (Glaukos, Nereus, Phorkys, Proteus, Triton), bald allein als ‚volkstümlicher Ausdruck für einen Meeresgott zweiten Ranges' (Robert I 554, 4), bald auch nur Halios allein genannt. Kulte z. B. in Gytheion (Paus. III 21, 8), Byzanz (Dion. Byz. 20), Onchestos (hymn. Hom. Herm. 187ff.), o. Bd. VII S. 2268, 23.

Nereus,, auch als *ἅλιος γέρων* oder nur als *(πατὴρ) γέρων* bezeichnet, alter Meeresgott, oft mit P. ‚konfundiert', o. Bd. XVII S. 24, 28.

Phalanthos, ein sagenhafter Gründer von Tarent; seine Identifikation mit P. ist begründet o. Bd. XIX S. 1624, 33ff.

Phorkys, *ἅλιος γέρων* Hom. Od. XIII 96. 345, *ἁλὸς ἀτρυγέτοιο μέδων* Hom. Od. I 72; haust im Meer bei Euboia (*Φόρκυνος οἰκητήριον* Sch.

Lykophr. 376); oder bei Arymnion in Achaia (Schol. Hom. Od. XIII 96). Phorkyshafen auch in Ithaka, o. Bd. XX S. 534, 42 Nr. 1.

Proteus, Meeresgott Theokr. 8, 52. *Ποσειδάωνος ὑποδμώς* Hom. Od. IV 386. Gleicht dem P. in sehr vielem: Verwandlungsfähigkeit (Hom. Od. IV 418), Mantik (ebd. 349. hymn. Orph. 25, 4); *in Carpathio gurgite vates caeruleus* Verg. Georg. IV 384; hat Söhne *ὠμοὺς καὶ παρανόμους* Konon narr. 32. Ist Sohn (Apollod. II 105) oder Schwiegersohn (Sch. Lykophr. 115) des P. und hütet dessen Robben, Verg. Georg. IV 387ff.

Thaumas, Bruder des Nereus, *μέγιστος θεός* (Procl. zu Plat. Tim. 23d), der ‚bildliche Inbegriff aller Wunder des Meeres', u. Bd. V A S. 1337, 19ff. Nr. 1.

Theseus. Radermacher Mythos u. Sage² 303 neigt dazu, in ihm einen früheren Gott zu sehen, wie das auch schon im Mythol. Lex. III 2792, 68ff. geschieht.

Triton, der fischleibige Meeresdämon; ‚sinkt zu einer sekundären Rolle im Dienst des neuen Meeresgottes herab', u. Bd. VII A S. 286, 46ff.

7. Hypostasen. Einzelne Funktionen des Gottes lösen sich da und dort, auch zeitweilig, von seiner Person ab und werden als selbständige Götter oder Dämonen verehrt; oder es vertritt eine sonst schon prominente Persönlichkeit den Gott in einer einzelnen Handlung. Der Nachweis für das Vorliegen einer Hypostase ist meistens schwer zu erbringen. Im folgenden ist sehr viel von den kühnen Vermutungen Gruppes unbeachtet geblieben; aber auch so bleibt noch mancher Ansatz anfechtbar.

Aigaion, meint Gruppe 156, sei erst nachträglich von P. differenziert worden.

Aigeus alterniert mit P. in der Liebe zu Aithra, o. Bd. XIX S. 1624, 40f.

Aigialeus, Sohn des Adrastos, ein Führer im Zug der Epigonen gegen Theben und dort gefallen. Eine Hypostase des P. vermutete in ihm schon Panofka Abh. Akad. München 1840, 341.

Aloeus, Sohn des P., Vater der Aloaden, die aber doch wieder als Söhne des P. gelten; gedeutet als ‚der Drescher' oder ‚der Pflanzer', während seine Söhne Otos und Ephialtes das Stampfen des Getreides und das Keltern der Trauben darstellen sollen. Dann wäre A. eine Hypostase des Vegetationsgottes P.; o. Bd. I S. 1590, 47ff.

Anchises wurde in verschiedenen Zügen an P. angeglichen: Besitzer schöner Rosse; begraben am Berg Kalauros oder am Eryx (zwei Kultstätten des P.); Aufenthalt in Buthroton und Onchesmos. Für all das sind die Unterlagen gesammelt bei Gruppe 308, 6. 1146, 2.

Bellerophontes, Sohn des P., tritt in mehreren Sagen an die Stelle seines Vaters: wirbt um Aithra, bändigt den Pegasos, hält sich vorzugsweise in Korinth auf. Paus. II 31, 9. o. Bd. III S. 242, 7f.

Elates, auch Elatos, der ‚Fahrer', vielleicht auch eine Verselbständigung des P. *ζύγιος*. Gruppe 1161, 4. Robert I 515, 4.

Erysichthon, der ‚Erdaufreißer, Pfüger', der auf dem Dotionfeld eine der Demeter heilige Pappel umhieb und deshalb Hungers sterben mußte; von Zieliński Philol. XLIX (1891) 137 für eine Hypostase des P. gehalten. Gruppe 119, 9.

Geryoneus, urspr. ein chthonischer Dämon, nach v. Wilamowitz (Herakles I² 45, 74; s. auch Robert I 819, 1) Herr des Totenreichs, Besitzer großer Rinderherden, weist eine Reihe von kleinen Zügen auf, die ihn dem P. an die Seite stellen. Gruppe 459, 1.

Glaukos (s. vor. Abschnitt), alterniert mit P. in der Liebe zu Skylla, Serv. Ecl. 6, 74. Hyg. fab. 199; ist mit den Nereïden Orakelgott in Delos, Aristot. frg. 490 Rose. Entführt die Geliebte des P. Syme, Athen. VII 296 C.

Hippomedon, Personifikation einer Epiklesis des P., Burgherr in Lerna, Paus. II 36, 8. Gruppe 528, 3.

Hippomenes, mit Atalante Begründer der Spiele von Onchestos, alterniert mit P. als Vater des Megareus; vgl. Apollod. III 210 mit Paus. I 39, 5.

Hipposthenes, der spartanische Olympiasieger und Heros, den die Spartaner *σέβουσιν ἐκ μαντεύματος ἅτε Ποσειδῶνι τιμὰς νέμοντες*, Paus. III 15, 7. Sein Kult wurde von den Megarern nach dem Goldenen Horn gebracht, Dionys. Byz. 32, 24.

Nereus, wie P. selbst = das Meer gebraucht; s. Gruppe 1062, 2.

Ogygos der in Mylasa verehrte Gott, mit P. gleichgesetzt o. Bd. XVII S. 2077, 9.

Pelops; ihn für eine Hypostase des P. zu halten, liegt bei den ganz engen Beziehungen, die zwischen den beiden bestehen, nahe, Suppl.-Bd. VII S. 858, 25ff. Gruppe 145.

Phalanthos (s. vor. Abschnitt) o. Bd. XIX S. 1624, 40ff.

Sarpedon, Eponymos eines Vorgebirges einer Insel im Norden des aigaiischen Meers, auf dem auch ein Tempel des P. stand; der Inhaber einer Orakelstätte in Kilikien, u. Bd. II A S. 35, 37ff. Gruppe 837, 3.

Theseus alterniert mit P. in der Liebe zu Alope (Plut. Thes. 29, 1) und zu Korone (od -is); vgl. Ovid. met. II 569 mit Gruppe 582, 5 (Vb.). S. auch Radermacher Mythos u. Sage² 267.

Triton. Seine zahlreichen Beziehungen zu P. behandelt u. Bd. VII A S. 286, 46ff.

Zephyros, Pferdedämon; auch er alterniert nach Sch. (Vict.) und Eustath. Il. XXIII 346 mit P. in dem Liebeshandel mit der Harpyia bei der Zeugung des Rosses Areion.

8. Streite mit anderen Göttern. Für das Verständnis der Entwicklung, die die Stellung des P. innerhalb des griechischen Pantheons durchlaufen hat, sind auch die Streitigkeiten von Bedeutung, die er mit anderen Göttern durchzufechten hatte. Der Ausgang zeigt, soweit es sich um Kultstätten handelt, ein Zurückweichen des Gottes von seinen binnenländischen Positionen an die Küste des Meeres oder auf Inseln. Angeschlossen sind hier auch gleich die Händel um andere Objekte.

Vorbild ist der in der Literatur von Herodot (VIII 55) bis Libanios (or. 61, 6; laud. ζ 2) immer wieder dargestellte Streit zwischen Athena und P. um die Burg von Athen (eine große Zahl von Stellen gibt Gruppe 995, 5 an). Die Erinnerung an diesen Streit wurde ja alljährlich am 2. Boëdromion in Athen gefeiert. Plut de frat. am. 18 (= 489 B); quaest. conviv. IX 6 (= 741 B). So streitet P. mit Athena auch um die Burg von Theben Sch. Stat. Theb. XII 632; mit Hera um die Burg von Argos Paus. II 15, 5; mit Helios um Akrokorinthos Paus. II 1, 6. 4, 6. Dio Chrysost. 37, 11. An Apollo gibt P. Delphi ab gegen Kalaureia Paus. II 33, 2. Sch. Lykophr. 617. Mit Zeus streitet P. um den Besitz von Aigina Sch. Pind. Isthm. 8, 91. Orph. frg. 335 Kern; mit Dionysos um Naxos Plut. quaest. conviv. IX 6 (die Stelle des P. in diesem Streit nimmt nach Sch. Theokr. 1, 150 a Hephaistos ein; s. dazu v. Wilamowitz GGN 1895, 235 = Kl. Schr. V 2. 25). Mit Athena streitet P. auch um die troizenische Landschaft Althepia; Zeus verfügt als Schiedsrichter, daß die beiden Götter in Troizen nebeneinander hausen sollen, Paus. II 30, 6.

Mit Hephaistos und Athena streitet sodann P. um die *τέχνη* Lukian. Hermot. 20; P. mit Zeus *ἀελλοπόδων ὑπὲρ ἵππων* Argon. Orph. 1276; mit Zeus auch um Thetis Apollod. III 168. Pind. Isthm. 8, 27 mit Sch. 8, 57 b (Apollo ist an diesem Streit beteiligt nach Sch. Lykophr. 178); endlich mit Zeus um Alkyone.

9. Ethos der Gottespersönlichkeit P. Die Verdrängung des P. aus der Stellung eines universalen Gottes, sein Zurücktreten in die Funktionen eines bloßen Meeresgottes hat sich auch ungünstig in der Entwicklung seines Charakterbildes ausgewirkt. Die mehr im Vordergrund des Alltags stehenden Gottheiten, wie Zeus, Apollo, Athena, ‚gingen mit der Mode', d. h. sie machten infolge ihrer ständigen innigen Fühlung mit dem kulturellen Fortschritt den Prozeß mit, in dem die griechische Gesellschaft schon seit den Zeiten Homers allmählich humanisiert oder, was damals damit gleichbedeutend war, verstädtert wurde. Schmid Griech. Lit.-Gesch. 1, 79. Demgegenüber blieb der mehr im Hintergrund stehende P. *ἄγριος*, ungeschlacht, trotzig, so wie er sich auch in der wilden Art seiner Söhne spiegelt. Ja der Charakter des von ihm vertretenen Elements, die Launenhaftigkeit und unerbittliche Brutalität des Meeres, hörten nicht auf, im Wesen und Verhalten des Gottes sich zu zeigen. Das hat zur Folge, daß die Gewaltigkeit seines Namens nach etwas Gewesenem und jetzt Veraltetem zu klingen, sein Auftreten zuweilen den Anstrich von altertümlicher Plumpheit zu bekommen beginnt, Otto³ 156. Bestenfalls schwingt er sich zum Niveau eines morosgutmütigen Rübezahl auf (man denke dabei an Episoden wie Plut. de prof. in virt. 12 = 83 C). Aber selbst wo er als Patron des Rennsportes besonders von der vornehmen Jugend als der ‚Kavalier' unter den Göttern verehrt wird, haftet ihm noch der Stallgeruch von Roßtäuscherkniffen an, wie er sich das z. B. als Mitglied der Göttergesandtschaft bei Aristoph. Av. 1641 nachweisen lassen muß. Und wo der Versuch gemacht wird, jene Humanisierung verspätet nachzuholen, greift er wohl noch in den Mitteln fehl: wenn P. dem Odysseus nicht mehr wegen der Blendung seines Sohnes, des kannibalischen Kyklopen, grollt, sondern wegen des Justizmordes an seinem Enkel, dem Naupliossohn Palamedes (Philostr. her. p. 302, 11 Kays.), so mag dieser Motivwandel die ‚poetische Gerechtigkeit' sanieren, aber er vergeht sich gegen den Stil des heroischen Epos.

10. Geliebte des P. Auch in dem reichen Kapitel über das Liebesleben des P. spiegelt sich der Wandel in seiner göttlichen Geltung. Als theriomorphe Gottheit (Hengst, Stier) tritt er mit Wesen des gleichen Bereiches in sexuelle Beziehungen; als Gott der Erdtiefe und der Erde überhaupt zeugt er die Eponyme zahlreicher Städte, Inseln, Stämme, Länder; als Gott des Wassers und besonders des Meeres sind ihm die Nymphen vieler Inseln, Quellen, Wasserläufe hold. Dabei zeigt er bald den unbändigen Trieb des kraftstrotzenden Tiers, bald ist er, der Gott der Pferdezucht und des Rennsports, Kavalier, bald wieder ist er brutal und launisch wie das Meer (*τὸ τῆς θαλάττης ἄγριον καὶ οὐ σταθερόν* sch. Pind. Isthm. hypoth. b. *νόος ἀπηνής* des Meeres Hom. Il. XVI 35). Noch mild urteilt Propertius (II 26 b [III 22] 46): *Neptunus fratri par in amore Iovi*; und Choricius (VI 10 = S. 90, 5 Foerster-Richtsteig): *τὸ βραχὺ ἐκεῖνο παιδίον* (= *Ἔρως*) *δοῦλον μὲν ἔχει τὸν Δία, δοῦλον δὲ τὸν τοῦ Διὸς ἀδελφόν*. Härter Spätere: da ist er ein *moechus* (Commod. X 6) und zeigt *furiosae cupiditatis ardorem* (Arnob. adv. nat. IV 26). Geliebte des P.:

Ἄβα, thrakische Nymphe, M. des Ergiskos, o. Bd. I S. 4, 43 Nr. 3. Gruppe 210, 2.

Ἀγαμήδη, T. des Augeias, M. des Aktor, Belos, Diktys, o. Bd. I S. 719, 27 Nr. 2. Gruppe 74. 120. 143f.

Αἴθρα, T. des troizenischen Königs Pittheus, M. des Theseus, o. Bd. I S. 1107, 36 Nr. 1; dazu Bakchyl. XVII 33. 59. v. Wilamowitz GGN 1896, 164. S.-Ber. Akad. Berl. 1925, 235, 2 = Kl. Schr. V 1, 106. V 2, 115. Radermacher Mythos u. Sage² (1938) 259. 295. Robert II 706ff. Gruppe 597, 6.

Ἀλθαία, T. des Thestios, Königs von Pleuron in Aitolien, M. des Ankaios (nur nach Hyg. fab. 14). Bd. I S. 1694. 17. S. 2218, 58 Nr. 2. Siehe jedoch Robert II 96, 5.

Ἀλία, Schwester der rhodischen Telchinen, M. von sechs Söhnen, deren Namen wir nicht kennen, und einer Tochter, Rhodos. Später als Leukothea verehrt. Hesiod. Theog. 245. Diod. V 55, 4. o. Bd. VII S. 2232, 47ff. Nr. 2. Gruppe 265, 12. Robert I 607.

Ἀλίστρα, M. des Ogygos nach Tzetz. Lykophr. 1206. v. Wilamowitz Herm. XXVI 216 will dafür *Μήστρα* lesen. Gruppe 1144, 1. o. Bd. I S. 1497, 37ff.

Ἀλκυόνη (*Ἀλκ.*) 1. in Boiotien T. des Atlas und der Pleione, M. des Hyrieus, Anthas und der Aithusa, o. Bd. I S. 1580, 1 Nr. 1. Robert I 467, 6. Gruppe 69. — 2. in Argos T. des Atlas und der Aithra, M. des Hyperes (dafür Apollod. III 111: Hyperenor) und Anthas, o. Bd. I S. 1580, 18 Nr. 2. Gruppe 190. — 3. in Sikyon T. des Atlas (der Name der Mutter wird hier nicht genannt), M. des Epopeus, nur bei Hyg. fab. 157, o. Bd. VI S. 245, 54ff., bes. 246, 10.

Ἀλόπη, T. des eleusinischen Königs Kerkyon (der Name der Mutter nicht genannt), M. des Hippothoon; Eponyme einer Quelle bei Eleusis, o. Bd. I S. 1596, 7 Nr. 6. Gruppe 200. 600, 1. Robert I 589, 2. v. Wilamowitz GldH. I 215, 1.

Ἄλτα = *Ἀλθαία*.

Ἀμυμώνη, T. des argivischen Königs Danaos und der Europe, M. des Nauplios, E. der Quelle A. südl. von Argos, o. Bd. I S. 2002, 39 Nr. 4 (und Nr. 1). Gruppe 179, 3. 1150, 1. Robert I 574, 1. 586f. v. Wilamowitz GldH. I 213, 4. Nilsson I 422, 3.

Ἀμφιμέδουσα, T. des argivischen Königs Danaos, M. des Erythras. Sch. (D) und Eustath. Il. II 499.

Ἀμφιτρίτη, T. des Nereus und der Doris. In der Ilias nicht erwähnt, wiederholt in der Odyssee. Gattin des P. seit Hesiod. Theog. 930; M. des Triton, des Eurybias, der Benthesikyme und Rhode. Auf Naxos als *Ποσειδωνία* oder *Ποσειδώνη* verehrt Schol. Hom. Od. 3, 91. Eustath. 1458, 40; o. Bd. I S. 1963, 47. Gruppe bes. 414. 1144.

Ἀνίππη, T. des Neilos, M. des Buseiris nach [Plut.] parall. min. 38 A = p. 315 B.

Ἀντιόπη, T. des Aiolos, M. des Boiotos und Hellen. Hyg. fab. 157, o. Bd. I S. 2500, 43 Nr. 9.

Ἀρέθουσα, T. des Herilaos(?), M. des euboischen Abas, Hyg. fab. 157. Steph. Byz. s. *Ἄβαντις*; E. einer ganzen Reihe von Quellen: o. Bd. II S. 679, 21ff. Nr. 1—7. 681, 23 Nr. 15.

Ἀρήνη, T. des Oibalos, M. des Idas (nur Sch. BD Hom. Il. IX 557 und Apollod. III 117), E. der messenischen Stadt A. und einer eleischen Quelle o. Bd. II S. 641, 3 Nr. 4. IX S. 873, 8. Gruppe 1147, 3.

Ἀρνη, T. des Aiolos, M. des Aiolos und Boiotos, E. je einer Quelle in Boiotien, Thessalien und Arkadien, o. Bd. II S. 1202, 58 Nr. 6 (dazu Nr. 2 und 8). Robert II 53, 4.

Ἀροπαλέη (*Ἀροπάλη*), M. des Kyknos nur Sch. Pind. O. 2, 147 ad.

Ἄρπυια, M. des Fluchrosses Areion. Sch. (V) und Eustath. Il. XXIII 346, o. Bd. II S. 622, 60. Quintus Smyrn. 4, 570. Gruppe 765, 11. Robert I 590, 8.

Ἄσχρα, helikonische Nymphe, M. des Oioklos und E. der boiotischen Stadt A., o. Bd. II S. 1701, 60 Nr. 2. Gruppe 74, 12.

Ἀστερία, T. des Titanen Koios, von P. verfolgt und wegen ihrer Sprödigkeit in eine Insel (Delos, Kreta, Rhodos? o. Bd. II S. 1780, 68ff. Nr. 2—4) verwandelt, o. Bd. II S. 1782, 21.

Ἀστυδάμεια, T. des Phorbas, M. des Kaukon nach Ailian. var. hist. I 24, o. Bd. XI S. 64, 48ff.

Ἀστυπάλαια (oder *Ἀστυπαλαία*), T. des Phoinix und der Perimede, M. des Ankaios und (nur nach Hyg. fab. 159, o. Bd. II S. 1876, 21) des Periklymenos, E. der Stadt A. auf Samos, o. Bd. II S. 1876, 7 Nr. 8.

Ἀστυπάλαια, M. des Koers Eurypylos, E. der westl. Halbinsel von Kos, o. Bd. II S. 1876, 22 Nr. 9.

Ἀφροδίτη, die Göttin, M. des Eryx und der Rhodos, o. Bd. VI S. 605, 43 (für Eryx; dazu v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1925, 57 = Kl. Schr. V 2, 78, 1. Gruppe 1145, 5; für Rhodos): Gruppe 265, 10. 266. Als Sohn der Aphrodite und des P. feiert ein Ithyphallioslied des Duris bei Athen. 252 C auch den Demetrios Poliorketes, o. Bd. IV S. 2788, 11.

Βαθύκλεια, nur nach Sch. Pind. O. 10, 83 c M. des Halirrhothios, o. Bd. VII S. 2269, 28. Gruppe s. Register.

Βερόη, T. des Adonis und der Aphrodite. Die B.-Sage ist eine späte Dublette zur Amymone-Sage, o. Bd. III S. 304, 7 Nr. 2. Gruppe 1150, 1.

Βούδεια, Heroine, E. des boiotischen Budeion, M. des Erginos nach Sch. Hom. Il. VI 572; o. Bd. VI S. 433, 21. III S. 988, 48 Nr. 4. Gruppe 127, 5.

Βουζύγη, T. des Lykos, nach Sch. Apoll. Rhod. I 185 M. des Erginos, o. Bd. VI S. 433, 23.

Γαῖα (*Γῆ*), M. des Antaios. Apollod. II 115. Sch. Plat. Legg. 796 a, o. Bd. I S. 2340, 55. v. Wilamowitz GldH. I 278, 2. M. des Fluchrosses Areion nur bei Antimachos frg. 25 (Paus. VIII 25, 4). Gruppe 200, 10.

Δημήτηρ, nach den an der boiot. Quelle Tilphusa und an der arkad. Quelle Thelpusa heimischen Sagen M. des Fluchrosses Areion (und in Arkadien der Despoina), o. Bd. IV S. 2783, 5ff. Gruppe 200, 16. 1168, 7. Robert I 590ff. v. Wilamowitz GldH. I 398f. Kern I 60. II 213. Nilsson I 199. 449.

Διοπάτρα, eine der Nymphen des Othrysgebirges, von P. geliebt nach Antonin. Lib. 22 (= S. 222, 10 Westermann), o. Bd. V S. 1046, 32.

Δωρίς, T. der Europa (nach einer Hs.: des Eurotas), Mutter des Euphemos. Sch. Lykophr. 886, o. Bd. V S. 1566, 44 Nr. 4.

Εἰδοθέα, Nymphe vom Othrys, M. des Euseiros. Antonin. Lib. 22 (= S. 221, 24 Westermann), o. Bd. V S. 2098, 5 Nr. 4.

Ἔλλη, T. des Athamas und der Nephele, M. des Paion (auch nach Sch. Arat. 225), Edonos, Almops; E. des Hellespontos, o. Bd. VIII S. 161, 56. Gruppe 218, 11. 13. Robert II 46f.

Ἐρινύς (vielmehr *Δημήτηρ Ἐ.*), M. des Areion, o. Bd. II S. 621, 53ff. Gruppe 78.

Ἐρμίππη, T. des Boiotos, M. des Minyas nur nach Sch. Apoll. Rhod. I 230 b, o. Bd. XV S. 2015, Stemma I 1.

Ἑστία, T. des Kronos und der Rhea, erfolglos umworben von P. und Apollo, o. Bd. VIII S. 1268, 65. Gruppe 103, 9.

Εὔβοια, als Geliebte des P. mitaufgezählt Nonn. Dionys. 42, 411.

Εὐρυάλη, T. des Minos, M. des Orion, o. Bd. VI S. 1317, 1 Nr. 2 (dazu: Hesiod. fr. 182 Rz.). Gruppe 60, 14. Robert I 450.

Εὐρυκύδα, T. des Endymion, M. des Eleios, E. des Haines *Εὐρυκύδειον* im triphyl. Elis (Strab. VIII 346), o. Bd. I S. 1331, 40. Gruppe 147.

Εὐρυνόμη, T. des Nysos, M. des Agenor und Bellerophon, o. Bd. VI S. 1340, 28 Nr. 9. Gruppe 1155, 4.

Εὐρυπύλη, wechselnd mit *Εὐρυκύδα* genannt, o. Bd. VI S. 1346, 45 Nr. 1.

Εὐρύτη, attische Nymphe, M. des Halirrhothios, o. Bd. VI S. 1357, 29 Nr. 1. Robert I 341.

Εὐρώπη, T. des Tityos, M. des Euphemos, o. Bd. VI S. 1293, 18ff. Gruppe 57, 12. 1167, 9 (Westboiotien). Robert II 785, 6.

Θεμιστώ, T. des (thessal.) Hypseus, M. des Leukonon (besser: Leukon), u. Bd. V A S. 1682, 11. Robert II 44, 6.

Θεοφάνη, T. des Thrakers Bisaltes, M. des Widders mit dem goldenen Vließ, u. Bd. V A S. 2069, 68. Gruppe 565, 4. 1146, 13. Robert I 588, 2. II 46, 8.

Θέτις, T. des Nereus und der Doris, von P. und Zeus umworben, aber infolge eines Orakels dem Peleus überlassen, u. Bd. VI A S. 211, 37ff. Gruppe 664, 1. Robert I 102, 1.

Θόωσα, Meeresnymphe, T. des Phorkys, M. des Polyphemos, u. Bd. VI A S. 331, 3 Nr. 1. Robert I 561. 623. II 1346.

Θρονία, eine ostlokrische Quellnymphe, bei Pind. pai. 2, 1 M. des Abderos, E. von Thronion, der Hauptstadt der epiknemidischen Lokrer, u. Bd. VI A S. 608, 20. 610, 51 o. Bd. XIII S. 1278, 3. Suppl.-Bd. III S. 14, 29.

Θυία, Nymphe (Winddämon), T. des Deukalion, M. des attischen Flußgottes Kephisos nach Paus. X 29, 5. u. Bd. VI A S. 680, 18.

Ἱπποθόη, T. des Mestor und der Lysidike, M. des Pterelaos; oder des Taphios; o. Bd. VIII S. 1924, 14 Nr. 3. Gruppe 478, 3.

Ἱστίη, T. des Zeus, s. *Ἑστία*.

Ἰφιμέδεια (*Ἰφιμέδη*), T. des Triops, Gemahlin des Aloeus; ihr naht P. in der Gestalt des Flußgottes Enipeus; M. der ‚Aloaden' Otos und Ephialtes; im Sagenkreis von Anthedon (Boiot.), Naxos und Mylasa (Karien), o. Bd. IX S. 2022, 42. Gruppe 110, 16. 546, 7. Robert I 103, 4. Kern I 207.

Καινίς (bei Akusilaos: *καινή*. Vorsokr.[5] I 59, 26), T. des Elatos, wird für die Gewährung ihrer Gunst von P. zum unverwundbaren (Hyg. fab. 14) Mann gemacht, o. Bd. X S. 1505, 15ff. Gruppe 1161, 4. 1379, 1.

Καλλιρρόη, Quellnymphe, T. des Okeanos, M. des Minyas, o. Bd. X S. 1668, 15 Nr. 1. Gruppe 1153, 2.

Καλύκη (*Καλυκία* Sch. Pind. O. 2, 147), T. des Hekaton, M. des Kyknos, o. Bd. X S. 1767, 66 Nr. 5. Gruppe 636, 12.

Καλχινία, T. des Königs Leukippos von Sikyon. M. des Peratos, o. Bd. X S. 1559, 25 (dazu Paus. II 11, 2. Hyg. fab. 157).

Κανάκη, T. des thess. Königs Aiolos und der Enarete, M. des Hopleus, Nereus, Epopeus, Aloeus, Triops, o. Bd. X S. 1853, 30 Nr. 1. Gruppe 1155, 2.

Κελαινώ, T. des Athamas und der Pleione, M. des Lykos (Hellanikos frg. 51 M. = 19 a J. Oxyrh. Pap. VIII 1084. Apollod. III 111), Nykteus (Hyg. astr. 2, 21), Triton und Eurypylos, der Rhode und Benthesikyme (Akesandros FHG IV 285, 3), o. Bd. XI S. 134, 53 Nr. 2. Gruppe 256, 14. 294, 18. 1154, 1 (f. Euryp.). 1380, 2 (f. Lykos). 294, 18 (f. Nykteus). 257, 1. 1144, 1 (f. Triton).

Κελαινώ, Danaide, M. des Kelainos nach Strab. XII 579, o. Bd. XI S. 136, 1 Nr. 2.

Κελαινώ, T. des Ergeus oder Erginos, M. des Euphemos, Lykos und Nykteus nach Hyg. fab. 157, o. Bd. VI S. 1168, 51. Gruppe 256, 14. Robert I 467 (f. Lykos und Nykteus).

Κέρκυρα, T. des Asopos, M. des Phaiax, E. der Insel K., o. Bd. XI S. 315, 43 Nr. 1 (dazu Korinna fr. 5, 54 = Anth. Gr. I 479 D.). Robert I 630, 1.

Κερόεσσα, T. der Jo, M. des Byzas, o. B. XI S. 326, 51. III S. 1158, 58. Gruppe 221, 3.

Κηλῶσσα (*Κηλοῦσα*), M. des Asopos, E. des Bergzugs südl. Phleius, o. Bd. XI S. 150, 35.

Κηρεβία, M. des Diktys und Polydektes nach Sch. Lykophr. 838, o. Bd. XI S. 286, 1.

Κλειτώ, T. des auf der Atlantis autochthonen Königs Euenor und der Leukippe, M. von 10 Söhnen: Atlas, Eumelos, Mneseas, Ampheres, Euaimon, Autochthon, Elasippos, Mestor, Azais, Diaprepes. Plat. Krit. 113 C.

Κλεοδώρα, Nymphe, M. des Parnassos. Paus. X 6, 1, o. Bd. XI S. 675, 2.

Κορυφή, T. des Okeanos, M. der Athena Hippia, o. Bd. XI S. 1464, 33 Nr. 1. Gruppe 1142, 3. 1197, 2. 1208, 6. Robert I 189, 2.

Κορωνίς, T. des Herrschers Koroneus von Phokis, von P. verfolgt, von Athena in eine Kuh verwandelt. Anonymi misc. S. 348, 1 Westermann. Ovid. met. II 536ff. Gruppe 844, 2. 583, 3.

Λαοδίκη wird ohne nähere Angaben bei Ovid. her. 18/19, 135 unter den Geliebten des P. aufgezählt, o. Bd. XII S. 700, 32 Nr. 6. Gruppe 308, 2. Dem P.-Kreis stehen noch zwei andere Frauen desselben Namens nahe: L., T. des Priamos, als Gattin des Helikaon (o. Bd. XII S. 699, 25 Nr. 1), und L., T. des Kinyras, Gattin eines Elatos (o. Bd. XII S. 700, 29 Nr. 5). Gruppe 308, 3. 4.

Λάρισα, T. des Pelasgos M. des Achaios, Phthios, Pelasgos; E. des (thess.?) L. — Dion. Hal. I 173. Sch. Apoll. Rhod. I 40 = Hellanikos FHG I 49, 29 = 91 J. Erwähnt o. Bd. I S. 205, 53. XII S. 847, 14.

Λευκοθέα, als Geliebte des P. nur bei Al. Aristides or. 46, 35 erwähnt, o. Bd. XII S. 2305, 64. Gruppe 1350.

Λητώ, T. des Königs Oros von Troizen (‚das Saatfeld'), M. des Althepos, o. Bd. XII S. 1871, 31. Gruppe 1159, 1. Robert I 586.

Λιβύη, T. des Pikos und der Jo, M. des Enalios, o. Bd. V S. 2545, 4.

Λιβύη, T. des Epaphos und der Kassiope, M. des Agenor und Belos (Apollod. II 10. III 1. Ioann. Ant. fr. 6 § 15 = FHG IV 544), des Enyalios (Ioann. Ant. ebd.), des Lelex (Paus, I 44, 3), des Buseiris (Isokr. 9, 9), des Phoinix (Steph. Byz. s. *Φ.*), nicht aber der Lamia, wie Gruppe im Register s. *Λαμία* schreibt. Gruppe 1155, 2. 492, 5. 514, 3. 1381, 2. Robert II 265.

Λυσιάνασσα, T. des Epaphos, M. des Buseiris, o. Bd. XIII S. 2530, 20 Nr. 3. Gruppe 492, 5.

Μέδουσα, Gorgo, T. des Phorkys und der Keto, M. des Pegasos und Chrysaor, o. Bd. VII S. 1640, 62ff. XIX S. 57, 49ff. Gruppe 75, 14. 186, 5. 725, 3. 1201, 1. Robert I 119. 192.

Μέλαινα, T. des Kephisos und der Melantho, M. des Delphos, o. Bd. XV S. 386, 21 Nr. 2. IV S. 2700, 41. Gruppe 101, 8. 9. Im Sch. Eurip. Or. 1094 heißt die M. des Delphos *Μελαινίς*, T. der *Μέλαινα*.

Μελανθεία, T. des Alpheios, M. der Eirene, o. Bd. V S. 2130, 25ff. XV S. 426, 64 Nr. 2. 433, 13.

Μελανθώ, T. des Deukalion, M. des Delphos, o. Bd. IV S. 2700, 36. XV S. 432, 49ff. Gruppe 1145, 2. Ihm nähert sich P. in der Gestalt eines Delphins, Ovid. met. VI 120.

Μελανίππη, T. des Hellen-Sohnes Aiolos

und der Hippe, M. des Aiolos und Boiotos, o. Bd. XV S. 418, 30 Nr. 1. Gruppe 213, 9. 368, 3. Robert I 589. v. Wilamowitz GldH. I 212.

Μελίη, bithyn. Nymphe, M. des Amykos, o. Bd. XV S. 505, 32 (dazu: Apollod. I 119). Gruppe 439, 2. 570, 2. 1159, 3. Robert I 81, 3. II 842, 7. v. Wilamowitz GldH. I 190, 2. Im Schol. Stat. Theb. 3, 353 heißt sie Melope. S. auch *Πελία*.

Μέλισσα, T. des Epidamnos, M. des Dyrrhachios, o. Bd. XV S. 526, 59 Nr. 3. Gruppe 359, 11.

Μελόπη s. *Μελίη*.

Μηκιονίκη, T. des Oarion (= Orion, des Eurotas Sch. Pind. P. 4, 15 b), M. des Euphemos, Suppl.-Bd. V S. 725, 25. Gruppe 67, 12. 552.

Μήστρα, Nymphe, M. des Aspledon, E. der boiot. Stadt M., o. Bd. XV S. 1543, 46 Nr. 2. Gruppe 213, 5.

Μολιόνη (dieser Name bei Ibykos fr. 2 D.), M. der ‚Molionen' Eurytos und Kteatos, der nach der Erklärung von *ἑνίγνοι* bei Ibykos (o. Bd. XVI S. 3. 3ff.) zusammengewachsenen Zwillinge. o. Bd. XVI S. 3, 32. Gruppe 150, 1. 1377, 5. Robert I 41. v. Wilamowitz GldH. I 230. Wie es zur Bildung des Namens M. kam, ist höchst unsicher. Bei Homer (Il. XI 750) heißen die Brüder *Μολίονε*, also doch wahrscheinlich Söhne eines Molos; daß Molione die Mutter auch des Otos und Ephialtes gewesen sei, glaubt Gruppe 1376, 4 zu Unrecht den Mythogr. Gr. 362, 8 Westermann.

Μυτιλήνη, T. des Makar(eus), M. des Myton, E. der lesbischen Stadt M., o. Bd. XVI S. 1412, 34ff. Gruppe 853, 6.

Ναΐς, Nymphe, M. des Glaukos, nur bei dem Epiker Euanthes (Athen. 296 C), o. Bd. XVI S. 1586, 60 Nr. 2.

Οἰνόπη, T. des Epopeus, M. des Megareus bei Hyg. fab. 157, o. Bd. XVII S. 2253, 54.

Ὀλβία, Nymphe, M. des Astakos, E. der Stadt O. an der Propontis. Steph. Byz. s. *Ἄσταχος*. Gruppe 319, 8.

Ὄσσα, Nymphe vom Berg O., M. des Sithon, o. Bd. XVIII S. 1597, 42 Nr. 5. u. Bd. III A S. 392, 23. Gruppe 208, 17.

Πειρήνη, T. des Acheloos, M. des Leches und Kenchrias, E. der Quelle P. auf dem Weg von Korinth nach Lechaion, o. Bd. XIX S. 106, 47 Nr. 1. Gruppe 132, 3—5. 133, 8.

Πελία, M. des Amykos nur nach Sch. Plat. legg. 796 A (wahrscheinlich verderbt aus *Μελία*), o. Bd. I S. 2000, 38.

Περιβοία, T. des Giganten Eurymedon, M. des ersten Phaiakenkönigs Nausithoos, o. Bd. XIX S. 718, 27. Nr. 2. Gruppe 1141, 4. 398, 4. Robert I 621f.

Πηρώ, M. des Flußgottes Asopos nach Apollod. III 156, o. Bd. XIX S. 876, 48 Nr. 2. S. *Κηλοῦσα*.

Πιτάνη, T. des Eurotas, M. der Euadne, E. des lakonischen Fleckens P., o. Bd. VI S. 818, 7 Nr. 1. Gruppe 147, 2.

Ποσειδωνία in Naxos Bezeichnung der Amphitrite. Sch. Hom. Od. III 91.

Προνόη, T. des Asopos, M. des Phokos nach Sch. Hom. Il. II 517, o. Bd. XX S. 497, 45ff.

Ῥόδη, bei Tzetz. Lykophr. 923 M. des Ialysos, Kameiros, Lindos.

Ροδόπη, T. des Strymon, M. des Athos, E. des Rh.-Gebirges. Sch. Theokr. 7, 76/77 d.

Salacia, M. des Triton bei Serv. Aen. I 144. Gruppe 1144, s. o. Bd. XVI S. 2517, 24. u. Bd. I A S. 1818, 53 Nr. 1.

Σαλαμίς, T. des Asopos, M. des salaminischen Schlangenheros Kychreus, o. Bd. XI S. 2301, 52ff.

Σατυρία (*Saturia*), Nymphe, M. des Taras, bei Prob. Verg. Georg. II 197, u. Bd. IV A S. 2286, 42.

Σεμέλη wird in einer späten Sage mit P. in Zusammenhang gebracht. Nonn. Dionys. VIII 243.

Σκαμανδροδίκη, M. des von Achilleus getöteten Kyknos nach Tzetz. Lykophr. 232, o. Bd. XI S. 2441, 45ff. Gruppe 636, 2.

Σκύλλα, T. des Phorkys und der Lamia, Geliebte des P., u. Bd. III A S. 646, 49. Gruppe 122, 1.

Σύμη, Tochter des Ialysos und der Dotis, M. des Chthonios, E. der Insel S., u. Bd. IV A S. 1098, 45 Nr. 2. Gruppe 258, 11.

Terra mater (Tellus = *Δημήτηρ*?), Gattin des Tellurus, u. Bd. V A S. 802, 32ff.

Τριτογένεια, T. des Aiolos, M. des Minyas nach Sch. Pind. P. 4, 122. Gruppe 1153, 2.

Τυρώ, T. des Salmoneus, M. des Pelias und Neleus; ihr nähert sich P. in der Gestalt des Flußgottes Enipeus, u. Bd. VII A S. 1869, 66. Gruppe 112, 9. 151. Robert I 572.

Ὑπερμήστρα = *Μήστρα*, o. Bd. IX S. 292, 63. Robert I 777, 1.

Ὑρμίνη, T. des Neleus (oder des Nykteus oder des Epeios), E. des Fleckens H. in Elis, M. des Augeias, o. Bd. II S. 2307, 2.

Φίλυρα, T. des Okeanos und der Thetys, M. des Cheiron nur Schol. Hom. Il. IV 219 (sonst ist der Vater Kronos). v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1921, 78 = Kl. Schr. I 457, 2.

Φοινίκη, M. der Torone bei Steph. Byz. s. *Τορ.* und (danach verbessert) Sch. Lykophr. 115, u. Bd. VI A S. 1797, 13ff.

Χιόνη, T. des Boreas und der Oreithyia, M. des Eumolpos, o. Bd. III S. 2284, 26 Nr. 2. Gruppe 282, 13.

Χιόνη, Nymphe, M. des Chios (= Bd. III S. 2284, 58 Nr. 6), o. Bd. III S. 2298, 68ff. Nr. 4. Gruppe 282, 10.

Χλωρίς, T. des Teiresias, Mutter des Periklymenos, o. Bd. XIX S. 792, 37. III S. 2348, 46. Gruppe 475, 4.

Χρυσογένεια, T. des Halmos, M. des Chryses, o. Bd. III S. 2512, 29. Gruppe 227, 4. 5.

Χρυσογόνη, bei Sch. Apoll. Rhod. III 1094 = Chrysogeneia, o. Bd. III S. 2512, 43. Gruppe 1153, 2.

11. Söhne des P. — Für die Geltung des Gottes innerhalb des griechischen Pantheons, vor allem gegenüber Zeus, und für die weite Verbreitung seines Kultes ist die Zahl und Art der ihm zugeschriebenen Nachkommen und ihre Lokalisierung bezeichnend. Er weist wohl nach Zeus die meisten Söhne auf, und diese hausen durchaus nicht nur im Meer oder an der Küste, es sind auch Eponymen zahlreicher Städte, Stämme,

Landschaften des Binnenlandes unter ihnen. Ihre Wohnsitze verteilen sich auf alle von Griechen besiedelten Länder; ihre Handlungen illustrieren alle von den vielen Funktionen des Gottes betroffenen Gebiete menschlicher Tätigkeit. Ein ansehnlicher Teil der Söhne erscheint als unbeherrscht, tückisch, ja verbrecherisch. Das wurde schon im Altertum festgestellt und zu erklären versucht, freilich vom Standpunkt des späteren Betrachters aus mit einseitiger Beschränkung auf den Meeresgott P.: *πάντας τοὺς γενομένους ὑπερηφάνους καὶ γενναίους Ποσειδῶνος παῖδάς φασιν οἱ ποιηταὶ εἰς τὸ τῆς θαλάσσης ἄγριον καὶ οὐ σταθερὸν ἀφορῶντες κἀκεῖθεν τὴν εἰκόνα τοῦ τοιούτου λαμβάνοντες. ὅπερ καὶ Ὅμηρος ὑποδηλῶν λέγει* (Il. XVI 34)· *γλαυκὴ δέ σ' ἔτικτε θάλασσα πέτραι τ' ἠλίβατοι, ὅτι τοι νόος ἐστὶν ἀπηνής*, sagt Sch. Pind. Isthm. hypoth. b. Und Diodor erzählt (V 55, 7), wie sich P. gezwungen sah, seine sechs Söhne von der Telchinin Halia *κρύψαι κατὰ γῆς διὰ τὴν πεπραγμένην αἰσχύνην*: sie hatten die Aphrodite an der Landung auf Rhodos verhindert, waren dafür von der Göttin mit Wahnsinn geschlagen worden und vergewaltigten ihre Mutter, die sich deswegen ins Meer stürzte; wegen der *ὄντων ὑπερηφάνων καὶ ὑβριστῶν* (schließt Diodor). Das Urteil wurde, verallgemeinert, von den Römern übernommen: *ferocissimos et immanes et alienos ab omni humanitate tamquam e mari genitos Neptuni filios dixerunt, Cyclopa et Cercyona et Scirona et Laestrygonas* Gellius XV 21. *Neptunus, qui fere prodigiorum omnium pater est* Serv. Aen. III 241; vgl. Cic. nat. deor. I 23, 63 S. auch Robert I 582. v. Wilamowitz GldH. I 337, 1. Kern I 207. Nilsson I 423.

Ἄβας, S. der Arethusa, E. der phokischen Stadt Abai und der euboiischen Abantes, Gründer der Stadt Argos, o. Bd. I S. 18, 25 Nr. 3.

Ἄβδηρος, S. der Thronion, E. der thrakischen Stadt Abdera, o. Bd. I S. 23, 51. XIII S. 1278, 3ff.

Ἀγήνωρ, S. der Libye nach Ioann. Antioch. fr. 6, 15 (= FHG IV 544). Apollod. II 10. III 1. Sch. Eurip. Phoen. 5; der Eurynome nach Hyg. fab. 157.

Ἀγκαῖος, S. der Astypalaia oder der Althaia (Alta), König der samischen Leleger, o. Bd. I S. 2218, 58 Nr. 2. Gruppe 562, 3. Robert II 95, 5. 774, 5.

Ἀζαής in der Atlantissage bei Platon (Kritias 114 C) S. der Kleito.

Ἄθως, S. der Rhodope, der T. des Strymon. Sch. Theokr. 7, 76/77 d.

Αἰγαίων oder *Βριάρεως*, S. des P.(?) bei Schol. Hom. Il. I 404. Robert I 49, 1.

Αἰγεύς, S. des Phemios, der als früherer Herr von Delphi dem P. gleichzusetzen ist (Holzinger zu Lykophr. 1324), Ahnherr des Aigeidengeschlechts; als Sohn des P. bezeichnet ihn auch Hyg. fab. 242, o. Bd. I S. 949, 26ff. Gruppe 583, 2.

Αἴολος, S. der Melanippe, E. der Aiolier, o. Bd. XV S. 418, 30 Nr. 1. Bd. I S. 1037, 38ff.; oder S. der Arne, o. Bd. II S. 1202, 58 Nr. 6. Robert I 587. 589.

Ἀκτωρ, S. der Agamede nach Hyg. fab. 157, o. Bd. I S. 1217, 31 Nr. 17. Gruppe 145.

Ἄλησος, S. des P. nach Serv. Aen. VIII 285, E. des elischen Fleckens Alesion, später der Stadt Falerii, o. Bd. I S. 1368, 37. VI 1969, 43ff. Gruppe 199, 12.

Ἀλθηπος, S. der Leïs, E. der troizenischen Landschaft Althepia, o. Bd. I S. 1697, 4. Gruppe 190, 8. 1159, 1. 1175, 5. Robert I 586.

Ἁλιρρόθιος, S. der Nymphe Euryte oder der Bathykleia, o. Bd. VII S. 2269, 27. 2270, 38. Gruppe 30, 4. 1377, 5. Robert I 341.

Ἄλμωψ, S. der Athamas-T. Helle, E. der makedonischen Landschaft Almopia, o. Bd. I S. 1590, 1. VIII S. 159, 56. Gruppe 218, 11.

Ἀλωεύς, S. der Aiolos-T. Kanake, E. der Stadt der phthiot. Achaier Alos (Halos) nach Hesiod. fr. 9 Rz., o. Bd. I S. 1594, 31 Nr. 1. VII S. 2281, 19ff. Gruppe 1155, 2.

Ἄμυκος, S. der bithynischen Nymphe Melie (oder Pelia), E. des bithynischen Hafens A. in der Propontis, o. Bd. I S. 2000, 36 Nr. 2. Gruppe 320, 5. 439, 2. 570, 2.

Ἄμυρος, S. des P. nach Sch. Apoll. Rhod. I 595 c, E. von Fluß und Stadt A. der Halbinsel Magnesia, o. Bd. I S. 2011, 60 Nr. 4.

Ἀμφήρης, in der Atlantissage (Plat. Kritias 114 B) S. der Kleito, der T. des Euenor und der Leukippe, o. Bd. I S. 1884, 68.

Ἀμφίμαρος, am Helikon beheimateter S. des P. nach Paus. IX 29, 6, o. Bd. I S. 1942, 18. Gruppe 74, 11. Robert I 462, 3.

Ἀνθας, S. der Alkyone, E. von Antheia (= Troizen) und Anthedon (Boiot.), o. Bd. I S. 2357, 47. Gruppe 843, 1.

Ἀνταῖος, S. der Ge, in Libye beheimatet, o. Bd. I S. 2339, 31 Nr. 1. Gruppe 483, 2. Robert II 514. 515, 1. 2. v. Wilamowitz GldH. I 278, 2. Nilsson I 170.

Ἀρείων, das ‚Fluchroß', von der Demeter Erinys in Boiotien oder Arkadien (oder von der Harpyia oder von der Ge) geboren, o. Bd. II S. 621, 34. Gruppe 200, 10. 167, 15. 625, 4. 764, 1. 767, 2. Robert I 590, 5. 591, 2. 756, 1. v. Wilamowitz GldH. I 398. Kern I 60. Nilsson I 420. 449.

Ἄρης ist aus Chrysipp. fr. 770 (= Stoic. vet. frg. III 192 Arn.) als S. des P. ausgelegt worden; doch bezieht sich das dort Gesagte wohl auf Briareos.

Ἀσπληδών, S. der Aloeus-T. Mideia, E. der boiotischen Stadt A., o. Bd. II S. 1737, 50 Nr. 2. Gruppe 213, 5.

Ἀστακός, S. der Nymphe Olbia, E. der megarischen Kolonie A. in Bithynien, o. Bd. II S. 1775, 14 Nr. 4. Gruppe 319, 8. 9.

Ἀσωπός, S. der Pero oder der Kelusa, E. des boiotischen und des sikyonischen Flusses A. sowie der sikyonischen Landschaft Asopia, o. Bd. II S. 1706, 58 Nr. 8.

Ἄτλας, nach der Atlantissage bei Platon (Kritias 114 A) S. der Kleito, der T. des Euenor und der Leukippe, o. Bd. II S. 2120, 21. 38.

Αὐγείας, S. der Hyrmine nach Apollod. II 88; König von Elis, o. Bd. II S. 2307, 2. Gruppe 143, 10. Robert II 453, 6. Radermacher Mythos u. Sage² 374 A. 682 möchte ihn mit Aigeus, S. des Phorbas, identifizieren.

Αὐτόχθων, in der Atlantissage bei Platon (Kritias 114 B) S. der Kleito, der T. des Euenor und der Leukippe, o. Bd. II S. 2596, 1.

Ἀχαιός, S. der Larisa, E. der Achaier, o. Bd. I S. 205, 53 Nr. 1. Robert I 573.

Βελλεροφόντης, S. der Nysos-T. Eurynome oder der Erysichthon-T. Mestra (auch Hypermestra), o. Bd. III S. 242, 44ff. Gruppe 124, 1.

Βῆλος, S. der Libye oder (bei Hyg. fab. 157) der Augeias-T. Agamede, o. Bd. III S. 260, 20 Nr. 3. I S. 719, 27ff. Nr. 2. Gruppe 514, 3.

Βοιωτός, S. einer Atlas-T.; entweder der Arne oder der Melanippe oder (Hyg. fab. 157) der Antiope; E. der Boiotier, o. Bd. III S. 663, 41 Nr. 1 oder 664, 1 Nr. 2. Gruppe 505, 9. 1147, 3. 213, 9. Robert I 587, 3. 589. 631. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1921, 80 = Kl. Schr. I 460; GldH. I 212.

Βούσειρις, der S. einer Epaphos-T. (der Libye oder der Lysianassa) oder (Plut. parall. min. 38 A = 315 B) der Nilos-T. Anippe, o. Bd. III S. 1075, 27. Gruppe 492, 5. Robert II 517, 4.

Βριάρεως s. *Αἰγαίων*.

Βύζας, S. der Io-T. Keroessa, E. von Byzantion, o. Bd. III S. 1158, 58. Gruppe 221, 3.

Βύζινος, S. des P. nach Zenob. II 66 (*Βυζίνη παροιμία*), o. Bd. III S. 1160, 48.

Γέρην, S. des P. nach Steph. Byz. s. v.; E. der lesbischen Stadt G., o. Bd. VII S. 1246, 20. Gruppe 296, 5. Robert II 195, 4.

Γλαῦκος, S. einer Nymphe Naïs (bei dem Epiker Euanthes nach Athen. 296 C); wohl identisch mit dem von Anthedon stammenden Meeresgott Gl., o. Bd. VII S. 1409, 7. Robert I 612, 3.

Δαμάστης, auch Prokrustes oder Polypemon (Paus. I 38, 5) oder Prokoptas (Bakchyl. 18, 27) genannt, ein Riese, als S. des P. bezeichnet bei Hyg. fab. 38, o. Bd. IV S. 2050, 45 Nr. 1. Gruppe 595, 3. 600, 3. Robert II 722, 5.

Δελφός, S. der Deukalion-T. Melantho oder der Kephisos-T. Melaina, E. von Delphi, o. Bd. IV S. 2700, 26ff. Gruppe 1145, 2.

Δέρκυνος, Sohn des P. nach Apollod. II 109; als Rinderdieb von Herakles in Ligurien erschlagen, o. Bd. V S. 243, 27. Gruppe 373, 7.

Δημήτριος Πολιορκητής ließ sich als S. des P. und der Aphrodite feiern und auf Münzen mit dem Dreizack darstellen (Mythol. Lex. III 2861 Abb. 2), o. Bd. IV S. 2788, 11. Gruppe 1145, 5. v. Wilamowitz GldH. II 267f. Kern III 115f.

Διαπρεπής, in der Atlantissage (Plat. Kritias 114 C), S. der Kleito, der T. des Euenor und der Leukippe, o. Bd. V S. 342, 24.

Δίκαιος, S. des P. nach Steph. Byz. s. *Δίκ*. Konon narr. 17; E. der thrakischen Stadt Dikaia, o. Bd. V S. 564, 15 Nr. 1. Gruppe 488, 2.

Δίκτυς, S. der Kerebia (nach Hyg. fab. 157 der Augeias-T. Agamede), o. Bd. XI S. 286, 1. Gruppe 867, 5.

Δολίονες (thrakischer Volksstamm), nach Apoll. Rhod. I 952 Söhne des P.

Δρύας, S. des P. nach Sch. Stat. Theb. IX 856.

Δυρράχιος, S. der Melissa, der T. des Epidamnos; E. der Stadt Dyrrhachion, o. Bd. V S. 1887, 65. Gruppe 359, 11.

Δῶρος, S. des P. nach Steph. Byz. s. *Δῶρος*; E. wohl auch der Dorier, nicht bloß der Stadt Dora in Phoinikien (so o. Bd. V S. 1570, 7 Nr. 4; also = der dortigen Nr. 2).

Ἐλάσιππος in der Atlantissage bei Platon (Kritias 114 C) S. der Kleito, der T. des Euenor und der Leukippe, o. Bd. V S. 2236, 1 Nr. 1.

Ἕλλην, S. der Aiolos-T. Antiope bei Hyg. fab. 157.

Ἐνάλιος, Sohn der Libye, der T. des Pikos und der Io, o. Bd. V S. 2545, 4.

Ἐννάλιος nach Ioann. Antioch. fr. 6, 15 (= FHG IV 544) S. der Libye und Bruder des Agenor und Belos, soll wohl Enalios heißen.

Ἐπωπεύς, S. der Aiolos-T. Kanake oder der Atlas-T. Alkyone (dies nur in Hyg. fab. 157), o. Bd. VI S. 246, 10. Gruppe 1155, 2.

Ἔρατος als S. des P. nur bei Euseb. Chron. I 176 Schön.; wahrscheinlich verderbt aus *Πέρατος*.

Ἐργῖνος, S. der Budeia oder Buzyge, König des boiotischen Orchomenos, o. Bd. VI S. 433, 1 Nr. 2. Gruppe 458, 2. 551, 4 (will einen E. aus Milet von dem aus Orchomenos unterscheiden).

Ἐργίσχος, S. der Nymphe Aba, E. des thrakischen Fleckens Ergiske, o. Bd. VI S. 435, 12. Gruppe S. 718 C Nachtr. zu 210, 2.

Ἐρύθρας S. der Danaos-T. und Quellnymphe Amphimedusa nach Sch. und Eustath. Il. II 499, E. des boiotischen Erythrai; o. Bd. VI S. 591, 56 Nr. 2.

Ἔρυξ, S. der Aphrodite, E. des Berges an der Westspitze Siziliens, o. Bd. VI S. 605, 43. Gruppe 1145, 5.

Εὐαίμων, in der Atlantissage bei Platon (Kritias 114 B) S. der Kleito, der T. des Euenor und Leukippe, o. Bd. VI S. 834, 58 Nr. 4.

Εὔμηλος, ebd.

Εὔμολπος aus Eleusis, S. der Chione, T. des Boreas und der Oreithyia, Ahnherr der eleusinischen Eumolpiden, o. Bd. VI S. 1117, 49ff. Nr. 1. Robert I 577, 3.

Εὔφημος, S. der Mekionike, der T. des Orion (oder Eurotas), oder der Tityos-T. Europe oder der Ergeus- (Erginos-) T. Kelaino oder der Doris, der T. der Europe. Am Tainaron ansässig. o. Bd. VI S. 1168, 38 Nr. 2. Gruppe 67, 12. 68, 5. 74, 3. Robert II 785, 6.

Εὐρυβίας, S. der Amphitrite, o. Bd. VI S. 1321, 8 Nr. 2. Gruppe 412, 8. 1141, 4.

Εὐρύπυλος, S. der Kelaino, T. des Okeanos oder des Atlas, oder der Astypalaia, o. Bd. VI S. 1349, 16 Nr. 4. Gruppe 256, 14. 294, 18.

Εὔρυτος, einer der (zusammengewachsenen) Molioniden (E. und Kteatos), o. Bd. VI S. 1362, 64 Nr. 3. Gruppe 1377, 5. Ein anderer ist der im Sch. Apoll. Rhod. IV 1561 c genannte E., der wohl mit Eurypylos verwechselt ist, o. Bd. VI S. 1363, 6 Nr. 6. Gruppe 255, 12.

Εὔσειρος aus Malis, S. des P. nur bei Antonin. Lib. 22 = 221, 24 Westerm., o. Bd. VI S. 1445, 58. Gruppe 191, 1.

Ἐφιάλτης, einer der Aloaden, Bruder des Otos, S. der Triops-T. Iphimedeia, o. Bd. V S. 2847, 11 Nr. 1. Robert I 103ff. Kern I 206f.

Ἐφοκεύς in Hyg. fab. 157 wohl verderbt aus *Ἐπωπεύς*.

Ἠδωνός, S. der Athamas-T. Helle, E. der thrakischen Edoner. Hyg. fab. astr. 2, 20, o. Bd. V S. 1974, 45.

Ἠλεῖος, S. einer T. des Endymion, der Eurydike oder der Eurypyle, E. der Eleer, o. Bd. V S. 2308, 52 Nr. 3. Gruppe 147.

Θάσος, S. des P. und E. der Insel Th. nach Apollod. III 3. Arrian. frg. 56, u. Bd. V A S. 1327, 37.

Θησεύς, S. der Pittheus-T. Aithra. Gruppe 191, 3. 597. Robert II 706ff. Radermacher Mythos und Sage² 264f.

Ἰαλεβίων, S. des P., nach Apollod. II 109 als Rinderdieb in Ligurien erschlagen (s. *Δέρκυνος*). Als *Ἀλεβίων* o. Bd. I S. 1359, 59. Gruppe 373, 7.

Ἰάλυσος, S. der Rhode, E. der rhodischen Stadt J. nach Tz. Lykophr. 923, o. Bd. IX S. 629, 6 Nr. 1.

Ἴαμος, S. des P. nach Sch. Pind. O. 6, 59 b, Ahnherr des in Olympia, Messenien, Lakonien, Arkadien angesehenen Hauses der Jamiden, o. Bd. IX S. 686, 19ff.

Ἴδας, S. der Oibalos-T. Arene, in Westgriechenland beheimatet, o. Bd. IX S. 873, 8 (dazu Apollod. III 117). Gruppe 1147, 3.

Ἰλάων, nach Eustath. Od. 1622, 45 und Hesych. s. *Ἰλ.* ein S. des P.

Ἰμμάραδος, S. des P. nach Sch. Eurip. Phoen. 854, o. Bd. IX S. 1107, 30 (dazu das erwähnte Scholion).

Ἱπποθόων, S. der Kerkyon-T. Alopa, E. der attischen Phyle Hippothoontis, o. Bd. VIII S. 1924, 44 Nr. 1. Gruppe 200. 584, 2. 600, 1. Robert I 589.

Ἱπποκάμπιος, als Sohn des P. nur Herodian *π. μον. λέξ.* II 2, 916 = Epicharm. fr. 115 Kaibel. Lesart unsicher.

Ἱππομένης, S. des P., o. Bd. VIII S. 1888, 36 Nr. 2.

Κάλαυρος, E. der Insel Kalaureia bei Kreta, Steph. Byz. s. v., o. Bd. X S. 1551, 63 Nr. 1.

Κάμιρος, bei Tzetz. Lykophr. 923 S. des P., E. der rhodischen Stadt K., o. Bd. X S. 1839, 26ff. Nr. 2 (wo das Tzetzes-Sch. zu ergänzen ist).

Κεγχρίας, S. der Acheloos-T. Peirene, E. des korinthischen Hafens Kenchreai. Gruppe 133, 8. 284, 1.

Κελαινός, S. der Danaide Kelaino, E. der phrygischen Stadt Kelainai, o. Bd. XI S. 136, 1 Nr. 2.

Κερκύων, der von Theseus besiegte und getötete Ringkämpfer, o. Bd. XI S. 314, 39 Nr. 1. Gruppe 600, 1. Robert II 600f. Radermacher Mythos und Sage² 273.

Κηφεύς, arkad. Heros, S. des P. nach Hellanikos (bei Paus. VIII 5, 1), E. der arkadischen Stadt Kaphyai, o. Bd. XI S. 223, 37ff. (dazu Sch. Eurip. Phoen. 150).

Κορυνήτης, nach Hyg. fab. 38 S. des P. — Gruppe 598, 6. Robert II 724.

Κρόμος, der E. des Fleckens an der Grenze zwischen Megaris und Korinth, nach Paus. II 1, 3 ein S. des P., o. Bd. XI S. 1175, 45 Nr. 1.

Κτέατος, der zweite der Molioniden, s. *Εὔρυτος*.

Κύκνος, der in Troas und Tenedos beheimatete Heros, den Achilleus tötete, S. der Hekaton-T. Kalyke oder der Harpale oder der Skamandrodike, o. Bd. XI S. 2438, 59 Nr. 3 (bes. 2440, 45. 2441, 40ff.). Gruppe 636, 8. 12.

Κυχρεύς, S. der Asopos-T. Salamis, schlangengestaltiger E. der alten Stadt Kychreia auf Salamis, o. Bd. XI S. 2301, 56. Gruppe 52, 2. 137, 9. 138, 1.

Λαιστρυγόνες, die menschenfressenden Riesen. Suppl.-Bd. V S. 537, 61. Robert I 582. II 1356, 7.

Λάμος, König der Laistrygonen, o. Bd. XII S. 567, 12 Nr. 5. Gruppe 316, 18.

Λέλεξ, S. der Epaphos-T. Libye nach Paus. I 44, 3; E. des Stammes der Leleger, o. Bd. XII S. 1893, 22. Gruppe 127, 6. 175, 3.

Λέπρεος, S. des P. nach Sch. Callimach. in Jov. 39, o. Bd. XII S. 2069, 35. XI S. 64, 57. Gruppe 454, 3.

Λεύκων, S. der Themisto nach der (von Bunte) verbesserten Lesart bei Hyg. fab. 157, o. Bd. XII S. 2279, 28ff. 2284, 13ff.

Λέχης, S. der Acheloos-T. Peirene, E. des korinthischen Hafens Lechaion, o. Bd. XII S. 1056, 15. Gruppe 133, 8.

Λίνδος, S. der Rhode, E. der gleichn. rhodischen Stadt; Tzetz. Lykophr. 923.

Λύκος, S. der Atlas-T. Kelaino, o. Bd. XIII S. 2393, 47 Nr. 15. Gruppe 294, 18. 1380, 2.

Μαχάων, der Chirurg, S. des P. nach Sch. und Eustath. Il. XI 515, o. Bd. XIV S. 144, 56ff. Gruppe 637, 8.

Μεγαρεύς, S. der Oinope, der T. des Epopeus, E. von Megara, o. Bd. XV S. 215, 37 Nr. 1.

Μέλας, S. einer chiischen Nymphe, o. Bd. XV S. 437, 15 Nr. 1.

Μέλας, E. des früher Melas genannten Nilflusses; nach [Plut.] de fluv. 16, 1, o. Bd. XV S. 436, 26 Nr. 3.

Μέσσαπος, S. des P. nach Mythogr. Vat. III 5, 7 (vgl. Serv. Aen. VII 691).

Μήστωρ, in der Atlantissage bei Platon (Kritias 114 C) S. der Kleito, der T. des Euenor und der Leukippe, o. Bd. XV S. 1289, 24 Nr. 4.

Μινύας, S. der Boiotos-T. Hermippe (Bd. XV S. 2015f. Stemma I 1) oder der Almos-T. Chrysogone (ebd. Stemma II 1) oder der Aiolos-T. Tritogeneia (St. II 5 a) oder der Okeanos-T. Kallirrhoe (St. II 5 b), Ahnherr der Minyer. Gruppe 1153, 2.

Μνησέας, in der Atlantissage bei Platon (Kritias 114 B) S. der Kleito, der T. des Euenor und der Leukippe.

Μύτων, Sohn der Mytilene, Gründer der Stadt Mytilene, o. Bd. XVI S. 1428, 4. Gruppe 853, 6.

Ναύπλιος, S. der Danaide Amymone, E. der Stadt Nauplia, o. Bd. XVI S. 2005, 25. Gruppe 454, 7. Robert I 574, 1.

Ναυσίθοος, S. der Eurymedon-T. Periboia, König der Phaiaken, o. Bd. XVI S. 2027, 39 Nr. 2. Gruppe 398, 4. 1141, 4. Robert I 621f.

Νηλεύς, S. der Salmoneus-T. Tyro, König von Pylos, o. Bd. XVI S. 2269, 62 Nr. 1. Gruppe 151. Robert I 572.

Νιρεύς, S. der Aiolos-T. Kanake, o. Bd. XVII S. 708, 67 Nr. 2. Gruppe 1155, 2.

Νυκτεύς, S. der Atlas-T. Kelaino, o.

Bd. XVII S. 1511, 18 Nr. 1. Gruppe 284, 18. Robert I 467.

Ὄγχηστος, S. des P. nach Paus. IX 26, 5. Sch. Stat. Theb. VII 272; E. der durch ihren P.-Kult altberühmten boiotischen Stadt O.

Οἰοκλος, S. der helikonischen Nymphe Askra, Gründer von Askra, o. Bd. XVII S. 2283, 22. Gruppe 74, 12.

Ὀπλεύς, S. der Aiolos-T. Kanake, o. Bd. XVIII S. 691, 24 Nr. 2. Gruppe 1155, 2.

Παίων, S. der Athamas-T. Helle, E. des makedonischen Volksstammes der Paionier und der Stadt am thrakischen Chersones, o. Bd. VIII S. 161, 57. Gruppe 218, 13. 14.

Παρνασός, S. der Nymphe Kleodora, E. des Berges, o. Bd. XI S. 675, 44 Nr. 2. Gruppe 103, 9.

Πελασγός, S. der Pelasgos-T. Larisa, E. der thessalischen Pelasgiotis, o. Bd. XIX S. 260, 88 Nr. 10.

Πελλίας, S. der Salmoneus-T. Tyro, Herrscher von Iolkos, o. Bd. XIX S. 317, 38 Nr. 2. Gruppe 151. 550. Robert I 572f. 588.

Πέρατος, S. der Leukippos-T. Kalchinia, o. Bd. XIX S. 588, 10.

Περικλύμενος, S. der Teiresias-T. Chloris; ihm verlieh sein Vater die Fähigkeit, sich in alle möglichen Gestalten zu verwandeln, o. Bd. XIX S. 792, 37 Nr. 3. Gruppe 475, 4.

Περιφήτης (auch *Κορυνήτης*), S. des P. nur bei Hyg. fab. 38 (vielleicht irrtümlich; s. Robert II 724, 1); sonst des Hephaistos; o. Bd. XIX S. 838, 54.

Πήγασος, das Flügelroß, S. der Gorgo Medusa, Urheber der *ἵππου κρήνη* am Helikon, in Korinth und Troizen (s. dagegen v. Wilamowitz GldH. I 212, 5), o. Bd. XIX S. 56, 58. Gruppe 74. 1141, 3. 1157, 1.

Πηλεύς, S. des P. nur bei Hyg. fab. 157, o. Bd. XIX S. 272, 48. Gruppe 412, 11.

Πηλίων, S. des P. nur im Sch. Stat. Theb. V 336 (irrtümlich statt Pelias.).

Ποδαλείριος, der Diagnostiker unter den beiden griechischen Ärzten von Troia, o. Bd. XIV S. 144, 56ff. Gruppe 637, 8. 1452, 4. Robert II 1064, 9.

Πόλτυς, wahrscheinlich S. des P. nach Apollod. II 105. Sch. Apoll. Rhod. I 216. S. jedoch Robert II 566 mit A. 1. 2.

Πολυδέκτης, S. der Kerebia, Herrscher von Seriphos, S. des P. nach Tzetz. Lykophr. 838, o. Bd. XI S. 286, 1. Gruppe 867, 5.

Πολυπήμων s. *Δαμάστης*.

Πολύφημος, S. der Phorkys-T. Thoosa, der Kyklop, u. Bd. VI A S. 331, 3ff. Nr. 1 (dazu Sch. Theokr. 13, 7—9 a. Sch. Apoll. Rhod. I 40. 1241 a). Gruppe 316, 18. Robert II 1346.

Pompeius, Sextus, der S. des Cn. Pompeius Magnus, gab sich für einen S. des P. aus, weil sein Vater zeitweilig das ganze Meer beherrscht hatte, o. Bd. XVI S. 2528, 63ff.

Προκρούστης, s. *Δαμάστης*.

Πρωτεύς, S. des P. nach Apollod. II 105 und Sch. Lykophr. 125.

Πτερέλαος, S. der Mestor-T. Hippothoe. Ihm verleiht P. ein goldenes Haar, das ihn unsterblich macht. Gruppe 478, 3, o. Bd. VIII S. 1924, 16ff.

Σαρπηδών, S. des P. nach Apollod. II 105. Sch. Eurip. Rhes. 28. Sch. Apoll. Rhod. I 216; thrakischer König und E. des u. Bd. II A S. 47, 42ff. genannten Vorgebirges gegenüber Samothrake. Gruppe 209, 3. Zenob. 5, 86.

Σελινοῦς (*Σέλινος*), S. des P. von Aigialos (= Achaia), E. des bei Helike in den korinthischen Meerbusen mündenden Flusses S. (Steph. Byz. s. *Ἑλίκη*), u. Bd. II A S. 1261, 38 Nr. 1. Gruppe 743, 11.

Σίθων, S. der Quellnymphe Ossa, E. des thrakischen Stammes der Sithones, u. Bd. III A S. 392, 20. Gruppe 208, 17. 211.

Σίνις, der Wegelagerer, den Theseus erschlägt, u. Bd. III A S. 238, 34 Nr. 1 (bes. 239, 28ff..) Gruppe 598, 8. Robert II 712, 6.

Σκέλμις (*Κέλμις*), Telchine, S. des P. bei Nonn. Dionys. 37, 163ff., o. Bd. IV S. 2058, 33f. XI S. 149, 20ff. u. Bd. III A S. 469, 26. V A S. 200, 49ff.

Σκίρων, der Wegelagerer, ebenfalls von Theseus erschlagen; E. des megarischen Gebirgszugs am saronischen Meerbusen, u. Bd. III A S. 540, 46. Gruppe 1155, 0. Robert I 582. II 716.

Συλεύς, S. des P. nach Konon narr. 17, haust mit seinem Bruder Dikaios am Pelion, u. Bd. IV A S. 1040, 10. Robert II 522, 1.

Ταίναρος, S. des P. nach Sch. Apoll. Rhod. I 179; E. des Vorgebirges Tainaron.

Τάρας, S. der Nymphe *Σατυρία* (Saturia), der Delphinreiter, E. der Stadt Taranton, u. Bd. IV A S. 2286, 17 Nr. 1. Gruppe 1145. 2. Robert I 579f.

Τάφιος, S. der Mestor-T. Hippothoe (Enkelin des Perseus), E. der Insel Taphos, u. Bd. IV A S. 2257, 19 Nr. 1. Gruppe 478, 3.

Τελαμών, S. des P. nur bei Ps.-Kallisth. I 13, o. Bd. XIII S. 1278, 31ff.

Τελχῖνες, die rhodischen Schmiede, S. des P. namentlich bei Nonnos Dionys. 14, 40. 21. 198 und sonst, u. Bd. V A S. 212, 14ff.

Τηλεβόας, S. des P. bei Anaximandros. Athen. 498 E., u. Bd. V A S. 312, 15ff. Gruppe 478, 3.

Τρίναχος (*Θρίναχος*), S. des P. bei Eustath. Dionys. Perieg. 467; E. von Trinakria = Sizilien. Steph. Byz. s. *Τριναχρία*, u. Bd. VI A S. 607, 9ff. (bes. 23).

Τριόπας, S. der thessalischen Aiolos-T. Kanake, E. des Vorgebirges Triopion auf Knidos, u. Bd. VII A S. 168, 62ff. Gruppe 120, 4. 1155, 2.

Τρίτων, S. der Amphitrite, Meerdämon mit Fischleib, u. Bd. VII A S. 249, 1ff. Gruppe 1144, 1. Robert I 598, 3. Oder S. der Kelaino, der T. des Atlas (u. Bd. VII A S. 249, 7ff. Gruppe 257, 1) oder Salacia (Bd. VII A S. 249, 17ff.).

Ὑπέρης, o. Bd. IX S. 286, 25 Nr. 1. wohl gleich

Ὑπερήνωρ, S. der Atlas-T. Alkyone, E. der Insel Hypereia = Kalaureia nach Plut. quaest. Gr. 19 = 295 E, o. Bd. I S. 1580, 18ff. Nr. 2. IX S. 286, 11 Nr. 2. Gruppe 190, 4. Robert I 467, 6.

Ὑριεύς, S. der Atlas-T. Alkyone, E. der boiotischen Stadt Hyrie, o. Bd. I S. 1580, 1. Robert I 467, 6.

Φαίαξ, S. der Asopos-T. Kerkyra, Ahnherr der Phaiaken, o. Bd. XIX S. 1533, 45 Nr. 1.

Φᾶνος, S. des P. nur bei Nonnos Dionys. 37, 413.

Φθίος, S. der Larisa, E. der Stadt Phthia, der Landschaft Phthiotis und des Stammes der Phthier in Thessalien, o. Bd. XX S. 960, 37 Nr. 2. Robert I 573.

Φινεύς, S. des P. nur bei Apollod. I 120, o. Bd. XX S. 217, 56. 218, 57ff. Robert II 811.

Φοῖνιξ, S. des P. nur bei Steph. Byz. s. *Φοινίκη*; E. des phoinikischen Landes und Volkes, o. Bd. XX S. 412, 37.

Φορβάς, S. des P., attischer Heros der Weide. Hellanikos fr. 66 M. (= FHG I 54) = fr. 40 J. und danach Harpokr. s. *Φορβ*. Sch. Eurip. Phoen. 854.

Φορβάς der Kurete, o. Bd. XX S. 55 Nr. 4.

Φῶκος, S. der Asopos-T. Pronoe, E. der Landschaft Phokis, o. Bd. XX S. 497, 48 Nr. 1.

Χείρων, S. der Okeanos-T. Philyra, der Kentaur, S. des P. nach Sch. Hom. Il. IV 219, o. Bd. III S. 2302, 68. Gruppe 1160, 2. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1929, 40 = Kl. Schr. V 2, 165, 2.

Χθόνιος, S. der Ialysos-T. Syme, o. Bd. III S. 2524, 68 Nr. 3. Gruppe 258, 11.

Χίος, S. einer chiischen Nymphe, E. der Insel Chios, o. Bd. III S. 2298, 68 Nr. 4. Gruppe 282, 11.

Χρυσάωρ, S. der Medusa, o. Bd. III S. 2484, 8. Gruppe 725, 3 und dazu Nachtr. S. 1677. Robert I 192.

Χρύσης, S. der Almos-T. Chrysogeneia (Chrysogone). Gruppe 227, 5.

Ὠγυγος, S. der Aithon- (oder Erysichthon-) T. Mestra, o. Bd. XVII S. 2077, 10. Gruppe 1144, 1.

Ὠρίων (*Ὠαρίων*), S. der Minos-T. Euryale, o. Bd. XVIII S. 1066, 26. Gruppe 68, 6. Robert I 450.

Ὦτος, S. der Triopas-T. Iphimedeia, ‚Aloade', o. Bd. XVIII S. 1879, 64 Nr. 1. Gruppe 244, 3. Robert I 103, 4.

12. Töchter des P.

Ἀθηνᾶ Ἵππία, T. der Okeanos-T. Koryphe, o. Bd. II S. 1976, 62ff. XI S. 1464, 33. Gruppe 1142, 3. 1195, 4. 1197, 2. Robert I 189, 2.

Αἴθουσα, T. der Atlas-T. Alkyone, o. Bd. I S. 1110, 31 Nr. 2. Robert I 467, 6.

Ἅρπυια, T. des P. nach Serv. Aen. III 241. Mythogr. Vat. III 5, 5, o. Bd. VII S. 2418, 61. Gruppe 1154, 8.

Βενθεσικύμη, T. der Okeanos-T. Kelaino oder der Amphitrite, o. Bd. III S. 277, 22. Gruppe 1144, 1.

Γοργώ, T. des P. nur bei Tzetz. Lykophr. 838, o. Bd. VII S. 1635, 5.

Δέσποινα, als T. der Demeter gefeiert in Arkadien (Lykosura, Phigaleia, Akakesion), o. Bd. V S. 253, 62. Robert I 749, 4. Kern I 224. Nilsson I 449f.

Εἰρήνη, T. der Alpheios-T. Melantheia bei Plut. qu. Gr. 19 (295 EF). Harpokr. s. *Καλαυρία*; E. der Insel Eirene = Kalaureia, o. Bd. XV S. 426, 64 Nr. 2. Gruppe 1148, 8.

Ἑσχατιῶτις, T. des P. nach Etym. M. s. *Ἔσχατ.*

Εὐάδνη, T. der Eurotas-T. Pitane, o. Bd. VI S. 818, 7 Nr. 1. Gruppe 147, 2. Von einer Leukippos-T. stammt sie bei Hyg. fab. 157.

Θοῶσα, T. des P., M. des Linos, u. Bd. VI A S. 331, 8 Nr. 2. Gruppe 963, 4.

Κυμοπόλεια, T. des P. nach Hesiod. th. 819, o. Bd. XI S. 2479, 6. Robert I 49, 2.

Λάμία, T. des P. und M. der Sibylla, o. Bd. XII S. 546, 11 Nr. 3 (wenn identisch mit der dort unter Nr. 2 Genannten, E. der Stadt Lamia). Gruppe 770, 3. 927, 6.

Λευκονόη, T. der Hypseus-T. Themisto nur nach Hyg. fab. 157, wo aber besser zu lesen ist: *Leukon*, o. Bd. XII S. 2284, 8 Nr. 1. u. Bd. V A S. 1682, 12ff.

Περσεφόνη wäre, wenn es anginge die in Arkadien verehrte Despoina (s. o.) mit Persephone gleichzusetzen, die T. des P. und der Demeter. Gruppe 1168, 7.

Ῥόδη, T. der Okeanide Kelaino (Apollod. I 28) oder der Aphrodite (Pind. O. 7, 14 mit Sch.) und *Ῥόδος*, T. der Amphitrite (Sch. Pind. O. 7, 24 c. Epimenides Vorsokr.[5] I 35, 28) oder der Aphrodite (Herodot. im Sch. Pind. O. 7, 24f.) oder der Telchinin Halia (Diodor. V 55); E. der Insel Rhodos, u. Bd. I A S. 952, 63 Nr. 1. Gruppe 265, 10—12. Robert I 607, 1.

Τορώνη, T. der Phoinike, E. der Stadt T. auf der Halbinsel Sithonia, o. Bd. VI S. 1797, 13ff.

13. Von P. geliebte Männer werden nur in geringer Zahl genannt; gut bezeugt ist davon nur der letzte, Pelops.

Λαομέδων, der König von Troia; nur bei Sch. Lykophr. 157.

Νηρίτης, der S. des Meeresgottes Nereus nur bei Ailian. nat. an. 14, 28, o. Bd. XVII S. 37, 49. Gruppe 416, 5. 1087, 1.

Πάτροκλος nur bei Ptolem. Hephaest. 183, 19 Westerm.

Πέλοψ nach Sch. Lykophr. 157. Nonn. Dionys. 11, 271. Apollod. epit. 2, 3 und vor allem bei Pind. O. 1, 26ff., der aber ausdrücklich sagt, daß er damit *ἀντία προτέρων φθέγγεται* (36); diese Änderung der Sage, daß nämlich Pelops als Liebling des P. von diesem geraubt und in den Olymp entführt worden sei, wird von v. Wilamowitz (S.-Ber. Akad. Berl. 1925, 46 = Kl. Schr. V 2, 61) als eine ‚gewaltsame Neuerung' bezeichnet.

14. Funktionen des Gottes. Bevor über die einzelnen Funktionen des Gottes gesprochen werden kann, ist des Instruments zu gedenken, mit dem er mehrere von ihnen ausübt, des Dreizacks. Was seine Bedeutung betrifft, so stehen sich hier 2 Ansichten schroff gegenüber. Nilsson (I 417, 3) ist der jüngste Vertreter der Ansicht, daß der Dreizack ein Gerät des Fischfangs ist, während v. Wilamowitz (GldH. I 213), Kern (I 197f.) und Otto (332) ihn mit dem Blitz identifizieren. Der Dreizack ist *ἰχθυβόλος μηχανά* bei Aesch. Sept. 132. Lukian pisc. 47. AP VI 38, 4. Commodian. X 2. Cornut. 22. (= *ἰχθυόκεντρον*). Hesych. s. *ἰχθ.* Der Dreizack wühlt das Meer auf, z. B. Hom. Od. V 291; und ruft die Sintflut hervor. Stat. Theb. I 222; zerbricht Fahrzeuge, z. B. Hom. Od. V 291. VII 271. IX 283. XI 399. XXIII 234. Aber: der Dreizack wühlt Meer und Festland auf: Aristoph.

nub. 567; das Festland allein: Cornut. 22; spaltet Inseln: Kallim. hymn. 4, 31; und Berge: Claudian. 35, 181; zerschlägt das Land und macht Inseln daraus: Orph. Argon. 1275ff. So entsteht z. B. Delos Kallim. Del. 30ff. Der Dreizack zersplittert ferner Felsen: Hom. Il. XII 27; Od. IV 506. Apollod. ep. 6, 6; und lockt Quellen aus dem Gestein hervor: Sch. Eurip. Phoen. 186; oder ruft aus Felsen Pferde heraus: Apoll. Rhod. III 1244 (mit Sch.). Sch. Pind. P. 4, 246. Philostr. imag. II 14. Serv. u. Prob. Verg. Georg. I 12. Etym. M. 473, 12; oder öffnet ein neues Tal (dem Peneios das Tempetal): Herodot. VII 129. Sch. Pind. P. 4, 246. Etym. M. s. *ἵππιος*. Auch die Mauern des griechischen Lagers vor Troia zerstört der Dreizack Hom. Il. VII 442. XII 3ff. Mit ihm bändigt P. die Titanen Apollod. I 7; und tötet den Typhoeus Val. Flacc. Arg. II 24. P. trägt den Dreizack als *δόρυ* und *σκῆπτρον* Sch. Il. XIII 59. Aesch. Suppl. 218.

Damit haben wir uns von dem Instrument für den Fischfang immer weiter entfernt. Symbol ist der Dreizack auch nach Erklärung anderer: Symbol des dritten Bezirks (nach Himmel und Luftraum) Plut. de Is. et Os. 75 (381 E); der drei Reiche: Serv. Aen. I 133. Myth. Vat. III 6, 22; der dreifachen Qualität des Wassers *(liquida fecunda potabilis)* Myth. Vat. III 5. Mit dem Blitz wird der Dreizack verglichen Pind. Isthm. 8, 36. Ol. 9, 30. Kallim. Del. 31. Als Blitzspur blieb die Stelle auf der Akropolis in Athen, die P. seinerzeit mit dem Dreizack getroffen hatte, ohne Dach: Usener Rh. Mus. LX 23 = Kl. Schr. IV 490. Auch bei der Quelle Amymone nahe Lerna ist die Spur des Dreizacks noch sichtbar, wo P. einst die Quelle hatte hervorsprudeln lassen. Robert I 586, 5. 587.

Den Dreizack schmiedeten dem P. entweder die Kyklopen (Apollod. I 7) oder die rhodischen Telchinen (Kallim. hymn. 4, 31. Robert I 606); bei Nonn. Dionys. 43, 19 wird er als assyrisch bezeichnet. Über die Formen, die er in der Kunst angenommen hat, handelt ausführlich Bulle Myth. Lex. III 2856, 13ff. Der Dreizack kommt in einer Reihe von (nicht-kultischen) *ἐπικλήσεις* des P. vor (die Stellen s. unten): *ἀγλαοτριαίνας, εὐρυτριαίνας, ἔχων χαλκοτόρευτον χείρεσσι τρίαιναν, ὀρσοτριαίνας, ταμίας τριαίνης μεγασθενής, χρυσοτριαίνας.* — Es führten aber noch andere Götter, ja sogar Menschen, den Dreizack: Nereus Verg. Aen. II 418. Nonn. Dionys. 43, 254. 36. 95. Melikertes Nonn. Dionys. 43, 196. 305. Proteus Nonn. Dionys. 43, 160. Glaukos auf Münzen von Itanos auf Kreta. Kern I 199. Die Skylla auf Münzen von Thurioi (Lukanien) BMC I (Italy) S. 293 nr. 62ff. Triton Knapp Philol. II 48. 499. Aiolos bei Quintus Smyrn. XIV 478. Auch Demetrios Poliorketes ließ Münzen schlagen, auf denen er den Dreizack führte Myth. Lex. III 2861, Abb. 2. Endlich trug auch der Makedone Kleitos, als er bei Amorgos 323/22 die Athener besiegt und einige Dreiruderer versenkt hatte, einen Dreizack und ließ sich P. nennen. Plut. de fort. Alex. or. II 5 (338 A), o. Bd. XI S. 667, 23. Die Mantineer führten den Dreizack auf ihren Schilden. Bakchyl. 21, 1. Eine späte Anekdote berichtet, daß Hermes dem P. den Dreizack entwendete, Lukian. deor. dial. 7. Wie dem P. *ἀσφάλειος* der Dreizack ein *σκῆπτρον* war, so dient dem unsicheren Gang der Greise der Stock als P. *ἀσφάλειος* Aristoph. Ach. 682. Beim Dreizack Neptuns schwört noch Iuvenal XIII 81.

15. Erdbeben. P., der Herr der Erdtiefe, erschüttert die Erde, indem er kraftvoll über sie hinwegschreitet oder sie mit seinem Dreizack trifft. Hom. Il. XIII 18. XX 57ff. Orph. fr. 285, 2 Kern. Xen. Hell. III 3, 2. Daher heißt er *ἐνοσίχθων, ἐνοσίγαιος, σεισίχθων* (s. o. bei Homer), *γῆς κινητήρ*. Sein Erscheinen bedeutet Erdbeben oder Unwetter. Artemid. II 38. Man fluchte wohl: möge P. ein Erdbeben senden! Aristoph. Ach. 510. Liban. decl. 30, 26. Erst Anaximandros erklärte das Entstehen von Erdbeben damit, daß in die Erdspalte, die durch übergroße Trockenheit oder nach schweren Regengüssen entstanden, Luft eindringt, die dann Sprengungen und damit Erdbeben veranlasse; Ammian. XVII 7, 12. Vorsokr.[5] I 88, 22 nr. 28. Noch später wurde P. als die durch die Erde ziehende Luft erklärt, Max. Tyr. 10, 8 S. 183 R. Jedenfalls erfolgte die natürliche Erklärung der Erdbeben so spät, daß sie nicht gegen die Annahme eines ursprünglichen Erdgottes P. ins Feld geführt werden kann (Nilsson I 422). — Aber P. schützte die Erde auch vor Beben. *Πόσειδον, ὃς ἀμφότερα εἴληχας, κινεῖν τε καὶ σώζειν* Ael. Arist. I p. 437 (vgl. 378) Keil. Liban. or. XVIII 293. XXXVII 7; nach dieser seiner Tätigkeit heißt er: *ἀσφάλειος, ἐμελιοῦχος, γαιήοχος, ἑδραῖος*. Darum rief man bei Erdbeben seine Hilfe an. Orph. hymn. 17, 9. Bei den großen Erdbeben pflegen die Geschichtschreiber nach einem Grund zu suchen., aus dem P. den Bewohnern der heimgesuchten Gegend zürnte.

Der *ἐνοσίγαιος* P. hat die Meerenge von Messina entstehen lassen. Eustath. Dion. Perieg. 476. ‚Wer P. für den Urheber der Erdbeben hält, mag auch glauben, daß er das Tempetal aufgerissen habe', sagt Herodot. VII 129 (Nilsson I 722). Offenbar glaubten das aber sehr viele, denn P. hatte deswegen dort einen sehr regen Kult. Bei dem großen Erdbeben, das um das J. 464 Sparta zerstörte, gab man als Grund an, P. habe den Spartanern gezürnt, weil sie das Asylrecht von Tainaron verletzt und Heloten, die sich dorthin geflüchtet hatten, vom Altar weggezogen und getötet hatten, Ailian. var. hist. VI 7. Dafür bekränzten die Heloten den P. als ihren Beistand, Schol. Aristoph. equ. 1225; und noch Libanius formuliert eine Anspielung auf dieses Ereignis mit einer Spitze gegen die Spartaner, *οἷς ἐπέθεντο μετὰ τοῦ Ποσειδῶνος οἱ δοῦλοι.* or. 25, 63 (II 567 Förster). Auch bei der Hilfe, die auf Kimons Rat die Athener 462 den Spartanern gegen Messenien sandten, spielte *ὁ θεὸς σείων* eine große Rolle. Aristoph. Lys. 1142. Als 390 v. Chr. die Spartaner unter Agesipolis gegen Argos auszogen, *ἔσεισεν ὁ θεός*. Die Spartaner stimmten den Paian auf P. an, und ihr Führer *ἠγεῖτο οὐ πόρρω εἰς τὴν χώραν*, was wohl heißen dürfte: er machte keine großen Vorstöße mehr, Xen. hell. IV 7, 4. Bei einem großen Erdbeben wurde 373 v. Chr. die alte Kultstätte des P., Helike in Achaia, zerstört; über die Gründe dieser Affekthandlung des Gottes s. Kultstätten (Helike). Diod. XV 48, 3ff. Paus. VII 24, 4ff. v. Wilamowitz GldH. II 144. Auch in der Frage der Thronfolge des Leo-

tychides spielte ein Erdbeben in Sparta eine seltsame Rolle, Plut. Ages. 3, 9; Lys. 22; Alkib. 23. Xen. hell. III 3, 2. Nilsson I 744, o. Bd. XII S. 2064, 58ff. Nr. 3. Als 237 v. Chr. im Verlauf eines Erdbebens bei Thera eine neue Insel aus dem Meer auftauchte, fuhren die Rhodier hin und errichteten dort dem P. ein Heiligtum, Strab. I 57. Robert I 584f. Nach einem Erdbeben in Tralles erhielten die Einwohner von Delphi den Rat dem *σεισίχθων* einen Altar zu errichten und ihn durch Opfer und Hymnus zu ehren. Kern I 96 mit A. 5. Und noch Libanius weiß von einer großen Stadt in Thrakien zu berichten, die P. durch ein schweres Erdbeben heimgesucht hatte, or. XVIII 177.

16. Mauerbau. Der Gott, der den Grund der Erde vor Schwankungen schützt, kann auch für die Standfestigkeit von Mauern bürgen, Myth. Vat. III 10, 2. Auch auf diese Funktion können die Beinamen *ἀσφάλειος* und *θεμελιοῦχος* bezogen werden; hierher gehört wohl auch *δωματίτης*. P. erscheint in mehreren Sagen, die vom Bau einer Stadt- oder Burgmauer sprechen. Am bekanntesten ist die Erbauung der Mauern Troias durch P. und Apollo, Hom. Il. VII 452. XXI 446. Pind. O. 8, 31 (wo sich auch noch Aiakos beteiligt). Euphor. fr. 58 M. Sch. Pind. O. 8, 41 ab. Liban. decl. I 121. Sch. Lykophr. 617. *Neptunia Troia* Verg. Aen. II 625. III 3. Serv. Aen. I 555. Hyg. fab. 89. Gruppe 305, 4. Otto[3] 155; abweisende Sagenversion bei Herodoros FHG II 39, 18 = frg. 28 J. Der Erbauer der troianischen Mauern ist auf die Griechen eifersüchtig, die eine Mauer um ihr Schiffslager ziehen, Hom. Il. VII 446, und zerstört diese Mauer auch, zusammen mit Apollo, Hom. Il. XII 17. Quint. Smyrn. 17, 647. Liban. or. 61, 3. Auch die Mauern von Byzantion wurden nach einer Version von denselben Göttern erbaut, Hesych. Miles. FHG IV 148, 12. In Chios erbaut P. ein unterirdisches Haus, Apollod. I 27. Höchst unsicher ist die Beteiligung des Gottes am Bau der Mauern von Megara durch Apollo, Theogn. 773ff. Martian. Cap. IX 929. Gruppe 1254, 3. Im Tartarus verschließt P. die ehernen Pforten, nachdem die Titanen dorthin verbannt worden sind, Hesiod. Theog. 732. Auf Scherie, der Phaiakeninsel, errichtet er eine Mauer, um die Insel für die Seefahrt unbrauchbar zu machen, Hom. Od. XIII 151f. 178. Brückenbau wird ihm erst spät zugeschrieben, Cass. Dio LIX 17, 4. 11; vielleicht hängt diese Neuerung zusammen mit der Bezeichnung des Isthmos, des Lieblingssitzes des Gottes, als *γέφυρα ποντιάς* bei Pind. Isthm. 4, 20 (= 3, 38).

Die Eignung zum Baumeister übertrug sich auch auf Söhne P.s. Byzas hilft Byzantion erbauen, Hesych. Miles. s. o.; ein anderer Sohn, Orion, erbaut den riesigen Hafendamm von Zankle (Messina) und ein Heiligtum für den Vater auf dem Vorgebirge Peloron, Aesch. fr. 33. Diodor. IV 85. Die Kyklopen der Volkssagen erbauen die kyklopischen Mauern, Eurip. Iph. A. 1500. Robert I 624f. Endlich genügt eine Locke der von P. geliebten Medusa, um einen heranziehenden Feind zur Umkehr zu veranlassen, Paus. VIII 47, 5. Suid. u. Photios s. *πλοκίον Γοργάδος*.

17. P. als Gründer von Städten, Stämmen, Völkern. Die weite Geltung des Gottes drückt sich am allerdeutlichsten in der großen Zahl von kleineren oder größeren Gemeinschaften aus, die im Gott selbst oder in einem seiner Kinder oder Geliebten ihren Ahnherren sehen wollten. Besonders beachtenswert sind darunter die binnenländischen Namen. Die Stellen, an denen die Belege für die Eponymie zn finden sind, sind oben im Verzeichnis der Geliebten, Söhne und Töchter, angegeben.

Folgende Söhne gelten als *ἐπώνυμοι* von Städten: Abas, Alesos, Alos, Amykos, Anthas, Aspledon, Astakos, Buseiris, Byzas, Geren, Delphos, Doros, Dyrrhachios, Erythras, Eryx, Ialysos, Kamiros, Kenchrias, Kepheus, Kromos, Kychreus, Leches, Lindos, Megareus, Myton, Nauplios, Oioklos, Phthios, Taras, Hyrieus. — Von Volksstämmen: Abas, Achaios, Agenor, Aiolos, Almops, Aon, Boiotos, Doros, Edonos, Eleios, Kaukon, Lelex, Minyas, Phaiax, Phokos. — Von Landschaften: Althepos, Almops, Asopos, Boiotos, Messapos, Pelasgos, Phokos, Phthios, Sithon, Triopas. — Von Inseln: Taphios, Thasos, Hyperes, Chios. — Von Familien: Aigeus, Eumolpos, Euphemos (von diesem stammen die kyrenischen Battiaden, o. Bd. VI S. 1169, 49). — Der Fluß: Asopos. — Der Berg Eryx. — Die Phyle Hippothoontis. —

Den Namen von Geliebten des P. tragen Städte: Arene, Arne, Askra, Astypalaia, Larisa, Mideia, Olbia. — Quellen: Arene, Alope, Amymone, Arethusa. — Der Volksstamm der Abanten. — Inseln: Asteria, Astypalaia, Kerkyra, Syme. — Länder: Europe, Libye.

Töchter geben Namen für eine Stadt (Ergiske) und zwei Inseln (Kalaureia und Rhodos) her.

18. P. und das Roß. Das Roß stammt aus der Erdtiefe, wo der *κλυτόπωλος* Hades haust. Auch Antimachos nennt bei Paus. VIII 25, 9 das Roß Areion einen Sohn der Gaia. P. als Gott der Erde war selbst *ἵππος*; später, als anthropomorpher Gott, blieb er der *ἵππιος*. v. Wilamowitz GldH. I 212. Von allen Tieren steht ihm das Roß am nächsten; es wird geradezu poseidonisch genannt, Pind. O. 5, 21. Eine Reihe von kultischen und dichterischen *ἐπικλήσεις* zeigt die enge Verbundenheit des Gottes mit allem, was Rossezucht und Pferdesport betrifft: *ἄναξ ἵππιος, δαμαῖος, ἵππων δμητήρ, ἐλατής, ἐπίσκοπος τῶν ἵππων, ἱερογέτης ἁρμάτων ἱπποδρόμων, εὐρετὴς ἱππικῆς, ζύγιος, ἵμψιος, ἱππαρχος, ἱππηγέτης, ἵππιος, ἱπποκούριος, ἱππομέδων, ἱππομενής, ἵππος, ἱπποσθενής, κλυτόπωλος, μελάνιππος, πετραῖος, πρύτανις κοιλωνύχων ἵππων, πωλοδαμνήσας, ταράξιππος, χρόμιος.* — Schon in einer Zeit, die von rationalistischer Mythendeutung noch nichts wußte, wurden Schiff und Pferd nebeneinander gestellt; *ἵππων τε δωτῆρα νεῶν τ' ἰθυκρηδέμνων* nennt schon Pamphos bei Paus. VII 21, 9 den P.; Hom. Od. IV 708 werden die *νῆες ὠκυπόροι* als *ἅλὸς ἵπποι* bezeichnet, XIII 81 der Lauf eines Viergespanns über die Ebene hin mit der Fahrt eines Schiffes verglichen; s. auch Soph. Oid. K. 707ff. Der Vergleich liegt nahe; auch in der Edda (Fafnismal, Thule I [1934] 129) heißt es: ‚Auf Räwils Rossen, wer reitet dort durch hohe Wogen, heulende See? Die Dünungsrosse bedeckt der Schaum; dem Wind erliegen die Wogenrenner.'

Es ist also nicht verwunderlich, wenn auch neuere Darstellungen mit diesem Vergleich die Verbindung des *ἵππιος II.* mit dem Meeresgott zu erklären versuchen (z. B. Robert I 590, 1; s. darüber v. Wilamowitz GldH. I 337); für unsere Darstellung ist jedenfalls dabei der *ἵππιος* das Primäre.

Alte Sagen aus Boiotien wie aus Arkadien wissen davon, daß P. selbst in der Gestalt eines Hengstes mit der Demeter Erinys (oder mit Harpyia nach Schol. Hom. Il. XXIII 246) das Roß Areion, mit der Medusa den Pegasos zeugte. Andere Sagen nennen als das erste Roß, das P. erschuf, 1. den Skyphios (so Hesych. s. *ἵππιος*; Sch. Lykophr. 766. Sch. Pind. P. 4, 246 A. *Scythius* Serv. Georg. I 12; auch Skiron oder Skironides wird er genannt). Den Namen erklärt Robert I 590, 3 mit *σκύφος* (Becher, Gefäß für Flüssiges, Symbol des flüssigen Elements?). Als Ort, an dem der Skyphios erschaffen wurde, gibt Tzetz. Lykophr. 766 (und Sch. Pind. P. 4, 246 A) den Kolonos *Ἵππιος* bei Athen an; irrtümlich, wie Robert I 591, 5 zeigt. Richtiger wohl nennt Etym. M. 473, 42 das ebene Thessalien. Dort schlug P. mit dem Dreizack an den Felsen, aus dem dann das Roß hervorsprang. Lucan. VI 896. Verg. Georg. I 12. — 2. Chiron Serv. Georg. I 12. — 3. Pegasos Hesych. s. *ἵππιος*. Nach anderer Darstellung (auch im Schol. Pind. P. 4, 246 A. Schol. Lykophr. 766. Philostr. imag. II 14) soll das Pferd aus Samen des P. entstanden sein, den die Erde in sich aufnahm. Das *σαρκίον ἱππομανές*, d. i. das kleine Fleischgewächs auf der Stirn des neugeborenen Fohlens, habe P. *ἵππιος* (oder Athena *ἱππία*) dem Pferde geschenkt, damit sich die Rasse erhalte und nicht in Raserei verfalle, Ailian. nat. an. XIV 17.

Als Schutzherr der Pferdezucht hielt P. selbst ein Viergespann. Die vier Rosse weiß uns Sch. (Townl.) Hom. Il. XIII 23 zu nennen: *Γλαῦκος*, *Ἐριώλης*, *Ἐγκέλαδος* und *Σθένιος*. Eine Roßweide hatte P. in Argolis; daher stamme der Ausdruck *Ἄργος ἱππόβοτον*. Steph. Byz. 112, 9. Eine andere Roßweide muß wohl auf Lesbos gesucht werden; der dortige P.-Heros Enalos erzählte, er habe nach seiner Rettung aus dem Meer die Rosse des P. geweidet, Athen. 466 D.

Die Bändigung des Rosses wird oft der Athena (*δαμάσιππος*, *χαλινῖτις*) oder dem P.-Sohn Erichthonios zugeschrieben Verg. Georg. III 113. Radermacher zu Soph. Oid. K. 714; daneben gilt aber auch P. als *εὑρετὴς ἱππικῆς*, Paus. VII 21, 8. Pind. P. 6, 50 m. Sch. Diod. V 69. Liban. or. 64, 44. Er schirrt selbst dem Zeus auf dem Olymp den Wagen aus, Hom. Il. VIII 440. In Korinth wie in Athen streiten P. und Athena um die Bändigung des Rosses; in Korinth ist P. *δαμαῖος*, Sch. Pind. O. 13, 90; in Athen teilen sich sowohl auf der Burg wie auf dem Kolonos die beiden Götter in diese Aufgabe, Robert I 591, 4. P. unterrichtet seinen Urenkel Antilochos selbst in allerhand *ἱπποσύνη* Hom. Il. XXIII 307. Später gelten die Libyer als Schüler des Gottes in der *κατάζευξις τῶν ἵππων*, Sch. Pind. P. 4, 1 a; insbesondere lernten die Bewohner von Barke (Lib.) von P. die Aufzucht von Rossen, Steph. Byz. s. *Βάρκη*. Der Gott selbst fährt majestätisch durch die Wogen, von allen Meerbewohnern freudig begrüßt, Hom. Il. XIII 23 (weitere Stellen bei Gruppe 1161, 4). Dabei berühren die Rosse kaum die Oberfläche des Meeres, wie sie auch über die Getreidefelder hinfliegen ohne Schaden anzurichten, Claudian. VII 197. VIII 462. XXIV 265. Eine besondere Auszeichnung erfuhren die, denen P. Schlachtrosse schenkte, Paus. VII 21, 9. Das waren: Pelops, der mit den Wunderrossen den Oinomaos besiegte, Pind. O. 1, 86. Stesich. fr. 49. Apollod. epit. 2, 3. Sch. Apoll. Rhod. I 752 a. — Peleus; der gibt sie dem Achill vor Troia mit, Hom. Il. XXIII 277. Eurip. Rhes. 187. Apollod. III 170. FHG I 73, 16. Sch. Pind. P. 3, 167 a; diese Rosse haben Vernunft und menschliche Stimme, wie auch Areion bei Propert. III 34, 37. Stat. Theb. 6, 301f. — Idas erhielt ein Flügelpferd, Sch. Hom. Il. IX 557. Apollod. I 60. Paus. IV 2, 5. — Adrastos bekam den Areion, Prob. Verg. Georg. I 12, Hera den Xanthos und Kyllaros, Probus ebd. o. Bd. XI S. 2454, 1 Nr. 1.

P. ist auch der Begründer des Pferdesports und der ritterlichen Wagenkämpfe, Sch. Pind. P. 6, 49. Ihm zu Ehren fanden an vielen Orten Griechenlands Wagenrennen statt. In dieser Funktion wurde der Gott besonders von der vornehmen Jugend verehrt; darum singen bei Aristoph. equ. 551 die Ritter zu seinem Preis das schöne Lied. Vor dem Wagenrennen war es Brauch, bei dem Enosigaios zu schwören, daß man den Kampf fair durchführen werde; Menelaos läßt den Antilochos diesen Schwur leisten. Hom. Il. XXIII 584. Auch Pelops ruft, bevor er in den Wettkampf mit Oinomaos eintritt, am Strand des Meeres den P. um den Sieg an, Pind. O. 1, 70ff. Sogar das hölzerne Roß vor Troia wurde spät in Beziehung zu P. gesetzt, Verg. Aen. II 200; s. Probus zu der Stelle.

P. als Reiter, wie er den Polybotes überwindet, soll nach Paus. I 2, 4 in einer Statuengruppe in Athen dargestellt gewesen ein; doch ist damit wohl die Gruppe falsch gedeutet, Robert I 794. Auch Münzen von Potidaia zeigten den P. zu Pferd, BMC (4) Macedonia 99 nr. 1. Gäbler Münzen von Makedonia II 103ff. nr. 1—9.

Odysseus soll auf der Suche nach seinen Rossen nach Pheneos (Ark.) gekommen sein, sie dort mit Hilfe der Athena *εὑρίππα* gefunden und darauf dem P. *ἵππιος* einen Tempel gestiftet haben, Paus. VIII 14, 5. Auch Athena und Aphrodite sind in der Pflege des Rosses mit P. verbunden und führen den Beinamen *ἱππία*, wie auch (in Olympia) Hera. Zeus streitet mit P. *ἀελλοπόδων ὑπὲρ ἵππων*, Orph. Argon. 1277.

Daß P. auch auf diesem Gebiet die Gesetze der Natur überschreitet und Wunder wirkt, ist bereits mit der Verleihung von Vernunft und Sprache an Rosse berührt. Seine eigenen Pferde tragen goldene Haare, Hom. Il. XIII 24. Über Roßopfer s. Kult.

19. P. und der Stier. Wer dem stiergestaltigen P. die Priorität vor dem Meeresgott zuerkennt, kann auf die gedankliche Brücke verzichten, die auch hier zwischen den beiden Funktionen des Gottes geschlagen worden ist: der Stier ist das Symbol des Meeres, wie es in der Brandung gegen die Küste anstürmt und brüllend dahertobt, Robert I 570. Daß der P. *ταύρειος* in Angleichung an die tiergestaltigen Flußgötter

erst geschaffen wurde, als P. bereits auf das Meer beschränkt war, meint v. Wilamowitz GldH. I 150. Jedenfalls spielen bei Homer, dem (auch von v. Wilamowitz) diese Einschränkung in erster Linie zugeschrieben wird, die Beziehungen P.s zum Stier keine besondere Rolle. Der *Ἑλικώνιος ἄναξ* freut sich, wenn Jünglinge ihm einen Stier zum Opfer heranziehen, Il. XX 404. Später ist der Stier häufiger Symbol für den Gott. Bei einem Wettstreit zwischen Zeus, P. und Athena bildet Zeus einen Menschen, P. einen Stier, Athena ein Haus. Aber alle drei Schöpfungen werden von dem Schiedsrichter Momos verworfen, Babr. 59. Ähnlich Lukian. Hermot. 20. Robert I 570, 4. In Korkyra (wohin sonst keine Thunfische kamen) macht ein am Strand unablässig brüllender Stier die Einwohner auf das Erscheinen eines großen Schwarms Thunfische aufmerksam; sie opfern deshalb nach dem Fang dem P. den Stier und stiften aus dem Erlös des Fangs einen ehernen Stier nach Delphi, Paus. X 9, 3. Danaos fürchtet, P. werde sich an Inachos rächen, weil dieser beim Streit des P. u. der Athena um die Burg von Athen für die Göttin gestimmt hatte. Um dem Land die zu fürchtende Dürre und Mißernte zu ersparen, fragt Danaos in Delphi an und erfährt, er solle ausziehen und wandern, bis er einen Stier und einen Wolf miteinander kämpfen sehe. Siege dabei der Stier, so solle er dem P., siege der Wolf, dem Apollo einen Tempel erbauen. Danaos erlebt dann einen solchen Kampf; der Wolf siegt, und Danaos erbaut dem Apollo einen Tempel. Auch mit dieser Geschichte wird wohl der Rückzug des P. von einer binnenländischen Position, die er dem Apollo abtreten mußte, illustriert, Serv. Aen. IV 377. Theseus fleht seinen Vater P. an, den Hippolytos zu bestrafen, der seiner Stiefmutter Phaidra nachstelle. Da erhebt sich aus dem Meer ein Stier; vor dem scheuen die Pferde des Hippolytos und schleifen ihn zu Tod, o. Bd. VIII S. 1868, 18ff. Die Vermutung, daß auch hinter dem stiergestaltigen Entführer der Europe ursprünglich nicht Zeus, sondern P. stand (weil die Legende aus Mykalessos — von *μυκάομαι* — stammt; Gruppe 71), hat jedoch keine Zustimmung gefunden. Stierkämpfe zu Ehren des P. fanden nach Artemidor. oneir. I 8 in Ephesos und im thessalischen Larisa statt. Vielleicht ist die im Anfang von Hom. Od. III geschilderte große Feier für P., an der 9×500 Männer teilnehmen, auch nicht nur ein Opfer von Stieren gewesen. Die Knaben, die beim P.-Fest in Ephesos Dienst tun, heißen *ταῦροι*, Athen. 425 C. P. benützt den Stier wohl auch als Reittier (Amphora in Würzburg Gerhard AV I 47. Bulle Myth. Lex. III 2858, 46ff. Nilsson I 421, 9). Dem Gott zu Ehren wurden Tauria gefeiert (u. Bd. IV A S. 2539, 25ff.); ein Monat hieß in vielen Kalendern *Ταυρεών* (nach Bd. X S. 1602 in: Amorgos, Ephesos, Kyzikos, Milet, Olbia, Priene, Samos, Sinope, Thebai [Mykale]). Über Stieropfer s. auch unten (Kult). Die Stiere, die P. als *κήτεα* in einzelne Länder oder gegen einzelne Personen schickte, sind auch unten aufgezählt.

20. P. als Gott der animalischen Zeugung unnd als Vegetationsdämon. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß sich P. nicht auf die Gestalten von Pferd und Stier beschränkte, daß er sich z. B. der Theophane in Gesalt eines Widders näherte und mit ihr den Widder mit dem goldenen Vließ zeugte, der später Phrixos und Helle aus Iolkos entführen sollte, Hyg. fab. 3. 188. Ovid. met. VI 117. So wird P. zum Gott der animalischen Zeugung überhaupt; als solcher führt er Beinamen wie *γενέθλιος*, *γενέσιος*, *φυτάλμιος*. Hierher gehört auch, daß Myton (v. *μυτός* = lat. *mutto* = Phallos) zum Sohn des P. gemacht wird, Gruppe 853, 6. In dieser Funktion trifft P. mit Dionysos zusammen: *ἀμφότεροι γὰρ οἱ θεοὶ τῆς ὑγρᾶς καὶ γονίμου κύριοι δοκοῦσιν ἀρχῆς εἶναι· καὶ Ποσειδῶνί γε Φυταλμίῳ Διονύσῳ δὲ Ἀνδρίτῃ πάντες ὡς ἕπος εἰπεῖν Ἕλληνες θύουσιν*, Plut. quaest. conviv. V 3, 1 = 675 F. Den beiden zu Ehren wurde auch das *Προτρύγαια*-Fest gefeiert, Hesch. s. *προτρ.* Auch zu Demeter und dem Pflügefest (*Προηρόσια*) hat P. Beziehungen. Nach der Vernichtung des Ackerbaus, fragt Solon bei Plut. sept. sap. conv. 15 = 158 D, *Ὀμβρίῳ Διὶ καὶ Προηρεσίᾳ Δήμητρι καὶ Φυταλμίῳ Ποσειδῶνι ποῦ βωμὸς ἔσται;* Auch die Tatsache, daß an der Ostküste des aigaiischen Meeres (Tenos, Milet, Ephesos, Samos, Amorgos, Magnesia) der *Ταυρεών*-Monat in den Mai fällt, in Boiotien, Aitolien der Hippodromios dagegen in den Juni/Juli (o. Bd. X S. 1590ff.), kann vielleicht dafür in das Feld geführt werden, daß P. dort als ein Erntegott verehrt wurde, Ahrens Rh. Mus. XVII 332. 334. Mehr nach einem Brückenschlag zum Meeresgott P. hin sieht freilich die Begründung bei Cornut. 22 aus: *φυτάλιον αὐτὸν* (= P.) *ἐπωνόμασαν, ἐπειδὴ τοῦ φύεσθαι τὰ ἐκ γῆς γενόμενα ἡ ἐν αὐτῇ δηλονότι ἰκμὰς παραιτία ἐστίν*. Jedenfalls sendet der zürnende P. *ἀκαρπία* über Troizen, wo sie ihm übrigens auch *καρπῶν ἀπάρχονται* (Plut. Thes. 6, 1 = 3 b). Paus. II 32, 8. Den Korinthern sendet er *αὐχμὸς καὶ λοιμός*, weil sie den Mord an einem schönen Knaben, den sein reicher Liebhaber entführen hatte wollen, nicht gerächt hatten [Plut.] amator. narr. B = 773 A. Mit einer Philyra (Linde) erzeugt P. den Cheiron (Sch. Hom. Il. IV 219), mit einer *Μελίη* (Esche) den Amykos (Apoll. Rhod. II 4); geweiht ist ihm die *ἐλάτη* (= Tanne; wegen des Anklangs an *ἔλατος*, *ἐλάτης*? Gruppe 1161, 4) und die *πίτυς* (Pinie), Plut. quaest. conviv. V 3, 1 = 675 F. Paus. VIII 48, 2. Die Kichererbse endlich ist ein *εὕρημα Ποσειδῶνος*. Athen. 55 B.

21. P. als universaler Gott. Als solcher ist er ein gefährlicher und hartnäckiger Gegner. Eine Reihe heroischer Taten wird von ihm erzählt. Schon am Titanenkampf nahm er zusammen mit Pluton neben Zeus den stärksten Anteil; mit Pluton überwältigt er den Aigaion-Briareos, Apollod. I 6. Sch. Apoll. Rhod. I 1165. Konon FHG IV 368, 3. Im Gigantenkampf überwindet er den Typhoeus, Val. Flacc. II 24. Den Giganten Polybotes erlegt er, indem er ihn (nach Paus. I 2, 4 von der koischen Landspitze Chelone aus) mit einem Teil der Insel Kos zudeckte, der dann als Insel den Namen Nisyros erhielt, Apollod. I 38. Strab. X 5, 16 (489). Eine Dublette zu dieser Sage bildet die Überwindung des Giganten Ephialtes, auf den P. die (spätere) Insel Saros nördl. Karpathos wirft, o. Bd. V S. 2847, 33. P. blendet den Phineus, weil er den Kindern des

Phrixos den Weg aus Kolchis nach Griechenland gewiesen hatte, (isolierte Sagenversion bei) Apollod. I 120. P. kämpfte vor Pylos gegen Herakles, Pind. O. 9, 43 (mit Sch.). Er verdunkelt vor Troia den Blick des Achill, um Aineias retten zu können, Hom. Il. XX 321; er zerschmettert den Aias bei der Insel Tenes, auf die er sich schwimmend retten will, Hom. Od. IV 507; er versteinert das Schiff der Phaiaken, das den Odysseus heimgebracht hat, Hom. Od. XIII 163. Apollod. ep. 7, 25. Er entsendet ferner allerhand *κήτεα* — meistens sind es Stiere —: nach Kreta auf Bitten des Minos, weil dieser sich gerühmt hatte, alles von den Göttern zu bekommen, worum er bitte. Weil aber Minos diesen Stier nicht, wie P. es gewollt hatte, ihm opferte, sondern in seine Herde steckte und dafür einen anderen opferte, ergrimmte P. und erweckte in der T. des Minos, Pasiphae, Liebe zu dem Stier. Diese gebar dann von dem Stier den Minotauros, Apollod. II 94. III 9. Paus. I 27, 9. Der gleiche Stier kommt dann über Argos und Korinth nach Marathon, von wo ihn Theseus zur Burg von Athen wegtreibt und opfert, Paus. I 27, 9f. Auch der Stier, der dem Hippolytos den Tod bringt, ist von P. geschickt, Eurip. Hipp. 1196. Suid. s. *Ταυροπ.* — P. sendet ein *κῆτος* gegen Kassiopeia, die ihre und ihrer Tochter Andromeda Schönheit gegenüber den Nereïden gerühmt hatte, auf Bitten der Nereïden; das *κῆτος* wird erst dann wieder verschwinden, wenn ihm Andromeda preisgegeben wird. Andromeda wird dann auch an einen Felsen am Meeresstrand gefesselt und von Perseus befreit, Apollod. II 43. Sch. Arat. 215. P. schickt ein *κῆτος* gegen Troia, weil Laomedon ihm und Apollo den für den Mauerbau ausbedungenen Lohn nicht zahlen wollte. Laomedon gibt dem *κῆτος* die Hesione preis und setzt für ihre Befreiung die Rosse als Preis aus, die er von Zeus für Ganymedes erhalten hatte. Herakles tötet das *κῆτος*, Apollod. II 103. Hellanikos fr. 136. o. Bd. VIII S. 1240, 40 Nr. 5. Serv. Aen. I 550.

Auf der anderen Seite ist er aber auch ein mächtiger Helfer. Er steht der von Hera und dem Drachen Python verfolgten Leto bei und bringt sie nach der Insel Ortygia, die er durch seine Meereswogen vor dem Sonnenlicht verborgen hält; denn nach Heras Weisung darf Leto nur an einem Ort gebären, den kein Sonnenstrahl trifft, Hyg. fab. 53. 140. Robert I 236, 1. Auch der Jo und der Europe leistete P. Beistand, Ael. Aristid. or. 46, 5. Wie auf Lesbos der Amphitrite und den Nereïden ein Mädchen geopfert, d. i. in das Meer geworfen werden soll und dessen Geliebter, der P.-Heros Enalos, mit ihr ins Meer springt, läßt P. die beiden durch einen Delphin retten, Plut. sept. sap. conv. 20 = 168 B. o. Bd. V S. 2546. Er verklagt den Mörder seines Sohnes Halirrhothios, den Ares, vor dem Blutgericht in Athen (Einsetzung des Areopags), Hellanikos FHG I 54, 69 = 38 J. Etym. M. s. *Ἄρειος πάγος*. o. Bd. VII S. 2269, 56ff. Er nimmt die Ino, die mit ihrem Sohn Melikertes in das Meer gesprungen war, auf und verwandelt die beiden in *αἴθυιαι*, Nonn. Dionys. 10, 122. Ovid. met. IV 529ff. o. Bd. XII S. 2300. Er läßt den Koiranos durch einen Delphin retten, Archilochos fr. 114 Bergk = 117 D. o. Bd. XI S. 1060, 51ff. Nr. 3. Er nimmt den von der Rache des Orion fliehenden Oinopion in einem Versteck auf, Apollod. I 25. Eratosth. *καταστ.* S. 162 Rob. o. Bd. XVII S. 2274, 9ff. v. Wilamowitz GGN 1895, 232 = Kl. Schr. V 2, 22, 1. Wie Herakles im Kampf gegen Pylos 10 Söhne des Neleus und diesen selbst tötet, rettet P. den Periklymenos, indem er ihn in einen Adler verwandelt, Hyg. fab., 10. Den Idomenus rettet er, weil er bei einem Seesturm gelobt hatte, das erste, was ihm nach der Landung begegne, zu opfern; als aber Idomeneus den Sohn, der ihm zuerst begegnet war, nicht opfert, schickt P. die Pest ins Land, Serv. Aen. III 121. XI 264. o. Bd. IX S. 909, 1ff. Vor Troia kämpft er als *παλαιὸς φώς* auf der Seite der Griechen mit, Hom. Il. XIV 136. Choric. XXXII 11 p. 214 Richtst. Er rettet die Molioniden aus höchster Gefahr, indem er sie in einer Wolke birgt, Hom. Il. XI 750ff. Er beschützt dort seinen Urenkel Antilochos, Hom. Il. XIII 554 (XXIII 306f.). Er läßt den Alkathoos, indem er sein Gesicht verstört, dem Idomeneus unterliegen, Il. XIII 429ff. Er feuert in der Gestalt des Kalchas die Griechen zum Kampf an, Il. XIII 43. 89ff.; dann wieder den Achill allein XXI 287. Er rettet aber auch den Aineias durch eine Wolke aus schwerster Gefahr, Il. XX 318ff. — In der Geschichte machte sich sein Eingreifen für die Griechen nach ihrem Glauben oft sehr segensreich fühlbar: ihm danken sie für die Zerstörung der persischen Flotte an der Küste Sepias, indem sie ihn als *σωτῆρ* priesen, Herodot. VII 192. Robert I 582. Er bestrafte die Hybris des Xerxes, der durch Überbrückung des Hellespont *ᾤετο ... καὶ Ποσειδῶνος κρατήσειν*, und rettete so die Griechen, Aeschyl. Pers. 750. Er rächte die Heloten, die in das Asyl von Tainaron geflüchtet waren, an den Spartanern, die sie dort wegrissen und töteten, durch eine Erdbebenkatastrophe, Liban. or. 25, 64. Er nahm persönlich Anteil an der Schlacht von Mantinea, Paus. VIII 10, 8. Er vernichtete durch eine Springflut die Truppen des Tryphon und verhalf so dem General Demetrios I., Sarpedon zum Sieg (145 v. Chr.), Poseidonios Sarpedon zum Sieg (145 v. Chr.), Poseidonios v. Apamea FHG III 254, 10 = fr. 29 J. Athen. 333 D. u. Bd. VII A S. 718, 37ff. Endlich beschwor ihn in den Kämpfen um Neukarthago noch P. Cornelius Scipio als Helfer für die römische Sache einzutreten und hatte damit bei seinen Soldaten einen starken Stimmungserfolg, Polyb. X 11, 7. 14, 12.

Eine Spezialität des Nothelfers P. ist seine Geltung als Arzt. Als solcher wurde er mit seiner Gattin Amphitrite in Tenos gefeiert. IG XII 5, 1, 1314. Philochor. FHG I 414, 184. u. Bd. V A S. 522, 8ff. Robert I 578f. Schon den Kyklopen Polyphemos läßt der Dichter ein festes Vertrauen auf die Heilkunst seines Vaters aussprechen: *αὐτὸς δ', αἴ κ' ἐθέλῃσ', ἰήσεται οὐδέ τις ἄλλος*, Hom. Od. IX 520. Nach Sch. (BT) Hom. Il. I 515 und fr. 5 der Iliupersis hat er seinen Söhnen Podaleirios und Machaon ärztliche Kenntnisse verliehen, dem ersten in der inneren Medizin, dem anderen in der Chirurgie, o. Bd. XIV S. 144, 56ff. Auch der Redner Aristides ist durch Hilfe des P. *ἀσφάλιος* von langer Krankheit genesen, or. 46, 1. Volksaberglaube erklärte Epilepsie als ein Besessensein von Göttern, unter denen auch P. aufgezählt wird, Hippocr. morb. sacr. 592. Gruppe 849, 4.

22. P. als Wundertäter. Als universaler Gott setzt sich P. wie die übrigen großen Götter über die Naturgesetze hinweg. Er kann selbst jede beliebige Gestalt annehmen und übernatürliche Fähigkeiten entwickeln, teilt aber diese Fähigkeit auch freigebig an seine Lieblinge aus. Von den Tiergestalten, in denen er sich seinen Geliebten näherte, war schon die Rede. In der Ilias erscheint er als Kalchas (XIII 45) oder als Thoas (XIII 216) oder als alter Mann (XIV 136) oder als einfacher Kämpfer (XXI 285). Nach Hom. Od. XI 241 nähert er sich der Tyro in der Gestalt des Flußgottes Enipeus, Append. narr. 26 = 369, 24 Westerm. Er ruft so stark wie 9 oder 10 000 Männer, Hom. Il. XIV 148. Er fährt über das Meer hin, ohne daß sein Wagen naß wird, und über das Getreidefeld, ohne daß ein Halm geknickt wird, Verg. Aen. V 817ff. Claudian. VII 197. VIII 462. XXIV 265. Um dem Achill und der Helena einen ruhigen Aufenthalt zu schaffen, läßt er eine Insel aus dem Meer auftauchen, Philostr. her. 327, 28 Kays.

Er verwandelt Harpe und Harpasos, die dem Apollo trotz dessen Verbot weiter Esel geopfert und deswegen den Zorn des Gottes zu fürchten hatten, in Vögel, Antonin. Lib. 20. Von der Verwandlung der Ino, des Melikertes und des Periklymenos war oben die Rede. Die Gabe, trockenen Fußes über das Meer wandeln zu können, verleiht er an seinen Sohn Euphemos, Apoll. Rhod. I 182; an seinen Sohn Orion, Pherek. fr. 4. Hesiod. fr. 17. 18. Apollod. I 25. Die Fähigkeit, sich in alles verwandeln zu können, erhielten von ihm Periklymenos (Hesiod. fr. 14. o. Bd. XIX S. 793, 43ff.) und Mestra, die Mutter des Bellerophon, o. Bd. XV S. 1289, 60. Er verwandelt den Thrakerkönig Sithon in eine Frau, Ovid. met. IV 280, wie umgekehrt die Kainis in einen Jüngling, Kaineus, o. Bd. X S. 1505, 15ff. Dieser Kaineus erhält auch das Geschenk der Unverwundbarkeit (Hyg. fab. 14. Serv. Aen. VI 448), wie auch Messapus (Serv. Aen. VII 691), Otos und Ephialtes (Hyg. fab. 28). Unsterblich macht P. seinen Sohn Lykos, Hellanikos FHG I 52, 56 = 19 a J. Pap. Oxy. VIII 1084. Ein goldenes Haar, das ihn unbesiegbar macht, verleiht er seinem Sohn Pterelaos, Apollod. II 59. Sch. Lykophr. 932, 934.

Die große Zahl der Wunder, die P. verrichtet, hatte zur Folge, daß die Griechen, wenn ihnen irgend etwas Überraschendes, Unglaubliches passierte, ausriefen: (*ὦ*) *Πόσειδον* v. Wilamowitz GldH. I 338. Diese Behauptung kann aus Aristophanes belegt werden: Equ. 609: Pac. 564: Av. 287. 294. 1131; Ran. 491. 664. 1430. *ὦ Π. τῆς τέχνης* Equ. 144.

23. P. als Schwurgott. Viele Verträge werden bei P. beschworen; z. B. in Attika IG IV Suppl. 54 b, 67. 80. 584 c frg. B 17. Syll.³ 173. 196. 260, 1. 306. 434. 524. 914. Auch beim Heliasteneid wurde P. angerufen, Demosth. XXIV 151. Nach dem Volksglauben bestrafte er auch *ἀσέβεια*, Herodot. VIII 129. Asylrecht hatten vor allem seine Heiligtümer. Gruppe 1157, 4 belegt das an Tainaron, Kalaureia, Samothrake und Lechaion; dazu kommt jedenfalls noch Tenos: o. Bd. II S. 1882, 59ff.; vielleicht auch noch Helike (Achaia), Paus. VII 24, 5. Polyain. VIII 46. o. Bd. II S. 1883, 23. Auch Orakelgott war P.; sicher in alter Zeit in Delphi, Paus. X 5, 6. 24, 4; dagegen ist es fraglich, ob mit dem Heiligtum in Tainaron ein Orakel verbunden war.

24. P. als Gott der Stürme, des Meeres, des Wassers. Damit betreten wir das Gebiet, das nach Homer als einziges noch dem Gott übrigblieb, das ihm bei der Teilung der Welt (die in Klaros in Lykien vor sich gegangen sein soll, Sch. Stat. Theb. VIII 199) zugesprochen wurde, Hom. Il. XV 187. Zunächst ist P. der Gott der Winterstürme, Sch. Hesiod. Theog. 982 (trotz Gruppe 459, 1); der ihm geweihte Monat (*Ποσιδεών, Ποιτρόπιος* in Nord- und Mittelgriechenland, in den ionischen Kolonien o. Bd. X S. 1589ff.) fällt durchweg in die Monate Dezember/Januar, also in die Zeit des rauhesten Winters. Stürme erregt P. besonders in der Odyssee, z. B. V 293. VII 272. XI 400. XXIV 110; aber auch Herodot hebt diese Tätigkeit hervor: VII 192; ebenso Verg. Aen., z. B. I 125. 145, oder Stat. Theb. III 433. Und schon in der Odyssee opfert man ihm vor einer Seefahrt (III 178); s. auch unten (Opfer).

Den Herrn des Meeres feiern viele Beinamen: *αἰγαῖος, αἰγαίων, αἰγές, αἰγεύς, ἀλί(γ)δουπος, ἁλιμέδων, ἅλιος, ἁλιρρόθιος, ἁλυκός, ἄναξ θαλάσσης, ἄναξ ποντομέδων* oder *πόντιος, ἀναξίαλος, βύθιος, δεσπότης ναῶν, εἰνάλιος, ἐπακταῖος, εὐρίπιος, θαλάσσιος, θαλασσομέδων, μεσοπόντιος, μέσσαπος, πελαγαῖος, πελάγιος, πόντιος, ποντοκράτωρ, ποντομέδων, πόρθμιος, προσκλύστιος, ὑγρομέδων*, die mit *τριαίνας* zusammengesetzten (s. o.). Besonders prächtig schildert Homer am Anfang des 13. Buchs die Fahrt des meerbeherrschenden Gottes durch die Wogen. Gewöhnlich residiert P. in der Tiefe des Meeres; doch weilt er auch oft im Olymp, Hom. Il. XV 161. 185. XX 13. VIII 440. I 402. Dort umgeben ihn die Tritonen als seine Diener (späte Ausschmückung: Lukian. dial. mar. 10, 2. 15, 3. Nonn. Dionys. 43, 149. Verg. Aen. V 817. Stat. Ach. I 54); er erfreut sich an den Delphinen (hymn. Orph. 17, 8. Quint. Smyrn. 5, 88) und den anderen Meerestieren um ihn. Arion fr. 1, 5. 9. So ist das Meer die eigentliche *Neptunia domus* (Claudian. X 155); dort steht die *regia Neptuni* (Claudian. XXXVII 119; vgl. XXXIII 104). Nicht selten steht P. oder Neptunus geradezu = Meer, Wasser: Aischyl. Pers. 750. Theagenes Vorsokr.⁵ I 52, 9. Prodikos Vorsokr.⁵ II 317, 16. Horat. epod. 7, 3; epist. I 11, 10. Plut. Is. et Os. 40 = 367 C. Nonn. Dionys. 23, 101. 24, 20. Serv. Georg. IV 29. Insbesondere macht sich seine Herrschaft auf dem aigaiischen Meer geltend, Soph. fr. 342. Wie einst die Juden durch das Rote Meer zogen, so bereitet P. dem Iulianus und seinem Heer den Weg durch das Meer, Liban. or. XVIII 227. Eine Quelle mit salzhaltigem Wasser ließ P. auf der Akropolis hervorströmen, aber auch in Mantinea und Mylasa (s. Kultorte). Ja man führte sogar das Entstehen von Salz aus dem Meerwasser auf ihn zurück, Steph. Byz. s. *Τραγασαί*.

Als Herr des Meeres ist P. auch der Beschützer der Schiffahrt, ist *σωσίνεως, σωτὴρ νεῶν, δεσπότης νεῶν, ναυμέδων* (und nochmal: *ἀσφάλειος*). Er verleiht *εὐπλοίαν ἐκ χειμῶνος* Hom. Il. IX 362. Pind. Isthm. 7, 37. Orph. hymn. 17, 9. Liban. decl. 46, 11; und sendet *οὖρον καλὸν ἱέμενον*

Hom. ep. 6, 3 (davon *Κάλαυρος* und *Καλαυρεάτης*?). Noch einmal sei hier des schon im Altertum gebräuchlichen Vergleichs zwischen Schiff und Roß gedacht: *ἵππων τε δωτῆρα νεῶν τ' ἰθυντῆρα ἑκάστων* nennt Pamphos den P. bei Paus. VII 21, 9; vgl. Hom. Il. XIII 23. Od. IV 708; die am flachen Strand brandenden Wogen werden wohl auch mit *αἶγες* verglichen, Varr. l. l. VII 22. Robert I 569, 1. P. glättet die Wogen und gibt so ruhige Fahrt, Hom. Od. IX 518. Hesiod. Theog. 254. v. Wilamowitz GldH. I 336 (dagegen Nilsson I 423, man habe dem P. vielmehr geopfert, um den Gefahren des Meeres zu entgehen, denn als dem Beschützer der Seefahrt: eine etwas tüftelige Unterscheidung). P. ist sogar der Erfinder der Seefahrt und der Flotte. Diod. V 69, 4. Er hat auch die Phaiaken gelehrt, das Meer zu befahren, Hom. Od. VII 35; aber er nimmt ihnen aus Mißgunst diese Fähigkeit wieder, wie dem Alkinoos schon sein Vater geweissagt hatte, Hom. Od. VIII 565. XIII 173. Er hat auch neue Meeresstraßen geschaffen, z. B. zwischen Sizilien und Italien, Lesbos und dem kleinasiatischen Festland, Euboia und Boiotia, den Hellespont und den Bosporos, Eustath. Dionys. Perieg. 476. Die Fähigkeit, die Wogen zu glätten, verleiht P. den Dioskuren, Hyg. astr. II 22. Wenn aber ohne den Willen des P. oder des Zeus kein Schiff zerbricht (Hesiod. op. 666f.), so darf man P. gewiß auch als den Zerstörer der Schiffe bezeichnen, Hom. Od. IV 500. IX 283. XXIII 162. XXIII 283. Darum opfern ihm die Seeleute und die Kaufleute, wenn sie von der Seefahrt zurückkehren, Arrian. de venatu 34; de Indica 18, 11. 20, 10. Heliodor. V 27, 47. Plaut. Trin. 820; Most. 431. v. Wilamowitz GldH. II 144, 1. Darum ruft man ihn auch bei Verfluchungen an: *καὶ Κερκυραίους ὁ Π. ἐξολέσειεν ναυσὶν ἐπὶ γλαφυραῖς* Hermipp. fr. 63 Kock. P. vernichtet auch durch eine Sturmflut die persische Abteilung, die seinen Tempel in Potidaia geschändet hatte, Herodot. VII 129. Auf der andern Seite verleiht er auch Sieg in der Seeschlacht (*Neptunia caedes* Verg. Aen. VII 695) und heißt davon *τροπαῖος*; er bekränzt die Sieger in den Seeschlachten, z. B. den Lysandros nach Aigospotamoi (Paus. X 9, 7), und wird deshalb von Seehelden oder solchen, die dafür gelten wollen, besonders geehrt: Antigonos, Demetrios, Sextus Pompeius, Agrippa, Robert I 583. Nach einem Seesieg weihten ihm wohl die Sieger einen Teil der erbeuteten Schiffe (s. unter den Kultorten: Rhion, Sunion, Isthmos). Zu den Gaben des Meeresgottes gehören aber auch die *ἀνιηρὰ Ποσειδῶνος δῶρα*, die an den Strand gespülten Leichen der Ertrunkenen, Archil. fr. 11 v. Wilamowitz GldH. I 114, 4. 336, 4.

25. P. ist auch Herr des Süßwassers und damit der kontinentalen Fruchtbarkeit. *Neptunus fluminibus et fortibus et aquis omnibus praeest*, Verg. Georg. IV 29 und dazu Servius. Sein Bereich erstreckt sich sogar auf die öffentlichen Bäder in den Städten, die an ‚seinem' Tag, dem 8. des Monats, ermäßigte Eintrittspreise verlangen, Theophr. char. 28, 4. Deshalb ist er der *ἐπιλίμνιος, κρηνοῦχος, νυμφαγέτης* (s. unten). Er ist als in den Flüssen waltend gedacht (Pind. O. 6, 58), an vielen Orten mit Demeter gepaart (Arkadien!), an anderen mit Dionysos, Robert I 587. So veranlaßt er bald Überschwemmungen (Stat. Theb. I 222), z. B. in Argos, weil das Land der Hera zugesprochen wurde, Paus. III 22, 4; in Troizen ebenfalls aus Zorn über die Bewohner, Plut. de mul. virt. 9 (248 A); in Xanthos (Lykien) ebd. 248 D. Bald läßt er wieder Flüsse versiegen, wie den Kephisos in Argos, Paus. II 20, 6; oder die argivischen Quellen, weil Inachos den Streit zwischen ihm und Hera gegen ihn entschieden hatte, Apollod. II 13. Paus. II 15, 5. Und wie P. in der Atlantissage (Plat. Kritias 7 = 113 E) das Land durch Schaffung einer kalten und einer warmen Quelle fruchtbar macht, so verdanken auch in Griechenland viele Quellen ihm ihr Dasein. Da ist vor allem die Quelle Amymone bei Lerna zu nennen, die P. der Danaïde zuliebe unter seinem Dreizack hervorsprudeln läßt. Eurip, Phoen. 187. Apollod. II 14. Sch. Apoll. Rhod. III 1241. Hyg. fab. 169. Nilsson I 423, 2; oder die Quelle Arne in Arkadien. Paus. VIII 8, 12, Immerwahr Kulte Ark. I 45; die Quelle Deine bei Argos. Paus. VIII 10. 3; die Dirke bei Theben. Aischyl. Sept. 307; die *ἵππου κρήνη* am Helikon, die angeblich der Hufschlag des Pegasos eröffnete (Paus. II 31, 3), die aber wohl von P. *ἵππος* selbst aufgeschlagen wurde, v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1921, 78 = Kl. Schr. I 457, 3. Vielleicht gehört auch die andere Quelle am Helikon, die Aganippe, zu den von P. geschaffenen, Paus. IX 29, 5. Nilsson I 422, 5; die Peirene auf Akrokorinth, Pind. O. 13, 63. Nilsson I 422, 4; die *ἵππου κρήνη* bei Troizen, ebenfalls von Pegasos hervorgerufen, Paus. IX 31, 3; die Physadeia bei Argos, Kallim. hymn. 5, 47. Daß P. im Binnenland an drei Stellen (Akropolis von Athen, Mantinea, Mylasa) Salzwasser entspringen ließ, ist bereits erwähnt.

26. Als Herr aller Gewässer hat P. auch die Fischerei unter seinem Schutz. Zur Hochzeit der Hebe bringt er selbst in phoinikischen Fischkuttern *σπάροι* und *σκάροι* herbei, Epicharm. fr. 54 Kaibel. Besonders am Herzen lag ihm der Fang des Thunfisches, Nilsson I 422f. Die Fischer bringen dem Gott Opfer und Gebete dar und machen Gelübde, um einen guten Fang zu erlangen, Diod. V 69. Hesiod. Theog. 441. Lukian. pisc. 47. Besonders bitten sie den *ἀλεξίκακος* P. darum, es möge kein *ξιφίας* und kein Delphin im Netz sein (weil diese Fische das Netz durchbeißen und so der ganze Fang verlorengeht), Ailian. nat. an. XV 6. Die Erstlinge des Thunfischfangs wurden dann dem P. *ἀγρεύς* dargebracht. Athen. 297 E. P. selbst bringt dem Zeus einen Thunfisch zum Geschenk, Athen. 346 B (doch wird diese Auslegung auch bestritten. Myth. Lex. III 2857, 24). Der am Strand von Korkyra brüllende Stier, der den Fischern die (für Korkyra abnorme) Ankunft eines Thunfischschwarms meldet, gilt ganz selbstverständlich als von P. geschickt; die Fischer danken es auch dem Gott, Paus. X 9, 2f. Der Thunfischfänger benützt (noch heute) ein Instrument, aus dem stilisiert ein Dreizack entstehen konnte.

Daß an Stelle des Thunfisches dem P. erst später der Delphin beigegeben wurde, wird vor allem durch das erst seit der Mitte des 5. Jhdts. immer häufigere Vorkommen des Delphins auf der Hand oder unter dem Fuß von P.-Standbildern

erwiesen, Robert I 594, 6. Von da an wird er der *δελφίνων μεδέων* Aristoph. equ. 559. Arch. Jahrb. XII 28. 35. P. setzte den Fuß auf einen Delphin z. B. in Korinth (Paus. II 2, 8), Hermione (Paus. II 35, 1), Antikyra (Paus. IX 36, 8), oder er hielt ihn in der Hand, Anth. Pal. II 65; oder P. reitet auf einem Delphin, Lukian. dial. mar. 6, 2. Seine Schützlinge rettet er wohl aus Seenot, indem er ihnen einen Delphin schickt, auf dem reitend sie das Festland erreichen. Solche Delphinreiter waren wohl in Griechenland da und dort zu sehen, u. Bd. IV A S. 2287, 5ff., sie sind alle irgendwie mit P. verbunden, Kern I 199. Die bekanntesten unter ihnen sind: Taras, der Sohn des P., der Eponymos von Tarent (u. Bd. IV A S. 2286, 17 Nr. 1); vielleicht schon Phalanthos, der ebenfalls als Gründer der Stadt genannt wird (o. Bd. XX S. 1624, 20), Arion (o. Bd. II S. 836, 17 Nr. 5), Enalos in der lesbischen Sage (o. Bd. V S. 2545, 50), Koiranos in der parischen (o. Bd. IV S. 2505, 38ff. XI S. 1060, 51 Nr. 3); ein Ungenannter Plin. ep. IX 33, 2. Delphine spielten auch sonst in dem Sagenkreis um P. eine Rolle: Als Amphitrite sich vor den Werbungen des P. versteckt, entdeckt sie ein Delphin und bringt sie zu P. zurück, Eratosth. *καταστ.* 31. o. Bd. I S. 1964, 44. Wie Theseus in das Meer gesprungen ist, tragen ihn Delphine rasch zu seinem *πατὴρ ἵππιος* zurück, Bakchyl. 17, 97.

Auch andere Fische werden zu P. in Beziehung gesetzt. Heilig ist ihm der *πομπίλος*; doch ist das vielleicht nur ein anderer Name für den Thunfisch, u. Bd. VI A S. 723, 13ff.; die Seebarbe (*τρίγλη*), Schoemann Gr. Altert.[3] II 234. *Ἀφύαι* schickt er in Schwärmen für Megara dem träumenden Stilpon, Plut. de prof. in virt. 12 (= 83 C). Der Polyp soll als Urbild der *ἑκατόγχειροι* mit P. zusammenhängen(?), Gruppe 191. Im Roten Meer galten Seekrebse als dem P. heilig, Ailian. nat. an. XVII 1.

Eine Mischgestalt aus 2 Lieblingstieren des P., aus dem Roß und dem Delphin, ist der *ἱππόκαμπος*. Wenn der Text bei Herodian. *περὶ μον. λέξ.* II 2, 916 = p. 10, 27 richtig ist: *τοῦ Ποτειδᾶνος δὲ γοητεύσαντος τὸν ἱπποκάμπιον*, so kam dieses Wesen schon bei Epicharmos vor (fr. 115 Kaibel); über seine Stellung in der Literatur: o. Bd. VIII S. 1749, 10ff. Hippokampen finden sich auch auf Münzen in der Umgebung des Gottes; s. Kultorte.

27. Beinamen des Gottes.

ἀγλαοτριαίνας Pind. O. 1, 40.

ἀγρεύς Lukian. pisc. 47; bezieht sich auf den Fang der Thunfische, Gruppe 1158, 7.

αἰγαῖος Sch. Apoll. Rhod. I 831. Platon Anth. Pal. VII 256, 1. Strab. IX 404. Verg. Aen. III 74. Von Aigai oder vom aigaiischen Meer abzuleiten, o. Bd. I S. 948, 31 Nr. 2. Robert I 579, 1. Gruppe 1148, 2.

αἰγαίων Philostr. vit. Apoll. 4, 6. *ἀπὸ τοῦ ἐν Αἰγαῖς πόλει τῆς Ἀχαΐας καὶ ἐν τῷ Αἰγαίῳ πελάγει τιμᾶσθαι* Sch. Lykophr. 135.

αἰγάς (*αἰγάν*) Val. Flacc. I 629. Gruppe 1148, 3.

αἰγεύς Myth. Vat. II 128. Sev. Aen. VII 761. o. Bd. I S. 955, 47. Gruppe 1148, 4.

αἴσιος CIG 2271; bes. auf Delos. Bull. hell. VII (1883) 349. o. Bd. I S. 1085, 65 Nr. 2.

ἀκραῖος θεός in Mytilene. Head HN[2] 488. o. Bd. I S. 1194, 3 Nr. 2. Gruppe 1103, 2.

ἀλεξίκακος Ailian. nat. an. XV 6. Gruppe 1158, 7.

ἀλήσιος von der Verehrung auf dem *Ἀλήσιον* ö. Mantinea; wohl besonders in dem arkadischen Lebadeia, Gruppe 199, 12.

ἁλί(γ)δουπος Orph. hymn. 17, 4. Oppian. hal. 5, 423. Gruppe 1183, 3.

ἁλιαύων Sophr. fr. 138 Kaibel, der es für verderbt aus *ἁλικλύδων* erklärt; vielleicht aus *ἑλικάων*(*ιος*).

ἁλιμέδων Aristoph. Thesm. 322. Gruppe 1141, 4.

ἅλιος Anth. Plan. 214. o. Bd. VII S. 2268, 28 Nr. 4.

ἁλιορρόθιος Sch. Pind. O. 10, 83. o. Bd. VII S. 2270, 44. Gruppe 1377, 5. Robert I 341, 1.

ἅλυκός· τὸν θαλάσσιον, τινὲς δὲ ὑπονοοῦσιν ἀπὸ πόλεως Πελοποννησίων Ἁλύκου, ἔνθα τιμᾶται ὁ Π. Sch. Aristoph. Lys. 403. *ἀντὶ τοῦ ἁλμυρόν* Aristoph. fr. 91; von dem argolischen Hafen *Ἁλιεῖς*, o. Bd. VII S. 2246, 26ff. Gruppe 1144, 2.

ἁλωεύς nach Usener Rh. Mus. LIII 349 Bezeichnung einer Funktion des P.: Der ‚Drescher', aber nicht als Gott des Landbaus, sondern als Erderschütterer. Gruppe 550, 4.

ἀμοιβεύς· ἐπεὶ ἠμείψαντο πρὸς ἀλλήλους ὁ μὲν Ἀπόλλων Δελφούς, ὁ δὲ Π. Καλαυρίαν Sch. Lykophr. 617. o. Bd. I S. 1872, 35 Nr. 1. Robert I 574, 2.

ἀμφίβαιος in Kyrene nach Sch. Lykophr. 749 = *ἀμφίγαιος* Gruppe 1165, 1. = *γαιήοχος* Welcker Gr. Götterl. II 679. o. Bd. I S. 1898, 47. Gruppe 256, 12. 1139, 2 am Ende.

ἄναξ allein heißt P. in vielen Inschriften, besonders in Korinth, z. B. IG IV 1, 210. 211. 215—220. 222—224. 236. 238. *ἄναξ Βοιώτιος* bei Korinna fr. 6 D., wo aber die von Gruppe 1137, 3 angenommene Beziehung auf P. fraglich ist; s. Nilsson I 418, 5. *ἄναξ θαλάσσης* Mus. 321. *ἄναξ ἵππιος ποντομέδων* Aischyl. Sept. 131. *ἄναξ πόντιος* Eurip. Hipp. 44; Rhes. 187. Gruppe 1144, 2.

ἀναξίαλος Bakchyl. 20, 8.

ἀργεῖος nach dem Flecken Argos auf der Insel Nisyros, wo P. ein Heiligtum hatte, Strab. X 488. IG XII 3, 103 = Syll.[3] 673. o. Bd. XVII S. 765, 22ff. 40ff. v. Wilamowitz GldH. I 84, 1. Gruppe 718 c Nachtr. zu 267, 21.

ἀρχιθάλασσος Anth. Pal. VI 38. 7.

ἀσφάλειος (IG IV 1, 1063, 4 [Epidauros]. Syll.[3] 799), *ἀσφαλής* (Journ. hell. stud. X [1889] 81 Patra. Wide Lak. Kulte 36. Gruppe 1157, 7), *ἀσφάλιος* (IG V 1, 559, 14 Lakonien. *πανασφάλιος* sind Zeus und P. IG XII Suppl. 30 Mytilene), *ἀσφαλίων* (Macrob. sat. I 17, 22). Als *ἀ.* schützt P. gegen Erdbeben (*ἀ.* = *terram stabiliens* Macrob.) Diese Bedeutung wird durch die Geschichten illustriert, die Xen. hell. IV 7, 4 und Strab. I 57 von Sparta und Thera erzählen. P. beruhigt aber auch das Meer und verleiht gute Fahrt (*ἵνα ἀσφαλῶς πλέωσι* Sch. Aristoph. Ach. 682). So opfert auch noch Augustus dem P. *ἀσφαλείῳ καὶ ἀκύμονι θαλάσσῃ* 36 v. Chr., Appian. bell. civ. V 98. Der Begriff hatte sich freilich längst verflacht: Der P. *ἀ.* wird allgemein als

Nothelfer aufgefaßt; ihm verdankt der Redner Aristides seine Genesung von langer Krankheit or. 46, 1; oder: der Stock, an dem die Greise gehen, ist ihnen P. ἀ. Aristoph. Ach. 682. Blümner-Hitzig zu Paus. III 11, 11. Zu den o. Bd. II S. 1726, 21ff. genannten Hauptkultorten des P. ἀ. (Aigai in Kilikien, Ephesos, Hiera bei Thera, Kyzikos, Rhodos, Syros, Sparta und Tainaron) ist nachzutragen: Epidauros (IG IV 1, 1063, 4) und Megalopolis (IG V 2, 454).

βαρύκτυπος Hesiod. Theog. 818. Pind. O. 1, 72. Die Epiklesis mag sich ursprünglich auf den brüllenden Stier bezogen haben, ist aber später nur von dem Tosen der Meeresbrandung zu verstehen, Gruppe 1138, 3.

βασιλεύς hieß P. nach Paus. II 30, 6 in Troizen, wohl als Vater der beiden Gründer der Stadt, Anthas und Hyperes; vielleicht ist der P. β. identisch mit dem P. πολιοῦχος von Troizen, Blümner-Hitzig zu Paus. II 32, 8 (S. 636f.) o. Bd. III S. 82, 49. Gruppe 190, 7. Robert I 574, 1. βασιλεὺς πόντου Anth. Pal. VI 70, 1.

Βοιωτός s. ἄναξ Βοιωτός.

βύθιος ‚Der in der (Meeres-) Tiefe Hausende' Anth. Pal. VI 164, 2. Non. Dionys. 13, 405.

γαλειος Anon. Laur. III 3 = Studemund Anekd. I 267. o. Bd. VII S. 484, 40.

γαιήοχος (CIA III 276. 805. Syll.³ 790 Athen; ständig bei Homer), γαιάοχος (IG V 1, 213, 9. Xen. hell. VI 5, 30. Paus. III 20, 2. 21, 8. Pind. Isthm. 6, 37), γαιάϝοχος (IGA 79, 9; dazu Gruppe 1139, 2), γεοῦχος, γηοῦχος (Eustath. Od. 1392, 23). ὁ τὴν γῆν συνέχων ἢ ἐπὶ τῆς γῆς ὀχούμενος, ὁ ἐπὶ τοῖς ὀχήμασι [ἅρμασι] χαίρων. Λάκωνες. Hesych. s. v. In den beiden hier angegebenen Richtungen bewegen sich alle Erklärungen. Der zweite Bestandteil wird in Zusammenhang gebracht entweder mit ἔχειν (= der die Erde hält, umspannt, umgürtet, stützt, trägt; vgl. πολιοῦχος, θεμελιοῦχος, ἀσφάλειος, Robert I 572, 1. Gruppe 1139, 2. Myth. Lex. III 2798, 35ff.) oder mit ὀχεῖσθαι (der über die Erde — entweder mythologisch mit seinem Gespann oder metaphorisch im Donnergewölk — oder unter der Erde oder durch die Erde Hinfahrende; vgl. ἐννοσίγαιος, ἐνοσίχθων. Wide Lak. Kulte 38. v. Wilamowitz GldH. I 212. Nillson I 419). Die Verbindung des ersten Bestandteils mit γαίειν (τὸ χαίρειν καὶ σεμνύνεσθαι Etym. M. s. γαιήοχος) ist eine Verirrung, die sich außer bei Döderlein Hom. Glossen I 54, 69 nur bei alten Erklärern findet: ‚Der Wagenfrohe.' Bei Dichtern heißt γαιήοχος auch die Artemis (Soph. Oid. T. 160f.) und Zeus (Aischyl. Suppl. 816. Eurip. Tr. 884ff.). o. Bd. VII S. 484, 55. Kult des P. γ. auch in Therapne (Lakonien. Xen. hell. VI 5, 30. Paus. III 20, 2); in Thera IG XII 3, 1371.

γενέθλιος ‚Der Kindersegen Verleihende'; διὰ τὸ δεσπόζειν τοῦ ὑγροῦ καὶ πάσης τροφῆς καὶ γενέσεως αἴτιον εἶναι, καθὸ τὸ ὕδωρ πάντων γεννητικόν Sch. Apoll. Rhod. II 3. Diese Erklärung bezieht sich einseitig auf den Meeresgott P.; vermutlich ist auch die Deutung ‚Erhalter, Förderer der γένη' (Geschlechter, Sippen. Wide 45. Nilsson I 423, 10) zu eng. Wahrscheinlich meint der Beiname den Beschützer aller Zeugung. Einen Kult hatte P. γ. in Sparta, Paus. III 15, 10. Vermutlich war auch das Γενέθλιον in Argolis, die Stätte, wo Thesus gezeugt wurde, dem P. γ. geweiht, Paus. VIII 7. 2. — o. Bd. VII S. 1133, 63ff. Robert I 574, 3. 586, 3. Gruppe 1159, 3.

γενέσιος (die Bedeutung deckt sich wohl mit der von γενέθλιος) hieß P. in dem bei Lerna gelegenen Γενέσιον, Paus. II 38, 4. o. Bd. VII S. 1132, 5. Gruppe 1159, 4. Wahrscheinlich handelt es sich um den gleichen Ort, den Paus. VIII 7, 2 als Γενέθλιον bezeichnet; s. Blümner-Hitzig zu VIII 7, 2.

γεραίστιος hieß P. in Geraistos auf Euboia, IG XII 9, 44 (3. 14). Hom. Od. III 178. Einen Monatsnamen Geraistios gab es auch in Troizen (Athen. 639 C), Sparta (Thuk. IV 118), auf Kos und Kalymna (Paton-Hicks Inscript. of Cos 26), Kalaureia (IG IV 840f.); Γεραίστια (Spiele) auf Euboia (Sch. Pind. O. 13, 159), eine Phyle Γεραιστία in Troizen (Bull. hell. X[1886] 141. 145), Γεραιστιάδες νύμφαι in Gortyn auf Kreta (Etym. M.), Γεραίστιοι καταφυγαί Eurip. Kykl. 295. Herkunft und Bedeutung der Epiklesis sind noch nicht geklärt; die bisherigen Versuche (γεραίρω, γέρας u. a.) überzeugen nicht; o. Bd. VII S. 1233, 28. 1245, 36. Gruppe 67, 11. 170, 12. 258, 9. 1151, 6. Robert I 578, 2. v. Wilamowitz GldH. I 214, 3.

γεωργός Philostr. imag. II 14, 17. o. Bd. VII S. 1227, 38ff.

γιλαῖος IG XII 1, 786, 11. Der Name ist noch nicht erklärt. Gruppe 265, 8.

δαμαῖος ‚der (Rosse-) Bändiger' in Korinth. Pind. O. 13, 98 mit Sch., o. Bd. IV S. 2028, 27 Nr. 2. Gruppe 132. 1142, 3. 1161, 3. Robert I 591, 4.

δαμασίχθων Bakchyl. 16 (15) 19. Gruppe 1139, 2.

δεσπότης Ἰσθμοῦ Isyll. 6, 7.

δεσπότης ναῶν Pind. P. 4, 207.

δμητὴρ ἵππων hymn. Hom. 22, 5; bei Paus. VII 21, 9 schwankt die Lesart.

δρασταχαῖτα in der Anrufung Sophr. fr. 131 Kaibel; für die wohl unhaltbare Lesart wurde vorgeschlagen πρασιοχαῖτα (Ahrens) und πρασοχαῖτα (Kaibel).

δωματίτης IG V 1, 497, 14. 598, 8. 608, 2. 4 (Amyklai, Lakonien). Paus. III 14, 7. ‚Der Gott des festen Grundes, auf dem der Mensch sein leicht zerstörbares Haus baut' Robert I 585, 2. ‚Der feste Wohnsitze gibt' Gruppe 1232, 11. Geschlechtsgott, der auch im Haus verehrt wird, Wide Lak. Kulte 46. Blümner-Hitzig zu Paus. III 14, 7. o. Bd. V S. 1294, 41.

ἑδραῖος Journ. hell. stud. X (1889) 81 Patara in Lykien. Ihm sind die Grundmauern geweiht. Gruppe 1139, 2. Schutzgott gegen Erdbeben o. Bd. VII S. 2592, 42.

εἰνάλιος (ἐνάλιος) nach IG IV 797, 2 in Troizen; sonst oft bei Dichtern. Die Stellen o. Bd. V S. 2545, 17ff. Gruppe 1144, 2.

ἐλασίχθων ‚Erdschütterer' Pind. fr. 18. o. Bd. V S. 2235, 58. Robert I 583, 3.

ἐλάτης nach Hesych. s. v. in Athen verehrt. Wohl nicht der von den Ruderern verehrte Gott, sondern entweder = ἐλασίχθων oder ‚der Fahrer', o. Bd. V S. 2239, 68. Gruppe 1161, 4. Robert I 577, 3. 583, 3.

ἐλελίχθων Pind. P. 6, 50. ‚Der Erderschütterer' o. Bd. V S. 2319, 11. Gruppe 1139, 2. Robert I 583.

ἑλικώνιος Hom. Il. XX 404. In Bd. VIII S. 10, 25ff. sind als Hauptkultorte des P. Ἑ. Athen, Milet, Samoas, Sinope, Teos, Tomoi nachgewiesen. Der Ἑλικώνιος war der Gott des ionischen Bundes, dessen Heiligtum in der Nähe von Mykale auf dem Vorgebirge Panionion stand. Die verschiedenen ebd. aufgezählten Erklärungen des Namens (von der Stadt Ἑλίκη, von den Windungen der Meereswellen, von den ἕλικες βόες, die man dem Gott opferte) waren schon im Altertum auf Widerspruch gestoßen, Etym. M. s. Κύπρις. Nilsson I 419, 2. v. Wilamowitz GldH. I 212, 5. S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 9 [46] = Kl. Schr. V 1, 137ff. Nach Nilsson und v. Wilamowitz ist die Epiklesis vom Berg Helikon abzuleiten (Nilsson weist auf den am Fuß des Berges gelegenen alten Kultort des P. Onchestos hin); als P. von dem Berg und aus dem Binnenland verdrängt auf das Meer eingeschränkt wurde, suchte man nach einem anderen Aition für den Namen, Gruppe 71. 74, 10. 140. 273. Robert I 570. 579.

ἑλύμνιος und ἑλύτιος ist P. auf Lesbos nach Hesych. s. v. Deutung höchst unsicher; Gruppe 1158, 8.

ἐμπυλήιος IG VII 2465 Theben, Gruppe 1154, 1. Ausführlich (aber ohne eine Deutung vorzuschlagen) u. Bd. V A S. 1537. 51ff.

ἐν(ν)άλιος Pind. P. 4, 204. Soph. Oid. K. 887. 1493. S. εἰνάλιος und o. Bd. V S. 2545, 17ff.

ἐνιπεὺς ὁ Π. τιμᾶται παρὰ Μιλησίοις Sch. Lykophr. 722. Wohl nicht ‚der Stößer' (Welcker Gr. Götterl. II 679), sondern eher ‚der Zürner', Gruppe 1140, 4. 745, 19 (weist auch auf die Flüsse gleichen Namens in Thessalien, Madekonien, Elis hin). Robert I 573, 1. 579, 2. 588, 5. o. Bd. V S. 2570, 18 Nr. 3.

ἐν(ν)οσίγαιος ‚Erderschütterer' bei Homer allenthalben, bald mit dem Namen des Gottes, bald ohne ihn; dann Hesiod. Theog. 15. 441. 456. 818. 930. *Neptunum umentis substantiae potestatem Ennosigaeum et Sisichthona poetae veteres et theologi nuncuparunt* Amm. Marc. XVII 7, 12; das illustriert die Einschränkung des Machtbereichs des Gottes. Gruppe 1139, 2. 1165, 1. o. Bd. V S. 2634, 6. Robert I 572, 3. 582, 5. 583. v. Wilamowitz GldH. I 212.

ἐν(ν)οσίδας (Bedtg. = ἐνοσίγαιος) Pind. P. 4, 33. 59. 173. paean 4. 41. o. Bd. V S. 2634, 1. Robert I 572, 3. v. Wilamowitz GldH. I 203.

ἐνοσίχθων (Bedtg. = ἐνοσίγαιος) bei Homer allenthalten, dann bei Hesiod. 667. fr. 33, 2. Orph. fr. 160, 3 Abel = 297 a, 3 Kern. o. Bd. V S. 2637, 48. Robert I 583.

ἐπαχμόνιος· Π. ἐν Βοιωτίᾳ Hesych. Gruppe erinnert (1146, 1) daran, daß der junge P. von den rhodischen Schmieden, den Telchinen, erzogen wurde, o. Bd. V S. 2673, 25.

ἐπαχταῖος· Π. ἐν Σμύρνᾳ. Hesych. ‚Der glücklich an das Gestade Geleitende.' Gruppe 1158, 6. Robert I 582, 5. o. Bd. V S. 2674, 10.

ἐπήκοος. Als ‚erhörender, gnädiger' Gott wurde P. in Pisidien, Pamphylien und bei deren Grenznachbarn verehrt. Lańckoronsky II 6. 208, 96. Bull. hell. II (1878) 173. Journ. hell. stud. VIII (1887) 249 bei Gruppe 332, 7. o. Bd. V S. 2731, 51.

ἐπιλίμνιος, nach Hesych. Beiname des ‚an Landseen verehrten' Gottes, o. Bd. VI S. 158, 16. Gruppe (der es als vielleicht aus ἐπιλιμένιος verderbt bezeichnet) 1158, 6. Robert I 585, 4.

ἐπίσκοπος τῶν ἵππων Cornut. 22.

ἐπόπτης. Als solcher hatte P. einen Tempel nahe der Stadt Megalopolis, Paus. VIII 30, 1. ‚Fürsorger' Gruppe 1159, 5. o. Bd. VI S. 248, 5. Robert I 571, 1.

ἐρεχθεύς auch Beiname des Gottes: ὁ ἱερεὺς Ποσειδῶνος Ἐρεχθέος Γαιήοχου Syll.³ 79. Ποσειδῶνι Ἐρεχθεῖ IG I² 310, 60. 141 (vom J. 429/28). Sch. Lykophr. 158; weitere Stellen o. Bd. VI S. 405, 42ff. Seine Verehrung beschränkte sich auf Athen, Hesych. s. v. Der Name hat mit Erichthonios nichts zu tun, kann auch nicht als ‚erdgeboren' gedeutet werden (o. Bd. VI S. 404, 61. 405, 16), sondern ist von ἐρέχθω stoße, schlage abzuleiten und bedeutet ähnliches wie ἐλελίχθων, ἐνοσίγαιος. Robert I 203, 2. 207, 1. Gruppe 25, 10. 1139, 2. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1921, 955 = Kl. Schr. V 2, 41; GldH. I 118 (der früher auch die Gleichung ἐ. = ἐριχθόνιος verteidigt hatte: Aristot. u. Athen II 128). Nilsson I 421 meint, es sei in den anfangs für Π. ἐ. zitierten Inschriften die Kopula καί ausgefallen; das läßt sich aber für Ποσειδῶνος (καί?) Ἐρεχθέος Γαιήαχου nicht annehmen.

ἐρίκτυπος Hesiod. Theog. 441. 456. 930. ‚Der Dumpftosende' (Robert I 581 ursprünglich wohl vom Brüllen des Stiers, später nur vom Tosen der Meeresbrandung. Gruppe 1138, 3).

ἐρισφάραγος hym. Hom. 3, 187; Bedtg. = ἐρίκτυπος Robert I 581. Gruppe 1138, 3.

ἐριχθόνιος ‚der Herr der Erdtiefe'; ursprünglich = P. — v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1921, 955 = Kl. Schr. V 2, 41.

εὐεργέτης ἁρμάτων ἱπποδρόμων Pind. Isthm. 1, 53.

εὐρίπιος bei Hesych.; vielleicht ‚Herrscher des Euripos', o. Bd. VI S. 1281, 11. Robert I 578, 2.

εὐρυβίας Pind. O. 6, 58; P. 2, 12. Cornut. 22. Gruppe 1141, 4.

εὐρυβόας Cornut. 22; doppelt zu deuten wie ἐρίκτυπος, Robert I 581.

εὐρυκρείων Hom. Il. XI 751. Gruppe 412, 7. 1141, 4. Robert I 581. 621.

εὐρυμέδων· διὰ τὸ πλάτος τοῦ πελάγους. Cornut. Pind. O. 8, 31; hymn. Orph. 17, 2. 6. Gruppe 1141, 4. Robert I 581. 621. o. Bd. VI S. 1334, 41f.

εὐρυσθενής Hom. Il. VII 455. VIII 201. Od. XIII 140. Pind. O. 13, 80. Gruppe (461) bringt den Namen mit dem Eurystheus der Heraklessage zusammen.

εὐρύστερνος διὰ τὸ πλάτος τοῦ πελάγους Cornut. 22 (vgl. Hom. Il. II 479). Anth. Pal. II 65. o. Bd. VI S. 1353, 6 Nr. 2. Robert I 581. Gruppe 1152, 3.

εὐρυτριαίνας Pind. O. 1, 73.

ἔχων χαλκοτόρευτον χείρεσσι τριαιναν hymn. Orph. 17, 2.

Ζεὺς ἐνάλιος Prokl. in Plat. Krat. 174 p. 88. Aischyl. fr. 334 N. Robert I 566, 4.

ζύγιος Hesych. s. *Ἴμψιος*. ‚Jocher' des Pferdes. Robert 590, 4.

ἡπειρώτης Philostr. imag. 2, 17.

θαλάσσιος Aristoph. Vesp. 1519; Plut. 396. TGF² adesp. 69. u. Bd. V A S. 1198, 46. Gruppe 1144, 2.

θαλασσομέδων Nonn. Dionys. 21, 95. Gruppe 1141, 4.

θεμελιοῦχος Cornut. 22. ‚Der, dem die Grundfesten (der Erde, des Meeres, des Hauses) geweiht sind', u. Bd. V A S. 1625, 31. Gruppe 1139, 2. Robert I 583.

ἰατρός in Tenos IG XII 5 p. XVI. FHG I 414, 184. o. Bd. II S. 1658, 50ff. IX S. 805, 10ff. Der Vater des Podaleirios und Machaon, der große Gott der Erde, nicht der Meeresgott, ‚kann zu allem helfen, ohne daß es sein eigenes Handwerk war' v. Wilamowitz GldH. I 215 m. A. 3. Gruppe 1158, 8. Robert I 579, 1.

ἴμψιος· ζεύξας. Θεσσαλοί. Ἴμψιος Π. ὁ ζύγιος Hesych.; also ‚der Jocher'. Gruppe 1161, 4. Robert I 590.

ἱππαρχος Pind. P. 4, 45.

ἱππηγέτης ὁ αὐτὸς (= *Π.*) *παρὰ Δηλίοις* Sch. Lykophr. 766. o. Bd. VIII S. 1689, 44. Gruppe 1161, 2. Robert I 579, 1. 591, 4.

ἵππιος ist P. in einem weitverbreiteten Kult; auch in der Literatur ist der Beiname sehr häufig (Stellen o. Bd. VIII S. 1718, 49ff.). Die *ἐπίκλησις* geht wohl auf den P. *ἵππος* zurück (v. Wilamowitz GldH. I 337); sie bezeichnet den Gott als den Schöpfer des Rosses und Förderer der Pferdezucht und des Rennsports. Er ist so der Gott der attischen Ritter (Aristoph. Equ. 551); bei ihm schwört der vornehme Sportsmann (Aristoph. Nub. 83). Der Kult blühte vor allem in Arkadien (s. Kultorte); außer den o. Bd. VIII S. 1719ff. genannten Kultstätten Lykosura, Mantinea, Methydrion, Pallantion und Pheneos sind noch zu nennen: Alalkomenai, Alesion, Phigaleia, Thelpusa; aber auch sonst im Peloponnes (Epidauros, Isthmos, Olympia), auf dem griechischen Festland (Athen), auf griechischen Inseln und in Kolonien (Rhodos, Lindos, Loryma, Kyrene, Potideia, Rhaukos auf Kreta), schließlich auch in Rom. Die gleiche Epiklesis führten, doch seltener, Athena (o. Bd. II S. 2003, 4), Ares (o. Bd. VIII S. 1719, 47) und Hera (ebd.). Als Monatsname findet sich ein *Ἵππιος* in Rhegion (IG XIV 612) und ein *ἱππιών* in Eretria (IG XII 5 S. 308). o. Bd. X S. 1582, 47. 1583, 14. — Gruppe 1156, 11. Robert I 576. Nilsson I 420f.

ἱπποδρόμιος Sch. Pind. Isthm. 1, 76 a. Kult in Theben. u. Bd. V A S. 1447, 24ff. Monatsname in zahlreichen Kalendern, vor allem in Thessalien, Boiotien und Aitolien; s. o. Bd. X S. 1599 s. v. o. Bd. VIII S. 1734, 44ff.

ἱπποκούριος Paus. III 14, 2 in Sparta; der ‚Rossepfleger', o. Bd. VIII S. 1860, 49. Gruppe 1161, 3. Robert I 574, 3.

ἱπποκράτης Dionys. Halik. Ant. Rom. I 33 (Arkadien). o. Bd. VIII S. 1718, 41.

ἱπποµέδων Bull. hell. X (1886) 368 in Elateia. o. Bd. VIII S. 1884, 12 Nr. 13. Gruppe 528, 3. 1161, 3. Robert I 865 (Nachtr. zu 51, 1).

ἱππομενής. Hippomenes, der mit Atalante um die Wette lief und siegte, soll nach einer beachtlichen Vermutung Gruppes (75. 528, 3) aus einer in Onchestos gebräuchlichen Kultbenennung des P. hervorgegangen sein. Gruppe 1159, 7.

ἵππος, erschlossen von v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1921, 78 = Kl. Schr. I 457.

ἱπποσθενής; in Sparta *σέβουσι τὸν Ἱπποσθένην ἅτε Ποσειδῶνι τιμὰς νέμοντες* Paus. III 15, 7; dort ist von einem Tempel des *Τ.* die Rede, o. Bd. VIII S. 1718, 42. Gruppe 1142, 3. 1155, 1.

ἱππότης IG XII 3, 1372 (Überlieferung unsicher; Thera).

ἴσθμιος P. hatte einen Kult in Korinth, Halikarnassos, Kyzikos und Alexandreia. Pind. O. 13, 4 o. Bd. IX S. 2255, 43 Nr. 1. Gruppe 1158. 6.

καλαυρεάτης IG I² 324, 79. Athen. Der Kult hatte seinen Ursprung auf der Insel Kalaureia, scheint aber nicht über den Kreis dieser Amphiktionie hinaus verbreitet worden zu sein. v. Wilamowitz GGN 1896, 158ff. = Kl. Schr. V 1, 100. o. Bd. X S. 1550, 3. Gruppe 193, 6. 1158, 6. Robert I 574, 1.

κάνωβος P. bei Steph. Byz. s. *Κάνωπος· καὶ ἱερὸν Ποσειδῶνος Κανώβου.*

κέγχρειος· λέγεται καὶ Κέγχρειος ὁ Π. ἀπὸ τοῦ υἱοῦ ἥρωος Κεγχρίου Steph. Byz. Gruppe (133, 8) will den Namen, ohne den Umweg über den Eponymen K., von dem korinthischen Hafenort Kenchreai ableiten.

κινητὴρ γᾶς, γαίης κινητήρ Pind. Isthm. 3, 37. 4, 19. Hom. hymn. 22, 2. Gruppe 1139, 3. Robert I 583.

κλυτόπωλος (wie der Hades) ist P. bei Pind. fr. 243. Gruppe 1161, 3. v. Wilamowitz GldH. I 212.

κουέριος IG IX 2, 265 Kierion (Thessalien). Der *Κουάριος* als thessal. Fluß bei Strab. IX 411. 435. o. Bd. XI S. 2087, 60ff.

κρείων Hom. Il. VIII 208 u. ö.; Od. V 282 u. ö. Vgl. *εὐρυκρείων*. Gruppe 412, 7. 1141, 4.

κρηθεύς nach Usener Rh. Mus. LIII 353; Göttern. 243, 65 ein mit *cre-sco* zusammenhängender Beiname des die Fruchtbarkeit fördernden Gottes. Gruppe 1158, 9.

κρηνοῦχος Cornut. 22. Gruppe 1147, 6. Robert I 585.

κρόνιος Pind. O. 6, 29; Isthm. 1, 52.

κυανοχαίτης bei Homer häufig (s. o.); hymn. Hom. 22, 6. Hesiod. Theog. 278 und oft später ‚mit dunkelwallenden Locken' Robert I 581. ‚Die Farben der natürlichen Gegenstände (hier des Meeres) werden ihren Personifikationen beigelegt' Gruppe 1002, 6. Vgl. Sch. Eurip. Andr. 1011. *κ.* heißt auch das Fluchroß Areion (Thebais bei Paus. VIII 25, 7). Latein. *caeruleus*, z. B. Ovid. fast. III 874. Stat. Ach. II 14. — Robert I 581.

κυνάδης Π. Ἀθήνησιν τιμᾶται Hesych. Wohl vom Jäger P. zu verstehen. Gruppe 1247, 3. Robert I 577, 3.

κυρήτειος IG XII 1, 705, 22 (Kamiros auf Rhodos). V 2, 96 (Tegea). Etym. M. 548, 8 (Knidos). Mit dem Namen *κύρητα* oder *κυρῖτα*, den die Demeter auf Knidos nach Etym. M. 548, 8. Sch. Lykophr. 1392 führt, wird der Beinamen in Zusammenhang gebracht bei Gruppe 1138, 2. Robert I 580, 1.

λαοίτας Paus. V 14, 5. 24, 1. Unter diesem Namen hatte P. mit Zeus zusammen einen Altar in der Altis, mit Hera einen Altar in der Rennbahn in Olympia. ‚Hüter des Volks, Lenker seiner Geschicke'. o. Bd. XII S. 735, 30ff. ‚Volkssammler' Blümner-Hitzig zu Paus. V 24, 1. Robert I 575, 2.

λυταῖος Bakchyl. 18, 21 nach Lytai im Tempetal, wo P. als Urheber des Peneios-Durchbruchs verehrt wurde. Gruppe 1139, 2.

μεγαλοσθενής Hom. ep. 6, 1; und *μεγασθενής* Pind. O. 1, 25. Aristoph. Nub. 566. Gruppe 1155, 1. Robert I 583.

δελφίνων μεδέων Aristoph. equ. 559. Gruppe 1145, 2.

μέλανθος ὁ Π. παρὰ Ἀθηναίοις Sch. Lykophr. 766. Robert I 577, 3.

μελάνιππος Π. von Gruppe 66, 3. 187, 1. 332, 6 aus verschiedenen, beachtlichen Gründen erschlossen, aber nirgends nachweisbar.

μεσοπόντιος Τ. οὕτω ἐν Ἐρέσῳ τιμᾶται, πόλει τῆς Λέσβου, Καλλίμαχος ἐν Αἰτίων α' Steph. Byz. s. v. o. Bd. XVI S. 1105, 21. Gruppe 68, 14. 15. 298, 5. 1144, 2.

μοχλευτὴρ γῆς τε καὶ ἁλμυρᾶς θαλάσσης Aristoph. Nub. 568. Robert I 583.

μυκητάς Cornut. 22. ‚Der Brüller' (wohl ursprünglich vom stiergestaltigen P.). Gruppe 1138, 3.

μύκιος IG XII suppl. 9 a, 6 (Mytilene). Unerklärt, wohl irrtümlich statt

μύχιος IG XII 2, 484, 12 (Mytilene). ‚Der im Erdinnern Hausende'; vgl. die *μύχιοι θεοί* o. Bd. XVI S. 993, 29f. (wo aber P. fehlt). o. Bd. XVI S. 1425, 42 (Mytilene). Gruppe 1139, 1.

ναυμέδων Sch. Lykophr. 157. Gruppe 1141, 4. 1158, 4.

νυμφαγέτης Cornut. 22. ‚Führer der (Quell-) Nymphen' Gruppe 1147, 6. Robert I 585.

ὀγχήστιος Paus. IX 26, 5. 37, 2. Nach der boiotischen Stadt Onchestos, die einen alten P.-Kult hatte, o. Bd. XVIII S. 412, 46.

ὁπλόδμιος· IG V 2, 271 wird eine Phyle *Ὁπλοδμία* in Mantinea erwähnt. Als den *ὁπλόδμιος*, auf den diese Bezeichnung zurückgeht, sieht v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1926, 145 = Kl. Schr. V 2, 155 den P. an; dagegen Bölte o. Bd. XIV S. 1337, 24 den Zeus. P. fehlt o. Bd. VIII S. 2299, 24ff.

ὀρσοτριαίνας Pind. O. 8, 48; P. 2, 12; N. 4, 86; paean 9. 47.

ὀσογῶα, der Beiname des Hauptgottes von Mylasa (Karien), wurde nicht nur für Zeus (Bd. XVIII S. 1585, 53ff.), sondern auch (später) für P. oder für einen Zenoposeidon in Anspruch genommen (s. ebd. S. 1586, 25ff.). Gruppe 262, 14. 15. Robert I 580, 2.

πανασφάλιος (Mytilene) s. *ἀσφάλιος*.

πανιώνιος. Daß es in Kleinasien, wo auf der Mykale die Panionien zu Ehren des P. *Ἑλικώνιος* gefeiert wurden, einen P. *πανιώνιος* gab, ist höchst wahrscheinlich. Aber der Vorschlag von v. Wilamowitz (S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 38 = Kl. Schr. V 1, 128), bei Vitruv 4, 1 statt *Ἀπόλλων Πανιώνιος* zu lesen *Π. π.*, kann sich auf kein 2. Beispiel für das Vorkommen dieser *ἐπίκλησις* berufen.

παραπαναῖος Collitz Dial. Inschr. I 1321. 1322 (Larisa Thessal.); bisher nicht erklärt. Robert I 572, 5.

πατήρ nach Paus. I 38, 6 in Eleusis. Robert I 577, 3. Gruppe 1147, 4. 1159, 4. v. Wilamowitz GldH. I 213, 1. Nilsson I 423, 13.

πατρογένειος als Beschützer der Geschlechter; *πατρογενείῳ Ποσειδῶνι θύουσιν, ἐκ τῆς ὑγρᾶς τὸν ἄνθρωπον οὐσίας φῦναι δόξαντες* Plut. quaest. conviv. VIII 8, 4 (= 730 E). Robert I 586, 3. Nilsson I 423, 10.

πελαγαῖος Paus. VII 21, 7; gemeingriechisch, nicht an einen bestimmten Ort (z. B. Patrai) gebunden; o. Bd. XIX S. 222, 65.

πελάγιος Syll.³ 289, 17 = CIA IV suppl. II 184 b 17 (Athen). IG XII 3, 1347 (Thera). Hiller v. Gärtringen Thera III 1904, 97f. o. Bd. XIX S. 224, 12 Nr. 1. Gruppe 1144, 2.

πελλάνιος nach Hesych. Beiname des P. in Kyrene. S. unter den Kultstätten Pellene (Achaia). o. Bd. XIX S. 353, 31. Gruppe 1142, 3. Robert I 575, 1.

πετραῖος Pind. P. 4, 138. 246 (m. Sch.). Etym. M. s. *ἵππιος*. Sch. Apoll. Rhod. III 1244; weil P. dem Peneios einen Durchgang durch die Felsen des Tempetals bahnte und weil er mit dem Dreizack ein Roß aus den thessalischen Felsen hervortreten ließ; o. Bd. XIX S. 1180, 18 Nr. 3. Gruppe 1160, 2. Robert I 572. 590.

πολιοῦχος ist P. nach Plut. Thes. 6, 1 in Troizen. Gruppe 190, 8. 1157, 3.

πόντιος hymn. Hom. 22, 3. Soph. Oid. K. 1071. CIG II 130 (Elateia). Gruppe 1144, 2. Robert I 865 (zu S. 51).

ποντοκράτωρ Orph. hymn. 17 II 7. Gruppe 1144, 2.

ποντομέδων Pind. O. 6, 103. Aischyl. Sept. 131 und später. IG I² 706. Gruppe 1144, 2. Robert I 570, 2. 581.

πόρθμιος IG XII 1, 1031, 12. 1032, 34. 1033, 23. 1035, 11. 1036, 12. Syll.³ 570, 25. 586, 13 (alles: Porthmos auf der Insel Karpathos). Gruppe 258, 14. 1158, 6. Robert I 580, 1.

πρόνεως nach Hesych., weil der Altar des P. in der Vorhalle des Tempels in Delphi stand; nach Paus. X 24, 4 (s. auch Blümner-Hitzig zu dieser Stelle) stand aber der Altar in der Cella. Robert I 574, 1.

προσκλύστιος Paus. II 22, 4 in Argos (ein Priester des P. *πρ.* CIG 1223). ‚Der Heranfluter' Gruppe 1152, 2. Robert I 574, 1.

πρόφαντος ὁ Π. παρὰ Θουρίοις Tzetz. Lykophr. 522. Gruppe 1139, 1 will diese Epiklesis auf Nekromantie beziehen, erwähnt aber auch die Erklärung mit der aus dem Meer zu gewinnenden Wettervorhersage.

πρύτανις κοιλωνύχων ἵππων Stesichor. 49 aus Sch. Hom. Il. VI 507.

πτόρθιος IG I² 190, 16. Ziehen Leg. sacr. 10 A Z. 16 (Chalkis). Nilsson I 423, 6.

πωλοδαμήσας Eurip. Rhes. 187.

ῥιζοῦχος Kallimach. fr. 285. Opp. hal. 5, 679; wohl = *θεμελιοῦχος*, *ἑδραῖος*. Gruppe 1139, 2. 1158, 1.

Σαλαμίνιος IG IV 1, 1545 (Epidauros).

Σάμιος; nach Paus. VI 25, 6 wurde P. unter diesem Namen auf dem Vorgebirge Samikon (Tri-

phylien)verehrt. Beide Namen sind von der dortigen Stadt Samos abzuleiten; u. Bd. I A S. 2129, 17 Nr. 1.

σεισίχθων Pind. Isthm. 1, 53. Bakchyl. 18, 22. Orph. Arg. 345. Zur Erklärung: Amm. Marc. XVII 7, 12. Gell. noct. Att. II 28, 1. Robert I 572. 583.

σουνιάρατος Aristoph. Equ. 559 (m. Sch.), der auf dem Vorgebirge Sunion verehrte P.; dann komisch entstellt *σουνιέρακε* Aristoph. av. 869 (m. Sch.), u. Bd. IV A S. 909, 66ff. Gruppe 1142, 3. Robert I 578, 1.

σωσίνεως Latyschew Inscr. or. sept. pont. Eux. II 22 nr. 25. u. Bd. III A S. 1166, 42. Gruppe 1158, 4.

σωτήρ hieß P. nach Herodot. VII 192, weil er die Flotte der Perser am Vorgebirge Sepias (auf der Halbinsel Magnesia) scheitern ließ. Gruppe 1158, 5. Robert I 582. — *σωτὴρ ἐπὶ Σουνίου* Ephem. arch. 1900, 141ff. nr. 4 = IG II² 1300. u. Bd. IV A S. 916, 47. — *σωτὴρ νεῶν* Hom. hymn. 22, 4.

ταινάριος IG V 1, 210—212. Paus. III 12, 5. Hesych. u. Bd. IV A S. 2029, 21. Robert I 574, 3.

ταμίας τριαίνης μεγασθενής Aristoph. Nub. 566.

ταράξιππος Paus. VI 20, 18 in Olympia, ebd. 19 in Nemea und auf dem Isthmos. Dio Chrysost. 32, 76 p. 289 Arn. u. Bd. IV A S. 2289, 61ff. Nilsson I 210. 363.

ταύρε(ι)ος Hesiod. asp. 104. Hesych. s. *ταῦρος*. Wegen der früheren Stiergestalt des Gottes, u. Bd. IV A S. 2538, 17. Gruppe 1138, 1. Robert I 570. v. Wilamowitz GldH. I 150, 5. Nilsson I 421, 6—8. *Ταύρεια* (Fest) z. B. in Sinope (Syll.³ 1017). Monatsname *Ταυρεών* auf Amorgos, in Ephesos, Kyzikos, Milet, Olbia, Priene, Samos, Sinope, Thebai, o. Bd. X S. 1602.

ταῦρος IG VII 1787; wenn es hier noch unsicher ist, ob mit dieser Bezeichnung P. oder Dionysos gemeint ist, so wird das ganz klar durch Apollon. Lex. Hom. 156, 20 Bekker: *Ταύρου τοῦ Π.*; u. Bd. IV A S. 2539, 19ff.; dort auch (S. 2538, 25) der Hinweis, daß nach Eustath. Hom. Il. 1205, 22 beim P.-Fest in Ephesos die Mundschenken *ταῦροι* hießen. Gruppe 332, 7.

τειχοποιός Sch. Lykophr. 617.

τεμενίτης Syll.³ 1024 (Mykonos). ‚Stifter, Hüter des Tempelbezirks' u. Bd. V A S. 435, 5ff. Gruppe 235, 16. Robert I 579, 1.

τεμενοῦχος Apoll. Dysk. Synt. 138, 12. u. Bd. V A S. 435, 8.

τινάκτωρ γαίας Soph. Trach. 502. Cornut. 22. Gruppe 1139, 2. Robert I 583, 4.

τρίαιναν χαλκοτόρευτον ἔχων χείρεσσι Orph. hymn. 17, 2. Gruppe 1160, 4.

τριαινοῦχος Prokl. in Plat. Krat. 151 p. 91.

τροπαῖος Poseidonios FHG III 254, 10. Athen. 333 D. u. Bd. VII A S. 674, 44 Nr. 3. Gruppe 1157, 1. Robert I 583.

ὑγρομέδων Nonn. Dionys. 31, 57. 37, 163. 130. 40, 347. 529. 42, 110. Gruppe 1144, 2.

Φημίου παῖς ἀντὶ τοῦ Φημιάδου (παῖς) nennt nach Sch. Lykophr. 1324 der Dichter den Theseus. Demnach wäre *Φήμιος* = Vater des Aigeus und damit P. (als früherer Inhaber des delphischen Orakels). So Holzinger zu Lykophr. o. Bd. XIX S. 1955, 60. Gruppe 583, 2.

φράτριος Syll.² 438, 73. 114 (Labyaden-Inschrift). ‚Sippengott.' Gruppe 1157, 2. Nilsson I 423, 14.

φύκιος Syll.³ 1024 (Mykonos); vom Seetang (*φῦκος, φυκίον*). Bedeutet kaum den Vegetationsgott; bezieht sich vielleicht auf den Fischfang. o. Bd. XX S. 979, 41. Gruppe 235, 16. Robert I 586, 1. Nilsson I 423, 5.

φυτάλμιος, φυτάλι(μ)ος, φυταίλμιος (über die verschiedene Schreibweise s. Gruppe 1158, 9), *ἐπεὶ τοῦ φύεσθαι τὰ ἐκ τῆς γῆς γιγνόμενα ἡ ἐν αὐτῇ δηλονότι ἰκμὰς παραίτιός ἐστιν* Cornut. 22. *τὸ ἄγριον κολοῦσαι καὶ ἀφελεῖν τὴν ἀμετρίαν, εἶτα τιθασεύειν καὶ παριστάναι τὸ χρήσιμον.* Plut. de virt. mor. 12 = 451 C. Der Kult ist außer an den o. Bd. XX S. 1175 aufgezählten Stellen (Troizen, Attika, Erythrai. Rhodos, Jos) noch bezeugt in Megara und Knidos. Gruppe 193, 6. Robert I 586, 2. v. Wilamowitz GldH. I 213, 3.

χαμαίζηλος IG II/III, I 2, 1367, 18 (Athen); vielleicht, wie die Demeter Chamyne (Paus. VI 20, 9. 21, 1) ‚die in der Erde Ruhende' ist, von einem ‚aus dem Boden sich offenbarenden' Vegetationsgott zu verstehen. o. Bd. III S. 2107, 1 Nr. 1. Robert I 577, 3.

χρόμιος, von Gruppe 478, 1 aus dem Namen eines der Neleïden (Hom. Od. XI 286) als Beiname des ‚wiehernden' Pferdegottes erschlossen, nicht nachweisbar.

χρυσοτριαίνας IG I² 706. Arion fr. I 2. Aristoph. Equ. 557. Ailian. nat. an. XII 45. Robert I 578, 1.

28. Kult des P. Die Feste zu Ehren des Meeresgottes sind nicht sehr zahlreich, da die Ausübung der Berufe eines Seemanns oder Fischers keinen von Monat zu Monat wechselnden Ablauf aufweist. Und aus dem früheren, umfassenderen Tätigkeitsbereich des Gottes ragten in die geschichtliche Zeit nur wenige Gottesdienste herein, wie etwa die in Höhlen (vermeintlichen Eingängen in die Unterwelt, z. B. in Tainaron) sich abspielenden. Der Meeresgott wurde besonders in Hafenstädten verehrt; der gegebene Platz war dann der Meeresstrand, z. B. am Isthmos in Korinth; oder am Ufer eines Landsees, eines Flusses, an einer Quelle. Als Absonderlichkeit wird hervorgehoben, daß Iamos, der Sohn der P.-Tochter Euadne, um zu seinem Großvater P. zu beten, in die Mitte des Bettes des Alpheios hineinwatete (Pind. O. 6, 31. 58); daß ferner Pelops um sich die Hilfe des P. für seinen Wettkampf mit Oinomaos zu erbitten, an das Meeresufer herantrat (Pind. O. 1, 71) und daß Bellerophontes, um die Rache des P. auf die Lykier herabzubeschwören, in das Meer hineinstieg. Plut. de mul. virt. 9 = 248 A.

Daß dem P. einst Menschenopfer dargebracht wurden, scheint in alten Sagen noch nachzuklingen. Als Eumolpos, der Sohn des P., im Kampf gegen Erechtheus von Athen gefallen ist, verlangt P., damit Erechtheus nicht über den Fall des Eumolpos triumphieren könne, daß ihm eine Tochter des Erechtheus geopfert werde; darauf wird Chthonie geopfert, Hyg. fab. 46. Als

die 7 Könige, die unter Echelaos die Insel Lesbos besiedeln wollen, an das Riff Mesogaion kommen, sollen sie nach einer Weisung des delphischen Orakels dem P., der Amphitrite und den Nereïden eine Jungfrau opfern. Das Los trifft eine Tochter des Smintheus, die denn auch festlich geschmückt in das Meer versenkt wird. Aber Enalos, der sie liebt, springt ihr nach, und Delphine tragen die beiden an das Land, Plut. sept. sap. conv. 20 = 163 A. — Sonst sind Pferdeopfer für P. nicht selten, Cass. Dio IIL 48. So versenkt Mithridates 73 v. Chr. vor Beginn des Feldzugs *λευκῶν ἵππων ἅρμα* in das Meer, Appian. Mithr. 70. Auch die Illyrier versenken jährlich ein Pferd in das Meer, Serv. Georg. I 12. In den Strudel *Λίνη* in Arkadien werden aufgezäumte Pferde zu Ehren des P. hinabgeworfen, Paus. VIII 7, 2. — Viel häufiger noch werden dem P. Stieropfer dargebracht. Ob die Taurokathapsia (u. Bd. V A S. 24, 45) mit dem Kult des P. verbunden werden dürfen, ist unsicher. Näher liegt schon, bei den Taurophonia von Mylasa an den dortigen Hauptgott, den Osogoa zu denken, der bald mit Zeus, bald mit P. identifiziert wird, Robert I 570, 4. Noch wahrscheinlicher ist das für die Tauria in Kyzikos (CIG 3657) und sicher für die Taurea in Ephesos (o. Bd. V S. 2806, 8f.). Von Stieropfern berichtet die Sage und die Geschichte. Dem P. wird der Minotauros geopfert, nachdem ihn Theseus überwunden hat, Pherek. FHG I 97, 106 = fr. 148 J.; und der Stier von Kerkyra, der durch sein Brüllen das Erscheinen eines Thunfischschwarms angekündigt hatte, Paus. X 9, 2. Einen Stier ins Meer versenken mußten die Kolonisten, die Lesbos besiedeln wollten (Enalos-Sage), Plut. sept. sap. conv. 20 = 163 B. Robert I 570, 4. Bei Homer schlachten die Jünglinge dem P. einen Stier, Hom. Il. XX 403. Auch Nestor opfert einen solchen in der Ilias (XI 728); auch bei Verg. Aen. III 119 und bei Stat. Ach. II 14 wird der Gott durch einen Stier geehrt. Mehrere Stiere schlachtet man dem P. nach Sch. Pind. N. 6, 69 a. Viele Stiere bringt Nestor auf seiner Heimfahrt dem Gott in Geraistos dar, Hom. Od. III 177. 12 Stiere schlachten die Phaiaken dem Gott, Hom. Od. XIII 181. Auch nach Arrian. VI 19, 5 wurden dem P. Stiere ins Meer versenkt. Bei Eurip. Hel. 1584 fließt nur das Blut des getöteten Tieres ins Meer. Des öfteren spielt die Farbe des Opfertieres eine Rolle: schwarze Stiere opfert man dem P. im allgemeinen nach Cornut. 22. Neumal neun schwarze Stiere bringen die Pylier am Meeresstrand dar, Hom. Od. III 6. Aus einer *φοίνισσα ἀγέλα ταύρων* werden Tiere geschlachtet Pind. P. 4, 205. *πυρρούς τὴν χροιὰν ταύρους ἱερούργησαν τῷ θεῷ* Sch. Pind. P. 4, 361. *ἀργέντα ταῦρον ὑΰων* Pind. O. 13, 70. Daß der an den Panionien dem P. *Ἑλικώνιος* darzubringende Stier aufgehängt wurde, leitet Nilsson (I 421, 5) aus Hom. Il. XX 403 ab. — Das Opfer eines Stieres, eines Widders und eines Ebers findet sich Hom. Od. XI 131. XXIII 278. Eine *ὃς τέλειος* erhält P. wie auch Demeter zum Opfer in Lindos auf Rhodos IG XII 1, 905, und zwar am 6. des Theudaisios. Einen Widder bringt man dem P. *τεμενίτης* in Mykonos dar Syll.³ 1024, 5; und in Eleusis CIA I 5; ein weißes Lamm ebenfalls in Mykonos Syll.³ 1024, 9.

Auch die Erstlinge des Thunfischfangs weiht man dem Gott, Lukian. pisc. 47; ein *θυννάϊον* Athen. 297 E. Seltsam klingt die Nachricht von dem Opfer von Maulwürfen an den Gott bei Cornut. 22. Als Vegetationsdämon erhält P. in Troizen die Erstlinge von Feldfrüchten, Plut. Thes. 6, und als P. *χαμαίζηλος* in Athen am 8. des Posideon ein *πηφάλιον*, IG II/III² I 2 nr. 1367, 18. Von der Weihung des Haares (zweier Zöpfe) an P. zeugt ein Relief aus dem phthiotischen Theben, IG IX 2, 146. Goldene Schalen, Mischkrüge erhält P. bei Arrian. anab. VI 19, 5.

Dem P. war der 8. Tag des Monats heilig. *ἡ γὰρ ὀγδοὰς κύβος ἀπ' ἀρτίων πρῶτος οὖσα καὶ τοῦ πρώτου τετραγώνου διπλασία, τὸ μόνιμον καὶ δυσκίνητον οἰκεῖον ἔχει τῆς τοῦ θεοῦ δυνάμεως, ὃν Ἀσφάλιον καὶ Γαιήοχον προσονομάζομεν,* Plut. Thes. 36, 6. An diesem Tag war auch der Eintritt in die öffentlichen Bäder billiger, Theophr. char. 28, 4.

Die verschiedenen Feste zu Ehren des Gottes werden bei den einzelnen Kultorten aufgeführt.

Die große Zahl von Monatsnamen, die sich auf P. beziehen, und namentlich ihre weite Verbreitung über den größten Teil von Griechenland (die meisten dorischen Länder ausgenommen) beweisen ebenfalls, daß sich der Wirkungskreis des Gottes durchaus nicht auf das Meer beschränkte. Über die Geltung der einzelnen Monatsnamen unterrichtet die Übersicht o. Bd. X S. 1598 bis 1602. In Betracht kommen die Namen *Ποσίδειος (-δαιος); Ποσ(ε)ιδεών, Ποιτρόπιος, Γερα(ί)στιος, Ἱππιών, Ἱπποδρόμιος, Ταυρ(ε)ών.* Sie liegen alle entweder in der Zeit der rauhesten Winterstürme oder in der der Ernte.

29. Beziehungen zu anderen göttlichen Wesen.

Für die Beziehungen des P. zu Amphitrite ist wesentlich, daß Amphitrite in der Ilias noch nicht erwähnt ist, dagegen in der Odyssee häufig erscheint; wie ihr Gatte *κυανοχαίτης*, so ist sie *κυανῶπις* Od. XII 60. P. raubt sie, während sie an einem Tanz auf Naxos teilnimmt, Schol. und Eustath. Od. III 91; oder sie flieht vor seiner Werbung und versteckt sich bei Atlas, wo sie aber der Delphin entdeckt, Eratosth. *καταστερ.* 31. Ovid. fast. II 81. Als Tochter des Nereus und der Doris erscheint sie bei Hesiod. Theog. 243, als Gattin ebd. 930. *Ποσειδωνία* oder *Ποσειδώνη* heißt sie auf Naxos IG XII 5 test 1423. Sch. Od. III 91. *χρυσαλακάτου πόσις Ἀμφιτρίτης* ist P. bei Pind. O. 6, 104. Ihre Kinder von P. sind oben (Geliebte des P.) aufgezählt. Das Paar ist im Kult häufig vereint; s. unter den Kultorten besonders Korinth und Isthmos, Argos, Sparta, Tenos, Lesbos, Naxos, Delos. Sie unterhalten auch Seetier-Herden, die Proteus als *Ποσειδάωνος ὑποδμώς* hütet, Hom. Od. IV 351. Verg. Georg. IV 394. Auch die Kunst hat oft beide vereinigt, o. Bd. I S. 1966.

Als die Meergeborene steht Aphrodite dem P. nahe. *Π. τὸ Ἀφροδίτης κάλλος ἀνήνεγκεν ἐξ ἑαυτοῦ* sagt Alius Aristides or. 46, 14. Sie teilt mit ihm die Liebe für das Roß als *Ἀ. ἱππο-δάμεια* (Hesych. s. v. *Ἱππ.*). P. (meint Gruppe 1146, 13) ist wohl auch der Widder gewesen, auf dem Aphrodite über das Meer zog, um sich später mit ihm in Liebe zu vereinigen; jedenfalls wußte

man später von einer Tochter der beiden, Rhodos; Herophil. im Sch. Pind. O. 7, 24. Erwähnt ist schon, daß sich auch Demetrios Poliorketes als Sohn des Paares feiern ließ, Athen. 253 E. Kultisch sind die beiden Gottheiten miteinander verbunden in: Aigai (Kilikien) CIG 4443. Aigina Paus. II 29, 6. Aigion Paus. VII 24, 1. 3f. Byzanz Hesych. Miles. FHG IV 149, 16. Suid. s. *Κωνσταντῖνος*. Eryx Serv. Aen. I 570. X 551. Korinth und zwar am Isthmos Paus. II 1, 8, im Kraneion Paus. II 2, 4 und im Lechaion Plut. sept. sap. conviv. 21 = 164 D. Messene Paus. IV 31, 6. Orchomenos (Ark.) Paus. VIII 13, 2. Pantikapaion Latyschew Inscr. or. sept. pont. Eux. II 25. Patrai Paus. VII 21, 4. 10. 24, 3. Rhodos Sch. Pind. O. 7, 24. Temenion bei Argos Paus. II 38, 1.

Apollo teilt mit P. den Beinamen *φυτάλμιος*, o. Bd. XX S. 1176, 7 Nr. 5. Ael. Arist. or. 46, 14 behauptet, P. habe den Apollo aus dem Meer emporsteigen lassen (*ἀνέφηνεν*; weil nämlich P. die Insel Delos solange mit seinen Fluten vor der Sonne verbarg, bis Leto geboren hatte, und dann erst die Insel auftauchen ließ). Ein Streit zwischen P. und Apollo um Delphi endete damit, daß Apollo Delphi, P. Kalaureia erhielt,. Sch. Lykophr. 617. Plut. quaest. conviv. IX 6 = 741 A; doch behielt P. einen Altar in Delphi (s. die Epiklesis *πρόνεως*). Apollo und P. werben beide vergeblich um Hestia, Hom. hymn. 5, 24. Apollo Delphinios (der ja wohl auch ein Seefahrer war, o. Bd. II S. 47, 30) ist oft mit P. im Kult verbunden, Gerhard Abh. Akad. München 1850, 174. Ebenso arbeiten die beiden Götter zusammen beim Bau der Mauern von Troia und Byzanz (s. o.). Ein gemeinsames *τέμενος* haben sie in Aigina IG IV 33—36. Nach Halikarnassos kamen die Kulte der beiden zusammen aus Troizen Robert I 574, 1. 585, 1. Vereint sind sie auch in Onchestos Hom. hymn. Apoll. 230; Herm. 88. 186. 190. Wahrscheinlich von Tainaron kommen beide Götter nach Tarent, Gruppe 374, 2. Auch auf Triopion haben die beiden und außerdem noch die örtlichen Nymphen einen gemeinsamen Kult, Schol. Theokr. 17, 69.

Mit Ares kommt P. wenig in Berührung. P. ist unter den Zuschauern, wie Ares (Hom. Od. VIII 324) gefesselt in den Armen der Aphrodite liegt. Aber diese Situation findet er nicht wie die andern Götter belustigend; vielleicht hat er Mitleid (Otto[3] 241); wahrscheinlicher hält er als Vertreter der älteren Göttergeneration eine solche Lage für eines Gottes unwürdig; jedenfalls drängt er auf rascheste Befreiung des Ares. Es kann sein, daß Ares einmal mit P. alternierte in der Vaterschaft der Molioniden (o. Bd. XVI S. 4, 9. Gruppe 1377, 5), ebenso in der Sage vom Tilphossion, d. h. in der Erzeugung des Areion mit der Erinys. Einen ernsten Streit führt P. mit Ares, weil dieser den Halirrhothios getötet hatte, den Sohn des P., der die Ares-T. Alkippe vergewaltigt hatte. Der Prozeß wurde als erster auf dem Areopag durchgeführt und endete mit der Freisprechung des Ares durch die olympischen Götter, Paus. I 21, 4. 28, 5 (und später oft erwähnt, noch bei Liban. or. XVII 24 und Choricius or. 29, 49).

Auch von Artemis konnte gesagt werden (Ael. Arist. or. 46, 14), daß P. sie *ἀνέφηνεν ἐκ τῆς θαλάττης* (s. Apollo). Die Epiklesis *γαιάοχος*, die ihr Soph. Oid. T. 160 beilegt, ist im Kult nicht begründet. Kultische Beziehungen zu P. hat jedoch Artemis: in Eleusis als *Ἄρτεμις προπυλαία* Paus. I 38, 6. CIA I 5; ferner in Hermione Paus. II 35, 1; Kalaureia (unsicher; o. Bd. X S. 2537, 65); als *Ἄρτεμις κνακαλησία* in Kaphyai Paus. VIII 23, 3. 6. o. Bd. X S. 1598, 48ff. Robert I 576, 3; in Korinth Paus. II 3, 5; in Pheneos als *Ἀ. εὐρίππα* mit P. *ἵππιος* Paus. VIII 14, 5, und in Sparta als *Ἀ. αἰγινεία* Paus. III 14, 2. Robert I 574, 3.

Sehr eng sind die Beziehungen des Gottes zu Athena. Die *Ἀ. ἵππία* wird sogar als seine und der Okeanos-T. Koryphe Tochter bezeichnet (s. oben ‚Töchter'). Erwähnt ist schon der Streit der beiden um die Burg von Athen und (Dublette) Theben. Kultgemeinschaft bestand zwischen den beiden an vielen Orten, so (vielleicht) in Alalkomenai (Boiotien) am Nordfuß des Helikon, in einer vom P.-Kult vollständig beherrschten Gegend (Annahme von Gruppe 199, 5), wo *Ἀ. Τριτωνία* einen Tempel hatte (o. Bd. I S. 1275, 64ff.); in Asea (*Ἀ. σώτειρα*, Paus. VIII 44, 4); in Athen an verschiedenen Stellen: auf der Burg im Athenatempel Athena und Erechtheus (= P.) Hom. Il. II 547. Plut. qu. conviv. IX = 741 B (das Priesteramt für die beiden Götter lag in den Händen der Butaden Apollod. III 196); an der Kephisosbrücke Paus. I 37, 2; auf dem Kolonos Hippios Paus. I 30, 4. Ferner in Kaphyai o. Bd. X S. 1898, 56; Korinth (P. *δαμαῖος* und *Ἀ. χαλινῖτις*) Paus. II 4, 1. 3; in Libyen am tritonischen See Herodot. IV 188; in Lykosura (Ark.) o. Bd. XIII S. 2427; in Megalopolis Paus. VIII 31, 7. Pheneos o. Bd. XIX S. 1972, 49ff. Sparta (P. *ἀσφάλειος* und *Ἀ. ἀγοραία*) Paus. III 11, 9 (P. *ἱπποσθενής* und *Ἀ. ἀξιόποινος*) Paus. III 15, 7. Sunion u. Bd. IV A S. 916, 30ff. — Troias Burg stellten sich die Griechen wie die von Athen als einen gemeinsamen Sitz von P. und A. vor, Gruppe 689, 2. Troizen (P. und *Ἀ. σθενίας*) Paus. II 30, 6. 32, 5.

Die enge Verbindung, in der P. gerade in den ältesten Sagen in seinem theriomorphen Stadium mit Demeter in den Landschaften Boiotien und Arkadien (Tilphossion—Thelpusa) und im eleusinischen Kult stand, können nur aus seiner früheren Geltung als Gott der Fruchtbarkeit, Schützer der Vegetation und der animalischen Zeugung erklärt werden. In diesem Sinn stellt noch Plutarch (sept. sap. conv. 15 = 158 D) den Zeus *ὄμβριος*, die Demeter *προηροσία* und den P. *φυτάλμιος* zusammen. Besonders die schönen, fruchtbaren Täler Arkadiens, in denen viel Ackerbau und Viehzucht (Pferdezucht!) getrieben wurden, haben eine Reihe von Sagen erhalten, in denen von der Verbindung des Roßgottes P. mit der Ackergöttin die Rede ist, Robert I 576. 577, 1. Dagegen darf es als eine späte und abwegige Spekulation bezeichnet werden, wenn diese Verbindung damit erklärt wird, daß eben Brot und Salz zusammengehören, Plut. qu. conviv. IV 4, 3 = 668 E. Daß in einigen Landschaften Griechenlands, vor allem aber auf Inseln, dem P. der Erntemonat als *Ταυρεών* oder *Ἱππιών* oder *Ἱπποδρόμιος* geweiht war, läßt auf die gleiche Funktion des Gottes schließen, die ihn ganz in die Nachbarschaft der Demeter stellt. Gemeinsamer Kult der beiden ist nachweisbar in: Alesion bei Mantinea Paus. VIII 10, 2. Athen in der Nähe der Kephisosbrücke nach Eleusis Paus. I 37, 2. Byzanz BMC (3) Cherson. etc. 95 nr. 25—27. 96 nr. 32. 33. Didymoi (Argolis) Paus. II 36, 3. Lykosura (Arkadien) Paus. VIII 37, 10. Mantinea o. Bd. XIV S. 1335, 35. 1341, 65. Mykonos Syll.[3] 1024. o. Bd. XVI S. 1036, 11ff. Nilsson I 423, 5. Onkaion am Ladon (Arkadien) o. Bd. XVIII S. 480, 45 Nr. 2. Phigaleia Paus. VIII 25, 5. 42, 1. Thelpusa Paus. VIII 25, 5. 42, 1. Tilphossion (Boiotien) u. Bd. VI A S. 1046, 30ff. — Unbeweisbar sind Kultgemeinschaften in Anthedon, auf dem Dotion, in Halikarnassos, Oichalia, Onchestos, auf Rhodos und in Tenea (Gruppe 1138, 2).

Mit Dionysos streitet P. um die Insel Naxos Plut. qu. conviv. IX 6 = 741 A. Schol. Theokr. 7, 149. Diod. III 66. Robert I 676, 2. Sonst schließen sich aber die beiden Gottheiten freundschaftlich zusammen. Denn der P. *φυτάλμιος* und Dionysos, zumal Dionysos *δενδρίτης*, als Gott der Fruchtbarkeit, aber auch als Förderer des Schiffbaus, sind eng miteinander befreundet, Plut. qu. conviv. V 3, 675 F. Auch Dionysos führt den Beinamen *φυτάλμιος* o. Bd. XX S. 1716, 1ff. Den beiden gemeinsam gilt das Fest der *προτρύγαια* in Athen. Hesych. s. v. Nilsson I 423, 8. Auch sonst mag der Gedanke, daß die von P. beschützten Quellen doch auch dem Weinbau Nutzen bringen, eine Annäherung der beiden Kulte veranlaßt haben.

Mit Hades (Pluton) kommt P. nicht in Berührung. Nur Hom. Il. XX 61, wo P. die Erde erschüttert, bekommt es Hades mit der Angst zu tun, P. möchte sein Reich aufreißen und dem Sonnenlicht zugänglich machen; er ist gegenüber dieser Möglichkeit ohnmächtig, Kern I 200. Diese Stelle legt es nahe, an frühere chthonische Bedeutung des P. zu denken, ebenso wie der frühere Besitz des Orakels von Delphi, gemeinsam mit der Ge, Paus. X 5, 2.

Mit Helios streitet P. um den Besitz von Akrokorinth; auf den Schiedsspruch des Briareos hin muß er auch diese binnenländische Stellung räumen, um sich am Isthmos anzusiedeln, Paus. II 1, 6. 4, 6. 5, 1. Robert I 429, 5. 573, 4. Noch einmal treffen die beiden in einer rhodischen Sage zusammen. Helios heiratet die P.-Tochter Rhodos; auf der Insel Rhodos wird auch ihm ein Viergespann in das Meer gesenkt (sonst eine Ehrung für P.); das sei eine Nachahmung des in das Meer hinabsinkenden Sonnenwagens, Festus s. October equus.

Hephaistos und P. berühren sich nicht; die beiden Epikleseis Ogyges und Epakmonios, die Gruppe 1146, 1. 2 hierzu heranziehen möchte, sind dafür noch zu wenig geklärt.

Mit Hera streitet P. um den Besitz von Argos. Der oder die Schiedsrichter (genannt werden Kephisos, Phoroneus, Inachos, Asterion) entscheiden zugunsten der Hera; also muß P. auch diesen Besitz räumen. Dafür bestraft P. das Land zunächst mit einer Überschwemmung, dann mit dauernder Wasserarmut, Paus. II 15, 5. 22, 4. Sonst ist Hera *ἵππια* im Hippodrom von Olympia Nachbarin des P. *ἵππιος* Paus. V 15, 3. 24, 1. Sch. Pind. O. 5, 8. Hera muß wohl als ‚Wolkengöttin der Luft' (o. Bd. VIII S. 398, 9) aufzufassen sein, wenn von ihr gesagt wird, sie sei eine *Neptuni alumna, quia secundum physicam spissus aër ex marino humore conficitur*, Mythogr. Vat. III 4. Im Kult von Amorgos sind die beiden Gottheiten und Zeus vereinigt, IG XII 7, 438.

Mit Hermes trifft P. außer auf dem oben Bd. VIII S. 763, 1 Nr. 37 genannten Vb. auch noch auf einer Inschrift (IGA 94) zusammen. Gruppe 1320, 2 möchte Hermes als Kurzform von Hermippos hinstellen (v. *ὁρμᾶν ἵππους*) und so den Gott über seine Hypostasen Myrtilos, Erichthonios, Aineias (= Ainippos) und Leukippos dem Bereich des P. näherbringen.

Um Hestia wirbt P., aber diese weist ihn zurück. Sie erhält dafür von ihrem anderen Bruder Zeus besondere Ehrungen zugewiesen, Hom. hymn. 5, 24. 29, 3ff. In Olympia war sie in einer Gruppe mit P. und Amphitrite dargestellt, Paus. V 27, 2. Robert I 423, 1. 2.

Mit seinen Brüdern Zeus und Hades hat sich P. nach Hom. Il. XV 187 in die Weltherrschaft geteilt. Die Teilung fand in Klaros (Lykien) statt, Sch. Apoll. Rhod. I 308 b. Sch. Stat. Theb. VIII 199. In der Palastrevolution, die P. mit Hera und Athena anfacht mit dem Ziel, Zeus zu stürzen (Hom. Il. I 400), scheint der religionswissenschaftliche Kern zu stecken, daß die homerische Verdrängung des P. aus seiner Stellung als universaler Gott, seine Beschränkung auf das Meer, auf Widerstand stieß. Auch die immer wiederkehrenden Versuche, den P. als Meerzeus zu interpretieren, sind damit nicht erschöpfend erklärt, daß man mit ihnen habe ausdrücken wollen: P. besitze auf dem Meer dieselbe Macht wie Zeus im Himmel; oder daß sie als Theokrasie bezeichnet werden (Gruppe 1094f.). So nennt Aischylos (fr. 343) nach Paus. II 24, 4 *Δία καὶ τὸν ἐν θαλάσσῃ*. Ein *θαλάττιος Ζεύς* wird auch in Sidon verehrt, Hesych. s. *θαλ.*; ein *Ζηνοποσειδῶν* wird in Karien verehrt, Athen 42 A; in Mylasa (Karien) tritt P. an die Stelle des heimischen Osogo. Diese drei Fälle haben gemeinsam, daß die interpretatio Graeca eines fremdländischen Gottes nicht eindeutig gelungen zu sein scheint.

Mit Zeus streitet P. um den Besitz der Thetis mit dem Ergebnis, daß beide (wegen eines unheildrohenden Orakelspruchs) zurücktreten und die Thetis einem Sterblichen überlassen, Pind. Isthm. 8, 30; dann um den Besitz der Insel Aigina, Plut. qu. conviv. IX 6 = 741 A. Robert I 581. Bei einigen Liebschaften des Zeus ist P. seinem Bruder behilflich: Jo und Europe Aristid. or. 46, 15 (= II 366, 20 Keil). Der Leto zulieb hält P. die Insel Delos solang unter Wasser, bis die göttlichen Zwillinge geboren sind. Dagegen entführt P. dem Bruder die Alkyone Paus. III 18, 10. *σύμβωμος* des Zeus *λαοίτας* ist P. *λαοίτας* in Olympia Sch. Pind. O. 5, 10 ab. Paus. V 15, 5. Zeus führt wie P. den Beinamen *φυτάλμιος* o. Bd. XX S. 1175, 63ff. *Ζεὺς ὄμβριος*, Demeter *προηροσία* und P. *φυτάλμιος* werden zusammen genannt Plut. sept. sap. conv. 15 = 158 D. Im athenischen Heliasteneid werden Zeus, P. und Demeter als Schwurgötter angerufen Demosth. 24, 151. Endlich stehen Zeus, Hera und P. in einem Kultverband auf Amorgos IG XII 7, 438.

30. Kultorte. Bei aller Anerkennung der von Nilsson (I 418) betonten These, daß P.

wie Zeus von Anfang an ein allen Griechen gemeinsamer Gott war läßt sich doch nicht leugnen, daß an zwei Stellen in Griechenland die Kultstätten des P. ganz besonders dicht beisammen lagen und daß ebendort sich die ältesten Sagen, nämlich die vom theriomorphen P., erhalten haben, in Boiotien und in Arkadien. Wenn die große Übereinstimmung der Sagen die Frage aufnötigt, welche der beiden Landschaften die Sagen von der anderen empfangen habe, kommt als Geberin nur die nördliche Landschaft, Boiotien, in Frage; denn daß von dort wandernde Volksgruppen auch Sagen und sonstige Einzelheiten des Kultes nach dem Süden brachten, findet in der freilich noch nebelhaften geschichtlichen Überlieferung eine bessere Stütze als die Annahme der entgegengesetzten Richtung. So darf man also wohl E. H. Meyer (Myth. Lex. III 2834) beipflichten, der als Hauptvermittler des P.-Kultes die Minyer—Aitolier bezeichnet. Wir beginnen die Aufzählung der Kultorte mit:

Boiotien. *ἡ Βοιωτία ὅλη ἱερὰ Ποσειδῶνος* sagte Aristarchos Etym. M. s. *Κύπρις*. Sch. (B) Hom. Il. V 422. Den Mittelpunkt des Kultes mag der Helikon gebildet haben, wenn anders die Ableitung des Beinamens *Ἑλικώνιος* von dem Berg (v. Wilamowitz GldH. I 212, 5. Hanell Megar. Studien [Lund 1934] 63) zu Recht besteht. Am Fuß des Berges lag Onchestos, durch seine ritterlichen Spiele schon berühmt, als Apollo erst auf der Fahrt nach Delphi war, Hom. hymn. Apoll. 230ff. Das dortige *Ποσιδήιον ἄλσος* nennt schon Hom. Il. II 506. Seine Münzen (es sind die von Haliartos) zeigen den *εὐρύστερνος Π.* und auf der Rückseite den Dreizack (Regling Münze als Kunstwerk Taf. 33 nr. 680). Eine Amphiktionie betreute das Heiligtum, IG IX 1, 170, 5. Kirsteno. Bd. XVIII S. 412, 4ff. Nr. 1. Münzen von Haliartos BMC (6) Zentralgriechenland, 49 nr. 12. Robert I 573, 2. — Askra war nach Paus. IX 29, 1 gegründet von Oioklos, Otos und Ephialtes, also drei Söhnen des P., Eponym des Ortes war die Nymphe Askra, die Mutter des Oioklos. Auch Aspledon verdankt einem Sohn des P. Entstehung und Namen. Orchomenos *ὁ Μινύειος* gehört der Amphiktionie von Kalaureia an, Strab. VIII 374. v. Wilamowitz GGN 1896, 16f. = Kl. Schr. V 1, 109f. Der Kult am Helikon ist durch Hom. hymn. 22, 3; ep. 6, 2 genügend bezeugt. Nysa am Helikon kann hier mit Vorbehalt genannt werden, wenn die Deutung des *θεὸς ταῦρος* IG VII 1787 (s. o.) auf P. gilt. In Theben hatte wohl der *Π. ἱπποδρόμιος* ein Heiligtum, bezeugt ist der Kult des *Π. ἐμπυλήιος* IG VII 2465. u. Bd. VA S. 1447, 24ff. 1537, 51. Münzen zeigen den P. nackt, mit Dreizack, auf der Hand einen Delphin oder sitzend, ebenfalls mit Dreizack und Delphin, oder nur sein Haupt: BMC (6) Zentralgriech. 38 nr. 63. 40f. nr. 75—89. 42 nr. 90—104. Alle zwischen 288 und 146 v. Chr. — Von dem in Hyrie und Anthedon zu vermutenden P.-Kult läßt sich nichts nachweisen, Gruppe 61. 190. 273. 282, 6. — Die Quelle Tilphusa westl. Haliartos ist mit der Sage von der Erzeugung des Rosses Areion verknüpft. — Im gesamtboiotischen Kalender hieß der 8. Monat *Ἱπποδρόμιος*, jedenfalls (wie auch seine Zahl 8 mitbeweist) dem P. heilig, o. Bd. X S. 1589.

Phokis. Aus Elateia stammt eine Inschrift *Πόντῳ ἱππομέδοντι Ποσειδῶνι Χρόνου υἱεῖ* Bull. hell. X (1886) 367. IG IX 1, 130. Gruppe 1064, 2. Robert I 573, 2. 865 (zu 51, 1). In Delphi ist der Kult des P. (verbunden mit dem der Ge) älter als der des Apollo, o. Bd. IV S. 2530, 24ff. v. Wilamowitz GldH. I 119. Kern I 60ff. II 98. Nach Paus. X 5, 6 waren P. und Ge Inhaber des Orakels; Ge weissagte selbst, während P. die Orakel durch einen ‚Diener' Pyrkon verkünden ließ, Musaios Vorsokr.[5] I 24, 15ff. Darauf soll sich auch des P. Beiname *φήμιος* beziehen (Lykophr. 1324 und Holzinger zu dieser Stelle). Eine Auseinandersetzung über Delphi zwischen Apollo und P. hatte dann das Ergebnis, daß Apollon Delphi, P. Kalaureia erhielt, Sch. Lykophr. 617. Aber auch dann behielt P. noch einen Altar im Tempel, neben dem der Moiren (s. den Beinamen *πρόνεως*) Paus. X 24, 4. Bei Aischyl. Eum. 27 ruft deshalb die Pythia bei ihrem Morgengruß auch den P. an. Und *φράτριος* heißt der Gott auch in der Labyadeninschrift Syll.[2] 438, 73. 114 (in der 3. Aufl. nicht mehr enthalten). Pausanias sah (X 9, 3ff.) in Delphi auch noch den ehernen Stier, den die Fischer von Kerkyra dem P. dorthin gestiftet hatten, weil ihnen ein Stier durch sein Brüllen die Ankunft eines Thunfischschwarmes verkündet hatte und sie dies Wunder auf P. zurückführten. Ferner erinnerte an P. in Delphi noch ein Weihgeschenk der Spartaner: eine Statue des Siegers von Aigospotamoi, Lysandros, wie ihm P. den Siegeskranz auf das Haupt legt, Paus. X 9, 7. Endlich hieß auch noch ein Monat im delphischen Kalender nach dem *Ποιτρόπιος*, das ist dem P., o. Bd. X S. 1589. Doch ist diese Identifikation ebenso wie die Zurückführung der *Ποιτρόπια*, die in Delphi gefeiert wurden, auf P. nicht ohne Widerspruch geblieben, s. *Ποιτρόπια*. — Die Stadt Antikyra, in der nach Paus. X 38, 6 ein Heiligtum des P. stand, war in Phokis, nicht in Lokris gelegen, o. Bd. XIII S. 1278, 36ff.

Im ozolischen Lokris war unfern Amphissa über dem Städtchen Myonia (die Namensform schwankt, s. Myania o. Bd. XVI S. 990, 54ff.) ein *τέμενος Ποσειδώνιον* mit einem Tempel des Gottes; sein Standbild war aber zur Zeit des Pausanias (X 38, 8) nicht mehr vorhanden. In Amphissa, wie in dem gemeinsamen Kalender von ganz Westlokris, gab es ebenfalls einen Monatsnamen *Ποιτρόπιος*, o. Bd. X S. 1590, 13. 14. Am Strand von Naupaktos stand ein Tempel mit einem ehernen Kultbild, Paus. X 38, 12, o. Bd. XIII S. 1278, 46. XVI S. 2011, 12; auch war dort ein Monat nach dem *Π. ἱπποδρόμιος* benannt, o. Bd. X S. 1590, 11 *γ. Ποσειδώνιος* findet sich dort auch inschriftlich: IG IX 1, 370. Westlich von Naupaktos, im Gebiet von Molykria, hatte P. einen heiligen Bezirk (Paus. IX 31, 6), der in der Geschichte der Ermordung des Dichters Hesiod eine Rolle spielt. Dort, auf dem Vorgebirg Antirrhion, lebte in einem Fest zu Ehren des P. (und Theseus, Paus. X 11, 6), den *Πία* oder *Πεία*, die Erinnerung fort an einen Seesieg der Athener; es ist aber strittig, um welchen es sich handelt; Blümner-Hitzig zu Paus. X 11, 6. o. Bd. XIII S. 1278, 43. 50ff. XVI S. 38,

44 und vor allem Suppl.-Bd. III S. 125, 55ff. Etwas östlich von Naupaktos, südlich von Eupolion lag am Meer Potidania, aus dessen Namen wohl auf einen dortigen Kult des P. geschlossen werden darf, o. Bd. XIII S. 1279, 17.

Im epiknemidischen Lokris kannte sicher Thronion, dessen Eponyme, die Najade Thronia, von P. Mutter des Abderos war, einen P.-Kult und nannte einen Monat nach dem P. *Ἱππειος*, o. Bd. XIII S. 1278, 9. VI A S. 612, 47ff.

In Lamia, das nach einer T. des P. benannt war, wurde der Gott verehrt und hieß ein Monat *Ἱπποδρόμιος*, o. Bd. XII S. 559, 31ff. X S. 1589, 4. Eines P.-Heiligtums, das ganz in der Nähe lag, gedenkt ein lateinisches Gedicht: IG IX 2 S. 19.

In dem gemeinsamen Kalender Thessaliens und Perrhaibiens gab es einen Monat *Ἱπποδρόμιος*, o. Bd. X S. 1589, 1. 2. Doch haben die Taurotheria und Taurokathapsia in Thessalien vielleicht nichts mit P. zu tun, Nilsson I 418. In Phthiotis war es Sitte dem P. die Haare zu opfern; inschriftlich ist das bezeugt für das phthiotische Theben IG IX 2, 146. u. Bd. VA S. 1593, 20ff. Zwischen dem malischen und dem pagasäischen Meerbusen lag ein Vorgebirge Poseidion Strab. VII 1, 32 (330). In Kierion, früher Arne, in der Ebene Pelasgiotis, war P. unter dem Namen *Κονέριος* gefeiert, wohl nach dem Strab. IX 411. 435. 438 genannten Fluß *Κονάριος* IG IX 2, 265. Münzen der Stadt zeigen das Haupt des Gottes: BMC (5) Thessalien 15 nr. 5 (Anfang des 4. Jhdts. v. Chr.). Inschriften bezeugen den Kult des Gottes auch für Atrax: *Ποσειδώνει* IG IX 2, 476 und *Ποτειδοῦνι* IX 2, 475. Ebensolche Zeugen für den P.-Kult haben wir auch für Larisa: IG IX 2, 585—587 (*Ποτειδοῦνι*); ebd. 614 scheint auf *Ποσειδώνια*, gymnische Kämpfe in Larisa, zu gehen. In Krannon liefern Münzen mit dem Dreizack und der Darstellung einer Stierjagd durch Beritene den Beweis für P.-Kult, o. Bd. XI S. 1585, 6. Die Sage, daß P. in Thessalien das erste Pferd mit seinem Dreizack aus den Felsen hervorgerufen habe (Lukan. Phars. VI 396), wurde nach Ausweis von Münzen in Pherai lokalisiert (Head HN[2] 260. Gruppe 118, 13). Von Iolkos zogen die Argonauten aus, die den P.-Kult nach dem Pontos Euxeinos verpflanzten, am Bosporos ein Temenos des P. stifteten und ihm rotbraune Stiere opferten, Pind. P. 4, 204. Sch. Apoll. Rhod. II 531. Aus Münzen ist der Kult des P. auch in Magnesia bekannt, o. Bd. XIV S. 470, 27f. Auch auf Münzen von Orthe (nahe Phalanna) ist das aus einem Felsen springende Pferd dargestellt (Head HN 303); daraus darf man wohl auf Verehrung des P. in dieser Stadt schließen, o. Bd. XVIII S. 1434, 45f. In Lytai am Westeingang des Tempetals (u. Bd. VA S. 476, 3f.), durch das P. mit seinem Dreizack dem Peneios den Abfluß zum Meer eröffnete, wurde P. *λυταῖος* (Bakchyl. 18, 21) und *Πετραῖος* (o. Bd. XIX S. 1180, 18ff.) verehrt; ebenso in Petra, Herodot. VII 129. Auch dort suchte man den Schauplatz der Erschaffung des ersten Rosses, Etym. M. 473, 42; damit hängen die dortigen ritterlichen Wettkämpfe, die *Πετραῖα*, aufs engste zusammen, Apoll. Rhod. III 1243 (mit Sch.). Bakchyl. 14, 20.

In dem gemeinsamen Kalender Aitoliens wie im besonderen der Städte Butto und Kallipolis ist ein Monat *Ἱπποδρόμιος* dem P. geweiht, o. Bd. X S. 1577, 56. 1590 Nr. 11.

Der von Gruppe (308, 6) in Buthroton und Onchesmos vermutete P.-Kult ist nicht nachweisbar; nahe Onchesmos lag ein Vorgebirge Poseidion, Strab. VII 7, 5 (324).

Dyrrhachion, dessen Eponymos ein Sohn des P. war, ist wohl der Schauplatz des von Serv. Georg. I 12 erwähnten Brauches gewesen, alle 8 Jahre dem P. ein Viergespann ins Meer zu versenken: Robert I 592, 2. Auf seinen Münzen führte es einen Delphin: BMC (8) Korinth 101 nr. 4—15 (vor 300 v. Chr.).

Korkyra, bei dessen Gründung schon P. eine Rolle spielt, erhielt seinen P.-Kult wohl von der Mutterstadt Korinth, Robert I 580. Auch auf vielen Münzen zeigt es Haupt oder Büste des Gottes: BMC (5) Thess. Aitol. 143f. nr. 449—471. 145 nr. 478. 147 nr. 508f. 151f. nr. 549—556. Über den P.-Tempel beim jetzigen Garitsa s. o. Bd. XI S. 1412, 35ff. Von der wunderbaren Ankündigung eines Thunfischschwarms durch einen brüllenden Stier war bereits die Rede, Paus. X 9, 4.

Die Geschichte des P.-Kultes in Attika und besonders in Athen beginnt für uns mit dem zahllose Male dargestellten und variierten Streit zwischen Athena und P. um den Besitz der Burg von Athen. Nur wenn wir diese Erzählung so deuten, daß in ihr der festländische, universale Gott genau so vom athenischen Burgberg verdrängt und auf das Meer verwiesen wurde, wie er vorher auf dem Helikon durch Zeus verdrängt nach Helike an das Meer zurückgewichen war, können wir die ältesten Kulte des Gottes in Athen ganz verstehen. Dann sind voranzustellen die Funktionen, die den Gott als Herrn der Erde zeigen. P. *γαιήοχος* war auch in Athen geehrt (CIA III 276. 805), ebenso der ‚Erdaufreißer' *ἐρεχθεύς* (IG I[2] 580. Robert I 207, 1), der im Erechtheion auf der Burg seinen Altar hatte, Paus. I 26, 5. Der Kult des *Ἑλικώνιος* war von Aigai (Achaia) in Athen eingeführt worden, Paus. VII 24, 5. Als Beschützer und Förderer der Vegetation feierte Athen den *φυτάλμιος* (CIA III 269. Paus. II 37, 2) und *χαμαίζηλος* (CIA III 77. Plut. Thes. 36. Theophr. char. 28. Robert I 572, 3). Dem *χαμαίζηλος* wurde am 8. des Posideon ein *νηφάλιον* dargebracht, IG II/III[2] I 2, nr. 1367, 18. Den chthonischen Charakter des Gottes repräsentierte der *μέλανθος* (Sch. Lykophr. 767), den Förderer der Rossezucht der *ἐλάτης* (Hesych.) und besonders der *ἵππιος* (IG I[2] 310, 60. 141), der auf dem Kolonos *ἵππιος* zusammen mit Athena *ἱππία* verehrt wurde (Paus. I 30, 4). Dort soll er ja auch das Roß Skyphios oder Skiron(ides) erschaffen haben, Tzetz. Lykophr. 766. Pind. P. 4, 246. IG II/III[2] III 1, 4691. Auch der Gott der Jugend (*Κυνάδης*? Hesych.) ist wohl noch hieher zu zählen.

Die Epiklesis *ἀσφάλειος* (Sch. Aristoph.. Ach. 682) weist ebenso auf den Herrn der Erdentiefe wie auf den Meeresgott hin. Unsicher ist der Platz für den *πτόρθιος* (IG I[2] 190, 16). Verhältnismäßig jünger dürfte wohl der *καλαυρεάτης* auf der Akropolis sein (CIA I 273 f 6); Athen gehörte zur Amphiktionie von Kalaureia (Strab. VIII 374. v. Wilamowitz GGN 1896, 160 = Kl. Schr.

V 1, 102ff.); ebenso der *πελάγιος* Syll³. 289 = IG IV 2, 184 b 17). Auf der Burg wahrte man die Spuren der ehemaligen Anwesenheit des P. in der Erdöffnung, die sein Dreizack geschlagen haben sollte, und in dem Salzwasserquell (Paus. I 26, 5). Dort erinnerten auch noch die Standbilder von P. und Athena (mit Ölbaum und Dreizack) an den alten Streit der beiden Götter (Paus. I 24, 4), der ja auch im Westgiebel des Parthenon dargestellt war, Paus. I 24, 5. In einem Heiligtum nahe der Kephisosbrücke verehrte man neben P. auch die von Phytalos in Athen aufgenommene Demeter, die Kore und den Zephyros (Paus. I 37, 2), vor dem Demetertempel im Kerameikos stand P. zu Pferd (wenigstens deutete man zu Pausanias' Zeit das Standbild so, Paus. I 2, 4); und auf dem Markt hatte unter den 12 Göttern auch P. seinen Altar, Herodot. II 7. VI 108. Thuk. VI 54, 6f. Dem P. wurde auch das Standbild einer Kore geweiht, CIA IV 373, 9. Im Heliasteneid rief man auch den P. an, Demosth. 24, 151, wie auch beim Abschluß von Staatsverträgen, z. B. IG IV 2, 54 b 67. 80. 584 c Kol. B 17. Wie in allen ionischen Kalendern war auch im athenischen der *Ποσιδεών* der eigentliche Wintermonat (Dezember/Januar), o. Bd. X S. 1591 Nr. 54. Die Protrygaia wurden ihm und dem Dionysos zu Ehren gefeiert. Hesych. s. v.; die Proerosia (das Pflügefest) galt ihm und der Demeter, Plut. sept. sap. conv. 15 = 158 D. Dagegen hat P. nichts zu tun mit dem von den Phytaliden zu Ehren des Theseus veranstalteten Fest, o. Bd. XX S. 1176, 10ff. Am Haloenfest fand eine Prozession für P. statt, o. Bd. VIII S. 2278, 50ff.; ebenso an den Panathenäen Wettkämpfe mit Pferden und Regatten, Mommsen Heortol. 34. 38. 147.

Im Peiraieus gab es einen *ἀγὼν Ποσειδῶνος* mit kyklischen Chören, gestiftet von dem Eteobutaden Lykurgos, [Plut.] X orat. 7, 13 = 842 B. Mommsen Heortol. 189. Robert I 578, 1. Damit war eine Regatta verbunden, v. Wilamowitz GGN 1896, 165 = Kl. Schr. V 1, 108.

Im Phaleron muß ein Tempel des P. gewesen sein; um die Besetzung der dortigen Priesterstelle stritten einmal die Einheimischen mit Phoinikern, Dionys. Hal. de Dinarcho 10. Robert I 580, 1.

In dem kleinen Bezirk Agrai am Ilissos stand auf einer Höhe, die seltsamerweise Helikon hieß, ein Altar des *Ἑλικώνιος*, o. Bd. I S. 888, 3; dort wurde neben ihm auch die Demeter *θεσμοφόρος* verehrt, Eustath. Il. 361, 36. v. Wilamowitz Kydathen 139.

Große Verehrung genoß P. in Eleusis. Hier wurde er *πατήρ* genannt, Paus. I 38, 6. Sein Tempel ist noch erhalten, o. Bd. V S. 2337, 59; er teilte ihn mit Artemis *προπυλαία*. Dort bewegte sich am Haloenfest die Prozession *ἐπὶ τῇ συγκομιδῇ τῶν καρπῶν* Bekk. Anekd. Gr. I 385. Robert I 577, 3. Dazu stimmt auch, daß P. bei der Ausfahrt des Triptolemos zugegen war, v. Wilamowitz GldH. I 213, 1.

Der Kult des P. in Sunion ist durch Inschriften bestätigt. IG I² 310, 56. 173f. 324, 70. 87. Alles Sonstige berichtet u. Bd. IV A S. 916, 30ff. Dem Gott zu Ehren fand dort eine *πεντετηρίς* statt, zu der auch die Athener ein Festschiff entsandten, Herodot. VI 87. Der früher im dortigen Tempel aufbewahrte Schatz wurde später nach Athen verbracht, CIA I 196. 207. 273. IG I² 310, 56. v. Wilamowitz GGN 1896, 165 = Kl. Schr. V 1, 108. Nach Sunion weihten die Athener nach dem Sieg von Salamis eine erbeutete phoinikische Triere, Herodot. VIII 121.

In Megara wird ein Poseidonion in Nisaia erwähnt; Thuk. IV 118, 5. u. Bd. XV S. 203, 7. Daß die dortigen P.-Priester keine Fische essen durften, ist (wohl irrtümlicherweise) aus Plut. quaest. conviv. VIII 8, 4 = 730 D herausgelesen worden.

In Korinth, dem *Ἰσθμίου πρόθυρον Ποτειδᾶνος ἀγλαόκουρον* (Pind. O. 13, 5), dem Lieblingsaufenthalt des Gottes (Etym. M. s. *ἔνδημος*. Aristid. or. 46, 20), blühte der Kult des P., besonders auf dem Isthmos, erstaunlich lang. Noch im 4. Jhdt. n. Chr. wurde dort von einem P.-Priester P. Licinius Priscus eine Unterkunft für Athleten errichtet, IG IV 203. Geffcken Ausgang des gr.-röm. Heidentums (1920) 102. Pausanias zählt eine Reihe von Heiligtümern des P. in und um Korinth auf: Auf dem Isthmos stand ein Tempel, in dessen Vorhalle Standbilder des P. und der Amphitrite waren (II 1, 7); im Innern war eine weitere Gruppe, P. mit Amphitrite und Palaimon auf einem Viergespann (II 1, 8); in dem weiter gegen Südosten sich erhebenden Palaimontempel standen ebenfalls P., Leukothea und Palaimon (II 2, 1). In der westlichen Hafenstadt Lechaion erhob sich ein P.-Tempel mit einem goldenen Standbild des Gottes, in dem östlichen Hafen Kenchreai ein ehernes Standbild des P. (II 2, 3). In der Stadt selbst war ein Quellenheiligtum nahe dem Tychetempel zu sehen: auf der Quelle ein eherner P., der den Fuß auf einen wasserspeienden Delphin setzte (II 2, 8). Auch den Weg nach dem Lechaion schmückte eine Gruppe: P., Leukothea und (auf einem Delphin) Palaimon. Unter den Bädern der Stadt zählt Pausanias ein von dem Spartaner Eurykles gestiftetes auf, dessen Eingang mit Statuen des P. und der Artemis geschmückt war (II 3, 4). Daß dagegen auf der Burg von Korinth (auch nach Paus.) nichts an P. erinnerte, möchte den Anlaß zu der Sage gegeben haben, daß ein Streit zwischen Helios und P. durch Briareos so entschieden wurde, daß Helios Akrokorinth, P. den Isthmos erhielt, Paus. II 1, 6. 4, 6. Zahlreiche Inschriften aus Korinth zeugen von dem dortigen Kult des P.: IG VI 1, 210—294 (und, zusammen mit Amphitrite:) 246. 265. 294. 297. 318. 320; aus Kromyon: IG IV 1, 201, 4. Ebenso spielt der P.-Kult in der Münzprägung der Stadt eine große Rolle: P. stehend, mit Dreizack und (auf der ausgestreckten l. Hand einen) Delphin BMC (8) Korinth 16 nr. 167. P.(?) nackt mit Dreizack und Fischnetz ebd. 17; besonders häufig finden sich Delphine auf Münzen: BMC (8) Korinth 15 nr. 151—160 (darunter nr. 151f. Haupt der Athena von 5 Delphinen umgeben). 16 nr. 162—166. 20 nr. 198—200. 39 nr. 345. 43 nr. 367. 46f. nr. 386—392. 54 nr. 440. 147 nr. 160 a. Ein Gemälde des Kleanthes, darstellend P. mit einem Thunfisch in der Hand, erwähnt Athen. 346 C. — Asylrecht besaß wohl der Tempel im Lechaion (Hesych. s. *Λέχ.*) wie der auf dem Isthmos (Plut. Pomp. 24, 6). In sehr alte Zeit gingen die isthmischen Spiele mit

Wagenrennen zurück, Apoll. Rhod. III 1240. Die Argonauten weihten nach ihrer Heimkehr die Argo am Isthmos dem P., Apollod. I 144. Nach der Schlacht von Salamis wurden im P.-Tempel am Isthmos die besten Feldherrn belohnt, Herodot. VIII 123. Auch weihten die Griechen nach Salamis dort dem Gott eine erbeutete phoinikische Triere (Herodot. VIII 121) und nach dem Sieg bei Plataiai eine eherne Kolossalstatue des Gottes, Herodot. IX 81. Von Korinth aus wanderte der P.-Kult nach Korkyra, Potidaia und nach Syrakus, [Plut.] narr. amat. 2.

Auf der Peloponnesos war der Kult des P. stark verbreitet und zum großen Teil sehr alt. Als Helike (Achaia) 373 durch ein Erdbeben zerstört wurde, opferte man, schreibt Diod. XV 49, allgemein dem P. *διὰ τὸ δοκεῖν τὸ παλαιὸν τὴν Πελοπόννησον οἰκητήριον γεγονέναι Ποσειδῶνος καὶ τὴν χώραν ταύτην ὥσπερ ἱερὰν τοῦ Π. νομίζεσθαι καὶ τὸ σύνολον πάσας τὰς ἐν Πελοποννήσῳ πόλεις μάλιστα τῶν ἀθανάτων τὸν θεὸν τιμᾶν τοῦτον.* Am dichtesten lagen wohl in Arkadien die Kultstätten des P. beisammen; auch haben sich hier die ältesten Sagen erhalten können, die noch von dem theriomorphen Gott zu berichten wissen. Über ihre vermutliche Einwanderung aus Boiotien ist bereits oben gesprochen worden.

In Sikyon stand ein Altar des P. *Ἰσθμιος* auf dem Marktplatz; an einem Tempel des Gottes kam man auf dem Weg von der Stadt hinab zum Hafen vorbei, kurz vor der Mündung der Flüsse Helisson und Sythas. Paus. II 9, 6. 12, 2, u. Bd. II A S. 2535, 6.

Epidauros war Mitglied der Amphiktionie von Kalaureia (Strab. VIII 374), hatte in seinem Kalender den Monat *Ποσίδαιος* (o. Bd. X S. 1594 Nr. 46), zeigte den P. auf seinen Münzen (BMC [9] Peloponn. 159 nr. 31: P. stehend, die Rechte trägt einen Delphin, die Linke stützt sich auf den Dreizack. pl. 29, 24. Wide De sacr. Troez. 14) und nannte den Gott in zahlreichen Inschriften: IG IV 1, 1009, 7 (*ἵππιος*). 1063, 4 (*ἀσφάλειος*). 1070. 1095. 1315—1317. 1545 (*Σαλαμίνιος*). Troizen, die *Ποσειδωνιὰς πόλις* (Strab. VIII 373. Paus. II 30, 8), verehrte in P. den Hauptgott der Stadt. Hier wurde er als *βασιλεύς* (Paus. II 30, 6) und als *φυτάλμιος* (Paus. II 32, 8. IG IV 797) gefeiert; auf den Kult des P. *Γεραίστιος* läßt die Existenz eines Bundes der *Γεραιστιασταί* (IG IV 757 B 12) und der Monatsname *Γεράστιος* oder *Γεραίστιος* (IG IV 840f. o. Bd. X S. 1580, 18ff.) schließen. Das Fest der *Γεραίστια* erwähnt Sch. Pind. O. 13, 159 B. Ob P. die Kultbezeichnung *πολιοῦχος* führte, wie Plut. Thes. 6 überliefert, wird von Wide De sacr. Troez. 11 u. Bd. VII A S. 650, 11 bezweifelt. Auch um die Stadt Troizen streiten P. und Athena mit dem Ergebnis, daß Zeus ihnen befiehlt, sich in den Besitz zu teilen: Paus. II 30, 6. P. erhält dort die Erstlinge der Feldfrüchte, Plut. Thes. 6. Gelegentlich ließ der *φυτάλμιος* die Stadt auch seine Ungnade fühlen und schickte die Meeresflut über ihre Fluren, Paus. II 32, 8. Münzen der Stadt zeigen das Haupt des P. (BMC [9] Peloponn. 166 nr. 17 pl. 31, 2) oder Delphine (ebd. 166 nr. 12—14. 18) oder den Dreizack, u. Bd. VII A S. 649, 67ff. Über die Zugehörigkeit der Stadt zur Amphiktionie von Kalaureia s. v. Wilamowitz GGN 1896, 164 = Kl. Schr. V 1, 106. — Vor den Augen der Stadt liegt die Insel Kalaureia, die P. (*ἀμοιβεύς*) einst im Tausch gegen Delphi von Apollo erhalten hatte, Sch. Lykophr. 617. Ihre höchste Erhebung trug einen berühmten P.-Tempel (Paus. II 33, 3), der der Mittelpunkt der Amphiktionie war und Asylrecht hatte, Paus. II 32, 2. Strab. VIII 373. Plut. Demosth. 29; Pomp. 24, 6. Von ihm hatte der Gott den Beinamen *Καλαυρεάτης*, IG IV 1, 840—845. Syll.³ 993. — Auf der kleinen Insel Sphairia vor Kalaureia zeugte P. mit Aithra den Theseus, Apollod. III 208. Paus. II 32, 9. Auf dem Weg von der Stadt Troizen nach dem (östl. gelegenen) Hafen Pogon (Kelenderis) lag das Genethlion; dort soll Theseus geboren sein, Paus. II 32, 9. Vielleicht hatte von dort P. auch den Beinamen *Γενέθλιος*, o. Bd. VII S. 1332, 58ff. Nr. 1. — Hermione, ebenfalls Mitglied der Amphiktionie von Kalaureia, besaß außerhalb der Stadt auf einer Landzunge einen P.-Tempel, Paus. II 34, 9ff., und innerhalb der Stadt ein ehernes Standbild (der Gott setzte den einen Fuß auf einen Delphin), Paus. II 35, 1; auch in Inschriften wird der Gott erwähnt: IG IV 1, 716, 4. — In einer kleinen Ortschaft nordnordwestlich von Hermione, Didymoi (o. Bd. V S. 444, 18 Nr. 1), hatten Apollo, Demeter und P. Tempel, Paus. II 36, 3. In Asine (an der Küste östlich von Nauplia) wurde beim Ausgraben eines mykenischen Hauses eine Inschrift gefunden, die von dem Ausgräber Persson als *Ποτειδάονος* gelesen wurde, Nilsson I 322, 1. 416f. Doch stieß diese Deutung auf Widerspruch; die Literatur verzeichnet mit einem skeptischen Gesamturteil Rehm Handb. der Archäologie I 191f. — Einen P.-Tempel in Nauplia erwähnt Paus. II 38, 2; Reste von ihm sind vielleicht jetzt gefunden worden, o. Bd. XVI S. 2004, 21f. Bis zu seiner Eroberung durch Argos gehörte Nauplia der Amphiktionie von Kalaureia an; dann übernahm Argos den Sitz, Strab. VIII 373. v. Wilamowitz GGN 1896, 160 = Kl. Schr. V 1, 102. In dem kleinen Küstenort Temenion (u. Bd. V A S. 434, 28) hatten P. und Aphrodite Euploia Tempel, Paus. II 38, 1. In Argos stand ein Tempel des P. *προσκλύστιος* Paus. II 22, 4; den Namen bekam er von einer Überschwemmung, die er über das Land schickte, weil bei seinem Streit mit Hera das Land dieser zugesprochen worden war; mit dem gleichen Grund wurde auch die Wasserarmut des Landes erklärt, Paus. II 15, 5. Aus Mykenai stammt eine Weihinschrift *Ποσειδᾶνι* IG IV 1, 499. Lerna war der Schauplatz des oft geschilderten Liebesabenteuers P.s mit der Danaïde Amymone, die ihm den Nauplios gebar und in eine Quelle verwandelt wurde, Apollod. II 14. Hier fanden auch von altersher Wagenkämpfe statt, Apoll. Rhod. III 1240 (mit Sch.), o. Bd. XII S. 2089, 57ff. Südlich von Lerna dehnt sich die Küstenebene Genesion aus, am Strand lag ein kleines Heiligtum des P. *Γενέσιος*, Paus. II 38, 4. o. Bd. VII S. 1131, 53 Nr. 1. 1133, 4. Noch weiter südlich war an der Meeresküste eine Süßwasserquelle *Δίνη*; hier versenkten die Argeier dem P. zu Ehren gezäumte Rosse, Paus. VIII 7, 2. Nilsson I 220, 3.

Aus dem Charakter der Landschaft Arkadiens ist bereits begründet worden, warum dort der Kult eines Gottes so tiefe Wurzeln fassen konnte, dessen Angelegenheit der Schutz der Vegetation und der animalischen Zeugung war, Robert I 576. Auch begünstigte die Abgeschlossenheit des Landes die Erhaltung alter Sagen, Otto[3] 30. Auf der Burg von Pheneos stand nach Paus. VIII 14, 5 ein ehernes Standbild des P. *ἵππιος*, angeblich von Odysseus gestiftet, der auf der Suche nach seinen Stuten hierher kam und sie fand; dafür erbaute er dem P. und der Artemis *εὐρίππα* einen Tempel. Gegen diese Einschätzung der Nachricht: Bölte o. Bd. XIX S. 1978, 30. In Kaphyai gab es ein Heiligtum des P. und der Artemis *κναχαληία*, Paus. VIII 23, 3. Auch Münzen bestätigen den dortigen Kult, o. Bd. X S. 1898, 48. In dem arkadischen Orchomenos stand ein Tempel des P.; auch hier erinnern Münzen an seinen Kult, Paus. VIII 13, 2. o. Bd. XVIII S. 905, 1. Einer besonderen und alten Verehrung erfreute sich der Gott in Mantinea Sch. Pind. O. 11, 83a; sein Tempel lag 7 Stadien östlich von der Stadt am Fuß des Alesion und war nur schwer zugänglich; wenigstens erzählt Pausanias allerhand Sensationelles darüber VIII 10, 2ff. In dem Tempel zeigte man (wie in Athen und Mylasa) eine Salzwasserquelle, Paus. VIII 10, 4. Der Tempel spielte auch bei Kampfhandlungen, die sich in der Nähe der Stadt abspielten, eine Rolle, Polyb. IX 8, 11. XI 11, 4. 6. 12, 6; bei einem der Kämpfe leistete der Gott der Stadt eine so wesentliche Hilfe, daß ihm die Einwohner ein Tropaion stifteten; doch lassen die ungenauen Angaben des Pausanias die Datierung des Kampfes nicht zu; s. Blümner-Hitzig zu Paus. VIII 10, 8. Die Mantineer führten einen Dreizack auf ihren Schilden, Bakchyl. 21, 1, und schlugen auch Münzen mit dem Bild des Gottes: BMC (9) Peloponn. 186 nr. 19 pl. 35, 4 (P. auf einem Felsen sitzend, den Dreizack in der Linken, auf der Rechten einen Delphin) und nr. 24 pl. 35, 6 (P. schreitet, den Dreizack zum Wurf erhoben, nach links). o. Bd. XIV S. 1319, 30. 1342, 30; sie benannte auch eine Phyle nach ihm *Ποσειδαία* IG V 2, 271. Sonstige Erwähnungen des Gottes IG V 2, 274—276. Gymnische Spiele (*Ποσείδαια*) sind ebenfalls inschriftlich bezeugt IG IV 1136. o. Bd. XIV S. 1341, 65ff. — Bei der Quelle Arne, 12 Stadien südöstlich von Mantinea, soll Rhea den P. geboren haben (s. o.), Paus. VIII 8, 2. o. Bd. XIV S. 1334, 39ff. 1342, 48ff. Den Kult des Gottes in Tegea bezeugen nur verschiedene Inschriften; da erscheint er als Schwurgott neben Zeus, Apollon und Athena Syll.[3] 306. IG V 2 S. XXXVI; oder als P. *ἵππιος* zusammen mit Hermes *νόμιος*, Herakles und den Chariten IGA 94. Robert I 576, 3; oder auf einer Herme zusammen mit Zeus und Demeter IG V 2, 73. Nilsson I 191, 6; außerdem: IG V 2, 94—97. Aus Pallantion hören wir von Spielen zu Ehren des P. (*Ἱπποκράτεια*), Dion. Hal. I 33. Nilsson I 420. In Asea soll Odysseus nach seiner Rückkehr aus Troia dem P. und der Athena *σώτειρα* einen Tempel gestiftet haben, Paus. VIII 44, 4. Ein Tempel des P. *ἵππιος* stand auch in Methydrion am Bach Mylaon. Paus. VIII 36, 2. o. Bd. XV S. 1389, 1ff. Auf einem Hügel bei Trikolonoi sah noch Pausanias (VIII 35, 6) einen P.-Tempel mit einem *ἄγαλμα τετράγωνον* des Gottes inmitten eines Haines; Robert I 576, 3 versteht darunter eine Hermenform, während Blümner-Hitzig das Wort auf die gedrungenen, vierschrötigen Proportionen der Figur beziehen. In Megalopolis stand ein Tempel des P. *ἐπόπτης* außerhalb der Stadt, aber ihr nahe, mit einem Standbild des Gottes, Paus. VIII 30, 1; ‚es ist bezeichnend für die dominierende Stellung des P., der in Arkadien mit Zeus konkurrieren konnte, daß ihm ein Beiname gegeben wird, der sonst nur Zeus zukommt'. Blümner-Hitzig zu dieser Stelle. In der Stadt Megalopolis war nur eine Statue des *Π. ἀσφάλειος*, Paus. VIII 31, 7. IG V 2, 454. o. Bd. XV S. 133, 54; auch diese hat man sich nach Robert I 576, 3 in Hermenform vorzustellen. Die Thelpusa ist der Schauplatz der Sage, nach der P. in der Gestalt eines Hengstes mit der Demeter, die sich schon vorher, um ihm zu entgehen, in eine Stute verwandelt hatte, eine Tochter und das Fluchroß Areion gezeugt hat; der Name der Tochter darf Uneingeweihten nicht verraten werden, Paus. VIII 25, 5. 7. Münzen von Thelpusa zeigten den Kopf der Demeter und das Roß, u. Bd. V A S. 1620, 8ff. Die Sage von Thelpusa wurde auch in Phigaleia lokalisiert; nur daß Demeter hier dem P. die Despoina allein gebiert, Paus. VIII 42, 1. 4. Die Statue der Demeter trug in Phigaleia einen Pferdekopf mit Mähne. Für diese Gestaltung der Statue soll die Kultlegende das *αἴτιον* abgeben, meint Nilsson I 27. 199. Über dem Hain der Despoina in Lykosura hatten P. und andere Götter Altäre, Paus. VIII 37, 10. o. Bd. XIII S. 2427, 41.

Im Gegensatz zu Arkadien ist der P.-Kult in Lakonien erst spät und nie tief eingedrungen. Daß er nach Sparta über Tainaron kam, steht für den P. *Ταινάριος* ohne weiteres fest und ist auch sonst wahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß fast alle Kultorte um den sinus Laconicus herum lagen. In dem von Erdbeben viel heimgesuchten Lakonien spielten der P. *ἀσφάλειος* und der *γαιήοχος* eine große Rolle. Der *ἀσφάλειος* hatte einen Tempel auf dem Marktplatz, Paus. III 11, 9; der Tempel des *γαιήοχος* lag außerhalb der Stadt, gegenüber Therapne, und war mit einem Hippodrom verbunden, Paus. III 20, 2. Als Beschützer der Geschlechter hatte der P. *γενέθλιος* einen Tempel in der Nähe des Theaters, Paus. III 15, 10. Einen Tempel hatte auch der *ἱπποσθενής*, der zu Pausanias' Zeiten aus einem Beinamen zu einer Hypostase des Gottes geworden zu sein scheint, inmitten der Stadt, Paus. III 15, 17. Im Westen der Stadt lag ein Heiligtum des P. *Ἱπποκούριος*, Paus. III 14, 2 und unfern dem Platz Dromos der Tempel des P. *δωματίτης*, der auch als Geschlechtergott gedeutet wird, Paus. III 14, 7. IG V 1, 497, 14. 589, 8. 608, 2. 4. Der P. *Ταινάριος* hatte einen heiligen Bezirk in der Stadt, Paus. III 12, 5. P. und Amphitrite waren auf dem Hyakinthosaltar dargestellt, Paus. III 19, 3; ebenso im Tempel der Athena *χαλκίοικος* Paus. III 17, 3. Der Monatsname *Γεραίστιος* steht fest (o. Bd. X S. 1591, 26a); doch ist es fraglich, ob man daraus auf einen Kult des P. *Γεραίστιος* schließen darf. Über die sämtlichen Kulte des P. in Sparta s. u. Bd. III A S. 1501, 12ff. Inschriften, die sich auf den Kult des P. in Lakonien beziehen, auch:

IG V 1, 241. 469, 5. 528. (*ἀσφάλειος*) 559, 14. 1218. 1228. 1230. 1232.

In Aigiai (nordwestlich Gytheion) war dem P. ein See geweiht; an seinem Ufer stand ein Tempel mit dem Bild des Gottes; es wagte aber niemand in dem See zu fischen, weil der Glaube verbreitet war, wer fische, werde in ein Wasserwesen, einen ‚Seeteufel' verwandelt, Paus. III 21, 5. o. Bd. I S. 956, 9. In Gytheion sah Pausanias (III 21, 8) ein Standbild des P. *γαιήοχος*; außerdem wurde dort ein *γέρων* verehrt, den Pausanias mit Nereus identifizieren möchte. — Über den Kult auf dem Vorgebirge Tainaron handeln ausführlich Lippold u. Bd. III A S. 1503, 15 und Bölte u. Bd. IV A S. 2042, 64. Ein Fest *Ποσείδαια* bezeugt IG V 1, 656; die *Ταινάρια* Hesych. s. v. Auch auf dem Vorgebirge Malea, in dem Hafen Nymphaion, erhob sich ein Standbild des P.; in einer Höhle war dort eine Süßwasserquelle, Paus. III 23, 2; auch Eurip. Kykl. 293 bezieht sich wohl auf diesen Kult o. Bd. XIV S. 863, 60. XVII S. 1600, 12 Nr. 1. Boiai hatte Münzen: P. steht nackt da, hält auf der ausgestreckten Rechten einen Delphin, die Linke schließt sich um den Dreizack: BMC (9) Peloponn. 132 nr. 1 pl. 26, 10 (Kaiserzeit). Spuren eines P.-Kultes in Asopos finden sich ebenfalls auf Münzen: Journ. hell. stud. VII 66ff. Myth. Lex. III 2841, 43ff. In Helos wurden *Ποσείδαια* gefeiert, IGA 79 = IG V 1, 213, 12. 18. o. Bd. VIII S. 201, 60. Prasiai endlich gehörte nach Strab. VIII 374 der Amphiktionie von Kalaureia an.

Auch in Thuria (Messenien) gab es nach der ebengenannten Inschrift ein *Ποσείδαια*-Fest mit Wagenrennen; dazu IG V 1, 1387, 3f. (Ergänzung wohl sicher). u. Bd. VI A S. 636, 11. 638, 9ff. In Messene selbst hatte P. einen Tempel auf dem Markt. Paus. IV 31, 6. Auf einen P.-Kult in Pylos läßt die Erwähnung der drei dortigen Schutzgötter Apollo. P. und Hades bei Pind. O. 9, 31ff. schließen, dort ist ja auch der Schauplatz der Kämpfe zwischen P. und Herakles; und Nestor, der Enkel des P., läßt dort am Strand dem P. große Opfer darbringen, Hom. Od. III 5. Auf dem triphylischen Vorgebirge Samikon war *τὸ μάλιστα τιμώμενον τοῦ Σαμίου Ποσειδῶνος ἱερόν*, zu dem alle Bewohner von Triphylien beisteuerten, Strab. VIII 3, 13 (343). Das heißt also, sie bildeten eine Amphiktionie für den Tempel auf dem Samikon, o. Bd. XI S. 64, 52. I A S. 2218, 62ff. Das dortige Kultbild des Gottes kam später nach Elis und wurde dort unter dem Namen *Σατράπης* verehrt; Paus. VI 25, 6. In Olympia hatten P. *ἵππιος* und Hera *ἱππία* Altäre am Startplatz der Rennbahn, Paus. V 15, 5, o. Bd. XVIII S. 71, 15ff. In der Altis war ein gemeinsamer Altar für *Ζεὺς Λαοίτας* und P. *Λαοίτας*, Paus. V 24, 1. Sch. Pind. O. V 10 ab. o. Bd. XVIII S. 71, 13. In der Rennbahn selbst, vielleicht bei der äußeren Meta, stand der P. *ταράξιππος*, Paus. VI 20, 18 und Blümner-Hitzig zu dieser Stelle. u. Bd. V A S. 2288, 38. o. Bd. XVIII S. 71, 20ff. P. und Amphitrite waren auf der Basis des Zeusthrones dargestellt, Paus. V 11, 8. Im Säulenumgang des großen Zeustempels stand eine Gruppe: Amphitrite, P. und Hestia, gestiftet von Mikythos: Paus. V 26, 2. o. Bd. XVIII S. 152, 42ff. Nr. 40.

In Achaia ist der P.-Kult auf eine Reihe von Hafenstädten beschränkt. In Patrai stand am Hafen ein Tempel mit einem steinernen Bild des Gottes, nahe dabei ein Heiligtum der Aphrodite, Paus. VII 21, 7. 10. Robert I 365, 3. Auch Münzen wurden dort geprägt: P. holt mit dem Dreizack zum Schlag aus; die Linke hält einen Delphin, Head HN[2] 349. BMC (9) Peloponn. 22 nr. 5. 6 pl. 5, 7 (zwischen 146 und 32 v. Chr.). Die für Rhion überlieferten Nachrichten von einem P.-Kult (s. Robert I 575, 3) möchte Oldfather lieber für Antirrhion gelten lassen, o. Bd. XIII S. 1278, 48ff. Über die dortigen Feste der *Πία* oder *Πίεια* s. Plut. sept. sap. conv. 19 (162 E). Paus. X 11, 6. Thuk. II 86. In Drepanon (7 km östlich von Rhion, o. Bd. V S. 1697, 24 Nr. 2) war ein Heiligtum des P. nach Strab. VIII 2, 3 (336). Auch in Aigion hatten P. und Amphitrite ein gemeinsames Heiligtum am Meer, Paus. VIII 24, 1; außerdem standen in einem Raum am Markt Bilder von P., Zeus, Herakles und Athena beisammen, Paus. VII 23, 10. o. Bd. I S. 969, 50ff. Zu den ältesten Kultstätten des P. gehörten die von Helike und Aigai. Beide sind schon bei Homer (Il. VIII 203) erwähnt. Die Epiklesis *Ἑλικώνιος* wird vielfach noch von Helike abgeleitet, obwohl, wie bereits gesagt, schon im Altertum dagegen eingewendet wurde, daß sie dann *Ἑλικήσιος* heißen müßte, o. Bd. VIII S. 10, 40. Helike war der Mittelpunkt einer Amphiktionie (Herodot. I 145) und ließ Münzen mit dem Bild des P. prägen, bis im J. 373/72 v. Chr. ein schweres Erdbeben die Stadt samt ihrem P.-Heiligtum und seinem Kultbild im Meer versinken ließ, Strab. VIII 384. Diod. XV 49. Paus. VII 24, 5. Wie bei allen größeren Beben suchte man einen Grund für den Zorn des P., der das Unglück gesandt hatte, und fand diesen in einer Weigerung der Bewohner von Helike, den ionischen Städten in Kleinasien, die sich ein Bundesheiligtum zu Ehren des P. *Ἑλικώνιος* in der Gegend von Ephesos erbauen wollten, das alte *βρέτας* von Helike oder doch wenigstens eine Nachbildung davon auszuhändigen. Sogar nach dem Untergang von Helike war die Fahrt in den Gewässern über der versunkenen Stadt gefährlich, weil das Kolossalbild des Gottes mit dem Seepferd in der Hand bis nahe an den Meeresspiegel heraufragte, Strab. VIII 384. Robert I 595. o. Bd. VII S. 2855, 32ff. — Die andere von Homer erwähnte alte Kultstätte des P., Aigai, ist von Konon (FHG IV 368, fr. 3) ausdrücklich als das im Peloponnes (Achaia) gelegene bezeichnet; es war Mitglied der Amphiktionie von Helike (Herodot. I 145); doch verfiel die Stadt bald, da ihre Einwohner nach dem nahen Aigeiros übersiedelten, o. Bd. I S. 944, 41 Nr. 2. — Endlich hatte auch noch Pellene einen P.-Kult, aber Pausanias weiß nur mehr von geringen Spuren zu berichten, VII 27, 8. o. Bd. XIX S. 357, 27 (unter den Kulten ist dort 365, 12ff. der Gott P. nicht mehr erwähnt. Doch stammt von dort wohl die Epiklesis *Πελλάνιος*).

Die Inseln des ägäischen Meers sind reich an Kultstätten vor allem des Meeresgottes P.; doch finden sich auch viele andere Funktionen in den Epikleseis und Kultlegenden vertreten. Auf welchem Weg der Kult nach den

einzelnen Orten kam, läßt sich nur in wenig Fällen einwandfrei feststellen, und die Gefahr, bei solchen Vermutungen in uferlose Phantastereien zu geraten ist, wie das Beispiel Gruppes beweist, groß. Ähnlich steht es mit der Einbeziehung der Örtlichkeiten und Namen in bestimmte Sagenkreise des Festlandes. Darüber wurde schon im Altertum viel gestritten, zumal die Überlieferung nicht selten aus politischen Gründen ‚korrigiert' wurde (‚Vindikationssagen'!). — Besonders innig war die Verflechtung von Sage und Kult mit dem naheliegenden Mittelgriechenland auf der Insel Euboia. Im gesamt-euboischen Kalender gab es einen Monat *Ποσιδεών* (o. Bd. X S. 1591 Nr. 55), daneben aber in Eretria noch einen *Ἱππιών* (ebd.). Über die Lage des uralten Kultsitzes Aigai (schon bei Hom. Il. XIII 21; Od. V 381) herrscht durchaus keine Klarheit. Früher suchte man es allgemein irgendwo auf der Westküste der Insel (o. Bd. I S. 944, 24 Nr. 1); doch sind dagegen gewichtige Gründe vorgebracht worden: Robert I 569, 2. 3. v. Wilamowitz GldH. I 336, 3. Gruppe 1148, 6. Für einen P.-Kult in Eretria auf Euboia zeugt eine Inschrift, IG XII 5 S. 306. In Geraistos (Vorgebirge und Hafen an der Südspitze der Insel) wurde der P. *Γεραίστιος* schon in vorhellenischer Zeit gefeiert; auch ein Fest (*Γεραίστια*) zu seinen Ehren ist überliefert, o. Bd. VII S. 1233, 13. 1234, 28ff. IG XII 9, 44 Z. 14. Aus Karystos haben wir Münzen: Haupt des P.; auf der Rückseite windet sich ein Delphin um den Dreizack. BMC [6] Zentralgriech. 104f. nr. 24. 25. 29. 30 (hier ohne den Dreizack). — Die Insel Skyros war als der Ort, an dem Theseus starb, mit dem P.-Kult wohl verbunden (Myth. Lex. III 2852, 57); doch läßt sich davon nichts nachweisen. Auf der Insel Thasos ist der Kult sicher bezeugt: IG XII suppl. 432; von einem P.-Priester sprechen IG XII 8, 349, 2. 350, 4. (582); auch ein Beschluß der dortigen *Ποσειδωνιασταί* ist erhalten (XII suppl. 366). Die Ausgrabungen haben zur Feststellung eines P.-Tempels geführt, u. Bd. V A S. 1324, 65f. und Plan 1325. Daß P. in Samothrake verehrt wurde, könnte man vielleicht aus Hom. Il. XIII 12 vermuten, wo P. von der Insel aus den Kampf vor Troia beobachtet. Die Vermutung erhält eine Stütze durch die Nachricht bei Diod. III 55, 9 von einem dortigen Asylon; irgendwelche literarischen oder inschriftlichen Beweise fehlen noch. In Andros gab es einen Monat *Ποσιδεών* (CIG 2152b): weitere Zeugnisse eines Kults sind nicht vorhanden. In Tenos war ein alter, sorgsam gepflegter Kult des P. und der Amphitrite. Der Gott wurde dort als *ἰατρός* gefeiert. Über Asylrecht, *Ποσείδαια*-Fest und Amphiktionie s. Bölte u. Bd. V A S. 517, 18—528, 25. Inschriftenzeugnisse sind ungewöhnlich zahlreich. Von dem *ἱερὸν τοῦ Ποσειδῶνος καὶ τῆς Ἀμφιτρίτης* sprechen IG XII Suppl. 304, 18. 321. 322. XII 5, 1 nr. 800, 26. 802, 36. 803, 2, 804, 21. 805, 12. 807, 9. 809, 6. 810, 5. 813, 12; vom Asylrecht IG XII suppl. 310. XII 5, 1 nr. 800, 18. 802, 5; von *Ποσειδῶν καὶ Ἀμφιτρίτη* IG XII 5, 1 nr. 672. 812, 5. 813, 2. 916—925. 927. *Ποσειδᾶνι ἀσφαλείῳ* IG XII 5, 1 nr. 671. 913, 10. *τὸ ἱερὸν τοῦ Π.* IG XII 5, 1 nr. 802, 33. *Ποσειδῶνι* IG XII suppl. 316. *Π. ἰατρός* IG XII 5, 1 nr. 1314. *Ποσίδεια καὶ Διονύσια* IG XII 5, 1 nr. 804, 5. Auch Münzen von Tenos zeigen oft das Bild des P.: BMC (10) Kreta usw. 127 nr. 1. 128 nr. 7. 129 nr. 20—25. 130 nr. 27—32. — Die *Γυραία πέτρη*, an der der Lokrer Aias durch P. den Tod findet (Hom. Od. IV 507), wird auch auf Tenos oder in seiner Nähe gesucht, Sch. Lykophr. 365. 389. Apollod. ep. 6, 5. — Auf Mykonos wurden P. *τεμενίτης* und *Π. φύκιος* verehrt (Syll.³ 1024); der *φύκιος* hatte seinen Namen von dem Seetang; das und die Verbindung seines Festes mit dem der Demeter Chloë lassen darauf schließen, daß hier P. in seiner Eigenschaft als Vegetationsgott gemeint war. Die Kosten für das Fest der *Ποσίδεια* wurden aus den Abgaben der Fischerei bestritten. Frauen nahmen an dem Fest, das am 12. des Posideon gefeiert wurde, nicht teil (alles nach der genannten Inschrift). Dabei wurde dem *τεμενίτης* ein Widder, dem *φύκιος* ein Schwein geopfert, Prott Fasti Gr. 15. o. Bd. XVI S. 1036, 15. — Auf Keos wurde P. als Schwurgott zitiert AM II (1878) 144; auch gab es dort einen Monat *Ποσιδεών*, o. Bd. XI S. 188, 7. Münzen der Stadt Karthaia auf Keos zeigen den Delphin, BMC (10) Kreta usw. 90ff. Nr. 17. 20—22. 34—38 (6. Jhdt. v. Chr.). — Der Monatsname *Ποσιδεών* ist auch für Paros festgestellt, o. Bd. X S. 1593 Nr. 62a; ebenso Münzen mit Delphin, BMC (10) Kreta usw. 113 nr. 1. 2 (7. u. 6. Jhdt.). Um den Besitz von Naxos hatte P. mit Dionysos gestritten, Plut. qu. conviv. 9, 6 = 741 A; nach Sch. Theokr. 7, 150a waren es Dionysos und Hephaistos, v. Wilamowitz GGN 1895, 236 = Kl. Schr. V 2, 25. Hier genossen P. und Amphitrite, die *Ποσειδωνία* oder *Ποσειδώνη* hieß, Verehrung, Sch. und Eustath. Od. III 91. IG XII 5 test. 1423. Ein *Ποσείδαια*-Fest auf Naxos kennt Sch. Lykophr. 766. Für Amorgos steht ein Monatsname *Ταυρεών* fest (o. Bd. X S. 1594 Nr. 73 *β*); verehrt wurde P. mit Zeus und Hera, IG XII 7, 438, 5. Als Schwurgott ist er in einem Vertrag von Aigiale auf Amorgos zitiert IG XII 7, 515, 90 (zusammen mit Zeus und Demeter). Auf Delos, das seine Existenz dem Gott verdankt (Phanodemos FHG I 366, 1. Sch. Apoll. Rhod. I 419 und sonst), war P. der *ἱππηγέτης* (Sch. Lykophr. 766) und der *αἴσιος* (CIG 2271); ein Tempel der *Ποσειδωνιασταί* wird Syll.³ 726, 1. 746 genannt, ein Fest *Ποσίδεια* im Monat *Ποσιδεών* Bull. hell. XIV (1890) 495. Auf Syros ehrte man den P. *ἀσφάλειος* (IG XII 5, 671); Reste seines Tempels sind erhalten, u. Bd. IV A S. 1794, 11. Auch auf Ios sind die Ruinen eines kleinen Heiligtums des P. *φυτάλμιος* aufgedeckt worden, o. Bd. IX S. 1932, 9ff.

Im Streit um den Besitz von Aigina unterlag P. dem Zeus, Plut. qu. Gr. 9, 6 = 741 A. Doch war die Insel Mitglied der Amphiktionie von Kalaureia (Strab. VIII 374), feierte ein 10 Tage dauerndes *Ποσειδώνια*-Fest (Athen. 588 E. Plut. qu. Gr. 44 = 301 EF). Der dort vorkommende Monatsname Delphinios (o. Bd. X S. 1594 Nr. 45) gehört wohl auch zum P.-Kult; auch Inschriften zeugen von diesem (IG IV 1, 33—36) und der Delphin auf Münzen (BMC [7] Attika usw. 137 nr. 144. 145. 142ff. nr. 196. 198. 205—222. 224—227. Auf Melos ist P.-Kult nachweisbar: IG IV 33—36. XII 3, 1096. Der Tempel stand wohl da, wo eine Marmorstatue des Gottes gefunden

wurde, also am Hafen, o. Bd. XV S. 583, 56ff. Auf Thera standen P. *γαιάοχος* (IG XII 3, 1371), *ἱππότης* (?, ebd. 1372), *πελάγιος* (ebd. 1347) zusammen mit Athena im Mittelpunkt alles Kultes. Monatsname *Δελφίνιος* (o. Bd. X S. 1591 Nr. 28) u. Bd. V A S. 2288, 17ff. Das kleine Inselchen Hiera (oder Automate) bei Thera entstand am Anfang des 2. Jhdts. durch ein Erdbeben. Gleich danach fuhren die Rhodier dorthin und errichteten dem P. *ἀσφάλειος* ein Heiligtum, Strab. I 3, 16 (57). o. Bd. VIII S. 1396, 48 Nr. 4. — Den P.-Kult auf Kalymna beweisen der Monatsname *Γεραίστιος* (o. Bd. X S. 1580, 50ff.) und Freilassungsurkunden *ἐπὶ Ποσειδῶ* (Genetiv!). Syll.³ 1210. o. Bd. X S. 1771, 56. Auf dem durch Erdbeben oft heimgesuchten Kos wurde P. viel gefeiert: Monatsname *Γεραίστιος* wie in Kalymna; ein Fest *Ποσειδάνια* Syll.³ 1028; eine Widmung *Ποσειδᾶνι* Syll.³ 1028; Münzen mit dem Haupt des P. und einem Delphin: BMC (15) Karia Kos 214 nr. 206. 207 (Kaiserzeit!). Auch die Insel Nisyros verdankt nach der Sage dem Gott ihre Entstehung: P. hatte ein Stück Land von Kos losgerissen und auf den fliehenden Polybotes geworfen, Strab. X 5, 11 (488). Nach dem Ort Argos auf der Insel, wo sein Tempel lag, hieß der Gott *Ἀργεῖος* IG XII 3, 103 (= Syll.³ 673). v. Wilamowitz GldH. I 84, 1. Auf Münzen Haupt des P., auf der Rückseite ein Delphin, Head HN² 635. BMC (15) Karia Kos 222 nr. 1. 2. pl. 34, 4. o. Bd. XVII S. 765, 40ff. Auf Rhodos stand der Kult des Gottes in hoher Blüte. Verehrt wurde der P. *ἵππιος*: IG XII 1, 786, 11 (Loryma). Syll.³ 725a. IG XII 1, 763, 15. 809. 835. 845, 12 (alles: Lindos); eine Liste der Priester des P. *ἵππιος* enthält IG XII 1, 926. Syll.³ 725; die Inschrift ist neu herausgegeben von Blinkenberg Danske Vidensk. Selskab, arch.-kunsthist. Medd. II 2 (1937). S. auch Nilsson I 420, 3. P. *φυτάλμιος* Syll.³ 1030. IG XII 1, 905 (Lindos); P. *κυρήτειος* IG XII 1, 705, 22 (Kamiros); P. *ἀσφάλειος* Syll.³ 619; P. *Τάλαος* IG XII 1, 786, 11; P. ohne Zusatz IG XII 1, 75a 1 (Rhodos). Ein Kollegium der *Ποσειδωνιασταί* gab es nach IG XII 1, 162, 5. 164. Syll.³ 1114; ein Fest (*Ποσειδώνια*) in Peraia Syll.³ 1067, 10. 15; einen Tempel in Ialysos erwähnt Diod. V 57. Die kleine Insel Syme ist zwar durch ihre Eponymin mit dem P.-Mythos eng verbunden, gehörte auch zum ionischen Kultverein vom Triopion; Nachweise über einen dortigen P.-Kult fehlen jedoch noch. Auf Karpathos wurde der P. *Πόρθμιος* verehrt; er und die Stadt Porthmos haben ihren Namen von dem Sund zwischen Karpathos und Saros, an dem wohl sein Tempel lag. Auch der Name eines Demos *Ποτίδαιον* ist überliefert, Ptol. V 2, 33. — Inschriften: IG XII 1, 978. 1031, 12. 1032, 34. 1033, 23. 1035, 11. 1036, 12. Syll.³ 586. o. Bd. X S. 2003, 32.

Auf Kreta hatte die Stadt Lato einen P.-Tempel, auch war P. Schwurgott, CIG 2554. Das letzte gilt auch für Olus, wo es auch einen Monat Delphinios gab, o. Bd. X S. 1581 Nr. 52 *β*. Im übrigen haben wir vor allem Münzen; aus Phalasarna solche mit dem Delphin, Head HN² 402. BMC (10) Kreta 65 nr. 7 pl. 16, 10 o. Bd. XIX S. 1658, 25; aus Priansos: P. steht, mit Himation, hält auf der ausgestreckten Rechten einen Delphin, in der Linken den Dreizack (und umgekehrt) BMC (10) Kreta 73 nr. 1—4 pl. 18, 6. 7; andere nur mit dem Delphin ebd. 73 nr. 5—8 pl. 18, 8; aus Rhaukos: P. nackt, führt ein Pferd nach rechts; in der Rechten den Dreizack Head HN² 405. BMC (10) Kreta 76 nr. 1—5 pl. 19, 1—4; Haupt des P. ebd. 77 nr. 8. 9 pl. 19, 7; nur mit einem oder zwei Delphinen ebd. 77 nr. 7—11 pl. 19, 5. 7. Nur (2) Delphine tragen die Münzen von Arsinoe (ebd. 13 nr. 5. 6 pl. 3, 10) und Rhithymna (ebd. 78 nr. 3. 5 pl. 19, 10. 11).

Auch auf der Insel Lesbos war der Kult des Gottes weit verbreitet. P. mit Amphitrite wurde dort verehrt nach Myrsilos FHG IV 459, 10. P., Pluton und Zeus wurden als *θεοὶ ἀκραῖοι* auf Münzen dargestellt, o. Bd. I S. 1194, 3 Nr. 2. Eine Widmung *Διὶ καὶ Ποσειδῶνι πανασφαλίοις* IG XII suppl. 30 (Mytilene); eine andere *Ποσειδῶνι Μυχίῳ* IG XII suppl. 9a, 6; u. ä. XII 2, 484, 12. o. Bd. XVI S. 1425, 42. *Π. μεσοπόντιος* in Eresos auf Lesbos nach Steph. Byz. s. *Μεσ.*; *Π. ἐλύμνιος* oder *ἑλύτιος* Hesych. s. v. Für Lesbos ist ein Monatsname *Ποσίδειος* überliefert, o. Bd. X S. 1577, 22 Nr. 9a. Spiele zu Ehren des Gottes noch im 3. Jhdt. IG XII 2, 71. v. Wilamowitz GldH. I 336, 1.

Von P.-Kult auf Chios zeugt der Monatsname *Ποσιδεών* (o. Bd. X S. 1594 nr. 71) und der Name des Vorgebirges *Ποσίδειον* im Osten der Insel. Auf Samos kannte man den P. *ἐπακταῖος* (Hesych. s. v.); über seinen Tempel u. Bd. I A S. 2208, 5; ferner den P. *ἑλικώνιος* (o. Bd. VIII S. 10, 31. I A S. 2205, 25), die Monatsnamen *Ποσιδεών* und *Ταυρεών* (o. Bd. X S. 1594 nr. 73a); endlich, freilich erst aus der Zeit Traians, ein seltsames Münzbild: P. (links) und Zeus (rechts) stehen nackt neben einander; P. rechts hochauftretend, die Rechte auf den Dreizack gestützt, in der Linken ein kleines Szepter(?); Zeus in der Rechten den Donnerkeil, in der Linken ein Szepter. BMC (14) Jonia 388 nr. 340—342 pl. 37, 12.

Wir wenden uns den Landschaften an den Küsten des ägäischen und östlichen Mittelmeeres zu. Von Makedonien haben wir aus den Zeiten der Diadochenkönige viele Münzprägungen, die den dortigen P.-Kult illustrieren, zu verzeichnen. Sie sind gesammelt bei Gäbler Die antiken Münzen von Makedonia und Paionia II (1935): 182 nr. 13 (P. auf einem Felsen sitzend, in der Rechten einen Schiffsknauf, in der Linken den Dreizack. Demetrios I.) 182 nr. 9—12 (P. steht, nackt, rechter Fuß hoch auftretend, die Linke hält den Dreizack. Demetrios I.). 183 nr. 18—20 (Kopf des P.; Demetrios I.). 187 nr. 4. 5 (Kopf des P.; Antigonos Gonatas). 191 nr. 10. 11 (Kopf des P., Philippos V.). Aus Pella: Münzen mit dem Kopf des P. bei Gäbler II 94 nr. 5; ebensolche Münzen aus Thessalonike, Gäbler II 121 nr. 22. In Potidaia hatten die Perser den P.-Tempel und sein Kultbild geschändet; nach Herodot. VII 129 wurden sie deshalb vom Meere verschlungen; erwähnt Syll.³ 570. Nilsson I 722. Potidaia stellte auf seinen Münzen den P. als Reiter dar, Gäbler II 103ff. 1—9 (—429 v. Chr.). Auch die an der Stelle des zerstörten Potidaia erbaute Stadt Kassandrea prägte Münzen, auf denen P. nackt, mit Dreizack und (nicht auf allen) Delphin zu sehen war: Gäbler II 53 nr. 10. 11

(Zeit des Commodus). Bei Mende (auf der Halbinsel Pallene) war ein Vorgebirge Poseidonion, Thuk. IV 129, 3. Das *Καλαύριον ὄρος* auf der Athoshalbinsel bringt Gruppe 69, 3, indem er auf die Deutung von *κάλαυρος* = Spender guter Fahrwinde zurückgeht, auf die Vermutung, daß dort ein P.-Heiligtum gewesen sei. Aus Amphipolis haben wir Münzen mit dem Kopf des P., Gäbler II 34ff. nr. 26. 27. 39. 40 (zwischen 187 und 31 v. Chr.). Ein Vorgebirge *Ποσιδήιον* östlich von Bisaltia erwähnt Herodot. VII 115. Münzen mit dem Kopf des P. wurden auch in Abdera 250 v. Chr. geprägt, Münzer-Strack Antike Münzen von Thrakien (1912) 112f. nr. 235. 236; ebenso nach der Alexanderzeit in Ainos: BMC (3) Chers. Taur. etc. 81f. nr. 43—47. Münzer-Strack 196ff. nr. 394—402.

In Troia war nach Serv. Aen. II 201. 325. Hyg. fab. 135 Laokoon Priester des P.; der Kult der beiden Götter P. und Apollo war auf der Burg vereinigt. In Pergamon findet sich eine alte Weihinschrift (642 Schwyzer) *Ποτοιδᾶνι*; über deren Bedeutung v. Wilamowitz GldH. I 336, 1. Adramyttion stellte noch in der Kaiserzeit (Severus Alex.) auf Münzen die Verfolgung der Amymone durch P. dar, BMC (12) Mysia 6 nr. 20 pl. 1, 11; Kyme noch später (3. Jhdt. n. Chr.) den P., nackt dastehend, in den Händen Dreizack und Delphin; oder in dem von Hippokampen gezogenen Wagen, zusammen mit Amymone, BMC (13) Troas Aolis Lesbos 120—123 nr. 142 (pl. 23, 13). 150. 151. 161. Ein ähnliches Münzbild (P. nackt, mit Dreizack und Delphin) aus dem Beginn des 3. Jhdts n. Chr. haben wir aus Thyatira BMC (16) Lydia 321 nr. 146 —150 pl. 41, 6; aus Phokaia BMC (14) Jonia 226f. nr. 158. 161 (3. Jhdt. n. Chr.). In Smyrna feierte man den P. *ἐπακταῖος* (Hesych. s. v.); ein dortiges Fest zu seinen Ehren erwähnt Ail. Arist. 47, 6; einen Monat *Ποσιδεών* s. o. Bd. X S. 1594 nr. 68. In Erythrai hatte der P. *φυτάλμιος* einen Kult, Syll.³ 1040, 80. Einen Monat *Ποσιδεών* o. Bd. X S. 1594 nr. 72. Den gleichen Monatsnamen enthält auch der Kalender von Teos o. Bd. X S. 1594 nr. 70; den dortigen Kult des P. *Ἑλικώνιος* bezeugt Paus. VIII 24, 5. Ephesos löste Priene in der Führung des ionischen 12-Städte-Bundes ab, der dem P. *Ἑλικώνιος* zu Ehren auf dem Vorgebirge Mykale das Fest der Panionien abhielt; Ephesos ehrte aber selbst noch den P. *ἀσφάλειος*, o. Bd. II S. 1726, 56. Die Stadt feierte die *Ταύρεια*; die Knaben, die dabei bedienten, hießen *ταῦροι*. Vielleicht gehören hierher auch die von Artemidor. 1, 8 erwähnten *Ταυροκαθάψια* von Ephesos, u. Bd. IV A S. 2538, 23ff. Monatsnamen *Ταυρεών* und *Ποσιδεών* o. Bd. X S. 1594 nr. 67. Einen Monat *Ποσιδεών* hatte auch Magnesia am Maiandros, o. Bd. X S. 1594 nr. 76. Melia, in dessen Gebiet das Panionion lag und das (spätestens 680 v. Chr.) durch einen Krieg des ionischen Bundes zerstört wurde, muß natürlich einen Kult des P. *Ἑλικώνιος* aufgewiesen haben, v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1906, 38ff. = Kl. Schr. V 1, 128ff., bes. 136. Der Kult von Mykale, dem Mittelpunkt des ionischen Bundes (Strab. XIV 1, 20 = 639), stammte aus Helike (Achaia), Robert I 579. Auch der Ort Thebai an der Mykale hatte einen Monat Taureon, o. Bd. X S. 1585, 52ff. Nr. 73 *δ*. Priene hatte nach der Zerstörung des eben genannten Melia die Führung des ionischen Bundes (o. Bd. XV S. 506, 11ff.), hatte auch die Monate *Ποσιδεών* und *Ταυρεών* (o. Bd. X S. 1592 nr. 66) und prägte Münzen mit dem (jugendlichen!) Kopf des P.: BMC (14) Jonia 230 nr. 12 pl. 24, 8 (3. Jhdt.). In Milet wurde der P. *ἐνιπεύς* verehrt, Sch. Lykophr. 722; vor allem aber der P. *ἑλικώνιος* auf dem berühmten Altar, dem Poseideion, o. Bd. XV S. 1653, 47ff. Für Iasos läßt sich nur ein Monatsname *Ποσειδεών* nachweisen, o. Bd. X S. 1585, 65 nr. 75. Der einheimische Gott von Mylasa, Osogo, wurde griechisch bald als Zeus, bald als P., bald als Zenoposeidon bezeichnet; für seine Verwandtschaft mit P. spricht namentlich, daß in seinem Tempel (wie in Athen und Mantinea) eine Salzquelle gezeigt wurde, Paus. VIII 10, 4. Inschriften und Münzen von Mylasa o. Bd. XVI S. 1059, 54ff. Für Tralleis ist der Kult des P. inschriftlich bezeugt, u. Bd. VI A S. 2118, 54. Der Kult des *σεισίχθων* wurde noch im 2. Jhdt. n. Chr. nach einem Erdbeben auf Weisung des delphischen Orakels neu eingeführt, Kern I 96 mit A. 5. Einen späten Beweis für einen P.-Kult in Nysa liefern die dortigen Münzen: P. steht nackt, rechter Fuß auf einem Delphin, der linke Arm hält den Dreizack, BMC (16) Lydia 183 nr. 65 p. 20, 11 (Kaiserzeit). Auch die Karer von Aphrodisias konnten nach Paus. I 26, 5 im Binnenland einen Brunnen mit Salzwasser aufzeigen und führten ihn auf P. zurück. Aus Karyanda ist die Liturgie eines *ταυραφέτης* bekanntgeworden, die nach Robert I 570, 4 vielleicht in Zusammenhang mit einem P.-Kult steht. Auch aus Halikarnassos haben wir umfängliche Nachrichten über den dortigen Kult des P. *Ἴσθμιος* (Syll.³ 1020), nämlich eine Priesterliste, Syll.³ 723—725 a. Kern I 171, 1. Über das Geschlecht der Antheadai, das den Kult des P. aus Troizen nach Halikarnassos brachte und die Priesterwürde erblich innehatte, s. o. Bd. I S. 2358, 64ff. Nr. 2 (während im Artikel Halikarnassos o. Bd. VII S. 2253ff. der P.-Kult fehlt). Münzen aus verschiedenen Jahrhunderten (5.—2. v. Chr.) sind mit dem Kopf des P. geschmückt, BMC (15) Karia usw. 103f. nr. 14—17, pl. 18, 9. nr. 20—37, pl. 18, 11. 12. 109 nr. 75—80, pl. 18, 21. Daß P. bei dem Fest, das die dorische Pentapolis auf dem Vorgebirge Triopion zu feiern pflegte, neben Apollon stand, ist im Sch. Theokr. 17, 68/69 ad überliefert und so von Robert I 580, 1. 587 übernommen worden, wird jedoch von Hanell u. Bd. VII A S. 175. 36ff. bestritten. Aus Tabai liegen zum Beweis für einen dortigen P.-Kult Münzen aus den ersten 3 Jahrhunderten der römischen Kaiser vor; auf allen steht P. nackt da, mit dem einen Fuß hoch auftretend, während die ausgestreckte Hand der gleichen Seite einen Delphin trägt; die andere Hand umfaßt den Dreizack, BMC (15) Karia usw. 164f. nr. 29. 30, pl. 25, 11. nr. 39. 40, pl. 25, 14. 174f. nr. 102, pl. 26, 9 nr. 109. In Knidos wurde P. *κυρήτειος* verehrt, Etym. M. 548, 8. Bull. hell. V 337; und P. *φυτάλμιος* Bull. hell. II 615 nr. 1. Außerdem gab es dort ein Kollegium der *Ποσειδωνιασταί* Bull. hell. IX 123). In Telmessos gab es einen auf Lebenszeit fungierenden P.-Priester, Lanckoroński II 208, 96. In Patara blühte der Kult des P. *ἑδραῖος*; genannt wird auch ein *θεὸς σωτὴρ ἑδραῖος ἀσφαλής* Journ. hell. stud. X 81. Aus Attalia haben wir Münzen mit dem Kopf des P., auf der Rückseite steht P., bekleidet, mit Dreizack und Delphin, BMC (18) Lykia usw. 110 nr. 1. 2. pl. 23, 1. 111 nr. 8—12, pl. 23, 7. Für Termessos ist ein *ἱερεὺς Ποσειδῶνος* inschriftlich bezeugt, Tit. As. min. III 1, 168. u. Bd. V A S. 757, 1. Für Prostanna und Sagalassos bezeugen wieder nur Münzen aus der Kaiserzeit den Kult des Gottes, BMC (18) Lykia usw. 238 nr. 2 (Prostanna). 246 nr. 35 (Sagalassos). Ein Vorgebirge *Ποσιδήιον* in Kilikien kennt Herodot. III 91. In Aigai (Kilikien) stand P. *ἀσφάλειος* neben Aphrodite Euploia, CIG 4443. Gruppe 1145, 4. Von den folgenden vier Städten haben wir nur Münzen: Anemurion (Kilikien): P. steht nackt da, die Linke am Dreizack, auf der Rechten den Delphin, BMC (19) Lykaonia usw. 41 nr. 1, pl. 7, 4 (Kaiserzeit. Dasselbe Bild auf den Münzen der andern 3 Städte; höchstens sind die Seiten vertauscht). Kelenderis ebd. 59 nr. 47. 48, pl. 10, 17. Korykos ebd. 68 nr. 16, pl. 12, 5. (einzige Ausnahme: P. tritt mit dem linken Fuß hoch auf; die Linke auf dem linken Knie; die Rechte am Dreizack) 67 nr. 11, pl. 12, 3. Soloi-Pompeiopolis ebd. 155 nr. 62. Der *θαλάσσιος Ζεύς*, der nach Hesych. s. *θαλ. Ζ. ἐν Σιδῶνι τιμᾶται*, ist wohl P. und die Stadt wahrscheinlich Sidon (Sidonia) an der syrischen Küste, die nach Bd. II A S. 2229, 38 Nr. 2 identisch ist mit der beim Kap *Ποσείδιον* gelegenen Stadt Posidion, nicht um die phoinikische Großstadt Sidon. Mehrere Vorgebirge des Namens *Ποσείδιον* u. ä. sucht in dieser Gegend Strab. XV 2, 8 (751). Daß die Seleukidenkönige von Syrien den Kult des P. hochhielten, beweist eine Reihe von Prägungen. Alle zeigen die ganze Figur des Gottes, mit dem Dreizack in der einen, eine Schale, einen Delphin oder einen Kranz in der andern Hand, BMC (22) Seleukidenkönige 39 nr. 57, pl. 12, 16. 41 nr. 82, pl. 13, 5 (beide unter Antiochos IV. Epiphanes); ebd. 57 nr. 66, pl. 17, 3; nr. 67, pl. 17, 4 (diese unter Alexander I.). Daß sogar in Phoinikien dem P. gehuldigt wurde, wird bewiesen durch das Haus, das der Poseidoniastenklub von Berytos in Delos unterhielt (Syll.³ 726), und dadurch, daß in Byblos eine P.-Statue ‚in ziemlich gutem röm. Provinzstil' gefunden wurde, Rev. arch. IV 5 (1905) 55 (Jalabert). Und auch in Arabien wurden unter Caracalla Münzen geprägt, auf denen P. nackt mit Dreizack und Delphin dargestellt war, in Rabbathmoba BMC Arabia 44 nr. 5; und die Insel Aracha oder Arakia an der Küste von Persis (o. Bd. II S. 375, 24) war nach Plin. n. h. VI 111 mit ihren Nachbarinseln Peilos und Cassandra dem Neptunus heilig.

Im Innern Kleinasiens, in Großphrygien, lagen einige Städte, deren Münzen uns Kunde geben von einem P.-Kult. Das Münzbild ist meist das gleiche: P., nackt, hält auf der einen ausgestreckten Hand einen Delphin, in der anderen den Dreizack. Die Prägungen stammen alle aus dem 2. oder 3. Jhdt. n. Chr.: Arzanis BMC (17) Phrygia 30 nr. 48. 49. Eukarpia ebd. 204 nr. 7. 8. Bruzos ebd. 100 nr. 4, pl. 14, 2. 112 nr. 12 (auf beiden schwingt P. den Dreizack). Apamea ebd. 100 nr. 177. (Daß in Apamea P. *ἀσφάλειος* um Schutz gegen Erdbeben angerufen wurde, berichtet auch Strab. XII 579). BMC (21) Galatia 233 nr. 2, pl. 26, 10. Ankyra BMC (17) Phrygia 67 nr. 48.

Aus Ägypten haben wir nicht viel Nachrichten über einen Kult des P. In Alexandreia gab es ein Vorgebirge Poseidion und einen Tempel des P. (eingezeichnet o. Bd. I S. 1379) Strab. XVI 9, 9 (794). Monatsname *Ταυρών* o. Bd. X S. 1588, 45 nr. 103 *β*. Münzen (Head HN² 719) besonders aus der Kaiserzeit (1. und 2. Jhdt.): BMC (26) Alexandria 108 nr. 929. 930. 119 nr. 1025. 169 nr. 1371. 300 nr. 2307. 49 nr. 406. 17 nr. 136. 137 (diese beiden mit der Aufschrift *Π. Ἴσθμιος*). Hervorzuheben ist noch die Münze S. 49 nr. 406, auf der P. auf einem Zweigespann mit Hippokampen fährt. In Ptolemais wurde dem P. *τροπαῖος* ein Kult gestiftet von Sarpedon, einem Strategen des Demetrios II., weil das Heer seines Gegners Tryphon von einer Springflut vernichtet worden war, u. Bd. VII A S. 718, 37ff.; die Nachricht findet sich bei Poseidonios v. Apamea FHG III 254, 10 = 87, 29 J. In Kanopos war ein Heiligtum des P. *Κανωβός* Steph. Byz. s. v.

Libyen war *δὴ ἱερὰ Ποσειδῶνος* Sch. Pind. P. 4, 61. Die Libyer opferten dem P. (Herodot. IV 188) und vermittelten seinen Kult an die Ägypter (Herodot. II 50). In Kyrene finden wir den Kult des *Π. ἀμφίβαιος* (Sch. Lykophr. 617. 749), des P. *Πελλάνιος* (Hesych. s. *Πελλ.*), *ἵππιος* (Sch. Pind. P. 4, 1). Von den Priestern des P. *φυτάλμιος* in Leptis erzählt Plut. qu. conv. VIII 8, 4 (= 730 D), daß sie keine Fische essen; *ὁ γὰρ θεὸς λέγεται φυτάλμιος* (d. h. der Vegetationsgott P. verbot den Genuß des Fleisches selbst von Fischen). Bei Nilsson I 423, 4 irrtümlich auf Lampsakos bezogen.

In vielen griechischen Kolonien an der Propontis und am Schwarzen Meer kannte man den P.-Kult von der Heimat her. Aus Lampsakos haben wir Münzen (4. und 3. Jhdt. v. Chr.) mit dem Haupt des P. und einem Delphin auf der Rückseite, BMC (12) Mysia 85 nr. 64—67, pl. 20, 5. Auch für Abydos stehen uns nur Münzen zur Verfügung: P. mit Dreizack und Delphin (2. Jhdt. n. Chr.) BMC (13) Troas usw. 7 nr. 62. In Kyzikos feierte man den P. *ἀσφάλειος* (Bull. hell. VI 454) und den P. *Ἴσθμιος* (Journ. hell. stud. XXII 129). Monatsnamen *Ποσιδεών* und *Ταυρεών* o. Bd. X S. 1592 nr. 65 *β*. Fest *Ταύρια* CIG 3657; die *ἱεροποιαί* an diesem Fest hießen *θαλάσσιαι*. Münzen haben wir erst aus später Zeit (98—211 n. Chr.): einen stehenden P. mit Delphin und Dreizack BMC (12) Mysia 42 nr. 182, pl. 11, 6 und einen knienden P. mit den gleichen Attributen ebd. 26 nr. 62 pl. 6, 8; auf einer alten Münze (7./6. Jhdt. v. Chr.) einen Delphin und einen Thunfisch übereinander ebd. 19 nr. 11—14, pl. 3, 17. 18. Aus Prusa stehen uns auch nur Münzen zur Verfügung (3. Jhdt. n. Chr.): P. stehend mit Szepter und Delphin BMC (11) Pontus 198 nr. 26 und einen stehenden P. mit Dreizack und Delphin ebd. 199 nr. 35. In Byzantion hatte P. einen Tempel, Dionys. Byz. 9 [10]; auch das Hieron zwischen Byzantion und Kal-

chedon wird wohl als P.-Tempel bezeichnet, o. Bd. III S. 1146, 61ff. In Byzantion Münzen aus der Zeit nach Alexander d. Gr. mit dem Haupt des P.: BMC (3) Cherson. Taur. 96 nr. 32. 33; eine gemeinsame Prägung für Byzantion und Kalchedon: sitzender P. mit Schiffsknauf und Dreizack ebd. 95 nr. 25—27. 107 nr. 2; ältere Münzen mit je 1 Delphin und 2 Thunfischen ebd. 99 nr. 64. 101 nr. 70 und 73. 109 nr. 4. — P.-Kult in Kromna (Paphl.) wird erwähnt bei Sch. Lykophr. 522. Auf dem Weg von Herakleia über Metroon kam man nach weiteren 40 Stadien an ein Vorgebirge *Ποσείδειον*, Arrian. peripl. 13, 4. In Sinope blühte der Kult des P. *ἑλικώνιος* Syll.³ 1017. Monatsnamen *Ταυρεών* und *Ποσιδεών* o. Bd. X S. 1592 nr. 65 ζ. P.-Fest *Ταύρια* im Monat Taureon, u. Bd. IV A S. 2539, 32. Aus Anchialos haben wir nur Münzen aus dem Beginn des 3. Jhdts. n. Chr.: nackter, stehender P., in der Rechten den Dreizack, um den ausgestreckten linken Arm windet sich ein Hippokamp. Münzer-Strack Münzen von Thrakien (1912) 230 nr. 454, 234 nr. 466, 246 nr. 513. In Tomoi blühte der Kult des P. *Ἑλικώνιος*, o. Bd. VIII S. 10, 34 nr. f; vor der röm. Herrschaft wurden dort auch Münzen mit dem Haupt des P.(?) geschlagen BMC (3) Cherson. Taur. usw. 54 nr. 1. Aus Pantikapaion stammt eine Weihinschrift *Ποσιδῶνι Σωσίνεῳ καὶ Ἀφροδίτῃ ναυαρχίδι*, Latyschew Inscr. or. sept. Pont. Eux. II 25. Dort gab es auch Münzen mit dem Haupt des P.: BMC (3) Cherson. Taur. etc. 10 nr. 51. Im Skythenland opferte man dem P. unter dem Namen Thagimasadas, erzählt Herodot. IV 59. Auch im fernen Indien zeugten Münzen von dem Kult des Gottes unter den Königen von Indien Antimachos, Azes und Maues: BMC (24): Auf allen ist P. stehend dargestellt und hat einen Dreizack. S. 12 nr. 1—6, pl. 5, 1—3 (hier hält P. in der Linken einen Palmzweig!). 77 nr. 55, pl. 18, 1. 89 nr. 181—184, pl. 29, 10. 70 nr. 15 und 16, pl. 17, 1. 71 nr. 17—19 (P. mit Donnerkeil und Schiffsknauf), pl. 17, 2. 3.

In Sizilien sind die Spuren des P.-Kultes dürftig. Bei Münzen handelt es sich nur um Darstellungen des Hauptes des Gottes. In Ortygia war P. Schwurgott. Kaibel IGS 7 = CIG 5367 b. Syrakus hat keinen auf P. zu beziehenden Monatsnamen; doch zeugt eine Inschrift (IG XIV 7) und Münzen (BMC [2] Sicily 218 nr. 598—612. 225 nr. 670—677) von Kult des Gottes. Für Selinus haben wir ebenfalls eine Inschrift: IGA 515 = IG XIV 268. u. Bd. II A S. 1307, 18ff. — Ein Vorgebirge Poseidion am Eryx nennt Strab. VII 7, 5 (324). Die nordöstliche Spitze Siziliens, die Landzunge Pelorias (Schauplatz der Orionsage) trug ein Heiligtum des P. nach Diod. IV 85, 5. o. Bd. XIX S. 400, 20. XVI S. 2514, 59ff. Münzen beweisen uns den Kult P.s noch in folgenden Orten: Katana BMC (2) Sicily 51 nr. 61. Messana ebd. 107 nr. 73—77. Solus ebd. 144 nr. 2. 3. 5. 6. Tyndaris 236 nr. 12. 13 und Lipara 262 nr. 67. 68.

Auf dem italischen Festland ist eine Reihe von Kultstätten des P. nachweisbar. In Sybaris dienen hierfür nur Münzen, die den nackten P. stehend, mit Dreizack und Delphin, darstellen BMC (1) Italy 285 nr. 18—30. 287 nr. 1. In Thurioi wurde der P. *πρόφαντος* verehrt, Sch. Lykophr. 522. Münzen ebd. 291 nr. 45. 293 nr. 69. 296 nr. 93—95. (Skylla mit Dreizack) 293 nr. 62. In Tarent ist der dem P. gehörige Tempel jetzt mit ziemlicher Sicherheit festgestellt: u. Bd. IV A S. 2305, 39ff. Die dortigen zahlreichen Münzen mit dem Delphinreiter Taras sind allbekannt. Solange nicht eine sprachliche Brücke zwischen *Μεταπόντιος* und *Messapia* geschlagen ist, können die Vermutungen Gruppes (69, 2. 258, 12. 368, 2) über eine schon im Namen der Stadt Metapont liegende Beziehung zu P. nicht als begründet angesehen werden. In Poseidonia (Pästum) erinnert noch heute der mächtige P.-Tempel an die einstige Bedeutung dieses Kultes für die Stadt. Auch Münzen mit dem schreitenden P. oder mit seinem Haupt sind in großer Zahl bekannt: BMC (1) Italy 265—273 nr. 1—72. 274—282 nr. 1—7. 12. 20. 35—38. 46f. 69. 75. Nur Münzen haben wir aus folgenden Bezirken und Orten: Luceria (Kopf des P.) ebd. 141 nr. 59. Bruttium (stehender P.) ebd. 320 nr. 9—14. (Kopf des P., auf der Rückseite Amphitrite) 319 nr. 1—4. Brundisium (nur Kopf des P.) 154 nr. 1—7. 155—157 nr. 10—26. Alliba (Campanien; Kopf des P.; auf der Rückseite Skylla) 74 nr. 8. Teate (Apulien) 147 nr. 16 (Kopf des P.). Der Kult des Gottes in Rom ist ausführlich behandelt von Weinstock o. Bd. XVI S. 2523, 53ff.

31. Poseidon in der bildenden Kunst.

A. Darüber, wie die bildende Kunst vor Pheidias den Gott auffaßte, sind wir nur spärlich unterrichtet. Die ältesten Originale, die wir besitzen, und die Kopien, die wir auf alte Originale zurückführen zu können glauben, stimmen fast ausnahmslos darin überein, daß sie P. als den Gott des Meeres und vielleicht noch der Quellen zeigen. Für die positive Beantwortung der Frage, ob er früher noch andere Funktionen hatte und welche etwa, können wir aus der verhältnismäßig spät einsetzenden bildenden Kunst kein Material beibringen. Auch die moderne Besprechung der Bildwerke geht infolgedessen von der Gleichung aus: P. = Herr des Meeres. Auch ihr ist P. immer der, der zugleich mit Athene von der Akropolis in Athen Besitz ergreifen will, nicht der Verteidiger alten binnenländischen Besitzes; auch bei P. unter den delphischen Gottheiten sollte seiner früheren Rolle gedacht werden und der universale Gott, der oft zur „Beurkundung" der Geburt der Athena herangezogen wird, gilt allgemein als „Füllfigur" (Bulle Myth. Lex. III 2879, 64).

Das gesamte Material ist wiederholt ausführlich behandelt worden von Overbeck Kunstmythologie III 209—406 und von Bulle Myth. Lex. III 2854—2898. Hierzu wollen im folgenden nur die notwendigen Ergänzungen und Veränderungen vermerkt werden.

Von vielen Darstellungen haben wir nur mehr durch die Literatur Kenntnis; manche von diesen haben auf spätere Plastik, Malerei, Steinschneidekunst und Münzprägung einen bestimmenden Einfluß gehabt, der zuverlässige Rückschlüsse auf das Aussehen des verlorenen Originals gestattet. Die reichste Fundgrube für solche

Nachrichten ist Pausanias; ihm gegenüber treten alle andern weit zurück. Zu nennen sind:

Herodot IX 81 Bronzestatue des Gottes auf dem Isthmos von Korinth, 7 Ellen hoch, von den Griechen nach der Schlacht bei Plataiai gestiftet. Bulle 2878, 32ff.

Strabo VIII 381 (Helike in Achaia) Erzstandbild des P., mit einem Hippokampen in der Hand, mit der Stadt Helike 372 v. Chr. untergegangen. — VIII 384 ebda. ein *βρέτας*, das die nach Ionien ausgewanderten Bewohner der Stadt holen wollten, aber nicht bekamen; aus Zorn darüber habe der Gott die Stadt zerstört (nach Herakleides Pontikos FHG II 200b).

Plin. nat. hist. XXXV 28. Zwölfgöttergruppe des Asklepiodoros von Athen, für den Tyrannen Mnaseas von Elatea (um 350) gefertigt. — XXXV 141. Gemälde des Zeuxis: der thronende Zeus, um ihn die übrigen Götter. — XXXVI 23. P. mit Apollo, eine Gruppe des Praxiteles. — XXXVI 26. Gruppenwerk des Skopas, im Neptuntempel im Circus Flaminius in Rom: P., Thetis, Achilleus inmitten von Nereïden und Tritonen. S. u. Bd. IIIA S. 573 Nr. 25. Bulle (2895, 7) Das Münchner P.-Relief (s. u. N I 9; P. und Amphitrite in einem Gespann) von dem Altar vor diesem Tempel in Zusammenhang mit diesem Werk des Skopas.

Pausanias I 2, 4 (Athen, nahe dem Demetertempel am Dipylon). P. zu Pferd im Gigantenkampf. S. dazu Hitzig-Blümner I 130f. Robert Gr. Heldens. I 70, 4. Bulle 2897, 40. — I 3, 2 (Athen, Halle des Zeus Eleutherios). Gemälde des Euphranor, die zwölf Götter darstellend. Bulle 2882, 7. 62. 2885, 27. S. auch das unten (Einltg. zu Abschn. C) über Euphranor Gesagte. — I 17, 3 (Athen, Theseion). Gemälde des Mikon: Theseus auf dem Meeresgrund bei Amphitrite. Hitzig-Blümner zu dieser Stelle I 207. Bulle (2880, 25) führt auf dieses Gemälde den rf. Bologneser Krater (unten S Nr. 6) zurück. — I 24, 3 (Burg von Athen). Streit zwischen Athena und P. im Westgiebel des Parthenon. Hitzig-Blümner I 270. Bulle 2861, 54. 2866, 10. S. auch unten Abschn. P. — II 1, 7 (P.-Tempel auf dem Isthmos von Korinth). Zwei *ἀγάλματα* des P.; das „lysippische" Kultbild soll nach Bulle 2894, 30 den Künstler des Kopfes des P. Chiaramonti (s. unten C VIII 1) beeinflußt haben; s. a. Bulle 2891, 40. — II 1, 8 (ebda.). Im Innern des Tempels stand eine Goldelfenbeingruppe des P. und der Amphitrite auf einem Viergespann, gestiftet von Herodes Attikus. Bulle 2898, 55. — II 2, 1 (Palaimontempel auf dem Isthmos). Standbild des P. — II 2, 3 (Korinth, Lechaion). Erzstandbild des Gottes; lebte fort in korinthischen Münzen aus der Zeit des Antoninus Pius (Hitzig-Blümner I 491f.; Münztaf. XVI 6); wahrscheinlich auch in dem Typus, den zuerst die Münchner P.-Statuette (s. unten C III 1) repräsentiert. Bulle 2883, 25. 2886, 51. — II 2, 8 (Stadt Korinth). Erzstatue des Gottes, der einen Fuß auf einen wasserspeienden Delphin aufsetzt. Dazu Hitzig-Blümner I 495. Overbeck 240b. — II 3, 4 (ebda. auf dem Weg zum Lechaion). P., Leukothea und Palaimon. — II 35, 1 (Hermione). Erzstatue des P. in der gleichen Haltung (s. unten C I); darnach Münzen von Hermione. Hitzig-Blümner I 647. Overbeck 240c. — II 36, 3 (Didymoi in Argolis). Marmorbild des Gottes. Overbeck 240d. — III 17, 3 (Tempel der Athena Chalkioikos in Sparta). Darstellung der Geburt der Athena; dabei Amphitrite und P. (wohl Relief an der Basis des Bilds). — III 18, 10 (Thron von Amyklai). Raub der Alkyone durch P. (Relief). Bulle 2868, 65. — III 19, 3 (Grab des Hyakinthos in Sparta). Relief am Altar mit P. und Amphitrite. — III 21, 5 (Aigiai in Lakonien). Standbild des Gottes in seinem dortigen Tempel. — III 21, 8 (Gytheion in Lakonien). Standbild des P. *γαιάοχος*; darnach Münzen von Gytheion. Hitzig-Blümner I 850. — III 23, 2 (Malea in Lakonien). Standbild des Gottes; darnach vielleicht Münzen von Boiai. Hitzig-Blümner I 858. Overbeck 240e. — III 25, 4 (Tainaron). Standbild des Gottes vor seinem Tempel. — V 11, 8 (Basis des Zeusthrons in Olympia). Reliefdarstellung der Geburt der Aphrodite; dabei auch Amphitrite und P.; auf Pheidias selbst zurückzuführen. Overbeck 235. — V 26, 2 (Olympia, Weihgeschenk des Mikythos). Amphitrite, P. und Hestia. Die Gruppe war ein Werk des Glaukos von Argos. S. Bd. VII S. 1422, Nr. 47. Bulle 2878, 35. — VI 19, 3 (Olympia, Schatzhaus der Megarer). Gigantomachie im Giebel. Suppl.-Bd. III S. 670 Nr. 10. — VI 25, 5f. (Stadt Elis). Erzstandbild eines Gottes, mit übereinandergeschlagenen Beinen, der beide Hände auf einen Speer stützt. Die Deutung auf P. war schon dem Pausanias zweifelhaft. — VII 21, 7 (Patrai). Marmorstatue des P. in seinem Tempel; darnach Münzen von Patrai. Hitzig-Blümner II 820 und Taf. IV 9—11. Nach der Münze nr. 11 müßte das Standbild dem Typ I (s. unten C I; hochauftretender r. Fuß) entsprechen haben. — VII 23, 10 (Aigion in Achaia). Erzstandbild des Gottes. — VIII 13, 2 (Orchomenos in Arkadien). Marmorbild des P. — VIII 14, 5. 7 (Pheneos in Arkadien). Erzstatue des P. *ἵππιος*. — VIII 23, 3 (Kaphyai in Arkadien, P.-Tempel). Nach Bulle 2887, 59 zeigen dortige Münzen den Gott in dem vor allem durch die Cherchell-Statue vertretenen Typ (s. unten C IV 1). — VIII 31, 7 (Megalopolis). Standbild des Gottes, vielleicht eine Herme (*σχῆμα τετράγωνον*; s. darüber Hitzig-Blümner III 240 zu S. 74, 2). — VIII 35, 6 (Trikolonoi in Arkadien). Kultbild (ebenfalls *τετράγωνον*). — IX 26, 5 (Onchestos in Boiotien). Standbild des P. — X 9, 7 (Delphi). Gruppe von Bronzestatuen, P. den Lysandros bekränzend; nach der Schlacht von Aigospotamoi von den Lakedaimoniern geweiht, geschaffen von Dameas aus Kleitor (Arkadien). Overbeck 237. Bulle 2878, 39. — X 36, 8 (Antikyra in Phokis). Erzbild des P., der mit einem Fuß auf einen Delphin auftritt und die eine Hand auf diesen Schenkel auflegt, während die andere nach dem Dreizack greift (also Typ I; s. unten C I). Overbeck 240a. Die Identifikation der Dresdner P.-Statuette (unten C I 8) mit diesem Kultbild lehnt jedoch Bulle 2896, 63ff. ab. — X 38, 12 (Naupaktos). Erzstandbild. Overbeck 240g.

Lukianos Jup. trag. 9. Erzstandbild des P. von Lysippos in Korinth; s. Paus. II 1, 7.

Clemens Alexandrinus Protrept. IV 41 P. = 36, 10 Stählin. Kolossalgruppe des P. und der Amphitrite auf Tenos, von dem Athener Telesias. S. u. Bd. V A S. 385. Bulle 2884, 10.

Athen. VIII 364 BC. Gemälde des Kleanthes im Tempel der Artemis Ἀλφειῶσα an der Alpheiosmündung bei Olympia: Geburt der Athena. Hier war P. offenbar mit einem Thunfisch in der Hand dargestellt; das hat den Gewährsmann des Athenaios, Demetrios von Skepsis, zu der Deutung verführt, P. habe dem kreißenden Zeus einen Fisch als Gabe mitgebracht. Bulle 2857, 28. Overbeck 309.

Christodoros (ca. 500) Ekphras. 60. Gruppe von Erzstandbildern: P. bietet der Amymone einen Delphin als Liebesgabe dar. Overbeck 369, 1.

B. Darstellungen aus der Zeit vor Pheidias und Kopien, deren Vorlagen in jene Zeit gesetzt werden können. Der große, seit Jahrhunderten allgemein verehrte Gott wird als gestandener, ehrwürdiger Mann mit dichtem, lockigem Haar und mit Vollbart dargestellt (die bei Overbeck 323f. aufgezählten Belege für einen unbärtigen P. schränkt Bulle 2860, 19ff. auf drei ein). Das ist aber auch das einzige, was die Bildwerke gemeinsam haben. Nichts Charakteristisches scheidet dabei den P. von seinem größeren Bruder; so kommt es, daß die Deutung manches Bildes zwischen Zeus und P. schwankt, und daß wir ganz sicher P. nur in den Bildern feststellen können, auf denen er einen Dreizack oder Fisch trägt oder die mit den Münzen von Poseidonia oder Sybaris aus dem 6. und 5. Jhdt. künstlerisch verwandt sind (Overbeck 221. Abb. bei Bulle 2861 Fig. 1), über deren Zugehörigkeit zu P. ein Zweifel nicht bestehen kann. Hier schreitet der Gott nackt (höchstens schlingt sich ein zusammengefaltetes Mäntelchen lose um den Oberkörper oder fällt von den Schultern herab) kräftig aus, meistens nach rechts. Der rechte Arm holt nach rückwärts aus, um ein Wurfgeschoß abzusenden; der linke ist horizontal vorgestreckt, wie um dem Geschoß das Ziel zu zeigen. In dieser Haltung erscheint der Gott in folgenden Werken der Plastik: 1. Bronzestatue. 1925 bei Artemision gefunden, jetzt im Nationalmuseum in Athen, aus der 1. Hälfte des 5. Jhdt. Deltion X (1926) παράρτ. 86 mit Bild ebd. und S. 88. — 2. Bronzefigur, halblebensgroß, von Liwadhostro, ebenfalls in Athen, abgebildet bei Bulle 2875 Fig. 10. P. setzt ausschreitend den r. Fuß vor; die fehlenden Arme können so ergänzt werden, daß der linke eine Waffe zum Wurf erhob, der rechte am Körper herunterhing (und die Hand vielleicht einen Fisch trug. Bulle 2876). — 3. Bronzestatuette (12 cm hoch) im Louvre, abgebildet Bulle 2876 Fig. 11. Der Gott steht mit geschlossenen Beinen da; die gesenkte Linke hält einen Fisch, die ebenfalls herabhängende Rechte ist nur bis zum Ellenbogen erhalten. — 4. P.-Statue in der Galeria delle statue des Vatikans. Kopie aus der Zeit der Antonine. Da der Delphin ergänzt ist, steht die Deutung auf P. nicht fest. Helbig³ 199. Overbeck Atl. XI 9. Bulle 2877, 25. — 5. Bronzestatuette aus der Sammlung von Bissing, München (nach der Inschrift aus Boiotien), abgebildet Bulle 2877 Fig. 12. Das rechte Bein ist vorgesetzt, der linke Arm greift hoch nach dem Dreizack, die Rechte ist gesenkt. Man kann in dieser Statuette auch einen Vorläufer des folgenden Typs III (s. C III) erblicken. Bulle 2878, 10ff. — 6. Bronzestatuette im Metropolitan Museum in New York case C, verwandt mit den Münzen von Poseidonia von 550—400.

Neben dem nackten, in Bewegung oder Erregung vorgestellten Gott kommen schon frühzeitig Darstellungen vor, die den Gott in voller Bekleidung (langer Chiton, meistens mit Ärmeln, darüber ein Himation) und in ruhiger, würdevoller Haltung zeigen. Diese Bilder sind, wenn nicht Dreizack oder Fisch die Deutung auf P. sichern, noch schwerer von Zeusbildern abzusondern. Denn die meistens etwas reichere Bekleidung des obersten Gottes gibt nur ein unsicheres Kriterium ab; nur von wenig Gewicht ist auch die richtige Beobachtung, daß Zeus meistens thront oder sitzt, P. dagegen steht. Der Körper des P. pflegt schwerer, massiger, vor allem die Brust besonders breit zu sein, während die unteren Partien einen charakteristischen Unterschied nicht erkennen lassen. Doch bahnt sich auch jetzt schon die später deutlicher hervortretende Differenzierung in der Darstellung des Hauptes an: Der Kopf des Zeus zeugt von Geisteshöhe, sittlichem Adel und väterlicher Milde, der des P. von Tatkraft und Leidenschaft, nicht selten auch von Erschlaffung und Müdigkeit. Originale der Monumentalkunst aus dieser Zeit fehlen; sie können einigermaßen ersetzt werden durch Belege aus der Kleinkunst und aus späteren Nachbildungen, die in den folgenden Gruppen zu erwähnen sind; an Vasenbildern u. ä. können nach Overbeck 212ff. 226ff. Bulle 2878, 44ff. namentlich hiezu herangezogen werden die ältesten korinthischen Pinakes Berlin 347ff. (C III 63), sodann aus den nachstehenden Gruppen die beigesetzten Nummern: D (Göttervereine) II 3. III 4. 20—23. E (P. und Aphrodite) 1. F (P. und Apollo) 4. 5. 9. 12. 13. G (P. und Athene) 22. H (P. und Dionysos) 23. 27. 28. N (Amphitrite) II 4. V 2. VI 1. 4. 7. O (Athenageburt) 4. 6—10. P (Streit mit Athena) 1. 5. Q (Gigantenkampf) 109. 110. 112. R (Herakles) 6—8. 10. 12. 13. 18—21. S (Theseus) 5. 7.

Am Schluß dieser Periode stehen die Werke des Pheidias und seiner Schule: die Geburt der Aphrodite, Relief auf der Basis des Zeusthrones in Olympia (s. o. Paus. V 11, 8); P. im Streit mit Athena um das attische Land im Westgiebel des Parthenons (darüber ausführlich Bulle 2861. 54; Abb. 2862 nr. 3 und 2863 nr. 4); P. im Ostfries des Parthenons (Bulle 2880, 61 m. Abbild. 15); die dem sitzenden Gott hier gegebene Bekleidung (sie setzt oberhalb der Hüften ein und fällt bis zu den Knöcheln hinab) diente in der Folgezeit als Vorbild. Aber auch hier vermißt man noch eine tiefergehende Charakterisierung des Kopfes. Das gleiche gilt auch von dem Relief am Ostfries des Theseions (Bulle 2881; Abb. bei Brunn-Bruckmann Denkm. 407).

C. Die Ausgestaltung eines P.-Bildes, das den Gott auch ohne Dreizack oder Fisch einigermaßen deutlich von Zeus unterscheiden läßt, fällt in die Zeit nach Pheidias. Doch kann

der Schöpfer dieser Gestalt nicht mit Sicherheit genannt werden. In Frage kommen Skopas, Euphranor, Praxiteles, Telesias, Lysippos. Von Euphranor wissen wir, daß er auf einem Gemälde für die Halle des Zeus Eleutherios in Athen (s. oben Paus. I 3, 2) unter den zwölf Göttern den P. mit besonderer Sorgfalt behandelte. Wenn Valerius Maximus VIII 11 ext. 5 schreiben kann: (Euphranor) *Neptuni imaginem quam poterat excellentissimis maiestatis coloribus complexus est perinde ac Iovis aliquanto augustiorem repraesentaturus, sed omni impetu cogitationis in superiore opere absumpto posteriores eius conatus adsurgere quo tendebant nequiverunt,* so will das doch sagen, daß er den bisher im Schatten des obersten Gottes stehenden, von diesem auf das Niveau der geringeren Geltung herabgedrückten Gott aus diesem Verhältnis befreite und ihm zu einer selbständigen Stellung in der Kunst verhalf. Das besondere Verdienst, das demnach vielleicht dem Euphranor zugesprochen werden kann, bestand wohl darin, daß er die schon oben angegebene Differenzierung des P.-Ideals von dem des Zeus vervollkommnete und der auf Weisheit gegründeten Ruhe und verhaltenen Kraft des Zeus die aus einem kraftvollen Körper und einer leidenschaftlichen Seele sich ergebende Aktivität des P. an die Seite stellte.

Von jetzt an bedient sich die Monumentalkunst weniger Typen, die sich voneinander ziemlich scharf abheben und nur wenig Übergänge zeigen. Vorangestellt sei (mit Overbeck) der Typ, durch den sich P. am schärfsten von der gewöhnlichen Darstellung der übrigen Götter absondert, weil er ausschließlicher als die übrigen nur bei ihm angewendet wird.

I. Der Gott tritt mit dem einen Fuß hoch auf (auf einen Felsen, Schiffsvorderteil, Fisch u. ä.); auf dem dadurch horizontal liegenden Schenkel ruht der eine Unterarm, die Hand trägt oft einen Fisch (Thunfisch, später Delphin) oder ein Aphlaston; der andere Arm greift mehr oder weniger hoch nach dem Dreizack (bei Overbeck 279ff.; bei Bulle Typ III, S. 2888, 15ff.). Öfter tritt der rechte Fuß hoch auf als der linke. Nur einmal (nr. 21) ist der linke Fuß hochgestellt und die linke Hand nach dem Dreizack ausgestreckt. Der Gott ist meistens nackt; höchstens hängt um eine Schulter ein zusammengefaltetes Mäntelchen.

Verlorengegangenes s. unter A: Paus. II 2, 8. 35, 1. VII 21, 7. X 36, 8.

Die Hauptrepräsentanten dieses Typs sind: 1. Kolossalstatue Rom Lateran. Overbeck 279, 1; Atl. XII 29. Helbig³ 1188. Bulle 2888, 33 mit Abb. 18. — 2. Halblebensgroße Statue Dresden. Overbeck 279, 2; Atl. XII 31, 3. Bulle 2888, 42. — 3. Paris Louvre. Bronzestatuette (514 de Ridder). Reinach stat. II 27, 6. Bulle 2888, 60. — 4. Eleusis Marmorstatuette. Reinach stat. II 27, 4. Bulle 2888, 55 m. Abb. 19. 2892, 3. — 5. Rom Villa Albani. Marmorstatuette. Overbeck 279, 3. Bulle 2888, 49. — 6. Köln Bronzestatuette. Reinach stat. III 10, 5. Bulle 2888, 61. — 7. Zürich Bronzestatuette (Kat. II pl. 16, 1867). Bulle 2888, 59. — 8. Dresden (halbbekleidete) Statue. Overbeck 281, 5; Atl. XII 32 und (Kopf) XI 10. Reinach stat. I 428,1. Bulle 2896, 57. — 9. Paris bibl. nat. Bronzestatuette (Bab.-Bl. 830). Reinach stat. II 27, 5. Bulle 2888, 61. — Bei Overbeck und Bulle (außer nr. 12) nicht erwähnt sind (alphabetisch nach dem Ort): 10. Agram. Reinach stat. IV 19, 5. — 11. Cadix(?). Reinach stat. II 27, 7. Die Rechte fällt hier am Körper herunter. (Übergang zu Typ III). — 12. Cambridge Fitzwilliam-Museum (Michaelis 104). Overbeck 278. — 13. London Brit. Mus. 962 Walters. — 14. Ebda. 1242 Walters (aus dem Theater von Ephesos). — 15. Ebda. 1540 Walters(aus Karthago). — 16. Paris bibl. nat. (Bab.-Bl. 61). Reinach stat. II 30, 1. — 17. Pergamon. Reinach stat. IV 20, 7. Athen. Mitt. 1907, 389. — 18. Rom Vatikan. Reinach stat. I 428, 3. — 19. Tunis Mus. Alaoni. Reinach stat. IV 19, 6.

20. Rom Lateran. Dreiseitige Kandelaberbasis. Helbig³ 1218. Overbeck 304, I B 7. — 21. Rom Lateran. Relief. Reinach reliefs III 284, 5. Wohl identisch mit dem bei Overbeck 310δ erwähnten Stück aus Bellori et Caussaeus Picturae ant. crypt. Rom I Taf. 16. Montfaucon Ant. expl. Suppl. I pl. 1. — 22. Furtwängler Ant. Gemmen. Taf. 30, 17. Bulle 2888, 63ff. — 23. Ebda. Taf. 30, 19 = Geschn. Steine 1439. Bulle 2888, 63ff. — 24.—35. Furtwängler Geschn. Steine nr. 2359. 2360. 2643—47. 3452—3455. 8155. — 36. New York. Braune Glaspaste 132. — 37. Pompeii. Mosaik am Brunnen der casa della seconda fontana. Overbeck 310γ mit Abb. 10. Bulle 2890, 29. — 38. Pompeii. Wandgemälde in der casa dei dioscuri. Helbig Wandgem. 171. Overbeck 310d; Atl. XII 22. — 39. Pompeii. Wandgemälde in der casa di Nettuno. Helbig Wandgem. 172. Overbeck 310β. Bulle 2890, 27. — 40. Petersburg. Kleine Amphora 1353 mit Reliefmedaillons (zweimal dieselbe Darstellung). — Endlich kehrt der Typ wieder in einer Anzahl von Vasenbildern, die in den folgenden Gruppen besprochen werden, z. B.: P. und Amphitrite (N) II 2. III 4. 7. 8. 14. V 1. 8. 9. Streit des P. mit Athena (P) 4. 9. 11. T 6; sowie auf Münzen aus Bruttium, Patrai, Tabae Cariae, aus der Zeit des Demetrios Poliorketes, Hadrian und Septimius Severus.

II. Der Gott ist schreitend dargestellt; der eine Fuß hat den Schritt nahezu vollendet, der andere haftet noch leicht am Boden. Die eine Hand greift (hoch) nach dem Dreizack, die andere ist in die Hüfte gestemmt. Der Gott ist nackt oder nur von der Hüfte abwärts bekleidet. Overbeck 282. Nach Bulle 2877, 30 wurde der Typ vom 5. Jhdt. an (Myron) entwickelt. Wir besitzen nur Kopien aus hellenistischer und römischer Zeit: 1. Athen Nationalmuseum. Kolossalstatue von Melos 235. Reinach stat. II 28, 1. Bulle 2895, 68 mit Abb. 25. Dem Kopf dieser Statue steht sehr nahe der Kopf auf dem Mosaik von Palermo (s. unten C V b 6). — 2. Neapel Bronzestatuette. Overbeck 282, 7. Reinach stat. I 434, 1. Wolters Berliner Gipsabg. 1763. Bulle 2895, 65. — 3. London Brit. Mus. Bronzestatue 958 Walters. — 4. Berlin Statue aus Dodona. Kekulé Dodona Taf. 4. Reinach stat. IV 20, 3. — 5. Furtwängler Ant. Gem-

men Taf. 39, 2. — Dazu kommen die unten besprochenen Vasenbilder: D III 5. N III 10. IV 4. 5; sowie Münzen aus Boiotien Vipsania Tenos Priansos. Overbeck 293.

III. Der Gott steht (meistens nackt) in ruhiger Haltung da; die Linke greift (hoch) nach dem Dreizack; die Rechte ist entweder leer herabgesenkt oder bis zu horizontaler Lage des Unterarms gehoben, wenn sie ein Attribut (Fisch, Aphlaston) trägt. Overbeck 284. Bulle 2884, 58ff. (hier: Typ I). Verlorengegangenes unter A: Paus. II 2, 3. — 1. München Sammlung v. Bissing. Bronzestatuette des 5. Jhdt. Reinach stat. IV 19, 4. Bulle 2878, 10 mit Abb. 12. — 2. München Bronzestatuette des 4. Jhdt. Bulle 2883, 25. 2884, 59. 2886, 51 mit Abb. 16. Bulle bringt das Bild in Zusammenhang mit der Paus. II 2, 3 erwähnten Statue des Gottes im Lechaion bei Korinth und vermutet (2885, 27) seine Abhängigkeit von dem Gemälde des Euphranor (oben Einltg. zu C). — 3. Madrid. Kolossalstatue aus Marmor (etwa 2. Jhdt. n. Chr.) Overbeck 248, 8; Atl. XII 33. Bulle 2885, 64. — 4. Paris bibl. nat. (Bab.-Bl. 62). Reinach stat. II 29, 1. Overbeck 284, 9 m. Taf. III 3. — 5. Cambridge bei Boston. Bronzestatue, früher Sammlung Fejervary, jetzt Foggmuseum. Overbeck 284, 10 m. Taf. II 2. Reinach stat. II 28, 6. Bulle 2893, 51 Abb. 21. — 6. Pest Sammlung Rath. Statuette. Overbeck 284, 11 m. Taf. III 2. Reinach stat. II 28, 2. Bulle 2895, 58. — 7. Wien Bronzestatuette. Overbeck 282, 6 m. Taf. III 1. Reinach stat. II 28, 4. Bulle 2895, 57 Abb. 24. — 8. London Brit. Mus. Bronzestatuette aus Paramythia 275 Walters (hier noch als Zeus gedeutet). Bulle 2885, 51. — 9. Ebda. Bronzestatuette aus Paramythia 274 Walters m. Taf. VI. Reinach stat. II 28, 7. Abgebildet auch Walters Selected Bronzes (1915) pl. 19. Bulle 2885, 57. — 10. Neapel. Marmorstatue. Clarac 744, 1799. Bulle 2886, 19. — 11. Blundell Hall (England) Marmorstatue. Michaelis Blundell Hall 337, 2. Bulle 2886, 14. — 12. Rom Vatikan (Mus. Pio-Clement). Overbeck 287, 14; Atl. XI 9. XII 35. Reinach stat. I 428, 3. Bulle 2877, 25. — 13. Ehemalige Sammlung Medici; jetzt verschollen. Overbeck 291, 17. Reinach stat. II 30, 2. Bulle 2886, 21. — Bei Overbeck u. Bulle sind nicht erwähnt (alphabetisch nach dem Standort): 14. Athen Nat. Mus. Bronzestatue aus Kreusis in Boiotien. Eph. arch. 1899, 66. Reinach stat. III 228, 2. — 15. Autun Sammlung Loydreau. Reinach stat. IV 2, 1. — 16. Berlin, aus Pergamon. Pergamon Bd. VII Taf. 36, 149. Reinach stat. IV 7, 5. — 17. Berlin, ohne nähere Angabe. Reinach stat. VI 10, 3. — 18. Beyruth. Bull. soc. antiqu. 1926, 179. Reinach stat. VI 10, 2. — 19. Brüssel, aus der Sammlung Somzée. Reinach stat. II 30, 4. — 20. Delos. Reinach stat. IV 20, 1. — 21. Iconium. Journ. Rom. Stud. 1924 pl. 7. Reinach stat. VI 9, 2. — 22. Konstantinopel, aus Epirus (Paramythia?). Bull. hell. IX pl. 14. Reinach stat. II 28, 5. — 23. Langin (Hte. Savoie). Reinach stat. IV 20, 6. — 24. London Brit. Mus. 960 Walters. — 25. Ebda. 961 Walters. — 26. Ebda. 963 Walters. — 27. Ebda. 1538 Walters (aus Kyzikos). — 28. Ebda. 1539 Walters. Nur Torso. Reinach stat. III 10, 6. — 29. Ebda. 1540 Walters. Reinach stat. III 123, 3. — 30. Ebda. Reinach III 10, 4. — 31. Neapel Mus. Borb. 108. Reinach stat. I 428, 6. — 32. New York. Bull. Metrop. Mus. 1908, 91. Reinach stat. IV 19, 3. — 33. New York Metrop. Mus. 110. Reinach stat. V 13, 6. — 34. Paris Louvre 1042 de Ridder (aus Metz). Reinach II 28, 3. — 35. Paris bibl. nat. (Bab.-Bl. 58). Reinach stat. II 29, 4. — 36. Rom mus. Barraco. Reinach stat. II 29, 7. — 37. Straßburg (aus Weyersheim). Reinach stat. VI 9, 5. — 38. Ebda. (aus Selz). Reinach stat. VI 9, 4. — 39. Stuttgart (aus Böblingen). Reinach stat. II 780, 7. — 40. Vienne (Isère). Reinach stat. IV 19, 1. — Aus Privatsammlungen und Sonstiges: 41. Sammlung Jameson Paris. Reinach stat. VI 9, 1. — 42. Sammlung Nelidow. Reinach stat. V 12, 1. — 43. Petworthhouse (England). Michaelis Petworth 75. — 44. Sammlung Ribeauville. Reinach stat. VI 9, 6. — 45. Früh. Sammlung Wilde. Reinach stat. II 29, 2. —46. Im Kunsthandel gezeichnet (aus Boscoreale). Reinach stat. IV 7, 4. — 47. Ebenso (Paris). Reinach stat. V 13, 2. — Daran schließen sich Wandgemälde, Reliefs, geschnittene Steine und Vasenbilder: 48. Pompeii Wandgemälde in Haus reg. 7 ins. 15. Overbeck 310ε; Atl. XII 23. Bulle 2886, 40. — 49. Ebda. Helbig Wandgem. 1580. Overbeck 314 mit Fig. 11. Bulle 2886, 43. — 50. Furtwängler Ant. Gemmen Taf. 30, 18. — 51.—57. Furtwängler Geschn. Steine 348—351. 3460—3462. — 58. Mainz Relief an einer Säule. Röm. Mitt. 1906, 232. ARW 1906, 305. Reinach reliefs I 187, 3. — 59. Rom Kapitol. Relief an der ara Neptuni. Overbeck 305, II B 10; Atl. XII 19. Bulle 2886, 37. — 60. Ebda. Relief von dem Altar aus Porto d'Anzio. Overbeck 230, 1; Atl. XII 12. Reinach reliefs III 179. — 61. Savigny-les-Beaune. Zwölfgötteraltar. Reinach reliefs II 306, 4. — 62. Spalato. Relief. Reinach Reliefs II 134, 1. — 63. Älteste korinthische Pinakes in Berlin: nr. 347—369. 370—449. 450 bis 457. 458—462. 802—825. 831—833. 838 bis 846. 3920. 3921. Bulle 2879, 1ff. — 64. Athen Nat. Mus. Rf. Lekythos 1368. — 65. Berlin 2164. Rf. Amphora. Baumeister Fig. 1536 B. Overbeck 226 l; Atl. XII 5. Hoppin II 140, 8 — 66. London Brit. Mus. E 322. Nolaner Amphora. Élite cer. III 6. Overbeck 227m; Atl. XII 6. — 67. Oxford. Rf. Amphora. Tillyard Hope vases pl. 11, 89. CVA Oxford I pl. 17, 4. — 68. Paris Louvre G 234. Rf. Amphora. CVA Louvre III I c pl. 48, 3. 5. — Endlich noch Münzen aus Haliartos Bruzus (Phrygien) Korinth Epidauros Gytheion, des Demetrios Poliorketes und des Antoninus Pius. Overbeck 293. Hitzig-Blümner zu Paus. Münztafel XVI.

IV. Der Gott steht in ruhiger Haltung da, entweder ganz nackt oder unterwärts mit einem Chiton bekleidet oder mit dem zusammengefalteten Mäntelchen über den Schultern. Beide Arme sind gesenkt. Der Dreizack lehnt an der einen Schulter, die andere Hand trägt meistens ein Attribut.

Verlorengegangenes s. (A) Paus. VIII 23, 3.

1. Überlebensgroße Marmorstatue von Cherchell (Algier); wohl nach einem Original aus der 2. Hälfte des 4. Jhdt. (Bryaxis?). Overbeck 287, 12; Atl. XII 34. Reinach stat. II 30, 3. Bulle 2887, 1 mit Abb. 17. — 2. Holkham Hall (England). Marmorstatue, Replik von Nr. 1. Overbeck 287, 13. Reinach stat. I 428, 4. Bulle 2887, 63. Michaelis Holkham 18. — 3. Ancona Erzstatuette. Mon. d. J. VIII 12, 7. Overbeck 287, 15 mit Taf. III 4 ab. Reinach stat. II 29, 5. Bulle 2895, 61. — 4. Konstantinopel. Überlebensgroße Marmorstatue aus Byblos. Reinach stat. IV 20, 2. Bulle 2887, 66. — 5. Lyon. Overbeck 287, 16 mit Taf. III 5 ab. Reinach stat. II 29, 3. — 6. London früh. Sammlung Spink. Reinach stat. VI 9, 3. — 7. Paris Louvre 378. Zwölfgötteraltar. Overbeck 230f. nr. 6. Reinach stat. I 65, 2. — Dazu kommen Münzen aus Nisyros. Overbeck 294.

V. Der Gott reitet oder fährt (die Fälle, in denen ihn Amphitrite begleitet, sind in der Gruppe N aufgeführt).

a) P. reitend: 1. Älteste korinth. Pinakes Berlin 539. 540 (auf 2 Rossen). Arch. Jahrb. XII (1897) 23 Abb. 14. — 2. Athen 880. Sf. Lekythos (auf Hippokamp). Haspels I 254 (Append. XV 1). — 3. Athen 1108. Sf. Kylix (auf einem κῆτος mit Frauenoberkörper und Fischunterleib). — 4. London Brit. Mus. B 428. Sf. Kylix (auf Hippokamp). Zweimal, mit geringem Unterschied in der Haltung des Dreizacks. Overbeck 217, 1. — 5. München 361. Sf. Schale (auf Hippokamp). Gerhard Auserl. Vb. 8. Overbeck 218, 4. — 6. New Haven, Yale University 112. Sf. Lekythos (auf Hippokamp). Haspels I 255, 26. — 7. New York 17. 230. 9. Sf. Skyphos. (Auf Hippokamp; zweimal die gleiche Darstellung). Tillyard Hope Vases 75 pl. 7. Haspels I 250, 22. — 8. Oxford 247. Sf. Lekythos. (Auf Hippokamp). Haspels I 255, 19 pl. 44, 4 abc. — 9. Paris bibl. nat. 314. Sf. attische Schale. (Auf geflügeltem Pferd). CVA bibl. nat. I pl. 45, 1. — 10. Petersburg 11. Sf. Kalpis. (Auf geflügeltem Hippokamp). Overbeck 218, 3. — 11. Würzburg 194 Langlotz m. Taf. 58. Sf. Amphora. (Auf Stier). Élite cer. III 4. — 12. Paris Louvre S 1677; s. (Q) Gigantenkampf Nr. 146. — 13. Furtwängler Ant. Gemmen III 446 Fig. 227. (Auf Hippokamp). Babelon Coll. Pauvert de la Chapelle pl. 6, 86. — 14. Furtwängler Geschn. Steine 2361 (Auf einemDelphin). 9452 (Pferd). Bulle 2897, 34. — 15. Petersburg Phalerae aus hellenist. Zeit. (Pferd). Overbeck 333, 28. Bulle 2897, 25. — 16. Algier. Mosaik (auf 2 Hippokampen). Bulle 2898, 2.

b) P. fahrend: 1. Berlin. Relief am Pergamonaltar. Der Gott auf einem Hippokampengespann. Reinach reliefs III 210, 15. — 2. Rom Lateran. Relief. Pferde-Zweigespann. Benndorf-Schöne pl. 12, 534. Reinach reliefs III 280, 3. — 3. Älteste korinthische Pinakes Berlin 493—495. 796—799. 800. 801. — 4. Furtwängler Ant. Gemmen Taf. 37, 3. 46, 10. 50, 19. Hippokampen. — 5. Furtwängler Geschn. Steine 2648. Delphine-Zweigespann. 6857. Pferde-Viergespann. — 6. Mosaik Palermo, Piazza della Vittoria. P. auf Zweigespann, von einem Delphin und dem Kopf eines Seestiers umgeben. Overbeck 311ε; Atl. XI 8. Bulle 2896, 54. Dazu kommen Münzen aus Boiotien, Byzanz, Korinth, Kyzikos, Crepereia, des Demetrios Poliorketes. Overbeck 294.

VI. Der Gott sitzt (thront), fast immer nach links; unterwärts bekleidet, wie schon auf dem Ostfries des Parthenons: 1. Attische Zwölfgötterbasis. Athen. Mitt. 1879, 347 Taf. 20. — 2. Blundell Hall England). Marmorrelief. P. auf einem Felsen nach rechts; zu seinen Füßen ein κῆτος. — 3. Pompeii casa di Sirico. Wandgemälde. P. sitzt auf einem Felsen, beim Bau der troianischen Mauern. S. unten Gruppe T 17. — 4. Oxford. Rf. Glockenkrater aus dem Anfang des 4. Jhdt. CVA Oxford I pl. 50, 25f. — 5. Athen 1139. Rf. Krater. P. sitzt zwischen zwei Mänaden. Ganz ähnlich ist 6. die bei Reinach Vas. II 363, 2 nach Tischbein coll. of engravings V 109 beschriebene Vase; diese befindet sich jetzt im Vatikan Vitrine R (Brommer Ath. Mitt. 1938/39, 174). — 7. London Brit. Mus. G 28. P. sitzt, vor ihm kniet Nike. P. hält in der Linken einen Palmenzweig (fünfmal die gleiche Darstellung). Hierher gehören auch die in den folgenden Gruppen unten angeführten Bilder: D (Göttervereine) III 7. 8. 16. T 7. 8. Eine Sonderstellung nimmt die unter S (Theseus) 6 beschriebene Vase ein: P. liegt auf einer Kline.

Münzen aus dem Ende des 4. Jhdt. aus Boiotien, Korinth, Nisyros und des Demetrios Poliorketes. Bulle 2883, 17. 32.

VII. Der Gott schreitet (meistens nach rechts) in starker Bewegung oder läuft. Nackt: 1. 3. 4. 11. 12. 13. Den Dreizack trägt er dabei in der Rechten horizontal.

1. Rom Relief aus dem pal. Mottei. Overbeck 230, 2; Atl. XII 13. Reinach reliefs III 304, 1. Bulle 2880, 48. — 2. Rom Relief im Vatikan. Amelung II 15, 91 h. Reinach reliefs III 390, 2. Overbeck 230, 4. — 3. Rom Relief im mus. Torlonia. Die Linke des Gottes hält die Zügel eines hinter ihm auftauchenden Gespanns. Reinach reliefs III 343, 1. — Vasen und Ähnliches: 4. Älteste korinth. Pinakes Berlin nr. 463—473. — 5. Cambridge (USA). Rf. Kylix aus der Sammlung Somzée pl. 37. CVA univ. of California pl. 32, 1. — 6. Neapel Santangelo 351. Rf. Vase. — 7. Oxford. Rf. Amphora. CVA Oxford I pl. 17, 9. — 8. Palermo. Rf. Kalpis. Hoppin I 71, 82 b. — 9. Paris bibl. nat. 363. Rf. Amphora. Élite cer. III 7. Hoppin II 200, 10. — 10. Rom Sammlung Castellani 553 (Taf. 85, 3). Sf. Olpe. Overbeck 330, 6; Atl. XII 27. — 11. Würzburg 502 Langlotz mit Taf. 169. Rf. Amphora. P. trägt in der Rechten einen Fisch. Auf der anderen Seite der Vase ein ganz in seinen Mantel gehüllter Jüngling. Élite cer. III 8 betrachtet die beiden Gestalten als zu einer Szene zusammengehörig; Gerhard Auserl. V. 11 und Langlotz trennen sie. Reinach vas. II 22, 8. 9. — 12. Furtwängler Ant. Gemmen Taf. 15, 33 (aus mus. Cagliari). Der Gott schreitet nach rechts, den Dreizack in der Rechten, einen Fisch in der Linken. — Hier sei auch noch eine ganz isolierte Darstellung angereiht: 13. Furtwängler Ant. Gemmen

Taf. 15, 33 (dazu Bd. III 202). Etrusk. Skarabäus in Paris bibl. nat. (Babelon pl. 5, 16). Der Gott (*Nethunus*), unbärtig, reißt mit dem Dreizack einen Felsen auf, gegen den er sich mit dem rechten Fuß stemmt; aus dem Felsen fließt Wasser. Bulle 2855, 57.

VIII. Nur Köpfe. Davon sind nr. 1—4 als besonders wertvolle Darstellungen des Gottes hervorzuheben.

1. Rom Vatikan, aus Samml. Chiaramonti. Wahrscheinlich Kopie nach dem isthmischen Kultbild des Lysippos. Helbig³ 106. Bulle 2891 mit Abb. 20. 2893, 27. 2894, 30. — 2. Syrakus. Nach Bulle 2895, 10 (mit Abb. 23) eine hellenistische oder römische Kopie nach Skopas. — 3. Rom mus. Barraco; nach Bronzeoriginal des 4. Jhdt. Helbig³ 1124. — 4. Rom Villa Albani (Deutung auf P. fraglich; vielleicht Zeus. Vermutlich von Bryaxis). Helbig³ 1919. — 5. Blundell Hall (England). Marmorkopf. Michaelis Blundell Hall 121. — 6. Woburn Abby (England). Marmorkopf. Michaelis Woburn Abby 75. — 7. London Brit. Mus. Sculptures 1541. — 8. Syrakus. Herme des Gottes. Reinach stat. II 30, 6. — 9. Rimini. Medaillon-Relief an dem Bogen des Augustus, eine römische, von Bulle 2897, 8 nicht hoch eingeschätzte Arbeit. Overbeck Atl. XI 7. — 10. London Brit. Mus. G 182. Rf. Krater mit Relief-Masken des P. an beiden Henkeln. — 11. Furtwängler Antike Gemmen Taf. 40, 4 (aus der Eremitage). Brustbild des P. nach einem Vorbild strengen Stils.

IX. Sonstiges. Folgende Werke der Monumentalkunst können als Torsi keiner der vorangegangenen Gruppen eingereiht werden: 1. New York Metropol. Mus. (Bull. 1928, 80). Reinach stat. VI 10, 1. — 2. Petersburg Eremitage. Kieseritzky 3 nr. 1. Reinach stat. III 10, 1. — 3. Ebda. Kieseritzky 11 nr. 23. Reinach stat. III 10, 3. — 4. Rom Vatikan, Bronzensammlung. Helbig³ 658. — 5. Ebda. ehemal. Sammlung Bufall. Reinach stat. III 10, 2. — 6. Ny Carlsberg A 166. Reinach stat. II 29, 6. — 7. Lyon P., nackt, kniet auf dem linken Knie; das rechte Bein ist aufgestemmt: die beiden Arme sind erhoben und schwingen eine Tänie. Reinach stat. IV 20, 5.

Von folgenden Darstellungen fehlen nähere Angaben: 8. London Brit. Mus. Bronzes 959 Walters. — 9. Domburg. Reinach stat. V 471, 2. — 10. Altenburg. Sf. Kylix 224. Hoppin II 252, 3. — 11. Oxford Ashmol. Mus. Rf. Vase. Hoppin II 389, 10. — 12. Syrakus. Rf. Lekythos. Hoppin I 74, 95 b. — 13. Die bei Reinach vas. II 364, 2 nach Tischbein coll. of engrav. V 111 erwähnte Vase.

D. Göttervereine. I. Reliefs mit Darstellung der 12 Götter. Erwähnt sind bereits die Ostfriese von Parthenon und Theseion. Verlorengegangenes (unter A oben) Plin. n. h. XXXV 28. 141. Paus. I 8, 2. — 1. Athen. Fries des Niketempelchens auf der Akropolis. Furtwängler Meisterwerke 442. Reinach reliefs I 15. — 2. Rom. Altarrelief Villa Albani 685; davon ist u. a. erhalten P. zwischen Demeter und Hera. — 3. Delphi. Relief vom Schatzhaus der Knidier. P. zwischen Athena und einer anderen göttlichen Frau (Thetis?). Reinach rel. I 128, 2. — 4. Brüssel musées d'art et d'histoire. Relief A 1935 (Cat. nr. 51 S. 62f.). — 5. Savigny-les-Beaune (s. oben C III 61). Relief von einem Zwölfgötteraltar. Reinach rel. II 306, 4.

II. Darstellungen der drei Kroniden: 1. Woburn Abby (England). Terrakottarelief. Michaelis Woburn Abby 182. — 2. Rom Vatikan. Stuckrelief in der etruskischen Sammlung. Helbig³ 461. — 3. London Brit. Mus. B 425. Sf. Kylix. Élite cer. I 24. Overbeck 212 D. Ganz andere Deutung (Zeus und P. überantworten dem links stehenden Peleus die Thetis und beschenken ihn mit dem links und rechts stehenden Rossepaar) bei Schweitzer Herakles (1922) 98.

III. Vasen mit größeren Göttervereinen 1. Würzburg 309 Langlotz mit Taf. 91. Sf. Hydria. Von links nach rechts P. Athena Zeus Göttin Hermes. Mon. d. Inst. VIII 24. — 2. Paris Louvre F 224. Sf. Amphora mit zwei Göttergruppen, darunter auch P. mit Amphitrite. CVA Louvre III He pl. 57, 9. — 3. Paris Louvre F 316. Sf. Krater. Athena im Begriff einen Wagen zu besteigen. Jenseits des Wagens P. Apollo Artemis; vor den Pferden Hermes Leto(?); hinter dem Wagen Aphrodite Dionysos. CVA Louvre III He pl. 7, 4. — 4. London Viktoria- u. Albert-Mus. Sf. Vase. Auf dem Hals P. und Hermes. Gerhard A. V. 138. Overbeck 212 V. Reinach vas. II 73, 1. — 5. Paris Louvre G 370. Rf. Stamnos. Zeus Hebe (?) Apollo Hera Hermes P. Athena Pluton Aphrodite (?). Mon. d. Inst. VI/VII 58, 2. Overbeck 227 n; Atl. XIX 28. Hoppin II 393, 34. CVA Louvre III Jd pl. 10, 48. — 6. Früh. Sammlung Depoletti. Rf. Stamnos. Zeus Nike Hera Pluton P. Aphrodite Dionysos. Mon. d. Inst. VI/VII 58, 1. Overbeck 227 u. — Reinach vas. I 157.—7. Neapel 3219. Rf. Amphora. Großer Götterverein; im oberen Streifen sitzt rechts P.; von links kommt Helios auf dem Sonnenwagen, dem ein Eros voranfliegt, auf ihn zu. Mon. d. Inst. IV 16. Overbeck 309 R; Atl. XII 10. Reinach vas. I 125. Mythol. Lex. II 2198. — 8. London Brit. Mus. F 279. Größerer Götterverein; in der oberen Reihe sitzt P. (nackt) im Gespräch mit Aphrodite. Reinach vas. I 446. — 9. München 405 Jahn. Rf. Amphora. Zeus Hera Hebe Athena P. Hermes. Overbeck 229 w. Reinach vas. II 21, 7. 8. Hoppin II 233, 6. — 10. London Brit. Mus. E 82. Rf. Kylix. Götterbankett; auf dem Rand 4 Götterpaare, darunter P. und Amphitrite. Mon. d. Inst. V 49. Overbeck 310 z; Atl. XIII 8. Hoppin II 154, 3. Bulle 2880, 13 mit Abb. 14. — 11. Neapel 3256. Rf. Amphora. Auf beiden Seiten schaut ein großer Götterverein dem Amazonenkampf zu; darunter P. im Gespräch mit Aphrodite. Mon. d. Inst. II 30. 31. — 12. Athen 1898. Rf. Krater. P. (nackt) neben Aphrodite; außerdem zahlreiche andere Götter. — 13. Athen B 76. Rf. Kylix (fragm.). Götterprozession; darunter P. mit Amphitrite. Arch. Jahrb. 1891 Taf. 1. Hoppin II 95, 40. — 14. Paris bibl. nat. 573. Rf. Kylix des Brygos. Apollon Dionysos Ares Hephaistos Hermes P. — Hoppin I 136, 80. — 15. Berlin 3297. Rf. Krater. Götterverein; P. eilt herzu, um mit einem Stock den Schwan, der Ganymedes entführen will, abzuhalten. Gerhard Trinksch. XXII 1—3. Overbeck 348, 1. — 16. London Brit. Mus. E 140. Rf. Kotyle. Zeus Dionysos Amphitrite P. Eumolpos. Mon. d. Inst. IX 43. Overbeck 229 x. — 17. Kopenhagen. Rf. Glockenkrater (fragm.). P. mit Aphrodite Athena und einer dritten Göttin. Hoppin I 21, 5. — 18. München 432 Jahn. Sf. Amphora. Hochzeitszug; das Paar auf einem Viergespann, um das herum P. Apollo Hermes und drei Göttinnen gruppiert sind. — Nähere Angaben fehlen über Nr. 19—22: 19. Rom Mus. Greg. II 21, 1. Götterversammlung. Overbeck 227 q. — 20. Rom Mus. Greg. II 33, 2 a. Overbeck 213 DD. — 21. Rom Mus. Greg. II 38, 2 a. Overbeck 212 R. — 22. Tischbein Vases d'Hamilton. Overbeck 212 H. — 23. Berlin 2060. Sf. Schale. In der Mitte Apollon, nach rechts Artemis Zeus Hera, nach links Hermes Athena P. — Overbeck 213 X.

Es folgen (E—K) kleinere Göttergruppen, in deren Mittelpunkt eine andere Gottheit als P. steht.

E. P. mit Aphrodite (s. auch D III 8. 11. N I 2): 1. London Brit. Mus. B 254. Sf. Amphora. Die beiden Gottheiten auf einem Viergespann. Overbeck 213 AA. Bulle 2879, 63. CVA Brit. Mus. III He pl. 62, 4 a.

F. P. mit Apollo (s. auch Verlorengegangenes (A) Plin. n. h. XXXVI 23; außerdem oben D III 23). Die Gottheiten sind in der Regel so gruppiert: In der Mitte steht Apollo nach rechts mit der Kithara; rechts von ihm eine Göttin (Artemis oder Amphitrite) und Hermes; links eine Göttin (Leto Aphrodite Amphitrite Artemis) und P.; Hermes und P. haben ihre Plätze vertauscht auf Nr. 3—6. 9. 12. 13. Alles Sf. außer 12. 18. P. immer bekleidet: 2. Athen Nationalmuseum 744. — 3. Berlin 1866. — 4. London Brit. Mus. B 262. CVA Brit. Mus. III He pl. 68, 2. — 5. München 145 Jahn. Gerhard A. V. 36. Overbeck 212 L. Reinach vas. II 30, 6. — 6. Tischbein coll. of engrav. IV 3. Reinach vas. II 323, 3; identisch mit nr. 5 ? — 7. München 178 Jahn. — 8. München 1265 Jahn. — 9. Petersburg 9. Élite cer. II 36. Gerhard A. V. 15. — 10. Petersburg 87. — 11. Petersburg 326. — 12. Gerhard A. V. 13. Overbeck 212 S; Atl. XIX 20. — 13. London Brit. Mus. B 212. Élite cer. II 36 d. Overbeck 212 A. CVA Brit. Mus. III He pl. 50, 1 a. — 14. Ähnlich ist auch noch: Sammlung Castellani 532 Taf. 82, 2. 5; nur stehen rechts von Apollon Athena und Dionysos, links Ariadne und P. — Overbeck Atl. XII 27. — 15. Berlin 1898. Apollon sitzt in der Mitte; rechts und links je 2 Göttinnen, dann links Dionysos, rechts P. (sitzend, einen Fisch in der R.). — 16. Gerhard A. V. 17. P. besteigt ein Viergespann; anwesend: Apollon, weitere zwei männliche und drei weibliche Gottheiten. — 17. Petersburg 1345. Amphora mit Reliefs. P. sitzt nach rechts; ihm gegenüber spielt Apollon die Kithara. — 18. Florenz 73 127. Rf. Kylix P. und Apollon. Hoppin I 27, 5. — 18a. Etruskischer Spiegel. Gerhard Taf. 76. Links sitzt *Nethuns*, in der Mitte steht Apollon, rechts Themis.

G. P. und Athena. Alles sf., P. bekleidet. Die Geburt der Athena und ihr Streit mit P. um das attische Land sind unten (O. P.) gesondert behandelt. — 19. Athen Nationalmuseum 836. Sf. Pyxis. Athena besteigt ein Viergespann; hinter dem Wagen P., vor dem Wagen eine andere Gottheit. CVA Athen III Hg pl. 10, 7. 8. — 20. Brüssel mus. d'art et d'histoire. Pyxis. Athena mit 2 Lanzen, P. mit Dreizack, eine bekleidete Person mit Knotenstock; hinter diesem zwei Reiter und eine Frau. CVA Brüssel III He pl. 20, 2. — 21. Paris Louvre F 25. Amphora. Zwischen P. und Athena ein Krieger, der einen Hund an der Kette führt (Herakles? Pandareos?). CVA Louvre III He pl. 14, 2. 16, 4. — 22. Paris Louvre F 257. P. Athena Hermes. Élite cer. III 13. Overbeck 212 M. CVA Louvre III He pl. 53, 4. 7. — Fraglich ist, ob hieher die den Wagen besteigende, von andern Gottheiten umgebene Athena auf den Vasen Oxford 247. 248 gehört.

H. P. und Dionysos. — 23. London Brit. Mus. E 445. Rf. Stamnos. P. hält der Nike (rechts) eine Schale hin; hinter ihr steht Dionysos. Gerhard A. V. 174/5. Overbeck 227 r. Reinach vas. II 87, 8. Baumeister 1163. Abb. 1355. — 24. Paris Louvre G 196. Rf. Stamnos. P. Dionysos Hermes. Hoppin II 457, 10. — 25. München 415 Jahn. Nach rechts schreiten hintereinander Hermes P. Dionysos. Mon. d. Inst. VI/VII 27 B und 33. Reinach vas. I 151. — 26. Paris Louvre G 41. Rf. Hydria. Nach rechts schreiten hintereinander Amphitrite P. Ariadne Dionysos Hermes. Hoppin II 367, 16. CVA Louvre III Ic pl. 51, 2. 5. — 27. Compiègne mus. Vivenel. Sf. Hydria. P. besteigt einen mit zwei geflügelten Pferden bespannten Wagen; anwesend Hermes Dionysos Ariadne. Élite cer. III 16. Gerhard A. V. 10, 1. Overbeck 213 Z. Reinach vas. II 22, 6. 7. — 28. Petersburg 138. Sf. Amphora. Dionysos Ariadne, links von beiden Hermes P.; dazwischen zwei Satyre. Gerhard A. V. 48. Overbeck 212 O. Reinach vas. II 35, 4.

I. P. und Hermes finden sich auch noch vereinigt: 29. Paris Louvre F 19. CVA Louvre III He pl. 12, 1. 4. 7. 13, 1. — 30. New Haven, Yale university. Rf. Oinochoe 143. Der dem P. Gegenüberstehende wird jedoch von Beazley (Att. red-fig. Vases 61 Fig. 39) auf Theseus gedeutet. Handbook of the Gallery of fine arts New Haven (1930) 15 mit Abb. — 31. Boston 96. 719. Rf. Amphora. Annual Rep. Mus. F. A. 1896, 32, 1. Hoppin II 212, 3. — 32. Athen Nat. Mus. 750. Sf. Amphora. Athen. Mitt. 1886, 65. — 33. London Brit. Mus. B 191. Sf. Pelike. Hermes Ares P. — CVA Brit. Mus. III He pl. 44, 5 b.

K. P. und Zeus. — 34. Berlin 2166. Rf. Pelike des Duris (fragm.). Nike kredenzt dem Zeus. P. sitzend. Reinach vas. I 417. Hoppin I 278, 49. — 35. Berlin 2167. Rf. Pelike des Duris mit dem gleichen Bild. Hoppin I 278, 50. — 36. Paris Louvre G 182. Rf. Stamnos. P. Zeus Hera. CVA Louvre III Jc pl. 15, 4. 16, 5. Hoppin II 457, 9.

L. P. mit verschiedenen Frauen (außer Amphitrite Amymone Aithra). Verlorengegangenes (unter A): Plin. n. h. XXXVI 26. Paus. II

3, 4. III 18, 10. — 1. Paris Louvre G 431. Rf. Pelike. P. zwischen zwei Frauen. Hoppin II 243, 36. — 2. Paris Louvre G 346. Rf. Krater. P. und 2 Göttinnen; er erhält aus der Hand der Nike eine Schale. Hoppin II 270, 18. CVA Louvre III Jd pl. 29, 1. — 3. Norwich Castle mus. Rf. Amphora. P. und eine Frau. Hoppin II 33, 18. — 4. Athen Nat. Mus. Cat. suppl. 1041 (12546). Rf. Hydria. Von links nach rechts: Ein Mädchen, Eros, P.; hinter dem Mädchen ein Silen. — 5. Athen. Relief. Schöne Reliefs aus Athen. Sammlungen (1872) Taf. 24 nr. 101 (fragm.). P. und eine Göttin mit Szepter. Overbeck 230, 3. — 6. Triest. Silber-Rhyton aus Tarent. P. und Saturia. Reinach reliefs II 136, 1. — 7. Berlin. Hellbrauner Sard 6857. P. entführt ein Mädchen auf einem Viergespann. Furtwängler Ant. Gemmen Taf. 46, 10. Overbeck 365f., 9.

M. P. mit verschiedenen Männern. — 1. Paris bibl. nat. 363. P. und ein Ephebe. Élite cer. III 7. Overbeck 309 N. Reinach vas. II 257, 4. — 2. Athen Nat. Mus. 840. Sf. Pyxis. P. und ein Ephebe, der ihm eine Lotosblume darreicht. Dahinter ein zweiter Ephebe, rechts u. links je eine bärtige Gestalt. — 3. Wien 340 Masner (Taf. VI). Rf. Amphora. P. verfolgt einen Jüngling. — 4. Petersburg 1532. Rf. Amphora. P. verfolgt einen Jüngling.

N. P. mit Amphitrite Amymone Aithra. Diese drei Frauen müssen zusammengenommen werden, da die Deutung bisweilen zwischen ihnen schwankt.

I. Sicher handelt es sich um P. und Amphitrite in folgenden Bildern (hiezu auch D III 2. 10. 13. O 2. 6. T 15. 16. Verlorengegangenes siehe [A] Plin. n. h. XXXVI 26. Paus. II 1, 8. III 17, 3. 19, 3. V 11, 8. 26, 2. Clem. Alex. Protr. IV 41 Pott = 36, 10 Stählin).

1. Berlin. Älteste korinth. Pinakes 486—488. 493(Bulle 2878, 60 Abb. 13)—537. 800. 801. Das Paar zu Wagen. — 2. Berlin 1869. Sf. Amphora. Die Göttin ist wohl durch einen Irrtum als Ἀφροδίτη bezeichnet. Élite cer. III 15. — 3. Petersburg Sammlung Schuwalow. Rf. Krater. Hoppin II 407, 19. — 4. Pompeii. Mosaik. Herrmann Taf. 192. — 5. Berlin. Älteste korinthische Pinakes. Das Paar stehend. nr. 474ff. (Bulle 2879, 3). — 6. Wien 339 Masner. Rf. Stamnos. Hoppin II 482, 21. — 7. Petersburg 2164. Kleine rf. Amphora. Rechts sitzt P., auf einem Delphin naht sich Amphitrite. Overbeck 309 P. 352, 1. — 8. Klagenfurt. Auf einem Mithrasrelief (Cumont II 336 fig. 212f.) sind auch P. und Amphitrite dargestellt. Reinach reliefs II 128, 2. — 9. München. Relief vom Altar des Domitius Ahenobarbus. Das Paar fährt auf einem Hippokampengespann. Bulle 2894, 63f. mit Abb. 22. — 10. Paris Louvre. Mosaik aus Constantine. Das Paar auf Wagen. Overbeck 364, 8. Bulle 2898, 7. — 11. Neapel. Mosaik aus Pompeii. Das Paar auf Wagen. Overbeck 362, 7; Atl. XIII 13. Bulle 2897, 56.

II. Unsicher ist die Deutung auf Amphitrite bei folgenden Darstellungen:

1. Athen Nat. Mus. 1551. Rf. Pyxis. P. verfolgt eine Nereïde nach rechts; von dort kommt der Fliehenden eine andere Nereïde entgegen, eine dritte enteilt nach links. An Amphitrite denken Overbeck 353, 2. Bulle 2874, 9. — 2. Berlin 2946. Rf. etrusk. Schale. L. sitzt Amphitrite; ihr gegenüber steht P. rechts hoch auftretend, in der R. einen Fisch. Élite cer. III 25. Overbeck 309 K. 374, 10. Furtwängler schwankt zwischen Amphitrite und Amymone. — 3. Paris Louvre G 116. Rf. Kylix. Wiener Vorl. Bl. VII 2. Hoppin I 247, 20 (Duris).. — 4. Paris Louvre G 305. Rf. Amphora. P. (rechts) und Amphitrite (links) stehend. Amphitrite hält in der Linken einen Fisch. Hoppin I 91, 7. CVA Louvre III Jc pl. 37, 12. 38, 3. — 5. Würzburg 518 Langlotz mit Taf. 187. Rf. Stamnos. P. zwischen zwei Nereïden. An Amphitrite denkt Overbeck 367, 10. — Élte cer. III 23. Bulle 2874, 44. Hoppin II 482, 22. — 6. Paris bibl. nat. Relief Babelon 351 fig. 166.

III. P. und Amymone. Nach Brommer Athen. Mitt. 1938/39, 171ff. sind hier die nr. 1 bis 11, dann IV 1—9. VI 12—14 gegeben. Die Deutung auf Amymone wird durch die Hydria, die Amymone trägt oder beim Fliehen verloren hat, gesichert. S. auch oben (A) Christodor. Ekphr. 60.

1. Bonn 1216. 116–119. Rf. Vase. P. steht der Amymone gegenüber. CVA Bonn I Taf. 30, 16. — 2. Boston 3479. Rf. Pelike. P. verfolgt die fliehende Amymone. Am. Jour. Arch. XXXVIII (1934) 339 Taf. 26. — 3. Leningrad 767 (Stephani 1535). Rf. Kelchkrater. Amymone entflieht nach links dem nackten, nacheilenden P. — Overbeck 224f. 371, 6. Bulle 2870, 62. Hoppin I 8, 32. — 4. Leningrad B 4125. Rf. Amphora. Amymone sitzend, mit Hydria; vor ihr steht nackt P., mit dem l. Bein hochauftretend. Schefold Untersuch. Kertscher Vasen. nr. 163 Taf. 9. 2. — 5. New York 17. 230. 35. Rf. Lekythos. P. nackt, verfolgt nach links, mit hocherhobenem Dreizack die Amymone, die in der Rechten die Hydria trägt. Richter Red-fig. Athen. Vases (1936) 154 pl. 122. — 6. New York 06. 1021. 184. Rf. Hydria. Die beiden Gottheiten sitzen (P. nackt). Richter Red-fig. Athen. Vases 215 pl. 167 nr. 168. — 7. 8. Rom Villa Giulia 20846. 20847. Rf. Kylikes. P. steht, rechts hochauftretend, vor Amymone; er hält einen Fisch in der Hand. Helbig³ 1799 g. — 9. Ruvo Jatta 1346. Zwei Bilder: P. (nur das Mäntelchen über die Schultern) verfolgt die Amymone nach links; und: P. schlägt mit dem Dreizack Wasser aus dem Felsen; Amymone tritt von rechts herzu. Élite cer. III 18. Gerhard A. V. 11, 2. Overbeck 309 F; Atl. XIII 6. 370, 4. Bulle 2855, 49. 2869, Abb. 8. 2870, 29. — 10. New Haven, Yale university 152. Rf. Aryballos. Vor der sitzenden Amymone steht rechts nackt P., die Linke in die Hüfte gestemmt. Rechts von den beiden Amphitrite, links Aphrodite. Élite cer. III 27. Overbeck 308 I A. 374, 11; Atl. XIII 9. Hoppin II 189, 34 (Meidias). — 11. Wien Kunsthist. Mus. IV 1026. Rf. Krater. P. verfolgt nach rechts die zu einer Quelle enteilende Amymone. Élite cer. III 17. Overbeck 370, 3; Atl. XIII 7. Reinach vas. II 181, 1. Bulle 2870, 39. — 12. Paris bibl. nat. Oxybaphon. P. (nackt) steht der (rechts) Amymone gegenüber; links von dem Paar Hypermnestra, rechts Lynkeus. Élite cer. III 26. Overbeck 309 J. 375, 12; Atl. XIII 10. —

13. Rf. lukanische Pelike, unbekannten Orts. Brunnenhaus; außer dem Paar anwesend: Aphrodite mit Eros, Ephebe, Mädchen. Élite cer. III 30. Overbeck 310 Y. 386, 18; Atl. XIII 11. Reinach vas. I 465. Bulle 2872, 56. — 14. Lukanische Amphora unbekannten Orts. Vor dem Brunnenhaus sitzt Amymone; links von ihr tritt P. (nur unterwärts bekleidet) mit dem linken Fuß hoch auf; noch anwesend: Aphrodite Hermes Peitho (?) Pan. Mon. d. Inst. IV 14. Élite cer. III 29. Overbeck 309 H. 381, 16; Atl. XIII 14. Reinach vas. I 124. Bulle 2872, 48 mit Abb. 9. — 15. Etruskischer Spiegel. Gerhard Taf. 64. P. (nackt) umfaßt mit der Linken, die auch den Dreizack hält, die (ebenfalls fast nackte) Amymone. Links ein Löwenkopf als Brunnenmündung; daneben ist eine Trinkschale aufgehängt. — 16. Violette Paste, bei Overbeck 391, 23 geschildert: P. und Amymone, die zum Wasserschöpfen niedergekniet ist.

IV. Die Deutung auf Amymone ist durch die Anwesenheit von Silenen hinlänglich sichergestellt. — 1. Athen Nat. Mus. 12196 (= Nicole 1139). Rf. Krater. Silene umschwärmen die Amymone; P. eilt herbei. Athen. Mitt. 1938/39 Taf. 68, 1. — 2. Athen Nat. Mus. 12596 (= Nicole 1107 pl. XIX). Rf. Krater. P. (links) steht vor Amymone; auf beiden Seiten eine Mainade. Athen. Mitt. 1938/39 Taf. 68, 2. — 3. Athen Nat. Mus. 12546 (= Nicole 1041). Rf. Krater. — 4. Rom Vatikan U 13. Rf. Krater. P. (nackt) rechts von Amymone, die in der Linken die Hydria trägt. Links und rechts Silene. Athen. Mitt. 1938/39 Taf. 69. — 5. Rom Vatikan U 16. Rf. Krater. P. (nackt), links von ihm Amymone, der Wasserkrug zu ihren Füßen; links ein Silen, rechts zwei. Passeri Pict. Etr. in vasculis Taf. 171. Élite cer. III 28. Overbeck 308 I B. 377, 13. Athen. Mitt. 1938/39 Taf. 70. — 6. Syrakus 44291. Rf. Kolonettkrater. P. verfolgt die Amymone. Hoppin II 125, 5. — 7. Würzburg 634 Langlotz mit Taf. 214. Rf. Glockenkrater. P. (unterwärts bekleidet)), mit dem l. Bein hochauftretend, im Gespräch mit der (rechts) sitzenden Amymone, umringt von 7 Silenen. — 8. Bari 142. — 9. Neapel 1980. Gelbfig. Amphora. P. (unterwärts bekleidet) sitzt; vor ihm steht Amymone; zwischen beiden eine Hydria. Overbeck 380, 15; Atl. XIII 4.

V. Unsicher ist die Deutung auf Amymone: 1. Madrid 342. Rf. apul. Vase. P. (nackt) steht nach links, das linke Bein tritt hoch auf; ihm gegenüber Amymone. — 2. Paris bibl. nat.; aus der früheren Sammlung Durand. Links steht P.; rechts wendet sich eine im Weggehen begriffene Frau nach ihm zurück. Élite cer. III 24. Overbeck 227o. — 3. Boston 03. 789. Rf. Amphora. P. (nackt) verfolgt eine Frau nach r. Rechts ein Mann mit Stock. Hoppin II 389, 6. — 4. Side (Kleinasien). Relief. P. (nackt) kommt von rechts. Vor ihm sinkt eine Frau zu Boden. Zwischen beiden ein Eros. Reinach reliefs II 110, 1. — 5. Pompeii. Wandgemälde in der casa dei Vettii. P. (nackt) schlingt seinen rechten Arm um die sich an ihn schmiegende Amymone (?). Hermann Taf. 29. — 6. Pompeii. Wandgemälde in der casa di Meleagro. Ein Mädchen (A.?) umarmt einen jugendlichen Meeresgott (P.?). Helbig Wandgem. 1093. — 7. Etruskischer Spiegel. Gerhard Taf. 64. P. vergewaltigt Amymone (?). Overbeck 389, 19. — 8. Hannover Kestnermuseum. Glaspaste. Der Amymone steht rechts P. gegenüber, rechts hochauftretend. Overbeck 390, 21. Furtwängler Ant. Gemmen Taf. 64, 77. Bulle 2873, 34. — 9. Furtwängler Geschn. Steine 11 224. Dasselbe. Overbeck 321, 22.

VI. P. und Aithra. Ganz sicher ist die Deutung nur bei nr. 1 (bezeichnet). — 1. Rom Vatikan H 500. Rf. Hydria. P. verfolgt die nach rechts entfliehende Aithra, die in der Linken einen Kalathos hält. Élite cer. III 5. Gerhard. A. V. 12. Overbeck 387, 1; Atl. XIII 2. Helbig³ 500. Reinach vas. II 23, 1. Bulle 2869, 40 mit Abb. 7. — 2. Agrigento Sammlung Giudice. Rf. Kelchkrater des Kleophradesmalers. P. verfolgt die Aithra. Beazley A. V. 72, 31. — 3. Tarent. Rf. Lekanis. Hoppin I 74, 95 c. Beazley A. V. 86, 188. — 4. London Brit. Mus. E 174. Rf. Hydria. P., ohne Dreizack, verfolgt eine Frau nach rechts. Élite cer. III 19. Overbeck 226 k. 338, 2. Hoppin I 357, 8. Beazley A. V. 95, 22. — 5. Paris petit palais. Rf. Stamnos. Der von P. nach rechts verfolgten Frau eilt eine andere voraus. Hoppin II 393, 35. CVA petit palais pl. 16, 1. 3. — 6. Frankfurt Städelsches Institut. Rf. Kylix des Brygos. P. verfolgt nach rechts eine Frau (Aithra s. o. Bd. I 1109, 10; Salamis nach Overbeck 343f.). Hoppin I 108, 3. Wiener Vorl. Bl. VIII 2. — 7. Athen Nat. Mus. 1171. Rf. Hydria. P. verfolgt nach rechts eine Frau, eine andere enteilt nach links. Overbeck 230 ea. Hoppin II 488, 79, 12. CVA Athen Nat. Mus. III Je pl. 7, 2. 3. — 8. Brüssel musée d'art et d'histoire 255. Vor dem ruhig dastehenden P. läuft eine Frau nach rechts weg. Ganz rechts ein Jüngling. Élite cer. III 22. Overbeck 224 e; Atl. XII 4. CVA Brüssel III Jd pl. 7, 2 a. — 9. Palermo V 674 (158). Rf. Lekythos. P. verfolgt eine Frau (Aithra oder Amphitrite). Overbeck; 224d. Hoppin II 83, 19. — 10. New York 06. 1021. 149. Rf. Kolonettkrater. P. und Hermes verfolgen eine Frau. Hoppin II 265, 7. Sambon, Samml. Canessa pl. 8, 90. Beazley A. V. 311, 6. — 11. Krakau Sammlung Czartoryski (früher Goluchon 41). Rf. Kalpis. P. (nackt) folgt einer nach rechts fliehenden Frau; nach links enteilt eine andere. Hoppin II 465, 5. Beazley Greek vases in Poland 47. CVA musée Czartoryski pl. 33, 1. — 12. Sammlung Hearst. Von Brommer unter nr. 13 nach Greifenhagen CVA Bonn, Text zu Taf. 20, 3, erwähnt. — 13. Neapel 690. Vor P. sitzt Amymone (?), hinter ihm steht ein geflügeltes Roß, hinter Amymone eine Danaïde (?). Anwesend noch Peitho (?) Pan Aphrodite. Overbeck 383, 17; Atl. XIII 15; vgl. oben III 14. — 14. Rf. Hydria, nach Gerhard A. V. 65, 2 „in Rußland". P. (nackt) verfolgt eine Frau nach rechts. Élite cer. III 21. Reinach vas. II 42, 3. — 15. Wien 326 Masner. Rf. Schale. P. (?), nackt, verfolgt nach links eine Nymphe. — 16. Pompeii. Wandgemälde in der casa del poeta tragico. L. sitzt ein Mann, der auf seinen Knien eine Frau festhält; auf die beiden kommt Eros auf einem Delphin und ein Triton

zu. Overbeck 355, 5. Helbig Wandgem. 1092.

O. Bei einigen Darstellungen der Geburt der Athena ist mit anderen Gottheiten (in Frage kommen: Apollon Ares Hermes Dionysos Hephaistos) auch P. zugegen. Es handelt sich fast nur um sf. Vasen. P. ist vollständig bekleidet (s. a. o. Bd. II S. 2011, 33ff.). Zeus thront in der Mitte; neben ihm steht Eileithyia, eine zweite Eileithyia bisweilen auch noch hinter ihm. Verlorengegangenes: s. (unt. A) Athen. VIII 364 BC. — 1. Berlin 1699. Sf. Amphora. Von Zeus nach rechts Eileithyia und Ares, nach links Apollon und P. — 2. Berlin 1704. Sf. Amphora. Rechts Demeter P. Amphitrite Apollon, links Eileithyia Hermes Hephaistos Dionysos. Mon. d. Inst. IX 55. Reinach vas. I 197. S. o. Bd. II S. 2011, 38. — 3. Berlin 1709. Sf. Amphora. Nach rechts Eileithyia P. Ares Göttin; nach links Eileithyia Apollon Göttin Gott. — 4. London Brit. Mus. B 147. Sf. Amphora. Rechts Eileithyia Herakles Ares; links Apollon Hera P. — Élite cer. I 65 a. Gerhard A. V. I S. 203. Overbeck 212 F. CVA Brit. Mus. III He pl. 24, 1 ae. — 5. Paris Louvre F 32. Sf. Amphora. R. Eileithyia Ares; l. P. Göttin. CVA Louvre III He pl. 14, 8. 16, 3. — 6. Paris Louvre E 852. Sf. Amphora. Besonders große Korona: nach links Dionysos Aphrodite Ares Leto; nach rechts P. Amphitrite Apollon Hephaistos. Mon. d. Inst. VI/VII 56, 3. Overbeck 212 T. Reinach vas. I 155f. CVA Louvre III Hd pl. 5, 6. 7, 5. — 7. Paris Louvre E 861. Sf. Amphora. Links von Zeus: Eileithyia Dionysos Hera; rechts Eileithyia P. drei Moiren. Mon. d. Inst. VI/VII 56, 2. Overbeck 212 N. Reinach vas. I 155f., 3. CVA Louvre III Hd pl. 6, 5. — 8. Rom Mus. Gregor. II tav. 48, 2. Sf. Vase. Overbeck 212 J. — 9. Würzburg 250 Langlotz mit Taf. 71. Sf. Hydria. Rechts Eileithyia P., links Eileithyia Hermes. Mon. d. Inst. VIII 24. Overbeck 212 K. Reinach vas. I 171. — 10. Rom ehemal. Samml. Feoli. Sf. tyrrhen. Amphora. Rechts von Zeus: Eileithyia P., links Apollon Hermes (?). Élite cer. I 59. Overbeck 213 EE. — 11. London Brit. Mus. E 410. Rf. Pelike. Links: Hephaistos P. Nike Ephebe Dionysos, ein Alter; rechts Eileithyia Artemis, ein Alter. Élite cer. I 65. Gerhard A. V. 3. 4. Overbeck 309 O. Wiener Vorl. Bl. VIII 11, 9. Hoppin II 81, 12. — 12. Etruskischer Spiegel. London Brit. Mus. Bronzes 696 Walters. L. von Zeus *Thilna* Hera Ares; rechts Artemis *Maristiusta* (= P.?).

P. P. streitet mit Athena um das attische Land. Gegenüber der leidenschaftlichen Bewegung, in der Pheidias im Westgiebel des Parthenons diesen Streit sich abspielen läßt (Bulle 2862 mit Abb. 3), wirken die folgenden Darstellungen, in denen sich die Gottheiten meistens ruhig gegenüberstehen, matt und temperamentlos. — 1. Frühere Sammlung Canino. Sf. tyrrhenische Amphora. In der Mitte sitzt Athena nach rechts, schaut nach links zurück, wo Hermes und hinter ihm eine Nymphe steht. Vor Athena steht rechts P., im Weggehen nochmals zurückblickend; dann eine Nymphe. Élite cer. III 36 A. Overbeck 212 P. — 2. München Sammlung Arndt. Rf. Krater. Rechts steht P. nackt; in der Mitte sitzt eine Frau (Attika ?); links von ihr steht Athena, den Blick drohend auf P. gerichtet, hinter ihr Nike. Bulle 2865, 53 mit Abb. 4 a. — 3. Petersburg. Polychrome Hydria aus Pantikapaion. Zwischen P. (rechts) und Athena der Ölbaum, über dem eine Nike schwebt. P. hält ein Pferd am Zaum, rechts von ihm Amphitrite (?) und ein Gott (Zeus oder auch Kekrops). Links von Athena Dionysos, über ihm eine Nymphe oder Göttin (Pandrosos oder Aphrodite). Baumeister Fig. 1542. Reinach vas. I 37. Mythol. Lex. I 1022. Bulle 2864, 4 mit Abb. 4. — 4. Madrid 11095 (370 Leroux). Rf. Krater. Rechts vom Ölbaum steht Athena, hinter ihr sitzt ein Jüngling. L. tritt P. hoch auf; hinter ihm ein geflügeltes Pferd. Über dem Götterpaar eine Nike. Abb. bei Leroux pl. 46. — 5. Paris bibl. nat. 222. Sf. Amphora des Amasis. Vor (links) Athena steht P.; beide wie in ruhigem Gespräch. Élite cer. I 78. Overbeck 212 C. Reinach vas. II 251, 2. CVA bibl. nat. pl. 36, 1. 2. 37, 6. 7. — 6. Boston. Sf. Amphora des Amasis wie Nr. 5. Reinach vas. I 453. Klein Meistersign. 44. — 7. Smyrna. Relief. Zwischen den beiden Gottheiten ein Tisch und eine Nike mit Losurne. Reinach reliefs II 110, 7. Robert Athen. Mitt. 1882, 53 mit Taf. I 2. Bulle 2886, 36. — 8. Rom villa Carpegna. Relief. Robert ebda. 48 Taf. 2. Bulle 2886, 40. Reinach reliefs III 216. — 9. Cordova (Spanien) Ecole de beaux arts. Relief. Zwischen den Göttern der Ölbaum, links der (links hochauftretende) P., rechts Athena. Reinach reliefs II 191. — 10. Neapel mus. Borb. 7, 48. Silberschnalle aus Herculanum. Wieder der Ölbaum zwischen P. und Athena. Bulle 2866, 30. — 11. Paris bibl. nat. Kameo (Babelon V 27). Dasselbe Bild. Furtwängler Ant. Gemmen III 367 Fig. 202.

Q. Der Gott im Kampf gegen die Giganten. Die Darstellungen dieses Kampfes in der Kunst hat Waser im Suppl.-Bd. III S. 667—759 gesammelt; im folgenden werden davon die Werke aufgezählt, die von der Teilnahme des P. an dem Kampf zeugen. Der Gigant, gegen den P. kämpft, ist als Polybotes bezeichnet auf Nr. 5. 111. 114. 119, als Ephialtes auf Nr. 112; unklar bleibt das auf Nr. 6 beigeschriebene *Ἔγχο* ... oder *Ἔπχο* ... Verlorengegangenes s. o. (A) Paus. I 2, 4. VI 19, 3.

5. Louvre. Sf. Amphora. Mon. d. Inst. VI/VII 58. — 6. Athen. Sf. Kylix. Gräf Akrop. Vasen S. 173f. 1632 Taf. 84. — 7. Sf. Kantharos. Bull. hell. XX (1896) 364 pl. VII. — 10. Olympia. Relief; s. o. Paus. VI 19, 3. — 12. Delphi. Relief, Nordfries des Schatzhauses der Knidier. S. o. D I 3. — 21, 6. Athen. Parthenonmetope. — 25. München. Sf. Amphora 719. — 93. London Brit. Mus. Sf. Lekythos B 526. — 98. Würzburg. Sf. Amphora 180 Langlotz mit Taf. 56. — 99. Würzburg. Sf. Amphora 185 Langlotz m. Taf. 54. — 100. London Brit. Mus. B 484. Sf. Oinochoe. — 101. München 1263. Sf. Amphora. — 102. Petersburg 221. Sf. Amphora. — 103. Verbrannte sf. Pelike aus der Sammlung Hauser. Arch. Jahrb. XI (1896) 181f. nr. 16 mit Abb. — 104. Wien IV 668. Sf. Amphora. Haspels 239, 140. — 108. Athen 836. Sf. Pyxis. Da diese Darstellung nach

Waser mit der Gigantomachie kaum zusammenhängt, ist sie oben (G 13) eingereiht. — 109. Berlin 2293. Rf. Schale. — 110. Paris bibl. nat. Rf. Kylix des Brygos 573. Hoppin I 136, 80. — 111. Athen Akropolismus. Rf. Schale. Reinach vas. I 507, 7—9. 512, 3. — 112. Wien. Rf. Kelebe. Reinach vas. II 188, 1. — 113. Boston. Rf. Kantharos des Hieron 98. 932. Hoppin II 50, 8. — 119. Rom Mus. Gregor. II Taf. 56, 1. Rf. Amphora. Helbig³ 489. Overbeck 224 a; Atl. XII 25. Hoppin I 206, 4. — 115. Florenz mus. archeol. Rf. Krater. Amelung 237, 241. — 116. Rf. Amphora bei Noël des Vergers L'Etrurie III pl. 36. — 117. Früh. Sammlung Castellani. Kolonettkrater. Overbeck Atl. XII 27. — 118. Palermo 657. Rf. Kylix. CVA Palermo III Jc pl. 4, 3. — 119. Berlin 2531. Rf. Kylix des Aristophanes. Hoppin I 51, 1 mit Abb. — 146. Paris Louvre S 1677. Rf. Amphora. Hoppin II 450, 3. — 175. Berlin. Relief vom Großen Altar zu Pergamon. — 180. Konstantinopel. Fragmente vom Westfries des Hekatetempels in Lagina (Karien). — 189. Sens (Frankreich, Dept. Yonne). Reliefbruchstück einer Gigantomachie. Reinach reliefs I 402, 4. — 210. Rom mus. Kircher. Relief vom Fuß einer Bronzeciste. — 211. Petersburg. Bronzephalerä; s. o. C Va 15. — 238. Berlin. Glaspaste 9452.

Hinzuzufügen sind noch: a) Brüssel mus. d'art et d'histoire. Rf. Amphora. Cat. Ravestein I 180 nr. 204. CVA Brüssel III Jc pl. 9 b. — b) Cambridge Fitzwilliam-Mus. 49 A. Sf. Amphora. Élite cer. III 12. — c) Paris petit palais. Rf. Glockenkrater. Hoppin I 24, 21. CVA petit palais pl. 23, 2. — d) Schwerin. Rf. Nolaner Amphora 1295. Hoppin II 319, 48.

R. In den Sagen um Herakles spielt P. eine nicht sehr bedeutende Rolle. 1. London Brit.Mus. H 228. Polychrome Hydria. Herakles kämpft gegen Acheloos; auf der Rückseite der Vase ist Herakles noch einmal dargestellt, zusammen mit P. Ares Athena. Arch. Ztg. 1885 pl. 6. Reinach vas. I 458, 6. Jetzt gedeutet auf Theseus' Kampf mit dem Minotauros. — 2. München 114 Jahn. Sf. Amphora. Dem Kampf des Herakles gegen Antaios schauen P. (rechts) und (links) Hera Athena zu. Reinach vas. I 422. — 3. London Brit. Mus. B 196. Sf. Amphora. Dieselbe Szene. CVA Brit. Mus. III He pl. 38, 2 a. 41, 2. — 4. Berlin 1827. Sf. Amphora. Herakles und Hebe auf Zweigespann; neben den Pferden P. mit Dreizack und Fisch. Gerhard A. V. 110. Reinach vas. II 74, 1. — 5. London Brit. Mus. B 57. Sf. Amphora. Herakles, gefolgt von Athena, geht gegen Hera an; diese wird vom P., der hinter ihr steht, am Arm zurückgehalten. Gerhard A. V. 127. Reinach vas. II 67, 9. — 6. Petersburg 1641. Stamnos. Herakles tritt (nach links) vor Eurystheus, um ihm die Äpfel der Hesperiden abzuliefern. Hinter Herakles (nach rechts) Athena, hinter Eurystheus Hera und P. — Overbeck 227 s. Reinach vas. I 301. — 7. Berlin 1732. Sf. Kanne. Kampf um die Leiche des Kyknos. In der Mitte Herakles Ares Zeus; von links kommt P. gelaufen. Gerhard A. V. 122/3. Overbeck 212 U. Reinach vas. II 66, 1. Bulle 2879, 45. Abb. Mythol. Lex. II 1695 Fig. 3. — 8. Rom Vatikan etrusk. Museum. Kleine Amphora. Herakles sitzt rittlings auf einem Triton und würgt ihn. Links steht P., nach rechts entflieht eine Nereïde. Helbig³ 469. Overbeck 212 E. — 9. Petersburg 25. Sf. Amphora. Herakles wie auf nr. 8; rechts steht als Zuschauer P. — 10. Frühere Sammlung Pourtalès. Sf. Vase. Herakles kämpft gegen Triton. Links von ihm P. und eine Nereïde, rechts Proteus (?) und eine zweite Nereïde. Gerhard A. V. 111. Baumeister Fig. 1017. Overbeck 212 W. — 11. Neapel Santangelo 116. Sf. Vase. Herakles reitet auf einem Triton; hinter den beiden steht P., vor ihnen Hermes. — 12. Würzburg. Sf. Amphora. Herakles spielt vor Athena die Kithara. Hinter ihm Dionysos, hinter Athena P. (?) als Zuhörer. Gerhard A. V. 68. Overbeck 213 FF. Reinach vas. II 43, 1. — 13. New York (Sammlung Hearst). Sf. Lekythos. P. Herakles Hermes beim Angeln. Élite cer. III 14. Tillyard Hope vases 31 pl. 6. Overbeck 213 Y. Bulle 2855, 40. Haspels I 54. — Eine Einführung des Herakles bei P. stellen nr. 14—16 dar: 14. Ehemal. Sammlung Durand 21, dann musée Blacas. Sf. Kylix. Herakles (links) wird von Athena an der Hand vor den thronenden P. geführt. Deutung: Herakles auf dem Weg, vom Sonnengott den Meeresbecher für die Fahrt nach dem Westen zu erbitten. Élite cer. I 56 b. — 15. München 1109 Jahn. Sf. Hydria. P. steht der Athena gegenüber, hinter ihr Hermes und eine Göttin, hinter P. Herakles und eine zweite Göttin. — 16. London Brit. Mus. B 228. Sf. Amphora. Vor dem die Mitte einnehmenden P. steht Herakles; hinter P. Ares, hinter Herakles Athena. CVA Brit. Mus. III He pl. 56, 2 b. — Die Aufnahme des Herakles in den Olymp schildern nr. 17—21: 17. Berlin 1827. Sf. tyrrhenische Amphora. Auf einem Wagen fahren Herakles und Athena. Links vom Wagen Hephaistos, jenseits der Pferde Apollo und P. (mit Dreizack und Fisch), dann Hermes. Dem Wagen tritt eine weibliche Gestalt (Kore?) entgegen. Gerhard A. V. 140. Overbeck 212 B. — 18. London Brit. Mus. B 166. Sf. Amphora. Links thront Zeus; vor ihn treten Athena Herakles P. (in Purpurmantel und bartlos, deshalb auch als Palaimon gedeutet). Gerhard A. V. 128. Overbeck 213 Q — 19. Berlin 2278. Rf. Kylix des Sosias. Den Herakles empfangen 4 Götterpaare: Zeus—Hera, P.—Amphitrite, Ares—Aphrodite, Dionysos—?. Mon. d. Inst. I 25. Gerhard Trinkschalen VI/VII. Overbeck 229 v. Reinach vas. I 71. Hoppin II 422, 1 mit Abb. — 20. Triest. Rf. Stamnos. Von links nach rechts: Zeus Artemis Athena Herakles Hera Apollon Hebe P. Hermes Dionysos Doris Nereus. Gerhard A. V. 146. Overbeck 227 p. — 21. Syrakus 21135. Sf. Lekythos. Aufnahme des Herakles in den Olymp.

S. Der Gott in Verbindung mit der Theseussage. Verlorengegangenes s. (A) Paus. I 17, 3. — 1. Ehemalige Sammlung Blacas. Rf. Nolaner Amphora. Dem P. (der in der R. einen Fisch hält) steht Theseus gegenüber und reicht ihm eine Libation. Élite cer. III 6. — 2. Rf. Nolaner Amphora unbekannten Ortes. P. (nackt) in starker Bewegung nach links (mit einem Fisch in der L.); vor ihm steht, völlig in einen Chiton

gehüllt, Theseus. Élite cer. III 8. Gerhard A. V. 11. — 3. New Haven, Yale university 143. Rf. Oinochoe. P. reicht die Rechte dem ihm (von rechts) entgegentretenden Theseus. Hoppin II 484, 6. — 4. München 7 Jahn. Sf. Vase. Theseus besteigt, die Rechte um Antiope geschlungen, ein Viergespann, auf dem bereits ein bärtiger Hoplite steht. Dem Gespann tritt mit geschwungenem Dreizack P. entgegen. Neben den Pferden ein zweiter Krieger. — 5. Paris bibl. nat. 418. Rf. Kalyxkrater. P. thront nach rechts, reicht die Rechte dem vor ihm stehenden Theseus; hinter P. steht Amphitrite mit dem für Theseus bestimmten Kranzreis. Mon. d. Inst. I 52. Élite cer. III 9. Gruppe 602, 9. Reinhard vas. I 83. Bulle 2880, 32. Hoppin II 445, 12. — 6. Bologna. Rf. Krater. Theseus wird von einer großen Versammlung im Bereich des Meerbeherrschers empfangen. P. lagert in der Mitte auf einer Kline. Mon. d. Inst. Suppl. 11. Gruppe 602, 9. Reinacher vas. I 232. Bulle 2880, 22. — 7. Baltimore coll. Robinson. Rf. Krater. Empfang des Theseus durch P. Von rechts nach links: Amphitrite Theseus P. Nereus eine Frau. Als Illustration zu Bakchylides XVI 97—116 gedeutet. CVA Baltimore II pl. 31. — 8. Syrakus 17427. Rf. Krater. Apotheose des Theseus. Vor der (links) sitzenden Ariadne steht Dionysos; rechts von ihm bekränzt Athena den Theseus; darüber die Halbfigur des P. — CVA Syrakus III J pl. 10, 3. — 9. London Brit. Mus. E 264. Rf. Amphora. Zwischen Theseus (rechts) und Aigeus steht Aithra, hinter Theseus P.

T. Sonstige mythologische Szenen. 1. Bei der Hochzeit des Peleus und der Thetis ist P. außer auf der François- und der Sophilosvase (über diese beiden s. u. Bd. VI A S. 231, 20ff.) noch beteiligt auf einer sf. Hydria des museo archeol. Florenz (Amelung 224; s. Bd. VI A S. 231, 37) und auf einem Sarkophagrelief in Rom villa Albani (Bd. VI A S. 232, 4). — 2. Dem Kampf des Bellerophon mit der Chimaira wohnt P. als Zuschauer bei: a) Ruvo Jatta 1091. Amphora. Links schaut Athena zu, rechts P. (nackt). Reinach vas. I 331. — b) Karlsruhe 388 Winnefeld. Rf. Amphora. Am Kampf sind auch Amazonen beteiligt, als Zuschauer außer Athena Pan Hermes auch P. (sitzend). Mon. d. Inst. II 50. Overbeck 309 S; Atl. XII 9. — c) Neapel 3253. Rf. Amphora. Von oben schauen zu: Apollon P. Athena Pan. Mon. d. Inst. IX 52. Overbeck 310 AA; Atl. XII 11. Reinach vas. I 195. — 3. Fraglich ist, ob der nackte Gott mit Speer (Dreizack?), der auf dem rf. Stamnos München 345 dem Heraufkommen des Erichthonios aus der Erdtiefe zuschaut, P. ist. Den Emporsteigenden nimmt Athena auf. Der Gott wird auch als Hephaistos und Kekrops gedeutet; s. Bd. VI S. 444, 35. Élite cer. I 84. — 4. Als Zuschauer bei der Entführung der Europa fungiert P. zweimal: a) London Brit. Mus. E 231. Rotgrund. Hydria mit weißen und gelben Figuren. Der Stier mit Europa galoppiert nach rechts; vor und hinter ihm je ein Eros. Rechts Hermes, links und rechts je ein männlicher Zuschauer; der auf dem rechten Rande könnte wohl P. sein. — b) Petersburg. Rf. Teller Compte rendu Atl. 1870/71 pl. 5. Europe auf dem Stier; vor ihr Hermes und ein Eros; hinter ihr auch ein Eros und P. — Bulle 2860, 19. — 5. London Brit. Mus. F 279. Apulischer Krater. Die Todesfahrt des Hippolytos. Hinter dem nach rechts fahrenden Gespann des Hippolytos folgt ein Paidagogos, vor dem Gespann steht Lyssa, von oben schauen Pan Athena Aphrodite P. zu. Overbeck Apollo 327. — 6. Berlin 2634. Rf. Hydria. Dem Drachentöter Kadmos steht Athena gegenüber; zwischen beiden Nike. Zuschauer: Demeter Kore Thebe Harmonia; links oben steht auch P. (bezeichnet), mit dem linken Bein hochauftretend, Overbeck 309 G; Atl. XII 8. Wiener Vorl. Bl. I 7. — 7. Berlin 3257. Rf. ital. Amphora. Wohl Raub des Kephalos durch Eos; P. betrachtet die Szene sitzend. — 8. Die rf. Amphora Neapel 3256 (P. mit anderen Göttern als Zuschauer beim Amazonenkampf ist bereits oben (D III 11) behandelt. — 9. P. betreut die Leto: a) Sarkophagdeckel. Rom Villa Borghese. Der Gigant Aigaion trägt die Insel Delos; P. (nackt) sitzt als Zuschauer zur Seite. Robert Sarkoph. III 1 Taf. 6/7, 33. Reinach reliefs III 167. Helbig^3 1546. — b) Mosaik von Portus Magnus. Robert Arch. Jahrb. 1890, 5 S. 216. 222. Bulle 2865, 47f. — 10. München 745 Jahn. Rf. Amphora. Streit um die Euenostochter Marpessa zwischen dem P.-Sohn Idas und Apollo. Zwischen Artemis und Marpessa schreitet der Gott kraftvoll nach rechts. Mon. d. Inst. I 20. Gerhard A. V. 46. Reinach vas. I 67. — 11. Neapel 2200. Rf. Amphora. Onomaos bringt der Artemis ein Opfer dar. Von oben schauen zu: P. Athena Zeus Ganymedes Aphrodite Pelops Hippodameia. Overbeck 310 V. Mythol. Lex. III 1779 mit Abb. Reinach vas. I 379. — 12. London Brit. Mus. E 467. Rf. Krater. Erschaffung der Pandora. Links von der gliederpuppenartig leblosen Pandora stehen Athena P. Zeus Iris; rechts Ares Hermes Hera. JHSt XI (1890) pl. 11. — 13. Berlin 3297. Rf. Krater. P. greift mit einem großen Stock den Schwan an, der Ganymedes entführen soll. S. oben D III 15. — 14. Aus den Sagen um den Zug des Perseus zu den Gorgonen gehören hieher zwei Darstellungen: a) Athen Nat. Mus. 1956. Rf. Pyxis. Perseus und die Graien. Unter den Beschützern des Perseus steht zwischen Athena und Hermes der Gott P. — b) Nolaner Amphora bei d'Hancarville Ant. etr. IV 70. P. schaut erstaunt zu, wie Perseus und Hermes fliehen. Philol. XXVII (1868) Taf. 1, 1. Overbeck 309 M. — 15. Ruvo Jatta 1501. Talos, von Medeas Trank bezaubert, gerät in die Gewalt der Dioskuren. Zuschauer: P. und Amphitrite. Overbeck 309 U. Reinach vas. I 361. S. auch Bd. II S. 784, 38. IV A S. 2083, 54. — 16. London Brit. Mus. E 140. Rf. Kotyle. Entsendung des Triptolemos. In dem großen Kreis von Zuschauern: Persephone Demeter Zeus Dionysos Eumolpos Amphitrite P. Eleusis. Mon. d. Inst. IX 43. Overbeck 229 x. Baumeister Abb. 1958. Reinach vas. I 192. Mythol. Lex. II 1369 Abb. 16. S. o. Bd. VIII S. 1526 Nr. 21. — 17. Pompeii. Wandgemälde in der casa di Sirico: s. oben C VI 3. P. beim Bau der troianischen Mauern. — 18. Karlsruhe 388 Winnefeld (s. o. T 2 b). Rf. Amphora. „Unterweltszene." Mon. d. Inst. II 49. 50. Reinach vas. I 108. — 19. London Brit. Mus. B 197. Sf. Amphora. Hochzeit des Zeus und der Hera. Unter den Teilnehmern auch P. — CVA Brit. Mus. III He pl. 38, 1 a.

Korrekturnote. Nachdem die Drucklegung des vorstehenden Artikels abgeschlossen war, erschien außer dem 2. Band von Nilssons Geschichte d. griechischen Religion (1950) die Monographie von Schachermeyr Poseidon und die Entstehung des griechischen Götterglaubens (Bern 1951). Da dieses Werk in Untersuchung und Darstellung ganz andere Wege verfolgt und anderen Zielen zustrebt als der vorgetragene Bericht, ist es unmöglich, die zweifellos bedeutende Leistung hier mit wenig Sätzen ausreichend zu würdigen. Zudem ist auch diese Aufgabe bereits trefflich gelöst durch die ausführliche Besprechung von Schweitzer im Gnomon XXIV (1952) 385—395; ebenda ist auch (in der Einleitung) umsichtig über die Existenzberechtigung und Arbeitsweise des Darstellungstypus gehandelt, zu dem mein Artikel gerechnet werden möchte. Es möge daher genügen, hier nachdrücklich auf das Buch von Schachermeyr und auf seine Besprechung durch Schweitzer hinzuweisen. [Ernst Wüst.]

Poseidonia. 1) (*Ποσειδώνια*). Feste zu Ehren des Poseidon. Der Name kommt auch mit einigen mundartlichen Veränderungen vor. *Ποσείδαια* gab es in Mantineia. IG IV 1136, 8; in Lakonien (Tainaron?) CIG 1430 = IG V 1, 656. Nilsson Griech. Feste 84. Wide Lakon. Kulte 32. *Ποσειδάνια* auf Kos. Syll.^{3} 1028, 24. Robert Gr. Heldens. I 580, 1; auf Rhodos (Peraia). Syll.^{3} 1067, 10. *Ποσείδεα* in Megara. IG VII 47. *Ποσείδια* auf Mykonos. Roß Inscr. ined. 2, 39. Nilsson Griech. Feste 82. *Ποσειδώνια* auf Aigina. Plut. quaest. Gr. 44 (301 EF). Athen. 588 E; in Larisa (Thessalien). IG IX 2, 614. *Ποσίδεα* in Attika (marathon. Trittys). IG I^2 190, 8; in Mitylene. IG XII 2, 71 Z. 6; auf Delos. Tempelrechnung von 250, Z. 88 nach Bull. hell. XV (1890) 495. *Ποσίδεια* auf Amorgos. Bull. hell. XV (1890) 495; auf Mykonos. Roß Inscr. ined. 2, 145; auf Tenos. CIG 2330—33. IG XII 5, 802 Z. 25. 804, 5. 839, 11; in der Inschrift 838, 4 steht dafür, wohl Schreibfehler: *Ποσείδεα*. Diese Festtage auf Tenos sind bei Strab. X 5, 11 (487) als *Ποσειδώνια* bezeichnet.

2) (*Ποσειδωνία*). So (oder auch *Ποσειδώνη*: Lobeck Prol. path. 32, 27) hieß Amphitrite auf Naxos. Schol. und Eustath. zu Hom. Od. III 91. IG XII 5 test. 1423. S. auch unter Poseidon o. S. 463, 11. [Ernst Wüst.]

3) s. am Ende des Halbbandes.

Poseidoniastai (*Ποσειδωνιασταί*, auf den Inschriften aus Rhodos auch *Ποσειδανιασταί*) hießen in den beiden letzten Jahrhunderten v. Chr. in einigen Hafenstädten Vereinigungen von Seehandelsinteressenten (Kaufleuten und Besitzern von Handelsschiffen). Am besten sind wir, dank den französischen Ausgrabungen, über die P. auf Delos unterrichtet: Picard L'établissement des Poseidoniastes de Bérytos 1921 (= Bd. VI der Exploration archéologique de Délos par l'école française d'Athènes). Schon 178—175 existierte dort eine Gesellschaft: *οἱ ἐν Λαοδικείᾳ τῇ ἐν Φοινίκῃ ἐγδοχεῖς καὶ ναύκληροι*. Bull. hell. I (1877) 285 nr. 7 = Dittenberger Syll. or. 247. Da dieses Laodikeia identisch ist mit Berytos (s. Bd. XII S. 721, 17), dürfen wir diese Gesellschaft identifizieren mit dem für 110/09 auf Delos nachweisbaren *κοινὸν Βηρυτίων ἐν Δήλῳ ἐμπόρων καὶ ναυκλήρων καὶ ἐγδοχέων* Bull. hell. XLIV (1920) 299. Bald nach diesem Zeitpunkt muß das ‚Messehaus' der Berytier mächtig aufgeblüht sein und die Gesellschaft den Namen *Π.* angenommen haben, der uns in einer Reihe von Inschriften erhalten ist. Bull. hell. VII (1883) 467f.; wiederholt ausführlich behandelt in der erwähnten Publikation von Picard 23. 28f. 96. Poland Vereinswesen 560 B 165 b. Ziebarth Gr. Vereinswesen 29. 125f. Syll.^{3} 726, 1. 746, 15. Die Organisation entsprach der in anderen Kultvereinen üblichen; an der Spitze stand ein *ἀρχιθιασίτης* (Bull. hell. VII 471, 6), neben ihm ein *ἱερεύς*. Wo die P. mit anderen Kultvereinen (*Ἑρμαΐσταί*, *Ἀπολλωνιασταί* usw., s. u.) zusammen genannt werden, sind damit wohl nicht die gesamten Mitglieder dieser Kultvereine, sondern nur die jeweiligen Funktionäre (*magistri*) etwa je vier (so Dittenberger zu Syll.^{3} 746, 3) oder sechs (Ziebarth 125) gemeint. Die Blüte der P. auf Delos war von kurzer Dauer; nach dem schweren Angriff der Piraten unter Athenodoros auf die Insel (69 v. Chr.) sind sie dort nicht mehr nachweisbar.

P. gab es auch noch auf Rhodos (2. Jhdt. v. Chr.). IG XII 1, 162, 6 (= Syll.^{3} 114). 164, 3. 4; auch hier werden sie (164)) mit den Kultvereinen zu Ehren des Asklepios Herakles Hermes, der Athena Aphrodite und der großen Mutter zusammen genannt. Ferner (1. Jhdt.) noch auf Thasos IG XII Suppl. 366. [Ernst Wüst.]

Poseidonios. 1) Athenischer Archon im J. 182/81, IG II^2 2323, 222. 2864. Kolbe Att. Archonten 101. Ferguson Ath. trib. Cycle 29. **[Johannes Kirchner.]**

2) *ἱεροποιός* der *Πτολεμαΐα* aus dem Demos *Πειραιεύς*, s. u. Poseidonios Nr. 4 S. 826). **[K. Ziegler.]**

3) Poseidonios von Apameia, der Rhodier genannt.

Inhaltsübersicht

A. Literatur.
B. Leben.
C. Buchtitel.
D. Geschichte der P.-Frage,
I. bis Corssen. II. Die Quelle von Cic. Tusc. I. III. Das Weitere.
E. Gesamtcharakteristik, Stil.
F. Das Geschichtswerk.
G. Die philosophischen Schriften.
I. Die Grundzüge des Systems.
II. Die einzelnen Werke und Fragmente.
1. *περὶ Ὠκεανοῦ*, 2. Meteorologie, 3. Astrophysik, 4. Theologie, 5. Tier und Mensch, 6. Erkenntnislehre (Lehre vom Sehen), 7. Ethik und Psychologie:
a) *π. παθῶν*, b) *π. ἡθῶν*, c) *π. τέλους*, d) *π. τῆς διαφορᾶς τῶν ἀρετῶν*, e) Erziehungslehre, Sen. de ira II 19ff., f) Sen. epist. mor. 92, g) Stufen bei Marc Aurel, h) Innen und und Außen, i) P. und Pythagorasvita, k) *π. τοῦ προτρέπεσθαι*, l) Über die Pflicht.
8. Ästhetik, 9. Stufenlehre bei Nemesios, 10. Eschatologie, 11. Seelenlehre des Ti-

maios, 12. Über die Mantik, 13. Kultur- und Religionsgeschichte, 14. Entstehung der Religion, 15. Ursprung der Musik, 16. Gottesdefinition Plin. n. h. I.
H. Nachwirkung.
Anhang.

A. Literatur. Vom Älteren hier nur das Wichtigste, in alphabetischer Ordnung. Mehr bei Ueberweg-Praechter[12] 150*ff. Maximilian Adler Quibus ex fontibus Plut. libell. de fac. in orbe lun. hauserit, Diss. Philol. Vindob. X 2, 1910. Reinhold Agahd M. Terenti Varronis antiquit. rer. div. libri 1. 14. 15. 16. Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV (1898) 1ff. L. Alfonsi Sul *περὶ θεοῦ* del P. 17 027 di Berlino (échos de P.), Aegyptus XXIII 1943, 262—269. Gustav Altmann De P. Timaei Plat. commentatore, Diss. Kiel 1906. Hans v. Arnim Stoicor. veterum fragm. ed. J. ab Arnim (=SVF); ders. Plut. über Dämonen u. Mantik, Verhandel. d. koninkl. Akad. van Wetensch. Amsterdam 1921; ders. Arius Didymus' Abriß der peripatetischen Ethik, S.-Ber. Akad. Wien, phil.-hist. Kl. 204 (1926), 3. Janus Bake P.ii Rhodii reliquiae doctrinae, Lugd. Bat. 1810. A. Barigazzi Sulle fonti del libro I delle Tusculane, Riv. di Filol. Class. XXVI 1948, 161ff. P. Barth-Goedeckemeyer Die Stoa, 6. Aufl. 1946. Herm. Binder Dio Chrys. u. P., Borna-Leipzig 1905, Tüb. Diss. Samuel Blankert Seneca Epist. 90 over Natuur en Cultuur en Posidonius als zijn Bron, Amsterdam 1940, Rec. v. Luschnat, DLZ 1949, 263ff. Franz Boll Studien über Claudius Ptolemäus, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXI (1894) 51ff. Adolf Bonhöffer (I) Epiktet und die Stoa, Stuttgart 1890; (II) Die Ethik des Stoikers Epiktet, Stuttgart 1894; ders. Epiktet u. das Neue Test., Religionsgeschichtl. Vers. u. Vorarb. X, Gießen 1911. W. Bousset Jüdisch-christlicher Schulbetrieb in Alexandria u. Rom, Forsch. z. Rel. u. Lit. des Alten u. Neuen Testaments, N. F. VI, Göttingen 1914. Pierre Boyancé Étude sur le songe de Scipion, Thèse compl. Paris-Limoges 1936. A. Brinkmann Die Meteorologie Arrians, Rh. Mus. LXXIII (1924) 373ff. Martin van den Bruwaene La Théologie de Cicéron, Recueil de travaux publiés par les membres des Conférences d'Histoire et de Philologie II 42, Louvain 1937; ders. Traces de P. dans le premier livre des Tusc., L'Antiquité Class. 1942, 55—66 (bezieht sich auf 20—22: 40ff.); ders. Note sur le Songe de Scip., ebd. 1942, 23ff.; ders. L'Antiquité Class. XV (1946) 332. I. Bywater Prisciani Lydi quae extant, Suppl. Arist. Vol. I pars II, Berol. 1886. Paul Capelle De luna stellis lacteo orbe animarum sedibus, Diss. Halle 1917. Wilh. Capelle Der Physiker Arrian u. P., Herm. XL (1905) 614ff., berichtigt von v. Wilamowitz Herm. XLI (1906) 157ff.; ders. Art. Arrian Suppl.-Bd. VI (1935) S. 323; ders. Die griech. Erdkunde u. P., Neue Jahrb. (1920) 312ff. H. Cherniss Am. Journ. of Philol. LIV (1933) 154ff., s. u. Jones. Alina Choaczek De Prisciani Lydi Solutionum cap. VI, Acta Sem. Philol. Leopoldi Polonorum 1936. Peter Corssen De P. Rhodio Ciceronis in libro primo Tusc. et in Somnio Scip. auctore, Bonn 1878; ders. Cic.s Quelle für das erste Buch der Tusc., Rh. Mus. XXXVI (1881) 506ff. W. Crönert Rez. von M. Adlers Index SVF, Gnomon VI (1930) 152ff. Fr. Cumont La théologie solaire du paganisme romain, Mém. de l'Acad. des inscriptions et belles lettres, Paris XII (1909) 2, 447ff.; ders. Un mythe Pythagoricien chez P. et Philon, Revue de Philol. 1919; ders. After Life in Roman Paganisme, New Haven 1922, 27ff. M. Dibelius Die Christianisierung einer hellenistischen Formel, N. Jahrb. 1915, 224ff. H. Diels Doxographi Graeci, Berlin 1879. F. Dirlmeier Die Oikeiosislehre Theophrasts, Philol. Suppl. XXX 1937. J. F. Dobson The Posidonius Myth, Class. Quart. XII (1918) 179ff. I. E. Drabkin P. and the circumference of the earth, Isis XXXIV 1943, 509ff. Ludwig Edelstein Cicero de nat. deor. II, Studi di Filol. Class. XI (1934) 131ff.; ders. The philosophical system of P., Am. Journal of Philol. LVII (1936) 286ff. Franz Egermann Die Proömien zu den Werken des Sallust, S.-Ber. Akad. d. Wiss. Wien 1932. Eleuterio Elorduy Die Sozialphilosophie der Stoa, Philol. Suppl. XXVIII (1936). Ph. Finger Die beiden Quellen des 3. B. der Tusc. Ciceros, Philol. LXXXIV (1929) 51ff. 320ff.; ders. Die drei kosmol. Systeme in Cic. n. deor. II, Rh. Mus. LXXX (1931) 151ff. 310ff.; ders. Die zwei mantischen Systeme Cic. div. I, Rh. Mus. 1929, 371ff. Harold N. Fowler Panaetii et Hecatonis libror. fragmenta, Diss. Bonn 1885. Marino Gentile I fondamenti metafisici della morale di Seneca, Milano 1932. Wilh. Gerhäußer Der Protreptikos des P., Diss. Heidelberg 1912. Karl Gronau P. und die jüd.-christl. Genesisexegese, Leipzig 1914. Ernst Grumach Physis und Agathon in der alten Stoa, Problemata Heft 6, Berlin 1932. Hans G. Gundel u. Wilh. Gundel Art. Planeten o. Bd. XX (1950) S. 2079ff. W. Hamilton The Myth in Plutarch's De facie, Class. Quart. XXVIII (1934) 24ff.; ders. The myth in Plutarch's de genio, Class. Quart. XXVIII (1934) 175ff. Richard Harder Über Ciceros Somn. Scip., Schriften d. Königsberg. Gelehrt. Ges. III 1929. I. Heinemann P.' metaphysische Schriften I. II, Breslau 1921. 1928. (Hein. I. II.) R. Heinze Xenokrates, Leipzig 1892. R. Hirzel Unters. zu Cic. philos. Schriften, 3 Teile, Leipzig 1877—1883. Ernst Hoffmann Zwei quellenkrit. Beobachtungen, Proöm. zu Plin. n. hist., Sokrates 1921, 56ff. K. Holl Die nat. quaest. des Philos. Seneca, Jena 1935. F. Hultsch P. über die Größe u. Entfernung der Sonne. Abh. Ges. Gött. N. F. 1, 1897, nr. 5. Otto Immisch Agatharchidea, S.-Ber. Akad. Heidelberg 1919, 7. Endre v. Iványka Archivum Philologicum (Egyetemes Philologiai Közlöny) 1935, Die Quellen von Cic. n. deor. II 45—60 (P. bei Gregor von Nyssa). Werner W. Jaeger Nemesios von Emesa, Quellenforsch. zum Neuplatonismus u. seinen Anfängen bei P., Berlin 1914. R. M. Jones, P. and Cicero's Tusc. disp. I 17—81. Class. Philol. XVIII (1923) 202ff., rec. von Klotz, Berl. Phil. Woch. 1925, 827ff.; ders. P. and the Flight of the Mind through the Universe, Class. Philol. XXI (1926) 97ff.; ders. P. and solar eschatology, Class. Philol. XXVII (1932) 113ff.;

ders. Galen and P.' Theory of Vision, hrsg. von Cherniss, Am. Journ. of Philol. LIV (1933) 154ff. Georg Kaibel Claud. Galen. Protreptici quae supers. Berlin 1894. H. A. Koch Quellenunters. zu Nemesios von Emesa. Berlin 1921. O. Kristeller Rec. von Theiler, DLZ. 1932, 438ff. Jos. Kroll Die Lehren des Hermes Trismegistos. Münster 1914. Wilhelm Kroll Die Kosmologie des Plinius, Abh. der Schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur, Heft 3, Breslau 1930. Ludwig Krumme Die Kritik der stoischen Theologie in Ciceros Schrift de nat. deor., Diss. Göttingen 1941. H. J. Kühn *ὕψος* Würzb. Stud. zur Altertumsw. XIV, Stuttgart 1941. Rec. von Wehrli, Gnomon XX (1944) 173. A. D. Leeman Sen. and P., a philos. comment. on Sen. ep. 102, 3-19, Mnemos. 1952, 57ff.; ders. Rec. von Neuenschwander, Gnomon 1952 S. 277ff. Hans Leisegang Die Platondeutung der Gegenwart, Wissen und Wirken Bd. LIX, Karlsruhe 1929. Friedr. Levy Der Weltuntergang in Senecas nat. quaest. Philol. 1928, 459ff. R. Liechtenhahn Die göttl. Vorherbestimmung bei Paulus und in der Posidonianischen Philos., Forsch. zur Rel. u. Lit. des A. u. N. T., Göttingen 1922. A. Lörcher Jahresber. 200 (1924). 235 (1932) 1ff. Werner Lück Die Quellenfrage im 5. und 6. Buch des Lukrez, Diss. Breslau 1932 (für Benutzung des P., dagegen E. Reitzenstein Gnomon IX [1933] 512ff.). Annemarie Lueder Die philosophische Persönlichkeit des Antiochos von Askalon, Diss. Göttingen 1940. J. R. Mattingly Osiris III, Bruges 1938, Cosmogony and stereometry in Posidonian physics, pp. 558—583. Phil. Merlan P. über die Weltseele in Plat. Tim., Philol. 89 (1934) 197ff.; ders. Die hermetische Pyramide u. Sextus, Mus. Helv. VIII (1951) 100ff. Hans Meyer Geschichte der abendländischen Weltanschauung I. II., Würzburg 1947. Anneliese Modrze Zur Ethik u. Psychologie des P. Philol. LXXXVII (1932) 300ff. J. Morr Die Quellen von Strabos 3. B. Philol. Suppl. XVIII 3, 1926; ders. Die Landeskunde v. Paläst. bei Strab. u. Jos. Philol. LXXXI (1925) 256ff.; ders. P. über Dichtung u. Redekunst, Wien. Stud. (1926/27) 47ff.; ders. Zur Sittenlehre des P., Philol. XXXIX (1929) 105f. Max Mühl P. und der plutarchische Marcellus, Klass.-philol. Stud. veröffentl. von F. Jacoby, Berlin 1925; ders. Zu P. u. Philon. Wien. Stud. 1942, 28ff. R. Munz P. u. Strab. I, Vorunters. Göttingen 1929, Rec. von R. Gnomon VI (1930) 105, doch s. Rudberg Theol. Rundschau IV (1932) 108. C. Nailis P.' getijden theorie bij Plin. de naturalist. L'Antiquité Classique 1949, 369ff. G. Nebel Zur Ethik des P., Herm. LXXIV (1939) 34ff. H. R. Neuenschwander Marc Aurels Beziehungen zu Seneca u. P., Bern 1951 (Noctes Romanae). Eduard Norden Agnostos Theos, Leipz.-Berl. 1913, 104ff. u. passim; ders. Die germ. Urgesch. in Tac. Germ., Berlin 1920, 2. Abdr. mit Erg. 1921; ders. Jahve und Moses in hellenist. Theologie, Festgabe für A. v. Harnack, Tübingen 1921, 292ff. Eugen Oder Ein angebliches Bruchstück Demokrits über die Entdeckung unterirdischer Quellen, Philol. Suppl. VII (1898) 231ff. G. Pasquali Cesare Platone e P., Studi di filol. class. VIII (1931) 297ff. (über Caes. B. G. VI 14ff.). A. St. Pease Cic. de div. I, with a Comm. Univer. of Illinois Studies VI 2 u. 3. Rec. von Shorey Class. Philol. XVII 1922, 171ff. Rob. Philippson Cic. nat. deor. II u. III, Eine Quellenunters. Symb. Osl. 1941, 11ff.; 1942, 8ff.; 1944, 7ff.; 1945, 16ff. Max Pohlenz De Posidonii libris *περὶ παθῶν*, Fleckeisens Jahrb. Suppl. XXIV (1898) 537ff. (Diss.); ders. De Ciceronis Tusc. disp., Progr. Göttingen 1899; ders. Herm. XLI 321, D. dritte u. vierte Buch der Tusculanen; ebd. XLIV 23 D. zweite Buch der Tusc.; ebd. LXXIV 1 Plutarchs Schriften gegen d. Stoiker; ders. P.' Affektenlehre u. Psychologie, Göttinger Nachr., Phil.-hist. Kl. (1921) 163; ders. Besprechungen GGA 1922, 161 (Reinhardt I und Heinemann I) = Pohl. I; 1926, 273 (Reinhardt II und Heinemann II) = Pohl. II; ders. Die Stoa, Geschichte einer geistigen Bewegung I. II Erläuterungen, Göttingen 1949 = Pohl. III; ders. GGA 1930, 137, Rec. von Heinemann II; 1933, 324, von Grumach; ders. Antikes Führertum, 1934; ders. Grundfragen der stoischen Philosophie, Abh. Ges. d. Wiss. Göttingen 1940; ders. Tierische u. menschliche Intelligenz bei P., Herm. LXXVI (1941) 1ff.; ders. Die Stoa. Gesch. einer geistigen Bewegung in: Das neue Bild der Antike I (1942) 355ff.; ders. Paulus und die Stoa, Zeitschr. f. neutestamentl. Wiss. XLII (1949) 69ff.; ders. o. Bd. XVIII S. 418, Art. Panaitios; ders. Stoa und Stoiker. Die Gründer, Panaitios u. P., Zürich 1950. Rec. von W. Theiler Gnomon 1951, 223ff.; ders. Gestalten aus Hellas, München 1950, S. 583ff.; ders. Stoa und Stoiker, Zürich 1950. Paul Rabbow Antike Schriften über Seelenheilung u. Seelenleitung, I Die Therapie des Zornes, Leipzig 1914. Rec. von Pohlenz GGA 1916, 533ff. Margaret E. Reesor The political theory of the old and middle Stoa, New York 1951. A. Rehm Das 7. B. der nat. qu. des Sen. u. die Kometentheorie des P., Sitz.-Ber. bayr. Ak. 1921, 1. Karl Reinhardt Poseidonios, München 1921 (= R. I); ders. Kosmos u. Sympathie. München 1926 (= R. II); ders. P. über Ursprung u. Entartung, Orient u. Antike VI, Heidelberg 1928 (= R. III). Richard Reitzenstein Philol. Kleinigkeiten, Herm. LXV (1930) 81ff. Die Charakteristik der Philosophie bei P. Otto Rieth Grundbegriffe der stoischen Ethik, Problemata 9 (1933); ders. Über das Telos der Stoiker, Herm. LXIX (1934) 13ff. Karl W. Ringshausen P., Asklepiodot, Seneca und ihre Anschauungen über Erdbeben u. Vulkane, Diss. München 1929. Gunnar Rudberg Forschungen zu P., Uppsala 1918; ders. P., Kristiania 1924; ders. Rec. von Heinemann II, DLZ 1929, 1526ff.; ders. P. u. das N.T., Theol. Stud. u. Krit. 102 (1930) 316ff.; ders. Zum P.-Problem, Theol. Rundschau 1932, 90ff. P. Rusch De P. Lucretii Car. auctore in carm. de rer. nat. VI, Diss. Greifswald 1882. Maximilian Schäfer Ein frühmittelstoisches System der Ethik bei Cicero, Unters. von de fin., Diss. München 1934. K. Schindler Die stoische Lehre von den Seelenteilen u. Seelenvermögen insb. bei Panaitios u. P. u. ihre Verwendung bei Cic., Diss. München 1934. Anton Schmekel Die Philosophie der mittleren Stoa, Berlin 1892; ders. Die positive Philosophie in

ihrer geschichtlichen Entwicklung, II Isidorus Sevilla, Berlin 1914. Schoemann Gregor v. Nyssa, Anthropologie, Scholastik, Freiburg 1943, 31ff., 175ff. P. Schubert Die Eschatologie des P., Veröffentl. des Forsch.inst. für vgl. Religionsgesch. Leipzig, 2. Reihe, Heft 4, Leipzig 1927. Franz Schühlein Untersuch. über des P. Schrift *π. Ὠκεανοῦ*, Diss. Erlangen 1901. Eduard Schwartz Charakterköpfe aus der antik. Literatur I³ (1910) 91ff.; ders. Ethik der Griechen, hrsg. von Will Richter, Stuttgart 1951. Eiliv Skard Nemesiosstudien, Symb. Osl. Fasc. 15—16 (1936) 23ff.; Fasc. 17 (1937) 10ff.; ders. Symb. Osl. (über Nemesios) 1939, 46—56; 1942, 40—48 (Galens Lehre von tierischer u. menschl. Intelligenz). Guy Soury La Démonologie de Plutarque, Collection d'Études Anciennes, Ass. Budé, 1942. Modestus van Straaten Panaetii Rhodii fragmenta, Leiden 1952. Hans Strohm Stud. zur Schrift von der Welt, Mus. Helv. IX (1952) 137ff. SVF = Stoicorum veterum fragm. ed. J. ab Arnim. Siegfried Sudhaus Aetna erkl. Leipzig 1898 (Samml. wiss. Commentare). Willy Theiler Die Vorbereitung des Neuplatonismus, Problemata I 1930 (= Neuplat.); ders. Tac. u die antike Schicksalslehre, Phyllobolia für Peter von der Mühll, 1946, 48ff.; ders. Kaiser Marc Aurel, Wege zu sich selbst, Zürich 1951. Karl Trüdinger Studien zur Gesch. der griech.-röm. Ethnographie, Basel 1918. Edmund Turowski Die Wiederspiegelung des stoischen Systems bei Philo von Alexandria, Diss. Königsberg 1927. Woldemar Graf Uxkull-Gyllenband Griech. Kulturentstehungslehren, Biblioth. für Philos. Bd. XXVI, Berlin 1924. Rich. Walzer New light on Galen's moral Philosophy, Class. Quart. XLIII (1949) 82ff.; ders. Plato Arabus I, Galeni compendium Timaei Platonis, Corp. Plat. medii aevi, Inst. Warburgianum, London 1951. J. H. Waszink Tertullian de anima, Amsterdam 1947, S. 210ff. u. 501f.; ders. Mnemos. III ser. 9 (1940) 77f. Paul Wendland Philos Schrift über die Vorsehung, Berlin 1892; ders. zu Cic. nat. deor. II, Arch. f. Gesch. d. Philos. I 1886. 200ff. U. v. Wilamowitz-Moellendorff Athenion u. Aristion, Sitz.-Ber. Akad. Berl., Phil.-hist. Kl. 1923, 7; ders. Der Glaube der Hellenen II (1932) 402ff. R. E. Witt Plotinus and P., Class. Quart. XXIV (1930) 198ff.: ders. Albinus and the history of Middle Platonism, Cambridge Class. Studies VII 1937. —

Eine neue Fragmentsammlung ist von L. Edelstein zu erwarten.

B. Leben. Die Zeugnisse FGrH II A 222f. Hauptquelle der verwirrte Suda(Suidas)-Artikel. Danach der übliche Ansatz 135—51. Dreierlei ist dabei zu kombinieren: 1. das Schülerverhältnis zu Panaitios, der um 110 herum starb oder als athenisches Schulhaupt zurücktrat, s. o. Bd. XVIII S. 425f. P. kann ihn kaum vor 115 in Athen gehört haben. Das Schülerverhältnis bezeugt auch Cic. off. III 8; divin. I 6. 2. Das Lebensalter von 84 Jahren nach Ps.-Lucian Makrobioi 20. Das Todesjahr des alten Mannes muß sich irgendwie eingeprägt haben. 3. Die Suidas-Notiz von einer Romreise im J. 51: *ἦλθε δὲ καὶ εἰς Ῥώμην ἐπὶ Μάρκου Μαρκέλλου*. Nach v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 403 beruht das Datum auf Verwechslung. Um alle drei zu kombinieren, muß man annehmen, daß der Vierundachtzigjährige auf seiner Reise in Rom oder auf der Rückkehr starb. Suidas wäre etwa zu ergänzen: *ἦλθε δὲ καὶ εἰς Ῥώμην ⟨ἅμα τελευτήσας⟩ ἐπὶ Μάρκου Μαρκέλλου*. Mit den Marcellern verband ihn eine alte Freundschaft. 51 wurde der Vertrag zwischen Rom und Rhodos erneuert (Cic. fam. XII 15, 2). Näheres FGrH II C 154.

Ohne ein großes Vermögen hätte der gebürtige Apameer weder rhodischer Prytan werden noch seine Forschungsreisen unternehmen noch mit römischen Großen auf vertrautem Fuße verkehren können. Daten und Zahl der Reisen sind nicht bekannt. Heraus hebt sich nur seine große Reise nach dem Westen, Spanien, Gades, Hieron, Turdetanien: die Reise mit dem Ozean und den Gezeiten als Ziel. Auf der Rückreise fährt er der Nordküste Afrikas entlang, wo er die Affen beobachtet, Strab. XVII 3, 4. Zwischen Balearen und Sizilien halten ihn die Etesien drei Monate fest, Strab. III 2, 5, wohl auf derselben Reise. Längere Zeit, vielleicht zu wiederholten Malen, muß er sich auf Sizilien aufgehalten haben. Die Überlieferungen, die er zu seinen Schilderungen des sizilischen Sklavenaufstandes verwendet, waren nur an Ort und Stelle, aus den Familientraditionen der vornehmen Provinzialen zu holen. Wie den Ätna, so hat er auch die Gegend um Puteoli–Dikaiarcheia als Geologe untersucht. Auf der Fahrt von Dikaiarcheia nach Neapel macht er nebenbei die Bekanntschaft des Kaninchens, Athen. IX 63, 401 a. Planmäßig bereist er auch Ligurien und Südgallien. Von Gastfreunden läßt er sich über Land und Leute unterrichten. Berühmte Naturphänomene, wie das Steinfeld von Arles, drängt es ihn mit Augen zu sehen. In Massilia hat er, vielleicht auf derselben Reise, längere Zeit Station gemacht. Von dort ist er als Gast zu Einladungen befreundeter gallischer Fürsten mitgenommen worden. Unter Galliern hat er lange genug gelebt, um sich an ihr Kopfjägertum, wie er als Philosoph sagt, ‚gewöhnen zu können', Strab. IV 4. 5. Bekannt sind ihm auch die Länder am Adriatischen Meer. Der Asphalt von Apollonia zieht ihn ebenso an wie das Naphtha von Babylon. Weniger weiß man über Reisen nach dem Osten. Seine syrische Heimat ist ihm zwar vertraut. Auch am Toten Meer untersucht er Bodengestalt und Asphaltgewinnung und prüft die Berichte seiner Vorgänger, Strab. XVI 43, F 70 Jac. Den Sirbonissee scheint er zu kennen. Den Nil dagegen ist er kaum weit hinaufgekommen. Arabien kennt er nur aus der Literatur. In seinen Vorstellungen vom Norden, von Skythien, Kaspischem Meer und nördlichem Ozean, bleibt er so weit hinter den Entdeckungen seiner eigenen späteren Zeit zurück, daß Strabons Tadel ausnahmsweise gegen ihn recht hat, Strab. XI 1, 6. Um seinen Freund Pompeius in den Osten zu begleiten, wäre er damals längst zu alt und zu leidend gewesen. Sein großes Erlebnis war und blieb der Westen.

Möglich war die große Reise nach dem Westen nicht vor dem Ende des Cimbernkrieges, kaum vor 96. Ein vagerer Terminus post quem ist das Erscheinen der Geographoumena des Artemidor

von Ephesos, um 100 (?), da er dessen Angaben in Spanien nachprüft, s. Strab. XVII 3, 10. III 5, 7 (F 80 u. 85 Jac.). Geographische Fragen, zumal allgemeinerer Art wie die nach der Bewohnbarkeit der Äquatorialzone, standen zu der Zeit, da P. anfing, im Brennpunkt des Interesses. Unter den Einflüssen, die auf ihn wirkten, sind Hipparch, Polybios (Monographie über die Äquatorialzone), Panaitios (über das gleiche Thema), Krates von Mallos, endlich auch Agatharchides, dessen Stil es ihm antat, nicht zu vergessen.

Winter 87, genauer Dezember 87 bis Januar 86, geht er als rhodischer Gesandter nach Rom, wie anzunehmen ist, nachdem er zuvor das Prytanat bekleidet hatte, und verhandelt mit dem alten Marius, dessen desolaten Zustand er in seinem Geschichtswerk mit durchdringender Psycholgie charakterisiert hat, s. Plut. Marius 45. Im J. 77, als er auf der Höhe seines Ruhmes stehen mochte, hört ihn Cicero in Rhodos, Plut. Cic. 4. Cic. nat. deor. I 6. In den J. 66 und 62 empfängt er die Besuche des Pompeius daselbst. Von beider Freundschaft, um nicht zu sagen Bund, berichtet eine Reihe von Anekdoten, die sich aufeinander beziehen, und deren Verbreitung mindestens so sehr im Sinne des Philhellenen Pompeius wie des Philosophen war. Ihre Quelle dürfte das Geschichtswerk des intimen Beraters, Historiographen und Propagandachefs des Pompeius, Theophanes von Mitylene, sein, das 62 bereits in Rom bekannt war (Cic. Arch. 24). Vgl. M. Gelzer Pompeius (1949) 117. Der herausgestellte Philhellenismus des Großen war für beide ebenso Überzeugungssache wie Politik. Theophanes war Quelle sowohl des Strabon wie des Plutarch, s. Art. Theophanes Bd. V A S. 2123f. Die erste der Anekdoten berichtet von des Helden Ausfahrt. Bei der Übernahme des Kommandos im Osten, 66, besucht Pompeius eine Disputation des P. (*παραυχεῖν διαλεγομένῳ*), und beim Abschied um ein Geleitwort gebeten, mahnt der Siebzigjährige den Vierzigjährigen wie Peleus den ausziehenden Achill: *αἰὲν ἀριστεύειν καὶ ὑπείροχον ἔμμεναι ἄλλων* (Strab. XI 1, 6). 62 auf der Heimkehr sucht der Siegekrönte den greisen Freund wieder auf, doch diesmal in der allerfeierlichsten Weise: er untersagt dem Liktor das Eintrittszeremoniell, das Beil wird nicht wider das Tor geschlagen, der Überwinder des Westens und des Ostens läßt die Rutenbündel senken vor dem Philosophen, die Macht huldigt dem Geiste. Die Symbolik der Begegnung überliefert Plin. n. h. VII 30, 112 mit demselben Pathos, mit dem sie empfunden wurde: *Cn. Pompeius confecto Mtihridatico bello intraturus Posidonii sapientiae professione clari domum forem percuti de more a lictore vetuit et fasces litterarum ianuae submisit is, cui se oriens occidensque submiserat.* So sah die Welt aus vor Pompeius' Abstieg und Untergang. Auch Plut. Pomp. 42 kennt die Begegnung dieses Jahres. Das alte Wunschbild von der Freundschaft zwischen Philosophen und Staatsmann schien sich vorbildlich zu verwirklichen. Die Fortsetzung liest man bei Cic. Tusc. II 61: *quem ut vidisset et salutavisset honorificisque verbis prosecutus esset (Pompeius)* ... Aber da Pompeius sein Bedauern ausdrückt, diesmal den gichtkrank Darniederliegenden nicht vortragen zu hören, disputiert der Kranke unverzüglich über das Thema: ‚Nur das sittlich Gute ist ein Gut'. Zum Gegner hat er diesmal — seinen eigenen Schmerz: ‚Umsonst, Schmerz, mühst du dich ab, niemals gebe ich zu, daß du ein Übel seiest.' Er stellt sich selbst als Gegenbeispiel hin zu jenem Zenonschüler Dionysios, der in gleicher Lage sein Stoikertum widerrief. Cicero will die Anekdote zu wiederholten Malen aus Pompeius' Munde vernommen haben (*quod solebat narrare Pompeius*), was nicht hindert, daß sie auch schon bei Theophanes stand. Die Umsetzung des literarischen in das persönliche Verhältnis gehört zum Dialogstil. Man bemerkt, daß Cicero die Anekdote so wiedererzählt, als wäre er selbst als Dritter mit im Bunde: *quem et ipse saepe vidi* (zu ergänzen, wie Pohlenz in seinem Kommentare bemerkt: in ähnlicher Situation).

Außerdem existierte eine publizierte Vorlesung, die P. vor Pompeius gehalten hatte, ‚über die Thesis gegen Hermagoras' (Plut. Pomp. 42). Da bei Plutarch das *ἐπ' αὐτοῦ* der Datierung einen weiteren Spielraum läßt, so wird das wohl die Vorlesung gewesen sein, die Pompeius vor seiner Ausreise mit seinem Besuche beehrte. Das Thema war in dem damaligen Rhodos, in dem Rhetorik und Philosophie miteinander konkurrierten, aktuell. P. wies die Rivalin mit ihrem Anspruch auf die Thesis und die Ausbildung des römischen Politikers in ihre Grenzen (R. I 212).

Zum Ruhme des Pompeius hat er auch eine Monographie über ihn geschrieben. In Pompeius sah er die Verheißung einer besseren Zukunft für die zerrüttete und unfähige Oikumene. Strabon zitiert die Schrift XI 1, 6: *προστίθει δὲ τούτοις ὅτι καὶ τὴν ἱστορίαν συνέγραψε τὴν περὶ αὐτόν* (scil. *Πομπήιον*). Erhalten ist daraus ein Stück aus der Geschichte von Jerusalem, s. u. unter F. Das Hauptwerk der Historien reichte nicht so weit hinab. S. R. III 32ff. M. Gelzer Pompeius 118 u. 278, gegen Ed. Schwartz Philol. LXXXVI (1931) 392, s. u. S. 638f.

Die Huldigung hatte ein Nachspiel. Bald trat ein, was Cicero als den Gipfel seines Ruhmes betrachtete. Als Retter des Staates trat er ebenbürtig neben Pompeius Magnus. Er griff zum Höchsten, wonach er greifen konnte, wandte sich unverzüglich an P. mit einem Hypomnema seiner Taten und legte ihm nahe, auch ihm, Cicero, ein ähnliches Monument zu setzen. P. erwiderte, das ihm Übersandte sei bereits so großartig, daß er sich vom Schreiben geradezu abgeschreckt fühle. Cic. Att. II 1, 2 (Juni 60): *quamquam ad me rescripsit iam Rhodo P. se nostrum illud ὑπόμνημα cum legeret, quod ego ad eum ut ornatius de isdem rebus scriberet miseram, non modo non excitatum esse ad scribendum sed etiam plane deterritum.* Die Antwort bestätigt seine sarkastischen Fähigkeiten. Ciceros philosophische Schriftstellerei hat er nicht mehr erlebt. Aber es liegt bei Cicero ein Glanz auf seinem Namen — des *familiaris noster*, nat. deor. II 88, des *omnium nostrum familiarissimus* — darin mit seiner eigenen Erinnerung auch noch der Augenblick der glorreichen Verbindung zwischen Pompeius und dem Philosophen nachlebt. Bei den schriftstellernden Römern lief ihm

bereits zu seinen Lebzeiten Antiochos den Rang ab. Man konnte von einem *Ἀντιόχειον*, nicht von einem *Ποσειδώνειον* reden. Die folgende Generation lehnte ihn ab. Dasjenige Gebiet, auf dem man am wenigsten um ihn umhin konnte, war das der Naturphilosophie.. Hier gab es zu viel des Wissenswerten, das er der Stoa erschlossen hatte.

Schüler: Asklepiodot, *auditor P.ii*, Sen. nat. qu. VI 17, s. o. Bd. II S. 1638f. Diog. Laert. VII 1, 41: *Φανίας ὁ Π.ου γνώριμος ἐν τῷ πρώτῳ τῶν Ποσειδωνίων σχολῶν*. Iason, Sohn einer Tochter, wurde sein Nachfolger im rhodischen Scholarchat, Suda s. v. Über Athenodoros s. o. Bd. II S. 2045, v. Arnim, u. Pohlenz III 2 S. 124f. Auch Kleomedes geht auf *σχολαί* zurück, s. die subscriptio. Hervorgetan zu haben scheint sich keiner. Die Schule bleibt schattenhaft. Das Spärliche darüber bezeugt nur, daß er es sich zur Aufgabe gemacht hat, eine zu gründen. Im ganzen blieb er mehr von unterirdischer als von zutage tretender Wirkung. In der Zwischenzeit zwischen der Restauration der klassischen Stoa und dem beginnenden Neuplatonismus war die Bereitschaft, ihn aufzunehmen, wohl am größten. Am reinsten verwirklicht wurde sein politisches Ideal durch Marc Aurel, obwohl der kaum ein Buch von ihm gelesen hat. Gleichzeitig zehrt von ihm Galen, des Kaisers Leibarzt, aus reicher Belesenheit. Die stoische Schule hatte ihn, wie Galen bezeugt, vergessen.

Ein Stolz seines rhodischen Hauses war sein Uranologium, das er nach eigenen Plänen hatte anfertigen lassen und das er seinem Freunde Cicero vordemonstrierte, nat. deor. II 88: *sphaeram, quam nuper familiaris noster effecit P., cuius singulae conversiones idem efficiunt in sole et in luna et in quinque stellis errantibus, quod in caelo efficitur singulis diebus et noctibus.* Auch Naturalien, wie z. B. Erdarten, muß er gesammelt haben, sonst hätte er sie nicht auf ihre Verwendbarkeit miteinander vergleichen können.

Über sein Porträt, die Neapler Büste, deren Original in Rhodos gestanden haben wird, s. J. Bernoulli Griech. Ikonographie II 188. Karl Schefold Die Bildnisse der antiken Dichter, Redner und Denker, Basel 1934, S. 150: ‚Kopie der frühen Kaiserzeit nach einer Bronzestatue um 80—70 v. Chr.' Jedenfalls kein Greisenporträt. Könnte vielleicht noch früher, in der Zeit nach der Bekleidung der Prytanie entstanden sein. Zur Deutung des sog. Prusias auf P. s. E. Buschor Das hellenistische Bildnis, München 1949, S. 47 Abb. 39, und R. Horn Gnomon 1952, 247.

C. An Buchtiteln sind bekannt:

1. *φυσικὸς λόγος* in mindestens 8 Büchern, zitiert Diog. Laert. VII 140ff.;

2. *περὶ κόσμου* Diog. Laert. VII 142, *Π. ἐν α' περὶ κόσμου*;

3. *περὶ θεῶν* in mindestens 5 Büchern, Diog. Laert. VII 138; das fünfte Buch zitiert Cic. nat. deor. I 123;

4. *περὶ ἡρώων καὶ δαιμόνων*, gleichfalls in mehrern Büchern, Macrob. Sat. I 23, 7, wohl anschließend;

5. *περὶ εἱμαρμένης, ἐν δευτέρῳ*, Diog. Laert. VII 149;

6. *περὶ μαντικῆς* in fünf Büchern, Cic. divin. I 3. Diog. Laert. VII 149;

7. *περὶ ψυχῆς ἐν γ'*, Schol. Il. XII 386;

8. *περὶ παθῶν*, Gal. de plac. Hipp. et Plat. 448ff. J. Müller u. passim. Zahl der Bücher unbekannt, aber mehr als eins. Im Stil einer Vorlesung;

9. *περὶ ἀρετῶν*, genauer *περὶ τῆς διαφορᾶς τῶν ἀρετῶν*, Galen ebd. 654 Ml., der genauere Titel Gal. *ὅτι ταῖς τοῦ σώματος κράσεσι* S. 78 Ml., in mehreren Büchern; eine *μεγάλη πραγματεία* mußte nach Galens Maßstab mehrere Bücher umfassen, und er zitiert *ἐν τοῖς*. Anschließend an das Vorige. SVF III nr. 469 ist zu streichen;

10. *σύνταγμα περὶ ὀργῆς*, Zündel Rh. Mus. XXI (1866) 431, Titel in einem Bücherkatalog nach Ed. de Muralt Catalogue des Manuscripts Grecs de la bibliothèque impériale publique de Petersb. 1864, gefunden zusammen mit Papieren, wie Zündel wahrscheinlich macht, vom J. 235. Unter anderen Titeln philosophischer ethischer und politischer Werke (Aristoteles, Theophrast, Aischines, der Sokratiker, Chrysipp) steht da: *Πο]σειδωνίου σύνταγμα περὶ ὀργῆς*. Es muß also solche Raritäten im 3. Jhdt. noch gegeben haben. Text bei Friedrich Schmidt Die Pinakes des Kallimachos (Klass. phil. Studien, hrsg. von Felix Jacoby I (1922) 20 nr. 77. S. o. Bd. XX S. 1419 *πίναξ*;

11. *ἠθικὸς λόγος*, Diog. Laert. VII 91, *ἐν τῷ πρώτῳ*, dem *φυσικὸς λόγος* entsprechend;

12. *περὶ καθήκοντος*, Diog. Laert. VII 124. 129 *ἐν τῷ πρώτῳ*. Cic. Att. XVI 11, 4; off. III 8;

13. *περὶ τοῦ προτρέπεσθαι γ'*. Der von Vogliano Papiri della R. Università di Milano 1937 S. 17ff. veröffentlichte Brief eines Philosophen Theon hadrianischer Zeit hat ergeben, daß dies der genaue Titel ist, Diog. Laert. VII 1, 91 u. 129 *ἐν τοῖς προτρεπτικοῖς* ungenau zitiert. Näheres s. u. S. 768;

14. *περὶ κριτηρίου*, Diog. Laert. VII 54. Bücher werden nicht genannt;

15. *περὶ λέξεως εἰσαγωγή*, Diog. Laert. VII 60;

16. *πρὸς Ἑρμαγόραν*, Plut. Pomp. c. 42, publizierte Disputation über die ‚Thesis';

17. *περὶ Ὠκεανοῦ καὶ τῶν κατ' αὐτόν*, Suid. Strab. II passim. Bücher werden nicht genannt, es müssen mehrere gewesen sein;

18. *περὶ μετεώρων* in mindestens 7 Büchern. Diog. Laert. VII 1, 135. 144;

19. *μετεωρολογικὴ στοιχείωσις*, Diog. Laert. VII 1, 138. 152;

20. *περὶ τοῦ ἡλίου μεγέθους*, Kleomedes I c. 10. II c. 1, Streitschrift gegen Epikur; ob Original oder Bearbeitung, ist strittig. ‚So viel Kindisches, daß man nicht wagen wird, sie in ihrem ganzen Umfang auf P. zurückzuführen'; Rehm Art. Kleomedes S. 691. Dasselbe gelte von der Polemik gegen Epikur. Ähnlich R. I 185f. An originale Monographie denkt Pohlenz III 2 S. 109. Rudberg Forsch. 32ff.;

21. *περὶ συγκρίσεως Ὁμήρου καὶ Ἀράτου*, Comment. in Arat. rell. ed. E. Maass 150. S. u. S. 667;

22. *πρὸς Ζήνωνα*, mathematische Streitschrift gegen den Epikureer Zeno; s. Prokl. zu Euklid. 200, 1ff. Friedl., Fragmente daselbst 216ff.;

23. *τὰ μετὰ Πολύβιον* in 52 Büchern, Suid.

24. Geschichte des Pompeius (im Osten), Strab. XI 1, 6.

25. Briefe ethische Fragen behandelnd, Cic. off. III 10. Wie weit für Seneca Vorbild, stehe dahin.

26. Eine Taktik; Arrian Tact. I 2 geht auf Ailian. I 2 zurück.

Zweifelhaftes und fälschlich Zugeschriebenes:

Eine Trostschrift? Hieron. ep. 60, 5: *Legimus Crantorem, cuius volumen ad consovendum dolorem secutus est Cicero. Platonis Diogenis Clitomachi Carneadis Posidonii ad sedandos luctus opuscula percurrimus.* Man schloß daraus auf Zitat eines *παραμυθητικός* in Ciceros consolatio. Auch die Weltflüchtigkeit in Tusc. I brachte man damit in Verbindung. S. Buresch Lpz. St. IX 48. Corssen Rh. Mus. XXXVI 523. Pohlenz Komment. zu Cic. Tusc. I S. 37.

Ein Titel *περὶ κενοῦ*, zitiert von Aëtius II 9 *ἐν πρώτῳ*, ist von Diels Dox. 9 nach dem Eusebiostext als Interpolation ausgeschieden worden. Die Frage ist nicht ganz geklärt.

Eine Schrift über Marcellus, den Eroberer von Syrakus, folgert v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 403, aus Plut. Marcellus. An ein in die Historien eingelegtes Enkomion denkt Jacoby FGrH II C 190. Auch ob es etwa eine Schrift zu Ehren des M. Marcellus cos. 51 gab, ist fraglich.

Als eines der Hauptwerke, das bis in die Spätantike wie kein anderes gewirkt hätte, betrachtete man lange Zeit einen Timaios-Kommentar. Aus Sext. Emp. adv. math. VII 93 *φησὶν ὁ Π. τὸν Πλάτωνος Τίμαιον ἐξηγούμενος* gewann Fabricius und nach ihm Bake 238ff. den Titel: *ἐξήγησις τοῦ Πλάτωνος Τιμαίου*. Man führte auf dieselbe Quelle Plut. de animae procr. e Tim. 1023 b zurück (Definition der Seele als *ἰδέα τοῦ πάντη διαστατοῦ*), desgleichen Macrob. Somn. Scip. I 14, 19 (*P. ideam*), dann immer mehr, die Quelle schwoll und schwoll. Daß Sext. Emp. in seiner Abhandlung *π. κριτηρίου* sich auch sonst auf *ἐξηγούμενοι* beruft, ohne daß Kommentare daraus zu erschließen wären, blieb unbeachtet. S. R. I 416ff. Seitdem schwankten die Meinungen. Als ‚unmethodisches Verfahren' bezeichnete die Leugnung Ueberweg-Praechter[12] 478. Aber die Leugner gewannen die Oberhand. v. Wilamowitz Gesch. der griech. Sprache (1928) 41: ‚An einen Timaioskommentar habe ich nie geglaubt, vielmehr den Gedanken immer als unvereinbar mit allem, was wir über die hellenistischen Philosophen wissen, zurückgewiesen.' (Allerdings noch nicht in seiner Geschichte der Griech. Literatur von 1912). G. Rudberg Theol. Rundschau N. F. IV (1932) 95: Der Timaioskommentar ‚ein Mißverständnis'. Pohlenz III 2 S. 106: ‚Ein eigener Kommentar ist nicht zu erweisen, R. I 416.' Aber auch hier, wie überall, fehlt es in neuer Literatur nicht an Rückwendungen zum Alten. s. z. B. Die Literatur bei Merlan Philol. 1934, S. 211f.

Ein Dialog ist weder durch Titel noch durch sonst etwas bezeugt, und da auch nur in einem Dialog ein philosophischer Mythos möglich ist, so ist auch ein philosophischer Mythos nicht bezeugt. Um so mehr ist in der Literatur zur P.-Frage mit dergleichen gerechnet worden, zuletzt, wenn auch nicht mehr in solchem Umfang wie vordem, von v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 408ff. In Pohlenz' letzten Darstellungen bleiben Jenseitsmythen nur Vermutungen, auch wenn er ihnen zuneigt. Das Problem wird um so schwieriger, je mehr man sich auf literarhistorische Fragen einläßt. Für P. mußten von vornherein alle diejenigen Anreize fortfallen, die einen Cicero, als den Gründer einer lateinischen philosophischen Literatur, zur Komposition seines Somn. Scip. lockten. Aber auch Plutarchs Pythische Dialoge hängen so eng mit Plutarchs delphischem Priestertum, Verhältnis zur Vergangenheit, Vertauschung des verlorenen mythischen Elementes mit dem Wunderbericht und einer Fülle hier nicht zu erörternder Bedingungen zusammen, daß eine Übertragung seiner Situation auf P. nicht in Frage kommt. Wieder ganz anderer, aber nicht minder komplizierter Art sind die Spiegelungen platonischer Form in spätantikem Geiste in den philosophischen Allegorien des Dion von Prusa. Aber auch Philons platonisierender Stil ist ein Gewächs, das man Bedenken tragen sollte aus dem eigentümlich jüdischen, religionsphilosophischen Boden Alexandrias in das rhodische Klima und das frühe 1. Jhdt. v. Chr. zu verpflanzen. In Fragen des Stils ist nur Verlaß auf das direkt Bezeugte.

D. Geschichte der P.-Frage.

Sie darf hier um so weniger fehlen, als der Widerstreit der Meinungen nur verständlich wird, wenn man ihn auf seine Ursprünge zurückverfolgt. Ohne historischen Wegweiser würde der Leser auf diesem zerklüfteten Gebiet noch weniger sich orientieren können. Dazu kommt, daß die Probleme der ‚Quellenforschung' wie bei keinem zweiten Autor hier in Theorie und Praxis, Kälte und Heftigkeit erörtert worden sind. Es ist nicht zu vermeiden, daß ein Stück Philologiegeschichte im Übergang vom 19. zum 20. Jhdt. dazu mit zugleich zur Darstellung gelangt.

I. Bis Corssen.

Entscheidend für die P.-Frage war es von Anfang an, daß sie von Cicero ausging. Dem positivistischen Streben nach Erweiterung des Wissens, nach Verwandlung anonymen Gedankengutes in Philosophiegeschichte kamen Ciceros *ἀπόγραφα* (Att. XII 52, 3) entgegen wie nichts anderes. So kam es, daß die P.-Frage während der ersten vierzig Jahre ihres Bestehens nicht von Cicero loskam. Von Cicero griff sie auf Philo über, von Cicero auf Verg. Aen. VI, von Cicero auf die Kirchenväter, auf Nemesios usw. An Cicero bildete sich das Bild des platonisierenden Stoikers (Tusc. I), des Mythikers (somn. Scip.), des Mystikers. Der eifernde Dualismus des ersten Tuskulanenbuches wurde als poseidonischer empfunden als de divin. Bestätigung brachte Galen de plac. Hipp. et Plat., sofern auch hier der Platoniker zum Vorschein kam. Durch seinen Timaioskommentar schien er den Neuplatonismus vorzubereiten. Den sog. fachwissenschaftlichen Interessen des Philosophen widmete man wohl Spezialuntersuchungen, aber diese standen mit dem Hauptproblem nur in losem Zusammenhang. Eine innere Verbindung z. B. zwischen Senecas nat. qu. und dem ersten Tuskulanenbuch stellte sich nicht ein. Noch weniger etwa zwischen dem Somn. Scip. und den Fragmenten *π. ὠκεανοῦ*. Man er-

trug hier selbst die handgreiflichsten Widersprüche. Man hatte genug zu tun, die einzelnen Quadern aus ihrer Ciceronischen Vermauerung herauszubrechen und aus möglichst vielen, nur irgend erreichbaren Topoi zu ergänzen. Versuchte man, das Zerlegte neu zusammenzufügen, so war das, was dabei herauskam, das Bild eines Eklektikers, dessen heterogene Motive, von religiösem Pathos gesteigert und miteinander verschmolzen, in einer triumphierenden concordia discors gipfelten.

Es kann im folgenden nur einzelnes herausgehoben werden.

Bakes Fragmentsammlung war für seine Zeit nicht schlecht. Sie ist als veraltet verachtet worden, aber wäre sie 1910 erneuert worden, so wäre sie viel unbrauchbarer, als sie es ist. Von philosophiegeschichtlichen Erwägungen hielt sie sich fern.

Linien zu ziehen versuchte E. Zeller Philosophie der Griechen[3] (1880) 572ff. Aber noch überwog die Doxographie. Abweichungen von der orthodoxen Stoa werden festgestellt, im ganzen nicht bedeutender Art, desgleichen Übereinstimmungen mit Panaitios als dem maßgebenden Lehrer. In P.' außerordentlicher Gelehrsamkeit habe die Versuchung gelegen, auch in der Philosophie mehr in die Breite als in die Tiefe zu arbeiten. Das wird teils Strab. XVI 2, 10 *ἀνὴρ τῶν καθ' ἡμᾶς φιλοσόφων πολυμαθέστατος*, teils Gal. de Hipp. et Plat. VIII 1 *ὁ ἐπιστημονικώτατος τῶν Στωικῶν*, teils Sen. epist. mor. 90, 20 nachgesprochen, teils ergab es sich aus der unverhältnismäßig großen Zahl der Fragmente, die mit philosophischen Fragen wenig oder nichts zu tun zu haben schienen. Nur aus der Affekt- und Teloslehre (nach Galen) werden Folgerungen, nun allerdings weitreichender Art, gezogen. Die orthodoxe Stoa, meinte Zeller, litt an dem Widerspruch zwischen ihrem ‚ethischen Dualismus' (gemeint war damit ihr moralischer Rigorismus) und ihrer monistischen ‚theoretischen Weltansicht'. Daher sahen sich die Stoiker genötigt, wenigstens für ihren anthropologischen Teil, den (platonischen) Gegensatz der Prinzipien (Sinnlichkeit und Vernunft) wieder einzuführen. In der weiteren Entwicklung, bei Epiktet und Antonin, führe das dann zu ‚einer von den Erscheinungen, welche den Neuplatonismus vorbereiten'. Damit war eine Richtung gegeben, eine Spur schien gefunden.

Seinen Aufstieg jedoch begann P. erst mit Corssens Bonner Dissertation 1878. Er begann mit einer Gegenbewegung gegen Zellers Pilosophiegeschichte. Es fehlte zwar nicht an Vorgängern — der bedeutendste unter ihnen war Krische —, aber seit Corssen erst entdeckte man in P. den Geheimschlüssel, der die Pforten des problematischen 1. Jhdts. v. Chr. aufschloß. Dort die Autorennamen, hier die Masse der anonymen philosophischen Literatur: so ergab sich die Frage nach der richtigen Zuteilung. Statt der Systeme wollte man die Individuen. P. trat hervor als der Geist, der hinter Cic. Tusc. I und Somn. Scip. stand. Die Argumente für P.' Autorschaft in Tusc. sind:

1. Die Quelle müsse jünger sein als Panaitios, gegen den sie 42 polemisiere. Sie müsse stoisch sein (*notio, ἔννοια*, als Übersetzung der platonischen Idee ist stoischer Terminus, § 57, Corssen 25).

2. Die Berufung auf den consensus gentium § 30 sei ähnlich wie nat. deor. II 4ff.; divin. I 11; leg. I 24.

3. (Corssen 10) Cicero würde Tusc. V 5 P. (gleich Sen. ep. 78, 28) ohne Namensnennung nicht zitiert haben, wenn er ihm nicht auch das Folgende verdankte. Das Argument ist um so schwächer, als das Folgende, in der Hauptsache aus Dikaiarch, wiederum ganz anderer Art ist als das Urgeschichtliche Tusc. I oder nat. deor. II.

Das bei weitem stärkste der Argumente ist das vierte: Für das Leben nach dem Tode zeugt die ganze urzeitliche Menschheit, deren religiöse Erkenntnis um so mehr die heutige übertraf, je weniger entfernt die Menschen jener Zeit von ihrer göttlichen Abstammung waren, § 26: *omnis antiquitas, quae quo propius aberat ab ortu et divina progenie, hoc melius ea fortasse, quae erant vera, cernebat.* Corssen verglich das, nach Krisches Vorgang, mit Sext. Emp. IX 28: Einige der jüngeren Stoiker lehrten: die ersten, erdgeborenen Menschen und Heroen besaßen in ihrer Geisteskraft gleichsam ein gesteigertes sensorium (*περιττὸν αἰσθητήριον*) und trafen damit auf die göttliche Natur (*θεία φύσις*). Corssen fügte dem Sen. ep. 90, 45 hinzu und schien damit unmittelbar an P. heranzuführen, denn kein Zweifel, daß Seneca hier gegen P. polemisiert: *Non tamen negaverim fuisse alti spiritus viros et, ut ita dicam, a dis recentes.* ‚Frisch von Gott', *καινοί*, ist ein noch gesteigertes ‚gottnahe'. Leider verliert das Argument dadurch an Kraft, daß sich dasselbe Prädikat ‚gottnahe' wiederholt, wo nichts auf P. weist, de leg. II 27: *iam ritus familiae patrumque servare, id est, quoniam antiquitas prozume accedit ad deos, a dis quasi traditam religionem tueri.* Das *quoniam* deutet auf ein berühmtes Wort, und dieses ist Plat. Phil. 16 c: die Menschen des goldenen Zeitalters waren *ἐγγυτέρω θεῶν οἰκοῦντες, ἐγγὺς θεῶν*. Das Wort übernimmt Dikaiarch (Porph. abst. 4, 2) *τοὺς παλαιοὺς καὶ ἐγγὺς θεῶν γεγονότας, βελτίστους τε ὄντας φύσει καὶ τὸν ἄριστον ἐζηλωκότας βίον, ὡς χρυσοῦν γένος νομίζεσθαι παραβαλλομένους πρὸς τοὺς νῦν*. Aber weder bei Platon noch bei Dikaiarch noch, was das Entscheidende ist, in den Tusc. verrät das offenbar geflügelte Wort etwas von dem mikrokosmischen und eigentümlich stoischen Zusammenhang, in den es an jener Sextusstelle gerückt ist (*γηγενεῖς, περιττὸν αἰσθητήριον, θεία φύσις*). Man müßte also annehmen, daß Ciceros Quelle in den Tusc., wenn sie stoisch, wenn sie P. war, das Wort in das Vorstoische, Platonische wieder zurückverwandelt hätte. Aber welche Beweiskraft hat dann das Argument? Ein Beispiel dafür, wie unsicher eine Quellenhypothese bleibt, die sich auf Topoi und geflügelte Worte gründet.

Die Gründe, die gegen P. als Quelle sprechen, sind erstens eine Reihe einzelner Diskrepanzenn, zweitens die Tendenz im ganzen.

1. Tusc. wird aus Plat. Phaidr. 245 c ff. die individuelle Unsterblichkeit bewiesen, indem Platons objektiver Syllogismus in einen Bewußtseinsinhalt (das Wort der Kürze halber) umgewandelt wird (55): *sentit igitur animus se moveri; quod cum sentit, illud una sentit, se vi sua, non aliena moveri ... ex quo efficitur aeternitas.* Eine Deutung auf die Allseele wird damit auf doppeltem Wege ausgeschlossen. P. lehrt das Gegenteil, indem er denselben Platonischen Beweis nicht von der Einzelseele, sondern ausschließlich von der Allseele versteht, Hermias in Plat. Phaedr. ed. Couvreur, Bibl. de l'École des Hautes Études fasc. 133 Paris 1901, 102 (s. R. II 91): *οἱ μὲν γὰρ περὶ τῆς τοῦ κόσμου μόνης* (sc. *ψυχῆς*) *ᾠήθησαν εἶναι τὸν λόγον διὰ τὸ εἰρηκέναι αὐτὸν πᾶσα καὶ μεῖ' ὀλίγον ἐπάγειν ‚ἢ πάντα τε οὐρανὸν πᾶσάν τε γένεσιν συμπεσοῦσαν στῆναι'. ὃν ἐστι Π. ὁ στωικός*. Mit anderen Worten: P.' Platonauffassung ist pantheistisch.

Pohlenz erklärt zwar in seinem Kommentar zu Tusc. I u. II (1912) zu der Stelle: ‚P. hat den Beweis zunächst auf die Weltseele bezogen, dann aber doch (wie Plato selber) indirekt auf die mit der Weltseele wesensverwandte Einzelseele übertragen.' Aber diese Deutung widerspricht dem eindeutigen Text sowohl der Tusc. wie des Hermias. Weder hier noch dort steht etwas von ‚zunächst' noch von ‚übertragen' noch von ‚indirekt'. Hätte P. so gelehrt, so hätte Hermias nicht so unterscheiden können. Ganz davon abgesehen, daß jenes *sentit se moveri* durch die ganze Position der Tusculanen notwendig bedingt ist. Pohlenz konnte so nur zu vermitteln suchen, weil er, wie alle Welt damals, von P. als der Quelle der Tusc. überzeugt war.

2. Unposeidonisch ist auch die Psychologie. Ciceros Quelle lokalisierte das Seelenzentrum nicht mit P. im Herzen, sondern mit Platon im Gehirn (70): *in quo igitur loco est? credo equidem in capite et cur credam adferre possum.* Daß andere Lehren nicht geradezu ausgeschlossen werden, hängt mit der Tendenz zusammen, worüber sogleich. Zu Pohlenz' Vermittlungsversuch, der hier noch fragwürdiger ist, s. R. II 291.

3. Unposeidonisch ist auch die Erkenntnistheorie. Ziel der poseidonischen Erkenntnislehre ist die Vereinigung, ‚Verwachsung', *συμφυία* zwischen dem Drinnen und dem Draußen, Organ und Element, Mikro- und Makrokosmos, daher ‚Sonnenhaftigkeit' des Auges, ‚Luftartigkeit' des Gehörs, ‚Gleichartigkeit'. *ὁμοειδής*, des Logos im Menschen mit dem All-Logos usw. Die Theorie der Tusc. ist platonisch-dualistisch: der Leib ist das Hindernis der Erkenntnis, nach Phaid. 66 bf., die erkennende Instanz wird von den ‚Werkzeugen', *ὄργανα*, geschieden, nach Theait. 184ff. ‚Nicht die Sinneswerkzeuge nehmen wahr, sondern die Seele vermittels (*δι' οὗ*) der Sinneswerkzeuge.' Das Bestreben der Tusc. ist, die Seele und den Geist aus dem Körper herauszuziehen und ihn als etwas an und für sich, seiner Natur nach vom Körper Unabhängiges zu erweisen: die Seele oder der Geist, nicht das Sinnesorgan nimmt wahr. Dort Einheitslehre, hier Dualismus. Sinn der ‚Fenster', *θυρίδες*, in der poseidonischen Heraklit-Interpretation bei Sextus VII 129, ist die Vereinigung (R. II 194ff.), Sinn der *fenestrae* Tusc. I 46 ist die Trennung (s. R. II 287f.). Über das andersartige Problem einer von den Sinnen unabhängigen Art der Erkenntnis in der Mantik s. u. S. 802ff.

4. Erst recht unposeidonisch ist die Eschatologie. Zwar wird sie unter anderem begründet wie bei P. auf eine ‚physikalische' Theorie, eine mikro-makrokosmische ‚Mischungs'-Lehre; die vom Körper gelöste Seele entspricht als ‚Mischung' der Grenzregion zwischen Äther und Luft unter dem Monde. Aber während bei P. jene Theorie eine Kreislauflehre war, als Kreislauflehre nur in Gestalt einer physikalischen Theorie auftreten konnte, ist in den Tusculanen der Kreislauf aus ihr ausgeschieden, das Mondconfinium, statt ein Übergang zwischen dem Oben und dem Unten zu sein, wie es seiner makrokosmischen Position entsprach, wird in den Tusc. I 43 zum absoluten Ende und Ziel, die stoische, materialistische Psychophysik wird aus der systematischen Verbindung, in der sie bei Sext. Emp. IX 73 und bei Plut. de fac. in orbe lun. steht, gelöst, um frei zu werden zum Wahrscheinlichkeitsbeweis für die kosmische, selige Schau der erlösten Seele, ausgemalt nach Platons Phaid. und Aristoteles' Protreptikos frg. 78. Die Sonne verschwindet, der Sinn wird ins Klassische zurückgebogen und den Bedürfnisen des Glaubens Raum geschaffen.

5. Nicht geringer ist der theologische Gegensatz. Nach Tusc. I 70 wird, wie die Seele, so auch Gott, der nach seiner Beschaffenheit unbekannte, aus seinen Wirkungen erkannt: wie du Gott erkennst, wenn du auch weder seine Gestalt noch seinen Ort erkennst, so sollst du auch deine Seele erkennen. (Auch hier dieselbe ‚Selbsterkenntnis' wie in: *‚sentit animus se moveri'*.) Damit wird die ganze astrophysische Theologie, um die sich P. mit allen Mitteln bemüht hat, aufgehoben. Nach Tusc. I 71 ist den Seelen nichts ‚beigemischt', *admixtum, concretum, copulatum* usw. nach Phaid. 78. Ebenso I 66. Damit wird die ganze poseidonische ‚Mischungs'-Lehre, die Grundlage seiner Psychologie, Ethik, Völkerkunde, Anthropologie usw. negiert. Nach Tusc. I 66 ist Gott Geist, aber Geist (*nus*) ist geschieden von allem, was Element ist: *mens soluta quaedam et libera, segregata ab omni concretione mortali ...* Desgleichen der menschliche Geist: *seiuncta ab his usitatis notisque naturis ...* Nach P. ist Gott freilich Geist (*νοερόν*), doch Stoff und ‚Hauch' zugleich, freilich gestaltlos, doch um sich in alles zu verwandeln, und so wenig von der Welt, so wenig von dem Sterblichen geschieden, daß er allem gleich wird und in alles eingeht (Aetius S. 302 Diels Dox. R. II 294f.): *πνεῦμα νοερὸν καὶ πυρῶδες, οὐκ ἔχον μὲν μορφήν, μεταβάλλον δὲ εἰς ὃ βούλεται καὶ συνεξομοιούμενον πᾶσι*. Konsequenz der Tusculanen-Theologie ist: *qua facie quidem sit aut ubi habitet, ne quaerendum quidem est* (I 67). Damit müßte P. seinem eigenen, an ihm geschmähten *αἰτιολογικὸν καὶ ἀριστοτελίζον* so abgeschworen haben, daß von seinem ganzen Lehrgebäude kein Stein mehr auf dem anderen blieb (s. R. II 295f.).

Entscheidender noch als diese einzelnen Diskrepanzen ist die Divergenz im ganzen. Was heißt überhaupt Platonismus? Der Platonismus der Tusculanen entspringt anderen Motiven als der Platonismus in P.' *π. παθῶν*. Bei P. wird um der Sache willen zwischen den scharf geschiedenen Lehren, hier des Platon und des Chrysipp, eine Entscheidung herbeigeführt. In den Tusc. I wird

überhaupt nichts entschieden, ausgenommen der Konsens über die Unsterblichkeit. Das Ausweichen vor der Entscheidung geht so weit, daß die krassesten Widersprüche toleriert werden. Möglich wird das nur dadurch, daß es sich nicht um Lösungen, sondern um Möglichkeiten handelt. Bei P. ist die Frage, woran sich die Geister scheiden, die nach der ‚Ursache'. In Tusc. I werden, um der Schulpolitik willen, die Lehren der als positiv gewerteten Schulen, d. h. ausgenommen die epikureische, als Varianten der von Sokrates und Platon verkündeten Wahrheit einander angeglichen, die Unterschiede werden verwischt, gefragt wird überhaupt nicht, denn es wird geworben. Um was geworben wird, ist der Vorrang Platons und der alten Akademie. Auch die gute Note zum Beispiel, die dem Panaitios erteilt wird (79), zeugt von keinem Verhältnis zwischen Schüler und Lehrer, sondern wird ihm erteilt um seiner Anerkennung Platons willen. Um so unverzeihlicher, wenn er von Platon abweicht. P. will, auch wo er sich platonischer Begriffe und Unterscheidungen bedient, Stoiker sein, weshalb er sich auch in demselben Atem, mit dem er Chrysipp bekämpft, auf Zenon und Kleanthes beruft. Der Autor der Tusculanen will, auch wo er sich stoischer Begriffe wie der *ἔννοια* bedient, Platoniker sein: *Platonem semper excipio* (22); *amplius quod desideres nihil erit* (24); *ipsa auctoritate me frangeret* (49); *licet concurrant omnes plebei philosophi — sic enim i, qui a Platone et Socrate et ab ea familia dissident, appellandi videntur.* Usw. Die einzelnen Divergenzen lassen sich von der divergierenden Gesamttendenz nicht trennen. *Credo equidem in capite* z. B. heißt (70): mein Credo ist platonisch. P. ist Pantheist, auch wenn er gewisser platonischer Motive sich bedient. Der Autor der Tusculanen ist Platoniker, will es wenigstens sein, auch wenn er gewisser pantheistischer Motive sich bedient.

II. Die Quelle von Cic. Tusc. I.

An den Gedanken, daß Cicero einer anderen Quelle als P. folge, hat man sich nur zögernd, wenn überhaupt, gewöhnt. Eine Ausnahme macht v. Wilamowitz Glaube d. Hellenen II (1932) 404: ‚Ganz großartig ist allein sein physisch-metaphysisches System, wie R. es treffend bezeichnet, der uns von dem falschen P. mit dem ersten Buch der Tusculanen, dem somnium Scipionis und einem Timäuskommentar befreit hat.' Beziehungen zwischen Tusc. I und P. leugnete Jones Class. Philol. (1923) 202ff., traute dafür aber dem Cicero ein Maß von Selbständigkeit zu, das den offenbaren Schulzusammenhängen nicht entspricht. Cicero schöpfe aus der Fülle der Gemeinplätze. An P. fest hält Heinemann II 378ff., wenn auch mit Einschränkungen (394): ‚Cicero stellt sich bald auf skeptischen Standpunkt (17. 32), bald auf stoisch-materialistischen (43), bald auf den platonischen (71ff.), nachdem er den stoischen bearbeitet (44ff.), bald aber auch auf den gemeinsokratischen, indem er die Unterschiede als unerheblich bezeichnet (65. 70)'. Nach Pohlenz III 2, 115 ‚folgt Cicero einer Schrift des P., allerdings in sehr freier Weise, in dem geschlossenen Gedankengang 26—49'. Eng zusammen hänge damit 79. 80. Anders stehe es mit 50—78. Zwar kenne und berücksichtige Cicero auch hier P.' Psychologie und Umformung der platonischen Lehre (bes. 59), wiederhole aber im ganzen Platonisches und Aristotelisches aus somn. Scip. und Consolatio (66). An P. fest hält Van den Bruwaene, s. u. S. 618.

Nicht ernstgenommen wurden meine Hinweise auf Antiochos, R. I 472f. und R. II 282. 289. 363. Ich muß mich darauf beschränken, da ich zur Publikation doch nicht mehr kommen werde, ein paar Stellen aus meinem vor 33 Jahren geschriebenen Manuskript zu zitieren. (Angekündigt R. I 472.)

1. Antiochos liegt zweifellos vor in der doxographischen Partie 18—22. Die Einführung der Aristotelischen quinta natura und deren Gleichsetzung mit der Substanz der menschlichen Seele — entsprechend dem stoischen Dogma von der Identität des seelischen und himmlischen Feuers oder Pneumas — ist dieselbe wie Acad. I 26, wo Antiochos bezeugt, und wie fin. IV 12, wo Antiochos gesichert ist. Jene doxographische Partie ist nun aber von dem eschatologischen Hauptstück nicht zu trennen, 41 wird sie vorausgesetzt: *si vero aut numerus quidam sit animus* (wie 20 erklärt wurde, nach Xenokrates und Pythagoras) *... aut quinta illa* (ebenso zurückverweisend auf 22) *non nominata magis quam non intellecta natura.* Auch die Kritik an Xenokrates und Pythagoras Tusc. 41: *quod subtiliter magis quam dilucide dicitur*, weist auf Antiochos, Acad. I 124: *an ut Xenocrates numerus nullo corpore? quod intellegi quale sit vix potest.* (Nebenbei: in wie anderer, bejahender, bewundernder, eigentümlich pantheistischer Weise P. die pythagoreische Zahlenlehre interpretiert hat, zeigt Sext. Emp. adv. math. VII 94ff. [R. I 418f.], in einem der Fragmente, die auch Theiler und Pohlenz für poseidonisch halten — es kommt darin das Beispiel des rhodischen Kolosses vor; dieses ist mit jenem unvereinbar.) Die Einführung der quinta natura und der physikalische Beweis von der Aufwärtsbewegung der Seele nach dem Tode hängen zusammen (anders Pohlenz), schon das Doxographische zielt auf die eklektische Vereinigung zwischen Stoa und Peripatos, die es durchzuführen gilt. Der doxographische Überblick zerlegt sich in zwei parallele Folgen, am Ende der ersten steht Zenon, am Ende der zweiten Aristoteles; Zenon als letzter einer Entwicklung, welche die Seele als Stoff und Körper zu erklären suchte, Aristoteles als letzter in einer Reihe von Philosophen, die sie als unkörperlich betrachteten, als Harmonie, Zahl usw. Aristoteles lehrt einerseits die Andersartigkeit der Seele, verglichen mit den ‚bekannten' Elementen, übereinstimmend mit Platon und Pythagoras, andererseits identifiziert er die *οὐσία* der Seele mit der *οὐσία* des Himmels. 40 und 42 beziehen sich auf 20. *Sive dissipantur, procul a terris id evenit, sive permanent ...* greift zurück auf 18: *alii statim dissipari, alii diu permanere, alii semper.* Das physikalisch-eschatologische Kernstück — das jedoch insofern skeptisch agnostizistisch bleibt, als immer mit mehreren Möglichkeiten gerechnet wird, — weist auf Antiochos. Wenn endlich dieselbe Theorie, vier Elemente, in die sich alles Körperliche auflöst, das fünfte, *νοερὸν τῆς ψυχῆς γένος*, das zum Äther

als zur *πέμπτη κυκλοφορητικὴ οὐσία* aufsteigt, bei Phil. quis rer. div. heres 281ff. als Lehre der *ἀρχαῖοι* bezeichnet wird, d. h. der alten Akademie und des Peripatos, so ist auch das im Geiste des Antiochos (s. z. B. Annemarie Lueder S. 60).

2. Wenn es von der *πέμπτη οὐσία* heißt, sie sei *non nominata magis quam non intellecta*, so ist ihre Erkennbarkeit umstritten. Wie das gemeint ist, erklärt 22: gemeint ist es im Unterschied von den bekannten vier Elementen: *Aristoteles ... cum quattuor nota illa genera principiorum esset complexus, e quibus omnia orerentur, quintam quandam naturam censet esse, e qua sit mens.* So steht einem Reich des Bekannten ein Reich des Unbekannten gegenüber: dort die Elemente, hier Seele und Himmel. Aus einer allgemeineren Skepsis, wie sie fin. IV 11f. gelehrt wird, sondert sich eine partiellere. Daß diese Sonderung nicht auf Ciceros Boden gewachsen ist, beweist Phil. de Somn. I 15ff. Auch da wird die Grenze zwischen Erkennbarem und Unerkennbarem ebenso im Mikrokosmos wie im Makrokosmos gezogen, im Makrokosmos wird in der gleichen Weise ebenso mit der stoischen wie mit der peripatetischen Lehre gerechnet. Erkennbar sind Erde, Meer und Luft, unerkennbar, *ἀκατάληπτον*, der Himmel, erst recht, wenn er nicht ‚reinstes Feuer', sondern ‚fünfter Körper', jenseits der vier Elemente ist. Die Himmelserscheinungen sind nicht der Ratio, nur der Vermutung, *εἰκασία*, zugänglich. Dasselbe gilt für den Mikrokosmos, auch in ihm ist dreierlei einigermaßen bekannt, Körper, Sinneswahrnehmungen und Stimme, unerkennbar das Vierte: Wesen und Substanz, *οὐσία*, des Nus. Dem haftet sogar ein Stückchen Doxographie noch an (30), das sich mit Tusc. I 18ff. deckt: *τί γὰρ αὐτὸν οἰόμεθα κατὰ τὴν οὐσίαν εἶναι; πνεῦμα ἢ αἷμα ἢ σῶμα συνόλως; ... ἢ πέρας ἢ εἶδος ἢ ἀριθμὸν ἢ ἐνδελέχειαν ἢ ἁρμονίαν ἢ τί τῶν ὄντων;* Was aber ist bei Philo oder seiner Quelle die Tendenz? Kein Zweifel, daß auch hier, von skeptischen Positionen aus, ein neuer Platonismus eingeleitet wird. Durch ihre Unerkennbarkeit, *ἀκαταληψία*, werden die Seele und der Himmel in ihrer Bedeutung für den Menschen nicht gemindert, sondern ins Übernatürliche gesteigert. Das ist aber dasselbe Verhältnis zur platonischen Lehre wie Tusc. I 50ff. Das quid et quale der Seele ist *ἀκατάληπτον* — wodurch Dikaiarch und Aristoxenos (womit wieder auf 19 und 21 zurückverwiesen wird) verführt wurden, Seele als Substanz zu leugnen. Um so unmittelbarer erkennt die Seele durch ‚Selbsterkenntnis' im sokratisch delphischen Sinne, daß sie ist und sich bewegt ... Die Seele ist nicht zu sehen, durch keine Anatomie des Leibes sichtbar zu machen (50: *si iam possent in homine vivo cerni omnia* usw., worin die Skepsis acad. I 122 nachklingt: *corpora nostra non novimus*; wie anders P.!) *Quod numquam vidimus, id quale sit intellegere non possumus* (51). *Non valet tantum animus, ut se ipse videat, at ut oculus, sic animus se non videns alia cernit* (67). Dasselbe gilt von der Gotteserkenntnis: *ut deum noris, etsi eius ignores et locum et faciem, sic animum tibi tuum notum esse oportere* (70). Daß der menschliche wie der göttliche Nus unsichtbar ist, obgleich er selbst alles sieht, unbegreiflich, obgleich er alles begreift, ist ausgeführt bei Philo de op. § 69; leg. all. I 91; de Abr. 74; de spec. leg. I 18; de mut. nom. 10 (s. Wendland Philos Schrift über die Vorsehung 10, 2). Wie der Himmel von den irdischen Elementen geschieden ist, so ist die Seele geschieden von den Elementen, die den Leib ausmachen: *Nam ut illa natura caelestis* (nach stoischer Lehre) *et terra vacat et umore, sic utriusque harum rerum humanus animus est expers; sin autem est quinta quaedam natura, ab Aristotele inducta primum, haec et deorum est et animorum* (Tusc. I 65). Die Übereinstimmung mit Philo bezieht sich auf eben das, was dieses Heterogene zusammenhält. So ist es auch mit der Unerkennbarkeit der Seele, Tusc. I 56: *Nam sanguinem bilem pituitam, ossa nervos venas, omnem denique membrorum et totius corporis figuram videor posse dicere unde concreta et quomodo facta sint: animum ipsum* — doch auch hier wird wieder nach Graden geschieden: das Unbegreiflichste von allem ist die Kraft des Nus. Pohlenz, der in seinem Kommentar das alles für poseidonisch hielt, vermutete: ‚Der Gedanke, bei den geistigen Kräften sei die Art ihres Entstehens und Vergehens überhaupt nicht erklärlich, gehört wohl Cicero selbst.' Daß das nicht zutrifft, lehrt der Vergleich mit Philo. Aber insofern behält doch Pohlenz Recht im Unrecht: von was immer P. ausging, ganz gewiß ging er nicht in dieser Weise von der Skepsis aus und konnte folglich auch zu Platon nicht dieses Verhältnis gewinnen.

Ganz geläufig ist es dagegen dem Antiochos, von den unerkennbaren Dingen im Gegensatz zu den erkennbaren zu reden, Cic. fin. V 9: die Peripatetiker *maximam materiam ex rebus per se investigatis ad rerum occultarum cognitionem attulerunt* ... Aristoteles und Theophrast haben ein Wissen gehäuft (10), *qua ex cognitione facilior facta est investigatio rerum occultissimarum.* Vor allem aber zählen zu den *res occultae* die *res caelestes*, fin. V 58: *consideratio cognitioque rerum caelestium et earum, quas a natura occultatas et latentes indagare ratio potest.* Ebenso Acad. I 14: *Socrates mihi videtur ... primus a rebus occultis et ab ipsa natura involutis avocavisse philosophiam.* Ebenda I 19: *fuit ergo iam accepta a Platone philosophandi ratio triplex: una de vita et moribus, altera de natura et rebus occultis, tertia de disserendo.* Eine Ausnahme machen die ‚Mathematiker', fin. V 9: *ut non modo multa probabili argumentatione, sed etiam necessaria mathematicorum ratione concluderent.* Der Mathematik, die über das Reich des Hypothetischen hinausführe, vertraut sich auch Cic. Tusc. I 40: *Num igitur dubitamus —? an sicut pleraque? quamquam hoc quidem minime; persuadent enim mathematici, terram in medio mundo sitam* usw. Bei P. steht die Physik, als ‚Ätiologie', über der Astronomie (Mathematiké), die nur über das Was, nicht aber über das Warum und Wieso belehre, s. u. S. 687 über das Fr. bei Simpl. Die Selbstgewißheit, mit der sich der Physiker oder Philosoph, kraft seiner *θέα τῆς αἰτίας*, zur Erkenntnis der *οὐσία* und *δύναμις* des Himmels erhebt, steht im unvereinbaren Gegensatz zur Lehre von der ‚Verborgenheit' des Himmlischen bei Antiochos und in Tusc. I. Bei P. gründet sich

diese Selbstsicherheit auf sein erkenntniskritisches Prinzip: Gleiches durch Gleiches.

3. Mit Antiochos hängt zusammen die Lehre von der Selbsterkenntnis als unmittelbarer Gewißheit, einer Gewißheit allerdings, die aus dunkler Naturanlage erst errungen werden muß. Cic. fin. V 41: *si simul atque ortus esset, se quisque cognosceret,* so wären wir unfehlbar. So aber *sensim tardeve potius quasi nosmet ipsos cognoscimus.* 44: Zu erkennen gilt es die Forderung der Natur, *aliter enim nosmet ipsos nosse non possumus. quod praeceptum quia maius erat, quam ut ab homine videretur, idcirco assignatum est deo. iubet igitur nos Pythius Apollo noscere nosmet ipsos.* Da der Mensch aus Leib und Seele besteht, so heißt das: beider Wesen erkennen. Wenn Tusc. I 52 die Selbsterkenntnis auf die Seele allein bezogen wird, so ist das kaum ein Widerspruch, eher eine Steigerung: *est illud quidem vel maxumum, animo ipso animum videre, et nimirum hanc habet vim praeceptum Apollinis, quo monet, ut se quisque noscat ... nam corpus quidem quasi vas est aut aliquod animi receptaculum ...* (Dasselbe Phil. somn. II 26: *ἀλλὰ καὶ ὅτι ψυχῆς ἐστιν ἄγγειον* [scil. *τὸ σῶμα*], *οὐκ ἀγνοοῦμεν.*) *hunc igitur nosse nisi divinum esset, non esset hoc acrioris cuiusdam animi praeceptum tributum deo.* Selbsterkenntnis ist die Voraussetzung aller Erkenntnis, alles Handelns überhaupt, Acad. I 24: *ipsa vero sapientia si se ignorabit sapientia sit necne, quomodo primum obtinebit nomen sapientiae?* Übereinstimmend leg. I 58: *philosophia* (als *amor sapientiae*) *una nos cum ceteras res omnes, tum, quod est difficillimum, docuit, ut nosmet ipsos noscere-mus: cuius praecepti tanta vis et tanta sententia est, ut ea non homini cuoipiam, sed Delphico deo tribueretur. nam qui se ipse norit, primum aliquid se habere sentiet divinum ingeniumque in se suum sicut simulacrum aliquod dicatum putabit ...* (vgl. Plat. Tim. 90). Ähnlich Tusc. I 70: *vim divinam mentis adgnoscito,* wie Gottes Existenz aus seinen Werken.

4. An Antiochos gemahnt die generelle Einteilung der Geisteskräfte in *inventio* und *memoria,* wonach das Mittelstück disponiert ist, Tusc. I 57: *habet primum memoriam ...* I 62: *quid? illa vis quae tandem est, quae investigat occulta, quae inventio atque excogitatio dicitur?* I 65: *quid est enim memoria rerum et verborum, quid porro inventio? profecto id, quo ne in deo quidem quicquam maius intellegi potest.* Auch hier die Übereinstimmung mit fin. V 36, wozu ergänzend der Abriß der peripatetischen Lehre Stob. II 136 Wachsmuth tritt. Areios Didymos, die Quelle des Stob., hat sich entweder zum Teil der Führung des Antiochos anvertraut oder Antiochos folgt peripatetischer Tradition (die Theophrastfrage kann hier nicht berührt werden), die Parallelen findet man zum größten Teil notiert in Madvigs Ausgabe. Da steht u. a.: die Tugenden oder seelischen Güter sind teils angeboren, teils erworben: *τῶν δὲ περὶ ψυχὴν ἀγαθῶν τὰ μὲν ἀεὶ φύσει παρεῖναι, καθάπερ ὀξύτητα καὶ μνήμην, τὸ δὲ ὅλον εὐφυΐαν.* Bei Cicero: *prioris generis (quae ingenerantur) est docilitas, memoria, quae fere omnia appellantur uno ingenii nomine, easque virtutes qui habent, ingeniosi vocantur. Docilitas* ist Übersetzung von *εὐμάθεια*; die Magna Moralia stellen neben *ἀγχίνοια, ὀξύτης* auch *εὐμάθεια* zur Wahl. Cicero gebraucht auch *inventio atque excogitatio.* Dasselbe wiederum Acad. II 20 in der Charakteristik der alten Akademie: *eaque (animi bona) ab iis in naturam et in mores dividebantur. naturae celeritatem ad discendum* (*ὀξύτης, εὐμάθεια*) *et memoriam dabant, quorum utrumque mentis esset proprium et ingenii; morum autem putabant studia esse et quasi consuetudinem.* Tusc. I 67 ist *ὀξύτης, μνήμη* wiedergegeben mit *sagacitatem, memoriam.* Dasselbe Begriffspaar leg. I 22: *animal hoc providum sagax multiplex, acutum memor.* (Über Antiochos als Quelle von leg. I s. R. Reitzenstein Festschrift für Mommsen, Marburg 1893.) Der Ring schließt sich durch das doxographische Kapitel Tusc. I 22: göttliche Fähigkeiten des Nus sind: *cogitare enim et providere et discere et docere* (*εὐμάθεια*) *et invenire aliquid et tam multa meminisse.* Wie wenig selbstverständlich diese Vereinigung ist, lehrt etwa ein Blick auf nat. deor. II 147, wo ebenfalls von der Göttlichkeit des Geistes gehandelt wird, doch ohne daß eine Spur von jener Einteilung erschiene.

5. Eigentümlich ist die Bedeutung, die dem Gedächtnis beigemessen wird. Als das Wunder, das es verrichte, wird vor allem seine Kapazität und Leistung für die ‚Künste' betrachtet. Tusc. I 59: *de communi hominum memoria loquor et eorum maxume, qui in aliquo maiore studio et arte versantur, quorum quanta mens sit difficile est existimare; ita multa meminerunt.* Damit stimmt überein der Einwurf gegen die Skeptiker Acad. I 22: *memoriae quidem certe, quae non modo philosophiam, sed omnis vitae usus omnisque artis una maxime continet, nihil omnino loci relinquitur ... ars vero quae potest esse nisi quae non ex una et duabus, sed ex multis animi perceptionibus* (*ἔννοιαι*) *constat? ... quid enim est quod arte effici possit, nisi is, qui artem tractabit, multa perceperit?* Nicht anders wurde das *multa meminisse* in der Doxographie der Tusculanen hervorgehoben. (In der stoischen Ethik begegnen auch einmal unter einer größeren Anzahl anderer *προηγμένα* aufgezählt *μνήμη, ὀξύτης διανοίας,* Areios Did. bei Stob. II 81 Wa., doch ohne daß sich das in irgendeiner Weise heraushöbe, geschweige das Wunder des Geistes beträfe. Mit Tusc. I ist das nicht zu vergleichen. — *Τρία μέρη εὐμαθίας, ἀγχίνοια, μνήμη, ὀξύτης* bei dem Pythagoreer, Phot. cod. 249 S. 440, 39 Bekker, einem Eklektiker, der u. a. auch Peripatetisches als pythagoreisch beansprucht.)

6. Nun aber ist von dieser Bedeutung der memoria aus erst Ciceros Menon-Interpretation Tusc. I 57f. zu verstehen. Die seit Corssen so oft wiederholte Erklärung, *ἔννοια* sei ein stoischer Terminus, folglich sei es ein Stoiker, folglich P., der so interpretiere (s. auch Pohlenz' Kommentar 83), der die *ἔννοια* mit der *ἰδέα* gleichsetze, ist durch nichts bewiesen. Wie anders P. die platonische Idee interpretierte, ersieht man aus Sext. Emp. adv. math. VII 119. Dasjenige, worauf die Menon-Interpretation beruht, ist vielmehr dieses: daß die *μνήμη,* und zwar durchaus in jenem von Antiochos gemeinten Sinn, der Platonischen *ἀνάμνησις* gleichgesetzt wird: *habet primum (animus) memoriam et eam infinitam rerum innumerabilium, quam Plato recordationem esse volt vitae superioris.* Das, was nach Antiochos die *memoria* enthält, sind *ἔννοιαι,* Acad. I 30: *(mens) alia visa sic arripit, ut his statim utatur; alia recondit, e quibus memoria oritur ... ex quibus efficiuntur notitiae rerum, quas Graeci tum ἐννοίας, tum προλήψεις vocant.* Wird die *memoria* der Anamnesis gleichgesetzt, so müssen die Objekte der einen den Objekten der anderen entsprechen, die *ἔννοια* der *ἰδέα.* Ist doch auch an der Wahrheit dessen, was erinnert wird, kein Zweifel: *quae potest enim esse memoria falsorum? aut quid quisquam meminit, quod non animo comprehendit et tenet?* (Acad. I 22). Die sich daraus ergebende Bestimmung der Idee, daß sie Objekt des Nus ist, ohne transzendent zu sein, stimmt, wie man längst gesehen hat, mit jener der Tusculanen überein. Ac. I 30: *solam (mentem) censebant idoneam cui crederetur, quia sola cerneret id, quod semper esset ⟨et?⟩ simplex et unius modi et tale quale esset. hanc illi ἰδέαν appellant, iam a Platone ita nominatam, nos recte speciem possumus dicere.* Tusc. I 58: *nihil enim ille (Plato) putat esse quod oriatur et intereat, idque solum esse, quod semper tale sit, quale est; ἰδέαν appellat ille, nos speciem.* Ein Teil dieser Beziehungen war seit je bekannt, die Vorstellung von P. hat sie verdunkelt (vgl. jetzt auch Theiler Neuplat. 42 A.). Nach P.' Timaiosinterpretation war Platons Weltseele die *ἰδέα* (Gestalt) *τοῦ πανταχῇ διαστατοῦ,* s. u. S. 791. Das konnte sie nur sein, wenn die *ἰδέαι* nicht *ἔννοιαι* waren.

7. Wenn an der Erkenntnislehre der Tusculanen auffällt, daß in ihr die übliche Unterscheidung zwischen Sinnes- und Logos-Erkenntnis fehlt — wie sie z. B. doch der Psychologie nat. deor. 145ff. zugrunde liegt —, so belehrt Acad. I 30 darüber, wie es dazu kommt: die Sinnesfunktionen werden so ganz und gar vom Nus übernommen, daß den Organen eine geistige Bedeutung nicht mehr zukommt: *mens enim ipsa, quae sensuum fons est, atque etiam ipsa sensus est, naturalem vim habet, quam intendit ad ea, quibus movetur.* Ebenso Tusc. I 46: *animum et videre et audire, non eas partis, quae quasi fenestrae sint animi, quibus tamen sentire nihil queat mens, nisi id agat et adsit.* Die Berufung auf Straton (Aet. S. 415 Diels; Sext. adv. math. VII 313) stimmt mit des Verfassers Vorliebe für Altperipatetisches überein. Je mehr die Sinneswerkzeuge dem Leibe zugerechnet werden, um so mehr vermag der Geist, in künftiger Existenz, befreit von den Fesseln des Leibes, in reiner ‚Theoria' aufzugehen. Die dualistische Gegenüberstellung von Körper und Seele oder Geist beherrscht auch die Teloslehre fin. V 34. 37. 46. 60. Anders die Teloslehre des P. (s. R. II 282f. Dagegen Heinemann II 393). Mit dem Dualismus in Tusc. I stimmt wiederum leg. I 24 überein: *quomque alia quibus cohaererent homines e mortali genere sumpserint, quae fragilia essent et caduca, animum esse ingeneratum a deo.* D. h. er ist *immortalis.* Ebenso Tusc. I 66

quae (scil. *vis memoriae, mentis, cogitationis,* im Gegensatz zu den Elementen) *sola divina sunt, nec invenietur umquam unde ad hominem venire possint nisi a deo.* (Vorausgegangen ist dem Dualismus der Tusculanen, wie sich versteht, der Aristoteles der Dialoge; auf Antiochos' Verhältnis zu ihm wie auch zum Theätet kann hier nicht eingegangen werden.)

Was das Niedere und Höhere betrifft, so stimmt zu Tusc. I 56: *haec enim* (scil. *vitem, arborem*) *etiam dicimus vivere. item si nihil haberet animus hominis, nisi ut appeteret aut fugeret, id quoque esset ei commune cum bestiis,* wiederum fin. V 39: *itaque et vivere vitem et mori dicimus ... at vero si ad vitem sensus accesserit et adpetitum quendam habeat* etc. Zur Stufenlehre des Antiochos s. u. S. 588 und Tusc. V 37—39, wo Cicero dem Brutus, d. h. dem Antiochos folgt. Die äußere Ähnlichkeit mit nat. deor. II 120 (P.) darf nicht darüber täuschen, daß der Gedanke der Erhaltung in ihren mannigfaltigen, mikro- und makrokosmischen Formen, d. h. der eigentliche naturphilosophische Gehalt bei Antiochos fehlt. Der menschliche Geist, wenn nicht durch Irrtümer verdunkelt, *fit perfecta mens, id est absoluta ratio, quod idem est virtus.* Anders nat. deor. II 33—36, s. u. S. 701f.

8. Wie die Berufung auf die Stimme der Natur in uns — *atque haec ita sentimus natura duce* (Tusc. I 30); *naturam ipsam de immortalitate animorum tacitam iudicare* (I 31); *ratio summa insita in natura* (leg. I 18); *natura, qua duce ...* (leg. I 20); *est enim infixum in ipsa natura* (fin. V 27) — so ist auch der Schluß aus der vollkommensten Verkörperung der Gattung (nach Aristotelischem Vorbild) für Antiochos bezeugt. Mit Tusc. I 32 *illud num dubitas, quin speciem naturae capi deceat ex optima quaque natura?* stimmt überein fin. V 61 *atque ea in optima quaque indole maxime apparent.* — Wie die Existenz der Götter eine unmittelbare Gewißheit ist, die Frage ihrer Beschaffenheit eine Sache der Ratio (Tusc. I 36): *sed ut deos esse natura opinamur, qualesque sint ratione cognoscimus;* (leg. I 24): *nulla gens est, quae non, etiamsi ignoret qualem habere deum deceat, tamen habendum sciat,* so ist es auch mit der Unsterblichkeit der Seele: *sic permanere animos arbitramur consensu nationum omnium, qua in sede maneant qualesque sint, ratione discendum est.*

9. Zum Beweis e consensu gentium, verstärkt durch die Betrachtung des natürlichen menschlichen Verhaltens, Tusc. I 30ff., ist die nächste Parallele Stob. II S. 119ff. W., aus Areios Did., der sich, wie oben bemerkt, mit Antiochos berührt (s. H. Strache Der Eklektizismus des A. von Askalon, Philol. Unters. XXVI; ders. De Arii Did. in morali philosophia auctoribus, Berlin 1909): *οὐδέν γοῦν οὕτως ὠμὸν εἶναι καὶ θηριώδη τὴν φύσιν, ὃς οὐκ ἂν σπουδάζοι μετὰ τὴν ἑαυτοῦ τελευτὴν εὐδαιμονεῖν τὰ τέκνα καὶ καλῶς ἔτι διάγειν μᾶλλον ἢ τοὐναντίον, ἀπὸ ταύτης γοῦν τῆς φιλοστοργίας καὶ διαθήκας τελευτᾶν μέλλοντας τίθεσθαι καὶ τῶν ἔτι κυοφορουμένων φροντίζειν ἐπιτρόπους καταλείποντας κτλ. ... τίνα δ' οὐ τῆς μετὰ τὸν βίον εὐφημίας πολὺν ποιεῖσθαι λόγον; κτλ.* Tusc. I 30f. *Nulla gens tam fera, nemo omnium tam inmanis ... maximum vero*

argumentum est naturam ipsam de inmortalitate animorum tacitam iudicare, quod omnibus curae sunt et maxumae quidem, quae post mortem futura sint. ... quid procreatio liberorum, quid propagatio nominis, quid adoptationes filiorum, quid testamentorum diligentia, quid ipsa sepulcrorum monumenta elogia significant nisi nos futura etiam cogitare? Woher das Ruhmbedürfnis der Dichter, der Künstler? ... (Man wird auch die Anklänge an Plat. Symp. 208 nicht überhören.)

10. Die kosmische Schau (44) hat man so häufig auf P. als den Verfasser des Somn. Scip. und dergleichen zurückgeführt, daß man über dem Fernsten das Nächste übersah. Zum Nächsten gehört auch fin. IV 12, aus Antiochos: *Inest in eadem explicatione naturae insatiabilis quaedam e cognoscendis rebus voluptas, in qua una confectis rebus necessariis vacui negotiis honeste ac liberaliter possimus vivere.* Derselbe Preis der Aristotelischen ‚Theoria' als höchsten Genusses Tusc. I 44: *Quodque nunc facimus, cum laxati curis sumus, ut spectare aliquid velimus et visere, id multo tum faciemus liberius totosque nos in contemplandis rebus perspiciendisque ponemus, propterea quod et natura inest in mentibus nostris insatiabilis quaedam cupiditas veri videndi.* Doch sein größtes Lob auf das interesselose Schauen und Erkennen als Uranlage des Menschen singt Antiochos bei Cic. fin. V 48ff. Es schließt übereinstimmend mit dem Aristotelischen Protreptikos frg. 78 (12 Walzer Augustin. de trinit. 14, 9, 12): *ac veteres quidem philosophi in beatorum insulis fingunt qualis futura sit vita sapientium, quos cura omni liberatos, nullum necessarium vitae cultum aut paratum requirentes, nihil aliud esse acturos putant, nisi ut omne tempus inquirendo ac discendo in naturae cognitione consumant.* Auch Tusc. I 45 klingt die berühmte Stelle an. Die Aristotelischen Inseln der Seligen werden in die Mondregion verlegt. (Dagegen das Akusma Iambl. Vita Pyth. 18, 82 *τί ἐστιν αἱ μακάρων νῆσοι; ἥλιος καὶ σελήνη.*) Hinzu kommt, für die Schule bezeichnend, die Berufung auf Theophrast: *philosophiam cognitionis cupiditate incensam.*

Telos des P. war zwar auch die ‚Theoria', aber ihr Objekt war nicht das *verum*, sondern die *τάξις* oder *ἡ τῶν ὅλων ἀλήθεια*, d. h. über fachwissenschaftlichen Wahrheiten erhaben, und verbunden war sie mit dem ‚Mitwirken' am Walten des ‚Weltgeistes'. Teilhabe und Einswerden stand ihm über dem ‚Schauen'.

Eine Frage: Sollen nun auch die Seelen der Heroen, eines Herakles oder Romulus, unter dem Monde peripatetisch-kontemplativ werden? Überblickt man das Ganze der Tusculanen, so fällt auf, wie konsequent alles Dämonologische, alles, was bei P. in *περὶ ἡρώων καὶ δαιμόνων*, nach de div. und den Fragmenten zu urteilen, ausführlich behandelt war, Beschaffenheit. Erscheinung, Wahrnehmungsweise, ‚Berührung', ‚Sympathie' der Luftgeister usw., hier ausgeschlossen wird. Hereingelassen wird von der stoischen Psychophysik nur so viel, als das eklektisch erweiterte Schuldogma, das sich seiner Abkunft von Akademie und Peripatos stets bewußt bleibt, gerade noch erträgt. Die Betrachtung greift über die Frage einer individuellen (Philosophen-)Unsterblichkeit nirgends hinaus. Und Platon erscheint in ihr als die unübertroffene Autorität. (Zur Astrophysik s. u. S. 816.)

Scheiden die Tusculanen aus, so entfällt auch jede Verbindung zwischen P. und dem Dialog Axiochos. Daß dieser von P. abhänge, vertrat u. a. M. Meister De A. dialogo, Diss. Breslau 1915.

[Nachträge. 1. Zur Literatur über Cic. fin. V und Areios Did. s. Art. Theophrast Suppl.-Bd. VII S. 1492f. (Regenbogen). Auf die Möglichkeit, daß zum Teil Theophrast zugrunde liege, kann hier nicht eingegangen werden. Sie würde die Benutzung des Antiochos in fin. V, auf die man längst geschlossen hat (s. Diels Dox. S. 71f.), nicht ausschließen. Pohlenz III 2 S. 126, indem auch er Antiochos als Quelle von fin. V annimmt, bemerkt zu fin. V 36: ‚Die Scheidung der angeborenen *ἀρεταί* wie gutes Gedächtnis und Lernfähigkeit erinnert an Hekaton, stammt aber wohl aus peripatetischer Tradition, s. Albinos 30.' Aber da ist weder von *μνήμη* noch *εὐμάθεια* die Rede.

2. In Cic. leg. I erkennt auch Theiler Antiochos wieder, Neuplat. S. 44. Anders Pohlenz III 2 S. 126. Er hält § 54. 55 für eingelegt, die darauf folgende Teloslehre weiche von fin. V 26 ab, könne folglich nicht aus Antiochos sein. Antiochos hätte Antipaters Telosformel nie billigen können, wie das Cic. leg. I 56 tue. Ich kann einen Widerspruch nicht finden. In fin. V 26 wird das *κατὰ φύσιν* zunächst formal bestimmt als: *vivere ex hominis natura undique perfecta et nihil requirente.* Über den Inhalt des *κατὰ φύσιν*, wie es sich zur *ἀρετή* verhalte, verlautet zunächst noch nichts. In leg. I 56 wird eine Auswahl inhaltlicher Bestimmungen geboten. *Vita apta virtute perfrui* ist *κατὰ ἀρετὴν ζῆν* (Zenonisch), dasselbe wie *e virtute vivere* fin. IV 14. Zu *vita modica perfrui* (Aristotelisch) ist zu vergleichen fin. V 31: *haec ipsa nimia in quibusdam non fuisse, nisi quaedam essent modica natura sua.* Hinzu kommt unter anderem, was zur Wahl stehe—denn die ganze Frage soll hier nur angedeutet, nicht erörtert werden — die Telosbestimmung des Antipater S V F III 252f. (s. u. S. 749f.): *nihil quantum in ipso sit praetermittere quominus ea quae natura postulet consequatur.* Endlich die Formel: *natura tamquam lege vivere.* Ausgebreitet wurde diese Auswahl, die in der Quelle vermutlich um einiges reicher war, offenbar in der Absicht zu beweisen, daß im Grunde alle dasselbe wollten. Der Hinweis ist vorläufig doxographisch, vorbereitend, die Schulen betreffend. Der Lehre von der Rangfolge der Tugenden, den vier Kardinaltugenden (fin. V 36) und dem höchsten aller Ziele in der Vollendung der Vernunft (fin. V 38) brauchte damit nicht vorgegriffen zu werden. — Auch leg. I 31f. (Affekte Urteile, nicht aus dem Alogon) widerspricht nicht Antiochos, s. Pohlenz III S. 252 mit Erl.

3. Die Definition der Seele als einer *ἐνδελέχεια*, die Lehre von ihrer Abkunft aus und Wiedervereinigung mit dem fünften Element hat Ettore Bignone L'Aristotele perduto e la formatione filosofica di Epicuro (Firenze 1936) I 195ff. u. 227ff., dem frühen Aristoteles der Dialoge zu-

geschrieben. Die Zuschreibung hat ganze Partieen des ersten Tusculanenbuches nach sich gezogen. Nicht berücksichtigt wurde dabei, daß Acad. I 26 und Tusc. I 22 das Lebenswerk des ganzen Aristoteles zu summieren beansprucht, und daß die Wiedergabe kein Aristotelisches Fragment, sondern eine philosophiegeschichtliche Konstruktion und Interpretation, und zwar des Antiochos ist. Die Unterscheidung zwischen Bekannt und Unbekannt reicht weit über das, was hier dem Aristoteles zugeschrieben wird, hinaus und darf folglich in dem hier angewandten Sinne nicht für Aristotelisch gelten. *Ἀκατάληπτος*, von der *οὐσία* der Seele wie von der *πέμπτη οὐσία* bei Philo, ist der bekannte Terminus der mittleren Akademie, bei Cicero übersetzt mit *non intellecta.* Hätte ferner Aristoteles die Lehre von der ‚Endelecheia', verbunden mit der *quinta essentia*, in einem seiner Dialoge vorgetragen, so wäre zu erwarten, daß man auf sie stieße, ohne daß sie als Variante der Vier-Elemente-Lehre erschiene. Aber sie begegnet stets, bei Cicero wie bei Philo, im Gefolge der stoischen Vierzahl und der stoischen Gleichung zwischen Äther (Feuer) und Seele. D. h. sie verdankt ihre Entstehung einem Ausgleich zwischen Peripatos und Stoa. Wie gewaltsam Antiochos verfährt, sieht man auch an seiner Platoninterpretation. Dazu ein Weiteres. Man war bisher gewohnt, Arist. fr. 42 u. 43 Rose, die beiden Paradoxa, das der Amme eines gewissen Timon aus Kilikien, die zwei Monate jährlich ‚nur' vom Atmen lebt (*μόνῳ τῷ ἀναπνεῖν*), und das eines Wundermannes, dem Aristoteles selbst begegnet sei, der ‚nur' von ‚Sonnenstrahlen' oder von ‚Luft und Sonne' lebte, ohne des Schlafes zu bedürfen (*μόνῳ τῷ ἡλιοειδεῖ ἀέρι*), dem Dialog Eudemos zuzuschreiben, als Beispiele für die Schlußfolgerung: Wenn Leben ohne Essen und Trinken schon hinieden möglich ist, um wieviel mehr erst nach dem Tode. Bignone II 353ff. sieht sich durch das *τρέφεσθαι* des Wundermannes an die stoische *τροφή* der Gestirne erinnert. Der Schluß: *εἰ ἐνταῦθα ἱστόρησεν Ἀριστοτέλης ἄνθρωπον ἄσιτον καὶ μόνῳ τῷ ἡλιοειδεῖ τρεφόμενον ἀέρι, τί χρὴ περὶ τῶν ἐκεῖ οἴεσθαι* (formale Parallelen erübrigen sich), sei Entstellung des Aristotelischen Textes durch den Interpreten, das Beispiel hätte mit Eschatologischem nichts zu tun, im ursprünglichen Zusammenhang, im Dialog *π. φιλοσοφίας*, bewiese es die Gestirnsnahrung und sei zu verbinden mit Cic. nat. deor. II 43 *sidera marinis terrenisque umoribus longo intervallo extenuatis aluntur* (unterstrichen von Bignone), ‚come si vede, anche in questo punto la coincidenza e perfetta': Jaeger Aristoteles 151, und ich, R. II 109f., hätten zu Unrecht dieses dem Aristoteles ab- und P. zugesprochen. Soll nun auch der Winterschlaf der kilikischen Amme die Gestirnsnahrung bewiesen haben? Auch nat. deor. III 17 würde damit Aristotelisch. Aristoteles würde in *π. φιλοσοφίας* eine ganze vitalistisch-materialistische Himmelsphysik entwickelt haben (über die *τροφή* bei P. s. u. S. 658f.), materialistischer als die von Philo und Antiochos (bei Cicero) durchgeführte Gleichung zwischen *quinta natura* und Seele. Nach Fr. 46 Rose definierte Aristoteles im Eudemos die *νοητικὴ ψυχή* als *εἶδος*. Wie das mit der Definition der Seele als *ἐνδελέχεια* zu vereinigen wäre, ist schwer einzusehen. Bignone schreibt das Zweite ebenfalls dem Dialog *π. φιλοσοφίας* zu, der auf den Eudemos gefolgt sei. Ein so radikaler Wechsel in so kurzem Abstand? Auf Bignone sich gründend hat zuletzt Barigazzi das Allermeiste in Tusc. I aus dem frühen Aristoteles hergeleitet. Ich vermag dem nur in wenigem zu folgen. Dafür, daß zwischen dem frühen Aristoteles und Cicero noch etwas Drittes stehen muß, gibt es so viele Beweise, daß sie nicht angeführt zu werden brauchen. — Für P. als Quelle von Tusc. I zuletzt wieder Van den Bruwaene L'Antiq. Class. 1942 S. 61.]

III. Das Weitere.

Corssens Argumentation, sofern sie das Somn. Scip. betrifft, beschränkt sich auf eine Gegenüberstellung dualistischer Stellen, die den Tusc. und dem Somn. gemeinsam sind: der Leib als Gefängnis der Seele, Beginn des wahren Lebens nach dem Tode, Lohn im Himmel für die großen Tugenden, ‚Du bist nicht dein Leib, sondern deine Seele' (nach dem Großen Alkibiades) usw. Corssens Schluß auf P. leuchtete um so mehr ein, als man eines großen Stoikers zu bedürfen schien, um das Anwachsen der jenseitssüchtigen Tendenzen in der folgenden Zeit auf ihn zurückzuführen. Lange Zeit für unanfechtbar gehalten, hat er sich auf die Dauer nicht bestätigt. S. P. Capelle De luna stellis lacteo orbe animor. sedibus, Diss. Halle (1917) 47. R. II 279. R. Harder Cic. Somn. Scip. passim. Gegen Van de Bruwaenes Versuch, die Übersetzung aus dem Phaidros im Somn. Scip. auf P. zurückzuführen, s. Boyancé L'Antiquité Class. XI 1942, 5ff. Auch bei A. J. Festugière Eranos XLIV 1946 S. 340ff., ist von P. nicht mehr die Rede.

Selten ist von einer Dissertation eine solche Wirkung ausgegangen. Lebhafte Zustimmung fand sie bereits bei H. Diels Rh. Mus. XXXIV (1879) 487, obwohl schon da an den Tag kam, daß nicht alles stimmte. Zwar erkannte Diels, daß Corssens Deutung des *confinium* zwischen Luft und Äther auf die Milchstraße unhaltbar war, aber seine eigene ist nicht viel überzeugender: ‚Warum Cicero sich im Somn. Scip. für die phantastischere Ansicht entschieden hat, ist aus dem ganzen Charakter dieser Schrift leicht zu erkennen.' Er meinte, beide Ansichten seien bei P. zu finden gewesen, und führte Manil. I 755ff., den Katalog der Heroen in der Milchstraße, auf ihn zurück.

Als die glücklichste Fortsetzung dessen, was Corssen begonnen hatte, erschien A. Schmekel Gesch. der mittleren Stoa in ihrem geschichtl. Zusammenhang, Berlin 1892. Susemihl berücksichtigte sie noch im gleichen Jahre in seinen Nachträgen; für E. Norden und noch für Ueberweg-Praechter[12] war dieses das grundlegende Werk. Schmekel ergänzte Corssens These vor allem dadurch, daß er zu Tusc. I und Somn. Scip. Varros antiquitates rer. divinar. samt ihren Abkömmlingen hinzuzog. Auf dem Wege über Schmekel vollendete sich P. zum Mystiker und Pythagoreer. Auf Corssen und Schmekel fußten die Kommentare Norden zu Verg. Aen. VI (1906) und Pohlenz zu Tusc. I u. II (1912) 31ff.

Über Corssen ging Schmekel auch insofern hinaus, als er erstmals Schriften zu rekonstruieren suchte. Allerdings geschah das noch — man kann es heute kaum anders bezeichnen — in allerprimitivster Weise. So rekonstruierte er aus Cic. nat. deor. II und Sext. adv. phys. I 13—136 P. *π. θεῶν* (S. 85ff.), aus Varro antiqu. rer. div. I und Cic. Tusc. I ein Werk des P. über die Unsterblichkeit (104ff.). Die Rekonstruktion der Götterlehre beruht auf folgender Argumentation: Cic. und Sext. schöpfen aus gemeinsamer Quelle. Diese muß 1. stoisch sein, 2. sie muß älter als Cicero sein, 3. jünger als Diogenes von Babylon, den Sext. 136 zitiert. Bleiben nur wenige Stoiker zur Auswahl, so wird die Frage dadurch entschieden, daß bei Cic. 79 die Sympathie des Alls aus Ebbe und Flut bewiesen wird, und daß bei Sext. 72 ein Argument begegnet — die Seele halte den Leib zusammen, noch viel mehr sich selbst — das von Ach. Tat. isag. in Arat. c. 13 dem P. zugeschrieben wird. Die Disposition, wird weiter geschlossen, ist bei Sext. reiner erhalten als bei Cic. Cic. plus Sext. ergibt P. Heute hat man eingesehen, daß die Dinge weit komplizierter liegen. Cic. und Sext. lassen sich nicht addieren, s. u. S. 698ff. Über das Methodische s. R. I 208ff.

Das reiche Material der naturwissenschaftlichen Schriften hat Schmekel nur zum allerkleinsten Teil herangezogen, Sen. nat. qu. kaum zitiert, aus *π. Ὠκεανοῦ* auch nur die bekannten Daten mitgeteilt und das Einschlägige unter dem Titel ‚exakte Wissenschaften' zusammengestellt (S. 281).

Der Abdruck der Fragmente der ant. rer. divin. I bei Schmekel wurde im einzelnen berichtigt, im ganzen gutgeheißen von R. Agahd Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV, 1898. Ich fasse daher beides zusammen. Gewiß erscheint bei Varro einiges wohl Poseidonische, aber in seltsamer Weise verändert, geradezu entstellt. Vieles ist auch nur stoisch, ohne von P. sein zu müssen. Was ist z. B. von der Lebenskraft in den Elementen, wie P. sie gelehrt hat, übrig geblieben? Tertullian ad nat. II 3, S. 150 Agahd: *unde animalia Varroni videntur elementa? ... dicit eo animalia credita, quod per semet ipsa moverentur.* Aus der Anschauung und Theorie des Vitalisten wird eine Feststellung: Elemente sind Lebewesen. Ebenso wird der genius (*δαίμων*) definiert, Augustin. C.D. VII 13, S. 200 Agahd, erstens als *animus rationalis* im Einzelnen, zweitens als *animus mundi.* Das scheint dasselbe wie bei Gal. de plac. Hipp. et Plat. 449 M: *ἕπεσθαι τῷ ἐν αὐτοῖς δαίμονι συγγενεῖ τε ὄντι καὶ τὴν ὁμοίαν φύσιν ἔχοντι τῷ τὸν ὅλον κόσμον διοικοῦντι* (aus P.), aber da bei Varro weder von *ἕπεσθαι* noch von *συγγενής* noch vom Innen und Außen noch vom Bezug noch von der *εὐδαιμονία* die Rede ist, um derentwillen bei P. der Logos wie im Menschen so im All ‚Daimon' genannt ist, so ist dem Gedanken die Seele wie ausgeblasen, das Rückgrat wie gebrochen; es bleibt die Varronische Definition als Antwort auf die Frage: was ist genius?

Der Varronischen Versachlichung verfällt auch die Stufenlehre Aug. C.D. VII 23 (Agahd 89) verglichen mit Nemesios c. I oder Cic. nat. deor. II 33—35. Bei Varro sind es drei, bei Cic. vier gradus (*βαθμοί*), bei Varro der anima, bei Cic. der Physis. Bei Varro ist die unterste Stufe die des bloßen Lebens, die des sich Nährens und Wachsens, *sine sensu*, die zweite die der wahrnehmenden Seele, *gradum animae, in quo sensus est*, die dritte und höchste die des Nus. Als Teil der Weltseele heißt sie Gott; in uns ‚Genius'. Bei Cicero sind die Stufen: 1. Pflanze, von der Natur nur durch Nahrung und Wachstum ‚geschützt', 2. Tier, mit Sinneswahrnehmung, Bewegung und Trieben, *ὁρμαί, adpetitus* ausgestattet, 3. Mensch, in dem der Logos über die Triebe gesetzt ist, 4. die Stufe der höchsten Vollendung, der *ratio recta*, die den Menschen übersteigt und Gott zu geben ist. Bei Varro sind es der Stufen drei, der genius wird dem Deus gleichgesetzt, da der Gedanke der Steigerung, um es mit Goethe auszudrücken, der Aufwärtsbewegung, des Telos, in die Stufenlehre nicht mit übernommen wird. Bei Cic.: *si a primis incohatisque naturis ad ultimas perfectasque volumus procedere; videmus naturam suo quodam itinere ad ultima pervenire.* Bei Cic. läuft durch die ‚Natur' ein Strömen, sie ist gerichtet, verfolgt ihren ‚Weg'. Statt dessen richtet sich die Varronische Stufenlehre auf die Entsprechungen der Dinge. Die Kraft *(vis)* der untersten Stufe, die Lebenskraft, dringt im Körper in Knochen, Nägel und Haar, wie in der Welt, *in mundo*, in die Pflanzen. Die Kraft der zweiten Stufe gelangt *in oculos, aures, nares, os, tactum.* In der Welt sind Erde und Stein wie Knochen und Haare Gottes, Sonne, Mond und Sterne seine Sinneswerkzeuge, der Äther seine Seele. Dort die Tendenz zum Telos, hier die sachliche Zuordnung. Durch die Verfestigung im Dinglichen zeigt alles ein Varronisches Gesicht. Die Grundform ist in allem: das ist das.

Ob der Wandel einzig und allein dem Varro zuzuschreiben oder mit Unbekannten zu rechnen ist, ist schwer zu entscheiden. Es gab eine Drei-Stufen-Lehre auch des Antiochos, Cic. fin. V 39f.: 1. Pflanze gleich *vivere*, 2. Tier gleich *sensus*, 3. Mensch gleich *mens atque ratio.* Dasselbe Tusc. I 56 (s. o. S. 582): 1. Pflanze gleich *vivere*, 2. Tier gleich *appetere aut fugere*, 3. Mensch gleich *mens*, und *mens* das Göttliche im Menschen. Varro hing dem Antiochos an. Aber die Texte reichen nicht hin, die Frage nach der Herkunft zu entscheiden. An Einfluß des Antiochos denkt Theiler Problem. I 19. 40. 54, 3, wie bei der Minervaallegorese 188 Agahd.

Hauptargument für P. schien die Übereinstimmung mit Tusc. I. Varro hat ant. rer. divin. I von den Heroen gehandelt, *qui immortales ex hominibus facti sunt*, z. B. Hercules (Serv. Interpol. Aen. VIII 275, Agahd S. 153). Das stimmte überein mit Tusc. I 32: *abiit ad deos Hercules*, übrigens auch mit somn. Scip. 13; off. II 25; nat. deor. II 62. Derselbe hat in demselben Buch den Phaidon zitiert, Serv. gen. Aen. VI 703: *de Platonis dogmate, quod in Phaedone positum est περὶ ψυχῆς. de qua re etiam Varro in primo divinarum plenissime tractavit* (Agahd 154). Das stimmte überein mit Tusc. I 72.

Agahd 110f. suchte zu zeigen, daß das Phaidonzitat bei beiden, Cicero und Varro, aus derselben Quelle, aus P., übernommen sein müsse.

Weshalb? Weil P. auch bei Gal. de plac. Hipp. et Plat. I 1, 4 den Platon zitiere (!), und weil Schmekel P. als die Quelle in Tusc. 1 erwiesen habe. Von anderen Bedenken abgesehen, bricht alles das zusammen, sobald P. aufhört, Quelle der Tusculanen zu sein.

Agahd hat in einem Fall erfolgreich gegen Schmekel gezeigt, welcher Magie man nur zu leicht verfällt, wenn man zwei Texte, durch einen Strich getrennt, nebeneinandersetzt. Aber wenn Agahd selbst S. 84ff. Cic. nat. deor. II und Varro nebeneinander setzt, erliegt er selbst derselben Magie. Verglichen wird über alle Unterschiede der Disposition, der Gliederung, des Sinnes hinweg, von einer Analyse keine Rede.

Ein ungeklärtes Problem ist: wie verhalten sich zu Varro die Commenta Lucan. Bernensia ed. Usener 1869? Daß Augustin. C. D. XXI 13 und Comment. Lucan. S. 291 Us. sich nichts angehen, hat Agahd 107 gegen Schmekel 105 gezeigt (von Norden zu Verg. Aen. VI² S. 28 übersehen). Aber woher sind die Comment. Luc. imstande, zu IX 578 die Gottesdefinition des P. zu zitieren? Aus Varro, wie man annimmt. Agahd denkt an einen vorservianischen, reicheren Vergilkommentar als Quelle. Und doch, so vieler griechischer Vokabeln Varro sich bedient, wo immer ihm um Termini zu tun ist, längere griechische Zitate mit folgender Übersetzung kommen bei ihm nicht vor. Es gibt bei ihm kein Zitat wie dieses: *Ait Posidonius Stoicus: θεός ἐστι πνεῦμα νοερὸν διῆκον δι' ἁπάσης οὐσίας, deus est spiritus rationalis per omnem diffusus materiam.* Der Fall dieses Zitates dürfte der gleiche sein wie der des Chrysippzitates zu II 380: *His versibus declaravit Stoicum Catonem fuisse: cuius philosophiae finis secundum Chrysippum ille est: ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν, hoc est congruenter naturae vivere.* Hier hat noch niemand weder an Varros Antiqu. noch an einen Vergilkommentar gedacht. Die Frage ist allgemein zu stellen: woher hat der Kommentator sein philosophisches Wissen? Agahd, der sich für Varro als Quelle entschied, zerpflückte das Scholion zu Luc. IX 9, entnahm ihm den Satz (frg. 25 b): *Pythagoras dixit animas in stellas converti virorum fortium*, und reihte ihn ein unter Varros Zeugnissen für Heroenverehrung. Damit fällt etwas nicht Unwichtiges aus: ein Seelenkreislauf, aber nicht der übliche, Platonische. Da steht, nach Zitat von Verg. Aen. VI 736—740: ⟨*propter* add. Usener⟩ *quod et hic ‚patientes aetheris imi fecit', hoc est in hunc aerem imum venire et corpus regere ac deinde in suam sedem remeare hoc est in solis globum et lunae. aut quoniam Pythagoras dixit huius modi animas in stellas converti, quomodo accipimus ‚aeternos motus'.* Das Letzte greift auf das Vorige zurück. Der Lehre des Pythagoras wird eine Kreislauflehre gegenübergestellt, wonach die Seelen in die Sonnen- und Mondsphäre als *in suam sedem* ‚zurückkehren'. Die Notiz scheint um so gelehrter zu sein, je weniger bei Vergil zu ihr ein unmittelbarer Anlaß ist. Der Philosoph wird nicht genannt. Daß das bei Varro stand, ist nicht wahrscheinlich, stände jedenfalls ganz isoliert. *In hunc aerem imum venire* (herab von Sonne und Mond) stimmt überein mit Sext. Emp. adv. math. IX 71f. und mit Plut. de fac. in orbe lun. Aber weder Schmekel noch Agahd noch Norden nahmen davon Notiz. Auch Corssen hatte daraus keine Folgerungen gezogen. Die Vorstellung von P. als der Quelle der Tusculanen lenkte den Blick in anderer Richtung.

Doch zurück zur Geschichte der P.-Forschung. Durch Corssen und Schmekel schien die Quellenfrage, was Tusc. I und somn. Scip. betrifft, ein für allemal gelöst. Pohlenz gab die allgemeine Überzeugung wieder, wenn er im Göttinger Univ.-Programm 1899, De Cic. Tusc. disp., 5 schrieb: ‚P.io Ciceronem prioris disputationis summam debere et Corssen et Schmekel tam firmis rationibus probaverunt, ut acta agere mihi viderer, si de hac re accuratius dicerem', womit er sich der Kompositionsfrage zuwandte.

Noch in demselben Jahre wie Schmekel, 1892, erschien P. Wendland Philos Schrift über die Vorsehung, Berlin 1892. Er konnte sich auf Schmekel bereits berufen. Seitdem wurde Philon in den engeren Autorenkreis gezogen, der nach P. zu befragen war. Über die Art der Befragung ist man über Wendland nicht hinausgekommen. Man kann vielerlei bei Philon, immer aber doch nur Einzelnes notieren, woraus die Debatten aus dem 1. Jhdt. v. Chr. wiederklingen. Größere zusammenhängende Fragmente lassen sich nicht gewinnen, nicht abgrenzen. Die üblichen Formen des Unterrichts und eine diesem dienende vermittelnde Literatur errichtet eine Grenze zwischen dem Verbrauch der Schulen und den hellenistischen Originalen. Von Philon läßt sich nicht ausgehen, man kann immer nur zu diesem oder jenem sonst gewonnenen Ergebnis etwas aus ihm an den Rand notieren. So hat denn auch Wendlands Untersuchung die für diese Lage der Dinge charakteristische Form. Er referiert den Text der beiden Bücher und bringt in den Anmerkungen Parallelen aus der philosophischen Literatur. Bei dem ersten Buch kommt er über Prädikate wie: ‚stoisch', ‚skeptisch' nicht hinaus (S. 39). ‚Unterscheidende Merkmale, die auf einen bestimmten Autor schließen lassen, finden sich nicht. Doch liegt es am nächsten, an P. als Hauptquelle zu denken.' P. galt als der Vermittler schlechthin. Günstiger liegen die Dinge im zweiten, kosmologischen Buche. Vor allem finden sich hier Reste einer teleologischen Naturbetrachtung, darunter einer Himmelsteleologie, die auf P. zweifellos zurückführt. So II 84 unter anderem eine Theorie der *χρᾶσις* und *τροφή*, die mit Kleomedes 89, eine Erklärung der Milchstraße, die mit Macrob. in Somn. Scip. I 15, 7 übereinstimmt (Diels Dox. 229f. Wendland 73): *Sed P. cuius definitioni plurium consensus accessit, ait lacteum caloris esse siderei infusionem* (s. R. II 334). Am weitesten geht die Übereinstimmung mit P.' Mondphysik 76f. (S. R. II 329 Anm. 3 u. 127). Zur übereinstimmenden Himmelsteleologie bei Cic. nat. deor. II s. R. II 133. Daß diese so erstaunlich ins Detail gehende Astrophysik und Astroteleologie mit jener Skepsis, zu der sich Tusc. I hinsichtlich der Erklärbarkeit des Himmels bekennt, doch wohl kaum zu vereinigen wäre, ist einer der naheliegenden Gedanken, auf die man nicht gekommen ist.

Gleichzeitig mit Schmekel und Wendland,

1892, erschien Heinzes Xenokrates. Er sammelte nicht nur die Fragmente, sondern suchte, vom Bezeugten ausgehend, mehr des Xenokratischen zu gewinnen. Besonders ergiebig schien Plutarch. Es mußte gelingen, zwischen dem Xenokratischen und Poseidonischen Erbe zu unterscheiden, in einer Geschichte der dämonologischen Theorien seit Platon jeden der beiden an seinen Ort zu stellen. Heinze hoffte, durch Abgrenzungen, durch Schnitte zwischen den Texten zum Ziele zu kommen. So trennte er von de fac. einen Teil, c. 28 (beginnend mit *πᾶσαν ψυχήν*) und c. 29 als Poseidonisch heraus, um in dem Umrahmenden, dem Endmythos, c. 28 und 30ff., die Lehre des Xenokrates zu erkennen (S. 126). Wegweiser ist ihm des Xenokrates Vorliebe für Dreiteilungen und seine Bestimmung des Dämonischen als eines Mittleren (S. 139). Für P. gewinnt er nach derselben Methode Plut. de gen. Socrat. die Simmiasrede c. 20 (S. 102), dazu den sog. Timarch-Mythos daselbst c. 22 (S. 128ff.), endlich aus Max. Tyr. IX Hobein (XV Duebn.) 5ff. (S. 106ff.). Als Unterschied zwischen P. und Xenokrates stellt sich ihm heraus (S. 108): Xenokrates ist der Systematiker, P. der Eklektiker. Die Poseidonische Dämonologie entfernt sich vom stoischen Standpunkt, um sich dem altakademischen anzugleichen. Die Dämonen des P. sind nicht wie die des Xenokrates ein unentbehrliches Glied des Systems. P. kennt außer der dämonischen Vermittlung noch die natürliche Divination der Menschenseele und den unmittelbaren Verkehr mit der Gottheit. Die ‚Substituierung der Dämonen an Stelle der Götter des Volksglaubens' fehlt bei P. Die Xenokratische Dämonologie hat ihre religiöse Bedeutung nahezu gänzlich eingebüßt'. ‚Die spätere Dämonologie hat bald die Poseidonische, bald die altakademische Dämonologie aufgenommen, bald beide miteinander zu verschmelzen versucht.' Verglichen mit Xenokrates bestünde die Bedeutung des P., wie man sieht, fast nur in Einschränkungen. Daß P. nicht die mythische Form verschmähte, wird als selbstverständlich angenommen. Das Resultat, das mit dem übrigen, was man von P. glaubte aussagen zu können, übereinstimmte, erfreute sich allgemeiner Anerkennung bis 1921 — 20 Jahre ist die normale Lebensdauer einer lebensfähigen Hypothese — bis v. Arnim ‚Plut. über Dämonen und Mantik' erschien.

v. Arnim unterscheidet sich von Heinze nicht so sehr in der Methode — wenn auch der schriftstellernde Plutarch bei ihm mehr in sein Recht tritt — als durch abweichende Zuweisungen. Es wird umetikettiert. Quelle des Endmythos in de fac. ist nicht Xenokrates, mit dessen Fragmenten nichts übereinstimme, sondern ein Platoniker, ‚dessen Denken die Fäden des platonischen Timaios weiterspann', aber Stoisches untermischte (c. 29 verglichen mit SVF II 555), also ein eklektischer Platoniker des 1. Jhdts. v. oder n. Chr. (S. 66f.). Quelle der Simmiasrede in de gen. Socr. könne nicht P. sein, da nach P. (Cic. de div.) das Sokratische Daimonion unter die omina habe fallen müssen (S. 11); die Möglichkeit, daß hier eine Theorie der Traummantik, worauf S. 589 D hinweist, auf das Daimonion des Sokrates übertragen werde, wird nicht erwogen. Ebensowenig komme für P. der Timarch-Mythos in Betracht. Dafür sollen für P. gewonnen werden Plut. def. or. c. 39—44. Und daß in der Tat diese Kapitel mit der Simmiasrede nicht übereinstimmen, liegt auf der Hand. Nach der Simmiasrede wird im Traume der Nus des Menschen von dem göttlichen oder dämonischen Nus ‚berührt'. Nach jenen Kapiteln ist das mantische Vermögen des Menschen ein Vermögen des *ἄλογον* (S. 432D. 436 F.). Und doch kann P. das niemals gelehrt haben. Wenn nach ihm (Cic. de div. I 64) die Götter im Traume mit den Menschen reden (wenn auch auf geheimnisvolle und besondere Weise), so werden sie sich gerade an das Alogon gewandt haben! Wenn Traummantik auf der *συγγένεια* von Mensch und Gott beruhte, so wird das Verbindende zwischen ihnen gerade das Alogon, das *κακόδαιμον* gewesen sein! v. Arnim S. 16 bemerkt von Plutarchs Quelle: ‚Sie macht noch klarer als Ciceros Darstellung, daß die *μαντικὴ δύναμις* bei P. *ἄλογος* ist und sich intuitiv ohne Beteiligung des *νοῦς* und *λογισμός* betätigt.' Aber hier handelt es sich nicht um Klar und Unklar, sondern um Widersprechendes. Nicht bemerkt dagegen ist, daß ebendasselbe, was von P. sein soll, ja doch die Lehre des Plat. Timaios ist, S. 71 D E. Die Quelle ist also akademisch oder peripatetisch. War Mantik eine Fähigkeit des Irrationalen, so fielen damit auch sämtliche Gattungen der technischen Mantik fort. Dieselbe Beschränkung lehrten Dikaiarch und nach ihm der Peripatetiker Kratippos (s. R. II S. 270). Die mantische Theorie des P. zu rekonstruieren, wird von Arnim nicht versucht.

Meine Kritik an beiden ist zusammengefaßt R. II 313: ‚Der Mondmythos (Plutarchs) ist ein Gebilde, dem man mit Zerschneiden und Zerteilen nicht beikommt. Man kann wohl Elemente unterscheiden, aber nicht die Quellen als Fragmente nebeneinandersetzen.' Weder bei Heinze noch bei Arnim wird die prinzipielle Frage erörtert: wie verhalten sich bei Plutarch zueinander Kosmologie und Symbolik? Wenn bei Plutarch dasselbe einmal als Theorie, ein andermal als Gleichnis erscheint, was ist das Ursprüngliche? Was das Plutarchische? Die Rückkehr des von der Seele gelösten Nus in den Nus der Sonne steht de fac. Anfang c. 28 und S. 945 C als Theorie. Dazwischen, in einer mythischen Partie, ist es nicht mehr die Sonne noch der Nus der Sonne, der den Nus der Seele aufnimmt oder wiederum ‚sät', sondern das Bild der Sonne, d. h. die Idee des Guten, *οὗ πᾶσα φύσις ὀρέγεται*, ist es, worauf sich der Eros des von der Seele scheidenden Nus richtet. Symbol desselben Eros ist auch der Mond, der, aus Erde und Himmelslicht gemischt, als Bild ein Mittleres derselben Art darstellt wie die Seele. Für Arnim unterliegt es keinem Zweifel (wie schon für Heinze), daß das eigentlich Gemeinte das Bild, ‚das Theoretische nicht ernst zu nehmen' ist (S. 32). Plutarchs Quelle sei ein Platoniker. Dasselbe Verhältnis zwischen (stoischer) Kosmologie und platonisierender Symbolik wiederholt sich def. or. c. 13 S. 416 D: Die Physis bringt sinnlich wahrnehmbare Gleichnisse (*εἰκόνες*) und Ähnlichkeiten (*ὁμοιότητες*) hervor: Sonne und Gestirne sind Gleichnis der Götter, die meteorologischen Phänomene, *σέλα καὶ κομῆται*, sind Gleichnis der Sterblichen, der Mond ist ein *μίμημα δαιμόνιον*. Man schreibt das zwar allenthalben dem Xenokrates zu, doch ohne Beweis, es müßte denn das vorausgehende Xenokratische Gleichnis von den Dreiecken notwendig dieses nach sich ziehen. Nun ist aber diese Betrachtungsweise dem Plutarch vertraut genug, daß er sie nicht jedesmal aufs neue einer bestimmten Quelle zu verdanken braucht, s. z. B. Plat. Quaest. VIII S. 1007 C: Kosmos und *χρόνος* sind *εἰκόνες θεοῦ*. Damit wird Arnims Folgerung fraglich (S. 57): ‚Die Sonne als Symbol der Gottheit hat der Erfinder des Mythos direkt aus Platon übernommen; den Mond als Symbol der Weltseele hat er nachahmend hinzugefügt und so zwei Stufen des Aufstiegs und zwei Tode unterschieden. Nur der versteht den Mythos richtig, der den Mond in ihm ebenso wie die Sonne als bloßes Symbol auffaßt.' In Plutarchs Sinn gewiß richtig. Plutarch wird damit zu einem der Vorläufer des Neuplatonismus. Aber damit ist nicht gesagt, daß seine Art des Deutens auch schon für das Material zu gelten habe, das er deutet. Arnim wie Heinze, indem sie dieses ohne weiteres annahmen, wurden verhindert, sich darauf zu besinnen, daß es eine Theorie des Seelenkreislaufs über Sonne, Mond und Erde in der Tat gegeben hat (s. o. S. 589, u. S. 780ff.). Erst recht verhindert wurden sie, sich über den solaren Charakter der zugrunde liegenden Eschatologie Gedanken zu machen.

In anderer Richtung erweiterte sich die Vorstellung von P. durch Boll Stud. über Cl. Ptolemaeus 1894. Neben Ptolemaios trat Manilius als Hauptzeuge hervor, nachdem Diels auf ihn hingewiesen hatte. Auf Manilius sah man mit der astrologischen Rassenkunde auch das religiöse Pathos von dem Apameer überströmen. Als von seinem Geiste inspiriert empfahl sich insbesondere IV Ende, 876ff., über die Himmelserkenntnis, ebenso wie Firmicus Maternus VIIII Vorrede und Sen. epist. 92 (Boll 147ff.). Schmekel (248ff.) war auch hier vorangegangen, schon er hatte sich auf jenen Brief berufen, um aus ihm, Varro und Tusc. I die Präexistenzlehre des P. zu erschließen. Freilich war Maternus nur ein schwacher Zeuge, er bezeugte nicht viel mehr als Topoi: nichts anderes sei Aufgabe unseres kurzen Erdenlebens, *nisi ut terreni corporis labe purgata et amputatis, si fieri potest, omnibus vitiis vel saltem plurimis incorruptam animi et nulla scelerum contagione pollutam auctori nostro reddamus deo ... ceteros enim animantes ita natura composuit ut ad terram demersi et caduca quadam mundi huius humilitate proiecti et animo et corpore terrenis semper conversationibus inhaereant* usw. Es begann ein topologischer Einbruch in die Quellenfrage, in Erinnerung an das erste Buch der Tusculanen, dem bald keine Grenze mehr gesetzt schien. Das Proömium des Maternus ist an seine *τόποι* schon darum gebunden, weil es einer Gattung angehört: es gilt einleitend eine Disziplin, welche auch immer, so zu empfehlen, daß kein Zweifel ist, sie dient den höchsten Zwecken der Menschheit (s. Boll 136ff.). Enger sind die Beziehungen zwischen gewissen Argumenten zur Rechtfertigung der Mantik in der Tetrab. des Ptolem., Cic. de div. I und Firm. Mat. (s. Boll 136ff.): Fehldiagnosen sind kein Gegenargument gegen die Mantik, Vorauswissen dient der inneren Vorbereitung auf das Kommende, nicht um das Unabänderliche zu verhüten (fehlt bei Man.) ... Aber es gibt auch Unterschiede: anders als bei Firm. Mat. und Tusc. I kommt bei Sen. epist. 92 dem Leibe nicht nur eine negative Bedeutung zu, der Leib ist nicht nur die ‚Fessel' der Seele, der Geist ist mit dem Leibe betraut, als *procurator, non amator,* ihm vorgesetzt, und darf sich ihm nicht unterwerfen — ein bei Seneca und Marc Aurel sich häufiger wiederholender Gedanke. Aber auch bei Manilius dürfte ein Unterschied nicht zu verkennen sein: die *ὁμοίωσις θεῷ* wird hier zu einer Selbstverherrlichung, zu einem mystischen Pochen, das in immer gewagteren Hyperbeln und Vertauschungen sich nicht genug tun kann, und das, als religiöser Ausdruck — religiöse Hybris — der Hermetik fast noch näher zu stehen scheint als dem, was — mir wenigstens — von P. bekannt ist. Wichtige Beiträge bringt ferner Boll 134ff. zur Sonnen- und Mondphysik und 218ff. zur ‚Sympathie'. Die *regales animi,* Man. I 40ff., brauchen allerdings nicht die Urweisen des P. zu sein, s. die Parallelen in Housmans Kommentar; ihnen folgen die Priesterkönige Petosiris und Nechepso (die P. nicht zu kennen scheint). Das Hauptergebnis, Hauptverdienst jedoch ist die Zurückführung der Geographie der Rassen und Arten bei Ptolem. Tetrab. II 2 auf P. durch den Vergleich mit: Vitruv. VI 1, 4. Plin. n. h. II 78, 189. Strab. II 98, 4. Kleomedes II 1, 85, S. 154 Ziegler (Boll 190ff.). Von weniger Wichtigem kommt hinzu: Porph. antr. 28 und die Physiognomici. Auch auf die Vorstufen des poseidonischen Systems wird hingewiesen, z. B. Aristot. probl. XIV 1, 909 a 13 u. a.

In einem Punkte jedoch, der allerdings entscheidend war, ging Boll in die Irre: darin, daß er die Urheberschaft des P. auch auf die rein astrologische Geographie des Ptolem. II 3 ausdehnte. (S. Trüdinger 81ff. R. I 74. 86.) Verführt wurde er durch Schmekels These von der Bedeutung der akademischen Skepsis für die Herausbildung der ‚mittleren Stoa' als einer Gegenbewegung. So sei auch das skeptische Argument der Rasseneigenschaften gegen die Astrologie in eine Bestätigung der Astrologie verwandelt worden. Die Folge davon war, daß der solare Charakter der poseidonischen Rassengeographie und Geophysik und damit ihr Charakter überhaupt verkannt wurde. Wenn sich die Rassenunterschiede mit den Tierkreiszeichen verbanden, so wurde die Sonne entmächtigt, die physikalische Kausalität, das poseidonische *αἰτιολογικόν* aufgehoben und die naturwissenschaftliche Denkform durch die astrologische ersetzt. Die Übereinstimmung zwischen Vitruv, Strabon und Kleomedes gegen Ptolemaios wurde übersehen, auch wurde nicht erkannt, daß das Werk, in dem die Rassengeographie stand, *περὶ Ὠκεανοῦ* war; nicht erkannt infolgedessen auch, in welchem weiteren Zusammenhang sie stand. Boll dachte an den *φυσικὸς λόγος*.

So entzog sich denn die zentrale Bedeutung der Sonne ebenso bei der Rekonstruktion der Geophysik wie bei der Rekonstruktion der Eschato-

logie, geschweige daß sich von der einen zur anderen eine Verbindung herstellte. Die Entdeckung der Rassengeographie blieb auf das Ganze der P.-Forschung ohne tieferen Einfluß.

Boll versprach zuletzt den Nachweis, daß die Quelle alles Poseidonischen bei Manilius der Protreptikos sei. Den Nachweis hat er nicht erbracht, statt dessen Thema und Aufgabe seinem Schüler Gerhäuser überlassen. Der neue Papyrusfund, s. u. S. 768, hat das alles zunichte gemacht.

Als ergänzende Einzeluntersuchung auf dem Gebiete der sog. Fachwissenschaften erschien S. Sudhaus Aetna, 1898. Das Kap. ‚Antike Hypothesen über Erdbeben und Vulkanismus' (51ff.), brachte zwar ein reiches Material zusammen, aus dem Aetnagedicht, Strabon, Sen. nat. qu. u. a., ergab aber keine Wandlung des P.-Bildes im ganzen. ‚Reiche Phantasie, bewundernswerte Kombinationsgabe, ungewöhnliche Beobachtungsgabe' werden nachgerühmt. Er ‚behandelt, im Anschluß an Aristoteles, die Veränderungen der Erdoberfläche unter dem Gesichtspunkt langsam stetiger Entwicklung ..., welche hie und da von gewaltigen Evolutionen beschleunigt wird.' Beschreibt ‚Einfluß des Klimas auf Pflanzen und Lebewesen' usw. ‚Dehnt seine Beobachtungen auf Bodenbeschaffenheit, Begleiterscheinungen, Wandel und Wechsel der vulkanischen Kräfte aus'. ‚Im Gegensatz zu anderen Schriftstellern überwiegen bei ihm die vulkanischen Beschreibungen über die seismischen'. Weit voneinander getrennte Beben werden als einheitliche Phänomene betrachtet. Noch nicht erkannt wurde das geophysische System. Dazu bedurfte es erst der Rekonstruktion von *π. Ὠκεανοῦ*. Jedoch um literarische Fragen, wie: in welchem Werk, in welcher Gliederung, welchem Zusammenhang das alles stand, hat Sudhaus sich noch nicht gekümmert. Auch sind seine Vorstellungen vom Verhältnis zwischen Quelle und Autor nicht immer unanfechtbar, so z. B., wenn er 198 meint, Sen. nat. qu. II 56 habe ‚die antiquarischen Wortformen an die Stelle der entsprechenden griechischen gesetzt, so die Spur der Quelle, den terminus, ad quem exscribit, verwischend'. Gelegentliche Charakteristiken lassen erkennen, wie sehr im Grunde P. auch ihm nur der Polyhistor bleibt (199): ‚Es wäre schwer zu sagen, was den Polyhistor besser charakterisierte als dies Zutrauen zu der überredenden Kraft gehäufter Beispiele, was auch bei Cic. nat. deor. II 163 zum Ausdruck kommt.' (Unglücklicherweise gerade in einer nicht poseidonischen Partie; s. das oben von Boll Bemerkte.)

Da war es F. Schühlein Unters. über P.' Schrift *π. Ὠκεανοῦ*, Erlangen 1901, der nach Sudhaus sich an der Aufgabe der Rekonstruktion versuchte. Aber was kam dabei heraus? Zwar wird zum ersten Male das Wort ‚ätiologisch' hier als Charakteristikum gebraucht, als ‚Aufgabe der Schrift' jedoch ergab sich: ‚Revision und kritische Untersuchung streitiger Probleme der wissenschaftlichen Geographie'. Strabons ganzes Referat II 2 und 3 wurde in die Einleitung verwiesen, so auch die ätiologische Betrachtung über Flora und Fauna (Pflanzen- und Tiergeographie) und die über die ethnographischen Verhältnisse. Der Stoff habe sich gegliedert in vier Abschnitte: 1. Zonenlehre, 2. Verteidigung der Einheit des Ozeans, 3. Veränderungen der Erdoberfläche, 4. Gezeitenlehre. Der wichtigste, der dritte Teil beruht fast ganz auf Sudhaus. Und doch war die Charakteristik: ‚kritische Untersuchung streitiger Probleme', nicht nur aus der Luft gegriffen. Sie traf zu — aber auf Strabon. Weil Strabon der Vermittler war, schien P. aufzugehen in Strabon. Daß ein Unterschied der ‚inneren Formen', um das angefochtene Wort zu gebrauchen, in beider Verhältnis zueinander zu berücksichtigen wäre, daran war noch kein Gedanke. Denn das hing mit Fragen allgemeinerer Art zusammen, die erst seit dem 20. Jhdt. möglich wurden.

Nicht wenig über Boll hinaus gelangt war schon vor Schühlein E. Oder Philol. Suppl. VII (1898) 299ff. Das Verhältnis des P. zu Vitruvs Paradoxa aquarum VIII 2, 9—13. 26—27 wurde im großen und ganzen geklärt, die innere Verwandtschaft der poseidonischen, sonnenbezogenen Rassen-, Tier- und Pflanzen-Geographie Vitruvs VI 1 erkannt (S. 319), Kleomedes' sog. ‚Sonnenhymnus' (154 Ziegler) und Manil. IV 711—743 neben Ptolem. Tetrab. II 1 herangezogen und der gleiche Grundgedanke wiedererkannt in Diodors Beschreibung von Arabien II 48—53. Weniger glücklich war die Zurückführung der Geop. II 6 *ὑδροσκοπικὸν Δημοκρίτου* und der übereinstimmenden Vitruviana VIII 1, 1 auf dieselbe Quelle, P.; treffend die Hinweise auf Vorgänger, vor allem auf Theophrast, um von dem Vielen, was geboten wird, nur Weniges zu nennen. Mit Recht wnrde an *π. Ὠκεανοῦ* als Quelle der Hydrologie Vitruvs gedacht (S. 337). Ungeklärt dagegen blieb die Varro-Frage. Man wird wohl Vitruvs Posidoniana um so weniger voneinander trennen dürfen, als sie inhaltlich zusammenhängen. Dann aber wird unmittelbare Benutzung das Wahrscheinlichere, s. u. S. 675. Nicht erkannt wurde die Terminologie. An deren Stelle setzte sich die Vorstellung von einem überwiegend phantasiereichen ‚poetischen' Verhältnis zur Natur, die in dem geistreich blühenden Stil der Historien ihre Bestätigung suchte und fand. Der eigentümliche Kern der Poseidonischen Physik entzog sich so auch hier.

Denn nun brach die Zeit an oder war schon angebrochen, da man mehr und mehr im sog. ‚Höhenstil' für alles, worin P. zu erkennen wäre, das Kriterium glaubte in der Hand zu haben. Man hielt sich an Strabons Stilkritik III 2, 9, *συνεγθουσιᾷ ταῖς ὑπερβολαῖς*, die doch nur den Historien galt: ein Stoiker, der ‚enthusiastisch' schrieb! Wobei der Dativ und das *σὺν* vergessen wurde. Verglich man den Ton der Chrysippischen Lehrschrift und den Ton der hymnischen Kommentare Philons oder der Schrift vom Erhabenen und suchte den Unterschied historisch zu erklären, so geriet man ohne Mühe auf den großen Unbekannten als den epochemachenden Enthusiasten. So hatte schon Zimmermann Herm. XXIII (1888) 103ff. Strab. I 3, 8 das Fragment von der Meeresatmung um seines dichterischen Gehaltes willen dem P. zuerkannt, zu allgemeinem Beifall (s. Norden Ant. Kunstprosa I 154). Vor allem aber geeignet, um von

P. eine lebendige Vorstellung zu vermitteln, schien die peripatetische eklektische Schrift ‚Von der Welt'. Daß von nachweislich Poseidonischem nur das populäre Kompendium der Meteorologie in ihr benutzt war, mahnte ebensowenig zur Zurückhaltung wie der Verdacht — mit dem man sich nicht auseinandersetzte —, dem Pseud-Aristoteles könnte vielleicht der echte Aristoteles der Dialoge zum Vorbilde gedient haben. S. W. Capelle Neue Jahrb. XV (1905) 529ff.

[Zur neuesten Wendung vgl. H. Strom Mus. Helv. IX 1952, der die Schrift nach ihrem Aufbau würdigt, auf früharistotelische und akademische Motive hin interpretiert und vollständig von P. abtrennt. Im Hinblick auf Tusc. I wird hierbei bemerkt (S. 175): ‚Hier liegt eine ganze geschlossene Themenreihe vor, die wir aus der Schrift *π. κ.* kennen (45: Philosophie nach Theophrast ein Ahnenerbe; 45/46 Schau des Alls abgehoben von irdischen Sehenswürdigkeiten; 68—70 Preis des Kosmos — Seele unsichtbar — Gott in seinen Werken zu erkennen). Akademisch-früharistotelisches Gedankengut hat hier eindringende neuere Interpretation mit wachsender Deutlichkeit erkennen lassen.']

Ohne tieferen Einfluß auf den Gesamtverlauf blieb auch Pohlenz' mit Recht anerkanntes Erstlingswerk, das gleichzeitig mit Oder erschien: De P.ii libris *περὶ παθῶν*, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIV (1998) 537ff. Auch hier galt es die Rekonstruktion. Die Vorgänger, darunter Apelt, Beitr. zur Gesch. der griech. Philos. 1890, hatten Einzelnes herausgegriffen, *at totorum librorum connexum neglexerunt*. So sucht Pohlenz P.' *πραγματεία* aus dem Material der reichsten Fundgrube, Gal. de plac. Hipp. et Plat. ed. Mueller, wieder aufzubauen. Das erforderte erstens, das Galenische vom Poseidonischen zu scheiden, zweitens außer dem Zitierten unzitiert Verarbeitetes aufzuzeigen. Die entscheidende Frage war in allem die nach dem Zusammenhang: *hoc modo argumenta sese excipere non solum possunt sed etiam debent* (542). Das Ergebnis war, daß P.' Autorschaft sich über sehr viel mehr erstreckte, als was die Zitate bezeugten. Auch Sen. de ira II 19ff. wurde herangezogen und an seiner Stelle eingegliedert (569 u. 622). Eine Frage nur kam darüber zu kurz: die Frage nach dem prinzipiellen Unterschied zwischen Galen und P. Galen sucht Chrysipp zu widerlegen, indem er nach der bekannten Schulmanier ihm seine ‚Widersprüche' vorrückt. Daß sein Vorgehen sich von dem des P. unterscheidet, wird z. B. S. 407 Ml. gesagt. P. disputiert nicht, sondern fragt; stellt Aporien auf und löst sie. Er fragt nach der ‚Ursache'. Daß er auch hierin sich als ‚Ätiologe' erwies, bemerkte Pohlenz so wenig, daß er das Wort *αἰτία*, wo immer es auftauchte, in seinen Erklärungen und Paraphrasen strich oder ersetzte. Wenn Gal. 396 Ml. das Problem nach P. formuliert: *τὸ τὰς αἰτίας ἐξευρεῖν, τὸ τὰς αἰτίας ἀγνοεῖν*, paraphrasiert Pohlenz (554): *reddere rationem, explicare, expedire*. Wenn P. bei Galen 442 als Aufgabe bezeichnet: *δεικνύναι παοῶν τῶν ψευδῶν ὑπολήψεων τὰς αἰτίας*, paraphrasiert er (560): *originem falsarum opinionum explicare*. Wenn P. bei Gal. 451 sagt: *τὴν ἀποπίαν διέλυσεν ἡ αἰτία τῶν παθῶν εὑρεθεῖσα*, paraphrasiert er 586: *quomodo P. difficultates ... persolverit. τῆς τῶν παθῶν αἰτίας γνωσθείσης* (543) paraphrasiert er 569 mit: *affectuum natura iam patefacta*, usw. Die Frage nach dem Unterschied zwischen Galenischer und Posidonischer Form war danach neu oder erstmals zu stellen. Auch die Frage der Beziehungen zwischen Gal. 442 (Klima und Rassencharaktere) und *π. Ὠκεανοῦ*, die Pohlenz 566 nicht erörterte, die von der anderen Seite Oder aufwarf, war geeignet, sich mit jener allgemeineren Frage zu verbinden. Ganz im Dunkel blieb das Verhältnis zwischen Tusc. I und P. *π. παθῶν*. Man begnügte sich damit, daß beide zu platonisieren schienen.

Hervorgehoben unter den vielen Vermutungen der Zeit, die meist von Tusc. I ausgingen, sei hier nur, um des Verfassers willen, die von Ed. Schwartz Herm. XXXII (1897) 561; ‚Der Kenner wird mühelos in der Einleitung (zu Sall. Cat.) einen poseidonischen Gedanken nach dem anderen herausfinden.' Überzeugende Argumente dagegen bei F. Egermann Die Proömien zu den Werken des Sall., S.-Ber. Akad. Wien 214 (1932) 5ff., wo auch die spätere Literatur verzeichnet ist. Paul Perrochat Les modèles Grecs de Salluste, éd. Les belles lettres, Paris 1949, S. 46f. 59f.

Von zusammenfassenden Charakteristiken aus jener Zeit seien genannt: erstens die von Ed. Schwartz Charakterköpfe aus der ant. Lit. (1902 und seitdem in vielen Aufl.) 72ff. Mit scharfen Strichen wird die Persönlichkeit in die politische Situation ihrer Zeit hineinskizziert. ‚Universalismus' ist die erschließende Formel. Unter den Werken steht an erster Stelle die Zeitgeschichte. Osten und Westen, Dekadenz und Barbarenvölker, Hofgreuel und Sklavengreuel ... ‚all das muß ein Gemälde von seltsamer Farbenpracht abgegeben haben'. Die Darstellung der Philosophie geht aus von der erweiterten Definition: ‚Pflege der Weisheit von den göttlichen und menschlichen Dingen und deren Ursachen', vereint mit Strabons Charakteristik: *αἰτιολογικὸν καὶ ἀριστοτελίζον*. ‚Die alte Stoa lehnte es ausdrücklich ab, die naturwissenschaftliche Kausalität strikt durchzuführen ... P. führte echten wissenschaftlichen Idealismus der platonischen Akademie und des Aristoteles in die Stoa ein.' Daß er zunächst damit die Ignoranz Epikurs aus dem Felde schlagen wollte, wird geschlossen aus Kleomedes II und Cic. nat. deor. II 47ff. Der ‚encyklopädische Umfang' seines Wissens und sein schriftstellerisches Genie verbreitete und erhielt eine Fülle des Wissens, das unterzugehen drohte. Und doch ist ‚seine Wissenschaft nicht frei von einem Erdenrest'. ‚Sie dient ihm in erster Linie zum Beweis der stoischen Dogmen'. So dient ihm z. B. die Entdeckung des Zusammenhangs zwischen den Gezeiten und dem Monde, um ihm die stoische Lehre von der Sympathie zu bestätigen. ‚Er ist nicht so sehr Philosoph wie Theologe. Darin liegt zugleich seine Schwäche und seine Größe.' (Der Gegensatz mehr modern als griechisch.) ‚Den Aberglauben der Mantik bringt er in ein quasiwissenschaftliches System.' ‚Aber er hat mit hinreißendem Schwung, mit echt religiösem Feuer ... den Kosmos gepriesen, in dem der

göttliche Geist waltet, alles belebend und alles ordnend. Noch bei den christlichen Kirchenvätern erquicken wie Oasen in der Wüste theologischer Deduktionen jene Hymnen auf das Walten des welterhaltenden Logos, in deren rauschenden Perioden unschwer der stoische Theologe zu erkennen ist.' — Als Ethiker gelangt der Theologe zur Anerkennung des Irrationalen. Indem sich ein unvernünftiger Seelenteil (muß heißen ‚Kraft') von einem vernünftigen abtrennt (nach Tusc. I), wird dem Menschen seine Aufgabe im Kosmos zugewiesen: ‚Wenn also der Mensch seiner Vernunft folgt, so realisiert er in sich die Ordnung des Kosmos, in welchem das Niedere durch das Höhere gelenkt wird.' (Nach Gal. de plac. S. 448 Ml. und Sen. Ep. 92.) Doch wird nicht, wie vielleicht zu erwarten wäre, eine Stufenlehre hieran angeschlossen, sondern ein Stück Tusc. I aus dem Zusammenhang genommen und hier eingesetzt: ‚Das alte Gebot, sich selbst zu erkennen, heißt nichts anderes als daß der Mensch erkennen soll, woher seine denkende Seele stammt und wohin sie zurückkehrt.' Ebendaher die dualistische Folgerung: ‚Wird so der Mensch für ihn ein Teil der Erde, so benutzt er umgekehrt die Ablösung des denkenden Seelenteils (auch hier wieder die Teile statt der ‚Kräfte' *μιᾶς οὐσίας*) von dem irrationellen, um ihn direkt von den feinsten und göttlichen Substanzen des Kosmos abzuleiten.' Das bezeugte eschatologische Detail wird übergangen. ‚Die Idee' endlich ‚des großen, Götter und das Göttliche im Menschen vereinigenden Weltstaates, von dem alle wirklichen Staaten nur partikuläre und unvollkommene Erscheinungen sind', stammt wohl in der Hauptsache aus Cic. leg. I, obwohl ‚Idee' und ‚Erscheinung' da nicht vorkommt. — Vom Weltstaat richtet sich endlich der Blick auf die Kulturgeschichte. Sen. ep. 90 wird mit Tusc. I verbunden durch den ergänzenden Zwischengedanken: ‚Die Herrschaft der Weisen hört auf, ihre Errungenschaften werden schnöde mißbraucht: da tritt die Philosophie, das Wissen von den göttlichen und menschlichen Dingen und ihren Ursachen, ein, das jene Ahnungen (?) der Weisen bewußt (dagegen s. u. S. 708) begründet und ausführt, dessen Ziel aber dasselbe ist: den Menschen und die Menschheit zurückzuführen zu ihrer natürlichen Gemeinschaft mit der Gottheit.' — ‚Begeisterte Träume eines Propheten', zumal in den wilden Zeiten der Revolution, aber nicht ohne starken Einfluß auf die Metaphysik der kommenden Zeiten. (Das Wort vom ‚Propheten' fiel schon Herm. 1897: ‚Der dithyrambische Schwung des nicht eben tiefsinnigen, aber mächtig ins Breite gehenden syrischen Propheten, der meinte, durch eine Mischung des stoischen Pantheismus mit platonischer Transzendenz und peripatetischem Wissen der entgotteten Welt einen neuen Glauben schenken zu können.') Sich Widersprechendes vereint sich zur Entstehung des Charakterbildes.

In den postum veröffentlichten Vorträgen, Ed. Schwartz Ethik der Griechen, hrsg. von W. Richter 1951, 214ff. hat sich das Bild in einigen Zügen geändert, verschärft. Das Biographische wird jetzt im umgekehrten Sinne gelesen: ‚Als *ἱστορικός* und Ethnograph sah er auf seiner Gesandtschaftsreise (87; so schon Philol. 1931, 392), wie abhängig die Völker von der Natur sind, in der sie leben.' Daher sein ‚Bruch mit dem unbedingten Rationalismus der stoischen Psychologie.' (Mit 48 Jahren, und nachdem Panaitios längst ihm darin vorausgegangen?) ‚In ihm streben *ἱστορία* und *φιλοσοφία* nach einer prinzipiell unmöglichen Synthese'. Und während vordem von der breiten, nachhaltenden Wirkung seiner rauschenden Perioden die Rede war, heißt es jetzt umgekehrt: ‚Gerade das Eigentümliche ist verschwunden.'

In Hinnebergs Kultur der Gegenwart, 3. Aufl. 1912 versuchten sich an derselben Aufgabe zwei so verschiedene Temperamente wie v. Wilamowitz und F. Leo. v. Wilamowitz beginnt mit der Licht- und endet mit der Schattenseite. P. wird zum Sinnbild der Peripetie von hellenistischer Größe zu hellenistischem Verfall. Auf der Lichtseite steht der Aristoteliker, der Natur- und Geisteswissenschaften umspannt ..., der Platoniker, ‚nicht nur, weil eins seiner einflußreichsten und am längsten gelesenen Bücher ein Kommentar zum Timaios ist, sondern in dem Ethos seiner Philosophie und der Freude an mythischer Dichtung. Ein hinreißender Schriftsteller — wie viele hat er durch das Medium Ciceros und Senecas erbaut ... Und doch, wenn man ihm in Ciceros Büchern von den Göttern und der Mantik begegnet, wird man nicht kopfscheu? ... Schaudert man nicht vor der Dämonologie und Theologie, die bei Plutarch mit Sicherheit auf seine Rechnung kommt? So groß er dasteht, das reine Blut des griechischen Wahrheitssinnes ist doch schon orientalisch infiziert ... In Wahrheit hat schon der Jude Philon für seinen Monotheismus bei P. geborgt, und die Christen erst recht. ... Die Philologie kann stolz auf ihren Erfolg sein: sie ist nun im sicheren Besitze dieses hochbedeutenden Mannes, von dem sie vor einem Menschenalter noch ganz unklare Vorstellungen hatte. Es ist recht, daß sie ihn hinter seinen Ausschreibern vorgezogen hat ... Machtvoll repräsentiert er seine Zeit ... Aber was er repräsentiert, ist der Übergang von der Philosophie, die zugleich Religion ist, zu der Religion, die zugleich Philosophie sein will.'

Zwanzig Jahre später hat v. Wilamowitz diese Charakteristik größtenteils widerrufen (Glaube der Hellenen II 402ff.). Dennoch durfte sie hier nicht fehlen, weil sie über den Widerruf hinaus gewirkt hat. Näheres u. S. 621.

Bei Leo herrscht mehr gleichmäßig verteiltes Licht, zeigt sich mehr Sinn für das Gesellschaftliche. P. wird zum Sinnbild römisch-griechischer Verschmelzung. ‚Wenn wir auf diese Periode zurückblicken, so finden wir beständig die mächtige Gestalt des P. im Hintergrunde', heißt es S. 440, ‚des letzten wahrhaft großen Vertreters der griechischen Weltkultur' ... ‚In den römischen Bildungskreisen war er ein vertrauter Gast, in der römischen Welt so berühmt wie in der griechischen ... Die Geschichte des römischen Kulturlebens mit ihrer Verbindung von anschmiegender Hingabe und schöpferischem Vorwärtsstreben interessierte ihn als Theoretiker der Kulturgeschichte (bezieht sich auf Athen. VI 106, s. Wendling Herm. XXVIII 337ff., F. 59 Jac.) im Gegensatz zu anderen Barbarenvölkern. Doch alle diese Beziehungen reichen nicht aus,

die Einwirkungen zu erklären, die er auf die römische Literatur geübt hat; er war in der Tat der überragende Geist seiner Epoche. Über die Stoa ging er weit hinaus. Von ihr hatte er das Systematische, die methodische Behandlung jeder Einzelwissenschaft, den pantheistischen Grundzug. Aber er wurde zum eigentlichen Nachfolger des Aristoteles durch das Umfassen der exakten Wissenschaften und der historischen Forschung; und durch die Verbindung mathematischen Denkens mit der poetischen Kraft, die Lücken des menschlichen Wissens durch ahnende Konzeption auszufüllen (nach Tusc. I und Somn. Scip.), der eigentliche Nachfolger Platons. Nicht durch rationalistische Konstruktion, sondern durch den Flug einer religiös gestimmten Seele (vergessen werden die Zeugnisse einer sehr detaillierten Teleologie) gelangte er zur Anschauung der Einheit und Schönheit des Weltganzen und einer einheitlichen Gottheit ... Bis ins sinkende Altertum hat er durch Stoff und Ideen mächtig gewirkt, nicht nur auf Wissen und Weltanschauung durch sein Wissen und Ahnen, auch durch sein dunkles Glauben (bei Schwartz ‚quasi wissenschaftliches System') auf den Zwischengebieten der Mantik und Astrologie, an die ihn seine stoische Herkunft (trotz Panaitios?) fesselte ... Es ist eines der sichersten Zeichen für die Vereinigung der römischen mit der griechischen Kultur im Zeitalter des P., daß bei seinen römischen Zeitgenossen, Cicero, Varro, Sallust, Caesar, wie später bei Vergil, Vitruv, Seneca, Tacitus, und wo nicht, die Spuren des P. so tief eingegraben sind wie bei Strabon oder Plutarch.'

Als vierte Stimme klingt mit ein P. Wendland Die hellenistisch-römische Kultur, Handb. z. N.T. I² 2 (1912) 60ff. u. 134ff. Gewertet wird hier freilich anders, die Makel genommen, gesteigert das Religiöse, die geschichtliche Erscheinung wird zum synkretistischen Sinnbild beinahe aller religionsgeschichtlichen Gehalte ihrer Epoche. Tief verwurzelt ihren religiösen Instinkten, wird P., wie es nunmehr heißt, zum ‚Mittler nicht nur zwischen Griechentum und Römertum, sondern auch zwischen Orient und Occident'. ‚P. ist der die nächsten Jahrhunderte eigentlich beherrschende Geist ... Er hat die Entwicklung der Stoa in neue Bahnen geleitet, Neupythagoreismus und Platonismus hat er aufs stärkste beeinflußt und, von Platon stark ergriffen, der religiösen Stimmung einen starken Ausdruck gegeben, die, in Seneca und Plutarch, im Platonismus und Neuplatonismus in wachsender Stärke hervortretend, den folgenden Zeiten ihren eigentlichen Charakter gibt, wie er auch direkt und indirekt, z. B. durch Vermittlung Philos, die christliche Literatur stark beeinflußt hat ... Der idealistische Zug der platonischen und aristotelischen Philosophie, der durch die Jahrhunderte sich fortsetzende Strom griechischer Mystik, die Ehrfurcht vor den religiösen Überlieferungen und Symbolen der Völker, ein tiefes Verständnis für die religiösen Instinkte verbinden sich, um ein groß gedachtes philosophisches System in einer religiösen Mystik gipfeln zu lassen .. Auch die exakten Wissenschaften dienen schließlich zum Preise der den Organismus der Welt durchdringenden Gottheit, der in rauschenden Perioden hymnenartig erklingt. Aber auch die niederen Gebilde des Glaubens, Astrologie, Mantik, Dämonologie werden, zum Teil poetisch verklärt und vergeistigt, für die religiöse Stimmung verwertet. Die scharfe Polemik gegen die epikureische Lehre ... bestätigt, daß P. es auf eine Erneuerung der Religion und Erweckung des Glaubens abgesehen hatte.' Der Prophet, bei Schwartz in der absurden Rolle, erscheint hier in der konformen. ‚Die Parallelisierung des Mikrokosmos von Leib und Seele' (nach *π. παθῶν*) ‚und des Makrokosmos von Welt und Gott' (nach Varro und Cic. nat. deor. II) ‚wird durchgeführt, und die mystische Theologie wurzelt in einer platonisierenden Lehre von den Schicksalen der Seele' (nach Tusc. I, Somn. Scip. und Varro). Es folgt eine gewaltsame Synthese aus Verg. Aen. VI, Cic. Tusc. I, nat. deor. II 26; off. III 25; rep. II 4. 17. 40. VI 13. 16. 26 (Erhöhung der Menschheitsheroen und großen Staatsmänner in den Himmel, wozu Corssen und Norden, aber auch A. Dieterich Mithrasliturgie 55f., von antiken Autoren auch Ovid. met. XV 843ff., Horat. carm. III 3, 10ff. usw. zitiert werden): ‚Ein Teil des feurigen Gotteshauches, geht die Seele aus der himmlischen Region ein in die niedere Welt und wird da in den Kerker des Leibes gebannt, durch seine Gemeinschaft in Begierden verstrickt und befleckt. Aber den göttlichen Ursprung bezeugt sie im Streben nach Welt- und Gotteserkenntnis, in der unstillbaren Sehnsucht nach der Rückkehr in ihre wahre Heimat ... Durch die Sphären des Wassers, der Luft und des Feuers sich erhebend, wird sie mannigfachen Länterungen und Reinigungen unterworfen, bis sie einzugehen vermag in die dem Äther nahe Region. ... Vor allem die großen Wohltäter der Menschheit und die Staatsmänner, deren Leben ganz dem Heil ihres Volkes gewidmet ist, sind sicher, in die seligen Regionen einzugehen.' Usw.

Mit Wendland im ganzen übereinstimmend, in der Zeichnung der religiösen Züge ihn noch überbietend, ist die Darstellung in Cumonts After Life in Roman Paganisme 1922, weshalb sie hier vorweggenommen sei. Hinter dem Theologen tritt der Naturwissenschaftler und Atiologe, hinter dem Pythagoreer und synkretistischen Mystiker der stoische Philosoph bis zur Unkenntlichkeit zurück. Der Orient überwiegt, indem ein schwärmerischer Platonismus mit östlicher Gestirnsgläubigkeit ein Bündnis eingeht, worin die sehnsüchtige Zeitstimmung wie in nichts anderem ihre Erfüllung findet. ‚In enthusiastic terms, echoed by his imitators (z. B. Manilius), P. describes the ecstasy which seized him who left the earth, who felt himself transported to the midst of the sacred chorus of the stars' ... Der Ethiker und Historiker mit seiner Zeitkritik, der wohl auch in der Religionsgeschichte erscheinen könnte, wird weder bei Wendland noch bei Cumont sichtbar.

Was alles von diesen Konstruktionen zusammenbricht, wenn unter ihnen ihr Fundament, Tusc. I und Somn. Scip., hinweggezogen wird, ist nicht schwer auszurechnen, wenn man verfolgt hat, wie sie entstanden sind. Aber auf eine ihrer stärksten Stützen muß doch eingegangen werden: auf E. Nordens berühmten Kom-

mentar zu Verg. Aen. VI (1903) 20ff. An einer Gesamtcharakteristik hat sich zwar Norden nicht versucht, den ‚Eklektiker', ‚Vermittler' zwischen Aristoteles, Platon und Stoa hat er immer vorausgesetzt, um so mehr aber dazu beigetragen, daß die Corssensche P.-Hypothese zu etwas unerschütterlich Feststehendem wurde. Auf P. als Quelle Vergils hatten bereits Schmekel 451 und Agahd 111 hingewiesen. Norden baut darauf weiter: ‚Es darf danach als gesichert gelten, daß die von Verg. 724—751 vorgetragene Lehre von der Seelenwanderung auf derselben Argumentation beruht, deren sich auch Varro bedient hat.' Mit den *aeris campi* sei die Mondregion gemeint, übereinstimmend mit Serv., Sen. cons. ad Marc. 25, Plut. de facie in orb. lun. 943 C und Sext. Emp. IX 71ff., obwohl bei diesem etwas ganz und gar anderes steht. Dieselbe Lehre habe Cic. Tusc. I 42f. aus P. übernommen. Andererseits gab es auch eine poetische eschatologische Tradition. So kommt Norden zu dem Ergebnis (22): ‚Hiernach ist die Quellenfrage vermutlich etwa so zu beantworten: Verg. hat eine apokalyptische Schrift des P. (möglicherweise einen *προτρεπτικός*, der mit einer Apokalypse schloß) zugrunde gelegt und sie in dem konventionellen Stil der ihm bekannten (wahrscheinlich von P. selbst benutzten) transzendenten Offenbarungspoesie bearbeitet.' (Rechnung aus lauter Unbekannten. Der Protreptikos hat sich als Irrtum erwiesen, s. u. S. 768). Aber es gibt, so scheint es, auch noch zwingendere Beweise. Verg. VI 748 *quisque suos patimur manes* wird aus P.' Affektlehre erklärt (Gal. de plac. V 449 M.): Ursache der Affekte sei *τὸ μὴ κατὰ πᾶν ἕπεσθαι τῷ ἐν αὐτοῖς δαίμονι συγγενεῖ* ... Norden S. 32 läßt das darauf folgende: *τῷ τὸν ὅλον κόσμον διοικοῦντι* fort, worin ihm Schmekel vorangegangen war, gewinnt einen *δαίμων συγγενής* und trägt kein Bedenken, das mit Plut. de gen. Socr. 22, 592 BC gleichzusetzen: im Jenseits wird jede Seele von ihrem *δαίμων* dafür gestraft, daß sie sich an die Affekte des Körpers gebunden hat, obwohl doch das Gott Gleiche im Menschen unmöglich sein Schicksals- oder Strafgeist sein kann. Es wird über alle Unterschiede hinweg verglichen, nirgends analysiert, und das Phantasiegebilde, das dabei herauskommt, bleibt unrealisierbar. Zur Kritik s. R. II 281. Norden selbst ist in den Nachtr. zur 3. Aufl. 1926 von seiner Hypothese abgerückt und zitiert R. II 278.

Noch mehr trug Nordens Agnostos Theos (1913), dieses für die Geschichte religiöser Formeln so wichtige Buch, dazu bei, das seit Corssen geltende P.-Dogma zu befestigen. Tusc. I sei ‚von Corssen, Diels und Schmekel mit unwiderleglichen Gründen auf P. zurückgeführt worden' (S. 25): Zum Teil wörtlich stimme überein *π. κόσμου* 6: ‚P. ist bei dieser Quellenübereinstimmung als Gewährsmann unbedingt gesichert.' (Nämlich durch Wendland Philos Schrift über die Vorsehung 10, 2, und Capelle N. Jahrb. XV 1905, 558f. S. o. S. 597.) Nicht weniger stehe durch Cic. somn. Scip. fest, daß P. in einer sehr berühmten Schrift, aller Wahrscheinlichkeit nach dem Protreptikos, das für die Apokalypsen seit alters typische Bild des Herabschauens auf die irdische Welt aus hyperkosmischer Höhe ausgeführt hat.' Das *μετεωρίζειν τὴν διάνοιαν* ist in der Tat ein weit verbreiteter Topos, s. Jones Class. Philol. XXI 97ff. Somn. Scip. und *π. ὕψους* c. 35, 2 stimmen insoweit überein (S. 104ff.). Poseidonischen Ursprung des Motivs bei Cicero glaubte Norden und Verg. Aen. VI bewiesen zu haben, bei *π. ὕψους* entschied das Argument des Stiles: ‚Wir kennen keinen anderen platonisierenden Stoiker, der diesen von Platon geprägten Höhenstil zu handhaben gewußt hätte außer P.' (S. 105).

Aber Norden bestätigt nicht nur, er treibt auch die P.-These weiter vor. P. wird ihm zum ältesten Zeugen für die mystische *γνῶσις θεοῦ*. Auf ihn wird zurückgeführt Cic. nat. deor., vielmehr die Zurückführung nach Schmekel und Diels Elementum (1899) 2, 2 als bewiesen betrachtet: *quae contuens animus accedit ad cognitionem deorum, ex qua oritur pietas*, desgleichen Sen. ep. 95, 47: *deum colit qui novit*, desgleichen Poimandres 9, 4 (S. 62, 8): *εὐσέβεια δέ ἐστι θεοῦ γνῶσις, ἀρετὴ ψυχῆς γνῶσις* usw. (S. 96f.). ‚Für Cicero und Seneca ist P. als Quelle unbedingt gesichert.' Über Cicero wird u. S. 715 zu handeln sein. Aber mehr noch, auch den mystischen Gedanken, daß Gott selbst den Menschen erkenne, um von ihm erkannt zu werden — der zum Erbe des Orients zähle — habe sich P. angeeignet. Denn derselbe Gedanke begegne in der berühmten, mit Sicherheit auf P. zurückgeführten Stelle Man. IV 905ff. Der Mensch sendet sein ‚sternenhaftes Auge' zu den Sternen und untersucht dort Gott (*inquiritque Iovem*); dieser bietet sich ihm gern zur Erkenntnis dar, ja drängt sie ihm auf: *Atque adeo faciem caeli non invidet orbi* (was aber doch nicht ‚dem Menschen', sondern ‚dem ganzen Erdkreis' heißt, so offen liegt er!) *Ipse deus voltusque suos corpusque* (!) *recludit Semper volvendo sequе ipsum inculcat et offert, Ut bene cognosci possit doceatque videntes, Qualis eat, cogatque suas attendere leges.* Norden zögert nicht, die astrologische Selbstpreisgabe, Selbstaufdrängung des Himmels, der dem Erdkreis nicht verschmäht sein ‚Eingeweide' zu öffnen, in demselben Atem zu nennen mit dem Paulinischen: *νῦν δὲ γνόντες θεόν, μᾶλλον δὲ γνωσθέντες ὑπὸ θεοῦ* (Kor. I 13, 12). Und doch steht davon, daß Gott den Menschen ‚erkenne', worauf doch bei Paulus alles Gewicht liegt, bei Man. nicht ein Wort, gemeint ist bei Man. der *visibilis, ὁρατὸς θεός* (*doceatque videntes*), und die Stelle, wenn sie denn verglichen werden soll, wäre mit himmelweit Verschiedenem zu vergleichen [1]). Wenn die Methode der Toposvergleichung, trotz aller ihr auferlegten Reserven (s. Norden 107), zu solchen Entdeckungen führen konnte, so konnte an ihr etwas nicht stimmen. Das Seltsamste an ihr war, wie wenig bemerkt wurde, in was für Widersprüche sie sich mit sich selbst verwickelte. Daß aus Tusc. I P. redete, stand unumstößlich fest, daß derelbe aus Man. IV Ende redete, nicht minder. So verkündete denn derselbe einerseits, und zwar nicht nebenbei, sondern wieder und wieder: die Beschaffenheit des Himmels wie der Gottheit wie der Seele bleibt dem Menschen verborgen, nur aus ihren Wirkungen kann ihre Existenz und

[1]) Z. B. Philo quod det. potiori insid. soleat 56.

Kraft erkannt werden, und andererseits derselbe mit dem stärksten Pathos: *nec patitur (mundus), quia non condit, sua iura latere,* wenn der Mensch, mit der Stirn der Götter sich nicht begnügend, *caelum scrutatur in alvo ... quod valet (corpus), immensum est ... ratio omnia vincit,* der Himmel selbst tut ihm sein Eingeweide auf. Ich fürchte, über den Widerspruch ist auch mit dem beliebten Argument der komplizierten Persönlichkeit nicht hinwegzukommen. P. war, trotz allem, doch auch Philosoph.

Ein anderes Beispiel derselben Methode: der weitverbreitete Vergleich eines Hauses, einer Stadt mit der *μεγίστη πόλις* ..., Phil. de Cherub. 125; de prov. I 23; Sen. epist. 65 (resp. epist. 58) wurde von Norden Agn. Theos 348 auf P.' Timaioskommentar zurückgeführt: ‚Ich wüßte überhaupt nicht, welchem Stoiker in jenem Briefe 65 die Umbiegung der platonischen Lehre und ihre Verknüpfung mit der aristotelischen zugeschrieben werden könnte außer P.' Die Folgerung wurde von Theiler Vorber. des Neuplat. 34, auf Grund der veränderten Problemlage, widerlegt. Auch die fünf neuplatonischen ‚Ursachen' (die vier Aristotelischen um *παράδειγμα* oder *idea* vermehrt), von Norden über Sen. epist. 65 und Philo auf denselben Timaioskommentar zurückgeführt, dürften mit P. nichts zu tun haben; s. u. S. 606f. und Dodds Gnomon VII (1931) 309.

Unbeachtet, sofern die P.-Frage darin berührt wurde, war geblieben und blieb noch auf lange hinaus Cumonts früherer kurzer Beitrag, La théologie solaire, 1909, noch in Praechters Literaturnachweis 1926 nicht erwähnt. Auch hier stand Cic. Tusc. I im Wege. Allerdings fehlte seiner kühnen These die quellenkritische Unterbauung. Er schloß aus der historischen Wirkung nur im allgemeinen auf den vermutlichen Autor, auch gab er selbst seine These später wieder auf: ‚Quel puissant esprit spéculatif a le premier construit le majestueux édifice de cette théologie solaire? Il est toujours hasardeux de proposer un nom dans la grande incertitude où nous sommes des oeuvres perdues de l'antiquité. Mais celui qui a d'abord formulé nettement, ou du moins qui a propagé puissamment l'ensemble du système, paraît être le plus influent des stoiciens du 1er siècle, le Syrien P. d'Apamée.' (Nach Guy Soury La Démonologie de Plutarque (1942) 184 Anm., sei ‚heute' Cumont geneigt, sich eher den Folgerungen von Boyancé Sur le Songe de Scipion anzuschließen, der Plutarchs solare Theologie dem P. abspricht, mit der Begründung, daß Plutarch eine Theorie, die jeder bei einem berühmten Philosophen lesen konnte, nicht mit dem Anspruch, etwas Neues zu enthüllen, seiner Dialogperson in den Mund habe legen können.)

Was P. war, schien festzustehen, Aufgabe der Wissenschaft nur noch, dieses im ganzen festumrissene Bild an dieser oder jener noch nicht ausgeführten Stelle zu ergänzen [1]). Vor allem lockte zu solchen Ergänzungen der vermeintliche Timaioskommentar. Aus der Literatur, die ihm gewidmet wurde und die ich im einzelnen nicht rezensiere, ragt bei weitem als Wichtigstes hervor die Norden und Pohlenz gewidmete Studie von Karl Gronau P. u. die jüdisch-christliche Genesisexegese 1914. Eine Vorstudie, angeregt von Pohlenz, Basileios Hexahemeros als Quelle des poseidonianischen Timaioskommentars, Progr. d. Gymn. Martino-Katharineum zu Braunschweig, Ostern 1912, war vorangegangen. Jaeger (s. u.) hatte sie gerade noch benutzen können. Wenn auch die Hypothese eines Timaioskommentars des P., woraus die kappadokischen Kirchenväter in ihren Betrachtungen zur Genesis direkt oder indirekt, durch Origenes oder gar Philo, schöpfen sollten, sich nicht bestätigte, so ist doch das hier zusammengetragene Material von teleologischen Exzerpten, Traktaten, Zetemata von großem Nutzen. Was versäumt wurde, auch gar nicht zu bewältigen war, ist eine analytische Durchdringung der so reichen Stoffmasse. Sie fehlt noch heute. Man begreift, daß Pohlenz, laut Vorrede, mehr Interpretation gewünscht hätte.

Ein Beispiel der hier angewandten Methode S. 45ff.: Chalcidius 276 schreibt den Origenes aus über die vier aristotelischen Bedeutungen von *ἀρχή*. Dasselbe tut Basileios Hexah. 13 Bff. Origenes' großer Genesiskommentar war Quelle der Kappadokier. Möglicherweise kombiniert damit Basileios eine andere Quelle. Welche ist diese? Keine andere, folgert Gronau, als P.' Timaioskommentar. Denn erstens übersetzt Cic. Somn. Scip. 27, ‚für den P. als Quelle feststeht', die berühmte Phaidrosstelle: ***principio nulla est origo*** ..., zweitens lehrt Philo de cherub. 125f. die vier aristotelischen *αἰτίαι*. Für deren Quelle hat Norden Agn. Theos 348 den poseidonischen Timaioskommentar angenommen, gestützt auf Sen. ep. 65. Dieselben aristotelischen vier *αἰτίαι* lehrt neben allerhand Stoischem auch Bas. de spiritu sancto IV 76 A. Und Seneca? Wenn einer, so muß er doch wohl den poseidonianischen Timaioskommentar benutzen? Krank ist er. Der Vormittag ist hin. Am Nachmittag rafft er sich auf und schriftstellert. Freunde kommen, um ihn seiner Anstrengung zu entreißen, der *sermo* löst den *stilus* ab. Die Frage, worüber disputiert wird, ist ein Schulthema, die Frage nach den *αἴτια*. Die Stoiker kommen mit deren zweien aus, *ποιοῦν* und *ὕλη*. Aristoteles unterscheidet vier, Plato darüber hinaus ein fünftes, die *idea*. Dazu wird der Timaios zitiert. Die vier oder fünf werden auf die stoischen zwei zurückgeführt. Man einigt sich auf die stoische Lösung, bis überraschenderweise — denn dafür ist er Seneca — der Briefsteller mit einem non liquet schließt: Die Zweckursache Gottes soll die Welt selbst in ihrer Vollendung sein? ***Multum interest inter opus et causam operis.*** Der Adressat Lucilius soll entscheiden. Was dem Gespräch zugrunde liegt, ist eine der üblichen Kontroversen: Stoa contra Peripatos. Die Positionen werden schulmäßig bezogen. Der Timaios wird im peripatetischen Sinn interpretiert, ist aber keineswegs der Text, von dem man ausgeht. Der Stoiker Seneca findet ihn zitiert, beschlagnahmt von dem aristotelischen Gegner. Sollen wir annnehmen, daß er dazu sich aus seiner Bibliothek hat den Timaioskommentar des P. kommen lassen? Was aber wird aus

[1]) Charakteristisch auch W. Kroll Die religionsgesch. Bedeutung des P. N. Jahrb. XXXIX (1917) 145ff.

dem letzten Trumpf, aus der Übereinstimmung mit Basileios de spiritu sancto c. 3? Leider ist Basileios' Quelle hier kein Genesis-, geschweige Timaios-Kommentar, sondern der um seines Peripatetikertumes willen verschrieene Aëtios, arianischer Häresiarch des 4. Jhdts., Lehrer des Eunomios. Endlich will es der Zufall, daß hier wirklich einmal etwas, was die Prinzipienfrage betrifft, von P. bezeugt ist, Areios Did. 458 Diels. Gehandelt wird da von *ὕλη* und *οὐσία, ἄποιον* und *σχῆμα καὶ ποιότης ... διαφέρειν δὲ τὴν οὐσίαν τῆς ὕλης, τὴν οὖσαν κατὰ τὴν ὑπόστασιν ⟨τῆς* supplevi⟩ *ἐπινοίᾳ μόνον* (s. R. I 40. 162. 194). Mit Seneca stimmt nichts, aber auch gar nichts überein. Geschweige mit der poseidonischen Interpretation der Weltseele des Timaios als ‚Idee', s. u. S. 791. Was tut's? Das Material bleibt nichtsdestoweniger wichtig. Obwohl die nebeneinander geschriebenen Stellen oft nur wenig miteinander zu tun haben, ist Gronaus Werk die einzige auf diesem weiten Gebiet vorhandene Konkordanz. Ihr ward der verdiente Erfolg.

Leider wuchs mit den Stoffmassen, die alle aus derselben Quelle strömen sollten, nicht ihr philosophischer Gehalt. Hinter den extensiven Tendenzen der gelehrten Literatur traten die intensiven nur zu sehr zurück. Da war es W. Jaeger, der die P.-Frage in eine andere Bahn riß, der wie eine Befreiung wirkte. 1914 erschien sein reizvolles, mit Wärme geschriebenes kleines Buch: Nemesios von Emesa, Quellenforschungen zum Neuplatonismus und seinen Anfängen bei P. Interpretiert werden darin sechs Kapitel des Nemes. de nat. hom. unter Heranziehung verwandter Literatur, vor allem des Galen, indem Kapitel für Kapitel jedesmal am Ende sich die gleiche Perspektive eröffnet. Der Blick erweitert sich und stößt auf eine Tradition. Die Tradition wird einerseits auf ihre zukünftige, welthistorische, die ganze frühere Philosophie verwandelnde Bedeutung hin betrachtet, andererseits ergibt sich als ihr Ursprung, ihr zu errechnendes X, als erster Neuplatoniker, der große Timaioskommentator P. Andacht vor der Tradition, Verherrlichung ihrer Idee, Ausgehen von philologischer Kleinarbeit und Münden in großen geschichtlichen Perspektiven, das ist, was dem Buche seinen Reiz verleiht und zu seinem Erfolge verhalf. Auf die Fülle der Nebenergebnisse und Nebenfragen, wie die nach der Bedeutung von Galens Werk *π. ἀποδείξεως*, kann hier nicht eingegangen werden. Hier nur ein paar Beispiele für die Blickrichtung — aber da muß man ihn schon selber reden lassen: ‚Seine Stellung zum Timaios hat Galen ererbt. Zahlreiche Werke waren seit P.' genialer Erklärung bereits über diese Offenbarung des Weltgeistes erschienen. Die siegreich den Boden behauptende, weltgeschichtliche Versöhnung von Platon und Aristoteles war unzertrennlich an dieses prophetische Werk des alten Platon gebunden, seitdem Aristoteles' größter Schüler P. die Lebenssäfte der von ihm in gewaltigem Stil neuerschaffenen Naturwissenschaft des Lykeion durch die morschen Adern dieser Hochwelt geleitet hatte' (45) ... ‚Er selbst war Peripatetiker als Naturdeuter und Menschenerforscher, aber er vereinigte mit der Kleinarbeit den seelischen Schwung des platonischen Timaios, die ethische Kraft des Idealismus' (59) ... ‚Auch P. zerbrach den monistischen Seelenbegriff des Chrysipp und der älteren Stoa nur in dem energischen Drang, die religiös-dualistische Spannung platonischer Ethik in sein System hineinzutragen. (Hier dürfte zum Teil Zeller nachwirken.) Damit darf man ihn noch nicht einfach einen Dualisten nennen (nach Tusc. I) ... Er durfte die Kraftanspannung der Gegensätze wollen, weil er in einer neuen Naturauffassung ihre harmonische Vereinigung gefunden hatte. (Die Frage nach der ‚Ursache', das Aitiologikon war in den Aporien *π. παθῶν* noch nicht erkannt.) Zur Rechtfertigung seiner Theoretisierung und Dogmatisierung der platonischen Dreiteilung mußte P. auch in diese Lehre der Akademie ein Stück Aristoteles hineingeheimnissen' (63). (Nämlich *δυνάμεις* statt *μέρη*; die Lehre von den ‚Kräften' und ihrer unperipatetischen, makromikrokosmischen Bewandtnis war noch nicht erkannt.) ... ‚P. ist der Genius, der sie — die universale Weltanschauung des Spätaltertums — schuf, und auch hier — wie bei der Schöpfung des augusteischen Staates — wandelt die Idee des Denkers der Wirklichkeit voran ... Durch seine Macht ist der Platon des Timaios der des Neuplatonismus und der Renaissance geworden' (70). Entstand bisher das Bild mehr eines philosophischen Humanisten und enthusiastischen Traditionalisten als eines ursprünglichen Denkers, so geht Jaeger einen Schritt darüber hinaus in dem bedeutendsten seiner Kapitel, dem mit der Überschrift ‚Syndesmos' (96ff.). Zwar beginnt er wieder mit den Kategorien: Gegensätze, Syndesmos, heraklitische Harmonie (wobei wir auch Pseud.-Arist. *π. κόσμου* nicht zu vergessen haben), aber zentral wird jetzt ‚das heraklitische Spiel der Kräfte, die ein Medium (*μέσον*) als Fessel (*δεσμός*) vereint'. Die Fessel stammt aus dem Tim. 31 B-C. Ursprung des Platonischen *μέσον* ist die Proportion. Bei Platon wird aus ihr erklärt, weshalb der Demiurg zwischen Feuer und Erde als Mittleres Luft und Wasser fügt. Indem das Mathematische fortfällt, entsteht die peripatetische Elementenlehre, wonach je ein Element zwei Qualitäten (heiß, feucht usw.) besitzt, mit dem nächsten im Turnus durch je eine ‚mittlere', beiden ‚gemeinsame' Qualität ‚verbunden' wird und alle viere sich zum ‚unzerreißbaren', d. h. ewigen Ring verketten, indem das letzte Glied in das erste wiederum ein- und zurückgreift (Vgl. Arist. de gener. et Corr. II 3f.). Diese, in der Spätantike kanonische Lehre, die auch Nemes. c. 5 lehrt, verbindet Jaeger mit einer anderen, nicht minder verbreiteten Syndesmos- oder *μέσον*-Lehre, wonach der Mensch das ‚Band' oder das ‚Mittlere' oder die ‚Grenze', *μεθόριον*, zwischen zwei Reichen ist, des Himmlischen und des Irdischen, des Intelligiblen und des Materiellen. In P. erkennt er, wenn nicht den Ursprung, so doch den autoritativsten Vermittler und Verkünder wie der einen so der anderen. Im Motiv des Syndesmos erhalten wir das einigende Band um das, was dualistisch und monistisch in ihm auseinander strebe, den in alles passenden Schlüssel, der uns seine Welt erschließe. Der auf dieser Gleichung errichtete Bau war imposant genug, um bis in die neueste Zeit zu wirken. Worunter er zusammenbricht, ist eine Fülle unzweideutiger

Zeugnisse, die beweist, daß P. nicht der peripatetischen, sondern der stoischen Qualitätenlehre gefolgt ist. Daß er diese leicht modifiziert hat, ist, gemessen an dem prinzipiellen Unterschied, von nur geringer Bedeutung. Nach stoischer Lehre ist primäre Qualität der Luft das Kalte. Ebenso P. bei Sen. nat. quaest. II 10, 1: *natura enim aeris gelida est*, bei Cic. nat. deor. II 26: *aer, qui natura maxime est frigidus*, und damit übereinstimmend Plut. de prim. frig. c. 16 (R. II 347 A.). Nach peripatetischer Lehre sind die Qualitäten der Luft das Warme und das Feuchte. Die peripatetische Lehre widerspricht ferner einem so grundlegenden Begriff der poseidonischen Physik wie dem der *τροφή*, s. R. I 345. Näheres s. u. S. 658f. Praechters Verteidigung der Jaegerschen These (Ueberweg-Praechter[12] 479 A.), ‚Das Kompromißbestreben liegt überall zutage', schließt in einem Zirkel. Aber auch die Aszendenz jener anderen Syndesmos-Lehre des Nemesios, wonach der Mensch das Band oder die Grenze zwischen Himmlischem nnd Irdischem ist, geht nicht zurück auf P., trotz Pohlenz, der die erste der beiden Thesen aufgibt, III 2, 108, der zweiten dagegen noch in seiner letzten Darstellung, III 228 mit Anm. u. Herm. LXXVI 1ff. gefolgt ist, gegen R. I 343ff. Denn dieser ‚Syndesmos' ist bei Nemesios, als Teil der Origenischen Tradition, durch Christliches hindurchgegangen. Einzig und allein bei Nemesios, c. 1, sonst nirgends, obwohl sie oft genug begegnet, hat sich diese Lehre mit etwas anderem, Widersprechendem, nämlich mit einer Stufenlehre verbunden, mitten in den Zweiweltengegensatz ist Aufstieg, Steigerung, vom scheinbar Unbelebten zum Belebtesten geraten, unausgeglichen mit dem *μεθόριον* schreitet die Natur durch Stufen, *βαθμοί*, aufwärts, in stetigen Übergängen, an Stelle der Kluft erscheint das *κατ' ὀλίγον*. Und während jenes aus dem Genesis-Kommentar des Origenes stammt, stammt dieses — aus Galen! Das ist das wichtige, überzeugende Ergebnis von E. Skard Symb. Osl. (1936) 27ff. u. XVII (1937) 19ff. Die Stufenlehre aber ist die des P. Es bleibt Jaegers Verdienst, durch alle Syndesmos-Hypothesen hindurch dieses entdeckt zu haben. Galen ist einer der wenigen in seiner Zeit, der P. geschätzt, studiert und für sich selbst Entscheidendes aus ihm genommen hat. (Wenn auch nicht aus einem Timaioskommentar.) Bei Jaeger selbst tritt mit der ‚Stufe' plötzlich etwas anderes, Neues auf den Plan: ‚Dieser Entwurf von künstlerischer Genialität erwuchs nicht auf dem Boden der Ideenlehre, nicht auf dem des Timaios' (103). ‚Hier kann niemand mehr an Aristoteles denken, denn alles ist stoisch' (106). Die Entdeckung ist das Hauptstück seines Buches geworden. Dadurch, daß sich in dem ausgezeichneten Fragment auch die vier ‚physischen' Kräfte wieder fanden, wurde die Zurückführung bestätigt, s. R. I 105 u. 350.

Und doch hat Jaeger mehr noch mit dem Syndesmos gewirkt als mit den Stufen. Um die Zustimmung Nordens, E. Hofmanns (Sokrates 1921, 58ff.) u. a. zu übergehen, so steht ganz unter seinem Bann Ueberweg-Praechter[12] (1926) 478ff. ‚Seine ‚P.', innerlichste Tendenz ist die Verbindung von Dualismus und Monismus in der Weise, daß der erstere gespannt, aber dem zweiten untergeordnet wird. Die letzte Grundlage hierfür bietet die heraklitische Aufhebung der Gegensätze in der Einheit der Harmonie. (Ein poseid. Fragment, das so etwas enthielte, gibt es nicht; Jaeger hatte charakterisierenderweise von Heraklitischer Spannung gesprochen.) Das nächste Vorbild aber bot die Vermittlungs- und Bindungstheorie des platonischen Timaios. Doch trat an die Stelle ihrer mathematischen Begründung eine neue, indem die Lehre des Aristoteles von der Doppelheit der Elementenqualitäten (der hiergegen erhobene Einwand wurde kurzerhand abgetan) und dem darauf gebauten Übergang und Kreislauf der Elemente (ob der peripatetische oder der stoische, der der Qualitäten oder der *οὐσία*, wird nicht gesagt) ... dem Bindungsgedanken dienstbar gemacht wurde, Nemes. 151ff. Die Festigkeit dieser Kreisbahn, innerhalb deren sich die heraklitisch-stoische *ἄνω* und *κάτω ὁδός* vollzieht (ein Irrtum, da erscheint nicht das Heraklitische *ἄνω κάτω* sondern das peripatetische *ἄνω κάτω κύκλῳ*), verstärkt sich noch durch ein weiteres, mit dem ersten sich kreuzendes Band, das wieder aus der heraklitisch-stoischen Lehre von dem sich in alles und alles in sich umsetzenden Feuer entnommen ist.' Daher Wiederaufnahme der Ekpyrosis gegen Panaitios. Vom organologischen Gedanken, vom Lebensbegriff, von der *τροφή* und was damit zusammenhängt, kein Wort, geschweige von der Astrophysik, obwohl inzwischen darüber einiges nicht ganz wenige bekannt geworden war. Alles ist Syndesmos.

So weit die Elementenlehre. Jedoch: ‚Syndesmos beherrscht auch die aus den Elementen sich zusammensetzende Welt. Mit Hilfe peripatetischer und stoischer Grundlehren über den Fortschritt vom Stein zur Pflanze, dem Tiere und dem Menschen und unter Heranziehung naturkundlichen Einzelwissens über das Unterscheidende und Übereinstimmende der Arten ersteht ein in den feinsten Abstufungen sich erhebender Bau.' So gibt Praechter den Sinn des ersten Nemesios-Kapitel wieder. Erkannt ist dabei weder der teleologische Grundgedanke noch der eigentümliche Einheitsgedanke (Einheit als die Intention im Differenzierten) noch die Bedeutung des Übergangs noch der Beweis für die vollkommene Organismenhaftigkeit der Allnatur, der daraus erbracht wird, daß die makrokosmischen Stufen der organischen Welt sich in den mikrokosmischen des Einzellebewesens wiederholen und die lebendigen Kräfte bis ins scheinbar Leblose hinunterreichen, geschweige denn, daß das inzwischen entdeckte System der ‚physischen Kräfte' eines Blickes gewürdigt würde. Eigenes bleibt für P. kaum mehr übrig, alles ist Synthese aus den Klassikern.

‚Soll der Syndesmos außer dem Anorganischen und Organischen auch noch das Überorganische (was es bei P. gar nicht gibt) umfassen, muß der Abstand zwischen Sterblichem und Unsterblichem überwunden werden.' (Näheres darüber s. u. S. 773ff.). Die Brücke ist der Mensch (*ἐν μεθορίοις* ‚zwischen den Grenzen'; das Brükkensymbol ist modern). ‚Die Überleitung des Gegensätzlichen in Einheit und Harmonie

kommt auch in P.'Psychologie zur Geltung.' Dasselbe Leitmotiv wird auch in P. π. παθῶν hineininterpretiert: ‚So stellte sich in der moralischen Seele über dem Dualismus kampflose Einheit und Harmonie wieder her.' — ‚Ein scharfer Dualismus beherrscht nach P. die irdische Existenz des Menschen in dem Verhältnis von Seele und Leib' usw. Das einzige Fragment aus π. ψυχῆς: ‚Auch den Knochen ist Seelisches eingesprengt', sucht man vergebens. Der Syndesmos ist so beherrschend, daß er die inzwischen in ihrer Bedeutung erkannte ‚Sympathie' nicht gegen sich aufkommen läßt. Ihrer geschieht mit keinem Worte Erwähnung.

Auch für Praechter bedeutet P. ‚eine Hauptetappe auf dem Wege zum Neuplatonismus. Er bereitet ihn vor, indem er den Monismus seiner eigenen Schule vertieft und bereichert durch die Subsumption jeglichen Dualismus und Pluralismus, die mit Hilfe der heraklitisch-pythagoreischen Gegensatz- und Harmonielehre, demokritischen Makromikrokosmostheorie und des aus Platon und Aristoteles gewonnenen Überleitungs- und Bindungsgedankens der weltanschaulichen Einheit unterworfen werden.' Wie hieß es bei Zeller? Widerspruch zwischen ethischem Dualismus und monistischer theoretischer Weltansicht. Durch den Syndesmos wird Zeller überwunden.

Am Anfang die bekannten Formeln: ‚Vereinigung orientalischer und griechischer Wesensart', ‚Mystiker und Rationalist' usw.

In ihrer Folgerichtigkeit schien die Konstruktion sich selbst zu tragen. Das berechtigte Ansehen des Handbuchs sicherte ihr die breiteste Wirkung. Ganz und gar, um nur eins der vielen Beispiele zu nennen, gründet sich auf sie Guido Callogero Enciclop. Ital. 1933.

Von Schmekels P. ging im ganzen auch G. Rudberg Forsch. zu P. 1918 aus, der in den Untersuchungen zu Sprache und Stil den Kreis meines Erachtens zum Teil zu weit zieht, dagegen in dem Kapitel ‚Urzeit und Entwicklung' S. 51ff. die verschiedenen Überlieferungen sichtet, Unterschiede, besonders P.' ‚wissenschaftliche' Interessen hervorhebt und bei der Ergänzung des direkt Bezeugten Vorsicht übt.

Zu P. kam ich weder vom Timaios noch vom Neuplatonismus, sondern von Strabon her, dessen Text ich 1913 aus Nieses Nachlaß hätte bearbeiten sollen. Ich fing an, Kapitel für Kapitel vorzunehmen und vermutliche Quellen an den Rand zu notieren, ungefähr so, wie das Morr in seinen Untersuchungen 1926 getan hat, um auf einmal alles fortzuwerfen. Ich war an etwas geraten, woran ich scheiterte. Wie will man aus einem so beschaffenen bekannten Autor einen so beschaffenen unbekannten Autor erkennen, ohne von dem, was sie vereint und trennt, einen umfassenderen Begriff zu haben als den einer textlichen Übereinstimmung? Ich geriet an die literarische Frage. Und als ich mich umsah, mußte ich erkennen, daß in der Flut der Quellenuntersuchungen diese überhaupt noch nicht gestellt war. Zugleich aber mußte ich erkennen, daß ich, wenn ich dieser Frage nachgehen wollte, nicht bei Strabon, nicht bei den Naturwissenschaften, auch bei Seneca nicht haften bleiben durfte. Ich erkannte in Galens Konkordanz und ihren wörtlichen Zitaten aus P. dasselbe ‚Aitiologikon', an dem mir Strabons Verhältnis zu P. klar wurde. Gab es da etwas Gemeinsames zwischen der Ethik und der Geographie? Als Juni 1915 Trüdinger mit mir zu korrespondieren anfing, stand mir das Ganze bereits als Aufgabe vor Augen. Ich geriet bald in die Lage, von allem, was festzustehen schien, kein Wort mehr zu glauben. Ich brauchte ein Gegenmittel gegen den Topos und fand dieses in der literarischen Analyse und der ‚inneren Form'. Mein Buch geriet dadurch unter die Gattung der sog. Deutungsbücher nach dem Vorbild eines Gundolf oder Bertram, so schon durch Pohlenz' Rec. GGA 1922, 161ff., mehr noch durch Leisegang Die Platondeutung der Gegenwart (1929) 15 u. 43, dem Rudberg Theol. Rundschau (1932) 90ff. folgte. Die ‚innere Form' schien sich mit der ‚Mitte', ‚Gestalt', ‚Schau' usw. zu berühren, ich wurde darüber zum Intuitionisten erklärt, und es ist so viel darüber geschrieben worden, daß ich kurz richtig stelle: Die ‚innere Form', τὸ ἔνδον εἶδος, ist Plotinischen Ursprungs (Enn. I 63). Von Plotin gelangte sie zu Shaftesbury, ‚the inward form', von da auf verschiedenen Wegen zu Goethe, worüber es eine umfangreiche Literatur gibt, s. Walzel Jubil.-Ausg. 36, 29ff. Franz Koch Goethe u. Plotin (1925) 128ff. usw. Durch sie wurde Plotin zum ‚Wegbereiter der organischen Ästhetik'. ‚Die innere Form bezeichnet das Moment des Ideellen, das die äußere Form bedingt', Walzel. In der Ästhetik des 19. Jhdts. findet sie vielfältige Anwendung. Für meinen Gebrauch vermittelt wurde sie mir durch Georg Misch, dessen Geschichte der Autobiographie I (1907) zu bewundern ich als Berliner Student und Wilamowitzschüler alle Ursache hatte. Misch redet z. B. von der innneren Form Heraklits. Ich kann mich keines Kritikers erinnern, der ihm daraus einen Vorwurf gemacht hätte. Nun ich versuchte, dasselbe auf quellenkritische Fragen anzuwenden, schien der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Was ich versuchte, war, statt immer nur eins aus dem anderen abzuleiten, etwas hinzustellen, sichtbar zu machen; was an P. aristotelisch, stoisch, platonisch, herakliteisch oder pythagoreisch sein sollte, als etwas zu bestimmen, was nicht immer nur das eine oder andere oder alles zusammen wäre. Daß es so etwas gebe, obwohl in der Philosophiegeschichte verkannt, und daß es bedeutend sei, das war das Neue, was ich zu bemerken glaubte. Was mir vorschwebte, das war zuletzt die alte romantische Forderung F. Schlegels: aus drei, vier Fragmenten das Ganze dahinter zu erschließen. Zu suchen konnte das nur sein jenseits der Gemeinplätze und literarischen Formen. Wie konnten so verschiedenartige Texte wie z. B. Cic. Tusc. I und Vergil Aen. VI ein Drittes erkennen lassen — wenn es das gab —, darin in einer Art von Vorgeburt beide zugleich enthalten wären? An die Stelle der Zwei war eine Drei zu setzen, bei aller Vergleicherei ein Tertium — eine Abstraktion. Doch eine Abstraktion, die an gewissen aufzufindenden Berührungspunkten oder Durchbruchstellen überzeugend anschaulich hervortrat. Die Formeln, deren ich

mich dabei bediente, Vitalist, Dynamiker, Ätiologe, Monist, Organologe, leider auch ‚Augendenker', wiederhole ich nicht allzu gern, galt das doch nur im Hinblick auf das, was da aufzuzeigen oder zu verneinen war. Gegen Verwechslung dessen, was ich Vitalismus nannte, mit modernem Vitalismus suchte ich mich zu verwahren. Um aber aufzeigen, um hinstellen zu können, dazu bedurfte ich vor allem größerer Fragmente, solcher, die sich interpretieren ließen. Solche aufzufinden, abzugrenzen, zu sichern und eins aus dem anderen zu erklären, war vor allem mein Bemühen. Eine Quellenhypothese, die nicht dazu beiträgt, einen Text verständlicher zu machen, braucht uns nicht zu kümmern. Trägt sie aber zur Erklärung bei, so erspart sie den Skeptikern nicht die Aufgabe, auch ihrerseits zu interpretieren. Muster, worin beides, Interpretation und Skepsis, miteinander Schritt hielte — was wäre erwünschter? Aber, es sei denn, daß alles von mir von vorn herein verfehlt war — Ansicht der grundsätzlich Skeptischen — hat sich ein gröberer Irrtum in der Abgrenzung und Interpretation der größeren Fragmente bis jetzt meines Wissens nicht ergeben. In einem Fall, der Cic. nat. deor. II 115ff. betrifft, adhuc sub iudice res est, s. u. S. 702ff. Dagegen schien ich mich um allzuvieles nicht zu kümmern, P. zu verengen, zu beschneiden, seiner vermutlichen Kompliziertheit nicht gerecht zu werden — ich ‚isolierte'.

Seitdem gibt es statt des einen eiuen doppelten P. Ein dritter Anwärter auf den umstrittenen Titel ist bis jetzt nicht aufgetreten. Der Streit geht immer wieder um den sog. ‚alten' und ‚neuen', wenn nicht, wie bei den Skeptikern, um keinen.

Die Aufnahme war kaum günstig zu nennen. ‚Namhafte Forscher, die den Ton so wenig vertragen, daß sie auf eine Durcharbeitung verzichten', Pohlenz GGA (1926) 275. Bemängelt wurde das Fehlen der Fragmentsammlung, der Indices, der Materialübersichten. Aber wäre auch die Not, einen Verleger zu finden, nicht für einen solchen Luxus viel zu groß gewesen: er würde das Ganze, das aus Untersuchungen zusammengesetzt, niemals als abschließend gedacht war, nur noch fraglicher gemacht haben. ‚Eher peinlicher Eindruck ... aus der Welt einer vergangenen Philologieepoche', Howald Sokrates IX (1921) 187. ‚Krasse Beispiele für die Vernachlässigung der Interpretation über der Schau' bei Pohlenz NGG 1921, 170ff. Seine Rec. GGA 1922, 165ff., obwohl in einigem anerkennend, schloß: ‚Was R. bietet, ist ein expressionistisches Portrait ... Zweifellos kann das Buch unserer ganzen Wissenschaft starke Anregung geben. Aber vergessen wir nicht, daß der Expressionismus seinem Wesen nach auf Richtigkeit verzichtet, ein objektives Spiegelbild nicht geben will noch kann.' v. Wilamowitz, brieflich: ‚Hecht im Karpfenteich.' Praechters Urteil war das allgemeine: ‚Das Verfahren ist mit starker Gewaltsamkeit und willkürlicher Konstruktion durchgeführt und liefert zwar ein künstlerisch abgerundetes Bild des Denkers, bedeutet aber hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Resultate nichts weniger als einen Fortschritt gegenüber der vom Verf. wieder und wieder verfemten bisherigen Forschungsmethode' ...

Die Stellung, gegen die ich anrannte, war freilich stark. Sie wurde gehalten von meinen verehrtesten Lehrern. Polemik im einzelnen wäre mir unmöglich gewesen. So habe ich denn, von hoher Warte redend, den Ton angeschlagen, wie er auf hohen Warten der Brauch ist. ‚Was man als eine deductio ad absurdum hätte sich eingestehen müssen, hat man als Triumph der Wissenschaft gefeiert.' Der bekannte sog. P. ‚verständlich nur aus einem bestimmten philologischen Begriff von Geist und Geistigkeit.' ‚Gleicht bald einem Archetypus, bald einem Topos, bald einem universalhistorischen Begriff'. ‚So droht uns P. zum Symbol der eigenen Geschichtsauffassung, zur universalhistorischen Abstraktion zu werden.' Das war der Sache wenig dienlich.

Als einer der stärksten Einwände wurde empfunden der Verzicht auf die Rekonstruktion der Eschatologie, vor allem die Ablehnung der Tusculanen als geeigneter Grundlage. Über ‚Gewaltsamkeiten' klagen Pohlenz, Praechter, I. Heinemann Arch. f. Gesch. d. Philos. XXXIV 47ff. R. Reitzenstein Herm. LXV (1930) 85 warnt eindringlich vor der Gefahr der Subjektivität. — Keinen Eindruck machte, auch infolge der Zeitereignisse, in Deutschland Dobson The Posidonius Myth, Class. Quart. 1918. Besonders gegen Norden gerichtet, skeptisch und lesenswert.

Günstiger als Pohlenz' erste Kritik war seine zweite, die an R. II 1926 (Pohlenz II). Anerkannt wird der Grundgedanke (S. 274): es ist der Begriff der Sympathie und ihrer ‚Wechselwirkung, mit deren Hilfe der Vitalist P. erst die Welt als eine wirkliche Einheit, als Organismus begreift'. Zugegeben wird auch, daß die Sympathie sich wandelt (277): ‚Ganz etwas anderes (als bei den früheren Stoikern) wird die Sympathie bei P. Er denkt dynamisch, spürt den Kräften nach, die sich in der Wechselwirkung auch der fernsten Dinge zeigen, erhebt die Sympathie zu dem wissenschaftlichen Begriff, der die kosmischen Zusammenhänge erschließt (R. 52f.).' Ebenso anerkannt wird in der Hauptsache die Eschatologie, S. 301f.: Sext. Emp. adv. math. IX 73 wird ‚zum ersten Male richtig erklärt: ἔχσηνοι γοῦν ἥλιου γενόμεναι τὸν ὑπὸ σελήνην οἰκοῦσι τόπον'. ‚Von einer Herabkunft der Seele ist die Rede, der ... ein Wiederaufstieg enstprechen muß.' ‚Von der Sonne stammt die Menschenseele' usw. Anerkannt wird als poseidonisch die Wahrnehmungslehre. Gal. de plac. 641 Ml., desgleichen die Heraklitdeutung Sext. Emp. VII 126ff. (S. 289). Anerkannt wird auch ‚die zentrale Bedeutung, die für den Welterklärer die Sonne hat' (306). Für Ciceros großes teleologisches Kapitel nat. deor. II 115—153 dagegen hält Pohlenz an Panaitios fest. So auch noch in seinen jüngsten Publikationen. Am Ende werden aus der Eschatologie (nebenbei auch wieder, jetzt allerdings mit starkem Vorbehalt, aus Sen. epist. mor. 92) gewisse dualistische und platonische Züge entwickelt: ‚Daß derselbe Mensch sich im Einklang mit dem All beseligt fühlt und zugleich ein individuelles Sehnen heraus aus irdischer Verstrickung empfindet, ist doch wohl historische Wirklichkeit gewesen.'

Indessen schien ich überholt zu werden durch I. Heinemann P.' metaphysische Schriften, 1921 u. 1928. Ihn führte zu P., wie sein Vorwort sagt, das Interesse an der Erforschung des jüdischen Hellenismus. Als gesicherte Grundlage betrachtete er Bd. I namentlich: Cic. Tusc. I, rep. VI, Verg. Aen. VI, Manil., Aetna, Sen. nat. qu., Plin. n. h.; Bd. II, nach Erscheinen meiner beiden Bücher und Pohlenz' Kritiken, wird zwar erklärt: ‚Für P. dürfen heute Tusc. I, rep. VI und Aen. VI keinesfalls in einer Grundlegung herangezogen werden.' Aber worauf es dann hinauslief, war doch wieder eine wenn auch modifizierte Wiederherstellung des ‚alten' P. gegen den ‚neuen'. Nun drängten sich doch wieder Cic. Tusc., leg., somn. Scip., Timaios-Exegese, Syndesmos, dualistischer Monismus, Platonismus, zwar mit manchen Klammern, manchem ‚Zwar' und ‚Ob' versehen, in die Rekonstruktion hinein, die Topoi häuften sich atemberaubend von allen Seiten, und wieder entstand am Ende eine Summe nun erst recht verwirrender, verschiedenster Einflüsse. Durch I. Heinemanns Kritik zumal geriet die sog. ‚isolierende Methode' in eine bedenkliche Nachbarschaft zu subjektiver Willkür. Von Philon ist zwar wenig mehr die Rede, um so mehr dagegen von Panaitios: er ist der eigentliche ‚Revolutionär', ihn kennzeichnet der Zug zum Empirischen und Ätiologischen (II 6), er tut den entscheidenden Schritt über die Schule hinaus: ‚Überall sucht er ursächliche Zusammenhänge: denn gerade das ätiologische Denken zeichnet den Menschen vor dem Tiere aus.' (Zitiert wird dazu Cic. off. I 11: *homo autem causas rerum videt*, d. h. er besitzt das Schlußvermögen; folglich ist Panaitios — ‚Ätiologe'.) Ihm eignet ‚die Hingabe des Auges an den breiten Strom des Lebens und die bunte Fülle der Erscheinungen'. Er ist der ‚Augendenker' (II 9). Meine Formeln, ob glücklich oder unglücklich, wurden von P. auf Panaitios übertragen. Mit etwas, was ich gebraucht hatte, um auf etwas aufmerksam zu machen, wurde manipuliert, als hätte es eigene Bedeutung. Wie die Charakteristika im einzelnen zwischen den beiden verteilt werden, kann ich hier nicht verfolgen. Ein Beispiel: ‚Während die vitalistische Auffassung der Ätiologie weit eher Panaitios zuzusprechen ist, scheint der dynamische Zug für P. im Gegensatz zu seinem Lehrer kennzeichnend' (II 420).

Gegen Ende der zwanziger Jahre schien Heinemanns P. sich durchzusetzen. In Leisegangs ‚Platondeutung' 1929 S. 17 ist der meinige durch den seinigen überwunden. Bei Rudberg (s. u. S. 620) neigt die Sympathie ihm zu. Dennoch scheint Pohlenz' Wunsch, Rec. des I. Bandes: ‚Hoffentlich hat er (Hein.) inzwischen genug von R. gelernt, um ihn zu widerlegen', nicht in Erfüllung gegangen, s. o. Bd. XVIII, 3 (1949) S. 439 (Pohlenz). Kritik an seiner Behandlung des somn. Scip. II 303 (‚sehr frei gearbeitet, aber im Anschluß an ein ähnliches Bild aus P.') bei Harder Somn. Scip. 1929, in den Anm. passim. Gegen die Gesamtzuweisung der philosophischen Teile von Cic. leg. und rep. an P. wendet sich Theiler Entst. des Neuplaton. 44f., wo auch die neuere, den Antiochos betreffende Literatur verzeichnet ist. Durch Heinemann hatten sich die zwischen P. und Antiochos gezogenen Grenzen wieder verrückt. v. Wilamowitz Glaube der Hell. II 402ff. würdigte das in seinem zweiten Teil ihm als seinem hochverehrten Lehrer gewidmete Werk keiner Erwähnung. Die Fülle der Anregungen, die es enthält, ist nicht immer leicht zu benutzen.

Bei Jacoby FGrH IIA (1926) sind die positiven Ergebnisse, was die Historien und *π. Ὠκεανοῦ* betrifft, neben den früheren auch die meinigen, verarbeitet. Zur Kritik im einzelnen s. u. ‚Vorposeidonischer' Charakter der Isag. des Geminos (R. I 178) wird als bewiesen betrachtet, Komm. zu frg. 28 S. 173. Die Gesamtcharakteristik S. 160f. ist zum Teil gegen v. Wilamowitz, vor allem gegen Diels Sibyll. Blätter 22 gerichtet: ‚Ganz P. eigentümlich ist das starke Interesse an allen Erscheinungsformen und Äußerungen des religiösen Lebens, das der moderne Rationalismus besonders falsch beurteilt hat ... Seine Weltanschauung ist derart, daß die Erkenntnis der göttlichen Absichten durch die Mantik möglich und notwendig ist, wobei zu beachten ist, daß P. auch die Mantik zu rationalisieren, ‚gewissermaßen das Unvernünftige der Vernunft zugänglich zu machen' sucht (Rudberg Forsch. zu P. 5). ‚Wir haben es mit einem eigenartigen Geiste von nicht geringer historischer Intensität zu tun, dessen Werk ‚in der stoischen Weltauffassung wurzelt, wie Orosius im Christentum, Thukydides in der griechischen Aufklärung und Taine im Positivismus' (nach R. I 32) ... ‚Wenn in *π. Ὠκ.* die Gesamtweltanschauung die aus mannigfachen Gegenden stammenden Fakten eint und zuweilen zwingt, so in den Historien außer dem Glauben des Stoikers, der gelegentlich so hervortritt, daß man an ein absichtliches Werben um die Seele des Lesers glauben muß, auch die oft stark subjektive Einstellung' ... ‚Sehr persönliche Reaktion gegen die Erscheinungen der Wirklichkeit' (Rudberg a. O. 9).

Die radikalste aller Kritiken in Deutschland erschien 1930: W. Crönert Gnomon VI 152. ‚Mit falschem Maße mißt R. sowohl den Geschichtschreiber als auch den Philosophen ... Wenn so die Forschung, als wäre noch nichts geschehen, von Grund auf neue Arbeit verrichtet nach der strengen Art, die von Diels gelehrt worden ist, macht sie sich sowohl von dem alten als auch von dem neuen P. los, zufrieden, wenn erst einmal die Bedingungen für die Vorarbeiten' usw. ‚Es ist richtig, daß Quellenkritik heißt, von einem Ganzen ausgehen und zu einem Ganzen hingehen' (R. II 5). Aber ... am Ende ist auch der geringste Schriftsteller ein Ganzes, ein schöpferischer Ursprung'. Was ich nicht bedacht hatte. Zum Lexikalischen s. u. Grundbegriffe S. 649.

Die weitere Entwicklung wird gekennzeichnet durch wachsende Zustimmung auf der einen, wachsende Ablehnung auf der anderen Seite. Die Gegensätze scheinen unüberbrückbar.

Gegen die Eschatologie, wie ich sie R. II 308ff. rekonstruiert hatte, richtete eine vernichtende Kritik R. M. Jones Class. Philol. 1932, 113ff. Bereits der Ausgangspunkt sei falsch. *ἔκπυροι ἡλίου γενόμεναι*, Sext. Emp. adv. math. IX 71f., von den Seelen, must still remain a great

puzzle. Die von mir angenommene Bedeutung von *ἔκπυρος*, ‚Aufenthalt verlassend', would have been against all Greek feeling. Falsch erst recht alles übrige. ‚There is no proof that P. contributed anything to the doctrine of the primacy of the sun in the universe, or even that he held this doctrine.' Einer der Hauptgegengründe: nach Diog. Laert. VII 139 lokalisierte Kleanthes das Hegemonikon der Welt in der Sonne, P. mit Chrysipp im Himmel. Die eschatologische Lehre bei Plut. de fac., die ich für poseidonisch hielt, beruhe auf dem Timaios und auf folk material; die Lehre vom Aufstieg der Seelen bei Iulian auf dem Timaios und auf Aristoteles. Für P. bleibt kein Raum. An Jones schloß sich Boyancé an, Songe de Scip. 1936, S. 80: ‚Jones a ruiné ses brillantes constructions.' ‚Les mots *ἔκπυροι ἡλίου* sont obscures et demeurent rebelles a toute exégèse.' Nicht weniger falsch alle übrigen Schlüsse auf eine solare Physik, Theologie oder Eschatologie des P.

Der letzte, nachgelassene Artikel des der Forschung allzu früh entrissenen Jones ist aus seinen Papieren veröffentlicht von H. Cherniss Am. Journ. Philol. 1933, 154ff.: Galen und P.' theory of vision. Auch hier wird versucht, P. als Mittler zwischen Galen und Plat. Tim., bzw. Aristoteles, auszuschalten. Galens wie Plotins Theorie des Sehens und des Lichtes sind unmittelbar aus Platon (bzw. Aristoteles) abzuleiten. Der ‚Vitalismus' bestehe nur in meinen Mißverständnissen. Edelstein Am. Journ. 1936, 318, schließt sich dem an.

Jones' Aufsätze haben etwas Gemeinsames: das Bestreben, vieles, sehr vieles, was man als Quellen ansah, in commonplaces oder in Bekanntes aufzulösen. So in Tusc. I, so im somn. Scip. (die Schau aus kosmischer Höhe), so in der Eschatologie, so in der Theorie der Wahrnehmung. Auf Topoi aber sind keine Quellenuntersuchungen zu bauen. (Ich selbst glaube das gepredigt zu haben.) Irre ich nicht, so spricht aus allem diesem eine gewisse, an sich nicht unberechtigte Abneigung gegen das Operieren mit unbekannten Größen, gegen das Rekonstruieren überhaupt, wie dem auch Housman in seinem Manilius Ausdruck gab; eine Abneigung, die um so stärker werden mochte, je mehr in dieses Verfahren geisteswissenschaftliche Methoden drangen. Wenn mir die Ehre seiner Gegnerschaft vor anderen zuteil geworden ist, so offenbar deshalb, weil ich ein Musterbeispiel der Rekonstruktion überhaupt zu sein schien.

Noch weiter in der Ablehnung ging Edelstein Am. Journ. Philol. 1936. 286ff. Was das Solare betrifft, beruft er sich auf Jones (293). It is impossible to prove that he was a monistik thinker. No fragment speaks of vitalism, of life as force and effekt. Concerning the *ζωτικὴ δύναμις* beruft er sich auf Crönert (324). Abgelehnt wird der ‚Augendenker' (304), P. war vor allem berühmt als Mathematiker (Galen. de plac. 362, 5. 653. 14). (Galen meint: unter Stoikern, deren Verhältnis zur Mathematik überhaupt nur negativ war, durch mathematische Bildung logisch geschult.) Man könnte vielleicht fragen, ob das eine das andere ausschließt. P.' Berechnungen bei Kleomedes sind höchst anschaulich, sehr viel weniger exakt. Widersprochen wird jeder Eschatologie. Cic. de div. I 64: *quod plenus aer sit immortalium animorum, in quibus tamquam insignitae notae veritatis appareant*, wird nicht von den Luftseelen, sondern von den Fixsternen verstanden, deren Region die Luft sei (300). Für einen Nachfolger des Hipparch ein überraschendes Weltbild. Es wirkt auch noch im Traum. Bisher verstand man Cicero nicht anders als z. B. Phil. de gig. 6: *οὓς ἄλλοι φιλόσοφοι δαίμονας, ἀγγέλους Μωυσῆς εἰωθεν ὀνομάζειν· ψυχαί δ' εἰσι κατὰ τὸν ἀέρα πετόμεναι*. Daß P. *περὶ ἡρώων καὶ δαιμόνων* schrieb, scheint nichts damit zu tun zu haben.

Auf dasselbe negative Ergebnis wie die amerikanischen Kritiken laufen R. Philippsons Aufsätze zu Cic. nat. deor. II, Symb. Osl. 1941—1945 hinaus. Die Konsequenzen, die sich aus ihnen ergeben, lassen von meinem, nunmehr selbst inzwischen alt gewordenen, P. nichts mehr übrig. Die ganze, voll entwickelte Lehre von der Sympathie sei schon altstoisch, die Lehre von der ‚Lebenskraft' bereits die des Kleanthes, zwischen Chrysipp und P. ist kein Unterschied, das gleiche gilt von der Astrophysik, das gleiche von der Lehre von der Vorsehung, Chrysipp schon hat von Erasistratos ausgiebigen Gebrauch gemacht, de nat. deor. ist aus zwei Handbüchern zusammengeschrieben, alles darin altstoisch, und sollte ja etwas von P. in beiden mitunterlaufen, so ist es vom Altstoischen nicht zu unterscheiden. So scheint mir dasselbe Los bereitet zu werden, das ich anderen bereitete. S. u. S. 718.

Im ganzen ablehnend, dem alten P. zugeneigt, ist auch S. Blankerts sorgfältiger Kommentar zu Sen. ep. mor. 90. P.' Gottesvorstellung nicht weniger dualistisch als monistisch usw. Die Rückkehr zum Alten ist für einen Teil der jüngeren Generation charakteristisch. Die Argumente sind nicht immer neu. Van den Bruwaene (1937) kehrt hinsichtlich Cic. Tusc. I zu Schmekel zurück, S. 56: ‚P. réunit les souffrages les plus sérieux à cause de la concordance de doctrine.' Erst recht denkt er an P. bei dem Zitat aus der Consolatio I 65f., s. S. 73.

Zwiespältiger verlief die Entwicklung, die sich in den deutschen Publikationen abzeichnet. (Nicht daß ich damit nationale Unterschiede behaupten möchte.)

Nach O. Rieth Grundbegriffe (1933) 6ff. u. 15ff. sind meine Bemühungen im wesentlichen aus prinzipiellen Gründen gescheitert: weil nicht von der gemeinstoischen Tradition ausgehend. Er pflichtet Crönert bei und bekennt sich zu Jaegers Grundlegung der Entstehungsgeschichte des Neuplatonismus S. 7. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auf einem Teilgebiet seine Interpretation der Teloslehre, Herm. 1934, S. 43ff.

Anders der gelehrte, weit ausblickende Beitrag Theilers, Neuplat. 1930. Dazu die Rec. von Dodds Gnomon VII (1931) 309ff. Der reiche Inhalt, der zum Teil mehr in das Kapitel über die Nachwirkung gehört, aber die kritische Auseinandersetzung mit den Texten und Fragmenten im Vergleich zu so manchen mehr dilettantischen Versuchen wohltuend empfinden läßt, sei hier nur äußerst notdürftig, sofern er die Rekonstruktion betrifft, zusammengefaßt. Thei-

lers These ist eine doppelte: 1. Die poseidonische Einheitslehre, die Lehre, kurz, von der *συμπάθεια, συμφυία, ἕνωσις* in Mikro- und Makrokosmos, hat das ‚Modell' für die Errichtung der plotinischen ‚Hinterwelt' (des intellegiblen Kosmos) abgegeben. 2. Das untere Stockwerk, die jener Hinterwelt korrespondierende Naturphilosophie Plotins, ist großenteils die Philosophie des P. Die Wirkung ist also, nach seiner These, eine doppelte: 1. eine indirekte, formale, durch ‚Transposition', 2. eine einheitliche, direkte, durch Entnahme. Jene anregend, diese bereichernd. Von diesen beiden Thesen ist die im großen und ganzen überzeugende die zweite. Plotins Physik beruht in der Tat zum nicht geringen Teil auf poseidonischen Anschauungen und Begriffen, es ist Theilers Verdienst, dies in umfassender Weise gezeigt zu haben. Auf Poseidonisches bei Plotin, Sympathiebegriff, Theorie der Wahrnehmung, Elementarkräfte, Geologisches hatte ich R. II hingewiesen, s. Index. Der Materialismus der Seelenvorstellung in der unteren Welt, worauf Theiler hinweist, ist für einen Platoniker mitunter erstaunlich. Problematischer ist die erste der beiden Thesen. Die Tendenz der Steigerung, des Aufstiegs, der *βαθμοί*, ist allerdings beiden Systemen gemeinsam, beiden gemeinsam ist die nach oben immer intensiver werdende Einheit und mit der Einheit die Lebendigkeit, so daß bei Plotin das Verfehlen der Einheit Abfall, der Verlust der *συμφυία* die große Gefahr, der Tod, die Unseligkeit, das Herausfallen aus dem Lebendigen und Ganzen ist. Schwer ist auch zu leugnen, daß die Termini, in denen dies ausgedrückt wird, zum Teil dieselben sind. Wenn die Stufen der Kräfte oder die Manifestationen des Logos Stufen der *ζωή* sind, je intellegibler desto lebendiger, so scheint eine materiell vitalistische Konzeption der spirituell vitalistischen voranzugehen. Jedoch da wirkt noch anderes ein — die Frage würde, auch wenn ich fähig genug wäre, auf sie einzugehen, nur desto weiter von P. abführen. Was gänzlich bei Plotin fehlt, ist das ‚Aitiologikon'. Auch was übereinstimmt, ist anders bezogen — was ja auch Theiler meint. So scheint mir auch die Plotinische ‚Gemeinschaft' von zu innerlicher, metaphysisch-mystischer Art, um mit der Poseidonischen *κοινωνία* übereinzustimmen, die, wenn auch im mikrokosmischen Geschehen der Seele zu verwirklichen, doch ihrem Wesen nach diesseitig, ökumenisch, politisch, als praktisches Mitwirken am Allgeschehen gemeint ist. Von ‚Verlust' kann nur geredet werden, wenn am Anfang paradiesesgleich die Einheit stand. Für P. sind Zeugnisse dieser Art, soviel ich sehe, bisher nicht nachgewiesen. Für ihn ist Unseligkeit Zerfall der Ordnung, Krankheit. — Von ihm fernzuhalten ist auch, wie mir scheint, die neuplatonische Lehre von den *ἴχνη*.

Vor eine der interessantesten, aber auch schwierigsten Fragen stellt Theilers Versuch, als Gegenstück zu der naturphilosophischen Einheitslehre eine entsprechende ethische und sozialphilosophische zu gewinnen. Hier fühlt man nur allzusehr den Mangel an gesicherten Fragmenten, Texten größeren Umfangs. Die Rekonstruktion beruht nur allzusehr auf Bildern, Formeln, Topoi, tralatizischem Gut ... Vielleicht, daß man hier weiter kommt. Einstweilen wird mir z. B. bei Theilers Vermutung, was da in spätantiken, zum Teil pythagoreischen Florilegien stehe, könne auf ein katechismusartiges Werk des P. selbst zurückgehen, als verlöre ich den Boden unter den Füßen. — Was aber da an gesichertem Bestand von poseidonischer Philosophie vorausgesetzt wird, ist nicht mehr der P. des somn. Scip. noch der Tusculanen, geschweige des ‚Syndesmos', sondern der Philosoph der ‚Symphyie', der ‚Sympathie' und *ἕνωσις*.

Auf die Versuche, den ‚neuen' P. zu bestreiten, folgten Vermittlungsversuche. Gunnar Rudberg Zum P.-Problem, Theol. Rundschau 1932, 90ff., suchte das ‚Neue' gegen das ‚Alte' abzuwägen. ‚In der Literatur sind die Resultate von R.s Forschung bald vollständig beobachtet, bald weniger oder so gut wie nicht.' ‚Wege sind gebahnt und andere geschlossen worden. Aber vieles ist ebenso unklar wie früher und wird so bleiben.' Abgelehnt wird eine ‚Methode' der ‚inneren Form', doch angezweifelt werden auch die ‚allzu scharfen Analysen', mögen auch ‚viele meiner besten Resultate hier erreicht sein'. ‚Klar orientiert Leisegang — mit großer Sympathie für Hein. II.' Die isolierende Methode habe ein gewisses Recht, aber: ‚Es müssen Gegensätze und Unebenheiten in seinem (P.') Wesen verborgen liegen.' Dualistisches neben Monistischem, auch der feierliche, enthusiastische Stil neben dem eleganten, pointierten ist zuzugeben. Im ganzen wird mehr Heinemann gegen mich als ich gegen Heinemann gestützt. Der Timaioskommentar, auch Geminos' Isagoge als von P. abhängige Schrift wird aufgegeben, die Sextus-Interpretation (IX 71, *ἔοικηνοι ἡλίου γενόμεναι* und Seelenkreislauf) für richtig erklärt, anerkannt auch die heterodoxe Planetenliste (Merkur, Venus), also auch die einschlägigen Stellen bei Cic. nat. deor. II, die ‚physischen Kräfte', die ‚Sympathie', auch in ihrer Bedeutung für Theologie und Anthropologie, auch ‚der ätiologische Charakter' in *π. παθῶν*, bei allerdings ‚psychologischem Dualismus', anerkannt auch die Formeln ‚Pantheist', ‚Ätiologe', ‚dynamischer Vitalist': hier muß ‚der alte P. auf mehreren Punkten weichen.' ‚Der Dualist und Orientale kann nicht mehr im alten Sinne aufgefaßt werden. Andererseits wird Pohlenz' Einwänden, auch den später von ihm selbst nicht aufrecht erhaltenen, zugestimmt, Cic. nat. deor. II 115—153 wird nach Pohlenz und Heinemann dem Panaitios zugesprochen, die Rekonstruktion einer Rechtsphilosophie des P. aus Cic. leg., rep., somn. Scip. nach Hein. nicht abgelehnt und in Geographie und Ethnographie zurückgegriffen auf E. Norden Die germanische Urgesch. in Tac. Germania, Berlin 1920: ‚Inhalt und Stil des *π. ὠκεανοῦ* steht durch ihn in viel klarerem Lichte.' ‚Kratipp läßt sich nicht einführen.' Eine pädagogische Besorgtheit, die bei anderen anderen Ausdruck fand, redet in einer sympathischen Weise: ‚Die Wanderung auf den Höhen, mit dem Geist als Leiter, ist etwas Großes, kann aber auch eine falsche Position, eine Illusion sein.'

Gleichzeitig mit Rudbergs Kritik erschien v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II

402ff. Auch hier wieder gibt es, wie in dem 20 Jahre vorher geschriebenen Kapitel über P., Licht- und Schattenseiten, aufgezeigt in einer freilich weniger geschlossenen, loseren und mehr Stellung nehmenden Weise. Doch während in jener früheren Darstellung auf der einen Seite der Wissenschaftler, der Aristoteliker mit dem griechischen Wahrheitssinn, auf der anderen Seite der orientalisch infizierte Dämonengläubige und Abergläubige stand, so steht jetzt Weltanschauung und Weltanschauung, Plus und Minus, höherer und niederer Glaube, in demselben religiös-spekulativen Ganzen vereinigt. ‚Ganz großartig ist allein sein physisch-metaphysisches System, die Lehre von Kosmos und Sympathie ... Solange sich noch ein hellenisches Gefühl für die Einheit des kosmischen und des irdischen Lebens erhielt, ist die Nachwirkung der kosmischen Religion nicht erstorben ... Die Einheit alles Lebens, die *συμφυία* des Kosmos, war nichts Neues ... Aber mit der Sympathie erhält dieser Glaube eine Ergänzung, minder so, daß Erscheinungen des irdischen Naturlebens ihre Erklärung in der Einwirkung kosmischer Kräfte finden ... (s. Gezeiten!), als in dem wahrhaft religiösen Gefühle des Menschen, der sich als ein mitwirkendes Glied des Kosmos empfindet und zugleich in allem der Gegenwart Gottes gewiß ist.' So wird die Teloslehre interpretiert, nach R. II 283. Dagegen ein paar der Schattenseiten: ungeprüfte Hinnahme albernen Aberglaubens, wie desjenigen von der Einwirkung des Mondes auf die Mäuseleber, Herabsinken der Ätiologie, Rehabilitierung der Mantik ... ‚Wenig glücklich war es, daß die Gottheit zugleich die Sonne sein und den Namen Zeus verdienen sollte ... In der Sonne das Herz des Kosmos zu sehen, war ein Rückschritt wie die Lokalisierung der Seele in dem Herzen des Menschen' ... ‚R. hat mit so viel *πειθανάγκη* den Schlußmythos in Plut. de facie in orbe lunae für ihn in Anspruch genommen, daß auch der Widerstrebende nachgibt ... Sobald das *ἡγεμονικόν* frei geworden ist, geht es in die Sonne ein, aus der es stammt, vereinigt sich mit der Gottheit. Damit ist eine Dauer der individuellen Seele ausgeschlossen' ... usw. Zugrunde liegen dem veränderten Gesamtbild die inzwischen gewonnenen Ergebnisse. ‚So steht P. zwischen zwei Zeiten, noch fähig, eine in sich geschlossene Weltanschauung von imponierender Tiefe zu erbauen, aber ...' usw. Der Syndesmos tritt nicht in Erscheinung.

Wenn manche Kritiker meinten, daß der alte P. nicht so alt, der neue nicht so neu sei, durfte der Versuch zu wagen sein, die beiden, wenn auch nicht in allem, so doch in den Hauptpunkten zu vereinigen. Zu solchen Versuchen gehören u. a. Wilh. Nestle Zellers Grundriß der gr. Philos. (1928) 307ff. und Hans Meyer Gesch. der abendländischen Weltanschauungen (Würzburg 1947) 340ff. Damit man sehe, was dabei herauskommt, halte ich mich an den zweiten, den ausführlicheren. Wie Pohlenz und Heinemann findet auch Meyer, daß ich zu sehr isoliere: ‚P. war der letzte große systematische Geist der Antike, der Philosophie und Einzelwissenschaften wieder einander nahe brachte.' Charakteristisch ‚sein Blick für das Ganze'. ‚Die Einzelerkenntnisse wurden in den Dienst der Philosophie gestellt' (zugrunde liegt dem meine Zusammenstellung der Fragmente, die dem Gedanken der dienenden Funktion, des *ὑπηρετεῖν*, des adiuvare der Fachwissenschaften gewidmet sind), ‚die in den Lobpreis auf die Schönheit des Weltganzen ausmündet (nach Wendland u. a.). Von der stoischen Grundlage aus nimmt er platonisch-aristotelische Problematik und Geisteshaltung auf' (nach Jaeger, Praechter u. a.). ‚Die schon von Panaitios geübte Ursachenforschung (nach Heinemann und Crönert, s. jedoch u.) ... wird von P. in vollem Maße durchgeführt' (Grundgedanke meiner drei Bücher). ‚Die Verherrlichung des Kosmos war das bevorzugte Thema, das der platonisierende und pythagoreisierende Stoiker in eindrucksvoller Dichtersprache in ‚Über den Kosmos' vorgetragen hat.' (Der alte) ... ‚Die eine göttliche Urkraft differenziert sich in die mannigfaltigen rätselhaften Bewegungen und Lebensäußerungen der Welt' (Differenzierung der Urkraft von mir). ‚P. ist Pantheist, aber sein Pantheismus ist monotheistisch gefärbt.' (Die alten Formeln.) ‚P. ist Vitalist.' (Von mir.) ‚Nicht ein neuer Natur- und Kraftbegriff tritt auf' (nach den Kritiken von Pohlenz, der aber inzwischen seine Ansicht geändert hat). ‚Die Lebenskraft (*ζωτικὴ δύναμις*) ist schon Panaitios nicht unbekannt' (nach Crönert, doch s. u. S. 649). ‚Sie steht sachlich bei Aristoteles und spielt in der sizilischen Ärzteschule eine Rolle.' (Ebenfalls nach Crönert.) ‚Richtig ist, daß in P.' Welt- und Lebensgefühl die vitalistische Grundhaltung die Führung hat' (trotz ‚platonisch-aristotelischer Geisteshaltung'?). ‚P. ist ein Denkertyp, der nach rückwärts auf Heraklit (Jaeger, Praechter), nach vorwärts auf Theophrastus Paracelsus weist.' (Das gibt der Verf. aus eigenem.) ... ‚Der Kosmos ist mit allen seinen Teilen ein in sich selbst verwachsenes Ganzes. Einheit und Symphysis bedingen einander.' (Aus mir.) ‚Mit dem Begriff der Symphysis verbindet sich der Begriff der Sympathie' (nach mir). ‚Sie behauptet den Zusammenhang des Irdischen mit dem Himmlischen' usw. ‚Aus Symphysis und Sympathie werden weite Gebiete des Lebens verständlich. So ist Erkenntnis eine Symphysis, ein Verwachsen von Gleichem ... Sympathie ist der Grund aller Gemeinschaft ... Weltgesetz ... beherrscht das Reich der Elemente, führt Tiere zu Schwärmen und Herden zusammen, begründet die Gemeinschaft der Familie und des Staates.' (Alles nach mir.) ‚Es ist nur konsequent, wenn P. das Göttliche (soll heißen das Seelische, das keineswegs ohne weiteres dem Göttlichen gleich ist) schon im Meer (Meeresatmung: R. I u. II), in der Pflanze, im Tier vorfindet' ... (Weshalb aber fehlt die Erde?) ‚Als Schlußstein seiner Anthropologie setzt P. den Satz: Der Mensch ist auf Grund seiner Ausstattung das Bindeglied zweier Welten.' (Nach Jaeger und Pohlenz; und die Sympathie?) ‚Wie die Menschenseele von der Sonne über den Mond zur Erde herniederstieg, so steigt sie nach dem Tode des Menschen wieder' (so weit nach mir; nun aber nicht: zur Sonne wieder empor, sondern:) ‚in die Mondregion auf und führt dort ein der höchsten Erkenntnis geweihtes Leben'. (Wieder der alte.) ‚Die mythische Ausmalung kann

man aus Ciceros Traum des Scip. u. Verg. Aen. VI entnehmen' (nach Corssen, Norden usw.) ...,Der Orientale ist eine religiöse Natur ... Die sekundären Quellen lassen die Wirkung seiner Weltanschauung ahnen, die als Vermittlerin zwischen Orient und Okzident Bedeutung gewann.' (nach Wendland u. a.). Dies also ist der nicht mehr Isolierte. Mit dem v. Wilamowitz oder Leo verglichen: ein Mosaik. So verschieden die Geister, so verschieden die Charakteristiken.

Ob P. nicht eine Entwicklung ähnlich der des Aristoteles durchlaufen haben könnte, so daß der ‚alte' P. dem frühen, der ‚neue' dem späten gliche, gibt jüngst zu erwägen Leeman Gnomon 1952, 278. Das würde bedeuten, daß P. als Dualist, Platoniker, Pythagoreer, Hymniker und Eklektiker angefangen und im Laufe seines Lebens immer stoischer, monistischer, systematischer, ätiologischer geworden wäre. Ein praktischer Anfang dieser Art, z. B. mit dem ersten Tusculanenbuch — und wo wäre der ‚alte' seinem Ursprung näher zu fassen? — ist bisher nicht gemacht worden. Vielleicht versucht man es auch mit dem Umgekehrten.

Auch in der Geschichte der Fachwissenschaften setzte allmählich ein Wandel ein, obwohl da vieles noch bis heute steht, wie es vor Zeiten stand. Siehe z. B. das schätzenswerte Greek Science von Benjamin Farrington Penguin Books 1949. Die Geminos-Frage zu revidieren, fand Heiberg noch keinen Anlaß. Der Wandel ist spürbar z. B. an Capelles RE-Artikel Erdbebenforschung, Suppl. IV (1924), wo Sudhaus noch letzte Autorität ist, verglichen mit desselben Artikel Meteorologie Suppl. VI (1935) S. 349ff.: ‚Das tiefere, das eigentliche Wesen der poseidonischen M. überhaupt ist doch erst durch R. I 137ff. wirklich erkannt worden, der seine — hier wirklich neue — Auffassung von dem Meteorologen P. in durchaus überzeugender Weise durch seine von philosophischem Geiste getragenen Darlegungen zur Geltung gebracht hat.' ‚Diese wahrhaft vitalistische Auffassung von der Natur wie von den einzelnen Elementen wirkt sich nun auch in der M. des P., die ein würdiges Gegenstück zu seiner großartigen Geophysik ist, aus.'

Am Ende steht einstweilen Pohlenz III (1948) 208ff., ergänzt durch die Übersetzung der Texte in ‚Stoa u. Stoiker', Zürich 1950, als die beste Darstellung, die es gibt. Für nicht wenige war es doch wohl eine Überraschung, in den ‚Erläuterungen' (1949) 103ff. zu lesen: ‚Das Verständnis für P. und seine „innere Form" hat erst R. in seinen drei Büchern erschlossen, und dieses Verdienst wird dadurch nicht gemindert, daß er seinen Heros zu sehr isoliert und einseitig gesehen hat.' Die hauptsächlichen noch bestehenden Differenzen beziehen sich auf: 1. den Syndesmos des Nemesios in Verbindung mit der Teloslehre, 2. den Versuch, zwischen der solaren Eschatologie, die anerkannt wird, und Cic. Tusc. I zu einem Ausgleich zu gelangen, 3. den Platonismus bei Cic. de div. I, 4. die Frage P. oder Panaitios bei Cic. n. deor. II 115ff. [Das Allerneuste sind Theilers vortreffliche Erklärungen zu seiner Ausgabe des Marc Aurel, Zürich, Artemis-V., 1951 [1]).]

E. Gesamtcharakteristik, Stil.

P. wollte Stoiker sein und hat als Stoiker stets gegolten: *Π. ὁ στωικὸς φιλόσοφος.* ‚Metaphysik' ist bei ihm, je nachdem wie man das Wort anwendet, alles oder nichts. Aber so wenig man von metaphysischen Schriften des Chrysipp zu reden pflegt, so wenig sollte man von metaphysischen Schriften des P. reden. Auch eine Spaltung zwischen Fachwissenschaft und Philosophie läßt sich bei ihm nicht durchführen — so wenig wie zwischen Wahrheitssuchen und Aberglauben. *Π. Ὠκεανοῦ* war ein nicht weniger philosophisches Werk als *π. παθῶν.* Auch als Historiker und Politiker — für ihn derselbe Beruf — war er stoischer Philosoph: *Π. ὁ ἀπὸ τῆς στοᾶς ἐν ταῖς ἱστορίαις, αἷς συνέθηκεν οὐκ ἀλλοτρίως ἧς προῄρητο φιλοσοφίας,* Athen. IV 86 p. 151 E. Das ‚Mitwirken' an der göttlichen Ordnung im All erscheint so auch in seiner Telosformel, ist mit der *θεωρία* und der Herstellung der inneren Ordnung notwendig verbunden, Klemens Alex. Strom. II 129, 4 *συγκατασκευάζοντα αὐτήν,* wo man *αὐτόν* konjiziert hatte, weil man das Innerliche als das Selbstverständliche nahm (auch ich selbst), was Pohlenz II 297 A. richtiggestellt hat; s. auch R. II 283 A. Daher auch das *συνεργεῖν* bei Marc Aurel. Das setzt, beim Worte genommen, einen Widerstand voraus, ‚Mithelfen' als Gebot scheint sinnvoll nur bei einer gewissen Hilfsbedürftigkeit im menschlichen Bereich; um so bemerkenswerter, als es ein Jenseitiges hienieden zu verwirklichen nicht gibt. — So war er weder Eklektiker noch humanistischer Versöhner — zum Humanisten viel zu sehr noch Sohn des Hellenismus — noch trieb er eine zwischen Platon, Aristoteles und Stoa vermittelnde Schulpolitik, wie sein versatilerer Zeitgenosse Antiochos. Mit Strabons Vorwurf, bei ihm gebe es zuviel des *αἰτιολογικὸν καὶ Ἀριστοτελίζον* (II 3, 8), ist keine Annäherung an das Aristotelische Schuldogma gemeint, sondern ein Unmaß an Kausalerklärung, das die Schule nicht ertrug. Gerade *π. Ὠκεανοῦ,* das Strabon im Auge hat, enthält an aristotelischen Lehrinhalten so gut wie nichts (ein paar doxographische Notizen zählen nicht mit), ein weniger eklektisches Werk ist kaum zu denken, und die Kritik, da sie einen Anspruch zurückweist, hat Sinn nur, wenn P. echter Stoiker hatte sein wollen. Die Charakteristiken, die auf Strabon bauend einen Eklektiker und Aristoteliker aus ihm machten, fallen damit hin.

Daß zwar das platonische wie aristotelische wie auch das ganze vorsokratische Erbe in ihm lebendig und gegenwärtig ist, versteht sich für einen so universalen, auf der Höhe seiner gebildeten Zeit stehenden Geist beinahe von selbst.

[1]) Seit 1927 habe ich mich aus der Beschäftigung mit P.-Fragen zurückgezogen, nichts mehr publiziert und würde auch diesen Artikel — für mich eine Pflichtarbeit — nicht geschrieben haben, wenn nicht Capelle, von dem man ihn seit langem erwartete, Alters wegen verzichtet hätte. Die Bollingen Foundation in New York ermöglichte mir einen Aufenthalt in Oxford, ohne den auch dieser Artikel nicht hätte geschrieben werden können, wofür ihr auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Aber auch sein Rückgriff auf Platons Psychologie gegen Chrysipps Rationalismus macht aus ihm noch keinen Platoniker. Indem Platons Seelenlehre in ein mikro-makrokosmisches System der Kräfte trat, veränderte sich ihr Gesicht, trat sie in eine andere Welt. Kein Zweifel, daß P., wie er sich selbst auffaßte, die bestehende Stoa tiefer durch sich begründet, stärker gesichert glaubte. Das gelang nicht ohne scharfe Kritik im einzelnen auch an der Schule. Seine Reform war zugleich extensiv wie intensiv, das erste, indem er weite, bisher vernachlässigte Gebiete der ‚Wissenschaften' mit stoischem Geiste durchdrang und stoischer Weltsicht ‚dienstbar' machte (‚adiuvant'), das zweite, indem er das stoische Weltsystem von unten bis oben einem noch eindringlicheren, anschaulicheren Einheitsgedanken unterwarf als dem des alles durchwaltenden, durch alles hindurchgemischten Logos, indem er den Logos dynamisierte, die schöpferischen Naturkräfte als Ätiologe steigerte (s. z. B. die ‚Wachstumskräfte Arabiens'), als Teleologe aus der allzu menschlichen Vernünftigkeit im Hinblick auf die menschlichen Bedürfnisse erlöste und die menschliche Vernunft, statt sie von oben zur Herrscherin über die unvernünftige Natur zu setzen, zum Ziel ihrer von unten aufsteigenden Selbstvollendung machte. Daß die Natur wieder betrachtenswert um ihrer selbst willen, Naturforschung zur Aufgabe des Philosophen wurde, dieses vor allem und nicht seine Gelehrsamkeit ist das, was ihn mit Aristoteles verbindet. Himmelsphysik, Anthropologie und Elementenlehre durchdrangen einander, Zeichen dessen die Überschneidungen, indem in der Ethik plötzlich ein Stück Elementenlehre, in der Geographie plötzlich ein Stück Psychologie und ätiologischer Ethologie auftaucht. Erfaßt wurde die All-Lebendigkeit durch das System der ‚physischen Kräfte', als Fundamentalkraft wurde im Element selbst die vis vitalis, *δύναμις ζωτική,* entdeckt. Sie manifestierte sich in einer Stufenfolge der niederen und höheren Kräfte, vom scheinbar Toten, dem Gestein, bis zum Allerlebendigsten, Allerbeseeltesten, den Gestirnen. An die Stelle der orthodoxen Klassen *ἕξις* (Stein), *φύσις* (Pflanze), *ψυχή* (Tier), *λόγος* (Mensch), trat nun eine reicher sich entfaltende Folge der *δυνάμεις,* jene, der Galen zum Siege verhalf, freilich nur in verdünnter Gestalt. Sie war es, die die einigende Kraft in allem, die Tendenz, die Anlage, den Vorentwurf im jeweils Niederen zum jeweils Höheren hin verbürgte — ebendaher die Bedeutung der Zwischenstufen, der Übergänge als Garanten der Einheit — die im Menschen wiederum in Analogie zum Makrokosmos ebendieselbe Anlage zum Höheren hin erkennen ließ und den Gedanken der Steigerung in der Natur, der Überordnung im seelisch-ethischen Bereich als das durchgehende Motiv, das Werk der *πρόνοια* bewies, zu dessen Begreifen die verschiedenen Disziplinen auf verschiedenen Wegen führten. Aus der Einheit wurde Entfaltung, Differenzierung (*varietates, διαφοραί*) und wiederum Rückkehr in sich selbst, z. B. der Individualitäten in den Nus der Sonne, der sie ‚zeugend' aus sich entwarf. Die Periodizität des Werdens und Vergehens, der differenzierten Kosmoi und der einigenden Ekpyroseis bedeuteten nicht so sehr eine Rückkehr zur Orthodoxie, nachdem Panaitios von ihr abgewichen war, als vielmehr eine Konsequenz des organologischen Weltbilds. Bezeichnend, daß Boëthos, indem er den Weltbrand verneinte, auch verneinte, daß die Welt ein *ζῷον* sei (Diog. L. VII 163). Differenzierung aber und Einheit (*ἕνωσις*) sind durchaus noch in streng kosmologischen und psychologischen, nach den damaligen Begriffen physikalischen, d. h. vorgnostischen Kategorien gedacht. Sie sind nicht mystisch aus der versunkenen Seele als das Urdrama, darin sie sich deutet, entworfen, sondern als Naturgesetzlichkeit in kausal gebundenen Induktionen entwickelt.

Auch die Teloslehre gerät in Bewegung, nimmt Teil an der aufsteigenden Richtung und erstreckt sich zwischen einem unteren und oberen Ende. Galt es, den unteren Kräften gegenüber, jenen, die dem Menschen nur als einem ‚Lebewesen' eignen, Herstellung der Ordnung, Pflege, ‚Reinigung' — aber nicht von den Affekten, sondern der Affekte, so ergab sich als oberer Teil der Aufgabe: ‚Gleichwerden, soweit möglich, des Logos oder Nus als des Daimons in uns mit dem Daimon außer uns', d. h. mit dem Weltgott, und ‚Mitwirken am Ganzen'. Die Einheit der neuen Einheitslehre war nicht mehr allein das alte, orthodoxe Paradox von der Identität von Welt und Gott, ‚Natur' und ‚Vernunft', Schicksal und Seligkeit, nicht mehr die starre Sicherheit, womit der orthodoxe Stoiker, als in seiner unangreifbaren Burg, sich gegen alle Gefahren fremder wie eigener Anfechtnug umschanzte: der Mensch wurde preisgegeben, aus seiner Sicherung herausgebrochen, in ihm war Niederes und Höheres in bedenklicher Verflochtenheit (*συμπλοκή*), aber dafür erhob sich in ihm um so mehr dasselbe wie im All, dasselbe, was ihn zum ‚Mitwirken' berief und befugte. Unordnung, indem das Niedere dem Höheren den Dienst aufkündigt, das Höhere als das Regierende versagt, Revolution gleichsam, ist die Ursache der ‚Unseligkeit'. Auch seine Teloslehre ist aristokratisch.

Konnte sich P. in vielem als einen Neuerer betrachten, so gibt es auf der anderen Seite doch auch, sofern er philosophierte, nicht nur Politik trieb, bei ihm ausgeprägt konservative Züge. Ich meine damit nicht die zutage liegenden Einflüsse seiner Geburt, Umwelt und Zeit, sondern die so betonte Verbindung, die er herstellt zwischen der Pronoia, der göttlichen Fürsorge, und der Erhaltung, *σωτηρία,* Sicherung, Dauer, *διατήρησις* der Welt, des Ganzen bis in alle seine Teile, bis hinunter in die niedersten Organe, in die kleinsten Organismen. Da der Stoiker sich mit dem Kosmos solidarisch fühlt, so wird ihm auch seine Gefahr zur kosmischen Gefahr. Seine Gefahr ist das, was durch die strömende, niemals genug zu bewundernde und zu beweisende Fülle der erhaltenden, rettenden Wirkungen der als Pronoia sich offenbarenden Natur mit immer neuen Mitteln gebannt wird: der Untergang, der Zerfall, das nicht mehr Hinreichen, die Desintegration. Jeder neue Beweis über das zweckmäßige Ineinanderwirken, von den körperlichen Organen hinauf

bis zum gestirnten Himmel, ist Triumph über den Zweifel: die Welt könnte auseinanderfallen, der Mensch untergehen. Hinter Chrysipps naiv optimistischer, grob anthropozentrischer Teleologie erhob sich dieser geheime Zweifel noch nicht. Die Aristotelische Teleologie war der Triumph eines begrifflich ordnenden Geistes über die Fülle. Die der organischen Natur immanente poseidonische Pronoia ist als ein ‚Wille' fast mehr noch bewahrender als schaffender, mehr ‚retten-der' als gattungsformender Art. So konservative Züge trug auch der Demiurg des Platonischen Timaios noch nicht, von den enorm nur zeugenden, ausschweifenden Kräften des Empedokles zu schweigen. So hielt P. selbst zusammen, suchte zu retten und zu bewahren, hing an allem, was Institution und Tradition war, zumal auch im Religiösen. Wenn er die Mantik dadurch, daß er sie kausal begründete, zu retten suchte, so geschah das um der Macht uralter Überlieferungen willen. Mantik war Völkergedanke, Urgedanke der Menschheit. ‚Wer sie leugnet, leugnet allzu viel von dem, worauf der Bios (die Kultur) gegründet ist.' S. u. S. 800.

Als Ethiker ist er weniger optimistisch als die Schule und Chrysipp. Möglich, daß er düstere Anwandlungen mit um so helleren Klängen übertönt hat. In seiner Zeitgeschichte überwiegen, trotz der ‚Pronoia', deren Wirken er verkündigte, die pessimistischen Aspekte. Seine Ethik war, mit der Chrysipps verglichen, reinste Therapeutik, Krankenbehandlung, nicht der Affekte allein, und nicht durch deren Ausrottung, wie bei Chrysipp, sondern der ganzen Seele bis in ihre untersten Schichten. Wie flach, damit verglichen, der Vergleich des Philosophen mit dem Arzte bei Philon von Larisa. Stob. II 39f. W.! Das Schlimme im Menschen kam nicht aus dem Irrtum: der Mensch war dasjenige Lebewesen, das geheilt werden mußte. Der Sympathiegedanke verband Ethik, Naturlehre und Anthropologie. Dasselbe, was vom Menschen galt, galt von der Menschheit und ihrer sozialen und politischen Ordnung. Als sozialer Denker, Diagnostiker der Zeit, der sich auch vor ihrem sozialen Krebs, dem Sklavenhalter-Kapitalismus, nicht die Augen verschloß, war er, wie die Fragmente erkennen lassen, überragend. Seine Hoffnungen setzte er auf Pompeius. Ob und wie er ihren Zusammenbruch erlebte, entzieht sich. Wo er frei seinem Auge folgen darf, ist er am attraktivsten. Sein Größtes hat er vielleicht doch als Ethnograph geleistet. Hier kam alles, was er konnte, unternahm, erlebte, ihm zustatten. Hier vor allem — wenn wir den Hymniker, den wir nicht fassen können, beiseite lassen — wird der Künstler mit dem Philosophen in ihm eins. Hier zehren auch die von ihm, die von seiner Philosophie nichts wissen.

Das Geschichtswerk hängt mit dem Werke des Philosophen auf dreifache Weise zusammen: 1. durch das Stoffliche, z. B. in den Sittenschilderungen und Charakteristiken, auch durch das Universale, seine Geschichte war ökumenisch; 2. dadurch, daß in der Beurteilung der geschichtlichen, zumal auch der sozialgeschichtlichen Verläufe stoische Maßstäbe und Ideale bestimmend sind, als: Einheit, Gemeinschaft (*κοινωνία*), Verwandtschaft (*συγγένεια*) der Völker trotz oder wegen ihrer Differenzen, Rechtsgedanke, Verantwortung, auf Griechisch: ‚Rechenschaftsablage' vor dem einigenden göttlichen Allwillen ... 3. dadurch, daß in geheimer Übereinstimmung das Werk des Historikers und das des Philosophen analoge Gefahren des Verfalls zu bannen suchen: in der Zeitgeschichte den allgemeinen Niedergang, die Degeneration, in der Ethik den Aufstand und die Hypertrophie der unterzuordnenden Triebkräfte des Irrationalen. Die Kategorien der Ethik kehren wieder in der Politik. Therapeutisch wie die Ethik war auch das Geschichtswerk. Wie er in seiner ethischen Therapie *εἰκόνες* forderte (Klemens Alex. Paed. I 1. Sen. epist. 95, 65f.), so haben auch die Figuren seiner Historien, bei aller Individualisierung, etwas von einem *εἰκονισμός*.

Auf das tiefste durchdrungen ist er vom Zusammenhang zwischen Philosophie und menschlicher Kultur. Davon zeugt nicht nur seine Kulturgeschichte. Senecas Polemik gegen ihn ep. mor. 90 ist für den Wandel zwischen ihm und der Stoa der Kaiserzeit symptomatisch. In dem protreptischen Argument Diog. Laert. VII 129, auch die *διαφωνία* könne von der Philosophie nicht abhalten, *ἢ ὅλον προλείψειν* (preisgeben) *τὸν βίον*, bedeutet *βίος* Kultur, *ὅλον* den Umfang. Von P. abhängig ist wohl Antiochos Cic. Acad. pr. II 10, 31 (wenn nicht schon Aristot. vorausgegangen war): Die Skeptiker ... *vel etiam totam vitam evertunt funditus.* Ähnlich Diog. Laert. IX 104. Die Stellen verglich schon Bake. P. benutzt dasselbe Argument auch zur Rettung der Mantik.

War in ihm etwas Orientalisches? Fast ganz zum Orientalen machte ihn Cumont. v. Wilamowitz Glaube der H. II 403: ‚Eine Naturwissenschaft wie die des P. hat kein Semit im Altertum auch nur von fern begriffen.' Andererseits (403): ‚Eingewirkt hat auf P. ohne Zweifel die Astrologie, der er sehr starke Konzessionen gemacht hat.' Und doch ist die Astrologie ein orientalisches Erbe! Über die Herkunft seiner Sonnenverehrung streiten Pohlenz III 230 und v. Wilamowitz. Die Frage der ‚Blutzusammensetzung' taucht bei Pohlenz auf, ohne entschieden zu werden. Schließlich wurde die Astrologie doch rezipiert? Und fand Feinde und Freunde ohne Unterschied des Blutes.

Vom Stil läßt sich nur sagen, daß er sehr verschieden sein konnte, in seiner Verschiedenheit jedoch sich nicht nach klassischen Mustern, nicht nach Platon richtete, sondern hellenistisch war. *Π. παθῶν* war Lehrvortrag, mit Anrede an die Zuhörer, im Stil der hellenistischen Lehrschrift. Da darin auf *π. ἀρετῶν* verwiesen wurde, so hat von diesem dasselbe zu gelten. Anders die Historien. Strabos Stilurteil III 2, 9: ‚Auch hier (wo er die spanischen Erze lobt) enthält er sich nicht seiner gewohnten Rhetorik (*ῥητορείας*), sondern enthusiasmiert sich an seinen Hyperbeln, *συνεθουσιᾷ ταῖς ὑπερβολαῖς*, gilt dem Historiker, bezieht sich auf Blüten einer geistreich spielerischen, hellenistischen Art, nicht auf Pathetisches, Getragenes, geschweige auf einen Hymnenstil nach platonischem Vorbild. S. Trüdinger 112f. R. I 12ff. Beispiele: ‚Jeder Berg,

jeder Hügel (in Turditanien) sei ein Goldhaufe von einer gütigen Tyche gehäuft ... Wer diese Gegend sah (wie P. selbst), der mochte rufen: dies sei die Schatzkammer der unversieglichen Natur (ironisches Zitat des berühmten Pythagoreerspruches *ἀενάου φύσεως*) ... Denn dort fürwahr ist es nicht Hades, sondern Pluton, der unter der Erde wohnt (wohl nicht weniger ironisch, zumal die Schilderung des technischen Apparates und des Eifers der bedauernswerten Bergarbeitersklaven folgte und in Verhältniszahlen Brutto und Netto und der Profit, woran auch Private beteiligt waren, mit dem der attischen Staatsbergwerke verglichen wurde, die Demetrios von Phaleron in ähnlichen Pointen gefeiert hatte), war doch das Land nicht nur ‚überreich', sondern auch ‚unterreich' (*ὑπόπλουτος*).' Der Sensus vom Pluton unter der Erde ist eine weiterbildende Nachahmung des Agatharchides, der von dem Fischsegen der Ichthyophagen sagte (c. 34): *ἀνεκλείπτοις γὰρ καὶ διὰ παντὸς ἑτοίμοις χρῶνται ταμιεύμασιν ὡς ἂν τοῦ Ποσειδῶνος τὸ τῆς Δήμητρος ἔργον μετειληφότος.* Als wäre er selbst ein Metallarbeiter *ἐν ὡραίῳ σχήματι*, spöttelt ihn nachahmend Strabo, aus dessen Stilurteil seine Generation spricht. *Ἀστειζόμενος* sagt Athenaeus VI 233 d (F. 48 Jac.), wo er sich auf dieselben Pointen bezieht. Spanien war allerdings im Kranz der poseidonischen Länderbeschreibungen ein besonderes Juwel. Aber ähnliche Blüten treibt auch die Beschreibung Arabiens, Diodor II 48ff.: ‚Der Götter durch die ganze Welt versandter Liebling Weihrauch kommt aus jenem Götterlande' ... usw. Voll davon sind auch die ethnographischen Exkurse, z. B. über die Gallier Diodor V 30, 3, Wortspiel mit *θώραξ* Brustkorb und Panzer: *θώρακας δ' ἔχουσιν οἱ μὲν σιδηροῦς ἁλυσιδωτούς, οἱ δὲ τοῖς ὑπὸ τῆς φύσεως δεδομένοις ἀρκοῦνται.* Allerdings steckt darin auch etwas Charakterisierendes, von Heldenbrust und Berserkertum — die Berserker bezeugt auch die bildende Kunst. In der Teleologie der menschlichen Organe zehren von seinen geistreichen Vergleichen zwischen den Hervorbringungen der Technik und der Natur, wobei Metapher und Theorie nicht selten ineinander übergehen, wie schon Cicero nat. deor. II, so noch die kappadokischen Kirchenväter. Aber nicht nur der nüchterne Strabon, auch der virtuose Seneca nimmt Anstoß: der Schriftsteller in ihm verlocke zu sehr den Philosophen. epist. mor. 90, 20: *incredibile est, mi Lucili, quam facile etiam magnos viros dulcedo orationis abducat a vero. Ecce P.* ... Seine Gefahr ist aber auch hier nicht der Hymnus, sondern das *describere velle*. In Sachen des Geschmacks war er mehr Nachzügler als Vorläufer. Die beginnende Rückwendung zum Klassischen ging über ihn hinweg.

Er liebte zudem das Drastische und mied auch nicht, wo es die Sache erforderte, das Unedle. Cicero, als Römer, und den edlen Traditionen des Scipionenkreises und des Panaitios zugetan, sah sich, bei aller Verehrung für den großen Freund, chokiert (off. I 45): *ea P. collegit permulta, sed ita taetra quaedam, ita obscena, ut dictu quoque videantur turpia.* In der Mantik, also doch in einem Werk, in dem man, wenn in irgendeinem, wäre er als Stilist Platoniker gewesen, etwas von einer jenseitsnahen Stimmung erwarten sollte, stand unter den angeführten Fällen zum Beweis der ‚Sympathie' (Cic. de div. II 143): *dicitur quidam, cum in somnis complexu venerio iungeretur, calculos eiecisse.* Bezeichnend, daß Cicero das erst in der Polemik bringt. Zur Empfehlung der Mantik im Kreis römischer Aristokraten wäre so etwas kaum geeignet gewesen. Auch in seiner Quelle nat. deor. II 138 stößt er sich an etwas Indezentem. Da war zum Beweis der Pronoia von den peristaltischen Bewegungen des Darmes die Rede: *sed tamen praetereundum est, ne quid habeat iniucunditatis oratio.* (Nach Pohlenz würde er hier allerdings nicht P., sondern dem ‚ästhetischen' Panaitios folgen.) Seneca kann sich ein Spötteln nicht verkneifen, wenn in der Lehre von den Erdverdauungen die Rede auf die Winde kommt, nat. qu. V 4. P. hat hier gewirkt bis in die Paralipomena zu Goethes Faust. Über das Wort *σιληποδεῖν* s. u. S. 638.

War er ein Hymniker? Wer wollte das von vornherein bestreiten? Allein ein sicheres Fragment, das ihn als solchen bestätigte, hat sich bis jetzt nicht finden lassen. Man müßte denn das Gebet an die Philosophie Cic. Tusc. V 5 ihm zuerkennen und als Hymnus ansehen, s. u. S. 816. Anscheinend poetische, hymnische Stellen, wie Strab. I 3, 8 über die Meeresatmung oder Kleomedes II 1 84 über die Kraft der Sonne, konnten als ‚Hymnen' nur so lange gelten, als man ihren philosophischen Gehalt verkannte, ihre Terminologie nicht wahrnahm, s. gegen Zimmermann R. I 105 und 205f. Eindringlichkeit macht noch keinen Hymnus. Man müßte schon bei der Gattung bleiben. Die Vorstellung von P. als dem großen, vorbildlichen Hymniker war so unwiderstehlich, daß sie in der Reihe der Vorbilder eines erhabenen Stiles den frühen Aristoteles fast hätte vergessen lassen.

In den Fragmenten scheint nicht selten eine reiche intuitive Anlage von einem übertriebenen Systematisieren, einem Ätiologisieren um jeden Preis, vergewaltigt zu werden. War er ein Meister der Frage? In der Kunst der Aporetik versucht er sich mit sichtlichem Eifer in *π. παθῶν*, nach aristotelischem Vorbild. Wie Galen bezeugt, war er hierin einem Chrysipp zum mindesten weit überlegen. Allein auch der Ruhm, unter die großen Methodiker zu zählen, hat sich ihm, wie wohl so manches, worauf er hoffen mochte, versagt.

Dieses Wenige soll nur etwas von dem andeuten, was sich bei erster Durchmusterung der Fragmente aufdrängt.

F. Das Geschichtswerk.

Die große Zeitgeschichte, *ἱστορίαι μετὰ Πολύβιον* in 52 Büchern, mit 145/44 beginnend, ist nach absoluten Daten nicht datierbar, da auch Strab. XI 1, 6 mit dem Datum 63, als auf die Spezialgeschichte des Pompeius sich beziehend, fortfällt (R. III 32ff. M. Gelzer Pompeius, München 1949, 118. 278). Nach den Buchzitaten, die allein bei Athenaeus erhalten sind, kann die Darstellung nicht viel über das Ende des Mithridatischen Krieges 85 hinausgegangen sein. Als Abschluß ist auch Sullas Diktatur vermutet worden. Gründe dagegen bei Jacoby II C 156.

Gegen Schwartz Philol. 1931, 391ff. Gelzer und Pohlenz III 2, 104. Ob das Werk sein vorgesehenes Ende erreichte oder abbrach, ist nicht auszumachen. Anzunehmen ist, daß die Bücher, wie sie einzeln oder in Gruppen zusammengefaßt entstanden, sukzessiv veröffentlicht wurden. Der Ruhm des Historikers stand um 60 fest. Eine hypothetische Verteilung des Inhalts auf die einzelnen Bücher bei Jacoby II C 155, ‚mit aller Reserve'.

Was die relative Chronologie betrifft, so ist an einer Reihe von Indizien festzustellen, daß das geschichtliche Werk das philosophische voraussetzt. Einiges sieht geradezu nach Selbstzitat aus. So steckt in der Beschreibung Arabiens Diod. II 48—54, einem der Exkurse des historischen Werkes, ein ganzes Resumé der Geophysik (R. I 127ff. 133ff., Pohlenz III 2, 104). So wird die Umwälzung in der Psychologie, das heterodoxe Zurückgreifen auf die Platonische Dreiteilung, das in *π. παθῶν* mit großer Beweisfülle begründet wird, in der Ethnographie Diod. V 31, 5 als anerkannt vorausgesetzt: ‚So weicht der „Mut" der „Weisheit" sogar (!) bei den wildeten Barbaren' (R. I 30). Gegen Schwartz' Umkehr des Verhältnisses, als sei P. die Platonische Psychologie erst bei der Begegnung mit den Barbarenvölkern aufgegangen, sprechen sowohl die übrigen Konkordanzen als auch das ‚sogar'. So setzt der Exkurs über Jerusalem die Mantik voraus. Wenn der programmatische stoische Satz in Diodors Proömium I 1, 3: vom Historiker als ‚Diener und Organ der Vorsehung', von der ganzen miteinander verwandten Menschheit und von der ‚gemeinsamen Analogie, die zwischen den menschlichen Naturen und den Gestirnen waltet', aus der Vorrede der Historien stammt — jedenfalls hat diese R. I 82. II 184 aufgestellte These fast allgemeine Zustimmung gefunden —, so war sich P. eines notwendigen Zusammenhangs zwischen seinem Amte als Historiker und seinem Amte als Philosoph bewußt. Als Stoiker, als der er bekannt war, begann er die Geschichte seiner Zeit. Über die Tyche des Polybios die stoische Pronoia als die das Weltgeschehen lenkende Macht zu erheben, war angesichts des katastrophenreichen Zeitalters kein leichtes Unternehmen. Sein philosophisches Leitmotiv, die ‚Sympathie', die ihm die große und kleine Welt erschlossen hatte, sollte ihn auch durch die Geschichte führen. Persönliches tritt stark hervor, Memoirenartiges floß in das ökumenische Unternehmen ein. Auch hierin hat er nicht Schule gemacht.

Da der vorzügliche Kommentar von Jacoby vorliegt, sei nur einzelnes hervorgehoben.

I. Zur Charakteristik des Ganzen. Wie Praxis und Theorie, so war auch das historische und das philosophische Werk gleich sehr ‚bedingt durch seinen Universalismus, gefordert durch die systematischen Zusammenhänge seines Geistes' (so Jacoby nach R. I 8). Als philosophischer Historiker und philosophischer Aristokrat wurde er der erste Historiker des Verfalls. Doch war er, im Gegensatz zu seinen römischen Nachfolgern, als solcher noch nicht ohne jede Hoffnung, noch nicht nur retrospektiv, ging noch nicht auf in der catonischen zensorischen Gebärde. Dazu war er wieder zu sehr Grieche und Erzieher. Hoffnungslos absinkend war für ihn die Welt, aus der er kam, die Welt des vorderen Ostens. Dieser politisch versagenden, moralisch verkommenden, in Karikaturen agierenden östlich-hellenistischen Hälfte stellte er das Römertum gegenüber. Auch hier wieder liebte er es, sich auf seine persönlichen Erfahrungen zu berufen, Athen. VI 109 p. 275 A: ‚Noch zu meinen Zeiten erlebte ich ...' (*ὥστε καθ' ἡμᾶς ἔτι ...*), ‚daß in den vornehmsten Häusern der Vater oder die Mutter (wie bezeichnend allein dies ‚oder'!) den Sohn fragte, ob er Birnen oder Nüsse zum Nachtmahl wolle.' Er selbst nimmt am frugalen Abendessen teil, der Sohn wird ins Bett geschickt. So erzählt ein älterer Mann von seinen zurückliegenden Erinnerungen. Denn inzwischen hatte auch das sich nur zu sehr gewandelt, auch die Diät — und welche Bedeutung er dieser beimaß, geht erst aus seiner Psychologie hervor — ist eine andere geworden, auch Rom sah er von Krisen erschüttert, von Krisen bedroht. Nach Klingner Herm. LXIII 165ff. geht die Annahme von einem Umbruch in der Geschichte Roms um das J. 146 auf P. zurück. So kontrastierte die alte römische Einfachheit, Strenge, Gerechtigkeit und Frömmigkeit, die er schilderte, in doppelter Hinsicht, erstens zu den Gefahren der Revolution und des Verfalls in Rom — wo aber doch noch Prinzipien und moralische Kräfte miteinander rangen — und zweitens zu der allgemeinen Degeneration im Osten. Doch äußerte sich die Moral nicht in Tiraden und Deklamationen, sondern wirkte in einer unerschöpflichen Fülle charakteristischen, anschaulichen Details. Es kann kaum nur ein Zufall sein, daß in den Fragmenten die Sittenbilder, Gelageschilderungen, Schlemmer- und Schmarotzeranekdoten, die sittengeschichtlichen Paradoxe und Pointen über die Staatsaktionen so sehr überwiegen. Treiben und Gebaren der Gemeinden, Völker, Fürsten spielt auf seinem Welttheater in breit ausgespielten Szenen, nicht tragisch, sondern sarkastisch-mimetisch der Stil. (Zur Einfachheit der alten Römer und zu ihrer Fähigkeit zur Aufnahme fremder Errungenschaften s. Jacoby Frg. 59 u. Komment., Wendling Herm. XXVIII 337ff.; Karikatur der Apameer, seiner eigenen Landsleute, frg. 2).

II. Im einzelnen hier nur Bemerkungen zu fünferlei: 1. Sklavenaufstände und Sklavenfrage (134—132), Diod. XXXIV 2ff. 2. Geschichte der Gracchen, Diod. XXXIV 5ff. 3. Athenion von Athen, Athen. IV 36. 4. Plutarchs Marius. 5. Geschichte des Pompeius. Weiteres s. u. Anhang S. 822.

Zu 1. Sein Interesse an der Sklavenfrage beschränkt sich nicht auf Sizilien und Unteritalien, er rührt an das allgemeine menschliche Problem. Auch hier gilt es, wie in der Geschichte der Politik, wie in der Geschichte der Religion (s. R. III), Ursache und Wirkungen einer Entartung zu diagnostizieren. Aus dem natürlichen, gesunden Verhältnis entwickelt sich das widernatürliche. Beispiel für natürliche Hörigkeit ist das sich rein erhaltende Verhältnis zwischen Herakleoten und Mariandynen, Athen. VI 263, F. 8 Jac.: Viele, die zu schwach waren, um über

sich selbst zu herrschen, haben sich in die Abhängigkeit der Verständigeren begeben, damit ihnen deren ‚Fürsorge für das Notwendige' zugute komme. So begaben sich die Mariandynen in die Abhängigkeit der Herakleoten durch einen stets respektierten Vertrag, der einen Verkauf außer Landes ausschloß. Den Ursprung des sozialen und wirtschaftlichen Übels erblickte P. im Menschenhandel: darin daß der Mensch zur Ware wurde. Das hat auf griechischem Boden begonnen durch die Chier. Zu einer Zeit, da die meisten ihr Land noch selbst bebauten (*τῶν πολλῶν αὐτουργῶν ὄντων κατὰ τὰς διακονίας*), seien die Chier zuerst zum Sklavenkauf (für die Landwirtschaft) übergegangen. Welche Bedeutung er diesem ersten Verstoß gegen die natürliche Ordnun beimißt, geht daraus hervor, daß er es für eine gerechte Strafe des Himmels erklärte, daß durch Mithridates (man denke: durch den verhaßten Römerfeind!) die chiischen Grundherren ihren eigenen Sklaven zu Sklaven gegeben wurden: *οὕτως αὐτοῖς ἀληθῶς τὸ δαιμόνιον ἐμήνισε.* Athen. VI 91, 266 EF (Jac. F. 38). Den griechischen Großgrundbesitzern mag das nicht sehr angenehm geklungen haben.

Der sizilische Sklavenkrieg wird, ‚wie die weitausgreifende Einleitung zeigt, als innere Einheit gefaßt', Jacoby Komment. zu F. 108. ‚Beides, Führer und Masse, wird Ausdruck einer inneren, nicht nur politischen, sondern auch moralischen Einheit' (R. I 31). Der Anfang thukydideisch: *κίνησις γὰρ αὕτη μεγίστη ...* Die in die Ohren klingende Nachahmung weist darauf hin, welch symptomatische Bedeutung dem hiermit beginnenden Abschnitt der Geschichte zukommt. ‚Unzählige Männer, Frauen, Kinder wurden vom Furchtbarsten bedroht, die ganze Insel wäre fast unter die Gewalt entlaufener Sklaven gefallen, die den Grad ihrer Macht nach dem Grade der Depossedierung der Freien bemessen. Den meisten unfaßlich, geschah es für die Urteilsfähigen nicht ohne Ursache.' Die Spannung zwischen dem Elend der Sklaven und der ‚Entfremdung' der Herren war so gestiegen, daß es nur eines Anlasses (*καιρός*) bedurfte, damit die Katastrophe ausbrach. Die Herren kauften ganze Sklavenhaltereien auf einmal auf. Das ganze Sizilien wurde mit Sklavenmassen überschwemmt. Die reichen Sizilianer wetteiferten mit der Ausbeuterei der Italiker (Ritter). Statt die Hirten zu versorgen, ließ man sie rauben. ... Nun die psychologischen und weiteren Folgen: Man stelle sich vor: kräftige Desparados, sich selbst überlassene, verwahrloste Menschen! Erst waren es einzelne, dann kleine Gruppen, die die Wege unsicher machten ... Der Reiseverkehr bei Nacht hörte auf, das Wohnen auf dem Lande wurde unmöglich. Die Horden, ihre improvisierte Bewaffnung, ihre Meuten, alles wird mit allem Detail geschildert: ‚Und bewaffnet wird die Verwegenheit der Sklaven — durch das Patronat der Herren! Die Prätoren wagten nicht durchzugreifen, denn die meisten der Großgrundbesitzer waren — römische Ritter! Und saßen über die Statthalter zu Gericht! Es ist nicht zu verkennen, wie alles darauf angelegt ist, um auf diese Pointe hinauszulaufen. Und doch wurden die Gerichte den Rittern erst durch die Lex iudiciaria 122, durch C. Gracchus ausgeliefert. Also grober Verstoß gegen die historische Wahrheit, Parteilichkeit zugunsten der Senatspartei, Fälschung oder unverzeihlicher Irrtum! ‚Kein Versehen Diodors, wie Mommsen meinte, eher tendenziöse falsche Darstellung einer römischen Schriftquelle ... oder ein historischer Irtum P.', der sich durch sein politisches Urteil und seinen Verkehr in Senatskreisen erklärt', Jacoby II C 207. Aber der Irrtum zeigt, wie P. arbeitet. Hauptquellen für die Geschichte des ganzen Aufstandes sind mündliche Berichte und Familienüberlieferungen, aber nicht aus Rom, sondern aus den Kreisen der vornehmen Provinzialen Siziliens. In Sizilien war nicht lange, bevor P. es bereiste, ein zweiter Sklavenaufstand ausgebrochen, 104—101 (Diod. XXXVI 3f.). Auch im zweiten Aufstand gab es einen Sklavenkönig, Tryphon, und nach ihm einen namens Athenion ... Die Erinnerungen, lebendig, wie sie waren, ließen sich nicht auseinanderhalten. P. hat in diesen Kreisen verkehrt, gesammelt, sich erzählen lassen. Seine Fahrlässigkeit bestätigt seine bona fides.

Das Bild der sozialen Zustände ist mit großer Geschicklichkeit aus einer Anzahl zum Teil novellistisch ausgestalteter Anekdoten gewonnen. Grundstock sind 1. Geschichte von dem grausamen reichen Ehepaar aus Enna, Damophilos und Megallis, und von ihrer mitleidigen, menschenliebenden Tochter, die von den Sklaven wie eine Heilige verehrt wird, eine Geschichte von furchtbar vergeltender Gerechtigkeit. 2. Davon unabhängig, aber so verflochten, wie ein Romancier das machen würde, die Geschichte von einer erfüllten Prophezeiung. Einem syrischen Sklaven des Antigenes von Enna, einem Charlatan, Narren, Winkelpropheten, Gaukler, Feuerfresser, erscheint, so verkündet er selbst, die syrische Göttin und prophezeit ihm, er werde König werden. Der reiche Besitzer läßt ihn zur Belustigung seiner Gäste bei Gelagen sich produzieren. Es fehlt nicht an solchen, die lachend ihm gute Bissen zustecken und um künftige Belohnung bitten ... Alles erfüllt sich. Seinem Aufstieg folgt sein Sturz. Zuletzt flieht er mit einer Leibgarde von 1000 Mann in die sizilische Öde, wo alle sich umbringen. Er allein mit seinen vier Hofchargen, seinem Leibkoch, seinem Mundschenk, seinem Bader und seinem Lustigmacher, wird lebend aus einer Höhle hervorgezogen. In den Kerker geworfen, löst sich seine Leiblichkeit in einen Schwarm von Läusen auf. Motivvergleichung erübrigt sich. Dazu kommt 3. die tragische Geschichte von Gorgos Vater und Sohn, die von den Sklaven verfolgt einer dem anderen so lange ihr Pferd anbieten, bis sie beide erschlagen werden. Und noch einiges dieser Art mehr, sichtlich an Ort und Stelle gesammeltes Material. (Sizilische Tradition ist auch die Anekdote von der List des Nikias von Engyion Plut. Marcell. 20.)

In ein solches Rahmenwerk von Anekdotischem sind die Siege und Niederlagen, die Belagerungen, kurz alles Faktische hineingestellt. Aber kaum irgendwelche Beurteilung der Dinge von Rom aus, nichts von Verteilung der Provinzen, von Amtsantritten, von Kriegsplänen. Um so erstaunlicher, wie das Novellistisch-Anekdotische repräsentativ wird. Dazu tragen in der Erinne-

rung festgehaltene Situationen bei wie die an die Magistrate, die nichts gegen die Ritter zu unternehmen wagen, so die Erinnerung an das Verhalten des Proletariats der Städte, das in seinem Neid auf die Besitzenden mit den draußen herrschenden Sklaven sympathisiert und auf die Güter hinausgeht, um als Freie zu zerstören, was die Sklaven verschont hatten. Vor allem aber trägt dazu bei der psychologische und soziologische Blick.

Der Moralist hält nicht zurück: selbst die schlimmsten Exzesse der Sklaven deuten nicht auf eine angeborene ‚Roheit der Natur' (*ὠμότης τῆς φύσεως*), sondern sind Folgen voraufgegangener Ungerechtigkeiten. Die Moral spricht nicht für die pessimistische Interpretation der Teloslehre, als habe P. auf die Erbsünde gezielt (Nebel). Um so mehr wird den Zeitgenossen das solonische *τίκτει κόρος ὕβριν* vorgehalten: *τὸ μὲν πρῶτον κόρον ἐγέννησεν, εἶθ' ὕβριν* ... Diod. XXXIV 35, S. 289 Jac.

Andererseits fehlt nicht das Aristokratische: ‚Nur wenige sind imstande, um ihrer eigenen *ἀρετή* willen gerecht zu sein, bei den Vielen bedarf es der Züchtigung durch Gesetz (*νομικαῖς κολάσεσιν*) und der Bestrafung von den Göttern' (Jac. F. 108 u). Mit der Urgeschichte, wo die Gesetzesreligion als zweites Stadium dem natürlichen ‚freiwilligen Gehorsam' folgte (Dio or. XII), würde sich das nicht schlecht vertragen.

2. In der Geschichte der Gracchen steht P. auf der Seite der Senatspartei, Diod. XXXIV 5ff. ist ihm gefolgt. Gegen v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1923, 46: ‚Wer den Ti. Gracchus von der Hand des P. Scipio habe erschlagen lassen, habe die kritische Pflicht des Historikers zu leicht genommen', wendet sich Jacoby II C S. 210: ‚Scipio ist es, der gegen den Willen des Konsuls zum Angriff schreitet, der den Haufen führt und der durchweg als der Verantwortliche gilt.' Wessen Hand Gracchus erschlug, sei historisch gleichgültig. ‚Wir wissen nicht, ob P. Scipios Aussage (indem dieser die Tat für sich in Anspruch nahm) zu wörtlich nahm, oder ob seine Quelle ihn irre führte.' Ed. Meyer Kl. Schr. (1910) 390ff. urteilt: ‚Sein Standpunkt ist der des Polybios ... und des Africanus (Diod. XXXIV 7, 3 *ὡς ἀπόλοιτο καὶ ἄλλος ὅτις τοιαῦτά γε ῥέξοι*).' ‚Tiberius' hohe Abstammung, seine Begabung, seine adlige Gesinnung werden anerkannt, das Zuströmen der Massen aus ganz Italien zu der entscheidenden Abstimmung geschildert (Diod. XXXIV 5. 6). Aber Tiberius' Verhalten wird ebenso entschieden verurteilt: er rennt verblendet vorwärts ins Verderben und erhält die gebührende Strafe (XXXIV 7, 2).' Danach gäbe es ein Zwar — Aber, wenn auch das Aber überwöge. Aber es steht doch wohl noch etwas mehr da. Was sich in der Geschichte des Tiberius abspielt, gleich fast einem dialektischen Prozeß: am Anfang die Reinheit der Motive, das Recht auf der Seite der Armen, Tüchtigen, die Hingabe des Führers an die Sache ‚bis zum letzten Atemzuge' (F. 110 b Jac.), in der Mitte der Entwicklung beide Parteien in ihrem Machtringen moralisch einander gewachsen (F. 100 c Jac.), bis das Recht auf die Gegenseite übergeht, am Ende Gewalt, Ungesetzlichkeit und ‚Tyrannis' (F. 110 e ff. Jac.). Man wird dieselbe Grundform des Geschehens, allerdings vom Anfang bis zum Ende in der Karikatur, in der Geschichte des Athenion sich wiederholen sehen: am Anfang der Anbruch einer Philosophenherrschaft, am Ende: *τύραννον ἀποδείξας ἑαυτὸν ὁ φιλόσοφος*.

Noch mehr in Philosophisches greifen die spärlichen Reste über C. Gracchus über. Bei Diodor XXXIV/V 25, 1 liegt dem ganzen Abschnitt eine Theorie der staatlichen Ordnung und Unordnung zugrunde. *Τὸ χεῖρον τῆς πολιτείας τοῦ κρείττονος κύριον ἐποίησε* (dadurch, daß er die Gerichte den Senatoren nahm und auf die Ritter übertrug) muß sich auf Grundsätzliches beziehen, es gibt auch im Staat ein *χεῖρον* und ein *κρεῖττον*, eine natürliche Unter- und Überordnung, die C. Gracchus auf den Kopf stellt. Die Formel klingt nicht zufällig an die Affektlehre an (Gal. de plac. Hipp. et Plat. 449 M): *τὸ χεῖρον τῆς ψυχῆς τοῦ κρείττονος ... τῷ χείρονι συνεκκλίνοντας φέρεσθαι*, s. Sen. epist. mor. 92, 10. R. II 281 u. 298ff. u. S. 747. Am Ende: *ἐκ δὲ τούτων τῶν ἐθῶν ὁλέθριος ἀνομία καὶ πόλεως ἀνατροπὴ γίνεται*. Verstoß gegen die universale Regel: *naturae est potioribus deteriora summittere*, s. u. S. 807. Die Revolution des C. Gracchus war von exemplarischer, von nur zu sehr epochemachender Bedeutung. Dem entspricht, wie im Portrait des C. Gracchus mehr und mehr die pathologischen Züge hervortreten (F. 111 f. Jacoby): ‚Je mehr Niederlagen er erlitt und wider sein eigenes Erwarten abfiel, desto mehr fiel er in Zustände manisch abnormer Art. Das Wortspiel: *ἀποπίπτων ... ἐνέπιπτε*, unterstreicht die psychologische Rückwirkung. *Καχέκται* ‚krankhaft Disponierte', sind die Mitverschworenen. Die Revolution und der Revolutionär tragen die gleichen hektischen Züge.

Einheit und ‚Harmonie' der (politisch) handelnden Persönlichkeit verglichen mit Einheit und Harmonie (*συμφωνία*) im Staat, Zwiespalt der handelnden Persönlichkeit verglichen mit Zwiespalt (*στάσις*) im Staat taucht auf bei Marc Aurel IX 23. Zu Marc Aurels Zeit gab es keine sozialen Revolutionen, keinen gesellschaftlichen Umsturz mehr. Auch nicht zur Zeit Chrysipps. Bei Marc Aurel dient der Vergleich nur noch dem inneren Menschen. Er steht eher im umgekehrten Sinn. Sein Auftauchen beweist allein, daß eine Erneuerung des Platonischen Staatsgedankens aus stoischem Denken einmal stattfand.

3. Zeitschilderung ersten Ranges ist das Athenion-Bruchstück, Athen. V 47—53, F. 36 Jac. Zur repräsentativen Gestalt hat den Athenion P. erst gemacht, nur er berichtet überhaupt etwas von seinem Auftreten. In der Flut der sich überstürzenden Ereignisse war jener nur ein vorübergleitender Augenblick. Nachdem Mommsen, Weil, Th. Reinach (wie neuerdings wieder die Cambridge Ancient History und C. B. Gulick in der Loeb-Library, Athen. II 457) Athenion, den Peripatetiker, für einen verwandelten Aristion, den Epikureer, gehalten hatten, haben Niese Rh. Mus. XLII 547, und Wilcken Art. Aristion und Athenion, zugunsten ihrer Trennung entschieden; s. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1923, 39, R. II 386, Jacoby II C 185. Das Fragment gibt anfangs den Wortlaut

und geht über in Exzerpt. Für die Dubletten darin findet weder v. Wilamowitz — er verfiel auf den Ausweg, daß dem Exzerptor Athenion und Aristion durcheinander geraten wären — noch Jacoby eine eindeutige Erklärung. Jacoby denkt an eine Verarbeitung von mehreren Exzerpten. Daß es P. um etwas mehr gegangen sein dürfte, als die philosophischen Römerfeinde Athenion und Aristion ‚abzuschütteln' (v. Wilamowitz), drängt sich auf, je mehr man einzudringen sucht. Der ‚peripatetische' Philosoph, die Puppe des großen Mithridates, des ‚Befreiers' der griechischen Welt, gestern der Habenichts und Schwindler, heute Athens größte Hoffnung, morgen sein ‚Tyrann', repräsentiert zugleich die Dekadenz der ‚Kekropiden'. Unvergleichlich dabei das Indirekte, die Spiegelung, wie in der Antrittsrede des neuen Führers die große Vergangenheit Athens heraufgerufen, mit den unwiderstehlichen Phrasen heraufbeschworen wird, dieselbe Vergangenheit, an der gemessen dieses Athen zu dieser Karikatur seiner selbst wird. Und wie nicht nur die Masse, sondern auch der Magistrat ihm widerstandslos verfällt. Unvergleichlich das Anschlagen der religiösen Saiten, die Erinnerung an den heiligen Iakchosruf usw. Daß die Theater stumm, das Haus der Göttinnen geschlossen — alles, alles die Schuld Roms! Der herrschende Zustand ist von Rom verhängte ‚Anarchie'! Hier schreibt der Augenzeuge einer großen Katastrophe. Unter den Enthüllungen ‚einer nie gehofften, nie auch nur geträumten Zukunft' kommen Massentaumel und Größenwahn auf ihren Gipfel. Was dieses von dem klassischen Vorbild, dem Anfang der sizilischen Expedition, unterscheidet, ist vor allem der Gedanke der Entartung. Das Sarkastische zeugt von leidenschaftlicher Erregung.

Um das Mahnbild zu vervollständigen, ist die Jugendgeschichte unentbehrlich. ‚Die Charakteristik des Athenion ist mit boshaften Insinuationen gewürzt, die besser für einen athenischen Gerichtsredner als einen philosophischen Historiker passen', meinte v. Wilamowitz. Das zugrunde liegende Schema, Abstammung, Kindheit, Lehrer, erste Proben usw., war in hellenistischer Biographie längst ausgebildet. Hier aber wird das Genos erfüllt mit einem Inhalt, der an psychologischer wie massenpsychologischer Prägnanz alles Vergleichbare übertrifft. Uneheliche Geburt, Erbschleicherei, Erschwindelung des Bürgerrechts, erst armselige, dann profitablere, unsaubere Intellektuellenexistenz, alles gehört zur Schule des Berufenen, ist Teil seiner Karriere, Teil des ganzen Humbugs und erklärt erst das Unwiderstehliche seines Erfolges.

Die Rede selbst enthält Wahrheit im Schwindel, eine ganze Psychologie des Augenblickserfolgs, und zeichnet scharf und konzentriert die Situation, wie sie sich dem darin Befangenen darstellen mußte. Anschaulich die allgemeine Panik, wie die neugebackenen römischen Bürger, um ihr Römertum zu verleugnen, ‚ihre Togen mit viereckigem Gewand vertauschen', und die Römer in den Provinzen vor den Götterbildern liegen. Stolz und Inbegriff Athens ist mit wenigem umfassend gegeben, Pnyx, Kerameikos, Theater, Eleusis, dionysische Künstlerschaft, Philosophenschulen, die vielen Fremden, der Schauspielcharakter des Ganzen (*θέα, θεαταί*) ... Auch das Demostheneszitat gibt attisches Kolorit. Und das bildungsstolze Athen läßt sich mitreißen vom ausbrechenden Ressentiment der östlichen Barbaren gegen Rom. Zu den Prophezeiungen künftiger Weltherrschaft vgl. die Parallelen bei E. Norden Die Geburt des Kindes. Wie Thukydides in seinen Reden die politische, so gibt P. die moralische Dynamik: die vielerlei Weisen, auf welche der Logos versagt, und deren lächerlich verhängnisvolles Zusammenspiel. Der Übergang von der Demokratie zur Tyrannis, das alte platonische Thema, wird in jüngster Zeitgeschichte, auf der Schaubühne des Zeitalters zur Parodie. Die Ideologie ist dazu da, um im Sinne der Macht ‚interpretiert' zu werden. ‚Wenige Tage waren vergangen, da hatte der Philosoph sich zum Tyrannen gemacht und erklärte (*ἐξηγούμενος*), in welchem Sinne die Lehre des großen Pythagoras von der Verschwörung gemeint sei.'

Über *σιληποροδεῖν* in der Charakteristik des einziehenden Führers s. Paul Maas, zuletzt Zeitschrift für vergl. Sprachforsch. N. F. LIV 156ff., gegen P. Kretschmer Glotta XIII (1925) 231. Das Wort kommt sonst nur bei Sophron F. 164 Kaibel und bei Grammatikern vor, muß aber vulgär gewesen sein. Maas bringt reiche Belege aus dem Neugriechischen. Hauptbedeutung: *τρυφᾶν, πέρδομαι*, Springen.

4. Eine vortreffliche Analyse des Plutarchischen Marius, dessen Hauptquelle P. ist, gibt Kurt von Fritz Sallust and the Roman Nobility, Amer. Philol. Association, Transactions and Proceedings LXXIV, 1943, S. 166f. Für die Quelle beweisend ist, nach K. v. Fr.: 1. Übereinstimmung zwischen Plut. Mar. 2 u. 9 und Diod. XXXIV. 2. Wenn Plut.s Quellen voneinander abweichen, wird P. zuerst genannt. 3. Die eigentümlich Poseidonische Methode: Entwicklung des Charakters unter dem Einfluß des Milieus, der Situation, in die er gestellt ist (d. h. Leben, Schicksal und Charakter des Marius vereinigen sich zu einem ähnlichen Prozeß wie Schicksal und Charakter der beiden Gracchen). Abstammung von Bauern, Emporkommen aus altrömischer Armut, Zucht und Strenge. Die Aristokratie selbst holt ihn hervor und stößt ihn auf den Weg des politischen Ehrgeizes, der ihn zur ‚Destruktion' führt. Erst der Versuch, über den Parteien zu stehen, dann der Umschlag in das Gegenteil, er wird emporgetragen und zugrunde gerichtet mitsamt seiner Partei durch sein maßloses ‚Ressentiment' ... Das Ganze verläuft, wenn ich es mit meinen Worten ausdrücken darf, in Wirkung und Rückwirkung zwischen der äußeren politischen und sozialen Situation und den irrationalen Kräften im menschlichen Innern in nur zu folgerichtiger Fatalität.

5. Geschichte des Pompeius, bezeugt von Strabo XI 1, 6: *προστίθει δὲ τούτοις, ὅτι καὶ τὴν ἱστορίαν συνέγραψε τὴν περὶ αὐτόν*. (R. III 33. Jacoby II C 157. Gelzer Pompeius 118 u. 278.) E. Schwartz' Konjektur *περὶ αὐτῶν*, verstanden als Verweisung auf die zuvor genannten Völkerschaften der Albaner und Ibe-

rer, *ἱστορία* bedeute geographische Erkundung (Philol. 1931 391f.), ist schon darum unmöglich, weil damit die Steigerung verkannt wird: und das, obwohl er nicht nur der Freund des Pompeius, sondern auch noch dazu sein Historiker war! Als derselben Schrift entnommen erklärt sich am einfachsten der Exkurs über Moses und die Gründung Jerusalems, Strab. XVI 2, 35—45, F. 70 Jac. Die Gründung wurde vermutlich im Zusammenhang mit der Eroberung berichtet wie die Gründung Karthagos bei Polybios im Zusammenhang mit seiner Zerstörung. (R. III 25. Über andere Versuche, ihn unterzubringen s. Jac. II C 196f. Dagegen R. III 28ff.): Pompeius, indem er gewisse Auswüchse an ihren Sitten abstellt, setzt die alte Priesterherrschaft wieder ein, d. h. er schafft den Königstitel, den sichtbaren Ausdruck der Entartung, wieder ab (46): *Πομπήιος μὲν οὖν περικόψας τινὰ τῶν ἐξιδιασθέντων ὑπὸ τῶν Ἰουδαίων κατὰ βίαν ἀπέδειξεν Ὑρκάνῳ τὴν ἱερωσύνην.* Der Gründer Moses wurde mit anderen Gründern verglichen. Strabos Quelle ergibt sich aus der Übereinstimmung mit Cic. de div. I 88 (E. Norden Jahwe in hellenistischer Theologie, Festgabe für A. Harnack (1921) 295, Jacoby zu F. 70, R. III 6ff.) P.' Art erkennt man an der vergleichenden Methode, an der stillschweigenden Ablehnung der judenfeindlichen Tradition, die ihm bekannt sein mußte, und an dem Gedanken der allmählichen Entartung. Aus einem ursprünglich offenen Kult der Allgottheit wurde eine sich abschließende Religion des ‚Aberglaubens', je mehr gleichzeitig die alte ‚Gerechtigkeit' einem um sich greifenden Machtstreben wich und die urzeitliche Freiwilligkeit der Unterordnung zur Tyrannis führte. Urzeit und Entartung stimmen überein mit P.' Urgeschichte, Sen. epist. mor. 90. ‚Und doch hatte ihre Stadt eine gewisse Würde nicht verloren, nicht Schrecken und Furcht ging von ihr aus als von einer Tyrannenburg, sondern Verehrung und Scheu wie von einem Heiligtum.' Von besonderem Interesse ist das Theologische. P. beschreibt den jüdischen Gott, als wäre er der stoische Weltgott. Da er die Urreligion als durch den organischen Zusammenhang des Menschen mit dem All ihm mitgegeben betrachtete (Dio Chrys. or. XII), mochte er sich berechtigt glauben, an den Anfang allenthalben eine pantheistische Religion zu setzen: *εἴη γὰρ ἂν τοῦτο μόνον θεὸς τὸ περιέχον ἡμᾶς ἅπαντας καὶ γῆν καὶ θάλατταν, ὃ καλοῦμεν οὐρανὸν καὶ κόσμον καὶ τὴν τῶν ὄντων φύσιν.* Das denn auch der Grund, weshalb Moses den Bilderkult verboten habe. v. Wilamowitz meint freilich (Glaube der Hell. II 406): ‚uns alle' ist ganz natürlich, nachdem verschiedene Völker genannt waren ... Wie konnte P. auch dem Moses seinen Gott zutrauen! ‚Dieses *περιέχον* läßt sich nicht durch etwas *τῶν παρ' ἡμῖν* darstellen, weder durch ein Tier, wie bei den Ägyptern, noch einen Menschen, wie bei den Hellenen ...' Aber *τὸ περιέχον* als Weltgottformel und *τὰ παρ' ἡμῖν* im Gegensatz dazu ist so vielfältig bezeugt, daß an dem stoischen Charakter dieser Ur-Theologie nicht wohl ein Zweifel sein kann; s. z. B. den Anfang des Cornutus, *τὸ παρ' ἡμῖν πῦρ* bei Heraklit quaest. Hom. c. 26 S. 40. 41 Oelmann, *hic noster ignis* Cic. n. deor. II, *natura mundi ... ut nosmet ipsi* ebenda II 58, *ἅπαντα τὰ παρ' ἡμῖν σώματα*, ‚alle irdischen Organismen', im Gegensatz zu den Gestirnen, Gal. IV S. 762 K., *ἐπεὶ καὶ ἐφ' ἡμῶν*, Plotin. IV 4, 32, gemeint: im menschlichen Körper usw. Daß Philo für seinen monotheistischen Gott bei ihm geborgt hätte, ist danach schwer zu glauben.

Die urzeitliche Perspektive eröffnete ein weiterer Exkurs: der Gründer Moses wurde mit anderen vorzeitlichen göttlich beauftragten Befehlsüberbringern verglichen: ‚Denn dies liegt so begründet in der Natur und ist gemeinsam Griechen und Barbaren: das Leben der Menschen, als staatlicher Wesen, untersteht einem vereinigenden Befehl, einem gemeinsamen Gebot ... Nun aber ist der Befehl doppelter Art, entweder göttlichen oder menschlichen Ursprungs. In der Urzeit stand der Befehl göttlichen Ursprungs höher in Rang und Würde ... So war Priesterkönig bei den Kretern Minos, der neun Jahre lang, nach Platon (Minos 319 C), zur Grotte des Zeus stieg, um von ihm die Befehle zu empfangen .. So Lykurg, der ihn zum Vorbild nahm, der immer wieder zur Pythia reiste, um ihre Aufträge an die Lakedämonier zu erfragen', dann ein Katalog von anderen, übereinstimmend zum Teil mit Cic. de div. I 88ff., Griechen und Barbaren, und geschlossen wird: ein solcher war auch Moses (s. R. III 17 u. 57ff.). Die Christen, wenn nicht schon die Juden, haben sich das nicht entgehen lassen. Um den Gesetzgeber Moses den Hellenen vorzustellen, vergleicht Klemens Alex. Strom. I c. 25 S. 104 St. ihn mit Minos und Lykurgos, die Übereinstimmung ist zum Teil wörtlich, auch das Zitat aus Platons Minos fehlt nicht, hinzugefügt wird Zaleukos, der seine Gesetze von Athene empfangen habe, dann allerdings bricht Klemens ab: die übrigen Namen des Katalogs, Achikar, Zamolxis, Teiresias usw., wären seiner Absicht kaum günstig gewesen.

So wiederholt sich bei den verschiedensten Nationen in verwandelter Gestalt dasselbe, ‚Griechen und Barbaren' faßt die Oikumene in eins zusammen, jene Gesetzgeber sind Nachzügler, Zeugen der Urzeit, da die Weisen Könige, die Könige Weise waren. Ihr Abglanz liegt auch noch auf den Barbaren, wie des Ostens, so auch noch auf den Druiden, deren ‚Philosophie'. Theologie und Unsterblichkeitslehre ihm seine Vorstellung von der Geschichte der Menschheit bestätigte.

Mit dem Exkurs über Moses und seine Gründung ist nicht zu vermengen die Beschreibung des Toten Meeres, Strab. XVI 2, 42—45. Wenn bei Strabo beides nebeneinander steht, beweist das nichts für den ursprünglichen Zusammenhang. Jene ‚Beschreibung' ist kein geographischer Exkurs, sondern ein Stück Geophysik, und zwar ein ausgezeichnetes. für dergleichen aber war Strabos Quelle *π. Ὠκεανοῦ*. Auf ebendasselbe als Quelle deutet auch der Hinweis auf den Asphalt von Apollonia in Epirus, der sich auf VII 5, 8 bezieht, was wieder mit anderen Fragmenten der gleichen Art zusammen einzuordnen ist in einem viel benutzten großen Kapitel desselben Werkes, s. F. 93 und 94 Jac. Die Asphalt-, Naphtha- und Erdölvorkommen der ganzen Oikumene wurden darin zusammengefaßt beschrieben und ‚kausal' erklärt. Von der geographischen Vulgärtradition bei Tac. hist. V 8—9, Iustin. 3, Cass. Dio XXXVII 15ff., Ioseph. A. J. XIV 54, Diod. XIX 98. II 48, 9 weicht das in allem so sehr ab, daß man blind stammbaumgläubig sein muß, um auch das alles aus P. abstammen zu lassen. Die Vulgata ist das Ältere, wogegen sich P. wendet. Zum Beispiel gegen Tac. *certo anni*, was mit Diodor *ἐκφυσᾷ κατ' ἐνιαυτόν* übereinstimmt, richtet sich P. auf Grund seiner Autopsie: *ἀναφυσᾶται κατὰ καιροὺς ἀτάκτους* usw., s. R. II 62ff. R. I 114ff. Anders Morr Philol. LXXXI (1926) 256ff., der die Beschreibung der Landschaft, Jericho, Totes Meer und Sodomitis bei Tac., Strab. und Joseph. auf P. als gemeinsame Quelle zurückführt. — Apions Berufung auf P. bei Joseph. contra Ap. Morr (260) beweist nichts dagegen.

Angemerkt sei A. Vogliano e L. Salvestroni Sulle orme di P., La Parola del Passato II Napoli 1947, 90ff. Die Frage, ob im Neapler Papyrus 1005 eine Polemik Philodems gegen die Historien des P. (Eroberung Athens durch Sulla) vorliegt, ist einstweilen nicht entschieden. Da Philodem P. nirgends sonst erwähnt, ist eine Polemik nicht wahrscheinlich.

G. Die philosophischen Schriften.

I. Grundzüge des Systems.

Definition der Philosophie. Bei Sen. epist. mor. 89, 5 werden zwei Definitionen angeführt, 1. die verbreitete und bekannte: Weisheit ist das Wissen von den göttlichen und menschlichen Dingen, 2. Weisheit nennen andere das Wissen von den göttlichen und menschlichen Dingen und ihren Ursachen. Der ‚Zusatz', adiectio, sei überflüssig, da die Ursachen der göttlichen und menschlichen Dinge ein Teil der göttlichen Dinge seien. Daß die zweite Definition die des P. sei, schloß E. Schwartz Charakterköpfe (1910) 94 u. 96: ‚Die alte Stoa lehnte es ausdrücklich ab, die naturwissenschaftliche Kausalität strikt durchzuführen.' Dasselbe R. I 58, wo hinzugefügt wird, daß bei Philo de congr. erud. gr. 79 III S. 87 W. dieselbe Definition sich wiederholt, verbunden mit dem Programm: So wie die enkyklischen Wissenschaften zur Aneignung der Philosophie beitragen, so die Philosophie zur Aneignung der Weisheit. ‚Die Stoa von nun an basiert auf das Kausalproblem des Makro- und Mikrokosmos.' Über den Ursprung des Programms s. u. Strabons Beschwerde über zu viel des *αἰτιολογικόν* stimmt damit überein. Hinter der Ablehnung der Definition verbirgt sich die Ablehnung des ganzen Systems. Sie ist für die Reaktion der Orthodoxie symptomatisch.

Einspruch dagegen erhob Crönert Gnomon VI 147, ohne Schwartz zu nennen, indem er zu Hirzel Unters. II 513 zuückkehrte: die erweiterte Definition sei die des Panaitios, denn sie wiederhole sich Cic. off. II 5. Die Kritik des Seneca sei die des P. Aber bei Cicero sind wir doch erst noch im Proömium, wo er seine eigene Stellung zur Philosophie entwickelt, unter Berufung auf protreptische Motive, die er, wie er selbst sagt, seinem Protreptikus entnimmt. Daß die zweite Definition die spätere ist, darauf weist auch ‚adiectio'. Weitere Stellen bringt Pohlenz III 2, 106, mit Recht Crönert übergehend.

Einteilung der Philosophie. Sext. Emp. adv. math. VII 19: Nicht befriedigt von dem Vergleich der Philosophie mit einem Obstgarten, da ihre Teile *ἀχώριστα ἀλλήλων* seien, vergleicht P. sie mit einem Lebewesen, so auch den Vergleich mit einem Ei überbietend: Blut und Fleisch gleicht der Physik, Knochen und Sehnen der Logik, die Seele der Ethik. (Derselbe Vergleich, aber die beiden letzten Prädikate vertauscht, bei Diog. Laert. VII 40 ohne Nennung des P.) ‚In der Absicht, die untrennbare organische Einheit der Teile zur Anschauung zu bringen', so bereits Bonhöffer I 17. R. I 57. Auch sei erinnert an die poseidonische Einteilung der Arten des Verhältnisses von Teil und Ganzem in: *ἡνωμένα, ἐκ συναπτομένων, ἐκ διεστώτων* (R. II 34ff.). Beispiel für *ἡνωμένα καὶ συμφυᾶ* ist *τῶν ζῴων ἕκαστον*. Wie die Welt ein Zoon ist, so gleicht auch die Philosophie einem Zoon. Die Dreiteilung in: Fleisch und Blut (*ὑγρόν*), Knochen und Sehnen (*ξηρόν*) und Seele (*θερμόν*) liegt auch der teleologischen Anatomie Gregors von Nyssa zugrunde, s. u. Kern und Seele der Philosophie ist auch für P. nicht *γνῶσις θεοῦ*, sondern nach stoischer Tradition die Ethik.

In der Prinzipienlehre divergieren die Angaben des Diog. Laert. VII 134 und Aetius Dox. Gr. 458. Nach Diog. folgt P. der gemeinstoischen Lehre: es gibt zwei *ἀρχαί, τὸ ποιοῦν καὶ τὸ πάσχον*. Das erstere ist gleich *ἄποιος οὐσία* und *ὕλη*, das zweite *ὁ ἐν αὐτῇ λόγος* und Gott. Es entsprechen also einander *ἄποιος οὐσία* und *λόγος*, *ὕλη* und *θεός*. Gott wirkt als Demiurg gestaltend durch die gesamte *ὕλη*. Dieses Dogma stehe bei Chrysipp und P. im zweiten Buch des *φυσικὸς λόγος*. Wie wenig es dem Gewährsmann des Diog. um eine genaue Unterscheidung der divergierenden stoischen Lehren zu tun war, zeigt sich auch hier. P. lehrte, nach Aetius, nicht nur etwas anderes, sondern etwas, was sich gegen eben diese gemeinstoische Lehre richtete: *ἄποιος καὶ ἄμορφος* ist die *οὐσία καὶ ὕλη*, die er zunächst als dasselbe betrachtet, nur in einem gewissen Betracht, nämlich nur, sofern sie kein ihr zugeordnetes *ἴδιον σχῆμα* noch eine *ποιότης* für sich, *καθ' αὑτήν*, besitzt, denn in irgendeiner Gestalt und Qualität befindet sie sich stets: *ἀεὶ δ' ἔν τινι σχήματι καὶ ποιότητι εἶναι*. D. h. *ἄποιος καὶ ἄμορφος* ist sie nur, sofern sie nicht fixiert ist, sofern sie fluktuiert, aber nicht sofern sie ein passives Prinzip gegenüber einem aktiven Prinzip darstellt. Wenn aber die Materie, qua Materie, sich stets in einer *ποιότης* befindet, so kann nicht Gott oder der Logos, als ein ihr entgegenstehendes Prinzip, in ihr *ποιότης* wirken. Über die Hintergründe der Kritik erfahren wir nichts, aber es scheint, als richte sich P. gegen die in der gemeinstoischen Lehre noch enthaltenen Spuren eines Dualismus[1]). Stärker noch weicht er von ihr

[1]) Vgl. Philo quod det. potiori insid. soleat 49f.: Die Seele ist ein *ἡνωμένον*, in den *ἡνωμένα* ist *ποιεῖν* und *πάσχειν* nicht geschieden wie in den *διεστηκότα*. D. h. die Kategorien *ποιοῦν, πάσχον, ὕλη* sind auf Seele oder Organisches, wozu auch der Kosmos zählt, nicht ohne weiteres anzuwenden.

ab, indem er fortfährt: zwischen *οὐσία* und *ὕλη* ist ein Unterschied, die *οὐσία* ist real, die *ὕλη* dagegen, d.h. das Korrelat zum Logos und Demiurgen, ist nur in unserer Vorstellung: *διαφέρειν δὲ τὴν οὐσίαν τῆς ὕλης, τὴν οὖσαν κατὰ τὴν ὑπόστασιν ⟨τῆς* supplevi*⟩ ἐπινοίᾳ μόνον.* Neu und durchaus abweichend ist die Einführung des subjektiven Faktors. Dieselbe Unterscheidung wird für P. gesichert und in diesem Sinne erklärt durch Diog. Laert. VII 135: *ταύτην δὲ (τὴν ἐπιφάνειαν) Π. ἐν τρίτῳ περὶ μετεώρων καὶ κατ' ἐπίνοιαν καὶ καθ' ὑπόστασιν ἀπολείπει.* In der Meteorologie, in die er die Optik miteinbezog, hatte er zwischen subjektiven und objektiven Faktoren zu unterscheiden. So bei der Erklärung des Regenbogens, Aëtius S. 372, Diels Doxogr. R. I 40 u. 162. (Edelstein, der einen Logiker erschließt, S. 291: It is a kind of logical presupposition.) Gewiß läßt sich die Divergenz auch auf einen Widerspruch zu Aristoteles oder Plato hinausführen (s. Edelstein 292), aber der Bezug auf die gemeinstoische Lehre liegt näher. Gott ist in der Materie, nicht ein ihr gegenüberstehendes, gleichviel wie sehr sie durchdringendes Prinzip. In der Tat sehen wir P. in seinen Gottesdefinitionen den Terminus *σπερματικὸς λόγος* meiden: Commenta Lucani s. o. S. 589, und genauer Aetius Dox. Gr. 302 b 22: *Π. πνεῦμα νοερὸν καὶ πυρῶδες, οὐκ ἔχον μὲν μορφὴν μεταβάλλον δὲ εἰς ὃ βούλεται καὶ συνεξομοιούμενον πᾶσιν.* Die Spannung zwischen Ungestalt und Allgestalt ist wohl bewußtermaßen paradox. Im ‚Allgleichwerden' ist *ποιοῦν* und *πάσχον* nicht mehr unterschieden. Was den göttlichen ‚Willen' zur Allverwandlung betrifft, so ist Cic. de div. I 120 zu vergleichen: für P. ist die Welt nicht nur ein Zoon, sondern das lebendigste, vollkommenste von allen; kein Stoiker hat wie er diesen Gedanken bis in seine letzten Konsequenzen durchdacht, daher der Schluß: *nam si animal omne, ut vult, ita utitur motu sui corporis, prono, obliquo, supino, membraque, quocumque vult, flectit, contorquet, porrigit, contrahit eaque ante efficit paene, quam cogitat, quanto id deo est facilius, cuius numini parent omnia!* Ähnlich Cic. nat. deor. II 58, s. u. S. 706f. Erst recht scheint der Schluß von *πᾶν ζῷον* auf Gott die dualistische Interpretation des Menschen auszuschließen.

Stufen, eine Art von Hierarchie, führt P. auch in die stoische Lehre von der Ursache ein, auch hier sich auseinandersetzend mit Chrysipp, Areios Did. S. 457 Diels Dox.: *αἴτιον δ' ἐστί τινος, δι' ὃ ἐκεῖνο, ἢ τὸ πρῶτον ποιοῦν ἢ τὸ ἀρχηγὸν ποιήσεως· καὶ τὸ μὲν αἴτιον ὂν καὶ σῶμα, οὗ δ' αἴτιον οὔτε ὂν οὔτε σῶμα, ἀλλὰ συμβεβηκὸς καὶ κατηγόρημα.* Edelstein 302 identifiziert das *δι' ὃ ἐκεῖνο* mit der Materie, das *πρῶτον ποιοῦν* mit dem Logos, das Dritte mit der Seele als dem Quell der Bewegung. Mir nicht überzeugend, da P. doch nur das vorausgehende Chrysippzitat wiederholt, um seine Variante einzuführen. Bei Chrysipp lautet das erste: *αἴτιον εἶναι δι' ὅ*, darauf folgt: *οὗ δὲ αἴτιον διά τι.* Das *τὸ μὲν αἴτιον ὂν καὶ σῶμα* ist bei beiden dasselbe. Dagegen fehlt bei P., was in diesem Zusammenhang unmöglich fehlen darf, die Poseidonische Definition der *αἰτία.* Folglich ist hinter *οὗ δ' αἴτιον* eine Lücke anzunehmen und fortzufahren: *⟨... αἰτίαν δὲ⟩ οὔτε ὄν* usw., entsprechend Chrysipp. Überzeugend jedoch ist, daß mit *ἀρχηγὸν ποιήσεως* dasselbe gemeint ist wie in dem Geminosfragment bei Simplic. (s. u. S. 687) mit: *εἰς τὴν ποιητικὴν δύναμιν ἀποβλέπων.*

Eine weitere, wohl noch wichtigere Abweichung betrifft das Verhältnis zwischen Gott, Natur und Schicksal. Nach Diog. Laert. VII 135 sind sich alle Stoiker darin einig, daß Gott, Physis und Heimarmene dasselbe seien. Wiederum ist es allein Aëtius, durch den wir eines besseren belehrt werden, Dox. Gr. 324 a: *Π. τρίτην ἀπὸ Διός. πρῶτον μὲν γὰρ εἶναι τὸν Δία, δεύτερον δὲ τὴν φύσιν, τρίτην δὲ τὴν εἱμαρμένην.* (Nebenbei: wie wenig stichhaltig ein Schluß ex silentio bei Diog. ist, dürfte, wie aus so vielem, so auch hieraus ersichtlich sein.) Über Gründe und Konsequenzen verlautet nichts. Edelstein 292 zitiert Plat. rep. X 597 e: der Tragödiendichter ist *τρίτος τις ἀπὸ βασιλέως ... πεφυκώς.* War das Beabsichtigte eine Hierarchie? Cic. de div. I 125 unterscheidet nach P. drei Erklärungsgründe: *a deo, deinde a fato, deinde a natura vis omnis divinandi ratioque repetenda.* Die Reihenfolge ist nicht die gleiche, wichtiger ist offenbar die Unterscheidung selbst. Aus Cicero ergibt sich, daß sie von methodischer Bedeutung war. Dasselbe Phänomen, in diesem Fall die Mantik, ist aus dreierlei ‚herzuleiten'. Wie aus 117 hervorgeht, bedeutet *deus* in dieser Dreiteilung, was Gegenstand der Theologie ist, *fatum,* was Gegenstand der Schicksalstheorie als einer besonderen Disziplin ist, *natura,* was Gegenstand der Psychologie und der naturwissenschaftlichen Prognostik ist. Die Pronoia wird als identisch mit Gott oder Zeus betrachtet, 118: *esse quandam vim divinam hominum vitam continentem* usw. Eine ähnliche methodische Unterscheidung zwischen Physis und Pronoia als zwei Erklärungsgründen findet sich durchgeführt in *π. Ὠκεανοῦ*; s. u. S. 664ff. Auch hier ist das zu erklärende Phänomen dasselbe: die Herausbildung der Oikumene aus dem Zusammenwirken der siderischen und terrestrischen Kräfte. Doppelte Ätiologie, Pronoia neben Physis, auch Plut. Marius 21, 8 (F 113 Jac.).

Heterodox ist auch die Definition der Zeit und des *νῦν*, Areios Did. frg. 26 Dox. Gr. 461. — Über die Arten des Entstehens und Vergehens, Areios Did. frg. 27, Dox. Gr. 462, s. R. II 5ff. u. 397f., Edelstein 294 (aber *ὡσάν* ‚als ob' scheint mir zweifelhaft). Näheres s. u. S. 653.

Philosophie und Fachwissenschaften. Die Fachwissenschaften stehen zur Philosophie im Verhältnis von Hilfsdisziplinen zur autarken, souveränen, eigentlichen Wissenschaft der Philosophie. Sie zeigen immer nur ein ‚Das', nicht ein ‚Warum', ‚Wieso', sie ermangeln der Frage nach der Ursache und müssen ihrer ermangeln, wollen sie nicht ihre Grenzen überschreiten. Philosophie ist eine *ἀρετή,* sie baut auf eigenem Grund, sie hat nichts über sich. Sie ist nicht nur ein Oberbau, sie ist, was alle Einzelwissenschaften, so geschlossen sie sich geben mögen, erst begründet. Zwar wird der Philosoph den Geometer hinzuziehen, ist ihm als Philosoph jedoch nicht untergeben. Philosoph

(‚Physiker') und Astronom betrachten zwar dieselben Gegenstände, doch in verschiedener Weise. Dies der Gedanke einer Reihe von Exzerpten, als deren gemeinsame Quelle von verschiedenen Seiten P. sich ergibt (R. I 43ff.). Aristoteles klingt hie und da wohl an, doch ist Sinn und Bezug unaristotelisch. Da diese Exzerpte, auf verschiedene Disziplinen bezüglich, aufeinander verweisen, so ist anzunehmen, daß P. diesen seinen Leitgedanken in verschiedenen seiner Werke einleitend zum Ausdruck brachte. Auf Einleitungen weisen insbesondere Seneca und Strabon. Die hauptsächlichen Exzerpte (Nebensächliches übergehe ich) sind: 1. Strab. II 5, 2, aus *π. Ὠκεανοῦ*: Grundlage (*ἀρχῆς τάξιν ἔχοντα*) der Geographie ist die Geometrie, insonderheit die Erdmessung; Grundlage der Erdmessung die Astronomie; Grundlage der Astronomie die Physik; Physik ist ohne Grundlage, als *ἀρετή τις, τὰς δ'ἀρετὰς ἀνυποθέτους φασὶν ἐξ αὐτῶν ἠρτημένας καὶ ἐν αὑταῖς ἐχούσας τάς τε ἀρχὰς καὶ τὰς περὶ τούτων πίστεις.* Das Verhältnis zwischen Physik und Astronomie wird klargestellt durch Beispiele: der Physiker erklärt die Kugelform des Kosmos und des Himmels, die Schwerkraft, *ῥοπὴ ἐπὶ τὸ μέσον τῶν βαρέων,* Gestalt und Lage der Erde innerhalb des Universums. Dies nimmt als gegeben (*πιστεύσας*) der Astronom und berechnet danach Umlaufzeiten, Größen und Entfernungen usw. Endlich baut auf den Ergebnissen der Physik und Astronomie die Erdmessung. 2. Geminos, und zwar der echte, bei Simplicius in Arist. Phys. 291 Diels (Manitius in seiner Ausgabe des Geminos 283), der als seine Quelle den P. angibt: Die Astronomie, als Lehre von den Raumformen, gründet sich auf die Physik als Lehre von den Ursachen. Aufgabe der Physik ist, Stoff, Kraft, Form, Werden und Vergehen der Himmelskörper zu erforschen ... Aufgabe der Astronomie ist, Ordnung, Gestalt, Größen, Entfernungen der kosmischen Körper, Phasen und Finsternisse, Quantität und Art ihrer Bewegungen zu beschreiben; ihre Methode ist Arithmetik und Geometrie. Folglich werden Physiker und Astronom zwar oft über dieselben Dinge reden, aber auf andere Art: der Physiker im Hinblick auf die wirkende Kraft, der Astronom im Hinblick auf den Raum ... Darum muß dieser als gegeben hinnehmen, was der Physiker aus Ursachen erklärt: wie Einfachheit und gleiche Geschwindigkeit der kosmischen Bewegungen. 3. Sen. epist. mor. 88, 24ff. (obwohl da einiges um des verschiedenen Themas willen — Disputation wider die artes liberales — entstellt ist; so tritt an die Stelle des Physikers der ‚Weise'): ‚Ist man angelangt bei den Problemen der Physik, so beruft man sich auf das Zeugnis der Geometrie: also ist diese ein Teil dessen, dem sie hilft (*adiuvat*: ist aber nach Sen. falsche Folgerung) ... Außerdem hat jede ihre Grenzen: der Weise erforscht und erkennt die Ursachen der Naturerscheinungen, deren Zahl und Maße der Geometer verfolgt und zusammenrechnet. Das Wesen, *οὐσία,* die Kraft, *δύναμις,* und die Natur, *φύσις,* der Himmelskörper erkennt der Weise; ihre Läufe und Widerläufe, ihre Auf- und Abstiege (denn dem Himmlischen ist Stillstand nicht erlaubt) berechnet der Astronom. Welche Ursache im Spiegel die Bilder hervorruft, weiß der Weise; jenes wird dir der Geometer sagen, in welcher Entfernung der Körper von dem Bilde stehen muß, und bei welcher Form des Spiegels welche Bilder sich ergeben.' (Bestätigt durch das P.-Zitat Sen. nat. qu. I 5, 13, *specularis ratio* des Regenbogens: *hoc probari, nisi geometrae adiuverint, non potest.*) ‚Daß die Sonne groß ist, wird der Philosoph beweisen, wie groß, der Astronom. Dieser geht zu Werk mit Übung und Routine; doch um zu Werke gehen zu können, bedarf er gewisser Prinzipien. Das aber ist keine autonome Kunst, die eines erborgten Fundamentes bedarf: die Philosophie leiht nichts von einem anderen, von Grund auf verrichtet sie ihr Werk (d. h. sie ist *ἀνυπόθετος*); die Mathematik (oder Astronomie) ruht gleichsam auf gepachteter Fläche, baut auf fremdem Boden; sie empfängt ihr Erstes, um mit dessen Hilfe zu dem Ferneren fortzuschreiten.' (Nur nebenbei: wie fern ist alles das von Tusc. I!) 4. Diog. Laert. VII 132. Daß hier ausnahmsweise ein umfangreicheres poseidonisches Fragment in das Kompendium eingedrungen ist, liegt offenbar daran, daß es dergleichen in der vorposeidonischen Stoa nicht gab, hier eine Lücke war. Auch hier wieder dieselben Unterscheidungen. Manches bleibt unklar. Bei der Dreiteilung der Physik in *π. κόσμου, π. στοιχείων* und *αἰτιολογικόν* steht Letzteres offenbar in einem engeren Sinn: Der ätiologische Teil sei gleichfalls zweiteilig, an seiner einen Betrachtungsart nehmen die Ärzte teil, worunter die Fragen nach dem Hegemonikon der Seele, nach den Vorgängen in der Seele, nach der Zeugung (den ‚Samen') fallen usw.

Anerkannt ist die Zurückführung von Pohlenz III 214 u. Erl. S. 105. Eigentümlich, aber offenbar echt poseidonisch ist der Gedanke der Souveränität des Logos: *hoc unum est, quod alio non refertur, sed omnia ad se refert,* Sen. epist. mor. 92, 1. Zu schließen ist, daß das mit einer Erkenntnistheorie zusammenhängt. Näheres s. u. S. 725f. (‚Gründen' auf Fachwissenschaften, R. I 53, war ein falscher Ausdruck, wie Edelstein Am. Journ. 1936, 321 richtig bemerkt.)

Mathematisches. Zu P.' Schrift gegen Zenon, den Epikureer, der die Gültigkeit der mathematischen Beweise bestritten hatte. s. Proklos, Komm. zu Eukleides I S. 199ff. ed. Friedlein mit Index s. P. ‚Er zeigte allgemein den logischen Aufbau der Mathematik'. Pohlenz III 2, 105. Tittel o. Bd. VII S. 1038ff. Schmekel Posit. Philosophie I 86ff. Für die Stoiker war das Mathematische nur ein Gedachtes. Für P. waren die mathematischen Begriffe ‚unmittelbar gegeben' und angeboren, er nannte sie *ἀξιώματα* im Sinne von *ἄμεσα καὶ αὐτόπιστα,* Prokl. 194. Gal. Introd. log. 4. 19. 20. 15. 18 Ende: *κατ' ἀξιώματος δύναμιν συνίστανται, ὥσπερ καὶ ὁ Π. φησιν ὀνομάζων αὐτοὺς συνακτικοὺς κατὰ δύναμιν ἀξιώματος.* Zu verbinden mit Procl. in Eucl. S. 193ff. ‚Erst P. hat von seiner eigenen Denkform aus den inneren Zusammenhang zwischen Logik und Mathematik begriffen und ausgewertet', Pohlenz III 231 mit Erl. 117. Vgl. auch Bréhier Revue des études Greques XXVII (1914) 44ff. Sind aber die mathematischen Begriffe angeboren, so müssen sie dem Menschen

als Mitgift aus dem All-Logos gegeben sein. Der All-Logos ist auch Mathematik. Daher ist P. imstande, als Stoiker und Pantheist jenes Verhältnis zum Pythagoreertum zu gewinnen, wovon Sext. Emp. adv. dogm. I 92ff. Zeugnis ablegt, s. R. I 418ff.: *οἱ δὲ Πυθαγορικοὶ τὸν λόγον μέν φασιν (κριτήριον εἶναι), οὐ κοινῶς δέ, τὸν δὲ ἀπὸ τῶν μαθημάτων περιγινόμενον ... θεωρητικόν τε ὄντα τῆς τῶν ὅλων φύσεως ἔχειν τινὰ συγγένειαν πρὸς ταύτην, ἐπειδήπερ ὑπὸ τοῦ ὁμοίου τὸ ὅμοιον καταλαμβάνεσθαι πέφυκεν* usw. Zur Darstellung der Pythagoreerlehre vgl. Merlan Mus. Helv. 1951 S. 100ff.

Das System der Kräfte. An Strabons Polemik gegen Eratosthenes' und Stratons Theorie der ungleichen Meeresböden schließt eine Betrachtung über neptunistische und vulkanistische Wirkungen, in deren Mitte, I 8, 9 Ende, P. als Zeuge zitiert wird, zwar nur für die gemessenen Meerestiefen, aber das Zitat hängt mit dem Übrigen zusammen. Da liest man § 8: Das Meer gleicht einem Zoon. Wie ein Zoon ein- und ausatmet, hat auch das Meer eine Wechselbewegung aus sich heraus und in sich hinein. Die leise Wellenbewegung landeinwärts, die man am Strande auch bei Windstille und Landwind beobachtet, bezeugt eine ‚Eigenbewegung', *ἰδία κίνησις* des Meeres. Kraft dieser Eigenbewegung stößt es das Fremde von sich ab: *ἀπωθεῖται τὸ ἀλλότριον*. Die Gegenbewegung ist nicht von der gleichen Stärke, so daß Leichen, Schiffstrümmer u. dgl. an den Strand geworfen werden: man redet von einer Katharsis des Meeres. (Zum Text s. R. I 103, F. 91 Jac.). Dasselbe bei Sen. nat. qu. III 26, 7ff. (R. I 103ff.): *mare, cui haec natura est, ut omne immundum stercorosumque litoribus impingat ... omnis aquarum stantium clausarumque natura se purgat ... mare vero cadavera stramentaque et naufragorum reliqua similia ex intimo trahit, nec tantum tempestate fluctuque sed tranquillum quoque placidumque purgatur.* Dasselbe Plin. n. h. II 220. Die Übereinstimmung beweist, daß P. in *π. Ὠκεανοῦ* auf seine Elementenlehre sich berufen hatte. Aber wieso erweist sich das Meer als Zoon dadurch, daß es *ἀπωθεῖται τὸ ἀλλότριον*? Frage und Vokabel fehlt bei Seneca. Was damit vorausgesetzt wird, wodurch die Strabon-Stelle erst verständlich wird, ist das System der vier organischen Kräfte, auf die Galen allenthalben, z. B. in *π. φυσικῶν δυνάμεων* III c. 8, alle Prozesse der Organbildung, Geburt, Ernährung usw. zurückführt: *ἡ ἑλκτικὴ δύναμις, ἡ καθεκτικὴ δύναμις, ἡ ἀλλοιωτικὴ δύναμις, ἡ ἀπωστικὴ δύναμις*. Die Kraft des Festhaltens richtet sich auf das Gemäße, *τὰ οἰκεῖα*, die des Abstoßens auf das Fremde, *τὰ ἀλλότρια*. Aus Galen stammt auch, wie sich durch Skard bestätigt hat, Nemesios de nat. hom. c. 1 S. 40 Matth.: ‚Der Magnet übertrifft Kraft und Natur der anderen Steine dadurch, daß er das Eisen sichtbar an sich zieht und festhält, *τῷ προφανῶς ἕλκειν πρὸς ἑαυτὸν καὶ κατέχειν τὸν σίδηρον*. Das heißt der Magnet ist ein Bindeglied zwischen Elementarem und Organischem, indem er eine *ἑλκτικὴ καὶ καθεκτικὴ δύναμις* besitzt. Auf den Magneten beruft sich Galen in der vorgenannten Schrift mit Vorliebe, um gegen die mechanistischen, auf Demokrit und Epikur sich gründenden Erklärungen der Erasistrateer (Wellmann s. o. Bd. VI S. 336) das vitale, selbstschöpferische Wirken der vier Kräfte nachzuweisen (R. I 106f.). Damit ist ein Stück System und Terminologie der Spätantike, über dessen Ursprung man vordem nichts wußte, sich auch keine Gedanken machte, als poseidonisch nachgewiesen. Das Angenehme ist, daß dies nun nicht mehr ein weitverbreiteter, vager Topos ist, sondern ein fest umrissenes System. S. P. Kahle Gal. in Plat. Timaeum commentarii fragm., Corp. Medicor. Graecor. Suppl. I (1934) S. 43: ‚Hanc rationem facultatum naturalium a P. inventam, a Galeno cum in aliis operibus tum in libris *π. ἀποδείξεως* descriptam, inde a posterioribus velut Nemesio receptam esse R. sagaciter indagavit.' S. R. I 105. 155. 353ff. R. II 55ff., Pohlenz III 216 mit Erl., der aber doch wohl die Ähnlichkeit mit der *οἰκείωσις*-Lehre Chrysipps bei Diog. Laert. VII 85 ein wenig überschätzt, da es sich dort nicht um Physik, sondern um Ethik handelt, nicht um das zu ergründende Verhalten der physikalischen Körper zueinander, sondern um das selbstverständliche, zutage liegende Verhalten von Pflanze und Tier im Hinblick auf den Menschen, daher *τά τε βλάπτοντα διωθεῖται καὶ τὰ οἰκεῖα προσίεται*. Allgemeines über den Magneten z. B. bei Fritsche Rh. Mus. 1902, 385ff.

Eng zusammen hängt dieses System mit der Lehre von der Lebenskraft, *ζωτικὴ δύναμις, vis vitalis*. Auch hier ist es ein Terminus, an welchem P. zu erfassen ist. In der stoisch orthodoxen Literatur unbekannt, erscheint dieser zuerst bei Cic. nat. deor. II 24: *ex quo intellegi debet eam caloris naturam vim habere in se vitalem per omnem mundum pertinentem* (R. I 242). In griechischer Literatur, in philosophischer Bedeutung, zuerst bei Diod. II 51 in dem Exkurs über Arabien aus den Historiai des P.: *δοκεῖ γὰρ ἡ συνεγγίζουσα χώρα τῇ μεσημβρίᾳ τὴν ἀφ' ἡλίου δύναμιν ζωτικωτάτην οὖσαν πολλὴν ἐμπνεῖσθαι*. Die von der Sonne ausgehende ‚Lebenskraft' ist die Ursache der gesteigerten Wachstumskräfte der Erde. Das heißt die Lebenskraft entströmt der Sonne und durchdringt, als Pneuma resorbiert oder ‚eingeatmet', die Erde. Träger der Lebenskraft ist wie bei Cicero das feurige Element, je reiner desto intensiver. Aber die Lebenskraft eignet auch dem Element als solchem, sie ist die ‚Ursache' seiner Energien, Sen. nat. qu. V 5: ‚Ursache' der Winde ist nicht nur die trockne oder feuchte Ausdünstung der Erde (nach Aristoteles), sondern die Eigenbewegung und Eigenkraft der Luft selbst: *habere aera naturalem vim movendi se nec aliunde concipere, sed inesse illi ut aliarum rerum ita huius potentiam.* Soll die Luft träge und unbewegt sein, wo doch auch das Wasser seine Eigenbewegung hat, auch bei Windstille? Bringt doch auch das Wasser seine Fauna, seine Flora hervor. (Dasselbe Argument von der Erde Cic. nat. deor. II 83.) Selbst das Feuer ‚zeugt' seine Feuertiere. *Habet ergo aliquam vim vitalem* (Badstübner: talem) *aer et ideo modo spissat se modo expandit* (Kontraktion und Expansion weist auf die Tonoslehre) *et purgat et alias contrahit diducit ac differt.*

Inwieweit ist P. mit der Lehre von der Lebenskraft, die durch Galen kanonisiert, durch Plotin spiritualisiert, von solcher Bedeutung werden sollte, originell? Inwieweit ist sie überhaupt ihm eigen? Angefochten hat die Zuerkennung Crönert Gnomon VI 153. Denn 1. finde sich die aristotelische *ζωτικὴ ἀρχή* im Auszug aus der Aristotelischen Tiergesch. von Aristophanes von Byzanz (ed. Lambros 1915) paraphrasiert mit *ζωτική τις δύναμις*. Das wiegt nicht allzu schwer. 2. streiten sich Herophileer und Erasistrateer über die *ζωτική* und die *ψυχικὴ δύναμις* und beider Abgrenzung gegeneinander, d. h. um die Frage, gehört der Puls zum körperlich-vitalen oder zum seelischen Bereich, s. Gal. VIII 645. 714. 760. Was seelisch ist, ist nicht vital, was vital ist, ist nicht seelisch. *ζωτικὴ δύναμις* steht bezogen, und zwar bezogen auf einen Gegensatz innerhalb der Medizin, auf ein Spezialproblem, nicht auf die Frage nach der Ursache, nicht ob von innen oder von außen, mechanisch oder organisch, vitalistisch oder atomistisch. 3. Bei dem Anonymus Londinensis 1, 7 Diels wird unterschieden zwischen *ψυχικά* und *σωματικά*, wobei die *ζωτικὴ δύναμις* das Körperliche und Vitale wiederum im Gegensatz zum Seelischen umfaßt. Das läuft auf dasselbe hinaus wie das, um was sich Herophileer und Erasistrateer streiten. Aber schließlich fragen wir nicht nur nach Vokabeln. Endlich kommt *ζωτικόν* oder *ζωτικὴ δύναμις* auch bei Panaitios vor, Nemes. c. 26 S. 249f. Matth. verglichen mit c. 15 S. 212 Matth. (Frg. 86 a Van Straaten, unvollständig. Bonhöffer I S. 87), hat aber auch bei ihm nur die beschränkte, aus der Medizin bekannte Bedeutung. Eingeteilt wird nach ‚freiwillig' und ‚unfreiwillig', wonach sich *ψυχικαί* und *φυσικαί* bzw. *ζωτικαὶ δυνάμεις* scheiden. Freiwillig ist *ἡ καθ' ὁρμὴν κίνησις* und *αἴσθησις* (ersteres zerfällt in *μεταβατικόν, κινητικὸν τοῦ σώματος παντός, φωνητικόν* und *ἀναπνευστικόν*), *φυσικαί* sind *θρεπτική, αὐξητική, σπερματική*, als *ζωτική* bleibt übrig der Puls. In wie anderer Bedeutung steht der Terminus bei Cic. und Sen.! Da führt die Lebenskraft durch alle Stufen, von der Erde bis zur Sonne, vom Elementaren bis, wie sich weiterhin ergeben wird, zum Geistigsten. Auf das engste verbunden ist sie mit der Frage nach der Ursache, wovon bei jenen keine Rede war. Der Frage nach der Ursache korrespondiert ein neuer Kraftbegriff. Mit den genannten Texten stimmt auch Kleomedes überein, II 1: Blind ist Epikur vor der *δύναμις* der Sonne, *καὶ ὅτι αὐτός ἐστιν αἴτιος* alles Lebens auf der Erde, *καὶ ὅτι οὐκ ἄλλη τις εἰ μὴ ἡ τοῦ ἡλίου δύναμις* die geographischen Unterschiede hervorruft; am Ende, nach der Aufzählung aller *διαφοραί* der Oikumene, bis hinauf zu den Menschenrassen: *τούτων πάντων ἡ τοῦ ἡλίου δύναμις αἰτία ἐστίν*. Jetzt erst hält die Lebenskraft ihren Einzug in die Naturphilospohie und beginnt eine neue Epoche der stoischen Physik. ‚Trotz Philippson, Symb. Osloens. XXI 26, hat die alte Stoa diesen eigentümlichen Begriff der Lebenskraft noch nicht', Pohlenz II 2, 107.

Mit der Lehre von der Sympathie und Symphyie hängt eng zusammen die Lehre von der Dreiteilung der Körper in solche aus Getrenntem *ἐκ διεστώτων*, z. B. Chor, Heer, *ἐκ συναπτομένων*, z. B. Schiff, Kette, und *ἡνωμένα*, R. I 34ff. Was mit dieser Einteilung erfaßt wird, sind Grade der Einheit. Sie unterscheidet sich von der orthodoxen Einteilung in *ἕξις* (Stein), *φύσις* (Pflanze), *ψυχή* (Tier, Mensch) auch dadurch, daß sie vergleichend ist: es geht in ihr nicht um Ketten oder Häuser, sondern um Strukturen, so auch bei der Einheit nach Art eines Zoon. Was damit verglichen wird, kann verschieden sein: ebenso die Struktur des Kosmos wie die Struktur des Elements. Bei Sen. epist. mor. 102, 6 auch einmal die Struktur der Tugend, aber das ist sekundär. Variieren können auch die veranschaulichenden Beispiele: als Beispiele für ‚Getrenntes' meist: Herde, Chor, Eklesie, jedoch auch Getreide (Sen. nat. qu. II 2), anscheinend auch Erdscholle und Stein (Cic. nat. deor. II 82), als Beispiele für ‚Geeintes' auch Baum und Stein, meist aber Lebewesen oder der menschliche Organismus. Die Varianten hängen mit den verschiedenen Anwendungen zusammen. Was veranschaulicht werden soll, ist immer die eigentliche, die organische Einheit. Einen Teil der Texte findet man vorgelegt R. I8I 34ff. Hinzu kommen u. a. Plotin VI 9, 1. VI 2, 11. Auf das engste verflochten mit der poseidonischen Elementenlehre erscheint sie bei Sen. nat. qu. II 2. Nach Aufzählung der Beispiele und ihrer Klassen folgt der Schluß vom Sichtbaren auf das Unsichtbare: *ergo concedas oportet ex his quoque, quae sensum quidem effugiunt, ceterum ratione prenduntur, esse in quibusdam unitatem corporum.* Die gemeinte Einheit wird näher bestimmt als: *natura corporis nulla ope externa, sed unitate sua cohaerentis: ex hac nota corporum aer est.* Sie trifft zusammen mit der dem Element eigentümlichen *naturalis vis movendi se*, d. h. mit der ‚Lebenskraft'. Die vitalistische Lehre von der Struktur des Elements weiß sich im Gegensatz zur Atomistik, II 6 (s. R. II 42): *hunc quidam ex distantibus corpusculis ut pulverem struunt.* Darin steckt *ἐκ διεστώτων*. Aber der Atomistik widerstreitet das Phänomen der ‚Spannungen'. Zur Spannung gehört ein consensus der Teile: *cum partes consentire ad intentionem debeant et conferre vires.* Was ist das für eine Kraft, die das bewirkt? Die Ausbreitung der Phänomene II 6 läßt keinen Zweifel: organische Kraft. ‚Der Einheitsbegriff, in dieser Gegenüberstellung, wird geformt durch den Begriff der Organismenhaftigkeit des Elements; der Gegensatz zur Atomistik, durch den der Begriff der Organismenhaftigkeit aktuell herausgestellt wird, steckt virtuell schon in der Dreiteilung der Körper.' (R. II 43.)

Ebenso weist aber auch die makrokosmische Anwendung auf P., Sext. Emp. IX 78, wo ein Stück poseidonischer Einheitslehre unter die handbuchmäßig zusammengestellten Gottesbeweise geraten ist (Näheres R. II 45ff.). Nachdem dieselben drei Grade der Einheit unterschieden sind, folgt jetzt die Frage: welcher Art ist der Kosmos? Weder ‚zusammengesetzt' noch aus ‚Getrenntem': beidem widerstreiten die Erscheinungen seiner ‚Sympathie'. Wasser- und Landtiere in großer Zahl sind mit dem Monde

zugleich in Zunahme und Abnahme begriffen, zugleich kommen und gehen in gewissen Meeresteilen die Gezeiten (weist auf *π. Ὠκεανοῦ*). Ebenso ereignen sich gleichzeitig mit dem Auf- und Untergang gewisser Sterne mannigfache Wandlungen der Atmosphäre, bald Gesundheit fördernd, bald Seuchen verbreitend. (P. rückte die Prognostik als uralte Erfahrungswissenschaft an die Mantik heran und erklärte beide aus der ‚Sympathie', Cic. de div. II 33.) Folglich ist der Kosmos ein ‚geeinter' Körper, denn nur in Geeintem waltet Sympathie: fällt ein Mann im Heer (Beispiel des Heeres), so überträgt sich die Empfindung nicht auf das, was übrig bleibt, doch ein Schnitt in den Finger affiziert zugleich den ganzen Körper.

Ich schloß daraus, daß erst P. die drei Grade unterschieden habe, denn, wenn die zu beweisende Einheit eigentümlich poseidonisch ist, so müssen es doch wohl auch die beweisenden 3 Grade sein. S. R. I 347; II 51. Pohlenz widersprach entschieden GGA (1922) 166, (1926) 275 und Die Stoa, Erl. zu S. 217: die Einteilung sei schon für Chrysipp bezeugt durch Plut. def. orac. c. 28 (SVF II 366): *οὐ γὰρ ἐνταῦθα μὲν ἓν συνίσταται σῶμα πολλάκις ἐκ διεστώτων σωμάτων οἷον ἐκκλησία καὶ στράτευμα καὶ χορός — ὧν ἑκάστῳ καὶ ζῆν καὶ φρονεῖν καὶ μανθάνειν συμβέβηκεν, ὡς οἴεται Χρύσιππος — ἐν δὲ τῷ παντὶ δέκα κόσμους ἢ πεντήκοντα ἢ ἑκατὸν ὄντας ἑνὶ χρῆσθαι λόγῳ καὶ πρὸς ἀρχὴν τετάχθαι μίαν ἀδύνατόν ἐστιν.* Wo doch nur eine Theorie vom kollektiven Leben, Denken und Lernen für Chrysipp bezeugt und daraus ein stoisches Argument wider die unstoische These einer Pluralität der Welten gewonnen wird. Gegen Pohlenz Theiler Vorber. d. Neupl. 98: ‚Die sprachliche Auffassung von R. II 34ff. scheint mir durchaus möglich'. ‚Tatsache ist, daß die Teilung meist in poseidonischem Zusammenhang erscheint oder sonst poseidonische Terminologie verrät.' Eine andere Frage ist, wie jene Chrysippische Theorie zu erklären ist. Hinweisen möchte ich auf Plotin. VI 5, 10: Die *φρόνησις* in einer *ἐκκλησία* und in *πᾶσα σύνοδος* ist nicht in den Einzelnen, sondern im Ganzen: *συμβάλλων εἰς ἓν πᾶς ἐν τῇ συνόδῳ τὸ φρονεῖν ἐγέννησεν.* Offenbar stoischer Gedanke, von Plotin als Gleichnis benutzt. Aber von jener Dreiteilung ist dabei nicht die Rede. Läßt man das Ganze bei Plutarch Chrysippisch sein, so wird *ἐκ διεστώτων* Beispiel der organischen Einheit, was dem Sinn der Einteilung widerspricht.

Den Zusammenhang der Dreiteilung mit dem Begriff der Symphyia zeigt Plut. praec. conj. 34, wo es innerhalb ihrer heißt: *τὰ δ' ἡνωμένα καὶ συμφυᾶ παθάπερ ἐστὶ τῶν ζῴων ἕκαστον.* *Ἕνωσις* und Symphyie sind Korrelate.

Cic. nat. deor. II 82, von der Struktur der Welt, *non ita ut glaebam aut fragmentum lapidis aut aliquid eius modi nulla cohaerendi natura, sed ut arborem, ut animal,* möchte Theiler Neuplat. 73ff. nicht von der bekannten Dreiteilung nach Graden der Einheit verstehen (wie R. II 98. 101), sondern vom Zusammenhang nur eines Teiles mit seinem organischen Ganzen, nach Plotin. IV 4, 27: mit dem Beispiel eines vom Stamme abgetrennten Astes oder eines getrennten Steines, der nicht mehr mit der Erde zusammenhängend wächst (ähnlich Origenes *π. εὐχῆς* c. 1). Aber dann würde, wie mir scheint, das Beispiel, vielmehr Gleichnis, nicht mehr zur Klärung der ‚Einheit' im Streit gegen die Atomistik dienen, auch würde damit die Lehre vom Wachstum des Gesteins vorausgesetzt, die P. zwar durch gewisse, von ihm beobachtete Phänomene glaubte nachweisen zu können (Asphalt in Apollonia, Kristalle und Edelsteine), die aber unmöglich hier, wo es auf Handgreifliches, auf Anschauliches ankam, gemeint sein konnte. Die Trennung vom Ganzen ausgelegt als Abfall von der Einheit, als Grund der Unseligkeit findet in P.' Teloslehre, soweit sie bekannt ist, keinen Widerhall.

Bereits vorposeidonisch müßte die Dreiteilung sein, wenn sie durch Boëthos Frg. 7 SVF III S. 266, Philo aet. mundi 16, bezeugt würde. In der Erklärung gehen auseinander R. II 20ff. und Pohlenz III 2, 94. 108. Pohlenz findet bei Philo alles in Ordnung. Danach müßte Boëthos 1. gelehrt haben: es gibt 3 Arten von Einheit; die Welt ist weder *ἐκ διεστώτων* noch *ἐκ συναπτομένων* noch ein *ἡνωμένον* organischer Art, sie ist sui generis. Aber dann müßte es heißen: es gibt drei Arten zerstörbarer Einheit, wovon nichts dasteht. 2. Boëthos hat gelehrt: es gibt drei Arten der Zerstörung: 1. *διαίρεσις*, 2. *ἀναίρεσις τῆς ἐπεχούσης ποιότητος*, 3. *σύγχυσις*. Keine trifft auf den Kosmos zu. Wie verhalten sich beide Einteilungen zueinander? Setzt die eine die andere voraus? Unter *διαίρεσις* sollen die ersten beiden Arten der Einheit, *ἐκ διεστώτων* und *ἐκ συναπτομένων* fallen; unter *ἀναίρεσις* der Qualität das geschmolzene oder zerriebene Wachs; aber zu welcher der drei Einheiten soll dieses gehören? Unter *σύγχυσις* soll fallen die Tetrapharmakos, wobei sich dieselbe Frage wiederholt. Philo fährt indesen fort: Zu welcher Art der *φθορά* sollte der Weltuntergang gehören? (Wie oben: *γενικοὶ τρόποι φθορᾶς εἰσι τρεῖς.*) Zur *διαίρεσις*? Sie gehört zu keiner der drei Gattungen der Einheit, deren Aufzählung wiederholt wird. Aber weshalb wurden dann zuvor der *διαίρεσις* nur die beiden ersten unterstellt? Und bliebe dann nicht noch immer die *ἀναίρεσις* der Qualität und die *σύγχυσις*? 2. durch *ἀναίρεσις* der bestimmenden Qualität. Unmöglich nach Boëthos, da nach stoischer Lehre die *ποιότης* der Welt den Weltbrand überdauert. Aber was hat das mit dem geschmolzenen oder zerriebenen Wachs zu tun? Das seinen *τύπος μορφῆς* verliert? Müßte es nicht folgerichtig heißen: die Welt verliert nicht ihren *τύπος μορφῆς*? 3. Durch *σύγχυσις*. Unmöglich, denn das käme einer *φθορὰ εἰς τὸ μὴ ὄν* gleich, womit auf 75 zurückgegriffen wird. Aber was hat das mit der Tetrapharmakos zu tun? Ist denn die *σύγχυσις* der Tetrapharmakos *εἰς ἐξαιρέτου μιᾶς (δυνάμεως) γένεσιν* ein Beispiel oder eine Widerlegung einer *φθορὰ εἰς τὸ μὴ ὄν*? *Σύγχυσις*, heißt es weiter, ist möglich nur im einzelnen, wenn ein Element sich in ein anderes wandelt. Auflösung aller zusammen ist ein Adynaton. Was aber hat das mit der Tetrapharmakos, was hat das mit den drei Graden der Einheit zu tun? Mir scheint, nach wie vor, die

Dreiteilung der Körper mit dem Beweise des Boëthos kontaminiert. Die Tetrapharmakos ist mithineingeraten.

Das Element im Organismus. Als von P. wird bezeugt bei Areios Did. Stob. I S. 178 W. (Diels Dox. S. 462) eine Einteilung der Arten des Vergehens und Entstehens in: Zerlegung, Verwandlung, Verschmelzung und Auflösung *διαίρεσις, ἀλλοίωσις, σύγχυσις, ἀνάλυσις.* (Nicht eine Einteilung nur der *φθορά* wie bei Boëthos.) Verfilzt hat sich in diese eine andere, die orthodoxe, für Chrysipp (frg. 596 SVF) bezeugte Vierteilung in *πρόσθεσις, ἀφαίρεσις, ἀλλοίωσις, μετάθεσις.* Dieselbe auch bei Varr. l. l. V 6. VI 1. Quintil. I 5, 10. Epikt. I 6, 10, s. Pohlenz III 2, 25. Über das verwickelte Problem der Analyse des Areiostextes s. R. II 5ff. Die Tetrapharmakos, das berühmte Vierlingsmittel, ist ein Gemisch von Wachs, Gummi, Talg und Pech. Galen bedient sich seiner mit Vorliebe als eines Bildes, um die Art des Enthaltenseins des Elements im Organismus zu veranschaulichen. Er muß dabei mit Philon auf dieselbe Quelle zurückgehen. Z. B. Com. in Hipp. de nat. hom. S. 19 Mewaldt *ἓν δή τι παρὰ τὰ τέτταρα τὸ ἐξ αὐτῶν συγκείμενον ἀποφαίνονται, ὥς γε τὴν τετραφάρμακον δύναμιν, οὔτε κηρὸν οὔτε πίτταν οὔτε ῥητίνην οὔτε στέαρ, ἀλλά τι παρὰ ταῦτα ἓν ἄλλο, ὃ ἐξ ἁπάντων κραθέντων γέγονεν.* Dasselbe ausführlicher bei Nemes. nat. hom. c. 5, auch das offenbar aus Galen: ‚Alle Organismen sind entstanden aus der Vereinigung dieser vier Elemente, pflanzliche wie tierische, wobei die Natur die reinsten Bestandteile der Elemente zu der Entstehung solcher Körper herbeizieht ... Die Bestandteile setzen sich nicht zusammen nach Art eines Haufens, sondern sie vermischen sich, einander ganz und gar durchdringend, zu einer anderen, neuen, von ihnen selbst verschiedenen Einheit ... wie bei der Tetrapharmakos ... Ebenso lösen sich die Organismen wieder auf bei ihrem Untergang.' Der Gegensatz zur Atomistik, aber auch zu Empedokles, wird durch den Vergleich eines gemischten Pulvers veranschaulicht (Näheres R. II 25ff.), was wiederum mit Sen. nat. qu. II 6, *hunc (aera) quidam ex distantibus corpusculis ut pulverem struunt,* übereinstimmt.

Sympathie. *Συμπάθεια, συμπάσχειν* ist ein viel gebrauchter Begriff, das ‚Mit-Affiziert-werden' kommt in mannigfachen Beziehungen vor, z. B. auch in der Medizin, auch in der Astrologie und in der Prognostik, auch z. B. bei Chrysipp SVF 473 (Alex. v. Aphr.): *πνεύματός τινος διὰ πάσης αὐτῆς (τῆς οὐσίας) διήκοντος, ὑφ' οὗ συνέχεταί τε καὶ συμμένει καὶ συμπαθές ἐστιν αὑτῷ τὸ πᾶν.* Aber das alles ist noch etwas anderes als eine Theorie der Sympathie. Bei Ps.-Geminus beschränkt sie sich auf einzelne Beziehungen: *δοκοῦσιν οἱ κατὰ διάμετρον γενώμενοι συμπάσχειν ἀλλήλοις* (S. 20 Manitius). Wie sollen die Pleiaden das Wetter machen? (S. 186). Bei solcher Entfernung! Nur bei Sonne und Mond läßt sich von einer *συμπάθεια* reden (R. II 51). Das Argument deckt sich, wie man gesehen hat, mit dem des Panaitios Cic. de div. II 91: *quae potest igitur contagio ex infinito paene intervallo pertinere ad lunam vel potius ad terram?* Die Annahme einer Sympathie des Fixsternhimmels mit der Erde widersprach dem physikalischen Weltbild. Bei Chrysipp ist es ein materieller Lebensträger, das Pneuma, das die gesamte Materie durchdringt und mit sich selbst kommunizierend macht. Das Pneuma verhütet den Zerfall. Sein Verhältnis zur Materie erhellt aus der stoischen Mischungslehre. Durch P. wird daselbe, was dem Panaitios eine Absurdität schien, zum Naturgesetz, zum offenbaren Geheimnis. Sympathie wird Aufeinanderabgestimmtsein des Entferntesten, sie wird, von Pneuma- und Mischungslehre unabhängig, zur Erklärung einer Fülle jetzt erst sich hervordrängender Phänomene, wird zum innersten Zusammenhalt, zum Band zwischen Makro- und Mikrokosmos, zwischen Himmel und Erde, Mensch und Gott. Die Sympathie wird *σύμπνοια ἐκ διεστώτων*, indem der Begriff *ἐκ διεστώτων* in sein Gegenteil verwandelt wird, die Einheit aus ‚Getrenntem' zu einer noch höheren Einheit wird, wodurch erst in der organischen Einheit das Göttliche überall und in jedem Sein manifest wird.

Wieweit P. mit der Lehre von der Sympathie originell sei, ist wiederum eine der umstrittenen Fragen. Pohlenz hat, wie die Lehre von den drei Einheitsgraden, so auch eine Lehre von der Sympathie der alten Stoa zugeschrieben, zuletzt III 102 u. 217, mit Erl. Dieser Begriff habe ihr dazu gedient, den Glauben an die Heimarmene und die Mantik zu rechtfertigen. Aber bei Alexander Aphrod. de mixt. 226 Bruns (SVF 475), worauf er sich bezieht, ist nicht die Sympathie die Grundlage der Stoiker für ihre Lehre von Schicksal und Mantik, vielmehr ist es die Absurdität ihrer Lehre von der Mischung, der *κρᾶσις δι' ὅλων*, die ihre Lehre von der Seele, von der Heimarmene, von der Pronoia begründen soll, desgleichen ihre Lehre von den Prinzipien, von der Gottheit und von der Einheit und *συμπάθεια πρὸς αὐτό* des Alls. Ist doch ihr *A* und *O* ihr durch die Materie sich erstreckender Gott ... Bei Cic. de div. führt die Verbindung zwischen Sympathie und Mantik immer nur auf P., niemals auf Chrysipp. Jedoch auch Philippson Symb. Osl. XXI 22 sucht P.' Originalität zu beschränken. Näheres s. u. S. 718f. Man müßte, um die Frage richtig zu stellen, zwischen den verschiedenen Bedeutungen der Sympathie genauer unterscheiden. Eine unvollständige Materialsammlung, ohne daß P. darin vorkäme, bietet J. Röhr Der okkulte Kraftbegriff im Altertum, Philol. Suppl. XVII 1. Einiges auch Erwin Pfeiffer Studien zum antiken Sternglauben, *Στοιχεῖα* Heft 2 (1916) 48ff. 77. Die Entwicklung ist kaum so zu denken, daß es vor P. eine eigene, stoische Lehre von der Sympathie gegeben hätte und P. diese durch seine Beobachtung der Gezeiten nur bereichert hätte. Gewiß, Einheit und Sympathie des Alls mit sich selbst gehörte zum Weltgott und zur Heimarmene, die Astrologie lehrte die ‚Sympathie' der Schicksale mit den Gestirnen, die Paradoxa von den Seeigeleiern, Mäuselebern, Muscheln usw., die sich mit dem Mondumlauf oder den Jahreswenden verändern sollten, waren längst gesammelt (R. II 127), aber durch P. erst kam alles das zueinander, wurde die Sympathie zur welt-

durchdringenden Allkraft, zur Erklärung der Welträtsel, die auf einen verborgenen Zusammenhang aller Dinge wiesen. P.' Lehre von den Gezeiten machte Epoche. Wenn von nun an von der Sympathie geredet wird, so ist es die poseidonische Sympathie des voneinander Getrennten, einander Fernsten, der verborgene Zusammenhang des Größten mit dem Kleinsten. Ps.-Geminos kennt sie noch nicht (R. I 182). Als poseidonisch erscheint sie zuerst bei Cic. nat. deor. II 19. Den Text interpretiert R. II 111f. Das Stück ist aus einem größeren Zusammenhang herausgerissen, mehr ein Hinweis als ein Exzerpt, und unter die syllogistischen Gottesbeweise gestellt. Auch hier wird, wie auf die Lehre von den Gezeiten, so auf die von P. gesammelten Paradoxa hingewiesen: *tot rebus ipsis se immutantibus*, unverständlich, weil Cicero nur hinweist. P. liebte es, vom Niedersten bis zum Höchsten aufzusteigen. Die Sympathie fiel nicht nur unter die Geographie, nicht nur unter die Mondphysik — daher die Übereinstimmung mit Plut. def. orac. —, sie fiel, sofern sie auf ein Weltsensorium deutete, auch unter die Theologie. Dies die Bedeutung von Epiktet I 14, interpretiert R. II 116. Auch hier die Steigerung. Ausgegangen wird vom *συμπαθεῖν τὰ ἐπίγεια τοῖς οὐρανίοις*. Beispiele: Jahreszeiten (wie bei Cicero), Gezeiten (!), *μεταβολὴ τῶν ἐπιγείων*. Dann Aufstieg vom Organischen zum Seelischen: weit mehr noch in Gott ‚hineingebunden' und mit ihm ‚verhaftet' sind unsere Seelen. Dann aber nimmt Gott auch jede ihrer Bewegungen als ihm eigen und ‚verwachsen' (*συμφυοῦς*) wahr. Ist dem aber so, um wieviel umfassender muß sein Wahrnehmen und Denken sein als das unsrige! Wie soll Gott nicht imstande sein, alles zu überblicken (*πάντα ἐφορᾶν*, Zitat aus Demokrits Mikros Diakosmos), allgegenwärtig zu sein und eine Leitung zu sich hin von allen Dingen zu haben? (*διάδοσιν ἔχειν*; als *διάδοσις ἀλλοιώσεως* wird die *αἴσθησις* definiert bei Galen.) Weiteres in der Theorie der Mantik, s. R. II 50 u. 248. Plotins Lehre von der *συναίσθησις* der Weltseele, verbunden auch bei ihm wieder mit der Lehre von der Sympathie, z. B. IV 4, 8, hat hier ihren Ursprung, s. R. II 119. Bezeichnend bei ihm die Ablehnung der peripatetischen Kosmologie: der Kosmos ist kein noch so herrliches Haus, sondern ein lebender Leib! (IV 4, 36). Jedoch nicht nur vom Gedanken der *συγκίνησις* und *συναίσθησις* aus betrachtet, ergibt sich die Sympathie, nach Graden gestuft, als Steigerung vom Tiefsten bis zum Höchsten. Dieselbe Steigerung ergibt sich auch, betrachtet vom Gedanken der *κοινωνία* aus, bei Marc Aurel 9, 9: *ὅσα κοινοῦ τινος μετέχει, πρὸς τὸ ὁμογενὲς σπεύδει*. Die Regel: *τὸ ὁμογενὲς πρὸς τὸ ὁμογενές* gilt für das Elementare (bei Sext. Emp. adv. math. VII 116ff. wird aus ihr vermöge eines ähnlichen Aufstiegs die erkenntnistheoretische Einheitslehre entwickelt), wie am Verhalten der vier Elemente dargelegt wird. Dieselbe gilt erst recht im Bereiche des Organischen, in Pflanze, Stein und Holz (Marcus hat die Reihenfolge zum Teil umgestellt; aber wieso auch im Stein? P. glaubte auch im gewachsenen Gestein gewisse Phänomene des Wachstums zu entdekken), sie gilt mehr noch im Seelischen, bei den Tieren Schwärme, Herden, Pflege der Jungen — je höher die Stufe, desto gesteigerter *τὸ συναγωγόν* — noch mehr bei den vernunftbegabten Wesen: Staat, Freundschaft, Haus, Verein, im Kriege selbst noch Verträge und Waffenstillstände; bei dem noch Höheren wie bei den Gestirnen eine Einheit gleichsam aus Getrenntem (das ‚gleichsam' und das Paradox in der Formulierung wird erst verständlich, wenn man spürt, daß an die drei Klassen *ἐκ διεστώτων, συναπτομένων, ἡνωμένα* erinnert wird). So vermag der ‚Aufstieg' (*ἐπανάβασις*) zum Höheren Sympathie auch im ‚Getrennten' zu bewirken: *συμπάθειαν καὶ ἐν διεστῶσιν ἐργάσασθαι*. Zum Ganzen s. R. II 181ff. Theiler Vorb. des Neupl. 117; ders. Ausg. des Marc Aurel 334. (Ob Marc Aurels Anwendung auf seine Gegenwart auch schon so bei P. stand, ist allerdings zweifelhaft; ich glaube nicht, daß Marc Aurel nur abschrieb.) Der Einheitsgedanke stimmt wiederum mit Diodors Prooemium I 1, 3 überein: die Menschheit, nach Raum und Zeit ‚getrennt', wird durch den Universalhistoriker, als wie durch einen Unterbeamten, *ὑπουργός* der göttlichen Vorsehung, einer und derselben einigenden Ordnung (*σύνταξις*) unterworfen: denn wie jene die Ordnung der Gestirne und die menschlichen Naturen zu ‚gemeinsamer Analogie' vereint in alle Ewigkeit im Kreislauf führt und einem jedem das ihm Zukommende aus dem Schicksal zuteilt, so macht der Historiker seine Darstellung zur einheitlichen Rechenschaftsablage' usw. Mensch und All auch hier geeint durch Sympathie, denn die ‚gemeinsame Analogie' ist nur ein anderes Wort dafür. Über den Begriff der *σύνταξις* s. u. S. 763.

Auch in dem Exkurs über Moses, Strab. XVI 2, 38, s. o. S. 640, ist der *κοινωνία*-Gedanke hierokratisch-ökumenisch. Das *κοινὸν πρόσταγμα*, der Ursprung aller Zivilisation, ist ‚gemeinsam' Griechen und Barbaren ... In der Urzeit stand das göttliche *πρόσταγμα* über dem menschlichen usw. Über *κοινωνία* bei Marc Aurel und Cic. off. I s. u. S. 771.

Aber auch der Begriff der *συμφυία* reicht aus der Physik in die Erkenntnistheorie und in die Theologie hinüber. In der Kosmologie erklärt er den Zusammenhang sowohl des Weltganzen als auch der einzelnen Weltkörper untereinander: *δι' ὅλου συμφυὴς ἡ τῶν ὅλων οὐσία*, Kleomedes I 1, 4 (R. II 104). Sen. nat. qu. II 4 (R. 1 147): *aer et caelo et terris cohaeret; utrique innatus (συμφυής) est; habet autem unitatem quidquid alicuius rei nativa pars est; nihil enim nascitur sine unitate.* Ἕνωσις und *συμφυία* stehen verbunden, eins nicht ohne das andere. Aus der *συμφυία* oder als ihr nächstverwandt erklärt sich auch die Schwerkraft. Plut. de facie in orbe lun. c. 8, 924 D ff. (R. II 173): Die Erde zieht die schweren Körper an nicht nur als Mitte, sondern wie ein Ganzes seine Teile anzieht und sich zu eigen macht. Die Schwerkraft, das *ῥέπειν*, ist Zeichen eines Zusammenwachsens, *κοινωνίας τινὸς καὶ συμφυίας τοῖς ἀπωσμένοις ἀπ' αὐτῆς εἶτα πάλιν καταφερομένοις*, Schwerkraft ist ‚Anziehung'. Dasselbe gilt von der Erde wie von der Sonne: *ὡς γὰρ ὁ ἥλιος εἰς ἑαυτὸν ἐπιστρέφει τὰ μέρη ἐξ ὧν συνέστηκε, καὶ ἡ γῆ τὸν λίθον ὥσπερ ἴδιον καὶ προσ-*

ήκοντα δέχεται καὶ φέρει πρὸς ⟨ἑαυτὴν addidi⟩ ἐκεῖνον, ὅθεν ἐνοῦται τῷ χρόνῳ καὶ συμφύεται. Dieselbe Lehre von der Schwerkraft als einer Kohäsionskraft Cic. nat. deor. II 115f.: *quocirca si mundus globosus est ob eamque causam omnes eius partes undique aequabiles ipsae per se et inter se continentur, contingere idem terrae necesse est.* Die Schwerkraft, das *niti*, wird zurückgeführt auf eine Kraft, eine *natura, quae per omnem mundum ... funditur et ad medium rapit et convertit extrema.* Dasselbe gilt von den Gestirnen, *quae se et nisu suo conglobata continent et forma ipsa figuraque sua momenta sustentant.* Das Gesetz der Kugelbildung gilt nicht nur für die Erde (s. Archimedes bei Strab. I 3, 11, aus P.), es gilt allgemein. Die Kugel ist nicht nur die vollkommenste Gestalt, sie ist die Wirkung einer alles durchdringenden (wie Cic., der aus der Theologie schöpft, hinzufügt, ‚vorsehenden') Weltkraft. (Nach Pohlenz wäre das allerdings die Lehre des Panaitios.)

Aus Symphyie erklären sich auch die Sinneswahrnehmungen. Ohne Symphyie gäbe es weder Hören noch Sehen, Kleomedes I 1, 4 (R. II 105). P. nennt die *ὄρασις* eine *σύμφυσις*, Aëtius S. 403 D. Das *ὁρατικὸν πνεῦμα* (Kleomedes S. 224 Z.) der Luft verwächst mit dem innerorganischen *ὡς ὁμοειδοῦς καὶ συμφυοῦς*, Gal. de plac. Hipp. et Plat. S. 625 M. (R. II 191). Im Schlaf *χωρίζεται τῆς πρὸς τὸ περιέχον συμφυΐας ὁ ἐν ἡμῖν νοῦς*, Sext. Emp. adv. math. VII 129 (R. II 196). ‚Die Luft hört und sieht mit uns', Cic. nat. deor. II 83 (R. II 102). Die Einzelseelen seien mit der Allseele ‚verwachsen', *προσπεφυκέναι*. Areios Did. Diels Dox. 471 (R. II 203). Dasselbe nun auch in der Theologie. Die Menschen der Urzeit, die Stifter der natürlichen Religion, waren *συμπεφυκότες ἐκείνῳ (τῷ θείῳ) καὶ προσεγόμενοι πάντα τοῦτον*, Dio Chrys. or. XII 27 (R. II 199). Aber das Verhältnis ist auch umgekehrt: Gott selbst auch nimmt jede ‚Bewegung' jeder Einzelseele wahr *ἅτε οἰκείου καὶ συμφυοῦς ... αἰσθάνεται*, Epiktet I 14 (R. 117).

Ein grundlegender Begriff nicht nur der Physik, Geographie, Meteorologie und Astrophysik, sondern auch der Anthropologie, Psychologie, Ethik, Erziehungslehre, nicht zuletzt der Eschatologie ist der Begriff der *κρᾶσις*. Da man am Einzelnen haften blieb und die Bedeutung der Krasislehre für das Ganze des Systems verkannte, konnte es dahin kommen, daß man sie teils dem P. absprach, teils als Verirrung abtat, teils stillschweigend überging. Aus der *κρᾶσις* der Elemente und ihrer Qualitäten erklärte sich die Vielfalt der Erscheinungen im Mikrokosmos wie im Makrokosmos, der Gestirne wie der menschlichen Organe, der Klimata wie der Rassen. *Κρᾶσις* war Tendenz der vier Elemente und ihrer *δυνάμεις*, aus *κρᾶσις* entstanden die Sphären der Erde, des Wassers, der Luft, aus *κρᾶσις* höheren Grades die Organismen, aus *κρᾶσις* der Kosmos mitsamt den Gestirnen. Als Wiederholung des Größten im Kleinsten mochte die *κρᾶσις* in ähnlicher Weise bezaubern wie in unseren Tagen die Atomstruktur im Hinblick auf das Sonnensystem. In der *κρᾶσις* ließ sich dieselbe Gesetzlichkeit im Himmlischen wie im Irdischen erkennen, *κρᾶσις* gestattete, Körperliches und Seelisches in eins zu sehen. Aus *κρᾶσις* abzuleiten waren die physiognomischen und Charaktertypen, die ‚Temperamente', die Begabungen, des Logikon wie des Alogon. So wird die Lehre von der *κρᾶσις* z. B. auch die Grundlage der Therapie des Zornes, Sen. de ira II 19: *nam cum elementa sint quattuor ...* In einer Zeit, da die Geheimnisse der Drüsen, Hormone, der inneren und äußeren Sekretion unbekannt waren, mußten die elementaren ‚Kräfte' zur Begründung auch aller der Phänomene herhalten, bei denen man heute mit den Entdeckungen des 20. Jhdts. bei der Hand ist. In der *κρᾶσις* erkannte P. die Ursache aller Verkümmerungen, aller Hypertrophien, aller Krankheit und Gesundheit, wie des Leibes so der Seele. *Κρᾶσις* bewirkte zuletzt den Aufstieg der Seele nach ihrem leiblichen Tod in die ihr gemäßen kosmischen Regionen. Doch auch um das Weltganze in seiner Vielfalt als hervorgegangen aus der göttlichen Einheit zu begreifen, bedurfte es des differenzierenden Prinzips. Die Krasis bot sich als Erklärung aller Unterschiede, ebenso im Seelischen wie im Materiellen. Indem sie sich mit dem Gedanken der Harmonie, des Maßes, des Ausgleichs, des erhaltenden und zeugenden Prinzips verband, erschien sie als eine der Wirkweisen der alles durchdringenden, sich in alles wandelnden Pronoia. Krasis ist Leben, Trennung, Tod. Auch die Krasislehre hat sich, mit der orthodoxen verglichen, gewandelt.

Ein weiterer wichtiger Begriff der poseidonischen Physik, von dem im Zusammenhang zu handeln ist, ist der der Nahrung, *τροφή*, angewandt auf das Verhalten der Elemente oder Himmelskörper zueinander. Über *τροφή* und *continuatio, συνάφεια*, bei Cic. nat. deor. II 83 s. R. II 107: ‚Nahrung' und ‚Leben' bedingen einander. Wie die Erde die Gewächse nährt, so nährt sie sich selbst wiederum von oben. Von ihren Ausdünstungen nährt sich Luft, Äther und alles Himmlische. Dasselbe Sen. nat. qu. II 5 (R. I 147): *ex hac (terra) alimenta omnibus animalibus, omnibus satis, omnibus stellis dividuntur.* Auch hier der Gedanke des Zusammenhangs. Der Begriff der ‚Nahrung', in der Vorsokratik ohne Bedenken, aber auch ohne viel Nachdenken gebraucht, wird von Aristoteles meteor. II 2 bespöttelt: die Gestirne ‚nähren' sich nicht von den Ausdünstungen der Erde, aus der *τροφή* erklärt sich nicht der Übergang aus einem Element in das andere. Die Peripatetiker verwarfen wie die vorsokratische so auch die ihr folgende stoische Anschauung. In einem peripatetischen Kapitel Gregors von Nyssa in Hex. T. 44 Migne p. 92 A, in dem der peripatetische Syndesmos der Elemente und die Syzygien, die paarweise Koppelung der Qualitäten gelehrt wird, wird erklärt: *μὴ μέντοι τρέφεσθαι ταῦτα ταῖς ἀλλήλων φθοραῖς*. Bei P. wird der naiv gebrauchte vorsokratische und stoische Begriff zur theoretischen Bestätigung seines organologischen Weltbilds. Das will um so mehr besagen, als sich die Begriffe von den Entfernungen im Weltraum seit der Vorsokratik in revolutionierender Weise gewandelt hatten. Standen in der Vorsokratik die Wasser-, Luft- und Feuersphäre in einem überschaubaren Größenverhältnis zueinander, so war jetzt die

Entfernung der Sonne von der Erde auf 12,5 Millionen deutscher Meilen gewachsen, die Erde war nur noch ein ‚Punkt' im Universum, ihr Dunstkreis bis zum Monde war zu verschwindendem Umfang zusammengeschrumpft. Und dennoch sollte das Irdische das Himmlische ‚nähren'! Das Problem, das sich daraus ergab, kehrt wieder in dem peripatetischen Argument Gregors von Nyssa S. 93 A: Wenn nach der Lehre der Astronomen die Sonne um ein so Vielfaches größer ist als die Erde, daß der kegelförmige Erdschatten nur einen kleinen Teil der Luft bedeckt, in wie kurzer Zeit wäre dann die so geringe Wassermasse von der Sonne aufgezehrt? Und doch bleibt das Meer unverändert in seinen Grenzen. P.' Antwort auf diese Aporie liest man bei Kleomedes I 11 S. 110 Z. Er begegnet ihr mit seiner Theorie der Dichtigkeiten (die auch von der heutigen Theorie vom kosmischen Staub aus interessiert): *οὐ χρὴ δὲ ἀπορεῖν ἐνταῦθα, πῶς ἡ γῆ στιγμιαία οὖσα πρὸς τὸ μέγεθος τοῦ κόσμου ἀναπέμπει τροφὴν τῷ τε οὐρανῷ καὶ τοῖς ἐμπεριεχομένοις ἐν αὐτῷ ἄστροις τοσούτοις καὶ τὸ πλῆθος καὶ τὸ μέγεθος οὖσι.* An Volumen (*ὄγκος*) ist die Erde gering, an ‚Kraft' (*δύναμις*) aber um so gewaltiger, als sie der größte Teil der Materie überhaupt ist. Stellen wir uns vor, sie löse sich in Rauch, Luft oder Feuer auf, so würde ihr Umfang den des Kosmos bei weitem übertreffen, ja auch, wenn sie sich nur in Staub auflöste. (In der Tat hat P. ein Leeres um die Welt angenommen, groß genug, um bei der Ekpyrosis die Materie aufzunehmen, Aëtius S. 338.) Beispiel: Phänomene der Verbrennung (Weihrauch) und Verdampfung. Und stellen wir uns vor, der ganze Himmel samt Luft und Gestirnen kondensiere sich zum dichten Kern (*πύκνωμα*) der Erde, so würde er zu einem geringeren Volumen als die Erde zuammengeballt. Darum vermag sie bei ihrer beinahe unendlichen Fähigkeit zur Verdünnung (*χεῖσθαι*) sehr wohl dem Himmel seine ‚Nahrung' hinaufzusenden. Dieselbe Theorie liegt der Theologie zugrunde Cic. nat. deor. II 43, allerdings, wie das meiste bei Cic., nur angedeutet: *Praestantem intellegentiam in sideribus esse, quae ... marinis terrenisque umoribus longo intervallo extenuatis alantur.* Weiteres über die Bedeutung der ‚Nahrung' bei Cic. s. u. ‚Nahrung' wird hier beim Worte genommen. Der Kreislauf der Elemente — denn der Himmel spendet wiederum der Erde seine zeugenden Kräfte — ist ein organischer Prozeß. Daher Plut. de fac. in orbe lun. c. 15, wo dem mechanischen Weltbild wiederum das organische gegenübergestellt wird: Keine Schwere, keine Leichtigkeit, kein Druck, kein Verdrängen noch Verdrängtwerden, kein Gleichgewicht, das dem mechanischen der Waage gliche, reicht hin, die Anordnung des Weltgebäudes zu erklären. Wie dem Herzen seine ‚Nahrung' aus den Unterleibsorganen aufsteigt, so erhebt sich auch zur Sonne aus der unteren Weltregion die Ausdünstung aus Erde und Meer. (Näheres R. II 331 und u. S. 694f.

Die peripatetische Syndesmoslehre, die Jaeger Nemesios 73f. auf P. zurückführte und Praechter seiner Darstellung zugrunde legte, ist damit unvereinbar. S. auch Pohlenz III 2, 108.

Bezeugt sah P.. die Lehre von der *τροφή* der Gestirne bereits bei Homer Il. I 423ff. Er erkannte in Zeus die Sonne und interpretierte *μετὰ δαῖτα* danach im kosmischen Sinne. Gern auch berief er sich hierfür auf Kleanthes, nicht daß er dessen Lehre vom Gürtelozean teilte, sondern seiner Astrophysik zuliebe. Daher Macrob. Sat. I 23: *omnium autem physicorum adsertione constat calorem umore nutriri.* Dasselbe von den Gestirnen: *eodemque aluntur umore.* Dasselbe Cic. nat. deor. II 40 (für die Cicero-Analyse wichtig, da Kleanthes auch hier durch P. vermittelt sein wird): *ergo, inquit (Cleanthes), cum sol igneus sit Oceanique alatur umoribus, quia nullus ignis sine pastu aliquo possit permanere ...* Daß die ganze Ekloge des Cornificius, Homerinterpretation mit Phaidrosinterpretation verbunden, aus P. *π. ἡρώων καὶ δαιμόνων* stamme, was R. II 353 gefolgert wurde, wurde von Pohlenz bezweifelt. Näheres s. u. S. 695ff.

Dem ‚Nähren' entspricht das ‚Zeugen'. Auch hier wird Vorsokratisches intensiviert und im bewußten Gegensatz zur Atomistik einerseits, zum Peripatos andererseits dem nicht mehr naiven, sondern entwickelten, bewußt organologischen Weltbild eingefügt. Auch die zeugende Kraft erstreckt sich durch die Elemente aufwärts. Die sie enthaltende Elementarkraft ist das Warme. Von der Fülle ihrer Phänomene, wie sie durch die vier Weltkörper sich steigernd entfaltet, gibt Cic. nat. deor. II 23ff. wohl nur einen schwachen Begriff: *longa est oratio multaeque rationes* (26). Wärme ist Trägerin nicht nur der erhaltenden, sondern auch aller zeugenden Kräfte: *intellegi debet calidum illud atque igneum ita in omni fusum esse natura, ut in eo insit procreandi vis et causa gignendi,* Cic. nat. deor. II 28. Von stärkster Zeugekraft erfüllt ist der Himmel. Wie jede Sphäre ihre Lebewesen ‚zeugt', so ‚zeugt' der Äther die Gestirne. Vom Nähren und Zeugen des Äthers handelt eine Reihe von Exzerpten in den Aratkommentaren, S. 93 Maass, in denen P. mit einem Argument gegen Epikur zitiert wird (P. II 74): *εὑρίσκομεν δὲ αὐτὸν ζῳογονοῦντα καὶ ζῷα ἔχοντα ...* Desgleichen Achill S. 35 Maass: *ἀλλὰ καὶ ὡς ζῷον ζῳογονεῖ. τοὺς δὲ ἀστέρας γεννήματα αὐτοῦ εἶναί φαμεν.* Auch in den berühmten Aristotelischen Gottesbeweis, den Schluß von den irdischen Lebewesen auf die ‚Lebewesen' im Himmel, hat P. den zoogonischen Gedanken hingetragen, Cic. nat. deor. II 42: *absurdum esse Aristoteli videtur in ea parte quae sit ad gignenda animalia aptissima animal gigni nullum putare ... quare cum in aethere astra gignantur ...* (R. II 61ff. 79. 109. Pohlenz III 2, 107 gegen Jaeger Aristoteles 145: aus dem Aristotelischen Analogieschluß wird ein Argument für die Zoogonie des Äthers). Der ‚Nahrung' der Ätherwelt entspricht ihr ‚Zeugen'. Je reiner die Materie, in der beides geschieht, desto geistiger die Wesen.

Die Anschauung von der *τροφή*, von Zeugen und Nähren als aufeinander bezüglichen Kräften, führte auch zu einer Änderung der orthodoxen Qualitätenlehre. Nach orthodoxer Lehre waren bewirkend (*δραστικά*) von den Elementen Feuer und Luft, von den Qualitäten Heiß und

Kalt, erleidend (*παθητικά*) von den Elementen Wasser und Erde, von den Qualitäten Feucht und Trocken. Nach P. sind bewirkend (*γόνιμα καὶ ποιητικά*) Heiß und Feucht, erleidend und zerstörend (*φθαρτικὰ καὶ παθητικά*) Trocken und Kalt. Er nimmt die Aktivität dem Kalten und gibt sie dem Feuchten, denn: *sterile frigus est, calor gignit* (Sen. nat. qu. II 10, 4). Die Zeugnisse R. II 347, zum Teil SVF II 430. 418; hinzu kommt Sen. de ira II 19, s. u. S. 741f. Zustimmend Pohlenz III 2 S. 108. Nähren und Zeugen als Korrelate auch in der Beschreibung Arabiens bei Diodor, R. I 134. Und übereinstimmend damit wiederum Cic. nat. deor. II 23 (R. I 225): *quod autem alitur et crescit, motu quodam utitur certo et aequabili, qui quamdiu remanet in nobis, tamdiu sensus et vita remanet; refrigerato autem et extincto calore occidimus ipsi et extinguimur.* Dasselbe wiederum bei Vitruv am Ende des großen Auszuges aus P. VIII 3, 28: ‚Nichts ist so notwendig wie das Wasser, da jedes Lebewesen ohne trockne Nahrung noch eine Weile würde leben können, ohne Wasser aber weder Organisches sich würde erhalten können, noch Ernährung möglich wäre' (R. I 375). Dieselbe teleologische Betrachtung — auch mit der Ozeanologie hängt sie zusammen — endlich bei Joh. Katrarius, Kroll u. Viereck Anon. christ. Hermippus dial. S. 14ff. und 33ff. (R. I 373f.): Von größtem Einfluß auf die Bildung des Organischen die Wärme ... Stoff und Nahrung für das Warme das Feuchte ... Tod der Lebewesen: Zugrundegehen des Feuchten und infolgedessen Ausgehen des Warmen (d. h. Überwiegen des Kalten).

Zur Psychologie und Ethik. Organischer Körper ist ‚Seele', und Seele hat ihre zwei Seiten, die körperliche und die geistige. Zwischen ihnen liegen die mannigfachen Phänomene ihres Zusammenwirkens, ihrer Verbindungen, ‚Verflechtungen', ‚Mitbewegungen', ‚Sympathien' usw. Von den Zeugnissen, die von solchen Verbindungen handeln, seien hier nur wenige angeführt. Man kann sie einteilen in: 1. Verflechtungen und Verästelungen, 2. Herüber- und Hinüberwirken der Kräfte, 3. Stufen, Zwischenstufen, vorbereitende Übergänge, 4. Doppelaspekte, wie: Physis und Pronoia, oder: Zeus (Gott), Physis und Heimarmene (Aetius I 28 S. 324 Diels, R. I 124f.). Auf die innige Verschränkung zwischen Körperlichem und Seelischem weist hin Plut. utrum animae an corporis sit libido, V, 700 A, P.' Einteilung der *πάθη* in 1. *ψυχικά*, 2. *σωματικά*, 3. *περὶ ψυχὴν σωματικά* und 4. *περὶ σῶμα ψυχικά*. Das Grenzgebiet zieht ihn vor allem an, daher die Fülle der hier aufgezählten Phänomene, zu 3: *λήθαργοι, μελαγχολίαι, δῆγμοί, φαντασίαι, διαχύσεις,* zu 4: *τρόμοι, ὠχριάσεις, μεταβολαὶ τοῦ ἤθους κατὰ φόβον ἢ λύπην.* Physis und Psyche stehen in engster Wechselbeziehung zueinander. Gregor von Nyssa de opif. hom. 253 B (aus einem Traktat *π. ψυχῆς*): *ἡ ἀνθρωπίνη φύσις τὴν συμπεπλεγμένην αὐτῇ τῆς ψυχῆς ἐνδείκνυται δύναμιν.* Vgl. die *συμπλοκή* bei Gal. de plac. s. u. S. 743f. Bei Tertullian de anima c. 14 das Gleichnis der Wasserorgel, um die Einheit von Seele und Körper zu veranschaulichen. Schol. T zu Hom. Il. XII 386 *δοκεῖ αὐτῷ* (Hom.) *καὶ τοῖς ὁστοῖς τὸ ψυχικὸν παρεσπάρθαι, ὡς καὶ Π. ἐν γ' περὶ ψυχῆς.* Das heißt, so weit reicht das Psychische in das Physische hinunter! Die psychologischen Folgerungen, die sich daraus ergeben, wirken umgestaltend auch auf die ethische Praxis: Gal. de plac. Hipp. et Plat. 442ff. Müller *ὡς τῶν παθητικῶν κινήσεων τῆς ψυχῆς ἑπομένων ἀεὶ τῇ διαθέσει τοῦ σώματος, ἣν ἐκ τῆς κατὰ τὸ περιέχον κράσεως οὐ κατ' ὀλίγον ἀλλοιοῦσθαι.* Dasselbe Sen. de ira II 19: *eadem animalium hominumque discrimina sunt: refert quantum quisque humidi in se calidique contineat.* (Pohlenz de P. l. *π. παθῶν* 622). Welcher Affront gegen Chrysipp! Statt verkehrte Urteile zu sein, wurden die *πάθη* in der menschlichen Natur zutiefst verwurzelt. Erziehung war kein Einwirken auf den Verstand allein, sie hatte mit dem Untersten, mit dem Elementaren zu beginnen. Auch sie führte über Stufen. Das Motiv, das P. zu Platons Psychologie bekehrt hat, war nicht ein eklektischer noch humanistischer Platonismus, sondern eine andere Auffassung vom Menschen. Seele ist, was vom Elementaren bis zum höchsten Göttlichen hinauf reicht — Mikrokosmos.

In engster Verbindung ebenso mit der Psychologie wie mit der Astrophysik stand wiederum die Eschatologie. Kurz ausgedrückt, lief diese darauf hinaus, die alte Lehre vom Kreislauf der Geburten in neuem Gewande einerseits dem wissenschaftlichen Weltbild, andererseits der reformierten stoischen Seelenlehre anzupassen und so weit als möglich ätiologisch zu begründen. Auch die Eschatologie war pantheistisch. Nicht anders die Lehre von der Mantik.

Stufen kennt auch Aristoteles, doch erst bei P. wird aus ihnen ein System von Kräften, die in gleicher Weise die Natur durchdringen wie den Geist. Wie im Kosmos Niederes Nächsthöherem, dieses wiederum Höherem ‚dient' (*τὰ χείρονα τοῖς κρείττοσιν ὑπηρετεῖ*), so ist es auch im Mikrokosmos, nicht nur in der physischen Konstitution des Menschen, sofern er gesund ist, sondern auch im Sittlichen, soll es gesund sein, und im staatlichen Bereich. Vom Aristotelischen Stufengedanken unterscheidet sich der Poseidonische nicht nur durch die größere Intensität und stärkere ‚Dynamik' (R. I S. 352), sondern mehr noch durch die Universalität, mit der er herrscht und aus dem Reich des Physischen in das Moralische und Theologische übergreift. Der ‚Dienst', die ‚Unterordnung' *ὑπόταξις*, ist die Voraussetzung der ‚Einung', *σύνταξις*, s. Marc Aurel V 16 und u. S. 763, besonders aber S. 805.

Über die Querverbindungen zwischen Physik und Ethik s. o. S. 661 und u. S. 740.

G II. Die einzelnen Werke.

1. *Περὶ Ὠκεανοῦ καὶ τῶν κατ' αὐτόν.* Abgefaßt vor den Feldzügen des Pompeius in den Pontosländern, nach Schühlein 5. ‚Ob freilich Ende der 90er oder in den 70er Jahren, ergibt sich daraus nicht. Ersteres wahrscheinlicher, aber ich finde kein sicheres Indicium', Jacoby II C 157. Aus Strab. VII 5, 8, frg. 93 Jac. erfährt man, daß eine von P. in Seleukeia (Syrien) gemachte Beobachtung seiner rhodischen Prytanie vorausging: *τοιαύτην δ' εὑρεθῆναι καὶ ἐν Ῥόδῳ πρυτανεύοντος αὐτοῦ*, von einer asphalthaltigen Erde, die gegen die Reb-

laus schütze. Doch ergab sich, daß das Rezept gegen das von Seleukeia geändert werden mußte. Er muß sich also das von Seleukeia haben geben lassen und muß sich um die Einführung des neuen Schädlingsmittels unter seinem Prytanat verdient gemacht haben, sonst wäre die Datierung unverständlich. Die verschiedenen Erden und Mineralien wurden in π. Ὠκεανοῦ nach ihrem Vorkommen beschrieben und nach ihren Wirkungen erklärt. Wenn die Prytanie, wie anzunehmen, seiner römischen Gesandtschaft von 87 vorausging, fallen Sammeltätigkeit und Reisen noch in die 90er Jahre, die Herausgabe nach 88. Andererseits wären die Irrtümer über die ‚Landengen' zwischen Schwarzem und Kaspischem Meer und zwischen Mäotis und nördlichem Ozean, die Strab. XI 1, 6 rügt, nach den Feldzügen des Pompeius kaum zu glauben. Auch muß π. Ὠκεανοῦ der Zeitgeschichte oder einem Teil der Zeitgeschichte vorausgegangen sein, da die Beschreibung Arabiens bei Diod. II 48ff. (aus den Historien) das in π. Ὠκεανοῦ entwickelte geophysische System voraussetzt.

Diodor und Athenaeus kennen nur die Historien, Strabon benutzt beide Werke, ohne die Historien je zu nennen. Plin. nat. hist. I 5 *Poseidonio, qui περίπλουν aut περιήγησιν*, ist entweder eine Ungenauigkeit, oder es gab unter diesem Titel einen Auszug aus π. Ὠκεανοῦ, poseidonisches Material in periplusartiger Bearbeitung, das sich zu π. Ὠκεανοῦ verhalten haben mochte wie die μετεωρολογικὴ στοιχείωσις zu π. μετεώρων.

Weitere sichere Spuren unmittelbarer Benutzung sind mir nicht bekannt. Man pflegt die Spuren bei Ovid. met. XV 262ff., Manil. IV 711 bis 743, Plin. und so auch die bei Vitruv auf Varro zurückzuführen, s. Oder 309. 365. Norden Germ. Urg. 111. Über Vitruv jedoch s. u. S. 675.

Sehr anders, als das in der Aristotelischen Schule üblich war, hat P. seine Forschungsfahrten und die Umstände seiner Beobachtungen in breiter, ja fast autobiographischer Weise vorgetragen. In dem riesigen systematischen Werk muß manches sich wie ein Reisejournal — das er natürlich geführt hat — gelesen haben. Siehe Strab. III 1, 5 über seinen Aufenthalt in Gades. Auch mit großen Exkursen ist zu rechnen. Im Stil glaubt man immerhin einen gewissen Unterschied zu den Historien zu verspüren. Strabos Stilurteil III 2, 9 gilt dem Geschichtswerk. In π. Ὠκεανοῦ scheint weniger der Schriftsteller brilliert zu haben.

Unter Strabons Vorgängern ist er der einzige, der Stoiker auch als Geograph gewesen ist. Er reiste und schrieb erfüllt von dem Gedanken, Geographie und Geophysik zur stoischen Wissenschaft zu machen. Strabons Stoikertum beschränkt sich darauf, bei einschlägigen Fragen den stoischen Standpunkt zu vertreten. Die Stellen gesammelt bei Georg Fritz De Strabone Stoicorum disciplinae addicto, Diss. Münster 1896, ohne Eingehen auf die Quellen, wodurch ein verzeichnetes Bild herauskommt. Wenn eine philosophische Durchdringung der erdkundlichen Probleme überall zu spüren ist, wo Strabon nachweislich dem P. folgt, so gilt das kaum von Strabos eigener Selbstempfehlung (I 1, 23): er habe, wie sein Geschichtswerk, so auch seine Geographie zum Nutzen der ἠθικὴ καὶ πολιτικὴ φιλοσοφία geschrieben usw.

Für Anlage und Gliederung war nach Jacoby Eratosthenes Vorbild. Die Reihenfolge bei Eratosthenes war: 1. Buch Geschichte der Geographie, Homerfrage, Seeverkehr in alter Zeit, Veränderungen der Erdoberfläche, 2. Buch Zonenlehre, Okeanosfrage, Erdmessung, 3. Buch Grundriß der Karte, Sphragideneinteilung und Länderbeschreibung (H. Berger Die geogr. Fragm. des Er. 1880). Allerdings würde P. alles dieses sehr viel mehr vom Geophysischen aus behandelt haben. Das Deskriptive trat hinter der Kausalerklärung, dem von Strabon gerügten *αἰτιολογικόν* zurück. Man müßte aber, dies angenommen, noch mit sehr viel stärkeren Verschiebungen rechnen. Die ‚Erdveränderungen', für Eratosthenes das Problem des Straton, die Frage nach der Entstehung der inneren Meere, der Durchbrüche und der Nivellierung der Wasserspiegel, eins der einleitenden geographischen Probleme neben anderen, wurden P. zur Grundlage seines ganzen geophyischen Systemes. Aus den Erdveränderungen ging nicht weniger hervor als die Gestalt der Oikumene. Der Unterschied war nicht nur, daß Eratosthenes und Straton Neptunisten, P. weit mehr Vulkanist als Neptunist war, er beruhte vielmehr darauf, daß P.' Werk einer naturphilosophischen Idee entsprang: das Ineinanderwirken zu erklären zwischen den siderischen und terrestrischen Kräften zur Hervorbringung der geographischen ‚Verschiedenheiten' (*ἰδιότητες, διαφοραί*), d. h. zur Hervorbringung der Möglichkeiten und Bedingungen für die Entfaltung niederen und höheren Lebens auf dem Erdball durch Hervorbildung der Oikumene aus dem Weltmeer. Die Oikumene bedeutete die von der ‚Natur' wie von der ‚Vorsehung' bewirkte Formation, geschaffen, um vom Menschen, als dem höchsten aller irdischen Wesen, ‚bewohnt' zu werden.

Das ergibt sich aus einem Vergleich zwischen Strab. I 3, 4ff. und dem großen stoischen Exkurs XVII 1, 36. Hatte Strabon in Buch I über Unterägypten und die Landenge von Suez nach Eratosthenes gehandelt, so handelt er jetzt über dasselbe noch einmal, jedoch nach P. Dabei weist er nicht nur auf die Landenge zurück, sondern zugleich auch noch, am Ende seines Exkurses, auf einen Exkurs über die Erdveränderungen I 3, 16—20. Da dieser ebenfalls ein Exzerpt aus P. ist, so hängen, wie auch sonst ersichtlich, beide Exkurse zusammen. Wir haben nur den Exkurs in XVII in eine systematische Darstellung zurückzuverwandeln. Da heißt es nun:

Angesichts von Erdveränderungen wie der im ersten Buch geschilderten hat man das Werk der ‚Physis' und das Werk der ‚Pronoia' in eins zusammenzufassen. Das Werk der Physis, sofern sie infolge des Wuchtens aller Körper nach der Mitte (*συννευόντων*) kugelförmige Gebilde schafft, als Dichtestes und Mittelstes die Erde, als weniger Dichtes das Wasser, beide in Gestalt von Kugeln, jene massiv, diese innen hohl, die Erde in sich schließend. Das Werk der Pronoia, insofern auch sie eine Wirkerin (*ποικίλτρια*) und Werkerin (*δημιουργός*) unzähliger Dinge ist, vor allem

aber Lebewesen zu ‚erzeugen' (*γεννᾶν*), höher als alles andere, und von diesen als die höchsten Götter und Menschen, um derentwillen auch das andere entstanden ist. Den Göttern (d. h. den Gestirnen) wies sie den Himmel an, den Menschen die Erde, d. h. die äußersten Enden der Welt; denn Enden der Kugel sind Zentrum und Peripherie. Da jedoch um die Erde das Wasser liegt, der Mensch aber kein Wasser- sondern Erd- und Lufttier ist und vielen Lichtes bedürftig, so brachte sie Ausbeulungen und Einziehungen in großer Zahl an der Erde hervor, so daß in diesen wenn nicht alles so doch das meiste Wasser die Erde unter sich verbarg, in jenen die Erde hervorstand, unter sich das Wasser verbergend (die poseidonische Grundwassertheorie, Sen. nat. qu. III 14, 3), ausgenommen soviel das Menschengeschlecht und Tier und Pflanze seinetwegen bedurfte. Da aber das All in immerwährender Bewegung und gewaltigen Veränderungen begriffen ist — denn sonst könnte so viel des Ungeheuren dieser Art im Kosmos nicht geordnet werden — so ist anzunehmen, daß weder die Erde ewig so zusammengehalten werde, daß sie immer von derselben Größe bleibe, ohne zu- und abzunehmen, noch das Wasser; noch daß beides stets denselben Ort einnehme, zumal beider Übergang ineinander in beider Natur als eng mit ihnen verbunden begründet ist (Sen. nat. qu. III 10). Vielmehr wird die Erde weithin sich in Wasser wandeln und das Wasser in Festland, auf dieselbe Weise wie auch auf der Erde (geschieden wird demnach zwischen Meeren und Binnenseen), auf der es der ‚Differenzierungen' (*διαφοραί*) so viele gibt: bald locker, bald starr, felsig, eisenhaltig usw. (Theorie der Entstehung der verschiedenen Erdarten). Ebenso ist es mit dem feuchten Element, das bald salzig ist, bald süß und trinkbar, bald medikaminös, gesund oder schädlich, kalt oder heiß usw. (Theorie der Quellen und Wasserarten s. Vitruv VIII 3; R. I 117). Was ist es da zu verwundern (gegen das *θαυμάζειν* richtete sich auch Strab. I 3, 16; aber da redet Strabon, nicht der vom philosophischen *θαυμάζειν* ergriffene P.), daß weite Landstriche, die jetzt bewohnt sind, ehedem vom Meere bedeckt waren und umgekehrt? (Entstehung der Kontinente). Wie ja auch Quellen, die ehemals strömten, versiegten und neue aufbrachen (gleichfalls ein Kapitel aus π. Ὠκεανοῦ), desgleichen Ströme und Seen, und daß sich so auch Berge und Ebenen ineinander wandeln? (Wie sich versteht, durch seismisch-vulkanische Kräfte, auf die auch die Veränderungen der Quellen und Ströme zurückzuführen waren.)

Strabon scheint vom Hundertsten ins Tausendste zu geraten, aber alles, wenn auch weidlich trivialisiert, bezieht sich auf π. Ὠκεανοῦ. Man hat nur den ertrinkenden philosophischen Gedanken am Schopf zu fassen. In welch anderen Zusammenhang sind hier die Erdveränderungen gestellt als bei Eratosthenes! Bei P. erst wird alles kosmisch. Stratons und Eratosthenes' Theorie beschränkte sich auf einen einmaligen Vorgang. Hier wird alles Zeugnis für die immerwährend erdgestaltend umgestaltenden Kräfte.

Vom Parallelismus der beiden ineinanderwirkenden Kräfte Physis und Pronoia — vermutlich handelte es sich dabei um Aspekte — hören wir auch in der Theologie bei Cic. nat. deor. II 58. Zum Ganzen R. I 125f. Pohlenz III 2, 109.

Das gleiche wie für die Erdveränderungen gilt auch für die Ozeanfrage. Der Ozean war das Urmeer, woraus sich die Oikumene hervorgebildet hatte (Sen. nat. qu. III 22), zugleich dasjenige, was durch das Phänomen von Ebbe und Flut die Einwirkung des Siderischen auf das Terrestrische wie nichts anderes bewies. Damit wurde die Länderkunde, die Mineralogie (Lehre von den Gesteinen und Erdarten), die Pflanzen- und Tiergeographie, zuletzt die Völkerkunde, ihrem Charakter nach genetisch, fast evolutionistisch. ‚Das Buch war ein großes, systematisch angelegtes ... streng naturwissenschaftliches Werk, eine Geographie der Erdformationen, der Gewässer, der Erdbeben und Vulkane, der Erd- und Metallarten, der Pflanzen, Tiere und Menschenrassen, unter dem Gesichtspunkt der Beeinflussung des Irdischen durch die Gestirne, um die letzte Ursache aller geographischen Unterschiede in der Stellung der Erdachse zur Sonnenbahn und deren Exzentrizität (?) zu erblicken.' So R. bei Trüdinger 120, mit der richtigen Reihenfolge. (R. I 59ff. kommt diese nicht heraus, daher mit Recht Jacobys Beanstandung Komment. S. 178). Daraus erklärt sich auch der Titel: ‚Das Problem der Oikumene war zuletzt — die Weltmeerfrage ... Die Anschauung des Ozeans erst enthob jenes organische Gebild, als welches man die Oikumene dachte, dem Charakter des Zufälligen und gab dem physikalischen und zugleich teleologischen Problem, als welches sich der Erdkreis darstellte, seine bestimmte Form.' (R. I 126, zitiert bei Jacoby F. 28, S. 171).

So war denn π. Ὠ. nicht eine zeitgemäße Neubearbeitung der Eratosthenischen Geographie, sondern ein Werk, dessen Geist und Gliederung erst aus dem Ganzen des Systems, in dem es ein Glied war, zu verstehen ist. So wiederholt sich auch die für π. Ὠ. anzunehmende Steigerung: Flora, Fauna, der Mensch bei Cic. nat. deor. II 120ff. und bei Nemesios c. I.

Wäre der geographische Stoff der teleologischen Betrachtung ganz und gar unterworfen worden, so wäre aus π. Ὠ. ein Stück Theologie geworden. In der Tat liest man bei Cic. nat. deor. II 130—132 Beispiele von geographischen Zweckbezügen, worin Erinnerungen aus π. Ὠ. in schwachen Umrissen wiederaufzutauchen scheinen: Bewässerung durch die Ströme, geographische Verschiedenheiten und jahreszeitlicher Turnus im Wachstum der Nutzpflanzen, Etesien um der temperatio gegen die Sonnenhitze willen, Erdarten (genannt wird freilich nur das Vorkommen von Salz im Binnenland und *φαρμακώδης γῆ: medicamentorum salutarium plenissumae terrae*) ... Das Ganze wird bei Cicero zu einem etwas wunderlichen Corollar. S. u.

Wie willkürlich und durch seine eigene Mentalität bedingt Strabons zusammenhängende Kritik und Inhaltsangabe des Werkes II 2—3 ist, wird heute im allgemeinen anerkannt. Er greift nur das heraus, was ihm Anlaß zu seinen Polemiken gibt, die sich nach seinen eigenen Steckenpferden und nach den scholastischen Kategorien des *ἐναντίον, ἀπίθανον, ἀδύνατον*

richten. R. 59ff. Jac. zu F. 28. Immerhin scheint die Reihenfolge, in der er das Einzelne berührt, im großen und ganzen ihm durch P. vorgezeichnet. Die Punkte, auf die er sich bezieht, sind 1. Zonenfrage, 2. Weltmeerfrage (ausführlich erzählt er nur die Geschichte von dem Weltumsegler Eudoxos als ein *ἀπίθανον*), 3. Erdveränderungen (*μετασχηματισμοί*), 4. Einteilung der Erde in Klimata und Kontinente, verbunden mit der Klimatologie und mit der Geographie der Pflanzen, Tiergattungen, Menschenrassen und Sprachen. Die Geographie der Rassen stand also am Ende. Die Polemik wegen der Pronoia II 3, 7 beweist, daß auch bei der Erklärung der Rassen der teleologische neben dem physikalischen Aspekt von P. nicht verabsäumt wurde. *Αἱ γὰρ τοιαῦται διατάξεις οὐκ ἐκ προνοίας γίνονται* beweist, daß P. sein System der geographischen Differenzierungen auch *ἐκ προνοίας* abgeleitet hatte. Von der ganzen Geographie der Rassen hebt Strabon nur ein einziges Beispiel heraus: das der homerischen Äthiopen (*παραδείγματι χρῆται*). Homerisches interessiert ihn nun einmal besonders. Die Erdveränderungen standen also auch schon äußerlich betrachtet an anderer Stelle als bei Eratosthenes. Bei Eratosthenes rangierten sie hinter der Homerfrage und vor der Zonenlehre und Erdmessung. Bei P. rangieren sie hinter Zonenfrage und Weltmeerfrage. Auf ein drittes Hauptlehrstück des P., seine Lehre von den Gezeiten, geht Strabon in seinem Hauptreferat überhaupt nicht ein. Zur Unterscheidung zwischen Strabonischer und Poseidonischer Form s. R. I 59ff.

Wie Strabon und Eratosthenes (Berger 19ff.) begann auch P. sein geographisches Werk mit einer Erörterung der homerischen Geographie, unterschied sich jedoch von seinem Vorgänger dadurch, daß er, dem Charakter seiner Geographie gemäß, auch noch ein Stück homerischer Himmelskunde in dieses Kapitel miteinbezog. Als Homerinterpret steht P. unter pergamenischem Einfluß. Als gemäßigter Krateteer erkennt er in Homer auch einen versteckten Geographen und Astronomen. Strabon, der aus seiner Abneigung gegen P. kein Hehl macht, bekundet ein um so regeres Interesse für Krates, den er jedoch aus eigener Kenntnis nicht zitiert. Seine Zitate verdankt er erstens P., zweitens Aristonikos' Schrift über die Irrfahrt des Menelaos, I 2, 31f. Die ganze, auf Krates zurückführende Tradition zusammengestellt bei H. J. Mette Sphaeropoiia, München 1936, 114ff. Zwischen Krates und P. wird mit Absicht nicht geschieden.

Es gab aber auch noch eine besondere Schrift, in der P. über Homer als Astronomen handelte. E. Maass hat sie aus den Arat-Kommentatoren ans Licht gezogen. P. gehörte zu denen, die den Arat, gemessen an Homer, auch in der Astronomie für einen Dilettanten hielten. Comment. in Arat. rell. ed. E. Maass, Anonym. II 143. 150: *et P. in ‚Praedicatione Homeri et Arati de mathematicis' ... ⟨καὶ Π.* lacunam statuit et explevit Maass⟩ *ἐν τῷ Περὶ συγκρίσεως Ἀράτου καὶ Ὁμήρου περὶ τῶν μαθηματικῶν· ‚ὥσπερ γὰρ (φησίν) οὐ τίθεμεν αὐτὸν ἰατρὸν εἶναι γράψαντα Ἰατρικὰς δυνάμεις, οὐδὲ μαθηματικὸν θήσομεν οὐδὲν ξένον εἰπόντα τῶν Εὐδόξου.'* Da diese Schrift von den Aratkommentatoren benutzt ist, wird ein gut Teil dessen, was bei diesen von Homerischer Astronomie erwähnt wird, auf dieselbe Quelle zurückgehen. Möglich, daß das auch für Achill. Tat. S. 30 Maass gilt, wo in einer Art von Einleitung diejenigen Homerverse zusammengestellt sind, die sich vor allem auf Astronomisches und Kosmologisches (*π. ὅλων*) beziehen. Am Ende Hinweis auf P.' Erkenntnislehre: ‚Gleich zu Gleich', wie bei Manil., Sen., Gal., Sext. usw.: *οὐδὲν δὲ παράδοξον ὑπ' ἀνθρώπων τοσαύτην εὑρεθῆναι θεωρίαν· ψυχὴ γὰρ πᾶσα ἀθάνατος* (nach dem Phaidros) *κατελθοῦσα ἐξ οὐρανοῦ ἀνανεύουσα ὡς ἐς συγγενῆ τὸν οὐρανὸν πάντα τὰ συνήθη θεωρεῖ καὶ ἐπισπᾶται. πρὸς ὃν καὶ ἀναχθῆναι ἐπείγεται.* Denn wenn auch die ganze Masse poseidonischen Gutes in dieser Literatur allein auf diese Schrift zurückzuführen voreingenommen wäre (so gleich das Folgende: die Unterscheidung zwischen Astronomie und *φυσιολογία* nach P., s. R. I 53), so fällt doch auf, wie gern Homerverse in poseidonischen Partien dieser Überlieferung zitiert werden (s. Achill 35 Maass; R. II 74ff.).

Vor allem aber glaubte P. etwas im Homer entdeckt zu haben, wovon Krates noch nichts wissen konnte: die Kenntnis der Gezeiten des Ozeans! Das eigene Erlebnis drängte sich ihm in die Homerlektüre. Die Wirkung spüren wir bei Strab. I 1, 8. Um der Gezeiten willen nennt Homer den Okeanos einen Fluß und *ἀκαλαρρείτης*, um der Gezeiten willen werden Skylla und Charybdis und die beiden ‚Warten' (*σκόπελοι*, Od. XII 239) an die Säulen des Herakles verlegt. (Jacoby F. 83 betrachtet das als Einleitung zur Gezeitenfrage, der Zusammenhang scheint aber weiter zu reichen.) Strabon stimmt in bezug auf die beiden ‚Warten' zu, gegen P.' Deutung des ‚Flusses' jedoch spielt er seine aus anderer Quelle, wohl aus Aristonikos, ihm zufließende Krates-Kenntnis aus. Doch setzt Poseidonisches bei ihm schon 6 ein, von P. ist wohl auch schon die Erklärung des Okeanos als Horizont und das dazu gehörende Heraklitzitat. Wenn die Aratscholien mit Strabon übereinstimmen, so wird das daraus zu erklären sein, daß jene aus *π. συγκρίσεως* schöpfen, dieser aus *π. Ὠκ.*: Strab. 1, 6: *διὰ δὲ τοῦ Ὠκεανοῦ τὸν ὁρίζοντα (δηλοῖ), εἰς ὃν καὶ ἐξ οὗ τὰς δύσεις καὶ τὰς ἀνατολὰς ποιεῖται ... ἔν τε τῇ ὁπλοποιίᾳ τῆς Ἀχιλλέως ἀσπίδος κύκλῳ περιτίθησι τὸν Ὠκεανὸν ἐπὶ τῆς ἴτυος.* Dasselbe Schol. Arat. v. 26 (343 Maass): *Ὠκεανὸν λέγει ὁ Ἄ. τὸν ὁρίζοντα ποιητικῶς ... κύκλῳ μὲν γὰρ τὴν καθ' ἡμᾶς περίκειται οἰκουμένην, ἐξ αὐτοῦ δὲ καὶ εἰς αὐτὸν αἵ τε δύσεις καὶ ἀνατολαί γίνονται, καθάπερ καὶ Ὅμηρος πολλαχοῦ εἴρηκεν. παρηκολούθηκε δὲ αὐτῷ εἰπόντι Ὠκεανὸν τὸν ὁρίζοντα· δημιουργῷ γὰρ τῷ Ἡφαίστῳ χρησάμενος τῆς Ἀχιλλέως ἀσπίδος ταύτην ὑπέθετο κόσμου μίμημα* (der Ausdruck stammt aus Krates), *ὅπου δὴ τελευταῖον τὸν Ὠκεανὸν ἐποίησεν.*

Kannte aber Homer die Gezeiten, dann mußte er und seine Zeit auch schon genauere Kunde vom Westen haben. In der Tat lesen wir das ausgeführt bei Strab. I 1, 4—7. III 2, 13ff. Die Beziehungen der archaischen Zeit zum Westen werden aus den kulturellen Verhältnissen der nachtroianischen Zeit begründet, in sichtlich bewußter Gegnerschaft zu Eratosthenes, Strab. XVII 1, 19.

In der Homerexegese spiegelt sich das Reiseerlebnis: mildes, frühlinggleiches Klima, Bodenschätze ... So fand er nicht nur Ebbe und Flut in Skylla und Charybdis wieder, sondern auch die Inseln der Seligen und die Äpfel der Hesperiden in den Wundern der hesperischen Küsten.

Zum Verhältnis zwischen P. und Strabon I gibt es eine Literatur, mit der ich mich, wie ich glaube sagen zu dürfen, gewissenhaft herumgeschlagen habe. Vom Älteren findet man das Wichtigste zitiert bei Jacoby. Zuletzt hat Heinemann II 54ff. ‚Zur Ehrenrettung Homers' Seiten und Seiten auf P. zurückgeführt, so daß es auch Pohlenz zu viel wurde, III Anm. zu S. 235, S. 119. Nach Heinemann soll z. B. Strab. I 2, 9 aus P. sein — Lokalisierung des Aiolos usw., aber auch der Skylla und Charybdis um die Meerenge von Sizilien — wo derselbe nach Strab. I 1, 7 ebendasselbe an die Säulen des Herakles verlegt. Heinemanns ‚Eindruck' (S. 58), ‚daß Strabon nicht mehrere Quellen frei benutzt, sondern eine Vorlage ausschreibt, die er nur gelegentlich unterbricht', dürfte sich kaum bestätigt haben.

Mit seiner Zonenlehre, der Einführung des feststehenden arktischen Kreises, der Einteilung nach den Schattenverhältnisssen, *ἀμφίσκιοι, ἑτερόσκιοι, περίσκιοι* (s. Kleomedes p. 62) hat P. wie mit wenigen seiner Neuerungen Erfolg gehabt. Weniger mit seiner Einführung einer verbrannten Zwischenzone zwischen gemäßigter und äquatorialer Zone. Aber das alles ist so oft dargestellt worden, daß es hier übergangen werden darf. — Für die Erdmessung sei verwiesen auf Berger Gesch. der wiss. Erdk. der Gr.² 577ff. R. I 195ff. Rehm o. Bd. XI S. 688. Jacoby II C 203. Pohlenz III 2, 109. Die Texte sind: Kleomedes I 10 S. 90. Ziegler (Jacoby F. 97) und Strab. II 2, 2 (Jacoby F. 28). Um den Widerspruch der Angaben und unter den verschiedenen Maßen, die P. zur Wahl stellt, das fatale ‚kleinste' von 180 000 Stadien zu erklären, gibt es bald mehr, bald weniger belastende Lösungsversuche. Rehm: ‚Verhängnisvoller und unverantwortlicher Versuch, das Verfahren dem Laien zu veranschaulichen'. R. I 196 (gleichzeitig erschienen): ‚Er mißt das Maß am Maß und merkt es selber nicht. Versuche, dies Kompromittierende zu mildern, vergeblich. Die Messungen nur besonders ausgeführte Fälle einer kosmologisch-ätiologischen Naturbetrachtung, die als eines ihrer Hauptmittel die Proportion verwendet.' Neuester Entlastungsversuch der von Drabkin Isis 1943: die kleinste Berechnung sei durch eine andere als die Eratosthenische Methode gewonnen. Der Entlastungsversuch von W. Kubitschek Art. Erdmessung Suppl. VI S. 45, die Zahlen 180 000 und 240 000 für den Erdumfang stellten denselben Wert dar und bezögen sich nur auf verschiedenes Maß, beruht auf keiner Interpretation der Texte. Vgl. auch F. Gisinger Art. Geographie Suppl. IV S. 637.

Wie die Erklärung der Nilschwellen mit der Zonenfrage und diese wiederum mit der Theorie der Strahlenwirkungen zusammenhing, zeigt die Beziehung zwischen Kleomedes I 6 S. 58 Ziegler und Strab. XVII 1, 5, F. 78 u. 79. Das Doxographische bei Strabon, in aufsteigender Linie, Kallisthenes, Aristoteles, Thrasyalkes, ein Unbekannter, Homer, Od. IV 477 *διπετέος ποταμοῖο*, deutet auf zetematische Form. Die Liste vervollständigt Sen. n. qu. IV a 2, ergänzt aus Ioh. Laur. Lydus c. 68 (Diels Dox. 228). In *π. Ὠκ.* stand wohl nur ein Auszug, das Ausführlichere in der Meteorologie. *Παρ' ἄλλου* vielleicht nicht zu ändern, Strabon übergeht einen obskureren Namen, *παρὰ Θαλοῦ* Jacoby. Aus Kleomedes erfährt man, inwiefern die Nilschwellen ein Argument für die Bewohnbarkeit der Tropenzone waren: *ἐπεὶ καὶ περὶ τὴν Αἰθιοπίαν ὄμβροι συνεχεῖς καταφέρεσθαι ἱστοροῦνται περὶ τὸ θέρος καὶ μάλιστα τὴν ἀκμὴν αὐτοῦ· ἀφ' ὧν καὶ ὁ Νεῖλος πληθύειν τοῦ θέρους ὑπονοεῖται.* Daselbst auch die Theorie von der unvergleichlich starken Wirkung der Zenith-Stellung. Auch das Nilproblem verband Himmel und Erde. Agatharchides, Diod. I 38, FGrH II A S. 216 scheint nicht genannt worden zu sein.

Die Gestalt der Oikumene war nach P. vergleichbar einer Schleuder, *σφενδόνη* (Agathemerus Geogr. Gr. min. Muell. II 471, F. 98 Jac. Berger Gesch. d. wiss. Erdk. d. Gr. (1903) 433 A 2. 575): ‚breit in der Mitte von Süden nach Norden, schmal gegen Osten und Westen, das Südoststück bei Indien aber doch wieder breiter'. Die mit Ephoros übereinstimmende Konstruktion eines oblongen, durch die Diagonalen in vier Dreiecke geteilten Rechtecks, Kelten, Inder, Äthiopen, Skythen, die Plin. n. h. VI 57 dem P. zuschreibt (F. 100 Jac.), widerspricht der südlicheren Erstreckung Indiens, wie sie, nach Eratosthenes, auch P. annahm, und beruht wohl, wie Berger² 575 bemerkt, auf einem Irrtum. Zu retten suchte sie Boll Stud. über Claud. Ptolem. 211. Nach Süden erstreckte sich die poseidonische Oikumene über den Äquator hinaus ((Kleomedes I 6, S. 52 u. 58f. Ziegler. R. I 189f.). P. befand sich damit in Übereinstimmung mit Panaitios und Polybios, dessen Spezialschrift über die Äquatorialzone bei Ps. Geminos S. 178 M. zitiert wird (R. II 161f.). Zur älteren stoischen Lehre wendet sich schon Strabon wieder zurück, entsprechend der Tendenz der Schule, die sich auch bei Kleomedes zeigt. Er trennt wie Krates und Kleanthes durch einen doppelten Gürtelozean vier Oikumenen, je eine in jedem der vier Viertel. Die Regression ins immer Schematischere charakterisiert die spätere Antike.

Um die Schleudergestalt der Oikumene recht zu verstehen, muß man hinzunehmen, daß das Kaspische Meer nach P. mit dem nördlichen Weltmeer kommunizierte, die Landenge zwischen Kaspischem Meer und Pontos ihm ungefähr von derselben Breite schien wie die zwischen Mittelmeer und Rotem Meer (Strab. XI 1, 5, F. 101 Jac.).

Allein auch in der Verteilung zwischen Land und Meer entdeckte P. ein teleologisches Moment, Strab. I 1, 4, nach Nennung des P. und des Athenodoros, *ἱκανῶς διακρατήσαντας τὸν περὶ τούτων λόγον* (das beanstandete *διακρατεῖν* ist ein im späteren Griechisch gebräuchliches Wort und heißt ‚umfassen'): ‚Auch könne das Himmlische sich besser durch die irdischen ‚Anathymiaseis' erhalten, *συνέχοιτο*, wenn das umschließende Feuchte überwiege.' Zur Ausführung dieses Ge-

dankens, der kosmischen τροφή bei Cic. nat. deor. II 40 und Kleomedes I 11 s. o. S. 658f. Man liest dieselbe teleologische Begründung ausführlicher bei Plut. de fac. c. 25 S. 938 DE, wo auch das Krateszitat aus P. stammen wird.

Gezeiten. π. Ὠκεανοῦ scheint dasjenige Werk gewesen zu sein, in dem P. seine Theorie der Gezeiten am ausführlichsten vorgetragen hat. In fast biographischer Form hat er seine epochale Entdeckung, wie es scheint, zum ersten Male hier der Welt bekanntgegeben. Sein Entdecker-Erlebnis läßt ihn von seiner Reise berichten, von seinem 30tägigen Aufenthalt in Gades, von seinen Messungen an den Mauern des Herakleions. Mondperiode und Flutperiode, Kulmination des Mondes und der Flut wurden auf Skalen übertragen, Zeitmessung und Flutmessung gegeneinander verrechnet. Das Ganze, wie es bei Strab. III 5, 8, F. 85 Jac. steht, zählt zu den großen Mustern der methodischen Observation im Altertum. P. unterschied zwischen täglicher, monatlicher und jährlicher Periode. Die monatliche konnte er nicht mehr selbst in Gades beobachten, erlebte jedoch auf seiner Weiterreise einen so ungewöhnlichen Anstieg der Flut, daß ihm die Mitteilungen der Gaditaner darüber bestätigt schienen. Wie vorsichtig die Feststellung! Für die jährliche sah er sich ganz auf die Berichte der Gaditaner angewiesen. Nirgends scheint er so sehr reiner Wissenschaftler, nirgends so sehr Eratostheniker wie hier. In dem gleichen Geiste setzt er sich mit seinem Vorgänger Seleukos auseinander. (Für die bei Aëtius S. 383 Diels Dox. dem P. zugeschriebene Theorie der πνεύματα weiß ich keine Erklärung.) Und so finden wir ihn denn als Wissenschaftler z. B. bei Berger Gesch. d. wiss. Erd.[2] 560ff. gewürdigt. S. auch Art. Gezeiten, Suppl. VII S. 213ff. von Capelle. Und doch ist bei dieser Exaktheit etwas, was nach unseren Begriffen so gar nicht exakt ist. P. sagt, dem Ozean eigne eine ἀστροειδὴς περίοδος. Er liebt solche Bildungen, sie weisen bei ihm auf kosmische Zusammenhänge, z. B. θαλαττοειδής vom Moirissee in Unterägypten, an dessen Stelle früher einmal ein Meeresarm war (Strab. XV 1, 35), ἀκροειδής vom Gehör, αὐγοειδής vom Gesicht. ‚Gestirnsartige Periode' deutet auf die Art des Zusammenhangs von Himmel und Erde. Der Ozean partizipiert an den Gestirnsbewegungen, nicht anders als die Geographie der ‚Meteorologie' (Himmelskunde) verwandt ist, indem sie Himmlisches und Irdisches in eins verknüpft, als engst benachbart und nicht voneinander entfernt ‚wie der Himmel von der Erde' (Strab. I 1, 15). Auf einen anderen Vorgriff deutet das Wörtchen συμπαθῶς τῇ σελήνῃ. Das Wörtchen genügt, um hinter den exakten gaditanischen Beobachtungen ein ganzes organologisches Weltbild heraufzurufen. ‚Er mußte das Ganze in sich tragen: Niederstrom der Himmelskräfte auf die die Erde, Organismenhaftigkeit der Elemente, Lebenskraft des Wassers, sympathetischer, organischer Zusammenhang des Alls' (R. I 121ff.). Etwas von den induktiven Beweisen, die hierfür erbracht wurden, bringt Plin. n. h. II 221: *spiritus sidus* (‚das pneumatische Gestirn') *lunam existimari, hoc esse, quod terras saturet accedensque corpora impleat, abscedens inaniat. ideo cum incremento eius augeri conchylia, et maxime spiritum sentire quibus sanguis non sit (τὰ ἄναιμα), sed et sanguinem, hominum etiam, cum lumine eius augeri et minui, frondes quoque ac pabula, ut suo loco dicetur* (XVIII 321), *sentire, in omnia eadem penetrante vi.* Offenbar war auch hier die Steigerung: Element, Pflanzen, niedere, höhere Tiere, der Mensch. Bei Cic. de div. II 38f., aus π. μαντικῆς, stehen die Beispiele für Sympathie, zum Teil übereinstimmend, wild durcheinander, offenbar mit Absicht, und beziehen sich nicht nur auf den Mond. Weiteres bei Priscian. Lyd. Solut. ad Chosroen 6 (Suppl. Aristot. I 2 p. 69ff.) und in den Ausführungen über die Mondphysik s. R. I 123, F. 81 Jac. mit Komment., Capelle Art. Gezeiten, Suppl.-Bd. VII S. 213ff., der sich 217 dem oben Ausgeführten anschließt.

v. Wilamowitz Glaube der Hell. II 407 hat sich an den Mäuselebern sehr gestoßen. Ich will nicht den Apologeten machen, möchte nur bemerken, daß es nicht zuletzt der Organologe ist, der nach Beweisen für den sympathetischen Zusammenhang des kleinsten, niedersten Organischen aufsteigend bis zum Höchsten sucht: ist doch auch der Mond ein Zoon.

Die Disposition des Kapitels, wenn nicht Buches, von den Erdveränderungen, μετασχηματισμοί, erhellt aus Plin. n. h. II 201—206, kombiniert mit Strab. I 3, 16—20, F. 87 Jac. Beide schöpfen nicht nur aus derselben Quelle, häufen nicht nur das gleiche Material, sondern folgen auch derselben Einteilung der geophysischen Phänomene, lassen durch alle Umstellungen im einzelnen doch in den Hauptpunkten dasselbe neptunistisch-vulkanistische System erkennen. Die neptunistische Erklärung machte den Anfang. Strabon hat sie in seinem ‚Sammelreferat' übergangen, was nicht hindert, daß er sie gelegentlich zu polemischen Zwecken heranzieht. Teile der poseidonischen Kritik an Straton hat er sich angeeignet I 3, 10. Unterschieden wird da zwischen einer doppelten ‚Aitiologia', einer neptunistischen, verbesserten des Straton und einer vulkanistisch-seismischen. Strabon gibt der zweiten den Vorzug, indem er zugleich die Hauptarten der Wirkungen, die in ihr unterschieden werden, aufzählt. So hat auch P. den seismischen Kräften einen weitaus größeren Anteil an der Erdgestaltung zuerkannt. Die verbesserte neptunistische Theorie, durch die er die Stratonische ersetzte, steht bei Strab. I 3, 6—9: 1. Schräge der Meeresböden anzunehmen zur Erklärung der Durchbrüche (am Kimmerischen Bosporus, bei Byzanz, Sizilien und den Säulen des Herakles) ist nicht notwendig. 2. Meere sind keine Flüsse, sie strömen nicht, sie stehen. 3. Die Ablagerungen der Flüsse legen sich kranzartig um die Mündungen herum und bewirken zwar allmählich zunehmende Zuschüttungen, nicht aber Schräge der Meeresböden. So könnte auch der ganze Pontos zugeschüttet werden, und wäre er auch tiefer als das Sardonische Meer, das tiefste der bisher gemessenen nach P. Da lugt die Quelle hervor. Nach einer Fülle von Beispielen für Deltabildungen folgt in poseidonischer Weise die Aetiologie: ‚Ursache' dessen ist die im

Meere wirkende Elementarkraft. Dieselbe Art des Aufbaus und des Rückschlusses auf die Elementarkraft läßt sich bei Sen. n. qu. an verschiedenen Beispielen verfolgen. Elementarkraft aber ist organische Kraft. Worauf die Argumentation folgt, mit der Jac. F. 91 (Strab. I 3, 8) beginnen läßt. Über das Weitere s. o. S. 647.

Die seismisch-vulkanischen Wirkungen, die den neptunischen übergeordnet wurden, aufgezählt, wie gesagt, nach ihren Hauptarten Strab. I 3, 10, ordnen sich antithetisch: 1. Hebungen und Senkungen, 2. Versenkungen, 3. Zerreißungen. Daher: 1. Hebungen der Meeresböden (ebenso wie des Festlandes:) κατακλυσμοί, σεισμοί, ἀναφυσήματα, ἀνοιδήσεις (ἀποιδήσεις libri); Senkungen: συνιζήσεις, dementsprechend die Verben ἀνενεχθῆναι und ταπεινοῦσθαι. 2. χάσματα καὶ καταπόσεις, 3. Zerreißungen, Beispiel Sizilien ἀπορρὼξ Ἰταλίας ... Auch zeichnet sich noch die Steigerung ab.

In seinem Sammelreferat I 3, 16—20 hat Strabon die zusammenhängende Argumentation, in der vom Kleinsten bis zum Größten, von bezeugten Fällen zur Synthese, von auf- oder untertauchenden Inseln zu ganzen Ländern und Kontinenten fortgeschritten wurde, übergangen, um nur die aus ihrem Zusammenhang gelösten Beispiele in sein Exzerpt zu übertragen. Zwischen hineingestreut hat er Notizen aus Demetrios von Skepsis und Demetrios von Kallatis. Dennoch sondern sich die für die Disposition des Ganzen charakteristischen Gruppen. Dieselben Gruppen, aber nun so geordnet, daß in ihnen auch die Steigerung, der Aufbau transparent wird, mutatis mutandis bei Plin. n. h. II 201—206. So bestätigt sich die Klimax: Wie es möglich ist, daß Schlackenmassen aus dem Meeresgrunde aufsteigen, so ist es auch mit Inseln; und wie mit kleinen Inseln, so mit großen; und wie mit großen Inseln, so mit ganzen Festländern und Kontinenten. Ein solches, jetzt versunkenes Festland war, wie zu vermuten, auch Atlantis. Auch die Kimbernwanderung ist auf eine Veränderung ähnlicher Art zurückzuführen (Strab. II 3, 6). Und wiederum wie Spaltungen und Senkungen im kleinen Städte und Küsten unter die Meeresfläche ziehen, so reißen Senkungen im großen ganze Meere in das Festland ein. Was der ambrakische Golf im kleinen ist, das ist im großen der korinthische; und was im kleinen der korinthische ist, das ist im großen das gesamte Mittelmeer mit Pontus und Maiotis. Die durch Beben entstandenen ungeheuren Mulden füllten sich mit Wasser, flossen über, bis ein Ausgleich zwischen ihnen hergestellt war und durch Zerreißung oder Erosion die Durchbruchstäler zwischen Rhion und Antirrhion (bei Patras), der Hellespont, die beiden Bosporus, der Thrakische und Kimmerische, zu Meeresengen wurden (Plin. II 205). Zerreißung als Ursache der Straße von Messina Strab. VI 1, 6. Beispiel für das Auftauchen von Inseln, aus der jüngsten Vergangenheit beglaubigt, κατὰ τὴν ἑαυτοῦ μνήμην, Strab. VI 2, 11. ‚Um was es sich handelte, war nicht weniger als eine physikalische Erklärung des gesamten geographischen Aspekts der inneren Oikumene.' Näheres R. I 88ff. Jacoby zu F. 28. 87. 88. Spuren bei Sen. n. h. VI, Ovid. met. XV 262ff. Phil. aet. mundi 26 u. a.

Erdbeben, Vulkanismus und Erdarten gingen bei Sudhaus 66ff. ungesondert durcheinander. Jetzt liest man die Erdarten, als besonderes Kapitel für sich behandelt, auch bei Jacoby F. 92—96. Die Sonderung machte einige Mühe, s. R. I 109ff. Auch hier derselbe systematische Gedanke. ‚Da die ‚ätiologische' Geographie, bei ihrer Aufgabe, die Eigentümlichkeiten (*proprietates, ἰδιότητες*, varietates, *διαφοραί*) des bewohnten Erdkreises in systematischer Ordnung zu erklären, auch die Umsetzungen der Kräfte zu verfolgen hatte, der siderischen in die terrestrischen, der elementaren in die organischen, der Erdsäfte in die Pflanzen usw., so gewannen die verschiedenen Erd- und Bodenarten in ihr eine besondere Bedeutung.' Vulkanische Erden und Asphalte lenkten den Blick auf die Wirkungen des Feuers. War doch das Feuer in der Erde für den Ekpyrosisgläubigen eins der fesselndsten Phänomene.

Von kosmologischer Bedeutung wurde für ihn auch das berühmte Naturwunder der Crau d'Arles, Strab. IV 1, 7, F. 90 Jac., als Beispiel für den Wandel aus Wasser in Erde. Doch wohl aus π. Ὠκ., unter die neptunischen Phänomene einzuordnen, nicht aus den Historien, trotz Übereinstimmung mit Diod. V 26, F. 87 Jac. P. berichtigte aus Autopsie Arist. Meteor. II 8, 44. Nach Aristoteles wäre das Phänomen vulkanischen und ortseigentümlichen Ursprungs. P. erklärt es aus der Kieselbildung überhaupt, vergleicht Flußkiesel und Meereskiesel — die Kiesel interessieren ihn überhaupt, s. R. I 417 — und zieht die starken Winde zur Erklärung heran: Beispiel eines Binnensees, der unter besonderen Umständen zu Land geworden ist, λίμνην παγῆναι ὑπὸ κλυδασμοῦ. Die mythische Erklärung pflegte der wissenschaftlichen vorauszugehen. Dem Zitat aus Aischylos' Prometheus (frg. 199 N[2]) folgt ein Bonmot, eingegeben wiederum durch Autopsie: bedauernswerter Herakles, dem so von Zeus geholfen wird! Das ganze ein Zetema. Bei Diodor ist nur das Deskriptive herausgenommen, die Ätiologie gemieden.

Die Lehre von den Quellen und Erdsäften liegt vor in den Exzerpten des Vitruv VIII 3, 1—9. 16—27, F. 123 Jac., s. Oder Philol. Suppl. VII 304ff. R. I 112ff. Doch würde ich VIII 3, 14—17 Anfang ausscheiden. Was da berichtet wird, sind reinste Mirabilien. 17—19 könnte Nachtrag sein. Unter den Autoren wird am Ende P. mitgenannt. Die Lehre von der Differenzierung der Quellwasser und Erdsäfte steht in genauer Parallele zur Lehre von der Differenzierung der Rassen Vitr. VI 1, 3—11, F. 121 Jac., R. I 83, der Gesteine, Pflanzen und Tierwelt in Diodors Beschreibung von Arabien II 49—53, F. 114 Jac., Oder 324. R. I 127ff. Auch hier der Vergleich, vielmehr die Gleichsetzung der Erde mit einem Lebewesen, ihrer Aussonderungen mit den Aussonderungen eines Leibes, VIII 3, 26: auch im menschlichen Leib ist etwas, was aus der Erde gebildet ist: *quod humanum corpus est ex aliqua parte terrenum, in eo autem multa genera sunt umorum, uti sanguinis, lactis, sudoris, urinae, lacrimarum* —

(dasselbe Sen. n. qu. III 15, 2) — *ergo si in parva particula terreni tanta discrepantia invenitur saporum, non est mirandum, si tanta in magnitudine terrae innumerabiles sucorum reperientur varietates, per quarum venas aquae vis percurrens tincta pervenit ad fontium egressus, et ita ex eo dispares ... fontes etc.* Der menschliche Leib, aus der Erde hervorgegangen, ist eine Wiederholung des Erdleibs im Kleinen. Die differenzierende Kraft aber, in Wechselwirkung mit der Erde, ist die Sonne: *locorum proprietates, regionum qualitates, aquarum virtutes ab inclinatione caeli ita esse distributas.* Elementares wird zugleich im Hinblick auf den Übergang in Pflanze und Tier, Geophysisches im Hinblick auf Flora und Fauna betrachtet: *uti etiam in fructibus videtur.* Beispiele die Weinsorten, die Gewürze Arabiens ... *has autem varietates terrae umoris qualitatis regionibus et locis* (etwa *ταύτας δὲ τὰς διαφορὰς ποιότητος τῶν γῆς χυμῶν κατά τε χώρας καὶ κατὰ τόπους*) *inclinatio mundi et solis impetus propius aut longius cursum faciendo tales efficit. nec solum in his rebus, sed etiam in pecoribus et armentis etc.* Auch deren Ursache ist die durch die Sonnenkraft, *ἡλίου δύναμις, solis potestas,* bewirkte *κρᾶσις, nisi ... temperarentur.* Meine Übersetzungsprobe soll nur andeuten, weshalb es mir schwer fällt zu glauben, daß dieses durch Varro und Varronisches Latein hindurchgegangen wäre.

Die Lehre von den *χυμοί* der Erde ist bereits vorsokratisch. Arist. de sensu 4 p. 441 b, 1: *φαίνονται δ' οἱ χυμοὶ ... ὑπάρχοντες καὶ ἐν τῇ γῇ· διὸ καὶ πολλοί φασι τῶν ἀρχαίων φυσιολόγων τοιοῦτον εἶναι τὸ ὕδωρ, δ' οἵας ἂν γῆς πορεύηται.* Dasselbe Theophr. caus. plant. VI 3, 1. Ausführlicher dasselbe und begründet aus den Wirkungen des Feuers Arist. Meteor. II 3 p. 359 b s. Oder S. 314. Aber es fehlt sowohl der geographische Rahmen wie der konsequente ‚Vitalismus' wie die Zurückführung der terrestrischen Mannigfaltigkeiten auf die Position der Sonne zur Erde. Darin erst zeigt sich der ‚Aetiologe.' Daß das solare System von P. stammt, wird durch den Autorenkatalog am Ende bestätigt. Ein Konkurrent zu P. wird darin nicht zur Wahl gestellt.

Die Frage der Kontinente stand bei P. in enger Verbindung mit der Frage der ‚Klimata' und mit der Geographie der Pflanzen, Tiere, Rassen und Sprachen, Strab. II 3, 7, F. 28 Jac. Strabons Kritik beschränkt sich darauf, P.' Verfahren als das einer ‚Thesis' zu kennzeichnen, einer Schuldisputation, wobei zuerst das contra (hier gegen die übliche Einteilung), dann das pro verfochten wird, ohne daß etwas ‚Nützliches' dabei herauskäme. Daß P. weiter nichts gewollt hätte, folgt daraus nicht. Strabon spielt einen Trumpf aus. Aber was konnte bei P. ein Wechsel der Standpunkte bedeuten? Sollten die Erdteile nicht willkürlich angesetzt sein, so mußten sie klimatisch bedingt sein. Klimatische Bedingtheit aber hing von den Breiten ab. So würden denn die Erdteile zu Breiten: *ὥστε οἱονεὶ ζώνας εἶναι τὰς ἠπείρους.* Nun steht aber fest, daß P. auch die Längenunterschiede auf siderische (oder sonst irgendwie kosmische) Wirkungen zurückgeführt hat, wenn auch die Art und Weise, wie er das getan hat, dunkel bleibt (Strab. XVII 3, 10). Die natürlichen Erdteile ergaben sich ihm damit als Resultat zweier sich kreuzenden Reihen von Faktoren. Die übliche Einteilung bestand zu Recht, indem sie ätiologisch, geophysisch und astrophysisch begründet wurde. Auch daß der Osten (Indien) in allen seinen Hervorbringungen, Flora, Fauna usw., reicher als der anschließende Westen war, wurde vom Sonnenumlauf abgeleitet (R. I 65f. Anders Berger Gesch. d. wiss. Erdk.² 557: P. habe seinen Erdteilungsvorschlag wieder zurückgenommen. Strabons Einwände, die darauf folgen, so wenig uns mit ihnen gedient ist, lassen doch das eine erkennen, was alles hier mitumfaßt war: ‚Denn solche Ordnungen entstehen nicht durch ‚Pronoia', so wenig wie die Rassenunterschiede, *αἱ κατὰ τὰ ἔθνη διαφοραί,* und die Sprachen, sondern durch Zufall. Desgleichen auch die ‚Künste', geistigen Fähigkeiten und ‚Lebensweisen', d. h. Kulturen. (Was damit gemeint ist, ergibt sich aus den rassegeographischen Exzerpten bei Ptolemaios u. a.). ‚Es gibt gewiß auch Unterschiede der ‚Klimata', kurz all dergleichen entsteht teils *φύσει,* teils *θέσει.* Bei Physis und Thesis, koordiniert mit Zufall und Ursache, denkt Strabon vor allem an die sprachwissenschaftlichen Kategorien. Ob sie dem, was P. meinte, angemessen waren, ist eine andere Frage. Wenn bestritten wird, daß die Athener ihre geistige Begabung als *φιλόλογοι* der klimatischen Gunst Attikas verdanken, daß Ägypter und Babylonier ‚von Natur', d. h. dank ihrem Klima, von philosophischer Veranlagung seien, so steht die begründende Theorie zu dem, was hier bestritten wird, angedeutet bei Cic. nat. deor. II 42: *Etenim licet videre acutiora ingenia et ad intelligendum aptiora eorum qui terras incolant eas in quibus aer sit purus ac tenuis quam illorum qui utantur crasso caelo atque concreto.* P. wird sich auf die berühmte Stelle Plat. Tim. 24 c über das Klima Athens berufen haben, zu der Proklos 50 b des Panaitios Zustimmung zitiert. (Ähnlich auch schon die Topographie des Herakleides.) Ähnlich das Fragment bei Gal. de plac. V 463 Kühn, F. 102 Jac.: Die Körperbildungen wie die *ἤθη* der Menschen, Mut, Feigheit, Sinnlichkeit, Fähigkeit zur Askese sind regional verschieden und wandeln sich *ἐκ τῆς κατὰ τὸ περιέχον κράσεως.* Strabons Kritik bezeugt weiter, daß auch die Unterschiede innerhalb der Tiergattungen aus denselben Ursachen erklärt wurden (*ἵππων καὶ βοῶν ἀρεταί*). Für die stärkeren Wachstumskräfte des Ostens zeugte auch der Unterschied der Inder von den Äthiopen Libyens: *εὐερνεστέρους γὰρ εἶναι καὶ ἥττον ἔψεσθαι τῇ ξηρασίᾳ τοῦ περιέχοντος.* Weshalb denn Homer die Äthiopen in östliche und westliche teile. Der letzte Satz deutet auf einen Vergleich. Die Inder sind weniger von der *ξηρασία* ‚gekocht'—als wer? Der Zusammenhang ergibt sich aus Manilius IV 724, nach Charakterisierung der Äthiopen: *Minus India tostas progenerat (gentes) mediumque facit moderata tenorem.* Womit sich Honigmanns Anstoß an R. I 73 Art. Strabo 121 erledigen dürfte.

Der Aufstieg zum organischen Leben muß mit einem besonderen Teil begonnen haben. Grundlage der Pflanzen-, Tier- und Rassengeo-

graphie wurde die Lehre von den sieben Klimata. Daß diese, wenn vielleicht auch schon vorher entwickelt, doch vor allem P. ihre weite Verbreitung verdanken, der sie auf die Pflanzen-, Tier- und Rassengeographie anwandte, zeigen ihre späteren Bezeugungen. (Fehlen noch bei Jacoby.) Auf eine bestimmte Anzahl hervorgehobener Parallelen weist schon Strab. II 3, 7: *παραλλήλοις τισί,* ‚durch welche „Abwandlungen", *ἐξαλλάξεις,* der Lebewesen, Pflanzen und solche klimatischer Art hervorgerufen würden'. Die Folgerung, daß damit auf die sieben Klimata hingewiesen werde (R. II 398ff.), wurde bestätigt durch E. Honigmann Die sieben Klimata u. die *πόλεις ἐπίσημοι,* Heidelberg 1929, 10—30, indem er das von mir damals noch übersehene Zeugnis Prokl. in Tim. III 125 Diehl heranzog: Bestünde Hipparchs Lehre zu Recht, so wäre die Folge u. a.: *καὶ τὸν Κάνωβον μηκέτι φαίνεσθαι βραχεῖαν μὲν ὑπὲρ τὸν ὁρίζοντα ποιοῦντα περίοδον τοῖς ἐν τῷ τρίτῳ κλίματι, τοῖς δὲ ἐν Ῥόδῳ παραξέοντα τὸν ὁρίζοντα, καθάπερ λέγει Π.* In *παραξέοντα* ist wohl ein originales Wort enthalten. Das dritte Klima ist das, von wo aus der Kanobos eben noch sichtbar den Horizont ‚streift'. Zur ungefähren Schätzung des Erdumfangs dient der Kanobos seinem rhodischen Beobachter bei Kleomedes I 51 S. 94 Ziegler. Auch von der gaditanischen Küste aus hat er ihn beobachtet und sich damit die Richtigkeit der Eratosthenischen Längsachse, die durch Rhodos, Messina und Gades führte, bestätigt, Strab. II 5, 14, F. 99 Jac. Es dürfte zu lesen sein: *ἔν τε τῇ παραλίᾳ τῇ κατὰ Γάδειρα καὶ ⟨ τὸν Κάνωβον κατ'⟩ Ἰβηράς ποτε ὁρᾶσθαι.* So ist denn also, unbeschadet aller Abwandlungen im einzelnen, der Entwurf der sieben Klimata von P. Isid. orig. III 41, 3: *sunt et alia septem climata caeli, quasi septem lineae ab oriente in occidentem, sub quibus et mores hominum dispares atque animalia specialiter diversa nascuntur.* S. Plin. n. h. V 211ff., R. II 56f., Dresdner Hs. 15. Jhdt. Herm. XXXIV 360. Auch hier *τρίτον [τό διὰ Μερόης ἤτοι] τὸ κατὰ Ῥόδον.*

Eine andere Frage ist, ob er die sieben Klimata von Eratosthenes übernahm oder als erster ihren Kanon aufgestellt hat. Daß sie Eratosthenisch seien, ist die allgemeine Annahme, s. Berger Die geogr. Fragm. d. Erat. 188ff., gestützt auf Strab. II 5, 39f. Daß P. erst die Siebenzahl kanonisiert habe, schloß R. II 398ff. Die Frage ist, was hatten die sieben Klimata, gesetzt, daß sie von Eratosthenes sind, bei ihm für eine Bedeutung? Gegen meinen Zweifel kehrt sich Honigmann. Ich darf versuchen, seine Einwände kurz wiederzugeben. Eratosthenes hatte bemerkt, daß bis auf ungefähr 400 Stadien in Breite und Länge der Horizont sich nicht merklich verändere, Strab. II 1, 35 (Eratosth. frg. III A 15 Berger) und Ps.-Geminos c. 4 u. 14. Strabon zitiert aus der Kritik Hipparchs an Erat.: von 400 Stadien an *αἰσθητὰ τὰ παραλλάγματα;* Ps.-Geminos: bis auf 400 Stadien *ἀνεπαίσθητος ἡ παραλλαγή.* Hipparch hatte die Eratosthenische Bemerkung gegen Eratosthenes selbst eingewandt, der so gegen seine eigene Genauigkeitsgrenze verstoße. Strabon seinerseits übt an Hipparchs Kritik Kritik. Er tut das nach seiner Art: *πρὸς αἴσθησιν* könne in zweierlei Sinn verstanden werden: erstens in einem weiteren, klimatologischen Sinn, nach Unterschieden der Flora, der Luftmischungen, wobei wir uns auf unser Auge verlassen, zweitens in einem engeren Sinn, nach Messungen mit dem Gnomon. Danach habe sich die Kritik zu richten. Auf Riesenentfernungen wie die zwischen dem äußersten Osten und Westen dürfen nicht dieselben Maßstäbe angewandt werden wie auf die Breitenbestimmungen von Rhodos und Athen. Eratosthenes ist in dieser Hinsicht nicht zu tadeln: *οὔτε γὰρ τῶν ἐν τοσούτῳ πλάτει γεωμετρικήν τις δύναιτ' ἂν ἀπόδειξις ⟨... Lücke von mir angesetzt; dann etwa: Ἵππαρχος δ' οὔτ' ἐν οἷς τυπωδῶς ἐκεῖνος λέγει⟩ οὔτ' ἐν οἷς ἐπιχειρεῖ γεωμετρεῖν, ὁμολογουμένοις χρῆται λήμμασιν, ἀλλ' ἑαυτῷ πλάσας.* Hipparch ist auch im Folgenden Subjekt, muß also genannt sein. Das Ende weist auf den Anfang zurück II 1, 34: *πάλιν γὰρ πλάσας (Ἵππαρχος) ἑαυτῷ λήμματα γεωμετρικῶς ἀνασκευάζει τὰ ὑπ' ἐκείνου τυπωδῶς λεγόμενα.* Honig, mann S. 19 vertauscht Strabon und Hipparch: Hipparch, nicht Strabon kritisiere die Verwendung des vagen Ausdrucks *αἰσθητά,* und schließt daraus, bei Eratosthenes müsse es sich um ‚Veränderungen meteorologischer Art' gehandelt haben, seine Angaben über die Klimata beruhten bereits ebenso wie bei den Späteren auf meteorologischen Grundlagen. Auf weitere, wie ich gestehen muß, mir nicht immer ganz verständliche Kombinationen, wie Gleichsetzung der 400-Stadien-Grenze mit der jeweiligen Breite der erschlossenen Eratosthenischen Klimata, kann ich nicht eingehen. Ein Argument, das die Siebenzahl der Klimata und ihre meteorologische Bedeutung für Eratosthenes bewiese, scheint mir nicht erbracht. Auch vermag ich an die ‚schmalen Landstreifen (von 400 Stadien Breite), die an sieben bestimmten Parallelen entlang sich hinziehen', nicht zu glauben, vermisse auch jeden Beweis dafür, daß P. diese Eratosthenischen Zwerg-Klimata zu klimatischen Zonen erweitert hätte. Was die Bedeutung der vermuteten Eratosthenischen Klimata betrifft, so kommt Honigmann zu dem Schluß (S. 22): ‚daß wir zwar imstande sind, die eratosthenischen Klimata zu rekonstruieren und den Sinn seiner Klimalehre ungefähr zu ahnen, daß es uns aber ... schwerlich je gelingen wird, ihren gesamten Inhalt und ihre Bedeutung innerhalb des geographischen Systems in aller Klarheit zu erkennen.' Was auch mir nicht gelang. Nach F. Gisinger Gnomon 1933 S. 95ff. stammt die Siebenzahl von Hipparch. Aber für Hipparch werden, soviel ich sehe, bei Strab. II 5, 34ff. nur die Gradeinteilung und die astronomischen Breitenbestimmungen bezeugt.

Die Darstellung der Rassen in *π. Ὠκεανοῦ* war typisierend, das Individualisieren war den Historien vorbehalten. Möglich auch, daß individuellere Züge bei den Exzerptoren ausgefallen sind. Bei Jacoby F. 120—122 fehlt Ptolemaios, Apotelesmatica II 2, 2 S. 59 Boll et Boer.

Daß man von der Rassengeographie verhältnismäßig so viel weiß, verdankt man weniger Strabon als dem Interesse der Astrologen und dem zufälligen Bedürfnis des Vitruv nach einem Einleitungsgedanken zu VI 1. P.' Rassenlehre hinterließ zwei Deszendenzen, eine

nichtastrologische und eine astrologische, von denen die astrologische nur mit Vorsicht zu Rückschlüssen zu gebrauchen ist. So hat z. B. Boll die Grenzen bei Manilius und bei Ptolemaios viel zu weit gezogen und den rhodischen Philosophen zum Begründer einer astrologischen Disziplin, der astrologischen Völkerkunde gemacht, Oder und die Späteren sind ihm gefolgt, bis Trüdinger 81ff. ihn widerlegte. Die Völkernamen und -gruppen in der astrologischen Geographie des Ptolemaios sind verschieden von den poseidonischen, desgleichen die geographischen Horizonte, auch widerstreitet π. Ὠκεανοῦ der astrologischen Vierteilung der Oikumene (S. 88). Aber in einem ist auch Trüdinger noch zu weit gegangen, darin daß er meinte, nach P. strahle außer der Sonne auch noch je ein besonderer Planet auf jede der Zonen seine Kräfte aus (S. 121). Die Planetenliste, aus der er das folgert, ist nicht die des P., s. R. II 131ff. u. 400, Pohlenz III 2, 176. Vor allem aber tritt an die Stelle der philosophisch-physikalischen Kausalität die astrologisch-magische Zuordnung, s. R. I 85. Denkformen wie Weltbilder sind verschieden. An die Stelle der Sonne in ihrem Verhältnis zur Erdkrümmung tritt bei den Astrologen der Zodiakus. An die Verteilung der Tierkreiszeichen auf die verschiedenen Körperteile schließt sich die Verteilung derselben Zeichen auf die Unterschiede der Vegetation, Fauna, Rassen usw. bei Manil. IV 710ff.: *sic alias aliud terras sibi vindicat astrum. Ideirco in varias leges variasque figuras dispositum genus est hominum.* Dagegen bei Plin. n. h. II 189 noch der ursprüngliche, der kosmologisch-kausale Zusammenhang: *contexenda sunt his caelestibus neza causis. namque et Aethiopas vicini sideris vapore torreri adustisque similes gigni barba et capillo vibrato* etc. Mit den Äthiopen wurde begonnen. Auch Plinius bezeugt, wie Strabon und Vitruv, den Zusammenhang zwischen der Tier- und Rassengeographie — auch die Vögel durften nicht fehlen. Geistiges und Körperliches wurde in eins gesehen, die Rassengeographie ging über in eine Rassenphysiognomik. Was bei Plin. fehlt, am deutlichsten bei Vitruv hervortritt, ist die Zurückführung des Seelischen auf die Elemente. Die Wirkungen des Gestirns auf das Organische wurden erklärt durch eine Theorie der κρᾶσις; s. auch Kleomedes S. 154 Ziegler. Zugrunde liegt der ganzen Rasselehre endlich P.' Theorie des Irrationalen. Ohne sie nicht die Lehre vom θυμός der Nordvölker usw.

Eine Abwandlung im Sinne der Astrologie bei Ptolemaios ist es andererseits, wenn die geistige Mitte von Griechenland und Italien nach dem Süden verlegt wird: die näher dem Wendekreis Wohnenden sind für das Wissen vom Göttlichen begabter, die Scheitelstellung der Planeten und des Tierkreises macht ihre seelischen ‚Bewegungen' empfänglicher — für die μαθήματα, d. h. für die Astrologie. Ganz astrologisch sind die Prädikate des Offenen und des Verdeckten in Verbindung mit dem Osten und dem Westen, Aufgang und Untergang, Sonne und Mond, s. II 3, 25. Was gänzlich fehlt, ist die Ätiologie: die Ableitung der Unterschiede von der Schräge der Sonnenbahn usw.

Zum Text ist zu bemerken: ἄγριοι τυγχάνουσι (οἱ Αἰθίοπες) διὰ τὴν ὑπὸ τοῦ καύματος ⟨σπανίαν addidi⟩ συνέχειαν τῶν οἰκήσεων in der heißen Zone, im Gegensatz zu der gemäßigten, wohltemperierten, von der es § 7 heißt: καὶ ταῖς οἰκήσεσι συνεχεῖς καὶ τοῖς ἤθεσιν ἥμεροι. Gemeinsames und dichtes Siedeln wirkt zivilisierend, hängt aber vom Klima ab: Steppe und Wüste lassen es nicht zu. Die Völker des Südens und des Nordens sind *pro immanitate naturae urguentis illas solitariae*, Plin.

Zur Rassengeographie in der anonymen Pythagorasvita bei Photios bibl. codex 249 s. u. S. 764f.

Geschlossen zu haben scheint die Rassenlehre mit der Idee des Imperiums. Darauf deutet sowohl Plin. wie Vitruv. Bei Plin. *‚isdem imperia'*, nämlich den Völkern der Mitte, denkt jeder an Rom. Die Hellenen konnten zu P.' Zeiten in imperialen Hoffnungen sich nicht mehr wiegen. (Athen als geistige Mitte, Strab. II 94, Galen ὅτι ταῖς τοῦ σώματος κράσεσιν am Schluß und Pythagorasvita Phot. bibl. 441a ist dagegen kein Widerspruch, sondern auf Plat. Tim. 24c sich beziehender Beweis für die Theorie der κρᾶσις.) Die klimatologische Ethnographie schließt bei Vitruv mit der providentiellen Berufung Roms zur Weltherrschaft. Wie Juppiter, das herrscherliche, ‚temperierende' Gestirn, zwischen Saturn, dem kalten, und Mars, dem heißen, die Mitte hält, so hält Italien die Mitte zwischen denselben, in den Völkern wirkenden Extremen. Himmlische κρᾶσις der elementaren Kräfte wird mit irdischer verglichen. Dieselbe Lehre von der κρᾶσις der planetarischen Kräfte oder Qualitäten wiederholt sich Cic. nat. deor. II 119 (nach Pohlenz aus Panaitios). Das sind keine beliebigen laudes Italiae, die man beliebig von dem Vorigen trennen oder ihm hinzufügen könnte: der Gedanke der κρᾶσις ist kein anderer als der zuvor entwickelte. Die vermeintlichen *‚laudes Italiae'* sind nichts anderes als die Nutzanwendung der zuvor entwickelten Rassenlehre. *Itaque consilii refringit barbarorum virtutes* (d. h. die Tapferkeit, den θυμός der Nordvölker). *forti manu meridianorum cogitationes. Itaque divina mens* (die Pronoia) *civitatem populi Romani egregia temperataque regione conlocavit, ut orbis terrarum imperii potiretur.* In der Lehre von den ‚Temperaturen' welcher sensus! Bei Vitruv wird das zum Ausdruck augusteischen Bewußtseins. P. scheint sich dasselbe von Pompeius versprochen zu haben, was später die Welt, mit mehr Grund, von Augustus erhoffte.

Bei der Rekonstruktion der vorgeschichtlichen ethnographischen Verhältnisse — Skythen im Norden, Äthiopen im Süden — begann er wieder mit Homer und Dichtertexten, die er interpretierte, s. R. I 68ff., Pohlenz III 222 mit Erl. Wie die verschiedenen Körpertypen und Veranlagungen, so wurden auch die verschiedenen Sprachen als Differenzierungen aus einer Ureinheit gedeutet, aus klimatischen Einflüssen genetisch abgeleitet. Strab. II 3, 7 stimmt hierin mit Manilius IV 731 *(adde sonos totidem vocum, totidem insere linguas)*, beide wiederum mit Vitruv VI 1, 5 überein. Aus π. Ὠκεανοῦ stammt wohl auch die Gruppe der untereinander zu-

sammenhängenden ethnographischen Fragmente, deren Thema ist oder war: Differenzierung der Völker, Völkernamen und Sprachen, Strab. I 2, 34, F. 105 Jac. R. I 78, desgleichen Strab. VII 3, 2—3, über Myser, Moiser, Bithynen, Thynen (Jacoby Komment. S. 205: ‚R. 71ff. wird doch wohl recht haben, wenn er es mit F. 105 einer historisch-prähistorischen Ethnographie zuschreibt.' ... ‚Ihre tragende Idee war der Gedanke einer ans Ziel gelangten Entwicklung durch Differenzierung.') S. auch Trüdinger 123ff. Der systematische Gedanke tritt hervor bei Strab. XVI 4, 27: ‚Die von Homer genannten Sidonier, Arember oder Araber zeigen, sagt P., eine gewisse Verwandtschaft zueinander auch durch die Verwandtschaft ihrer Namen an ... Und wie zu vermuten steht, daß sie aus einem Volke in dreie sich geteilt haben unter dem Einfluß der klimatischen Unterschiede, die sie, je länger je mehr, differenzieren mußten, so habe auch aus dem einen Namen im Gebrauche eine Mehrzahl sich entwickelt.'

Völkerverwandtschaft, *κοινωνία*, war ein Wort auch von politischer Bedeutung. Dieselben Völker des nahen Ostens, deren Urverwandtschaft P. aus Sprachen und Namen erschloß, verzehrten sich zur Zeit, als er das schrieb, in hoffnungslosen Kämpfen untereinander.

Die Ableitung der geographischen Unterschiede aus Ureinheiten bedurfte zu ihrer Ergänzung und Bestätigung der beobachteten Fälle, sei es der Gegenwart, sei es aus der beglaubigten Geschichte (R. I 74). Den leitenden Gesichtspunkt für die Ordnung eines solchen Materials hat Nordens Weitblick (Die germ. Urgesch. in Tac. Germ. 156ff.) aus Liv. XXXVIII 17, 9 bis 13 heraus erkannt: *sicut in frugibus pecudibusque non tantum semina ad servandam indolem valent quantum terrae proprietas (γῆς ἰδιότητες) caelique sub quo aluntur mutat.* Auch hier die Stufen: Pflanze, Tier, Mensch, auch hier die Einflüsse des Klimas, aber verbunden — was die Historien charakterisiert — mit dem Gedanken der Degeneration: *Macedones qui Alexandriam in Aegypto, qui Seleuciam ac Babyloniam quique alias sparsas per orbem colonias habent, in Syros Parthos Aegyptios degeneraverunt. Massilia inter Gallos sita traxit aliquantum ab accolis animorum* (zu ergänzen: infolge der gleichen klimatischen Bedingungen); *Tarentinis quid ex Spartana illa et horrida disciplina mansit? generosius est, in sua quidquid sede gignitur; insitum alienae terrae in id quo alitur natura vertente se degenerat.* Folgt die Nutzanwendung auf die Degeneration der kleinasiatischen Galater. Das Ganze ist bei Liv. aus einer Feldherrnrede. Die Theorie ist keine andere, als gegen die Strab. II 3, 7 polemisiert. Livius bezieht den Gedanken aus den Historien, auch das ein Beweis dafür, daß das geographische Werk dem historischen vorausging. Die Degeneration war eins der Hauptthemen der Zeitgeschichte.

G II 2. Meteorologie.

Eng verbunden mit π. Ὠκ. war die Meteorologie. Wenn Diels Rh. Mus. XXXIV (1879) 489 meinen konnte: ‚P. steht in der Meteorologie ganz auf den Schultern des Aristoteles', so hat sich auch hier einiges gewandelt. S. R. I 135—176, Capelle Artikel Meteorologie Suppl.-Bd. VI S. 349ff., auf den ich für alles Nähere verweisen darf. ‚Die wahrhaft vitalistische Auffassung von der Natur wie von den einzelnen Elementen wirkt sich nun auch in der Meteorologie des P. aus, die ein würdiges Gegenstück zu seiner großartigen Geophysik ist.'

Einen Teil der meteorologischen Probleme findet man teils in den ‚Grundzügen', teils mit den Fragmenten aus π. Ὠκεανοῦ mitbehandelt. Zur Kometenlehre s. A. Rehm Das 7. Buch der nat. qu. des Sen. Ber. bayr. Akad. 1921 Gundel Art. Kometen Bd. XI S. 1143ff. W. Kroll Kosmol. des Plin. 24ff. Auf eins aber muß, weil es besonders kontrovers ist, eingegangen werden: die Grundwassertheorie.

Mit der Lehre von den unterirdischen Wasserläufen, schwefel- oder alaunhaltigen Quellen, Feueradern, Hohlräumen und Luftbildungen im Innern mußte die Lehre vom Grundwasser eng zusammenhängen. In allen diesen Erscheinungen sah P. organische Prozesse, Beweise für die Lebendigkeit der Erde. Ovids Formel Met. XV 342 *nam sive est animal tellus et vivit* charakterisiert, wie seine gesamte Geophysik, so auch seine Grundwassertheorie. Wie alles sich in alles wandelt, ein Element des anderen ‚Nahrung' ist, so brachte auch die Erde die gewaltigen Stoffwechsel in ihrer Tiefe aus sich selbst hervor. (Vom ‚Erdtier' zu reden, ist nicht ganz gemäß, denn ζῷον hat nichts Despektierliches wie *animal*.) Ihre Wasser- und Pneuma-Adern waren ihre Venen und Arterien, ihre unterirdischen Seen ihre Gefäße usw., Sen. n. qu. III 15. Auch die Quellen mußten ihren Ursprung aus dem Innern, konnten ihn nicht aus dem Äußeren, aus der Atmosphäre haben, Sen. n. qu. III 6, R. I 168f. Gleichwohl hat Oder Philol. Suppl. VII 240ff. eine Versickerungs-Theorie dem P. zugeschrieben, der sie allerdings dann, Widersprechendes vereinend, mit der Lehre von dem Erdtier kombiniert hätte. Die Versickerungstheorie fand er erstens bezeugt bei Strab. XVII 3, 10, F. 80 Jac., wo in der Klimalehre u. a. vom Wassermangel Libyens und Äthiopiens die Rede ist. Eine Versickerungstheorie ergibt sich daraus nicht notwendig, s. R. I 170f. Zweitens in dem Ps.-Demokritischen Hydroskopikon Geop. II 6. Da steht in der Tat beides nebeneinander, aber wie! Schon daß beides nebeneinander steht, ein Widerspruch weder behauptet noch gelöst wird, müßte bedenklich machen. Auch bei Vitruv VIII 2, so weit er mit dem Geoponiker übereinstimmt, ist vom Erdtier keine Spur. Die Frage ist nicht quellenkritisch, sondern textkritisch zu stellen, es gilt, einen Zusatz auszusondern. Der Geoponiker unterscheidet zwischen Ebene und Gebirge. Alles unterirdische Wasser kommt vom Regen. Die reichsten Quellen sind daher am Fuß der Gebirge. Es gibt 1. solche, die ein Stück weit unterirdisch verlaufen, 2. solche, die vom Ursprung bis zum Meer oberirdisch verlaufen, 3. solche, die ganz unterirdisch, bis zum Austritt in das Meer, verlaufen, 4. Quellen auf hohen Bergen. Sie erklären sich aus der Nachbarschaft noch höherer Berge. Alles in indirekter Rede: 1. ... ποιησάμενα δὲ ἔως τινὸς ὑποφορὰν κατὰ γῆς οὕτως εἰς τὸ φανερὸν ἐκθλίβεσθαι, 2. τὸ δὲ

συνόλον διὰ τῶν ἄνω ῥέοντα τόπων (so etwa statt des überlieferten *διὰ τὸν ἀνάγοντα τόπον. διὰ τὸν ἀνάγοντα καπνόν* Oder) *ἕως θαλάττης φανέντα ἐξωθεῖσθαι*, 3. *τινὰ δὲ καὶ ἐπὶ τὴν θάλατταν διὰ τῆς γῆς ἐπὶ πολὺν τόπον ἐν ταῖς φλεψὶν ἐνεχθέντα οὕτως ἀναβλύζει, καθάπερ ἐστὶ τὸ ἐν Ἀράδῳ ὕδρευμα καὶ τὸ ἐν Ἡρακλείᾳ τοῦ Πόντου*. 4. *τὰς δὲ ἀφ' ὑψηλῶν τόπων πηγὰς φερομένας λέγουσι διὰ τοὺς ὑπερκειμένους τόπους ⟨οὕτως ἀναβλύζειν* vel sim., *καθάκερ τὰς ἐν Σαμοθράκῃ,⟩ παρακειμένου τοῦ λεγομένου Σαώκους καὶ ἔχοντος οὐ μακρὰν τῆς κορυφῆς τόπους τραχεῖς καὶ φαραγγώδεις* usw. Ausschließlicher als hier kann die Versickerungslehre nicht gelehrt werden. Überspringt man jenen Einschub, so fährt der Verfasser fort: zu unterscheiden sind, was für den Wassersucher von größter Wichtigkeit, *φλέβες* und *λιβάδες*. *Φλέβες* sind die Kanäle mit langem, kontinuierlichem unterirdischem Lauf, *λιβάδες* sind die durch Sickerung in feuchten Gründen und Kesseln sich sammelnden Wasser, jene perennierend, diese wechselnd oder bald versiegend usw. Dazwischen der Einschub: ‚Es gibt aber auch, wie sie sagen, Wasser führende *φλέβες* in fast allen Teilen der Erde. Denn wie bei einem Lebewesen der ganze Leib von Venen und Arterien durchzogen ist, so gibt es auch in der Erde poröse Stellen, in denen Luft enthalten ist und Wasser führende Adern, teils dichter durcheinander geflochten, teils weniger dicht.' Gemeint sein können damit nur die Wasseradern tief im Innern. Der Verfasser oder Interpolator fährt indessen fort: ‚Leicht stoßen auf diese die Wassersucher wegen ihrer Dichte und Zahl.' Der Interpolator oder Exzerptor sah sich durch die Erwähnung der *φλέβες* veranlaßt, etwas aus seiner Kenntnis vom Geäder des Erdtiers anzubringen. Bei Sen. n. qu. III 15, 2 und VI 14, 2 steht wohl etwas von den Venen und Arterien der Erde, *illae sanguinis, hae spiritus receptacula*, aber nichts vom Hydroskopikon, und in den Parallelen zum Hydroskopikon, die Oder heranzieht, steht wiederum nichts vom Erdtier. S. Vitruv VIII 1, 2f., bei Oder 247f., Cassiod. Var. III 55 u. a. Das von Oder so hochgeschätzte Hydroskopikon dürfte mit P. nichts zu tun haben. Schon die Sprache, die mich umständlich und altertümlich dünkt (*ποιησάμενα ὑποφοράν*, der unterstreichende Satzbau), spricht dagegen. Zur Quelle von Arados s. Strab. XVI 2, 13. Lucret. VI 890ff. Plin. n. h. II 227. V 128. An der letzten Stelle wird Licinius Mucianus Neronischer Zeit als Autor zitiert. Aber auch daraus ergibt sich nichts für P. Die These von Rusch De P. 23ff., dem Oder 371 zustimmt, daß auch Lucrez aus P. schöpfe. scheint mir weder bewiesen noch wahrscheinlich. Gegen Rusch auch E. Reitzenstein Epikur und Theophrast. Orient und Antike II und Gnomon IX (1933) 524ff.

Eine Spezialfrage behandelt Ringshausens Münchener Diss. von 1929 mit Beiträgen von E. Schwartz und A. Rehm zum Ätna-Text. Er spricht die bekannte Vierteilung der Erdbeben bei Diog. Laert. VII 154. Ps. Arist. de Mundo 4 usw. dem P. ab, der nach Sen. nat. qu. VI 21, 2 nur die Zweiteilung in *succussio* und *inclinatio* gekannt habe. Dagegen spricht nicht nur die Überlieferung der *μετεωρολογικὴ στοιχείωσις*, sondern z. B. auch Strab. IV 1, 7: das Steinfeld der Crau d'Arles sei entstanden *ὑπὸ σεισμῶν τῶν καλουμένων βραστῶν*. Der unaristotelische, dem P. geläufige Terminus entstammt jener Vierteilung. Ringshausen 22 will hier ‚Ansätze einer späteren Entwicklung' erkennen. P. mag jene beiden Arten, *succussio* und *inclinatio*, als Hauptarten gezählt haben. Den *tremor* hat Seneca wohl nicht erfunden und neu eingeführt, sondern jenen beiden als gleichberechtigte Gattung an die Seite gestellt. Der Versuch, Asklepiodot als selbständige Größe neben P. zu stellen, scheint mir nicht gelungen. Aber mit Recht weist Ringshausen auf eine Unbekannte in unserer Rechnung hin: nämlich auf Theophrast. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen Asklepiodot und Seneca bleibt offen.

G II 3. Astrophysik.

Die Astrophysik, gleichviel in welchen Werken entwickelt, war die notwendige Ergänzung der Pyramide, deren Unterbau mit der Geophysik oder Geographie (*π. Ὠκεανοῦ*) und der Meteorologie begonnen war. Um sie zu rekonstruieren, steht kein Werk zur Verfügung wie das des Strabon zur Rekonstruktion der Geophysik oder wie Sen. nat. qu. zur Rekonstruktion der Meteorologie. Man hat sich zu behelfen mit dem spätantiken Handbuch des Kleomedes, in dem zwar allerlei Poseidonisches, doch nur verdünnt und Orthodoxem angepaßt, erscheint, und mit einer Reihe von ergänzenden Fragmenten, von denen die wichtigsten bei Chalcidius, Plut. de fac. in orbe lun. und Priscian sol. ad Chosr. stehen. Dazu kommen die Hinweise und Voraussetzungen in den bekannten beiden Werken und in der Theologie. Auszuscheiden hat Cic. somn. Scip., das allem, was sich aus dem Vergleich der anderen Quellen ergibt, widerspricht, desgleichen Ps. Geminus Isagoge, dessen ‚vorposeidonischer' Charakter nun bald anerkannt sein dürfte. Zu Plut. de fac. s. Adler und R. II. 173f. 329ff.

Nicht rein, vielfältig gefärbt, gebrochen nnd zersplittert sind die Spiegelungen poseidonischer Kosmologie in Plin. n. h. II i ff. Vieles gewiß hat dieses Wunderspiegelwerk aus P. aufgefangen, vieles aber auch aus anderen Quellen. Als Vermittler gilt besonders Varro. Er wird nicht der einzige sein. Siehe W. Kroll Art. Plinius d. Ä. o. Bd. XXI S. 301. Abweichungen z. B.: Sterne ewig (II 30); Planeten in der kanonischen, nicht in der heterodoxen Reihenfolge des P. (Venus—Merkur, nicht Merkur—Venus). Auf P. führt z. B. die Lehre von der ‚krasis' der Planeten II 32ff., von der Klimatologie der Rassen u. a. Von demselben meist auch die eingestreuten teleologischen Asperçus. Das Philosophische, Ätiologische hat sich durch Plin. vollends, wo nicht schon auf dem Wege zu ihm hin, verflüchtigt. Beispiel einer Umformung bei R. I 91. Nichts zu schließen ist aus dem Stil. Wenn uns bei P. manches seltsam scheint, so hat es doch Methode: es löst Zweck- oder Kausalprobleme. Plin. sieht in der Natur den *sensus*.

Eine sehr viel reinere Quelle als Plin. sind die Posidoniana des von Macrob. in somn. Scip. benutzten Timaioskommentares.

Die Aufgabe, die zu bewältigen war, ergab

sich einerseits aus den Fortschritten der Astronomie seit Aristoteles — die älteren Stoiker fielen hier gänzlich aus —, andererseits aus der Notwendigkeit, das fortgeschrittene wissenschaftliche Himmelsbild der stoischen Weltsicht zu erobern, d. h. mit den Worten des P., mit den Hilfsdisziplinen der entwickelten Mathematik und Astronomie erstmals eine philosophische, d. h. stoische Himmelsphysik zu begründen (s. o. Grundgedanken S. 645). In spätantiker kosmologischer Überlieferung wird P. als einer der ‚Physiker' genannt.

Wenn Kleomedes auch nur astronomisches Handbuch ist, als welches er mit Ps. Geminos zum Teil übereinstimmt, so weicht er doch nicht nur in Einzelheiten, sondern grundsätzlich von jenem ab: in der Einführung kausalerklärender Methoden. Das Handbuch ist im ganzen ‚physikalischer' geworden. Es sind vor allem reine stoisch-physikalische Partien, in denen P.' Name genannt wird. (Zum formalen Unterschied vgl. gegen Fr. Blass und die Früheren R. I 178ff.) Das System des Welterklärers hat auf einen Teil des kompendiösen Stoffes abgefärbt. Kleomedes ist in der Lage, auch wo er sich auf Eratosthenes und Hipparch beruft, dieses als Stoiker zu tun, Ps. Geminos, auch wo er Stoiker zitiert, folgt keinem philosophischen Schuldogma. Im übrigen gleicht Kleomedes die Unterschiede aus, berücksichtigt nicht P.' allzu provozierende Heterodoxien, läßt seine Kühnheiten beiseite und setzt in allen den Fällen, in denen die Schule festgelegt war, wie in der Frage eines Leeren um den Kosmos und in der Zonenfrage, die Schultradition gegen P. wieder ein. P.' große Verlockung und Gefahr war, mit seiner neuen Himmelskunde ein stoisches, nicht mythisches, sondern wissenschaftliches Gegenbild zum Timaios aufzustellen, an die Stelle der platonischen Transzendenz die Immanenz des Göttlichen zu setzen und den Abstieg über die Stufen des Timaios in den lebendigen, den Menschen einbeziehenden Kreislauf umzudenken. Was er versuchte, war, ein ähnlich religiöses Ziel wie das des Timaios auf dem Wege der Kausalerklärung zu erreichen. Derselbe Blick für die Ursache, *θέα τῆς αἰτίας*, der seine Ethik und Psychologie so sehr zustatten kam, wurde seiner Astrophysik zum Verhängnis. Die Schule ist auch hierüber hinweggegangen. Erst auf die spätere Antike hat er stärker gewirkt. Erst in der späteren Antike erwacht wieder ein Interesse am System.

Durch die Messungen des Aristarch, Eratosthenes und Hipparch hatten sich die Entfernungen, Größen und Geschwindigkeiten der Himmelskörper vollends ins Unvorstellbare gesteigert. Die Vierzahl der Elemente in ihren konzentrischen Sphären, die übersichtliche Struktur des Kosmos, war durch ihre Entdeckungen wie aus den Fugen geraten. Wenn nunmehr die Erde nur noch von der Größe eines mathematischen Punktes im Universum war — bei Aristoteles dies noch nicht ganz, da ihre Größe nur in keinem Verhältnis, das in Betracht kam, zu den kosmischen Entfernungen stand — so geriet zugleich damit der Mond, die Grenze der Luft, in solche Erdennähe, daß er mit der Erde wie in eins verschmolz, und einer verschwindenden Luftballung ein Ätherreich von unvorstellbaren Dimensionen gegenüberstand. Es kann kein Zweifel sein, daß die anschauliche drastische Weise, in der Plut. de facie dieses Himmelbild zu Gemüte führt, die Weise des P. ist. Plutarchs Quelle ist stoisch, und ein anderer Stoiker als der von ihm zitierte P., der dasselbe gelehrt haben könnte, steht nicht zur Verfügung (s. R. II S. 408): *ὁρῶντας ἀπωσμένην (τὴν σελήνην) τῆς ἄνω περιφορᾶς μυριάσι σταδίων τοσαύταις καὶ ὥσπερ εἰς βυθόν τινα καταδεδυκνῖαν* (S. 925 B ff.). Es folgen Berechnungen der Astronomen, Angaben aus Aristarchs Schrift über Größen und Entfernungen, woran sich die (kausale) Folgerung schließt: verglichen mit der Entfernung der Sonne und mit der Feinheit und Leichtigkeit der Ätherwelt gehört der Mond, nach Nähe und Verwandtschaft, zur Region der Erde, zählt er zum Bezirk der irdischen Lebewesen, seine Tiefe entspricht seiner Schwere (s. R. I 202, R. II 408): *οὕτως ἀπῴκισται τοῦ ἡλίου διὰ βάρος καὶ τοσοῦτο τῇ γῇ προσεχώρησεν, ὥστε, εἰ τοῖς τόποις τὰς οὐσίας διαιρετέον, ἡ γῆς μοῖρα καὶ ὥρα* (χώρα Turnebus) *προσκαλεῖται σελήνην καὶ τοῖς περὶ γῆν πράγμασι καὶ σώμασιν ἐπίδικός ἐστι κατ' ἀγχιστείαν καὶ γειτνίασιν*. Der Grundsatz: nach den *τόποι* richten sich die *οὐσίαι*, ist nicht astronomisch, sondern astrophysisch.

Dasselbe Himmelsbild lehrt Kleomedes, s. R. I 187ff.

Die Entfernungen, wie sie P. schätzte, obwohl mehr nach anschaulichen (allzu anschaulichen) als nach exakten Methoden gewonnen (s. R. I S. 198), kommen von den griechischen Berechnungen den wahren Maßen durchschnittlich am nächsten. Nach Hultsch: Erdumfang 240 000 Stadien = 45 000 km, in Wahrheit 40 000; Durchmesser der Sonne 75 000 Meilen, in Wahrheit 200 000; Entfernung des Mondes von der Erde 50 000 Meilen, fast genau; Entfernung der Sonne von der Erde 12½ Millionen Meilen, in Wahrheit 20 Millionen[1]). Hielt man fest am geozentrischen System, so wuchsen damit die Geschwindigkeiten vollends ins Unvorstellbare. Auf die Berechnung der Größe des Sonnenkreises, des *ἡλιακὸς κύκλος*, d. h. der täglichen Sonnenbahn, läuft die zweite der Berechnungen bei Kleomedes hinaus. Je schneller, desto göttlicher. P. schwelgt in einem credo quia absurdum. Kleomedes, nach aufsteigenden Vergleichen der Geschwindigkeiten von Pferd, Vogel, Geschoß, Schall, Gestirn: ‚Stellen wir uns vor, daß das Geschoß den größten Kreis des Erdumfangs durchliefe, so legte dasselbe in drei Tagen und drei Nächten die 250 000 Stadien nicht zurück: den ganzen Raum des Kosmos aber, der unendlich vielmal größer als die Erde ist, umläuft in einem Tag und einer Nacht der Himmel! Unmöglich. seine Geschwindigkeit weder zu denken noch in Worte zu fassen. Eine Homerstelle sucht das auszudrücken (der Hinweis auf die theologischen Konsequenzen ist unverkennbar): ‚Weit wie die nebelnde Fern' ein Mann durchspäht mit den Augen, Sitzend auf luftiger Wart',

[1]) S. auch W. und H. Gundel Art. Planeten, o. Bd. XX S. 2096f.

in das finstere Meer hinausschauend: So weit heben im Sprung sich der Götter schallende Rosse' (Il. V 70). Groß gesagt, in herrlicher Steigerung! (P. hat die Homerstelle nach dem Mythos des Phaidros interpretiert, s. u. S. 696). Und doch versagt auch dieser Ausdruck vor der Aufgabe.' Der Gedanke der kosmischen Geschwindigkeit wird fast zur negativen Theologie.

Vor ein anderes Absurdum stellt das Stoffproblem. Grundsatz des Physikers ist: nach den *τόποι* richten sich die *οὐσίαι*. Der Unendlichkeit der Entfernungen, der Unendlichkeit der Geschwindigkeiten muß eine Unendlichkeit der Verfeinerung des Stoffes, aus dem die Ätherwelt besteht, verglichen mit allem Irdischen, entsprechen. An der alten Vorstellung von der Anathymiasis, von der Gestirnsnahrung, vom Kreislauf der Materie hielt P. fest. Die ‚quinta natura' des Aristoteles widersprach dem organologischen Gedanken. Aber damit mußte nun auch der Kreislauf der Elemente zu etwas Unvorstellbarem werden: die Erde, ein Punkt im Universum, soll der unendlichen Himmelswelt die ‚Nahrung' spenden. P. bejaht auch hier das Wunder. Das Wunder entspringt der Frage nach der ‚Ursache' und ‚Dynamis'. (Kleomedes I 11 S. 104 Ziegler.) P. geht aus von der Frage der Volumina, der *ὄγκοι*. Auch hier wieder die ansteigenden Vergleiche: ein Faß, zehntausend Fässer, der Nil, der Ozean ... (So hat er in seiner Geophysik schon Inseln, Länder, Kontinente miteinander verglichen.) Und doch: je kleiner die Erde an Volumen, desto größer an ‚Kraft', Dynamis ... S. o. Grundbegriffe S. 659.

Über die Methode seiner Himmelsphysik spricht P. bei Simpl. in Arist. phys. S. 291f. Diels (aus Geminos: abgedruckt auch in Manitius' Ausgabe S. 283 und Edelstein Am. Journ. 1936, 320; s. auch R. I 47f.): Der Physiker erklärt ein jedes 1. *ἀπὸ τῆς οὐσίας ἢ τῆς δυνάμεως*, 2. *ἢ τοῦ ἄμεινον οὕτως ἔχειν*, 3. *ἢ ἀπὸ τῆς γενέσεως καὶ μεταβολῆς*. Der Astronom erklärt 1. *ἀπὸ τῶν συμβεβηκότων τοῖς σχήμασιν ἢ μεγέθεσιν*, 2. *ἢ ἀπὸ τῆς ποσότητος τῆς κινήσεως καὶ τοῦ ἐφαρμόττοντος αὐτῇ χρόνου*. Der Physiker, indem er mit der Ursache sich befaßt, wird dieses oft im Hinblick auf die schaffende Kraft tun: *καὶ ὁ μὲν φυσικὸς τῆς αἰτίας πολλαχοῦ ἅψεται εἰς τὴν ποιητικὴν δύναμιν ἀποβλέπων*. D. h. er wird auf Theologisches Bezug nehmen. Der Astronom bleibt mit seinen Erklärungen im Äußeren, dringt nicht ins Innere, hat für die Ursache nicht den Blick (!), wie z. B. bei seiner Erklärung der Kugelgestalt der Erde oder der Gestirne: *ὁ δὲ ἀστρολόγος ὅταν ἀπὸ τῶν ἔξωθεν συμβεβηκότων ἀποδεικνύῃ οὐχ ἱκανὸς θεατὴς γίνεται τῆς αἰτίας*. D. h. der Sinn für die Ursache ist eine Begabung des Sehens: ein Blick, der untrüglich und souverän ist. Der Astronom verfährt ‚hypothetisch'. Sein Verfahren gleicht *τῇ κατὰ τὸν ἐνδεχόμενον τρόπον αἰτιολογίᾳ*. (D. h. die Wahrheit ist dem Philosophen vorbehalten.) Oft auch wird sich der Astronom mit einem bloßen *σώζειν τὰ φαινόμενα* begnügen. Dieses also wird als inferior betrachtet. Berühmtes, aber warnendes Beispiel die heliozentrische Hypothese des Herakleides Pontikos. ‚Denn es ist überhaupt nicht Sache des Astronomen zu erkennen, was seiner Natur nach ruhend und wie beschaffen das Bewegte ist': *τί ἠρεμαῖον τῇ φύσει καὶ ποῖα τὰ κινητά*. Gemeint ist: die Erde muß ruhen, weil sie der schwerste, kälteste, dichteste, unlebendigste, passivste, ungöttlichste der Weltkörper ist, die Sonne muß sich bewegen, weil sie das leichteste, feinste, regste,, heißeste, lebendigste, aktivste, geistigste, göttlichste Gestirn ist.

Daß der astrophysische Grundsatz bei Plut. de fac. S. 925Bff.: *τοῖς τόποις τὰς οὐσίας διαιρετέον*, der des P. war, wird bestätigt durch die Übereinstimmung mit Achill. Is. in Arat. Phaenom. c. 10: *ἀστήρ ἐστι κατὰ Διόδωρον σῶμα θεῖον οὐράνιον τῆς αὐτῆς μετειληφὸς οὐσίας τῷ ἐν ᾧ ἐστι τόπῳ*; danach die etymologische Definition: *σῶμά τι λαμπρὸν καὶ οὐδέποτε στάσιν ἔχον ἀλλ' ἀεὶ φερόμενον κυκλικῶς. ὡσαύτως δὲ ὡρίσατο καὶ Π. πρὸ αὐτοῦ ὁ Στωικός*. Derselbe Grundsatz galt, wie aus Plutarch hervorgeht, auch für die Eschatologie: s. R. II S. 408. Zu den damit verbundenen Definitionen des Äthers und der Luft, Comm. in Arat. S. 127 M., die wiederum mit Plutarch und Kleomedes übereinstimmen, s. R. II S. 405.

Der ‚ätiologische' Charakter auch der Himmelserklärung wird durch Geminos bestätigt. Auf dasselbe zielt auch Senecas Kritik, nat. qu. IV b 3, 2: *grandinem enim fieri ex nube aquosa iam et in umorem versa sic affirmabit, tamquam interfuerit*, kraft seiner *θέα τῆς αἰτίας*. Wie sehr sein Anspruch auf Autopsie des Himmels provoziert hat, sieht man an Senecas naturales quaestiones. (Übrigens wird dieselbe, zuerst doch wohl ironisch gemeinte, Charakteristik auf Panaitios und dessen Erklärung der caelestia angewandt bei Cic. rep. I 10, 15: *affirmat, ut oculis ea cernere videatur aut tractare plane manu*. Vielleicht vom Schüler, den die Szenerie des Dialoges ausschloß, auf den Lehrer übertragen? Das einzige Aition des Panaitios, Sen. nat. qu. VII 30, 2, über Kometen, erhalten durch P., braucht nicht aus einer umfassenden Kosmologie zu sein, kann auch in einer aufklärenden Schrift wie der von Cic. de div. II benutzten gestanden haben. Im übrigen wird für Panaitios eine Zurückhaltung bezeugt, die ganz das Gegenteil zur Haltung des Schülers ist, Cic. nat. deor. II 118: *de quo Panaetium addubitare dicebant* [vom Weltbrand]; de div. I 6: *nec tamen ausus est negare vim esse divinandi, sed dubitare se dixit.*)

Das Erkennen der Ursachen richtet sich auf die Kräfte. Beispiel aus Kleomedes der sog. Sonnenhymnus, s. o. S. 649. Aber bei Geminus interessiert zumal auch neben der Kausalerklärung die ihr gleichgestellte teleologische Erklärungsweise. Der Teleologie wird auch ein Raum in der Physik verstattet, obwohl ihre tiefere Bewandtnis, wie wir schließen dürfen, erst dem theologischen Aspekt (*π. προνοίας*) sich erschloß. In der Tat hat P. teleologischen Gesichtspunkten schon in der Geophysik, in *π. Ὠκ.*, zu wiederholten Malen stattgegeben, s. o. S. 664f. 667. 670. Strab. I S. 6 C. (R. II S. 172). Spuren einer Himmelsteleologie begegnen auch bei Kleomedes, obwohl hier die Handbuchsform sie bis auf wenige Reste verdrängt hat, z. B. I 6 S. 52 Z.: ‚Indem die Vorsehung *δαιμονίως* die Lage des Zodiakos zu den Wendekreisen so gestaltet hat,

damit der Wechsel der Jahreszeiten unmerklich und nicht auf einmal komme' (R. I 189). Zu Philo de prov. s. o. S. 590. Doch wie sehr ins einzelne das Teleologische hier ging, mit welchem Vertrauen auf die Sicherheit seines Physikerblicks P. das Himmelsgefüge zu durchdringen gewagt hat, lehren Fragmente, die so abenteuerlich schienen, daß man sich gesträubt hat, sie als sein Eigen anzuerkennen.

Himmelskrasis. Grundlage seiner Himmelsphysik war eine kosmische Kräfte- und Krasislehre, die einer mikrokosmischen Kräfte- und Krasislehre auch insofern entsprach, als darin Geistiges als Elementares, Elementares sich als Geistiges, Physis als Pronoia erschloß. So u. a. Macrob. somn. Scip. I 15, 7 (R. II 334) in der Erklärung der Milchstraße: *sed P., cuius definitioni plurium consensus accessit, ait lacteum caloris esse siderei infusionem, quam ideo adversa zodiaco curvitas obliquavit, ut quoniam sol numquam zodiaci excedendo terminos expertem fervoris sui partem caeli reliquam deserebat, hic circus a via solis in obliquum recedens universitatem flexu calido temperaret.* D. h. alle Wärme im Kosmos wie auf der Erde geht von der Sonne aus. Wie der Nord- und Südpol der Erde, da der Sonnenlauf durch den Zodiakos begrenzt wird, von der Wärmewirkung der Sonne nicht erreicht wird, so bleibt auch der Himmelsnord- und Südpol von der Wärmeenergie der Sonne undurchdrungen, an sich kalt, sofern nicht die Ätheransammlung der Milchstraße (in äußerster Entfernung von der Sonne) einen Ausgleich schafft dadurch, daß sie in einem größten Kreis quer zum Zodiakus verläuft. Jones Solar Eschatol. 121 erklärt: 'The theory involved in the explanation of the Milky Way is so at variance with Stoic physics, that even if P. held it, we can hardly suppose he originated it.' Man hat in früherer Zeit auf diese Weise viel argumentiert. Hier widerspricht dem auch schon: *plurium consensus*. Umgekehrt, doch mit demselben Ergebnis, folgert Boyancé 83: ‚Le texte de Macrobe suffit à exclure le rôle dominateur du soleil dans l'universe de P.' Was dann aus Kleomedes usw. wird, darf man nicht fragen. Wenn Macrob. die Erklärung *κατὰ τὸ ἄμεινον* bringt, so bringt Aëtius III 1 die Erklärung *κατὰ τὴν οὐσίαν: πυρὸς σύστασιν ἄστρου μὲν μανοτέραν, αὐγῆς δὲ πυκνοτέραν*. (Boyancé 66f. will danach zwischen einer äußersten Licht- und einer darauf folgenden Ätherspähre unterscheiden, die er bei Cic. nat. deor. II 54f. zu erkennen glaubt. Aber die Sonne entsendet nach Kleomedes Licht und Wärme, die beiden Sonnenenergien, in den ganzen Kosmos; *tenuis* bei Cicero vom Äther ist *μανός* oder *λεπτός perlucidus διαυγής, aequabili calore suffusus*, weil ohne Verdichtung in getrennten Sphären. Licht ist allerdings die noch feinere, schnellere, regere Energie.) Viel zu wenig bedacht wird, daß ein Stück bezeugter Himmelsteleologie zugleich die ganze Methode, das ganze System bezeugt.

Dieselbe Lehre von der Himmelskrasis wie Macrob. I 15, 7 (R. II 334) wiederholt sich ebendaselbst I 20, 8 (P. wird bei Macr. als letzter unter seinen astronomischen Autoritäten zitiert): *ita enim non solum terram* (d. h. nach heißen und kalten Zonen) *sed ipsum quoque caelum, quod vere mundus vocatur* (‚Kosmos' in der Bedeutung ‚Äther' bei den Aratkommentatoren), *temperari sole certissimum est, ut extremitates eius, quae a via solis* (dem Tierkreis) *longissime recesserunt* (d. h. die Gegenden um den Himmelsnord- und -südpol), *omni careant beneficio caloris.* Jones 121f. verbindet das ohne Beweis mit der astrologischen Theorie der Attraktion und Repulsion, die die Sonne auf die Planeten ausübe, um es daraufhin dem P. abzusprechen. Das eine soll nicht auf P.' eigenem Boden gewachsen sein, das andere soll astrologisch sein. Aber nun kommt Cic. nat. deor. II 119 hinzu. Auch hier dieselbe Theorie, auch hier dieselbe Abstufung der Krasis, hier der Planeten, je nach Nähe oder Entfernung von der Sonne — hier aber ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt der Pronoia, der kosmischen Erhaltung: Saturn das kalte, Juppiter das gemäßigte, Mars das heiße Gestirn, die Sonne hält die Mitte des Äthers, die drei unteren Planeten sind bei Cicero ausgefallen. Genauer Vitruv IX 1, 16 aus nachposeidonischem astrologischem Handbuch, über die Himmels-‚temperatura': *Saturni autem, quod est proxima extremo mundo* (d. h. am weitesten von der Sonne entfernt) *tangitque congelatas caeli regiones, vehementer est frigida.* Die *οὐσία* richtet sich nach dem *τόπος*. Juppiter auch hier das ‚temperierteste' Gestirn. Die oberen Planeten sind je nach Heiß und Kalt, die unteren dazu je nach Trocken und Feucht geschieden oder gemischt. Vgl. R. II 168 u. 342ff. Die dem entsprechende Mondmischung, *infirmitate caloris et maiori umiditate*, wird für P. durch Priscian bezeugt, desgleichen die Sonnenqualitäten Heiß und Trocken, dieselben wiederum bei Plut. de fac., dieselben wiederum bei Diod. II 52 in der Beschreibung Arabiens: Sonnenenergien sind Licht und Wärme, Ursache (*αἰτία*) der ‚Eigentümlichkeit' (*ἰδιότης*) Arabiens ist: *ἡ περὶ τὸν ἥλιον δύναμις, θερμασίᾳ μὲν πήξασα, ξηρότητι δὲ πιλήσασα, φέγγει δὲ λαμπρύνασα* (s. R. I 135 u. R. II 343 A.). Hier greift eins ins andere. Wenn Warm und Trocken die Kräfte der Sonne sind, so werden Feucht und Kalt (Kalt als unter Gestirnen) die Kräfte des Mondes und umgekehrt. ‚Denn der Mond, mein Freund, verhält sich nun einmal zur Sonne antipathisch: nicht nur, daß er, was die andere fest und trocken macht, verflüssigt und erweicht, er modifiziert auch die von der Sonne ausgehenden Wirkungen des Warmen durch die Kraft des Feuchten und des Kalten, dadurch daß er mit ihnen zusammentrifft und seine Wirkungen hineinmischt', Plut. de fac. 983 F ff. (R. II 339ff.). Aus derselben Entgegensetzung ergibt sich die Verteilung der elementaren Kräfte an die übrigen Planeten. Diodor bezeugt nicht eine Singularität, sondern das ganze astrophysische System. Die Lehre von den Qualitäten oder elementaren Kräften bildet ein Ganzes, das von vier Seiten zugleich, von Cic., Plut., Priscian und Diod. auf dieselbe Quelle weist. S. auch u. S. 783. Durch Priscian wird P. als sein Urheber bezeugt. Jones, um es dem P. abzusprechen, findet den Ausweg: ‚What certainty have we that Cic. is following the same source in 119 as in the rest of his discussion? Sein Common

Sense-Argument stimmt mit Plotin überein (s. u. S. 707): How is the cold of Saturnus compatible with the Stoic doctrine that the stars are fiery? Jedoch Plotins Einwand beweist das Gegenteil: daß diese Lehre, als der stoischen Lehre selbst widersprechend, in der Tat stoisch, genauer Poseidonisch ist. Sie einer anderen Quelle des Cic. zuzuschreiben, verbietet der teleologische Zusammenhang.

Daß P. die Lehre von den Gestirnsqualitäten aus der Astrologie übernommen habe, ließ sich bisher nur vermuten, nicht beweisen, wenigstens nicht aus Epigenes bei Sen. nat. qu. VII 4, da dessen Charakteristik des Saturn nur im prognostischen, nicht im teleologischen noch astrophysischen Sinne gemeint ist: *stella Saturni ventosa et frigida*, d. h. Saturn bedeutet Wind und Kälte. Auf astrologischen Ursprung führt das Astrologische bei Cic. de div. I 85, aus Panaitios (vgl. de div. II 91): *quid astrologus, cur stella Iovis aut Veneris coniuncta cum luna ad ortus puerorum salutaris sit, Saturni Martisve contraria?* P. muß danach eine Lehre von den Geburten fördernden Kräften des Mondes in der astrologischen Quelle des Panaitios vorgefunden haben (s. u. S. 782 über den Mond als Eileithyia). Woher auch immer, werden die Gestirnsqualitäten bei ihm zum festen Bestandteil seiner Astrophysik. (Pohlenz schreibt diese dem Panaitios zu, obwohl derselbe ihre Grundlage bekämpft. Auch das vorausgehende Beispiel *a dextra corvus, a sinistra cornix* stammt nach de div. I 12 aus Panaitios.)

Die These, die Jones durchzuführen sucht, ist: There is no reason to believe that he made any contribution to solar theology. Denselben Einspruch erhebt er gegen die solare Physik, denselben gegen die solare Eschatologie. Über diese s. u. Weder wird Kleomedes' ‚Sonnenhymnus' interpretiert noch Diodors Beschreibung von Arabien noch Vitruvs ‚solare' Geographie (s. o. S. 675), noch wird Jacobys Kommentar zu *π. Ὠκεανοῦ* als vorhanden betrachtet. Was ist der Grund? Der Grund ist: bei Diog. Laert. VII 1, 139 ist das Hegemonikon des Kosmos nach Chrysipp und P. der Himmel, nach Kleanthes die Sonne. Grundlage der These ist ein Schluß ex silentio. Man würde nicht viel Mühe haben, Fälle aufzuzählen, in denen solche Schlüsse in die handgreiflichsten Irrtümer führen würden. Von der ganzen prinzipiellen Kontroverse in *π. παθῶν* erfahren wir bei Diog. z. B. nicht ein Wort, P. wiche nicht von der Schule ab (VII 1, 87), desgleichen in der Erziehungslehre VII 1, 91, desgleichen VII 1, 93 *εἶναι δ' ἀγνοίας τὰς κακίας*, die Wahrnehmungslehre VII 1, 157 ist rein orthodox, vom ‚sonnenhaften Auge' nicht ein Wort. Vom Leeren, hören wir 1, 140, handle Chrysipp, Apollophanes, Apollodor und P., jeder wird mit Buchangabe zitiert, doch keine Spur davon, daß P. das Leere um den Kosmos als begrenzt ansah, bei Zonen und Wendekreisen 1, 155f. wird keine Abweichung notiert. Auf Unglaubwürdigkeiten des Diog. weist auch Edelstein Am. Journ. 305 hin, s. auch o. S. 642f. und 644. In wie vielem würden wir fehlgehen ohne die Korrekturen aus Aëtius! Und wer ermißt, worin wir fehlgehen, wo uns diese fehlen! Die Frage, ob der Himmel als Hegemonikon der Welt die Sonne als cor caeli ausschloß, läßt sich, da genauere Angaben darüber fehlen, nicht entscheiden.

Sonne, Herz des Himmels.

Die Stellen zusammengestellt R. II 331ff. Hinzukommt Procl. in Tim. II S. 104 Diehl. (Theiler Neuplat. 91 und Jones 129). Aus P., ‚wie R. wohl endgültig erwiesen hat', Theiler, womit Pohlenz III übereinstimmt. Nach Jones nicht nur nicht bewiesen, die Lehre ist P. abzusprechen. Daß P. Luft- und Wasser- (bzw. Feuer-, Pneuma- usw.)Adern im Erdzoon mit Blut- und Pneuma-Adern, Venen und Arterien im Lebewesen (nach Erasistratos) verglichen hat, lehrt Sen. nat. qu. Daß dem eine analoge Lehre von dem Kreislauf der Materie durch die oberen elementaren Sphären, vergleichbar dem Blutkreislauf, entsprochen haben könnte, weshalb sollte dieser Gedanke nicht zu erwägen sein? Nun hat es eine solche Lehre in der Tat gegeben. Von wem kann sie sein? Genug, von wem auch immer: P. darf sie nicht gehören.

Die Lehre läßt sich bestimmen. 1. Sie ist stoisch, als solche bezeugt von Eustath.: die goldene Kette sei *ὁ ἥλιος, εἰς ὃν κάτωθεν ὥσπερ εἰς καρδίαν ἀποχεῖται ἀναδεχομένη ἡ τῶν ὑγρῶν ἀναθυμίασις*, R. II 332. In *κάτωθεν* steckt der Vergleich mit dem Unterleib, *κάτω κοιλία*.

2. Von mehreren Seiten der Überliefernug aus ergibt sich — was Jones Solar Eschat. mit Recht hervorhob —, daß die Lehre von der Sonne als dem Herzen der Welt sich auf die berühmte Timaiosstelle 34 b, *τὴν ψυχὴν εἰς τὸ μέσον θείς*, berief, von einem Stoiker also stammte, der den Tim. interpretiert hat. Wenn ein Timaioskommentar des P. auch weder bewiesen noch wahrscheinlich ist, so hat doch P. den Timaios hoch geschätzt und seine Verehrung auch dadurch bezeugt, daß er ihn bei verschiedenen Anlässen interpretiert hat. In die spätere Timaiosliteratur werden seine Exegesen — wir stoßen auf solche in *π. παθῶν*, in *π. Ὠκ.* usw. — auf dieselbe Weise gelangt sein wie seine uranologischen Fragmente in die Aratkommentatorenliteratur. Das berühmte Zetema, was heißt im Tim. ‚Mitte,' hat unter anderen Lösungen — s. Proklos — auch diese — die Lösung eines Stoikers — erhalten. So schließt Theon Smyrn. S. 188 Hiller seine Wiedergabe: *ὅθεν* [scil. *ἀπὸ τοῦ μέσου*, d. h. von der Sonne als dem Herzen der Welt] *φέρουσιν αὐτοῦ καὶ τὴν ψυχὴν ἁρξαμένην διὰ παντὸς ἥκειν τοῦ σώματος* (d. h. der Welt) *τεταμένην μέχρι* [*ἀπό* libri] *τῶν περάτων*. Die Korrektur ergibt sich aus Kratarios' Dialog Hermippus ed. Kroll u. Viereck S. 36, wo gegen dieselbe Lehre von der Sonne als dem Herzen protestiert wird: *οὐ γάρ, ὡς ἔφη, τις, ὁ δημιουργὸς τὴν τοῦ παντὸς ψυχὴν εἰς τὸ μέσον θεὶς μέχρι τῶν ἄκρων ἔτεινε* [s. R. II 336] [1]). Enden der Kugel sind nach P. Zentrum und Peripherie, s. o. S. 665. Entschieden wurde die Frage durch das organologische Prinzip. Hiergegen wendet sich der Hermippus: *ταύτην γὰρ τὴν τάξιν οὐδ' ἐν τοῖς κατὰ μέρος ζῳδίοις ἐτήρησεν*. Jene Mitte des Tim. ist nur

[1]) *ἄχρι περάτων τείνας* auch Phil. de poster. Cain. 14.

Mitte des Innerweltlichen: *τοῦ μὲν μεσαιτάτου σχεδὸν πάντων ὄντος ἀψυχοτάτου* [die Erde ist das *ἄψυχον* auch bei Plut. de fac., s. R. II S. 406, relativ zum Himmlischen], *ἐν δὲ τῷ μέσῳ τοῦ μεταξὺ διαστήματος τῆς ζωῆς ἀπονεμηθείσης τοῖς ἐγκοσμίοις*. Quell der *ζωή* ist die Sonne. Theon redet statt von *ζωή* von *ἐμψυχία*. Aber auch bei Theon wird die Frage der *τάξις* und Mitte nach dem organologischen Prinzip entschieden. Die Sonne ist *ὡσανεὶ καρδία τοῦ παντὸς πολύθερμος*, in Anbetracht ihrer Bewegung und Größe. Ein anderes ist die Mitte des Zoon, sofern es Zoon ist, ein anderes die Mitte seiner Größe. Mitte des Menschen, sofern er Zoon ist, ist das Herz, als Mitte seiner ‚Beseeltheit', *ἐμψυχία*. Dem Herzen wird eine Climax aufsteigender Prädikate zuteil: *ἀεικίνητον* (!) *καὶ πολύθερμον καὶ διὰ ταῦτα πάσης ψυχικῆς δυνάμεως οὖσαν ἀρχὴν οἷον ψυχικῆς* [? eher *αἰσθητικῆς* ?] *καὶ κατὰ τόπον ⟨κινητικῆς καὶ⟩ ὁρμητικῆς ⟨καὶ⟩ ὀρεκτικῆς καὶ φανταστικῆς καὶ διανοητικῆς*! Die Lehre ist zum allermindesten mittelstoisch, sofern wir etwas wissen, Poseidonisch. Mitte unserer Größe ist der Nabel. (Welch unwürdiger Punkt verglichen mit dem Herzen!) Ebenso im Kosmos: Mitte seiner ‚Größe' ist *τὸ περὶ γῆν κατεψυγμένον καὶ ἀκίνητον*. D. h. Feuer, Wärme bedeutet Bewegtheit, Kälte Unbewegtheit. Der Interpret wendet sich gegen einen Vorgänger, der als die Mitte die Erde erklärt hatte.

Prokl. in Tim. II S. 104 Diehl bringt eine reiche Auswahl von vorneuplatonischen Lösungen. Kein Wunder, da Porph. seine Quelle ist. Darunter auch die terrestrische und die solare. Je nach ihren Lösungen lokalisieren die Interpreten das Hegemonikon des Alls *ἐν τῷ κέντρῳ, ἐν τῇ σελήνῃ, ἐν τῷ ἡλίῳ, ἐν τῷ ἰσημερινῷ, ἐν τῷ ζωδιακῷ*. Die einzige stoische von diesen Interpretationen ist die solare: *οἱ δὲ τὸν ἥλιον ὡς ἐν τόπῳ καρδίας ἱδρυμένον*. Zu ihren Gunsten scheine zu sprechen *ἡ ζωροποιὸς τοῦ ἡλίου θερμότης*. Vgl. die Aratkommentatoren vom Äther: *ἀλλὰ καὶ ὡς ζῷον ζωροποιεῖ* (R. II S. 61ff. u. o. S. 660).

Chalcidius in Tim. c. 100 S. 170 Wrobel (R. II S. 336). Auch hier dieselbe Polemik gegen den terrestrischen Vorgänger wie bei Theon: *Illud vero, quod a meditullio porrecta anima esse dicitur, quidam* (wieder derselbe Stoiker) *dici sic putant, non ut tamquam a medietate totius corporis facta dimensione porrecta sit* (wie der terrestrische Gegner lehrte), *sed ex ea parte membrorum vitalium, in quibus pontificium virendi situm est. Ideoque vitalia nuncupantur* (*ἐν οἷς ἡ τῆς ζωῆς ἀρχή, διὸ καὶ ζωτικὰ καλεῖται*). *Non ergo a medietate corporis, quae terra est, sed a regione vitalium, id est a sole animae vigorem infusum esse mundano corpori potius intellegendum pronuntiant, siquidem terra inmobilis, sol vero semper in motu* (*ἀκίνητος — ἀεικίνητος*). Auch im Mikrokosmos ist unbewegt der Nabel, immer bewegt das Herz: *itemque uteri medietas immobilis, cordis semper in motu.* (Komisch wird das wohl erst durch Chalcidius.) Woran sich dasselbe Argument anschließt wie bei Cic. nat. deor. II 24, s. u. S. 713: *quando etiam recenter extinctorum animalium corda superstites etiam tunc motus agant, ideoque solem cordis obtinere rationem et vitalia mundi totius* (*τὸ τοῦ παντὸς κόσμου ζωτικόν*) *in hoc igne posita esse dicunt.* Zum Terminus *τὸ ζωτικόν* von der Sonne s. u. S. 783. Die mikrokosmisch-organologische Interpretation des Makrokosmos kommt noch schärfer als bei Theon heraus.

Endlich Macrob. in somn. Scip. I 20, 6. Derselbe stoische Gewährsmann verbirgt sich hier unter der Bezeichnung ‚*physici*'. Unter ‚*physici*' versteht Macrob. P. bei der Interpretation der Worte ‚*tanta magnitudine*'. Einen anderen stoischen ‚*physicus*', der zugleich den Tim. interpretiert, zugleich in der Sonne das zoogonische Prinzip erblickt, zugleich bei Plut. de fac. wiedererscheint (s. u. S. 783), bringt auch Jones nicht in Vorschlag. Daß er obskur gewesen wäre, ist nicht anzunehmen. Gelöst von der Timaiosexegese sind *cor caeli* (nun nicht mehr *cor mundi* und wohl das Genauere) und *mens mundi* Wechselbegriffe. Begründet wird das auf zweierlei Weise, 1. durch die *δύναμις* der Sonne: Alle Ordnung und göttliche Vernunft im Himmel kommt von ihr. (Vgl. den sog. Sonnenhymnus des Kleomedes.) 2. durch ihre *οὐσία*: *est et haec causa propter quam iure cor caeli vocetur quod natura ignis semper in motu perpetuoque agitatu est, solem autem ignis aetherii fontem dictum rettulimus, hoc est ergo sol in aethere quod in animali cor, cuius ista natura est, ne umquam cesset a motu, aut brevis eius quocumque casu ab agitatione cessatio mox animal interimat.* Dasselbe von der Sonne bei Kleomedes.

Dasselbe bei Plut. de fac. c. 15 S. 928f. (s. o. S. 656f.). Wie die Sonne mit dem Herzen, wird der Mond mit der Leber verglichen. Eine organologisch-teleologische Himmelserklärung richtet sich gegen eine mechanische. Daß die Quelle stoisch ist, daß er den stoischen organologischen Gedanken zugunsten seiner eigenen Lehre von der festen Mondsubstanz sich zunutze mache, sagt Plut. selbst 928 c Ende. Auch hier der Gedanke der himmlischen *τάξις*. Die Ordnung der Himmelskörper ist nicht die Folge eines Druckes, verschiedener Schwere oder Leichtigkeit (*ἀνάγκη, βάρος, κουφότης, ἀποθλίβεσθαι, ἐκπιεσθῆναι*). Das Auge schwebt nicht im Haupt infolge seines leichten Gewichtes, das Herz ist nicht durch seine Schwere in die Brust gesunken, *ἀλλ' ὅτι βέλτιον ἦν οὕτως ἑκάτερον τετάχθαι*. Der Gesichtspunkt ist derselbe wie in dem methodologischen Fragment bei Geminos — Simplikios (s. o. S. 687 *ἀπὸ τοῦ ἄμεινον οὕτως ἔχειν*. Man muß sich hüten daraus zu schließen, daß damit der Lehre von der Schwerkraft (*συννεύειν*) ihr Recht bestritten würde. Hier ist der Aspekt ein anderer. Die beiden Aspekte nebeneinander bei Strab., s. o. S. 664. Das teleologisch-organologische Prinzip ist stoisch, s. Marc Aurel XI 20. So auch hier: Metrodor von Chios ließ die Sonne auf dieselbe Art im Himmel schweben wie auf einer Wasseroberfläche einen mit Luft gefüllten Schlauch. Das rare Metrodorzitat — es fehlt bei Diels Vors. II nr. 70 — weist ebenso auf P. wie die Metrodorzitate frg. A 17, Schol. in Arat. S. 516 Maass, und frg. 21. Sen. nat. qu. VI 19. (Unmöglich, es dem Xenokrates zuzutrauen!) Aber der Kosmos ist ein Zoon, *ἥλιος δὲ καρδίας ἔχων δύναμιν ὥσπερ*

αἷμα καὶ πνεῦμα διαπέμπει καὶ διασκεδάννυσιν ἐξ ἑαυτοῦ θερμότητα καὶ φῶς (die beiden Sonnenenergien nach Kleomedes usw., das Licht die feinere, höhere, daher mit dem Pneuma verglichen), *γῇ δὲ καὶ θαλάσσῃ χρῆται κατὰ φύσιν ὁ κόσμος ὅσα κοιλίᾳ καὶ νύστει ζῷον.* Der Mond aber, ähnlich der Leber oder einem anderen, ähnlich besänftigenden Organ, übt in seiner Sphäre, d. h. in der Mondregion, gleichwie zwischen Eingeweide und Herz, eine läuternde, verfeinernde, zubereitende Wirkung auf die aufsteigenden *ἀναθυμιάσεις* aus: *πέψει τινὶ καὶ καθάρσει λεπτύνουσα περὶ ἑαυτὴν ἀναδίδωσιν* (medizinisch terminologisch) zum Herzen. Die medizinische Theorie, die beiden Vergleichen zugrunde liegt, ist die des Erasistratos, dieselbe wie in dem teleologischen Fragment bei Cic. nat. deor. II. Schwer verständlich ist Jones' Einwand 121: ‚Would P. or any reputable Stoic have held, that all the nourishment of the heavenly bodies is transmitted by the moon?' *περὶ ἑαυτήν* heißt in ihrer Sphäre. Diese ganze Astrophysik ist eine Theorie der organischen Einwirkungen. Zugrunde liegt ihr die Lehre von der Sympathie, s. auch o. S. 690. Dasselbe bei Cic. nat. deor. II *longo intervallo extenuatis* usw. Wie sich P. zu der älteren Lehre von dem Weltmeer als Nahrung der Sonne, von dem Süßwasser als Mondnahrung verhielt, entzieht sich unserer Kenntnis. Daß die Mondphysik Plutarchs, mit Ausnahme der Lehre von den Gezeiten, folkmaterial sei, wie Jones annimmt, wird auch durch Plutarchs eigene Äußerungen über seine Quellen widerlegt. Die Lehre von der Mittlerfunktion des Mondes bei Plut. ist die des P. s. u. S. 784. Auch daß die Gestirne *ὥσπερ ὄμματα φωσφόρα* im Antlitz des Weltgottes sind (Plut. de fac. c. 15 S. 928 B), ist stoische Lehre. s. Epiphanius, Diels Dox. S. 587, 28: *σῶμα δὲ αὐτοῦ* (*τοῦ θεοῦ*) *τὸ πᾶν καὶ ὀφθαλμοὺς τοὺς φωστῆρας.* Falsch R. II S. 337, 1. Zur Begründung s. u. S. 728ff.

Sonne gleich Zeus. An den Hesiodvers op. 267, *πάντα ἰδὼν Διὸς ὀφθαλμὸς καὶ πάντα νοήσας*, hat wohl schon Aristoteles gedacht, als er in *π. φιλοσοφίας* Hören und Sehen den Gestirnen zuschrieb[1]). Bei den Aratkommentatoren wird der Vers gern zitiert, mit Hom. Il. III 277 geglichen und stoisch auf den Sonnengott gedeutet. Eine Sonnentheologie wird aus Homer und Plato interpretiert durch den Grammatiker und Exzerptor Cornificius Longus, Verfasser eines Werkes Etyma oder Etyma deorum, dessen Zeit zwischen 44 v. Chr. und Verrius Flaccus anzusetzen ist, s. o. Bd. IV S. 1630f. (Wissowa). Durch dasselbe Werk ist bei Macrob. Sat. I 23 das Zitat aus P.' *π. ἡρώων καὶ δαιμόνων* erhalten. Jedoch stoisch ist hier nicht nur das Zitat, sondern die ganze Ekloge. Auch jene beiden Verse fehlen nicht. Das Ganze interpretiert R. II 353ff.

Die Stoische Quelle des Cornificius beginnt mit Il. I 423: *Ζεὺς γὰρ ἐς Ὠκεανόν ...* Zeus wird auf die Sonne, die Götter, die ihm folgen, auf die Gestirne gedeutet, *μετὰ δαῖτα* bedeute die *τροφή*, die der Sonne aus dem äquatorialen Ozean aufsteigt. Die zwölf Tage werden auf die zwölf Stunden gedeutet, *quibus referuntur ad hemisphaerii superioris exortum.* Zitiert werden dazu *P. et Cleanthes*, d. h. Kleanthes bei P. Wenn P. auch die Lehre von dem Gürtelozean nicht teilte, so erkannte er in ihr doch eine alte, auf Homer zurückgehende Vorstellung (s. o. S. 660).

Im gleichen Geiste gehalten und mit Homer geglichen wird die Phaidrosinterpretation zu 246 E. Zeus ist die Sonne, durch *πτηνὸν ἅρμα* wird ihre Geschwindigkeit bezeichnet (dieselbe Deutung der homerischen Göttergespanne bei Kleomedes s. o. S. 687), *πρῶτος πορεύεται*, weil er alle *signa* übertrifft, *praestat* (von Jones richtig gegen mich vermerkt); das Heer der Götter und Dämonen sind die Gestirne. Schwierigkeit macht die Elfzahl ihrer Abteilungen. Die Sonne, wird erklärt, in welchem Tierkreiszeichen sie auch immer stehe, stehe im zwölften und führe den Zug der übrigen, *sidera signorumque praestites deos.* Hestia ist die Erde, sie allein bleibt *immobilis, ἀκίνητος*, im Haus der Götter, d. h. im Kosmos. Als stoisch wird dieselbe Phaidrosinterpretation bezeugt durch Schol. Hom. Od. XII 62. *δαῖτα φέρουσι* wird auch hier auf die *τροφή*, Zeus auf die Sonne gedeutet und zur Bestätigung dieselbe Phaidrosstelle zitiert (s. Mette Krates S. 215). Dieselbe Phaidrosinterpretation kennt der von P. abhängige Diodor von Alexandria Comment. in Arat. S. 37 M.: *οὐρανός* gleich *κόσμος*, *ὁ μὲν δὴ μέγας ἐν οὐρανῷ Ζεύς* bedeute die Sonne im Kosmos.

Welches ist die stoische Quelle des Cornificius? Zitiert wird P. 1. für die *τροφή* der Sonne. d. h. für die Homerinterpretation, 2. für die Verbindung *θεῶν καὶ δαιμόνων*, d. h. für die Platoninterpretation: auch mit den Dämonen sind hier die Gestirne gemeint, *quia ex aetherea substantia parta* (*partita* Reitzenstein Hermes LXV [1930] 87, nicht nötig) *atque divisa qualitas illis est.* Wo wie hier Grammatikerüberlieferung vorliegt, schließt man nach den Regeln der alten Philologie, daß das ausführliche Buchzitat auf die Quelle des Ganzen hinweist. Will man dem entgehen, so hat man anzunehmen, daß Cornificius in den Stoikertext, der die Interpretation bot, die P.-Zitate einsetzte. Damit würde dem Stoikertext aber zugleich auch das Kleantheszitat entzogen, von der Homererklärung bliebe nur ein Stummel, zugleich fehlte in der Platoninterpretation eine Erklärung der Verbindung *θεῶν καὶ δαιμόνων.* Wenn aber dem Stoikertext die Etymologien fehlten, so ist nicht einzusehen, weshalb ihn Cornificius in seinen Etyma exzerpiert haben sollte, während umgekehrt die Etymologien erklären, weshalb er den Stoikertext heranzog. Ihm selbst ist es um die Etymologien zu tun, das übrige bildet für ihn deren Stützwerk. Daher der Schluß: das Ganze scheine aus P.

Jones 137 betrachtet als das Ursprünglichere Hermias in Phaedr. S. 138 Couvreur. Hestia wird hier zu dem Tierkreiszeichen, in dem jedesmal die Sonne ‚bleibt', das Ganze wird an den Himmel versetzt, das ‚Heer' wird gebildet von den *δεκαδάρχαι θεοί* und *μοιρηγέται δαίμονες.*

[1]) Nach R. Beutler o. Bd. XXI S. 967 Art. Plut. v. Athen ist Arist. F. 48 Rose zu streichen, womit auch das oben über Arist. Bemerkte hinfällt. (Korrekturzusatz.)

Die Poseidonischen Etymologien fallen damit fort. Jones findet, dieses sei ‚clearer than that of Macrob'. 'Hermias' interpretation seems to suit the astrological character much better than Macrob.' Daß, wenn dem so wäre, die Ekloge nicht mehr von Cornificius sein könnte, die Etyma nichts mehr mit der Deutung zu tun haben könnten, wäre nur eine der Konsequenzen, die sich aus dieser Umkehr ergäben. Noch viel weiter ab führt Hermias' erste Erklärung.

Auf jeden Fall beweist die Ekloge aus Cornificius 1. daß es eine stoische solare Theologie vor seiner Zeit gegeben hat, 2. daß sich P. für seine Lehre von der Sonne auf Kleanthes berief. Die Annahme, daß der Begründer der solaren Theologie ein zweiter, unbekannter Stoiker neben P. wäre, würde zu so künstlichen Konsequenzen führen, daß es sich erübrigt, sie im einzelnen auszumalen. Bezweifelt hat die Zurückführung der Cornificius-Ekloge auf P. Pohlenz, anerkannt v. Wilamowitz, s. o. S. 621.

Endlich wird die Zurückführung auf P. auch dadurch bestätigt, daß man dasselbe, aber durch eine andere Zwischenquelle vermittelt, bei Macrob. somn. Scip. II 10, 10ff. wiederfindet. Statt Kleanthes und P. werden die *physici* zitiert: *ignem aetherium physici tradiderunt humore nutriri, adserentes ideo sub zona caeli perusta, quam via solis, id est zodiacus, occupavit, Oceanum a natura locatum ...* Deshalb dichte Homer, *Iovem cum dis ceteris, id est cum stellis, profectum in Oceanum Aethiopibus eum ad epulas invitantibus.* Mit P. (s. Strabon) stimmt genauer überein: *quoniam circa Oceani oram non nisi Aethiopes habitant.* Die Stelle gehört zu den Posidoniana des von Macrob. benutzten Timaioskommentars. Kleantheszitat (nur daß der Name hier fehlt) und Homerallegorese hängen auch hier zusammen. Daß wiederum die Homerallegorese samt der Lehre von der *τροφή* der Sonne von der Phaidrosexegese nicht zu trennen ist, lehrt das zu Od. XII 62 beigeschriebene Scholion: *φέρουσι δε τροφὴν ὕδωρ θαλάσσιον τῷ ἡλίῳ, ὃν καὶ Πλάτων ἐν Φαίδρῳ Δία προσηγόρευσεν.* Das allem zugrunde liegende ist eine breit angelegte doxographische Einleitung, die mit Homers mythischer Lehre von den Gestirnsseelen begann.

Zu Iulians solarer Theologie vgl. R. II 376ff., Jones Class. Philol. XXVII 113ff. Daß Iul. or. IV 131 (*λέγεται γὰρ ὀρθῶς ἄνθρωπος ἄνθρωπον γεννᾶν καὶ ἥλιος, ψυχὰς οὐκ ἀφ' ἑαυτοῦ μόνον ἀλλὰ καὶ τῶν ἄλλων θεῶν σπείρων εἰς γῆν ...*) das Arist.-Zitat sich nicht auf Metaph. 1092 a 16, sondern auf Phys. 194 b 13, *ἄνθρωπος γὰρ ἄνθρωπον γεννᾷ καὶ ἥλιος*, bezieht, hat Jones S. 134 berichtigt.

Zu Porph. und Iulian s. Franz Altheim Spätantike und Christentum, Tübingen 1951, 18ff.

G II 4. Theologie.

Sieht man sich nach größeren Fragmenten aus der Theologie um, so steht an erster Stelle immer noch Cic. nat. deor. II. Seit Schmekels summarische Lösung der Quellenfrage nicht mehr befriedigt (s. o. S. 587), hat man, wohl oder übel, mit der Analyse zu beginnen. (Zu Schmekel wieder zurück kehrt van den Bruwaene 91.) Dabei ergibt sich: Anspruch darauf, für poseidonisch zu gelten, haben nicht die Partien, die mit Sext. Emp. adv. dogm. III (adv. math. IX) 60ff. übereinstimmen, sondern — mit verschwindenden Ausnahmen — was übrig bleibt, wenn man das Übereinstimmende abzieht. Als Quelle für das Übereinstimmende nahm ich an: Material zu einer Thesis, darunter eine Syllogismensammlung ähnlich der von Theon Progymn. S. 127 Sp. zugrunde liegenden (R. I 208ff.), Pohlenz ein akademisches Schulbuch, was etwa auf dasselbe hinausläuft. S. die von Pohlenz angeregte Göttinger Diss. von Krumme 39. Gleiche Sicherheit in allen Zuweisungen ist nicht zu erreichen. Ich begründe meine Ansicht und erwähne die Abweichungen anderer, ohne in die ältere Literatur zurückzugreifen.

Zwei Dispositionen gehen durcheinander, eine Haupt- und eine Nebendisposition. Die Hauptdisposition ist viergliedrig: 1. *esse deos* (4—44), 2. *quales sint* (45—72), 3. *mundum ab iis administrari* (75—153), 4. *consulere eos rebus humanis.* Hauptmasse der Gottesbeweise und Hauptdisposition hängen zusammen, beide nicht von P.; s. R. I 208ff. Pohlenz III 2, 54. In die Hauptdisposition ist eine Nebendisposition gepreßt, beschränkt auf das Thema der Pronoia; drei Wirkungen derselben werden unterschieden (58): 1. *ut mundus quam aptissimus sit ad permanendum, 2. ut nulla re egeat, 3. ut in eo eximia pulchritudo sit atque omnis ornatus.* Die angekündigten drei Wirkungen bleiben unausgeführt, dagegen hängt mit dieser Einteilung zusammen, ohne daß das mit einem Wort verraten würde, das große teleologische Fragment 115ff., so weit sein Thema die ‚Erhaltung' ist, als die vermißte Ausführung zu 1. Mit der Pronoia (57) beginnt ein neuer, unvorhergesehener Teil: *principium disputationis*, der aber nicht weitergeführt wird. Es bleibt bei dem *principium.*

Aber auch in dem, was durch die Hauptdisposition zusammengefaßt wird, fehlt es nicht an Unstimmigkeiten. In die Masse dessen, was mit Sextus übereinstimmt, ist anderes hineingeschoben, Abschnitte, die untereinander so zusammenhängen, daß es kein Zufall sein kann, wenn sie bei Sextus fehlen.

Cicero befand sich vor einer schwierigen Aufgabe. Zugleich ein möglichst frisches Bild der stoischen Theologie, zugleich einen allgemeinen Begriff von ihr zu geben, zugleich die berühmten Syllogismen der Schulhäupter mitsamt ihren Widerlegungen vorzuführen, zugleich etwas von der neuesten Wendung, von dem neuesten Geiste in ihr, von seinem großen Freunde mit einfließen zu lassen, ging über sein theoretisches Vermögen. Aber es war ja auch nicht seine Sache, dies in vielem Divergierende sei es zusammenfassend zu bewältigen, sei es in allem auseinanderzuhalten.

Im ganzen zerfallen die Stoffmassen, die er verarbeitet, in zwei Klassen: eine, die verständlich ist, und eine, bei der wir nur allzu oft im Dunkeln tappen; eine, in der er wenig, jedenfalls nicht empfindlich gekürzt, sogar manchmal erweitert hat, und eine, worin er immer wieder auf seine eigenen Kürzungen hinweist. Unter die erste Klasse fällt, was zur Hauptdisposition gehört und solcher Art ist, daß es mit Sextus über-

einstimmt oder übereinstimmen könnte, unter die zweite die Nebendisposition mitsamt noch einigem anderen. D. h. die Beschaffenheit seiner Quellen nötigte ihn zu einem verschiedenen Verfahren. Von den Syllogismen ließ sich nicht viel abdingen. Herrlichkeiten der Welt, Wunder des gestirnten Himmels, Preis der gütigen Vorsehung, die alles dem Menschen zum besten bereite, das waren Topoi, die sich von selbst dazu drängten, im lateinischen Gewande geschmückt einherzuschreiten. Aber dazwischen stehen Partien, in denen das dargebotene, sehr ins einzelne gehende, oft schwierige Detail denn doch zu viel zu werden drohte. So hat er teils nahezu übersetzt, teils, wo es anging, sich die Zügel schießen lassen, teils über große Partien — wie groß sie waren, wissen wir nicht — nur resümiert und über alles den Ton des eifernden Verteidigers gebreitet.

Was mit Sicherheit aus P. ist, gehört zur zweiten Klasse.

Haupt- und Nebendisposition sind nicht aufeinander bezogen, also verschiedener Herkunft. Auch der Text leidet an Unstimmigkeiten. Daß mehrere Pläne unausgeglichen nebeneinander liegen, vermerkt auch Plasberg in seiner Ausg. 1917.

Verhältnismäßig leicht wiegt eine Verschiebung, aus der man viel geschlossen hat. Ciceros Balbus bringt ein gut Teil dessen, was man unter 2 *(quales sint)* erwartet, unter 1 *(esse deos)*. Das befremdete um so mehr, als er unter 1 erklärt: *ne egere quidem videtur oratione prima pars.* Aber das heißt, im Munde des Advokaten: ich werde euch mit einer Fülle aufwarten! Cicero selbst macht es nicht anders in seinen Verrinen I 24, 62. Eine längere Beweisreihe mit der Phrase zu eröffnen: das bedarf keines Beweises, war auch in den Schuldisputationen üblich, s. Sext. adv. dogm. III 29ff. Ebendasselbe Cic. nat. deor. II 45: *cuius opinionis levitas non desiderat orationem meam.* Worauf die Gegenargumente in um so größerer Fülle folgen. Cotta rügt im dritten Buch den Widerspruch: du hast geredet wie ein Advokat. Der Widerspruch dient der Charakteristik des plädierenden Balbus. Anders Edelstein Studi Italiani (1934) 20. Andere Anstöße, die er nimmt, und Konstruktionen, die er versucht, dürften zum Teil durch L. Krumme widerlegt sein. Ich kann auf das Einzelne hier nicht eingehen.

Schwerer wiegt es, wenn Gedankengänge unterbrochen werden, wie die Theorie der Wärme II 23—32 a durch den mit Sext. III 119 übereinstimmenden Schluß auf ein Hegemonikon des Kosmos, oder wenn eine Partie von über 30 Paragraphen (115 b ff.) ohne Bezug auf irgendeine Disposition, aber auch ohne Zeichen eines Exkurses, eingeschoben werden, nicht anders als wären sie die Hauptsache von allem! *Nihil maius!* Die Hauptschwierigkeiten bestehen darin, daß die Partien, die erst im eigentlichen Sinne naturphilosophisch sind, d. h. die, die es mit der ganzen Fülle und Buntheit der kosmischen Phänomene zu tun haben, deren Methode, wie man es auch ausdrücken kann, induktiv ist, mit dem Übrigen nicht zusammengehen. Sie gehören durchweg zur zweite Klasse.

Es gibt aber bei der Aussonderung des Poseidonischen nicht nur ein kompositorisches, sondern noch ein sozusagen praktisches Kriterium: die Frage, was hat sich, bei dem Vergleich mit anderem Poseidonischen, bei Seneca, Strabon, Galen, Kleomedes und anderen Fragmenten, praktisch bewährt, was hilft erschließen, was verbindet sich mit anderem, was wirkt erhellend, womit kommt man weiter? Darüber ist im ganzen — ich rede nur von denen, die den ‚neuen' P. nicht prinzipiell ablehnen — eine Einigung erzielt — mit einer Ausnahme.

Als poseidonisch ergibt sich auf diese Weise:

1. Fragment über die ‚Sympathie', Gestirnsbewegungen und Gezeiten § 19. Der Terminus erscheint III 28. Daß es kein Gottesbeweis ist nach der Art der übrigen, in die es eingereiht ist, ist heute ziemlich anerkannt. Zur Interpretation s. R. II 112f. und Krumme. *Tot rebus ipsis se immutantibus* ist unverständlich für den, der nicht die Parallelen kennt., s. o. S. 654f. Eine akademische Kritik der ‚Sympathie' hat Cicero nicht zur Hand, wie zu erwarten wäre, wäre die Lehre von der Sympathie ein orthodoxer Hauptartikel gewesen.

2. Die ‚*physica ratio*' über das Verhältnis zwischen *vis vitalis* und Wärme, 23—32 a (unterbrochen durch 29 und 30, die mit Sext. III (IX) 119f. übereinstimmen: worin ‚das Hegemonikon der ganzen Welt' besteht, ist, wie es bei Sextus genauer heißt, ἡ τῶν ὅλων φύσις; in welchem Teile das Hegemonikon beim Menschen zu suchen ist, wird nicht entschieden. Es genügt, daß in jedem organisch zusammengesetzten Wesen das Principale das Vollkommenste ist. Ein Beweis dafür, daß das Hegemonikon des Kosmos der Äther sein müsse, wird nicht geführt. Vom Feuer wird nicht geredet. Der Beweis ist von der Wärmetheorie unabhängig, von der denn auch bei Sextus nicht die Spur ist. Daß Sextus' Quelle ihn aus Ciceros Zusammenhang herausgeschnitten und die Wärme, quod erat demonstrandum, dabei ausgelassen hätte, ist kaum anzunehmen). Auf den Exzerptcharakter weist 26: *longa est oratio multaeque rationes, quibus doceri possit omnia quae terra concipiat semina quaeque ipsa ex se generata stirpibus infixa contineat ea temperatione caloris et oriri et augescere.* Damit wird eine ganze Beispielsammlung, verbunden mit einer Theorie der Samenbildung und des Keimens und Wachsens, übergangen. Grundlage der Theorie war eine κρᾶσις-Lehre. Ciceros Text bleibt unverständlich. Verständlicher ist der erste, anorganische Teil der Theorie der Erdwärme: *nam et lapidum conflictu atque tritu elici ignem* usw. Parallelen u. a. bei Manil. I 852ff.: Feuer ist in allen Elementen enthalten, in der Luft — Blitz und Wolke —, in der Erde — Vulkane, heiße Quellen, Funken im Kiesel — in den Pflanzen — Waldentzündung durch Reibung ... Der Aufstieg durch die Elemente ist derselbe wie II 83 und wie bei Seneca des öfteren. Bei der Meereswärme ist die Frage: ‚von innen oder von außen?' *nec enim ille externus et adventicius habendus est tepor,* für die Elemententheorie des P. charakteristisch, siehe wiederum o. S. 647f. Über *vis vitalis* 24 und *procreandi vis et causa gignendi* des Äthers siehe ebenfalls o. S. 660.

3. Die Astrophysik 40—44, mit dem Ergebnis: *restat igitur, ut motus astrorum sit voluntarius.* Der Terminus προαιρετικὴ κίνησις stimmt überein mit Kleomedes S. 30 Ziegler u. passim. Das klimatologische Argument 42, *acutiora ingenia eorum qui terras incolant eas in quibus aer sit purus,* stimmt überein mit P.'Rassentheorie, die Lehre von der Zeugekraft des Äthers mit Coment. in Arat. 41 Maass, R. II 74ff., zur Lehre von der τροφή der Gestirne s. o. Grundbegriffe S. 659. In der Fassung des Sextus II 86 tritt in dem Aristotelischen Gottesbeweis das zoogonische Argument zurück, auch ist dort dieser Beweis kein Glied in der astrophysischen Argumentation, die Schritt für Schritt vom Elementaren bis zum Geistigen aufsteigt. Zur Umformung des Aristotelischen Beweises s. R. II 61ff. Theiler Neuplat. 75 A.

4. Die nichtkanonische Planetenliste (Merkur Venus, statt Venus Merkur) verbunden mit demselben astrophysischen System 49—56: *habent igitur suam sphaeram stellae inerrantes ab aetheria coniunctione secretam et liberam,* wie es dem fortgeschrittenen astronomischen Weltbild mit seinen Fixsternsonnen entsprach: dieselbe προαιρετικὴ κίνησις wie den Planeten eignet auch den Fixsternen. Daß die nichtkanonische Planetenliste die des P. ist, scheint nunmehr anerkannt, s. R. II 131ff. Pohlenz III. S. auch o. Bd. XX S. 2101, Gundel. Die *accessus modici* der Sonne (49) stimmen überein mit Kleomedes S. 52 Ziegler (R. II S. 124), die Mondwirkungen, wiederum nur angedeutet, mit P.' Mondphysik: von der Sonne und ihrem Wechsel *omnium quae terra marique gignuntur initia causaeque ducuntur,* vom Monde *multa manant et fluunt* ..., von der gesamten Himmelsordnung heißt es (56): *ex qua conservatio et salus omnium omnis oritur.* Nicht überein stimmt II 101—104, wo ebenfalls von den Gestirnen aber nicht von ihren organischen Wirkungen auf das Irdische gehandelt wird. Auch scheint hier die Polemik von II 54 unbekannt; während dort gelehrt wurde: *non est enim aetheris ea natura, ut vi sua stellas complexa contorqueat,* wird hier die Fixsternsphäre bezeichnet als: *omnia cingens et coercens (σφίγγων) caeli complexus.* Auch die Mondgröße 103 stimmt nicht ganz mit der bei Kleomedes S. 178 Ziegler errechneten überein. (Aëtius S. 357 Diels wird P. irrtümlich den übrigen Stoikern zugezählt.)

5. Das Frg. über den organologischen (‚vitalistischen') Naturbegriff im Gegensatz zu Epikur, II 81—85; s. R. I 238. R. II 100ff., zustimmend Pohlenz II 278. II 216 mit Erl. Zur Lehre vom Hören und Sehen der Luft vgl. Gal. de plac. Hipp. et Plat. 641f. M. R. II 191. Hören und Sehen der Luft und Sympathie bedingen einander. Das Weitere nicht sicher abzugrenzen. Zum kosmischen ‚Zeugen' und ‚Gebären', *sator, gravidata seminibus* usw. s. u. Eschatologie S. 783.

6. Für poseidonisch halte ich jetzt auch die Stufenlehre 33—36 (übereinstimmend mit Jaeger Nemesios 114), obwohl schwerlich im ursprünglichen Zusammenhang. Die Lehre von den Stufen (*gradus* gleich βαθμός) wird für P. so reichlich bezeugt, daß man sie wohl auch hier ihm zuerkennen wird. Die Tiere besitzen αἴσθησις, κίνησις und ὁρμαί (*adpetitiones, quas ὁρμάς Graeci vocant* II 58): *cum quodam adpetitu accessum ad res salutares et a pestiferis recessum* (vgl. u. S. 776). Der Mensch besitzt darüber hinaus die ratio (Logos), *qua regerentur animi adpetitus,* d. h. der Logos lenkt die ὁρμαί, die der Mensch mit dem Tier gemein hat, damit er ihnen bald die Zügel schießen lasse, bald sie in Schranken halte, *qui tum remitterentur, tum continerentur.* Bild des Wagenlenkers, dessen sich P. auch in π. παθῶν mit Vorliebe bedient, desgl. Sen. de ira II 20, wo P. Quelle ist: *ut modo frenis utamur modo stimulis.* Je weniger mit dem Schuldogma vereinbar, um so mehr stimmt das mit P.' Affektenlehre überein, s. S. 757. Noch unorthodoxer ist: *quartus et altissimus gradus* ist die Stufe derer, *qui natura boni sapientesque gignuntur, quibus a principio innascitur ratio recta constansque, quae supra hominem putanda est deoque tribuenda.* Folglich ist der Mensch nicht von Natur gut, wie Chrysipp gelehrt hat. Das *putanda* richtet sich gegen ihn. Nach P. ist der Same des Schlechten dem Menschen angeboren. Der Logos entwickelt sich erst um das 14. Jahr, das Kind lebt κατὰ πάθος. Vgl. Klemens Al. Paed. I 2 ἄριστον μὲν οὖν τὸ μηδ' ὅλως ἐξαμαρτάνειν ... δ δή φαμεν εἶναι θεοῦ. S. u. S. 769.

Auch hierzu fehlt bei Sextus Entsprechendes. Es mag vielleicht kein Zufall sein, daß in allem, was auf P. führt, zwar Zenon und Kleanthes, nicht aber Chrysipp als Autorität zitiert wird. Zur abweichenden Stufenlehre des Antiochos s. o. S. 582.

7. Die große Teleologie 115 b ff. Doch hierüber gehen die Ansichten auseinander. Nach R. I 248ff. II 161ff. ist auch sie von P., nach Pohlenz I 169. II 279ff. III 196ff. o. Bd. XVIII 3 Art. Panaitios S. 430 ist sie von Panaitios: ‚Nur starke Voreingenommenheit kann daran zweifeln.' Auf Pohlenz' Seite steht Heinemann II 204ff., auf der anderen Seite v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 400: ‚Moderne Versuche, physikalische Partien in Cic. nat. deor. II ihm (Panaitios) beizulegen, sind völlig gescheitert.' Etwas sanfter Theiler (Gnomon 1951, 223): ‚Wahrscheinlich ist durch die Zuweisung von Cic. nat. deor. II 115—153 an Panaitios sein Anteil etwas zu groß geworden.' Für P. auch Ax in seiner Ausg. 83ff., Lörcher Jahresber. CCXXXV (1932) S. 44 und Neuenschwander[1]). Teilweise für P. van den Bruwaene S. 118. Begreiflich, daß man sich auch um des methodologischen Problems willen für die Kontroverse interessierte. Konnte ein Stück, das seiner ‚inneren Form' nach so nach P. aussah, von Panaitios sein, so war die ‚innere Form' widerlegt. Rudberg Theol. Rundschau IV (1932) 110: ‚Hier tritt (nach Heinemann) Panaitios ein ... Der reiche Stoff würde einen neuen Panaitios geben; im höchsten Grade spricht hier ein Augendenker und Ätiologe ... Hier bricht die innere Form zusammen.'

Zur Charakteristik: 1. ist festzustellen, daß Cicero hier besonders stark gekürzt hat: *nolo multus vobis videri* 119; *enumerare possum* 121;

[1]) Auch W. Kroll Hermes LXV 1930 S. 7 führt Plin. n. h. II 34 und Cic. nat. deor. II 119 auf P. zurück, nach R. II S. 342, lehnt also Pohlenz' Panaitios-These ab.

multa eius modi proferre possum 126; *multa praetereunda sunt et tamen multa dicuntur; enumerari enim non possunt* ... 132; *sed tamen praetereundum est* 138. 2. Ein mikro-makrokosmisches System steckt schon in der Disposition. Begonnnen wird 115 mit der Welt im ganzen, 119 folgen die Gestirne, hervorgehoben werden zwar nur die Planeten, 120 bildet den Übergang von den *οὐράνια* zu den *ἐπίγεια*. (Dieselbe Gegenüberstellung in der Zonenlehre des P. Strab. II 3, 1 und öfter.) Unter ‚Schutz und Nahrung' wird behandelt 1. die Flora (120), 2. die Fauna. Bei den Tieren wird gehandelt 121 von Schutz und Bewaffnung, dann bis 125 von der Nahrung, *τροφή*, dann von anderen Erhaltungsmitteln, von 127 b ab von der Fortpflanzung, und zwar 1. wiederum der Pflanzen, 2. (von 128 ab) der Tiere, 3. (129) von der Aufzucht. Pflanze und Tier wird in eins gesehen. Besonders hervorgehoben werden die Tiergemeinschaften, Symbiosen, auch solche zwischen Tier und Mensch.

Auf die Quellen für die vielen Beispiele kann hier nicht eingegangen werden: z. B. Pinnoteres, Aristot. de animal. hist., Kraniche, Aristot. frg. 342 Rose; *π. ζώων μορίων*, Meerfrösche, anders aus Chrysipp, SVF II 729f. s. auch Plin. n. h. XXXII 150 usw. Darin, daß die Aristotelischen Beispiele nicht nur verschiedenen Teilen der Aristotelischen Werke, sondern auch verschiedenen Zusammenhängen entnommen sind, zeigt sich, daß der teleologische Verfasser seine ordnenden Gesichtspunkte bereits besaß und Aristoteles auf sie hin exzerpiert hat. Auch scheinen die Beispiele zum Teil gesteigert, anschaulicher gemacht zu sein. Der Gedanke, dem sie untergeordnet werden, ist in der Art, wie er durchgeführt wird, originell.

§§ 130—132 folgt ein geographischer Überblick: die Erde inmitten des Kosmos als Ernährerin und Erhalterin der Lebewelt. Die §§ 134ff. behandeln endlich in breiter Darstellung die Teleologie der menschlichen Organe. Das durch alles hindurchführende Thema der ‚Erhaltung' *σωτηρία* (s. R. I 219f.) entschwindet gegen Ende. Darüber wird noch zu reden sein. Im Thema der *σωτηρία* klingt das Kleinste mit dem Größten, Gestalt und Funktion jedes Organs mit der Gestalt der Fixsternsonnen in eins zusammen. Dasselbe was im Kosmos die Attraktionskraft, ist die erhaltende *machinatio naturae* bis ins Kleinste. (In Fingers Analyse wird das teleologische Prinzip verkannt.) Die ganze Abhandlung ist ein in lauter naturwissenschaftliches und medizinisches Detail, ins Ätiologische und Teleologische versetztes Lob der *σωτηρία τῶν ὅλων*. Die Reihenfolge ist im großen und ganzen dieselbe, wonach *π. Ὠκεανοῦ* disponiert war: 1. Himmelgebäude, 2. Elementares (Erdveränderungen, Quellen usw.), 3. Flora und Fauna, 4. der Mensch. Ein Teil desselben Aufstiegs, Pflanzen, niedere, höhere Lebewesen wiederholt sich bei Nemesios c. 1, s. u. S. 775ff.

Die Gründe für Panaitios sind nach Pohlenz 1. Cicero ließ sich Anfang Juni 45, als er an nat. deor. arbeitete, Panaitios *π. προνοίας* schikken (ad Att. XIII 8). Das Thema *π. προνοίας* wird nat. deor. nirgends so behandelt wie hier. 2. Cic. off. II 11—15 (aus Panaitios) entspreche nat. deor. 147—152. Bei Panaitios die Pflichten nach den Objekten geordnet: *utilia nocentia*, Unbelebtes, Belebtes, Tiere, Menschen, Götter. Ich vermag weder im Formalen noch im Philosophischen eine Übereinstimmung zu erkennen. Es fehlt bei Panaitios alles Kosmische, alles ist vom Menschen aus. 3. Das Thema ‚Erhaltung' widerstreite dem Dogma vom Weltbrand, schicke sich um so mehr für Panaitios, der den Weltbrand bezweifelte. Zeugnisse gegen die Stringenz dieses Arguments R. II 163ff. (v. Wilamowitz Glaube der Hell. II 407): Chrysipp frg. 551. Cic. nat. deor. II 28 aus der Wärmetheorie (nach Pohlenz aus P.): *in tanta diuturnitate servari*, desgleichen II 56: *ex qua conservatio et salus omnium omnis oritur.* Kleomedes 156 Ziegler: die Sonne ist Ursache aller Erhaltung, *διαμονή*; 112: *διοίκησις τῶν ὅλων καὶ διαμονή*. Sen. nat. qu. II 5, 2 (R. I 146) von der *τροφή*: *mundus quantum in aeternum desiderabat, invasit;* so wie ein Ei genau so viel an Feuchtigkeit enthalte, als hinreiche, um das Lebewesen hervorzubringen. P. hat die mythische Vorstellung vom Weltei ‚vitalistisch' interpretiert. In der Ekphrasis Arabiens Diod. II 50, 7 (R. I 131) wird die Beschreibung des Straußen, die im übrigen mit Plin. n. h. X I übereinstimmt, in einer Einzelheit gegen die gemeinsame Vorlage abgeändert: nicht um nicht gesehen zu werden, sondern um seiner *σωτηρία* willen versteckt der Strauß seinen Kopf, weil dieses Glied an ihm am gefährdetsten ist. ‚Denn eine gute Lehrmeisterin ist die Natur allen Lebewesen zur Erhaltung (*διατήρησις*) nicht nur ihrer selbst, sondern auch ihrer Nachkommen; sie führt die Arten im Kreislauf ewiger Erhaltung': *εἰς ἀίδιον ἄγουσα διαμονῆς κύκλον*. Bei Cic. II 128: *ad perpetuam conservationem earum generis* (P. II 164). Der Teleologe korrigiert aus überlegener Einsicht seine zoologische Quelle. Er muß dasselbe gelehrt haben wie Cicero, s. u. S. 720). 4. Die Lehre vom ‚Gleichgewicht', *ἰσορροπία* oder *ἰσονομία* der Elemente. ‚Unerschütterlich' ist bei der Erde *tanta contentio gravitatis et ponderum:* das Meer *neque redundat umquam neque effunditur* (II 116). Die Lehre vom ewigen Gleichgewicht der Elemente ist peripatetisch. Gregor von Nyssa Hexah. 89 D (Gronau 135) vertritt sie als Anhänger der peripatetischen Syndesmoslehre gegen die stoische Kreislauflehre: ‚Der Logos bindet, *δεσμεῖται* den Wandel (*τροπή*) des einen in das andere. Ewig unveränderlich verharrt der Kosmos in seinen Maßen. So werden Heraklits *τροπαί* peripatetisch interpretiert. Im Wechsel waltet eine *ἴση καὶ ἰσόρροπος δύναμις*. Und doch wäre es voreilig, der Stoa etwas dem Entsprechendes abzusprechen. Dieselbe Theorie vom Gleichgewicht verbindet sich bei Sen. nat. qu. III 29, 5 mit der Lehre vom Ende der Welt. Der Unterschied zu Cicero ist nur, daß an die Stelle des Feuers das Wasser tritt. Seneca endet effektvoll mit einem Gemälde der großen Flut: *elementa ad id, quod debetur, pensa sunt: aliquid oportet alteri accedat, ut quae libramento stant, inaequalitas* (*ἀνισότης*) *turbet. plus umoris* (statt *ignis*) *quam semper fuit fiet.* (Die Sintflut im wesentlichen eine Erfindung Senecas: R.: I 174. Levy Philol. XXXVII 459. Kroll Kosmol. des Plin. 57.) Vgl. Marc. Aurel. 9, 9: *παντὶ δὲ πυρὶ ἐνταῦθα πρὸς τὸ συνεξάπτεσθαι ἕτοιμον οὕτως, ὥστε καὶ πᾶν τὸ ὑλικὸν τὸ ὀλίγῳ ξηρότερον εὐέξαπτον εἶναι διὰ τὸ ἔλαττον ἐγκεκρᾶσθαι αὐτῷ τὸ κωλυτικὸν πρὸς ἔξαψιν*, nach P. s. o. S. 655.

Damit sind wir bei der Weltbrandlehre II 118 angelangt, worauf besonders einzugehen ist. Hatten Frühere, z. B. Diels, geschlossen, jedenfalls könne Panaitios Ciceros Quelle hier nicht sein, so zog Pohlenz (wie schon Zeller III³ 562 u. a.) den umgekehrten Schluß (I 169): Cicero habe in seiner Vorlage gefunden: ‚Infolgedessen ist mir die Lehre von der Ekpyrosis bedenklich.' Er selbst habe erst die Heterodoxie beseitigt. (Ähnlich Schmekel 187 und Heinemann II.) Dasselbe etwas umständlicher, im Hinblick auf R. II 164, GGA 1926, 280: ‚Cicero wollte in diesem Buche die offizielle Lehre der Stoa geben; so hat er in diesem Fall — vielleicht von einem literarischen Handlanger beraten — den Bericht über die offizielle Schullehre, den er ja in der Vorlage vorfand, objektiv wiedergegeben und die Bedenken des Panaitios in den Nebensatz versteckt.' Der Handlanger schien erwägenswert, da sich herausstellte, daß hier etwas mehr vorhanden war als nur eine redaktionelle Änderung. Zum Text: im Kreislauf wächst dem Feuer etwas zu, wenn auch ein Minimum: *nihil fere ut intereat aut admodum paulum, ex quo eventurum nostri putant, id de quo Panaetium addubitare dicebant, ut ad extremum omnis mundus ignesceret. aut nihil aut paulum* ‚so gut wie nichts': s. Reitzenstein bei Pohlenz I 169. Wie es zum Weltbrand kommt, wird mit aller Genauigkeit gesagt: *cum umore consumpto neque terra ali posset* (*ἀναλωθέντος τοῦ ὑγροῦ οὔτε τὴν γῆν ἔτι τρέφεσθαι οἷόν τε*) *nec remearet aer, cuius ortus aqua omni exhausta esse non posset.* Mit der Abnahme des Wassers fängt es an, die Erde kann nicht mehr ‚ernährt' werden (denn das Wasser ist das ‚nährende', Element, s. o. Grundbegriffe S. 660), die Luft kann nicht mehr durch die Anathymiasis regeneriert werden. Vorausgesetzt wird hier nicht nur die stoische Kreislauflehre, sondern auch noch die poseidonische Lehre von der ‚Nahrung'. Das will um so mehr besagen, als in keiner der übrigen Bezeugungen der Weltbrandlehre, weder in Zenons kosmogonischen Fragmenten (frg. 100ff.), noch in dem, was v. Arnim unter Chrysipps Namen frg. 413 und 588ff. zusammenstellt, die Rede von der *τροφή* ist. Um so mehr bedeutet die *τροφή* in Ciceros Teleologie II 115ff. Unmittelbar voraus geht: *stellae ... terrae, maris, aquarum vaporibus aluntur ... quibus altae renovataeque stellae* ... Die Weltbrandlehre wird also nicht als etwas Fremdes hinzugefügt, sondern hängt mit dem umgebenden Text auf das engste zusammen. Auf die *τροφή* weist auch schon das Bruchstück über die Wärme II 41: *ille corporeus (ignis) ... conservat, alit, auget.* II 43 *sidera, ... quae marinis terrenisque umoribus longo intervallo extenuatis alantur.* II 40 *cum sol igneus sit Oceanique alatur umoribus, quia nullus ignis sine pastu possit permanere.* Dasselbe bei Kleomedes I c. 61 p. 110 Ziegler. Dasselbe Cic. II 83, in der Entwicklung des organologischen Physis-Begriffes: *ipsaque (terra) alatur vicissim a superis externisque naturis, eiusdemque expirationibus et aer alitur et aether et omnia supera.* Der Kosmos endet, wenn das ‚Nährende', das Feuchte, ausgeht und das Feurige überwiegt; s. o. S. 661. Übrigens spricht Cicero wohl mit Absicht nicht vom Untergang, sondern von der Erneuerung nnd Wiederherstellung derselben ‚Ordnung': *a quo (igni) rursum animante ac deo renovatio mundi fieret atque idem ornatus oreretur.* Dem Gedanken der Erhaltung braucht das eben so wenig zu widerstreiten wie die ewige Wiedergeburt der Arten I 128. Gesetzt, Ciceros Quelle wäre Panaitios, der die Weltbrandlehre ablehnte, so hätte er sie 1. in ihrer poseidonischen Form abgelehnt, 2. ihre poseidonischen Voraussetzungen sich angeeignet, um die Konsequenzen — nicht zu ziehen.

Auf die Übereinstimmung zwischen II 85 *(coniunctio aut sempiterna aut certe perduturna)* mit II 118, Stellen, von denen die erste auch nach Pohlenz von P. ist, weist hin Theiler Neuplat. 105.

Und damit sind wir bei dem angelangt, was entschieden gegen Panaitios spricht. Das ist 1., auf das Ganze hin gesehen, der Grundgedanke. Dies medizinische und zoologische Detail mit der zusammenhaltenden Kraft des Kosmos in eins sehen heißt ein organologisches Weltbild bis ins letzte begründen. Der dies schrieb, für den mußte der Kosmos ein Zoon und nicht nur ein Zoon, sondern ein mit allen lebendigen Kräften vom Höchsten bis ins Tiefste durchdrungenes Zoon sein. Wäre dies von Panaitios, so müßte die organologische Ergriffenheit als Grundzug seines Wesens so hervortreten, daß das Panaitiosbild, das übliche wie das von Pohlenz jüngst gebotene, von Grund auf dadurch verändert würde. Von Panaitios' Weltbild weiß man zwar nicht viel, doch immerhin genug, um schließen zu können, daß er den Peripatetikern zuneigte. Die Weltbrandlehre lehnte er mit Boëthos ab, und Boëthos leugnete zugleich, daß die Welt ein Zoon sei. Phil. aet. mund. c. 15: *Βοηθὸς γοῦν ὁ Σιδώνιος καὶ Παναίτιος ... τὰς ἐκπυρώσεις καὶ παλιγγενεσίας καταλιπόντες πρὸς θεώτερον δόγμα τὸ τῆς ἀφθαρσίας τοῦ κόσμου παντὸς ἠτομόλησαν.* D. h. sie liefen ins peripatetische Lager über. Damit übereinstimmend Epiphan. adv. Haer. III 2, 9. Dox. 593: *Παναίτιος ... τὸν κόσμον ἔλεγεν ἀθάνατον καὶ ἀγήρω.* Irgendwelche Beziehungen der Ciceronischen Teleologie der *σωτηρία* zu irgendetwas Panaitianischem sind nicht nachzuweisen. Diese auf das Ästhetische hin zu interpretieren, wie das Pohlenz III 196 versucht, entspricht nicht ihrem Wesen.

2. Mit dem Fragment über die ‚Erhaltung' hängt § 58 zusammen, der Übergang von der ‚Physis' *(ignis artificiosus)* zur Pronoia, von der Außenseite der Natur zu ihrem Inneren, ihrem ‚Willen': Ebenso wie wir uns frei bewegen *sic natura mundi omnis motus habet voluntarios*, übersetzt *προαιρετικὰς κινήσεις*. Der Terminus ist der aus Kleomedes S. 28 Ziegler (R. I 204) bekannte. § 58 steht das ohne Beweis. Ohne Beweis kann es nur stehen, weil es auf § 54 (gegen die Vertreter der Himmelsmechanik) und auf § 31 (*ardor mundi per se ipse ac sua sponte movetur*) zurückweist. Der Übergang von der Physis zur Pronoia setzt folglich die astrophysischen Kapitel voraus, baut sich auf ihnen auf. Umgekehrt ist in der Astrophysik § 56: *caelestem*

admirabilem ordinem incredibilemque constantiam, ex qua conservatio et salus omnium omnis oritur, Vorbereitung auf die Kapitel über die Erhaltung. Der Schluß von der mikrosmischen willentlichen Bewegung auf die makrokosmische ist derselbe wie de div. I 120, aus P. s. o. S. 643, u. S. 803.

3. Die Lehre vom ‚Zusammenhalt'; *συνέχεια,* der Weltkörper, sowohl des Kosmos, 116: *omnes partes mundi ipsae per se et inter se continentur,* wie die der Gestirne: *quae se et nisu suo conglobata continent,* ist dieselbe wie bei Achill Comment. in Arat. S. 41 Maass: nicht der Leib, sagt P., hält die Seele zusammen, *συνέχει,* sondern die Seele den Leib; so halten sich auch die Gestirne zusammen *συνέχεται,* was Epikur verkannt hat.

4. Auf P. weist auch die Lehre von den Gestirnsqualitäten II 119: Saturn, das kalte, Mars das heiße, Juppiter das gemäßigte und mäßigende Gestirn, II 119. Um den Einwänden von R. II 168 zu begegnen, unterscheidet Pohlenz II 281 eine ‚Vorstufe': ‚Von alledem steht zwar in den verwandten Stellen (die auf P. weisen) etwas, aber nichts bei Cicero ... Der Schluß ist geboten, daß hier nicht P.' Lehre, sondern eine Vorstufe vorliegt.' Die Vorstufe soll sich dadurch unterscheiden, daß sich die Sonne noch nicht in zentraler Stelle befinde. Aber woraus will man das schließen. wenn vor der Sonne abgebrochen wird? Daß er kürze, sagt Cicero selbst. Das Ganze wäre zu kompliziert geworden. So ist er unverständlich geworden. Das Rätsel, das er uns aufgibt, wird gelöst durch Ptolemaios apotelesm. 1, 4 S. 17f. Boll et Boer, s. o. S. 678. 690. Daß die makrokosmische *κρᾶσις* Gegenstück zur mikrokosmischen, beides Teile eines und desselben durch und durch organologischen Weltbildes sind, lehrt die Polemik Plotins IV 4, 31 (R. II 347): Nicht die elementaren Qualitäten und deren Mischungen wirken, *οὐδὲ πάντα τὸν ἥλιον θερμότητι, ψύξει δὲ ἄλλον τινά* (Saturn) (*τί γὰρ ἂν ψυχρὸν εἴη ἐν οὐρανῷ καὶ πυρίνῳ σώματι*; gemeint sein also können nur Stoiker) *οὐδ' ἄλλον ὑγρῷ πυρί* (der Mond nach P.). So läßt sich nicht ihr Unterschied (*διαφορά*) erfassen, auch ist vieles nicht darauf zurückzuführen. Es geht ihnen wie mit ihrer Lehre von den charakterologischen ‚Unterschieden': *οὐδὲ γὰρ εἴ τις τὰς τῶν ἠθῶν διαφορὰς δοίη αὐτοῖς κατὰ τὰς τῶν σωμάτων κράσεις* (ein Hauptkapitel der poseidonischen Affektlehre) *διὰ ψυχρότητα ἐπικρατοῦσαν ἢ διὰ θερμότητα τοιαύτας* (s. u. S. 741). *πῶς γὰρ ἂν φθόνους ἢ ζηλοτυπίας ἢ πανουργίας εἰς ταῦτα ἀνάγοι*; dasselbe was P. in der Tat gelehrt hatte. Daß es sich um eine einheitliche Lehre handelt, sagt Plotin ausdrücklich. Nur bei einer einheitlichen Lehre ist sein Widerspruch sinnvoll. Diese kann nur die des P. sein. Die Lehre von den Gestirnsqualitäten dem Panaitios, die von den charakterologischen Qualitäten dem P. zuzuschreiben, wäre wider die Regel. Gegen Panaitios sprechen auch die Zusammenhänge mit der Astrologie; s. R. II 168.

5. Eins der Ciceronischen Rätsel ist auch der Hinweis auf die Gezeiten 132: *enumerari enim non possunt fluminum oportunitates, aestus maritimi multum accedentes et recedentes.* Wieso zählt die weite Erstreckung von Ebbe und Flut zu den *oportunitates ad cultum hominum atque abundantiam* (130)? Plasbergs Konjektur ⟨*si*⟩ *mul cum* ⟨*luna*⟩ statt *multum* ist zu schön um wahr zu sein. Auch hier wird Cicero unverständlich, weil er kürzt: *multa praetereunda sunt.* Gerade das unverständliche *multum* gibt uns einen Wink: so werden Gezeiten und Flüsse miteinander verglichen Strab. III 2,4. (s. R. II 171): An der turdetanischen Küste wirkt der doppelte Segen, die weit hinauf schiffbaren Flüsse und die Flutwirkungen in den weit ins Innere reichenden flußartigen Buchten einander steigernd und ergänzend: *πολλαχοῦ κοιλάδες εἰς τὴν μεσόγαιαν ἐκ τῆς θαλάττης ἀνέχουσι ῥείθροις ἐοικυῖαι ποταμίοις ἐκτεταμέναι ἐπὶ πολλοὺς σταδίους ... ὥστ' ἀναπλεῖσθαι μηδὲν ἧττον ἢ τοὺς ποταμούς.* So hat die Bevölkerung Städte an den Buchten gegründet wie an den Flüssen ... Daher das *multum.* (Pohlenz St. u. St. 203, im Abschnitt über Panaitios, übersetzt: ‚Ebbe und Flut, die in stetem Wechsel steigen und fallen', womit allerdings die Übereinstimmung verschwindet.) Für Cicero ergibt sich, was zur Charakteristik dieses Abschnitts seiner Theologie nicht wenig beiträgt: die Fülle eigentümlicher, anschaulicher, erstaunlicher Belege zu dem Thema: Mensch und Erde. Für Strabon stellt sich heraus, daß das Fragment schon sehr viel früher beginnt, als es Jacoby beginnen läßt F. 46. Zur providentiellen Bedeutung der Etesien, von denen P. selbst sich auf seiner Reise solange aufgehalten sah, vgl. Plut. de fac. c. 25.

6. Noch näher an P. führt heran der anthropologisch-medizinische Teil. Man vergleiche:

Cic. nat. deor. II 134

Dentibus autem in ore constructis mandatur atque ab is extenuatur et mollitur cibus ... quae confectio etiam a lingua adiuvari videtur ...

136. *ut facile et calore, quem multum habet (alvus), et terendo cibo ... omnia cocta atque confecta in reliquum corpus dividantur.*

Sen. ep. 90, 22

‚Receptas' inquit, ‚in os fruges concurrens inter se durities dentium frangit et quidquid excidit ad eosdem dentes lingua refertur. tum vero miscetur, ut facilius per fauces lubricas transeat. cum pervenit in ventrem, aequali eius fervore concoquitur, tunc demum corpori accedit. hoc aliquis secutus ...'

Seneca zitiert aus P.' Kulturgeschichte, s. u. S. 808. Der Urweise, der die Brotbereitung erfand, besaß dieselbe Einsicht in das zweckmäßige Ineinandergreifen der Organe wie der Kulturhistoriker selbst. Der menschliche artifex der Urzeit macht es dem göttlichen nach. Wenn P. seine Urweisen zu solchen Teleologen macht, so muß er selbst zuvor einer gewesen sein. Er projiziert sich in sie hinein (s. R. I 9). Nebenbei, die Urweisen ‚ahnen' nicht, wie Schwartz annahm (s. o. S. 599), sie besitzen den Logos im vollsten Maße.

7. Dadurch gewinnt nun aber auch das Argument vom Kehldeckel vermehrtes Gewicht II 163: *aspera arteria ... tegitur quodam quasi operculo,*

quod ob eam causam datum est, ne, siquid in eam cibi forte incidisset, spiritus impediretur. Stimmt überein mit Schol. Hom. Il. XXII 325: *Il. δέ φησι κατὰ τὴν ῥιπὴν τῆς τροφῆς σκέπεσθαι ὑπὸ τῆς ἐπιγλωττίδος τὸν βρόγχον.* R. I 475. R. II 165f. ‚Bronchos' heißt der obere, mit der *τραχεῖα ἀρτηρία* verbundene Teil der Lunge auch bei Gal. und Nemesios c. 29 S. 275 Matth. Das Scholion gehört zu jener Gattung, die bei Homer alles mögliche fachliche Wissen nachweist. So wird zum Beleg hier angeführt 1. ein ausführliches wörtliches Zitat aus Praxagoras' Anatomie, 2. ein kurzes ergänzendes Zitat aus P., jenes rein anatomisch, dieses teleologisch. Nach Pohlenz II 281 wäre die Übereinstimmung ‚trügerisch', da P. dem Praxagoras, Ciceros Quelle (Panaitios) dagegen dem Erasistratos, Praxagoras' Schüler, folge. P. würde demzufolge die teleologische Erklärung, die Erasistratos seinem, P.', Lehrer Panaitios bot, verschmäht haben, um zur anatomischen Erklärung des Praxagoras, und zwar mit einem wörtlichen längeren Zitat zurückzugreifen, obwohl er selbst wiederum teleologisch verfährt. Dieses sehr wunderliche Verhältnis entsteht jedoch nur daraus, daß Pohlenz für selbstverständlich nimmt, jenes Praxagoras-Zitat des Scholions müsse aus P. stammen. Hiergegen spricht 1., daß ein Autor vom Rang eines P. nicht nach Art eines Grammatikers zitiert, 2. daß die Anführung mehrerer Belege so sehr nach der Art jener Scholien ist, daß sich für P. keine Schlüsse daraus ergeben. Das Scholion läßt sich verbinden mit dem Zetema Schol. Il. XI 516 über Homers Kenntnis und Einteilung der medizinischen Disziplinen. Auch hier wird u. a. Praxagoras erwähnt, und seine Erwähnung fließt gewiß nicht aus P. 3. Fehlt es keineswegs an Beweisen dafür, daß P. sich dem Erasistratos anschloß. Z. B. Plut. de fac. in orbe lun. c. 15 (R. II 331ff.): ‚Wie das Herz dem ganzen Körper Blut und Pneuma zuführt, so sendet die Sonne in den ganzen Kosmos Licht und Wärme. Wie dem Herzen seine Nahrung aus den Unterleibsorganen aufsteigt, so erhebt sich auch zur Sonne aus der unteren Weltregion die Ausdünstung aus Erde und Meer. Und wie es zwischen Unterleib und Herz das reinigende, läuternde, vermittelnde Organ der Leber gibt, so hat auch der Mond, zwischen Sonne und Erde, seine organische Funktion im Kosmos, die darin besteht, die aufsteigenden Ausdünstungen zu verfeinern und zu reinigen.' Reinster Erasistratos, vom Mikrokosmos auf den Makrokosmos übertragen. Dasselbe lehrt Erasistratos bei Gal. II 93, 4; dasselbe Cic. II 137 (Pohlenz II 283). Als Erasistrateer erweist sich P. auch in seiner Geophysik, Sen. nat. qu. III 15, worauf schon Oder 289 hinwies.

Auf Erasistratos als Quelle des P. hatten Jaeger Nemesios S. 127, und ich, R. I 255, allzu kurz hingewiesen, und Pohlenz II 282ff. hat die Stellen, Gellius XVII 11, Cic. II 136 und das aus Galen in Betracht Kommende, in dankenswerter Weise nebeneinandergeschrieben. Und doch scheint mir ein Unterschied, auf den ich hinwies, zu kurz zu kommen. Bei Erasistratos fehlt 1. das durchgehende Zusammenwirken der verschiedenen Organe zu gemeinsamem Effekt und 2., was damit zusammenhängt, eine organvergleichende Betrachtung. Erasistratos unterscheidet zwei vom Schlund ausgehende ‚Röhren' oder ‚Kanäle', den einen, durch den die trokkene und feuchte Nahrung durch Magen und Gedärm zum After (die trockene) und zur Blase (die feuchte) geführt wird, den anderen Kanal, *τραχεῖα ἀρτηρία,* durch den das Pneuma zur Lunge und wieder zurück gelangt. Durch ihn wird auch die Stimme erzeugt. Wo sich beide Kanäle kreuzen, ist durch ein Kunststück der Natur, *arte quadam et opere naturae,* die Vorrichtung des Kehldeckels, des beweglichen Verschlusses, der *ἐπιγλωττίς* geschaffen. Sie verhindert, daß etwas von feuchter Nahrung in die Lunge gerät. Cicero geht aus von der Aufgabe, vor welche die *fabrica naturae, ἡ τῆς φύσεως δημιουργία,* gestellt ist: auf dreierlei beruht die Erhaltung des Lebens: Speise, Trank und Pneuma (nicht ganz nach Erasistratos' Zweiteilung in *τροφή* [Blut] und *πνεῦμα*). Dem angepaßt ist zuerst das Universalorgan des Mundes, dessen Pneuma(-Zustrom und -Ausstrom) durch das benachbarte Organ der Nase ‚vermehrt' wird. (Ist doch das Pneuma von vitalster Bedeutung!) Die Schneidezähne dienen, die Nahrung zu zerteilen, die Backzähne, sie zu verarbeiten. Bei der Verarbeitung hilft die Zunge mit. Betrachtet wird, wie in der Kulturgeschichte, das Zusammenspiel. Die Stimme fehlt, da sie in diesem Zusammenhang mit der ‚Erhaltung' nichts zu tun haben würde. Thema ist *τροφή.* Von nun an laufen die zwei, respektive drei Wege getrennt. Die Speiseröhre endet im hintersten Winkel des Schlundes. Das Schlucken geschieht durch ein Ineinandergreifen. Die Speiseröhre (*stomachus*) nimmt die durch die Zungenbewegung hinuntergeschleuderte, gleichsam hinuntergepreßte Nahrung auf und stößt sie abwärts: *cum depulsum et quasi detrusum* (*ἀπωσμένην*) *cibum accepit, depellit.* Wir erinnern uns des poseidonischen Ausdrucks *κατὰ ῥιπὴν τῆς τροφῆς.* ‚Da nun aber' (dieselbe Anknüpfung wiederholt sich kurz darauf) die Mündung der Luftröhre an die Zungenwurzel stößt und oberhalb der Vereinigung von Zunge und Speiseöhre liegt ... so wird die Luftröhre durch eine Art Deckel geschützt ... Das heißt, die der Natur gestellte Aufgabe wird durch die Vorrichtung des Kehldeckels gelöst. ‚Da nun aber' — aber nun werden nicht mehr wie bei Erasistratos der Weg des Pneumas und der Weg der Nahrung, ein jeder getrennt, bis zum Ende verfolgt, sondern statt dessen von Etappe zu Etappe jedesmal der Weg des einen mit dem Weg des anderen verglichen. Bei dieser Vergleichung ergibt sich, daß die Lunge für das Pneuma das ist. was der Magen für die trockene und feuchte Nahrung. Beide sind sie Behältnisse, doch jedes angepaßt dem, was es aufnimmt. Daher ihre entgegengesetzte Bildung. Entsprechendes fehlt bei Erasistratos, denn die Entgegensetzung ist die Frucht derselben vergleichenden Methode, die sich durch die ganze Lehre von der Erhaltung, nicht nur durch das Medizinische, hindurchzieht. Der Magen besteht fast ganz aus Muskelfasern, ist gewunden und darauf angelegt, die Nahrung festzuhalten: *est autem multiplex et tortuosa arcetque et continet* (*κατέχει*) *sive illud aridum est sive umidum* (hier dieselbe Unterscheidung wie im Anfang: der Magen ist darauf angelegt,

beides in gleicher Weise zu bewältigen) *quod recepit, ut id mutari (ἀλλοιοῦσθαι) et concoqui possit* ... Sollte hier nicht die *καθεκτικὴ καὶ ἀλλοιωτικὴ δύναμις* angedeutet sein? Entsprechendes scheint, wenn Gellius zu glauben ist, bei Erasistratos zu fehlen. Die Lunge dagegen ist weich, porös, schwammähnlich, angepaßt ihrer Bestimmung, die *πνευματικὴ τροφή*, den *cibus animalis* (sichtlich unerasistrateischer Ausdruck), der die Lebewesen mehr als alles andere nährt, im ununterbrochenen Wechsel der Atmung einzunehmen *(tum inre⟨pente⟩ spiritu dilatantur?)* Der Vorrang der ‚pneumatischen Nahrung' fehlt bei Erasistratos und ist aus Cic. II 83 zu erklären: wie die Pflanzen in der Erde wurzeln, so die Lebewesen in der Luft: *adspiratione aeris sustinentur*, auch nach Pohlenz aus P. Die Methode der kontrastierenden Vergleichung ist dieselbe wie bei der Betrachtung der Sinneswerkzeuge 142—145 a oder der Nahrungsaufnahme der Tiere 122f. Im Folgenden, 137f. , bei der Betrachtung der *intestina*, kontrastierten wiederum zwei Wege, ein aufsteigender durch die Leber ins Blut (wobei noch manches zu erklären wäre), und ein abführender zum After. Bei der wunderbaren *fabrica* des letzteren wird es Cicero zu viel. Auch das spricht für Panaitios doch wohl kaum. Jetzt folgt, als Krönung, 138, die Vereinigung der beiden Leitungen, des Pneumas und des Blutes, im Herzen. Hier muß sich Ciceros Quelle vollends von Erasistratos gelöst haben, der als Zentralorgan nicht, wie P., das Herz, sondern die Großhirnrinde ansah. Bei der Betrachtung des Kreislaufes, des Blutes durch die Venen, des Pneumas durch die Arterien, schwelgt der Teleologe: *utraeque autem crebrae multaeque toto copore intextae vim quandam incredibilem artificiosi operis divinique testantur.* Den Abschluß bildet das Knochengerüst, *stabilitas* und *motus*, die Gegensätze, vereinend, und das System der ‚Nerven', die wiederum, abweichend von Erasistratos, vom Herzen abgeleitet werden: *qui sicut venae et arteriae a corde tractae et profectae in corpus omne ducuntur.* Wäre Panaitios Quelle, so hätte P. nicht nur seine ganze Teleologie — von der Spuren genug auch außer Cicero vorhanden sind — sondern auch seine Lehre vom Zentralorgan von seinem Lehrer übernommen. Wir hätten uns vorzustellen, alles das stand bei Panaitios, dann kam P., schrieb eine gleiche Teleologie, handelte ebenfalls vom Kehldeckel und zitierte dazu, wenn wir Pohlenz folgen, in längerer wörtlicher Anführung den veralteten Praxagoras *ἐν τῇ ἀνατομῇ*. Wohl nur, um seinen Lehrer nicht wörtlich zu wiederholen.

Endlich spricht gegen Pohlenz die Nachwirkung bei den kappadokischen Kirchenvätern. Daß sich bei ihnen zum Teil reiner oder nahezu reiner Panaitios erhalten hätte, ist in Anbetracht der verschwindenden Panaitios-Überlieferung von vornherein sehr unwahrscheinlich, noch unwahrscheinlicher, daß in einem und demselben Traktat Gregors teils P., teils Panaitios vorläge. Die Übereinstimmung erstreckt sich über jenes teleologische Fragment bei Cicero hinaus, auf ein Kapitel, in dem Pohlenz selbst P. für gesichert ansieht.

Ich kann darauf nur kurz, nur soweit es die Quellenfrage unbedingt erfordert, eingehen.

Von der reichen, uneinheitlichen teleologischen Exzerptenliteratur, die uns in christlicher, meist predigtartiger Umgestaltung bei Basilius und Gregor von Nyssa in ihren Kommentaren zur Genesis geboten wird, ist um Ciceros willen eines der wichtigsten Stücke der Traktat Gregors de hom. opif. T. 44 Migne c. 30f. S. 240ff. über die menschlichen Organe. Den Traktat zu analysieren, wäre eine dringende Aufgabe. Von Gronau ist sie noch kaum angefangen. Die Terminologie stimmt teils mit Galen überein, doch ohne sich mit dem aus ihm Bekannten zu decken, teils mit Cicero. Der Inhalt unterscheidet sich von beiden vor allem dadurch, daß sich die teleologische Betrachtung auf die Wirkungen der beiden ‚aktiven' elementaren Qualitäten ‚Feucht' und ‚Heiß' auf Gestalt und Funktion der Organe erstreckt. (Zur Qualitätenlehre s. o. S. 660f.). Gregor greift also noch um eine Stufe tiefer ins organische Leben hinunter, c. 30 C: *θεωρία τις ἰατρικωτέρα περὶ τῆς τοῦ σώματος ἡμῶν κατασκευῆς δι' ὀλίγων*, beruhend teils auf den Ergebnissen der Anatomie, teils auf der Frage nach den Zwecken: *πρὸς ὅ τι γέγονε πάντα τὰ τοῦ σώματος μόρια.*

Grundkräfte der Organbildung sind die vier Elemente, von denen aber, wie Gregor erklärt, hier nicht auch noch gehandelt werden soll (241 B). Das ging also in seiner Quelle voraus. Aber was war das Thema? Wie sich am Ende ergibt, *περὶ ψυχῆς*, S. 253 D. Was am Verhältnis zwischen Wärme. Feuchtigkeit und Organbildung gezeigt wird, ist: die Seele ist etwas Gestuftes. In ihr ist ein *ζῳωδέστερον* und ein *τέλειον*, vom einen zum anderen führt eine Folge; die Natur *ὁδῷ τινι καὶ ἀκολουθίᾳ διὰ τῶν ὑλικῶν καὶ ζῳωδεστέρων τῆς ψυχῆς ἰδιωμάτων ἐπὶ τὸ τέλειον ἄγει τὸν ἄνθρωπον* (S. 256 A). Von dem *χεῖρον καὶ ζῳώδες* der Seele spricht P. auch bei Gal. de plac. 448f. Müller. Es gilt, die ‚Verflochtenheit' von Leib und Seele darzulegen: *ἡ ἀνθρωπίνη φύσις τὴν συμπεπλεγμένη αὐτῇ τῆς ψυχῆς ἐνδείκνυται δύναμιν* (S. 253 B). Wir dürfen uns des einzigen aus *π. ψυχῆς* erhaltenen Fragments erinnern: ‚Auch den Knochen ist das Seelische eingesprengt', s. o. S. 661. Unterschieden werden darauf drei *ἀρχαί*, wobei Erasistratos mit etwas anderem kombiniert wird: 1. Feuer, *ζωτικόν*, Herz, 2. Feuchtes, *θρεπτικόν*, Leber, 3. ein von der Gehirnrinde ausgehendes Prinzip des kinetischen, durch das *προαιρετικὸν πνεῦμα* geleiteten Impulses. Die Dreiteilung stimmt teilweise, aber nur teilweise überein teils mit Nemesios c. 24 S. 241 Matth., teils mit Gal. de plac. 596 Müller. Pohlenz de p. lib *π. παθῶν* 632 hat dieses Stück. vielleicht etwas zu kühn. dem P. zugeschrieben. Genug, im weiteren Verlauf verdrängt bei Gregor das Herz das Gehirn immer mehr aus seiner Führerrolle, z. B. 248 B: *ἐπειδὴ γὰρ τὸ κυριώτατον τῶν ζωτικῶν μορίων ... ἡ καρδία ἐστίν, ἡ τῷ θερμῷ πνεύματι ζωπυροῦσα τὰ καθέκαστα μέρη.* Gleichzeitig stellt sich auch poseidonische Terminologie ein: *ἡ ἑλκτικὴ καὶ ἀπωστικὴ δύναμις* (248 B). Nahrung und Verdauung z. B. werden auf beide Kräfte zurückgeführt. Auch hierbei wirkt das *ἐγκάρδιον πῦρ*. Der Bildner hat ihm die Stelle gegeben, die es überallhin belebend und erregend wirken läßt. Auch ergibt sich dieselbe Analogie zwischen Leber und Lunge wie bei Cicero. Aber noch mehr: woher hat

die Lunge ihre Bewegung? Bei Cic. II 136 hat man eins der Rätsel seines Textes übersehen: bei ihm atmet nicht nur die Lunge, sondern auch das Herz: *sed cum alvi natura subiecta stomacho cibi et potionis sit receptaculum* (*δοχεῖον* nach Gregor, bei dem die Lunge wiederum *ἀέρος δοχεῖον* ist), *pulmones autem et cor extrinsecus spiritum ducant.* Wieso das Herz? Das Rätsel löst Gregor: Herz und Lunge stehen in sympathetischem Zusammenhang. Da das Herz in die Lunge eingebettet und mit ihr zusammengewachsen ist, so teilt es ihr seine Bewegung mit: *ταῖς ἰδίαις διαστολαῖς καὶ συμπτώσει συγκινοῦσα τὸ σπλάγχνον τὴν ἀέρος ὁλκὴν καὶ ἐμπνοὴν ἐκμηχανᾶσθαι τῷ πνεύμονι.* Dem Herzen, d. h. dem Feurigen, fällt die Initiative zu. Wie muß Cicero gekürzt haben, wenn von dieser Theorie bei ihm nur das unverständliche *‚pulmones et cor'* übrigblieb?

Nun die andere der Übereinstimmungen, die ein anderes Rätsel bei ihm löst, II 24: *iam vero venae et arteriae micare non desinunt quasi quodam igneo motu, animadversumque saepe est cum cor animantis alicuius evolsum ita mobiliter palpitaret, ut imitaretur igneam celeritatem.* Wieder diesselbe Gleichung zwischen Feuer und Bewegung. Aber was bedeutet *cor evolsum?* Vivisektionen? Ich wüßte nicht, was sonst. *Animadversum* deutet auf wissenschaftliche Beobachtungen. Aber: *ut imitaretur igneam celeritatem?* Ich hatte R. II 333 die Erklärung bei Macrob. in somn. Scip. I 20, 6 gesucht: *est et haec causa propter quam iure cor caeli (sol) vocetur quod natura ignis semper in motu perpetuoque agitatu est.* Das wird jetzt durch Gregor bestätigt (245 C): Das Herz, in die Lunge eingebettet, *κατὰ μίμησιν τῆς τοῦ ἀεικινήτου πυρὸς ἐνεργείας*, füllt (wie ein Blasebalg in der Schmiede) die *κοιλίαι* mit Pneuma. Der Mimesis-Gedanke stammt aus dem Timaios, z. B. 81 b. *Ἀεικίνητος* erinnert an den Phaidros 245 c: *τὸ γὰρ ἀεικίνητον ἀθάνατον.* Vgl. Hermias 102 Couvreur, o. S. 573. *Τὸ ἀεικίνητον πῦρ* ist das Gestirne, *ἀεικίνητον* vom Herzen ausgesagt auch bei Theon, s. o. S. 693. (Panaitios hat den Phaidros wegen seiner Seelenlehre athetiert.) Die ‚Geschwindigkeit' kehrt wieder Cic. de div. II 139: *animorum est ea vis ... ut vigeant ... suo motu incredibili quadam celeritate.*

Verwundern muß, daß gegen Ende das Thema der ‚Erhaltung' nicht mehr festgehalten wird, daß sich ein anderes mehr und mehr an seine Stelle drängt, ohne daß sich ein Übergang vom einen zum anderen fände, ohne daß sich das eine gegen das andere absetzte. Das zweite Thema wird am Ende formuliert: Vorrang des Menschen vor dem Tier (153): *satis docuisse videor, hominis natura quanto omnis anteiret animantes.* Damit hängt offenbar zusammen, daß sich Dubletten einstellen. Von den Sinneswerkzeugen wird zweimal und in verschiedenem Sinne gehandelt, einmal ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Schutzes, 142—145 a: schützende Häute, gewundene Gänge, Verschlüsse, um Schädigendes abzuhalten, damit übereinstimmend die Prädikate: *ut declinarent, si quid noceret* von den Augen, *saepiuntur, tutantur, tegendi causa* usw. von Gehör, Geruch, Geschmack, *ad incolumitatis custodiam.* Ein zweitesmal, um zu beweisen (145 b—146): *omnes sensus hominum multo antecellunt sensibus bestiarum.* Dasselbe Thema erklingt aber schon 140: die Menschen sind *spectatores rerum caelestium, quarum spectaculum ad nullum aliud genus animantium pertinet.* 145 b—146 dürfte die Fortsetzung von 140—141 sein. Ganz von demselben Gedanken erfüllt sind 151—153, in denen in immer neuen Anaphern der Mensch über das Tier erhoben wird: das Tier hat an die Schöpfung keinen Anspruch, allen Anspruch an sie hat allein der Mensch: wir nähren uns von Pflanze und Tier, zähmen Pferd, Rind, Esel, Elephant und Hund, wir graben das Erz, wir hauen das Holz (die Einteilung geht also nach Sachen), wir allein *(nos soli)* gebieten über Wind und Meer, wir sind die Herren, wie über das Meer, so über die Erde, *nos campis, nos montibus fruimur, nostri sunt amnes, nostri lacus etc.* (Alles nebenbei eine Dublette zu 131 f.). *soli ex animantibus nos astrorum ortus* usw. Die Bedeutung des Geistes und seines Werkzeuges, der Hand, wie sie hier gefeiert wird, ist auf den Preis der Überlegenheit des Menschen über das Tier gerichtet. Von Teleologie läßt sich sinnvoll nur reden, wenn die Zwecke der Natur immanent sind. Man hat sich mit dem Themawechsel abgefunden, indem man meinte (so z. B. Edelstein I 178f., ähnlich Theiler ‚Vorb. des Neupl.' 105), Cicero bliebe von Anfang an nicht konsequent. Aber woran liegt das? Daß ein philosophischer Autor von Rang zwei so verschiedene Themen so ineinanderfließen ließe, wäre wohl ohne Beispiel. Im allgemeinen pflegt man in solchen Fällen mit Kontamination zu rechnen. Wahrscheinlich hängt dieser Preis des Menschen mit dem Preis der Schöpfung 98ff. zusammen. Kontamination ist schon § 133 anzunehmen, sofern Pohlenz II 99 recht hat: ‚Den anthropozentrischen § 133 („Soll dieser ganze Schöpfungsaufwand um der Tiere willen gemacht sein?") sondert R. (I 220) richtig aus.' Aber es kommt ja doch noch viel ‚anthropozentrischer'. Hinzu kommt, daß das Thema der Erhaltung, *σωτηρία*, nachdem es bei dem Tier in so eingehender, differenzierter Durchführung behandelt war und nicht nur die Ernährung, sondern auch Witterungsschutz, Waffen, Fortpflanzung, vor allem Tiergemeinschaften, Symbiosen und erfinderische Instinkte umfaßte, bei dem Übergang zum Menschen etwas dem Entsprechendes, dies Übersteigendes erwarten ließe. Aber nichts dergleichen folgt. Es fehlt der Gedanke des Aufstiegs. Die ganze lange Abhandlung über die Erhaltung könnte fehlen, ohne daß in dem Finale etwas vermißt würde. Hinzu kommt, daß aus P.' Lehre von der Intelligenz der Tiere zu ersehen ist, wieviel tiefer er das Problem: Mensch und Tier, erfaßt hat. Endlich eine Kleinigkeit, die aber doch bezeichnend sein dürfte: in den Kapiteln über die menschliche Organbildung wurde das Tier nicht ausgeschlossen, 134ff.: *nam cum tribus rebus animantium vita teneatur ... 136: cibus animalis, quo maxime aluntur animantes.* Ebenso 131, von den Etesien: *quam salutares non modo hominum sed etiam pecudum generi ...* 132: der Wechsel zwischen Tag und Nacht *conservat animantes.* Ebenso 117. Das reimt sich schlecht auf den radikalen Ausschluß der Tierwelt aus

dem Zweck und dem Sinn der Schöpfung am Ende.

Der Vorrang des Menschen vor dem Tiere war dagegen eins der Themen des Panaitios, s. Cic. off. I 30, 105: *quantum natura hominis pecudibus reliquisque beluis antecedat.* Die Tiere spüren und verfolgen nur ihre *voluptas,* des Menschen Geist ‚nährt sich' von Lernen und Denken, forscht und handelt und genießt Hören und Sehen (frg. 81 van Straaten). Eine Folgerung liegt auf der Hand, die andere ziehen mögen.

Nicht eingehen kann ich auf die Dubletten. Nicht weniges kommt zweimal vor. Z. B. der Elephant. Das einemal, 132, in teleologischem Zusammenhang. Um seiner Größe willen, die den Elephanten hindert, sich wie andere Tiere zu ernähren, hat er anstatt der Hand den Rüssel. Das Beispiel des Elephanten steht inmitten einer vergleichenden Betrachtung über das Verhältnis zwischen der Art der Freßwerkzeuge und dem Körperbau der Tiere. Das andere Mal 151: der Mensch bedient sich, wie des Hundes, so der Intelligenz des Elephanten! Das Beispiel illustriert den Menschen als Herren über die Natur. Am Schwein interessiert das eine Mal (128) die Übereinstimmung der Zitzen mit dem Wurf, das andere Mal (160) der Nutzen für den Menschen: *qua pecude, quod erat ad vescendum hominibus apta, nihil genuit natura fecundius.* Das eine naturphilosophisch-teleologisch, das andere anthropozentrisch.

Das Finale nat. deor. II 153 könnte auch orthodox sein: Durch seine Tugenden wird der Mensch glückselig und den Göttern gleich, von ihnen verschieden nur durch deren Unsterblichkeit, die aber nichts zur *beata vita* beiträgt. Dasselbe in orthodoxer Umgebung bei Sen. epist. mor. 92, 24: Die *brevitas vitae* ist keine Minderung der *beata vita, quae ex virtute est.* Desgl. Sen. de const. sap. 8, 2: *sapiens vicinus proximusque dis consistit, exceptа mortalitate similis deo.* Nach P., sofern er die Stufen gelehrt hat, ist der *altissimus gradus,* die *ratio a principio perfecta, supra hominem putanda* und den Göttern vorbehalten, s. o. S. 702. Theiler Neuplat. 109 sucht nat. deor. II 153 über Plotin IV 7, 15 auf P. zurückzuführen. Mir scheinen die Unterschiede zu groß.

Der Annahme, daß gegen Ende der Abhandlung *de providentia* bei Cicero eine Kontamination vorliege, stehen andere Annahmen gegenüber, die mit komplizierteren Operationen Ciceros rechnen, als da sind: Umstellungen, Vertauschungen und Umbenennungen der Themen. Theiler Vorb. des Neupl. 105ff. 140ff. versucht die Hauptdisposition für P. nachzuweisen, aber die vagen Parallelen, die er dafür anführt, scheinen mir nicht zwingend. Wenn auch das Thema der Erhaltung nicht bis ans Ende durchgehalten würde, meinte er, so sei das kein Grund, verschiedene Quellen anzunehmen. Der Übergang von der *conservatio* zu einem anderen Dispositionspunkt, dem vierten der Hauptdisposition, liege § 133. Die Quantität der Hinweise auf die Erhaltung vor und nach 132 sei verschieden. Cicero habe das Folgende, Teil 4 der Hauptdisposition, zum dritten Teil derselben geschlagen, weil er den vierten Teil aus anderer Quelle hinzufügte. (Die Nebendisposition § 58 sei ein ‚gänzlich versprengter, zusammenhangloser Zettel'.) Dann müßte Cicero viel tiefer umgestaltet haben. Er müßte aus zwei Teilen einen gemacht, den zweiten umbenannt, den Übergang ersetzt oder übermalt und den ursprünglichen Übergang an eine andere Stelle versetzt haben. Noch tiefer umgestaltet haben würde er nach Pohlenz III 195f. mit Erl. S. 99. Die Nebendisposition wäre von Panaitios, ihre drei Punkte würden von Cicero ausgeführt, aber in umgekehrter Folge, 98—103 entspreche dem Abschnitt über die *pulchritudo,* 115—153 (ausgenommen den anthropozentrischen § 133) entspreche dem ersten Teil, der ‚Erhaltung' (‚am Schluß von Cicero religiöser gefärbt'!), mit dem aber Cicero in 130—132 Gedanken des zweiten *(ut nulla re egeat)* verbunden hätte. Hier scheint mir übersehen zu sein, daß 130—132 von der Erde handelt und ihrer geographischen und kosmologischen Zweckbezüglichkeit zur Erhaltung des Menschen, das Thema also das gleiche bleibt, wie 132 Ende ausdrücklich bemerkt wird. Cicero würde nicht nur umgestellt, sondern die Themen wiederum umbenannt haben, und auf die Frage nach der Ursache und dem Sinn seiner Willkür erhielten wir keine Antwort. Viel näher liegt an einen verlorenen Teil zu denken, entsprechend Chrysipp SVF 604: ‚*αὐτάρκης μόνος ὁ κόσμος, διὰ τὸ μόνος ἐν αὑτῷ ἔχειν, ὧν δεῖται*'. Plat. Tim. *ἀνελλιπῶς ἅπ' ἔχων πάντα,* und die u. S. 763 angeführten Stellen.

Daß von dem verlorenen Teil über die Schönheit des Kosmos eine Spur bei Aëtius I 6 S. 293f. Diels (nach der Gottesdefinition des P.) erhalten sei, nimmt auch v. Wilamowitz an, Glaube der Hell. II 415 u. 258 A (R. II 156 A.). Die Kategorien *σχῆμα, χρῶμα, μέγεθος* würden mit Diodors Beschreibung von Arabien (R. I 129) übereinstimmen, sie sind nicht, wie Ciceros *admiratio,* anthropozentrisch, sondern kosmozentrisch. Das Ende bleibt mir freilich auch mit v. Wilamowitz' zweifellos richtiger Lesung unverständlich: *πάντων γὰρ ὁμογενῶν τὸ ὑπερέχον καλόν,* man müßte denn weiter lesen: *ὡς ζῴων καὶ δένδρων* statt *ὡς ζῷον καὶ δένδρον,* was dann auf einen Begriff organischer Schönheit hinausliefe. *Τὰ ὁμογενῆ* hat bei P. kosmischen Sinn: *τὰ ὁμογενῆ πρὸς τὰ ὁμογενῆ* bedeutet das Streben des Mikrokosmischen ins Makrokosmische, s. oben unter Grundbegriffe S. 655. Der Kosmos wäre schön als das gewaltigste aller Lebewesen. Die Reihenfolge *φυσικόν. μυθικόν. νομικόν* könnte nach P. sein, wenn man unter *φυσικόν* das *ἔμφυτον* verstände, s. Dio or. XII und R. I 408f.

Nichts mit P. zu tun hat das Zitat aus dem Sisyphos, Aëtius S. 294 Diels. Es ist aus Aëtius I 7, 2 hier eingedrungen, v. Wilamowitz Folgerung II 415 A fällt damit fort. — Nach van den Bruwaene 121 ist aus P. nat. deor. II 115—119 und 134—140, aus Panaitios 120—132 und 141—150, von Cicero selbst 133 und 151—153; das Letztere im Anschluß an P. Auf die Kirchenväter wird nicht eingegangen. Was ich darüber denke, erhellt aus dem Voranstehenden.

Über spätere Nachwirkungen des populären Gedankens von der Würde des Menschen und seiner bevorzugten Stellung im Kosmos s. Gronau 150ff. Das Material, z. B. bei Basilius

πρόσεχε σαυτῷ (s. Theiler Neuplat. 105), stimmt keineswegs immer mit Cicero überein, der leitende Gedanke fehlt. Theiler glaubt, daß sich aus Basilius III 216 c das ursprüngliche Ende des Fragmentes über die Erhaltung wiederherstellen lasse, nach Gronau 289. Mir scheint die Übereinstimmung zu allgemein. Auch fehlt es nicht an Abweichendem. Das ganze so reiche teleologische Material der Kappadokier scheint mir einstweilen noch ein undurchdringliches Dickicht. Auch Gronau verzeichnet längst noch nicht alles. *Πρόσεχε σαυτῷ* ist christliche Übersetzung von *γνῶθι σαυτόν.* Die Art der Behandlung läßt an eine Diatribe denken.

Andererseits taucht der Gedanke des Schutzes verschiedenen Ortes in einer Weise wieder auf, die auf eine gemeinsame Quelle zu schließen zwingt. Ein Beispiel: Plin. n. h. XI handelt von den *differentiae membrorum hominis a reliquis animalibus.* Unter den Autoren wird in der Vorrede P. Stoicus genannt. Daselbst heißt es vom Herzen (bei Cicero ist das Entsprechende ausgefallen) 181f.: *quasi alterum intra movetur animal ... munitum costarum et pectoris muro, ut pariat praecipuam vitae causam et originem (ἀρχήν τε καὶ αἰτίαν), prima domicilia intra se animo et sanguini praebet sinuoso specu ... ibi mens habitat.* Dasselbe ausführlicher bei Gregor von Nyssa de hom. opif. 252 Migne: *καθάπερ τις οἶκος ἀσφαλὴς αὕτη (ἡ καρδία) διὰ τῶν στερροτάτων περιηρμόσθη ταῖς τῶν ὀστέων ἐν κύκλῳ περιοχαῖς ὠχυρουμένη ...* Die Schlüsselbeine *προβέβληται, ὡς ἂν πανταχόθεν αὐτῇ τὸ ἀσφαλὲς ... φυλάσσοιτο.* Weitere Übereinstimmungen zwischen Cic. II 143 und Gregor von Nyssa, Migne 44, S. 296 b, *in verba faciamus hominem: πόσαι περὶ τὸν ὀφθαλμὸν φυλακαί*: die Häute des Auges ... *προβολὴ τὸ βλέφαρον· προκάλυμμα τοῦτο, σκέπασμα καὶ οἷον αἰχητήριον καὶ φυλακτήριόν ἐστι ... ἀκίδες τῶν τριχῶν περιβεβλημέναι* (Cic. 143 *munitae valle pilorum*), *εἶτα καὶ τὰ λεπτὰ τῶν ζώων πόρρωθεν ἐκκωλύει (quibus et apertis oculis si quid incideret repelleretur) ... τειχίζουσιν αἱ ὀφρύες, ἃς μηνοειδῶς ἡμῖν περιέγραψεν ... ἵνα ὁ ἱδρὼς τῇδε κἀκεῖσε περιορρέων μηδεμίαν ἀσχολίαν παρέχῃ.* Cic.: *ex excelsis undique partibus saepiuntur. primum enim superiora supercilиis obducta sudorem a capite et fronte defluentem repellunt.* Die zierlichen Vergleiche fanden Gefallen, weniger der leitende Gedanke.

Ein anderes Beispiel Plin. X 196: *in quo vel praecipua naturae artificis* (oder *artificiosae* oder dgl.) *vis: alia dentibus praedantur, alia unguibus, alia rostri aduncitate carpunt, alia latitudine eruunt, alia acumine excavant, alia sugunt, alia lambunt, sorbent, mandunt, vorant.* Dasselbe Cic. II 122: *cibumque partim oris hiatu et dentibus ipsis capessunt, partim unguium tenacitate arripiunt, partim aduncitate rostrorum, alia sugunt, alia carpunt, alia vorant, alia mandunt.* Auch Plinius handelt von der Nahrung, seine Quelle ist jedoch nicht Cicero, denn er hat darüber hinaus: *nec minor varietas in pedum ministerio, ut rapiant, distrahant, teneant, premant, pendant, tellurem scabere non sinant.* Die Einteilung nach Freßwerkzeugen und Greifwerkzeugen, die bei Plinius ausgeführt ist, ist bei Cicero nur halb erhalten. Man glaubt hier noch etwas vom Stil hindurchzuspüren.

Da Cicero nicht nur kürzt, sondern auch kontaminiert, so hat er das Kapitel von der menschlichen *τροφή* vollständiger übertragungen als das vom Schutz der menschlichen Organe. Von diesem bringt er als Beispiel nur die Sinnesorgane 143—145. U. a. fehlt auch die Fortpflanzung, ob erst durch Cic., stehe dahin. In den makrokosmischen Paragraphen 115 b und 142—145 a wiederholen sich dieselben Kategorien *σχῆμα* und *τροφή.* Im Makrokosmos 1. *σχῆμα: mundus globosus* infolge der Schwerkraft, *ut nihil interrumpat quo labefactari possit ... mare globatur undique ... forma ipsa figuraque sua momenta sustentant* (infolge der Attraktion der Mitten); *sunt enim rotunda, quibus formis minime noceri potest.* 2. (118) *τροφή* der Gestirne: *aluntur ... altae renovataeque stellae ... nihil ut fere intereat ...* Darauf folgt die welterhaltende *κρᾶσις* der Gestirne, zuletzt ihre ‚Sympathie'. Im Mikrokosmischen (wo die letzten beiden Themen ausgefallen sind) handeln 134—139 von der *τροφή,* 142—145 a von der auf Schutz und Erhaltung zielenden Gestalt der (Sinnes-)Organe. Die Kategorien *σχῆμα* und *τροφή* wiederholen sich bei der Betrachtung der Tier- und Pflanzenwelt. Die ganze Ekloge über die Erhaltung beruht auf dem Vergleich zwischen Mikro- und Makrokosmos. Die damit kontaminierten Paragraphen fallen aus diesem Zusammenhang heraus, sind nicht im strengen Sinn naturphilosophisch, ihr Thema ist: der Mensch als das bevorzugte Geschöpf der Schöpfung (Panaitios?). Als Plan oder Rahmen zugrunde gelegt ist nicht P., sondern jenes andere, nämlich: 98—104; 115; 133 a; 140—141; 145 b—153. P. ist dazwischen eingefügt.

Seit Wendland Arch. f. Gesch. der Philosoph. I 200ff. galt poseidonischer Ursprung für nat. deor. II 49—69 als erwiesen: die sieben Klassen der Götter der Volksreligion stimmten mit Klemens Alex. Protr. II 25ff. überein. Ein Beweis scheint mir nicht erbracht, trotz Heinemann II 135ff., Theiler Neuplat. 108 und 140 und Krumme 51. Mit Dio Chrsy. XII (s. R. I 411ff.) läßt sich das nicht verneinen. Was bei Cicero ausfällt, so ausfällt, daß es in keiner Lücke ausgefallen sein kann, ist der Gedanke, daß die Urreligion durch die Entstehung des Menschen in ihn eingegangen, ihm ‚eingewachsen', organisch mit ihm verbunden ist. Siehe R. II S. 122. v. Wilamowitz Glaube der Hell. II 415 Anm. 2: ‚Die sieben *εἴδη* hängen mit dem Stück aus P. nicht zusammen, während sie für Wendland ein Hauptbeweis waren.' Zu Aëtius s. Diels Dox. 292ff.

[Nicht nur meine, sondern auch Pohlenz' ganze Analyse von Cic. nat. deor. II hat von A bis O bestritten Philippson in der Serie seiner Aufsätze Symb. Osl. 1941—1945, s. o. S. 618. Alles sei bereits altstoisch. Auf alle die Irrtümer, mit denen dieses Resultat erkauft wird, einzugehen, würde zu weit führen. Die Lehre von den Gezeiten, mit der Sympathie verbunden — der sichere Ansatzpunkt zur Unterscheidung des Poseidonischen — sei dem Chrysipp bereits durch Pytheas bekannt gewesen. Bei Aëtius S. 383 Diels Dox. steht: Pytheas habe auf den Vollmond die Flut, auf den Neumond die Ebbe zurück-

geführt. Seine Erklärung geriet nicht ohne Grund in Vergessenheit. Die ganze geschlossene Tradition, die die Entdeckung des Richtigen dem P. zuschreibt, wird ignoriert. Siehe o. S. 671f. Die Homoiopathie wird mit der Sympathie verwechselt, nicht bedacht, daß, wenn die Sympathie mit dem Mondumlauf bekannt war, die Homoiopathie für Hipparch, der sie bestritt, kein Problem mehr sein konnte (Strab. I 1, 9). Die Lehre von der Lebenskraft sei bereits die des Kleanthes. Kein Wort der Erklärung, weshalb sie dann in der orthodoxen Stoa fehlt. Bisher entnahm man aus Gal. de plac. S. 145 Ml., daß Chrysipp, dem, wie er selbst bekannte, Anatomisches fern lag, sich hierfür auf Praxagoras als Autorität berief, folglich seinen Zeitgenossen Erasistratos und dessen erst im Alter verfaßte Anatomie noch nicht kannte oder nicht würdigte. Durch Philippson erfahren wir, daß er den Erasistratos kapitelweis reproduziert hätte. Unmöglich, daß das dem Galen entgangen wäre. Daß zwischen Chrysipps und der hier 115 b ff. vorgetragenen Teleologie ein Unterschied der Methode besteht, wird nicht bemerkt; über die Gestirnsqualitäten wird wortlos hinweggegangen usw.]

G II 5. Tier und Mensch.

Von beider Verhältnis gab es seit der Sophistik zwei verschiedene Auffassungen. Die eine sah im Menschen das gefährdete, zu kurz gekommene, allem Mangel ausgesetzte, ‚stiefmütterlich' von der Natur behandelte Lebewesen, dem, um sich selbst zu helfen, nichts gegeben sei als sein Verstand und seine Tugend. So Protagoras in seinem Mythos, so Epikur (*natura novercа*, Usener Epicurea 250f. vgl. auch Arist. de part. an. IV 10), so Lukrez V, und so wohl auch Demokrit, wenn denn die Spuren einer Demokriteischen Kulturgeschichte darauf deuten, daß Demokrit Epikurs Quelle war[1]). Die entgegengesetzte Auffassung ist u. a. die der Stoa, vor allem des Chrysipp: der Mensch sei das von der Natur in allem bevorzugte, auf Händen getragene Wesen, die Natur sei einzig und allein zu seinem Nutzen eingerichtet, der Rücken des Pferdes ebenso wie das Fett des Schweines ... selbst die Flöhe nicht ausgenommen — damit er kein Langschläfer werde. Derselbe Gedanke kann, vergeistigt, bis zu hymnischen Formen sich erheben, z. B. Cic. leg. I 22f.: der Mensch ist *praeclara quadam condicione generatus*; ihm allein ist von Gott eingeboren die Vernunft, daher er auch allein von allen Lebewesen Gott erkennt. Beweis seiner Gottesverwandtschaft: diesen ganzen unermeßlichen‚Reichtum' hat die Natur dem Menschen zum ‚Geschenk' gegeben: *tantam rerum ubertatem largita est*, alles, was entsteht, ist nicht dem Zufall, sondern dem schenkenden Willen entsprungen (leg. II 25), nicht nur die Vegetation, auch die Tierwelt: *partim ad usum hominum, partim ad fructum, partim ad vescendum procreatas*. Das stimmt mit der stoischen Ansicht nat. deor. II 156 *(quae cum maxima largitate fundit)* ebenso überein wie die *sensus* als *satellites ac nuntii mentis* leg. I 26 mit nat. deor. I 40 *sensus interpretes ac nuntii rerum*; an beiden Stellen, um den Rang des Menschen über den des Tieres zu erheben.

Auf welcher der beiden Seiten stand P.? Man würde von vornherein geneigt sein anzunehmen, auf der zweiten. Allein, es läßt sich überraschenderweise das Gegenteil beweisen. Der Beweis ist zu führen: 1. aus seiner Betrachtung über die Intelligenz der Tiere, 2. aus Sen. epist. 90 kombiniert mit Gregor von Nyssa.

Hauptquelle, wenn auch nicht die einzige, über P.'s Lehre von der Intelligenz der Tiere ist Sen. epist. 121. Darüber R. I 357ff. Pohlenz Herm. LXXVI 1ff. Als Quellen zitiert Seneca den Stoiker Archedemos und P. Beide gilt es gegeneinander abzugrenzen. Der Unterschied, daß nach Pohlenz Archedemos erst 10 statt bereits 5 beginnt nnd nur bis zu 16 statt 17 incl. reichen soll, scheint zwar nicht allzu erheblich. Auf eins jedoch ist hinzuweisen: In allem, was als poseidonisch bezeugt gelten darf, dominiert der Gedanke des Schutzes, der Erhaltung, *tutela, σωτηρία*. Insofern steht auch dieses Fragment im engsten Zusammenhang mit Cic. nat. deor. II 115ff. (nach Pohlenz mit Panaitios). Der Gedanke des Schutzes, verbunden mit der Oikeiosis-Lehre ist zwar auch schon orthodox, wird hier aber sichtlich gesteigert. Während bei Archedemos sich die ‚Aneignung' auf die *constitutio (σύστασις)* bezieht: *constitutioni suae conciliatur* (9ff. 14. 16 usw.), bezieht sie sich bei P. auf die Erhaltung (21): *conciliatur saluti suae quidque*. Damit stimmt überein: *amor naturalis salutis* (20), *quia tutela certissima ex proximo est*. Dahin zielt ebenso der ganze nun folgende naturphilosophische Passus: die instinktiven, unfehlbar reagierenden tierischen Instinkte dienen vorzüglich der Sicherung (womit wieder vor allem Cic. nat. deor. II 123 zu vergleichen: Netz der Spinne usw.): *haec (natura) nihil magis quam(!) tutelam sui et eius peritiam tradidit*. (Ebenso nat. deor. II 124 *tantam ingenuit animantibus conservandi sui natura custodiam.*) In dem Vorhergehenden, was aus Archedemos geschöpft ist, fehlt das Thema der Erhaltung. An dessen Stelle tritt: *agilitas, facilitas, mobilitas, velocitas*. Was bei dem Menschen die Kunst hervorbringt — Beispiel: der Geschwindmaler, der Tänzer — das eignet dem Tier durch keine nachträgliche Erfahrung, durch keine *necessitas*, keinen Schmerz ... Worauf es bei Archedem hinauslief, zeigt 14: Der Mensch allein ist ein Logikon und darum ein sittliches Geschöpf: *hominis constitutionem rationalem esse et ideo conciliari hominem sibi non tamquam animali, sed tamquam rationali*. (Nach Pohlenz ist auch dieses von P.; nach ihm hat Seneca nicht P. am Ende 18ff. angeschlossen, sondern in eine geschlossene Abhandlung des P. ein Stück Archedem, 10—16, hineingeschoben.) Archedem ist auf das ethische Ziel gerichtet. Worauf P.' Tierpsychologie hinauslief, ist zunächst unbekannt. Zunächst schließt

[1]) Zur sophistischen Tradition vgl. Isokr. Nik. 5: der Mensch in allem anderen als dem Logos (= Rede) dem Tiere unterlegen. Demokrit F. 154: die Menschen sind Schüler der Tiere. Derselbe A 151 (Ael. H. N. XII 16). Diod. I 8, 7: die *χρεία* ist *διδάσκαλος τοῖς ἀνθρώποις*, zur *μάθησις ἑκάστου* diesem *εὑρυὲς ζῷον*, welches der Mensch ist, mit Hilfe seiner Hand und seines Logos (= Rede). Daß ihnen an physischer Kraft das Tier überlegen ist, wurde zuvor ausgeführt.

sie mit dem Gedanken der *σωτηρία* als einer im Tier wirkenden Naturkraft (wovon wiederum kein Wort bei Archedem): *primum hoc instrumentum in alia natura contulit ad permanendum, conciliationem et caritatem sui.*

Zur Ergänzung zieht Pohlenz Nemesios S. 119ff. Matth. heran. Da wird in einem Auszug aus Iamblich über Tierseele und Metempsychose zurückverwiesen auf das berühmte Stufenkapitel S. 39 Matt. Die Rückverweisung dürfte dem Nemesios zuzuschreiben sein. Mit Seneca stimmt Iamblich in der Bemerkung überein, daß *nullum animal altero doctius* sei (S. 121), was sich auf Tiere derselben Gattung bezieht, wie Pohlenz richtig gegen mich bemerkt. Ob darum aus Iamblichs Zusammenhang jenes Fragment aus Seneca ergänzt werden darf, bleibt ungewiß.

Hält man sich an den Text, so prägt sich aus P.' Tierpsychologie gleichwie aus einer Hohlform eine Anthropologie heraus. Hinter jedem Satz erhebt sich, mehr oder weniger ausgesprochen, die Frage: Und der Mensch? ‚Weshalb fürchten die Hühnchen die Katze, nicht aber den Hund? Ohne „Erfahrung" *(experimentum)* wohnt ihnen ein Wissen um das Schädliche inne.' Und der Mensch? Hat alles erst zu lernen. ‚Sie fürchten nur das, was sie fürchten müssen.' Und der Mensch? ‚Was das Bedürfnis *(usus, χρεία)* lehrt, stellt sich nur zögernd und auf mannigfache Weise ein *(tardum et varium)*. Was die Natur an die Hand gibt *(tradit)*, ist bei allen gleich und ergibt sich von selbst.' Und der Mensch? ‚Ohne Überlegung, ohne Entschluß geschieht, was die Natur befiehlt.' Und der Mensch? ‚Welche Kunst in dem Gewebe der Spinne!' Hier steht der Vergleich auch einmal ausgesprochen: das kann kein Mensch durch Nachahmung erreichen. ‚Angeboren ist diese Kunst, nicht erlernt.' Und der Mensch? ‚Nichts vermittelt ihnen die Natur so sicher wie den Schutz ihrer selbst.' Und der Mensch? Der Mensch ist in allem das umgekehrte Tier. Er ist, mit den unzähligen Vorzügen verglichen, die die Natur dem Tiere geschenkt hat, das zu kurz gekommene Tier. So viel läßt sich mit Sicherheit sagen: diese Anthropologie, wie immer sie auch bezogen war, befindet sich zu jenen *laudes hominis*, in denen der Ciceronische Balbus schwelgt, in einem unleugbaren Gegensatz.

Wo gäbe es etwas Ergänzendes, das wie ein Kern in eine solche Hohlform paßte? Nicht zu verkennen ist, daß auch schon Cic. nat. deor. II 121ff. einen Entwurf enthält, der diesem ähnlich ist. Aber das ist noch gar nichts gegen c. 7 des Gregor von Nyssa, de hom. opif. Bd. 44 S. 140ff. Migne: Weshalb ist der Mensch von den natürlichen Waffen und Schutzmitteln so entblößt? Gregor schwelgt in der Fülle des Details, als gelte es den Protagoras-Mythos zu überbieten. ‚Was ist gemeint mit der Aufrichtung der Gestalt? Etwas sehr anderes, als was der weitverbreitete Topos rühmt. Weshalb sind die dem Menschen zum Leben nötigen Kräfte seinem Körper nicht organisch verbunden *(συμφυεῖς τῷ σώματι)*? Weshalb ist der Mensch schutzlos, wehrlos und arm? Ohne Hörner, Krallen, Hufe, Gebiß, Stachel? Ohne schützendes Fell? Müßte nicht das auserwählte Geschöpf mit allem diesem von der Natur reichlich genug versehen sein, um zu seiner eigenen Sicherheit *(ἀσφάλεια)* nicht fremder Hilfe zu bedürfen? So aber ist Löwe, Schwein, Tiger usw. sich selbst genug zur Erhaltung *(σωτηρία)*, allein der Mensch steht hinter allen zurück: für ein Lauftier zu langsam, für ein Riesentier zu klein, für ein bewehrtes Tier zu ausgesetzt' *(εὐαλώτερος)*. Dem Ciceronischen Topos von der Überlegenheit des Menschen über das Tier wird kaum je so herausfordernd widersprochen. Dem Tiere zugestanden wird auch die Überlegenheit der Sinne. Waffe der Gazelle ist ihre Sprungkraft und die Sicherheit ihres Auges *(τὸ κατ' ὀφθαλμὸν ἀσφαλές)*. Wie anders als Cic. nat. deor. II 145! Wie hat einem solchen Wesen das Los zufallen können, über alle anderen zu herrschen? Und doch ist gerade die Bedürftigkeit unserer Natur die Voraussetzung, der ‚Start' *(ἀφορμή)* zu unserer Herrschaft. Denn erstens: wäre der Mensch wie die Tiere ausgestattet, so wäre er tierisch geworden. Zweitens wäre er gar nicht auf den Gedanken gekommen, über die Tiere zu herrschen, hätte er ihrer nicht bedurft. So aber sind die Bedürftigkeiten *(αἱ τοῦ βίου χρεῖαι)* so verteilt, daß die Herrschaft über die Tiere ihm zur Lebensnotwendigkeit wurde. Seine Unbehaartheit trieb ihn in die Schafzucht, weil er kein Grasfresser war, wurde er zum Hirten, weil sein Gebiß versagte, zähmte er den Jagdhund, oder pointierter: ‚Wegen der Schadhaftigkeit seiner Zähne lieh ihm der Hund seine Kiefer.' Weil es ihm an natürlichen Waffen fehlte, erfand er das Eisen. ‚Die Verletzlichkeit unserer Füße weist uns auf die Hilfe des uns Untergeordneten: siehe unsere Sandalen.' Daran schließt c. 8 über die Aufrichtung der menschlichen Gestalt, worüber sogleich (S. 144ff. Migne Tom. 44).

Wo gibt es sonst noch etwas von dieser Anthropologie? Noch immer nicht ausgeschöpft ist Sen. epist. 90. Nicht nur Senecas Zitate, auch seine Polemiken ergeben die Lehre des P. So auch § 18: ‚Die Natur — hält Seneca jenem entgegen — wäre nicht so feindlich, daß sie allen anderen Lebewesen ihr Leben zu fristen so leicht gemacht hätte, daß dagegen der Mensch allein nicht würde leben können ohne so viele *τέχναι*.' *Non fuit tam inimica natura* etc. Darin steckt das Argument: der Mensch wäre das verlorene, längst dem Untergang verfallene Geschöpf, besäße er nicht den Logos und die Künste. Die Aufgabe, vor die die Natur den Menschen gestellt hat, ist: kraft seines Logos sich selbst alles das zu beschaffen, was das Tier von Natur hat. Daher Senecas Polemik: *nihil horum ab illa (natura) nobis imperatum est, nihil aegre quaerendum, ut possit vita produci. ad parata nati sumus*. Damit wird die orthodoxe Lehre von der allgütigen Natur von Seneca wieder hergestellt. Er fügt moralisierend hinzu: wir selbst erst haben uns alles schwer gemacht, indem wir des Leichten, das uns die Natur gewährte, überdrüssig wurden. Das hier Angefochtene deckt sich mit dem von Gregor als tiefere Weisheit des vorsehenden Geistes Enthüllten. Was hier zum ersten Male auftaucht, wodurch sich die Poseidonische *inimica natura* von der Epikureischen *novercа* unterscheidet, ist der Gedanke einer der Natur entsprungenen Erziehung des Menschengeschlechtes. Sie konnte nur rigoros sein. Dem

Menschen ist von der *natura imperatum*, daß er die Kraft des ihm eingeborenen Logos entwickle.

Auch hierzu fehlt es nicht an Parallelen. Man findet sie z. T. zusammengestellt von Norden Jahrb. f. Philol. Suppl. XVIII 1891 S. 304f. An P. konnte er freilich dabei nicht denken, da Cic. n. deor. im Wege stand. Auch hat sich die Diatribe des Gedankens bemächtigt, um ihn in's Erbauliche zu wenden. Immerhin ist in dem Fragment Plut. *κατ' ἰσχύος* Stob. flor. IV S. 344 Hense, Plut. VII S. 129 Bernard. die zugrunde liegende anthropologische Lehre deutlich: *μητρυιὰν μὲν τῶν ἀνθρώπων, μητέρα δὲ τῶν ἀλόγων ζῴων γεγενῆσθαι τὴν φύσιν*, im Hinblick auf *μέγεθος, ὀξύτης* (*ὠκύτης* Hense), *ὀξυωπία· ἡ δὲ ἀνθρώπου ἴδιος ἰσχὺς ὁ ψυχῆς ἐστι λογισμός, ᾧ καὶ ἵππους ἐχαλίνωσεν*, die Tiere zähmte und fing, zuletzt den Himmel erforschte. Dasselbe ausführlicher, mit Beispielen, bei Phil. de post. Cain. 161 S. 35 W. Auch hier dieselben Kategorien: 1. Kraft und Größe, 2. Schnelligkeit, 3. Schärfe der Sinneswahrnehmungen, Gesicht, Gehör, Geruch. In allem diesem ist der Mensch, das *λογικὸν ζῷον*, dem Tiere bei weitem unterlegen. Die Übereinstimmung mit Gregor belehrt, daß Wendlands Konjektur *ἱεράκων* statt *δορκάδων* verfehlt war: *ὁ μὲν γὰρ ἀνθρώπων ὀξυδερκέστατος πρὸς δορκάδων ἢ ἀετῶν ὄψιν ἀμβλυωπέστατος*. Philo beruft sich auf die *δοκιμώτατοι τῶν πάλαι λογίων, οἳ τῶν μὲν ἀλόγων μητέρα τὴν φύσιν, ἀνθρώπων δὲ μητρυιὰν ἔφασαν εἶναι* (Demokrit?), *τὴν κατὰ σῶμα τῶν μὲν ἀσθένειαν, τῶν δὲ ὑπερβάλλουσαν ἐν ἅπασιν ἰσχὺν κατανοήσαντες*. Philo schließt daraus: die körperlichen *ἀγαθά* sind nicht die des Menschen. Derselbe Vergleich zwischen Tier und Mensch in eine Paränese umgesetzt bei Sen. 90 ep. mor. 124, 22. Dasselbe in Anklage und Rechtfertigung, zuletzt in ein begeistertes Lob der Vorsehung verwandelt bei Sen. de benef. II 29, 1ff. Gemeinsam ist allen diesen Parallelen, daß sie stoisch sind. Es hat demnach eine stoische Ansicht über Tier und Mensch gegeben, die das Gegenteil ist von dem, was Cic. n. deor. II 145 b lehrt: *Omnisque sensus hominum multo antecellit sensibus bestiarum*, womit das Folgende bei ihm zusammenhängt. Daß P. nicht dieses, sondern das Umgekehrte gelehrt hat, geht hervor 1. aus Senecas Polemik gegen ihn epist. 90. 2. aus Sen. epist. 121. Folglich haben Ciceros §§ 145 b ff. aus der Zahl der Texte, die für P. in Betracht kommen, auszuscheiden. Um so mehr kommt in Betracht Gregor von Nyssa.

Einen Widerspruch gegen den seit Plat. Tim. 90 unendlich weit verbreiteten Topos von der Aufrichtung der menschlichen Gestalt bedeutet auch Gregors anschließendes Kapitel VIII de hom. opif. S. 148 Migne. Wohl kennt Gregor das Übliche, c. 7 s. 144 Tom. 44 Migne: Die Aufrichtung der menschlichen Gestalt zeichne den Menschen aus als Herrscher über die vornübergebeugten Geschöpfe (*πρὸς τὸ κάτω νενευκέναι τὰ σώματα*). Aber das wird nicht, wie an so vielen Stellen, als Geschenk der Götter gepriesen, als Aufforderung, zum Himmel aufzuschauen, gepredigt, sondern einer teleologischen Betrachtung unterworfen. Weil die Tiere vornübergebeugt zu sein hatten, bedurften sie der Stütze der Vorderläufe. Weil dem Menschen, infolge seiner Aufrichtung, die Füße genügten, wurden ihm die vorderen Glieder zu Händen. Wohl kennt Gregor auch die trivialere Erklärung der Zweckbeziehung zwischen Logos und Hand: ohne Hand gäbe es keine Erfindung der Schrift. (Die übrigen artes sind leicht zu ergänzen.) Sein Moses jedoch offenbart eine geheimere Lehre, eine Philosophie der Seele (C. VIII S. 145 Migne), *περὶ ψυχῆς φιλοσοφία δι' ἀπορρήτων*. Folglich ist das Folgende aus einer Abhandlung *π. ψυχῆς* geschöpft, vermutlich aus derselben, der wir seine anderen teleologischen Fragmente *π. ψυχῆς* verdanken. (So verdankt z. B. Tertullian in de anima seine Posidoniana einer philosophischen Schrift des Arztes Soranus *π. ψυχῆς*.) Das Mysterium, das Gregor offenbart, ist eine Stufenfolge der Kräfte. Er beginnt mit einem Paradox: die Hand hilft dabei mit, daß der Logos Sprache gewinnt. Das ist nichts anderes als ein Rückgriff über Aristoteles hinaus auf Anaxagoras frg. A 102 Diels, aber aus welchem Geiste! Die Hand *συνεργεῖ τῇ ἐκφωνήσει τοῦ λόγου*. Wie ist das möglich? Ich habe etwas anderes dabei im Auge als das Übliche, erklärt Gregor. Die Lösung des Paradoxes ergibt sich aus einer Teleologie, wonach das Niedere die Voraussetzung des Höheren ist, und zwar nicht nur in dem trivialen Sinn, wonach die Pflanze das Tier, Tier und Pflanze den Menschen nährt, sondern — und nun gilt es ein weiteres Ausholen. Drei Unterschiede gibt es der *ζωτικὴ καὶ ψυχικὴ δύναμις*, 1. die Pflanzenstufe, die der *αὐξητικὴ μόνον καὶ θρεπτικὴ δύναμις*, 2. die tierische Stufe, die der *αἴσθησις* usw., 3. die der *λογικὴ ζωή* im Menschen, *τρεφομένη τε καὶ αἰσθανομένη καὶ λόγου μετέχουσα καὶ νῷ διοικουμένη*. Überspringen wir Gregors dualistisch-neuplatonische Dichotomieen, so geht es weiter S. 148 B Ende: Die Natur schreitet über Stufen zum Vollkommenen: *καθάπερ διὰ βαθμῶν ἡ φύσις, τῶν τῆς ζωῆς λέγω ἰδιωμάτων, ἀπὸ τῶν μικροτέρων ἐπὶ τὸ τέλειον ποιεῖται τὴν ἄνοδον*. So ist bei dem Menschen ‚analog' dem Logos die Bildung, Struktur seiner Organe (den Vergleich mit der Musik, den Gregor bei allen Gelegenheiten anzubringen liebt, lassen wir hier beiseite): *τῷ λόγῳ κατάλληλον εἶναι τὴν τῶν ὀργάνων κατασκευήν* (zu *κατασκευή* s. u. S. 761). Mag die Hand zu noch so vielen Künsten und Bedürfnissen (*χρεῖαι*) des Menschen nützlich sein, so übersteigt doch ihr Verhältnis zum Logos alles andere. Hätte der Mensch die Hände nicht, so wäre sein Mund niemals zur Sprache ‚frei' geworden. Die der Sprache dienenden Teile seines Gesichtes hätten der Nahrungsaufnahme zu dienen, der Mund schöbe sich nach vorn (*προμήκης*), die Nase wäre platt, die Lippen wären dick und wulstig, um die Pflanzen abzureißen, die Zunge läge rauh, spitz oder feucht zwischen den Zähnen — — wie hätte es dabei zur Sprache, zu menschlichen ‚Lauten', *φθόγγοι*, kommen können? Wir müßten blöken, bellen, meckern, wiehern ...[1]). Hier redet ein Naturphilosoph, der die gegenseitige Anpassung, das *συνδιασχηματίζεθαι*, der Organe

[1]) Eine Spur dieser Betrachtungsweise vielleicht bei Manil. IV 900: weil die Tiere der Überlegung, *λόγος* oder *διάνοια*, ermangeln, ist auch ihre Sprache nicht gegliedert, *διηρθρωμένη*: *et quia consilium non est, et lingua remissa.*

entdeckt hat. Allein dadurch, daß dem menschlichen Körper die Hand zuteil wurde, ist der Mund des Menschen frei, ‚müßig' geworden zum Dienst am Logos, *εὔσχολον τῇ ὑπηρεσίᾳ τοῦ λόγου*. Insofern also ist die Hand dem Logikon Zoon eigentümlich.

Die methodische Überlegenheit dieser Teleologie, verglichen mit der Ciceros nat. deor. II 147—153 (worin vielleicht 149 eingeschoben ist) bedarf keiner Ausführung. Zur Terminologie und Stufenlehre vgl. oben Grundbegriffe S. 662. Ich darf zur Erläuterung dazu Gedanken eines modernen Anthropologen zitieren, Arnold Gehlen Der Mensch, seine Natur und seine Stellung in der Welt, 4. Aufl. Bonn 1950: ‚Man sehe sich dieses sonderbare und unvergleichliche Wesen an, dem alle tierischen Lebensbedingungen fehlen, und frage sich: vor welchen Aufgaben steht ein solches Wesen, wenn es einfach sein Leben erhalten, sein Dasein fristen, wenn es seine bare Existenz durchhalten will? Und es wird sich zeigen ..., daß dazu einsichtig und notwendig nichts weniger gehört, als die ganze Breite der elementaren menschlichen Innerlichkeit ... Es ist ein höchst komplizierter, ein wunderbarer Aufbau von Leistungen erforderlich, damit ein Wesen von gerade dieser leiblichen Verfassung morgen und nächste Woche und nächstes Jahr noch leben kann. So sieht die biologische Betrachtung aus, wenn es sich um den Menschen handelt. ... Wenn die Natur ein Wesen allen Gefahren der Störbarkeit und Abirrung auslieferte, ... so mußte ein ernster Grund vorliegen. Und er liegt vor in dem Risiko einer Physis, die aller beim Tier wohlbewährten organischen Gesetzlichkeit geradezu widerspricht ... Man kann zeigen, warum diese besondere biologische, ja anatomische Leiblichkeit des Menschen seine Intelligenz notwendig macht, und eine gerade so funktionierende.' ... ‚Es ergibt sich ein System einleuchtender, wechselseitiger Beziehungen aller wesentlichen Merkmale des Menschen, vom aufrechten Gang bis zur Moral, sozusagen, denn alle diese Merkmale bilden ein System, in dem sie sich gegenseitig voraussetzen: ein Fehler, eine Abweichung an einer Stelle würde das Ganze lebensunfähig machen ... Die Intelligenz hat nicht die Sprache ‚bewirkt' oder der aufrechte Gang die Intelligenz oder umgekehrt. Dieses Wesen ist ein Naturentwurf, und zu seiner Lebensfähigkeit gehören genau diese Eigenschaften in genau den zu zeigenden gegenseitigen Beziehungen.' (Zitiert nach Max Bense Die Philosophie, Suhrkamp Verlag 1951, 408ff.)

Nach Pohlenz, Stoa und Stoiker, wäre auch dieses Gregorkapitel von Panaitios.

6. Erkenntnislehre, *περὶ κριτηρίου*. Aus der Erkenntnislehre sind, wie zu erschließen ist, geschöpft die beiden großen doxographischen Fragmente, das über die Erkenntnislehre des Platonischen Timaios und der Pythagoreer, Sext. Emp. adv. dog. I (adv. math. VII) 92—94 a, 101—109 (nach Entfernung einer Exegese über die heilige Vierzahl, die nicht zugehört; so auch Pohlenz) und 116ff., und 2. das über die des Heraklit, ebd. I 126—133. Zum ersten s. R. I 415ff., zum zweiten R. II 193ff. und u. S. 813. Da die Interpretation beider bisher auf keinen Widerspruch gestoßen ist, wohl aber die Zustimmung sowohl Theilers (Neuplat. 94) wie Pohlenz' (II 289 und Hermes LXXVI 2) gefunden hat, so sei auf beide Texte, so lehrreich sie sind, hier nicht noch einmal eingegangen. (Taylor A Commentary on Plato's Tim. 1928, 118f. ist mir bekannt.) Bis in die Formulierung sind einander ähnlich Sext. Emp. adv. math. I (adv. gramm.) 303 (R. I 421f. Corssen 31), aus einer doxographischen Herleitung des uralten Satzes: *τοῖς ὁμοίοις τὰ ὅμοια γινώσκεσθαι*: Empedokles ... *καθαρὸν ἀπὸ κακίας τηρήσας τὸν νοῦν*, und M. Aurel. III 12, 1: *ἐὰν τὸν ἑαυτοῦ δαίμονα καθαρὸν ἑστῶτα τηρῇς* (zum letzteren s. Neuenschwander 51). Bezeichnend bei Sext. zumal die Entsprechung von ‚innen' und ‚außen': *τῷ ἐν ἑαυτῷ θεῷ τὸν ἐκτὸς κατείληφεν*. Anders als mit diesem, wie es scheint, Anerkannten, verhält es sich mit der Lehre vom Sehen.

Daß Galens Lehre vom Sehen ‚vitalistisch' sei, daß sie von P. abhänge, wird bestritten von Jones Am. Journ. 1933. Galen folge Plat. Tim. 45 c und Arist. de an. II 11. Jones' Kritik übernimmt Edelstein Am. Journ. of Philol. 1936, 318: ‚No details are known about P.' theory of vision.'

Das Aristotelische Zetema 423 a ff. gilt dem Verhältnis zwischen dem Tastsinn und den übrigen Sinneswahrnehmungen. Ist bei der *ἁφή* das wahrnehmende Organ das berührende Fleisch selbst oder das Organ im Innern? Das Sofortige, *ἅμα* und *εὐθέως* beweist nichts. Stelle man sich eine Haut um das Fleisch gezogen vor, so bliebe die Wirkung dieselbe ... Von Gehör und Gesicht unterscheidet sich die *ἁφή* dadurch, daß jene durch ein *μεταξύ* zustande kommen, diese zusammen mit einem *μεταξύ*: denn bei der *ἁφή* ist es das Fleisch, das dieselbe Funktion ausübt, wie Luft und Wasser bei Gesicht, Gehör und Geruch (423 b 15ff.). Daraus ergibt sich: das wahrnehmende Organ bei der *ἁφή* ist das Organ im Innern, das Fleisch ist das Medium: *ὥστε τὸ μεταξὺ τοῦ ἁπτικοῦ ἡ σάρξ*.

Galen interpretiert dieselbe Stelle de plac. 643 Ml. Verworfen wird die stoische Lehre von der geballten Luft als einem Stabe, durch den das Auge die Gegenstände betaste. Näher an die *ὀπτικὴ δύναμις, ὡς ἐν ἐσφαλμένοις*, führe Epikur. Noch näher Aristoteles: er lehre eine *ποιότης διὰ ἀλλοιώσεως τοῦ πέριξ ἀέρος*, die vom Gegenstande zur Gesichtswahrnehmung führe. (Wo eigentlich?) Zwar trug er Bedenken, die umgebende Luft ‚ganz wahrnehmend' zu machen, *ὅλως αἰσθητικὸν ποιῆσαι τὸν πέριξ ἀέρα*. Doch erkannte er immerhin klar, daß das Fleisch wahrnehmend wird durch die vom Zentralorgan (*ἀρχή*) zu ihm gelangende *δύναμις*. Hier liegt schon nicht mehr ganz reiner, sondern interpretierter Aristoteles vor. Das Verhältnis zwischen *ἁφή* und den übrigen Sinneswahrnehmungen interessiert hier nicht mehr. Wonach gefragt wird, ist nicht mehr die Art des *μεταξύ* bei der *ἁφή*, sondern die Kraft (*δύναμις*), durch die das Sehen zustande kommt. Genauer gesagt: weniger die Kraft im Organismus, als die Kraft außerhalb des Organismus. Das *ὁρατικὸν πνεῦμα* im Organismus dient als Analogie zur außerhalb, d.h. im Makrokosmos, wirkenden Kraft. Die Kraft im Innern hat Ari-

stoteles anerkannt, blieb aber auf halbem Wege stehen. Den Schluß auf dieselbe Kraft außerhalb zu ziehen, unterließ er. Jedoch was hindert anzunehmen, daß der Strahl der Sonne ebenso wahrnehmend sei wie das Pneuma (gemeint ist das *ὁρατικὸν πνεῦμα*), das vom Gehirn zum Auge dringt? *τί δὲ χαλεπόν ἐστι τὴν ἡλιακὴν αὐγὴν αἰσθητικὴν ὑποθέσθαι, οἷον μάλιστα τὸ κατὰ τοὺς ὀφθαλμοὺς πνεῦμα τὸ παραγινόμενον ἐξ ἐγκεφάλου προδήλως ὁρᾶται*; Schluß vom Bekannten auf das zu Erschließende entsprechend dem *ὅλως αἰσθητικὸν ποιῆσαι τὸν πέριξ ἀέρα*. Nach Jones 160 bedeutet das nicht mehr als: die Luft wird während des Sehens zu einem *ὄργανον προσπεφυκὸς* im Sinne des Platonischen Timaios. *Αἰσθητικόν* bedeute nicht mehr als ‚concerned with sensation'. Wozu aber dann die ganze Beweisführung? Inwiefern geht Galen dann über Aristoteles hinaus? Daß die Luft concerned with sensation ist, ist selbstverständlich, lehrt auch Aristoteles, und wer lehrte es nicht? Aber *αἰσθητικός* in dieser Bedeutung? Es gibt Dinge im allgemeinen philosophischen Sprachgebrauch, die nicht zu ändern sind; *πόθεν αἰσθητικὴ γίνεται ἡ ψυχή*, Aëtius S. 410 Diels Dox. *Αἰσθητικὸς νεκρός* (vom Körper, z. B. in der Hermetik) heißt ‚lebender Leichnam'; Diog. Laert. VII 156 *ψυχὴ αἰσθητικὴ φύσις*, usw. Jones 160 nennt Gal. p. 641 a rather careless remark: *πεφωτισμένος γὰρ ὑφ' ἡλίου τοιοῦτόν ἐστιν ἤδη τῆς ὄψεως ὄργανον, οἷόν περ τὸ νεῦρον εἰς τὴν τῶν ἁπτῶν*. Weshalb careless? Galen erklärt: daß wir durch das Medium der Luft sehen, ist klar und von allen eingestanden. Die Frage ist, ob das Medium einem ‚Wege' gleicht vom Gegenstande zu uns hin, oder ob die Luft ein solches Organon zur Unterscheidung der Objekte unseres Gesichtssinnes ist, wie der Nerv zur Unterscheidung der Objekte des Tastsinnes. Hier wird nicht nur der Nerv an die Stelle des Aristotelischen ‚Fleisches' gesetzt, hier wird die Aristotelische Analogie zwischen Luft und Fleisch als *μεταξύ*, da bei dem Tastsinn als *μεταξύ* das Fleisch an die Stelle der Luft tritt, angewandt zur Lösung des Problems: welcher Natur ist die Verwandlung der Luft, die durch das Licht stattfindet? Die Wahrnehmung des Schmerzes geschieht nicht im geschnittenen Finger, der Nerv ist vielmehr ein Teil des Gehirns ... Etwas Ähnliches (wie im Nerv) geschieht nun auch in der uns umgebenden Luft: von der Sonne beleuchtet, ist sie nunmehr ein ebensolches *ὄργανον ὄψεως* wie das vom Gehirn ausgehende Pneuma. Entscheidend ist dabei die Sonne: vor der Beleuchtung durch die Sonne und die durch ihre *βολή* bewirkte *ἀλλοίωσις* wird sie (die Luft) ein solches *ὁμοιοπαθὲς ὄργανον* nicht. Dies greift zurück auf den Anfang: die Luft ist *τοιοῦτον ὄργανον ὁποῖόν περ τὸ νεῦρον*.

Die simultane und auf weiteste Entfernungen hin verändernde Wirkung auf die Luft, die vom *ὁρατικὸν πνεῦμα* des Auges ausgehe, wurde zuvor als gleich erwiesen jener, allerdings totaleren *ἀλλοίωσις*, die durch die Sonne in der Luft bewirkt wird. Das ‚bloße Berühren' (*ψαύειν*) der Sonnenstrahlen am obersten Ende (*ἄνω πέρας*) genügt, um das gesamte Luftreich in demselben Augenblick zu verwandeln (S. 616 Ml., gleichfalls gegen die orthodoxe stoische Lehre gerichtet). Ebenso ist es mit der *ὄψις* ... Das Gleiche gilt von der Unterbrechung: ein lichtundurchlässiger Gegenstand, in die Sonne gestellt, wirkt wie die Durchschneidung eines Nervs. Daß hier im Hinblick auf dieselbe organische Kraft Mikrokosmisches mit Makrokosmischem, Sonnen- mit Augenlicht, Luft mit Nerv verglichen wird — besagt der Text.

Jones 138 u. 156, indem er den makrokosmischen Vorgang ausschließt, interpretiert Galen S. 625 Ml. *πνεύματος ἄνωθεν ἐπιρρέοντος αὐγοειδοῦς* als: the *πνεῦμα ψυχικόν*, which passes out at the eye, nach 623. Es war mein Irrtum, daß ich es von der Sonne verstand. Von dem Augennerv und von der verwandelnden Wirkung des *ὁρατικὸν πνεῦμα* auf die Luft redet Galen zwar oft genug, doch niemals als von einem *ἄνωθεν ἐπιῤῥέον*. Was für ein Pneuma sollte aus dem Auge ‚von oben' nicht nur strömen, sondern ‚noch hinzu strömen'? Darin, daß das Auge allein, als einziges Organ, des Sonnenlichtes bedarf, erblickt Galen eine Auszeichnung. Wir werden an Plat. rep. VI 507ff. erinnert, nur daß die Begründung eine wie andere ist! ‚Da die *ὄψις*', sagt Galen, ‚allein von allen Sinneswahrnehmungen das sie ‚bewegende' Objekt wahrnimmt durch das Medium der Luft, und zwar nicht wie durch einen Stab, sondern als eines ihr gleichartigen (*ὁμοειδοῦς*) und mit ihr verwachsenen Gliedes (*συμφυοῦς ἑαυτῇ μορίου*) und dies ihr als Auszeichnung gegeben ist' — wie aber, wenn nach diesem Vordersatz die Apodosis lautet: so bedurfte sie des *πνεῦμα ψυχικόν*, which passes through the eye? So hätte sie ihrer selbst bedurft. Wo bliebe die Auszeichnung? Welches ‚Bedürfen'! Sie ‚bedurfte' noch eines anderen (S. 625) — aber doch nicht ihres eigenen Pneumas, welches im Gegenteil nicht genügte! Eines ‚von oben hinzuströmenden': *πνεύματος ἄνωθεν ἐπιρρέοντος αὐγοειδοῦς*. Gemeint sein kann damit nur das Sonnenlicht. *Ἄνω* bedeutet ‚himmlisch': *ἐκ τῶν ἄνω σωμάτων*, Gal. de usu part. XVII 1, S. 446 Helmreich heißt: von den Gestirnen. Das Sonnenlicht ist ein ebensolches Pneuma wie das *ὁρατικὸν πνεῦμα* des Auges. Es trifft auf die Atmosphäre (*τὸν πέριξ ἀέρα*), ‚schlägt' gleichsam die Luft (ich verglich damit Sen. nat. qu. V 8: *ortus solis feriens gelidum aera*) und verwandelt sie sich an. Galens Sprache gewinnt fast eigene Reize. *Ἄνωθεν ἐπιῤῥέοντος* ist zu erklären aus S. 616 Ml.: *ψαύουσα (ἡ ἡλιακὴ αὐγὴ) τοῦ ἄνω πέρατος αὐτοῦ (τοῦ ἀέρος) δίδωσιν εἰς ὅλον τὴν δύναμιν*.

Nach Jones entnimmt Galen das alles (abgesehen von seiner genaueren anatomischen Kenntnis) dem Aristoteles. Da diesem der mikro-makrokosmische Gedanke fehlt, so fehlt er, nach Jones, auch dem Galen. Dabei scheint eine Parallele übersehen zu sein (R. II 409f.): Plut. de fac. 922 E, *μάλιστα δὲ φωτὸς ἂν ἐπιψαύσῃ μόνον (ὁ ἀήρ), ὥς φατε* (die Stoiker), *καὶ θιγῇ, δι' ὅλου τρεπόμενος ἐκφωτίζεται*, gleich Gal. S. 637 Ml.: *καὶ μὲν δὴ καὶ ὥσπερ ὑπὸ τῆς ἡλιακῆς αὐγῆς αὐτῷ τῷ ψαῦσαι μόνον ὁ πᾶς ἀὴρ ὁλόκληρος ὁμοιοῦται ...* Desgl. 616: *ψαύουσα τοῦ ἄνω πέρατος αὐτοῦ δίδωσιν εἰς ὅλον τὴν δύναμιν*. Die Parallele genügt allein, um zu beweisen, daß zwischen Aristoteles und Galen eine stoische, jedoch unorthodoxe Theorie des Lichtes steht, von

der Galen weit abhängiger ist als von dem Aristoteles, den er zitiert.

Vorausgesetzt wird bei Plut. de fac. 930 F eine stoische Lehre, die besagt: Die Luft wird nicht durch ‚Ausflüsse', die mit den Sonnenstrahlen ‚vermischt' sind, sondern durch ‚Stoßen' oder ‚Berühren' (*νύξις ἢ ψαῦσις*) des Lichtes in Sonne verwandelt, *ἐξηλιοῦται*. (*Νύσσειν* vom Augenlicht sagte schon Chrysipp, Aëtius Dox. S. 406 Diels; *ψαύειν* ist das eigentümlich Poseidonische.) Dieselbe Lehre wird von ihm, nach der Methode der Stoicorum repugnantiae, gegen P.' eigene Lehre von der Mischnatur des Mondes ausgespielt: würde die Sonne den Mond, den sie umwandelt, mit ihrem Lichte auch nur im geringsten ‚berühren' (*ἀλλ' εἰ κατὰ μικρὸν ἔψαυε*), so müßte der Mond (analog der Luft) sich ganz und gar, durch das überall um ihn hindringende Licht, verwandeln: *δι' ὅλης τρέπεσθαι ἦν προσῆκον*. (Das orthodoxe Beispiel von dem Blutstropfen im Wasser, das Plutarch dem noch hinzufügt, wie übrigens auch der polemisierende Galen S. 616 Ml., ist von der Berührungstheorie zu scheiden.) Gemeinsam Galen und Plutarch ist eine Lehre von der verwandelnden Kraft der Sonne durch ‚bloße' *ψαῦσις*. Obwohl nur an ihrer äußersten Grenze stattfindend, verwandelt diese schlagartig die ganze Luft. Dieselbe Lehre von der *ἀλλοίωσις* und von der Augenblicklichkeit ihrer Erstreckung durch das ganze Luftreich bei Kleomedes S. 222f. Z., s. R. I 202. Daß die makrokosmische *ψαῦσις* der mikrokosmischen bei dem Zustandekommen der *ἁφή* analog ist, sagt allerdings nur Galen. Doch hängt diese, organologische Konsequenz mit dem Begriff des ‚bloßen Berührens' so zusammen, daß Galen mit dem einen auch das andere übernommen haben muß. Ist doch das Paradigma der ‚Berührung' die *ἁφή*. Daher Galen: ‚Die Luft ist für uns, so lange wir sehen, ein ebensolches Organon wie der Nerv in unserem Körper jederzeit.' Die durch das Sehpneuma bewirkte *ἀλλοίωσις* der Luft ist dieselbe wie die von der Sonne durch ‚Berührung' bewirkte.

Ein zweiter, von Jones übersehener Terminus ist *αὐγοειδής*, z. B. Gal. S. 625 Ml. und passim. Auch er wiederholt sich bei Plutarch. Nach Plut. de fac. 922 D wird die Luft durch die Berührung mit dem Sonnenlicht *αὐγοειδής*. Die Luft bleibt in den Tiefen der Erde, wohin die *αὐγή* nicht dringt, *σκιώδης καὶ ἀφώτιστος*. (Vorausgesetzt wird P.' Theorie von den Luftadern in der Erde.) In der Luft über der Erde wird sie lichtempfänglich und von strahlenartiger Färbung: *φέγγος ἴσχει καὶ χρόαν αὐγοειδῆ*. Sie ist zu jeder *ποιότης καὶ δύναμις* infolge ihrer Dünne (*μανότης*) ‚wohlgemischt'. Zumal, wenn das Sonnenlicht sie auch nur ‚berührt', *ἐπιψαύῃ μόνον καὶ θιγῇ*, wie ihr (Stoiker) sagt, so verwandelt sie sich nnd wird leuchtend ganz und gar (*δι' ὅλου*). Dieselbe Theorie der Verwandlung wird dann wieder gegen P.' eigene Theorie von der Mischnatur des Mondes ausgespielt, d. h. gegen die *ἐξ ἀέρος καὶ πυρὸς μιγνῦντας αὐτῆς τὴν σφαῖραν*. Die beiden Termini, *ψαύειν*, vom Sonnenlicht, und *αὐγοειδής*, von der Luft, gehören also zusammen; sind ‚stoisch'. Wo hat Galen sie her? — Terminologisch wiederum wird *ψαύειν* auch gebraucht von der Lichtübertragung bei Gal. S. 637 Ml.: *καὶ τὸ τοῦ τείχους δὲ χρῶμα πολλάκις ἀὴρ λαμπρὸς ψαύσας ἐδέξατό τε καὶ διεκόμισεν ἐφ' ἕτερον σῶμα*.

Ergibt sich so auf der einen Seite eine Übereinstimmung zwischen Galen und einer unorthodoxen Stoikerlehre bei Plut. de fac., in einer Schrift, in der Benutzung des P. durch Zitate feststeht, so auf der anderen Seite zwischen Galen und Kleomedes und zwischen Galen und Sext. Emp., wo die Quelle, P., durch Zitat direkt bezeugt ist. Platonisch ist das ebenso wenig wie Aristotelisch — Jones geht nicht darauf ein. Galen beschließt damit sein optisches Kapitel S. 625 Ml. (auseinandergesetzt R. II 191): ‚Mit Fug also werden wir ...': *δεόντως οὖν ἐροῦμεν αὐγοειδὲς μὲν εἶναι τὸ τῆς ὄψεως ὄργανον, ἀεροειδὲς δὲ τὸ τῆς ἀκοῆς, ἀτμοειδὲς δὲ τὸ τῆς ὀδμῆς, καὶ τὸ μὲν τῆς γεύσεως ὑγρόν, τὸ δὲ τῆς ἁφῆς γεῶδες*, denn zur Wahrnehmung bedarf es der Verwandlung eines Gleichen durch ein Gleiches: *οὐδὲ γὰρ οἷόν τ' ἦν ἑτέρως ἔχειν αὐτὰ τῆς ἐκ τῶν ὁμοίων ἀλλοιώσεως χρήζοντα*. Zitiert wird dazu Empedokles: *γαίῃ μὲν γὰρ γαῖαν ὀπώπαμεν ... αἰθέρι δ' αἰθέρα δῖον ...* Dasselbe Empedokleszitat wiederholt sich Sext. Emp. adv. dogm. I 92, auch hier zum Beweis für die *συγγένεια*, hier allerdings erweitert zur *συγγένεια* des menschlichen Logos mit der All-Physis, *ἐπείπερ ὑπὸ τοῦ ὁμοίου τὸ ὅμοιον καταλαμβάνεσθαι πέφυκε*. Die Logoserkenntnis beruht auf keinem anderen Prinzip als die Sinneserkenntnis. Daran schließt die berühmte Stelle, aus der man einen Timaioskommentar erschloß: *καὶ ὡς τὸ μὲν φῶς, φησὶν ὁ Π. τὸν Πλάτωνος Τίμαιον ἐξηγούμενος, ὑπὸ τῆς φωτοειδοῦς ὄψεως καταλαμβάνεται, ἡ δὲ φωνὴ ὑπὸ τῆς ἀεροειδοῦς ἀκοῆς, οὕτω καὶ ἡ τῶν ὅλων φύσις ὑπὸ συγγενοῦς ὀφείλει καταλαμβάνεσθαι τοῦ λόγου*. In der Wiederholung § 119 wird auch das Übrige hinzugefügt: *ἡ δὲ ὄσφρησις ἀτμοὺς γνωρίζουσα πάντως ἐστὶν ἀτμοειδής* usw. Der einzige Unterschied ist, daß Galen *αὐγοειδής* statt *φωτοειδής* setzt. Aber die beiden Prädikate wechseln miteinander auch bei ihm. Bei Nemesios S. 174 Matth. wiederholt sich das alles noch einmal aus Galens Wissenschaftslehre. *π. ἀπιδείξεως*. Hier scheint, nach der lateinischen Übersetzung des Cono, neben *αὐγοειδής* auch *φωτοειδής* gestanden zu haben. Daraus folgt: P. hat in seiner Behandlung des Erkenntnisproblems, vermutlich in *π. κριτηρίου*, den Timaios wie den Empedokles in derselben unplatonischen Terminologie interpretiert, in der ihn Galen interpretiert. Die Terminologie ist die des P. Jones 159 geht darüber hinweg. Galen läßt darauf eines seiner methodologisch lehrhaften Stücke folgen (S. 629), über Unterscheidung zweier *σημαινόμενα*, eines seiner Steckenpferde, siehe z. B. S. 826 Ml., ein anderes bedeute *δι' ὀργάνου τοιοῦδε*, ein anderes *διὰ δυνάμεως τοιᾶσδε*, wozu er andere Platonstellen zitiert, indessen vermag das an dem Quellenverhältnis nichts zu ändern.

Galens Lehre vom Sehen treibt ihn zuletzt zu einem Schluß auf die Substanz der Seele (S. 641f. Ml.; R. II 189): Wenn das Pneuma des Auges *φωτοειδές*, der Sonnenstrahl selbst ‚wahrnehmend', *αἰσθητική* ist, so muß die Seele selbst (entweder) jener strahlartige und ätherische Körper sein, auf den zu schließen die Stoiker und Aristoteles, ob

sie wollen oder nicht, durch ihre eigene Konsequenz getrieben werden (oder, wenn ihre Substanz unkörperlich ist, so ist jener Körper ihr erstes Vehikel, ὄχημα; das zweite eine Konzession an die von ihm öfter zitierten Platoniker, s. Porph. bei Prokl. in Plat. remp. II 196 Kroll: das Licht sei τῆς κοσμικῆς ψυχῆς ὄχημα πρῶτον καὶ ἀνάλογον τῷ αὐγοειδεῖ τῆς ἡμετέρας, sc. ψυχῆς. Weiteres R. II 378. 380f.). D. h. die Seele ist von gleicher Substanz wie die Sonne. (Licht und Wärme sind nach P. die beiden Energien der Sonne.) Sehen ist ein mikro-makrokosmisches Einswerden.

‚Die Luft sieht und hört mit uns', hieß es Cic. nat. deor. II 82ff. (R. II 102f. Pohlenz III 2), zum Beweis ihrer Lebendigkeit.

Unausgesprochen läuft die Jonessche Kritik darauf hinaus, P. eines seiner anerkannten Ruhmestitel zu berauben: Quelle zu sein des Goetheschen: ‚Wär nicht das Auge sonnenhaft ...', s. u. S. 821.

Um Verwechslungen vorzubeugen, sei noch einmal auf den Tim. 45 c—d eingegangen. Daß sich P. auch auf ihn berief, bezeugt Sextus, legt nahe Aëtius S. 403 D: *Π. γοῦν αὐτὴν (τὴν ὅρασιν) σύμφυσιν ὀνομάζει.* Der orthodoxen Theorie der *βακτηρία* wird schon durch den Terminus widersprochen. *Συμφυοῦς*, von der Luft, die mit der *ὄψις* verwächst, Gal. S. 625 Ml., könnte unmittelbar aus dem Tim. stammen, wäre nicht das Übrige. Indessen steht bei Platon weder etwas von der Sonne und ihrer Wirkung, wovon Galen so voll ist, noch von der Verwandtschaft zwischen Sonnenlicht und *ὁρατικὸν πνεῦμα* noch von der Lichtnatur der Seele noch von *ψαύειν*, noch von *ἀλλοιοῦσθαι*, noch von *τρέπεσθαι δ' ὅλον* ... Bei Platon vereinigt sich, verfestigt sich, wenn um den ‚Fluß des Gesichtes', *τὸ τῆς ὄψεως ῥεῦμα*, Tag ist, dieses zu einem *ἓν σῶμα* (der Fluß wird fixiert), es wird gleich affiziert, *ὁμοιοπαθές*, vom Inneren des Auges bis zu dem Widerstand leistenden Gegenstand und leitet dessen ‚Bewegungen' durch den ganzen (so entstandenen) Körper bis zur *αἴσθησις* der Seele: das ist das Sehen. D. h. das Einswerden erstreckt sich (nur) vom Auge bis zum Gegenstand, es hat nicht den organisch kosmischen, fast theologischen Charakter wie bei Sextus und Galen. Wandelt sich das *συγγενὲς πνεῦμα* draußen in Nacht, so wird das im Innern ‚abgeschnitten', es trifft nicht mehr als *ὅμοιον* auf *ὅμοιον*, es erlischt, *κατασβέννυται*, zugleich mit dem Feuer in der Luft, mit der es nicht mehr ‚zusammenwachsen' kann. D. h. Tag ist ein sich Entzünden, Nacht ein Erlöschen. Beides stammt bei Platon noch zum Teil aus der Vorsokratik, siehe z. B. Heraklit. Bei Sextus wie bei Galen fehlt, wie das eine, so das andere, desgleichen fehlt die Verfestigung, das *συμπαγὲς γενόμενον*, an deren Stelle eine andere, wir dürfen wohl sagen bewußtermaßen organologische Verbindung tritt. Umgekehrt fehlt wiederum bei Platon jene ganze Terminologie, durch die das Mikrokosmische dem Makrokosmischen geglichen wird. Sextus wie Galen sehen Platon durch das gleiche, ihn verwandelnde Medium.

Galens Lehre vom Sehen steht nicht für sich allein. Ihr Hintergrund ist — die astrale und solare Theologie. Zu einer Nus-Lehre, in deren Mittelpunkt die Sonne steht, bekennt er sich de usu part. XVII 1, 446ff. Helmreich. Von allen Teilen des Kosmos ist die Erde der geringste, und dennoch gelangt von den Gestirnen, *ἐκ τῶν ἄνω σωμάτων*, ein Nus zu ihr herab, derselbe Nus, der sich in der Zweckmäßigkeit der Organe manifestiert. Wer ihn betrachtet, der muß staunen über das Wunder der *οὐσία*, vor allem und zuerst der Sonne, danach des Mondes, danach der Sterne. Je reiner, *καθαρωτέρα*, in ihnen *ἡ τοῦ σώματος οὐσία* ist, um so viel reiner muß auch, mit den *γήινα σώματα* verglichen, der ihnen innewohnende Nus sein. Wenn schon in diesem Schlamm und Kot und Sumpf — Galen mag hierzu als Platoniker, als der er sich fühlt, die Farben auch unmittelbar aus dem Phaidon genommen haben, doch gilt diese Charakteristik relativ, im Hinblick auf die Gestirne — ein Nus wie der des Platon, Aristoteles, Hipparch oder Archimedes hat gedeihen können, wie groß muß die *ὑπεροχή* desselben erst in der Sonne, im Monde und in den Sternen sein! Scheint mir doch durch die Atmosphäre selbst, *δι' αὐτοῦ τοῦ περιέχοντος ἡμᾶς ἀέρος*, kein geringer Nus sich zu erstrecken (*ἐκτετάσθαι*). (Daß die Seele, wie durch die Atmung mit der Luft, so mit dem ‚alles umgebenden Nus' durch ein entsprechendes ‚Einatmen' kommuniziere (*σπάσαι*), ist stoischer Gedanke, s. Marc Aurel 8, 54.) Unvorstellbar, daß wir des Strahls der Sonne teilhaftig würden und nicht auch ihrer *δύναμις*. So, schließt er, wird die gering erscheinende Teleologie der Organe zum Anfang der Theologie.

Aller Nus kommt von der Sonne, lehrt Plutarch am Ende von de fac. Himmlischen und irdischen Nus vergleicht Cic. nat. deor. II 17: *omnia supera esse meliora, terram autem esse infimam, quam crassissimus circumfundat aer; ut ob eam ipsam causam, quod etiam quibusdam regionibus atque urbibus contingere videmus, hebetiora ut sint hominum ingenia propter caeli pleniorem naturam, hoc idem generi humano evenerit, quod in terra hoc est in crassissima parte mundi collocati sint.* (Dasselbe II 42 b.) Philippson Symb. Osl. XXI 21 bemerkt: ‚Die Himmelsluft ist feiner, also ihre Bewohner feinsinniger, das müssen Götter sein. Cicero hat diesen Schlußsatz weggelassen.' Den Gedanken an P. lehnt er ab. Und doch hat nach Strab. II 3, 7 P. von der Abhängigkeit des Geistes vom Klima auf ähnliche Weise in *περὶ Ὠκεανοῦ* gehandelt, s. o. S. 676, desgleichen in der Affektlehre nach Sen. de ira, s. u. S. 740f. u. 766. Psychologisches wird auf Makrokosmisches zurückgeführt. Auf der gleichen Verbindung beruht die Lehre vom Sehen. Im Poseidonischen System war sie Teil der Lehre von dem Weltsensorium. Daher *vis sentiens, δύναμις αἰσθητική*, auch in der Mantik, Cic. de div. I 119: *vis quaedam sentiens, quae est toto confusa mundo.*

7. Ethik und Psychologie. Einteilung der Seelenkräfte.

Tertullian de anima c. 14, aus Soran, hadrianischer Zeit. Bezeugt werden nur zwei Termini, zwei offenbar einander parallele absteigende Reihen und die Zahlen, mit denen wenig anzufangen ist: *Dividitur autem (anima) in partes* (müßte heißen *δυνάμεις*, wie aus dem Folgenden hervorgeht) ... *sed et in duodecim apud quosdam Stoicorum, et in duas amplius apud P., qui a duobus exorsus (ἀφορμώμενος) titulis, principali, quod aiunt ἡγεμονικόν, et a rationali, quod aiunt λογικόν, in decem et septem exinde prosecuit.* Unter ‚tituli', bei Tertullian häufig verwandt, sind die ‚Termini' zu verstehen, wie c. 14 Ende: *Haec omnia quibus titulis nuncupentur ... medici potius* (d. i. Soran) *cum philosophis considerabunt.* Das *λογικόν* am Anfang der Reihe *λογικόν, ἄλογον, θυμοειδές, ἐπιθυμητικόν* stimmt mit der ethischen Einteilung in *π. παθῶν* (Gal. de plac.) überein. Die andere Reihe mit Stufen und Zahl der psychophysischen Kräfte zu gleichen versuchte R. I 353f. Kritik daran bei K. Schindler, an diesem wie an mir bei J. H. Waszink Tert. de an., Amsterdam 1947, 210ff., s. auch Pohlenz III 2, 112. Immerhin scheint sicher, daß zwei Reihen, eine ethische und eine physische, unterschieden wurden. Auf P. scheint auch die Übereinstimmung zurückzugehen zwischen Gal. de plac. VI 2 und Tert. c. 14: *Huiusmodi autem non tam partes animae habebuntur quam vires et efficaciae et operae, sicut de quibusdam et Aristoteles* (de an. I 5) *iudicavit.* Dasselbe gilt wohl auch für den Widerspruch gegen das ‚Zerschneiden', *sectio*, der Seele. Denn die Seele ist wie der Leib eine ‚Integration': *ut concretio (συμφυία) sit potius quam divisio.* Das folgende Gleichnis von der Wasserorgel des Archimedes (Tert. 14, 4) wiederholt sich öfter, allerdings meist mehr popularphilosophisch, nicht in dem hier angewandten präzisen Sinn: in der Tonos- oder Pneumalehre bei Sen. nat. qu. I 6, 5, Aetna 299ff. Sudhaus 145ff. Gronau Genesisexegese 234 u. 238, 1, populärer, indem von der machinatio auf die Vernunft geschlossen wird, Philo de prov. I 42 (Wendland 14), Gregor von Nyssa de anima et resurrectione 36 Aff.; de opif. hom. 12, Migne P. G. 44, 161; s. Gronau 238 Anm. Die Diatribe hat sich des Bildes bemächtigt.

Zum Problem Leib — Seele s. o. S. 661f. und u. S. 744.

Einzelne Schriften:

a) *Περὶ παθῶν.* Daß dieses Werk nach *π. Ὠκεανοῦ* am besten bekannt ist, dankt man den Auszügen bei Galen de plac. Hipp. et Plat. (zitiert hier nach Iwan Mueller 1874, wozu die Lesarten des Hamiltonianus kommen, Jo. Petersen in Gal. de plac. Hipp. et Plat. libros quaest. crit. Diss. Gött. 1888). Doch ist nicht zu vergessen, daß Art und Begrenzung dieser Auszüge bedingt ist durch Galens Interessenkreis, hier insbesondere durch sein Vorhaben, für Platons Psychologie gegen Chrysipp einen vergessenen Zeugen aus den eigenen Reihen der stoischen Gegner aufzurufen. Was von P. nicht der Widerlegung Chrysipps, nicht der Rechtfertigung Platons dient, stößt bei Galen auf kein Interesse und bleibt unbekannt. Während wir über Chrysipps vier Bücher *π. παθῶν* genau unterrichtet werden, erfahren wir von P.' Werk nicht einmal seine Buchzahl. Nur zweimal wird das erste Buch zitiert, das erstemal S. 448, ‚nicht weit vom Anfang': *νομίζω γὰρ καὶ τὴν περὶ ἀγαθῶν καὶ κακῶν καὶ τὴν περὶ τελῶν καὶ τὴν περὶ ἀρετῶν ἐκ τῆς περὶ παθῶν ὀρθῶς διασκέψεως ἠρτῆσθαι.* Hinzuzunehmen ist S. 397, wo sich dasselbe wiederholt: *συνῆφθαι δὲ καὶ τὴν περὶ τῶν ἀρετῶν διδασκαλίαν τούτοις φησὶ καὶ τὴν περὶ τοῦ τέλους*, jedoch derselbe Text noch weiter geführt wird: *καὶ ὅλως πάντα τὰ δόγματα τῆς ἠθικῆς φιλοσοφίας ὥσπερ ἐκ μιᾶς μηρίνθου δεδέσθαι τῆς γνώσεως τῶν κατὰ τὴν ψυχὴν δυνάμεων.* ‚Die Lehren der gesamten ethischen Philosophie hängen wie an einer Schnur an der Erkenntnis der seelischen „Kräfte", *δυνάμεις*, d. h., wie fortgefahren wird, ihres Entstehens und ihres Aufhörens' ... Das Werk war also grundlegend für die gesamte Ethik. Seine Einleitung wies auf die systematischen Zusammenhänge mit verwandten Schriften. Ein dritter, ergänzender Satz lautet, S. 396: *τὸ συνέχον ὅλην τὴν πραγματείαν — τήν τε τῶν λογικῶν ζητημάτων καὶ τὴν θεραπευτικὴν τῶν παθῶν — οὐδὲν ἄλλο ἐστὶν ἢ τὸ τὰς αἰτίας ἐξευρεῖν, ὑφ' ὧν γίνηταί τε καὶ παύεται τὰ πάθη. οὕτω γὰρ ἄν τις, οἶμαι, καὶ τὴν γένεσιν αὐτῶν κωλύσειε καὶ γενομένας παῦσαι δυνηθείη.* Die ‚Ursachen' liegen in den ‚Kräften' und ihrem Verhältnis zueinander. Bei der ‚Ätiologie' des Affekts ist auch an die Analogie der Medizin zu denken. Dasselbe S. 380: *οὐδὲν οὕτως ... συνέχον τὴν περὶ παθῶν πραγματείαν — καὶ μάλιστα τὴν θεραπευτικήν — ὡς τὸ πάσας γνῶναι τὰς αἰτίας κτλ.* Das zweite Zitat aus dem ersten Buch vermerkt (445), daß P., als Verehrer Platons, eine Art von Auszug aus ihm brachte, *οἷον ἐπιτομήν τινα τῶν ὑπὸ Πλάτωνος εἰρημένων*, über Kindererziehung, Pflege des *παθητικόν*, Reife des Logistikon um das 14. Jahr, doppelte Tugend, doppelte Erziehung, des Irrationalen und des Rationalen ... Ähnliches 396f. Da eine Doxographie nicht fehlen durfte, scheint mir das Nächstliegende, daß der Auszug ihr entnommen wurde. Anders Pohlenz Nachr. Ges. d. Wiss. Gött. 1921, 170f. Doxographisches gab es auch über Pythagoras, Zenon, Kleanthes (S. 459 Ml.).

Das Werk war eine Schulschrift wie das des Chrysipp über das gleiche Thema, in der Form einer Vorlesung (Pohlenz de P. libris 609), die Hörerschaft wird angeredet; wie akademisch sie ist, zeigt sich darin, daß ihr bedeutet wird, eine gewisse Telosformel sei zwar nützlich, um die Aporien der Akademiker (*σοφισταί*) zu zerschlagen, habe aber mit dem wahren Telos nichts zu tun (S. 450 Ml., Pohlenz 626). So gibt sich denn das Schulhaupt seinen Schülern, künftigen Berufsphilosophen, gegenüber sachlich, nüchtern und methodisch. Was er mit ihnen will, ist ihnen die Augen öffnen, das Übersehene sichtbar machen (S. 449): *οἱ δὲ τοῦτο παραιδόντες οὔτε ἐν τούτοις βλέπουσι* (R. I 329; *βελτιοῦσι* die Hss.; von einer ‚Verbesserung' der Ursache ist nirgends die Rede, und wie die Ursache gar sittlich vervollkommnet werden könnte, ist nicht einzusehen) *τὴν αἰτίαν τῶν παθῶν οὔτε ... οὐ γὰρ βλέπουσι, ὅτι πρῶτόν ἐστι ...* (S. 451): *ταύτην τε δὴ τὴν ἀτοπίαν διέλυσεν ἡ αἰτία τῶν παθῶν ὁραθεῖσα ...* (vgl. *θεατὴς τῆς αἰτίας* o. S. 687) *καὶ τὰ διαπορούμενα περὶ τῆς ἐκ πάθους ὁρμῆς ἐξέφηνεν. οἶμαι γὰρ ὅτι πάλαι βλέπετε, πῶς διὰ λόγου μὲν κτλ.* Pohlenz Nachr. Gött. Ges. 1938 S. 194, 2 versteht *βελτιοῦσι* als Höflichkeitsformel.

Wenn der Inhalt, soweit ihn Galen erkennen läßt, auf eine Rechtfertigung Platons hinauszulaufen scheint, so ist die Methode vielmehr ‚Aristotelisch', die Form zetematisch. Entwickelt wird zumal, in größter Ausführlichkeit, die Fülle der Aporien, *τὰ διαπορούμενα περὶ τῆς ἐκ πάθους ὁρμῆς*, vor denen Chrysipps Affektlehre versagt hatte. Der Grund des Versagens ist immer der gleiche: unterlassen wird die Frage nach der Ursache. Die Antwort wurde jedoch nicht nur durch Platons Psychologie gegeben, zurückgegriffen wurde auf Grundlegendes allgemeinerer Art, wie Elementenlehre, Physiologie, Kinder- und Tierpsychologie, sogar auf Klimatologie und Rassengeographie, kurz eine Fülle von Materien, die von Platon weit abliegen und bestätigen, in welchem Umfang P. sich auch hier seiner vergleichenden, kausalerklärenden Methode hingab.

Ein schwieriges Problem ist die Rekonstruktion, d. h. die Frage, was über Aufbau und Inhalt des Ganzen nicht nur aus den Zitaten und Inhaltsangaben, sondern auch noch aus den stillschweigenden Entnahmen bei Galen zu gewinnen ist. Nach Pohlenz bestritte Galen fast seine ganze Polemik gegen Chrysipp im 4. Buch aus P. Danach wird versucht, das 1. Buch des P. *π. παθῶν* zu rekonstruieren (bis S. 629). R. I 263ff. und R. II wird versucht, zwischen Galens Polemik und der Poseidonischen aporetischen Kritik als zwischen verschiedenen ‚Formen' zu scheiden. Galen bewegt sich mit seinem Aufweis von ‚Widersprüchen', *ἐναντιώματα*, in der bekannten traditionellen Schulform; vgl. z. B. Plut. de Stoicor. repugn. P. ist von dieser Schulform unabhängig. Danach scheidet ein großer Teil des von Pohlenz Rekonstruierten aus. Vor allem ist Galens Disposition, wonach einander widersprechende Stellen aus Chrysipps verschiedenen Büchern nach der Methode der *ἐναντιώματα* wörtlich mit Buchangaben zitiert und miteinander konfrontiert werden, zur Rekonstruktion nicht zu verwenden. Der Name des P. taucht in der Tat immer erst dort auf, wo sich der Ausblick auf die Frage nach der Ursache eröffnet. So S. 348: ‚P. freilich ist von allem dem vollständig abgerückt und richtet in seiner Affektlehre wiederholt die Frage an die Chrysippeer: Welches ist die Ursache der *πλεονάζουσα ὁρμή*?' Ebenso S. 350: ‚Supponierte einer die Formel *πλεονάζουσα συγκατάθεσις*, so wird wieder P. kommen mit der Frage nach der Ursache, *ὑφ' ἧς πλεονάζεται*.' Ebenso S. 362: ‚So werden sie gezwungen, eine *ἀναίτιος κίνησις* anzugeben. P. freilich, der in Geometrie geschult war und logischen Beweisführungen besser zu folgen gelernt hatte, hat sich vor solchen Widersprüchen gehütet.' Gegen die Rekonstruktion spricht auch, daß sich Galen derselben Art, gegen Chrysipp zu polemisieren, indem er ihm *ἐναντιολογία* vorwirft, auch an solchen Stellen bedient, wo jeder Gedanke an P. ausgeschlossen ist, z. B. S. 231. 236. Durch die Hereinnahme der *ἐναντιώματα* werden die Formen vertauscht, wird das Niveau gesenkt, wir werden in die Arena des Galen versetzt, das Prinzipielle der Poseidonischen Kritik, die Art des Poseidonischen Fragens wird verdunkelt, das Ganze, das entsteht, nach Pohlenz das erste Buch, verliert an Übersichtlichkeit, die Disposition, die, wie zu erschließen ist, genau war, wird verschwommen und zerläuft. Die gegen Chrysipp gerichteten Aporien, statt nach Aristotelischem Muster am Anfang sei es eines Buches, sei es eines bedeutenden Abschnittes zu stehen, werden zum Annex einer Unterweisung über die zweifache Bedeutung von *ἄλογος*, Galens Belehrungen über die *σημαινόμενα*, die Lieblingstummelplätze seiner Didaktik, werden zu Poseidonischen Argumenten, die Frage nach der Ursache als das Entscheidende tritt nicht hervor. S. o. S. 597f.

Daß Galen mit P. freier verfahre, als Pohlenz annimmt, sucht zu zeigen R. I 263ff. und R. II 388ff. Pohlenz' Entgegnungen sind: Nachr. d. Ges. der Wiss. Gött. 1921, 163ff., P.' Affektenlehre u. Psychologie, und Pohlenz II 273f. Pohlenz' inzwischen modifiziertes Ergebnis ist: ‚Galen hat sein Buch (das vierte) so aufgebaut, daß er drei große Abschnitte aus P. zugrunde legte und in Zusätzen mit Hilfe des Therapeutikos die Polemik gegen Chrysipp durch den Nachweis von Widersprüchen ergänzte.' Sämtliche Zitate, auch die des fünften Buches des Galen, seien dem ersten Buche des P. entnommen, über die übrigen lasse sich nichts aussagen. Aber *καὶ ἄλλα πάμπολλα καθ' ὅλην τὴν περὶ τῶν παθῶν πραγματείαν* des P. S. 457 Ml. weist nicht nur auf das erste Buch. Eine Art von Prüfstein für die Verläßlichkeit der beiderlei Methoden ist die Interpretation von S. 446 Ml., s. u. S. 742f.

Der genauer bekannte Teil der Aporien wird in P.' Rückblick S. 451 bezeichnet als *διαπορούμενα περὶ τῆς ἐκ πάθους ὁρμῆς*. Die Disposition ergibt sich aus S. 396: *τὸ τὰς αἰτίας ἐξευρεῖν, ὑφ' ὧν γίνεταί τε καὶ παύεται τὰ πάθη*. Danach wird die Frage gestellt 1. nach der Ursache des Entstehens, 2. nach der Ursache des Aufhörens der Affekte. Der Frage des Entstehens gewidmet sind die Aporien S. 370—376, Pohlenz S. 613—615, der Frage nach der Ursache des Aufhörens S. 391—403 (mit ein paar Unterbrechungen), Pohlenz S. 616—619. Der Übergang von der *origo* zur *sedatio* wird von Pohlenz S. 615f. richtig ergänzt, obwohl das Einteilungsprinzip als solches nicht herausgestellt wird: *Possunt alia quoque transitus causa supleri.*

Da Chrysipp die Frage nach der Ursache, zum mindesten in ihrer prinzipiellen Bedeutung, nicht gestellt hatte, so sucht P. sie zuerst aus Chrysipps eigenen Konsequenzen zu entwickeln. Er geht aus von Aufstellungen, die er bei jenem vorfindet und die geeignet scheinen, als Ursachen angenommen zu werden. So fragt er nach der Ursache, durch welche sich der Affekt in seinem Ausbruch vom affektlosen oder vernünftigen Impuls (*ὁρμή*) unterscheidet. Er unterlegt dabei einen Satz Chrysipps, der ungefähr gelautet hat: Die vom Affekt Ergriffenen haben die Vorstellung, daß es in Würdigung der Umstände Recht und Gebühr sei, so und nicht anders zu reagieren. Dies angenommen, kann unter der Voraussetzung, daß Affekte Urteile sind, entweder die vorgestellte Größe, *μέγεθος*, des vorgestellten Objektes, Gutes oder Übles (s. Cic. Tusc. III 61), oder die Schwäche, *ἀσθένεια*, des vorstellenden

Subjektes, der Seele, als Ursache angenommen werden. Das erste angenommen: weshalb werden die Weisen und die Fortschreitenden in Würdigung des ihnen gegenwärtigen Guten oder Übels vom Pathos nicht ergriffen? Aber auch die ‚Schwäche' genügt als Ursache nicht. Denn daß das Pathos eine Krankheit ist, darüber ist man sich einig, wie aber die Seele dabei bewegt wird und bewegt, das bleibt die unbeantwortete Frage. Erklärt werden erst recht nicht die so vielen individuellen Unterschiede des Verhaltens, geschweige die ganze Mannigfaltigkeit und Widersprüchlichkeit der affektiven Gemütslagen, wie an Dichter-, zumal Homerinterpretationen dargetan wird. (Dichterworte wandte P. an zur ‚Erinnerung' an unsere Selbsterfahrung, Gal. S. 487 Ml.) Eine zweite Aporie, die sich angeschlossen haben muß, knüpfte an die orthodoxe Definition des Pathos *πλεονάζουσα ὁρμή* an. Das ergibt sich aus S. 350: ‚So wird wieder P. kommen mit der Frage nach der Ursache des Überschießens.' (S. R. I 297.) Die Aporie leitete über zu dem Vergleich eines auf gerader oder schiefer Ebene Laufenden. Wie der Laufende unfähig ist, sich einzuhalten, weil seine Bewegung aus zwei Kräften, erstens aus der Kraft, durch die er sich bewegt, zweitens aus der Schwerkraft resultiert, so ist das seelische Verhalten zum Affekt und während des Affektes die Resultante zweier Seelenkräfte. *Τῇ τοιαύτῃ συμπλοκῇ τῶν τὰς ὁρμὰς κινούντων αἰτίων μαρτυρεῖ καὶ τὸ τοῦ Χρυσίππου παράδειγμα.*

Die Aporien über die Ursache des Aufhörens des Affektes nehmen ihren Ausgang von Zenons Definition des Schmerzes, wie sie Chrysipp und die Schule übernommen hatte: ‚Einige definieren auch kürzer: *λύπη ἐστὶ δόξα πρόσφατος κακοῦ παρουσίας*' (S. 391). (Die Konjektur *ἔνιοι* für *ἐν ᾧ* P. I 291 scheint sich durch S. 202, 14 und andere Stellen zu empfehlen.) *πρόσφατος* wird von P. ausdrücklich von der Zeit verstanden (daß es auch andere Interpretationen gab, zeigt Stob. II 88 W. Chrysipp SVF 378): ‚Nun fordert er sie auf (d. h. er stellt die Aporie auf), die Ursache zu sagen, weshalb eine Vorstellung von einem Übel, wenn sie frisch (d. h. neu) ist, die Seele zusammenzieht, wenn sie länger währt, entweder überhaupt nicht oder nicht mehr in der gleichen Weise zusammenzieht.'

Wie P. seine Aporien allenthalben aus den orthodoxen Positionen entwickelt, so auch hier. Die Argumentation ist freilich in der Wiedergabe Galens mit allgemeineren Gedanken, z. T. aus der Einleitung, untermischt. So ist es wieder ein auch von Chrysipp verwendeter Begriff, den P. als Hebel benutzt, um damit dessen Intellektualismus aus den Angeln zu heben: die ‚Sättigung', *ἐμπίμπλασθαι* (397). Chrysipp selbst hatte bemerkt: *ἔτι* (Kalbfleisch bei Pohlenz S. 618; *ἐπὶ* H, *περὶ* die übrigen) *δὲ τῆς λύπης καὶ ὡσὰν ἐμπλησθέντες τινὲς ὁμοίως φαίνονται ἀφίστασθαι*, wie Achill von seiner Trauer um Patroklos (*ἐκορέσθη*) bei Homer, worauf ähnliche Dichterzitate folgten. In der ‚Sättigung', *ἐμπίμπλασθαι*, entdeckt P. als das Irrationale das Organisch-Animalische. Korrelat zu *ἐμπίμπλασθαι* ist *ἐφίεσθαι* (S. 399): *ὡς γὰρ ἐφίεται τὸ παθητικὸν τῆς ψυχῆς οἰκείων τινῶν ὀρεκτῶν, οὕτω καὶ τυγχανόντων αὐτῶν* (lies: *τυγχάνον τῶν αὐτῶν*) *ἐμπίμπλαται κἂν τούτῳ τὴν ἑαυτοῦ κίνησιν καθίσησιν, ἥτις ἐκράτει τῆς ὁρμῆς τοῦ ζῴου καὶ καθ' ἑαυτὴν ἦγεν ἐφ' ὅτι παρήγετο.* Dem Menschen substituiert sich als Subjekt das Zoon. Es zieht an sich heran, wonach es gezogen wird. Wir steigen in die unteren Regionen. Rationale Urteile und Vorstellungen kennen keine ‚Sättigung'. Die Sättigung kann eintreten, obwohl Urteile und Vorstellungen dieselben bleiben. Das Verhalten im Affekt und bei seinem Aufhören hat seine Ursache im Ineinanderspiel verschiedener Kräfte, des Mutartigen und Begehrenden, mit dem Logikon, des *ζῳῶδες* mit der Vernunft als dem Höheren.

In der Wiederholung S. 455—460 (s. R. I 306ff.), wo Galen erklärt, einen kurz gefaßten Auszug aus einer langen Erklärung des P. wiederzugeben, tritt zur ‚Sättigung' die ‚Ermüdung'. Teils wird das Pathetikon seiner Begierden satt, teils tritt durch seine länger währenden ‚Bewegungen' Ermüdung ein. Beide Begriffe weisen in die Sphäre des Organischen. Organisches wird satt und überdrüssig, Organisches ermüdet. Man bemerkt, wie hierbei das Platonische Gleichnis vom Wagenlenker erst sich in den Vergleich von Pferd und Reiter wandelt, dann der Vergleich in eine Kausalerklärung übergeht. Wie ein unberittenes Pferd (*ἔκφορος ἵππος*) durch lange Karriere ermüdet und ‚gesättigt' und dadurch dem Reiter gefügig wird, so verhält sich das Pathetikon zum Logistikon. Die Tierzähmer machen sich diese Erfahrung zunutze, sie lassen die jungen Tiere erst ihrer unmäßigen Bewegungen (*ἔκφοροι κινήσεις*) satt und müde werden, um ihrer Herr zu werden. In der Tat ist das, was die höhere Tierwelt beherrscht, wenn auch von Chrysipp geleugnet, *ἐπιθυμία καὶ θυμός*, wie P. des längeren ausführt (S. 457). P. verwies damit auf seine Stufenlehre. Die niederen, schwer beweglichen, pflanzenartigen Tiere, wie die Meerschnecken, die an Felsen festgewachsen sind, u. a. m. stehen auf der Stufe bloßer *ἐπιθυμία*, die höhere Tierwelt wird gelenkt durch beide ‚Kräfte', durch die *ἐπιθυμητικὴ καὶ θυμοειδὴς δύναμις*, der Mensch allein durch alle drei, da er die *λογιστικὴ ἀρχή* dazubesitzt.

Auf eine fernere Aporiengruppe wird verwiesen in der rückblickenden Zusammenfassung S. 451 (S. 267 Pohlenz): die zu Gesicht gebrachte Ursache der Affekte habe auch den Ursprung der ‚Verkehrung' in dem, was begehrt und gemieden wird, gezeigt und die Arten der ‚Askese' unterscheiden gelehrt: *καὶ τὰς ἀρχὰς ἔδειξε τῆς ἐν τοῖς αἱρετοῖς καὶ φευκτοῖς διαστροφῆς καὶ τοὺς τρόπους τῆς ἀσκήσεως διεῖλε.* Zurückverwiesen wird damit auf jene Poseidonischen Partien, die S. 437—446 ihre Entsprechung in Galenischen Formen finden. In die Augen fällt die Beziehung insbesondere zu S. 439: Chrysipp wird keine Antwort wissen auf die Aporie, wie Schlechtigkeit entsteht, weder ihre ‚Ursache' erklären können noch die Arten ihres Zustandekommens, noch die der kindlichen Verfehlungen, wie ihm P. vorhält. Denn wenn die Eignung, *οἰκείωσις*, des Kindes von Anfang

an allein dem Guten gilt, so müßte die Schlechtigkeit nicht aus ihm selbst und nicht von innen, sondern von außen kommen. Und doch sieht man, wie das Kind, auch wenn es in noch so gutem Milieu erzogen wird, nichtsdestoweniger sich vergeht. Unter Chrysipps Voraussetzung, Ursache der ‚Verkehrung', διαστροφή, sei erstens das ‚Gerede', κατήχησις τῶν πολλῶν, zweitens die Natur der Dinge selbst, fragt man vergebens: weshalb haßt das Kind nicht Beispiele des Schlechten, wenn es sie sieht oder hört, und flieht sie nicht, da es doch keine ‚Eignung' zu ihnen hat? Welche Notwendigkeit besteht, daß das Kind von der Lust (ἡδονή) als einem Gut geködert wird, wenn es keine ‚Eignung' zu ihr hat? Dagegen die ‚Mühe' (Überwindung, πόνος) scheut, wenn es nicht auch von Natur eine ‚Entfremdung', ἀλλοτρίωσις, ihr gegenüber hätte? Welche Notwendigkeit besteht, daß es sich über Lob und Ehre freut, daß es sich über Tadel und Verachtung grämt, besäße es nicht auch von Natur hierzu eine ‚Eignung' und ‚Entfremdung'? ... P. sieht im Kinde nicht das Vorbild des natürlichen Verhaltens. Seine Antwort ist (S. 437): Im Kinde ist der Logos noch nicht ‚Vormund seiner Triebe', seine Affekte sind weit zahlreicher und heftiger als die der Erwachsenen, es besitzt in der Tat von Natur eine ‚Eignung' zur ‚Lust' (ἡδονή), eine Entfremdung gegenüber dem ‚Ponos' (P. bedient sich hier der Terminologie der Kyrenaiker, Diog. Laert. II 8, 86ff., die aber vom Irrationalen, vom Affekt usw. nichts wissen); wir sehen, wie es aufbraust, stampft und beißt, wie es siegen und herrschen will über seinesgleichen. Auch hier die Unterscheidung zwischen θυμικόν und ἐπιθυμητικόν. Zur Kinder- tritt die Tierpsychologie: So gibt es auch gewisse Tiere, die siegen wollen um des Sieges willen, wie Wachtel, Hahn, Ichneumon, Schildschlange, Krokodil usw. Die Eignung zur Lust und zum Sieg im Kinde ist um nichts geringer als die später beginnende zum Guten. Das Kleinkind lebt ausschließlich im Affekt, κατὰ πάθος. Mit zunehmendem Alter erst beginnt das Kind sich seiner Fehler zu schämen, Gerechtigkeit und die übrigen Tugenden besitzen zu wollen und den Geboten des Logos zu folgen. So hat denn von den drei Eignungen, entsprechend den drei Teilen (vielmehr Kräften) der Seele, des ἐπιθυμητικόν zur Lust, des θυμοειδές zum Sieg, des Logistikon zum Guten, Epikur allein die niedrigste wahrgenommen, Chrysipp allein die höchste, alle drei zugleich die ‚alten Philosophen'; gemeint sind Pythagoras und Platon (S. 439).

Πάθος als Krankheit. πάθη sind κινήσεις der ἄλογοι δυνάμεις, heißt es Gal. de plac. S. 405 Ml., nach P., πάθος ist, wie S. 408 nach P. definiert wird, eine κίνησις τῆς ψυχῆς παρὰ φύσιν ἄλογος. (P. pflegte von παθητικαὶ κινήσεις zu reden, Gal. S. 443 Ml.) In den Seelen der ἀστεῖοι finden sie nicht statt. So weit stimmen Chrysipp und P. überein. Aber wie verhält sich die Seele der φαῦλοι? Chrysipp sagt: ihr Zustand gleiche der kränklichen Disponiertheit, εὐεμπτωσία εἰς νόσους. P. widerspricht: seelische Gesundheit entspricht nicht körperlicher Gesundheit, denn kein σῶμα ist ἀπαθές, wie die Seele des Weisen ἀπαθής ist. Der Zustand der φαῦλοι entspricht vielmehr dem körperlichen gesunden Zustand, einbegriffen die Disposition zur Krankheit, oder der Krankheit selbst. Was dagegen Chrysipp Krankheit nennt, gleicht mehr der Disposition zu Fiebern. (Gemeint ist der allgemeine, normale Zustand der φαῦλοι.) Denn, fährt Galen fort, indem er P. so weit recht gibt: die Seelen der φαῦλοι, so lange sie außerhalb der πάθη sind, verhalten sich entsprechend den gesunden Körpern. D. h. Pathos ist etwas Fortgeschrittenes, nicht das normale, gewöhnliche Verhalten der irrationalen Kräfte, ἄλογοι δυνάμεις, im gewöhnlichen Verhalten des Menschen, gleichsam in ihrer Ruhelage, auch im φαῦλος. ‚Krankheit' mag man dieses Verhalten nennen, sofern als mit dem Weisen, als dem allein Gesunden, verglichen, alle φαῦλοι krank: nämlich vom Pathos anfällig sind.

Hier wird also zwischen denjenigen Bewegungen, die den Charakter des Pathos tragen, und den Funktionen der ἄλογοι δυνάμεις unterschieden. In ihrem Ruhezustand sind die φαῦλοι nicht weniger im Besitz ihrer ἄλογοι δυνάμεις als der Weise. Pathos ist nicht allgemeiner Zustand, sondern ausbrechende κίνησις. Die kleine Korrektur, mit der Galen S. 410 Ml. das gelten läßt, ändert nichts am Wesentlichen der Poseidonischen Kritik. Pathos ist nicht die natürliche ὄρεξις des Alogon, sondern Ausbruch und Unnatur. Daher die Unterscheidung zwischen ‚allgemeiner' und ‚fortgeschrittener Schwäche' S. 370 Ml.: ὅταν ἀσθενεῖς ὥσι μὴ κατὰ τὴν κοινὴν ἀσθένειαν, ἀλλὰ κατὰ τὴν ἐπὶ πλέον ἐρρυηκυῖαν. Nur letztere ist Pathos. Die Unterscheidung ist nicht unwichtig im Hinblick auf die Frage: wie entsteht, worin besteht das ‚Schlechte'? Und wie verhält sich das Schlechte zum Alogon?

Nur sehr mangelhaft erhalten scheint die Erklärung der διαστροφή und ihres Zusammenhanges mit der φαντασία (?) bei Galen S. 442 (Pohlenz S. 621 A). Ich begnüge mich damit, die Stelle, wie sie überliefert ist, herzusetzen, indem ich nur mit Pohlenz eine Lücke annehme; seine Ergänzungen scheinen mir unsicher; woher auf einmal vom θεωρητικόν die Rede ist, bleibt unklar: καὶ δεικνύναι πειρᾶται πασῶν τῶν ψευδῶν ὑπολήψεων τὰς αἰτίας ἐν μὲν τῷ θεωρητικῷ ⟨...⟩ διὰ τῆς παθητικῆς ὁλκῆς, προηγεῖσθαι δὲ αὐτῆς τὰς ψευδεῖς δόξας ἀσθενήσαντος περὶ τὴν κρίσιν τοῦ λογιστικοῦ ...

Noch unklarer bleibt die Anknüpfung bei Gal. 442 Ml.: ‚Mit diesen Lehren verknüpft (συνάπτει) P. mit Recht die Phänomene der Physiognomie'. Worin besteht die Verknüpfung? Je weiter der Spielraum, um so unsicherer die Antwort. Den ‚Sprung' erkennt auch Pohlenz Nachr. 107, meint aber, um so mehr müsse sich Galen an die Reihenfolge bei P. halten. Ein neuer Problemkreis scheint sich zu eröffnen: Seelisches wird bis in seine elementaren Ursachen hinunter verfolgt, bis in die charakterbedingenden und organbildenden Kräfte des Heißen und des Kalten, bis in die klimatischen Faktoren, unter deren Einfluß menschliches Verhalten hinsichtlich ‚Feigheit und Mut' im θυμοειδές oder hinsichtlich ἡδονή und πόνος im ἐπιθυμητικόν sich wandelt. So spannt sich ein Bogen von der Ethik bis zur Geographie, Geo-

physik und Elementenlehre. (S. o. S. 676. 679.) ‚Was von Menschen oder Tieren breitbrüstiger und heißer' ist, ist von Natur ‚mutiger', θυμικώτερα, was breithüftig (πλατυίσχια) und kälter, feiger. Die geographischen Unterschiede, διαφοραί, bestätigen, daß die ‚Bewegungen des Pathetikon' die Folgen körperlicher Veranlagungen sind, die je nach der umgebenden ‚Mischung', κρᾶσις, variieren. ‚Unterscheide sich', fährt Galen, d. h. P., fort, ‚doch auch das Blut der Lebewesen nach Wärme und Kälte, Dichte und Dünne', πάχει καὶ λεπτότητι, und einer Fülle von Faktoren, über die Aristoteles ausführlich gehandelt hat'. P. hat zur Bestätigung seiner Theorie Aristot. π. ζώων μορίων 2, 4, wenn nicht noch anderes Aristotelische (s. Probl. 14 nr. 8 u. 16) zitiert. Die Ätiologie muß eingehend gewesen sein. Π. Ὠκεανοῦ scheint vorzuliegen. Darauf der fundamentale Satz (S. 443): ‚Die Mischungen im Körper bewirken ihnen entsprechende Bewegungen des Irrationalen': αἱ τοῦ σώματος κράσεις οἰκείας ἑαυταῖς ἐργάζονται τὰς παθητικὰς κινήσεις.

Wenn fraglich blieb, durch welchen Übergang sich diese Gedanken an die Aporien über οἰκείωσις und διαστροφή angeschlossen haben mögen, so wird doch um so deutlicher, daß sie nicht nur als Theorie gedacht waren, sondern auch ihre praktischen Konsequenzen hatten. Die Konsequenzen müssen dieselben gewesen sein wie bei Sen. de ira II 19f. (Pohlenz S. 596. 622. R. I 321ff.): die Erziehung hat nicht nur mit der Beeinflussung des Irrationalen, außer dem Rationalen, zu tun, sie hat darüber hinaus mit dem Elementaren, Körperlichen, Konstitutionellen zu beginnen. *Naturam quidem mutare difficile est, nec licet semel mixta elementa convertere; sed in hoc nosse profuit* ... Von größter Bedeutung ist die Einhaltung einer geeigneten, je nach den Temperamenten abzuändernden Diät. Körper und Seele sind nicht voneinander zu trennen. Heißen Naturen und *ingeniis* z. B. ist zu viel Essen zu verbieten: *distendentur enim corpora et animi cum corpore tumescent* usw. Ob Seneca aus demselben Buche schöpft, ist fraglich, aber dieselben Konsequenzen aus den elementaren Bedingtheiten des Seelischen mußten auch in π. παθῶν gezogen werden. Wie prinzipiell die neue Grundlegung der Therapie und Pädagogik war, läßt allerdings erst Seneca erkennen: wie tief die Bedingtheiten des Seelischen bis in die Gebiete der Zoologie hinunter verfolgt wurden; ja, den Elementen selbst, als Kräften des Lebendigen, eignen bereits gewisse physiognomische Züge: *nam cum elementa sint quattuor, ignis, aquae, aeris, terrae, potestates* (δυνάμεις) *pares his sunt, fervida, frigida, arida atque umida: et locorum itaque et animalium et corporum et morum varietates* (διαφοράς) *mixtura* (κρᾶσις) *elementorum facit, et proinde aliquo magis incumbunt ingenia* (διάνοιαι), *prout alicuius elementi maior vis abundavit. inde quasdam umidas aridasque vocamus regiones et calidas et frigidas. eadem animalium hominumque discrimina sunt: refert quantum quisque umidi in se calidique contineat* (denn nach P. sind die aktiven Qualitäten, δραστικά, nicht wie in der orthodoxen Stoa Heiß und Kalt, sondern Heiß und Feucht; s. o. S. 661); *cuius in illo elementi portio praevalebit, inde mores* (ἤθη) *erunt. iracundos fervida animi natura faciet; est enim actuosus* (δραστικός) *et pertinax ignis; frigidi natura timidos facit: pigrum est enim contractumque frigus* (nach orthodoxer Lehre war das Kalte nicht weniger δραστικόν). Worauf der Entwurf eines ganzen Koordinatensystems der Temperamente folgt. Die dabei aufgestellten Typen, die Folgen des Über- und Unterentwickelten, in scharfer differenzierter Charakteristik, zeigen den Psychologen. Da verrät sich eine andere Form, ein anderer Geist als in den Paraphrasen des Galen.

Von allen diesen Zusammenhängen, die in π. παθῶν unmöglich mit Stillschweigen übergangen werden konnten, erfahren wir bei Galen so gut wie nichts. Sein ganzes Interesse richtet sich auf Platon. So hebt er S. 444ff. handelnd von den verschiedenen τρόποι τῆς ἀσκήσεως nur heraus, was zur Platonischen Erziehungslehre hinführt. Er mochte das um so eher, als auch schon P., wie sich auch wieder aus Seneca ergibt, auf Platon sich berufen hatte (Kindern den Wein zu verbieten): die Therapie der Seele ist leicht oder schwer je nach dem Verhältnis und je nach der Stärke oder Schwäche der Affektbewegungen und der Vernunft ... Die Erziehung hat schon mit der Zeugung zu beginnen, hat mit der Diät der Schwangeren fortzufahren und mit allem anderen, was Platon auf das genaueste dargelegt hat ...

Daran, fährt Galen S. 446 Ml. fort, schließt sich unmittelbar auch die Lehre von den Tugenden: ἔπεται δὲ εὐθὺς τοῖσδε καὶ ὁ περὶ ἀρετῶν λόγος αὐτὸς (so H., s. Pohlenz II, αὐτὰς *MAB*) ἔχων τὸ σφάλμα διττόν ... ‚Die Tugendlehre selbst', wenn richtig überliefert, würde gesagt sein im Gegensatz zu dem Vorausgehenden, was sie begründet, vorbereitet oder berührt. Mir unverständlich, ungriechisch. Vielleicht ⟨καὶ⟩ αὐτός oder αὐτοῖς? Unmöglich ist, was Müller konjiziert: αὐτοῦ ἐλέγχων, schon wegen des Hiats, wie Pohlenz bemerkt. Ob der Anschluß von der logischen Folge oder von der Fortsetzung im Text von π. παθῶν zu verstehen ist, ist zwischen Pohlenz und mir kontrovers. Gegen die Aufeinanderfolge im Text spricht S. 448, wo Galen sich auf dieselbe Stelle zurückbezieht: νυνὶ γὰρ ἐξ ἀκολουθίας τινὸς αὐτῶν (τῶν ἀρετῶν) ἐμνημόνευσα, τῷ περὶ παθῶν δόγματι καὶ τοῦ περὶ ἀρετῶν ἐξ ἀνάγκης ἑπομένου, worauf als Begründung ein Zitat aus P. folgt, jedoch nicht aus der Fortsetzung, sondern aus dem Beginn des ersten Buches, wo einleitend auf den systematischen Zusammenhang der Themen hingewiesen wurde. Zum Gebrauch von ἔπεσθαι als der logischen Folge vgl. S. 164. 189, 9. 248, 8 Ml. Gal. I 433, 6 K. I 435, 12 K. und unzählige Stellen; zum Gebrauch von εὐθύς z. B. 141, 10. Von dem systematischen Zusammenhang der beiden Schriften π. παθῶν und π. ἀρετῶν redet Gal. auch de plac. 654 Ml.: καὶ μέντοι καὶ τὸν περὶ τῶν ἀρετῶν λόγον ἐπὶ ταύταις ταῖς ἀρχαῖς ὀρθῶς φησι περαίνεσθαι καὶ δείκνυσιν αὐτὸ τοῦτο διὰ μεγάλης πραγματείας ἰδίᾳ γεγραμμένης αὐτῷ, s. u. S. 754 und o. S. 734.

Galen spricht — um auf die ‚Folge' zurückzukommen — von einem doppelten σφάλμα in der Tugendlehre, einem leichter und einem

schwerer wiegenden. Daß er dabei nicht P. wiedergibt, sondern im eigenen Namen räsonniert, lehrt der Vergleich mit S. 233 Ml. *οὐ γὰρ ἓν ἔτι ἐνταῦθα δοκεῖ μοι σφάλλεσθαι κατὰ τὸν λόγον (ὁ Χρύσ.) ἀλλὰ δύο μεγάλα.* Ähnlich S. 421 Ml. Wegen des geringeren *σφάλμα* will Galen nicht mit ihm streiten. Sein, Chrysipps, geringerer Irrtum ist, daß er keine Tugend zur *δύναμις* gemacht hat. Sein großer, unverzeihlicher Irrtum, nach Galen, besteht darin, daß er bei der Behauptung v i e l e r *ἐπιστῆμαι* und *ἀρεταί* nur e i n e *δύναμις* der Seele behauptet hat. Denn e i n e *δύναμις* kann nicht v i e l e Tugendeu haben, so wenig wie e i n e Sache viele Vollkommenheiten, *τελειότητας*. Es ist der Logiker Galen, der Anstoß nimmt, aber sein Anstoß zeigt, daß er von einem anderen Anstoß weiß, dem er jedoch geringere Bedeutung beimißt: daß Chrysipp keine Tugend zur *δύναμις* gemacht hat: *Χρύσιππος δὲ μεγάλα σφάλλεται οὐχ ὅτι μηδεμίαν ἀρετὴν ἐποίησε δύναμιν, οὐ γὰρ μέγα τὸ τοιοῦτον σφάλμα ἐστὶν οὐδὲ διαφερόμεθα πρὸς αὐτό* (ich würde vorziehen: *πρὸς αὐτὸν διὰ τοῦτο*), *ἀλλ' ὅτι πολλὰς ἐπιστήμας τε καὶ ἀρετὰς εἶναι φήσας μίαν ἔφησεν εἶναι δύναμιν τῆς ψυχῆς.* Daraus folgt, es hat einen gegeben — es kann sich dabei nur um P. handeln —, der dem Chrysipp vorwarf, daß er die Tugenden als *ἐπιστῆμαι*, nicht als *δυνάμεις* definierte. *Τὸ σφάλμα διττόν, εἴτε ἐπιστήμας τις ἁπάσας οὐτάς*, ist die Position Chrysipps, *εἴτε δυνάμεις ὑπολάβοι* würde die Position des P. sein. Nur die *δύναμις* des Logistikon, die *ἀρετή* ist, ist *ἐπιστήμη*. Einem System der *ἐπιστῆμαι, κρίσεις* usw. setzte P. ein System der *δυνάμεις* entgegen, als das allein der Verschlungenheit, *συμπλοκῇ*, und Vielfalt der seelischen Erscheinungen gerecht werde. Seine Platoninterpretation ist nicht ohne Einfluß auf die späteren Platoniker geblieben. Bei Albinos (Alkinoos) c. 29 wird gelehrt: *διάφορος ἡ τελειότης* oder *ἀρετή* der Seelenvermögen. Sophrosyne, als Tugend des *ἐπιθυμητικόν*, wird definiert als *δύναμίς τις καθ' ἣν τεταγμένως καὶ εὐπειθῶς ἔχουσιν αἱ ὀρέξεις πρὸς τὸ φύσει δεσποτικὸν τουτέστι τὸ λογιστικόν. φρόνησις*, als Tugend des Logistikon, ist allein *ἐπιστήμη*. — Höchste Tugend des Logistikon ist Philosophie, *τῶν ὄντων γνῶσις*, weshalb Strab. II 5, 2 nach P. sagen kann: *ἡ δὲ φυσικὴ ἀρετή τις*, s. o. S. 645.

Zum andern setzte P., wie an die Stelle der Chrysippischen *ἐπιστῆμαι*, so auch an die Stelle der Platonischen *μέρη* oder *εἴδη* die ‚Kräfte', Gal. S. 501 Ml.: *δυνάμεις μιᾶς οὐσίας ἐκ τῆς καρδίας ὁρμωμένης*, während Chrysipp Mut und Begierde wie auf dieselbe *οὐσία* so auch auf dieselbe *δύναμις* zurückführe. *Δύναμις* kann demnach ebenso die hervorbringende, bewegende Kraft wie deren Wirkung bedeuten. *Δυνάμεις* sind zugleich die elementaren Kräfte, des Heißen, Kalten usw., wie die vier ‚organischen Kräfte', der Anziehung, des Festhaltens usw. (s. o. S. 647). Die ethischen und seelischen ‚Kräfte' könnten nicht auf die ‚organischen', diese nicht auf die elementaren Kräfte ätiologisch zurückgeführt werden, wenn das Zurückzuführende nicht auf denselben Nenner zu bringen wäre. Offenbar handelte es sich bei der terminologischen Frage um Grundsätzliches.

Über die Tugendlehre Weiteres s. u. S. 754ff.

Über die Teloslehre und ihren Zusammenhang mit der Affektenlehre s. u. S. 746ff.

Über das Ineinanderspiel der verschiedenen Faktoren oder ‚Kräfte', die ‚Verflechtung' der Ursachen, das Verhalten im Affekt als ‚Resultante' der rationalen und irrationalen Impulse, je nach der ‚Schwäche' des Logistikon oder dem Überwiegen des ‚Pathetikon', Zurückführung der (Aristotelischen) Unterscheidung zwischen Akolasie (Sittenlosigkeit) und Akrasie (Mangel an Selbstbeherrschung) samt ihren Gegenteilen auf dasselbe System der U r s a c h e n, desgleichen der Arten der *ἁμαρτήματα* s. R. I 301f., P o h l e n z III 1, 226. Charakteristisch Gal. S. 344 Ml.: *τῇ τοιαύτῃ σ υ μ π λ ο κ ῇ τῶν τὰς ὁρμὰς κινούντων αἰτίων.*

Dunkel bleibt die Bedeutung der *φαντασία* S. 453 Ml.: *πῶς διὰ λόγου μὲν πεισθέντες κακὸν ἑαυτοῖς παρεῖναι ἢ ἐπιφέρεσθαι οὔτε φοβοῦνται οὔτε λυποῦνται, φαντασίας δὲ ἐκείνων αὐτῶν λαμβάνοντες.* Wie könnte man durch den Logos das Alogon bewegen, es wäre denn, daß man einen bildhaften Eindruck, einem wahrgenommenen Sinneseindruck vergleichbar, dem hinzufügte? So bricht in manchen die Begierde aus infolge einer Erzählung, und ruft einer: der Löwe ist los, so fürchten sie ihn, ohne ihn gesehen zu haben.' Die *φαντασία* gehört danach zum Irrationalen. Mit der *ὁρμή* hing sie auch schon in der orthodoxen Lehre zusammen und eignete auch dort schon den *ἄλογα*, SVF II 714. Bei P. hat sie zwischen Rationalem und Irrationalem zu vermitteln. Bei der Erziehung ist ihr die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Mächtig ist sie im Kinde, s. u. S. 746.

Der Rückblick auf das Erreichte S. 448ff. Ml. sollte offenbar erschöpfend sein. Daß eine solche Fülle dessen, was sich aus der Frage nach der U r s a c h e ergab, am Ende nicht des Ganzen, sondern nur des ersten Buches stand, scheint mir kaum möglich. Die Aufzählung so vieler Ergebnisse weist zurück auf den Anfang, die Erfüllung auf die Erwartung. Einen wirkungsvolleren Abgang hätte P. sich nicht schaffen können. Daß er die stoische Tradition nicht aufgebe, sondern gegen Chrysipp wiederherstelle, ist der Anspruch, mit dem er seine rhodische Hörerschaft entläßt (S. 456 Ml.). Aber er richtet ihn über seinen engeren Hörerkreis hinaus an die stoischen Schulen in aller Welt. An römische Leser denkt er nicht. Ob er die eigene Theorie nicht doch in Zenon hineinlege, bleibt ein Verdacht, der trotz seiner Versicherungen und Zitate nicht beschwichtigt wird. Auch Galen S. 458 Ml. äußert seine Zweifel. Die Schule ist ihm nicht gefolgt [1]).

[1]) Daß P. in seiner Behauptung von der vorchrysippischen Affektlehre genau sei, verficht Pohlenz, Zenon und Chrysipp, Nachr. Gött. Ges. 1936 S. 195f.: ‚Ganz gewiß hat er auch nicht etwa, wie Galen behauptet (S. 453; 458), bei Kleanthes die platonische Dreiteilung wiedergefunden.' So muß Galen denn um so ungenauer werden, je genauer P. Und doch ist nicht einzusehen, weshalb P.' Behauptung dem Galen in seiner Polemik gegen Chrysipp nicht erwünscht sein sollte.

Merkwürdig bleibt, daß Panaitios nirgends erwähnt wird.

Auf die mittlere Akademie wird zwar einmal Bezug genommen, doch in fast wegwerfender Weise: jene Definition tauge nur zum Zerschlagen der *ἀπορίαι, ἃς οἱ σοφισταὶ προτείνουσι* (S. 448ff. Ml., s. u. S. 750). Gegen die Akademiker auch Diog. Laert. VII 91: ‚Beweis dafür, daß die Tugend real, *ὑπαρκτή*, ist, sagt P. im ersten Buche seines *φυσικὸς λόγος*, sind die Fortschritte (*προκοπή*) in der Tugend derer um Sokrates, Diogenes und Antisthenes'. (Die Auswahl weist auf den Stammbaum, den sich die Skeptiker gern gaben. Die *κακία* ist real als ihr Gegenteil.)

b) *Π ε ρ ὶ ἠ θ ῶ ν.*

W a l z e r s Veröffentlichung der arabischen Auszüge aus Galen *περὶ ἠθῶν* vermehrt auch unsere P.-Kenntnis, da, wie der Herausgeber bemerkt, das Neue sich eng an das Poseidonische in de plac. Hipp. et Plat. anschließt. Dort wie hier die gleiche Abkehr von Chrysipp. Chrysipps Interesse an der Tierpsychologie beschränkte sich darauf, dem Tier den Logos abzusprechen, den Menschen als logikon zoon vom Tier zu scheiden. Das Tier besitze nicht einmal ein *ἐπιθυμεῖν*. Für P. gewinnt das Tier um so mehr an Bedeutung, als der Mensch die niederen, animalischen Seelenkräfte, das *ζῳῶδες*, mit dem Tiere teilt. So dient ihm die Tierpsychologie, neben der Psychologie des Kindes, die Stufung der Seelenkräfte im menschlichen Mikrokosmos aufzuweisen. Indem sie Tier- und Kinderpsychologisches verbinden, lesen sich die neu hinzugewonnenen Exzerpte wie Fortsetzungen poseidonischer Gedanken aus Gal. de plac. Wieder zeigt sich, wie die Psychologie, indem sie die Bedeutung des Irrationalen aufzeigt, Grundlage der praktischen Erziehungslehre zu werden bestimmt ist. W a l z e r S. 88: ‚*Ἕξη* as they are observed in small children (*βρέφη*) and irrational animals show the same thing. We see that some animals are cowardly like the hare and the stag, others brave like the lion and the dog ...' (Dasselbe ausführlicher aus P. bei Gal. de plac. 157 Ml.) Gemeinsam ihrem Verhalten ist, daß es zustande kommt ‚without deliberation, thought or instruction and express a permanent *ἦθος*'. Mit dem ethischen Prinzipienstreit stehen diese Beobachtungen in engstem Zusammenhang. Galen, ‚while demanding the mere control (not the elimination, wie die orthodoxen Stoiker) of its irrational elements, can quote the observation of animals for support'. ‚The same attitude', fährt Walzer fort, ‚can be seen in P. (de plac. V 457ff. Ml. 438. IV 400 Ml. VI 490ff.; Libri I frg. 133ff.), and it is very tempting to connect Galen's view with his teaching'.

Auch im Menschen sind die ethischen Verhaltungsweisen nicht vom Intellekt, von der Erfahrung, vom Milieu oder dergleichen abzuleiten. Im Kinde zeigen sich Vorboten der Scham- und Ehrgefühle bereits vom dritten Jahre an: ‚traces (*ἴχνη*) of shame (*αἰδώς*) and shamelessness' bei Tadel und Lob, auch da, wo noch durch keine Schläge, durch keine Furcht erzogen wurde. Unabhängig kündigt sich als Telos die *τιμή* an. Lehrreich ist, wie durch die Parallele zwischen Kind und Tier auch das soziale Verhalten mit erfaßt wird: gewisse Tiere sind *συναγελαστικά*, andere *μονότροπα*, der Hund *φιλανθρωπεῖ*. So verhält sich auch das Kleinkind seinem Mitkind gegenüber — wir müssen ergänzen: noch ehe von Milieueinflüssen, Ammenerziehung, Elterntorheit usw., worauf Chrysipp die ‚Verkehrung', *διαστροφή*, zurückführte, die Rede sein kann —; Kleinkinder sind bereits entweder unsozial, *ἐπιχαιρέκακοι*, oder sozial, *φιλάνθρωποι*, nur freilich mit dem Unterschied, daß bei dem Tier nach Gattungen geschieden ist, was sich im Menschen von kleinauf individuell differenziert. Zu den Affekten, die im Kinde bereits vor dem dritten Jahre hervortreten, gehört, außer Begehren und Verabscheuen, auch der Zorn (*ὀργή*), dessen physiognomische Erscheinung, Röte im Auge und Gesicht, Erhitzung, Wallung des Blutes, so geschildert wird, daß man sich an das Physiognomische bei Sen. de ira c. 19f. dabei erinnert (s. R. I 323ff.). Daran schließt das Chrysipp-Zitat (Walzer S. 90), das P. bei Galen de plac. 370ff. Ml. in gleicher Absicht bringt: ‚Die vom Affekt Ergriffenen glauben, es gebühre sich nach Würdigung der Umstände, keine Vernunfterwägung zuzulassen, daß ihre Bewegung anders sein dürfe' (R. I 277). Hier in der Form: 'For small children do not deliberate and form an opinion that revenge upon one who harms them is right, but this is in them by nature, like the tendency toward what is pleasant and the avoidance of what is harmfull.' (Gegensatz von *ἡδονή* und *πόνος*, s. o. S. 739.) Das erste betrifft das *θυμικόν*, das zweite das *ἐπιθυμητικόν*. Entsprechendes wieder bei den Tieren: 'They desire what is agreeable to them and avoid what is contrary.' (Vorstufe dessen bei gewissen Pflanzen, Cic. nat. deor. II 120: *vites ... ut animantes ... a caulibus ut a pestiferis et nocentibus refugere dicuntur.*) Ganz nach P. sieht auch aus, wie Leib und Seele eine Einheit bilden: 'Almost at once they feel pain in the body (*ἀλγεῖ*) and discomfort (*λύπη*) in the soul.' Wie auch, daß die *φαντασία* zum Irrationalen zählt: 'Every baby has the faculty of imagining (*φαντασία*),'

Der Anschauung vom D u a l i s t e n P. ist der Zuwachs an Fragmenten wenig günstig. Der Mensch hat sich vom Irrationalen, vom *ζῳῶδες* nicht zu trennen — was er gar nicht könnte —, sondern kraft des Logos darüber zu herrschen. Daß der Mensch, bei solcher Aufgabe, sich auf der Grenze zwischen Himmlischem und Irdischem befinde, für das Himmlische sich zu entscheiden, vom Irdischen sich zu trennen habe, für diesen Gedanken läßt die hier entwickelte Bedeutung des Irrationalen vollends keinen Raum. Das Irrationale ist hier so sehr auf das Rationale, das Rationale so sehr auf das Irrationale angewiesen, daß das eine ohne das andere seiner Aufgabe beraubt, daß die Erziehung, die sich auf beides zugleich zu richten hat, vereitelt würde.

G II 7 c.

L e h r e v o m T e l o s. Literatur: B o n h o e f f e r II 163ff. R i e t h Hermes LXIX 40ff. S c h ä f e r 12ff.

Gegen R. II 283 (‚keine Trennung und Erlösung, sondern Regiment und Zucht: Herstellung einer natürlichen Ordnung zwischen den höheren und niederen Seelenkräften') bemerkt R i e t h: ‚Wohl alle Forscher, die sich zu dem Problem geäußert haben, können diese Behauptung nicht mit den Zitaten und Zeugnissen ver-

einbaren.' Die Texte, auf die man zur Wiederherstellung der Teloslehre angewiesen ist, sind:

1. Klemens Al. Strom. II 129, 4 (II 183, 10 St.): Telos nach P. sei *τὸ ζῆν θεωροῦντα τὴν τῶν ὅλων ἀλήθειαν καὶ τάξιν καὶ συγκατασκευάζοντα αὐτήν* (die Konjektur *αὐτόν* hat Pohlenz mit Recht verworfen), *κατὰ μηδὲν ἀγόμενον ὑπὸ τοῦ ἀλόγου μέρους τῆς ψυχῆς. Τάξις* und *ἀλήθεια* sind eins. Ziel ist, helfen sie herzustellen, gleichviel, ob in der Seele oder in der Welt. *Ἄγεσθαι ὑπὸ τοῦ ἀλόγου τῆς ψυχῆς* (*μέρους* vielleicht zu tilgen) ist Verstoß wider die Ordnung. Nichtssagend dagegen, weil uniformierend, Diog. Laert. VII 87: *Ζήνων ... τέλος εἶπε τὸ ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν ... ὁμοίως δὲ καὶ Π.*

2. Galen de plac. 448, 15ff. Ml. Zum Beweis dafür, daß auch die Güter- und Teloslehre von der Affektlehre abhängt, will es Galen mit einem Zitat aus P. genug sein lassen. Sinn des Zitates ist: ‚Disharmonie und Unseligkeit (d. h. Verfehlen des Telos) ist Leben im Affekt. Ursache des Affektes ist ein nicht vollkommener Gehorsam gegen das Göttliche im Menschen und zugleich gegen das Göttliche im All, dem jenes verwandt ist, und sich mitunter Hinreißenlassen durch das Geringere, das, was der Mensch mit dem Tier gemein hat. Die das nicht sehen, d. h. die Stoiker im Gefolge des Chrysipp, sehen weder hier (d. h. in der Affektlehre) die Ursache der Affekte, noch folgen sie in der Teloslehre, hinsichtlich Eudämonie und Harmonie (oder ‚Homologie'), der richtigen Lehre. Denn sie sehen nicht, daß es in jener (der Eudämonie) das erste ist, sich in keiner Weise durch das Unvernünftige, Unselige und Ungöttliche der Seele führen zu lassen.' *‚Τὸ δὴ τῶν παθῶν αἴτιον, τοῦτ' ἔστι τῆς τε ἀνομολογίας καὶ κακοδαίμονος βίου, τὸ μὴ κατὰ πᾶν ἕπεσθαι τῷ ἐν αὐτοῖς δαίμονι συγγενεῖ τε ὄντι καὶ τὴν ὁμοίαν φύσιν ἔχοντι τῷ τὸν ὅλον κόσμον διοικοῦντι, τῷ δὲ χείρονι καὶ ζωώδει ποτὲ συνεκκλίνοντας φέρεσθαι. οἱ δὲ τοῦτο παριδόντες οὔτε ἐν τούτοις βλέπουσι* (überliefert ist *βελτιοῦσι* s. o. S. 734) *τὴν αἰτίαν τῶν παθῶν οὔτε ἐν τοῖς περὶ τῆς εὐδαιμονίας καὶ ὁμολογίας ὀρθοδοξοῦσι. οὐ γὰρ βλέπουσιν ὅτι πρῶτόν ἐστιν ἐν αὐτῇ τὸ κατὰ μηδὲν ἄγεσθαι ὑπὸ τοῦ ἀλόγου τε καὶ κακοδαίμονος καὶ ἀθέου τῆς ψυχῆς.* Zu verbinden ist: *συγγενεῖ τε ὄντι καὶ τὴν ὁμοίαν φύσιν ἔχοντι τῷ τὸν ὅλον κόσμον διοικοῦντι (δαίμονι).* Schmekels, Nordens, zuletzt Edelsteins (Am. Journ. 1936, 314) Übersetzung von *συγγενής*, ‚dem Menschen eingeboren, mitgegeben', 'the demon in themselves, born with us', ist unmöglich, erst recht unmöglich, zu diesem einen entgegengesetzten zweiten ‚Dämon' zu ergänzen: 'led by the brutish and worse demon'. Galen wie P. sprechen von *τὸ ζῳῶδες, τὸ χεῖρον. Τὸ συγγενές* hat bei P. immer makrokosmische Bedeutung, Cic. de div. I 63 aus P.: *quod praevideat animus per sese quippe qui deorum cognatione teneatur*, I 110: *cognatione divinorum animorum animos humanos commoveri*, und die R. II angeführten Stellen S. 191. 198. 199. 216. 248. *Ἐς συγγενῆ τὸν οὐρανόν*, s. o. S. 668. Zur Interpretation s. R. II 281ff. und v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 402ff. Daimon ist das Göttliche in uns als Ursprung der Eudaimonia, verwandt und gleicher Natur mit dem waltenden im All. Vorausgegangen war ihm u. a. Plat. Tim. 90 und Xenokrates Fr. 81 Heinze: *εὐδαίμονα εἶναι τὸν τὴν ψυχὴν ἔχοντα σπουδαίαν, ταύτην γὰρ ἕκάστου εἶναι δαίμονα*, aber da fehlte der Bezug auf den Allgott. Diog. Laert. VII 88 ist entweder poseidonisch gefärbt, oder Kleanthes war hier P.' Vorgänger.

Pohlenz III 229 mit Erläuterung sucht den poseidonischen Daimon aus Plat. Tim. 90 zu erhellen, diese Stelle schwebe P. vor, wahrscheinlich habe er auf sie verwiesen. Aber da ist nun doch ein Unterschied. Platon redet in mythischer Sprache: von dem obersten Seelenteil habe man zu glauben, daß Gott ihn einem jeden als Daimon gegeben habe, der da wohne in der Zitadelle des Leibes ... ihm gelte unsere *θεραπεία*. Bei P. wird die Therapeia von der höheren Seelenkraft auf die niedereren ausgeübt; während bei P. der Daimon drinnen mit dem Daimon draußen geglichen wird (‚so weit das möglich'), ist bei Platon der Daimon ein von Gott gegebener und zu hegender heiliger Schutzgeist. Man wird nicht umhin können, mit P.' Teloslehre Sen. epist. 92, 1 zu verbinden, und das weist in anderer Richtung: *in hoc principali est aliquid inrationale, est et rationale. illud huic servit.* Hier ist der Gedanke: Ordnung durch Herrschaft und Dienst, s. u. S. 758.

Zu bemerken ist, daß jeder, auch der geringste Ungehorsam (*μὴ κατὰ πᾶν*), jede, auch nur zeitweilige Abweichung (*ποτέ*) genügt, den Menschen unglückselig zu machen. P. schwelgt hier nicht in einer drastischen Verurteilung des ungeistigen, tierischen Daseins, eher in einer Unterscheidung nur geringer Grade. (Wobei immer noch zu beachten, daß *ζῳῶδες* nicht eigentlich das ‚Tierische' heißt; Lukrez hat für *ζῷον animans* eingeführt, und Cicero ist ihm gefolgt, aber die Unterscheidung ließ sich nicht in allem durchführen.) Wohl gibt es in der Seele ein Göttliches und ein Ungöttliches, ein Seliges und ein Unseliges. aber die Ursache der Unseligkeit ist nicht das Vorhandensein eines ursprünglichen Ungöttlichen an sich, sondern ein ‚Geführtwerden' des Göttlichen in ihr durch das Ungöttliche. Vor allem aber ist das Ungöttliche nicht der Leib, das Göttliche nicht die Seele noch die eigentliche Seele noch das Ich. Wenn dieses, d. h. die Lehre des ersten Tuskulanenbuches, hier gemeint oder hiermit vereinbar wäre, müßte hier stehen: Ursache der Unseligkeit ist der Leib und seine Begierden. Aber dann stürzte die ganze Argumentation in *π. παθῶν* zusammen.

Es folgt eine erklärende Zwischenbemerkung Galens, die wohl auf Früheres zugleich zurückgreift: ‚Zenons Formel: *τὸ τῇ φύσει ζῆν ὁμολογουμένως* ist nicht so zu verstehen wie jene, die Chrysippeer, sagen, sondern wie Platon gelehrt hat: es gibt ein edleres und ein geringeres Teil der Seele (*βέλτιον* und *χεῖρον τῆς ψυχῆς μέρος*); nur von dem, der dem Edleren folgt, läßt sich sagen, daß er in ‚Übereinstimmung mit der Natur lebt'; wer dem geringeren folgt, der lebt im Widerspruch (*ἀνομολογουμένως*); dieser ist *ὁ κατὰ πάθος ζῶν*, jener *ὁ κατὰ λόγον*. Damit nicht genug, greift P. Chrysipps Anhänger noch heftiger an als falsche Interpreten des Telos. Er

sagt wörtlich ...' (S. 450 Ml.): ‚Weil sie dieses außer Acht lassen' (also muß die Interpretation der Zenonischen Telosformel auf Grund der Platonischen Psychologie bei P. vorausgegangen sein), ‚beschränken (oder verengen, *συστέλλουσιν*) einige (gemeint ist Antipater) das *ὁμολογουμένως ζῆν*, „das Leben in Übereinstimmung" (wieder die Formel Zenons, die also anerkannt worden war) auf die Formel: alles nur Mögliche tun, um des von Natur Ersten willen, womit sie geradezu dasselbe tun, wie wenn man als Lebenszweck die Lust oder Schmerzlosigkeit od. dgl. ansetzt. Doch das enthält schon einen Widerspruch der Aussage an sich, vom Edlen und Beglückenden dagegen nichts (*καλὸν δὲ καὶ εὐδαιμονικὸν οὐδέν*). Denn es begleitet notwendigerweise das Telos, ist aber nicht das Telos.' Das Folgende ist falsch übersetzt R. I 330, s. Rieth Hermes 1934, 35, aber in Rieths Übersetzung scheint verkannt zu sein, daß auch dieses sich auf Gesagtes zurückbeziehen muß, das Ganze Rekapitulation ist. *Ἀλλὰ καὶ τούτου διαληφθέντος ὀρθῶς ...* Nach Rieth: ‚Aber auch diese Bestimmung, wenn man sie nur richtig faßt' ... Würde heißen: ‚Man muß die Formel in dem Sinn nehmen, in welchem sie Antipater gebrauchte; man darf nicht aus ihr herauslesen, die *πρῶτα κατὰ φύσιν* seien der wirkliche Zweck, obwohl freilich die Worte das eigentlich besagen.' Mir zu kompliziert. Interessant, aber mir auch nicht akzeptabel Gerhard Nebel Griech. Ursprung 1948, 394: ‚Daß dem Modus des Daseins das Schöne und Seelige, den Pflichten aber das Kleinliche und Pedantische zukomme.' Ich verstehe: ‚Aber auch dieses, nachdem es richtig erklärt ist, ist zwar gegen die Akademiker — hier verächtlich „die Sophisten" genannt — zu verwenden, nicht aber ...': *ἔξεστι μὲν αὐτῷ χρῆσθαι πρὸς τὸ διακόπτειν τὰς ἀπορίας, ἃς οἱ σοφισταὶ προτείνουσι, μὴ μέντοι γε ...* Was zu erwarten ist, ist doch wohl: nicht aber für die eigentlichen, tieferen Aporieen, die sich aus den stoischen Formeln angesichts der Frage nach der Ursache ergeben: *μὴ μέντοι γε τὸ* (*τό* überliefert; Bake, dem alle übrigen gefolgt sind, statt dessen *τῷ*; zu ergänzen ist *ἔξεστι χρῆσθαι πρὸς τό*, falls nicht etwas ausgefallen ist wie *τὰς κατὰ τὸ*) *'κατ' ἐμπειρίαν τῶν κατὰ τὴν ὅλην φύσιν* (*ὅλην φύσιν* statt *φύσει* nur hier, doch wohl Poseidonische Erweiterung; anders Rieth) *συμβαινόντων ζῆν'* (die bekannte Formel Chrysipps), *ὅπερ ἰσοδυναμεῖ τῷ 'ὁμολογουμένως εἰπεῖν ζῆν'* (greift auf die zuvor genannte und anerkannte Formel Zenons wieder zurück), *ἡνίκα μὴ τοῦτο μικροπρεπῶς* (flach und kleinlich) *συντείνειν ⟨φαμὲν ?⟩ εἰς τὸ τῶν διαφόρων* (Güter ?) *τυγχάνειν* (womit wieder nur ein neuer Zirkel entstände; *ἀδιαφόρων* (Hirzel II 1, 242ff.; dem Rieth beipflichtet und Mueller, wohl richtig; *ἀδιάφορα* sind *ἡδονὴ καὶ ἀοχλησία*).

Setzt man *τῷ* statt des überlieferten *τό*, so kommt heraus: Aber auch diese Formel (des Antipater), wenn oder nachdem richtig erkärt, läßt sich zwar gegen die skeptischen Aporien verwenden, nicht jedoch (läßt sich gegen sie, nämlich die skeptischen Aporien verwenden) die Formel (Chrysipps): *κατ' ἐμπειρίαν ... ζῆν.* Die Negation ist emphatisch: *μὴ μέντοι γε.* Weshalb dieser Nachdruck? Wäre es nicht seltsam, wenn P.' Haupteinwand gegen Chrysipps Telosformel wäre, daß sie sich nicht verwenden lasse gegen die Aporien, die die ‚Sophisten' vorbringen? Wo bleiben seine eigenen Aporien? Wo spielen in P.' Auseinandersetzungen mit Chrysipp jemals die ‚Sophisten' eine Rolle? Und weshalb sollte dann hinzugefügt werden, daß die Formel Chrysipps dasselbe besage wie die Formel Zenons (nach Rieth im Sinne Chrysipps, nicht aber im Sinne des P.), sofern man diese nicht ‚kleinlich' verstehe? Wenn P. die Akademiker ‚Sophisten' schilt, so scheint er den Karneades samt seinen Aporien nicht sehr hoch eingeschätzt zu haben. Antipaters Formel war dagegen, wie bekannt, in der Tat gegen die Einwände der Akademiker gerichtet. Mag sie, meint P., richtig verstanden, als Entgegnung auf die ‚sophistischen' Aporien hingehen. Eine tiefere Bedeutung mißt er ihr nicht bei. In keiner Weise, findet er, trägt sie etwas bei zu dem eigentlichen Problem, das in Chrysipps oder Zenons Telosformel aufgeworfen wird. Mit der erweiterten Definition des Chrysipp konnte er, nach allem, was wir von ihm wissen, nur einverstanden sein. Daß er Zenons Definition anerkannte, wird immer wieder bezeugt.

Offenbar hatten Antipater und seine Schüler die Formel Chrysipps nach ihrer eigenen, neuen Formel interpretiert und hatten dabei *τῶν φύσει συμβαινόντων* nicht, wie P., von der Allnatur, sondern von der menschlichen Natur verstanden. Auf sie ist das *μικροπρεπῶς* gemünzt: sie ‚verengen', *συστέλλουσιν*, den Sinn der Formel Zenons. Antipater kommt bei P. nicht gut weg. Er selbst hat anderes zu tun als den Aporien der ‚Sophisten' zu genügen. Panaitios wird aus der Debatte herausgehalten. Karneades' Bedeutung wird bei Rieth überschätzt.

‚Das wäre wohl schon genug', fährt Galen S. 451 Ml. fort, ‚um die *ἀτοπία* in Chrysipps Telos-Interpretation, d. h. in der Frage, wie das *ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν* erreicht wird, darzutun. Doch halte ich es für besser, auch noch das Anschließende bei P. anzuführen': *‚ταύτην τε τὴν ἀτοπίαν διέλυσεν ἡ αἰτία τῶν παθῶν εὑρεθεῖσα καὶ τὰς ἀρχὰς ἔδειξε'* usw. Nach Rieth würde P. Chrysipps Telosformel als eine *ἀτοπία* bezeichnet haben, was seiner ganzen Haltung und Methode in *π. παθῶν* widerspricht. Er geht stets möglichst von Chrysipps eigenen Formulierungen aus. Chrysipps *ἀτοπία* besteht, wie von Galen klar gesagt wird, in der Art und Weise, wie er die Formeln interpretiert: *πρὸς ἔνδειξιν τῆς ἀτοπίας ὧν ὁ Χρ. εἴρηκε περὶ τοῦ τέλους ἐξηγούμενος, ὅπως ἄν τις τυγχάνοι τοῦ ‚ὁμολογουμένως τῇ φύσει ζῆν'*. Wenn darauf das Zitat aus P. einsetzt mit: *‚ταύτην τε τὴν ἀτοπίαν'*, so muß etwas dem Entsprechendes bei P. vorausgegangen sein, etwas von Galen nur Paraphrasiertes. Der Anschluß ist nicht unmittelbar.

Worin aber besteht dann, wenn der Vorwurf, daß sie gegen die Akademiker nicht zu gebrauchen sei, fortfällt, der Einwand, den P. gegen Chrysipps Teloslehre erhebt? Was ist der springende Punkt, in dem er von Chrysipp abweicht?

Rieth meint (S. 43f.), P. habe den ‚Widerstreit zwischen der göttlichen und der tierischen Seelenkraft', ‚zwischen dem göttlichen Daimon

und den natürlichen Begierden' erlebt, und indem er ‚die geistige Natur in einen schroffen Gegensatz zur ungeistigen Natur stellte', sei er der ‚erste' gewesen, der ‚die Ordnung der großen Welt und die Tugend des Menschen als den Sieg der geistigen Natur über das Ungeistige begriff', daher man ihn mit Recht als den ersten Neuplatoniker bezeichnet habe. (Was ich bestritten hatte.) Geist und Ungeist, fast wie Materialismus und Idealismus — ich fürchte, hier mischt sich Modernes ein. ‚Natürliche Begierden', die es nach P. gar nicht gibt, ‚geistige' und ‚ungeistige Natur', ‚das Ungeistige' sind Begriffe, denen im Griechischen nichts entspricht. Worin besteht ‚das Ungeistige'? Es gibt Logos und *αἰσθήσεις*, Leib und Seele, *νοητός* und *ὁρατὸς κόσμος* usw. Soll das Logistikon, nach P., das ‚Geistige', das Alogon das ‚Ungeistige' sein? Aber zum Alogon gehört auch der *θυμός*. Alexander war gewiß ein großer Geist, aber was wäre er ohne den *θυμός*? Es gibt eine Tugend auch des *θυμοειδές*, auch des *ἐπιθυμητικόν*. Sen. de ira II c. 10f. redet ausführlich davon, wie in den Naturen, in denen das Mutartige zu schwach entwickelt ist, dem Mangel abzuhelfen, der Mut, die Zuversicht zu stärken ist. Gemeint wird damit gewiß nicht nur eine körperliche, sondern vor allem eine geistige Erziehung. Wo der Grad der Geistigkeit, des *νοερόν*, so durch den Grad der *κρᾶσις*, die Dianoia so durch das Klima, Seelisches so durch Elementares bedingt ist, wo ist die Trennung zwischen ‚Geistigem' und ‚Ungeistigem' zu ziehen?

[Als Zeichen der Zeit verdient bemerkt zu werden G. Nebel Herm. LXXIV (1939) 34ff., als Versuch, P. zu neuer Bedeutung zu erheben dadurch, daß in ihm der Entdecker des Urbösen erkannt wird. Seine Ethik bedeute den Einbruch des radikal Bösen in das unzerrissene Weltgefüge des Chrysipp. ‚Die Kritik des P. stützt sich auf das radikal Böse und sieht in der Leidenschaft nicht eine Verirrung des guten, sondern den Ausbruch des bösen Willens.' ‚Er muß sich so tief mit der Ethik des Chrysipp einlassen, weil sie die Heimat ist, von der er aufbricht, um das Böse zu gewinnen.' Seine Aporien sind ‚Aufbruch', Ausdruck der Entscheidung. Daß er sich damit an Schüler wendet, scheint zufällig, beiläufig. So wird z. B. interpretiert (S. 38): ‚Er ist einverstanden, daß Schwäche Ursache der Leidenschaft ist. Aber es fehlt dann eine Angabe darüber, wie die Schwäche sich zur vorgeschrittenen Schwäche entwickelt (*πῶς ... κινηθείσης*) und wie sie in diesem Vorschreiten Ursprung der Leidenschaft sein kann (*πῶς κινούσης*). Es ist das Böse, auf das P. hinzielt als auf das, was die Schwäche zur Leidenschaft bewegt.' Übersehen wird, daß Subjekt zu *κινηθείσης* nicht die Schwäche, sondern die Seele ist, daß Ursache eines Bewegt-Werdens oder Bewegens bei P. eine ‚Kraft' ist, mithin nicht auf das gezielt wird, was die Schwäche zur Leidenschaft bewegt'. Wenn es bei P. Tugenden auch des Irrationalen gab — die wichtigsten Stellen werden nicht angezogen —, so wird daraus, daß es auch ein ‚sympathisches' Böses gab. Protestantisch-existenzialistisch gedeutet wird auch die ‚Gewöhnung': ‚Es tritt in ihr das Historische, die Zeitlichkeit des bewegten Lebens plastisch hervor ... Auch als inneres Vorlaufen ist Gewöhnung historisch ... Das Böse ist damit der Raum, in dem Bewegung, Geschichte, Wandlung ist.' ‚Physiologisches' Fragen ist das Eigentliche nicht. Den Ätiologen hier erkennen zu wollen, war ein Irrtum: ‚P. fragt nach der Ursache, weil er das Böse in den Blick bringen will' (S. 39). Und anderes nicht mehr ganz Ungewohnte dieser Art mehr.]

Eine triftigere Frage ist: ist das Alogon, d. h. das *ἐπιθυμητικόν* und *θυμικόν*, an und für sich die Ursache, die Wurzel, der Ursprung des Schlechten? So könnte es scheinen nach Gal. *ὅτι ταῖς τοῦ σώματος κράσεσι* S. 78 Ml. (Pohlenz Diss. 620): ‚Auch P. widerspricht der Lehre, daß die Schlechtigkeit von außen in den Menschen komme (nach Chrysipp) und keine eigene Wurzel in unserer Seele habe, von wo (als von ihrer *ἀρχή* ausgehend) sie keime und wachse, im Gegenteil: es gebe auch einen Samen der Schlechtigkeit in uns selbst'. *Οὐ τοίνυν οὐδὲ Π.ᾧ δοκεῖ τὴν κακίαν ἔξωθεν ἐπεισιέναι τοῖς ἀνθρώποις οὐδεμίαν ἔχουσαν ἰδίαν ῥίζαν ⟨ἐν⟩ ταῖς ψυχαῖς ἡμῶν, ὅθεν ὁρμωμένη βλασάνει τε καὶ αὔξεται, ἀλλ' αὐτὸ τοὐναντίον· εἶναι* (οὖν καὶ libri) *γὰρ καὶ τῆς κακίας ἐν ἡμῖν αὐτοῖς σπέρμα.* Aber dies in uns Wurzelnde ist nicht das zu Entfernende, sondern das Objekt der Erziehung als das zu Reinigende. Durch Reinigung muß das Wachstum der *κακία* verhindert werden, und wir alle, samt und sonders, bedürfen dessen. Die Erziehung hört nicht auf: *καὶ δεόμεθα πάντες οὐχ οὕτω τοῦ φεύγειν τοὺς πονηροὺς ὡς τοῦ διώκειν τοὺς καθαρίοντάς τε καὶ κωλύοντας ἡμῶν τὴν αὔξησιν τῆς κακίας.* Wenn man von der Religion des P. redet, sollte man über der geschwollenen Selbstvergottung des Manilius doch auch diese Töne nicht überhören. Sie haben immerhin den Vorzug, echt und bezeugt zu sein. Aber auch mit Bildungsidealen, soweit ersichtlich, hat Erziehung nichts zu tun.

Was das Wurzeln betrifft, so hatten Chrysipp und die Orthodoxen das Gegenteil gefordert: das Pathos mit der Wurzel auszureißen, s. SVF III 447, Hieronymus ep. 132: *(Stoici) asserunt exstirpari posse (τὰ πάθη) de mentibus et nullam fibram radicemque vitiorum in homine omnino residere, meditatione et assidua exercitatione virtutum.* Die ‚Ausrottung' der Affekte hatte Chrysipps Therapeutikos gefordert (Pohlenz III 150). Das Pathos war das Schlechte und als solches das Kranke, insofern stimmt P. mit Chrysipp überein. Aber es war nach P. nicht so, daß der *φαῦλος* in seinem allgemeinen Zustand dem körperlich Kranken glich. Ganz unanfällig ist nur der Weise. Körperliche Gesundheit heißt Anfälligkeit (s. o. S. 740). Wir alle, allein die Weisen, das unerreichbare Vorbild, ausgenommen, befinden uns im Zustand krankhafter Dispositheit (*εὐεμπτωσία εἰς νόσους*) oder der Gesundheit einbegriffen die Dispositheit. Pathos ist das, was aus dieser Dispositheit ausbricht. D. h. es gibt in der moralischen Konstitution eine Gebrechlichkeit, die eine Eigentümlichkeit der menschlichen Seele ist, insofern der Gesundheit zu vergleichen, als auch diese nicht konstant, sondern labil ist. Ist nun das Schlechte, das im Menschen wurzelt, das Irrationale? Es gibt eine Fülle von Stellen, die dem widersprechen. Jede der drei Seelenkräfte hat ihr ‚eigenes', ihr *οἰκεῖον ὀρεκτόν* (455, 6 Ml.). Das den irrationalen Kräften eigene als das schlechthin Eigene (*ἁπλῶς οἰκεῖα*) zu betrachten, ist der Betrug Epikurs (*ἐξαπατώμενοί τινες* 452 Ml.); *ἥδεσθαι* und *κρατεῖν τῶν πέλας* sind *ὀρεκτά* nur des *ζῳῶδες*, Weisheit und alles was gut und edel ist, zugleich das *λογικὸν καὶ θεῖον*. Der Betrug Epikurs besteht in einer Verwechslung des Niederen mit dem Höheren. Allein jede der drei Seelenkräfte hat auch ihre eigentümliche Funktion im Ganzen. Jugenderziehung, heißt es z. B. in P.' Platonexegese (*ἐπιτομή*) S. 445ff. Ml., ist Vorbereitung auf die künftige Herrschaft des Logistikon. Erst schwach entwickelt, kommt dieses zur Reife vom 14. Jahre an. Daher darauf geachtet werden muß, daß *ἐπιθυμία* und *θυμός* weder zu stark noch zu schwach entwickelt werden, *μήτε ἰσχυρῶν ἄγαν μήτε ἀσθενῶν*, weder zu schüchtern noch zu übergreifend werden *μήτε ὀκνηρῶν μήτε ἐκφόρων γενομένων*. Wie wäre das möglich, wenn sie an sich das Schlechte oder gar das Böse im Menschen wären? Bei Sen. de ira II 20, wo Poseidonischer Ursprung feststeht, hat sich die Sorge des Erziehers nicht weniger darauf zu richten, daß die Entwicklung des *θυμός*, d. h. des Heißen in der mikrokosmischen *κρᾶσις*, nicht hinter dem rechten Maß zurückbleibt, als daß sie es überschreitet. Folge zu geringer Entwicklung sind Depressionen, Nichtigkeitsgefühle, Ängstlichkeit usw. Wie wäre das möglich, wenn das Alogon an sich das Schlechte wäre? Der Mut zumal ist nicht nur lebensnotwendig, sondern hat auch seine ethischen Qualitäten. Und doch teilt der Mensch sein ‚Mutartiges' mit der höheren Tierwelt.

Aber noch mehr: es gebe auch, fährt in seinem Referat Galen fort, ‚eigentümliche Tugenden' des Alogon: *ἐν γὰρ τοῖς ἀλόγοις τῆς ψυχῆς δυνάμεσιν ἐπιστήμας οὐκ ἐγγίνεσθαι, καθάπερ οὐδὲ ἐν τοῖς ἵπποις, ἀλλὰ τούτοις μὲν τὴν οἰκείαν ἀρετὴν ἐξ ἐθισμοῦ τινος ἀλόγου παραγίνεσθαι, τοῖς δὲ ἡνιόχοις ἐκ διδασκαλίας λογικῆς.* Bei den Kindern muß der Erzieher die Funktionen übernehmen, die später das Logistikon übernehmen muß. Daran schließt sich, fährt Galen fort, unmittelbar die Lehre von den Tugenden, die auf dasselbe hinausläuft. Wie soll das Alogon an sich das Schlechte sein, wenn es seine Tugenden hat?

Worin besteht nun aber das menschliche Übel? Offenbar in einer gewissen Labilität im Verhältnis der drei Seelenkräfte zueinander. Das Tier lebt konfliktlos, der Mensch ist entstanden um den Preis eines gefährlichen Miteinanderseins der ihn ausmachenden niederen und höheren Kräfte. Seiner physischen Gefährdung (s. S. 722) entspricht seine moralische Gefährdung. Wie dort das preisgegebene Wesen, so ist er hier das zu reinigende, zu heilende, zu erziehende Wesen. Seine Tugenden besitzt er um den Preis seiner Schwächen.

Wie sämtliche Verlegenheiten in der Ethik, so werden auch die der Teloslehre hergeleitet aus dem Verfehlen der Frage nach der Ursache der Affekte. Die Aporien, aus denen die Lösung entwickelt wurde, erfahren wir in der Teloslehre nicht, aber wir erfahren die Lösung selbst. Und diese ist, nicht nur mit Chrysipp, sondern mehr noch mit allem, was nach ihm kam, verglichen, heterodox insofern, als sie in der Form platonisch, in der Substanz religiös ist. Die Frage nach der Ursache ist diejenige Frage, die in das religiöse Problem des Telos ebenso wie der Erziehung vorstößt. Das Neue, mit Chrysipp verglichen, ist der Gedanke der Über- und Unterordnung, der *τάξις*, des ‚Dienstes', des *ὑπηρετεῖν*. Der Dienst ergibt sich aus der Schichtung der menschlichen Seelenkräfte. Der Mensch wird zugleich in tiefe Abhängigkeit verstrickt, zugleich ragt er mit seinem Besten hinauf bis in das Göttliche. Erkenntnis des Alls zieht nicht mehr ab von dem, was dem Menschen am dringlichsten ist, sondern heißt Herstellung der Ordnung im Innern, die gleicher Art und verwandt ist mit der göttlichen Ordnung im All.

d) *Περὶ τῆς διαφορᾶς τῶν ἀρετῶν*, s. Titelverzeichnis. Über den Zusammenhang mit *π. παθῶν* s. o. S. 734. Noch nicht ausgenutzt wurde das Ende von Gal. *ὅτι ταῖς τοῦ σώματος κράσεσιν*, d. h. einer Schrift, die nicht nur einen Poseidonischen Leitsatz (Gal. de plac. 442 Ml.) zum Titel hat, sondern geradezu in ein Bekenntnis zu P. ausläuft. Pohlenz Diss. 582 und 620 ging darauf nicht näher ein. Zitiert wird P. zwar zum Teil erst nach dem, was ihm entnommen wird, aber das ändert nichts an dem Befund. Stände sein Namen davor, so würde das Übersehene unter den Fragmenten prangen. Die Schrift, die hier benutzt ist, ist allerdings nicht mehr *π. παθῶν*, zitiert wird von Galen *ἐν τοῖς περὶ τῆς διαφορᾶς τῶν ἀρετῶν*, wo P. von Chrysipp weit mehr noch abweiche als in *π. παθῶν*. Der Titel war derselbe wie der einer Schrift Chrysipps in vier Büchern, neben der es eine kleinere *π. ἀρετῶν* in nur zwei Büchern gab, SVF, Diog. Laert. VII 189. P.' Werk war also schon dem Titel nach gegen jenes des Chrysipp gerichtet. Das Gleiche gilt von *π. τοῦ προτρέπεσθαι*, s. u. S. 768. Der Kampf gegen die Schule wurde auf breiter Front geführt.

Hier wird nun, ganz in der Art der Aporien wie in *π. παθῶν*, gegen Chrysipp mit folgendem Dilemma argumentiert (Galen möchte die Stoiker, die alle Menschen für gleich veranlagt zur Tugend halten, fragen): 1. Wie entstand die *διαστροφή* unter den ersten Menschen? 2. Wie entsteht sie im Kleinkind? Daß Chrysipp auf die zweite Frage keine Antwort wußte, erfuhren wir bereits aus *π. παθῶν*. Ebenso hier: *τίς ἐδίδαξεν αὐτὰ τὴν πονηρίαν, ἀδυνατοῦσιν ἂν λέγειν* (S. 75 Ml.). Wie kommen zumal die Unterschiede zustande, wenn viele zugleich dieselbe Kost, dieselben Eltern, dieselben Pädagogen haben? Denn gibt es einen größeren Unterschied, als den zwischen einem gemeinsinnigen und einem neidischen (wir würden sagen asozialen) Kind? (*κοινωνικὸν* und *φθονερὸν παιδίον*, man beachte auch hier das Eingehen auf das soziale Verhalten, auf den Begriff des *κοινωνικόν*, der in der Ethik Marc Aurels eine solche Rolle spielt; das Egoistische fällt offenbar unter das *ἐπιθυμητικόν*), zwischen einem mitleidigen und einem schadenfrohen? (*ἐπιχαιρέκακον*, s. o. S. 746), zwischen einem, das feige zu allem ist und einem mutigen (*θυμικόν*)? Zwischen einem törichten und einem verständigen? Zwischen einem wahrheits-

liebenden und einem verlogenen (*λογικόν*)? ‚Selten genug, wahrhaftig, kann man ein Kind ohne Tadel sehen': *σπάνιον γὰρ ὄντως ἔστι θεᾶσθαι παιδίον ἄμεμπτον.* Anerkannt haben das zutage Liegende die ‚alten Philosophen', die sich auf die ‚Erfahrung' verließen. Sofern nun auf Erziehung diese Unterschiede nicht zurückzuführen sind, und sofern es drei Möglichkeiten gibt: 1. alle Menschen sind gut von Natur, 2. die meisten sind gut, wenige schlecht, 3. nur wenige sind gut von Natur, so entsteht das Dilemma: Zurückzuführen ist unser Verhalten auf das Anziehende der *ἡδονή*, das Abstoßende des Schmerzes (*ἄλγος*). Haben wir alle eine natürliche Eignung, *οἰκείωσις πρὸς τὴν ἡδονήν*, und diese ist vom Übel, so sind wir alle von Natur schlecht: *εἰ μὲν γὰρ πάντες ᾠκειώμεθα πρὸς τὴν ἡδονήν, οὐκ οὖσαν ἀγαθόν ... φύσει κακοὶ πάντες ἐσμέν*; wenn nicht alle, sondern nur einige, so sind nur diese wenigen verderbt (*μοχθηροί*). (Woraus erklärt sich der Unterschied? Ferner:) Besitzen wir nicht noch eine andere Kraft, durch die wir der *ἡδονή* mehr ‚zugeeignet' werden (*ᾠκειωμένην μᾶλλον ἡδονῆς*), so ist die *ἡδονή* stärker als die *ἀρετή*: ⟨*ἰσχυρότερον ἡ*⟩ *ἡδονὴ τῆς ἀρετῆς*, obwohl doch die *ἀρετή* besser ist als die uns zur *ἡδονή* führende Kraft, und so wären wir denn alle schlecht, da die bessere Kraft die schwächere, die stärkere die verworfene wäre. Ist aber die bessere Kraft die stärkere, wer hat die ersten Menschen dahin gebracht, daß sie unter die Herrschaft der schlechteren gerieten? Ebendasselbe hat den Stoikern auch der wissenschaftlichste unter ihnen allen, P., vorgeworfen: *ταῦτ' οὖν αὐτὰ τῶν Στωικῶν ἐμέμψατο καὶ ὁ πάντων ἐπιστημονικώτατος Π.*, der einzige, der lieber die Schule (*αἵρεσις*) als die Wahrheit hat preisgeben wollen. Die ganze Argumentation ist also, wie Galen rückblickend bezeugt, von P.

Aber Poseidonisch ist nicht weniger auch das, was folgt. Mit jenem schönen Worte von dem Erzieher, dessen wir alle bedürfen (s. o. S. 752), ist sein Teil noch nicht zu Ende. Galen fährt fort, im engsten Anschluß an das zuvor Entwickelte: ‚Denn nicht das Gesamte der *κακία*, wie die Stoiker (d. h. die stoische Schule) sagen, dringt von außen in die Seele ein, vielmehr haben die Schlechten aus sich selbst das meiste; was von außen in sie eindringt, ist das bei weitem geringere Teil (übereinstimmend mit P.: *εἶναι καὶ τῆς κακίας ἐν ἡμῖν αὐτοῖς σπέρμα*). Aus diesem nun (d. h. aus eben dem, was sie aus sich selber haben,) entstehen ebensowohl schlechte Gewohnheiten im Alogou wie falsche Vorstellungen im Logistikon (d. h. das Schlechte ist nicht das Alogon, vielmehr beeinflußt es das Alogon wie auch das Logistikon), wie wiederum, wenn wir in die Hände guter Erzieher gegeben sind, wahre Vorstellungen und gute Gewohnheiten. (Bedürfen wir, nach P., doch alle der Erzieher.) Was ist nun aber das Rätselhafte, das auf diese Weise wirkt und auf diese Weise zu beeinflussen ist? Was also doch wohl die Wurzel des Schlechten in uns sein muß? Mueller setzt im Text eine Lücke an. Die verhängnisvolle Lücke würde des Rätsels Lösung ein für allemal verschlungen haben, und weit jenseits des verschlingenden Abgrunds erführen wir hinterher noch etwas von den ‚Mischungen'. Und doch sind es eben die ‚Mischungen', von denen Gal. c. XI S. 73 Ml. ausging: Die Philosophen sollten sich über die ‚Mischungen' nicht entrüsten: es liegt nun einmal in unser aller Natur, das Gute zu lieben, das Schlechte zu hassen, und wir fragen dabei nicht noch, ob es entstanden *γενητόν* oder nicht entstanden ist (soll wohl heißen: in uns erst entstanden oder angeboren). So ist es auch mit den guten und schlechten Menschen, wir fragen nicht, wo einer es her hat. Beanstandet wurde hier demnach eine Determinationslehre. Dieselbe Determinationslehre bei Sen. de ira II 20, 2 aus P. s. o. S. 741: *naturam quidem mutare difficile est* (d. h. sie beruht auf der *κρᾶσις* der Elemente), *nec licet semel mixta nascentium elementa convertere* (d. h. die ‚Mischungen' sind angeboren, gehen zurück auf Zeugung und Geburt), von um so größerer Bedeutung ist die *δίαιτα*, d. h. Ernährung, *ἔθη* und *ἐπιτηδεύματα*. Auf jenen Einwurf, jene seine Antwort darauf greift Galen zurück, und ich sehe nicht, was im Text auf eine Lücke wiese: ‚Aus den Mischungen aber geht hervor im Logistikon Verstandesschärfe und Torheit, ⟨im Alogon ...⟩, je nach dem Überwiegen in der Mischung: *ταῖς κράσεσι δ' ἕπεται κατὰ μὲν τὸ λογιστικὸν ἀγχίνοιά τε καὶ μωρία, ⟨κατὰ δὲ τὸ ἄλογον ...* lacunam indicavi⟩ *κατὰ τὸ μᾶλλον καὶ ἧττον*. Die Mischungen selbst aber hängen ab sowohl von unserer Erzeugung (*τῇ τε πρώτῃ γενέσει ἀκολουθοῦσι*, daher zuvor die Frage, ob die *κακία γενητόν* oder *ἀγένητον* sei) als auch von der richtigen, jeweils den *χυμοί* gemäßen Diät (*ταῖς εὐχύμοις διαίταις*). Hier wird ersichtlich, weshalb nach P. die Erziehung bereits mit der Zeugung zu beginnen hatte, zugleich die ungeheure Bedeutung der Diät.

Ist dieses nun die Ursache der Schlechtigkeit? Die Abhängigkeit des Geistigen und Moralischen vom Elementaren? Die Ursache läge in unserer konstitutionellen Bedingtheit? Im Entwurf der Stufen, die sich im Menschen als mikrokosmischem Wesen vereinigt haben? Wie aber reimt sich das mit einer Ethik und Psychologie, die in der Verherrlichung des Menschen aufging, von der man bisher glaubte, daß sie die des P. wäre? Für viele wird ein solcher naturalistischer Determinismus mit ihrem P.-Bild auch heute nicht in Einklang zu bringen sein. Und doch gleicht der Anspruch, mit dem Galen das Seinige, im Anschluß, wie er erklärt, an P., vorträgt, ganz der Poseidonischen Aporetik in *π. παθῶν*: Unsere Lehre wird in gleicher Weise den ‚Phänomenen' gerecht wie sie die Ursachen erklärt ... Sie löst alle moralischen Fragen, die der Diät usw., der *ἐπιτηδεύματα καὶ μαθήματα*, alles Nutzens und Schadens für die Seele, sie belehrt *περὶ τῆς τῶν παίδων διαφορᾶς* nicht weniger als *περὶ τῆς ἐν τοῖς ἤθεσι διαφορᾶς*, wie sie zu guter Letzt erklärt, weshalb es in Athen der Weisen so viele gegeben hat und unter den Skythen nur einen. Da taucht am Ende das uns aus *π. παθῶν* bekannte klimatologische Argument noch einmal auf, womit es denn Galen genug sein läßt.

e) Über die Erziehungslehre unterrichtet Sen. de ira II c. 19—21. Gegen meine zu enge Abgrenzung R. I 320ff., ohne c. 21, s. Pohlenz I 173[1]; III 2, 120. Wenn auch nur vom Zorn gehandelt wird, so treten doch zugleich die Grundlinien einer allgemeinen Erziehungslehre hervor, c. 19 und 20 handelt von der elementaren Grundlage aller Erziehung, der körperlichen Konstitution und körperlichen Bedingtheit des Seelischen (Mischung aus den Elementen) von Diät und Körpererziehung, c. 21 von der sozialen und gesellschaftlichen Erziehung. Zu den systematischen Zusammenhängen s. o. S. 741. Das Hauptproblem der Erziehung im Hinblick auf den *θυμός* ist, die richtige Mitte einzuhalten zwischen dem *extollere* und dem *deprimere* (fast modern). Die soziale Erziehung hat hierin die Fortsetzung der körperlichen zu sein. Die Sorgfalt, die hierauf zu verwenden ist, hat um so größer zu sein, je ähnlicher einander die Mittel sind, durch die beides bewirkt wird. Zügellose Freiheit hat nicht weniger schlimme Folgen als Unterdrückung; *adsurgit, si laudatur et in spem sui bonam adducitur, sed eadem ista insolentiam et iracundiam generant.* Das aus Galen bekannte Bild des Wagenlenkers kehrt auch hier in der Affektbehandlung wieder: *ut modo frenis utamur, modo stimulis* (c. 21). Hinzuweisen ist besonders auf die Rolle des Sozialen: gedacht wird an den jungen Vornehmen, den künftigen Politiker. Zu meiden ist, was demütigt. So sollen z. B. keine Bitten dem Knaben gewährt, dafür Vergangenes oder zu erwartendes Zukünftiges gewürdigt werden. Das Verhältnis zu den Kameraden beim Sport ist nach dem Grundsatz strenger Gleichheit zu regeln: er soll weder nur siegen noch nur unterliegen; *demus operam, ut familiaris sit iis cum quibus contendere solet,* usw. Der Sport sei eine Schule des Geltenlassens. Sein Stand soll dem Knaben bewußt sein, aber nicht ihn bevorrechtigen. Im Verhältnis zu Pädagogen und Eltern ist vor allem Verzärtelung zu meiden ... *quod flenti negatum fuerit, quieto offeratur.* Lehrer und Erzieher haben selbst Beispiele der Gelassenheit zu sein, vor allem der Vater.

Eine umfassendere, auf breiterer psychologischer Grundlage beruhende Erziehungslehre sollte jene des Chrysipp ersetzen. Zu vergleichen ist die Kindespsychologie in *π. ἠθῶν*, s. o. S. 745f., und *π. παθῶν*, o. 741.

Hieran mögen sich die Fragmente aus Sen. ep. 87 anschließen. Was sie aus der Diskussion des Briefes über das Schulthema, ob Reichtum ein Gut sei, heraushebt, ist wieder das Eingehen auf das Psychologische. P. fragt nach den Wirkungen des Reichtums oder der als Güter betrachteten *fortuita* auf die Seele. Er unterscheidet zwischen *causa efficiens* und *causa praecedens:* Reichtümer sind *causa praecedens* eines *malum: inflant animos. superbiam pariunt;* die *bona* dagegen *extollunt quidem et dilatant sed sine tumore.* Die Kategorien sind dieselben wie Sen. de ira II 21, 5: *attolli non gestire patiamur.* Zum übrigen s. R. I 336ff.

f) Telos bei Sen. epist. mor. 92.

Thema des Briefes ist die Frage: ist Tugend allein zum Telos genug oder bedarf sie der Ergänzung? Bedarf sie der Ergänzung *(si non es sola virtute contentus* § 6), so sind deren zwei zu prüfen: 1. *ἡδονή*, 2. *ἀοχλησία, quies,* Freiheit von körperlichen Leiden. Das zweite scheint hier Antipater zu vertreten. Er würde kaum vorweg genannt sein, wenn im Folgenden nicht auch gegen ihn gestritten würde. Das erste wäre eine Konzession an die Hedoniker, vor allem an Epikur. Mit dieser wird Seneca bald fertig (10 Ende). Solchem Paktieren wird eine drastische Abfuhr erteilt. Schwieriger und wichtiger ist die Widerlegung des beachtlicheren Gegners. (Ähnliches hatte der Peripatetiker Hieronymos gelehrt, Antipater neigte dem Peripatos zu, die ganze Frage hatte Karneades ausführlich behandelt, s. Rieth Hermes 1934, 32ff.) Der Brief schließt von 30 ab mit der Verherrlichung des Menschen, der nach dem Göttlichen strebt. Man hat die erhabene Topik seines Endes mit Vorliebe aus dem vermeintlichen Protreptikos des P. hergeleitet. In dem Brief begegnet ein P.-Zitat, es steht in dem drastisch polemischen Teil, § 10: *inutilis caro et fluida, receptandis tantum cibis habilis, ut ait P.*

An dem Brief versucht haben sich in verschiedener Weise R. II 298ff., Pohlenz II 298 und Anneliese Modrze Philol. 1932, 300ff. Oft hat man das Zitat als einen Beweis für Poseidonischen Dualismus betrachtet.

Der Brief beginnt mit dem Abriß einer Telos-Lehre. Es kann kein Zweifel sein, daß diese im wesentlichen die des P. ist. So auch Pohlenz. Ähnlich ep. 71, 27. Die externa dienen dem Leib, der Leib dient der Seele, in der Seele gibt es dienende und herrschende Seelenkräfte (Sen. sagt Teile). Dienend sind *κατὰ τόπον κινητικόν* und *θρεπτικόν*. Im Hegemonikon, um dessen willen jene dem Menschen gegeben sind, erhebt sich über dem Alogon das Logikon. Jenes hat diesem zu dienen. Einzig das Logikon verweist nicht auf ein anderes, während alles andere auf es hin verweist ... Daraus folgt: die Eudämonie besteht in der Vollendung der Vernunft.

Was diese Teloslehre von der orthodoxen unterscheidet, ist nicht ein aufs Geratewohl platonisierender Eklektizismus, sondern der Gedanke der Stufen und des Dienstes als des ordnenden Prinzips im mikrokosmischen Gefüge. Wie sich das Äußere zum Leib verhält, so verhält sich der Leib zur Seele. Wie sich die Seele zu ihrem Hegemonikon verhält, so verhält sich innerhalb des Hegemonikon das Irrationale zum Rationalen. Es dient. Der Mikrokosmos Mensch vollendet sich allein in der Vollendung seines Logos: *In hoc uno positam beatam vitam.* Damit vollzieht er in sich die Ordnung seines makrokosmischen Vor- und Ebenbildes. Die Vernunft allein ist das, worauf sich alles in ihm bezieht: *hoc unum est, quod alio non refertur, sed omnia ad se refert. nam illa quoque divina ratio omnibus praeposita est, ipsa sub nullo est: et haec autem nostra eadem est, quia ex illa est.* Aber was heißt *omnibus praeposita?* Im Makrokosmos wiederholen sich dieselben Stufen wie im Mikrokosmos.

Die natürliche Folge wird umgekehrt, wenn mit der Eudämonie, d. h. mit der Tugend, die *ἡδονή* verkoppelt wird. Die das tun, machen die

Tugend oder *sapientia* zu einer Skylla: *at isti sapientiam ex quibus composuere portentis?* Ja, die Mißbildung, die sie zustandebringen, übertrifft noch die der Skylla. Bei der Skylla setzen an den Menschenleib doch wenigstens noch die Wölfe an — Sinnbild des *θυμός* — sie endigt in einen Fischschwanz — Sinnbild des *ἐπιθυμητικόν*. Bei jenen setzt an das Menschengebild — Sinnbild der Tugend — unmittelbar der Fischleib.

Welches sind nun diejenigen Ungenannten, gegen die sich P. wendet? Ich hatte S. 302 Epikur genannt. und Pohlenz ist mir zu meinem Bedauern gefolgt. Epikureisches läuft wohl mit unter, dient aber nur, die *ἡδονή* in ihrer ganzen viehischen Verächtlichkeit, im Vergleich zur „Schmerzlosigkeit', an den Pranger zu stellen. Die Invektive könnte auch eine Tirade Senecas sein: *mutis adgregetur animal pabulo laetum.* Gerichtet aber ist von Anfang an der ganze mikrokosmische Aufriß auf den Alleinanspruch des Logos, Telos zu sein und keine anderen Götter neben sich zu haben. (Oben durch den Druck hervorgehoben.) Epikur paktiert nicht, jene Ungenannten sind es, die mit Epikur paktieren. Sich mit solchem Nachdruck gegen sie zu wenden, mochte P. um so mehr Ursache haben, als bei seiner Anerkennung des Irrationalen, ja selbst irrationaler Tugenden, Gefahr bestand, daß man ihn mißverstand, als ob es möglich wäre, daß von den unteren Stufen etwas in sein Telos mit hineingeriete. Daß es Philosophen gab, die so paktierten, erwähnt Cic. Tusc. V 85 (s. Pohlenz): *voluptatem cum honestate Dinomachus et Callipho copulavit, indolentiam autem honestati Peripateticus Diodorus adiunxit.* Indem Pohlenz P. nur gegen Epikur gerichtet sein läßt, läßt er Seneca § 9, *praeterea mixtum,* zu einer neuen Polemik ausholen, jetzt erst richte er sich gegen die Paktierer, das ganze Skyllabild würde dem P. abzusprechen sein, und der Sinn jenes Zitates aus P. könne nur sein, daß die Tugend als *τελείωσις* des Hegemonikon über das Fleisch zu gebieten habe. Jedoch diese Trennung ist nicht durchzuführen. Schon § 6 ist von jener Ergänzung des Telos die Rede: *adicimus rationali inrationale, honesto inhonestum.* Dann geht es, nach jener Invektive gegen Epikur, weiter § 8: *inrationalis pars animi duas habet partes, alteram animosam, ambitiosam, inpotentem, positam in adfectionibus, alteram humilem, languidam* (damit wird schon das Skyllagleichnis vorbereitet), *voluptatibus deditam.* Jener Teil wäre zwar zügellos, doch immer noch besser, tapferer ... Sie aber verschmähten diesen und hielten für notwendig zur *vita beata* den weichlichen, den gemeinen Teil. 9. *Huic rationem servire iusserunt* (darauf läuft es hinaus, wenn die *ἡδονή* neben die Tugend gesetzt wird) und machten damit das Telos niedrig und entwürdigt, außerdem aus Gliedern zusammengesetzt, die sich noch weniger zueinander fügen als die einer Skylla. Hat doch die Skylla noch ihre Wölfe, ihre sapientia dagegen, woraus ist sie zusammengesetzt? *Prima pars hominis est* (so auch Pohlenz II), *ipsa virtus; huic committitur* (wird angefügt) *inutilis caro et fluida* (nämlich, da wir im Bilde des Telos sind, der Fischschwanz), *receptandis tantum cibis habilis, ut ait P.* Wie wohlgefügt dagegen die Teloslehre des P.! Das ‚nur', tantum, beweist, daß dieses ‚Fleisch' noch unter etwas anderem, noch unter den Wölfen steht, die bei der Skylla an die Menschengestalt ansetzen. Seine Geschicklichkeit besteht allein — in der Aufnahme der Nahrung. Der *alvus* ist *cibi receptaculum, ἡ κάτω κοιλία δοχεῖον τῆς τροφῆς,* s. o. S. 710. *Δέχεσθαι* ist terminologisch. Damit erscheint im Bilde wieder der Gedanke der Unter- und Überordnung: das *ὑρεπικτόν* ist die Funktion des *ἐπιθυμητικόν*. Bei Pohlenz' Versuch, das Zitat aus dem Bilde herauszureißen, geht Form und Gedanke verloren: ‚Daß die Tugend als *τελείωσις* des Hegemonikon über das Fleisch zu gebieten hat.' Wo bleibt die Geschicklichkeit? Es ist nicht einzusehen, weshalb das Seneca überhaupt zitiert haben sollte, erst recht nicht, wie er diese triviale Wahrheit so zurechtgeschliffen haben sollte, daß sie in das Bild, als wie in seine Fassung, paßte.

Auf Anneliese Modrze gebührend einzugehen — auch sie spricht das Bild dem P. ab — verbietet leider der Raum. [Nach Pohlenz' neuester Übersetzung, Stoa und Stoiker S. 346: ‚Das Höchste im Menschen ist die Tugend selber; ihr ist das Fleisch anvertraut, das untaugliche, vergängliche, nur zur Aufnahme von Speisen geeignete', würde die Tugend mit einer hoffnungslosen Aufgabe betraut.]

Der Hauptteil des Briefes, die Argumente gegen die ‚Schmerzlosigkeit' (*ἀοχλησία*), sind orthodox. Die Kontroverse war seit der Generation um Antipater und Archedem berühmt. Seneca hat die beiden Bestandteile miteinander verzahnt, sie legen sich nicht glatt auseinander. Falls eine Verbindung zwischen dem ersten und dem letzten Teil besteht, so ist sie nur sehr lose. Virtus gleich *ὁμοίωσις θεῷ, ire* gleich *redire in caelum* (§ 30ff.) wurde vermutungsweise auf P. zurückgeführt von Schmekel S. 250 u. a.

Und wo bleibt Panaitios, *ὁ φιλαριστοτέλης*? Panaitios, der nach Sext. adv. math. XI 73 (SVF III S. 37) lehrte, *ἡδονήν τινα μὲν κατὰ φύσιν, τινὰ δὲ παρὰ φύσιν*? Und ähnlich Cic. off. I 105? Über Panaitios wird, wie es scheint, mit schonendem Stillschweigen hinweggegangen.

Im Widerspruch zur Teloslehre, wie sie sich aus Sen. ergibt, könnte zu stehen scheinen Diog. Laert. VII 128: *Παναίτιος καὶ Π. οὔτ' αὐτάρκη λέγουσι τὴν ἀρετήν, ἀλλὰ χρεῖαν εἶναι καὶ ὑγιείας καὶ χορηγίας καὶ ἰσχύος.* Aber ein anderes ist doch wohl die *τελείωσις* des Logos, ein anderes die Frage, ob das Göttliche im Menschen, wenn ihm mitzuwirken an der Allordnung bestimmt ist, nicht gewisser Mittel bedürfe, die ihm die Mitwirkung, wenn nicht ermöglichen, so doch erleichtern würden. Womit nicht gesagt sein würde, daß dergleichen in die Zielbestimmung gehöre. Im übrigen ist die Angabe des Diogenes zu unbestimmt, als daß sich weitere Folgerungen an sie knüpfen ließen.

Da weder Chrysipp noch P. unter den Mustern stoischer Lebensführung genannt zu werden pflegen, hat man es bei Sen. ep. mor. 104, 22f. wohl mit einem stilisierten Zitat zu tun: *vive cum Chrysippo, cum P.o;* sie werden dich lehren *in*

opere esse ... Wie andere Lebewesen zur Wildheit, andere zur List, andere zur Flucht, so hat die Natur den Menschen zur Megalopsychia veranlagt. Nicht Sicherheit, Erhabenheit ist ihm aufgegeben; er habe zu sein *simillimum mundo, quem quantum mortalium passibus licet, sequitur aemulaturque: profert se, laudari et aspici credit* (in zum Teil astrologischer Übertreibung dasselbe Manilius V 915 und 881). [*dominus:* om. B A] *omnium est: supra omnia est.* D. h. indem er allem gemeinsam ist, ist er über alles erhaben. *itaque nulli se rei summittat* ... Moralisches und Kosmisches wird auf ähnliche Weise aufeinander bezogen wie bei Marc Aurel. Darin steckt mehr als in dem Gemeinplatz: *pronaque cum spectent animalia cetera terram.* Der Mensch verhält sich zum Kosmos nicht mehr nur kontemplativ. Der Kosmos selbst, als Inbegriff der Megalopsychia und Koinonia, wird moralisches Vorbild. Gegenteil solcher Megalopsychia ist jenes *μικροπρεπές*, das P. denen vorwirft, die Zenons Telosformel nicht im kosmischen Sinne interpretieren, s. o. S. 749.

g) Stufen bei Marc Aurel.

Dasselbe System hinsichtlich des Handelns ergibt sich aus Marc Aurel VII 55, 4. Auch hier der Gedanke der Stufen, der Herrschaft und des Dienstes. Die Impulse, ‚Bewegungen', *κινήσεις*, sind abhängig und haben sich zu richten nach der Struktur (*κατασκευή*). Das Übrige ist um der *λογικά* willen, *τὰ χείρω* allgemein *τῶν κρειττόνων ἕνεκεν.* In der *κατασκευή* des Menschen ist das Erste (*προηγούμενον*) das *κοινωνικόν* (Gemeinschaft mit dem All, und daraus abgeleitet soziales Verhalten, vgl. *νοῦ κοινωνία* 12, 26 und u. S. 655), das Zweite: Unnachgiebigkeit gegenüber den Affektionen durch den Körper, *τὸ ἀνένδοτον πρὸς τὰς σωματικὰς πείσεις*, denn den Bewegungen des Logos und Nus ist eigen, sich zu umgrenzen, *λογικῆς γὰρ καὶ νοερᾶς κινήσεως ἴδιον περιορίζειν ἑαυτήν*, und niemals der *αἰσθητικὴ* und *ὁρμητικὴ κίνησις* zu unterliegen (*ἡττᾶσθαι*), denn diese beiden sind nur dem Zoon eigen, *ζῳώδεις γὰρ ἑκάτεραι, ἡ δὲ νοερὰ ἐθέλει πρωτιστεύειν καὶ μὴ κατακρατεῖσθαι ὑπ' ἐκείνων.* (Vgl. zu dem allen die Teloslehre bei Galen.) Mit Fug: ist sie doch von Natur beschaffen, sich ihrer aller zu bedienen: *πέφυκε γὰρ χρηστικὴ πᾶσιν ἐκείνοις.* Das Dritte ist (als Prinzip des Logos): Stetigkeit und Unbestechlichkeit, *τὸ ἀπρόπτωτον καὶ ἀνεξαπάτητον.*

Dem Inhalt nach verwandt damit ist Marc Aurel V 26 (Theiler Marc Aurel 320, Neuplat. 88): Die körperlichen Affektionen sind als nicht zu ändern hinzunehmen, um so mehr hat das Hegemonikon (oder der Logos) sich gegen sie ‚abzugrenzen' und keinen Übergriff zu gestatten, mag es auch durch noch so enge ‚Sympathie' mit jenen ‚geeint' sein: *τὸ ἡγεμονικὸν καὶ κυριεῦον τῆς ψυχῆς σου μέρος ἄτρεπτον ἔστω ὑπὸ τῆς ἐν τῇ σαρκὶ λείας ἢ τραχείας κινήσεως* (die Formel wohl absichtlich epikureisch, s. frg. 411 Usener, oder kyrenäisch, s. o. S. 739), *καὶ μὴ συγκινείσθω* (so Theiler, statt *συγκρινέσθω*), *ἀλλὰ περιγραφέτω αὐτό, καὶ περιοριζέτω τὰς πείσεις ἐκείνας ἐν ⟨ἐκείνοις addidi⟩ τοῖς μορίοις. ὅταν δὲ ἀναδιδῶνται κατὰ τὴν ⟨τοῦ ἑτέρου πρὸς τὸ⟩ ἕτερον συμπάθειαν* (s. Jamblich de myst. S. 164, *κατὰ τὴν ἑτέραν συμπάθειαν* libri) *εἰς τὴν διάνοιαν ὡς ἐν σώματι ἡνωμένῳ* (s. o. S. 650. 656), *τότε πρὸς μὲν τὴν αἴσθησιν φυσικὴν οὖσαν οὐ πειρατέον ἀντιβαίνειν, τὴν δὲ ὑπόληψιν τὴν ὡς περὶ ἀγαθοῦ ἢ κακοῦ μὴ προστιθέτω τὸ ἡγεμονικόν ἐξ αὐτοῦ.* Das heißt, es gibt im Seelischen eine Region, über die der Logos (oder das Hegemonikon) keine Gewalt hat. Um so mehr hat er sich zu behaupten (s. auch VII 16). Pohlenz GGA 1926, 296 deutete *κατὰ τὴν ἑτέραν συμπάθειαν* auf eine zweifache Sympathie, die mit dem Körper und die mit der Gottheit, die er in Cic. de div. wiederfindet. Mir nicht überzeugend. Andere Erklärungen bei Neuenschwander 22ff. Nicht berücksichtigt die P.-Frage A. S. L. Farquhardson The meditations of M. A., Text u. Komm. Oxford 1944. Zu vergleichen wäre auch das nur als Titel genannte *ζήτημα* Basilius III 216 B ff., am Ende von *πρόσεχε σαυτῷ: τίς ἡ ἀπὸ σαρκὸς πρὸς ψυχὴν ἐπανιοῦσα συμπάθεια.*

h) ‚Innen und Außen.'

Der Gedanke der Über- und Unterordnung und des Dienstes kehrt wieder in dem Galenfragment, das Skard bei Nemesios S. 58, 4—63, 4 M. nachgewiesen hat. Sein Aufbau ist dreigliedrig: 1. Die *ἄψυχα* sind um der *ἔμψυχα* willen. Die Vegetation der Erde ist nicht um ihrer selbst willen da, sie dient dem Bedarf (*χρεία*) der Lebewesen, und zwar zum weitaus größeren Teil unmittelbar, zum kleineren Teil mittelbar; die Fleischfresser nähren sich von den Pflanzenfressern. Dasselbe gilt vom Meer: ohne die *θαλασσία βοτάνη*, d. h. ohne das Erdige im Meere, hätten die Fische, als *ἀλληλόφαγα*, längst einander aufgezehrt. Die Erde dient auch hier zur *σωτηρία* der Tierwelt. Wie die Vegetation dem menschlichen und tierischen Bedarfe dient, so dienen Jahreszeiten und Gestirnsbewegungen wiederum zugleich dem Bedarfe der Vegetation. 2. Die vernunftlosen Wesen sind um der vernunftbegabten, die *ἄλογα* um der *λογικά*, willen da. Hier ist, wie der Exzerptor bemerkt, viel gekürzt, aber der Hauptpunkt der Beweisführung ist: dem ‚Äußeren' entspricht das ‚Innere'. So gelangen wir zu 3.: zum Verhältnis zwischen Mikrokosmos und Makrokosmos. Die innere Schichtung im Menschen zeigt wie in einem Spiegelbild denselben Aufbau wie die äußere Natur: *εἰ τοίνυν ὡς ἐν εἰκόνι τῷ ἀνθρώπῳ καὶ τὰ ἔξωθεν ἐσοπτρισθείημεν, ἐξ αὐτῆς ἂν εἴημεν τῆς τῶν ζητουμένων οὐσίας τὰς ἀποδείξεις ποιούμενοι.* In der natürlichen Rangordnung der Seelenkräfte steht das Vernunftlose, *ὄρεξις* und *θυμός*, im Dienste (*ὑπηρεσία*) des Logikon. Dieses regiert, jenes ist untertan, dieses befiehlt, jenes gehorcht und dient (*ὑπηρετεῖται*) dem jeweils vom Logos angegebenen ‚Bedarf' (*χρείας*), so lange der Mensch aus seinem naturgemäßen Zustand nicht heraustritt. Dient nun aber im ‚Inneren' das Vernunftlose dem Vernünftigen, wie sollte nicht auch im ‚Äußeren' das Vernunftlose sich nach dem Bedarfe (*χρεία*) des Vernünftigen richten? Dasselbe ergibt auch Bau und Beschaffenheit der Tierwelt ... (Biegt also zurück zu 2.) Übrigens wird auch *τέρψις* und *ἄνεσις*, wie bei der Betrachtung der „nachahmen-

den Vögel', nicht vergessen. Das Übrige zum Teil christlich. Das *ὡς ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς ἐδείχθη*, S. 61, 18, weist auf Christliches S. 57, 8 zurück. Im Ganzen, mag auch Einiges (Bedeutung der Gifte) dem Menschen schädlich sein, ist doch die Schöpfung (lies Natur) durch *ὑπηρεσία* so eingerichtet, daß sie es an nichts mangeln läßt: *ἵνα μηδὲν ἐλλίπῃ*, S. 62, 1. Ebenso S. 60, 4: *ἵνα ἀνελλιπὴς ᾖ ἡ φύσις*. Der Gedanke würde nicht schlecht dem zweiten Teil entsprechen, den man nach der Nebendisposition bei Cic. nat. deor. II 58 erwartet: *deinde ut nulla re egeat*, s. o. S. 716. Zu vergleichen wäre zwar auch Cic. nat. deor. II 132: Soll das Alles um der Pflanzen und Bäume willen da sein? Das wäre absurd. Oder um der Tiere willen? Wie sollten die Götter um sprach- und geistloser Wesen willen sich so bemüht haben? Bleibt nur übrig: um der Menschen und Götter willen. Aber da fehlt alles Naturphilosophische, da fehlt der Gedanke des *ὑπηρετεῖν*, der Haushalt der Natur, die *σωτηρία*, da fehlt vor allem die Entsprechung zwischen ‚Innerem und Äußerem', der mikrokosmische Gedanke. Bei Galen brauchen die Götter sich nicht zu ‚bemühen'. An die Stelle ihres vorsehenden Bemühens, das sie umsonst verschwenden würden, tritt die zeugende, erhaltende, aus sich planende und alles aufeinander beziehende ‚Natur'. Vgl. o. S. 706. Der Gedanke der Entsprechung ist dagegen derselbe wie in dem großen teleologischen Exkurs über die *σωτηρία* bei Cic. II 115ff. Über dessen Unterschied von Cic. II 133 s. o. S. 714.

Galen ist alles andere als ein Anhänger der orthodoxen Stoa. Und doch ist jene seine Lehre stoisch. Das ergibt sich wiederum aus Marc Aurel. Derselbe Gedanke, Unter- und Überordnung und daraus sich ergebender ‚Dienst', führt aus dem naturphilosophischen Bereich oder Aspekt zum ethischen hinüber. Zugrunde liegt die Lehre vom Einzel- und All-Nus. So z. B. V 16: Der Mensch (Marc Aurel sagt ‚wir') ist zur *κοινωνία* geboren, denn: *τὰ χείρω τῶν κρειττόνων ἕνεκεν, τὰ δὲ κρείττω ἀλλήλων· κρείττω δὲ τῶν μὲν ἀνίμχων τὰ ἔμψυχα, τῶν δὲ ἐμψύχων τὰ λογικά*. Die *κοινωνία* des Alls beruht auf Unter-, Über- und Gleichordnung (vgl. auch die Andeutungen über P.' Staatslehre, o. S. 636): *ὁ τοῦ ὅλου νοῦς κοινωνικός· πεποίηκε γοῦν τὰ χείρω τῶν κρειττόνων ἕνεκεν καὶ τὰ κρείττω ἀλλήλοις συνήρμοσεν· ὁρᾷς πῶς ὑπέταξε· συνέταξε* (d. h. *ὑπόταξις* und *σύνταξις* bedingen, ergänzen einander), *καὶ τὸ κατ' ἀξίαν ἀπένειμεν ἑκάστοις, καὶ τὰ κρατιστεύοντα εἰς ὁμόνοιαν ἀλλήλων συνήγαγεν*. Zur *σύνταξις* vgl. wiederum Diod. I 1, 3, R. II 184: Aufgabe der Historiker ist, die ganze Menschheit *ὑπὸ μίαν καὶ τὴν αὐτὴν σύνταξιν ἀγαγεῖν*, als *ὑπουργοί τινες τῆς θείας προνοίας*. Die *σύνταξις* ist demnach im vorsehenden Geiste entworfen [1]). — Zur *κοινωνία*-Lehre bei Marc Aurel u. Sen. epist. mor. vgl. Neuenschwander 58.

i) P. und die Vita Pythagoraebei Photios. Es bedarf all dieser Erkenntnisse, um ein besseres Verständnis der anonymen Vita Pythagorae Phot. bibl. cod. 249 S. 440 a Bekker zu gewinnen, als es bisher möglich war. Von P. aus bemerkt worden war diese zwar schon längst, s. Jaeger Nemesios 114, Trüdinger 51, R. I 83, doch sind es wohl vor allem Immischs Agatharchidea (1919) gewesen, die eine Verwertung dieses Stückes für die P.-Frage verhindert haben. Immisch suchte zu beweisen, daß der Verfasser kein anderer als Agatharchides von Knidos, der Zeitgenosse des Polybios, sei. Da dieser als Peripatetiker — übrigens ein in dieser Zeit sehr allgemeines Charakteristikum — bezeichnet wird, so ließ sich der Beweis nur führen, wenn nachgewiesen wurde, daß alles, was die Vita enthält, wenn nicht aus pythagoreischer so doch aus peripatetischer oder altakademischer Tradition zu erklären sei, daß nichts darin auf stoische oder gar Poseidonische Einflüsse wiese. Die Vita sei die Einleitung zu Agatharchides' Beschreibung des roten Meeres gewesen, wie jedesmal je ein Proömium Diodors zu einem jeden seiner Bücher. An Richtigem enthält sein Kommentar vor allem die Feststellung: die Vita ist in ihrem doxographischen Teil nicht eigentlich eine Fälschung, sondern eine Rekonstruktion der Pythagoreerlehre aus ihren Fortwirkungen, ähnlich wie Antiochos' Darstellung der alten Akademie eine Rekonstruktion aus ihren verschiedenen Nachwirkungen war. Der Verfasser folgte insofern seiner Schule, als die Schule innerhalb ihrer selbst alles Spätere dem Meister zuschrieb, hatte allerdings, was Pythagoreische Ursprünge betraf, ein überaus weites Herz. Daß Platons Timaios für Pythagoreerlehre galt, verstand sich ihm von selbst, allein dasselbe galt ihm auch für Platons Seelenlehre, galt ihm auch für alles mögliche Verwandte, auch Aristotelisches und anderes, was sich auf seinen Ursprung nur zum Teil zurückführen läßt. Daraus daß Orthodox-Stoisches gemieden wird, ergibt sich aber keineswegs, wie Immisch meint, ein zeitliches Indiz. Die orthodoxe Stoa war der ganzen platonisch-pythagoreischen Richtung entgegengesetzt, Chrysipps Polemiken gegen Platon waren bekannt. Gegen Immischs frühe Datierung erklärt sich auch Praechter 518.

In dieser Vita nun begegnet ein bisher nicht untergebrachtes, nicht unbedeutendes anthropologisches Fragment. Aber zu ihm hin gelangen wir erst auf einem Umweg.

Was sollte Immisch machen, wenn ebd. 23 die Poseidonische Rassengeographie vorzukommen schien? Von P. durfte sie nicht sein, war also vorposeidonisch. Rudberg, ich weiß nicht, wen noch, hat er damit überzeugt. Hing P. von Agatharchides ab, so war das eine Widerlegung der ‚inneren Form'. Das Verhältnis zwischen P. und dem Anonymus wird bei Immisch phantasievoll charakterisiert (S. 42): ‚Freilich ob der eklektische Stoiker (nämlich P.) auch so viel ernsthafte und schlichte Sachlichkeit besaß, ob er so viel noch vom Hauche des älteren griechischen Wissenschaftsgeistes Berührtes zu bieten hatte wie der so viel bescheidenere Kopf des eklektischen Peripatetikers (nämlich des Agatharchides), ist mir rätselhaft.'

[1]) Zeitliche Bedeutung hat *σύνταξις* in Chrysipps Definition der Heimarmene SVF, Gellius VII 2: *φυσικήν τινα σύνταξιν τῶν ὅλων*. Betont wird nicht die Einheit, sondern die Unausweichlichkeit.

Die Frage ist vielmehr so zu stellen: ist das Rassengeographische bei dem Anonymus eine Vorform der Poseidonischen Rassengeographie, ein Aperçu gleichsam, aus dem dann P. mit dem Aufgebot seines ganzen geographischen Wissens, seiner ganzen ätiologischen Methode ein universales, Mensch und Tier und Erde und Himmel umfassendes System geschaffen hat, oder ist umgekehrt das bei dem Anonymus Vorliegende eine Verengung und besondere Anwendung des Poseidonischen Systems zu einem besonderen, dem Verfasser naheliegenden Zweck? Wenn sie nicht drittens auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen.

Ein besonderer Zweck ist allerdings für den Anonymus bestimmend: Ziel der Lehre von Rasse, Geist und Klima ist für ihn Plat. Tim. 24c: Die Göttin hat die *εὐκρασία τῶν ὡρῶν* in Attika ausersehen, *ὅτι φρονιμωτάτους ἄνδρας φέροι*. Wie sie selbst *φιλοπόλεμος* und *φιλόσοφος* ist, so sollte es auch ihr Volk sein (Immisch 105). Die Athener sind erfinderisch in allen Künsten, sagt der Anonymus, *ἔτι δὲ καὶ λόγων καὶ μαθημάτων*. Die Athener sind *φιλόλογοι* nicht durch ihr Klima, sagt Strabon in seiner Kritik an P. (Strab. II 904, s. o. 676. 680), der folglich dasselbe wie der Anonymus gelehrt hat. Schon er wird den Timaios dazu zitiert haben. Bei dem Anonymus wird das Klimatologische zur Timaiosinterpretation. Daher erscheint von allem dem Kosmischen nur das auf den Menschen, nur das auf Hellas, nur das auf Athen Bezügliche. Was vom Timaios ausgeht, wird für ihn zur Pythagoreerlehre. Poseidonisch ist dabei die Lehre von der *κρᾶσις*, Poseidonisch das zugrunde liegende Schema, Poseidonisch die Zusammenfassung der Randvölker im Norden und im Süden unter dem Namen Skythen und Aethiopen. P. war es, der behauptete, diese Zusammenfassung sei althellenisch, Strab. 33 C, und der Dichterzitate häufte, um das zu beweisen: ‚Wie die Alten nach der althellenischen Anschauung die ihnen bekannten nördlichen Teile mit Einem Namen Skythen nannten ..., so nannte man auch den Süden insgesamt, der an den Ozean grenzt, Äthiopen' (s. R. I 69). Das genügte dem Anonymus, um aus dem Ganzen eine Pythagoreerlehre zu machen: *ὅτι οἱ Ἕλληνες ἀεὶ ἀμείνους τὰ ἤθη τῶν βαρβάρων ὡς τὴν εὔκρατον οἰκοῦντες. Σκύθαι δὲ καὶ Αἰθίοπες οἱ μὲν ὑπὸ τοῦ κρύους ἐνοχλούμενοι, οἱ δὲ ὑπὸ τοῦ θάλπους — πυκνουμένης τῆς ἐπιφανείας τοῦ σώματος καὶ ἀπολαμβανομένου ἐντὸς τοῦ θερμοῦ πολλοῦ καὶ τοῦ ὑγροῦ — τὸ δύσκρατον ἐκληρώσαντο. συμβαίνει οὖν ἰητικοὺς καὶ θρασεῖς εἶναι τοὺς οἰκοῦντας ἐν ἐκείνοις τοῖς τόποις*. (Daß ihnen die Tapferkeit abgesprochen und nur das *θράσος* zugebilligt wird, ist allerdings nicht poseidonisch sondern nach platonischem Vorbild, daher auch die Bezeichnung *ἰητικοί*, da Tapferkeit als Tugend den Athenern vorbehalten wird. Skythen und Äthiopen sind in gleicher Weise *ἄγριοι τοῖς ἤθεσιν* infolge des Unmaßes ihrer Mischung, nach Ptolem., s. o. S. 680; der ‚Mut' wird den Nordvölkern vor allem zugesprochen bei Vitruv.) Darauf: *ἀναλόγως δὲ καὶ οἱ τοῦ μέσου καὶ τῶν ἄκρων ἐγγυτέρω ὄντες τῆς κράσεως τῶν παρακειμένων αὐτοῖς μετέχουσι. διὸ καί, ὡς ὁ Πλάτων φησίν ...* Was hiermit vorausgeschickt wird, ist mehr als die alte Erdkarte, ist das entwickelte klimatologische System: die Lehre von den differenzierenden Wirkungen der *κρᾶσις*.

Um P. auszuschließen, zieht Immisch Theophrast *π. ἰδρώτων* 27 herbei: *τὸν ἥλιον πυκνοῦν τοὺς πόρους*, wo die *κρᾶσις*, das Geographische, das Physiognomische, das Ethologische und alles Wesentliche fehlt, zieht Arist. *π. ζῴων μορίων* 2, 4 herbei (*λεπτότης* des Blutes begünstigt *διάνοια* der Lebewesen usw.), wo das Wesentliche nicht weniger fehlt, eine Stelle übrigens, die P. selbst in *π. παθῶν* zur Bestätigung seiner *κρᾶσις*-Lehre zitiert hat (s. o. S. 741), und verirrt sich bis zu der Unrichtigkeit (S. 104), P. unterscheide Eigenheiten nur der Körperbildung, nicht des Ethos. Was Skythen und Äthiopien betrifft, so hatte P. seine Generalisierungen erst auf Grund seiner Lehre von der Differenzierung der Rassen und der Völkermassen gewonnen, Grundlage seiner Rassengeographie war wiederum seine Lehre vom Irrationalen, Grundlage dieser war wiederum seine Lehre von der *κρᾶσις*, d. h. von den organischen Funktionen der Elemente, hier hängt eins am anderen. Wer den ‚bescheidenen peripatetischen Eklektiker' gegen den großen Stoiker ausspielt, wird sich entschließen müssen, beide aus einer gemeinsamen Quelle herzuleiten. Daß er damit etwas auf sich nimmt, was nicht skeptische Zurückhaltung, sondern dogmatische Position eines Unbekannten ist, dürfte, wie in so vielen Fällen, nicht bewußt sein.

In unserem Fall kommt, um die Frage zu entscheiden, noch eins hinzu: genau das gleiche, die Verbindung der Poseidonischen Klimatologie und *κρᾶσις*-Lehre mit derselben Timaios-Stelle, wiederholt sich Galen *ὅτι ταῖς τοῦ σώματος κράσεσι* IX S. 64ff. Ml.: *τίς γὰρ οὐχ ὁρᾷ τὸ σῶμα καὶ τὴν ψυχὴν ἁπάντων τῶν ὑπὸ τοῖς ἄρκτοις ⟨ἀνθρώπων⟩ ἐναντιώτατα διακείμενα τοῖς ἐγγὺς τῆς διακεκαυμένης ζώνης; ἢ τίς οὐκ οἶδε τοὺς ἐν μέσῳ τούτων, ὅσοι τὴν εὔκρατον οἰκοῦσι χώραν, ἀμείνους τά τε σώματα καὶ τὰ τῆς ψυχῆς ἤθη καὶ σύνεσιν καὶ φρόνησιν ἐκείνων τῶν ἀνθρώπων*. Und gegen die Platoniker gewandt, die die *κρᾶσις*-Lehre als unplatonisch verwarfen, zitiert er wörtlich in extenso dieselbe Stelle des Timaios. (Dieselbe *κρᾶσις*-Lehre legt er Plat. leg. V 747 D unter.) Bedenkt man, wie sehr Galen in dieser Schrift von P. abhängig ist (s. o. S. 754 und Pohlenz Diss. 596), so ergibt sich, daß bereits P. die Timaios-Stelle in seiner Klimatologie und *κρᾶσις*-Lehre zitiert hat. Für Galen war die Verbindung zwischen beiden gegeben.

Nun zur Anthropologie, 440 a 33 Bekker. Der Mensch wird *μικρὸς κόσμος* genannt, nicht weil er aus den vier Elementen besteht — damit würde nicht der Mensch definiert, denn das träfe auf jedes, auch das geringste Lebewesen zu — sondern weil er alle Kräfte des Kosmos in sich vereinigt: *ἀλλ' ὅτι πάσας ἔχει τὰς τοῦ κόσμου δυνάμεις*. Im Kosmos gibt es *θεοί, τὰ τέσσαρα στοιχεῖα, τὰ ἄλογα ζῷα, τὰ φυτά*. Alle diese *δυνάμεις* besitzt der Mensch. Als *θεία δύναμις* eignet ihm die *λογική*, zu dieser besitzt er *τὴν τῶν στοιχείων φύσιν*, zu dieser ⟨die Kräfte des Tieres, zu diesen⟩ die der Pflanzenstufe: *τήν ⟨τε⟩* Jaeger Nemes. 114⟩ *θρεπτικὴν καὶ αὐξητικὴν καὶ τοῦ ὁμοίου γεννητικήν (πρὸς τὴν τῶν ὁμοίων γένεσιν* von der

Pflanzenstufe stoisch, SVF II 713). Aber er ist durch diese Vereinigung, die ihn auszeichnet, zugleich gleichsam überanstrengt. So gleicht er einem Fünfkämpfer, der auf jedem einzelnen Felde gegen die Athleten nur eines Sportes zurücksteht. Die *λογικὴ δύναμις* des Menschen ist geringer als die der Götter (d. h. der Gestirne). Die Kräfte der Elemente besitzen wir in geringerem Maße als jene (die Elemente selbst): *τὸ τῶν στοιχείων ἧττον ἢ ἐκεῖνα*, das Irrationale mangelhafter als das Tier: *καὶ τὸν θυμὸν καὶ ⟨τὴν⟩ ἐπιθυμίαν ἐνδεέστερα τῶν ἐν τοῖς ἀλόγοις*, und mit unseren vegetativen Kräften stehen wir den Pflanzen nach: *καὶ τὴν θρεπτικὴν καὶ αὐξητικὴν δύναμιν ἐλαττουμένας τῶν ἐν τοῖς φυτοῖς*. Darum weil wir aus mannigfaltigen Kräften zusammengesetzt sind, ist unser Leben schwierig: *ὅθεν ἐκ ποικίλων δυνάμεων συνεστῶτες δύσχρηστον ἔχομεν τὸν βίον*. Denn jedes der anderen Lebewesen wird durch e i n e *φύσις* gelenkt, wir werden durch die verschiedenen Kräfte in verschiedener Richtung gezogen: *ἕκαστον γὰρ τῶν ἄλλων ὑπὸ μιᾶς φύσεως οἰακίζεται, ἡμεῖς δὲ ὑπὸ τῶν διαφόρων δυνάμεων ἀντισπώμεθα*. Bald werden wir durch das Göttliche (in uns) emporgezogen zum Vollkommeneren, bald durch die Übermacht des Tierischen (hinab) zum Schlechteren: *οἷον ποτὲ μὲν ὑπὸ τοῦ θείου ἀναγόμεθα ἐπὶ τὰ κρείττω, ποτὲ δὲ τοῦ θηριώδους ἐπικρατήσαντος ⟨καθελκόμεθα?⟩ ἐπὶ τὰ χείρω*. ‚Zwei Seelen wohnen ach in meiner Brust', aber hier sind es nicht nur zwei, sondern die ganze Pluralität unserer mikrokosmischen Kräfte, denn es wird hinzugefügt: *ὁμοίως δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ἄλλων δυνάμεων*. Was z. B. heißen würde: der Mensch will auch vegetieren. So nun einer das Göttliche in uns pflegt (*θεραπεύει* in doppelter Bedeutung) und ihm als einem wachen und wissenden Wagenlenker sich unterordnet, so wird er die anderen Kräfte g e b r a u c h e n können, wie sich gebührt, will sagen ‚Mischung der Elemente', ‚Mut und Begierde und Trieb'. *ἐὰν οὖν τις θεραπεύσῃ τὸ ἐν ἡμῖν θεῖον, ὥσπερ ἡνίοχον ἐγρηγορότα καὶ ἐπιστήμονα ἐπιστήσας* (d. h. Tugend der *λογικὴ δύναμις* ist *ἐπιστήμη*, aber wenn der ‚Wagenlenker' zugleich ‚wach' ist, wird er fast zum Gewissen), *δυνήσεται ἑκαστῇ τῶν ἄλλων δυνάμεων εἰς δέον χ ρ ή σ α σ θ α ι, τῇ τε κράσει φημὶ τῶν στοιχείων καὶ τῷ θυμῷ καὶ τῇ ἐπιθυμίᾳ καὶ τῇ ὀρέξει*. Vorausgesetzt wird also nicht zuletzt auch eine *κρᾶσις* der Elemente von der die menschliche, nicht nur die körperliche sondern auch die seelische Konstitution abhängig ist. Möglich, daß auch noch § 18, die anschließende Interpretation des *γνῶθι σαυτόν*, aus derselben Quelle fließt. In seiner wahren Bedeutung besage daher dieses Wort: Erkenntnis der Natur des Universums ... *οὐδὲν ἄλλο ἐστὶν ἢ τὴν τοῦ σύμπαντος κόσμου φύσιν γνῶναι*.

Ich darf es mir ersparen, alles das anzuführen, was hier mit P. übereinstimmt: das System der ‚Kräfte', die Stufen, *τὰ χείρω* und *τὰ κρείττω*, das *χρῆσθαι*, die Erklärung des Irrationalen, die Tierpsychologie, die Unterlegenheit des Menschen im Vergleich zur Entwicklung der Instinkte, des Irrationalen bei den Tieren, die Interpretation des Platonischen Wagenlenkers, die Zurückführung des Seelischen nach unten bis in das Elementare, nach oben bis in die Teilhabe am Göttlichen. Hinzufügen muß ich jedoch, weil in den Arbeiten über P. immer wieder über dem Einzelnen das Ganze vergessen wird, daß ein jedes, was hier ähnlich ist, für P. nicht erschlossen, sondern bezeugt ist.

Daß auch das als Pythagoreerlehre erscheinen kann, ist bei der Weitherzigkeit des Anonymus um so weniger zu verwundern, als P. es gewesen ist, der seine eigene Seelenlehre auf Platon und Pythagoras zurückgeführt hat, s. Gal. de plac. 401. 459 Ml. *Ἐὰν οὖν τις θεραπεύσῃ τὸ ἐν ἡμῖν θεῖον* ... ist Interpretation zu Plat. Tim. 90 c.

Nicht zu verwechseln ist hiermit die weit verbreitete Lehre, daß der Mensch auf der Grenze, *ἐν μεθορίοις*, zwischen Himmlischem und Irdischem stehe, s. u. S. 773ff. Einiges nicht ganz Hinreichende darüber bei Immisch. Das Bild vom Pentathlos in optimistischer, verherrlichender Verwandlung in den apostolischen Konstitutionen 7, 34, 6, s. I m m i s c h 96. Bei der Verherrlichung denkt Immisch an P. Berühmt war der Vergleich des großen Tätigen mit einem Pankratiasten im erhebenden Sinne bei Panaitios ‚Über die Pflichten', Gell. noct. att. XIII 28.

k) *Περὶ τοῦ προτρέπεσθαι γ'*, s. Titelverzeichnis o. S. 568. Der Titel ist derselbe wie der einer Schrift Chrysipps, von der ebenfalls drei Bücher zitiert werden. Fragmente SVF III S. 203. Auch Chrysipps Schrift wird einmal ebenso ungenau wie die des P. *ἐν τῷ πρώτῳ τῶν προτρεπτικῶν* zitiert. Da der philosophische Briefsteller hadrianischer Zeit, dem der genaue Titel verdankt wird, fünf der empfehlenswertesten stoischen Werke aufzählt, darunter dieses, so ist so gut wie ausgeschlossen, daß es zwei verschiedene Schriften ähnlichen Titels von P. gegeben hat. Wie sich Chrysipp mit den Methoden der Protreptik, insbesondere der Protreptik Platons, auseinandergesetzt hatte, so wird sich P. wiederum mit der Protreptik Chrysipps auseinandergesetzt haben. Beide Schriften waren an die philosophischen Erzieher, nicht an die zu erziehende Jugend gerichtet. Wenn protreptische Argumente vorkamen, wie das von der Unmöglichkeit, mit der Skepsis zu beginnen — (Diog. Laert. VII 1, 129) —, so in dieser Absicht. Alle die vielen, zum Teil, wie bei N o r d e n, phantastischen Kombinationen über den Inhalt, wie man sie bei G e r h ä u s e r zusammengefaßt findet, stürzen damit zusammen. Der berühmte Stammbaum: Platon, Aristoteles' Protreptikos, P., Ciceros Hortensius, Sen. epist. mor. 90 und 92 Ende usw., erweist sich als falsch. Auch war die Schrift kein Dialog. Eher eine Schulschrift wie *π. παθῶν* und *π. τῆς διαφορᾶς τῶν ἀρετῶν*. Um so wahrscheinlicher wird, daß das reich entwickelte pädagogische System samt seinen Unterscheidungen zwischen den vielerlei Weisen pädagogischer Einwirkung, wovon Sen. epist. mor. 95 Ende und Klemens Al. Paed. Einl. berichten, in eben dieser Schrift enthalten war. Mit den Fragmenten bei Gal. de plac. stimmt dieses wiederum insofern überein, als sich die Fülle von Methoden zur Erziehung des Irrationalen gegen Chrysipps einseitige Logos-Erziehung wandte (vgl. R. I 56f.). Bei Klemens wird ein theoretischer, dogmatischer, belehrender (*διδασκαλικός, μεθοδικός, ἐν δογματικοῖς δηλωτικός*) von einem praktischen, hinführenden Logos (*πρακτικὸς προακτικός*) unterschieden, jener auf Wissen, *ἐπιστήμη*, dieser auf Sophrosyne zielend. Der praktische zerfällt in drei Teile: der auf das Ethos bezügliche heißt ‚protreptisch' (wohl im engeren Sinne), der zweite, auf das ‚Pathos' bezügliche, ‚paramythetisch', der dritte, auf das Handeln bezügliche ‚hypothetisch'. (Bei Seneca notdürftig mit *exhortatio, consolatio, suasio* übersetzt.) Der hypothetische Teil scheint wieder zerlegt zu werden in 1. Ätiologie *(causarum inquisitio)*, 2. *descriptio* oder ‚Ethologie', durch ‚Ikonismen', Muster, d. h. durch Appell an die ‚Nachahmung', 3. in einen ‚präzeptiven' Teil. Ebenso verspricht Klemens bei dem ‚hypothetischen' Teil zuerst die *εἰκόνες* den Verirrten vorzustellen (zur Nachahmung oder zur Abscheu), um sie durch ‚Paränese' zu bekehren. Das Hauptgewicht scheint auf das Handeln gelegt. (Über das Systematische und die Verbindung mit der Protreptik s. R. I 57).

Das Poseidonische bei Klemens scheint sich nicht auf das Einleitungskapitel zu beschränken. Gleich im Folgenden begegnen Begriffe wie *ἀσθένεια* und *εὐεμπτωσία*: *ταύτῃ καὶ τοῖς ἀσθενοῦσι τὴν ψυχὴν παιδαγωγοῦ δεῖ, ἵν' ἡμῶν ἰάσηται τὰ πάθη*. C. 2, 1 werden Stufen unterschieden: 1. die höchste, unerreichbare: *τὸ μηδ' ὅλως ἐξαμαρτάνειν· δ δή φαμεν εἶναι θεοῦ*. Die übrigen bestehen in ‚V e r h i n d e r u n g' (*κώλυσις*) unserer ‚D i s p o n i e r t h e i t' *εὐεμπτωσία*. 2. die des Weisen: bewußter Fehler sich zu enthalten. 3. die des Wohlerzogenen: nur wenige unfreiwillige Verfehlungen. 4. die der noch nicht Hoffnungslosen. Auch das könnte von P. sein. Das Weitere bleibt offen.

Daß P. *περὶ τοῦ προτρέπεσθαι* zur Zeit des Klemens Alex. in Alexandria gelesen und empfohlen wurde, mag kein Zufall sein. Die alexandrinische Schule des Ammonios Sakkas scheint Plotin seine P.-Kenntnis vermittelt zu haben, s. u. S. 821. Ägyptischem Boden ist auch der Titel des *σύνταγμα περὶ ὀργῆς* enttaucht.

Möglich, daß auch P.' Kritik an Platons Gesetzen in derselben Schrift stand: ein Gesetz müsse kurz, ohne Begründung sein (d. h. es richtet sich nicht an das Logikon, es ist kein Didaskalikos), Sen. epist. mor. 94, 38: *(P.) qui ‚improbe', inquit, ‚quod Platonis legibus adiecta principia sunt. legem enim brevem esse oportet, quo facilius ab imperitis teneatur. velut emissa divinitus vox sit; iubeat, non disputet. nihil videtur mihi frigidius, nihil ineptius, quam lex cum prologo. Mone, dic, quid me velis; non disco, sed pareo.*" Das Thema des Briefes ist pädagogisch und dem des 95. Briefes verwandt. Seneca macht sich zum Anwalt der praktischen Einzelvorschriften entgegen dem Alleinanspruch der theoretischen Unterweisung, der *praecepta* gegen die *decreta*. Sein Standpunkt ist im allgemeinen orthodox. Doch würde z. B. auch der Wert, der auf den Umgang mit vorbildlichen Männern, *bonorum virorum conversatio*, gelegt wird, der poseidonischen Teloslehre nicht widersprechen s. o. S. 752: *paulatim descendit in pectora et vim praeceptorum obtinet frequenter aspici, frequenter audiri.* Was über die Spruchweisheit gesagt wird, berührt sich mit dem, was P. von den Gesetzen fordert (§ 43): *adeo etiam sine ratione ipsa veritas ducit.* Mehr von P. vermutet in Sen. ep. 94. 95 P o h l e n z III 2, 120.

Mit Sen. stimmt Dio Chrys. XII 43 überein: die Gesetzgeber zwingen und drohen, ohne zu belehren: *ἐπαναγκαζόντων καὶ ἀπειλούντων κόλασιν ... ἄνευ τοῦ διασαφεῖν* ... u. S. 811. Dagegen gerichtet ist Cic. leg. II 14: *quos (Zaleucum et Charondam) imitatus Plato videlicet* (indem er seinen Gesetzen Proömien vorausschickte) *hoc quoque legis putavit esse, persuadere aliquid, non omnia vi et minis cogere.*

In Verlegenheit jedoch gerate ich, wenn man P. für die gemeinsame Quelle von Diodor XII 20—21, Gesetze und Gesetzes-Proömium des Z a l e u k o s, und Sen. epist. mor. 95, 47ff., Diatribenartiges über *εὐσέβεια, δεισιδαιμονία* und *καθῆκον* gegenüber Menschen und Göttern, erklärt. Ich weiß nicht, was ich mir dabei denken soll. Soll P., derselbe, der Platons Gesetzes-Proömien so aristokratisch schroff verwirft, dem Pythagoreer Zaleukos dieses so erbaulich volksbelehrende Proömium angedichtet haben? Oder soll frei nach Poseidonischen Erbaulichkeiten ein unbekannter Dritter das Proömium fabriziert haben? Aber dann wird das Argument hinfällig, daß auch sonst P. Diodors Quelle sei. Oder soll P. dieses angeblich Poseidonische in seiner Quelle vorgefunden, gebilligt und weitergegeben haben? Weitergegeben und in anderen Schriften sich so angeeignet haben, daß es Sen. aus ihm statt aus jenem Anonymus schöpfen konnte? Über Diatribenartiges geht das Gemeinsame, übrigens Vage, nicht hinaus. Auf P. schließt Max M ü h l Die Gesetze des Zaleukos und Charondas, Klio XXII (1929) 119. 124; ders. Wiener Stud. LX (1942) 32. Auch T h e i l e r Neuplat. an ein paar Stellen, nach B u s o l t Jahrb. 4. Philol. 1889 CXXXIX 308.

l) ‚Über die Pflicht.'

Über des Panaitios als Torso hinterlassenes Werk hatte sich P. in einem seiner Briefe geäußert, s. Cic. off. III 10. Zur Darstellung seines Persönlichen, so weit es sein Werk betraf, zeigt er sich allenthalben geneigt. Ciceros Angaben über P.' „commentarii" scheinen einander zu widersprechen; III 8: *quem locum* (Konflikt der Pflichten) *miror a P. breviter esse tactum in quibusdam commentariis, praesertim cum scribat nullum esse locum in tota philosophia tam necessarium.* Offenbar Einleitungsgedanke, ähnlich wie in *π. παθῶν*. Commentarii sind Lehrschrift. III 34: *neque enim quicquam est de hac parte post Panaetium explicatum, quod quidem mihi probaretur, de iis, quae in manus meas venerunt.* P. war nicht nach seinem Geschmack. Er gab dem Hypomnema (*κεφάλεια*) des Athenodorus Calvus, den Vorzug! (Att. XVI 11 u. 14.) Athenodor dürfte auch P. mitverarbeitet haben. Auf einen Unterschied zwischen Panaitios und P. deutet off. I 45: *Ea P. collegit permulta, sed ita taetra quaedam, ita obscena, ut dictu quoque videantur turpia.* Als Erzieher liebte P. das Drastische. Auch seine Methode der Eikonismoi lief auf dasselbe hinaus, s. o. S. 769. Siehe auch sein Geschichtswerk! Wenn Panaitios sein Werk über die Pflichten, angelangt bei der Frage ihres Konfliktes, 30 Jahre lang, bis zu seinem Tode, unvollendet ließ, so bleibt nur zu schließen übrig, daß das Thema

ihn nicht sonderlich anzog. Er war von Natur harmonisch, konziliant. Wenn P. da, wo jener aufgehört hatte, mit so fürchterlichen Beispielen begann, so dürfte ein Unterschied der Temperamente zu erkennen sein, dessen der Jüngere sich wohl bewußt gewesen sein wird.

Der Tadel seiner Beispiele hat jedoch Cicero nicht daran gehindert, den ergänzenden Gedanken I 152—161, über den Konflikt zweier *honesta* miteinander, dem Getadelten zu entlehnen. Die übersprungenen Beispiele stehen mit diesem Gedanken im festen Verbande. Auf dieselbe Ergänzung zu Panaitios weist bereits I 10 voraus. Entschieden wird der Konflikt durch eine Hierarchie der Werte. Abgeleitet wird das *honestum* (*καλόν*) nach Panaitios (Cic. off. I 14ff.) aus vier Quellen, 1. *θεωρία, cognitio*, 2. *κοινωνία, communitas*, 3. *μεγαλοψυχία, magnanimitas*, 4. *σωφροσύνη, moderatio*. Dabei stehen 1 mit 2, 3 mit 4 in einer engeren Spannung miteinander verbunden. Die *κοινωνία* steht über der Theoria (gegen Aristoteles und Antiochos, s. o. S. 583). Denken wir uns den Weisen von allen Sorgen und Hinderungen befreit in höchster Theoria schwelgend, aber ohne einen Mitmenschen sehen zu dürfen, er würde Selbstmord verüben. 2. Da zur *σοφία, prudentia*, gleich *rerum divinarum et humanarum scientia*, auch die *φρόνησις*, gleich *rerum expetendarum fugiendarumque scientia*, gehört, so bleibt das theoretische Ideal unvollkommen, wenn kein Handeln aus ihm hervorgeht: *contemplatio naturae est manca atque inchoata, si nulla actio sequatur. Actio* aber bezieht sich auf *ὠφέλεια, ὠφέλεια* wiederum *pertinet ad societatem generis humani*. Folglich geht *actio* vor *cognitio*. Beispiel: welcher Vorrang gebührte der Kontemplation, wenn das Vaterland in Gefahr ist? Dasselbe gilt von *parentes, amici* ... Auch sind die großen Kontemplativen nicht von ungefähr zugleich Erzieher gewesen. Der Pythagoreer Lysis hat den Epameinondas, Platon den Dion erzogen ... (Möglich, daß sich P. sein Verhältnis zu Pompeius so gewünscht hat; auch die Philosophen des goldenen Zeitalters waren nach seiner Lehre Erzieher.) Daher hat auch die philosophische Darstellung verständlich zu sein: *eloquentia complectitur eos, quibus communitate coniuncti sumus*. Das Beispiel der Bienen (157) als *congregabilia natura* gemahnt wie die ganze *κοινωνία*-Lehre, an Marc Aurel, z. B. IX 9: *ἐπὶ τῶν ἀλόγων ἀμήνη καὶ ἀγέλαι ... ἐπὶ δὲ τῶν λογικῶν ζώων πολιτεῖαι καὶ φιλίαι καὶ οἶκοι* ... (s. o. S. 656 und R. II 182). Auch ist die *communitas* nicht erst eine Folge der Not, der *χρεία* (wie Demokrit gelehrt haben mag): gesetzt, der Mensch wäre wie durch eine Wünschelrute im Besitz alles zum Leben Notwendigen, alles Genusses, aller Theoria: er würde die *κοινωνία*, als auf *natura* beruhend, erst recht suchen.

3. Ist nun aber die *communitas* unter allen Umständen auch der *σωφροσύνη* vorzuziehen? *Non placet*. Hier folgen die von Cicero gerügten Beispiele: *partim ita flagitiosa, ut ea non conservandae quidem patriae causa sapiens facturus sit*. Wenn Cicero sie überspringt, so folgt daraus, daß er im übrigen dem P. folgt. Ihm selbst ist genug damit, daß solche Scheußlichkeiten auch niemals im wahren Staatsinteresse liegen. — In der *κοινωνία* gibt es wiederum Grade des *officium*: Götter, Vaterland, Eltern usw. Zum Begriff der *κοινωνία* s. Marc Aurel passim, Neuenschwander 42, zu Cic. off. Heinemann II 42, Schanz-Hosius⁴ I 520f.

Sehr wahrscheinlich, daß auch III 21 die *formula* (*κανών*, Chrysipp frg. 314), wonach der Konflikt zwischen *utile* et *honestum* zu entscheiden ist, direkt oder indirekt von P. stammt: *hominem hominis incommodo suum commodum augere magis est contra naturam quam mors, quam paupertas, quam dolor* ... Wer dagegen verstößt, *tollit convictum humanum et societatem*. Die unausweichliche Folge würde sein: *dirumpi cam, quae maxime est secundum naturam, humani generis societatem*, vergleichbar der Hypertrophie eines Gliedes im Organismus auf Kosten der übrigen. Das *ius gentium* stimmt darin mit den *leges populorum* überein. Aber auch vom Einzelnen aus betrachtet, ergibt sich: *secundum naturam magis excelsitas animi et magnitudo, comitas, iustitia, liberalitas quam voluptas, quam vita, quam divitiae*. Auch hier wieder folgt der Preis der *vita activa*, hier aber als des Ponos, dessen leuchtendes Vorbild Herakles ist, auch hier wieder im Gegensatz zum Leben *in solitudine sine ullis molestiis* (*ἀοχλησία*). Derselbe Kanon führt zuletzt zu staatsethischen Konsequenzen, deren Radikalismus schwerlich nach Panaitios' Sinn gewesen wäre, III 26: *eadem utilitas uniuscuiusque et universorum; quam si ad se quisque rapiet, dissolvetur omnis humana consortio*. (Anders off. II 21, 73.) Völkergrenzen gelten nichts mehr; vgl. das Prooemium der Historien, o. S. 631. Auch diejenigen, *qui civium rationem dicunt habendam, externorum negant, ii dirimunt communem humani generis societatem* (III 28). So etwa, schließt Cicero, würde Panaitios das Fehlende ergänzt haben. (S. Anhang S. 824.)

8. Ästhetik, Rhetorik.

Die berühmte Stelle Cic. orat. 8f.: *nec vero ille artifex cum faceret Iovis formam aut Minervae contemplabatur aliquem, e quo similitudinem duceret, sed ipsius in mente insidebat species pulchritudinis eximia quaedam*, hat man vielfach mit P. in Verbindung gebracht. Voraussetzung der hier zutage tretenden Theorie ist der Gegensatz zwischen Sinnes- und Vernunfterkenntnis. Aus dem platonischen Demiurgen, Tim. 28 a, 6, wird der Künstler, die *rerum formae*, gleich ‚Ideen', werden zu *ἔννοιαι*. Die Parallelen sind zuletzt gesammelt bei Hans Jucker Vom Verhältnis der Römer zur bildenden Kunst der Griechen, Frankfurt 1950, 137ff., daselbst auch die neuere Literatur. Oft hat man das Ganze auf den Tim.-Kommentar des P. zurückgeführt. Dagegen denkt an Antiochos Theiler Neuplat. 15f.: ‚Die ganze Theorie beruht auf einer kühnen Verschmelzung von Platon und Aristoteles.' Auch hier hängt zuletzt alles ab von Cic. Tusc. I. Fällt P. hier als Quelle aus, so hängt die Hypothese in der Luft. Zur Identifizierung der platonischen Idee mit den stoischen *κοιναὶ ἔννοιαι* s. H. Strache Der Eklektizismus des Antiochos von Askalon, Phil. Unters. herausg. von Kießling und v. Wilamowitz, 9121. 17. S. o. S. 580f.

In der Stillehre, *π. λέξεως εἰσαγωγή*, Diog. Laert. VII 60, verdient hervorgehoben zu werden,

daß P. *ποίησις* definierte als *σημαντικὸν ποίημα, μίμησιν περιέχον θείων καὶ ἀνθρωπείων*, d. h. als Vorbild der *μίμησις* das Kosmische bestimmte, da nach Stoikerlehre der Kosmos der Inbegriff der *θεῖα καὶ ἀνθρώπινα* ist. Mit Cic. or. reimt sich das schlecht.

Eine Einteilung der Stasislehre zitiert Quintil. II 6, 37, inmitten eines gelehrten Kataloges. Unterschieden werden (wie bekannt, nicht nur hier) ‚Wörter' und ‚Sachen'. Unter das Erste fallen Fragen nach der ‚Bedeutung', unter das Zweite Fragen *κατ' αἴσθησιν* und *κατ' ἔννοιαν*, von fern erinnernd an *κατ' ἐπίνοιαν* und *καθ' ὑπόστασιν* in der Meteorologie.

C. Watzinger (Rh. Mus. LXIV 1909 S. 202ff.) glaubt, nach R. Reitzenstein M. Terentius Varro und Joh. Mauropus von Euchaita S. 91, daß auch Diog. Laert. VII 59, Definition des *πρέπον* als *λέξις οἰκεία τῷ πράγματι*, nach Arist. Rhet. 1408a, von P. sei, ohne Beweis, und sucht die Ästhetik der Architektur bei Vitruv I 1ff. auf P. zurückzuführen, da diese auf einer ähnlichen Dreiteilung beruhe wie P.' Theorie der Rhetorik. Es gibt der Dreiteilungen zu viele, als daß nicht triftigere Gründe vonnöten wären. Die vielen Kombinationen über P.' Geist in *π. ὕψους* beruhen meist auf der Vorstellung von P. als dem großen Hymniker. Siehe zuletzt Kühn. Über ‚organische' Schönheit s. o. S. 716. Zum ‚Mitwirken' am kosmischen Geschehen im Telos des P. vergleicht Pohlenz III 2, 121 *π. ὕψους* 35: die Natur habe die Menschen zu *θεατὰς καὶ φιλοτιμοτάτους ἀγωνιστάς* der großen Panegyris des Kosmos geschaffen.

9. Stufenlehre bei Nemesios c. 1. Stufen des Organischen oder der Mensch auf der Grenze zwischen Himmlischem und Irdischem: die Frage, wie sich beide Themen zueinander verhalten, wird in der ganzen Literatur nur ein einziges Mal an uns gerichtet: durch das erste Nemesioskapitel. Jedes Thema für sich allein erscheint in reicher Bezeugung. Von den Stufen war im Vorigen genug die Rede. Der Mensch als Band (*δεσμός*) oder auf der Grenze (*ἐν μεθορίοις*) zwischen Himmlischem und Irdischem ist bei Philon bereits beliebter Topos, z. B. de op. mund. c. 46 Ende I S. 47 Cohn. Die Gegensätze sind hier: *θνητὸν ἀθάνατον, ὁρατὸν ἀόρατον, σῶμα διάνοια*. Ähnlich de virt. 9, V 269 C., de somn. II 234. III 296 C. de decal. 107. IV 293 C. Bei Nemesios: *θνητὸν ἀθάνατον, σῶμα ψυχή*. Nemesios geht, nach Jaeger (s. o. S. 609). auf Origenes' Genesiskommentar zurück, Origenes scheint Philon herangezogen zu haben, daher bei Nemesios auf die Ebraei verwiesen wird. Zum erstenmal in der Literatur bezeugt wird der spätere Topos meines Wissens für Aristoteles, d. h. den Ar. der Dialoge. bei Ps. Plutarch de vita et poesi Hom. c. 138; ich sehe keinen Grund, dem Zeugnis zu mißtrauen. Areios Did. Stob. II S. 118 Wa. (s. R. I 344) wird auf dieselbe Quelle zurückgehen. In seinem Protreptikos verwendet dasselbe Galen I S. 21 K.: Der Mensch hat Teil (*ἐπικοινωνεῖ*) am Gott und am Tier, am Gott, weil er ein *λογικόν*, am Tier, weil er ein sterbliches Wesen ist. Darum befleißige man sich der *παιδεία*. Galen wendet sich an die reifere Jugend, sein Anliegen ist, sie möge sich weniger für den Sport begeistern. Von einer Stufenlehre in diesem Zusammenhang kein Wort. Derselbe Dualismus z. B. bei Maximus Tyr. XXXIII 7 S. 388f. Hobein (*ἐν μεθορίῳ* ...). Auch hier ohne Stufenlehre. Bei Gregor von Nyssa de opif. hom. c. 8 S. 148 Migne erscheinen zwar beide Themen, aber scharf voneinander getrennt: *καθάπερ διὰ βαθμῶν ἡ φύσις ... ἀπὸ τῶν μικροτέρων ἐπὶ τὸ τέλειον ποιεῖται τὴν ἄνοδον* (s. o. S. 712). Eingelegt in diese ist eine andere Einteilung; die Seele ein Mittleres zwischen *νοερά* und *σωματικὴ φύσις*, letzteres verbunden wiederum mit Paulus- und Genesisinterpretation. Dieselbe Mittelstellung des Menschen lehrt Poimandres I 15 (Herm. Trism. I S. 11 Nock): *δισσὸς· θνητὸς διὰ τὸ σῶμα, ἀθάνατος διὰ τὸν οὐσιώδη ἄνθρωπον*. Von Stufen auch hier keine Rede.

Das Thema vom Menschen (oder Engel) ‚auf der Grenze' steht bei Philo so bedeutsam, daß die Kirchenväter ihm gefolgt sind. Die Formeln sind bei ihm nicht immer dieselben (ed. Cohn und Wendland): I 47, 9 *ἄνθρωπον θνητῆς καὶ ἀθανάτου φύσεως μεθόριον ἑκατέρας ὅσον ἀναγκαῖόν ἐστι μετέχοντα ... θνητὸν μὲν κατὰ τὸ σῶμα, κατὰ δὲ τὴν διάνοιαν ἀθάνατον*. V 269, 1 *ὁ σπουδαῖος ... ἀθανάτου καὶ θνητῆς φύσεως μεθόριος, τὸ μὲν ἐπιδεὲς ἔχων διὰ σῶμα θνητόν, τὸ δὲ μὴ πολυδεὲς διὰ ψυχὴν ἐφιεμένην ἀθανασίας*. V 141, 25 *τὸ πέμπτον μεθόριον ἀνθρωπείων τε καὶ θείων ... μεταξὺ θείας καὶ ἀνθρωπίνης φύσεως*. Ähnlich IV 293, 12. III 289, 5 *μεθόριός τις θεοῦ ⟨καὶ ἀνθρώπου⟩ φύσις, τοῦ μὲν ἐλάττων, ἀνθρώπου δὲ κρείττων*. III 296, 5 *ὁ τέλειος τῆς ἀγενήτου καὶ φθαρτῆς φύσεως μεθόριος*. Nun kann gleichbedeutend mit *μεθόριος* auch *μικτὸν* gebraucht werden, so III 11, 18ff. *ζωῆς πρωτὸν γένος, τὸ μὲν πρὸς θεόν, τὸ δὲ πρὸς γένεσιν, τὸ δὲ μεθόριον, μικτὸν ἀμφοῖν*, zwischen *πρὸς θεόν* und *πρὸς γένεσιν* (oder was dasselbe, *τὰς σώματος ἀνάγκας*). *τὸ δὲ μικτόν ἐστι, ὃ πολλάκις μὲν ὑπὸ τοῦ ἀμείνονος ἀγόμενον ⟨τῆς⟩ τάξεως θειάζει καὶ θεοφορεῖται, πολλάκις δ' ὑπὸ τοῦ χείρονος ἀντισπώμενον ἐπιστρέφει*. Das kann dann in der Formulierung P. gleich zukommen scheinen, aber *μικτόν* ist hier nicht anders gemeint als etwa V 339, 2 *τὸ μικτὸν ἐκ θνητῆς καὶ ἀθανάτου φύσεως ζῷον, ὁ ἄνθρωπος*. So ist auch die *μικτὴ φύσις* de op. mundi 73 (I 25, 5) von Philo aus zu verstehen. Hier allerdings tritt zum Begriff der ‚Grenze' der Stufen- und Mikrokosmosgedanke hinzu, in kurzer Aufzählung von den *φυτά* bis zu den Gestirnen, als den *ζῷα νοερά, μᾶλλον δὲ νοῦς αὐτὸς ἕκαστος, παντὸς ἀνεπίδεκτος κακοῦ. Κακία καὶ ἀρετή* ist nur der *μικτὴ φύσις* des Menschen eigen. Aber das ändert nichts daran, daß zwischen Mischung und Mischung ein Unterschied ist. Ein anderes ist ‚gemischt' im Sinne von *μεθόριος*, ein anderes ‚gemischt' aus den Elementen — *semel mixta elementa* nach Sen. de ira, denn deren Mischung wird der Mensch nicht los — ein anderes endlich die Vereinigung der sämtlichen Stufen im menschlichen Mikrokosmos. Sofern die makrokosmischen Stufen im Menschen vereinigt sind, ist es des Menschen Aufgabe, nach göttlichem Vorbild kein kranker, sondern ein heiler Mikrokosmos zu sein. Nur wo das Höhere führt und nicht vom Niederen, Tierischen überwältigt wird, ist Einheit und Gottähnlichkeit möglich.

Es gibt auch bei Quellenfragen ein Gebot der recensio. Wenn beide Themen nur ein einziges Mal miteinander verbunden erscheinen, so müssen besondere Gründe vorliegen, die zwingend beweisen, daß die Trennung das Unlogische, Ungereimte, die Vereinigung das allein Einleuchtende, Folgerichtige ist, sollen wir an die Verbindung als an das Ursprüngliche glauben. Solche Gründe indessen gibt es nicht, vielmehr genug des Gegenteils.

Die Terminologie des Nemesios ist zum Teil christlich-neuplatonisch: *κτίσις* statt *φύσις*, der Gegensatz zwischen intellegibel und sinnlich, *ἐν μεθορίοις νοητῆς καὶ αἰσθητῆς οὐσίας* (S. 37), durchzieht das ganze Kapitel, um sowohl Genesis- wie Paulusworten untergelegt zu werden (s. S. 44 und 46 Matthaei). Nicht anders gemeint ist auch der Gegensatz zwischen Leib und Seele, Seele bedeutet Fähigkeit zum Intellegibeln (*ψυχὴ νοερά* am Anfang, und S. 35: *συνάπτεται δὲ διὰ τοῦ λογικοῦ ταῖς ἀσωμάτοις καὶ νοεραῖς φύσεσιν*). Der Leib wird den *ἄψυχα* zugerechnet, S. 38; wie unmöglich für P.! Nimmt man diesen Firniß ab, so erscheint darunter: Der Mensch partizipiert am Unbeseelten als Mischung aus den vier Elementen, an der vegetativen Natur sowohl durch dieses als darüber hinaus durch die Kraft des Nährens und des Zeugens (*διὰ τὴν θρεπτικὴν καὶ σπερματικὴν δύναμιν*), an der Stufe des Animalischen sowohl hierdurch wie darüber hinaus durch Triebbewegung (*καθ' ὁρμὴν κίνησις*), Begehren (*ὄρεξις*), *θυμός*, Sinneswahrnehmung und Atmung: ‚denn das alles ist gemeinsam Menschen und Tieren, wenn auch nicht im gleichen Grade' (S. 39). Hier folgt ein rekapitulierender christlich-platonischer Einschub, rückverweisend auf zuvor Gesagtes. Daran anschließend: Denn der Demiurg hat in allmählichem Übergang die voneinander verschiedenen ‚Naturen' miteinander verknüpft, auf daß die ganze Schöpfung einig und mit sich verwandt sei: woraus vor allem bewiesen wird, daß es nur einen Schöpfer aller Dinge gibt. Der stoische *κοινωνία*-Gedanke christlich überfärbt.

Darauf der Übergang, der das System erkennen läßt: nicht nur dieses, sondern auch! (S. 40.) Verglichen wird die Einheit des organischen Einzelwesens mit der Einheit der verschiedenen Arten untereinander in bezug auf Stufung und Beziehung zwischen Niederem und Höherem. Den Stufen im Individuum entsprechen die gleichen Stufen durch die Gattungen der organischen Natur im ganzen: *οὐ γὰρ μόνον ἥρμοσε τὴν ὕπαρξιν τῶν κατὰ μέρος ἀτόμων, ἀλλὰ καὶ ἕκαστα πρὸς ἄλληλα συνήρμοσεν οἰκείως* (*ἄτομα* nach Aristotelischem Sprachgebrauch). Der Gedanke, daß die innere Schichtung im Mikrokosmos Mensch dem Aufbau der äußeren Natur entspreche, ist derselbe wie bei Nemes. S. 58, s. o. S. 762 und bei Sen. epist. mor. 92, s. o. S. 758. Die organische Natur im ganzen ist ein ebensolches *ἕν* wie der Zusammenhang im Einzelwesen. (In den Parallelen zum Stufengedanken wiederum nichts davon, daß der Mensch *ἐν μεθορίοις* sei.) Denn wie er (der Demiurg) in jedem einzelnen Lebewesen das Unempfindliche, *ἀναίσθητα*, mit dem Empfindenden, *αἰσθητά*, geeint hat, Knochen, Fett, Haar und das übrige Unempfindliche mit den empfindenden Nerven, Fleisch usw., und aus Unempfindlichem und Empfindendem das Lebewesen zusammengesetzt, und nicht nur zusammengesetzt, sondern ein *ἕν* (gemeint ist die höchste, die organische Einheit s. o. S. 650f.) hat werden lassen: so hat er es auch mit den Arten in ihrem Verhältnis zueinander gemacht, er hat sie durch allmähliche Grade der Verwandtschaft und Übergänge verbunden, so daß das gänzlich Unempfindliche nicht allzu weit entfernt ist von den Pflanzen, denen die Kraft des Nährens eignet (*θρεπτικὴ δύναμις*); noch diese von den vernunftlosen, jedoch empfindenden Lebewesen, noch daß das Vernunftlose dem Vernünftigen allzu fremd und unvereinbar sei, ohne organisches Band (*ἄνευ δεσμοῦ τινος συμφυοῦς καὶ φυσικοῦ*). Auch ein Stein übertrifft den anderen an Kraft, der Magnet jedoch übertrifft Kraft und Natur aller anderen Steine, indem er sichtlich das Eisen an sich zieht, *ἕλκει πρὸς ἑαυτὸν*, und festhält, *κατέχει*, wie um es zu seiner Nahrung, *τροφή*, zu machen, und nicht nur das, sondern ein Eisen durch das andere festhält, indem er seine Kraft auf alles an ihm Hängende überträgt. Und wiederum bei dem Übergang von der Pflanze zum Tier begab er sich nicht unvermittelt an die sich fortbewegende und wahrnehmende Natur, sondern näherte sich ihr allmählich und harmonisch. So hat er die Steckmuscheln wie wahrnehmende Pflanzen gebildet, ließ sie im Meere wurzeln, umgab sie mit Schalen wie mit Holz und richtete sie auf wie Gewächse. Zugleich verlieh er ihnen die Wahrnehmung des Tastsinns, der allen Tieren gemeinsam ist, so daß sie an den Pflanzen teilhaben durch ihr Verwurzeltsein und Aufrechtstehen, an den Tieren durch Tastsinn und Wahrnehmung. Der Schwamm, berichtet Aristoteles, obwohl am Felsen festgewachsen, zieht sich zusammen und öffnet sich, vielmehr reckt sich und wehrt sich, wenn er etwas ihm nahen fühlt. Daher diese ganze Klasse bei den ‚alten Weisen' Zoophyten genannt wird. Mit den Steckmuscheln wiederum und deren Stufe verknüpfte er die Klasse der sich fortbewegenden Wesen, solcher jedoch, die noch nicht weit, sondern gleichsam an Ort und Stelle sich bewegen. Dazu gehören die meisten Schaltiere und die Würmer. Indem er so den einen ein mehr an Sinneswahrnehmungen, den anderen ein mehr an Ortsbewegung verlieh, gelangte er zu den vollkommeneren der Unvernünftler, d. h. zu denen, die im Besitze aller Sinneswahrnehmungen sich über weite Strecken fortbewegen können. Und wiederum bei dem Übergang von dem vernunftlosen zum vernünftigen Wesen, dem Menschen, hat er auch dieses nicht auf einmal geschaffen, sondern zuvor erst den anderen Lebewesen natürliche Verstandeskräfte, *συνέσεις*, Hilfsmittel, *μηχανάς*, und Listen, *πανουργίας*, zu ihrer Erhaltung eingepflanzt, so daß sie den Vernunftbegabten nahe zu kommen scheinen. So hat er (d. h. die Physis) das wahrhaft vernunftbegabte Wesen, den Menschen vorentworfen. — Nach diesem folgt der Anfang eines neuen Abschnitts, woraus ersichtlich wird, daß das Bisherige, seit S. 41, 9, von den Stufen der Wahrnehmung gehandelt hatte. Nun folgt auf das *αἰσθητικόν* das *φωνητικόν*: so ist es auch mit der Stimme. Auch sie hat der Demiurg aus der einförmigen und undifferenzierten des Pferdes und

des Rindes zu jener der Raben und nachahmenden der Vögel entwickelt, bis er bei der artikulierten und vollkommenen des Menschen endete. Die artikulierte Rede hat er wiederum an den Verstand und an die Schlußfolgerung, *διάνοια καὶ λογισμός*, gebunden, indem er sie zum Herold der Bewegungen des Geistes machte.

Das naturphilosophische Fragment bricht damit ab. Sein Eigentümliches ist nicht zuletzt, daß hier die Weise der Natur als Weg beschrieben wird, jedoch nicht in dem üblichen Sinne des Weges als Methode, wie in Zenons Definition der Physis: *πῦρ ὁδῷ βαδίζον εἰς γένεσιν*, sondern als ein Fortschreiten vom Niederen zum Höheren, so anschaulich, daß es den Christen an die sukzessiven Schöpfungsakte der Genesis erinnern konnte. Das übertrifft auch noch das bei Cic. nat. deor. II 33f. Angedeutete: *videmus naturam suo quodam itinere ad ultima pervenire*. s. o. S. 588 und S. 701f. Zum Ganzen ist vor allem wiederum Cic. nat. deor. II 115ff. zu vergleichen. Zum System der organischen Kräfte s. o. S. 647f. Zum Einzelnen: *τὸ ἀληθῶς λογικὸν ζῷον*, da *λογικόν* so gebräuchlich ist, daß man den *λόγος* im eigentlichen, philosophischen Sinn nicht mehr darunter versteht, vgl. *τὸν ὡς ἀληθῶς νοῦν* bei Strabon in dem Fragment über den Ursprung der ekstatischen Kulte (s. u. S. 814). Zu *φυσικὰς συνέσεις* ist zu vergleichen die Lehre des P. von der Intelligenz der Tiere, zu *μηχανὰς καὶ πανουργήματα πρὸς σωτηρίαν* die Beispiele bei Cic. nat. deor. II 123ff. (nach Pohlenz nicht aus P., sondern aus Panaitios), ebendaselbst das Beispiel des Pinnenwächters und die gleiche Benutzung der Aristotelischen Tiergeschichte; *machinatio quaedam atque sollertia* ist geradezu Übersetzung von *μηχαναὶ καὶ συνέσεις*.

Skard Symb. Osl. 1937 hat durch sprachliche Observationen nachgewiesen, daß dieses, in Christliches eingebettete Fragment nicht aus der Genesis- geschweige aus der Timaios-Interpretation, sondern aus einer Schrift Galens geschöpft ist. Sind doch Galens philosophische Schriften verloren. In seiner Konkordanz zitiert Galen. V 467 K. aus P.: *ὅσα τῶν ζῴων δυσκίνητά ἐστι καὶ προσπεφυκότα δίκην φυτῶν πέτραις*. Nemesios schreibt 41, 7; *ἐρρίζωσεν αὐτὰς ἐν τῇ θαλάσσῃ δίκην φυτῶν*, und etwas weiter unten: *προσπεφυκότα ταῖς πέτραις*. Aus der Übereinstimmung hatte Jaeger auf P. geschlossen, ohne die Frage, wie er vermittelt sei, zu lösen. In ähnlicher Verbindung steht bei Galen. IX 425 K.: *τά τε ὄστρεα καὶ ὅσα προσέφυκε πέτραις*. Nun aber war Nemesios' Hauptquelle im ersten Kapitel ein Genesiskommentar, aller Wahrscheinlichkeit nach der große, 14 Bücher zählende des Origenes, worin ‚planmäßig griechische Kosmologie mit mosaisch-christlichen Theologumena verwoben war' (Jaeger Nemesios 142). Skard I 27 bemerkt zur Abgrenzung: ‚Mit Nemes. 44, 1—48, 4 folgt ein Abschnitt ganz anderer Färbung.' Aber das andere beginnt schon einen Satz zuvor, mit der Scheidung zwischen *νοητά* und *ὁρατά*. Der Syndemos zwischen beiden ist der Mensch: *ἐγένετο οὖν τὸ συνδέον ἀμφοτέρας τὰς φύσεις ζῶον ὁ ἄνθρωπος* (S. 44, 7). Der Mensch als das Verbindende zwischen den beiden einander entgegengesetzten Welten, auf der Grenze zwischen beiden. Also gehört das dualistische Syndesmos- oder Grenzmotiv nicht dem Galen, geschweige dem P., sondern dem Genesis-Kommentator. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen P. und Nemesios wird zur Frage nach dem Verhältnis zwischen P. und Galen. Die einzige Stütze, worauf der ganze Praechtersche P. beruhte, bricht durch Skards Observation zusammen. Bei Pohlenz III 228 fristet der Syndesmos noch ein, wenn auch bescheidenes Dasein. Seine Formulierung zeigt den Kompromiß: ‚Der Mensch bildet das Band zwischen den höheren und niederen Daseinsformen.' Zitiert wird dazu Nemes. S. 44 M. (Pohlenz II 144). In Pohlenz' Stoa und Stoiker S. 316 und 329 erscheint das Syndesmos-Motiv, jedoch nicht, wie zu erwarten, mit der Stufenlehre, sondern mit der Teloslehre des P. verbunden. Die Amputation und Transplantation scheint mir nicht gelungen. Nicht berücksichtigt wird bei allen Versuchen, den Syndesmos für P. zu retten, daß der Nemesianische Syndesmos die Brücke zwischen Genesis- und Paulus-Interpretation schlägt: Der Mensch steht auf der Grenze (*ἐν μεθορίοις*) zwischen der unvernünftigen und der vernünftigen Natur (*τῆς ἀλόγου καὶ λογικῆς φύσεως*). Neigt er dem Leibe zu, so wird er *χοικός* nach Paulus usw.

Christlich Origenistisch bei Nemesios ist auch die Lehre von den vier ‚Tugenden' im Verhältnis zur *εὐσέβεια*. Rufin. de benedict. patr. 10, 1 (worauf Skard hinweist): *virtute et quod est virtutum omnium fastigium pietate*. Dieselbe Sonderstellung der (christlichen) *εὐσέβεια* (den heidnischen Tugenden gegenüber) bei Nemesios S. 45, 18 und 65, 8 M. Origenes erklärt das hier gemeinte Verhältnis in *Π. εὐχῆς* II 300 Koetschau: die vier Tugenden können die Christen mit den Heiden teilen, die *εὐσέβεια* gehört uns allein. Die Ähnlichkeit mit Cic. nat. deor. II 153, auf die Skard II 19 hinweist, dürfte trügerisch sein, da hier aus der *cognitio deorum, θεῶν ἔννοια*, die (wahre) *pietas* verbunden mit *iustitia* und den übrigen Tugenden hervorgeht. (Gegen die *δεισιδαιμονία* gerichtet.)

‚Der Mensch als Fessel zwischen Irdischem und Himmlischem: wie fern steht er nicht diesem Weltgefühl' des P.!, schloß die Nemesiosinterpretation R. I 352. Als der inneren Form verdächtig, konnte sie nicht überzeugen.

Eine letzte Frage: das Fragment kann so, wie es bei Nemesios steht, nicht ursprünglich für sich allein gestanden haben: es fehlt, worauf alles in ihm hinweist, die den Menschen übersteigende Stufe, das Göttliche. Die Frage, ob das an Galen oder an Nemesios liege, ist nicht sicher zu beantworten. Möglich oder wahrscheinlich, daß sich schon Galen für die theologischen Folgerungen, die sich ergaben, nicht interessierte. Angenommen, der Mangel läge an Nemesios, so wäre der Grund leicht einzusehen: an die Stelle des Göttlichen als des Telos der aufsteigenden Stufen, womit der Christ sich nimmermehr hätte befreunden können, hatte der Syndesmos zu treten.

Zum Unterschied der Stufenlehre bei P. und bei Aristoteles s R. I 352 und o. S. 662.

10. Die Eschatologie (d. h. Präexistenz und Postexistenz). Die in Betracht kommenden Stellen sind: A. direkt bezeugte.

1. Macrob. Sat. I 23 *Nomen autem daemonum cum deorum appellatione coniungit* (Plat. Phaedr. 246 E) *aut quia di sunt δαήμονες id est scientes futuri, aut ut P. scribit in libris quibus titulus est περὶ ἡρώων καὶ δαιμόνων, quia ex aetheria substantia parta atque divisa qualitas illis est, sive ἀπὸ τοῦ δαιομένου id est καιομένου, seu ἀπὸ τοῦ δαιομένου hoc est μεριζομένου.* S. o. S. 695ff.

2. Cic. de div. I 64 *quod plenus aer sit inmortalium animorum.* I 51 *(animus) vixit ab omni aeternitate versatusque est cum innumerabilibus animis.*

3. Achill Comment. in Arat. S. 41 Maass: *οἱ δὲ Ἐπικούρειοί φασι μὴ εἶναι ζῴδια (τοὺς ἀστέρας), ἐπειδὴ ὑπὸ σωμάτων συνέχεται, οἱ δὲ Στωικοὶ τὸ ἀνάπαλιν. Π. δὲ ἀγνοεῖν τοὺς Ἐπικουρείους ἔφη, ὡς οὐ τὰ σώματα τὰς ψυχὰς συνέχει, ἀλλ' αἱ ψυχαὶ τὰ σώματα, ὥσπερ καὶ ἡ κόλλα καὶ ἑαυτὴν καὶ τὰ ἐκτὸς κρατεῖ.* Dasselbe Argument, auf die Luftseelen angewandt, kehrt wieder bei Sext. Emp., s. u. *Κρατεῖν*, hellenistisch, heißt fassen, zusammenhalten; *κρατεῖσθαι καὶ συνέχεσθαι* Gregor v. Nyssa XLIV S. 161 Migne usw. *τὰ ὑπὸ μιᾶς ἕξεως κρατούμενα, τὰ ὑπὸ ψυχῆς διακρατούμενα* Sext. adv. phys. I 78f., Anaximenes frg. 1 Diels usw. Dasselbe Argument, mit neuplatonischen Folgerungen, Ammonios bei Nemesios S. 70 und 134 Matthaei: *ἡ ψυχή ... οὐ κρατεῖται ὑπὸ τοῦ σώματος ἀλλ' αὐτὴ κρατεῖ τὸ σῶμα.*

Wenn Jones Solar Eschatol. S. 115 meint, dasselbe stehe schon bei Aristot. de an. 411 b *δοκεῖ γὰρ τοὐναντίον μᾶλλον ἡ ψυχὴ τὸ σῶμα συνέχειν* als umgekehrt (ebenso Edelstein Am. Journ. 1936, 299), das Argument beweise also nichts für P., wenn es sich bei Sextus wiederhole, so bleibt unberücksichtigt, daß die Aristotelische Frage eine andere ist: ist die Seele geteilt, was macht dann die Einheit ihrer Teile aus? Entweder müßte der Leib die Seele einen oder die Seele sich selbst. Beides unvorstellbar. Das Aristotelische Problem ist logisch, das Poseidonische ätiologisch. Die Frage nach der Ursache des Zusammenhalts ist stoisch. Daher der Vergleich mit dem Leim, der in die Physik weist. Derselbe Vergleich bei Plotin II 1, 6 (R. II 388): *ἐπεὶ οὐδὲ τὴν γῆν ἄνευ ὑγροῦ φασι συστῆναι δύνασθαι· κόλλαν γὰρ εἶναι τῇ γῇ τὴν ὕδατος ὑγρότητα.*

Die Aristoteles-Stelle hatte mit Sext. M. IX 72 bereits Heinze Xenokrates S. 101 verglichen und als dritte Parallele Max. Tyr. IX 5 Hobein (Dueb. XV) hinzugefügt. Max. greift in der Tat in seiner Dämonologie auf Aristoteles zurück, indem er dessen logische Beweisführung, den progressus in infinitum, bei der ersten seiner Alternativen wiederholt, wohingegen er als Platoniker das doppelte Zusammenhalten und daher auch den Vergleich mit dem Leim nicht übernimmt. Im übrigen ist seine Rede eine Häufung dämonologischer Beweise zur Bestätigung des Platonischen Symposions. In vielem stimmt sie mit Apul. de deo Socr. XIII 148 überein, worüber R. II 276. Auch hierüber gibt es eine ganze Literatur.

B. Nicht direkt Bezeugtes.

1. Comment. in Arat. S. 93 Maass (aus derselben Tradition wie An. 3, s. R. II 73f.), unter dem Titel, *εἰ ζῷα τρέφει ὁ αἰθήρ*: ... *ζῷα δὲ τοῦ ἀέρος τὰ ἐν τῷ ἀέρι φερόμενα αὐτομολήσαντα πρὸς τὸ φῦσαν* (*φυσᾶν* libri). Neutra wie *τὸ διοικοῦν, τὸ δημιουργῆσαν* (Chrysipp) sind bei den Stoikern beliebt. *Τὸ φῦσαν* ist das Luftreich. Nach ihrem Grenzübertritt (*αὐτομολήσαντα*) aus dem Ätherreich, von dessen ‚Zoognie' der Gestirne zuvor gehandelt war, erfüllen die Luftseelen dies Luftreich. *Φύειν* in der Sprache der Physik z. B. Gregor v. Nyssa in Hex. XLIV S. 109 C Migne: *ἡ ψυχὰ δύναμις τὴν συνημμένην ἑαυτῇ ποιότητα φύουσα* usw.

2. Comment. Lucan. zu IX 9 (s. o. S. 589): Kreislauf der Seele über Sonne, Mond, tiefste Luftschicht, Körper und wieder zurück [1]). Zweifelhaft die Stoikerlehre bei Epiphanios Diels Dox. S. 588: *μεταγγισμούς τε ψυχῶν καὶ μετενσωματώσεις ἀπὸ σώματος εἰς σῶμα ⟨καὶ⟩ καθαιρομένας σωμάτων ἠδ' αὖ πάλιν εἰσδυούσας καὶ ἀνάπαλιν γεννωμένας.* Ähnlich Hippol. S. 571, 18 Diels. Noch konfuser Galen hist. philos. S. 613f. Diels Dox.

3. Cic. Tusc. I 43, ‚Physikalische' Theorie des ‚Gleichgewichts' der aus Feuer und Luft (oder Pneuma) gemischten Seelen im ebenso gemischten und folglich ebenso leichten Mondkonfinium; Teilhabe an der ‚Nahrung' der Gestirne. S. o. S. 574. u. S. 816.

4. Sextus adv. math. IX 71ff. *καὶ γὰρ οὐδὲ τὰς ψυχὰς ἔνεστιν ὑπονοῆσαι κάτω φερομένας* (in den Hades nach populärer Vorstellung). *λεπτομερεῖς γὰρ οὖσαι καὶ οὐχ ἧττον πυρώδεις ἢ πνευματώδεις εἰς τοὺς ἄνω μᾶλλον τόπους κουφοφοροῦσιν* (Hapaxleg. *κουφοφοροῦνται* Liddell-Scott sed cf. *εὐφορεῖν*). *καὶ καθ' αὑτὰς δὲ διαμένουσι καὶ οὐχ', ὡς ἔλεγεν ὁ Ἐπίκουρος, ἀπολυθεῖσαι τῶν σωμάτων καπνοῦ δίκην σκίδνανται. οὐδὲ γὰρ πρότερον τὸ σῶμα διακρατητικὸν ἦν αὐτῶν, ἀλλ' αὐταὶ τῷ σώματι συμμονῆς ἦσαν αἴτιαι, πολὺ δὲ πρότερον καὶ ἑαυταῖς. ἔκσκηνοι γοῦν ἡλίου γενόμεναι τὸν ὑπὸ σελήνην οἰκοῦσι τόπον, ἐνθάδε τε διὰ τὴν εἰλικρίνειαν τοῦ ἀέρος πλείονα πρὸς διαμονὴν λαμβάνουσι χρόνον, τροφῇ τε χρῶνται οἰκείᾳ τῇ ἀπὸ γῆς ἀναθυμιάσει ὡς καὶ τὰ λοιπὰ ἄστρα, τὸ διαλῦσόν τε αὐτὰς ἐν ἐκείνοις τοῖς τόποις οὐκ ἔχουσιν.*

ἔκσκηνοι ἡλίου (Hapaxleg.) hat man teils geändert, teils *ἡλίου* gestrichen (so Heinze und zuletzt Liddell-Scott) und vom Sterben verstanden, obwohl es ein ‚Scheiden vom Sonnenlicht' bei dieser Seelenvorstellung nicht gibt. Vom Wegzug der Seelen aus der Region der Sonne verstand es R. II 311. Zustimmung fand das

[1]) *In solis globum et lunae:* nach Cic. rep. VI 17 und nat. deor. II 47. 49 sind unter *globi* die Sphären zu verstehen. Comm. Luc. S. 118 Us.: *physici dicunt exeunte anima undique novissime de pulmonibus spiritum emitti,* dürfte zu verbinden sein mit Plin. n. h. XI 277: *eadem (anima) commeabat recens assidue, exitura supremo et sola ex homine superfutura. denique haec trahebatur e caelo.* Nach W. Kroll Art. Plin. d. Ä. o. Bd. XXI S. 319 aus P. Nicht ein ewiges Leben in seliger *θεωρία*, wie Cic. Tusc. I, sondern einen Kreislauf der Seelen, Aufstieg und Herabkunft lehrte auch die Quelle des Manil. IV 886f. *an dubium est, habitare deum sub pectore nostro in caelumque redire animas caeloque venire?* Dasselbe in der pointierten, nur im Lateinischen möglichen Formulierung Senecas ep. 92, 31: *magnus erat labor ire in caelum: redit.*

bei v. Wilamowitz, Rudberg und Pohlenz, Ablehnung bei Jones, s. o. S. 616f. Das erste *πρότερον* ist von der Seele während ihrer Vereinigung mit dem Leibe, also zeitlich zu verstehen. Das zweite, wenn zeitlich verstanden, würde sich auf die Präexistenz beziehen, kann aber auch ‚erst recht' bedeuten. Der längere Aufenthalt in der Mondregion wird durch die ‚Reinheit' der Luft begründet, steht also im Gegensatz zur irdischen Lebensdauer. (Nach Jones würde es heißen: bis zur Ekpyrosis, wovon aber nichts dasteht [1]). Das Leben im Monde ist nicht ewig, sondern richtet sich nach der umgebenden Krasis und nach der verfeinerten *τροφή*. Daher die Seelen dem, was sie auf Erden auflöst, dort nicht ausgesetzt sind. Die Polemik gegen Epikur ist dieselbe wie in A 3. Zur Astrophysik s. o. S. 658.

Zu *ἔκσκηνος*. *Σκῆνος* kann Zelt wie Leib bedeuten. Vom Leib wird es verstanden als Zelt, Quartier der Seele auf ihrer Wanderschaft, *πορεία, migratio, peregrinatio* Cic. Tusc. I 98, *ἀποδημῆσαι εἰς ἄλλον τόπον* Plat. Apol. 40e, rep. 614bff., *εἰς τὴν ἀΐδιον οἴκησιν* aus der vergänglichen hienieden Xen. Ages. 11, 16. Der Mensch ist ein *αἰσθητικὸν οἴκημα*, Secund. Sent. 7. In demselben Sinne *τὸ σκήνωμα τῆς ψυχῆς* Sext. Sent. 320 Elter. Die verschiedenen ‚sedes', *οἰκήσεις, habitacula, τόποι, χῶροι* werden seit alters (Emped., Aristoph. Ran.) geschieden und beschrieben. Auf der *πορεία* (Plat. Phaid. 113dff.) in den verschiedenen Richtungen, zwischen Oben und Unten, Himmel und Erde, gibt es in der Mitte ein allgemeines ‚Lagern', *κατασκηνᾶσθαι* Plat. rep. 614e. Bei Sextus entsprechen einander *ἔκσκηνοι* und *οἰκοῦσι* wie *ἡλίου* und *ὑπὸ σελήνην*. Unverständlich wäre: Nach ihrem Scheiden vom Leibe aus der Sonne. *Ὁ ὑπὸ σελήνην τόπος* ist der bekannte kosmologische Terminus. Die Seelen gelangen vom einen *τόπος* zum anderen.

Von *σκῆνος* in der Bedeutung Leib gibt es keine Zusammensetzungen, von *σκῆνος* in der Bedeutung Zelt, Quartier dagegen so viele, daß es fast ein Zufall ist, daß *ἔκσκηνος* darunter fehlt: *ἀπόσκηνος*, Gegenteil *σύσσιτος*, Xen. Cyropaedia 8, 7. 14. Gegenteil zu *ἀπόσκηνος* ist *σύσκηνος* mit entsprechendem *συσκηνόω*, desgleichen *ὁμόσκηνος* mit *ὁμοσκηνόω*. Übertragenes *ἀποσκηνόω*, ‚weit entfernt sein von' Plut. II 334 B; II 627 A *μακρὸν ἀποσκηνώσας τῶν ἰδίων*, sprichwörtlich. *ἀποσκηνώσας κατῴκησε* LXX Gen. 13. 18. Auch *κατασκηνόω*, Porph. abstin. 4, 9 *οὐ ψυχὴ ἐν μόνῳ ἀνθρώπῳ κατεσκήνωσεν; διαιτᾶ ἄσκηνος* Plut. Sert. 12, 7. Auch *ἐνσκηνόομαι* Jo. Chryst. in Gen. or. 45 Vol. I S. 366, 41: *ἀπὸ τοῦ τόπου ἔνθα ἦν ἐνσκηνούμενος*. Auch *ἐπίσκηνος, ἐπισκηνόω. ἔνσκηνον πλοῖον* ist ein Schiff mit Zeltkajüte, Gegenteil *ἄσκηνον*. Weiteres bei Liddell-Scott.

5. Areios Didymos (frg. 39, Diels Dox S. 471): die Stoiker lehren: *τὰς δὲ λοιπὰς ψυχὰς προσπεφυκέναι ταύτῃ* (der Weltseele), *ὅσα τε ἐν ζῴοις εἰσὶ καὶ ὅσαι ἐν τῷ περιέχοντι. διαμένειν γὰρ ἐκεῖ τὰς τῶν ἀποθανόντων ψυχάς*. D. h. sie sind organisch mit der Weltseele verbunden, nicht nur *ἀποσπάσματα* des Weltfeuers. *Πρόσφυσις* ist poseidonischer Terminus, s. R. II 202f. Vgl. Epiktet I 14: *παντὸς δ' αὐτῶν (τῶν ψυχῶν) κινήματος ἅτε οἰκείου καὶ συμφυοῦς ὁ θεὸς αἰσθάνεται* (R. II 117). Dasselbe oder etwas Ähnliches ist Grundlage der Poseidonischen Theorie der Mantik bei Cic. de div. I 118: *esse quandam vim divinam hominis vitam continentem.*

6. Der Schluß von Plut. de facie 944 F f. Die erste Frage ist nicht, ist das P. oder nicht, sondern wie ist das zu interpretieren. Daß es rätselhaft, andeutend aufhört, ist gewiß Plutarchs Absicht. Gehandelt wird vom Tode der Seelen im Monde. Der Tod im Monde ist analog dem körperlichen Tod auf Erden. Wie sich auf Erden die Seele vom Leibe trennt, so löst sich im Monde der Nus aus der Seele. Erklärt wird nicht in mythischen, sondern in rationalen Kategorien, obwohl Plutarch Mythisches untermischt (Endymion, Tityos, Python als ohne Nus Reinkarnierte). Tod bedeutet Rückkehr in die Elemente. Wie der Körper, von der Seele zurückgelassen, noch eine Weile dauert, bis er in die Erde zurückverfällt, so dauern die Seelen, aus denen der Nus geschieden ist, noch eine Weile, allerdings in der Regel (ausgenommen die Philosophen) eine längere Weile, in der Region des Mondes. Der Mond ist das ‚Element' der Seelen (d. h. der Luftgeister), wie die Erde das ‚Element' der Körper (945): *τούτων δ' ἡ σελήνη, καθάπερ εἴρηται, στοιχεῖόν ἐστιν· ἀναλύονται γὰρ εἰς ταύτην, ὥσπερ εἰς τὴν γῆν τὰ σώματα τῶν νεκρῶν.* Der Nus geht in die Sonne ein (von der er ausgegangen war). Auch ohne daß die zuvor entwickelten Lehren über den Mond als Gestirn, über die Mondkräfte der Auflösung, des *σήπειν* wie des Reifens, *πεπαίνειν*, vorausgegangen wären, könnte kein Zweifel sein, daß hier einer Lehre vom Tode der Seelen im Monde eine Lehre von ihrer Geburt aus dem Mond und seiner Region entspricht und noch mehr in Plutarchs Quelle entsprach. Die Psychogonie wird zwar nur angedeutet, muß aber dieselben Stufen durchlaufen haben wie der Tod des Leibes und der Seele. Die Erde gibt im Tode nur, was sie empfing, der Mond ist Element des Todes wie der Geburt, Eileithyia und Artemis zugleich, je nach dem Wechsel seiner ‚Kräfte' (Plutarch mischt aus Platons Staat die Moiren mit hinein), die Sonne nimmt nichts, sondern nimmt zurück, was sie gab, den Nus. Wenn es von der Doppelnatur des Mondes, in den die Seelen sterbend mit der Zeit eingehen, hinwieder heißt: *νέας ποιεῖ ψυχάς*, so kann das, nach dem Zusammenhang wie nach der Bedeutung von *ποιεῖν, παιδοποιεῖν, παιδοποία, παιδίον ποιεῖν* usw., nur von der Geburt verstanden werden. Wie die Erde, dürfen wir ergänzen, durch die *ζωτικὴ δύναμις* der Sonne pneumatisch erfüllt (s. die Beschreibung von Arabien S. 648) alles Lebendige auf ihr hervorbringt, so bringt der Mond (als weibliches Gestirn, s. *ὑηλύτητος πάθη*) unter der Einwirkung des *ζωτικόν* der Sonne die Seelen aus sich hervor: *εἶτα τὸν νοῦν αὖθις ἐπισπείραντος τοῦ ἡλίου τῷ ζωτικῷ δεχομένῃ νέας ποιεῖ ψυχάς* (s. R. II 325f.).

Jones, Solar Eschatology, kann sich damit nicht abfinden. Einen Zusammenhang anzuneh-

[1]) Bei den ungeheuren Zahlen für die Dauer des Weltjahres, deren Berechnungen P. zusammenstellte, wäre *πλείονα πρὸς διαμονὴν λαμβάνουσι χρόνον* der ungeschickteste Ausdruck.

men zwischen diesem Satz und Plutarchs Lehre von den *θηλύτητος πάθη* des Mondes, für P. durch die Übereinstimmung mit Priscian usw., s. o. S. 690, bezeugt, findet er ‚grotesk'. Er selbst erklärt (S. 120) die Stelle aus dem Tim. 41. Das ‚Säen' habe bei Plutarch dieselbe Bedeutung wie bei Platon. Aber im Tim. sät der Demiurg, er sät, d. h. streut aus, verteilt die einheitliche Seele in die Vielzahl der Gestirne, die Gestirne säen nicht, geschweige die Sonne, in sie wird gesät, d. h. verteilt, im Tim. steht kein Wort von einem Tod der Seelen, dem eine Geburt der Seelen entspricht, kein Wort von einem Lebenskreislauf, kein Wort von der Bedeutung des Mondes im Vergleich zur Bedeutung der Sonne, kein Wort von einem *ζωτικόν* der Sonne, und will man alles, was sich unterscheidet, aufzählen, so weiß man nicht, wo anfangen, wo aufhören.

Bei Plutarch sät die Sonne vermöge ihres *ζωτικόν*. Aber was kann das dann für ein Säen sein? Gewiß nicht das Säen des Tim. Es gibt ein makrokosmisches ‚Säen' auch in stoischer Naturphilosophie, Cic. nat. deor. II 83: Die Erde hat eine *σπερματική, θρεπτική* und *αὐξητικὴ δύναμις, quippe quae gravidata seminibus* (schwanger durch die Samen der Himmelskräfte) *omnia pariat et fundat ex sese* (*ἐξ ἑαυτῆς*) *stirpes amplexa alat et augeat ipsaque alatur vicissim a superis externisque naturis*, d. h. sie ist die Mutter alles Organischen auf ihr. Entsprechend der Kosmos: *omnium rerum quae natura administrantur seminator et sator et parens et educator et altor*, d. h. er ist der Erzenger, Vater und Nährer alles Organischen. (Vgl. die Theologie S. 701 und Lehre von der vis vitalis). Damit erhält die ‚zeugende Vernunft', der *σπερματικὸς λόγος*, seine organologische, wie ich mich ausdrückte, vitalistische, naturphilosophische Begründung. Zur metaphorischen Bedeutung von *σπείρειν* in Philons Theologie siehe den Index von Leisegang. Bei der Erklärung des *ζωτικόν* ist es das Nächstliegende, sich an das Nächste, das bei Plutarch Vorausgehende, an seine Himmelsteleologie zu halten. Die Sonne, lehrte er, ist das ‚Herz der Welt'. *Τὸ ζωτικόν* gehört zum Herzen, Aët. plac. IV 5 (Diels 391) *περὶ τοῦ ἡγεμονικοῦ*: *Πυθαγόρας τὸ μὲν ζωτικὸν περὶ τὴν καρδίαν, τὸ δὲ λογικὸν καὶ νοερὸν περὶ τὴν κεφαλήν*. Bei den Medizinern bedeutet es den Puls. Wenn der Sonne das *ζωτικόν* (des Kosmos) zugeschrieben wird, so heißt das, sie ist ‚Herz der Welt' s. o. S. 693ff. Vom Hegemonikon, d. h. vom Herzen, geht nach stoischer Lehre das *σπερματικόν* aus. Die Zoogonie der Seelen setzt dasselbe (vitalistische) Himmelshild voraus, das zuvor von Plutarch entwickelt wurde. Von der Zeugekraft des Äthercelements handelten, nach P., die Aratkommentatoren, s. o. S. 660, ebenso Cic. nat. deor. II, vom Nus des Äthers (Kosmos gleich Äther) wiederum die Kommentatoren, s. R. II 79. Aber auch wenn wir die Bedeutung ‚Puls' bezweifeln, werden wir uns genötigt sehen, das Säen der Sonne aus der ‚Vitalität' der Sonne zu erklären. Auch dann würden wir zu jener Anschauung zurückgeführt, daß die ‚vitalia' des Kosmos und des Äthers, in der Sonne ihren Ort haben, die Sonne das ‚Herz des Himmels' ist, s. o. S. 692ff.

Die Lehre vom psychogonischen Kreislauf über Sonne, Mond, Erde und zurück ist dieselbe wie in den Comm. Lucan., s. o. S. 589.

Dort die Himmelsphysik, in ihrer Mitte die Mondphysik, für die P. als Gewährsmann zitiert wird, hier die Mondeschatologie. Diese gründet sich bei Plutarch auf jene, sie sind nicht voneinander unabhängig, es ist kein Zufall, daß sie in demselben Dialog vereinigt stehen. (Wir sehen hier von den mythischen Teilen, von Plutarchs Hypothese einer ‚himmlischen Erde', von Mondbewohnern vergleichbar den Erdbewohnern, von der Richtstätte, den Totenrichtern auf dem Monde usw. ab.) Welches sind die Beziehungen zwischen dem physikalischen und eschatologischen Teil?

Das Entscheidende in P.' Mondphysik, worin er von der orthodoxen Stoa abweicht, ist seine *κρᾶσις*-Lehre. Der Mond ist aus Äther und Luft gemischt, nur schwach leuchtend mit eigenem Licht, spiegelt er nicht das Sonnenlicht, sondern nimmt es mit seiner einen, der Sonne zugewandten Hälfte in sich auf, vergleichbar glühenden Kohlen in der Sonne. Er ist in jedem Betracht der Übergang vom Äther zur Luft, vom Himmlischen zum Irdischen. Wie die Sonne das trokkene Gestirn, so ist er, als luftgemischt, das feuchte, wie die Sonne das männliche, so ist er das weibliche, das schwächere (*ἀσθενές*), vermittelnde Gestirn, daher die Wirkungen des Weiblichen, die von ihm ausgehen ... Seiner Substanz, *οὐσία*, wie seinem Ort im Kosmos nach gehört er mehr zur Erde als zur Ätherwelt. (Siehe zu allem diesen R. II 404ff.) Soweit hält sich die Charakteristik in den Grenzen einer organologischen Himmelstheorie. Nun aber mischt sich Physiognomisches ein, indem das Materielle seinen seelischen Aspekt zu zeigen anfängt: ‚Mischung' aus so verschiedenen Elementen bedeutet ‚Affiziert Werden', Kleomedes S. 182 Ziegler (s. R. II 405): *οὐκ ἀπαθοῦς μενούσης αὐτῆς* (sc. nicht wie die Sonne) ... *ἀλλ' ἀλλοιουμένης*, wo dieselbe Mondphysik für P. bezeugt wird. Ebendaher auch S. 192 Z.: Die Sonnenfinsternis ist *οὐκ αὐτοῦ τοῦ θεοῦ πάθος, ἀλλὰ τῆς ἡμετέρας ὄψεως*, die Mondfinsternis dagegen ist *αὐτῆς τῆς θεοῦ πάθος*[1]). Dasselbe bei Plut.: ‚*πάσχει*' *δέ τι τὸ μιγνύμενον. οὐκέτι φυλάττει τὴν ἀπάθειαν*. Im Monde hat statt eine *κατὰ πάθος μεταβολή*. Von hier ist nur noch ein Schritt zur Eschatologie. Daher Plut. 945 C am Ende: Von der Sonne kommt das Prinzip des Entstehens: *τὴν ἀρχὴν ἐνδίδωσι τῆς γενέσεως*, der Mond verbindet und mischt, *συνδεῖ καὶ μίγνυσι*, die Erde hat unter den Weltkörpern am meisten Teil am Zufall, *τύχη* (vgl. Cic. nat. deor. II 56 *nulla in caelo nec fortuna nec temeritas*). Indem dies begründet wird, eröffnet sich das Seelische, Eschatologische: ‚denn' *ἀπαθής*, d. h. dem *παθητικόν* enthoben und Herr allein seiner selbst ist der Nus (d. h. die Sonne als *mens mundi*), gemischt und ein Mittleres zwischen oben und unten ist die Seele wie der Mond, er verhält sich zur Sonne wie die Erde zum Monde: *τὸ γὰρ ἄψυχον ἄχυρον αὐτὸ καὶ παθη-*

[1]) Dasselbe Macrob. in somn. Scip. VIII 15, 12: *in defectu ergo sol ipse nil patitur sed noster fraudatur aspectus, luna vero circa proprium defectum laborat non accipiendo solis lumen, cuius beneficio noctem colorat.*

τὸν ὑπ' ἄλλων, ὁ δὲ νοῦς ἀπαθὴς καὶ αὐτοκράτωρ·[2]) *μικτὸν δὲ καὶ μέσον ἡ ψυχὴ καθάπερ ἡ σελήνη τῶν ἄνω καὶ κάτω σύμμιγμα καὶ μετακέρασμα ὑπὸ τοῦ θεοῦ γέγονε, τοῦτον ἄρα πρὸς ἥλιον ἔχουσα τὸν λόγον, ὃν ἔχει γῆ πρὸς σελήνην*. Der Körper zählt zur Erde. So ergibt sich die Proportion: Körper, Seele, Nus verhält sich wie Erde, Mond, Sonne. Es liegt nahe, damit die durch Cic. de div. I 63f. bezeugte Dreiteilung: Seele des Menschen, Dämon und Gott, zu verbinden.

Von der anderen, eschatologischen Seite wiederum greift die Erklärung in das Physikalische über: der Mond ist das Element, in das sich das Pathetikon der Seele auflöst, d. h. er ist mit der Seele, sofern sie Pathetikon ist, von der gleichen substantiellen Beschaffenheit, von der gleichen Mischung aus Oberem und Unterem, wie wiederum Erde und Körper, Sonne und Nus von der gleichen Substanz sind. Seele ist Verbindung zwischen Nus (im Ethischen ‚Logos') und Irrationalem (geschieden wird auch bei Plutarch zwischen ‚Mut' und ‚Begierde').

Ohne P.' Lehre von der mittleren Stellung und vermittelnden Funktion des Mondes zwischen Sonne und Erde wäre die Mittlerrolle, die der Mond in dieser Eschatologie spielt, wäre die Lehre von der körperfreien Seele als einem Mittleren zwischen Körper und Nus, Erde und Sonne nicht zu denken. Beides ist um so weniger voneinander zu trennen, als sich auch bei Plutarch das Eschatologische auf die Himmelsphysik zurückbezieht. Wenn am Ende andeutend von einer neuen Aussaat des Nus aus der Sonne geredet wird, so mögen wir uns erinnern, daß von Sonne und Nus, Seele und Mond schon vorher geredet wurde. Wenn es am Ende heißt: der Mond verhält sich zur Sonne, wie die Erde zum Monde, so schließt sich Plutarch am Ende mit derselben Proportion, mit der er c. 28 S. 934 A an einem wichtigen Wendepunkte seines Dialoges neu eingesetzt hatte. Dieses weist auf jenes zurück. Dort heißt es nun: von diesem dreierlei fest Zusammengefügten steuert die Erde den Leib, der Mond die Seele, die Sonne den Nus bei zur Gehurt, wie wiederum dem Monde sein Licht (indem die Sonne den Mond durchdringt, der Mond das Sonnenlicht nicht spiegelt, sondern in sich aufnimmt: hier wird auf den Zusammenhang zwischen Mondphysik und Mondeschatologie hingewiesen). Von dem doppelten Tod, den wir sterben, macht der erste aus dreien zwei, der zweite aus zweien eins. Begründet wird dies durch die psychologische Theorie: Der Mensch ist nicht, wie die meisten glauben, aus Seele und Leib zusammengesetzt; der Nus ist kein Teil der Seele, so wenig wie die Seele ein Teil des Leibes. Leib, Seele und Nus verhalten sich zueinander wie Stufen: *νοῦς γὰρ ψυχῆς ὅσῳ ψυχὴ σώματος ἄμεινον καὶ θειότερον*. Die Vorstellung von Teilen wird hier ebenso verworfen wie in der Affektlehre des P. Und mit dieser stimmt auch die hier folgende Pathologie überein. In dieser wird Pathos und Logos — denn im Ethischen wird vom Logos geredet, der Logos entspringt dem Nus — zurückgeführt auf die Vereinigung von Körper, Seele und Nus. Über die Vereinigung von Körper und Seele hat P. oft genug geredet, ebenso über den Logos als die höchste Stufe des Seelischen, s. o. S. 758. Pathos, heißt es hier nun, ist bedingt durch die Vereinigung von Körper u. Seele (nach Wyttenbachs ungefährer Ergänzung), der Logos im Menschen durch die Vereinigung (*σύνοδος*) von Seele und Nus. (Daraus ergibt sich dieselbe Unterordnung des Pathetikon unter den Logos wie der ‚Seele' im Makrokosmischen unter den Nus.) Jener ersten Vereinigung entspringt *ἡδονὴ καὶ πόνος*, der zweiten *ἀρετὴ καὶ κακία*. Über die Oikeiosis des *κατὰ πάθος* lebenden Kindes zur *ἡδονή*, über seine *ἀλλοτρίωσις* zum *πόνος* handelt P. bei Galen de plac. S. 439ff. Ml., s. o. S. 739. Dem Ponos eignen, wie dem Thymos, bereits gewisse ethische Qualitäten. Ponos ist nicht gleich *ἀνία* oder *λύπη*. Bejahung des Ponos ist im entwickelten Menschen das rechte Verhalten oder die Tugend des Epithymetikon. Daher P. bei Galen de plac. S. 442 Ml., Jacoby F. 102 (s. o. S. 676): Auch nach der geographischen Lage unterscheiden sich die Menschen nicht wenig *τοῖς ἤθεσι ... εἰς δειλίαν καὶ τόλμαν* (nämlich in bezug auf das *θυμικόν*) *ἢ τὸ φιλήδονόν τε καὶ φιλόπονον* (nämlich in bezug auf das *ἐπιθυμητικόν*), *ὡς τῶν παθητικῶν κινήσεων τῆς ψυχῆς ἑπομένων ἀεὶ τῇ διαθέσει τοῦ σώματος*. Hier wird also gelehrt: Die Seele, hinsichtlich des Pathos, ist abhängig von Körper, daraus ergibt sich das Verhalten zu *ἡδονή* und *πόνος*. Bei Plutarch wird gelehrt: Die Vereinigung von Seele und Körper, aus welcher das Pathos entspringt, ist *ἡδονῆς ἀρχὴ καὶ πόνου*. Der Ausdruck, das Rätselhafte, das Enthüllende, das Paradox wird dem Plutarch gehören, dem schon um des Aufbaus seines Dialoges willen darum zu tun sein muß, den Schleier um das Geheimnis des zweiten Todes nicht zu sehr zu lüften. Auch das Weitere stimmt zu Galen, d. h. zu P., s. o. S. 741. Die körperliche Bedingtheit des Seelischen differiert je nach der *κρᾶσις*: *ἣν ἐκ τῆς κατὰ τὸ περιέχον κράσεως οὐ κατ' ὀλίγον ἀλλοιοῦσθαι*. Wie sehr das Pathos abhängig ist vom Körper und von den diesen bedingenden Elementen, wird P. nicht müde einzuprägen. Der Logos im Menschen entwickelt sich zur Reife erst mit dem 14. Jahr. Der Kampf zwischen *ἀρετή* und *κακία* kann erst mit der Reife des Logos beginnen. Die Erziehung des Kindes hat Vorbereitung auf diesen Kampf zu sein. In der Verkürzung des Plutarch: die Vereinigung von Nus und Seele, aus welcher der Logos entspringt, ist *ἀρετῆς ἀρχὴ καὶ κακίας*. Das Psychologische und Ethische im Menschen ist dadurch bedingt, daß er ein kosmisches Geschöpf ist. In der Sonne eint sich der Nus des Menschen mit dem Allgeist. Eine persönliche Unsterblichkeit wird hier ebenso wenig gelehrt wie in P.' Phaidrosinterpretation, s. o. S. 573.

Nun hat freilich Heinze diese ganze Lehre als die des Xenokrates erschließen wollen. Hat an die Stelle des erschlossenen P. nicht der erschlossene Xenokrates zu treten? Heinzes Argument, Xenokrates bekunde eine Vorliebe für Dreiteilungen, überzeugt nicht, da sich nicht weniger Beispiele für Dreiteilungen auch bei P. finden (s. R. II 320f.). Menschenseelen, Dämonen und Götter sind auch die Kategorien, die P. seiner

[2]) Vgl. *sub nullo est*, Sen. ep. o. S. 758.

Erklärung der Traummantik zugrunde gelegt hat, Cic. de div. I 63ff. Haupteinwand gegen Xenokrates: nach ihm ist die Seele *mens nullo corpore*, Cic. Acad. II 124. Nemes. 31. Triftiger könnte die Übereinstimmung mit Plut. de Is. et Os. c. 25 scheinen. Hier begegnet Xenokrates inmitten eines Stückes Doxographie: am Anfang die *πάλαι θεολόγοι* (deren Lehre Plutarch mit dem Osiris-Mythos vergleicht), dann folgen Homer, Platon, Xenokrates, Hesiod, Empedokles, nach der ursprünglichen Reihenfolge vor Platon Pythagoras, am Ende Chrysipp (SVF II 1103). Da Plutarch aus eigener Lektüre eine Dämonologie Chrysipps nicht kennt, so stammt die ganze Reihe in de Is. aus stoischer Quelle. Dieselbe Quelle liegt vor Plut. def. or. c. 17: *φαύλους δαίμονας οὐκ Ἐμπεδοκλῆς μόνον ἀπέλιπεν ἀλλὰ καὶ Πλάτων καὶ Ξενοκράτης καὶ Χρύσιππος, ἔτι τε Δημόκριτος* ... (mit rarem Zitat). Besonders interessiert zeigt sich Plutarchs Gewährsmann an den moralischen Qualitäten der Dämonen. Die Dämonen, an Kraft überlegen, verhalten sich in moralischer Hinsicht wie die Menschen. Wie die Menschen unterscheiden sie sich je nach ihrer körperlich-seelischen Mischung oder Bildung, d. h. je nach ihrer Veranlagung zum *πάθος*. Wie in der Affektlehre des P. bestimmt sich die Qualität ihres *παθητικόν* je nach ihrem Verhalten zu *ἡδονή* und *πόνος*, sie selbst sind verschieden je nach *ἀρετὴ καὶ κακία: τὸ δὲ θεῖον οὔτε ἀμιγὲς οὐδ' ἄκρατον ἔχοντας ἀλλὰ καὶ ψυχῆς φύσει καὶ σώματος αἰσθήσει συνειληχός* (auch hier wieder die drei Stufen: *θεῖον, ψυχή, σῶμα*) *ἡδονὴν δεχομένη καὶ πόνον* (*δεχομένους* Strijd, doch wohl notwendig; auch hier folgt aus der Vereinigung von *θεῖον, ψυχή* und *σῶμα* das Verhalten zu *ἡδονή* und *πόνος*) *καὶ ὅσα ταύταις ἐγγενόμενα* (*ἐπιγενόμενα* Pohlenz) *ταῖς μεταβολαῖς* (der Seele oder ihres Göttlichen) *πάθη τοὺς μὲν μᾶλλον, τοὺς δὲ ἧττον ἐπιταράττει. γίνονται γὰρ ὡς ἐν ἀνθρώποις καὶ δαίμοσιν ἀρετῆς διαφοραὶ καὶ κακίας.* Die *πάθη* kommen doch wohl nicht hinzu, sondern sind in und mit den *μεταβολαί* des nicht mehr ungemischten *θεῖον* enthalten und verursacht. Das Moralische hängt ab vom *πάθος*, dieses ist das Ungöttliche. Je stärker die *πάθη*, desto schlechter der Mensch oder Dämon. Das Verhalten zu *ἡδονή* und *πόνος* ist, wie nach P. bei Galen, körperlich-seelisch bedingt. Die folgende Doxographie bringt die Bestätigung aus uralter, bis Chrysipp sich fortsetzender Tradition. Homer gebraucht *ἀντίθεος* und andere mit *θεός* zusammengesetzte Adjektiva allein vom Guten, *δαιμόνιος* sowohl vom Guten wie vom Schlechten. Bei Platon gehören die Dämonen teils zu den verneinenden Mächten (leg. 717 ab), teils sind sie die Mittler zwischen Göttern und Menschen. Xenokrates läßt den Schlechten unter ihnen (*δυστροποὶ καὶ σχυθρωποί*) die Unglückstage und apotropäischen Riten und Feste geweiht sein. Andererseits nennt Hesiod die guten Geister *ἁγνοὶ δαίμονες* und *φύλακες ἀνθρώπων*. Empedokles läßt die unguten für ihre Missetaten büßen.

Bevor man dieses Ganze dem P. oder dem Xenokrates zuschreibt, hat man die Frage seines literarischen ‚Genos' zu beantworten. Als Doxographie ist es zu vergleichen mit den Poseidonischen, auf eine ähnliche Weise in die Urzeit und auf eine Uranschauung zurückführenden Doxographien, wie in *π. κριτηρίου*, vgl. R. I 417ff.: ‚Eine uralte Anschauung besagt: das Gleiche erkennt das Gleiche' usw.: *παλαιὰ γάρ τις ... ἄνωθεν παρὰ τοῖς φυσικοῖς κυλίεται δόξα περὶ τοῦ τὰ ὅμοια τῶν ὁμοίων εἶναι γνωριστικά* (Sext. Emp. adv. dog. I 116ff.), worauf Philosophen und Dichterdogmen folgen. So auch hier: die aufgezählten Philosophen sind *ἑπόμενοι τοῖς πάλαι θεολόγοις.* Mit Homer beginnt in ähnlicher Weise die Darstellung der Lehre, daß die Atmosphäre vernunfterfüllt sei, Sext. Emp. adv. log. I 126ff. (R. II 196ff.). Ebenso in *π. Ὠκεανοῦ* die Doxographie der Nilschwellen, s. o. S. 669f., die Lehre von den Kontinenten s. S. 680 usw. Es ist nicht anzunehmen, daß Xenokrates, innerhalb dieses Ganzen, sich selbst als doxographisches Beweisstück zitiert haben sollte. Was ferner allen diesen Doxographien zugrunde liegt, ist eine Lehre von den Uranschauungen der Menschheit. So reich bezeugt diese für P. ist — s. z. B. die Mantik —, so aus der Luft gegriffen wäre die Annahme, dieselbe Art der Doxographie habe bereits Xenokrates geübt. Bei P. gründet sie sich auf seine Anschauung von Urzeiterbe und Menschheitsgeschichte. Eine weitere Folge wäre, daß Xenokrates ein unvermuteter Platz und Rang in der Geschichte der Ethik gebührte: er würde die ganze Entwicklung der stoischen Moral, die ganze stoische Pathoslehre einschließlich P. antizipiert haben. Er wäre es, dem P. seine Lehre von der Verhaltungsweise des Epithymetikon zu *ἡδονή* und *πόνος* und damit nicht weniger als seine ganze Affektlehre verdankte. Und P. würde es gelungen sein, dieses Verhältnis so zu verheimlichen, daß niemand, auch Galen, es nicht hätte durchschauen können.

Ein Stückchen derselben Lehre bei Plut. de def. or. c. 13 (417 B) lautet: *εἰσὶ γάρ, ὡς ἐν ἀνθρώποις, καὶ δαίμοσιν ἀρετῆς διαφοραί, καὶ τοῦ παθητικοῦ καὶ ἀλόγου τοῖς μὲν ἀσθενὲς καὶ ἀμαυρὸν ἔτι λείψανον ὥσπερ περίττωμα τοῖς δὲ πολὺ καὶ δυσκατάβεστον ἔνεστι* ... Daher die Verbreitung gewisser *τελεταὶ καὶ μυθολογίαι*. Auch hier die Terminologie und Lehre poseidonisch. Die *ἀρετῆς διαφοραί* (vgl. den Titel *π. τῆς διαφορᾶς τῶν ἀρετῶν*) folgen aus dem Verhältnis zwischen *λογικόν* und *παθητικόν*.

An das wohl unmittelbare Xenokrateszitat de def. or. c. 13 (Vergleich des Dämonischen mit dem gleichseitigen Dreieck) schließen sich wiederum Hinweise auf Sonne und Mond, Äther und Luftregion (Sphäre des Pathetikon), die aber nur mehr als Vergleiche, nicht wie in de fac. als kosmologische Begründung dienen. Die für Xenokrates bezeugte Anordnung der Himmelskörper widerspricht der solaren Eschatologie in de fac.

Letztes Eingehen auf die Quellenfrage bei H. Erbse Hermes LXXX (1952) 304 A.: Plut. def. or. c. 13—15, Is. Os. c. 25—26, de fac. lun. c. 30 Anfang (bis *τυγχανόντων*) werden, nach R. Heinze, auf Xenokrates zurückgeführt. P. geht leer aus.

Zum Begriffspaar *πόνος-ἡδονή*. Um von Antisthenes abzusehen, so reden von diesem Gegensatz die Kyrenaiker, doch ist für diese *πόνος*, gleichbedeutend mit *ἀλγηδών*, vom Übel (Diog. Laert. II 86f.).

Den *πόνος, labor*, grenzt ab von der *λύπη, dolor*, Cic. Tusc. II 35, wo auch *φιλόπονος, amans doloris*, begegnet, doch ohne daß *πόνος* und *ἡδονή*, einander gegenübergestellt, sich auf die Verhaltungsweisen des *ἐπιθυμητικόν* bezögen. Als Quelle nimmt man Panaitios an. Voll von *ἡδονή* und *πόνος* ist Musonius, möglicherweise unter Poseidonischem Einfluß, s. Pohlenz III 2, 151; jedoch auch bei ihm nicht im Zusammenhang mit einer Theorie des Irrationalen.

Körper, Seele, Nus (oder *θεῖον*). Geläufig ist die Dreiteilung, genauer Steigerung dem Marc Aurel, z. B. III 16 *σῶμα, ψυχή, νοῦς· σώματος αἰσθήσεις, ψυχῆς ὁρμαί, νοῦ δόγματα*; II 2 *σαρκία, πνευμάτιον* (= *ψυχάριον*), *ἡγεμονικόν*; X 20, 5 *γεῶδες* (= Körper), *πνευμάτιον, νοερόν*; XII 26 Nus, Leib und Seele; VII 16 Hegemonikon (gleich Nus) *σωμάτιον, ψυχάριον*[1]). Daß Marc Aurel oder vielmehr seine stoischen Lehrer dieses ihnen Geläufige dem Xenokrates verdankten, ist noch nicht gefolgert worden. Die Bedeutung des Xenokrates für die Stoa stiege damit ins Ungeheure. Der Mensch erscheint auch hier als kosmisches Geschöpf, in freilich eigentümlich verinnerlichter Betrachtung, die Dreiteilung wird Mittel der Selbstbesinnung. Die Dreiteilung: Nus, Seele, Körper, kennt auch der Timaios (30 b): die Seele wird dem Demiurgen zum Mittel, um die Kluft zwischen Nus und Körper, Geist und Materie zu überbrücken. Aber da verlautet weder etwas von Sonne und Mond noch von eschatologischen noch psychologischen noch kosmologischen Zusammenhängen. Bei Plutarch und Marc Aurel sind die Stufen mundan, bei Platon der überbrückte Gegensatz transmundan bezogen. Betrachtet man das Sinnesganze hier und dort, so haben sie nichts miteinander gemein.

Jones' Einwand gegen R.s Plutarchanalyse (Solar Eschat. 121ff.) ist u. a.: es fände sich no Stoic example of the treatment of the *νοῦς* and the *ψυχή* as separate substances. Wenn damit gesagt sein soll, daß P. zwischen Nus und Seele nicht unterschieden haben könne, so wäre das schon im Hinblick auf Marc Aurel eine gewagte These. Zustimmend zu R. II 313ff. v. Wilamowitz Glaube der Hell. II 402ff. Ebenso Pohlenz II 301f. und III 208ff. III 2, 116: ‚Nus gesichert durch Plut. de fac., Sext. math. VII 129f.' (in der Heraklitauslegung), III 303 und 343. Zur Dreiteilung bei Marc Aur. s. auch Neuenschwander 51, der zu Jones neigt. Daß Plutarch de facie und P. bei Galen einander widerstreite, die Dreiteilung bei Plutarch wie auch bei Marc Aurel nicht stoisch, geschweige von P. sein könne, urteilt Leeman Gnomon 1952, 277ff. Eigene Wege wandelt Guy Soury La Démonologie de Plutarque 184. Er verfolgt zwar, wie andere, die mannigfaltigen platonischen Anklänge, glaubt aber, angesichts der lunisolaren Theologie in de facie, überhaupt nicht an einen entscheidenden Einfluß irgendeines Philosophen und vergleicht Hippolytos Phil. V 1 § 7: *τὸ νοερόν, τὸ ψυχικόν, τὸ χοικόν* (fait de terre) in den *Ἀσσυρίων τελεταί*, welches zurückgehe auf nephesh und ruoah, *ψυχή* und *πνεῦμα*, voir R. Dussaud Syria XVI 269, vgl. Rev. hist. des religions CXI (1935) 37 (à propos des Ras Shamra). Er schließt darauf auf semitischen Ursprung, daher auch die Übereinstimmung mit dem Manichäismus. (Wie aber steht es um die Interpretation?)

Wodurch Chrysipps und P.' Dämonologie sich unterschieden, wird zwar nicht berichtet, doch ist zu vermuten, daß auch hier zum Teil P.' heterodoxe Lehre vom Irrationalen eine Änderung bedingte.

Über die abweichenden Dämonologien des Apul. de deo Socr. XIII 148. Max. Tyr. IX 5ff. Cic. somn. Scip. und Verg. Aen. VI 724ff. s. R II 267ff. und o. S. 603. — Einem Einwand sei hier kurz begegnet. Wenn nach P. das Reich des Äthers *ἀπαθές* ist, die sublunare Region gleich den ‚Dämonen' oder Luftgeistern dem *πάθος* unterworfen, kommt das nicht auf dasselbe hinaus wie die Lehre des Max. und Apul.? Aber es würde nicht schwer sein, zu erklären, wieso unter *ἀπαθές* bei P. etwas anderes zu verstehen ist.

Auf eine Parallele sei in diesem Zusammenhang noch hingewiesen. Wenn Plut. de fac. zum Schluß die Weltkörper nach ihrem Verhältnis von Geben und Nehmen charakterisiert: die Erde gibt nur, was sie empfängt (*οὐδὲν γὰρ αὖτη δίδωσι μετὰ θάνατον ἢ ὅσα λαμβάνει πρὸς γένεσιν*, d. h. sie hat kein Eigentum an der Seele), die Sonne empfängt nichts, sondern nimmt zurück, was sie gegeben hat (d. h. sie ist die eigentliche Besitzerin und Geberin), der Mond empfängt zugleich und nimmt, so stimmt das überein mit Macrob. comm. in Somn. Scip. I 21, 34: *haec ergo regio* (die Region des Irdischen unterhalb des Mondes) *divinum nihil habet ipsa, sed recipit, et quia recipit, et remittit, proprium autem habere diceretur, si ei semper tenere licuisset.* Der Mond, als die Grenze, *confinium*, zwischen Umwandelbarem und Wandelbarem, Göttlichem und Hinfälligem, erscheint in derselben eschatologischen Bedeutung wie bei Plutarch. Oberhalb des Mondes ist keine *κατὰ πάθος μεταβολή* oder *ἀλλοίωσις*, diese beginnen unterhalb des Mondes mit dem Reich der Luft: *Sed omnia haec, quae de summo ad lunam usque perveniunt, sacra, incorrupta, divina sunt, quia in ipsis est aether semper idem nec umquam recipiens inaequalem varietatis aestum. infra lunam et aer et natura permutationis pariter incipiunt, et sicut aetheris et aeris, ita divinorum et caducorum luna confinium est.* Dem entspricht die Psychogonie: die Seelen entstehen nicht erst unterhalb des Mondes, sondern haben aus dem Äther ihren Ursprung: *... non ita accipiendum est, animos hic esse, ut hic nasci putentur, sed sicut solem in terris esse dicere solemus, cuius radius advenit et recedit, ita animorum origo caelestis est, sed lege temporalis hospitalitatis hic exulat* ... (s. o. S. 779 *αὐτομολήσαντα*). Daß die Seele aus dieser Region nicht stammt, ist um so weniger zu verwundern, als dieselbe Region nicht einmal den Körper aus sich zu erschaffen hinreicht. Erde, Wasser und Luft, das ganze Sublunare wäre nie imstande gewesen, Leben zu erzeugen, *sed opus fuit praesidio*

[1]) Die Deminutiva sind dem Kaiser eigen, vgl. *δοξάριον* statt *δόξα* usw., Ausdruck seiner *καταφρόνησις* des Irdischen.

ignis aetherii, qui terrenis membris vitam et animam sustinendi commodaret vigorem, qui vitalem calorem et faceret et ferret. Die Sonne, hörten wir zuvor, werde *ignis aetherii fons* genannt. Sonnen- und Mondphysik beziehen sich aufeinander. Verläßt die Sonne ihre Bahn, sagt Kleomedes am Ende seines ‚Sonnenhymnus' II 1, 84ff., so wird nichts mehr erzeugt werden noch wachsen noch bestehen, alles auf Erden wird zerfallen und zugrunde gehen. Psychogonie und Zeugung des Organischen entspringen denselben Himmelskräften. Wenn dieselbe Himmelsphysik mit derselben Psychogonie auch hier wieder verbunden steht, so wird es um so unwahrscheinlicher, daß bei Plut. beides nichts miteinander zu tun hätte. Legt man Heinzes Rekonstruktion zugrunde, so müßte auch das alles auf Xenokrates zurückgehen. Indessen kann hier stoischer Ursprung nicht bezweifelt werden.

11. Seelenlehre des Timaios.

Wenn die ‚Seele' nach P., sofern Plut. ihm seine Eschatologie verdankt, ein Mittleres zwischen Nus und Körper ist, so wird man mehr als einen Zufall darin sehen, daß auch in seiner Timaiosinterpretation die Seele als ein Mittleres erscheint. Vermeidet er es auch, die Seelenlehre Platons mit seiner eigenen zu verschmelzen, so neigt er doch dahin — wie auch in π. παθῶν — aus Platon das herauszulesen, was ihm selbst verwandt dünkt. Plut. de procreatione animae c. 22 1023 b verwirft seine Deutung als zu ‚materialistisch'. Die von P. angewandten Kategorien sind: die Gegensätze *σώματα* und *νοητόν* und als Mischung aus beiden die ‚Seele'. Da auch das Mathematische ein Mittleres zwischen den *πρῶτα νοητά* und den *αἰσθητά* sei, so wird die Seele (gemeint die Weltseele), als ein Mittleres und Gemischtes, zur ‚Idee', d. h. Form des Körperlichen als des *πάντῃ διαστατόν*, und bildet sich nach der harmonischen Zahl. Von den *νοητά* hat sie das Ewige, von den *αἰσθητά* das Pathetikon, so kommt ihr zu, nach ihrer *οὐσία* in der Mitte zu stehen zwischen diesen beiden, s. o. Bd. XXI S. 746 Ziegler. Die Definition *πάντῃ διαστατόν* ist nach Speusippos. Hierzu und zur harmonischen Zahl siehe die Arbeiten von Merlan.

Macrob. somn. Scip. I 14, 19 stammt wohl aus P.' Timaiosinterpretation: *P. animam ideam* (vgl. Diels Dox. 213). Man mag sich dabei auch an Aristot. frg. 46 Rose erinnern.

Daß P.' Interpretation der plat. Weltseele mit seiner eigenen Theologie und Terminologe identisch sei, ist zwar geschlossen worden (s. Mattingly 537), ist aber nicht notwendig. Noch weiter im Angleichen geht Mattingly, indem er dieselbe Interpretation und Theorie wie bei Plutarch in einer anonymen Lehre bei Syrian in Aristot. metaph. 1076 a 38 (Comment. in Ar. VI) S. 84, 29ff. Kroll wiederfinden will, worin *διάστημα* als weltdurchdringendes Prinzip und eng bezogen auf die Weltseele erscheint: *καὶ οὐκ εἰς τοὺς Στωικοὺς ἀποβλέπων ἐπιστήσειεν ἄν τις τῷ λόγῳ, οἳ καὶ τοὺς ἐνύλους ὄγκους* (platonisierend paraphrasierend) *χωρεῖν δι' ἀλλήλων οὐκ ἀπέγνωσαν, ἀλλὰ μᾶλλον εἰς ἐκείνους, οἳ τὸ διάστημα διὰ παντὸς φοιτᾶν ὑποθέμενοι τοῦ κόσμου καὶ δεδέχθαι πᾶσαν εἰς ἑαυτὸ τὴν σώματος φύσιν* usw. Mattingly übersetzt, als ob dastünde: *οὐκ εἰς τούτους τῶν Στωικῶν ... ἀλλὰ μᾶλλον εἰς ἐκείνους*, und gewinnt damit eine heterodoxe stoische Theorie, worin ich ihm nicht zu folgen vermag. Dieselben werden S. 85, 37 *κατὰ τούτους τοὺς ἄνδρας* und S. 85, 20 genannt: *οὔτε αὐτὸς ὁ Ἀριστοτέλης πρὸς τοὺς τὸ διάστημα νῦν προσβεύοντας διαμάχεται.* Stoiker können nicht damit gemeint sein. Lehre und Terminologie ist spät — oder neuplatonisch, so z. B. wenn es von der Funktion des *διάστημα* heißt: *χώραν καὶ ὑποδοχὴν καὶ ὅρον καὶ περιγραφὴν καὶ πᾶν τὸ τοιοῦτον ἐπιφέρον τοῖς τοῦ φαινομένου κόσμου πληρώμασιν* usw. Eine Lehre vom *διάστημα*, das er zur Weltseele in Beziehung setzte, entwickelte der Platoniker Severus, Ende 2. Jhdt., s. Prokl. in Plat. remp. II S. 153f. Diehl (von A. E. Taylor a Comm. on Plat. Tim. S. 124 versehentlich auf P. bezogen) und in remp. S. 152 Diehl. Severus wird auch bei Syrian genannt unter denen, auf deren Lehre sich Arist. an jener Stelle nicht beziehe. Die Zurückführung derselben Theorie auf P. gelingt bei Mattingly nur vermöge äußerst kühner Kombinationen. Auch auf Phil. aet. mundi 16 (s. o. S. 652) scheint mir kein neues Licht zu fallen, und in der Gottesdefinition (s. o. S. 643) wird, entgegen dem philosophischen Sprachgebrauch (s. Vors. Index und SVF Index) und entgegen der Kontinuität, *μεταβάλλον* als transitiv erklärt.

Zu Prokl. in Parm. IV 25 *ὁ ἐκ Ῥόδου φιλόσοφος* s. R. Beutler Art. Plut. von Athen, o. Bd. XXI S. 972.

12. *περὶ μαντικῆς.*

Um eine Vorstellung von den fünf Büchern ‚über die Mantik' zu gewinnen, ist man fast ausschließlich auf Cic. de div. angewiesen. Größere Exzerpte, die auf dieselbe Quelle zurückgehen, haben sich mit einer Ausnahme bisher nicht nachweisen lassen. Wieder bietet die Analyse, wie in nat. deor. II, erhebliche Schwierigkeiten; es ist nicht damit getan, daß man erklärt, de div. I ist P. In Ciceros notdürftig redigierter Schrift sind größere Stücke oder Exzerpte verarbeitet, außer aus P., aus Chrysipps zwei Büchern, Antipater ‚Über Sokrates' Daimonion', aus Platon, endlich aus Kratippos, der zur Zeit der Abfassung Schulhaupt des Peripatos in Athen war, von Cicero geschätzt, *familiaris noster, quem ego parem summis Peripateticis iudico* (I 5). Das Problem wird um so komplizierter, als ein Teil des stoischen Materials zugleich in den Entgegnungen des Karneades, in Ciceros akademischer Quelle, Kleitomachos, enthalten war. Schiche[1]) hat gezeigt, daß Cicero Zitate aus Chrysipp zum Teil der akademischen Quelle entnimmt, der er im zweiten, besser gearbeiteten Buche folgt (z. B. II 115ff. gleich I 37ff.). Im zweiten Buche kommt das umfangreiche Fragment des Panaitios über die Astrologie hinzu (II 88—97), aus einer Schrift, die ebenfalls im ersten Buche mitbenutzt ist (z. B. I 19, 36. I 39, 85). Dazu lateinische Quellen,

[1]) Theod. Schiche De fontibus libror. Cic. de div. Diss. Jena 1875. Nicht viel über Durchschnitt. Wie er den Inhalt nach ein paar Aussonderungen auf die 5 Bücher des P. verteilt, ist so naiv, wie man damals verfuhr.

neben römisch Antiquarischem auch aus P. Ciceros Vorbereitung war nicht ungründlich. Des Materiales, in welcher Form auch immer ihm geboten, war viel eher zuviel als zu wenig. Das Thema war um die Zeit der Abfassung, vor und nach Cäsars Ermordung, von besonderer Aktualität, und manches, z. B. II 22ff., wird man nicht ohne Bewegung lesen. Hätte er nur mehr Zeit gehabt. Kein Grieche hätte wie er den Zwiespalt, zugleich selbst Augur, zugleich skeptischer Philosoph zu sein, auskosten können.

Kratipp hat man versucht als Quelle auszuschließen, so nach Schiche Pohlenz I (1921) 185f. Cicero zitiere ihn nicht, sondern erinnere sich nur an seinen Lehrvortrag, daher I 70 *una ratio est, qua Cratippus noster uti solet; Cratippus solet rationem concludere hoc modo.* Aber der Dialogstil liebt es, das literarische Verhältnis als ein persönliches hinzustellen, so z. B. auch fin. V 81: *scio ab Antiocho nostro dici sic solere* (R. II 274). Kratipps Syllogismus wird I 71 im Wortlaut angeführt, weil er II 107ff. im Wortlaut widerlegt wird, wo denn Quintus II 100 bekennt: *haec me Peripateticorum ratio magis movebat et veteris Dicaearchi et eius, qui nunc floret, Cratippi.* Kratipp hat danach u. a. Gedanken Dikaiarchs in zeitgemäßer Neubearbeitung geboten. Bei Tertullian de anima c. 46 wird die Schrift eines Kratippos über die Mantik in einem Autorenkatalog zitiert, der nicht aus Cicero geschöpft ist. Schiches Zweifel, ob das derselbe sei, zeugt von dem Wunsch, ihn los zu sein. Nun ist das Unangenehme: wenn Kratipp als Peripatetiker auch nur die sog. ‚natürliche' Mantik, das physikon genoß, Traum und Ekstase, anerkannte, so bleibt doch in den Partien, die diesen beiden gewidmet sind, das Verhältnis zwischen ihm und P. undurchsichtig. P.' fünf Bücher, mehr als die irgendeines seiner Vorgänger, ergaben eine umfangreiche *πραγματεία*. Sicher ist, daß Kratipp der populärere war. Auch war sein Buch das Neueste[2]). Nehmen wir an, Kratipp hing gleichzeitig von Platon und von P. ab, wie P. wiederum von Platon, so wird die Erklärung entweder in unangenehmer Weise einfach: alles das ist P., oder in unangenehmer Weise schwierig: was waren die Unterschiede?

Am Ende des 1. Buches gibt Cicero eine doppelte Erklärung der natürlichen Mantik, die zweite (nach P.) dreigeteilt je unter den drei Kategorien: Gott, Schicksal, Natur, 117—129, die erste, 109—116, von diesen Kategorien unabhängig. Ich gab davon die erste dem Kratipp, mit C. Wachsmuth Die Ansichten der Stoiker über Mantik und Dämonen 20. Pohlenz, übereinstimmend mit Schiche 24, gibt beide dem P. Ich übersetzte (R. II 271): ‚Nur wenige gibt es, die (im Wachen) sich vom Körper lösen (in der Ekstase), die Voraussagen der Übrigen (*horum* zurückgreifend auf *vigilantes*) beruhen nicht auf göttlicher Eingebung, sondern auf menschlicher Vernunft; das aber nenne ich keine Mantik', und schloß daraus auf Kratipp, der die technische Mantik, sofern sie auf Beobachtung beruhe, nicht als Mantik anerkannte: *quae potest esse etiam sine motu atque impulsu deorum, cum, quid ex quoque eveniat, et quid quamque rem significet, crebra animadversione perspectum est,* wogegen P. sich bemühte, den göttlichen Impuls zumal auch in der *ἔντεχνος μαντεία* nachzuweisen: *sed tamen id quoque rimatur, quantum potest. P.* (II 130). Nach Pohlenz I 190 ist der Sinn: ‚Die technische Mantik beruht auf der langen Beobachtung der Folge von Zeichen und Eintreffen; die natürliche auf dem göttlichen Charakter der Seele. Sie ist zu scheiden von der rationalen Voraussicht der Wissenschaft und beschränkt sich auf Traum und Ekstase, wo der Geist von der sinnlichen Wahrnehmung und Theorie ganz gelöst ist' usw. Unter *rarum quoddam genus, qui se a corpore avocent,* hatte ich die Ekstatiker verstanden, Pohlenz versteht darunter die Philosophen. Das Folgende: *horum sunt auguria non divini impetus,* mußte ich, wenn nicht ein Bruch vorlag, auf die zuvor Genannten, die Unmantischen beziehen. Pohlenz bezieht dies auf das *rarum genus.* ‚Sprache und Vernunft verlangen gleichermaßen, daß die Männer, *qui se a coprore avocent et ad divinarum rerum cognitionem cura omni studioque rapiantur,* keine Ekstatiker sind, sondern Männer wie Thales und Anaximander oder' — fügt er aus freien Stücken hinzu, da Thales und Anaximander im folgenden mit wenig Respekt behandelt sind, geschweige als Künder des Göttlichen — ‚wie der Sokrates des Phaidon'. Aber wie soll man *cognitio divinarum rerum* hier ins Griechische übersetzen? Bleiben wir beim Latein. Wie die *divini* die Propheten, so sind nach I 7 die *res divinae* die Inhalte der *divinatio: iudicandum est, quantum auspiciis rebusque divinis religionisque tribuamus.* Ebenso II 25: *si nihil fit extra fatum, nihil levari re divina potest.* ‚*Res divina*' ist die Sache des *divinus.* ‚*Res divinae*' kann auch den Kult bedeuten, leg. II 26: *rebus divinis operam dare.* Nach Pohlenz würden zu denen, die zum Göttlichen mit ganzer Seele hingerissen werden, auch die Ärzte, Bauern und Steuerleute gehören, von den Philosophen Thales, indem er den Milesiern bewies, daß er auch ein Spekulationsgeschäft zu machen verstand. Welch *rarum quoddam genus!* Die Kategorien sind dieselben, die in der akademischen Bestreitung der technischen Mantik wiederkehren, II 15f.: *medicus, imperator, gubernator, agricola, cum florem oleae videt ...* II 12: *quae in philosophia disseruntur, quae in re publica versantur, gubernator, medicus, imperator.* Die Staatsmänner, *in re publica exercitati,* sind hier, I 111, durch Solon vertreten. Welch unnötiger Aufwand, dienten alle diese Beispiele nur, um die Traummantik von der ‚rationalen Voraussicht der Wissenschaft zu scheiden'! Dagegen gehört die Abgrenzung der ratio von der Mantik wiederum zur akademischen Bestreitung oder Einengung der Mantik: *medicus ratione provident, agricola non sine ratione ille quidem*

[2]) In Ciceros Augen war Kratipp keineswegs so nichtig wie in der Schätzung der Modernen. Im Dialog über den Timaeus sollte er mit Cic. und Nigidius Figulus als Dialogpartner auftreten. Cic. hätte ihn müssen reden lassen. Aber was? Doch wohl, was in einem seiner Bücher stand.

... Die Quelle Ciceros, wer immer sie war, bevorzugt an Stelle der anonymen Klassen, welche die akademische Quelle bot, illustre Beispiele aus der alten Geschichte. Daß mit dem *rarum quoddam genus* die Ekstatiker gemeint sind, wird auch durch I 34 bestätigt: *quod et somniantibus saepe contingit et non numquam vaticinantibus per furorem.*

Schwierig wird allein das *horum* I 111: *horum sunt auguria non divini impetus, sed rationis humanae.* Will man nicht einen Bruch annehmen, mit eingelegten Zetteln oder mit Umstellungen rechnen, so bleibt nur übrig, dieses auf das an erster Statt Vorausgehende zu beziehen: ‚Jener Voraussagen ...' Gewiß, nicht angenehm, doch auch nicht ohne Beispiel: off. I 3, 8 *atque etiam alia divisio est officii, nam et medium quoddam officium dicitur et perfectum. perfectum officium rectum, opinor, vocemus ...; hoc autem commune officium vocant.* Das heißt, das zuvor, an erster Stelle genannte. Andere Beispiele bei W. Kroll zu Catull 97, 3: ‚Die Beziehung von hoc auf das erste, ille auf das zweite Glied findet sich öfter.' Theiler Neuplat. 138 verweist auf Cic. leg. III 14: nat. deor. II 20, ‚wo *haec cum uberius disputantur* sich nicht auf den von Cicero nachträglich eingeschobenen § 19 bezieht, sondern auf das diesem Vorangehende (von R. II 123 erkannt, von Heinemann II 115. 165. 365 angezweifelt)'. Auf Verg. Aen. VI 749 wies R. II 271 wenig überzeugend.

Auch daß II 116 eine Kunst, Technе, der Traumdeutung und Orakeldeutung anerkannt wird, spricht nicht gegen Kratipp, sofern hier Plat. Tim. 71 E Vorbild ist, s. R. II 270. Anders Pohlenz I 190. Die Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Grundlage der Mantik hat Pohlenz selbst inzwischen II 292 wieder aufgegeben.

Damit jedoch auch die Gegenseite zu Worte komme, stehe hier Pohlenz' Interpretation II 293: ‚Im Wachen dient die Seele den Bedürfnissen des Lebens und macht sich von der Gemeinschaft mit Gott los. Nur wenige halten sich vom Leibe fern und widmen sich ganz der Erkenntnis. Diese können auch (!) Künftiges vorhersagen' *(horum sunt auguria non divini impetus)*, ‚wie z. B. Thales die Sonnenfinsternis. Aber (!) sie tun das nicht durch göttlichen Impuls, sondern kraft ihrer menschlichen Vernunft, mit der sie in die Kausalzusammenhänge' *(animadrerterat fortasse quadam scientia)* ‚des kosmischen oder — wie Solon — menschlichen Geschehens eindringen'. Kausalzusammenhänge, kosmisches und menschliches Geschehen ist von Pohlenz hinzugefügt, die Erkenntnis des Göttlichen ausgelassen. Erläuternd Pohlenz II 292: ‚Den Abschnitt 109—116 will freilich R. Kratipp geben, aber sein Beweis ist auch diesmal mißlungen.' § 114 Anfang schließe an 112 Ende an, die dazwischen stehende Notiz über Dikaiarch und Kratipp sei Einschub oder Anmerkung. Ebenso sicher sei trotz R., daß der Abschluß 116 (systematische Traumdeutung und Orakelauslegung) Kratipp, den Leugner der künstlichen Mantik, ausschließt. — Die Frage, inwiefern die Erklärung der technischen Mantik 109 *facilis* sei, im Gegensatz zu 130, wo Cicero dem P. folgt, *difficile*, bleibt ungelöst.

Theiler Neuplat. 136 baut, wie ich glaube, auf zu vagen Übereinstimmungen, wenn er beweisen zu können glaubt, daß Cicero (I 110f.) ‚das syntaktische Gefüge des P. bewahrt' — aus Iamblich myst. 223, 14: *ἡ πολλὴ ἀγέλη τῶν ἀνθρώπων πρακτικὸν λογισμὸν ἀεὶ ποιεῖται περὶ μόνων τῶν κατὰ φύσιν· ὀλίγοι δέ τινες ὑπερφυεῖ δή τινι δυνάμει τοῦ νοῦ· χρώμενοι τῆς φύσεως μὲν ἀφίστανται, πρὸς δὲ τὸν χωρισμὸν καὶ ἀμιγῆ νοῦν περιάγονται.* Damit sei über den Sinn bei Cicero entschieden: mit den Wenigen könnten nur, wie Pohlenz interpretiere, die Philosophen gemeint sein. Aber hier ist von Mantik, Schlaf, Leib, Seele usw. nicht die Rede, die *περιαγωγή* ist die aus Platons Staat bekannte, der Gegensatz zwischen *πολλοί* und *ὀλίγοι* ist seit Platon, und nicht erst seit Platon, viel zu verbreitet, um etwas zu beweisen. Ich könnte sonst z. B. mit Diodor II 29, 5 kommen, den zu vergleichen näher läge: ‚Bei den Griechen beginnt meist der Adept (der Astrologie) erst spät und wird durch Lebenssorgen abgezogen: nur wenige gehen wohl vorbereitet an die mantische Theorie heran ... Tusc. V 9 usw. Aber der Stellen würden viel zu viele. Hinter *divinarum rerum cognitionem* vermutet Theiler 137 *γνῶσις* oder *θεωρία*. Auch darin vermag ich ihm nicht zu folgen.

Die Kratippzitate, I 70 ebenso nachholend, auf I 62 weisend wie I 113, hängen untereinander zusammen. Die Erklärung I 110: *ut ante dixi*, weist zurück auf I 70: *animos hominum quadam ex parte extrinsecus esse tractos et haustos.* Man möchte schwören, das müsse aus P. sein, allein 70f. schöpft Cicero aus Kratipp: *quorum amborum generum una ratio est, qua Cratippus noster uti solet.* Traum und Ekstase beruhen auf demselben Vorgang, auf derselben Trennung zwischen Körper und Seele, bzw. zwischen Alogon und Logikon, die die Voraussetzung der Kommunikation der Seele mit dem Göttlichen ist: *esse extra divinum animum, humanus unde ducatur*, nach Kratipp. *Animus in somnis liber ab sensibus* I 115 stimmt überein mit II 100 *si animus somno relaxatus solute moveatur et libere*, letzteres wieder aus Kratipp, desgleichen mit I 34 *soluto liberoque motu.* Aus Kratipp ist wiederum II 101: *ista duo, furoris et somnii, quae a libera mente fluere viderentur.* Eine weitere Übereinstimmung ist die zwischen I 115: *iacente et mortuo paene corpore*, mit I 63: *iacet corpus dormientis ut mortui. Extrinsecus* nach Kratipp I 70 stimmt wieder überein mit I 66 *praesagitio extrinsecus iniecta atque inclusa divinitus.* Die Hauptwiderlegung der Traummantik II 119 richtet sich wiederum nicht gegen P., sondern gegen Kratipp. I 70.

Ein Unterschied der Theorie zwischen I 110ff. und 70 (Kratipp) tritt nicht deutlich hervor, so sehr man wünschen möchte, daß sich ein Unterschied ergäbe, je nachdem das Schwergewicht mehr auf die Trennung und Präexistenz der Seele (115) oder mehr auf die *συγγένεια, cognatio, συγκίνησις, commoveri* der Seele mit der Weltseele gelegt würde (110). Wahrscheinlich ist, daß in I 110 P. einfloß, vgl. Phil. de somn.

II 2: *ὁ ἡμέτερος νοῦς τῷ τῶν ὅλων συγκινούμενος.* Dagegen ergeben sich gewisse weitere Folgerungen für Kratipp. Sein Syllogismus, den Cic. I 71 im Wortlaut wiedergibt, geht nicht, wie die älteren stoischen Syllogismen, von der Natur der Gottheit (I 82f.), sondern vom mantischen Vermögen oder Organ aus, daher II 100 *qui censent esse in mentibus hominum tamquam oraclum aliquid.* Die *innumerabilia*, auf die er sich hierbei beruft, mußten zuvor durch Beispiele belegt sein. Daraus ergibt sich eine Kratippische Exempelsammlung. Möglich, daß die Einteilung der Träume in solche der Staatsmänner, Philosophen und Dichter (I 52 u. 54), die sich bei Tertullian de an. c. 46 wiederholt, und die weder aus Chrysipp, der I 39 wegen *multa et minuta somnia* getadelt wird, noch aus P. stammen kann, sich bei ihm vorfand; s. R. II 235.

Offenbar ergibt sich ferner ein Zusammenhang zwischen I 63 bis zum Kratippzitat I 70. I 63 wird mit der Traummantik begonnen: sie beruht auf Trennung zwischen Seele und Körper: *somno sevocatus animus a societate et a contagione corporis.* Der Schlaf, die zeitweilige Trennung, ist dem Tod, der endgültigen, verwandt, daher die Prophezeiungen Sterbender, wie die des Hektor (nach Aristoteles). Darauf 66 der Übergang zur Ekstase: *inest igitur in animis praesagitio (μαντεία) extrinsecus iniecta atque inclusa divinitus. ea si exarsit acrius, furor* (die Platonische *μανία*) *appellatur.* Weshalb *appellatur?* Hier wurde wie in Plat. Phaedr. Mantik etymologisch mit Mania verbunden. Cicero bringt statt dessen die Etymologie von *praesagitio.* Auch bei der Mania ist *a corpore animus abstractus.* Beispiel Kassandra: *deus inclusus corpore humano ...* Wenn darauf 70 folgt: *exposui quam brevissime potui somnii et furoris oracla ... quorum amborum una ratio est, qua Cratippus noster uti solet*, und wenn darauf dieselbe dualistische Erklärung wiederholt wird, so sehe ich keinen Anlaß, das zu zerreißen. Andere anders. Die Notiz über die generelle Dreiteilung der Träume und das Beispiel des sterbenden Rhodiers ist in diesem Zusammenhang aus P. eingeschoben. Den Aristoteles der Dialoge (Sext. adv. phys. I 21) wird der Peripatetiker zitiert haben, s. R. II 215f. Anders Pohlenz II 290f., indem er den Pythagoreer bei Photios cod. 249 vergleicht, desgleichen van den Bruwaene 208ff.

Ein Unterschied zwischen Kratippischer und Poseidonischer Erklärung, so verschwommen in vielem die Umrisse bleiben, läßt sich aber doch noch ermitteln. Kratipp ging von der Seele, ihrer Gottesverwandtschaft und Platons Psychologie aus. Daß der Peripatetiker nicht nur auf Dikaiarch, sondern vor allem auch auf Platon sich berufen hat, ist nicht zu bezweifeln. Die Frage nach dem objektiven Sein des in der natürlichen Mantik, durch das menschliche *oraclum* Erkannten kümmerte ihn dagegen nicht. Das menschliche Erkenntnisvermögen galt ihm als um so reiner, je weiter vom Körperlichen getrennt, I 70: *humani animi eam partem, quae sensum, quae motum, quae adpetitum habeat, non esse ab actione corporis seiugatam; quae autem pars animi rationis atque intellegentiae sit particeps, eam tum maxime vigere, cum plurimum absit a corpore.* Was die Seele in ihrem mantischen Zustand erkennt, ist: *omnia quae in natura rerum sunt* (I 115).

Dagegen setzt P. I 117 mit einem neuen Problem ein, das für ihn zum beherrschenden wird: *Quo modo autem vates aut somniantes ea vident, quae nusquam etiam tunc sint, magna quaestio est.* In der Tat, von dieser *magna quaestio* haben wir bisher noch nichts gehört. Wie kann Zukünftiges gegenwärtig sein? Und wenn es gegenwärtig ist, in welcher Form kann es für Gott, in welcher für den Menschen, in welcher in der natürlichen und in welcher in der technischen Mantik gegenwärtig sein? Je beherrschender diese Frage wurde, um so mehr mußte sich auch die Frage nach der Beschaffenheit des mantischen Organs im Menschen nach ihr richten. Mit Kratipp verglichen, ging P. vom Entgegengesetzten aus. So oberflächlich Cicero gegen Ende referiert — s. z. B. I 128 *haec quidem et quaedam eiusmodi argumenta* — so ist doch unverkennbar, daß die Frage nach dem Sein des Zukünftigen zu einer umfassenden Theorie der *signa* geführt hat. Sie war so umfassend, daß auch der Unterschied zwischen der natürlichen und technischen Mantik in ihr aufgehoben wurde. Mit der Lehre von der All-semiotik hat sich wiederum die Nus- und Sympathielehre verbunden. Die ‚Zeichen' bezeugten die ‚Sympathie' des einander Fernsten, nicht nur im Raum, sondern auch in der Zeit.

P. hat nicht wie Kratipp versucht, zwischen wissenschaftlicher oder rationaler und mantischer Vorhersage zu trennen noch durch Beispiele die Trennung zu erläutern, hatte doch alles, was als Zukünftiges wahrgenommen wurde, Zeichencharakter. Seiner Lehre von der Sympathie und All-Semiotik, einem mantischen *ἓν τὸ πᾶν*, wäre die Trennung, die auf eine Beschränkung hinauslief, nur im Wege gewesen. Auch was der Träumende wahrnimmt, sind nach P. Zeichen: *insignitae notae veritatis.* Reinste Wissenschaft von den Zeichen ist die Wetterprognostik. Im Hinblick auf den Zeichencharakter des gegenwärtigen Zukünftigen ist zwischen Rational und Irrational kein Unterschied.

Die entscheidenden Stellen sind: I 118: *ita a principio inchoatum esse mundum, ut certis rebus certa signa praecurrerent, alia in extis* usw. Gott greift nicht in Einzelnes ändernd ein, er ist das Umfassende: *esse quandum vim divinam hominum vitam continentem.* Was den Opfernden führt, ist eine *vis sentiens toto confusa mundo.* Die zweite Erklärung, *cum immolare relis, extorum fieri mutatio potest*, scheint dem eher zu widersprechen. Doch scheint es sich um die Möglichkeit göttlichen Willens zu handeln. Daß der Flug der Vögel ihren freien Trieben folgt, ist im göttlichen Nus verursacht. Wenn schon in jedem Lebewesen Entschluß und Bewegung, *cogitare* und *efficere*, fast in eins fällt, *quanto id deo est facilius?* Der Vergleich zwischen Mikrokosmos und Makrokosmos ist für P. charakteristisch, s. u. S. 803. Eben daher die Bedeutung der Zeichen, z. B. der Finsternisse, *portenta* und Träume in den Annalen des Orients.

(P. scheint eine babylonische Quelle über öffentlich bedeutsame Zeichen benutzt zu haben.) Die Zeichen sind Ausfluß des göttlichen Willens. Um sie zu erkennen, bedarf es der Reinheit und Bereitschaft ... Ein σημεῖον von der Gottheit durften ehedem auch im jerusalemischen Tempelschlaf die σωφρόνως ζῶντες erwarten, Strab. XVI 2, 35, s. o. S. 639.

Zu Gott als Erklärungsgrund tritt zweitens 125ff. die Heimarmene, drittens 129ff. die Physis, entsprechend Zeus, Physis, Heimarmene bei Aëtius, s. o. S. 644. Unter jedem der drei Gesichtspunkte werden jedesmal die sämtlichen Arten der Mantik erfaßt. Die Heimarmene ist *nexus causarum, ex omni aeternitate fluens veritas.* Die *conligatio causarum omnium* kennt nur Gott, dem Menschen bleibt nur übrig, *ut signis quibusdam consequentia declarantibus futura praesentiat.* Die zeitliche Folge des für Gott gleichzeitig Existenten wird mit dem Abrollen eines aufgerollten Seiles verglichen. *Sunt omnia, sed tempore absunt.* Zur Erklärung ist heranzuziehen Plotins Lehre von der συννπόστασις, VI 7, 1ff.: εἰ ἤδη πάρεστι τὸ μέλλον, ἀνάγκη οὕτω παρεῖναι ὡς προενεγμένον εἰς τὸ ὕστερον ... πάντα ἄρα ἦν ... ἐκτεινόμενον μὲν γὰρ καὶ οἷον ἁπλούμενον ἔχει δεικνύναι τόδε μετὰ τόδε, ὁμοῦ δὲ ὂν πᾶν τόδε. Vgl. Theiler Neuplat. 96.

Auf Schwierigkeiten, aber um so unentwegtere Durchführung des ‚Aitiologikon' weist Cic. bei dem dritten Erklärungsgrund I 130: *Atque hanc quidem rationem naturae difficile est fortasse traducere ad id genus divinationis, quod ex arte profectum dicimus, sed tamen id quoque rimatur quantum potest P. esse censet in natura signa quaedam rerum futurarum.* Das heißt, wie in Gottes Willen, wie im schicksalhaften Kausalzusammenhang enthalten, so sind die ‚Zeichen' nun auch als Naturphänomen zu erklären. Die Frage, ob sie erkannt, ob richtig gedeutet werden, ist dabei nicht in erster Linie entscheidend. Cic. setzt möglichst alles in ein Plaidoyer um. Immerhin verrät seine Wiedergabe, daß P. nicht, wie Chrysipp und Kratipp, Beispiele und Theorie voneinander getrennt hat. Er selbst läßt es mit zwei Beispielen genug sein. Von der Theorie erfahren wir nichts (R. II 49). Das erste der Beispiele: die Keer schließen, nach Herakleides Pontikos, aus dem Aufgang des Hundssterns, *salubrisne an pestilens annus futurus sit.* Das stimmt überein mit Sext. Emp. adv. phys. I 78: ὡσαύτως δὲ καὶ κατά τινας τῶν ἀστέρων ἐπιτολὰς καὶ δύσεις μεταβολαὶ τοῦ περιέχοντος καὶ παμποίκιλοι περὶ τὸν ἀέρα τροπαὶ συμβαίνουσιν, ὁτὲ μὲν ἐπὶ τὸ κρεῖττον, ὁτὲ δὲ λοιμικῶς. Bei Sextus wird das zusammengestellt 1. mit Ebbe und Flut, 2. mit Zu- und Abnahme zahlreicher Organismen, im Meere und auf dem Lande, gleichzeitig mit Mondperioden und Mondumdrehungen. Der Erklärungsgrund aller dieser Phänomene ist bei Sextus die Sympathie. Bei Cic. steht im ganzen ersten Buch von der Sympathie kein Wort. Begriff und Beispiele, darunter auch die bei Sextus angedeuteten, erscheinen erst in der Widerlegung, II 33ff. Die Widerlegung: was hat die Sympathie des Kosmos mit dem Spalt in der Leber oder mit meinem Privatgewinn zu tun?, ist dieselbe wie das akademische Argument II 18. Die Sympathie als Phänomen läßt Cic. bestehen. Für P. ergibt sich, daß er im Zusammenhang mit jenen Beispielen seine All-Einheitslehre entwickelt hat: *quae (rerum natura) ut uno consensu iuncta sit et continens, quod video placuisse physicis, eisque maxume, qui omne quod esset unum esse dixerunt:* ἓν τὸ πᾶν. Die Phänomene, darunter wieder auch Ebbe und Flut, zum Beweis der συμπάθεια — hier endlich erscheint auch der Terminus — waren so zusammengestellt, daß das Kleinste mit dem Größten verglichen, wahrscheinlich vom niedersten organischen Leben zum höchsten aufgestiegen wurde. Die Fülle allein beweist, daß P. wissenschaftlich schrieb.

Kein Zweifel kann ferner sein, daß auch die Erklärung der Wetterzeichen sich bei P. mit der Erklärung der mantischen σημεῖα verband. Das Zitat des Boëthos I 13 kann nur aus P. sein: *qui earum rationem rerum explicaret, quae in mari caelove fierent.* Das heißt, er hatte sich zwar an einer Erklärung versucht, ist aber steckengeblieben. Von P. wird die medizinische Prognostik mit der Wettervoraussage verbunden, sofern es in beiden Dinge gibt, *quorum vim atque naturam ratio numquam explicavit, utilitate et ars est et inventor probatus.* Auch Medizin und Prognostik bezeugen das Vorhandensein der *signa* (I 15): *videmus haec signa numquam fere mentientia nec tamen, cur ita fiat, videmus ... inest ranunculis vis et natura quaedam significans aliquid per se satis certa.* Die technische Mantik, gleichfalls eine Art Prognostik, wird an diese Phänomene möglichst nahe herangerückt: I 16: *Atque horum quidem plena vita est; extis enim omnes fere utuntur* usw. Die Berufung auf den βίος erinnert an die Erkenntnistheorie Sext. Emp. adv. dogm. I 116, R. I 419: mit Zahlbegriffen durchflochten sind die Künste und das ‚Leben' ... Zahlbegriffe stekken in den Kriterien, die die Voraussetzung des ‚Bios' sind. Ebenso an das Argument, das Quintus gegen Kratipp verwendet, I 113: *sin autem nihil esse in observatione putant, multa tollunt, quibus vitae ratio continetur;* s. auch o. S. 627.

Während im ganzen ersten Buch über die ‚Sympathie' kein Wort steht, wird im zweiten Buch, obwohl dessen Abschnitt über die Traummantik nach akademischer Vorlage gearbeitet ist, zwischen drei Gründen oder Ursachen unterschieden: 1. aus Gott, 2. aus ‚Sympathie' zwischen Traum und Erfüllung, 3. aus langer Beobachtung (s. II 124. 142. 146). Hier wird die Theorie der ‚Sympathie', doch wohl aus P., in die skeptische Widerlegung eingearbeitet: *coniectores ex quadam convenientia et coniunctione quam vocant συμπάθειαν, quid cuique rei conveniat ex somnis et quid quamque rem sequatur, intellegunt.* Dasselbe wird II 143 übersetzt mit: *continuatio coniunctioque naturae, quam vocant συμπάθειαν.* P. hatte sich hierfür auf die Medizin berufen: *nam medici ex quibusdam rebus et advenientis et crescentis morbos intellegunt ... dicitur quidam, cum in somnis complexu Venerio iungeretur, calculos eiecisse. video sympathian: visum est enim tale obiectum dormienti, ut id, quod evenit, naturae vis, non opinio erroris effecerit.* Bei P. müßten demnach diese Beispiele in demjenigen Teil gestanden haben, in dem die natürliche Mantik als ein Phänomen der *φύσις, natura,* behandelt wurde. Aber I 29, wo man dergleichen erwarten müßte, davon keine Spur. Im ersten Buch scheint etwas anderes (Kratipp?) die Lehre von der Sympathie verdrängt zu haben.

Was Cicero verschweigt und nur erschließen läßt, die Rolle, die in mantischer Theorie die Sympathie gespielt hat, steht in klaren Worten bei den Neuplatonikern zu lesen. Was Iamblich de myst. ungenügend findet, da es nicht mehr als eine ‚Spur' der Wahrheit enthalte, ist genau das, was aus Cicero zu erschließen ist, s. S. 164 Parthey: οὐ δὴ τοῦτο λέγειν δεῖ, ὡς καὶ φύσις καὶ τέχνη καὶ ἡ συμπάθεια τῶν ὡς ἐν ἑνὶ ζώῳ τῷ παντὶ μερῶν προδηλώσεις ἔχει τινῶν πρὸς ἄλληλα, οὐδ' ὅτι τὰ σώματα οὕτω κατεσκεύαται ὡς εἶναι προσημασίαν ἀπὸ τῶν ἑτέρων εἰς τὰ ἕτερα. Auf niederer Stufe, meint Iamblich, mag das anzuerkennen sein, de myst. III 16, S. 138 Parthey: καὶ ἡ ἕνωσις δὲ καὶ συμπάθεια τοῦ παντὸς καὶ ἡ ὡς ἐφ' ἑνὸς ζῴου συγκίνησις τῶν πορρωτάτω μερῶν ὡς ἐγγὺς ὄντων τὴν τῶν σημείων τούτων πομπὴν ἐκ θεῶν ἀνθρώποις καταπέμπει. (R. II 254. Theiler Neuplat. 136. 223ff. 285ff.) Wie sich der Neuplatonismus P. aneignet, ist hier nicht zu untersuchen. Was Iamblich von den mantischen Zeichen aller Art als Lehre voraussetzt, wiederholt sich auf die siderischen Einflüsse bezogen bei Plotin. Enn. IV 1. 4, 32: Das All, ein einiges Lebewesen, die Allseele erstreckt sich in alle seine Teile ... Auch im Lebewesen pflanzen sich die Sympathiewirkungen nicht so fort, daß zwischen zwei in gleicher Weise afflzierten Stellen alles von demselben Wandel mitergriffen würde. Πρῶτον θετέον ζῷον ἕν, πάντα τὰ ζῷα τὰ ἐντὸς αὐτοῦ περιέχον, τόδε τὸ πᾶν εἶναι (dieselbe Formel wie bei Cic. ἓν τὸ πᾶν), ψυχὴν μίαν ἔχον εἰς πάντα αὐτοῦ τὰ μέρη ... συμπαθὲς δὴ πᾶν τοῦτο τὸ ἕν, καὶ ὡς ζῷον ἕν, καὶ τὸ πόρρω δὴ ἐγγύς, ὥσπερ ἐφ' ἑνὸς τῶν καθέκαστα ὄνυξ καὶ κέρας καὶ δάκτυλος καὶ ἄλλο τι τῶν οὐκ ἐφεξῆς. (Die Poseidonischen Beispiele für den Zusammenhang zwischen Beseeltem und scheinbar Unbeseeltem, z. B. Nemesius S. 40 M., s. o. S. 775) ἀλλὰ διαλείποντος τοῦ μεταξὺ καὶ παθόντος οὐδέν, ἔπαθε τὸ οὐκ ἐγγύς ... οὐδὲν οὕτω πόρρω τόπῳ, ὡς μὴ ἐγγύς εἶναι τῇ τοῦ ἑνὸς ζῴου πρὸς τὸ συμπαθεῖν φύσει. Dieselbe Formel bei Strab. I S. 8 C., s. R. I 46. II 254. Theiler Neuplat. 90. Hier ist mit Händen zu greifen, wie die Lehre von der Sympathie Panaitios' Einwänden hatte entgegnen sollen. Die Einwände überliefert Cic. de div. II 91: nach Errechnung der ungeheuren Entfernungen zwischen Erde, Planeten und Fixsternhimmel: *quae potest igitur contagio ex infinito paene intervallo pertinere ad lunam vel potius ad terram?* Ähnlich der Einwand des Ps. Geminos S. 186 Man.: die Fixsterne seien viel zu weit entfernt, um auf das Wetter zu wirken, von ‚Sympathie' könne erst von Sonne und Mond herab die Rede sein (R. II 51). Das heißt, als kosmisches Prinzip, als Weltgesetz, als Einklang des einander Fernsten war die Sympathie noch nicht bekannt. Man verstand unter ihr die einzelnen, unmittelbaren, kausalen Beziehungen. Durch P. erst verband die Sympathie sich mit der All-Semiotik. Beide wurden gegründet auf die κοινωνία des Alls und auf die Ewigkeit des Geistes (de div. I 131 Ende).

Zur Immanenz der Einzelwillen und -Triebe im göttlichen Allwillen vgl. Iamblich de myst. S. 135ff. Parthey. R. II 255.

Nicht die Rede ist in allen mit Kratipp zusammenhängenden Erklärungen von den drei Arten des mantischen Traumes, die P. unterschied — es sind dieselben, die Philo de somniis zugrunde legt — (I 64): die Seele erkennt 1. aus eigener Kraft, 2. durch Kommunikation mit den Seelen in der Luft, 3. indem die Götter zu ihr reden: *sed tribus modis censet deorum adpulsu* (d. h. es gibt auch unmantische, ungöttliche Träume) *homines somniari, uno quod provideat animus ipse per sese* (ἐξ ἑαυτοῦ), *quippe qui deorum cognatione* (συγγένεια) *teneatur, altero quod plenus aer sit inmortalium animorum, in quibus tamquam insignitae notae veritatis appareant, tertio quod ipsi di cum dormientibus conloquantur.* Dieselben drei ‚species' werden bei Tert. de an. c. 46 Ende u. 47 unterschieden, die Stoici werden dazu zitiert. Vgl. Waszink, Tert. de an. S. 501 und Mnemos. III ser. IX (1940) 77f. Zugrunde liegt der Unterscheidung zwischen Körperseelen, Luftseelen und Göttern die poseidonische Stufenlehre. Auch die mantischen Träume unterscheiden sich nach ihrem Rang (vgl. Waszink). Wie die platonisch-aristotelischen Erklärungen der Traummantik bei Cicero mit dieser Dreiteilung zu vereinigen sind, bleibt rätselhaft. Kein Wort in jenen von der zweiten Gattung und der dämonologischen Erklärung mantischer Träume, die mit ihr vorausgesetzt und angekündigt wird. Offenbar bezog sich π. μαντικῆς auf π. ἡρώων καὶ δαιμόνων. Auch ist dieses Fehlen nicht aus einer zufälligen Auslassung zu erklären. Die Dämonologie setzt eine eigene Seelentheorie voraus, von der in de div. nichts zu entdecken ist. Ganz rätselhaft bleibt *insignitae notae veritatis,* die an den Seelen der Luft wahrnehmbar werden sollen. Philippson Phil. Woch. XLII (1922) 102, vermutet ἐνεσφραγισμένα, was zwar stoisch klingt, s. SVF II S. 25 ἐνεσφραγισμένη φαντασία, aber auch nicht weiter hilft. Jedenfalls ganz unplatonisch. Die Dreiteilung war auch von Cicero nicht vorgesehen, sie schlüpft wie unwillkürlich mit herein, zusammen mit dem Beispiel des sterbenden Rhodiers, welches wiederum die Traummantik nichts angeht, zu der Cic. 66 zurückkehrt.

Das Poseidonische Problem einer Erkenntnis unabhängig von den Sinnen erscheint bei Cic. I 129 als naturphilosophisches Problem: *a natura alia quaedam ratio est quae docet, quanta sit animi* (hier wohl mit νοῦς zu übersetzen) *vis seiuncta a corporis sensibus ... ut enim deorum animi sine oculis, sine auribus, sine lingua sentiunt inter se, quid quisque sentiat,* so nimmt die Seele des Menschen in Traum und Ekstase wahr, was sie vermischt mit dem Körper nicht zu sehen vermag. Das ‚Sehen' der Seele kann demnach hier nicht im wörtlichen Sinne gemeint sein. Auf Näheres geht Cicero nicht ein.

Das Problem einer Wahrnehmung jenseits

der Sinneserkenntnis, einer Übertragung vom Dämon zum Nus oder von Nus zu Nus durch unmittelbare Berührung, taucht in einer Reihe von Stellen auf, bei denen an Cicero zu denken um so näher liegt, als sie stoische Färbung zeigen. Auch in ihrer Terminologie sind sie einander ähnlich, insofern als an die Stelle des *αἰσθάνεσθαι* im Traume ein *θιγγάνειν, ἐφάπτεσθαι, συνάπτεσθαι* tritt. Objekt ist der Nus des Menschen, Subjekt der göttliche Nus oder der Dämon außerhalb des Menschen. 1. Plut. de gen. Socr. c. 20, 588 D. Die stoische Terminologie bemerkte Heinze Xenokrates 102. Auf P. schlossen Heinze, R. I 464ff., Pohlenz III 2, 117. *λόγου νόησις συνάπτοντος ἀτόπῳ τινὶ τρόπῳ πρὸς αὐτόν*, vom Daimonion des Sokrates, das in ihm dasselbe bewirkte wie der mantische Traum im Schlafenden: *λόγον δαίμονος ἄνευ φωνῆς ἐφαπτόμενον αὐτῷ τῷ δηλουμένῳ τοῦ νοοῦντος ... ὁ δὲ τοῦ κρείττονος νοῦς ἄγει τὴν εὐφυᾶ ψυχὴν ἐπιθιγγάνων τῷ νοηθέντι πληγῆς οὐ δεομένην ... ὑπὸ τοῦ κρείσσονος νοῦ καὶ ψυχῆς θειοτέρας ἄγεσθαι θύραθεν ἐφαπτομένης ἣν πέφυκεν ἐπαφήν ...* 2. de def. or. c. 38, 431 C: *ψυχαὶ ψυχαῖς ἐντυγχάνουσαι φαντασίας ἐμποιοῦσι τοῦ μέλλοντος, ὥσπερ ἡμεῖς ἀλλήλοις οὐ πάντα διὰ φωνῆς ἀλλὰ καὶ ... θιγόντες μόνον καὶ προσβλέψαντες πολλὰ μηνύομεν ...* 3. Marc Aurel XII 2 *ὁ θεὸς πάντα τὰ ἡγεμονικὰ* (d. h. den Nus in jedem Einzelnen) *γυμνὰ τῶν ὑλικῶν ἀγγείων καὶ φλοιῶν καὶ καθαρμάτων* (Umschreibung des Körpers und der Sinnesorgane) *ὁρᾷ· μόνῳ γὰρ τῷ ἑαυτοῦ νοερῷ μόνων ἅπτεται τῶν ἐξ ἑαυτοῦ εἰς ταῦτα ἐρρυηκότων καὶ ἀπωχετευμένων.* Mit dieser unmittelbaren Berührung verglichen erscheint die Wahrnehmung durch das Gehör, durch *ἀὴρ πεπληγμένος*, wie ein Umweg, wie etwas Gewaltsames (Plut. de gen. Socr. c. 20). In dem mantischen Menschen ist die Seele dem göttlichen Logos, der seine *ὁρμαί* lockert oder strafft, gefügig, seine *πάθη* widersetzen sich ihm nicht. Das Bild des Wagenlenkers in bezug auf *πάθη* und *ὁρμαί* kehrt so und so oft in der Affektlehre des P. wieder, s. o. S. 738. 753. Hieran schließt sich ein Gedanke, an dem P. wohl noch sicherer zu erkennen ist: in dem makrokosmischen Verhältnis zwischen göttlichem Nus oder dem von ihm ‚Gedachten' (*νοηθέν*) und der dieses empfangenden Seele wiederholt sich dasselbe wie im Mikrokosmos Mensch in dem Verhältnis zwischen Gedachtem und dessen Ausführung durch die Organe, Nerven, Sehnen und Glieder. P. hat dieselbe Art vergleichenden Betrachtens geradezu zu einer Methode entwickelt. Nicht anders hat er die Stufen des Organischen im Makrokosmos mit den Stufen der organsichen Kräfte im Mikrokosmos verglichen, s. o. S. 775. Nicht anders die dienenden und übergeordneten Ränge im Makrokosmos mit den niedern und höheren Funktionen im Mikrokosmos, s. o. S. 762f. Der Vergleich der Sonne mit dem Herzen, des Mondes mit der Leber, ist nichts anderes als eine Anwendung derselben Art methodischen Vergleiches. Dasselbe in der Lehre vom Sehen: Was der Sehnerv oder das durch ihn geleitete *ὁρατικὸν πνεῦμα* im Mikrokosmos, das ist im Makrokosmos das Licht, s. o. S. 726ff. Wenn schon im Mikrokosmos ‚das Gedachte' eine solche Kraft besitzt, daß es Knochen, Sehnen und Fleisch und die ganze träge Masse in Bewegung setzt, und zwar in einem und demselben Augenblick (*ἅμα*), um wieviel mehr das makrokosmische Gedachte! Dasselbe bei Epiktet I 14, R. II 117. Dasselbe bei Cic. de div. I 120: *nam si animal omne, ut vult, ita utitur motu sui corporis, prono, obliquo, supino, membraque quocum vult flectit, contorquet, porrigit, contrahit eaque ante efficit paene quam cogitat* (*νοηθέν*), *quanto id deo est facilius!* Nur daß die Sprache Plutarchs um wieviel differenzierter ist als die bis zur Banalität vereinfachende Ciceros! Dem Originale näher kommt offenbar Plutarch. Plutarch fährt fort: dabei ist nicht einmal die Art der Bewegung (*κίνησις*) an sich ein solches Wunder wie die Leichtigkeit, mit der die denkende Seele durch ihre *ὁρμαί* in kürzester Zeit die (körperliche) Masse mit sich zieht: *οὐ δ'* (andere *εἰ δ'*) *ὁ τῆς κινήσεως καὶ συνεκτάσεως* (stoisch) *καὶ παραστάσεως τρόπος χαλεπὸς ἢ παντελῶς ἄπορος συνοφθῆναι, καθ' ὃν ἡ ψυχὴ νοήσασα ἐφέλκεται ταῖς ὁρμαῖς τὸν ὄγκον, ἀλλ' ἐν ὅσῳ μάλα ⟨ὀλίγῳ χρόνῳ τὰ οὕτω μεγάλα? μᾶλλον δὲ σῶμα* Arnim; Text unsicher⟩ *δίχα φωνῆς ἐννοηθεὶς κινεῖ λόγος ἀπραγμόνως.* Die Simultaneität führt zum Vergleich des Lichtes hinüber: der göttliche Nus berührt den menschlichen nach der ihm eigenen Art *ὥσπερ φῶς ἀναύγειαν.* Zur Augenblicklichkeit der ‚Berührung' durch das Licht s. o. S. 729. Die *νοήσεις τῶν δαιμόνων* strahlen in die Seelen der empfänglichen Träumenden ein wie das Licht und bedürfen nicht wie die Menschen im Verkehr untereinander der Symbole in Lauten und Bildern, d. h. der Sprache und der Schrift. Wer dächte bei *ἐλλάμπουσιν* nicht an die Neuplatoniker? Jedoch auch die Berührung zwischen göttlichem Geist und Einzelgeist ist stoisch materiell gedacht: so ist nicht zu verwundern, schließt Plutarch, daß auch bei dem, was von den höheren oder göttlichen Wesen gedacht wird, *ὁ ἀὴρ τρεπόμενος δι' εὐπάθειαν ἐνημαίνεται τοῖς θείοις καὶ περιττοῖς ἀνδράσι τὸν τοῦ νοήσαντος λόγον.* Vgl. *insignitae notae veritatis* bei Cicero. Zum Vergleich zwischen Mantik und *ὄψις* s. Plut. def. or. c. 42, S. 433 DE. Eine Theorie der Traummantik wird wohl erst von Plutarch auf das Sokratische Daimonion übertragen.

Hier wird freilich auch vom Mantiker Bereitschaft des Nus und Reinheit von den *πάθη* verlangt, aber wieviel weniger platonisch, wieviel weniger dualistisch sieht das alles aus verglichen mit Cicero! Was ganz bei Cicero zurücktritt, ist der Gedanke, daß die mantische Erkenntnis des Träumenden nicht vom Menschen, sondern vom Göttlichen ausgeht. Vergleiche ich damit Cic. de div. I 63: *cum ergo est somno sevocatus animus a societate et a contagione corporis, tum meminit praeteritorum, praesentia cernit, futura providet* (d. h. seiner Erkenntnis ist keine Schranke mehr gesetzt); *iacet enim corpus dormientis ut mortui, viget autem et vivit animus,* so kann ich mir nicht helfen: mit Plut. stimmt das nicht überein. Wenn ich dagegen dieselbe Stelle mit Kratipp, ebenda 70, vergleiche: *humani animi eam partem, quae sensum, quae motum, quae adpetitum* (*ὁρμή*, bei Plutarch in engster Verbindung mit dem *νοῦς*, ebenso *κίνησις*) *habeat, non esse ab actione corporis seiugatam; quae autem pars animi rationis atque intellegentiae sit particeps, eam tum maxime vigere, cum plurimum absit a corpore,* so kann ich mir wieder nicht helfen: beides stimmt miteinander überein. Anders P. ebenda 64: *tribus modis censet deorum adpulsu homines somniare.* Einen Gegensatz Leib—Seele gibt es bei Plut. nicht. Doch bin ich dem Leser schuldig hinzuzufügen, daß meine Kratipphypothese allgemein abgelehnt, auch von v. Wilamowitz bezweifelt wird.

Besser als über die Erklärung unterrichtet Cicero über die Bezeugung der Mantik. Von Chrysipps Beispielen aus der Geschichte unterschied sie sich, indem sie in die Urgeschichte zurückgriff, den Institutionen ihr besonderes Interesse zuwandte und einer ethnographischen Ordnung folgte. Die Mantik, als Einheit in der Vielfalt ihrer Formen über die Oikumene verbreitet, als politische Institution, als menschheitliches Phänomen, als Urzeiterbe bezeugt, durch klimatologisch-geographiche Faktoren abgewandelt, oft genug nur noch in Spuren ihrer ursprünglichen Reinheit zu erkennen: kurz, der ökumenische Aspekt der Mantik sollte sie als göttliche Mitgift über das so oft an ihr gerügte Allzumenschliche erheben und als ähnliches Phänomen wie Religion und Kult überwältigend vor Augen stellen. Bedenkt man, wie eng in der Tat Mantik und Religion zusammenhingen, so begreift man, daß es P. hier um eine seiner größten Rettungen zu tun war. Cicero, statt den Gedanken zu vermitteln, beschränkt sich auf Wiedergabe einiger Beispiele, de div. I 87 a—96. Als Quelle ist P. durch Strab. XVI S. 780ff. gesichert, s. E. Norden Festgabe für Harnack 1921, 259. R. I 429. R. II 227. R. III 16ff. und 24. Ein reiches Material aus Völkerkunde und Kulturgeschichte half, den neuen, entwicklungsgeschichtlichen, menschheitumfassenden Begriff der Mantik wissenschaftlich zu begründen. Der Zusammenhang mit *π. Ὠκεαν.* ist deutlich.

13. Kulturgeschichte.

Als Derivate von P. sind nach üblicher Anschauung zu betrachten: Sen. ep. mor. 90 (durch Zitate gesichert), Manil. I 66ff., Vitruv. II 1, Cic. de invent. I 2, de oratore I 36, Tusc. I 62, pro Sestio 91, Nemesios S. 51f. Matth. (Norden Beiträge zur Gesch. der griech. Philos., Jahrb. f. Philol. Suppl. XIX (1893) 420ff. Gerhäuser 16ff. Jaeger Nemes. 125. Rudberg Forsch. 51ff. Uxkull-Gyllenband 44ff. Blankert passim.) Da das Thema: Philosophie als Kulturbringerin, Tusc. I 62 (in de invent. statt der Philosophie die Beredsamkeit) zur Verherrlichung der Philosophie dient, so hat man diese ganze Tradition auf die *προτρεπτικοί* zurückgeführt (schon Bake 33ff.). Auch dieser Hypothese — mehr war sie nie — ist durch den Mailänder Papyrusfund der Boden entzogen. Seit Demokrit (s. Lukrez V) gab es Kulturgeschichten auch in eigenen Büchern. Die Zitate bei Sen. lassen auf eine zu ausführliche (nach Rudberg ‚wissenschaftliche') Behandlung schließen, als daß sie einer lediglich verherrlichenden Einleitung entnommen sein könnten. Auch ist die Übereinstimmung zwischen den angeführten Stellen teils älteren Ursprungs, teils zu unbestimmt und mit zu vielen Unterschieden vermischt, um aus einer einzigen, dazu so späten Quelle abgeleitet zu werden. Der angenommene Stammbaum: Aischylos' Prometheus, Demokrits Mikros Diakosmos, Epikur (nach Lukrez V), Dikaiarch, am Ende P., ist zu konstruiert, als daß P.' Anteil daraus zu bestimmen wäre. Das Vergleichen aller erreichbaren Topoi hat eher dazu beigetragen, den Zugang zum philosophischen Gehalt in Sen. ep. 90 zu versperren (s. R. I 394ff. v. Wilamowitz Reden und Vorträge II⁴ 1926, 237: ‚geradezu vorbildlich', anders R. Reitzenstein Hermes LXV 81ff.).

Sen. verwendet P., den berühmten Heterodoxen, den er lobt, um ihn zu überbieten, als Folie, um gegen ihn die echte, gemeinstoische Auffassung von Wesen und Aufgabe der Philosophie, die auch die seinige ist, ins um so hellere Licht zu rücken. Sein Brief ist eins der Zeugnisse orthodoxer Reaktion. Die Darstellung der Urzeit beginnt § 4 mit P. übereinstimmend, um dann § 7 mit *hactenus adsentior* zur Kritik überzugehen. Diese Kritik enthält zwar wichtigste Zitate, doch nicht den Zusammenhang, sie greift bald dies bald das heraus und setzt pointiert das Eigene gegen das Zitierte. Zum Beispiel bei der Erfindung der Metallschmelze: *ista tales inveniunt, quales colunt.* Die Kritik wird unterbrochen §§ 25—30, indem Sen. seinen eigenen, würdigeren Begriff der Philosophie dem durch P. erniedrigten gegenüberstellt. § 30 *non abduxit, inquam ...* greift auf § 25 zurück. (Anders Blankert 187, der eine Umstellung vornimmt, mir nicht überzeugend.) Es ist innerhalb dieser Partie, daß der Vergleich der Philosophie mit den Mysterien von Eleusis durchgeführt wird, der nach R. Reitzenstein Hellenistische Mysterienreligionen³ 134f., P.' Vertrautheit mit hellenistischen Mysterien beweisen sollte. Dagegen R. III 76ff., hiergegen wiederum Reitzenstein im Hermes. Für P. bewiese nach Blankert Dio Chrys. XII, doch kommt derselbe Vergleich so oft vor, nicht erst seit Chrysipp frg. 35ff., sondern schon seit Kleanthes frg. 538,, daß die Parallele allein zum Beweis nicht hinreicht, s. u. S. 809. Die Reihenfolge der drei Teile stimmt weder mit der des Chrysipp frg. 42 und 44 Arnim, noch mit P. (Diog. Laert. VII 41), wohl aber mit Sen. ep. mor. 89, 14ff. und Eudoros Stob. II 42 Wa. überein. Um des Effektes willen hat sich Sen. nicht enthalten, die Erhabenheit seines Mysteriums mit der Verächtlichkeit raffinierter Erfindungen aus jüngster Zeit zu kontrastieren: *vilissimorum mancipiorum ista commenta sunt: sapientia altius sedet ...* Der tiefere Unterschied, der ihn von P. trennt. ist, daß er P.' Universalismus nicht verträgt. Doch meint auch er keine Mysterienlehre als Sinn des Vergleiches: unter den erhabenen Metaphern steckt die stoische rationale Theologie. Der Brief schließt 34ff. damit, daß Sen. seine eigene Auffassung vom Ursprung der Philosophie, Urzeit und Leben *κατὰ φύσιν* der des P. gegenüberstellt. Er kehrt zur gemein-

stoischen Anschauung zurück. *Vetuit parere opinionibus falsis* (34) und was dem folgt — *περὶ ἀξιῶν* — ist orthodox und stimmt mit ep. 89, 14 überein. Dem besonderen Zusammenhang war wohl auch schon die Charakteristik der Ethik § 27f. angepaßt. Sen. verweilt nicht bei der Teloslehre *(ad beatum statum tendit)*, sondern geht sofort zur Unterscheidung zwischen wahren und Scheinwerten, d. h. zur Lehre *π. ἀγαθῶν καὶ κακῶν* oder *π. ἀξιῶν* über: *quae sint mala, quae videantur ostendit, vanitatem exuit mentibus, dat magnitudinem solidam* ... Blankert 188 vergleicht ep. 87, 31f.; s. o. S. 757. Auf P. könnte am ersten das Dämonologische weisen. Ein Zusammenhang mit der Kulturgeschichte ist nicht ersichtlich.

Um zum philosophischen Gehalt zu kommen, so ist in dem ersten, mit P. übereinstimmenden Teil von § 4 ab von größter Bedeutung der Leitsatz: *naturae est potioribus deteriora summittere*, d. i. *κατὰ φύσιν ἐστὶν τὰ χείρω τοῖς κρείττοσιν ὑποτάττεσθαι*. Hier zwar auch politisch, aber darüber hinaus schlechthin gemeint. Eine Verletzung dieses Naturgesetzes ist es, wenn C. Gracchus *τὸ χεῖρον τῆς πολιτείας τοῦ κρείττονος κύριον ἐποίησε* (s. o. S. 636), desgleichen wenn bei Galen nach der Affektlehre *τὸ χεῖρον τῆς ψυχῆς τοῦ κρείττονος* Herr wird (o. S. 747). Ebendaher bei Marc Aurel: *τὰ χείρω τῶν κρειττόνων ἕνεκεν* (o. S. 761), desgleichen *τὰ χείρω τῶν κρειττόνων ἕνεκεν, τὰ δὲ κρείττω ἀλλήλων ... ὁρᾷς πῶς ὑπέταξε* (o. S. 763). Durch die Pluralität seiner Kräfte wird der Mensch teils *ἐπὶ τὰ κρείττω*, teils *ἐπὶ τὰ χείρω* gezogen (o. S. 767). Dasselbe in der Teloslehre bei Sen. (s. S. 758).

Der Vergleich mit dem Leittier einer Herde weist auf die Stufenfolge des Organischen: was auf der Tierstufe die physische Kraft bedeutet, bedeutet auf der Stufe des Menschen die geistige, moralische. In der Urzeit waren Macht und Geist noch nicht miteinander zerfallen: *animo rector eligebatur ... in quibus non poterat potentior esse nisi melior.* Dies war der Zustand der Natur, den P. das goldene Zeitalter nennt, und der doch mit den üblichen, auch augusteischen Vorstellungen vom goldenen Zeitalter, auch mit der philosophischen Vorstellung von Frieden, Genügen und unschuldigem Glück der Urzeit nichts zu tun hat: *penes sapientes fuisse regnum P. iudicat.* Es war dies der Zustand vor den Gesetzgebungen; das Gesetz war in den Führern oder Königen selbst verkörpert: *eundem habebant et ducem et legem.* Was in späteren Zeiten vom Gesetz erwartet wurde, entsprang ihren Tugenden: *hi continebant manus et infirmiorem a validioribus tuebantur* ... Erst seit das natürliche Königtum zur Tyrannis entartete, bedurfte man der Gesetze. Jedoch auch die Gesetzgeber waren zuerst die Weisen: Solon, Lykurg, Zaleukos ... Die Entwicklung ähnelt der der Gründung Jerusalems Strab. XVI S. 760ff., s. R. III 8. Im übrigen war die Urzeit alles andere als ein Paradies, vielmehr nach P., eine Zeit äußerster Not. Zu *non fuit tam inimica natura* § 18 s. o. S. 722. Der Not bedurfte es, um die Menschen zur Entwicklung ihres Logos zu erziehen, um sie zu Menschen zu machen. Die Erfinder waren wiederum die Weisen. Dem Geiste, d. h. nach P. der Philosophie, verdankt die Menschheit ihre *σωτηρία*. So war es der Plan der göttlichen Vorsehung.

Wurden auf diese Weise die aus Epikur, wohl schon aus Demokrit bekannten ‚Wohltäter' zum Ideal des Stoikers, indem sie zu Lehrern der Urzeit, Führern der Unmündigen, Heilanden der Menschheit, Philosophen, d. h. Menschen höchsten Grades, wurden ‚so gewann zugleich damit auch der Demokriteische Gedanke der Nachahmung der Natur einen neuen, nunmehr stoischen Sinn. War doch die Natur des P. nicht mehr die des Demokrit: sie war vom Kleinsten bis zu den Gestirnen zweckhaft. Das bedeutete, daß der Erfinder, der die Natur nachahmte, mit dem eigenen zweckdenkenden Logos auf die zweckhaft schaffende Natur stieß. Dies ist der Gedanke, wogegen Sen. 24 sich richtet: *omnia ista ratio quidem, sed non recta ratio (ὀρθὸς λόγος) commenta est.* Der Erfinder, indem er die Natur nachahmt, wird selbst, wie der Philosoph, zum Teleologen, s. o. S. 708. ‚Gleiches kommt zu Gleichem.' Vgl. auch das über die Techne bei Sext. Emp. adv. dog. I 116ff. Bemerkte, s. o. S. 725 und 730.

Den Gedanken der Nachahmung hat Sen. zum Teil gestrichen. Auf Nachahmung der Spinne bei der Erfindung des Webens (nach Demokrit) läßt das Zitat aus Ov. Met. VI 55ff., aus der Geschichte der Arachne, schließen. Bei der Erfindung des Schiffssteuers nach dem Vorbilde des Fisches ist der teleologische Aspekt, unter dem die Natur geschen wird, nicht weniger deutlich als bei der Erfindung der Brotbereitung. Über diese s. o. S. 708. Was Seneca mit jedem Beispiel neu bezeugt, ist die Zerlegung jeder Erfindung in ihre Momente, das, was er als das *describere velle* bezeichnet. Seine Polemik hat ihn jedoch nicht gehindert, sich des Materials, das P. bot, in seinen Widerlegungen zu bedienen. Sie zeigen, daß Urgeschichte und Ethnographie bei P. ineinandergriffen, klimatische Einflüsse differenzierend auch auf die Entwicklung primitiver Techniken wirkten, bei den Primitiven Urzeitliches sich bis heute erhalten hat: *hodieque magna Scytharum pars tergis vulpium induitur ac murum* (16); *in defosso latent Syrtiae gentes quibusque propter nimios solis ardores nullum tegimentum satis repellendis caloribus est nisi ipsa arens humus* (17). Es fehlte auch in Senecas Vorlage nicht derselbe geographisch-ökumenische Plan wie bei Vitruv in der Urgeschichte des Hausbaus II 1. Zur Analyse Vitruvs s. R. I 402ff. Bei Cic. de orat. III 20 vermutet Theiler Neuplat. 112 eine ‚Lesefrucht' aus P.

Nichts für P. Charakteristisches vermag ich dagegen zu entdecken bei Nemesios S. 50ff. Matth., wo Jaeger Nemes. 122ff. und nach ihm Uxkull-Gyllenband 45ff. P. wiederzufinden glaubte. Es fehlt das Urkönigtum, es fehlt der Gedanke der Erziehung durch die Pronoia usw. Nach Skards Untersuchungen ist Nemesios' unmittelbare Quelle hier Galen.

14. Entstehung der Religionen.

Seit Binders Diss. gilt P. unbestritten als Quelle von Dio Chrys. or. XII. Man kann sich in Dios Rede entweder an das zuoberst Liegende, die Gemeinplätze, oder an das tiefer Liegende, das Systematische halten, und die Vorstellung von Dios Quelle wird jedesmal eine andere werden. Damit daß Dios Kunst aus beidem etwas Drittes gemacht hat, ist immer zu rechnen. Nach Blankert 188 böte der Vergleich der Eleusinischen Mysterien bei Sen. ep. 90, 28 und bei Dio XII 29 Gewähr genug, daß beide aus gemeinsamer Quelle, P. flössen. Wie aber verhält es sich mit der Anwendung? Bei Sen. steht der Vergleich inmitten einer Einteilung der Philosophie, stimmt also insofern mit Chrysipp frg. 35f. überein. Bei Dio ist nicht von Philosophie, geschweige von ihrer Einteilung die Rede, Thema ist: *πόθεν ἔννοιαν θεῶν ἔλαβον ἄνθρωποι.* Das Thema ist dasselbe wie z. B. bei Philo leg. all. III 98ff. Aber bei Philo erscheint im Vergleich nicht der Mysterientempel von Eleusis, sondern, wie an so vielen anderen Stellen, ein Palast, der auf den Plan eines Bauherrn schließen läßt, s. Cic. nat. deor. II 15 usw. Wohl schon Aristotelisch. Für Dio genügt nicht der Palast, er setzt an dessen Stelle den Weihetempel von Eleusis. Der Weihetempel wiederum wird mit dem Kosmos verglichen wie z. B. bei Kleanthes frg. 583: *τὸν κόσμον μυστήριον ... δαδοῦχον εἶναι τὸν ἥλιον.* Bei Dio verbindet sich der Vergleich des Weihetempels obendrein noch mit der Form des Aristotelischen Gottesbeweises bei Cic. nat. deor. II 95: Denken wir uns Menschen in prächtigen unterirdischen Palästen ...' So kommt denn das hybride Gebilde heraus: Wenn einer der Barbaren in einen über die Maßen herrlichen Mysterientempel geführt (gemeint ist vor allem der eleusinische), den heiligen Handlungen, zumal dem Umgang bei dem Thronismos (bezeugt für die samothrakischen Weihen) beiwohnte, so müßte er, sofern er nur ein Mensch wäre, auf den Gedanken kommen, alles dieses *μετὰ γνώμης καὶ παρασκευῆς πράττεται σοφωτέρας.* Um wieviel mehr mußte die ganze Menschheit, eingeweiht in die *τελεία τελετή* des Kosmos, alle seine Wunder und den wahren Umgang, die *χορεία* der Gestirne schauend, den Koryphaios und Lenker alles dessen vermuten ... Dio hat gesteigert, aber auf Kosten der Logik. Daß die Weihen auf eine *γνώμη* schließen lassen, ist schlechter gedacht, als daß das Haus auf den Plan eines Bauherrn schließen lasse. Ist nun dieses schlechter Gedachte, rhetorisch Gesteigerte der echte P.? Oder ist P. im Besitz eines quellenkundlichen Privilegs auf sämtliche Vergleiche mit Mysterien, wo und wie sie auch vorkommen? Man sehe Leisegangs Index zu Philo unter Mysterium an! Man denke an Sen. nat. qu. VII 30, 6: *Eleusin servat, quod ostendat revisentibus: rerum natura sacra sua non semel tradit.* Derselbe Vergleich bei Plut. de tranqu. animi c. 20. Die einen werden um so zuversichtlicher auf P. schließen, je bedenklicher die anderen werden. Sollen wir nun, auf solche Stellen hin, den peripatetischen Gott dem durch die Gottesdefinition des P. bezeugten substituieren? Ein Beispiel statt vieler.

Ein anderes Gesicht zeigt Dios Rede, wenn man sich an das tiefer Liegende, das Systematische hält. Die Theorie, die hier befolgt wird, unterscheidet sich von der bekannten Dreiteilung des Varro in mythicon, physicon und civilis theologia und ihren Abarten (s. R. I 408f.) dadurch, daß hier dieser Scheidung eine Urreligion vorausgeht, die als angeboren, *σύμφυτος*, bezeichnet wird, im Gegensatz zu den ‚hinzuerworbenen' (*ἐπίκτητα*) Arten. Diese hätten nie entstehen können, wäre die erste nicht vorausgegangen: *πάντα δὲ ταῦτα τὴν ἰσχὺν ἔσχεν ἀπὸ τῆς πρώτης ἀρχῆς ἐκείνης.* Jene war universal, *ἀναγκαία, παρὰ πᾶσι τοῖς ἔθνεσιν*, ‚gemeinsam Griechen und Barbaren', diese entstanden hier und dort *ὡς ἔτυχε.* Jene pflanzte sich ein ohne sterbliche Lehrer und Mystagogen durch die Verwandtschaft (*ξυγγένεια*) zwischen Göttern und Menschen, die in der ersten, ihrem Ursprung näheren Menschheit ungleich stärker wirken mußte als in späteren, erschöpften Zeiten. (Vgl. Sen. ep. 90, 41 *non tamen negaverim fuisse alti spiritus viros et, ut ita dicam, a dis recentes. neque enim dubium est, quin meliora mundus nondum effetus ediderit.*) In der Urzeit trat der Mensch nicht als Subjekt dem Kosmos als Objekt gegenüber, der Kosmos durchdrang den Menschen. Subjekt und Objekt waren ungleich inniger als in der Gegenwart miteinander verbunden, miteinander ‚verwachsen', *συμπεφυκότες.* Man erinnere sich an die Heraklitexegese Sext. adv. log. I 126ff., s. o. S. 725. Der Mensch stand dem einströmenden Göttlichen mit allen seinen Organen offen. Die Arten der Verbindung waren in Dios Quelle eingeteilt in: 1. oder 5. *λόγος* (daher die Parenthese: *ἄλλως τε σύνεσιν καὶ λόγον εἰληφότες*), 2. in die *αἰσθήσεις*, und zwar 1. *ὄψις*, 2. *ἀκοή*, und daran anschließend *τὸ φωνητικόν*, 3. die übrigen Sinneswahrnehmungen (29); zusammenfassend: *ἐμπιμπλάμενοι τῆς θείας φύσεως διά τε ὄψεως καὶ ἀκοῆς συμπάσης τε ἀτεχνῶς αἰσθήσεως.* 4. *τροφή.* Bei dieser werden zwei Stufen unterschieden, die erste war der Vorsokratik (Demokrit?) entlehnt: die neue Erde spendete den neugeborenen Autochthonen den nährenden Urschlamm wie die Mutter die Milch. Die zweite Stufe war die der *αὐτόματοι καρποί* (bei Dikaiarch die Urstufe): die urzeitliche Menschheit lebte von Früchten urzeitlicher Zartheit und Süßigkeit. Zur trocknen und feuchten Nahrung kommt als die am meisten Leben erhaltende die eingeatmete Luft: *σχεδὸν γὰρ ταύτην δικαιότερον λέγομεν πρώτην τροφήν* ... Derselbe Vorrang gebührt der Luft im Kapitel über die *τροφή* bei Cic. nat. deor. I 136: *cibus animalis quo maxime aluntur animantes* (s. o. S. 711). Der atmende Urmensch hing nach Dion an der Luft wie das Kind an der Mutterbrust, er wurzelte in ihr wie die Pflanze in der Erde. Ebenso Cic. nat. deor. II 83: *stirpes enim terrae inhaerent, animantes autem adspiratione aeris sustinentur*, beides durch ein ‚ebenso wie' zu verbinden. Der Unterschied ist allein der, daß bei Cicero dieses alles zum Beweis der *vis vitalis* und organischen Einheit der Welt, bei Dio zum Beweis der urzeitlichen Kommunikation mit dem Göttlichen wird. Endlich besaß der Mensch vor allen anderen Lebewesen seine Gott erkennende Vernunft. Jedoch auch Tier und Pflanze ermangeln nicht des göttlichen Einstroms. Der Weltgott ist Erzeuger, Retter und Nährer: *σπείρας, φυτεύσας, σώζων, τρέφων*, vgl. Cic. nat. deor. II 86: der

Kosmos ist alles Organischen *seminator, sator, parens, educator, altor, omniaque ... nutricatur et continet.* Nach Dions Vergleich mit den Mysterien ist Gott der Chorführer und Vorstand: *κορυφαῖος προεστώς τῶν ὅλων*, Lenker, *κατευθύνων*, weiser Steuermann des Alls. Da dringt Platonisches und Peripatetisches ein; die organische Einheit zwischen Gott und Mensch hat sich gelöst. Beides zu trennen lehrt Plotin IV 4, 36: Der Kosmos ist kein noch so herrliches Haus (wofür Dion den Mysterientempel setzt), sondern ein lebendiges, organisch verbundenes Ganzes. (R. II 119 und 158.) Die Urreligion war *ἀδίδακτος*, unmittelbare Berührung; da brauchte nicht einer sich zu finden, der den Menschen wie einen Barbaren in den Mysterientempel führte.

Die ‚hinzuerworbenen' Gattungen (*ἐπίκτητα*) sind die der Dichter und der Gesetzgeber. Die Frage, welche die ältere der beiden sei, wird zu Gunsten der Dichter entschieden, offenbar im Gegensatz zu Varro und Panaitios; die zeitliche Reihenfolge richtete sich nach dem Rang. Das ‚Freiwillige' und ‚Zuredende', *ἑκούσιον καὶ παραμυθητικόν*, indem es sich an das Ethos wendet (s. Clemens Alex. paed. I, 1 und Sen. ep. mor. 95, 65; o. S. 769), ging dem Gewaltsamen und Befehlenden, die *παραμυθία* der *πρόσταξις* voraus; die Gesetzgeber ‚zwingen', drohen Strafe den Unfolgsamen (§ 43) — übereinstimmend mit Sen. ep. 90, 6, wo die Gesetzgebung bereits eine Entartung *in tyrannidem* voraussetzt — jedoch ohne Unterweisung und Belehrung über Ursprung und Gründe: *ἄνευ τοῦ διασαφεῖν καὶ δηλοῦν* (§ 43), was wieder übereinstimmt mit P.' Kritik an Platons Proömien, Sen. ep. mor. 94, 38, s. o. S. 769. Die vierte Gattung ist die philosophische. Der Philosoph ist *λόγῳ ἐξηγητὴς καὶ προφήτης* (§ 47). Platons Fehler war, daß er den Gesetzgeber mit ihm verwechselte. Alle vier Gattungen, jede auf ihre Weise, stimmen miteinander überein, sofern sie alle eine und dieselbe Spur aufnehmen, wenn sie auch mehr oder weniger auf ihr bleiben.

Dion läßt, nachdem er dies zu Ende geführt, die Religion der darstellenden Künstler folgen, womit sich das Thema ändert; es wird zur Apologie der bildenden Kunst im Streit *περὶ ἀγαλμάτων* und um das Symbolische in der Kunst. Ob P. hier noch Quelle ist, ist weniger gewiß. Bei P. scheint die bildende Kunst als Unterart sich an die Dichtung angereiht zu haben. Jedenfalls steht die nun folgende, dem Pheidias in den Mund gelegte Apologie in keinem erkennbaren Zusammenhang weder mit der Urgeschichte der Religion noch mit ihren vier Gattungen oder Stufen. Man wüßte nicht zu sagen, zu welcher von den vieren der Bilderdienst, gemeint hier der hellenische, höchste, im menschlichen Gebild vollendete, zu rechnen wäre. Dagegen ist von der Apologie ihr Glanzstück nicht zu trennen: der Vergleich zwischen den Mitteln der bildenden Kunst und der Dichtung, die Synkrisis zwischen Pheidias und Homer. Die Manifestationen des Göttlichen, *θεῖα φάσματα*, im Kosmos, zeugen zwar von höchster Vernunft, doch sind sie dem Menschen und seinem Bedürfnis nach Verehrung und Vertrautheit mit dem Göttlichen zu fern, als daß ihn nicht nach einem näheren Bildnis, menschlicheren Symbolen des Unsichtbaren, *νοῦς καὶ φρόνησις αὐτὴ καθ' αὑτήν* (platonisch), verlangte. Die Menschengestalt des Göttlichen weist auf die *συγγένεια* der Götter mit den Menschen, die liebend wie die Kinder ihre Erzeuger umarmen möchten. Und gewiß ist *συγγένεια* auch ein Poseidonischer Terminus. Aber P. ist nicht der einzige, der sie gelehrt hat, so z. B. das bekannte Aratwort; es kommt auf das Wie an. Ferner ergeben sich zwar gewisse Ähnlichkeiten mit Varro bei Augustin. civ. Dei VI 6ff.; doch anderes weicht ab. Die Ähnlichkeiten verzeichnet mit Fleiß und Scharfsinn Blankert 160ff. und 192ff., zum Teil auf den Spuren Theilers Neuplat. 112ff. und 145ff. Ich muß bekennen, daß mir von den angeführten Beweisen keiner als durchschlagend erscheint. Eigentümlich Stoisches, wie im ersten Teil der Rede, fehlt. Es fragt sich, ob man hier an P. denken würde, wäre nicht der erste Teil vorausgegangen. Es fehlt die Intensität der Einheit zwischen Mikrokosmos und Makrokosmos, die für P. charakteristisch ist. Nach P. ist der Mensch, erst recht der Urmensch, mit dem göttlichen All verwachsen. Bei Strabon–P. I 1, 15 (s. o. S. 671) ist das Himmlische vom Irdischen nicht entfernt *ὅσον οὐρανός ἐστ' ἀπὸ γαίης*, sondern *ἐγγυτάτω ὄντα*. Hier ist der Himmel dem Menschen zu fern, als daß der Mensch sich nicht nach einem näheren, menschlicheren, sichtbaren Sinnbild des Göttlichen sehnte. Nach P. wiederholt sich im Menschen als in der kleinen Ordnung die Stufenfolge der großen. Hier bleibt die Vernunft, von welcher der Himmel zeugt, dem Menschen zu abstrakt, um auf ihn unmittelbar ohne Symbol zu wirken.

Das berühmteste Wort im ersten Teil der Rede, 28, überbietet Plat. Phileb. 16 C über die Urmenschheit, *ἐγγυτέρω θεῶν οἰκοῦντες*, indem auf diese die verbreitete Formel *οὐ μακρὰν ἀλλ' ἐν μέσῳ* angewandt wird. Subjekt kann in den verschiedenen Anwendungen ebenso das Göttliche wie der Mensch sein: ‚Gott ist nicht weit vom Menschen, sondern in ihm', oder ‚der Mensch ist nicht fern von Gott, sondern in ihm'. Gott ist z. B. Subjekt Acta 17, 27: Gott ist *οὐ μακρὰν ἀπὸ ἑνὸς ἑκάστου ἡμῶν· ἐν αὐτῷ γὰρ ζῶμεν καὶ κινούμεθα καὶ ἐσμέν*. Der Mensch ist Subjekt z. B. Philo praem. 84 *οὐ μακρὰν ἀπῴκισται θεοῦ* (von den Priestern). Desgleichen Plotin VI 5 *οὐκ ἀπέστημεν τοῦ ὄντος, ἀλλ' ἐσμὲν ἐν αὐτῷ· οὐδ' ἐκεῖνο ἡμῶν· ἓν ἄρα πάντα τὰ ὄντα.* Umgekehrt Procl. in Tim. I 209, 19ff.: *οὐδενὸς γὰρ ἀφέστηκε τὸ θεῖον, ἀλλὰ πᾶσιν ἐξ ἴσου πάρεστι· πάντα γὰρ ἐν αὐτοῖς (τοῖς θεοῖς) ἐστι.* Zu diesen und anderen ähnlichen Stellen s. Theiler Neuplat. 100ff. Norden Agnostos Theos 18. Mit Recht bemerken Norden und Theiler, daß der Unterschied, daß ‚nah' und ‚fern' bald von Gott, bald vom Menschen aus gesagt wird, nicht wesentlich sei. Mit Dio hat die Stelle der Acta, wie Norden bemerkt, zuerst Wettstein 1752 verglichen. Als Quelle gilt allgemein P.

Und doch ist es bei Dio nicht dieses berühmte Wort, dem seine Rede zustrebt: *ἅτε γὰρ οὐ μακρὰν οὐδ' ἔξω τοῦ θείου διῳκισμένοι καθ' αὑτούς, ἀλλ' ἐν αὐτῷ μέσῳ πεφυκότες, μᾶλλον δὲ συμπεφυκότες ἐκείνῳ καὶ προσεχόμενοι πάντα τρόπον, οὐκ ἐδύναντο μέχρι πλείονος ἀξύνετοι μένειν.* Die Urmenschen konnten auf die Dauer nicht *ἀξύνετοι* (*τοῦ θείου*) bleiben. An was erinnert das? Ich dächte, wenn an etwas, so an Heraklit. Nach P. bei Sextus Emp. adv. math. VII 128ff. (s. o. S. 725) lehrte Heraklit im Anfang seines Buches: *τὸ περιέχον ἡμᾶς λογικόν τε ὂν καὶ φρενῆρες.* Wir ziehen den *θεῖος λόγος δι' ἀναπνοῆς* in uns ein. Im Schlafe, wenn sich die Bahnen unserer Sinnesorgane schließen, *χωρίζεται τῆς πρὸς τὸ περιέχον συμφυΐας ὁ ἐν ἡμῖν νοῦς.* Erhalten bleibt nur, einer Wurzel (*ῥίζα*) vergleichbar, das Angewachsen-Sein (*πρόσφυσις*) durch die Atmung. Das heißt die Menschen, nach Heraklit, obwohl mit allen ihren Sinnen und Organen das Göttliche empfangend, ja mit ihm verwachsen, bleiben dessen *ἀξύνετοι.* Anders die Menschen der Urzeit. Hier ist nicht nur die Theorie, hier ist auch die Terminologie die gleiche. Norden, indem er die Stellen verglich, vergaß das Theoretische. Nur auf den Topos gerichtet, sah er nichts anderes. Und doch wird das Gemeinte erst durch das hinführende *μᾶλλον δέ* erreicht. Über die Bedeutung dieses *μᾶλλον δέ*, das oft verkannt wird, ließe sich ein Kapitel schreiben. Bei Paulus Kor. I 13, 12: *γνόντες θεόν, μᾶλλον δὲ γνωσθέντες ὑπὸ θεοῦ*, bringt erst das Zweite das von Paulus Gemeinte, das erste ist die bekannte Formel. Bei Heraklit frg. 91, aus Plut. de E c. 18: *σκίδνησι καὶ πάλιν συνάγει, μᾶλλον δὲ οὐδὲ πάλιν οὐδ' ὕστερον, ἀλλ ἅμα συνίσταται καὶ ἀπολείπει καὶ πρόσεισι καὶ ἄπεισι*, bringt erst das Zweite das echt Herakliteische Paradox, während das Erste die übliche Flußlehre enthält; von Diels-Kranz verkannt, indem sie *μᾶλλον δέ* bis *ἀπολείπει* als ‚Parenthese' in Klammer setzen. So ist auch bei Dio das *συμπεφυκότες* erst das eigentlich Gemeinte. Das *πεφυκότες* ist bereits überleitend, seinetwillen gewählt: *συμπεφυκότες* übertrifft *ἐν μέσῳ πεφυκότες.* Gern bedient man sich bei solchen Steigerungen als ersten Gliedes eines geflügelten Wortes. Hätte P. das geflügelte Wort geprägt, so hätte er es geprägt, um damit nicht das eigentlich von ihm Gemeinte auszudrücken. Das nicht eigentlich Gemeinte wäre zum geflügelten Wort geworden, das Gemeinte nicht. Wenn einer schlösse, das geflügelte Wort wäre bereits für P. ein geflügeltes Wort gewesen, ich wüßte ihn nicht zu widerlegen. An *συμπεφυκότες*, nicht an *ἐν μέσῳ πεφυκότες* hängt das Folgende, die Lehre von den Sinneswahrnehmungen, *ὄψις, ἀκοή* usw., als den Bahnen (*πόροι* nach Sextus), durch welche das Göttliche in den Menschen eindringt, einwächst. Das erste ist übertragbar, auch der Christ kann es sich aneignen; um mit dem Zweiten etwas anzufangen, muß man Stoiker, muß man Posidonianer sein.

Die Übereinstimmung zwischen Dio und Sextus erstreckt sich nicht nur auf das beiden gemeinsame Heraklitwort, sondern auch auf dessen gleichlautende Exegese. Es ist nicht anzunehmen, daß Dio mit einer Hörerschaft rechnete, die das Zitat herausspürte, das nicht einmal wir Philologen errieten. *Ἀξύνετοι* ist Überbleibsel aus der Vorlage, in der es als Zitat verständlich war: die folglich auch in einem anderen, weniger panegyrischen Stil verfaßt sein mußte. Der Redner richtet sich nach seinem Publikum. Aus gleichem Inhalt ist nicht gleiche Form zu folgern. S. R. I 411.

Wie sich die Urgeschichte der Religion bei Dion und die Urgeschichte der Philosophie bei Sen. ep. 90 zueinander verhielten, ob sie demselben Werke angehörten, eine die andere fortsetzte, bleibt ungewiß. Um die Lücken zwischen den Zitaten, welche Sen. beläßt, zu ergänzen, hat man mancherlei versucht, eine Entartung zwischen urzeitlicher *σοφία* und späterer *φιλοσοφία* gefolgert, so z. B. Schwartz, vor allem Rudberg Forsch. 51ff. Hier scheint mir zu vieles möglich, als daß ich auf einer bestimmten Ansicht beharren möchte.

15. Ursprung der Musik.

Zu dem bedeutenden Exkurs Strab. X 3, 9—18 s. die Analyse R. III 34ff., von Crönert ebenso entschieden abgelehnt wie von v. Wilamowitz Glaube der Hellenen II 415 gebilligt, ebenso von Pohlenz III 2, 122 und von Jacoby FGrH II D 757. Geichzeitig mit R. schloß auf P. Heinemann II, mit zum Teil anderer Interpretation. Wie in *π. μαντικῆς* die Mantik, so werden hier die ekstatischen Kulte gerechtfertigt, gerettet, indem im Orgiasmus eine über die ganze Menschheit, Griechen und Barbaren, verbreitete Urform des Religiösen, der Vereinigung des Menschen mit Gott (oder dem göttlichen Nus) erkannt wird, die man nicht deshalb verwerfen dürfe, weil sie in späteren, historischen Zeiten entartete. Poseidonisch ist der weitgesteckte Rahmen, der Zusammenhang zwischen Urgeschichte und Ethnologie, der Gedanke der Differenzierung, der Verwandtschaft der verschiedenen Formen, die auf eine Uranlage zurückführt, der Gedanke des gemeinsamen Ursprungs — hier der Musik aus dem Kult — und der Entartung. Hingewiesen wird auf die Mantik: *ὅ τε ἐνθουσιασμὸς ἐπίπνευσίν τινα θείαν ἔχειν δοκεῖ καὶ τῷ μαντικῷ γένει πλησιάζειν.* Der dies schrieb, muß auch die Mantik verteidigt haben. Zum einzelnen ist zu vergleichen: *ἥ τε μουσικὴ ... πρὸς τὸ θεῖον ἡμᾶς συνάπτει*, aus dem Grunde, weil die ‚Musik' die Menschen zum *εὐδαιμονεῖν* führt, dieses Wort im Sinne der Poseidonischen Teloslehre verstanden ... So verstanden, ist Musik auf dasselbe Ziel wie Philosophie gerichtet, weshalb Platon und die Pythagoreer die Philosophie eine ‚Musenkunst' (*μουσική*) genannt haben ... Ebendaher war alle Dichtung im Anfang Hymnik: *ὅς πᾶν τὸ ἐπανορθωτικὸν τοῦ νοῦ τοῖς θεοῖς ἐγγὺς ὄν.* Der dies schrieb, dachte über die Theologie der Dichter jedenfalls anders als Panaitios. Quelle könnte ein Exkurs in den Historien sein, da P. hier nachweislich von der Entartung auch in der zeitgenössischen Musik gehandelt hat.

16. Auf alles einzugehen, was P. zugesprochen wurde, ist unmöglich. Erwähnt sei nur, um des ungelösten Rätsels willen, die Gottesdefinition Plin. n. h. II. Nach Theiler Neuplat. 83f., wäre des Rätsels Lösung: eine Poseidonische Xenophanes-Paraphrase (*οὔτε ἄπειρον οὔτε πεπερασμένον*) verbunden mit Plotins, d. h., nach Theiler, wiederum P.' Lehre von dem Weltsensorium: der Kosmos selbst nimmt wahr, jedoch nicht etwas außer ihm, sondern sich

selbst. ‚Der Gott-Kosmos ist *omnium rerum certus* (durch *συναισθησις*) *et similis incerto* (da ohne Sinnesorgane).‘ Weshalb könnte man nicht z. B. auch verstehen: Der Weltgott ist alles vorauswissend, vorbestimmend, als Zeus und Heimarmene, während alles als zufällig und unbestimmt erscheint? Gefragt sei aber auch das nur beispielshalber. Etwas klarer scheint: *idemque rerum naturae opus et rerum ipsa natura.* Scheint zu bedeuten Identität von Hervorbringendem und Hervorgebrachtem. Ähnlich Sen. ep. mor. 65, 14: *illud non pro solita ipsis subtilitate dixerunt (Stoici), totum mundum et consummatum opus causam esse. multum enim interest inter opus et causam operis.* Aber ob das nun von P. ist? W. Kroll Die Kosmol. d. Plin. 2ff. trägt nichts zur Erklärung bei. Anders, mir noch weniger überzeugend, E. Hoffmann im Sokrates. Zur Gottesdefinition des P. (s. o. S. 574) fehlt jede Beziehung.

H. Nachwirkung.

Bei der Frage der Nachwirkung ist zwischen drei Strömen zu unterscheiden: 1. Gewisse Poseidonische Gedanken, die dem religiösen Bedürfnis entgegenkommen, sind in die Popularphilosophie, die Diatribe, gelangt und haben sich dort mehr oder weniger von der Eigentümlichkeit ihres Ursprungs gelöst. Für Quellenuntersuchungen ist dieses ganze weite Gebiet ein unsicherer Boden. 2. Schriften des P. sind bis in den Anfang des 3. Jhdts. gelesen worden, wenn sie auch zur immer selteneren Lektüre wurden. Plutarch und Galen lassen erkennen, daß der Gebildete sie kaum mehr in die Hand nahm. Man konnte aus ihnen schöpfen, wenn man mit Unbekanntem überraschen wollte. 3. Sie pflanzten sich fort — und dies gilt vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, für den naturwissenschaftlichen Teil — in Exzerpten, Handbüchern, Zetemata, Kommentaren, Thesen und anderen Formen des Schulbetriebs. Die drei Ströme sind nicht scharf voneinander zu trennen. Wie Sen. in den nat. qu. neben den Originalen die Bearbeitungen benutzt, so wird er es auch in den Briefen gemacht haben. Die Frage, ob direkte oder indirekte Benutzung, Exzerpt oder Diatribe vorliegt, scheint nicht allzu wichtig. Aber macht man keinen Unterschied, so ist Gefahr, daß der Philosoph verduftet, in die Tradition sich auflöst.

Eine Nachwirkung im ganzen, wie bei Aristoteles, Platon, Chrysipp, ist ausgeblieben. Es ist P. weder gelungen zum Schulgründer noch zum Reformator noch zu ‚dem die späteren Jahrhunderte beherrschenden Geiste‘ zu werden. Dagegen sind Wirkungen im einzelnen von ihm ausgegangen, die die Schule weit überdauern sollten. Da von den Nachwirkungen im einzelnen ein jedes Wort dieses Artikels handelt, so ist die Literatur über die Nachwirkungen der zitierten Autoren nachzuschlagen. Nur ganz Weniges, und auch das nur, weil man es sonst vielleicht vermissen würde, sei besonders angemerkt.

Fraglich ist, in welchem Verhältnis P. zu seinem philosophisierenden Zeitgenossen stand. Antiochos, obwohl an Jahren der Ältere, wird in seinen späteren Werken eher als der von P. Abhängige zu denken sein als umgekehrt. Ob er freilich in dem Bruchstück bei Cic. Tusc. III 61 sich auf jenen bezieht (s. o. S. 736), ist ungewiß, s. Pohlenz Hermes XLI 321 und seine Berichtigung III 2, 126. Sicherer dürfte das Verhältnis zu erschließen sein aus der Übereinstimmung zwischen Diog. Laert. VII 129: *δοκεῖ δὲ αὐτοῖς μήτε διὰ τὴν διαφωνίαν ⟨μήτε διὰ τὴν ἰσοσθένειαν* vel.sim.?*⟩ἀφίστασθαι φιλοσοφίας· ἐπεὶ τῷ λόγῳ τούτῳ* (d. h. wenn man die Philosophie aufgibt) *προλείψειν ὅλον τὸν βίον, ὡς καὶ Ἱ. φησιν ἐν τοῖς προτρεπτικοῖς* mit Cic. Acad. IV 10, wo Antiochos Quelle ist (die Stellen hat schon Bake 38 verglichen): *qui negant quidquam posse comprehendi ... vel potius totam vitam evertunt funditus.* (Ähnlich Diog. Laert. IX 104.) Desselben Argumentes bedient sich zur Verteidigung der Mantik P. bei Cic. de div. I 113: diejenigen, welche die *observatio* leugnen, *multa tollunt, quibus vitae ratio continetur.*

Sofern Antiochos für den dogmatischen Teil in Cic. Tusc. I 27ff. Quelle ist (s. o. S. 576ff.), hat er sich in der kosmologisch-physikalischen Begründung eines Lebens nach dem Tode I 40—43 an den Zeitgenossen angeschlossen. Charakteristisch für den eklektischen Vermittler ist u. a. die Erklärung der Schwerkraft 40: *sive ipsa natura superiora adpetente sive quod a gravioribus leviora natura repellantur.* Die atomistische neben der organologischen Lösung hätte P. niemals gelten lassen. Beide Erklärungen, aber nicht als gleichberechtigt nebeneinander, sondern in scharfer Verurteilung der ersteren, bietet Plut. de facie, s. o. S. 694f. Zugrunde liegt auch hier das von Plutarch formulierte Prinzip: *τοῖς τόποις τὰς οὐσίας διαιρετέον* (s. o. S. 688): der Geist (oder die Seele) ist zu ‚heiß‘, vielmehr zu ‚feurig‘ und zu leicht, um nach dem Tode in der dichten und feuchten Atmosphäre an ihrem naturgemäßen Ort zu sein. Diesen erreicht sie in der Region des Mondes, wo die regionale Mischung, *κρᾶσις*, aus Luft und Sonnenwärme (bzw. Äther) ihrer Substanz entspricht: *eaque ei demum naturalis est sedes (τόπος), cum ad sui simile penetravit.* Seit Corssen und Diels Rh. Mus. XXXIV 487 zitiert man dazu Sext. Emp. IX 73 und Lucan. IX 5—9. Die ‚Nahrung‘ der Seele im Himmel ist die gleiche wie die der Gestirne. Dasselbe bei Sextus, s. o. S. 780. Aristoteles hatte im Eudem eine ‚Nahrung‘ der vom Leibe erlösten Seele abgesprochen.

Zu Varro s. o. S. 587ff. Zu Kratippos s. o. S. 793ff.

Über das Gebet an die Philosophie Cic. Tusc. V 5, das man seit Bake und Corssen auf P. zurückführt, s. Weinreich Arch. f. Rel. XXI 1922. 305. R. II 160. Ein Wort des P. scheint sich in ihm zu wiederholen. Aber in wie verwandelter Gestalt! Bei Sen. epist. mor. 78, 28: Ein Tag der Gebildeten, *πεπαιδευμένων*, währt länger als den Ungebildeten, *ἀπαιδεύτοις*, das ‚längste Leben‘: *unus dies hominum eruditorum plus patet quam inperitis longissima aetas.* Nach dem Zusammenhang bei Sen. bezog sich das auf den Verkehr der Geistigen untereinander. Da P. moralische Fragen auch in Briefen behandelt hat, so könnte an einen Brief als Quelle gedacht werden. Keinesfalls jedoch an ein Gebet an die Philosophie. Aus einer Zeit, in der der Geist alle Ursache hatte, sich bedroht zu fühlen, ist das

Wort ein stolzes Bekenntnis. Der Zusammenhang bei Cicero scheint weniger ursprünglich. In die Gebetsform umgesetzt scheint die Sentenz zu verlieren, fast zu verunglücken: *est autem unus dies bene et ex praeceptis tuis actus peccanti inmortalitati anteponendus.* Würde, so fragt man, einer *peccans aeternitas* nicht auch schon ein *peccans dies* vorzuziehen sein? Verunglückt ist die Sentenz dadurch, daß sie übersteigert worden ist. Verglichen wird nicht mehr ein Tag mit einem ganzen Leben, sondern ein Tag mit einer Ewigkeit, nicht mehr der Wert der Gebildeten mit dem Unwert der Ungebildeten, sondern das Leben nach den Vorschriften der Philosophie mit ewiger Verkehrtheit. Indem sich beides ineinanderschiebt, wird der Gedanke zur Trivialität. Die Relativität der Zeit, der Wert des Augenblicks entschwindet. Der Schluß auf die Quelle Ciceros wird damit unsicher.

Die Quelle, aus der Cic. Tusc. III im ganzen schöpft, wohl eher ein zeitgenössischer Stoiker als Antiochos, zeigt, daß man ‚der intellektualistischen Grundauffassung treu blieb und sich mit einer Umgestaltung im einzelnen begnügte, die P.‘ Kritik Rechnung trug‘, Pohlenz III 244 mit Erl. Vgl. die Forderung des *προενδημεῖν* in *π. παθῶν* bei Galen. de plac. 392f. Mü., verbunden mit der Anaxagoras-Anekdote und dem Zitat aus Eurip. Theseus, was alles drei Tusc. III 29. 58 wiederholt wird, ohne daß ein Irrationales daraus erschlossen würde.

Beeinflussung durch P. ist anzunehmen bei Ainesidemos *κατ' Ἡράκλειτον*, desgleichen bei dem Peripatetiker Andronikos von Rhodos, geb. um 80 v. Chr., in dem Pohlenz III 2, 132 die Quelle von Plut. de virt. mor. erschließt. (Zweifel dagegen Art. Plut. III 4 a Bd. XXI S. 770 Ziegler.) Um von P. unmittelbar zu stammen, enthält die Schrift zu viel des Peripatetischen.

Als letzter Stoiker noch mitberücksichtigt ist P. in der Quelle des Aëtios (Diels Dox. S. 100) um die Jahrhundertmitte und nicht viel später, wenn nicht um dieselbe Zeit von Diokles von Magnesia, der Quelle von Diog. Laert. VII 49—83, bei beiden in einer Weise, daß sein Eigentümliches fast verschwindet. So weit er nicht angeglichen oder in Varianten angemerkt werden kann, ist er wie nicht vorhanden. Diogenes' Quelle geht darin noch weiter als Aëtius oder dessen Quelle.

In dem Abriß der stoischen Ethik bei Areios Did. Augusteischer Zeit erscheinen zwar des öfteren seine unmittelbaren Vorgänger, Antipater, Diogenes, Archedemos, einmal auch Panaitios, sein Name dagegen nirgends. Er wird hier, man muß fast sagen: geschnitten. In die traditionellen Diskussionen der Schulen wird er, wie Plut. de Stoicor. rep. zeigt, nicht mitaufgenommen. Philodem polemisiert zwar gegen die Stoa, nicht aber gegen P. Die Ablehnung der Schule bezeugt Strabons bekanntes Wort: man mag das ‚Ätiologische‘ nicht.

Zwischen Lob und Tadel wechselt Seneca. Ep. mor. 90, 20: *P. ut mea fert opinio, ex is qui plurimum philosophiae contulerunt,* läßt eher auf einen Widerspruch gegen die communis opinio der Schulen als auf eine Übereinstimmung schließen. Der Hoffnung gegenüber, daß sich in ihm ein unbegrenztes Feld für P.-Funde eröffne, ist Vorsicht geraten. Nicht immer wurde Senecas orthodoxe Grundhaltung genügend beachtet.

Um mit dem Bezeugten anzufangen: Die *sententia P.i* Sen. ep. 113, 28: *non est quod umquam fortunae armis putes esse te tutum: tuis pugna. contra ipsam fortuna non armat: itaque contra hostes instructi, contra ipsam inermes sunt,* ist gewiß auch um ihrer Form Willen dem Seneca aus dem Herzen gesprochen. Aus einem Brief? Im Stile der Diatribe? Aber sie steht für sich. Am Ende der Schulfrage, über die in dem Briefe gehandelt wird, leitet sie über zum Einen, was not tut. Schulfrage und Zitat hängen nicht fest aneinander. So wird es auch ep. 95 sein, so sehr hier Norden Agnostos Theos 97 A. geneigt war, eine einheitliche Quelle anzunehmen. Über das Schulthema, die Frage nach dem Verhältnis zwischen *praecepta* und *decreta,* schrieb bereits Kleanthes. Zur Abgrenzung in ep. 92 s. o. S. 757. Zur Abgrenzung in ep. 121 s. o. S. 720. Zur Abgrenzung in de ira II 19f. s. o. S. 758ff.

Unter dem, was nicht bezeugt ist, lockte zumal zu Kombinationen ep. mor. 95, 47ff.: *praecepta 1. quomodo sint di colendi (π. εὐσεβείας), 2. quomodo hominibus sit utendum, 3. quomodo rebus sit utendum.* Thema ist *π. καθηκόντων.* Hier steht das berühmte *deum colit qui novit,* wozu Norden, Agnostos Theos 96, Cic. nat. deor. II 135 vergleicht, dem Theiler, Neuplat. 104, Dio Chrys. XII 29 und 35 hinzufügt, allerdings mit der Bemerkung: ‚Neue Begründung tut not.‘ Am meisten schien an P. anzuklingen der sentenzenreiche, verherrlichende Schluß ep. 92, 30ff.: *magnus erat labor ire in caelum: redit,* usw. Über ihn handelt zuletzt, nach vielen Vorgängern (z. B. Schmekel 250) ausführlich und scharfsinnig Theiler Neuplat.

Am Ende des Briefes läßt die Übereinstimmung mit Teles (notiert in der Ausgabe von Hense) auf Diatribe schließen.

Über Spuren bei Musonius s. Pohlenz III 2, 151.

Anders verhielt sich zu P. das technische Schrifttum, dem zu viel des Lockenden geboten wurde, als daß es hätte darauf verzichten können. So Vitruv und die astrologische Quelle sowohl des Manilius wie des Ptolemaios in der Tetrabiblos. Auch Strabon kann ihn nicht übergehen, seine absprechende Kritik hindert ihn nicht, von ihm zu profitieren. In Senecas nat. qu. dürfte im ganzen mehr von ihm enthalten sein als in den Moralia.

Zu Philon von Alexandreia s. o. S. 590. Des sicher Erschlossenen gibt es bei ihm nicht allzu viel. Manches mag ihm die Diatribe vermittelt haben, doch ist er von großer Belesenheit. Unmittelbare Benutzung ist mit Sicherheit schwer nachzuweisen, s. Pohlenz III 371. Bezeichnend ist, daß eine Epoche nicht so sehr philosophischer als literarischer Verbreitung und Ausbeute beginnt, zumal in einer religiösen Literatur, die von gebildeter griechischer und römischer Welt abseits emporblüht. Einzelnes ist über diesen Weg auch in die Hermetik gelangt, nicht ohne transformiert zu werden. Die Diatribe fing an, in Farben der Offenbarungsliteratur zu schillern, oder umgekehrt. Daß es so

etwas schon bei P. gäbe, halte ich nicht für bewiesen (anders z. B. Cumont). Ein ähnlicher Wandel mag auch für den betont abseitigen, in manchem der Hermetik nahen Manilius anzunehmen sein. S. o. S. 593f. Zur Hermetik s. R. I 379ff. R. II 366ff. 339. 388. Theiler Neuplat. passim. Manches bleibt hier unsicher. Zweierlei Themen sind es vor allem, um derentwillen P., sei es vermittelt, sei es unvermittelt, anzieht: 1. das Mysterium der Einheit und Durchdringung zwischen Mensch und Gott, 2. das Mysterium des menschlichen Ursprungs; das durch P. neu erweckte und erstrahlende *ἓν καὶ πᾶν* (s. Cic. de div. II 33).

Durch die Diatribe vermittelt scheint P. in der Areopagrede, Acta 17, 22ff.; Norden Agnostos Theos. 20ff. Heinemann II 124ff., Theiler Neuplaton. 106ff., zuletzt Pohlenz Paulus und die Stoa, Ztschr. f. Neut. Wiss. XLII (1949) 70ff. Zu *οὐ μακράν* s. o. S. 812f. Zu ‚nicht in Tempeln von Händen gemacht', ‚nicht mit Händen anzufassen', gibt es, unter dem Thema *π. εὐσεβείας*, eine weit verbreitete Topologie, zu der man Theiler vergleichen möge. Schwierig scheint der Satz: *ἐποίησέν τε ἐξ ἑνὸς πᾶν ἔθνος ἀνθρώπων κατοικεῖν ἐπὶ πᾶν τὸ πρόσωπον τῆς γῆς, ὁρίσας προτεταγμένους καιροὺς καὶ τὰς ὁροθεσίας τῆς κατοικίας αὐτῶν, ζητεῖν τὸν θεόν, εἰ ἄρα γε ψηλαφήσειαν αὐτὸν καὶ εὕροιεν.* Pohlenz denkt dabei an die Differenzierungen der Rassen, Sprachen, religiösen Formen usw., denen P. als Ätiologe nachgegangen, an Ureinheit und Entartung, an die Ausdehnung der Pronoia über Raum und Zeit in ökumenischer Geographie und Weltgeschichte, an das Proömium Diodors, s. o. S. 631. Mir liegt es näher, den Satz vom Christlich-Eschatologischen her zu verstehen. Wie Gott allen Menschen (*πάντας παντοχοῦ*) den Tag bestimmt hat, *ἐν ᾗ μέλλει κρίνειν τὴν οἰκουμένην ἐν δικαιοσύνῃ*, und den Richter *ἐν ἀνδρὶ ᾧ ὥρισεν*, so hat er den Völkern über die ganze Erde Ort und Zeit bestimmt (*ὁρίσας*), um nach Gott zu suchen ... Der ökumenische Gedanke hängt mit dem Missionsgedanken, beide wiederum mit dem Eschatologischen zusammen. *ζητεῖν τὸν θεόν* ist mehr als ein nur epexegetischer Infinitiv. Daß der christliche Missionsgedanke den Umweg über P.' Rassengeographie genommen haben müßte, scheint mir nicht bewiesen.

Über weitere Kombinationen, anschließend teils an Acta 17, 27 (*εἰ ἄρα γε ψηλαφήσειαν*), teils an Dio Chrys. XII 60 (*ἁπτομένους*), Brücken zu Plotin (*οἷον ἐφάψασθαι καὶ θιγεῖν ὁμοιότητι, θίξις καὶ οἷον ἐπαφὴ ἄῤῥητος καὶ ἀνόητος* usw.) s. Theiler Neuplat. 101.

Zu den Kombinationen muß ich auch rechnen die Zurückführung der Bezeugungen von bilder- oder tempellosem Kult auf P.; Acta 17, 24, Plut. Num. 8, 13, Varro bei Augustin c. d. IV 31 (Rom in den ersten 170 Jahren ohne Götterbilder), Tac. Germ. 9 s. Theiler 102. Am ehesten spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür bei Plut. Numa, s. Pohlenz GGA 1912, 640ff. An P. könnte die Formel erinnern *ἀφομοιοῦν τὰ βελτίονα τοῖς χείροσιν*. Aber dem Einwand, daß die Gottesprädikate des Numa, *τὸ πρῶτον, οὐκ αἰσθητὸν οὐδὲ παθητόν, ἀόρατον, νοητόν*, dann erst recht auch als die Gottesprädikate des Moses zu erwarten wären, läßt sich schwer begegnen. Über Moses bilderlosen Kult (Strab. XVI 2, 35) s. o. S. 639.

Bei Plutarch de fac. und Dio Chrys. XII, die beide P. unmittelbar benutzen, tritt insofern etwas Neues auf, als P. hier zur umgestaltenden Ausbeutung in hoher Literatur reif und entfernt genug geworden ist. Plutarch mischt Poseidonische Ätiologie mit Wunderberichten und Jenseitsmythen, verschlingt Poseidonische mit Platonischen Motiven in solcher Buntheit, daß es Stellen genug gibt, wo die Scheidung nicht mehr möglich ist. Dio vermischt das Theoretische seiner Vorlage mit der Fülle seiner ihm zuströmenden Topoi, um es in begeisternder Rede neu erstehen zu lassen. Bei beiden kommt es nicht mehr auf das an, was der interessante Außenseiter gelehrt hat, sondern nur noch auf das, was sich daraus machen läßt. Man darf sicher sein, daß er nur noch von wenigen gekannt ist. Dasselbe gilt für die Zeit Galens und Marc Aurels. Bei Marc Aurel ist P. nun bereits so weit entrückt, daß auch die Schule sich nicht mehr Rechenschaft darüber zu geben vermag oder für der Mühe wert hält, was sie an heterodoxen Elementen mit sich führt, wogegen Seneca, trotz beginnender Vermischung, noch klar zwischen Orthodoxem und Heterodoxem unterschieden hatte. Hatte bei ihm die Vermischung noch etwas von einer Kühnheit und Selbständigkeit, so ist bei Marc Aurel davon nichts mehr zu spüren. Der größte sospitator Posidonii ist indessen Galen geworden. Neueste Untersuchungen (Skard und Walzer) haben immer mehr gezeigt, wieviel auch bei Nemesios und den Arabern auf ihn zurückgeht. Auch Soran hat ihn gelesen. Sextus Emp. scheint *π. κριτηρίου* unmittelbar benutzt zu haben.

Eine ungelöste Frage ist, auf welchem Wege — vermutlich nicht nur einem — und durch welche Formen P. zu den Neuplatonikern gelangt ist.

P. und Plotin.

Mit dem Neuplatonismus erwacht eine spekulative Richtung, die eine neue Rezeption gewisser Poseidonischer Gedanken begünstigt. Doch dringen diese nicht von oben, mit dem Platonismus ein, sondern von unten gleichsam, mit dem Kosmologischen, das dahin drängt, mit jenem vereinigt, ihm zum Unterbau gegeben und anverwandelt zu werden. S. o. S. 618f. 799. 801. R. II 120. 208. 249. 253f. Theiler Neuplat. passim. Pohlenz III 391ff.

Aber auf welchem Wege geschah das? Theiler Neuplat. 93 vermutet, daß Plotin ‚unter dem Eindruck weitergreifenden Studiums poseidonischer Werke die Abschnitte schrieb', welche die meisten Bemühungen und Auseinandersetzungen mit P. zeigen. Den Gedanken an ein ‚Handbuch über die poseidonische Lehre' lehnt er ab, gewiß mit Recht. Doch gab es ja noch andere Formen der Vermittlung. Zetemata z. B. scheinen Jamblich de myst. zugrunde zu liegen. Was es alles geben konnte, zeigt die teleologische Überlieferungsmasse bei den Kappadokischen Kirchenvätern. Um sichere Schlüsse zu gestatten, ist Plotin zu originell. Aus Porphyrios, seinem gelehrten Schüler, entsinne ich mich keines direkten Zitates. Zuzugeben ist, daß sich die Frage auf einfachste

Weise löst, wenn man teilweises Studium einiger noch erhaltener Werke voraussetzt. Theiler schließt: Trotz aller Unterschiede konnte sich ein gewisses Konvergieren ergeben, ‚konnte die lebensdurchdrungene Einheit des poseidonischen Kosmos Beweis sein für die noch höhere Lebendigkeit des Urbilds' (S. 93). So erklärt sich ihm, was er die ‚Transposition Poseidonischer Formulierungen' (S. 95) nennt.

Da bei Ammonios Sakkas (Nemesios c. 3 S. 134 Matth.) in dem Zetema: wie ist die Seele mit dem Leibe ‚vereinigt', die Poseidonische Einteilung: entweder *εἰς μιᾶς οὐσίας ὑπόστασιν*, oder *ἐκ παρακειμένων*, wie Chöre oder Kiesel, oder durch *κρᾶσις*, wie Wein und Wasser, was freilich nur eine feinere *παράθεσις* wäre, daneben die Poseidonische Lehre vom Zusammenhalt: der Körper hält nicht die Seele, sondern die Seele den Körper zusammen (*συγκρατεῖται*, s. o. S. 779), beides vermischt mit Aristotelischem und Platonischem, nebeneinander stehen, so, könnte man schließen, wäre Plotin zu seiner P.-Kenntnis durch die Alexandrinische Schule gelangt. Ganz zwingend indessen ist auch das nicht, da die beiden Argumente längst zum allgemein verbreiteten Schulgut gehörten.

Zu P. und Julian s. o. S. 697.

Zu P. und den Kirchenvätern s. o. S. 606ff. 712ff. 716f. 721ff.

Eine Wirkung auf die spätere Zeit ging nur noch aus von solchen Autoren, die ihn in sich aufgenommen hatten. Hier nur zwei Beispiele. 1. Die durch Seneca vermittelte Vorstellung vom Erdtier findet Anhänger noch nach der Renaissance, u. a. in Kepler Harmonices Mundi lib. IV S. 161. Die Schellingsche Schule erklärt das Grundwasser als Produkt eines Atmungsprozesses des Erdwesens s. Oder 73: ‚Von Platon-Schelling beeinflußt erklärt Goethe (zu Eckermann 11. 4. 1887): ‚Ich denke mir die Erde mit ihrem Dunstkreise gleichnisweise als ein großes lebendiges Wesen, das in ewigem Ein- und Ausatmen begriffen ist' usw. Einiges mehr zu Goethe s. K. Reinhardt Von Werken und Formen 517. 2. P.' Lehre vom Sehen ist durch Plotin zu Goethe gelangt. Enn. I 6, 8 nach Ficinus: *Neque vero oculus umquam videret solem nisi factus solaris esset, neque rursus animus, nisi factus sit pulcher, ipsam pulchritudinem intuebitur. efficiatur ergo divinus sive deiformis quilibet et pulcher, si modo deum sit et pulchrum inspecturus.* Goethe lernte Plotin 1805 durch Fr. A. Wolf kennen. Daher in der Einleitung zur Farbenlehre: ‚Wär nicht das Auge sonnenhaft, Wie könnten wir das Licht erblicken? Lebt' nicht in uns des Gottes eigne Kraft, Wie könnt' uns Göttliches entzücken?' Und danach leicht verändert Zahme Xenien III 724. S. Weniger N. Jahrb. XX (1917) 283ff., der P. nicht nennt, und Rudberg Forsch. 148. s. o. S. 730f. Als Goethe 4. September 1784 den Brocken besteigt, schrieb er in das Fremdenbuch den von P. inspirierten Vers des Manilius II 115: *quis caelum possit nisi caeli munere nosse ...* (Goethes Briefe an Frau von Stein hrsg. von A. Schöll).

Eine Aufgabe für sich wäre eine Geschichte des Sympathiegedankens.

Mag es damit genug sein. Vieles mußte übergangen werden. Auch kann ich zu meinem Bedauern nicht dafür einstehen, daß jedem sein Recht geworden ist. Die gelehrte Literatur ist kaum mehr übersehbar. Aufgabe konnte nicht sein, die P.-Frage erschöpfend darzustellen, sondern mit ihr bekannt zu machen.

Anhang.

I. Historien.

Von den Fragmenten aus den Historien konnte o. S. 632ff. nur eine Auswahl geboten werden. Hier dazu ein paar Ergänzungen.

1. Auch um eine Vorstellung von P.' Behandlung mantischer Probleme zu gewinnen, ist Diodors großer Exkurs über Zwitter XXXII 10—12 von Wert. E. Schwartz' Einwand, Art. Diodoros o. Bd. V S. 690: ‚P. würde nicht so gegen die *δεισιδαιμονία* polemisiert haben', trifft nicht zu. Gegen die *superstitio* wendet sich auch Quintus als Anwalt der Mantik bei Cic. de div. I am Ende. Der Exkurs eifert nicht gegen die Mantik, sondern gegen eine Verwechslung: *τέρατα* bringt die Natur in Fülle hervor, doch diese sind nicht lebensfähig. Bei den beobachteten Fällen geschlechtlicher Umbildung in heiratsfähigem Alter (heute heißen sie Intersexe) handelt es sich nicht um *τέρατα*, sondern um *περιπέτειαι, νόσοι, πάθη*, gleichsam um *ψευδεπίγραφα* der Physis, nicht um *πρὸς ἀλήθειαν γενόμενα τέρατα*. Sie können normal verlaufen, ärztlich behandelt und geheilt werden. Es ist heilloser Aberglaube, solche Menschen, wie das in Rom und Athen geschehen ist, lebend zu verbrennen. (Cic. de div. I 98, *ortus androgyni* als *monstrum*, folgt nicht P., sondern einer römischen Quelle.) Im übrigen wird die mantische Bedeutung auch solcher Vorkommnisse keineswegs geleugnet. Anlaß zu dem ganzen Exkurs gibt die Erfüllung eines Orakels, durch welches der kilikische Apollon Sarpedonios dem Emporkömmling Alexander Balas seinen Tod in Abai vorausgesagt hatte (145 v. Chr.): *φυλάξασθαι τὸν τόπον τὸν ἐνεγκόντα τὸν δίμορφον*. Der Sinn des Orakels wird später erkannt, als sich herausstellt, daß sich im Gefolge des Königs ein junger Mensch, aus Abai gebürtig, befunden hatte, der sein Geschlecht gewechselt hatte. Der Fall, genau bezeugt, ist von derselben Art wie die von Cic. de fato 5 und de div. I 64 angeführten Fälle aus der jüngsten Zeitgeschichte. P.' Quelle war in diesem Fall das zu seiner Zeit berühmte Orakel des Apollon Sarpedonios. Daß P. auch Kilikien bereist hat, geht hervor aus *π. Ὠκεανοῦ*. Der Exkurs zeigt, wie Orakelglaube und wissenschaftliches Interesse Hand in Hand geht. Er zeigt aber auch, wie wenig der Ätiologe vor den obscoena zurückschreckt, von denen sich Cic. so abgestoßen fühlt. Geschlechtsorgane und Operationen werden mit allem medizinischen Detail, mit rücksichtsloser Akribie beschrieben — wie undenkbar in einem Geschichtswerk wie dem des Polybios! Etwas, was sich vom Erhabenen weiter entfernte, ist kaum auszudenken. Nicht verleugnet sich der passionierte Naturerklärer. Tier und Mensch wird in eins gesehen, die Natur als *δημιουργός* betrachtet. Hervorgehoben wird, wie gleichzeitig mit der Veränderung der Organe der Charakter sich verändert. Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen Seelischem und Organischem waren eins der

Hauptthemen poseidonischer Physiologie und Psychologie. Die Beispiele, aber nur diese, hat in der Kaiserzeit Licinius Mucianus (Plin. n. h. VII 4, 36) um einige vermehrt.

Von einer fachwissenschaftlichen Abhandlung unterscheidet sich der Exkurs nach Stil und Sprache. Die spannende Schilderung menschlicher Schicksale mutet fast novellistisch an, vielmehr, wie 10, 5 gesagt wird, *ὥσπερ ἐν δράμασιν*. Man sehe z. B. die Anfänge: 11, 1 *ἦν γάρ τις Ἐπιδαυρία, κόρη μὲν εἶναι δοκοῦσα, γονέων δὲ ὀρφανή, Καλλὼ δ' ὄνομα. αὕτη* ... Desgl. 10, 2 *τῆς Ἀραβίας ἐν ταῖς καλουμέναις Ἄβαις ᾤκει τις Διόφαντος ὄνομα, τὸ δὲ γένος Μακεδών. οὗτος* ... Ebenso Diod. XXXIV 2, 5 (FGrHist II a S. 288) *ἦν δέ τις οἰκέτης Σύρος Ἀντιγένους Ἐνναῖον, τὸ γένος ἐκ τῆς Ἀπαμείας, ἄνθρωπος μάγος καὶ τερατουργὸς τὸν τρόπον. οὗτος* ... usw. Ganz novellistisch, wie der aus einer Kallo in einen Kallon, aus einer *γυνὴ νοσοῦσα* in einen *νεανίσκος ὑγιαίνων* Verwandelte Spindel und Webstuhl läßt — statt, wie in Rom und Athen geschehen, lebendig verbrannt zu werden. Orakelglaube und Aufklärung in einem! Auch an Pointen ist kein Mangel: *ὥστε τὴν μὲν γυναῖκα γεγενημένην ἀνδρὸς ἀναλαβεῖν δόξαν καὶ τόλμαν, τὸν δ' ἄνδρα γυναικείας ψυχῆς ἀσθενέστερον φαίνεσθαι*. Beispiel unseliger Liebe.

Der Exkurs stimmt mit XXXII 9 d, Tod des falschen Alexandros, überein. Die Vorgeschichte des Usurpators, ebenfalls nach P., erinnert in manchen Zügen an die Vorgeschichte des Athenion. Der Schwindel wäre kein Schwindel, ließe er nicht die Hoffnungen hoch fliegen, dort der Athener, hier der Syrer: durch Propaganda bearbeitet, *οἰκεῖοι τῆς μεταβολῆς ὄντες μετέωροι ταῖς προσδοκωμέναις ἐλπίσιν ἦσαν*, Diod. 32 a. Nicht anders Athen. V 212 a *διόπερ μετεώριζε τοὺς Ἀθηναίους δι' ἐπιστολῶν*. Desgleichen in der Gracchengeschichte Diod. XXXIV/V 6, 1 *οἱ δὲ ὄχλοι μετεωρισθέντες*.

Gegen die *δεισιδαιμονία* der *πολλοί* gerichtet ist auch F. 108 und Jac. S. 293.

2. Das Lob auf des Q. Mucius Scaevola (Pontifex) Verwaltung der Provinz Asia 94 v. Chr., Diod. XXXVII 3. 5, als Beispiel der gewinnenden Macht des guten Vorbilds in korrupter Zeit, an Roms Adresse gerichtet, verrät im Historiker den Moralisten und Erzieher: ein wahrer Eikonismos, wie ihn P. bei Sen. ep. mor. 95, 66 fordert. In dem düsteren Bilde des allgemeinen Verfalls durfte es nicht an ein paar um so leuchtenderen Lichtern fehlen. S. Busolt Jahrb. f. Philol. CXLI (1890) 329 und Art. Mucius o. Bd. XVI S. 438 Kübler.

3. Hinsichtlich Diod. II 29—31 — Astrologie der babylonischen Chaldäer — scheint mir Schwartz o. Bd. V S. 672 das Rechte gesehen zu haben, trotz Jacobys Skepsis FGrH II C S. 157. Für P. sprechen nicht nur die beiden von Schwartz notierten Einzelheiten, für ihn spricht auch die vergleichende Methode. P. nennt das religiöse Denken, auch das der Barbaren, wie z. B. der Druiden, ‚Philosophie'. So scheint er es zu sein, der hier die ‚Philosophie' der Chaldäer charakterisiert, d. h. nun aber für ihn: aus ihrem sozialen Wesen heraus im Gegensatz zur individuellen griechischen Entwicklung zu erfassen trachtet. Ihr Denken bleibt gebunden, einheitlich, konservativ, traditionell, vom Vater auf den Sohn vererbt, von der Kaste behütet, von Erwerbssorgen befreit. Daher auch von ganz anderer Ausdauer. Die psychologischen und pädagogischen Folgen einer solchen institutionellen Art der Unterweisung werden dem griechischen Geiste der überstürzten Spaltungen und Neuerungen entgegengehalten: dort das *πιστεύειν* und *βεβαίως ἕκαστα λαμβάνειν*, hier das *καινὰς αἱρέσεις κτίζειν*, dessen Folge das lebenslange ‚Schaukeln' der Lernenden ist. Ist der Vergleich soweit gegen die überhandnehmenden skeptischen Schulen gerichtet, so trägt die Beschreibung der chaldäischen Gestirnsreligion um so stoischere Züge: *τὴν δὲ τῶν ὅλων τάξιν τε καὶ διακόσμησιν θείᾳ τινὶ προνοίᾳ γεγονέναι, καὶ νῦν ἕκαστα τῶν ἐν οὐρανῷ γινομένων οὐχ ὡς ἔτυχεν οὐδ' αὐτομάτως ἀλλ' ὡρισμένῃ τινὶ καὶ βεβαίως κεκυρωμένῃ θεῶν κρίσει συντελεῖσθαι*. Zur Zurückführung der Gestirnsbewegungen auf *κρίσις* vgl. Achill S. 41 Maaß: *οὐκοῦν καὶ κρίσιν ἔχει*, s. R. II S. 78.

Von Einzelnem notierte Schwartz Diod. II 31, 9, verglichen mit Cic. de div. I 36: Alter der Beobachtungen nach Diodor über 473, nach Cic. 470 Myriaden. Weniger zwingend das *ἀλλότριον φῶς* des Mondes. Um so beweisender, daß sich die Chaldäer rühmen, aus den Konstellationen der Planeten und zumal der Sonne und des Mondes Alexanders Sieg über Dareios vorausgesagt zu haben. Dasselbe aus babylonischen Aufzeichnungen, wie sie auf Keilinschriften erhalten sind (die griechischen Orakel betreffen nicht Völkerschicksale), Cic. I 121: *quale scriptum illud videmus: si luna paullo ante solis ortum defecisset in signo leonis, fore ut Dareus et Persae ab Alexandro et Macedonibus proelio vincerentur*.

Alles in allem: die Quelle ist ein stoischer Historiker, der Griechen und Barbaren vergleicht, ein Philosoph mit ethnographischen, philosophiegeschichtlichen, pädagogischen und astrologischen Interessen, der die Gestirnsbewegungen auf göttliche ‚Krisis' zurückführt, der das Alter chaldäischer Observation übereinstimmend mit P. bei Cic. angibt ... Um gegen so viele Indizien skeptisch zu bleiben, müßte man sich schon ins Dogmatische versteifen. P. hat sich in Babylon nicht nur für Datteln und Naphtha (Strab. XVI 1, 15) interessiert.

4. Der rassischen Entartung hat P. auch einen Exkurs seiner Historien gewidmet, daher Liv. XXXVIII 17 (o. S. 681). Darüber zuletzt W. Capelle Mus. Helv. 1949 S. 83, mit Lit.

II. ‚Über die Pflicht.'

Nach Pohlenz Cic. de off. III, Nachr. Gött. Ges. 1936. 1ff. hätte Cic. P. *π. καθήκοντος* nur am Ende des ersten Buches, nicht aber im dritten benutzt. Auch III 19 b—32 sei von Athenodorus Calvus. Die ganze Frage kann hier nicht erörtert werden. Hauptschwierigkeit ist: wie verhält sich die Briefstelle: *eum locum P. persecutus* (nämlich den Konflikt der Pflichten, klargemacht am Konflikt des *honestum* und *utile* in der *causa Reguli*) zu off. III 8: *breviter tactum*, worüber sich Cic. so wundert. Folgt daraus, daß er P. nicht gelesen hat? Dem widerspricht der Brief. Bevor er des Athenodoros Hypomnema in Händen hat, weiß Cic., daß P. den Konflikt auch zwischen zwei *honesta* behandelt hat und daß er bei der Lösung des bedenklichsten dieser Konflikte, dem zwischen *κοινωνία* und *σωφροσύνη*, Beispiele von solcher Kraßheit gebracht hat, daß sie ihn widerten. Gewiß konnte das alles auch behandelt werden unter dem Thema *καθῆκον κατὰ περίστασιν*.

Nicht vom Konflikt zweier *honesta*, wohl aber vom Konflikt zwischen *honestum et utile* handelt III 19, 2—32. Das ist derselbe Konflikt, von dem die Briefstelle sagt: *eum locum P. persecutus*. Wenn Cic. im Fortgang seiner Schriftstellerei die Behandlung des P. allzu kurz geraten findet, so ist sein Autorenstolz nicht zu verkennen. Daß er selbst jetzt mehr zu sagen hat, verdankt er dem Hypomnema seines Athenodorus. Denselben Autorenstolz bei Athenodorus voraussetzen, hieße Cic. verdoppeln. Folglich kann Cic. nicht alles dieses nur aus jenem haben. In der Tat, wenn über diesen Konflikt bei P. nicht viel mehr stand, als was II 19, 2—26 steht, und ebendasselbe ausdrücklich nur als ergänzt im Sinne des Panaitios, nicht als unabhängige Ableitung sich gab, so konnte er sich berechtigt fühlen, seine Leistung über die des P. zu stellen. Er tut das mit demselben Stolz III 34: *Hanc igitur partem relictam explebimur nullis adminiculis, sed, ut dicitur, Marte nostro*.

Was das fragliche Kapitel selbst betrifft, so kann ich (wie auch Theiler Neuplat. 120) nicht finden, daß es bei dem ‚Kanon', der seiner Natur nach negativ sein muß (was Pohlenz bemängelt), bleibt. Das Positive wird angedeutet: *hominem naturae oboedientem nocere non posse*. Wesen der Natur selbst, dürfen wir ergänzen, ist *σωτηρία τῶν ὅλων*. Das *secundum naturam, conservare, iuvare*, feiern alle Völker in ihren großen Heroen (III 25). Ich kann nicht finden, daß das von demselben Geiste eingegeben wäre wie die Kasuistik 50—57 oder 89—92. Auch zeigt sich bei näherem Hinsehen, daß der Begriff der Gemeinschaft bei Antipater III 52 nicht ganz derselbe ist: Der Mensch ist nach Antipater von Geburt sozial bedingt; er ist in die menschliche Gemeinschaft so hineingestellt, daß sein *ἴδιον ὠφέλιμον* zugleich das *κοινὸν ὠφέλιμον* ist, und umgekehrt. Die Gemeinschaft ist die des Gemeinwesens, nicht die der Menschheit: *ut utilitas tua communis sit utilitas vicissimque communis utilitas tua sit*. Es fehlt, was für P. charakteristisch ist: der organologische Gedanke, von dem aus auch der Begriff des *nocere* erst seinen Sinn empfängt. Bei *κοινόν* wird bei Antipater weder an Ökumenisches noch an Kosmisches gedacht. Gegründet wird die Gemeinschaft auf ein gegenseitiges Utilitätsverhältnis. Bei P. ist Paradigma der Koinonia der lebendige Leib: Ein Glied, das den übrigen schädlich wird, ist zu amputieren! (III 32.) Der kühne Vergleich: Tierische Wildheit in Menschengestalt *a communi tanquam humanitatis corpore segreganda*, erinnert an den Vergleich des doppelten Telos mit der Skylla (s. o. S. 759). Ich würde nicht annehmen, daß dieses auf Antipaters, erst recht nicht, daß es auf Athenodors Boden gewachsen ist.

Auf's neue einzugehen wäre auf Cic. rep. Daß nach der natürlichen Ordnung der Dinge die politischen Rechte nach der politischen Intelligenz gestuft sein sollen, geht hervor aus Athen. VI 263 C. f. = FGrHist II A 87 F. 8. Beziehungen zu Cic. rep. III 37 vermerkt M. E. Reesor S. 54. [K. Reinhardt.]

4) Ein alexandrinischer Grammatiker des 2. Jhdts. v. Chr. Er wird in den A-Scholien zur Ilias und an den entsprechenden Stellen des Eustathios-Kommentars als der *ἀναγνώστης* Aristarchs bezeichnet, d. h. wahrscheinlich als derjenige seiner Schüler, der die Aufgabe hatte, den in der Vorlesung behandelten Text zum Abschluß sinngemäß vorzutragen (vgl. für die späteren Rhetorenschulen Quintil. inst. II 5, 6). Wo er gewirkt hat, nachdem Aristarch 145 Alexandreia verlassen hatte, um bald darauf in Kypros zu sterben, wissen wir nicht; jedenfalls ist der Annahme von Cichorius (Rh. Mus. LXIII [1908] 209f.), daß er später in Athen gelebt habe und mit dem *ἱεροποιός* der *Πτολεμαῖα* aus dem Demos *Πειραιεύς*, den die Inschrift IG² II 1938 nennt, identisch sei, der Boden entzogen, seitdem wir aus der 1912 bekanntgewordenen Liste der Gymnasiarchen wissen, daß diese Inschrift bereits in das J. 152/51 gehört (vgl. Joh. Kirchner z. d. St.).

Schriften: 1) Der Ilias hat P. eine Arbeit gewidmet, die sowohl Fragen der Textkritik als auch solche der Erklärung behandelte. Spuren haben sich erhalten in Schol. A T Eust. (659, 16) zu Il. VI 511 (*δίμφαε* [mit pleonastischem *ἑ*, statt *δίμφα ἑ*] *γοῦνα φέρει*), in Schol. A Eust. (1096, 13) zu Il. XVII 75 (*ἀκίχητα* nicht zum vorangehenden *θέτις*, sondern zum nachfolgenden *διώκων* gehörig, von Eust. mißverstanden) und in Schol. Apoll. Rhod. II 105/06 (Erklärung von *λάξ* Il. X 158). Die beiden Homer-Scholien sind vielleicht durch Aristarch vermittelt, von dem das zweite ausdrücklich bezeugt, daß er die von seinem Vorleser befürwortete *στιγμή* anerkannt habe. 2) Demselben Verfasser wird mit Recht eine Schrift *Περὶ συνδέσμων* zugewiesen, die Apollonios Dyskolos De coniunct. 214, 4—20 Schneider mit Nennung des Titels anführt und De constr. IV 65 (488, 4 Uhlig) meint (Schneider Comment. 217). P. teilt hier noch den Standpunkt derjenigen, welche die *πρόθεσις* zu den *σύνδεσμοι* rechneten. 3) Selbst wenn Cichorius die späteren Lebensjahre des P. mit Recht nach Athen verlegt hätte, dürften wir ihm deshalb nicht die *Ἀττικαὶ ἱστορίαι* und die *Λιβυκά* zuweisen, die Suidas als Werke des Olbiopoliten (Nr. 2109) anführt, denn diese Arbeiten liegen von der beglaubigten Schriftstellerei des Aristarch-Schülers weit ab. Ebensowenig gehören ihm die Auslassungen über den Kehlkopfdeckel (Schol. B Il. XXII 325) und das menschliche Sehvermögen (Etym. M. 645, 52), die man früher ihm zu geben geneigt war; sie passen vorzüglich in die Gedankengänge des bekannten Stoikers (vgl. Karl Reinhardt Kosmos u. Sympathie [1926] 165—168. 368). Vgl. A. Blau De Aristarchi discipulis (Diss. Jen. 1883) 40f. Susemihl II 160. Schmid-Stählin II 1⁶, 268. 443. [Carl Wendel.]

5) Von Korinth, Verfasser eines Lehrgedichts über die Fischerei. Er lebte vor Oppian. Einzige Erwähnung Athen. I 13 b. [R. Keydell.]

6) Von Olbia am Hypanis (Bug), ‚Sophist' und Historiker: s. F. Jacoby FGrH nr. 279 (1940/43).

P. ist lediglich durch die Artikel *II* 2108/09 und 1941 Adl. des Suidas bekannt: *II* 2108/09 stammen aus Hesychios von Milet. Dieser nennt ihn *Ὀλβιοπολίτης, σοφιστής* und *ἱστορικός*, schreibt ihm die Schriften *Π. τοῦ Ὠκεανοῦ καὶ τῶν κατ' αὐτόν* (sicher P. von Apameia, Suid. *II* 2107: 87 T 1 Jac.), *Π. τῆς Τυρικῆς* (*Τυρι⟨τι⟩κῆς* K. Müller) *καλουμένης χώρας, Ἀττικαὶ ἱστορίαι* in 4 Bb., *Λιβυκά* in 11 Bb. ‚u. a. m.' zu; er äußert die Vermutung, daß ihm als ‚Sophisten' auch die auf den Namen eines P. gehenden *Μελέται ῥητορικαί* und *Ὑποθέσεις εἰς Δημοσθένην* zugehören. Der Titel *Π. τῆς Τυρικῆς καλ. χώρας* gilt als verderbt, soll sich nicht auf die phoinikische Stadt *Τύρος* beziehen können (Jacoby Komm. zu nr. 279), bezeichnet eher die pontische Küste bei dem dortigen *Τύρας* (an der Mündung des *Τύρας*, d. i. Dnjestr): dann wäre die Herkunft des P. aus Olbia am Hypanis, deren Bewohner regelmäßig *Ὀλβιοπολῖται* heißen (s. Erich Diehl o. Bd. XVII S. 2406), so gut wie sicher. Jacoby weist P. dem 2. Jhdt. n. Chr. zu: Suid. *II* 1941 (Zusatz zu Hesychios von Milet) erklärt ihn für einen Fortsetzer der *Ἱστορίαι* des Polybios von Megalopolis. [H. J. Mette.]

7) aus Ephesos, Erzgießer und Toreut, von Plin. n. h. XXXIII 156 im alphabetischen Verzeichnis der Toreuten und XXXIV 91 im 4. alphabetischen Verzeichnis der Erzgießer (Athleten, Krieger, Jäger, Opfernde) genannt. Die Zeit ist nicht zu bestimmen.

Brunn Gesch. d. griech. Künstler I 527; II 400, 410. Overbeck, Schriftquellen 2096; 2167. v. Lorentz Thieme-Becker Allg. Lex. d. bild. Künstl. XXVII 295. [G. Lippold.]

8) Sohn des Arztes Philostorgios (s. o. Bd. XX S. 119), selbst ein tüchtger Arzt, der die Lehre vom dämonischen Ursprung der Krankheiten ablehnte, vielmehr schlechte Säfte dafür als Grund suchte. Der Kirchenhistoriker Philostorgios kannte ihn persönlich (Philost. hist. eccl. VIII 10 S. 111, 11ff. Bidez).

9) Abt in Theben, der längere Zeit mit Hieronymus im Kloster zusammenlebte und auf dessen Angaben sich Palladius für seine Charakterisierung des Hieronymus berief (hist. Laus. 78. Grützmacher Hieronymus I 36).

10) *Ποσειδώνιος* (Possidonius), Diakon der alexandrinischen Kirche zur Zeit des Papstes Caelestinus (Mansi IV 470 B. 1018 B. 1019 A. 1035 E [a. 430]. 1046 D. 1050 C. 1051 C. 1130 Af. V 520 D. 546 E. 547 C. 548 C), überbrachte des Kyrill von Alexandria ep. 11 (11, 9) und seine Widerlegung des Nestorius (Migne P. G. LXXVII 9ff.) und eine Denkschrift (*ὑπομνηστικόν*) (Migne P. Gr. LXXVII 85ff.; vgl. Liberatus brev. 15, Schwartz Acta conc. oecumen. II V S. 102, 22f.). Kidd History of the Church III 221. 224. Caspar Gesch. d. Papsttums I 395ff. Er wurde noch wiederholt nach Rom gesandt und überbrachte dann auch die Wahlanzeige des Dioskoros, des Nachfolgers des Kyrill, an Papst Leo I. (Leo ep. 9 Migne P. L. LIV 627 B. Mansi V 1242 D. Kidd III 284. Caspar I 457, 4).

11) *Ποσιδόνιος* (sic!), Diakon in Pisidien, errichtete mit drei anderen Diakonen ein *εὐκτήριον* unter Bischof Alexander, vielleicht dem Alexander von Seleucia Sidera (s. u. Bd. II A S. 1204 Nr. 6), der 451 am Konzil von Chalkedon teilnahm (Suppl. Epigr. Gr. II nr. 746 S. 134; vgl. Pace Ann. d. R. Scuola Arch. di Atene III 1916/20 S. 48, nr. 37).

12) s. auch Poseidios und Possidonius. [W. Enßlin.]

Poses. Dichter der neuen attischen Komödie, der nur aus Inschriften bekannt ist (Prosop. Att. 12149), ein Enkel des Komikers Timostratos (s. Bd. VI A S. 1323 Nr. 2). In den Siegerlisten der Sarapieia von Tanagra IG VII 540, 14 wird als *κωμῳδῶν ποιητής* aufgeführt *Π. Ἀρίστωνος Ἀθηναῖος*. Erich Preuner hat Rh. Mus. IL (1894) 362ff. sehr scharfsinnig die Geschichte der durch mehrere Generationen in Athen blühenden Familie verfolgt (s. auch das Stemma Prosop. Att. unter 13824). P., dessen voller Name lautet *Ποσῆς Ἀρίστωνος Φαληρεύς* war um 90 v. Chr. Thesmothet (IG II² 1714, 10) und kommt zusammen mit seinem Bruder (?) Timostratos auf attischen Tetradrachmen als Münzmeister vor (Beulé Les monn. d'Athènes 373). Auch sein Sohn *Ἀρίστων Ποσέους Ἀθηναῖος* (s. o. Bd. II S. 950 Nr. 13) war als Komödiendichter erfolgreich. [A. Körte.]

Posidaon, Posidaos s. Poseidon

Posideion, Posidion s. Poseidion

Posideios s. Posideon

Posideon (*Ποσιδεών, Ποσειδεών, Ποσίδειος, Ποσίδαος, Ποσιδαών*), griech. Monatsname:

a) im ionischen Kalender = Dezember/Januar. 1. Athen und Euboia: der 6. Monat in der Reihe (Syll.³ 204, 10. 310. 386; 965, 10; 1100, 15; 1101. 1216, 15). Der regelmäßige Schaltmonat war ein zweiter *Ποσιδεών* (*ὕστερος* oder *δεύτερος*; Syll.³ 474 *Ποσιδεὼν ἐμβόλιμος*). 2. Andros: überliefert außer *II.* der Monat Artemision (IG XII 5, 715). 3. Chios: belegt sind außer *II.* die Monatsnamen Badromion, Artemision, Plynterion, Leukathion. *Ποσιδεών* Syll.³ 987. 4. Delos: 12. Monat der Reihe. 5. Ephesos: *Ποσιδεών* Syll.³ 364, 65. 75. 79. 84. 98. 6. Erythrai: belegt sind außer *II.* die Monatsnamen Lenaion, Anthesterion, Artemision, Panemos. *Ποσιδεών* Syll.³ 1014, 46. 7. Halikarnassos: belegt sind außer *II.* Die Monatsnamen Anthesterion, Apollonion, Artemision, Eleutherion, Herakleios, Hermaion. Vgl. Newton Anc. gr. inscr. IV 1 p. 55. 8. Magnesia am Maiandros vgl. Inschr. von Magnesia. 9. Iasos: belegt sind außer *II.* die Monatsnamen Adonion, Alethion, Apaturion, Aphrodision, Elaphebolion, Gephorion, Phyllion (Bull. hell. XIII [1889] 23ff. 10. Milet mit Kyzikos und Olbia vgl. Wiegand Milet III S. 230ff. 11. Mykonos: belegt sind außer *II.* die Monatsnamen Lenaion, Bakchion, Hermaion, Hekatombaion. *Ποσιδεών* Syll.³ 1024, 5. 12. Paros: belegt sind die Monatsnamen Anthesterion, Thargelion, Plynterion, Boedromion: dazu *Ποσιδεών* Syll.³ 562, 45. 13. Priene: der Kalender von Priene ist im wesentlichen identisch mit dem von Milet. Der Monatsname *II.* ist für Priene nicht belegt, kann aber mit Sicherheit angenommen werden (vgl. Inschr. von Priene S. 256). 14. Samos: *II.* der 6. Monat des mit dem Sommersolstiz beginnenden Jahres (vgl. Bischoff Lpz. Stud. VII 400f. v. Wilamowitz S.-Ber. Akad. Berl. 1904, 930f.). 15. Sinope (Pflanzstadt von Milet): belegt sind außer *II.* (Syll.³ 1017, 10: hier *Ποσειδεών*) die Monatsnamen Taureon, Panemos. Reihenfolge wie bei Milet. Vgl. Amer. Journ. 1905, 312.

16. Smyrna: belegt sind außer *II.* die Monatsnamen Lenaion, Anthesterion, Hekatombaion, Ocheon (vgl. Bischoff 398; Athen. Mitt. XII [1887] 248). 17. Tenos: vgl. IG XII 5, 872. 18. Teos: nur der Monat *II.* belegt (vgl. Bischoff 397).

b) im dorischen Kalender: Epidauros (Argolis), *Ποσίδαιος*, der 7. Monat der Monatsreihe (vgl. IG IV 1485. 1492). Januar/Februar.

c) im aiolischen Kalender Kleinasiens: Lesbos, *Ποσίδειος* (vgl. Bischoff Lpz. Stud. XVII 331ff.); außer *II.* sind belegt die Monatsnamen: Apollonios, Deios, Iulaios, Hephaistios.

d) im älteren Kalender der Provinz Asia: *Ποσιδαών*. [Walther Sontheimer.]

Posides (Prosop. Rom. III S. 90 n. 654), Freigelassener des Kaisers Claudius, Eunuch, vom Kaiser sehr geehrt und anläßlich des britannischen Triumphes in einer Reihe mit kriegsbewährten Männern mit der hasta pura ausgezeichnet (Suet. Claud. 28, 1 *libertorum praecipue suspexit* [verehrte, achtete] *Posiden spadonem, quem etiam Britannico triumpho inter militares viros hasta pura donavit*). Aurel. Vict. (epit. 4, 7) wiederholt die Nachricht des Sueton, nimmt an der ihm offenbar fremdartigen Namensform Anstoß und nennt ihn Posidonius. Freilich ist es auch möglich, daß der Libertus beide Namen führte: *Ποσειδώνιος* als Vollnamen, *Ποσείδης* als Kurzform, also *Ποσειδώνιος ὁ καὶ Ποσείδης* hieß. Aurel. Vict. stellt ihn mit Antonius Felix, dem Freigelassenen, dem Bruder des unter Claudius einflußreichen, im J. 55 n. Chr. gestürzten Antonius Pallas, zusammen, dem procurator Iudaeae (54—56): *ex quibus* (libertis) *Felicem legionibus Iudaeae praefecit. Possidonio eunucho post triumphum Britannicum inter militarium fortissimos arma insignia tanquam participi victoriae dono dedit.* Aus den beiden Berichten des Sueton und Aurel. Vict. macht der Scholiast zu Iuven. sat. XIV 91 (*hic Posides spado, libertus Claudi imperatoris, tantae gratiae et potentiae fuit, ut cum Claudius in Britannico triumpho inter militares viros hasta pura donaverit, cohortibus quoque et alis provinciaeque Iudaeae praeposuerit, lectica per urbem vectandi spectaculaque publice edendi ius tribuerit. legitur in Suetonio*) einen Wirrwarr, indem er den P. und Felix zusammenwirft. P. stand nie an der Spitze Iudaeas. Er war sehr reich, besaß in Rom einen Palast, der durch seine Pracht das Capitol in Schatten stellte (Iuven. sat. XIV 91 *ut spado vincebat Capitolia nostra Posides*) und hatte in Baiae Wannenbäder gestiftet, die durch Hineinleiten oder Hineingießen bajanischen Sprudels erhitzt waren (Friedländer⁹ I 41) und nach ihm *thermae Posidianae* (Plin. n. h. XXXI 5) genannt wurden. Diese prächtigen Bäder hat Sen. epist. LXXXVI 7 vor Augen, wenn er von *balnea libertorum* spricht. Mit *M. Iulius Aug(ustae) l. Posides* (CIL VI 20216), dem Freigelassenen der Livia, könnte der Günstling des Claudius dem Alter nach identisch sein, doch läßt es sich nicht nachweisen. A. Stein (Ritterstand 125) betont, daß die Verleihung der hasta pura, in der Regel eine Auszeichnung für den ritterlichen Offiziersstand, nicht die Erhebung in den Ritterstand bedeutete. P. blieb trotz der Auszeichnung im Libertinenstand. [Lambertz.]

Posideus, bei Plin. n. h. V 128 zusammen mit Steganus und Taurus als eine der drei Fahrtrinnen genannt, die durch die trügerischen Küstenverhältnisse in die Häfen von Alexandreia führten. Die genaue Lage ist nicht bekannt; wegen eines von Synesios epist. 640 Herch. an der Westspitze der Insel Pharos belegten Poseidontempels wird angenommen, daß der P. in den westlichen, offenen Hafen von Alexandreia führte (s. Art. Alexandreia o. Bd. I S. 1381). [Wolfgang Helck.]

Posinara. Nur von Ptol. VII 2, 23 (Nobbe) erwähnte Örtlichkeit Indiens, von der einwandfrei lediglich die Tatsache feststeht, daß sie zu India extra Gangem gerechnet wurde, also nördlich des Ganges gelegen hat. Sie gehörte zu der Gruppe binnenländischer Städte und Dörfer, die sich von den eigentlichen Ufersiedlungen, zum Teil sehr bedeutend, entfernten (*Πόλεις δὲ καὶ κῶμαι ... μεσόγειοι μετὰ τὰς παρὰ τὸν Γάγγην ποταμὸν ἐκτεθειμένας αἷδε· ... Ἀρισάβιον, Ποσινάρα, Πάνδασα ...*). Eine klare, ja nur bescheidene Lokalisierung von P. ist nicht möglich. Die Örtlichkeit Arisabion lag schwerlich P. auch nur annähernd benachbart, wie es nach Ptol. erscheint, wird vielmehr von Tomaschek (s. o. Bd. II S. 846—847) nach Hinterindien an die Quellen des Doanas (Menam oder Mekong) verlegt. Andererseits hat Arisabion, ebenfalls nach Tomaschek, nahe dem Gebirge Bepyrron gelegen. Dieses hat einen Teil der nördlichen Umrandung Vorderindiens gebildet und wird im Sikkim-Himalaya gesucht (s. o. Bd. III S. 277). Die antike topographische Vorstellung von dem nordöstlichen Vorderindien und der Orographie des östlichen Himalaya in Verbindung mit den Gebirgen Hinterindiens ist eine sehr unvollkommene gewesen. Ob P. nun Vorder- oder Hinterindien zuzuweisen ist, muß bei der vereinzelten und unsicheren Überlieferung ungeklärt bleiben. Mag man Arisabion in Hinterindien ansetzen, für P. besteht keine Notwendigkeit dazu, und ist seine Lage im östlichen Himalaya oder an den südlichen Abhängen desselben wahrscheinlicher (vgl. Crindle India as described by Ptolemy). Der Volksstamm der Posingae (s. d.) hat nichts mit P. zu tun. [Hans Treidler.]

Ποσίνδα ‚wie vielmal'. Theognostos bei Bekker Anecd. Graec. im Register III 1353 s. *βασίλινδα* sagt, die Adverbien auf *-ῖνδα* seien Paroxytona und werden für Spiele gebraucht. Unter den 11 Beispielen, die er anführt, ist unser *π.* das fünfte. Dieses Spiel soll stattfinden bei Aristoph. Plut. 1055f. Der Jüngling schlägt der alten Frau vor, sie solle dafür Nüsse nehmen. Wie die Alte darauf fragt: ‚was für ein Spiel?', antwortet der Jüngling 1057 *πόσους ἔχεις ὀδόντας*, statt, wie die Pariser Glosse zu diesem Vers erklärt, ‚wieviele Nüsse'. Dann bemerkt die Glosse weiter, einer habe Nüsse in die Hand genommen, dem anderen die Faust hingehalten mit der Frage ‚wieviele?' Wenn der andere die Zahl richtig erriet, erhielt er die Nüsse; riet er falsch, so mußte er dem Fragenden die gleiche Zahl geben. Auch Xen. hipparch. 5, 10 spricht von diesem Spiel, und Dindorf hat mit Recht *π.* eingesetzt für das unverständliche *ποσὶ δὲ ἅ*. Er sagt, die Knaben suchen dabei einander zu täuschen, indem sie die Faust

größer machen, wenn sie nur wenige in der Hand haben, sie aber zusammenpressen, wenn die Zahl größer sei. Da nun Xen. sagt *ὀλίγους τ' ἔχοντες πολλοὺς δοκεῖν ἔχειν* usw., kann er nicht Nüsse (*κάρυα*) meinen, sondern etwa Bohnen (*κύαμοι*) oder Knöchel (*ἀστράγαλοι*). Endlich bemerkt Aristot. rhet. III 5, p. 1407 b es sei bei den Gerade- und Ungeradespielen (*ἐν τοῖς ἀρτιασμοῖς*) leichter zu erraten, ob die Zahl gerade oder ungerade sei, als *πόσα ἔχει*. Danach scheint *π.* eine Abart des *ἀρτιάζειν* zu sein; darüber o. Bd. II S. 1449, 59f. und Art. Par impar. [K. Schneider.]

Posingae. Lediglich von Plin. n. h. VI 76 genannte Völkerschaft Vorderindiens (*Derangae, Posingae, Butae, Gogaraei* ...). Die an derselben Stelle erwähnten Stämme der Derangae und Gogaraei geben uns sichere Anhaltspunkte auch für die Ansetzung der P. Sie saßen östlich des unteren Indus an der Nordgrenze der Halbinsel Syrastrene (jetzt Kathiawar) im Inland von Gujarat, das den Namen der alten Gogaraei in sich birgt, während die westlich der Stadt Ahmadabad gelegene Ortschaft Dhrangadra (s. Stielers Handatlas, Blatt Vorderindien, S. 70) an die alten Derangae anklingt (vgl. Tomaschek o. Bd. V S. 236). Die P. haben, wie bisweilen fälschlich angenommen wurde, weder eine äußere noch eine innere Beziehung zu der Örtlichkeit Posinara (s. d.). [Hans Treidler.]

Posios, *διάκονος καὶ προεστώς* nach einer Bauinschrift des 6. Jhdts. von Phylae (Lefébure Receuil nr. 587. CIG IV 8647. Kaufmann Hdb. d. altchr. Epigraphik S. 275). [W. Enßlin.]

Possessio, possessor, possidere.

I. Eine Etymologie zweifelhaften Wertes gibt Labeo bei Paul. D. XLI 2, 1 pr.: *Possessio appellata est, ut et Labeo ait, a sedibus* (Mommsen: *a pedis sedibus) quasi positio, quia (naturaliter) tenetur ab eo, qui ei insistit (quam Graeci κατοχήν dicunt).* Zu den vermuteten Interpolationen siehe Ind. Intp., dann Albertario Studi II 166. Carcaterra in Arch. giur. 116, 168f. Die heutige Sprachwissenschaft (vgl. etwa Ernout-Meillet s. v. possessio) zerlegt das Wort *possidere* in zwei Teile: der erste wird auf *‚pot-, potis'* (Macht, Gewalt ausdrückend wie in *potens, potestas*) zurückgeführt, während der zweite unstreitig mit *sedēre* identisch ist. Eine Übersicht der Meinungen gibt Carcaterra, possessio 5f. Vgl. Bonfante Scritti III 517ff.; Corso III 142 ff.

Schon diese Etymologie deutet auf einen ursprünglichen Zusammenhang von *p.* mit Gewaltverhältnissen an Grund und Boden. In dieselbe Richtung weist das vielzitierte, vermutlich auf Varro zurückgehende Fragment bei Festus 233: *‚possessio est, ut definit Aelius Gallus, usus quidam agri aut aedifici, non ipse fundus aut ager; non enim possessio est ⟨e⟩ rebus quae tangi possunt ⟨nec suum⟩ qui dicit se possidere, is vere potest dicere...'* (Text nach Huschke bei Bruns — etwas anders Ciapessoni in Studi Albertoni II 22f., dem Kaser Eigentum und Besitz 259 folgt). Dazu noch Festus 241: *‚possessiones appellantur agri late patentes publici privatique, quia non mancipatione sed usu tenebantur et, ut quisque occupaverat, col[id]ebat.* Aus diesen und ähnlichen Quellenstellen hat schon Niebuhr RG II 161f. einen ursprünglichen technischen Bedeutungswert von *p.* als Bezeichnung der Besitzverhältnisse am *ager publicus* erschlossen, wobei er den Zusatz *privatique* bei Festus 241 für ein Textverderbnis hielt. Savigny, Recht des Besitzes 197f, hat auf solcher Grundansicht seine Lehre über die Geschichte des römischen Besitzbegriffs und die Herkunft des possessorischen Interdiktenschutzes aufgebaut: Ursprünglich habe es zweierlei Recht und Grund und Boden gegeben: Eigentum am *ager privatus* mit Vindikationsschutz und *p.* am *ager publicus* mit Interdiktenschutz. Später habe man aus praktischen Gründen letzteren Schutz auch auf den *ager privatus* ausgedehnt, für den allein man ihn schwerlich erfunden hätte. Und diese spätere Verwendung sei das Einzige, was in unseren Rechtsquellen, die den *ager publicus* kaum noch kennen, übrig blieb. Diese Lehre, der Dernburg, Max Weber, Keller, Costa u. a. im wesentlichen gefolgt sind, hat zwar bei Jhering, Immanuel Bekker, Karlowa, Girard u. a. Widerspruch gefunden, hat aber später besonders in der italienischen Rechtsliteratur (Bonfante, Albertario u. a.) und in der deutschen Fachwissenschaft wieder an Boden gewonnen und ist zuletzt von Kaser a. O. 254f. noch weiter ausgebaut und umsichtig gestützt worden.

Mit sicherem Griff hat Kaser vor allem die Frage dorthin gestellt, wohin sie gehört: in den Problemkreis der vorgeschichtlichen römischen Bodenordnung. Ist es richtig, daß sich einst der Rechtsverkehr zwischen den alten Hausverbänden an Dingen des privaten Herrschaftsbereiches in Manzipation (für den Güterumsatz) und Vindikation (für den Rechtsschutz) erschöpfte, so erweist schon die aus den Quellen erschließbare äußere Gestalt dieser frührechtlichen Formalakte, daß sie ursprünglich keinesfalls auf Grund und Boden zugeschnitten waren. Demnach standen Grundstücke zur Zeit des Aufkommens dieser Formalakte noch außerhalb des Privatrechts. Nicht kraft eigenen Rechtes nutzte damals der einzelne *pater familias* den ihm für den Unterhalt des Hausverbandes zur Verfügung gestellten Grund und Boden, sondern lediglich auf Grund einer jederzeit widerrufbaren Überlassung seitens des dort seßhaft gewordenen Gentilverbandes, dem er zugehörte. An Stelle dieser politischen Bodenhoheit der *gentes* trat mit deren Absterben die der Gesamtgemeinde. In der alten Legende von den *bina iugera*, die Romulus den Einzelnen als *heredium* zugeteilt haben soll (Varro r. r. I 10, 2), dürfte insofern ein richtiger Kern stecken, als schon vor der Zwölftafelgesetzgebung jene Entwicklung eingesetzt hat, mit der schrittweise — möglicherweise zunächst beschränkt auf den Bauernhof und das Gartenland (*hortus = heredium;* Plin. n. h. XIX 50/53) — das Gemeinschaftsland in Privateigentum umgewandelt wurde; eine Entwicklung, die dann auf die Feldmark, das Ackerland übergriff und sich Jahrhunderte hindurch in stets wiederkehrenden Assignationen von *ager publicus* bis in die Kaiserzeit hinein fortgesetzt hat.

Kaser hat vorlängst (Sav.-Ztschr. Röm. Abt. LXII 1ff.) die verschiedenen Besitzstände am *ager publicus* in der Zeit der ausgehenden Republik eingehend untersucht und festgestellt, daß

sie in den Quellen durchwegs als *p.* bezeichnet und zum Grund und Boden, soweit er in Privateigentum stand, in einen bewußten und ausnahmslosen Gegensatz gestellt werden. Das Herrschaftsverhältnis dessen, dem sie zu Gebrauch und Nutzung zugewiesen sind, wird meist mit *uti, frui, habere, possidere* umschrieben (vgl. Albertario Studi II 111f.), niemals aber als Recht verstanden, sondern immer nur als tatsächliche Herrschaftsübung. Denn Träger des Rechtes war hier eben der *populus Romanus,* der neben sich kein Privatrecht des Nutzungsberechtigen aufkommen ließ. Damit wäre bereits ein Merkmal gewonnen, das den gewöhnlichen Wortwert von *p.* noch in klassischer Zeit maßgebend bestimmte. Anderseits kann kein Zweifel darüber bestehen, daß bereits in republikanischer Zeit die Worte *possessio, possidere* auch für Besitzverhältnisse an privatem Grund und Boden sowie an Fahrnissen angewendet wurden und daß seit der Angleichung des Besitzschutzverfahrens an den ordentlichen Prozeß die *p.* auch sonst im Privatrecht eine bedeutsame Rolle spielte. Das Kernproblem lag daher einerseits in der Aufhellung des Weges, auf dem die alte *p.* ins Privatrecht Eingang gefunden hat, andererseits in der Bloßlegung der Wurzeln der verschiedenen Funktionen der klassischen *p.*, soweit man dort überhaupt von einem einheitlichen Besitzbegriff sprechen kann. Beide Aufgaben können heute dank der intensiven, vielfach parallel verlaufenden deutschen und italienischen Forschungsarbeit im großen und ganzen als befriedigend gelöst bezeichnet werden, wenn auch noch Manches zweifelhaft bleibt (vgl. etwa Wieacker Sav.-Ztschr. LXVII 529f. zu Kaser Eig. u. Bes.). Einen dritten Problemkreis bildet dann der wohl schon der nachklassischen Zeit angehörende, allerdings recht unvollkommen gelungene Versuch einer gemeinsamen Theorie des Besitzes für Interdikten- und Ersitzungsbesitz sowie die Um- und Fortbildung der Besitzlehre in der justinianischen Kompilation. Auf diesem Gebiet bleibt allerdings trotz des besonders von Albertario mit großem Elan geführten Vorstoßes noch vieles zu klären übrig, weshalb sich hier die Darstellung darauf beschränken wird, nur einige Hauptfragen kurz zu berühren.

II. In der Herkunftsfrage der *p.* und des possessorischen Interdiktenschutzes bedurfte es bloß eines zielbewußten Fortschreitens auf dem Wege, den Savigny der Forschung gewiesen hatte. Wirtschaftlich bedeutete die an Teilen des Gemeinschaftslandes dem einzelnen zugewiesene Vollnutzung im Grunde eine ebenso allseitige Sachherrschaft wie das Vollrecht in der privaten Herrschaftssphäre. Es bedurfte daher jene Sachherrschaft genau so eines wirksamen Schutzes, wie ihn für Privatgut die Vindikation gewährte. Er ist schon der alten römischen *p.* am *ager publicus* im Wege des Interdiktenverfahrens zuteil geworden, dessen zunächst rein politisch-administrativen Charakter neuere Forschungen (vgl. etwa Biscardi La protezione interdittale nel proc. rom. 1938 und dazu Wenger Sav.-Ztschr. LVIII 363f. Kaser Eig. u. Bes. 249f.) überzeugend herausgearbeitet haben. Entfernt man aus der bei Festus 233 überlieferten älteren Fassung des int. uti possidetis: *uti nunc possidetis eum fundum, qu. d. a., (quod nec vi nec clam nec precario ab altero possidetis) ita possideatis, adversus ea vim fieri veto* mit dem *quod*-Satz den offenbar erst später erfolgten Einschub der *exceptio vitiosae possessionis,* so legt schon das *nunc* der Formel die Vermutung nahe, daß der Praetor ursprünglich dieses an beide Parteien gerichtete Verbot erst erließ, nachdem er zunächst selbst (Eigenkognition) an Ort und Stelle die Besitzlage in Anwesenheit beider Parteien überprüft hatte. Fand er, daß der augenblickliche Inhaber *vi, clam* oder *precario* das Grundstück dem Gegner entzogen hatte, so stellte er selbst den ursprünglichen Besitzstand wieder her und knüpfte daran das an beide Parteien gerichtete Verbot, daran in Hinkunft etwas zu ändern. Erst die Ausweitung des römischen Herrschaftsbereiches in Italien dürfte jene Entlastung des Gerichtsmagistrats herbeigeführt haben, durch die der Schwerpunkt der Ermittlungen und die endgültige Feststellung in ein aus dem Privatprozeß entlehntes Nachverfahren vor einem *iudex privatus* verlegt wurde. Kaser Eig. u. Bes. 278f. datiert diese Reform, auf die bei Terenz, Eun. 319f. schon angespielt wird, etwa in den Beginn des 3. Jhdts. v. Chr. So erklärt sich die bei Festus überlieferte bedingte und zugleich alternative Fassung des *int. uti poss.*, weil das prozessuale Nachverfahren ja nur ausgelöst wurde, wenn eine der Parteien etwas unternahm, was dem Verbot zuwiderlief. Daß das bei Festus überlieferte *nunc* nun nicht mehr recht in den Text des Interdikts hineinpaßte, hat man längst gesehen (vgl. etwa außer Klein und Ubbelohde besonders Kniep Besitz 362). Da das Wort aber noch bei Gaius IV 160 wiederkehrt, dürfte es als an sich unschädliches altes Formelwort noch über die julianische Ediktsredaktion hinaus mitgeschleppt worden sein. Im Ulpian-Text der just. Kompilation (Dig. XLII 17, 1 pr.) ist es nicht mehr zu finden, woraus zuletzt Ciapessoni a. O. II 41f. mit kaum zureichenden Argumenten (vgl. Kaser a. O. 248 [22]) den Schluß ziehen wollte, erst die Kompilatoren hätten das *nunc* aus dem Interdiktentext gestrichen (zweifelnd Lenel Edictum perpetuum 470 [1]).

Mit der Übernahme des Nachverfahrens aus dem Privatprozeß war ein wichtiger Schritt getan, um das zunächst rein administrative Interdiktenverfahren, bei dem der Praetor *principaliter auctoritatem suam finiendis controversiis interponit* (Gaius IV 139, dazu nach Wlassak und Albertario bes. Biscardi 17f.), dem Vindikationsverfahren etwas näher zu bringen. Der Schutzzweck war ja von vornherein beiden Verfahrensarten gemeinsam, d. h. das Interdiktenverfahren hatte beim Schutz des Besitzstandes am *ager publicus* ähnliche Aufgaben zu erfüllen wie die *legisactio sacr. in rem* beim Schutz des *meum esse* am Privatgut. Aus dem ähnlichen Zweck, dem relativ besser Berechtigten das Haben der Sache zu verschaffen, ergab sich von selbst bis zu einem gewissen Grade eine Übereinstimmung der Mittel, um diesen Erfolg herbeizuführen. Nur daß wohl seit jeher beim Vindikationsverfahren die beiderseitigen Erwerbsgründe am strittigen Gut sorgfältiger geprüft und gegen-

einander abgewogen wurden, während sich der Praetor und später auf Grund des ihm unterbreiteten Prozeßprogramms der *iudex privatus* beim unveräußerlichen *ager publicus* von vornherein mit einer summarischen Prüfung der Sachlage im Verhältnis unter den Streitenden begnügte. Schon Dernburg (Juristischer Besitz 1883) hat des näheren die auffallenden Entsprechungen der beiden Verfahrensarten herausgestellt und seine Ansicht gegenüber dem Widerspruch Bekkers und Jherings wirksam zu verteidigen gewußt. Die neuere Forschung hat ihm überwiegend Recht gegeben (vgl. etwa Kaser 257f.), mögen auch viele der von Dernburg behandelten Parallelen sich erst nach Einführung des prozessualen Nachverfahrens herausgebildet haben (z. B. die *vis ex conventu* bei Gaius IV 170 im Verhältnis zum *manum conserere* bei der lg. sacr.; wegen ihrer Beziehung zur *deductio, quae moribus fit*, vgl. Kaser 257 [17]). Zur klassischen Ausgestaltung des Interdiktenverfahrens, besonders in seiner älteren Form *per sponsionem*, die wir erst seit Gaius IV 165 einigermaßen kennen, vgl. im allgemeinen Berger s. v. interdictum 1694f. Der umständliche Weg, auf dem hier die Entscheidung herbeigeführt wurde, — man denke an die vielen *sponsiones* und *restipulationes*, die *fructus licitatio* und die *cetera ex interdicto* — legt ein verhältnismäßig hohes Alter dieser Verfahrensweise nahe, die Frontin 44/46 seinen Lesern nicht gerade empfiehlt: *‚magna enim alea est litem ad interdictum deducere, cuius est executio perplexissima!‘*

Vor wie nach der Aufnahme der *exc. vit. poss.* erfüllte das *uti poss.* auch Funktionen, die später von anderen Interdikten übernommen wurden. Gegen Besitzstörung half es, indem es die Beseitigung der Störung anordnete und ihre Wiederholung verbot. Aber auch bei gewaltsamer oder heimlicher Besitzentziehung verschaffte es dem Vorbesitzer wieder das Haben des Grundstückes, es hatte also nach der Ausdrucksweise der klassischen Juristen sowohl eine besitzerhaltende als eine rekuperatorische Funktion, hinter der als wirksamer Zwang von Anfang an die praetorische Koerzition stand. Über das Altersverhältnis des *uti poss.* zum *int. de vi armata*, dessen Wortlaut Lenel Edictum perp.[3] 467 aus Cic. pro Caecina und pro Tullio rekonstruiert hat, vgl. Bonfante Corso 3, 358 und Kaser a. O. 252[35]. Zu billigen ist wohl die Vermutung des letzteren, daß das spätere *int. unde vi*, dessen Wortlaut Cic. pro Tullio 19, 44 überliefert, erst eingeführt wurde, als man dem *int. uti poss.* das gerichtliche Nachverfahren angehängt hatte, weil ja dieses mit seinem Erkenntnis über die Sponsionen in der materiellen Frage nur zu einem Feststellungsbescheid führte. Damit hätte man sich aber nur solange begnügen können, als man an den Ungehorsam gegenüber dem Interdikt, der nunmehr im Richterspruch genauer nachgeprüft und festgestellt wurde, eben die unmittelbare Koerzition als Folge knüpfte. Schließlich aber fand man es zweckmäßiger, ein direkt auf Restitution gerichtetes Verfahren einzuführen, bei dem der Richterspruch einfach die im ordentlichen Prozeß übliche Vollstreckung auslöste — und diesem Gedanken verdanke das *unde* vi seine Entstehung. Denn die Einrichtung eines eigenen auf Herausgabe und Ersatz gerichteten *iudicium secutorium (Cascellianum)* gehört erst einer viel jüngeren Zeit an (vgl. Wlassak Kl. Prozeßformel 28 und zuletzt Kaser 253).

Verweigerte der Grundstücksbesitzer die Defension gegenüber der Vindikation, wenn es sich um ein privates Grundstück handelte, so konnte das *uti poss.* in seiner älteren Gestalt auch die Funktion des späteren *int. quem fundum* erfüllen: Der Praetor erzwang durch Koerzition die Herausgabe und verbot durch unser Interdikt die Änderung dieses Zustandes. Nun mußte der Gegner vindizieren, wenn er den Besitz des Grundstückes wieder erlangen wollte. Damit aber halten wir eben bei jenem Punkt, wo das *uti poss.*, das zunächst mit dem Vindikationsverfahren überhaupt nichts zu schaffen hatte, mit ihm automatisch in Berührung kommen konnte. Man hat längst vermutet, daß schon, seit Grund und Boden überhaupt in Privateigentum stehen konnte, dem privaten Grundstücksbesitzer die Wahl zwischen dem Verfahren mit int. *uti poss.* und *lga. s. in rem* freigestellt wurde (anderer Meinung Bozza possessio 213f., die den Einbruch der alten *p.* ins Privatrecht an anderer Stelle vermutet — dagegen mit Recht Kaser 325f.). Warum hätte man ihm auch die mannigfachen Vorteile des schneidigeren Interdiktenverfahrens plötzlich verweigern sollen, wenn der bisher in seiner Nutzung gestandene *ager publicus* ihm später durch Assignation *optimo iure (privato)* zugehörte? Kam er damit im konkreten Fall nicht zum Ziel, weil ihm gegenüber kein fehlerhafter Besitz vorlag, so konnte er noch immer sein vermeintlich besseres Recht mit *lga s. in rem* verfolgen. Es bedarf hierzu meines Erachtens gar nicht der Annahme, dem Gerichtsmagistrat hätte im Legisaktionen-Verfahren das Denegationsrecht gemangelt (so Kaser 277 im Anschluß an de Martino La giurisdizione 69f. gegen Wlassak Sav.-Ztschr. XXV 81f.). Hatte er aber im Wege des Interdiktenverfahrens das Grundstück wieder erlangt, so hatte er selber keine Ursache mehr, ein Vindikationsverfahren einzuleiten und mochte es ruhig dem Gegner überlassen, ihn mit *lga. s.* anzugehen.

Für Fahrnis sind uns noch im 3. Jhdt. v. Chr. die Worte *possessio* und *possidere* als technischer Ausdruck der Sachherrschaft nicht bezeugt. Zur Verwendung von *possidere* bei Plautus vgl. etwa van Kan Mél. Cornil 2, 3f. und Kaser 281[8]. Mit Recht hat man in diesem Zusammenhang auf die textliche Fassung des *int. utrubi* verwiesen (Rekonstruktion des Hadrianischen Wortlauts bei Lenel Edictum perp.[3] 489), wo nur davon gesprochen wird, ‚wo der Sklave war und wer ihn wegführen soll‘. Das Wort *possidere* wird also vermieden, obwohl kein Zweifel daran bestehen kann, daß die schon in den Anfangsworten *‚utrubi vestrum‘* erkennbare alternative Fassung des Textes nach dem Muster des weit älteren int. *uti poss.* geformt war, und zwar in einer Zeit, in der dieses bereits mit dem privatprozessualen Nachverfahren ausgestattet war. Cuq NRH XVIII 21 führt das Aufkommen des *utrubi* glaubhaft auf die Wirren des 2. Punischen Krieges zurück, dazu zuletzt Kaser 281f. Jedenfalls führte auch dieses Verfahren zunächst genau so wie das *uti*

poss. zu einer von der Vindikation völlig unabhängigen Entscheidung.

Etwa in diesem Stadium der Entwicklung setzt nun nach einer ansprechenden Vermutung Kasers 282f. jene entscheidende Wendung ein, die im Zusammenhang mit der neuen Gestaltung des Vindikationsverfahrens als *lga. in rem per sponsionem* das dem Besitzesschutz dienende *Interdikt*enverfahren mit dem Vindikationsprozeß in einen viel engeren sachlichen Zusammenhang brachte, als dies bisher der Fall war. Den richtigen Weg zum Verständnis dieser Entwicklung hatte schon Karlowa RRG II 324f. gewiesen, als er versuchte, das Aufkommen des Sponsionsverfahrens und den Zweck dieser Reform geradezu aus dem Bestehen und der praktischen Auswirkung eines praetorischen Schutzverfahrens für den tatsächlichen Besitzstand zu erklären. Hatte sich jemand eben im Interdiktenverfahren als Besitzer behaupten können, weil er den Nachweis erbracht hatte, die Sache dem Gegner weder geraubt noch gestohlen, noch prekaristisch von ihm erlangt zu haben, so habe man es als unbillig empfunden, ihm zuzumuten, daß er anläßlich eines gleich darauf eingeleiteten Vindikationsverfahrens mit *lga. in rem* neuerlich zum Beweis seines Besitztitels verhalten werde. ‚Wollte man den Besitzesschutz konsequent durchführen, so mußte derselbe nur der erwiesenen Eigentumsbehauptung zu weichen brauchen‘. Dieser Gedanke hätte dann auf den Weg geführt, der in der Tat im Sponsionsverfahren eingeschlagen wurde. Denn hier stellt nur mehr der Kläger die Eigentumsbehauptung auf und nur er hat sie daher zu beweisen: Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so bleibt es eben beim Ergebnis des vorausgegangenen Interdiktenverfahrens. Bozza und Carcaterra haben allerdings Karlowa dahin mißverstanden, er hätte das Ergebnis des Interdiktenverfahrens von vornherein als gleichwertig dem Erkenntnis im Sakramentsprozeß aufgefaßt, dem Sieger im Besitzstreit daher die Befugnis zu einer Kontravindikation aberkannt. Praktisch bedeutete die Neuerung vielmehr lediglich, daß der Gerichtsmagistrat dem Sieger im Interdiktenprozeß auf diese Weise einen Weg eröffnete, der ihm im folgenden Vindikationsverfahren (*per sponsionem*) den neuerlichen Nachweis der Rechtmäßigkeit seiner Besitzposition ersparte. Er verlor nun die Sache an den Gegner nur dann, wenn es diesem gelang, seinerseits sein besseres Recht zu erweisen. Es erscheint mir durchaus schlüssig — trotz der Bedenken bei Wieacker Sav.-Ztschr. LXVII 529f. —, wenn Kaser aus solchen Praemissen folgert, daß der Praetor ursprünglich das Sponsionsverfahren nur zuließ, falls unter den Parteien ein Interdiktenverfahren vorausgegangen war. Auch seinen Hinweis auf die alte Meinung des Pegasus in Dig. VI 1, 9, der die Passivlegitimation noch im petitorischen Vindikationsverfahren auf die Interdiktenbesitzer beschränken wollte, halte ich für richtig (anderer Meinung anscheinend Kreller RR II 179). So wird auch am besten verständlich, daß die oben genannten zwei Besitzinterdikte im Laufe der Zeit geradezu dem Zweck dienstbar gemacht wurden, die Parteirollen im Vindikationsprozeß festzustellen, eine Funktion, in der sie uns noch im klassischen Recht, das nur mehr den Vindikationsprozeß mit *formula petitoria* kannte, begegnen (Gaius IV 148; Ulp. Dig. XLIII 17, 1, 2 und 3). Die Ansicht Jherings (Grund des Besitzesschutzes, 78f.) allerdings, unsere Interdikte wären von vornherein für diesen Zweck geschaffen worden, darf heute als endgültig widerlegt gelten, ebenso die noch bei Girard-Senn Manuel[8] 363 vertretene Meinung, sie hätten zunächst als Ausweg für den Fall gedient, daß bei der *lga. s. in rem* beide Sakramente als *iniusta* befunden worden wären — siehe dagegen etwa Kaser 7 und 289[38]. Wohl aber mag es zutreffen, daß unsere Interdikte im späteren Sponsionsverfahren die Vindizienerteilung des alten Sakramentsverfahren ersetzten, weil ja nunmehr stets der Beklagte den Zwischenbesitz hatte und die *cautio pro praede litis et vindiciarum* leisten mußte. Näheres siehe s. v. vindiciae.

Unter der Herrschaft des Formularprozesses hat sich dann allerdings die enge Verbindung zwischen Interdiktenverfahren und Vindikationsprozeß wieder gelöst, wie auch schon die klassischen Juristen das Erfordernis der Gegenwart des Streitgegenstandes in iure schließlich preisgegeben haben (vgl. Siber RR II 97f. und Kaser 290f.). Indes war damals das Interdiktenverfahren, soweit es zum Schutz des Besitzes an Privateigentum diente, bereits völlig in den Privatprozeß eingegliedert worden.

III. Das zweite Problem, das es zu lösen galt, wollte man den Sprachgebrauch der klassischen Juristen und ihre Vorstellungen im Gebiet der *p.* einigermaßen richtig erfassen, war die Bloßlegung der Grundelemente, aus denen die klassische *p.* erwachsen ist. Die gemeinrechtliche Literatur seit Savigny und Jhering ist auf diesem Gebiet nie zu einer richtigen Fragestellung vorgedrungen, weil sie vorweg davon ausging, dem vorhandenen Quellenmaterial müsse ein einheitlicher *p.*-Begriff zugrunde liegen. Erst der verstärkte Einsatz der interpolationen-kritischen Methode, die auf diesem Gebiet mit Alibrandi Opere I (1871) 215f. und Kniep vacua possessio (1886) beginnt, hat uns die Augen darüber geöffnet, daß eine solche Annahme von vornherein in die Irre leiten mußte. Einen entscheidenden Vorstoß in dieser Richtung verdanken wir Salv. Riccobono, der im J. 1910 (Sav.-Ztschr. XXXI 321f.; vgl. Bull. XXIII [1911] 5f. und Scritti Chironi I [1915] 377ff.) mit einer sorgfältigen quellenkritischen Analyse der Terminologie auf dem Gebiet der Besitzverhältnisse hervortrat. Er gelangte im wesentlichen zu einer Dreigliederung: *poss. civilis — poss. ad interdictum — poss. naturalis*, die zwar in der Folge nicht unangefochten geblieben ist, aber zumindest in den erstgenannten beiden Positionen heute zum gesicherten Besitzstand der romanistischen Forschung gezählt werden kann. Der Umstand, daß diese Kategorien der klassischen *possessio* sich praktisch teilweise überschneiden und daß besonders die *p. naturalis* infolge zahlreicher nicht ganz durchsichtiger Eingriffe der Kompilatoren in die klassischen Texte noch manche Rätsel zu lösen aufgibt (vgl. Kunkel Symb. Frib. 40ff.), vermag den Wert der Ergebnisse Riccobonos kaum wesentlich zu beeinträchtigen. Albertario, dem in weiterer Folge die Romanistik auf diesem Ge-

biet kaum weniger verdankt als Riccobono, hat dessen Ergebnisse zumindest für die klassische Zeit angenommen und wendete gleich anderen italienischen und deutschen Forschern seine Aufmerksamkeit auch den vorgeschichtlichen Grundelementen zu, aus denen die komplexe klassische Terminologie hervorgegangen ist. Er unterschied in seiner Schrift il possesso (zuerst erschienen Bull. XI 3f., später Studi II 107f.) drei große Perioden in der Geschichte des *p.*-Begriffes: Eine ältere bis zum Ausgang der Republik, dann die klassische seit Quintus Mucius und schließlich die nachklassische bzw. justinianische Epoche. Die ältere Periode sei charakterisiert durch eine reiche Terminologie (*usus, fructus, possessio*; *habere, possidere, uti, frui*). *Usus* sei der älteste Ausdruck für den Besitz, *p.* (aufgekommen bei Grund und Boden) der jüngere. Eine Wesensverschiedenheit zwischen *usus* und *p.*, wie sie besonders Bozza (Sull. orig. del possesso 196f.) und Carcaterra (poss. 109f.) behaupten, lehnt er ab und weist auch die Auffassung di Marzos (Ist. di dir. rom.² 283f.) zurück, wonach *usus* der weitere Begriff gewesen wäre, der nicht nur die Herrschaft über *res corporales* umfaßt habe. Ihren Einzug ins Privatrecht habe die beim *ager publicus* als rein tatsächliche Herrschaftsübung aufgekommene *p.* gehalten, als Grundstücke in die private Herrschaftssphäre des *pater familias* gelangten. Im Gebiet des Privatrechts hätte sich aber damals schon ein ähnliches tatsächliches Herrschaftsverhältnis vorgefunden, wenn *res mancipi* ohne Beachtung der Manzipationsform in die Hand des *p. f.* gelangt waren, allerdings mit einem bedeutsamen Unterschied: letzterer Zustand sei von vornherein nur als vorübergehender gedacht gewesen, er habe sich nach dem *usus-auctoritas*-Satz binnen kurzer Frist (ein bis zwei Jahre) in der Regel zu einem unanfechtbaren Recht gewandelt, während bei der widerruflichen Nutzung am *ager publicus* eine solche Wandlung von vornherein ausgeschlossen war. Da aber solche widerrufliche Besitzverhältnisse, insbesondere prekaristische Vergabung von Grund und Boden, auch in der Privatrechtssphäre vorkamen, habe man zunächst bei solchen Verhältnissen und allmählich auch auf den *usus* an Privatgrundstücken, der sich durch *usucapio* zum Vollrecht wandelte, den Interdiktenschutz und mit ihm auch den *p.*-Begriff angewendet. Seit sich diese Entwicklung vollendet hatte, sei der Interdiktenschutz geradezu ein untrennbares Korrelat jeder *p.* (= *usus*) geworden.

Anders als Albertario hatte schon Cuq a. O. 23f. für den Anfang einen Wesensunterschied zwischen *usus* und *p.* behauptet. Klein und Leifer (Sav.-Ztschr. LVI 184¹ und LVII 135f.) waren ihm hierin gefolgt. Bozza a. O. 196f. u. a. haben letztere Ansicht, bei deren Vertretung ihre Anhänger allerdings in manchen Punkten auseinandergingen, noch mehr gefestigt. Kaser hat sich dann in Eig. u. Bes. 316f. dieser Meinung angeschlossen und sieht den entscheidenden Gegensatz zwischen dem alten *usus* und der nachmaligen *p.* im Anwendungsbereich und in der Funktion dieser beiden Begriffe. Der *usus*-Besitz gehöre ausschließlich der Privatrechtssphäre an und habe sich auf alles bezogen, was vindiziert werden konnte, also Fahrnisse, Privatgrundstücke, Erbschaften, Frauen, Kinder usw.; denn er habe die Passivlegitimation zur Vindikation bestimmt und sei weiterhin die Grundlage für den Rechtserwerb durch Übergabe und Ersitzung geworden. Eine *p.* aber habe es zunächst nur an Grund und Boden, ursprünglich sogar nur am *ager publicus* gegeben und erst in der jüngeren Republik sei dieser Ausdruck auf Fahrnis und schwerlich vor der spätklassischen Zeit auf Personen übertragen worden. Bei Gaius I 111, der mit Bezug auf die *usus-Ehe* von *velut annua possessio* spreche, handle es sich um eine bloß vergleichsweise Erstreckung des Wortes, nicht aber um eine Ausdrucksweise, die Rückschlüsse auf den älteren Sprachgebrauch von *p.* zulasse. Dieser Behauptung stehe auch das ‚*possidendo usucapere*' bei Cicero de leg. II 19, 18 und Gaius II 41 nicht entgegen (vgl. schon Bonfante Corso II 2, 52 und Albertario II 115), weil diese und ähnliche Quellenaussprüche (vgl. Festus 223 und Javolenus Dig. L 16, 115) bereits einer Zeit angehören, in der sich längst die Synthese von *usus* und *p.* im Gebiet des Privatrechts vollzogen hatte. Eben darum aber vermag Kaser auch in den von Albertario II 111f. angeführten Belegstellen für das synonyme Nebeneinander von *uti* und *possidere* keinen entscheidenden Gegenbeweis gegen die ursprüngliche Wesensverschiedenheit von *usus* und *p.* zu erblicken. Als Mißgriff betrachtet er ebenso wie Albertario a. O. 115, 2 die besonders von Carcaterra a. O. 109 nach dem Vorbild von Bozza näher ausgeführte Behauptung, *usus* und *p.* hätten sich ursprünglich dadurch voneinander unterschieden, daß *p.* zunächst nur eine politisch-sakrale Herrschaft bedeutet habe, mit der ein Sachgebrauch gar nicht verbunden sein mußte, während *usus* bloßer Sachgebrauch gewesen wäre, ohne zugleich eine wirtschaftliche Herrschaft (signoria) auszudrücken. Ein Mißgriff sei auch die These Leifers Sav.-Ztschr. LVII 135f., wonach der *usus* der zwölf Tafeln nicht einfach jedes leibliche Machtverhältnis über Sachgüter, sondern nur die rechtmäßig erworbene Sachherrschaft bedeutet hätte.

Indes hat erst kürzlich wieder Kreller RR II 171² (1950) dem altrömischen *usus* die griechische *κατοχή* und die altdeutsche Gewere an die Seite gestellt: solange sich die rechtliche Anerkennung bestehender tatsächlicher Zustände ohne bewußte Mitwirkung juristischer Denkweise vollzieht, bilden sich eben Mischbegriffe, die tatsächliche und rechtliche Elemente ununterscheidbar in sich vereinigen. Es ist gewiß zuzugeben, daß im bekannten *usus-auctoritas*-Satz der zwölf Tafeln, der uns bei Cicero Topica 4. 23 überliefert ist (vgl. auch Cic. pro Caec. 19, 54), das Wort *usus* an sich nichts über die Rechtmäßigkeit des Erwerbes aussagt. Ebenso ist es richtig, daß obige Beweisregel dem beklagten *usus*-Besitzer im Normalfall den Nachweis der Rechtmäßigkeit seines Erwerbes schlechthin ersparte. Doch schon die in den *aeterna auctoritas*-Sätzen der zwölf Tafeln niedergelegten wichtigen Ausnahmen (vor allem für *res furtivae*) beweisen doch wohl, daß der rechtspolitische Sinn der *usus-auctoritas*-Regel gewiß nicht der gewesen sein kann, einem unrechtmäßigen Besitzer dazu zu verhelfen, daß sein Besitz unangreifbar werde. Gerade auf diesen Punkt aber kam es mir bei meiner damaligen Deutung der *usus-auctoritas*-Regel an. Ich habe nie behauptet, daß der beklagte *usus*-Besitzer sich nach Ablauf der Verschweigungsfrist auf unsere Regel nur berufen konnte, wenn er den Beweis eines rechtmäßigen Erwerbsgrundes zu führen vermochte, wie dies etwa Pflüger lga. sacr. 63f. ins Auge faßte, von dem ich mich Sav.-Ztschr. LVII 136² deutlich distanzierte. Anderseits gibt ja Kaser selbst zu, daß schon der älteren republikanischen Jurisprudenz diese primitive Verschweigungseinrichtung der zwölf Tafeln nicht mehr genügte. Zur Anerkennung eines prozessual nicht mehr angreifbaren Besitzstandes forderten sie bereits entweder den Nachweis eines *mancipium*-Vorganges oder eines sonstigen konkreten im Zivilrecht anerkannten Erwerbsgrundes, aus welchem Erfordernis in weiterer Folge jenes der *bona fides* im Zeitpunkt des Erwerbes herausgesponnen wurde. Damit hat sich endgültig der alte *usus*-Besitz zur *p. ex iusta causa* gewaudelt. Mit der Ausdehnung dieser *p.* auf Mobilien entstand so die typische Besitzkategorie der *p. civilis*, die Kaser 322 mit Recht als direkten Abkömmling des alten *usus*-Besitzes anspricht. Standen einander ursprünglich *p.* am *ager publicus* und privater *usus* an Privatgut schroff gegenüber, so hat nunmehr die längst über die alten Grenzen hinaus ausgedehnte *p.* die alten Vorstellungen vom *usus* zwar zurückgedrängt, von ihm aber gleichzeitig das Element der *iusta causa* übernommen, eine Verschmelzung, die durch das Übergreifen der Besitzinterdikte in den privatrechtlichen Bereich nicht unwesentlich gefördert wurde. So hat sich zumindest im Gebiet des *ius civile* eine durch die *causa* bestimmte Besitzwertung durchgesetzt.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht ohne Interesse, daß mehrfach ernsthaft erwogen wurde, ob nicht in einer Zeit, als die *p.* bereits mit dem *usus* teilweise verschmolzen war, ein älterer engerer Sprachgebrauch von *p.* in Übung stand, der für jede *p.* bis zu einem gewissen Grade eine kausale Qualifikation verlangte. Schon Partsch hat in seiner Schrift zum römischen Provinzialprozeß 22f. (1905) diese Anschauung geäußert, die später von seinem Schüler Seligsohn in einer Schrift über die *iusta possessio* näher ausgeführt wurde. Verdrängt hätte diesen älteren kausalen *p.*-Begriff erst die unter dem Einfluß der griechischen Philosophie um die Wende der Republik in Rom eingedrungene *corpus-animus*-Lehre. Kaser, der 340f. diese Behauptung ablehnt, nimmt vor allem daran Anstoß, daß das von Seligsohn untersuchte Quellenmaterial zum größten Teil Besitztatbestände aufweist, die mit der *p. civilis* nichts zu schaffen haben, während man doch erwarten müßte, daß der gegenständliche ältere Sprachgebrauch von *p.* gerade von hier seinen Ausgang genommen habe, weil hier die Besitzwirkungen von einer *iusta causa* abhängen. Indes muß Kaser selber zugeben, daß auch nach seiner eigenen Lehre im Interdiktenverfahren seit jeher geprüft wurde, ob einer der beiden Streitteile *vi, clam* oder *precario ab altero* besitze, was schließlich doch bis zu einem gewissen Grade ein Zurückgehen auf den Erwerbsgrund erforderte. Gerade die weitgehende funktionelle Verwandtschaft zwischen altem Vindikationsverfahren und Interdiktenprozeß scheint es nahezulegen, daß in Rom in einer vorklassischen Übergangszeit der Besitz nicht anders wie das bessere Recht zum Besitz bei Privatgütern, demnach als relatives Recht besonderer Art aufgefaßt wurde. Allerdings lehnt Kaser diesen Gedanken sofort mit der Begründung ab, daß die Römer es jedenfalls geflissentlich vermieden hätten, an öffentlichem Boden jemals ein Recht des einzelnen anzuerkennen. Er verweist bei dieser Gelegenheit auf den Sprachgebrauch in der *lex agraria* vom J. 111, wo in Zeile 18 vom fehlerhaften Besitzer gesagt wurde, daß er *possidet*, weil ja in der Wendung: *quod eius is quei deiectus est possederit, quod neque vi neque clam neque precario possederit ab eo* eben auch ein solcher Besitzer inbegriffen sei, wie dies übrigens auch schon in der alten *exceptio vitiosae possessionis* im Text des Interdikts zum Ausdruck komme. Nun ist zwar Seligsohn 19f. sicher im Unrecht, wenn er diese *exc. vit. poss.* erst mit der Lex Plautia des 1. Jhdts. v. Chr. verknüpfen will. Überschaut man aber das von Kaser vorgelegte Beweismaterial, so möchte man nicht geneigt sein, den Beweis dafür als erbracht anzusehen, daß in einer Zeit, in der die Jurisprudenz offensichtlich den für ganz andere Verhältnisse geschaffenen Ausdruck *p.* eben den für Usukapion und Tradition erheblichen Tatbeständen unterlegt hat, sich jener engere Sprachgebrauch von *p.*, der Partsch und Seligsohn vorgeschwebt hat, nicht doch wenigstens zeitweise in einer Allgemeinheit hätte bilden können, die über die nachmalige *p. civilis* hinausreichte. Allerdings ist es richtig, daß schon Labeo (vgl. Dig. XLI 2, 3, 5) einen solchen Sprachgebrauch mit der Begründung ablehnt: ‚*quoniam in summa possessionis non multum interest, iuste quis an iniuste possideat.*' Ebenso kann als sicher gelten, daß die klassischen Juristen den Interdiktenbesitz keinesfalls irgendwie kausal oder als Recht aufgefaßt haben.

Erst seit *p.* und *usus*-Besitz teilweise mit einander zu einem erweiterten *p.*-Begriff verschmolzen waren, erhielten die Worte *uti, frui* eine neue technische Verwendung, und zwar beim *ususfructus* und seinem späteren Ableger, dem beschränkteren Gebrauchsrecht des *usus*. So erklärt sich, daß in der Folge *possidere* als tatsächliche Vollherrschaft der inhaltlich beschränkten Sachgewalt, dem bloßen *uti* gegenübergestellt wurde (vgl. Albertario II 122f. Kaser 323). Zum erstenmal tritt diese Antithese in der lex Julia municipalis (75 v. Chr.) Z. 70—20 auf: *... nei quis in ieis loceis inve ieis porticibus inaedificatum immolitumve habeto neve ea loca porticumve quam possideto, neve eorum quod saeptum clausumve habeto, quo minus eis locis porticibusque populus utatur ...* Beim Gebrauchsrecht und zusammen mit *frui* beim Nießbrauch wurde nunmehr *uti* geradezu die Bezeichnung für ein selbständiges dingliches Recht. Trotzdem verlor es auch in dieser Zeit nicht die Eignung, die bloße tatsächliche Gebrauchsübung auszudrücken, wie die Formeln der besonderen Interdikte zum Schutz der Ausübung von Feldservituten beweisen. So heißt es z. B. beim

Int. de itinere actque privato: *quo itinere actuque ... hoc anno nec vi nec clam nec precario ab illo usus es ...*' (andere Belege bei Kaser 324[17]), während bei dem für den Nießbrauch eingeführten int. *uti pross. utile* an Stelle des *possidere* das *uti frui* in den Text des Interdiktes eingesetzt wurde (vgl. fr. Vat. 90, dazu Lenel Ed. perp.[3] 473f.).

Obwohl nur wenige Digestenfragmente, die den Ausdruck *civilis possessio (iure civili possidere)* enthalten, einer Überarbeitung seitens der Kompilatoren entgangen sind, z. B. Jul. Dig. XLI 5, 2, 1 und Paul Dig. XXIV 1, 26 pr., darf man trotz Perozzi Ist.[2] 867f. (gegen ihn besonders Kunkel Symb. 42f.) die *poss. civilis* als klassische Bezeichnung des titulierten Eigenbesitzes betrachten (vgl. Kaser 329[1]). Ein Vergleich der Ediktskommentare und der Digestenwerke des Julian und Celsus, soweit ihn die Palingenesie gestattet, zeigt immerhin, daß die Klassiker ihre Ausführungen über die Besitzlehre im Zusammenhang mit dem Titel *de poss. et usucap.* in Form breiterer Exkurse einzuschieben pflegten. Nur Ulpian hat diesen Kommentartitel nicht, sondern erörtert die Besitzlehre im 72. Buch seines Ediktskommentars beim *int. utrubi*. Auch von der *causa possessionis* handeln die klassischen Juristen teils im Zusammenhang mit der Passivlegitimation für dingliche Klagen, teils anläßlich der Erörterung der *usucapio* (Belege bei Kaser 331[5] und [6]), also im Rahmen des Zivilrechts. Hierzu dürften trotz gelegentlicher Anspielung auf Tatbestände des fehlerhaften Erwerbes auch Paul. Dig. XLI 1, 31, 4 und Afr. Dig. XLI 2, 40, 3 zu zählen sein; zu Ulp. Dig. XLIII 18, 1, 2 vgl. Kunkel Symb. 63[3].

Dagegen heben sich die amtsrechtlichen Besitztatbestände bei den klassischen Juristen in der Regel klar von der *possessio civilis* ab. Im Vordergrund steht hier die *possessio ad interdictum*, das sind die durch Interdikte geschützten Besitztatbestände, die zumindest in klassischer Zeit mit der *causa possessionis* nichts zu schaffen haben. Hauptfall ist der Tatbestand des sogenannten Eigenbesitzes. Eigenbesitzer ist, wer eine Sache mit dem Willen inne hat, sie als Eigentümer zu besitzen, mag er auch in Wahrheit nicht der Eigentümer sein. Der Fremdbesitzer dagegen, von dem, wie wir gesehen haben, der Interdiktenschutz der *p.* seinen Ausgangspunkt genommen hat, ist in geschichtlicher Zeit nur in drei Fällen durch Interdikte geschützt, die von den klassischen Juristen bereits als Ausnahmen empfunden werden:

1. als Prekarist (Ulp. Dig. XLIII 26, 1 pr.; hierzu aber eod. tit. 2, 3: *habere precario videtur, qui possessionem (vel vorporis vel iuris) adeptus est ex hac solummodo causa, quod preces adhibuit et impetravit, ut sibi possidere aut uti liceat*, wenn ihm die Sache gegen Widerruf ‚*possidendum*' und nicht etwa bloß ‚*utendum*' (also zu beschränkterem Recht) überlassen worden ist. Vgl. hierzu Ciapessoni II precarista detentore und Albertario im Arch. giur. CII (1929) 240f., zuletzt Silva SDHI VI (1940) 233f.

2. als Pfandbesitzer, was Bonfante Corso III 160 auf den Einfluß der *fiducia* zurückführen will, eine Vermutung, die Kaser unter Hinweis auf die von Kreller Sav.-Ztschr. LXII 193f. dargelegten engen Beziehungen der beiden Sicherungsgeschäfte billigt. Allerdings handelt es sich dabei (vgl. Javolen 4 ex Plaut. in Dig. XLI 3, 16) um eine Art funktioneller Teilung des Besitzes: Der Verpfänder behält die *p. ad usucapionem*, der Pfandgläubiger besitzt *ad reliquas causas*, womit natürlich in erster Linie der Interdiktenschutz gemeint ist, daneben wohl auch die Passivlegitimation im Eigentumsprozeß; vgl. auch Iul.-Paul. Dig. XLI 2, 1, 15 und hierzu Kaser 354[52].

3. als Sequester, das ist der, dem streitende Parteien die Sache zur Verwahrung für die Dauer des Streites anvertraut haben: Flor. Dig. XVI 3, 17, 1. Zur Echtheitsfrage siehe Eisele Sav.-Ztschr. XI 18f.; ferner Bonfante Corso III 161. Gegen den von Bozza a. O. 216 behaupteten Zusammenhang mit der Vindizienerteilung vgl. Kaser 327[27].

Besitzesschutz genießen ferner im klassischen Recht der Vektigalist und Emphytheuta. Vgl. hierzu Albertario II 389f. Gewissen anderen Fremdbesitzern z. B. dem Ususfruktuar und Superfiziar wurde zwar von den klassischen Juristen nicht *p.* zugeschrieben, aber die praetorische Praxis hat sie schon damals durch Gewährung besonderer Interdikte in den Kreis der geschützten Besitzer einbezogen. Bloß obligatorisch berechtigte Fremdbesitzer wie Mieter, Pächter, Entleiher und Verwahrer genossen keinen Interdiktenschutz. Die Ursache dieser verschiedenartigen Behandlung der Fremdbesitzer war schon in der gemeinrechtlichen Literatur seit Savigny eine viel behandelte Streitfrage. Die herrschende Ansicht neigt zu der Annahme, daß hierfür rein praktische Erwägungen maßgebend waren; Prekarist, Pfandgläubiger und Sequester seien eben mehr als andere Fremdbesitzer auf den Besitzesschutz angewiesen gewesen — so besonders Jhering Besitzwille 368. Albertario II 120f. und Bozza 213f. vermuten hier die Einbruchstelle der *p.* ins Privatrecht, die wir oben mit Kaser schon mit der Ausdehnung des Interdiktenschutzes auf den privaten Eigenbesitz an Grund und Boden in Zusammenhang gebracht und damit in die frühe Republik datiert haben. Kaser, der die Ansicht Bozzas ablehnt (325f.), weist bei dieser Gelegenheit mit Recht darauf hin, daß erst die unter philosophischem Einfluß um die Wende der Republik sich entfaltende *animus-corpus*-Lehre diesen drei Fällen des von Savigny sogenannten abgeleiteten Besitzes die bekannte Ausnahmestellung gegenüber dem klassischen Regelbegriff der *p.* (Eigenbesitz) verschafft hat.

War somit der Eigenbesitz der wichtigste Fall der poss. ad int. und diente das possessorische Verfahren damals in der Regel der Vorbereitung des Eigentumsprozesses, für den es die Parteirollen feststellte, so ist damit zugleich die enge Verbindung dargetan, die im klassischen Recht zwischen Eigentums- und Besitzesschutz bestanden hat. Wohl standen *p.* und *dominium (proprietas)* zueinander in einem begrifflichen Gegensatz (vgl. Ulp. Dig. XLI 2, 12, 1: ‚*nihil commune habet proprietas cum possessione*' ähnlich in Dig. XLIII 17, 1, 2, ferner bei Venuleius Dig. XLI 2, 52 pr.), aber praktisch bedeutete, wie schon Jhering

betonte, der Besitzschutz im Normalfall eine wichtige Ergänzung des Eigentumsschutzes, weil er dem Kläger im Zeitalter des absoluten Eigentumsbegriffes, wo der Vindikationsprozeß mit *formula petitoria* geführt wurde, in der Regel die Wiedergewinnung der Sache ermöglichte, ohne den schwierigen Eigentumsbeweis führen zu müssen. Daß er unter Umständen auch Personen zustatten kam, die nicht Eigentümer waren, und sich sogar gegen den wahren Eigentümer kehren konnte, mußte man eben angesichts der sonstigen Vorteile dieser Einrichtung in Kauf nehmen, zumal der Berechtigte dann noch immer die Möglichkeit hatte, mit der petitorischen Klage sein Recht zu erkämpfen.

Sieger im Besitzprozeß war beim *uti poss.*, wer im Augenblick des *interdictum redditum* Besitzer war, ohne die Sache *vi, clam* oder *precario* vom Prozeßgegner erlangt zu haben. Daraus folgert Kaser, daß es im Gebiet der *poss. ad int.* keine objektiv gekennzeichneten Besitzer-Kategorien geben konnte. Auch eine objektive Scheidung zwischen fehlerhaftem und fehlerfreiem Besitz sei schon deshalb nicht möglich, weil im possessorischen Verfahren nur die Fehlerhaftigkeit gegenüber dem konkreten Prozeßgegner untersucht wurde. Soweit demnach im Bereich des Interdiktenbesitzes von *iusta* und *iniusta possessio* die Rede ist, sei auch diese Unterscheidung nur relativ zu verstehen, wie dies schon Suman Atti. Ist. Venet. LXXVI 1607f. und dessen Aufstellungen ergänzend Donatuti a. O. LXXX 1075f. erkannt hätten (vgl. dazu Rotondi Scr. giur. III 231 und Albertario II 127f. 204f.). Die klassische Beziehung der Einteilung auf den Interdiktenbesitz erweisen Gaius IV 151. Paul. Dig. XLI 2, 3, 5. XLIII 17, 2. Jul. Dig. XLIII 26, 9 pr. und Ulp. Dig. XLIII 17, 3 pr. (itp.). Der Umstand, daß in manchen Stellen von *iusta p.* auch im Zusammenhang mit der *bonae fidei p.* und der *p. ex iusta causa* die Rede ist (Gaius II 95. Cels. Dig. VIII 6, 12. Ulp. Dig. V 3, 31, 2. Scaev. Dig. XX 4, 19 und Paul. Dig. XLI 2, 11) legt immerhin die Vermutung nahe, daß zumindest in hochklassischer Zeit das Begriffspaar der *iusta — iniusta p.* auch im Gebiet der *civ. p.* anwendbar wurde, zumal er sich in Konstitutionen aus der Zeit Diocletians (Cod. VII 33, 9. IX 22, 18. VII 36, 2) mehrmals findet, ohne daß ausreichende Verdachtsgründe für eine nachklassische oder justinianische Überarbeitung der Texte bestehen (gegenüber Beseler Sav.-Ztschr. XLIII 421 vgl. Kaser 332[10]).

Zum Problem des Doppelbesitzes *in solidum* (Paul. Dig. XLI 2, 3, 5. Jul. Dig. XLIII 26, 9 pr. und Ulp. Dig. XLI 2. 17 pr. XLIII 17, 3 pr.) vgl. Kaser 350f., der mit Recht betont, daß die ganze Erörterung dieser Frage, die mit einem Schulenstreit zusammenhängen dürfte, ausschließlich in den Bereich des Interdiktenbesitzes gehört: Vom Standpunkt der *p. civ.* wäre sie sinnlos gewesen, weil der fehlerhafte Besitz niemals zu einem Eigentumserwerb durch Tradition oder Usukapion führen konnte.

‚Possidere' wird jedoch im praetorischen Edikt noch vielfach in anderen Zusammenhängen verwendet:

a) Bei der Erörterung der Passivlegitimation zur *actio ad exhibendum*, die sich nur auf ein *possidere dolove malo fecisse quominus possideret* gründet, ähnlich wie diese Frage auch bei der Passivlegitimation zur *rei vindicatio* erörtert wird. Erstere Klage war gegen jedermann zulässig, der die Sache innehatte, also zum *exhibere* fähig war. Hier wird demnach der Ausdruck *possidere* ganz ohne Rücksicht auf den Interdiktenschutz auch für bloße Fälle der Detention angewendet.

b) In den Fällen der *missio in rem*, wo im Edikt bald von einem *possidere*, bald von *in possessione esse* die Rede ist. Dazu besonders Cic. Quinct. 27, 84, wo er folgenden Ediktswortlaut anführt: *qui ex edicto meo in possessionem venerint, eos ita videtur in possessione esse oportere*. Dieses Besitzverhältnis der Eingewiesenen haben die klassischen Juristen stets als einfache Detention behandelt, weshalb ihnen z. B. Ulp. die Besitzinterdikte mit der Begründung versagt: *quia non possident* (Dig. XLIII 17, 3, 8 im Ind. int. irrig als unecht bezeichnet). Wohl aber gibt es zum Schutz einzelner *missi*, z. B. im Fall der *missio leg. serv. causa* und *ventris nomine*, dann *damni infecti* besondere Interdikte: dazu Lenel EP[3] 455, 469. Für eine Ersitzung bieten derartige Besitzverhältnisse keine Grundlage.

c) Einen ganz anderen Charakter hatte die aus der Defension gegenüber der *hereditatis petitio* entwickelte ediktale *bonorum possessio*, das ist der honorarrechtlich anerkannte Erbschaftsbesitz, der dem Besitzer materiell eine ähnliche Stellung verlieh, wie sie dem Zivilerben vom Standpunkt des Zivilrechtes zukam und es ihm gegebenenfalls auch ermöglichte, sich gegen die *hereditatis pet.* des Zivilerben zu behaupten (*bonorum poss. cum re*). Vgl. dazu Kunkel-Jörs RR 310f. unter Verweis auf Fabricius Ursprung und Entwicklung der *b. p.*

Man kann unter solchen Umständen nicht behaupten, daß der Sprachgebrauch von *p.* und *possidere* auch nur im Rahmen des praetorischen Edikts ein einheitliches Bild gewähre, mag auch dort die *poss. ad int.* weitaus im Vordergrunde stehen (vgl. Kunkel Symb. 66f.). Gingen doch die Klassiker so weit, sogar das Hauptwort *possessio* und das Zeitwort *possidere* manchmal zueinander im Gegensatz zu bringen: Dig. XLI 2, 10, 1: *aliud est enim possidere, longe aliud in possessione esse*, womit gemeint ist, daß der vom Praetor *custodiae causa* in die *possessio* eines Gutes Eingewiesene noch keineswegs den Schutz der Besitzinterdikte für sich in Anspruch nehmen kann. Zu den *genera possessionum* des Quintus Mucius bei Paul. Dig. XLI 2, 3, 23 vgl. Albertario II 124 und Kaser 338.

Wenn Riccobono mit seiner Dreiteilung den Sprachgebrauch der Klassiker auf dem Gebiet der *p.* erschöpfend aufgeklärt zu haben vermeinte, so dürfen doch gewisse Bedenken nicht übersehen werden, die insbesondere gegen die Gleichwertigkeit der einzelnen Glieder seiner Dreiteilungslehre erhoben worden sind. Riccobono definierte die *naturalis possessio* als bloße tatsächliche Innehabung ohne Rechtsfolgen, es handle sich hier also um jene Besitzverhältnisse, die man im gemeinen Recht als Detention bezeichnete. Sieht man auch von den Einwänden Pe-

rozzis und Haegerströms ab, von denen der erste unter allerdings sehr radikaler Quellenbehandlung sogar den Begriff der *poss. civ.* als unklassisch eliminieren wollte, während der letztere in seiner gedankenreichen Schrift über den Obligationsbegriff (1927) in gänzlicher Verkennung des Werdegangs des praetorischen Interdiktenbesitzes diesen in die *p. civ.* einordnen wollte, so sind damit noch nicht alle Zweifel an der Haltbarkeit der Dreiteilung Riccobonos gebannt. Denn es gibt zumindest eine unverdächtige Quellenäußerung, in der offenbar mit der Unterscheidung zwischen *civ.* und *nat. p.* alle denkbaren Besitztatbestände erschöpft werden sollten: Jul. Dig. XLI 5, 2, 1: *quod volgo respondetur causam possessionis neminem sibi mutare posse, sic accipiendum est, ut possessio non solum civilis, sed etiam naturalis intellegatur. Et propterea responsum est neque colonum neque eum, apud quem res deposita aut cui commodata est, lucri faciendi causa pro herede usucapere posse.* Von dieser Seite her hat besonders Kunkel (Symb. 40f.) die Dreiteilungslehre Riccobonos dahin abzuschwächen versucht, daß er die Heimat des Gegensatzes *civilis–naturalis poss.* ausschließlich in die zivilrechtliche Lehre vom Eigentumserwerb durch Ersitzung und Tradition verlegte, während die Besitztatbestände des praetorischen Rechts, vor allem der Interdiktenbesitz, nur gelegentlich der Erörterung spezieller Fragen, nicht aber unter dem Gesichtspunkt einer gleichwertigen Kategorie mit obigem Gegensatz in Beziehung zu setzen wären. Von den uns erhaltenen Quellen versuche lediglich der Ediktskommentar Ulpians die praetorischen Besitztatbestände an dem Begriffspaar *civ.–nat. poss.* zu orientieren, dies aber eben nicht in der Weise, daß er die Ediktatbestände in das zivile System als gleichwertiges drittes Glied einfüge. Er benütze nur die Gelegenheit, um darzutun, daß die honorarischen Besitztatbestände in dieser Einteilung nicht aufgingen, daß vielmehr, sowohl bei der *actio ad exhibendum* wie beim Interdiktenschutz auch solche Besitzer in Betracht kommen, die nur *naturaliter possident* (vgl. Dig. XLIII 16, 1, 9 und Dig. X 4, 7, 1). Die Frage, ob nicht möglicherweise erst nachklassische Bearbeiter den Ulpiantext im Sinne einer Orientierung ediktaler Besitztatbestände an dem Gegensatz *civ.–nat. poss.* überarbeitet haben (vgl. bes. Albertario II 213f.), läßt Kunkel 78 offen. Dieser Auffassung gegenüber hält Kaser 335f. den Ausdruck *naturalis possessio* in allen rein honorarrechtlichen Zusammenhängen (Dig. XLIII 16, 1, 9 und 10. X 4, 3, 15. X 3, 7, 11) schlechtweg für interpoliert und verweist für die oben angeführte Julianstelle besonders darauf, daß die darin angeführten Beispiele (Pächter, Verwahrer, Entleiher) eher dafür sprächen, daß der Klassiker es geflissentlich vermeiden wollte, Fälle von interdiktengeschützten Besitzern unter die *naturalis p.* zu subsumieren. Die Sache verhalte sich hier ähnlich wie beim Begriff der *naturalis obligatio*, den man ebenfalls als Gegensatz zur *obligatio civilis* aufstellte, aber nur auf die weder zivilrechtlich noch amtsrechtlich klagbaren Verbindlichkeiten angewendet habe. Ein Verzeichnis der Stellen, wo die Bezeichnung *naturalis p.* in zivilrechtlichen Zusammenhängen auftritt, gibt Kaser 337[30]. Indes sind die Zugeständnisse Kasers an die Auffassung Kunkels nicht so weitgehend, daß sie es ihm verwehrt hätten, der Dreiteilungslehre Riccobonos grundsätzlich beizutreten. Gegen die Auffassung Kunkels hat sich entschieden Albertario II 213 ausgesprochen, der für die nachklassische bzw. justinianische *p.* von den Lehren Riccobonos erheblich abweicht.

Angesichts eines solchen terminologischen Befundes mag es immerhin als Wagnis erscheinen, wenn auch Albertario es unternahm, einen typisch klassischen Begriff der *p.* aus der Überlieferung herauszuschälen. Er definiert II 124f. diese *p.* nach dem Vorbild Savignys und Bonfontes als rapporto di dominazione di fatto: Wer die tatsächliche Herrschaft über eine Sache ausübe mit dem *animus possidendi*, d. h. mit dem Willen, darüber ebenso schrankenlos zu verfügen, wie es der Eigentümer tun kann, der gelte den klassischen Juristen als *possessor* und dieser rapporto di fatto sei nicht nur geschützt durch Interdikte, sondern trage bei Vorhandensein gewisser Voraussetzungen auch die Eignung in sich, durch *usucapio* sich in einen rapporto giuridico zu wandeln. Albertario ist sich dessen bewußt, daß das uns vorliegende Quellenmaterial zu einem großen Teile der spätklassischen, wenn nicht erst der nachklassischen Zeit angehört. Der Versuch, eine einheitliche Besitzlehre aufzustellen, tritt uns erstmalig in den recht umfangreichen Fragmenten mit der inscr. Paul. libr. 54 ad edictum entgegen. Sie stammen aus einem Exkurs des Kommentators, der aus einem für uns nicht mehr erkennbaren Grund (vgl. Lenel Ed. perp.[3] 25) zwischen die Ediktstitel 23 (*de praediatoribus*) und 34 (*de vi turba incendio ...*) eingeschoben worden ist. Schon ein Blick in den Ind. Intp. kann uns darüber belehren, daß diese Fragmente in nachklassischer und byzantinischer Zeit stark überarbeitet worden sind, wenn auch ein Grundstock der klassischen Zeit angehören mag. Der Traktat beginnt mit der eingangs zitierten, auf Labeo zurückgehenden Worterklärung von *p.* und einer von Nerva herrührenden Bemerkung über die geschichtliche Entstehung des Eigentums aus der *naturalis p.* Es folgt eine im ganzen gut gegliederte Darstellung jener Elemente der Besitzlehre, die für den Besitzesschutz von Bedeutung sind: *possessio* eine *res facti*; Fähigkeit zum Besitzerwerb, Vorgang beim Besitzerwerb (*animo et corpore*), Besitzverlust, Erläuterungen der alten Rechtsregel *nemo sibi ipse causam possessionis mutare potest*, schließlich der *genera possessionis*. Ein anderer Teil des Exkurses, der uns in Dig. XLI 3—10 überliefert ist, behandelt nach einigen allgemeinen Vorbemerkungen die Lehre von den Ersitzungstiteln und sonstige mit der Ersitzungslehre zusammenhängende Fragen. Manches, was diese Darstellung bietet, gehört zweifellos älterem, bzw. klassischem Gedankengut an. So insbesondere die Einführung des *animus-* und *corpus*-Elementes beim Erwerb und Verlust der *p.*, die erstmals bei Labeo (Dig. XLI 2, 51) und sodann öfter bei Proculus auftritt, nicht dagegen bei Julianus und Africanus (Dig. XII 1, 41 itp., vgl. Lenel Sav.-Ztschr. LI 36). (Zur Herkunft dieser Lehre vgl. etwa Kübler Atti Roma [1933]

1, 90f.) Ferner die Ausführungen über den auf die veteres zurückgeführten Satz: *nemo sibi causam possessionis mutare potest*, der die einzelnen Besitzgründe nach ihrer Entstehungsart individualisiert, jedoch bei den Klassikern praktisch nur mehr dem Zweck der Einschränkung der *usucapio pro herede* diente (vgl. Pernice Labeo II, I 426f., weitere Literatur bei Kunkel-Jörs 114[10]. Kaser 339). Klassisches Gedankengut ist auch der bei Paul. Dig. XLI 2, 3 pr. überlieferte Satz: *possideri autem possunt, quae sunt corporalia.* (Vgl. auch Dig. XLI 3, 4, 26: *nec possideri intellegitur ius incorporale.*) Den richtigen Weg für die Erfassung der Bedeutung dieses Satzes auch im Rahmen der klassischen *p.* hat erst jüngst Kreller gewiesen. In seiner lehrreichen Studie über die ‚*res* als Zentralbegriff des Institutionensystems' (Sav.-Zeitschr. LXVI 572f.) erläutert er den Zusammenhang des obigen Satzes mit der ‚geradezu säkulären Verwirrung', den der Verfasser des Instit.-Lehrbuches, jenes ‚so wenig klassischen Werkes aus der Klassikerzeit', damit angerichtet hat, daß er die subjektiven Rechte, als die die *res* in seiner Darstellung des *ius, quod ad res pertinet* anzusprechen sind, in die beiden Gruppen der *res corporales* und *incorporales* eingeteilt hat. Hier wird ja das Eigentum als ein den Sachkörper gewissermaßen absorbierendes und darum nur an körperlichen Sachen denkbares Recht sui generis geradezu mit den körperlich greifbaren Sachen, an denen es besteht, identifiziert und allen Rechten anderen Inhaltes (*res incorporales*) gegenübergestellt — eine logische Begriffsverwirrung, die dann über Justinian auch ins gemeine und zum Teil ins moderne Recht übergegangen ist. Denn greifbare Dinge einerseits und Machtpositionen rechtlichen Inhalts (*res, quae in iure consistunt*) anderseits sind ja in Wahrheit keine kommensurablen Größen, eine solche Terminologie daher als Grundlage für ein Rechtssystem unbrauchbar. Das hat man zwar längst erkannt (vgl. etwa Dernburg Pand.[7] I b 155 und neuerdings Grosso in Studi Besta I 46), aber gleichwohl die alte Einteilung aus Bequemlichkeit beibehalten, ja in Fortführung byzantinischer Gedankengänge in neuerer Zeit noch weiter ausgesponnen, was schließlich zu der höchst anfechtbaren Konstruktion des ‚Rechtes am Recht' geführt hat.

Für den Bereich der klassischen *p.* ist die Bedeutung dieser Art Systematik, die nicht gerade eine Erfindung des Gaius sein muß, noch nicht hinreichend untersucht worden. Folgt man ihrer Grundidee, so bedeutet der Paulus-Satz, daß nur an *res corporales* eine *possessio* denkbar sei, in der Tat nichts anderes als den endgültigen Abschluß einer Entwicklung, die schon mit der angehenden Verschmelzung von *usus*-Besitz und *p.* begonnen hatte. Denn der neue *p.*-Begriff deckt sich weder mit dem älteren usus-Besitz, der mit der tatsächlichen Herrschaft auch ein Herrschaftsrecht zu vermitteln vermochte und sich auf alles bezog, was vindiziert werden konnte, noch auch mit der alten *p.*, die nur die tatsächliche Nutzung am *ager publicus* bezeichnete, also an Gütern, die dem rechtlichen Herrschaftsbereich des *populus Romanus* zugehörten. Der alte *usus*-Besitz gehörte einer Zeit an, die den Begriff des absoluten *dominium* als eines subjektiven Rechtes sui generis noch nicht kannte und der bei der Einreihung gewisser Servituten unter die *res mancipi* diese Art von Nutzungsrechten noch nicht als vom *meum esse* wesensverschieden betrachtete, sondern einfach als vindikationsfähige Gegenstände. Es ist darum mit Recht als eine Nachwirkung der alten, langsam absterbenden *usus*-Vorstellung bezeichnet worden, daß bis zu einer lex Scribonia, aus dem letzten Jahrhundert der Republik die *usucapio* auch an Servituten möglich war. Der neue Begriff der klassischen Epoche fußt bereits auf der Vorstellung vom absoluten Eigentum, er ist geradezu die äußere Erscheinung, in der diese unbeschränkte Herrschaftsmacht an körperlichen Gütern zu der Außenwelt auftritt. Und da das unbeschränkte Herrschaftsrecht über diese Güter selbst als *res* bezeichnet wird (vgl. den klassischen Sprachgebrauch von *rem tradere* in der Traditionslehre) und demnach mit dem Sachkörper identifiziert wird, liegt in der paulinischen These, daß nur *res corporales* Gegenstand der *p.* sein können, nicht mehr und nicht weniger beschlossen, als die ausdrückliche Anerkennung der engen Verbindung, die das *dominium* mit der tatsächlichen Ausübung der unbeschränkten Herrschaft eingegangen ist. Man vergleiche auch die deutliche Parallele im gaianischen Satz II 19 und 28, daß nur *res corporales traditionem recipiunt*, der auch in die Digesten Justinians aufgenommen wurde (Dig. XLI 1, 43, 1). Deutlich markiert sich hier eine Grenze, die die Klassiker offenbar bewußt für ihren *p.*-Begriff ziehen wollten: Sollte seine Anwendung vor allem dem besseren Schutz des Eigentumsrechtes dienen, so schien es ihnen damit nicht vereinbar, *p.* auch denen zuzuschreiben, die auf Grund eines anders gearteten beschränkten Nutzungsrechtes die tatsächliche Herrschaft über eine Sache ausübten. So wenig sie zögerten, dem Usufruktuar, Superfiziar einen analogen Schutz im Wege von *interdicta utilia* zu gewähren, so beharrlich lehnten sie es ab, hier von *p.* zu sprechen. Vgl. Gaius II 93: ‚*usufructuarius ... usucapere non potest; primum quia non possidet, sed habet ius utendi fruendi.*' Dazu Fragm. Vat. 90 und 91, ferner Ulp. in Dig. XLIII 16, 6, 2 und X 4, 5, 1, ferner: Paul. Dig. VII 1, 60, 1, der dem Usufruktuar lediglich ein *in possessione esse* (Detention!) zuschreibt. Dazu Albertario II 310f.

Um so mehr fällt auf, daß sich die Klassiker nicht dazu aufgerafft haben, die gewiß auch von ihnen als Anomalie empfundenen Fälle des Fremdbesitzes (Pfandgläubiger, Prekarist, Sequester) aus dem Bereich der *p.* auszumerzen. Man könnte ihnen, wie Kunkel Symb. 62 in einem anderen Zusammenhang schreibt, daraus den Vorwurf einer systematischen Inkonsequenz machen. Doch genügt auch hier nicht einfach der Hinweis darauf, daß die neue Forschung derartige dogmatische Unvollkommenheiten auch anderwärts für die klassische Rechtsordnung aufgedeckt hat und daß uns ‚die Klassiker mehr und mehr als Praktiker erscheinen, die zwar mit schärfster Logik und Klarheit im einzelnen, aber ohne Bindung an ein einheitliches System, ja ohne jeden systematischen Ehrgeiz das Recht fortbildeten'. Ebendort verweist Kunkel auf das fast beziehungs-

lose Nebeneinander von zivilrechtlicher und honorarrechtlicher Begriffsbildung: Die *p. civilis* und der Interdiktenbesitz waren im Grunde inkommensurable Größen, es bestand zwischen ihnen kein klarer Gegensatz, vielmehr ein Nebeneinander zweier sich gegenseitig ergänzender rechtlicher Erscheinungen, die lange Zeit hindurch ihre eigenen Wege gingen. Die Erstreckung des Interdiktenschutzes noch über den Eigenbesitz hinaus ändert schließlich nichts daran, daß der praetorische Schutz in erster Linie für den Eigenbesitzer da war. Sie hat den Klassikern selbst in ihren Auswirkungen auf den *p.*-Begriff reichlich zu schaffen gemacht (vgl. etwa Jav. Dig. XLI 3, 16). Es kommt noch dazu, daß die *p. ad interdictum* keineswegs der einzige Besitztatbestand des Honorarrechtes war; man denke etwa an die Passivlegitimation bei der *actio ad exhibendum* und das praetorische Edikt *de utili communi div. iudicio*. Ein einheitlicher praetorischer Besitzbegriff hat ja nie bestanden, selbst wenn man von den Fällen der *missio in poss.* oder *bon. poss.* absieht. Während das Zivilrecht bereits in den Arbeiten der spätrepublikanischen Juristen eine weitgehende begriffliche Klärung erfuhr, mangelte es an einer solchen Vorarbeit im Gebiet des Honorarrechtes so gut wie gänzlich. So ist es nicht zu verwundern, daß die Klassiker und besonders der bekannte paulinische Exkurs im wesentlichen im Bereich der *civilis p.* befangen blieben, wie denn die Hauptmasse des ganzen Titels Dig. XLI 2 der just. Kompilation in die Lehre vom Ersitzungsbesitz gehört und vom Interdiktenschutz darin nur wenig die Rede ist. Daß ein weiteres Fünftel dieses Digestentitels aus dem 69. 70. und 72. Buch von Ulpians Ediktskommentar übernommen wurde, beweist höchstens, daß die Kompilatoren sich mehr als die klassischen Juristen um eine gemeinsame Theorie des Besitzes bemühten, allerdings mit ziemlich dürftigem Erfolg.

Albertario war also im Rechte, wenn er, die Anomalie der Fremdbesitzfälle beiseitelassend, den Kern des klassischen *p.*-Begriffes als rapporto di dominazione di fatto mit dem *animus possidendi* bestimmte, so trüb und verworren das Bild im einzelnen sein mag, in dem uns diese klassische Grundauffassung in unserem stark überarbeiteten Quellenmaterial entgegentritt. Fraglich ist nur, ob er die Grenzen zwischen klassischem und nachklassischem bzw. byzantinischem Gedankengut richtig gezogen hat und ob nicht manche Gedanken, die sich später voll entfaltet haben, schon bei den Klassikern anzutreffen und vorgebildet sind.

IV. Denn für Albertario beginnt mit dem Ausgang der klassischen Zeit geradezu eine neue Epoche in der Entwicklung der römischen *p.* (vgl. Studi II 128f.). Sie habe eine tiefgehende Wandlung in der Begriffsbildung angebahnt, die sich im Zeitalter Justinians vollendet hätte. Mehr und mehr habe sich das Schwergewicht des *p.*-Begriffes auf das *animus*-Element verlagert, aus dem *animus possidendi* sei der *animus dominantis* (*ψυχὴ δεσπόζοντος*) geworden, an Stelle der Dreiteilung (Riccobono) sei eine Zweiteilung in *possessio vera* (= *poss. iure*) — *possessio corpore (naturalis)* getreten. Als neuer Gedanke habe die *possessio (quasi-possessio) iuris* ihren Einzug gehalten, die vom *usus-fructus* ausgehend, schließlich auf alle *iura in re aliena* (Prädialservituten, Emphyteuse und Superficies) übergegriffen habe. Und als Krönung dieser Entwicklung habe schließlich der Gedanke Raum gewonnen, die *p.* sei als subjektives Recht eigener Art (*ius possessionis*) anzusehen — ein Gedanke, der in der Tat mit der klassischen Konzeption der *p.* nicht vereinbar ist.

Zum Ausdruck komme die neue Entwicklungstendenz schon in einer konstantinischen const. (Cod. VII 32, 10: *non posse eum intellegi possessorem, qui, licet corpore teneat, super iure possessionis vacillet ac dubitet*). Die klassische Antithese *poss. improba — poss. ex iusta causa* habe sich hier zu einer solchen von *poss. corpore — poss. iure* gewandelt, wodurch jede *mala fide poss.* zu einer bloßen Detention degradiert worden sei, wie denn überhaupt die Unterscheidung zwischen *bonae fidei* und *malae fidei possessio* in der justinianischen Kompilation stark im Vordergrunde stehe. Darum hätten z. B. die Kompilatoren am Schlusse der Erörterung des Paulus über die *genera possessionis* den Satz eingefügt: *vel etiam potest dividi possessionis genus in duas species, ut possideatur aut bona fide aut non bona fide*. Damit hänge auch die Wandlung des *animus possidendi* zum *animus domini* zusammen, wobei eben nur dem bfp. der *animus* = *opinio (cogitatio) domini* zugeschrieben werde. In diesem Sinne hätten dann die Kompilatoren die klassischen Juristentexte vielfach verändert.

Schon hier erheben sich Bedenken, die sich noch verdichten, wenn man an gewisse weitere Aufstellungen Albertario's die kritische Sonde legt. ‚Albertario behandelt in seiner gewohnten Art die Quellen geistreich und schonungslos', schreibt Rabel in seinem Aufsatz zur Lehre vom Besitzverlust (Riccobono Festschr. IV 205f.; vgl. hierzu Albertario II 248). Man mag Albertario einräumen, daß mancher Lehrsatz der Klassiker auf dem Gebiet der Besitzlehre, der sogar in die Kompilation aufgenommen wurde, von den Byzantinern mehr oder weniger achtlos beiseitegeschoben wurde. Aber was in den Digesten als Ergebnis der nachklassisch-byzantinischen Umarbeitung auf uns gekommen ist, ist weit davon entfernt, jene revolutionäre und grundsätzliche Begriffsumbildung zu erhärten, die Albertario den Byzantinern zuschreibt. Dies gilt vor allem im Gebiet der *animus-corpus*-Lehre in ihrer Anwendung beim Besitzverlust. Hier hat schon Rotondi in seiner 1920 erschienenen Schrift ‚*possessio quae animo retinetur*' umsichtige Vorarbeit geleistet, die indes nicht so sehr den Gedanken der Revolution als den der Evolution in den Vordergrund stellt. Nach klassischer Auffassung bildeten *animus possidendi* und *corpus possessionis* eine unlösliche Einheit, der Herrschaftswille war den Klassikern eben nur eine Qualifikation der Sachherrschaft. Weder war ihnen also sein Verlust ganz ohne Änderung der äußeren Verhältnisse vorstellbar, noch kam seinem Bestehenbleiben nach Wegfall der Sachherrschaft für die Frage der *p.* rechtliche Bedeutung zu. Trotzdem haben schon die Klassiker manchmal, z. B. mit Bezug auf nur zeitweise benützte Sommer- und Winter-

weiden (*saltus*) von einem *retinere solo animo* gesprochen und es ist keineswegs ausgemacht, daß alle jene Stellen, wo auch darüberhinaus bei Grundstücken *utilitatis causa* eine ähnliche Auffassung geäußert wird (wenn die Besonderheit des Einzelfalles es erfordert), auf Eingriffen der Kompilatoren beruhen. Rotondi macht ferner auf die nicht ganz gleichmäßige Behandlung des Besitzverlustes im Fall des *servus fugitivus* seitens der Klassiker aufmerksam und vermutet nicht ohne Grund, daß schon Paulus diesen zunächst nur *utilitatis causa* zugelassenen Ausnahmefall unter den Gedanken des *solo animo retinere* gebracht habe. Lehrreich ist weiter das Beispiel des Besitzverlustes im Falle der Ausübung des Besitzes durch einen Detentor (Mieter, Pächter). Hier ließ schon Julian den Ersitzungsbesitz auch nach dem Tode des Mittlers fortbestehen, solange dem Besitzer die Herstellung der tatsächlichen Gewalt zumutbar war (Pap. Dig. XLI 2, 40, 1). Der Spätklassiker Paulus ging darüber hinaus, nach ihm sollte der Besitz trotz Wegfall des Mittlers aufrecht bleiben, bis sich ein Dritter der Sache bemächtigte. Und wenn auch kein Zweifel darüber bestehen kann, daß sich die Zahl der Anwendungsfälle des ‚*solo animo retinere*' in nachklassischer und justinianischer Zeit vermehrt hat, so bleibt doch der Eindruck bestehen, daß hier nur eine Entwicklung fortgesponnen wurde, die schon von den Klassikern vorbereitet war. Man mag daher Albertario zugeben, daß in nachklassischer Zeit das *animus*-Element als *animus dominantis* immer mehr in den Vordergrund trat — was ja auch durchaus der allgemeinen späteren Tendenz entspricht, die subjektive Seite der Tatbestände schärfer hervorzukehren —, es folgt daraus noch keineswegs eine grundsätzliche Änderung der Denkweise über den *p.*-Begriff.

Ähnliches gilt für die von Albertario behauptete nachklassisch-byzantinische Bedeutung des Begriffes der *p. naturalis* (a. O. 213f.). Seine These, daß letztere keineswegs bloß die klassischen Dententionsfälle umfasse, wie dies Riccobono lehrte, sondern darin auch manche Fälle des Interdiktenbesitzes aufgegangen wären, hat bei Bonfante, Rotodi, Scherillo, Bozza u. a. m. teils volle, teils eingeschränkte Zustimmung gefunden. Einer mittleren Linie neigt Arangio-Ruiz (Ist.[4] 276f.) zu, der zwar einräumt, daß in der justinianischen Kompilation öfter die *p. civ.* als *iusta* hingestellt, die *p. nat.* dagegen mit der *iniusta p.* identifiziert werde und besonders in den Basiliken der Gegensatz der *φυσικὴ νομή* zur *ἔννομος νομή* in diesem Sinne bestimmt werde, ansonsten aber den weitaus gemäßigteren Ansichten Kunkels folgt (vgl. Jörs-Kunkel 111[4] und 113f.), die dieser in der Festschrift für Lenel 40f. an Hand aller jener Fragmente, die Zweifel an der Richtigkeit der Dreiteilungslehre Riccobonos übrig lassen, näher ausgeführt hat. Kunkel kommt dort zum Schlusse, daß ein exakter Nachweis der Unechtheit in der großen Mehrzahl der Fälle nicht erbringbar ist. Auch werde das Bild des klassischen Rechtes nicht entscheidend durch die Feststellung beeinflußt, ob bereits Ulpian oder erst ein Nachklassiker den Versuch gemacht hat, die verschiedenen Besitztatbestände des praetorischen Rechtes an der zivilen Besitzterminologie zu orientieren. Wenn schon die Spätklassiker, voran Paulus, die allgemeinen Grundsätze der Besitzlehre vorwiegend im Gebiet der *p. civ.* zu erörtern pflegten, so könne es nicht wundernehmen, daß ihre Nachfolger, auf dieser Bahn fortschreitend, die Tendenz verfolgten, die Kluft zwischen ziviler Besitztheorie und Interdiktenbesitz zu überbrücken. Daß dabei mitunter Formulierungen gewählt wurden, die die Klassiker niemals geprägt hätten, ändert wenig an dem Gesamteindruck, daß den Eingriffen der Kompilatoren in die klassische Besitzterminologie bei weitem nicht jene Bedeutung und jene auf eine Gesamtreform abzielende Tendenz zukommt, wie sie Albertario vorgeschwebt hat.

Wertvolles Material hat Albertario besonders für die Frage des Aufkommens der Lehre von der *iuris (quasi) possessio* zusammengetragen. Es handelt sich hier um eine Anwendung des Besitzergriffes auf beschränkte dingliche Rechte, die allerdings mit dem klassischen Satz, der eine *p.* nur an *res corporales* zuläßt, als schlechterdings unvereinbar gelten muß. Auf diesem Gebiet hat Albertario wahre Pionierarbeit geleistet, deren Ergebnisse weit über seine Vorgänger, auch über Perozzi, der zum erstenmal (1897) die byzantinische Herkunft des Servitutenbesitzes behauptet hatte (RISG XXII 1f. 127f.), hinausführten. Albertarios bezügliche Schriftenreihe, die schon 1912 beginnt, liegt in seinen Studi II 310—449 gesammelt vor. Vgl. jetzt auch Sargenti Appunti sulla quasipossessio in Scr. Ferrini II 226f.

Albertario kommt in diesen scharfsinnigen Untersuchungen, in denen er die Textkritik mit gewohnter Meisterschaft handhabt, zum Schluß, überall dort, wo wir in oder außerhalb der justinianischen Kompilation der *quasi possessio (possessio)* von Rechten begegnen, beruhe dies entweder auf nachklassischen Text-Glossemen oder bewußten Eingriffen der Kompilatoren. Wohl habe es unter den Byzantinern Anhänger einer adulterina dottrina gegeben, die z. B. dem Ususfruktuar Sachbesitz, nicht Rechtsbesitz zuschrieben, diese *p.* aber lediglich als Detention faßten (*possessio corpore*), weil sie nicht zur Ersitzung der Sache führen konnte. Darauf beruhe z. B. das viel erörterte *naturaliter possidere (tenere)* (in Dig. XLI 2, 12 pr. bzw. XLI 2, 49) des Usufruktuars. Gegen diese Lehre habe sich schon Theophilus in seiner Paraphrase 2, 9, 4 gewendet.

Albertarios neue Lehre hat, soweit es sich um die Herkunft der Einrichtung der *quasi-possessio* handelt, überwiegend Beifall gefunden und hat sich in der modernen romanistischen Literatur im wesentlichen durchgesetzt (vgl. etwa Bonfante Corso III 379f. Rabel Grundzüge 437. Siber RR II 136. Monier Man. élem. 525. Arangio-Ruiz Ist.[4] 281 u. a. m.). Indes ist auch hier gegenüber manchen allzu radikalen textkritischen Behauptungen Albertarios Vorsicht geboten. So wenn er lehrt, es handle sich in der Veroneser Gaiushandschrift IV 139 bei den Worten *aut quasi possessione* um ein nachklassisches Glossem, welcher Behauptung er nach dem energischen Widerspruch Riccobonos eine eigene

Abhandlung gewidmet hat (a. O. 359f.). Siehe dagegen die Bemerkungen bei Segré BIDR 32, 239, ferner Arangio-Ruiz 281[1], die diese Ansicht schon durch die wörtliche Wiederkehr der Ausdrucksweise des Gaius in den Inst. Just. IV 15 pr. für widerlegt halten (vgl. hierzu Albertario II 383[2]) und offenbar gleich Kunkel-Jörs RR[2] 112[9] die Bemerkung des Gaius als kurzen Hinweis auf jene Tatbestände betrachten, wo schon die Klassiker einzelnen Nichtbesitzern, z. B. dem Usufruktuar und Superfiziar *interdicta utilia* gewährten — allerdings stets unter Ersatz der Worte *possidere, possessio* durch *uti, frui* bzw. *frui* allein. Zu den weitergehenden Interpolationsannahmen hinsichtlich des Wortlauts des bei Ulp. Dig. XLIII 18, 1 pr. überlieferten int. *de superficiebus* gegenüber Beseler und Albertario vgl. Lenel Ed. perp.[3] 476f.; zum int. *utile* des Usufruktuars Lenel 473.

Kaum anders steht es mit der wohl unschuldigen Schlußbemerkung bei Javolen Dig. VIII 1, 20 ... *ideoque et interdicta velut possessoria constituta sunt*, deren Echtheit schon Riccobono verteidigt hat (Lit. bei Albertario 347[2], 366[1], ferner Rabel Mél. Girard II 396). Dagegen ist in zahlreichen anderen Stellen z. B. Dig. IV 6, 23, 2. VIII 15, 10. XLIII 16, 3, 17 u. a. m. die *quasipossessio (possessio) iuris* mit Sicherheit als interpoliert zu betrachten, so wenig etwa das Argument allein überzeugen könnte, daß überall, wo *quasi* als Beiwort zu Rechtseinrichtungen in der Kompilation begegnet, der Verdacht einer Interpolation bestehe.

Mit Recht hat im übrigen schon Arangio-Ruiz Ist.[4] 279 darauf aufmerksam gemacht, daß eine Auffassung auch des Sachbesitzes als tatsächliche Ausübung eines Rechtes (nämlich des Eigentumsrechtes) nicht so fern stehe, als daß der Gedanke nicht nahe gelegen hätte, auch die Ausübung anderer beschränkter Herrschaftsrechte als möglichen Gegenstand der *p.* anzusehen. Die Beobachtungen Krellers zum Gaianischen *res*-Begriff und zu seiner Unterscheidung der *res corporales — incorporales* weisen in die gleiche Richtung, zumal das System des Gaius ja von Justinian übernommen wurde. Einer Epoche, die dem etwas einseitigen klassischen Dogma der Unmöglichkeit des Besitzes an *res incorporales* schon recht fernstand und die ohne Bedenken auch den Traditionsbegriff auf die verschiedensten Rechte anzuwenden gelernt hat, konnte es schwerlich noch als revolutionäre Neuerung erscheinen, den *p.*-Begriff auch auf Rechte anzuwenden. Dies um so weniger, als man wohl längst beobachtet haben mochte, daß die klassischen Juristen selber durch Gewährung von *interdicta utilia* den Inhabern beschränkter dinglicher Rechte dort, wo die Bedürfnisse der Praxis dies verlangten, eine besitzähnliche Stellung einräumten und demnach nur noch formell an ihrer Lehre von der Unmöglichkeit des Besitzes an *res incorporales* festgehalten haben.

Dazu kommt noch, daß Albertario die Frage, ob und inwieweit eine solche Denkweise einer älteren Epoche insbesondere im Bereich der vorgeschichtlichen Vorläufer der klassischen *p.*, also des *usus-Besitzes* und der alten *p.* am *ager publicus* zumutbar sei, kaum zureichend geprüft

hat. Zumindest beim alten *usus*-Besitz dürfen wir annehmen, daß er keineswegs auf *res corporales* im klassischen Sinne beschränkt war. Die alte *usucapio* als Verschweigungsregel kam ebensogut beim Erwerb des *meum esse* an körperlichen Sachen als beim Erwerb der *manus* über die Ehefrau oder beim Erwerb von Servituten zur Anwendung, bei welch letzteren die Ersitzungsmöglichkeit erst durch die lex Scribonia beseitigt wurde. Auf derselben Linie liegt es, daß ursprünglich die *hereditas* als Ganzes Gegenstand der *usucapio pro herede* war. Erst die Klassiker haben sich, wieder unter dem Einfluß des Dogmas von der Unanwendbarkeit der *p.* auf *res incorporales*, veranlaßt gesehen, hier nur die einzelnen Nachlaßsachen als Gegenstand der *usucapio* anzusehen (vgl. Seneca de benef. VI 5, 3). Bei den Servituten mag man zweifeln, inwiefern diese früh unter die *res manicipi* eingereihten Rechte, die Gegenstand der Vindikation sein konnten, nicht geradezu als körperliche Bestandteile des herrschenden Grundstückes aufgefaßt wurden (vgl. Kaser Festschr. Koschaker 445); bei der *hereditas* oder *tutela* sind solche Zweifel kaum angebracht.

Aber auch bei der alten *p.* am *ager publicus*, bei dem die Nutzungsbefugnis das Vorhandensein eines *meum esse* auf Seite des Benutzungsberechtigten geradezu ausschloß, lag der Gedanke nicht so fern, dieses Nutzungsrecht an fremdem Gut selbst als Gegenstand der *p.* anzusehen. Welch andern Sinn sollte die bei Festus 233 überlieferte Bemerkung des Aelius Gallus haben, *possessio* sei der *usus quidam agri aut aedifici, non ipse fundus aut ager*, als den, der noch in einer Javolen-Stelle Dig. L 16, 115 in den Worten Ausdruck findet: ... *possessio ab agro iuris proprietate distat?* Und wenn Javolen fortfährt: *‚quidquid enim adprehendimus, cuius proprietas ad nos non pertinet aut nec potest pertinere, hoc possessionem appellamus; possessio ergo usus, ager proprietas loci est‘*, so wird durch diese Antithese das Gesagte nur noch verdeutlicht. Gleichzeitig erläutert dieses Zitat die bei Gaius zum Angelpunkt seines Systems gewählte Auffassung der *res corporales* bzw. ihre Identität mit dem subjektiven Vollrecht an der Sache, so daß der Gedanke naheliegt, daß dieser Sprachgebrauch durchaus nicht erst von Gaius erfunden worden ist. Vgl. Ciapessoni in Studi Abertoni II 28[24].

Wenn nun die klassischen Juristen ihren *p.*-Begriff auf *res corporales* beschränkten, weil sie die Rechtseinrichtung der *p.* als vor allem dazu bestimmt ansahen, den wirksameren Schutz des Eigentumsrechtes zu gewährleisten, so muß deshalb noch nicht der alte sprachliche Wortsinn von *p.* und *usus*-Besitz, die nunmehr zu einer Einheit zusamengewachsen waren, gänzlich verlorengegangen sein. Dies um so weniger, als die auch im klassischen Recht anerkannten Fälle des Fremdbesitzes einer einheitlichen Besitztheorie damals ohnehin hindernd im Weg standen. Dazu kommt, daß zum Schutz zahlreicher Feldservituten längst praetorische Interdikte bereitstanden (*de itinere actuque privato, de aqua cotidiana et aestiva, de fonte* usw.), so daß auch hier einer Neubelebung alter Denkweise ebensowenig Schwierigkeiten entgegenstanden, wie beim *ususfructus*,

beim *usus* und bei der *habitatio* bzw. bei der *superficies* und Emphyteuse. Ein Verblassen von Schuldogmen im Gefolge der Wiedererweckung alter Vorstellungen verdient nicht schon den Namen einer revolutionären Neuerung.

Als nachklassische bzw. byzantinische Schöpfung hat Albertario (441f.) weiter die technische Verwendung von *p.* im Gebiet von Statusverhältnissen (*status libertatis, servitutis, civitatis*) dargetan und seine tüchtige Schülerin Peterlongo (Festschr. Albertoni 193f.) hat seine Aufstellungen noch durch Aufdeckung einiger weiterer Interpolationen in der justinianischen Kompilation ergänzt. Die klassische Ausdrucksweise: *in libertate morari, esse, liberum esse* scheint in der Tat manchmal durch die technische Wendung *in libertatis possessione esse* von den Kompilatoren ersetzt worden zu sein, so in Dig. XL 5, 26 pr. XL 12, 10. XL 12, 12, 3. XL 12, 41 pr. Cod. VII 16, 14 u. a. m. Unecht ist auch die *possessio servitutis* in Dig. XLI 2, 3, 10. III 3, 33, 1. Cod. III 22, 14. IV 19, 20. Doch hält es Albertario in seinem Referat über die Schrift der Peterlongo (a. O. 441) nicht für ausgeschlossen, daß da und dort auch in klassischen Texten und Kaisererlässen das Wort *p.* in solchem Zusammenhang in untechnischem Sinne verwendet worden sei. Für sicher echt, aber untechnisch hält er die *possessio civitatis* im edictum Claudii de civitate Anaunorum (Bruns Fontes 253). Praktisch sollten die erwähnten Textänderungen der Kompilatoren die Anwendung der *longi temporis praescriptio* auf Statusverhältnisse fundieren.

Daß schließlich die Klassiker von einem *ius possessionis* im Sinne eines subjektiven Rechtes eigener Art nicht gesprochen haben, war schon durch die Forschungen Vasallis (Misc. crit. fasc. II 1914, 31f.) klargestellt (vgl. auch Rotondi BIDR 107f.). Albertario hat das hierher gehörige Quellenmaterial noch einmal zusammengefaßt und kritisch beleuchtet (175f.). Der klassische Standpunkt kommt deutlich zum Ausdruck bei Paul. Dig. XLI 2, 1, 3: ... *possidere ... enim rem facti, non iuris esse* sowie in der Begründung § 4: ... *quoniam res facti infirmari iure civili non potest.* Interpoliert ist daher Marcian Dig. XLVIII 6. 5. 1 (vgl. dazu Call. Dig. V 1, 37, wo dasselbe Reskript zitiert wird, der unechte Zusatz *‚sed et decrevit, ut prius de vi quaeratur quam de iure dominii sive possessionis‘* aber fehlt); Dig. XLIII 8, 2, 38. VII 6, 5 pr. XLI 2, 49 pr. u. 1. IV 6, 19. XLI 2, 44 pr. (vgl. dazu Dig. XLI 1, 17). Cod. VII 16, 5, 2 sowie Ulp. Dig. XLV 1, 38, 2 (vgl. Ind. int.). Klassisch sind dagegen Stellen, wo das Wort *ius* einfach den Umstand hervorheben sollte, daß das Besitzverhältnis Rechtsfolgen nach sich zieht, wie bei Julian Dig. XLI 2, 36: *plus iuris in possessione habeat qui precario rogaverit* (ähnlich Paul. Dig. XLIII 17, 2). Besonders deutlich kommt die byzantinische Auffassung in Cod. VII 32, 10 (a. 314) zum Ausdruck: *Nemo ambigit possessionis duplicem esse rationem, aliam quae iure consistit, aliam quae corpore ... interpellatione vero et controversia progressa non posse eum intellegi possessorem, qui licet corpore teneat, tamen ex interposita contestatione et causa in iudicium deducta super iure possessionis vacillet ac dubitet;*

vgl. auch Cod. IX 12. 7 (a. 319) = Cod. Theod. IX 10, 3. Im Edikt Domitians (Bruns 82, S. 255) ist das *ius possessorum* als Rechtslage zu verstehen. Bei Cicero findet sich *ius possessionis* öfter (z. B. Caec. 12, 35, pro Mil. 28, 78), doch liegt hier untechnische Ausdrucksweise vor. Einen kritischen Literaturbericht über die Frage, ob der Besitz als Recht oder Tatsache anzusehen ist, gibt Bonfante Corso III 177. 212.

Die verdienstvollen Forschungen Albertarios haben gewiß das Verständnis für die Fortentwicklung der Besitzlehre im nachklassischen und justinianischen Recht erheblich gefördert. Doch dürfen ihre Ergebnisse, auch soweit sie sich einer nüchternen Kritik gegenüber als hieb- und stichfest erwiesen haben, nicht dazu verleiten, die nachklassisch-byzantinische Entwicklung unter dem Gesichtspunkt einer revolutionären Umgestaltung zu sehen. Bonfante dürfte Recht behalten, wenn er öfter darauf verwies, daß durch die Eingriffe der Kompilatoren auf diesem Gebiet nur viel Unklarheit und Verwirrung in die Besitzkonzeption der klassischen Juristen getragen wurde, ohne daß eine konsequente und durchsichtige Neugestaltung erfolgt wäre. So ist es nicht zu verwundern, daß in der gemeinrechtlichen Lehre niemals Einigkeit darüber erzielt werden konnte, worin denn eigentlich das Wesen des römischen Besitzes bestehe und welche Grundsätze für diese Einrichtung maßgebend sein sollten.

Schrifttum: bis 1906 bei Windscheid-Kipp Pand. I[9] 702f. 782. 812. 823. — Weitere Literaturübersicht bei Bonfante Corso III (1933) 130f. — Ältere wichtige Werke: Savigny Das Recht des Besitzes 1. Aufl. 1803. Jhering Über den Grund des Besitzesschutzes 1868; Der Besitzwille 1889. Ubbelohde Glück-Komm. 43 und 44 (1896). I. Bekker Recht des Besitzes 1880. Klein Sachbesitz und Ersitzung 1891. Karlowa Röm. RG. II (1901) 310f. 1001f. Die interpolationenkrit. Forschung beginnt mit Alibrandi Opera I 215f. und Kniep Vacua possessio 1886. Bonfante Lezione sul possesso, Pavia 1906; Scritti giur. III et passim. Besonders Riccobono Zur Terminologie der Besitzverhältnisse, Sav.-Ztschr. XXXI (1910) 321f., ferner BIDR 23 (1911); Scritti Chironi (1915) 222f.; il possesso, Lezioni 1934. Rotondi Possessio quae animo retinetur in BIDR XXX (1921) 1f. = Scr. giur. III 94f. Albertario in zahlreichen Schriften seit 1911, jetzt gesammelt in Studi di dir. Rom II (1941) 107f.; dazu La involuzione dell poss. del precarista in St. Solme I 339 f. und Corso 1939; Bozza Sull origine dell possesso in Ann. Macerata VI (1931); il possesso in corso di Pand. 1936; la possessio del ager publicus 1939. Zancan Ager publ. in Pubbl. fac. Padova VIII 41; Sul. possesso del ager publ. in Atti Acc. Torino 1931, 71f. Lauria Note sul possesso in Studi Solazzi 780f. Carcaterra Possessio 1938; Il servus fugitives e il possesso in Arch. giur. CXX; La voce ‚possidere‘ in Arch. giur. CXVI 168f.; Il possesso di diritto in Pubbl. IDR XXI (1942). M. Peterlongo Possessio quam Graeci κατοχήν dicunt in Ann. Perugia L (1939); 31 Possesso di stato in Studi Albertoni 1937 II 191f. Perozzi I modi pretorii d'acquisto delle servitù

in RISG XXIII (1897) 1f.; 167f.; possesso di parti di cosa in Studi VIII cent. Bologna, 241f.; Istitutioni[2] 869f. Scherillo Contributo alla dottrina rom. di possesso in RIL LXIII (1930). 560f.; ferner Studi Bonfante IV 223f. Seligsohn Iusta possessio, Diss. Berlin. Suman Iusta et iniusta possessio in AIV (1917) 1622f. Vasalli Mic. crit. di dir. rom. II 31f. Rabel Grundzüge des röm. PR 437f. in Mél. Girard II 388f.; zum Besitzverlust nach klassischer Lehre in Studi Riccobono IV 205f. Grimm Die soziologische Grundlage des röm. Besitzrechts ebd. IV 137f. Ciapessoni Il possesso, Corso 1934; Il precarista detentore in Atti I Congr. 1928. Olivecrona The acquisition of possession in Roman Law in Lunds Årsscrift NF I 34. 6 (1938). Animus possidendi und Berührung beim Besitzerwerb in Sav.-Ztschr. LXIV 462f. G. Longo Il tema di acquisto del possesso, BIDR XLII 469f. Radin Detentio at Roman Law in Studi Bonfante III 151f.; dazu Levy Sav.-Ztschr. LI (1931) 560f. Cuq NRH (1894) 23f. Kübler Conferenze per il XIV cent. delle pandette, Milano 1931, 114. Di Marzo Ist. di dir. rom.[3] (1939) 283f. Donatuti Justa et iniusta possessio in AIV LXXX (1921) 1075f. Haegerström Röm. Obligationsbegriff. Siber RR II 134f. Silva Precario can possesso e precario con detenzione in SHDI VI (1940). Carrelli Possessio vel ususfructus in Gaius II 7 in SHDI (1935) 379f. Brini Possesso della cosa e possesso dei diritti in Studi per la VIII. cent. Bologna, 129f. Scialoja Il possesso del precarista, ebd. 223f. Arnò Il tema di servus fugitivus in Studi Perozzi 263f. Di Marzo La poss. iuris nella hereditatis petitio in Studi Moriani II 23f. Kunkel Civilis und naturalis possessio in Symb. Frib. 40f. Kunkel-Jörs RR[2] 111f. Kaser Besitzstände am ager publicus in Sav.-Ztschr. LXII 22f.; Eigentum und Besitz (1943); dazu Wieacker in Sav.-Ztschr. LXVII 529f. Sargenti Appunti sulla quasi possessio ... in Scritti Ferrini II 226f. Ergänzungen zu dem bei Berger sv. interdictum angeführten Schrifttum: Costa Profilo stor. del proc. civ. Rom. (1918) 105f. Wenger Inst. d. Röm. Ziv.Proz. (1925) 237f. Bonfante Corso III 348f. Arangio-Ruiz Istitutioni[4] 271f. Ciapessoni Appunti sul testo editt. degli interdetti in Studi Albertoni II (1934). Fraenkel Zum Interd. utrubi in Sav.-Ztschr. XXXV 328f. Buckland The protection of servitudes in Roman Law, BIDER XXXVIII (1930) 97f. Gintowt Über den Charakter der Interdikte und der iudicia ex interdicto in Studi Albertoni II 235f. RAQEIE in Annali Palermo XV (1936). Albertario Actio et interdictum 1911. Heinsius in RH 1923, 118f. Kaser Restituere als Prozeßgegenstand (1932) 19f. Riccobono Interdictum — actio in Festschr. Koschaker II 368f. Passerini Nuove e vecchie tracce del interd. uti poss. in Athenaeum XV (1937) 26f. Steinwenter Studi e doc. V (1939) 263f. Biscardi La protezione interdittale nel proc. Rom. (1938). [Leifer.]

Possessor. 1) *episcopus Zabensis* in der Mauretania Sitifensis zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach Not. Maur. Sit. 40 bei Halm Vict. Vit. Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 70. Thiel Ep. Roman. pontif. S. 805, 1 hält ihn für identisch mit dem Folgenden.

2) Afrikanischer katholischer Bischof, der sich vor der Vandalenverfolgung nach Konstantinopel geflüchtet hatte und dort 517—520 weilte. An ihn richtete Papst Hormisdas als Antwort auf eine der Gesandtschaft unter Ennodius mitgegebenen Glaubenserklärung einen Brief vom 3. April 517 (Mansi VIII 418. Migne P.L. LXIII 403. Thiel Ep. Roman. pont. 705. Ep. imp., Avellana, 131. CSEL XXXV 552, 6ff. Jaffé Reg.[2] 793). 520 reichte er dem Papst eine relatio ein (Mansi VIII 497. Avellana 230 S. 655, 2ff. Thiel 916; vgl. Kidd History of the Church III 158, 1. Kirsch Kirchengesch. I 604), die am 18. Juli in Rom eintraf und von Hormisdas durch Schreiben vom 13. August beantwortet wurde (Mansi VIII 498. Migne P. L. LXIII 90. Thiel 926. Schwartz Acta conc. oecum. IV II S. 44. Avellana 231 S. 699, 16ff. Jaffé Reg.[2] 850). Vgl. L. Schmidt Gesch. d. Wandalen[2] 113. Möglicherweise hatte ihn Hormisdas dem Kaiser Iustinus I. wegen seiner Rückführung empfohlen (Thiel 900 mit Anm. 1. Schmidt 115).

3) Presbyter, wurde von Ruricius dem Bischof Aeonius, dem Vorgänger des Caesarius von Arelate (s. o. Bd. III S. 1302, 38ff.), empfohlen (Rur. ep. II 8 CSEL XXI 382, 22f.). [W. Enßlin.]

Possides (Acc. *Ποσσίδην* die Hs., *Ποσσιδῆν* Ahrens, Deubner), ein Pythagoreer aus Argos, der sich in der Gefahr befindet, von den Karthagern als einer von 5000 Söldnern auf eine einsame Insel gebracht zu werden, und von dem Pythagoreer Miltiades von Karthago gerettet wird. Als Beispiel der von den Pythagoreern gegeneinander geübten Freundestreue (nach der Damon-Phintias-Geschichte) erzählt bei Iamblich. vit. Pyth. 128 (p. 73, 4 Deubner). Natürlich legendarisch. [Konrat Ziegler.]

Possidius. 1) *adiutor commentariorum* im Officium des Proconsul Africae im J. 411 (Gesta coll. Carth. I 1. II 1 = Mansi IV 51 C. 167 C).

2) Bischof von Calama (s. o. Bd. III S. 1328) in Numidien, seit 397 Nachfolger des Megalius, mit Augustinus befreundet (ep. 95, 1 CSEL XXXIV 506, 16ff. 101, 1 S. 539, 18ff.). Er hatte bei dem Versuch, seinen donatistischen Gegenbischof zu gewinnen, 404 durch dessen Leute tätliche Angriffe zu erleiden, trat aber dann für seine Beleidiger ein (Augustin. c. Cresc. III 46, 50f. P. L. XLIII 523f. CSEL LII 456. 27ff. 459, 10; ep. 105, 4 P. L. XXXIII 397 CSEL XXXIV 598, 3ff.; vgl. ep. 88, 7 S. 413, 16ff. Possidius vita Augustini 12. Seeck Untergang III 360. Kidd History of the Church III 13. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 347). 410 ging er mit einer Gesandtschaft der fünfzehnten afrikanischen Synode an den Hof nach Ravenna, um die Zurücknahme der den Donatisten gewährten Toleranz zu erwirken (Mansi III 810 D), die den Erlaß des Honorius Cod. Theod. XVI 5, 51 erzielte (Kidd III 17). Auf dem Religionsgespräch zu Karthago 411 gehörte er zu den mit der Disputation beauftragten Vertretern der Katholiken (Gesta coll. Carth. I 2. 55. 139. 150. 157. 210 und sonst. II 1. 10. III 2. 68f. = Mansi IV 8 B. 80 C. 128 C. 130 A. 150 A. 158 B. 169 C. 183 C. 213 B und sonst; Kidd III 21. Duchesne Hist. anc. de l'église III 137). Weiterhin nahm P. 413 an der Synode von Caesarea in Mauretanien teil (Augustin. Gesta cum Emerito 1 CSEL LIII 181, 5) und 416 an der von Milev, wo er das Synodalschreiben an Papst Innocentius I. unterschrieb (Mansi IV 335 A. Augustin. ep. 176 CSEL XLIV 663, 5). Mit anderen richtete er ein Sonderschreiben an Innocentius (ep. 177 S. 669, 3), dessen Antwort am 27. Januar 417 erfolgte (Innoc. ep. 31. P. L. XX 594. LVI 482. Mansi III 1078. Augustin. ep. 183 S. 724, 2. Ep. imp., Avellana, 41 CSEL XXXV 92, 4. Jaffé Reg.[2] 323. Seeck Regesten). Ebenso war P. als Legat von Numidien auf der Synode von Karthago 419 anwesend (Mansi IV 433 A. 437 A. 438 C. 508 D. 509 E. 510 C. 511 C). Beim Vandaleneinfall 429 flüchtete er sich nach Hippo Regius und wurde so Zeuge der Verteidigung dieser Stadt und der letzten Tage des Augustinus (Poss. vita Aug. 28. Martroye Genséric 118. L. Schmidt Gesch. d. Wandalen[2] 62. de Lepper De rebus gestis Bonifatii 80. Kidd III 150. Duchesne III 279). Nachher nach Calama zurückgekehrt wurde er 437 erneut von den Vandalen vertrieben (Prosper Tiro Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min. I 475, 1327. Martroye 128. Schmidt 65f. Kidd III 376. Duchesne III 629). P. hatte um 432 eine Lebensbeschreibung des Augustinus verfaßt (Migne P. L. XXXII 33ff.) mit einem Anhang von Augustins Schriften (Migne P. L. XLVI 5ff.); die letzte Ausgabe besorgte P. Angelus C. Vega Opuscula S. Possidi ep. Calamensis 1934, eine Übersetzung Harnack 1930; vgl. Bardenhewer IV 428. 441. 443. 445. de Leppera.O.6. Kidd II 343, 4. Schanz/Hosius IV 2 § 1185, 4 S. 471. Teuffel III[6] § 440, 1. 4 S. 362f. Görres Realenc. prot. Theol.[3] XV 574. Zellinger Lex. f. Theol. u. Kirche VIII 397. Bacchus The Cath. Enc. XII 318. An P. richtete Augustinus die ep. 245 CSEL LVII 181, 15ff. Auch scheint er mit Volusianus (s. d.) näher befreundet gewesen zu sein (Augustin. ep. 137, 20 CSEL XLIV 125, 11f. mit ep. 135, 2 S. 92, 14. 16 Apparat). Der Cont. epit. Hisp. zu Hydatius Chronik, Mon. Germ. Auct. Ant. XI, Chron. min. II 36 nennt den P. *Possidonius Chalamensis*.

3) Donatistischer *episcopus Sillitanae* in Numidien (vgl. Not. Num. 54 in Halms Victor. Vit. Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 66), nahm am Religionsgespräch von Karthago 411 teil (Gesta coll. Carth. I 128 = Mansi IV 103. wo er *Possidonius* heißt, während er I 197=IV 144 B *Possidius* genannt ist).

4) *episcopus Massimanensis* in der Byzacene zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach Not. Byz. 43 bei Halm Victor Vit. Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 67. [W. Enßlin.]

Possidonius. 1) Von ihm wird ein Vers zitiert in einem Glossar von Cheltenham codd. 4626 des 12. Jhdts. Er gehört vielleicht in die Zeit des Luxorius/Lisorius (s. o. Bd. XIII S. 2103), vgl. Teuffel III[6] § 476, 4 S. 471.

2) Afrikanischer Bischof, nahm an der Synode von Milev 416 teil und unterschrieb das Synodalschreiben an Papst Innocentius I. (Mansi IV 335 A. Augustin. ep. 176 Migne P. L. XXXIII 762. CSEL XLIV 664, 4).

3) s. auch Possidius und Poseidonios. [W. Enßlin.]

Possikrates und Theoxenos sind nach Paus. VIII 27, 2 die beiden Parrhasier, die namens ihres Vaterlandes als Oikisten beim Synoikismos von Megala Polis durch Epameinondas mitwirkten, vgl. o. Bd. XV S. 130 (v. Hiller). [Konrat Ziegler.]

Possis. 1) Von Magnesia, Lokalhistoriker; s. F. Jacoby FGrH nr. 480 (1950). Von ihm zitiert Athen. XII 45 eine Schrift *Μαγνητικά* in mindestens drei Büchern, in der dem Themistokles die Einführung der *Παναθήναια* und der *Χόες* in Magnesia zugeschrieben wurde, sowie ebd. VII 47 eine Schrift *Ἀμαζονίς* in ebenfalls mindestens drei Büchern, in der er Glaukos als Erbauer der Argo einführte. [H. J. Mette.]

2) Plaste, von Plin. n. h. XXXV 155 erwähnt nach Varro, dem er hier eine Reihe von Nachrichten über Tonbildnerei entnimmt. Varro hat P. in Rom gekannt. Er nennt von ihm Äpfel, Trauben und Fische (die Stelle ist nicht in Ordnung: überliefert *a quo facta poma et uvas item pisces aspectu discernere a veris*; dafür Traube bei Sellers, Pliny's chapters on the history of Art 178: *uvas alitem nescisse aspectu*; Jan schiebt nach *pisces: non possis* ein), die so natürlich gebildet waren, daß man sie nicht von wirklichen unterscheiden konnte. Das Material war eher Ton als Stuck, die ‚Kunstwerke' waren wohl selbständig, nicht Teile einer Dekoration. Sie sind charakteristisch für den auch in dekorativer Malerei und Ornamentik der Zeit auftretenden Naturalismus. P. ist durch Varro um 50 v. Chr. datiert.

Brunn Gesch. d. griech. Künstler I 527. Helbig Unters. über die campan. Wandmalerei 314. Vessberg Studien zur Kunstgesch. d. röm. Republik 66. v. Lorentz Thieme-Becker Allg. Lex. d. bild. Künstl. XXVII 296. [G. Lippold.]

Posthon (*Πόσθων*), Satyrknabe, der auf dem attischen rf. Kelchkrater des Villa-Giulia-Malers Karlsruhe 208 in einem dionysischen Zuge dargestellt ist, nackt, Binde und Reblaub im Haar und eine brennende Fackel auf der l. Schulter, s. Ch. Fraenkel Satyr- u. Bakchennamen, Halle 1912, 74. 94f. Beazley Röm. Mitt. XXVII 1912, 286ff. Taf. X (Attic red-figure vase-painters, Oxf. 1942, 401 nr. 3). Welter Aus der Karlsruher Vasensammlung, Offenburg i. B. 1920, 6 nr. 27 Taf. 11. Ältere Lit. Myth. Lex. III 2899 und bei Winnefeld Beschreibung der Vasensammlung, Karlsruhe 1887, 50f. nr. 208. CIG 7454. Der Name ist abgeleitet von *πόσθη* ‚membrum virile' wie *Βίλλων*, *Κέρκων*, *Κοίθων*, *Μύσχων*, *Σάθων*, *Φλέβων* (Schulze KZ XXIX 263. GGA 1896, 255 = Kl. Schriften, Gött. 1933, 308. 716. Bechtel Hist. Personennamen, Halle 1917, 482) und offenbar wie manche erotisch gefärbten Namen (o. Bd. XIX S. 1681 mit Lit. Schmid Gesch. d. griech. Lit. I 4, 97, 11) als ‚derber Kosename' zu fassen (Fraenkel 74), ohne notwendig eine besondere Größe des Gliedes zu involvieren (Gnomon XVII 327, 5). So ist er als momentane Anrede an der schon von Creuzer herangezogenen Stelle bei Aristoph. Pax 1300 gebraucht; dazu Schol. u. Hesych. s. *σμόρδωνες* (zu *σμόρδων*

Bechtel Herm. LV 1920, 99f.), vgl. auch Aischyl. *Δικτυουλκοί* Pap. Oxy. 2161, 795 (Siegmann Philol. XCVII 79. Mette Nachtrag zum Supplementum Aeschyleum, Berl. 1949, 25) vom Perseuskinde *ποσθοφίλης ὁ νεοσσός* (*ποσθαλίσκος* Aristoph. Thesm. 291 unwahrscheinliche Konjektur Dindorfs). P. kommt aber auch als fester Eigenname vor (Issa Brunšmid Abh. d. Arch.-Epigr. Sem. d. Univ. Wien XIII 1898, 28f. nr. 22); dazu *Ποσθίων* Bull. hell. XXI 556 Z. 49 aus Thespiai. Nach den Lexikographen Hesych. Phot. s. v. Anecd. Bachm. I 357, 8f. (Suid. s. *Πόσθωνος* ohne Erklärung) konnte man das Wort allerdings auch in malam partem nicht nur von einem kindischen, sondern auch von einem geilen und ungezogenen Menschen gebrauchen, so Menand. frg. 480 K. bei Bachm. Anecd. I 357, 8f.; auch bei Lukian Lexiphan. 12 steht es im Gegensatz zu dem Ideal des Aristoph. Nub. 1014. Vgl. Hoefer Myth. Lex. III 2899f. [Herter.]

Postilena, -ae, f., wohl Gegensatzbildung zu antilena (Walde Etym. Wb. s. antilena), auch in der Form *postela* und *postella* belegt (Isid. orig. XX 16, 4: *antela quasi antesella, sicut et postela quasi postsella*), belegt bei Plaut. Cas. 124f. (*Ita te aggerunda curvom aqua faciam probe, ut postilena possit ex te fieri*) bezeichnet den Schwanzriemen des Pferdegeschirrs, der unter dem Schwanz durchgeht, zu beiden Seiten des Pack- oder Reitsattels befestigt ist und so das Vorgleiten des Sattels verhindert, vgl. o. Bd. V S. 2857. Er war in der Breite verschieden und öfter wie die sonstigen Geschirriemen mit *phalerae* geschmückt. Die zahlreichen Darstellungen von Reitern zeigen meist auch die p., z. B. Germania Romana, Bilderatlas der Röm.-Germ. Kommission des Deutsch. arch. Inst. S. 30, 3 (mit *phalerae*) 31, 1. 3—6. 32, 1 (mit Schnallenzier) (= Blümlein Bilder aus dem röm.-germ. Kulturleben S. 55, 147). 32, 3 (= Blümlein 69, 187). 32, 7 (= Lindenschmit Die Altertümer unserer heidn. Vorzeit, Taf. III. VIII. VIII 8, vgl. dazu Brambach CIRh nr. 1228). Blümlein 66, 178 (von der Traianssäule). 70, 190. Lindenschmit I III 7, 1 u. 2. I XI 6, 2. Vgl. Abb. bei Daremb.-Sagl. I 928. 1179. II 649. [E. Schuppe.]

Postliminium.

Literatur: Die ältere ist bei Pauly, R. E. Art. p. verzeichnet. Die im folgenden mit * bezeichneten Schriften waren dem Verf. nicht zugängig; die mit ** bezeichnete konnte aus sprachlichen Gründen nicht verwertet werden.

1872: Bechmann Das ius p. i und die Lex Cornelia.
1899: Leonhard Art. captivitas, o. Bd. III S. 1555.
1908: Mitteis Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians I. S. 127—135.
1913: *Sertorio La prigionia di guerra e il diritto di p. o.
1916: *Solazzi (I), Tutela e p. o, Rend. Ist. Lombardo 1916, 638ff.
1925: Beseler Miscellanea: P. und Cornelia, Ztschr. Sav. Stift. XLV 192—211.
*Albertoni Redemptus ab hostibus, Riv. dir. internaz. XVII 358—378 (Recht von Gortyn).
1926/7: Ratti Studi sulla captivitas, (I) Riv. ital. per le scienze giur. N. S. I 173—207; (II) Bull. dell' Ist. di dir. rom. XXXV 105—165; *(III) Annali della R. Univers. di Macerata I 57ff.; (IV) Riv. ital. per le scienze giur. N. S. II 5—51.
1927: Levy (I) Verschollenheit und Ehe in antiken Rechten, Gedächtnisschr. f. E. Seckel, 145—193.
1930: Romano Redemptus ab hostibus, Riv. ital. per le scienze giur. N. S. V 1—41.
1931: Hugo Krüger Captivus redemptus, Ztschr. Sav. Stift. LI 203—222; LII 351/2.
1932: *Ratti (V) Studi in mem. del prof. P. Rossi, 287ff.
1939: Ambrosino Da Giavoleno a Gaio in tema di p., Studia et doc. hist. et iur. V 202—217.
De Visscher Aperçus sur les origines du p., Festschr. P. Koschaker I 367—385 = Nouv. études de droit romain public et privé, 1949, p. 275—296.
1940: Albertario P. e possesso, Studia et doc. hist. et iur. VI 383—387.
1941: H. J. Wolff The Lex Cornelia de captivis and the roman law of succession, Tijdschr. v. rechtsgeschiedenis XVII 136–183.
Guarino Sul 'ius singulare p. i', Ztschr. Sav. Stift. LXI 58—76.
1942: *Faively Redemptus ab hoste (Thèse).
1943: Levy (II) Captivus redemptus, Class. Philol. XXXVIII 159ff.
1945: *Imbert P. (Thèse).
1947: Solazzi (II), Il concetto del ius p. i, Scritti in onore di C. Ferrini II 288—360.
1948: **Bartošek Captivus, Studie o právním postavení Římského občana-válečného zajatce. (Verzeichnis französischer thèses: p. 7/8.)
Kreller (I), Die Ehe des römischen Kriegsgefangenen, Jur. Blätter LXX 284 bis 288.
Di Marzo Dirimitur matrimonium captivitate, Studi in onore di S. Solazzi, p. 1—5.
1949: Solazzi (III), Studi romanistici I: Il' p. rei' e gli immobili, Riv. ital. per le scienze giur., Ser. 3, III 1—14.
1950: Amirante Captivitas e p.
*Dell' Oro Osservazioni sulla situazione giuridica del 'captivus'; vgl. IVRA, Riv. internaz. di dir. rom. e ant. II (1951) p. 381.
Gioffredi Sul 'ius postliminii'. I. La struttura dell' istituto, Studia et doc. hist. et iur. XVI 13—58.
1952: Kreller (II) Juristenarbeit am p., Ztschr. Sav. Stift. LXIX (1952) S. 172–210.

Die vorstehenden Schriften sind im folgenden nur mit Autornamen, evtl. römischer Unterscheidungsziffer und Seitenzahl angeführt.

1. Cicero berichtet (top. 8, 36) auf die Frage, postliminium quid sit *(cum ipsius postliminii vis quaeritur et verbum ipsum notatur)*, hätte sein Freund Servius Sulpicius Rufus (s. u. Bd. IV A S. 861 Nr. 95) gemeint, *nihil ... notandum nisi post, et liminium illud productionem esse verbi vult, ut in finitumo legitumo aeditumo non plus inesse timum quam in meditullio tullium.* Er fährt fort: *Scaevola autem P. filius* (s. o. Bd. XVI S. 437 nr. 22) *iunctum putat esse verbum, ut sit eo post et limen; ut quae a nobis alienata, cum ad hostem pervenerint, ex suo tamquam limine exierint, hinc ea cum redirent post ad idem limen, postliminio redisse videantur.* Die mucianische Etymologie verwenden die Institutionen Iustinians (I 12, 5) zur Erklärung des ‚ius postliminii', kraft dessen heimkehrende Kriegsgefangene *omnia pristina iura recipiunt: dictum est autem p. a limine et post, ut eum, qui ab hostibus captus in fines nostros postea pervenit, postliminio reversum recte dicimus. nam limina sicut in domibus finem quendam faciunt, sic et imperii finem esse veteres voluerunt. hinc et limes dictus est quasi finis quidam et terminus. ab eo p. dictum, quia eodem limine revertebatur, quo amissus erat.* Nach der in der antiken Rechtsliteratur durchgedrungenen Ansicht bezeichnet also p. die ‚Rückkehr hinter die Schwelle'. Der Ausdruck scheint demnach vom Haus als Gebäude übernommen worden zu sein und mag in vorstaatlicher Zeit einmal die rechtlich relevante Wiederaufnahme von Personen und Sachen in den Frieden der Hausgemeinschaft zum Inhalte gehabt haben. In historischer Zeit ist er offenbar auf die Fälle angewendet worden, in denen ein civis, der die Gebietsgrenzen der civitas verlassen hat, in diese zurückkehrt (vgl. Kreller II, S. 176f.).

2. Als Rechtseinrichtung entspringt das p. altem ungeschriebenen nationalen und internationalen Brauch (mores), römische Gesetze und sonstige geschriebenen Rechtsnormen haben mehrfach, wenn auch ohne Absicht, einer umfassenden Regelung des Instituts eingegriffen: Iulius Paulus (s. o. Bd. X S. 690ff. nr. 382), der am Schluß seines Zivilrechtswerkes dem p. längere Ausführungen gewidmet hat (Lenel Palingen. Paulus nr. 1893; D. XLIX 15, 10) sagt nach der — wahrscheinlich stark veränderten (Solazzi II, p. 333. 336) — justinianischen Fassung: *P. est ius amissae rei recipiendae ab extraneo et in statum pristinum restituendae inter nos ac liberos populos regesque moribus legibus constitutum. nam quod bello amisimus aut etiam citra bellum, hoc si rursus recipiamus, dicimur p.o recipere. idque naturali aequitate introductum est, ut qui per iniuriam ab extraneis detinebatur, is, ubi in fines suos redisset, pristinum ius suum reciperet.* Zu diesem Versuch der römischen Rechtsliteratur, die hier nur mit ihrem Endergebnis in Betracht gezogen werden kann — ihre textkritische Behandlung würde ein Vielfaches des verfügbaren Raumes erfordern —, Begriff, Funktion, Ursprung und Anwendungsgebiet des p. zu umschreiben, ist im einzelnen zu bemerken:

a) Im Begriff des p. ist Personen- und Sachenrechtliches eng verbunden: S. Pomponius bemerkt in der Lehre von der nachträglichen Unwirksamkeit eines Testamentes (8 ad Sab.; Lenel nr. 424, D. XLIX 15, 14 pr.): *Cum duae species p. i. sint, ut aut nos revertamur aut aliquid recipiamus: cum filius revertatur, duplicem in eo causam esse oportet p. i, et quod pater eum reciperet et ipse ius suum.* Der in Feindesgewalt (in potestatem hostium) geratene römische Bürger wird nach gemeinantikem ius gentium deren Knecht (servus hostium), seine Rechtsstellung unterscheidet sich aber von Anfang an wesentlich von der eines Sklaven im Sinne der römischen Rechtsordnung (iusta servitus); vgl. Mitteis, S. 128, 11; a. A. Leonhard und viele andere. Die Rückkehr p. o gibt ihm seinen bisherigen status libertatis — als ingenuus oder libertinus — und sein Bürgerrecht wieder; über die Frage, in welcher Weise ihm dabei seine konkreten subjektiven Rechte zurückgegeben werden, s. u. Nr. 4. Andererseits gelangen gewisse Rechtsobjekte p. o wieder in diejenige Lage, in der sie sich befunden haben, bevor sie ein extraneus erbeutet und damit dem Geltungsbereiche des römischen Stadtrechtes entzogen hat. Der Katalog dieser Gegenstände ‚*quae sint p. i.*' ist uns Cic. top. 8, 36 in der Fassung erhalten: *P.o redeunt haec: homo, navis, mulus clitellarius, equus, equa, quae frena recipere solet.* Aus etwa gleicher Zeit ist uns bei Festus v. p. o (ed. Odofred. Mueller, p. 218/9) eine sachlich entsprechende Äußerung des juristischen Grammatikers C. Aelius Gallus (s. o. Bd. I S. 492 nr. 58), deren Text nach den teilweise abweichenden Vorschlägen von Bruns-Mommsen-Gradenwitz (Fontes iur. Rom. antiqui II 7 p. 25) und Huschke-Seckel-Kübler (Iurispr. anteiust. I 6 p. 37) sinngemäß wohl lauten muß: *Postliminio receptum Gallus Aelius in libro primo significationum, quae ad ius pertinent, ait esse eum, qui liber, ex qua civitate in aliam civitatem abierat, in eandem civitatem redit eo iure, quod constitutum est de postliminiis. item qui servus a nobis in hostium potestatem pervenit, postea ad nos redit in eius potestatem, cuius antea fuit, iure p. equi et muli et navis eadem ratio est postliminio receptis iis quae servi. quae genera rerum ab hostibus ad nos postliminio redeunt, eadem genera rerum a nobis ad hostis redire possunt. cum populis liberis et cum foederatis et cum regibus p. nobis est ita, uti cum hostibus. quae nationes in dicione nostra sunt, cum his p. non est. — Postliminio receptus dicitur, si qui extra limina, hoc est terminos provinciae, captus fuerat, rursus ad propria revertitur.* Auch diese Stelle, bei der es freilich zweifelhaft bleiben muß, wie weit der am Anfang genannte Aelius Gallus im ganzen Verlauf als Gewährsmann der jüngeren Redaktoren am Worte geblieben ist, kennt also die Rückkehr kraft p. einerseits für Freie, andererseits für Sklaven, Pferde, Maultiere und Schiffe. Sie betont deren Reziprozität und läßt den sonst als gewöhnlich erscheinenden Fall dessen, *qui captus fuerat*, auffällig zurücktreten gegenüber der Rückkehr eines freiwilligen Auswanderers, so daß sich das Institut auch auf das Verhältnis zu freien und verbündeten Gemeinden und Herrschern erstreckt. Über die Rechtsentwicklung in dieser Hinsicht s. u. lit. c.

b) Die juristischen Schriftsteller der Römer haben sich bemüht, die einzelnen Gruppen von Objekten, auf die nach dem Herkommen das p. Anwendung fand, genauer abzugrenzen. Paul. 16 ad Sab. D. XLIX 15, 19, 10 hebt hervor, daß p. *hominibus est, cuiuscumque sexus condicionisque*

sint: nec interest, liberi an servi sint. In der Digestenüberlieferung folgt die Bemerkung, das p. beschränke sich nicht auf Kombattanten, sondern stehe allen Menschen zu, *quia eius naturae sunt, ut usui esse vel consilio vel aliis modis possint.* Diese schiefe Begründung — welche Kriegsverwendungsfähigkeit käme etwa unmündigen Kindern zu? — dürfte nicht von dem großen klassischen Autor stammen. Sie versucht wohl eine gemeinsame Erklärung für die Unterstellung der verschiedenen Gruppen unter das p., während in Wahrheit die Nützlichkeit für den Kriegsgebrauch nur für die Schiffe — offenbar eine von dem internationalen Brauch erst später hierher gestellte Art lebloser Sachen (vgl. de Visscher p. 379f.) — glaubhaft überliefert ist: P. Iuventius Celsus (s. o. Bd. X S. 1363 Art. Iuventius 13) sagt von ihnen in einer von den Digesten (D. XLIX 15, 2; vgl. Lenel Pal. I 271 nr. 5) fälschlich dem Ulpius Marcellus zugeschriebenen Stelle: *Navibus longis atque onerariis propter belli usum p. est, non piscatoriis aut si quas actuarias voluptatis causa paraverunt.* Auf der anderen Seite bemüht man sich, das p. damit zu rechtfertigen, daß der Verlust ohne Verschulden des bisherigen Herrn eingetreten ist. So für Pferde der § 1 derselben Stelle, *nam sine culpa equitis proripere se potuerunt.* Damit hängt der in D. XLIX 15, 2, 2 und fr. 3 (nachklassische oder justinianische Kombination aus Cels. 39 dig. und Pompon. 37 ad Q. Muc.) ausgesprochene Gedanke zusammen, daß Waffen und Bekleidungsstücke nicht kraft p. an den früheren Eigentümer zurückfallen, *‚quod turpiter amittantur‘.* Schließlich hat man auch Fälle, bei denen die für das p. charakteristische Ortsveränderung im Sachverhalt fehlt und nur die Rechtsfolge der Wiederherstellung eines durch fremden Eingriff gestörten Zustandes eintritt, nach Analogie des p. behandelt, so die feindliche Okkupation von Grundstücken und sogar die vorübergehende Bebauung einer Parzelle des Meeresufers: Belege bei De Visscher, p. 378f.; Textkritik bei Solazzi III.

c) Die Gemeinschaften, denen gegenüber der Brauch des p. geübt wurde, haben im Laufe der Geschichte des antiken Völkerrechts eine verschiedene Abgrenzung erfahren und sind wohl auch nicht von allen Juristen einheitlich bestimmt worden. Die Tradition besagte offenbar, Mensch oder Sache müßten, damit das p. Platz greifen könne, in potestatem hostium geraten sein. Räubern gegenüber blieb der rechtliche Zustand unverändert: *A piratis aut latronibus capti liberi permanent* (Paul. 16 ad Sab. D. XLIX 15, 19, 1). Seitdem die noch Cic. (de off. 1, 12) bekannte Einbeziehung aller Fremden unter den Begriff hostis abgekommen war, nahmen einzelne Autoren an, auch derjenige Bürger kehre iure p. i in die civitas zurück, der friedlich ins ‚exilium‘ (vgl. Mitteis 126f.) gegangen war. Diesen Fall des p. stellt nach Festus p. 218 (s. o. lit. a) Aelius Gallus an die Spitze seiner Ausführungen und lehrt, das p. bestehe *‚cum populis liberis et cum foederatis et cum regibus‘* ebenso wie *‚cum hostibus‘*, nur mit den *‚nationes, quae in dicione nostra sunt‘*, also mit den der politischen Eigenorganisation entbehrenden Untertanen, verbinde die Römer kein Recht des p. Schon nach einigen Jahrzehnten, also nach einem für den Eintritt neuer Rechtsverhältnisse doch wohl zu kurzen Zeitraum (vgl. Kreller II, S. 178f.), trägt aber der Frühklassiker Proculus (libro 8 epistol. D. XLIX 15, 7 pr.) eine entgegengesetzte Meinung vor: *Non dubito quin (Mo.: quamvis) foederati et liberi nobis externi sint, nec inter nos atque eos p. esse: etenim quid inter nos atque eos p. o opus est, cum et illi apud nos et libertatem suam et dominium rerum suarum aeque atque apud se retineant et eadem nobis apud eos contingant?* Obwohl diese Ansicht für die Anwendbarkeit des p. feindliche Gewaltakte gegen Personen oder Sachen voraussetzt, kennt auch die spätere Theorie noch neben dem p. in bello ein solches ‚in pace‘. Dabei denkt Pomponius, dessen Ausführungen wohl noch unter dem Einfluß seiner Quelle, den libri iuris civilis des Q. Mucius stehen, an den Fall, daß mit einem ‚Volksstamm‘ (gens) keinerlei freundschaftliche Beziehungen bestehen *(neque hospitium neque foedus amicitiae causa factum habemus),* und bejaht ein p. gegenüber Gemeinschaften, die *‚hostes quidem non sunt‘* (Pomp. 37 ad Q. M., Lenel nr. 319, D. LXIX 15, 5, 2). Der in das spät- oder nachklassische Werk Tryphonini disputationes (F. Schulz History of Roman legal science, 1946, p. 234) eingeschaltete tractatus de captivis (Lenel Palingen. iur. civ. II p. 355, n. 1) nimmt ein p. in pace einerseits an für die, *qui bello capti erant, de quibus nihil in pactis erat comprehensum,* andererseits verwendet er den Ausdruck bei Personen, die in der Fremde von einem plötzlich zwischen Rom und dem Gastlande ausbrechenden Krieg überrascht werden, indem er ihnen mangels einer entgegenstehenden Bestimmung des betr. foedus das *‚ius p. i tam in bello quam in pace‘* zuerkennt. Das hängt wohl mit der im tractatus unter Berufung auf Servius Sulpicius vorgetragenen alten Juristenlehre zusammen, daß *‚spem revertendi civibus in virtute bellica magis quam in pace Romani esse voluerunt‘:* wer als Soldat gefangengenommen wurde, sollte versuchen *„eodem bello‘* (Pomp. 37 ad Q. Muc. D. XLIX 15, 5, 1) zur eigenen Truppe zurückzukehren; er mußte befürchten, daß beim Friedensschluß spätere Ausübung des ius p. i ausgeschlossen wurde. Der als friedlicher Bürger Gefangene konnte sich dagegen auch bei verspäteter Rückkehr auf das ius p. i berufen, wenn der vor Kriegsausbruch in Geltung stehende Staatsvertrag mit dem Gastlande nichts Gegenteiliges bestimmte. Wortlaut und Sinn der Tryphoninstelle sind zweifelhaft; vgl. Mitteis S. 130, 14.

3. Zweck des p. war von jeher, im Falle der Rückkehr des Subjekts oder des Objekts in den zivilen Rechtsbereich die durch Feindesgewalt zerstörte Rechtslage wiederherzustellen: Für den ersteren, in der juristischen Literatur fast allein beachteten Fall lehren dies Einführungsschriften (Gai. I 129: *ius p. i, quo hi qui ab hostibus capti sunt, si reversi fuerint, omnia pristina iura recipiunt;* Epit. Ulpiani 10, 4: *Si pater ab hostibus captus sit, quamvis servus hostium fiat, tamen cum reversus fuerit, omnia pristina iura recipit iure p. i)*

ebenso wie das von Pomponius bearbeitete Zivilrechtswerk des Q. Mucius (D. XLIX 15, 5, 1: *... p. habet, id est perinde omnia restituuntur ei iura, ac si captus ab hostibus non esset).* Die schon in der letzteren Stelle verwendete juristische Ausdrucksform des irrealen Sachverhaltes (Fiktion) hängt eng damit zusammen, daß die hochklassische Rechtslehre (Iulian. 62 dig. Lenel nr. 761, D. XLIX 15, 22, 2: *nam status hominum, quorum patres in hostium potestate sunt, in pendenti est, et reverso quidem patre existimatur numquam suae potestatis fuisse, mortuo tunc pater familias fuisse, cum pater eius in hostium potestate perveniret;* Zweifel an der Echtheit dieser Worte an den im Ind. itp. III 564 und bei Amirante p. 56, 8 zitierten Stellen) und ihr folgend die Einführungsbücher (Gai. I 129. Epit. Ulp. 10, 4. Iust. inst. I 12, 5) von einem ‚Schwebezustand‘ der väterlichen Gewalt des Gefangenen reden, der sich mit dessen Rückkehr oder Tod ‚rückwirkend‘ entscheidet, wobei auffälligerweise (vgl. Amirante p. 168) der Veroneser Gaiustext für den letzteren Fall die Möglichkeit offen läßt, an der Rückwirkung zu zweifeln. Diese Konstruktion muß natürlich bei der Exegese der einschlägigen justinianischen Quellen, vor allem der Titel XLIX 15 der Digesten und VIII 50 des Codex Iustinianus berücksichtigt werden; es ist aber m. E. der neueren Literatur nicht gelungen nachzuweisen, daß die Klassiker oder deren spätere Bearbeiter ihre Entscheidungen grundsätzlich aus Erwägungen dieser Art abgeleitet hätten; vgl. Kreller II, S. 183ff.

4. Das Bewußtsein davon, daß das p. ursprünglich eine Rückkehr in die Gemeinschaft des Hauses voraussetzte, blieb, unterstützt von der Etymologie des technischen Ausdrucks, wie Iust. inst. I 12, 5 erkennen läßt, dauernd lebendig. Ebenso dürfte die Sozial- und Wirtschaftsorganisation die Praxis in der Richtung beeinflußt haben, daß man sich vor allem für das rechtliche Schicksal der Hausgenossen und des Hausvermögens interessierte, wenn der innere Zusammenhang einer domus durch feindlichen Zugriff zerstört war. Darum gewann der Heimkehrer mit libertas und civitas vor allem seine Stellung im Hausverband wieder: *pater filium iure p. i recipit* (Pomp. 3 ad Sab. D. XLIX 15, 14, 1). Da man die liberi in postestate im Falle der Rückkehr des Vaters so ansah, als seien sie *‚numquam non in potestate eius‘* gewesen (Tryph. 4 disp. D. XLIX 15, 12, 1), kam deren rechtsgeschäftlicher Zwischenerwerb dem Heimkehrer ohne weiteres zugute, die Verwaltung des Hausgutes durch diese dürfte, soweit sie ordnungsmäßig war, kaum beanstandet worden sein, irgend welche Verfügungsmacht konnten sie aber offenbar aus ihrer nur theoretisch anerkannten latenten Mitberechtigung (Gai. II 157; Paul. 2 ad Sab. D. XXVIII 2, 11) nicht ableiten. Verfügungen Nichtberechtigter und sonstige rechtswidrige Eingriffe stellten aber ein furtum dar, das nach einer nicht näher datierbaren (vgl. Kreller II, S. 190, Anm. 43) lex Hostilia schon zur Zeit der legis actiones von anderen Bürgern gerichtlich verfolgt werden konnte, wenn es zum Nachteile eines Kriegsgefangenen oder des Mündels eines solchen begangen worden war (Iust. inst. IV 10 pr.). Nach einer in D. XLVII 2, 41 pr. auffallend unsicher gefaßten Stelle aus Ulp. 41 ad Sab. *(Si, cum quis in hostium potestate esset, furtum ei factum sit et p. o redierit, poterit quis dicere eum furti habere actionem)* kann auch der Heimkehrer wegen eines in der Zeit der Gefangenschaft gegen ihn begangenen furtum die Bußklage erheben; der Klassiker sagte wohl: wenn es kein anderer für ihn getan hatte (vgl. Beseler Ztschr. Sav. Stift. XLV 206). Das prätorische Edikt schützte das Vermögen derjenigen, die sich in hostium potestate befanden, wirksam dadurch, daß es ihnen innerhalb einer Jahresfrist nach Wiedergewinnung der Klagmöglichkeit kraft restitutio in integrum eine actio rescissoria verhieß, wenn ihnen gegenüber eine usucapio vollendet oder ein ihnen zustehendes Recht durch Nichtgebrauch oder Fristablauf erloschen war. Der Wortlaut des D. IV 6, 1, 1 unvollständig überlieferten Edikts dürfte — etwas abweichend von Lenel Edictum perp. 3, § 44 — zu ergänzen sein: *Si cuius quid de bonis, cum is ... in ... hostium ... potestate esset posteave ⟨per usucapionem vel non utendo⟩ deminutum esse sive cuius actionis ... dies exisse dicetur: ...*; vgl. Diocl. et Maxim. 291 C. VIII 50 (51) 18; Kreller II S. 202f. Die aus Fragmenten von Callistratus und Ulpian wohl von einem nachklassischen Autor kombinierte Erläuterung zu diesem Ediktstext (D. IV 6, 14 und 15) rechtfertigt diese Rechtsbehelfe damit, daß die captivi wegen ihres unfreien Standes keine gewillkürten Vertreter (procuratores) haben könnten; der Verfasser des Schlußsatzes von fr. 15 pr. *(ego autem etiam nomine eius, qui hostium potitus est, si curator (ut plerumque) fuerit bonis constitutus, auxilium competere existimo* meint, auch Versäumnisse eines für das Vermögen des Gefangenen bestellten Güterpflegers könnten nach dessen Rückkehr durch in integrum restitutio ausgebessert werden. Zur Frage der curator-Bestellung für das Vermögen eines captivus vgl. Solazzi Il concorso dei creditorei nel diritto romano vol. II p. 46ff. Diese Regelung setzt voraus, daß der captivus, wenn er p. o zurückkehrt, alle zivilen Rechte, insbesondere sein Eigentum ipso iure zurückerwirbt; sonst würde ihm die fiktive Beseitigung der aus besonderen Gründen eingetretenen Erlöschung dieser Rechte nichts nützen. Durch Vermittlung der seiner Hausgewalt unterworfenen Personen können dem reversus auch Rechte zufallen, die von den Gewaltunterworfenen während der Pendenz der Hausgewalt erworben worden sind; vgl. vor allem Iul. 62 dig. (Lenel Nr. 761) D. XLIX 15, 22, 2. 3 und den tractatus de captivis bei Tryph. 4 disp. (Lenel nr. 13) D. eod. 12, 1. 2; beide Texte wohl in unserer Überlieferung stark verändert: Ind. itp. III 561. 564.

5. Solange die spes p. i (vgl. Bartošek Mélanges De Visscher I p. 37ff.) besteht, unterbleiben Maßnahmen zugunsten Dritter, die den reversus endgültig in seinen Rechten beeinträchtigen könnten. So erklärt es Ulpian (38 ad Sab. D. XXVI 1, 6, 4) für selbstverständlich *(palam est),* daß demjenigen, *cuius pater in hostium potestate est,* ein (Atilianischer) tutor nicht be-

stellt werden könne; erst spätere Bearbeiter erwägen im Fortgang der Digestenstelle, ob die Bestellung eines Vormundes mit schwebender Rechtswirkung möglich sei (vgl. Solazzi II p. 296). Die dem captivus zustehende tutela legitima wird nicht dem Nächstberufenen deferiert: Ulp. 14 ad Sab. D. XXVI 4, 1, 2 *(Si apud hostes sit frater, inferioris gradus adgnato tutela non defertur: nam et si patronus apud hostes sit, patroni filio tutela non defertur: sed interim a praetore datur).* Das schließt nicht aus, daß man im Sinne der dem pupillus gegen den tutor und dessen Bürgen erwachsenen Ansprüche die Vormundschaft als beendet ansieht: Ulp. 35 ad ed. und Pap. 28 quaest. D. XXVII 3, 7, 1 + frg. 8; Ulp. 79 ad ed. D. XLVI 6, 4, 5. Wäre der Gefangene als civis zu einer gesetzlichen Erbfolge berufen, so sind mit Rücksicht auf sein p. die entfernteren Anwärter vorläufig ausgeschlossen: Ulp. 12 ad Sab. D. XXXVIII 16, 1, 4 (. . . *si filius apud hostes sit, quamdiu vivit, nepotes non succedunt).* Eine successio der für den Todesfall als Erben berufenen Personen in das Vermögen des lebenden Gefangenen ist unseren Quellen nicht bekannt (vgl. Kreller II S. 200ff. gegen die Ansicht von Amirante). Verstarb ein früherer Bürger in captivitate, so war damit das p. mit allen seinen Wirkungen ausgeschlossen, es bedurfte aber eines Spezialgesetzes, um seine Beerbung zu ermöglichen. Ein solches stellt die vermutlich von Sulla erlassene lex Cornelia de captivis dar. Diese hat, wie H. J. Wolff 136ff. dargetan hat, ursprünglich nur die Wirksamkeit von Testamenten sichergestellt, die vor der Gefangennahme errichtet worden waren, und ist erst von der späteren Jurisprudenz als Gesetz über die Erbfolge im allgemeinen — auch zugunsten der Intestaterben — aufgefaßt und so verstanden worden, daß der Zeitpunkt der Gefangennahme als Zeitpunkt des Erbfalles zu gelten habe (vgl. Kreller II S. 191ff.).

6. Keine Anwendung findet das ius p.i

a) auf Personen, die entweder freiwillig zum Feind überlaufen (transfugae; vgl. Paul. 16 ad Sab. Lenel nr. 1893 D. XLIX 15, 19, 4—8, Paul. 2 ad Sab., Lenel nr. 1629, D. eod. 17 nennt auch Soldaten, die sich ergeben) oder ohne den Willen in die Heimat zurückkommen, dauernd dort zu bleiben. So wurde nach Pomp. 37 ad Q. M., Lenel nr. 319, D. XLIX 15, 5, 3 entschieden, daß Atilius Regulus (s. o. Bd. II S. 2086f. Art. Atilius 51), *quem Carthaginienses Romam miserunt,* nicht mit p. zurückgekehrt sei, *quia iuraverat Carthaginem reversurum et non habuerat animum Romae remanendi* (vgl. auch den bei Liv. XXII 58ff. und Gell., noct. Att. VI (VII) 18 berichteten Vorgang nach der Schlacht bei Cannae). Die gleiche Digestenstelle vertritt die Ansicht, das zugunsten des Dolmetschers C. Publicius Menander ergangene Sondergesetz, das diesem trotz seiner Verwendung bei einer Gesandtschaft an seine Heimatstadt das durch manumissio erworbene römische Bürgerrecht wahrte (Cic. pro Balbo 11, 18), sei unnötig gewesen: *nam sive animus ei fuisset remanendi apud suos, desineret esse civis, sive animus fuisset revertendi, maneret civis.* Ferner sind im späteren römischen Recht die Wirkungen des p. im Falle des Rückkaufes aus der Gefangenschaft so lange ausgeschlossen, als dem redemptor der Kaufpreis nicht ersetzt oder von ihm erlassen ist. Bis dahin befindet sich der ursprünglich freigewesene redemptus in einer eigentümlichen Abhängigkeit vom redemptor, die in den justinianischen Quellen als pfandrechtsähnliches Verhältnis aufgefaßt wird; der servus redemptus fiel nach der bei Tryph. 4 disp. D. XLIX 15, 12, 8. 9 erwähnten coustitutio, *quae de redemptis lata est,* in das Eigentum des redemptor, konnte aber durch Erstattung des Kaufpreises von seinem früheren Herrn ausgelöst werden. Vgl. die neuesten Spezialabhandlungen von Hugo Krüger [1931] und Ernst Levy II [1943] (s. u. Bd. I A S. 447f.).

b) Die Erkenntnis der römischen Rechtswissenschaft, daß Tatsachen niemals durch Rechtssätze aus der Welt geschafft werden können (Tryph. 4 disp. D. XLIX 15, 12, 2: *facti . . . causae infectae nulla constitutione fieri possunt),* führt zu der Lehre (a. O.), daß die durch persönlichen Besitz vermittelte usucapio durch die Gefangennahme des Besitzers endgültig unterbrochen wird. Eigenartig sind die eherechtlichen Wirkungen aufgefaßt worden: Digestenstellen, die wohl aus unvollkommener Verarbeitung von Entscheidungen Julians (62 dig. D. XXIII 2, 1; 69 dig. D. XLIX 15, 23), Paulus' (7 ad Sab. D. XXIII 4, 8; 35 ad ed. D. XXIII 2, 10) und Ulpians (26 ad Sab. D. XXIII 2, 9, 1) hervorgegangen sind (Ind. itp. zu diesen), entwickeln die auch im tractatus de captivis (Tryph. 4 disp. D. XLIX 15, 12, 3) vorgetragene Lehre, der Sohn des captivus könne ohne Rücksicht auf das väterliche p. ein iustum matrimonium auch ohne Zustimmung des Vaters eingehen. Die Ehe des captivus selbst wird rechtlich durch die Gefangennahme aufgelöst (Paul. 35 ad ed. D. XXIV 2, 1) und durch das p. des aus der potestas hostium Zurückkehrenden nicht ipso iure wiederhergestellt: *Non ut pater filium, ita uxorem maritus iure p. i recipit: sed consensu redintegratur matrimonium* (Pomp. 3 ad Sab. D. XLIX 15, 14, 1; derselbe Grundsatz mit nachklassischen Veränderungen bei Paul. 3 ad leg. Iul. et Pap. D. eod. 8). Seit Julian (62 dig. D. XXIV 2, 6; Ulp. 3 ad leg. Iul. et Pap. D. XXIII 2, 45, 6) ist die Tendenz zu beobachten, die hieraus abzuleitende Befugnis der Frau des captivus zum sofortigen Abschluß einer neuen Ehe in einzelnen Richtungen einzuschränken; das schon in der Kompilation ersichtliche Endergebnis liegt in Justinians Nov. 22, cap. 7 (anno 535) vor uns. Die Stellung der Kinder, die aus einer in der Gefangenschaft fortgesetzten Ehe hervorgingen, wurde im Anschluß an ein Reskript von Septimius Severus und Caracalla (Cod. Iust. VIII 50, 1) schon von der spät- oder nachklassischen Rechtslehre der von ehelichen Kindern angeglichen: Marcian. 14 inst. D. XLIX 15, 25 (vgl. Kreller I 284ff. und Kreller II S. 206f.).

Nach Abschluß des vorliegenden Artikels wurde dem Verfasser aus dem Sonderabdruck noch bekannt:

1953: Kornhardt ‚Postliminium' in republikanischer Zeit, Studia et doc. hist. et iur. XIX. Dort wird für den hier unter 2 a und

Kreller II 177, 5 nach Huschke-Sekkel-Kübler emendierten Text des Festus (Aelius Gallus) die überlieferte Lesart philologisch dahin erklärt, daß in den Wendungen ‚postliminium receptum', ‚postliminium receptis iis' und ‚postliminium redeunt' ein alter Lativ vorliege. Sachlich interessant ist vor allem die These der Abhandlung, das p. für Kriegsheimkehrer sei in Rom erst in Analogie zu dem p. im Bereiche des römisch-latinischen Domizilwechsels ausgebildet worden; vgl. Kreller II 178f. [H. Kreller.]

Postomis, -idis, f., *προστομίς,* bedeutet eine Pferdebremse nach Weise D. griech. Wörter i. Latein. s. v. und S. 217. Gloss. Labbaei gibt: *postomis = ἐπιστομίς,* nach Forcellini s. postomis ist das Wort nach dem griechischen *ἐπιστομίς* gebildet oder aus *πρόστομος* verderbt und hängt mit *στόμα* zusammen, die Lesart *pastomis* ist in den Wörterbüchern nicht aufgenommen worden. Das Wort fußt lediglich auf dem von Lucilius stammenden Vers: *Trulleu' postomide huic ingens de naribu' pendet* (Non. s. v. S. 22), der in dieser Form verderbt erscheint, obwohl der Sinn klar ist: Lucilius überträgt den Ausdruck auf Trinker, an deren Nase der Trinkbecher zu hängen scheint. Marx Lucil. XV 511 liest im Anschluß an Scaliger: *trulleus pro stomide huic ingens de naribus pendet,* läßt also das Wort *p.* überhaupt fallen. Da die *στομίς* entweder ein Maulkorb für bissige Pferde oder der Futtersack ist, den die Pferde um den Kopf bekommen, würde das Bild sehr gut zu dem Sinn des Verses passen. Doch bemerkt Lafaye bei Daremb.-Sagl. IV 605 mit Recht, daß die Antike sicher eine Vorrichtung kannte, um besonders schwierige Reit- oder Zugtiere zu meistern. Speziell eine Nasenklammer, die die Nasenscheidewand eines ungebärdigen Pferdes scharf zusammenklemmt und es zwingt, beim Beschlagen stillzuhalten, ist noch heute bei den Hufschmieden bekannt. Dafür ist ein eigener Ausdruck nötig, der mit der *p.* gegeben wäre und dem Bild des Lucilius den Sinn gäbe, daß die Trinker geradezu vom Becher gebändigt sind und nicht davon loskommen, auch wenn sie wollen. Eine Abbildung der *p.* läge vielleicht vor bei Millin Voyage dans le midi de la France, Taf. 31 in der Mitte des Reliefs zwischen den zwei Pferden.

[E. Schuppe.]

Postscaenium. Nur einmal in übertragener Bedeutung vorkommend: Lucr. de rer. nat. IV 1185 . . . *quo magis ipsae omnia summo opere hos vitae poscaenia* (sic!) *celant, quos retinere volunt adstrictosque esse in amore* = ‚was hinter der Scene geschieht'. [Fensterbusch.]

Postulaticius. Bei den Gladiatorenspielen kam es gelegentlich vor, daß die in den Voranzeigen angekündeten Kämpfe vor Ablauf des Nachmittags fertig waren. Die Zuschauer hatten aber keine Lust schon heimzugehen, sondern verlangten, daß neue Paare auftreten. Wenn der Spielgeber noch welche zur Verfügung hatte, mußte er sie in die Arena schicken; er tat das gewöhnlich gerne, um sich dadurch die Gunst des Publikums zu gewinnen. Solche Ergänzungsgladiatoren hießen *p.,* die nach Programm auftretenden *ordinarii* (Sen. ep. 7, 4). Man darf die *p.* nicht mit den *suppositicii* verwechseln, die als Ersatzmänner für getötete Gladiatoren auftraten. [K. Schneider.]

Postulatio von *postulare:* das Verb begegnet schon bei Ennius (Sat. 85 u. fab. 66) u. stellt eine Deminutivform von *posco-ĕre* (vgl. *ustulo – uro; petulans — peto*) dar. Zu *posco* < *pork — sko* < idg. *prḱ — sko* zur Wurzel *pereḱ* (nach Vanicek Etym. Wb. *parsk**) vgl. etwa Muller-Izn, Altitalisches Wörterbuch und Ernout-Meillet Dict. étym. s. v. *posco.* Grundbedeutung von *poscere — postulare* ist ‚fordern verlangen', also ähnlich der von *petere.* Die bei Serv. in Aen. X 192 berufene Unterscheidung des Varro (nicht überliefert): *‚poscere secundum Varronem est quotiens aliquid pro merito nostro deposcimus, petere vero est cum aliquid humiliter et cum precibus postulamus'* ist im alten Schrifttum nicht erweisbar. In der politischen Terminologie (z. B. Ämterbewerbung) wird nur *petere* gebraucht. Dagegen hat *poscere* z. B. den älteren Sinn von ‚freien' (Plautus: *procus)* bewahrt. Vgl. Köhm Altlat. Forschgn. 24f.

I. In seiner allgemeinen Bedeutung ‚fordern, beanspruchen' mit einf. Akkusativ *(auxilium, mercedem)* wird p. auch in den juristischen Quellen häufig gebraucht für alle Arten von Rechtsschutzbegehren z. B. *p. iudicium, actionem, iudicem, arbitrum, interdictum, cognitionem, tutorem, in integrum restitutionem, bonorum possessionem* usw. (vgl. die Beispiele bei Heumann-Seckel Handlex.[9] zu v. *postulare).* Gleiches gilt für *postulatio,* z. B. Dig. VIII 3, 38: *‚postulatio non iniqua'.* Neben p. aliquid ab aliquo begegnet manchmal doppelter Akkusativ z. B. Cic. pro Tullio 39: *haec cum praetorem postulabas,* Plin. ep. III 4, 4. Öfter wird p. auch absolut gebraucht und mit *de* konstruiert. Caesar: p. *de colloquio;* Cic.: p. *de foedere* und besonders häufig im Gebiet des öffentlichen Strafverfahrens (siehe unten).

II. In der Rechtssprache gewinnt p. früh technische Bedeutung, wie schon der sicher alte praetorische Ediktstitel *‚de postulando'* erkennen läßt. Ulpian in seinem Kommentar zum hadrianischen Edikt lib. VI (Dig. III 1, 1, 2) definiert: *‚p. autem est desiderium suum vel amici sui in iure apud eum, qui iurisdictioni praeest, exponere vel alterius desiderio contradicere.* Vgl. auch derselbe in libro I ad ed. (Dig. IXL 2, 4, 8: *‚p. autem proprie hoc dicimus pro tribunali petere, non alibi'*, wobei offenbar in erster Linie an Antragstellung im Privatprozeß gedacht ist). p. ist demnach jede im Rechtsangriff oder in der Rechtsverteidigung erfolgende Antragstellung der Partei an die Gerichtsobrigkeit. In diesem Sinne konkurriert p. auch im Privatprozeß häufig mit *‚petere'* (vgl. Wlassak Cognitur 18[3]; Gerichtsmagistrat (Sep.) 90[2] und die in Anklage u. Streitbefestigung, 109 angef. Beispiele) nicht aber mit *‚agere',* das mit einer Parteihandlung gegenüber dem Magistrat nichts zu schaffen hat. Vgl. Wlassak Art. Actio o. Bd. I S. 308 gegen Bekker, Wach u. Hellwig, ferner in Prozeßformel 390f. gegen Wengers Rechtsschutzanspruch. Zu Celsus Dig. XLIV 7, 51 bemerkt Wlassak Sav.-Ztschr. R.A. XXXIII 90[1] ausdrücklich: ‚Agiert wird im Formularprozeß

nur mit dem Gegner; die Handlung des Ansprechers dem Praetor gegenüber heißt *postulatio*, niemals *actio*'.

In seinem Annaledikt ediziert der Praetor (vgl. Lenel Edikt[3] 16), über sein *officium*, wozu vor allem die nähere Bestimmung der Aktions- und Defensionsrechte gehört. Indes gibt das Edikt nicht Auskunft über das ganze praetorische *officium;* denn soweit dieses durch Gesetz und Gewohnheit geregelt wird, bedurfte es im allgemeinen keiner besonderen Publikation im Edikt. Gleichwohl verweist das Edikt öfter auf gesetzliche Bestimmungen, wobei der GM. meist erklärt, seine Jurisdiktion diesen Gesetzen entsprechend ausüben zu wollen: Stets handelte es sich dabei um Angelegenheiten, deren nähere Ordnung vorwiegend auf dem Edikt beruhte. Zu dieser Gruppe von Bestimmungen gehört auch der Ediktstitel 6 *‚de postulando'*, den Lenel aus den klassischen Ediktskommentaren, wenn nicht vollständig, so doch im ganzen befriedigend zu rekonstruieren vermochte. Für die Anordnung des Stoffes in diesem Titel (zu seiner Einreihung vgl. Spicil. Spolesm. ed. Pitra I 282 bei Krüger coll. libr. iur. anteiust. II 160 u. dazu Lenel a. O. 75[3]) gibt Ulpian die Richtlinien: *‚(praetor) tres facit ordines: nam quosdam in totum prohibuit postulare, quibusdam vel pro se permisit, quibusdam et pro certis dumtaxat personis et pro se permisit'* (Dig. III 1, 1, 1). Überhaupt nicht postulieren dürfen Minderjährige, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ferner Taube. *Pro aliis* können nicht postulieren Frauen, Blinde, ferner *‚qui corpore muliebria passus erit, qui capitali crimine damnatus erit ..., qui operas suas, ut cum bestiis depugnaret, locaverit'*. Der folgende Abschnitt behandelte dann in zwei Edikten jene Personen, die nur für bestimmte Andere postulieren können, wobei das eine Edikt die gesetzlich in der Postulation beschränkten Personen, das zweite Edikt die praetorischen Postulationsverbote anführte. In der just. Kompilation ist dieses zweite Edikt auseinandergerissen und unter zahlreichen Kürzungen und auch mit einigen meritorischen Änderungen als praetorischer Infamenkatalog aufgeführt. Hiezu Lenel in Ztschr. Rechtsgesch. II 56f.; die Krügersche Lesungsverbesserung von Gaius IV 182: *‚nec tamen ulla parte edicti id ipsum nominatim exprimitur, ut aliquis ignominiosus sit'* hat diese ehemalige Vermutung Lenels glänzend bestätigt. Über den Inhalt der beiden Edikte sowie über sein Verhältnis zum zweiten Katalog im Ediktstitel VIII *(qui ne dent cognitorem)* vgl. Lenel Edikt 77, 80 u. 89f. sowie den Art. Infamia o. Bd. IX S. 1837f. Wir betrachten im folgenden zunächst die Rolle der Postulation

A. im Privatprozeß: Die Frage der Postulationsfähigkeit gehört mit zu den Prozeßvoraussetzungen, die der Gerichtsmagistrat *in iure* prüft, bevor er dem Kläger die *editio actionis* und weitere Antragstellung gestattet. Daß die Entscheidung darüber auch nur in der Regel durch besonderes *dare-* oder *non dare*-Dekret erfolgte, ist unerweisbar. Allerdings reicht unsere Überlieferung auch für das Schriftformelverfahren nicht hin, um die Frage zu klären, in welcher Weise Prozeßvoraussetzungen *in iure* geprüft und darüber entschieden wurde (vgl. Wlassak Prozeßformel 199f.). Ulpian Dig. III 1, 1 spricht einfach von *permittere postulare* im Gegensatz zum *prohibere p., removere a postulatione, denegare (non dare) facultatem postulandi*. Auf schwachen Füßen steht die angeblich grundsätzliche Unterscheidung, die Düll Denegationsrecht 59f. (vgl. Sav.-Ztschr. RA. LVII 79f.) zwischen *iurisdictionem* und *actionem denegare* versucht: Bei den *dare- (non dare)*-Dekreten handle es sich um Jurisdiktionsakte, beim *denegare iurisdictionem* jedoch um magistratische Koerzition. Die von D. hiefür angeführten Belege scheinen mir keineswegs schlüssig. Ulpian handelt in Dig. IV 6, 26, 6, wo er vom *iurisdictionem denegare* gegenüber einer Partei spricht, *‚dum decreto praetoria non obtemperat'*, offensichtlich von der Verweigerung einer postulierten *in integrum restitutio*, die uns in den Quellen als Jurisdiktionsakt verläßlich bezeugt ist (vgl. Leifer Einheit des Gewaltgedankens 90f.). Wenn aber Cicero post red. in senat. 9, 22 davon spricht, der Praetor habe den Räubern seiner Güter die *potestas in iure adeundi* verweigert, deckt sich dies offenbar mit dem *prohibere postulare*. Und gleiches gilt für die Nichtzulassung des *homo obscaenus ad tribunal* bei Seneca de benef. IV 31. Die letzteren beiden Fälle sind also dem im Ulpiantext behandelten nicht gleichartig, ganz abgesehen davon, daß in ihnen der Ausdruck *‚iurisdictionem denegare'* nicht gebraucht wird. Eher könnte man auf Ulp. Dig. IV 6, 26, 4 verweisen, wo allerdings das *‚ius non dicere'* dem *‚actionem denegare causa cognita'* gegenübergestellt wird. Aber gerade hier denkt Ulpian gewiß nicht an eine praetorische Entscheidung nach Prüfung der Postulationsfähigkeit einer Partei, sondern an den Fall *‚si per gratiam aut sordes magistratus ius non dixerit'* — ähnlich wie es bei Ulp. Dig. XXXVIII 15, 2, 2 sich darum handelt, daß ein *pro tribunali* amtierender GM. *‚postulationibus* (um *datio bon. poss.) non dedit ... aliis rebus militaribus aut ... cognitionibus occupatus.'* Die Unterscheidung Düll endlich zwischen Jurisdiktions- und Koerzitionsakt würde nur in einen müßigen Wortstreit ausmünden, zumal doch Paulus Dig. I 21, 5 ausdrücklich berichtet: *‚iurisdictio sine modica coercitione nulla est'* (vgl. dazu Leifer a. O. 115f.). Meine Auffassung, daß die Unterscheidung *imperium — iurisdictio* für die römischen Reichsmagistrate noch in klassischer Zeit ohne jede Bedeutung war, halte ich gegenüber Lauria (Studi Bonfante II 479f.) und De Martino La giurisdizione (1937) auch heute noch im wesentlichen unverändert aufrecht.

Parteianträge an den Gerichtsmagistrat kennt natürlich schon das alte Spruchformelverfahren *(legisactiones)*, soweit es an die Gerichtsstätte gebunden ist. Auch hier ist es ja der Praetor, der *postulatam actionem dat* oder *denegat*. Daß es, solange eine formale Mitwirkung des GM. *(do, dico, addico)* bei den Parteiaktionen vorgeschrieben war, nicht in seiner freien Willkür lag, diese Mitwirkung zu verweigern, daß gegen eine solche Verweigerung des dare-Dekrets Interzession

möglich war und daß der GM allenfalls deshalb auch nach geendigter Amtszeit zur Rechenschaft gezogen werden konnte, mag den Verfechtern der bekannten Girard-These ohne weiteres zugegeben werden. Viel zu weit indes geht es, wenn G. und seine Schule sich den GM. als willenlose Puppe vorstellen, der den vor ihm lege agierenden Parteien das *actionem dare* überhaupt nicht verweigern konnte und daß er diese Befugnis erst in der Zeit des Spruchformelverfahrens neu erlangt hätte. Richtig ist daran nur, daß im Gefolge der Änderung des Prozeßmittels die Mitwirkung des Praetors beim Zustandekommen des von den Parteien zu vereinbarenden Prozeßprogramms *(formula)*, das von ihnen zum Gegenstand der Streitbefestigung gemacht wurde, sich freier und mächtiger entfalten konnte. Eine ähnliche Erscheinung können wir ja auch im Gebiet der praetorischen Rechtssatzung beobachten. Am Wortlaut der alten Spruchformeln konnte der Praetor eben nichts ändern, auf die Gestaltung der neuen Schriftformel aber konnte er maßgeblichen Einfluß nehmen. Spielen also Parteipostulationen bloß bei der Auswahl, nicht aber bei der Textgestaltung der alten Spruchformeln eine Rolle, so ändert sich dies gründlich im Formularprozeß, wo der Wortlaut der schließlich in der *litiscontestatio* von den Parteien vereinbarten und vom Praetor zugelassenen *formula* oft genug das Ergebnis zahlreicher widerstreitender Postulationen beider Parteien war. Die Streitbefestigung unter den Parteien konnte indes stets erst stattfinden, wenn der Praetor vorher mit seinem *dare-Dekret* ein solches *iudicium*, also die Prozeßbegründung mit einer solchen *formula* zuzulassen erklärt hatte.

Von Interesse ist für uns im Gebiet des älteren Spruchformelverfahrens, abgesehen von der Zulassung zur Prozeßbegründung, noch die sog. *iudicis arbitrive postulatio*, weil sie einem eigenen *modus agendi*, der *lga. der iudicis postulationem*, den Namen gegeben hat. Diese Namengebung verdankt aber unsere lga. nicht etwa dem Umstand, daß der Parteiantrag auf Richterzuweisung der von Gaius als *generalis actio* bezeichneten *lga. per sacramentum* fremd gewesen wäre. Sie ist vielmehr vor allem darauf zurückzuführen, daß beim neuen *modus agendi* die beiderseitige *provocatio ad sacramentum* ersatzlos ausfiel. Wenn in neuerer Zeit ein so besinnlicher Forscher wie M. Kaser (Festschrift f. Wenger I (1944) 106f. und altröm. ius (1949) in teilweisem Anschluß an Düll Sav.-Ztschr. LVII 90 um des *‚praesenti litem addicito'* (XII tab. 1, 8) willen die Ansicht vertreten zu müssen glaubt, die Richtererbittung wäre damals für das Sakramentsverfahren noch nicht wesentlich gewesen, weil der Magistrat allenfalls auch selbst die Endentscheidung im Rechtsstreit hätte fällen können, so halte ich eine solche Annahme schon im Hinblick auf die Gestaltung des Ladungswesens *(in ius vocatio)* in der Zwölftafelzeit für ausgeschlossen und kann mir von dem weiteren Ausbau einer solchen Lehre, die unsere der Lebensarbeit Wlassaks verdankten Vorstellungen über die Geschichte des Versäumnisverfahrens im zweigeteilten Prozeß zum alten Eisen wirft, keinen Gewinn versprechen.

Was wir von der *lga. per iudicis arbitrive postulationem* aus den Inst. des Gaius (cod. Veron.) wußten, war nicht viel mehr, als daß es einen solchen *modus agendi* gegeben hat. Nicht einmal die Vermutung, daß die Siglen der Probus-Note 4, 8, die nur die Anfangsbuchstaben der Worte *‚te praetor iudicem arbitrumve postulo uti des'* enthält, in der Tat der Spruchformel dieser lga. angehörten, war beweisbar. Der neue Gaius-Fund (1933 Cod. Flor., vgl. dazu bes. Levy Sav.-Ztschr. LVII 258f.) hat hier unser Wissen erweitert und manchen Fehlhypothesen über die Gestaltung und den Anwendungsbereich dieses Verfahrens ein Ende gesetzt. Wir wissen heute, daß diese lga. schon den Dezemvirn bekannt war und daß sie im Gegensatz zur *lga. sacr.* keine *a°. generalis*, sondern nur für gewisse Tatbestände anwendbar war, für die konkrete Gesetze ausdrücklich diesen *modus agendi* zuließen. Als Beispiele nennt uns Gaius Forderungen aus der *sponsio* bzw. *stipulatio* und gewisse Teilungsprozesse *(actio familiae herciscundae, communi dividundo)*. Als richtig hat sich Bekkers Vermutung erwiesen, daß diese Spruchformel die Angabe der *causa* forderte. Den Zweck bzw. Anlaß der Reform sieht Levy (a. O. 302) darin, für einzelne gesetzlich privilegierte Fälle den lästigen Sakramentseinsatz zu ersparen: Für den Erbteilungsprozeß wegen seines nur halbstreitigen Charakters, da dafür das Spruchformular *lga. sacr.* nicht paßte, für die *sponsio* wohl darum, um bei diesen prima facie klarliegenden Forderungen dem Gläubiger die Rechtsverfolgung zu erleichtern. Bemerkenswert ist die Vermutung Kasers (Altröm. ius 254f.), der in Verwertung der Ergebnisse neuerer Forschungen über das ursprüngliche Wesen des *sacramentum* und über die Herkunft der *sponsio* die Schaffung des neuen *modus agendi* darauf zurückführt, daß der damaligen Zeit, in der bei beiden Einrichtungen der Gedanke des Verfalls an die Gottheit durch einen Falscheid noch lebendig war, die Häufung zweier Eide, die sich auf die gleiche Leistungspflicht gründeten, bedenklich schien. Wer der Gottheit bereits aus dem Eidspruch verfallen war, habe ihr nicht mehr als tauglicher Vertragspartner für eine zweite Eidwette gegolten (zust. Wieacker Sav.-Ztschr. LXVII 254).

Die enge Korrelation, die zwischen den Parteipostulationen und den *dare-* bzw. *non dare*-Dekreten des GM. bestand, lassen besonders deutlich manche Gerichtsreden Ciceros erkennen, z. B. pro Quinctio 64, wo vom *procurator* eines Abwesenden die Rede ist, der sich weigert, *in verba*, die irgendein Kläger postuliert, *omnia iudicia* anzunehmen (dazu Wlassak Judikationsbefehl 19f.). Vgl. auch Cic. pro Tullio 41 und in Verr. II 2, 31. Von einer Postulation, die erfolglos blieb, erzählt Cic. in Verr. III 152; vgl. auch Paulus 1, 17 ad Plaut. 1231 (Dig. V 1, 24, 2), wo er sich Iulian anschließt in der Entscheidung der Frage: *‚si postulatur in rem actio adversus legatum, numquid danda sit.'* Postulationen des Beklagten, die die Einschaltung einer *exceptio* in den Formeltext betreffen, erwähnt Cicero, de inv. II 19, 58: *‚in iure ... et exceptiones postulantur'*; ferner II 20, 59:

‚postulat is, quocum agitur, a praetore exceptionem; ‚Extraquam in reum capitis praeiudicium fiat'; vgl. auch pro Tullio 16, 38 und de orat. I 37, 168. Eine seitens beider Parteien im Erbteilungsverfahren einvernehmlich erfolgte Postulation setzt lex Rubr. c. 23 voraus: ‚Queiquomque ... iure deicundo praerit, is inter eos, quei de familia erceiscunda deividunda iudicium sibi darei reddere ... postulaverint, ita ius deicito decernito iudicia dato iudicare iubeto, utei ...' Hier kommt auch deutlich die ausschließliche Beziehung des gewährenden Bescheides auf die Postulanten zum Ausdruck (vgl. Cic. de orat. II 37, 168).

In den erhaltenen Resten des praetorischen Edikts kommt *actionem (sibi dare) postulare* — unbestritten echt — nur einmal im Zitat des Ulpian Dig. III 3, 33, 3: ‚*cuius nomine quis actionem dari sibi postulabit*' vor. Die klassischen Juristen nennen in der Regel nur die Parteihandlung gegenüber dem Gegner und verschweigen die sie allenfalls begleitende Postulation, die an den Gerichtsherrn gerichtet ist. Dem Kläger schreiben sie *actionem edere, agere, petere, persequi* zu, dem Beklagten ein *praecipere, excipere, exceptione se tueri, se defendere, exceptionem opponere, obicere.* Für das bei Cicero bezeugte *exceptionem postulare* ist in der just. Kompilation überhaupt kein Beleg zu finden. Das erklärt sich daraus, daß die Juristen eben das Hauptgewicht auf die Parteihandlung gegenüber dem Gegner legten, nicht auf eine sie etwa begleitende Antragstellung an den GM. Es wäre jedoch verkehrt, Cicero, der wiederholt vom *exceptionem postulare* spricht, einer laienhaften Ausdrucksweise zu zeihen oder es ihm anzukreiden, daß er z. B. de inv. II 20, 59f. bloß von widersprechenden Postulationen der beiden Gegner spricht. Die *contentio de constituendo iudicio* (vgl. Cic. orat. part. 28, 99 und de inv. II 19, 58) geht ja zeitlich der Streitbefestigung voraus und besteht in formloser Rede und Widerrede der Parteien, in die sich auch der Praetor fallweise eingemischt haben mag (vgl. Wlassak Prozeßformel 111, 218f.). Zum Beginn der Verhandlung kann in der Regel keine Partei voraussehen, ob sie mit ihren Postulationen betreffend den Formeltext durchdringen wird. War es aber den Parteien in diesem Stadium des Verfahrens ohne Nachteil möglich, ihre an den GM gerichteten Anträge zurückzuziehen, z. B. weil es der Kläger für richtig fand, sich den Vorschlägen des Beklagten über den Formeltext anzupassen oder umgekehrt, so zwingt nichts zur Annahme, daß jeder derartige Parteivorschlag notwendig sofort mit einer ausdrücklichen Postulation an den Magistrat verbunden werden mußte. Und noch weniger wird man annnehmen dürfen, daß der GM. alle an ihn etwa anläßlich dieser *contentio* gestellten Anträge sogleich durch ein rechtsförmliches *dare* oder *non dare* bescheidmäßig erledigte. Unter solchen Umständen wäre es auch verfehlt, das Verfahren *in iure* als ein Fortschreiten von einer Postulation zur anderen, von einem *dare*-Dekret zum anderen kennzeichnen zu wollen.

Anderseits gab es sowohl im streitigen Verfahren als außerhalb desselben zahlreiche Postulationen, die allerdings eine individuelle praetorische Erledigung erheischten, die entweder *statim, passim* oder *causa cognita* zu erfolgen pflegte. Genannt sei etwa der Antrag auf Gewährung der *in integrum restitutio,* auf Erlaß eines *interdictum,* Erteilung der *bonorum possessio (edictalis — decretalis*), ferner der Antrag auf Kautionsauflage an den Gegner (praetorische Stipulationen) oder der Antrag auf Bewilligung einer *missio in possessionem* (vgl. o. Bd. IV Art. cognitio S. 208f. sowie sub: restitutio, interdictum, missio, stipulatio, possessio).

B. Auch im sog. Kognitionsprozeß der Kaiserzeit spielen Postulationen eine bedeutsame Rolle. Mit seinen Wurzeln reicht dieses Verfahren in den Prozeß vor den Provinzstatthaltern und vor den sog. kaiserlichen Gerichten der Prinzipatszeit zurück. Es kennzeichnet sich dadurch, daß darin die Aufgaben der Gerichtsobrigkeit viel weiter greifen als im *ordo iudiciorum* und vor allem auch die Durchführung des Beweisverfahrens und die Fällung des Endurteils mitumfassen. Mit Recht hat man daher hier von einer Gesamtverstaatlichung des Prozeßgangs gesprochen. Die klassischen Juristen bezeichnen dieses Verfahren als ein solches *extra ordinem* (Belege bei Wlassak R. Prozeßgesetze II 66[15]) und im selben Sinne stellt z. B. Sueton, Claud. 15 die Kognitionssachen den *res ordinarii iuris* gegenüber (vgl. Ulpian Dig. L 16, 178, 2). Nach dem Untergang der Privatgerichte zum Ende des 3. Jhdts. wird dann der Ausdruck *cognitio* auch für die ehemaligen Ordinarsachen gebraucht (dazu Wlassak o. Bd. IV Art. cognitio S. 215f.).

Öfter finden wir in den Quellen *cognitio* und *postulatio* neben einander gestellt, z. B. bei Paulus Dig. I 22, 1, ebenso im Diocl. Maximaltarif und in jüngeren Kaisererlässen. Paulus handelt a. O. vom *officium adsessorum, (quod) in his fere causis constat: in cognitionibus, postulationibus, libellis, edictis, decretis, epistulis.* Die Aufgabe, die diesen selbst keinen magistratischen Charakter tragenden Hilfsorganen zukommt, besteht bei diesen ‚*causae*' darin, ihrem vorgesetzten Gerichtsherrn bei Besorgung dieser Angelegenheiten behilflich zu sein (vgl. Hitzig Die Assessoren der Röm. Mag. u. Richter 99f.). Daß Paulus bei den ersterwähnten *cognitiones* vorwiegend an Zivilprozesse, bei den Postulationen aber an Strafsachen gedacht hätte, was Hitzig besonders durch Ulpian Dig. XXXVIII 15, 2, 2 bestätigt finden will, trifft schwerlich zu. Kognitionen und Postulationen gibt es seit jeher hier wie dort, wie sich uns für den Bereich der *postulatio* noch unten ergeben wird. Bei Ulpian Dig. III 3, 39, 6: ‚*postulata est cognitio de in integrum restitutione*' handelt es sich offensichtlich um kein Verfahren *extra ordinem.* Postuliert wird nach wie vor sowohl im Zivilprozeß wie im Strafverfahren von der Partei gegenüber der Gerichtsobrigkeit durch Stellung von Anträgen, kognosziert wird vom Richter. Gibt der GM. dem Parteibegehren um *cognitio* statt, so heißt das auch im Kognitionsverfahren *cognitionem suscipere,* wohl auch *dare.*

Eine besondere technische Bedeutung hat im Kognitionsverfahren *postulatio* — das Beiwort

‚*simplex*' taucht daneben erst im 4. Jhdt. auf (in Cod. III 9, 1 wohl unecht, vgl. Wlassak Anklage 179[94]) — dort angenommen, wo der Parteiantrag zunächst überhaupt keine Verhandlung oder zumindest keine genauere Untersuchung bezweckt oder hervorruft. So besonders bei der schon im älteren Verfahren *extra ordinem* auftretenden Ladung durch *(litis) denuntiatio,* die uns für Rom im Verfahren *extra ordinem* schon in der Prinzipatszeit von den klassischen Juristen bezeugt wird: vgl. z. B. Ulpian Dig. XVI 3, 5, 2 und Vat. Fragm. 167. Bestritten ist allerdings die Identität der bei Ulpian Dig. XL 5, 26, 9 als eine der drei Evokationsformen genannten *denuntiatio* mit gewissen angeblich nur eine private *testatio* aufweisenden Denuntiationsformen. Während noch Steinwenter Versäumnisverfahren (1914) 18f., teilweise Kipp folgend, als Vorläufer der halbamtlichen *denuntiatio de auctoritate* bzw. in Konkurrenz mit einer ‚offiziellen' *denuntiatio* eine rein private Streitansage annimmt (ähnl. Mitteis Grundzüge I 37, 40[2]), bei der der Beweis der Zustellung der Ladung durch ebenfalls private *testatio* gesichert wurde, hat Wlassak Röm. Prov.-Proz. 38[7] die Ansicht vertreten, daß eine Rechtsfolgen nach sich ziehende (zwingende) *lit. denunt.,* die ein Privater vollziehen wollte, von Anfang an obrigkeitlicher Ermächtigung bedurfte. Erbeten (postuliert) wurde diese Ermächtigung mit einer schriftlichen Eingabe an die Gerichtsobrigkeit und gerade diese Tatsache sei durch die bei Paulus Dig. V 2, 7 zweimal erwähnte *libelli datio* als gesichert zu betrachten. Zustimmend Boyé La dénunt. introductive 106, 168f. et passim, ferner Wenger a. O. 263[14]. Meines Erachtens berauben sich jene Gelehrte, die eine rein private Streitansage als Vorläufer der halbamtlichen *litis denuntiatio ex auct.* annahmen, von vornherein der Möglichkeit, eine befriedigende Erklärung für das Aufkommen und die weitere Entwicklung dieser Ladungsform zu finden, die sich aber von selbst ergibt, wenn man als Quelle auch dieser Ladungsform das bei Gellius XIII 12, 6 (aus Varro) bezeugte *ius vocandi* der Imperienträger als Grundlage annimmt, wie sich dies bei den beiden anderen Evokationsformen (*litteris* und *ex edicto*) von selbst versteht. Daraus erklärt sich auch das Nebeneinander aller drei Ladungsformen bei Ulpian Dig. XL 5, 26, 9. Seit Konstantin (Cod. Theod. II 4, 2 a. 322) erfolgt die *lit. den.* unter Mitwirkung des *rector provinciae* bzw. einer mit dem *ius actionum conficiendarum* ausgestatteten Ortsbehörde, später ausschließlich unter Mitwirkung des Prozeßrichters, der vom Kläger mit *postulatio* darum angegangen werden muß. Die bezügliche schriftliche Eingabe erwähnt ausdrücklich Cod. Theod. IV 14, 1 a. 422: ‚*nisi in iudicio postulatione deposita fuerit subsecuta conventio*', wo die *postulatio* einfach den Denuntiationslibell anzeigt (vgl. Wlassak Provinzialprozeß 49[35]). Seit Beginn des 4. Jhdts. läuft von der Zustellung der Ladung an eine in Voraussetzungen und Wirkungen noch immer nicht eindeutig bestimmte Viermonatsfrist für die Erledigung der Prozeßangelegenheit, mit deren Versäumnis für den Kläger und für den Beklagten gewisse nachteilige Wirkungen verbunden sind. (Näheres bei Wenger a. O. 271f. und o. Bd. IV Art. contumacia). Über die Ausnahmen von der Anwendung der Denuntiationsvorschriften vgl. de Francisci *Συνάλλαγμα* II 281f. und Wenger a. O. 265, 316.

In seinem Maximaltarif (a. 301) spricht Diocletian dem Parteianwalt für die *cognitio,* d. h. für jeden einzelnen Verhandlungstermin 1000 Denare zu, also das Vierfache der für eine *postulatio simplex* ausgeworfenen Honorarsumme. Ähnlich setzt die jüngere Sportelordnung des Ulp. Mariscianus (Inschrift von Timghâd, CIL VIII Suppl. 17896) als Anwaltshonorar *in postulatione simplici* 5 Modien Getreide fest, *in contradictione* das Doppelte, ferner als Vergütung für die Exzeptoren *in postulatione* s. ebenfalls 5 Modien, *in contradictione* 12. Gegenüber der von Pernice, Kipp, Mitteis u. a. versuchten Deutung der *contradictio,* für die viermal so viel Papier zur Verfügung steht als für die *postulatio,* vertrat schon Mommsen Ephem. epigr. V 640f. die Ansicht., daß unter *contradictio* wie im diocletianischen Maximaltarif die kontradiktorische Verhandlung zu verstehen sei und Wlassak hat sich ihm im Art. cognitio o. Bd. IV S. 217 angeschlossen. Offensichtlich wird hier unter *postulatio simplex* eine dem Recht der Streitansage angehörende Eingabe des künftigen Klägers verstanden, die dem Gegner zugestellt werden soll und der die *conventio* (Ladung) erst nachfolgt (vgl. Cod. Theod. IV 14, 1).

Im just. Libellprozeß beginnt das Verfahren mit Überreichung des *libellus conventionis* an das Gericht, verbunden mit einer *postulatio simplex* (*μονομερὴς ἔντυξις*) um Veranlassung des weiteren Verfahrens, vor allem aber um amtliche Zustellung der Klage an den Gegner: Nachweise bei Fliniaux Rev. Hist. IX 193f. (etwas anders Collinet Proced. par libelle; gegen ihn mit Recht Steinwenter in Festschrift f. Wenger I 195f.). Nach summarischer Prüfung wird dann die Klage, wenn sie zugelassen wird (*dare-Dekret*), durch ein amtliches Ladungsorgan (Exekutor) dem Beklagten zugestellt. Näheres bei Wenger a. O. 226f.

C. Im Gebiet des öffentlichen Strafprozesses begegnen Postulationen als feste Einrichtung bereits im Akkusationsverfahren der späteren Republik. Daß es sich bei den *quaestiones perpetuae* von Anfang an nicht um einen ‚geschärften' Privatprozeß, sondern um ein echtes *iudicium publicum,* also um einen öffentlichrechtlichen Strafprozeß handelt, hat Wlassak in ‚Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer' (1917) gegenüber Mommsen überzeugend dargetan und zugleich Nabers (Mnemosyne N. F. XXVIII 440f.) Versuch, den Prozeßvertrag des Privatprozesses ins klassische *iudicium publicum* einzuschmuggeln, als Ungedanken erwiesen. Im Anklageverfahren dieser Zeit ist bekanntlich die Anklage *cuivis ex populo* freigegeben (s. Art. crimen). Wer aber im Einzelfall als Ankläger auftreten wollte, mußte vorerst beim zuständigen Gerichtsherrn die Erlaubnis erwirken, die von ihm eines Verbrechens beschuldigte Person im öffentlichen Prozeß verfolgen zu dürfen. Dies geschieht durch eine *po-*

stulatio, d. h. durch Antragstellung an den Magistrat um Zulassung zum *nomen deferre*. Wohl ist das Endziel auch dieser einleitenden *postulatio* die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagezustand (*reum facere*), dieses Endziel ist aber erst erreicht, wenn der Gerichtsherr *nomen* (des Beschuldigten) *recipit*. Diese Aufnahme des Beschuldigten in die Liste der Angeklagten wird in der Regel nicht schon mit der ersten P. erreicht, da vorerst der Gerichtsherr, im Quaestionenprozeß der Vorsitzende des zuständigen Geschworenengerichtes, nach vorläufiger Prüfung der rechtlichen Fähigkeit und Eignung des Postulanten zunächst nur über die Zulassung des Postulanten zur förmlichen Anklage (*delatio nominis*) entscheidet; manchmal, wenn mehrere Personen sich um die Anklägerrolle bewerben, muß erst, meist unter Zuziehung eines Beirates (Cic., in Verr. I 15. IV 90; divin. in Caec. 13, 24) darüber entschieden werden, wer von ihnen als Ankläger auftreten darf, weil das Anklageverfahren nur einen Ankläger gestattet (s. Art. divinatio). Die Entscheidung des Gerichtsherrn über die erste Postulation ist zunächst eine vorläufige, d. h. sie setzt lediglich das Vorverfahren in Gang, dem sie zugleich als Grundlage dienen soll. Der nächste Schritt besteht dann in der Anordnung eines Gerichtstages, zu dem der Beschuldigte geladen wird, um seine Einwendungen vorzubringen. Bleibt er aber aus oder werden seine Einwendungen als nicht stichhaltig erachtet, so gestattet nunmehr der Gerichtsherr dem Postulanten die *nominis delatio*, d. h. die Erhebung der endgültigen Anklage, die begleitet ist von einer neuen Postulation, dem Antrag auf *nomen recipere*. Erst der Amtsakt, der die Anklage genehmigt, also das *nomen recipere* bewirkt die definitive Versetzung des Beschuldigten in den Anklagezustand. In der Überlieferung, besonders aber im Sprachgebrauch der Juristen werden allerdings die einzelnen Verfahrensschritte (Anfangspostulation, vorläufige Zulassung, endgültige Anklage verbunden mit Antrag auf *n. recipere* und der Amtsakt der *n. receptio*), deren Scheidung besonders bei Cicero deutlich erkennbar ist, in der Regel nicht scharf auseinandergehalten. Bald werden schon dem *postulare* (*criminis* oder *crimine*) oder der *delatio nominis*, die ihrem Wesen nach selbst wieder eine Postulation in sich schließt, die Rechtsfolgen des abgeschlossenen Vorverfahrens zugesprochen (z. B. Marcian Dig. XXVIII 5, 49, 2 *rea ... eiusdem criminis postulata*), bald wird die erste Postulation, die zunächst nur auf Zulassung zur *delatio nominis* gerichtet ist, mit dieser geradezu verselbigt, so daß noch Hitzig (s. Art. delatio o. Bd. IV S. 2426) das Verhältnis von *d. n.* und *postulatio* als zweifelhaft erklärt, obwohl der Inhalt der einzelnen aufeinanderfolgenden Postulationen anderwärts völlig klargestellt erscheint: Cic. divin. in Caec. 20, 64: ‚*cum ... delationem nominis postularet*'. Offensichtlich handelt es sich hier um die erste Postulation, also um jenen Antrag des *accusaturus*, mit dem er vorerst nur die *deferendi potestas* erbittet (vgl. Cic. a. O. 3, 10 u. 19, 63). Daher ist auch die Nachricht in einem Briefe des Caelius bei Cic. ad fam. VIII 6, 1: ‚*inter postulationem et nominis delationem uxor a Dolabella discessit*' keineswegs verwunderlich. Als Beleg dafür, daß mit der ersten *postulatio* das Verfahren, das schließlich zur Versetzung in den Anklagezustand führt, nur begonnen wird, um in der Regel erst in einem späteren Termin zum Endziel (*nomen recipere*) zu führen, verweist Wlassak a. O. 8[6] besonders auf Modestin Dig. XLVIII5, 36, der die angreifende Partei auch nach der *inscriptio* noch als *accusaturus* bezeichnet, ferner auf Ulp. Nig. XLVIII 5, 30, 8, der vom *perseverare* (des Postulanten) beim *reum reamve facere* spricht und so deutlich das Postulieren des Angreifers als eine Fortsetzung heischende Handlung erkennen läßt.

Jede Postulation ist notwendig ein einseitiger Akt des Angreifers und muß gewisse Voraussetzungen erfüllen, um Erfolg zu haben. Vor allem muß schon die erste P. neben der Person des Beschuldigten auch das Verbrechen bezeichnen, das diesem zur Last gelegt wird: vgl. schon bei Cic. bei Ascon. p. 62 Or.: *postulatur apud me praetorem de pecuniis repetundis*; vgl. Cic. ad Q. fr. III 1, 5. 15; Asc. in Mil. p. 40 de ambitu, Suet. Caes. 4 *repetundarum*; Tacit. ann. III 70: *maiestatis postulatum*, weitere Belege bei Mommsen a. O. 382[2]. Die vorläufige Zulassung zum *nomen deferre* entbindet den Gerichtsherrn nicht der Pflicht, vor der endgültigen Entscheidung (*nomen recipere*) die Eignung sowohl der beteiligten Personen als des Gegenstandes der Anklage für eine Verfolgung im öffentlichen Strafprozeß noch sorgfältig zu prüfen und insbesondere festzustellen, ob nicht besondere ihn bindende Bestimmungen die Zulassung verbieten. Vgl. Pap. Dig. XLVIII 3, 2, 2: „... *alterius criminis, quod ante admissum est, rei non recipiuntur ex se.*' Wo in den Quellen anläßlich eines Anklagebegehrens vom ‚*p. non pati, non admittere*' die Rede ist, kann demnach ebensogut die Ablehnung der ersten wie der späteren Postulation gemeint sein, so bei Ulp. Dig. XLVIII 2, 7, 2 und Marcian Dig. XLVIII 19, 11, 1. Wenn indes z. B. Liv. IX 26, 10 (3, 24) in einem Diktatorenprozeß des J. 440/314 von *postulare* neben dem dabei auch zulässigen *nominari apud dictatorem* und vom *nomen recipere* spricht, so sind solche Erzählungen offensichtlich dem späteren Quaestionsverfahren nachgestaltet, daher geschichtlich unbrauchbar (vgl. Mommsen St.-R. 668[3]. Wlassak a. O. 97).

Daß schon die klassischen Juristen *n. deferre* und *postulare* unterschiedslos für den ganzen Einleitungsvorgang des Akkusationsprozesses verwenden, und zwar auch dort, wo sie offensichtlich die Rechtsfolgen der endgültigen Versetzung in den Anklagezustand vor Augen haben, wurde bereits betont. Bei den Spätklassikern erscheint *postulare* in dieser Bedeutung sogar häufiger als *deferre* z. B. im D.-Titel XLVIII 5 bei Pap. Paul. und Ulp., so in frg. 12. 8 u. 10; frg. 18. 6; frg. 30, 7 u. 8; frg. 32, 6, 7 u. 10; frg. 40, 3. 6 u. 8; frg. 45; s. auch Pap. Dig. XLVI 1, 53, Paul. sent. V 31, 3; frg. de iure fisci 20. Im Cod. Iust. X 6, 1 ist ein Erlaß des Sev. Alex. überliefert, der unter Verweis auf frühere Reskripte die *rei criminis postulati* vom Zutritt zur Anwaltschaft ausschließt. Bei Marcian

Dig. L 4, 7 pr. ist im selben Sinne von *rei delati* die Rede, denen die Bewerbung um munizipale Ehrenämter untersagt sei. Und wie bei Paul. Dig. XLVIII 2, 3 pr. das *deferre* den Beschuldigten *reum facit* bzw. den *reatus* begründet, so wird dasselbe bei Pap. – Marcian Dig. XLVIII 21, 3 pr. auch von der *postulatio* ausgesagt (vgl. Dig. XLVIII 21, 3 pr., 1 n. 8 im Verhältnis zu Cod. IX 50, 1 u. 2). Manchmal gebrauchen die Spätklassiker *postulare* sogar für den ganzen durch *postulatio* eingeleiteten Prozeß: Pap. Dig. IXL 5, 31, 4. XLVIII 5, 40, 8. Paul. Dig. XLVIII 5, 32. Gemeinsam ist all diesen Belegen, daß die Rechtsfolgen, die genau genommen erst die *nominis receptio* durch den Gerichtsherrn auslöst, kurzweg der einseitigen Anklägerhandlung zugeschrieben werden. In gewissem Sinne ist dieser Sprachgebrauch dem des *agere, petere, excipere, exceptionem opponere* im Privatprozeß analog (siehe oben A.).

Neben der Postulation oder Delation, die sich an den Magistrat richtet, steht die nicht damit zu verwechselnde Mitteilung der Anklage an den Gegner (*edere crimen*), von der Paul., sent. V 16, 24, betont, daß die *accusatores* dazu zu verhalten seien (*cogendi sunt*), weil die Beschuldigten ja rechtzeitig erfahren müßten von den *crimina, quibus sunt responsuri* (vgl. Paul. Dig. XLVIII 18, 18, 9). Gegen Mommsen a. O. 390 und Jur. Schriften III 428, der behauptet, der Angeklagte hätte erst durch die öffentliche Ladung zur Hauptverhandlung von der anhängigen Anklage Kenntnis erhalten dürfen, vgl. Wlassak a. O. 19[33], der indes betont, daß die Frage, wie und wann im Vorverfahren das *edere* (*denuntiare*) *crimen* an den Beschuldigten zu erfolgen hatte, noch nicht zureichend untersucht ist.

Schwieriger ist es, das Verhältnis des *postulare* bzw. *deferre* zu gewissen andern Einleitungsakten im Vorverfahren des Anklageprozesses zu bestimmen, die in den Quellen unter dem Namen ‚*inscriptio*' und ‚*subscriptio*' auftreten, zumal beide Akte im Verlaufe der Jahrhunderte ihre technische Bedeutung mehrfach verändert haben. Die Kunstsprache der röm. Juristen auf strafprozessualem Gebiet ist auch heute noch zu wenig erforscht, um ein sicheres Urteil abgeben zu können (vgl. Wlassak a. O. 17[32]). Fest steht nur, daß sowohl *inscriptio* als *subscriptio* zum Einleitungsverfahren gehörten. In späteren Kaisererlässen wird ihrer häufig unter den sog. *solemnia delationis gedacht*. Indes müssen wir, was von der Forschung bisher zu wenig beachtet wurde, gerade im Sprachgebrauch der späteren Kaisererlässe öfter erst einige Schichten abheben, um zum ursprünglichen Sinn dieser Ausdrücke bzw. Handlungen vorzudringen. Erschwert wird diese Untersuchung durch den Umstand, daß die Kompilatoren offensichtlich bemüht waren, den Bedeutungswandel von *inscriptio* und *subscriptio* zu ignorieren und bis zu einem gewissen Grade zur ursprünglichen Ordnung zurückzukehren, ohne allerdings dieses Vorhaben konsequent in den wiederstrebenden Texten durchzuführen (vgl. Wlassak a. O. 93f.). Kein Wunder daher, daß noch heute Zweifel bestehen über den ursprünglichen Inhalt der *inscriptio* im Akkusationsprozeß. Während Mommsen

Str.-R. 384 ähnlich wie vor ihm Geib u. a. darin den Eintrag ins Gerichtsprotokoll sehen wollten, dem in der Regel eine vorläufige Eingabe des Angreifers vorangegangen sei, verweist Wlassak a. O. 18[33] auf die Nachrichten bei Paul. Dig. XLVIII 2, 2, 3 pr. und Ulp. Dig. XLVIII 5, 28, aus denen hervorgehe, daß der vom Angreifer eingereichte Anklagelibell bereits selbst die *inscriptio* enthielt. Das bestätige auch die Bemerkung des Paulus, daß die Vorschriften über den Inhalt der *libelli inscriptionis* für alle Geltung haben, *qui reum aliquem deferunt*. Nun ist es wohl richtig, daß ausdrückliche Beweise dafür mangeln, daß die ältere juristische Kunstsprache gerade den Eintrag ins Gerichtsprotokoll bzw. in die *tabulae publicae* als *inscriptio* bezeichnete. Daß aber eine solche Eintragung anläßlich der *receptio nominis* in der Tat erfolgte, wird man angesichts Cic. pro Cluentio 31, 86: ‚*haerebat in tabulis publicis reus et accusator*', füglich nicht bestreiten können. Gerade wenn man, Wlassak folgend, die Behauptung Hitzigs o. Bd. IV S. 2427, der Ausdruck *inscriptio* erkläre sich daraus, daß zu Beginn der Kaiserzeit die mündliche Anklage der schriftlichen gewichen sei (vgl. aber noch Cod. IX 2, 8), für zweifelhaft hält, demnach annimmt, daß im älteren Quaestionenprozeß ein Anklagelibell weder vorgeschrieben noch auch üblich war, liegt die Vermutung besonders nahe, daß jener summarische Eintrag, wie ihn Paulus als Bestandteil des zu seiner Zeit üblichen Anklagelibells wiedergibt, anfangs erst anläßlich des *nomen recipere* in die *tabulae publicae* erfolgte und *inscriptio* genannt wurde. Dadurch würden wir auch der Mühe überhoben, erklären zu müssen, warum im Text der Paul.-*inscriptio* für die Erklärung des Anklägers die Perfektform ‚*professus est*' gewählt wurde. Daß aber der *delator* nach Einbürgerung der schriftlichen Anklage verhalten wurde, in sein Anklagelibell den Wortlaut der angestrebten Eintragung aufzunehmen, wäre kaum verwunderlich, zumal er auf diese Weise gezwungen wurde, den Gegenstand der Anklage eindeutig zu bezeichnen.

Einen ähnlichen Zweck hatte anfangs wohl auch die sog. *subscriptio*, die bei Cic. de inv. II 19, 58 erwähnt wird (vgl. Wlassak a. O. 10f.). Von ihr vermutet W. selbst (a. O. 19[32]) mit einigem Schein, daß sie, wie schon Bruns Kl. Schr. II 49 dargetan habe, nicht etwa die Namensunterschrift unter dem Anklagelibell bedeutete (so Naber a. O. 444f.), sondern der endgültigen Präzisierung des dem Beschuldigten zur Last gelegten *crimen* diente und ursprünglich möglicherweise ein *subscribere* des Anklägers in den *tabulae publicae* bedeutet habe, und zwar an jener Stelle des Protokolls, wo die *inscriptio* aufgenommen oder auf sie wenigstens verwiesen war. Fest steht jedenfalls, daß es in der Prinzipatszeit geradezu üblich wurde, statt von *delatio* zu reden, einfach die *inscriptio* oder *subscriptio* zu nennen, ja daß damals im Sprachgebrauch der Juristen besonders der Ausdruck *subscriptio* geeignet schien, das ganze Delationsverfahren, das eben mit dieser *subscriptio* abschloß, zu bezeichnen. Vgl. Macer Dig. XLVIII 2, 8 und dazu Diocl. Cod. IX 1, 16: Während

Macer davon spricht, daß von der Erhebung einer Anklage ausgeschlossen seien *‚qui duo iudicia adversus duos reos subscripta habent'*, verfügt Diocletian dasselbe gegen Personen, die *‚duos reos delatos habent'*. Weitere Belege bei Wlassak a. O. 28[15].

Wohl schon unter Severus Alexander, sicher aber seit Gordian (Cod. IX 1, 10 a. 239) tritt uns die *inscriptio* in einer neuen Bedeutung entgegen. Im IX. Buch des Cod. Theod. ist wiederholt von einem *vinculum* (einmal *horror*) *inscriptionis* die Rede, durch das sich der Angreifer formell binden müsse, die erhobene Anklage gehörig fortzusetzen *(perseverare)* und daß er die Gefahr der Talion auf sich nehmen müsse. Die *inscriptio*, die eine solche Bindung erzeugt, verbindet sich jedoch bereits mit der Anfangspostulation. Solange der Postulant nicht mit einer solchen *inscriptio* die feierliche Verpflichtung übernommen hat, den Prozeß beharrlich weiterzuführen und schriftlich erklärt hat, sich der ihm drohenden Talionsstrafe zu unterwerfen, darf er zur Anklage überhaupt nicht zugelassen werden und noch weniger darf vorher der Beschuldigte vorgeladen oder in Haft genommen werden. Der rechtspolitische Zweck dieser Neuerung hängt offenbar mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der sog. Delatorenpest zusammen, man wollte dem leichtfertigen *deferre* entgegenwirken. Da diese *inscriptio* demnach einem völlig anderen Zweck zu dienen hatte als die ursprüngliche *inscriptio* des Quaestionenprozesses, konnte sie letztere auch nicht ersetzen, so daß wir seither mit zwei Arten der *inscriptio*, einer älteren und einer jüngeren, im Strafprozeß zu rechnen hätten. Begreiflich daher, daß die späteren Kaisererlässe, um Zweideutigkeiten vorzubeugen, lieber den Ausdruck *postulare* oder *deferre* verwenden, wenn sie die ältere *inscriptio* im Sinne haben und daß sie bestrebt sind, das Wort *inscriptio* der neuen Einrichtung vorzubehalten (vgl. dazu Wlassak a. O. 83f.). Eine dauernde Wirkung hat diese sich in nachklassischer Zeit entfaltende Neuerung, die bis zu einem gewissen Grade auch von Justinian festgehalten wurde, allerdings hervorgebracht. Sie bezeichnet nämlich den Beginn einer Entwicklung, die mehr und mehr den maßgeblichen Zeitpunkt für den Beginn des Strafprozesses *(accusatio coepta, inchoata)* und damit auch gewisse Rechtsfolgen, die früher erst mit dem *nomen recipere* verbunden waren, vorverlegte, dies indes keineswegs im einseitigen Interesse der Ankläger. Daß unter solchen Umständen auch die Bedeutung der *subscriptio* verblaßte, da dieser ehemalige Schlußakt des Vorverfahrens nunmehr als leere Form empfunden wurde, daß ferner sogar die *receptio nominis* selber bald das Schicksal der *subscriptio* teilte, kann nicht wundernehmen, obwohl noch eine Verordnung Konstantins (cod. Theod. IX 1, 5) den *ordo subscriptionis* zu erhalten bzw. wiederherzustellen bemüht war. Realistischer dachte schon Theodosius I., der die *subscriptio* in seiner Verordnung (Cod. Theod. IX 36, 1) nicht mehr erwähnt und bloß vom *reum in iudicium deferre* spricht, das *‚sub inscriptione'* zu erfolgen habe. Sicherlich galt ihm also bereits die Delation zusammen mit der Betreibungs- und Strafverschreibung des Anklägers (jüngere *inscriptio)* als das maßgebliche Ereignis des Strafprozesses, mit dem daher auch die Jahresfrist beginnt, die in der damaligen Zeit die Dauer eines Kriminalprozesses begrenzte. Daß diese Betreibungs- und Strafverschreibung, die der Abschreckung des Anklägers dienen sollte, bereits anläßlich der ersten Postulation erfolgen mußte, hat Wlassak an Hand unverdächtiger Kaisererlässe aus dem Beginn des 4. Jhdts. überzeugend nachgewiesen (a. O. 101ff.). Siehe dort auch die Erläuterung des *accusare coepisse (inchoare)* im Sprachgebrauch der klassischen Juristen, wo nebenbei auf Ulp. Dig. XXIV 2, 11, 2 verwiesen ist. Dieses Quellenzeugnis zeigt deutlich die Gleichsetzung von *accusare coepisse* mit *crimen postulare coepisse.*

Justinian allerdings nahm das Wort *inscriptio* wieder im alten Sinne in seine Rechtsbücher auf und hat auch, dem Beispiel Konstantins folgend, die damals wohl bereits verschollene *subscriptio* wieder hervorgezogen. Daran aber hat er nichts geändert, daß als Zeitpunkt der *accusatio coepta* nunmehr bereits der Zeitpunkt der ersten Postulation galt, wofern das Gericht die Anklage annahm. Seinen verunglückten Versuch allerdings, den leeren Schemen einer *litis contestatio* in das *iudicium publicum* zu verpflanzen, der äußerst ungeschickte Interpolationen klassischer Juristentexte zur Folge hatte, hat schon Wlassak hinreichend beleuchtet. Denn nicht diese Art *lit. cont.*, die jeglicher Rechtsfolgen entbehrte, machte den Beschuldigten in just. Zeit zum *reus*, sondern das *criminis postulare* oder *deferre* (Pap.: *crimen inferre*). Alle diese Ausdrücke aber zeigen eine einseitige Handlungsweise des Anklägers an, also gerade das Gegenteil dessen, was die klassischen Juristen unter *litis contestatio* verstanden (vgl. Wlassak Abwehr gegen Lotmar 42). Daß Iust. im übrigen auch einige Mühe hatte, seine degenerierte *l. cont.* in dem zu seiner Zeit geltenden Zivilprozeß unterzubringen, ist längst bekannt. Und vielleicht ist die Verordnung Cod. III 9, 1, in der zu lesen steht: *lit. c.* sei es noch nicht, *‚si tantum postulatio simplex celebrata sit'* von den Kompilatoren nicht ohne Seitenblick auf das zu ihrer Zeit geltende Verfahren in Strafsachen aufgenommen, zumal der zweifellos den Klasikern entlehnte Ausspruch: *‚Publica iudicia neque per actiones ordinantur nec omnino quidquam simile habent ceteris iudiciis ...'* an die Spitze des Tit. IV, 18 der kaiserlichen Institutionen gestellt ist.

Literatur: Eine zusammenfassende Monographie zum Gegenstande ist mir nicht bekannt. Kurze Hinweise enthält jedes einschlägige Lehr- und Handbuch. Im folgenden nenne ich nur wichtigere Schriften zu Einzelfragen:

Zum Ediktstitel *‚de postulando'* außer Lenel Ed. perp.[3] 75 derselbe Ztschr. R.-Gesch. II 56f. Krüger Sav.-Ztschr. RA. XXXVII 257f. Karlowa Sav.-Ztschr. RA. IX 220f. Keller-Wach[5] Röm. Civilpr. 262f. 457. Wenger Röm. Civilpr. 84[27].

Zur Rolle der p. im Privatprozeß: Puchta Inst. I 448f. Bethmann-Hollweg Röm. Civilpr. II 203f. 215f. Wlassak Geschichte d.

Cognitur 18; Sav.-Ztschr. RA. XXV 170[2]; Judikationsbefehl 10f.; Kl. Prozeßformel 111f. 217f. Jörs Röm. Rechtswissenschaft 221f. Schott Rechtsschutz 46. Wenger Röm. Civilpr. 96.— Zur lga. per iud. postul.: ältere Literatur bei Costa Prof. stor. del proc. civ. Rom. 27[3]. Wlassak Sav.-Ztschr. RA. XXV 165[3]. Partsch Sav.-Ztschr. RA. XXXI 439. Betti Studi sulla lit. aest. I 8f. Wenger Röm. Civilpr. 110[56]. 123. Arangio-Ruiz Bull. XLII 610f. PSI 1182, 44. Ist. 116. 327. Jobbe-Duval Mél. Cornil I 548. Schönbauer Sav.-Ztschr. RA. LIV 236. Levy ebd. 305f. Giffard Précis II 235. Collinet R. Hist. XIII 103f. Frezza Riv. di filol. class. XII 46. Meylan acceptilation 31. de Zulueta Journ. Rom. St. XXVI 183f. De Martino Studi sulle garanzie pers. II 57. Monier Les nouv. fragm. 27f. Kaser Altröm. ius 250f.

Zur p. im Kognitionsprozeß: Wlassak o. Bd. IV (cognitio) S. 217f. Hitzig Die Assessoren der röm. Mag. u. Richter 100f. Bethmann-Hollweg Röm. Civilpr. III 233f. Kipp Litisdenuntiation und o. Bd. IV (denuntiatio). Steinwenter Versäumnisverfahren. Mitteis Zur Lehre von den libelli u. d. Prozeßeinleitung. Wlassak Prov.Proz. 36f. Bertolini App. didat. III 129f. de Francisci *Συνάλλαγμα* II 264f. Boyé La denunt. introductive. Wenger Röm. Civilpr. 261f.

Zur postulatio simplex: Mommsen Ephem. epigr. V 640f. Pernice ZRG XX 124. 129f. Baron Abh. aus Röm. Civilpr. III 230f. Joh. Merkel Abhandl. II 133f. Mitteis Reichsrecht u. Volksrecht 519. Naber Mnemosyne N.F. XXII 260f. Blümner Max. Tarif d. Diocl., 120. Wlassak cognitio. Collinet Proced. par libelle. Fliniaux Rev. Hist. IX 193f. Steinwenter in Festschr. f. Wenger I 195f.

Zur p. im öffentlichen Strafprozeß: Geib Röm. Crim.Pr. 266f. 546f. Mommsen Röm. Strafrecht 382f. Hitzig o. Bd. IV Art. delatio. Wlassak Anklage u. Streitbefestigung 7f. 38f. 85f. 105f. 164f. 213f.

Zur postulatio suspecti tutoris: Laprat Le crimen suspecti tutoris (1926) u. dazu Kaden in Sav.-Ztschr. RA. XLVIII 699f.; weitere Literatur a. O. 700[1]. Vgl. auch Sav.-Ztschr. RA. XXV 57f. und XXXV 51f. [Leifer.]

Postumia castra, Lager des L. Postumius Albinus, der 180—179 v. Chr. Statthalter der Hispania ulterior war. Auf seiner Stelle erbaute nach bell. Hisp. 8 Caesar im Kriege gegen die Söhne des Pompeius im J. 45 v. Chr. ein Kastell, das die Verbindung des Ategua belagernden Cn. Pompeius bedrohte, weshalb es von diesem angegriffen wurde, was aber mißlang. Die Stelle des Lagers ist auf dem Hügel Harinilla gegenüber von Ategua festgestellt durch die Untersuchungen von Lammerer und Schulten. Spuren der beiden Lager sind nicht erhalten. Vgl. Klotz Kommentar zum Bellum Hispaniense S. 60 mit der Karte von General Lammerer. [A. Schulten.]

Postumianus. 1) *c(larissimae) m(emoriae) v(ir)*, Senator in Rom, war schon längere Zeit vor 385 gestorben (Symm. rel. 30, 1 S. 204, 8 Seeck). Seeck Briefe des Libanius 243, I vermutet, daß ihm zuvor die *Postumianensis res* gehört habe, die dem Symmachus ein Leo streitig machte (Symm. ep. IX 30 S. 224, 28).

2) Praefectus praetorio per orientem 383. Cod. Theod. XII 1, 102 lautet die Adresse *Postumiano II ppo*, weswegen Seeck ihn zum zweitenmal Praefect sein läßt. Doch stünde so der Iterationsvermerk an einer ungewöhnlichen Stelle und er fehlt in allen übrigen an P. gerichteten Konstitutionen dieses Jahres, so daß Palanque eine Iteration ablehnt (vgl. Mommsens Anmerkung S. 687 seiner Ausgabe). An ihn sind in diesem Amt gerichtet im J. 383: Cod. Theod. IX 42, 10. XII 1, 98 = Cod. Iust. X 32, 35 vom 6. April. Cod. Theod. XVI 7, 2 vom 20. Mai. VI 22, 7 vom 29. Mai. VII 2, 1. XII 1, 102 = Cod. Iust. X 32, 37 vom 19. Juli. Cod. Theod. XVI 5, 11 vom 25. Juli, XII 36, 19 vom 3. Oktober. XII 1, 104 vom 7. November. XIII 1, 13 (*Have Postumiane car. nob.*) XVI 5, 12 vom 3. Dezember. Cod. Iust. XI 63, 3 ohne Datum; vgl. Seeck Regesten mit S. 86, 40f. 133, 20ff. Palanque Essai sur la préfecture du prétoire du bas-empire S. 61. Am 18. Januar 384 erscheint zuerst sein Nachfolger Cynegius (Seeck Regesten) in der Präfektur. Inschriftlich als *P. v(ir) c(larissimus) ex pref. pret.* in CIL XV 7163; vgl. VI 32010. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 100). An ihn richtete in seiner Präfektur Gregor von Nazianz die ep. 173 (Migne P. G. XXXVII 281 Bff. Seeck Untergang V 495 zu S. 161, 255), die zeigt, daß P. Christ war. Vielleicht ist P. der Oheim des Folgenden, den Libanius in einem Amt in Antiochia gesehen hatte (ep. 956, 8 = XI 162, 2 F.) unser P. Dann wäre er 392 schon aus dem Leben geschieden gewesen und sein gleichnamiger Sohn hätte in Athen seine Ausbildung empfangen. Vgl. Cuq in Borghesi X 253f. Sievers Leben des Libanius 46, 13a. 185, 92. 207. 291. Seeck Briefe des Libanius 243, II.

3) Stadtrömer aus einer Familie, die sich von den Göttern ableitete, Enkel eines der Consuln von 314, vom Geburtsjahr des Libanios, wahrscheinlich des Rufius Volusianus (Liebenam Fasti 34); denn Rufius kommt als Name auch bei den Postumiani vor (CIL VI 1761. Dess. 1285). Sein Oheim, vielleicht der Vorige, war als Beamter in Antiochia gewesen, er selbst aber nicht. P. schrieb 392 dem Libanios einen lateinischen Brief, den dieser mit ep. 956 = XI 160, 13 F. beantwortete. Man wird diesen P. mit dem P. aus vornehmer Familie bei Symmachus ep. III 48 (S. 86, 11f. Seeck) identifizieren dürfen, der 395 zusammen mit Pinianus (s. d.) als Gesandter an den Hof gehen sollte, um wegen einer Teuerung die Hilfe des Kaisers zu erbitten, wobei es aber durch die Bestellung eines dritten Gesandten in der Person des Paulinus zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten im Senat kam (Symm. ep. VI 22, 3f. 26, 2 S. 159, 22ff. 160, 29ff. Seeck; vgl. zur Sache ep. IV 18, 3. 52, 3. IV 12, 5 S. 103, 29. 116, 6, wo die Gesandten als *viri illustres* bezeichnet sind, 116, 6; vgl. Seeck Symmachus S. LXVII. Mazzarino R. Ist. Lombardo Rend. Lett. s. b XXI fsc. 2 [1938] S. 27f.). Möglicherweise ist unser P. identisch mit dem P., der den Dialog in den Saturnalien des Macrobius I 1, 7 einleitet; vgl., Teuffel III[6] § 426, 3 S. 291. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. S. 149, 11. 163. Seeck

Briefe des Libanius 243, III. Sundwall Weström. Studien 120, 375. Unsicher bleibt, ob P. identisch mit dem Folgenden ist.

4) Senator, dessen Güter in Lucania und Bruttium um 410 Paulinus von Nola erwähnt und der wohl mit P., dem Freund des Paulinus, identisch ist (ep. 49. Migne P. L. LXI 399f. CSEL XXIX 403, 19. 30 mit S. 114. 11. 238, 9. 244, 12. Sundwall Weström. Studien 170, 376).

5) Rufius Praetextatus P., Sohn des Flavius Avitus Marinianus (s. o. Bd. XIV S. 1758, nr. 4), *quaestor candidatus, praetor urbanus, tribunus et notarius praetorianus, praefectus urbi* zweimal vor 448, in welchem Jahr er Consul wurde (CIL VI 1761. Dess. 1285. Liebenam Fasti 46. Sundwall Weström. Studien 120, 377).

6) *vir inlustris proconsul* (s. d. und o. Bd. IV S. 1141, 3ff.), verlas am 15. März 450 im Senat zu Rom die Novella Valentiniani I 3. Sundwall Weström. Studien 121, 378.

7) Mönch, Freund des Sulpicius Severus, machte zweimal Pilgerfahrten nach Palaestina 398 und 402, wobei er den Hieronymus kennenlernte und beim zweitenmal sechs Monate bei ihm verweilte (Sulp. Sev. Dial. 1, 7ff.). Sulpicius macht ihn zum Mitunterredner in seinem Dialog (Dial. I 1ff. vgl. Eugippius vita S. Severini 36, 3. Grützmacher Hieronymus I 35. III 141. 153f. Duchesne Hist. anc. de l'église II 508f. III 168).

8) Katholischer *episcopus Tagorensis*, d. i. Tbacora (s. u. Bd. V A S. 1182), nahm an dem Religionsgespräch von Karthago 411 teil (Gesta coll. Garth. I 133 = Mansi IV 114 A). Er ist wohl der P., der 416 als Teilnehmer der Synode von Karthago Mitadressat von des Papstes Innocentius I. Schreiben vom 27. Januar 417 war (Inn. ep. 19. Migne P. L. XX 582 B. LVI 453 B. Augustin. ep. 175 CSEL XLIV 652, 8) und 419 an der dritten Synode unter Aurelius von Karthago teilnahm (Mansi IV 488 A. VIII 646 A).

[W. Enßlin.]

Postuminus. 1) Sohn des Porphyrios (s. d.), wahrscheinlich Enkel des Iovius (s. o. Bd. IX S. 2015 Nr. 2), hatte an Ampelius (s. o. Bd. I S. 1881 Nr. 2) ein Grundstück in Rom verkauft, um das 396/97 ein Rechtsstreit geführt wurde (Symmach. ep. V 54, 2ff. 56, 2. S. 139, 2. 16. 143, 7 Seeck. Sundwall Weström. Studien 121, 379).

2) Wird von Ruricius in einem Brief an Namatius (s. o. Bd. XVI S. 1611 Nr. 3) und Ceraunia als *patronus communis* bezeichnet und wegen seiner Predigttätigkeit gerühmt (ep. II CSEL XXI 373, 9ff.).

[W. Enßlin.]

Postumius, römischer Gentilname. Die Gens Postumia ist patricisch; sie gehört weder zu den Gentes maiores, noch zu den Tribusgeschlechtern, noch zu den albanischen Geschlechtern, hat aber unter dem Patriciat vom Anfang der republikanischen Zeit bis in deren letztes Jahrhundert hinein eine angesehene Stellung behauptet, obgleich sie mehrere Male schwere Schläge erlitten hat. Am Anfang ihrer Geschichte stehen im ersten Jahrzehnt der Republik ein zweimaliger Consul mit dem Beinamen Tubertus (Nr. 64) und gleich darauf ein Consul und Dictator mit dem Beinamen Albus. Von jenem ist nur ein Enkel oder Urenkel in den Eponymenlisten verzeichnet, der durch Hinrichtung seines eigenen Sohnes selbst seinem Hause den Untergang bereitet zu haben scheint (Nr. 63). An den Namen des ersten Albus knüpft sich die Überlieferung von dem großen Siege der Römer über die Latiner bei dem früh versunkenen Lacus Regillus; daraufhin wird ihm und seinen Nachkommen bis zur Licinisch-Sextischen Gesetzgebung vielfach das Cognomen Regillensis neben Albus (oder später Albinus) beigelegt, und auf diesen Ruhmestitel des Geschlechts weisen noch Darstellungen auf Münzen seiner Angehörigen in Sullanischer Zeit hin, und ganz zuletzt das Bildnis jenes Ahnherrn auf Denaren des durch Adoption hineingelangten Dec. Brutus Albinus, des Caesarmörders (Suppl.-Bd. V S. 371, 40). Die Söhne des ersten Albus Regillensis, Consuln 288 = 466 und 290 = 464, vertraten die zweite Generation, und wenn bei den inneren Kämpfen vor dem Decemvirat die Postumier gelegentlich zu den entschiedensten Vorkämpfern der Patricier gegen die Plebs gerechnet werden (Dionys. X 41, 5. 42, 3 beim J. 299 = 455), so ist das angesichts mancher späteren Proben ihres Standesbewußtseins wohl verständlich. Ganz allgemein werden sie zur Zeit der gallischen Katastrophe als eines der blühendsten Geschlechter neben Manliern, Papiriern, Sulpiciern genannt (Plut. fort. Rom. 12). In den Fasten der Consulartribunen und der Censoren der vorhergehenden und auch der nächstfolgenden Jahrzehnte sind Postumier ziemlich zahlreich verzeichnet; aber ihre verwandtschaftlichen Beziehungen bleiben undeutlich, in der Verwendung der Beinamen Albus (oder Albinus) und Regillensis fehlen noch feste Regeln, und auch Fälschungen sind hie und da nicht ausgeschlossen; schon in der Zeit um 334 = 420, als die Linie der Tuberti ihr Ende fand, sind auch die Albini von manchem Unglück getroffen worden (s. Nr. 17. 66). Sie standen eine Zeitlang im Hintergrund und kamen eben durch Sp. Albinus in seinem Consulat 420 = 334 und seiner Censur 422 = 332 aufs neue in die Höhe, als dieser im zweiten Consulat 433 = 321 den römischen und seinen eigenen Namen durch die Caudinische Niederlage entehrte (Frg. der Fasti Cap. [Klio II 248. 252f.] bei seiner Censur: *qui postea [C]audinus appell. [est]*). Die Wiedererhebung erfolgte durch den dreimaligen Consul, der bis zum Tarentinischen Kriege tätig war, mit dem Beinamen Megellus; seine Verbindung mit den Albini ist nicht zu erkennen. An ihn schließt sich sein gleichnamiger Sohn, Consul und Censor während des Sicilischen Krieges (Nr. 56), und nun beginnt auch der Aufstieg der Albini, den die Stammtafel verdeutlicht. Für das erbliche Cognomen hat sich jetzt endgültig diese Form durchgesetzt; bei weiterer Verzweigung und bei Beschränkung der Praenomina (s. u.) unterscheiden sich die Individuen öfter noch durch persönliche Beinamen (s. Nr. 46ff.). Die Glanzzeit ist die vor dem Perseuskriege, wo zwei Jahre lang drei Brüder fast an der Spitze des ganzen Staates stehen (Nr. 41. 46. 49): Ähnliches wiederholt sich in kleinerem Maßstabe noch etwa zwanzig Jahre später (Nr. 47). Aber im Iugurthinischen Kriege ist durch die Schuld zweier Postumier, des Consuls von 644 = 110 und seines Bruders (Nr. 45. 32) nochmals ein an die Caudinische Schmach erinnerndes Unheil heraufbeschworen worden, und von dem

damaligen Sturze, dem dritten in seiner wechselvollen Geschichte, konnte sich das Geschlecht nicht mehr erholen und emporrichten. 655 = 99 erscheint es zum letzten Mal in den Consularfasten (Nr. 33); damals müssen seine Abkömmlinge noch ziemlich zahlreich gewesen sein, verlieren sich aber im Dunkeln. Außer hohen Staatsämtern haben die Postumier in ihrer Blüte auch verschiedene priesterliche Würden bekleidet, und schon früh sind sie mit griechischer Bildung vertraut geworden, so daß sie an Wendepunkten der Beziehungen Roms zu der griechischen Welt mehrfach stark hervortraten (Nr. 31). Von Praenomina haben sie in geschichtlich heller Zeit so gut wie ausschließlich A., L. und Sp. (oft abgekürzt: S. s. Nr. 24. 45) geführt, auch in der Frühzeit nur vereinzelt andere, wie M. und P.; schon diese und noch mehr C., Q., T., Ti. sind mit Sicherheit oder doch mit Wahrscheinlichkeit den patricischen Postumiern fremd gewesen (z. B. Q. außer bei dem ganz späten Nr. 21 nur bei dem Vater des allerältesten Nr. 64). Zu den wenigen außerhalb des patricischen Geschlechts stehenden Trägern des Namens P. gehören einige von etruskischer Herkunft (Nr. 2. 18) und einzelne inschriftlich bezeugte Freigelassene spätrepublikanischer Zeit (in Rom CIL I² 1330 = VI 21644; in Istrien I² 2217 mit Add. p. 714 = Dess. 4889. Nr. 54). Auszuscheiden sind folgende Fälle scheinbaren Vorkommens des Namens P.: *Numae regis Postumia lex* bei Plin. n. h. XIV 88 ist falsche Herstellung eines verderbten Textes, berichtigt durch Mommsen (bei Bruns Fontes iur.⁷ I 8): *Numae regis post eum* (scil. *Romulum*) *lex*. — Postumius Livius ist latinischer, nicht römischer Name von fremdartiger Bildung; s. Bd. XIII S. 815f. — Postumius in Caesars Diensten, einmal bei Cicero und dreimal bei Appian hsl. überliefert, ist vielmehr ein Postumus; s. Nr. 8 —. *Filius Albini* als typischer römischer Schuljunge bei Horat. ars p. 327 ist eher Sohn eines Albinius (mit beliebigem Namen aus dem Anfang des Alphabets), als etwa eines (Postumius) Albinus. [F. Münzer.]

Übersicht: Nr. 1—69 republikanische Postumii. 70—84 kaiserzeitliche Postumii. 85—95 spätantike Postumii. 96 Architekt P.

Postumius. 1) Im J. 340 = 414 waren vier Consulartribunen aus den patricischen Geschlechtern der Cornelier, Fabier, Postumier, Valerier im Amte. Alle vier Gentilnamen sind übereinstimmend durch Liv. IV 49, 7 und durch Diod. XIII 38, 1 bezeugt und außer dem Cornelier durch die Reste der Fasti Cap. auf dem Stein und beim Chronogr. Aber die drei Quellen gehen in der Anordnung der vier Namen auseinander und vor allem in den Vornamen: Der Fabier heißt bei Diod. K., in den Fasti Cap. und bei Liv. Q.; sowohl der Cornelier wie der Valerier heißt bei Diod. Gaius, bei Liv. dagegen jener Cn. und dieser L.; in allen drei Fällen ist ein Versehen Diodors oder seiner Abschreiber wahrscheinlich, wie für den Fabier die Bezeugung des Cognomens und der Iteration beweist (o. Bd. VI S. 1884). Den vierten Tribunen nennt Liv. *M. Postumius Regillensis* (an letzter Stelle) und Diod. *Τιβέριον Ποστούμιον* (an erster Stelle); in den Fasti Cap. ist von seinem Namen (dem zweiten der ersten Columne) erhalten: *P. Postumius A. f. A. n. . . .*, wobei aus Versehen erstens im Anfang der Zeile drei P statt der zwei P eingehauen wurden und zweitens zwischen dem Schluß-S von Postumius und dem abgekürzten F(ilius) ein zweites S(?), aus dem dann ein A gemacht worden ist (CIL I² p. 17 adn. und 31). Von den drei Praenomina ist Ti. den Postumiern ganz fremd; M. und P. sind bei ihnen sehr selten (s. Nr. 17—20. 50. 51. 60. 64); Entstehung durch Dittographie ist bei beiden nicht undenkbar, bei P. vor dem Gentilnamen Postumius, bei dem Livianischen M. hinter dem Wortende von *iterum*. Eine Erklärung des Auseinandergehens der Quellen darf in der Geschichte des Jahres gesucht werden. Übereinstimmend berichten Liv. IV 49, 8f. und Diod. XIII 42, 6 einen Krieg mit den Aequern, einen Einfall in deren Gebiet und die Eroberung ihrer Stadt Bolae. Die Livianische Angabe, daß P. mit der Führung des Krieges beauftragt war, wird vielleicht durch dessen Voranstellung in der Diodorischen Tribunenliste bestätigt; dasselbe berichtet Zonar. VII 20, ohne den Vornamen und das Amt des siegreichen P. zu nennen. Aber daran schließt sich bei Liv. IV 49, 9—50, 8 (daraus Flor. I 17, 2: *Postumius imperator*) und bei Zonar. die Erzählung, wie P. über die bewegliche Beute oder über die Aufteilung des Gebietes von Bolae in einen heftigen Zwist mit seinem Heere und mit der Plebs geriet und infolgedessen in einer wilden Meuterei seiner erbitterten Soldaten gesteinigt wurde. Das hat sich allerdings bei einem seiner späten Nachkommen im Bundesgenossenkrieg 665 = 89 wiederholt (s. Nr. 34), und möglicherweise hat man den früheren Vorgang nach dem Muster des späteren ausgemalt (vgl. die *superbia* des P. Liv. IV 49, 14 mit der seines Nachkommen Oros. V 18, 22), wobei die Annalisten ohnehin ihrem Geschmack folgten und voneinander abwichen (Liv. IV 49, 10. Über die Gestaltung der Erzählung durch Livius selbst und seine Absichten s. F. Hellmann Livius-Interpretationen [Berlin 1939] 41—46). Aber daß die ganze Episode nach der von 665 = 89 erfunden sein sollte, erscheint ausgeschlossen. Vielmehr steht sie in der Geschichte des Ständekampfes so einzig da (s. Schwegler RG II 38. 667, 1. III 167f. 188f.), daß sie sich dem Gedächtnis fest einprägte; auch eine Einzelheit, wie das Apophthegma des P. (Liv. IV 49, 11 vgl. 13. 16. 50, 1), kann auf alter Tradition beruhen, wenn auch sonstige Züge verschieden geschildert werden (vgl. Zonar.). So bleibt die Tatsache, daß ein Consulartribun aus dem Postumischen Geschlecht im J. 340 = 414 trotz eines kriegerischen Erfolges ein unerhört schimpfliches, doch zum Teil selbstverschuldetes, gewaltsames Ende gefunden hat. Nun ist es in jenen Zeiten bei patricischen Gentes vorgekommen, daß gewisse Vornamen infolge schwerer Schuld und Strafe einzelner Mitglieder, die sie geführt hatten, für die Zukunft verpönt wurden (Gell. IX 2, 11), wofür das bekannteste Beispiel das des M. Manlius Capitolinus aus derselben Periode ist (o. Bd. XIV S. 1174, 34ff.), ein weiteres das zeitlich nicht festzulegende des Praenomen L. bei den Claudiern (Suet. Tib. 1, 2). Es liegt nahe, ähnliches bei diesem P. anzunehmen: Als die Fasten der Consulartribunen vor der gallischen Katastrophe wiederhergestellt wurden, war

sein Schicksal noch in allgemeiner Erinnerung; man wußte, daß er ein in seinem Geschlecht später nicht mehr gebrauchtes Praenomen getragen hatte und setzte ein solches ein; vielleicht wußte man nicht mehr sicher, welches es gewesen war, und kam so zu den drei verschiedenen Vorschlägen: M. oder P. oder Ti.

2) Postumius, ein etruskischer Seeräuber, trieb mit zwölf Schiffen sein Unwesen an den Küsten Siciliens und fuhr 415 = 339 sogar in Syrakus als einer befreundeten Stadt ein, wurde aber von Timoleon, der damals nach seinem Siege über die Karthager auch gegen die Italiker vorging, ergriffen und hingerichtet. Die einzige Quelle, Diod. XVI 82, 3 (nach Timaios?), nennt ihn *Ποστόμιον τὸν Τυρρηνόν*, wozu Niebuhr (RG II 547) bemerkte, daß ihn ‚sein Name als Latiner verrät'; doch dieser P. kann sehr wohl ein Vorfahr des um fünf Vierteljahrhunderte jüngeren M. aus der alten südetruskischen Seestadt Pyrgi (Nr. 18) gewesen sein, denn diese war zur Vergeltung für Piratenzüge schon 371 = 383 von Dionys I. von Syrakus befehdet worden (Diod. XV 14, 3f.).

3) Postumius, vermutlich einer der Albini, als Legat oder in ähnlicher Stellung mit dem Praetor Q. Scaevola dem Augur in dessen Provinz Asien im J. 634 = 120 (Lucil. 60 aus sat. II, dem Prozeß des Scaevola; s. die Erläuterungen von Marx II 30f. Cichorius Untersuch. zu Lucilius 242f. 248. o. Bd. XIII S. 1635f. XVI S. 432f.). Das Suchen nach diesem P. unter den gleichzeitigen Gentilen (z. B. Nr. 13) ist aussichtslos.

4) Postumius, Sohn eines A., stellte als curulischer Aedil mit seinem Kollegen Octavius, Sohne eines Cn. (o. Bd. XVII S. 1803f. Nr. 3), einen älteren Rundaltar wieder her; die frühere Weihung und die eigenen Vornamen der Aedilen sind weggebrochen; da die Kollegen beiden Ständen angehören, sind sie nicht vor Ende des 2. Jhdts. v. Chr. anzusetzen (CIL I² 807). Postumier mit dem Praenomen A. sind unter den Albini dieser Zeiten ziemlich häufig (Nr. 31ff.).

5) Postumius, in Brixia (j. Brescia), von Catull. 67, 35 als einer der Liebhaber der von ihm an den Pranger gestellten Veroneserin genannt. Angesehene Postumii in Brixia noch in der Kaiserzeit (s. Nr. 73. 84).

6) Postumius, Lictor des Consuls L. Calpurnius Bibulus 695 = 59 (Appian. bell. civ. II 43 in der Aussage des falschen Angebers L. Vettius).

7) Postumius, Schwestersohn des mit Clodius verbündeten Gellius (o. Bd. VII S. 991f.), *adulescens gravis senili iudicio*, bestellte für seine Kinder mehrere Vormünder, aber unter ihnen nicht den Oheim; er war offenbar kurz vor 698 = 56 gestorben (Cic. Sest. 111; s. Ed. Meyer Caesars Monarchie 567, 3).

8) Postumius, als Vertrauter Caesars kann nicht mit Sicherheit zu den Trägern des Gentilnamens P. gerechnet werden, sondern ist möglicherweise ein Postumus, nämlich der bekannte C. Rabirius Postumus (F. von der Mühll u. Bd. I A S. 25ff.). *Ποστούμιος* ist dreimal bei Appian. bell. civ. II 239. 240. 242 als Name eines Mannes überliefert, der Anfang 706 = 48 von Caesar aus Dyrrachium nach Brundisium geschickt wurde, um Verstärkungen herbeizuholen, nachdem Caesar selbst das gefährliche Wagnis aufgegeben hatte. Ganz ebenso wird nach bell. Afr. 8, 1. 26, 2 Anfang 708 = 46 von Caesar Rabirius Postumus aus Africa nach Sicilien zu demselben Zwecke abgesandt, und die hsl. Überlieferung bietet auch hier teilweise *Postumius*, was aber nach dem an beiden Stellen vorausgeschickten Gentilnamen Rabirius leicht zu verbessern ist. Wenn Rabirius Postumus als ein im Überseehandel und in der Frachtschiffahrt besonders erfahrener Unternehmer im africanischen Feldzug dem Caesar solche Dienste leistete (s. Dessau Herm. XLVI 620), so kann er es auch schon im illyrischen getan haben. Bei dem in derartigen Dingen wenig genauen Appian kann Postumus leicht mit Postumius verwechselt worden sein. Nach dem africanischen Kriege im November 708 = 46 nennt Cic. fam. VI 12, 2 eine Anzahl der bekannten *familiares* Caesars aus dem Senatoren- und dem Ritterstande, die mit ihm freundschaftlich verkehren: *Hoc Pansa, Hirtius, Balbus, Oppius, Matius, Postumius plane ita faciunt ut me unice diligant.* Dann schreibt er im Sommer 710 = 44 von den Festspielen, die der junge Caesar am 20. Juli und den folgenden Tagen zu Ehren seines toten Adoptivvaters zu geben beabsichtigte, ad Att. XV 2, 3: *ludorum ... apparatus et Matius ac Postumus mihi procuratores non placent.* Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß der mit Matius als guter Caesarianer und praktischer Geschäftsmann zusammengestellte Postumus des späteren Briefes kein anderer ist als der *Postumius*, der auf ihn in dem früheren Briefe folgt, so daß dessen Name auch dort in Postumus zu ändern ist. Alle diese Zeugnisse fügen sich dem Lebensbilde des C. Rabirius Postumus gut ein. Dagegen ist ein Postumius in dieser Zeit, wo das alte Geschlecht im Aussterben war, kaum zu identifizieren und auch schwerlich auf der Seite Caesars zu erwarten.

9) A. Postumius wird bei Diod. XVII 87, 1 als Consul 426 = 328 verzeichnet statt des in den übrigen Quellen genannten P. Plautius Proculus, anscheinend nur durch Versehen eines Schreibers (s. o. P. Plautius Proculus).

10) C. Postumius, Kriegstribun unter dem Praetor Cn. Octavius 586 = 168, beteiligt bei der Gefangennahme des Königs Perseus in Samothrake (Liv. XLV 6, 9), wohl zusammenhängend mit A. Albinus (Nr. 31). Vielleicht ist er der C. Postumius, von dem ein Weihgeschenk in Form einer Schale in dem delischen Tempelinventar von 602/3 = 152/1 verzeichnet ist (Bull. hell. XXIX 540 Z. 26).

11) C. Postumius, mit Vornamen nur von Cic. div. I 72 genannt, war ein Haruspex im Dienste Sullas, in dessen Denkwürdigkeiten mindestens bei drei Gelegenheiten erwähnt. Erstens war er bei ihm im Sommer 665 = 89 vor Nola, als Sulla das samnitische Entsatzheer des L. Cluentius schlug; während des Opfers kroch eine Schlange unter dem Altar hervor; P. begrüßte sie als günstiges Vorzeichen und forderte Sulla zum Angriff auf, der dann auch einen großen Sieg brachte (Cic. div. I 72 vgl. II 65 [daraus mit falscher Hinzufügung von *consul* zu Sullas Namen, doch sonst wortgetreu Val. Max. I 6, 4] als Augenzeuge und nach Sulla [frg. 9 Peter] s. Cichorius Röm. Stud. 182f.). Zweitens sah P. im Herbst 666

= 88, als Sulla sein Heer von Nola gegen Rom zu führen gedachte, bei dem vorher dargebrachten Opfer so günstige Zeichen, daß er anbot, er wollte sich gefesselt in Haft setzen lassen und, wenn nicht Sullas Absicht glänzend in Erfüllung ginge, nachher die Todesstrafe auf sich nehmen (Liv. LXXVII frg. 19 Weißenb. b. Augustin. civ. dei II 24. Plut. Sulla 9, 6). Drittens verhieß P. wiederum auf Grund der Leberschau beim Opfer dem Sulla im Sommer 671 = 83 den Sieg, als er nach der Landung in Brundisium bis Tarent vorgerückt war (Augustin. Ohne Erwähnung des P. Plut. Sulla 27, 7). Vermutlich war der Haruspex P., wie andere seines Namens (Nr. 2), von etruskischer Herkunft, gleich den meisten seiner Fachgenossen. S. auch Nr. 18.

12) C. Postumius, Münzmeister 677 = 77 mit einem sonst unbekannten P. Satrienus und einem fast ebenso unbekannten L. Rutilius Flaccus. Unter dem Namen *C. Postumi* steht ein aus T und A zusammengesetztes Monogramm; weder die Auflösung: Ta ... noch die: At ... ergibt ein bei den Postumiern übliches Cognomen, und daß auf anderen Münzen dasselbe Monogramm den Kopf des T. Tatius bezeichnet (u. Bd. IV A S. 2471, 55ff.), hilft nicht weiter. Auf einen Dianakult weisen das Brustbild dieser Göttin und der laufende Hund hin (Mommsen RMW 644 Nr. 294. Babelon Monn. de la rép. rom. II 382f. Grueber Coins of the roman rep. I 394f. CIL I² app. 303). — Vielleicht hängen Nr. 11 und 12 als die einzigen Postumier mit Vornamen C. und als Zeitgenossen miteinander enger zusammen.

12 a) L. Postumius wird als Consul mit M. Horatius von Diod. XI 19, 1 in Abschnitten, in denen seine vergleichenden Tabellen der Olympiadenjahre, der athenischen Archonten und der römischen Eponymen arg verwirrt sind (s. Schwartz o. Bd. V S. 697f.), an der Stelle genannt, wo das Consulpaar von 297 = 457 zu erwarten wäre, d. h. nach Fasti Cap. (vgl. Chronogr.), Liv. III 30, 1 (daraus Cassiod.), Dionys. X 26, 1 ein C. Horatius (o. Bd. VIII S. 2400) und ein Q. Minucius (o. Bd. XV S. 1955). Drachmann (Diodors röm. Annalen 20) meint, daß eher dieses Jahr mit dem fehlenden vorhergehenden (Ol. 82, 1 = 452/51 v. Chr.) ausgefallen, und jenes Consulat dem Diodor eigen sei, und Beloch (RG 17) gibt dem Diodor den Vorzug vor den anderen Fasten, weil er die Existenz patricischer Minucier bestreitet; aber das eine ist eine Notausflucht, und das andere ein Folgerung aus nicht mehr haltbaren Voraussetzungen (s. o. Bd. XV S. 1937f.), und eine befriedigende Erklärung der abweichenden Angaben steht noch aus (s. ebd. S. 1955, 29ff.).

13) L. Postumius, wahrscheinlich ein Albinus, war Praetor vielleicht schon 663 = 91 beim Ausbruch des Bundesgenossenkrieges und nicht erst, wie meistens angenommen wird, im folgenden Jahre. Denn er scheint einer der zuerst auf die wichtigsten Plätze verteilten Befehlshaber gewesen zu sein. Sein Posten war in Nola; dieses wurde schon im Frühjahr 664 = 90 von dem Samniten C. Papius Mutilus durch Verrat gewonnen, und dabei geriet P. in Gefangenschaft und wurde getötet (Liv. ep. LXXIII: *L. Postumius praetor*; vgl. Appian. bell. civ. I 185 mit allgemeiner Erwähnung der römischen Führer in der Stadt). Die Möglichkeit, ihn mit dem Albinus bei Lucil. 1326 gleichzusetzen, hat Cichorius (Untersuch. zu Lucil. 353) flüchtig erwogen.

14) L. Pos(tumius), Quaestor von Sicilien in republikanischer Zeit (Münzen von Panormos Holm Gesch. Siciliens III 735. Bahrfeldt Röm.-sicil. Münzen 71f. CIL I² app. 383 l), gewiß ein Albinus.

15) L. Postumius. Drei Zeugnisse für einen P. aus dem Anfang des Caesarischen Bürgerkrieges sind von Ed. Meyer (Caesars Monarchie 567 vgl. 565) richtig miteinander vereinigt worden. Cic. ad Att. VII 15, 2 berichtet über die Beratung der Pompeianer in Capua am 25. Jan. 705 = 49: Nur M. Favonius habe alle Verhandlungen mit Caesar verworfen; selbst Cato sei dazu geneigt gewesen und wolle deswegen nicht nach der ihm als Propraetor zugewiesenen Provinz Sicilien abgehen; P. aber, der nach ausdrücklichem Beschluß des Senats — offenbar aus den ersten Tagen des Januar (Caes. bell. civ. I 6, 5) — unverzüglich den Proquaestor T. Furfanius (o. Bd. VII S. 307) in Sicilien ablösen sollte, weigere sich, ohne Cato dorthin zu gehen, und glaube im Senat mit seiner Tätigkeit und Autorität besser am Platze zu sein. Sall. ad Caes. II 9, 4 charakterisiert unter Caesars Gegnern nach M. Bibulus, L. Domitius und M. Cato am Schluß zusammen L. Postumius und M. Favonius, die als überschüssige Fracht nach glücklicher Landung des Schiffes mitverbraucht, aber in Seenot als am wertlosesten zuerst über Bord geworfen werden könnten. Das ist nach der wahrscheinlichsten Annahme gegen Ende 704 = 50 geschrieben (nicht schon 703 = 51, wie G. Carlsson Eine Denkschrift an Caesar über den Staat [Lund 1936] zu beweisen versuchte, der [62. 64] für P. nichts bietet). Endlich nennt Cic. Brut. 269 unter den Opfern des Bürgerkrieges auf Pompeianischer Seite als letzten einen T. Postumius, der als Redner auch nicht einmal zu verachten gewesen sei, ebenso leidenschaftlich mit Worten wie im Felde gekämpft habe und bei aller ungezügelten Heftigkeit doch ein guter Kenner des öffentlichen Rechtes gewesen sei. Der hier überlieferte Vorname T. kommt sonst bei Postumiern nirgends vor und wird verderbt sein. Im übrigen ergeben die drei Stellen, daß L. Postumius ein junger und vielversprechender, sehr entschiedener Anhänger der Senatspartei war, etwa quaestorischen Alters und Ranges und daher im Felde als Frontkämpfer gefallen; aus seiner Jugend erklärt sich das Fehlen sonstiger Nachrichten. Immerhin könnte er der Anfang 704 = 50 von Cic. ad Att. V 21, 9 erwähnte P. sein, der aber trotz der Erwähnung der Postumia an derselben Stelle nicht für den am Ende des Briefes (14) genannten *Postumiae filius* gehalten werden kann (gegen Ed. Meyer 567, 3), mit dem vielmehr der jüngere Ser. Sulpicius Rufus gemeint ist (u. Bd. IV A S. 861, 23ff.). Wenn P. etwa ein jüngerer Verwandter, z. B. Brudersohn der Postumia Nr. 69 war, so mochte er seine Rechtskenntnis ihrem Gatten, dem älteren Ser. Sulpicius Rufus, verdanken.

16) M. Postumius wird von Liv. V 1, 2 in seiner achtstelligen Liste der Consulartribunen

von 351 = 403 an sechster Stelle genannt, vor M. Furius Camillus und einem zweiten M. Postumius mit dem Beinamen Albinus, die vielmehr Censoren waren (Nr. 50). Statt M. Postumius geben Fasti Cap. und Diod. XIV 35, 1 jedoch M. Furius, jene mit dem Cognomen Fusus (vgl. Chronogr.), also einen Namensvetter des andern Censors. Es liegt somit bei Liv. ein Versehen vor, dessen Entstehung durch einmalige Setzung eines zweimal in derselben Liste begegnenden Gentilnamens bei seinem Vorgänger zu erklären ist (o. Bd. VII S. 354).

17) M. Postumius war Consulartribun 328 = 426 mit drei anderen Patriciern (Liv. IV 31, 1. Diod. XII 80, 1), von denen einer T. Quinctius war, Sohn des gefeierten L. Quinctius Cincinnatus, Consul der J. 323 = 431 und 326 = 428, übrigens mit den Postumiern verschwägert (s. Nr. 66). Nach den Annalen erlitten beide zusammen und noch mit einem dritten Kollegen eine schimpfliche, wenn auch nicht sehr verlustreiche Niederlage vor Veji (Liv. 31, 2—5) und wurden dafür von den Volkstribunen zur Verantwortung gezogen (Liv. 40, 4 beim J. 331 = 423 im Plusquamperfekt). Wahrscheinlich war die Anklage sofort nach der Amtsniederlegung im J. 329 = 425 erhoben, aber durch den damals das Consulartribunat bekleidenden L. Quinctius Cincinnatus, den älteren Bruder des mitschuldigen T. Quinctius verhindert worden; sie wurde im folgenden Jahre wieder aufgenommen und kam im dritten, 331 = 423, zur Entscheidung mit dem Ergebnis, daß P. zu 10 000 Pfund As verurteilt, Quinctius mit Rücksicht auf seine Familie und seine eigenen Verdienste in anderen Feldzügen freigesprochen wurde (Liv. 41, 10—12). Die Tatsachen werden aus guter Überlieferung stammen und richtig sein (s. Philol. XCII 59. 60); zu ihrer Darstellung s. nach anderen F. Hellmann Livius-Interpretationen (Berl. 1399) 72—79. Da die Laufbahn des P. dieses frühe und schlimme Ende nahm, kann er nicht der im J. 351 = 403 in den Fasten erscheinende gleichnamige sein (Nr. 50).

18) M. Postumius aus Pyrgi in Südetrurien, vielleicht ein Nachkomme des P. Nr. 2, ist der antike Vertreter der gewissenlosen und habgierigen Heereslieferanten und Kriegsgewinnler, deren es zu allen Zeiten unter ähnlichen Verhältnissen gegeben hat. Er wurde wegen seiner betrügerischen und gemeingefährlichen, jahrelang betriebenen Geschäfte im J. 541 = 213 von dem Praetor M. Aemilius Lepidus beim Senat zur Anzeige gebracht, doch gab dieser aus Rücksicht auf den einflußreichen Stand der Publicanen, zu denen P. gehörte, der Anzeige keine Folge. Darauf legten 542 = 212 die Volkstribunen Sp. u. L. Carvilius dem P. eine Geldstrafe von 200 000 As auf, gegen die er Berufung an das Volk einlegte. Die Verhandlung fand unter allgemeiner lebhafter Teilnahme statt und verlief für P. so ungünstig, daß der mit ihm verwandte Volkstribun C. Servilius (u. Bd. II A S. 1787f.) seine geplante Intercession unterlassen mußte. Aber die Publicanen schüchterten durch gewaltsames Vorgehen Volk und Tribunen ein; es kam fast zum Kampfe, und die Volksversammlung wurde aufgelöst. Die Consuln erhoben darauf eine schwere Anklage gegen P. vor dem Senat wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und die Volkstribunen strengten anstatt des Multprozesses einen Kapitalprozeß gegen P. an. Er ließ die gestellten Bürgen im Stich und entzog sich der Strafe durch Selbstverbannung, worauf seine Verurteilung zu Exil und Vermögenseinziehung erfolgte. Der Bericht des Liv. XXV 3, 8—5, 1 ist ‚unter den zahlreichen, aber meistens wenig eingehenden und oft unzuverlässigen über derartige Rechtshändel der anschaulichste und vollständigste' (Mommsen Strafr. 163, 3), bietet eine Menge wertvoller Einzelheiten über das Rechtsverfahren und ist das erste Beispiel für das bedrohliche Anwachsen der Kapitalistenmacht in Rom.

19) M. Postumius, Quaestor 681 = 73 unter dem Propraetor Verres im Syrakusanischen Sprengel Siciliens (Cic. Verr. II 44; s. Zielinski Philol. LII 283ff.). Eine Freigelassene eines M. Postumius unter den sechs Frauen und sechs Männern freigelassenen Standes auf dem merkwürdigen Travertingrabstein CIL I² 1330 = VI 21644.

20) P. Postumius, Freund und Begleiter des M. Marcellus, gewesenen Consuls von 703 = 51, anwesend bei dessen Ermordung durch einen andern Freund in Athen im Mai 709 = 45 (Ser. Sulpicius bei Cic. fam. IV 12, 2). Ein Freigelassener P. Postumius P. l. Pau(sanias? oder dgl.) auf einer Weihinschrift in Istrien scheint älter zu sein (CIL V 717 = I² 2217 mit Berichtigung p. 714 u. 736 = Dess. 4889), und die Freigelassene Postumia P. l. Callirhoe auf einer andern im benachbarten Aquileia jünger (ebd. V 775 = Dess. 3758. o. Bd. VI S. 2050, 36ff.).

21) Q. Postumius, Senator, 723 = 31 auf Seiten des Antonius, doch der Absicht des Übergangs zu Octavian verdächtig und deshalb grausam hingerichtet (Dio L 13, 7).

22) Sp. Postumius, Consulartribun 360 = 394 nach Liv. V 26, 2 s. Sp. Postumius Regillensis Nr. 61.

23) Sp. Postumius, zweifellos aus der Familie der Albini, war ein Altersgenosse des 592 = 162 geborenen Ti. Gracchus und hatte sich während dessen Teilnahme am Numantinischen Kriege 617 = 137 als Gerichtsredner in Rom bereits ein großes Ansehen erworben, was nach der Meinung gewisser Gewährsmänner den Gracchus dazu reizte, mit ihm in Wettbewerb zu treten (Plut. Ti. Gr. 8. 8. s. u. Bd. II A S. 1413. 23ff.). Ob diese Meinung berechtigt war, bleibe dahingestellt: an ihren Voraussetzungen wird nicht zu rütteln sein. Sp. Postumius könnte ein Sohn des gleichnamigen Consuls von 606 = 148 sein, der selbst als Redner geachtet wurde (Nr. 47), und somit Enkel und Urenkel von anderen Sp. Albini; er könnte aber auch von einem der drei Brüder A. (Nr. 46). L. (Nr. 41). Sp. (Nr. 49) abstammen, von denen L. mit dem Vater Ti. Gracchus in Beziehung und auch in einem gewissen Wettstreit gestanden hatte. Ein um 592 = 162 geborener Sprößling dieses berühmten Geschlechts wäre auch ohne die persönliche Begabung, die seines Altersgenossen Eifersucht erregte, um 634 = 120 zur Erlangung des Consulats berechtigt und befähigt gewesen; es ist daher nicht wahrscheinlich, daß er der Sp. Albinus ist, der das Amt erst zehn Jahre später, 644 = 110, bekleidet hat (Nr. 45). Das Geschlecht war damals so weit verzweigt, daß es in derselben Zeit mehrere Mitglieder mit dem Praenomen Sp. gezählt haben dürfte. Cic. Brut. 94 verzeichnet: *multae sunt Sp. Albini orationes*, und nennt vorher die Brüder L. und Sp. Mummius, von denen der erste 608 = 146 Consul war, und nachher L. und C. Aurelius Orestes, von denen L. es 628 = 126 war. Gewöhnlich hält man den Sp. Albinus für den Consul von 606 = 148 (Magnus Nr. 47); Cichorius (Untersuch. zu Lucilius 354) zieht es vor, ihn in diesem Nebenbuhler des Ti. Gracchus zu finden, und in der Tat gehört ja das Consulat jenes Sp. Albinus noch vor das des Mummius, während die Rückkehr des Ti. Gracchus aus Spanien 618 = 136, nach der die rednerische Tätigkeit des andern Sp. Albinus zeitlich bestimmt sein kann, genau in die Mitte zwischen die Consulatsjahre des L. Mummius und des L. Orestes fällt. Aber eine sichere Entscheidung, ob Cicero an den einen oder an den andern der zwei Sp. Albini denkt, ist kaum zu treffen; jedenfalls sind die ‚vielen Reden' in den seit Einführung der ständigen Gerichtshöfe 605 = 149 zahlreicher gewordenen politischen Prozessen von dem betreffenden Manne gehalten worden.

24) Sp. Postumius, Quaestor von Sicilien in spätrepublikanischer Zeit nach den in Panormos geschlagenen Münzen mit Aufschrift *S. Pos.* (Bahrfeldt Röm.-sicil. Münzen 72 = CIL I² app. 383 m). Der mit S. abgekürzte Vorname ist nicht, wie gewöhnlich, Sextus, was in diesem Geschlecht nicht vorkommt, sondern Spurius, wie auf einigen anderen Inschriften und Münzen seiner Angehörigen (Nr. 45).

25) Ti. Postumius, Consulartribun 340 = 414 (Diod. XIII 38, 1) s. Postumius Nr. 1.

26) T. Postumius bei Cic. Brut. 269 s. L. Postumius Nr. 15.

27) Postumius Albinus heißt Hydat., Chron. Pasch., Zonar. VIII 10 der Consul von 492 = 262, der in den Fasti Cap. 492 (daraus Chronogr.) und 501 vielmehr das Cognomen Megellus und zwar nur dieses führt (s. Nr. 56).

28) (Postumius) Albinus wird von Lucilius in dem umfangreichsten Bruchstück seiner Satiren angeredet, den von Lactant. inst. div. VI 5, 2ff. erhaltenen und erläuterten 13 Hexametern, deren Inhalt eine sich an die stoische Lehre anlehnende Definition der *virtus* ist (1326—1338 Marx). Der Versuch, diesen Albinus unter den Zeitgenossen des Dichters zu bestimmen, ist nicht geglückt (s. gegen Marx Lucil. rel. I, XLVIIIf. II 426 und Kappelmacher o. Bd. XIII S. 1624, die ihn für Nr. 32 halten, Cichorius Untersuch. zu Lucil. 349—354. der auf Nr. 13 deutet, ohne auf diesen Einfall Wert zu legen).

29) (Postumius) Albinus wird von Lucil. 848—850 Marx genannt: *cohibet domi maestus se Albinus repudium quod filiae remisit.* Die ganze Stelle wird von Non. 383, 21ff. zitiert, die erste Hälfte: *cohibet—Albinus* ebd. 350, 31, so daß Albinus für das Subjekt des Hauptsatzes, nicht des Nebensatzes zu halten ist, für den Vater und nicht für den Gatten der verstoßenen Frau. Aber ihn unter den Postumii Albini der Zeit des Lucilius ermitteln zu wollen, ist vergebliches Bemühen (s. Marx z. d. St. II 291f. Cichorius Untersuch. zu Lucilius 354).

30) A. Postumius Albinus, A. f. L. n. (Fasti Cap. 512. 520), war Flamen Martialis (Liv. ep. XIX vgl. XXXVII 51, 1f. Val. Max. I 1, 2. Tac. ann. III 71 vgl. 58) und Consul 512 = 242 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. ep. XIX. XXIII 13, 3f. XXXVII 51, 1f. Val. Max. Tac. Eutrop. II 27, 1. Cassiod.) mit C. Lutatius Catulus. Er wollte mit dem Kollegen (so Liv. XXXVII 51, 2) zu dem bevorstehenden Entscheidungskampf gegen die Karthager nach Sicilien aufbrechen, als der Pontifex Maximus L. Metellus Einspruch erhob, weil der Flamen seine sakralen Pflichten nicht im Stich lassen dürfe, und durch Strafandrohung sein Verbleiben in Rom erzwang (Liv. Val. Max. Tac.). Das Verfahren machte Schule, war aber in diesem ersten Falle seiner Anwendung weniger eine Folge persönlicher Zwietracht (*privatae simultates* Tac.), als des noch nicht ganz erloschenen Ständekampfes; denn auf diese Weise verschaffte der zweite Plebeier, der das Oberpontifikat erlangt hatte, im zweiten Jahre seiner Amtsführung dem plebeischen Consul, der als erster seines Namens das Oberamt erhalten hatte, das Übergewicht über den durch religiöse Bindung gehemmten Patricier P. und gab dem Emporkömmling Gelegenheit zur Verewigung seines Namens (o. Bd. XIII S. 2068f.). Eine Entschädigung sollte dem P. die Wahl zum Censor gewähren; aber auch da lief ihm zwar nicht sein Amtsgenosse, der wohl bald gestorben ist, aber dessen Bruder und Amtsnachfolger Q. Lutatius Cerco den Rang ab; denn dieser ist nach seinem Consulat von 513 = 241 schon in das nächste Censorenkollegium gewählt worden, das von 518 = 236 (ebd. S. 2094f.), dagegen P. erst in das folgende von 520 = 234. Die Consuln von 519 = 235 waren C. Atilius Bulbus (o. Bd. II S. 2078) zum zweiten und T. Manlius Torquatus (o. Bd. XIV S. 1207ff., wo Z. 59 Bubulcus Versehen statt Bulbus ist) zum ersten Male; während dieser als der jüngere nach Sardinien ins Feld zog, hielt jener die Comitien, und das Ergebnis war, daß zu Censoren er selbst und der bisher zurückgestellte P. gewählt wurden (Fasti Cap.) und zum patricischen Consul dessen Sohn L. Nr. 40. Zwischen den Zeilen der Fasten sind Wahlkämpfe und Wahlbündnisse der rivalisierenden Geschlechter zu lesen. Da der Tod des P. wegen seines Flaminats von Liv. gewiß erwähnt wurde, muß er vor 536 = 218 eingetreten sein; 539 = 215 war schon sein Nachfolger im Amte (Liv. XXIV 8, 10 in einer Rede irrig: *flamen Quirinalis*, berichtigt durch XXIX 11, 14. 38, 6).

31) A. Postumius Albinus war in den zwei Jahrzehnten 1884—1904 durch die eigentümlichen Notizen eines angeblich von G. Cortese aufgefundenen Historikerfragments in ein Zwielicht gerückt worden; der bündige Nachweis der Fälschung durch L. Traube (Abh. Akad. Münch. XXIV 47—54 = Vorlesungen u. Abhandlungen III 273—282) hat dem Spuk den Garaus gemacht (s. Bücheler Kl. Schr. III 42). Aber unverändert spukt in den Handbüchern der römischen Literaturgeschichte die geringschätzige Auffassung des P., die auf dem kritiklos hingenommenen Urteil des Polybios XXXIX 12, 1—12 beruht und nicht sieht, daß sie sich von der Gehässigkeit eines Mannes leiten läßt, der nicht nur

alle ihm unsympathischen Leute und fast alle anderen Historiker mit kleinlicher Tadelsucht behandelt, sondern an diesem römischen Politiker seine ganz persönliche Rache nehmen will, weil er ihm die Hauptschuld an der Verlängerung seines eigenen Exils um fünf Jahre beimißt (XXXIII 1, 5).

Von der Filiation des P. ist in den Fasti Cap. *A. [f....]* erhalten; zweifellos ist der Vater A. Nr. 46 gewesen, einer der ersten Männer seiner Zeit, was auch Polyb. XXXIX 12, 2 mit den Worten anerkennt, P. sei *οἰκίας ... καὶ γένους πρώτου* gewesen. Ebenso ist als Tatsache von ihm gegeben, daß P. *ἐπιθυμήσας δ' εὐθέως ἐκ παίδων τῆς Ἑλληνικῆς ἀγωγῆς καὶ διαλέκτου πολὺς μὲν ἦν ἐν τούτοις ... τέλος δὲ καὶ ποίημα γράφειν καὶ πραγματικὴν ἱστορίαν ἐνεχείρησεν* (ebd. 3f.). Doch stellt er dieses Streben des P. nach griechischer Bildung nicht in Gegensatz zu dem etwa XXXII 11, 4ff. geschilderten Streben anderer Zeit-, Alters- und Standesgenossen nach Äußerlichkeiten und Annehmlichkeiten griechischer Kultur, sondern erklärt von vornherein, P. sei von Natur *στωμύλος καὶ λάλος καὶ πέρπερος διαφερόντως* gewesen (ebd. 2) und habe gerade durch die Übertreibung der Vorliebe für das Griechentum älteren und angesehenen Römern Anstoß gegeben (ebd. 3), wofür weiterhin Cato als Zeuge erscheint. Schon die Häufung der Synonyme in der Charakteristik verrät die geflissentliche Aufbauschung, und für die allgemeine Behauptung (ebd. 10): *παραπλησίως δὲ καὶ κατὰ τὸν λοιπὸν βίον ἐζηλώκει τὰ χείριστα τῶν Ἑλληνικῶν* fehlt jeder Beleg (über das Folgende s. u.). P. war ungefähr ein halbes Jahrzehnt älter, als der 569/70 = 185/84 geborene Scipio Aemilianus und machte den Krieg gegen Perseus unter dessen Vater L. Aemilius Paullus 586 = 168 schon in einer höheren Offiziersstellung mit. Denn er wurde von Paullus an den nach Samothrake geflüchteten Perseus geschickt und stand dabei als Gesandter zwischen einem patricischen Aedilicier und einem sonst unbekannten Plebeier (Liv. XLV 4, 7 mit drei Namen). Die Verhandlungen dieser Gesandtschaft waren erfolglos; bald darauf ergab sich aber Perseus und wurde von Paullus im J. 587 = 167 nach dessen griechischer Rundreise dem P. zur Bewachung anvertraut (ebd. 28, 11 ohne Cognomen); da dies zu derselben Zeit geschah, als der Vater des P. an der Spitze der großen Senatskommission im Hauptquartier eintraf (ebd. 28, 8. 29, 1 s. Nr. 46), so war es gewiß als Auszeichnung für beide gemeint. Es fehlen Nachrichten über P. bis zu seiner Praetur 599 = 155, doch kann vermutungsweise seine curulische Aedilität 595 = 159 angesetzt werden, denn sie muß mindestens um zwei Jahre vor die Praetur fallen und in ein Varronisch ungerades Jahr, und die patricischen Aedilen der vorhergehenden Jahre 589 = 165, 591 = 163, 593 = 161 sind aus den Terenzischen Didaskalien bekannt (s. z. B. Nr. 42), 599 = 155 zogen beide Consuln ins Feld, P. Scipio Nasica Corculum II gegen die Dalmater und M. Marcellus II gegen die Ligurer, so daß P. als Stadtpraetor (*στρατηγὸς ἐξαπέλεκυς* Polyb. XXXIII 1, 5; s. dazu Mommsen St.-R. I 384f., 5) sie in Rom vertrat und die Senatssitzungen leitete, in denen u. a. zwei griechische Gesandtschaften empfangen wurden. Die eine davon war die berühmte athenische Philosophengesandtschaft wegen der Oropischen Händel, bestehend aus dem Akademiker Karneades, dem Stoiker Diogenes, dem Peripatetiker Kritolaos; Cic. acad. pr. II 137 erzählt nach Kleitomachos, dem Jünger des Karneades, wie dieser auf einen Scherz des Praetors P. außerhalb der Sitzung erwidert hätte. Es war vielleicht ungeschickt von P. in seiner amtlichen Stellung, die diplomatische Mission und die philosophische Lehrmeinung des Griechen nicht auseinanderzuhalten, doch braucht man darin keinen unverzeihlichen Fehler zu sehen. Daß die Verhandlung des Senats von P. in strengen Formen geleitet worden ist, zeigt die Heranziehung eines andern Senators, des C. Acilius, als Dolmetschers (Gell. VI 6, 9 [daraus Macrob. Sat. I 5, 16]. Plut. Cato 22, 5 s. Mommsen St.-R. III 960) trotz seiner eigenen Vertrautheit mit dem Griechischen. Die andere Gesandtschaft war die achaiische des Xenon und Telekles, die um die Haftentlassung ihrer seit dem Perseuskriege in Italien festgehaltenen Landsleute bat. Nach dem Bericht des zu diesen gehörigen Polybios (XXXIII 1, 3—8) wurden bei der Umfrage im Senat drei Anträge gestellt: Entlassung der Internierten, Festhalten in der Haft, vorläufiges Aufschieben der Entlassung (*ἀπολύειν μέν, ἐπισχεῖν δὲ κατὰ τὸ παρόν*). Bei der Abstimmung aber ließ der Vorsitzende P. diesen Vorschlag unberücksichtigt und stellte nur die Entlassung oder die Nichtentlassung zur Wahl (vgl. Mommsen St.-R. III 987, 2, auch O'Brien Moore Suppl.-Bd. VI S. 715ff.). Obgleich nun die meisten für die Entlassung waren, wurden durch diese Fragestellung auch die nur für vorläufige Festhaltung Stimmenden genötigt, auf die Seite der Gegner einer Entlassung zu treten, und verschafften so diesen die Mehrheit. Es ist menschlich durchaus zu verstehen, daß der durch diese Entscheidung hart getroffene Polybios den P. für sie verantwortlich machte (*τὴν αἰτίαν ἔσχε τοῦ μὴ συντελεσθῆναι τὴν ἀπόλυσιν*) und ihm deswegen einen bittern Groll bewahrte; aber nach der Geschäftsordnung des Senats und eigentlich jeder ähnlichen Versammlung handelte P. durchaus richtig, wenn er den umfassenderen Antrag — Entlassung oder nicht? — zuerst zur Abstimmung brachte und mit dessen Verwerfung den weniger umfassenden — Entlassung zu einem späteren Zeitpunkt — als dahingefallen ansah. Übrigens erhielt eine daraufhin im folgenden Jahr abgeschickte neue Bittgesandtschaft der Achaier (XXXIII 3, 1f.) denselben abschlägigen Bescheid (XXXIII 14, vgl. zum Wortlaut XXXII 7, 17). Jedenfalls hat P. die Praetur so verwaltet, daß er seine aufsteigende Laufbahn fortsetzen konnte. 600 = 154 wurde er mit zwei anderen Gesandten, anscheinend einem Consular und einem etwas älteren Praetorier (s. o. Bd. XVIII S. 736f.), nach Asien geschickt, um den Frieden zwischen Attalos II. und Prusias II. herzustellen, was der Gesandtschaft auch gelang (Polyb. XXXIII 13, 4). 603 = 151 wurde P. Consul mit L. Licinius Lucullus (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cic. acad. pr. II 137; Brut. 81; ad Att. XIII 32, 3. Nepos vir. ill. XIII bei Gell. XI 8, 2 [daraus Macrob. Sat. I praef. 13]. Liv. ep. XLVIII. Oros. IV 21, 1. Cassiod. Polyb. XXXV 3, 7). Sie

nahmen umfassende Aushebungen für den Krieg gegen die Keltiberer vor und hatten dabei große Schwierigkeiten; nach Liv. ep. XLVIII gerieten sie durch ihre Strenge in solchen Streit mit den Volkstribunen, daß sie von diesen ins Gefängnis geworfen wurden, was der früheste geschichtlich sichere Fall dieser Art ist (Mommsen St.-R. I 154, 2); von der Auffassung der Gegenpartei, die den Consuln ein ungerechtes Verfahren vorwirft, ist Appian beeinflußt (Ib. 49 ohne Nennung des P.), während der Zeitgenosse Polybios über diese inneren Zwistigkeiten hinweggeht und nur das Musterbeispiel der freiwilligen Meldung des Scipio Aemilianus für den allgemein gemiedenen Dienst in helles Licht setzt (XXXV 3, 7—4, 14 vgl. Liv. Oros. o. Bd. XIII S. 373f.). Der keltiberische Krieg fiel dem Lucullus zu; von der Tätigkeit des P. während seines Consulats wird sonst nichts überliefert, auch nicht, welche Stellung er im folgenden J. 604 = 150 einnahm, als die Frage der Entlassung der Achaier aufs neue zur Sprache kam und zu ihren Gunsten entschieden wurde, freilich vor allem durch Catos Erklärung ihrer völligen Belanglosigkeit. Gerade weil Polybios von Cato ebensowenig freundlich behandelt worden ist, wie von P., spielte er später jenen gegen diesen mit Behagen aus. Dem Ansehen des P. taten Angriffe seiner Gegner, wie der Spott Catos (s. u.) geringen Eintrag; denn er wäre sonst nicht im J. 608 = 146 mit einer ähnlich wichtigen Mission in Griechenland betraut worden, wie sein Vater im J. 587 = 167; sie bildete den Höhepunkt seiner Tätigkeit. Er war bereits, offenbar als Diplomat und nicht als Offizier, zu der Zeit des J. 608 = 146 in Mittelgriechenland, in der der makedonische Propraetor Q. Metellus vor dem Eintreffen des Consuls L. Mummius die Achaier hier überwand (Polyb. XXXIX 12, 11; zu der ‚Schlacht in Phokis' s. Niese Griech.-makedon. Staaten III 347, 6). Polybios, der damals noch in Africa war und also nur vom Hörensagen Bescheid weiß, berichtet zum Beleg seiner Charakterisierung des P. als *φιλήδονος καὶ φυγόπονος* (ebd. 10), daß er unter Vorschützung von Krankheit sich nach Theben zurückgezogen habe, um an der Gefahr keinen Anteil zu haben, daß er aber nach dem glücklichen Ausgang des Kampfes als Erster dem Senat Bericht erstattet habe, als ob er selbst an allem teilgenommen hätte. Die Behauptung, daß die Krankheit des P. ein Vorwand gewesen sei, und die seiner Feigheit und Prahlerei sind nicht nachzuprüfen, machen aber den Eindruck einer sehr feindseligen Tendenz; bei der Haltung Thebens (s. u. Bd. V A S. 1489f., auch nach Polyb. selbst, z. B. XXXIX 9, 10) war P. dort keineswegs außer Gefahr, und sein Bericht an den Senat war gewiß nichts anderes als das, wozu er verpflichtet war, zumal da er vor der Ankunft des Mummius der ranghöchste Vertreter der römischen Regierung auf griechischem Boden war. Als nun nach der vollständigen Beendigung des Krieges durch Mummius eine zehnköpfige Senatskommission beauftragt wurde, mit diesem zusammen die neue Provinz Achaia einzurichten, wurde offenbar P. an ihre Spitze gestellt (s. o. Bd. XVI S. 1201f.). Es ist bezeichnend, daß Polybios nach dem ausdrücklichen Zeugnis Ciceros (ad Att. XIII 30, 2) die Namen dieser Männer (in den erhaltenen Stücken erwähnt als *οἱ πρέσβεις* XXXIX 14, 3. *οἱ δέκα* 14, 9. 15, 1. 16, 1) nicht genannt hat, obgleich er sonst solche Senatsboten regelmäßig verzeichnete, und obgleich er gerade mit diesen während der sechs Monate ihrer Tätigkeit bis zum Frühjahr 609 = 145 am meisten zusammen arbeitete (16, 1f.). Der Gegensatz zu P. wird der Grund dieses Verschweigens sein. Denn daß P. ihr Führer war, ergibt sich aus Folgendem: Als Cicero Ende Mai 709 = 45 einen politischen Dialog plante, der gerade hundert Jahre früher in Olympia spielen und als Personen Mummius und die Senatskommissare einführen sollte, erinnerte er sich nur an einen ‚Consular Albinus' und an Sp., den Bruder des L. Mummius (ad Att. XIII 30, 2 s. Herm. XLIX 205ff.); die letztere Erinnerung war unrichtig, weil Sp. Mummius vielmehr Legat seines Bruders gewesen war, aber der ‚Consular Albinus' wäre dem Cicero nicht als der einzige der zehn Männer bekannt gewesen, wenn er nicht der erste gewesen wäre. Atticus belehrte dann den Cicero, daß der ‚Consular Albinus' nicht, wie jener offenbar geglaubt hatte, der Consul von 606 = 148 Sp. Nr. 47 wäre, sondern dieser Consul A. von 603 = 151, der dem Cicero wegen seiner griechischen Bildung für seinen Zweck noch willkommener war, und zwar berief sich Atticus dafür auf eine von ihm selbst auf dem Isthmos gesehene Statue des P. (ebd. 32, 3). Eine zweite Statue, sogar ein Reiterstandbild, ist dem P. in Delphi errichtet worden (Pomtow Klio XVII 162f. = Hondius SEG I 152: *Ἁ πόλις τῶν Δελφῶν Πο[στόμιον Ἄλ]|βεῖνον, τὸν ἑαυτᾶς πάτρω[να καὶ εὐ]|εργέταν ὑπὲρ τᾶς τῶν Ἑλλ[άνων ἐλευ|θερ]ίας Ἀπόλλωνι Πυ[θίωι]*). Eine dritte Statue stand in Olympia (Inschr. von Olympia 322: *[Ἁ]δῆλος Ποστούμιος Ἀλβεῖνος*) zusammen mit der des Mummius (ebd. 320. o. Bd. XVI S. 1202) und der übrigen Kommissare, von denen durch diese Aufschriften noch drei weitere bekannt geworden sind (ebd. 321. 323. 324 o. Bd. XVIII S. 155f.): L. Licinius Murena (o. Bd. XIII S. 444 Nr. 120), C. Sempronius Tuditanus (u. Bd. II A S. 1441 Nr. 91), A. Terentius Varro (u. Bd. IV A S. 678 Nr. 81), keiner von mehr als höchstens praetorischem Range; es wäre ein sonderbarer Zufall, wenn unter den sechs übrigen, nicht bekannten Senatsboten mehrere ältere Consulare als P. gewesen wären. Alles vereinigt sich zu der Gesamtanschauung, daß P. der Führer der Kommission war und deswegen in den größten Heiligtümern und Festspielstätten hohe Ehren empfing; ohne den Wert solcher Auszeichnungen zu überschätzen, wird man in der Übertragung der Aufgabe durch den Senat und in dem Dank der neuen Untertanen für ihre Lösung Zeugnisse der gleichzeitigen Römer und Griechen für P. sehen dürfen, die neben dem mißgünstigen Urteil des Polybios Beachtung verdienen. Über das weitere Leben des P. ist nichts bekannt.

Wie für seine politische, so liegen auch für seine geistige Betätigung fast nur Zeugnisse vor, keine Überreste von größerem Belang. Der beste Kenner der älteren römischen Literatur urteilt über ihn auf Grund oberflächlicher Kenntnis, aber unbefangen: Cicero nennt ihn einmal mit Berufung auf sein griechisch geschriebenes Geschichtswerk, *doctum sane hominem* (acad. pr. II 137)

und das andere Mal, wieder mit Erwähnung desselben Werkes, unter den jüngeren Rednern, die noch bei Catos Lebzeiten auftraten, als *et litteratus et disertus* (Brut. 81) und begrüßte ihn als *personam idoneam* für den geplanten politischen Dialog (ad Att. XIII 32, 3), natürlich aus denselben Gründen. Polybios erklärt für den Gipfel seiner Bemühungen um griechische Bildung, daß er ein Gedicht und ein Geschichtswerk, und zwar griechisch, zu schreiben unternahm (XXXIX 12, 4: *τέλος δὲ καὶ ποίημα γράφειν καὶ πραγματικὴν ἱστορίαν ἐνεχείρησεν*). Wenn der Ton auf dessen Bezeichnung als eines pragmatischen gelegt wird, so ist dies keine geringe Anerkennung, da ja Polybios für sich selbst nichts Höheres erstrebte (Peter Hist. Rom. rel, I², CXXV), aber das Lob tritt zurück hinter dem Spott über eine Äußerung im Vorwort. Sie ist fast das Einzige, was davon bekannt ist, aber dafür, wie häufig in ähnlichen Fällen, als das Einzige um so öfter wiederholt. Polybios hat wohl den griechischen Wortlaut ziemlich treu bewahrt: *διὰ τοῦ προοιμίου παρεκάλει τοὺς ἐντυγχάνοντας συγγνώμην ἔχειν, ἐὰν Ῥωμαῖος ὢν μὴ δύνηται κατακρατεῖν τῆς Ἑλληνικῆς διαλέκτου καὶ τῆς κατὰ τὸν χειρισμὸν οἰκονομίας* (vgl. Plut. Cato 12, 6: *συγγνώμην αἰτούμενος*; apophth. Cat. 29: *συγγνώμην παρὰ τῶν ἀκροωμένων αἰτοῦντος*); in freierer lateinischer Wiedergabe heißt es bei Nepos vir. ill. XIII (frg. 14 Peter aus Gell. XI 8, 1ff. [daraus Macrob. Sat. I praef. 14]): *In ... historiae principio scriptum est ad hanc sententiam: neminem suscensere sibi convenire, si quid in his libris parum composite aut minus eleganter tum scriptum foret; ‚nam sum' inquit ‚homo Romanus natus in Latio, Graeca oratio a nobis alienissima est', ideoque veniam gratiamque malae existimationis, si quid esset erratum, postulavit.* Es wird nicht schwierig sein, bei Leuten, die in einer fremden Sprache schreiben, ähnliche Entschuldigungen fast als Gemeinplatz zu finden; auf Cicero (ad Att. I 19, 10) und den von ihm angeführten L. Lucullus, Enkel des Mitconsuls des P., ist vor vielen Jahren hingewiesen worden (Herm. XLIX 200f. vgl. Leo ebd. 166, 3); auf Fronto ep. Gr. 1 p. 242 Naber sei (nach Norden Antike Kunstprosa I 363f.) ebenfalls hingewiesen. Die Bemerkung des P. hätte kaum viel Aufsehen erregt, wenn sie nicht den Spott des alten Cato herausgefordert hätte, der dann von Polybios mit dem besondern Vergnügen ausführlich wiedergegeben wird, mit dem jemand gegen einen Widersacher einen sonst diesem näherstehenden Dritten als seinen eigenen Verbündeten in Anspruch nehmen kann, wenn die Gelegenheit günstig ist (XXXIX 12, 5—9); Nepos hat es dann übernommen, und so ist es aus seiner größeren Catobiographie (vgl. Cato 3, 5) vermutlich in die Plutarchische gelangt. Der 605 = 149 gestorbene Cato wird von dem ganzen griechischen Geschichtswerk des P. kaum mehr als das Vorwort gekannt haben, und man wird zweifeln dürfen, ob es über die ersten Anfänge weit hinaus gediehen ist. Denn damals stand P. noch mitten im öffentlichen Leben und hatte kaum viel Zeit für literarische Tätigkeit, und die erkennbaren Spuren des Werkes sind ganz gering und beschränken sich auf die frühesten Zeiten. Die Erwähnungen gelegentlich der Catonischen Äußerung beweisen nichts für eine Bekanntschaft mit dem Werke; höchstens kann das Zitat bei Nepos auf die Vermutung führen, daß es eine lateinische Bearbeitung gab, wofür Macrob. Sat. III 20, 5 spricht: *grossi appellantur fici, quae non maturescunt. hos Graeci dicunt ὀλύνθους ... Postumius Albinus annali primo de Bruto: ea causa sese stultum brutumque faciebat, grossulos ex melle edebat* (s. o. Bd. VI S. 2106. 2109). Wenn dieses Fragment (2 Peter) bis zum Ende der Königszeit hinabführt, so das einzige andere bei Serv. (interpol.) Aen. IX 707: *Postumius de adventu Aeneae* (= 3 Peter) bis in die römische Vorgeschichte hinauf; man hat bei diesem auch daran gedacht, daß es nicht aus dem Geschichtswerk, sondern aus dem von Polybios erwähnten *ποίημα* stammen könnte. In Wirklichkeit ist das, was P. etwa geschrieben hatte, so früh verschollen, daß jede Kunde davon fehlte. Auch den Gedanken, daß etliche Fälschungen in der Geschichte des eigenen Geschlechts auf diesen Historiker P. zurückgehen könnten (Herm. LVII 148f. Philol. XCII 67), wage ich kaum zu wiederholen. Das allgemein Bekannte und Geglaubte über P. s. z. B. bei Schanz-Hosius GdRL. I⁴ 176f.

32) A. Postumius Albinus, war Bruder und Legat des Consuls Sp. (Nr. 45) im Iugurthinischen Kriege 644 = 110 und wurde von ihm, als er im Spätherbst zu den Wahlen nach Rom reiste, als sein Stellvertreter *pro praetore* zurückgelassen (Sall. Iug. 36, 4. 37, 3; derselbe Ausdruck 103, 4 von dem Quaestor Sulla, dem der Consul Marius seine Stellvertretung übertrug, so daß kein Schluß auf den sonstigen Rang des auch von Liv. ep. LXIV *legatus* genannten P. möglich ist; s. übrigens Mommsen St.-R. I 681, 2. 683f.). Da sich die Abwesenheit des Consuls in die Länge zog, ließ sich P. mitten im Winter im Anfang 645 = 109 zu dem Versuch eines Handstreichs auf die Stadt Suthul verlocken, wo die Schätze Iugurthas lagen (Sall. 37, 3). Der Überfall mißlang, und P. begann die Belagerung, ließ sich dann aber noch weiter von Suthul hinweg in einen Hinterhalt locken, wo er mit seinem ganzen Heere rettungslos verloren war (Sall. 38, 1—8). Statt Sallusts *ad oppidum Suthul* (37, 3 vgl. 38, 2) gibt Oros. V 15, 6: *apud Calamam urbem*, ohne daß dadurch die Lage des sonst unbekannten Ortes geklärt werden kann (s. Honigmann u. Bd. IV A S. 989). Eine bei Sall. fehlende Einzelheit, die Vergiftung der Brunnen durch Iugurthas Leute, *cum fugeret Albinum Romanorum ducem* (Schol. Bern. Lucan. IV 319f. p. 131 Usener, mit *dicuntur* eingeführt), gehört wohl in diesen Zusammenhang. P. mußte bei persönlicher Verhandlung mit dem König einen schimpflichen Vertrag schließen: Abzug des römischen Heeres unter dem Joch und Räumung Numidiens binnen zehn Tagen (Sall. 38, 9f. vgl. 39, 1f. 43, 1. 44, 4. 49, 2. 55, 1. Liv. ep. LXIV. Flor. I 36, 9. Eutrop. IV 26, 3. Oros. Ammian. XXV 9, 11. Veget. III 10 E. p. 93, 8 Lang). Diese mit der Caudinischen und der Numantinischen vergleichbare Schmach (zusammengestellt bei Ammian.) forderte die schwerste Sühne und erhielt sie durch die auf Grund der Mamilischen Rogation erhobenen Anklagen und Verurteilungen. Unter diesen wird die des P. nicht ausdrücklich erwähnt, war aber selbstverständlich, weil keiner größere Schuld als er auf sich geladen hatte, und er zog ja doch vor allem auch seinen Bruder ins Verderben. Der Gedanke, daß die Anrede *Albine* in den Versen des Lucilius 1326ff. Marx über die *virtus* an diesen P. gerichtet sei, ist von Marx (Lucil. rel. I p. XLVIIIf. II 426) und noch von Kappelmacher (o. Bd. XIII S. 1624) vertreten, aber von Cichorius (Untersuch. zu Lucil. 350—352) mit Recht zurückgewiesen worden. Ebenso ist eine Identifizierung des P. mit anderen, später in geachteten Stellungen begegnenden Männern gleichen Namens unmöglich (s. z. B. Nr. 33).

33) A. Postumius Albinus, der letzte Consul seines Geschlechts, bekleidete das Consulat 655 = 99 mit M. Antonius, dem bekannten Redner. Sein Name ist nur als der des eponymen Jahrbeamten überliefert (Fasti Cap.: *A. Po[stumius ...]*; sonst *A. Postumius* Bauinschrift von Capua CIL I² 680 = Dess. 5561. Fenestella frg. 13 Peter bei Plin. n. h. VIII 19. Gell. IV 6, 2. Obseq. 46. Cassiod. *A. Albinus* Cic. p. red. ad Quir. 11. *Albinus* Chronogr. Hydat. Chron. Pasch.) und wird von Cic. Brut. 135 als der eines guten Redners genannt (*A. Albinus*). Sonst ist P. vollständig unbekannt, denn daß er der Bruder und Legat des Consuls von 644 = 110 (Nr. 32) sein könnte (so CIL I² p. 36). ist völlig ausgeschlossen, wie auch Cichorius (Untersuch. zu Lucilius 352) gesehen hat: Nach der schimpflichen Verurteilung der beiden Brüder kann nur ein Sprößling eines davon nicht berührten anderen Zweiges des Geschlechts im nächsten Jahrzehnt zu den hohen Ämtern des Praetors und Consuls zugelassen worden sein. Aus dem Consulatsjahr des P. wird nichts berichtet wobei er eine Rolle gespielt hätte (s. z. B. den Streit seines Kollegen mit dem Volkstribunen Sex. Titius u. Bd. VI A S. 1563f.). Über die Möglichkeit, daß er der im J. 665 = 89 von seinen eigenen Soldaten erschlagene Legat des Bundesgenossenkrieges gewesen sei, s. Nr. 34.

34) A. Postumius Albinus, diente als Legat unter Sulla im Bundesgenossenkriege und nahm als Befehlshaber der Flotte 665 = 89 an der Belagerung von Pompeji teil: er wurde von seinen Soldaten des Verrates beschuldigt und bei einer wilden Meuterei gesteinigt, ohne daß ihm eine Rechtfertigung vergönnt wurde, und ohne daß der schwere Frevel von Sulla gesühnt wurde. Zu diesem Gesamtbilde ergänzen sich Liv. ep. LXXV. Val. Max. IX 8. 3. Oros. V 18, 22f. Plut. Sulla 6, 9, während sie über den Rang und die Persönlichkeit des P. auseinandergehen. Plut. nennt ihn *στρατηγικός*, also Praetorier, Oros. dagegen Consular: Val. Max. bezeichnet ihn als *nobilitate, moribus, honorum omnium consummatione civis egregius* und stellt überhaupt seine Haltung in Gegensatz zu der Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit der Soldaten. wogegen Oros. sagt, daß er sich durch unerträglichen Hochmut deren allgemeinen Haß zugezogen habe. Der hohe Adel steht bei einem P. außer Frage, und die Erwähnung der hohen Ämter bei Val. Max. würde mit der Bekleidung des Consulats am besten vereinbar sein; in diesem Falle könnte niemand als der Consul von 655 = 99 in Betracht kommen; immerhin beibt die abweichende Angabe Plutarchs und die Unterordnung unter einen Praetorier, nämlich Sulla, als Einwand gegen diese Gleichsetzung bestehen, wenn auch nicht von entscheidender Bedeutung. Der Widerspruch zwischen Val. Max. und Oros. in der Charakteristik des P. ist wohl aus dem zwischen seinen Anklägern und seinen Verteidigern herzuleiten, wobei die tendenziösen Memoiren Sullas eine Rolle spielten. Ein Gegenstück aus älterer Zeit ist Nr. 1.

35) 36) A. Postumius Albinus, Sohn eines Sp., Münzmeister 665 = 89 mit L. Caecilius Metellus und C. Poblicius Malleolus (Denar mit *L. Metel., A. Alb. S. f., C. Mall.*, sowie mit *A. Albinus S. f.* Mommsen RMW 558f. Nr. 173. Babelon Monn. de la rép. rom. II 377—380. Grueber Coins of the roman rep. II 309—311. CIL I² app. 230). Der Vater kann der Consul Sp. von 644 = 110 sein (Nr. 45); die Hinzufügung seines Praenomens soll den Münzmeister von einem gleichnamigen Verwandten unterscheiden, dessen Vater anders geheißen hatte, etwa A., wobei man sowohl an den Legaten von 644 = 110 (Nr. 32), wie an den Consul von 655 = 99 denken kann. Wiederum will sich von diesem älteren Münzmeister ein etwas jüngerer unterscheiden, der sich *A. Post. A. f. S. n. Albin.* nennt (Mommsen 617 Nr. 254. Babelon II 380—382. Grueber I 351f. CIL I² app. 282), so daß die verhältnismäßig einfachste Genealogie die folgende wäre:

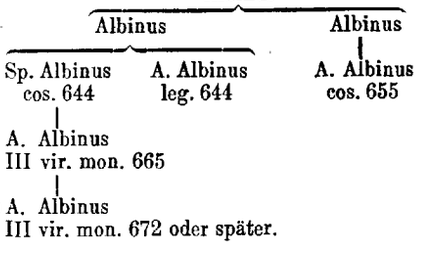

Der Münzmeister von 665 = 89 wird vermutungsweise mit einem Albinus gleichgesetzt, der in der Schlacht an der Porta Collina am 1. Nov. 672 = 82 auf Seiten der Marianer gefallen ist; der Gewährsmann Appian. bell. civ. I 431 sagt von den Sullanern: *ἔκτειναν δὲ καὶ τῶν στρατηγῶν Τελεσῖνόν τε καὶ Ἄλβινον καὶ τὰ στρατόπεδα αὐτῶν ἔλαβον*, jedenfalls mit Verkürzung ausführlicherer Angaben über Telesinus (s. Vell. II 27, 3); die Zusammenstellung mit diesem läßt bei Albinus doch eher an einen Italiker denken, als gerade an einen Mann aus altem römischen Patriciergeschlecht, den man überhaupt nicht leicht auf dieser Seite vermuten wird. Die Denare des jüngeren Münzmeisters weisen zweierlei Prägungen auf, erstens den Kopf der Diana und ein Stieropfer, zweitens einen durch die Bezeichnung als *Hispan(ia)* charakterisierten Frauenkopf und einen Mann in der Toga zwischen Fasces und Legionsadler. Die sonstigen Deutungen dieser Bilder sind unsicher; aber der Hinweis auf Spanien kann kaum auf etwas anderes als auf den spanischen Triumph des L. Albinus Nr. 41 vom J. 576 = 178 gehen, und der Münzmeister wird deswegen für einen direkten Nachkommen dieses Triumphators oder mindestens eines seiner zwei Brüder (Nr. 46

und 49) gelten dürfen, wenn auch die genealogische Verknüpfung nicht herzustellen ist. Mommsen (und nach ihm Babelon) setzte diesen jüngeren Münzmeister zwischen 673 = 81 und 685 = 69 und vermutete, daß es der von Caesar im J. 705 = 49 nach Sicilien bestimmte Praetor sei; Grueber nahm als Jahr der Prägung 672 = 82 an und hielt mit Recht die Identifizierung wegen des weiten Zeitabstandes für bedenklich, was auch bei einem Herabgehen bis 685 = 69 bestehen bleibt. Aber die Annahme eines Praetors A. Albinus von 705 = 49 hat Mommsen selbst später fallen lassen (CIL I² p. 40), indem er bei Appian. bell. civ. II 197, wonach Caesar *ἐς δὲ Σικελίαν Ἄδλον Ἀλβῖνον* schickte, Borghesis Änderung *Ἄδλον Ἀλλιῆνον* annahm (s. Klebs o. Bd. I S. 1585). So bleibt vorläufig die Bestimmung des einen wie des andern Münzmeisters A. Albinus in der Schwebe; bei der weiten Verzweigung des Geschlechts um 580 = 174 ist damit zu rechnen, daß auch ein Jahrhundert später, als es von der damals erreichten Höhe längst herabgesunken war, noch mehrere Zweige nebeneinander bestanden, von denen einzelne Mitglieder wenigstens niedere Ämter bekleideten.

37) A. (Postumius) Albinus wird als Praetor und Statthalter von Sicilien im J. 705 = 49 betrachtet auf Grund der Angabe Appians (bell. civ. II 197), daß Caesar am Ende dieses Jahres Statthalter in die westlichen Provinzen schickte, darunter *ἐς δὲ Σικελίαν Ἄδλον Ἀλβῖνον*. Diese Überlieferung wird bisweilen noch festgehalten, z. B. von Adcock Cambridge Anc. Hist. IX 655 und von Carcopino Hist. rom. II 853, ist aber meistens aufgegeben, seitdem Borghesi mit gutem Grunde *Ἄδλον Ἀλλιῆνον* verbessert hat (s. z. B. Viereckadn. crit. Drumann-Groebe GR² III 426, 5. 440, 2. Letz Provinzialverwaltung Caesars [Diss. Straßburg 1912] 40f. Klebs o. Bd. I S. 1585). Ein in Caesars Diensten stehender P. war vielmehr Anfang 706 = 48 mit ihm in Illyricum (Nr. 8).

38) L. Postumius Albinus (freilich in Wahrheit Postumus) Tribunus militum consulari potestate mit fünf patricischen Amtsgenossen 365 = 389, nach der gewöhnlichen Zeitrechnung im Jahre nach der gallischen Katastrophe. Chronogr. gibt unter den Cognomina von zwei Tribunen das seinige: *Albino*, und Macrob. Sat. I 16, 22 unter den Nomina von vieren am Schluß: *Aemilio Postumio*, Liv. VI 1, 8 als die letzten der sechs Namen: *L. Aemilium, L. Postumium*, und daraufhin ist auch in der achtstelligen Liste bei Diod. XV 22, 1 der Schluß: *Λεύκιον καὶ Ποστούμιον* als entstanden aus *Λεύκιον (Αἰμίλιον καὶ Λεύκιον) Ποστούμιον* anzusehen (vgl. Nr. 52). Die Annalen berichteten über die von den Consulartribunen im Senat beantragten Sühnungen (Liv. VI 1, 9. Macrob. nach Cn. Gellius und Cassius Hemina [Peter Hist. Rom. rel. I² 104f. 155. o. Bd. VII S. 999]). Vermutlich derselbe P. ist der Consulartribun von 373 = 381, dem Liv. VI 22, 5 das Cognomen Regillensis gibt, und der Censor von 388 = 366, von dessen Namen nichts als *Regillensis Albinus* in den Fasti Cap. geboten wird (Nr. 58).

39) L. Postumius Albinus, Sohn eines L., Opferkönig um 480 = 274. Plin. n. h. XI 186 sagt: *L. Postumio L. f. Albino rege sacrorum post CXXVI Olympiadem* (276—273 v. Chr.), *cum rex Pyrrhus ex Italia decessisset, cor in extis haruspices inspicere coeperunt*. Das Zeugnis ist einzig in seiner Art und darum in verschiedener Hinsicht von Wert (s. u. a. Thulin o. Bd. VII S. 2450, 64. Rosenberg u. Bd. I A S. 706, 12ff. 723, 34ff. Klose Röm. Priesterfasten [Diss. Breslau 1910] 10. Stroux Philol. LXXXVI 488f.). Die Datierung nach dem Opferkönig wird durch zwei Synchronismen bestimmt, ohne ein genaues Jahr zu ergeben, denn seine Amtszeit ging von der Einsetzung bis zu seinem Tode und erstreckte sich vielleicht über Jahrzehnte. Die Bestellung einer Persönlichkeit zum Rex sacrorum entfernte sie aus der politischen Laufbahn und konnte für ein ehrgeiziges Patriciergeschlecht ein empfindlicher Schlag sein, ist aber doch auch ein Beweis für dessen hohes Ansehen. Wahrscheinlich ist dieser L. Albinus Großvater des Flamen Martialis A. Albinus, Consuls 512 = 242 und Censors 520 = 234 (Nr. 30), von dem sich alle folgenden ableiteten.

40) L. Postumius Albinus, war als *A. f. A. n.* (Fasti Cap. 520. 525. 539) Sohn von Nr. 30 und erhielt das erste Consulat mit Sp. Carvilius (o. Bd. III S. 1630f.) für 520 = 234 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Cassiod. Zonar. VIII 18) durch dieselben Comitien, die seinem Vater zusammen mit dem Wahlleiter C. Atilius Bulbus die Censur übertrugen. (Chron. Pasch. zählt die Consulate des Vaters von 512 und des Sohnes von 520 und 525 fortlaufend, daher diese *Ἀλβῖνον τὸ β'* und *γ'*.) Er wurde nach Ligurien geschickt, Carvilius nach Korsika, der Stadtpraetor P. Cornelius (o. Bd. IV S. 1257, 10ff.) nach Sardinien; beide Consuln waren siegreich, aber die Ligurer wurden von P. nicht endgültig bezwungen, so daß er keinen Triumph erlangte, während Carvilius nach dem Tode des Cornelius von Korsika nach Sardinien hinüberging und dort einen erwarb. Ähnlich erging es P. in dem zweiten Consulat, das er 525 = 229 mit Cn. Fulvius Centumalus bekleidete (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Eutrop. III 4. Oros. IV 13, 2. Cassiod. Dio frg. 49, 7. Versehen des Polyb. II 11, 1 oder eines Abschreibers: *Ἄδλος Ποστούμιος*). Daß er in diesen Jahren auch Praetor war, wäre angesichts der Iteration des Consulats anzunehmen, selbst wenn die spätere Wahl zum Praetor für 538 = 216 nicht von Liv. XXII 35, 6f. als Wiederwahl bezeichnet würde; Maxis (Die Praetoren Roms [Diss. Breslau 1911] 16f.) stellt 521 = 233 oder 526 = 228, die Jahre nach den Consulaten, zur Erwägung und neigt zur Annahme des früheren. Im J. 525 = 229 führten beide Consuln den ersten Illyrischen Krieg, Fulvius mit der Flotte von 200 Schiffen, P. mit dem Landheer von 20 000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferd, die er von Brundisium nach Apollonia brachte (Polyb. II 11, 1. 7). Der Verlauf des Krieges ist hauptsächlich von Polyb. II 11, 1—12, 8 berichtet, außerdem von Eutrop. III 4. Oros. IV 13, 2. Dio frg. 49, 5—7 (daraus Zonar. VIII 19 ohne Nennung der Consuln; ebenso ohne deren Nennung Appian. Illyr. 7 u. a.) und ist so oft nacherzählt worden (z. B. o. Bd. VII S. 235. u. Bd. V A S. 1145f.), daß hier nur eine neuerdings wiederholt erörterte und gerade auch den P. angehende

Frage berührt zu werden braucht. Nach Polyb. ist Fulvius am Ende der guten Jahreszeit mit dem größten Teil der See- und Landmacht heimgefahren, P. aber in Illyrien geblieben und in Winterquartiere gegangen (12, 1f.); er hat die Operationen wieder aufgenommen, bis die illyrische Königin Teuta im Frühjahr sich vollständig unterwarf, und er teilte das Ergebnis des Krieges durch Gesandte den Aetolern und den Achäern mit (12, 4f.). Nach den Acta triumph. hat aber nur Fulvius einen Triumph gefeiert und zwar als Proconsul am 21. Juni 526 = 228, übrigens nur einen triumphus navalis. Diese beiden Angaben scheinen zunächst miteinander unvereinbar, und es sind Lösungen des Widerspruchs entweder dadurch versucht worden, daß der ganze Feldzug ins J. 526 = 228 hinabgesetzt wurde, oder dadurch, daß eine Vertauschung der Rollen beider Consuln bei Polyb. und Dio angenommen wurde. Gelzer (Herm. LXVIII 144, 3) ist von beiden Versuchen unbefriedigt geblieben, kannte aber nicht den (schon von Fluss u. Bd. V A S. 1145f. angeführten) Aufsatz von Holleaux (Revue des ét. gr. XLIII 243—261), der den einen Ausweg als völlig ungangbar erweist und den andern für unnötig erklärt, da mancherlei Gründe den Aufschub des Triumphes des Fulvius veranlaßt haben können. Zumal die Eifersucht von Standesgenossen, Nebenbuhlern, Parteifeinden kann dafür der Grund gewesen sein und erst recht für die Ablehnung jedes Triumphes des P., etwa mit der Begründung, sein schließlicher Erfolg habe allzu schwere Opfer gekostet (s. Polyb. 11, 13. Dio 7. Für die Unvollständigkeit der Tradition über diesen Krieg s. u. a. Bd. V A S. 681, 8ff.). Erst die Not des Hannibalischen Krieges brachte P. zu neuen Ehren: Er wurde nach der Trasimenusschlacht zum Praetor für 538 = 216 gewählt und mit dem selbständigen Oberbefehl auf dem gallischen Kriegsschauplatz betraut (Fasti Cap. 539. Polyb. III 106, 6. 118, 6. Liv. XXII 35, 6f. Oros. IV 16, 11), und zwar zum zweiten Male (s. o.) und abwesend gewählt (Liv.), also offenbar bereits im Felde stehend; und er wurde nach der Cannensischen Niederlage gegen Ende desselben Jahres für 539 = 215 zum Consul designiert, und zwar zum dritten Male und wiederum abwesend (Fasti Cap. Chronogr. Liv. XXIII 24, 3. 6. 25, 9. 31, 7. 12. Zonar. IX 3); aber dieses Amt wirklich anzutreten war ihm nicht beschieden. Er hatte eine Streitmacht von der Stärke eines consularischen Heeres (*στρατόπεδον* Polyb.) aufgeboten, zwei Legionen und die zugehörigen Auxilien, insgesamt 25 000 Mann (Liv. 24, 8. Gelzer Herm. LXX 283) und führte sie vom Oberen Meere ins Gebiet der Boier, d. h. von Ariminum in der Richtung der späteren Via Aemilia gegen den Po hin. Dabei geriet er in der Waldwildnis Litana (Cic. Tusc. I 89. Liv. 24, 7. Frontin. strat. I 6, 4 ohne Nennung des P.; über die Lage Philipp o. Bd. XIII S. 738) in einen von den Boiern gut vorbereiteten Hinterhalt und fand hier mit seinem ganzen Heere den Untergang (Fasti Cap. [zur Lesung CIL I² p. 34 gegen Mommsen St.-R. I 590, 5]. Polyb. Cic. Liv. 24, 1ff. Frontin. Zonar. Zur Beziehung von *Λεύκιος* bei Polyb. frg. inc. 16 s. Schweighäusers Anm.). Die Polybianische Ansetzung dieser Katastrophe ‚wenige Tage' nach der von Cannae wird durch die von den römischen Quellen zuverlässig berichtete Wahl des P. zum Consul als ungenau erwiesen; sie kann, auch wenn die Nachricht davon sehr verspätet nach Rom gelangte, nicht vor dem Spätherbst erfolgt sein (s. Gelzer). Der tiefe Eindruck, den sie machte (Liv. 25, 1—3), wurde durch das persönliche Geschick des P. verstärkt: Er wollte sie nicht überleben und fiel in tapferem Kampfe (Liv. 24, 11. XXVI 2, 13); die Feinde schlugen ihm den Kopf ab, faßten seine Hirnschale in Gold und weihten sie in ihrem Hauptheiligtum zum Gebrauch bei feierlichen Trankopfern (Cn. Gell. frg. 26 Peter. Liv. 24, 11f. Zonar. Zu der barbarischen, aber weithin verbreiteten Sitte u. a. Herodot. IV 65. Andree Ztschr. des Vereins f. Volkskunde XXII 1—33, bes. 18f. Gleichzeitig übrigens in Rom das bekannte Menschenopfer Gallus et Galla! Liv. XXII 57, 6 u. ö.). Als besondere Heldenehrung empfing P. dafür die Aufnahme seines gleichsam posthumen dritten Consulats in die Jahrtafeln. Er ist gewiß nicht der Einzige seiner Familie gewesen, der unter den zahlreichen Blutopfern des Hannibalischen Krieges war, denn die Verzweigung der Albini in der folgenden Generation läßt darauf schließen, daß er noch zwei Brüder hatte, A. und Sp. (s. den Stammbaum S. 915/6), aber keiner von diesen wird jemals erwähnt, und die Erklärung liegt nahe, daß sie in jungen Jahren, wenn auch schon mit Hinterlassung unmündiger Kinder, ihr Ende gefunden haben, ein gewaltsames Ende im Dienst des Vaterlandes gegen den großen Punier.

41) L. Postumius Albinus, als *A. f. A. n.* (Fasti Cap. *A. n.* auch erhalten Acta triumph.) der dritte Sohn eines Sohnes A. von Nr. 30, der selbst nicht bekannt ist, wurde für dasselbe J. 574 = 180, für das sein ältester Bruder A. Nr. 46 zum Consul gewählt wurde, zur Praetur befördert (Liv. XL 35, 2). Er erhielt das jenseitige Spanien als Provinz (ebd. 35, 9. 39, 3), wurde für das folgende J. 575 = 179 in seiner Stellung bestätigt (ebd. 44, 4f.) und kehrte nach ruhmreichen Kriegstaten erst Anfang 576 = 178 im Triumph zurück. Aber die Überlieferung über seine Taten ist großenteils verloren gegangen und überdies noch dadurch beeinträchtigt, daß die Annalistik seinen Amtsgenossen Ti. Gracchus, den Statthalter des diesseitigen Spaniens, als einen ihrer Lieblingshelden bevorzugte (s. u. Bd. II A S. 1405f.) P. ging früher in seine Provinz ab als Gracchus und brachte dessen Vorgänger Q. Fulvius Anweisungen mit (Liv. XL 39, 3), da beide wohl schon in Rom ein einheitliches Vorgehen gegen die Keltiberer vereinbart hatten. Doch erst im J. 575 = 179 nach der Prorogation des beiderseitigen Imperiums und der Verstärkung der Streitkräfte (44, 4f.) scheint die Ausführung — von Seiten des P. mit einem Vormarsch am Durius aufwärts — begonnen worden, aber sogleich ins Stocken geraten zu sein (Schulten Numantia I 329f.). Liv. XL 50, 6f. hat seine Aufmerksamkeit so ausschließlich dem Gracchus zugewendet, daß er nur an dessen Tatenbericht die Bemerkung anhängt, nach Nebenquellen habe in diesem Sommer P. in seiner Provinz glücklich mit den Vaccaeern gekämpft, gegen 35 000 getötet und ihr Lager erobert, aber wahrscheinlicher sei, daß er zu spät in die Provinz gekommen sei, um in

Postumius.

Stammtafel der Postumii Albini:

Aufgenommen sind nur die gesicherten genealogischen Zusammenhänge, wobei sonst unbekannte, aber mit Bestimmtheit einzusetzende Bindeglieder in Klammern eingeschlossen sind. ? über einem Namen zeigt an, daß die Verbindung mit früheren Generationen nicht ermittelt ist.

diesem Sommer etwas auszurichten. Mit einer ungewöhnlich großen Gedankenlosigkeit hat Liv. sich in Widerspruch zu seiner eigenen früheren Angabe gesetzt, daß P. sogar eher als Gracchus in Spanien eingetroffen war und vor allem bereits im vorhergehenden Jahre; seine Polemik gegen die Nebenquelle ist gänzlich verfehlt, wenn auch die große Zahl der feindlichen Verluste und der Name der Vaccaeer Bedenken erregen (s. Weissenborn z. d. St. Nissen Krit. Untersuch. 237f.). Leider ist der weitere Bericht, den Liv. erst unter dem J. 576 = 178 gegeben zu haben scheint, mit dem Anfang des XLI. Buches verloren, so daß nicht einmal sicher ist, ob Oros. IV 20, 33 nur auf das Erhaltene oder auch auf das Verlorene zurückgeht; er hat die Provinzen der beiden Statthalter vertauscht und beziffert die von P. erschlagenen Feinde auf 40 000. Erst mit dem Bericht über die Triumphe beider kommt man bei Liv. XLI 6, 4. 7, 1—3 auf sichern Boden, weil er mit Acta triumph. übereinstimmt: P. feierte seinen Triumph einen Tag später als Gracchus, am 4. Febr. 576 = 178 über Lusitanien und die benachbarten spanischen Stämme (Acta triumph. mit Add. CIL I² p. 341. Liv.). Wie das Andenken des Gracchus in Spanien durch die nach ihm benannte Stadt Graccuris erhalten blieb — auch das anderer Statthalter dieser Jahre durch Namen, wie (Castra) Manliana, Saltus Manlianus (o. Bd. XIV S. 1149, 1ff. 1160, 34ff. 1165, 12ff.; vgl. aus späterer Zeit Castra Caecilia, Metellinum) —, so das seinige durch die Castra Postumiana (bell. Hisp. 8, 6). Den Stolz seiner Familie auf seine Siege beweisen schwerlich schon die Denare eines L. Albinus der Gracchischen Zeit (Nr. 43), aber ohne Zweifel die eines A. Albinus der Sullanischen (Nr. 36): Ihre Vorderseite zeigt einen Frauenkopf mit offenem, herabhängendem Haar und Beischrift *Hispan(ia)*, während sich die Darstellung der Rückseite jeder irgendwie annehmbaren Deutung entzieht und zwar, falls auch sie auf den spanischen Krieg dieses P. gehen sollte, allein schon deshalb, weil jede ausführlichere Überlieferung darüber fehlt. Während Gracchus nach seinem Triumph sogleich zum Consulat für 577 = 177 aufstieg, mußte P. warten, bis im J. 580 = 174 sein ältester Bruder als Censor und sein zweiter Bruder als Consul mit dem vollen Gewicht ihrer Macht für ihn eintraten und seine Wahl zum Consul für 581 = 173 durchsetzten (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. XLI 28, 4. XLII 1, 1. XLIII 2, 9. Cassiod. Ovid. fasti V 329f.). Sein Amtsgenosse wurde M. Popillius Laenas, und es müssen zwischen ihnen und ihren Familien von vornherein weiterreichende Vereinbarungen getroffen worden sein, denn trotz eines schweren Konflikts des Popillius mit dem Senat wurde bei den von P. geleiteten Comitien für das folgende J. 582 = 172 der Bruder seines Kollegen, C. Popillius Laenas, und überhaupt zum ersten Male ein rein plebeisches Consulpaar gewählt (Liv. XLII 9, 7f. s. o. S. 57). In dem Amtsjahr 581 = 173 selbst war zwar beiden Consuln der Ligurerkrieg übertragen worden (ebd. 1, 1f.), aber P. ist überhaupt nicht dazu gekommen, sondern die ganze Zeit hindurch in Campanien beschäftigt gewesen, um die vielfach durch private Okkupation geschädigten Eigentumsrechte des Staates an dem Grund und

Boden wiederherzustellen (ebd. 1, 6. 8, 4. 9, 7. 19, 1f.). Scharfes Vorgehen des P. gegen die in Rom wohnenden Latiner bei der Eröffnung des von seinem Bruder abgehaltenen Census war die Weiterführung einer schon seit mehreren Jahren betriebenen Abschließung der Bürgerschaft (ebd. 10, 3. s. Mommsen St.-R. III 636); eine Ausweisung zweier epikureischer Philosophen aus Rom *Λευκίου τοῦ Ποστουμίου ὑπατεύοντος* (Athen. XII 547 a, daraus ohne diese Zeitangabe Ailian. var. hist. XI 12) gehört aber nicht in diesen Zusammenhang, sondern eher in die Zeit der athenischen Philosophengesandtschaft von 599 = 155, so daß der Consul L. Postumius der von 600 = 154 (Nr. 42) sein wird, nicht dieser ältere. Eine ihm abgeneigte Stimmung verrät sich in dem Bericht des Liv. XLII 1, 7—12 über sein herrisches Auftreten gegen die Praenestiner, das aus persönlichem Groll abgeleitet und als der erste Fall des rechtswidrigen Amtsmißbrauchs gegenüber den Bundesgenossen getadelt wird, obgleich Ähnliches auch früher vorgekommen ist (vgl. XXXII 27, 4. Catos Rede de sumptu suo u. a.). 583 = 171 führte P. wie seine beiden Brüder eine der Gesandtschaften, die fremde Spezialwaffengattungen für den Perseuskrieg anfordern sollten, nämlich numidische Reiter und Elefanten von Massinissa und den Karthagern (Liv. XLII 35, 6f.). Bei der nächsten Censorenwahl 585 = 169 war P. einer der sich bewerbenden Principes civitatis; die anderen patricischen Kandidaten waren C. Claudius Pulcher Consul von 577 = 177 und C. Valerius Laevinus Consul von 578 = 176; aber P. vereinigte gewissermaßen den Anspruch auf die Nachfolge seines älteren Bruder A., des letzten patricischen Censors, und den seines offenbar verstorbenen Bruders L., Consuls 579 = 175, mit seinem eigenen, auf das Consulat von 580 = 174 gegründeten; er unterlag indes dem Claudier als amtsältesten der patricischen Consulare, der zudem von seinem alten Kollegen im Consulat, dem volkstümlichsten und aussichtsreichsten sämtlicher Bewerber, Ti. Gracchus, gefördert wurde (ebd. XLIII 14, 1). Dafür durfte P. als Consularlegat den neuen patricischen Oberfeldherrn L. Aemilius Paullus nach Makedonien begleiten und in der Entscheidungsschlacht bei Pydna am 22. Juni 586 = 168 den einen Flügel des römischen Centrums zum Siege führen (Liv. XLIV 41, 2f. 6; s. die Kontroverse über den Hergang des Kampfes zwischen Ed. Meyer Kl. Schr. II 486f. und Kromayer Antike Schlachtfelder IV 606). Vielleicht ist er der *Postumius consularis* der nach Frontin. strat. IV 5, 3 — unklar, wann und wo — ohne viele Worte, mit der Fahne in der Hand, seinen Soldaten voran, auf die Feinde stürzte, und ist der so errungene Sieg kein geringerer als dieser über Perseus gewesen. Er hat jedenfalls seinen vor einem Jahrzehnt in Spanien erworbenen Ruhm als Feldherr damals noch vermehrt und hat auch noch 587 = 167 an den letzten kriegerischen Unternehmungen in Griechenland teilgenommen (Liv. XLV 27, 4). Es liegt vielleicht mehr an dem Abbrechen zusammenhängender Überlieferung, als an einem bald darauf folgenden Ende des zweifellos bedeutenden Mannes, daß Weiteres über ihn nicht bekannt ist.

42) L. Postumius Albinus, war als *Sp f. L. n.*

(Fasti Cap. *S. f.* SC de Tiburt.) Sohn des 574 = 180 gestorbenen Consuls (von 568 = 186) und Augurs. Er ist jedenfalls der 586 = 168 zum Flamen des Mars geweihte L. Postumius Albinus (Liv. XLV 15, 10); auf sein Priesteramt deutet vielleicht der Apex auf den Münzen seines Sohnes oder Enkels gleichen Namens (Nr. 43). und er selbst empfing es als später Nachfolger seines Urgroßvaters A. Nr. 30. 593 = 161 war er curulischer Aedil mit L. Cornelius Merula; sie brachten an den Megalensien den Eunuchus und bei den Ludi Romani den Phormio des Terenz zur Aufführung (s. die Didaskalien). Um 595 = 159 steht er hinter dem Consular A. Manlius A. f. (Torquatus o. Bd. XIV S. 1193) und dem Praetorier Sex. Iulius (Caesar o. Bd. X S. 476) als dritter und letzter Urkundszeuge in dem Senatsconsult für die Tiburtiner (*L. Postumius S. f.* CIL I² 586 = Dess. 19 u. ö.), vielleicht als designierter Praetor, denn für seine Praetur kommt nur eines der zwei J. 596 = 158 oder 597 = 157 in Frage. Das Consulat erhielt er mit Q. Opimius für 600 = 154 und ist in diesem seinem Amtsjahr gestorben und durch einen zweiten Plebeier, M.' Acilius Glabrio, ersetzt worden (Fasti Cap.: *L. Postumius Sp. f. L. n. Albin. in m. m. e.* Fasti Antiates Not. d. scav. 1921, 128: *o(biit) L. Postumi Albinu[... suffectus ... G]labrio.* Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Val. Max. VI 3, 8. Obseq. 17. Cassiod.). Er ist gemeint in der Notiz, daß *Λεύκιον τοῦ Ποστουμίου ὑπατεύοντος* die Epikureer Alkios und Philiskos als Verbreiter der unsittlich erscheinenden Genußlehre aus Rom ausgewiesen wurden (Athen. XII 547 a, daraus ohne die Datierung Aelian. var. hist. X 12. s. Zeller Philos. d. Gr.⁴ III 1, 383f., 4); im vorhergehenden Jahre 599 = 155 hatten schon die Mitglieder der athenischen Philosophengesandtschaft, unter denen doch nur Akademie, Stoa und Peripatos vertreten waren, durch ihre Lehrvorträge bei Römern der alten Art Anstoß erregt (s. Nr. 31), und in diesem Jahre wurde der von den Censoren begonnene Bau eines festen Theaters als sittengefährlich eingestellt (o. Bd. IV S. 1499f. u. ö.); in diese Strömungen paßt die Ausweisung der Epikureer weit besser. als in das Consulatsjahr von Nr. 41. Von dem Tode des P. sind Bruchstücke der Livianischen Tradition erhalten: Nach Obseq. 17 wollte er in die Provinz abgehen, erhielt bei wiederholten Opfern ungünstige Vorzeichen, reiste dennoch ab und wurde nach sieben Tagen krank zurückgebracht, worauf er verschied. Nach Val. Max. VI 3, 8 wurde seine Gattin Publicia, weil sie ihn vergiftet hatte, durch Beschluß der Verwandten zu Tode durch Erdrosselung gebracht, ebenso wie Licinia wegen desselben an ihrem Gatten Claudius Asellus verübten Verbrechens (o. Bd. XIII S. 496; ungenau Liv. ep. XLVIII: *Publicia et Licinia ... viros suos consulares necasse insimulabantur*). Es erheben sich dabei zwei Fragen, die kaum zu lösen sind, die nach der Provinz und die nach der Ehe des P. Daß sein Amtsgenosse einen Feldzug gegen die Kelten in der Nachbarschaft Massalias. außerhalb Italiens, unternahm, ist sicher (s. o. Bd. XVIII S. 679); sollte aber auch P. eine solche Provinz erhalten haben, obgleich die großen Flamines sonst an Italien gebunden waren, wie gerade auch das Beispiel seines eigenen Urgroßvaters Nr. 30 lehrte? Die andere Frage hat Klose (Röm. Priesterfasten [Diss. Breslau 1910] 22. 24) aufgeworfen, nämlich daß die plebeische Herkunft der Gattin des P. aus der Familie der Publicier mit den strengen Ehevorschriften für die Flamines sich nicht vertrage. Wie er in der zweiten Frage, so wird man in beiden Fragen mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß die schon damals eintretende Verminderung der Patricier, die z. B. bei der Bestellung eines plebeischen Suffectconsuls für P. in Erscheinung trat, zur Lockerung der strengen Zwangsmaßregeln für die Patricier beitrug.

43) L. Postumius Albinus. Denare mit dem Namen *L. Post. Alb.* weisen durch den priesterlichen Apex als Beizeichen auf das Flaminat und durch den ein Tropaion tragenden Mars zunächst (s. u.) auf den Gott hin, dessen Opferpriester der Münzmeister war (Mommsen RMW 526f. Nr. 114. Babelon Monn. de la rép. rom. II 377. Grueber Coins of the roman rep. I 171f. CIL I² app. 167). Sie gehören ungefähr der Gracchenzeit an, können aber noch etwas jünger sein (655 = 99 bis 659 = 95 nach Grueber). So ist es nicht allein möglich, den 586 = 168 gewählten Flamen Martialis L. Albinus Nr. 42, Consul von 600 = 154, für den Vater (oder gar Großvater?) des Münzmeisters anzusehen, sondern auch diesen selbst für den Inhaber des gleichen Priestertums zu halten und somit für den *Flamen Albinus*, den Cic. Brut. 135 mit den Consul A. Albinus von 655 = 99 (Nr. 33) als Geschlechts-, Zeit- und Kunstgenossen (*in numero est habitus disertorum*) zusammenstellt (Cichorius Untersuch. zu Lucilius 353; s. auch Klose Röm. Priesterfasten [Diss. Breslau 1910] 29f.). Sein Flaminat fällt zwischen das des L. Valerius Flaccus, der Consul 623 = 131 war, und das von dessen gleichnamigem Sohne, der Consul 654 = 100 war, aber bis über 672 = 82 hinaus, vielleicht bis gegen 690 = 64 lebte. So scheint geradezu ein regelmäßiger Wechsel zwischen den Vätern und den Söhnen aus den Familien der Postumii Albini und der Valerii Flacci im 7. Jhdt. d. St. in der Besetzung der Stelle des Flamen Martialis stattgefunden zu haben. Der Münzmeister mag sie etwa in den Zeiten des Iugurthinischen Krieges innegehabt haben; die in diesem, 645 = 109, erfolgte Katastrophe seiner Verwandten Nr. 45 und Nr. 32 mag dazu beigetragen haben, daß er keine höheren weltlichen Ämter erlangte, und daß das geistliche nach seinem Tode der Familie verloren ging. Der Kriegsgott mit dem Siegeszeichen erscheint auch auf den Denaren, die ein L. Valerius Flaccus, wahrscheinlich der Sohn des jüngeren Flamen Martialis dieses Namens, prägte, zugleich mit dem Apex. Sowohl bei den Münzen des P. wie bei denen des Flaccus hat man darin nicht nur den Hinweis auf den Gott, um dessen Priestertum es sich handelte, sehen wollen, sondern auch auf kriegerische Ruhmestaten eines Ahnherrn, bei P. auf die spanischen des Consuls L. Albinus von 581 = 173 (so Grueber). Zugunsten dieser Ansicht kann angeführt werden, daß Mars hier auf dem Viergespann dargestellt ist, nicht zu Fuß, wie bei Flaccus. Aber dagegen spricht, daß andere Münzen der Familie, die des A. Albinus Nr. 36, diese spanischen Erfolge weit unzweideutiger verherrlichen, und daß die L. Albini, die das Flaminat des Mars bekleideten, einer ganz anderen Linie des Geschlechts entstammten als der Consul von 581 = 173.

44) Sp. Postnmius Albinus, war Sohn eines L. und Enkel eines A. (Fasti Cap., Vatersname außerdem SC de Bacchan. und Brief an die Delphier), älterer Vetter der drei Brüder A., L., Sp., deren Vater gleich dem Großvater A. geheißen hatte. Als Praetor 565 = 189 (Liv. XXXVII 47, 8) erhielt er zunächst die städtische und die Fremdenpraetur zusammen (ebd. 50, 8), trat aber die letztere seinem Kollegen Q. Fabius Pictor ab, als diesem die Übernahme einer Provinz untersagt wurde, weil er Flamen des Quirinus war (ebd. 51, 6). Die Consuln M. Fulvius Nobilior und Cn. Manlius Vulso führten in überseeischen Kommandobezirken große Kriege, so daß P. an ihrer Stelle die Geschäfte in Rom leitete. Ein Schreiben von ihm mit hinzugefügtem Senatsbeschluß über Neubesetzung der plötzlich erledigten Statthalterschaft von Hispania ulterior wird von Liv. XXXVII 57, 4 angeführt; von zwei anderen an die Delphier und an die Amphiktyonen über die Rechtstellung der Stadt und des Heiligtums sind in Delphi Reste zu verschiedenen Zeiten gefunden worden (Syll.³ 612 B. C, aber maßgebend vielmehr Holleaux *Στρατηγὸς ὕπατος* [1918] 147—149 und vor allem Bull. hell. LIV 39. Praeskript des zweiten Briefes: *Σπόριος Ποστόμιος, Λευκίου υἱός, στρατηγὸς Ῥωμαίων*). Das Consulat erhielt P. für 568 = 186 (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. SC de Bacchan. CIL I² 581 = Dess. 18 Z. 1. Liv. XXXIX 6, 1. 8, 1. XL 36, 10. Val. Max. VI 3, 7. Plin. n. h. XXXIII 138. Eutrop. IV 5, 1. Cassiod.) zusammen mit Q. Marcius Philippus (o. Bd. XIV S. 1573). Als die wichtigste ihrer Aufgaben erscheint die Unterdrückung der weitverbreiteten Geheimkulte, der Bacchanalien, die fast den ganzen Livianischen Jahresbericht ausfüllt (XXXIX 8, 1. 3—20, 1. 23, 1) und den Gegenstand des unter dem Namen SC de Bacchanalibus bekannten Schreibens der Consuln an die Foederati im Ager Teuranus (j. Tirioli) in Bruttium bildet. Die Urkunde selbst und der Livianische Bericht weisen so genaue Übereinstimmungen auf — z. B. in der Angabe über die vorgeschriebene Beschlußfähigkeit des Senats (SC 8f. 17f. Liv. 18, 9), die bei der großen Seltenheit solcher Angaben (Mommsen St.-R. III 989f. O'Brien Moore Suppl.-Bd. VI S. 705. 767) bemerkenswert ist, — daß Mommsen (Strafr. 384, 2) den Bericht im ganzen als ‚zuverlässig' ansah. Die neueren Erörterungen über beide (Fränkel Herm. LXVII 369—396. Keil ebd. LXVIII 306—312. Krause ebd. LXXI 214—220. Gelzer ebd. 275—287) gehen auch in diesem Punkte weit auseinander; zumal die letzte hat ihr Augenmerk vornehmlich auf ihn gerichtet nnd ist zu einem für Livius sehr ungünstigen Ergebnis gelangt, das aber wohl allzu ungünstig ist. Livius hat unter diesem Jahre eine einheitlich komponierte Erzählung gegeben, die um mehrere Jahre zurückreicht (vgl. die Ausschließung der über 20 Jahre alten Personen von den Weihen seit zwei Jahren 10, 6 und 13, 14, das Fernbleiben der Fecenia Hispala seit einigen Jahren 12, 6, die *his annis* begangenen Frevel 16, 2) und sich weithin über den Verlauf dieses Jahres erstreckt, so daß das Senatsconsult 19, 1 trotz seines sachlichen Zusammenhanges mit dem vorher erwähnten ganz wohl von diesem durch eine längere Zwischenzeit getrennt gewesen sein kann (gegen Gelzer 282; s. schon Weissenborn z. d. St.). Seine Mitteilung an die Foederati war völlig zwecklos; seine Übergehung in der Urkunde ist nicht anders zu erklären, als wenn z. B. Sall. Cat. 47, 3 von den bei Cic. Cat. III 14 berichteten Senatsbeschlüssen des 3. Dec. 691 = 63 die über Anerkennung von Verdiensten übergeht, wie es auch hier geschieht (s. Liv. 14, 5), und nur die über Bestrafung von Verbrechen aufnimmt. Die Namen des P. Aebutius und der Fecenia Hispala müssen in diesem Senatsbeschuß oder dem dadurch veranlaßten Plebiscit genannt gewesen sein (Liv. 19, 3—7; s. auch Mommsen St.-R. III 337, 2) und verdienen durchaus Glauben, wenn auch über die freie novellistische Ausgestaltung der Erzählung von ihrer Anzeige, 9,1—14,4 nicht der geringste Zweifel bestehen kann. (Immerhin wird der Name der Sulpicia, der Schwiegermutter des P., aus echter Familienüberlieferung genommen sein, und darf für manches Motiv nicht nur mit Fränkel 388, 2 an die Komödie erinnert werden, sondern auch an spätrepublikanische Parallelen wie an die Rolle eines Liebespaares bei der Anzeige der Catilinarischen Verschwörung [Sall. Cat. 23, 1ff. 26, 3. 28, 2] oder für die Erbeinsetzung des Liebhabers durch die Hetäre 9, 7 an die des jungen Sulla durch eine solche [Plut. Sulla 2, 7].) War in einem dieser Dokumente der eine der beiden Consuln, P., als der alleinige Antragsteller genannt, so ergab sich daraus leicht die Rolle, die ihm bei der Entdeckung der Umtriebe zugeteilt wurde; dagegen wagte es Livius nicht, ihm die große, frei ausgearbeitete Contio 15, 1ff. in den Mund zu legen, sondern ließ es absichtlich im Dunkeln, wer von beiden gesprochen habe (15, 1. 16, 12. 17, 1), zumal da er ja eine damals wirklich gehaltene Rede, die Catos de coniuratione (Fest. 242. Fränkel 387, 1. Gelzer 283f. 286), falls er sie kannte, unbeachtet ließ. Mit Ciceros Angabe, daß *consulum exercitu adhibito quaestio animadversioque* erfolgt sei (leg. II 37), ist der Bericht des Livius wohl vereinbar, wenn er ihn auch einleitet (8, 1): *Insequens annus ... consules ab exercitu bellorumque et provinciarum cura ad intestinae coniurationis vindictam avertit*; denn die den Consuln *extra ordinem* (14, 6 mit Weissenborns Anm. 16, 12) übertragenen und in ganz Italien durchgeführten Untersuchungen und Bestrafungen waren ohne Einsetzen bewaffneter Macht gar nicht möglich (14, 7. 18, 2. 7. 19, 1. 20, 1. 4. 23, 1). Das ohnehin schwierige Problem, wie sich die einzelnen Ereignisse eines annalistischen Berichtes über den Verlauf des betreffenden Jahres verteilten, wird hier nicht leichter dadurch, daß die Senatssitzung, die durch die Urkunde bezeugt ist, erst *n(onis) Octob(ribus)*, etwa in der Mitte des Iulianischen Jahres (Gelzer 278, 3), unter gemeinsamem Vorsitz beider Consuln stattfand, daß aber auch beide Consuln gleich ihren Vorgängern den Ligurerkrieg zusammen führen sollten (20, 1f.), daß sie wiederholt gleichzeitig abwesend

waren und von dem Stadtpraetor vertreten wurden (18, 4. 23, 4), und daß wenigstens Marcius einen, übrigens unglücklichen Feldzug in Ligurien unternommen hat (20, 5—10). Da die gewöhnliche Ordnung des annalistischen Jahresberichts hier durch die einheitliche Komposition des Bacchanalienberichts beeinträchtigt worden ist, so sind kleine Unebenheiten, wie die Frage, ob P. überhaupt in die Provinz gekommen ist (20, 2. 4. 5. 23, 1. Nissen Krit. Untersuch. 222), ohne viel Belang. P. kann in der Tat durch die Untersuchungen, die ihn bis nach Lucanien und Apulien führten (23, 3), in Unteritalien aufgehalten und von Ligurien ferngehalten worden sein, bis er zu den Wahlen nach Rom gerufen wurde (23, 1) und nun zweien seiner Geschlechtsgenossen Praetorenstellen verschaffte (23, 2 s. Nr. 46. 62). 570 = 184 wurde er Augur (Liv. XXXIX 45, 8), worin eine große Anerkennung lag, weil bis dahin sein Geschlecht in den großen Priesterkollegien nicht vertreten war; aber schon 574 = 180 wurde er durch die Pest dahingerafft (Liv. XL 42, 13). Cato. geb. 520 = 234, Consul 559 = 195, Censor 570 = 184, spricht bei Cic. Cato 7 von den Klagen der annähernd gleichaltrigen Consulare C. (Livius) Salinator und Sp. Albinus über die Beschwerden des Alters; bei Salinator, Consul 566 = 188, lassen es die Lebensverhältnisse allenfalls als möglich erscheinen (o. Bd. XIII S. 888—890), bei P. nicht; zwischen seiner Praetur und seinem Tode liegen nur zehn Jahre, und auch wenn er jene spät erlangt und dem Cato im Alter nahegestanden hätte, wäre er nur einige fünfzig Jahre alt geworden; Cicero hat den Namen aus den Consularfasten oder der Augurenliste genommen, wo er ihn in Catos Nähe las, und sonst seiner Phantasie freien Lauf gelassen.

45) Sp. Postumius Albinus, war Consul 644 = 110 mit M. Minucius Rufus (o. Bd. XV S. 1962). Weder seine Herkunft noch seine Laufbahn bis zum Consulat ist bekannt. In den Fasti Cap. ist von seinem Namen nur der Rest des Beinamens *[Albi]nus* erhalten, in den Fasti Antiates (Not. d. scav. 1921. 128ff.) überhaupt nichts; sonst sind die tria nomina gesichert (*S. Postumius* Inschr. von Capua CIL I² 674 = Dess. 3770. *Sp. Postumius* Cassiod. *Sp. Postumius Albinus* Eutrop. IV 26, 3. *Sp. Albinus* Cic. Brut. 128. Sall. Iug. 35, 1. 44, 1. Val. Max. II 7, 2. *Albinus* Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Flor. I 36, 9. Plut. Mar. 9, 3. *Postumius* Oros. V 15, 6). Daß P. aus einem alten und berühmten Geschlecht stammte und daraufhin das Consulat beanspruchen durfte und ohne weiteres erlangte, wird namentlich in der Rede des Marius bei Sallust ausgeführt, wo P. und sein Amtsvorgänger L. Calpurnius Bestia (o. Bd. III S. 1366f.) als die typischen Vertreter der Nobilität zusammen an den Pranger gestellt werden (genannt Sall. Iug. 85, 16, gemeint 10—12. 17. 25. 45f. u. ö.), was dann Plut. Mar. 9, 3 übernommen hat (*πολλάκις ... τοὺς ἀνυχήσαντας ἐν Λιβύῃ στρατηγούς, τοῦτο μὲν Βησσίαν, τοῦτο δ' Ἀλβῖνον, ἀνθρώπους οἴκων μὲν ἐπιφανῶν, αὐτοὺς δ' ἀπολέμους καὶ δι' ἀπειρίαν πταίσαντας ὀνομάζων*); tatsächlich bestand damals zwischen beiden Männern noch ein ziemlich großer Unterschied, da Bestia einem plebeischen Geschlecht angehörte, das erst vor zwei Menschenaltern zum Consulat aufgestiegen war, und einer Familie, die ihn als ersten und einzigen Consul aufweisen sollte, während das patricische Haus der Postumii Albini in der Tat zu den ersten des gesamten Adels zu rechnen war (vgl. mit dem Ausdruck bei Plut. den bei Polyb. XXXIX 12, 2 zu Nr. 31). Aber es scheint aussichtslos, den genealogischen Zusammenhang des Consuls Sp. von 644 = 110 und seines Bruders A. Nr. 32 mit den älteren Albini herstellen zu wollen, solange keine neuen Quellen zur Verfügung stehen (s. CIL I² p. 35 zum J. 644). Daß unter den unmittelbaren Vorfahren dieses Consuls schon andere Consuln waren, ist wahrscheinlich; allein in den Jahren 600 = 154 bis 606 = 148 sind drei Postumii Albini Consuln gewesen, und die Übereinstimmung des Vornamens Sp. genügt nicht, um den dritten von ihnen für den Vater des Consuls von 644 = 110 zu halten, da sich der Gebrauch dieses Praenomens nicht auf den einen Zweig des Geschlechts beschränkte (s. den Stammbaum). Die Geschichte des Consulats ist kurz und ist auch klar, dank dem Berichte Sallusts, der nach Mommsen (RG II 155 Anm.) ‚in der sonst völlig verblaßten und verwaschenen Tradition dieser Epoche das einzige in frischen Farben übrig gebliebene Bild' ist, — ein Urteil, das gegenüber vielen neueren Bemühungen um das Verständnis Sallusts immer noch für den Historiker beherzigenswert bleibt. Schon vor dem Amtsantritt legte es P. darauf an, den von Bestia mit Iugurtha geschlossenen Friedensvertrag vor der Ratifikation zum Scheitern zu bringen; sein Ehrgeiz strebte nach der Fortsetzung des Krieges (*avidus belli gerundi* Sall. 35, 3: *ambitiosus* Val. Max. II 7, 2) und erreichte dieses Ziel, indem er erst den Vetter Iugurthas Massiva dazu aufstachelte, seine Herrschaftsansprüche geltend zu machen (Sall. 35, 2). und dann, bereits nach dem Amtsantritt und der Zuweisung Numidiens als Provinz (ebd. 3), in der Ermordung Massivas durch Leute Iugurthas den vollkommen ausreichenden Grund dazu fand (ebd. 4f. Flor. I 36, 9). Nach größeren Beschaffungen von Vorräten und Geldmitteln ging er nach Afrika hinüber, wünschte aber von Anfang an, zu den nicht mehr allzufernen Wahlcomitien, etwa im November (Mommsen St.-R. I 583f.), wieder in Rom zu sein (Sall. 36, 1). Sein nach Makedonien abgegangener Kollege Minucius war dazu nicht in der Lage; sein eigenes dringendes Verlangen wird teilweise den Grund gehabt haben, daß in diesen Zeiten die sehr zusammengeschmolzenen Patricier Jahr für Jahr schwer ringen mußten, um nicht ganz aus dem Oberamt herausgedrängt zu werden (s. Röm. Adelsparteien 284f.). Iugurtha zog den Krieg teils durch militärische Operationen, teils durch Verhandlungen in die Länge, und P. ließ sich trotz des anfänglichen Eifers für eine schnelle Beendigung hinhalten, was ihm von seinen Gegnern als Schuld angerechnet wurde; beim Herannahen der Wahlen reiste er nach Rom und übertrug seine Stellvertretung seinem Bruder A. Nr. 32 (Sall. 36, 2—4). Streitigkeiten in der Hauptstadt verzögerten die Wahlen bis über den Jahresanfang 645 = 109 hinaus, so daß P. noch im Amte war, als die Nachricht von der schimpflichen Kapitulation seines Bruders eintraf und die größte Entrüstung erregte. Er selbst mußte sie dem Senat

vorlegen, der sie natürlich verwarf (Sall. 39, 3. Liv. ep. LXIV); gleichzeitig ordnete er in höchster Eile neue Aushebungen an, wurde aber von den Tribunen an der Wegführung dieser Truppen verhindert (Sall. 39, 1—4). Er selbst kehrte in die Provinz Africa zurück und übernahm wieder den Befehl über das hierhin aus Numidien abmarschierte Heer; er sah sich völlig außerstande, die Fehler seines Bruders irgendwie gut zu machen; er blieb nicht nur vollkommen untätig dem Feinde gegenüber und innerhalb der Grenzen der Provinz (Sall. 39, 5. 44, 4), sondern ließ mit der Entmutigung auch die Zuchtlosigkeit in der Armee einen unerhörten Umfang annehmen, bis er sie in trostloser Verfassung im Sommer seinem Nachfolger im Consulat und im Kommando, dem Q. Metellus, übergab (Sall. 44, 1. 4f. Val. Max. II 7, 2). Schon die ergebnislose Führung des Krieges im Consulatsjahr, von der nichts Näheres bekannt ist (vgl. Sall. 77, 3 über Leptis Magna), dann die Verantwortlichkeit für die unverzeihlichen Sünden seines Stellvertreters (Sall. 39, 2. 5. 44, 4. Flor. I 36, 9. Eutrop. IV 26, 3. Oros. V 15, 6. Plut. Mar. 9, 3 [s. o.]) und zuletzt diese unerhörte Verlotterung des Heeres während seiner letzten Kommandozeit belasteten P. auf das schwerste, so daß es wenig darauf ankam, wieweit der Vorwurf unkriegerischen Wesens und mangelnder Erfahrung (Plut. nach Sall. [s. o.] z. B. *ἀπειρία* nach *imperitia legati* 38, 1!) bei ihm persönlich berechtigt war. Die Rogation des Volkstribunen C. Mamilius Limetanus hatte inzwischen die gerichtliche Untersuchung gegen alle an dem bisherigen unglücklichen Verlauf der africanischen Angelegenheiten mitschuldigen Männer gefordert und war angenommen worden (Sall. 40, 1); das Verfahren wurde mit Strenge und Erbitterung durchgeführt (ebd. 5) und fand in P. eines seiner vornehmsten Opfer (Cic. Brut. 128). Sein Bruder teilte ebenso sein Geschick, wie sein Amtsvorgänger Bestia; sie verschwinden aus der Geschichte, und damit ist auch im wesentlichen das Schicksal ihres Hauses besiegelt.

46) A. Postumius Albinus Luscus war einer der hervorragendsten Vertreter seines Geschlechtes in geschichtlich heller Zeit. Er heißt *A. f. A. n.* in den Fasti Cap. 574. 580 und in den zwei ihm teilweise daraufhin zuzuweisenden Altarinschriften. Er war offenbar Enkel von Nr. 30 durch einen andern Sohn als L. Nr. 40, und ältester Bruder von Nr. 49 und Nr. 41. Wie mehreren Mitgliedern seiner Familie in dieser Zeit wird auch ihm außer dem erblichen Beinamen Albinus ein individueller beigelegt, der auf einen körperlichen Mangel hinweist und schon deshalb nicht in den Fasten erscheint; er wird nur zweimal bei Livius gegeben, erstens XL 35, 1 bei der Consulwahl des P. (nicht mehr gleich darauf [35, 3] bei der Bezeichnung des Consulatsjahres) und XLV 17, 2 bei seiner Wahl zum Führer der wichtigen Senatskommission, der Krönung seiner Laufbahn nach der Censur, hier unter Übergehung des allbekannten erblichen Cognomens: *A. Postumius Luscus.* Mit *Luscus* wird nicht ein angeborener, sondern ein erworbener Fehler angedeutet, der Verlust eines Auges (s. Cic. de or. II 246. Plin. n. h. XI 150 [von *Luscinus*]. Iuvenal. 10, 158 mit Schol. 228. CGIL VI 662); vielleicht war von der Erwerbung des Cognomens bei Fest. 285 die Rede, wo es sich um die Censur des P. handelt und *[mor]bum ocula[rem]* ergänzt werden darf (s. u.). Die früheste Erwähnung des P. scheint bei Liv. XXXVI 12, 9 vorzuliegen: Im Anfang des Krieges mit Antiochos und den Aitolern wurde Cn. Octavius den bedrohten Akarnanen zu Hilfe geschickt und erhielt dafür einige Schiffe und Mannschaften *ab A. Postumio, qui ab Atilio legato Cephallaniae praepositus fuerat.* Der hier genannte A. Atilius Serranus war 562 = 192 als Praetor mit der Flotte nach Griechenland gesandt worden und blieb dort 563 = 191 bis zu seiner Ablösung (s. Klebs o. Bd. II S. 2096); Livius spricht kurz vorher (11, 9) von der Flotte, *quae cum Atilio quaeque circa Cephallaniam erat,* ohne dem Atilius einen Titel zu geben, der doch wohl Praetor oder Propraetor sein müßte; deswegen wird 12, 9 entweder umzustellen sein: *ab A. Postumio legato, qui ab Atilio Ceph. praep. fuerat,* oder mit Perizonius *legatus* statt *legato* zu lesen. Vermutlich hat P. als Legat den ganzen Krieg gegen Antiochos mitgemacht und ist nach dessen Beendigung mit der curulischen Aedilität belohnt worden. Er bekleidete sie unter dem Consulat des M. Aemilius Lepidus, mit dem er auch weiterhin in Verbindung blieb, 567 = 187 zusammen mit P. Cornelius Cethegus (Liv. XXXIX 7, 8f.) und wurde im folgenden Jahre bei den von seinem Vetter Sp. Nr. 44 geleiteten Comitien bereits zum Praetor für 569 = 185 gewählt, und zwar mit demselben Cethegus und mit seinem Gentilgenossen L. Tempsanus Nr. 62 (ebd. 23, 2). Von der Tätigkeit des P. und des Cethegus als Praetoren wird nichts berichtet, aber doch sind sie die einzigen aus dem sechsköpfigen (?) Kollegium, die weiter zum Consulat aufgestiegen sind, Cethegus 573 = 181, P. nach ihm 574 = 180 (Röm. Adelspart. 204); zugleich mit seiner Wahl zum Consul erfolgte die seines Bruders L. Nr. 41 zum Praetor, und unter seinem Consulat (Fasti Cap. Chronogr. Hydat. Chron. Pasch. Liv. XL 35, 1. 3. 37, 6. Cassiod.) die des M. Lepidus zum Pontifex Maximus und für das 575 = 179 beginnende Lustrum zum Censor. Als Consul erhielt P. mit seinem Kollegen C. Calpurnius Piso den Oberbefehl gegen die schon von ihren Amtsvorgängern befehdeten Ligurer (Liv. XL 35, 8) und das Recht zur Bildung eines neuen starken Heeres (36, 5—7). Aber während der Aushebungen wurde Piso durch den Tod dahingerafft und mußte durch eine Nachwahl ersetzt werden, und in der Zeit, in der P. durch diese Geschäfte in Rom festgehalten wurde (37, 1. 8), gelang den Proconsuln die Bezwingung der ligurischen Apuaner, so daß er selbst und sein neuer Kollege, der Suffectconsul Q. Fulvius Flaccus, nicht mehr viel zu tun fanden. P. brachte mit Waffengewalt einige der Gebirgsstämme zur Unterwerfung und fuhr mit der Flotte westwärts bis Albintimelium (j. Ventimiglia), um auch die Küstenstämme einzuschüchtern (41, 2. 5f. Flor. I 19, 5); außerdem zog er einen Kriegstribunen aus der Familie seines Miteonsuls für eigenmächtiges Handeln zur Verantwortung (41, 7ff. s. o. Bd. VII S. 240f.) und verfeindete sich dadurch mit den damals sehr einflußreichen Fulviern. Im J. 578 = 176 wurde P. an die Spitze einer Se-

natskommission gestellt, die auf Grund von Beschwerden der Dardaner über die durch Perseus aufgehetzten Bastarner die gefährliche Lage im Norden der Balkanhalbinsel an Ort und Stelle prüfen sollte; die übrigen Kommissare waren jüngere Männer, wie bei einer solchen Sendung zu unbekannten wilden Völkerschaften leicht begreiflich ist (Polyb. XXV 6, 1—6: *Ἄβλον Ποστούμιον ... καὶ σὺν τούτῳ τινὰς τῶν νέων*); ihr Bericht im Anfang 579 = 175 bestätigte die Befürchtungen (ohne Namen der Gesandten Liv. XLI 19, 4 nach größeren Lücken. Appian. Maced. frg. 11, 1). Eine weitere und andersartige Tätigkeit des P. kann für dieses J. 579 = 175 aus zwei römischen Weihinschriften erschlossen werden. Die eine ist 1876 auf einem altertümlichen Altar an der Serviusmauer beim Finanzministerium zu Tage gekommen: *Vermino | A. Postumius A. f. A. n. Albi. | duovir lege Plaetoria* (CIL I² 804 = Dess. 4019, erwähnt o. Bd. V S. 1802, 11ff. XIII S. 2560, 48ff. Suppl.-Bd. V S. 582, 25); die andere ist 1933 auf einem Altar gefunden worden, der von dem ältesten der im Largo Argentina aufgedeckten Tempel bei einer frühen Erhöhung des Vorplatzes sorgfältig überbaut wurde: *A. Postumius A. f. A. n. Albinus duovir lege | Plaetoria reficiundam coeravit* (Bull. comun. LXI 163ff. = Archäol. Anzeiger 1933, 629. Amer. Journ. of Archaeol. XXXVIII 481f. Revue archéol. VIme série IV 263. VI 228). Der Duovir ist ohne Zweifel derselbe und kann kaum ein anderer als entweder dieser P. oder sein gleichnamiger Sohn Nr. 31 sein. Nun ist der Name des sonst unbekannten Gottes Verminus mit großer Wahrscheinlichkeit mit der Würmerkrankheit des Rindviehs (*iumentorum verminatio* Plin. n. h. XXVIII 180. XXX 144) in Verbindung gebracht worden (Henzen u. a. Herausgeber. Wissowa Rel.² 55, 4), und ist die Einsetzung von Duoviri aedi dedicandae als Maßregel gegen eine entsprechende Seuche anzusehen. Eine solche Viehseuche hat gerade im J. 579 = 175 als Vorläuferin und Begleiterin einer im folgenden Jahr noch anschwellenden Pestepidemie den Rinderbestand furchtbar verheert (Liv. XLI 21, 5. 7. Obseq. 10), so daß für die Weihung an Verminus nicht leicht ein passenderer Zeitpunkt zu finden ist, und daß im Zusammenhange mit den sonstigen, nach Weisung der Sibyllinischen Bücher von den Decemviri sacris faciundis angeordneten Sühnungen (Liv. XLI 21, 10f. XLII 2, 7) auch andere Weihungen und Wiederherstellungen, wie die des Altars von Largo Argentina, durch denselben Duovir auf Grund derselben Lex Plaetoria wohl verständlich sind. Als Bestätigung kommt hinzu, daß eben damals P. und seine Familie zum höchsten Gipfel der Macht im Staate aufstiegen. Denn 579 = 175 war Consul zum zweiten Male M. Lepidus, als Pontifex Maximus und Princeps senatus — wozu ihn sein plebeischer Mitcensor gemacht hatte —, der erste Mann in Rom; bei den von ihm gehaltenen Comitien wurde P. zum Censor gewählt und sein jüngerer Bruder Sp. Nr. 49 zum Consul für 580 = 174, und dessen Nachfolger wurde der dritte Bruder L. Nr. 41 581 = 173, so daß sämtliche patricischen Stellen der beiden höchsten Magistratskollegien in diesem Biennium in den Händen der drei Brüder waren.

Außerdem erhielt P. 581 = 173 die erste freiwerdende patricische Stelle in der Priesterschaft der Decemviri (Liv. XLII 10, 6). Das Duovirat von 579 = 175 kann sowohl mit diesem Decemvirat von 581 = 173 wie sogar auch mit der Censur von 580 = 174 insofern in Beziehung gesetzt werden, als P. schon in dieser Stellung ähnliche Aufgaben zu lösen hatte, wie auf sakralem Gebiete als Decemvir und im Bauwesen als Censor. Alle diese Erwägungen lassen die Zuweisung der beiden Altäre an P. und ihre Datierung auf 579 = 175 als die annehmbarste Vermutung erscheinen (Näheres s. Bull. comun. LXVII 27—30). Gegenseitige Unterstützung gewährten einander in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten P. und M. Lepidus; aber auch mit den plebeischen Fulviern verständigte er sich offenbar, denn er übernahm die Censur 580 = 174 zusammen mit deren Familienhaupt Q. Fulvius Flaccus (Fasti Cap. Cic. Verr. I 106. Liv. XLI 27, 1—3. 5—13. XLII 10, 1—4. XLIII 16, 2. XLV 17, 1. Vell. I 10, 6. Plin. n. h. VII 157. Über Fest. 285 s. u.). Vielleicht war der Vermittler Lepidus, dem die Censoren seine Stellung als Princeps senatus bestätigten; da die Fulvier von 575 = 179 bis 579 = 175 die Oberhand hatten und die Postumier in den zwei nächsten Jahren, so bezeichnet die gemeinsame Censur den Übergang, war die Folge eines Vertrages. Nach außen hin erschien sie als ein Muster von Eintracht und trug tatsächlich der Gesamtheit reiche Frucht (Liv. XLII 10, 1: *concors et e re publica censura fuit*); aber es war dabei ein beständiger stiller Wettkampf zwischen den Kollegen. Das Übergewicht des P. zeigte sich erstens darin, daß er die Ausstoßung eines Bruders des Flaccus aus dem Senat durchsetzte, desselben Mannes, der von ihm schon in seinem Consulat 574 = 180 disciplinarisch bestraft worden war, aber der censorischen Bestrafung 575 = 179 dank dem Einfluß der Familie entgangen war (Liv. XLI 27, 2. Vell.), zweitens darin, daß er das Lustrum vollzog (XLII 10, 1); dafür ließ er dem Amtsgenossen in dem Ausbau der Fulvischen Koloniegründungen Potentia und Pisaurum freie Hand (XLI 27, 11—13). Gemeinsam war die Bautätigkeit beider in der Stadt und ihrer Umgebung und an einigen anderen Orten (ebd. 5—10); sie hat in der baulichen Entwicklung Roms Epoche gemacht. Daß Flaccus sich an einem hochverehrten alten Heiligtum vergriff, um ein von ihm gestiftetes neues auszuschmücken, und daß er mit seinen Söhnen nach dem Volksglauben schwer für diesen Frevel büßen mußte, kam dem P. bei der Vergleichung mit ihm zugute (ebd. 11); wieweit jedoch die Vergleichung beider in den Auszügen aus Varro über religiöse Betätigung von Censorenkollegien gegeben wurde, ist bei dem trümmerhaften Zustand von Fest. 285 nicht zu erkennen; die Ergänzungen des Ursinus sind sehr unsicher, und bei der wirklich annehmbaren *[mor]bum ocular[em]* wird ebenso wie bei der darauf folgenden Erwähnung der *libri Sibyllin[i]* eine Beziehung auf P. zu vermuten sein. Im J. 583 = 171 ging P. an der Spitze einer dreiköpfigen Gesandtschaft nach Kreta, um Bogenschützen für den Krieg gegen Perseus anzuwerben (Liv. XLII 35, 7), während gleichzeitig seine beiden Brüder mit ähnlichen Aufträgen nach Afrika und nach

Asien geschickt wurden (s. Nr. 41 u. 49). Schließlich ist er im J. 587 = 167 der Führer der Zehnerkommission gewesen, die nach der Entscheidungsschlacht von Pydna gemeinsam mit dem siegreichen Feldherrn L. Aemilius Paullus die Verhältnisse in Makedonien, Griechenland und der Aegaeischen Welt zu ordnen hatte (Liv. XLV 17, 1). Er war damals nach Stand, Rang, Amtsalter der angesehenste Mann in Rom nach M. Lepidus; nach ihm kam als dritter patricischer Censorier C. Claudius Pulcher, Censor von 585 = 169, und dieser wurde ihm auch als der zweithöchste der zehn Kommissare zur Seite gestellt. Der Senat, der damals die vollkommenste staatsmännische Weisheit, Würde und Macht verkörperte, stellte dem P. durch die Übertragung dieser großen Aufgabe das ehrenvollste Zeugnis aus. Daß P. mit griechischem Wesen in besonderem Maße vertraut war, ist nirgends ausdrücklich bezeugt, geht aber aus seiner ganzen Wirksamkeit klar hervor. S. über ihn und seine Bedeutung schon Röm. Adelspart. 212ff.

47) Sp. Postumius Albinus Magnus, Consul 606 = 148. Der Name lautet: Fasti Cap.: *[Sp. Po]stumius [..f ... n.] Albinus Magn.* Fasti Antiates Not. d. scav. 1921, 128: *Sp. Post[umi ...]* Meilenstein in Verona CIL I² 624 = Dess. 5806: *S. Postumius S. f. S. n. Albinus cos.* Chronogr.: *Magno.* Hydat.: *Albino.* Chron. Pasch.: *Ἀλβίνου (τὸ β′* fälschlich hinzugefügt nach Nr. 31). Obseq. 19. Cassiod.: *Sp. Postumius.* Sein Vater muß Sp. Postumius Sp. f. Albinus Magnus geheißen haben und ein Altersgenosse des Consuls von 580 = 174 Sp. Postumius A. f. Albinus Paullulus Nr. 49 gewesen sein; beide waren zwar bereits durch die verschiedenen Vornamen ihrer Väter zu unterscheiden, wurden aber noch deutlicher durch die Individualcognomina Magnus und Paullulus unterschieden, von denen nun jenes wieder auf den gleichnamigen Sohn überging, als der Vater, vermutlich in jungen Jahren, ohne curulische Ämter erlangt zu haben, gestorben war. Der Consul von 606 = 148 ist spätestens 603 = 151 Praetor gewesen, und er ist es wahrscheinlich gerade damals gewesen, weil in diesem Jahre sein Verwandter Nr. 31 Consul war. Die sieben Jahre 600 = 154 bis 606 = 148 bieten nämlich ein abgeschwächtes Gegenstück zu dem Biennium 580/1 = 174/3, in dem sämtliche patricischen Stellen der drei höchsten Magistratskollegien von drei Brüdern aus dem Hause der Postumii Albini besetzt worden waren (s. Nr. 46); jetzt war das Patriciat in den sieben Consulpaaren überhaupt nur fünfmal vertreten, aber wiederum dreimal durch Postumii Albini. Das Zusammenhalten und die Macht der Familie muß in dieser Zeit wieder sehr stark gewesen sein; sie werden sich schon auf dem Wege zum Oberamt gegenseitig nach Kräften gefördert haben — Praetor und Consul in zwei Jahren hintereinander, wie Nr. 31 und 42, und Praetor und Consul in demselben Jahre, wie es hier vermutet wird. Als Consul 606 = 148 erhielt P. Italien zur Provinz, sein Kollege L. Piso Caesoninus Africa, wo der letzte Krieg mit Karthago im Gange war. Er führte in Oberitalien Aufgaben zu Ende, an denen auch früher Mitglieder seiner Familie gearbeitet hatten, indem er die quer hindurch von Genua

nach Cremona und von Cremona nach Aquileia, vom Ligurischen Meer durch das Poland zur Adria führende Heerstraße anlegte und ihr seinen Namen Via Postumia hinterließ (s. die inschriftlichen Zeugnisse vor allem des Meilensteins CIL I² 624 = Dess. 5806 [dazu Hirschfeld Kl. Schr. 707, 3), der Sententia Minuciorum von 637 = 117 ebd. 584 = Dess. 5946 Z. 8. 11. 12 [o. Bd. XV S. 1962, 33ff.], aus Aquileia ebd. 2197 = Dess. 5366. Weiteres s. Via Postumia). Für Cicero scheint die Erinnerung an diesen P. mit der an L. Mummius, den Eroberer Korinths, verknüpft gewesen zu sein. Einerseits stellt er ihn unter den Rednern dieser Zeit unmittelbar hinter ihn und seinen Bruder Sp. Mummius (o. Bd. XVI S. 526. 1206) mit den wenig besagenden Worten (Brut. 94): *Multae sunt Sp. Albini orationes.* (Von Cichorius Untersuch. z. Lucilius 354 allerdings auf Sp. Postumius Nr. 23 bezogen.) Zweitens glaubte er zu wissen, daß ein Consular Albinus, mit dem er keinen andern als diesen gemeint haben kann, zu den zehn Senatsboten gehört habe, die 608 = 146 mit Mummius die Provinz Achaia einrichteten (ebd. S. 1201), mußte sich aber von Atticus belehren lassen, daß dies vielmehr der Consul von 603 = 151 A. Albinus Nr. 47 gewesen sei (ad Att. XIII 30, 2 [3]. 32, 3). Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß die beiden Postumischen Consulare der Kommission angehört haben, und sowohl Cicero mit seiner Erinnerung wie Atticus mit seiner Entgegnung recht hatte, denn von den zehn Kommissionsmitgliedern sind außer A. Albinus nur drei plebeische bekannt, L. Licinius Murena, C. Sempronius Tuditanus, A. Terentius Varro (Inschr. von Olympia 320—324 vgl. Herm. XLIX 207), und daß in einer Senatskommission zwei Mitglieder aus demselben Geschlecht waren, ist auch sonst vorgekommen (z. B. zwei Fabier 481 = 273 nach Alexandreia, zwei Coruncanier 525 = 229 nach Illyrien, zwei Cornelii Lentuli 582 = 172 nach Griechenland, zwei Minucier consularischen Ranges 565 = 189 nach Asien als das ähnlichste Beispiel aus den Verzeichnissen von Willems Le sénat II 494ff.). Auch wenn die beiden Consulare unter den Gesandten gewesen wären, hätte A. als der ältere den Vorrang vor Sp. und die Leitung überhaupt gehabt.

48) L. Postumius Albinus Megellus, Consul 492 = 262, s. L. Postumius Megellus Nr. 56.

49) Sp. Postumius Albinus Paullulus. Nur die Fasti Cap. (*Sp. Postumius A. f. A. n. Albin. Paullul.*, daraus Chronogr.: *Paulo*) lehren, daß P. der zweite Bruder des A. Nr. 46 gewesen ist und von seinem älteren Vetter gleichen Namens Nr. 44 und von einem weiteren gleichaltrigen Sp., der als Magnus bezeichnet wurde, durch den zweiten Beinamen Paullulus unterschieden worden ist. Er wird zuerst bei Liv. XXXIX 45, 2 bei seiner Wahl zum Praetor für 571 = 183 genannt, aber es läßt sich in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß er kurz vorher 569 = 185, die curulische Aedilität bekleidet hat, in regelmäßigem Abstand seinem Bruder A. folgend, der 567 = 187 curulischer Aedil und 569 = 185 Praetor war. Die Wahlen für 569 = 185 leitete ihr Vetter, der Consul Sp. von 568 = 186 (Liv. XXXIX 23, 1f.), und wie er dabei den Gentilgenossen L. Temp-

sanus Nr. 62 und den älteren der Brüder L. Albinus zu Praetoren machte, so konnte er auch den jüngeren zum Curulaedilen machen. Das J. 569 = 185 ist eines der wenigen Jahre dieses Zeitraums, für das die Curulaedilen nicht bekannt sind, und nach dem bekannten Turnus müssen sie in diesem Jahre Patricier gewesen sein, was für P. zutrifft. Ferner sind die beiden plebeischen Aedilen eben dieses Jahres 569 = 185, deren Namen erhalten sind, Cn. Sicinius und L. Pupius (Liv. XXXIX 39, 2), zusammen mit P. zu Praetoren für 571 = 183 gewählt worden (ebd. 45, 2), und auch dies empfiehlt die Annahme, daß alle drei schon in der Aedilität Kollegen gewesen seien, der Patricier P. natürlich als Curulaedil. Endlich ist die curulische Aedilität eines Sp. Albinus ausdrücklich bezeugt durch das *exemplum antiquitatis*, das Plin. n. h. XVIII 41—43 aus Piso (frg. 33 Peter) erhalten hat: Ein Freigelassener C. Furius Chresimus erregte durch den reichen Ertrag seines Gütchens den Neid der Nachbarn, wurde wegen Zauberei angeklagt und *ab Spurio Albino curuli* (ergänzt: *aedile*) vor Gericht geladen, bewies aber, daß alles mit rechten Dingen zugegangen sei, mit Fleiß und Schweiß, und wurde einstimmig freigesprochen. Der curulische Aedil Sp. Albinus ist entweder vor der bei Livius zusammenhängend erhaltenen Zeit 534 = 220 bis 587 = 167 gesucht worden (so Seidel Fasti aedilicii [Diss. Breslau 1908] 77. Beckmann Zauberei und Recht in Roms Frühzeit [Münsterische Diss. Osnabrück 1923] 21, 1) oder nach ihr, so in dem Consul von 606 = 148 Nr. 47 (o. Bd. VII S. 351 Nr. 52); aber ein zwingender Beweis, daß eine in den Annalen Pisos erzählte Anekdote nicht innerhalb jener Zeitgrenzen fallen kann, ist aus dem Schweigen des Livius nicht zu entnehmen. Und daß eine Anklage wegen Hexerei gerade unter dem Eindruck der Bacchanalienprozesse von 568 = 186 sehr wohl denkbar ist, hat bereits Nitzsch (Die Gracchen [Berl. 1847] 184f., 12) bemerkt. So darf aus allen diesen Gründen P. in die Liste der curulischen Aedilen unter dem J. 569 = 185 eingereiht werden; sein unbekannter Amtsgenosse wird unter den patricischen Praetoren der nächsten Jahre zu finden sein. Er selbst verwaltete in seiner Praetur 571 = 183 Sicilien (Liv. XXXIX 45, 2. 5) und wurde Consul 580 = 174 (Fasti Cap. Chronogr. [s. o. Bei Hydat. und Chron. Pasch. nur der Name des andern Consuls]. Liv. XLIII 2, 9. Plin. n. h. II 99. Cassiod.) mit Q. Mucius Scaevola (o. Bd. XVI S. 430). Die lange Wartezeit zwischen Praetur und Consulat erklärt sich daraus, daß zwar für 574 = 180 sein älterer Bruder A. zum Consul und sein jüngerer Bruder L. zum Praetor gewählt worden war, daß dann aber die Familie der Fulvier mit ihren Verbündeten ein halbes Jahrzehnt lang die Postumier zurückdrängte. Dafür konnte P. jetzt als Consul 580 = 174 die Wahl des älteren Bruders zum Censor und die des jüngeren zu seinem eigenen Nachfolger im Consulat durchsetzen (Röm. Adelsparteien 213f.). Im übrigen ist infolge einer Lücke bei Livius von der Tätigkeit der Consuln fast nur die Aushebung von Truppen bekannt (Liv. XLI 21, 2. 4f.), nicht einmal, welche Provinzen sie erhielten (vgl. ebd. 27, 3f.). Bei Ausbruch des Krieges gegen Perseus 583 = 171 ist gleich seinen Brüdern auch dieser Postumier mit einer wichtigen Sendung ins Ausland betraut worden; er ist mit zwei anderen Gesandten zu den Rhodiern und sonstigen kleinasiatischen Bundesgenossen gegangen, wobei vermutlich die drei Gesandten sämtlich Consulare waren und nicht alle Punkte gemeinsam aufsuchten (verkürzte Angaben Polyb. XXVII 3, 1—6. Liv. XLII 45, 1—8; dazu Adelspart. 215). Bald darauf muß P. gestorben sein.

50) M. Postumius Albinus Regillensis, A. f. A. n., Censor 351 = 403 mit M. Furius Camillus (Fasti Cap.). Liv. V 1, 2 nennt die beiden Censoren irrtümlich am Schluß einer acht Namen enthaltenden Liste der Consulartribunen. Das Richtige ist durch die Vergleichung mit den Fasti Cap. und Diod. XIV 35, 1 (sechs Tribunen) von jeher erkannt worden (s. Herm. LVII 134f.). Die Censoren führten die Zurücksetzung der Junggesellen höheren Alters in den bürgerlichen Rechten ein, um die Eheschließungen zu fördern (Val. Max. II 9, 1. Ohne Nennung des P. Plut. Camill. 2, 3. o. Bd. VII S. 325f.). Von dem gleichnamigen Consulartribunen des Jahres 328 = 426 Nr. 17 ist der Censor M. Postumius zu unterscheiden; sein Namensvetter in derselben Livianischen Liste von 351 = 403 beruht auf einem Versehen (s. Nr. 16).

51) P. Postumius Albinus Regillensis Consulartribun 340 = 414 s. Postumius Nr. 1.

52) Sp. Postumius Albus war Consulartribun 322 = 432 mit zwei anderen Patriciern, L. Furius Medullinus (o. Bd. VII S. 354f.) und L. Pinarius Mamercus (o. Bd. XX S. 1400). Chronogr. gibt die Cognomina seiner beiden Amtsgenossen, Liv. IV 25, 5 alle drei Namen mit Prae- und Cognomina, Diod. XII 60, 1: *χιλίαρχοι κατεστάθησαν τρεῖς, Λεύκιος Φούριος, Σπόριος Πινάριος*, wo ähnlich wie anderwärts hinter *Σπόριος* das Nomen des P. und das Praenomen des Pinarius ausgefallen ist (in den schlechten Hss. durch einen unmöglichen Namen am Schluß ersetzt). Diodor berichtet unter diesem Jahre die Dictatur des A. Postumius Tubertus Nr. 63, die von Livius in das folgende gesetzt wird; demnach dürfte der Consulartribun P. den aus seinem Geschlecht stammenden Dictator ernannt haben. Livius läßt in dem ausführlichen Bericht über den Aequerkrieg des Dictators 323 = 431 den P. als Legaten am Kampfe teilnehmen und schwer verwundet daraus ausscheiden (IV 27, 8. 28, 6. 8). Vielleicht war der Tod des P. in seinem Consulartribunat oder unmittelbar darauf überliefert und erklärt sein Verschwinden aus den Fasti.

52 a) A. Postumius Albus Regillensis, Consul 290 = 464. Fasti Cap. bezeichnen ihn als *A. f. P. n.* und mit beiden Cognomina, ebenso wie den Consul Sp. von 288 = 466 (Nr. 52 b), betrachten also beide als Brüder, gewiß mit Recht, und offenbar als die Söhne des Siegers vom See Regillus A., aber als den älteren, den, der nicht den Vornamen des Vaters trug. Ihre Mutter war nach Plut. Popl. 22, 4 angeblich eine Tochter des P. Valerius Poplicola gewesen. Schon zwei Jahrzehnte vor ihren Consulaten, beim J. 270 = 484, wird die Weihung des von dem Vater gelobten Castortempels durch einen eigens dafür zum Duumvir

bestellten Sohn verzeichnet (Liv. II 42, 5; zum Tagesdatum Wissowa Rel.² 268f., auch schon Bethe o. Bd. V S. 1104f. 1110); es ist das erste Beispiel der Einsetzung von Duoviri aedi dedicandae, und vielleicht sind wie in späteren Fällen (Liv. XXIII 21, 7. Dio LV 10, 6) damals beide Brüder dafür bestimmt worden, wenn auch nur einer von ihnen die Dedikation vollzog (s. Mommsen St.-R. II 621f.). Das Consulat bekleidete A. mit Sp. Furius Medullinus Fusus (o. Bd. VII S. 357 Nr. 71) zusammen 290 = 464 (Fasti Cap. Chronogr. Liv. III 4, 1. Cassiod. Diod. XI 78, 1 [*Πρήγουλος* statt Regillensis]. Dionys. IX 62, 1. Consuln fehlen bei Hydat. und Chron. Pasch.). Liv. III 4, 1—5, 13 und Dionys. IX 62, 1—66, 4 berichten von einem gefahr- und wechselvollen Aequerkriege, in den Hauptzügen übereinstimmend, doch jener durch die straffere Zusammenziehung und die wirkungsstarke Heraushebung gewisser Einzelheiten den Eindruck steigernd (s. Burck Erzählungskunst des Liv. 11f. 216). Der ins Feld rückende Consul ist Furius; erst seine schwere Bedrängnis ruft den in Rom zurückgebliebenen P. zum Handeln auf, und zwar wird ihm, *quae forma senatus consulti ultimae semper necessitatis habita est*, die Vollmacht erteilt: *videret, ne quid res publica detrimenti caperet* (Liv. 4, 9), worauf vor allem die Entsendung des T. Quinctius Capitolinus als Proconsul mit einem Entsatzheer für Furius und die Beauftragung des P. selbst mit weiteren Aushebungen in Rom erfolgt (ebd. 10. Dionys. 63, 2). Der für diese Anordnungen ganz unnötige Senatsbeschluß ist aus dem letzten Jahrhundert der Republik in diese frühe Zeit übertragen worden (s. Mommsen St.-R. I 689, 1. 690, 1. Plaumann Klio XIII 374f.), und am Schluß des ganzen Kriegsberichts, der auch dem P. einen Erfolg über feindliche, ins römische Gebiet eingefallene Raubscharen zuweist (Liv. 5, 3. 10. 13. Dionys. 65, 1ff.), wird von Livius zum ersten Male Valerius Antias zitiert und wegen seiner hohen und allzu genauen Verlustzahlen mit Mißtrauen angesehen (5, 12f. = frg. 19 Peter), so daß es keiner weiteren Prüfung bedarf, um die Unglaubwürdigkeit der Einzelheiten des annalistischen Jahresberichts darzutun. Beim J. 296 = 458 wird P. neben seinem Amtsvorgänger im Consulat Q. Fabius Vibulanus und einem dritten Consular von Liv. III 25, 6 als Mitglied einer Gesandtschaft genannt, die von den Aequern für neuen Friedensbruch Rechenschaft fordert und von ihrem auf dem Algidus lagernden Feldherrn Gracchus Cloelius höhnisch abgewiesen wird (ebd. 7f. Dionsys. X 22, 5—7 und Dio frg. 23, 1 ohne Nennung der Gesandten); die Gesandtschaft ist auch schon unter dem zweiten Consulat des Fabius (Liv. 2, 3—6) oder im J. 288 = 466 zwischen seinem ersten und zweiten Consulat (Dionys. IX 60, 3—6) erzählt worden und haftet an seinem Namen (o. Bd. VI S. 1882f.), während der des P. und des dritten Gesandten erst spät aus den Fasten hinzugefügt worden sind.

52 b) Sp. Postumius Albus Regillensis, Consul 288 = 466 und Decemvir legibus scribundis 303 = 451. Der volle Name ist in den Fasti Cap. 288 erhalten: *Sp. Postumius A. f. P. n. Albus Regi[llens.]* und ebenso fast vollständig in den Fasti augur. (gef. 1910. Österr. Jahresh. Beibl. XIII 254 = Dess. 9338 frg. 2): *[Sp. Postu]mius A. f. P. nepos Albus [Regillensis]*. Das Cognomen Albus bei Liv. III 31, 8. 70, 2 in der Erzählung, nicht in den Magistratslisten, dagegen in diesen in der später üblichen Form *Ἄλβινος* Dionys. IX 60, 1 und Diod. XI 75, 1. XII 23, 1 (leicht entstellt: *Καλβίνιος*); das zweite Cognomen *Regillense* Chronogr. *Regiliano* Hydat. Chron. Pasch.). P. galt als Sohn des Siegers in der Schlacht am See Regillus und Bruder des Consuls von 290 = 464, der das väterliche Praenomen A. führte (Nr. 52 a). Sein Amtsgenosse im Consulat war Q. Servilius Priscus Structus II (u. Bd. II A S. 1805 Nr. 77); während dieser gegen die Aequer ausrückte, aber infolge einer Seuche sich ruhig verhielt (Liv. III 2, 1. Dionys. IX 60, 7; über die ebd. 1—6 berichteten Verhandlungen mit den Aequern s. Nr. 52 a), weihte P. den angeblich in die Königszeit hinaufreichenden Tempel des Dius Fidius (Dionys. 8, nicht bei Liv. s. o. Bd. V S. 1246. Wissowa Rel.² 129). 292 = 462 wurde er unter die Auguren aufgenommen (Fasti augur. s. o.). 300 = 454 soll er mit zwei anderen Männern, A. Manlius (o. Bd. XIV S. 1214) und einem Sulpicius (u. Bd. IV A S. 747f.), nach Griechenland geschickt worden sein, um die Solonischen und andere Gesetze zu sammeln und kennen zu lernen (Liv. III 31, 8 [daraus Io. Lyd. de mag. I 34 p. 34, 22 W.] vgl. 32, 1. 6. 33, 3. 5. Dionys. X 52, 4. 56, 3), und wurde daraufhin 303 = 451 in das erste, rein patricische Kollegium der Decemvirn für die Kodifikation des Rechts hineingewählt (Liv. III 33, 3—6. Diod. XII 23, 1. Dionys. X 56, 3), was natürlich umgekehrt so auszulegen ist, daß sein Name in dieser Beamtenliste überliefert war und deswegen zu dem des Führers jener Gesandtschaft erkoren wurde, vielleicht unter dem Eindruck ähnlicher Missionen späterer Postumier. 308 = 446 wird ein Sp. Postumius Albus als Legat im Volskerkriege von Liv. III 70, 2 eingeführt; seine Stellung neben den beiden Consuln und neben einem zweiten Legaten, jenem Sulpicius, der in der Gesandtschaft nach Griechenland und im Decemvirat an seiner Seite stand, macht es wahrscheinlicher, daß dieser Sp. Albus gemeint ist, als der spätere Consulartribun von 322 = 432 (Nr. 52), der sein Sohn gewesen sein kann. Geschichtlichen Wert darf die Notiz schwerlich beanspruchen (s. über den Kriegsbericht o. Bd. VII S. 353, 59ff.).

53) Postumius Chius. Als allgemein bekannte Lebemänner, als ‚Epicureer' in dem gewöhnlichen, niedrigen Sinne des Wortes, zählt Cic. fin. II 70 den (L.) Thorius (Balbus. u. Bd. VI A S. 345f.), einen Chius Postumius und den Lehrmeister aller dieser (C. Sergius) Orata (u. Bd. II A S. 1713f.) auf. Nach der Stellung zwischen den zwei anderen dürfte dieser P. gleich ihnen in die Zeit von Ciceros Jünglingsjahren gehören. Chius heißt er jedenfalls wegen der sprichwörtlichen Üppigkeit der Chier (s. Petron. 63, 3: *a puero vitam Chiam gessi* und Friedländers Anm.² 319). Sollte vielleicht einer der durch die Rogatio Mamilia gestürzten Brüder Postumius Albinus, der Consul Sp. von 644 = 110 (Nr. 45) oder der Legat A. (Nr. 32), in Chios im Exil ein behagliches Leben geführt haben? Ein solcher ‚Epicureer' wäre ein

Gegenstück zu dem auf Lesbos in der Verbannung lebenden ‚Stoiker' P. Rutilius Rufus aus derselben Zeit (u. Bd. I A S. 1275f.) und zu dem späteren Falle bei Iuvenal. 1, 49.

54) L. Postumius Diodorus, Freigelassener eines L., setzte in spätrepublikanischer Zeit seiner Frau Pomponia Calliope, ebenfalls einer Freigelassenen, den Grabstein auf der Insel Kasos (zwischen Karpathos und Kreta) (CIL I² 2261).

55) L. Postumius Megellus war Sohn eines L. und Enkel eines Sp. In seinem zweiten Consulat 460 = 294 weihte er den Tempel der Victoria (auf dem Palatin Liv. XXIX 14, 13. Jordan-Hülsen Topogr. d. St. Rom I 3, 47—50), dessen Bau er als curulischer Aedil aus Strafgeldern begonnen hatte (Liv. X 33, 9). Wenn er die curulische Aedilität vor seinem ersten Consulat von 449 = 305 bekleidet hat, so kommt als spätestes Amtsjahr 447 = 307 in Betracht; die Bauzeit erscheint dann ungewöhnlich lang, und ein größerer Sieg als Anlaß des Gelübdes ist in diesem Jahr nicht zu finden; so bleibt die Zeit zweifelhaft (s. Seidel Fasti aedilicii [Diss. Breslau 1908] 12f.), und da auch ein propraetorisches Kommando des P. zwischen das erste und zweite Consulat fällt (459 = 295 s. u.), ist die Ansetzung der Aedilität nach jenem ersten nicht ausgeschlossen. Er war damals Consul (Fasti Cap.: ... *Megellus*. Chronogr.: *Megello,* bei Hydat. und Chron. Pasch. stets zu dem häufigeren *Metellus* entstellt. *L. Postumius* Liv. IX 44, 3 [daraus Cassiod.]. Diod. XX 81, 1) mit Ti. Minucius und übernahm mit ihm den Oberbefehl in Samnium. Nach Diod. XX 90, 3f. war die Unterwerfung der Paeligner und ein Einfall der Samniten in den Falernergau vorausgegangen; es folgte der Sieg der Consuln in einer Feldschlacht, wobei 20 Feldzeichen und über 2000 Gefangene in ihre Hand fielen, die Einnahme einer Stadt *Βῶλα* (s. C. Th. Fischer z. d. St.), ein zweiter Sieg über 6000 von *Γέλλιος Γάιος* (s. o. Bd. VII S. 1000 Nr. 11) herangeführte Samniten, wobei der Feldherr und ein Teil gefangen und die meisten getötet wurden, endlich die Wiedergewinnung von Sora und zwei anderen verloren gegangenen bundesgenössischen Städten (zu ihren Namen s. Fischer). Liv. IX 44, 5—16 läßt den Einfall der Samniten in den Ager Stellas erfolgen, der dem Ager Falernus benachbart ist, und P. gegen Tifernum, Minucius gegen Bovianum vorrücken; weiterhin vergleicht er zwei voneinander abweichende Kriegsberichte. Beide boten zwei Schlachten, eine von P. allein und eine von beiden Consuln geschlagene, jene nach dem einen ein Sieg des P. mit nicht weniger als 20 000 Gefangenen, nach dem andern mit unentschiedenem Ausgang und mit folgendem Abzug des P. zur Vereinigung mit Minucius. Die zweite Schlacht wird als ein gewaltiger Sieg dargestellt, bei dem 26 Feldzeichen, der feindliche Feldherr Statius Gellius, zahlreiche Samniten und ihre beiden Lager genommen wurden, sodann nach kurzer Belagerung die Stadt Bovianum. Die Einnahme von Sora und den zwei anderen Städten bildet den Schluß; aber vorher wird aus der einen Quelle ein ruhmvoller Triumph beider Consuln gemeldet und im Gegensatz dazu aus der andern der Tod des Minucius infolge einer Verwundung in der Schlacht, die Ersatzwahl eines M. Fulvius und die Einnahme von Bovianum durch diesen, also nicht unmittelbar nach den gemeinsamen Taten des P. und des Minucius, sondern geraume Zeit später. Die Fasti Cap. kennen die Ersetzung des Consuls Minucius durch M. Fulvius, und die Acta triumph. einen Triumph dieses Suffectconsuls *de Samnitibus* statt des Livianischen Triumphes der zwei anderen Consuln. Der wirkliche Hergang der kriegerischen Ereignisse wird aus den widerspruchsvollen Berichten schwer zu entnehmen sein (s. o. Bd. VII S. 237 Nr. 47. XV S. 1946 Nr. 34); sicherlich ist erst nach manchen Verlusten und Wechselfällen der Feldzug so erfolgreich zu Ende gegangen, daß die Samniten daraufhin den Frieden suchten; P. hat keinen Triumph gefeiert und hat auf die Wiederwahl zum Consulat ein Jahrzehnt lang warten müssen. 459 = 295, als beide Consuln zu dem entscheidenden Kampfe des dritten Samnitenkrieges in weite Entfernung gezogen waren, befehligten P. und ein anderer Consular, Cn. Fulvius Maximus Centumalus (o. Bd. VII S. 264), zwei Heere zum Schutze Roms vor den Etruskern als Propraetoren, wahrscheinlich auf Grund einer Ernennung durch den Praetor (s. Mommsen St.-R. I 682 Anm.), P. unmittelbar bei der Stadt im Ager Vaticanus, Fulvius im Faliskischen (Liv. X 26, 15). Sie wurden von den Consuln aufgefordert, gegen Clusium vorzurücken und die Etrusker durch Verwüstung ihres Landes von den bei Sentinum vereinigten Feinden hinwegzuziehen (Liv. X 27, 5f. Frontin. strat. I 8, 3). Die Ausführung des Auftrags wird nur von Fulvius gemeldet (Liv. X 30, 1f.), der einen kürzeren Anmarsch als P. hatte. Für das folgende J. 460 = 294 wurde P. zum zweiten Male Consul (Fasti Cap.: ... *n. Megellu[s II].* Acta triumph.: *L. Postumius L. f. Sp. n. Megell. cos. II.* Chronogr.: *Megello II.* Hydat. Chron. Pasch. [s. o.]. Liv. X 32, 1 ohne Iterationsangabe, daraus Cassiod. ohne Cognomen. Vgl. Dionys. XVII/XVIII 4, 1: *διτταῖς ὑπατείαις ἤδη κεκοσμημένος*). Von der ereignisreichen Kriegsgeschichte dieses Jahres ist wenig mehr gesichert, als daß P. und sein Kollege M. Atilius Regulus in Samnium und in Etrurien gekämpft haben. Livius erklärt nach einer ausführlichen Erzählung, die mit der Zuweisung von Samnium als Provinz an beide Consuln beginnt (32, 2) und mit dem Übergang des P. nach Etrurien und seinen dort vollbrachten Taten schließt (37, 1ff.), daß die Überlieferung ganz unsicher sei (*parum constans memoria* 37, 13), und belegt das mit dem kurzen Hinweis auf die von seiner Hauptquelle abweichenden Angaben des Claudius (ebd. = frg. 34 Peter) und des Fabius (37, 14f. = frg. 19 Peter). Im Gegensatz zu ihm wird man seinen letzten Gewährsmann als den ältesten voranzustellen geneigt sein: *Fabius ambo consules in Samnio et ad Luceriam res gessisse scribit traductumque in Etruriam exercitum — sed ab utro consule non adicit — et ad Luceriam utrimque multos occisos inque ea pugna Iovis Statoris aedem votam, ut Romulus ante voverat.* Daß nur einer der Consuln mit seinem Heere aus Samnium nach Etrurien gezogen sei, braucht Fabius keineswegs angenommen zu haben; sondern Livius setzt das voraus, weil er es sowohl in seiner Hauptquelle, wie bei

Claudius las, aber mit dem Unterschied, daß jene P. und dieser Atilius nannte. Die Acta triumph. verzeichnen an zwei aufeinander folgenden Tagen den Triumph des P. *de Samnītib. et Etruscīs* und den des Atilius *de Volsonibus et Samnītib.*, nahmen also Tätigkeit beider Consuln auf beiden Kriegsschauplätzen an und standen damit der Auffassung des Fabius am nächsten. Die gemeinsame Tätigkeit beider Consuln in Samnium, die ihrem ursprünglichen Auftrag entsprach, hat auch noch Claudius festgehalten (*in Samnio captis aliquot urbibus*), und er hat ihre Trennung voneinander erst bei der Wendung des einen gegen Apulien und des andern gegen Etrurien angenommen. Der Livianische Hauptbericht konnte die Vereinigung beider Consuln in Samnium nicht ganz in Abrede stellen, hat sie aber nur vorübergehend eintreten lassen (33, 10), um sowohl vorher, wie nachher die Unternehmungen eines jeden für sich zu berichten. Vorher berichtet er nämlich von Atilius 32, 3—33, 7 eine durchaus unglückliche Führung des Krieges in Samnium und von P. 32, 3. 33, 8f. (vgl. 37, 7) ein erst durch Krankheit, dann durch die Weihung des Victoriatempels (s. o.) veranlaßtes Verweilen in Rom. Nachher läßt er beide, die sich soeben vereinigt haben, *ad vastandos agros urbesque oppugnandas* wieder auseinander gehen. Aber lediglich dem P. schreibt er die auch von Claudius berichtete Gewinnung mehrerer Städte zu (34, 1—14, eingehend über Milionia, ganz kurz und anhangsweise über ‚einige' andere, ungenannte), um ihn später, *quia in Samnitibus materia belli deerat* (37, 1), nach Etrurien gegen Volsinii zu schicken. Dagegen erzählt er von Atilius 35, 1—36, 15 den Marsch gegen Luceria und die wiederum wenig günstig verlaufenden dortigen Kämpfe, deren Eindruck nur am Ende durch einen Sieg und dann noch durch einen Erfolg bei Interamna (36, 16—18) verbessert wird. In den Kämpfen bei Luceria wird auch hier das Gelübde des Tempels für Iuppiter Stator erwähnt (36, 11), das Fabius bot. Das Gegenteil von dieser Darstellung war die des Claudius, wonach P. in Apulien vollständig geschlagen wurde, und sich, selbst verwundet, mit wenigen nach Luceria werfen mußte (37, 13). Das Durcheinander der Berichte setzt sich fort bis zu der Frage der Siegesehren. Nach den Acta triumph. haben beide Consuln triumphiert, Atilius außer über die Samniten insbesondere *de Volsonibus*; das ist vereinbar mit der Behauptung des Claudius: *ab Atilio in Etruria res gestas eumque triumphasse,* aber im schroffen Widerspruch zu der Hauptquelle des Livius, wonach P. gegen die Volsinienser glücklich gekämpft habe (37, 1f.), Atilius weder nach Etrurien gekommen ist, noch auch wegen seiner sonstigen Taten einen Triumph erhalten hat, obgleich er ihn beanspruchte (36, 19). Damit zusammenhängend setzt Liv. 37, 6—12 die Erzählung von P. fort, daß dieser auf Grund seiner Siege in Samnium und Etrurien den Triumph gefordert habe, daß der Senat ihm die Ehre nicht bewilligt habe, daß vor dem Volke ebenfalls darüber verhandelt worden sei, daß sieben Tribunen gegen den Triumph Einspruch erhoben hätten, und daß er schließlich mit Hilfe der drei übrigen ohne Genehmigung von Senat und Volk gefeiert worden sei, was noch nie vorgekommen war, jedoch auch von Dionys. XVII/XVIII 5, 3 beim dritten Consulat des P. berichtet wird (s. Mommsen RF I 214, 72; St.-R. I 134f.). Offenbar hat Livius von den ihm vorliegenden Annalisten den als Führer gewählt, der vom Standpunkt der historischen Kritik aus am wenigsten Vertrauen verdiente, — wobei auf die vielen sachlichen und geographischen Anstöße noch nicht einmal eingegangen zu werden braucht (vgl. u. a. Bianca Bruno La terza guerrra Sannitica [Rom 1906] 45—60. Beloch RG 431. 444. 447), — der aber den patricischen Consul P. vor seinem plebeischen Kollegen stark bevorzugte. Nur den letzteren nennt Zonar. VIII 1 im Anfang seines Jahresberichtes, gibt dann die Verheerung Samniums und die Einnahme einiger Städte durch ‚die Consuln' und darauf ihre getrennten Unternehmungen: ‚Der eine Consul' besiegt die Samniten und feiert einen Triumph; ‚der andere Consul' unterwirft die Etrusker. Zonaras stimmt nicht durchweg mit dem Hauptbericht des Livius überein, steht ihm aber nahe (s. auch Schwartz o. Bd. III S. 1693, 66f.). Auch für das zweite Consulat des P. ist leider der wirkliche Verlauf der kriegerischen Begebenheiten kaum zu ermitteln, weil die einzelnen Annalisten sie ganz verschieden darstellten, und die jüngeren wohl auch schon einen Ausgleich zwischen den Abweichungen unternahmen; daß noch jetzt, nach der Schlacht bei Sentinum, schwere Kämpfe zu bestehen und römische Verluste nicht zu vertuschen waren, geht aus allen hervor; der Triumph des P. ist möglicherweise von einem Teil der Zeitgenossen als widerrechtlich angesehen und daraufhin von einem Teil der Geschichtschreiber nicht verzeichnet worden. Nach dem Livianischen Hauptbericht leitete Atilius die Wahlen für 461 = 293 (36, 18), bei denen L. Papirius Cursor und Sp. Carvilius Maximus gewählt wurden, und übernahm Carvilius das Heer des Atilius (39, 1). Aber in näherer Verbindung mit diesem seinem plebeischen Amtsnachfolger erscheint auch P. am Schluß des neuen Jahresberichtes (46, 16): Er sei einer Anklage durch einen Volkstribunen entgangen, indem er eine Legatenstelle bei Carvilius übernahm, und sei dann durch diesen, der wegen seiner großen Erfolge (s. Bd. III S. 1630) hohe Beliebtheit beim Volke erlangte, noch weiter bewahrt geblieben. Gerade weil im Kriegsbericht des Jahres 461 = 293 von dem Dienst des P. als Legat nicht die Rede ist, wird die Angabe glaubwürdig sein, und die Livianische Bemerkung: *ut fama ferebat* eine unberechtigte Kritik; die drohende Anklage des P. steht einerseits in Beziehung zu dem Streit über seinen Triumph im zweiten Consulat (Liv. 37, 8—12. s. o.), anderseits zu den Vorgängen in und nach dem dritten, das er 463 = 291 bekleidete (Cassiod. Chronogr.: *Megello III.* Hydat. und Chron. Pasch. mit Entstellung des Cognomens und der Iterationsziffer). Liv. XXVII 6, 8 erwähnt, jedenfalls nach seiner eigenen verlorenen Darstellung in B. XI, das *exemplum vetus L. Postumi Megelli, qui interrex iis comitiis, quae ipse habuisset, consul cum C. Iunio Bubulco creatus esset.* Die Selbstrenuntiation des wahlleitenden Beamten ist ungewöhnlich (s. Mommsen St.-R. I 500f.) und bezeichnend für das Selbstbewußtsein des P. (Dionys.

XVII/XVIII 4, 1: *μέγα φρονῶν ἐφ' ἑαυτῷ τῆς τ' ἀξιώσεως τοῦ γένους ἕνεκα, καὶ ὅτι διτταῖς ὑπατείαις ἤδη κεκοσμημένος ἦν*), erfolgte aber gewiß auf Grund einer Vereinbarung. Denn die Vorgänger, die Consuln von 462 = 292, waren Q. Fabius Gurges und ein Iunius Brutus (o. Bd. X S. 1027 Nr. 61), und der mit P. gewählte Plebeier war ein zweiter Iunius Brutus (ebd. S. 1020f. Nr. 57). Da Fabius mit prorogiertem Imperium im Felde blieb (Dionys. 4, 4f. Dio frg. 36, 31. Zonar. VIII 1. o. Bd. VI S. 1799), so war vermutlich sein Amtsgenosse Brutus zur Abhaltung der Comitien nach Rom gerufen worden, hatte aber die Wahlen, vielleicht infolge patricischer Widerstände, nicht zu stande gebracht. So wird es zu einer Abmachung gekommen sein, daß sein Verwandter, der andere Brutus, gewählt werden durfte, wenn der patricische Interrex P. sich selbst und zwar zum dritten Mal als Consul neben und über ihn stellen konnte. Sein drittes Consulat verwickelte ihn in mancherlei Streitigkeiten, wovon die Trümmer der annalistischen Tradition bei Liv. ep. XI, Dionys. 4, 2—5, 4. Dio frg. 36, 32 nur ein unvollkommenes Bild geben, mit dem Senat und mit dem Volk, mit dem patricischen Amtsvorgänger und mit dem plebeischen Amtsgenossen. Von dem letzteren sagt Dionys. 4, 2, er habe sich anfangs wiederholt über das Übergewicht des P. bei dem Senate beschwert, habe es ihm aber später zugestanden und ihm die alleinige Führung im Samnitenkriege überlassen; damit scheint der ergänzte Anfang des Dionischen Bruchstücks zusammenzugehen: *ὅτι οἱ [οὖν τῷ Ἰουνίῳ] στρατιῶται ἅμα Ποστουμίῳ ἐξελθόντες.* Von der übermütigen Behandlung des Volkes sprechen alle drei Quellen: Livius erwähnt seine nach Ablauf des Amtsjahrs erfolgte Verurteilung, weil er als Oberbefehlshaber des Heeres die Soldaten auf seinem Acker arbeiten ließ; Dionys. 4, 3 gibt ausführlicher an, daß er ungefähr 2000 Mann seines Heeres nach seinen eigenen Äckern abkommandiert habe, um ein Gehölz zu roden, und schließt 5, 4 mit der wegen aller seiner Vergehen im Amte durch die einstimmigen Tributcomitien über ihn verhängten Geldstrafe von 50 000 As; Dio sagt, daß die Soldaten auf dem Marsch zum Kriegsschauplatz erkrankten und wegen der Abholzung des Haines das zu erleiden glaubten, wonach es scheint, als ob das im Frondienst beseitigte Wäldchen noch überdies ein heiliger Hain gewesen wäre. Solche Vereinigung von Frevel gegen göttliches und menschliches Recht wird in den Annalen von mißliebigen Oberbeamten patricischen wie plebeischen Standes nicht selten berichtet. Weiterhin erzählt Dionys. 4, 4—6, daß P. den Senatsbeschluß über die Verlängerung des Kommandos für seinen Amtsvorgänger Fabius nicht anerkannt und diesem die Niederlegung des Kommandos befohlen habe; er habe eine Gesandtschaft des Senats schroff abgewiesen und den mit der Belagerung von Cominium beschäftigten Fabius gewaltsam zur Abdankung gezwungen. Die bei dieser Gelegenheit der Senatsgesandtschaft erteilte stolze Antwort, daß nicht der Senat dem Consul Befehle zu erteilen hätte, sondern umgekehrt der Consul dem Senat, ist nicht nur in dem Dionischen Fragment erhalten, sondern ist bereits von Liv. X 37, 8 bei dem Streit des P. mit dem Senat über seinen Triumph im zweiten Consulat (s. o.) verwertet worden. Sie wird zu jenen Apophthegmen gehört haben, die, öfter aus dem ursprünglichen Zusammenhang gerissen und in scharfer Zuspitzung, fest im Gedächtnis hafteten und wertvolle Beiträge zur Charakteristik von Persönlichkeiten und Verhältnissen bildeten, aber nach Zeit und Ort nicht so fest lagen, daß sie sich nicht nach dem Geschmack der jeweiligen Erzähler hätten verwenden lassen. Damit hängt zusammen, daß der von P. ohne Genehmigung von Senat und Volk auf eigene Faust gefeierte Triumph von Dionys. 5, 3 hier beim dritten Consulat berichtet wird, bei Livius aber schon beim zweiten (X 37, 6—12 s. o.). Die Zeit des P. ist eben die, in der eine gleichzeitige geschichtliche Überlieferung in Rom zu entstehen begann, aber in vielen Punkten noch hin und her schwankte. Von seinen Kriegstaten spricht nur Dionys. 5, 1: Er nahm Cominium nach kurzer Fortsetzung der von Fabius begonnenen Belagerung, dann das starkbevölkerte Venusia und verschiedene andere Städte, aus denen 10 000 Mann fielen und 6200 die Waffen streckten. Venusia wurde als latinische Kolonie mit der ungewöhnlich großen Zahl von 20 000 Siedlern angelegt (Dionys. 5, 2. Vell. I 14, 6), aber nicht von dem Eroberer P. (Dionys.). Über diese Kränkung empört, verschenkte er die ganze Beute an seine Soldaten und löste vor der Entsendung eines Nachfolgers im Oberbefehl das ganze Heer auf (ebd. 5, 3). Der Kriegsbericht schließt dann mit dem in dieses Consulat verlegten eigenmächtigen Triumph (ebd. s. o.), und das ganze Excerpt mit der sofort nach der Amtsniederlegung erfolgenden Anklage durch zwei Tribunen und der erwähnten Verurteilung durch die Tributcomitien (ebd. 5, 4). Nicht eine einzelne mißliebige Handlung des P., wie in der Livianischen Epitome, sondern die Gesamtheit seiner despotischen Übergriffe hat nach Dionys ihm den allgemeinen Haß und die schwere Strafe zugezogen. Auch über das dritte Consulat des P. ist bei der Dürftigkeit und Verworrenheit der Überlieferung kaum eine Klarheit zu gewinnen (s. Bruno 87—89. 102—106. Beloch 449f.); der allgemeine Eindruck bleibt, daß entscheidenden kriegerischen Erfolgen eine unerträgliche Steigerung eigenen Standesbewußtseins und Machtgefühls bei P. gegenüberstand. Er gehörte als dreimaliger Consul zu den ersten Männern Roms und wurde deshalb zum Führer der Gesandtschaft gewählt, die Ende 472 = 282 von den Tarentinern Genugtuung für den Überfall auf die römische Flotte fordern sollte (*Λούκιος Ποστούμιος* Zonar. VIII 2. *Ποστούμιος* Dionys. XIX 5, 1—6, 1. Appian. Samn. 7, 1f. Dio frg. 39, 6—9. Vgl. ohne Namen Polyb. I 6, 5. Liv. ep. XII. Val. Max. II 2, 5. Flor. I 13, 5). Schon Polybios nennt die übermütige Behandlung der Gesandten (*ἀσέλγεια*) als Grund der römischen Kriegserklärung, und wenn er darin dem Fabius folgt, so ‚wird damit' doch wohl nur für einen so mißtrauischen Skeptiker wie Beloch (GG² IV 1, 546, 3) ‚die ganze Sache, um das mindeste zu sagen, sehr zweifelhaft'. Die Ausschmückung bei den römischen Annalisten steht nicht im Wege, als die ursprüngliche Quelle den eigenen Bericht des P. im römischen Senat anzusehen. Zur Rekonstruktion der

Livianischen Darstellung ist die ungenaue Verkürzung der Epitome: *legati ... pulsati sunt*, weniger zu gebrauchen, als Flor. und Val. Max., die mit den späteren Griechen in der Erwähnung der schimpflichen und unfiätigen Besudlung übereinstimmen. Die Vulgärtradition lautet, daß die im Theater versammelten Tarentiner die Gesandten schon wegen ihrer fremdartigen Tracht (Dio) und wegen des mangelhaften Griechisch ihres Wortführers (Dionys.) verhöhnten (beides Appian.), und daß dann, als sie das Theater verließen, ein betrunkener Spaßmacher Philonides (Name Dionys. Appian.) jene schwere tätliche Beleidigung hinzufügte. Darauf werden drei Äußerungen des so beschimpften P. wiedergegeben: ‚Wir nehmen das Vorzeichen an, daß ihr auch gebt, was nicht verlangt wird' (Dionys.). ‚Ihr lacht jetzt, aber ihr werdet lange zu weinen haben' (Dionys. Dio. Zonar.). ‚Ihr werdet diese Flecken mit Blut abwaschen müssen' (Dionys. Appian. Dio. Zonar.). Zuletzt heißt es, daß er das besudelte Gewand bei seinem Bericht im Senat als Beleg vorwies (Dionys. Appian.). Dagegen bewundert Val. Max., daß der Gesandte die Beschimpfung beim Eintritt in das Theater erfuhr, aber trotzdem ruhig und würdig seinen Auftrag ausführte. Ist Livius seine Quelle, so hat dieser eine Version bevorzugt, die vom römischen Gesichtspunkt aus edler erscheint (s. etwa Niebuhr RG III 514f.). Anderseits können Apophthegmen, wie die dem P. in den Mund gelegten, auch aus einer recht alten Volksüberlieferung stammen, zumal da sie nicht die einzigen von ihm berichteten gewesen sind (s. o.). Die Betrauung des P. mit der wichtigen diplomatischen Mission hat ihre Gegenstücke an ähnlichen seiner Nachkommen im folgenden Jahrhundert (Nr. 41. 46); eine ihrer Voraussetzungen ist die für den Eroberer von Venusia anzunehmende Vertrautheit mit unteritalischen Verhältnissen, und eine zweite ist eine bei seinem Geschlecht auch später wiederkehrende, aber in dieser frühen Zeit bemerkenswerte Kenntnis des Griechischen. Jedenfalls war er in seiner Zeit ein bedeutender Vertreter seiner Gens.

56) L. Postumius Megellus. Der volle Name in den Fasti Cap. beim Consulat 492 = 262 und bei der Censur 501 = 253: *L. Postumius L. f. L. n. Megellus.* Ob P. Sohn oder Enkel des dreimaligen Consuls gleichen Namens (Nr. 55) gewesen ist, bleibt zweifelhaft. L. Postumius nennen den Consul Polyb. I 17, 6 und Cassiod., Postumius Frontin. strat. II 1, 4, Megellus Chronogr.; dagegen gibt Zonar. VIII 10 ihm das Cognomen Albinus in Übereinstimmung mit Hydat. und Chron. Pasch., zu deren Abweichung von den Fasti Cap. Mommsen CIL I² p. 94 b bemerkt: Utrum ex tabula exciderit cognomen prius an interpolatum sit, quaeritur. Die Möglichkeit der Vereinigung beider Cognomina Albinus und Megellus wird auch ebd. p. 352 a zugegeben. Da in der Folgezeit Albinus das feste erbliche Cognomen des Geschlechts war, kann es manchen der älteren Postumier auch nachträglich zugeschrieben worden sein. Als Consul ging P. 492 = 262 im dritten Jahre des ersten Punischen Krieges mit seinem Kollegen Q. Mamilius Vitulus nach Sicilien und führte mit ihm die langwierige und mühevolle, aber schließlich erfolgreiche Belagerung von Agrigent durch. Der Hauptbericht liegt bei Polyb. I 17, 6—20, 4 vor; zu ihm tritt Zonar. VIII 10, ohne Nennung der Consuln Diod. XXIII 7—9, 1, und für eine Episode der Kämpfe, in der P. sich auszeichnete, Frontin. strat. II 1, 4; die wertvollste Grundlage bot der Zeitgenosse und Agrigentiner Philinos (s. Laqueur o. Bd. XIX S. 2183. 2191, auch XIV S. 958f.). Das einzige Zeugnis für das spätere Leben des P. ist die Zeile der Fasti Cap. zum J. 501 = 253: *Cens. D. Iunius D. f. D. n. Péra abd. L. Postumius L. f. L. n. Megell. īdem qui pr. erat in mag. m. e.*, deren größere zweite Hälfte, von *ra* in *Péra* ab, auf Rasur steht. Demnach war P. damals Praetor, wurde Censor und starb als solcher, worauf sein Amtsgenosse abdanken mußte. Es ist 1922 versucht worden, zu zeigen, daß damals zum ersten Male der Rücktritt des überlebenden Censors durchgesetzt und durch angebliche Praecedenzfälle begründet zu sein scheint (Herm. LVII 145ff.); es ist jetzt hinzuzufügen, daß nach einem später gefundenen Bruchstück der Fasti Cap. (Not. d. scav. 1925, 378) der letzte Praecedenzfall der von 482 = 272 war: *[cens. L. Pap]irius L. f. M. n. Praetext. in mag. m. e. M.' Curius M.' f. M.' n. Dentatus*; hier wird zwar nicht die Abdankung des überlebenden Censors angegeben, aber auch nicht die Vollziehung des Lustrums, so daß in diesen zwei Jahrzehnten die Beurteilung des unheilkündenden Todesfalls und seiner Wirkung für den Amtsgenossen um einen Grad strenger geworden sein dürfte: Von der Einstellung der Amtstätigkeit ging man weiter bis zur Enthebung vom Amte.

57) A. Postumius Regillensis, Tribunus militum consulari potestate 357 = 397 mit fünf anderen Patriciern (*[... Regill]ensis* Fasti Cap., davor wohl *Albus* oder *Albin.* des Raumes wegen anzunehmen. *Αὖλος Ποστούμιος* Diod. XIV 85, 1. *A. Postumius Regillensis* Liv. V 16, 1. 5. 17, 1), angeblich als *vitio creati* sämtlich zur Abdankung gezwungen (Liv. 17, 2—4), und vielleicht zum zweiten Male 373 = 381 in einem ebenso zusammengesetzten Kollegium, dem auch sein Verwandter Nr. 58 angehörte (*Αὖλος Ποστόμιος* an dritter Stelle Diod. XV 48, 1. *A. et L. Postumii Regillenses* an zweiter und dritter Stelle Liv. VI 22, 5. Keine Iterationsangabe). Auch er könnte wie dieser mit dem Censor Regillensis Albinus von 388 = 366, dessen Praenomen unbekannt ist, gleichgesetzt werden.

58) L. Postumius Regillensis. Das Consulartribunencollegium von 373 = 381 bestand nach den übereinstimmenden Listen bei Diod. XV 48, 1 und Liv. VI 22, 5 aus sechs Mitgliedern, von denen je zwei der Gens Furia und der Gens Postumia angehörten. Diod. führt *Αὖλον Ποστόμιον* an dritter und *Λεύκιον Ποστόμιον* an sechster Stelle auf, Livius faßt sie an zweiter und dritter Stelle zusammen: *A. et L. Postumii Regillenses.* Hatte Diodor eine Liste vor sich, in der wie in den Fasti Cap. die Namen auf zwei Spalten verteilt waren, so las er darin die der beiden Postumier in derselben Zeile, der dritten dieses Jahres. Vielleicht ist L. Postumius Regillensis derselbe Mann, der 388 = 366 mit einem C. Sulpicius Censor war und als solcher starb. In den Fasti Cap. ist erhalten: *[cens ... Postumius ... f ... n.]*

Regillensis Albīnus C. Sulpicius M. f. Q. n. Peticus, und Liv. VII 1, 8 berichtet im folgenden J. 389 = 365 von einer Epidemie: *Censorem, aedilem curulem, tres tribunos plebis mortuos ferunt.* Auch 374 = 380 sollen ein C. Sulpicius und ein P. Censoren gewesen und der letztere im Amte gestorben sein; es ist in größerem Zusammenhange versucht worden, die Zurückschiebung dessen, was sich 388 = 366 wirklich zugetragen hatte, in das frühere J. 374 = 380, den Zweck dieser Verdoppelung und ihre Verschleierung nachzuweisen (s. Nr. 56. Herm. LVII 141ff. u. Bd. IV A S. 817f.). Ist dieser P. schon 365 = 389 Consulartribun gewesen, wo Chronogr. das Cognomen Albinus erhalten hat und das Praenomen L. gesichert ist (Nr. 38), so erstreckte sich seine Laufbahn von der gallischen Katastrophe bis zur Licinisch-Sextischen Gesetzgebung.

59) (Postumius) Regillensis Albinus, Censor 388 = 366 (Fasti Cap.) s. L. Postumius Regillensis Nr. 58.

60) M. Postumius Regillensis, Consulartribun 340 = 414 (Liv. IV 49, 7ff.), s. Postumius Nr. 1.

61) Sp. Postumius Regillensis. Liv. V 26, 2 verzeichnet als tribuni militum consulari potestate des J. 360 = 394 die zwei Furier M. Camillus und L. Medullinus, als dritten C. Aemilius und ferner: L. Valerius Publicola, Sp. Postumius, P. Cornelius iterum. Dagegen zählt Diod. sowohl XIV 97, 1 wie XV 2, 1 nur drei und nennt an der ersten Stelle *Μάρκος Φούριος, Γάιος Αἰμίλιος*, und an der zweiten *Μάρκον Φούριον, ἔτι δὲ Γάιον καὶ Αἰμίλιον*. Es ist klar, daß bei ihm der ausgefallene dritte Name der in seiner Vorlage nur einmal geschriebene Gentilname Furius war, den außer seinem M. (Camillus) auch ein L. (Medullinus) trug (Mommsen RF II 225, 6. 226, 8. o. Bd. VII S. 355, 40ff.), und daß bei Livius die zweite Hälfte der sechsstelligen Liste interpoliert ist (Mommsen 228f.). Liv. V 28, 5—13 erzählt allerdings einen Feldzug gegen die Aequer, den C. Aemilius und Sp. Postumius unternommen hätten, also einer aus der echten und einer aus der gefälschten Hälfte. Wenn ältere Annalen den Feldzug hatten, so gewiß nur als einen von C. Aemilius geführten; daß sie ihn als belanglos hinstellten, zeigt die einleitende Bemerkung, die Kämpfer und ihre Landsleute hätten selbst nicht gewußt, ob sie Sieger oder Besiegte wären. Der von Livius zugrunde gelegte junge Annalist hat zwar dem P. die Hauptrolle zugeteilt, läßt ihn aber totgesagt werden, als ob er seiner selbst spotten wollte. Ein Grund für die Fälschung der Tribunenliste von 360 = 394 war, daß der Name des P. später in der Censorenliste erschien, und daß man eine Bekleidung der Censur ohne die vorhergegangene des Consulartribunats nicht annehmen mochte. Die Nachricht über die Censur steht bei Liv. VI 27, 4f. zum J. 374 = 380: *Creati censores C. Sulpicius Camerinus Sp. Postumius Regillensis, coeptaque iam res morte Postumii, quia collegam suffici censori religio erat, interpellata est. igitur cum Sulpicius abdicasset se magistratu, censores alii vitio creati non gesserunt magistratum; tertios creari ... religiosum fuit.* Aber auch die merkwürdige Zahl von neun angeblichen Consulartribunen dieses Jahres 374 = 380 in dem 1899 gefundenen Fragment der Fasti Cap. ist vielleicht damit zu erklären, daß deren Vorlage außer einem Kollegium von sechs Consulartribunen zwei Censorenpaare bot und daß diese mit jenem zusammengefaßt wurden unter Streichung des im Amt verstorbenen Censors P., wodurch verhütet wurde, daß man zu Decemvirn kam. Ganz ebenso wird aber ein Censorenpaar, aus einem C. Sulpicius und einem P. zusammengesetzt, im J. 388 = 366 verzeichnet und durch den Tod des Letzteren und den darauf folgenden Rücktritt des Ersteren wieder aufgelöst. Gewiß hat sich nicht derselbe Fall innerhalb so kurzer Zeit wiederholt, sondern ist zweimal berichtet worden, doch mit dem Bestreben, die Verdopplung zu verschleiern. Die beim J. 388 = 366 verzeichneten Censoren begegnen auch sonst in den Fasten, der damals gestorbene P. in den vorhergehenden der Consulartribunen (s. Nr. 58) und sein Kollege in den nachfolgenden der Consuln (s. u. Bd. IV A S. 817ff.); die gleichnamigen Censoren von 374 = 380 sind dagegen Schattengestalten, P. als Consulartribun nur 360 = 394 eingeschwärzt (s. o.), und Sulpicius anderweitig nicht bezeugt (s. ebd. S. 745); folglich sind sie als gefälscht zu streichen. Für alles Nähere s. Herm. LVII 134ff., auch Bd. IV A a. O. und hier Nr. 58.

62) L. Postumius Tempsanus, steht in der sechsstelligen Liste der Practoren, die für 569 = 185 in den von dem Consul Sp. Postumius Albinus (Nr. 44) abgehaltenen Comitien gewählt wurden, an fünfter Stelle unter drei Plebeiern, während an zweiter Stelle A. Postumius Albinus, der älteste Vetter des Consuls, neben dem andern Patricier P. Cornelius Cethegus steht (Liv. XXXIX 23, 2 s. Nr. 46). Der Beiname erinnert an die im J. 560 = 194 gegründete Bürgerkolonie Tempsa in Bruttium (Liv. XXXIV 45, 3f.), doch ist keine Verbindung zwischen dieser Stadt und den Postumiern zu ermitteln. Während von der Tätigkeit des später stark hervortretenden A. Postumius Albinus in der Praetur nichts verlautet, wird von der dieses unbekannten Gentilen anscheinend derselbe Bericht zweimal gegeben, beim J. 569 = 185 Liv. XXXIX 29, 8f. und beim folgenden 570 = 184 ebd. 41, 6f. Beidemal heißt der Beamte ohne Cognomen: *L. Postumius praetor*, obgleich er im zweiten Jahre pro praetore gewesen sein müßte; beidemal wird ihm *Tarentum provincia* zugewiesen und die Untersuchung und Bestrafung von *pastorum coniuratio(nes)*. Beim zweiten Bericht werden *reliquiae Bacchanalium quaestionis* hinzugefügt, Beendigung der von dem Consul Sp. Albinus 568 = 186 gerade auch in Unteritalien gelösten Aufgabe, und beim ersten wird dieselbe Zahl von Verurteilten (29, 9: *ad septem milia hominum*) angegeben wie bei den großen Bacchanalienprozessen dieses Jahres (17, 6: *supra septem milia virorum et mulierum.* Vgl. auch das Lob dieser Postumischen Untersuchungsrichter: *cum summa fide curaque* 28, 2; *cum cura* 41, 6; *severe* 29, 9). Dem zweiten Bericht geht unmittelbar und in einem sachlich damit zusammenhängenden andern ein Citat des Valerius Antias voraus (41, 6 = frg. 47 Peter); dieser ist die Quelle der einen Livianischen Erzählung, und Livius selbst hat deren Gleichheit mit der Erzählung einer andern Quelle kaum ganz verkannt, aber

sich und seine Leser darüber hinwegzutäuschen gesucht, indem er sie unter zwei aufeinander folgenden Jahren mit kleinen Varianten brachte (s. schon Weissenborn zu 41, 6 und Nissen Krit. Untersuch. 225, zuletzt Gelzer Herm. LXXI 282f., der aber diesen L. Postumius mit Nr. 41 verwechselt). Merkwürdig ist, daß von den zwei demselben Praetorenkollegium angehörigen Postumiern der sonst nirgends genannte L. Tempsanus so eine große Tätigkeit entfaltet haben soll, der hochbedeutende A. Albinus aber gar keine. Sollte jener etwa nichts als ein Doppelgänger des Letzteren gewesen sein? Und sollte die Zahl der Praetoren im J. 569 = 185 vielleicht doch, was früher (Röm. Adelspart. 204, 1) abgelehnt wurde, nur vier gewesen sein oder, wie im größten Teil des folgenden Jahres (vgl. Liv. XXXIX 32, 14. 38, 2. 39, 1. 14f.), fünf? (Mit dem zweiten Postumier könnte in die Liste von 569 = 185 etwa P. Cornelius Cethegus eingeschwärzt sein, dessen Name in der von 570 = 184 wiederkehrt, in ihr der einzige patricische ist und durch die Vereinigung von Stadtpraetur und Fremdenpraetur ausgezeichnet wurde.) Auch eine andere Frage darf wohl aufgeworfen werden, nämlich ob etwa die nur in dieser Zeit je einmal bei Livius überlieferten Postumiercognomina Tempsanus und Tympanus (s. Nr. 65) hsl. Varianten oder Entstellungen eines einzigen sind.

63) A. Postumius Tubertus, ist der einzige Träger des Beinamens nach dem Consul des fünften und des siebenten Jahres der Republik (Nr. 64) und vermutlich dessen Enkel oder Urenkel. Er fehlt in den Fasten der Consuln und Consulartribunen, steht aber in denen der außerordentlichen Oberbeamten als Magister equitum und Dictator. Magister equitum war er nach Liv. IV 23, 6 in der zweiten Dictatur des Mamercus Aemilius im J. 320 = 434, die allgemein und mit Recht als ungeschichtlich verworfen wird (s. z. B. Klebs o. Bd. I S. 570. Bandel Die Röm. Diktaturen [Diss. Breslau 1910] 21f. Beloch RG 64); sein Name ist für den Reiterführer gewählt worden, weil er als der eines Dictators überliefert war, und weil nach späterer Gewohnheit die Ernennung eines Mannes, der noch kein Oberamt bekleidet hatte, zum Dictator sehr selten vorkam (s. Mommsen St.-R. II 146. Liebenam o. Bd. V S. 378). Die Dictatur des P. selbst zu verwerfen (so Beloch 64 vgl. 294), reicht dieser Grund nicht aus. Aber es knüpfen sich an die Dictatur mehrere Fragen. Zunächst wird sie von Diod. XII 64, 1 ins J. 322 = 432 gesetzt und von Liv. IV 26, 11 und Gell. XVII 21, 17 in das folgende, 323 = 431; in jenem waren die Eponymen drei Consulartribunen, darunter Sp. Postumius Nr. 52, in diesem zwei Consuln, Cn. Iulius Mento (o. Bd. X S. 679f.) und T. Quinctius. Nach Liv. IV 31, 4 ist erst einige Jahre später, 328 = 426, die Ernennung eines Dictators durch einen Consulartribunen für zulässig erklärt worden (s. Mommsen I 217. II 146. Liebenam 376f.); damit steht Diodors Ansetzung der Dictatur in Widerspruch. Indes ist bei ihr eine Erklärung für die Ernennung des noch in keinem Oberamte erprobten P. darin enthalten, daß sie unter dem Consulartribunat seines Verwandten und folglich durch diesen erfolgte. Bei Liv. IV 26, 5—11 ist der Hauptgrund für den Senatsbeschluß zur Ernennung eines Dictators die Zwietracht der Consuln; diesem Beschluß widersetzen sie sich in ungewohnter Einmütigkeit und werden zu seiner Befolgung erst durch die vom Senat zu Hilfe gerufenen Volkstribunen gezwungen; nicht einmal über die nun unvermeidliche Bestellung des Dictators können sie sich einigen, sondern das Los muß zwischen ihnen entscheiden, und der dadurch berufene Quinctier ernennt nun seinen Schwiegervater P. zum Dictator. Auch hier wird also eine Erklärung für dessen befremdende Wahl gesucht und in der Verschwägerung mit dem ernennenden Oberbeamten gefunden, wobei eine gute alte Familientradition von solcher Verschwägerung benutzt sein kann. In der weiteren Darstellung wird die enge Verbindung des Dictators P. mit dem Consul Quinctius durchaus festgehalten, indem diese zwei zusammen ins Feld ziehen (s. noch 41, 11), und anderseits die zwischen dem Consul Iulius und seinem zum Magister equitum erkorenen Geschlechtsgenossen L. Iulius, indem ihnen der Schutz der Stadt anvertraut wird (27, 1f.). Diese Geschäftsverteilung zwischen den zwei Beamtenpaaren trennt gerade die zusammengehörigen voneinander, hält aber wieder die Vorstellung von der Zwietracht der Consuln fest. Der Verdacht wird rege, daß mit dem wenigen echten Material, das die Fasten boten, die Tradition erst geschaffen und dann tendenziös umgestaltet wurde (s. schon Andeutungen darüber o. Bd. X S. 679f.): In den drei Jahren 320 = 434 bis 322 = 432 waren je drei patricische Consulartribunen im Amte, darunter im dritten ein Postumier, in den folgenden fünf Jahren 323 = 431 bis 327 = 427 je ein Consularpaar, in ersten davon ein Consul Iulius; zwischen die zwei Gruppen schob sich ein Dictator P., der sonst weder Consul noch Consulartribun war, mit einem Magister equitum Iulius. Zulässig war die Wahl von Consulartribunen aus der Plebs, und beim J. 322 = 432 berichtet Liv. 25, 2—14, daß Bestrebungen im Gange waren, um dieses Recht zur Geltung zu bringen, daß sie aber durch die Anordnung von Consularcomitien vereitelt wurden. Er schreibt die Anordnung einem Senatsbeschluß zu und sieht nicht über das nächste Jahr hinaus. Sollte vielleicht der Zweck der Dictatur gewesen sein, die Bedrohung der patricischen Machtstellung abzuwehren, und sollte der Zweck gleich auf längere Zeit erreicht worden sein? Sollten die Persönlichkeiten von Dictator und Magister equitum mit ihren Verbindungen zu den zwei Eponymengruppen mit guter Absicht eingesetzt worden sein? Die Livianische Darstellung ist sicherlich nicht geschichtlich, auch wenn sie nicht mit solchen Unwahrscheinlichkeiten belastet wäre, wie der widerspruchsvollen Haltung der Volkstribunen von 322 = 432 und ihrer Nachfolger von 323 = 431. Die unbefangene Prüfung der Fasten zeigt mindestens die Möglichkeit, daß die innerpolitischen Ereignisse in den zwei J. 322f. = 432f. ganz anders verlaufen sind. Für die Annalistik stehen aber die außenpolitischen im Mittelpunkt, Sieg und Triumph des Dictators P. über die Aequer und die dabei über seinen eigenen Sohn verhängte Todesstrafe. Diod. XII 64, 1—3 nennt als Feinde nur die von Rom abgefallenen

Aequer, als die römischen Feldherren den Dictator und den Magister equitum, als Triumphierenden natürlich nur den Ersteren. Liv. IV 26, 1 — 29, 8 (vgl. 41, 11) gibt als Feinde die Aequer und Volsker (ebenso Ovid. fast. VI 721—724 und Plut. Camill. 2, 1) und als die Heerführer der Römer, wie schon erwähnt, den Dictator und den Consul T. Quinctius, überdies noch den Consulartribun Sp. Postumius, somit die beiden mit dem Dictator nahe verbundenen Jahrbeamten des Bienniums; er bezeugt ferner den Triumph des P. (29, 4), übereinstimmend mit Ovid, der das Tagesdatum des 17. Juni erhalten hat. Auf die Einzelheiten des ausführlichen Kriegs- und Schlachtberichts bei Livius braucht hier nicht eingegangen zu werden (s. Burck Erzählungskunst des Liv. 97—99). Erwähnt sei nur, daß der Hauptschauplatz der Algidus ist (ebenso bei Ovid), und daß die Erzählung der von dem Aequersieg des L. Quinctius Cincinnatus auf dem Algidus 296 = 458 sehr ähnlich ist (s. Hirschfeld Kl. Schr. 246); ein Bindeglied zwischen Cincinnatus und P. ist T. Quinctius, der Consul von 323 = 431, als Sohn des einen und Schwiegersohn des andern. Daß die Erzählung zu weiterer Ausschmückung anreizte, zeigt z. B. Plut. Camill. 2, 1 (o. Bd. VII S. 325, 53ff.). Trotz der Preisgabe aller Einzelzüge wird an der Geschichtlichkeit des Sieges und des Triumphes des P. bei der Übereinstimmung von Diodor und Livius nicht zu zweifeln sein. Beide fügen mit kritischem Vorbehalt die Tradition hinzu, daß der Dictator seinen eigenen Sohn wegen Ungehorsams trotz seiner Tapferkeit habe hinrichten lassen. Diodor führt sie ein: *ἴδιον δέ τι καὶ παντελῶς ἄπιστόν φασι πρᾶξαι τὸν Ποστούμιον*; sein Bedenken entspringt der Unwahrscheinlichkeit der Sache. Liv. 29, 5f. sagt: *egregiae dictaturae tristem memoriam faciunt, qui filium ab A. Postumio, quod occasione bene pugnandi captus* (vgl. den vorbereitenden Hinweis darauf 27, 5) *iniussu decesserit praesidio, victorem securi percussum tradunt. nec libet credere et licet in variis opinionibus*; er zieht zum Beweise die besser bekannte Parallelerzählung von T. Manlius Imperiosus Torquatus aus dem J. 414 = 340 heran und mißt ihr größere Glaubwürdigkeit bei. Nach ihm haben Val. Max. II 7, 6 (in rhetorischer Ausmalung seiner Notiz, doch ohne andere Quelle) und Gell. I 13, 7 (vgl. für P. XVII 21, 17 und für Manlius IX 13, 20) beide Fälle unbefangen nebeneinander gestellt, und viel früher hatte das Polyb. VI 54, 5 ohne Nennung bestimmter Namen getan: *καὶ μὴν ἀρχὰς ἔχοντες ἔνιοι τοὺς ἰδίους υἱοὺς παρὰ πᾶν ἔθος ἢ νόμον ἀπέκτειναν, περὶ πλείονος ποιούμενοι τὸ τῆς πατρίδος συμφέρον τῆς κατὰ φύσιν οἰκειότητος πρὸς τοὺς ἀναγκαιοτάτους*, wo zunächst an den ersten Consul L. Brutus zu denken ist, aber dann doch noch an mehr als ein einziges weiteres Beispiel. Wie o. Bd. XIV S. 1186f. dargelegt wurde, darf die Manliustradition allein schon wegen ihres festen Haftens an diesem Namen nicht als Nachbildung der Postumiustradition angesehen und verworfen werden; aber ebensowenig ist das Gegenteil nötig, denn die Tatsächlichkeit der Postumiustradition ist inzwischen von Ed. Meyer (Abh. Akad. Berl. 1923. 3, 43, 1 = Kl. Schr. II 272, 1) und Nilsson (Klio XXII 248f.; Journal of Roman Stud. XIX 4; s. auch Cornelius Cannae [Klio Beiheft XXVI] 30, 3) mit besseren Gründen verteidigt worden, als durch ihr höheres Alter, nämlich durch ihren Zusammenhang mit der damaligen Reform des Kriegswesens: Bei der Einführung der geschlossenen Hoplitenphalanx in Rom wurde es unter Todesstrafe verboten, den festen Platz in der Schlachtordnung zu verlassen; dafür ist die Erzählung von der Hinrichtung des eigenen Sohnes durch den Feldherrn das Musterbeispiel. Dieser Sinn tritt in den gebrauchten Ausdrücken zutage, bei Diodor in der Postumiustradition: *κατὰ ... τὴν μάχην ... προεκπεδῆσαι τῆς ... τάξεως ... ὡς λελοιπότα τὴν τάξιν* (vgl. ep. XII: *... ἕνεκα τῆς λειποταξίας*) und bei Livius in der Manliustradition: *nequis extra ordinem in hostem pugnaret* (VIII 6, 16. 7, 16). Livius verdunkelt den Sinn durch die Darstellung, als ob Manlius, der Sohn des Feldherrn, vor der Schlacht und als Reiter die Herausforderung zum ritterlichen Zweikampf angenommen hätte (VIII 7, 2—13), und er läßt ihn im Dunkeln bei der Tat des Sohnes des P., indem er sich so unbestimmt ausdrückt, daß schon Val. Max. sich daran stieß (Liv.: *decedere praesidio* [vgl. XXIV 37, 9] — Val.: *e praesidio progredi*; besonders Liv.: *bene pugnare* — Val.: *hostis* [Mehrzahl!] *fundere*), aber die Vorstellung eines ähnlichen Zweikampfs nahe liegt. So bleibt die größte Wahrscheinlichkeit, daß die Manlische und die Postumische Familientradition von der Todesstrafe, die der Vater an dem Sohn nach Kriegsrecht vollstrecken ließ, unabhängig voneinander und gleichberechtigt nebeneinander gegeben waren. Für die Geschichtlichkeit der Postumischen ist schließlich noch geltend zu machen, daß nach dem Triumph des Dictators P. weder er selbst weiterhin in den Fasten erscheint, noch irgend ein anderer P. mit demselben Beinamen Tubertus, daß demnach mit ihm seine Familie ausgestorben sein wird (s. Philol. XCII 58f.).

64) P. Postumius Tubertus, Sohn eines Q. (Dionys. VI 69, 3), Consul I 249 = 505 mit M. Valerius und II 251 = 503 mit Agrippa Menenius Lanatus. Von seinem Namen ist in den Fasti Cap. nichts erhalten, in den Acta triumph. 249: *P. Postu...* und 251: *P. Postumiu ..... us;* das Cognomen ist bezeugt beim Chronogr., Cic. leg. II 58. Plin. n. h. XV 125. Dionys. V 37, 1. 44, 1. VI 69, 3. Plut. Popl. 20, 1 (daraus Zonar. VII 13), aber nicht bei Liv. II 16, 1. 7 (daraus Cassiod.); Hydat. und Chron. Pasch. haben die Consuln von 249 übergangen und geben dem P. 251 seinen Gentilnamen. Im J. 249 = 505 wird der erste Krieg mit den Sabinern und der Triumph beider Consuln (Acta triumph.) von Liv. II 16, 1 ganz kurz, von Dionys. V 37, 1—39, 4 (vgl. Plut. Zonar.) in breiter Ausmalung berichtet. Im J. 251 = 503 ist nach Liv. II 16, 7—9 von beiden Consuln ein glücklicher Krieg gegen die Aurunker geführt und ein Triumph gefeiert worden (*et hoc anno Romae triumphatum*, absichtlich unbestimmt?); nach Dionys. V 44, 1—47, 4, der am Schluß Licinius Macer als seine Quelle nennt, wurde der Krieg gegen die Sabiner geführt und trug dem Menenius den vollen Triumph ein (o. Bd. XV S. 840), dem P. aber den kleinen, die Ovatio, die erste ihrer Art. Diese war auch in den

Acta triumph. verzeichnet (erhalten: *cos. II o[vans de Sabineis III Non. Apr.*) und wird von Plin. n. h. XV 125 begründet und beschrieben, haftete also fest an dem Namen des P. Aus den Consularfasten ist der Name des P. in die Liste der zehn, 261 = 493 an die ausgewanderte Plebs geschickten Gesandten bei Dionys. VI 69, 3 eingereiht worden, ebenso wie der des Consuls A. von 258 = 496, des Siegers am See Regillus. Wertvoller ist die Angabe Ciceros (leg. II 58), daß dem P. ebenso wie dem P. Valerius Poplicola, dessen Tod unter sein zweites Consulat gesetzt wurde (Liv. II 16, 7. Dionys. V 48, 1—4), *virtutis causa* die Beisetzung in der Stadt bewilligt, und daß seinen Nachkommen dieses Recht gelassen wurde. Von seinen Nachkommen wird nur einer mit demselben Cognomen bezeichnet, der um siebzig Jahre später ist, also wohl sein Enkel oder Urenkel.

65) L. Postumius Tympanus soll als Quaestor des Consuls Ti. Sempronius Longus 560 = 194 im Kriege gegen die Boier gefallen sein (Liv. XXXIV 47, 2). Der Name und die Tatsache können richtig sein, auch wenn die Schlachtschilderung stark ausgeschmückt ist (s. u. Bd. II A S. 1434), denn es werden nicht nur andere im Felde gefallene Quaestoren wiederholt genannt, sondern auch das Ende von ungenannten blieb im Gedächtnis (z. B. Polyb. II 11, 13). Das anscheinend auch dem Livius auffallende und kaum zu erklärende Cognomen wird ein Übername gewesen sein wie Luscus, Magnus, Paullus zur Unterscheidung sonst namensgleicher und altersgleicher Postumii aus dem Hauptzweige der Albini; so kann dieser P. der ältere, das Praenomen des Vaters tragende Sohn des von den Boiern getöteten L. Nr. 40 und Bruder des Sp. Nr. 44 gewesen sein. S. auch Nr. 62.

66) Postumia, Vestalin, im J. 334 = 420 im Zusammenhang mit anderen, gegen ihr Geschlecht gerichteten Angriffen verdächtigt und angeklagt, aber von dem Oberpontifex als unschuldig freigesprochen (Liv. IV 44, 11f. Plut. de inim. util. 6. S. Philol. XCII 56—61).

67) Postumia, Tochter des A. Postumius Tubertus Nr. 63 und Gemahlin des T. Quinctius Pennus Cincinnatus (Liv. IV 26, 11), Schwiegertochter des berühmten L. Cincinnatus und vielleicht Schwester der Vestalin Nr. 66. S. Philol. XCII 59f.

68) Postumia, Tochter eines (Postumius) Albinus ungefähr der Gracchischen Zeit, von ihrem unbekannten Gatten geschieden (Lucil. 848—850 Marx. s. Nr. 29).

69) Postumia, war die Letzte aus dem patricischen Geschlecht der Postumii Albini, die Schwester des Postumius Albinus, der das Geschlecht durch die Adoption des Dec. Brutus zu erhalten suchte (Cic. ad Att. XII 22, 2 und die daraus gezogenen Folgerungen Röm. Adelspart. 405; Suppl.-Bd. V S. 369f.), und die Gemahlin des ebenfalls einem alten patricischen Geschlecht entstammenden Ser. Sulpicius Rufus (u. Bd. IV A S. 857, 30ff.). Dessen Leben erstreckte sich von 649 = 105 bis 711 = 43, und sein Sohn (ebd. S. 860ff.) scheint schon um 673 = 81 geboren zu sein; demnach wird die Geburt der P. um 660 = 94 und ihre Eheschließung um 672 = 82 anzusetzen sein. Sie schenkte dem Sulpicius außer dem Sohne wahrscheinlich noch zwei Töchter (ebd. S. 878ff. mit Stammtafel). Der Stadtklatsch nannte sie unter den Frauen, zu denen Caesar ein Verhältnis gehabt haben soll (Suet. Caes. 50, 1: *Postumia Ser. Sulpici*). Daß sie noch mit mehr als vierzig Jahren die Männer anziehen konnte, dürfte Ciceros Bemerkung über seinen Legaten C. Pomptinus (o. Bd. XXI S. 2422) aus dem J. 704 = 50 beweisen: *Rapit ... hominem Postumius* (s. Nr. 15) *Romam, fortasse etiam Postumia* (ad Att. V 21, 9, ebd. 14 ihr Sohn, Bewerber um Tullia: *Postumiae filius*). Es ist deswegen wohl möglich, sie auch in der P. zu finden, die ein vielleicht um fünf bis zehn Jahre früher gedichtetes Trinkliedchen Catulls (27, 3f.) als die *magistra* eines ausgelassenen Symposions und mit gewohnter scherzhafter Übertreibung als *ebrioso acino ebriosior* nennt; sie mag mit der gleichaltrigen Clodia–Lesbia (o. Bd. IV S. 105ff.) befreundet gewesen sein. (Ganz unbegründete und unmögliche Kombinationen über diese P. bei Büdinger S.-Ber. Akad. Wien CXXI 37). Sonst erscheint P. nur als würdige Matrone, als verehrte Gattin eines hochangesehenen Freundes in Ciceros Briefen (über seine Beratung mit diesem am 7. Mai 705 = 49 an ihn selbst fam. IV 2, 1. 4; ad Att. X 7, 2. 9, 3. 10, 4. u. Bd. IV A S. 854, 27ff.; über seine eigene Wiederverheiratung gegen Ende 708 = 46 ad Att. XII 11; in einer Frage aus ihrer Familiengeschichte am 18. März 709 = 45 ad Att. XII 22, 2 s. o.) und in dem öffentlichen Nachruf auf ihn am 4. Febr. 711 = 43 (Phil. IX 5: *fidelissima coniunx* ohne Namen). Vielleicht hängt mit dem Ehepaar noch Postumius Sulpicius, Praetor vor 743 = 11 (Frontin. de aquis 99), näher zusammen. [F. Münzer.]

70) Postumius Acilianus (Prosop. Rom. III S. 90 nr. 658), mit vollem Namen (CIL II 2213) *[...] Postumius Q. f. Pap(iria) Acilianus*, hat eine Ehren- oder Grabinschrift in Corduba, war *praef(ectus) cohort(is) II* (Mommsen liest *I [Fl(aviae)]) Hisp(anorum) miliar(iae) [eq]uit(atae)* (nur erste Cohorten pflegen miliariae zu sein Mommsen Abh. Akad. Berl. 1861, 56), *[t]ri[b(unus)] m[ili]t(um) leg(ionis) XII Fulm(inatae)*, schließlich *proc(urator) provinc. Achaiae* und *procurator [...]* einer nicht zu bestimmenden Provinz. *Postumia M. f. Aciliana Baxo* (CIL II 2060) in der Vallis Singilis dürfte seine Tochter, folglich L. Fab. Superstes (CIL II 2060) sein Enkel sein. Auch P. Postumius Acilianus (CIL VII 367) aus Uxellodunum (Britannia), identisch mit Paulus P. f. Postumius Palatina Acilianus (CIL VII 400), aus der Zeit des Antoninus Pius (praef. coh. I Delmatar. Thes. l. l. I 252, 81ff.) ist mit ihm verwandt, in welchem Grade, ist nicht festzustellen.

71) Q. Postumius Ca[...] (Prosop. Rom. III S. 90 nr. 659), zur Zeit Neros, im J. 66 n. Chr. Arvalbruder (CIL VI 2044 I 3. II 2).

72) M. Postumius Festus (Prosop. Rom. III S. 90 nr. 660), Mann senatorischen Ranges, angesehener Redner zur Zeit Marc Aurels. Seine Urenkel und Schüler in der Rhetorik sind die zur Zeit Diocletians lebenden T. Flavius Postumius Varus und T. Flavius Postumius Titianus. Der erste setzt als *pronepos sectator eius* seinem Urgroßvater eine Ehrenstatue auf einer Marmorbasis (CIL VI 1416 = Dess. 2929) mit der Widmungsinschrift: *[M. Pos]tumium Fest[um] /*

oratorem utraque facund(ia) / maximum procos. Asiae destinat(um) / VIIvirum flam(inem) venerabilis / memoriae virum / T. Flavius Postumius Varus cos. / pronepos sectator / eius. Daß er ein sehr bedeutender Redner in griechischer und lateinischer Beredsamkeit, ein Zeitgenosse und Freund Frontos war, geht aus dem Schreiben Frontos (ad amic. II 10 p. 200 Naber) an die IIIviri und decuriones seiner Vaterstadt Cirta hervor, worin er ihnen auf ihre Bitte, die tutela der Vaterstadt als ihr patronus zu übernehmen, vorschlägt, von seiner Person absehen zu wollen und entweder seinen Schwiegersohn Aufidius Victorinus oder den Servilius Silanus oder schließlich den Postumius Festus zum Patron zu wählen; letzterer komme wegen seiner mores und seiner eloquentia in Betracht *(Pomponium, Festum et morum et eloquentiae nomine recte patronum vobis feceritis, et ipsum nostrae provinciae et civitatis non longinquae)*; aus den letzten Worten geht hervor, daß Festus auch Afrikaner war, und wenn auch nicht geradezu Cirtenser (über die vielen geborenen Cirtenser im römischen Senate des 2. Jhdts. s. o. Bd. III S. 2586f.), so doch einer nicht weit davon gelegenen Gemeinde als Bürger angehörte. Gell. XIX 13, 1. 4 gedenkt einer wissenschaftlichen Unterredung in der Vorhalle des Kaiserpalastes, der er andächtig lauschte: Hauptwortführer waren Fronto, Festus Postumius und Apollinaris Sulpicius. Es dreht sich um die Frage, ob man für Zwerge *νάνοι* sagen solle oder lieber *pumiliones*. Nachdem Apollinaris das Wort *νάνοι* verteidigt hat, fragt Festus P. einen lateinischen Grammatiker und Freund des Fronto, ob ‚*nani*' nicht irgendwo bei einem lateinischen Autor für kleine Maultiere oder Pferdchen vorkomme, worauf der Grammatiker zwei Verse des Helvius Cinna zitiert, worin *nani* für ein Ponypaar gebraucht ist (vgl. Teuffel Gesch. röm. Litt. III⁶ 93, 364, 1). Festus war Proconsul Asiae destinatus (Waddington Fastes des provinces Asiatiques 223 nr. 146). Sein Consulatsjahr ist nicht zu bestimmen. Seine beiden Zeitgenossen, die Fronto neben ihm für den Patronat von Cirta vorschlägt, waren 183 (Victorinus iterum) und 188 (Silanus iterum) Consuln gewesen. In diese Zeit fällt wohl auch sein Consulat. Außerdem bekleidet er zwei hohe Priesterämter als VIIvir (epulo. Marquardt Staatsverw. III² 347) und flamen. Er besaß ein Haus auf dem Quirinal in Rom, wo ein Wasserleitungsrohr gefunden wurde, auf dem er, seine Gattin Paulla, seine Söhne und ein zweiter Grundeigentümer libertinen Standes verzeichnet sind Lanciani Sill. aqu. 68. CIL XV 7517 *M. Postumi Festi et Paullae eius et / filiorum et Pompei Heliodori*). Wie lange er im Ansehen stand, beweist außer der besprochenen, ein Jahrhundert später (um 300) gesetzten Inschrift (CIL VI 1416 = Dess. 2929) des Urenkels Varus, der 271 römischer Stadtpraefect war, die ebenso späte oder noch spätere (CL VI 1418 = Dess. 2941 *T. Flavio Postumio Titiano v. c. cos. procos. prov. Africae ... oratori pronepoti et sectatori M. Postumi Festi orat.*), seinem zweiten Urenkel Titianus gesetzte, in der dieser, selbst Rhetor, ausdrücklich als Urenkel und Schüler des Postumius Festus bezeichnet wird (vgl. Pallu de Lessert Fastes des provinces Africaines I 302). Er war Statthalter (proconsul) von Africa, cos. II 301, praef. Romae 305, Sohn vielleicht des T. Flavius Titianus, Statthalters von Africa im 3. Jhdt. (CIL II 4118), verwandt mit T. Flavius Sulpicianus, dem praef. Romae, und mit Flavia Titiana, der Gattin des Kaisers Pertinax. Er ist also mütterlicherseits ein Postumius und Urenkel des Postumius Festus (Pallu de Lessert II 10. S. o. Bd. VI S. 2608 nr. 150). Sid. Apoll. (epist. I 1) nennt ihn *Titianus orator secta Frontonianus*, und A. Mai hat darauf aufmerksam gemacht, daß somit die secta Festi und die Frontonis identisch gewesen seien. [Lambertz.]

73) P. Postumius Marianus setzte seiner Tochter (oder Schwester?) Postumia Paulla, der Gattin des Consuls (unbek. J.) M. Iuventius Secundus (s. o. Bd. X S. 1368 Nr. 22), in Brixia eine Ehreninschrift (CIL V 4351) und wird wohl mit dem gleichnamigen Curator von Augusta Taurinorum unter Septimius Severus und Caracalla identisch sein, der auf der in der Nähe von Brixia gefundenen Ehreninschrift des eques publicus und pontifex *P. Postumius P(ublii) fil(ius) Fab(ia)* unterzeichnet ist (CIL V 4192), für den ein *ordo piisimus* ein Staatsbegräbnis und die Errichtung einer vergoldeten Reiterstatue beschloß. In welchem Verwandtschaftsverhältnis die beiden zueinander standen, wird nicht gesagt. P. bezeichnet sich dem Ritter gegenüber bloß als *pater(no?) titulo usus*. [Wolf.]

74) Postumius Marinus. Arzt traianischer Zeit, Plin. epist. ad Trai. 11. [Rudolf Hanslik.]

75) *Postumius Qu[i]etus, v(ir) c(larissimus)*, setzte seiner Frau eine auf dem Bruchstück eines Marmorsarkophags des coemeterium Praetextati gefundene Grabschrift (CIL VI 31749 a). De Rossi hält ihn für den sonst nicht weiter bekannten Quietus, der im J. 272 n. Chr. consul ordinarius war (Bull. di arch. crist. IV p. 36). [Wolf.]

76) P. Postumus Romulus. Aus Thubursicum stammend hat er als erster dieser Stadt den latus clavus erworben. Er war *IV [vir viarum] curand(arum), [tribunus militum] leg. XVI Flav(iae)* und designierter Volkstribun, Gsell Inscr. Algér. 1290. [Rudolf Hanslik.]

77) C. Postumius Saturninus Flavianus (CIL VIII 11174. 11175), aus Segermes in der provincia Byzacena, etwa aus der Zeit des Antoninus Pius, Mann ritterlichen Standes; die beiden Inschriften sind ganz gleichlautend, die zweite fragmentarisch. Er führt das Signum Vindicius, das, wie bei signa häufig, an der Spitze der Inschrift steht. Als Ritter ist er *egregius vir* betitelt und ist Domanialprocurator der niedrigsten Gehaltsstufe (*procurator centenarius*) in der *regio Hadrimetina* (sic! also in Hadrumetum). Er wird aber durch kaiserliche Verordnung (*ex sacro praecepto*. Zu sacer ‚kaiserlich' Hirschfeld Verwaltungsbeamte 186, 3) in die höhere Gehaltsstufe befördert (*functus etiam partibus ducenari*) unter Belassung an seinem bisherigen Dienstorte (*in eadem regione*). Vgl. G. Wilmanns CIL VIII p. XVII. Hirschfeld Verwaltungsbeamte 435ff. Prosop. Rom. III S. 91 nr. 664.

78) Postumius Severus (Prosop. Rom. III S. 91 nr. 665). Vornehmer Mann, den Septimius Severus angeblich *sine causae dictione* töten ließ; er wird Hist. aug. Sever. 13, 2 unter 41 von Septimius Severus hingerichteten nobiles (*occidit autem sine causae dictione hos nobiles ... horum igitur tantorum ac tam inlustrium virorum — nam multi in his consulares, multi praetorii, omnes certe summi viri fuere — interfector eqs.*) als elfter genannt, als erster Asellius Claudianus (s. o. Bd. XVI S. 528 nr. 22). Lambertz.]

79) Postumius Suagrus. Praefectus urbi 275 nach dem Chron. a. 354 p. 66 Mommsen.

80) Postumius Sulpicius. Wahrscheinlich Sohn einer Valeria, der Schwester des M. Valerius Messala Corvinus (s. d.). Diesem wurde er im J. 11 v. Chr. mit L. Cominius als Gehilfe im Amt als *curator aquarum* beigegeben; damals war er schon Praetorier, Frontin. aqu. urb. Rom. 99. [Rudolf Hanslik.]

81) Postumius Terentianus (Prosop. Rom. III S. 91 nr. 668), vornehmer und gebildeter römischer Jüngling, dem Ps.-Longinus (Aulitzky o. Bd. XIII S. 1401ff.) seine Schrift *‚περὶ ὕψους'* widmet. Der Verfasser der Schrift vom Erhabenen blickt zu dem Freunde mit der Ehrerbietung des Graeculus empor (Aulitzky 1416, 50). Der Adressat wird vom Autor wiederholt mit dem Namen Terentianus angeredet (*Τερεντιανὲ φίλτατε* 29, 2. 44, 1. *φίλτατε Τερεντιανέ* 12, 40. *Τερεντιανὲ ἥδιστε* 1, 4. 4, 3). Sein voller Name ist am Anfang der Schrift genannt gewesen, leider aber in der Überlieferung verstümmelt. Nur *Ποστούμιε Τερεντιανέ* (1, 1) kann mit Sicherheit gelesen werden. Der Parisinus (P 2036) schreibt (l. 3) *Φλωρεντιανέ*. Roberts Longinus on the Sublime, Cambridge 1899) zieht *Φλωρεντιανέ* der Lesung des Manutius *Τερεντιανέ* vor. Jahn-Vahlen⁴ (*Διονυσίου ἢ Λογγίνου περὶ ὕψους* 1910) hält die Namensform *Φλωρεντιανέ* für korrupt, und erklärt sie (mit Hefermehl Rh. Mus. LXI 283) durch Zusammenschreibung von *φίλτατε Τερεντιανέ* in der Schreibung *φλτερεντιανέ*. Von dieser Zusammenschreibung ausgehend haben Schurzfleisch, Marx (Wien. Stud. XX 182ff.), Kaibel (Herm. XXXIV 128) *Ποστοῦμιε Φλ. Τερεντιανέ* gelesen, Reifferscheid (ind. lect. Vratisl. hib. 1879, 7) *Ποστούμιε Φλῶρε* oder *Φλώρηνς* oder *Φλωρεντῖνε*. Roberts (Ausg. Introd. 19f.) stellt als Originalform der Widmung *Ποστούμιε Μαῦρε Τερεντιανὲ φίλτατε* her. Früh seien an der Lesung *Μαῦρε* Zweifel aufgetaucht, und es wurde in *Φλῶρε* geändert, dessen Verquickung mit *Τερεντιανέ* zur Namensform *Φλωρεντιανέ* führte. Der Punkt auf dem *λ* im Parisinus (*φλωρεντιανέ*) bezeichne die Form als verdächtig. *Μαῦρε* sei wegen der Seltenheit des Namens, der Stellung in der Namenreihe und der Überflüssigkeit beargwöhnt und vom Schreiber weggelassen worden. Roberts hält *Μαῦρε* nicht für überflüssig, da der Autor in der ersten Ansprache am Anfang ganz formell sein und daher den vollen Namen setzen wollte. Ob *Μαῦρε, Φλῶρε, Φλώρηνς, Φλωρεντῖνε, Φλ.* (*Φλάβιε, Φλάουιε*) ausgefallen ist, es müßte angenommen werden, daß ein Name ausgefallen sei. Denn später an den fünf Stellen, wo der Autor den Freund nur mit *Τερεντιανέ* anspricht, zeige sich kein Schwanken mehr in den Hss. Ist der verlorene Name *Μαῦρε*, so ist nach Roberts der Freund des Autors vom Erhabenen mit Terentianus Maurus identisch, dem Schriftsteller über Prosodie, dem Verfasser (P. Wessner u. Bd. VA S. 587ff. nr. 1) von de litteris, de syllabis und de metris, drei selbständigen Werken, die er in höherem Alter schrieb. Dafür spräche, daß Terentianus, der Metriker, Afrikaner war und der Autor über das Erhabene Beziehungen zu Alexandria hat, daß ihm der Nil näher steht als Rom, daß er von Dingen in Rom mehr vom Hörensagen als aus wirklicher Kenntnis weiß, daß er nicht in Rom ansässig gewesen zu sein, sondern sein Buch fern von Rom geschrieben zu haben scheint (Roberts Introd. 20f.). Die bestechenden Ausführungen von Roberts sind doch zu unsicher, als daß wir nicht lieber bei Aulitzkys Skepsis verblieben, daß die Persönlichkeit des Adressaten genauer zu bestimmen bisher nicht möglich sei. Zwischen Autor und Adressat bestand enge Freundschaft, vielleicht das Verhältnis von Lehrer und Schüler. Der Autor lobt den Lerneifer des Freundes (*ἕνεκα τῆς σῆς χρησιομαθείας* 44, 1. *τοῦ μαθεῖν χάριν* 9, 10), er will ihn belehren (*ὅπως ᾖ σοι γνώριμον* 9, 155), er kennt den Wissensschatz des Freundes (*ἀνεγνωκὼς τὰ ἐν τῇ Πολιτείᾳ τὸν τύπον οὐκ ἀγνοεῖς* 13, 1), sie haben zusammen das Werk des Caecilius (1 *τὸ μὲν τοῦ Κεκιλίου συγγραμμάτιον δ περὶ ὕψους συνετάξατο ἀνασκοπουμένοις ἡμῖν ὡς οἶσθα κοινῇ ... ταπεινότερον ἐφάνη τῆς ὅλης ὑποθέσεως*) gelesen, haben den Xenophon zusammen studiert (8, 1). Der Adressat war ein junger Mann (*ὦ νεανία* 15, 1), vornehmen Standes (*κράιστε* 39, 1), der Freund des Autors (*ὦ φίλος* 6. *φίλτατε* 1, 3. 7, 1. 13, 2. 17, 1. *ἥδιστε* 1, 4. 4, 3. *ὦ ἑταῖρε* 26, 2. *ἑταῖρε* 1, 2. 9, 6. 9, 10). Die Schrift über das Erhabene ist auf Anregung des jungen Terentianus entstanden, da Lehrer und Schüler sich bei der gemeinsamen Lektüre von Caecilius' *συγγραμμάτιον περὶ ὕψους* von der Art, wie dieser den Gegenstand behandelte, nicht befriedigt fühlten (1, 1. Aulitzky 1417). Die Schrift war für privaten Umlauf bestimmmt, daher findet sie sich bei Späteren nie zitiert und ist wegen ihrer kleinen Auflage nur in wenigen Hss. erhalten (Aulitzky. Roberts). Ursache war, daß der intime Charakter der Schrift als eines *ὑπόμνημα* gewahrt werden sollte, aber vielleicht auch weil Terentianus in amtlicher Stellung war, daher das Buch, das revolutionäre Ansichten vertrat, geheim gehalten werden mußte. — In Rom fanden sich beim Traiansaquaeduct zwei aus dem Ende des 2. oder Anfang des 3. Jhdts. stammende bleierne Wasserleitungsrohre, auf denen wörtlich übereinstimmend die Namen zweier Grundeigentümer verzeichnet sind (Lanciani Sillog. aqu. 270ff. CIL XV 7373): *Aeli Dionysi Augg. lib., / T. Vibi Postumi Terentian[...]*. Dessau hat die Identität des T. Vibius Postumius Terentianus mit dem Freunde des Autors *περὶ ὕψους* zweifelnd vermutet. Unmöglich ist diese Annahme nicht. Sollte dann etwa statt *Φλωρεντιανέ* des Parisinus *Οὐ(ιβιε) Τερεντιανέ* (*ΦΛΩ=ΟΥΤΕ*) zu lesen sein? [Lambertz.]

82) T. Fl(avius) Postumius Titianus. Cos. 301. Nach CIL VI 1418, wozu ergänzend VI 1419 b tritt (hier ist der Name des P. zu ergänzen) war er *q(uaestor) k(andidatus). p(raetor) k(andidatus), corrector Campaniae, corrector Italiae Transpa-*

danae, cognoscens vice sacra, ferner *curator coloniar(um) spl(endidissimarum) Lugdunensium* und *XIIvir (urbis) Rom[ae],* sodann *cos. aquarum et Miniciae.* Im J. 295 war er Proconsul von Afrika, CIL VIII 26566. Den Consulat bekleidete er mit Popilius Nepotianus im J. 301, s. Chron. min. II 354, 7. 10. 388, 28 Frick. Schließlich war er im J. 305 praefectus urbi, Chron. a. 354 p. 66 Momms. Nach CIL VI 1418 bekleidete er das Priesteramt eines *pontifex dei solis* und war Augur. Die Inschrift feiert ihn als Redner und bezeichnet ihn als Urenkel und *sectator* des Redners M. Postumius Festus. Ein älterer Verwandter von ihm war der T. Flavius Postumius Varus Nr. 83.

83) T. Fl(avius) Postumius Varus. Nach CIL VI 1417 *v(ir) c(larissimus), cos., orator Aug., XVvir* und *praef(ectus) urb(i)* im J. 271, Chron. a. 354 p. 66 Momms., Verwandter des T. Fl(avius) Postumius Titianus Nr. 82.

84) Postumia Paulla. Sie wird auf Ehreninschriften aus Brixia erwähnt, die ihr Männer und Frauen senatorischen Ranges setzten, CIL V 4349—4351. 4353. 4354. Ihr Gatte war der cos. suff. in einem unbekannten Jahr M. Iuventius Secundus s. Groag o. Bd. X S. 1368 Nr. 22. Beide stammten aus Brixia und gehörten zur fabischen Tribus. Sie ist wahrscheinlich identisch mit der Postumia P. f. Paulla Avidia Procula Rutilia Proba, die *sacerdos div[a]i Augustae* in Brixia war, CIL V 4458. Da der Dedikant von CIL V 4351, P. Postumius Marianus (s. d.) unter Severus und Caracalla (198—209) curator von Augusta Taurinorum war, die Dedikanten von V 4353, M. Nummius Senecio Albinus cos. 227 und L. Roscius Aelianus Paculus Salvius Iulianus cos. 223 waren, wird P. zur Zeit des Septimius Severus gelebt haben. [Rudolf Hanslik.]

85) T. Flavius P. Titianus s. Titianus u. Bd. VI A S. 1532, Nr. 4.

86) P. Lampadius s. Lampadius o. Bd. XII S. 578, nr. 8 und dazu L. Cantarelli La Diocesi Italiciana S. 138, 22. Sundwall Weström. Studien 94, 260. Mazzarino Stilicone, 1942, 355. 1. 358f. 385.

87) s. Felix Nr. 11 o. Bd. VI S. 2167.

88) T. Flavius P. Varus *c(larissimae) m(emoriae) v(ir),* der im Alter von 64 Jahren starb, vermählt mit Sextilia Iusta (CIL VI 31985. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 131). De Rossi Bull. crist. 1866, 36 hält ihn für einen Enkel des gleichnamigen Stadtpräfekten von 271 (CIL VI 1416f. Dess. 2929. 2940).

89) Insteius P., hatte es zum Rang eines Consul gebracht. Vaglieri Ruggiero Diz. Epigr. II 1140 sieht in ihm einen consul suffectus des beginnenden 4. Jhdts. (CIL VI 32000. CLE 734. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 60).

90) P. Isidorus *vir clarissimus praefectus vigilum* unter Constantin I. (CIL VI 1144. Dess. 700).

91) P. Iulianus *c(larissimae) m(emoriae) v(ir)* s. Iulianus Nr. 50 o. Bd. X S. 96 und dazu Dess. 8375.

92) Rufius P. Festus s. Festus Nr. 13 o. Bd. VI S. 2258 und dazu Sundwall Weström. Studien 78, 175.

93) Claudius P. Dardanus s. Dardanus Nr. 10 o. Bd. IV S. 2179 und dazu Cuq in Borghesi X 722ff. Sundwall Weström. Studien 67, 116. Palanque Essai sur la préfecture du prétoire du bas-empire 102f. Mazzarino Stilicone 1942, 386.

94) s. Poseidios.

95) P. Lupercus *vir perfectissimus praeses provinciae Hispaniae citerioris* 288/89 (CIL II 4104. Costa Ruggiero Diz. Epigr. II 1847 wo *Postu[mus]* ergänzt ist). [W. Enßlin.]

96) *C. Postumius C. f. Pollio architectus* steht auf der an der Kathedrale von Terracina vermauerten Inschrift CIL X 6339 und gleichlautend ohne Vatersnamen auf der Inschrift aus Formiae CIL X 6126. Vielleicht war P. *patronus* des Architekten L. Cocceius Auctus der Puteolaner Inschrift CIL X 1614 und gehörte wie dieser in augusteische Zeit, s. o. Bd. IV S. 129, 11ff. [E. Fabricius.]

Postumus 1) als juristischer Begriff.

Inhaltsübersicht.

I. Etymologische Bedeutung und Begriff.
II. Stellung des *p.* im Erbrecht im allgemeinen.
III. Arten der *postumi* im klassischen Recht.
1. *P. suus* und *p. alienus:* a) *p. suus* und Voraussetzungen für seine Rechtsstellung. b) *Quasipostumi.*
2. *P. alienus.*
3. *P. Aquilianus.*
4. *P. Vellaeanus.*
5. *P. Iulianus.*
6. Sonderfälle.
IV. Der *p.* im iustinianischen Recht.
V. Die Erbenstellung des *p.*
1. Das gesetzliche Erbrecht des *p.*: a) nach Zivilrecht; b) nach prätorischem Recht.
2. Die Erbeinsetzung.
3. Zuwendung von Legaten und Fideikommissen.
4. Vulgar- nud Pupillarsubstitution.
5. Enterbung des *p.*
6. Übergehung des *p.* und Unwirksamkeit des Testaments.
7. *P.* eines kriegsgefangenen Haussohnes.
8. *P.* und das Militärtestament.
VI. Schutz des *p.*
1. Vormundbestellung.
2. Aufschub der Delation der Erbschaft.
3. Der prätorische Schutz des *nasciturus* und die *bonorum possessio* des *p.*
VII. Literatur.

I. Etymologische Bedeutung und Begriff.

1. *P.* ist der Superlativ von *posterus* (hintanfolgend, künftig), *posteriores* die Späteren und *p.* daher der Hinterste, der Letzte in der Reihenfolge *(postremus,* der Letzte, Äußerste). Übertragen in persönlicher Hinsicht auf die Familie bedeutet *p.* das letzte von Kindern, den Nachsproß, Spätling und daher auch den Nachgeborenen. In dieser Souderbedeutung wurde das Wort in die juristische Literatur eingeführt, aber auch in der profanen verwendet, wo es sich darum handelte, auf diese Stellung in der Familie hinzuweisen.

2. Über die etymologische Bedeutung des Wortes konnten sich die Schriftsteller des Altertums nicht einigen. Die eine Ansicht ging dahin, das Wort komme von *post* und *humatus* (daher geschrieben *posthumus*), bezeichnet also das Kind, welches nach der Beerdigung des Vaters, nach dessen Tode geboren wurde (Isid. Orig. IX 5, 22: *posthumus vocatur eo, quod post humationem patris nascitur, id est post obitum).* Nach anderen Schriftstellern, welche richtiger deuteten, ist *p.* von *postremus* abzuleiten; das Wort bedeutet daher das Letzte der Kinder eines *pater familias,* geboren im letzten Jahr seines Lebens nach allen übrigen Kindern (Plaut. Aulul. 161ff. und Gellius II 16, 5: ... *„postuma" inquit „proles non eum significat, qui patre mortuo, sed qui postremo loco natus est, sicut Silius, qui Aenea iam sene tardo servoque partu est editus." ... Silvium autem post Aeneae mortem, sicut diximus, natum esse, multi tradiderunt*) oder auch nach seinem Tode (Festus v. Postumus, Linds. p. 274: *Postumus cognominatur post patris mortem natus).* Daran anknüpfend hat dann die Rechtswissenschaft, den Begriff schärfer und eindeutiger erfassend, den *p.* zum „nachgeborenen Kind" gemacht, wenn Ulpian Dig. XXVIII 3, 3, 1 sagte: *postumos autem dicimus eos dumtaxat, qui post mortem parentis nascuntur.* Das war jedenfalls zunächst der Ausgangspunkt, um daraus rechtliche Folgerungen zu ziehen. Man hat aber auch auf den *postremo loco natus* Bedacht genommen und hat im *p.* das zu Lebzeiten des *pater familias* an letzter Stelle geborene Kind gesehen. Daher ist der *p.* nicht nur das nach dem Tode des Erblassers, sondern auch das nach der Errichtung des letzten Willens geborene Kind (Gaius epit. II 3, 2. Pomp. Dig. XXVIII 2, 8. Ulp. Dig. XXVIII 3, 3, 1), mag die Geburt vor oder nach dem Tode des Testators stattgefunden haben. In der Rechtswissenschaft wurde *p.* ein einheitlicher Begriff; es war der „Nachgeborene", der „Spätling", für dessen Erscheinen in der Familie zwei Zeitpunkte maßgebend waren: wenn der *pater familias* ein Testament errichtet hatte, der nach diesem Zeitpunkt durch Geburt oder auf anderem Wege noch zu Lebzeiten des *pater familias* in den agnatischen Familienverband aufgenommene und dann der nach dem Tode des Erblassers geborene Deszendent, mag ein Testament errichtet worden sein oder nicht. *P.* ist daher der zu Lebzeiten des *pater familias* nach Errichtung des Testaments durch Geburt oder auf rechtsgeschäftlichem Wege in die agnatische Familie Aufgenommene oder der nach dessen Tod Geborene. Kniep II 2, 213 f. Mühlenbruch 154, 44. Robbe 22, 1.

II. Stellung des *p.* im Erbrecht im Allgemeinen. Das Dasein eines *p.* ist von weittragender Bedeutung im Familienerbrecht für jene Personen, welche auf den Nachlaß kraft Gesetzes oder in einem Testament berufen sind.

1. Der *p.,* vom Familienhaupt stammend, mußte in der Gruppe der Hauserben *(sui heredes)* kraft seines Deszendentenrechts eingereiht werden. Seit wann der p. zu den *sui* zählte, ist zweifelhaft: der Begriff *sui* ist in dem Gewaltverhältnis begründet. Der *p.* wird in der Aufzählung der *sui* nicht erwähnt und ursprünglich war er von diesem Personenkreis, der nur die zur Zeit des Todes des Erblassers lebende Deszendenz betraf, ausgeschlossen (Gaius II 156. III 2. Iust. Inst. II 19, 2. III 1, 2. Ulp. reg. XXII 14. Iul. Dig. XXXVIII 16, 6: ... *lex duodecim tabularum eum vocat ad hereditatem, qui moriente eo, de cuius bonis quaeritur, in rerum natura fuerit.* Im Gegensatz dazu offensichtlich Cels. Dig. eod. 7). Es hat aber die Zwölftafelgesetzgebung die Stellung des *p.* bereits irgendwie geregelt; es wird nämlich berichtet, daß dieses Gesetz dem *p.* ein gesetzliches Erbrecht zuerkannt habe (Ulp. Dig. XXXVIII 16, 3, 9: *utique ex lege duodecim tabularum ad legitimam hereditatem is qui in utero fuit admittitur, si fuerit editus);* vielleicht war dies nur dann der Fall, wenn er der einzige Nachkomme war und daher für dieses als „nachgeborenes Kind" eine Konkurrenz mit anderen gleich nahen Deszendenten nicht in Frage kam (Cod. Iust. VI 55, 4, a. 293); ferner mußte der *p.* spätestens zehn Monate nach dem Tode des Erblassers geboren sein (tab. IV 4. Gell. III 16, 12). Es wäre daher denkbar, daß dieses Gesetz den *p.* zwar den *sui* noch nicht zuzählte, aber als zur Familie gehörig ansah und ihm daher ein gesetzliches Erbrecht besonders dann gab, wenn er der einzige Deszendent des verstorbenen *p. f.* war, worauf dann die Jurisprudenz für die rechtswissenschaftliche Grundlegung mit einem Analogieschluß (Cod. Iust. VI 55, 3, a. 293) die bezüglichen Regeln aufstellte, um den *p.* mit den *sui* in der gleichen erbrechtlichen Stellung zu berufen.

2. Um den *p.* den *sui* zurechnen zu können, wurden Regeln gefunden, welche es ermöglichten, im Wege der Zugehörigkeit zur Familie einen entsprechenden Schutz schon vor der Geburt ihm zuteil werden zu lassen. Zunächst war die Anerkennung seines Daseins schon vor der Geburt als *nasciturus (in rerum natura esse)* notwendig, was nur möglich war, wenn er zur Zeit des Erbfalls bereits gezeugt war (Cels. Dig. XXXVIII 16, 7: ... *si vivo eo (patre, avo) conceptus est, quia conceptus quodammodo in rerum natura esse existimatur.* Iul. Dig. I 5, 26: *qui in utero sunt, in toto paene iure civili intelleguntur in rerum natura esse.* Paul. Dig. L 16. 231. XXXVII 11, 3. XXXVII 9, 10. Ulp. Dig. eod. 7 pr.), wodurch man der Abstammung vom *pater familias* Rechnung trug. Eine weitere Regel machte den *p.* zum *suus* des Erblassers; man fingierte, seine Geburt habe noch zu Lebzeiten des Erblassers stattgefunden und damit hat man die rechtliche Grundlage für den Gewalterwerb erhalten, welcher den Geborenen zum „nächsten Angehörigen" *(suus)* machte (Gaius III 4: *postumi quoque, qui si vivo parente nati essent, in potestate eius futuri forent, sui heredes sunt.* Gaius I 147. Dig. XXVI 2, 1, 1. Ulp. reg. XXII 15. Text III 1 a *β.* Qu. Muc. Scaev. Dig. L 17, 13, 1. Iust. Inst. I 13, 4; siehe III 1 a). Eine weitere Fiktion wurde wegen des noch nicht geborenen Kindes angenommen, indem man den *nasciturus (conceptus)* als *pro iam nato* angesehen hat (Gaius epit. II 3, 2), wenn dies für die Wahrung seiner Interessen und Rechte als Familienangehöriger notwendig war (Paul. Dig. I 5, 7: *qui in utero est, perinde ac si in rebus humanis esset custoditur, quotiens de commodis ipsius partus quaeritur.* Dig. L 16, 231. Iul. Dig. I 5, 26, dazu Siber II 24).

3. Der *p.* zählte daher seit alter Zeit zu den Deszendenten des Familienhauptes in der agnatisch geordneten Familie; er besaß ein auf die Zwölftafeln zurückgehendes gesetzliches Erbrecht

(Ulp. Dig. XXXVIII 16, 3, 9, Text in II 1), er war Kognat nach der prätorischen Erbfolgeordnung (Mod. Dig. XXXVIII 7, 5, 1: *quamdiu spes est suum heredem aliquem defuncto existere, tamdiu consanguineis locus non est: puta si defuncti uxor praegnas sit ...*). Diesem Zuwachs wurde daher im gesetzlichen Erbrecht Rechnung getragen (V 1). Von besonderem Einfluß war ein späteres Erscheinen eines *p.* dann, wenn der *pater familias* über das Hausvermögen zugunsten der damals zur Familie gehörigen Personen letztwillig verfügt hatte.

4. Das Erbrecht in der römischen agnatischen Familie war von dem Grundsatz der freien Verfügung des *pater familias* über das Hausvermögen kraft seiner unbeschränkten Gewalt beherrscht, jedoch mit der Beschränkung, daß er seinen Deszendenten die Stellung von *sui heredes* nicht nehmen konnte, indem er sie in seinem letzten Willen stillschweigend überging, um sie hierdurch vom Erbrecht auszuschließen. Er mußte sie von der Besitznahme des Hausgutes formell durch Enterbung ausschließen (La Pira 3ff. mit Literatur. Robbe 5ff.). Diese im agnatischen Familienerbrecht wurzelnde Anschauung fand zunächst für alle Kinder, auch für die Söhne, wenn man sie nicht einsetzen wollte, in der Enterbungsklausel *„ceteri exheredes sunto“* ihren Niederschlag (Cod. Iust. VI 28, 4, 2, a. 531). Unter dem Einfluß der *Lex Voconia* (a. 169 a. Chr.) und in der von der Theorie geleiteten Praxis des Zentumviralgerichtshofes im letzten Jahrhundert der Republik führten Entscheidungen zu dem Grundsatz des *„sui heredes sunt instituendi vel exheredandi“*: wenn Haussöhne als geborene Erben von der Besitznahme des Nachlasses ausgeschlossen werden sollten, wurde namentliche Enterbung verlangt, während es für die übrigen Hauserben bei der *exheredatio inter ceteros* blieb. Damit war die Grundlage für das „formelle Noterbrecht“ der *sui* geschaffen. Daraus leitete man dann die weiteren Grundsätze für den Fall der Übergehung eines *suus* im letzten Willen ab (Woess Erbanwärter [1911] 152 ff. 160 ff.).

5. Diese Grundsätze sind maßgebend geworden für die Stellung des *p.* im Hinblick auf sein Erbrecht in der Familie seines Erzeugers. Seitdem der *p.* als *suus* des Erblassers anerkannt war, bewirkte zufolge des „Noterbrechts der sui“ sein Erscheinen in der Familie die Vernichtung des vorher errichteten letzten Willens; daher bestand das Problem für die Rechtswissenschaft darin, Mittel und Wege zu finden, um dem Ungültigwerden des letzten Willens zu begegnen. Die Zwölftafeln gaben zwar dem *p.* ein gesetzliches Erbrecht (Abschn. 1), aber die letztwillige Einsetzung wurde sicher nicht früher zugelassen, ehe er als *suus* des Erblassers anerkannt wurde, weil er nur als von der Rechtsordnung anerkannter Erbe auch im Testament erwähnt werden konnte und einer *persona incerta*, wofür er angesehen wurde, in dieser frühen Zeit letztwillig nichts hinterlassen werden konnte (Scaev. Dig. XXVIII 2, 29, 15: *... porro procedere debet, ut utiliter sit institutus: quod nullo iure potuit, qui nondum natus erat*). Seitdem die Rechtswissenschaft den *p.* der Gruppe der *sui heredes* zureihte (*p. suus*, Abschn. III 1 a), blieb noch eine besondere Gruppe, die *postumi alieni*, übrig (Abschn. III 2), für welche der einstige Standpunkt des Zivilrechts, Versagung der letztwilligen Einsetzung, noch weiterhin und zwar bis Iustinan aufrecht blieb (Iust. Instit. III 9 pr.). Mit der Anerkennung des *p. suus* als *heres suus* zählte er nun zur Gruppe der Hauserben und nahm dieselbe Stellung ein, wie die anderen *sui*; sein Dasein mußte die Vernichtung des Testaments zur Folge haben, wenn er nicht, wie ein anderer *heres suus* darin irgendwie erwähnt worden war. Diese Folgerung aus den allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen (Ziff. 4) wurde von der Jurisprudenz gezogen und in der Praxis des Zentumviralgerichts verwirklicht. Sie führte zur Möglichkeit der Erbeinsetzung eines *p.*, von der Ulpian reg. XXII 19 berichtete, daß Einsetzung für jene *postumi* gestattet war, die nach dem Tode des Testators geboren wurden. Zur Zeit Ciceros war dies bereits feststehender Grundsatz (Caec. 72. Cluent. 31), andere *postumi* letztwillig zu berücksichtigen, war damals aber noch nicht möglich. Die Einreihung des *p.* unter die *sui heredes* (Gaius III 4. Coll. XVI 2, 4. Ulp. reg. XXII 15, Text III 1 a *β*. Iust. Inst. III 1, 2 b) führte auch seitens der Rechtswissenschaft und der Gerichtspraxis (Buckland 319) zur Anwendung des Satzes von der Einsetzungs- und Enterbungspflicht auf den *p.* Gegen das Ende der Republik war die Grundthese schon allgemein anerkannt, daß das Auftreten eines *p.* unbedingt die Ungültigkeit eines früher errichteten letzten Willens nach sich zog (*testamentum ruptum*, Ulp. Dig. XXVIII 3, 5, Text Abschn. 6 und V 6), wenn er *suus* des Erblassers war und von ihm übergangen worden war. Die Ursache lag in der *adgnatio postumi*, in dem „Hineingeborenwerden“ in die Familie des Erblassers nach dessen Tode oder nach der Testamentserrichtung (Leonhard Art. Agnatio), wie auch wenn ein *suus* auf künstlich rechtsgeschäftlichem Wege in die Familie aufgenommen wurde (Gaius II 138ff. Ulp. reg. XXII 18. XXIII 2 und 3. Dig. XXVIII 2, 12 pr. Cic. or. I 241). Auch die Formalregeln für die Enterbung, nämlich das *nominatim* (Söhne) und das „mit einer allgemeinen Formel“ enterben (Töchter, andere entferntere Deszendenten) wurde ebenfalls auf den *p.* angewendet (Gaius II 130. 132); die *inter ceteros* exheredierte lebende Tochter mußte, damit der letzte Wille Gültigkeit behielt, nach Zivilrecht mit einem Legat bedacht werden; diese Regel wurde auf *postumae filiae* im allgemeinen nicht angewendet, aber schließlich für alle weiblichen Deszendenten ausdrücklich im 2. Kap. der *Lex Vellaea* (III 4 b) aufrecht erhalten (Gaius II 134; dazu unten V 5 a *α*). Wer aber erst in Zukunft auf künstlichem Wege als Gewaltunterworfener in die Familie berufen werden soll (durch Adoption), konnte im letzten Willen niemals im voraus zum Erben eingesetzt werden (Gaius II 140f.).

Das Vorhandensein eines *p.* machte ein Testament ungültig. Gar keine Hilfe gab es, wenn ein *suus* nach dem Tode des *pater familias* geboren wurde; waren aber nach der Testamentserrichtung *sui* in die Familie gekommen, konnten sie nur durch Errichtung eines neuen Testaments berücksichtigt werden; dazu mußte der Testator im Stande sein, aber auch wissen, daß ein *p.* in Aussicht stehe und schließlich mußte er auch die Möglichkeit ins Auge fassen können, daß ein *p.* vorhanden sein könnte. Diese Umstände bedingten eine Änderung des geltenden Rechtszustandes mit Hilfe von Auslegungsregeln. Auf dem Wege der Gesetzgebung (*lex Iunia Vellaea*, III 4) suchte man dem Unwirksamwerden eines Testaments zu begegnen und schuf seit dem Ende der Republik schrittweise verschiedene Klassen von Nachgeborenen (III 3—5). Durch die Berücksichtigung derselben im letzten Willen (Erbeinsetzung, Enterbung, Abschn. V 2. 5) wurde es so dem Erblasser möglich, sein Testament für die Zukunft zu sichern, da die Gerichtspraxis für die *postumi* ein „formelles Noterbrecht“ geschaffen hatte.

6. Die Übergehung eines *filius* vernichtete das Testament unbedingt schon mit dessen Errichtung; zum Unterschied davon beließ das Dasein eines im letzten Willen nicht berücksichtigten *nasciturus* zunächst das Testament in Geltung. Erst mit der Lebendgeburt wurde der *nasciturus* als *p.* Noterbe, der nun durch sein Einrücken als *suus* in den Kreis der erbberechtigten Familienmitglieder das Testament unwirksam machte (Ulp. Dig. XXVIII 3, 5: *... rumpendo autem testamentum sibi locum facere postumus solet*). Hierfür kamen aber nur jene *postumi* in Frage, welche durch Geburt oder Vorversterben eines vorhergehenden Deszendenten *sui heredes* des Erblassers wurden; nur diese konnte der Erblasser, um die Vernichtung seines letzten Willens zu vermeiden, darin berücksichtigen. Das war bei jenen Personen nicht möglich, welche auf künstlichem Wege in die Familiengewalt des Erblassers gekommen waren. Hinsichtlich dieser anerkannte schließlich die Rechtswissenschaft zwar die der Begründung des Gewaltverhältnisses vorhergehende Einsetzung als Erbe, um den letzten Willen aufrechtzuerhalten (Pap. Dig. XXVIII 2, 23, 1), gestattete aber nicht deren Enterbung, bevor der Testator die väterliche Gewalt tatsächlich erlangt hatte (Ulp. Dig. XXVII 4, 8, 8. Gaius II 143; *erroris causae probatio* ist Ausnahme).

7. Die schließlich zur Anerkennung gelangten *postumi*-Klassen sind folgende:

a) In der republikanischen Zeit die nach dem Tode des Erblassers geborenen Kinder und die Enkel vorverstorbener Kinder (*p. legitimus*).

b) Ebenfalls noch in der republikanischen Zeit kam der *p. Aquilianus* auf (III 3).

c) Die *lex Iunia* Vellaea erweiterte den Schutz für gewisse *postumi*; Kinder, welche nach der Testamentserrichtung aber vor dem Tode des Testators geboren werden und Enkel, welche durch Ausscheiden ihres Vaters aus der Familie unmittelbar *sui* des Testators werden (*postumi* Vellaeani; III 4).

d) Durch den Juristen Salvius Iulianus wurden auch die Enkel solcher vorverstorbener Kinder in die Postumenklassen einbezogen (*postumi Iuliani*; III 5).

8. Das späte nachklassische Recht ging über diese verschiedenen Gruppen von *postumi* hinaus und nahm an, daß man alle Deszendenten im vorhinein einsetzen oder enterben könne; dies führte im justinianischen Recht, ausgehend von einer anderen Vorstellung hinsichtlich der *persona incerta* (III 1 c), zu einer Verschmelzung aller Gruppen mit Einschluß des *p. alienus*, so daß auch dieser die Erbeinsetzungsfähigkeit uneingeschränkt erhielt (Iust. Instit. III 9 pr. Cod. Iust. VI 48, 1, 1, a. 528/29). Eine weitere Neuerung war, daß die Enterbung jedes *p.* grundsätzlich namentlich (*nominatim*) zu erfolgen und die Übergehung stets Nichtigkeit des Testaments zur Folge hatte (Cod. Iust. VI 28, 4, 8, a. 531. Iust. Instit. II 13, 5). Schließlich wurde gegenüber dem klassischen Recht, welches alles Gewicht auf die Wahl des Ausdrucks und auf den einzelnen Fall, für welchen die Erbeinsetzung vorgesehen war, gelegt hatte (Pomp. Dig. XXVIII 2, 10. Paul. Sent. III 4 b, 9), bestimmt, daß eine Einsetzung (nur ein Übergehen durfte nicht stattfinden) für alle Fälle der Agnation gelten solle (Cod. Iust. VI 29, 4, a. 530), während es für Enterbungen bei der strengen Auslegung blieb (Paul. Dig. XXVIII 2, 19. Ulp. Dig. XXVIII 3, 3, 5; vgl. Paul. Dig. ebd. 14. Ulp. Dig. XXXVII 9, 1, 5), die Übergehung eines *p.* aber dieselben Wirkungen wie im klassischen Recht hatte.

Lit.: Czyhlarz-San Nicolò 367. 386. Dernburg 281f. Girard-Senn 907ff. Girard-Mayr 930ff. Karlowa 885f. Kunkel-Jörs 324ff. Leist 89ff. Monier 578f. Sohm-Wenger 607.

III. Arten der *postumi* im klassischen Recht.

1. Der *p. suus* und *quasipostumus suus*.

a) Der *p. suus* knüpfte an die Stellung des *suus heres* (Ulp. reg. XXII 14) an und gehörte daher schon dem ältesten Recht an. Der *p. suus* war jenes Kind, welches nach dem Tode des Familienhauptes geboren wurde; würde dieser aber noch am Leben sein, dann würde das Kind unter seine Hausgewalt fallen und somit zu seinen *sui heredes zählen* (Ulp. reg. XXII 15: *postumi quoque liberi, id est, qui in utero sunt, si tales sunt, ut nati in potestate nostra futuri sint, suorum heredum numero sunt.* Gaius Coll. XVI 2, 4. Paul. Coll. XVI 3, 7). Auch das nach der Errichtung des Testaments und nach dem Tode des Erblassers geborene Hauskind wurde ein *p. suus*; es erwarb seine Stellung mit der Geburt, mußte aber zur Zeit der Testamentserrichtung als *nasciturus* schon Dasein haben. Man fingierte es in jenem Zeitpunkt als geboren, da man es als erbeinsetzungsfähig ansah (Gaius I 147: *cum tamen in compluribus aliis causis postumi pro iam natis habeantur, ... placuit ... postumis ... testamento tutores dari posse, si modo in ea causa sint, ut si vivis nobis nascantur, in potestate nostra fiant. hoc enim etiam heredes instituere possumus.* Pomp. Dig. XXVIII 2, 8. Iust. Instit. I 13, 4). Er besaß ein gesetzliches Erbrecht, wie auch die Fähigkeit, im Testament als Erbe eingesetzt zu werden (V 1. 2); die Erbeinsetzungsfähigkeit wurde ihm schon sehr früh zuteil (V 2 a), als erster Schritt der Rechtswissenschaft, um durch Berücksichtigung eines *nasciturus* des ersten wie auch späteren Grades (V 2 a) im letzten Willen dessen Vernichtung zu begegnen. Damit der *p.* unter die *sui* eines Hausvaters gezählt werden konnte, waren gewisse Voraussetzungen notwendig:

α) Eine nach *ius civile* gültige Ehe (Paul.

Dig. XXVIII 2, 9, 3; nichtige Erbeinsetzung eines p. im Falle Dig. ebd. 9, 1. Gaius II 241, Schlußsatz).

β) Der *p.* mußte zur Zeit der Testamentserrichtung schon gezeugt sein, um ihn einsetzen oder enterben zu können; gegenüber Robbe 40ff. nahm die herrschende Meinung (Fadda Concetti fondam. del dir. ered. Rom. I 154f., Glück-Mühlenbruch XXXVI 160, Scialoja Dir. ered. Rom. 216) an, daß die Konzeption des *p.* auch zur Zeit des Todes des Erblassers gegeben sein müsse. Einige Quellenstellen stützen offensichtlich die Ansicht Robbes, denn Ulpian sagt Reg. XXII 19: *eos qui in utero sunt, si nati sui heredes nobis futuri sunt, possumus instituere heredes: si quidem post mortem nostram nascantur ex iure civili.* Dazu kommt noch Cod. Iust. VI 48, 1, 2, a. 528: *καὶ ὅτι οὐ συγχωρεῖ κληρονόμους γράφεσθαι ἀφανεῖς, εἰ μὴ ἄρα κινοφορούμενος εἴη*). Dem *p.* wurde eine besondere Rechtsstellung dadurch zuteil, daß man ihn zur Zeit der Testamentsabfassung als bereits existierend angesehen hat. Sein Dasein (*in rerum natura, in rebus humanis esse*, Iul. Dig. I 5, 26. XXXVIII 16, 6. Paul. Dig. ebd. 7. Gaius I 147. Cels. Dig. XXXVIII 16, 7) war zunächst als *nasciturus* gegeben. Um dem Unwirksamwerden des letzten Willens durch Übergehung entgegenzutreten, mußte der Erblasser ihn durch Erbeinsetzung, Enterbung überhaupt erwähnen können. Daher mußte der *p.* in diesem Zeitpunkt wenigstens als *nasciturus* bereits vorhanden sein (Pap. Dig. XXIX 1, 36, 2. Ulp. Dig. ebd. 7), der Sohn mußte gestorben sein, wenn der Enkel als *p.* berufen werden soll (unten *γ*). Nur dann konnte der *p.* auch zum Erben eingesetzt werden, indem er als schon geboren fingiert wurde (*conceptus pro iam nato habetur*, Gaius I 147. epit. II 3, 2). Albertario Bull. Istit. dir. Rom. XXXIII (1910) 6ff. Robbe 40ff.; justin. Recht s. Abschnitt IV 1.

Wurde jedoch kein Testament errichtet, mußte der Erbe den Zeitpunkt des Todes des Erblassers erleben oder wenigstens als Leibesfrucht (*conceptus, nasciturus*) bereits vorhanden sein, damit ihm, wenn er lebend geboren wird, die Erbschaft angeboten werden konnte. Nach dem Tode des *pater familias* gezeugte Enkel wurden daher mit ihm weder agnatisch verwandt, noch blutsverwandt, spätere Zeugung gibt kein Anrecht auf den Nachlaß des Familienhauptes, selbst für den Fall, daß er als der nächste Kognat in Frage käme (Iul. Dig. XXXVIII 16, 6: ... *qui post mortem avi sui concipitur, is neque legitimam hereditatem eius tamquam suus heres neque bonorum possessionem tamquam cognatus accipere potest, quia lex duodecim tabularum eum vocat ad hereditatem, qui moriente eo, de cuius bonis quaeritur, in rerum natura fuerit.* Dig. ebd. 8 pr. Ulp. Dig. XXVIII 3, 6 pr. Dig. XXXVIII 8, 1, 8) Bonfante VI 308ff. 296ff.

γ) Der Gezeugte mußte, wenn er geboren wurde, die Stellung eines *suus* in der Familie des Erblassers einnehmen können. Bei einem *p.* ging man davon aus, daß er, würde der Erblasser (der Vater) noch leben, als unmittelbarer Deszendent nicht nur unter seine Gewalt fallen würde, sondern als sein *suus* für die Erbfolge in Betracht käme (Gaius III 4. Coll. XVI 2, 4. Paul. ebd. XVI 3, 4. Ulp. reg. XXII 15 [Text in III 1, a, *β*]. Dig. XXXVIII 16, 3, 9).

Für die Nachfolge eines nachgeborenen Enkels als *suus* war *sucessio in locum* erforderlich. Enkel wurden *sui* ihres Großvaters nur dadurch, daß ihr Vater bei Lebzeiten des Großvaters aus dem Familienverband ausgeschieden ist. (Gaius III 2. Coll. XVI 2, 2. Ulp. reg. XXIII 3). Dann sukzedierten die Enkel im Hinblick auf das Erbrecht nach dem Großvater in jene Rechtsstellung, die ihr Vater als *suus*, solange er dem Familienverband angehörte, diesem gegenüber einnahm (Ulp. Dig. XXXVIII 16, 1, 4. 1, 6. 1, 8. reg. XXVI 2. Gaius III 7. Coll. XVI 2, 7. Iust. Inst. III 1. 2 b. 1, 6. Cod. Iust. VI 55, 3, a. 293). La Pira 163ff. Glück-Mühlenbruch XXXVI 160f.

Wenn der Großvater ein Testament errichtete und ein Enkel durch *successio in locum* als *suus* desselben in Frage kam, mußte der Enkel wenigstens als *nasciturus* in diesem Zeitpunkt Dasein haben, er mußte bereits gezeugt sein, so daß dann durch dessen Einsetzung oder Enterbung der letzte Wille Gültigkeit besaß (Gaius II 133. Dig. XXVIII 3, 13. Paul. Sent. III 4 b, 10. Iust. Inst. II 13, 2).

Für die Intestaterbfolge eines nachgeborenen Enkels mußte dieser im Zeitpunkt des Todes des Großvaters bereits gezeugt sein, um als *suus heres* den Nachlaß beanspruchen zu können (Cels. Dig. XXXVIII 16, 7. Ulp. Dig. XXVIII 3, 6 pr.).

δ) Geburt des *nasciturus*. Mit dieser wird der Satz *conceptus pro iam nato habetur* erst verwirklicht; dem Geborenen wurde damit die Rechtsstellung gegenüber dem Familienhaupt verschafft, wie sie einem lebenden Familienmitglied zukam (Ulp. Dig. XXXVIII 16, 3, 9, Text in II 1. Cod. Iust. VI 29, 2. a. 294. 3 pr., a. 530), aber nur wenn eine Lebendgeburt stattfand (Paul. Dig. L 16, 129. V 4, 3). Lit.: Buckland 319f. Robbe 46ff.

b) *Quasi postumi* (Personen *postumorum loco*). Neben den *postumi sui* gab es noch Personen, welche auf künstlichem Wege in die Familie aufgenommen, den Kindern gleichgehalten und damit *sui* des Erblassers wurden. Durch die Aufnahme in die Familie erlangten diese Personen eine ähnliche Stellung zum Familienhaupt, wie die *postumi*, weshalb sie ihnen gleichgestellt wurden, wenn früher ein Testament errichtet worden war. Ihr Eintritt in die Familie war ein *quasi adgnasci* (Ulp. reg. XXII 3); der so in die Familie Gelangte war natürlich nicht im eigentlichen Sinne *p.*; nicht durch Geburt, sondern durch einen künstlichen, der Geburt gleichkommenden Vorgang, erhielt die Familie einen Zuwachs. Hierdurch nahmen diese Personen die Stellung von *sui* mit den Wirkungen für ihre eigene Erbenstellung und im Hinblick auf den errichteten letzten Willen ein. Zu diesen *quasi postumi sui* zählten:

α) Der älteste hierher gehörige Fall war, wenn Enkel durch Vorversterben ihres Vaters bei Lebzeiten des Großvaters dessen *sui heredes* durch *successio in locum* wurden (Gaius Dig. XXVIII 3, 13. Paul. Dig. XXVIII 2, 9, 2. Ulp. Dig. XVIII 3, 6 pr. Pap. Dig. XXXVIII 6, 7 pr.);

ferner gehörte hierher das aus der feindlichen Gefangenschaft heimkehrende Hauskind (Ulp. Dig. XXVIII 3, 6, 1. Iust. Inst. III 1, 4).

β) Die nach Errichtung des Testaments durch Adoption, Arrogation in die Familie aufgenommenen Personen (Gaius II 133. Iust. Inst. II 13, 2), die durch Manusehe der eherrlichen Gewalt (Gaius I 110ff. III 3) unterworfene Ehefrau (Gaius II 138: *si quis post factum testamentum adoptaverit sibi filium aut per populum eum, qui sui iuris est, aut per praetorem eum, qui in potestate parentis fuerit, omni modo testamentum eius rumpitur, quasi adgnatione sui heredis.* Iust. Inst. II 17, 1. Gaius II 139: *idem iuris est, si cui post factum testamentum uxor in manum conveniat, vel quae in manu fuit. nubat: nam eo modo filiae loco esse incipit et quasi sua.* Ulp. reg. XXIII 3).

γ) Der Haussohn nach der ersten und zweiten Mancipation. Durch diese zur Gewaltfreimachung gehörenden Zwischenakte wurde die *patria potestas* noch nicht zerstört (Gaius I 132. 134. II 141. tab. IV 2; Kniep II 2, 226f. III 46ff.), jedoch die durch die Geburt erworbene Stellung eines *filius familias* war zufolge der stattgehabten Manzipationen und der sie begleitenden jeweiligen *capitis deminutio* (Gaus I 162 f.) verloren gegangen. Er war aus der agnatischen Familie ausgeschieden. Die Remanzipationen bedeuteten Rückkehr in die Familie, deren Bande noch nicht vollkommen gelöst waren und, da die *patria potestas* noch fortdauerte, war die Rückkehr in die Gewalt der *agnatio* eines *p.* ähnlich; daher wirkte sich diese auch erbrechtlich noch dahin aus, daß der Deszendent nicht mehr zufolge der Geburt, sondern nur mehr wegen der Remanzipation an das Familienhaupt als dessen *suus heres* noch anerkannt wurde (Gaius III 6. Coll. XVI 2, 6. Paul. Coll. XVI 3, 7 (Sent. IV 8, 7)): *post mortem patris natus ... aut ex primo secundove mancipio manumissus ... sui tamen patri heredes efficiuntur);* ob er eine *persona incerta* wurde (wie Robbe 58 meint), bleibt dahingestellt, Belege fehlen. Er ist durch die Remanzipation von neuem *suus* des Erblassers geworden und nimmt insoferne noch an den Familienrechten teil, aber die Voraussetzung für seine *suus heres*-Stellung war nun eine andere, weshalb ein früher errichtetes Testament unbedingt vernichtet wurde, bis er durch den dritten Manzipationsakt endgültig aus der Familie ausgeschieden ist (Gaius II 141: *filius quoque, qui ex prima secundave mancipatione manumittitur, quia revertitur in potestatem patriam, rumpit ante factum testamentum: nec prodest, si in eo testamento heres institutus vel exheredatus fuerit.* Ulp. reg. XXIII 3: *agnascitur suus heres ... manumissione, id est, si filius ex prima secundave mancipatione manumissus reversus sit in patris potestatem.* Gaius Coll. XVI 2, 6. Paul. Coll. XVI 3, 7 (sent. IV 8. 7); vgl. Ulp. Dig. XXVIII 3. 8, 1).

Diese Quasiagnationsfälle hatten die besondere Wirkung, daß ein früher errichteter letzter Wille durch diesen Eintritt dritter Personen in die Familie und in die *suus heres*-Stellung unbedingt vernichtet wurde und diese Folge durch kein Rechtsgeschäft, besonders auch durch eine vorhergehende Erwähnung im Testament (Enterbung oder Einsetzung) nicht verhindert werden konnte (Gaius II 140—142, unten V 6). Die Quasiagnation durch Vorversterben eines zum Erblasser näheren Verwandten führte allmählich zu den verschiedenen Postumenklassen entfernterer Verwandter, deren vorsichtsweise Erwähnung im Testament nach und nach gestattet wurde. Mühlenbruch XXXVI 158 ff.

2. *P. alienus (extraneus).* So wurden jene nachgeborenen Abkömmlinge bezeichnet, welche mit ihrer Geburt die Stellung eines *suus heres* nicht erlangten (Gaius II 241: *postumo quoque alieno inutiliter legatur: est autem alienus postumus, qui natus inter suos heredes testatori futurus non est.* Iust. Inst. II 20, 26). Sie zählten zu jener Gruppe von Personen, welch die römische Rechtswissenschaft als *incertae personae* ansah. SolchePersonen wurden aber nicht deshalb ihnen zugerechnet, weil sich der Erblasser keine bestimmte Vorstellung von ihnen machen konnte (Gaius II 238. Ulp. reg. XXII 4. XXIV 18. Iust. Inst. II 20, 5), sondern, wie Iust. Inst. II 20, 26 zeigt, weil ein solcher *p.* für die Übertragung der Hausgewalt nicht in Frage kam und daher auch als *nasciturus* ein für den Hausvater als Erblasser noch nicht existierendes Wesen war. Das war auch bei den anderen *Postumi*-Klassen der Fall und diesem Übelstand halfen die verschiedenen Einsetzungsformen ab (V 2 c). Daher zählte der *p. suus* niemals zu den *personae incertae* (V 2 a. b), aber die herrschende Meinung nimmt dies an (Bonfante Inst. 569. VI. 309 ff. Girard-Senn 871. Girard-Mayr 892. Monier 555. Perozzi II 512. Schmidt 5 f.). Der *p. suus* erhielt in früher Zeit die Erbeinsetzungsfähigkeit, niemals bis Iustinian der *p. alienus* (Iust. Inst. III 9 pr.; daher unrichtig Iustinians Behauptung in Inst. II 20, 28). Nur durch das prätorische Edikt wurde die Einsetzung eines *p. alienus* geschützt. Vom Edikt, welches bei gültigem Testament die *bonorum possessio secundum tabulas verhieß*, wurde auch das testamentarische Erbrecht des *p. alienus* anerkannt (VI 3 b). Zu zu den *p. alieni* zählten die noch nicht geborenen Abkömmlinge eines emanzipierten Haussohnes und die Leibesfrucht einer nicht nach Zivilrecht verheirateten Frau, ferner die Enkel eines lebenden *filius familias* (Gaius II 241: *ideoque ex emancipato quoque filio conceptus nepos extraneus postumus est: item qui in utero est eius, quae iure civili non intellegitur uxor, extraneus postumus est.* Iust. Inst. II 20, 26: ... *ex emancipato filio conceptus nepos extraneus erit postumus avo).*

3. *P. Aquilianus.* Der Jurist Aquilius Gallus erfand eine Formel, welche dem Großvater es ermöglichte, auch nachgeborene Enkel als Erben einzusetzen, wenn er mit der Möglichkeit rechnete, daß zu seinen Lebzeiten und zwar vor der Geburt des Enkels der Sohn sterben könnte. Bei dieser Annahme konnte auch ein Urenkel, für den Fall des Vorversterbens seiner Aszendenten letztwillig eingesetzt werden. Die Voraussetzungen für die Einsetzung des Urenkels als *nasciturus* sind aus Scaev. Dig. XXVIII 2, 29 3, zu entnehmen: *sed et si vivo filio iam mortuo [pro] nepote, cuius uxor praegnas esset, testamentum faceret, potest dicere: „si me vivo filius decedat, tunc qui pronepos“* (ebenso in Dig. ebd. 29, 7);

Schwangerschaft zur Zeit der Testamentserrichtung bedingte dessen Geburt innerhalb längstens zehn Monate und daher mußte der Erbe bereits zur Zeit der Testamentserrichtung als *nasciturus* vorhanden sein, anderenfalls läge die Berufung einer *incerta persona* und eine ungültige Erbeinsetzung vor (V 2 b). In diesem Sinne muß die Formel des A. Gallus, welche bei Scaevola Dig. XXVIII 2, 29 pr. verstümmelt und verändert überliefert ist (Lenel Paling. II 276, Note 1. Robbe 67 ff.), gelautet haben: *Gallus sic posse institui postumos nepotes induxit: „si filius meus vivo me morietur, tunc si quis mihi ex eo nepos sive quae neptis post [mortem meam] factum testamentum in decem mensibus proximis, [quibus filius meus moreretur,] natus nata erit, heredes sunto“).* Die Neuerung bestand darin, daß der Testator nicht nur seinen Sohn, der nach älterem Recht als sein *suus* allein gültig eingesetzt werden konnte, sondern auch seinen noch nicht geborenen Enkel (Urenkel bei Vorversterben des Enkels) zu Erben (Noterben) berief und diesen als seinen *suus* bei Mangel anderer unmittelbar vorausgehender Erben anerkannte, wenn der Enkel nach dem Tode des Großvaters und innerhalb zehn Monate nach der Testamentserrichtung geboren wurde (Jul. Dig. XXVIII 5, 37; Ausdehnung der aquilianischen Formel auf andere Fälle unten 4 b Ende).

Literatur: Bonfante VI 310. Buckland 320. Desserteaux Capitis Deminutio II 2 (1926) 462 ff. (Nr. 372). Karlowa II 863. Leist III 91. Monier 579. Mühlenbruch XXXVI 184 ff. Perozzi II 603 f. Note. Robbe 66 ff. 77 ff. Schmidt 27 ff.

4. *P. Vellaeanus.* Eine starke Erweiterung des Erbrechts der *postumi* hat die *l. Junia Vellaea* v. Jahre 26 p. C. (Rotondi Leges publicae 465 f. Girard-Mayr 932, 1. Girard-Senn 909, 1. Weiss Art. „Lex Junia Vellaea“: Rekonstruktionsversuch Bruns Fontes I 116 [Nr. 24]. Robbe 86 ff.) eingeführt. Dieses Gesetz hat in seinen zwei Kapiteln zwei besondere Kategorien von *postumi* geschaffen.

a) Die *postumi Vellaeani primi (capitis).* Die Gültigkeit eines letzten Willens, selbst wenn er die Einsetzung von *postumi sui* oder *Aquiliani* enthielt, war nicht aufrecht zu erhalten, wenn der Deszendent nach der Errichtung des Testaments und noch bei Lebzeiten des Erblassers geboren wurde. Das erste Kapitel ordnet daher an, daß die Geburt von Deszendenten jeden Grades nach der Errichtung des Testaments und noch bei Lebzeiten des Erblasers den letzten Willen nicht vernichten solle, wenn diese (selbstverständlich mußten sie zur Zeit der Testamentserrichtung bereits gezeugt und innerhalb von längstens zehn Monaten geboren sein, sonst lag eine nichtige Einsetzung einer *persona incerta* vor) durch die Geburt seine *sui* und im letzten Willen entsprechend erwähnt wurden (Scaev. Dig. XXVIII 2, 29, 11: *(l. Vellaea) voluit vivis nobis natos similiter non rumpere testamentum.* Dig. ebd. 29, 12: *et videtur primum caput eos spectare, qui, cum nascerentur, sui heredes futuri essent.* vgl. Ulp. Dig. XXVIII 3, 3, 1). Das Besondere der neuen Regelung lag einerseits in dem Zeitpunkt der Geburt und damit des Erwerbes der Suität seitens des Geborenen, denn die Geburt mußte noch zu Lebzeiten des Testators erfolgen, wenn aber ein Enkel eingesetzt wurde, mußte dessen Vater vor der Geburt seines Kindes bereits gestorben sein; andererseits war nicht *nasciturus* – Dasein dieses Deszendenten zur Zeit der Testamentserrichtung notwendig, weshalb für den Testator bei der Errichtung seines letzten Willens auch künftige Abkömmlinge in Frage kamen (Dig. XXVIII 2, 29, 12. 29, 15).

b) *Postumi Vellaeani secundi (capitis)* oder *postumi quasi Vellaeani.* Die Formel des Aquilius Gallus war nur für den Fall des Ausscheidens eines Sohnes oder anderer naher Deszendenten aus der Familie durch den Tod erfunden worden, um daraus Abkömmlingen die Erbschaft zuzuwenden. Andere Fälle des Ausscheidens (Emanzipation, Kriegsgefangenschaft, *capitis deminutio maxima* durch Verbannung, Gaius II 133, Ulp. reg. XXIII 3. Theoph. Paraphr. ad Instit. II 13, 2 ed. Ferrini p. 172) berücksichtigte das zweite Kapitel. Der Erblasser sollte die Möglichkeit haben, auch solche Ereignisse in seinem letzten Willen zu berücksichtigen, welche noch zu seinen Lebzeiten nach der Errichtung des Testaments bei seinen *sui heredes* eintreten könnten und daher Personen zu *sui heredes* machen, die es vorher nicht waren; er konnte daher der infolge des Ausscheidens seines Deszendenten (z. B. des Sohnes) eintretenden *successio in locum* weiterer Deszendenten (Enkel) in seinem letzten Willen Rechnung tragen, welche noch nicht seine *sui* waren (Gaius II 133 [Iust. Inst. II 13, 2]: *sed si filius me vivo moriatur aut qualibet alia ratione exeat de potestate mea, incipit nepos neptisve in eius locum succedere, et eo modo iura suorum heredum quasi adgnatione nanciscuntur.* § 134: *ne ergo eo modo rumpatur mihi testamentum, sicut ipsum filium vel heredem instituere vel exheredare debeo, ne non iure faciam testamentum, ita et nepotem neptemve ex eo necesse est mihi vel heredem instituere vel exheredare, ne forte, me vivo filio mortuo succedendo in locum eius nepos neptisve quasi adgnatione rumpat testamentum idque lege Iunia Vellaea provisum est* ... Gaius Dig. XXVIII 3, 13. Scaev. Dig. XXVIII 2, 29, 5. 29, 13. 29, 15. Paul. Sent. III 4 b, 10). Dieses Kapitel räumte dem Familienhaupt das Recht ein, Deszendenten, welche erst in Zukunft, nach Wegfall eines näheren Deszendenten, seine *sui* werden können, im Testament durch Einsetzung oder Enterbung zu erwähnen; dies setzte voraus, daß diese Deszendenten im Zeitpunkt der Testamentserrichtung bereits Dasein haben, geboren sind (Dig. XXVIII 2, 29, 15: *porro procedere debet ut utiliter sit institutus: quod nullo iure potuit, qui nondum natus erat),* aber ihnen damals noch die Eigenschaft eines *suus heres* mangelte.. Die aquilische Formel, welche zunächst nur für den Tod des *filius familias* erfunden war, wurde dann durch die Praxis auch auf die im zweiten Kapitel vorgesehenen Ausscheidungsgründe aus der Familie ausgedehnt (Scaev. Dig. XXVIII 2, 29, 5).

Literatur: Bonfante: VI 310ff. Buckland 320. La Pira 75ff. Leist III 92. Monier 579. Mühlenbruch 179f. 202ff. 216ff. Perozzi II 604, Note. Robbe 88ff. (§§ 12 bis 15). Schmidt 30ff.

5. *P. Iulianus.* Das vellaeische Gesetz hatte

keine Regel für den Fall, daß Deszendenten nach Errichtung des letzten Willens geboren und durch Ausscheiden ihres Vaters aus der Familie durch Tod, Emanzipation usw. *sui* des Erblassers zu dessen Lebzeiten wurden. Um einen letzten Willen bei Vorhandensein auch solcher Deszendenten aufrechtzuerhalten, hat der Jurist Iulian die Anwendungen der *lex Vellaea* erweitert. Er hat die Grundthesen dieses Gesetzes zur Lösung herangezogen, um der späteren Vernichtung des Testaments vorzubeugen: dem 1. Kapitel entnahm er die Möglichkeit der Einsetzung und Enterbung von *postumi,* welche zur Zeit der Testamentserrichtung schon gezeugt waren; das 2. Kapitel anerkannte den späteren Erwerb der *suus heres* – Eigenschaft der Enkel, Urenkel durch *successio in locum suorum,* wenn noch bei Lebzeiten des Testators die ihnen vorangehenden Deszendenten des Erblassers aus der Familie ausgeschieden sind. Dieser Gedankengang Iulians ist in Scaev. Dig. XXVIII 2, 29, 15 wiedergegeben, womit eine neue Klasse von *postumi* geschaffen wurde: *... si filium habeas et nepotem nondum natum instituas isque nascatur vivo patre suo et mox pater decedat: non enim suus heres est tempore quo nascatur nec posteriori alii succedendo prohiberi videtur rumpere quam qui iam natus erit. denique et superiore capite non permittit institui, sed vetat rumpi neve ob eam rem minus ratum esset, quod succedit. ... Iuliano tamen videretur duobus quasi capitibus legis commixtis in hoc quoque inducere legem, ne rumpantur testamenta.* Lit.: Bonfante VI 311. Buckland 320. La Pira 77 (§ 30). Leist III 92. Monier 579. Mühlenbruch 270f. 278ff. Perozzi II 604, Note. Robbe 118ff. Schmidt 33ff.

6. Sonderfälle der Kaiserzeit. Zu den *postumi* wurden schließlich Personen gezählt, welche niemals solche waren und erst durch die Rechtswissenschaft nach und nach den eigentlichen *postumi* infolge Analogie gleichgestellt wurden; diese *postumi* waren ursprünglich gewaltfreie Kinder, welche nach der Testamentserrichtung in die *patria potestas* ihres Vaters traten.

a) Die *erroris causa probatio.* Eine wegen Mangels des Bürgerrechts eines Elternteils nach röm. Recht ungültige Ehe (Gaius I 66 ff.) konnte durch Erbringung des Nachweises des Irrtums hierüber erst seit einem Senatsbeschluß (unbekannten Datums) geheilt werden. Dieser bezweckte die Verschaffung des Bürgerrechts an den anderen Elternteil durch Nachweis des Irrtums, wodurch auch dem Sohn das Bürgerrecht verliehen wurde und er unter die väterliche Gewalt kam (Gaius I 67f. Ulp. reg. VII 4). Ein Senatsbeschluß Hadrians verlieh dem durch *erroris causa probatio* der Hausgewalt unterworfenen Sohn endgültig die Stellung eines *suus heres,* er wurde *consanguineus* der übrigen Deszendenten (Paul. Coll. XVI 3, 15) auch dann, wenn der Irrtumsnachweis erst nach dem Tode des Vaters erfolgte (Gaius II 143. Coll. XVI 2, 5. 3, 5: die Stellung eines *suus heres* wird auch jenem erlangt, welcher *ex senatus consulto post mortem patris causa probatur: nam et hi vivo patre causa probata in potestate eius futuri essent*); Übergehung im Erbrecht s. Abschn. VI 6 a. Literatur Kniep Rechtsgelehrte Gaius (1900) 54f. Leist III 93. Robbe 59f. Sachers Art. Patria potestas VI 1 B d, β. Schmidt 15. 35.

b) *Anniculi causa probatio.* Sie wurde durch die *lex Aelia Sentia* eingeführt; hatte ein jugendlicher Freigelassener eine Ehe mit einer Römerin oder Latinerin geschlossen und war der Ehe ein Kind entsprossen, konnte dieser, nachdem das Kind einjährig geworden war, das römische Bürgerrecht für sich, das Kind und eventuell auch für die Frau beanspruchen (Gaius I 29. 66. 80. Paul. Dig. L 16, 134); durch diesen Erwerb des römischen Bürgerrechts, mit dem auch die Gewalt über dasselbe verbunden war (Sachers Art. Patria postestas VI 1 B d, α) wurde dem Kind durch *adgnatio* die Erbenstellung erworben und es *suus heres* des Vaters (Gaius III 5: *idem iuris est (sc. sui heredes esse) de his, quorum nomine ex lege Aelia Sentia ... causa probatur: nam et hi vivo patre causa probata in potestate eius futuri essent).*

c) Militärtestament. Der *filius familias* konnte als Soldat über das *peculium castrense* verfügen. Die Geburt eines Sohnes hatte aber auf das Testament dieselbe Wirkung, wie beim zivilen Testament. Nur insoferne nahm das Recht Rücksicht, daß der Soldat das durch Agnation eines Sohnes ungültig gewordene Testament aufrecht erhalten konnte (Tert. Dig. XXIX 1, 33 pr. 33, 2); die Geburt eines Sohnes im zivilen Leben des Vaters vernichtete das Militärtestament stets, wenn der Sohn darin nicht erwähnt worden war (Tryph. Dig. XXVIII 2, 28, 1. Tert. Dig. XXIX 1, 33, 2).

IV. Der *p.* im justinianischen Recht. Iustinian hat in der Konstitution Cod. Iust. VI 48, 1 (a. 528/29) dem Begriff des *p.* eine andere grundlegende Bedeutung gegeben. Wahrscheinlich knüpfte Justinian an eine schon in der späten nachklassischen Zeit aufgekommene Ansicht an, daß es unbillig erscheine, auf der Ungültigkeit des Testaments zu bestehen, wenn der Erblasser in der Annahme eines *p.* zur Zeit der Testamentserrichtung sich irrte. Daher hat Justinian alle nachgeborenen Kinder, *postumi sui* wie *alieni* in die Gruppe der *personae incertae* eingereiht und für einsetzungsfähig erklärt (Bonfante VI 311. Istit. 569. Perozzi II 512. 605. Robbe 144 f.). Die vorzüglichste Neuerung Justinians gegenüber dem klassischen Recht war die: es genügte, daß der *p.* im Zeitpunkte des Todes des Erblassers gezeugt sein mußte (Cod. Iust. VI 48, 1, 1: *καὶ ὅτι καλῶς γράφει ὁ θέλων οἷον δήποτε πόστουμον κληρονόμον.* 1, 2: *καὶ ὅτι οὐ συγχωρεῖ κληρονόμους γράφεσθαι ἀφανεῖς εἰ μὴ ἄρα κυοφορούμενος εἴη.* 1, 3: *καὶ περὶ τῶν πρὸς ἅπαξ τοῖς εὐγενέσι καταλιμπομένων καθ' ὁμάδα, φιδεικομμίσσων ἢ λιγάτων, εἰ μὴ ἐν ἑκατέρῳ καιρῷ (τύχον τῆς τελευτῆς) εὑρεθείη τις συγγενὴς ἀλλὰ ἐν μόνῳ τῷ καιρῷ τῆς τελευτῆς ἐπετεχθῇ ἢ ἐγκυμονῆται.* Iust. Inst. II 20, 27 mit Theoph. Paraphr. ad. h. l., ed. Ferrini I p. 222 und Bas. XLIV 18, 29, Heimbach IV 437f.). Damit hat auch der Satz *conceptus pro iam nato habetur* für den letztwillig eingesetzten *p.* an Bedeutung verloren. Eine weit über diese grund-

legenden Rechtssätze der Konstitution hinausgehende Auslegung des *p.*-Begriffes führte zu zahlreichen Veränderungen in der überlieferten klassischen Rechtsliteratur:

1. Der *p.* des justinianischen Rechts ist nicht mehr *suus heres* (Eigenerbe), sondern meistens Kognat des Erblassers mit einem gesetzlichen Erbrecht *(heres legitimus)*, das alleinige Verwandtschaftsverhältnis wurde berücksichtigt, in das der *p.* treten konnte; er heißt nunmehr *p. legitimus*, weil auch nachgeborene entferntere Agnaten in Frage kamen (siehe die folgenden Quellenstellen). Daher wurden jene Quellenstellen verändert, welche für die Rechtsstellung des *p.* Zeugung zur Zeit der Testamentserrichtung und Eintritt in das Suitätsverhältenis forderten. Nunmehr konnte man auch erst künftig Existenz erhaltende *postumi*, auch wenn keine Ehe vorlag, aber auch fremde *postumi* einsetzen (Ulp. Dig. XXVIII 2, 4 gegenüber Ulp. reg. XXII 19. Tryph. Dig. XXVIII 2, 28, 2. Iav. Dig. ebd. 5. Paul. Dig. ebd. 27). Die durch Cod. Iust. VI 48, 1, 1 erlangte Erbeinsetzungsfähigkeit des *p. alienus* (Iust. Inst. II 20, 27) veranlaßte auch in Paul. Dig. XXVIII 2, 25, 1 die Antwort des Juristen, welche nur dem justinianischen Recht entspricht (Robbe 182. Buckland 308).

2. Die Freiheit in der Einsetzung bewirkte, daß man eine rechtsmäßige Ehe nur im Zeitpunkte des Todes des Erblassers verlangte; daher sind verfälscht: Paul. Dig. XXVIII 2, 27, 9, 3. 9, 4. Tryph. Dig. ebd. 28, 3.

3. Die justinianische Auffassung zeigt sich auch in der Formel des Aquilius Gallus (Scaev. Dig. XXVIII 2, 29 pr.): ein nachgeborener Enkel konnte zum Erben eingesetzt werden, wenn er geboren wurde *post mortem meam (sc. avi) in decem mensibus proximis* und natürlich auch innerhalb dieses Zeitraumes vom Tode des *filius familias* gerechnet. Das justinianische Recht ging noch weiter und ließ auch die Einsetzung von entfernteren Deszendenten zu, ohne daß der nähere berücksichtigt wurde (Scaev. Dig. ebd. 29, 8 u. 9). Die *postumi Vellaeani primi* und *Iuliani*, welche in erster Linie durch die Tatsache der Zeugung zur Zeit der Testamentserrichtung gekennzeichnet waren, haben, weil dieses Erfordernis dem justinianischen Recht fremd geworden war, ihre Bedeutung verloren.

4. Zu den *quasipostumi* (III 1 b) zählten nunmehr nur die Adoptierten und Legitimierten. Sie sind nicht mehr *sui* des Adoptivvaters (so Gaius), sondern seine bürgerlichrechtlichen Verwandten mit einem gesetzlichen Erbrecht, weshalb eine spätere Adoption auf einen gültig errichteten letzten Willen keinen Einfluß hatte. Es stehen daher im Widerspruch zu Gaius II 138. 140 f. und Ulp. Dig. XXVIII 3, 8: Scaev. Dig. XXVIII 3, 18. Pap. Dig. XXVIII 2, 23. Ulp. Dig. XXXVIII 4, 8, 7 u. 8. (Beseler Sav. Ztschr. rom. Abt. XLIII [1922] 547. Robbe 174 f. Ind. Interpol. ad h. l.).

Literatur: Buckland 308. Robbe 139 ff.

V. Die Erbenstellung des *p.*

1. Das gesetzliche Erbrecht.

a) Nach Zivilrecht. Auf die älteste Zeit geht das gesetzliche Erbrecht des *p.* nach dem *pater familias* zurück, sei es daß schon die Zwölftafeln dem *p.* es zuerkannten oder die Auslegung der gesetzlichen Erbrechtssätze (tab. V 4. 5) dem *p.* das gesetzliche Erbrecht verschaffte (Ulp. Dig. XXXVIII 16, 3, 9: *utique ex lege duodecim tabularum ad legitimam hereditatem is qui in utero fuit, admittitur, si fuerit editus)*; gegenüber dem Nachlaß des Familienhauptes hatte er die gleiche Stellung wie seine *sui heredes*. Das gesetzliche Erbrecht war nach den Grundsätzen geregelt, welche dem Aufbau der agnatischen Familie entsprachen: der *p.* mußte *suus heres* des Erblassers sein entweder zu seinen unmittelbaren Deszendenten gehören oder ein entfernterer Deszendent (Enkel, Urenkel) sein, der infolge *successio in locum* bei Ausscheiden vorhergehender Abkömmlige des Testators an deren Stelle trat (III 1 a, γ), ferner aus einer zivilrechtlich gültigen Ehe stammen (III 1 a, α). Erst der Praetor erweiterte dann diesen engen Kreis (unten b).

b) Nach prätorischem Recht. In der *liberi*-Klasse wurden vom Prätor alle kognatisch mit dem Erblasser verwandten Kinder, darunter auch die *postumi* und die *postumorum loco* Befindlichen und zwar nicht nur die *postumi sui* sondern auch die *postumi* ausgeschiedener Abkömmlinge berufen, soferne ihnen beim Tode des *pater familias* ohne Testament das gesetzliche Erbrecht zukam und welche seit Julian den beim Tode des Familienhauptes vorhandenen *nasciturі* gleichgestellt wurden (Ulp. Dig. XXXVII 9, 1, 11). Zugelassen wurden auch in der Kognatenklasse die *postumi* dieser entfernteren Verwandten als *postumi cognati*. Ihnen allen wurde die *bonorum possessio ab intestato*, wenn sie aber letztwillig übergangen wurden, die *bon. poss. contra tabulas* gegeben (Ulp. Dig. ebd. 1, 12). Gehörte der *p.* zur Klasse der *sui* oder *liberi*, war die *bon. possessio* stets *cum re* (der prätorische Erbe wurde durch *exceptio* gegen die Erbschaftsklage geschützt). Überhaupt konnte der *p.*, wenn er geboren wurde, stets die *bon. possessio* begehren, mag er auf Grund des Gesetzes oder als Testamentserbe berufen sein (Paul. Dig. ebd. 10. XXXVII 11, 3: *verum est omnem postumum qui moriente testatore in utero fuerit, si natus sit, bonorum possessionem petere posse)*. Auch den *postumi* in der Seitenverwandtschaft *(postumi cognati)* wurde sie stets als *bon. possessio cum re* gegeben (Ulp. Dig. XXXVIII 8, 1, 8. Scaev. Dig. ebd. 10), außer er trat einem zivilen Erben gegenüber, so daß sie dann *sine re* wurde.

Auch die Erbeinsetzung von *postumi alieni* hatte der Prätor im Gegensatz zum Zivilrecht anerkannt: er gab diesen *postumi* die *bon. possessio secundum tabulas* (Paul. Dig. XXXVII 11, 3. Iust. Inst. III 9 pr.: *si alienus postumus heres fuerit institutus, quamvis hereditatem iure civili adire non poterat, cum institutio non valebat, honorario tamen iure bonorum possessor efficiebatur, videlicet cum a praetore adiuvabatur)*.

c) Justinianisches Recht. Die Gleichstellung aller *postumi* im justinianischen Recht (Cod. Iust. VI 48, 1, 1, Text in IV) führte vor allem für die *postumi alieni* zur Anerkennung eines gesetzlichen Erbrechtes als Blutsverwandte (Iust. Inst. III 2, 1); die Erbfähigkeit hatte der *p.* unter der Voraussetzung, daß er zur Zeit des

Erbfalles bereits gezeugt war (Iust. Inst. III 9 pr. Paul. Dig. XXX 127), außer der *p.* stammte von einer nicht gesetzmäßig verheirateten Frau ab (Iust. Inst. II 20, 28, Buckland Nouv. Rev. Hist. XLIV (1920) 560 f.). Nunmehr erbte jeder *p.*, soferne er einen Verwandtschaftsgrad für sich in Anspruch nehmen konnte.

2. Erbeinsetzung.

a) *p. suus*. Zivilrecht. Die Gleichstellung des *p.* mit den *sui heredes* hatte die Erbeinsetzungsfähigkeit zur Folge. Diese ging aber, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, nicht auf die Zwölftafeln zurück (Ulp. reg. XXII 19 verweist auf das Zivilrecht und nicht auf dieses Gesetz). Sie war vielmehr späteren Ursprungs, ein Ergebnis der Rechtswissenschaft, welche dem dringenden Bedürfnis nach einer Einsetzungsmöglichkeit eines *p.* abzuhelfen suchen mußte, wenn bereits zur Zeit der Testamentserrichtung ein *nasciturus* vorhanden war, von dem auch feststand, daß er für den Fall der Geburt ein *suus* des Erblassers werde (II 1. III 1 a). War der *p.* ein *suus*, dann konnte er schon unter gewissen Voraussetzungen (III 1 a, β) im vorhinein eingesetzt oder enterbt werden (Ulp. reg. XXII 19. Gaius I 147, Text in III 1 a); auch die Einsetzung unter einer Bedingung war selbstverständlich gestattet (Tert. Dig. XXVIII 2, 22. Paul. Dig. ebd. 24). Der *p. suus* zählte daher niemals zu den *personae incertae* (unten b), Ulpian beweist das Gegenteil (justinisches Recht in IV). Die weitere Folge dieser Rechtsstellung der nachgeborenen *sui* war, daß der für die *sui heredes* bei der Errichtung des Testaments geltende Grundsatz ihrer Erwähnung als Erben oder Enterbte (Ulp. reg. XXII 14) auch auf die sonstigen nachgeborenen Deszendenten späterer Grade uneingeschränkt angewandt wurde (Ulp. XXII 19: *eos, qui in utero sunt, si nati sui heredes nobis futuri sunt, possumus instituere heredes: si quidem post mortem nostram nascantur, ex iure civili: si vero viventibus nobis, ex lege Iunia.* XXII 21f.), wenn ihr Aszendent in diesem Zeitpunkte nicht mehr lebte und sie infolge dessen durch Geburt *sui heredes* des Testators wurden; denn die im Testament erwähnten Personen mußten dem Personenkreis entsprechen, der beim Tode des Familienhauptes die agnatische Familie bildete und zu welchem man auch die bereits gezeugten, aber noch nicht geborenen Abkömmlinge rechnete. Alle diese Personen mußten, wenn ein letzter Wille errichtet wurde, im Testament erwähnt sein.

Daher mußten zur Zeit der Errichtung des Testaments die *postumi* auch schon gezeugt sein. Eine Einsetzung im voraus wurde demnach nicht gestattet. Der Mutter kam man im Hinblick auf ihre später geborenen Kinder soweit entgegen, daß man ihr die Änderung des Testaments gestattete (Paul. Sent. IV 5, 2: *post factum a matre testamentum filius procreatus, non mutato ab ea, cum posset, voluntate, ad exemplum praeteriti, inofficiosi querelam recte instituit.* Cod. Iust. III 28, 3 pr., a. 197).

Nach der aquilischen Formel (III 2) ist die Berufung des Enkels durch das Vorversterben des Sohnes bedingt; der Enkel ist daher seinem Vater substituiert (Iul. Dig. XXVIII 2, 37 pr.), tritt dieser die Erbschaft an, ist der Enkel überhaupt ausgeschlossen (Afr. Dig. XXVIII 6, 33). Die Gültigkeit der Berufung des Enkels als *p.* setzt hier voraus, daß sein Vater, der Sohn des Erblassers, eingesetzt oder enterbt wurde (Paul. Dig. XXVIII 2, 7. Iul. Dig. XXVIII 5, 37). Für die Berufung des Urenkels als Nachgeborenen war Einsetzung oder Enterbung von Sohn und Enkel als *sui heredes* und deren Wegfall zu Lebzeiten des Erblassers erforderlich, damit die *successio in locum defuncti* stattfinden konnte (Scaev. Dig. XXVII 2, 4. 29, 7). Ebenso mußten, um das Testament gegen die *agnatio postumi* nach dem zweiten Kapitel der *lex Iunia Vellaea* (III 3 b) zu sichern, nicht nur die lebenden *sui* im Testament erwähnt, sondern auch jene eingesetzt oder enterbt werden, welche infolge deren Ausscheidens an ihre Stelle treten konnten; diese mußten daher spätestens beim Tode des Erblassers als *nasciturі* schon vorhanden sein. Besondere Wirkungen erzeugte für die *erroris causa probatio* das Senatus consultum Hadrians: wenn das Kind im letzten Willen des Vaters eingesetzt oder enterbt wurde, vernichtete die spätere *erroris causa probatio* das Testament nicht, selbst dann, wenn die *probatio* erst nach dem Tode des Testators erfolgte (III 5 a).

Damit wurde die Einsetzung aller nachgeborenen *sui heredes* vom bürgerlichen Recht als gültig angesehen.

Das prätorische Erbrecht ging noch weiter und gewährte allen Nachgeborenen, auch den *postumi alieni*, die *bonorum possessio secundum tabulas* (Paul. Dig. XXXVII 11, 3; Lenel Ed. § 149).

Die Gleichstellung mit den *sui* führte auch zur Legitimation, das materielle Noterbrecht mittels *querella inofficiosi testamenti* geltend zu machen (Ulp. Dig. V 2, 6 pr.), was auch gegen den Erben der Mutter möglich war, wenn nach der Errichtung des Testaments ihr Kinder geboren wurden (Paul. Sent. IV 5, 2. Cod. Iust. III 28, 3 pr., a. 197).

b) *P. alienus*. Er ist als *persona incerta* (III 1) nach Zivilrecht nicht erbeinsetzungsfähig (Gaius II 241f. 287. I 147. Iust. Inst. III 9 pr. II 20, 25f.); daher war jede derartige letztwillige Verfügung nichtig, weil sie eine fremde Person betraf (Paul. Dig. XXVIII 2, 9, 1). Er konnte ursprünglich nur mit einem (Familien-) Fideikommis bedacht werden, aber auch diese Fähigkeit wurde ihm durch einen Senatsbeschluß unter Hadrian entzogen (Gaius II 287. Ulp. reg. XXV 13, unecht der Schlußsatz in Paul. Dig. XXX 127, interpol. auch Gaius Dig. XXXIV 5, 1, 1. 7 (8) pr. Albertario 39. Siber 344 Anm. 4). Infolgedessen bestand keine Pflicht, diese *postumi* im Testament zu erwähnen (Gaius II 241f.).

c) Formeln für die Erbeinsetzung von *postumi*. Die ursprüngliche Formel bezog sich auf die Geburt des *p.* nach dem Tode des Testators; sie wurde durch die *lex Iunia Vellaea* für den Fall ergänzt, daß nach der Errichtung des Testaments aber noch zu Lebzeiten des Erblassers ein Sohn geboren wurde. Daher war es in das Belieben des Erblassers gestellt, nur einen Fall für die Einsetzung in Betracht zu ziehen (Paul. Sent. III 4 b, 9: „*si qui post mortem meam postumi nati fuerint, heredes sunto*“. Iul. Dig. XXVIII 5,

37 pr. Cod. Iust. VI 29, 4, a. 530: *quidam, cum testamentum faciebat, his verbis usus est: „ si filius vel filia intra decem mensuum spatium post mortem meam fuerint editi, heredes sunto" vel ita dixit: „filius vel filia qui intra decem menses proximos mortis meae nascentur, heredes sunto"),* der Sicherheit halber war ihm auch gestattet, beiden Fällen in der Einsetzung Rechnung zu tragen (Pomp. Dig. XXVIII 2, 10: *commodissime is qui nondum natus est ita heres instituitur: „si vivo me sive mortuo natus fuerit, heres esto" aut etiam pure neutrius temporis habita mentione.* Afr. Dig. XXVIII 5, 48 (47), 1: *quidam testamento ita heredes instituit: „Titia filia mea heres esto: si quid mihi liberorum me vivo mortuove nascetur, tunc qui virilis sexus unus pluresve nascentur, ex parte ... qui feminini sexus una pluresve natae erunt, ex parte ... mihi heres sit").* Die Einsetzung konnte mit Namensnennung oder auch mit einer allgemein gehaltenen Formel eines Nachgeborenen Erwähnung tun (Scaev. Dig. XXVIII 2, 29, 6: ... *quidquid sibi liberorum natum erit post mortem" aut „quicumque natus fuerit".* Marc. Dig. XL 5, 56: *si quid mihi ex Paula, quae uxor mea fuit, intra decem menses natus natave erit, ... heredes sunto".* Iul. Dig. XXVIII 2, 13 pr.: ... *ita scriptum sit: „si filius mihi natus fuerit, ex besse heredes esto: ... si vero filia mihi nata fuerit, ex triente heres esto".* Vgl. Cic. de inv. II 122: *si mihi filius genitur, is mihi heres esto).* Leist III 94f. Robbe 186ff.

3. Zuwendung von Legaten, Fideikommissen. Die Rechtstellung des *p. suus* brachte es mit sich, vom *pater familias* auch mit einem Legat oder Fideikommiss bedacht zu werden. Aber einem *p. alienus*, der eine *persona incerta* war (Gaius II 238), konnte ursprünglich niemals ein Legat, seit einem Senatsbeschluß unter Hadrian auch ein Fideikommiss nicht hinterlassen werden (Gaius II 241: *postumo quoque alieno inutiliter legatur.* 287: *item olim incertae personae vel postumo alieno per fideicommissum relinqui poterat, quamvis neque heres institui neque legari ei posset. sed senatus consulto, quod auctore divo Hadriano factum est, idem in fideicommissis, quod in legatis hereditatibusque constitutum est).* Iustinians Gleichstellung der *postumi sui* und *alieni* im Erbrecht (Cod. Iust. VI 48, 1, 1—3, a. 530, Text in IV) hatte zur Folge daß ihnen ohne Unterschied Legate und Fideikommisse vermacht werden konnten (Iust. Inst. II 20, 26f.).

4. Vulgar- und Puppillarsubstitution. Die Einsetzung nachgeborener Enkel für den Fall des Vorversterbens ihres Vaters (*filius familias*) war rechtlich eine Vulgarsubstitution und kam für die *postumi Aquiliani*, für die beiden Gruppen nach dem vellaeischen Gesetz und für die *postumi Iuliani* in Frage (Iul. Dig. XXVIII 5, 37. Afr. Dig. XXVIII 6, 33). Nach Gaius II 183 war für die *postumi auch die* Puppillarsubstitution möglich, nur mußte der *p.*, sollte für diesen Fall ein Erbe zweiten Grades (der Substitut) bestellt werden, zur Zeit der Testamentserrichtung, in der eine solche Substitution verfügt wird, bereits gezeugt sein (Ulp. Dig. XXVII 6, 2, 4: ... *constat enim unum esse testamentum, licet duae sunt herditates, usque adeo, quos quis sibi facit necessarios, eosdem etiam filio faciat et postumum suum filio impuberi possit quis substituere.* Dig. ebd. 2 pr. Cic. de inv. II 122), wie auch ein *p.* zum Substitut eines erst eingesetzten Erben ernannt werden kann (Pomp. Dig. XXVIII 6, 17. Iul. Dig. ebd. 26. Ulp. Dig. ebd. 10, 1).

5. Enterbung des *p.* Die für die Enterbung geltenden Grundsätze wurden entsprechend der Rechtslage des *p.* mit gewissen Abänderungen auch für ihn angewendet. Der Verschiedenheit der *postumi*-Klassen entsprechend war die Enterbungsform nicht einheitlich geregelt, was erst das justinianische Recht vollbrachte.

a) Zivilrecht. Für den *p.* nach dem zweiten Kapitel der 1. Vellaea (III 3 b) wurde eine Sonderbestimmung eingeführt (Gaius II 234), die jedoch nur für diese Postumenklasse Geltung hatte und von den sonst üblichen Regeln erheblich abwich. Der allgemein geltende Rechtsstandpunkt ist in Ulp. reg. XXII 21 f. niedergelegt, aber auch dem Bericht Justinians in Inst. II 13, 1 zu entnehmen: hier sagte er, daß man nachgeborene Abkömmlinge auch *inter ceteros* zu enterben pflegte, die männlichen und zwar die Söhne nur namentlich enterbt werden konnten; auch Ulpian unterschied genau zwischen den Söhnen, welche *nominatim* und den anderen postumen Nachkommen weiblichen Geschlechs mit Einschluß der Enkel, welche man entweder namentlich oder formal mit allgemeinen Ausdrücken, aber dann nur mit einer Legatszuwendung enterben konnte. Diese ursprünglich für den *filius* als *suus heres* entwickelte Regel (Ulp. reg. XXII 16. 20) wurde natürlich zunächst auf den nach dem Tode des Erblassers geborenen Sohn als *suus heres* angewendet, der die älteste Klasse von *postumi* darstellte, um dann bei den verschiedenen weiteren Gruppen der *postumi* ebenfalls zur Anwendung zu kommen, wenn ein Sohn als Nachgeborener in Frage kam. Diese Grundregeln der *nominatim-* und *inter ceteros*-Enterbung mußten auch für Gaius gegolten haben, der in II 130 ff. nur von der Enterbung der *postumi* handelte. Aber die überlieferte Darstellung entsprach nicht dem damals geltenden Recht, worauf besonders der den justinianischen Standpunkt bereits wiedergebende zweite Teil des § 132 hinweist (zum Teil anderer Meinung, alle *postumi* müßten *nominatim* enterbt werden Robbe 248ff. Solazzi Athenaeum N.S. VIII [1930] 53 ff.): *nominatim* ist in § 132 späterer Einschub, fehlt auch in der Institutionenstelle II 13, 1. Von dieser Regel, die *filii postumi* sind namentlich, die sonstigen postumen Deszendenten konnten auch *inter ceteros* enterbt werden, machte die 1. Vellaea für die *postumi* des zweiten Kapitels eine in die Augen fallende Ausnahme, welche sich an die für die Enterbung von Kindern geltenden Bestimmungen des prätorischen Rechts anlehnte (Gaius II 129); nach ihr war das Geschlecht für die Enterbungsformen allein maßgebend: alle männlichen *postumi* sind namentlich zu enterben, die weiblichen können *inter ceteros* enterbt werden, aber

dann mußte ihnen ein Legat zugewendet werden: lege *Iunia Vellaea provisum est, in qua simul exheredationis modus notatur, ut virilis sexus nominatim, feminini vel nominatim vel inter ceteros exheredatur, dum tamen iis, qui inter ceteros exheredantur, aliquid legetur.* Iust. Inst. II 13, 2.

b) Nach dem prätorischen Edikt waren alle männlichen Erben namentlich, die weiblichen auch *inter ceteros* zu enterben (Gaius II 129. 135. Iust. Inst. II 13, 3).

c) Die Einsetzung und besonders die Enterbung war für die Aufrechterhaltung des Testaments nur notwendig, wenn es sich um *sui* handelte. Ausgangspunkt war die Geburt eines Deszendenten nach dem Tode des Testators; dazu zählten dann auch die *postumi Aquiliani.* Einbezogen wurde dann in die Regel der bei Lebzeiten des Testators geborene Deszendent *(postumi Vellaeani* des 1. Kap.) und schließlich Personen, welche nicht im eigentlichen Sinne *postumi* waren, jedoch ihnen gleichgestellt wurden *(postumorum loco)* sei es durch Nachrücken *(successio in locum)* oder auf andere Art als durch Geburt *sui* wurden *(postumi Vellaeani* des 2. Kap., *postumi* infolge rechtsgeschäftlichen Vorganges, *erroris* und *anniculi causa probatio).* Das Auftreten dieser *quasi postumi* (III 1 b u. 5) in der Familie hatte ursprünglich einen vor dem Eintritt in dieselbe errichteten letzten Willen stets vollkommen vernichtet, selbst wenn er die Einsetzung oder Enterbung des in die Familie später Aufgenommenen enthielt (Gaius II 139—143). Nur für den *p.* zufolge *erroris c. probatio* wurde eine Ausnahme gemacht (Gaius II 142 f.). Abgesehen davon war die Einsetzung der sonstigen *postumi* stets ein gültiger Akt. Daher wurde schließlich auch die der Adoption vorausgehende Institution als dem Noterbrecht genügend anerkannt, zuerst von Scaevola (Dig. XXVIII 3, 18), ihm folgte Papinian (Dig. ebd. 33, 1; Tryph. Dig. ebd. 28, 1). Die Enterbung eines erst später in die Gewalt des Testators Gekommenen, da dieser damals noch eine *persona extranea* war, wurde für ungültig angesehen (Ulp. Dig. XXXVII 4, 8, 8: *sed in extraneo Marcelli sententiam probat, ut exheredatio ei adrogato non noceat.* Paul. Dig. XLV 1, 132 pr.); daher konnte diese im Hinblick auf das formelle Noterbrecht erst dann zu Recht erfolgen, wenn das Kind zur Gruppe der *sui heredes* zählte.

d) Im Falle der Substitution mußte sich die Enterbung eines *p.* als Haupterben stets auch auf den Substituten erstrecken und für ihn besonders ausgesprochen werden, weil die beim Erben ausgesprochene Enterbung nicht genügte (Pomp. Dig. XXVIII 2, 8, Schlußsatz). Siehe unten die Übergehung Nr. 6.

e) Form der Exheredation. Über die Stellung der Enterbung im Testament La Pira 27ff. (§ 9ff.). Robbe 215ff. Nur das Erfordernis eines *nominatim exheredare* konnte Schwierigkeiten bereiten. Die Namensnennung war natürlich nur bei jenen *pupilli* möglich, welche zur Zeit der Testamentserrichtung bereits lebten. Sie war daher im Interesse der Aufrechterhaltung des letzten Willens gefordert für die *pupilli Vellaeani secundi,* deren Dasein der Erblasser kannte und der dementspechend in seinem letzten Willen dieser Gruppe auch Rechnung tragen mußte. Dieser Umstand traf jedoch bei den übrigen Postumengruppen nicht zu; daher wurde dem *„nominatim"* eine Auslegung zuteil, welche sich mit einer „deutlich erkennbaren" Angabe des Enterbenden begnügte, weil eine Namensnennung auch dem Geschlechte nach bei einem *nasciturus* unmöglich war.

Auf den Urfall des Auftretens eines *p.* nach dem Tode des Familienhauptes weist die von Gellius III 16, 13 überlieferte Form hin, welche im Sinne der Zwölftafeln die Bedingung der Geburt innerhalb von zehn Monaten nach dem Tode des Erblassers enthielt, aber in der klassischen Zeit wohl nur mehr selten in Übung war (Marc. Dig. XL 5, 56; vgl. Cod. Iust. VI 29, 4, a. 530). Es genügte die einfache *exheredes*-Klausel (Paul. Dig. XXVIII 3, 14. Iust. Inst. II 13, 1 u. Theoph. Paraphr. ad l. II 13, 1 ed. Ferrini p. 172); viel weiter verbreitet waren aber Klauseln, um im vorhinein einen *p.* ohne Rücksicht auf das Geschlecht von der Erbschaft auszuschließen (Scaev. Dig. XXVIII 2, 29, 6. Gaius II 132: *„quicumque mihi filius genitus fuerit, exheres esto"* Gaius ep. II 3, 2); wie die Einsetzung mit einer allgemeinen Formel genügte, so auch die entsprechende Enterbung (Paul. sent. III 4 b, 9. Pomp. Dig. XXVIII 2, 10).

Mit dem Aufkommen der verschiedenen weiteren Gruppen von Nachgeborenen mußten diese mit den entsprechenden Worten berücksichtigt werden, auch mit Hilfe der Aneinanderreihung mehrerer Formeln mußte den möglicherweise auftretenden Fällen Rechnung getragen werden (Ulp. Dig. XXVIII 3, 3, 5), wobei man auch den *p.* nach dem 2. Kap. der 1. Vellaea mit den anderen Fällen vereinigen konnte *(natus vel post mortem vel avo testatore,* Ulp. Dig. cit.). Über die äußere Form gibt Ulp. Dig. XXXVIII 2, 3, 2 Auskunft.

f) Enterbung des *p.* im Justinianischen Recht. Das in der 1. Vellaea im 2. Kap. aufscheinende Prinzip der Enterbungsform entsprechend dem Geschlecht wurde bereits in der nachklassischen Zeit zum herrschenden Grundsatz gemacht und vor allem für die männlichen Enkel zum alleinigen *nominatim exheredare* verschärft; es wurde von nachklassischen Juristen bereits in Gaius' Institutionen verarbeitet (Gaius II 132: *masculini vero sexus liberorum personas placuit non aliter recte exheredari, nisi nominatim exheredarentur.* Theoph. Paraphr. (ed. Ferrini p. 171f.) ad h. l.: *postumos autem masculini sexus, id est filium vel nepotem vel pronepotem non aliter exheredari placuit quam nominatim)* und erscheint auch in der Institutionen – Vorlage Justinians (Iust. Inst. II 13, 1: .. *masculos vero postumos, id est filium et deinceps, placuit non aliter recte exheredari, nisi nominatim exheredentur, hoc est scilicet modo: „quicumque mihi filius genitus fuerit, exheres esto."* Von einem vorjustinianischen Juristen ist daher verändert Ulp. Dig. XXVIII 3, 3 pr. (vgl. Paul. Sent. III 4 b, 10. Cod. Iust. VI 28 2, a. 530). Für *postumae* blieb es zunächst bei der bisherigen Regel (Iust. Inst. II 13, 1); insoweit konnten die bisherigen Ent-

erbungsformeln verwendet werden (Iust. Inst. cit. Cod. Iust. VI 28, 3a. 531). Eine Veränderung trat auch insoferne ein, daß nun mit dem Ausdruck *postumus venter* auf einen *masculus* zur Zeit des Todes oder gezeugt nach der Errichtung des Testaments hingewiesen wurde mit der freien Auffassung, daß dieser nicht von der Ehefrau stammen mußte, vielmehr auch von einer noch ganz unbekannten Frau stammen konnte.

In der Konstitution des Jahres 531 (Cod. VI 28, 4) beseitigte Justinian dann alle Unterschiede, welche das klassische Enterbungsrecht kennzeichneten. Nunmehr durften alle *postumi* nur mehr *nominatim* enterbt werden (*. . . sancientes eadem iura obtinere et in postumis exheredandis, sive masculini sive feminini sexus sint, quae in filiis et filiabus iam statuimus, ut etiam ipsi vel ipsae nominatim exheredentur, id est postumi vel postumae facta mentione*). Diese Regel wurde dann auch in die Institutionen aufgenommen (Iust. Inst. II 13, 5 *nostra vero constitutio inter masculos et feminas in hoc iure nihil interesse existimans .. simplex et simile ius et in filiis et in filiabus et in ceteris descendentibus per virilem sexum personis non solum natis, sed etiam postumis introduxit, ut omnes ... et nominatim exheredentur et eundem habeant effectum circa testamenta parentum suorum infirmanda et hereditatem auferendam, quam filii sui ... habent, sive iam nati sunt sive adhuc in utero constituti postea nati sunt.* Leist III 95 f.

6. Die Übergehung des *p.* und die Unwirksamkeit des Testamentes.

Die rechtliche Bedeutung der Geburt eines *p.* liegt in der Vernichtung *(ruptio)* des Testaments. Bei der gesetzlichen Erbfolge, wenn der *pater familias* ohne Testament starb, hatte das Dasein eines *p.* nur die Wirkung, daß dann der Nachgeborene neben und mit den übrigen Deszendenten als *suus* seinen Erbteil erhielt oder als einziger Nachkomme die ganze Erbschaft in Besitz nahm.

a) Wenn der *p.* im letzten Willen übergangen war, er in demselben durch Einsetzung oder Enterbung nicht erwähnt wurde, ist das Testament wirkungslos geworden. Der technische Ausdruck für das Unwirksamwerden eines letzten Willens herbeigeführt durch Agnation oder Quasiagnation eines *p.* war *rumpere testamentum* (Pap. Dig. XXVIII 3, 10 .. *aut nullius esse momenti, cum filius qui fuit in patris potestate praeteritus est: aut rumpitur .. vel adgnatione sui heredis.* Ulp. Dig. ebd. 3, 1. Cicero or. I 241. Isid. Orig. V 24, 10: *ruptum testamentum inde vocatur, eo quod nascente postumo, neque exheredato nominatim, neque herede instituto disrumpitur).* Davon konnte nur die Rede sein, wenn nach der Testamentserrichtung dem Erblasser vor oder nach seinem Tode noch ein Kind als *suus*, worunter auch die Tochter, Enkel fielen, geboren wurde (Ulp. reg. XXII 18. Iust. Inst. II 13, 1: *... et in eo par omnium condicio est, quod et in filio postumo et in quolibet ex ceteris liberis sive feminini sexus sive postumae rumpitur et ex ratione totum infirmatur).* Es war dies die *adgnatio* (Leonhard Art. Agnatio) unter der Voraussetzung, daß diese Personen zur Zeit des Todes des Erblassers bereits gezeugt waren, um dann durch Lebendgeburt die Suität gegenüber dem Erblasser zu erlangen (Ulp. Dig. XXII 3, 6 pr. XXXVIII 16, 1, 8); ferner auch die *quasi adgnatio,* wenn die Eigenschaft eines *suus* gegenüber dem Erblasser durch rechtsgeschäftliche Vorgänge erworben wurde (III 1 b; Ulp. Dig. XXVIII 3, 8 pr.). Die Übergehung eines *nasciturus* zur Zeit der Testamentserrichtung durch Unterlassung seiner Einsetzung oder Enterbung, das spätere Auftreten eines *p.* jeder Gattung, machte den letzten Willen seinem ganzen Inhalte nach unwirksam, hinsichtlich der Erbeinsetzung, wie auch der sonstigen Verfügungen (Pap. Dig. XXIX 1, 36, 2. Cod. Iust. VI 29, 1, a. 213), weshalb man durch Schaffung neuer Postumengruppen (oben III 3—5) dieser Wirkung engegenzutreten suchte (Paul. sent. III 4 b, 10. Ulp. Dig. XXVIII 3, 3, 1); besonders die Quasiagnation hatte zur Folge, daß selbst eine vorherige Enterbung oder Einsetzung des künftigen *suus* den Bestand des Testaments nicht zu retten vermochte (Gaius II 140 ff.), bis ein Senatsbeschluß Hadrians für die *erroris causa probatio* nach dem Tode des Erblassers eine Ausnahme schuf, wenn das Kind eingesetzt oder enterbt worden war (Gaius II 143). Der Satz *„postumi adgnatione rumpi testamentum“* geht auf eine sehr frühe Zeit zurück, er hatte unbedingte Geltung, da damals noch keine Möglichkeit bestand, einen *p.* im Testament einzusetzen; das einzige Mittel, damit der letzte Wille Beachtung finden konnte, war die Errichtung eines neuen Testaments mit Berücksichtigung des *p.* Cicero berichtete darüber von einem feststehenden, auch durch keine Redekunst angreifbaren Rechtssatz (Caec. 72; de orat. I 241; vgl. Cluent. 31); aber zu seiner Zeit war das ursprüngliche Stadium schon überwunden und es stand nunmehr fest, daß der Testator durch Einsetzung eines bei der Errichtung schon gezeugten und später geborenen Kindes die Ungültigkeit des letzten Willens hintanhalten konnte (Cic. de inv. II 122; Costa Ciceronc I 230).

b) Zum Unterschiede von der Übergehung eines *filius familias* in väterlicher Gewalt, welche das Testament sofort mit seiner Errichtung schon ungültig machte, weil seine Erbenstellung zur Zeit der Abfassung des letzten Willens nicht berücksichtigt wurde (Gaius II 123. Dig. XXVIII 3, 3, 3: *apparet aliam causam esse filiorum superstitum, aliam posteriorum: illi iniustum faciunt, hi rumpumt, illi semper, hi, si nascantur nec inveniant se exheredatos.* Dig. XXVIII 2, 30. Ulp. reg. XXII 16. Iust. Inst. II 13 pr.) und daher auch der frühere Tod des Übergangenen diese Unwirksamkeit nicht behoben hat (Paul. Dig. XXVIII 2, 7), trat bei Vorhandensein eines *nasciturus* diese Wirkung erst mit der Lebendgeburt desselben ein (Cod. Iust. VI 29, 2, a. 294); ein *nasciturus* stand zunächst der Gültigkeit eines Testaments nicht entgegen (Ulp. reg. XXII 18. Iust. Inst. II 13, 1, Text oben 5 f.; vgl. Gaius ep. II 3, 2. Theoph. Paraphr. ad Inst. II 3, 2, ed. Ferrini p. 171: *oportet testatorem ... etiam postumorum curam agere, eosque heredes scribere vel exheredes facere; nam praeteriti simulatque nascuntur rumpunt).* Die Geburt ist Bedingung für den Erwerb der Erbenstellung; damit wurde der *nasciturus* ein *suus* des Erblassers. Die Existenz des *p.* als solche bewirkte bei Übergehung im letzten Willen und bei noch so kurzer Lebensdauer (Cod. Iust. VI 29, 3, 1, a. 530) unbedingt und zwar auch ohne Rücksicht auf das Geschlecht (Ulp. reg. XXII 18. Dig. XXVIII 2, 12 pr. Gaius II 131) — anders bei einer übergangenen lebenden Haustochter und entfernteren Abkömmlingen (Gaius II 124. Ulp. reg. XXII 17. Gaius ep. II 3, 1. Iust. Inst. II 13 pr.) — die Vernichtung des letzten Willens, selbst wenn er noch vor dem Erblasser gestorben war. Daher wurde ein früheres Testament durch ein späteres aufgehoben, aber der Bestand des letzteren hing von der Geburt eines *nasciturus* ab (Ulp. Dig. XXVIII 3, 3, 4), da ein Abortus keine das Testament vernichtende Wirkung ausübte (Gaius II 13. Ulp. Dig. XXIX 2, 30, 4. Cod. Iust. VI 29, 2, a. 294. Iust. Inst. II 13, 1).

c) Die Einsetzung und Enterbung der *sui* mußte, um den letzten Willen aufrechtzuerhalten, stets bei allen Graden erfolgen; daher mußte auch ein *p.* von allen Graden besonders ausgeschlossen werden (Ulp. Dig. XXVIII 3, 3, 6). Das Auftreten eines *p.* in einem Substitutionsgrad vernichtete stets jene Substitution, bei welcher die Übergehung zutraf (Afr. Dig. XXVIII 2, 14 pr.), dann aber auch die nachfolgenden Substitutionen. Das Testament hatte überhaupt keine Wirkung, wenn die Übergehung des *p.* schon bei der Erbeinsetzung sich zeigte (Ulp. Dig. XXVIII 3, 5 Schlußsatz); andererseits war das Vorhandensein eines *p.* für die Unwirksamkeit einer Substitution bedeutungslos, wenn der ersteingesetzte Erbe die Erbschaft, von der der *p.* enterbt wurde, erwarb und es daher zur Substitution überhaupt nicht kam (Ulp. Dig. XXVIII 3, 3, 6). Die Wirkung der Übergehung des *p.* in einem solchen Grade war, daß der Substitut die Erbschaft nie erwerben konnte, sie fiel dem übergangenen *p.* als gesetzlichen Erben zu (Pomp. Dig. XXVIII 2, 8. Afr. Dig. ebd. 14 pr. Ulp. Dig. XXVIII 3, 5); ähnliche Wirkungen wurden bei Vorhandensein mehrerer Erben erzeugt, wenn die Übergehung des *p.* im Substitutionsfall nur für einen der Erben vorlag (Scaev. Dig. XXVIII 3, 19 pr.), wie auch wenn die Substitution von Bedingungen abhängig war (Ulp. Dig. XXVIII 3, 5). Über die einzelnen Fälle Leist III 96ff. La Pira § 31f. (S. 77ff.). Robbe § 44—46 (S. 260ff.). Mühlenbruch XXXVI 439ff.

d) Die Wirkung der Vernichtung des Testaments infolge Erscheinens eines *p.* war nach dem zivilen wie auch praetorischen Recht die Intestaterbfolge; zu letzterer VI 3 b.

7 a. *P.* eines kriegsgefangenen Haussohnes. Geriet ein Sohn in Kriegsgefangenschaft, ist für das von dessen Vater errichtete Testament von Bedeutung, ob der Sohn in der Gefangenschaft starb oder infolge einer Rückkehr das *ius postliminii* eintrat (Gaius I 129). Im ersteren Falle ist der Sohn im Zeitpunkt der Gefangenschaft gestorben und daher vernichtete der durch Nachrücken die Stelle des Kriegsgefangenen einnehmende Enkel als *suus heres* das ihn übergehende Testament (Ulp. Dig. XXVIII 3, 6, 1. Paul. Dig. XXVIII 2, 9, 2, zweiter Teil); die Rückkehr des Sohnes ließ dagegen ein während der Gefangenschaft errichtetes und den Sohn übergehendes Testament an sich ungültig werden (Paul. Dig. XXVIII 2, 31. Scaev. Dig. ebd. 29, 6. Ulp. Dig. XXVIII 3, 6, 1). Mühlenbruch XXXVI 248ff.

b. *P.* und Militärtestament. Auch für das Soldatentestament galt die Regel des Exheredierens oder Einsetzens (Tryph. Dig. XXVIII 2, 28, 1). Ein nach Errichtung des Testaments geborenes Kind vernichtete infolge Agnation dieses, aber der Testator konnte es aufrechterhalten, wenn das Kind ihm noch während der Militärdienstzeit geboren wurde (Tert. Dig. XXIX 1, 33 pr. 29, 2). Ein nach der Entlassung aus dem Militärdienst geborenes und in einem früheren errichteten Testament übergangenes Kind vernichtete dieses (Tryph. Dig. XXVIII 2, 28, 1. 29, 1. 33, 2), sofern es mit der Geburt die *suus*-Eigenschaft erlangte (Tryph. Dig. XXIX 1, 33, 1. 33, 3). Übergehung des Kindes lag vor, wenn entweder der Testator keine Kenntnis vom Dasein desselben hatte (Pap. Dig. XXIX 1, 36, 2. Cod. Iust. VI 21, 9, a. 238. ebd. 10 pr., a. 246) oder irrtümlicherweise ihn nicht einsetzte (Text. Dig. XXIX 1, 33, 2). Abweichend vom Zivilrecht sah man als Enterbung an, wenn der Soldat trotz Kenntnis vom Dasein des Kindes dieses mit Stillschweigen überging (Cod. Iust. VI 21, 9. 10, 1. Iust. Inst. II 13, 6. Ulp. Dig. XXIX 1, 7). Robbe 134ff.

VI. Schutz des *p.*

1. Vormundbestellung für einen *p.*, s. Sachers Art. Tutela S. 1509 (I B 2).

2. Die Delation der Erbschaft. Für die *sui* des Erblassers vollzog sich der Erwerb der Erbschaft mit dessen Tod von selbst (Gaius Dig. XXXVII 16, 14. Ulp. Dig. XXIX 4, 1, 7. Iust. Inst. III 1, 3 u. a.). Wenn im Testament ein männlicher Nachkomme übergangen worden war, hat das Dasein desselben die Berufung zum Nachlaß bis zur Lebendgeburt hinausgeschoben (Pap. Dig. XXIX 2, 84. Ulp. Dig. XXXVIII 16, 3, 9. XXIX 2, 30, 1); die Erbschaft wurde zunächst nicht angeboten, gleichgültig ob der testamentarische Erbe *heres extraneus* oder *heres suus* war; auch für letzteren galt dies, damit dem übergangenen *p.* die Rechte am Nachlaß gewahrt blieben und weil dem eingesetzten Erben der Titel zum Antritt fehlte. Bis zur Geburt war es ungewiß, ob das Testament wirksam sein oder durch das Erscheinen des *p.* seine Wirksamkeit verlieren werde. Dem eingesetzten Erben wurde die Eigenschaft eines gesetzlichen Erben im voraus dadurch zuerkannt, daß ihm der Praetor die *bonorum possessio decretalis contra tabulas* gab, um ihm das Transmissionsrecht zu wahren (Paul. Dig. XXXVII 4, 4, 3); bei Totgeburt oder irrtümlicher Annahme der Schwangerschaft seitens des *suus heres,* hat man stets das alte Prinzip des sofortigen, mit dem Tode des Erblassers eintretenden Erbschaftserwerbs gelten lassen (Pap. Dig. XXIX 2, 84: *ventre praeterito si filius qui fuit emancipatus aut exter heres institutus sit, quamdiu rumpi testamentum potest, non defertur ex testamento hereditas. sed si vacuo ventre mulier fuit et incerto eo filius in familia retentus vita decessit, heres fuisse intellegitur).*

Bei gesetzlicher Erbfolge wurde durch das Vorhandensein eines *nasciturus* der Erbschaftserwerb seitens der mitberufenen *sui* nach Zivilrecht nicht aufgeschoben; diese erwarben ihre Quote, der auf den *nasciturus* entfallende Bruchteil wurde diesem bis zur Geburt für den Erwerb vorbehalten (Paul. Dig. V 4, 3). Mit der Geburt nahm dann der *p.* von selbst seinen Platz als Erbe ein. Das Dasein eines *nasciturus* näheren Grades hinderte bis zur Geburt die Berufung entfernterer Erbberechtigter (Ulp. Dig. XXXVIII 16, 3, 9: *utique et ex lege duodecim tabularum ad legitimam hereditatem is qui in utero fuit admittitur, si fuerit editus. inde solet remorari insequentes sibi adgnatos, quibus praefertur, si fuerit editus: inde et partem fecit his qui pari gradu sunt, ut puta frater unus est et uterus. vel patrui filius unus natus et qui in utero est.* Mod. Dig. XXXVIII 7, 5, 1: *quamdiu spes est suum heredem aliquem defuncto existere, tamdiu consanguineis locus non est).* Auch im praetorischen Erbrecht wurden entferntere Verwandte erst berufen, wenn Gewißheit für das Nichtvorhandensein eines *nasciturus* bestand (Ulp. Dig. XXXVIII 8, 1, 8: *si quis proximior cognatus nasci speretur, in ea condicione est, ut dici debeat, obstare eum sequentibus: sed ubi natus non est, admittemus eum, qui post ventrem proximus videbatur).* Lit.: La Pira 19ff. (§§ 4—6). Siber 367 N. 7.

3. Der praetorische Schutz des *nasciturus*. Das Edikt schützte den *p.* in zweifacher Weise: als *nasciturus* (a) und dann nach der Geburt (b).

a) Das Zivilrecht stellte dem *nasciturus* ein gesetzliches Erbrecht für den Fall der Lebendgeburt in Aussicht und erweiterte dieses Erbrecht auch zur passiven Testamentsfähigkeit. Den eigentlichen Schutz für den *nasciturus* hat der Praetor geschaffen, indem im Interesse des Ungeborenen der Mutter der Besitz der Erbschaft *(bonorum possessio)* verschafft wurde. Ediktsworte (Ulp. Dig. XL 4, 13, 3) waren: ‚*ventrem eum liberis in possessionem esse iubebo*' (Lenel Ed. § 147).

α) Die Erbschaft konnte nicht angetreten werden, sie war so lange vakant (‚ruhend'), ehe nicht der *nasciturus* lebend zur Welt gekommen war (Marc. Dig. XXXVI 4, 7. Paul. Dig. V 4, 3). Dann konnte der *p.* auf Grund seines Erbrechtstitels um die Einweisung in den Nachlaßbesitz ansuchen (Paul. Dig. XXXVII 11, 3). Bis dorthin wurde die Mutter um der Alimentation des Kindes willen, weil es der künftige Erbe war, allein oder mit dessen Geschwistern in den Erbschaftsbesitz eingewiesen, wenn es im letzten Willen eingesetzt oder übergangen war und die Suität zu demjenigen wahrscheinlich gegeben war, von dem sie ihre Schwangerschaft herleitete und dessen Vermögen für die *missio* in Frage kam (Ulp. Dig. XXXVII 9, 1 pr. bis 2. 1, 11. 7, 2). Gemäß dem Erbrecht der Kognatengruppe ‚*liberi*' wurde auch der *nasciturus* von einem emanzipierten Kind in den Nachlaß des Großvaters eingewiesen (Ulp. Dig. XXXVII 9, 1, 11. XXIX 2, 30, 1), jedoch auch nach dem Wahlgroßvater die *bonorum possessio contra tabulas* ihm gegeben (Ulp. Dig. XXXVII 9, 1, 12). Zur Einweisung berechtigte nicht nur die testamentarische (Dig. XXXVII 9, 1, 2), sondern auch die Intestaterbfolge (Ulp. Dig. XXXVII 9, 1, 13. 7 pr. V 2, 6 pr.) und vor allem die Glaubhaftmachung, daß der *nasciturus* ein *suus* des Erblassers sei, dem dann seit Iulian auch die *postumi* emanzipierter Abkömmlinge (fingierte *sui*) gleichgestellt wurden (Ulp. Dig. XXXVII 9, 1, 11). Der Praetor gab jedem *p.* auf Grund der Geburt die Aussicht auf die *bonorum possessio* (Ulp. Dig. ebd. 1, 14. 7, 1). Sie war stets eine *bonorum possessio decretalis,* wurde nur nach Prüfung der Voraussetzungen gewährt, besonders ob der *nasciturus* als *suus* oder als Kind *(liber)* des Erblassers in Frage kam. Sie war daher ausgeschlossen, wenn der *p.* enterbt war (Dig. ebd. 1, 2), die Frau nicht erwiesenermaßen schwanger war (Dig. ebd. 1, 1).

β) Inhalt der Mission war der der schwangeren Frau zu verabreichende standesgemäße Unterhalt für den *nasciturus* (Ulp. Dig. XXXVII 9, 1, 19. Paul. Dig. ebd. 4. Gaius Dig. ebd. 5 pr.), der die Erbschaft stets und auch dann belastete, wenn der *nasciturus* später nicht berechtigt war (Ulp. Dig. ebd. 1, 2f. 2. 6. 9. Dig. XXV 6, 1, 7). Die Wirkung der Mission war nur Detention und Kustodia (Paul. Dig. XLI 2, 3, 23. Vgl. Ulp. Dig. VI 1, 9); den Besitz in diesem beschränkten Umfange erhielt die Mutter und nicht der *nasciturus* (Paul. Dig. XXXVII 9, 8. XXXVII 6, 12); aber sie wurde nur formell eingewiesen, weil der Nachlaß im Interesse der Erben und der Gläubiger von einem *curator bonorum* verwaltet wurde (Ulp. Dig. XXXVII 9, 1, 17. 1, 23. Paul. Dig. XLII 7, 1). Für die Verabreichung des Unterhalts sorgte der *curator ventris* (Dig. XXXVII 9, 1, 17. 1, 19. Mod. Dig. XXVI 5, 20 pr.); die Aufgaben dieser beiden Kuratoren wurden schließlich in der Person des *curator ventris* vereinigt (Dig. XXXVII 9, 1, 10).

Lit.: Bachofen Das röm. Pfandrecht (1847) 328ff. Dernburg Pfandrecht I (1860) 405f. Pernice Labeo I (1873) 199ff. Siber 337f. 367.

b) Die Erteilung der *bonorum possessio* an den *p.* Die Wirkung des Erscheinens eines *p.* war, wie nach Zivilrecht, so auch nach praetorischem Recht die Intestaterbfolge. Sie wurde durch Gewährung der *bonorum possessio (contra tabulas)* verwirklicht, welche auch den *postumi sui* gegeben wurde (Ulp. Dig. XXXVII 4, 1, 2. 1, 5) zugleich mit der Zulassung der im Testament Enterbten zur *bonorum possessio* und der zur praetorischen Erbklasse der *libri* gehörigen Personen (Paul. Dig. ebd. 4. 3. Iul. Dig. ebd. 5). Erbberechtigt waren so die *postumi liberi,* die *sui* der emanzipierten Kinder und die Abkömmlinge ‚emanzipierter leiblicher Söhne', des Erblassers und darunter auch die *postumi* derselben nach ihrer Geburt (Ulp. Dig. XXXVII 9, 1. 13), so daß damit auch die *postumi alieni* (III 1 c) des Erbrechts teilhaftig wurden; zu ihnen traten noch die *postumi,* welche als Seitenverwandte in Frage kamen (Ulp. Dig. XXXVIII 8, 1, 8. Scaev. Dig. ebd. 10). Diesen wurde zufolge der im Edikt festgelegten Voraussetzungen die *bonorum possessio* als *edictalis* gegeben (Lenel Edikt § 162 a; Ulp. Dig. XXXVII 9, 7. Bas. XXXIX 1, 6 schol. 1. Heimbach IV p. 4f.).

Bei Gültigkeit des Testamentes ist der vom Praetor verliehene Besitz stets *cum re,* wenn der

p. auch zugleich der nächste gesetzliche Erbe (*suus* oder fingierter *suus* als Abkömmling eines emanzipierten Sohnes) war (Gaius II 148. Ulp. Dig. XXVIII 3, 12 pr. XXIII 6, 28, 13). Vom praetorischen Recht wurde auch die Einsetzung eines *p. alienus* anerkannt und diesem die *bonorum possessio (iuris civilis impugnandi gratia) secundum tabulas* gegeben (Iust. Inst. III 9 pr. Paul. Dig. XXXVII 11, 3; III 1 c). Übergehung des *p.* im Testament hatte die Vernichtung desselben und die Gewährung der *bonorum possessio contra tabulas* zur Folge, welche wegen Hinfälligkeit des letzten Willens durch die *bonorum possessio ab intestato* ersetzt wurde (Marc. Dig. XXVIII 2, 32. Ulp. XXXVIII 6, 1, 9. Siber 367 N. 6). Da der *p.* zu den gesetzlichen Erben in der Klasse der *liberi* gehörte (Ulp. Dig. XXXVII 4, 1, 1), hatte er Anspruch auf den gesetzlichen Erbteil, der ihm bis zur Geltendmachung seines Erbrechts durch Erteilung der *bonorum possessio contra tabulas* bereitgehalten wurde (Dig. ebd. 1, 4f.). Zu den *postumorum loco* zählten auch die adoptierten Kinder; diese erhielten ebenfalls die *bonorum possessio contra tabulas* gegenüber dem Adoptivvater (Gaius II 126f. Ulp. Dig. XXXVII 4, 1, 6; reg. XXVIII 3). Gegenüber dem leiblichen Großvater wurde die *bonorum possessio* auch einem *p.* nach einem in Adoption gegebenen Kinde gewährt (Ulp. Dig. XXXVII 9, 1, 12).

Literatur. Arangio-Ruiz Istituzioni di dir. Romano[10] (1949) 546. — Bonfante Corso di dir Romano, VI (1930) 310ff. Istituzioni di dir. Romano (9. Aufl. 1932) 446. — Buckland Textbook of roman law (1921) 419f. — Costa Cicerone Giureconsulto I (1927) 230. Storia di dir. Romano (1925) 518. — Dernburg Pandekten III (6. Aufl. 1901) 178. 282f. — Di Marzo Istituzioni di dir. Rom. (2. Aufl. 1939) 465ff. — Franke Recht der Noterben (1881) 60ff. — Girard-Senn Manuel élém. de Droit Rom. (8. Aufl. 1929) 871. 907ff. — Girard-Mayr Geschichte und System des röm. Rechts (1908) 893. 930ff. — Karlowa Römische Rechtsgeschichte II (1901) 863. 886ff. 892f. — Kniep Gai Institutionum Commentarius sec. II 2, (1913) 213ff. — Kunkel-Jörs Röm. Privatrecht (2. Aufl. 1935) 324ff. — La Pira La successione ereditaria intestata e contro il testamento in dir. Romano (1930) 67ff. — Leist-Glück Erläuterungen zu den Pandekten (Buch 37. und 38) III. Teil (1875). — Monier Manuel de Droit Romain (1935) 555f. (Nr. 335). 575f. (Nr. 347). — Mühlenbruch-Glück Erläuterungen z. d. Pandekten Bd. XXXVI (1833) 139 (§ 1421 h). — Perozzi Istitutioni di dir. Romano (2. Aufl. 1928) I 158. II 512. 603 N. 1. — Robbe I postumi nella successione testamentaria Romana (1937). — Schmidt Recht der Noterben (1862). — Siber Römisches Recht II (1928) 337 f. 344. 365 ff. 373. — Sohm-Wenger Institutionen des römischen Rechts (17. Aufl. 1926) 607. — Vangerov Lehrbuch der Pandekten II (7. Aufl. 1867) 226ff. — Windscheid-Kipp Pandekten (8. Aufl. 1900) III.

[E. Sachers.]

2) als Name. P. ist ein altes Praenomen, später mehr als Cognomen gebraucht (Auct. de praen. 3), doch nach inschriftlichen Belegen in jener Verwendung (abgekürzt: *Post.,* bisweilen *Pos.*) auch noch bis in die Kaiserzeit vorkommend (s. CIL I[2] p. 806 d. 808 c. Dessau Inscr. sel. III p. 229. 923). Nach allgemeiner Ansicht bezeichnete es ursprünglich einen nach des Vaters Tode (*post humationem*) geborenen Sohn (Plaut. Aulul. 163f. angeführt von Fest. 238. Vergil. Aen. VI 763 mit Serv. z. d. St. und Gell. II 16, 3. Varro l. l. IX 60. Quintil. inst. or. I 4, 25. Isidor. orig. IX 5, 22. Plut. Coriol. 11, 5; Sulla 37, 7. Io. Lyd. de mag. I 23 p. 26, 3 W. u. a.). Ein bekannter Träger des Cognomens in Ciceros Zeit ist dessen Client C. Rabirius Postumus (Nr. 1), von ihm verschieden ein anderer C. Postumus mit unbekanntem Gentilnamen (Nr. 2).

3) Postumus im J. 710 = 44 bei Cic. ad Att. XV 2, 3 (falsch: 10, 2 u. Bd. I A S. 27, 63f.) ist C. Rabirius Postumus (s. auch o. Postumius Nr. 8).

4) C. Postumus (Praenomen nicht ganz sicher), Ankläger des L. Licinius Murena in dem Ambitusprozeß von Nov. 691 = 63 (o. Bd. XIII S. 447). Er hatte sich selbst in diesem Jahre um die Praetur für das folgende beworben, war aber zurückgetreten (Cic. Mur. 57). Cicero bezeichnet ihn als seinen eigenen Freund und als väterlichen Freund des Murena und behandelt ihn achtungsvoll (ebd. 54. 56. 57. 69). Von C. Rabirius Postumus ist er jedenfalls zu unterscheiden.

[F. Münzer.]

5) P. (Prosop. Rom. III S. 91 nr. 672 = S. 104 nr. 754), Gatte der (Aelia) Galla (Propert. III 12), machte im Jahre 22 v. Chr. mit Augustus den Zug gegen die Parther mit, läßt die Gattin allein in Rom zurück, Anlaß für Properz, ihn vorwurfsvoll zu besingen. Die Elegie zeichnet im ersten Teil die dem *miles Augusti* bevorstehenden Strapazen, im zweiten die Treue der Galla, die Penelope verglichen wird. im dritten ausführlich die Irrfahrten des Ulixes, um mit der Versicherung zu schließen: *Vincit Penelopes Aelia Galla fidem.* Sie ist wohl mit Aelius Gallus, dem Führer der unglücklichen arabischen Expedition im J. 25 v. Chr. verwandt. P. dürfte ein Verwandter des Properz gewesen sein und identisch mit C. Propertius Postumus (CIL VI 1501 = Dess. 914. Prosop. Rom. III S. 104 nr. 754), dem Praetor und Proconsul aus der Zeit des Augustus. P. war laut dieser Inschrift (Mommsen Herm. IV [1870] 370) zuerst Triumvir capitalis. Dieses Amt bekeidete er im Folgejahre noch einmal außerordentlicherweise. Dann war er Quaestor; hierauf leitete er als designierter Praetor die Wegebauten auf Grund eines Senatsbeschlusses. Dann vertrat er wieder ex senatus consulto als Praetor die curulischen Aedilen. Unter Augustus wurden die Geschäfte der Aedilen häufig den Praetoren übertragen, da es oft an Bewerbern um dieses Amt fehlte (Mommsen St.-R. I[3] 676, 1. 4. 669, 5). Diese Ausübung der Iurisdiction der curulischen Aedilen durch die beiden städtischen Praetoren findet nicht von Rechts wegen statt, sondern in jedem Einzelfall durch Senatsbeschluß (Cass. Dio IL 16. LIII 2 zu den J. 36 und 28 v. Chr. *τά τε ἄλλα καὶ τὰ δικαστήρια τὰ τῇ ἀγορανομίᾳ προσήκοντα τοῖς στρατηγοῖς, καθάπερ εἴθιστο, τὰ μὲν μείζω τῷ ἀστυνόμῳ, τὰ δὲ ἕτερα τῷ ξενικῷ προσταχθῆναι*). So

heißt es auch von Postumus (CIL VI 1501. Dess. 914): *pr. ex s. c. pro aed. cur. ius dixit.* Endlich übernahm er das practorische Proconsulat.

6) P. (Prosop. Rom. III S. 91, nr. 673), wohl fingierte Persönlichkeit, an die Horat. carm. II 14 sein ‚*Ehen fugaces, Postume, Postume, labuntur anni*' sendet, Typus des wohlbegüterten, fest angesessenen, glücklich verheirateten diligens pater familias, dem in neuer Variatio die horazische Lebensweisheit ‚sapias, vina liques' zugerufen wird (Kießling Ausg.; Bücheler Rh. Mus. XXXVII 233). Freilich sind dem carmen individuelle Züge des Adressaten eingeflochten: er wird *amice* genannt, scheint reich an Herden, fromm, vorsichtig und ängstlich auf seine Gesundheit bedacht gewesen zu sein, er besaß eine *placens uxor,* einen reichen Obstgarten und einen wohlversehenen Weinkeller. Ob er mit dem Freunde und Verwandten des Properz (III 12) identisch war (Orelli-Baiter Ausg. d. Horaz zu II 14), ist nicht zu entscheiden.

7) P. (Prosop. Rom. III S. 91 nr. 674), Freund des Iuvenal, an den er sat. VI richtet. Iuvenal. sat. VI 21. 28. 377 wird er im Vocativ *Postume* angeredet. Ihm schildert Iuvenal den herrschenden Mangel an pudicitia (21 *anticum et vetus est alienum, Postume, lectum | concutere atque sacri genium contemnere fuleri*), um ihn vom Ehebund abzuschrecken (28 *uxorem, Postume, ducis?* und *certe sanus eras!* ‚du warst doch sonst ein Mensch von gesundem Verstand!'), er fragt ihn, welcher Wahnsinn ihn befallen habe (*die, qua Tisiphone, quibus exagitare colubris?*) und warnt ihn, seinen Lieblingssklaven Bromius dem Eunuchen auszuliefern (377 *dormiat ille | cum domina, sed tu iam durum, Postume, iamque | tondendum eunucho Bromium committere noli!*). [Lambertz.]

8) ... Post(umus?). Ein Inschriftenfragment aus Präneste CIL XIV 2933 a (b scheint nicht dazu zu gehören) bezeichnet einen Angehörigen der *tribus) Pap(iria)* als *[pro]cos. provinc[iae Africae* oder *Asiae, pra]ef(ectus urbi).* Borghesi IX 277 hat ihn mit L. Maecius Postumus identifiziert, Waddington fast. As. nr. 115 mit Fabius Postuminus; beides ist völlig unsicher, Groag o. Bd. VI S. 1844 Nr. 132. Niccolini Trib. pleb. 465. [Rudolf Hanslik.]

9) *v(ir) [c(larissimus)]* nach einer Inschrift im Amphitheatrum Flavium vom Ausgang des 5. Jhdts. (CIL VI 21199).

10) s. Poseidios und Postumius Lupercus. [W. Enßlin.]

Postverta (so Ovid, Gellius, *-vorta* Macrob.), römische Sondergottheit, s. Varro bei Gell. XVI 16, 4 (Rer. div. lib. XIV frg. 17 c Agahd): *huius periculi* (der Fuß- oder Steißgeburt) *deprecandi gratia arae statutae sunt Romae duabus Carmentibus, quarum altera Postverta cognominata est, Prorsa altera, a recti perversique partus et potestate et nomine.* Dieselbe Lehre an verstümmelter Stelle bei Tertullian ad nat. II 11 (17 a Agahd). Dagegen berichtet Ovid. fast. I 631ff. zum zweiten Tage der Carmentalia (15. Jan.), daß der die Gebetsformel sprechende Priester *Porrima* und P. anrief, Namen, von denen der Dichter voraussetzt, daß sie seinen Lesern unbekannt sind. Er zweifelt, ob er unter ihnen sich Schwestern oder Begleiterinnen der Carmentis denken soll, und deutet sie, entsprechend seiner Auffassung der Carmentis als weissagender Göttin (ebd. 505ff.), als Verkörperungen des Wissens um Vergangenheit und Zukunft: *altera, quod porro fuerat, cecinisse putatur, altera venturum* (*versurum* G[1], s. o. Bd. XVIII S. 1983, 68ff.) *postmodo quidquid erat.* Damit stimmt der erweiterte Servius zu Aen. VIII 336 überein, ohne die Deutung der Namen näher zu begründen: *alii huius* (sc. *Carmentis*) *comites Porrimam et Postvertam tradunt, quia vatibus et praeterita et futura sunt nota.* Dieselbe Auffassung vertritt auch C. Iulius Hyginus (b. Macrob. Sat. I 7, 20), indem er von dem Doppelantlitz des Ianus spricht, *qui et praeterita nosset et futura prospiceret, sicut Antevorta et Postvorta, divinitatis scilicet aptissimae comites, apud Romanos coluntur*; aber der Name der mit P. im Verhältnis der Polarität verbundenen Gottheit ist wieder ein anderer.

Wir haben also, von dem einen Namen abgesehen, zwei Überlieferungen: nach der einen, varronischen, die man auf die Inschriften der beiden Altäre, die vermutlich im Heiligtum der Carmentis standen (s. Platner-Ashby Topograph. dictionary 101), zurückführen möchte, waren Prorsa und P. zwei Aspekte der Carmentis als Geburtsgöttin (und diese Deutung entspricht jedenfalls dem ursprünglichen Sinn des Carmentiskultes: s. Aust o. Bd. III S. 1594. Wissowa Religion[2] 220f. Altheim Röm. Religionsgesch. I 62), nach der andern, die, wenn auf Ovids Zeugnis Verlaß ist, von dem Gebetsformular der Carmentalia ausgeht, selbständige göttliche Personen und der Carmentis in ihrer Eigenschaft als Wahrsagegöttin zugeordnet. Was die Differenz in den Namen betrifft, so ist Hygins Antevorta (s. Aust o. Bd. I S. 2357) gewiß passender als die *Porrima* Ovids und des Vergilkommentators, der von Ovid abhängen mag (s. o. S. 314). Aber um in Hygin den Urheber dieser Auffassung zu vermuten, bietet die überlieferte Stelle, wo diese Dinge ja nur nebenbei berührt werden, keinen genügenden Anhalt. Und wenn man sieht, daß Augustin de civ. Dei IV 11 beide Auffassungen vereinigt, indem er mit Varro von mehreren Carmentes redet und die Deutung auf Prophetie mit der Beziehung auf die Geburt verbindet (*fata nascentibus canunt*), so möchte man es nicht für unmöglich halten, daß die ganze Überlieferung letzten Endes auf Varro zurückgeht (Doppeldeutungen bei Varro: Wissowa Abhandl. 319). — Vgl. R. Peter Myth. Lex. II S. 216. Wissowa Religion[2] 220. 221. [Walther Kraus.]

Postwesen[1]. Vorausgesetzt wird die Kenntnis der von Seeck verfaßten Artikel Cursus publicus o. Bd. IV S. 1846—1863, Angaria Bd. II S. 2184f., Angarium ebd. 2185. Sie beschränken sich in der Hauptsache auf die Darstellung des römischen P., und zwar vor allem desjenigen der Spätantike. Hier soll dazu eine Ergänzung für die vor- und frührömische Zeit und daneben eine Berichtigung der Irrtümer Seecks geboten werden.

Disposition: I. Das persische P.
II. Posteinrichtungen in Griechenland.
III. Das P. in den hellenistischen Staaten, besonders in Ägypten.
IV. Berichtigungen zum römischen P. (*cursus publicus*).
V. Bei Seeck fehlende und neu hinzugekommene Literatur.

I. Das antike P. ist eine Erfindung der Perser. Wie weit sie dabei auf vorpersische Großstaaten in Vorderasien, z. B. auf Babylonien (C. Fries Babylonische Feuerpost, Klio III [1903] 169 und IV [1904] 117) zurückgreifen konnten, ist noch nicht erwiesen. Die beste Schilderung des persischen P. steht bei Xen. Kyr. VIII 6, 17 (Text bei Preisigke Klio VII [1907] 267), dazu Herodot. VIII 98, der schon von der Existenz eines geordneten P.s zu Xerxes' Zeit spricht. Nach Herodot hieß das P. *ἀγγαρήιον*, abgeleitet von *ὁ ἄγγαρος* = Bote. Wenn dieses Wort, wie behauptet wird, semitischen Ursprungs ist, dann liegt darin ein Hauptbeweis für die Übernahme der Institution aus dem babylonisch-assyrischen Bereich. Neben *ἄγγαροι* kommt als Bezeichnung der Postbeamten noch *ἀστάνδαι* vor. Diesen Titel im Singular (*ἀστάνδης*) führte auch der oberste Vorsteher der ganzen Institution. Daß nämlich ein direkt dem Großkönig unterstellter vornehmer Perser an der Spitze stand (Plut. Alex. 18), ergibt sich daraus, daß der spätere Perserkönig Dareios III., Alexanders Gegner, unter seinem Vorgänger Artaxerxes II. dieses Amt des Oberpostdirektors für das Gesamtreich bekleidete: also ein Emporsteigen aus der Postkarriere zur Leitung des Reiches, wie im römischen Reich bei Macrinus, der vor der Gardepräfektur im Anfang seiner ritterlichen Beamtenlaufbahn *praefectus vehiculorum per Flaminiam* gewesen war.

Dem persischen P., das durch Reiter betrieben wurde, diente ein ausgezeichnetes Straßennetz, durch welches die Hauptstadt mit allen Teilen des Reiches in Verbindung stand. An diesen großen Straßenzügen waren Stationen zum Pferdewechsel angelegt: sog. *ἱππῶνες* oder *σταθμοί*, die meist in der Entfernung von einer Tagereise voneinander lagen. Herodot. V 52 gibt die Zahl der Poststationen und der Parasangen für den Weg von Sardes nach Susa wieder. An dieser Straße lagen die Stationen 4—5 Parasangen, d. h. durchschnittlich 25 km, also eine Tagereise, voneinander entfernt. Die Stationen hießen *βασιλήιοι*, ‚dem König gehörend', da die ganze Einrichtung ausschließlich im Dienste des Königs und des Staates stand und jeglichen Privatverkehr ausschloß. Im Altertum blieb seitdem die Post zu allen Zeiten wirklich ganz wörtlich genommen eine ‚Staatspost'. An der Spitze jeder Station stand im Perserreich ein Vorsteher. Er hatte einige Reiter für die Erledigung des Verkehrs bis zur nächsten Station zu seiner Verfügung. Wichtige geheime Befehle und Sendungen erfolgten durch besondere, ebenfalls berittene Schnellkuriere aus den Reihen der königlichen Leibwache. Dieses System der königlichen Sonderboten hatte den Vorteil, daß es das Übergeben der Dokumente in mehrere Hände ausschloß (Buch Esther 3, 12f. u. 8, 10. Nicol. Damasc. frg. 4 bei Jacoby FGrH II A S. 337, 27).

Die Anlage der Wechselstationen legt die Vermutung nahe, daß die persische Post neben der offiziellen Briefübermittlung auch die Beförderung von Reisenden des königlichen Hofes sowie der königlichen Beamten zu besorgen hatte. Dagegen über Warentransporte durch die persische Schnellpost sind wir nicht unterrichtet. Sie sind aber ebenfalls anzunehmen, weil mit dem Begriff der *angariae,* der geblieben ist, immer nicht nur das Postwesen sondern auch Requisitionen von Menschen und Tieren zur Fortschaffung von Waren verbunden blieb.

II. Die persische Schnellpost ist von den hellenistischen Staaten übernommen worden. Das alte Griechenland dagegen bot bei seinen engräumigen Verhältnissen und bei dem Überwiegen des Seeverkehrs zwischen den einzelnen Kleinstaaten keine Parallelen zu der persischen Einrichtung. Für den Landverkehr existierte hier nur das Institut der *ἡμεροδρόμοι* (Suid. s. v. Ditt. Syll.[3] 303) oder *δρομοκήρυκες* (Aischin. II 130. Suid. s. v. Bekker Anecd. I S. 239, 17), die wie die *tabellarii* in römisch-republikanischer Zeit Briefschaften, Dokumente, Erlasse, Siegesbotschaften übermittelten und Tätigkeiten zu religiösen Zwekken, wie die Übertragung des heiligen Feuers, besorgten. In ihrer Schnelligkeit waren sie den eben behandelten königlichen Sonderboten (Kurieren) der Perser vergleichbar. Nur wurde bei den griechischen Übermittlern die Schnelligkeit durch sportliche Ausbildung im Laufen erzeugt, während die Perser beritten waren. Wie die späteren römischen *tabellarii* dienten sie neben dem öffentlichen Verkehr auch dem privaten. Aus dem griechischen Seeverkehr gehören hierher die athenischen Avisoschiffe, die ausschließlich für den Staat zum Nachrichtendienst verwendet wurden, anfangs zwei an der Zahl, Paralos und Salaminia (Thuk. III 77, 3. VIII 74, 1. Suid. s. *Πάραλος*), später noch zwei oder drei weitere Schiffe.

III. Die Kontinuität auf dem Gebiete des P.s von Persien über die hellenistischen Reiche bis nach Rom hin (kindlich war die Annahme Seecks, daß dem Augustus die Anregung zur Schöpfung der Reichspost im Kaiserreich die Lektüre des Herodot geboten habe, s. o. Bd. IV S. 1847, dagegen schon Wilcken 372 und Holmberg 40) hatte schon Heinrich Stephan in seiner ausgezeichneten Studie über das Verkehrsleben im Altertum 1868, 76 und 82f. erkannt. Bewiesen wurde sie dann von M. Rostowzew Angariae, Klio VI (1906) 249ff. Woran Alexander d. Gr. durch seinen allzufrühen Tod verhindert wurde, das haben seine Nachfolger in den hellenistischen Teilreichen unter Rezeption der persischen Posteinrichtungen durchgeführt. Für Antigonos Monophthalmos ist die Diodor-Stelle XIX 57, 5 beweisend (Stephan 82). Sie erwähnt Feuersignale und Brief-

[1] Die Bezeichnung ‚Postwesen' ist nur der Kürze wegen gewählt und darf keine falschen Vorstellungen erwecken. Die moderne Post ist ein gemeinnütziges Institut, dessen Betrieb nach einem Fahrplan geregelt ist. Die antike Post dagegen diente lediglich den Interessen der Regierung und des Herrschers und trat, abgesehen von der ptolemäischen (s. u. S. 991), nur zeitweise nach Bedürfnis in Funktion (Stephan 93. Huber Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs 38. Riepl 241).

boten, ‚durch welche alles aufs schnellste besorgt werden konnte'. Das Material über den Zwangsdienst bei Transporten von Waren und Gegenständen durch die an den Poststraßen wohnenden Bauern und Grundbesitzer unter den seleukidischen Herrschern hat Rostowzew aus der jüdischen, christlichen und talmudistischen Literatur gesammelt, darunter die Geschichte des Kyrenäers Simon, der von Jesus' soldatischen Begleitern bei dessen letztem Gang gezwungen wurde, das Kreuz zu tragen.

Der Beweis für das Weiterbestehen der persischaft Staatspost aber ist von Ägypten aus vermittels neuer Papyrusfunde erbracht worden. Hier ist heute der Pap. Hibeh 110 Verso = Wilcken Chrestom. 435 die eigentliche Grundlage für unsere Kenntnis des hellenistischen P.s geworden. Er ist hervorragend kommentiert durch Preisigke Klio VII 241ff., der als ehemaliger postalischer Fachmann wie berufen zu der Deutung im einzelnen war. Der Papyrus enthält ein Stück aus einem Amtsjournal, das auf einer Station der berittenen Schnellpost Mittelägyptens um das J. 255 v. Chr. geführt wurde, und zwar lag das Postamt, welches uns durch dieses Tagebuch bekannt geworden ist, am Scheitelpunkt eines Nebenkurses aus dem Faijum. Die Hauptpostlinie verlief auf der linken (westlichen) Seite des Nils, und zwar wegen der Überschwemmungsgefahr nicht etwa direkt am Flusse sondern am Fuße der Wüste, die hier ein Gebirge ist. Preisigke vermutet eine zweite Stationen-Kette auf dem gegenüberliegenden Flußufer, ebenfalls am Gebirge entlang, und Wilcken 373 hat diese Vermutung sehr schön gestützt durch den Hinweis auf den mittelägyptischen Ortsnamen am rechten Nilufer *Ἱππώνων*, indem er auf die Ähnlichkeit mit der von Xenophon gebrauchten Bezeichnung *ἱππών* (eigentlich = Pferdestall) für die persische Wechselstation hinweist. Wir haben also zwei links und rechts des Nils parallel laufende Postketten anzunehmen, die beide in nordsüdlicher Richtung und umgekehrt funktionierten. Die Stationen lagen enger beieinander als bei der persischen Staatspost. Sie waren nach Preisigkes Berechnung nur je eine halbe Tagereise (sechs Stunden für den Postreiter) voneinander entfernt. Auf der durch das Tagebuch uns näher bekannten Strecke verkehrte die Post täglich viermal, zweimal in jeder Richtung, hatte also einen geregelten Kursbetrieb nach einem feststehenden Kursbuch, und zwar mit Nachtbetrieb. Sie diente ganz wie bei den Persern ausschließlich dem amtlichen Verkehr des Königs und seiner Zentralstellen, insbesondere des Finanzministers, mit den Behörden des Landes. An manchen Tagen passierten nach dem Postbuch überhaupt keine Briefe die Station, an anderen wechselte die Zahl zwischen 16 und 3 an einem Tage. Es war also eine Einrichtung zur Beförderung der wichtigsten staatlichen Korrespondenz, die besonders eilig war. Als Poststücke werden *κυλιστοί* und *ἐπιστολαί* angegeben. Erstere waren rollenförmige Behälter für die Aufnahme von Papyrusrollen, d. h. für Akten größeren Umfanges, während die *ἐπιστολαί* hier nicht gerollte sondern nur gefaltete Briefe darstellten (so richtig nach Preisigkes Vorgang Wilcken Chrestom. 513).

Neben dem in Resten in unseren Händen befindlichen Posttagebuch, das nur Rechenschaft über die von und zu dem König und Finanzminister geführte Schnellkorrespondenz gibt, nimmt Preisigke noch ein zweites Posttagebuch an, welches die Depeschen und eiligen Schriftstücke zwischen den Gaubehörden notierte.

Beschäftigt waren auf dem Postamt mindestens fünf Beamte, wahrscheinlich aber mehr. Einer (Phanias) war der Leiter des Amtes, von dem vielleicht auch das Tagebuch geschrieben ist. Dazu kommen die Begleiter der Postsendungen nordwärts und südwärts. Von diesen werden drei für die Nordstrecke genannt und sechs für den Südkurs. Letztere Zahl oder mindestens vier war wohl die normale. Abgesehen von diesen Beamten erscheinen auf dem Papyrus zwei Kleruchen makedonischer Abstammung, zwei Brüder Phoinix mit Namen, die ebenfalls Postsachen aufgeben. Diese deutete Preisigke als ‚liturgische Postdirektoren', Wilcken Chrestom. 513 dagegen richtiger, da es damals noch keine liturgischen Beamten gab, als diejenigen Grundbesitzer, welche die für die Schnellpost benötigten Pferde zu stellen hatten und dafür wohl ihre eigenen Briefschaften — zum mindesten ihre amtliche Korrespondenz — mit der königlichen Schnellpost befördern durften. Mit anderen Worten, liturgisch waren damals nicht die Amtsstellen sondern die Pferdelieferung durch die an der Kursstrecke liegenden Grundbesitzer. Die Vermutung von Preisigke 270, daß die in natura (Getreide) zahlbare Abgabe *ἀνιππίας* von denjenigen geleistet wurde, die der Schnellpost keine Pferde stellen konnten oder wollten, ist von Wilcken 373 angenommen worden. Sie ‚dürfte die wahre Lösung des Rätsels sein'.

Außer der beritten gemachten Schnellpost bestand noch eine zweite in Ägypten: eine gewöhnliche Landpost für die nichtdringlichen Sendungen der Behörden. Sie war innerhalb jedes einzelnen Gaues organisiert. Hierfür ist Pap. Oxy. IV 710 = Wilcken Chrest. 436 aus dem J. 111 v. Chr. der entscheidende Beleg. Hier werden für den Oxyrhynchos-Gau gelegentlich einer Zahlungsanweisung 44 *βιβλιοφόροι* (Briefträger) genannt nebst einem *ὠρογράφος* (Vorsteher des Postamtes), einem *ἔφοδος* (nicht Polizist zum Schutz des Betriebes sondern ein Kontrollbeamter, wie aus dem Pap. Hal. 1, Dikaiomata S. 197 hervorgeht, richtig Holmberg 26) und einem Kamelreiter (*καμελίτης*), im ganzen also ein Personal von 47 Personen, die in der Gauhauptstadt des Oxy. stationiert waren. Die Briefträger waren Leute, die den Dienst von der Gauhauptstadt in die Gaudörfer zu Fuß versahen. Der einzig Berittene war der Kamelreiter für den Transport der großen Postsäcke wahrscheinlich auf der Kursstrecke von der einen Gauhauptstadt zur anderen, und zwar täglich ein Mal hin und zurück. Preisigke 273 bemerkt dazu richtig: ‚Da die Station nur einen *καμελίτης* besitzt, kann die Kamelpost kaum öfter als ein Mal täglich abgegangen sein'.

Beide Posten, die beritten gemachte Schnellpost und diese Landpost mit Briefträgern zu Fuß sowie einem Kamelreiter, standen durchaus im Dienste des Staates. Die Bedeutung des behandelten Pap. Hib. ruht darauf, daß durch ihn die

Kenntnis des persischen Schnellpostwesens in allen Einzelheiten uns erst eigentlich vermittelt worden ist. Denn es steht fest, daß diese Institution keine im Lande Ägypten gewachsene, sondern eine von außen her importierte gewesen ist. Schon aus der Seltenheit der Pferde in Ägypten, insonderheit im landwirtschaftlichen Betrieb (Preisigke 270), ergibt sich die Tatsache einer von außen her, wahrscheinlich in der persischen Epoche Ägyptens, hereingebrachten Einrichtung, die dem Landesbrauch ursprünglich fremd war. Pferde wurden in Ägypten nur zu militärischen Zwecken bereitgehalten und daher in erster Linie von den Militärkolonisten des Königs (Kleruchen) gestellt. Die Fußbotenpost der Gaue war wahrscheinlich die einheimische, schon aus der Pharaonenzeit überkommene Verkehrseinrichtung, die nach der Einführung der für den königlichen Depeschendienst dienenden Schnellpost ruhig weiterbestand und nur durch den Kamelreiter dann an diese angeschlossen wurde. Die Verwendung des Kamels war im ptolemäischen Ägypten noch selten (Wilcken 373). Wenn diese Vermutung richtig ist, haben wir in Ägypten das interessante Schauspiel des Nebeneinanderbestehens einer für das ganz Land durchgeführten neuen Schnellpost-Einrichtung des ehemaligen Herrenvolkes und der gemütlichen ägyptischen Gau-Überlandpost, die aber ebenfalls an einen festen Stundenplan (vgl. den Amtstitel *ὡρογράφος* für den Vorsteher) gebunden war.

Bei dieser Annahme erklärt sich auch die einzige Abweichung der ägyptischen Schnellpost-Einrichtung von dem altpersischen Vorbild, nämlich die Art der Aufbringung der Kosten für die Institution. Man hat neuerdings (Holmberg 27) mit Recht hervorgehoben, daß wohl das altpersische System, welches nötigenfalls für den direkten und geheimen Verkehr auf Eilboten aus den Reihen der königlichen Leibwache zurückgriff, wohl aus der königlichen Staatskasse bezahlt wurde und daß die nötigen Mittel hier durch allgemeine Abgaben und Steuern des Volkes aufgebracht wurden. ‚Dies war gerechter und wurde der Bevölkerung nicht so fühlbar. Denn in manchen Gegenden gingen die Poststraßen durch unfruchtbares und spärlich bevölkertes Land, ja sogar durch Wüsten, deren arme Bevölkerung unmöglich zum Unterhalt der Post hätte beitragen können, während manche reicheren und dichter besiedelten Landstrecken vom Postnetz überhaupt nicht berührt wurden.' In Ägypten dagegen wurde das im Lande heimische System der Liturgie (Fr. Oertel Die Liturgie, Leipz. 1917) angewendet. d. h. die Unkosten, voran die Pferdegestellung, auf die Anlieger an den Kursstrecken, insbesondere auf die allein Pferde besitzenden Kleruchen, abgewälzt. Die Einrichtung war also bei der Schnellpost persisch, die Art der Kostenaufbringung aber war ägyptisch. In diesem Punkt ist vielleicht mancherlei von der alten ägyptischen Gaulandpost (Erman-Ranke Ägypten u. ägypt. Leben im Altertum 587, 2) übernommen worden. Von ihr stammt wahrscheinlich die ‚Postliturgie' der einheimischen Bevölkerung und von hier hat die römische Staatspost dieses liturgische System geerbt.

Endlich ein weiterer Unterschied der persischen Einrichtung und ihrer ägyptischen Anwendung: Das persische P. wurde außer für die Brief- und Aktenbeförderung auch für die Reisen des Königs und seiner höheren Beamten nutzbar gemacht. Nach Herodot (VIII 98) hieß die persische, mit Pferden betriebene Post (*δρόμημα τῶν ἵππων*) *ἀγγαρήιον*. Derselbe Ausdruck blieb dann aber in den Sprachen des Ostens, wie Rostowzew (Klio VI 249ff.) und Preisigke 275 unabhängig voneinander nachgewiesen haben, für die Heranziehung der Bevölkerung zur Beförderung von Lasten und Personen im staatsdienlichen Interesse (Pap. Teb. I 5, 178ff. u. 252ff. aus dem J. 118 v. Chr.: hier ausdrückliches Verbot der Verwendung von *ἀγγαρήιον* im Privatinteresse). In Ägypten stand dagegen die Post in beiderlei Gestalt in keiner Beziehung zum Transportwesen. Dieses war vielmehr hier von ihr losgelöst und durch ein System liturgischer Leistungen für den Transport von im Staatsdienst stehenden Personen und Sachen ersetzt. Da nun für diese derselbe Ausdruck geblieben ist, den man auch für die Staatspost anwandte (*ἀγγαρεία* jetzt im Germanicus-Pap., dazu Zucker S.-Ber. Akad. Berl. 1911, 801, daneben das Verbum *ἀγγαρεύειν* bzw. *ἐγγαρεύειν* außer Pap. Teb. I 5 [s. o.] im Edikt des L. Aemilius Rectus vom J. 42 n. Chr., Pap. Lond. III 1171 Verso = Wilcken Chrest. 439, und im Edikt des Cn. Vergilius Capito vom Dezember 48 n. Chr. = Syll. or. II 665, Stellen, welche für die Ptolemäerzeit in Betracht gezogen werden können, obwohl sie schon aus der frühen Kaiserzeit stammen), so ist das Auseinanderfallen einer ursprünglich doppelschichtigen Institution deutlich erkennbar. Leicht ist auch der Grund für das Auseinanderfallen zu fassen. Holmberg 29f. hat darauf aufmerksam gemacht, daß vielleicht die durch die Bodenbeschaffenheit Ägyptens bedingte verkehrstechnische Verschiedenheit der beiden Reiche hier eine bedeutende Rolle spielt. ‚In dem typischen Binnenlande Persien wurden alle Reisen mit Wagen und Zugtieren vorgenommen, die nach gewissen Wegstrecken ausgewechselt werden mußten, während in Ägypten der Nil die natürliche Verkehrsader bildete, die den bedeutend bequemeren Verkehr mit Schiffen ermöglichte, die nicht mehrmals ausgewechselt zu werden brauchten, sondern den Reisenden meist direkt bis ans Ziel führten. Man benutzte daher gewöhnlich den Wasserweg.' Den Verkehr der Staatsbeamten vermittelten die staatseigenen Transportschiffe, die auch die Abgaben der Bevölkerung und die Abrechnung der Finanzbehörden nach Alexandreia beförderten. Wenn sie nicht in genügender Zahl zur Verfügung standen, war auch hier die Requisition auf dem Wege der Liturgie das Übliche (Germanicus-Pap.). Bei Transporten auf dem Landweg trug die Bevölkerung nicht nur die Stellung der Beförderungsmittel, sondern auch die Unterbringung in Quartieren, beides ebenfalls auf dem Wege der Liturgie (Holmberg 30f.). Syll. or. I 139 steht eine Bittschrift an Ptolemaios VII. Euergetes (146—116 v. Chr.) von den Isispriestern in Abatos und Philae. Sie beklagen sich über die zu drückenden Liturgien bei Einquartierung reisender Soldaten und Beamten. Vielleicht ist der Erfolg ihrer Aktion die königliche Verordnung vom J. 118 (Pap. Teb. I 5 Z. 168—

177), wonach einige Bevölkerungsschichten wie Priester, griechische Soldaten, Kleruchen und Handwerker gewisser Art ihre Wohnhäuser gar nicht und von den übrigen Gebäuden nur die Hälfte zur Verfügung zu stellen brauchten. Dieselbe Verordnung untersagte dann Z. 178—187 den Strategen und den übrigen Zivilbeamten für ihren eigenen Bedarf in bezug auf Zug- und Lasttiere Liturgien aufzuerlegen (*κτήνη ἐγγαρεύειν*) oder das Publikum zu nötigen, ihnen gewisse Produkte zu Schleuderpreisen zu verkaufen. Weiter verbot sie Z. 252ff. auch Fahrzeuge (*πλοῖα*) für eigene Zwecke liturgisch zu erfassen. Es handelt sich hier um gelegentliche staatliche Transporte von Beamten bei Dienstreisen, sowohl zu Land wie zu Wasser (Preisigke 275f. Holmberg 31f.).

IV. Bei Seeck (o. Bd. IV S. 1846ff.) fehlt ein genügendes Eingehen auf das Postwesen der republikanischen Zeit. Für Reisen und Transporte der Beamten bestand in Rom frühzeitig, wie Holmberg 33f. nachgewiesen hat, die Erlaubnis, Wagen und Zugtiere zu Dienstzwecken zu requirieren (Cato, Or. frg. II S. 37 ed. Jordan aus dem J. 198 v. Chr., Liv. XXXII 27 und XLII 1 vom J. 173 v. Chr.). Aus der zuletzt genannten Liviusstelle geht hervor, daß Gesandte, die sich gewöhnlich eines von Maultieren gezogenen Wagens bedienten, bei eiligen Reisen das Recht hatten, in den Städten, die sie berührten, je ein neues Gespann (nicht nur ein ‚Zugtier', wie Holmberg 34 behauptet; denn *iumenta* bedeutet, wie sich aus den Dezemviratsgesetzen bei Gell. XX 1, 26. 28 ergibt, nicht ein einzelnes Zugtier sondern ein ganzes Gespann einschließlich des Wagens, vgl. Liv. Per. LVII) zu requirieren. Bundesgenossen waren von dieser Lieferung befreit. Bei Reisen durch bundesgenössisches Gebiet waren die Beamten daher darauf angewiesen, entweder sich an Gastfreunde zu wenden (Liv. XLII 1, 9. Gell. XV 4, 3) oder einen Wagen zu mieten, wie das später Caesar stets zu tun pflegte (s. u.). In Kriegszeiten half man sich für schnelle Nachrichten-Übermittlung bereits durch das spätere System der Relaispferde (*dispositi equi*: Liv. XXXVII 7, 11 zum J. 190 v. Chr.). Der junge Ti. Sempronius Gracchus (Consul 177), der Vater der nachmals so berühmt gewordenen Volkstribunen, legte seine Reise im Auftrag des Consuls L. Scipio von Amphissa nach Pella zu König Philipp V. von Makedonien mit unglaublicher Schnelligkeit zurück, d. h. *die tertio Pellam pervenit*.

Früh hat sich auch die Institution der *legatio libera* entwickelt, die bereits für das 1. Jhdt. v. Chr. nachweisbar ist. Sie war ein Freibrief seitens des Senates an Mitglieder seines Standes, wodurch diese viele Jahre lang das Recht besaßen, kostenlos für ihre Person bei der Bevölkerung Zugtiere — im Mißbrauch auch für private Reisen und Transporte — zu bestellen (Hudemann 9). Während seines Consulatsjahres hat Cicero die Ausstellung von solchen Freibriefen auf die Dauer eines Jahres eingeschränkt (de leg. III 8, 18). Caesar dagegen hat sie wieder auf fünf Jahre ausgedehnt (Cic. Att. XV 11, 4), während Augustus dann bei seiner großen Reform der Staatspost die ganze Institution aufhob (Holmberg 34).

Die Briefpost der republikanischen Zeit geschah durch *stationes*, d. h. Ordonnanzen der Provinzialstatthalter, die den amtlichen (manchmal auch privaten) Briefverkehr der obersten Verwaltungsbeamten nach Rom und von Rom besorgten, und durch *tabellarii* (über sie eine Spezialuntersuchung von E. Desjardins Les tabellarii in Bibl. de l'éc. des hautes études 1878, 51ff., dazu Holmberg 35ff.); der amtliche Verkehr (abgesehen von demjenigen der Statthalter) durch die *tabellarii publici*, derjenige der großen Steuerpächter-Gesellschaften durch die *tabellarii publicanorum*, die ihre eigenen Briefträger hatten, weil sie die Staatspost nicht benutzen durften (Holmberg 48; über das Postmonopol der Steuergesellschaften vgl. Dessau Gesch. d. Röm. Kaiserzeit I 148 u. 165), endlich der private außeramtliche Verkehr durch die *tabellarii privati*, die ebenfalls von der Staatspost ausgeschlossen waren, s. Art. Tabellarius Bd. VA S. 1844ff., außerdem W. Riepl Nachrichtenwesen 241ff. u. W. Kroll Die Kultur der Ciceron. Zeit I 82ff. Über andere bezahlte Kräfte, zum Teil niederen Standes, die damit ihr Geld verdienten, steht Material bei Seeck 1846f., dazu Berichtigung bei Holmberg 48. Ganz abwegig ist die im Anschluß an Desjardins (52ff., dem auch Humbert Daremb.-Sagl. I 2, 1648 mit A. 65 gefolgt ist) geäußerte Ansicht von A. M. Ramsay (A Roman postal service under the republic, Journ. rom. stud. 1920, 79ff.), daß auf der Inschrift des Popillius Laenas cos. 132 v. Chr., CIL I 551 = Dess. I 23 an der Stelle: *ponteis omneis miliarios tabelariosque poseirei* neben Meilensteinen Kuriere genannt seien, daß also schon unter den Gracchen ein organisiertes Postwesen bestanden habe. (Einrichtung allerdings nicht erst durch Gaius Gracchus, den Holmberg 37 in diesem Zusammenhange nennt, sondern schon unter Tiberius Gracchus). Die einzig richtig Deutung des Wortes *tabellarii* an dieser Stelle hat O. Hirschfeld Kl. Schr. 708f. gegeben. Er hat, wie schon Mommsen, gesehen, daß hier neben *miliarii* eine besondere Form von Meilensteinen gemeint sein muß, nämlich den nur mit Ziffern versehenen, im engeren Sinne *miliarii*, die mit Aufschrift bezeichneten. Gegenüber der Frage, ob die *cursores* schon in der republikanischen Zeit Kuriere, und zwar solche schnellster Art, waren, kann man sich nicht so ablehnend verhalten, wie Holmberg 34 und 52f. tut.

Gegenüber der einseitigen Betonung, daß die römische Staatspost der Kaiserzeit eine Schöpfung des Augustus sei (Seeck S. 1847), dürfen, wie schon Holmberg 38, 25 und 40f. gefühlt hat, Caesars Bestrebungen auf diesem Gebiete nicht zu niedrig bewertet werden. Die Absicht, die persische Schnellpost, die er in Ägypten kennengelernt hatte, in sein Reich zu übernehmen, liegt offen zutage. Bell. civ. III 101, 3 wird berichtet, daß er in gewissen Abständen berittene Boten (*dispositi equites*) stationiert habe, die sich zur Verbreitung seiner Siegesnachrichten gegenseitig ablösten, eine Einrichtung, auf die auch Karl V. im J. 1522 bei der Mobilmachung gegen die Türken verfiel (C. Huber Die gesch. Entwicklung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893, 59f.). Bei dem vielen, was Caesar aus Ägypten

rezipierte (Holmberg 41), hat er offenbar auch schon das Schnellpostwesen übernehmen wollen, zunächst für seine Siegesnachrichten, sicher dann später auch für allgemeine Zwecke des Nachrichtendienstes im Reiche. Die Pompejaner schufen ihrerseits, als sie sich im J. 46 v. Chr. zu einem neuen Kampfe in Spanien rüsteten, dortselbst eine Kette von Kurieren (*tabellarios dispositos*), durch die die Ankunft des Gegners gemeldet werden sollte (bell. Hisp. 2, 2).

Der Tod hat Caesar daran verhindert, weitergehende Pläne im P. zur Ausführung zu bringen, und so ist es tatsächlich Augustus beschieden gewesen, die persische Einrichtung in Rom zu etablieren. Die entscheidende Stelle über seine Maßnahmen steht bei Suet. Aug. 49, 3 (Holmberg 38): *Et quo celerius ac sub manum adnuntiari cognosciue posset, quid in provincia quaque gereretur, iuvenes primo modicis intervallis per militaris vias, dehinc vehicula disposuit, commodius id visum est, ut qui a loco idem perferunt litteras, interrogari quoque, si quid res exigant, possint.* Auch diese seine Schöpfung geschah nach ägyptischem Vorbild unter Einarbeitung der Erfahrungen der republikanischen Zeit, d. h. unter Verbindung von Post- und Transportwesen in derselben Institution, in vollem Umfang allerdings erst in der zweiten Phase, als er statt der *iuvenes* (*cursores*, d. h. Schnelläufer, vgl. Naudet 173, 1 u. Huber 41) in den *modica intervalla* die *vehicula* (Wagen mit Pferden) aufstellen ließ. Aus Ägypten wurde auch die Art der Finanzierung des neuen Unternehmens übernommen, nämlich durch Abwälzung der Kosten auf die Schultern der Bevölkerung, die durch die alten *legationes liberae* an Derartiges gewöhnt war. Die Inschrift aus Tegea (CIL III 7251 = Dess. 214) mit einem Edikt des Claudius vom J. 49/50 n. Chr. beweist, daß die städtischen Behörden mit dieser Liturgie schon vorher belegt waren. Welcher Art die von Claudius bewilligte Erleichterung gewesen ist, läßt sich bei dem fragmentarischen Zustand der Inschrift nicht feststellen. Falsch ist die Ansicht Seecks (S. 1847), daß damals erst die Last von der kaiserlichen Kasse auf die einzelnen Städte abgewälzt worden sei; richtig O. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsbeamte 191 u. M. Rostovtzeff Klio VI 255 u. Ges. u. Wirtsch. I 266, 2.

Auch die Reform des Nerva, die sich aus der Münze *vehiculatione Italiae remissa* (Eckhel D. N. VI 408: Cat. II 159, 54—55) ergibt, ist von Seeck (1848) unrichtig gedeutet. Es handelt sich nicht um Aufhebung des gesamten italischen P.s zu Pferd und Ersetzung durch Betrieb zu Fuß. *vehiculatio* bedeutet hier ‚Postliturgie', wie schon Hudemann 18 gesehen hat (danach Holmberg 43). Die Neuerung besteht also darin, daß für das Zentralland mit seinen vielen Straßen, die mit Posteinrichtungen versehen waren, die Kosten auf die Staatskasse übernommen wurden, während die Provinzen nach dem alten System weiterleben mußten.

Traians Reform, die Aur. Vict. de Caes. 13, 5 erwähnt, bestand darin, daß er das provinziale Postnetz weiter ausbaute, zugleich aber, um die Lasten nicht zu drückend werden zu lassen, die Benutzung des *cursus publicus* für Reisen stark einschränkte, indem er die Ausstellung der Erlaubnisscheine (*diplomata, evectiones*) ausschließlich sich selbst vorbehielt (Plin. ad Trai. 46. 120 usw.). Vorher war dieses Recht auch von einem der Praefecti praetorio ausgeübt worden. Das wurde dann wieder zur Regel unter seinem Nachfolger Hadrian, der dem mit den zivilen Funktionen betrauten Praefectus praetorio seine Stellvertretung auf diesem Gebiete überließ.

Lange strittig war das Ziel der Gesamtreform Hadrians: Hist. Aug. vita Spart. 7, 5. Hier bewegt sich Seecks Darstellung (1848f.) auf der Linie der damals herrschenden Meinung, nach welcher Hadrian die Kosten der Post auf die Staatskasse übernommen haben soll. Dagegen hatte schon O. Hirschfeld (Kaiserl. Verwaltungsbeamte² 192) einen neuen Weg gewiesen, wenn er die Erhebung zum Staatsinstitut in vollem Umfange betonte, und zwar durch die damals erfolgte Einführung der *praefecti vehiculorum* (Postdirektoren) für die einzelnen Kurslinien auf den Hauptstraßen des Reiches. An Hirschfeld anknüpfend hat dann Holmberg 46 u. 92f. richtig gesehen, daß wahrscheinlich nicht nur die *praefecti vehiculorum* als Streckenbeamte, sondern auch die *mancipes* als Stationsvorsteher, bei welch letzteren die Funktion in Submission vergeben wurde, eine Schöpfung des Hadrian waren. Insofern wurde jetzt die Post ein *cursus fiscalis*, wie es bei Spartian. a. O. heißt. Die römische Zentralregierung entlastete sich und die Munizipalbehörden (*magistratus*) durch die *praefecti vehiculorum*, die für einzelne Straßen des Reiches den Dienst und die Oberaufsicht bekamen, sowie durch die Einrichtung von Stationsbeamten. Es geschah also eine Ausgestaltung der Institution in der Richtung auf Dezentralisation und auf Entbürdung der Gemeindebehörden. Das liturgische System blieb dabei völlig bestehen. Denn von Antoninus Pius wird berichtet, daß er eine Erleichterung der Postliturgie für das gesamte Reich angestrebt habe (vita Ant. Pii 12, 3). Eine weitere Neuerung Hadrians lag auf einem anderen Gebiet. Er ist es offenbar gewesen, der die *frumentarii*, ursprünglich, wie der Name sagt, Proviantmeister oder Fouriere für das Heer, die Städte usw., als Kuriere bei der Staatspost verwandte. Damit verbunden wurde eine Oberaufsicht der Posteinrichtungen, bald auch ein weitreichender geheimer Polizeidienst, der diese Leute dann als Spitzel des Staates sehr verhaßt machte.

Mit großer Vorsicht ist die Nachricht der Hist. Aug. bezüglich Septimius Severns (vita S. S. 14, 2: *vehicularium munus a privatis ad fiscum traduxit*) aufzunehmen, obwohl sie von Joh. Hasebroek Untersuchungen zur Gesch. des Kaisers Sept. Sev. 192 und auch von Holmberg 46f. noch geglaubt wird. Denn unter seinem Sohne Caracalla ist nach Paul. Dig. L 5, 10 § 2 die *praestatio angariorum* noch vorhanden. Nur Soldaten sowie Lehrer der freien Künste werden nach dieser Stelle davon befreit. Holmberg nimmt angesichts dieser zweiten Nachricht eine nur ganz kurze Dauer der severischen Neuerung an. Es muß aber auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sie gar nicht stattgefunden hat, vielmehr eine Erfindung der schlechteren Quellenschicht der Hist Aug. vorliegt.

Die nächste Nachricht über die Reichspost, diejenige aus der Zeit des Carus (Cod. Iust. X 43, 1. Seeck S. 1849) beweist ebenfalls den Fortbestand der Postliturgie. Ebenso ist sie sicher für die Zeit Diocletians (Cod. Iust. X 38) vorhanden. Es bleibt also dabei, daß der Postdienst in dieser ganzen Zeit, seit Nerva wenigstens für das außeritalische Gebiet, auf Requisitionen ruhte, die immer drückender wurden.

Eine neue Epoche für das römische P. setzte erst mit Diocletian ein. Dieser große Reformkaiser ist es gewesen, der das Institut der *frumentarii* und damit ihre Tätigkeit für die Staatspost aufgehoben hat, weil ihre Ausschreitungen und Übergriffe unerträglich geworden waren. Wahrscheinlich erst durch Constantin I. (anders Seeck o. Bd. I S. 776) traten an ihre Stelle die *agentes in rebus*, die ebenfalls aus Kurieren der Staatspost eine militärisch organisierte und beritten gemachte geheime Staatspolizei, die Stütze der Dominatsregierung, wurden und der neuen Staatsform entsprechend es noch schlimmer trieben als die *frumentarii*; über sie Seeck o. Bd. I S. 776ff. O. Hirschfeld Kl. Schr. 624ff. Holmberg 105ff. Für die Frage, ob diese Beamtenschaft ihrer Entstehung nach diocletianisch oder constantinisch ist, dürfte die Tatsache entscheidend sein, daß die erste Erwähnung Cod. Theod. VI 35, 3 erst zum J. 319 erfolgt.

Zweitens hat Diocletian bereits begonnen, die *praefecti vehiculorum* aufzuheben und deren Funktionen den Provinzialstatthaltern in den jetzt viel kleineren, aber intensiver verwalteten Provinzen zu überweisen, unter denen bald die ihnen unterstellten *curiosi* dieses Fachgebiet bearbeiteten. Noch im J. 320 werden *praefecti vehiculorum* angetroffen (Cod. Theod. VIII 5, 4). Dann aber verschwinden sie unter Constantin I. gänzlich (Holmberg 93).

Die wichtigste diocletianische Neuerung aber war die Schöpfung der Lasten- oder Güterpost (*cursus clavularis*[1]) neben der Schnellpost. Damit wurde das Requisitionswesen für die Post auf den eigentlichen Poststraßen in festere Bahnen gelenkt und wurde nur noch auf den Nebenstrecken, die keine Postanlagen hatten (weil hier der *cursus* nicht regelmäßig verkehrte), auf den in den Rechtsquellen gewöhnlich *canales* genannten Strecken (Seeck 1853), zugelassen.

Constantin I., meist der eigentliche Neuerer, hat hier nur die von seinem Vorgänger geschaffene Neuordnung vor abermaligem Mißbrauch zu schützen versucht. ‚Gegen Ende seiner Regierung scheint er jedoch nicht mehr die gleiche peinliche Ordnung auf diesem Gebiete aufrecht erhalten zu haben' (Holmberg 133). Sein Sohn Constantius II. muß schon wieder Klage darüber führen, daß die Beamten über das erlaubte Maß hinaus die Einrichtungen des *c. p.* ausnutzten, ‚so daß er selbst auf eigenen Reisen in entlegenere Gegenden nur mit Mühe einige zwanzig Zugtiere aufzutreiben vermochte' (Cod. Theod. VIII 5, 3). Gegen die übermäßige Inanspruchnahme der Post richtet sich daher die Gesetzgebung dieses Kaisers in den letzten sieben nicht mehr so stark mit Krieg erfüllten Jahren seiner Regierung (Cod. Theod. VIII 5—6. 8—10). Derselbe Kaiser hat aber auf der anderen Seite den Bischöfen bei den Reisen zu den Synoden die Benutzung des *c. clavularis* gestattet und die gesamte christliche Geistlichkeit von den *munera sordida*, auch solchen im P., wie der Lieferung von *paraveredi* für die Schnellpost und *parangariae* für die Lastenpost auf den Nebenstraßen befreit.

Am stärksten ist noch einmal durch Iulian am P. zu verbessern versucht worden, und zwar im Rahmen seiner Reichsreform, die sich vor allem eine wirtschaftliche Hebung der Lage der tief bedrückten und fiskalisch schwer ausgebeuteten Reichsbevölkerung angelegen sein ließ: Enßlin Klio XVIII 135—140. Dieser Kaiser hat vor allem die Zahl der für seine Untertanen so ungemein lästig gewordenen *agentes in rebus* vermindert. Für seinen persönlichen Postdienst behielt er nur noch 17 bei und verwandte im übrigen dafür seine Sklaven (Liban. or. II 58. XVIII 24). Weiter hat er für die Provinz Sardinien die Schnellpost eingestellt (Cod. Theod. VIII 5, 16), offenbar weil sie hier zu selten benutzt wurde. Dagegen der *cursus clavularis* durfte weiter bestehen. Den Grundbesitzern wurde die Munera-Befreiung, soweit sie solche bisher besessen hatten, entzogen (Cod. Theod. XI 16). In anderer Beziehung griff der Kaiser auf ältere Bestimmungen zurück, z. B. darin, daß im J. 362 die Ausstellung der Erlaubnisscheine abgesehen von einigen notwendigen Ausnahmen wieder auf die Praefecti praetorio beschränkt wurde (Cod. Theod. VIII 5, 12 u. 13). Nach einer aus Venetien stammenden Inschrift (CIL V 8987 = Dess. 755) wurde die Übernahme der Kosten auf die Staatskasse, wie sie schon Nerva für Italien verfügt hatte, für die Nordostprovinzen Venetien und Istrien noch einmal zum Gesetz erhoben (richtig Holmberg 135f.), und zwar unter Vermehrung der Wechselstationen (*breviatis mutationum spatiis*). Dagegen ist die Nachricht des Kirchenhistorikers Sokrates (hist. eccl. III 1, 52), daß Iulian die ganze mit Wagen betriebene Post aufgehoben und lediglich das Reitersystem beibehalten habe, falsch (Holmberg 135, 14). Die Neuerungen Iulians, so gut sie gemeint waren, haben zum größten Teil, da sie die Staatsfinanzen zu stark schädigten, seine Regierungszeit nicht lange überdauert.

Die nachjulianische Zeit war, wie überall, so auch auf dem Gebiete des P.s eine Epoche des Niedergangs und der kleinen Verbesserungen, um das Schlimmste zu verhindern. Valentinian I. hat durch zwei Gesetze vom J. 365 (Cod. Theod. VIII 5. 23 u. 26) als *mancipes* der Lastenpost, kurze Zeit darauf auch der Schnellpost, niedere pensionierte Beamte aus dem Officium der Provinzialstatthalter eingesetzt und nur noch sekundär die Heranziehung der Curialen (Decurionen) für diese Verpflichtung zugelassen. Unrichtig ist die Interpretation dieser und der folgenden Gesetze bei Seeck 1857, vgl. Holmberg 98ff. Auch Valentinians Gesetze teilten das Schicksal früherer, daß sie nicht lange durchgeführt werden konnten. Schon seit 392 (Cod. Theod. VIII 5, 51) begegnen wieder ausschließlich Curialen als *mancipes*. Längeren Bestand hatten die Gesetze, die der Ausgestaltung des P.s im einzelnen dienten, so der Frage nach der Höchstbelastung der Posttiere und der Postwagen (Cod. Theod. VIII 5, 17, 28 u. 30), sowie der Regelung der Heulieferung (Cod. Theod. XI 1, 9. VIII 5, 23). Vor allem erhielt die Lastenpost erst jetzt dadurch eine festere Organisation, daß beide Postarten ihre besonderen *mancipes* bekamen (Cod. Theod. VII 1, 9; dazu Holmberg 138f.). Was Valentinian I. für den Westen begonnen, haben dann Valens und Theodosius I. für den Osten weitergeführt.

Mit dem Niedergang des Westreichs seit Theodosius' I. Tod (395) begann dortselbst auch das P. niederzugehen, aber immerhin selbst im Niedergang noch zu funktionieren. Nicht viel besser stand es im Ostreich. Hier bestand die Schwierigkeit immer wieder darin, die Benutzung der Post durch Unberufene möglichst hintanzuhalten und der Willkür der dort von neuem stärker an Zahl wieder zunehmenden *agentes in rebus* zu steuern (Holmberg 144f.). Die Bevölkerung litt ungemein unter dem Verfall der Kontrolle des P.s. Kaiser Leo I. (457—474) hat daher die Lastenpost einfach aufgehoben und die Bevölkerung für die notwendigsten Transporte mit einer bestimmten Summe besteuert (Cod. Iust. XII 50, 22 vom J. 465, nach Seeck 473, dazu Holmberg 145f.). Diese Richtung der kaiserlichen Politik auf Einschränkung der durch den Postbetrieb verursachten Lasten setzt sich fort bis auf die Zeiten Iustinians.

Der Inhalt seiner Reformen war in der Hauptsache eine weitere Reduzierung des Betriebs und damit der der Bevölkerung auferlegten Lasten. Er hob alle Wechselstationen (*mutationes*) auf (Procop. hist. arc. 30, 10) und stellte die Schnellpost auf den Betrieb mit Eseln statt mit Pferden um. Nur auf den Straßen nach Persien ließ er das alte System unangetastet, da er offenbar wegen der von dort fortgesetzt drohenden Gefahren auf die möglichst schnelle Verbindung nach Osten nicht verzichten konnte. Die interessanteste seiner Maßnahmen nach dieser Richtung ist die, daß er im J. 462 einen Vertrag mit dem Perserkönig abschloß, wodurch die Benutzung der beiderseitigen Postverbindungen sichergestellt wurde (Menander frg. 11. Hist. Gr. min. ed. Dindorf II 21f.). Damit war die ostwestliche Postverbindung durch die beiden Großreiche hindurch ermöglicht und das römische Postwesen bekam mit seinem Ahnherrn, dem persischen, die engste Verbindung: eine merkwürdige Rückkehr der jüngsten Schöpfung zu der ältesten auf dem Gebiete des antiken Verkehrswesens.

Auf der justinianischen Neugestaltung ruhte dann das byzantinische P. unter dem aus dem *curiosus cursus publ. praesentalis* hervorgegangenen *λογοθέτης τοῦ δρόμου* (dieser Titel wird zum erstenmal im J. 751 erwähnt), das Fr. Dölger (Beiträge zur Geschichte der byz. Finanzverwaltung, Byz. Arch. IX [1927] 22f. 60f. 62 u. 96) beschrieben hat. Der Logothet stieg sehr schnell im Laufe der byzantinischen Epoche empor und bekam vom 8. bis zum Ende des 13. Jhdts. eine immer mehr wachsende Bedeutung im diplomatischen Dienste des Reiches. Schließlich war er der Führer der auswärtigen Politik (Dölger 23, 1 u. 4). Auch bei den übrigen Erben des Römerreiches hat die Institution nebst ihren Mißbräuchen fortbestanden, z. B. bei den Ostgoten in Italien unter Theoderich, im Vandalenreich und im Frankenreich, endlich bei den Westgoten (Belege bei Holmberg 146ff.). Kein Wunder, daß auch im Orient, wo die Einrichtung ihre Entstehung gehabt hatte, d. h. im arabischen Reich, ein Weiterleben festzustellen ist. Der ausgebildete Nachrichtendienst der Khalifen, die gleichzeitig das Neuperserreich und Teile Ostroms beerbten, kann keine andere Wurzel gehabt haben. Nach Thieme (Arch. f. Post u. Telegr. VII [1879] 625f) ging die tägliche Geschwindigkeit der Khalifenpost in günstigen Fällen bis über 40 geogr. Meilen (300 km), hat also die höchsten Rekordziffern der römischen Vorgängerin erreicht und überschritten.

Was die Tätigkeit der römischen Post im einzelnen betrifft, so wurde sie in erster Linie zur Beförderung der Staatsbriefe und Depeschen benutzt, und zwar durch die aus der Republik übernommenen *tabellarii publici*. Auch sie mußten für die Fahrt auf der Staatspost einen Erlaubnisschein haben. Daher hießen die *Augusti tab.* bzw. *Caesaris nostri tab.* manchmal auch *tab. diplomari* (vgl. Bronzeplatte aus der Zeit Caligulas CIL VI 8655a = XV 7142 = Dess. 1702; dazu Hirschfeld Verwaltungsbeamte 200, 6. Holmberg 49). Der Schluß Seecks (1848), daß die *tab. dipl.* von allen übrigen kaiserlichen *tab.* zu unterscheiden seien und nur sie zu Wagen, alle übrigen aber zu Fuß reisen müßten, ist nicht richtig. Sämtliche kaiserliche *tab.* waren zur Benutzung der Staatspost berechtigt und hießen deshalb gelegentlich *diplomari* (Holmberg 49f.; anders Schroff Art. Tabellarius Bd. VA S. 1847). Sie bekamen später vom Kaiser nur eine *tessera* (Erkennungsmarke) als Ausweis; daher in dem Verzeichnis einer stadtrömischen Briefträgerstation CIL VI 9915 = Dess. 1708 neben zwei *optiones* ein *tesserarius* erscheint, d. h. der Beamte, der die Tesseren zu übergeben hatte (Seeck 1849f.; nur war die Bronzeplakette im Museum zu Turin CIL V 6964 = Dess. 1701 keine solche *tessera*, wie Seeck glaubt; vgl. Holmberg 51, 75).

Zu der halbmilitärischen Organisation der Briefträgervereinigungen bei den einzelnen Poststationen vgl. Seeck 1849 und dazu ergänzend Holmberg 51f. Als oberster Beamter dieser Vereinigungen wird gewöhnlich ein *optio* (auch zwei) genannt. Nur an der Spitze der *tabellariorum statio vigesimae hereditatium* (CIL VI 8445) aus der Zeit des Commodus erscheint ein *praepositus*. Wenn Seeck (1849) glaubte, daß dies nur eine vorübergehende Leitung war und vorher und nachher *optiones* die Führung gehabt hätten, so ist dies abwegig. Hirschfeld ist der Ansicht, daß auf gewissen Stationen ein *optio*, auf anderen ein *praepositus* der Vorsteher gewesen sei (Verwaltungsbeamte 201f.). Holmberg dagegen glaubt, daß *praepositus* nur eine allgemeine Bezeichnung, *optio* dagegen der offizielle Titel dieses Vorgesetzten gewesen sei. Man be-

[1] Seeck schreibt *clabularis*, Holmberg *clabularius*. Nach dem Thes. l. l. ist die ursprüngliche Form *clavularis* (später erst *clabularius*), abgeleitet von *clavulus* oder *clavula*; vgl. Lyd. de mag. I 31 *κλάβον* = *οἶακα*.

achte: *praepositus* erscheint auch einmal als Vorgesetzter bei den *cursores* (Schnellboten): CIL VI 8800.

Über die kaiserlichen *diplomata* (*evectiones*) zur Benutzung der Staatspost handelt Seeck 1848 und weiterführend Holmberg 53ff. besonders durch Einfügung des Papyrusmaterials: Edikt des L. Aemilius Rectus vom J. 42 n. Chr. Pap. Lond. III 1171c S. 107 = Wilcken Chrest. 439, dazu ders. Papyruskunde I 375. Hier wird das statthalterliche *δίπλωμα* als Voraussetzung für Requisitionen zu Postzwecken bezeichnet. Zugleich zeigt ein Anhang zu diesem Text, daß die Leistungen der Bevölkerung in bezug auf Reiseproviant auch an Inhaber von *diplomata* bezahlt werden mußten, während die Lasttiere ohne solche requiriert werden konnten. Unsere Kenntnis erweitert dann das schon länger bekannte Edikt des Cn. Vergilius Capito vom Dezember 48: Syll. or. 665, wo durchreisenden Truppen eingeschärft wird, nichts ohne Erlaubnisschein zu nehmen. Dabei wird klargestellt, was die Bevölkerung zu liefern hat und wieviel die Reisenden verlangen dürfen. Diplominhaber haben nur das Anrecht auf Quartiere. An Emolumenten (*ὑποκείμενα*) sollen sie nur empfangen, was der Praefect Maximus festgesetzt hatte. Es handelt sich um M. Magius Maximus, der unter Augustus gelebt hat, dazu O. W. Reinmuth The prefect of Egypt from Augustus to Diocl., Klio Beih. 31 (1935) 83f.

Das außerägyptische Material zum *diplomata*-Gebrauch steht bei Rostowzew Klio (1906) 255ff., vor allem die wichtige Bittschrift der Araguensischen Colonen unter Kaiser Philippus: Syll. or. 519.

Über das Büro des Kaisers zur Ausstellung der Erlaubnisscheine (*a diplomatibus*) handelt Holmberg 57f., der im Gegensatz zu Hirschfeld annimmt, daß dieses Amt nicht erst seit Antoninus Pius, aus dessen Zeit wir das erste Zeugnis besitzen, sondern von Anfang an bestanden hat. Seit dem Ende des 2. Jhdts. scheint das Büro ein Teil des *scrinium a memoria* (des kaiserlichen Sekretariats) gewesen zu sein. Wenigstens begegnet CIL X 1727 = Dess. 1678 ein *officialis vetus* (emeritierter Beamter) *a memoria et a diplomatibus*, dazu Hirschfeld Verwaltungsbeamte 200, 2.

Wie die persische Post an den großen Straßenzügen des Reiches ihre Stationen (*σταθμοί* oder *ἱππῶνες* s. o.) zum Pferdewechsel hatte, so auch die ihr nachgebildete römische. Hier hießen sie *mutationes* = Wechselstationen. Sie lagen in den von Sueton (o. S. 997) erwähnten *modica intervalla*. Einzelne dieser *mutationes* waren größer und besser ausgestattet, weil sie zum Übernachten dienten, und lagen eine Tagereise voneinander entfernt: sie hießen *mansiones*. Die Ansichten Seecks (1855) über *mutationes* und *mansiones* bedürfen in vieler Beziehung der Revision, wie Holmberg 71ff. gezeigt hat. Die Mansionen befanden sich naturgemäß in größeren oder kleineren Städten, an denen die Poststraße vorbeiführte. Nur wenn keine Städte oder größeren Ortschaften im Abstand einer Tagereise auf dem Postwege lagen, mußte eine besondere Mansio auf freiem Felde gebaut werden.

Mit den Entfernungen der Mansionen voneinander beschäftigt sich eingehender der Aufsatz von A. M. Ramsay The speed of the Roman imperial post, Journ. rom. stud. 1925, 60ff. Nach seinen von Holmberg 73f. übernommenen Berechnungen der z. B. im Itinerarium Burdigalense erwähnten Tagereisen betragen sie im Durchschnitt 25 *milia passuum* = 37 km. Die wirklichen Höchst- und Niedrigstzahlen sind aber 37 und 18 *m. p.* Im Itin. Ant. kommen sogar noch größere Entfernungen vor, nämlich 50 *m. p.* und noch mehr. Nach Ramsay entsprechen die 50 *m. p.* der Tageshöchstleistung der staatlichen Schnellkuriere. Der Normalabstand zwischen zwei Mansionen betrug aber nach seinen sorgfältigen Berechnungen für das ganze Reich etwa 25 *m. p.* Die Entfernungen waren also größer als im Perserreich (s. o. S. 989). Zwischen den einzelnen Mansionen lagen mindestens zwei Mutationen, manchmal sogar mehr, so daß zwischen den Mutationen ein Abstand von etwa 8—10 *m. p.*, im Durchschnitt also 8⅓, anzunehmen ist. Wenn Prokop (hist. arc. 30, 3) sagt, daß man jede Tagereise eines *εὐζώνος ἀνήρ* auf 5—8 *σταθμοί* veranschlagte, so handelte es sich dabei, wie Holmberg 74f. nachgewiesen hat, um berittene Schnellkuriere, die es bis fast zur doppelten Leistung der unberittenen brachten. Ammian. Marc. XIX 8, 5f. gibt gelegentlich einer Erzählung über seine Flucht aus der von den Persern bedrohten Stadt Amida an, daß am 10. Meilenstein von der Stadt eine Station lag, wo man sich etwas erholte. Die Zahl 10 ist auch für den Abstand zwischen den *mutationes* aus einer chinesischen Quelle, Geschichte des Hou-han-shu aus dem 5. Jhdt. (F. Hirth China and the Roman Orient E. 38, S. 43 und L. 11, S. 57) zu erschließen, wenn man mit Holmberg 75ff. das hier genannte chinesische Längenmaß *li* für die Strecken innerhalb des Römerreiches mit *milia passuum* gleichsetzt. Auf jede 10 *li* kam nach dem chinesischen Autor ein *t'ing* (*mutatio*) und auf jede 30 ein *chih* (*mansio*). Dies stimmt zu der Angabe Ammians und läßt uns erkennen, daß im Osten die Normalentfernungen der Stationen 8⅓ und 25 *m. p.* (s. o.) etwas höher lagen, nämlich auf 10 und 30 *m. p.* (letzteres = 45 km).

In den Mansionen befanden sich die Übernachtungsräume für die Reisenden (*praetoria*), wie sie mehrfach durch Ausgrabungen zutage gekommen sind, vgl. Barocelli Not. d. scav. 1924, 385ff. W. Schmid Österr. Jahresh. 1932, Beibl. 193ff. Bei Nichtvorhandensein von Praetorien war Unterkunft in Privatquartieren zu nehmen. Die Bevölkerung war für diesen Fall zur Quartierabgabe verpflichtet. Dies war eine selbstverständliche Liturgie (Germ.-Pap., dazu Holmberg 55f.). An den Hauptverkehrsstraßen gab es daneben noch größere Anlagen für die Übernachtung der Kaiser und der Angehörigen des Kaiserhauses, die sog. *palatia* (Germ.-Pap.). Die Benutzung derselben durch andere Reisende kam in der späteren Zeit manchmal ausnahmsweise vor, wurde aber, auch in bezug auf die Stallungen, im J. 405 (Cod. Theod. VII 10, 1) aufs strengste verboten, jedoch zwei Jahre später (Cod. Theod. VII 10, 2) wenigstens den Provinzialstatthaltern und Vikaren bei Fehlen von Praetorien gestattet.

Alle Übernachtungshäuser (Palatien und Praetorien) wurden nebst den zugehörigen Stallungen auf Kosten der umwohnenden Bevölkerung erbaut und unterhalten. Sie standen unter der Oberaufsicht der Statthalter.

Jede Mansio dürfte in der späteren Zeit, nach der Errichtung der Lastenpost, über einen dauernden Bestand von etwa 40 Reit- und Zugtieren (Procop. hist. arc. 30, 4), jede Mutatio über etwa die Hälfte (Hudemann 121. Holmberg 78) verfügt haben. Alles, was an Vieh im Postdienst verwendet wurde, hieß *animalia publica*, weil sie im öffentlichen Verkehr liefen. Gestellt wurden sie durch die Bevölkerung auf dem Wege der Liturgie, und da ein starker Verbrauch der Tiere stattfand, mußte etwa ein Viertel jährlich erneuert werden (Cod. Theod. VIII 5, 34; *reparatio cursus publici* ebd. 5, 42. XI 28, 7).

Wirklich in alle Einzelheiten hinein bekannt ist der *cursus publicus* der Römer erst von der diocletianischen Zeit ab: Seeck 1850ff. Holmberg 59ff. 131ff. Die größte Neuerung der Spätzeit ist, wie schon angedeutet, die Schöpfung des *cursus clavularis*, griech. *δρόμος πλανίς* neben dem *cursus velox* (*δρόμος ὀξύς*), d. h. die Umwandlung des bisherigen Requisitionssystems auf dem Gebiete des Transportwesens und eine ebenfalls regelmäßig verkehrende Lastenpost. Lange Zeit wurde darüber gestritten, wer der Schöpfer der zweiten Postgattung gewesen ist, ob Diocletian oder Constantin I. Hudemann 29ff. hatte sich für den letzteren entschieden. Aber Holmberg 132ff. bringt beachtenswerte Gründe für Diocletian vor. Sicher seit 315 (Cod. Theod. VIII 5, 1) war der *cursus clavularis* schon vorhanden. Seine Herkunft aus dem Angarienwesen wird dadurch schlagend erwiesen, daß *angariae* in der Spätantike für die Zugtiere (Ochsen), die die Bevölkerung an den *cursus clavularis* zu liefern hatte, gebraucht wurde (Holmberg 60), und zwar hießen so die je zwei Paar Ochsen, die für einen leichteren Wagen dieser Transportpost verwendet wurden. Schließlich hieß so auch der Lastwagen selbst mit samt seinem Gespann davor, also der ganze *cursus clavularis* im Gegensatz zum *cursus velox* oder jetzt nur *cursus* = Schnellpost. Den Sachverhalt gibt Seeck 1851, 6ff. nicht ganz genau wieder.

Der *cursus clavularis* beförderte nur Stückgutsendungen kleineren Umfangs für Soldaten. Beamte, die kaiserlichen Damen usw. bis zum Maximalgewicht von 1500 Pfund. Den Transport von schwereren Staatsgütern besorgten besondere Behörden und Collegien, zu Wasser z. B. die *naviculatii*, zu Land die *bastagarii* und die *catabolenses* (darüber Hudemann 79ff. 172ff.). Eilige Warensendungen, außerdem wertvolle Sendungen (Gold, Silber, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke von Soldaten bis zu einer Höchstgrenze von 1000 Pfund) beförderte der *cursus velox* (Holmberg 61).

Neben Waren diente der *cursus clavularis* auch dem Transport von Reisenden, die es nicht so eilig hatten: Familien von Beamten, Truppen bei Verlegung in entferntere Garnisonen und deren Familienmitglieder, Abordnungen an den Kaiser, seit Constantius II. auch Bischöfe, die zu den Synoden reisten (Ammian. Marc. XXI 16, 8).

Gegenüber dem langsamen, von Ochsen gezogenen *cursus clavularis* bediente sich die Schnellpost der Maulesel, selten nur der zu langsamen Esel, als Zugtiere, während Pferde (*veredi*) nur zum Reiten bzw. als Beipferde (*paraveredi*, *parhippi*, *averlarii* von *averta* = Felleisen) für Lasten benutzt werden durften (zu Seeck 1851f. ergänzend Holmberg 62ff.). Wagen des *cursus velox* durften nur bis zum Höchstgewicht von 1000 Pfund beladen werden, dem Maximalgewicht einer *raeda*, eines vierrädrigen Normaltransportwagens des *velox*, Beipferde nur bis zu 100 Pfund, das Reitpferd außer dem Reiter nur bis zu 30 Pfund. Esel als Lastträger neben den Pferden, wie Seeck 1851 meint, dürften wohl nicht in Betracht gekommen sein, da die Schnellreiter dadurch einen zu großen Zeitverlust erlitten hätten.

Über die im *cursus velox* verwendeten Wagenformen vgl. Seeck 1852, über die Wagen des *cursus clavularis* Hudemann 155ff. und Holmberg 79ff. Darstellung einer *reda* (*raeda*) bei M. Rostovtzeff Gesellschaft u. Wirtschaft II Taf. 58, 1 neben S. 177. Rostovtzeff (S. 325) verlangt mit Recht eine neue sorgfältige Untersuchung des riesigen archäologischen Materials, das uns für die Römerzeit jetzt zur Verfügung steht. Für die allmähliche Verbesserung des Transportwesens verweist er auf M. L. Westermann On inland transportation and communication in Antiquity, Quart. Polit. Sc. 43 (1928) S. 364ff. (mir unzugänglich).

Über die zu jeder Station gehörigen Stallungen äußert Seeck (1855) eine nicht ganz richtige Ansicht auf Grund der von ihm nicht einwandfrei interpretierten Stelle Cod. Theod. VIII 5, 34. Die Unterhaltspflicht für die Stallungen lastete immer liturgisch auf der Bevölkerung. Bezüglich der Heulieferungen mußte die Bevölkerung aber vor Erpressungen der Steuerbeamten geschützt werden (Holmberg 83). Bezahlung der Lieferungen geschah durch den kaiserlichen Fiskus: gegen Seeck 1855 Holmberg 84. Die Lieferungen wurden zu bestimmten Zeiten vorgenommen, und wenigstens zeitweilig wurde ein Heupreis festgesetzt. In der späteren Zeit trat eine Erleichterung insofern ein, als das Heu zum gewöhnlichen Tagespreis geliefert werden konnte, ohne Preisnormierung von oben. Sicher ist, wie Holmberg 84f. nachgewiesen hat, daß im 6. Jhdt. diese Lieferungen nicht mehr von der Bevölkerung als Last empfunden wurden, sondern als ein Vorteil für die in der Nähe der Poststationen wohnenden Bauern, die hier einen sicheren Absatz für ihre Erzeugnisse fanden.

Am Ende der Kaiserzeit wurden die Poststationen (*mansiones*) als Lieferungsstätten für die Naturalsteuerabgaben der Bevölkerung, also als Finanzämter, benutzt, weshalb zum Inventar jeder Station auch ein Satz Hohlmaße (*modii*) und Gewichte zum Wiegen gehörte.

Beamtentum der Staatspost (nach Holmberg 86ff.): Die hohe Bedeutung der ganzen Institution kommt in nichts so sehr zum Ausdruck wie darin, daß der Herrscher sich selbst die Oberaufsicht darüber vorbehalten hatte. Mandiert war diese kaiserliche Aufsichtsgewalt früh an den Praefectus praetorio, und zwar sicher dauernd,

seitdem durch Hadrian die eine Stelle der Gardepräfektur für den reinen Zivildienst reserviert war. Wie des Kaisers war auch des Gardepräfekten Leitung teils überwachender teils vollziehender Art. Die Überwachung geschah seit Hadrian durch die *frumentarii*, seit Constantin I. durch die *agentes in rebus*. Der vollziehende Teil ihrer Tätigkeit enthielt die Ausübung der wichtigsten kaiserlichen Vollmacht, nämlich derjenigen zur Ausstellung der Erlaubnisscheine zur Benutzung der Staatspost. Als durch Constantin I. die Gardepräfekten von der Person des Kaisers losgelöst und zu Sprengelbeamten bestimmter Reichsteile (Präfekturen im späteren Sinne) gemacht wurden, bekamen sie in der Reichszentrale einen Mitinhaber dieser wichtigsten Vollmacht über die Staatspost in Gestalt des *magister officiorum*. Da wir schon vor dem Jahrzehnt 340—350 letzteren Beamten konkurrierend mit dem Gardepräfekten an der Spitze des *cursus publicus* kennenlernen (CIL X 7200, dazu A. E. R. Boak and J. E. Dunlap Two Studies in later Roman and byzant. administration 1924, 34f. Cod. Theod. VIII 5, 8), dürfte vielleicht die Neuerung schon Constantin I. zuzuschreiben sein. Ursprünglich hatten beide Beamte die oberste Leitung des *cursus publicus*, ohne daß zunächst der *magister officiorum* offiziell die Vollmacht zur Ausstellung der *diplomata* besaß (Cod. Theod. VIII 5, 9 aus dem J. 356, wo allerdings der Fall vorliegt, daß einem in Ungnade gefallenen *praefectus praetorio* die Vollmacht überhaupt genommen und ausschließlich auf den *magister officiorum* übertragen wird; doch bleibt dies ein singuläres Vorkommnis). Die generelle Vollmacht ist an den *magister officiorum* wohl erst unter Arcadius kurz nach dem J. 393 verliehen worden (Holmberg 89f.). Seitdem war bis in die späte Zeit die Ausstellung der Posterlaubnisscheine Sache des Kaisers, des Gardepräfekten oder des *magister officiorum* (Cassiod. var. V 5). Im Büro des *praefectus praetorio* besorgte der *regerendarius*, im Osten (Lyd. de mag. III 4) sogar zwei *regerendarii* die Geschäfte des *cursus publicus*. Da diese Arbeit aber immer mehr in die Hand des *magister officiorum* überging, war deren Tätigkeit gering (Lyd. III 21). Im Officium des *magister officiorum* erfüllte ein *curiosus cursus publ. praesentalis* die entsprechenden Funktionen, war also der Bürochef im Departement Staatspost (Holmberg 91. 128). Er war nicht identisch mit dem *κουριῶσος τῆς πόλεως* (gegen Seeck I 778 Holmberg 129).

Unter diesen Beamten der Postzentrale standen die wohl von Hadrian (s. o. S. 998) für die einzelnen großen Verkehrsstraßen geschaffenen *praefecti vehiculorum*, also die Postdirektoren im Außendienst. Nach deren Beseitigung übernahmen ihre Funktionen teilweise bereits unter Diocletian, definitiv seit Constantin I. die Provinzialstatthalter, an welche von jetzt ab die kaiserlichen Erlasse und Verordnungen auf diesem Gebiete gerichtet wurden, allerdings unter dauernder Verweigerung der Möglichkeit von Ausstellung der *diplomata* im eigenen Namen. Ausnahmen waren nur zugelassen für Steuerverfrachtung (Cod. Theod. VIII 5, 13. 18).

Für die Provinzialstatthalter besorgten die Postgeschäfte die sog. *curiosi* und die aus der *schola agentum in rebus* übernommenen Offizien-Vorsteher = *principes* (Holmberg 93). Die *curiosi* wurden als Aufsichtsbeamte des Außendienstes, anfänglich jährlich zu Zweien, in jede Provinz gesandt, um zu verhindern, daß jemand ohne Schein die Staatspost benutzte. Die Zweizahl war anfangs gewählt, weil der eine die Post überwachte, der andere geheime Polizeidienste versah. Von letzterer Pflicht wurden die *curiosi* aber durch Arcadius befreit, der deshalb ihre Zahl auf einen für jede Provinz herabsetzte (Cod. Theod. VIII 29, 8). Auch bei den *curiosi* trat bald Mißbrauch ihrer Macht zu Erpressungen und zur Beseitigung persönlicher Feinde ein. Von hier aus erklärt sich, daß im Anfang des 5. Jhdts. allmählich eine Zurückdrängung auch dieser Institution, zunächst für einzelne Provinzen, dann im gesamten Reich, stattfand. Seit der Mitte des 5. Jhdts. schweigen die Quellen völlig über sie (Holmberg 129f.). Die aus der höchsten Klasse der *agentes in rebus* (den sog. *ducenarii*) ausgewählten Überwachungsbeamten führten bisweilen die Amtsbezeichnung *praepositi c. p.*: CIL X 7200 aus dem Jahrzehnt 340—350, Cod. Theod. VI 29, 9, daneben jedoch auch *curiosi* oder *curagendarii* (Cod. Theod. VI 29, 1), im griechischen Sprachgebiet *πενθῆνες* (Liban. or. XVIII 135). Unter Constantin I. funktionierten zu diesem Zweck auch *memoriales* (Cod. Theod. VI 35, 2).

Über die niederen Beamten im Postdienst, die Stationsbeamten, ist o. S. 998 schon das Wichtigste bemerkt. Die Leiter sowohl der Pferdewechsel-Stationen (*mulationes*) wie der Stationen für die Nachtquartiere (*mansiones*) hießen *mancipes*, manchmal auch *praepositi mansionis* (s. o.). Sie unterstanden den Munizipalmagistraten (Plut. Galba 8), seit Hadrian auch den *praefecti vehiculorum* (CIL VI 31338a), seit deren Aufhebung durch Diocletian bzw. Constantin I. den Provinzialstatthaltern. Die *mancipes* versahen ihren Dienst in der Regel auf drei Jahre, und zwar liturgisch, allerdings gegen eine gewisse Entschädigung durch den Staat. Entnommen wurden sie dem Kreise der städtischen Decurionen (Curialen), denen daraus allmählich eine schwere Last erwuchs. Wie vorübergehend unter Valentinian I. andere Personen statt der Curialen herangezogen wurden, ist oben (S. 1000) dargelegt worden. Es ging aber nicht ohne erneutes Zurückgreifen auf die Curialen ab (vgl. Holmberg 98ff., teilweise gegen falsche Aufstellungen Seecks). Seit 392 ist die Rückkehr zum alten System der Bestellung der *mancipes* aus den Mitgliedern der munizipalen Curien wieder allgemein geworden. Die Gemeinden trugen also wieder die schwere Last und sind daran zugrunde gegangen. Von hier ist alle spätere Unordnung im P. zu erklären.

Die Gehilfenschaft (*apparitores*) der *mancipes* als Stationsvorsteher bestand aus Polizeidienern zur Überwachung der Station und ihres Betriebes (*stationarii*), mindestens einem Tierarzt (*mulomedicus*), Pferdepflegern (*hippocomi*, etwa 12 bei einem Normalbestand von 40 Pferden pro Station), Mauleselknechten (*muliones*; letzteres auch allgemeiner Ausdruck für das gesamte Stallknechtpersonal) und einem Stellmacher (*carpentarius*) für die Instandhaltung des Wagenparks.

Eine interessante Nebenstudie bietet Holmberg 69f. im Anschuß an Hudemann 217ff., insofern als er der Frage nach den Posteinrichtungen außerhalb der Landwege über Meer und Flüsse nachgeht. Sein Resultat ist folgendes: An Flüssen waren bei Nichtvorhandensein von Brükken Fährverbindungen angelegt, am Euphrat erwähnt von Ammian. Marc. XIX 8, 9, an der Donau dargestellt auf der Traianssäule. Cichorius (Trajanssäule Text II 168ff.) nimmt an, daß an den Punkten, an welchen die Poststraßen einen Fluß erreichten, ähnlich wie an den Stadttoren ein Bogen (*arcus*) stand. Durch ihn schritt man auf Treppen hinunter zum Quai, wo die Fähre lag. Am anderen Ufer kennzeichnete dann ein ähnlicher Bogen die Fortsetzung der Straße. Auch wo das Meer erreicht wurde, stand am Poststraßen-Ende ein Arcus, vgl. den Traiansbogen von Ancona.

Ravenna hatte im Altertum nur eine Verbindung mit dem Festland, diejenige über Faventia. Alle übrigen Verbindungen wurden zu Wasser aufrecht erhalten: nach Norden über das Sumpfgelände von Septem Maria nach Altinum, wo man die via Postumia erreichte, die über Aquileia in die Donauprovinzen führte. Nach Osten über das Adriatische Meer nach der mittleren Balkanhalbinsel, nach Westen auf dem Po nach Hostilia und Cremona. Das Verkehrswesen der Po-Ebene weist überhaupt neben den Landverbindungen einen starken regelmäßigen Verkehr auf den Flüssen auf, der, ähnlich wie in Südgallien, unter staatlicher Leitung nach Art der Landpost geregelt war. Die Schiffe für diesen Flußverkehr hießen *dromones* (Cassiod. var. V 17). lateinisch *cursoriae* (Sid. Apoll. ep. I 5, 3). Wie bei der Landpost bestanden Stationen in bestimmten Abständen mit Beamten und bei größeren Entfernungen Schiffswechsel (Cassiod. var. II 31). Das Personal, voran in erster Linie die Schiffsruderer, hießen *dromonarii*, entsprechend den *hippocomi* und *muliones* bei der Landpost (Cassiod. var. IV 15). An ihrer Spitze stand ein *praepositus dromonariorum*.

Am wenigsten wissen wir über die Postverbindungen über See hinweg. Sie haben sicher in Fortsetzung der Landpost bestanden. Horaz macht seine Reise auf der via Appia nach Brundisium (Sat. I 5) zum Teil, d. h. von Forum Appii nach Campanien, zu Wasser; vgl. auch Cod. Theod. VIII 5, 48. IG XII 5, 941 = Dess. 9220 (a. 21—19 v. Chr.): hier ein Mann mit dem Titel *praef. tesserar(iarum) in Asia nav(ium)*; CIL XIV 2045: *procurator annonae Ostiensis, procurator pugillationis et ad naves vagas*. Da *pugillator* einen Briefträger bezeichnen kann, handelt es sich hier wohl um einen Freigelassenen von Ostia, der im Dienste der Postverbindungen auf dem Mittelmeer stand, vgl. W. Henzen Bull. dell' Inst. Arch. Rom. 1875, 3ff. Hudemann 218ff. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsbeamte² 203. Holmberg 70. Kuriere und Beamte, die zur Reise mit der Staatspost zu Lande berechtigt waren, müssen zur See wohl die gewöhnlichen Verkehrsfahrzeuge nach den überseeischen Provinzen benutzt haben. Darüber hinaus nimmt Holmberg im Anschluß an Hudemann 220f. an, daß — wenigstens in der späteren Kaiserzeit — gewisse reguläre Postverbindungen auch zur See, z. B. nach den wichtigen Kornländern Afrika und Ägypten, bestanden haben. ‚Die im staatlichen Seeverkehr verwendeten Schiffe waren wahrscheinlich nicht Staatseigentum, sondern wurden von den verschiedenen Küstenstädten in Form von Liturgien zur Verfügung gestellt' (Dig. XLIX 18, 4. Holmberg 71).

Zum Schluß noch ein Wort über die Schnelligkeit der Nachrichtenvermittlung im Altertum vor und nach der Schöpfung des *cursus veloz.* um die durch die Posteinrichtung eingetretene Verbesserung im römischen Verkehrsleben vor Augen zu führen. Seeck (1856) hat sich auf ein Beispiel besonderer, schon im Altertum hervorgehobener Schnelligkeit beschränkt, daß nämlich der Bote, der die Nachricht vom Tode des Maximinus Thrax nach Rom brachte, vermittels Pferdewechsels von Aquileia nach Rom nur drei Tage brauchte (Hist. Aug. Maxim. 25, 2), was ‚ungefähr 150 Millien oder 200 km auf den Tag ergeben würde'. Das Thema erfordert auch nach den Bemerkungen bei L. Friedländer Sittengeschichte I⁹ 331ff. und W. Riepl Nachrichtenwesen 241 eine besondere Untersuchung. Hier seien unter Benutzung eines hinterlassenen (ungedruckten) Manuskriptes meines Freundes L. Holzapfel, Gießen, einige Hinweise gegeben.

Für die Zeit vor der Eröffnung der Staatspost bietet der ciceronianische Briefwechsel manches höchst interessante Material, am eingehendsten behandelt von O. E. Schmidt Ciceros Briefwechsel 1893, 203ff. 378ff. Seine Untersuchungen führen zu dem wohlbegründeten Ergebnis, daß damals eine normale Tagereise nicht über 40—50 römische Meilen (60—75 km), eine Meile rd. 1½ km gerechnet, hinausging, machen aber den großen Fehler, daß sie zu leicht geneigt sind, Leistungen, die diese normalen überschreiten, für unmöglich zu halten. Dafür ein paar Beispiele: Im J. 81 legte der Freigelassene Mallius Glaucia, um die Nachricht von der Ermordung des Sex. Roscius so schnell wie möglich von Rom nach Ameria (Umbrien) zu überbringen, die Strecke von 56 Meilen in 10 Nachtstunden zurück: Cic. pro Rosc. Am. 19. Die erhöhte Schnelligkeit wurde durch Wechsel des Wagens (angedeutet durch den Plural *cisiis*, über *cisium* s. Seeck 1852) erreicht. Die erzielte Geschwindigkeit kommt einer Tagesleistung (24 Stunden) von 136 Meilen gleich. Nach Cic. Att. IV 1, 4 hat Cicero den Brief seines Bruders aus Rom, der ihm seine Rückberufung aus der Verbannung meldete, bereits nach 4 Tagen in Brundisium erhalten. Der Bote hat mithin die 358 Meilen betragende Entfernung zwischen Rom und Brundisium mit einem Tagesdurchschnitt von über 90 Meilen = 133 km bewältigt, oder wenn man den Tag (4. August), an welchem das Gesetz durchgebracht wurde, schon als halben Reisetag rechnet und den Tag der Ankunft voll, immerhin mit 80 Meilen (118 km). Schmidt hält dies für unmöglich und ändert unberechtigerweise das Datum des Briefempfangs aus *VI Id. Sext.* (8. August) in *III Id. Sext.* (11. August). Er berücksichtigt dabei nicht, daß nach Cic. Att. XI 21, 1 ein im J. 47 nach Brundisium gesandter Brief des Atticus ebenfalls nur 6 Tage unterwegs war (Ruete Die

Correspondenz Ciceros in den J. 44 u. 43 v. Chr., 1883, 82, 53). Aber noch beweisender gegen Schmidt ist die Tatsache, daß schon im J. 191 v. Chr. Cato am 5. Tage von Hydruntum (Liv. XXXVI 21, 6) oder von Brundisium (Plut. Cato maior 14) nach Rom gelangte. Catos Schnellreise wurde allerdings für seine Zeit als eine außerordentliche Leistung angestaunt. — Noch größere Schnelligkeiten erzielte Caesar, der zuerst die Überwindung von Raum und Zeit mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln am energischsten anstrebte. Er vermochte bei seinen Reisen, bei denen er sich in der Regel eines Mietswagens (*meritoria reda;* über *reda* s. o. S. 1006) bediente, täglich 100 Meilen (150 km) zurückzulegen (Suet. Caes. 57). Er ermöglichte dies in der Weise, daß er auch die dem Schlafen gewidmete Zeit zum Fahren benutzte, also gewissermaßen das System des ‚Schlafwagens' von heute anwandte (Plut. Caes. 17). Nach dieser Stelle erreichte Caesar im J. 58 gelegentlich seiner ersten Reise nach Gallien bereits am 8. Tage nach seinem Aufbruch von Rom die Rhone bei Genf. Für den Nachrichtendienst zwischen Rom und seinem Hauptquartier hatte Caesar schon während seiner gallischen Campagne einen ausgezeichneten Postdienst eingerichtet (Kornemann Röm. Gesch. II 32f.). Dieser bewährte sich vorzüglich in den stürmischen Tagen des Bürgerkriegsbeginnes um die Wende des J. 50—49. Die Überwindung der Entfernung von Ravenna nach Rom erforderte damals knapp drei Tage. Diese Zeit brauchte z. B. Curio zur Übermittlung von Caesars Friedensanträgen an die neuen Consuln des J. 49, wahrscheinlich sogar von einem noch jenseits von Ravenna gelegenen Punkte aus (Appian. bell. civ. II 127). Der griechische Text hat hier zur Angabe der bewältigten Strecke 3300 Stadien (2300 in der Ausgabe Vierecks ist Schlimmbesserung Schweighäusers), das waren 396 Meilen, pro Tag also 132 Meilen. Dieselbe Zeitdauer liegt dem Angebot des Censors L. Piso und des Praetors Lucius Roscius zugrunde, in 6 Tagen Caesar von den Verhandlungen des Senates zu benachrichtigen (Caes. bell. civ. I 3, 6), wobei die Rückreise mitgerechnet ist (Holzapfel Klio III 220 mit Anm. 6). — Auffallend ist auch die Schnelligkeit, mit der nach Cic. Att. XIV 9 (vom 17. April 44) die Kunde von Caesars Ermordung zu den ‚Germanen', wohl den verbündeten Ubiern, gelangte. Die Untat der Iden war nämlich schon am 25. März dort bekannt. Die Germanen sandten daraufhin eine Gesandtschaft an den Statthalter-Stellvertreter Aurelius nach Reims, worüber dieser dann in einem Briefe, der allerdings 21 Tage brauchte, nach Rom berichtete. Die Behandlung des Falles durch O. E. Schmidt (De epist. ad Cassium 7) ist wieder ungenügend. Er versucht nämlich die Abfassung des Briefes XIV 9 vom 17. April auf den 26. April zu verlegen. Aber die Distanzbewältigung von Rom zum Rheine erfordert hier höchstens eine Leistung von 100 Meilen pro Tag, liegt also nicht über den Höchstzahlen Caesars.

Wie man aus diesen Beispielen ersieht, sind am Ende der Republik bereits Tagesgeschwindigkeiten von 70—100 Meilen (105—150 km), ja ausnahmsweise noch mehr erzielt worden. Hierbei muß schon mit Pferdewechsel oder bei Fahrten mit Gespannwechsel (Maultieren) operiert worden sein. Nach Brockhaus (Konv.-Lexikon $1V^{14}$ 830 ‚Dauerritt') können bei einem ohne Wechsel des Pferdes ausgeführten Ritte an einem Tage bis zu 100—120 km zurückgelegt werden. Immerhin gilt schon die Bewältigung von 60—70 km als eine gute Tagesleistung.

Welche Steigerung der Schnelligkeit im Nachrichten- und Passagierdienst durch die Einrichtung der augusteischen Staatspost erzielt wurde, zeigen die Geschwindigkeitsrekorde, die aus der Kaiserzeit vorliegen. Berühmt war der Ritt des Tiberius an das Krankenlager seines Bruders Drusus in Germanien im J. 9 v. Chr. Nach Überschreitung der Alpen und des Rheines, also erst vom Rhein, wohl bei Mainz, gerechnet, durchraste er in einem Tage und einer Nacht das eben erst unterworfene Feindesland, allerdings mit Pferdewechsel, in Begleitung nur eines germanischen Führers, 200 Meilen = 296 km (Val. Max. V 5, 3. Plin. n. h. VII 84). Plinius läßt die Tour im Gegensatz zu Val. Max. mit Wagenwechsel (*vehiculis*) erfolgen. Vielleicht ist auf den zunächst benutzten, von den Römern schon verbesserten Straßen des Chattenlandes noch gefahren, nördlich desselben dann geritten worden (anders Zangemeister Westd. Z. VI, 1887, 238, vgl. auch Friedländer I^9 332, 10). — Die Nachricht vom Selbstmorde Neros im Juni 68 wurde von seinem Freigelassenen Icelus in nicht ganz sieben Tagen von Rom nach Clunia im diesseitigen Spanien, wo sich damals Galba aufhielt, überbracht (Plut. Galba 7, vgl. auch 6). Es handelt sich hier um eine teilweise zur See, Ostia—Tarraco knapp vier Tage (Plin. n. h. XIX 4), durchgeführte Reise, so daß für die Landreise Tarraco—Clunia = 346 Meilen (Friedländer 331 gibt fälschlich nur 332 Meilen) drei Tage zur Verfügung bleiben. Das ergibt eine Tagesgeschwindigkeit von 120 Meilen. — Der Abfall der Mainzer Legionen von Galba am 1. Jan 69 (Tac. hist. I 55. Plut. Galba 22) war in Rom durch ein Schreiben des Procurators Pompeius Propinquus bereits vor dem 10. Januar bekannt (Tac. hist. I 12). Die bei Friedländer 332 und bei J. Binder (Tübinger Dissert.: ‚Die Abfassungszeit von Senecas Briefen' 38) angenommene Route wird auf 1440 Meilen berechnet, so daß bei neun Tagen eine durchschnittliche Reisebewältigung von 160 Meilen auf 24 Stunden herauskommt. Man muß aber bei diesen Berechnungen stets die kürzeste Strecke in Rechnung stellen, hier diejenige über den großen St. Bernhard und Pavia. Das ergibt, auch wenn man die Reise des Boten mit Friedländer über Reims gehen läßt, nur 1134 Meilen und auf den einzelnen Tag im Durchschnitt 126 Meilen. — Die Zeit, die der Adlerträger der 4. Legion, der das Mainzer Ereignis nach Köln an Vitellius weitergab, für seine Reise benötigte, wird von Bergk (Zur Gesch. u. Topographie der Rheinlande, 1882, 79) bei einem Weg von 112½ Meilen auf 14 Stunden angegeben, was wieder von Friedländer und Binder ohne Nachprüfung übernommen wird. Die Zeit kann aber sehr wohl auch auf 18 Stunden ausgedehnt werden, da der bekanntlich sehr trinkfeste Vitellius seine Gelage weit über Mitternacht

auszudehnen pflegte. Immerhin bleibt auch so noch eine über das normale Maß weit hinausgehende Leistung zu verzeichnen. — Der in das gleiche J. 69 gehörende Selbstmord des Otho (17. April frühmorgens in Brixellum am Po bei Cremona, 376 Meilen von Rom entfernt) war in der Hauptstadt spätestens am 19. April, vielleicht schon am Abend des 18., bekannt. Der Kurier hat diesmal in 24 Stunden durchschnittlich 150 Meilen zurückgelegt. — Ein anderes Ereignis, das ebenfalls in Mainz stattfand, die Ermordung des Severus Alexander am 18. oder 19. März 235, erreichte Rom bereits am 25. März, da an diesem Tag der neue Kaiser Maximinus Thrax die Anerkennung des Senats fand. Der Kurier hat also diesmal nur 6—7 Tage gebraucht. Bei einer sechstägigen Reise hat er durchschnittlich täglich 157, bei einer siebentägigen 135 Meilen bewältigt. Er wurde übertroffen durch den Kurier, den Seeck bereits erwähnt hat, der Maximins Ermordung im J. 238 so schnell von Aquileia nach Rom brachte, daß er durch Pferdewechsel bereits am vierten Tage dort eintraf. Er hat über 150 Meilen im Tage bewältigt.

So erstaunlich diese Leistungen der römischen Staatspost auch sind, so reichen sie doch nur in den seltensten Fällen an unsere deutschen Schnellposten des Voreisenbahnverkehrs heran. Diese bewältigten in wohlangebauten Gegenden mit guten Straßen in 24 Stunden eine Strecke von 25—40 geogr. Meilen = etwa 175—250 Meilen; vgl. Stephan 57 und in Rottecks und Welckers Staatslex. XI^3 691. Das sind Zahlen, wie sie allein die Post der Khalifen zu verzeichnen hat, ebenso eine vor 100 Jahren im Distrikte Agra im nördlichen Ostindien eingeführte Reiterpost, die täglich 7—10 engl. Meilen (255—365 km) zurückzulegen vermochte, darüber Naudet Mém. de l'Institut XXIII 2, 174 Note.

V. Literatur.

a) Es fehlen bei Seeck: J. Naudet De l'administration des postes chez les Romains, Mém. de l'Acad. des inscript. et b.-l. XXIII 2, Paris 1868, 166ff. E. Desjardins Les tabellarii courriers, porteurs de dépêches chez les Romains in Bibl. de l'éc. des hautes études 35, Paris 1878; dazu Art. Tabellarius u. Bd. V A S. 1844ff. E. E. Hudemann Gesch. des röm. Ps während der Kaiserzeit² 1878. Gottfried Ritter v. Rittershain Die Reichspost der römischen Kaiser in Virchow und Holtzendorff, Sammlung gemeinverständlicher wiss. Vorträge Nr. 339, Berl. 1880. Humbert Cursus publicus in Daremberg-Saglio, Dict. I 2, Paris 1887, 1645ff. L. Friedländer Darstellungen aus der Sittengesch. Roms⁹ v. Wissowa 1919, I.

b) Seit Seeck hinzugekommene Literatur: C. Fries Babylon. Feuerpost, Klio III (1903) und IV (1904). M. Rostowzew Angariae, Klio VI (1906) 249ff. Fr. Preisigke Die ptolemäische Staatspost, Klio VII (1907) 241ff. S. Bellino Cursus publicus in Ruggiero, Diz. ep. II 2, 1910. F. Zucker bei Herausgabe des Germanicus-Pap., S.-Ber. Akad. Berl. 1911, 794ff. U. Wilcken Grundzüge der Pap.-Kunde I 1, 372ff. W. Riepl Das Nachrichtenwesen des Altertums, Leipz. 1913. O. Hirschfeld Die kaiserl. Verwaltungsbeamten² 1905, Die Reichspost 190ff. A. M. Ramsay A Roman postal service under the republic, Journ. rom. stud. X 1920; The speed of the Roman imperial post, ebd. XV, 1925. W. Schmid Die röm. Poststation Noreia in Einöd, Österr. Jahresh. XXVII, 1932, Beibl. 193ff. R. Solbisky Das Verkehrswesen bei den Römern und der Cursus publicus, Bericht über das 49. Schuljahr des Realgymnasiums Weimar 1905. Eric J. Holmberg Zur Gesch. des Cursus Publicus, Diss. Uppsala 1933. Fr. Dölger Beiträge zur Gesch. der byzant. Finanzverwaltung, bes. des 10. u. 11. Jhdts., 22 u. 60ff. über byzantinisches P., Byz. Archiv IX (1927). [Ernst Kornemann.]

Potaissa, Ort in Dacia (Porolissensis). Der Name erscheint als: *Potaissa, Pot(aissa)* in Inschriften; *Patavissa* (Tab. Peut. Miller Itin. Rom. 549); *Patabissa* (Geogr. Rav. ed. Pinder-Parthey 188, 9 = Schnetz Itin. Rom. II 49; fälschlich von diesem, wie auch Sarmazege, Napoca, Porolissum usw. nach Moesia Inf. verlegt. Für eine mögliche Erklärung des Irrtums s. Diculescu Die Gepiden I 233. Vgl. Fluss o. Bd. XVI S. 1692f.); *Patavissensium vicus* (Ulpianus D. L 15, 1, 9); *Παταόυισσα* (für *Παταύισσα* oder *Παταούισσα*, bei Ptol. III 8, 7); *Patavisesis (decurio,* CIL III 2086, Salonae). Nicht gesichert, aber möglich ist, daß *Pataesina* (via Traiana) aus CIL IX 2600 sich gleichfalls auf diese Ortschaft bezieht = via inter Potaissam et Napocam (vgl. CIL III 1627; Domaszewski CIL III S. 1382 verneint die Möglichkeit der Gleichstellung, s. aber trotzdem CIL III S. 1426, Jung Fasten 53 und Fluss o. Bd. XVI S. 1696.) Der Name ist geto-thrakischer Herkunft (Tomaschek Die alten Thraker II 2, 65 trennt *po-tavissa* [= skr. *taviša* ‚stark'], vgl. Pârvan Getica 259 und Mateescu Ephem. Dacorom. I (1923) 133 [Pota-Pata-issa bzw. Pot-Pat-aissa, -avissa; für den Vokalwandel a—o s. Pârvan Getica 256 und Jokl Eberts Reallexikon d. Vorgesch. XIII 284, § 4]). — Die durch Inschriften und Bodenfunde gesicherte Siedlung liegt auf der Linie Sarmizegetusa–Apulum–Napoca–Porolissum bei dem heutigen Ort Turda (Thorenburg, ung. Torda), südöstlich von Napoca (Cluj, Klausenburg, Kolozsvár) auf dem linken Ufer des Arieș (Aranyos). Das Lager der legio V Mac. befindet sich auf dem sog. Dealul Cetății, nordwestlich von der heutigen Stadt. Die Zivilsiedlung erstreckt sich am Fuß des gleichen Berges, vor allem aber südlich vom Lager auf dem Dealul Zănei (Tündérhegy) zwischen dem Arieș und den Bächen Sind und Parde (Téglás Arch. Ert. XXX [1910] 123ff.). Über den Friedhof von P. s. unten. Rings um Turda liegen auf einer verhältnismäßig großen Fläche villae und möglicherweise auch vici verstreut, besonders auf der Ebene, die sich westlich der Stadt ausdehnt. Die römische Hauptstraße, die den Süden Daziens mit dem nördlichen Teil der Provinz verband, ging durch P. Sie kam von Apulum aus der Richtung des Dorfes Călărași (Härastäs, östlich der heutigen Landstraße) und lief dann neben dem Dorf Aiton (gleichfalls östlich der jetzigen Verkehrsstraße; s. das hier gefundene miliarium CIL III 1627) nach Napoca weiter. Mit dem Goldgebiet des siebenbürgischen Erzgebirges war P.

durch einen weiteren Weg verbunden, der südwestlich im Arieştal führte (I. I. Russu Anuarul inst. stud. clas. III [1936—1940] 326, 331 und Kiepert Karte Daziens im III. Bd. des CIL). Eine vorrömische (dakische) Ansiedlung hat sicher auch bei P. bestanden. Ihre Reste, u. a. ‚dakische' Münzen (Nachahmungen von Tetradrachmen *ΜΑΚΕΔΟΝΩΝ ΠΡΩΤΗΣ*, von 158 v. Chr. herwärts, Pârvan Getica 602), Armringe, Bronzegegenstände, wurden auf dem sog. Dealul Zânci festgestellt. Fraglich ist aber, ob der Mauerteil, den Téglás (Arch. Ért. XXX (1910) 124 Abb. 2) von hier abbildete, dakisch ist, wie ihm folgend auch Pârvan (Getica 473. 476f.) annahm. Ich konnte hier nur römische Substruktionsteile und auf dem Abhang römische Gräber ermitteln (Dacia VII—VIII [1937—1940] 314). Es liegen auch Anzeichen einer noch älteren Siedlung vor (Téglás 126). Mit Sicherheit kann vermutet werden, das sich aus der dakischen Ansiedlung jener *vicus Patavissensis* (Ulpianus s. o.) entwickelte, den Sept. Severus zum *municipium* erhob. Er war durch die wichtigen *canabae* der 167 (s. u.) her verlegten *legio V Mac.* wesentlich vergrößert worden. Daß der vicus dann dem Gebiet von Napoca eingegliedert wurde (so CIL III S. 172), ist möglich, aber durch nichts belegt. Napoca jedenfalls war zu dem Zeitpunkt, als das erwähnte miliarium (CIL III 1627) zwischen Potaissa und Napoca gesetzt wurde (107/108 und nicht 109/110 wie es das CIL datiert), und wo der Ausdruck *a Potaissa Napocae* vorkommt, selbst noch nicht Municipium (s. o. Bd. XVI S. 1693). *Napocae* kann hier, wie auch auf den Miliarien aus Sardinien (CIL X 7996: *a Nora Bitiae*, 8027 *a Karalibus Olviae* usw,. vgl. CIL X S. 1175 und Stolz-Schmalz Lat. Grammatik, ed. Leumann und Hofmann 1928, 454. 855) in dem Sinne aufgefaßt werden, daß es die Richtung der Straße angab. Die Bewohner des vicus dürften einheimischer Herkunft gewesen sein und wurden durch neuhinzugekommene Kolonisten ergänzt, die vielleicht für die Ausbeutung der dortigen Salzgruben angesiedelt wurden. (Für den Abbau von Salz in römischer Zeit bei Turda liegen bisher allerdings keine Beweise vor, V. Christescu Viaţa economică a Daciei Romane 50). Mommsen ist der Ansicht, daß schon seit Traian sich in P. castra stativa befanden (CIL III S. 172), wenn auch dafür keine Beweise vorhanden sind. Die zentrale Lage des Ortes am Ende der Straße, die durch das Arieştal in das Goldgebiet führte, läßt diese Annahme sehr wahrscheinlich erscheinen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß gerade die *Coh. I Fl. Ulp. Hisp. mil. C. R. equ.*, die die Straße nach Napoca baute (CIL III 1627) hier ihr erstes Lager besaß (über die Cohorte, W. Wagner Dislokation d. röm. Auxiliarform. 151). Ein in P. gefundenes Ziegelbruchstück mit dem Stempel *CHIH* wird im archäologischen Museum in Cluj aufbewahrt (Inv. IV 2627). Stempel der leg. XIII Gem. aus der Zeit vor der Zweiteilung Daziens (vor 118/119 s. Daicoviciu Anuarul inst. stud. clas. II [1933—1935] 71—77) wurden selbstverständlich auch hier gefunden (CIL III S. 1427 und nr. 8065, 1, 22 und Ritterling o. Bd. XII S. 1719). Das bis jetzt noch nicht untersuchte Lager auf dem Dealul Cetăţii entspricht mit seinen Ausmaßen von 430 × 600 m (Christescu Ist. mil. a Daciei 130) einem Legionslager. (Für die in früheren Jahrhunderten noch sichtbaren Reste des Castrums s. Gooss Chronik 144 und I. Martian Anuarul com. mon. ist., Cluj III [1930—1931] 72). Die am Beginn der Markomannenkriege (167) hierher versetzte *legio V Mac.*, der das Lager gehörte (es war möglicherweise das vergrößerte Castrum der Coh. I Hisp.?), ist durch eine reiche Anzahl von Inschriften und Ziegelstempel in P. bezeugt. Da Ritterling im Art. Legio o. Bd. XII S. 1578ff. außer einem geschichtlichen Überblick der Legio in Dazien auch eine Liste ihrer Kommandanten Offiziere usw. gibt, beschränke ich mich darauf, die Fälle anzuführen, die bei Ritterling nicht erwähnt sind oder nachträglich in Potaissa gefunden wurden. Ein Centurio, sicher aus der *leg. V Mac. p(ia) c(onstans)*, aus Norditalien stammend, Trosius Crispus, wird in der Inschrift eines dem Hercules Invictus geweihten Altars erwähnt (1. Hälfte des 3. Jhdts.; Anuarul inst. stud. clas. III [1936—1940] 327). Ein anderer wahrscheinlich aus derselben Legion ist *Val(erius) Maximus, vet. ex centurione* (Klio XI 501) nach der von mir überprüften Lesung. *Signiferi leg. V Mac.*: Österr. Jahresh. V Bbl. 105 (der Name ist nicht sicher) und *Aur. Marcianus* (Arch. Ért XXXV [1915] 45 nr. 3). *Decurio* (der legio?): *P. Ael. Tertius, vet. ex dec.* (Klio XI 501). *Beneficiarii:* III 878, 890 (?), 893, 7692 (*vet. ex bf.*), Österr. Jahresh. V Bbl. 105. (Über die *Scholae* Bff. III 876 s. Ritterling o. Bd. XII S. 1579.) Ein *Tesserarius* (III 7686); *Tubicen:* III 906. *Immunis librarius:* III 885, 7684. *Librarius:* III 909. *Cornicularii legati leg.:* III 887; *adiutor officii cornicularium:* III 894. *Mensor leg.:* Österr. Jahresh. V Bbl. 97. *Milites leg.:* III 879, 899, 902 (anno 218/222), 6255, 7675 (?), Österr. Jahresh. V Bbl. 100. *Veterani:* III 7680, 7694, 7692 (*ex bf.*). *Genius centuriae* III 7672. Über das von Val(erius) Sabinus, *optio legionis* in der Zeit von Severus verliehene *pondus examinatum* (III 12645) s. Ritterling 1579. Die legio hatte hier wahrscheinlich auch ihre Balneae, die ihr 195 Septimius Severus errichtet hatte (III 905). Ein *collegium* unter dem Vorsitz des *sacerdotalis Daciae* (III 7688) umfaßt zum allergrößten Teil Veteranen der Legion (Ritterling 1579). Auf Ziegelstempeln erscheint die *leg. V Mac.* verhältnismäßig häufig (s. Ritterling; viele von ihnen liegen im archäologischen Museum in Cluj). [Die von Téglás Klio XI 504, 2 a—b mitgeteilten Stempel *LEG V D* sind nicht aus P., sondern aus Cristeşti (Maroskeresztúr, jud. Mureş-Turda) und sind *LEG V M* zu lesen (Buday Erdélvi Muzeum XXVI [1909] 304).] Angeführt wird die *leg. V Mac.* auch noch in Arch. Ért. XXII (1902) 82. Die früheste Inschrift mit der *leg. V Mac.* ist die oben erwähnte III 905 aus dem J. 195, die spätseste III 875 zwischen 255 und 258, in der die Beendigung des Tempels des Deus Azizus Bonus Puer in P. durch die *leg. V Mac. III p. f.* unter ... Donatus, *praefectus leg.* mitgeteilt wird. Von Angehörigen anderer Truppenkörper werden in P. erwähnt: ein *praef eq(uitum)* (III 886), ein *miles* der *leg. I Ita(licae)* (III 889 [vgl. auch 13768] = Arch. Ért. 35 [1915] 49. Vgl. o. Bd. XII S. 1414); ein *tribunus* (?) der *leg.* (?) *Ad. Anto(niniana)* scheint sich in III 7689 zu verbergen; ein *vet(eranus) ex N(umero) Palmur(enorum) [Porolissensium?]* (III 907 = 7693); welche Formation in der schlecht erhaltenen Inschrift III 13764 erwähnt wird, ist nicht ermittelt. Wagner Dislokation 212 vermutet gleichfalls den N.P.P.; ein *miles Coh. I Bat(avorum) ∞ piae fidelis* (III 13766 + 13767. Vgl. Österr. Jahresh. V Bbl. 107 und Wagner Dislokation 92ff.) und ein *signifer* derselben Cohorte (III 13760), beide aus der 2. Hälfte des 2. Jhdts. oder der 1. Hälfte des 3. Jhdts. (vgl. Wagner Dislokation 93f.); ein Angehöriger der *Ala I Batavorum* ∞ (III 7696; Wagner 16f.); ein *miles Coh. P(alm.) P(orol)* (III 908, nach 251 vgl. Wagner 174); schließlich ein *decurio N(umeri) M(aurorum) M(iciensium)* [vielleicht eher *O(ptatianensium)!*] (III 7695). Selbstverständlich ist die Aufzählung oder Anwesenheit dieser Personen in P. zufällig und bedeutet nicht, daß auch ihre Truppen selbst ihren Standort hier hatten. Es kann hier eingeschaltet werden, daß Buday (Erdély Muzeum XXVI [1909] 304) die von Téglás (Hermes XLIV 153) aus P. angeführten Stempel *VEX DP* nicht gelten lassen will. Auch ich habe keinen davon zu Gesicht bekommen. Es muß sich um eine falsche Lesung oder um einen Irrtum bei Téglás handeln (wie sie leider öfters bei ihm vorkommen). Es könnten in Napoca gefundene Ziegel mit dem Stempel *EX(ercitus) Da(ciae) P(orolissensis)* sein, von denen sich mehrere im archäologischen Museum in Cluj vorfinden (vgl. CIL III S. 1375). Ebenso ist auch der Stempel *PDD* (im Brukenthalmuseum in Sibiu-Hermannstadt) von Téglás (Klio X 505) falsch gelesen worden. Tatsächlich lautet dieser *CDD* und stammt aus Sarmizegetusa. [Nebenbei kann eingeschaltet werden, daß das sigillum aereum III 1640, 1 sich als eine Fälschung erwiesen hat (Buday Dolgozatok Szeged I [1925] 27).] Durch die Verlegung der *leg. V Mac.* nach P. wurde die Zivilsiedlung (vicus) wesentlich vergrößert und von Sept. Severus zum municipium erhoben (Domaszewski CIL III S. 1382). Mit diesem Beiwort erscheint P. in mehreren Inschriften: *Mun. S. Pot.* (III 913 = 7689), *M. S. P(otaissa)* (Anuarul inst. stud. clas. III [1936—1940] 324), *Mun. Sep. Pot.* (ebd. I 2 [1928—1932] 61, 1 a), *Muni. Sep. Pot.* (ebd. 61, 1 b); oder als einfaches *municipium:* III 7804 (aus Apulum) und III 903 (?). An Beamten kommen vor: ein *IIIIviralis* (III 7678), ein *IIviralis M.S.P.* (Anuarul inst. stud. clas. III [1936—1940] 324) und ein *dec(urio) munic. Pot.* (III 7804 aus Apulum). Einen *IIvir M.P.* lese ich in der Inschrift Arch. Ért. XXVIII (1908) 361. Kolonie wurde P. nach Ulpianus (s. o.) gleichfalls unter Sept. Severus (Domaszewski s. o.), was nicht zuzutreffen scheint. Jedenfalls ist bisher das Beiwort *Sept.* für die Kolonie nirgends belegt. Sehr wahrscheinlich hat ein Nachfolger von Sept. Severus, vermutlich sogar Caracalla (einige Gentilizien Aur. könnten diese Annahme bestätigen) P. diese Stellung verliehen (vgl. o. Bd. IV S. 548 und Russu Anuarul inst. stud. clas. III [1936—1940] 325). Als Kolonie erscheint P. in: III 1030, 7709, Arch. Ért. XXIX (1909) 162, ebd. XXXV (1915) 45 Abb. 5. An Beamten der Kolonie sind bekannt: *decuriones* (III 1030, 2086 [eher *coloniae* als *munic.*], 933 und 933 a [*col.?, mun.?*]; *duumviri* [Arch. Ért. XXXV [1915] 45 Abb. 5 und vielleicht auch in Arch. Ért. XXIV [1904] 410); *aediles* (Aurel. Cassianus et Veteranus) in der Inschrift Arch. Anz. 1909, 299 (wenn sie tatsächlich aus P. stammt); ein *quaes(tor? col.?)* III 888. An niederen Beamten schießlich jener *Timocles, Caes. n. ab instrumen(tis)* (Österr. Jahresh. V Bbl. 108) aus dem Amt des Finanzverwalters der Provinz (oder der salinae?). — Die Zahl der in P. von Militär- und Zivilpersonen verehrten Gottheiten ist groß. Auf den Inschriften erscheinen folgende: *I O M* III 883—893, 7673—7679, 7681, Arch. Ért. XXIV (1904) 251, XXVIII (1908) 361 (auf 2 arae), 30 (1910) 128 (= Klio XI 502), 129, XXXV (1915) 45 Abb. 7 und 49, Anuarul inst. stud. clas. III (1936—1940) 324. *I O M Capit(olinus)* Österr. Jahresh. V Bbl. 97, *I O M Conservator* Anuarul inst. stud. clas. I 2, 61, *I O M Bal(marcodes)* III 7680, *I O M Dolichenus* Österr. Jahresh. V Bbl. 105, *I O M F(ulgurator?)* Arch. Ért. XXIX (1909) 162, *I O M Hammon* (?) Klio XI 502, *I O M Paternus* III 894, *I O M Stator item Depulsor* III 895. *Iuno* zusammen mit *I O M* III 893, 7680. *Diana Invicta* III 7670, *Diana conservatrix* Österr. Jahresh. V Bbl. 99. *Silvanus* III 903, *S. Dom(esticus)* Österr. Jahresh. V Bbl. 100 und Dacia VII—VIII (1937—1940) 314. *Hercules Invictus* III 877, 878, 879, Anuarul inst. stud. clas. III 327 (nur von Militärs errichtet, vgl. Laureae Aquinc. I 79f.), III 7681 (zusammen mit *I O M* und *Liber Pater* (eine Stiftung der *sacerdotes*) (vgl. auch Kazarow u. Bd. VI A S. 520). *Liber Pater* III 896, 930, 7681—7683 (7681 mit *I O M* und *Here. Inv.*). *Liber Pater* und *Libera* III 7684, Arch. Ért. XXXV (1915) 45 Abb. 4. *Liber P. et Libera Conservatores* Anuarul inst. stud. clas. I 2, 61. Ein Liber-Relief aus Turda bei Domaszewski Die Relig. d. r. Heeres, Tafel III, Abb. 4, S. 54, 56. *Mars Amicus et Consentiens* III 897. *Mercurius Consentiens* III 898. *Dea Nemesis* III 902. *Aesculapius, Hygia et Telesphoros* III 12545. *Domnus et Domna* III 7671. (Dazu vgl. Pârvan Contrib. epigr. la ist. crestin. daco-roman, Bucarest 1911, 104ff.) *Priapus* (eine Statue in Naturgröße in einer Privatsammlung). *Deus Fo[ns?]* Österr. Jahresh. V Bbl. 99. Von ausgesprochen auswärtigen (orientalischen) Gottheiten sind *Mithras*, vor allem auch von Militärpersonen viele Inschriften errichtet worden: III 899, 900, 901, 6255 (vgl. III S. 1382). *Sol Invictus Mytras* III 7685. *Deus Invictus* III 7686. *Inv. Deus M. Nabarze* III 7691 (vgl. III S. 2328, 94). (Über Mithraskult in P. s. Cumont T. et M. II nr. 204—207. Vgl. Suppl. 490.) *Isis et Serapis* III 881. *Isis Myrionima* III 882. Die gleiche Inschrift enthält ein *collegium Isidis* mit einem *pater* und einem *quaestor collegii*. Dem *Deus Azizus Bonus Puer Conservator* wurde in den letzten Jahrzehnten der römischen Herrschaft in Dazien von der *leg. V Mac.* ein Tempel errichtet (III 875 = Dess. 4345). (Über diese und im allgemeinen über die orientalischen Gottheiten in Dazien, s. Floca Ephem. Dacorom. VI [1935] 204ff.) Auf dem nur in Zeichnung und ohne Erläuterung von Téglás veröffentlichten Altar

aus P. (Arch. Ért. XXXV [1915] 45 Abb. 3 lese ich in den beiden ersten Zeilen mit griechischen Buchstaben *MENI ANEIKHTΩ* (wenn auch dieses Beiwort Mens mir nicht bekannt ist und mit allem Vorbehalt für die Richtigkeit der Zeichnung). Ich erwähne hier noch *Dii Deaeque et Genius loci* (zusammen mit *I O M*) in der Inschrift des *Optatus praef. leg. V Mac. c.* III 892, wie auch den *Genius scholae bff.* (III 876) und den *Genius centuriae* (III 7672). Eine unbekannte Gottheit *I V P* erscheint in III 880. An Priestern sind bezeugt: *sacerdotes* (III 7681), *flamen municipii* (III 903), *augustales (municipii)* (Anuarul inst. stud. clas. I 2, 61, 1a und b), *augustales (coloniae)* III 7709 und Arch. Ért. XXIX (1909) 162. Christliche Funde wurden, in P. nicht gemacht. Die als solche angesprochen wurden, sind nicht christlich (Daicoviciu Anuarul inst. stud. clas. II (1933—35) 193ff. Vgl. Le problème de la continuité en Dacie, 36, 2). — Als Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens besaß P. eine geringere Bedeutung als Apulum, Sarmizegetusa und Napoca. Es wurde schon erwähnt, daß kein sicherer Beleg für den Abbau der hiesigen Salzgruben vorliegt. Die in der Nähe liegenden Steinbrüche standen aber in Verwendung und waren im Besitz des Kaisers (V. Christescu Viaţa economică 39ff. Vgl. Ulf Täckholm Studien über d. Bergbau d. röm. Kaiserz. 115ff.). Die Erzeugung von Lucernen ist gleichfalls in einem gewissen Ausmaß nachgewiesen (Christescu 72f.). Die Ziegeleien scheinen nur dem Heer, im besonderen der *leg. V Mac.*, gehört zu haben. Lebhafter muß dagegen der Handel gewesen sein. Aurelius Aquila, decurio aus P., nennt sich in einer Inschrift *negotiator ex prov. Dacia* (III 2086) und trieb Handel mit dem Westen auf der Donau und der Save (Pârvan Kaufleute 72. Vgl. V. Christescu Viaţa 121f.). (Jung Römer und Rom. 126 kennt Leute aus P. auf den Inseln des ägäischen Meeres [vgl. C. Patsch Wiss. Mitt. aus B. u. H. VI 263].) Seine eigentliche Bedeutung besaß P. als Garnison der *leg. V Mac.*, die unter ihrem Praefecten Donatus zwischen 255—258 den Tempel des Deus Azizus errichtet (III 875 = Dess. 4345). Die Legion blieb sicher in P. bis zur Räumung Daziens unter Aurelian (Ritterling o. Bd. XII S. 1580ff. Vgl. auch 1346 und Daicoviciu La Transylvanie dans l'Ant. 76f.; Le problème de la continuité en Dacie 50f., wo die entgegengesetzte Ansicht Alföldis [A got mozgalom és Dacia feladása, Egyet. Phil. Közlöny 1929/1930, 43ff.] widerlegt wird). (Über die von der *leg. V Mac.* unter Gallienus außerhalb der Provinz gestellten Truppenabteilungen s. Ritterling 1340.) Die Münzfunde bestätigen dieses These, da sie in P. bis zu Gallienus reichen (Gooss Chronik 115). Schließlich einige Beobachtungen über die Friedhöfe P.s. Zwei Grabfelder liegen südlich und südwestlich der Siedlung, den beiden römischen Straßen entlang, die in das Goldgebiet und nach Apulum führten (vgl. Russu Anuarul inst. stud. clas. III [1936—1940] 330ff.). (Eine dritte kleinere Gruppe von Gräbern befand sich in der Nähe des Lagers [Téglás Arch. Ért. XVI [1896] 68. Vgl. Russu 340, 1].) Einige der Gräber sind aus einem späten Zeitabschnitt, nach 240 (Russu 340 und Floca Sargetia II [1941] 24ff. und 89). — Aus der Zeit nach 270 sind bis jetzt keine Bodenfunde aus P. bekannt, was aber selbstverständlich nicht bedeutet, daß die Gegend unbewohnt blieb. Die Ortschaft und das Gebiet kam später unter die Herrschaft der Gepiden. Die erste Erwähnung des Ortes in mittealterlichen Urkunden ist aus dem J. 1075: *ad castrum quod vocatur Turda* (Zimmermann-Werner Urkundenbuch z. Gesch. d. Deutschen in Siebenbürgen I S. X). Vgl. auch N. Drăganu Românii în veacurile IX—XIV Bucuresti 1933 (Rum. Akad.) 478f., wo auch die Etymologie des Namens Turda (= Personennamen) gegeben wird. Eine andere Ableitung aus einem dakischen *Turidava gab E. Gamillscheg Über die Herkunft der Rumänen, Berlin 1940, 15f. Diese Ableitung ist aber fraglich. [C. Daicoviciu.]

Potamia (*Ποταμία*), Beiname der Artemis in Ortygia bei Syrakus (Pind. Pyth. II 11): *Ὀρτυγίαν ... ποταμίας ἕδος Ἀρτέμιδος*. Das Scholion zu der Stelle (vgl. Schol. Nem. I 3) erklärt: *ποταμίας ἕδος· τῆς Ἀλφειώας*. Über Artemis als Göttin des fließenden, aus der Erde hervorbrechenden Wassers s. o. Bd. II S. 1343. Nilsson Gr. Feste 214. Über Artemis Potamia und Artemis Alpheioa in Syrakus s. o. Bd. I S. 1630. 1633f. K. O. Müller Prolegomena z. e. wissenschaftl. Myth. 135f. Nilsson Gesch. d. gr. Rel. I 463. Preller-Robert I 309f. [gr. Kruse.]

2) Ort in Paphlagonien, s. Bd. XVIII, 2. H., S. 2547, 14.

Potamiaina, ägyptische Märtyrerin, über die eine doppelte Überlieferung vorliegt. 1. Eusebios erwähnt sie im Zusammenhang einer Aufzählung der alexandrinischen Märtyrer zur Zeit des Septimius Severus 202/3 (hist. eccl. VI 1ff.). An siebenter Stelle in der Liste der Märtyrer von Alexandreia wird der Soldat Basileides genannt (VI 5, 1). Er ist der Begleiter der P. zur Richtstätte. Auf dem Wege dorthin bewahrt er sie mutig vor dem sie insultierenden Pöbel. Kurze Zeit nach ihrem Tode, nachdem ihm P. drei Tage nach ihrem Martyrium erschienen ist, bekennt er sich vor seinen Kameraden mit der Ablehnung eines von ihnen geforderten Eides selbst als Christ, woraufhin er das Martyrium erleidet (VI 5, 5. 6). Die Erwähnung von Basileides anläßlich der Behandlung der alexandrinischen Märtyrer in der ‚Kirchengeschichte' veranlaßt Eusebios, einige Bemerkungen über das Martyrium der P. einzuschalten (VI 5, 1—7). Er hat seine Kenntnis einem ihm offenbar schriftlich vorliegenden Bericht, einer zeitgenössischen, jedoch bereits überarbeiteten Quelle, entnommen. In dieser wird P. als tapfere Verteidigerin ihrer *ἁγνεία* und *παρθενία* gefeiert. Nach furchtbaren Qualen wird sie zusammen mit ihrer Mutter Markella verbrannt. Zu dieser Mitteilung fügt Eusebios einige sehr bezeichnende Einzelheiten hinzu. Danach hat der Richter Aquila (*Ἀκύλας* 5, 2; vgl. dagegen VI 3, 3, wo ein *Ἀκύλας* als *τῆς Ἀλεξανδρείας ἡγούμενος* genannt wird) P. grausamen Folterungen unterworfen und ihr schließlich die Stupration angedroht. P. entgeht aber der Schändung, denn sie provoziert durch eine sakrilegische Antwort das Todesurteil, das sofort vollstreckt wird, indem sie von den Füßen bis zum Scheitel langsam mit siedendem Pech übergossen wird (VI 5, 2. 3. 4).

Für die Beurteilung der Mitteilungen des Eusebios ist die Androhung der Schändung bedeutsam, denn diese setzt, wo sie in Christenprozessen zur Anwendung kommt, stets das Bekenntnis des Christseins vor dem Richter voraus. Sie wird von diesem gewöhnlich als ein Mittel verfügt, durch das Christinnen, die sich als solche bekannt haben, zur Verleugnung und Opferung veranlaßt werden sollen, um sie so vor der Todesstrafe zu bewahren (Fr. Augar Die Frau im römischen Christenprozeß in Texte und Unters. hrsg. von O. v. Gebhardt und Ad. Harnack N. F. XIII 4 [1905] 19f.). Gerade die von Eusebios wiedergegebene Androhung der Schändung und die sakrilegische provokatorische Antwort der P., welche die sofortige Vollstrekkung des Todesurteils zur Folge hat, sprechen für die Historizität des Martyriums, das nicht einfach als ein erst später christlich ausgestaltetes, ursprüngliches Keuschheitsmartyrium (J. Neumann Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diokletian I [1890] 165. 292. H. v. Campenhausen Die Idee des Martyriums in der Alten Kirche [1936] 155, 3) angesehen werden darf, weil die Androhung der Stupration und die als *ἀσέβεια* vom Richter aufgenommene Antwort der P., die das Todesurteil auslöst, nicht zu einem solchen passen. Es handelt sich also bei dem Martyrium der P. um ein echtes Martyrium, das erst später als Keuschheitsmartyrium aufgefaßt worden ist, schon von Eusebios und wohl auch schon von der von ihm benutzten Quelle.

2. Die Auffassung des Martyriums der P. als eines Keuschheitsmartyriums beherrscht dagegen eine andere Überlieferung über P., wie sie bei Palladius hist. Laus. cap. 3 S. 18, 12 Butler erhalten ist. Als seine Quelle hat Palladius den Mönch Isidor von Alexandrien angegeben, der seinerseits durch den Anachoreten Antonios von dem Martyrium der P. Kunde erhalten haben will. Auch dieser Zweig der Überlieferung führt also nach Ägypten, er beruht aber offenbar nur auf mündlicher Tradition. In dem von Palladius wiedergegebenen Bericht erscheint P. als eine durch ihre Schönheit auffallende christliche Sklavin, die sich standhaft weigert, ihrem heidnischen Herrn zu Willen zu sein, so daß dieser sie schließlich beim Präfekten (*ἔπαρχος*) von Alexandreia als Christin denunziert. Nach harten Folterungen und erfolglosen Überredungsversuchen des Präfekten bzw. Richters (sie scheinen unterschieden zu werden S. 19, 4 Butler) vor einem Kessel mit siedendem Pech soll P., da sie unnachgiebig bleibt, in den Kessel geworfen werden. Da bittet sie, daß sie langsam in das glühende Pech getaucht werde, damit sie auf diese Weise einen Beweis für die ihr verliehene Standhaftigkeit geben könne.

In dem Bericht bei Palladius fehlen die charakteristischen Einzelheiten, welche die Wiedergabe bei Eusebios auszeichnen, so die Erwähnung des Martyriums der Mutter, der Hinweis auf das tapfere Verhalten des P. zum Richtplatz abführenden Soldaten Basileides und auf dessen Martyrium, der Name des Richters bzw. Präfekten, vor allem die Androhung der Stupration, die sakrilegische Antwort der P. und das auf diese hin gesprochene Todesurteil. Schwer fällt außerdem ins Gewicht, daß das Martyrium der P. bei Palladius in die Zeit von Maximian verlegt wird. Letzteres beweist, daß bei ihm eine selbständige Überlieferung vorliegt, nicht eine Erweiterung oder Verkümmerung des eusebianischen Berichtes. In der mündlichen Tradition, wie sie der Wiedergabe bei Palladius zugrunde liegt, der die historischen Züge fehlen, die Eusebios bringt, ist P. aus einer Märtyrerin des Glaubens zu einer Märtyrerin ihrer Schönheit und Reinheit geworden.

Lit. R. Knopf-G. Krüger Ausgewählte Märtyrerakten (³1929) 44f. (nach Euseb. hist. eccl. VI 5). Ruinart Acta Martyrum (1859) 169f. C. Butler The Lausiac history of Palladius II (1904) 18, 12ff. und 185f. Franz Görres in Haucks Realencykl.³ XV 578f., daselbst ältere Literatur. P. Allard Histoire des persécutions du I—IVe siècle II (⁴1911) 77f. H. Delehaye Les martyrs d'Égypte (Anal. Bollandiana XL [1922] 9. 23. 31. 48. 59. 89); Les légendes hagiographiques (³1927) 112.

[Peter Meinhold.]

Potamis, Sohn des Gnosis (hiernach zu verbessern o. Bd. VII S. 1502, 67), syrakusanischer Stratege, der im J. 410/09 nach der Verbannung des Hermokrates und seiner Mitfeldherren als deren Nachfolger (gemeinsam mit Myskon und Demarchos) zur Flotte in Milet gesandt wurde, Thuk. VIII 85,3. Xen. hell. I 1, 29. Sonst nichts über ihn bekannt. [Konrat Ziegler.]

Potamitis (*Ποταμῖτις*), alter Name für Ägypten (= ‚Stromland'). *Αἴγυπτος ἐκλήθη καὶ Μύσρα ἡ χώρα ὑπὸ Φοινίκων καὶ Ἀερία καὶ Ποταμῖτις καὶ Ἀετία ἀπό τινος Ἰνδοῦ Ἀετοῦ*. Steph. Byz. s. *Αἴγυπτος. Ποταμῖτις γυνὴ Βήλου, ἥ καὶ Ἀερία. οὕτω δ' ἐκλήθη καὶ ἡ Αἴγυπτος* Herodian. Gramm. Graec. III 1, 105, 22 Lentz. (*Αἴγυπτος*) *Βήλου παῖς ὢν καὶ Ἀερίας τῆς καὶ Ποταμίτιδος βασιλεὺς ἔτη μγ'*. Charax frg. 24 (= FHG III 642) 24 M. = 44 Jac. Der mit P. alternierende Name *Ἀερία* (Nebelland) für Ägypten ist auch sonst bestätigt: Aesch. Hiket. 75. Ioh. Lyd. de mens. frg. 3. Eustath. ad Dion. Per. 239. Schol. Aisch. Hiket. 75. Plut. Is. et Os. 33, 364 C. Hesych. s. *ἀερία*. Mythogr. Graec. 325, 1 West. [Ernst Wüst.]

Potamius. 1) Praefectus Augustalis 392, an ihn gerichtet Cod. Theod. XII 1, 126 vom 22. Juni. XVI 4, 3 vom 8. Juli. VIII 5, 51 vom 30. Juli = Cod. Iust. XII 50, 14 (Seeck Regesten mit S. 102, 27. L. Cantarelli La Serie dei Prefetti di Egitto II. Mem. d. R. Accad. dei Lincei ser. V vol. XIV fsc. VI, 1911. S. 357.

2) Quaestor sacri palatii unter Honorius, ging Ende 409 mit dem Prätorianerpräfekten Iovius (s. o. Bd. IX S. 2015 Nr. 3) als Gesandter zu Attalus (Olympiod. frg. 13 FHG IV 60. Hist. Gr. min. I 454, 8. Vgl. Bury History of the Later Roman Empire I² 181. Sundwall Weström. Studien 121, 380).

3) Bischof von Olisipo, der sich den Arianern zugewendet hatte (Hilarius Pict. Coll. Antiar. Paris. s. B II, III, 2 CSEL LXV 155, 25f. Libellus precum Faustini et Marcellini 32. 41ff. CSEL XXXV 14, 30. 15, 3. 17, 22. 18, 3. 6), war 357 wesentlich an der Abfassung der zweiten sirmischen Formel der Hofbischöfe des Constantius II.

beteiligt (s. o. Bd. IV S. 1082, 53ff.) und hatte 355 eine *Epistula ad Athanasium* geschrieben. Außerdem sind zwei Predigten von P. erhalten, *de Lazaro* und *de martyrio Isaiae prophetae* (Migne PL VIII 1411ff. Gams Kirchengesch. v. Spanien II 1 S. 315ff. Duchesne Hist. anc. de l'église II 262. 283. Kidd History of the Church II 120, 6. 142. 154f. Kirsch Kirchengesch. I 400. 453. Caspar Gesch. d. Papsttums I 181. Bardenhewer III 395. Teuffel III⁶ § 418, 9 S. 256. Schanz/Hosius IV 1 § 907 S. 313f. Hennecke Real-enc. prot. Theol.³ XV 579. Stohr Lex. f. Theol. u. Kirche VIII 400).

4) s. Pontamius. [W. Enßlin.]

Potamoi, Ort in Paphlagonien, s. o. Bd. XVIII, 2. H., S. 2547, 15.

Potamon. 1) Einer der 50 Söhne des Aigyptos, und zwar einer (in der Reihenfolge bei Apollod. II 19 der sechste) der 12 Söhne des Aigyptos und der Meernymphe Kaliadne, die um die 12 Töchter, die Danaos mit der Polyxo gezeugt hat, werben. Als sechste unter diesen 12 Töchtern ist Glaukippe genannt; also macht Schwarz (Jahrb. f. Philol. 147 [1893] 97) aus P. und Glaukippe ein Paar. Sicherer als diese Zusammenstellung ist die Ableitung des Namens von dem *ποταμός* Nil. [Ernst Wüst.]

2) Von Alexandreia, eklektischer Philosoph. Er lebte nach Suid. *II* 2126 Adl. (aus Hesychios von Milet) ‚*πρὸ Αὐγούστου καὶ κατ'* (so E. Rohde für *μετ'*) *αὐτόν'* und begründete nach Diog. Laert. pr. 21 eine eklektische Schule (die Zeitbestimmung des Diog. ‚*πρὸ ὀλίγου*' geht auf dessen Quelle zurück). Er verfaßte ein *Εἰς τὰς Πλάτωνος Πολιτείας* (sic!) *ὑπόμνημα* (Suid.) sowie eine *Στοιχείωσις*. Als *κριτήρια* der Wahrheit bezeichnete er das *ἡγεμονικόν*, ‚*ὡς ὑφ' οὗ γίνεται ἡ κρίσις*', und die *ἀκριβεστάτη φαντασία*, ‚*ὡς δι' οὗ*'. Zu *ἀρχαὶ τῶν ὅλων* erklärte er die *ὕλη* (‚*ἐξ οὗ*'), das *ποιοῦν* (‚*ὑφ' οὗ*'), die *ποιότης* (‚*ποίως*') und den Raum (‚*ἐν ᾧ τι*'), als *τέλος* eine ‚*ζωὴ κατὰ πᾶσαν ἀρετὴν τελεία, οὐκ ἄνευ τῶν τοῦ σώματος κατὰ φύσιν καὶ τῶν ἐκτός*'. [H. J. Mette.]

3) Sohn des Lesbonax aus Mytilene, Rhetor in seiner Heimat und Rom, ca. 75 v. bis 15. n. Chr. Suid. s. v. und s. *Λεσβώναξ Μυτ.* und *Θεόδωρος*. Dessau PIR III p. 92 nr. 675 und das dort notierte inschriftliche Material. Syll.³ 764. C. Cichorius Rom u. Mytilene, 1888, p. 62—64; S.-Ber. Akad. Berl. 1889, 953—973. A. Hillscher Jahrb. f. Philol. Suppl. 18, 1891, 395. Susemihl II 512—515. Christ-Schmid-Stählin II 383, 4. 399. 455. 457, 5. 463. 664, 10.

1. Leben. P. stammte wahrscheinlich, wie später der Sophist Polemon von Laodikeia, aus königlichem Geschlecht, und zwar dem der Penthiliden, das auf den Aiolerkönig Penthilis zurückging (F. H. v. Gaertringen GGN 1936, 121 über ein *ψάφισμα Λεσβίων*). Sein Vater war der Philosoph Lesbonax (Aulitzky o. Bd. XII S. 2102, 59ff.), dessen Blüte Suidas s. v. irrtümlich unter Augustus statt ca. 65 v. Chr. angesetzt hat. Daß Suidas an dieser Stelle P. ebenfalls als Philosophen bezeichnet, erklärt sich entweder durch eine Abirrung infolge des voraufgehenden *φιλόσοφος* und des nachstehenden *φιλόσοφα* (Wachsmuth bei Cichorius R. u. M. 65) oder durch eine Verwechslung mit dem gleichnamigen P. aus Alexandreia (Rohde Gr. Rom. 341, 3. Vgl. Susemihl 513, 223. Aulitzky S. 2103, 16). Da Suidas den Vater zu spät unter Augustus setzt, ist er gezwungen, den Sohn unter Kaiser Tiberius zu setzen. Aber aus verschiedenen Tatsachen ergibt sich, daß P. früher anzusetzen ist und nur noch kurze Zeit unter Tiberius gelebt hat. Zunächst wird er von Strab. XIII 2, 3 p. 617 (ed. Meineke III 863, 29) als *καθ' ἡμᾶς* bezeichnet und Zeitgenosse des Lesbokles (W. Kroll o. Bd. XII S. 2102, 40), Krinagoras (Geffcken o. Bd. XI S. 1859, 58) und des Theophanes (R. Laqueur o. Bd. VA S. 2090, 41). Auch Seneca Suas. II 15f bezeichnet ihn als Zeitgenossen des Lesbokles. Ferner beweisen die drei Gesandtschaften, die P. im Auftrag seiner Heimatstadt Mytilene in den J. 47, 45 und 25 v. Chr. unternahm, daß er mit dem Hauptteil seines Lebens noch in das 1. vorchristl. Jhdt. gehört. Da er außerdem bei der Übernahme der ersten Gesandtschaft schon ein gewisses Alter gehabt und sich als Redner schon einen Namen gemacht haben muß, setzt Susemihl 515 das Geburtsjahr mit Recht um 75 v. Chr. an. Da anderseits Lukian Macrob. 23 glaubwürdig überliefert, daß er ein Alter von 90 Jahren erreicht hat, würde er also bis etwa 15 n. Chr. gelebt und gerade noch die Anfänge der Regierungszeit des Tiberius erlebt haben, was nicht nur durch Suidas s. v., sondern auch durch die Inschrift Bull. hell. IV 426 bezeugt wird.

Daß P. eine tadellose Ausbildung genossen hat, ist bei seiner vornehmen Abkunft selbstverständlich. Doch wissen wir nichts über seine Lehrer. In Mytilene muß er schon früh eine Redeschule eröffnet (Sen. suas. II 15: *magnus declamator*) und auch geheiratet haben. Hier in seiner Heimat ereignete sich, wohl noch vor seiner ersten Gesandtschaftsreise, das, was Seneca a. O. erzählt. Ihm und Lesbokles starb gleichzeitig ein Sohn. Aber während Lesbokles seine Schule auflöste und nie wieder deklamierte, ging P. von der Beerdigung seines Sohnes in die Schule und deklamierte. Wahrscheinlich hat er nach diesem Unglück Trost in ehrgeiziger Arbeit gesucht. Th. Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 896 nimmt an, daß P. irgendwie Caesar näher getreten ist, sei es, daß er in Mytilene die Gegenpartei führte, sei es, daß er literarische Beziehungen zu dem Römer gehabt hat. So wird P. die Gesandtschaft des J. 47 gern übernommen haben, die ihn durch neue Eindrücke und Erlebnisse von seinem Schmerze ablenkte. Der Auftrag war nach Mommsen a. O., dem siegreichen Caesar die wegen seiner Erfolge ihm erwiesenen Ehrungen kundzutun. Die nächste Gesandtschaft, die er leitete, war die des J. 45, in der Krinagoras die siebente Stelle einnahm. Sie ging nach Rom zum Dictator Caesar und zum Senat und hatte den Zweck, das Bündnis Roms mit seiner Vaterstadt zu erneuern. Die Reise ging über Korinth und die *Ὀξεῖαι νῆσοι* (C. Cichorius R. u. M. 53f.; Röm. Studien, Leipz.-Berl. 1922, 306f. Geffcken S. 1860, 34ff.). Dank dem diplomatischen Geschick P.s hatte die Gesandtschaft auch den gewünschten Erfolg. Der diesbezügliche Senatsbeschluß, der im J. 45 unter Leitung Caesars als

Dictator zustande kam, ist noch erhalten (Susemihl 513, 224). Bei seiner Rückkehr wurde P. in Mytilene mit den höchsten Ehren gefeiert, wovon zahlreiche Inschriften Kunde geben (Susemihl 514, 226). Er erhielt die *προεδρία* (CIG 2182. Der Ehrensitz P.s war nicht eigens für ihn gemacht, sondern gehörte wahrscheinlich vorher einem Apollonpriester; vgl. Arch. Ephem. 1936, 55ff. mit drei Abbildungen dieses Steinsessels) und *νομοθεσία* (Ephem. epigr. II S. 11) und den Ehrennamen eines *κτίστης τῆς πόλεως*, den außer ihm nur noch Pompeius, der Mytilene die Freiheit zurückgab, dann Theophanes, dessen Vermittlung die Stadt dies verdankte, und endlich Hadrian führten. Mytilene blieb wohl dann zunächst die Hauptstätte seiner Wirksamkeit (Susemihl 514, 227). Denn Winter 36/35 während des Aufenthaltes des Sextus Pompeius auf der Insel Lesbos hat man ihn noch zusammen mit Pompeius und Theophanes durch eine Inschrift geehrt (Syll.³ 752—754. Vgl. Laqueur S. 2094, 1ff.). Daß P. sich durch alle diese Ehrungen auch seiner Heimat gegenüber verpflichtet fühlte, zeigen die Bauten, womit er Mytilene geschmückt hat (Christ-Schmid-Stählin 664, 10). Auch andere Städte ehrten P., wie z. B. aus dem *ψάφισμα Ἀδραμυτηνῶν* hervorvorgeht (Cichorius Athen. Mitt. XIII 1888 und Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 898f.). Aber bald danach scheint P. nach Rom gegangen zu sein, wo sich ihm wohl auf Grund der im J. 45 angeknüpften Beziehungen gute Aufstiegsmöglichkeiten boten. Hier erscheint er als Nebenbuhler des Theodoros von Gadara (Stegemann u. Bd. VA S. 1847, 49) und des Antipatros (Brzoska o. Bd IS. 2516, 27. Susemihl 515f. Anm. 235). Als es sich darum handelte, die Stelle eines Prinzenerziehers, d. h. Redelehrers beim jungen Tiberius zu besetzen, wurde um 33 v. Chr. eine Redewettkampf zwischen den drei griechischen Rhetoren veranstaltet, aus dem Theodoros als Sieger hervorging. Mit Recht weist Susemihl 514, 228 die Kombinationen von Cichorius R. u. M. 40. 62 zurück, dem folgend auch Mommsen 887 P. als Redelehrer des Tiberius bezeichnet. Von Rom scheinen ihn die Mytilenäer im J. 26 zurückgerufen zu haben als einen bei den Römern und beim Kaiser selbst bekannten Mann, um die Gesandtschaft des J. 25 zu übernehmen (C. Cichorius Röm. Stud. 315 setzt diese dritte Gesandtschaft schon ins J. 27). Daß P. der Führer auch dieser Gesandtschaft war, beruht allerdings nur auf einer wahrscheinlichen Hypothese (Susemihl 514). Das Ziel derselben war Tarraco, wo Augustus gerade weilte. An Hand der Gedichte des Krinagoras, der diesmal an dritter Stelle an der Gesandtschaft teilnahm, können wir den Verlauf dieser Reise ungefähr verfolgen. Die Fahrt ging über die Kykladen und Scheria nach Italien, von dort zu Lande über die Seealpen und Südfrankreich in die Pyrenäen, wo als Station Aquae Augustae oder Tarbellae erwähnt wird (Susemihl 562, 208. Geffcken S. 1860, 48ff.). Der Zweck der Reise war die eidliche Bestätigung des Bündnisses zwischen Rom und Mytilene; über die beiden in dieser Sache gefaßten Senatsbeschlüsse vgl. Mommsen S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 896f. Nach seiner Rückkehr von dieser Gesandtschaft blieb P. nicht in Mytilene, sondern ging wieder nach Rom. Natürlich wird er öfters seine Heimat besucht haben, aber endgültig verließ er Rom erst in hohem Alter unter Tiberius, sicher um in der Heimat zu sterben und an der Seite seiner Vorfahren beerdigt zu werden. Der Geleitbrief des Kaisers ist bei Suidas überliefert und zeigt, wie gut P. bei Hofe angeschrieben war; trotz des *ποτέ* ist hier nicht an eine vorübergehende, sondern an die endgültige Rückkehr P.s zu denken (Susemihl 515, 229). Daß P. außer dem früh gestorbenen Sohn noch andere Kinder gehabt hat, geht daraus hervor, daß noch am Ende des 2. Jhdts. n. Chr. von der Priesterin Artimisia auf einer Inschrift rühmend hervorgehoben wird, sie sei *ἀπόγονος Ποτάμωνος τῶ νομοθέτα καὶ Λεσβώνακτος τῶ φιλοσόφω* (Kaibel Ephem. epigr. II 11 nr. 7. Aulitzky S. 2103, 30).

2. P. als Deklamator. Als Deklamator scheint P. zunächst die üblichen Themata behandelt zu haben, von denen aber nur eins erwähnt wird von Sen. suas. II 16, die Suasorie *de trecentis Lacedaemoniis*. Über die Geschichte dieses Themas vgl. Kohl De scholasticarum declamationum argumentis ex historia petitis, Diss. Münster 1915, 18 nr. 39. P. tadelte dabei, daß die Lazedämonier überhaupt über die Flucht beraten hätten, statt die im Thema gegebene Beratung als Faktum anzuerkennen und für oder gegen die Flucht aus den Thermopylen zu sprechen. Vielleicht darf man daraus auf eine gründlichere und mehr philosophische Einstellung P.s, des Sohnes eines Philosophen, zu den rhetorischen Übungen schließen. Leider ist der Schluß dieses Senecazitates gerade nicht erhalten. Da auch sonst kein Fragment seiner Reden und Schriften überliefert ist, ist es schwer zu sagen, welcher Stilrichtung P. folgte. Christ-Schmid-Stählin 455 nimmt an, daß er Asianer war, dagegen E. Drerup Generationsproblem (Stud. z. Gesch. u. Kult. d. Alt. XVIII 1), Paderborn 1933, 94 hält ihn für einen Attizisten.

3. Schriften. Da in den rhetorischen Deklamationen auch die Persönlichkeit Alexanders d. Gr. eine Rolle spielte, dürfte hierdurch P. dazu angeregt worden sein, sich in einem Geschichtswerk *περὶ Ἀλεξάνδρου τοῦ Μακεδόνος* näher mit ihm zu befassen, zumal durch Caesars Eroberungspläne die Erinnerung an das einstige Alexanderreich wieder aktuell war. Allerdings ist Susemihl 514f. der Ansicht, daß es vielleicht gar kein Geschichtswerk, sondern eine Lobrede auf Alexander gewesen sei, indem er den Titel bei Suidas in Verbindung bringt mit Plut. Alex. 61. Dort wird die Nachricht, daß Alexander seinem Hund Peritas zu Ehren eine Stadt gegründet und benannt habe, auf Sotion zurückgeführt, der sie von P. gehört habe. Nach Hillscher 397f. war dieser Sotion nicht der Lehrer Senecas (so Susemihl 514), sondern der Peripatetiker und Anhänger des Sextius (vgl. auch FHG III 505. Stenzel u. Bd. III A S. 1238, 26). Man möchte eher beides für richtig halten, daß P. ein Geschichtswerk über Alexander geschrieben hat — darauf deutet der Titel, bei einer Lobrede würde man eher *ἐγκώμιον Ἀλεξάνδρου* erwarten — und daß P. diese historischen Studien dazu be-

fähigt haben, in einer einem der Alexanderthemen gewidmeten Deklamation das von Sotiou Gehörte einzuflechten. Möglich wäre allerdings auch, daß P. Teile des entstehenden Geschichtswerkes öffentlich vorgelesen hat.

Was P. veranlaßte, die andere ihm von Suidas zugeschriebene historische Schrift *ὧροι Σαμίων* zu schreiben, ist unbekannt.

Schwierig ist auch die Erklärung der beiden nächsten Titel bei Suidas, der Enkomien auf Brutus und Caesar. Rhetorisch betrachtet, erscheinen die beiden Enkomien als ein Gegensatzpaar wie Ciceros Cato und Caesars Anticato (man könnte daran denken, P. habe die Frage der Berechtigung des Tyrannenmordes *ex utraque parte* behandelt. Daraus könnte man dann weiter schließen, P. habe sich in seiner Unterrichtstätigkeit nicht auf die *μελέται* beschränkt, sondern auch die Progymnasmata, zu denen ja das Enkomion gehört, gepflegt. Aber es würde ungewöhnlich sein und der Vorliebe der Rhetoren für die altgewohnten Themen widersprechen, wollten wir annehmen, daß P. ein so aktuelles Thema gewählt habe. So bleibt nur die andere Erklärung, die Enkomien nicht als rhetorisches Gegensatzpaar zu werten, sondern als politische Schriften zur Gewinnung der Gunst einflußreicher und mächtiger Römer. Natürlich muß man sich dann die beiden Enkomien auch zu anderer Zeit entstanden denken, nicht nach der Ermordung Caesars. Denn eine gewisse Schwierigkeit liegt doch darin, wie P. bei seinen guten Beziehungen zum Hofe des Augustus und Tiberius dazu kommen konnte, ein Enkomion auf den Caesarmörder Brutus zu schreiben. Cichorius R. u. M. 64, 1 erklärt daher dieses Enkomion für ein Jugendwerk aus dem J. 48 v. Chr., wo Brutus in Mytilene bei Marcellus weilte (ebenso Susemihl 515, 233). Das Enkomion auf Caesar könnte man sich dann entweder zur Zeit der beiden Gesandtschaften der Mytilenäer an ihn entstanden denken, also zwischen 47 und 45, oder auch nach 31, als Octavian Alleinherrscher geworden war. So erscheint das Nebeneinanderstehen der beiden Enkomien unbedenklich, zumal ja auch die Mytilenäer kein Bedenken trugen, die Statuen des Cn. Pompeius, des Dictators Caesar und der beiden Söhne des Augustus nebeneinander zu stellen und sowohl Pompeius wie Caesar als *εὐεργέτης καὶ κτίστης* zu feiern (Mommsen 987).

Sehr bedauerlich ist der Verlust der Schrift *Περὶ τελείου ῥήτορος*, die eine Art griechisches Gegenstück zu Ciceros Orator bilden würde (Christ-Schmid-Stählin 399. 463). Denn auch P. war sicher kein engstirniger Rhetor, der nicht über die Grenzen seiner Techne hinauszusehen vermochte, sondern konnte sich als Sohn eines Philosophen und als Politiker zu freierem Denken aufschwingen.

[Willy Stegemann.]

4) Sohn des thebanischen Musikers Olympichos. Der Inschrift seines Grabmonuments zufolge — gefunden 1902 am Phaleron, zuerst veröffentlicht, abgebildet und erläutert von P. Kastriotes in *Ἐφημ. ἀρχ.* 1903. 133ff.; dazu ebd. Taf. 8 — wurde er von Kennern als einer der bedeutendsten Vertreter der Auletik seiner Zeit geschätzt, wenigstens nach der Behauptung seiner Frau Patrokleia, die den Grabstein setzen ließ und, wie die Subskription besagt, auch selbst dort bestattet ist. Der Stolz der Frau auf die Künstlerfamilie ihres Gatten, der sie veranlaßte, nicht nur P., sondern auch dessen Vater mit abbilden zu lassen und beide volltönend zu feiern, hat uns eine urkundliche Bestätigung des Scholion zu Pind. Pyth. III 159 gegeben; vgl. Scholia vetera in Pindar. carm. II 80, 137 b Dr. Wie Kastriotes 136 mitteilt, läßt die Schriftform auf den Anfang des 4. Jhdts. v. Chr. schließen, und deshalb will er den hier genannten Olympichos, den Vater von P., mit jenem Auleten identifizieren, der in dem erwähnten Scholion angeführt wird: ‚*Ὀλυμπίχου αὐλητοῦ διδασκομένου ὑπὸ Πινδάρου*‘. Der Schluß hat viele Wahrscheinlichkeit für sich, zumal der Text der Inschrift nicht dagegen spricht und psychologisch die gewisse Ruhmredigkeit der Patrokleia wegen der Beziehungen zu Pindar gut verständlich würde; vgl. auch v. Wilamowitz Pind. 270 und Schmid-Stählin I 1, 574[11]. Den Olympichos aber gleich zu einem Schüler Pindars zu machen, wie Kastriotes es will, desgl. v. Wilamowitz a. O. u. s. Schmid-Stählin a. O., ist zum mindesten unnötig; denn der Scholiast Aristodemos, ein Aristarchschüler, teilt weiter nichts mit, als daß ein Steinbild der Göttermutter dem Dichter erschienen sei, als Olympichos von ihm unterrichtet wurde (s. o. das Zitat!). Auch die Inschrift besagt nichts von einem Schülerverhältnis, obwohl es rein zeitlich möglich wäre, da Pindar 521 geboren ist, P. Anfang des 4. Jhdts. stirbt, und dazwischen Olympichos steht. P.s Gattin hätte diese Schülerschaft ihres Schwiegervaters sicher mit Genugtuung vermerkt, wenn sie vorhanden gewesen wäre. Ferner hören wir auch sonst nirgends von Pindar als *αὐλός*-Lehrer. Vor allem hätten sich dann noch andere Auleten dessen Unterrichts gerühmt. Zur Frage Pindar und die Instrumentalmusik siehe am besten in neuerer Zeit E. Graf De Graecor. vet. re musica (Marburg 1889) 37ff., bes. 74ff. Es handelt sich in dem Scholion einfach um die Einstudierung einer Ode, die der Instrumentalist unter allen Umständen auswendig beherrschen mußte; denn ein ‚von Noten spielen‘ ist antiken Instrumentalisten bei der Buchrolle nicht gut möglich! Somit ist der Ruhm P.s, etwa Enkelschüler Pindars zu sein, nicht ohne weiteres bewiesen. Die inschriftlich fehlerhafte Schreibung *Πούμωνι* statt *Ποτάμωνι* wurde vom Herausgeber sofort richtiggestellt, der auch die weiteren archäologischen Fragen und Besonderheiten des Denkmals behandelt hat. [Johannes Regner.]

5) Erfinder eines ‚grünen‘ Pflasters, von Andromachos in seinem Buch über die äußerlich anzuwendenden Arzneien angeführt; vgl. Gal. XIII 473 K. [H. Diller.]

6) Vindex (s. d.) der Steuerverwaltung von Alexandria unter Kaiser Anastasius (Iust. Edict. XIII 15).

7) Ägyptischer Bischof *Ἡρακλέους*, d. i. Heracleopolis parva, nahm am Konzil von Nicaea 325 teil (Mansi III 693 B. 698 A. Gelzer/Hilgenfeld/Cuntz Nomina patr. Nic. S. LX 7. 6, 7. 7, 9. 61, 7. 79, 7. 98, 7. 121, 7. 187, 7. Honigmann Byzantion XIV 45, 8. Schwartz S.-Ber. Wien 208, 4 [1928] S. 26. 45) wohl identisch mit dem P., der das Schreiben der zur Synode nach Tyrus gekommenen ägyptischen Bischöfe an Flavius Dionysius (s. o. Bd. V S. 914 Nr. 85) unterzeichnete (Athanas. Apol. c. Arian. 79 Migne P. G. XXV 392 C) und mit dem als Confessor geblendeten Bischof *Potammon*, der 341 von den Arianern zu Tode mißhandelt wurde (Athanas. ad monach. 12 Migne P. G. XXV 708 A. Uttenweiler Lex. f. Theol. u. Kirche VIII 400.

8) Ägyptischer Bischof, zusammen mit Theopemptos von Kabasa (s. u. Bd. V A S. 2089) mit einer Botschaft des Kyrillos von Alexandria zu Nestorios (s. o. Bd. XVII S. 128f.) gesandt (Mansi IV 1180 C; vgl. 551 B), Mitadressat von Schreiben des Kyrillos (Mansi IV 1228 D. 1447 D. V 619 D).

9) Sketischer Mönch, sagte dem Petrus dem Iberer die Ermordung des Patriarchen Protorius voraus (Johannes Rufus Plérophonies ed. Nau Patr. Or. VIII 77 nach van Cauwenbergh Études sur les Moines d'Égypte 82). [W. Enßlin.]

Potamonion, Örtlichkeit am asiatischen Ufer des Bosporos zwischen Lembos und Nausikleia, genannt nur von Dionys. Byz. Anapl. Bosp. 103 (p. 32, 8 Güngerich), wohl das ‚Tal der süßen Wasser‘; s. o. Bd. III S. 754, 11.

[Konrat Ziegler.]

Potamophylax. Die Aufgabe der *ποταμοφύλακες* bestand in der Bewachung des Nils, der Nilarme und der Kanäle (Wilcken Ostr. I 283). Der polizeiliche Dienst wurde von Soldaten ausgeübt, die auf Flußwachtschiffen (*ποταμοφυλακίδες*) den Nil von Alexandrien bis Syene befuhren. Die frühesten Belege für die *π.* gehören in das 2. vorchristl. Jhdt. Wenn auch der eine Text aus dieser Zeit (Pap. Amh. II 32) stark verstümmelt ist, so sehen wir daraus, daß Katöken zur Flußbewachung herangezogen wurden. Den niederen Dienst auf den Schiffen — etwa als Ruderer — scheinen die *οἱ ἐπὶ τῶν φυλακίδων [τ]εταγμένοι ναυκληρομάχιμοι*, d. h. die auf den Wachtschiffen postierten Matrosen einheimischer Herkunft (UPZ 110, 22 [2. Jhdt. v. Chr.]) versehen zu haben. In römischer Zeit standen die *π.* unter dem Befehl des *praefectus classis Alexandrinae et potamophylaciae* (CIL II 1970 [Zeit Hadrians]). Sie dürfen nicht verwechselt werden mit den *ἐπίπλοοι* (Fahrtbegleiter), welche die Getreideschiffe auf der Fahrt von Oberägypten bis Alexandrien zu begleiten hatten (Wilcken Grundz. 379). Aus Pap. Brem. 11, 32 [2. Jhdt. n. Chr.] ersehen wir, daß sie gelegentlich auch zur Beförderung eiliger Briefe auf Strecken, die sie ohnehin befahren mußten, benutzt wurden.

Bei der Flußwache gab es aber auch Arbeiten auf dem Gebiet des Zoll-, Steuer- und Bauwesens. Für die Errichtung und Instandhaltung von Zollbuden wurde eine Steuer *ὑπὲρ στατίωνος ποταμοφυλακίδων* (Wilcken Ostr. I 294 [2. Jhdt. n. Chr.]) erhoben. Auch mußte die ordnungsmäßige Eintreibung der auf den Wasserstraßen fälligen Zölle und Steuern kontrolliert bzw. durchgeführt werden. Diese Dienste bei der Flußwache waren liturgischer Art. Die Heranziehung erfolgte unter Zwang (Pap. Flor. 91, 11 [2. Jhdt. n. Chr.]) im Konskriptionsverfahren. Verantwortlich für die Heranziehung war der *κωμογραμματεύς* und der Sekretär im Gemeindeamt *γραμματεὺς τῶν πρεσβυτέρων* (ebd. Z. 11). Voraussetzung für die Qualifikation zum Dienst bei der Flußwache war ein *πόρος* von mehreren 100 Drachmen (ebd. Z. 5). Für die Finanzierung der Flußwache wurde eine Kopfsteuer erhoben, die öfters für das 1. und 2. Jhdt. n. Chr. zu belegen ist. Sie heißt bald *ὑπὲρ ποτ(αμοφυλακίδων)* (z. B. Pap. Fay. 54, 17. Pap. Lond. III 844, 5. 7. Pap. Ryl. 191, 6. Pap. Tebt. 355, 17), *ὑπὲρ ποταμῶν φυλ(ακῆς)* (Theb. Ostr. 36, 5), *ὑπὲρ μερισμ(οῦ) ποταμοφυλακί[δων]* (SB 4354. 4357, 2. 4361, 4. WO 1408, 2. 1573, 5), *ὑπὲρ ὀψωνίο(υ) ποταμοφυλακ(ίδων)* (SB 4356, 3) o. ä. Die Steuer wurde zum Teil für die Vergütung der *π.* verwandt. Unklar bleibt, welche Geldquelle in ptolemäischer Zeit zur Bestreitung der Unkosten für die Flußwache zur Verfügung stand. Eine Gehaltsanweisung an die *π.* durch den *βασιλικὸς γραμματεύς* ist bereits für das 1. vorchristl. Jhdt. bezeugt (Arch. f. Pap. VIII [1927] S. 189 nr. 3. 19). — G. Lumbroso L'Egitto dei Greci e dei Romani[2] (1895) 29f. A. v. Premerstein Die Buchführung einer ägypt. Legionsabteilung (Klio III 16). U. Wilcken Ostr. I 282. Fr. Oertel Die Liturgie 1917, 272f. Preisigke-Kießling Wörterbuch d. Pap.-Urk. II 345. III 247. [Emil Kießling.]

Potamos, attischer Demos, Demotikon *Ποτάμιος*, Lokativ *Ποταμοῖ* Plut. Arist. 27, 6. IG II[2] 2776, 183. 205, vielleicht auch Z. 46f. Curtius Ges. Abhandl. I 431. Brückner Athen. Mitt. 1891, 226 Anm. Hommels Versuch, den Trittyennamen von IG I[2] 883 zu *Ποτ]αμέων* zu ergänzen (u. Bd. VII A S. 369) ist von ihm selber Klio XXXIII 1940/41, 183 zurückgenommen und auch von Meritt Hesperia IX 53f. bestritten. Die Ergänzung muß offen bleiben.

Nach ihnen hieß eine Komödie des Strattis (FCA I 721f. Schol. Aristoph. Plut. 1194. Phot. Suid. s. *λίνον λίνῳ συνάπτειν*. Suid. s. *οὐ λίνον λ. σ.* Schol. Plat. Euthyd. 298 c. Athen. VII 299 b). Sie wurden verspottet, doch wohl in eben dieser Komödie, aber auch noch in Menanders ‚Zwillingen‘, weil sie leicht Fremde ins Bürgerrecht aufnahmen, Harpokr. s. *Ποταμός*. Suid. s. *Ποταμοί* und *Δρυαχαρνεῦ*. Phot. s. *Ποταμοί* und *Σφήττιοι*. Hesych. s. *Δρυαχαρνεῦ*. Lex. rhetor. bei Photius Porson p. 677, 21. Etym. M. 288, 15ff. 738, 46f. Haussoullier Vie municipale 198.

Es gab drei Demen dieses Namens und zwar schon im 4. Jhdt. v. Chr., alle drei zur Leontis gehörend, *Ποτ. καθύπερθεν*, *Ποτ. ὑπένερθεν* und *Ποτ. Δειραδιῶται*, *Ἐφημ. ἀρχ.* 1918, 75f. = Michel Suppl. 1704. IG II[2] 1742 (*Ποτ. καθύπερθεν*, *Ποτ. ὑπένερθεν* und *Ποτάμιοι*). 1752 (*Ποτ. Δειραδιῶται*, dritte Kolumne, in der die anderen beiden gestanden haben müssen, fehlend), ferner Hesperia IX 59ff. nr. 8 Z. I 23. 27f. II 16ff. III 10f. II 30ff. (*Ποτ. καθύπερθεν* und *ὑπένερθεν*). IG II[2] 1700, 99 (*Ποτ. ὑπέν.*). Erstere beiden auch literarisch belegt, Schol. Townl. Il. XXIV 545; zwei Demen Potamos in der Demenliste IG II[2] 2362 (200 v. Chr.). Zugehörigkeit zur Leontis auch Harpokr. Suid. Phot. s. v., ferner IG II[2] 2410, 6ff.

Bei der Errichtung der makedonischen Phylen kamen die Pot. Deiradiotai zusammen mit den

Deiradiotai zur Antigonis (IG II² 488, 5f., dazu Tod Ann. Brit. school IX 1902/03, 159ff. Sundwall Epigr. Beiträge 89. Dinsmoor Archons of Athens 448. 450. Pritchett Am. journ. arch. 1940, 186ff.), einer der anderen beiden Demen zur Demetrias (IG II² 2437; Pritchett Am. journ. arch. 1940, 187f.), während der dritte bei der Leontis verblieb (IG II² 848 Z. a 43f. b 9ff. 19ff. = Dow Prytaneis nr. 36, 51f. 113ff. 124ff.). Es ist nicht zu entscheiden, ob die ‚oberen' oder die ‚unteren' P. zur Demetrias kamen. Denn wenn auch im 4. Jhdt. die ‚oberen' 2, die ‚unteren' nur 1 Buleuten stellten, so ist nachher die Zahl der Buleuten sowohl der P. in der Demetrias wie derjenigen in der Leontis 2 (s. die oben zitierten Listen). Bei der Aufhebung der makedonischen Phylen kamen beide Demen an die Leontis zurück und blieben in Zukunft dabei (IG II² 2362, 200 v. Chr.), vgl. ferner IG II² 1960 = Suppl. ep. Gr. III 146, 11 = Hesperia IV 71ff. nr. 37 Z. 109 (128/7 v. Chr.). 1008, 117 (119/8). 1009, 72 (116/5). 1963, 49 (13/2). 1754, 8 = Dow Prytaneis 172 nr. 103 (1. Jhdt. v. Chr.). Schoeffers Liste o. Bd. V S. 99ff. nr. 129—131 ist damit überholt. In IG II² 1008, 113 ist *Πόρι[ο]ς* zu lesen (Dow Hesperia III 189).

Ein schwieriges Problem ist die Lokalisierung von P. Zunächst sieht sie sehr einfach aus, da P. zu den wenigen Demen gehört, für die uns Strab. IX 1, 29 p. 398 die Lage genau angibt, nämlich an der Ostküste Attikas zwischen Thorikos und Prasiai. Ebenso Plin. n. h. IV 24. Zum Überfluß heißt noch heute der Fluß, der von Norden her kommend bei Thorikos mündet, Potami, hat also offensichtlich seinen antiken Namen bewahrt. Loepers Versuch (Athen. Mitt. XVII 333f.), die Strabostelle anders zu interpretieren und P. ins Legranatal zu setzen, hat Milchhöfer (a. O. XVIII 282ff.) mit Recht zurückgewiesen. Bestätigt wird diese Lage zudem dadurch, daß die P. Deiradiotai zusammen mit Sunion, Phrearrioi und den Deiradiotai in den nach Trittyen geordneten Prytanenlisten der Leontis die Küstentrittys bilden (IG II² 1742. 1752) und daß Deirades am Oberlauf des Potami östlich bzw. südöstlich Keratea hinreichend gesichert ist (Milchhöfer Athen. Mitt. XII 289 nr. 212; o. Bd. II S. 2199, 53ff.; IV 2408f. Kirchner Rh. Mus. 1904, 301) Ähnlich, d. h. bei Keratea, setzten daher schon die älteren Topographen P. an, Leake-Westermann Demen von Attika 61. Hanriot Recherches sur les dèmes 206 und auf der zugehörigen Karte. Ross Demen 92 (vgl. S. 9. 11. 133). Bursian Geogr. Griechenl. I 352 an den Buchten von Daskalio und Kaki Thalassa. Sonst s. noch Milchhöfer o. Bd. II S. 2188, 36ff. 2199, 41ff. und Karte; Demenordnung 22. Frazer Pausanias II 407. Tod Ann. Brit. school. 1902 03, 160, 2. Leonardos *Ἔφημ. ἀρχ.* 1918, 83.

Antike Reste sind in dem gut bewässerten und angebauten mittleren Potamital, wo wir P. in erster Linie zu suchen haben, spärlich (Milchhöfer Karten von Attika Text III 13. 22. 25f.). Entweder haben wir also mit Milchhöfer an verstreute Siedlung zu denken, oder der eigentliche Ort P. lag an der Küste, wofür seine Erwähnung bei Strabon spricht. Dann kommt dafür Vromopusi in Frage, wo antike Reste sind (Athen. Mitt. XII 293 nr. 241. Karten von Attika Text III 26). Die Bucht von Daskalio mit zahlreichen antiken Resten (Karten von Attika Text III 13), wo schon die älteren Topographen die ‚unteren' P. ansetzten (Leake, Ross, Hanriot, Bursian, Frazer a. O.) dürfte schon zu weit nördlich sein. Milchhöfer setzt hier Athen. Mitt. XVIII 284 die deiradiotischen P. an, wenn ich die Stelle richtig verstehe. Die Höhen beiderseits des Potamitals gehören noch zum laureotischen Bergwerksbezirk und sind in antiker und moderner Zeit bergmännisch ausgebeutet worden (Karten von Attika Text III 22ff. 25f.).

Die Schwierigkeit beginnt erst mit der Frage, ob alle drei Demen P. hier lagen oder nur die P. Deiradiotai, Literatur dazu besonders Koehler Athen. Mitt. 1885, 105ff. Kirchner Rh. Mus. 1906, 350f. Loeper Athen. Mitt. XVII 388ff. hat darauf hingewiesen, daß die Prytanenlisten der Leontis IG II² 1742 und 1752 nach Trittyen geordnet sind. Und hier erscheinen nun zwar die P. Deiradiotai neben den Deiradiotai in der Küstentrittys (Kolumne II), die ‚oberen' und ‚unteren' P. dagegen ganz getrennt davon in II² 1742 in der ersten Kolumne der Stadttrittys, während in II² 1752 die entsprechende dritte Kolumne fehlt. Trotz Milchhöfers Widerspruch (Athen. Mitt. XVIII 294ff.) und trotz der auffallenden Gleichheit der Prytanen in allen drei Kolumnen, scheint Loepers Schluß richtig. Im wesentlich übereinstimmend ist die Reihenfolge in dem Demenkatalog II² 2362. Vgl. auch IG II² 2382. Von den danach der Stadttrittys zuzuweisenden Demen gehören Skambonidai, Halimus und Leukonoe mit Sicherheit dazu (für Leukonoe s. IG II² 2818 und dazu Hommel Klio 1940/41, 190ff.), für Kettioi ist es auch von Milchhöfer anerkannt (Athen. Mitt. XVIII 295) und für Cholleidai sonst jetzt als möglich zugestanden (s. dazu auch Judeich Topographie von Athen² 172f.). Daß die vier Demen der zweiten Kolumne die Küstentrittys darstellen, ist ganz unbestritten, und von den 9 Demen der dritten Kolumne von IG II² 1742, die danach die Inlandtrittys bilden müssen, ist es für nicht weniger als 6 sicher.

Für P. kommt hinzu, daß dreigeteilte Demen sonst nicht vorkommen und daß auch in der Ephebeninschrift *Ἔφημ. ἀρχ.* 1918. 75f. die drei Demen P. getrennt voneinander aufgeführt werden. Mit Vorsicht darf man auch das Argument verwenden, daß in den fragmentarisch erhaltenen Ephebenverzeichnissen die P., einmal ausdrücklich als *Ποτ. ἐτέρ.* bezeichnet, neben Demoten der Stadttrittys stehen, IG II² 1700. 2410. 1754 = Dow Prytaneis nr. 103. Hesperia IX nr. 8. Ebenso möchte ich in dieser Richtung die Demenliste IG II² 2362 interpretieren. Hier steht zwischen den Demen der Stadttrittys zweimal *Ποταμός* ohne nähere Bezeichnung. An sich liegt es am nächsten, darunter den ‚oberen' und ‚unteren' Demos zu verstehen; da aber nachher zwischen den Demen der Küstentrittys P. fehlt, glaube ich eher, daß die beiden gleichnamigen, tatsächlich aber getrennten Demen (also die deiradiotischen einerseits, die ‚oberen' und ‚unteren' andererseits) gemeint sind. Schließlich könnte man auch Schol.

Il. XXIV 545 heranziehen, da hier wohl die ‚oberen' und ‚unteren' P. unterschieden, die deiradiotischen aber nicht genannt werden. Es gab eben keinen dreigeteilten Demos P., sondern zwei verschiedene, einen geteilten in der Stadttrittys, einen anderen in der Küstentrittys. Letzterer bekam zum Unterschied vom ersteren bei vollständiger Bezeichnung den lokalisierenden Zusatz *Δειραδιῶται*. Daß dieser Zusatz nicht nötig war, zeigen IG II² 1742 und 488, wo nur *Ποτάμιοι* steht, aber *Π. Δειραδιῶται* gemeint ist. Und daß die einzelnen Demoten dieses Demos sich nur als *Ποτάμιοι* bezeichneten, beweisen sowohl *Ἀρχίας Εὐβίου* von IG II² 488 mit seinen Verwandten (vgl. IG II² 7263. 7257, dazu Tod Ann. Brit. sch. 1902/03, 167ff. Sundwall Nachträge 36) wie *Πύρρος [Εὐθ]υμάχου* und *Πύρρος Παγκλέους* von IG II² 1752 und *Ἐφημ. ἀρχ.* 1918, 75f. verglichen mit IG II² 7269 (Leonardos *Ἐφημ. ἀρχ.* a. O. 90. Mathieu Rev. phil. 1929, 176). Ebenso erscheinen die beiden Lochagen von Hesperia IX 59ff. nr. 8 Z. I 23. 27. II 16f. 21f. III 10f. nachher nicht unter den Epheben der ‚oberen' und ‚unteren' P. (II 30ff.), stammten also offenbar aus dem deiradiotischen P. Der erstere, Pandaites, ist mit seiner Familie auch sonst bekannt, sie nennen sich hier wieder nur *Ποτάμιοι* (IG II² 3829), von dem zweiten, Timokrates, existiert vielleicht der Grabstein, der aber kein Demotikon gibt (IG II² 12796). Er mag nach seinem Namen verwandt sein mit Timokrates *Δημητρίου Ποτάμιος*, der Diog. L. X 16 unter den Erben Epikurs genannt wird.

Es ist also nicht richtig, wie Koehler zuerst erklärte und Kirchner übernahm (ebenso Milchhöfer Athen. Mitt. XVIII 283), daß ein Teil der P. bei der Teilung ‚mit Deirades vereinigt' wurde oder daß die P. Deiradiotai sich bald als P. bald als Deiradiotai beezichneten (Kirchner a. O. 351) oder ein Deiradiotes ‚genauer' ein P. Deiradiotes sei (Kirchner zu IG II² 1706 Z. 85. Dittenberger zu Syll. II³ 542, 11). Vielmehr sind Potamioi und Deiradiotai zwei verschiedene Demen. Für reine Verschreibung, nicht für einen Beleg für die Unterscheidung zweier Demen P. (so Ross Demen 9, 6) halte ich es aber, wenn der Titel der Komödie des Strattis mehrfach als *ἐν Ποταμοῖς* statt *ἐν Ποταμίοις* überliefert ist (so bei Suidas, Photius, Athen. s. o.) und bei Paus. I 31, 3 die codd. ebenfalls *ἐν Ποταμοῖς* statt *ἐν Ποταμίοις* haben. Gerade wenn die Demen wirklich getrennt waren, ist die Lesung *ἐν Ποταμοῖς* sachlich unmöglich.

Angenommen ist die Versetzung des zweigeteilten Demos P. in die Stadttrittys der Leontis mit einem Fragezeichen in den Tabellen bei Cavaignac Histoire de l'antiquité I 369 nr. 106 und Gomme Population of Athens 59, hier aber in der Anmerkung dazu als unwahrscheinlich bezeichnet, anerkannt ferner von Kirchner zu IG II² 2362. 1742. 1752, unentschieden Pritchett Am. journ. arch. 1940, 191 A. 18.

Irrtümlich war jedoch Loepers topographische Ansetzung der Stadttrittys der Leontis und damit auch des städtischen Demos P. und Milchhöfers Einwände dagegen berechtigt. Die Gegend südöstlich von Athen um den oberen Vurlopotamos, an die Loeper dachte, ist durch die Demen der Erechtheis besetzt, Agryle, Euonymon bei Trachonaes und wahrscheinlich Sybridai und Themakos (s. d.). Ebenso ist der Raum zwischen Halimus und Athen so reichlich mit anderen Demen gefüllt, daß hier weitere Demen der Leontis nicht mehr angesetzt werden können. Halimus kann nur eine Enklave gebildet haben. Seitdem jedoch Alopeke seinen Platz im Süden Athens gefunden hat (Dörpfeld Athen. Mitt. 1895, 507. Judeich Topographie Athens² 170; s. allerdings Hesperia X 16 nr. 1 Z. 19ff. und dazu S. 20f.), ist der ganze Raum im Nordosten Athens, die Gegend zwischen Turkovuni und Hymettos frei. Nur hier können die sonstigen Demen der Stadttrittys der Leontis gelegen haben, hier müssen sie aber auch gelegen haben, da alle anderen Räume von Athen besetzt sind. Daß Skambonidai im Nordteil der eigentlichen Stadt lag (s. Judeich Topographie Athens² 172 und u. Bd. III A S. 434, wo allerdings Kolonos und Oion als angebliche Demen der Stadttrittys zu streichen sind; sie gehören in die Landtrittys), paßt dazu aufs beste, ebenso, daß dann die topographische Reihenfolge der Phylen gewahrt bleibt (Dörpfeld a. O. Judeich a. O. 175).

Die genauere Ansetzung von P. bereitet nun keine Schwierigkeiten mehr, der „Fluß" muß der Oberlauf des Ilissos sein. Daß der Demos nicht nach dem Namen des Ilissos, sondern P. hieß, wird man wohl nicht als in Gewicht fallendes Gegenargument ansehen, zumal auch möglich ist, daß der von Kaesariani herkommende Quellarm als Oberlauf des Ilissos galt. Für antike Reste hier s. Milchhöfer Karten von Attika Text II 21f.; an wenigstens zwei Stellen scheinen Siedlungsspuren antiker Demen nachgewiesen, am Gur i korakut, den allerdings Loeper Ath. Mitt. XVII 426 schon für Kolonos in der Landtrittys der Antiochis in Anspruch nehmen möchte, und weiter abwärts bei einer Nikolaoskapelle. Das könnten die ‚oberen' und ‚unteren' P. sein. Milchhöfers Ansatz von Gargettos bei Gur i korakut statt bei Garito, das den antiken Namen unverändert bewahrt hat, ist abzulehnen. Antike Reste finden sich aber auch an dem von Kaesariani kommenden Arm des Ilissos (Karten von Attika Text II 23f.).

Strabon setzt bei seiner Erwähnung von P. an der Ostküste Attikas hinzu, von hier stammten die *Ποτάμιοι*. Das dürfte sich auf die Berühmtheit des Demos in der Komödie beziehen und mag als Beweis gelten können, daß wirklich diese östlichen P. in der Komödie gemeint waren. Wie Milchhöfer bemerkt (Athen. Mitt. XVIII 284) erklärt sich die Aufnahme Fremder ins Bürgerrecht besonders gut bei einem Demos des Bergwerksbezirks. Paus. I 31, 3. VII 1, 5 nennt das Grab des Ion in P., eher im städtischen P. als in dem an der Ostküste (gegen Milchhöfer Athen. Mitt. XVIII 284), denn Paus. kehrt nach Aufzählung der Demen im Süden Attikas (Halimus, Prospalta, Anagyrus, Kephale, Prasiai, Lamptrai) in die Stadtnähe zurück und nennt nach P. noch Phlya (bei Chalandri), Athmonon (bei Marusi) und Acharnai, wobei wegen kultischer Beziehungen an Phlya noch Myrrhinus zurückgreifend angeschlossen wird. Man wird es als Bestätigung betrachten, daß dann der Demos Ionidai (wohl am Südabhang des Pentelikon) und

Gargettos, als dessen Sohn Ion galt nach Paus. VI 22, 7, ungefähr in die gleiche Gegend kommen; so schon Solders die außerstädtischen Kulte, Diss. Lund 1931, 90. (Solders Verweis auf Curtius Ges. Abh. I 431, der auf Grund von IG II^2 2776 Z. 46f. P. in die Mesogaia, genauer in die Nähe von Pallene setzen wollte, ist allerdings wertlos, da *μεσόγειος* in der genannten Inschrift nicht der Landschaftsname, sondern Flurbezeichnung ist, s. Brückner Athen. Mitt. 1891, 226 Anm.). Milchhöfer setzt das Iongrab natürlich in den Demos an der Ostküste und so auch (vor Loepers Hinweis auf den städtischen Demos) Toepffer Attische Genealogie 167. Eitrem o. Bd. IX S. 1857, 47f. Ed. Meyer Forschungen I 148f. v. Wilamowitz Griech. Heldensage II 237 = Kl. Schriften V 2, 118; vgl. noch Ermatinger Die attische Autochthonensage, Diss. Zürich 1897, 116.

Der Einwand Milchhöfers (Athen. Mitt. XVIII 283f.), daß die literarischen Erwähnungen P.s keine Andeutungen machen, daß es zwei getrennte Demen P. gab, scheint mir bei der tatsächlichen Unbedeutendheit dieser Demen nicht schwerwiegend, zumal auch beide derselben Phyle angehörten, Strabons Zusatz zur Erwähnung von P., ,die' Potamier stammten daher, bezieht sich doch wohl auf ihre Rolle in der Komödie und besagt nicht notwendig, alle P. seien daher, und er hatte so wenig wie Pausanias besondere Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es außer dem genannten noch einen anderen Demos P. gebe. Bei den privaten Demotika werden ja auch gleichnamige Demen nie unterschieden.

Beide Demen waren unbedeutend. In den Prytanenlisten des 4. Jhdts. erscheinen die ,oberen' P. mit 2 (IG II^2 1742), die ,unteren' mit 1 Buleuten (IG II^2 1742. 1700), die deiradiotischen mit 2 (IG II^2 1742. 1752). Im 3. Jhdt. stellen sowohl die ,oberen' wie die ,unteren' P. je 2 Buleuten (IG II^2 848 = Dow Prytaneis nr. 36. II^2 2437, s. dazu o.). Der große Ephebenkatalog von 324/25 (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1918, 75f.) gibt von 63 Epheben der Leontis 2 aus den ,unteren', 1 aus den ,oberen' P., aber 5 aus den deiradiotischen. Auch sonst erscheinen Potamier in Ephebenkatalogen immerhin nicht ganz selten bis in die Kaiserzeit: IG II^2 2410 (nach 330 v. Chr. Gomme 69f.; 2 P.). Hesperia IX 59ff. nr. 8 (333/32, je ein P. *καθύπ.* und *ὑπέν.* und zwei weitere, Lochagen, offenbar deiradiotische). IG II^2 1960 = Suppl. ep. Gr. III 146 = Hesperia IV 71ff. nr. 37 (128/27). IG II^2 1008 (119/18). 1009 (116/15). 1963 (13/12 v. Chr.). 1990 (61/62 n. Chr.). 2274. In den letztgenannten je ein P.

Kirchner zählt in der Prosopographia Attica II 603f. aus allen drei Demen 78 Personen, danach Cavaignac Histoire de l'antiquité I 369 nr. 106 und 107. Milchhöfer rechnet in seiner Größenordnung der Demen (Demenordnung S. 7. 9) mit 40 Personen und zählt P. als nr. 58 zu den mittleren Demen der Gruppe IV. Dabei sind alle drei Demen zusammen als einer gerechnet; durch die nötige Trennung in die zwei räumlich getrennten Demen ändert sich an dieser Rangordnung aber kaum etwas, wenn sich auch nicht ausscheiden läßt, wieviele Demoten dem einen und dem anderen Demos angehören.

Gomme Population of Athens 59 zählt im ganzen 86 P. und verteilt sie nach dem Verhältnis der Buleuten zu $^3/_5$ = 51 auf die ,oberen' und ,unteren', zu $^2/_5$ = 35 auf die deiradiotischen P. Dieses Stärkeverhältnis der Demen ist aber nach den Ephebenlisten mindestens im 4. Jhdt. v. Chr. falsch, die deiradiotischen P. sind danach als stärker anzunehmen als die beiden anderen zusammen. Ich zähle an Neuhinzugekommenen seit der Prosopographia Attica 43 Demoten einschließlich 3 in der Kirchnerschen Tabelle nicht besonders Gezählter. Dazu einige nicht erhaltene Namen. An dem relativen Größenverhältnis der Demen dürfte dieser Zuwachs wohl nichts wesentliches geändert haben.

Von der Annahme ausgehend, daß die Zahl der Buleuten etwa dem Bevölkerungsstand der kleisthenischen Zeit oder dem der Restauration von 403 entsprach, hat Mathieu Rev. phil. 1929, 179ff. versucht, aus einem Vergleich vor allem mit der großen Ephebeninschrift *Ἐφημ. ἀρχ.* 1918, 75f., die recht andere Verhältnisse zeigt, die Bevölkerungsbewegung innerhalb der Leontis vom 6./5. bis zum 4. Jhdt. v. Chr. festzustellen. Daß die Bevölkerung danach in den Demen des Bergwerksbezirks gewachsen, in den anderen etwa gleich geblieben oder gesunken ist, macht die ungefähre Brauchbarkeit dieser Methode wahrscheinlich. Es paßt zu unserer Annahme zweier getrennter Demen, daß danach die Bevölkerung der deiradiotischen P. zugenommen, die der stadtnahen ,oberen' und ,unteren' P. abgenommen hat. Cavaignac a. O. ist mit einer anderen Methode für unsere beiden Demen zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt.

Worauf Young Hesperia X 29 seine Annahme stützt, Maroneia sei das Bergwerkszentrum von P. gewesen, sehe ich nicht.

[Ernst Meyer.]

Potamosakon s. am Ende des Bandes XXII.

Potana. Von Diod. III 47, 9 namhaft gemachte Stadt Vorderindiens am unteren Indus. Diodor benutzte als Quelle für diese Angabe Agatharchides von Knidos in seiner Küstenbeschreibung des Roten Meeres, worunter der nordwestliche, der Küste Gedrosiens vorgelagerte Teil des Indischen Ozeans zu verstehen ist (Agath. bei Phot. bibl. cod. 451 = Ex Agatharchide de mari Erythraeo 103 in GGM I 191 Müll.). P. ist noch bei Plinius (n. h. II 75) erwähnt, sonst nirgends. Diese geringe Erwähnung ist auffallend, da P. als wichtiger Hafenplatz bezeichnet wird. Die Lösung für diesen Widerspruch liegt in der Klarstellung der Namensform, als welche *Πάτταλα* die geläufige und bekannte war, in Anlehnung an die sanskritische Form Pâtâla. Daneben hatte sich, auch nicht abwegig, sondern gestützt auf die als besser geltende sanskritische Etymologie *potala* (vgl. J. W. M' Crindle The invasion of India by Alexander the Great, Westminster 1896, S. 357: . . . a better etymology is the Sanscrit *potala*, a station for ships) die Schreibweise *Ποτάνα* herausgebildet; ihr folgten Agatharchides und die von ihm abhängigen Autoren. Die Identität von P. mit Pattala erkannte zuerst C. Müller (GGM I 191 Anm.: *Ποτάνα*, librorum vitio, ut videtur, pro Pattala). Mit dieser Feststellung ist aber eine Lokalisierung P.s noch

nicht verbunden, da über dessen Ansetzung bisher keine Einigung erzielt wurde. Sehen wir dabei von der Identifizierung P.s mit Brahmânâbâd ab, die u. a. von Lassen vertreten wurde und als überholt gelten kann, sind es zwei Auffassungen, die bessere Beachtung verdienen, seine Gleichsetzung mit Thatha (= Tatta in Stielers Handatlas S. 70, Blatt Vorderindien), angenommen von Rennell, Vincent, Ritter sowie James und Alexander Burnes, und mit Haidarâbâd (= arab. Nirankot), verfochten von Droysen, Benfey, Burton, Saint-Martin, Cunningham (Ancient geography of India, Calcutta 1924, 279) und Bunbury. Crindle selbst, dem wir diese Zusammenstellung der Bemühungen um die Lokalisierung von P. verdanken (S. 356), hat der letzteren Theorie zugestimmt (S. 165, 356 u. ö.), der heute im allgemeinen gegenüber der Identifizierung mit Tatta der Vorzug gegeben wird. Die Gleichsetzung P.'s mit Haidarâbâd vertreten auch Sieglin (Schulatlas zur Geschichte des Altertums, S. 7) und A. van Kampen (Orbis terrarum antiquus, tab. 5). Beide Städte, Tatta und Haidarâbâd, liegen wegen der Überschwemmungsgefahr des Indus etwas vom Ufer abgerückt, erstere westlich, leztere östlich des Stromes, Tatta 100, Haidarâbâd 170 km in Luftlinie von dem Punkt der Einmündung des Hauptarmes in den Indischen Ozean entfernt. Aber Haidarâbâd ist nicht bloß heute die größere der beiden Städte, sondern trägt die Merkmale an sich und in sich, auch im Altertum den Vorrang vor Tatta und die bessere Eignung für einen auf das offene Meer und den größeren Seeverkehr hinweisenden Flußhafen gehabt zu haben. Nach Agatharchides hat Alexander der Große mit P. ein *ναύσταθμον* für die später von Nearch ausgeführte Küstenfahrt zu gründen beabsichtigt, wozu C. Müller (Anmerkung in GGM I 191) mit Recht bemerkt, man könne nicht von einer Gründung Alexanders sprechen (at non Alexander primum *ναύσταθμον* inde fecit). Schon lange vor ihm war P. ein wichtiger Hafenplatz und Ausgangspunkt für Handelsunternehmungen, die von Indien mit Hilfe der periodischen Monsune durch den Indischen Ozean (Arabisches Meer) in das Rote Meer bis nach Ägypten führten. Auf dem Wege dorthin waren die *νῆσοι εὐδαίμονες* eine wichtige Zwischenstation, zu der die Kaufleute von überallher (*πάντοθεν*) verkehrten, namentlich von P. aus, wie uns Diodor a. O. berichtet. Unter den ,Glücklichen Inseln' haben wir hierbei Sokotra mit seinen Nachbareilanden zu verstehen (s. Tkač o. Bd. VI S. 891f.). Die Bedeutung des Hafenplatzes P. war so hervorragend, daß er dem gesamten Indusdelta den Namen gab, das nach ihm Pattala, Patalia (s. van Kampen tab. 5) oder auch Patalene (Crindle S. 357) hieß.

[Hans Treidler.]

Potane s. am Ende des Bandes XXII.

Poteidaia s. am Ende des Bandes XXII.

Poteidania, Stadt in Aitolien.

Name. *Ποτ(ε)ιδανία* Bull. hell. XLV (1921) 23 IV 58. S.-Ber. Akad. Berl. 1936, 371 a 4; b 1. Thuk. III 96, 2. Liv. XXVIII 8, 9. Steph. Byz. s. v. Ethnikon: *Ποτ(ε)ιδανιεύς* Index IG IX 1^2 fasc. I p. 108. S.-Ber. Akad. Berl. 1936, 371 a 9. 11. 14:

b 5. 14. 17; *Ποτιδανιάτης* Steph. Byz. a. O., wie üblich ohne Gewähr.

Lage. Von dem südlich des mittleren Mornos gelegenen Vigla-Berge erstreckt sich nach Süden ein Ausläufer, an dessen westlichem Abhange das Dorf Kambos (Kambi) liegt. Auf dem Rücken dieses Ausläufers, etwa eine halbe Stunde südwestlich von dem genannten Dorfe, befindet sich eine Kirche des Hagios Nikolaos, bei deren Neubau im J. 1926 eine Inschrift gefunden wurde mit zwei Freilassungen an die *Ἀθάνα ἁ Πυργία ἁ ἐν Ποτειδανίαι*, die erste durch einen *Καλλιεύς*, die zweite durch die *πόλις τῶν Ποτιδανιέων* (S.-Ber. Akad. Berl. 1936, 371). Damit ist die Lage von P. an dieser Stelle gesichert, die bisher für Apollonia (s. o. Bd. II S. 115 Nr. 10) in Anspruch genommen war (so Woodhouse Aetolia 355 und Oldfather o. Bd. XIII S. 1147). Die Lokalisierung von P. war vorher strittig, vgl. K. D. Stergiopulos *Ἡ ἀρχαία Αἰτωλία* (Athen 1939) 75; meist wurde es bei Sideralono, nördlich von Omer Effendi, am Eingang in das Mornos-Tal angesetzt (so zuletzt Oldfather o. Bd. XIII S. 1148 mit Bestimmtheit). Dagegen haben es Leake und Bazin schon in der richtigen Gegend gesucht, vgl. Woodhouse Aetolia 355, 2, und ,the local archaeologists' bereits längst an der zutreffenden Stelle bei Kambos lokalisiert (Woodhouse 353).

Überreste. Woodhouse, der im J. 1893 Kambos besucht und vielleicht schon damals von der obengenannten Inschrift reden gehört hat (,Concealed somewhere on the site [= Hagios Nikolaos] is an inscription', Aetolia 354, 2), ist der einzige Gewährsmann für die dortigen antiken Überreste, deren eigene Untersuchung im J. 1933 mir Zeitmangel nicht ermöglicht hat. So seien seine Angaben (Aetolia 354) im Wortlaut mitgeteilt: ,Here (in Kambi) also remains are found; namely, on the ridge three quarters of an hour to the east of the village. This ridge is a southern offshoot from Mount Vigla, running down to the sea at Klima. On it stands a ruined church of Haghios Nikolaos composed of ancient materials: but no traces of an enceinte can now be discovered, nor yet of any stones *in situ*, although the numerous terrace walls among the oaks are all constructed of dressed rectangular blocks which must originally have belonged to Hellenic work of fair style. Following the ridge in the direction of the sea, we reach that portion of the site which is called 'the Tombs', from the ancient graves which are there discovered. A little distance beyond this, still going in the same direction, we find the foundations of two square redoubts similar of those of the Paracheloïtis.' So ist also auch die Bezeichnung von P. als *castellum* bei Liv. XXVIII 8, 9 zutreffend. Außerdem spricht Woodhouse a. O. Anm. 1 von einer Anlage nahe beim Dorf, deren Alter und Charakter völlig unklar bleiben: ,On the end of the ridge, fifteen minutes to the west of the houses, are three upright stones in a line from north to south. That at the northern end of the line is six or seven feet high; that in the centre is two yards to the south and not so high; the last, at the same interval, is still shorter. No other remains are visible. The site is regarded as sacred by the villagers.'

Geschichte. Daß P. ursprünglich lokrisch

gewesen ist, will Woodhouse aus seinem Namen schließen: ‚The cult of Poseidon (to which the name Potidania bears reference) is evidence of a connexion with Lokris' (Aetolia 356, 1, vgl. auch 312, 4), wohl mit Recht, da es für die Verehrung des Poseidon in Aitolien bisher sonst kein Zeugnis gibt; ebenso auch Oldfather o. Bd. XIII S. 1148. 1279 und I. C. B. Eijkman Bijdrage tot de Kennis der Grieksche Toponymie (Amsterdam 1929) 22. Jedenfalls war die Stadt im J. 426 v. Chr., wo sie uns zum ersten Male in der Geschichte begegnet, aitolisch und gehörte zum Gebiet des Stammes der *Ἀποδωτοί* (s. o. Bd. I S. 2819). Denn in dem Berichte des Thuk. III 94, 3ff. über den Zug des athenischen Strategen Demosthenes gegen die Aitoler heißt es, daß dieser, entsprechend der Aufforderung der Messenier aus Naupaktos, *ἐπιχειρεῖν πρῶτον Ἀποδωτοῖς*, von seinem Ausgangspunkte *Οἰνεῶν τῆς Λοκρίδος* (= Klima, südlich von Kambos; zur Topographie dieses Zuges vgl. S.-Ber. Akad. Berl. 1935, 696 und o. Bd. XVIII S. 641f.) *ἅμα τῇ ἕῳ ἄρας, ἐπορεύετο ἐς τὴν Αἰτωλίαν. καὶ αἱρεῖ τῇ πρώτῃ ἡμέρᾳ Ποτιδανίαν*. Erst am folgenden Tage erfolgt dann die Einnahme von *Κροκύλειον* (= Gumeï, westlich von Kambos), Thuk. III 96, 1. 2. — Die nächste Erwähnung von P. findet sich erst im J. 208 v. Chr., wo es als ein aitolisches *castellum* bezeichnet wird. Damals machte Philipp V. von Makedonien einen Raubüberfall auf das aitolische Gebiet und *ad Erythras Aetolorum* (westlich von Oineon, bei Kap Kokkino), *quae prope Eupalium* (unweit nordwestlich, bei Sules) *sunt, escensionem fecit. haud fefellit Aetolos: nam hominum quod aut in agris aut in propinquis castellis Potidaniae atque Apolloniae* (= Sideralono, s. o.) *fuit, in silvas montesque refugit; pecora, quae inter festinationem abigi nequierant, sunt direpta et in naves compulsa*, Liv. XXVIII 8, 8—10; zu den topographischen Angaben vgl. S.-Ber. Akad. Berl. 1935, 696. — Von sonstigen Nachrichten haben wir nur die, daß in der ersten Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. die Stadt einen *βούλαρχος* für den Bund gestellt hat (IG IX 1^2 16, 13). im J. 193/2 (*ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς Ἐκεφύλου*) *Δαυοφάνης Ποτιδανιεύς* Hieromnemon war (Syll.^{3} 603, 4) und im 2. Jhdt. v. Chr. ein Bürger von P., namens *Λα-*, die Würde eines delphischen Theorodokos bekleidete (Bull. hell. XLV [1921] 23 IV 58).

Kulte. Poseidon-Kult scheint der Name der Stadt zu erweisen (s. o.). Bezeugt ist nur der der *Ἀθάνα ἁ Πυθία* (*ἁ ἐν Ποτειδανίαι*) (S.-Ber. Akad. Berl. 1936, 371 a 3. b 5), deren Heiligtum sich offenbar unmittelbar an der Stelle der hochgelegenen Kirche des Hagios Nikolaos (s. o.) befunden hat, worauf nicht nur die in Griechenland so häufig zu beobachtende Fortdauer der Heiligkeit einer Stätte, sondern auch wohl die Bezeichnung *ἁ Πυθία* weisen. Zum Kult der Athena in Aitolien vgl. J. de Keitz De Aetolorum et Acarnanum sacris (Diss. Halle 1911) 26; K. Latte Gnomon IX (1933) 408.

Inschriften. Nur die beiden oben erwähnten Freilassungsurkunden (S.-Ber. Akad. Berl. 1936, 370ff.). [Günther Klaffenbach.]

Potentia 1) Municipium der Tribus Pomptina in Lucanien am Casuentus (Basento), das heutige Potenza. Durch die Stadt führte die Via Herculia von Venusia nach Grumentum hindurch. Plin. n. h. III 98 (Potentini). Ptolem. III 1, 61. Itin. Ant. 104. Tab. Peut. Eine andere Straße zweigte von der Via Popilia nach P. ab; sie wird weiter nach der Via Appia gegangen sein; s. Mommsen CIL X p. 21. Nissen It. Ldk. II 908f. Nach Agrimens. 209 war die *praefectura Potentina* einer der acht lucanischen Bezirke. Die moderne Stadt liegt etwa 140 m höher als das Tal la Murata, in dem Potentia in der Höhe von etwa 680 m lag. Obwohl P. in der Geschichte nicht vorkommt, muß der Ort nach den Funden unter den Kaisern in Blüte gestanden haben; s. Nissen a. O. Hier wird die Gründung von P. mit den Straßenbauten der Römer im 2. Jhdt. in Verbindung gebracht, z. B. Via Popilia im J. 159. Die dort gefundenen Inschriften stehen CIL X 129—179. 8091. 8340 a—d. IG XIV 662, 663. Erwähnt wird die *respublica Potentinorum* in nr. 131. 140; *populus* P. 139, *municipium* P. 135. 433; *curator reipublicae Kalendari* P. 226. P. 1149 gibt ein Verzeichnis der verschiedenen Beamten und Priester, unter denen ein *flamen Romae et divi Augusti* ist (131). Ferner finden sich Weihungen an Ceres 129, Venus Erycina 134, Mefitis Utiana 130—133. Aus nr. 143 lernen wir ein bei der Höhenlage der Stadt gewiß wichtiges *collegium mulionum et asinariorum* kennen; s. Nissen. De Cicco Not. d. scav. 1926, 443f. beschreibt einen wahrscheinlich zu P. gehörigen Gebäudekomplex mit eigener Wasserleitung, in dem sich mehrere Ziegelsteine gefunden haben. Das Museum von Potenza enthält viele der in der Basilicata gefundenen Vasen; s. M. Mayer Apulien 226ff. [Karl Scherling.]

2) s. am Ende des Bandes XXII.

Potentinus, sonst unbekannter Adressat von des Sidonius Apollinaris ep. V 11; vgl. Stroheker Der senator. Adel im spätantiken Gallien 206, 310. [W. Enßlin.]

Potentius. 1) Sohn des Magisters militum Ursicinus (s. d.), fiel als Tribunus promotorum in der Schlacht bei Adrianopel 378 (Ammian. Marc. XXXI 13, 18).

2) Katholischer Bischof Bladiensis, vielleicht Badiensis, d. i. Badiae in Numidien (s. o. Bd. II S. 2726), nahm am Religionsgespräch in Karthago 411 teil (Gesta coll. Carth. I 121 = Mansi IV 94 B). [W. Enßlin.]

Poteria (*Ποτηρία*). In einer Weihinschrift aus Kytherea auf Kypros heißt es (Cesnola-Stern Cypern 371 nr. 11): ... *σιοθῆναι τῇ θεῷ Ποτηρίᾳ ἑῳ ὦν* ... Zu dieser Göttin läßt sich weiter nichts sagen. [gr. Kruse.]

Poteriophoros (*Ποτηριοφόρος*) ist Epiklesis der Demeter in Antheia in Achaia (Autokrates FHG IV 346. Athen. XI 460 D). Herbillon Les cultes de Patras 1929, S. 36 deutet, vielleicht mit Recht, Demeter P. als die bechertragende Demeter; der Becher in der Hand der Göttin habe den Wasserreichtum symbolisiert. Vgl. Preller-Robert I 767. S. o. Bd. IV S. 2755f. Winckelmann Monum. ined. zu nr. 16. Cook Zeus I 228, 1. Über den Kult der Demeter in Patrai s. o. Bd. IV S. 2727f. [gr. Kruse.]

Potestas. Staatsrechtlich die Amtsgewalt, das Recht zu befehlen und zu verbieten, die Grundbedeutung ist ‚Macht' (Walde Et. W. und Ernout-Meillet Dict. s. v. potis). Die hausväterliche Gewalt heißt technisch *patria potestas*. Zwischen Hausgewalt und Amtsgewalt besteht eine innere Verwandtschaft — beide sind souverän, nicht abgeleitet, von einer anderen Stelle verliehen —, wobei die Frage auftaucht, ob die *patria potestas* der Amtsgewalt nachgebildet ist oder umgekehrt, (vgl. darüber den Art. Populus mit Lit.).

Die römischen Magistrate haben nicht nur auf Grund ihrer auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Amtsbefugnisse regiert, sondern vor allem auf Grund ihrer überragenden politischen Autorität. (Lit. zu *auctoritas* bei W. Otto Antike Kulturgesch., 1940, 52, 2. Biscardi Bull. Ist. Dir. Rom, 1941, 504 A. 380.) Augustus beruft sich bekanntlich in seinem Leistungsbericht (Mou. Anc. 34) darauf, daß er trotz gleicher Amtsgewalt (*potestas*) alle seine Kollegen an ‚Ansehen' (*auctoritas*) übertroffen habe. Er stellt also, auch hierin altrömischer Tradition folgend, *auctoritas* und *p.* einander gegenüber. Beides sind inkommensurable Begriffe: ‚Die Herrschaft arbeitet mit Befehl und Zwang; sie ist auf äußere Gewalt und unbedingtes Sichfügen gestellt. Die Autorität dagegen muß von dem, der ihr unterliegt, ‚bejaht' werden, kraft freier Einsicht in die Werthaftigkeit des andern und kraft sittlichen Vertrauens' (Triepel Hegemonie 39f.).

Die Römer liebten weitgespannte Rechte. Daraus erklärt sich die enorme Machtfülle der *patria p.* und der *p.* der Magistrate (vgl. Ihering Geist II 1, 260ff.). Die Gefahr des Mißbrauchs wurde bewußt mit in Kauf genommen (Cic. de leg. III 10). Die besten Garantien gegen eine willkürliche Handhabung der Amtsgewalt lagen weniger in den einzelnen Klauseln der — ungeschriebenen — Verfassung (Verantwortlichkeit nach Beendigung des Amtes, Interzessionsrecht), sie lagen vielmehr ‚in den Mächten' und ‚Imponderabilien' der römischen Lebensordnung, der öffentlichen Kontrolle aller Amtshandlungen, der Bindung an den *mos maiorum* (Ihering 271ff. Kuhlenbeck Entwicklungsgesch. d. röm. Rechts I 127, 1).

Für die Herrschaftsgewalt des Königs werden wie für die Amtsgewalt der Magistrate der res publica die Ausdrücke *imperium* und *p.* als Synonyma gebraucht, wobei *p.* die Macht als die Wurzel des Befehls bezeichnet, *imperium* dagegen, dessen etymologische Ableitung allerdings unsicher ist (vgl. Walde-Hofmann Et. W.^{3} impero. Ernout-Meillet s. v. Radin Studi Riccobono II 43f.) das Befehlen als solches (Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverf. I 63). Man hat verschiedentlich versucht, *p.* und *imperium* (s. d.) von einander abzugrenzen. Lange Röm. Altert. I^2 265 leitet den Unterschied aus der Entstehungsgeschichte des Staates ab und versteht unter *p.* die familienrechtliche Gewalt über die Einrichtungen des Gemeinwesens (z. B. Art der Benutzung des ager publ., Ernennung der geistlichen und weltlichen Diener des Staates), während der Überschuß über die patriarchalische *p.*, nämlich die in das Privatrecht der Bürger eingreifende Zwangsgewalt, *imperium* genannt worden sei. Dieser These aber kann nicht zugestimmt werden. Denn dann wäre die *regia p.* eine ziemlich schattenhafte Gewalt gewesen. Zu dem Gemeinwesen gehörten doch auch die Bürger mit ihren Familien. Es ist kaum wahrscheinlich, daß sich die Königsgewalt auf sie nicht erstreckt haben sollte und erst das *imperium* diese Lücke ausfüllen mußte (so auch Herzog Rh. Mus. XIV 15ff.; Gesch. u. Syst. d. röm. Staatsverf. I 63, 3. 587. Soltau Altröm. Volksvers. 133, 1).

Anders hat ursprünglich Mommsen (Abh. d. Histor.-Philosoph. Ges. in Breslau 1858, 3ff.) den Unterschied konstruiert: Weil die Ausübung des *imperium* von der *lex curiata* abhängig gewesen, diese in der späteren Zeit der Republik aber erst einige Zeit nach dem Amtsantritt eingeholt worden sei, werde unterschieden zwischen der *p.* als allgemeiner Amtsbefugnis und dem *imperium* als Gerichts- und militärischer Kommandogewalt; solange das *imperium* nicht erteilt sei, ruhe Jurisdiktion und Heerleitung. Ein solcher Unterschied der Befugnisse ein- und desselben Amtsträgers widerspricht jedoch dem von Mommsen (RG I^{10} 288*) selbst scharf betonten Fundamentalsatz von der Einheit des römischen *imperium*, das qualitativ unteilbar und nur einer räumlichen Abgrenzung (*domi, militiae*) fähig ist (vgl. auch Leifer Einheit des Gewaltgedankens, 1914). Mommsen hat ihn denn auch in seinem Staatsrecht wieder aufgegeben.

Nach Karlowa (Röm. Rechtsgesch. I 29, 83f.) soll dem älteren Staat die Trennung zwischen *p.* und *imperium* unbekannt gewesen und sich erst durch die Einführung der Zenturienverfassung ergeben haben. Mit der Wahl durch die Zenturiatkomitien habe dem Amtsträger nur die *p.*, die bürgerliche Gewalt, zugestanden, während ihm die militärische, das *imperium*, erst durch den sich anschließenden Beschluß der Kuriatkomitien (*lex curiata*) übertragen worden sei. Indessen kann auch diese das *imperium* in einen Teilbegriff verwandelnde Unterscheidung nicht anerkannt werden, mag auch *imperium* vorwiegend die Feldherrngewalt als den Kern der magistratischen Befugnisse bezeichnet haben (vgl. auch Herzog I 587).

Ohne zur Frage der Abgrenzung von *imperium* und *p.* im einzelnen Stellung zu nehmen, denkt sich Radin (Studi Riccobono II 24ff. 33) den ursprünglichen Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen so, daß *p.* die Amtsgewalt der Magistrate bezeichnet, die jeder einzelne latinische Stamm in der Hundertschaftsversammlung (*comitia centuriata*) für sich wählte, *imperium* dagegen die allmählich gewonnene Vorherrschaft Roms im Latinischen Bund (*nomen Latinum*), dessen Parlament (*comitia curiata*) dem römischen Magistrat die oberste Gewalt übertragen habe. Später sei das Wort *imperium* dann die allgemeine Bezeichnung der Autorität der römischen Magistrate geworden, doch wohl ohne das Wort *p.* zu verdrängen, so daß jetzt beide Bezeichnungen zusammenfielen. Indessen ist die ganze Konstruktion Radins eine in der Luft schwebende Hypothese ohne quellenmäßigen Anhalt. Wir wissen nichts davon, daß *comitia curiata* jemals ein latinisches Bundesparlament gewesen sind. Durch seine Geschichtskonstruktion wird Radin dazu gedrängt, den *comitia centuriata* als Versammlungen der einzelnen noch nicht föderierten Stämme gegenüber den *c. curiata* den Altersvorzug zu geben, während die Entwicklung

gerade umgekehrt verlaufen ist, und schließlich ist ganz ungewiß, ob die dominierende Stellung Roms innerhalb des Latinischen Bundes eine nur faktische (*auctoritas*) oder ob sie eine rechtliche (*imperium*) gewesen ist (Triepel Hegemonie 442).

Der neueste Versuch, *imperium* und *p.* zu trennen, ist von Caspari (Studi Albertoni, 1937, II 391ff.) unternommen worden. Die *p.* sei auch als *summa p.* die grundsätzlich beschränkte Staatsgewalt, d. h. das Vermögen, durch Gesetzesofferte oder einseitige Willenserklärung (Interzession oder Befehl) zivilrechtlich voll wirksam Rechtswirkungen zu erzeugen. Die *p.* werde beschränkt durch das *ius civile* (im weiteren Sinne, nicht als Gegensatz zum öffentlichen Recht gedacht), *p.* umfasse auch Befehlsgewalt, aber nur als Vollziehung, d. h. Gesetzesanwendung, die ohne obrigkeitliche Befehle unmöglich sei. *Imperium* dagegen bedeute ursprünglich die militärische Befehlsgewalt des Königs, von der *regia p.* deshalb verschieden, weil ihr alle Beschränkungen gefehlt hätten (Zustimmung des Senats, Vereinbarung mit der Volksversammlung). Diese erweiterte, grundsätzlich unbeschränkte, aber gesetzlich beschränkbare Befehlsgewalt beruhe auf der *lex curiata*. Indessen verdient auch dieser Abgrenzungsversuch keinen Beifall, weil er ebenfalls dem Gedanken der Einheit der Staatsgewalt widerspricht. Wie die Königsgewalt war auch die Gewalt der republikanischen Höchstmagistrate — von ihnen haben wir auszugehen, weil die Geschichte der römischen Magistratur nichts anderes ist als die allmähliche Abschwächung, Abspaltung und Verteilung der Amtsgewalt (Caspari 392; vgl. auch Leifer Studien I 38f.) — der Idee nach einheitlich und relativ unbegrenzt, umfaßte Kriegs- und Friedensregiment gleichzeitig, so vor allem den militärischen Oberbefehl, die Zwangsgewalt, um Befehlen Nachdruck zu verleihen (*coercitio*), die Gerichtsbarkeit, so weit sie als Staatsaufgabe betrachtet wurde (*iurisdictio*), das Recht mit Senat und Volk zu verhandeln (*ius agendi cum patribus et cum populo*), wozu insbesondere das Recht gehörte, Gesetzesanträge zu stellen. Es entspricht ebenso sehr dem politischen wie dem juristischen Feingefühl der Römer, wenn sie die magistratische Vollgewalt mit einem besonderen Namen bezeichnen und so über die souveräne *p.* des *pater familias* hinaushoben. Das militärische Befehlsrecht erschöpfte den Inhalt des Imperiums keineswegs, mochte das Wort auch mit Vorliebe für die militärischen Befugnisse der Vollgewalt verwandt werden (Herzog I 587. Leifer Studien I 39, 1), in denen sie ihre Kraft am meisten entfaltete. Das *imperium* stand nicht außerhalb der *leges*, berechtigte aber in Ausnahmefällen zur Korrektur des Zivilrechts (*ius civile corrigere*: Beispiel die *in integrum restitutio*; vgl. dazu v. Lübtow Ediktstitel ‚Quod metus ...' 251). Nur auf gesetzesfreiem Gebiet konnte es unbeschränkt schalten und walten: als Grundlage der Heerführung außerhalb der Stadt den Bürgersoldaten und in den Provinzen der dortigen Bevölkerung gegenüber. Die *lex curiata*, von der Caspari spricht, bedeutete ursprünglich das Treugelöbnis der Bürgerschaft, das dem neuen König abgegeben wurde. Sie verlieh dem König nicht ein Mehr von Amtsgewalt (abweichend Siber Ztschr. Savigny-Stift. LVII 245), die stets als originär entstanden betrachtet wurde. Wenn Rubino Untersuchungen über röm. Verf. 370, 2, und Mommsen St.-R. I 611, 3 annehmen, die *lex curiata* sei vom Volk nie verweigert worden oder hätte gar nicht verweigert werden dürfen, so steckt darin ein wahrer Kern. Denn ‚das Volk zollt dem König die Ehre, die seiner charismatischen Überlegenheit zukommt, fast in einer Art naturgesetzlicher Konsequenz' (Koch in Das neue Bild der Antike II 136). Die *lex curiata* wurde römischem Konservativismus entsprechend auch in der Zeit des Freistaates beibehalten, nicht den Zenturiatkomitien übertragen, also mit dem Wahlakt verkoppelt, was an sich nahe gelegen hätte. Vor der *lex curiata* sollte der gewählte Magistrat seine Amtsgewalt, insbesondere die militärische Kommandogewalt (Cic. de leg. agr. II 30. Liv. V 52, 15) grundsätzlich nicht ausüben, war ihm die Bürgerschaft nicht zum Gehorsam verpflichtet, es sei denn, daß es sich um unaufschiebbare Staatsgeschäfte handelte (vgl. auch Karlowa I 130ff. Herzog I 583, 1. 677f. Siber 234ff.). Erst mit der *lex curiata* ist der Magistrat rechtmäßig (Messalla bei Gell. XIII 15, 4: *magistratus ... iustus curiata datur lege*; vgl. auch Cic. leg. III 6: *iusta imperia sunto isque civis modeste ac sine recusatione parento*). Es zeigt sich also, daß die *lex curiata* zwar nicht für die juristische Konstruktion des *imperium* unentbehrlich war, wie Caspari 410 behauptet, wohl aber als notwendige Formalität beibehalten wurde, mochten auch die Kurien schließlich durch 30 Liktoren vertreten sein.

Es muß nach alledem dabei bleiben, daß die Begriffe *p.* und *imperium* nicht fest von einander abzugrenzen sind. P. ist der allgemeinere Begriff. Sie kommt sowohl den Höchstbeamten zu (*consularis p.*) wie auch den niederen Magistraten, dem Zensor (vgl. Mommsen I 25) und den Volkstribunen (*aedilicia, quaestoria, censoria, tribunicia p.*). *Imperium* ist die Sonderbezeichnung für die gesteigerte Amtsgewalt der höchsten Magistrate (Mommsen St.-R. I 22ff. Herzog I 585. K. J. Neumann Röm. Staatsaltert. in Gercke-Norden, Einl. III² 451. Seckel-Heumanns. v. imperium und p. Wenger Misc. Ehrle II 6. Kübler Gesch. d. röm. Rechts 73: Art. Magistratus S. 401). Man spricht also von einem *imperium regium, dictatoris, consulare, praetorium*. Demgegenüber bezeichnet *p.* im engeren Sinne die niedere Gewalt, ohne daß das Wort jedoch deshalb aufhört, auch für die höhere Amtsgewalt weiterhin verwandt zu werden. Man spricht also von *imperium consulare* oder *p. consularis*, so daß hier beide Begriffe sich decken (Mommsen a. O.).

In der Organisation der Magistratur spielt eine sehr wichtige Rolle der Begriff der *par maiorve p.* Er beruht auf dem Rangverhältnis der verschiedenen Beamtenkategorien (Mommsen I 24ff. 268ff.). *Maior p.* haben die Amtsträger mit *imperium* gegenüber den Magistraten ohne *imperium*, also z. B. die Consuln und Praetoren den Aedilen und Quaestoren gegenüber. Den Beamten mit *maior p.* eignet ein rechtlich unbegrenztes Verbietungsrecht den Beamten der *minor p.* gegenüber, wenngleich durch Sitte und Herkommen Schranken gezogen waren (Mommsen I 258ff.). Von diesem Verbietungsrecht begrifflich, aber nicht in der praktischen Wirkung verschieden (K. J. Neumann 450; vgl. auch Herzog I 589f.) ist das Einspruchsrecht (*intercessio*) der Beamten mit *par p.*, eine Folgerung aus dem Grundsatz der Kollegialität, der mehrfachen, ursprünglich zweifachen Besetzung des gleichen Amtes mit gleicher Machtbefugnis (Mommsen I 266ff. Herzog I 602ff.). *Par p.* besitzen die Consuln, Praetoren, Aedilen, Quaestoren, Volkstribunen jede untereinander. Die römische Kollegialität bedeutet nicht kollegiale Willensbildung in dem Sinne, daß ein Beschluß nur durch gemeinsames Handeln der Kollegen zustande kommt, und zwar entweder nach dem Einstimmigkeits- oder nach dem Mehrheitsprinzip. Der römische Amtsträger ist vielmehr befugt, jede innerhalb seiner Kompetenz liegende Amtshandlung vorzunehmen, ohne den Kollegen auch nur befragen zu müssen. Er setzt sich jedoch dabei der *intercessio* des anderen Mitträgers der gleichen Amtsgewalt aus, so daß beide Gewalten sich gegenseitig aufheben können (vgl. auch M. Weber Wirtschaft u. Gesellschaft² 162ff.). Diese Art von Kollegialität beruht auf der Tendenz, das Aufkommen einer monokratischen Herrengewalt zu verhindern. ‚Demokratische' Absichten lagen ihrer Einführung fern. Sie sollte die Herrschaft des patrizischen Adels sichern, der keinen *rex* mehr über sich dulden wollte. Nicht in die Lehre der *par maiorve p.* gehört staatsrechtlich das Interzessionsrecht der Volkstribunen, was sich aus dem revolutionären Ursprung des Tribunats erklärt (Mommsen I 26, 1. 258ff. II 286ff.). Es beruht nicht auf einer *p. legitima*, sondern auf einer *p. sacrosancta*, auf einem Eidschwur der plebeischen Gemeinde, und greift gegen jeden Beamten mit Ausnahme des Dictators Platz (zur Interzession der Tribunen im Zivilprozeß Lit. bei Wenger Inst. d. röm. Z.-P. 52, 82).

Die Amtsgewalt ist nicht nur unter den Trägern der Ämter mit *imperium* und bloßer *p.* abgestuft, vielmehr findet sich eine Abstufung auch innerhalb der Beamtenkategorien mit *imperium*. So ist der Dictator *collega maior* der Consuln (Mommsen I 25. 45. 269) und besitzt ihm gegenüber das *imperium maius* oder die *p. maior*, das stärkere Befehlsrecht. Eine ungleiche Kollegialität besteht auch im Verhältnis zwischen Consul und Praetor. Gegen die Anordnungen des Praetors als Gerichtsmagistrat kann der Consul einschreiten, und zwar durch vorheriges Verbot auf Grund seiner *maior p.*, das aber die Gültigkeit des vorgenommenen Amtsaktes nicht berührt, sondern nur zur Koerzition berechtigt (Mommsen I 265), als auch auf Grund der *par p.* kraft Interzession, die zur Kassation der betreffenden Amtshandlung führt (Mommsen I 265. 266, 4. 269f.; vgl. auch Wenger Inst. d. röm. ZP. 202 m. Lit. Kübler Art. Magistratus S. 407). Umgekehrt steht dem Praetor als *collega minor* gegen den Consul ein Interzessionsrecht nicht zu.

Erst gegen Ende der republikanischen Zeit begegnet der Brauch, einem von mehreren gleichmäßig kompetenten Imperiumsträgern das *imperium maius* beizulegen (Mommsen St.-R. I 25). Die Ausstattung der Prokonsulargewalt mit diesem *imperium* wurde eines der Kernstücke des Prinzipats (Mommsen a. O.).

Die römische Verfassung kennt zwar nicht ein Amt ohne Amtsgewalt, höchstens wäre der *rex sacrorum* hierher zu zählen, wohl aber Amtsgewalt ohne entsprechendes Amt. Der terminus technicus hierfür ist *pro magistratu* oder speziell *pro consule, pro praetore* usw. (Mommsen St.-R. 11ff.; Abriß 87).

Lit. Mommsen Röm. Staatsr. I u. II³ 1887. III 1887; Abriß d. röm. Staatsr.⁴ 1893, ²1907. Lange Röm. Altertümer I³ 1876. Herzog Gesch. u. System d. röm. Staatsverf. I, 1884. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I, 1885. Triepel Die Hegemonie, 1938. Kübler Art. Magistratus o. Bd. XIV (1928) S. 400ff. Rosenberg Art. Imperium o. Bd. IX (1916) S. 2508ff. Radin ‚Imperium' Studi Riccobono II, 1936, 23ff. Caspari Über den Souveränitätsbegriff d. röm. Rechts, Studi Albertoni II, 1937, 375ff. [v. Lübtow.]

Potestas patria.

A. Inhaltsübersicht.
I. Terminologie und Begriff der väterlichen Gewalt (S. 1050).
II. Wesen der Gewalt (S. 1054).
III. Ursprung der Gewalt (S. 1058).
IV. Übersicht über Rechte und Pflichten des *pater familias* (S. 1061).
V. Geschichte d. väterlichen Gewalt (S. 1062).
1. Älteste Zeit.
2. Sakrale Beschränkungen, Kontrollrecht der Agnaten und des Censors.
3. Abschwächung der Gewalt in der Prinzipatszeit und nachklassischen Zeit.
VI. Begründung der *p. p.* (S. 1068).
1. Ehe. A. Ehe mit *conubium*. Voraussetzungen der Ehelichkeit der Kinder (S. 1068). Anerkennung (S. 1071) u. Bestreitung der Ehelichkeit (S. 1073). — B. Gewalterwerb bei Mischehen (S. 1074).
2. Bürgerrechtsverleihung (S. 1079).
3. Wiedererwerb der *p. p.* (S. 1080).
4. Legitimation.
5. Adoption.
VII. Züchtigungs- und Strafrecht (S. 1081).
VIII. Tötungsrecht (*ius vitae ac necis*) (S. 1084).
IX. Aussetzungsrecht (S. 1089).
X. Verkaufsrecht (*ius vendendi*) (S. 1906).
XI. Verpfändg. Gewaltunterworfener (S. 1100).
XII. *Noxae deditio* (S. 1101).
XIII. Hingabe des Kindes zu Dienstleistungen (S. 1103).
XIV. Recht des *pater fam.* zu Verlöbnis und Verheiratung der Kinder sowie Lösung dieser Verhältnisse (S. 1103).
A. Verlöbnis. 1. Älteste Zeit. 2. Klassisches Recht: Haustöchter (S. 1104), Haussöhne (S. 1105). 3. Justin. Recht.
B. Verehelichungsrecht. 1. Klass. und nachklass. Recht: a) der Tochter (S. 1106); b) des Haussohnes (S. 1108). — 2. Justin. Recht (S. 1109). — 3. Zwang (*vis, metus*) (S. 1110). — 4. Kriegsgefangenschaft und Verschollenheit des *pater fam.* (S. 1110). — 5. Geisteskrankheit des Hausvaters (S. 1110).

C. Lösung des Verlöbnisses und der Ehe (S. 1111).
XV. Unterhaltsleistung.
1. Allgemeine Übersicht und Entwicklung (S. 1113).
2. Grundsätzliches (S. 1114).
3. Alimentationspflicht als obligatorische Pflicht (S. 1115).
4. Unterhalt im klass. Recht (S. 1116): a) in der Familie mit *matrimonium iustum*. — b) Unterhalt der Kinder bei geschiedener Ehe. — c) der unehelichen Kinder. — d) Alimentation zwischen Ehegatten.
5. Nachklass. Recht (S. 1120)
6. Reihenfolge der Alimentationspflicht (S. 1123).
7. Höhe und Dauer der Alimentationspflicht (S. 1123).
XVI. Pflicht der Mitgiftbestellung (S. 1125).
XVII. Erziehungsrecht, Berufswahl und Ausbildung der Kinder (S. 1126).
XVIII. *Reverentia* und *obsequium* (S. 1130).
XIX. Die aus dem Eltern- und Kindesverhältnis sich ergebenden Verbote und beiderseitigen Vorrechte (S. 1131).
1. *In ius vocatio*. — 2. Bestattungspflicht. — 3. Den Kindern verbotene Klagen. — 4. Vorrechte aus dem beiderseitigen Verhältnis.
XX. Höchstpersönliche Rechte des *pater fam.* gegenüber seinen Kindern (S. 1134).
XXI. Die vermögensrechtliche Gewalt des *pater fam.*, seine Haftung aus Rechtsgeschäft und Vergehen der Gewaltunterworfenen (S. 1135).
1. Vermögensunfähigkeit des röm. Hauskindes (S. 1135).
2. Beschränkte Vermögensfähigkeit des Kindes; *peculium castrense* und *quasi castrense* (S. 1137), *bona materna* (S. 1138).
3. Erwerb von Rechten seitens der Gewaltunterworfenen für ihren Herrn (S. 1142.)
4. Rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen Gewalthaber und Gewaltunterworfenen (S. 1144).
5. Verpflichtungsfähigkeit der Gewaltunterworfenen Dritten gegenüber (S. 1145).
6. Haftung des Gewalthabers für Geschäftsschulden der Gewaltunterworfenen. Die akzessorischen Klagen (S. 1147).
7. Haftung des Hausherrn aus deliktischem Verhalten der Gewaltunterworfenen (S. 1154).
XXII. Rechtsschutz der *p. p.* (S. 1155).
A. Schutz gegen Angriffe Dritter.
1. *Vindicatio filii* (S. 1155). — 2. Interdiktenschutz (S. 1156). — 3. Diebstahl des Haussohnes seitens Dritter (S. 1157). — — 4. Beleidigungen gegenüber Gewaltunterworfenen (S. 1158). — Körperverletzung an Gewaltunterworfenen (S. 1158). — 6. Präjudizialklagen (S. 1158). — 7. *Cognitio (notio) praetoris* (S. 1160).
B. Schutz des *pater fam.* gegenüber den Gewaltunterworfenen.
XXIII. Schutz des Hauskindes gegenüber der väterlichen Gewalt.
1. Abschichtung (S. 1163).
2. Im Vermögensrecht (S. 1163); Erhaltung des Familienvermögens; Schutz des Erbrechtes; Familienfideikommisse.
3. Schutz gegenüber der väterlichen Strafgewalt (S. 1165).
XXIV. Erlöschen der *p. p.*; Lebenslänglichkeit der Gewalt (S. 1166).
1. Tod des Gewaltunterworfenen (S. 1167).
2. Tod des Gewalthabers (S. 1167).
3. Standesänderung infolge *capitis deminutio* (S. 1167).
4. Gewaltverlust infolge unsittlichen und verbrecherischen Verhaltens gegenüber Kindern (S. 1171).
5. Erlangung weltlicher und geistlicher Würden (S. 1172).
6. Zwang zur Entlassung aus der väterlichen Gewalt (S. 1173).
7. Ausstoßung aus dem Familienverband (Apokeryxis) (S. 1174).

B. Schrifttum.

Autoren mit einer im Verzeichnis angeführten Abhandlung wurden mit dem Namen zitiert. Im Text in Klammern gesetzte Verweisungen beziehen sich nur auf den laufenden Artikel. Nach Quellenangaben in eckige Klammern gesetzte Zahlen ohne nähere Angabe sind Jahreszahlen n. Chr., sonst ist a(nte) C(hristum) beigefügt.

Affolter Die Persönlichkeit des herrenlosen Sklaven (1913). — Arangio Ruiz Istituzioni di diritte Romano[10] (1949) 465ff. — Albertario Sul diritto dei allimenti (1925) = Studi di dir. Rom I (1933) 249. Libera administratio peculii = Studi I 137. La connessione della dote con gli oneri del matrimonio = Studi I 293. — Betti Diritto Romano I Parte generale (1935). — Bonfante Corso di dir. Rom. I Diritto di famiglia (1925). Istituzioni di dir. Rom.[9] (1932). Scritti giuridici varii I Famiglia e successione (1916). Storia del dir. Rom. I[3] (1923). Il ius vendendi del paterfamilias e la legge, 2 Cod. 4, 43 di Constantino, Studi Fadda I (1906) 113 = Scritti giur. varii I 64. — Buckland A Text Book of Roman Law from Augustus to Iustinian (1921). — Burck Die altrömische Familie, Das neue Bild der Antike II [Rom] (1942) 1. Busolt-Swoboda Griech. Staatskunde[3] I (1920), II (1926), Handbuch der Altertumswissenschaft Abt. IV 1, Bd. 1. — Castelli Intorno all' origine dell' obligo di dotare in dir. Rom., Scritti giur. varii I (1913) 129 = Bulletino del Istit. di dir. Rom. XXVI (1913) 164. — Cicogna La patria potestà in dir. rom.. Studi Senesi LIX (1945) 44. — Cornil Contribution à l'étude de la patria potestas, Nouv. Revue historique XXI (1897) 416 und dazu P. Krüger Savigny-Ztschr. rom. Abt. XIX (1898) 368. — Costa Storia del dir. Rom. privato[2] (1925). Cicerone Giureconsulto I[2] (1927). La vendita e l'esposizione della prole nella legislazione di Costantino, Memorie della Accad. d. sc. di Bologna Ser. I, Bd. 4 (1909/10) 117. — Cuq Manuel des Institutions jurid. des Romains (1917)

130ff. — Czyhlarz-San Nicolò Lehrbuch der Institutionen d. röm. Rechts[19] (1933) 77f. u. §§ 111—113. — Declareuil Paternité e filiation légitime, Melanges Girard I (1912) 315. — De Francisci Il trasferimento della proprietà (1924). Il Pap. Jandanae 62, Aegyptus I (1920) 75. Storia del dir. Rom. I (1926). — Dernburg Pandekten III[6] (1901) §§ 28—38. — De Visscher Il concetto di potestà nell' organizzazione dell' antico dir. rom. Conferenze Romanistiche d. univ. Pavia I (1940) 1ff. — Düll Iudicium domesticum, abdicatio und apoceryxis, Sav.-Ztschr. LXIII (1943) 54. — Erdmann Die Ehe im alten Griechenland (1934). — Friedländer-Wissowa Sittengeschichte Roms[10] (1922). — Girard-Senn Manuel élementaire de droit Rom.[8] (1929). — Girard-Mayr Geschichte und System d. röm. Rechts (1908). — Ihering Geist d. röm. Rechts II 1[7] (1926) 156ff. 182ff. Entwicklungsgeschichte d. röm. Rechts. Verfassung d. röm. Hauses (1894). — Karlowa Röm. Rechtsgeschichte II (1901). — Kaser Der Inhalt d. patria potestas, Sav. Ztschr. rom. Abt. LVIII (1938) 62. Mores Maiorum und Gewohnheitsrecht, Sav. Ztschr. LIX (1939) 52. Ruhende und verdrängende Hausgewalt im älteren römischen Recht ebd. 31: zur altröm. Hausgewalt, Sav.-Ztschr. 483ff. — Kniep Gai Institutionum comm. primus (1911). — Kübler Geschichte d. röm. Rechts (1925). — Kunkel-Jörs Röm. Privatrecht[3] (1949). — Lanfranchi Il diritto nei retori Romani (1938). Ius exponendi e obligo alimentare nel dir. Rom. class., Studia et Documenta historiae et iuris VI (1940) 5 und dazu Kreller Savigny-Ztschr. LX (1940) 316f. — Lapicki Die väterliche Gewalt in Rom (poln., 1937), Bericht Korosec Savigny-Ztschr. LIX (1939) 616. — C. Longo Corso di dir. Romano. Diritto di famiglia (1934). — G. Longo Dir. Rom. III Dir. di famiglia (1940). Sullo scioglimento del matrimonio per volontà del pater familias, Bulletino dell' Istituto di dir. Rom. XL (1932) 201. Sul diritto agli alimenti, Annali Macerata XVII (1949). — Lipsius Das attische Recht und Rechtsverfahren I—III (1905—1915). — Mandry Das gemeine Familiengüterrecht I (1871). Marquardt-Mau Privatleben d. Römer I[2] (1886 1ff. — Mitteis Röm. Privatrecht I (1908). Reichsrecht u. Volksrecht in den östlichen Provinzen d. röm. Kaiserreichs (1891). — Mommsen Röm. Strafrecht (1899). — Moriaud Du consentement du père de famille au mariage, Mélanges Girard II (1912) 291. De la simple famille paternelle en droit rom. (1910). — Pernice M. A. Labeo I (1873) 93ff. — Perozzi Istituzioni di dir. Rom.[2] I. II (1928). Parentela e gruppo parentele, Bulletino del Istit. di dir. Rom. XXXI (1921) 88. Tollere liberum, Studi Simoncelli (1915) 213. — Rabel Grundzüge d. röm. Rechts (Holtzendorff-Kohler Enzyklopädie d. Rechtswissenschaften I[7] (1915) §§ 10. 11. Elterliche Teilung, Festschr. zur 49. Vers. Deutscher Philologen u. Schulmänner (1907) 528. Erbrechtstheorien Bonfantes, Sav. Ztschr. rom. Abt. L (1930) 295. Erbengemeinschaft und Gewährleistung, Mnemosyne Pappulias (1934) 187. — Rein Das Privatrecht und d. Civilprozeß d. Römer (1858). — Roberti ‚patria potestas' e ‚paterna pietas', Studi in mem. Albertoni I (1935) 257. Il diritto agli alimenti nel dir. rom. e nelle fonti patristiche, Studi V. Vermeersch. — Sargenti Il dir. priv. nella legislazione di Costantino (1938). — Siber Röm. Recht in Grundzügen II (1928). Haftung für Nachlaßschulden, Acta acad. univ. iurisprud. Comp. I (1928) 986. — K. A. Schmidt Das Hauskind in mancipio (1879). — F. Schulz Prinzipien d. röm. Rechts (1934). Principles of Roman Law (1936). Classical Roman Law (1951). — Sohm-Wenger Institutionen d. röm. Rechts[17] (1923). — Solazzi Le nozze della minorenne, Atti d. Accad. di Torino LI (1915) 759. In tema di divorzio I. Il divorzio della figlia familias, Bulletino del Istit. di dir. Rom. XXXIV (1925) 1. Pap. Mich. Inv. 508 e il matrimonio della figlia familias, Studia et Documenta historiae et iuris V (1939) 471. Dispute romanistiche: Sul consenso al materimonio della filia familias, Studi in mem. A. Albertoni I (1935) 41. — Stockar Über den Entzug der väterlichen Gewalt im röm. Recht (1902) und dazu Kübler Sav. Ztschr., rom. Abt., XXIV (1903) 453. — Taubenschlag Die patria potestas im Recht d. Papyri, Sav. Ztschr. rom. Abt. XXXVII (1916) 177. Diokletianisches Privatrecht, Bulletin Intern. de l'Acad. Polonaise (1919/20). Die Alimentationspflicht im Recht d. Papyri, Studi Riccobono I (1936) 505. Geschichte der Rezeption des römischen Privatrechts in Ägypten, Studi Bonfante I (1930) 367. The law of Greco-Roman Egypt in the light of the Papyri I (1944) 97. — Volterra L'efficacia delle costituzioni imperiali emanate per le provincie e l'istituto dell' exposito, Studi E. Besta I (1939) 447. Sul consenso della filia familias agli sponsali (1929). Il preteso tribunale domestico in dir. Rom., Riv. ital. per le Scienze Giuridicbe II (1948) 103. Sui mores della famiglia romana, Accad. Naz. dei Lincei Ser. VIII, vol. IV, p. 516. — Walter Geschichte d. röm. Rechts II[3] (1861) nr. 501f. 536ff. — Weiß Institutionen d. röm. Privatrechts[2] (1949). — Wenger Hausgewalt und Staatsgewalt im röm. Altertum, Miscellanea Fr.Ehrle II (1924) 1 (Studi e Testi Bd.XXXVIII). Recht d. Griechen u. Römer (Kultur d. Gegenwart I [1914]) 193ff. 202ff. — Westrup Introduction to early Roman Law, II (1934): Joint family and family property. III (1939) Patria potestas. I. The nascent law. — Winscheid-Kipp Lehrbuch d. Pandektenrechts[8] III (1901) §§ 513—525.

I. Terminologie und Begriff der väterlichen Gewalt (*patria potestas* [*p. p.*]).

1. Die etymologische Bedeutung von *familia* und *pater* als ‚Herr des Hauses' (Sachers Art. Paterfam. II 1 a. b. III 1. 2), in welcher er die Stellung eines Familienhauptes einnahm und der *familia*-Begriff als die Zusammenfassung von Personen und Sachgütern, welche die wirtschaftliche Existenz des röm. bäuerlichen Hauses sicherstellten, kennzeichneten auch die dem Familienhaupt gegebene Machtfülle. Sie ist als eine einheitliche, auf die verschiedenen Herrschaftsobjekte in ihrer Gesamtheit sich auswirkende Gewalt anzusehen und wird als *patria potestas* ‚hausherrliche Gewalt' bezeichnet. Soweit histo-

rische Berichte reichen und Rückschlüsse in die vorgeschichtliche Vergangenheit möglich sind, war sie von jeher eine einheitliche Gewalt gewesen: *familia*, die zusammenfassende Bezeichnung aller Herrschaftsobjekte, und der Ausdruck *manus* sprechen dafür.

2. Die älteste Zeit machte zwischen den einzelnen Arten der Gewalt und den darauf sich beziehenden Objekten bei den Römern keinen Unterschied. Jede Art von Herrschaft über das röm. Haus, die Macht und der Besitz wurden zunächst nur mit *manus* (germ. *munt*) versinnbildlicht (Manigk Art. Manus S. 1377ff. De Francisci Trasf. 71. Wenger Hausgewalt 24. Westrup III 155f.). Es wurde damit in erster Linie der Personenkreis bezeichnet, der unter der ‚Hand' des Familienhauptes sich befand, die Ehefrau wie auch seine Nachkommen, über welche ihm Machtbefugnisse zustanden wie das Tötungsrecht, Verkaufsrecht (Manigk S. 1379): überhaupt wurde der Besitz von Autorität, Macht, Ansehen und Gewalt, welche dem Vater im Hause zukamen, und die Personen und Sachgüter (Plaut. Merc. 116f.), die ihm unterworfen waren, mit *manus* ausgedrückt. De Visscher Mancipium et res mancipi, Stud. et Docum. II (1936) 301. Koschaker Sav.-Ztschr. LVIII (1938) 267ff. Neben *manus* trat dann der Ausdruck *potestas* (Stammwort *potis* = vermögend, mächtig, Walde-Pokorny Vergleich. Wörterbuch II³ 77 v. Potis. Art. Potestas. Sachers Art. Pater fam. III 1. Paul. Dig. L 16, 215. Wenger Hausgewalt 6, 3), ohne aber zunächst auf eine besondere Art der Gewaltübung hinzudeuten (Mitteis Privatr. 75f. Kunkel-Jörs 63. Kaser Patria pot. 62f. De Francisci Trasf. 71f. Westrup III 149 und Düll Sav.-Ztschr. LX [1940] 249). Dann kam noch eine weitere Sonderung auf, und man nannte die Gewalt besonders über die Sklaven als hausherrliche Macht an Sachen, und zwar auch an leblosen Dingen ohne Ausnahme *dominium* (Rubr. Dig. XLI 1. Ulp. Dig. L 16, 195, 2. Paul. Dig. ebd. 219; Mitteis 75f. 78. Ihering Geist II 1, 161ff. Leonhard Art. Dominium S. 1302). Damit war schon in frührepublikanischer Zeit eine Differenzierung eingetreten, indem zunächst für ein ganz bestimmtes Gewaltverhältnis, nämlich jenes über die Kinder, *potestas* in Gebrauch stand (Gaius I 49. 55. 109. 127); die ursprünglich einheitliche Bezeichnung der Hausgewalt begann sich in eine nach Art der gewaltunterworfenen Objekte aufzulösen, und allmählich wurde mit *potestas* eine familienrechtliche Berechtigung besonderer Art verbunden (Westrup III 155ff. Düll a. O.). Schon die republ. Rechtswissenschaft, und zwar das cincische Plebiszit (204 a. C.) erwähnte die Dreiteilung der Herrschaftsrechte über freie Personen und unterschied solche *in potestate manu mancipiove* (Paul. Frag. Vat. 298. 300), ebenso das Stadtrecht von Salpensa (c. XXII [81/84]); Gaius I 49 machte diese Einteilung zur Grundlage der Lehre von den gewaltunterworfenen Personen (II 86. 96), Ulpian für den Erwerb des Familienhauptes durch solche Personen und deren Erbrecht (Reg. XIX 18. XXIV 23. 24), und so hat man für die Knechtschaft eines Freien im fremden Haus noch einen dritten Begriff geschaffen, das *mancipium*: es war alte Bezeichnung für den Sklaven (Wlassak Sav. Ztschr., rom. Abt., XLI [1907] 4, 1), und eine einem Sklaven ähnliche Stellung wurde erzeugt (Gaius I 123. Paul. Dig. IV 5, 3, 1), wenn man ‚diesen Zustand der Unfreiheit' für ein Hauskind oder eine Person *in manu* aus dem Titel der Noxalhaftung (Lisowski Art. Noxalis actio S. 613f. Bonfante Corso I 138 [nr. 3]), bei ersteren auch einer Dienstleistung wegen (Steinwenter Art. Mancipium S. 1012, 21ff.), begründete oder wenn Hauskinder während des Emanzipations- oder Adoptionsaktes sich in diesem Zustande befanden (Gaius I 116. 132. 135). Die Gewalt, wenn auch verschieden im Ausdruck, war einheitlich und vergleichbar mit der im Imperium der höchsten Magistrate ruhenden Gewalt (s. unten II 2. 4. Absatz) und diese Einheitlichkeit tritt auch in der Nomenklatur zutage, daß man *manus* noch in der klass. Zeit, da es vorzüglich die eheherrliche Gewalt bezeichnete (Gaius I 108ff. Cic. Top. 14), auch für die Gewalt über die Kinder verwendete (Manigk a. O. S. 1378, 7ff. Bonfante Corso I 10f.), während man für die Sachen der leblosen Natur nur die Bezeichnung *dominium* hatte und Sklaven, für die die gleiche Herrschaftsbezeichnung gebraucht wurde (Paul. Dig. L 16, 215), sich in der *dominica potestas* befanden (Gaius I 52ff. 138). Mit der klass. Formel *personae in potestate, manu mancipiove* wurden noch im vorjustinianischen Rechte die gewaltunterworfenen Personen (*personae alieni iuris*) bezeichnet; das justin. Recht hat dann die beiden letzten Formelworte unterdrückt (Gaius II 86. Just. Institut. II 9 pr. Gaius Dig. XLI 1, 10 pr.). Lit.: Arangio Ruiz 433. Betti 113ff. Bonfante Corso I 10f. Istit. 142. Costa Cicerone I 50. De Francisci Trasf. 69ff. [nr. 3. 4]). Storia I 313f. 317. De Visscher Potestà 6f. Girard-Senn 149f. Girard-Mayr 150. Mitteis Privatr. 75f. 78. Perozzi Istit. I 309f.

3. Nach griech. Recht war die väterliche Gewalt ‚eine auf die Minderjährigkeit des Kindes beschränkte Vormundschaft' (Pap. Giss. Inv. 40 = SB I 1010); es fehlte daher ein der röm. *p. p.* entsprechender prägnanter Ausdruck. Die väterliche (auch mütterliche) Gewalt wurde nur als Macht, Gewalt, ἐξουσία bezeichnet (s. Lexika. Thes. graec. ling. III. v. ἐξουσία; Taubenschlag Law of Pap. 98. 4), welche auch in der hellen. Rechtssprache in der Bedeutung der röm. *p. p.* nachweisbar ist (Pap. Oxy. II. 237. VII. VIII [2. Jhdt.]. Pap. Lond. III p. 231 nr. 977 [330]) und vor allem in der byzant. Zeit hierfür gebraucht wurde (Zachariae Gesch. d. griech.-röm. Rechts [1892] 108; Terminologie der Gewaltunterwerfung Sachers Art. Pater fam. III 3).

4. Begriff der *p. p.* In der röm. Familienordnung gab es unter den Familienmitgliedern nur eine Person, welche ausschließlicher Träger der Familiengewalt und als solcher Inhaber von Rechten und Pflichten (*sui iuris*) war, während die anderen Familienmitglieder zwar frei und rechtsfähig (zum Unterschiede von den Sklaven), aber dieser Gewalt unbedingt unterworfen (*alieni iuris*) waren und vor allem ihre Rechtsfähigkeit, solange das Gewaltverhältnis dauerte, nicht voll wirksam werden konnte. Der Träger dieser

Machtstellung war im röm. Recht der *pater familias* (Sachers Art. Pater fam. I. III 2. VI 3 a). Die von ihm als Familienhaupt geübte Gewalt hieß (in ihrer technischen Bezeichnung) *patria potestas*; im westgotischen Gaius wurde die Unterwerfung unter diese Gewalt mit *patrem (avum) habere (sine patre esse, patrem non habere)* ausgedrückt (Gaius Epit. I 5, 2. 5, 4. II 2 pr. 3, 3). Streng rechtlich war sie die dem Vater zustehende Macht über seine Kinder mit Ausnahme der Frau *in manu* und der Personen *in mancipio*, welche ihn allein rechtsfähig *(sui iuris)* machte und die Persönlichkeit der Gewaltunterworfenen nach ihrer persönlichen und vermögensrechtlichen Seite so vollkommen erfaßte, daß ihr ganzes Dasein in seine Hand gegeben war. Diese Gewalt war das Fundament im Aufbau und in den rechtlichen Beziehungen der röm. Familie, welche als ein autoritär geleiteter Verband anzusehen ist, und so wurde diese Gewalt als Einrichtung des bürgerlichen Rechts von grundlegender Bedeutung für die ganze Entwicklung des Privatrechts der Römer.

Zu den dem *pater fam.* unterworfenen Kindern zählten: α) seine unmittelbaren und mittelbaren Deszendenten, ferner die Kindeskinder in der männlichen Linie aus einer rechtmäßigen Ehe (Gaius I 55. Ulp. Dig. I 6, 4. Iust. Inst. I 9, 2. 3; VI 1 A d); β) die von ihm legitimierten und adoptierten bzw. arrogierten Kinder (Gaius I 97) und die in rechtmäßiger Ehe von solchen Kindern männlichen Geschlechts nach der Legitimation, Adoption, Arrogation geborenen Kinder; γ) die dem Arrogierten zur Zeit der Arrogation schon geborenen Kinder.

Den *pater fam.* setzte die ihm zustehende Gewalt in die Lage, Maßnahmen zu treffen, welche Ausdruck der Familiensouveränität waren und sich vorzüglich in der Familie selbst nach der persönlichen Seite auswirkten, welche aber auch in privatrechtlicher Hinsicht im allgemeinen von Bedeutung waren: Manzipation von Gewaltunterworfenen zur Begründung und Aufhebung der väterlichen Gewalt (*adoptio, mancipatio*) oder um das *in mancipio esse* herbeizuführen; die Vormundernennung für überlebende, unmündige Deszendenten, Erbeinsetzung und Enterbung der *sui*, die Puppillarsubstitution.

Die Familiengewalt brachte auch mit sich, daß alle Vermögensrechte in der Person des *pater fam.* sich vereinigten; er allein war Träger jeden dinglichen Rechts; da das Vermögen nur in seinem Eigentum stand, konnte nur er allein unter Lebenden und von Todes wegen mit Ausschluß aller ihm unterworfenen Personen darüber verfügen. Auch Forderungsrechte und Klagen wie überhaupt die Prozeßstandschaft standen nur ihm zu. Die *personae alieni iuris* besaßen nur die Fähigkeit, das Familienvermögen zu vermehren, und zwar durch rechtsgeschäftliche Erwerbshandlungen und durch die Möglichkeit, zu Erben von Dritten eingesetzt zu werden; im übrigen waren sie geschäftsunfähig, konnten ihm niemals eine Verpflichtung auferlegen und aus Deliktshandlungen nur seine Noxalhaftung herbeiführen, welche besonders in der Manzipation des Gewaltunterworfenen an den Verletzten sich auswirkte. Mitteis Privatr. 78. Wenger Hausgew. 13ff. 30. Betti I 109f. Volterra Mores 521f. Weiß Instit. 91.

II. Wesen der väterlichen Gewalt.

1. Zusammenstellung der älteren Ansichten bei Danz Lehrbuch d. Geschichte d. röm. Rechts I² (1871) 168f., die neuere Literatur hat sich im allgemeinen diesen angeschlossen; in der jüngsten Literatur (Mommsen, Bonfante, De Francisci, Betti) wird auch der Ursprung der *p. p.* in die Erörterung einbezogen (III).

2. Die röm. *p. p.* war ursprünglich die volle, rücksichtslos durchgeführte, hausherrliche Gewalt über die Ehefrau, über die in der Ehe erzeugten Kinder und die sonstige agnatische Deszendenz. Von der sich schließlich entwickelnden Dreiteilung der Gewalt (I 2) kamen für die Familiengewalt nur *manus* und *potestas* in Frage. Im engeren Sinne war sie in historischer Zeit. als besonderer ‚Anwendungsfall der dem *pater fam.* zustehenden Vollgewalt', die *potestas* über die in rechter Ehe erzeugten Kinder; im weiteren Sinne bedeutete sie die Vollgewalt, welche dem *pater fam.* im röm. Haus über Alles, was dazu gehörte, zustand. Er war der absolute Herr der Familie, in der er wie ein König herrschte, eine Erscheinung, welche an sich allen primitiven Völkern eigen gewesen ist, besonders ehe es zu staatlichen Bildungen kam (Sachers Art. Pater fam. IV 1. 2; Gallier, Galater: Gaius I 55. Caes. b. Gall. VI 19; Girard-Mayr 149). In besonderem Maße juristisch durchgebildet und ausgebaut fand sich die Gewalt in der römischen Familie; sie unterschied sich nach einem Hadrianschen Edikt von der anderer Völker besonders durch die Lebenslänglichkeit und durch ein eminentes Strafrecht über die Gewaltunterworfenen, Gaius I 55: *item in potestate nostra sunt liberi nostri ... quod ius proprium civium Romanorum est (fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus).*

Das Familienhaupt war in der geschichtlich erfaßbaren römischen Frühzeit durch staatliche Vorschriften überhaupt nicht und auch späterhin nur in geringem Umfange durch solche gebunden worden. Weder der Staat noch eine andere Gemeinschaftsgruppe griffen in das Leben der Familie ein. Der Grund lag darin, daß man die Familie als eine Gemeinschaft ansah, welche ihre Lebensbedingungen und Rechtsverhältnisse unter der ausschließlichen und absoluten Herrschaft des Familienhauptes selbst regelte, der als der allein zuständige Vertreter dieser Gruppe angesehen wurde und welcher in deren Interesse, nicht im eigenen egoistischen Interesse, handelte und in erster Linie das Vermögen als Grundlage der wirtschaftlichen Existenz für sie zu erhalten und zu vermehren hatte (Bonfante Corso I 90f.). Daher war er in seinen Handlungen und Entschlüssen vollkommen frei und wurde in der Übung der Gewalt geleitet von durch Sitte und Gewohnheit ausgebildeten Rechtssätzen, in welchen auch religiöse Vorschriften und Anschauungen des Stammes wie auch der Familie, der er angehörte (V 2), zum Ausdruck kamen; nur ererbte Hausvorschriften mit gewohnheitsrechtlich überlieferten Normen und sakral-weltliche Bestimmungen, nicht staatliche Gesetze, banden ihn

und waren die Richtschnur auch für seine hausrichterliche Tätigkeit; daher war er auch Gesetzgeber innerhalb des Familienkreises, und seinen Anordnungen wurde Gesetzeskraft beigemessen. Der *pater fam.* war nur seinem Gewissen und dem Agnatenverband seiner Familie verantwortlich; von diesem wurde er allein zur Sühnung seiner Vergehen gegenüber der Familie zur Verantwortung gezogen, aber auch die Erfüllung von Pflichten, die nur moralische waren, konnten, weil er auch darin vollkommen frei war, nicht durch eine höhere Macht erzwungen werden, und ebenso überwachte ihn darin ursprünglich keine staatliche Einrichtung wie die spätere Censur (V 2); nur die agnatische Aszendenz der Familie besorgte dies; aber andererseits hatte er auch alle Familienglieder vor Nachteilen zu schützen, so daß er eine ‚Herrschafts- u. Schutzgewalt' ausübte (Schulz 112. Principles 165f. Wenger Hausgewalt 40ff. Kaser Röm. Recht als Gemeinschaftsordnung (1939) 10f. Weiß 90f.). Zu allem kam noch, was viel schwerwiegender war, daß sein den überkommenen Normen nicht entsprechendes Verhalten der Mißbilligung seitens der öffentlichen Meinung ausgesetzt war, indem sie ihn als *improbus intestabilisque* bezeichnete, ihn damit zum *infamis* machte und zufolge der Infamiewirkung von der Beistandschaft im rechtsgeschäftlichen Verkehr ausschloß.

Die überragende Stellung des *pater fam.* in der Familie ist auf die von der Gesellschaftsordnung ihm zuerkannte Autorität *(auctoritas)* gegründet gewesen, welche den Hausvater gegenüber seinen Hausgenossen in die Lage versetzte, souverän seine Macht zu handhaben (autoritärer Charakter der *p. p.* Schulz 112ff. Principles 165ff. 168), ihm nicht nur eine besondere höhere Würde und Überlegenheit infolge Alters und Lebenserfahrung und dadurch bedingte größere Reife des Urteils verschaffte, sondern ihn ‚zum allein verantwortlichen Träger und Gestalter der häuslichen Lebensordnung' machte. Diese Herrschaftsmacht war von grundlegender Bedeutung nicht 'nur für die Erfüllung der Erziehungsaufgaben, für die Wahrung der häuslichen Zucht gegenüber der Frau wie auch den Kindern (Worte Catos bei Gell. X 23, 4), sondern überhaupt für die ganze Lebensgestaltung der Hausangehörigen, die ganz nach seinem Ermessen, und ohne daß zunächst die staatliche Gewalt einschritt und ein Aufsichtsrecht ausübte, eingerichtet war (VII 1. 3. XVII 4). Seine autoritäre Stellung wirkte sich in der vollkommen widerspruchslosen Unterordnung der Hausangehörigen aus, ursprünglich und bis in die Kaiserzeit hinein nur mit Rechten auf seiten des Familienhauptes ausgestattet und mit völliger Rechtlosigkeit der Kinder. Daher wurde er im Verhältnis zu seinen Kindern mit einem Gott verglichen (Cic. Planc. 12, 29: *ut virat ... primum cum parente ... quem veretur ut deum ...*) und es wurde ihm wie den römischen höchsten Magistraten Befehlsgewalt mit unbedingtem Gehorsam der Gewaltunterworfenen zuerkannt (*imperium*, Ulp. Dig. L 17, 4. Gell. X 23, 4. Cic. Cato m. 37: ... *tenebat (Appius) non modo auctoritatem, sed etiam imperium in suos.* Ulp. Dig. L 16, 195, 2: ... *qui in domo dominium habet*; Rosenberg Art. Imperium S. 1210, 48ff.); er wurde *magistratus domesticus* genannt (Senec. de benef. III 11, 2), er war Gerichtsherr über die Hausangehörigen (VII 2) und die väterliche Allgewalt wurde auch mit *maiestas patria* angedeutet, um ihn als den alleinigen Träger der über die Gewaltunterworfenen ihm zustehenden Familienrechte zu charakterisieren (Pollack Majestätsgedanke im röm. Recht [1910] 6, 1. 23ff. Wenger Hausgew. 7).

3. Die hausherrliche Gewalt wurde durch gewisse Merkmale näher bestimmt, die ihr einen besonderen Charakter gaben; diese waren: Ursprünglichkeit, Totalität, Unbeschränktheit, Einheitlichkeit und Unteilbarkeit sowie Lebenslänglichkeit der Gewalt.

a) Ursprünglichkeit der Gewalt. In ihren Grundzügen und persönlichen Auswirkungen für die Familienmitglieder ist die väterliche Gewalt schon seit jeher in der römischen Familie vorhanden gewesen; eine andere frühere Ordnung, besonders eine, welche das Familienhaupt in diese Machtstellung eingesetzt hätte, ist nicht bekannt. Ausdruck dieser in der Familie selbst begründeten Machtstellung des *pater fam.* war die souveräne Stellung, die er in ihr von jeher einnahm; auch die Mitberechtigung der Hauskinder am Familienvermögen (Sachers Art. Pater fam. VII 3 a. b) bedeutete kaum eine Beeinträchtigung seiner Macht, da ein wirkliches Miteigentumsrecht in Form von Mitverfügungen mit Ein- und Beispruchsrechten die Abkömmlinge auszuüben nicht in der Lage waren (Sachers Art. Paterfam. V 3 a. VII 3 e). In der historischen Zeit erfuhr die Machtfülle des *pater fam.* bis spät in die Kaiserzeit hinein keine nennenswerte Abschwächung.

b) Die Gewalt war allumfassend (total) in einem doppelten Sinne; sie erstreckte sich auf alle zum Hause gehörigen Personen und Sachgüter (Sklaven, Vieh, bewegliches Gut und Grundbesitz) in gleicher Weise (I 4). Die Gewalt war aber auch insoferne total, als jedes Machtmittel, jede Art von Strafe, selbst die Tötung zur Durchsetzung der Gewalt angewendet werden konnte und Individualinteressen wie auch ein selbständiges Eigentum der Familienmitglieder ausgeschlossen waren.

c) Die unbeschränkte Gewalt äußerte sich materiellrechtlich in dem in sein Belieben gestellten Verfügungsrecht über die Person der Gewaltunterworfenen; der *pater fam.* war der Herr über Leben und Tod aller Hausangehörigen, seine Gewalt erstreckte sich auch auf ihren Willen und deren persönliche Interessen, auf die Ehe und die berufliche Lebensgestaltung XIV B. XVII 4). Bei ihrer völligen Vermögenslosigkeit, welche den ganzen Erwerb irgendwelcher Art in das Hausvermögen fließen ließ und den *pater fam.* zum Eigentümer machte, verfügte er uneingeschränkt über das ganze Vermögen, kein zum Haus gehöriges Vermögensstück war davon ausgenommen. Die Familie als selbständiger Körper besaß vollste Autonomie, sie lebte nach selbst gegebenen Normen. Haupt und Regent des Hauses war der *pater fam.*, nur Sitte und Gewohnheiten haben der Gewalt im Interesse der Familienmitglieder Schranken gezogen (*mos maiorum*; V 2. VII 2), weshalb die

staatliche Gesetzgebung ursprünglich in die Familienverhältnisse überhaupt nicht und in der Folge auch nur langsam und spät in der Weise eingriff, daß außerordentliche, zunächst nur die Familienmitglieder selbst bindende Abmachungen, die durch Herkommen und gewohnheitsmäßig sich erhielten, schließlich des Rechtsschutzes teilhaftig und daraus Rechtsnormen gebildet wurden. Die Gewalt war auch zeitlich unbeschränkt, lebenslänglich (e).

d) Die Gewalt war einheitlich und unteilbar. Im Hause herrschte nur eine in jeder Hinsicht gleiche, niemals nach Personen oder Objekten dem Grade nach abgestufte Gewalt (*manus*, später *potestas* genannt). Ihr Ursprung lag in der wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen Gutsbetriebes, in welchem alle dem Hause angehörigen Personen tätig waren. Die römische Familie war daher auch nach außen eine geschlossene Einheit; dies kam auch in der späteren Bauweise des römischen Stadthauses mit seiner wenigstens im Erdgeschoß fensterlosen Straßenseite, welche so das Haus von der Außenwelt vollkommen abschloß und eine Welt für sich mit besonderen Lebensformen schuf, zum Ausdruck (Blümner Röm. Privatalterтümer [1911] 12. 56f.). Die Einheit der väterlichen Gewalt zeigte sich in der Familie selbst; sie war die Zusammenfassung aller für den Bestand des Hauses als wirtschaftliche Einheit notwendigen Arbeitskräfte und Sachgüter, welche in gemeinsamer Arbeit und Erwerb unter der einheitlichen und allein maßgebenden Leitung des Familienhauptes das Zusammenleben ermöglichen und sicherstellen sollten (Sachers Art. Paterfam. II 1), so daß nur sein Wille und die von ihm für die Wirtschaftsführung gegebenen Richtlinien, welche zur Herstellung und Erhaltung der Einheit bestimmend waren, maßgebend sein sollten. Eine Folge dieser Einheitlichkeit war auch die Gleichstellung sämtlicher Gewaltunterworfenen gegenüber dem Familienhaupt und vor allem bei der Intestaterbfolge; die dem Hausvater nachfolgenden Stämme wurden nach dem Grundsatze vollster Gleichheit gebildet (Gaius III 7. 8). Nur die ihm unmittelbar Unterworfenen wurden frei (*sui iuris*) und seine *sui heredes*; eine praktische Folgerung war, daß keines der Familienmitglieder in Rechtsbeziehungen (als Gläubiger, Schuldner) zum *pater fam.* oder zu einem anderen Hausangehörigen treten konnte, solange das sie mit einander verbindende Gewaltverhältnis dauerte (Gaius III 104), und ferner daß jeder Erwerb des Gewaltunterworfenen für das Familienvermögen als notwendiger Vertreter des Familienhauptes stattfand (XXI 1. 3 a).

e) Lebenslänglichkeit der väterlichen Gewalt. Sie war zeitlich nicht beschränkt und wurde vom Hausvater, solange er lebte, in stets gleichem Umfange ausgeübt (Dion. Hal. II 26, 4, Text VII 3. Gaius I 55. Dig. I 6, 3. Iust. Inst. I 9, 2. Cod. Iust. VIII 46 (47), 10 [323]). Gaius I 55 (Text oben II 2) sah darin ein besonderes Merkmal dieser Gewalt, wodurch die römische *p. p.* sich von dieser Gewalt bei anderen arischen Völkern der histor. Zeit (irische Kelten, Inder, Germanen; Westrup II 201ff. Schrader Reallexikon v. Familie S. 288. Schröder-Künßberg Deutsche Rechtsgeschichte[7] [1932] 72) und besonders des griech. Rechtskreises unterschieden hat (XXIV Einleitung; auch Taubenschlag Law of Pap. 97f.). Sie hatte ihren Grund einerseits in der Stellung des *pater fam.* als Priester und Kultherr in der Familie als einer religiösen Gemeinschaft, deren Pflichten er allein auszuüben berechtigt war (Sachers Art. Pater fam. VI 3 b) und bei seinen Lebzeiten auch ausüben mußte, andererseits auch in der dauernden Zugehörigkeit des Vermögens zur Familie, in deren Interesse dem Haupt die Macht zu teil wurde, über alle Hilfsmittel und Arbeitskräfte zu verfügen. Altersschwäche des Vaters, auch irgend eine Krankheit, selbst Geisteskrankheit (*furor*, XIV B 5; Ulp. Dig. I 6, 8 pr.: *patre furioso liberi nihilominus in patris sui potestate sunt ...*), eigene Interessen des Kindes, bedingt mit der Erreichung einer gewissen sozialen oder politischen Stellung, eines bestimmten Alters (Großjährigkeit), mit Verheiratung, Führung einer selbständigen Wirtschaft, der Militärdienst (Cod. Iust. XII 36, 3 [224]) hatten keinen Einfluß auf Umfang und Dauer der väterlichen Gewalt; es gab keinen Rechtsanspruch irgendwelcher Art auf Entlassung aus der väterlichen Machtsphäre. Im häuslichen Bereich waren die Kinder und vor allem auch der Sohn — insoferne er nicht abgeschichtet wurde und damit *sui iuris* geworden war, sonst war er bis zum Tode des *pater fam.* seiner Gewalt unterworfen (Ulp. Dig. I 6, 8 pr.: *... nam cum ius potestatis moribus sit receptum nec possit desinere quis habere in potestate, nisi exierint liberi quibus casibus solent, nequaquam dubitandum est remanere eos in potestate*) — stets Privatpersonen und der väterlichen Gewalt vollkommen unterworfen, die sich im Hausgericht und im Strafgericht wegen Vergehen jeglicher Art äußerte (VII 3. VIII 3 a). Die Lebenslänglichkeit der Gewalt erfuhr niemals eine Einschränkung, auch für Iustinian war sie stets noch in Geltung (Iust. Inst. I 12 pr.); er schuf nur einige Ausnahmen im öffentlichen Interesse (XXIV 5), an dem Grundsatz selbst wurde nichts geändert, und nur der Umfang der Gewalt wurde seit den letzten Jahrhunderten der Republik nach und nach eingeschränkt (V), Wenger Hausgew. 29f.

Lit.: Karlowa 79f. Kaser Patria pot. 62ff. 65ff. Gemeinschaftsordnung 18ff. Altröm. Hausgewalt 483ff. Kunkel-Jörs 63ff. Mitteis Privatr. 78ff. Schulz R. Law 150 (nr. 254): Princ. 198. Volterra Mores 521ff. Weiß 90ff. Wenger Hausgew. 33ff. Westrup III 162ff. mit Düll Sav.-Ztschr. LX (1940) 249.

III. Ursprung der Gewalt.

1. Die außerordentliche Machtfülle suchte die ältere Literatur (Danz Lehrbuch d. Geschichte d. röm. Rechts I[3] [1871] 168f.) aus dem Wesen der *p. p.* selbst zu erklären; mit der Aufhellung weiter zurückliegender Zeiträume wurde auch die Frage nach dem Ursprung aufgeworfen und verschiedene Theorien aufgestellt, deren hauptsächlichste im Folgenden angeführt werden:

a) Mommsen (Strafr. 16ff.) sucht sie mit dem Eigentum des Vaters an den Kindern zu er-

klären, dem besonders über die Haussöhne die gleichen Machtmittel zur Verfügung standen, die er mit denselben Klagen wie die Sklaven zu schützen befugt gewesen sei. Diese Klagen (*rei vindicatio*: Ulp. Dig. VI 1, 1, 2; *Actio furti*: Gaius III 199. Ulp. Dig. XLVII 2, 14, 13. Paul. Dig. ebd. 38, 1; *a. legis Aquiliae*: Ulp. Dig. IX 2, 5, 3. XIX 2, 13, 4; *a. de servo corrupto utilis*: Paul. Dig. XI 3, 14, 1) standen jedoch nicht wegen des Eigentums an den Kindern zu, dieses wird vielmehr ausdrücklich für die Klagelegitimation ausgeschlossen (*condictio furtiva*: Paul. Dig. XLVII 2, 38, 1; Ersatz mit der *a. leg. Aquiliae* konnte nur im Rahmen von Ulp. Dig. IX 2, 7 pr. begehrt werden), Bonfante Corso I 72 (nr. 4).

b) Bonfante (Corso I 72ff.) und mit ihm De Francisci (Storia I 106ff. 312ff. Trasf. 25ff.) und Betti (S. 105ff.) sehen den Ursprung in der Familie selbst gelegen, welche gesellschaftlich und vor allem politisch eine nach außen vollkommen unabhängige Gemeinschaft (Hausgemeinschaft) darstellte; in ältester Zeit waren alle staatlichen Aufgaben in ihr verkörpert, das Familienhaupt übte souverän und autoritär im Innern wie nach außen die Macht aus und behauptete diese Stellung auch noch späterhin, als die Familie infolge der Staatenbildung als politisches Organ verschwand; an diese früheren Zeiten erinnern noch die Ausdrücke wie *imperium domesticum, domesticus magistratus* (Senec. de benef. III 11, 1), welche nur mehr für die republ. Magistrate gebraucht wurden. Diesen Ausführungen gegenüber ist festzustellen, daß damit nur die Unabhängigkeit der Familie vom Staat betont und erklärt wird, der erst in der nachklassischen Zeit in die inneren Verhältnisse in größerem Umfange eingriff, nicht wurden damit die besonderen Umstände und die tieferen Ursachen aufgezeigt, welche zu dieser Machtstellung führten.

2. a) Die Papyrus-Gaiusfragmente in PSI XI 1182 (Gaius III 154 a. b; Texte in Art. Pater fam. VII 3 b) haben für die früheste Zeit der römischen Familie eine Mitberechtigung der Hausgenossen am Familienvermögen dargetan, wenn diese nach außen und rechtlich nicht in Erscheinung trat; die Familie lebte in einer Art von Rechtsgemeinschaft, welche den *pater fam.* mit seinen Nachkommen umfaßte. Da diese hausgenossenschaftliche Gemeinschaft zugunsten der Macht des Familienhauptes verschwand, der die ausschließliche und absolute Herrschaftsgewalt in der Führung des Hauswesens und über alle Familienmitglieder erlangte, wird die Ansicht vertreten, daß wahrscheinlich etruskische Einflüsse maßgebend beteiligt gewesen sein müssen, welche in paralleler Entwicklung und Ausbildung mit der obersten Magistratur im Staate (Wenger Hausgew. 53) im römischen Haus in der Person des *pater fam.* eine totale, unumschränkte und von staatlichen Einflüssen völlig unabhängige Gewalt schufen (Kaser Patria pot. 65).

b) Von dem Einfluß der Etrusker auf die Entwicklung des römischen Staatswesens und die es bildenden und umgestaltenden Kräfte fehlen ausreichende Nachrichten. Nur wenige Einrichtungen des römischen politischen Lebens können mit Sicherheit auf dieses Volk zurückgeführt werden, auch ihre östliche Herkunft ist nicht unbestritten; vor allem hat der etruskische Ehemann (was hier besonders ins Gewicht fällt) keineswegs jene Rolle in der Familie gespielt, wie der römische *pater fam.* Der Frau kam nicht nur als Mutter eine überragende Stellung im Hause zu, als deren Repräsentantin sie und nicht der Mann anzusehen ist, sondern sie spielte überhaupt im gesamten Leben des Volkes eine besondere Rolle, ohne daß von einem etruskischen Mutterrecht gesprochen zu werden braucht (Altheim Epochen d. röm. Geschichte I [1934] 36ff. 41ff. 234ff. Italien u. Rom I [1941] 90f. 102ff. Wenger Hausgew. 8ff.). Für die römische väterliche Gewalt muß daher von der römischen Familie selbst ausgegangen werden. Wesentliches Merkmal, wie schon Karlowa II 90 und jüngst De Francisci Der Geist d. röm. Kultur (1940) 59f. betont haben, war ihre geschlossene Einheit im Innern wie nach außen. Alle Kräfte waren auf das Gedeihen und die Erhaltung der Familie ihrem persönlichen und sachlichen Umfange nach und für deren Erfordernisse konzentriert. Aus dieser Grundeinstellung heraus werden individuelle Interessen der Familienmitglieder von jeher fast ganz zurückgedrängt. Die Miteigentümerstellung der Kinder am Familienvermögen schmälerte die Rechte des Familenhauptes zu seinen Lebzeiten kaum, ein Ein- und Beispruchsrecht der Kinder, wie bei anderen indogermanischen Völkern, bestand nicht (Sachers Art. Pater fam. V 3 b. VII 3 a. e) und wenn es je ein solches gegeben hat, hat es das Römertum schon sehr früh überwunden, da nichts darauf hindeutet, daß jemals, und zwar schon in sehr frühgeschichtlicher Zeit die Rechte des Familienhauptes in größerem Ausmaße beschränkt gewesen wären. Sicher ist, daß von der etruskischen Herrschaft altrömische Einrichtungen beseitigt oder mindestens zurückgedrängt wurden, aber auch daß nach Überwindung der Fremdherrschaft diese wieder auflebten. Auf das Familienrecht, welches in Rom auf ganz anderer Grundlage aufgebaut war, als im etruskischen Reich, übte dessen Recht wohl nur einen geringen Einfluß aus, war aber ganz gewiß nicht das Vorbild für die weitere Ausgestaltung bei den Römern.

Der Aufbau der Familie trägt vielmehr ganz römisches Gepräge und spiegelt die besonderen Eigenschaften dieses Volkes wieder, die ganz seinem Geiste entsprungen sind; wahrscheinlich ist aber die väterliche Gewalt nicht römischen Ursprungs, vielmehr sind viele Anzeichen vorhanden, welche auf eine allgemein-arische Einrichtung in der Familie hinweisen, wobei dann sakrale Anschauungen und das spezifisch römisch-latinische Volkstum ihren besonderen Inhalt gegeben haben (Westrup III 254ff. Düll Sav.-Ztschr. XLVII [1936] 416ff.); es ist der von Autorität und Macht wie auch von Pflichtgefühl im Staatsinteresse beherrschte und von einer besonderen sittlichen Lebensauffassung im privaten und politischen Leben durchdrungene altrömische Geist, in welchem sich Organisationstalent und ein besonderer Freiheitsbegriff mit religiös-ethischen Anschauungen offenbarte (De Francisci Geist 49ff. 64ff.); mit der Wiedergewinnung der eigenen Freiheit im Staate wurden auch im Privatleben jene Ideen mit der besonderen, den politischen Gegebenheiten und der Lebenslage Rechnung tragenden juristischen Begabung verwirklicht, welche für die endgültige Stellung des *pater fam.* notwendig waren. Der Um- und völlige Neubau des Staatswesens wurde mit Kollegialität und Imperium (die nicht etruskischen Ursprungs sind) durchgeführt. Die neue Staatsverfassung diente aber als Vorbild für die Ausgestaltung des Privatlebens der Familie und für den endgültigen Ausbau der väterlichen Gewalt als ‚vollständige Herrschaft des Vaters bei vollständiger Unterwerfung des Kindes' unter seine Autorität, womit auch die bisher bestehende Rechtsgemeinschaft der Hausgenossen mit ihrem Miteigentumsrecht am Hausvermögen überwunden war. Es ist daher kein zwingender Grund vorhanden, das Erstarken der Stellung des *pater fam.* und seine an Macht und Gewalt überragende Position im Privatleben auf etruskische Einflüsse zurückzuführen; die Grundlagen für den Neubau des Familienlebens wurden von den Römern selbst geschaffen, in ihrem Keime waren sie von jeher in der römischen Familienverfassung selbst gelegen, in welcher die tragenden Ideen des Staats- und Privatlebens verankert waren. Auch von den römischen Juristen wurde die väterliche Gewalt auf die Familienordnung selbst zurückgeführt (Ulp. Dig. I 6, 8 pr.: ... *cum ius potestatis moribus sit receptum* ...), und wenn auch die Grundlagen hierfür ‚in eine der geschichtlichen Vorstellung entzogene Vorzeit zurückgehen', bildeten sie doch einen festen Kern der ursprünglichen Familienrechtsordnung (Kaser Mores 56f.). Es bedurfte nur noch der juristischen Abgrenzung der Stellung des *pater fam.* und seines Aufgabenkreises, um dann nach endgültiger Beseitigung der Miteigentümerstellung der Deszendenz (abgeschlossen schon vor der XII-Tafel-Gesetzgebung; Sachers Art. Pater fam. VII 4 b) ihm die Vollgewalt in der Familie zu verschaffen. Endgültig abgeschlossen wurde der Prozeß mit den Bestimmungen über die zwangsweise Aufhebung der Erbengemeinschaft durch die Dezemviralgesetzgebung (Sachers a. O. VII 4 a).

IV. Übersicht über die Rechte und Pflichten des *pater fam.*

Er war der Träger der Gewalt in der Familie, die er allein von jeher auszuüben befugt gewesen ist. Sie beinhaltete ein Fülle von Befugnissen und Rechten, die für das gegenseitige Verhältnis von Eltern und Kindern bestimmend waren. Zunächst erzeugte diese Macht nur Rechte als Folge seiner Gewalt über die Familienmitglieder; später brach aber auch die Erkenntnis von Pflichten sich Bahn, und damit war die *p. p.* zu einem umfangreichen, auf Rechten und Pflichten aufgebauten gegenseitigen Verhältnis zwischen dem Vater und den Kindern geworden.

Einerseits betrafen die väterlichen Machtbefugnisse die Person des Gewaltunterworfenen, andererseits aber war sie von besonderer vermögensrechtlicher Bedeutung (XXI). Alle persönlichen und vermögensrechtlichen Rechte waren in der Person des Hausvaters vereinigt, und soferne sie die Gewaltunterworfenen selbst betrafen, wurden sie von ihm nach außen vertreten. Verpflichtungen der Gewaltunterworfenen banden ihn zunächst nicht (XXI 3 b, *a*), nur unter bestimmten Voraussetzungen haftete er aber schließlich auch für die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten (XXI 4); wegen Verletzungen und Beleidigungen derselben stand ihm allein das Klagerecht zu (XXII A 4. 5), wie ihm auch bei jeder sonstigen Beeinträchtigung seiner Gewalt durch Dritte Schutz gewährt wurde (XXII 1—3). Für Unterhalt, Erziehung und Berufsausbildung, ferner für die Mitgiftgewährung war aus dem väterlichen Vermögen in erster Linie zu sorgen (XV 2. XVI 1 b); die freien Gewaltunterworfenen konnten sich deswegen nur an den Gewalthaber als einzigen Vermögensträger wenden. Aber es sind dies zunächst nur moralische Pflichten gewesen, die ihm auferlegt waren, und nicht der Staat, sondern Sitte und Gewohnheiten (*mores, fas*) forderten von ihm wie von einem ‚guten Hausherrn und getreuen Vormund' die Erfüllung derselben (Cic. de orat. III 1, 3).

Mit besonderer Schärfe wirkte sich die väterliche Gewalt in dem umfangreichen Strafrecht zur Ahndung jeder Art von Vergehen aus, selbst die Tötung als schwerste Strafe nicht ausschließend (VIII); erst in der nachkonstantinischen Zeit zog der Staat dieses Strafrecht an sich und beschränkte den *pater fam.* auf die häusliche Züchtigung (VII 5). Außer dem Strafrecht hatte er auch noch eine unbeschränkte Verfügungsmacht nicht nur über das Leben der gewaltunterworfenen Kinder (Aussetzungsrecht [IX], Veräußerungsbefugnis als wirklichen Verkauf [X 1] wie auch als Scheingeschäft zur Begründung neuer familienrechtlicher Verhältnisse [X 2 c]), sondern auch über die sonstige Lebensgestaltung derselben (Verpfändung [XI], *noxae deditio* [XII], Abschluß von Verlöbnis und Eheschließung [XV] mit einer Pflicht zur Mitgiftbestellung [XVI], die ausschließliche Entscheidung über Ausbildung und Berufswahl [XVII 4]).

Das Eigentum des *pater fam.* am Familienvermögen und sein alleiniges Verfügungsrecht hierüber hatte bis in die spätrepublikanische Zeit auch die völlige vermögensrechtliche Unselbständigkeit der Gewaltunterworfenen zur Folge (XXI 1. 2). Schließlich wirkte sich die väterliche Gewalt auch über den Tod des Trägers hinaus noch aus durch die Vormundbestellung sowie die Ernennung von Erben für das Kind als Pupillarsubstitution (XX 1. 2).

V. Geschichte der väterlichen Gewalt.

Im Laufe der vielhundertjährigen, von sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Strömungen beeinflußten Entwicklung erfuhr die väterliche Gewalt, deren Aufgaben und Befugnisse immer mehr rechtlich abgegrenzt wurden, eine Umgestaltung, welche auf eine allmähliche Abschwächung der väterlichen Rechte hinauslief bei stets stärkerer Betonung der mit der Stellung als Familienhaupt verbundenen Pflichten, ohne daß man jedoch die väterliche Gewalt über die minderjährigen Kinder der Vormundschaft gleichgestellt hätte.

1. Nach ältestem römischen Recht bildete die Familie eine geschlossene Personengruppe, eine wirtschaftliche Einheit (einen Haushalt), der der Einwirkung durch staatliches Recht vollkommen entrückt war. Nachdem die Mitberechtigung der

Deszendenten als Miteigentümer am Familiengut, welche vielleicht ursprünglich gewisse Beschränkung in der Machtentfaltung dem Familienhaupt brachte, verschwunden war und die Erbengemeinschaft der Nachkommen nach dem Ableben des *pater fam.* auch nicht mehr die rechtliche Folge von dessen Tod war, ist das Familienhaupt zum Herrn mit ausschließlicher und unumschränkter Gewalt in der Führung und Leitung des gesamten Hauswesens, zum Herrscher über die Personen wie auch über das Vermögen emporgestiegen, was durch die vollkommene Unterordnung aller Familienmitglieder personell wie auch vermögensrechtlich und besonders dadurch erreicht wurde, daß ihm das Recht zustand, durch Aufnahme fremder Personen in den Familienkreis (durch Adoption, Arrogation) seine Macht zu erweitern (Cic. de domo 77), so daß er damit die Stellung erhielt, welche er noch in der klassischen Zeit innehatte und die erst in der christlichen Kaiserzeit eine wesentliche Machteinbuße erfuhr.

2. Die ersten Beschränkungen der väterlichen Gewalt, die zugleich einen Schutz gegen den Mißbrauch darstellen sollten, setzten schon sehr früh ein: die Überlieferung verlegt sie in die Königszeit. Es waren nicht staatliche Rechtsnormen, sondern Normen des Sakralrechts und der Sitte, welche man fälschlich als mos maiorum bezeichnete (Volterra Sui mores della famiglia Romana, Accad. Naz. dei Lincei, Ser. VIII, vol. IV (1949) 516ff.), welche in rechtlicher Hinsicht das von den Erben und deren Vorfahren überlieferte Herkommen darstellten, soweit es von altersher Rechtens war und daher auch ‚allgemein gebilligt wurde'. Es beruhte auf einer ‚ständig gleichmäßigen Übung' (Kaser Patria pot. 67. Hausgewalt 52ff. Gemeinschaftsordnung 15ff. Iura II 167f. Westrup III 172ff. mit Düll Sav.-Ztschr. LX (1940) 249f. De Francisci Storia I 315f. C. Longo 166ff.), fand aber im allgemeinen in dem moralischen Gesamtverhalten des röm. Bürgers im Geiste des alten Römertums (röm. *virtus*) ihren Ausdruck (Knoche Beginn des röm. Sittenverfalls, Neue Jahrb. d. Antike u. dtsche. Bildung I [1938] 99. 105f. 145. Burck 47. 49f.). Das Sakralrecht erhielt seinen Niederschlag in den sog. Königsgesetzen, und wirkte als sakrale Ordnung nur in diesem Bereich; da aber die Familie ein religiöser Verband war (Sachers Art. Pater fam. VI 3 b, γ), beeinflußte es auch die Familienverhältnisse und deren innere Ordnung und suchte vor allem das Tötungs- und Aussetzungsrecht an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen (VIII 2 a. IX C 2), hatte aber in Wirklichkeit keinen bestimmenden Einfluß auf die Weiterentwicklung des Familienrechts in späterer Zeit (eine Ausnahme bildete nur die sakralrechtliche Bestimmung des Verkaufsrechts, welche in die XII-Tafelgesetzgebung übernommen wurde, IX 2 b). Die Hausgewalt war vielmehr zunächst völlig unbeschränkt; der Tötung, Aussetzung wie auch den Ehescheidungen versuchte man durch sittliche Richtlinien Schranken zu setzen und Normen hinsichtlich der Voraussetzungen, diese Rechte zu handhaben, zu geben, weil sie nicht im Gesetzeswege eingeführt waren, sondern als Recht Ausfluß der Macht des *pater fam.* waren und von ihm nach herkömmlicher, durch die Sitte und Gewohnheit geschaffener Gepflogenheit gehandhabt wurden. Staatliche Rechtsnormen ließen diese Rechte zunächst völlig unberührt (Kaser Patria pot. 68ff.). Aber eine Kontrolle wurde von seiten der Agnaten ausgeübt, als diese in ältester Zeit im Gentilverband eine Rolle spielten (Sachers Art. Pater fam. V 5 a), später im Hausgericht mitwirkten, und schließlich hat auch die öffentliche Meinung der ungehemmten Gewalt Schranken gesetzt. Dieser hat eine staatliche Einrichtung im öffentlichen Interesse Ausdruck verliehen, welche dem Herkommen, dem überlieferten Brauchtum und den sozialen Anschauungen Geltung zu verschaffen wußte; sie waren die Richtschnur für das Sittenrichteramt des Censors (Cornil 460f. Humbert v. Censor S. 996 in Daremberg-Saglio. Ihering Geist II 1⁶, 51f. Kübler Art. Notacensoria), der mit dem Maßstabe der „röm. Volksmoral" (Burck 47) in die Handhabung der Hausgewalt eingriff und seine Mißbilligung über das Verhalten des *pater fam.* aussprach: so wegen nicht standesgemäßer Behandlung der Ehefrau (Cornil 461f.), wegen grausamer oder schlechter Behandlung der Sklaven, wegen der Erziehung der Kinder mit übermäßiger Strenge oder Milde (Dion. Hal. XX 13, 3. Liv. VII 4, Val. Max. V 4, 3 [Luc. Manl. Imp. Torqu.]. VI 1, 5 [Qu. Fab. Max Servil.]. Or. III 9 [Tit. Manl. Torqu.]) und überhaupt in allen Fällen eines Mißbrauchs der Hausgewalt (durch Mißhandlung, Tötung [VI 2], durch Bestrafung ohne Befragung des Hausgerichts; Kaser Patria pot. 72ff. Gemeinschaftsordnung 19f. Schmähling Sittenaufsicht d. Censoren [1938] 36). Andere staatliche Einrichtungen, vor allem die Gesetzgebung, griffen zunächst in die Hausgewalt nicht ein. Die Familienordnung war in dieser Zeit allein durch die Macht des *pater fam.*, der aber noch keine Pflichten zur Seite traten, gekennzeichnet; Grenzen und Inhalt dieses Machtbereichs wurden durch die von den Lebensbedürfnissen diktierte Sitte bestimmt, näher festgestellt und auch korrigiert, wo sie mit dieser nicht übereinstimmten.

3. In größerem Umfange fand eine Beschränkung der väterlichen Gewalt erst in der Kaiserzeit statt. Dieser Prozeß begann schon im letzten Jhdt. der Republik, aber erst die Kaisergesetzgebung hat nunmehr in allgemein gültigen Rechtssätzen festgelegt, was bisher nur durch das Herkommen (Sitte) geregelt und in Juristensatzungen ausgesprochen war, oder sie hat ergänzend eingegriffen, wo ein besonderer Schutz notwendig war, und einen solchen auch durch gerichtliche Hilfe im Kognitionsverfahren den Kindern zuteil werden lassen (XXII 5); damit wurde ein Weg beschritten, auf welchem persönliche, Familien- und andere schutzbedürftige Verhältnisse (für die Sklaven) einer rechtlichen Regelung zugeführt wurden (Rabel Grundz. 414). Die Familienverfassung wurde aus ihrer bisher isolierten und von der Rechtsordnung nicht unmittelbar berührten Stellung herausgehoben und zu einem Teil des Privatrechts gemacht (Roberti 259). Im Zusammenhang damit brachte man einerseits die bisher kaum eingeschränkte und daher noch mit voller Härte wirkende väterliche Gewalt mit den sozialen und ethischen Anschauungen der

Zeit in Einklang andererseits wurde die Stellung der Kinder gegenüber dem Familienhaupt wesentlich verändert und die Rechte des Vaters durch den Umstand besonders eingeengt, daß man immer mehr die persönliche und vermögensrechtliche Selbständigkeit der Gewaltunterworfenen anerkannte. Man gelangte damals noch nicht zum Individualeigentum der freien Familienangehörigen, noch immer wurde die häusliche Vermögensgemeinschaft hervorgehoben, wenn auch stark verblaßt in der Anwartschaft der Deszendenten auf das Familienvermögen (Paul. Dig. XXVIII 2, 11. Sent. IV 8, 6. Iust. Inst. III 1, 3); ganz besonders wurde die öffentlichrechtliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines zur Magistratur gelangten Haussohnes betont (Sachers Art. Pater fam. V 2 b), und demgemäß hat man auch dessen Bestellung zum Vormund ausdrücklich anerkannt (Sachers Art. Tutela S. 1527 [III 4]; Pomp. Dig. I 6, 9: *filius familias in publicis causis loco patris familias habetur, veluti ... ut tutor detur*).

Gegen das Ende der Prinzipatszeit machte sich auch der hellenistische Geist durch neue ethische und geistige Strömungen immer mehr bemerkbar, welcher die absolute Gewalt des *pater fam.* über die Familienmitglieder auch dadurch einzuschränken suchte, daß die Kaisergesetzgebung auch Pflichten gegenüber den Kindern betonte: neben dem Rechte zur Erziehung und der Berufswahl auferlegte man ihm besonders die Sorge für die berufliche Ausbildung, überdies anerkannte man auch ein Recht der Kinder auf Unterhalt und machte dieses zu einer schuldrechtlich ihm obliegenden Pflicht (XV 4 a, α). Noch ein anderer Einfluß machte sich, das Familienrecht umgestaltend, geltend. Schon im J. 230 n. Chr. erwähnte die Konstit. Cod. Iust. IV 28, 5 pr. die *pietas patris* als Liebe und Sorge für das geistige und leibliche Wohl der Kinder. Diese Worte gehen unzweifelhaft auf die christliche Literatur des 2. und 3. Jhdts. zurück, welche nicht mehr nur die vom *pater fam.* geübte Macht anerkannte, sondern die liebevolle Sorge für die Kinder als den wesentlichen Inhalt dieser Macht sah und die von Gott eingesetzten gegenseitigen Pflichten besonders betonte (Tertull. Apol. adv. gentes, Migne L. I p. 512 n. 451 de orat. ebd. I p. 1256 n. 1254 [= CSEL XX p. 181]. ad Marc. ebd. II p. 304 n. 278 B [= CSEL XLVII p. 328. ad Marc. I 27]. ebd. II p. 327 n. 300 [= CSEL ebd. p. 353, ad Marc. II 13]). In der röm.-hellen.-byzant. Zeit, und zwar erst seit Konstantin, sind es mannigfache weitere Umstände, vor allem die Veränderungen in der sozialen und ethisch-geistigen Struktur der röm. Gesellschaft, ferner die Stärkung der Staatsgewalt und dann ganz besonders der Einfluß des Christentums, welches tiefgehend die Beziehungen zu den Kindern, deren Stellung bis dahin von den Sklaven nicht viel sich unterschieden hat, veränderte: die Persönlichkeit des Individuums und seine Freiheit wurde betont in den Vordergrund gestellt, so daß das Kind aufhörte, ein willenloses Werkzeug des *pater fam.* zu sein. Es wurde nun der Leitsatz ausgesprochen, daß die Behandlung der Kinder durch die Eltern von Gerechtigkeit, Liebe und väterlicher Sorge für ihr Wohl, wenn auch mit vernünftiger Zucht und Strenge, welche vor strengen Strafen nicht zurückschrecken soll, erfüllt sein müsse, daß aber auch den Kindern Pflichten gegenüber ihren Eltern auferlegt sind (Roberti 268ff.; besonders S. Hieron. Comm. in ep. ad Eph. II 6, Migne L. XXVI p. 573 n. 660 ... *parentibus moderatum iubetur imperium, ut non quasi servis sed quasi filiis praeesse se noverint*). Da die röm. *p. p.* im Osten nicht rezipiert wurde, dort die griech.-hellen. Vorstellungen von der Pflicht des Vaters, Schutz und Beistand den Kindern zu gewähren, sich erhalten hatten, wurde unter dem Einfluß dieses Rechtes wie auch zufolge der von dem *pietas*-Gedanken getragenen neuen Lehre die *p. p.* immer mehr abgeschwächt und die Rechte, welche in der väterlichen Gewalt über Person und Vermögen der Kinder lagen, stets verringert. Iustinian verwendete noch die alte Terminologie wie auch die Ausführungen der klass. Juristen, er wollte sie aber in einem neuen christlich-ethischen Sinne und nicht mehr als Hausgewalt alter Prägung sehen.

Dem röm. Hausvater wurde das ursprünglich in seinem Umfange und in der materiellen Strafgewalt fast unbegrenzte Strafrecht (VII 2. 3) im Laufe der mehrere Jahrhunderte sich hinziehenden Entwicklung genommen; bei schweren Verbrechen griff nun ausschließlich die staatliche Strafgewalt ein (VII 5), das Tötungsrecht wurde mit den schwersten Strafen bedroht (VIII 4) und nur mehr ein Züchtigungsrecht bei geringeren Verfehlungen und häuslichem Ungehorsam zugestanden. Kaiser des 2. Jhdts. griffen auch zugunsten mißhandelter Kinder bereits in vereinzelten Fällen ein (XXIII 2 b). Andere Gewalterscheinungen wurden entweder schließlich verboten (so das Aussetzungsrecht [IX 4 c], die Verpfändung [XI]) oder wie das Verkaufsrecht auf besondere Notfälle eingeschränkt (X 5), während die Hingabe zu Dienstleistungen in Manzipationsform infolge anderer wirtschaftlicher Voraussetzungen gänzlich abkam. Der alleinige Wille des *pater fam.*, über die Unterwerfung der Kinder unter seine Gewalt ausschließlich zu bestimmen, verschwand in nachklass. Zeit (XXIII 1. XXIV 3 c, α) wie auch das ihm zustehende Recht, eine Ehe der Gewaltunterworfenen für diese und auch gegen ihren Willen abzuschließen (XIV B 2); ohne den erklärten Willen der Ehewerber konnte es im justin. Recht weder zu einem rechtsgültigen Verlöbnis, bezüglich dessen der Haussohn schon nach klass. Recht eine Sonderstellung erlangt hatte (XIV A 2 c), noch zu einer Ehe kommen (XIV A 3. B 2).

Ganz besonders schwächte die väterliche Gewalt — seit Augustus in immer größerem Umfange — die Anerkennung des Sohnes und später der Kinder überhaupt als vermögensrechtliche Rechtssubjekte. Gewisse Erwerbungen wurden ihnen zur eigenen freien Verfügung als Eigentümer belassen, dem Hausvater verblieb nur ein Verwaltungs- und Nutzungsrecht, das durch besondere Verfügung des Gebers auch ausgeschlossen werden konnte, und schließlich ging auch das pekuliare Heimfallsrecht in ein Erbrecht des Vaters über (XXI 2 c); die röm.-hellen. Zeit hat dazu geführt, daß schließlich ein individuelles Eigentum im juristischen Sinne für alle freien Familienmitglieder anerkannt wurde. Eine natür-

liche Folge des Selbsterwerbs des Sohnes war das Abkommen der *noxae deditio* (XII 3 d); nunmehr haftete das Hauskind selbst mit seinem Vermögen wegen eines Deliktschadens. Diese Veränderung hing zum Teile auch mit dem Erstarken des Kognationsprinzips zusammen, welches die agnatischen Familienbande sprengte, die mütterliche Verwandtschaft in den Kreis der Familie einbezog und den Erwerb von dieser Seite seitdem bevorzugt behandelte (XXI 2 c). Die Bevorzugung der Kognaten in der gesetzlichen Erbfolge durch das Kaiserrecht beseitigte die mit der Emanzipation des Kindes als Folge der agnatischen Erbfolgeordnung verbundenen Nachteile und begünstigte damit auch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Eine Schwächung derselben im Hinblick auf das letztwillige Verfügungsrecht war auch mit dem Aufkommen der Familienfideikommisse verbunden (XXIII 1 c).

Die röm. *p. p.* erfuhr aber auch eine Abschwächung durch Berührung mit den Volksrechten. Einerseits bemühten sich die Provinzialen, den röm. Rechtsverhältnissen und Formen des Verkehrs gerecht zu werden und sich daher auch die *p. p.* zu eigen zu machen (Mitteis Reichsrecht 152f.), andererseits konnte trotz der const. Antoniniana das röm. Recht als Reichsrecht zur Gänze sich nicht durchsetzen, wurde vielmehr in beschränktem Umfange und nur ungenau gehandhabt, weil orientalische Rechte und das griech. Recht der Anwendung Widerstand entgegensetzten. Die Römer lebten in Ägypten nach röm. Recht (Personalitätsprinzip), und die väterliche Gewalt war bei ihnen die röm. *p. p.*, die innerhalb der Familie als solche gehandhabt wurde; wo sie aber mit dem Außenleben sich berührend zugleich in andere Rechts- und Lebensverhältnisse eingriff, vermochte diese Gewalt sich nicht durchwegs Anerkennung zu verschaffen, ein Beweis dafür, daß die mit der Handhabung, Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die röm. väterliche Gewalt befaßten Behörden, beeinflußt von dem einheimischen bzw. von den Anschauungen des griech.-hellen. Rechts, das Wesen der röm. *p. p.* nicht verstanden und sich auch nicht bemühten, ihr Geltung und Fortdauer zu verschaffen. Nach volksrechtlicher Anschauung war vor allem die väterliche Gewalt zeitlich beschränkt und wie der Vormundschaft wurde auch jener mit Erreichung der Großjährigkeit ein Ende gesetzt (XIV Einleit.). Dies wirkte sich auch im Familienvermögensrecht aus, wo der volksrechtliche Einfluß vorherrschend war und die röm. Lehre von der Vermögenslosigkeit der Kinder sich nicht durchzusetzen vermochte; die Kinder hatten schon bei Lebzeiten des Vaters eigenes Vermögen mit unbeschränkter Verfügungsmacht, sie waren nach griech. und gräkoägypt. Recht vermögensfähig (XX 1 b). Man kann daher sagen, daß die römische väterliche Gewalt, *p. p.*, sich in den Provinzen, besonders in Ägypten, soweit man sieht, nicht durchzusetzen vermochte. Taubenschlag Rezeption 385f. Weiss Instit. 94.

Lit.: Costa Cicerone I 49f. Girard-Senn 152f. Girard-Mayr 153f. Kaser Patria pot. 66ff. 76ff. Lapicki 617f. Schulz R. Law 142 (nr. 240). Princ. 198. Weiß 93. Wenger Hausgewalt 33f. Westrup III 162ff.

VI. Begründung der *p. p.*

Es gab natürliche Entstehungsgründe (Ehe, Bürgerrechtsverleihung, Ziff. 1. 2) und rechtsgeschäftliche Begründungsakte (Legitimation, Adoption, Ziff. 3. 4).

1. Ehe. Bei den Römern wie auch bei den nichtröm. Völkern erzeugte die Ehe die eheherrliche Gewalt über die Frau. Deutlichster Ausdruck derselben war bei den Römern die *manus;* bei den anderen Völkern war diese Gewalt der *manus* ähnlich oder kam in wesentlich abgeschwächter Gestalt vor. Voraussetzung für das Entstehen dieser Gewalt war stets eine vom röm. Recht anerkannte Ehe. Die Berührung mit der nichtröm. Umwelt zwang Rom, auch Mischehen (Ehen von Römern mit Peregrinen), welche niemals verboten und ohne Rücksicht auf die Rassezugehörigkeit gültig waren, anzuerkennen und deren rechtliche Wirkungen zu regeln. Solche Ehen kamen aber für das röm. Recht nur soweit in Frage, wenn entweder einer der Ehegatten röm. Bürger war und mit dem anderen Teil in einer vom röm. Recht anerkannten Ehe lebte (*iustum matrimonium*) oder die Verbindung als dauernde Lebensgemeinschaft und damit auch als Ehe angesehen wurde, wenn sie auch rechtliche Wirkungen nach vom römischen Recht anerkannten Grundsätzen nicht erzeugte (*matrimonium iniustum*).

A. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für den Erwerb der *p. p.* bei Ehen mit *conubium*.

a) Die in der Manusehe dem Ehemann verschaffte Gewalt über die Frau war zugleich auch die Grundlage für die Gewalt über die Kinder; väterliche Gewalt und Vaterschaft waren ein Begriff. Die Gewalt wurde mit der Geburt begründet. Der erst im 2. vorchristl. Jhdt. aufgekommene Begriff des ehelichen Zusammenlebens, ohne daß die Frau durch einen Rechtsakt unter die Gewalt des Mannes kam (Ehe ohne *manus*), folgerte daraus, daß die Gewalt sich auf die Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft gründet, wodurch dem Erwerb der *p. p.* Schranken gezogen wurden, welche in dem neuen Ehebegriff lagen. Beide Arten der Verbindung gaben dem Kinde die rechtliche Stellung, die der Vater einnahm; es folgte dem Stande des Vaters (Beispiele aus Ägypten: Pap. BGU VII 1691. 1692. 1694, [1. Jhdt.], wo die Kinder das Gentile des Vaters erhielten) und wurde ein Glied seiner Familie, Agnat und Gentile der Verwandten des Vaters. Die für den Erwerb der väterlichen Gewalt maßgebenden und rechtlich bedeutsamen Umstände waren an den Bestand der Ehe so sehr gebunden, daß Empfängnis und Geburt in die Zeit der Ehe fallen mußten; für erstere genügte die an möglichste Gewißheit grenzende Vermutung der Zeugung in der Ehe (c). Unter diesen Voraussetzungen war das Kind ehelich. Für ein in rechtmäßiger Ehe geborenes Kind war an sich das Standesrecht der Mutter im Zeitpunkte der Empfängnis maßgebend (Gaius I 89: ... *hi, qui legitime concipiuntur, ex conceptionis tempore statum sumunt.* Ulp. Reg. V 10), und waren beide Elternteile in diesem Zeitpunkte römische Bürger, so folgte das Kind nicht nur dem Vater im Stande (Gaius I 67: ... *non aliter quisque ad patris condicionem accedit, quam si intra patrem*

et matrem eius conubium sit. Ulp. V 8: *conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur.* Cels. Dig. I 5, 19), sondern dieser erwarb zufolge der Zeugung und Geburt in rechtmäßiger Ehe damit auch das Recht zur Ausübung der *p. p.* über das Kind (Gaius I 55: *item in potestate nostra sunt liberi nostri, quos iustis nuptiis procreavimus.* I 56: *iustas autem nuptias contraxisse liberosque iis procreatos in potestate habere cives Romani ita intelleguntur, si cives Romanas uxores duxerint vel etiam Latinas peregrinasve, cum quibus conubium habeant; cum enim conubium id efficiat, ut liberi patris condicionem sequantur, evenit, ut non solum cives Romani fiant, sed et in potestate patris sint.* Cic. de re publ. V 5, 7; Costa Cicerone I 52f. Weiß Instit. 59f. 99f. Daran vermag auch eine Standesänderung der Mutter während der Schwangerschaft nichts zu ändern (Gaius I 89. Ulp. V 10; auch wenn eine Römerin zur Peregrinen wurde, *si quidem ex iustis nuptiis conceperit, civem Romanum ex ea nasci,* Gaius I 90. 91. Ulp. Dig. I 5, 18. Cod. Iust. IX 47, 4 [Imp. Anton.]. Iust. Inst. I 4 pr. ... *et ex contrario si libera conceperit, deinde ancilla facta pariat, placuit eum qui nascitur liberum nasci, quia non debet calamitas matris ei nocere, qui in utero est*).

b) Die eheliche Verbindung zwischen einem Freigeborenen und einer Freigelassenen wurde bis in die augusteische Zeit (l. Papia Poppaea) ohne *conubium* nicht anerkannt und somit einer derartigen Verbindung die Wirkungen einer Ehe nach römischem Recht versagt (Kunkel Art. Matrimonium S. 2262, 41). Eine solche Verbindung wurde als *concubinatus* bezeichnet (Castello Matrimonio e concubinato nel mondo rom. [1940, Fond. A. Poggi, Univ. Genova, I]. Leonhard Art. Concubinatus S. 836. G. Longo Affectio maritalis, Bull. Istit. Dir. Rom. XLVI (1939) 129ff. Schulz R. Law 137ff. [nr. 233]. Weiß Instit. 456f. 536 [§ 149, p. 3]), und die demselben entsprungenen Kinder galten als unehelich und wurden gleich wie die *spurii* behandelt (Schulz R. Law 138 [nr. 235]. Weiss Art. Spurius. Mommsen St.-R. III 430, 3); diese Kinder hatten keinen Vater, und daher bestand auch über sie keine *p. p.*

c) Zeugung des Kindes in der Ehe und Geburt von einer verheirateten Frau waren die besonderen Voraussetzungen für die Ehelichkeit des Kindes und für den Erwerb der Gewalt. Der Zeitpunkt der Empfängnis wurde aus jenem der Geburt geschlossen:

aa) Geburt von einer verheirateten Frau. Der Nachweis wurde erbracht durch die *conventio in manum*, und für die neue Eheform (freie Ehe), die einer besonderen Eingehungsform entbehrte und nur auf den Konsens und die *affectio maritalis* der Ehegatten gegründet war, wurde über den Abschluß der Ehe eine von Zeugen gesiegelte Urkunde aufgenommen (Eheurkunde, Ehevertrag; Kübler Art. Tabulae nuptiales), welche nur die Eingehung der Ehe bezeugte, nichts aber über die in der Ehe geborenen Kinder aussagte. Daher wurde es notwendig, auch die Geburt zu beurkunden; dies geschah durch die von M. Aurel eingeführten Geburtsregister (*tabula albi professionum liberorum natorum*; Vita Marci IX 7—9. Appul. de magia 89. Mod. Dig. XXVII 1, 2, 1. Arangio-Ruiz Negotia nr. 1—5, Fontes Iur. Rom. III; Costa Storia 75. Marquardt-Mau I 86ff. Mommsen St.-R. II 547, 5. Schulz R. Law 75 [nr. 126]. Taubenschlag Rezeption 387, 117. 408; Law of Pap. 81, 17. Weiss Gr. Privatr. I [1923] 388ff.; Professio u. testatio, Bull. Istit. Dir. Rom. LI [1948] 316. Weitere Lit. über Geburtsanzeigen aus Ägypten bei Kunkel-Jörs[3] Anhang zu § 176, 3), welche in Rom vom *praefectus aerarii*, in der Provinz von den *tabularii* (Sachers Art. Tabularius II 1 a, α. Kubitschek Art. Aerarium S. 669, 53. Blümner Röm. Privataltertümer [1911] 304) geführt wurden und für Ägypten schon vor Ant. Pius nachweisbar sind; in diese wurden in Ägypten zunächst nur die ehelichen Kinder verzeichnet und durch Zeugnisurkunde beim Praefecten in Alexandrien angezeigt (BGU VII 1691 [109]. Dipt. Cairo Nr. 29812 [62]; Urkunden über eheliche (*professio*) und uneheliche Kinder (*testatio*) von römischen Bürgern und vor allem von Soldaten sowie beglaubigte Abschriften aus dem Register in Nouv. Revue Hist. XXX [1906] 483f. 494ff. Aegyptus III [1922] 206ff. Meyer Papyrusberichte Sav. Ztschr. XLIV [1924] 589. XLVIII [1928] 598. L [1930] 514. LII [1932] 372. Arch. f. Pap. Forsch. IX [1930] 100ff. 242. X [1932] 276); von M. Aurel wurde aber auch die Beurkundung der unehelichen Kinder durch Zeugnisurkunde beim Praefecten vorgeschrieben. Die Anmeldung zum Geburtsregister war nicht ein die Ehelichkeit des Kindes erweisender und rechtsbegründender Akt; daher konnte das Kind seine Familienzugehörigkeit, auch der Vater die des Kindes und damit auch die eheliche Geburt im Rechtswege (mit den hierfür notwendigen Beweismitteln, Cod. Iust. VII 16, 15 [293]) geltend machen, wenn diese bestritten werden sollte oder die Beweismittel hierfür nicht erbracht werden konnten (Cod. Iust. V 4, 9 [Probus]: *si vicinis vel aliis scientibus uxorem liberorum procreandorum causa domi habuisti et ex eo matrimonio filia suscepta est, quamvis neque nuptiales tabulae neque ad natam filiam pertinentes factae sunt, non ideo minus veritas matrimonii aut susceptae filiae suam habet potestatem.* Cod. Iust. IV 21, 6 [286]. IV 19, 14 [293]).

bb) Empfängnis in der Ehe. Dafür galten zwei Umstände, welche für die Ehelichkeit maßgebend wurden, wider die aber auch Gegenbeweis zulässig wurde:

α) Ein frühestens 6 Monate (182 Tage) nach Eingehung der Ehe und spätestens 10 Monate (300 Tage) nach Auflösung der Ehe geborenes Kind wurde als in der Ehe empfangen angesehen. Ein vor bzw. nach Ablauf dieser beiden Zeiträume geborenes Kind galt als außer der Ehe empfangen und war daher unehelich (Ulp. Dig. XXXVIII 16, 3, 11. 3, 12. Paul. Dig. I 5, 12. Scaev. Dig. XXVIII 2, 29 pr. Cod. Iust. VI 29, 4 [530]. Gellius III 16, 12 = tab. IV 4; Vorbild war griechisches Recht, Mitteis Privatr. I 16, 40). Längere Schwangerschaften wurden durch Einzelentscheidungen anerkannt (Plin. n. h. VII 5, 40. Gellius III 16, 12. 16, 23).

β) Ein in der Ehe und innerhalb des in α

angegebenen Zeitraumes geborenes Kind wurde als vom Ehemann herrührend angesehen (Paul. Dig. II 4, 5: *Pater ... is est quem nuptiae demonstrant*). Mit diesem Satz wurde keine Vermutung aufgestellt, vielmehr aus der ursprünglichen Gewalt des Mannes über seine Frau (in der Manusehe) auch die über das von ihm gezeugte und von der Frau geborene Kind hergeleitet; mit dem Abkommen der Manusehe wurde nunmehr zum Ausdruck gebracht, daß über die von der Frau geborenen Kinder wegen der Zugehörigkeit der Ehefrau zum Haus der Ehemann die väterliche Gewalt erlangte (Wenger Hausgew. 18ff.). Geburt und Ehe waren auch für die eheliche Verwandtschaft beweismachend, außer es waren Umstände vorhanden, welche eine Zeugung ausschlossen (lange Abwesenheit, Ulp. Dig. I 6, 6; aber nicht ohne weiteres Ehebruch, Pap. Dig. XLVIII 5, 12 (11), 9). Eine förmliche Anerkennung des geborenen Kindes durch den Vater mit Rechtskraftwirkung oder gewisse Formalhandlungen (*tollere* oder *suscipere liberum*) wie sie bei anderen indogermanischen Völkern (Inder, Griechen, Germanen; Post Ethnolog. Jurisprudenz I [1894] 174. II [1895] 8f. Bausteine für eine allgem. Rechtswissenschaft auf ethnol. Grundlage II [1881] 121f.) vorkamen, wodurch Anerkennung und damit die Einführung des Neugeborenen als Aufnahme in die Familie zum Ausdruck gebracht werden sollte, kannte das römische Recht nicht (Costa Storia 74f. Declareuil 826f. G. Longo III 238. Marquardt-Mau I 83. Perozzi Tollere 213ff.; Istit. I 437, 3. Steinwenter Sav.-Ztschr. XLIX [1929] 658. Weiß 91, 84. Wenger Hausgew. 21; für das griechisch-ägyptische Recht [BGU I 140] Kreller Erbrechtl. Untersuchungen [1919] 156, 7. Taubenschlag Rezeption 387; Law of Pap. 80, 16). Durch die Sitte des *tollere liberum* bekräftigte der Vater nur seinen Willen, seine Gewalt, die er kraft der Geburt schon erlangt hatte, ausüben und das Kind auch aufziehen zu wollen (in diesem Sinne ist die Erwähnung des *tollere liberum* zu verstehen in Cic. ad Att. XI 9, 3. Ter. Andr. 264; Heaut. 626. Augustin. de civ. dei IV 11); die erste formelle Anerkennung des Kindes erfolgte mit einer religiösen Feier am *dies lustricus* (Boehm Art. Lustratio S. 2037, 8ff.) durch die Namensgebung und die Begabung mit der *bulla* als Zeichen, daß es sich um ein freigeborenes Kind handelte (Marquardt-Mau I 83ff. Blümner Röm. Privataltertümer 304ff. Mau Art. Bulla Abschn. 2, S. 1048ff.).

γ) Anerkennung der Ehelichkeit. Für die Anerkennung der in der Ehe geborenen Kinder als eheliche gab es nach römischem Recht keine besondere Förmlichkeit, keinen Aufnahmeakt in die Familie (*β*); eine ausdrückliche Anerkennung, selbst wenn sie vor Zeugen geschah (*testatio*), war nur insoferne von Bedeutung, daß damit die Ehelichkeit des Kindes festgestellt wurde und nicht mehr widerrufen werden konnte. Ursprünglich war es in das Belieben des Familienhauptes gestellt, die von der Ehefrau geborenen Kinder in die Familie aufzunehmen, sie als eigene anzuerkennen, oder durch Tötung, Aussetzung sich derselben zu entledigen (VIII 2 a. IX C). Das praetorische Edikt und dann zwei im 2. Jhdt. n. Chr. ergangene Senatsbeschlüsse setzten der Verleugnung der Kinder Schranken. Damit wurde das Recht auf Ehelichkeit und auf Anerkennung der Kinder seitens des Vaters im Hinblick auf deren Erbrecht und die ihm gegen sie zustehenden Pflichten rechtlich festgelegt.

Zur Feststellung der Ehelichkeit kannte das römische Recht zwei Verfahren: die im praetorischen Edikt unter der Rubrik *de agnoscendis liberis* (Lenel Edikt 311f.) gegebene Formel war für ein Praejudizialverfahren (XXII 3) mit gleichnamiger Klage bestimmt (*actio de agnoscendis liberis*). Im Wege des ordentlichen Streitverfahrens zielte die Klage auf Feststellung der Ehelichkeit und damit auch der Vaterschaft ab; das Begehren um diese Entscheidung wurde meist als Vorfrage für die Entscheidung in einem anderen Rechtsstreit gestellt, aber auch als selbständiges Angriffsmittel konnte diese Klage geltend gemacht werden, um die Feststellung der Vaterschaft herbeizuführen.

Nur provisorisch erreichte die Frau für ihr Kind die Vaterschaftsanerkennung zufolge zweier Senatsbeschlüsse des 2. Jhdts. n. Chr. (Sc. Plancianum unter Traian und nach einem zweiten unter Hadrian; Einzelheiten Art. Plancianum Sc.). Das Sc. Plancianum gab einer geschiedenen Frau (Ulp. Dig. XXV 3, 1, 1), jenes Hadrians einer verheirateten, wenn ihre Lebensgemeinschaft mit dem Ehemann aufgehoben war (Dig. ebd. 3, 1), die Möglichkeit, mit Hilfe einer an den Ehemann gerichteten Anzeige (*denuntiatio*) von ihrem Schwangerschaftszustand (Dig. ebd. 1, 5) bzw. von der erfolgten Geburt (Dig. ebd. 3, 1) die Anerkennung der Vaterschaft im Hinblick auf den dem Kinde zu gewährenden Unterhalt zu verlangen. Immer führte das von der Frau eingeleitete Verfahren, wenn die Anzeige ordnungsgemäß nach den Senatsbeschluß-Bestimmungen an den Mann erfolgte (ebd. 1, 1—3) zunächst nur zu einer vorläufig angenommenen (vermuteten) Vaterschaft. Gleichgültig war es, wie der Ehemann sich daraufhin verhalten hat; mag er bestreiten, untätig sein, so daß die Anerkennung der Vaterschaft auch behördlicherseits erzwungen werden konnte (Dig. ebd. 1, 4. 1, 12. Paul. Sent. II 24, 5), mag er stillschweigend oder ausdrücklich, wenn auch unter Protest (ebd. 1, 11), anerkennen. Unbestritten und unbestreitbar wurde die Vaterschaft zunächst nicht festgestellt; auch seine auf Grund der Denunziation erfolgte Anerkennung hatte nur provisorischen Charakter, niemals führte sie, wie H. Krüger (Sav.-Ztschr. XLV 61 unter 2 c) behauptet, zu einer dauernden und unwiderruflich festgestellten Unterhaltsgewährung, vielmehr sollte dem Kinde zunächst (nach Art einer einstweiligen Verfügung des modernen Zivilprozesses), auch wenn er anerkannte, nur die Verpflegung gesichert werden (Dig. ebd. 1, 14 und 15. 5, 9). Dem Mann war es nicht verwehrt, die zunächst zugegebene Ehelichkeit später noch zu bestreiten (l. 1, 11 und 15. Paul. Sent. II 24, 6); daher erhielt das Kind ihm gegenüber nicht die Stellung eines Noterben (l. 1, 12 und 14).

Eine endgültige Feststellung der Ehelichkeit des Kindes und der Vaterschaft wurde in diesem Verfahren nicht angestrebt. Daher schuf die Anerkennung der Vaterschaft unter den von

den Senatsbeschlüssen ins Auge gefaßten Verhältnissen keinen endgültigen Zustand. Weder wurde, da es sich um eine bereits vollkommen geschiedene Ehe handelte, oder wenn nur die Lebensgemeinschaft aufgehoben wurde, eine freiwillige Anerkennung dem Mann zugemutet (l. 1, 6), noch kam der Anerkennung Unwiderruflichkeit zu. Anerkannte er die Vaterschaft, sprach dies nur für eine starke Vermutung der Ehelichkeit des Kindes (l. 1, 12), aber immer stand ihm ein späteres Bestreiten offen (l. 1, 11: ... *si maritus uxore denuntiante custodes miserit, nullum praeiudicium sibi facit. licebit igitur ei partum editum ex se negare nec ei nocebit, quod ventrem custodierit: et ita Marcellus* ...). Sein ausdrückliches Bestreiten in diesem Verfahren hatte stets zur Folge, daß auf Anerkennung im Präjudizialstreit (XXI 3) geklagt werden mußte, und da wirkte dann das die Ehelichkeit feststellende Urteil gegen ihn (l. 1, 4: ... *debebit igitur respondere non esse ex se praegnatem aut nomine eius responderi: quod si factum fuerit, non alias necesse habebit agnoscere, nisi vere filius fuerit*). Das Verfahren konnte auch gegen den Großvater gerichtet werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes starb und nun es in die Gewalt von jenem fallen würde (Dig. ebd. 3, 2, *praeiudicium* ist interpol.).

Die Frau als Mutter war auch aktiv legitimiert, die Anerkennung der Vaterschaft im Präjudizialstreit zu betreiben, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Senatsbeschlüsse gegen den Mann verging.

Auch das Kind selbst konnte die Anerkennung im Rechtswege mit Hilfe eines Präjudizialantrages erzwingen (Dig. XXV 3, 1, 8 und 12), wenn dessen Mutter das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten hatte (l. 1, 13 und 15) wie auch wenn die Voraussetzungen für ein *agere ex senatusconsultis* nicht gegeben waren (l. 1, 10).

Lit.: Bonfante Corso I 271f. Costa Storia 72. Czyhlarz-San Nicolò 318f. Declareuil 333ff. Karlowa II 1106ff. H. Krüger Sav. Ztschr. XLV 60ff. G. Longo III 238ff. Perozzi Istit. I 416. Weiß Instit. 100f. Windscheid III 83.

δ) Bestreitung der Ehelichkeit des Kindes. Waren die unter *α* und *β* gezeichneten formalen Voraussetzungen gegeben, erwarb der Vater von selbst und ohne weiteren Rechtsakt (*β*) die väterliche Gewalt. Nur der Ehemann konnte nach römischem Recht die Ehelichkeit bestreiten, da seine Interessensphäre, nämlich Hausgewalt und Hauspflichten, durch die Geburt berührt wurden. Geständnis eines Ehebruchs seitens der Frau hatte an sich keine Wirkung (Ulp. Dig. I 6, 6, Scaev. Dig. XXII 3, 29, 1. Pap. Dig. XLVIII 5, 12 (11), 9) und konnte auch vom Ehemann im Legitimationsstreit zur Beweisführung der Unehelichkeit des Kindes nicht herangezogen werden, da immerhin die Möglichkeit der Abstammung des Kindes von ihm gegeben war (l. 12, 9: *nam non utique crimen adulterii, quod mulieri obicitur, infanti praeiudicat, cum possit et illa adultera esse et impubes defunctum patrem habuisse*).

Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Vaterschaft nach den Senatsbeschlüssen Traians und Hadrians (*γ*) hinderte die spätere Bestreitung der Vaterschaft nicht (Ulp. Dig. XXV 3, 1, 11 und 12). Wurde auf die Denuntiation hin bestritten, hinderte diese die einstweilige Unterhaltspflicht nicht, die Ehelichkeit konnte aber nur im Präjudizialstreit festgestellt werden (Dig. ebd. 1, 16. 1, 4, Text in *γ*).

Lit.: Bonfante Corso I 12f. 270f. Dernburg III 51ff. Kunkel-Jörs 293. Perozzi Istit. I 436f. Siber Röm. Recht II 40. Weiß Instit. 101. Wenger Hausgew. 20.

d) Der *pater fam.* erwarb die väterliche Gewalt auch über die Kinder, welche den seiner Gewalt unterworfenen Haussöhnen und deren Söhnen geboren wurden und welche nun seine mittelbaren Deszendenten waren (Enkel, Urenkel; Ulp. Dig. I 6, 4: *nam qui ex me et uxore mea nascitur, in mea potestate est: item qui ex filio meo et uxore eius nascitur, id est nepos meus et neptis, aeque in mea sunt potestate, et pronepos et proneptis et deinceps ceteri* = Iust. Inst. I 9, 3. Ulp. Dig. ebd. 5. L 4, 2. Reg. X 2. Mod. Dig. I 7, 40 pr. 41. arg. Gaius I 127. Cod. Iust. VIII 46 (47). 7 [294]. Iust. Inst. I 12 pr. Pap. Giss. 40 = SB. 1010 [299]. 34 [265/6]). Ebenso fiel unter seine Gewalt das während der ersten oder zweiten Manzipation vom Sohn gezeugte, wenn auch erst nach der dritten Manzipation geborene Kind (Gaius I 135. Iust. Inst. I 12, 9). Wie die *uxor in manu* kam auch die Schwiegertochter, *quae in manu est filii, quem in potestate habemus*, als Enkelin und infolge der nunmehrigen Zugehörigkeit zur Familie ihres Mannes auch in erbrechtlicher Hinsicht unter die *potestas* ihres Schwiegervaters, wenn auch diese niemals *p. p.* genannt wurde; sie war seiner Hausgerichtsbarkeit unterstellt und nahm an den Rechten und Pflichten dieser Gewalt teil (Ulp. Reg. XXII 14. Gaius III 3. II 159. Coll. XVI 2, 3. Gell. XVIII 6, 9. Serv. in Aen. XI 476; Karlowa II 84f. Kniep I 246f. Perozzi Istit. I 437. Wenger Hausgew. 25. a. M. Pernice Labeo I 159; die dem Sohn zustehenden Befugnisse konnte nur dessen Vater als Gewalthaber ausüben, soferne sie nicht höchstpersönlicher Art waren (Vindikation der *manus*, Remanzipation der Frau nach der Scheidung). Daher stand dem *pater fam.* das Tötungsrecht am Ehebrecher mit der mit dem gewaltunterworfenen Haussohn *in manu* verheirateten Frau zu (Pap. Dig. XLVIII 5, 21 [20]. Ulp. Dig. ebd. 22 [21]). Schließlich zählten zu den Gewaltunterworfenen noch die von ihm legitimierten Kinder, dann die von ihm arrogierten und adoptierten Kinder und Enkel und die unmittelbaren und mittelbaren Nachkommen dieser Personen, geboren in rechtmäßiger Ehe nach der Legitimation, Arrogation oder Adoption, und die zur Zeit der Arrogation bereits vorhandenen Kinder des Arrogierten.

B. Allgemeine Grundsätze über den Gewalterwerb bei Mischehen.

a) Bei diesen Ehen entsteht die Frage, ob die römische *p. p.* zur Anwendung kam oder das Peregrinenrecht, was vor allem für die Beendigung der väterlichen Gewalt bedeutsam war; denn bei den nichtrömischen Völkern und besonders bei jenen des hellenistischen Rechtskreises wurde diese Gewalt mit der Volljährigkeit be-

endet (Kübler Art. Peregrinus S. 645, 54). Bei Ehen ohne *conubium*-Wirkung (Nachweise in b, α), wie auch wenn die Frau überhaupt nicht verheiratet war, folgten die Kinder immer dem Stande der Mutter (Ulp. Reg. V 8: ... *non interveniente conubio matris condicioni accedunt.* Dig. I 5, 24) und maßgebend war immer der Zeitpunkt der Geburt auch dann, wenn eine Änderung des Standes der nicht verheirateten oder in einer vom römischen Recht nicht anerkannten Ehe lebenden Mutter in der Zeit zwischen Empfängnis und Geburt stattfand (Gaius I 89: *quod autem placuit, si ancilla ex cive Romano conceperit, deinde manumissa pepererit, qui nascitur, liberum nasci, naturali ratione fit: nam hi qui illegitime concipiuntur, statum sumunt ex eo tempore, quo nascuntur; itaque si ex libera nascuntur, liberi fiunt, nec interest, ex quo mater eos conceperit, cum ancilla fuerit.* 90. 92: *peregrina quoque si volgo conceperit, deinde civis Romana facta tunc pariat, civem Romanum parit.* Ulp. Reg. V 10. Dig. XXXVIII 17, 2, 3. Ner. Dig. L 1, 9. Marcian. Dig. I 5, 5, 2. Paul. Sent. II 24, 1. Gaius ep. I 4, 9. Iust. Inst. I 4 pr.). Daraus leitete man dann den allgemeinen Satz ab, daß das empfangene Kind als geboren anzusehen ist, wenn es sein Interesse verlangte und freigeboren ist, wenn die Mutter nur einen Augenblick während der Schwangerschaft frei war (Marcian. Dig. I 5, 5, 3. Paul. Sent. II 24, 3. Iust. Inst. I 4 pr.). Vom Standpunkt des römischen Rechts erwarb der Vater keine Gewalt über diese Kinder (Gaius I 87: *quibus autem casibus matris et non patris condicionem sequitur, qui nascitur, iisdem casibus in potestate eum patris, etiamsi is civis Romanus sit, non esse plusquam manifestum est*). Nur nach *ius gentium* wurde eine solche väterliche Gewalt anerkannt, nach Rechtsgrundsätzen, die seinem Rechtskreis entsprachen und welche auch das römische Recht anerkannte, um seine Rechte zu schützen. Die oben unter bb, *α* und *β* für eine nach römischem Recht vollgültige Ehe entwickelten Rechts- und Erfahrungssätze wurden aber auch auf eine Ehe ohne conubium-Wirkung zur Anwendung gebracht. So gab es Ehen und Lebensgemeinschaften, welche eine *p. p.* überhaupt nicht zur Entstehung brachten, weil alle Voraussetzungen nach römischem Recht hierfür fehlten (b), dann gab es Mischehen mit *p. p.* (c) und schließlich solche, in welchen die *p. p.* erst in einem späteren Zeitpunkt nach der Geburt erworben wurde (d). Castello Sulla condizione del figlio concepito, Mél. de Visscher III (1950) 270ff.

b) Eine *p. p.* nach römischem Recht lag nicht vor:

α) Die Eltern waren nicht verheiratet, sie gehörten, was der häufigste Fall war, verschiedenen Ständen an; dann folgte das Kind dem Stande der Mutter: es wurde römischer Bürger, Latiner, Peregrine, wenn sie es war (Nachweise in a), ebenso bei einem Liebesverhältnis von Freien und Sklaven. Das von einer Römerin geborene und von einem Sklaven gezeugte Kind wurde ein Freier, umgekehrt Sklave (Gaius I 82), aber die väterliche Gewalt kam nicht zur Entstehung. Das Sc. Claudianum unter Kaiser Vespasian (ungefähr 80 n. Chr.), welches nicht allgemeine Geltung im römischen Reich erlangte (Kniep I 158), hatte von dieser Regel des *ius gentium* abweichende Bestimmungen enthalten; Kaiser Hadrian stellte dann den früheren Rechtszustand wieder her (Gaius I 89; Kniep I 154ff. Kübler 247f.).

β) Wenn die Eltern in einem *iniustum matrimonium* verheiratet waren, folgten die Kinder ebenfalls dem Stande der Mutter; bei einer Ehe eines römischen Bürgers mit einer Peregrinen ohne *conubium* (Beispiele aus dem gräko-ägyptischen Rechtsleben Taubenschlag Rezeption 387, 112. Law of Pap. 80) wurden die Kinder Peregrinen (Gaius I 78. 67. Ulp. Dig. I 5, 24. Reg. V 8. Cod. Theod. XIV 7, 1 [397]) und trugen auch peregrine Namen (Urkundenbeispiele Taubenschlag ebd. 388, 120. Law of Pap. 80f. 100); war die Mutter römische Bürgerin und heiratete sie einen Peregrinen, folgte das Kind dem Rechte der Mutter und wurde römische Bürgerin. Um das Anwachsen der Bürgerschaft und das Eindringen fremder Elemente und unrömischen Geistes aus solchen Ehen zu verhindern, brach die *l. Minicia de liberis* (vor 90 v. Chr.) (Weiss Art. Lex Minicia. Rotondi Leges publicae 338) mit diesem Grundsatz und bestimmte, *ut si peregrinus, cum qua ei conubium non sit, uxorem duxerit civem Romanam, peregrinus ex eo coitu nascatur* (Gaius I 78. 75. Ulp. Reg. V 8); unter diesen Peregrinen waren auch die Latiner der Städte, welchen das *ius Latii*, aber selten und nur als besonderes Privilegium das *conubium* (Ulp. Reg. V 4) verliehen wurde, und besonders jene der Kolonien inbegriffen (Gaius I 79. Steinwenter Art. Ius Latii S. 1266ff. Kübler 113ff.). Seitdem folgten die Kinder aus solchen Ehen der ‚ärgeren Hand' (*deterioris parentis condicionem sequi*, Ulp. V 8: ... *liberi ... non interveniente connubio matris condicioni accedunt, excepto eo, quod ex peregrino et cive Romana peregrinus nascitur, quoniam lex Minicia ex alterutro peregrino natum deterioris parentis condicionem sequi iubet*). Bei Ehen zwischen Latinern und Peregrinen, einem Römer und einer Latinerin, folgte das Kind stets dem Stande der Mutter (Gaius I 81. Ulp. V 9); Gleiches galt von einer Verbindung einer Freien (römische Bürgerin) mit einem Sklaven (Leonhard Art. Contubernium S. 1165, 12; Gaius I 82), woran auch das Sc. Claudianum nichts änderte (O'Brien Moore Art. Senatusconsultum, Suppl.-Bd. VI S. 811, 31; Gaius I 86. Cod. Iust. V 18, 3 [215]. Cic. de nat. deor. III 18, 45), und dies auch dann, wenn die Römerin während der Schwangerschaft eine Standesänderung erlitten hat, dem Sc. Claudianum zufolge Sklavin des Eigentümers des Sklaven wurde (*si vero volgo conceptus sit, servum nasci eius, cuius mater facta esset ancilla*, Gaius I 91) oder während der Schwangerschaft verbannt wurde (*si ... volgo conceperit, peregrinum ex ea nasci*, Gaius I 90). Dagegen verschaffte der Nachweis des Irrtums über den Stand dem Kind das römische Bürgerrecht, wenn eine Römerin mit einem Deditizier verheiratet war, der sich für einen römischen Bürger oder junianisch Freigelassenen hielt; einem solchen Ehemann wurde aber die väterliche Gewalt nicht erworben (Gaius I 68, Schluß).

γ) Sie fehlte auch über Kinder aus Ehen ohne *conubium* von jugendlichen und nach den Bestimmungen der l. Aelia Sentia freigelassenen Sklaven mit einer Latinerin aus den Kolonien, mit einer römischen Bürgerin (Gaius I 30. 66. 80) oder mit einer Person, die ebenfalls durch die Freilassung das römische Bürgerrecht nicht erworben hatte, wie auch bei Ehen von praetorisch Freigelassenen und junianische Latiner Gewordenen mit Personen der genannten Art; das Kind wurde Latiner und erst Hadrian hat es zufolge eines Sc. zum römischen Bürger gemacht (Gaius I 30: ... *si uxor Latini civis Romana est, qui ex ea nascitur ex novo senatus consulto, quod auctore divo Hadriano factum est, civis Romanus nascitur*, ebenso I 80. Ulp. Reg. III 3), aber die römische väterliche Gewalt wurde nicht erworben (Gaius I 66: *velut si Latinus ex lege Aelia Sentia uxore ducta filium procreaverit aut Latinum ex Latina aut civem Romanum ex cive Romana, non habebit eum in potestate; sed si postea causa probata civitatem Romanam consecutus fuerit, simul eum in potestate sua habere incipit*), jedoch war späterer Erwerb möglich (d, *α*). Kniep I 151.

δ) Wenn ein *iustum matrimonium* nicht vorlag, doch aber eine rechtmäßige Ehe nach Peregrinenrecht, und die Peregrine wurde römische Bürgerin, wurde nach einem Sc. Hadrians das nach der Standesänderung geborene Kind nur dann Römer (nach Gaius I 89 würde es Peregrine) und der *p. p.* seines Vaters unterworfen, wenn auch dieser das Bürgerrecht erwarb und mit dem Ansuchen um die Verleihung die Bitte um den Erwerb der *p. p.* verband (Gaius I 92. 94).

ε) Dem peregrinen Stande des Vaters folgte das Kind, wenn eine Römerin einen Peregrinen mit *conubium*-Recht heiratete; die väterliche Gewalt war aber nicht die römische *p. p.*, vielmehr wurde sie nach Peregrinenrecht beurteilt (Weiss Art. Ius gentium S. 1219 Nr. I d), wenngleich die Ehe ein *iustum matrimonium* war und das Kind als *iustus patris filius* galt (Gaius I 77, 1. Satz). In dieser Anerkennung der Abstammung und der väterlichen Gewalt nach Fremdenrecht ging ein Sc. Hadrians noch weiter: wenn eine Römerin einen Peregrinen ohne *conubium* heiratete, wurde auch *qui nascitur iustus patris filius* (Gaius I 77, 2. Satz); dem Kinde wurde Freiheit und Bürgerrecht erworben, ohne daß aber die römische *p. p.* erlangt wurde (Kniep I 149f. Castello Sulla condizione del figlio concepito, Mél. de Visscher III [1950] 277ff.).

c) Die *p. p.* bei Mischehen. Bei Ehen mit *conubium* folgte das Kind dem Stande des Vaters. War dieser Römer und schloß er eine rechtmäßige Ehe ab (*iustae nuptiae*) mit einer Römerin oder Latinerin, mit einer Peregrinen mit *conubium*-Recht, dann wurde auch das Kind römischer Bürger und seiner *p. p.* unterworfen (Gaius I 56. 76), sonst Latiner oder Peregrine dem Stande nach (b, *α*) und ohne daß die *p. p.* erworben wurde. Die väterliche Gewalt nach Peregrinenrecht wurde aber vom römischen Recht anerkannt, da das Kind als *iustus patris filius* galt (b, *ε*).

d) Späterer Erwerb der *p. p.* (nach der Geburt).

α) *Anniculi causae probatio.* Bei Ehen der unter b, *γ* genannten Personen kannte der Freigelassene unter Nachweis der formrichtigen Eheschließung und des der Ehe entsprungenen einjährigen Kindes (*anniculus*) für sich, seine Frau und sein Kind — soferne dieses nicht schon römischer Bürger nach dem Sc. Hadrianum war (Gaius I 30. 80, Text b, *γ*) — das römische Bürgerrecht und damit auch die *p. p.*, die er zunächst nicht hatte, erwerben (*anniculi c. prob.*; Gaius I 29—32 a. 66 Text b, *γ*. Ulp. Reg. III 3; Leonhard Art. Anniculus. Steinwenter Art. Latini Iuniani S. 920. Kniep I 117. 146). Wenn auch ein Sc. Hadrians bestimmte, daß ein Kind aus solcher Ehe sofort als römischer Bürger zu gelten habe (Gaius I 66. 80), so erwarb der Freigelassene die *p. p.* aber doch erst mit seinem Bürgerrecht nach den bisher geltenden Bestimmungen. Das Sc. Pegasianum (Gaius I 31) gestattete dann auch dem praetorisch Freigelassenen, welcher nur Latinus Iunianus war, die *ann. c. prob.* und damit auch den Erwerb der *p. p.* (Arangio-Ruiz 441, 1. Bonfante Corso I 168 [Nr. 5]. Costa Storia 68 [§ 8]. Perozzi Istit. I 257f.).

β) Bei einem beiderseitigen Irrtum der Ehegatten über die rechtliche Lage der Ehefrau (Gaius I 75, Schluß), und wenn ein Römer mit einer Latinerin oder Peregrinen ohne *conubium* sich verehelichte, die er für eine Römerin hielt, folgte das Kind der Rechtslage der Mutter (b, *β*). Der Nachweis des Irrtums (*erroris causae probatio*) wurde nach einem Sc., welches jünger als die l. Aelia Sentia war (Kniep I 147), gestattet und bewirkte, daß ... *ita uxor quoque et filius ad civitatem Romanam perveniunt et ex eo tempore incipit filius in potestate patris esse* (Gaius I 67. 75. II 142. III 5. Ulp. Reg. VII 4. Paul. Coll. XVI 3, 7); aber die *uxor, quae in dediticiorum numero est*, ist für sich von dem Erwerb des Bürgerrechts ausgeschlossen gewesen (Gaius I 67. Ulp. cit.; Steinwenter Art. Latini Iun. S. 920, 57ff.). Das gleiche galt zunächst bei einer Ehe eines römischen Bürgers mit einer Sklavin, die für frei gehalten wurde. Ein Sc. (nicht das Sc. Claudianum) bestimmte aber, daß ein männliches Kind als frei zu gelten habe, ein weibliches aber — und seit Vespasian auch ein männliches — wurde Sklave des Herrn der Sklavin (Gaius I 85).

γ) Desgleichen heilte der Irrtumsnachweis die Standesfolgen und verschaffte zufolge Senatsbeschlüssen dem Kind und dem Ehemann das römische Bürgerrecht, letzterem auch die *p. p.*: wenn eine Römerin mit einem Peregrinen ohne *conubium* oder mit einem Latinus Iunianus verheiratet war, die sich für römische Bürger hielten (Gaius I 68. 74. 75. Ulp. Reg. VII 4), wenn eine Latinerin einen Peregrinen heiratete, der sich für einen junianisch Freigelassenen hielt, dann folgte das Kind der ärgeren Hand und *post ex senatus consulto filio nato causam erroris probare: et ita omnes fiunt cives Romani, et filius in potestate patris esse incipit* (Gaius I 69); ebenso wenn ein Latiner eine Peregrinin als Latinerin oder Römerin heiratete (Gaius I 70). Das Gleiche galt, wenn ein Römer sich für einen Latiner oder Peregrinen hielt und eine Latinerin oder Peregrine heiratete; da konnte unter Berufung auf die l. Aelia Sentia bzw. den Senatsbeschluß (*α*) für

Frau und Kind die römische Bürgerschaft und die *p. p.* erworben werden (Gaius I 71).

Lit. zu *β* und *γ*: Arangio-Ruiz 441, 1. Costa Storia 67f. Czyhlarz-San Nicolò 319. Kniep D. Rechtsgelehrte Gaius [1910] 55f. I 147ff. Perozzi Istit. I 437, 4. 516, 2.

δ) Die Kinder eines verheirateten gewaltunterworfenen Haussohnes fielen zunächst unter die *p. p.* des Großvaters (A d). Der Haussohn erwarb die *p. p.* über seine Kinder erst in dem Zeitpunkte des Todes des *pater fam.* (XXIV 2) oder schon früher, wenn er mit seiner ganzen Familie von diesem aus seiner Gewalt entlassen wurde (XXIV 3 e), ohne einer anderen Gewalt unterworfen zu werden.

ε) Bürgerrechtsverleihung s. folgende Nr. 2.

2. Bürgerrechtsverleihung.

a) Der Erwerb des römischen Bürgerrechts durch Nichtbürger aller Art, sei es durch Manumission eines Sklaven, durch personale Verleihung wie durch Bürgerrechtsverleihung an ganze Gemeinden, ging von jeher von dem Grundsatz aus, daß die sich nur auf die nach der Verleihung geborene Deszendenz erstreckte (Kornemann Art. Civitas, Suppl.-Bd. I S. 308f.); nur die nach der Freilassung geborenen Kinder unterstanden als *ingenui* der *p. p.* ihres freigelassenen Vaters; das läßt auch Gaius I 93 noch durchblicken. Aber seit Hadrian hat man den Erwerb der *p. p.* auch über die vor der Bürgerrechtsverleihung geborene Deszendenz zugelassen, jedoch diesen Erwerb von auf den Einzelfall abgestellten Zweckmäßigkeitserwägungen und daher von einer genauen Untersuchung der künftigen Lage der Kinder abhängig gemacht. Der in den römischen Bürgerverband durch kaiserliche Gnade Aufgenommene mußte mit der Bitte um Aufnahme auch um Verleihung der väterlichen Gewalt ansuchen und seit einem Edikt Hadrians wurde die *p. p.* nur nach einer genauen Prüfung des Ansuchens zuerkannt, *si causa cognita aestimaverit, hoc filiis expedire*; eingehend mußte besonders die Lage unmündiger und abwesender Kinder geprüft werden (*diligentius autem exactiusque causam cognoscit de impuberibus absentibusque*, Gaius I 93). Hadrian erschwerte den Erwerb der *p. p.* auch für die nach der Bürgerrechtsverleihung geborene Nachkommenschaft und verlangte, daß der Peregrine, welcher nach seinem Rechte in einer rechtmäßigen Ehe lebte, mit dem Ansuchen um Aufnahme in den römischen Bürgerverband auch die Bitte um den Erwerb der väterlichen Gewalt über das künftige Kind der schwangeren Frau verbinde (Gaius I 94).

b) Eine Ausnahme von dem in *α* dargelegten Grundsatz bestand von jeher für die Latiner, und zwar für die Bürger der Kolonien latinischen Rechts (*Latini coloniarii*), deren Verfassung und Rechtsverhältnis zu Rom allein näher bekannt ist (Steinwenter Art. Ius Latii S. 1266). Deren Aufnahme in den römischen Bürgerverband nach Bekleidung einer curulischen Magistratur in der Kolonie oder zufolge anderer Voraussetzungen (Steinwenter S. 1274f.) verschaffte nicht nur ihnen, sondern auch ihren schon vor dem Bürgerrechtserwerb geborenen Kindern das Bürgerrecht und damit den Familienvätern die *p. p.* nach römischem Recht über ihre Kinder (Gaius I 95: ... *qui Latii iure cum liberis suis ad civitatem Romanum perveniunt: nam horum in potestate fiunt liberi.* I 96) und dies bezeugte auch ausdrücklich die l. Salp. c. XXI (... *cum post annum magistratu abierint, cum parentibus coniugibusque ac liberis, qui legitumis nuptis quaesiti in potestatem parentium fuerint, item nepotibus ac neptibus filio natalis natabus, qui quaeque in potestate parentium fuerint* ...; Kniep I 165f.).

3. Wiedererlangung der *p. p.*

a) Die Begnadigung von seiten des Prinzeps von der Strafe der Deportation als *servus poenae* hatte die Wiedererlangung der *p. p.* in klassischer Zeit von selbst nicht zur Folge (Ulp. Paul. in Cod. Iust. IX 51, 13 pr. [321]). Um sie mußte besonders angesucht werden (Cod. Iust. IX 51, 9 [Diocl.]: ... *ut liberos in potestatem reciperet, specialiter impetrare* ... IX 51, 6 [Gord.]). Konstantin schloß sich der Meinung Papinians an und verband die Wiedererlangung der *p. p.* mit der Wiedereinsetzung des Begnadigten in seine Ämter und Würden (Cod. Theod. IX 43, 1 pr. = Cod. Iust. IX 51, 13 pr. [321]: ... *remotis Ulpiani atque Pauli notis Papiniano placet valere sententiam, ut in patris sit filius potestate, cui dignitas ac bona restituta sunt*); es wurden aber alle Rechtsgeschäfte als wirksam anerkannt, welche der Haussohn, da er durch die Deportation seines Vaters eigenberechtigt geworden war, in der Zwischenzeit getätigt hatte, wenngleich er nun wieder in die väterliche Gewalt zurückfiel (Cod. Theod. ebd. 1, 1 und Interpret. = Cod. Iust. ebd. 1, 1) und das war dann auch spätrömisches und byzantinisches Recht (Paul. Sent. IV 8. 22 (24). Iust. Inst. I 12, 1). Bonfante Corso I 133. Sargenti 88f. 100ff.

b) Der Widerruf des Manzipationsaktes bedeutete Rückfall in die väterliche Gewalt:

α) Die bei der *noxae deditio* des Haussohnes nach Abarbeitung der Schuld ausbedungene Remanzipation (XII 2) bewirkte nach neuerer Lehre (Sabinus, Cassius; Gaius IV 79) keinen Widererwerb der väterlichen Gewalt. Nach älterer Lehre konnte sich der Vater diese vorbehalten, indem er nur eine oder zwei Manzipationen vornahm; im Falle der Remanzipation lebte seine ruhende väterliche Gewalt wieder auf, und auch die vor der dritten Manzipation gezeugten Kinder fielen in seine großväterliche Gewalt (Gaius I 135, 1. Satz). Nach der dritten Manzipation (ältere Lehre) oder zufolge der neueren Lehre schon nach der ersten Manzipation ist die väterliche Gewalt erloschen und lebte später nicht wieder auf. Daher führte die vereinbarte Remanzipation des im Manzipium befindlichen Haussohnes nur noch zum Manzipium-Verhältnis bei seinem natürlichen Vater (Gaius I 140: ... *pater ea lege mancipio dedit, ut sibi remancipetur; nam quodam modo tunc pater potestatem propriam reservare sibi videtur eo ipso, quod mancipio recipit*). Die während dieses Verhältnisses gezeugten und geborenen Kinder kamen zunächst in die Gewalt des Manzipium-Inhabers, und wurde deren Vater (ohne Remanzipation an seinen natürlichen Vater) aus dem Manzipium entlassen, erwarb er selbst die

p. p. über seine Kinder mit diesem Zeitpunkt, welche bis dahin für ihn in Schwebe war und ruhte (Gaius I 135: *at is, qui ex eo filio conceptus est, qui in tertia mancipatione est, non nascitur in avi potestate: sed eum Labeo quidem existimat in eiusdem mancipio esse, cuius et pater sit: utimur autem hoc iure, ut quamdiu pater eius in mancipio sit, pendeat ius eius, et si quidem pater eius ex mancipatione manumissus erit, cadat in eius potestatem* ...).

β) Widerruf der Emanzipation wegen Undanks war seit Konstantin möglich, da die Emanzipation als Liberalitätsakt nur Vorteile vor allem in vermögensrechtlicher Hinsicht dem Emanzipierten verschaffte; infolge des Widerrufs fiel der Emanzipierte erneut in die *p. p.* (Fragm. Vat. 248 [330]. Cod. Iust. VIII 49 (50), 1 = Cod. Theod. VIII 14, 1, [367]). Bonfante Corso I 64. Girard-Senn 210. Girard-Mayr 211. Sargenti 107f.

γ) Die Lösung der durch *confarreatio* eingegangenen Ehe durch den entsprechenden Lösungsakt der *diffareatio* geschah ursprünglich wahrscheinlich durch Rückstellung der Frau in die Familie ihres *pater fam.*, dessen Gewalt über die Tochter wieder auflebte, da der Mann auf seine Manus hierdurch verzichtete (Bonfante Corso I 58f. Festus v. Diffareatio, Linds. p. 65). War aber die Manus durch *coemptio* begründet (Gaius I 113. 114), geschah die Ehelösung durch Remanzipation an einen Dritten, der sie dann durch Manumission *sui iuris* machte (Festus v. Remancipatam, Linds. p. 342; Gaius I 118. 118a. 136. 137).

4. Legitimation s. Art. Legitimatio im Suppl.-Bd.

5. Adoptions. Leonhard Art. Adoptio, Arrogatio. Neuere Lit.: Arangio-Ruiz 466ff. Buckland 121ff. Czyhlarz-San Nicolò 320ff. Schulz R. Law 143ff. [nr. 242—253]. Weiß 470ff. Kunkel-Jörs[3] Anhang zu § 186. Wenger Hausgew. 22ff. Art. ‚Adoptio', Reallexikon f. d. Antike I (1941) 99ff. Zum griech.-ägyptischen Recht: Taubenschlag Law of Pap. 100ff.

VII. Züchtigungs- und Strafrecht.

1. Allgemeines. Hauszucht ist Übung der Strafgewalt über die Gewaltunterworfenen; sie wirkte sich nicht nur in der Ahndung eines Frevels aus, sondern diente auch Erziehungszwecken (XVII 1) wie auch zur Aufrechterhaltung der Hausordnung (besonders gegen die gewaltunterworfene Frau). In ältester Zeit äußerte sie sich als eine dem Gewalthaber aus seinem eigentumsähnlichen Recht über die Gewaltunterworfenen erfließende Macht, getragen von seiner Willkür, und ohne irgendwelche Begrenzung auch das Tötungsrecht mitumfassend (VIII). Für diese Strafgewalt gab es keinen Deliktsbegriff, jedes Vergehen konnte verfolgt werden: so gegen den Staat (Hochverrat, Heeresflucht, Feigheit vor dem Feinde, Vergehen gegen die Heereszucht), gegen die Familie und gegen Dritte wie auch gegen das Vermögen (Bonfante Corso 74). Für die einzelnen Vergehen gab es kein Strafmaß, auch nicht bestimmte Strafarten (unten Ziff. 3); in welcher Weise der *pater fam.* sein Strafrecht ausüben wollte, war in sein durch Sitte, Gewohnheiten und Lebensanschauungen der Gesellschaft geregeltes Ermessen gelegt. Auch die Art der Verfolgung war ihm allein vorbehalten; er konnte so zunächst nur eine Untersuchung vornehmen, ohne einem staatlichen Verfahren vorgreifen zu wollen (Düll 62f.).

2. Für das väterliche Strafrecht und das hierbei zu beachtende Verfahren haben sich aber gewisse Grundzüge ausgebildet; es war gekennzeichnet durch Anzeige, Untersuchung und Nichtöffentlichkeit (es spielte sich im Hause ab, als Privatsache war es eine rein häusliche Angelegenheit). Bei geringeren Vergehen übte der *pater fam.* allein die Strafgewalt aus; bei schwereren Verfehlungen und vor allem, wenn über Leben und Tod der nächsten Angehörigen ein Spruch zu fällen war, war es üblich, jedoch für den Hausvater nicht Pflicht, einen Beirat beizuziehen. Dieser wurde von Verwandten, Hausfreunden als Beratern gebildet, nur Familienangehörige wirkten im Beirat mit, wenn über eine Ehefrau zu richten war. Diese Berater bildeten das *consilium propinquorum* oder *amicorum* (Cornil 462ff. Düll 58ff. 64f. Kaser Patr. pot. 68f. Liebenam Art. Consilium S. 615f.) und stellten mit dem *pater fam.* das sog. Hausgericht (*iudicium domesticum*) dar. Es war dies aber nicht ein Gericht im technischen Sinne; auch nicht ein Familiengerichtshof, noch ein staatliches dem *pater fam.* als *iudex* übertragenes Gericht, vielmehr übte der *pater fam.* mit Hilfe dieses *iudicium domesticum* sein Strafrecht als Ausfluß der *p. p.* aus. Dieses Hausgericht war auch ein Schutzmittel für den Angeklagten, um ihn vor Willkür und übertriebener Strenge zu bewahren, wie auch für den *pater fam.* selbst, der für einen Schuldspruch und die Strafe nicht allein die Verantwortung tragen mußte. Die Entscheidung als Urteil fällte nach Anhörung der Berater der *pater fam.* selbst nach eigenem Ermessen als Verurteilung oder Freispruch, jedoch war gegen erstere eine Appellation nicht möglich, während die magistratischen Todesurteile durch Provokation angreifbar waren; nach einem Freispruch im Hausgericht gab es kein neuerliches Verfahren vor dem staatlichen Gericht (Karlowa II 81f. Kaser a. O. Mommsen Strafr. 16ff.). Die Entscheidung wurde vom Staate anerkannt. Über den Schutz der Hauskinder gegen Mißbrauch des väterlichen Strafrechts s. XXIII 2. Lit.: Bonfante Istit. 155. C. Longo 166. 171f. Mommsen St.-R. I 307f.; Strafr. 25f. Wenger Institutionen d. röm. Zivilprozeßr. [1925] 7f.

3. Das Strafrecht wie auch das Erziehungszwecken dienende häusliche Züchtigungsrecht äußerte sich durch Verhängung der verschiedensten Strafen über das Hauskind, dem die gewaltunterworfene Ehefrau gleichgestellt war. Das Strafrecht ging auf die älteste Zeit zurück (Dion. Hal. II 26, 4: *ὁ δὲ τῶν Ῥωμαίων νομοθέτης ἔδωκεν ἐξουσίαν πατρὶ καθ' υἱοῦ καὶ παρὰ πάντα τὸν τοῦ βίου χρόνον ἐάν τε εἴργειν, ἐάν τε μαστιγοῦν, ἐάν τε δέσμιον ἐπὶ τῶν κατ' ἀγρὸν ἔργων κατέχειν, ἐάν τε ἀποκτιννύναι προαιρῆται*) und stand ihm hinsichtlich der einzelnen Strafarten ohne Beschränkung zu. Strafen waren: niedere Arbeiten im Haus, Handarbeiten, Haushaft mit mannigfachen Verschärfungen (Dion. Hal. a. O.; Anklage gegen L. Manl. Imp. Torquatus: Val. Max. V 4, 3. Liv.

VII 4, 4: ... *quod filium iuvenem nullius probri compertum, extorrem urbe, domo, penatibus, foro, luce, congressu aequalium prohibitum, in opus servile prope in carcerem atque in ergastulum, dederit.* Suet. Tib. LIV 2); der Gewaltunterworfene konnte in Ketten gelegt, körperlich gezüchtigt werden (Sen. de clem. I 15, 1: *flagellis occidere*); der Vater konnte das Hauskind auch durch Verbannung verstoßen (Relegation des Silanus, des Sohnes d. T. Manl. Torquatus: Val. Max. V 8, 3. Cic. de fin. I 7, 24. Liv. ep. 54; des T. Manl. Torqu., des Sohnes d. L. Manl. Torquatus Imp.: Val. Max. VI 9, 1. Cic. de off. III 31, 112. Sen. de ben. III 37, 4; Sohn d. Qu. Fabius: Oros. V 16, 8 = CSEL. V p. 315; Sohn d. Tarius: Sen. de clem. I 15, 7; Tochter und Enkelin d. Augustus: Suet. Aug. 65, 1. Tac. Ann. II 50), was oft einer Verurteilung zum Tode gleichkam und den Freitod des Sohnes zur Folge hatte (Val. Max. V 8, 3. 8, 4. Liv. ep. 54); schließlich konnte das Hauskind auch mit dem Tode bestraft werden (VIII 3). Auch die Strafgewalt über die Frau *in manu*, welche Tochterstelle einnahm, war unbegrenzt, besonders wenn sie sich gegen die Standesehre, Hausordnung und das Ansehen des Hauses verging (z. B. bei Trunkenheit, die ursprünglich mit dem Tode geahndet wurde, VIII 3 c), wegen Ausschweifungen, wegen Vergehen gegen die Frauenehre (VIII 3 c). Düll 66.

4. Das häusliche Züchtigungs- und Strafrecht der republikanischen Zeit blieb auch in der Prinzipatszeit unberührt, Düll 69f.; häusliche Streitigkeiten wurden durch die Zuchtgewalt des *pater fam.* geschlichtet (Cod. Iust. VIII 46 (47), 4 pr. [259]: *congruentius quidem videtur intra domum, inter te ac filios tuos, si quae controversiae oriuntur terminari*), dieser unterlag auch deliktisches Verhalten der Gewaltunterworfenen, da aus solchen privatrechtliche Ansprüche zwischen diesen und dem *pater fam.* nicht entstehen konnten (Paul. Dig. XLVII 2, 16: *ne cum filio familias pater furti agere possit, non iuris constitutio, sed natura rei impedimento est.* Ulp. Dig. ebd. 17 pr.); bei schwereren Straftaten konkurrierte die staatliche Strafgewalt insoferne, als das Zuvorkommen entschied (Mommsen Strafr. 22), jedenfalls aber auch diese stets vom Familienhaupt angerufen werden konnte (Cod. Iust. ebd. 4, 1).

5. Mit der Änderung des Wesens der *p. p.*, besonders in nachklassischer Zeit unter dem Einfluß des Christentums gemäß der Lehre von der *pietas patris* (Tertullian, Min. Felix. Lactantius, St. Ambrosius und Augustinus; Roberti 265ff.), die in der unechten Marcianstelle Dig. XLVIII 9, 5 (*nam patria potestas in pietate debet, non atrocitate consistere*) zum Ausdruck kam, wurde die väterliche Gewalt nicht mehr als magistratische Macht, sondern als Pflicht, Schutz und Beistand zu gewähren, angesehen und sein Strafrecht stark eingeschränkt. Das Hauskind wurde der Gewalt des Vaters nicht entzogen, ihm kam nur mehr ein eingeschränktes Züchtigungsrecht in Ausübung der Erziehungsaufgaben (XVII 1) zu, das *ius domesticae emendationis* (Cod. Iust. IX 15, 1, 2), um Fehler Verwandter und Jugendlicher durch private Bestrafung zu bessern. Bei schwereren Vergehen griff die staatliche Gewalt in Ausübung des öffentlichen Strafrechts ein (Cod. Theod. IX 13, 1 = Cod. Iust. IX 15, 1 [365]: *in corrigendis minoribus pro qualitate delicti senioribus propinquis tribuimus potestatem, ut, quos ad vitae decora domesticae laudis exempla non provocant, saltim correctionis medicina compellat. 1. neque nos in puniendis morum vitiis potestatem in immensum extendi volumus, sed iure patrio auctoritas corrigat propinqui iuvenis erratum et privata animadversione compescat. 2. quod si atrocitas facti ius demosticae emendationis excedit, placet enormis delicti reos dedi iudicium notioni*). Dies war auch der Standpunkt des iustinianischen Rechts, welches in diesem Sinne verändert hat Cod. Iust. VIII 46 (47), 3 [227]: ... *quem (filium), si pietatem patri debitam non agnoscit, castigare iure patriae potestatis non prohiberis, artiore remedio usurus, si in pari contumacia perseveraverit, eumque praesidi provinciae oblaturus dicturo sententiam, quem tu quoque dici volueris.*

Lit.: Bonfante Corso I 71. 74. 81. 83f. Istit. 154. 157f. Burck 50. Costa Storia 85f. Dernburg III 69. Girard-Senn 152f. Girard-Mayr 153f. Karlowa II 81f. Lapicki 617. Mommsen Strafr. 16ff. Perozzi Istit. I 425f.

VIII. Das Tötungsrecht (*ius [potestas] vitae ac necis*).

1. Es war stärkster Ausdruck der Vollgewalt des *pater fam.*, aus welcher die letzten und äußersten Folgerungen gezogen wurden, indem das Lebensrecht der ihm gewaltunterworfenen Kinder und der Ehefrau *in manu* ganz in seine Hand gegeben waren; während ihres ganzen Lebens und so lange sie dieser Gewalt unterstanden, hatte der *pater fam.* das Recht, auch deren physischen Tod herbeizuführen, neben dem anderen Recht, neugeborene Kinder sofort nach ihrer Geburt zu töten oder durch Aussetzung (IX) der Todesgefahr preiszugeben; Paulus setzte Dig. XXVIII 2, 11 die Exheredation als wirtschaftliche Vernichtung eines Hauskindes durch Preisgabe an äußerste Not dem Tötungsrechte gleich. Dieses war ursprünglich vorhanden und war gegeben mit der Stellung des *pater fam.* als Haupt der Familie, als sie eine politische Gruppe darstellte, wie auch später noch dem Magistrat in dem Abzeichen des Liktorenbündels dieses eminente Recht über die Bürgerschaft gegeben war (Costa Cicerone I 370, 4); unter dem Einfluß philosophisch-humanistischer Strömungen und der christlichen Kultur hat das Tötungsrecht Abschwächungen erfahren, bis endlich schon im vorjustinischen Recht das *i. v. ac n.* wie auch die Aussetzung unter schwerste Strafen gestellt wurden und erst hiermit praktisch verschwanden. Dieses Recht des *pater fam.* wurde nunmehr vom Staate allein in Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in Anspruch genommen.

2. Umfang des *i. v. ac n.* Es erstreckte sich auf die nächsten Angehörigen des *pater fam.*:

a) Das Tötungsrecht der Kinder beiderlei Geschlechts, denen auch die Ehefrau in Manusehe (b) zugezählt wurde, stand ursprünglich dem Vater unbeschränkt und auf Lebenszeit zu. Es war uraltes Recht und ging nach der Überlieferung auf die Königszeit zurück (Romulus; Dion. Hal. II 26, 4: *ὁ τῶν Ῥωμαίων νομοθέτης ἅπασαν ...*

ἔδωκεν ἐξουσίαν πατρὶ καθ' υἱοῦ καὶ παρὰ πάντα τὸν τοῦ βίου χρόνον ... ἐάν τε ἀποκτιννύναι προαιρῆται) und war wohl auch in den Zwölftafeln enthalten (unten Pap. Coll.); auch die von Gell. V 19, 9 überlieferte Arrogationsformel für die Sohnesannahme gab dieses Recht ohne Einschränkung dem Adoptivvater über den Arrogierten: *uti L. Valerius Lucio Titio ... filius sit et ... ei vitae necisque in eum potestas sit, uti patri endo filio est*; ebenso Cic. pro domo 77 und Pap. Coll. IV 8: *cum patri lex regia dederit in filium vitae necisque potestatem, quod bonum fuit lege comprehendi, ut potestas fieret etiam filiam occidendi.* Wenn diese Satzung kodifiziertes Priesterrecht war, wie für die *leges regiae* nun allgemein angenommen wird (Burck 46. Kaser Patr. pot. 69f. Pernice Labeo II 2, 31. Weiss Art. Lex S. 2316, 19ff.) oder der Praxis des Pontifikalkollegiums entstammte, so entsprach es jedenfalls auch den damals geltenden sittlichen Anschauungen und dem in den Familien geübten Herkommen (dem sog. *mos maiorum*, V 2). In der Folge hat das Sakralrecht, um aus ethischen Erwägungen Mißbräuchen vorzubeugen, eine Beschränkung der ungehemmten Machtbefugnis des Hausvaters über Leben und Tod seiner nächsten Angehörigen einzuführen versucht; nunmehr wurde geboten, die ganze männliche Nachkommenschaft und die erstgeborene Tochter aufzuziehen (aber auch nicht auszusetzen, IX C 2); es war daher Pflicht, diese Kinder anzuerkennen, und überhaupt verboten, alle Kinder unter drei Jahren zu töten (Dion. Hal. II 15, 2: *εἰς ἀνάγκην κατέστησε τοὺς οἰκήτορας ... ἅπασαν ἄῤῥενα γενεὰν ἐκτρέφειν, καὶ θυγατέρων τὰς πρωτογόνους, ἀποκτιννύναι δὲ μηδὲν τῶν γεννωμένων νεώτερον τριετοῦς, πλὴν εἴ τι γένοιτο παιδίον ἀνάπηρον ἢ τέρας εὐθὺς ἀπὸ γονῆς*), offenbar aus dem Grunde, weil sie einerseits in diesem Alter noch keine Schuld auf sich laden konnten und zunächst für die erste Erziehungszeit nur ihrer Mutter angehören sollten, andererseits aber auch weil ein so früh sterbendes Kind nicht betrauert wurde (Plut. Numa 12. Fragm. Vat. 321). Das Tötungsrecht sollte daher nur an den später geborenen Töchtern, Enkeln zustehen, nachdem sie das 3. Lebensjahr erreicht hatten. Damit steht aber das spätere Recht und die Überlieferung in Widerspruch. Diese wissen von derartigen Einschränkungen nichts; es ist kein Fall ausdrücklich bezeugt und bekannt geworden, daß der Vater diese Kinder im gegebenen Falle geschont hätte und deshalb die älteste Tochter, der einzige Sohn oder die männliche Nachkommenschaft dem Tötungsrecht des *pater fam.* entzogen worden wären. Das *i. v. ac n.* wurde daher vom Gewalthaber ohne rechtliche Beschränkung ausgeübt, nur praktische Handhabung hat ihm Grenzen gezogen.

b) Desgleichen stand das *i. v. ac n.* über die Ehefrau in Manusehe zu, da sie einer Tochter gleichstand; noch in der Prinzipatszeit wurde dieses Recht ausgeübt (Ziff. 3 c).

c) Die XII Tafeln machten zur Pflicht, eine Mißgeburt sofort nach der Geburt zu töten (tab. IV 1; Cic. de leg. III 8, 19 [Text IX C 3]. Dion. Hal. II 15, 2 [Text in a]; Pernice Labeo I 204ff. mit zahlreichen lit. Belegen) oder durch Aussetzung der Vernichtung zuzuführen (IX C 2).

3. Das Tötungsrecht des *pater fam.* ist bis in die späte Kaiserzeit nachweisbar (Ziff. 4); es war aber nicht ein schrankenloses Recht, welches nach reiner Willkür gehandhabt wurde. Der römische Staat billigte dem Hausvater als Richter innerhalb des ihm gewaltunterworfenen Personenkreises (Kinder, Ehefrau in manu; Bonfante Corso I 78) die Machtbefugnis zu, auch als Privatmann über Leben und Tod zu erkennen, jedoch nur in Fällen, in welchen Volk und Senat ebenfalls auf die Todesstrafe erkannt hätten (a) oder wenn persönlichste Interessen des Hausvaters als Familienhaupt durch anstößiges Verhalten der Gewaltunterworfenen getroffen wurden (c). Die Berichte lassen deutlich erkennen, daß das *i. v. ac n.* den Römern stets eine außerordentliche Maßnahme war; nicht nur sind verhältnismäßig wenige, wenn auch jedenfalls Aufsehen erregende Fälle von der Überlieferung berichtet (a), auch das Ansehen des Hauses und der Familie wurde durch derartige Vorkommnisse, welche zum strafenden Eingreifen des Hausvaters Anlaß gaben, empfindlich getroffen. Dieser Umstand wie auch die öffentliche Kritik bewogen den Vater oft, auf Zeit oder für immer aus der Öffentlichkeit oder auch überhaupt von dem Verkehr mit der Mitwelt sich zurückziehen (Qu. Fab. M. Servilianus: Val. Max. VI 1, 5. Kaiser Augustus: Suet. Oct. 65). Ausgeübt wurde das Tötungsrecht vom *pater fam.* in eigener Person (Sohn d. M. Torqu., des A. Postumius, a, *γ*), oder es wurde die Hinrichtung durch seine Sklaven vollzogen (Sohn. d. Qu. Fab. Max.: Oros. hist. adv. pag. V 16, 8 [CSEL V p. 315], Sohn des A. Fulvius, a, *α*; Frauen verwickelt in die bacchanalischen Umtriebe, a, *ε*; Senatorensöhne wegen Teilnahme an der katilinarischen Verschwörung, a, *α*), er konnte aber auch nach öffentlicher Anklage die öffentliche Hinrichtung vollziehen lassen (Söhne des L. Brutus, a, *α*); schließlich kam es auch vor, daß der *pater fam.* als häuslicher Richter Milde walten ließ, aber der Sohn wegen der Bestrafung (Verstoßung) den Freitod wählte (Sohn des T. Manl. Torqu., a, *β*; des M. Scaurus, a, *δ*). Das Tötungsrecht ist für die republikanische Zeit und auch für den Anfang der Prinzipatszeit nachweisbar und ist, noch nicht durch die staatliche Gesetzgebung beschränkt, nur in zwei Gruppen von Fällen bezeugt:

a) Ausübung des Strafrechts wegen Verbrechen gegen den Staat:

α) Bei Hochverrat (Söhne d. L. Brutus: Val. Max. V 8, 1. Dion. Hal. V 8, 2. Plut. Publ. 6; Teilnahme an d. katilin. Verschwörung, A. Fulvius und andere Senatorensöhne: Val. Max. V 8, 5. Cass. Dio XXXVII 36, 4. Sall. Cat. 39, 5f.; dagegen ist nicht historisch beglaubigt Hausgericht und Tötung des Sp. Cassius durch seinen Vater: Val. Max. V 8, 2. Liv. II 41, 10. Dion. Hal. VIII 79. Plin. n. h. XXXIV 4, 5. Schwegler Röm. Gesch. II 1², 463ff. Mommsen Röm. Gesch. II 166ff. 173ff. Liebenam Art. Consilium S. 915, 36).

β) Wegen Bestechlichkeit (Silanus Sohn d. T. Manl. Torqu.: Val. Max. V 8, 3. Cic. fin. I 7, 24).

γ) Wegen militärischen Ungehorsams, Vergehen gegen die Heereszucht (Sohn des T. M. Imp. Torqu.: Dion. Hal. VIII 79, 2. Liv. VIII 7, 8ff. Cic. de fin. I 7, 23. Oros. hist. adv. pag. III 9, 2

[SCEL V p. 154]; Sohn des A. Postumius: Liv. IV 29, 5f.).

δ) Wegen Feigheit (Flucht vor dem Feinde (Sohn d. M. Scaurus: Val. Max. V 8, 4).

ε) Wegen Teilnahme an den Bacchanalien (Wissowa Art. Bacchanal) und wegen der hierbei begangenen Verbrechen (aber nur die Frauen wurden vom Tötungsrecht betroffen: Liv. XXXIX 18, 6. Val. Max. VI 3, 7).

b) Wegen Diebstahls tötete F. Censorinus seinen Sohn (Oros. ebd. IV 13, 18 [CSEL V p. 243]).

c) Zur Wahrung der Haus-, Familien- und besonders der Frauenehre: wegen Ehebruch der Ehefrau in manu (Gesetz des Romulus, Dion. Hal. II 25, 6: *ταῦτα δὲ οἱ συγγενεῖς μετὰ τοῦ ἀνδρὸς ἐδίκαζον· ἐν οἷς ἦν φθορὰ σώματος καὶ ... εἴ τις οἶνον εὑρεθείη πιοῦσα γυνή ... ταῦτα θανάτῳ ζημιοῦν συνεχώρησεν ὁ Ῥωμύλος*; bei Gell. X 23, 5 sagte Cato: *in adulteriis uxorem tuam si prehendisses, sine iudicio impune necares*; Plut. Sol. 23), wegen Verletzung der Frauenehre (der Tochter: Val. Max. VI 1, 2. 1, 3. 1, 6), wegen Ausschweifungen überhaupt (Suet. Oct. 65) und besonders wegen Trunkenheit derselben (Dion. Hal. cit. Polyb. VI 2, 5ff. Gell. X 23. Val. Max. VI 3, 9. Plin. n. h. XIV 13, 89f. Tertull. apol. adv. gent. 6 [Migne L. I p. 353f.]); die ehebrecherische, unter väterlicher Gewalt stehende Tochter verfiel dem Tötungsrecht des *pater fam.* nach der *l. Iulia de adulteriis* (Paul. Coll. IV 2, 3. Pap. Dig. XLVIII 5, 21 [20]. 23 [22], 1—4. Ulp. Dig. ebd. 24 [23]). Mommsen Strafr. 22f. Beseler Conf. Rom. Castelli 36f.

d) Die Bestrafung konnte in der Prinzipatszeit der *pater fam.* wahrscheinlich (Perozzi Istit. I 424, 1; dagegen Bonfante Corso I 84) auch bei den staatlichen Gerichten beantragen (Cod. Iust. VIII 46 [47], 3, [227]; interpoliert ist die Pflicht zur Abgabe an das staatliche Gericht in Ulp. Dig. XLVIII 8, 2: *inauditum filium pater occidere non potest, sed accusare eum apud praefectum praesidiumve provinciae debet*).

e) Man hatte das *i. v. ac n.* weder in der republikanischen noch in der Prinzipatszeit als Verwandtenmord angesehen (Marc. Dig. XLVIII 9, 1. Mod. Dig. ebd. 9) und daher auch das Tötungsrecht nicht der *l. Pompeia de parricidio* (s. Rotondi Leges publicae 406) unterstellt.

4. In der Zeit Konstantins war das Tötungsrecht noch formell in Kraft; es wurde von diesem Kaiser nicht abgeschafft, wenngleich man in der christlichen Literatur schon seit dem Beginn des 3. Jhdts. diesem Recht entgegentrat (Min. Felix Oct. XXX 2 [Migne L. II p. 347 nr. 333. CSEL II p. 4]. Lact. Div. Instit. IV 4, 11 [Migne L. VI p. 458. CSEL XIX p. 284]: ... *solus dominus ... qui habet vitae ac necis veram et perpetuam potestatem*). Der a. 318 ergangene Erlaß (Cod. Theod. IX 15, 1 = Cod. Iust. IX 17, 1) bedrohte den Verwandtenmord und damit auch die Kindestötung mit der Strafe des Säckens (*poena cullei*; auch Iust. Inst. IV 18, 6); Tötung ohne ein mit entsprechenden Garantien versehenes Verfahren (staatliches Strafgericht, Spruch des Hausgerichts) wurde als strafgerichtlich zu verfolgendes Vergehen angesehen, wie auch wenn der Vater ein Todesurteil aussprach, obwohl er nicht mehr die volle Gewalt besaß (Bonfante Corso I 81. Ferrini Pandette 856, 3. Kunkel-Jörs 290. Mommsen Strafr. 921ff.); man sah in der Außerachtlassung eines entsprechenden Verfahrens ein an den Kindern begangenes Verbrechen, weil für sie Fürsorge und Wohlwollen verlangt wurde (Ulp. Dig. XLVIII 8, 2 [Text 3 d]; auf die Unterlassung der Einberufung des Hausgerichts [VII 2. XXIII 3a] spielte an Marcian. Dig. XLVIII 9, 5 und schon für die republikanische Zeit Oros. V 16, 8). Eine Konstitution aus dem J. 323 spricht noch vom Tötungsrecht (Cod. Theod. IV 8, 6 pr.: *patribus .. ius vitae in liberos necisque potestas permissa est* = Cod. Iust. VIII 46 (47), 10, interpol. *olim erat permissa*), aber wegen des perfektischen *permissa est* wird angenommen, daß dieses *i. v. a. n.* zur Zeit Konstantins schon der Vergangenheit angehörte (Albanese Note sull' evoluzione storica del ius vitae ac necis, Scritti Ferrini III [1948] 342, zustimmend Kaser Jura II [1951] 167f.); vielleicht haben sakrale Normen und die Sittengerichtsbarkeit des Censors dieses Recht schon in der republikanischen Zeit beschränkt (so Kaser), jedoch kaum schon damals beseitigt, sonst hätte die christliche Literatur des 3. Jhdts. (siehe oben) nicht energisch dazu Stellung genommen und dieses Recht bekämpft. Das Tötungsrecht war sicher noch lange Zeit als Recht des *pater fam.* anerkannt, wenngleich es nicht geübt wurde; es wurde auch bis in die zweite Hälfte des 4. Jhdts. hinein niemals von Konstantins Nachfolgern im Gesetzgebungswege abgeschafft. Unter den Einwirkungen der hellenistischen Philosophie (unter deren Einflusse betonte schon Cicero, um die Anwendung der äußersten Zwangsmittel auszuschalten, daß Liebe und Mitleid den Hausvater erfüllen müßten, Costa Cicerone I 50, 4), unter dem Einflusse der Humanitätsidee und ihrer Wertung der Persönlichkeit (Schulz 128ff.) und besonders des Christentums (Fürsorge, Wohlwollen, *pietas*, Roberti 266f.) kam das Tötungsrecht wahrscheinlich immer mehr außer Übung und war nur noch formell in Kraft (Sargenti 86ff.), denn schon die Berichte der Prinzipatszeit zeigen, daß es damals immer seltener angewendet wurde. Auch Valentin I. hat zunächst (Cod. Theod. IX 13, 1 = Cod. Iust. IX 15, 1 [365]) die Ahndung geringerer Verfehlungen naher Verwandter und Minderjähriger (*propinqui et minores*) der häuslichen Zuchtgewalt vorbehalten (§ 1. *neque nos in puniendis morum vitiis postestatem in immensum extendi volumus, sed iure patrio auctoritas corrigat propinqui iuvenis erratum et privata animadversione compescat*), dagegen schwere Verfehlungen Minderjähriger der staatlichen Gerichtsbarkeit überwiesen Cod. Iust. IX 15, 1, 2: ... *si atrocitas facti ius domesticae emendationis excedit, placet enormis delicti reos dedi iudicium notioni*). Er hat damit erneut und schärfer das schon früher (Cod. Iust. VIII 46 [47], 3, [227]) betonte Zusammenwirken von väterlicher Hausgewalt mit staatlicher Strafgewalt in Erinnerung gebracht (der nachklassische Standpunkt ist gegeben in Ulp. Dig. XLVIII 8, 2, s. Ziff. 3d), und da von den *filii familias* jene, welche nicht mehr zu den *minores* zählen, nicht besonders erwähnt werden, sind auch diese von jedem Züchtigungsrecht — und auch dem Tötungsrecht — schon damals ausgenommen gewesen. Allgemein wurde aber erst im J. 374 von Valentin I. (Cod. Theod. IX 14, 1 = Cod. Iust. IX 16, 7) auf Kindestötung (*necare infantes*) als Mord (Interpr. ad h. l.) die Todesstrafe gesetzt; Cod. Theod.: *si quis necandi infantis piaculum adgressus adgressave sit, erit capitale istud malum* (Cod. Iust. IX 16, 7: ... *sciat se capitali supplicio esse puniendum*. Interpr. ad h. l.: *sive vir sive mulier infantem necaverit hi homicidii teneantur*). Damit wurde den Eltern das Tötungsrecht als Ausübung der häuslichen Zuchtgewalt ausdrücklich und für immer genommen und die Bestrafung der Hauskinder wegen schwerer Verbrechen der staatlichen Gerichtsbarkeit überwiesen. Das iustinianische Recht änderte nichts an diesem Standpunkte; die Aufnahme der Konstitution in das Gesetzbuch beweist aber, daß Väter dieses Recht noch immer für sich in Anspruch nahmen und es auch damals noch nicht gänzlich überwunden war.

Literatur zum Abschn. VIII: Arangio-Ruiz 475. Beseler Conf. Romanistiche a ric. di G. Castelli (1940) 34ff. Buckland 103. Bonfante Corso I 72. 74f. 79. 81. 83ff. Istit. 155ff. Scritti I 64. Cornil 449ff. Costa Storia 76ff. Cicerone I 49f. Czyhlarz-San Nicolò 315f. Girard-Senn 150. 152f. Girard-Mayr 151. 153f. Karlowa 81. Kaser Patria pot. 69ff. 78f. Lapicki 617. Kunkel-Jörs 289. C. Longo 177ff. 185ff. Mommsen Strafr. 23f. 617ff. Marquardt-Mau I 3. Perozzi Istit. I 423. Rein Kriminalr. 439ff.; Privatr. 482ff. Schulz 134ff. Siber II 31f. Walter Gesch. d. röm. Rechts II² 138f. Schulz R. Law 151 (nr. 255). Weiß 91. 93. Wenger Hausgewalt 33f.

IX. Aussetzungsrecht.

Sittengeschichtliche Darstellung Mau Art. Aussetzung, wirtschaftliche und rechtsgeschichtliche Bedeutung derselben. Weiss Art. Kinderaussetzung. Zusammenfassung und Ergänzung:

A. Allgemeines. Bei fast allen bekannten und besonders bei den indogermanischen Völkern des Altertums ist die Kinderaussetzung ohne Beschränkung in Übung gewesen (Schrader Reallexikon² v. Aussetzung. Feist Kultur der Indogermanen [1913] 229f. Hirt Indogermanen II [1907] 447ff.); auch bei den Germanen war sie weit verbreitet und, wenngleich sittlich für anstößig angesehen, nirgends durch ein Gesetz verboten (Tac. Germ. 19, 3; Schrader cit. § 4). Sie kam bei den Juden nicht vor (Tac. hist. V 5, 3), auch nicht in Ägypten (Diod. I 80, 3). In Griechenland, wie auch in Rom, mußte sich der Vater in den ersten Tagen nach der Geburt entscheiden, ob er das Kind in die Familie aufnehmen und somit aufziehen oder sich desselben entledigen wolle. Die A. unterscheidet sich von dem Tötungsrecht dadurch, daß zunächst durch die A. nur die Gefahr des Todes des Neugeborenen herbeigeführt wird, weshalb auch Beschränkungen, welche für die Tötung maßgebend waren, hier nicht zutrafen.

B. Griechischer Rechtskreis.

1. Während in Griechenland das Tötungsrecht mangels Nachrichten jedenfalls nicht in Übung war und das Verkaufsrecht früh eingeschränkt wurde, nur bei besonderen Umständen zugelassen war und auch nicht überall nachweisbar ist (X 1a), bestand mit Ausnahme einiger weniger örtlich wirksamer Beschränkungen — in Theben war die A. verboten, dafür herrschte dort das Verkaufsrecht (Ail. v. h. II 9. VII 7), in Ephesos war sie nur bei Notlage gestattet (Beauchet Droit Athénien II 91ff. Busolt-Swoboda I 246, 4 — kein Verbot der A. Neugeborener (Busolt-Swoboda 246. Schömann-Lipsius Griech. Altertümer I⁴ [1897] 545f. Müller Griech. Privataltertümer [Handb. d. klass. Altertumswissenschaft IV 1/2, 1893] 161. Lipsius Att. Recht [1905/15] 500f. Volterra Costit. imp. 462ff. Becker Platons Gesetze u. d. griech. Familienrecht [Münch. Beiträge, Heft XIV, 1932] 198, 3. 201. Erdmann Die Ehe im alten Griechenland [Münch. Beiträge, Heft XX, 1934] 343ff.), aber auch kein Gesetz, welches sie ausdrücklich gestattete, wenn auch in Sparta die A. von infolge Gebrechen lebensunfähigen und sonst schwächlichen Kindern von Staats wegen angeordnet war und dies als öffentliches Recht galt (Busolt-Swoboda II 694. Müller 161. Volterra Costit. imp. 465). Sie war im griechischen Rechtskreis ebenso allgemein verbreitet wie in Rom (Schrader § 2) und betraf in Griechenland anscheinend mehr die weiblichen Neugeborenen als die Knaben, mag die Not und die Sorge für ihre materielle Zukunft oder, neben anderen Gründen (Weiss 465, 50ff.), auch nur der bloße Wille des Hausvaters, die neugeborenen Kinder nicht aufzunehmen, bestimmend gewesen sein (Poseidippos bei Stob. Floril. 77, 1, ed. Meineke III 79), im allgemeinen aber kam sie wohl nur bei schwächlichen Kindern vor, wenn an ihrem Aufkommen gezweifelt wurde (Erdmann 345).

2. Rechtsstellung des Findlings: C 5a.

3. Gräko-ägyptisches Recht. In Papyri begegnet die Erwähnung der A., welche nur dem Vater zustand, jedoch bei dessen Ableben, Scheidung der Ehe, in seiner Abwesenheit, auch von der Mutter ausgeübt wurde (Gortyn III 45 — IV 20. BGU IV 1104). Die A. wird in Pap. erwähnt: BGU IV 1104 [8 v. Chr.]: Aufhebung des Ehevertrages der Dionysarion nach dem Tode ihres Mannes, sie ist schwanger und ihr wird vertraglich zugestanden ... *ἐξεῖναι αὐτῇ ... ἑαυτῆς τὸ βρέφος ἐκτίθεσθαι*). Oxy. IV 744 = Witkowski Ep. gr. priv.² [1911] 58 [v. Chr.]: Brief des Harrion an seine Frau ... *ἐὰν πολλὰ πολλῶν τέκῃς, ἐὰν ἢ ἄρσενον ἄφες, ἐὰν ἢ θήλεα ἔκβαλε*, Deissmann Licht vom Osten² [1909] 109ff. Oxy. I 27. 38 = Mitteis Chrest. nr. 79. 58 [40/50]: Streit um den Besitz eines Findelkindes ... *Πεσοῦρις* (P. Oxy. I 38 heißt er *Σῦρος*) *ἀνείλεν ἀπὸ κοπρίας ἀρρενικὸν σωμάτιον* ...). PSI III 203 [87]: Ammenvertrag über ein Findelkind ... *δ ἀνῄρηται τῇ ἐνεστώτῃ ἡμέρᾳ ἀπὸ κοπρίας δουλικὸν παιδίον ὑποτίθιον ἀρσενικόν* ... Stellung eines Findelkindes durch die Amme, wenn das ihr zur Aufziehung übergebene Kind während der Vertragszeit stirbt in den Ammenverträgen: BGU IV 1058. 1106 [13 v. Chr.]. 1108 [5 v. Chr.]). Die Erbschaft von Findelkindern wurde um ein Viertel gekürzt nach dem Gnomen §§ 41. 107 (BGU V 2, 54ff.) inschriftlich bezeugt bei Plaumann

Ptolemais [1910] 55ff. Volterra Costit. imp. 465ff.

C. Römisches Recht.

1. Die Kinderaussetzung war mit der auch in der republikanischen Zeit herrschenden Sittenstrenge und Lebensauffasssung jedenfalls nicht vereinbar. Diese Art der Ausstoßung eines Neugeborenen aus der Familie mißbilligte, weil grundlos geschehen, die öffentliche Meinung wie auch der Censor mit seinem Rügerecht. Seit jeher widersprach sie nach römischem Recht dem Zweck der Ehe (censorisches Rügerecht gegen Ehelose und bei kinderloser Ehe, augusteische Ehegesetzgebung; Gell. IV 3, 2. XVII 21, 44. Suet. Caes. 52. Macrob. Sat. I 16, 18), dem Interesse an der Erhaltung und Fortpflanzung des Geschlechts und den Pflichten gegenüber der eigenen Familie. Der Ursprung der A. lag einerseits in wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie, welche eine Beschränkung der Kinderzahl notwendig und wünschenswert erscheinen ließen (Nachtrag von Kroll zu Weiss S. 471), andererseits auch ganz besonders im Interesse des Staates, über eine möglichst wehrfähige und kräftige Bürgerschaft zu verfügen durch Auswahl der kräftigen (besonders der Söhne) und Vernichtung der schwachen, lebensunfähigen und minder tauglichen Glieder der menschlichen Gesellschaft oder jener, welche für eine kriegerische Nation von geringerer Bedeutung waren (Töchter, welche oft für ein Unglück angesehen wurden. Schrader Reallexikon v. Aussetzung § 6 und ‚für ein lästiger und schwer unterzubringender Besitz' galten, Stob. Floril. 77, 7 ed. Meineke III 79. Hirt Indogermanen II 449), weshalb der Staat auch dann nicht eingriff, als noch andere Gründe für die A. bestimmend waren. Die A. war weder strafrechtlich verfolgbar noch durch irgendein Verbot lange Zeit beschränkt gewesen; wenngleich die in sehr vielen Fällen schlechten Lebensverhältnisse der Findlinge allgemein bekannt waren (Cornil 428f. Marquardt-Mau 83) und Klagen darüber geführt wurden (Sen. contr. X 4 [33], 2f.), bekämpfte man erst unter dem Einfluß des Christentums (christl. pietas) die A. ernstlich (unten Ziff. 3 Ende), und als dieses Staatsreligion wurde, schritt man auch von Gesetzes wegen dagegen ein (Ziff. 4).

2. Begriff. Die A. ist nicht Tötung des Kindes; durch die Entfernung aus dem Elternhaus und dadurch, daß man das Kind seinem Schicksal überließ, wurde es zunächst nur der Todesgefahr ausgesetzt, da man damit rechnete, daß es gefunden und aufgezogen werde (Beispiele Cornil 426f.: Ter. Heaut. 634ff. Plaut. Cist. 157ff. Apul. Metam. X 23 p. 72; an der *columna lactaria* am *forum holitorium* wurden in Rom wahrscheinlich die neugeborenen Kinder ausgesetzt, Fest. v. Lactaria, Linds. p. 118; auch Paul. Dig. XXV 3, 4 spricht von ... *is qui (partum) publicis locis misericordiae causa exponit, quam ipse non habet.* Cod. Iust. VIII 51 [52], 3, 2, [529]: *neque enim oportet eos, qui ab initio infantes abegerunt et mortis forte spem circa eos habuerunt, incertos constitutos, si qui eos susceperunt* ... Nov. Iust. CLIII 1, [541] erwähnte als Aussetzungsorte Kirchen, Straßen und andere Orte, die Papyri, Oxy. I 37. 38. PSI III 203 [B3], den Kehrichthaufen, *κοπρία*, Taubenschlag Law of Pap. 103f.), daher auch Erkennungszeichen dem Kinde mitgegeben wurden (Weiss 466f. Schömann-Lipsius Griechische Altertümer I⁴ [1897] 546; Ter. Heaut. 614ff.). Aus diesem Grunde wurde auch die A. von dem zunächst durch die Sitte üblich gewordenen und dann auf sakralen Normen beruhenden Tötungsverbot (priesterliche Strafvorschriften; Dion. Hal. II 15, 2, Text VIII 2 a) getroffen, welche demnach das Aufziehen der Kinder zur Pflicht machte. Da aber bei der A. schwächlicher und besonders mißgestalteter Kinder die Tötung beabsichtigt war, suchten priesterliche Vorschriften der Königszeit (zugeschrieben dem Romulus) das A.-Recht des Vaters zu beschränken und zugleich eine Garantie gegen den Mißbrauch dieses Rechtes zu schaffen durch pflichtmäßige Zuziehung des Familienrates (VII 2; Dion. Hal. II 15, 2 erwähnte fünf beizuziehende Nachbarn, wohl nach dem Vorbild von Sparta, wo die Phylenältesten das neugeborene Kind zu besichtigen und über Aufziehung oder A. zu entscheiden hatten, Plut. Lyk. 16), doch wurde diese Vorschrift als Rechtsnorm nicht gehandhabt und blieb auch als nur sittliche Vorschrift unbeachtet (Wenger Hausgew. 33, 1. Kaser Patria pot. 72). Die älteste römische Gesetzgebung hat jedoch die A. ausdrücklich gestattet und in ganz bestimmten Fällen sogar vorgeschrieben (Ziff. 3), gerade so wie in Sparta (Plut. cit.; Busolt-Swoboda II 694). Bis in das 4. nachchristliche Jhdt. ist die A. als freies und uneingeschränktes Recht des Familienhauptes im römischen Kulturkreis feststellbar (Ziff. 4).

3. Die A. war in Rom aus ähnlichen Gründen und Gesichtspunkten allgemein in Übung, wie sie in Griechenland begegnet (Weiss 464, 35ff. Humbert in Daremberg-Saglio v. Expositio S. 930ff. Westrup Introduction I 249ff. Düll Sav.-Ztschr. LXV [1947] 360). Bekundet wurde das A.-Recht des Familienhauptes durch das *non tollere liberum* (VI 1 Ac, *β*), dessen Folge Tötung oder A. des Neugeborenen war (Perozzi Tollere 234ff. Kaser Altröm. Hausgewalt 489f.); jedoch auch wenn das Kind anerkannt war, konnte es noch immer vom Vater ausgesetzt werden, dem allein in der Familie dieses Recht als Ausfluß der väterlichen Gewalt zustand. In einem Falle wurde die A. von den XII-Tafeln gefordert und vorgeschrieben: bei schwächlicher Konstitution des Neugeborenen oder wenn er ein mißgestaltetes, unnatürliches Lebewesen war (Cic. de leg. III 8, 19 = tab. IV 1: ... *cito necatus tamquam ex XII tabulis insignis ad deformitatem puer* ... Sen. de ira I 15, 2. Quint. decl. VIII), wurde Beseitigung (Tötung) des Neugeborenen (Cic. spricht von *necare*, Seneca von *mergere*), die auch durch A. erfolgen konnte, verlangt. Aber sie geschah auch in anderen Fällen: A. erfolgte auch aus religiösen Gründen, um den Götterzorn, der sich bei so gekennzeichneten Kindern äußerte, zu besänftigen (Liv. XXVII 37, 5f.), sie kam vor, wenn die Geburt unter unheilverkündenden Umständen oder an einem Unglückstage stattfand, um den Staat vor Unglück oder Gefahren zu bewahren (Suet. Cal. 5. Cass. Dio XLV 1, 5); die

Frau setzte ihr Kind, besonders ein uneheliches, aus, um einen Fehltritt oder ein Verbrechen zu verheimlichen und um der Schande oder übler Nachrede zu entgehen (Plaut. Cist. 166ff. Ter. Heaut. 595ff. Suet. Oct. 65; nicht erkennbar der Grund, aber jedenfalls nicht im Einverständnis mit dem Mann Scaev. Dig. XL 4, 29); solche Kinder waren zum Zwecke der Unterschiebung gesucht (Plaut. Truc. 401ff.; Ihering Röm. Haus 76f.), oder um sich andere Vorteile mit ihnen zu verschaffen (Marquardt-Mau 83); sie geschah, weil die Kinder vom Vater wegen zerrütteter Ehe nicht anerkannt wurden (Suet. de gramm. 21), oder aus wirtschaftlichen Gründen, weil die Eltern für die Erziehungs- und Unterhaltungskosten nicht aufzukommen vermochten (Weiss 465, 51ff.; Sen. de contr. X 4 [33], 15f. Lact. div. inst. VI 20, 24ff. [CSEL XIX 55, 9]. Cod. Theod. XI 27, 1 [315]). Allgemein war die A. noch im 4. Jhdt. in Übung, ohne daß irgendwelche Schranken bestanden hätten (Plaut. Cas. prol. 40ff. 79. Cist. 164ff. 179ff. 184ff. 618ff. Suet. Oct. 65. Sen. de ben. 3, 13. de contr. X 4. Cass. Dio IX 22. XLV 1, 5) oder sie durch ein Gesetz verboten worden wäre. Da der Staat nicht eingriff, auch die augusteische Gesetzgebung sie nicht verboten hat, zunächst nur vereinzelt Stimmen sich dagegen erhoben haben (Polyb. XXXVII 1149. Tac. Germ. 19), bekämpften schließlich christliche Schriftsteller des 3. Jhdts. (Min. Felix Oct. 30, 1ff. [CSEL II p. 43]. de Min. Oct. Dissert., Migne L. II p. 502 nr. 488. Tertull. apol. adv. gent. 9 [Migne L. I p. 370f.]. ad nationes I 15 [CSEL XX p. 85]. Athenagoras *Πρεσβείας* 35) und dann des 4. Jhdts. (Lact. div. inst. V 9, 15. VI 20, 18—26 [CSEL XIX p. 426. 558]. Firmicus Mat. de err. 7, 1 [CSEL II p. 86]) in Streitschriften diese Auswirkung der väterlichen Gewalt.

4. Die Gesetzgebung griff erst mit Konstantin ein. Vereinzelt blieb zunächst eine Entscheidung Diokletians (Cod. Iust. V 4, 16), welche dem Vater das Zustimmungsrecht zur Verehelichung der ausgesetzten Tochter für so lange aberkannte, bis die Erziehungskosten berichtigt waren, was eine Anerkennung griechischer Rechtsanschauungen (5 a) bedeutete (Weiss 468f. Taubenschlag Diokl. Privatr. 271). Erst ein Erlaß Konstantins vom J. 331 (Cod. Theod. V 9, 1) entzog dem Vater zunächst die Gewalt über das ausgesetzte Kind vollständig. Damit wurde die Rückforderung solcher Kinder von Zieheltern dem natürlichen Vater verboten, Sargenti 33ff.; dies wurde in einer Konstitution von Honorius und Theodosius vom J. 412, die sich auf eine ältere aus dem J. 374 bezog (Cod. Iust. VIII 51 [52], 2, 1), erneut ausgesprochen (Cod. Theod. V 9, 2 [412]). Schon früher (im Februar und März 374) wurde die Tötung eines Neugeborenen durch A. von den Kaisern Valentinian, Valens, Gratian (Cod. Theod. IX 14, 1 = Cod. Iust. IX 16, 7. Cod. Iust. VIII 51 [52] 2 pr.) als Mord mit der Todesstrafe bedroht, weshalb Paul. Dig. XXV 3, 4 (= Senat. II 24, 10) nur nachklassisches Recht wiedergab, wenn Tötung und A. einander gleichgesetzt wurden. Das iustinianische Recht hat für das Verbot, die Neugeborenen zu töten oder auszusetzen, keine Änderung gebracht.

5. Rechtsstellung des ausgesetzten Kindes (Lit. röm. Recht: Weiss S. 469, 18ff. Cornil 426ff.; griechisches Recht: Taubenschlag Sav. Ztschr. XLVI [1926] 71, 4).

a) Im griechischen Rechtskreis war die Behandlung des ausgesetzten Kindes durch den Finder nicht einheitlich, sie war zeitlich und örtlich verschieden. Nach attischem Recht behielt der Aussetzende seine väterliche Gewalt über das eheliche, die herrschaftliche über das ausgesetzte Sklavenkind (Humbert in Daremberg-Saglio v. Expositio S. 935. Taubenschlag 72) und machte die Freiheit bzw. sein Eigentumsrecht an dem ausgesetzten Kind mit der *δίκη ἀφαιρέσεως εἰς ἐλευθερίαν* mit dem *ἄγειν εἰς δουλείαν* geltend (Meier-Schönmann-Lipsius Att. Recht 639f.); der Finder behandelte demnach das zu sich genommene Kind nach seinem Belieben als frei oder unfrei (Taubenschlag 72f. Weiss S. 467f. Beauchet Droit Athén. II 89. Erdmann Ehe im alten Griechenland 345, 6. Meyer Sav. Ztschr. XLVIII [1928] 593). Frei war das Kind in Lesbos; Sklave wurde es in Theben, Ägypten (Taubenschlag 72, 3. Humbert cit.; in den griechisch-ägyptischen Urkunden waren die Findelkinder stets Sklavenkinder, *δουλικὸν παιδίον, σωμάτιον*: Pap. BGU IV 1058. 1106. 1108. PSI III 203. Oxy. I 37. 38). Da überwiegend das Kind als Sklave behandelt wurde, war weit verbreitet, daß ein Rückforderungsrecht mit Erfolg nur gegen Erlag der Verpflegungs- und Erziehungskosten geltend gemacht werden konnnte (Weiss S. 468f.).

b) Im klassischen römischen Recht behielt das freigeborene ausgesetzte Kind seinen Stand; es wurde als frei angesehen und konnte jederzeit selbst seine Freiheit, die Freigeburt, mit der *vindicatio in libertatem* geltend machen oder, weil es trotz der A. der *p. p.* unterworfen blieb, konnte es von seinem Vater zurückgefordert werden, ohne daß dem Ziehvater das Recht zustand, Ersatz der Erziehungskosten zu fordern (Cod. Iust. VII 14, 2, [240]. Plin. ep. X 66; Mitteis Reichsrecht 127), während ein ohne Wissen oder gegen den Willen des Herrn ausgesetztes Sklavenkind (*partus ancillae*) oder ein Kolonenkind (*partus adscripticiae*) vom Eigentümer nur gegen Ersatz der Erziehungskosten begehrt werden konnte (Cod. Iust. VIII 51 [52], 1 [224]). Das ausgesetzte Kind blieb daher *filius* oder *filia familias* mit allen Rechten eines solchen dem Haus und dem *pater fam.* gegenüber (Volterra Costit. imp. 456ff.). In den Rhetorenschulen wurde aber schon früh (Ende der Republik, in der augusteischen Zeit und dann im 2. Jhdt.) die Ansicht vertreten, daß nur gegen Ersatz dieser Kosten das Kind zurückverlangt werden könne (Sen. contr. IX 3 p. 412, 14f. p. 413, 15ff. Ps.-Quint. declam. min. 278. 338). Für freigeborene Findelkinder ist die gegenteilige Praxis besonders für die Provinzen bezeugt; das Findelkind wurde Sklave (für das 1. vorchristliche Jhdt. Suet. de gramm. 7. 21; für das 3. nachchristliche Jhdt. Lact. inst. div. VI 20, 22; griechisch-ägyptische Praxis in a), und nur gegen Ersatz der Alimentationskosten (wie im griechischen Recht und hellen. Osten, Weiss S. 468f.) konnte der natürliche Vater

bzw. der Findling selbst seine Rechte gegenüber dem Finder geltend machen (Weiss 469).

c) In die widerstreitenden Rechtsanschauungen über die Rechte des natürlichen und des Ziehvaters an dem ausgesetzten Kind, besonders brennend im hellen. Osten, wo römisches und griech.-hellen. Recht sich gegenüberstanden (Plin. ep. X 65. 66, als Beispiel auch in den Rhetorenschulen angeführt von Sulp. Vict. Inst. or. 48, Hahn Rhet. lat. min. 343) griff nach der Überlieferung erst Konstantin ein: in der Konstitution vom J. 331 (Cod. Theod. V 9, 1) wurde es dem Ziehvater überlassen, den Stand des Findlings nach seinem Belieben zu bestimmen *(quicumque puerum vel puellam, proiectam de domo patris ... collegerit ac suis alimentis ad robur provexerit, eundem retineat sub eodem statu, quem apud se collectum voluerit agitare, hoc est sive filium sive servum eum esse maluerit ...)*. Aber dies sind Rechtsanschauungen, welche die christliche Kirche im 5. Jhdt. in zwei Konzilienbeschlüssen (Conc. Vasense, a. 442 und Conc. Arletense, a. 452) äußerte, so daß die konstantinische Konstitution entweder als apokryph anzusehen ist oder daß sie zunächst nur im Osten Geltung erlangte und erst im 5. Jhdt. mit Hilfe der Kirche sich allgemein durchsetzte (Volterra Costit. imp. 468ff.). Valentinian, Valens, Gratian aberkannten dem Vater oder Patron jedes Gewaltrecht über das ausgesetzte Kind (Cod. Iust. VIII 51 [52] 2, 1 [374]) und die Kaiser Honorius und Theodosius machten das Erlöschen der väterlichen Gewalt abhängig von der Abfassung einer bischöflichen Urkunde über die Aufnahme des Kindes in die Familie des Finders (Cod. Theod. V 9, 2 [412]). Iustinian griff auf den klassischen Rechtsstandpunkt zurück und ging unter dem Einfluß der Lehre von der christlichen Nächstenliebe noch darüber hinaus: die ausgesetzten Kinder, mögen sie von freien Eltern stammen, Sklaven- oder Grundhörigenkinder sein *(partus ancillae vel adscripticiae vel coloniariae)*, werden stets als freie angesehen, außer das Sklaven- oder Kolonenkind wurde gegen den Willen des Eigentümers ausgesetzt (Cod. Iust. VIII 51 [52], 1 [224]); weder dem Vater noch dem Eigentümer eines von diesem selbst oder mit seinem Willen ausgesetzten Sklavenkindes stand ein Rückforderungsrecht zu, wie auch aller Erwerb den Kindern selbst als freien *(ingenui)* zukam (Cod. Iust. VIII 51 [52], 3 = I 4, 24 [529]; neuerlich und besonders hinsichtlich ausgesetzter Sklavenkinder bestätigt in der Nov. Iust. CLIII 1 [541]; Cod. Iust. VIII 51, 3 pr.: *sancimus nemini licere, sive ab ingenuis genitoribus puer parvulus procreatus sive a libertina progenie sive servili condicione maculatus expositus sit, eum puerum in suum dominium vindicare sive nomine dominii sive adscripticiae sive coloniariae condicionis: sed neque his, qui eos nutriendos sustulerunt, licentiam concedi penitus ... eos tollere et educationem eorum procurare ... ut eos vel loco libertorum vel loco servorum aut colonorum aut adscripticiorum habeant.* § 1: *sed nullo discrimine habito hi, qui ab huiusmodi hominibus educati sunt, liberi et ingenui appareant et sibi adquirant et in posteritatem suam vel extraneos heredes omnia quae habuerint, quomodo voluerint, transmittant ...)*; sohin hatte auch der Finder und Ziehvater keine Rechte an diesen Kindern, und er sollte besonders keinen Vorteil von ihnen ziehen, da nur das *officium pietatis* für das Verhalten in Frage kam (Cod. Iust. VIII 51, 3, 2, Text in 2); Sargenti 36ff. Taubenschlag 72, 1. Volterra Costit. imp. 458ff. Weiss Institt. 91f.

6. Literatur als Ergänzung zur Zusammenstellung bei Weiss Art. Kinderaussetzung S. 470f.:

Affolter 183ff. Arangio-Ruiz 475. Bolhestein Het te vondeling leggen in Athene (Aussetzung der Kinder in Athen), Tijdschr. voor geschiedenis III 3, dazu Kraemer Philol. Wochenschr. XLIII (1923) 1008ff. Bonfante Corso I 73f. 77f. 81f. 84ff. Istit. 155ff. Buckland 103. Burck 39. Cornil 419—439 und dazu Krüger Sav. Ztschr. XIX 369f. Costa Storia 71. 73f. Esposizione 120f. Declareuil 351f. Delafou Le droit d'exposition des enfants à Rome (1942). Girard-Senn 150. Girard-Mayr 151. Humbert in Daremberg-Saglio v. Expositio (gr. Recht S. 930ff.; römisches Recht S. 939), Karlowa II 81. Kaser Patr. pot. 70. 79. Kunkel-Jörs 289, 3. Lapicki 617. Lanfranchi Retori 268ff. La Rue van Hook The exposure of infants at Athene, Transactions and proceedings of the ann. philol. assoc. LI (1920) 134ff. und dazu Klotz Philol. Wochenschr. XLIII (1923) 641. C. Longo 183f. 189f. Marquardt-Mau I 3. 82f. Mommsen Strafr. 619. Perozzi Istit. I 424f. Rabel Grundz. 414, 3. Rein Privatr. 485f. Sargenti 33ff. 38ff. Schubart Einführung in die Papyruskunde (1918) 466ff. Schulz Princ. 199. Siber II 32. Weiss Instit. 91f. Wenger Hausgew. 21.

X. Verkaufsrecht (*ius vendendi*). Es fand aus verschiedenen Gründen statt und war ursprünglich von großer praktischer Bedeutung mit einem weiten Anwendungsgebiet. Das *i. v.* war wirklicher Verkauf, um durch Manzipation die Unfreiheit herbeizuführen (2 a) oder um die Arbeitskraft gewaltunterworfener Kinder auch außerhalb des Hauses nutzbar zu machen (2 b. 3; XIII); in der Form einer Scheinmanzipation wurde bei Delikten die Buße als *noxae deditio* geleistet (XII 2) und mit dieser Manzipationsform auch familienrechtliche Verhältnisse begründet (Adoption, manus, 2 c).

1. Das Verkaufsrecht in ältester Zeit.

a) Die meisten antiken Völker kannten den Verkauf von Frau und Kindern. *α*) Er ist in Griechenland nachweisbar, jedoch beschränkt auf einige Gebiete: in Theben (Ailian. v. h. II 7), in Athen (Plut. Solon 13. 23); ebenso in Thrakien (Herod. V 6) und bei den Phrygern (Philostr. v. Apoll. VIII 7, 12), Beauchet Hist. du droit privé de la Républ. Athén. II 93. Mommsen Festschr. G. Beseler 267ff. = Ges. Schr. III = Jur. Schr. III 15f. Mitteis Reichsr. 358ff.); *β*) auch bei den Syrern und Juden kam das Verkaufsrecht vor (Mitteis 360). *γ*) Es war auch noch in römischer Kaiserzeit unter den verschiedensten Volksstämmen in der Provinz in Gebrauch (Caes. bell. Gall. VI 13, 2. Tac. Germ. 24; Ann. IV 72).

b) Römischer Rechtskreis. Ältestes Recht. Bei den Römern war der Verkauf gewaltunterworfener naher Angehöriger mit Hilfe der Manzipation uralte Rechtseinrichtung. Der Verkauf der Ehefrau wurde durch sakralrechtliche Vorschriften früh verboten, ohne daß aber andere Rechtsfolgen für das Zuwiderhandeln ausgesprochen wurden als die Sazertät (Plut. Rom. 22: *τὸν δὲ ἀποδόμενον γυναῖκα θύεσθαι χθονίοις θεοῖς*). Dem Priesterrecht gehörte auch an das dem Numa zugeschriebene Verbot des Verkaufes des bereits verheirateten Haussohnes (Dion. Hal. II 27, 4. Plut. Numa 17). Der Verkauf der Kinder war dagegen ohne Beschränkung gestattet und kam ursprünglich zwischen den Gentes (aber damals noch nicht zwischen den zu einer Gens gehörenden Familien), nach deren Auflösung aber auch zwischen den Familien vor (Perozzi Istit. I 426f.). Daneben gab es auch den Verkauf *trans Tiberim* (nach Etrurien), der in ältester Zeit solcher ins Ausland war und Strafvollzug zwecks immerwährender Entfernung aus dem Staate bedeutete, verbunden mit Sklaverei und mit dem Verluste des Bürgerrechts, welches auch bei der Rückkehr nicht wieder erlangt wurde (Cic. pro Caec. 98; de orat. I 40, 181). Infolge der Ausdehnung des römischen Reichs wurde der Verkauf *trans Tiberim* gegenstandslos und hatte dann nur mehr antiquarische Bedeutung.

2. Der Verkauf in Rom in historischer Zeit.

a) Unter dem Einfluß religiös-sittlicher Vorstellungen, überliefert in Gestalt der Königsgesetzgebung, bewirkte der Verkauf innerhalb des römischen Territoriums nicht mehr das Herabsinken in den Sklavenstand, wie überhaupt kein Römer in der Stadt und auf römischem Gebiet zum Sklaven gemacht werden konnte; der Verkaufte war nur mehr *mancipio datus (caput in mancipio;* Steinwenter Art. Mancipium S. 1010f.), er blieb frei und römischer Bürger (Gaius I 116ff. 123. 138. 162), stand aber selbst unter Sklavenrecht und erwarb alles seinem Herrn. Nur durch *manumissio* des Erwerbers konnte dieser Zustand aufgehoben werden und dann fiel das Kind wieder in die väterliche Gewalt zurück, die in der Zwischenzeit ruhte (Gaius I 135; Kaser Mores 33).

b) Eine weitere Beschränkung im Verkaufsrecht Gewaltunterworfener zielte darauf ab, Mißbräuchen und besonders einer gewinnsüchtigen Veräußerung entgegenzutreten (XIII). Sie ist in der XII-Tafelgesetzgebung verankert worden, ging aber gewiß auf die älteste Zeit zurück (Romulus; Dion. Hal. II 27, 2) und war wahrscheinlich auch sakralen Ursprungs; infolge ihrer besondern sozialen Bedeutung wurde dieser Verkauf von der Dezemviralgesetzgebung im Interesse der Kinder mit der notwendigen Strafsanktion gegen den Vater ausgestattet, wenn er seine Pflichten ihnen gegenüber vergaß: bei dreimaligem Verkauf wurde der Vater mit dem Verlust seiner Gewalt über den Sohn bestraft (Romulus; Dion. Hal. cit.; tab. IV 2. Gaius I 132. IV 79), bei weiblichen gewaltunterworfenen Kindern und Enkeln genügte schon einmaliger Verkauf (Ulp. Reg. X 1. Gaius I 132). Der Verkauf war nicht auf Lebenszeit und für immer gedacht, er war wirtschaftliche Ausnützung der Arbeitskraft des Gewaltunterworfenen und erfolgte in dieser Rechtsform auf eine bestimmte Zeit, wenn eine entsprechende Verwendung des Kindes in der eigenen Haus- und Landwirtschaft nicht möglich war (Steinwenter 1012, 21ff.).

c) Dieser durch die XII-Tafeln sanktionierte Verkauf mit den beschränkenden Wirkungen war der Ausgangspunkt für die Lösung des Kindes aus der Hausgemeinschaft auf rechtgeschäftlichem Wege (Adoption, Emanzipation; Gaius I 134). Der Verkaufsvorgang wurde, um diese Wirkung zu erzielen, nur mehr zum Schein *(dicis gratia,* Gaius I 141) vorgenommen. Bei Verkauf in die Fremde wurde das *postliminium* (s. diesen Art.) ausgeschlossen (Cic. de orat. I 40, 181; pro Caec. 98), und da dieser Verkauf als Bestrafung angesehen wurde, konnte er wegen der *capitis dem. maxima* wohl nur nach Anhörung des Familienrates erfolgen.

3. Klassisches Recht. Mittellose Bürger haben schon in frührepublikanischer Zeit aus Not, oder um sich eine entsprechende Versorgung zu sichern (Anspielungen hierauf in Paul. Sent. V, 1. Fragm. Vat. 26, sie gehören aber der nachklassischen Zeit an, unten Ziff. 4. 5), einem Bemittelten, der Arbeitskräfte benötigte, und weil die Dienstmiete damals noch unbekannt war, ihre Kinder um einen namhaften Preis auf Zeit manzipiert (Hingabe zu Dienstleistungen; XIII). Das klassische Recht verbot einen derartigen Freiheitsentzug, weil eine Schätzung des Freiheitszustandes in Geld nicht möglich ist *(homo enim liber nullo pretio aestimatur,* Paul. Sent. cit.) und somit auch einen Verkauf der Söhne als Sklaven. Die Kaiser erklärten einen derartigen Verkauf als *illicita et inhonesta venditio,* haben zwar bei Zuwiderhandlungen Straffolgen nicht ausgesprochen (er fiel nicht unter das Plagium, Mommsen Strafr. 782f.), aber den Verkauf wohl für nichtig angesehen, wie man aus den kaiserlichen Konstitutionen folgern muß, wenn dies auch nicht ausdrücklich betont wurde (Paul. Sent. V 1, 1, Text 4 c. Cod. Iust. VII 16, 1 [Ant. Carac.]. ebd. 37 [294]. IV 43, 1 [294]: *liberos a parentibus neque venditionis neque donationis titulo neque pignoris iure aut quolibet alio modo, nec sub praetextu ignorantiae accipientis in alium transferri posse manifesti iuris est.* VIII 6 [47], 9 [294]. II 4, 26 [294]; nach den Volksrechten war der Verkauf stets in Übung (4 b). Der Verkauf fand aber in dieser Zeit noch im Fall der *noxae deditio* statt. s. XII 2.

4. Nachklassisches Recht.

a) Das *mancipio dare* ist in das Provinzialrecht nicht eingedrungen; nach diesem bewirkte der Verkauf noch in spätester Zeit Sklaverei (Mommsen Jur. Schr. III 15ff. Mitteis Reichsr. 258ff. Syr.-röm. Rechtsb. § 129 [Ar. 130]); auch noch im 5. Jhdt. wurde der Verkauf in das Ausland, der wie früher noch immer Sklaverei zur Folge hatte, verboten und mit Strafe belegt (Nov. Val. XXXIII [451]: *si quis sane barbaris venditionem prohibitam fecerit vel emptum ingenuum ad transmarina transtulerit, sciat se sex auri uncias fisci viribus inlaturum*).

b) Der Einfluß provinzialer Rechte, besonders des Ostens, wo im 4. Jhdt. der Kinderverkauf noch in steter Übung war (Pap. Lips. 35 [4. Jhdt.]. Pap. Oxy. IX 1206 [353]) und ihm durch Ge-

setzgebung und Rechtsprechung vergebens Einhalt geboten wurde, sowie die Notlage der Bevölkerung infolge wiederholter Hungersnöte (Euseb. hist. eccl. IX 8. Niceph. Callistr. hist. eccl. VII 28), denen Konstantin durch Unterstützung aus öffentlichen Mitteln an verarmte Väter zu steuern suchte, damit sie die Erziehungskosten decken konnten (zunächst nur für Italien, Cod. Theod. XI 27, 1 [315], ausgedehnt auf das ganze Reich Cod. Theod. ebd. 2 [322]: ... *provinciales egestate victus atque alimoniae inopia laborantes liberos suos vendere vel obpignorare cognovimus*; Costa Esposizione 118f.), führte im spätrömischen Recht zur gesetzlichen Anerkennung des Verkaufsrechts. Konstantin gab ganz allgemein den Verkauf von Neugeborenen in die Sklaverei frei (Fragm. Vat. 34 [313]. Cod. Theod. V 10 (8) 1 = Cod. Iust. IV 43, 2 pr. [329]; *si quis [propter nimiam paupertatem egestatemque victus causa,* itpol. unten 5] *filium filiamve sanguinolentos vendiderit, venditione in hoc tantummodo casu valente emptor obtinendi eius servitii habeat facultatem*).

c) Der Verkaufte wurde Eigentümer des Käufers, sein Sklave (Firm. Mat. VII 1. Lact. Div. inst. VI 20); Wiedererlangung der Freiheit war nur möglich durch Rückzahlung des Kaufpreises oder Stellung eines anderen Sklaven (so schon Konstantin Fragm. Vat. 34 [313]). Theodosius, Valentinian II und Arcadius anerkannten ebenfalls den Verkauf, stellten aber a. 391 (Cod. Theod. III 3, 1) den früheren Rechtszustand insoferne wieder her, daß der Verkauf an dem bürgerlichen Stande nichts änderte (*omnes, quos parentum miseranda fortuna in servitium, dum victum requirit, addixit, ingenuitati pristinae reformantur*). Das verkaufte Kind behielt seine Freiheit und konnte erst nach Ablauf einer entsprechenden Zeit zurückgefordert werden; da der Käufer auf den gezahlten Betrag die geleisteten Dienste sich anrechnen mußte, fand eine Rückzahlung des Kaufpreises nicht statt. Valentinian III. (Nov. Val. XXXIII [451]) knüpfte daran an, beließ ausdrücklich dem verkauften Kind seine Freiheit (... *libero statui, cui specialiter sapientissimi conditores iuris legesque voluerunt esse consultum, nullum praeiudicium patior irrogari*), aber er gestattete — veranlaßt durch eine furchtbare Hungersnot in Italien (*notum est proxime obscaenissimam famem per totam Italiam desaevisse coactosque homines filios et parentes vendere, ut discrimen instantis mortis effugerent,* auch Victor Uit. hist. afr. prov. III 55. V 17 [CSEL VII p. 99]) — den Verkauf nur bei besonderer Notlage (dies auch der Standpunkt der umgearbeiteten Paul. Sent. V 1, 1: *qui contemplatione extremae necessitatis aut alimentorum gratia filios suos vendiderint, statu ingenuitatis eorum non praeiudicant: homo enim liber nullo pretio aestimatur*), und der Verkäufer mußte, wenn er das verkaufte Kind zurückforderte, den um ein Fünftel vermehrten Kaufpreis wieder zurückzahlen (*renovans statuta maiorum venditionem censeo submoveri, quam praedicta fames de ingenuis fieri persuasit: ita sane, ut emptor pretium sub quintae adicatione recipiat ...*).

5. Iustinianisches Recht. Es knüpfte an Konstantin und Valentinian III. an (4 b. c). Das *i. v.* ist nur bei Neugeborenen und nunmehr nur bei besonderer Notlage des Vaters gestattet (*propter nimiam paupertatem egestatemque victus,* Cod. Iust. IV 43, 2 pr. Text in 4 b); überdies wurde dem Verkäufer, dem Verkauften selbst und auch jedem Dritten ausdrücklich das jederzeitige Recht der Wiederauflösung des Verkaufsgeschäftes zu erkannnt, ohne dieses Recht von den Formerfordernissen beim Kaufabschluß (Urkunden, Fragm. Vat. 34 [313]) abhängig zu machen: *liceat autem ipsi qui vendiderit vel qui alienatus est aut cuilibet alii ad ingenuitatem propriam eum repetere, modo si aut pretium offerat quod potest valere, aut mancipium pro huiusmodi praestet* (Cod. Iust. IV 43, 2, 1 = Cod. Theod. V 10, 1 [329]). Das verkaufte Kind wurde nicht Sklave des Käufers, da das *in mancipio esse* dem iustinianischen Recht unbekannt war (Cod. Iust. VII 14, 2 [240]. VIII 47, 10 [323]. Paul. Sent. V 1, 1. Fragm. Vat. 33 [315]). In dem nachiustinianischen Recht ist das väterliche Verkaufsrecht in Notlage bis in das hohe Mittelalter in den germanischen Rechten in Übung und versetzte in den Hörigenstand (Heusler Institutionen d. dtsch. Privatrechts II [1896] 432. Schröder-Künnsberg Lehrb. d. dtsch. Rechtsgeschichte[7] [1932] 237). Planitz Dtsch. Rechtsgeschichte (1950) 143 (p. 4). Hübner Dtsch. Privatrecht 637f.

Lit.: Arangio-Ruiz 475. 489f. Bonfante Corso I 77. 82f. 85f. Istit. 155f. Ius vendendi. Cornil 439f. Costa Storia 79ff. Esposizione 191ff. Czyhlarz-San Nicolò 71f. 315. Girard-Senn 150. Girard-Mayr 154. Karlowa II 82f. Kaser Patria pot. 69ff. 80f. Krüger Sav. Ztschr. XIX 370ff. Kunkel-Jörs 290. C. Longo 190f. Marquardt-Mau I 3, 2. Mitteis Reichsr. 358ff. Mommsen Ges. Schriften III 3. 8. Perozzi Istit. I 426ff. Rabel Grundz. 414. Rein 486. Sargenti 27ff. Schmidt 3ff. Schulz 135. Princ. 199. R. Law 151f. (nr. 257). Siber Röm. R. II 32. Sohm-Wenger 531. Taubenschlag Patr. pot. 216ff. Diokl. Privatr. 233. Rezeption 407. Law of Pap. 104.

XI. Die Verpfändung Gewaltunterworfener.

Das griechische Recht kannte nicht den Verkauf der Kinder, wohl aber die Verpfändung derselben durch verschuldete Eltern (Weiss Pfandr. Untersuchungen I [1909] 29f. 61); das römische Recht gestattete beides. Die Staatsgewalt griff spät ein, und erst das spätklassische Recht untersagte die Verpfändung von Hauskindern. Das Geschäft wurde jedenfalls für nichtig angesehen und überdies als Delikt mit der Deportation (im iustinianischen Recht mit Relegation) bestraft (Paul. Sent. V 1, 1. Dig. XX 3, 5). Nachweisbar ist die Verpfändung der Hauskinder vor allem im Osten (Partsch Griech. Bürgschaftsrecht I [1909] 41ff. Weiss 29f.), festverwurzelt war sie im hellenistischen Rechtskreis (PSI IV 424 [3. Jhdt. v. Chr.]. Pap. Oxy. X 1925 [2./3. Jhdt.]); ständig, aber vergeblich, kämpften die Kaiser vor allem seit Diokletian dagegen an (Cod. Iust. IV 43, 1 [294; Text X 2 c]. VIII 16 [17], 6 [293]. IV 10, 12 [294]. Cod. Theod. XI 27, 2 [322]; De Francisci Pap. Jandanae [6. Jhdt.] 75ff.).

Iustinian hat erneut die Verpfändung von Hauskindern unter Androhung von Strafen und persönlichen Nachteilen verboten (Nov. Iust. CXXXIV 7 [556]), aber ohne Erfolg, wofür Beispiel Pap. Cat. Masp. 67023 [569]. Lit.: Mitteis Reichsr. 358ff. Taubenschlag Patr. pot. 217ff. Weiss Pfandrechtliche Untersuchungen I (1909) 29f. 61ff.

XII. *Noxae deditio (datio).*

1. In der ältesten Zeit kam bei unerlaubten Handlungen der Gewaltunterworfenen nur die Auslieferung des Schuldigen an den Verletzten in Frage (Racherecht, noch angedeutet in Gaius IV 75: *erat enim iniquum nequitiam eorum ultra ipsorum corpora parentibus dominisve damnosam esse.* Paul. Dig. II 10, 2); wurde sie verweigert (Verteidigung des Gewaltrechts), machte man den Gewalthaber selbst für die Tat verantwortlich. Im ausgebildeten römischen Recht haftete er grundsätzlich für das deliktische Verhalten der Gewaltunterworfenen (daher *noxa caput sequitur,* Gaius IV 77). Er mußte für jede Handlung derselben unbedingt einstehen (Gaius IV 75), nicht als ob er die Tat begangen hätte, sondern als Inhaber der Hausgewalt.

Der herrschende Grundsatz (der auch für die *actio in rem* in Frage kam) war, daß es dem Gewalthaber stets überlassen blieb, die Verteidigung des Täters auf sich zu nehmen (*defendere,* Wlassak Sav. Ztschr. XXV [1904] 125ff.) oder sie zu verweigern; wie bei den dinglichen Klagen konnte er durch kein Zwangsmittel zur Einlassung in den Prozeß, zum Prozeßbegründungsakt der Litiskontestation, gezwungen werden (Pomp. Dig. IX 4, 33). Blieb daher der Täter *indefensus,* wurde der Besitz desselben dem Kläger zugesprochen; dadurch ging der Beklagte des Besitzes desselben verlustig (Pomp. Dig. a. O.), der Kläger wurde aber zugleich vom Praetor ermächtigt, den bei Gericht miterschienenen oder zufolge der Exhibitionsklage vor Gericht gestellten und unverteidigt gebliebenen gewaltunterworfenen Täter (Iul. Dig. IX 4, 39 pr. Ulp. Dig. 10, 4, 3, 7. XXXIX 4, 1 pr. Paul. Dig. II 9, 2, 1. Cod. Iust. III 42, 2 [222]) mit sich wegzuführen (*ductio*; Afr. Dig. IX 4, 28. Iul. Dig. ebd. 39, 3: *sed etsi post iudicium acceptum cum domino servus apparuerit et, quia non defendebatur, ductus sit* ... XLVII 10, 36. Pomp. Dig. XV 1, 23. Paul. Dig. IX 4, 31. 26, 6. II 9, 2, 1. VI 2, 6. Call. Dig. IX 4, 32. Ulp. Dig. ebd. 21 pr.).

Jedenfalls hatte der Gewalthaber, ehe er prozessual belangt wurde, das primäre Recht zur *n. d.*, konnte aber an Stelle derselben sich durch Leistung der Buße von der Schuld befreien. Wurde er gerichtlich belangt, blieb aber der Gewaltunterworfene *indefensus* und kam es zur *ductio,* war dem Gewalthaber nach klassischem Recht nur ein passives Verhalten, das Dulden der *ductio* auferlegt, weshalb der Beschädigte nur ein praetorisches Eigentum am schuldigen Gewaltunterworfenen erwarb (Paul. Dig. II 9, 2, 1. IX 4, 26, 6. VI 2, 6), während das iustinianische Recht vom Beklagten auch die Pflicht zur Eigentumsübertragung forderte (daher interpol. Gaius Dig. IX 4, 29. Call. Dig. ebd. 32. Pomp. Dig. ebd. 43). Ließ sich der Gewalthaber auf den Noxalprozeß ein und war es zur Litiskontestation gekommen, haftete er als Wahlschuldner auf Buße oder *noxam dedere* des Schuldigen; der Tod des Gewaltunterworfenen befreite nicht von der Haftung (Iul. Dig. IX 4, 16. Paul. Dig. ebd. 26, 4), sie erstreckte sich dann auf die Auslieferung des Leichnams des Täters, was Gaius IV 81 ausschließt, aber die Fragmente von Autun auch noch für die spätklassische Zeit als lebendes Recht mit Streitfragen bestätigten (Gaius Fragm. August. §§ 82—87). Wurde der Gewalthaber verurteilt, haftete er für die Buße, konnte sich aber von dieser Haftung durch Auslieferung des Täters gemäß den ediktalen Formelworten ... *aut noxam sarcire aut in noxam dedere* (Ulp. Dig. IX 1, 1, 1) befreien.

2. Die *n. d.* der gewaltunterworfenen Hauskinder war ursprünglich ernstlich gemeinte Veräußerung durch Manzipation an den Verletzten, dessen Sklave der Täter wurde. In historischer Zeit geriet er nur mehr *in mancipio* (Gaius I 135. 138. 140. 141. IV 79) durch Scheinverkauf (Gaius I 141); schließlich genügte im klassischen Recht neben der noch immer in Übung gewesenen Manzipation (Pap. Coll. II 3, 1) wahrscheinlich nur mehr die Tradition des Gewaltunterworfenen, weshalb der Verletzte auch in seinem Besitz praetorisch geschützt wurde (Gaius Dig. IX 4, 15. Paul. Dig. ebd. 17, 1. X 3, 15. XLI 2, 3, 21. Afr. Dig. IX 4, 28), aber auch nicht im *dominium* stand, sondern nur in dessen *potestas* (Gaius IV 78); wenn daher wegen einer Iniurie des Gewaltunterworfenen geklagt wurde, war diese Pflicht durch die Auslieferung des Täters an den Verletzten zur Bestrafung durch körperliche Züchtigung erfüllt (Ulp. Dig. XLVII 10, 17, 4).

Im Falle der *n. d.* durch Tradition des *filius fam.* wurde die väterliche Gewalt auf den Verletzten nicht übertragen; diese behielt der Gewalthaber, der sie aber, solange das Gewaltrecht des Beschädigten über den Täter dauerte, nicht ausüben konnte. Denn im Gegensatz zu den Sklaven, welche auf Lebenszeit der fremden Gewalt unterworfen wurden, war bei den Hauskindern das *in mancipio esse* zeitlich begrenzt, bis sie nämlich den zugefügten Schaden mit ihrer Arbeitsleistung dem Geschädigten ersetzt hatten (Pap. Coll. II 3, 1: *per hominem liberum noxae deditum si tantum adquisitum sit, quantum damni dedit, manumittere cogendus est a praetore, qui noxae deditum accepit*), indem sich der väterliche Gewalthaber die *remancipatio* (Gaius I 140, Text VI 3 b, *α*) oder die Rücktradition durch ein Paktum ausbedungen hat; im iustinianischen Recht wurde diese Bestimmung nur mehr auf die Sklaven angewendet (Iust. Inst. IV 8, 3. Cod. Iust. VI 2, 21, 5 [530]), welche allein der *n. d.* unterworfen waren. Auch die *ductio filii* änderte an dem väterlichen Gewaltrecht nichts; jener blieb frei und an sich gewaltunterworfen, der *pater fam.* mußte verzichten, während dieser Zeit die *p. p.* auszuüben.

3. Die *n. d.* war noch im 4. Jhdt. in vollster Übung (Gaius Fragm. August. in nr. 1). Mit der Entwicklung der Vermögensfähigkeit der Hauskinder, dadurch daß ihnen Pekulien zur selbständigen Verfügung überlassen wurden (XXI 2), kam die *n. d.* dann außer Anwendung. Sie hafteten nunmehr für ihre Delikte persönlich. Keine

kaiserliche Verordnung hat die Noxalhaftung derselben aufgehoben, vielmehr kam sie gewohnheitsrechtlich schon gegen Ende des 5. Jhdts. außer Übung; auch das Edictum Theodorici (§ 118) kannte sie nur mehr für die Sklaven, weshalb Iustinian in Inst. IV 8, 7 sagte: *nova autem hominum conversatio huiusmodi asperitatem recte respuendam esse existimavit et ab usu communi haec penitus recessit: qui enim patitur filium suum et maxime filiam in noxam alii dare ... et ideo placuit in servos tantummodo noxales actiones esse proponendas, cum apud veteres legum commentatores invenimus saepius dictum ipsos filios familias pro suis delictis posse conveniri.*

Lit.: Biondo Biondi Le actiones noxales (Ann. Palermo X [1925]) 325ff. Bonfante Corso I 75. 78f. 82. Istit. 156f. 167 (§ 55). Costa Storia 83ff. Esposizione 117ff. Czyhlarz-San Nicolò 276. 315. De Visscher le régime de la noxalité (1947). Girard-Senn 720ff. Girard-Mayr 735ff. Kaser Altrömisch. ius (1949), 225ff. Kunkel-Jörs 269. Perozzi Istit. I 428. Schmidt 6. Schulz R. Law 42 (nr. 73 Zl. 3). 157 (nr. 270). Siber Röm. R. II 32. Weiß Instit. 70f. 413f. Wenger-Sohm 531. Für Einzelheiten Z. Lisowski Art. Noxa Suppl.-Bd. VII S. 600f. Art. Noxalis actio S. 604ff. 613. 618ff.

XIII. Hingabe des Kindes zu Dienstleistungen (*locatio conductio operarum*). Die in ältester Zeit und in republikanischer Zeit in Übung gewesene Manzipation des Gewaltunterworfenen an einen Dritten, damit an diesen Dienste gegen ein dem Gewalthaber zu zahlendes Entgelt geleistet werden (X 2 b), kam in klassischer Zeit nicht mehr vor. Aber der Haussohn — bei Haustöchtern war diese, scheint es, nicht üblich gewesen (Paul. Sent. V 1, 1 spricht nur von *filii*) — konnte von seinem Gewalthaber als Arbeit in landwirtschaftlichen (Varro de r. r. I 17, 2) oder in Gewerbebetrieben, somit zu niederen Dienstleistungen verdungen werden (Paul. cit.: *operae tamen eorum locari possunt*). Das Erträgnis dieser Arbeitsleistungen fiel wie jeder andere Erwerb an den Gewalthaber, der auf diese Weise aus der Arbeitskraft den Nutzen zog. Mit anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen kamen derartige Verträge in Ägypten vor; an Stelle der Zinszahlung bei einer Darlehensgewährung wurden die Dienstleistungen Minderjähriger versprochen und diese Kinder in Dienstnutzung gegeben (BGU IV 1154 [17 a. C.]. 1124 [18 a. C.]. Pap. Flor. 44 [158]: ... *ἀντὶ δὲ τῶν τόκων καὶ τροφῶν καὶ ἱματισμοῦ παρέξουσι τὸν ἑαυτῶν υἱὸν ... παραμένοντα τῷ Δημητρίῳ καὶ ποιοῦντα τὰ ἐπιτασσόμενα αὐτῷ*); auch der Mutter, wenn sie nicht verheiratet war, stand dieses Recht zu (Taubenschlag Sav. Ztschr. XLIX [1939] 117f.).

Lit.: Bonfante Corso I 75. Istit. 154f. Perozzi Istit. I 428. Taubenschlag Patr. pot. 186.

XIV. Recht des *pater fam.* zu Verlöbnis und Verheiratung der Kinder sowie Lösung dieser Verhältnisse. Im klassischen Recht konnte ohne Genehmigung seitens des *pater fam.* eine rechtlich wirksame Ehe (*iustum matrimonium*) von Personen, welche ihm gewaltunterworfen waren, nicht geschlossen werden; für diese wie auch für ein Verlöbnis war seine Zustimmung notwendig. Die Willensübereinstimmung der Brautleute trat hierbei in den Hintergrund; erst im entwickelten byzantinisch-iustinianischen Recht wurde auch auf die Willenskundgebung der Nupturienten Gewicht gelegt.

A. Verlöbnis.

1. In der ältesten Zeit war das der Verehelichung vorausgehende Verlöbnis ein formloses gegenseitiges Versprechen des Gewalthabers, sein Kind dem eines andern Gewalthabers oder dem künftigen Ehepartner zu vermählen (*sponsio*; Varro de l. l. VI 72. Gellius IV 4, 2. Plut. Cato m. 21. Macrob. Sat. I 6, 29. Aus der reichsrechtlichen Praxis in Ägypten PSI VI 730 [1. Jhdt.]: *M. Antonius Marcellus eques ... Antoniam Thaisarion filiam suam ex lege Iulia quae de maritandis ordinibus lata est liberorum quaerendorum causa uxorem dedit spoponditque M. Flavio Silvano cui dotem daturum se promisit pro filia*).

2. Klassisches Recht.

a) Haustöchter. Diese hatten im klassischen Recht keinen eigenen Willen bei Abschluß eines Verlöbnisses. Ein Versprechen auf künftige Ehe war nicht mehr ein Formalakt (keine Zeugen, keine Schriftlichkeit; Paul. Dig. XXIII 1, 7 pr.). Das Verlöbnis konnte auch zwischen Abwesenden abgeschlossen werden, und für die Gültigkeit der nachfolgenden Ehe war es nicht Voraussetzung, auch kannte man keinen Zwang znr nachfolgenden Eheschließung, und daher konnte das Verlöbnis jederzeit wieder rückgängig gemacht werden (Bonfante Corso I 226f.; s. C 1). Das Verlöbnis schloß der Vater als Gewalthaber ab, oft schon im frühesten Lebensalter des Kindes (Mod. Dig. XXIII 1, 14: *in sponsalibus contrahendis aetas contrahentium definita non est ut in matrimoniis, quapropter et a primordio aetatis sponsalia effici possunt*). Da die Verehelichung der Mädchen gewöhnlich zwischen dem 13. und 17. Lebensjahr stattfand, die Verlobung oft lange vor der Hochzeit erfolgte (Friedländer-Wissowa IV 133f.), war es selbstverständlich, daß bei der großen Jugend und der damit gegebenen Unerfahrenheit — auch wenn die Volljährigkeit und Ehemündigkeit mit dem zwölften Lebensjahr erreicht wurde (Rossbach Untersuchungen über die römische Ehe [1853] 417f. Kunkel Art. Matrimonium S. 2264, nr. II 2 a) — der väterliche Wille, der sich mit der vom *pater fam.* getroffenen Wahl durch Verlöbnis kundtat, für das künftige Schicksal der Tochter allein maßgebend war; um so mehr war sein Wille notwendig, da als ausschlaggebende Faktoren für die künftige Ehe die Vermögensverhältnisse des Mannes, dessen Familie und die Verabredung wegen der Mitgiftbestellung in Frage kamen (Friedländer-Wissowa I 272ff.); auch die Censoren überwachten die Einhaltung solcher Verlöbnisse (Schmähling Sittenaufsicht d. Censoren [1938] 35).

An dem Rechte des *pater fam.*, selbst ein Verlöbnis abzuschließen (wie auch es wieder aufzulösen), hielt das klassische Recht wie auch die nachklassische Zeit fest (Ulp. Dig. XXIII 1, 10: *in potestate manente filia pater sponso nuntium remittere potest et sponsalia dissolvere*); daraus schließt Solazzi (Le nozze d. minor. und Divorzio), daß die Tochter eines eigenen Willens ermangelte und dem des Vaters vollkommen unterworfen war, gegenteilige Quellenangaben Interpolationen seien. Jedoch schon Iulian suchte die Tochter gegenüber dem väterlichen Verlöbniswillen zu schützen; er verlangte deren Zustimmung, welche auch in stillschweigendem Sichfügen sich äußern konnte, zu dem vom Vater gegebenen Verlöbnisversprechen (Iul. Dig. XXIII 1, 11: *sponsalia sicut nuptiae consensu contrahentium fiunt: et ideo sicut nuptiis ita sponsalibus filiam familias consentire oportet.* Paul. Dig. ebd. 7, 1: *in sponsalibus etiam consensus eorum exigendus est, quorum in nuptiis desideratur, intellegi tamen semper filiae patrem consentire, nisi evidenter dissentiat, Iulianus scribit.* Ulp. Dig. ebd. 12 pr.: *sed quae patris voluntati non repugnat, consentire intellegitur*). Allgemein durchzusetzen vermochte sich Iulians neue Lehre zunächst nicht (Ulp. u. Paul. a. O.); Ulpian suchte dieser Neuerung (l. 12 pr.) insoferne Rechnung zu tragen, daß er der Tochter den eigenen Verlöbniswillen kundzutun und dem Willen des Vaters entgegenzutreten gestattete — und zwar auch dann, wenn sie in einem Alter sich befand, in welchem ein selbständiges Urteil über ihre Zukunft ihr kaum zugemutet werden konnte (Friedländer-Wissowa a. O.) —, wenn sie das Vorhandensein von Mängeln an moralischen Qualitäten bei dem für sie erwählten künftigen Ehemann nachweisen konnte (Ulp. Dig. ebd. 12, 1: *tunc autem solum dissentiendi a patre licentia filiae conceditur, si indignum moribus vel turpem sponsum ei pater eligat*), was nur für das klassische Recht besondere Bedeutung und Sinn haben konnte, für das iustinianische Recht ausdrücklich hervorzuheben bedeutungslos gewesen wäre, da ihr Widerwillen den Verlöbnis- und Ehewillen des Vaters zu Fall brachte.

b) War die Haustochter *sui iuris* und mündig, ging sie selbst das Verlöbnis ein und konnte auch eine von ihrem inzwischen verstorbenen Vater getroffene Verlöbnisabrede wieder lösen (Paul. Dig. XLV 1, 134 pr.; aber Cod. Theod. III 5, 12 = Cod. Iust. V 1, 4 pr. [422] trat für die unbedingte Aufrechterhaltung des väterlichen Willens ein), aber auch das Verlöbnis rückgängig machen, das sie selbst eingegangen war. Da sie vollkommen eigenberechtigt war, hatte ihr Vater ein solches Recht nicht mehr (Ulp. Dig. XXIII 1, 10: *in potestate manente filia pater sponso nuntium remittere potest et sponsalia dissolvere. enimvero si emancipata est, non postet ...*); die Mutter, der Vormund konnten eine wirksame Verlöbnisabrede für sie nicht abschließen, weil nur sie selbst sich verpflichten konnte, notwendig war aber stets noch die Zustimmung der Mutter, der Verwandten, des Vormundes (Ulp. Dig. XXIII 1, 6. Cod. Theod. III 5, 11, 3 [380]: *duodecimo anno impleto quisquis de nubtiis paciscitur ... sive mater curatorve aut alii parentes, puella fiat obnoxia*).

c) Haussohn. Die Wirksamkeit eines Verlöbnisses des Vaters für den Haussohn war von dessen Zustimmung abhängig (Paul. Dig. XXIII 1, 13; *filio familias dissentiente sponsalia nomine eius fieri non possunt*). Einen Zwang zur Herbeiführung des Konsenses kannte das klassische Recht nicht.

3. Im iustinianischen Recht wurden Verlöbnis und Ehe hinsichtlich der Willensvoraussetzungen einander gleichgestellt (Paul. Dig. XXIII 1, 7, 1, erster Satz. Iul. Dig. ebd. 11, Text in 2 a). Für den Haussohn war dies schon im klassischen Recht anerkannt gewesen. Nunmehr konnte aber der Vater mit der erweislichen, wenn auch stillschweigenden Zustimmung der Tochter, die in einem Sichfügen (Ulp. Dig. ebd. 12 pr.) sich kundtat, ein Verlöbnis abschließen (Iul. Dig. a. O.). Einem Verlöbnis der Gewaltunterworfenen mußte die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des *pater fam.*, aus der ein *non dissentire* erkennbar war, nachfolgen (Paul. Dig. ebd. 7, 1, Text in 2 a).

Lit: Bonfante Corso I 227. Girard-Senn 163, 3. Girard-Mayr 165, 3. G. Longo Dir. Rom. III 126. Perozzi Istit. I 355. Schulz 135f. R. Law 152 (nr. 258). Siber Röm. R. II 35. Solazzi Nozze 756ff. Divorzio 1ff. Dispute 41ff. Volterra Studio sull' ‚arrha sponsalicia', Riv. ital. per le sc. giur. N. S. II (1927) 585ff. Weiß Instit. 447.

B. Verehelichungsrecht des *pater fam.* Dieses stand nur dem *pater fam.* zu; bei weiblichen Personen *sui iuris* gab der Tutor seine Zustimmung (Sachers Art. Tutela S. 1596 nr. VIII 1 a). Im gräko-ägyptischen Recht verheiratete auch die Mutter ihre Kinder; ist sie selbst verheiratet, nur unter Mitwirkung ihres Mannes (Taubenschlag Rezeption 407, 286), wenn nicht, tat sie es aus eigenem Recht (*materna potestas*; Taubenschlag Sav. Ztschr. XLIX [1939] 120f. Law of Pap. 113ff. u. dazu Pap. Vindob. Boswinkel 5 [305]). In ältester Zeit hat nach römischem Recht der Gewalthaber selbst die Ehe im Namen der Kinder abgeschlossen, da er allein im Besitz der Gewalt über sie war. Im klassischen Recht erfuhr diese Gewalt eine Ablehnung zugunsten der Haussöhne, während erst das iustinianische Recht auch den eigenen Willen der Haustöchter berücksichtigte; die ursprünglich gleichfalls formelle Einwilligungserklärung zur Eheschließung in Form der *auctoritas patris* wurde zum formlosen Konsens, zur *voluntas patris* (Cod. Iust. V 17, 5 pr. [294]. Paul. Sent. II 19, 2) herabgedrückt.

1. Klassisches und nachklassisches Recht. Der Hausvater als Gewalthaber verehelichte ursprünglich seine Kinder ganz nach seinem Gutdünken.

a) Die Tochter mußte sich im klassischen Recht ganz seinem Willen fügen; er erklärte ausdrücklich, wenn auch schließlich formlos, seine Zustimmung (*auctoritas patris, consensus, voluntas*) zur Ehe, gab die Tochter formlos dem Ehemann (*in matrimonium collocare filiam:* Gaius II 235. Paul. Dig. XVI 3, 27. Scaev. Dig. XXXVI 1, 79, 1. Ulp. Reg. XXIV 17. Ediktsworte in Iul. Dig. III 2, 1. Pap. Mich. Inv. 508; *nuptum dare:* Ulp. Dig. XXVII 6, 11, 3; *nuptum collocare:* Scaev. XXXII 41 7) oder schritt zur *conventio in manum* mit demselben (noch zu Augustus Zeit, Paul. Coll. IV 2, 3: ... *quae eo auctore, cum in potestate esset, viro in manum convenerit*); es entsprach dieser Vorgang griechi-

schem Recht (Lipsius 469. Weiss Griech. Privatr. I [1923] 223f. Solazzi Divorzio 3 n.; *ἐγγύησις*, Vertrag zwischen Bräutigam und Vater des Mädchens mit nachfolgendem *ἐκδιδόναι* derselben) und diese Hingabe der Tochter in die Ehe von Seite der Eltern, ohne daß es einer Zustimmung derselben bedurfte, ist auch dem gräkoägyptischen Recht von frühester Zeit an bis in das 1. nachchristliche Jhdt. bekannt (Pap. Eleph. 1 [311 a. C.]. BGU IV 1105. 1107 [beide Zeit d. Augustus]. Pap. Oxy. III 496 [127]. PSI VI 730 und Pap. Mich. Inv. 508 [beide 1. nachchristl. Jhdt.]; anders Pap. Giss. 2 [173 a. C.], die Tochter verheiratet sich selbst unter Mitwirkung des Vaters als *κύριος*, ebenso BGU IV 1051; Mitteis Grundzüge d. Papyruskunde 253. Taubenschlag Patr. pot. 187).

α) Die Unterwerfung der Tochter unter den Willen des Vaters blieb die ganze klassische Zeit und noch darüber hinaus bestehen (Pap. Flor. 36 = Mitteis Chrest. 42 [312]. PSI VIII 893 [315], Wegnahme der Tochter mangels seiner Zustimmung, Mitteis Sav. Ztschr. XXVII [1906] 342ff.). Er entschied allein über das Verlöbnis (A 2a) und damit auch über die Eingehung der Ehe (Pap. Dig. XXIII 2, 34 pr.; Infamiewirkung, wenn die Tochter vor Ablauf des Trauerjahres vom Vater verheiratet wurde. Iul. Dig. III 2, 1) und gab sie demnach in die Ehe ohne und sogar gegen ihren Willen, solange sie gewaltunterworfen war (in diesem Sinne, nur der Zustimmung der Tochter bedurfte es nicht, während die des Sohnes vorhanden sein mußte [b], so daß, ausgehend von Ulp. Reg. V 2 [Text in 2 a], wo nach klassischem Recht zu lesen ist: ... *et utrique consentiant* [—] ⟨*et, si in potestate sunt,*⟩ *[etiam]* ⟨*parentes eorum*⟩, verändert wurden: Iul. Dig. XXIII 1, 11. Paul. Dig. XXIII 2, 2. XXIII 1, 7, 1 [Texte in A 2 a], indem Verlöbnis und Ehe einander gleichgestellt wurden); nur wenn man ihr einen ihrer unwürdigen Mann aufzwingen wollte, wurde ihrer Weigerung seitens Ulpian Rechnung getragen (Dig. XXIII 1, 12, 1. Text A 2, a). Der Hausvater entschied auch bei Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft durch Wiedervereinigung schon einmal geschiedener Ehegatten (Iul. Dig. XXIII 2, 18. Cod. Iust. V 4, 7, [240]. Erst mit seiner Zustimmungserklärung lag dann ein *iustum matrimonium* vor (Ulp. Dig. XLVIII 5, 14 (13), 6. Cod. Iust. V 4, 2 [Sev. u. Carac.]. V 4, 16 [Dicol.]), und auch noch für den Beginn des 5. Jhdts. ist dies nachweisbar (Cod. Iust. V 4, 20 pr. [408/9]: *in coniunctione filiarum in sacris positarum patris exspectetur arbitrium*). Für die Verheiratung einer Enkelin des Gewalthabers war die alleinige Zustimmung des Großvaters notwendig (Paul. Dig. XXIII 2, 3. 16, 1, Texte in b). Solazzi Dispute 41ff. Nozze 759. Pap. Mich. 473ff. 475f.

β) Die Ehegesetzgebung des Augustus kam dem Ehewillen der Tochter dann entgegen, wenn der *pater fam.* ihm hindernd sich in den Weg stellte. Bei grundloser Verweigerung einer Ehe wurde der Tochter seitens der *l. Iulia de maritandis ordinibus* magistratische Hilfe zuteil, indem entweder an Vaterssstelle die Zustimmung gegeben oder der Vater zur Ehebewilligung gezwungen wurde Marcian. Dig. XXIII 2, 19, interpol. ist die Erwähnung der männlichen Kinder, da die l. Iulia nur den Schutz der weiblichen Personen im Auge hatte, Text 2 b; Beseler Beiträge zur Kritik d. röm. Rechtsquellen III [1913] 14. Bonfante Corso I 298ff. Castelli 130ff. G. Longo Dir. Rom. III 172f. Moriaud 291ff. Perozzi Istit. I 319, 1. Siber Röm. Recht II 36, 4).

γ) Ist die Tochter emanzipiert worden, aber noch nicht 25 Jahre alt, war auch noch nach klassischem Recht der väterliche Wille allein maßgebend und seine Zustimmung notwendig, auch dann, wenn von ihr als Witwe eine zweite Ehe eingegangen wurde (Cod. Iust. V 4, 18 pr. = Cod. Theod. III 7, 1 pr. [371]); bei Mangel der väterlichen Zustimmung gab sie der Geschlechtsvormund (Sachers Art. Tutela S. 1596f.), aber schon vor dessen Abkommen (Tutela S. 1598f.) auch die Mutter (Pap. Oxy. II 372 [74/75]. X 1273 [260]), welche schon früh bei Ableben des Vaters dieses Recht auch testamentarisch zugesprochen erhalten konnte (Pap. Petr. III 19 c [3. Jhdt.]), und dann auch die Verwandten (Cod. Iust. V 4, 1 [199]). War die Tochter ehemündig und gewaltfrei, entschied sie allein über den Heiratsentschluß (Ulp. Dig. XXIII 1, 10).

b) In ältester Zeit war der Haussohn der Tochter gleichgestellt; der Vater gab die Eheerklärung für diese Gewaltunterworfenen ab. Im spätklassischen Recht bedurfte der gewaltunterworfene Sohn stets der Zustimmung seines Vaters; nur auf dessen Geheiß hin konnte er eine Ehe eingehen (*iussus*, Iul. Dig. III 2, 1. Ulp. Dig. ebd. 11, 4), auch wennn er im Militärdienst sich befand (Pap. Dig. XXIII 2, 35), jedoch war seine eigene, wenn auch stillschweigend erfolgende Eheerklärung ebenfalls notwendig, um ein *iustum matrimonium* zu begründen (Cod. Iust. V 4, 12 [285]. ebd. 41 [Diocl. et Max.]); volkstümlich drückte sich dies noch im spätbyzantinischen Recht in Ägypten dadurch aus, daß der Vater seine Kinder, auch seine Söhne verheiratete (Pap. Cairo Masp. I 67006. Pap. Flor. 36 [312]: ... *τοῦ γάμου καλέσαντός μου φίλους τοὺς παῖδας συνέζευξα*). Bei Dissens ging der Wille des Vaters vor, der Sohn hatte kein Mittel, seinen Willen dem Vater gegenüber durchzusetzen, da die *l. Iulia de maritandis ordinibus* nur im Interesse der Töchter Vorsorge traf, die Zustimmung des Gewalthabers zu erzwingen (Marcian. Dig. XXIII 2, 19, Text verstümmelt, Lit. in 1 a, *β*), andererseits war aber auch Zwang gegenüber dem Sohn nicht möglich (Cod. Iust. V 4, 12 [285], erster Satz. V 4, 14 [Diocl.]); daher mußte er der Heirat seiner Söhne zustimmen, wenn eine gültige Ehe zustande kommen soll, und diese Zustimmung geschah wohl in der feierlichen Form der *auctoritas* von altersher (Paulus erwähnt ausdrücklich zweimal die *auctoritas* Dig. XXIII 2, 3 und 16, 1, s. unten). Auch für die Wiederverheiratung schon einmal geschiedener Eheleute bedurfte es der erneuten väterlichen Zustimmung (Iul. Dig. XXIII 2, 18); der Grund für die Notwendigkeit derselben lag darin, daß die der Ehe entspringenden Abkömmlinge (Enkel) unter die Gewalt des Vaters des Haussohnes fielen und Niemandem gegen seinen Willen *sui heredes* gezeugt werden konnten (Tryph. Dig. XLIX 15, 12, 3. Iust. Inst. I 11, 7). Für die Verehelichung eines Enkels war noch im 2. nachchristlichen Jhdt. der alleinige Wille des

Großvaters als Machthaber maßgebend und daher seine Zustimmung zur Ehe notwendig (Paul. Dig. XXIII 2, 3: *si nepotem ex filio et neptem ex altero filio in potestatem habeam, nuptias inter eos me solo auctore contrahi posse Pomponius scribit et verum est*); später mußte zum Konsens des Großvaters als Gewalthaber auch noch der des Vaters hinzukommen (Paul. Dig. ebd. 16, 1: *nepote uxorem ducente et filius consentire debet*, Ulp. Dig. ebd. 9 pr., Text 5 b), während für die Enkelin der Großvater allein zustimmen mußte (Paul. Dig. ebd. 16, 1: *neptis vero si nubat, voluntas et auctoritas avi sufficit*). Solazzi Patris auctoritas, Jura II (1951) 137ff. — Der emanzipierte Sohn bedurfte nicht der väterlichen Zustimmung zur wirksamen Eheschließung (Mod. Dig. XXIII 2, 25: *filius emancipatus etiam sine consensu patris uxorem ducere potest*).

2. Iustinianisches Recht.

a) Es hielt einerseits an der Notwendigkeit der väterlichen Ermächtigung (*iussum*) und Zustimmung (*voluntas*) fest (Nov. Iust. XXII 19 [535]: ... *ἐν τῇ συστάσει τῶν γάμων ἀναμένομεν τὴν τῶν πατέρων συναίνεσιν*), welche zunächst vorhanden sein und vorausgehen mußte (Iust. Inst. I 10 pr. Paul. Sent. II 19, 2), aber sie war entwertet und nur mehr Formerfordernis, da andererseits betont wurde, daß auch der beiderseitige Wille der Nupturienten — demnach auch der der Haustochter — ebenso wie bei dem Verlöbnis (A 3) vorliegen mußte (Iul. Dig. XXIII 1, 11. Paul. Dig. XXIII 1, 7, 1, Texte in A 2 a. Dig. XXIII 2, 2: *nuptiae consistere non possunt nisi consentiant omnes, id est qui coeunt quorumque in potestate sunt*. Ulp. Reg. V 2: *iustum matrimonium est, si inter eos, qui nuptias contrahunt, conubium sit et tam masculus pubes quam femina potens sit, et utrique consentiant, si sui iuris sunt, aut etiam parentes eorum, si in potestate sunt*); ausdrückliche Zustimmung der Haustochter wurde aber nicht gefordert, auch durch Stillschweigen konnte ausgedrückt werden, daß sie sich dem väterlichen Willen füge (Belege A 3), und ebenso konnte auch der Vater die Eheabsichten der Tochter stillschweigend billigen; es genügte, daß er nicht offen sich dagegen aussprach (Paul. Dig. XXIII 1, 7, 1. Cod. Iust. V 4, 25, 1 [530]: ... *sufficere enim putaverunt, si pater non contradicat*).

b) Gewaltfreie, ehemündige Kinder waren von der väterlichen Zustimmung vollkommen befreit (Ulp. Reg. V 2), empanzipierte eheunmündige bedurften des väterlichen Einverständnisses (Cod. Iust. V 4, 18 pr. = Cod. Theod. III 7, 1 pr. [371]. Cod. Iust. ebd. 20 pr. [408/9]; für die gewaltunterworfene Tochter *patris exspectetur arbitrium: si sui iuris puella sit intra quintum et vicesimum annum constituta, ipsius quoque exploretur adsensus*).

Dem Haussohn wurde bei grundloser Verweigerung der Zustimmung durch den Vater zu der von ihm beabsichtigte Ehe gleiche Hilfe wie schon früher der Tochter (1 a, *β*) zuteil (Ulp. Dig. XXIII 2, 19: *capite trigensimo quinto legis Iuliae qui liberos quos habent in potestate iniuria prohibuerint ducere uxores vel nubere ... ex constitutione divorum Severi et Antonini, per proconsules praesidesque provinciarum coguntur in matrimonium collocare*). Weiß Instit. 463.

Lit. zu B 1 und 2: Bonfante Corso I 198ff. Istit. 177f. Cores A proposito del Vat. 116, Stud. et doc. hist. et iuris V (1939) 125, 4. Costa Storia 40f. Czyhlarz-San Nicolò 302. Girard-Senn 168f. Girard-Mayr 151. 170ff. Kunkel Art. Matrimonium S. 2265. Kunkel-Jörs 273. Levy Hergang d. röm. Ehescheidung (1925) 145ff. C. Longo 304ff. G. Longo Dir. Rom. III 110ff. Merea Le mariage ‚sine consensu parentum' dans le droit romain vulgaire occidental, Mél. de Visscher IV (1950) 203ff. Moriaud 291ff. Perozzi Istit. I 317ff. Schulz 113f. R. Law 112 (nr. 188). Siber Röm. Recht II 35f. Solazzi Dispute 41ff. Nozze 759. Divorzio 1ff. Pap. Mich. 471ff. Taubenschlag Diokl. Privatr. 234. Patr. Pot. 218. Rezeption 407. Volterra Sul consenso della filia-familias agli sponsali (1929). Weiß Instit. 92. 463. Wenger Hausgew. 34.

3. Physischer oder psychischer Zwang (*vis, metus*; Ulp. Dig. L 17, 4. 116 pr.) hatten Nichtigkeit der Ehe zur Folge (Ter. Clem. Dig. XXIII 2, 21. Cod. Iust. V 4, 12 [285]. V 4, 14 [Diocl.]), während die Eheschließung in Erfüllung der Gehorsampflicht gegenüber dem Vater (*timor, metus reverentialis*), mag er auch Zwangsmittel angewendet, Nachteile angedroht haben, wirksam blieb (Cels. Dig. XXIII 2, 22, Schluß interpol.), was auch bei Verletzung des Trauerjahres galt (Iul. Dig. III 2, 1. Ulp. Dig. ebd. 11, 4. Paul. Dig. ebd. 12). Bonfante Corso I 198, 5. San Filippo Il metus nei negozii giuridici (1934) 65ff.

4. Eheschließungsrecht bei Kriegsgefangenschaft und Verschollenheit des *pater fam.* Die Regelung für das klassische Recht ist zweifelhaft. Sicher ist, daß Iustinian eine Wartezeit von drei Jahren bis zur Eheschließung nach Eintritt der die Abwesenheit beim *pater fam.* bedingenden Umstände verlangte, außer die Wahl für die Ehe betraf eine Person, *cuius certum sit patrem non repudiaturum* (Iul. Dig. XXIII 2, 11, interpol.). Der Hinweis auf das Triennium ist nachklassisches Recht, es fehlt in Tryph. Dig. XLIX 15, 12, 3 (Girard-Senn 170, 1. Girard-Mayr 171, 3). Im klassischen Recht konnte ursprünglich eine Ehe, weil die väterliche Zustimmung fehlte, nicht geschlossen werden; im spätklassischen (Tryphonin-Stelle) wurde in diesem Falle auf die väterliche Zustimmung kein Gewicht gelegt und die Ehe für gültig angesehen. Gemäß dem iustinianischen Recht sind verändert: Ulp. Dig. XXIII 2, 9, 1: *is cuius pater ab hostibus captus est, [si non intra triennium revertetur], uxorem ducere* ⟨*non*⟩ *potest*. Paul. Dig. ebd. 10: ... *et [si triennium effluxerit, postquam apertissime fuerit pater ignotus, ubi degit et an superstes sit, non] prohibentur liberi eius utriusque sexus matrimonium vel nuptias legitimas contrahere*. Iul. Dig. a. O. und Tryph. Dig. sind weitgehend verändert, Index Interpolationum).

Lit.: Bonfante Corso I 198f. Girard-Senn 169f. Girard-Mayr 171. Kunkel Art. Matrimonium S. 2265. Perozzi Istit. I 320f. Zum iustinianischen Recht: A. Bechmann Das ius postliminii u. d. lex Cornelia (1872) 16ff. Fr. Hase Das ius postliminii u. d. fictio legis Corneliae (1851) 77ff.

5. Geisteskrankheit des *pater fam.*

a) Geisteskrankheit des Familienhauptes (*furor* in weitester Bedeutung auch die Geistesschwäche umfassend, XIX 4 d) befreite nach klassischem Recht die Haustochter von dessen Zustimmung zur Verehelichung. Es genügte, daß keine Verweigerung des Konsenses von seiner Seite vorlag. Dies war auch der Standpunkt des iustinianischen Rechts (Cod. Iust. V 4, 25, 1 [530]: *et filiam quidem furiosi marito posse copulari omnes paene iuris antiqui conditores admiserunt: sufficere enim putaverunt, si pater non contradicat*). Bei den geistigen Schwächezuständen, welche unter *furor* nicht fielen, half man sich in der Praxis bis M. Aurel wahrscheinlich mit der Eheerlaubnis des Prinzips (Cod. Iust. ebd. 25, 2, Text in b; Lenel Sav.-Ztschr. XLV [1925] 517f. Solazzi Dispute 45f.).

b) Der Haussohn bedurfte dagegen der ausdrücklichen Zustimmung des väterlichen Gewalthabers (1 b) und konnte nicht heiraten, wenn der *pater fam.* geisteskrank war; und der Enkel bedurfte wenigstens der Znstimmung seines Erzeugers (Ulp. Dig. XXIII 2, 9 pr.: ... *si nepos uxorem velit ducere avo furente, omnimodo patris auctoritas erit necessaria: sed si pater furit, avus sapiat, sufficit avi voluntas*). Bis M. Aurel gab es für den Haussohn keine Hilfe; bei geringerer geistiger Schwäche (Iust. Inst. I 23, 4: Taube, Stumme, körperlich Kranke) half sich die Praxis auch hier mit der Eheerlaubnis des Prinzeps (a). Ein Reskript M. Aurels hat dann, wie Ulpian berichtet, das freie Eheschließungsrecht des Hanssohns auch bei Geisteskrankheit des *pater fam.* (*mente captus, demens = furiosus*) anerkannt (Cod. Iust. V 4, 25, 2: ... *et Ulpianus quidem rettulit constitutionem imperatoris Marci, quae non de [furioso] ⟨filio⟩ loquitur, sed generaliter de filiis mente capti, sive masculi sive feminae sint qui nuptias contrahunt, ut hoc facere possint etiam non adito principe* ...). Iustinian hat dies übernommen und eine infolge des neuen Sprachgebrauchs für geistig Kranke bestehende Lücke in M. Aurels Konstitution ausgefüllt; er hat ausdrücklich eine unterschiedliche rechtliche Behandlung der Geisteskrankheiten und geistigen Schwächen abgelehnt und die freie Verehelichung Gewaltunterworfener beiderlei Geschlechts bei jeder Art geistiger Zerrüttung und geistigen Schwächezuständen gestattet (Cod. Iust. ebd. 25, 3: ... *sancimus hoc repleri, quod divi Marci constitutioni deesse videtur, ut non solum dementis, sed etiam furiosi liberi cuiuscumque sexus possint legitimas contrahere nuptias, tam dote quam ante nuptias donatione a curatore eorum praestanda.* Cod. Iust. I 4, 28 [530]: Krüger Sav. Ztschr. XIV [1893] 265f. Lenela. O. Solazzi Furor sive dementia, Riv. d'antich. *Μουσεῖον* II [1924]). Iustinian verlangte nur die Zuziehung des Stadtpraefekten oder des Statthalters sowie des Kurators zur Festsetzung der vermögensrechtlichen Wirkungen der Eheschließung (Cod. Iust. V 4, 25, 4 und 5 [530]. I 4, 28 [530]).

C. Das Recht der Lösung von Verlöbnis und Eheschließung.

1. Das vom Vater geschlossene Verlöbnis für die unter seiner Gewalt stehende Tochter konnte von ihm jederzeit durch Rücktritt wieder gelöst werden (Ulp. Dig. XXIII 1, 10, Text A 2 b. Dig. XXIII 3, 5, 14. Cod. Iust. V 1, 1 [293]. Iuvenal VI 200ff.); nicht mehr stand ihm dieses Recht zu, wenn er sie aus seiner Gewalt entlassen hatte, da sie, eigenberechtigt geworden, über den Bestand des Verlöbnisses selbst verfügte (Ulp. Dig. XXIII 1, 10. Cod. Iust. V 17, 2 [259]). Bonfante Corso I 229f. (Ziff. 6). Weiß Instit. 447.

2. In der *p. p.* war auch das Recht enthalten, die von den seiner Gewalt unterworfenen Kindern geschlossene Ehe nach seinem Gutdünken wieder aufzulösen (*repudium*), wenn die Eheleute (Sohn und Schwiegertochter) in diesem Zeitpunkte noch seiner Gewalt unterstanden. Ursprünglich gab es davon keine Ausnahme; später erfuhr dieses Recht Abschwächungen, indem dem Willen der Kinder nach Aufrechterhaltung der Ehe Rechnung getragen wurde, schon früh hat man den eigenen Willen des Sohnes anerkannt, später konnte auch die Tochter ihren eigenen Willen durchsetzen.

a) Der gewaltunterworfene Sohn, welcher eine Manusehe eingegangen war, konnte, da er selbst *alieni iuris* war, die Ehe nicht lösen; nur dem Vater stand dieses Recht zu. Hatte der Sohn eine Ehe *sine manu* eingegangen, war er hinsichtlich deren Lösung vollkommen frei und die Aufrechterhaltung des Ehebandes der Macht des *pater fam.* entzogen (Ter. Hec. 482ff. 501. 615. 654. 698ff.).

b) Die Ehe der Tochter konnte vom Vater nur gelöst werden, wenn sie ihm noch gewaltunterworfen war, sie daher keine Manusehe eingegangen war (*filiam abducere*; Beispiele: Plaut. Stich. 10ff. 51ff. 77ff. Auct. ad Her. II 38), was auch im ägyptisch-enchorischen Recht für den *ἄγραφος γάμος*, in welchem der Vater der *κύριος* der Tochter blieb und die Gewalt der Ehemann nicht erwarb, bezeugt ist (Pap. Oxy. II 237 VIII; Taubenschlag Patr. pot. 188. Law of Pap. 105f.): daneben stand im gräko-ägyptischen Recht auch der Mutter, wenn sie die Tochter verheiratet hatte, dieses Ehelösungsrecht zu (Taubenschlag Sav.Ztschr. XLIX [1939] 121f. Rezeption 408f.). und besonders in Gegenden mit *materna potestas* (Matriarchat) wurde dieses Recht von ihr beansprucht, wogegen die Kaiser vom Standpunkt des Reichsrechts ankämpften (Cod. Iust. V 17, 4, [294]. III 28, 20, [294]. V 70, 4, [293]: Taubenschlag Diocl. Privatr. 234). Das klassische Recht hat dieses Grundrecht des *pater fam.* noch anerkannt, welches Solazzi Divorzio 8ff. ohne Einschränkung für diese ganze Rechtsepoche gelten lassen will; es wurde jedoch nur mehr nominell aufrechterhalten. Der Vater konnte zwar die eheliche Lebensgemeinschaft, in der seine Tochter lebte, aufheben; dieser war es aber überlassen, an dem Bestande dieser Ehe festzuhalten (*affectio maritalis*), und darin wurde ihr auch Schutz durch kaiserliche Konstitutionen (Ant. Pius, M. Aurel, Caracalla, Diocletian) zuteil. Diese versagten der durch repudium erfolgten Aufkündigung der Ehe diese Wirkung für den Fall, daß die Ehe eine glückliche war (*bene concordans matrimonium:* Ulp. Dig. XXIV 1, 32, 19. XLIII 30, 1, 5. Paul. Sent. V 6, 15. Cod. Iust. V 17, 5 pr. [294]). Widersetzte sich die Tochter dem väterlichen Begehren nach Rückkehr in ihr Vaterhaus (*interdictum de*

filia exhibenda et ducenda, XXII 2; in diesem Sinne ist auch das Responsum Paulus' im lückenhaften Fragm. Vat. 116 wenigstens dem Sinne nach wieder herzustellen, G. Longo Scioligmento 203ff., anders Solazzi Divorzio 12f.), wurde ihrem Mann und damit auch ihr selbst kaiserliche Hilfe durch Gewährung einer praetorischen Exzeptio gegen den väterlichen Anspruch zuteil (Ulp. Dig. XLIII 30, 1, 5: *si quis filiam suam, quae mihi nupta sit ... exhiberi sibi desideret, an adversus interdictum exceptio danda sit, si forte pater concordans matrimonium, forte et liberis subnixum, velit dissolvere? et certe iure utimur, ne bone concordantia matrimonia iure patriae potestatis turbentur* ...).

c) Iustinianisches Recht. Iustinian (Cod. Iust. V 17, 12, [534]) hat dem Vater das Recht, die Ehe der Kinder gegen deren Willen zu lösen, ausdrücklich mit Berufung auf M. Aurel (Cod. Iust. V 17, 5 pr.) und dann im Nov. Iust. XXII 19 [536] auch noch überdies mit Berufung auf Diocletian aberkannt (ebenso in Cod. Iust. V 4, 14 [Diocl.], wo *atque distrahendi* interpol. wurde), außer es lagen besonders wichtige Gründe hierzu vor (c. 12: ‚*nisi ex magna et inexorabili causa*' — *καὶ γὰρ ἀνοήτων ὀλόμεθα κατάξιον τοῖς μὲν πατράσιν ἀπηγορεῦσθαι, καθάπερ Μάρκῳ τῷ φιλοσοφωτάτῳ τῶν αὐτοκρατόρων ἔδόκει, δίχα τῆς τῶν παίδων συναινέσεως διαλύειν τὸν γάμον μεγάλης ἐκτὸς καὶ ἀπαραιτήτου προφάσεως*), was auch in Cod. Iust. V 17, 5 pr. [294] eingefügt wurde (*dissentientis patris, qui initio consensit matrimonio, cum marito concordante uxore filia familias ratam non haberi voluntatem divus Marcus pater noster religiosissimus imperator constituit [,nisi ex magna et iusta causa interveniente hoc pater fecerit]*); Beispiele sind Pap. Oxy. I 296 [6. Jhdt.: Arangio-Ruiz Negotia Nr. 21] und PSI VIII 893 [315], und iustinianisches Recht enthält auch Paul. Sent. V 6, 15: dem Vater wird die Scheidungserklärung bezüglich einer von der gewaltunterworfenen Tochter geschlossenen Ehe untersagt.

d) Dem emanzipierten Sohn stand die Ehelösung ohne weiteres zu, wie auch der Vater keine Rechte hinsichtlich Bestand und Lösung des Ehebandes hatte. Wurde die Tochter emanzipiert, war der Bestand ihrer Ehe ebenfalls jeder Einflußnahme von seiten ihres Vaters entzogen (Cod. Iust. V 17, 5. 2 [294]).

e) Eine Sonderstellung galt nur für die geisteskranke Tochter; im klassischen Recht war sie dem Scheidungswillen des Vaters ohne Ausnahme unterworfen. im iustinianischen war dies eine Ausnahme (Ulp. Dig. XXIV 2, 4. XXIV 3, 22, 9).

Lit.: Bonfante Corso I 249f. (nr. 7. 8). Brini Matrimonio e divorzio III (1889) 133ff. 139ff. Kaser Patr. pot. 83. Kunkel-Jörs 279f. Levy Hergang d. römischen Ehescheidung (1925) 17'. 145ff. C. Longo 402ff. G. Longo Scioglimento 201ff. Dir. Rom. III 134ff. Perozzi Istit. I 365f. Schulz 136. R. Law 152 (nr. 259). Solazzi Divorzio 10ff. Taubenschlag Rezeption 408f. Law of Pap. 106, 41.

XV. Unterhaltsleistung.

1. Allgemeine Übersicht und Entwicklung. Die Unterhaltsleistung ist ein Überrest der in ältester Zeit bestandenen Nutzungsgemeinschaft und des Miteigentums der Familienmitglieder am Familienvermögen (Sachers Art. Pater familias VII 2 a. c. 3 a), da Existenzsicherung durch zweckentsprechende Bewirtschaftung des Hausgutes dem *pater fam.* allein oblag (Art. Paterfam. VI 3 b, *α*). Die Unterhaltsleistung war zunächst nur eine einseitige dem Vater gegenüber dem Kind obliegende sittliche Pflicht, begründet in dem Kindesverhältnis und in dem natürlichen auf agnatischer Grundlage beruhenden Verwandtschaftsverhältnis (Leonhard Art. Alimentatio Abschn. 1), und hat sich erst spät zu einem gegenseitigen Versorgungsanspruch in der Verwandtschaft herausgebildet, Eine gesetzliche Unterhaltspflicht kannte das klassische Recht nur für den dem Gläubiger zugesprochenen zahlungsunfähigen Schuldner (*addictus*; tab. III 4) und im Patronatsrecht (Art. Patronatus). Die Versorgung in der Familie durch Unterhaltungsleistung ist erst unter Ant. Pius zur Rechtspflicht erhoben worden (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 5—7. Cod. Iust. V 25, 1, Text in 5 a, *α*); in der Folge durch zahlreiche Reskripte (Ulp. Dig. ebd. 5, 9. 5, 12 und viele andere) wie auch durch die juristische Lehre weiter gebildet, wurde die Alimentationsleistung ein von der Rechtsordnung anerkannter, daher rechtlich verfolgbarer gegenseitiger Anspruch zwischen Eltern und Kindern. Sachers Unterhalt 311ff. Weiß Instit. 92. Damit wurde ein Schuldverhältnis besonderer Art erzeugt, begründet in dem im Familienverhältnis selbst gelegenen Pflichtenkreis, weshalb man es offenbar als einen Mißbrauch der Hausgewalt ansah, wenn der Hausvater seinen Kindern den Unterhalt nicht verabreichte. Die Alimentationsverbindlichkeit konnte aber auch durch Vertrag entstehen (Cod. Iust. VIII 54 (55), 1 [258]) wie auch durch letztwillige Verfügung als Unterhaltsvermächtnis (Dig. XXXIV 1: *de alimentis vel cibariis legatis*). Gegenüber dem klassischen Recht hat das iustinianische den Kreis der zu alimentierenden Personen wesentlich erweitert (nr. 5).

2. Grundsätzliches. Die Unterhaltsleistung ist die Bestreitung der Kosten und die Beistellung der Mittel des Lebensunterhalts (*victus:* Ulp. Dip. L 16, 43. Gaius Dig. ebd. 44. 234, 2), und zwar an Obdach, Nahrung, Kleidung, Körperpflege (Jav. Dig. XXXIV 1, 6. Paul. Dig. ebd. 12. Cod. Iust. V 25, 1; bei Vermietung der Arbeitskraft in Pap. Oxy. II 275 [66] verpflichtete sich der Vater zur Leistung der gesamten Unterhaltskosten *τοῦ παιδὸς τρεφομένου καὶ ἱματιζομένου ἐπὶ τὸν ὅλον χρόνον ὑπὸ τοῦ πατρὸς* ... Pap. Oxy. IV 725 [11]. BGU VII 1647 [129]; ähnlich ist es in den Lehrlingsverträgen (XVII 4 b, allgemein auch bei *missio ventris in possessionem,* Ulp. Dig. XXXVII 9, 1, 19. Gaius Dig. ebd. 5 pr.); überhaupt ist das zur Lebensführung unmittelbar Notwendige zu leisten (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 12: *non tantum alimenta verum etiam cetera quoque onera liberorum patrem ab ⟨consule⟩ [iuduce] cogi praebere rescriptis continetur*). Hierfür wird auch der Ausdruck ‚Erziehung' im weiteren Sinne gebraucht, worunter die Gewährung dieser für Körperpflege und Erhaltung der Gesundheit notwendigen Vorsorgen fällt und die Alimentationspflicht überhaupt nur ein Teil der allgemeinen

dem Vater gegenüber den Kindern obliegenden Pflicht ist (besonders Ulp. Dig. XXV 3, 5, 12); hierüber wurde auch bei Scheidungen Vorsorge getroffen (Pap. Oxy. VI 906 [2./3. Jhdt.]), wie auch der Unterhalt der Mutter, dem Vormund, letztwillig aufgetragen wurde (Pap. Oxy. III 494 [2. Jhdt.]. VI 907 [276]). Auf Seiten des Leistungspflichtigen mußte hinreichendes Vermögen vorhanden sein (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 13. 5, 7. XXVII 3, 1, 4, wohl kaum ganz unecht. Cod. Iust. V 25, 2 [161]); daher wurde er nach iustinianischem Recht bei Vermögenslosigkeit und Eintritt der eigenen Bedürftigkeit davon befreit (Marcell. Dig. XXV 3, 8, Text in 4 a, α). Der Berechtigte konnte nur bei eigener Vermögenslosigkeit den Unterhalt begehren (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 7. Cod. Iust. V 25, 4 [197]; nach gräko-ägyptischem Recht war die Alimentationspflicht immer, auch wenn das Kind Vermögen hatte, gegeben, Pap. Oxy. III 531 [2. Jhdt.]); wurden die Erben des verpflichteten Sohnes zur Unterhaltsleistung herangezogen, verlangte das iustinianische Recht äußerste Notlage des den Unterhalt ansprechenden Vaters (Ulp. Dig. ebd. 5, 17: ... *si in summam egestatem pater deductus est*); schließlich durfte das nnterhaltsberechtigte Kind sich gegen die ihm obliegende Ehrerbietungspflicht nicht vergangen haben (Ulp. Dig. ebd. 5, 17: ... *si in summam egestatem pater deductus est*; ebd. 5, 11. Cod. Iust. V 25, 4 [197]).

3. Die Alimentationspflicht als obligatorische Verpflichtung zwischen Verwandten hat sich erst allmählich entwickelt. Ein rechtlich verfolgbarer Anspruch war ursprünglich zwischen Aszendenten und Deszendenten ausgeschlossen, weil es innerhalb des Hauses zwischen den demselben angehörigen Personen rechtlich verfolgbare Ansprüche nicht gab. Ein solcher Anspruch entbehrte auch deshalb der Verfolgbarkeit, weil die Deszendenten nicht nur eigenes Vermögen nicht besaßen, aus welchem sie einen solchen Anspruch hätten befriedigen können, sondern weil in ältester Zeit dem Gewalthaber auch das Recht zustand, das alimentationsberechtigte Kind zu töten, anstatt ihm den Unterhalt zu geben. Die Verpflichtung war bis in die Kaiserzeit nur eine moralisch-ethische (*pietas naturalis*; Obsorge und Liebe spiegeln auch die gräko-ägyptischen Urkunden wieder: Pap. Oxv. IV 744 [1. Jhdt. v. Chr.]. Pap. Par. 18 [2./3. Jhdt.]. Pap. Tebt. II 408 [3. Jhdt.]). Einzelne Fälle mögen aber schon am Beginn der Kaiserzeit Anlaß gegeben haben, sich mit der Unterhaltspflicht zu beschäftigen (Labeo in Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 4); bestimmtere Zeugnisse hat man erst seit dem 2. nachchristlichen Jhdt. (Ant. Pius bei Ulp. Dig. XXV 3, 5, 5—7). Mit Hilfe des Verfahrens der *cognitio extra ordinem* wurde von den Konsuln (interpoliert ist dieser fast durchwegs und ersetzt durch den *[competens] iudex* Iustinians, besonders Ulp. Dig. XXV 3, 5, entnommen dem zweiten Buch *de officio consulis*) die Alimentationsleistung als schuldrechtliche Pflicht (nr. 1) anerkannt nnd von da zunächst mittels Reskripte immer weiter ausgebaut, bis im iustinianischen Recht der Grundsatz endgültig festgelegt wurde, daß das Kind unter allen Umständen Anspruch auf Unterhalt auch gegenüber entfernteren Verwandten habe (nr. 5 a, α); schon im klassischen Recht wie auch jedenfalls später ging man für diese schließlich von der Rechtsordnung anerkannte und mit den entsprechenden Rechtsmitteln ausgestattete Pflicht immer von der Grundvorstellung einer *pietas paterna*, vom *officium pietatis* aus.

4. Unterhalt im klassischen Recht.

a) Unterhaltsleistung in der Familie mit *matrimonium iustum*.

α) Die Leistunsgpflicht entsprang zunächst allein dem Gewaltverhältnis und knüpfte an die väterliche Gewalt an; sie war anf der Agnation aufgebaut, wurde daher nur für die legitime Familie anerkannt und war immer eine gegenseitige zwischen Aszendenten und Deszendenten (sämtliche Quellenstellen sind weitgehend verändert durch die Neuerung des nachklassischen bzw. byzantinisch-iustinianischen Rechts; Albertario Studi I 252ff., während G. Longo Dir. Rom. III 224ff. für beide Elternteile wie auch für deren Vorfahren im Hinblick auf die Enkel Recht und Pflicht der Unterhaltsleistung bereits in die klassische Zeit verlegt, aber den Ausgangspunkt hierfür nicht in der väterlichen Gewalt sieht, [für die Mutter unten γ und 5 a, α], für die nnehelichen Kinder aber erst im iustinianischen Recht einen Unterhaltsanspruch entstehen läßt, unten c und 5 b). Rechte und Pflichten auf Unterhalt bestanden daher ursprünglich nur zwischen dem *pater fam.* bzw. dessen Aszendenten (*pater, avus paternus, proavus paternus*, Ulp. Dig. XXV 3, 5, 2) und den Abkömmlingen; der Gewalthaber allein war zur Unterhaltsleistung verpflichtet (Cels. Dig. I 5, 19: *cum legitimae nuptiae factae sint, patrem liberi sequuntur*. Ulp. Dig. XXV 3, 5, 6: ... *(divus Pius) rescripsit, ut filiam suam pater exhibeat, si constiterit apud [iudicem] ⟨consulem⟩ iuste eam procreatam*. Dig. ebd. 5, 13. Cod. Iust. V 25, 3 [162]), weil ihm die Gewalt auch über die Kinder der verheirateten Söhne zustand, während für die Kinder der verheirateten Töchter deren Ehemann als Vater und Gewalthaber verpflichtet war (Marc. Dig. XXV 3, 8: *non quemadmodum masculorum liberorum nostrorum liberi ad onus nostrum pertinent, ita et in feminis est: nam manifestum est, id quod filia parit non avo, sed patri suo esse oneri [nisi pater ... egens est]*).

Die Unterhaltspflicht wurde stets als eine gegenseitige betont ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Kinder (Ulp. Dig. XXV 3.5 pr. Cod. Iust. V 25, 1. ebd. 2 [161]. VIII 46 [47]. 5 [287]. Sachers Unterhalt 345ff. 347ff.), bei Bestreitung der Vaterschaft war die Feststellung derselben (mit Präjudizialklage, XXII 6) Voraussetzung für die Alimentationspfiicht (Ulp. Dig. ebd. 1, 4. 1, 13. 5, 6. 5, 8. Cod. Iust. V 25, 3 [162]. ebd. 4 [197]), auch dann, wenn nach den Senatsbeschlüssen Traians und Hadrians (VI 1 A c, γ) die einstweilige Unterhaltspflicht des Mannes trotz Leugnens angenommen wurde (Ulp. Dig. ebd. 1, 14. 1, 4). Im klassischen Recht muß ein summarisches Verfahren zur Feststellung des Grundverhältnisses bereits anerkannt gewesen sein (Ulp. Dig. ebd. 5, 9.I 6, 10). Zu Ulpians Zeit war die Entwicklung insoferne abgeschlossen, als das für die Unterhaltsleistung maßgebende Agnationsprinzip und das auf demselben beruhende

Gewaltverhältnis durchbrochen und gelockert wurde; im späteren klassischen Recht wurden nämlich auch die emanzipierten Kinder in diese gegenseitige Pflicht einbezogen (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 1: *sed utrum eos tantum liberos qui sunt in potestate cogatur quis exhibere, an vero etiam emancipatos vel ex alia causa sui iuris constitutos, videndum est. et magis puto, etiamsi non sunt liberi in potestate, alendos a parentibus et vice mutua alere parentes debere*. Dig. ebd. 5, 13), welche nunmehr von dem Bestehen der väterlichen Gewalt unabhängig war (Cod. Iust. V 25, 2 [161]), so daß Anfänge erkennbar wurden, das natürliche Verwandtschaftsverhältnis maßgebend werden zu lassen; und gegen den Ausgang der klassischen Zeit sind auch Ansätze hierfür im Verhältnis der Mutter zu ihren ehelichen Kindern wahrnehmbar (γ), wenn auch kein Verpflichtungsverhältnis zunächst bestand. Trotz der Anerkennung einer Alimentationspflicht einer gewaltfreien Person wurde ein Unterhaltsrecht zwischen Ehegatten in gewaltfreier Ehe nicht anerkannt (4 c).

β) Eine vorläufige Unterhaltspflicht (in ihrer Wirkung einer einstweiligen Verfügung gleichzusetzen) haben die Senatsbeschlüsse Traians und Hadrians zugunsten des gezeugten, aber noch nicht geborenen Kindes, wenn die Ehe geschieden wurde, eingeführt und zugunsten des bereits geborenen Kindes, wenn bei ungeschiedener Ehe die Lebensgemeinschaft der Ehegatten aufgehoben war (VI 1 A c, γ). Im gräko-ägyptischen Volksrecht hatte die schwangere Frau im Falle der Eheauflösung einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch für sich und für ihr Kind (Pap. Fay. 22 = Mitteis Chrestom. 231 [1. Jhdt. v. Chr.]. Pap. Flor. 93 [567].

γ) Der Mutter stand ein Unterhaltsanspruch, der von dem Bestehen der ehemännlich-väterlichen Gewalt unabhängig war, gegen ihre Kinder, besonders gegen die Söhne, nicht zu (arg. Cod. Iust. V 25, 2 [61]). Als Mntter oblag ihr auch keine Alimentationspflicht gegenüber ihren Kindern; diese traf ausschließlich den Vater. Wenn er gestorben war, ging diese Pflicht auf seine Aszendenten über, und es oblag die Sorge für den Unterhalt der Kinder dem Vormund (Sachers Art. Tutela S. 1543, 39ff.), während im griechischen Recht diese Pflicht auf die Mutter überging (Pap. Oxy. I 91 [187]. Pap. Tebt. II 385 [117]). Was die Mutter zu Unterhaltszwecken für ihre Kinder aufwendete, konnte sie nicht mit der Begründung und mit dem Hinweis auf ihre mütterliche Zuneigung (*maternus affectus, materna pietas, mat. libertas*) vom Verpflichteten im Rückgriff fordern, sondern nur wenn die Voraussetzungen für die Geschäftsführungsklage gegeben waren (Cod. Iust. II 18 (19), 11 [227]: *alimenta [quidem], quae filiis tuis praestitisti, reddi tibi non iusta causa ratione postulas, cum id exigente materna pietate feceris. si quid autem in rebus eorum utiliter et probabili more impendisti, si non et hoc materna liberalitate, sed recipiendi animo fecisse ostenderis, id ⟨quoque⟩ negotiorum gestorum actione consequi potes*. Ulp. Dig. XXV 3, 5, 14: *si mater alimenta, quae fecit in filium, a patre repetat, cum modo eam audiendam. ita divus Marcus rescripsit Antoniae Montanae in haec verba: ‚sed et quantum tibi alimentorum nomine, quibus necessario filiam tuam exhibuisti, a patre eius praestari oportet, [iudices] ⟨consules⟩ aestimabunt, nec impetrare debes ea, quae exigente materna, affectu in filiam tuam erogatura esses, etiamsi a patre suo educaretur.‘* Paul. Dig. III 5, 33 [34]), so daß die Mutter eine Alimentationsverpflichtung nicht traf, noch weniger ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch gegen und für sie bestand. Aber es scheint, daß man zunächst in einzelnen Fällen (so schon Labeo bei Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 4) im Wege der konsnlaren Jurisdiktion versuchte, der ehelichen Mutter den Unterhalt von seiten ihrer Kinder zuzuerkennen bei Beachtung besonderer Dürftigkeitsumstände (Geisteskrankheit, Ulp. Dig. XXVII 10, 4) und gestützt auf das in der verwandtschaftlichen Zuneigung gelegene Billigkeitsmoment (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 2, dessen Schlußsatz für interpoliert gehalten wird), während sie noch keine diesbezügliche Pflicht ihren ehelichen Kindern gegenüber traf. Albertario Studi I 253. 261f. G. Longo Dir. Rom. III 228f. Sachers Unterhalt 353ff.

b) Unterhaltspflicht der Kinder bei geschiedener Ehe. Eine Verpflichtung des an der Scheidung schuldigen Eheteils zur Erhaltung des unschuldigen Ehepartners samt den Kindern war dem römischen Recht fremd; Nachteile ergaben sich für den schuldigen Ehegatten in erster Linie nur aus der Heiratsgutrückerstattung. Die Alimentationspflicht wurde der gütlichen Vereinbarung überlassen, und in erster Linie kam für die Erziehung und somit auch für die Gewährung des Unterhalts die Mutter in Frage (Cod. Iust. V 49. 1 pr. [223]), im Streitfalle wurde die Regelung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt (Cod. Iust. V 24, 1 [294]: ... *competens ... iudex aestimabit, utrum apud patrem an apud matrem matrimonio separato filii morari ac nutriri debent*). Weiter ging das gräko-ägyptische Recht, welches bei Scheidung die Alimentationspflicht dem Vater auferlegte (Pap. Oxv. III 497. VI 906. Pap. Bas. 6 [sämtliche 2./3. Jhdt.]), aber auch Vereinbarungen über die Alimentation der Kinder kannte (Pap. Oxy. VI 906 [1. Jhdt.]). Erst Iustinian hat in der Nov. CXVII 7 [542] die entscheidende Regelung getroffen: grundsätzlich hatte der Vater, wenn er vermögend war, die Unterhaltskosten zu tragen, auch wenn infolge seines Verschuldens an der Scheidung die Kinder der Mutter überlassen wurden; dementsprechend war auch die gräko-ägyptische Praxis (Pap. Lond. V 1712. 1713 [beide 569]. 1731 [585]). Nur wenn die Mutter allein die Mittel zum Unterhalt der vermögenslosen Kinder besaß, wurden diese ihr belassen und auch von ihr ernährt; besaßen aber die Kinder selbst Vermögen, wurde der Unterhalt aus diesem bestritten, die Mutter überhaupt nicht oder nur zur Ergänzung des Fehlenden herangezogen.

c) Für uneheliche Kinder (*spurii, vulgo quaesiti*) und Kinder aus einem *matrimonium iniustum* bestand, da die Kinder der Mutter folgten (Cels. Dig. I 5, 19: ... *vulgo quaesitus matrem sequitur*. Ulp. ebd. 24: *lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio matrem sequatur* ...), nur zwischen ihnen eine gegenseitige Unterhaltspfiicht (Ulp. Dig. XXV

3, 5, 4: *ergo et matrem cogemus [praesertim] vulgo quaesitos liberos alere nec non ipsos eam*); dagegen lag sie nur einseitig ob dem mütterlichen Aszendenten gegenüber dem Kind (Ulp. Dig. ebd. 5, 5). Den natürlichen Vater traf keine Verpflichtung dieser Art (arg. Ulp. Dig. ebd. 5, 6). Albertario Studi I 262. G. Longo Dir. Rom. III 229f. Sachers Unterhalt 327f. Weiss Instit. 102.

d) Alimentation zwischen Ehegatten.

α) In der Manusehe (Vorkommen bis in das 4. nachchristliche Jhdt. nachweisbar, Manigk Art. Manus S. 1380ff.) nahm die Ehefrau Tochterstelle ein und war daher seit den severischen Kaisern (nr. 3) als solche ihrem Mann gegenüber unterhaltsberechtigt wie auch verpflichtet. Eine gegenseitige Unterhaltspflicht der in freier Ehe lebenden Ehegatten war dem klassischen Recht unbekannt. Die nicht gewaltunterworfene Ehefrau hatte keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Unterhalt gegen ihren Mann; daher traf in dieser Ehe die Alimentationspflicht nur ihre Aszendenten, weil sie unter deren Gewalt weiterhin sich noch befand. Eine solche des Ehemanns als Familienhaupt aus seinem Vermögen oder den Erträgnissen des Heiratsgutes kannte das klassische Recht nicht; nicht einmal dann konnte sie diesen Anspruch durchsetzen, wenn die Unterhaltsleistung vertraglich festgelegt war (Stipulation, Ulp. Dig. XXIV 1, 33 pr.: *si stipulata fuerit mulier annuum, id ex stipulatu petere ... non potest.* Paul.Dig. ebd. 28, 7, wenn auch in unechter Darstellung; Paktum, Pap. Dig. XXIII 4, 26, 3, interpol. die *actio utilis*; ungültig war auch die Vereinbarung, die Dotalfrüchte hierzu zu verwenden, weil nicht übersehbar war, wieviel tatsächlich verwendet werden müßten (arg. l. 33 pr. a. O.). Das Heiratsgut war aber in erster Linie dazu bestimmt, dem Unterhalt der Frau zu dienen (wirtschaftliche Funktion desselben); wenn auch mangels einer Rechtspflicht des Mannes die Frau keine Klage zur Durchsetzung dieses Anspruches auf Unterhalt hatte, konnte sie doch wenigstens aus den Erträgnissen der Dos den Unterhalt begehren, weil ihr Mann über diese das freieste Verfügungsrecht als Volleigentümer des Dotalgutes hatte (Paul. Sent. II 22, 1. Scaev. Dig. XVII 1, 60, 3. Schlußsatz unecht); dessen Leistung war in Erfüllung einer sozialen Anstandspflicht dem Ehemann durch die Sitte auferlegt, um ihr die Mittel zum Unterhalt nnd zur Deckung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Vielfach übernahm auch der Vater die Alimentation seiner Tochter an Stelle des Ehemannes; er vereinbarte bei Bestellung des Heiratsgutes (*dos dicta, promissa*), daß zu seinen Lebzeiten die Dos vom Ehemann nicht gefordert werden dürfe (*pactum, ne dos patre vivo* oder auch *neve constante matrimonio petatur*; z. B. Ulp. Dig. XXXIII 4, 11), und verwendete die Erträgnisse des versprochenen Heiratsgutes für ihren Unterhalt. Von der Rechtsordnung wurde diese Leistung insoweit anerkannt, daß das so Gegebene und von ihr zweckgemäß tatsächlich zur Bestreitung des Unterhalts Verwendete nicht unter das Schenkungsverbot zwischen Ehegatten fiel und daher nicht zurückgefordert werden konnte (Ulp. Dig. XXIV 1, 21 pr.: *... non enim donat, qui necessariis oneribus succurrit. ergo et si consensu mariti profecta est mulier propter suas necessarias causas et aliquid maritus expensarum nomine ei praestiterit, hoc revocandum non est.* Cod. Inst. V 16, 8 [233]. 11 [241]); dagegen mußte sie jene Dotalerträgnisse, die ihr überlassen waren und die sie nicht unmittelbar für ihren Unterhalt verwendete, hinsichtlich welcher sie daher bereichert war, wieder zurückgeben (Ulp. Dig. XXIV 1, 15 pr.: *ex annuo vel menstruo, quod uxori maritus praestat, [tunc] quod superest revocabitur ...* Dig. ebd. 21, 1. Cod. Iust. V 12, 20 [294]: *[pro oneribus matrimonii] mariti lucro fructus dotis totius esse, quos ipse cepit, vel, si uxori capere donationis causa permisit, eum in quantum locupletior facta est posse agere manifestissimi iuris est*). Es mußte Vorausleistung für diesen Zweck stattfinden, weshalb die nachträgliche Leistung von Alimenten (Paul. Dig. XXIV 1, 28, 6), auch wenn die Ehefrau in der Zwischenzeit bis zur tatsächlichen Verabfolgung des Unterhalts die Mittel für denselben auf anderem Wege sich verschafft hatte (Iul. Dig. XXIII 4, 22) oder wenn von seiten der Frau an den Mann der Unterhalt in Rentenform verabfolgt wurde (Ulp. Dig. XXIV 1, 33, 1), als Schenkung angesehen wurde und dem Verbot mit dem Rückforderungsrecht unterlag.

Lit.: Albertario Studi I 293ff. Bonfante Corso I 211. 286ff. 512f. Koschaker Studi Bonfante IV (1930) 3ff. C. Longo 350ff. G. Longo Dir. Rom. III 193ff. Perozzi Istit. I 347, 3. II 168. Schulz R. Law 119f, (nr. 200. 204). Siber Röm. Recht II 302. 8.

β) Gräko-ägyptisches Recht. Die Abmachungen über die Alimentationsverpflichtungen waren mannigfaltig (*συγγραφαὶ τροφίτιδες*) und enthielten das Versprechen jährlicher Renten, dann auf Kleidung, Nahrung und das sonst für eine Frau Notwendige nach Maßgabe des Vermögens des Mannes oder der erhaltenen Mitgift. Taubenschlag Alimentationspflicht 514f.

5. Nachklassisches, byzantinisch-iustinianisches Recht. Der Kreis der berechtigten und verpflichteten Personen wurde derart erweitert, daß dem Kind der Unterhalt unter allen Umständen sichergestellt war. Dies führte dazu, daß die Unterhaltsleistung zunächst nur provisorisch erfolgte, der zur Leistung Herangezogene nicht endgültig verpflichtet blieb; es verschwand im Alimentationsrecht auch der Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Zur Begründung für die gegenseitige neue Alimentationspflicht, besonders aber auch zwischen Mutter und Kindern, wurden christliche Gefühlsmomente (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 2), die Zuneigung, kindliche und elterliche Liebe, die Billigkeit (*aequitas, natura, caritas humana, caritas sanguinis, humanitas, pietas, pietatis respectus*) betont, indem nun auch den mütterlichen männlichen Vorfahren diese Pflicht auferlegt wurde. Von diesem neuen Standpunkte aus wurde die Verweigerung der Unterhaltsleistung der Aussetzung und der Kindestötung gleichgestellt (Paul. Dig. XXV 3, 4). Während die Alimentationspflicht ihrem juristischen Gehalt nach eine gesetzliche Verbindlichkeit darstellte, wurde sie nun, vor allem wenn die Alimentationsleistung

zwischen Mutter und Kind, zwischen Geschwistern erfolgen mußte, als (eine zur Behebung der Bedürftigkeit notwendige) Schenkung (*muneratio*) angesehen (Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 2. 1, 5. Gaius Dig. XXVI 7, 13, 2).

a) In der Familie mit *iustum matrimonium*.

α) Der bisher enge Kreis der gegenseitig unterhaltspflichtigen Personen (Aszendenten und Deszendenten) wurde erweitert: nunmehr sind die männlichen väterlichen Verwandten in der Haupt- und Seitenlinie überhaupt, ferner die Mutter samt ihren Vorfahren (also auch der mütterliche Großvater, der sowohl den ehelichen wie auch den unehelichen Kindern [unten b] den Unterhalt gewähren mußte) und die mütterlichen Seitenverwandten, dann auch die Kinder, selbst wenn sie manzipiert wurden, gegenseitig unterhaltspflichtig (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 2). Iustinian hat auch Eltern einer nichtchristlichen Religion ausdrücklich gesetzlich zur Unterhaltsleistung ihrer orthodoxen (der christlichen Religion angehörigen) Kinder verpflichtet (Cod. Iust. I 5, 19, 3 [529]: *... necessitatem imponimus talibus genitoribus orthodoxos liberos secundum sui patrimonii quantitatem alere et omnia eis praestare, quae ad cotidianam vitae conversationem sufficiant*). Zwischen den derselben Familie angehörigen Personen (zwischen den Blutsverwandten in der geraden und Seitenlinie) bestand gegenseitiges Unterhaltsrecht; so auch zwischen Geschwistern (Ulp. Dig. XXVII 3, 1, 2. Gaius Dig. XXVI 7, 13, 2. Paul. Dig. ebd. 12. 3. Iul. Dig. XXVII 2, 4; ebenso Pap. Lond. V 1708 [567]), dann auch zugunsten der Abkömmlinge von Geschwistern (Mod. Dig. III 5, 26 [27], 1). Ganz allgemein wurden nun die Eltern (*parentes*) überhaupt, welche an die Stelle des ursprünglich allein berechtigten und verpflichteten Familienhauptes getreten sind (Cod. Iust. V 25, 1 [Ant. Pius]: *[parentum] ⟨patris⟩ necessitatibus liberos succurrere iustum est.* Ganz allgemein drückte dies Iustinian aus in Cod. Iust. VI 61, 8, 4 d [531]: *ipsum autem filium vel filios vel filias et deinceps alere patri necesse est ... propter ipsam naturam et leges, quae et parentibus alendos esse liberos imperaverunt et ipsis liberis parentes, si inopia ex utraque parte vertitur*) als berechtigt und verpflichtet genannt (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 15. 5, 3). Für den Unterhalt der Kinder war seitens des Vaters vor allem das Adventizgut und dessen Erträgnisse heranzuziehen, welches im Notfalle sogar zu verkaufen und zu belasten dem Vater gestattet wurde, um die Verpflegung sicherzustellen (Cod. Iust. VI 61, 8, 5).

β) Die Rückforderung des Heiratsgutes wurde der Frau gestattet ... *ut sese suosque alat ... aut ut egentem virum fratrem sororemve sustineat* (Paul. Dig. XXIII 3, 73, 1); noch weiter ging das nachklassische Recht in Paul. Dig. XXIV 3, 20, daß das Heiratsgut geradezu dazu dienen sollte, um der Frau die Möglichkeit zu geben, *ut liberis ex alio viro egentibus aut fratribus aut parentibus consuleret ... quia iusta et honesta causa est ...* (Albertario Studi I 270f. Koschaker Studi Bonfante IV [1930] 19, 65).

γ) Das iustinianische Recht hat im Gegensatz zum klassischen Recht die Unterhaltspflicht, welche es als eine höchstpersönliche (unvererbliche) und auf die Deszendenten beschränkte Verpflichtung ansah, in einem Falle für vererblich erklärt: Die Erben des Sohnes, mithin auch Personen, welche der Familie ganz fremd waren, hatten, wenn vom Verstorbenen der Unterhalt an den Vater geleistet werden müßte, diesem gegenüber diese Verpfiichtung zu übernehmen, jedoch nur bei äußerster Notlage desselben (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 17: ... wenn *in summam egestatem pater deductus est.* Marcell. Dig. ebd. 8).

δ) Wurde die Formalität des Sc. Plancianum (VI 1 Ac, *γ*) vom Vater nicht beachtet, war er zunächst zur Alimentation verpflichtet, wenn er in der Folge auch mit Recht die Vaterschaft bestritten hatte (Ulp. Dig. XXV 3, 1, 14. 1, 15); das Gleiche galt, wenn nur das Vorliegen eines *iustum matrimonium* bestritten wurde (Mod. Dig. XXV 3, 7: ... *alimenta quidem liberis praestare interim compellendum, sin autem constiterit eam servam fuisse, nihil ei, qui pascendos curavit, ex hoc praeiudicium generare respondi*).

b) Uneheliche Kinder und solche aus nicht rechtmäßiger Ehe. Neben der Mutter und dem mütterlichen Großvater wurde auch der natürliche Vater eines unehelichen Kindes (*spurius*) und der in nicht rechtmäßiger Ehe lebende Ehemann, in dessen Gewalt das Kind sich nicht befand, aber *sui iuris* war, zur Unterhaltsleistung des *vulgo quaesitus* herangezogen (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 1: *sed utrum eos tantum liberos qui sunt in potestate cogatur quis exhibere, an vero etiam emancipatos vel ex alia causa sui iuris constitutos, videndum est. et magis puto etiamsi non sunt liberi in potestate, alendos a parentibus et vice mutua alere parentes debere*). In der Nov. Iust. LXXXIX 12, 6 nnd 13 [539] wurde die Fürsorge für diese Kinder zum Abschluß gebracht und der Kreis der pflichtigen Personen noch mehr erweitert, c. 12, 6: uneheliche Kinder haben niemals ein gesetzliches Erbrecht nach ihrem Erzeuger, wenn aber auch eheliche Kinder zurückgelassen wurden, traf diese eine Unterhaltspflicht der unehelichen, soferne sie letztwillig von ihrem natürlichen Vater nicht bedacht wurden (... *ἀποτρέφεσθαι δὲ τοὺς νόθους παρὰ τῶν γνησίων θεσπίζομεν κατὰ τὸ πρέπον τε καὶ πρὸς τὸ τῆς οὐσίας μέτρον παρὰ ἀνδρὸς ἀγαθοῦ δοκιμαζομένου, τοῦτο δὴ τὸ παρὰ τοῖς ἡμετέροις νόμοις boni viri arbitratu λεγόμενον*), und das Gleiche gilt auch bei Vorhandensein von Enkeln (Cod. Iust. V 27, 12, 3—5 [531]. Nov. Iust. cit. 12, 6, Schlußsatz). Nach c. 13 waren die natürlichen Kinder auch ihrem Vater gegenüber unterhaltspflichtig, wenn sie zur Erbfolge nach ihm berufen waren (c. 12, 6); Kinder aus einer verbrecherischen, blutschänderischen Verbindung hatten keinen Unterhaltsanspruch gegen jemanden (c. 15 pr.: ... *πρότερον μὲν γὰρ πᾶς ὁ ἐκ συγκύσεων (οὐ γὰρ καλέσομεν γάμων) ἢ nefariων ἢ incestων ἢ damnatῶν προελθὼν οὗτος οὐδὲ φυσικὸς ὀνομασθήσεται, οὐδὲ ἀποτραφήσεται παρὰ τῶν γονέων*).

c) Das justin.-röm. Recht kannte eine gesetzliche gegenseitige Unterhaltungspfiicht der Ehegatten nicht. Das hellenistische Recht dieser Zeit hatte in den Eheverträgen auch den Unterhaltsanspruch besonders der Frau geregelt (Pap. Cat. Masp. 60006. Pap. Lond. V 1711 [566/67]; Tau-

benschlag Alimentationspflicht 514f. Law of Pap. 107). In dem spätrömischen Recht hat die rechtliche Bedeutung des Heiratsgutes eine wesentliche Änderung erfahren. Im Gegensatz zum klassischen Rechtsstandpunkt (4d, α) gebührten nun der Frau die gesamten Früchte aus der Mitgift (Paul. Dig. XXIV 1, 28, 7), an denen der Ehemann zwar noch das Eigentum erwarb (Ulp. Dig. XXIII 3, 7 pr. Cod. Iust. V 12, 20, Text in 4d, α), jedoch nur in ihrem Interesse zur Bestreitung der ehelichen Lasten (*onera matrimonii*) und vor allem des Unterhalts der Frau sie zu verwenden hatte, weshalb das Heiratsguterträgnis für die Frau die Unterhaltsmittel darstellte; hierfür machte man den Ehemann haftbar, daß man ihn als Verwalter des Heiratsgutes angesehen hat (Scaev. Dig. XVII 1, 60, 3, Schlußsatz); man hat aber auch Vereinbarungen (*pacta*), welche ihm die Verfügungsmöglichkeit über das Heiratsgut nahmen, zugelassen (Ulp. Dig. XXIII 4, 4). Daher war die Überlassung der gesamten Heiratsguterträgnisse keine Schenkung (Alimentation mit Heiratsgutzinsen, Ulp. Dig. XXIV 1, 21, 1), wenn die Frau tatsächlich davon ihren Unterhalt bestritten hat, darüber hinaus war sie aber bereichert, und dieses Mehr an erhaltenen Zuwendungen fiel unter das Schenkungsverbot (Cod. Iust. V 12, 20 [294]), Text 4d, α). Albertario Studi I 292f. Koschaker Studi Bonfante IV (1930) 12ff.

6. Über die Reihenfolge, in welcher die Verwandtengruppen zur Alimentation herangezogen wurden, fehlt jede Kunde; der *pater fam.* haftete natürlich in erster Linie. Über die subsidiäre Heranziehung der Mutter zur Alimentation und deren Rückgriffsrecht bei geleisteter Alimentation, Sachers Unterhalt 327ff. 333ff. Auch darüber, ob solidarisch oder nach Kopfteilen mehrere gleich nahe Verwandte zu leisten hatten, ist nichts bekannt.

7. Ausmaß des Unterhalts und Dauer der Alimentationsverpflichtung (bzw. Berechtigung).

a) Die Höhe der Unterhaltsleistung richtete sich nach den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten. Maßgebend war der Vermögensstand (*facultates*) des Verpflichteten, auf Seite des Berechtigten der Stand, die Möglichkeit, sich den Lebensunterhalt überhaupt irgendwie zu verschaffen, und die Bedürftigkeit (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 7. 5, 15. Valens Dig. XXXIV 1, 22 pr. Cod. Iust. V 25, 3 [162]. 4 [197]. Nov. Iust. LXXXIX 12, 6 [539]). Ganz besonders wurde im iustinianischen Recht dem Richter zur Pflicht gemacht, die Bedürftigkeit festzustellen, wenn als Alimentationspflichtige die Verwandten in der entfernteren väterlichen und mütterlichen Linie in Frage kamen (Ulp. XXV 3, 5, 2). Die letztwillige Aussetzung des Unterhalts (*alimenta per fideicommissum relicta*), ohne die Höhe zu bestimmen, berechtigte zur Verarbeitung und zum Bezuge des bisherigen Ausmaßes (Valens Dig. cit.). Alle diese Umstände bildeten die Grundlage für die Entscheidungen, deren Beobachtung in den Reskripten immer wieder zur Pflicht gemacht wurde. Bei Weigerung der Unterhaltsverabreichung wurde die Höhe nach Maßgabe des Vermögens von den Konsuln festgesetzt (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 10); der Ausspruch zur Leistungspflicht war aber für die Vaterschaft nicht präjudiziell (Ulp. Dig. ebd. 5, 9: *meminisse autem oportet, etsi pronuntiaverint ali oportere, attamen rem praeiudicium non facere veritati: nec enim hoc pronuntiatur filium esse, sed ali debere: et ita divus Marcus rescripsit*).

b) Dauer. Nach klassischem Recht dauerte die Verpflichtung zur Verabreichung des Unterhalts vom dritten Lebensjahr des Kindes (Cod. Iust. VIII 46 [47], 9 [294]) nur bis zur Erreichung des Pubertätsalters (Ulp. Dig. XXXIV 1, 14 pr.: *Mela ait, si puero vel puellae alimenta relinquantur, usque ad pubertatem deberi*); im iustinianischen Recht wurde ein Unterhaltsvermächtnis, wenn der Testator Näheres über die Dauer nicht bestimmte, als auf Lebenszeit ausgesetzt angesehen (Ulp. Dig. cit.: *alimenta ... si non paret quid (testator) sentiat, per totum tempus vitae debebuntur*), sonst bildete für den Alimentationsbezug das Mündigkeitsalter nicht mehr die Grenze, vielmehr wurde in Anlehnung an eine nicht näher bekannte Regelung Hadrians (sie wird für interpoliert angesehen) die Dauer der Berechtigung hinaufgesetzt (Ulp. Dig. ebd. 14, 1). Bedürftigkeit des Vaters hatte seine Befreiung von der Alimentationspflicht zur Folge (Marc. Dig. XXV 3, 8, Schluß, Text 4 a, α). Die Aussetzung führte aber das Ruhen der väterlichen Gewalt und daher jeder anderen Verpflichtung und ganz besonders der Unterhaltspflicht herbei (Lanfranchi Ius expon. 27ff).

c) Die Feststellung der Höhe des Unterhalts. Sowohl die Feststellung der persönlichen Berechtigung und Verpflichtung wie auch die Art des Unterhalts als Naturalleistung oder (mittelbar) durch Auferlegung eines Geldbetrages (Perozzi Istit. II 170) fiel in klassischer Zeit in den Jurisdiktionsbereich der Konsuln; diese haben im Wege der *cognitio extra ordinem* nach freiem Ermessen über die Unterhaltshöhe entschieden unter Beobachtung der für die Leistungspflicht und den Anspruch maßgebenden Umstände: mindestens dreijähriges Alter, Bedürftigkeit und Stand des Unterhaltsberechtigten, Vermögen des Verpflichteten, Berechtigung der Weigerung (Bekker Aktionen des römischen Privatrechts II [1873] 195. Bonfante Corso I 279 [nr. 11]. De Martino La giurisdizione nel Dir. Rom. [1937] 332f.). Die Entscheidung präjudizierte nicht einen Vaterschaftsstreit (Ulp. Dig. XXV 3, 5, 8. 5, 9). Im iustinianischen Recht konnte der Richter summarisch vorgehen und entschied, ohne besondere Beweiserhebungen über das Bestehen der Grundvoraussetzung (Vaterschaft) anzustellen; dem Unterlegenen war aber nicht die Möglichkeit genommen, das vom Richter angenommene zugrunde liegende Rechtsverhältnis zum Gegenstand eines besonderen Rechtsstreites vor dem Prozeßrichter zu machen (Ulp. Dig. XXV 3, 5,. 9, Text in a). Das Zwangsmittel auf Grund der Entscheidung über die Alimentationspflicht war die *pignoris capio* (Ulp. Dig. ebd. 5, 10).

d) Rechtsgrundsätze über Alimentationsleistungen. Unterhaltsforderungen waren nicht abtretbar. Verträge, Vergleiche über den Anspruch aus einem Unterhaltsvermächtnis konnten seit einer Oration des Kaisers Marcus nur nach Beiziehung des Praetors geschlossen werden,

der die Voraussetzungen und Umstände prüfte, um den Unterhaltsberechtigten vor Schäden zu bewahren (Ulp. Dig. II 15, 8 pr.). Kaiser Gordian dehnte diese richterliche Genehmigungspflicht auf alle Arten künftiger Alimentationsansprüche aus, während *de alimentis praeteritis ... transigi potest* (Cod. Iust. II 4, 8 [239]).

Lit.: Grundlegend für das klassische Recht Albertario Studi I 251ff. Koschaker Studi Bonfante IV [1930] 1ff. Ferner Bonfante Corso I 279f. Dernburg III 70f. Girard-Senn 675f. Girard-Mayr 690f. Kaser Patria pot. 79f. H. Krüger Sav. Ztschr. XLV (1925) 57ff. Kunkel-Jörs 291 (§ 184, 6). G. Longo Dir. Rom. III 224ff. Sul diritto agli alimenti, Ann. Macerata XVII (1948). Mandry 229ff. 246ff. Pernice Sav. Ztschr. V [1884] 22ff. Perozzi Istit. II 167ff. Roberti Il dir. agli alimenti nel dir. rom. e nelle fonti patristiche, Studi Vermeersch. Sachers Das Recht auf Unterhalt in der Familie der klass. Zeit, Festschrift F. Schulz (1951) I 319. Schulz 114. 136f. Weiß Instit. 94. Windscheid II 1067ff. Gräko-ägyptisches Recht: Taubenschlag Patr. pot. 189f. Alimentationspflicht 505ff.

XVI. Pflicht zur Mitgiftbestellung.

1. a) Die eigenberechtigte Frau bestellte selbst mit *auctoritas* ihres Geschlechtsvormundes das Heiratsgut (Sachers Art. Tutela S. 1596, nr. VIII 1 a); nur Sitte und Herkommen verlangten bei entsprechenden Vermögensverhältnissen, daß die Frau ihrem Mann ein Heiratsgut gab. ‚Dos ist eine Gabe, das ist freiwillige Zuwendung', sie war nicht begründet in einer rechtlichen Vorschrift (Bechmann Dotalrecht I [1863] 40. Karlowa II 198f.). Eine rechtliche Verpflichtung zur Dosbestellung bestand für die Frau gegenüber ihrem Mann niemals, daher war auch ihr Irrtum, rechtlich oder aus Zuneigung zu ihrem Ehegatten (*pietatis causa*) hierzu verpflichtet zu sein, unerheblich (Iul. Dig. XII 6, 32, 2).

b) Der gleiche Grundsatz galt auch für den Vater gegenüber der gewaltunterworfenen Tochter. Die Bestellung eines Heiratsgutes war sittliche und von altersher in dem Verwandtschaftsverhältnis gegründete Pflicht, eine Pietätspflicht der Agnaten der Frau. Daran wurde auch noch im klassischen Recht festgehalten; die *pietas patris* und sein *officium* als Verwandtenpflicht wurde betont, und aus der besonderen Bestellungsart mit *dotis dictio* hat man eine schuldrechtliche Verpflichtung für die Beteiligten abgeleitet: Cels. Dig. II 14, 33. XXXVII 6, 6. Iul. Dig. XXIII 3, 46, 2. Labeo Dig. ebd. 79, 1. Pomp. Dig. XXIII 4, 10. Ulp. Dig. XXXVIII 5, 1, 10. Die Kaisergesetzgebung änderte an diesem Standpunkt nichts; die zum Beweise einer klagbaren Rechtspflicht zur Dotierung unter Berufung auf die l. Iulia de maritandis ordinibus (Kap. 35) und auf eine Verordnung des Severus und Caracalla für das klassische Recht herangezogene Marcianstelle Dig. XXIII 2, 19 (so die ältere Literatur: Bechmann, Czyhlarz, Girard, Windscheid u. a.) ist interpoliert und sprach nur von einer Zustimmung des Vaters zur Eheschließung der Tochter (Lit. in XIV B 1 a, β).

c) Eine klagbare Pflicht der Eltern zur Dotierung ihrer vermögenslosen, gewaltunterworfenen Tochter entwickelte erst die nachklassische Zeit, in welcher die Bestellung zur Rechtspflicht (*officium*) für den Vater gegenüber der Tochter wurde, mag sie gewaltunterworfen sein oder nicht (Cod. Iust. V 11, 2, 2 [531]: *neque enim leges incognitae sunt, quibus cautum est, omnimodo paternum esse officium dotes ... pro sua dare progenie*; bekräftigt wurde diese Pflicht in der Nov. Iust. XCVII 5 [542] für die gewaltunterworfene oder gewaltfreie Tochter, wenn sie eine zweite Ehe einging, weshalb diese Dotierungspflicht interpoliert wurde in Marcian. Dig. XXIII 2, 19. Cels. Dig. XXXVII 6, 6: ... *officium avi circa neptem ex officio patris erga filium pendet [et quia pater filiae, ideo avus propter filium nepti dotem dare debet]*).

Lit.: Bonfante Corso I 298ff. Castelli 129ff. Kunkel-Jörs 284. G. Longo Dir. Rom. III 172ff. Rabel Grundz. 514. Schulz 137. Siber Röm. Recht II 303. Weiß Instit. 463. Ältere Lit.: Bechmann D. röm. Dotalrecht I (1863) 40ff. Costa Storia 94. Czyhlarz Das röm. Dotalrecht (1870) 172ff. Girard-Senn 675f. Girard-Mayr 690. Leonhard Art. Dos S. 1584, 6ff. Windscheid III 11.

2. Die Mutter traf im klassischen Recht eine Dotierungspflicht gleichfalls nicht (Cod. Iust. V 12, 14 [293]: *mater pro filia dotem dare non cogitur*). Das iustinianische Recht auferlegte ihr diese Pflicht und man interpolierte daher die Codexstelle mit dem Zusatz: *nisi ex magna et probabili vel lege specialiter expressa causa*; auch die nicht rechtgläubigen Eltern orthodoxer Kinder wurden zur Heiratsgutbestellung verpflichtet (Cod. Iust. I 5, 19, 3 [529]: ... *necessitatem imponimus talibus genitoribus ... et dotes pro filiabus vel neptibus dare ... in omni casu secundum vires patrimonii huiusmodi liberalitatibus aestimandis*). Wenn daher der Vater kein Vermögen für die Heiratsgutbestellung besaß, war dies gewiß ein wichtiger Grund, die Mutter zur Dosbestellung heranzuziehen, und zwar dann, wenn dadurch in besonderer Weise für die Zukunft der Tochter vorgesorgt wurde und die Nichtdotierung eine besondere Lieblosigkeit gewesen wäre. Bonfante Corso I 302. Czyhlarz 174f. Leonhard Art. Dos S. 1584, 25ff. G. Longo Dir. Rom. III 174. Windscheid III 11f.

XVII. Erziehung, Berufswahl und Ausbildung der Kinder.

1. Grundsätzliches über das Erziehungsrecht. Die juristisch unbegrenzte Verfügungsmacht des Vaters nach altem Zivilrecht ist schon gegen Ende der Kaiserzeit zu einem natürlichen, gemäßigten Züchtigungsrecht gemildert worden (Cod. Iust. VIII 46 [47], 3 [227]. Claut. Sat. Dig. XLVIII 19, 16, 2. Cod. Iust. IX 15, 1, 1 [365], Text VII 5), das nur mehr als ein Teil der allgemeinen, im Interesse des Kindes geübten Erziehungspflicht erscheint. Die Erziehung als Personenfürsorge zur Ausbildung und Entwicklung des Charakters, des Geistes und der leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Ertüchtigung des Kindes gemäß seinen Fähigkeiten

und den sozialen Verhältnissen, wozu auch die Vorbereitung für einen bestimmten Beruf und die Lenkung der Berufswahl gehörte (nr. 4), war dem häuslichen Wirken überlassen. Ein umfassendes Fürsorgerecht war dem antiken Rechtsleben nicht bekannt; von Amts wegen und unmittelbar griff die staatliche Gewalt in die Erziehung nicht ein (Cic. de re publ. IV 1, 3). Aber eine Kontrolle wurde von den Censoren über die Zeit der eigentlichen Jugenderziehung hinaus (V 2) insoferne ausgeübt, daß sie eine solche in Ehrfurcht vor dem Staate, seiner Vergangenheit und den Verdiensten der Vorfahren, in Bescheidenheit, Enthaltsamkeit mit Übung von Selbstüberwindung forderten (Dion. Hal. XX 13, 3. II 26, 1. Val. Max. II 1, 9. 10). Erziehungspflicht und -recht hat man von jeher als ethische Verpflichtung in natürlichen Rechtsgrundsätzen verankert angesehen. Gewisse Grundsätze hat auch das Recht schließlich betont und das klassische Recht hat einerseits von der Alimentationspflicht als Unterhaltsgewährung (XV 2) das Erziehungsrecht und den daraus entstehenden Pflichtenkreis unterschieden (Iav. Dig. XXXIV 1, 6: *legatis alimentis cibaria et vestitus et habitatio debebitur, quia sine his ali corpus non potest: cetera quae ad disciplinam pertinent legato non continentur.* Paul. Dig. XXXVII 10, 6, 5. Iul. Dig. XXVII 2, 4), andererseits es als eine mit staatlichen Zwangsmitteln durchsetzbare Pflicht der Eltern angesehen, für die Erziehungskosten aufkommen zu müssen (Paul. Dig. XXXVII 10, 6, 5: *non solum alimenta pupillo praestari debent, sed et in studia et in ceteras necessarias impensas debet impendi pro modo facultatium.* Ulp. Dig. XXV 3, 5, 12: *non tantum alimenta verum etiam cetera quoque onera liberorum patrem ab ⟨consule⟩ [iudice] cogi praebere rescriptis continetur*). Dieses Recht war in der väterlichen Gewalt verankert und stand nur dem Vater zu. Eine unmittelbar und rechtlich wirksame Beteiligung der Mutter zu dessen Lebzeiten war dem römischen Recht unbekannt, weil sie selbst wie die Kinder einst in der Gewalt des Mannes stand; sie konnte nicht im Widerspruch zu ihm in die Erziehung eingreifen, und dies war ausgeschlossen, wenn die Eltern zusammenlebten. Die erste Jugend verbrachte das Kind natürlich bei der Mutter (Marquardt-Mau I 58).

2. Der Tod des Vaters und die Ehescheidungen veranlaßten die Staatsgewalt in erster Linie sich mit der Erziehung und Unterbringung der Kinder zu befassen.

a) Lebten die Eltern infolge Aufhebung der Lebensgemeinschaft oder aus anderen Gründen voneinander getrennt, war der Mutter nicht von vornherein die Erziehung überlassen, vielmehr hatte sie der Vater, den die Unterhaltsleistung traf (Cod. Iust. V 25, 3 [162]); aber nach hellenistischem Recht stand in solchen Fällen die Erziehung der Mutter zu (Pap. Oxy. VII 1070 [3. Jhdt.]). Der Mutter, welche auf Herausgabe des Kindes vom Vater belangt wurde (XXII 2 b), konnte zufolge ihrer Einwendungen das Kind zur Erziehung dann zugesprochen werden, wenn zu befürchten war, daß er seine Erziehungsgewalt mißbrauchen könnte (Reskript des Ant. Pius und Marc Aurel, Ulp. Dig. XLIII 30, 1, 3: *si vero mater sit, quae retinet, [apud quam — et] divus Pius decrevit et a Marco et a Severo rescriptum est, aeque subveniendum ei erit per exceptionem.* Dig. ebd. 3, 5; Schulz 136. Schmidt 14ff.). Seit dem Anfang des 3. Jhdts. zeigten sich Ansätze zur Anrufung der konsularen (statthalterlichen) außerstreitigen Gerichtsbarkeit, um der Autorität des Vaters gegenüber den Kindern stärkeren Rückhalt zu geben (Cod. Iust. VIII 46 [47], 3 [227], Text in VII 5. Ulp. Dig. I 16, 9, 3, wenn auch von Iustinian überarbeitet).

b) Die Staatsgewalt schritt im Falle einer bekindeten Ehe ein, um die Kinder dem einen oder anderen Eheteil zuzweisen; eine Zuteilung der Kinder nach dem Geschlecht kannte auch das spätklassische Recht nicht, wenngleich dies Brauch gewesen sein mag (Cod. Iust. V 24, 1 [294]); man überließ die Regelung der Erziehungsfrage dem richterlichen Ermessen. Nach römischem Recht wurden die Kinder jenem Elternteil zuerkannt, welcher für die Erziehung der geeignetere erschien, auch dem schuldigen Teil, wenn er hierzu der fähigere war (Cod. Iust. cit.); aber in erster Linie kam stets die Mutter in Frage (Cod. Iust. V 49, 1 pr. [223]), was auch von Iustinian erneut bekräftigt wurde (Nov. Iust. XXII 38 [536]). Iustinian hat aber dann grundsätzlich in der Nov. CXVII 7 [542] verordnet, daß die Kinder dem an der Scheidung schuldlosen Elternteil oder dem vermögenden (bei Armut des anderen) zugewiesen werden sollen, der Mutter aber nur, solange sie eine zweite Ehe nicht einging (Nov. XXII 38. CXVII 7). und doch der Vater stets die Unterhaltskosten der Kinder zu tragen habe. — Grundsätze, bei welchem Elternteil Kinder nach der Scheidung verbleiben sollen, sind nach dem gräko-ägyptischen Recht nicht zu erkennen (PSI I 41. Pap. Flor. I 36. Pap. Gair. Masp. II 67154 R.).

c) Letztwillig konnte der Ehemann seine Frau von der persönlichen Erziehung ausschließen und eine Person hierfür namhaft machen (Pomp. Dig. XXXIII 1, 7. Ulp. Dig. XXVII 2, 1, 1. XXV 4, 1, 10); wenn der Mann gestorben war, oblag demnach in erster Linie der Mutter diese Pflicht. Erwies sich der vom Vater hierzu Beauftragte als untauglich, gefährdete er die Charakterbildung des Kindes oder war eine Vermögensschädigung für die Kinder zu befürchten, dann griff auf Anzeige der nächsten Verwandten der Praetor ein und sorgte nach eingehender Untersuchung des Falles (*causa cognita*) im Verfahren *extra ordinem* für eine anderweitige Unterbringung des Kindes (Pomp. Dig. cit. Ulp. Dig. XXVII 2, 1, 1), oder wenn sich sonst Zweifel hinsichtlich der Eignung der vom Vater für die Erziehung des Kindes bestimmten Person ergaben (Cod. Iust. V 49, 1, 1 und 2 [223]).

3. Zur Durchsetzung des Erziehungsrechts gegenüber jenem Dritten, welcher unberechtigterweise die väterliche Gewalt und damit auch das Erziehungsrecht für sich in Anspruch nahm, stand das *interdictum de liberis ducendis et exhibendis* zur Verfügung XXII 2): auch die Mutter war zwecks Erfüllung der Erziehungsaufgaben zur Anstellung des Interdikts legitimiert, wenn ihr die Erziehung oblag (Cod. Iust. VIII 8, 2. 3 [beide 293]).

Lit.: Bonfante Corso I 281f. Costa Storia 85. Dernburg III 69. Marquardt-Mau I 89f. Perozzi Istit. I 425. Schmähling Die Sittenaufsicht der Censoren (1928) 35ff. Schulz R. Law 160 (nr. 276). Sohm-Wenger 532. Windscheid II 1069. III 64f.

4. Berufswahl und Ausbildung der Kinder.

a) Rom.

α) Allgemeines. Ein Teil der väterlichen Erziehungsaufgaben ist die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten, welche bei den Knaben in der Vorbereitung auf den späteren Lebensberuf bestand, dem Mädchen eine gewisse Allgemeinbildung vermitteln sollte, soferne sie den höheren Ständen angehörte und nicht geneigt war, mangels Heirat irgendwie beruflich sich zu betätigen. In der republikanischen Zeit wuchsen die Knaben mit Gewöhnung an strengste Disziplin im väterlichen Hause heran, geleitet von der Hand des Vaters, der vor allem in dem Knaben alle Tugenden wecken und großziehen sollte, um ihn zum Mann und vor allem zum Bürger im künftigen Dienst für den Staat mit unbedingtem Gehorsam, Opfer- und Gemeinschaftsgeist, Pflicht- und Verantwortungsgefühl diesem gegenüber zu erziehen; soferne der Vater Landwirt war, wurden die Kinder überhaupt von früher Jugend an auch mit den schweren Arbeiten im Haus und in der Landwirtschaft vertraut gemacht. Daneben genossen die Knaben entweder vom Vater selbst den notwendigen Unterricht als körperliche und geistige Ausbildung, oder es unterrichteten in Fertigkeiten und körperlicher Gewandtheit geeignete Sklaven oder Hauslehrer; überdies war es auch Brauch, daß die Knaben als Einführung in das politische Leben in Begleitung ihrer Väter sich öffentlich zeigten. Besonders in der Stadt war die Erziehung eine rein politische; Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten sollten vom Vater auf den Sohn und von einer Generation auf die andere vererbt werden im Hinblick auf den künftigen Staatsdienst, in welchen zunächst der Militärdienst einführte, während dessen man aber auch die sonstigen Kenntnisse der Innenpolitik als weitere Vorbereitung für die einzuschlagende Ämterlaufbahn sich erwarb (Blümner Röm. Privataltertümer [1911] 312ff. Burck 39f. De Francisci Röm. Kultur 84ff.).

b) Die Bestimmung für die Art der Ausbildung und die Berufswahl lag zweifelsohne auch in der Kaiserzeit stets in der Hand des Vaters, der einen eigenen Willen der Kinder während der Zeit ihrer Grundausbildung ausschloß. Er gab die Knaben in Schulen, die im 2. nachchristlichen Jhdt. verstaatlicht wurden (Ziebarth Art. Schulen S. 763ff.), um sie für gelehrte Berufe, in Kunstfertigkeiten heranbilden oder für den wissenschaftlichen Beruf vorbereiten zu lassen: er sorgte für die Ausbildung in einem Handwerk oder brachte sie im Handel oder in der Industrie unter (Friedländer I 161f. 172ff. II 192f. 200ff. III 283ff. Blümner 319ff. 330ff. Marquardt-Mau I 89ff.). Für den Unterricht der Töchter in weiblichen Haus- und Handarbeiten sorgte die Mutter (Blümner 341f.). Daß ihnen auch ein wissenschaftlicher Unterricht in Schulen zusammen mit den Knaben zu Teil wurde und sie auch in den Künsten (Musik, Tanz) ausgebildet wurden (Friedländer I 269ff.), war jedenfalls Sache des Vaters im Hinblick auf die Auswahl geeigneter Lehrer. Berichte über die bei der Erziehung sich ergebenden rechtlichen Fragen, besonders einschlägige Lehrverträge fehlen für das römische Recht gänzlich, beherrschten aber das römische Rechtsleben gewiß geradeso wie in Ägypten (b). Bis in die byzantinische Zeit hat der Vater das entscheidende Wort für den Lebensberuf der Knaben gesprochen; dies kann daraus geschlossen werden, daß man damals erst das Kind gegen Enterbung seitens der Eltern schützte, wenn es gegen deren Willen dem geistlichen Stand sich widmete oder Mönch wurde, wie auch den Eltern verboten wurde, auf das Kind im Hinblick auf die Aufgabe dieses Berufes irgendwie einzuwirken (Cod. Iust. I 3, 54 [56], 3 [533/34]. Nov. Iust. CXXIII 41 [546]).

b) Griechenland und Ägypten.

α) Über Unterricht und Erziehungswesen in Griechenland: W. Kranz Die Kultur der Griechen [1943] 270. 484ff. 578f. Oehler Art. Gymnasium S. 2013ff. Ziebarth Art. Schulen S. 758ff.; Aus dem griechischen Schulwesen [1929] 34ff.

b) Ägypten. Im Gegensatz zum hellenistischen Griechenland mit Schulzwang (schon seit dem 4. Jhdt. v. Chr.) und verstaatlichten Bildungsanstalten gab es in Ägypten keine Erziehungspflicht und auch nicht öffentliche Lehranstalten; Privatschulen (*διδασκαλεῖον*) und Hauslehrer (*καθηγητής*), die auch als Erzieher wirkten, vermittelten den Elementarunterricht; der höhere Unterricht bestand in rhetorischen Studien, solchen der Rechtskunde, Mathematik und Heilkunde. Vater und Mutter (diese aber nur wenn unverheiratet oder wenn der Mann gestorben war) haben die Erziehung beaufsichtigt (Brief der Mutter an ihren Sohn, Pap. Oxy. VI 930 [2./3. Jhdt.]). Pap. Lond. I p. 48 nr. 43 [2. Jhdt. v. Chr.]; Ermahnung des Vaters Pap. Oxy. III 531 [2. Jhdt.]; Dank des Sohnes an ihn für die Ausbildung BGU II 423 [2. Jhdt.]). Verträge wurden mit dem Hauslehrer geschlossen ähnlich den eigentlichen Lehrverträgen mit Entlohnung des Meisters für die Lehrtätigkeit (Pap. Oxy. IV 724, BGU IV 1021. 1125. Pap. Lond. V 1706. Pap. Grenf. II 59). Für die gewerbliche Ausbildung und Berufsvorbereitung minderjähriger Kinder wird von den Eltern in den Lehrverträgen (*διδασκαλικὴ συγγραφή*) Sorge getragen, welche die Kosten bzw. die Beistellung von Nahrung, Kleidung, Kopfsteuer selbst tragen, während der Meister die Fachkenntnisse beibringt und die Arbeitskraft des Lehrlings für sich nutzt (Pap. Oxy. II 275. 322. IV 725. Pap. Tebt. II 385. BGU VI 1647. PSJ VIII 902 [sämtliche 1. bis 3. Jhdt.]). Berger Strafklauseln in den Papyrusurkunden [1911] 167ff. P. M. Meyer Juristische Papyri [1920] 136ff. Schubart Einführung in die Papyruskunde [1918] 381ff. Taubenschlag Aliment. 512.

XVIII. *Reverentia* und *obsequium*.

1. Den Kindern ziemt den Eltern gegenüber ein auf Ehrfurcht (*reverentia*), verwandtschaftliche Liebe und Zuneigung (*pietas*) gegründetes persönliches Verhalten (*pietas*: Ulp. Dig. XXVII 10, 4. Paul. Dig. XXII 3, 8. Tryph. Dig. XXXVII

15, 10; *reverentia:* Pap. Dig. XXXVI 1, 52 [50], Schlußsatz kaum klassisches Recht darstellend. Cod. Iust. VIII 46 [47], 5 [287]). Aus ihr entspringt auch die gegenseitige Unterhaltspflicht (Cod. Iust. V 25, 1 [Ant. Pius]: *parentum necessitatibus liberos succurrere iustum est*). Der Gegenpol zu diesen Kindespflichten war die auctoritas des *pater fam.*, das Ansehen, das er als Inhaber der absoluten Gewalt genossen hat; diese wurde ganz nach seinem Ermessen in der Familie über alle Hausgenossen geübt (Schulz 11) und bestimmte besonders das Vater—Kindesverhältnis im engen Rahmen des Hauses, jedoch immer mit Beachtung der *pietas*, jener sittlichen Pflichten, welche dem Vater selbst gegenüber seinen Kindern auferlegt waren und in seinen Charaktereigenschaften beispielgebend zum Ausdruck kommen sollten (*probitas, diligentia, severitas, continentia, constantia, parsimonia* u. a., Burck 13f. 48f.). Man legte darauf Gewicht, die Person des Vaters als ehrwürdig und unverletzlich dem Kinde darzustellen (Ulp. Dig. XXXVII 15, 9. Val. Max. V 6 pr.). Die natürliche Folge der Machtstellung und der Autorität, die der Vater im Haus genoß, war die widerspruchslose kindliche Gehorsamspflicht; sie beinhaltete die dauernde, unbedingte Unterordnung unter den Willen des *pater fam.* (Ulp. Dig. I 16, 9, 3. XXXVI 1, 17, 12. Cod. Iust. VI 6, 5 [240]) und unter seine Disziplinarmaßnahmen, und zwar auch dann, wenn er als Privatmann eine politische Handlung des Sohnes mißbilligte (G. Flaminius gelegentlich des Plebiszits über die *lex agraria de agro Piceno* [228 v. Chr.]. Dion. Hal. II 26, 4. Val. Max. V 4, 5).

2. *Reverentia* und *obsequium* waren zunächst rein sittliche Pflichten; die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung befaßte sich mit ihnen nicht, und im Falle widrigen Verhaltens stand nur die häusliche Zucht und Strafgewalt des *pater fam.* zur Verfügung (Cod. Iust. VIII 46 [47], 4 pr. [259]). Erst um die Wende zum 3. nachchristlichen Jhdt. schützten die Kaiser Ehrerbietigkeitsverletzungen und besonders, wenn sie injuriösen Charakter annahmen; vielleicht haben auch christlich-ethische Anschauungen für eine starke Betonung dieser Pflicht mitgewirkt (S. Ambros. Expos. in evang. sec. Lucam VIII 74 [Migne L. XV p. 1879 nr. 1489/90] ... *honora patrem tuum et matrem, primus enim gradus iste tibi esse voluit Deus. honora obsequis, ut abstineas a contumeliis, quia ne vultu quidem laedenda pietas est parentum*). Dem Stadtpraefekten und den Statthaltern wurde eine außerordentliche Strafgewalt verliehen; sie hatten darüber zu wachen, daß die Kinder ihren Eltern die schuldige Ehrerbietung erweisen (Ulp. Dig. XXXVII 15, 1, 2. 1, 3. I 16, 9, 3. Cod. Iust. VIII 46 [47], 4, 1, [259]); auch von den im Militärdienst befindlichen Söhnen wurde keine Ausnahme gemacht (Ulp. Dig. XXXVII 15, 1 pr.). Kaser Patr. pot. 80. Schulz Princ. 165. Weiß Instit. 94.

XIX. Die aus dem Eltern- und Kindesverhältnis sich ergebenden beiderseitigen Vorrechte. Die Verpflichtung zur Ehrfurcht und Pietät, dann aber auch der Einfluß der aus der griechischen Philosophie für die römischen Verhältnisse entwickelten Humanitätsidee (Schulz 128ff. 134ff.), fanden ihren Niederschlag in einer Reihe von Rechtsvorschriften (1—3) und besonderen Vorrechten (4), welche aus dem Eltern- und Kindesverhältnis sich ergaben.

1. *In ius vocatio.* Nur mit Zustimmung des Praetors war den Aszendenten (*parens*) gestattet, ihre Abkömmlinge (*liberi*), und umgekehrt diesen, ihre Aszendenten wegen der ihnen zu bezeugenden Ehrfurcht (Paul. Dig. II 4, 6) vor Gericht zu rufen (*in ius vocatio*; Ediktswortlaut Ulp. Dig. II 4, 4, 1; ebenso vor Munizipalmagistrate Paul. Dig. II 6, 1). Es war ein Rekuperatorengericht vorgesehen, welches auf eine Geldstrafe zu erkennen hatte, wenn gegen diese Ediktsordnung verstoßen wurde (Gaius IV 46. Ulp. Dig. II 4, 24); der Grund lag in der Form der alten Privatladung vor Gericht. Für diesen Schutz war nur die kognatische Verwandtschaft maßgebend, die Verwandten des Adoptivvaters waren nicht geschützt (Paul. Dig. II 4, 7: *patris adoptivi parentes impune vocabit, quoniam hi eius parentes non sunt, cum his tantum cognatus fiat quibus et adgnatus*), wohl aber dieser selbst, solange das Gewaltverhältnis dauerte (Ulp. Dig. ebd. 8 pr.). Dieses Verbot ist im iustinianischen Recht auch noch aufrechterhalten (Iust. Inst. IV 6, 12. 16, 3: ... *praetor parentibus ... hunc praebet honorem, ut non aliter liceat liberis ... eos in ius vocare, quam si id ab ipso praetore postulaverint et impetraverint: et si quis aliter vocaverit, in eum poenam solidorum quinquaginta constituit*). Gestattete der Praetor die in *ius vocatio*, konnte ein beliebiger *vindex* zugezogen werden (Ulp. Dig. II 8, 2, 2. 2, 4).

2. Bestattungspflicht. Sie wurzelte in der Familienzugehörigkeit und in der Ehrfurcht gegenüber den Eltern (*pietas*). Nach altrömischer Auffassung traf sie den gesetzlichen oder Testamentserben (Festus v. *everriator*, Linds. p. 68; Ulp. Dig. XI 7, 14, 17. Pomp. Dig. ebd. 28). In der Kaiserzeit wurde die Begräbnispflicht als eine finanzielle Last angesehen, welche daher denjenigen traf, der von dem Vermögen des Verstorbenen etwas im Besitze hatte oder erbte. Daher ist auch für die *actio funeraria* passiv legitimiert der Ehemann einer Haustochter, wenn er die Mitgift nutzt oder noch nicht zurückgegeben hatte (Pap. Dig. ebd. 17. Iul. Dig. ebd. 18. Ulp. Dig. ebd. 16. 20, 1. Gaius Dig. ebd. 29, 1. Paul. Sent. I 21, 11), der Vater im Falle des Todes der Tochter nur, wenn ein Heiratsgut nicht gegeben wurde (Pomp. Dig. cit.). Beseler Sav. Ztschr. XLIV [1924] 390f. De Francisci La leggittimazione passiva nell' azione funeraria. Ann. Perugia XXXII [1920] 316ff. Koschaker St. Bonfante IV [1930] 8, 23. Pollack Der Majestätsgedanke im römischen Recht [1910] 22.

3. Verbotene Klagen. Besondere Verbote bestanden für die Kinder hinsichtlich der Anstellung von gewissen Klagen, welche mit der den Eltern zu bezeugenden Ehrfurcht unvereinbar waren, selbst wenn in dem Verhalten derselben oder des *pater fam.* eine verbrecherische, gewalttätige, bösartige Gesinnung (*actiones quae doli vel fraudis habent mentionem*, Ulp. Dig. XXXVII 15, 5, 1) zum Ausdruck kam.

a) Gegen Eltern durften infamierende Klagen

(*actiones famosae*) von den Kindern nicht erhoben perden (allgemein: Ulp. Dig. XXXVII 15, 5, 1; besonders erwähnt werden die *actio de dolo malo, a. iniuriarum*: Iul. Dig. ebd. 2 pr. Ulp. Dig. IV 3, 11, 1; ebenso wenig stand die *exceptio doli* zu: Ulp. Dig. XXXVII 15, 7, 2. XLIV 4, 4, 16). Die Injurienklage war den in väterlicher Gewalt befindlichen Kindern gegen ihren Vater stets versagt (Ulp. Dig. XLVII 10, 7, 3), selbst bei Zufügung schwerer Nachteile kannte das klassische Recht nur die zwangsweise Emanzipation des Kindes (Pap. Dig. XXXVII 12, 5). Den aus der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern wurde nur bei besonders schwerer Beleidigung *causa cognita* die Anstellung der Klage vom Praetor gestattet (Ulp. Dig. XLVII 10, 7, 3). Aber der *pater fam.* war zur Injurienklage gegen seine Kinder legitimiert. Bonfante Corso I 278 [nr. 10]. Schulz Princ. 201.

b) Den Kindern war unbedingt verboten, gegen die Eltern eine Klage wegen schikanösen Verhaltens (*iudicium calumniae*, Ulp. Dig. XXXVII 15, 5 pr.) anzubringen; auch die Leistung des Kalumnien- (Gefährde-) Eides seitens der Eltern konnte von ihnen nicht begehrt werden (Ulp. Dig. ebd. 7, 3. XXXIX 2, 13, 14. XII 2, 34, 4. Paul. Dig. II 8, 8, 5). Lenel Edikt 109.

c) Das *interdictum unde vi, interd. quod vi aut clam* konnten die Kinder gegen die Eltern trotz der *atrocitas facinoris* nicht anstellen (Iul. Dig. XXXVII 15, 2, 1. Ulp. Dig. ebd. 7, 2. XLIII 16, 1, 43); aber gegen *vis armata* wurde gegenseitiger Schutz gewährt (Ulp. Dig. XLIII 16, 1, 43: *aliter atque, si vi armata usus sit ... adversus liberos parens: nam his interdictum competit.* Macer Dig. XLVIII 2, 11, 1: *liberi non sunt prohibendi suarum rerum defendendarum gratia de facto parentium ... queri, veluti si dicant vi se a possessione ab his expulsos, scilicet non ut crimen vis eis intendant, sed ut possessionem recipiant*).

d) Dem manzipierten Sohn war verwehrt, die *actio de servo corrupto*, wenn auch hinterhältiges und doloses Verhalten sich kundtat (Ulp. Dig. XI 3, 1, 3—5. 5 pr. — § 1 u. a.). gegen die Eltern anzustellen (Paul. Dig. XXXVII 15, 6).

e) Kinder konnten als Ankläger in einem Strafverfahren gegen ihre Eltern nicht auftreten, selbst nicht bei Gewalttätigkeiten derselben (*crimen vis*, Macer Dig. XLVIII 2, 11, 1); der zivilrechtliche Schutz war ihnen aber diesfalls nicht versagt (c).

f) Zu einer kriminellen Anklage des Haussohnes wider Dritte war die Zustimmung des *pater fam.* notwendig; eine Ausnahme bildete die Ehebruchsklage des Haussohnes in eigener Sache (Pap. Dig. XLVIII 5, 38).

g) Zur Anstellung ziviler Klagen war mit gewissen Ausnahmen auch die Zustimmung des *pater fam.* notwendig (Paul. Dig. XLIV 7, 9: *filius familias suo nomine nullam actionem habet, nisi iniuriarum et quod vi aut clam aut depositi et commodati ut Iulianus putat*).

4. Besondere Vorrechte, die sich aus dem beiderseitigen Verhältnis ergaben, bestanden in folgendem (Weiß Instit. 94):

a) Eltern und Kinder konnten als Zeugen gegeneinander nicht auftreten (Paul. Dig. XXII 5, 9. Cod. Iust. IV 20, 6 [294]).

b) Wegen Verbrechens des Kindes gegen die Eltern konnte kriminelle Anklage erhoben werden; ein Erfolg war aber der Anklage versagt, wenn nach allgemeiner Meinung hierdurch gegen die Pietätspflicht verstoßen wurde, dem der Richter durch Abweisung der Klage Ausdruck verlieh (Cod. Iust. IX 1, 14 [294]). Im nachklassischen und byzantinisch-iustinianischen Recht wurde der staatliche Rechtsschutz verschärft (VII 5. VIII 4).

c) Gegenüber vermögensrechtlichen Klagen der Kinder stand den Eltern das *beneficium competentiae* zu (Ulp. Dig. XXXVII 15, 7, 1: ... *et in quantum facere possunt damnantur*).

d) Kuratel. *Furor* bezeichnete ursprünglich jede Art von Geisteskrankheit, ohne zwischen *furiosus, demens* oder *mente captus* zu unterscheiden, was erst das iustinianische Recht tat, um dem *furiosus* mit den *lucida intervalla* eine Sonderstellung zuteil werden zu lassen; diese ist aber wahrscheinlich schon für das klassische Recht aufgekommen und war jedoch damals noch streitig; Bonfante Corso I 475ff. [nr. 4—7]. Costa Cicerone I 60ff. Krüger Sav.-Ztschr. XIV [1893] 261ff. Lenel Sav.-Ztschr. XLV [1925] 514ff. Rabel Grundz. 426, 1. 2. Siber Röm. Recht II 47, 2. Solazzi Archivio giur. LXXXIX [1913] 80. Furor vel dementia. Rivista d' antich. *Movσείον* I [1924]. War eines der Kinder geisteskrank und daher unfähig, rechtsgeschäftliche Akte zu tätigen, wurde für die Zeit der Unmündigkeit durch Bestellung eines gesetzlichen Vormunds oder von seiten des Vaters letztwillig für das geisteskranke Kind Vorsorge getroffen (Ulp. Dig. XXVI 1, 3 pr. 3, 1, Beseler Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen II [1911] 75. IV [9120] 90). Für den mündigen Geisteskranken mit Vermögen kannte schon die XII-Tafelgesetzgebung die von selbst eintretende Berufung des nächsten Agnaten als *cura legitima* (Ulp. Reg. XII 1. Gaius I 200. Dig. XXVII 10, 13) zur Pflegschaft (tab. V 7 a: *si furiosus escit, agnatum gentiliumque in eo pecuniaque eius potestas esto.* Ulp. Reg. XII 2: *lex duodecim tabularum furiosum ... in curatione iubet esse agnatorum*). Der Geisteskranke stand unter der Kuratel der nächsten Agnaten oder Gentilen (Varr. r. r. I 2, 8: *mente est captus atque ad agnatos et gentiles est deducendus.* Cod. Iust. V 70, 2 [238]). Daher wurde bei geistiger Erkrankung des *pater fam.* der älteste Sohn sein Kurator.

XX. Höchstpersönliche Rechte des *pater fam.* gegenüber seinen Kindern. Mit Ausschluß jeder dritten Person standen ihm folgende Rechte zu:

1. Die väterliche Gewalt war nur einem Manne vorbehalten, sei es, daß es der *pater fam.* war oder ein männlicher Aszendent entfernteren Grades (Großvater) der gewaltunterworfenen Kinder. Niemals stand die Gewalt einer Frau zu, da sie eine Familie nicht fortsetzen konnte (Ulp. Dig. L 16, 195, 5; Sachers Art. Pater familias VI 2 a).

2. Die *p. p.* war ein lebenslängliches, höchstpersönliches Recht des *pater fam.* Er hatte die Gewalt bis zu seinem Tode, höheres Alter bewirkte nach klassischem Recht keine Beendigung (II 3 e. XXIV Einl.).

3. Die Abschichtung (*emancipatio*) von Fami-

lienmitgliedern war nur dem Familienhaupt vorbehalten, war ganz seinem Willen anheimgestellt und konnte im klassischen Recht weder von einem Gewaltunterworfenen begehrt noch von diesem oder einem Dritten auf irgend eine Art erzwungen werden. Erst das nachklassisch-iustinianische Recht schränkte diese Macht ein (XXIII 1. XXIV 3 c, *a*).

4. Vormundernennung. Sie war ursprünglich sein ausschließliches, in einem Testament zum Ausdruck gebrachtes Recht (Sachers Art. Tutela S. 1508f.), das in der Kaiserzeit auch auf die Mutter und nahe männliche Verwandte der Eltern unter gewissen Kautelen (magistratische *confirmatio, gl*eichzeitige Erbeinsetzung der Kinder) ausgedehnt wurde (Art. Tutela S. 1510, I B 5 a).

5. Erbenernennung. Testamentarisch konnte der *pater fam.* für seinen zur Zeit seines Todes noch unmündigen *filius familias* einen Erben ernennen, *substitutio pupillaris* (Weiss Art. Substitution Ziff. II [p. 507, 20ff.]). Ihm allein war auch die Bestimmung eines Nachfolgers von Todes wegen vorbehalten; es war dies ein Souveränitätsrecht des Familienhauptes, welches durch keinen Zwang beeinflußt werden konnte (Marcian. Dig. XXX 114, 6); auch die Enterbung von Abkömmlingen war sein alleiniges Recht (XXIII 2 b).

XXI. Vermögensrechtliche Gewalt des *pater fam.* und seine Haftung Dritten gegenüber aus Rechtsgeschäft und Vergehen der Gewaltunterworfenen.

a) Römisches Recht.

1. In der römischen Familie war Subjekt der Privatrechte nur der *pater fam.*; alle Rechte in der Familie und über das gesamte Vermögen standen ihm allein zu. Die Rechtsfähigkeit des Hauskindes war zwar anerkannt, aber sie war in ihren Wirkungen zu Lebzeiten des Familienhauptes und während der Dauer des Gewaltverhältnisses gehemmt; daher die Unfähigkeit des Hauskindes und jedes anderen Gewaltunterworfenen (Sklave, des *in mancipio* Befindlichen), selbst Vermögen zu besitzen (Dion. Hal. VIII 79: *Ρωμαίοις γὰρ οὐδὲν ἴδιόν ἐστι κτῆμα ζώντων ἔτι τῶν πατέρων, ἀλλὰ καὶ τὰ χρήματα καὶ τὰ σώματα τῶν παίδων ὅ τι βούλονται διατιθέναι τοῖς πατράσιν ἀποδέδοται.* Gaius II 96. 87. Sen. de benef. VII 4, 4) wie auch irgend eine Art von Mitberechtigung am Familiengut geltend zu machen, welches nach klassischem Recht als im Alleineigentum des *pater fam.* stehend angesehen wurde. Dies hatte die weitere Folge, daß aller Erwerb rechtlich solcher des Hausvaters war und diesem allein zufiel (Dion. Hal. cit. Gaius II 86: *adquiritur autem nobis non solum per nosmet ipsos, sed etiam per eos, quos in potestate ... habemus* ... II 87 (= Dig. XLI 1, 10, 1): *igitur quod liberi nostri, quos in potestate habemus ... mancipio accipiunt vel ex traditione nanciscuntur sive quid stipulentur vel ex aliqualibet causa adquirunt, id nobis adquiritur: ipse enim, qui in potestate nostra est, nihil suum habere potest* ... II 90 u. Dig. ebd. 10, 2. Ulp. Dig. XXIX 2, 79. Reg. XIX 18. 19. Paul. Fragm. Vat. 51. Mod. Dig. XLI 1, 53, Pap. Dig. XLI 2, 49, 1. Cod. Iust. VI 46, 5 pr., [294]. Iust. Inst. II 9, pr. 1); Ausfluß der absoluten Herrschaft des *pater fam.* war die Vereinigung des gesamten Vermögens in seiner Hand, daher auch das Vermögen desjenigen, der sich in seine Gewalt durch *arrogatio, conventio in manum* begab, ihm zufiel. Es gab keinen wie immer gearteten, von den Gewaltunterworfenen gemachten Vermögenserwerb, der nicht dem Herrn und Hausvater zugefallen wäre (Bonfante Corso I 90f. 114 [nr. 14]. Istit. 159. Betti I 118ff. Czyhlarz-San Nicolò 80. 316. Karlowa II 83ff. Kunkel-Jörs 291 [§ 184, 5]. C. Longo 199. Mandry I 28ff. Perozzi Istit. I 429. Schulz R. Law 153 (nr. 262). Princ. 166. Weiß Instit. 92. Westrup III 248ff.). Der *pater fam.* war im klassischen römischen Recht, nachdem eine gewisse Mitberechtigung der Kinder am Familienvermögen schon in frühester Zeit verschwunden war (Sachers Art. Pater familias V 5 c), allein vermögensfähig, das Familiengut (*familia pecuniaque,* Sachers Art. cit. I 3) wurde als sein Eigentum angesehen; daher war er allein berechtigt, Eigentümer, Gläubiger von Forderungen, Subjekt von sonstigen Vermögensrechten zu sein und vermögensrechtliche Verfügungen zu treffen. Wenn geistig gesund und *pubes* geworden, konnte er allein Rechtsgeschäfte unbeschränkt vornehmen (Geschäftsfähigkeit); die Geschäftsfähigkeit wurde aber schon sehr früh auf die Gewaltunterworfenen erweitert, und das Recht der Kaiserzeit hat auch mit dem ehemaligen Fundamentalgrundsatze gebrochen, daß aller Erwerb der Gewaltunterworfenen dem Familiengut zufließt und vom *pater fam.* zu Eigentum erworben werde.

b) Griechisches Recht. Der Vermögensunfähigkeit des römischen Hauskindes stand die vermögensrechtliche Selbständigkeit des Kindes nach griechischem Recht gegenüber. Nach ältestem griechischem Recht war das Hauskind ebenfalls zu Lebzeiten des Vaters wahrscheinlich vermögenslos. Da aber die väterliche Gewalt mit der Volljährigkeit endete, zeigte schon das Recht von Gortyn (IX 40ff.) die Vermögensfähigkeit des freien Haussohnes mit vollem Verfügungsrecht über das von ihm Erworbene (*μητρῶα,* Gortyn VI 31ff.). Nach griechischem Recht hatten die Hauskinder auch eigenes Vermögen (Becker Platons Gesetze und das griechische Familienrecht [1932] 209f.), und die in Ägypten herrschenden Rechtsverhältnisse zeigen, daß dort das Reichsrecht gegenüber der volksrechtlichen Anschauung sich nicht durchzusetzen vermochte und das hellenistische Vermögensrecht auch auf römische Familien-Vermögensverhältnisse zur Anwendung kam. Die Hauskinder (Söhne, Töchter) besaßen Vermögen (Eigentum, Forderungen; Belege Taubenschlag Patria pot. 193f.) und erwarben solches zu Eigentum mit unbeschränkter Verfügungsmacht (PSI IV 447 [166]. VII 1028. Pap. Oxy. VII 1040. VIII 1141. IX 1208. X 1268. XIV 1642. 1703. Pap. Gen. I 9. 44. Pap. Grenf. II 49. SB I 5692. BGU II 667 [sämtliche 3. Jhdt.]. Pap. Lond. III p. 231 nr. 977 [330]). Der Vater der Kinder trat für sie rechtsgeschäftlich handelnd auf (BGU I 44 [102]. Pap. Rein. 44 [104]. Pap. Lond. II p. 213 nr. 341 [183]); bei unmündigen war seine Vertretung notwendig, bei Minderjährigkeit war solche oder Beistandschaft (*διὰ*-

oder *μετὰ*-Handeln) möglich (Taubenschlag cit. 195ff. 225f.); daher erwarb er für seine Kinder (Pap. Hamb. 97 [104/5]) und führte für sie die Vermögensverwaltung (BGU I 300 [148]), auch haben Vater und Kinder miteinander Rechtsgeschäfte abgeschlossen (Pap. Grenf. II 71 [244/8]. Pap. Oxy. VIII 1160. BGU II 641 [beide 3./4. Jhdt.]. Pap. Lond. III p. 210 nr. 962 [254/6]. Pap. Goodsp. 6 [129 a. C.]. 27 [2. Jhdt.]. Pap. Lond. III p. 9 nr. 1203 [113 a. C.]. BGU IV 1128 [14 a. C.]. Pap. Oxy. VII 1027 [1. Jhdt.]. II 250 [61]. Syr. röm. RB. L 24), und Dritten gegenüber war die Schuldenhaftung eine gegenseitige (PSI VII 807 [280]. Ferrini Opere IV [1930] 419f. Taubenschlag Patria pot. 193ff. 223ff.; Rezeption 385f. 406f. Law of Pap. 109ff.).

2. Die noch im klassischen Recht herrschende Grundauffassung von der Abhängigkeit des Haussohnes von dem Familienhaupt in vermögensrechtlicher Hinsicht und der Grundsatz, daß jeder Erwerb dem *pater fam.* zu Alleineigentum zufiel und er die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Vermögen hatte, erfuhr durch das Kaiserrecht stufenweise Abschwächungen, indem der Sohn für den Vater nur mehr in beschränktem Umfange erwarb und gewisse ihm zufallende Vermögensmassen nunmehr im römisch-byzantinischen Recht als Eigentum des Sohnes angesehen wurden. Das Pekulium machte den Haussohn vermögensrechtlich nicht selbständig; er konnte zwar frei darüber verfügen (*administratio peculii;* Albertario Studi I 139ff. G. Longo Dir. Rom. III 66ff. Archivio giur. 4. Ser. XVI [1928] 184ff. Bulletino d. Istit. di Dir. Rom. XXXVIII [1930] 29ff.), aber es konnte dem Haussohn vom *pater fam.* auch jederzeit wieder entzogen werden (Pap. Dig. XXXIX 5, 31, 2 Cod. Iust. V 18, 7 [294]). Es blieb stets ein Teil des väterlichen Vermögens, und mehr als ein Verwaltungsrecht besaß das Hauskind nicht. Im Innenverhältnis (zwischen Vater und Kind) wurde das Pekulium mehr als Eigentum des Gewaltunterworfenen behandelt; ein solches Sondergut, zu wirtschaftlichen Zwekken gegeben, diente der Führung eines kaufmännischen Unternehmens, eines landwirtschaftlichen oder industriellen Betriebes oder eines selbständigen Haushaltes (meist von beiden; Wenger Hausgewalt 16f.) und wurde oft vom Gewalthaber als dem Kinde gehörig angesehen und ihm auch im Falle der Abschichtung als Geschenk, Vermächtnis belassen (Pap. Fragm. Vat. 261. Pomp. Dig. XV 1, 4, 6. Flor. Dig. ebd. 39. Ulp. Dig. XXXIII 8, 8, 7. Cod. Iust. VII 23, 1 [294]), um es nicht vermögenslos zu machen; auch dem Sklaven wurden für seinen Freikauf Werte aus dem Pekulium belassen, das auch eigentumsähnlichen Charakter hatte (Ulp. Dig. XL 1, 4 pr. 4, 1).

Auch das der Tochter über die Mitgift hinaus gegebene Vermögen (sogenannte *bona recepticia*) fiel nicht an den Mann derselben, sondern blieb von der Dos getrennt (Pap. Dig. XXXVII 7, 8. XXXIX 5, 31, 1. Fragm. Vat. 254. Cod. Iust. V 16, 17. IV 12, 3 [beide 293]); es wurde nach Pekuliumart behandelt und fiel daher mangels besonderer Anordnung in den väterlichen Nachlaß zurück (Pap. Dig. XXXVII 7, 8. VI 1, 65, 1. Cod. Iust. V 18, 7 [294]). An diesem Paraphernalgut erlangte der Ehemann erst seit Iustinian Verwaltungsrechte (Cod. Iust. V 14, 11 [530]). Bonfante Corso I 373ff. Castelli Scritti giur. I 1ff. G. Longo Dir. Rom. III 214.

Die Kaiser der Prinzipatszeit (schon Augustus) machten den gewaltunterworfenen Haussohn hinsichtlich gewisser Vermögensmassen zum selbständigen Träger von Rechten und Pflichten; man gab ihm eine vom Willen des *pater fam.* unabhängige und unentziehbare Verwaltungsbefugnis an Vermögensmassen, die er durch eigene Tätigkeit erwarb, so daß er hinsichtlich dieser Vermögen (a. b) die Stellung eines *pater fam.* einnahm (Ulp. Dig. XIV 6, 2. IV 4, 3, 10. Pap. Dig. XLIX 17, 15, 3 u. a. Cod. Iust. XII 36, 2. 3 [224]); andere Vermögensteile erwarb er zu vollem und unbeschränktem Eigentum (c). Kaser Patria pot. 65ff.

Der Prozeß, der im römischen Recht erst in nachklassischer Zeit schrittweise an dem vom Hauskinde erworbenen Vermögen in stetig größerem Umfange zu einem eigentumsähnlichen Verfügungsrecht und schließlich zum Eigentum selbst führte, war in den hellenistischen Volksrechten bereits zu Diokletians Zeiten abgeschlossen; das Hauskind besaß nach diesen Rechten die vollkommene Verfügungsfähigkeit und damit auch das Eigentum an jedem ihm zufallenden Vermögenserwerb (1 b). Aber noch zur Zeit Konstantins hielt man an dem Grundsatz fest, daß an sich der Haussohn persönlich wie auch vermögensrechtlich unter die Gewalt des *pater fam.* falle (Cod. Theod. IX 43, 1 321 = Cod. Iust. IX 51, 13), daß sogar bei Aufhebung des Relegationserkenntnisses die väterliche Gewalt wieder auflebt, *ut in patris sit filius potestate, cui dignitas ac bona restituta sunt* (1. 1 pr. mit Interpret. = 1. 13 pr.; Sargenti 88).

Zum freien Vermögen der Hauskinder gehörten:

a) *Peculium castrense.*

b) *Peculium quasi castrense.*

Literatur zu a und b: Üxküll Art. Peculium S. 15, 8ff. und dazu noch die neuere Literatur: Arangio-Ruiz 476f. Archi In tema di peculio quasi castrense, Studi Besta I 117. Betti I 122ff. Bonfante Corso I 97ff. (nr. 5. 6). 103ff. (nr. 1—4). Istit. 160f. Buckland 279f. Costa Storia 87ff. Cicerone I 51. Czyhlarz-San Nicolò 317f. Dernburg Pand. I 67f. Girard-Senn 154f. Girard-Mayr 155f. Guarino L'oggetto del ‚castrense peculium', Bull. Istit. Dir. Rom. XLVIII (1941) 41. Kunkel-Jörs 291f. C. Longo 240ff. G. Longo Dir. Rom. III 76f. 79. Apunti critici in tema di peculio, Stud. et docum. I (1935) 392. Perozzi Istit. I 429ff. Sargenti 89. Schulz R. Law 154f. (nr. 264f.). Siber Röm. Recht II 309. Sohm-Wenger 532f. Wenger Hausgewalt 35f. Weiß Instit. 476. Windscheid-Kipp III 66ff.

c) *Bona materna* und *bona materni generis (bona adventicia).*

α) Seit dem Sc. Orfitianum sind gesetzliche Erben der Mutter ihre Kinder (Ulp. Reg. XXVI 7), aber diese erwarben die mütterliche Erbschaft stets für ihren Vater als Eigentümer des Familienvermögens. Seit der severischen Zeit halfen Ju-

ristenrecht und Kaiserkonstitutionen dadurch, daß der letztwilligen Verfügung der Mutter oder mütterlicher Verwandter, in welcher die Kinder unter der Bedingung der Freilassung zu Erben eingesetzt wurden, Rechtsschutz verliehen und das zufallende Vermögen (Muttergut) jedem Einfluß von seiten des Vaters entzogen wurde (Sev. in Ulp. Dig. XXXV 1, 92. Ant. Pius in Pap. Dig. ebd. 77 pr. Pap. Dig. ebd. 70. 93. Cod. Iust. VI 25,3 [216]), was den in Ägypten lebenden Römern zufolge der griechisch-rechtlichen Praxis (Gortyn VI 31ff. Mitteis Reichsrecht 238f.) längst geltendes Recht war (Pap. Oxy. VIII 1114 [237]. IX 1208 [291]). Konstantin hat in dem Gesetz vom J. 319 (Cod. Theod. VIII 18, 1 [= Cod. Iust. VI 60, 1 pr., aber iustinianisch verändert, s. γ, ββ]) den väterlichen Erwerb abgeschafft und beließ an der mütterlichen Erbschaft (*bona materna*, μητρῷα) dem Vater zwar das Eigentum mit dem Verwaltungs- und einem gesetzlichen Nutznießungsrecht; ihm war jede Veräußerung und sonstige Verfügung untersagt, aber auch dem Sohn jede letztwillige Verfügung, so daß nach seinem Tode die gesetzliche Erbfolge eintrat und nach dem Tode des Vaters das Kind die *bona materna* als Vorausempfang abgesondert von der übrigen väterlichen Erbmasse behielt (Cod. Theod. VIII 18, 1, 1 [319]: ... *res, quae ex matris successione fuerint ad filios devolutae, ita sunt in parentum potestate atque dominio, ut fruendi pontificium habeant, alienandi eis licentia derogetur. nam maternum patrimonum, quod filiis in potestate constitutis obvenerit, cum patre mortuo sui iuris fuerint, praecipuum habere eos ... placuit*); bei Emancipation mußte das Erbgut dem Kinde herausgegeben werden, ein Drittel für die geführte Verwaltung wurde davon dem Vater belassen (Cod. Theod. ebd. 1, 2. [319]).

β) Gratian, Valentinian II. und Theodosius I. dehnten diese Bestimmung auf jeden unentgeltlichen Erwerb von der Mutter und den mütterlichen Verwandten aus (*bona materni generis*; Cod. Theod. VIII 18, 6 [379]), ebenso Arcadius und Honorius (Cod. Theod. ebd. 7 = Cod. Iust. VI 60, 2 [395]). Von Theodosius II. und Valentinian III. wurden diese Grundsätze auch auf das anläßlich der Ehe Eingebrachte angewendet, sie machten jedoch den Ehegatten bzw. das Kind zum Eigentümer, während dem Vater der lebenslange Nutzgenuß ohne ein irgendwie geartetes Verfügungsrecht verblieb (Cod. Theod. VIII 19, 1 = Cod. Iust. VI 61, 1 [426]: *convenit observari, ut quidquid vel uxor marito non emancipato vel maritus uxori in potestate positae quocumque titulo vel iure contulerit sive transmiserit, hoc patri nullatenus adquiratur; atque ideo in eius tantum, cui delatum est, iure durabit.* Cod. Iust. VI 61, 2. 3 [428. 439]).

γ) Iustinian hat die Entwicklung abgeschlossen. Die Gesetzgebung des 4. und 5. Jhdts. hat Ausnahmen von der Grundregel gekannt, daß aller Erwerb für den Vater erfolge. Iustinian hat den umgekehrten Grundsatz aufgestellt: aller Erwerb fällt mit gewissen Ausnahmen dem Kinde zu, Cod. Iust. VI 61, 6, 1 [529]: ***si quis itaque filius familias vel patris sui vel avi vel proavi in potestate constitutus aliquid sibi adquisierit non ex eius substantia, cuius in potestate sit, sed ab aliis quibuscumque causis, quae ex liberalitate fortunae vel laboribus suis ad eum perveniant, ea suis parentibus non in plenum, sicut antea erat sanctum, sed usque ad solum usum fructum adquirat, et eorum usus fructus quidem apud patrem vel avum vel proavum, quorum in sacris sit constitutus, permaneat, dominium autem filiis familias inhaereat ad exemplum tam maternarum quam ex nuptialibus causis filiis familias adquisitarum rerum.*** Cod. Iust. ebd. 8, 1 [531]).

αα) Für sich selbst konnte der Haussohn nur dann etwas nicht erwerben, wenn es sich um einen vom Vater selbst herrührenden Vermögenswert (*ex re* oder *ex iussu patris*) handelte: Zuwendungen Dritter, die für den Vater bestimmt waren, oder eine väterliche Schenkung, welche erst mit seinem Tod unwiderruflich wurde (Pap. Fragm. Vat. 296. 294. Diocl. ebd. 277. 278. 281). Dieses war das *peculium paganum* (Cod. Iust. III 28, 37, 1 [531]), das sog. *peculium profecticium*: der Haussohn, für welchen es übrigens von geringer Bedeutung war, hatte Genuß und Verwaltungsbefugnis, aber kein Verfügungsrecht. Es fiel nach Art des alten Pekulium an den Vater zurück, wenn das Kind darüber letztwillig nicht verfügt hatte. Die Bedeutung dieses Pekuliums lag in dem Ausmaß der Haftung hauptsächlich für Verbindlichkeiten des Sklaven.

ββ) Jeder andere sonst dem Kinde zufallende Vermögenserwerb durch Zuwendungen Dritter, eigene Arbeit, Glücksfälle (Cod. Iust. VI 61, 6, 1, Text c, γ), wurde von ihm zu Eigentum erworben; dem Vater stand nur ein von jedem Einfluß der Kinder und irgendeiner Sicherstellung der Rechte derselben freies Verwaltungsrecht (Schuldenzahlung, Verkauf nicht nutzbarer Sachen, jedoch Klagenanstellung nur mit Zustimmung des Sohnes und besonders die Erbschaftsklagen [Bonfante Corso I 111]. Cod. Iust. VI 61. 6. 2 a. 8. 1 a. 8, 3 und 4 a [531]) und ein von den Beschränkungen einer Kaution, Inventar und Rechnungslegung freies Nutzungsrecht (Cod. Iust. ebd. 6, 2 und 2 a. 8, 4 d) zu. Es waren die *bona adventicia* (Cod. Iust. VI 61, 8 pr.: ... *omnia, quae extrinsecus ad filios familias perveniunt et non ex paterna substantia, non esse adquirenda patribus statuit nisi tantummodo ad usum fructum*). Wenn das Kind darüber nicht verfügte, trat gesetzliche Erbfolge ein, niemals Rückfall an den Vater nach Art des Pekuliums (Cod. Iust. ebd. 3 pr. [439]: ... *defunctis his (liberis) adhuc in potestate patris, si liberis exstantibus moriantur, ad liberos eorum eaedem res iure hereditatis, non ad patres iure peculii transmittantur*). Der Sohn konnte, solange das Gewaltverhältnis dauerte, diese Vermögensmase ohne väterliche Zustimmung weder veräußern noch belasten, niemals darüber durch Testament verfügen (Cod. Iust. ebd. 8, 5 a [531]). Bei Emanzipation des Sohnes wurde dem Vater die Hälfte des Fruchtgenusses belassen (Cod. Iust. ebd. 6, 3). Erst Iustinian hat ausgesprochen, daß das Adventizgut dem Kind zu Eigentum gehört, indem er Cod. Theod. VIII 18, 1, 1 [319], Text c, α) in Cod. Iust. VI 60, 1 pr. entsprechend veränderte: *res ad filios devolutae ita sunt in parentum potestate, ut fruendi dumtaxat habeant facultatem, dominio ... ad liberos pertinente*); als Nutznießer hatte der Vater freie Verfügung

auch von Todes wegen über den Überschuß aus dem Vermögenserträgnis (Cod. Iust. VI 61, 6, 2 a und 2 b); jede Sorgfalt für die Erhaltung des Gutes hatte er anzuwenden, er haftete für jeden Schaden, auch durch Zinsenzahlung (Cod. Iust. VI 60, 1, 1 [319]. VI 61, 8, 4 a [531]), es bestand für ihn ein Veräußerungs- und Belastungsverbot, außer es waren Schulden zu bezahlen, Legate zu entrichten, und ein Verkauf der immer im Namen des Kindes zu geschehen hatte, konnte besonders dann stattfinden, wenn der Besitz eine Last darstellte oder die Ernährung der Kinder nicht sichergestellt war (Cod. Iust. VI 61, 8, 4 —4 d. 5). Jede diesem Verbot zuwiderlaufende Schenkung oder Verkauf waren nichtig, ohne daß Verjährung oder Ersitzung eingewendet werden konnte (Cod. Iust. VI 60, 1, 1 und 2. VI 61, 4, 3 [472]. VII 40, 1, 2 [530]).

γγ) Das *peculium castrense* und *quasi castrense*. Von Iustinian wurde auch an diesen Pekuliumarten das Eigentum des Sohnes anerkannt und die Testierbefugnis ausgesprochen (Cod. Iust. VI 22, 12. III 28, 37, 1—1 c. e. f. [beide 531]. Iust. Inst. II 12 pr.). Bei Versterben des Sohnes ohne Testament kannte Ulpian nur das Heimfallsrecht an den Vater und erwähnte nicht die Nachkommen des Sohnes als gesetzliche Erben (Ulp. Dig. XLIX 17, 1. 2. Pap. Dig. ebd. 17 pr.), aber in Iust. Inst. II 12 pr. wird das gesetzliche Erbrecht des Vaters betont, wenn Nachkommen oder Brüder des verstorbenen Sohnes nicht vorhanden sind (*si vero [milites] intestati decesserint nullis liberis vel fratribus superstitibus, ad parentes eorum iure communi pertinebit*).

δδ) An gewissen Vermögensmassen stand dem Vater nicht einmal mehr das Nutzungsrecht zu (sogenannte *bona adventicia irregularia*), und zwar: zufolge ausdrücklicher Verfügung des Zuwendenden (Mutter, mütterliche Verwandte, dritte Personen), wenn die Zuwendung schenkungshalber oder von Todes wegen erfolgte und der Sohn durch die Zuwendung besonders begünstigt werden sollte (Nov. Iust. CXVII 1 pr. [542]); bei Ausschlagung der Erbschaft von seiten des Vaters und Antritt durch den Sohn (Cod. Iust. VI 61, 8, 1 [531]); wenn nach Nov. Iust. CXVIII 2 [543] (welche an die Stelle von Cod. Iust. V 56, 7, 1 [528]. V 58, 13, 1 [531] getreten ist) nach dem ohne Testament verstorbenen Bruder dessen Geschwister mit dem nächsten Aszendenten zur Erbschaft berufen wurden; wenn die Ehe ohne gesetzlichen Grund aufgelöst wird (nicht aber, wenn dies durch Übereinkunft geschah, Nov. Iust. CXL 1 [566]), trat die gesetzliche Erbfolge ein, und der Mann verlor sein Nutzungsrecht am Vermögen der Frau, das auf ihre Kinder überging (Nov. Iust. CXXXIV 11, 1 [556]).

Literatur zu c: Arangio Ruiz Istit. 477f. Betti I 125f. Bonfante Corso I 107ff. (nr. 5—12). Istit. 162ff. Buckland 280. Costa Storia 89ff. Czyhlarz-San Nicolò 317f. Dernburg Pand. I 63ff. Girard-Senn 155f. Girard-Mayr 156f. Kunkel-Jörs 291ff. C. Longo 249ff. G. Longo Dir. Rom. III 79ff. Perozzi Istit. I 432ff. Rabel Grundz. 415. Sargenti 90. Siber Röm. Recht II 309f. Sohm-Wenger 533. Weiß Instit. 477ff.

3. Erwerb von Rechten durch Gewaltunterworfene für ihren Herrn.

a) Grundsätzliches. Die Gewaltunterworfenen (Haussohn, Sklave), waren geschäftsfähig. Sie konnten im ausgebildeten römischen Recht Rechtsgeschäfte abschließen und hierdurch den Gewalthaber berechtigen, ihn zum Gläubiger machen und seine vermögnesrechtliche Lage verbessern, Eigentum und Besitz für ihn erwerben (Gaius II 86. 87. 89. III 163. 164. Dig. L 17, 133). Für den Gewalthaber, der allein in der Familie Vermögensfähigkeit besaß, waren sie das Mittel für seinen Erwerb, die in seinen Dienst hierfür gestellten Organe, ein Ersatz für die im römischen Recht fehlende direkte Stellvertretung. Für die Hauskinder wurde diese Erwerbsfähigkeit wahrscheinlich von jeher anerkannt, Sklaven wurde die Geschäftsfähigkeit eingeräumt, als die wirtschaftlichen Verhältnisse dies notwendig machten. Die Erwerbsfähigkeit wurde aber immer nach der Person des Gewalthabers beurteilt; der *pater fam.* mußte tatsächlich die Gewalt besitzen, wenn man ihm ein Legat, eine Erbschaft zuwenden wollte und den Haussohn zum Erben einsetzte, diesem ein Legat vermachte (Gaius Dig. XXVIII 5, 31 pr. Pomp. Dig. XXX 12, 2). Schließt ein Gewaltunterworfener ein Rechtsgeschäft ab, wurde das Recht immer in der Person des Gewalthabers erworben (Ulp. Dig. XXIX 2, 79). Er allein war aus diesen vom Gewaltunterworfenen abgeschlossenen Rechtsgeschäften berechtigt und daher auch klagslegitimiert; nur in einigen Fällen war ausnahmsweise dem Haussohn die Klagelegitimation zuerkannt (b). Aus einer Stipulation wurden stets jenem Gewalthaber Rechte erworben, dem zur Zeit des Abschlusses der Stipulation die Gewalt zustand; aus einem solchen Versprechen auf Leistung (*dare*) erwarb stets der Gewalthaber, während das auf ein Tun (*facere*) gerichtete Versprechen auf den Gewalthaber selbst abgestellt sein mußte (*patri operae dari*), sonst hatte die Leistung an den Gewaltunterworfenen zu erfolgen, und dies war besonders der Fall, wenn dieser zum Leistungsempfänger ausdrücklich bestellt wurde. Fruchtgenuß und Gebrauch, als Legat einem Gewaltunterworfenen vermacht, waren an die Dauer des Gewaltverhältnisses gebunden, aber die Stipulation des Fruchtgenusses war davon unabhängig (Paul. Fragm. Vat. 57: ***usus fructus ‚do lego' servo legatus morte et alienatione servi perit; si stipuletur, non perit: igitur et post mortem suam, sicut cetera, usum fructum servus stipulari potest; quod aliter est in legatis.*** Ulp. Dig. VII 4, 5, 1. Cod. Iust. III 33, 15 [530]. 17 [531]).

Der Rechtserwerb war bedingt durch Rechtshandlungen und durch den Abschluß von Rechtsgeschäften der verschiedensten Art auf dem Gesamtgebiete des Rechts. Durch die Vornahme der entsprechenden Rechtshandlungen (Manzipation, Tradition, Stipulation, durch eine Erbschaftserwerbshandlung) wurde dem Gewalthaber Eigentum, Besitz, auch Ersitzungsbesitz, Fruchtgenuß, ein Legat verschafft, wurde er zum Gläubiger gemacht (Gaius II 87. 89. Dig. XLI 1, 10, 1. Ulp. Reg. XIX 18. 19. Paul. Dig. XLI 2, 1, 5. 1, 6. Mod. Dig. XLI 1, 53. Fragm. Vat. 51. 71 b. 89. Iust. Inst. II 9, 3), ihm eine Erbschaft erworben (Pomp. Dig. XXVIII 1, 16 pr. Marcian. Dig. XXXVI

1, 67 pr. Ulp. Dig. XXIX 2, 6 pr. 79), wenn seine Ermächtigung zum Antritt vorlag (*iussum*, Pomp. Dig. XXIX 2, 36; Steinwenter Art. Iussum S. 1308, 10ff.); für ihn konnte durch *acceptilatio* Schuldbefreiung herbeigeführt (Paul. Dig. XLVI 4, 11 pr.), durch Abschluß eines Vergleichs ihm eine *exceptio* erworben (Paul. Dig. II 14, 17, 7. 19 pr.), auch eine Novation vorgenommen werden (Paul. Dig. XLVI 2, 20 pr.). Die *in iure cessio* als Gerichtshandlung und überhaupt jede Klage anzustellen war dem Gewaltunterworfenen versagt (Gaius II 96. Fragm. Vat. 51).

Lit.: Arangio Ruiz 476. Bonfante Corso I 90ff. Czyhlarz-San Nicolò 79f. Karlowa II 87ff. Kunkel-Jörs 64. C. Longo 199ff. Mandry I §§ 9—13. Sohm-Wenger 183f. 238. 532.

b) In einigen Fällen war der Haussohn selbst zur Klageanstellung legitimiert. Es waren dies die in Paul. Dig. XLIV 7, 9 erwähnten Fälle: *filius familias suo nomine nullam actionem habet, nisi iniuriarum et quod vi aut clam et depositi et commodati ut Iulianus putat*; in einigen Fällen (α, ε, ζ) wurde ausdrücklich für die Klagelegitimation Abwesenheit des Vaters gefordert.

α) Injurienklage, wenn der Vater sie nicht anstellen kann oder will (XXII A 5).

β) Das *interdictum quod vi aut clam.* Wegen *vi opus facere* seitens Dritter wurde schon von Labeo der Haussohn für klagslegitimiert erklärt (Ulp. Dig. XLIII 24, 13, 1); aber bei *clam facere adversus filium familias in re peculiari* war der Interdiktenschutz noch nicht anerkannt. (Dig. ebd. 13, 2). Später stand das Interdikt dem Haussohn als Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstückes wegen Handlungen zu, welche *vi aut clam* vorgenommen, am Grundstück eine Veränderung hervorriefen (Ulp. Dig. ebd. 19; die *arbores succisae* waren nur als Beispiel erwähnt, Berger Art. Interdictum S. 1662f.).

γ) Die Verwahrungs- und Hinterlegungsklage als *actio in factum* wegen derartiger Verträge mit Dritten (Paul. Dig. XLIV 7, 9. Ulp. Dig. XVI 3, 19).

δ) Die *querella inofficiosi testamenti* gegen den letzten Willen der Mutter konnte nur der Haussohn, niemals der *pater fam.* für ihn anstellen (Pap. in Ulp. Dig. V 2, 8 pr. Tryph. Dig. ebd. 22 pr.), außer der Vater klagte mit seiner Zustimmung als dessen Vertreter *(nomine filii)*.

ε) Eine Strafanklage in Form einer *actio in factum* wurde dem Haussohn gegen den von seinem Vater Freigelassenen gegeben, wenn dieser in Abwesenheit des *pater fam.* ihn gerichtlich belangte (Ulp. Dig. II 4, 12).

ζ) Hat der Haussohn einen von einem Dritten zugefügten Schaden erlitten, wurde nur bei Abwesenheit des Vaters dem Sohn die Deliktsklage gegeben (Ulp. Dig. V 1, 18, 1, ein weitgehend verfälschter Text).

η) Im Verfahren *extra ordinem* konnte der Haussohn ein von ihm gegebenes Darlehen zurückfordern, wenn der Betrag ihm selbst für einen ganz bestimmten Zweck *(viaticum)* gegeben worden war (Ulp. Dig. XII 1, 17).

Lit.: Arangio Ruiz 478. Bonfante Corso I 96f. Costa Storia 93. Pernice Labeo I 160ff. Perozzi Istit. I 434, 3.

4. Rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen Gewalthaber und Gewaltunterworfenen.

a) Klagbare Verpflichtungen aus Verträgen und Delikten konnten weder im klassischen noch im iustinianischen Recht zwischen ihnen entstehen (Gaius III 104. Iust. Inst. III 19, 6; auch nicht mit dem Haussohn, z. B. Ulp. Dig. XVIII 1, 2 pr.; Bonfante Corso I 115ff.). Die Begründung hierfür ist aus dem Aufbau der römischen Familie zu erklären, welche nur ein Vermögenssubjekt kannte, das allein berechtigt und verpflichtet nicht nur nach außen war, sondern auch gegenüber den Familienmitgliedern allein berechtigter Machthaber gewesen ist und so nicht nach zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften sein Recht ausübte, sondern kraft der ihm durch die Familienorganisation zustehenden Hausgewalt (Paul. Dig. XLVII 2, 16: *ne cum filio familias pater furti agere possit, non iuris constitutio, sed natura rei impedimento est* ... Ulp. Dig. ebd. 17 pr.). Das iustinianische Recht änderte an diesem Grundsatze nichts. Soferne der *filius familias* mehr als nur das bloße Eigentum erwarb wie bei Werten, die dem kastrensischen Pekulium zugezählt wurden (schon nach klassischem Recht Ulp. Dig. XVIII 1 2, pr.), und bei den *bona adventicia irregularia* (2 c, γ, $\delta\delta$), waren rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen ihm und dem Familienhaupt zugelassen, aber im Hinblick auf den sonstigen Vermögenserwerb, der mit dem Nutzungsrecht des *pater fam.* belastet war, ausgeschlossen (Bonfante Corso I 117).

b) Die Versagung des Klagerechts aus rechtsgeschäftlichen Beziehungen war absolut. Erst gegen Ende der klassischen Zeit wurden Ausnahmen zugelassen; so für Verpflichtungen des *pater fam.*, die aus dem Familienband entsprungen sind und nun mit Klage erzwingbar gemacht wurden: die Alimentationspflicht (XV 4 a, α, β), die Dotierungspflicht gegenüber der Tochter durch *dotis dictio* (XVI 1 b). Ferner wurde die Klagbarkeit des Statusverhältnisses anerkannt, die Klage auf Feststellung der Kindseigenschaft (VI 1 A c, bb, γ): im ediktalen Präjudizialstreit *(actio de liberis agnoscendis)* und im extraordinären Verfahren der praetorischen Kognition wurde auch eine Klage des Kindes gegen den Vater auf Feststellung *an filius sit* zugelassen (XXII A 6 a).

c) Schenkungen des Gewalthabers an seine Kinder waren ungültig und nichtig, Ersitzung nach klassischem Recht ausgeschlossen. Zurücknahme des Geschenkes jeder Zeit möglich (Iul. Dig. XLI 5, 2, 2. Paul. Dig. XLI 6, 1, 1. Pap. Fragm. Vat. 294. 296 [Sev. u. Anton.]. 295 [210]. Cod. Iust. III 29, 2 [256]. VIII 53 (54), 11 pr. [293]. 17 pr. [293]. V 18, 7 [294]). Der Grund lag in der wirtschaftlichen Einheit der Familie, in welcher das Familienhaupt die Vermögensfähigkeit ausschließlich besaß. In der 2. Hälfte des 3. Jhdts. wurde die Oratio des Kaisers Caracalla über die Konvaleszenz der Schenkung zwischen Ehegatten durch den bis zum Tode unterlassenen Widerruf (Ulp. Dig. XXIV 1, 32 pr. — § 3) durch kaiserliche Konstitutionen auf die Schenkungen an gewaltunterworfene Kinder angewendet (Diocl.

Fragm. Vat. 277. 278. 281 [sämtliche 286]: *pater in filium, quem in potestate habet, conferens ipso iure donationem non facit; sed ex praeceptis statutorum recepta humanitate placuit, si in eodem iudicio perseverans in fatum concesserit, libertatem eius salva lege Falcidia probari. proinde si pater, qui per epistulam res tibi dono dedit, non revocata liberalitate nec mutata voluntate fatalem diem intestato obiit, inlibata donatio permanet.* 292 [295]. Cod. Iust. III 36, 18 pr. [293]. Const. Fragm. Vat. 274 [315]. Paul. Sent. V 11, 3). Iustinian hat Cod. Iust. V 16, 25 pr. [528] die stillschweigende Konvaleszenz, solcher ein bestimmtes Ausmaß überschreitender Schenkungen, wenn wenigstens die Form gewahrt wurde, erneut anerkannt (*donationes, quae parentes in liberos cuiuscumque sexus in potestate constitutos conferunt ... ita firmas esse per silentium donatoris vel donatricis sancimus, si usque ad quantitatem legitimam vel eam excedentes actis fuerint intimatae.* Cod. Iust. VI 20, 13 [294] ist durch den Schlußsatz verfälscht). Aber an sich hat man auch im spätesten Recht an der Nichtigkeit solcher Schenkungen noch festgehalten, welche erst durch den bis zum Tode des Vaters nicht erfolgten Widerruf wirksam wurden (Bonfante Corso I 118ff.). Dagegen waren Schenkungen an manzipierte Hauskinder von Anfang an rechtswirksam (Diocl. Fragm. Vat. 279. 314). Bonfante Corso I 117. Taubenschlag Diocl. Privatr. 220.

d) Eine Folge der Einheit der Familie war, daß die Gewaltunterworfenen auch untereinander keine Verpflichtungen eingehen, keine Rechte gegen einander erwerben konnten. Schuldverhältnisse wurden als klaglose angesehen.

5. Verpflichtungsfähigkeit der Gewaltunterworfenen Dritten gegenüber.

a) Ursprünglich konnten die Gewaltunterworfenen wahrscheinlich keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen Dritten gegenüber eingehen; die ansprechendste Begründung dieser Erscheinung (neben vielen anderen Meinungen von Cujac, Savigny, Karlowa, Mandry) liegt in dem ursprünglich deliktisch-sakralen Charakter der Obligationen wie auch darin, daß die die Arrogation begleitende *capitis deminutio minima* die Verpflichtungen des Arrogierten untergehen ließ (Bonfante Corso I 93f. Mandry I 185ff.). Im spätrepublikanischen und klassischen Recht bestand diese Beschränkung noch für alle Gewaltunterworfenen mit Ausnahme der Haussöhne (Gaius III 104, Text in b).

b) Erst gegen Ende der republikanischen Zeit (Costa Storia 92, 1. 2. Mandry I 340f.) wurde diese Beschränkung zugunsten der Haussöhne aufgehoben. Im ausgebildeten römischen Recht war die Verpflichtungsfähigkeit derselben dritten, außerhalb des Hauses befindlichen, Personen gegenüber aus Rechtsgeschäft (Gaius Dig. XLIV 7, 39: *filius familias ex omnibus causis tamquam pater familias obligatur et ob id agi cum eo tamquam cum patre familias potest.* Ulp. Dig. XLVI 4, 8, 4. XV 1, 44. Cod. Iust. IV 26, 8 [293]) und Vergehen anerkannt. Für die übrigen Gewaltunterworfenen bestand die Beschränkung weiter. Die *filia familias* wie auch die ihr rechtlich gleichgestellte Ehefrau *in manu* konnte sich im klassischen Recht noch nicht selbständig verpflichten (Gaius III 104: *servus quidem et qui in mancipio est et filia familias et quae in manu est, non solum ipsi, cuius iure subiecti subiectaeve sunt, obligari non possunt, sed ne alii quidem ulli.* Fragm. Vat. 99. Ulp. Dig. XIII 6, 3. 4. Gaius Dig. XLV 1, 141, 2, wo infolge Gleichstellung mit dem *pupillus* der *impubes* interpoliert ist); erst seitens Diocletians wurde die Verpflichtungsfähigkeit anerkannt (Cod. Iust. IV 26, 11 [294]). Ebenso konnten sich auch Sklaven und die *in mancipio* Befindlichen nicht verbindlich machen (Gaius III 104. Ulp. Dig. XLIV 7, 14: *servi ... ex contractibus autem civiliter quidem non obligantur*); als Rechtsunfähigen war ihnen der Gerichtsstand versagt, sie konnten überhaupt nicht beklagt werden, auch nach der Freilassung wurden sie aus früheren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen nicht haftbar gemacht. Seit dem Ende des 2. Jhdts. p. C. anerkannte man ihre Verbindlichkeiten wenigstens als natürliche (*obligatio naturalis*, Ulp. Dig. cit.: ... *sed naturaliter et obligantur et obligant*; Kunkel-Jörs 167, 3. Levy Sav.-Ztschr. LI [1931] 554. Vazny Studi Bonfante IV [1930] 129ff.; dagegen sieht Siber Gedenkschrift für Mitteis [1926] 1ff. die Naturalobligation für nachklassische Lehre an).

Haussöhne konnten sich auch Dritten gegenüber verbindlich machen; niemals bewirkten die von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte eine unmittelbare Verpflichtung des Gewalthabers (Gaius Dig. XLIV 7, 39. Afr. Dig. III 5, 45 (46) pr. Paul. Dig. V 3, 36, 1. XIII 1, 5. Ulp. Dig. XV 3, 10, 2. XVI 3, 1, 42. XLVI 1, 10, 2), außer in jenen Fällen, in welchen der Praetor mit den adjektizischen Klagen (unten 4) dem Gläubiger zu Hilfe kam. Haussöhne konnten beklagt und auch verurteilt werden (Klagen: Gaius Dig. XLIV 7, 39. Paul. Dig. V 3, 36, 1. II 14, 19 pr. XII 2, 24. XV 1, 45. Ulp. Dig. IX 3, 1, 7. XIII 6, 3, 4. XVI 3, 1, 42. V 1, 57 u. a.; Verurteilung: Paul. Dig. XIV 5, 5 pr. Ulp. XLVI 1, 10, 2. IV 4, 3, 4; Bonfante Corso I 94f.). Während der Dauer der väterlichen Gewalt war eine Personalexekution ausgeschlossen, weil Gefangenschaft, Tötung, Verkauf seitens des Gläubigers ein Eingriff in die allein dem *pater fam.* vorbehaltenen, in seiner Machtsphäre gelegenen Rechte waren und nur im Hinblick auf die Noxalhaftung dem *pater fam.* es zustand, durch Aufgabe des Gewaltverhältnisses sich seiner Rechte über den Haussohn zu begeben (Bonfante Corso I 95f. Koschaker Translatio iudicii [1905] 174. C. Longo 229ff. Mandry I 403ff. Siber Röm. Recht II 310). Auch war, solange die väterliche Gewalt bestand, der *actio iudicati* infolge der Vermögenslosigkeit des Haussohnes jeder Erfolg versagt, es konnte nur bei Vorhandensein eines Pekulium die *actio iudicati de peculio* gegen den Vater gerichtet werden (Ulp. Dig. IX 4, 35), und eine Vollstrekkung des Gläubigers auf Vermögen eines gewaltunterworfenen Haussohnes war nur bei Vorhandensein eines *peculium castrense* möglich (Gaius Dig. V 1, 4. Ulp. Dig. XLII 6, 1, 9). Nach Beendigung der väterlichen Gewalt durch Entlassung oder im Falle des Todes des *pater fam.* und wenn

der Haussohn als Erbe nicht in Betracht kam, konnte der Gläubiger Zwangsvollstreckung führen, aber der Haussohn war nunmehr durch die Einwendung des Notbedarfs geschützt (Ulp. Dig. XIV 5, 2 pr. IV 4, 3, 4. Paul. Dig. XIV 5, 5 pr.: *si filius familias vivo patre conventus et condemnatus sit, in emancipatum vel exheredatum postea iudicati actio in id quod facere potest danda est;* Weiss Art. Notbedarf S. 1060, 36. Instit. 270f.

c) Wegen eines Vergehens des Haussohnes war die Noxalhaftung des *pater familias* (XII) mit dem Grundsatz *noxa caput sequitur* (Gaius IV 77. Paul. Sent. II 31, 9) vorherrschend; daneben wurde aber auch die Meinung vertreten, daß der Haussohn auch persönlich belangt und verurteilt werden konnte (Ulp. Dig. V 1, 57: *tam ex contractibus quam ex delictis in filium familiam competit actio* ... Iust. Inst. IV 8, 7; *apud veteres ... invenimus saepius dictum, ipsos filios familias pro suis delictis posse convenire*). Eine Reihe von Quellenstellen verneinte die persönliche Deliktshaftung und die Passivlegitimation des Haussohnes mit der Pönalklage ausdrücklich (Gaius IV 75. 77. Ulp. XLVII 2, 36, 1. Paul. Sent. II 31, 9; diese nach Biondi Actiones noxales, Ann. Palermo X [1925] 42ff. das klassische Recht darstellend), so daß die Pönalklage gegen das Hauskind jedenfalls nicht allgemein anerkannt war (Kunkel-Jörs 265; Zusammenstellung der Meinungen und Quellenstellen Lysowski Art. Noxalis actio Suppl.-Bd. VIII S. 613f.). Die Vollstreckung nach Beendigung des Gewaltverhältnisses wurde durch das *beneficium competentia* nicht behindert. Sklaven konnten vor der Freilassung wegen eines Deliktes nicht belangt werden; für ihre Delikte gab es nur die Noxalhaftung ihres Herrn; als Freigelassener war er dann voll verantwortlich (Ulp. Dig. XLIV 7, 14: *servi ex delicto quidem obligantur et, si manumittantur, obligati remanent*).

Lit.: Bonfante Corso I 92ff. (nr. 2. 3). Costa Storia 91f. Cicerone I 51f. Czyhlarz-San Nicolò 277f. Girard-Senn 151. 494f. Girard-Mayr 152. 504f. Karlowa II 85ff. Kunkel-Jörs 65 (§ 37, 3 c). 265. C. Longo 232ff. Perozzi Istit. I 428f. 434. Rabel Grundz. 415. Schulz R. Law 156f. (nr. 266. 270). Siber Röm. Recht II 310f. Sohm-Wenger 184.

6. Haftung des Gewalthabers für Geschäftsschulden der Gewaltunterworfenen.

a) Grundsätzliches. Für Verbindlichkeiten der Gewaltunterworfenen haftet das Familienhaupt nach Zivilrecht ursprünglich überhaupt nicht. Der Haussohn konnte zu Lasten des *pater fam.* keine Verpflichtung eingehen, eine solche traf den Sohn allein (Ulp. Dig. XLVI 4, 8, 4: *filius familias promittendo patrem civiliter non obligat, sed se obligat* ... Gaius Dig. L 17, 133). Erst das Ediktsrecht des Praetors anerkannte die Haftung des Familienhauptes unter bestimmten Voraussetzungen unter dem Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse zufolge des Gebotes der Kreditsicherheit; aber die Haustochter, die gewaltunterworfene Ehefrau vermochten diese Haftung nicht herbeizuführen (Gaius III 104). Der Umstand, daß der Gewaltunterworfene aus dem Vermögen seines Herrn ein Sondergut (*peculium*) erhielt, welches ihm zu eigener Bewirtschaftung und Verwaltung überlassen war, mit dem er eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit entfaltete und demgemäß Rechtsgeschäfte der verschiedensten Art tätigte, ferner daß dem Gläubiger aus den Geschäften gegen den Subjectus entweder eine Klage überhaupt nicht (Sklave) oder zum mindesten keine Zwangsvollstreckung (Haussohn) möglich war (5 b), dem Gewalthaber aber bei sachgemäßer Wirtschaft mit dem Peculium der ganze Nutzen aus dem Geschäfte zufiel, mußte im Interesse dauernder Kreditfähigkeit des Pekuliuminhabers dazu führen, auch den Gewalthaber zur Haftung für die vom Subjectus getätigten Geschäfte heranzuziehen. Der Praetor schuf Abhilfe und gewährte gegen den Subjectus aus Verträgen und sonstigen verpflichtenden Tatbeständen, soferne ursprünglich ein aus einem Kontrakt entspringendes Rechtsverhältnis vorlag (Karlowa II 1140f.) — nicht aber bei Ansprüchen aus Vergehen — die zustehenden Klagen unter gewissen Voraussetzungen gegen den Gewalthaber selbst. Es sind dies die ‚zusätzlichen, hinzugefügten Klagen' (Paul. Dig. XIV 1, 5, 1; Betti I 525f.), seit der Glossatorenzeit *actiones adiecticiae qualitatis* genannt, weil sie dem Gläubiger auch gegen den Machthaber gegeben werden, der nun vom Praetor ebenfalls als Schuldner und als weiter verpflichtetes Subjekt behandelt wurde, obwohl er selbst keine Verpflichtung eingegangen war. Betti I 127ff. Schulz R. Law 156 (nr. 269). Weiß Instit. 49 (§ 12).

b) Diese Klagen sind:

α) Actio de peculio vel de in rem verso. Das Ziel dieser Klage war, den Gewalthaber für Verbindlichkeiten der Gewaltunterworfenen haftbar zu machen bis zur Höhe des Wertes des Pekuliums und aus der Bereicherung unter der Voraussetzung, daß der Gewaltunterworfene entweder ein Pekulium hatte oder einen Gewinn aus dem Geschäfte zog, der dem Gewalthaber zufloß. Der *pater fam.* haftete und wurde beklagt aus dem Vertrag, den der Subjectus im eigenen Namen abgeschlossen hatte. Die Klage nahm auf den Vertrag (Mandat, Verwahrung ...) Bezug, und auch der Gewaltunterworfene, der Kontrahent und Schuldner wurde, wurde in der Klage angeführt, ein Sklave mit der Fiktion der Freiheit; die Verurteilungsanweisung, in welcher in der ediktalen Formel auf beide Fälle, Pekulium und Bereicherung, hingewiesen wurde, nannte aber den *pater fam.* als Schuldner und nahm auch auf die Haftungsbeschränkung oder die Bereicherung Bezug. Demnach lautete die Prozeßformel folgendermaßen (Lenel Edikt[3] 282): *quod As As apud Stichum, qui in Ni Ni potestate est, mensam argenteam deposuit, q. d. r. a., quidquid ob eam rem Stichum, si liber esset ex iure Quiritium, Ao Ao dare facere oportet ex fide bona, eius iudex Nm Nm Ao Ao dumtaxat de peculio et si quid dolo malo Ni Ni factum est, quo minus peculii esset, vel si quid in rem Ni Ni inde versum est, c. s. n. p. a.*

Für diesen adjektizischen Anspruch war nur eine Formel (*actio*), welche beide Klauseln enthielt, im Edikt unter der Rubrik ‚*quod cum eo, qui in alterius potestate esset, negotium gestum erit*', worunter aber auch noch die *actio quod iussu* fiel (Lenel Edikt § 104) verheißen; von den Juristen wurde die Formel in einem fortlaufenden, wenn auch materiell nach Klauseln gesonderten Kommentar (z. B. Ulpian im 29. Buch zum Edikt) behandelt (Lenel 279), während Iustinian für die Pandektenabfassung die ganze Materie im XV. Buch in vier Titel zerlegte; über die Verwendung der Kondemnationsklausel in der Praxis gibt ein Bild Iust. Inst. IV 7, 4; danach wurde die ganze Formel mit beiden Verurteilungsfällen gegeben und im Verfahren vor dem Geschworenen (*in iudicio*) zuerst die Frage nach einer *versio in rem* aufgeworfen und untersucht, subsidiär die Pekuliarhaftung geprüft, und wenn man sich einen Erfolg versprach, wurde von vorneherein die eine oder andere Verurteilung allein geltend gemacht. Die beiden Klauseln hatten ihre Besonderheiten:

αα) Actio de peculio. Sie war den Juristen Servius und Tubero bereits bekannt (Servius: Ulp. Dig. XV 1, 9, 3; Tubero: Ulp. Dig. ebd. 5, 4. Cels. Dig. ebd. 6). Wenn dem Gewaltunterworfenen ein Sondergut von seinem Herrn zur selbständigen Wirtschaftsführung überlassen wurde, gab der Praetor dem Gläubiger eine Klage gegen den Gewalthaber bis zum Betrage des Pekuliums (*dumtaxat de peculio*). Für die Geschäftsschulden des Subjectus sollte der Gewalthaber haften, ohne Rücksicht ob diese Schulden eine Beziehung zum Sondergut hatten oder nicht, und auch unabhängig von einer Genehmigung des vom Gewaltunterworfenen getätigten Geschäfts (Gaius IV 72 a. Dig. XIV 5, 1. Iust. Inst. IV 7, 4), selbst wenn es gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen abgeschlossen worden ist (Gaius Dig. XV 1, 29, 1. Paul. Dig. ebd. 47 pr.). Die Haftung war begrenzt, und zwar mit dem reinen Wert des Sonderguts im Zeitpunkt der Urteilsfällung. Bei Prozeßbeginn mußte die Bestellung des Sonderguts bereits erfolgt sein, gleichgültig war aber, ob damals sein Wert erschöpft und daher nichts mehr im Pekulium vorhanden war (Ulp. Dig. XV 1, 30 pr. XLII 4, 7, 15. Tryph. Dig. XXIV 3, 53); damit der Gläubiger aber einen Erfolg erziele, mußte im Zeitpunkt der Urteilsfällung wertmäßig etwas vom Pekulium vorhanden sein. Der Wert des Sonderguts wurde in der Weise festgestellt, daß einerseits der Gewalthaber ein Vorzugsrecht vor Forderungen dritter außenstehender Personen genoß und seine eigenen Forderungen an den Gewaltunterworfenen, die nur natürliche Forderungen waren, in Abzug bringen konnte (*ius deductionis;* Gaius IV 73. Alf. Dig. XV 3, 16. Ulp. Dig. XV 1, 5, 4. 9, 2. 9, 4. Iust. Inst. IV 7, 4 c; Solazzi Studi Fadda I [1906] 345ff. *Ius deductionis e condemnatio cum deductione*). andererseits mußte er in das Pekulium zurückstellen, was er aus ihm in der Absicht entnommen hatte, die Gläubiger zu schädigen (Ulp. Dig. XV 1, 21 pr. 9, 4, ebenso was er daraus entnahm mit der Absicht, es wieder zu ersetzen (Ulp. Dig. ebd. 21 pr.), und was er sonst dem Subjectus als dessen natürliche Forderung schuldete (Ulp. Dig. ebd. 7, 6. 17. 9, 1. Afr. Dig. XII 6, 38, 2). Der Gewalthaber haftete für solche aus dem vom Gewaltunterworfenen getätigten Geschäfte entstandene Forderungen

mit dem zur Urteilsfällungszeit festgestellten Wert des Sonderguts — in einigen besonderen Fällen auch dann, wenn ein Sondergut überhaupt nicht mehr vorhanden war (Mandry II 171f. 361ff.) —, jedoch immer mit seinem ganzen Vermögen und nicht mit dem Pekulium selbst. Befriedigt wurden die Gläubiger in der Reihenfolge, in der sie sich beim Gewalthaber meldeten, bis der Wert des Sondergutes rechnungsmäßig erschöpft war (Gaius Dig. XV 1, 10. Paul. Dig. ebd. 52 pr.). Die auf wertmäßige Befriedigung gerichtete Klage war, solange das Gewaltverhältnis bei Existenz eines Pekuliums aufrecht blieb, jederzeit anstellbar; wenn jedoch infolge Todes des Gewalthabers, Freilassung des Sklaven, Emanzipation des Haussohnes das Sondergut aufhörte zu bestehen, war die Anstellung auf einen *annus utilis* begrenzt, gerechnet vom Zeitpunkt an, da diese Ereignisse das Nicht-mehr-Bestehen des Pekuliums herbeiführten; für diesen Fall war im Edikt eine besondere Klage, die *actio annalis de peculio*, verheißen (Ulp. Dig. XV 2, 1 pr.; Lenel Edikt 277. 282).

Lit.: Buckland 529f. Costa Storia 133. 457. Girard-Senn 710ff. Girard-Mayr 725f. Karlowa II 1139—1153. Kunkel-Jörs 266 (§ 166). C. Longo 219f. G. Longo Dir. Rom. III 78. Mandry II 352—420. Perozzi Istit. I 216ff. Schulz R. Law 156 (nr. 266f.). Siber Röm. Recht II 312. Sohm-Wenger 469f. Solazzi Peculio e in rem versio, Studi Brugi 203ff. Weiß Instit. 269.

ββ) Actio de in rem verso. Die Klageformel, welche den Anspruch auf den Wert des Sonderguts beschränkte, bezog sich dann noch auf den Tatbestand, daß der Gewaltunterworfene ein Geschäft tätigte, dessen Gewinn dem Vermögen des Gewalthabers zugute gekommen war. Daher die andere Klausel: *vel si quid in rem Ni Ni inde versum sit*; die Klage hieß daher *actio de in rem verso*, und sie kannte jedenfalls schon Alfenus (Alf. Dig. XV 3, 16). Es gab aber keine selbständige *actio de in rem verso* neben der *actio de peculio et in rem verso*, wie Karlowa II 1153f. annimmt, sondern nur die eine Klageformel mit den beiden Verurteilungsmöglichkeiten, die auch abgesondert gegeben werden konnten, aber bei Geltendmachung einer Verurteilungsmöglichkeit trat die Folge der Litiskontestation auch für die andere ein. Es mußte der Gewalthaber hinsichtlich des von ihm selbst verwalteten Vermögens aus dem Geschäft des Gewaltunterworfenen einen Vorteil gezogen haben, entweder in Gestalt eines positiven Gewinnes, so daß für den *pater fam.* eine zahlenmäßige Vermögensvermehrung stattfand (Ulp. Dig. XV 3, 3, 1. 3, 3—8. 3, 10. 5 pr. u. a.), einer Ersparnis, daß er von einer Verbindlichkeit befreit (Ulp. Dig. XV 3, 10 pr. 10, 1) oder das Eingehen einer eigenen Verbindlichkeit ihm erspart wurde (Afr. Dig. XV 3, 17 pr. Paul. Dig. ebd. 19); ferner wurde sie auch angestellt, wenn für die Pekulienklage die Voraussetzungen fehlten (Ulp. Dig. XV 3, 1, 1: *... de in rem verso ... actio perpetua est et locum habet, sive ademit sine dolo malo sive actio de peculio anno finita est*). Die Klage war stets anstellbar (Ulp. Dig. cit.); die für die Pekulienklage vorgesehene zeitliche (annale) Beschränkung bei

Tod, Verkauf, Freilassung des Subjectus kam hier nicht vor. Im klassischen Recht wurde nur gefordert, daß das getätigte Geschäft für die Vermögenslage des Gewalthabers eine Bereicherung bedeute. Kenntnis des Gewalthabers von dem Geschäft, sein Wille hierzu wurde nicht gefordert (Gaius IV 72 a), ebenso wenig die Geschäftsführungsabsicht des Gewaltunterworfenen, um als Mandatar, Geschäftsführer in Angelegenheiten des Herrn aufzutreten und für ihn abzuschließen (Ulp. Dig. XV 3, 3, 2 ist interpol., Beseler Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen III [1913] 193f. Pringsheim Sav.-Ztschr. XLII [1922] 301). Das war erst iustinianisches Recht, das auch die Ausdehnung der Klage als *actio de in rem verso utilis* auf einen der Gewalt des Bereicherten nicht unterworfenen Kontrahenten durchführte (Cod. Iust. IV 26, 7, 3 [293]: *alioquin si cum libero rem agente eius ... contractum habuisti et eius personam elegisti, pervides contra dominum nullam te habuisse actionem [nisi vel in rem eius pecunia processit vel hunc contractum ratum habuit]*; Lenel Arch. f. ziv. Pr. LXXVII [1892] 354ff.).

Lit.: Ältere Literatur bei Windscheid-Kipp II 1044 (§ 483); ferner: Buckland 529. Costa Storia 457. 460. Czyhlarz-San Nicolò 278ff. Girard-Senn 710. Girard-Mayr 725. C. Longo 219f. G. Longo Dir. Rom. III 78. Karlowa II 1153. 1156ff. Kunkel-Jörs 267 (§ 166, 2). Perozzi Istit. I 218ff. Sohm-Wenger 470f. Weiß Instit. 269.

β) Actio tributoria. Wenn der Gewaltunterworfene mit Wissen seines Herrn ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe (Ulp. Dig. XIV 4, 1, 1) mit dem Pekulium oder einem Teil desselben *(merx peculiaris)* betreibt, dann kommt es wegen Forderungen der Gläubiger aus Geschäften des Handelsbetriebes zur konkursmäßigen Befriedigung der Gläubiger. Der Gewalthaber genoß für seine Forderungen gegen den Gewaltunterworfenen, mögen sie aus welchem Titel immer entstanden sein, auch wenn sie gar keine Beziehungen zum Geschäftsunternehmen hatten, kein Vorzugsrecht *(privilegium deductionis*; Ulp. Dig. XIV 4, 5, 7: ... *et Labeo ait, ex quacumque causa ei (domino) debeatur, parvique referre, ante mercem an postea ei debere quid servus coeperit: sufficere enim quod privilegium deductionis perdidit.* Dig. ebd. 1 pr.: ... *dominus qui alioquin in servi contractibus privilegium habet ... tamen, si scierit servum peculiari merce negotiari, velut extraneus creditor ex hoc edicto in tributum vocatur*), aber auch kein anderer Gläubiger, außer es wäre ihm ein Pfandrecht am Betriebsvermögen bestellt worden (Ulp. Dig. ebd. 5, 8. 5, 17 u. a.). Die Befriedigung der Gläubiger erfolgte durch den Gewalthaber nach Verhältnis der Höhe der Forderungen (Paul. Dig. ebd. 6. Ulp. Dig. ebd. 5, 19); er selbst wurde wie ein anderer Gläubiger ohne Bevorzugung behandelt und mußte selbst die Verteilung des Pekuliums vornehmen (Ulp. Dig. ebd. 7, 2. 5, 19), das als Geschäftsvermögen allein für die Haftung in Frage kam (Ulp. Dig. ebd. 5, 11—16). Verletzte der Gewalthaber, der auch für seine eigene naturale Forderung nur einen verhältnismäßigen Teil sich anrechnen konnte, den Verteilungsschlüssel und benachteiligte er wissentlich einen der Gläubiger *(dolus malus)*, haftete er mit der *actio tributoria* dem Gläubiger auf jenen Betrag, den er bei ordnungsmäßiger Verteilung erhalten hätte (Gaius IV 72. 74. Ulp. Dig. ebd. 7, 2: *si cuius dolo malo factum est, quo minus ita tribueretur, in eum tributoria datur, ut quanto minus tributum sit quam debuerit, praestet: quae actio dolum malum coercet domini*). Zum Edikt Lenel Edikt 270ff. (§ 103), zur nicht erhaltenen Klageformel ebd. 272f.

Lit.: Ältere Literatur Windscheid-Kipp II 1053, 16; ferner: Buckland 530. Costa Storia 133. 457. Czyhlarz-San Nicolò 280. Girard-Senn 711. Girard-Mayr 726. Karlowa II 1159ff. Kunkel-Jörs 267 (§ 167). C. Longo 220ff. G. Longo Dir. Rom. III 78. Siber Röm. Recht II 312. Sohm-Wenger 470. Weiß Instit. 269f.

γ) Actio quod iussu s. Steinwenter Art. Iussum. Kunkel-Jörs 267 (§ 168). Weiß Instit. 269.

δ) Actio exercitoria. Man unterscheidet den Besitzer einer Reederei *(exercitor navis*, auch *nauta*), welcher ein Schiffsunternehmen als Eigentümer oder Pächter gewerbsmäßig betreibt (Gaius IV 71: ... *exercitoria actio appellatur, quia exercitor vocatur is, ad quem cotidianus navis quaestus pervenit.* Ulp. Dig. XIV 1, 1, 5. IV 9, 1, 2. Iust. Inst. IV 7, 2), und den Kapitän (Schiffsführer, *magister navis*), welchem die Sorge für ein Schiff, dessen Führung oder die wirtschaftliche Leitung eines derartigen Handelsunternehmens anvertraut war (Ulp. Dig. XIV 1, 1, 1. 1, 5). Zum Kapitän und Leiter eines derartigen Betriebes konnte ein Freier oder ein Gewaltunterworfener bestellt werden; aber ursprünglich und zur Zeit, als das Edikt eingeführt wurde, kamen nur ein Haussohn oder ein Sklave in Frage. Verkehrsbedürfnis u. Kreditsicherheit im Interesse des Gläubigers verlangten aber baldigst (jedenfalls noch in der republikanischen Zeit) die Ausdehnung auch auf fremde Sklaven und auf nicht in einem Gewaltverhältnis stehende Personen (Gaius cit.: *quin etiam licet extraneum quisque magistrum navi praeposuerit, sive servum sive liberum, exercitoria actio in eum redditur.* Iust. Inst. IV 7, 2 a), weshalb Ulpian Dig. XIV 1 1, 4 sagen konnte: *cuius autem conditionis sit magister iste, nihil interest, utrum liber an servus et utrum exercitoris an alienus ...*). Der *magister navis* war an sich befugt, alle zur Führung des Schiffes und für den Betrieb des Schiffsgewerbes sich ergebenden notwendigen Rechtsgeschäfte abzuschließen (Ulp. Dig. XIV 1, 1, 3. 1, 7—12); aber maßgebend war die Anstellung des Kapitäns durch den Reeder *(praepositio)* und der darin zum Ausdruck kommende und näher bezeichnete Geschäftskreis hinsichtlich Umfang und Art der zu führenden Geschäfte. Grundlage für die rechtsgeschäftliche Stellung des Magister war die Zustimmung des Reedereibesitzers zu einer Vielheit von Geschäften (ähnlich wie beim *iussum*. Steinwenter Art. Iussum S. 1307, 42ff.), welche das Schiffsunternehmen fortlaufend mit sich brachte. Für die vom Kapitän mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte haftete zunächst dieser selbst. Da jedoch dem Drittkontrahenten bei gewaltunterworfenen Schiffsführern eine Kreditgewährung nicht mög-

lich gewesen wäre und er Gefahr lief, die Forderung nicht realisieren zu können (2 a), wurde vom praetor. Edikt der Reeder ebenfalls zur Haftung gegenüber dem außenstehenden Gläubiger herangezogen für die vom Kapitän innerhalb der Grenzen seiner Geschäftsführungsbefugnisse eingegangenen Verpflichtungen. Für die mit Sicherheit nicht rekonstruierbare Klageformel lautete das Edikt (Lenel Edikt 257f.): *quod cum magistro navis gestum erit eius rei nomine, cui ibi praepositus fuerit, in eum, qui eam navem exercuit, iudicium dabo*; dazu kam noch ein Anhang, wenn der Reeder ein Gewaltunterworfener war (Ulp. Dig. XIV 1, 1, 19—23). Damit wurde gegen den am Vertrage nicht beteiligten Reeder *(exercitor)* eine Klage gewährt, die *actio exercitoria*; er wurde für Verbindlichkeiten des Schiffskapitäns aus den von diesem für das Unternehmen und den Schiffahrtsbetrieb abgeschlossenen Verträgen (nicht aus dessen Delikten und aus demzufolge der Kustodiapflicht ihm obliegenden Verhalten, Ulp. Dig. IV 9, 1 pr. 1, 2 Gaius Dig. ebd. 5. Ulp. Dig. XLVII 5, 1, 4) haftbar gemacht. Da der Reedereibesitzer indirekt vom Kapitän in diesem Betrieb und in der Schiffsführung vertreten wurde, die Forderung des Dritten aber nun gegen den Reeder ging, obwohl er am Vertragsabschluß nicht beteiligt war, gehörte auch diese Klage zu den *actiones adiecticiae qualitatis*. Der Gläubiger hatte so zwei Schuldner (Ulp. Dig. XIV 1, 17), und war der Reeder Gewalthaber des Magister, konnte der Gläubiger den Reeder auch mit den anderen adjektizischen Klagen belangen (Gaius IV 74).

Kenntnis des Dritten von dem Anstellungsverhältnis war ursprünglich ohne rechtliche Bedeutung, die Haftung des Reeders für die geschäftliche Tätigkeit des Magister eine absolute (Kunkel-Jörs 268, 3); daher kein Kontrahieren im Namen des Prinzipals, dem Gegner mußte der Reeder nicht bekanntgemacht werden (Schlossmann Kieler Festgabe für Ihering [1892] 216. Iherings Jahrb. XXXVIII [1898] 138ff. dagegen Lenel Iherings Jahrb. XXXVI [1896] 131ff. C. Longo 217f. Windscheid-Kipp II 1039). Aber eine offene Frage, welche aus dem überlieferten Quellenmaterial unmittelbar nicht zu lösen ist, auch im gemeinen Recht stets bestritten war, war die, ob für den Dritten Kenntnis des mit der Anstellung übertragenen Geschäftskreises und der Umfang der Geschäfte, innerhalb dessen der Magister Verträge abschließen durfte und den Reeder haftbar machen konnte, notwendig war. Hier war ein Schutz des Gläubigers besonders notwendig, wie eine früh einsetzende Kasuistik der Fälle (Ofilius) zeigt (Ulp. Dig. XIV 1, 1, 8 und 9). Es war jedenfalls früh üblich geworden, in der Anstellungsurkunde, welche nicht nur die Person des Reeders nannte, sondern auch das Rechtsverhältnis zwischen diesem und dem Kapitän angab (Ulp. Dig. ebd. 1, 18. 1, 19 und 22), den Geschäftsbereich näher zu bezeichnen, innerhalb dessen dieser Rechtsgeschäfte für den Betrieb der Schiffahrtsunternehmung abzuschließen befugt war (Ulp. Dig. ebd. 1, 12: *praepositio certam legem dat contrahentibus*). Den Dritten traf daher eine Erkundigungspflicht, sollte er nicht Schaden erleiden, wenn man durch falsche Angaben die Haftung des Reeders auszuschließen suchte. Maßgebend war daher die Erklärung des Reeders, von deren Richtigkeit sich der Kontrahent überzeugen mußte, die Umstände, unter denen im Hinblick auf das Unternehmen und die geschäftlichen Erklärungen das Geschäft geschlossen wurde, wenn der Reeder zur Haftung herangezogen werden sollte (Ulp. Dig. ebd. 1, 7: *non autem ex omni causa praetor dat in exercitorem actionem, sed eius rei nomine, cuius ibi praepositus fuerit ...*, auch ebd. 1, 8).

Die Haftung des *exercitor* war *in solidum* der Schuld gerichtet (Gaius IV 71. Ulp. Dig. ebd. 1, 22 und 23), mehrere Reeder hafteten jeder auf das Ganze (Ulp. Dig. ebd. 1, 25. Paul. Dig. ebd. 5, 1).

Lit.: Buckland 532. Czyhlarz-San Nicolò 280f. Girard-Senn 707. 709. Girard-Mayr 722ff. Karlowa II 1121ff. Kunkel-Jörs 268 (§ 169, 1). Weiß Instit. 49. Windscheid-Kipp II 1038, 7.

ε) Actio institoria s. Steinwenter Art. Institoria actio. Kunkel-Jörs 268 (§ 169, 2). Weiß Instit. 49.

7. Haftung des Hausherrn aus deliktischem Verhalten der Gewaltunterworfenen (Ergänzung zu XII).

a) Das alte römische Recht auferlegte dem Gewalthaber, um nicht selbst für die Tat des Subjectus verantwortlich zu sein, nur die Auslieferung des schuldigen Täters an den Verletzten. Wissen um das Delikt war ohne Einfluß (XII-tab. bei Cels. in Ulp. Dig. IX 4, 2, 1: ... *Celsus tamen differentiam facit inter legem Aquiliam et legem duodecim tabularum: nam in lege antiqua, si servus sciente domino furtum fecit vel aliam noxam commisit, servi nomine actio est noxalis nec dominus suo nomine tenetur, at in lege Aquilia, inquit, dominus suo nomine tenetur, non servi*). Im ausgebildeten republikanischen und klassischen Recht bewirkte Wissen um das deliktische Vorhaben und Nichthindern die Selbsthaftung des Gewalthabers (sicher bezeugt bei Tötung durch einen Sklaven, Ulp. Dig. IX 4, 2 pr.: *si servus sciente domino occidit, in solidum dominum obligat, ipse enim videtur dominus occidisse: si autem insciente, noxalis est.* § 1 *is qui non prohibuit, sive dominus manet sive desiit esse dominus, hac actione tenetur: sufficit enim, si eo tempore dominus, quo non prohibeat, fuit ... nam servum nihil deliquisse, qui domino iubenti obtemperavit ...*). Nunmehr hatte der Hausvater und Herr für die Tat des Gewaltunterworfenen unbedingt einzustehen und haftete für die Buße, hatte aber das Recht, die Zahlung durch Auslieferung des Täters abzuwenden (XII 1). Alleinhaftung für die Buße trat nur bei Wissen um die Tat und in den bei Ulp. Dig. IX 4, 21, 2 und Paul. Dig. ebd. 22, 4 erwähnten Fällen ein (Lenel Edikt 159). Die Verurteilung war stets alternativ, auf Zahlung oder Auslieferung gestellt, auch gegenüber der Vollstreckungsklage konnte der Gewalthaber noch eine dieser Möglichkeiten für sich in Anspruch nehmen (Ulp. Dig. XLII 1, 6, 1).

b) Die Haftung umfaßte die Hauskinder ohne Unterschied des Geschlechts (Iust. Inst. IV 8, 7: *sed veteres quidem haec [actiones noxales] et in filiis familias masculis et feminis admiserunt*), die

Ehefrau *in manu* (Ulp. Dig. XXVII 6, 9, 1. Call. Dig. IX 4, 32. Pomp. Dig. ebd. 33), aber nicht die in gewaltfreier Ehe lebende Frau, schließlich die Sklaven (Gaius IV 75. Ulp. Dig. IX 4, 2, 1).

XXII. Der Rechtsschutz der *p. p.*

A. Schutz gegenüber Angriffen Dritter. Nur Dritten gegenüber, welche den *pater fam.* in der Ausübung seiner Rechte oder in seiner Vaterstellung dadurch beeinträchtigten, daß sie sich in den Besitz des Kindes setzten, selbst die väterliche Gewalt über dasselbe ausübten und die Ausübung dem *pater fam.* vorenthielten, wurde ihm zur Verfolgung seiner Rechte Schutz zuteil. Dem Kinde gegenüber hatte er das väterliche Zwangsrecht infolge der persönlichen Unterordnung, einer Klage oder eines gerichtlichen Zwangsmittels bedurfte es nicht., Zum Schutze dieser Gewalt standen ihm aber verschiedene Mittel zur Verfügung: das älteste war in der ursprünglichen Prozeßform begründet, in der klassischen Zeit war es außer Gebrauch gekommen und durch die *vindicatio filii* ersetzt worden (1); neben sie traten die mit Imperium des Praetors eingeführten Interdikte (2), um dem *pater fam.* einen schneller durchsetzbaren Schutz zu gewähren. Auch im Falle eines Diebstahls, einer Beleidigung wurde dem *pater fam.* Schutz zuteil (3. 4); die Körperverletzung eines Freien war an besondere materielle Klagevoraussetzungen geknüpft (5). Schließlich gab es dann noch die Feststellungsklage (6) und die praetorische Kognition (7), welche dort einsetzte, wo andere Rechtsmittel versagten (Ulp. Dig. VI 1, 1, 2, Text in 1 b).

1. Die *vindicatio filii.*

a) In der älteren Zeit wurde nur die rechtliche Herrschaft als *manus* über das Kind vom *pater fam.* mit dem Sakramentum-Verfahren geltend gemacht, in welchem man Person und Sache als Herrschaftsobjekte nicht unterschied, sondern, da auch der abstrakte Eigentumsbegriff fehlte, nur das Herrschaftsrecht geltend machte. Die Vindikation einer freien Person ist in dem für die Adoption verwendeten Manzipationsverfahren bezeugt (Gaius I 134) und in stetem Gebrauch; nach der auf die dritte Manzipation folgenden Remanzipation des *filius* an den Vater *is, qui adoptat, vindicat apud praetorem filium suum esse, et illo contra non vindicante a praetore vindicanti filius addicitur* (Kunkel Art. Mancipatio S. 1004, nr. 5 b. Leonhard Art. Adoptio S. 398f.). In einem nichtstreitigen Verfahren vor dem Praetor blieb nach Aufforderung des Magistrats zur *contravindicatio* die dem Sakramentsverfahren (Gaius IV 16) entnommene und im Sinne der von Gaius II 24 bei der Darstellung der *in iure cessio* entsprechend veränderte Rechtsbehauptung *‚filium suum esse‘*, begleitet von dem Anfassen des vindizierten Objekts, unwidersprochen (Wlassak Art. Addictio S. 250. Sav.-Ztschr. XXV [1904] 90ff. 104ff.).

b) Auch der petitorische Prozeß mit Schriftformel wurde dem Herausgabeanspruch als *vindicatio filii* dienstbar gemacht. Noch zu Ulpians Zeiten war die Vindikation mit einer von der Geltendmachung des Eigentumsrechts an Sachen abweichenden Formel in Geltung (Ulp. Dig. VI 1, 1, 2; Lenel Edikt 185, 11); das beanspruchte Herrschaftsobjekt mußte nicht nur genau bezeichnet werden (Paul. Dig. VI 1, 6), sondern nunmehr konnte die Vindikation — und darin schloß sich Ulpian an Pomponius an — nur mehr *addicta causa* stattfinden. Die Formel mußte ausdrücklich den Rechtsgrund des Anspruchs ersichtlich machen und darauf abgestellt sein, daß man *filium suum* vindiziere, oder sie mußte die Behauptung enthalten, daß der Vindizierte *in potestate ex iure Quiritium* des Klägers stehe. Aber die ulpianische Darstellung ist verworren, widerspruchsvoll, umgestellt und wahrscheinlich wesentlich gekürzt (Arangio Ruiz Bulletino dell' Ist. di dir. rom. XXXII [1922] 56. Beseler Sav.-Ztschr. LVII [1936] 47. Kunkel-Jörs 289, 2. C. Longo Corso 161ff. Niedermeyer Sav.-Ztschr. L [1930] 105. 119. Perozzi Istit. I 426, 5. Scherillo Dig. 6. 1, 1, 2. Stud. et Dor. IV (1938), 225. Wenger Hausgewalt 35): zuerst Versagung der Vindikation, dann wird dem Pomponius doch von Ulpian zugestimmt und die Vindikation grundsätzlich für möglich gehalten, wenngleich andere Rechtsmittel (die Interdikte vor allem) in erster Linie zur Anwendung kommen, die dann am Schluß noch erwähnt werden und welche zu Iustinians Zeiten ausschließlich gebräuchlich waren (Ulp. Dig. VI 1, 1, 2: *per hanc autem actionem liberae personae quae sunt iuris nostri, ut puta liberi, qui sunt in potestate [non] petuntur: [—] et ita Pomponius libro trigesimo septimo: [nisi forte] ⟨si⟩, inquit, adiecta causa quis vindicet: si quis ita petit ‚filium suum‘ vel ‚in potestate ex iure [Romano] ⟨Quiritium⟩ esse‘ videtur mihi et Pomponius consentire recte eum egisse: ait enim adiecta causa ex [lege] ⟨iure⟩ Quiritium vindicare posse. ⟨petuntur⟩ [igitur] ⟨etiam aut praeiudiciis aut interdictis aut cognitione praetoria⟩*); jedenfalls kam zu Ulpians Zeiten die Vindikation, welche das ursprüngliche Klagemittel war und theoretisch stets für zulässig angesehen wurde, nur mehr selten zur Anwendung. Das Urteil lautete auf *abducere* (so bei Sklaven, Pap. Dig. XL 12, 36), aber man könnte wohl auch an das *interdictum de liberis ducendis* (nr. 2) denken (vgl. Ulp. Dig. XLIII 30, 1, 4).

2. Der Interdiktenschutz. Dieser war gegen die Anmaßung der väterlichen Gewalt gerichtet, wenn ein Dritter den Gewaltunterworfenen eigenmächtig *(dolo malo*; Ulp. Dig. XLIII 30, 1 pr. 3, 1. Venul. Dig. ebd. 5) festhielt, die väterliche Gewalt und damit auch die Vaterschaft für sich in Anspruch nahm. Dem *pater fam.* wurde zunächst, um sein Kind aus dem widerrechtlichen Gewaltverhältnis zu befreien, ein vorbereitendes Interdikt auf Vorführung des Gewaltunterworfenen durch den Interdiktsgegner gewährt *(exhibere*; Begriff Ulp. Dig. XLIII 29, 3, 8: *exhibere est in publicum producere et videndi tangendique hominis facultatem praebere*; Art. Exhibere im Suppl.-Bd. Demelius Exhibitionspflicht [1872] 55f.). Wenn die klägerische Behauptung als richtig sich erwiesen hat, daß der Gegner Eigenmacht übte und es sich um das der Gewalt des Klägers unterworfene Kind, Enkel, handelte (Ulp. Dig. XLIII 30, 3, 5) — dem Interdiktsgegner wurde ein Gegenbeweis des Grundes der Gewaltübung nicht gewährt (Ulp. Dig. ebd. 1, 2) —, wurde dem Interdiktskläger noch ein weiterer Schutz für die endgültige Lösung der derzeit widerrechtlichen Herrschaft des Dritten zuteil. Er wurde auch gegen jede Störung von seiten des Gegners beim Wegführen des Kindes *(ducere)* durch Gewährung eines zweiten Interdikts gesichert *(interd. de liberis ducendis)*, welches aber auch dann gegeben wurde, wenn ein Dritter nur die Zurückführung des Kindes in die häusliche Gewalt nicht gestatten wollte, ohne eine Gewalt über das Kind in Anspruch zu nehmen.

b) Dieser Schutz ist als *interdictum de liberis exhibendis item deducendis* (Dig. XLIII 30; Lenel Edikt 488) bekannt, welches aus zwei zusammengehörigen und unter einer Rubrik im Edikt zusammengefaßten Formularen bestand. Ziel und Zweck dieses Schutzmittels war die Rückführung des Kindes in die väterliche Gewalt um die daraus sich ergebenden Rechte, besonders das Erziehungsrecht, ausüben und der Alimentationspflicht genügen zu können. Es stand nur dem Gewalthaber zu (Ulp. Dig. XLIII 30, 1, 1: *... et ex verbis apparet ei, cuius in potestate est, hoc interdictum competere.* Dig. ebd. 3, 2), wurde aber auch der Mutter in Gegenden zugestanden, in welchen das Matriarchat als Volksrecht galt (Cod. Iust. VIII 8, 2 [293]; Taubenschlag Diokl. Privatr. 234), und sie war zur Anstellung der Klage legitimiert, wenn ihr die Erziehung übertragen war (XVII 3). Dem väterlichen Begehren konnten seit dem 2. Jhdt. p. C. auch Einwendungen entgegengesetzt werden; kaiserliche Reskripte griffen durch Gewährung praetorischer Exzeptionen helfend ein, wenn das Interesse des Kindes, die verheiratete Tochter und deren Familie (Ulp. Dig. ebd. 1, 3 und 4. 3, 5 [zu l. 1, 3. 3, 5 s. XVII 2 a]. Paul. Sent. V 6, 15. Fragm. Vat. 116, s, XIV C 2 b. XVII 2 a) solchen Schutz forderte, besonders wenn die Tochter emanzipiert war und daher ihrem Vater der Interdiktenschutz nicht zustand (Cod. Iust. V 17, 5, 2 [294]), oder wenn eine gerichtliche Entscheidung vorhanden war, welche das Nichtbestehen der angesprochenen Gewalt betraf (Ulp. Dig. ebd. 1, 5). Eine Sonderbestimmung betraf den *filius praetextatus* (Art. Praetexta); er wurde während des Prozesses einer ehrbaren Frau *(materfamilias*; Kunkel Art. Materfamilias S. 2184, nr. III) in Obhut gegeben (Ulp. Dig. ebd. 3, 6; Arangio Ruiz 478f. Beethmann-Hollweg Zivilprozeß II [1868] 355. Costa Storia 85. Demelius Exhibitionspflicht [1872] 244ff. Girard-Senn 150. 674f. Girard-Mayr 151. 689. G. Longo Scioglimento 213ff.).

Lit. zu 1 und 2: Berger Art. Interdictum S. 1641ff. Bonfante Corso I 87f. Istit. 158f. Czyhlarz-San Nicolò 316. Girard-Senn 153. Girard-Mayr 154. Karlowa II 99. Kaser Patria pot. 83f. Kunkel-Jörs 289. Perozzi Istit. I 426. Siber Römisches Recht II 32. Wenger Hausgew. 35. Wenger-Sohm 532. Weiß Instit. 95. Windscheid-Kipp III 86. 88.

3. Diebstahl des Haussohnes seitens eines Dritten löste die *actio furti* des Gewalthabers aus (Gaius III 199. Ulp. Dig. XLVII 2, 14, 13. Paul. Dig. ebd. 38, 1); die Mutter war niemals klagslegitimiert (Paul. Dig. ebd. 38 pr.). Die Diebstahlskondiktion des Haussohnes als eine freie Person war ausgeschlossen (Paul. Dig. ebd. 38, 1).

4. *Iniuria.* Bei Beleidigung gewaltunterworfener Personen ging man von dem Grundsatz aus, daß in diesen der Gewalthaber selbst angegriffen wurde (Ulp. Dig. XLVII 10, 1, 3: *... spectat enim ad nos iniuria, quae in his fit, qui vel potestati nostrae vel affectui subiecti sunt*), wenn dem Beleidiger das Kindesverhältnis bekannt war (Paul. Dig. ebd. 18, 4 und 5). Daher stand dem *pater fam.* in seinem und seines Kindes Namen und zum Schutze desselben die Injurienklage gegen den Beleidiger zu (Ner. Dig. ebd. 41. Paul. Dig. ebd. 18, 2. Ulp. Dig. ebd. 1, 9. 5, 6 und 7. 30, 1. Gaius III 221. Cod. Iust. IX 35, 2 [230]. Iust. Inst. IV 4, 2). Dem *pater fam.* blieb das Klagerecht namens des Sohnes unter allen Umständen gewahrt, er allein konnte darüber verfügen (Ulp. Dig. ebd. 17, 12: *plane si praesens agere nolit, vel quia differt vel quia remittit atque donat iniuriam, magis est ut filio actio non detur*). Der Sohn konnte durch ein *pactum de non petendo (‚ne agatur‘)* über das in seinem Namen dem Vater zustehende Klagerecht nicht verfügen (Gaius Dig. II 14, 30 pr.). Nur im Falle der Abwesenheit des Gewalthabers, wenn er zur Anstellung nicht imstande oder seinen Charaktereigenschaften nach zur Anstellung nicht gewillt war (Ulp. Dig. XLVII 10, 17, 10 und 11, 17, 13), hat das praetorische Edikt das beleidigte Hauskind selbst nach Klärung der Sachlage hinsichtlich der persönlichen Klagevoraussetzungen (Ulp. Dig. XLVII 10, 17, 17) zur Anstellung der Klage legitimiert (Ulp. Dig. ebd. 17, 10. 17, 20. III 3, 8 pr.; Lenel Edikt 402f. [§ 196]. Bonfante Corso I 88f. Karlowa II 1335).

5. Körperliche Verletzung des Haussohnes war im klassischen Recht nur mit Hilfe einer Vertragsklage verfolgbar, wenn er zur Leistung von Diensten vermietet worden war und bei Überschreitung des Züchtigungsrechtes verletzt wurde (*actio locati*, Ulp. Dig. IX 2, 5, 3. XIX 2, 13, 4). Nach derzeit herrschender Meinung ist die Anwendung der *l. Aquilia* erst Iustinianisches Recht, mit der auch Heilungskosten und Ersatz für verminderte Arbeitsfähigkeit begehrt werden konnten, Ulp. IX 2, 7 pr. Kunkel-Jörs 257, 9 dagegen für klassisches Recht: Carelli Riv. Ital. scienze giur. N. S. IX 391ff. Siber Röm. Recht II 232.

6. *Praeiudicia*, Präjudizialklagen. Mit dem in den Senatsbeschlüssen von Traian (Sc. Plancianum) und Hadrian eingeführten Verfahren (VI 1 Ac, bb, γ) wurde nicht die Anerkennung der Ehelichkeit der Kinder erreicht. Hierfür gab es im Rahmen der *actiones praeiudiciales* ein eigenes Verfahren, die *actio de liberis agnoscendis.* Die *actiones praeiudiciales* bezweckten, ganz allgemein, zunächst eine Entscheidung nur für eine bestimmte Rechts- und Tatfrage herbeizuführen, deren Vorliegen festgestellt werden soll (Feststellungsklage); nicht soll hierdurch eine Verurteilung (*condemnatio*) erreicht werden, sondern nur eine *pronuntiatio*, um so eine Grundlage für die Entscheidung eines weiteren streitigen Punktes oder für einen zweiten Prozeß zu gewinnen (Bethmann-Hollweg Röm.

Zivilprozeß II 327f. 602. Wenger Institutionen d. röm. Zivilproz. [1925] 160f.): Feststellung der Ehelichkeit und der Vaterschaft, um über Alimentationsanspruch und -pflicht (XIV 4 a), Erbrecht, Noterbrecht entscheiden zu können. Ein solcher Präjudizialstreit, der, um die Ehelichkeit festzustellen auch zwischen Vater und Kind ausgetragen werden konnte, wurde erst spät möglich gemacht, war aber auch im praetorischen Edikt unter der Rubrik *‚de liberis agnoscendis'* (Lenel Edikt 311) vorgesehen (Cod. Iust. VIII 46 (47), 9 [249]: *nec filium negare cuiquam esse liberum senatus consulta ... item praeiudicium edicto perpetuo propositum ... iure manifesto declarant.* Iust. Inst. IV 6, 13). In der Folge trat dieses praetorisch-ediktale Präjudizialverfahren in Konkurrenz mit der extraordinären und nicht streitigen *cognitio praetoris* (nr. 7), welche auch in Ulp. Dig. VI 1, 1, 2 (Text in 1) einander gleichgesetzt waren. Die Präjudizialformel bestand immer in einer positiven Frage an den Iudex über die entschieden werden sollte, mit der *intentio ‚an As As filius* (oder *in potestate*) *Ni Ni sit et in ea causa, ut a No No agnosci debeat'* (H. Krüger Sav.-Ztschr. XLV [1925] 62. Lenel Edikt 311, 7).

a) Der Sohn konnte diese Feststellung begehren, wenn der leibliche Vater ihn überhaupt verleugnete (Cod. Iust. VIII 46 (47), 9 [294], ebenso Ulp. Dig. XXV 3, 3, 5. Cod.. Iust. V 25, 4 [197]; Karlowa II 1107, aber Paul. Dig. XXII 3, 8 [Text in 7 a] könnte auch auf einen ediktalen Präjudizialstreit passen). Wenn die Mutter die Rechte des Kindes gemäß dem Sc. Plancianum nicht wahrte, war das Kind selbst genötigt, um die Anerkennung seiner Ehelichkeit und damit auch, daß es als Noterbe in Frage komme (Ulp. Dig. XXV 3, 1, 13. 1, 16. 3, 6) — was nicht Gegenstand eines besonderen Rechtsstreites sein konnte —, durch Stellung der Präjudizialfrage im Knognitionsverfahren zu kämpfen, sei es daß es die Leistung des Unterhalts vom Vater verlangte (Dig. ebd. §§ 8. 13. 15) oder sein Erbrecht geltend machte und damit auch die Anerkennung der Kindeseigenschaft festzustellen begehrte (Dig. ebd. 3, 5). Die Anerkennung mittels Präjudizialklage konnte das Kind auch begehren, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Senatsbeschlüsse nicht gegeben waren und die Ehelichkeit vom Vater bestritten wurde (Dig. ebd. 1, 10. 3, 6).

b) Dem Ehemann stand das Bestreitungsrecht der Ehelichkeit zu, um die Präsumption des Satzes *‚pater est quem nuptiae demonstrant'* zu widerlegen (Ulp. Dig. I 6, 6); ferner um seine nach den Bestimmungen des Sc. Plancianum vorläufig festgestellte Vaterschaft (VI 1 Ac, bb, γ) wieder zu beseitigen und die Unehelichkeit des Kindes feststellen zu lassen (Ulp. Dig. XXV 3, 1, 11. 1, 15), indem er entweder diese Feststellung mit dem *praeiudicium* begehrte (Dig. ebd. 1, 15) oder auf Unterhalt belangt, einredeweise die Präjudizialfrage aufwarf und dies besonders dann tun konnte, wenn die Unterhaltsleistung deshalb von der Feststellung der Ehelichkeit abhing, weil die Frau es unterlassen hatte, gemäß den Senatsbeschlüssen gegen den Mann vorzugehen (Dig. ebd. 1, 13). Ein Präjudizialstreit war auch bei Ehebruch der Frau nicht ausgeschlossen (Pap. Dig. XLVIII 5, 12 [11], 9). Der Vater konnte aber auch auf Feststellung der Ehelichkeit und damit der Sohneseigenschaft klagen, um dem Sohne das Erbrecht unbestreitbar zu verschaffen, der von der geschiedenen Frau als unehelich bezeichnet wurde (Scaev. XXII 3, 29, 1).

c) Auch die Mutter konnte die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes anstreben, nicht nur wenn der Ehemann das Kind verleugnete, nachdem sie die Anzeige von der Schwangerschaft oder Geburt gemäß den Senatsbeschlüssen an ihn hatte ergehen lassen (Ulp. Dig. XXV 3, 1, 4. 1, 12), sondern auch wenn es sich um das Bestehen der Ehe handelte und sie die Feststellung begehrte *‚an uxor fuerit'*, womit dann auch zugleich über die Sohneseigenschaft entschieden war, wenn nicht die Vaterschaft überdies noch bestritten wurde (Ulp. Dig. XXV 3, 3, 3. 3, 4; Karlowa II 1107).

Lit.: Bethmann-Hollweg Zivilprozeß II 340f. Bonfante Corso I 271 (nr. 2). Girard-Senn 153. Girard-Mayr 154. Karlowa II 1105ff. Perozzi Istit. I 436. Wenger-Sohm 532.

7. *Cognitio (notio) praetoris.* Die Feststellung des Bestehens des Gewaltverhältnisses konnte auch in einem nichtstreitigen Verfahren erfolgen. Für Rom wurde ein besonderer Praetor, der *praetor de liberalibus causis* (Art. Praetor. Jörs Untersuchungen zur Gerichtsverfassung d. röm. Kaiserzeit. Gießener Festgabe f. Jhering [1892] 43ff.) hierfür bestellt, welcher selbst in dem *extra ordinem*-Verfahren nach Untersuchung mit Dekret (Hesky Art. Decretum S. 2292ff., nr. II b) entschieden hat; in den Provinzen fiel diese Aufgabe stets dem Provinzialstatthalter zu (Plin. ep. X 77. Cod. Iust. III 8, 1 [203]. II 26 (27), 2 [238]). Da das Verfahren des praetorischen Präjudiziums (nr. 6) sich in den Formen des normalen Zivilprozesses abspielte, wurde der alte Grundsatz, daß ein Rechtsstreit zwischen Vater und Sohn nicht möglich war, durch den im Edikt vorgesehenen Präjudizialstreit nicht beseitigt und erst gegen Ende der klassischen Rechtsperiode zunächst vereinzelt ein Weg auch solchen Streitigkeiten ermöglicht (Ulpian und die Konstitution Diocletians in nr. 6 a). Im Verfahren *extra ordinem* war aber die Möglichkeit gegeben, die Feststellung mit Hilfe der praetorischen Kognition zu erlangen, um auch derartige Streitigkeiten zu erledigen; das führte dazu, daß schließlich, wie Ulpian Dig. VI 1, 1, 2 (Text 1 b) bezeugt, wahrscheinlich willkürlicher Gebrauch von dem einen oder anderen Verfahren gemacht wurde, wenigstens lassen sich Abgrenzungen heute nicht mehr feststellen. Auch hier war der Inhalt und Zweck des Verfahrens der *cognitio praetoris* Feststellung einer rechtserheblichen Tatsache, der *p. p.*, der Ehelichkeit, oder um eine Vorfrage in Vermögensstreitigkeiten zu erklären, oft um überhaupt eine Klärung der Familiengewalt herbeizuführen.

a) Das Kind konnte auf diesem Wege die negative Feststellung *‚in patris potestate non esse'* begehren, wenn es diese Gewalt gegenüber demjenigen leugnete, der sie sich anmaßte (Paul. Dig. XXII 3, 8: *si filius in potestate patris ⟨se⟩ esse neget, praetor cognoscit, ut prior doceat filius,*

[quia – est et] quia se liberum esse quodammodo contendit). Aber auch gegenüber seinem Vater (Cod. Iust. II 26 (27), 2 [238]) konnte es diese Feststellung begehren, und der Praetor schützte auch den Eid in einem solchen Verfahren (Ulp. Dig. XII 2, 3, 2). In Cod. Iust. VIII 46 (47), 1 [Caracalla] stellte den Verfahrensantrag der Vater; ebenso dürfte er auch bei Afr. Dig. XLIII 30, 4 (die Stelle ist gekürzt, da das *interdictum de liberis ducendis* gegen den Sohn nicht zustand, Ulp. Dig. ebd. 3, 3, Text in b; Lenel Sav.-Ztschr. IL [1931] 16) den Sonderpraetor angerufen haben, um durch Feststellung der *p. p.* den Erbrechtsstreit vorzubereiten.

b) Mit Hilfe dieses Verfahrens konnte auch die Feststellung *‚utrum quis in potestae sit an non sit'* bei Anstellung des *interdictum de liberis ducendis* als Zwischenstreit stattfinden, sei es, daß das zu exhibierende Kind oder der Interdiktsgegner diese Frage aufwarfen (Ulp. Dig. XLIII 30, 3, 3: *hoc autem interdictum competit non adversus ipsum filium, quem quis ducere vult, sed utique esse debet is qui eum interdicto defendat: ceterum cessat interdictum, et succedere poterit notio praetoris, ut apud eum disceptatur, utrum quis in potestate sit an non sit).*

c) Nur provisorisch wurde die Kindeseigenschaft festgestellt und zunächst einmal anerkannt, wenn ein Unmündiger den Erbschaftsbesitz nach den Bestimmungen des edictum Carbonianum (Leonhard Art. Carbonianum edictum) begehrte. Der Praetor gab zunächst nur eine provisorische *bonorum possessio contra tabulas* gegenüber den gesetzlichen oder testamentarischen Erben, welche dessen eheliche Abstammung und das hierdurch bedingte Erbrecht nach dem verstorbenen *pater fam.* bestritten hatten (Ulp. Dig. XXXVII 10, 1 pr. Iul. Dig. ebd. 4) oder behaupteten, daß der Minderjährige bei der Emanzipation des nun verstorbenen Sohnes in der Gewalt des Großvaters verblieben sei und daher kein Erbrecht besitze (Afr. Dig. ebd. 8, 1. Ulp. Dig. ebd. 1, 4); von der Mutter unterschobene (*partus subiectus*, Marc. Dig. XXXVII 10, 2. Ner. Dig. ebd. 9. Ulp. Dig. ebd. 1, 11. Iul. Dig. ebd. 7, 3. Pap. Dig. ebd. 12. Cod. Iust. IX 22, 1 [212]) und nachgeborene Kinder (*postumi*, Ulp. Dig. ebd. 1, 8. Paul. Dig. ebd. 13) spielten dabei eine besondere Rolle. Der Minderjährige verlangte Anerkennung seines Erbrechts auf Grund des Kindesverhältnisses, und die Bestreitung desselben durch den Erben löste damit auch den Streit um den Nachlaß aus; beides, Status und Erbrecht, mußte ausdrücklich bestritten sein (Ulp. Dig. ebd. 3, 2, 3, 7. Paul. Dig. ebd. 6, 3: *... huic edicto locus est, si status et hereditatis controversia sit.* Dig. ebd. 13. Iul. Dig. ebd. 7, 2 und Dig. ebd. 4: *... controversia ei facta fuerit, an inter liberos bonorum possessionem accipere possit*). Nach dem Edikt hatten nur die *liberi*, als die natürliche Deszendenz einer männlichen Person, nicht beschränkt auf die *sui*, diesen Schutz (Ulp. Dig. ebd. 1, 2), der dann von Iulian auf die adoptierten Kinder ausgedehnt wurde (Iul. Dig. ebd. 7 pr. 7, 1). Der natürlichen Nachkommenschaft von Frauen war dieser Schutz versagt, weil die *bonorum poss. contra tab.* nur den *sui* gewährt wurde und Frauen *sui* nicht hatten (Gaius Dig. XXXVIII 16, 13. Paul. Dig. XXXVII 10, 6 pr. XXXVII 4, 4, 2. Iust. Inst. II 13, 5; Manigk Art. Hereditarium ius S. 632, 45ff.). Über den Anspruch des Minderjährigen auf Erteilung der *bonorum poss.* entschied der Praetor nach ursprünglich sehr oberflächlicher Prüfung (*causae cognitio*) der Impubertät (auch *calumnia* und *obreptio* wurden ins Auge gefaßt, Ulp. Dig. XXXVII 10, 3, 3. 3, 4), die seit Diocletian einer amtlichen Prüfung unterzogen wurde (Cod. Iust. VI 17, 1 [293]); ferner wurde auch noch das Kindesverhältnis summarisch geprüft (Ulp. Dig. ebd. 3, 4: *summatim ergo, cum petitur ex Carboniano bonorum possessio, debet praetor cognoscere: et si quidem absolutam causam invenerit evidenterque probatur filium non esse, negare debet ei bonorum possesionem Carbonianam: si vero [—] non videatur evidenter filius non esse, dabit ei Carbonianam bonorum possessionem*; klass. Gedankengut auch noch in Dig. ebd. 3, 5 von Iustinian verändert und ausgebaut zur Begründung der selbständigen Kognition über die Aufschiebung, Niemeyer 123f.). Nach dieser Untersuchung (*causae cognitio*) hat der Praetor mit Dekret entschieden, gab dem Minderjährigen die *bonorum poss. c. tab.* (Iul. Dig. ebd. 7, 4. Afr. Dig. ebd. 8 pr. Ulp. Dig. ebd. 1, 3. 3 pr.) und verschaffte dem Unmündigen damit auch den Erbschaftsbesitz (Niemeyer 128ff. Windscheid-Kipp III 561, 6), den er mit dem *interdictum quorum bonorum* verlangte, ohne jedoch des Nachweises der für dessen Anstellung geltenden Voraussetzungen zu bedürfen (Cod. Iust. VIII 2, 1 [197]; Berger Art. Interdictum S. 1666, Nr. 48). Mit der Erteilung dieses Dekrets wurde die Hinausschiebung des Rechtsstreits über die vom Gegner bestrittenen Behauptungen und Ansprüche des Impubes bis zur Erreichung der Mündigkeit erreicht (*differre*; Paul. Dig. ebd. 6, 1. 13. Ulp. Dig. ebd. 1 pr. 1, 10. 1, 11. 3, 10. Marcian. Dig. ebd. 2. Iul. Dig. ebd. 7, 3. Cod. Iust. VI 17, 1 [293] u. a.; nachklass. ist die selbständige *cognitio* über das *differre*; Dig. ebd. 3, 5. 1, 4 sind interpol.; Niemeyer 104ff.). Nur provisorisch bis zur Austragung der bestrittenen Behauptungen wurde das Kindesverhältnis zunächst anerkannt; der Hauptprozeß, in welchem dem mündig gewordenen Minderjährigen, nachdem er sich den Besitz mit Hilfe des Interdikts verschafft hatte, die Beklagtenrolle mit der Beweislast zustand (Paul. Dig. ebd. 6, 6. Ulp. Dig. ebd. 3, 9. Scaev. Dig. ebd. 14), befaßte sich naturgemäß zuerst mit der bestrittenen Ehelichkeit und der Kindschaft in einem Präjudizialstreit (nr. 6) eine weitere Wirkung des zunächst vom Praetor dekretal anerkannten Kindesverhältnisses durch Erteilung der *bonorum possessio* war auch, daß dem Minderjährigen ein Alimentationsanspruch an der Erbschaft zustand.

Lit.: Grundlegend H. Krüger Sav.-Ztschr. XLV [1925] 50ff. Niemeyer Sav.-Ztschr. L [1930] 78ff.; ferner Leonhard Art. Carbonianum edictum.

B. Tätliche Angriffe der eigenen Hausgenossen auf den *pater fam.* hatte nach uralter Rechtssatzung (Servius Tullius) Friedloslegung des Kindes zur Folge (Festus v. plorare, Linds. p. 260: *... Servi Tulli haec est: si parentem puer ver-*

berit, ast olle plorassit parens, puer divis parentum sacer esto).

XXIII. Schutz der Hauskinder gegen die väterliche Gewalt.

Der väterlichen Gewalt traten eine Reihe von moralischen Pflichten zur Seite, welche ihren Ursprung der Sitte und ethischen Auffassungen verdankten, schließlich aber auch des Rechtsschutzes teilhaftig wurden.

1. Das klassische Recht kannte noch keinen Schutz der Kinder gegen die Abschichtung aus der Familie, die vollkommen der Willkür des *pater fam.* anheimgestellt war, auch nicht durch irgendwelche Rechtsmittel, besonders auch nicht durch eine letztwillige Verfügung, erzwungen werden konnte (XXIV 3 c, *α*). Erst das nachklassische Recht beachtete den Willen des Kindes, welches der Entlassung aus der väterlichen Gewalt widersprechen konnte (Paul. Sent. II 25, 5: *filius familias invitus emancipari non cogitur.* Cod. Iust. VIII 48 (49), 5 [502]. 6 [531]. Nov. Iust. LXXXIX 11 pr. [539]. Syr. Rechtsb.: L 58. Ar. 102. Arm. 101).

2. Vermögensrecht. Dem Verfügungsrecht des *pater fam.* als Alleineigentümer des Familienvermögens waren im Interesse der Kinder schon bei seinen Lebzeiten und dann im Hinblick auf das Erbrecht Schranken gezogen.

a) Erhaltung des Familienvermögens für die Nachkommenschaft. Dem verschwenderischen Familienhaupt konnte durch dekretale Interdiktion mit Bestellung eines Kurators (der nächste Agnat) die Verfügung über das im Erbwege erlangte Familienvermögen *(bona paterna avitaque)* entzogen werden, um die Kinder vor Not und Verarmung zu schützen (Interdiktionsformel Paul. Sent. III 4 a, 7). Durch den Praetor wurde auch das vom Vater testamentarisch geerbte Vermögen in die Interdiktion einbezogen (Ulp. Reg. XII 3: *a praetore ⟨datur⟩ curator ... ingenuis, qui ex testamento parentis heredes facti [male] dissipant bona*), und nach klassischem Recht wurde das ganze Vermögen des Verschwenders in die Kuratel einbezogen (Ulp. Dig. XXVI 5, 12, 2); an dem interdizierten Vermögen konnte der Verschwender — nach ältestem Recht war ihm jeder rechtsgeschäftliche Verkehr überhaupt (*rei et commercii interdictio*) wie dem *furiosus* untersagt — bereits nach republikanischem Rechte keine Belastungen und vermögenverringernde Geschäfte vornehmen. Die Interdiktion erfolgte ausschließlich im Interesse seiner Kinder oder der sonstigen nächsten Erben; daher galt auch das Vermögen nicht mehr als sein eigenes (Ulp. Dig. XXVII 10, 10 pr.); auf die Person des Verschwenders erstreckte sich die Sorge und Gewalt des Kurators selbstverständlich nicht.

Lit.: Kunkel-Jörs 88f. Pernice-Labeo I 237f. Perozzi Istit. I 529ff. Siber Röm. Recht II 323f.

b) Schutz des Erbrechts der Gewaltunterworfenen.

α) Nach ältestem römischen Recht lebten die Hauskinder nach dem Tode ihres Vaters in Erbengemeinschaft (Sachers Art. Pater fam. VII 3 a. b). Die Folge eines schon zu Lebzeiten des *pater fam.* nicht zutage tretenden Miteigentums der Nachkommen mit ihrem Vater am Hausvermögen war, daß man daher ihre Nachfolge in die Gewaltstellung des *pater fam.* als eine Selbstverständlichkeit angesehen hat; diese Hausgenossen, und zwar die unmittelbar gewaltunterworfenen agnatischen Deszenten, waren seine Erben und damit auch die notwendigen Nachfolger in die Rechtsstellung des *pater fam. (sui et necessarii heredes;* Manigk Art. Hereditarium ius S. 632ff. Solazzi Dir. ereditario rom. II [1933] 1ff. [nr. 1—4]). Im Testament wurde dem *pater fam.* die Macht und Möglichkeit gegeben, einem Erben nach seiner Wahl das Vermögen zu hinterlassen, anderen ihre angeborene Erbenstellung zu entziehen, was im ältesten Recht nichts anderes bedeutete, als daß der *pater fam.* diesen Abkömmlingen die Anwartschaft auf ihr Miteigentum und auf das Verfügungsrecht am Hausvermögen nahm (Sachers Art. Pater fam. V 3 b. VII 3 d), sie vermögenslos machte und wohl kaum nur der wirtschaftlichen Notlage preisgab, wenn Paul. Dig. XXVIII 2, 11 das Tötungsrecht des *pater fam.* mit dessen Enterbungsrecht gleichsetzte, die Enterbung daher einem Ausschluß aus der Familiengemeinschaft sehr nahe kam. Diese Willensäußerung mußte im Testamente selbst in formeller Art zum Ausdruck kommen, alle *sui* erfassen, welche nur entweder zu Erben eingesetzt oder enterbt werden konnten (Ulp. Reg. XXII 14. Gaius II 123. Iust. Institut. II 13 pr.). Damit wurde ein erster, formell wirkender Schutz für die Nachkommen geschaffen; er bestand in der Pflicht des *pater fam.*, wenn er ein Testament überhaupt errichtete und diesem in vollem Umfange Wirksamkeit verleihen wollte, die Nachkommenschaft einzusetzen oder zu enterben. Dieses formelle Noterbrecht wurde bis in die hochklassische Zeit immer mehr verfeinert, ausgebaut und auch durch ein praetorisches Erbrecht der übergangenen liberi ergänzt (Düll Art. Noterbrecht S. 1063f., nr. 1. 2). In seinen Grundzügen war dieser Schutz so alt wie die jüngste Testamentsform mit *nuncupatio*, welche das Mittel wurde, die Erbfolge in das Gesamtvermögen auch bei Vorhandensein von *sui* zu regeln; es wurde der vollen Testierfreiheit des *pater fam.* Rechnung getragen, ihm ermöglicht, das Vermögen an einen von den *sui* oder an eine außerhalb des engeren Familienkreises stehende Person zu übertragen, wenn den Formerfordernissen entsprochen war. Bei Übergehung eines Sohnes trat Nichtigkeit der letzten Willenserklärung mit gesetzlicher Erbfolge ein (Gaius II 123. Ulp. Reg. XXII 16), indem der Praetor den übergangenen Noterben als gesetzlichen Erben schützte (*bonorum poss. contra tabulas*).

β) Wirksamer Schutz wurde den Abkömmlingen, soferne sie als zivile oder praetorische gesetzliche Erben in Frage kamen, seit dem Ausgang der Republik durch die Praxis des Hundert-Männergerichts (Wlassak Art. Centumviri), unterstützt hauptsächlich von der Jurisprudenz und von der Kaisergesetzgebung, durch Anerkennung eines materiellen Noterbrechts zuteil. Dieses materielle Noterbrecht sicherte dem Noterben, soferne nicht ein ihn treffender persönlicher Ausschließungsgrund von der väterlichen Erbschaft vorlag, einen entsprechenden Teil aus dem Gesamtnachlaß, den Pflichtteil. Zur Durch-

setzung seines gegen die Testamentserben gerichteten Anspruches auf diesen Pflichtteil wurde dem übergangenen oder nicht entsprechend bedachten Deszendenten die *querella inofficiosi testamenti* gegeben, um durch Liebloserklärung die Wirkung des letzten Willens aufzuheben und die gesetzliche Erbfolge eintreten zu lassen.

Literatur zu *α* und *β*: Costa Storia 520ff. Czyhlarz-San Nicolò 384. 388f. Düll Art. Noterbrecht (Abschn. II S. 1063ff.). Girard-Senn 913ff. Girard-Mayr 926ff. 936ff. Kunkel-Jörs 327ff. Schulz 136. Princ. 201. R. Law 267ff. (nr. 460ff.). Weiß Instit. 563ff. Westrup II 84ff. III 258ff. Woess D. röm. Erbrecht und die Erbanwärter [1911] 178ff.

γ) Gegen eine ungerechtfertigte Abschichtung Gewaltunterworfener seitens des *pater fam.* gab es keinen Schutz. Nach Zivilrecht hatte die Abschichtung den Ausschluß vom gesetzlichen Erbrecht nach dem Familienhaupt zur Folge. Die praetorische Erbfolgeordnung *(bonorum poss. intestata)* schützte die aus der Hausgewalt durch Emanzipation oder durch eine *capitis deminutio minima* ausgeschiedenen Abkömmlinge und anerkannte ihr gesetzliches Erbrecht in der Klasse *unde liberi* und *unde legitimi* (Ulp. Dig. XXXVIII 6, 1, 1. XXXVIII 7, 2, 4).

c) Durch die letztwillige Anordnung eines Familienfideikommisses, dessen Zweck die Erhaltung bestimmter Vermögensmassen in der Familie war, verlor das Familienhaupt jedes Verfügungsrecht über dieses Vermögen, das den letztwillig bezeichneten Nachkommen (wenn nur die *familia* genannt wurde, nach klassischem Recht den Agnaten mit Einschluß der Emanzipierten, Mod. Dig. XXXI 32, 6. Pap. Dig. ebd. 69, 4; im justinischen Recht den dem Grade nach nächsten Verwandten, Cod. Iust. VI 38, 5, 1 [532]) durch fideikommissarische Substitution zufallen soll (Marcian. Dig. XXX 114, 4. Scaev. Dig. XXXII 38 pr. Pap. Dig. XXXVI 1, 52 (50). Cod. Iust. VII 26, 2 [224]). Bonfante Corso I 100.

3. Schutz gegen die väterliche Strafgewalt. Hier sind zu nennen:

a) Das Hausgericht (*iudicium domesticum*, VII 2), dessen Zuziehung die Sitte und die Familienanordnungen verlangten. Auch ohne die im Hausgericht sitzenden Berater konnte das väterliche Richteramt gültig ausgeübt werden, was oft genug vorkam (Val. Max. V 8, 3; Düll 62f. Beispiele Liebenam Art. Consilium S. 916, 33ff.), nur war dann der Spruch der öffentlichen Kritik ausgesetzt. Ferner wachte über den verständigen Gebrauch der Gewalt, über das Leben in der Familie und die Sorge für sie auch der Censor und griff mit dem Rügerecht ein (Dion. Hal. XX 13, 3 [XX 1, 1]. Val. Max. II 9, 2. Plut. Cato m. 16); er brandmarkte damit das sittliche Verhalten des *pater fam.*, seine ‚Gesinnung' und verlieh so auch der öffentlichen Meinung Ausdruck, deren Werturteil in den einflußreichen Familien von jeher von besonderer Bedeutung und auch für das Privatleben jedes Bürgers von entscheidender Wirkung war. Vom Censor wurde das Überschreiten der Gewaltbefugnis des *pater fam.* nicht unmittelbar getadelt, weil eine Verantwortlichkeit in rein internen Familienangelegenheiten dem Staat oder den Gewaltunterworfenen gegenüber mit seiner Autorität unvereinbar war. (Burck 46. Karlowa II 90f. Kaser Patr. pot. 73ff. Gemeinschaftsordnung 17ff.). Vereinzelt mag sich die Volkswut gegen den grausamen *pater fam.* gewendet haben (Sen. de clem. I 15, 1). Neben dem Censor kam auch die staatliche Strafgewalt bei Überschreiten der natürlichen Grenzen der Machtbefugnisse des Vaters zur Anwendung, indem die Volkstribunen deshalb öffentliche Anklage erhoben haben (gegen L. Manl. Imp. Torquatus: Liv. VII 4, 1ff. Val. Max. V 4, 3. Cic. de off. III 31, 112; gegen Qu. Fab. Max.: Oros. V 16, 8 = CSEL V p. 315) oder sonstige Hilfe den Hausangehörigen als den von einem Mächtigeren Unterdrückten gewährten. Vielleicht trat man auch mittels des Koerzitationsrechtes dem Mißbrauch des Zuchtrechtes entgegen (Mommsen Strafr. 24), aber im allgemeinen blieben solche Vergehen straflos, weil eben der *pater fam.* nur dem Agnatenverband disziplinär verantwortlich war (Mommsen Strafr. 25. Schulz 114).

b) In der Prinzipatszeit wurden Übergriffe des *pater fam.* entweder im *extra ordinem*-Verfahren geahndet (Hadrian, der die hinterlistige Tötung des Sohnes mit Deportation des Vaters bestrafte, Marcian. Dig. XLVIII 9, 5), oder die Kaiser griffen einzelne Fälle auf und brachten dem mißhandelten Kind in anderer Weise Hilfe (Traian, welcher den Vater zwang, seinen Sohn zu emanzipieren, Pap. Dig. XXXVII 12, 5); Schulz 114. 134.

c) Dem Sohn stand wegen Mißhandlung kein Schutzmittel zur Verfügung, auch nicht die Injurienklage (Ulp. Dig. XLVII 10, 7, 3; XIX 3 a).

XXIV. Erlöschen der *p. p.*

Die väterliche Gewalt stand dem Vater nach römischem Recht auf Lebenszeit zu (II 3 e; XX 2); daher endete sie nicht mit der Erreichung der selbständigen Handlungsfähigkeit des Kindes *(pubertas)*. Den Gegensatz dazu bildete der griech. Rechtskreis: in Athen und Gortyn war Volljährigkeitstermin (ἡλικία) das 18. Lebensjahr (Erdmann 357f. Kohler-Ziebart Stadtrecht v. Gortyn 57. Lipsius 57. 106. 282), ebenso war es in Ägypten bei den Ägyptern und Griechen; die Ἡέρσαι τῆς ἐπιγονῆς und die außerägyptischen Hellenen waren bis zum 20. Lebensjahr unter väterlicher Gewalt (Busolt-Swoboda I 246f. Erdmann 357f. Kohler-Wenger Allgem. Rechtsgeschichte (Kultur der Gegenwart I [1914]) 203. Lipsius 282. 504. Mitteis Rechtsrecht 107f. Grundzüge d. Papyruskunde 251, 4. Taubenschlag Patr. pot. 179ff. 212ff. Law of Pap. 102. Wenger Hausgewalt 13f. Westrup III 252f.). Mit diesem Lebensalter wurde man αὐτεξούσιος, aber nach griechischem und spätbyzantinischem Recht mit der Verehelichung und der Führung einer selbständigen Wirtschaft (Zachariä v. Lingenthal Gesch. d. gr.-röm. Rechts³ [1892] 113). Die römische väterliche Gewalt endete jedoch erst mit dem Tode des Hausvaters; infolge mannigfacher Umstände konnte sie aber auch ein vorzeitiges Ende finden. Es gab natürliche (von selbst wirkende: nr. 1—3. 6) und künstliche, durch Rechtsgeschäft oder als Strafe und Rechtsfolge (4. 5. 7) herbeigeführte Beendigungsgründe. Ein Verzicht

auf die Ausübung der väterlichen Gewalt, welche mit der Geburt des Kindes in rechter Ehe erworben wurde (VI 1 Ac, bb, β), lag im *non tollere liberum*, wodurch der *pater fam.* seinen Aussetzungswillen bekundete und das Kind aus der Familiengemeinschaft ausschloß (IX C3), aber einen formlosen Verzicht auf die *p. p.* kannte das römische Recht nicht. Im ältesten Recht gab es wahrscheinlich überhaupt keine Möglichkeit einer Abschichtung oder Entlassung aus dem väterlichen Gewaltverhältnis, da der Formalismus der Emanzipation (3 c, α) erst im Zwölftafelrecht verankert wurde (Gaius I 132. tab. IV 2).

1. Der Tod der Gewaltunterworfenen, auch wenn der *pater fam.* sein Tötungsrecht ausübte (VIII), beendete alle seine Rechte und Pflichten.

2. Der Tod des Gewalthabers. Die bis dahin gewaltunterworfenen Söhne und Töchter wurden gewaltfrei (*sui iuris*; Ulp. Reg. X 2: *morte patris filius et filia sui iuris fiunt.* Gaius I 127: *hi vero, qui in potestate parentis sunt, mortuo eo sui iuris fiunt ... nam mortuo patre sane omni modo filii filiaeve sui iuris efficiuntur.* Iust. Inst. I 12 pr.). Die Abkömmlinge gewaltunterworfener Söhne, bisher in der *p. p.* ihres Großvaters gestanden, fielen nunmehr in die ihres Vaters, wenn er zur Zeit des Todes desselben noch am Leben war, andernfalls wurden sie gewaltfrei (Gaius I 127: ... *mortuo vero avo non omni modo nepotes neptesve sui iuris fiunt, sed ita si post mortem avi in patris sui potestatem recasuri non sunt. itaque si moriente avo pater eorum et vivat et in potestate patris fuerit, tunc post obitum avi in patris sui potestate fiunt; si vero is, quo tempore avus moritur, aut iam mortuus est aut exiit de potestate patris, tunc hi, quia in potestatem eius cadere non possunt, sui iuris fiunt.* Iust. Inst. I 12 pr. Ulp. Reg. X 2. Dig. I 6, 5. Gaius Inst. Epit. I 6 pr.). Die durch den Tod des *pater fam.* gewaltfrei gewordenen Söhne werden nun selbst Familienhäupter; ihnen gewaltunterworfen sind ihre natürlichen und adoptierten Kinder und die ihnen selbst sonst zugesprochenen Personen, und diese alle bilden nun eine neue Familie (Ulp. Dig. L 16, 195, 2: ... *et cum pater familias moritur, quotquot capita ei subiecta fuerint, singulas familias incipiunt habere).* Czyhlarz-San Nicolò 323. Leonhard Art. Familia S. 1982, 38ff. Kniep I 219. Pernice Labeo I 159. Wenger Hausgewalt 21f. Westrup III 257; über die Bedeutung des *pater fam.* in den ältesten Zeiten Bonfante Corso I 8f. 132f.

3. Standesveränderung. Die Gewalt endigte auch bei Änderung der Stellung, die der Vater wie auch das Kind in der Volksgemeinde als Freier, Bürger und agnatischer Verwandter einnahmen (Leonhard Art. Capitis deminutio).

a) *Capitis deminutio maxima.*

α) Verlust der Freiheit trat ein durch Ausscheiden aus dem Personenkreis der Freien, der Bürger wie der Familie (Beseler Beiträge zur Kritik der Rechtsquellen IV [1920] 92) durch Auslieferung entweder als *deditio* durch den *pater patratus* oder durch die Behörde in Form des Verkaufs ins Ausland *(trans Tiberim)*, wenn man als Deserteur angesehen wurde, weil man sich dem Census oder der Militärdienstpflicht entzogen hat (*incensus:* Ulp. Reg. XI 11; *indelectus* Mommsen Strafr. 43f.). Auch Verkauf durch Private ins Ausland war gestattet (*trans Tiberim*), und mit dem Verkauf wurde man Sklave (Cic. pro Caec. 98); Selbstverkauf des zahlungsunfähigen Schuldners auf Grund des Nexum (Düll Art. Nexum S. 164, 31ff. Kübler Sav.-Ztschr. XXV [1904] 272ff. Mitteis ebd. 282f. u. a., Lit. in Kunkel-Jörs 219, 3), des *iudicatus* oder *in iure confessus* mit darauffolgender *addictio*, des *fur manifestus* nach den Zwölftafeln und des Haussohnes, wodurch der römische Bürger zum Sklaven gemacht wurde. Es waren dies Fälle aus dem ältesten römischen Recht, die in historischer Zeit und im klassischen Recht nicht mehr vorkamen.

Nach klassischem Recht wurde der römische Bürger in folgenden Fällen Sklave und verlor damit die *p. p.*: dem beleidigten ausländischen Staat wurde der römische Bürger, welcher Urheber der Beleidigung war, ausgeliefert (Pomp. Dig. L 7, 18 (17); bei *alienatio pretii participandi causa* wurde ein verkaufter Freier Sklave des Käufers, wenn jener mit dem Verkäufer vereinbarte, nach Wiedererlangung der Freiheit den Verkaufspreis zu teilen (Ulp. Dig. XL 12, 14 pr. IV 4, 9, 4. Iust. Inst. I 3, 4. 16, 1); die Frau, welche nach dem Sc. Claudianum Sklavin wurde, zählt dazu (Gaius I 91. 160. Ulp. Reg. XI 11. Paul. Sent. II 21 a. Cod. Theod. IV 12, 1, [314]. 4, [331]. 5, [362]. 7, [398], aufgehoben von Iustinian Cod. Iust. VII 24, 1 pr. [531/34]. Iust. Inst. III 12, 1); der Strafsklave, nämlich der *ad ferrum, bestias, metallum, gladium, ludum* Verurteilte (Iust. Inst. I 16, 1. 12, 3: *poenae servus effectus filios in potestate habere desinit,* von Iustinian a. 536 in Nov. XXII 8 aufgehoben; Mommsen Strafr. 947f. Pfaff Art. Servitus poenae; Wiederherstellung der *p. p.* bei Begnadigung VI 3 a) und *revocatio in servitutem* bei Undank des Freigelassenen (Marcian. Dig. XXXVII 14, 5 pr. Cod. Iust. VI 7, 1, [214]. 2 pr., [326]. 4, [426]. Cod. Theod. IV 10, 1, [332]. Iust. Inst. I 16, 1; Bonfante Corso I 160f. Girard-Senn 111f. 211ff. Girard-Mayr 112f. 213ff. Karlowa II 256ff. Kniep I 267f.).

β) Der Freiheitsverlust hatte das Erlöschen sämtlicher Rechte und Pflichten aus der *p. p.* zur Folge, mag der *pater fam.* oder eines seiner Kinder Sklave geworden sein; daher auch die Gleichstellung des Sklaven mit einem Verstorbenen (Ulp. Dig. L 17, 209: *servitutem mortalitati ... comparamus.* Dig. XXXV 1, 59, 2: *servitus morti adsimulatur.* Dig. XLVIII 20, 5 pr.). Die Kriegsgefangenschaft zog nach römischem Recht für den gefangenen Bürger den Verlust der *p. p.* nicht nach sich, und eine *cap. dem. maxima* trat als Wirkung des *ius postliminii* zufolge der Bestimmungen der l. Cornelia nicht ein; die *p. p.* war vielmehr bis zur Rückkehr in Schwebe (Gaius I 129. Ulp. Reg. X 4), was sich bis in die späteste Zeit erhalten hat (Gaius Inst. Epit. I 6, 2. Amirante Captivitas e Postliminium (1950) 51ff. Bonfante Corso I 133. Czyhlarz-San Nicolò 81f. Kniep I 220. Leonhard Art. Captivitas. Mitteis Privatr. 127ff. Ratti

Studi sulla captivitas II, Bull. dell' Istit. di dir. rom. XXXV [1927] 105ff. Rein Privatr. 307f. Rotondi Leges publicae 356). Ausgeschlossen wurde das *postliminium* nur, wenn der kriegsgefangene Römer sich kampflos ergeben hatte, der Verlust der Bürgerrechte und der *p. p.* trat dann für immer ein. Geriet der Sohn aber kämpfend in Kriegsgefangenschaft, erlosch die väterliche Gewalt, damit auch dessen gesetzliches Erbrecht als *suus heres* (Paul. Dig. XXVIII 2, 31. Scaev. Dig. ebd. 29, 10. Ulp. Reg. XXVI 3 u. a.; Ratti 129ff.), während im iustinianischen Recht die väterliche Gewalt unter einer auflösenden Bedingung (verstorben in der Gefangenschaft) erhalten blieb. Ratti 132ff.

b) *Capitis deminutio media,* Verlust des Bürgerrechts.

α) Er kam vor bei Änderung der Staatszugehörigkeit, Aufnahme in einen nichtrömischen Gemeindeverband (Festus v. *Deminutus capite,* Linds. p. 61: *deminutus capite appellatur, qui civitate mutatus est*), so z. B. Aufnahme in eine latinische Gemeinde (Boethius Cic. Top. IV 18: ... *ut in Latinas colonias transmigratio*), wenn ein römischer Bürger seinen Haussohn einem einer latinischen Gemeinde angehörigen Latiner manzipierte oder ein Haussohn auf Geheiß seines Vaters sich für eine Latinerkolonie meldete (Gaius I 131; Kniep I 223. 228). Strafweiser Entzug des Bürgerrechts fand statt: bei Abfall von Bürgern oder Bürgergemeinden vom römischen Staat während eines Krieges (Paul. Dig. IV 5, 5, 1), oder wer zum Staatsfeind erklärt wurde (*hostem iudicare.* Paul. Dig. cit.), ferner bei Verbannung durch Relegation aus Italien oder einer Provinz (seit Sulla) verbunden mit der *interdicto aqua et igni* (Gaius I 128 [Text in β]. 161. Paul. Dig. IV 5, 5 pr. Ulp. Reg. XI 12; Hartmann Art. Aqua et igni interd.), und in der Prinzipatszeit wurde von Tiberius diese Strafe durch die *deportatio in insulam* ersetzt (Marc. Dig. VIIIL 22, 4. 7, 3) nach welcher der Verurteilte neben dem Vermögen, das der Konfiskation anheimfiel, als weitere administrative Folge des Strafurteils seit diesem Princeps auch die Zivität und damit auch die *p. p.* verlor (s. lit. β; Kleinfeller Art. Deportatio. Mommsen Strafr. 957f. 974ff.), während die Relegation (Ulp. Dig. VIIIL 22, 7 pr.) den Verlust der privaten Rechte nicht zur Folge hatte und daher derjenige, gegen den das Verbot des Aufenthaltes an einem bestimmten Orte ausgesprochen wurde, der *p. p.* nicht verlustig ging (Marc. Dig. ebd. 4. 7, 3; Kleinfeller Art. Relegatio. Mommsen Strafr. 964ff.). Überdies s. Karlowa II 258ff. Kleinfeller Art. Exilium. Kniep I 219f.

β) Die Wirkung der *cap. dem. media* war, daß die Freiheit belassen wurde, aber der Betroffene des Bürgerrechts verlustig ging. In privatrechtlicher Hinsicht wurden ihm die Rechte des *ius civile* entzogen; als Nichtbürger standen ihm Gewaltrechte nicht zu, daher auch nicht die *p. p.* (Gaius I 128: *cum autem is, cui ... aqua et igni interdicitur, civitatem Romanam amittat, sequitur, ut, quia eo modo ex numero civium Romanorum tollitur, proinde ac mortuo eo desinant liberi in potestate eius esse: nec enim ratio patitur, ut peregrinae condicionis homo civem Romanum in potestate habeat.* Ulp. Reg. X 3), und für die Deportation ist dies ausdrücklich bezeugt durch Cod. Iust. IX 51, 9 [Diocl.]. Die Einrichtungen des römischen Rechts- und Familienlebens wie Ehe, agnatische und kognatische Verwandtschaft, erloschen für ihn (Iust. Inst. I 16, 6). Bei Begnadigung mußte um Wiedererlangung der *p. p.* angesucht werden (VI 3 a). Czyhlarz-San Nicolò 82. Girard-Senn 210ff. Girard-Mayr 213ff. Karlowa II 266. Kniep I 268.

c) *Capitis deminutio minima.*

α) Sie fand statt: bei Ausscheiden aus der bisherigen Familie und Eintritt in eine andere durch *conventio in manum* mit Hilfe des bei der *coemptio* verwendeten Manzipationsaktes (Gaius I 162. III 83. 84. IV 38. Ulp. Reg. XI 13; Kniep I 235. Kunkel Art. Matrimonium S. 2269 in IV 2 a. Manigk Art. Manus S. 1389f., nr. II 4. 5), wie auch bei den anderen Formen der Eheschließung mit Manusfolge (*confarreatio, usu*); dann bei *conventio in adoptionem* älteren Rechts (Gaius I 162. 132. III 83. 84. Kniep I 231. Leonhard Art. Adoptio S. 389f., nr. 2), oder wenn ein Hauskind in *causa mancipii* bei einem Dritten sich befand, was bei der *noxae deditio* als dem gewöhnlichsten Fall stattfand (XII 2; Gaius I 141. 162. Iust. Inst. IV 8, 7; Bonfante Corso I 136. Lisowski Art. Noxalis actio S. 614. 618f. Steinwenter Art. Mancipium S. 1010f.); bei Gewaltfreien durch *conventio in manum* und *adrogatio,* indem die Abkömmlinge des Arrogierten mit diesem in die Gewalt des Arrogierenden kamen und infolge der hierbei stattfindenden *cap. deminutio* der Arrogierte der väterlichen Gewalt verlustig wurde (Paul. Dig. IV 5, 3 pr. Mod. I 7, 40 pr. Leonhard Art. Adoptio S. 399, 56, nr. 2 und Art. Adrogatio); schließlich bei endgültigem Austritt aus der bisherigen Familie und damit auch aus der *p. p.* mit Hilfe des Formalaktes der Emanzipation (Gaius I 132. 162. Ulp. Reg. X 1. Dig. L 16, 195, 2: *idemque eveniet et in eo qui emancipatus est: nam et hic sui iuris effectus propriam familiam habet.* Paul. Dig. IV 5, 3, 1. Cod. Iust. VIII 48 (49), 3, [293]: *non nudo consensu patria liberi potestate, sed actu solemni vel casu liberantur, nec causae, quibus motus pater emancipavit filium, sed actus solemnitas quaeritur.* II 20 (21), 5. II 29, 2 [293]. Emanzipationsurkunde Pap. Lips. Inv. 136. Meyer Jur. Papyri nr. 9 [Ende 3. Jhdt.]. Arangio-Ruiz Parerga I, Atti Accad. Pontoniana, LX p. 8ff.; Arangio-Ruiz 472. Bonfante Corso I 60ff. 125. Buckland 132ff. Costa Storia 98f. Czyhlarz-San Nicolò 82. 323f. Girard-Senn 210. Girard-Mayr 213. Kniep I 229ff. Leonhard Art. Emancipatio S. 2477f. Perozzi Istit. I 455ff. Siber Röm. Recht II 43. Stockar 18ff. Taubenschlag Diokl. Privatr. 158. Wenger Hausgewalt 21f. Westrup III 258ff. Zum XII-Tafel-Satz ‚*si pater filium ter venum duit, a patre filius liber esto*' (Gaius I 132) s. Moriaud Simple famille paternelle I (1910) 14ff. Cugia Profili del tirocinio industriale (1921) 73f. Lévy-Bruhl Nouvelles études sur le très ancien droit rom. [1947] 80ff.),

nach volksrechtlichem Recht in Form der Notariatsurkunde (Cod. Iust. IV 21, 11, [294]. VIII 48 (49), 2, [291]), ohne einer neuen Gewalt unterworfen zu werden, vielmehr um, *sui iuris* geworden, eine neue Familie zu bilden (Gaius Dig. I 7, 28).

Der Willkür des *pater fam.* zur Freilassung waren keine Schranken gezogen (Gaius Dig. I 7, 28: *liberum arbitrium est ei, qui filium et ex eo nepotem in potestate habebit, filium quidem potestate dimittere, nepotem vero in potestate retinere ... vel omnes sui iuris efficere.* Cod. Iust. VIII 48 (49), 3, [293], für das adoptierte Kind Cod. Iust. VIII 47 (48), 9, [294]). Das klassische Recht kannte auch nicht einen Zwang hierzu — eine Ausnahme macht Ulp. Dig. XXXV 1, 92 und ein Reskript wegen Mißhandlung des Sohnes (nr. 6 a) — auch die bei letztwilligen Zuwendungen zur Bedingung oder als Auflage gemachte Freilassung war ohne Einfluß auf den Erbschaftsantritt Marcian. Dig. I 7, 31. XXX 114, 8. Pap. bei Ulp. Dig. XXXV 1, 92); erst im nachklassisch-iustinianischen Recht wurde die Möglichkeit, den letztwillig auferlegten Freilassungsanspruch durchzusetzen, erwogen (Paul. Sent. IV 13, 1. Iust. Inst. I 12, 10. Cod. Iust. III 28, 33, 1 [529]; Bonfante Corso I 64ff. Solazzi Condicio emancipationis Archivio giur. LXXXVI [1921] 68ff.). Die Freilassung bedurfte nach klassischem Recht auch nicht der Zustimmung Dritter (Gaius Dig. I 7, 28) oder des zu Entlassenden selbst. Im nachklassischen Recht wurde auch der Wille des Kindes beachtet (Paul. Sent. 25, 5 und andere Stellen s. XXIII 1). Die altertümliche Form der Manzipation hat sich bis in die späteste Zeit erhalten, nur der Präses wurde in den Provinzen durch die Kurie, vielleicht auch durch die Gemeindeorgane (*duoviri*, Cod. Iust. VIII 48 (49), 1 [2901]) ersetzt (Gaius Inst. Epit. I 6, 3. 4).

β) Die Wirkung der *cap. dem. minima* war die Aufhebung der zivilen Familienbande und der damit verknüpften Rechte, wozu auch das Erlöschen des alten Gewaltverhältnisses gehörte. Die mit der Manzipation sich vollziehende *familiae mutatio* bewirkte eine *capitis deminutio* und der Eintritt in eine neue Familie das Erlöschen der bisherigen Gewalt (Gaius I 134: ... *parentes etiam liberos in adoptionem datos in potestate habere desinunt*); ebenso wurde mit dem gleichen Mittel auch bei der *datio in mancipium* das Hauskind der Gewalt des Erwerbers unterworfen unter gleichzeitiger Lösung von der *p. p.*, und bei der Emanzipation zu Lebzeiten des Vaters ist die väterliche Gewalt erloschen, weil der Manzipierte eine Person *sui iuris* wurde und damit endgültig aus der Familiengewalt ausgeschieden ist. Aber er hat, wie in jedem Falle der *capitis demin. minima*, nur die aus der Agnation entspringenden Rechte verloren, die mit der Kognation verbundenen blieben ihm erhalten (Gaius I 158. 163. Iust. Inst. I 15, 3. Mod. Dig. XXXVIII 10, 4, 10: *in adoptionem datus aut emancipatus quascumque cognationes adfinitatesque habuit, retinet, adgnationis iura perdit.* Ulp. Dig. IV 5, 6).

4. Ohne *capitis deminutio*, aber als Folge unsittlichen oder verbrecherischen Verhaltens gegenüber dem Kind ist der Verlust der väterlichen Gewalt vorgesehen:

a) Schon in klassischer Zeit wurde Inzest mit Deportation bestraft (Paul. Sent. II 26, 15. Pap. Dig. XLVIII 5, 12 (11) pr. Marcian. Dig. XLVIII 18, 5), und es trat infolge dieser Strafe Beendigung der väterlichen Gewalt ein (nr. 3 b, *α*); die Kinder aus einer inzestuosen Ehe wurden als *spurii* angesehen. Sie waren unehelich, unterstanden nicht der Gewalt des Erzeugers (Gaius I 64. Ulp. Reg. V 7: *si quis eam, quam non licet, uxorem duxerit, incestum matrimonium contrahit ideoque liberi in potestate eius non fiunt, sed quasi vulgo concepti spurii sunt.* Iust. Inst. I 10, 12). Iustinian hat in der Nov. XII [535] für die Eingehung einer inzestuosen Ehe neben Ämter-, Vermögensverlust und körperlicher Strafe (cap. 1), wenn Kinder aus einer früheren rechtmäßigen Ehe vorhanden waren, noch überdies angeordnet, daß diese gewaltfrei werden und schon bei Lebzeiten des Vaters diesen beerben (cap. 2: *si vero contigerit ex prioribus nuptiis inculpabilibus filios esse ei, aut nepotes forte aut ulterius, paternam mox illi accipiant successionem, suae quidem potestatis patris supplicio facti ...*). Kunkel Art. Matrimonium S. 2267, nr. 5 c. Weiss Art. Spurius. Stokkar 56ff.

b) Hingabe der Tochter zur Prostitution wurde seit Theodosius mit dem Verluste der väterlichen Gewalt bestraft (Cod. Iust. XI 41 (40), 6, 1 = Cod. Theod. XV 8, 2, [428]: *Lenones patres ... qui suis filiabus ... peccandi necessitatem imponunt, nec iure frui dominii nec tanti criminis patimur libertate gaudere.* § 1. *igitur tali placet eos indignatione subduci, ne potestatis iure frui valeant neve quid eis ita possit adquiri*).

c) Kinderaussetzung hatte schon unter Konstantin den Entzug der *p. p.* zur Folge (Cod. Theod. V 9, 1 [331]). Die Gewalt stand nur mehr dem Pflegevater allein zu, was von Valentinian erneut in einem Erlaß (Cod. Iust. VIII 51 (52), 2, [374]) betont wurde. Der natürliche Vater hat sie verloren, und die Eltern haben nicht mehr die Möglichkeit diese Kinder zurückzufordern (Cod. Theod. V 9, 2, [412]; Stocker 59ff. Weiss Art. Kinderaussetzung S. 469f. Instit. 92. 85).

Lit.: Bonfante Corso I 135. Costa Storia 73f. Girard-Senn 205. Girard-Mayr 208. Perozzi Istit. I 458f. Schmidt 36ff. Stocker 37ff. 40ff.

5. Erlangung weltlicher und geistlicher Würden.

a) In heidnischer Zeit ging die väterliche Gewalt unter, ohne daß die Familienbande gelöst wurden, durch die Erhebung zu den geistlichen Würden einer vestalischen Jungfrau und des Flamen Dialis. Die Werbung einer Jungfrau für den Stand der Vestalinnen geschah durch den Pontifex Maximus in Form der Ergreifung (*capere*) für die Gottheit. Dadurch wurde sie aus der Gewalt des Vaters befreit und der Gottheit gewaltunterworfen. Die Ernennung (*inaugurare*) zum Flamen Dialis durch den Pontifex Maximus befreite auch von der häuslichen Gewalt (Gell. I 12, 9: *virgo autem Vestalis simul est capta atque in atrium Vestae deducta et pontificibus tradita est, eo ... tempore sine emancipatione ac sine capitis minutione e patris potestate exit.* I 12, 13: *‚capi' autem virgo propterea dici videtur, quia pontificis maximi manu prensa ab eo parente, in cuius potestate est, veluti bello capta abducitur.* I 12, 15. 16. Gaius I 130: ... *exeunt liberi virilis sexus de parentis potestate, si flamines Diales inaugurantur, et feminini sexus, si virgines Vestales capiantur.* III 114. Ulp. Reg. X 5. Plut. Numa 10. Tac. ann. IV 16.

Lit.: Arangio Ruiz 472. Aron Les Vestales et le Flamine de Iupiter, Nouv. Rev. hist. du droit fr. et étr. XXVIII [1904] 40. Bonfante Corso I 133f. Brasloff Rechtsstellung der Vestalin, Ztschr. f. vergl. Rechtsw. XXII [1909] 140. Rechtliche Bedeutung der Inauguration beim Flaminat, Hermes XLVIII [1913] 458. Buckland 131. Costa Storia 100f. Dragendorff Amtsrecht der Vestalinen, Rhein. Museum LI [1897] 281. Girard-Senn 205. Girard-Mayr 208. Kniep I 221ff. 267. Leonhard u. Wissowa Art. Capere Nr. 1. 2. Perozzi Istit. I 458. Samter Art. Flamines S. 2486, 23ff. Wissowa Religion und Kultus der Römer² 507.

b) Christliche Zeit. Nach iustinianischem Recht löste die Ernennung zum Patriziat die väterliche Gewalt (Cod. Iust. XII 3, 5 pr. [531/33]: *sancimus viros excelsos, patricios, quos in huiusmodi dignitatis apicem augusta maiestas rettulerit, ilico ab imperialibus codicillis praestitis patres familias effici ac potestate liberari paterna, ne videantur, qui a nobis loco patris honorantur, alieno iuri esse subiecti.* Iust. Inst. I 12, 4). Die Nov. Iust. LXXXI [539] befreite die Konsuln von der väterlichen Gewalt mit der Ernennung (*consules ordinarii* und *cons. honorarii*), ferner wurden gleichfalls gewaltfrei mit der Ernennung der *praefectus praetorio, praefectus urbi* und die *magistri militum* (nicht jedoch wenn diese nur ehrenhalber ernannt wurden, *honorarii*), cap. 1 pr.; diese Befreiung wurde auch auf die Bischöfe ausgedehnt (c. 3), die Erlangung dieser Ämter befreite auch von der Kurienpflicht (Cod. Iust. X 32, 67 (66), 1 [529]. Nov. LXXXI praef.). Das Gesetz befreite nur von der väterlichen Gewalt und wollte bei Erreichung dieser höchsten Würden die Notwendigkeit der Emanzipation beseitigen (Nov. cit. praef. Iust. Inst. I 12, 4), ließ aber sonstige Rechte, besonders die Familienrechte, unberührt (Nov. LXXXI 2: *non enim volumus eum, qui ita suae potestatis fit, perdere aliquod legitimorum ius, sed sint et generi ad eos et ipsis ad genus intacta legitima et ex natura servata iura, et fillii eorum post mortem avorum sub eorum recidant potestatem, ac si contigisset horum parentes morte suorum patrum ... sub potestate habere.* Bonfante Corso I 134. Costa Storia 100f. Girard-Senn 205. Girard-Mayr 208. Perozzi Istit. I 458.

6. Zwang zur Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Grundsätzlich konnte der Hausvater nicht gezwungen werden, sein Kind aus der Gewalt zu entlassen (Marcian. Dig. I 7, 31: *non potest filius, qui est in potestate patris, ullo modo compellere eum, ne sit in potestate ...* Cod. Iust. VIII 48 (49), 4 [293]), das Kind selbst aber auch nicht die Abschichtung verlangen (Iust. Inst. I 12, 10: *illud autem scire oportet ... et quod neque naturales liberi neque adoptivi ullo [paene] modo possunt cogere parentem de potestate sua eos dimittere*). Im klassischen Recht war sie auch von der Zustimmung des Abzuschichtenden nicht abhängig, diese wurde erst im römisch-byzantinischen Recht für notwendig erachtet (Cod. Iust. VIII 48 (49), 5 [502]: ... *personae, in quas talis liberalitas collata sit, de aliena potestate ... ex emancipatione manumissae liberantur: si tamen ipsae ... proposito parentum suam etiam voluntatem consonare vel ante preces oblatas et sacros apices promulgatos vel postea deposuerint, nisi infantes sint, qui et sine consensu etiam hoc modo sui iuris efficiuntur.* Iust. Nov. LXXXIX 11 pr. [539]. Paul. Sent. II 25, 5). Das klassische Recht kannte seit dem 2. nachchristl. Jhdt. Ausnahmen von dem Grundsatz:

a) Bei schlechter Behandlung des Haussohnes hat Traian den Vater zur Emanzipation gezwungen und zugleich den Verlust des (praetorischen) Erbrechts nach dem aus seiner Gewalt ausgeschiedenen Sohn verfügt (Pap. Dig. XXXVII 12, 5: *Divus Traianus filium, quem pater male contra pietatem adficiebat, coegit emancipare. quo postea defuncto, pater ut manumissor bonorum possessionem sibi competere dicebat; sed ... ei propter necessitatem solvendae pietatis denegata est*). Schmidt 12ff. Stocker 12ff. Weiß Instit. 93.

b) Als Folge verbrecherischen oder unsittlichen Verhaltens des Vaters trat zwangsweiser Verlust seiner Gewalt ein (nr. 4).

c) Bei einer einem Unmündigen nachteiligen Adrogation oder Adoption konnte auf Emanzipation erkannt werden (Pap. Dig. I 7, 32 pr. Marcian. Dig. ebd. 33), um ihn vor weiteren Schäden zu bewahren und den früheren familienrechtlichen Zustand wieder herzustellen (Ulp. Dig. IV 4, 3, 6).

d) Die mit einer letztwilligen Zuwendung fideikommissarisch ausgesprochene Bitte, gewaltunterworfene Kinder freizulassen, hatte für den letztwilligen bedachten Gewalthaber ursprünglich keine Wirkung (Marcian. Dig. XXX 114, 8: *sed si liberos suos emancipare rogatus fuerit, non cogitur hoc facere: potestas enim patria inaestimabilis est*). Während Papinian jeden Zwang zur Aufgabe der väterlichen Gewalt noch ablehnte (Pap. Dig. XXXVIII 6, 8. Pap. in Ulp. Dig. XXXV 1, 92), wurde seitens Ulpian die so verfügte Zuwendung mit dem modalen Fideikommiß, unter der Bedingung der Freilassung, vermacht angesehen (Ulp. Dig. XXXV 1, 92. Paul. Sent. IV 13, 1: *ea condicione heres institutus, si liberos suos emancipaverit, omnimodis eos emancipare cogendus est: pro condicione enim hoc loco emancipatio videtur adscripta*); eine *extra ordinem* erzwingbare Verpflichtung zur Freilassung wurde seit den Severen dann gegeben erachtet, wenn mit der Freilassung auch die fideikommissarische Bitte der Zuwendung an den Freigelassenen verbunden war (Ulp. cit. Plin. ep. IV 2, 1. Tryphon. Dig. XXVII 10, 16, 3 in klassischer Gestalt, Bonfante Corso I 66f. C. Longo 143ff. 149f.).

7. Die Ausstoßung aus dem Familienverband und aus der Hausgemeinschaft in Form einer öffentlichen Lossagung des Vaters von dem Sohn (*abdicatio, ἀποκήρυξις*, grund-

legend Düll 71ff.) ist dem römischen Recht stets unbekannt geblieben; die *abdicatio* ist aber der *ἀποκήρυξις* nicht gleichzusetzen, weil sie nur wirtschaftliche Verselbständigung des Sohnes war, der gewaltunterworfen blieb (nicht *sui iuris* wurde) und auch die Familienzugehörigkeit nicht verlor, somit weiterhin erbberechtigt war (Westrup III 260). Die *ἀποκήρυξις* wurde von Diocletian ausdrücklich abgelehnt, sie bewirkte die Lösung jedes Familienzusammenhanges (Cod. Iust. VIII 46 (47), 6 [288]: *Abdicatio, quae Graeco more ad alienandos liberos usurpabatur et apoceryxis dicebatur, Romanis legibus non comprobatur*). In den Volksrechten spielte sie eine große Rolle (z. B. Pap. Oxy. IX 1206 [335]. Cairo Masp. I 67097 Verso D = Meyer Jur. Papyri Nr. 11. III 67353 u. a.). Lit.: Albertoni L'Apokeryxis (1923). Arangio Ruiz Aegyptus I [1920] 27f. Bonfante Corso I 59. Costa Storia 99f. Düll 71ff. Erdmann 352ff. Leonhard Art. Abdicatio. Luria Väter und Söhne in den literar. Papyri, Aegyptus VII (1926) 243ff. Meyer Sav.-Ztschr. XLVI (1926) 319. XLVIII (1928) 602. Ztschr. f. vergl. Rechtsw. XXXI (1921) 225f. Mitteis Reichsr. 212f. Taubenschlag Sav.-Ztschr. XXXVII [1916] 214ff. Law of Pap. 102. Thalheim Art. *Ἀποκήρυξις*. Weiss 315ff. [mit großer Literatur. Westrup III 258ff.

Lit. zu XXIV (Allgemeine Darstellungen): Bonfante Istit. 150f. Corso I 64ff. Dernburg Pand. 59f. Karlowa II 98f. Kaser Patr. pot. 81. Kipp Röm. Recht 178f. Kniep I 219ff. Kunkel-Jörs 293. Perozzi Istit. I 454ff. Schulz R. Law 157ff. (nr. 272ff.). Siber Röm. Recht II 43f. Taubenschlag Diokl. Privatr. 158f. 235. Wenger-Sohm 534 (§ 91). Windscheid-Kipp Pand. III 104ff.

[E. Sachers.]

3) Potestas heißt ein Bischof der östlichen Reichshälfte nach den gefälschten Akten der angeblichen Synode des Silvester (Mansi II 622).

[W. Enßlin.]

Poteus (*Ποτεύς*). P., Potes oder Potis ist eine in Dionysopolis am Mäander in Phrygien bezeugte Epiklese des Zeus, die Cook Zeus II [1925] 285. 287 mit Anm. 1 mit einem auf Münzen abgebildeten Zeus P. von Limnobria (Burdur) an der Ostseite des Askaniasees in Pisidien vergleicht. s. dazu Collignon Bull. corr. hell. III (1879) 335. Gruppe Griech. Myth. 332, 5. Ramsay Cities and bishopr. of Phrygia I 338, nr. 178. Die verschiedenen Mutmaßungen über die Bedeutung der Epiklese — lokales Ethnikon, Angleichung an das griechische *Πύτιος* (= *Πύθιος*). Synonym von Hyetios und Ombrios (s. o. Bd. XVIII S. 350) — sind von Höfer Mythol. Lexikon III 2902f. diskutiert. Die auch von Cook a. O. vertretene Annahme des dionysischen Charakters verdient angesichts der Attribute auf den Darstellungen (Trinkschale, Weintraube, Kranz) den Vorzug, so daß die Epiklese sicher zu *πότης, ποτήριον* zu stellen sein wird. [Johanna Schmidt.]

Pothaios, genannt von Pausanias (VI 19, 7) zusammen mit zwei Genossen (vgl. o. Bd. I S. 2525 nr. 5. XV S. 127 nr. 10) gelegentlich der Beschreibung der Schatzhausterrasse von Olympia (*Ἐφεξῆς δὲ τῷ Συκνωνίων ἐστὶν ὁ Καρχηδονίων θησαυρός, Ποθαίου τέχνη καὶ Ἀντιφίλου τε καὶ Μεγακλέους*). Das Gebäude enthielt, wie Pausanias mitteilt, Weihgeschenke des Gelon von Syrakus, die dieser nach seinem Sieg über die Karthager (offenbar in der Schlacht bei Himera 480 v. Chr.) gestiftet hatte; daraus geht hervor, daß das Schatzhaus den Syrakusanern gehörte (H. Brunn Gesch. d. griech. Künstler II [1889] 221. 228). Die unmittelbar neben dem Schatzhaus von Sikyon (I) gelegenen Gebäude II und III sind in römischer Zeit abgetragen worden und können von dem Periegeten nicht mehr gesehen worden sein (W. Dörpfeld Olympia, Ergebnisse II [1892] 45f.), so daß Schatzhaus IV als das der Syrakusaner betrachtet werden muß (s. o. Bd. XVIII S. 123). Das diesem Bau (Olympia I [1892] Taf. 31 nr. 5) von Dörpfeld zugeschriebene Gebälk aus weißem Kalkstein (ebd. Taf. 34) — Splitter vom gleichen Material fanden sich in der ganzen Umgebung des Fundamentes — gehört mitsamt einem Inschriftbruchstück (G. Treu Olympia III [1897] 16. Dittenberger-Purgold Olympia V [1896] nr. 661. K. Lehmann-Hartleben Gnomon III [1927] 393) noch archaischer Zeit an; C. Weickert (Typen d. archaischen Architektur [1929] 133f.) setzt den Bau um 550 v. Chr. an. Demnach scheint das Gebäude um die Mitte des 6. Jhdts. von den von Pausanias genannten drei Syrakusanern gestiftet worden zu sein. [H. Riemann.]

Potheinos. 1) Eunuch, Erzieher (*nutricius* Caes. bell. civ. III 108, 1) des minderjährigen Königs Ptolemaios XII., Sohnes des Ptolemaios Auletes, und tatsächlicher Regent Ägyptens nach dessen Tode im J. 51 (*in procuratione regni* Caes. a. O.; *ὁ πάντα διέπων τὰ πράγματα* Plut. Pomp. 77, 2; *πλεῖστον δυνάμενος* Caes. 48, 5; *ὁ τὴν διοίκησιν τῶν τοῦ Πτολεμαίου χρημάτων προστεταγμένος* Cass. Dio XLII 36, 1). Er war es, der schon einige Zeit vor der Schlacht bei Pharsalos Kleopatra, die Schwester und Mitregentin seines Mündels, aus Alexandreia vertrieb und im September 48, nach der Ankunft des besiegten Pompeius, als Vorsitzender des Ministerrates, dem Vorschlag des Theodotos (s. u. Bd. V A S. 1956) folgend, die Entscheidung fällte, Pompeius zu ermorden, und die Tat durch Achillas und Septimius vollziehen ließ. Nach der Ankunft Caesars hetzte er die Bevölkerung, die schon durch das herrische Auftreten des Römers, durch seinen Anspruch, als Vollstrecker des Testamentes des Auletes den Thronstreit zu schlichten, und durch die Forderung der Zahlung der bedeutenden von Auletes geschuldeten Summen gereizt war, noch weiter auf und rief heimlich das bei Pelusion Kleopatra gegenüberstehende starke Heer des Achillas nach Alexandreia in der Erwartung, die schwachen Streitkräfte des Gegners leicht niederkämpfen zu können. Auch nachdem Kleopatra sich in den Schutz Caesars begeben hatte und eine scheinbare Versöhnung der königlichen Geschwister durch ihn herbeigeführt worden war, weilte P. noch bei Caesar, hielt aber heimlich seine Verbindung mit Achillas aufrecht und mahnte ihn zur kräftigen Fortführung des Kampfes gegen Caesar. Doch die Boten wurden

abgefangen, und Caesar ließ daraufhin den P. hinrichten. So Caes. bell. civ. III 112, 11. Nach Cass. Dio XLII 39 tat er es in der Besorgnis, daß P. den jungen Ptolemaios, der sich in Caesars Gewahrsam befand, heimlich daraus befreien würde. Nach Plut. Caes. 49, 4 hätte P. gemeinsam mit Achillas bei dem Versöhnungsmahl ein Attentat auf Caesar geplant, das dessen Barbier aufdeckte und seinem Herrn verriet, worauf die Exekution folgte. Der genauere Zeitpunkt der Hinrichtung innerhalb des Verlaufs der Ereignisse in Alexandreia ist wegen der ungenauen und sich zum Teil widersprechenden Angaben der Quellen nicht möglich. Caes. bell. civ. III 108. 112. Plut. Pomp. 77, 2—7. 80, 8. Caes. 48, 5—9. 49, 4. 5. Appian. bell. civ. II 84, 354. 86, 361. 90, 377. Vell. II 54, 1 (*regis eorumque quorum is auctoritate regebatur fides* ohne Nennung des Namens P.). Flor. II 13, 60. Liv. per. CXII. Lucan. Phars. VIII 482ff. X 95. 103ff. 333ff. 515ff. Cass. Dio XII 36. 39.

Die Beurteilung des P. in den Quellen ist durchgehend sehr ungünstig, da er ja Pompeius sowohl wie Caesar als heimtückischer Feind begegnet ist. Besonders empört ist man, daß ein Verschnittener über das Schicksal eines Pompeius entschieden hatte. Mag es richtig sein, daß P. und seine Mitspieler sich von egoistischen Motiven leiten ließen, da ja die Stärkung des römischen Einflusses in jedem Falle die Vernichtung ihrer Macht bedeutete, so darf man — ohne P. reinwaschen zu wollen — nicht übersehen, daß er dabei mit Entschiedenheit die Interessen seines Schutzbefohlenen und seines Landes zu vertreten und ägyptische Politik zu machen gesucht hat. So auch Adcock Cambr. Anc. Hist. IX 670. Drumann-Groebe Gesch. Roms III² 478ff.

2) Nach Plut. Ant. 60, 1 sagt Octavian bei Eröffnung des Krieges gegen Antonius, dieser sei durch Gift um seinen Verstand gebracht, und in Wahrheit führten der Eunuch Mardion, P., Kleopatras Friseuse Eiras und Charmion, die Leute, die dort die Macht in der Hand hätten, den Krieg gegen sie. Da dieser P. nicht der längst tote Feind des Pompeius und Caesar sein kann und wir sonst von keinem zweiten ägyptischen P. wissen, so muß ein Versehen Plutarchs oder seiner Quelle oder eine törichte Interpolation vorliegen. [Konrat Ziegler.]

3) Sohn des Herakleides, Athener aus Erikaia, Bildhauer? Ephebe 123/4 n. Chr., fertigte (*τεύξας*, vgl. Z. 22 *Π. Η. Ε. τ[ὸν] Ἑρμῆ[ν]*) die Herme (*εἰκών*) des Kosmeten Olos Pontios Nymphodotos. IG III 1104. Raoul Rochette Lettre à Mr. Schorn 391 nr. 308. [G. Lippold.]

4) ein *νευροσπάστης*, Inhaber eines Marionettentheaters (s. o. Bd. XVII S. 162, 17ff.). Die Form, in der Athenaios diese Notiz überliefert (19 E: *Ἀθηναῖοι δὲ Ποθεινῷ τῷ νευροσπάστῃ τὴν οἰκηνὴν ἔδωκαν, ἀφ' ἧς ἐνεθουσίων οἱ περὶ Εὐριπίδην*) zeigt, daß Athenaios die Kunst nicht sehr hoch einschätzte; auf der andern Seite muß P. doch wohl besonders gefallen haben. Ein Schluß auf die Zeit des P. ist aus ihr nicht zu gewinnen. [Ernst Wüst.]

5) Bischof von Lyon, starb 177 im Alter von über 80 Jahren den Märtyrertod. Sein Nachfolger war Irenaeus (Euseb. hist. eccl. V 1, 29. 5, 8. Hirschfeld Kl. Schr. 152. 159ff. Manaresi L'Impero Romano e il Cristianesimo 192. Hauck Realenc. prot. Theol.³ XV 580. Kirsch Kirchengesch. I 137. 153. 234. Kidd History of the Church I 250. Duchesne Hist. anc. de l'église I 254f.). [W. Enßlin.]

Pothereus s. am Ende des Bandes XXII.

Pothnaion s. am Ende des Bandes XXII.

Pothos. 1) *Πόθος*, das personifizierte ‚Verlangen', ‚Liebessehnen'.

I. Etymologisch. Eine ganz abwegige Etymologie wird von Platon bzw. Sokrates im Kratylos 420 A vorgetragen: *π.* drückt die Sehnsucht nach einem nicht vorhandenen, fernen Gegenstand aus (*καὶ μὴν πόθος αὖ καλεῖται σημαίνων οὐ τοῦ παρόντος εἶναι, ἀλλὰ τοῦ ἄλλοθί που ὄντος καὶ ἀπόντος, ὅθεν πόθος ἐπωνόμασται* e. q. s.), vgl. die todbringende Sehnsucht nach der fernen Heimat, Anakr. frg. 107 (113) Diehl; die Sehnsucht der Mutter Demeter nach der entschwundenen T., Karkin. nr. 5, 4 p. 799 Nauck²; die Sehnsucht Agamemnons nach der fernen T. (Iph. Aul. 481); also wird *π.* mit *ποθί* (*που*) zusammengebracht, zum Unterschied von *ἵμερος* und *ἔρως*, worauf hier nicht eingegangen werden kann. Furtwängler (Eros in der Vasenmalerei 23) hält sich im ganzen an diese, für die voralexandrinische Epoche gültige Differenzierung (*π.* — Sehnsucht nach einem entfernten Objekt [vgl. Soph. Trach. 631], Himeros — der unwiderstehliche Zug zu einem vor Augen befindlichen Gegenstand, Eros — die über beiden stehende tätige Liebe, vgl. Gruppe II 870, 1). Später werden P. und Eros kaum mehr differenziert. — J. Grimm über den Liebesgott (Abh. Akad. Berl. 1851, 149) und Steinthal (Ztschr. f. vgl. Sprachf. I [1852] 570) stellen den Zusammenhang des Wortes *π.* (*ποθέω*) mit *πάσχω, πάθος, πένθος, πέπονθα*, fest (offenbar auch vom Griechen empfunden, Aischyl. Pers. 135ff. *Περσίδες δ' ἁβροπενθεῖς ἑκάστα πόθῳ φιλάνορι*). Schon diese wohl richtige Ableitung verbietet aber den Vergleich des griechischen Gottes mit dem römischen Cupido. Boisacq Dict. étym. de la langue Grecque² 1923 konstatiert Zusammenhang von *πόθος, ποθή, ποθέω* mit dem poet. aor. inf. *θέσασθαι* (Hesych: *αἰτῆσαι*), *θεστός, πολύθεστος* etc. (p. 342).

II. Literarisch. Bei Hom. gibt es neben dem noch nicht personifizierten *πόθος*, womit z. B. die tödliche Sehnsucht der Mutter nach dem S. (Odysseus) bezeichnet wird (vgl. Tyrt. 9, 28 Diehl: die Sehnsucht nach den Gefallenen), die nach Eustath. zu Od. XI 202 ‚poetischere' Form *ποθή* (cf. Il. I 246). Archiloch. empfindet P. wohl schon persönlich (frg. 85 Bergk II⁴ 407; nr. 118 p. 244 Diehl: *ἀλλά μ' ὁ λυσιμελής, ὦ 'ταῖρε, δάμναται Πόθος*. Diehl: *πόθος*). Das Epitheton *λυσιμελής* hat P. mit Eros gemeinsam (vgl. z. B. Hes. Theog. 120. 911), mit dem Schlaf (Od. XX 57. XXIII 343), mit dem Tod (Eurip. Suppl. 46. 448). Eros oder P. meint Alkaios, wenn er den gewaltigen Gott als S. der Iris und des Zephyros besingt (Bergk III⁴ frg. 13 B, 152f. Diehl II nr. 8 p. 393 ... *δεινότατοι θεῶν, | [τὸν] γέννατ' εὐπέδιλλος Ἶρις χρυσοκόμαι Ζεφύρωι μιγεῖσα*). Nonnos hält an der *Ζεφυρηίς* Iris als Mutter *Πόθοιο* fest (Dionys. XLVII 341f.). Personifiziert als Kinder

der Kypris erscheinen P. und Peitho bei Aischyl. Suppl. 1038ff. (vgl. Gruppe II 1072, 1). Plat. symp. 197 D erscheint Eros als Vater des P. (vgl. Eurip. Hipp. 525f.), wie er auch ‚Vater' *τοῦ πόθου, ἀβρότητος, χλιδῆς, χαρίτων, ἱμέρων* ist. Er gehört, wie es seinem Wesen entspricht, mit Aphrodite, den herzbetörenden Eroten und den Chariten in den dionysischen Kreis (Eurip. Bacch. 414). Um Hilfe ruft ihn der Bauer Trygaios zusammen mit Apollon, Hermes, den Chariten. Horen und Aphrodite an (Aristoph. Pax 456). Im Chorlied Av. 1313ff. wird die Stadt Athen gepriesen: jeder Fremde müßte gerne hier wohnen, wo ihm Sophia, P., Ambrosia, Charites und Hesychia entgegenlächeln. Vom ‚Biß des süßen Zahnes des P.' spricht Lucian (Amor. 3). Derselbe läßt Aphrodite dem Paris versprechen, sie werde nicht nur die von Paris genannten göttlichen Wesen (Eros, Himeros und die Chariten), sondern auch noch den P. und den Hymenaios mit Helena nach Ilion mitnehmen (Deor. dial. 20, 16). Neben Aphrodite stehen Eros, Himeros und P., dieser *ἀπὸ τῆς τῶν φιλημάτων μιμήσεως* (Cornut. 25 p. 48 Lang). Die erhabene Kypris ist ja die Mutter der *Πόθοι* (Babr. 32, 2); mit Recht bemerkt Rutherford zu der Stelle: ‚this use of *πόθοι* is very common in late Greek (Babrios schreibt in der Zeit des Alexander Severus) and has given unnecessary trouble to some critics in this passage' (p. 88, vgl. Himer. or. 1, 19 p. 360 Wernsdorf: Peitho, Himeros, Pothoi). Kypris als die Mutter *πόθων ἀελλοπόδων* wird um glückliche Heimkehr angefleht (Philodem., Anth. Pal. X 21). Ein Mädchen wehrt sich gegen die Liebe; die Pothoi werden „bei ihrer schönbekränzten Mutter Kythereia" beschworen, die Ungehorsame in Brand zu setzen (Rufinos, Anth. Pal. V 87). Der Liebende beruft sich auf Aphrodite, die *πόθων δέσποινα θεή* genannt wird, und den *ἁβρομέδιλος* Eros (Meleagros, Anth. Pal. XII 158). Es wird dem Eros gedroht, ihm die Flügel zu stutzen, die *ποδηγὰ Πόθων* (A. P. V 179 [nicht 180], Meleagr.). Die schöne Zenophila erhält *σκῆπτρα πόθων* (wie auch der schöne Jüngling Dion (A. P. XII 128 Meleagr.) und zwar von den Musen, dem Logos (groß zu schreiben!), Peitho und dem Eros, da die Chariten ihr dreifache *χάριτας* verliehen haben (A. P. V 140, Meleagr.). Meleagros unterscheidet zwischen dem *ἦχος Ἔρωτος* und den Pothoi, unter deren Einwirkung dem Auge die „süße Träne" entquillt (A. P. V 212, vgl. Soph. Trach. 106 *βλεφάρων πόθος*). Ein Mann verliebt sich *σύγκωμος Πόθοισι* (als ‚Mitschwärmer'), ein stolzer *Πόθοις ἄρωτος* kommt durch heiße Blicke zu Fall (Meleagr., A. P. XII 83. 101). Pothoi, Peitho, Chariten führen durch ihre Gunst zu reichster Erfüllung (in der Knabenliebe, A. P. XII 95 Mel.); ein schöner Jüngling, dessen Anmut wie ein Blitz leuchtet, bringt den Menschen den ‚Strahl der Sehnsucht' (*Πόθων ἀκτῖνα* A. P. XII 110 Mel.), ein anderer (Antiochos) erscheint als ‚neuer P.' (A. P. XII 54 Mel.). Ein anakreontisches Bild: Eros spielt mit dem Herzen des Liebenden Ball, die Geliebte Heliodora möge sich P. als *συμπαίκτας* nehmen (A. P. V 214 Mel.). Eindrucksvoll in der Symbolik: Aphrodite als Kapitän, Eros Steuermann, P. — der Sturm! (A.P. XII 157 Mel.). Seit Meleagros verschwindet bei den Alexandrinern und den Folgenden die feine Nuancierung zwischen Eros und P. — P. ohne bes. Unterschied wie Eros neben Aphrodite (Nonnos Dion. XXXV 115ff. vgl. XXV 167ff.), als Gefolgsmann der Aphrodite neben Charis u. Peitho (Nonn. XXXIII 111f.). P. wird auch allein genannt (Nonn. XXV 154. 159); Bakchos preist den P. (allein!), der Ariadne bewahrt hat (Nonn. XLVII 443). — Nach Cassius Dio LIX 29 verspottet Kaiser Gaius (Caligula) den Cassius Chaerea, indem er ihm einmal als Losungswort *Πόθον ἢ Ἀφροδίτην ἤ ἕτερόν τι τοιοῦτον* gibt; eine gewöhnliche Verspottung, für die sich Chaerea grausam rächt: er wird zum Mörder des Kaisers (vgl. Stein o. Bd. VI S. 1682f.). — Nach den Stoikern herrschen über die *πάθη* Eros, Aphrodite und P. (Plut. Plac. phil. I p. 880 C [nicht A, wie bei Höfer] = Doxograph. ed. Diels p. 296 a, 20). — Philo bei Euseb. praep. ev. I 10, 18 H. identifiziert P. und Eros mit den Söhnen des Kronos und der Astarte (Lit. bei Höfer Myth. Lex. III 2904). Interessant ist die Erörterung des Kirchenlehrers Gregor von Nazianz, der in dem Carm. de se 34, 71 (Migne III 1312) den ‚hochwaltenden, großen Gott' besingen will, nicht aber die üblichen Mythenstoffe gestalten, auch nicht naturwissenschaftliche Probleme oder die *Πόθων μανίην καὶ κόλλος ἐφήβων* (vgl. Reitzenstein Herm. XXXV [1900] 94, 2). Einen *π.* nimmt er auch für das Pflanzenreich an, bes. die Palmen, ja für die unbelebte Natur, wie es auch Achilles Tatius tut (I 17); Vorbilder sind Kallimachos und die ganze von Alexandrinern beherrschte Lit. (Reitzenstein S. 92). — Nach Stobaios (Ecl. I 41, 44 p. 288, 1 Mein.) spendet jeder der Planetengeister den zu schaffenden Menschen eine Gabe. Aphrodite verspricht ihnen zur Erleichterung ihres Schicksals P., Hedone und Gelos; in der *Κόρη κόσμου*, der Kosmogonie der Hermetik (Zielinski Arch. f. Rel. VIII [1905] 365).

Π. heißt auch eine weiße bzw. farblose, auf Gräbern gepflanzte Blume. Theophrast erwähnt sie im VI. Buch (8, 3) seiner *Φυτικά* unter den Sommerblumen: *λυχνίς, Διὸς (ἄνθος), κρίνον, ἴφνον, ἀμάρακος ὁ Φρύγιος, ἔτι δὲ ὁ πόθος καλούμενος*. Es werden zwei Arten unterschieden: ein *π.* hat eine hyazinthenartige Blüte, der andere, den man für Gräber verwendet, ist *ἄχρως, ἔκλευκος* (cf. Athen. XV 679 C. D. Eustath. Od. p. 1679). ‚Der große Sehnsuchtserwecker ist der Tod, auf die Gräber pflanzte man die weiße Sehnsuchtsblume' (Gruppe I 850, 4).

III. Darstellungen. P. gehört seinem Wesen nach in den aphrodisischen Kreis und findet sich innerhalb desselben oft auf Vasenbildern. Immer wird er ‚bartlos' dargestellt, um seine große Jugend auszudrücken (Theodor. Prodr. 9, 353 *τῶν παλαιῶν οἱ λόγοι λέγουσιν ἀγένειον εἶναι τὸν Πόθον τὴν σφόδρα ἀκμὴν τοῦ θεοῦ διδειγμένοι*). Neben Eros und Himeros erscheint P. beim Parisurteil auf einer Vase aus Vulci in Berlin (vgl. O. Jahn Ann. dell' Inst. XXIX [1857] 131ff. Höfer Myth. Lex. III 2905. Türk Myth. Lex. III 1620); P. befindet sich in der Nähe der anmutigen Aphrodite, die ihn, den überaus temperamentvollen Flügelknaben, mit der Linken festhält. Geflügelt erscheint P. auch zwischen dem bewaffneten Lynkeus und der bekränzten Hypermestra, die Hand nach einem zwischen beiden befindlichen Kranzgewinde ausstreckend, auf einer späten Kristallschale (J. Kamp Von der kunsthist. Ausstellung in Köln [XXXIV] 1876, 203. Höfer a. O.). P. allein ist schwebend bei der Schmückung der Helena zugegen, die sitzend dargestellt ist, um sie herum dienende Frauen, deren einer der Name *Κλεω* (Muse Kleio ?) beigeschrieben ist (Engelmann Myth. Lex. I 1958. Cec. Smith Cat. of the Greek vases, Brit. Mus. III 178 nr. 226). P. findet sich mit Hedylogos vor Aphrodites Wagen gespannt; außer der Göttin und einer *Καλή* sind noch anwesend: Eunomia, Paidia, Eudaimonia, Himeros, Harmonia, Hygieia (Deubner Myth. Lex. III 2122 fig. 10). P., der Eurynoe eine Sandale reichend (Eros der Hippodame Früchte bringend, Iaso und Asteria anwesend), auf einer kampanischen Amphora attischen Stils (Mus. Boston, Arch. Anz. 1904, 195). Bei drei und vier Eroten auf Vasen ohne Inschriften ist wohl auch P. zu suchen (Furtwängler Myth. Lex. I 1353, 43. Drexler I 2661, 59ff. de Witte Descr. d'une coll. de vases peints prov. de fouilles de l'Étrurie 129 p. 77). Auf einer Lekythos, die des Odysseus Vorbeifahrt an den Sirenen darstellt, sind auf der Rückseite drei Eroten abgebildet; einer ist als *Καλός* bezeichnet. „Mehreren Erklärern der Vase erscheint es als sicher, daß neben dem einen Himeros die beiden anderen Eroten auf die Namen Eros und Pothos Anspruch hätten, die Einzelnamen jener heiligen Dreieinigkeit, welche individualisiert durch Statuen von Skopas in Megara (s. unten!) geehrt wurde" (F. Hauser in Furtw.-Reichh. III München 1932, S. 26 Taf. 124).

Im Tempel der Aphrodite Praxis zu Megara (den auch Plutarch. Ages. 27 als Aphrodision erwähnt) an der Agora befanden sich neben dem alten Elfenbeinbildnis der Göttin die Standbilder der Peitho und Paregoros von Praxiteles, Eros, Himeros und Pothos von Skopas (Paus. I 43, 6: *Σκόπα δὲ Ἔρως καὶ Ἵμερος καὶ Πόθος, εἰ δὴ διαφορά ἐστι κατὰ ταὐτὰ τοῖς ὀνόμασι καὶ τὰ ἔργα σφίσι*, vgl. Preller-Robert S. 502). Die drei Eroten haben höchstwahrscheinlich den drei Statuen des Praxiteles entsprochen: P. der Paregoros, Himeros der Peitho, Eros hat wohl die Mittelstelle als Gegenbild der Aphrodite eingenommen (L. Urlichs Skopas. Leben und Werke, Greifswald 1863, 89). Die Figuren waren wohl durch Attribute unterschieden (Overbeck Gesch. d. griech. Plastik II 37, vgl. Hitzig-Blümner zu Paus. I S. 372). — Auf Samothrake gab es auch eine von Skopas stammende Gruppe von Aphrodite und Eros, der nach einer griechischen Quelle als ‚Pothos' bezeichnet wurde (Plin. nat. hist. XXXVI 25 *is Scopas fecit Venerem et Pothon, qui Samothrace sanctissimis caerimoniis coluntur*, cf. Athen. VIII p. 372. Urlichs Skopas 101); übrigens wurde der jugendliche Gott auch mit Hermes [Kadmilos, Kadmos] auf Samothrake identifiziert, vgl. Herodot. II 51. Kern Athen. Mitt. XVIII [1893] 383. C. Fredrich Athen. Mitt. XXXI [1906] 79. Gruppe I 228, 7. 870, 1. 1330, 1). Es scheint, daß Skopas zuerst das Hauptinteresse auf die möglichst feine Unterscheidung der an sich so ähnlichen Gestalten verlegt hat (Furtwängler Eros in d. Vasenmalerei, München 1874, 22f. Roscher Myth. Lex. I 1364, 57ff.).

Der von Jacob Burckhardt (Cic.[1] 1 860, 445[2], Neudruck 1925, 423 c) fälschlich als ‚Apollon mit dem Schwan' angesehene Jüngling wurde von A. Furtwängler als P. erkannt, der Schwan (Gans) als aphrodisischer Vogel gedeutet und dem Skopas zugewiesen, im Heiligtum der ‚Großen Götter' auf Samothrake (Die ant. Gemmen I Taf. 48, 52. II 208f., 314. ders. Der P. des Skopas. S.-Ber. München 1901, 783f. — Mit allen Repliken H. Bulle Zum P. des Skopas, Deutsches Arch. Jahrb. LVI [1941] 121ff. Eine sorgfältige Replikenliste von Bulle bei W. Müller Zum P. des Skopas, Arch. Jahrb. LVIII [1943] 154ff.). Das Original war geflügelt (165), die Gans gehörte dem Original an (168). Müller erkennt die Bronzestatue eines Eros, ‚in der Auffassung weicher, selbstvergessener Hingabe', in alexandrinischer Zeit entstanden, ‚im Kreis des Künstlers der Niobiden unter gleichzeitiger Wirkung von Skopas und Praxiteles' (182). H. Bulle rechtfertigt seine Ansicht, den P. von Skopas, eine Mysterienfigur aus dem Heiligtum von Samothrake, in dem ‚eben zur Jünglingsreife erwachten Knabenkörper' (7) zu sehen, in dem groß angelegten, an Müller gerichteten, posthum erschienenen Aufsatz ‚Skopas und die Persönlichkeitsfrage in d. griech. Plastik' (Jahresh. Österr. Arch. Inst., Wien XXXVII [1948] 1—42).

Inschriftlich bezeugt findet sich P. auch wiederholt im Gefolge des Dionysos, der ja seinerseits mit Aphrodite eng verbunden ist, so z. B. eine Weintraube haltend neben Eros und Himeros, die gleichfalls inschriftlich bezeugt sind (Krater aus Ruvo, Kollektion Jatta, mit großem dionysischem Thiasos, darunter den drei göttlichen Flügelwesen: P. erscheint als Gegenstück zu Eros, Himeros befindet sich zu Füßen des auf einer Kline gelagerten Gottes, vgl. Deubner Myth. Lex. III 2118, Abb. 3. Furtwängler Eros in d. Vasenmalerei 24. CIG IV 8380). Ähnlich auf der Jatta-Vase: Eros neben Eua, P. neben Thyone, Himeros bei Dionysos selbst (Bull. d. Inst. 1836, 122, Jatta 1508. Furtwängler a. O.). Auch musizierend findet sich P. auf einer Ruvo-Vase im Gefolge des Bakchos hinter einer Nymphe, das Tympanon schlagend (CIG IV 8439. Rapp Rh. Mus. XXVII [1872] 576), die Doppelflöte blasend (Dionysos erscheint hier mit seinem Beinamen Oinos, ferner Komos, Thalia, Euoia [?] und Kalos, wohl der Besitzer der Vase. CIG IV 7462. Inghirami Mon. Etr. V Tab. 26. de Witte Descr. de vases peints prov. des fouilles de l'Étrurie 35. 181). [G. Herzog-Hauser.]

2) Angeblicher Steinschneider. Der Name auf einem Stein mit drei Masken ist nicht als Künstlersignatur aufzufassen. Brunn Künstlergesch. II 628. [J. Sieveking.]

Potikara. Eine nur von Ptol. VI 4, 5 (p. 93 Nobbe = Wilberg p. 398) unter 32° 15′ n. Br. und 87° 15′ ö. L. erwähnte Örtlichkeit des Binnengebietes der Landschaft Persis (*Πόλεις δέ εἰσιν ἐν τῇ Περσίδι καὶ κῶμαι μεσόγειοι αἵδε· Περσέπολις ... Κοτάμβα, Ποτίκαρα, Ἄρδεα ...*). Sie lag einerseits zwischen den Orten Kotamba und Ardea, von denen wenigstens Ardea lokalisiert werden kann, und andererseits als 5. Station

einer von Persepolis etwa ostsüdöstlich verlaufenden Straße. Weißbach (s. o. Bd. II S. 611f.) beschreibt Ardea in Anlehnung an Ammianus Marcellinus (XXIII 6, 42) als eine der größeren persischen Städte des Binnenlandes, die man möglicherweise in dem heutigen Urd wiedererkennen könnte. K. Miller wiederum erwähnt für dieses Gebiet aus den in Betracht kommenden römischen Itinerarien (Itineraria Romana, Stuttgart 1916; s. Karte Nr. 254, S. 785f., dazu Erklärung S. 787) die Station Aradarum, die nach sprachlichem Anklang und Lage die Identität mit Ardea ebenfalls nahe legt. Aradarum ist nach Miller gleichbedeutend mit dem heutigen Pura. Demnach hätte auf Grund der Breiten- und Längenbestimmung von Ardea bei Ptol. (32° 30′ und 88°) P. etwas westsüdwestlich davon gelegen.

[Hans Treidler.]

Potitii, altes römisches Patriciergeschlecht, das bis zum J. 312 v. Chr. zusammen mit den Pinarii (s. d.) den Herculeskult an der Ara Maxima auf dem Forum Boarium versah: Varr. b. Macrob. Sat. I 12, 28. Cic. dom. 134. Verg. Aen. VIII 268ff. 281 (dazu Serv., Serv. auct. = Mythogr. I 69. II 153. III 13, 7, ferner Claud. Don., Macrob. Sat. III 6, 12ff. mit Zitaten aus Aemilius Asper und Veranius' *pontificales quaestiones*, demzufolge nachvergilisch). Liv. I 7, 12ff. IX 29, 9ff. Dion. Hal. ant. I 40, 3ff. Diod. IV 21, 2. Fest. p. 237. Val. Max. I 1, 17 (danach Lactant. inst. II 7, 15). Plut. quaest. Rom. 60, 278 E. CIL VI 313 = Dess. 3402 = CLE 228 (Anf. 3. Jhdt.). Solin. 1, 10. Origo g. R. 8, 1ff. Vir. ill. 34, 2. Serv., Serv. auct. Aen. VIII 179 u. a. Die Anfänge der beiden Geschlechter wurden mit der Stiftungslegende in die mythische Zeit des Hercules und Euander hinaufdatiert, wo sie die angesehensten der Gegend gewesen sein sollen (Liv. I 7, 12 *quae tum familiae maxime inclitae ea loca incolebant*, vgl. Dion. Hal. I 40, 3. Diod.); sie bzw. ihre Eponymoi wurden, wie es heißt, durch Euander oder sonstwie ausfindig gemacht (Serv. 269 *inventi sunt duo senes*, dazu Serv. auct. *vel ut quidam tradunt ab Euandro dati*; Diod. kennt Pinarius als Wirt des Hercules) und von jenem (Liv. I 7, 14) oder dem Gott selbst eingeführt. Für ihr wirkliches Alter ergibt sich daraus nichts, und es ist bemerkenswert, daß die Pinarier in einer anderen Version von einem eponymen Sohne Numas abgeleitet wurden (Plut. Numa 21, 3, vgl. Dion. Hal. ant. II 76, 5). Herkunft aus Tibur ist nicht zu erweisen (Münzer Philol. XCII 1937, 55, 28 gegen Wissowa 275. Böhm 565. Weinstock u. Bd. VI A S. 830 u. a.). Der Kult oblag ihnen als erbliche Geschlechtspflicht (Liv. I 7, 14 *sollemni familiae ministerio*. IX 29, 9 *familiare sacerdotium*. Val. Max. a. O. *ritum, quem pro dono genti eorum ab ipso adsignatum velut hereditarium optinuerant*), war aber ein öffentlicher (Wissowa 404, 4), wie sich aus den Maßnahmen des J. 312 ergibt. Damals wandelte der Censor Ap. Claudius Caecus die gentilicische Betreuung in eine staatliche um, indem er nach der Tradition den Kult insgesamt an Gemeindesklaven (*servi publici*, Mommsen St.-R. I³ 320ff., bes. 325), in Wahrheit das Priestertum an den Praetor urbanus (Varr. l. l. VI 54. Serv. auct. Aen. VIII 276. Macrob. Sat. III 12, 2. CIL VI 312ff.), an jene Sklaven wohl ‚Aufsicht und Tagesdienst beim Heiligtume, also die Geschäfte des Aedituus' (Wissowa 274) übertrug. Die Legende glaubt die angebliche Sklavenpriesterschaft auf Korruption der P. durch den Censor zurückführen zu müssen (Fest. spricht von 50000 Assen) und begründet damit dessen Erblindung; man ersetzte die *servi* auch durch *liberti* (Serv. 179) und steigerte das Sakrileg durch die Erfindung, es sei gegen die ausdrückliche Satzung sogar Weibern Zutritt gewährt worden (Origo g. R. 8, 5). Die Rache des in Epiphanie gegenwärtigen Gottes (Dion. Hal. I 40, 5 = XVI 3, 1, vgl. Val. Max.) traf auch das Geschlecht der P., das damals aus zwölf Familien bestand (Liv. IX 29, 10. Fest., Val. Max.) und in 30 Tagen (Fest., Origo g. R. 8, 6) oder mit 30 Erwachsenen in einem Jahr (Liv., Val. Max., vgl. Serv. 179), jedenfalls in kurzer Zeit (Serv. auct. 269 *intra breve tempus*) ausstarb. In der Tat finden sich P. später nur noch ganz vereinzelt und versprengt in Etrurien (Morlupo: Not. d. scav. 1918 p. 128), Gallien (Lyon: CIL XIII 1922. 2024) und Afrika (Thibaris: Cagnat-Merlin-Chatelain Inscr. Lat. d'Afrique nr. 511; fraglich CIL VIII 1381). Die Pinarier existierten unbestritten weiter (Serv. 179 verwechselt sie nur mit den P., wenn er ihren Untergang behauptet), aber auch sie gerieten um jene Zeit in Verfall (Münzer o. Bd. XX S. 1397), und es drängt sich die Vermutung auf, daß historisch gesehen ein Rückgang der kulttragenden Geschlechter (um mehr handelte es sich wohl zunächst bei beiden nicht, und der Unterschied war nur ein gradueller) nicht Folge der Verstaatlichung, sondern ihr Grund war, wie schon Gilbert für die P. annahm (Gesch. u. Topogr. d. Stadt Rom I 81 Anm.); in der Tat sagt Livius, der Untergang der P. hätte zu Veränderungen im Kult Anlaß geben können (IX 29, 10 *dictu mirabile et quod dimovendis statu suo sacris religionem facere posset*). Erst so rückt der Vorgang von 312 als antipatrizische Maßnahme in einen innerpolitischen Zusammenhang und verlebendigt das Bild des demagogischen Censors. Die Antiquare haben aus novellistischen Gründen das Verhältnis von Ursache und Wirkung umgekehrt und die Pinarier kurzerhand aus dem Spiel gelassen, weil sie zu ihrer Zeit regeneriert waren. Daß sie allein den Kult weiterhin versehen hätten, ist ein aus Vergil herausgesponnenes Autoschediasma (s. u.); Dion. Hal. bezeugt ausdrücklich, er sei nicht mehr Obliegenheit der Geschlechter (I 40, 5 *νῦν μέντοι οὐκέτι τοῖς γένεσι τούτοις ἡ περὶ τὰς ἱερουργίας ἐπιμέλεια ἀνάκειται*, vgl. Liv. I 7, 13).

Ob und wie sich die beiden Gentes einstmals in die Aufgaben teilten, wissen wir nicht mit Sicherheit. Die Berichte von einem angeblichen Übergewicht der P. über die Pinarier diskreditieren sich durch ihre etymologisierende Tendenz: sie wollen P. von *potiri* (Serv. auct. 270 *Potitios dici, quod eorum auctor epulis sacris potitus sit*), Pinarii von *πεινᾶν* ableiten. Die verbreitetste Version besagt, daß Pinarius bzw. ein vorerst anonymer Geschlechtsvertreter bei der ersten Wiederholung der Feier am Abend (Serv. 269, vgl. Dion. Hal. I 40, 4) zu spät kam und Hercules im Zorn verfügte, künftig sollten die P. allein als Vorstand des Kultes (*antistites sacri* Liv. I 7, 14, vgl. Dion. Hal. a. O. Origo g. R. 8, 6) das Opfer ausführen und am Schmaus teilhaben (Liv., Dion. Hal., Fest., Verarius, Vergilkommentare usw.). Nach anderen (*quidam* b. Serv. auct. 270) erhielt Potitius den Vorrang, weil er beim Nachsprechen des an einen Gott (Iuppiter Inventor) gerichteten Gebets versehentlich, aber zur Genugtuung des Hercules diesen selbst anrief. Auch Vergil fußt schwerlich auf ‚genauester Kunde' (Wissowa 274, 1), sondern auf einer antiquarischen Konstruktion. Beim Herculesfest nennt Euander, wo er nach der Schilderung des Kampfes mit Cacus die Übernahme des von Hercules gestifteten Kultes durch die Nachfahren erläutert, Potitius (= *gens Potitia*) dessen ‚ersten Urheber' und das Geschlecht der Pinarier seine ‚Aufseher' (268 *ex illo celebratus honos, laetique minores servavere diem, primusque Potitius auctor et domus Herculei custos Pinaria sacri*); bei der Prozession tritt jener allein und wiederum als ‚erster' in Erscheinung (281 *iamque sacerdotes primusque Potitius ibant*). Die antiken Erklärer berufen sich auf die angeführten Traditionen, bei denen die Pinarier als Gehilfen zweiter Ordnung erscheinen (Veranius b. Macrob. Sat. III 6, 14 *quasi ministros ergo sacri custodes vocari*. Serv. 269. Serv. auct. 270), oder vermuten, sie hätten einst bei einem Brande den Altar bewahrt (*quidam* b. Macrob. ebd. 12. *alii* b. Serv. auct. 269) oder den von den P. verratenen Kult über das J. 312 hinaus erhalten (Asper b. Macrob. ebd. 13, *quidam* b. Serv. auct. 270, danach Origo g. R. 8, 6; Paneg. X 1, 3 *hodieque testatur ... Herculei sacri custos familia Pinaria* und Prud. c. Symm. I 120f. *nunc ... domus Pinaria templum ... frequentat* sind gedankenlose Nachahmungen Vergils); ganz willkürlich unterscheidet ein anderer zwischen Potitius als Kult- und den Pinariern als Altarstiftern (Claud. Don. 270 *primus hunc ritum Potitius dedit et Pinariorum domus hanc aram condidit*). Das alles sind bloße Autoschediasmen, die nicht über Vergil hinauszuführen vermögen. Seine bzw. seines Gewährsmannes Vorstellung ist im einzelnen nicht mehr rekonstruierbar, aber die Tendenz deutlich: was er bietet, ist eine Version unter anderen, die zwischen den beiden Gentes im Sinne eines Übergewichts der P. differenzieren möchte. Daß er den tatsächlichen Sachverhalt wiedergibt, ist um so unwahrscheinlicher, als Varro beide Eponymoi als ‚Aufseher' bezeichnet (*Potitio ac Pinario sacrorum custodibus*). Daß die P. bei der Darstellung der Ereignisse von 312 allein in Erscheinung treten, begreift sich aus der historischen Situation der Antiquare (s. o.) und kann ebenso wie ihre gelegentliche alleinige Nennung (Praetoreninschrift des 3. Jhdts. CIL VI 313, Solin.) durch die gekennzeichneten Tendenzen und Traditionen begünstigt worden sein. Wenn man bis heute gewöhnlich der antiquarischen Auffassung prinzipiell beipflichtet (vereinzelt steht Jordan 291, 3 mit der allerdings absurden Annahme, die P. seien frei erfunden) und etwa ‚die zwar von allerlei aetiologischen Erfindungen überwucherte, aber in ihrem Kerne gewiß zuverlässige Überlieferung' dahin interpretiert, ‚daß die P. die eigentliche Vorstandschaft innehatten, während den Pinarii die Bewachung des Heiligtums und wahrscheinlich der untergeordnete Opferdienst oblag' (Wissowa unter Verwertung Vergils), so sind dies nur schwache Kompromisse: bei unvoreingenommener Prüfnng bleibt das rein negative Ergebnis, daß sich für eine etwaige Rollenverteilung der beiden Geschlechter nicht der geringste sichere Anhaltspunkt bietet. Auch ob der Dienst bei der Weihung des Zehnten (*non defuerunt decumantibus* Fest.) auf die P. beschränkt war, scheint bei dem Stande der Überlieferung fraglich. Wir wissen einfach nichts Näheres und müssen uns am Ende fragen, ob die beiden Geschlechter wirklich allezeit nebeneinander fungiert haben.

Literatur. Preller-Jordan Röm. Myth. II 289ff. Peter Myth. Lex. I 2924ff. Wissowa Rel.² 274f. Böhm o. Bd. VIII S. 560ff. Bömer Rh. Mus. XCII 1944, 350ff. (Textkritisches zum Vergilzeugnis) und das Material des Thes. l. l. Mir nicht zugänglich: J. Bayet Les origines de l'Hercule romain 1926. [W. Ehlers.]

Potitus. 1) Bei Plin n. h. ind. XIX s. M. Vareius Messalla Potitus Nr. 267. [Rudolf Hanslik.]

2) P. (Prosop. Rom. III S. 92 nr. 678), gelehrter (*docte Potite*) Freund des Martial (X 70), der den Martial der Trägheit bezichtigt hatte; der Dichter rechtfertigt sich dem P. gegenüber: Daß er kaum ein Buch im ganzen Jahre schreibe, kommt von den vielen Laufereien, die ihn zu keiner Arbeit kommen lassen. P. ist sonst unbekannt, aber eine wirkliche Person (Friedländer zu Martial X 70). [Lambertz.]

3) s. Valerius Nr. 306—309.

Potneus, Vater der Pelarge, Paus. IX 25, 7; s. o. Bd. XIX S. 250, 42. [Konrat Ziegler.]

Potnia, Potna (*Πότνια, Πότνα*) ist ‚Herrin', ‚Herrscherin'; das Wort gehört zu *πόσις*, skr. pátnī, pátiḥ; dazu stellen sich *δέσποινα, δεσπότης* (Boisacq Dict. étym. 808. 178f.). Über den Vocativus (Od. V 215. XIII 391. XX 61) und den Nominativus (hym. Dem. 118) *πότνα* im Verhältnis zu *πότνια* s. Brugmann-Thumb Gr. Grammatik 259. Schwyzer Gr. Grammatik I 559, 2. Alte Erklärungen s. Hesych. *πότνα· πότνια, σεβαστή, ἔντιμος. ἢ φίλη. καὶ δέσποινα. καλή. μεσήτρια.* Suid. s. *πότνα· δέσποινα*; s. *πότνια· σεμνή, ἔντιμος.* Phot. s. *πότνα· δέσποινα.* Ähnliches bringen Apion bei Apollon. Lex. Hom. 134, 9 (Bekker) sowie Schol. Hom. Od. V 215 und Schol. Eurip. Or. 318. Andere, ernstlich nicht in Betracht kommende, Etymologien s. Myth. Lex. III 2906f. P. wird alleinstehend als Substantivum, als Adjectivum in Verbindung mit dem Eigennamen gebraucht; es ist Epitheton von Personifikationen, die an sich leblos sind — z. B. Aischyl. Choeph. 722 *ὦ πότνια χθὼν καὶ πότνι' ἀκτή.* Eurip. Hec. 70; Ion 873 —, und von sterblichen Frauen. P. ist bei Dichtern Epitheton fast aller weiblichen Gottheiten bzw. vergöttlichten Abstrakta; es sind: Aglaia, Aidos, Aphrodite, Ara, Artemis, Athena, Dike, Eileithyia, Eirene, Enyo, Eos, Ge, Genetyllides, Hebe, Hekate, Hera, Hestia, Hora, Hosia, Kalliope, Kalypso, Kirke, Lethe, Leto, Maia, Moira, Moirai, Musa, Musai, Nike, Nyx, Peitho, Physis, Rhea, Selene, Sophrosyne, Techne, Tethys, Thetis, Tyche. Die Belege dazu s. Bruchmann Epitheta deorum und einige Ergänzungen in Myth. Lex. III 2907f. Besonders erwähnt seien: 1. Artemis als *πότνια θηρῶν* (daneben ein *πότνιος θηρῶν*!); s. o. Bd. II S. 1344. Preller-Robert I 316. Kern Rel. d. Gr. I 101f. v. Wilamowitz Glaube d. Hell. I 178f. Nilsson Gesch. d. gr. Rel. I 274. 286. 454ff. 467f. 799. 2. Demeter und Kore; für sie ist P.

nicht bloß dichterisches Epitheton (s. Bruchmann 76. 192. Gruppe II 1166, 9. 1190, 6) sondern auch als Kultepiklesis anzunehmen, und zwar a) für Potniai in Boiotien (Paus. IX 8, 1). Der Ort hatte wahrscheinlich seinen Namen von der Epiklesis; hier war der Ritus der Thesmophorien zum Teil ähnlich dem der athenischen Thesmophorien (s. o. Bd. IV S. 2718. Hitzig-Blümner Paus. III 409f. Gruppe I 82. Preller-Robert I 747. Nilsson Gr. Feste 321; Gesch. d. gr. Rel. I 109); b) für Athen am Thesmophorienfeste (Aristoph. Thesm. 1149 1156) und in den eleusinischen Mysterien (Soph. Oid. K. 1050 Eurip. Suppl. — das Stück spielt in Eleusis — 54 der Ruf des Hierophanten *ἱερὸν ἔτεκε Πότνια κοῦρον, Βριμὼ Βριμόν*); c) für Mykale — in der Form *Ποτνιεῖς* — (Herodot. IX 97; s. o. Bd. IV S. 2743f.); Preller-Robert I 837 versteht mit Unrecht hier unter P. die Erinyen. 3. Auch für die Erinyen–Eumeniden ist P. als Kultepiklesis zum mindesten wahrscheinlich, zwar nicht, wie soeben gesagt, in Mykale, wohl aber in Potniai (Preller-Robert I 837, 4. Gruppe I 82, 8) und in Athen am Kolonos Hippios (Soph. Oid. K. 84, wo Oidipus sich ja im Hain dieser Gottheiten befindet). Über P. und *Ποτνιάδες* als dichterisches Epitheton der Erinys, der Erinyen s. Bruchmann 101. 103. Usener Götternamen 225 nimmt, entsprechend seiner Gesamtauffassung, an, daß hinter den beiden Gottheiten Demeter–Kore und den Erinyen–Eumeniden der ungeteilte Begriff der Potniai stehe. Schließlich hat Eurip. Bacch. 664 *Βάκχαι ποτνιάδες*; vgl. die Anmerkung Bruhns in seiner Ausgabe. [gr. Kruse.]

Potniades s. Potnia.

Potnieis s. Potnia.

Potniades (*Ποτνιάδες*). 1) Beiwort der Eumeniden bei Eurip. Orest. 317. Es bedeutet: ‚die Hehren, die Herrinnen', wie *πότνια*, und ist davon abgeleitet wie *μονάς* von *μόνη*, *γυμνάς* von *γυνή*; vgl. Bruhn zu Eurip. Bakch. 609. Zur Wahl dieser Form hat den Dichter wohl der Gleichklang mit *δρομάδες* veranlaßt. Die Erklärung des Schol: *σεβάσμιαι* trifft also den Sinn; die von Hesych und Etym. M. s. v. gegebene Deutung: *μανίας αἴτιαι, μανοποιοί* ist mit Ilberg Myth. Lex. III 2909 abzulehnen; hierüber s. u. Robert Griech. Myth. I 837. 4 faßt es als die in Potniai Verehrten auf und schließt daraus, daß sie dort neben Demeter und Kore einen Kult gehabt hätten; doch ist dies nicht zu beweisen; s. Ilberg a. O. Ziehen Bd. IV A S. 1508.

2) Beiwort der Bakchen bei Eurip. Bakch. 664. Der Hirt gebraucht es, der von den in rasender Eile dahinstürmenden Mainaden berichtet. Hesychs Erklärung: *μαινάδες καὶ λυσσάδες* ist dem Zusammenhang entnommen. Wahrscheinlich fällt, wie Ilberg vermutet hat. dem Boioter beim Anblick der Mainaden die thebanische Sage ein, daß die Rosse des Glaukos durch das Wasser der bei Potniai fließenden Quelle, die daher *Ποτνιάδες* hießen, rasend geworden seien (s. u.).

3) Name der Stuten des Glaukos von Potniai, einem Orte bei Theben (s. d.). Sie wurden rasend und fraßen den eigenen Herrn auf. Strab. IX 409. Verg. Georg. III 266f. Ovid. Ib. 555. Nach Eurip. Phoin. 1124 waren sie auf dem Schilde des Polyneikes abgebildet; s. Schol. und Wecklein z. d. St. Weiteres bei Weicker o. Bd. VII S. 1412, 28ff. Die Gründe für die Raserei werden verschieden angegeben, wie auch die Gelegenheit, bei der das Unheil geschah; s. Weicker Z. 41ff. Höfer Myth. Lex. III S. 2908.

[Karl Scherling.]

Potniai (*Πότνιαι*; Nr. 3: *Ποτνιαί* bei Xen. Paus. und Ailian.) ‚die Herrinnen'. So heißen 1) Demeter und Kore. Soph. Oid. K. 1050. Aristoph. Thesm. 1149. V. 1156 heißen sie hier sogar *Θεσμοφόρω πολυποτνία*. Kore allein wird *Ποτνία* genannt bei Pind. frg. 35 und Theokrit. 15, 14, wo Praxinoa *ναὶ τὰν Ποτνίαν* schwört, was der Scholiast als *Κόρη* erklärt. Nach Paus. IX 8, 1 hatten sie einen heiligen Hain südlich von Theben, bei dem nach ihnen genannten Orte Potniai (s. u.). An dem dort vorbeifließenden Gewässer standen ihre Statuen. Hinter dem Ortsnamen ist bei Pausanias der Name der Göttinnen ausgefallen. Es ist überliefert: *ἐπὶ τῷ ποταμῷ (τῷ) παρὰ τὰς Ποτνιὰς ... θεὰς ὀνομάζουσιν*. Die richtige Ergänzung ist wohl *Ποτνίας*, nicht *Ποτνιάδας*. Herod. IX 97 erwähnt bei Mykale ein *ἱρὸν τῶν Ποτνιέων*, also der *Ποτνιεῖς*. Robert Griech. Myth. I[4] 837 hält dies für ein Heiligtum der Eumeniden, doch macht eine Inschrift aus dem dort liegenden Priene wahrscheinlich, daß die eleusinischen Göttinnen gemeint sind. Hiller v. Gaertringen Inschr. v. Priene nr. 196 werden die *θεσμοφόροι ἁγναὶ Πότνιαι* genannt. Daß Herodot gleich darauf einen Tempel der eleusinischen Demeter erwähnt, beweist nichts dagegen; vgl. Ilberg Myth. Lex. III 2909.

2) die Erinyen; doch ist dieser Gebrauch auf Attika beschränkt. Aischyl. Sept. 864 steht *ποτνία* als Adjektiv neben *Ἐρινύς*; ebenso v. 971. Dagegen werden sie Soph. Oid. K. 84 *ὦ Πότνιαι δεινῶπες* angeredet. Der Dichter will offenbar die versöhnten Erinyen den heimischen eleusinischen Göttinnen an die Seite stellen. In Potniai sind sie nicht nachzuweisen; vgl. Potniades Nr. 1. Usener Götternamen 225f. schließt aus der gemeinsamen Bezeichnung, daß *Πότνιαι* ursprünglich ein ungeteilter Begriff gewesen sei; s. Ilberg a. O.

3) Ort südlich von Theben, etwa 10 Stadien von dort entfernt, an der Straße nach Plataiai, bei dem heutigen Dorfe Tachy. Paus. a. O. Frazer und Hitzig-Blümner z. d. St. Er hat seinen Namen von dem heiligen Hain der Potniai, der Demeter und Kore: s. Robert Griech. Myth. 747, 4. Man warf dort nach Pausanias Ferkel in *μέγαρα*, Opfergruben oder Erdspalten, die übers Jahr in Dodona wieder zum Vorschein kommen sollten; s. Krischan Bd. IX S. 250. Hiermit ist das Sühnopfer an den attischen Thesmophorien zu vergleichen; Robert 779. Auf diesen Kult bezieht Krischan auch die Paus. IX 25, 5 erwähnte Verehrung der *Δημήτηρ Καβειρία* und der Kore in einem Hain, der nur von Eingeweihten betreten werden durfte. Außerdem war dort ein Tempel des Dionysos Aigobolos. Gruppe Griech. Myth. 82f. weist darauf hin, daß diese Kulte von Anthedon aus nach P. gelangt sind, wenn auch die Kabeiren und Poseidon hier nicht mehr nachzuweisen sind. Man zeigte auch den Brunnen, dessen Wasser die davon trinkenden Stuten rasend

machte. Paus. IX 8, 2. So erging es den Rossen des Glaukos, die darauf ihren Herrn zerrissen; s. Art. Potniades Nr. 3. Die Ähnlichkeit mit den Rossen des Diomedes ist klar. Wenn aber Eustath. Il. II 503 diese nach P. versetzt, so liegt eine Verwechselung vor; s. v. Wilamowitz Herakles I[2] 65, 118. Gruppe 466, 5. Pherekyd. FGrH I frg. 107 gibt P. an als Heimat des Steuermanns der Argo, Tiphys; s. Robert Griech. Heldens. 773f. Wüst Bd. VI A S. 1426. — Nach Strab. IX 412 haben einige das Hom. Il. II 505 genannte *Ὑπόθηβαι* als den alten Namen für P. angesehen. [Karl Scherling.]

Potnieus (*Ποτνιεύς*). 1) Einer der Lieblinge Apollons, der als Eponymos von Potniai galt. Clemens Roman. homil. 5, 15; s. v. Wilamowitz Ind. lect. Greifswald 1880 p. 13; vgl. Robert Griech. Myth. 271, 2. Höfer Myth. Lex. III 2909.

2) Beiname des in Potniai wohnenden Glaukos; s. Weicker Bd. VII S. 1412 Nr. 9.

[Karl Scherling.]

Potomia Cepora, Ort in Paphlagonien, s. o. Bd. XVIII, 2. H., S. 2547, 29.

Potula, Name eines Ortes (*civitas*), der außer bei dem Geogr. Rav. (ed. Pinder-Parthey 204, 6 = Schnetz Itin. Rom. II 54) auf der Strecke Viminacium—Tibiscum im südöstlichen Dazien nicht belegt ist. Es kann sich um eine Korruptel aus *Putea (Canonia Potula* des GR = *Centum Putea* der TP) handeln, wie sie öfters bei dem GR vorkommen (z. B. Schnetz Philologus LXXXI [1925], 86ff. LXXXVII 80ff. LXXXIX 85ff. 226ff.). P., bisher nirgends lokalisiert, wäre dem Namen nach thrakisch-getischen Ursprungs (Tomaschek Die alten Thraker II 2, 65. Pârvan Getica 270f. Mateescu Ephem. Dacorom. I (1923) 133, 144 und 197). Nach Pârvan 253 kann der Name kein Doppelstück zum Ort Polonda (Ptol. III 8, 4) sein, und darf auch nicht zu der heutigen Ortschaft Potelul im südlichen Oltenien in Beziehung gebracht werden.

[C. Daicoviciu.]

Praaspa s. Phraaspa (o. Bd. XX S. 737).

Praebia. Das Wort ist plur. tant. Es bezeichnet Amulette, die größtenteils von römischen Kindern am Halsband angehängt getragen wurden. So sagt Varro l. l. VII 107: *p. a praebendo ut sit tutus, quod sint remedia in collo pueris.* Aber auch erwachsene Personen trugen etwa *p.*; vgl. die Beispiele bei Daremb.-Sagl. I 254f., bes. Abbild. 300. 301. 302. Kinder, die eine goldene Bulle tragen durften, hatten die *p.* darin eingeschlossen. Kinder, die das Recht dazu nicht besaßen, trugen die *p.* entweder in einem Ledersäcklein verwahrt oder auch offen am Halsband; vgl. Juven. V 164 mit Schol. Der Ursprung der *p.* wurde von Verrius Flaccus auf die Gattin des Tarquinius Priscus zurückgeführt. die sie in ihrem Gürtel getragen habe (Fest. 276, 7 L. = Gloss. Lat. IV 345). Der Unterschied von *p.* und *amuletum* bestand ursprünglich darin, daß *amuletum* ganz allgemein unheilabwehrendes Mittel bedeutete (z. B. Plin. n. h. XXVIII 38. XXIX 66. 83. XXX 82), *p.* aber ein am Körper getragenes. Mit der Zeit wurde begreiflicherweise das eine Wort für das andere gebraucht und so sagen wir heute noch Amulett für das römische *p.*; vgl. noch Daremb.-Sagl. I 257 Abb. 308—311. Blümner Röm. Priv.-Alt. 305f. mit Abb. 50. 51. Marquardt-Mau Privatl. d. Röm. 84f.

[K. Schneider.]

praebitio ist eine Darreichung, Lieferung oder Leistung, wobei mit dem Wort von vornherein oder wenigstens sehr früh der Gedanke einer Leistungspflicht, ja eines Leistungszwangs verbunden war, so wenn Varro in den Menippeae sagt: *quod ea die mea erat praebitio, in ianuam ‚cave canem' inscribi iubeo* (S. 179, 143 Buecheler) oder wenn Cic. off. II 15, 53 *minister et praebitor* deutlich in einem abschätzenden Sinn nebeneinander stellt. Finden wir eine solche Sinnbelastung auch in späterer Zeit, so mag da der Gebrauch des Wortes in der Rechts- und Verwaltungssprache mit hereingewirkt haben, so Iustin. XXXVIII 10, 3 *cum gravari se copiarum praebitione et iniuriis militum civitates viderent* oder Aurelius Victor 41, 19 *remotae olei frumentique adventiciae praebitiones;* vgl. auch noch Cassiod. comm. psalt. 91, 3 *eleomosynarum iucunda p.* (Migne L. LXX 657 B).

In der Rechts- und Verwaltungssprache bedeutet *praebere* und *p.* ja durchaus eine gebotene Leistung (Heumann-Seckel Handlexikon S. 445). Schon Scaevola im liber XVII. digest. (Digest. XXXII 35, 3) sagt zu einer testamentarischen Bestimmung über ein mit dem Haus des Erblassers verbundenes Bad *ita ut publice sumptu heredum meorum et diligentia decem mensibus totius anni praebeatur gratis,* daß der Erblassser dabei außer der Last der Beheizung und Leistung *(super calefactionis et praebitionis onus)* auch die ordnungsmäßige Instandhaltung für den Gebrauch im Sinne gehabt habe. Ulpian spricht im lib. II opinionum (Dig. L 4, 3, 13f.), wo von Zwangsleistungen die Rede ist von einer Quartierlast: *eos milites, quibus supervenientibus hospitia praeberi in civitate oportet, per vices ab omnibus, quos id munus contigit, suscipi oportet,* und Arcadius Charisius erwähnt im liber de muneribus (ebd. 18, 4) *angariarum p. personale est munus.* Umgekehrt kann *p.* jedoch auch eine Leistung bezeichnen, welche dem Untertan von Staats wegen zusteht nach Ulpian im lib. de officio praefecti urbi (Dig. I 12, 1, 11), wo von der Aufsichtspflicht des Praefecten über die Fleischversorgung die Rede ist *ut iusto pretio praebeatur* und dann festgestellt wird *sed et ceterorum pecorum sive armentorum, quae ad huiusmodi praebitionem spectant ad ipsius curam pertinent.* Noch Symmachus spricht als Stadtpraefect im Rahmen der Lebensmittelversorgung Roms als von der *diurna p.* (rel. 35, 3, S. 309, 13 Seeck) und von einer kaiserlichen Getreideanweisung für campanische Städte als von *ista p.* (rel. 40, 4 S. 312, 13). Ebenso heißt eine außerordentliche Zuweisung von Staatsgeldern an Antiochia in Syrien *p.* (Cod. Theod. XIII 1, 169 von 409). Doch darf dabei nicht vergessen werden, daß auch solche staatlichen Leistungen auf Grund vorangehender Steuerleistungen der Untertanen ermöglicht waren.

Im übrigen wird *p.* zumeist von Leistungen an den Staat gebraucht, es kann sowohl Steuern und Abgaben in Naturalien oder Geld als auch Dienstleistungen umfassen. Daher kann in Cod.

Theod. XI 16, 13 = Cod. Iust. X 48, 1 von *praebitionum diversitate* die Rede sein. Steuerleistungen sind gemeint in Cod. Theod. VII 1, 11 *p. fiscalis annonae*; vgl. VI 2, 15 *p.* der Senatorensteuer, die *glebalia; tritici p.* (Cassiodor var. III 41, 2. XII 15, 6 S. 99, 25f. 373, 16. 18 Mommsen). Bei einer Feststellung, daß die Steuerpflichtigen die Grundsteuer in Naturalien abzuliefern haben, wurden diese als *res quae in praebitionibus canonicis vel debitis ex more posscuntur* bezeichnet (Cod. Theod. XI 2, 4 vgl. XI 5, 1). Eine Geldabgabe in Höhe von 4 Siliquen heißt *p.* in Cod. Theod. XII 4, 1. Aber auch die Lieferung von 2000 Scheffel Bohnen durch Campanien an die Stallungen der Zirkusparteien in Rom wird als *antiqua et sollemnis p.* eingeführt (Cod. Theod. XV 10, 2). Doch es können auch Dienstleistungen damit gemeint sein, wie *operarum p.* in Cod. Theod. XI 10, 1 = Cod. Iust. X 24, 1. In einem Privileg für die Inhaber hoher Ämter und Würden ist die Befreiung von der *p. munerum sordidorum* verfügt, wo vorher der Einzelfall der Kohlenlieferung, *carbonis p.*, erwähnt ist (Cod. Theod. XI 16, 15 = Cod. Iust. X 48, 12, vgl. Symmachus ep. IX 103 S. 263,, 29 *lignorum p.*) und unter diese Befreiung fallen hier wie in Cod. Theod. XI 16, 18 auch Lasten für die Staatspost, den cursus publicus, nämlich die Stellung der *parangariae* und *paraveredi (paraveredorum aut parangariarum p.*; Cassiodor. var. XII 15, 6 S. 373, 16. 18; s. o. Bd. IV S. 1852, 36ff.). Umgekehrt konnten die dafür Leistungspflichtigen als *angariarum praebitores* eingeführt werden (Cod. Theod. VIII 5, 21). Andere Transportleistungen waren *naulorum p.* (Cassiodor var. XII 22, 3 S. 378, 25f.).

An Leistungen für Soldaten haben wir schon für die Quartierlast bei Ulpian *praebere* gelesen. In Cod. Theod. VII 9, 2 vom 11. Oktober 340 (Seeck Regesten) werden zusätzliche Forderungen der Einquartierungen als unzulässige *p.* verboten, und eine ungehörige Forderung kann als *infausta hospitalitatis p.* gekennzeichnet werden (Cod. Theod. VII 8, 12 = Cod. Iust. XII 40, 6). Die Quartierleistung selbst wird mit *hospitiorum p.* umschrieben (Cod. Theod. VII 8, 16). Auch andere Leistungen für Soldaten fallen unter den Begriff, so heißt die mit der *tractoria* verbundene Unterhaltsanweisung (s. u. Bd. VI A S. 1872, 47) ein Maßstab *debitae praebitionis* (Cod. Theod. VIII 6, 1). *p.* wird auch für die Leistung der Rekruten- oder Pferdestellnng verwendet. Daher ist der Tit. 18 von Cod. Theod. XI mit Privilegien für Befreiung von solchen Auflagen überschrieben: *qui a praebitione tironum et equorum exeusentur*. Dabei kann *p.* sowohl von der wirklichen Rekrutenstellung, *iuniorum p.* (Cod. Theod. V 6, 3)) oder von der ersatzweise zu leistenden Geldzahlung (Cod. Theod. VII 13, 2) oder im selben Erlaß von den beiden Formen gebraucht werden (Cod. Theod. VII 13, 7 und VI 30, 20); vgl. u. protostasia und prototypia. Der Versuch von Sander Herm. LXXV 192ff. *p.* als neue Form der Heeresergänzung durch Valentinian I. zu erweisen, und zwar nach germanischem Vorbild, übersah einmal, daß Cod. Theod. VII 13, 7 in Antiochia von Valens erlassen wurde nnd durchaus an bestehende Vorgänge anknüpfte. Dazu leidet die Arbeit auch sonst an Widersprüchen und Fehlern, vgl. dazu Enßlin Klio XXXV 175f. Piganiol Hist. Romaine, IV 2, L'Empire Chrétien, 1947, 327f.

W. Enßlin.]

C. Praecellius Augurinus Vettius Festus Crispinianus Vibius Verus Cassianus, C.f(ilius), aus der Tribus Papiria, *c(larissimus) i(uvenis)*, CIL V 331 = Inscr. Ital. X 2, 8 (Degrassi) = A. Dobó Inscr. extr. fin. Pannoniae Daciaeque rep. p. 77 nr.466, gefunden in Parentium. Er war ein junger Mann senatorischen Ranges; als solcher bekleidete er als erstes das Amt eines triumvir capitalis, wohl als Gehilfe des praetor urbanus. Dieses Amt läßt sich bis ins 3. Jhdt. nachweisen. An den Ausgang des 2. Jhdts. wird auch die Inschrift gehören. P. war ferner Legionstribun der leg. VII Gemina und befand sich als solcher wohl in Spanien, das diese Legion selten verlassen hat. Er muß in jungen Jahren gestorben sein, dürfte aber doch schon eine Tochter hinterlassen haben; denn auf Grund besserer Lesung als bisher hat mit A. Degrassi jetzt G. Barbieri L'albo senat. da Sett. Sever. a Carino (1952) p. 102 nr. 435 in der Liste der Mädchen, die an den Säkularspielen des J. 204 teilnahmen (Not. d. Scavi 1932, 345 v. 90 = Hülsen Rh. Mus. LXXXI [1932] 394) statt *[Ar]recina Au[g]urina* (so Stein PIR II² p. XV nr. 1073 a) den Namen *Precilia Au[g]urina* festgestellt. Dieses Mädchen kann nur die Tochter des P. gewesen sein.

P. war Patron von Aquileia, Parentium und Opitergium, der Gemeinderat von Emona (diese vier Städte hatten gemeinsame Patrone) und das Volk von Parentium hatten die Inschr. gesetzt, die auf einer ara stand. Die Familie des P. war in einer dieser Städte, vielleicht in Parentium beheimatet, s. auch Calderini Aquileia Romana 538.

(Rudolf Hanslik.]

Praecia, eine äußerst rührige und einflußreiche Hetäre in Rom (Plut. Luc. 6,3: *παντάπασιν εἰς ἐκείνην περιῆλθεν ἡ τῆς πόλεως δύναμις*), welche ihre den im öffentlichen Leben maßgeblichen Kreisen angehörende Klientel, eine Art ‚politischen Salon' pflegend (6, 2: *ἐκ τοῦ χορῆσθαι τοῖς ἐγνυγχάνουσιν αὐτῇ καὶ διαλεγομένοις*), geschickt zur Erhöhung ihrer eigenen Geltung (6, 2: *ἴσχυσε μέγιστον*) auszuwählen und auszunützen verstand und P. Cornelius Cethegus (Drumann-Groebe Gesch. Roms II² 478, nr. 10. Münzer o. Bd. IV S. 1281 Nr. 97) völlig in ihren Bann geschlagen hatte, so daß Lucullus trotz seiner damals bereits erreichten Position (Gelzer o. Bd. XIII S. 383) sich durch Geschenke und Hofieren (6, 4: *δώροις ... καὶ κολακείαις*) erst ihrer Gunst versichern mußte, um mit des Cethegus entscheidender Hilfe die Provinz Cilicien zugesprochen zu bekommen (M. Cary Cambr. anc. hist. IX 359. J. Carcopino Hist. Rom. II/2, 586 u. 635). [F. Miltner.]

Praecilia Severiana. *C(larissima) f(emina)*, Gattin des Senators M. Sempronius Proculus Faustinianus (s. u. Bd. II A S. 1435 Nr. 76), Mutter der Maconia Severiana (s. o. Bd. XIV S. 161), CIL VI 1, 3834 = 31 733, nach Lanciani Bull. comm. 1883, 229 nr. 646 aus dem 4. Jhdt.

[Rudolf Hanslik.]

Praecilius Pompeianus. An ihn schrieb Fronto ad amic. I 15 und 16, p. 184 und 185 Naber. Aus I 15, 9 scheint hervorzugehen, daß er sich nicht dauernd in Rom aufhielt, sondern in der Provinz lebte, vielleicht nach I 16 in der civitas Venetum.

[Rudolf Hanslik.]

Praeco hängt mit *praedico* zusammen, wie schon Plaut. Bacch. 815 erkannt hat; vgl. Cic. Quinct. 50; off. III 55. Er ist berufsmäßiger Ausrufer und entspricht dem griechischen *κῆρυξ* (J. Oehler o. Bd. XI S. 349, 15f.).

I. Allgemeines. Der griechische *κῆρυξ* nahm eine angesehene Stellung ein; der römische war niederen Standes und wurde entsprechend eingeschätzt. Sklave durfte er allerdings nicht sein. Wir begegnen Freigelassenen oder deren Söhnen, z. B. Plaut. Menaechmi 1146f. 1155. CIL VI 1943. 1949. 1953. 1954. 103 = Dess. 1879. 1847 = Dess. 1899. 30911 = Dess. 3465. 32311 = Dess. 1932. Auf dieser letzten Inschrift aus England ist ein Q. Granius M. l. Stabilio p. genannt. Bücheler Rh. Mus. XXXVII (1882) 521 hat die Vermutung geäußert, es sei der gleiche Granius, der nach Cic. Brut. 160. 172; de or. II 244. 254. 281. 282; Att. VI 3, 7 sich durch seine Witze ausgezeichnet hat. Oft sind die *p.* aber auch Freigeborene, wie CIL I² 686. VI 1944. 1945. XI 3294. XIV 2265 = Dess. 6303. 1934. 1933. 3878. 1935. In Sullas Quaestorengesetz CIL I² 587 = Bruns fontes⁷ nr. 12 p. 89f. = Dess. 6085 heißt es ausdrücklich Z. 11f., die Consuln sollen *de eis quei cives Romanei sunt* einen *p.* auswählen. In diesem Gesetz wird er dem Amtsboten (*viator*) gleichgestellt. Auch in der Lex Iulia Ursonensis (CIL I² 594 = Bruns fontes⁷ nr. 28 p. 122f. = Dess. 6087 erscheint er unter den Amtsdienern, den *lictores, accensi, viatores, scribae librarii*, dem *haruspex* und *tibicen*, ebenso Cic. Verr. II 2, 27. Dess. 1879. 6146 = CIL XIV 409. Er steht nach diesem Gesetz LXII Z. 36f. auf der niedersten Stufe und erhält nur 300 HS Jahresgehalt, während die anderen Amtsdiener 400—1200 HS beziehen. Nach Sullas Quaestorengesetz II 31 soll er so viel Entschädigung erhalten wie vor dem Erlaß des Gesetzes. Man setzte eben bei ihm keine großen geistigen Fähigkeiten voraus. Martial V 56 hat dem Lupus geraten, er solle seinen Sohn, wenn er *duri ingeni* sei, *p.* oder *architectus* werden lassen; beide gehörten zum Dienstpersonal. Der gleiche Martial hat VI 8 das Bedenken geäußert, ob der alte Mann, der angeschene Freier, darunter sogar zwei Praetoren, abgewiesen und seine Tochter dem *p.* Eulogus zur Frau gegeben hatte, auch richtig bei Verstand sei. Nach der Lex Ursonensis LXII 23f. ist der *p.* mit den anderen Amtsdienern während der Dienstzeit militärfrei, außer bei allfälligem Aufstand in Italien oder Gallien. Die Lex Iulia municipalis aus dem J. 45 v. Chr. (CIL I² 593 = Bruns fontes⁷ nr. 18 p. 102f. = Dess. 6085) bestimmt 94f. 104f., daß die *p. dissignatores* (Leichenbesorger) und *libitinarii* (Begräbnisunternehmer) wegen ihres anrüchigen Berufes nicht Gemeinderat werden, an Gemeindeversammlungen nicht das Wort ergreifen, keine Anträge stellen dürfen, solange sie diesen Beruf ausüben (*dum eorum quid faciet*). Cic. fam. VI 18, 1 antwortet dem Lepta, der ihn wegen dieser Bestimmung angefragt hatte, im gleichen Sinn; er selber hatte von Balbus darüber Aufklärung erhalten. Einmal hören wir sogar von einem *p.* in einer Abteilung einer *familia gladiatoria* (CIL IX 5906 = Dess. 5128). Im Grunde brauchte der *p.* nur eine starke Stimme zu haben, die hie und da erwähnt wird, z. B. Cic. Phil. II 64 *voce acerbissima*, oder Apul. met. VIII 23 *disruptis faucibus saucius*; vgl. Quint. I 12, 17. Oft zeichnete er sich durch Witz aus. Mart. I 85 spricht geradezu vom *p. facetus*. Vom witzigen Granius haben wir schon gehört. Ein Müsterchen bietet auch Apul. a. O. *in meas fortunas ridiculos construebat iocos* und weiter § 24 *ille cachinnos circumstantibus movebat*. Nur ausnahmsweise erfahren wir von einem *p.*, der zu Ansehen gekommen ist, so CIL VI 1847 = Dess. 1899 vom Freigelassenen C. Marius Doryphorus, der wohl teilweise zu gleicher Zeit *scriba aedilicius et tribunicius, scriba librarius aedilium curulium, praeco consularis, praeco quaestorius, sacerdotalis viator augurum, lictor curiatius* (über diesen Mommsen Staatsrecht³ I 356. Wissowa Rel. u. Kult.² 498) gewesen ist und von Kaiser Commodus (180—192) die Erlaubnis erhalten hatte, den goldenen Fingerring zu tragen; Ritter wurde er freilich nicht; vgl. Mommsen Staatsrecht³ II 893.

II. Die *p.* der Amtspersonen. Als Amtsdiener waren die *p.* und die übrigen *apparitores* regelmäßig in Decurien eingeteilt, und dies nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in italischen Landstädten. In Rom selber gab es drei Decurien für die Oberbeamten. Das erhellt aus CIL VI 1954 = Dess. 1933 *C. Matius Amphio patronus, praeco ex tribus decuris qui* (so!) *co(n)s(ulibus) cens(oribus) pr(aetoribus) apparere solent; apparuit Caesari Augusto*. Eine dieser drei Decurien stand ausschließlich den Consuln und von Augustus an auch den Kaisern zur Verfügung; sie hatte den Namen *decuria Iulia praeconia consularis* (Dess. 1934. 1935. 3878). Zu dieser gehörte C. Amphio; vgl. auch Cass. Dio LX 13, 5. LXIX 6, 1f. LXXIII 16, 5. LXXIV 4, 5. Den Namen Iulia wird sie unter Augustus angenommen haben. Bestanden hat sie mit den anderen zwei aber lange vorher, mindestens so lange wie die *p.* der Aerarquaestoren, die schon vor Sullas Quaestorengesetz aus dem J. 81 vorhanden waren. Wenn wir Liv. I 59, 7. II 5, 38. III 47, 8 glauben dürften, müßte man schon für die Frühzeit der römischen Republik consularische *p.* annehmen.

Die *p.* der curulischen Aedilen waren ebenfalls korporativ vereinigt. CIL V 1869 = Dess. 1908 lernen wir einen P. Aemilius P. f. Nicomedes kennen, der Mitglied einer Lictorendecurie der Consuln, Mitglied des Zehnerausschusses der drei Lictorendecurien, Vorstandsmitglied der Lictorendecurie für die Spiele der Quartiervorsteher und Vorstandsmitglied der *p.* der curulischen Aedilen gewesen war (*item praecon(um) aedilium curul(ium) X primo*), nebenbei schon die zweite Häufung von Stellen, von der wir hören. Die *X primi* sind ein Vorstand von 10 Mitgliedern. Wenn der Ausdruck hier wörtlich genommen werden muß, und wir haben keinen Grund ihn anders aufzufassen, dann verfügten die curulischen Aedilen über mehr als eine Decurie *p.* In CIL VI 1947 1946 = Dess. 1936 ist von *p. vicarii veteres* der

Aedilen die Rede. *vicarii* sind die an Stelle von ausgeschiedenen *p.* neu in den Dienst getretenen; die *veteres* jene außer Dienst, die *munere functi*. Nach Sullas Quaestorengesetz II 24f. hatten die abtretenden das Recht, einen Nachfolger vorzuschlagen; der wählende Beamte war an den Vorschlag gebunden, vorausgesetzt, daß der vorgeschlagene sich für die Stelle eignete. Freilich mußte der neue Bewerber sich in die Decurie einkaufen (Mommsen Staatsrecht³ I 339f.). Auf der eben angeführten Inschrift CIL VI 1947 hat ein D. Caecilius Ingenuus für diese *p.* ein Ruhelager ohne Dach (*cubiculum hypaethrum*) gestiftet. Nach CIL VI 103 endlich stellten die *curatores* für die *scribae librarii* und die *p.* der curulischen Aedilen auf eigene Kosten eine *schola*, d. h. ein Vereinshaus oder Vereinslokal, wieder instand und versahen es mit Schmuck.

Für die Quaestoren ist die Nachwahl der *p.* durch Sullas Quaestorengesetz II 1f. geregelt. Sie fand durch die Quaestoren selber statt. Hatten etwa die curulischen Aedilen für Ergänzungswahlen dasselbe Recht? Wir wissen es nicht. Die eigentliche Wahl der quaestorischen *p.* wird durch Sullas Gesetz I 11f. geordnet. Die noch amtierenden Consuln (I 7) sollen vor dem 1. Dezember *praeconem unum* wählen, der in jener Decurie dienen soll, die vom 7 Dezember an den Quaestoren beim Aerarium zur Verfügung stehen sollen. Warum nur einen einzigen? Wohl weil die Decurien der quaestorischen *p.* nur drei bis vier Mann zählten; vgl. Wiener Studien XXIV 548. Die Quaestoren bedurften kaum einer größeren Zahl von *p.*, dagegen hatten sie viele Buchhalter und Schreiber notwendig; es werden drei Decurien genannt (CIL VI 1815).

Die *tribuni plebis* hatten gleichfalls eigene *p.*, Auct. ad Herenn. IV 68 (55). Liv. XLIII 16, 8 und CIL VI 1049 *P. Herennius P. l. Chrestus praeco tribunicius*.

Auch außerordentlichen Kommissionen, so den *decemviri agris dividundis*, den *curatores frumenti* und *agrorum* wurden für ihre Tätigkeit außerhalb der Stadt Rom eigene *p.* zur Verfügung gestellt; dazu hatten sie noch anderes Personal (Cic. leg. agr. II 32. Frontin. de aquis 100). Ebenso finden wir *p.* bei Provinzstatthaltern (Cic. Verr. II 3, 40; Flacc. 34. Liv. XLV 29, 2. Apul. Flor. I 9, 30).

Endlich sind zu nennen die *p.* des *rex sacrorum* und der *flamines*, von deren Tätigkeit gleich die Rede sein wird. Einzelne Landstädte, wie Ostia, hatten unter einem *patronus* stehende Decurien von Gemeindedienern, worunter auch *p.* waren (CIL XIV 409 = Dess. 6146): Ein *collegium praeconum* kennen wir aus Brescia (Dess. 6721) und einen Gemeinde-*p.* A. Rubrius A. f. auf einer Namenliste einer campanischen Ortschaft aus dem J. 71 v. Chr. (CIL I² 686 = Dess. 6303).

III. Tätigkeitsbereich der *p.*

1. Die *p.* des *rex sacrorum* und der *flamines* mußten an Festtagen die Leute auffordern, ihre Tätigkeit einzustellen, bevor die Priester vorbeikommen, *ne si vidisset sacerdos facientem opus, sacra polluerentur* (Fest. s. praecia p. 250, 15 L = p. 330 Gloss. Lat. IV; ähnlich Fest. s. praeciamitatores, wohl = praeclamatores p. 292, 3 L = p. 353 Gloss. Lat. IV. Macrob. Sat. I 16, 9). *Praecia* dürfte Nebenform zu *praeco* sein; der *praeclamator* heißt bei Serv. Georg. I 268 *calator*. Bei öffentlichen Opfern der Beamten hatten die *p.* Schweigen zu gebieten (Fest. s. Faventia p. 78, 14 L = p. 206 Gloss. Lat. IV. Serv. zu Aen. V 71. Donat. Ter. Andria prol. 24).

2. Im Auftrag der Censoren luden die *p.* das Heervolk zur Censur ein, zuerst vom Sammelplatz aus, nachher von den Stadtmauern aus (Varr. l. l. VI 86f.). Als 204 v. Chr. der Censor C. Claudius Nero die Musterung der Ritter vornahm und die *tribus Pollia* an die Reihe kam, zu welcher der ihm verfeindete College M. Livius Salinator gehörte, ließ er diesen durch den *p.* vor sich laden, um ihm sein Staatspferd wegzunehmen (Liv. XXIX 37, 8).

3. Sie beriefen auf Befehl der Beamten, die Wahlleiter waren, die Bürger zu den Wahlversammlungen ein (Varr. l. l. VI 91). Während der Wahlhandlung riefen sie die Wahlergebnisse jeder einzelnen Centurie oder Tribus aus (Varr. l. l. VII 42; r. r. III 17, 1) und verkündeten schließlich das Endergebnis der Wahlen (Cic. leg. agr. II 4; Mil. 96; de or. II 260. Suet. Dom. 10, 4. Gell. XII 8, 6).

4. Die *p.* luden auch die Bürger zu den freien Versammlungen, den *contiones* ein (Fest. s. contio p. 34, 1 L = p. 138 Gloss. Lat. IV. Liv. I 59, 7. IV 32, 1. XLIII 16, 8), an denen sie Schweigen geboten (*audientiam* oder *silentium facere*; Auct. ad Herenn. IV 68 (55). Liv. III 47, 8. XXVIII 27, 1. XLV 29, 2. Cass. Dio LXIX 6, 1f.), die Gesetzesvorlagen vorlasen, die ihnen ein *scriba* in die Hand gab (*subicit*; Ascon. in Cornel. 51 Kießling-Schöll. = 58 Clark). Varro l. l. VI 95 berichtet nun allerdings *consul augur⟨i⟩ imperare solet ut inlicium vocet, non accenso aut praeconi*, fügt jedoch bei, das habe begonnen als einmal kein Amtsdiener zur Stelle war. Doch hat der Augur den Auftrag kaum persönlich ausgeführt; vielmehr wird er Dienstpersonal, in erster Linie *p.* dazu aufgeboten haben.

5. Der *p.* lud die Senatoren zu der Senatssitzung ein (Liv. I 47, 8. Appian. bell. civ. I 25. Suet. Claud. 36. Dion. Hal. ant. IX 63. XI 4, der aber nach Mommsen St.-R.³ I 364, 7 flunkert).

6. Auch bei öffentlichen Theatervorstellungen waren *p.* tätig. Vor den Vorstellungen an den Megalensia mußten sie die Sklaven von den Sitzplätzen fortweisen (Cic. harusp. resp. 26); außerdem besorgten sie die Platzanweisung im Theater (*dissignatores*; CIL VI 1955. X 5429; o. Bd. V S. 1199 nr. 1). Bei Beginn der Vorstellung forderten sie die Zuschauer zum Schweigen auf, ersetzten also das heutige elektrische Geläute (Plaut. Asin. prol. 4; Poen. prol. 11; vgl. Cass. Dio LXIII 8, 2). Der *p.* Euarestus Aruntius verkündete im Theater den Tod des Kaisers Caligula (Joseph. ant. Iud. XIX 145).

7. Suet. Claud. 21, 2 berichtet, Kaiser Claudius habe zu den von ihm veranstalteten Saecularspielen etwas marktschreierisch durch *p.* einladen lassen zu Spielen, die noch niemand gesehen habe und auch niemand mehr sehen werde. Damit hat er wohl an die Überlieferung angeknüpft. Denn vermutlich hat schon Augustus zu seinen Saecularspielen durch *p.* aufbieten lassen, trotzdem in

den vorhandenen Aktenresten nichts davon steht, und Domitian wird später die gleiche Gewohnheit ausgeübt haben. Man wollte sogar *p.* abgebildet sehen auf Denkmünzen welche die beiden letztgenannten Kaiser auf ihr Fest hin hatten prägen lassen (Mommsen Ephem. epigr. VIII 246 zweifelnd. Helbig Sur les attributs des Saliens in Mém. de l'inst. nat. de la France XXVII 2 (1906) 226. Nilsson u. Bd. I A S. 1714, 31f.). Dressel hat Ephem. epigr. VIII 314 die Münzen beschrieben; zwei davon sind abgebildet Helbig 225 und Daremb.-Sagl. IV 610. Man sieht auf ihnen einen Mann in langem Rock, Helm mit Federbusch auf dem Kopf, Rundschild am linken Arm; in der rechten Hand hält der eine einen Heroldstab, der andere einen Stock. Helbig suchte die Bewaffnung zu erklären als Überbleibsel aus der Zeit des Faustrechtes, als sogar Ausrufer bewaffnet sein mußten. Diese Erklärung klingt wenig glaubwürdig. Annehmbar ist die Meinung von E. Petersen Röm. Mitt. VII (1892) 262, daß diese Bewaffneten nicht *p.*, sondern Teilnehmer am Festreigen vorstellen sollen. Auch Nilsson findet übrigens ihre Tracht eigentümlich.

8. Eine wichtige Tätigkeit entfaltete der *p.* beim Kriminalgericht; sie entspricht ungefähr der unseres Gerichtsweibels. Vom Tribunal des Praetors lud er die Parteien und Rechtsanwälte vor (Cic. Flacc. 34. Liv. VIII 32, 2. Suet. Tib. 11, 3. Plut. Brut. 27, 3. Quint. VI 4, 7. XI 3, 156). Mit dem Wort *dixerunt* erklärte er Schluß der Anklage- und Verteidigungsreden (Cic. Verr. II 2, 75; Cluent. 73; vgl. Quint. I 5, 43); endlich verkündete er den Schluß der Gerichtssitzung: *ilicet* ‚ihr dürft nun gehen', sagte er zu den Richtern (Donat. Ter. Phormio 208). Wenn Mommsen St.-R.³ I 358, 4 meint, nach Varr. l. l. VI 5 habe der *p.* während der Gerichtssitzungen die Tageszeiten ausgerufen, was sonst Aufgabe des *accensus* gewesen sei, so irrt er sich. Denn das Wort *p.* ist an dieser Stelle nur Konjektur des Orsini; die Hss. haben *praetor*, welche Lesart durch Censor. de die nat. 24, 3 bestätigt wird. Auch bei Hinrichtungen wurde der *p.* zugezogen; er hatte den Henker aufzufordern, seines Amtes zu walten (Liv. XXVI 15, 9. XXVIII 29, 10. Hist. aug. Alex. Sev. 36, 2. Cass. Dio LXXIII 16, 5. LXXVI 10, 7).

9. Weiter wirkte der *p.* mit bei Todesfällen von Männern, denen ein Staatsbegräbnis zuteil wurde, bei *funera indictiva*. Er war Leichenbitter; *ollus leto datus* verkündete er durch die Stadt hin (Varr. l. l. VII 42. Fest. s. indictivum funus p. 94, 17 L = p. 229 Gloss. Lat.; s. Quirites p. 361. Gloss. Lat. IV *p. qui in funeris ⟨indictione ila pronuntiare solet:⟩ ill[i]us* (= *ollus*) *Quiris leto datus*). Unter dem Leichengeleite des Kaisers Pertinax sah man auch *p.* (Cass. Dio LXXIV 4, 5).

10. Als Gemeindediener hatte der *p.* naturgemäß auch noch andere Aufgaben zu erfüllen als die bisher genannten. Er verkündete nach Liv. II 37, 8 die Ausweisung der Volsker aus der Stadt Rom. Von den späteren Ausweisungen ist das nicht überliefert; gewöhnlich wurden sie durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. Ebenso rief er verlorengegangene Personen aus, was heute durch den Rundspruch besorgt wird (Plaut. Merc. 663. Petron. 91, 1). Auch war er der Ausrufer bei öffentlichen Versteigerungen, z. B. von konfisziertem Besitz (Cic. leg. agr. II 56; Phil. II 64. Cass. Dio XLVI 14, 1), die bekanntlich nicht *auctio* sondern *sectio* hießen, oder wenn der Praetor Verres in Sizilien das Einziehen des Getreidezehnten an Unternehmer versteigern ließ (Cic. Verr. II 3, 40); andere Beispiele Cic. Quinct. 49. 50; Sest. 57. Plut. Poplic. 19, 11. Apul. met. VIII 23f.

11. Bis jetzt haben wir den *p.* immer als Amtsdiener, als *p. publicus, κοινὸς κῆρυξ* (Cic. Sest. 57. Cass. Dio XLVI 14, 1) in Tätigkeit gesehen. Doch gab es auch private Ausrufer, die ihr Gewerbe besonders bei Versteigerungen ausübten, z. B. von Häusern (Cic. off. III 55), von Landgütern (Mart. I 85), von Ölbäumen auf einem Bauerngut (Cato agr. 146, 1). In der Lex metalli Vipascensis CIL II suppl. 5181 = Bruns fontes⁷ nr. 112 p. 289f. = Dess. 6891 werden sie Z. 10f. von einem Pächter angestellt und bringen alles mögliche zur Versteigerung, Sklaven, Maultiere, Esel, Pferde, Inventar, sogar Grubenschächte. Am häufigsten finden wir aber den privaten *p.* bei Versteigerung von Krämerwaren. Wenn heute ein Geschäftsmann seinen Umsatz zu steigern sucht oder zu Geld kommen muß, macht er Reklame durch Zeitungen, durch Geschäftsreisen, Ausverkauf zu ermäßigten Preisen. Im Altertum behalf man sich mit Versteigerungen, die begreiflicherweise an verkehrsreichen Stellen der Städte, auf dem Forum, in belebten Straßen, besonders an Straßenkreuzungen, aber auch in besonderen Versteigerungshallen stattfanden. In Rom waren die bekanntesten die *atria Licinia*, die auf dem 209 v. Chr. entstandenen Lebensmittelmarkt *(macellum)* hinter der Basilica Aemilia lagen (Cic. Quinct. 12. 25 *ab atriis Liciniis et a faucibus macelli*; Platner-Ashby A tropogr. diction. of ancient Rome s. atria Licinia und s. macellum; s. o. Bd. XIV S. 129f.) und bei den Erweiterungsbauten des Forums unter Augustus mit dem Lebensmittelmarkt verschwunden sind. Zu Ciceros Zeit gab es vermutlich noch andere Versteigerungshallen in Rom; denn leg. agr. I 7 sagt er *at hoc etiam nequissimi homines consumptis patrimoniis faciunt, ut in atriis auctionariis potius quam in triviis aut in compitis auctionentur*. Aus Orten auf dem Lande kennen wir nur eines sicher in Superaequum im Paelignerlande (CIL IX 3307 = Dess. 5599); ein anderes wollte man in Ostia CIL XIV 1941 feststellen, was aber zweifelhaft ist. Versteigerungsszenen sind vorgeführt Plaut. Menaechmi 1157f.; Stich. 218f. Horaz (epist. I 7, 46f.) zeigt uns die köstliche Gestalt des *p.* Volteius Mena, wie er dem kleinen Volk in der Bluse Trödelwaren verkauft (65 *vilia vendentem tunicato scruta popello*). Der Mann arbeitete wahrscheinlich auf dem Forum oder in dessen Nähe. Hier und auf den Straßen mußte man wohl keine Platzgebühr entrichten, während in den *atria auctionaria*, die, wie der Name *atria Licinia* andeutet, wenigstens in diesem Falle wohl Privatbesitz waren, eine Taxe bezahlt werden mußte so gut wie heute die Krämer für die Benutzung der Marktstände eine bezahlen. Die vom *p.* vertriebenen Waren bildeten nicht sein Eigentum. Er versteigerte sie im Auftrag entweder des Eigentümers,

so Plaut. Menaechmi 1157f. Cato agr. 146, 1. Cic. off. III 55. Mart. I 85, oder eines Vermittlers, des *coactor*, den der Eigentümer mit dem Vertrieb der Waren beauftragt hat. Solche *coactores*, auch *coactores argentarii* genannt, waren z. B. der Vater des Dichters Horaz (sat. I 6, 86) und Caecilius Iucundus in Pompei, von dem wir noch Quittungen über Versteigerungen besitzen (CIL IV suppl. 1, 3340, 2f. Mommsen Ges. Schr. III 264f. Bruns fontes[7] 355f. Overbeck-Mau Pompeij[4] 489f. Mau Pompeji 517f.). Der *coactor* bezog gewöhnlich 1% vom Verkauf, den der Käufer zu entrichten hatte (Cic. Rabir. Post. 30. Mommsen Ges. Schr. III 231. 232). Der *p.* erhielt ebensoviel, wie Cato agr. I 46, 1 zeigt: *qui oleam emerit amplius quam emerit centesima accedit praeconium praesens*; dieser Prozent macht hier 50 HS. aus und mußte ebenfalls vom Käufer bezahlt werden. In der *Lex metalli Vipascensis* ist die Ausrufergebühr etwas anders geregelt. Meistens hatte der Pächter sie zu bezahlen, der den *p.* angestellt hatte. Sie beträgt für Waren, die weniger als 100 Denare gelten, 2%, für Waren, die mehr als 100 Denare gelten, 1%, für Sklaven je nach Kopfzahl, bei fünf oder weniger *x* Denare (Zahl verloren), bei mehr als fünf je 3 Denare; für Tiere je 1 Denar das Stück. Dieselbe Entschädigung erhält er, wenn er die genannten Dinge nicht sofort, sondern erst innerhalb Monatsfrist losbringt (Z. 11f. Hübner zu CIL II suppl. p. 796. Mommsen Ges. Schr. III 235. 247. Ztschr. Sav.-Stift. XLV [1925] 372. XLVI [1926] 185). Der *p.* hatte jedoch nicht die Erlaubnis, einen Gegenstand dem Meistbietenden zu verkaufen, wie es heute bei Versteigerungen meistens der Fall ist. Vielmehr gab ihm der Eigentümer oder in dessen Auftrag der *coactor* einen Mindestpreis den er zu verkünden hatte (Cic. Quinct. 50 *cui ... domini constituuntur qui qua lege et qua condicione pereat pronuntient, de quo homine praeconis vox praedicat et pretium conficit*; vgl. Ztschr. Sav.-Stift. XLV 377). Dieser Mindestpreis konnte angenommen oder übersteigert, aber nie unterboten werden. Daß aber der *p.* das Recht gehabt hätte, den festgesetzten Mindestpreis beliebig zu erhöhen, ist nicht richtig. Man hat das aus Suet. Cal. 38, 4 schließen wollen. Dort wird erzählt, daß bei einer vom *p.* in Anwesenheit des Kaisers vorgenommenen Versteigerung Aponius Saturninus auf der Käuferbank eingeschlafen sei. Bei jedem Kopfnicken des Schlummernden erhöhte der *p.* im Auftrag des Kaisers den Preis, so daß ihm 13 Gladiatoren für 9 Millionen HS. zugeschlagen wurden. Es handelt sich hier nur um einen tollen Einfall des Caligula, der dem geldbedürftigen Kaiser eine erkleckliche Summe einbrachte; ein Recht des *p.* darf man daraus nicht ableiten.

Zum Schluß eine Bemerkung Ciceros. De or. I 236 sagt er. der Rechtsgelehrte (*iuris consultus*) sei weiter nichts als ein vorsichtiger, scharfsinniger Rechtskenner, ein Verkünder von Klageformeln, ein *p. actionum*, also ein Ausposauner von Rechtsbestimmungen und ein Silbenstecher. Den bescheidenen *p.* mag dieser Vergleich mit den berühmten Juristen geschmeichelt haben.

Lit. teils angegeben. Dazu Daremb.-Sagl. IV 609f. (Saglio). Mommsen St.-R.[3] I 363f.

[K. Schneider.]

Praecox, ‚frühreif', nach Dioskorides I 165 römischer Name für *μῆλον Ἀρμενιακόν*. Vgl. Art. Aprikose o. Bd. II S. 270, 42f.

[K. Schneider.]

Praeda.

Inhalt:

A. Bedeutung des Wortes und Begriff.
B. Rechtliche Behandlung der *p.*
I. Unbewegliche *p.*
II. Bewegliche *p.*
1. Plünderungsbeute.
2. Großbeute.
a) Rechtslage.
b) Prozesse gegen Feldherren.

A. *Praeda* ist die Beute, insbesondere die Kriegsbeute; griech. *τὰ λάφυρα*. Inschriftlich ist auch die Form *praida* bezeugt (CIL I[2] 49). Die Etymologie des Wortes ist nicht geklärt. In Betracht kommen Ableitungen aus *prae-dō* (geben), *dhē* (setzen) oder *prai-hedā, prai-hidā* (*prehendere*, ergreifen); einen Überblick geben Walde-Hofmann (Et. W.[3] II 352f.).

Unter den Begriff der *p.* fällt zunächst nicht ohne weiteres vom Gegner geraubtes römisches Gut, das man ihm im Kampfe wieder abnimmt. Man stellt es nach dem Feldzuge einige Tage vor der Stadt aus und gibt auf diese Weise jedem Bürger Gelegenheit, seine Sachen aufzusuchen (Liv. III 8, 8 vgl. 10, 1. V 16, 7. X 20, 16. XXXV 1, 12). Grundstücke, von denen man die Feinde wieder vertrieben hat, und Sklaven erhalten die früheren Eigentümer von Rechts wegen zurück (Pompon. Dig. XLIX 15, 20, 1. Paul. Dig. XLIX 15, 19, 10). Erst die Sachen, welche keinen Eigentümer finden, werden als *p.* behandelt.

Ferner gelten nicht direkt als *p.* die Waffen und Rüstungen gefallener Feinde, die der Feldherr nach der Schlacht sammeln und sie meist den Göttern, insbesondere der *Lua mater*, zu Ehren verbrennen läßt (Dion. Hal. V 17. Liv. III 1. 6. X 29, 14. XXVII 42, 8. XXXVIII 23 a. E. XLV 33, 1. 2). Waffen und Rüstungen, die der Römer im Zweikampfe erbeutet, sog. *spolia* (Liv. VII 10, 11. 26, 6. 7; auch I 10, 4ff. IV 19, 5. 20, 3), werden in jedem Falle sein Privateigentum. Er bewahrt sie zu Hause (wahrscheinlich im Atrium) auf oder bringt sie in einen Tempel. Dort aufgehängte Spolien dienen in Notfällen zur Ausrüstung von Truppen, die keine eigenen Waffen besitzen (Liv. XXII 57, 10. XXIII 14, 4).

B. Die eigentliche *p.* wird zum Teil Eigentum derer, die sie in Besitz nehmen, zum Teil solches des Feldherrn oder des Staates. Sie bildet nicht die Hauptquelle bei der Zunahme von Staatvermögen und privatem Vermögen; diese ist vielmehr die nach den Feldzügen beginnende Ausbeutung der Provinzen (Siber Röm. Verfassungsrecht 147). Aber die *p.* spielt daneben doch eine Rolle.

I. Das unbewegliche Vermögen, das dem Feind entrissen wird, fällt dem römischen Staate zu. Hierzu gehört alles Land und zumindest in klassischer Zeit (vgl. Siber Röm. Recht II 57, 6) auf Grund des Satzes *‚superficies solo cedit'* die mit ihm fest verbundenen Gegenstände wie Gebäude und Pflanzen (Gai. II 73; Dig. XLI 1, 7, 12. 13). Dieser Beuteerwerb durch den Staat ist

für die verschiedensten Epochen der Geschichte Roms bezeugt, auch für die Königszeit (vgl. Dion. Hal. II 28 a. E.), und es läßt sich mit einiger Sicherheit sagen, daß die von dem Juristen Pomponius ausgesprochene (Dig. XLIX 15, 20, 1) klassische Regel *‚publicatur ille ager qui ab hostibus captus sit'* durchweg gültig ist (Dion. Hal. IX 59. X 37. Liv. III 71, 7).

II. Dagegen gelten andere Sätze für die bewegliche *p.* Was der einzelne im Kriege erbeutet, gehört ihm. Das ist die ursprüngliche Sicht der Dinge. Doch hat dieser Gedanke im Laufe der Zeit beachtliche Einschränkungen erfahren.

1. Ein Teil der beweglichen Beute kann originär als privates Eigentum von den Okkupanten erworben werden, während das meiste freilich an den Feldherrn abzuliefern ist, darunter der feindliche Staatsschatz, die öffentlichen Gelder des Gegners, Kriegsgerät und Schiffe — die Großbeute also. Die Soldaten haben ein Plünderungsrecht, und zwar nicht nur, wenn der Feldherr einmal keinen Wert auf die *p.* legt (so Mommsen RF II 437), sondern stets: *‚Quae ex hostibus capiuntur, iure gentium statim capientium fiunt'* (Gai. Dig. XLI 1, 5, 7 vgl. Gai. II 69. IV 16 a. E. und Iustin. Inst. II 1, 17). Der vor Gaius und Iustinian lebende Celsus lehrt überdies ganz ausdrücklich: *‚Et quae res hostiles apud nos sunt, non publicae, sed occupantium fiunt'* (Dig. XLI 1, 51, 1). Namentlich der letztere Satz könnte zu der Annahme verleiten, alle römischen Bürger dürften sich zu allen Zeiten in gleicher Weise Feindvermögen aneignen. Aber der § 1 der Digestenstelle ist im Zusammenhang mit dem vorangehenden principium zu lesen, woraus sich eindeutig ergibt, daß Celsus einen Kriegszustand voraussetzt (im einzelnen Vogel Ztschr. Sav.-Stift. RA LXVI 397). Darüber hinaus stellt Cuiacius (obs. XIX 7) als seit ältester Zeit geltendes Recht hin: ‚Praedae loco victoribus militibus cedunt liberi homines quos bello ceperunt iure gentium, itemque homines servi et pecudes et res omnes mobiles vel animales quas occupaverunt ex hostibus'. Ein anschauliches Gesamtbild dessen, was mit der *p.* geschieht, kann den juristischen Quellen, die lediglich den Beuteerwerb als originären Eigentumserwerb im Rahmen der Privatrechtsordnung feststellen und ihn mit *ius gentium* rechtfertigen, nicht entnommen werden. Es ergibt sich dies aber aus den zahlreichen Darstellungen in historischen Werken.

Bereits Servius Tullius erachtet die *p.* als den einzigen Lohn des Kriegers für die Mühen und Strapazen, denen er sich in den Feldzügen unterzieht; *‚ἐποίει δὲ τούτων ἕκαστον οὐκ ἄτερ αἰτίας ἀλλὰ πεπεισμένος, ὅτι πᾶσιν ἀνθρώποις ἆθλα τῶν πολέμων ἐστὶ τὰ χρήματα καὶ περὶ τῆς τούτων φυλακῆς ἅπαντες κακοπαθοῦσιν'* (Dion. Hal. IV 19). Polybios liefert erstmalig eine fest fundierte juristische Grundlage für den Beuteerwerb, nämlich *ius gentium*, auf das sich auch die römischen Juristen berufen. Er betont, es sei Sitte *‚παρὰ τοῖς πλείστοις πᾶν τὸ ληφθὲν εἶναι τοῦ κυριεύσαντος'*, und *εἶναι τοῦ κυριεύσαντος* ist gleichbedeutend mit *ius gentium*. Die Tatsache, daß sich der einzelne seines Rechtes auf die Plünderungsbeute vollauf bewußt ist und um eines Gewinnes willen selbst größte Gefahren nicht scheut (Liv. IX 31, 16. 40, 5. 6. Caes. bell. Gall. II 24. VI 34. VII 28. 45. Polyb. X 15—19. Dion. Hal. VI 29), beweist die Richtigkeit dieser Rechtsanschauung.

Im allgemeinen erstreckt sich das Plünderungsrecht nur auf das Privatgut der Feinde, de iure, was praktisch allerdings kaum vorkommt, auch auf Gefangene (Gai. Dig. XLI 1, 7 pr. vgl. Florent. Dig. I 5, 4, 3). Diese werden auch nach *ius gentium* Eigentum des Okkupanten, doch verliert er dieses Eigentum wieder, wenn dem Gefangenen die Flucht glückt; er erlangt dann seine frühere Freiheit zurück (Gai. Dig. XLI 1, 7 pr. Iustin. Inst. II 1, 17). Tatsächlich sind jedoch die Grenzen für eine Okkupation von Gefangenen sehr eng gezogen, so daß man diese de facto ebenfalls zur Großbeute rechnen kann. Die Okkupation ist dem einzelnen verwehrt bei Kapitulation ganzer Truppenteile oder Städte und auch außerhalb der vom Feldherrn geleiteten Operationen nur ohne Marodieren zulässig. Wer einen Gefangenen ergreift, hat ihn dem Feldherrn abzuliefern.

Vergleicht man die zahlreichen und oft nur beiläufigen Äußerungen über das Plünderungsrecht der Soldaten (Liv. IV 59, 8—10. VI 4, 11. IX 31, 7. 16. X 44, 1. 8. XXXVII 32, 10ff. XLV 34, 4—6. Dion. Hal. III 33. 57. 59 a. E. V 39. 41. VI 29. 42. 91. 92 a. E. VIII 82. IX 56. X 21. XI 48 a. E. Polyb. X 15—19. Plut. Mar. 27; Sulla 14; Cor. 9; Cam. 7), so lassen sich gewisse Regeln erkennen, die Polybios (X 15, 5ff. 16) ausführlich schildert. Nach gewonnener Schlacht erhält ein Teil des Heeres den Befehl zum Plündern, jedoch niemals mehr als die Hälfte. Die Plündernden sind eidlich verpflichtet, sämtliche *p.* ihren Legionstribunen abzuliefern, die sie verkaufen und den Erlös unter alle Soldaten verteilen. Ähnlich scheint dies übrigens auch anderswo gehandhabt worden zu sein (vgl. Altes Test. Sam. I 30, 22—25).

Dieses Verfahren ist durchaus vereinbar mit dem originären Eigentumserwerb an der *p.*, trägt aber auch dem Gedanken Rechnung, daß das Heer eine konkrete Gemeinschaft sei (Niedermeyer Ztschr. Sav.-Stift. RA LXI 427). Auch Polybios (X 17, 1 Satz 2) ist der Meinung, daß die Plündernden an den gefundenen Sachen zunächst Eigentum erwerben, und die Verpflichtung, sämtliche *p.* zu einer gerechten Verteilung an die Tribunen abzuliefern, bedeutet lediglich eine Eigentumsbindung obligatorischer Art. Der Feldherr hält sich aus diesen Plünderungen meist heraus; nur in seltenen Fällen befiehlt er hin und wieder selbst, die Plünderungsbeute zusammenzutragen und dann gerecht zu verteilen (Liv. XXXVIII 23, 10). Regelmäßig besorgen den Verkauf der *p.* und die Verteilung des Erlöses die Tribunen, und auch sie wohl nur der Ordnung halber. Quellenmäßig nicht belegt ist, wem die einzelnen Beutestücke nach der Ablieferung an die Tribunen gehören. Man wird annehmen müssen, daß die Plündernden das Eigentum an ihren Beutestücken behalten und die Tribunen als *procuratores* fungieren (vgl. Nerat. Dig. XLI 1, 13 pr.). Der sofortige Verkauf der *p.* gehört nach Polybios (X 16) deshalb zum römischen Plün-

derungssystem, damit die Schlagkraft des Heeres nicht geschwächt werde. Oft behalten die Soldaten aber Gefundenes, namentlich wenn sie marodiert haben, was keine anerkannte Okkupation begründet; wenn das bekannt wird, pflegt der Feldherr einzugreifen und zu befehlen, daß auch diese Beutestücke versilbert werden (Liv. X 17, 6—9. 20, 16).

Die Plünderung des feindlichen Lagers hängt — wohl wegen des darin vorhandenen Kriegsgerätes — stets von der Erlaubnis des Feldherrn ab; Marodieren ist streng verboten (Dion. Hal. III 57. V 39. VI 29. IX 16. X 21. XI 48 a. E. Liv. X 19, 22. XXVII 42, 13. Plut. Luc. 17 a. E. Appian. bell. civ. IV 135). Eigene Provinzen dürfen der Natur der Sache nach nicht geplündert werden; geschieht es dennoch, so haben die Plündernden Prügel- und Arreststrafen zu gewärtigen (vgl. Tac. ann. I 20. 21). Dagegen haben die Soldaten stets ein Recht zur Plünderung bei der Eroberung von Städten; dem steht es gleich, wenn sich eine Stadt erst ergibt, nachdem der Sturmbock bereits ihre Mauern erreicht hat (Cic. off. I 35, neben dem Text Liv. II 17, 6. Caes. bell. Gall. II 32). Auch dann haben die Soldaten aber den Befehl zur Plünderung abzuwarten. Deshalb werden sie zuweilen regelrecht aufsässig, bis der Feldherr ihnen das Zeichen gibt. Lucullus, der nach dem Abzuge des Kallimachos aus Amisos die Absicht hatte, die Stadt zu schonen, sieht sich dazu gezwungen, die Soldaten plündern zu lassen, weil er nur dadurch ärgste Disziplinlosigkeiten vermeiden kann (Plut. Luc. 19). Merken die Soldaten, daß der Feldherr ihnen die Plünderung einer Stadt vorenthalten will, so beginnen sie zu marodieren. So muß der Praetor Aemilius Regillus, als er im Kriege gegen Antiochos III. die verspätete Übergabe der Stadt Phokaia in Lydien noch entgegennahm, alle Versuche, die Plünderung zu verhindern, aufgeben (Liv. XXXVII 32, 10ff.). Lucullus und Regillus können den Bewohnern von Amisos und Phokaia nur noch durch Rückgabe des Grundbesitzes und der Staatseigenschaft, damit auch der Freiheit (Siber Röm. Verfassungsrecht 69), helfen. Caesar hat seine Truppen allerdings besser in der Hand, so daß es im Bürgerkriege 49 v. Chr. nicht zur Plünderung von Massilia kommt (Caes. bell. civ. II 22, 5. 6. Philipp o. Bd. XIV S. 2137). Städte, die sich rechtzeitig ergeben, also bevor der Sturmbock die Stadtmauern erreicht hat, dürfen ebensowenig geplündert werden wie solche, die sich Rom im Frieden unterwerfen (Liv. I 38, 2. VII 31, 1—7. XXVIII 34. 7. XXXVII 32, 12. Caes. bell. Gall. II 32. Cic. off. I 35. Tac. hist. III 19, neben dem Text auch Plut. Cam. 11; Luc. 14). Dies ist anerkannt Rechtens. Gleichwohl muß Camillus im Vejikriege die Erfahrung machen, daß man ihm verübelt, die Übergabe der Stadt Falerii abgewartet zu haben, da sie doch ohne Schwierigkeiten hätte erobert werden können. Denn mit der Annahme der Übergabe schnitt Camillus den Soldaten ihr Plünderungsrecht ab (Plut. Cam. 11).

Der Feldherr läßt die Soldaten im allgemeinen erst dann plündern, wenn die Großbeute (s. o. S. 1201) sichergestellt ist (Liv. XLV 34, 4. Cic. Att. V 20, 3. 5. Dion. Hal. X 21. Plut. Luc. 29). Hin und wieder überläßt er ihnen freilich auch solche Beute, an der sie ohne seine Erlaubnis niemals ein Plünderungsrecht haben, so die des feindlichen Lagers (s. o. S. 1203) oder die gesamte Beute eroberter Städte (Liv. II 60, 2. III 29, 1. 2. IV 47, 4. VI 13, 6. VII 37, 17. X 19, 22. 31, 3. 4. XXIV 40, 15. XXVII 19, 2. Dion. Hal VI 29. IX 16 a. E. frg. XVI 18. — Liv. VII 27, 8. 9. IX 31, 5. X 45, 14. XXIII 15, 6. XXVII 1, 2. XLI 11, 7. 8. Caes. bell. Gall. VII 11 a. E.). Es geschieht das aber verhältnismäßig selten, wenn man bedenkt, daß Rom sehr zahlreiche Kriege führte. Hatte der Feldherr die Plünderung im ganzen gestattet und erwies sich nachher die Beute als sehr reichhaltig, so versuchte er mitunter, sein Wort zurückzunehmen. Der Konsulartribun M. Postumius Regillensis wird nach der Einnahme von Bolae 413 v. Chr. deswegen von seinen Soldaten sogar gesteinigt (Liv. IV 49, 9. 10. 50, 1. 5).

Das einzige klassisch-juristische Zeugnis, das gegen den Eigentumserwerb des Okkupanten an der *p.* zu sprechen scheint, ist Modestin. Dig. XLVIII 13, 15, wonach *‚is qui praedam ab hostibus captam subripuit, lege peculatus tenetur‘*. Mit der *lex peculatus* ist dabei die *lex Iulia peculatus et de sacrilegis* gemeint, deren Initiator nicht bekannt ist (Rotondi Leges publicae 453f.). Wahrscheinlich stammt sie von Caesar; denn seine Schilderung gallischer Gewohnheiten (bell. Gall. VI 17) läßt vermuten, daß er, angeregt durch seine Beobachtungen im gallischen Kriege, das Gesetz erlassen hat. Mommsen (RF II 449) hat nun aus dem genannten Modestinfragment geschlossen, daß Hinterziehung und Entwendung von *p.* als Peculat (dazu Brecht Suppl.-Bd. VII S. 818ff.) gegolten habe, die Beute also stets — nicht einmal nur seit der *lex peculatus!* — Staatseigentum geworden sei, sofern nicht der Feldherr die Beute einmal freigegeben habe (RF II 437 vgl. 540, 35). Die Modestinstelle ergibt aber nichts Näheres über den zugrundeliegenden Tatbestand und kann sich nach den übrigen Zeugnissen weder auf Beute aus erlaubter Plünderung beziehen noch auf Unterlassung der pflichtmäßigen Ablieferung durch Okkupation zunächst zu eigen erworbener Beute an den Feldherrn oder die Tribunen. *Peculatus* ist nur Aneignung von Staatseigentum, nicht aber auch unzulässiges Behalten von Privateigentum, zumal die begrifflichen Voraussetzungen des Peculats recht genau beobachtet zu werden pflegen (s. Paul. Dig. XLVIII 13, 11, 2. 4). Modestin handelt daher vermutlich nur von der *p.*, die bereits an den Staat, d. h. an den Feldquaestor (s. u. S. 1206) oder überhaupt an das Aerar abgeliefert, aber noch nicht mit den Bestandteilen des letzteren vermischt worden ist. Zu den o. S. 1201 zitierten klassisch-juristischen Zeugnissen über den Okkupationserwerb an der *p.* äußert sich Mommsen nicht, vor allem nicht über das des Celsus: *‚Quae res hostiles apud nos sunt, non publicae sed occupantium fiunt.‘*

Girard (Manuel élémentaire de droit romain[8] 305f. 340) und Czyhlarz (Institutionen[17] § 46 B) haben versucht, die Belege für den originären Eigentumserwerb der Okkupanten an der Beute mit der Auffassung Mommsens in Einklang zu bringen. Sie stützen sich dabei auf die von diesem begründete Lehre von der ‚natürlichen Feindschaft‘ zwischen Rom und Fremden, deren Heimatstadt in keinem Vertragsverhältnis zu Rom stehe. Aber diese Lehre ist neuerdings durch die Untersuchungen von Heuß (Klio-Beiheft XXXI 4ff.) stark erschüttert worden. Auch würde sie zu viel beweisen: nämlich ein auf alle römischen Bürger ausgedehntes Okkupationsrecht, während ein solches nur Soldaten im Kriege zusteht (s. o. S. 1201); im übrigen ist die ‚natürliche Feindschaft‘ unvereinbar mit dem *res repetere* vor Kriegsbeginn (vgl. Liv. I 32, 6ff. IX 1, 5. Heuß 19f.). Harmonisierungsversuche von Karlowa (Röm. Rechtsgesch. II 5ff.) und Windscheid (Pandekten[9] § 184, 12) scheitern auch daran, daß sie ein Okkupationsrecht an *res hostiles*, zu denen sie die *p.* in Gegensatz gestellt haben, für jedermann ergäben, was aber quellenmäßig nicht belegt werden kann.

2 a). Der Feldherr kann seinen Soldaten auch die Großbeute überlassen (s. o. S. 1203), doch ist das eine seltene Ausnahme. In der Regel ist sie an ihn abzuliefern. Die Quellen geben nun keinen sicheren Aufschluß darüber, wer die Großbeute zu eigen erwirbt, ob sie Staatseigentum oder Eigentum des Feldherrn wird. Mommsen (St.-R.[3] I 241f. II 551. III 1109; RF II 443. 448f.) hat angenommen, daß sämtliche *p.*, also die Plünderungsbeute wie die Großbeute, Staatseigentum werde und daß der Feldherr über sie nur im Gemeininteresse, niemals in seinem eigenen Interesse verfügen dürfe, andernfalls er einen Peculat begehe. Hiergegen hat sich in neuerer Zeit zuerst Siber (Abh. Sächs. Akad., phil.-hist. Kl. XLIII/3 [1936] 19, 5) gewandt. In der Tat ist die Ansicht Mommsens, der Cuq (bei Daremb.-Sagl. IV 365ff.) beigetreten ist, für die Plünderungsbeute mit Sicherheit unzutreffend (s. o. S. 1201ff.). Für die Großbeute ist in Ztschr. Sav.-Stift. LXVI 405ff. die Auffassung vertreten worden, daß sie mit der Ablieferung an den Feldherrn zwar in das Eigentum des römischen Staates falle (insoweit wie Mommsen), jedoch zunächst ein Sondervermögen bleibe, über das er frei und ohne Rechnungspflicht verfügen und von dem er auch für sich behalten dürfe (insoweit gegen Mommsen). Als Belege dafür, daß die Großbeute Staatseigentum werde, sind Liv. XXVIII 34. 7. XXX 14, 9. 10. XXXVI 36, 2. Cic. fam. II 17, 4; Verr. I 57. IV 88 und eine Analogie zu Pompon. Dig. XLIX 15, 20, 1 angeführt worden. Die letztgenannte Analogie muß von vornherein als zu gewagt und damit unberechtigt erscheinen: Was für erbeutete Grundstücke gilt, braucht schließlich noch lange nicht für die bewegliche Großbeute zu gelten. Aber auch die anderen Zeugnisse sind schwerlich geeignet, die Großbeute bereits in der Hand des Feldherrn für Staatseigentum zu halten. Wenn Cicero dem Prokonsul Sallust gegenüber beteuert (fam. II 17, 4), *‚de praeda mea praeter quaestores urbanos, id est populum Romanum, terruncium nec attigit nec tacturus est quisquam‘*, so geht daraus lediglich hervor, daß er sämtliche *p.* an den Staat abliefern wolle, nicht aber, daß er hierzu rechtlich verpflichtet oder die in seiner Hand befindliche *p.* schon Eigentum des römischen Staates sei. Im Gegenteil: Diese Beteuerung setzt voraus, daß er zur Ablieferung gerade nicht verpflichtet ist. Bei den anderen Zeugnissen liegen die Dinge entsprechend.

Die in Ztschr. Sav.-Stift. a. O. vertretene Ansicht kann daher nicht aufrechterhalten werden. Mit der Ablieferung an den Feldherrn wird die Großbeute nicht Staatseigentum, sondern vielmehr Eigentum des Feldherrn. Dafür sprechen eine Reihe Momente, die in Ztschr. Sav.-Stift. a. O. verkannt worden sind. Deren erstes dürfte die einfache Überlegung sein, daß dem Feldherrn recht sein muß, was den Soldaten billig ist. Wenn der Lohn der Soldaten für die Mühen, denen sie sich in den Feldzügen unterziehen, die Beute ist (s. o. S. 1201), so muß das für den Feldherrn erst recht gelten. Wie die Soldaten die Plünderungsbeute erhalten, so gebührt ihm die Großbeute. Ferner läßt sich die Bekundung des Polybios (X 17, 9), *‚τοῖς δὲ χειροτέχναις κατὰ τὸ παρὸν εἶπε* (Scipio in Neukarthago) *διότι δημόσιοι τῆς Ῥώμης εἰσίν‘*, wohl auch nur in dem Sinne verstehen, daß die gefangenen Handwerker eben nicht sogleich in das Eigentum des römischen Staates übergegangen sind. Mit gutem Grund verwendet daher Livius (XXVI 47, 2) in der Parallelstelle zu Polyb. X 17, 9 *fore* statt *esse*, wenn er Scipio die Worte in den Mund legt, *‚eos publicos fore populi Romani‘*. Das Wesentlichste aber ist folgendes: Es ist, wie noch zu zeigen sein wird, quellenmäßig gesichert, daß der Feldherr frei und ohne Rechnung legen zu müssen über die an ihn abgelieferte *p.* verfügen kann, gleichviel in wessen Interesse dies geschieht, ob in dem des Staates, in dem dritter oder in seinem eigenen. Dafür kann als rechtliche Grundlage nur sein Eigentumsrecht an der Großbeute in Betracht kommen. Denn allein das Eigentum als allgemeines Herrschaftsrecht über körperliche Sachen gestattet deren Benutzung und die Verfügung darüber in dem Maße, wie der Feldherr mit der an ihn abgelieferten *p.* zu verfahren berechtigt ist (vgl. Liv. II 42, 2. V 25, 12. VII 16, 3. XXXVIII 23, 10. XLV 35, 6. Caes. bell. Gall. II 33. Dion. Hal. VI 29. IX 15. X 21. frg. XVIII 17. 18 [= XIX 16]. Plut. Mar. 31; Pomp. 51. Oros. V 18, 26). Bezeichnenderweise ändert sich daran nichts, als man dem Feldherrn, wenn er nicht Diktator ist, einen Kriegsquaestor mit einer eigenen öffentlichen Kasse, der Kriegskasse, mitgibt (wohl seit 421 v. Chr.: Liv. IV 43. 44. Mommsen St.-R. II 562), was ebenfalls dafür spricht, daß der Feldherr Eigentümer der Großbeute wird; denn ein großer Teil der Zeugnisse, denen zufolge der Feldherr nach seinem Belieben über die *p.* verfügt, bezieht sich auf die Zeit nach 421 v. Chr. Nur vereinzelt kommt es vor, daß der Feldherr *p.* bereits seinem Feldquaestor und damit schon während des Feldzuges dem Staate abliefert. Doch er ist hierzu in keiner Weise verpflichtet, sondern tut dies aus freien Stücken, und zwar wohl namentlich dann, wenn die Beute so reichhaltig ist, daß er ohnehin einen großen Teil davon an das Aerar zu geben beabsichtigt; denn die Ablieferung eines

Teiles der Beute an den Feldquaestor bedeutet für den Feldherrn eine wesentliche Entlastung. Scipio macht nach der Einnahme von Neukarthago von dieser Möglichkeit Gebrauch (Liv. XXVI 47. Polyb. X 17. 19). Dagegen ist die Übergabe der *p.* an ‚den' Quaestor durch Camillus im Vejikriege (Liv. V 19, 8) solche an einen Stadtquaestor, also unmittelbar an das Aerar, weil Camillus als Diktator keinen Feldquaestor hat. Der Feldquaestor kann ihm übergebene *p.* für Rechnung des Aerars ebenso veräußern wie die Stadtquaestoren solche, die der Feldherr unmittelbar an das Aerar abgeliefert hat (vgl. Dion. Hal. II 55. III 50. IX 56). Die Behauptung des Dionysios von Halikarnaß (V 34. VII 63. VIII 82. X 21), wonach die Beute schon 459 v. Chr. und früher von den Quaestoren im Lager verkauft werde, ist jedoch anachronistisch, da zu jener Zeit das Amt des Kriegsquaestors noch nicht bestand (s. o.).

Der Feldherr führt die Verwaltung über die *p.*, die sein Eigentum ist, nicht immer selbst. Oft betraut er hiermit einen Offizier, der wohl meist zu ihm in engeren persönlichen Beziehungen steht, einen *praefectus fabrum* (dazu Kornemann o. Bd. VI 1922, auch Mommsen St.-R. II 565; RF II 441), ohne dadurch seine Dispositionsfreiheit zu schmälern. Versilbert der Feldherr Beutestücke oder läßt er sie versilbern, so erlangt er das Eigentum auch an dem Verkaufserlös. Dieser Erlös sind die Manibien (Mommsen RF II 443. 448f. Marquardt Staatsverw. II ² 286, 3. Wissowa Religion ² 406. 427. Lammert o. Bd. XIV S. 1361f. gegen Karlowa Röm. Rechtsgesch. II 5ff. Brecht Suppl.-Bd. VII S. 819ff.), mit denen der Feldherr mithin ebenso schalten und walten kann wie mit der *p.* selbst. Der servilische Ackergesetzentwurf, nach dem *‚aurum argentum ex praeda, ex manubiis, ex auro coronario'* in Zukunft dem Aerar zufließen sollten, wird niemals zum Gesetz. Diese rechtliche Behandlung der Manibien ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt, aber daß sie terminologisch von der *p.* unterschieden werden (Gell. XIII 25, 26), genügt nicht zu einem Schluß auf rechtliche Unterschiede. Rechnungspflichtig ist der Feldherr eben weder für die *manubiae* noch für die *p.*, die beide sein Eigentum sind, sondern nur, wenn er nicht Diktator ist, für die Zuweisungen aus der Staatskasse und für Steuereinnahmen. Die Grenzen zwischen den Bedeutungen beider Worte hätte sich im übrigen nicht so sehr verwischen können (vgl. Flor. I 34, 6. Suet. Vesp. 16. Vitruv. X 16, 8), wenn nicht nur terminologisch, sondern auch rechtlich ein wesentlicher Unterschied bestanden hätte. Daß der Feldherr wegen Hinterziehung von *p.* wegen Peculats, wegen Behaltens von Manibien höchstens durch einen tribunischen Multprozeß vor dem Volke oder der Plebs hätte bestraft werden können (so Mommsen RF II 450), ist daher Unterstellung eines Axioms. Den Zeugnissen, die Mommsen anführt (RF II 443, 63. 450, 75) läßt sich nämlich gar nichts entnehmen: Orosius zufolge (V 18, 26) nahm man Pompeius Strabo offensichtlich nur übel, daß er von der Beute, die er in Asculum gemacht hatte, nichts an das Aerar lieferte, obwohl dieses erschöpft war und dringend eines Zuschusses bedurft hätte: *‚eum de hac praeda opitulationem aliquem in usum stipendii publici senatus fore speraret, nihil omnino Pompeius ex ea egenti aerario contulit.'* Und in dem Prozeß gegen die Erben Sullas wird der Kriegsgewinn, also weder *p.* noch *manubiae*, überhaupt nicht genannt: *‚. . . quia defuerat superioribus temporibus in aerario pecunia publica, multa et saepe eius rei remedia erant quaesita, in quibus hoc quoque, ut pecuniae publicae, quae residuae apud quemque essent* (Zivilprozeß!), *exigerentur. Id autem maxime pertinebat ad Cornelium Faustum, dictatoris filium, quia Sulla per multos annos, quibus exercitibus praefuerat et rem publicam tenuerat, sumpserat pecunias ex vectigalibus et ex aerario populi Romani'* (Ascon. in Cornel. p. 72 Or.). Eine verschiedene Verantwortlichkeit besteht eben nur für die Gelder aus Staatskasse und Zöllen, für die Rechnung zu legen ist, einerseits und für die Kriegsgewinne, die *p.* und *manubiae* umfassen und Eigentum des Feldherrn sind, andererseits.

Gleichwohl ist es Sitte, am Schluß der Amtszeit so viel wie möglich an das Aerar zu liefern (Liv. XXVIII 38, 4. 5. XXXII 7, 4), wonach auch der Triumph eingeschätzt wird (Liv. XXVIII 9, 16. XLV 39. Polyb. XI 3, 2. Plut. Pomp. 45). Einmal will es der Feldherr nicht mit dem Senat verderben, daß man ihm, wie es in den Fällen des P. Servilius Priscus (Dion. Hal. VI 30) und des Pompeius Strabo (Oros. V 18, 26) geschehen ist, vorhalten könne, er bringe zu wenig, andererseits möchte er bei seinen Soldaten nicht als knauserig gelten. Camillus fragt daher im Krieg gegen Veji vorsichtshalber beim Senat an, wie er sich verhalten solle, aber er hat wenig Glück damit (Liv. V 20. 22).

Die endgültige Verwendung der *p.* und der *manubiae* geschieht meist — auch das ist Brauch — im öffentlichen Interesse, dem Opfer und Spiele (Liv. X 46, 14. XXIII 11, 3. XXXVI 36, 1. 2. XXXIX 5, 7. 8. XL 44. Tac. ann. II 53. Suet. Aug. 18. Plin. n. h. VII 97. Dion. Hal. IV 50. VI 17. XI 48 a. E. Plut. Cam. 7. 8) sowie öffentliche Bauten dienen (Suet. Caes. 26; Aug. 30, vgl. auch Cic. leg. agr. II 61). Als Verwendungen im öffentlichen Interesse gelten auch Geschenke an Fremde und an Gefangene, die der Feldherr freiläßt (vgl. Polyb. X 18, 6), vor allem aber Verteilungen unter die Soldaten, die diesen neben ihrem Plünderungsrecht zugutekommen (Plut. Luc. 37; auch Cato mai. 10). Ob und in welcher Weise diese Verteilungen erfolgen, hängt dabei meist von der Disziplin der Truppen ab, die zuweilen ein Recht auf diesen Anteil zu haben glauben (Liv. II 42, 1. 2. IV 53, 10. V 26, 8. VI 2, 12. Dion. Hal. IX 15. — Liv. III 31. 4. 6. IV 50, 1. Dion. Hal. IX 53. Cato p. 37, 10 Jordan). Eine Verteilung von Kriegsgewinnen erfolgt im Felde oder beim Triumph (Liv. II 60, 2. IV 34, 2ff. 47, 4. V 19, 8. VI 13, 6. XXXIII 11, 2. XLV 34, 4—6. Caes. bell. Gall. VII 89 a. E. Put. Cato mai. 10: Luc. 29. — Liv. X 46, 5. 6. XXXIII 23, 6. 7. XXXIV 46, 2. 3. 52 a. E. XXXVI 40, 12ff. XXXVII 59, 6. XXXIX 7, 4. XLI 7, 2. 3. 13 a. E. XLV 40, 7. 43, 8. Plut. Luc. 37). Werden Manibien vergeben, so erhalten Hauptleute und Reiter das Doppelte (Liv. X 46, 15. XXXIII 23, 7. XLV 34, 5), letztere mitunter auch das Dreifache (Liv. XXXIV 52, 11); daneben erhalten die Soldaten auch einmal einen Feldrock und eine Tunica (Liv. X 30 a. E.). Überdies bedenkt der Feldherr hin und wieder einzelne Offiziere und Soldaten im Felde wegen besonderer Tapferkeit mit Beutestücken, die ihm gehören, wobei im einzelnen Falle auch ein Wahlrecht zugestanden werden kann (Liv. XXXVIII 23, 10ff. Dion. Hal. VI 94. Plut. Cor. 10). Gefangene werden regelmäßig in die Sklaverei verkauft (Liv. VI 13, 6. VII 27, 8. 9. X 31, 3. 4. XXVII 19, 2. XLI 11, 7. 8. XLV 34, 5. Dion. Hal. III 57. IX 56. Cic. Att. V 20, 5. Tac. hist. III 34). Der Feldherr gibt sie manchmal aber auch frei, wie Scipio in Neukarthago, Aemilius Regillus in Phokaia und Lucullus in Amisos verfahren (Polyb. X 17. 19. Liv. XXXVII 32, 14. Plut. Luc. 19), oder er teilt sie einzelnen Soldaten zu (Liv. IV 34, 2ff. Caes. bell. Gall. VII 89 a. E. Dion. Hal. VI 94. Plut. Cor. 10).

Daß die endgültige Verwendung der *p.* wie der aus ihrem Verkauf herausspringenden *manubiae* ausschließlich für öffentliche Zwecke erfolgen müsse, wie Mommsen gemeint hat (St.-R. I 241), kann den Quellen nicht entnommen werden. Der Prüfstein ist hier, ob der Feldherr von der Beute auch für sich und seine Freunde behalten darf; denn hierfür liegt gewiß kein öffentliches Interesse vor. Mommsen verneint konsequent auch das (St.-R. I 241; RF II 443); die Quellen lehren jedoch das Gegenteil. Cato, Paullus, Scipio Asiagenus, Scipio Aemilianus, Flamininus, M. Marcellus, Mummius und Pompeius rühmt man nach, sie seien besonders uneigennützige Feldherren gewesen (Cic. Verr. I 55; off. II 76. Plut. Cato mai. 10. Polyb. XVIII 4ff. XXXII 8. Frontin. strat. IV 3, 15. Plin. n. h. XXXIV 7. Vell. I 9, 6. II 40, 3), und ein solches Lob setzt voraus, daß diese Feldherren sich nicht an der *p.* bereicherten, weil sie es nicht durften, sondern obwohl sie es durften. Fabricius lehnt als römischer Gesandter bei Pyrrhus, der ihn zu bestechen versucht, dessen Ansinnen mit dem Bemerken ab, daß er von ihm keine Geschenke annehme, wo er sich doch nicht einmal an der Kriegsbeute bereichert habe, was ihm jederzeit freigestanden hätte (Dion. Hal. frg. XVIII 17. 18 [= XIX 16]). Die Rechtmäßigkeit eines solchen Erwerbes hat auch Marius im Auge, als er um den Oberbefehl gegen Mithridates buhlt (Plut. Mar. 31). Die von ihm in seinen Feldzügen zusammengetragenen Reichtümer wurden im übrigen nie beanstandet (Plut. Mar. 34. 35. Gelzer Nobilität 19, 7. vgl. 109f.). Die Erben Sullas fragte man überhaupt nicht danach, welche Kriegsgewinne in die Taschen des Diktators geflossen waren (s. o. S. 1207), und Lucullus nahm man nicht übel, daß er sein Vermögen vor allem im asiatischen Kriege erworben hatte, sondern nur, daß er damit schwelgte (Plut. Luc. 39—42); man begnügte sich, gegen seinen Triumph zu intrigieren. Von Caesar wußte jedermann, daß er sich durch seine Kriegszüge in Spanien von seinen Schulden erholt hatte (Plut. Caes. 12). In Gallien kam sein *praefectus fabrum* Mamurra — der also für ihn die Großbeute verwaltete — zu Gelde (Plin. n. h. XXXVI 48), und er selbst schickte von der Beute nach Rom, wo er seine Bestechungsversuche unternahm, die ihn für später den Weg ebnen sollten (Plut. Pomp. 51). Endlich schreibt Plutarch sogar Cato die Bemerkung zu, er tadle diejenigen keineswegs, die auf ihren Vorteil bedacht seien, er selbst wolle aber lieber mit den Tapfersten um die Tapferkeit kämpfen (Plut. Cato mai. 10). Freilich muß die Glaubwürdigkeit dieses Zeugnisses angesichts des Verhaltens, das Cato in dem Verfahren gegen Glabrio sowie in den Scipionenprozessen an den Tag legte (s. u. S. 1211f.), sehr angezweifelt werden.

b) Den Prozessen, mit denen Mommsen (a. O.) seine Behauptung hat stützen wollen, das Behalten von *p.* gelte als Peculat, lagen derartige Anklagen gar nicht zugrunde.

Die ersten Vorwürfe gegen Feldherren erhob man nicht, weil diese sich ihres Eigentumsrechtes an der *p.* in zu starkem Maße bewußt gewesen wären, sondern umgekehrt zu wenig: nämlich weil sie dem Staate zu viel hätten zukommen lassen, und daneben auch, weil sie die Beute ungleich verteilt hätten. Als Q. Fabius (cos. 485 v. Chr.) die gesamte Beute aus dem Volsker- und Aequerkriege nicht verteilt, sondern an die Staatskasse abliefert, murrt das Volk ganz erheblich (Liv. II 42, 1. 2). Ähnlich erregen die Konsuln C. Valerius Potitus (cos. 410 v. Chr.) und L. Papirius Cursor (cos. 293 v. Chr.) den Unwillen ihrer Soldaten und des Volkes; Valerius läßt die ganze Beute *sub hasta* verkaufen und befiehlt, sämtlichen Ertrag an das Aerar zu liefern (Liv. IV 53, 10); Papirius bringt bei seinem Triumphe alle *p.* in die Staatskasse ein (Liv. X 46, 5. 6). Die Konsuln T. Romilius und C. Veturius (cos. 454 v. Chr.) werden im Jahre nach ihrer Amtsperiode zur Rechenschaft gezogen, weil sie die Beute verkauft und den Ertrag wegen Erschöpfung des Aerars dorthin eingeliefert hätten (Liv. III 31, 4. 6). Frontin (strat. IV 1, 45) läßt M. Livius Salinator (cos. 219 v. Chr.) wegen ungleicher Verteilung der Beute angeklagt werden, während Ps.-Victor ihn *‚ex invidia reus peculatus'* nennt (de vir. ill. 50); doch weist schon Mommsen darauf hin, daß *peculatus* hier falsch oder wenigstens nicht technisch gebraucht ist (RF II 454). Übrigens wäre es auch möglich, daß Ps.-Victor diese Äußerung ohne Bezug auf die *p.* getan hat; ein weiteres Verschulden als das der ungleichen Beuteverteilung sagt man Salinator in anderen Quellen nicht nach. Paullus und Lucullus sucht man den Triumph streitig zu machen, weil sie zu wenig verteilt hätten (Liv. XLV 35—37; vgl. Plut. Cato min. 29. Vell. II 34, 2), und noch Crassus wird bei Sulla denunziert, weil er von der Beute einer umbrischen Stadt zu viel für sich behalten will, nicht weil er überhaupt auch seine Taschen füllen will (Plut. Crass. 6): *‚καὶ γὰρ πόλιν Ὀμβρικὴν Τονδεστίαν ἑλὼν ἔδοξε πλεῖστα τῶν χρημάτων ἀφελεῖσθαι, καὶ διεβλήθη πρὸς Σύλλαν'*. Man rügt also immer nur eine ungleiche Verteilung oder wirft dem Feldherrn vor, er habe zu viel behalten oder wolle zu viel behalten. Kriminell zu erfassen war ursprünglich weder die übertriebene noch die mangelnde Bereitschaft, von der *p.* auch dem Aerar zu geben. Die eine wie die andere konnte

allenfalls als Mißbrauch der anvertrauten Staatsgewalt gelten, der vor den frühestens 103, gewiß seit 90 und 81 v. Chr. bezeugten *leges de maiestate* (Rotondi Leges publicae 106) noch kein begrifflich entwickeltes Majestätsverbrechen war, sondern höchstens im Wege der Multanklage vor dem Volke oder der Plebs verfolgt werden konnte. Selbst wenn der Feldherr die Großbeute zu eigen erwarb, so verstieß es mitunter wohl doch gegen die Sitte und mußte als Mißbrauch erscheinen, wenn er sich allzusehr auf dieses Recht berief und zu viel von der Beute für sich beanspruchte. Die allgemeine Empfindlichkeit für den Mißbrauch war dabei offenbar stärker, wenn der Egoismus anspruchsvoller Soldaten als der Altruismus zugunsten der Staatskasse hinter ihr stand.

Prozesse und auch bloße Vorwürfe, in denen die Belange des Aerars gegenüber denen des Feldherrn vertreten werden, sind selten. Appius Claudius Sabinus (cos. 495 v. Chr.) versucht, den Triumph seines Amtsgenossen P. Servilius Priscus zu hintertreiben, weil er von der *p.* gar nichts an den Staatsschatz abgeliefert habe (Dion. Hal. VI 30): ‚*ὅτι ἐκ τῶν τοῦ πολέμου λαφύρων οὐδεμίαν μοῖραν εἰς τὸ δημόσιον ἀνήνεγκεν, ἀλλ' οἷς αὐτὸς ἐβούλετο κατεχαρίσατο*'. Die Berechtigung gerade dieses Vorwurfes bleibt überdies zweifelhaft, denn offenbar liegen hier bereits die Anfänge des Sündenregisters der Claudier (vgl. Mommsen RF I 288ff.). Stein (u. Bd. II A S. 1804f.) hält den gesamten Bericht des Dionysios für dessen freie Erfindung.

Der Multprozeß gegen Camillus ist vermutlich antike Dichtung (vgl. Schwegler RG III 217ff.). Sollte er aber doch stattgefunden haben, so war die Anklage nicht darauf gestützt, daß er aus der Vejenter Beute Bronzetüren, *aerata ostia*, behalten habe (Plut. Cam. 12. Plin. n. h. XXXIV 3, 13); denn die Mehrzahl der antiken Schriftsteller weiß davon nichts (Liv. V 25, 12: *eum praedam Veientanam publicando sacrandoque ad nihilum redegisse.* Flor. I 22, 4: *quod inique inter plebem et exercitum divisisse Veientem praedam videretur.* Serv. Aen. VI 826: *propter Veientanam praedam non aequo iure divisam.* Ps.-Victor spricht ebenfalls von ungleicher Verteilung der Beute, daneben nur wie Diodor [XIV 117] von einem Schimmeltriumph [de vir. ill. 23, 4]. Vgl. hierzu auch Mommsen RF II 345f. Schwegler RG III 174. Gensel o. Bd. VI S. 1325. Roßbach o. Bd. VI S. 2762. Vogel Ztschr. Sav.-Stift. LXVI 416, 62. 417).

Cato inspirierte die Anklage gegen seinen früheren Feldherrn M.' Acilius Glabrio. Daß dieser angeklagt wurde, ‚*quod pecuniae regiae praedaeque aliquantum captae in Antiochi castris neque in triumpho tulisset neque in aerarium retulisset*' (Liv. XXXVII 57), ist nicht so sicher, wie es Mommsen (RF II 460) hinstellt. Offensichtlich ist, daß die Begründung der Anklage sehr eng mit dem Zeugnis Catos zusammenhängt, ‚*quae vasa aurea atque argentea castris captis inter aliam praedam regiam vidisset, ea se in triumpho negebat vidisse*'. Das mag die lautere Wahrheit sein, aber es ist ganz und gar nicht schlüssig; denn als Eigentümer der Großbeute konnte Glabrio über sie verfügen, wie es ihm beliebte. Ein tribunischer Multprozeß ließ sich auf einem solchen Zeugnis nicht aufbauen; die Klage gegen Glabrio mußte deswegen auch zurückgenommen werden. Catos Privatmeinung mag der Inhalt der Klage entsprochen haben, aber reichte schließlich nicht aus, neue Rechtsgrundsätze in der Behandlung der *p.* einzuführen. Später hütete er sich, diese Töne selbst noch einmal anzuschlagen, was namentlich in den Scipionenprozessen zutage trat.

Die Verfahren gegen Scipio Africanus und Asiagenus begannen damit, daß die beiden Volkstribunen Petillius im Senat von ihnen forderten, sie sollten Rechnung legen über die ‚*pecuniae Antiochinae praedaeque in eo bello capta(e)*' (Gell. IV 18, 7). Dieses Verlangen scheiterte nicht nur an der stolzen Gesinnung der Scipionen, sondern vielmehr daran, daß man kein Recht hatte, ein solches Ansinnen zu stellen (Mommsen RF II 433ff. 465); und die Scipionen waren sich dessen bewußt (Polyb. XXIII 14). Der Gegenstand der durch die Senatsszene vorbereiteten Klage gegen Asiagenus, der ja nominell den Oberbefehl gegen Antiochos führte, ist eindeutig nirgends bezeugt (vgl. Gell. VI 19, 6. Plut. Cato mai. 15). In ihrem Kern lautete die Klage wohl wie die gegen Africanus: ‚*accepisse a rege Antiocho pecuniam, ut condicionibus gratiosis et mollibus pax cum eo populi Romani nomine fieret*' (Gell. IV 18, 3); und deswegen wurde Asiagenus auch verurteilt (Liv. XXXVIII 55, 6), nach dem Urteile Ciceros selbst da unschuldig (vgl. Verr. I 55). Wenn daneben davon erzählt wird, daß er von der *p.* für sich behalten hätte (Gell. IV 18, 7. Liv. XXXVIII 54), so war das rechtlich bedeutungslos. Wahrscheinlich ließ Cato, der im Hintergrunde die Fäden in der Hand hielt, diesen Punkt vortragen, um keine Gelegenheit ungenützt vorübergehen zu lassen, um seiner besonderen Meinung über die Behandlung der *p.*, in der Sitte und Recht miteinander verquickt sind, zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen. Wie in dem Verfahren gegen Glabrio hatte er aber auch hier kein Glück damit.

Q. Servilius Caepio wurde 103 v. Chr. von einem außerordentlichen Schwurgericht für schuldig befunden, an dem Verschwinden des ‚*aurum Tolosanum*' beteiligt gewesen zu sein, und zur Vermögenseinziehung verurteilt (Liv. ep. LXVII. Oros. V 12, 25. Ps.-Victor de vir. ill. 73, 5). Die rechtliche Grundlage dieser Verurteilung ist nicht bezeugt; sie war aber weder *sacrilegus* noch *peculatus* (Niedermeyer Ztschr. Sav.-Stift. LXI 427 gegen Siber Abh. Sächs. Akad., phil.-hist. Kl. XLIII/3 [1936] 51). Das wird deutlich, wenn man sich die Vorgeschichte zu diesem Prozeß vergegenwärtigt. Als Konsul und Oberbefehlshaber des römischen Heeres in Gallien nahm er 106 v. Chr. die Stadt Tolosa im Sturm und ließ sie plündern. Hierbei fielen ihm die reichen Tempelschätze, die in der Stadt lagen, in die Hände. Er befahl, daß das Gold und Silber nach Rom geschickt werde, doch unterwegs verschwand diese Beute spurlos (Liv. ep. LXVI. Gell. III 9, 7). In Rom hegte man den Verdacht, daß er den Raub lanciert hatte oder zumindest an ihm beteiligt war. Im Jahre darauf verschuldete Caepio durch seinen Hochmut und Eigensinn den Verlust

der Schlacht bei Arausio (Liv. ep. LXVII. Eutrop. V 1, 1f. Oros. V 16, 1—7. Flor. I 38, 4). Deswegen wurde ihm nach seiner Rückkehr zunächst sein damals prokonsulares Imperium aberkannt und er für die Zukunft für unwürdig erklärt, jemals ein Amt zu bekleiden oder einen Senatssitz innezuhaben (Cic. de or. II 124. Ascon. in Corn. 69). Um ihn aber ganz und gar zu vernichten, machte man ihm schließlich noch den Prozeß wegen des Verschwindens der wertvollsten Beute von Tolosa. Diesem Zweck allein diente an sich das Verfahren, als dessen angebliche Rechtsgrundlage nach außen hin nur ‚mangelnder Fiskalismus' (s. o. S. 1207f.) als Mißbrauch der anvertrauten Staatsgewalt und grober Verstoß gegen die Sitte vorstellbar ist. Wenn die Sache nicht, wie es vordem üblich war, im Wege der Multanklage verfolgt wurde, so liegt das wohl daran, daß nach der Einrichtung außerordentlicher Schwurgerichte für den Einzelfall diese wesentlich brauchbarere Entscheidungsgremien darstellten als das Volk; im übrigen konnte man die Geschworenen im Sinne der gewünschten Entscheidung auch leichter beeinflussen. So hatten vor allem die Volkstribunen C. Norbanus und L. Appuleius Saturninus dafür gesorgt, daß die Geschworenen — sie gehörten dem Ritterstande an (Siber Röm. Verfassungsrecht 194) — bereits vor dem Verfahren gegen Caepio eingenommen waren (Münzer u. Bd. II A S. 1784f.). Selbst die Verurteilung des Caepio wegen der ihm vorgeworfenen Beteiligung am Verschwinden des ‚*aurum Tolosanum*' ergibt daher nichts für die Lehre Mommsens, nach der Hinterziehung und Entwendung von *p.* stets als Peculat anzusehen sei.

Schließlich mußte Pompeius nach dem Tode seines Vaters Strabo für diesen in einem Verfahren ‚*ὑπὲρ κλοπῆς δημοσίων χρημάτων*' eintreten (Plut. Pomp. 4). Von ihm selbst verlangte man hierbei Jagdnetze und Bücher heraus, die er von seinem Vater aus der Beute von Asculum erhalten hatte; durch Anhänger Cinnas hatte er sie aber wieder verloren. Die Klage hatte sich dadurch erledigt, womit nicht gesagt ist, daß sie andernfalls berechtigt gewesen wäre; denn eine abgewiesene Klage ergibt nicht ohne weiteres etwas über ihre Schlüssigkeit (anders Mommsen RF II 449, 73). [Vogel.]

Praedator, Beiname des Iuppiter. Serv. Aen. III 222 *Romani moris fuit ut bella gesturi de parte praedae aliquid numinibus pollicerentur: adeo ut Romae fuerit unum templum Iovis praedatoris: non quod praedae praeest, sed quod ei aliquid ex praeda debeatur.* Sonst nichts bekannt. [W. Ehlers.]

praedelegatio ist eine vorläufige Ankündigung des Steuersolls für das kommende Steuerjahr, die in den Provinzen jeweils vor dem 1. Mai öffentlich angeschlagen werden sollte und beim verspäteten Eintreffen der delegatio (s. o. Bd. IV S. 2431, 26ff.) für die Steuererhebung Richtlinien gibt (vgl. Seeck Untergang II² 555 zu S. 279, 20). [W. Enßlin.]

Praedium. Grundstück, Landgut.

1. Name. Nach Walde Et. W. s. v. weist der Name *p.* auf Ableitung von *praes* ‚Bürge' hin, also ‚ein Gut, das als Bürgschaft angenommen wird'; daher die formelhafte Verbindung in der Rechtssprache *praedibus praediisque cavere*, Cic. Verr. II 1, 142f. Liv. XXII 60, 4. Bei der Verpachtung von Staatsland und Staatsgefällen (*publica vectigalia*), bei Vergebung staatlicher Unternehmungen mußte der Unternehmer Bürgen und *p.* als Pfänder zur Sicherheit stellen, Art. Pignus o. Bd. XIX S. 1250, 62. Kam der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so wurden sowohl seine eigenen verpfändeten *p.* wie die der Bürgen öffentlich versteigert; daher die Formel *praedibus praediisque vendendis*, Cic. a. O., abgekürzt *praedes tuos vendere* = *p. praedum tuorum v.*, Cic. Phil. II 78. Eine derartige öffentliche Versteigerung geschah nach dem *ius praediatorium*, Cic. Balb. 45, oder der *lex praediatoria*, Suet. Claud. 9, 2. Wurde die eingegangene Pfandsumme nicht erreicht, so geschah die Versteigerung zum höchsten noch erreichbaren Preis, vgl. die Bauinschrift von Puteoli 936, 67: *praedes praediaque in vacuum vendere:* ähnlich Suet. a. O. Art. Locatio o. Bd. XIII S. 935, 58. 937. Gewerbsmäßige Aufkäufer öffentlich verpfändeter und versteigerter Güter hießen *praediatores*. Da sie sich im *ius praediatorium* gut auskannten, wurden sie gern als Sachverständige bei Güterankäufen zu Rate gezogen, Cic. Balb. (= Val. Max. VIII 12, 1); Att. XII 14, 2. XII 17. Varr. l. l. V 40 leitet *p.* wie *praedes* von *praestare* ab, *quod ea pignore data publice mancupis fidem praestant.* Über eine andere Ableitung von *praevidere*, weil die *praedes* in der lex Thoria *praevides* genannt werden, s. Fest. 225 A. 9. Art. Fundus o. Bd. VII S. 297, 29. Als Deminutiv kommt *praediolum* vor, Cic. Att. XIII 9, 2. XVI 3, 4, dafür bisweilen *herediolum*, Gell. XIX 7, 1. Apul. apol. 101. Auson. idyll. III 1, 9. Ein Besitzer vieler Landgüter heißt bei Apul. flor. 22 *praediatus*. Der griechische Ausdruck für *p.* ist gewöhnlich das vieldeutige *χωρίον*, Ev. Marc. XIV 32. Ev. Ioa. IV 5. Cass. Dio LXVII 1, 2. 9, 6. 11, 5, auch *ἀγρός*, ebd. LXVI 1, 2, in Ägypten *οὐσία*. Als Synonyma werden von den Agrar- und anderen Schriftstellern häufig *fundus, ager, agellus, rus* (Cic. Rosc. Am. 145 *rus suburbanum*, oft von Columella), auch *possessio*, Corn. Nep. Att. 12, 3f., griechisch *κτῆμα*, Xen. oec. 20. 23. Herodian. II 6, 5), oder *κτῆσις* Dion. Hal. ant. VIII 19 gebraucht. Im allgemeinen decken sich *p.* und *fundus* in der Bedeutung, verschieden jedoch ist die Art ihrer Benennung, da das *p.* nach dem Orte benannt wird, z. B. *Arretinum, Nomentanum* (Corn. Nep. Att. 14), *Arpinum, Tusculanum* u. a. (häufig bei Cic.) mit Weglassung von *p.*, hingegen *praedia Cosana*, Suet. Vesp. 2, 1, der *fundus* aber nach dem Gentilnamen des ersten Besitzers, *Sextilianus fundus*, Cic. Att. XIV 10, 2 *Fulciano fundo*, Cic. Caecin. 82 u. a. Art. Fundus a. O. Immerhin besteht bisweilen ein gewisser Unterschied, da *fundus* ein geschlossenes Gesamtgut mit allen zugehörigen Gebäulichkeiten bezeichnet, an das *p.* als kleinere Güter durch Kauf oder Erbschaft angeschlossen werden konnten, Cic. Caecin. 11. 94: leg. agr. III 14 *ex multis praediis unam fundi regionem ... perficere.*

2. Arten. *p. provincialia.* Alles eroberte Gebiet, soweit es nicht als Staatsland erklärt wurde, galt als Eigentum des römischen

Volkes. Die Besitzer behielten den beständigen Besitz und die Nutznießung bei, wurden aber mit einer Abgabe belastet. Seit dem 2. Jhdt. nennt man die Abgaben der Senatsprovinzen *stipendium*, die der kaiserlichen *tributum*. Demgemäß gab es *p. stipendiaria* und *p. tributaria*, Art. Tributum u. Bd. VII A S. 11, 2. In der Rechtswissenschaft findet sich gemäß dem Unterschied zwischen Römern, Latinern und Peregrinen die Formel *ager Romanus, ager Italicus* und *p. provincialia*, Art. Leges agrariae o. Bd. XII S. 1174, 45.

P. urbana et rustica. Zu den ersteren rechnet das römische Recht nicht bloß alle Gebäude in den Städten, sondern auch Ställe und andere Mieträume auf dem Lande, auch die sog. *praetoria* oder Luxusvillen, Dig. L 16, 198.

P. suburbana und p. rustica in Italien. Das *suburbanum*, meist mit Weglassung von *p.*, ist ein Gut im Weichbild der Stadt Rom, jedoch auch von andern Städten, Petron. 48 (Puteoli), das *p. rusticum* ist ein solches in weiterer Entfernung von Rom, Cic. Rosc. Am. 42. Die *p. suburbana* erfreuten sich großer Beliebtheit, weil man sich vom unruhigen Stadtleben bequem dorthin zurückziehen und je nach Bedürfnis wieder leicht in die Stadt zurückkehren konnte, Colum. r. r. I 1, 19. Martial. VI 43, 3f.; vgl. Horat. ep. I 7, 76 *rura suburbana*. Die *p. rustica*, die der Herr wegen zu großer Entfernung nur selten inspizierte, waren der Willkür der Sklaven ausgeliefert und daher eher zu verpachten, Colum. I 1, 18. 7, 6ff.

Von Cic. leg. agr. III 9 werden aufgezählt: *p. libera*, fronfreie, *p. serva*, mit Dienstbarkeiten belastete; *p. soluta*, schuldenfreie, und *obligata*, mit Hypotheken belastete (vgl. Plaut. Truc. 214: *fundus obligatus*); *p. immunia* im Gegensatz zu solchen, *quae pensitant*, die Abgaben bezahlen (*p. vectigalia*), wie z. B. Cicero a. O.; Balb. 45 den Tuskulanern einen Wasserzins zahlte; *p. subsignata*, urkundlich verpfändete, die dem Staat oder Munizipien als Pfand gegenüber einem Schuldner oder Unternehmer dienten. Über tributpflichtige u. Bd. VII A S. 55, 18.

P. dotale, Cic. Att. XV 20, 4, oder *fundus dotalis*, vgl. Horat. ep. I 6, 21 *agri dotales*. Ein in Italien gelegenes *p. dotale* durfte der Gatte ohne Zustimmung der Frau nicht verkaufen, mit einer Hypothek belasten selbst nicht mit deren Zustimmung. Iustinian verbot dem Gatten beides selbst mit Zustimmung der Frau und dehnte dieses Verbot auch auf die Güter in den Provinzen aus, Art. Dos o. Bd. V S. 1584, 60f.

P. pupillare oder *fundus pupillaris*. Der Vormund durfte seit Severus (195) die *p. rustica* und *suburbana* nicht veräußern, Dig. XXVII 9, 1. 2, was seit Diokletian unter gewissen Bedingungen gestattet war, Art. Tutela u. Bd. VII A S. 1550 e.

P. decurionum, naviculariorum, pistorum. Der Verkauf dieser Güter war in der spätern Kaiserzeit sehr eingeschränkt; die der Dekurionen durften nur bei erwiesener Notwendigkeit mit Genehmigung des Statthalters verkauft werden, Cod. Iust. X 34 (33), 1 = Cod. Theod. XII 3, 1. Art. Decurio o. Bd. IV S. 2348, 54. Die *navicularii* (o. Bd. XVI S. 1919, 2) sind mit ihrem ganzen Vermögen, auch mit den *p.*, dem Staat verhaftet. Ähnlich waren die Verhältnisse der *pistores*.

Im spätern Recht werden *p. publica*, Dig. XIX 2, 53, *p. reipublicae*, ebd. XIX 2, 13 (14) § 11, *p. civilia vel fiscalia*, Cod. Iust. XI 70, 2f. erwähnt, seit Iustinian, Cod. XI 61ff., *p. emphyteutica*, kaiserliche Güter, die durch eine Art Erbpacht bebaut wurden, Art. Emphyteusis o. Bd. V S. 2513ff. Die *p. tamiaca* waren ebenfalls zum kaiserlichen Fiskus (*ταμεῖον*) gehörige Krongüter, Cod. Iust. XI 68 (69). Unter Iustinian werden solche in Kappadokien und Pontos erwähnt, Nov. Iust. 30.

3. Italische *p.* A. Grundsätze Catos, Mitte des 2. Jhdts. v. Chr. Sie beruhen auf kapitalistischer Grundlage, zielen auf möglichst große Rentabilität ab. Vor dem Ankauf eines Gutes ist mehrmalige genaue Besichtigung notwendig, c. 1, vgl. Colum. I 2f. 4, 1—5. Plin. n. h. XVIII 26. Es soll in fruchtbarer, gesunder Gegend gelegen sein, geschützt gegen Nordwinde, = Varro r. r. I 7. 1. Für den Absatz der Erzeugnisse ist die Nähe einer Stadt, des Meeres, eines schiffbaren Flusses, einer guten Straße vorteilhaft. Treffliche Bodenbeschaffenheit, genügend Wasser, sorgfältige Bebauung des Landes und geordneter Bestand der Gebäude und des Inventars sind selbstverständlich, c. 1, 2. Um einen möglichst reichen Ertrag zu erlangen, sollen auf demselben Gut verschiedene Kulturen angebaut werden, c. 1, 6 = Varr. I 7, 9. Art. Landwirtschaft o. Bd. XII S. 657f. An erster Stelle empfiehlt Cato den Weinbau mit Angabe der verschiedenen Rebensorten, c. 6, 4, sodann den Gemüsebau, zumal in der Nähe einer Stadt, Art. Gartenbau o. Bd. VII S. 816, 37 und Gemüsebau ebd. 1119f.; ferner Pflanzung von Weiden an feuchten Stellen, die für das Aufbinden der Reben und den Flüssen entlang notwendig waren, c. 9; vorzüglich den Ölbau auf sonnigem, fettem Boden mit Aufzählung der verschiedenen Olivensorten, c. 6, 1, nebst gut gepflegten Wiesen für die Viehzucht, c. 8, 1. 137; endlich den Getreidebau auf fruchtbarem Boden, auf feuchtem Anbau von Rüben, Kohl, Hirse, c. 6, 1. 34, und schlagbare Waldung, Pflanzung ertragreicher Obstbäume, besonders auf einem *suburbanum*, c. 7, 1. S. Art. Arbustum o. Bd. II S. 422, 9, und die *glandaria silva* für die Schweinezucht, s. Art. Eiche o. Bd. V S. 2069, 61. Den Weinbau hält Cato offenbar für die beste Kapitalanlage; daher nennt er ihn an erster Stelle. Bei Varr. I 7, 9 zieht Scrofa die Viehzucht dem Weinbau vor. Auch Cato legte großen Wert auf die Viehzucht, Cic. off. II 89. Colum. VI pr. 4. Plin. n. h. XVIII 29, mehr als auf den Getreidebau, so daß er sogar das *male pascere* dem *arare* vorzieht, Cic. a. O. Bei der damals schon starken Einfuhr ausländischen Getreides rentierte der Ackerbau im Großen nicht mehr, s. Art. Bauernstand o. Bd. IV S. 101. Als Idealgut gilt Cato 16 ein Kleingut von hundert Jugera bei Weinbau, mit zugehörigem lebenden und toten Inventar, c. 11ff., oder ein mittelgroßes Gut von 240 Iugera bei Ölpflanzung, c. 10. Solche *p.* waren leicht zu überschauen und durch eine geringe Anzahl von Arbeitskräften, 16 bzw. 13 Sklaven, zu bewirtschaften. Charakteristisch für Catos Zeit ist demnach die Ersetzung des Getreidebaus durch die rentablere Wein- und Ölproduktion sowie die Bewirtschaftung nicht durch den Besitzer mit seiner Familie, sondern durch Sklaven unter Leitung eines *vilicus*. Beamte, Kaufleute und verabschiedete Soldaten, deren Zahl mit der Ausdehnung des Reiches sich mehrte, wollten zwar *p.* als sichere Kapitalanlage besitzen, aber nicht selber bewirtschaften, s. Art. Domänen, Suppl.-Bd. IV S. 238ff. Der Besitzer wohnt in der Stadt, soll aber nach Catos Vorschrift c. 2 von Zeit zu Zeit den Hof genau inspizieren und den Verwalter über den Stand der Arbeiten und Arbeitssklaven, über Einnahmen und Ausgaben zur Rechenschaft ziehen. Über den Besuch des Gutsbesitzers ist auch bei spätern Autoren häufig die Rede, Cic. Caecin. 94. Colum. I 1 18, in den Briefen des Plinius (s. u.). Damit die Inspektion länger und genauer werde, empfiehlt Cato den Bau eines eigenen Herrenhauses (*villa urbana*). Der Herr wird um so lieber auf dem Lande weilen, je besser er dort wohnt, und um so gewinnreicher wird auf dem Gut gearbeitet. *Frons occipitio prior est*, c. 4. Ungeeignet für häufige Besuche waren weit entfernte oder gar außerhalb Italiens liegende *p.*

Zu einem *p.* oder *fundus* gehörten in erster Linie die *villa rustica* für den Verwalter, Räumlichkeiten für Arbeiter und Vieh, c. 3. Colum. I 4, 6ff. 5, 1ff. Plin. n. h. XVIII 32. Über die Aufgaben und Pflichten des *vilicus* und der *vilica* s. Cato 142f.; über den Gutshof, das *instrumentum vocale, semivocale, mutum* s. den Art. Landwirtschaft o. Bd. XII S. 649ff. Rostovtzeff Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich I 248. 260f. Taf. 8f. unterscheidet auf Grund der Ausgrabungen drei Arten kampanischer Villen: 1. eine stattliche *villa urbana* für den Sommeraufenthalt des Herrn und eine *villa rustica* daneben, 2. ein richtiges Gutshaus für den das ganze Jahr dort wohnenden Besitzer, 3. nur ein Wirtschaftshaus mit kleinen kahlen Wohnräumen und großen Kellern.

B. Latifundienwirtschaft. Das Gesetz vom J. 218 v. Chr., das den Senatoren verbot, Seehandel zu treiben, nötigte den Adel, sein Geld in Landgütern anzulegen, was die Großkaufleute bald nachahmten, Liv. XXI 63, 3. Nach dem zweiten Punischen Krieg entstand ein Wettlauf im Landerwerb aus dem *ager publicus*, wodurch die Ländereien Mittel- und Unteritaliens in den Besitz der kapitalkräftigen Reichen gelangten, die für ihre Großgüter die billige Sklavenwirtschaft einführten. Trotzdem ältere Gesetze den Pachtanteil am *ager publicus* auf 500 Iugera = 125 ha und die Benutzung von Weideland auf 100 Stück Großvieh und 500 Stück Kleinvieh beschränkten und die Anstellung eines bestimmten Prozentsatzes freier Arbeiter vorschrieben, gewann die Plantagenwirtschaft die Oberhand und verdrängte den kleinen und mittleren Besitz sowie die freien Arbeiter, so daß Plin. n. h. XVIII 35 das Wort prägte: *latifundia perdidere Italiam*. Überdies vergrößerten habsüchtige Reiche ihren Landbesitz durch Ankauf angrenzender Güter ärmerer Nachbarn, so daß sie nach Cic. leg. agr. II 14 *ex multis praediis unam fundi regionem formamque* bildeten. Diese Sucht, Güter aufzurunden, verurteilt Horat. sat. II 6, 8f. Auch Frauen pflegten ihr Geld in Grundstücken anzulegen, Cic. Caecin. 11. 16. Varr. r. r. I 1, 2. Colum. I 1, 2. II praef. 6. Über die Besitzungen der Terentia s. u. Bd. VA S. 710 Nr. 95. Der technische Ausdruck ‚Landgüter durch benachbarte *p.* erweitern' hieß *agros* oder *fundos continuare*, Cic. leg. agr. III 14. Liv. XXXIV 4, 9. Horat. carm. III 16, 42. Bei diesem ungesunden Streben nach möglichst ausgedehntem Landbesitz waren die von den Gracchen, Sulla und Caesar vorgenommenen Landanweisungen nicht von langer Dauer. Nach Cic. a. O. II 78. III 8 war die von Sulla aufgeteilte Mark von Praeneste bald in der Hand weniger Großgrundbesitzer. Sprichwörtlich redete man von so großen *p.*, *quantum miluus errat*, Pers. sat. IV 25f. Petron. 37. Iuven. IX 54f. Die politischen Größen am Ende der Republik waren durchweg Großgrundbesitzer, wie Crassus und Lucullus (Bd. XIII S. 299. 411) u. a. Auch Cicero besaß mehrere Güter. Sein Cluvianum in Samnium trug ihm das erste Jahr 80 000 Sesterzen ein; er hoffte den Ertrag auf 100 000 zu steigern, Att. XIV 10, 3. Aus dem Ertrag der Güter erhielt sein Sohn in Athen den Unterhalt, XV 20, 4. Aus den Einkünften der Latifundien bestritten die Großgrundbesitzer den Aufwand für die Menge der Sklaven und die Kosten wenig ertragreicher Güter und luxuriöser Villen. Selbst Private gehörten zu den Großgrundbesitzern, wie Roscius aus Ameria, der dreizehn Güter besaß, Cic. Rosc. Am. 18. 20. 42ff., sogar Freigelassene, Plin. n. h. XXXIII 135. Der Besitz von Großgütern indes brachte eine wichtige Änderung in der Bewirtschaftung. Verwalter und Arbeiter aus dem Sklavenstand genügten nicht mehr. An ihre Stelle traten freie Pächter, *coloni*, Cic. Caecin. 16, s. den Art. Colonatus o. Bd. IV S. 486ff. Manchmal gehörten zu diesen die früheren Besitzer, Horat. sat. II 2, 112ff.

C. Zeit des Augustus. Nach den Bürgerkriegen gewannen mittelgroße und kleine Besitzungen etwas an Bedeutung. Leider schuf die Landanweisung an die Veteranen größtenteils nicht neue Landstellen, sondern neue Landgüter für Stadtbewohner, da ihre Besitzer lieber in der Stadt wohnten. Charakteristisch für die Verhältnisse in Mittelitalien ist das Sabinum des Horaz, das er ausführlich beschreibt, ep. I 16, 1ff. Sein Besitztum bestand wirtschaftlich aus zwei Teilen, einem Mustergut mit Gutshof, Garten und so viel Ackerland, Wald und Weide, als acht Sklaven (carm. III 16, 25ff.; sat. II 7, 118) unter der Leitung eines *vilicus* (ep. I 14, 1) bewirtschaften konnten, und andererseits aus fünf Parzellen, die an Kolonen verpachtet waren, ep. I 14, 1ff. Er selbst verbrachte nur kürzere Zeit auf seinem Landgut, vorzüglich im ungesunden September. sat. II 6, 16ff.; ep. I 16, 15f. Den Ausdruck *p.* gebraucht er nur dreimal, sat. II 3, 168. 6, 56. 7, 110, sonst *fundus*, ep. I 16, 1. II 2, 251, *ager*, sat. II 6, 1. 7, 118; ep. I 16, 4, *agellus*, sat. I 6, 71. II 2, 114; ep. I 14, 1. Als Gegner der Latifundienwirtschaft verurteilt er die Sucht nach Mehrbesitz, rühmt mit Vorliebe ein mäßiges Besitztum, carm. II 18, 23ff. III 16, 25ff.; epod. 1, 28. 4, 13; sat. I 2, 13. 6, 21. II 6, 9; ep. I 2, 47. 8, 6.

II 2, 178. Gelegentlich erfahren wir, daß man ein kleines Gütchen für 12 000 Sesterzen erstehen konnte, ep. I 7, 81, daß es in seiner Heimat Apulien noch selbständige Bauern gab, carm. III 16, 26; epod. 2, 42, daß die Latifundien Calabriens und Lucaniens hauptsächlich aus Weideland bestanden, ebd. 1, 28; ep. II 2, 178.

Am Anfang der augusteischen Zeit schrieb Varro sein Werk über die Landwirtschaft, s. Dahlmann Suppl.-Bd. VI S. 1183—1202. Er berücksichtigt darin das Großgut. Er selbst betrieb auf seinem Gut in Apulien Schafzucht, bei Reate, seinem Wohnort, Pferdezucht, II praef. 6. Der Ausdruck *p.* findet sich mehrmals, I 5, 3. 15. 16, 2f. 6. 18, 7. 29, 2. II praef. 5; 3, 10, statt dessen meistens *fundus*, bisweilen *ager*, I 2, 23. 4, 2f. 5. 6, 1f. 7, 1f. Wie Cato betont er möglichst große Rentabilität, I 4, 3 u. ö., daher fordert er vom Besitzer genaue Kenntnis der Gegend und des Bodens, inwiefern dieser für Getreide-, Wein- oder Ölbau geeignet ist, I 6, 1ff. 7, 2, ferner des Landbaus, der Groß- und Kleinviehzucht, II praef. 5. Gartenbau ist nur in der Nähe einer Stadt lohnend, auf einem abgelegenen *p.* nicht, I 16, 3. Gern erwähnt er Güter, die reichen Ertrag liefern, I 2, 7. 10. Gefällige Anlage der Obstbäume und Olivenpflanzungen steigern Ertrag und Wert eines Gutes. Ein Gut in ungünstiger Lage soll man durch richtigen Betrieb verbessern, I 4, 4, ein ganz ungesundes um jeden Preis verkaufen, I 12, 2. Notwendig für die Rentabilität sind friedliche Nachbarschaft, bequeme Beschaffung nützlicher Dinge aus der Nähe und leichter Absatz der Erzeugnisse, vorteilhafte Verkehrswege, I 16. Die *villa*, entsprechend der Größe des Gutes, in sonniger, windgeschützter Lage, I 12, 1ff., soll mit den zum Gutsbetrieb nötigen Gebäuden praktisch eingerichtet sein, I 13, 6, wozu ein Getreideschober, *nubilarium*, zur Aufnahme der ganzen Ernte gehört, 13, 5. Zum Schutze des *p.* gehören die *saepta*: lebende Hecken, hölzerne Gehege, Gräben und Dämme den Straßen, bzw. den Flüssen entlang. Bäume an den Grenzen eines Gutes verhindern Streitigkeiten des Gesindes mit dem der Nachbarschaft, I 15. Die Anzahl der Pflugochsen und Esel bestimmt sich nach der Beschaffenheit und Größe des Gutes sowie der Art des Wirtschaftsbetriebes, I 19. Sofern auf einem Gut nicht Viehzucht betrieben wird und doch Wiesen vorhanden sind, soll fremdes Vieh auf dem Hof unterhalten werden, I 21, offenbar des für den Weinbau notwendigen Düngers wegen. Über die Züchtung und Haltung von Großvieh handelt Varro weitläufig im II. Buche. Der Ziegenzucht ist er abhold; er erzählt ein Beispiel verfehlter Spekulation, II 3. 10, hingegen empfiehlt er die Schweinezucht und die infolge des Tafelluxus sehr einträgliche Kleintierzucht, *pastio villatica*. Geflügelzucht trägt oft mehr ein als das ganze Gut, unter Umständen doppelt so viel (60 000 Sesterzen) als ein fundus von 200 Iugera, III 2, 13. 17. Die Bewirtschaftung geschieht durch Freie oder Sklaven unter der Leitung eines Verwalters. In der Erntezeit werden noch Taglöhner beigezogen. Bezeichnend für den rücksichtslosen Römer ist die Bemerkung, daß in ungesunden Gegenden und bei schwierigen Arbeiten die Verwendung von Freien vorteilhafter sei, I 17, 4—7. Von Kolonen ist bei Varro im übrigen nicht die Rede, sondern von den Sklaven, über deren Zahl er weder mit der Ansicht des Cato noch Saserna einig geht. Am besten zieht man Schlüsse aus den Verhältnissen der Nachbargüter, I 18, 1—6.

D. 1. und 2. Jhdt. n. Chr. Der Latifundienbetrieb gab dem 1. Jhdt. der Kaiserzeit sein Gepräge, trotzdem er vielfach verurteilt wurde, vom älteren Plinius XVIII 35, dem Rhetor Seneca controv. V 5, den Dichtern Pers. sat. IV 26. Lucan. I 158ff. Auch der Philosoph Seneca tadelt die maßlose Vergrößerung der Güter, sei es durch Kauf oder Gewalt, ep. 89, 20. 90, 39. Trotzdem besaß er zahlreiche *suburbana* und ausgedehnte Besitzungen in Italien, Tac. ann. XIV 53, und in verschiedenen Teilen des Reiches, besonders in Ägypten, Seeck Untergang I 574. Ein typisches Beispiel eines Latifundienbesitzers ist Trimalchio, Petron. 37, typisch die Unkenntnis seiner eigenen Güter und der protzenhafte Landhunger, ebd. 48, und die Menge seiner Sklaven, wie dies schon aus der Zahl der Sklavenkinder auf seinem *p.* Cumanum hervorgeht, ebd. 53. Nach Flor. III 19 besaßen römische Bürger Latifundien im benachbarten Sizilien. Zwar versuchten verschiedene Kaiser durch Verkauf von Staatsland in kleinen Parzellen an besitzlose Bauern dem Bauernstand aufzuhelfen, aber mit wenig Erfolg. Nerva gab für ganz arme Bauern 15 Mill. Sesterzen zum Ankauf von Gütern aus, Cass. Dio LXVIII 2, 1. Den Latifundienbetrieb berücksichtigt auch Columella in seinem Werke (o. Bd. X S. 1054ff.), obwohl er sich als dessen entschiedenen Gegner erklärt, I 3, 12, weil die Großgüter vielen den Lebensunterhalt rauben und weite Gebiete dem Weidevieh zum Zertreten überliefern, praef. 3. Er bedauert, daß die Römer ihre *p.* nicht mehr selbst bebauen, sondern die Verwaltung des Gutes einem verweichlichten Stadtsklaven anvertrauen, während nur ein auf dem Lande aufgewachsener und mit den schweren Arbeiten vertrauter Mann zu einem *vilicus* taugt, praef. 12. I 8, 1—4. Statt der Sklavenwirtschaft bevorzugt Columella die Verpachtung an Kolonen, zu denen die auf dem Gut aufgewachsenen als die besten zu wählen sind, I 7, 3. Er selbst ist Freund des Weinbaus, während damals viele diesen aufgaben und Wiesen und Weideland, ja sogar Forsten für einträglicher hielten, III 3, 1.

Über die mit vielen Schwierigkeiten verbundene Verpachtung von Gütern unterrichten uns am besten die Briefe des Plinius. Es herrschte ein großer Mangel an tüchtigen Leuten, was den Wert der *p.* verringerte. Solche, die ehemals 5 Mill. Sesterzen kosteten, waren für 3 Mill. zu kaufen, ep. III 19, 7. Lästig waren bei der Inspektion der Güter die beständigen Klagen der Bauern, V 14 (15). VII 30, 3. IX 15. Oft waren die Pächter schwer im Rückstand mit dem Pachtzins. Diese Rückstände werden zum regelmäßigen Zubehör des Grundstücks. War deswegen den Pächtern vom früheren Besitzer das geringe Inventar weggenommen worden, mußten sie vom Nachfolger mit Sklaven und Inventar ausgerüstet werden, III 19, 6. Durch ihre Trägheit gerieten die coloni leicht in Schulden, raubten und vergeudeten alsdann die Erträgnisse, bettelten aus nichtigen Gründen um Pachtnachlaß, IX 37, 2; ad Trai. 8, 5. Colum. I 7, 1. Dig. XIX 2, 15 § 5. Um dem Besitzer wenigstens einen Teil des Ertrages zu sichern, mußte der Pächter, *colonus partiarius*, etwa die Hälfte abliefern, Dig. XIX 2, 25, 6. Das erforderte zuverlässige Aufseher, *exactores*. Bei Mißernten hatte der Pächter ein Recht auf einen entsprechenden Erlaß des Pachtzinses, ep. X 8, 5. Dig. XIX 2, 15, 2. 7. Die Verpachtung dauerte in der Regel fünf Jahre, ep. IX 37; für die *p. rustica* war eine stillschweigende Verlängerung auf ein Jahr anerkannt, Dig. XIX 2, 13, 11. Trotz allem zog Plinius es vor, Geld eher in Gütern als auf Zinsen anzulegen, *sum prope totus in praediis*, III 19, 8. Denn das Einkommen aus Güterertrag hielt er für das gerechteste, IX 37, 3. Auch als Statthalter von Bithynien suchte er die öffentlichen Gelder in Grundstücken anzulegen, wozu es aber nur selten Gelegenheit gab, Trai. 54 (62). Als Großgrundbesitzer suchte er nach der herrschenden Gewohnheit seine Güter durch Ankauf anstoßender oder dazwischenliegender aufzurunden, um Inspektion und Betrieb zu vereinfachen, III 19, 1—3. Nachteilig war bei einem geschlossenen Großgut, daß es den gleichen Zufälligkeiten der Witterung und des Klimas unterworfen war, während der Besitz von Gütern in verschiedenen Gegenden den Gewinn gesicherter machte und dem Herrn auf seinen Inspektionsreisen angenehme Abwechslung verschaffte, ebd. 4f. Ein Mustergut mit vortrefflichem Herrschaftshaus und 400 000 Sesterzen Pachtertrag besaß Plinius bei Tifernum. Es bestand eigentlich aus mehreren *p.*, umfaßte Getreidefelder, Weinberge und Wälder, s. die Art. Tifernum u. Bd. VI A S. 940 und Tusci u. Bd. VII A S. 1459f. Außerdem erwähnt er Güter bei Tusculum, Tibur und Praeneste, V 6, 45. Ein ererbtes Gut bei Comum im Wert von 900 000 Sesterzen verkaufte er für 700 000, VII 11. 14. Der ausgedehnte Weinbau auf seinen Gütern brachte ihm geringere Einnahmen als andern, da er allzu rücksichtsvoll den Preis der Weinlese reduzierte, VIII 2, 1. Seiner Amme schenkte er ein Gütchen im Wert von 100 000 Sesterzen, auf dem hauptsächlich Obstbau betrieben wurde, VI 3. In Italien stieg damals vorübergehend der Preis der Güter, weil die senatorischen Amtsbewerber den dritten Teil des Vermögens in italischem Grundbesitz anlegen mußten, eine günstige Gelegenheit für Spekulanten, ihre italischen Güter teuer zu verkaufen und billig in den Provinzen zu kaufen, VII 19.

Die Sucht, viele *p.* zu besitzen, tadelt häufig der Dichter Martial, der Freund des Plinius, III 31, 2. 26, 1. VI 5. 1. 50, 4. Sein Nomentanum (II 38, 1. VII 93, 5. XIII 119. IX 60, 6) war geeignet für Weinbau, I 105. X 48, 19, lieferte jedoch schlechtes Obst, war trocken und holzarm, X 58, 9. 94, 3. XII 57, 1f. XIII 15. Als *suburbanum* verschaffte es ihm wenigstens einen ruhigen Aufenthalt vor dem Lärm der Großstadt und ebenso leichte Rückkehr zu den dortigen Vergnügungen, VI 43, 3. 9.

Angaben über Größe und Wert von Gütern finden sich selten. Nach Plin. n. h. XIV 48 wurde ein gutgepflegtes Weingut von 60 Jugera bei Nomentum für 400 000 Sesterzen verkauft. Ein anderes dortiges Weingut, das ehedem 600 000 galt, wurde nach zehnjähriger Bewirtschaftung um das Vierfache verkauft, ebd. 49. Colum. III 3, 3. In den Briefen des Plinius (s. o.) finden sich wohl Wert-, aber keine Größenangaben. Nach Horat. ep. I 7, 81 kostete ein kleineres Gut 14 000 Sesterzen, nach Apul. ap. 101 ein ansehnliches *p.* 60 000, nach den Alimentartafeln von Veleia I 58 ein kleines Bauerngut nur 2100 Sesterzen.

Im 2. Jhdt. ist die herrschende Wirtschaftsform das von Kolonen bebaute Kleingut. Als Bewohner der *pagi* heißen sie *pagani*. Daher werden Dig. XI 4, 3 *p. Caesaris, senatorum, paganorum* unterschieden. Ein Hauptgrund dieser Wirtschaftsform war der Mangel an Sklaven und ihr hoher Preis und die schlechte Bewirtschaftung durch den *vilicus* und die Sklaven. Der Arbeitermangel führte zu weitgehender Verödung des Landes, so daß Kaiser Pertinax im J. 193 verfügte, daß wüstliegendes Land, ob es Privaten oder dem Fiskus gehöre, von jedem Beliebigen okkupiert werden dürfe und, falls er es bebaue, in sein volles Eigentum übergehe, sogar zehn Jahre steuerfrei bleiben solle, Herodian. II 4, 6. Als Latifundienbesitzer dieser Zeit wird C. Fulvius Plautianus, der Gardepräfekt des Severus, erwähnt, der sich meist auf gewalttätige Weise eine Menge von *p.* angeeignet hatte, s. o. Bd. VII S. 276.

4. Provinzen. Schon zu Ciceros Zeit besaßen Römer Güter in entlegeneren Provinzen, wie C. Appuleius Decianus (o. Bd. II S. 260 Nr. 22) im Gebiet der lydischen Stadt Apollonis, Cic. Flacc. 71ff. Grundbesitz in der Provinz mußte nicht in der Tribus zum Versteuern angegeben werden, sondern in der Provinz selber, Cic. a. O. 79ff. Art. Tributum u. Bd. VII A S. 56, 30. Nach der Unterwerfung Makedoniens wurde die Verpachtung von dortigen Gütern verboten, um das gewinnsüchtige Treiben der Großpächter zu verhindern, Liv. XLV 18. Zollpächter und Kaufleute unterhielten in Asia Landgüter mit zahlreichen Sklaven, Cic. imp. 16. Zur Zeit Neros besaß Rubellius Rufus von den Vorfahren ererbte *p.*, die nach seiner Ermordung Octavia erhielt, Tac. ann. XIV 22; u. Bd. I A S. 1160 Nr. 8. *P. Quadratiana* des aus Pergamon stammenden Konsuls Antius Iulius Quadratus werden bei Caldes Monumenta Asiae Minoris ant. nr. 24 erwähnt. Wie man in den östlichen Provinzen Großgüter durch Verdrängung der Kleinbesitzer schuf, dafür ist die Stelle bei Dio Chrys. 46, 7 bezeichnend. Gegen die Großgrundbesitzer in Syrien äußert sich Kaiser Iulian misop. 362 c. 370 d, und Ioannes Chrysostomos geißelt ihre harte Bedrückung der Kleinpächter, in Matth. 61. VII p. 614ff.

In Afrika schuf C. Gracchus durch Landanweisung von je 100—200 Iugera an 6000 römische Kolonisten eigentliche *p.* im Sinne Catos. Seit dem 1. Jhdt. v. Chr. entstanden durch die Großkapitalisten gewaltige Latifundien, so daß nach Plin. n. h. XVIII 35 am Anfang der Kaiserzeit die Hälfte des Bodens sechs Besitzern gehörte. Über afrikanische Latifundien s. Frontin. controv. agr. p. 53. Von Corn. Nep. Att. XII 4 wird der Dichter Iulius Calidus als Großgrundbesitzer erwähnt. Die Bewirtschaftung der Großgüter (*saltus*) der Kaiser und der Aristokratie, einzelner Städte und Munizipien geschah hauptsächlich durch Pächter, die einen Teil des Ertrages abliefern und einige Tage ihre Arbeitskraft oder ihr

Vieh zur Verfügung stellen mußten. Über die Frondienste der Kolonen s. Seeck Untergang I 383, 20. 575. Die Pacht war an die Großpächter, *conductores*, abzuliefern. Sie bildeten auch *collegia*. Ein Bürger von Thugga war Mitglied der *conductores praediorum*, ein anderer Beamter heißt *curator ad praedia saltus Hipponensis et Thevestini*, ILA 568f., s. den Art. Conductio o. Bd. IV S. 859ff. Der Bischof Cyprian ad Donat. 12 geißelt die Gier der Reichen nach endlosen Ländereien und die Verdrängung der Angrenzer. Augustin. ep. 58 erwähnt afrikanische Pächter auf den Gütern eines Senators sowie auf Grundstücken christlicher Kirchen, ep. 32, 4.

In Ägypten erhielten durch kaiserliche Gunst kaiserliche Familienglieder, Senatoren und Ritter ausgedehnten Grundbesitz mit großen Gutshäusern als Zentrum für die anliegenden Wohnungen der Pächter und Arbeiter. Außerdem gab es durch Kauf erworbenes Land, *γῆ ἰδιωτική* oder *ἰδιόκτητος* im Besitz von römischen oder hellenischen Niedergelassenen oder hellenisierten Ägyptern. Auf ihren Gütern gab es außer dem Getreideland Weinpflanzungen, Gärten, Küchengärten, Olivenhaine, Feigenbäume, Rohrpflanzungen, Pflanzungen von *μυροβάλανοι*, Rostovtzeff Gesellsch. und Wirtsch. im röm. Kaiserreich II 24ff. 297.

In Südspanien und Südgallien war der Landbesitz in den Händen weniger Reichen, ebd. 177ff. Ebenso herrschte kapitalistische Wirtschaft in Ackerbau, Viehzucht und Weinbau mit zahlreichen Luxus- und einfachen Villen im links- und rechtsrheinischen Germanien. Die Einheimischen stellten die Pächter, ebd. 181ff.

Aus der letzten Zeit des Römerreiches berichtet Ausonius von seinen zahlreichen Landgütern in der Nähe von Burdigala, die Rebberge, fruchtbare Äcker und Wiesen nebst Waldungen enthielten, ep. 24, 90ff., von Kolonen bebaut. Einen ungeschickten *procurator* Philon schildert er ep. 22. Sein schon vom Urgroßvater stammendes Erbgut rühmt er idyll. 3 20ff. Es war ein Idealgut im Sinn der alten Agrarschriftsteller von je 100 Iugera Acker- und Weinland, 50 Iugera Wiesland und 500 Iugera Wald, mit genügend Wasser, an einem schiffbaren Fluß und in der Nähe der Stadt gelegen, mit Arbeitskräften gut versehen und von reichem Ertrag. Auch aus den Briefen des Sidonius Apollinaris an seine Freunde erfahren wir gelegentlich vom reichen Ertrag seiner Äcker, Weinberge und Ölpflanzungen und der Viehzucht, ep. I 6. II 9. VIII 4. Vom Landgut seiner Gattin bei Avitacum, dessen Lage und Villa er schildert, bemerkt er: *ager ipse diffusus in silvis, pictus in pratis, pecorosus in pascuis, in pastoribus peculiosus.* Offenbar bestand es hauptsächlich aus Weideland, ep. II 2, 19. Von den ungeheuern Besitzungen altadliger Familien gibt uns die Biographie der jüngeren Melania einen Begriff, vita 10. 18. 20, o. Bd. XV S. 416ff. Sie besaß ausgedehnte Ländereien in Nord- und Süditalien, Sizilien, Spanien, Gallien, Numidien, Mauretanien, im prokonsularischen Afrika, sogar in Britannien, von mehreren tausend Sklaven bewirtschaftet, von denen sie in einem einzigen Jahre 8000 freiließ. Sie hatte ein Gut mit großem Wildpark, wahrscheinlich an der Straße von Messina, zu dem ringsum 62 Gehöfte gehörten.

5. Grundbesitz der Kaiser. Der Grundbesitz des Tiberius in Italien war noch gering, Tac. ann. IV 6. Claudius und vor allem Nero vermehrten ihn in Afrika und Spanien, Plin. n.h. XVIII 35, durch Erbschaft und Konfiskation. Nerva verkaufte überflüssige *p.*, Cass. Dio LXVIII 2. 2, ebenso Antoninus Pius, der abwechselnd auf seinen privaten Gütern lebte, hist. Aug. III 7, 10, von Alexander Severus werden *suburbana imperatoria* erwähnt, ebd. XVIII 23, 8, den ersten Gordian übertraf kein Privater an Ländereien in den Provinzen, ebd. XX 2, 3. Die Einkünfte aus den Besitzungen des M. Claudius Tacitus, die er durch Erbschaft hauptsächlich in Mauretanien besaß, beliefen sich auf 280 Mill. Sesterzen, ebd. XXVII 10, 1. 5. Er verwendete sie freigebig für staatliche Zwecke und zur Unterstützung von Privaten. Inschriftlich werden eine Menge kaiserlicher Güter in und außer Italien genannt, s. Daremb.-Sagl. Bd. III S. 959 b. Über den Grundbesitz der Kaiser in den ersten drei Jahrhunderten s. Hirschfeld Beiträge z. alt. Gesch. II 45ff. 284ff.; Verwaltungsbeamte 125ff. Seit den Flaviern bilden die kaiserlichen *p.* oder *saltus* zum Zweck der Verwaltung größere Einheiten, *tractus, regiones*, auch *p. saltuum*, unter Prokuratoren aus dem Ritterstand. Einige kaiserliche Güter werden von *vilici* und *actores* verwaltet, Hirschfeld a. O. 136. Die kaiserlichen Güter heißen *p. Caesariana*, Dig. I 19, 3, oder *Caesaris, χωρία τοῦ Καίσαρος, χωρία πατρι-μονιάλια, χωρία δεσποτικά*, Hirschfeld a. O. 125 A. 1. In einer Rede des Marcus werden *Caesaris, senatorum et paganorum p.* unterschieden; alle drei Arten durften bei der Verfolgung flüchtiger Sklaven durchsucht werden, Dig. XI 4, 3. Von Severus bis Diocletian sind die kaiserlichen *p.* teils Privatbesitz (*res privata*), teils Krongut, *p. patrimonialia*. Letztere pflegten nicht veräußert zu werden, Dig. XXX 39, 10. Die Kolonen kaiserlicher Güter sind von munizipalen Lasten befreit, *ut idoneiores praediis fiscalibus habeantur*, Dig. L 6, 5 § 11. Über die zahlreichen Bestimmungen betreffs der kaiserlichen Privat- und Krongüter und auch der *p.* im Besitz von Städten und Heiligtümern s. Cod. Iust. XI 68ff.

6. *Leges praediorum.* Diese Bezeichnung findet sich mehrfach: Varr. l. l. V 27; vgl. VI 74. Cic. part. or. 107 *ex lege praedi*; auch *lege fundi*, Dig. XVIII 1, 40 § 1. Nach Verkauf von Gütern wurde den früheren Besitzern der freie Zutritt zu den von ihnen angelegten Grabstätten vorbehalten *legibus praediorum vendendorum*, ebd. XLVII 12, 5. Ein Prokurator *in ratione hered(itatium) ad leges praediorum* wird CIL VI 8432 erwähnt. Über die *servitutes praediorum rusticorum* wird Inst. II 3. Dig. VIII 3 gehandelt, s. den Art. Servitus u. Bd. II A S. 1827; über die Dienstbarkeiten im späteren Recht ebd. 1828. Über einschränkende Bestimmungen betreffs des *p. dotale* und *p. pupillare* sowie der Güter von Mitgliedern einzelner Kollegien s. o. 2.

[Aug. Hug.]

praefectiani, Bezeichnung der Mitglieder des Dienstpersonals im Officium des Praefectus praetorio (s. d.), z. B. Cod. Iust. I 10, 8. XII 52, 2. 3, 1; vgl. E. Stein Untersuchung über das Officium des Prätorianerpraefecten, 1922, 7ff.

[W. Enßlin.]

Praefectianus, Bischof von Abaradira (s. o. Bd. I S. 15) in der Byzacene, fand in der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) den Tod (Not. Byzac. 23 bei Halm Victor Vit. Mon. Germ. A. A. III 1 S. 67).

[W. Enßlin.]

Schluß des dreiundvierzigsten Halbbandes (XXII 1)

Nachträge.

Ad pontem. Nach Itin. Ant. 409, 2 Station an der Straße Gades—Corduba, 12 Milien = 18 km von Gades, also bei S. Fernando, wo noch heute die Brücke über den Canal Sancti Petri führt. [A. Schulten.]

Poron wurde früher der Name des Bildhauers Toron (s. u. Bd. VI A S. 1794) gelesen.

[G. Lippold.]

Poros. 1) Ein Fürst des indischen Fünfstromlandes, dessen Name indisch Paurava lauten dürfte (Kärst Gesch. d. Hellenismus I³ 457) und der dank seiner Persönlichkeit zunächst im Kampf gegen Alexander, dann als sein Gefolgsmann eine besondere Stellung in dem indischen Zug des Makedonenkönigs einnimmt. Wann er geboren wurde, ist nicht genau auszumachen. Da er jedoch 326 erwachsene Söhne hatte, wird er in diesem Jahr bereits ein Vierziger gewesen sein, also spätestens 370 geboren sein. Es kann sodann kein Zweifel sein, daß er vor dem Erscheinen Alexanders in Indien eine bedeutende, auf Erweiterung seiner ererbten Herrschaft gerichtete Machtpolitik getrieben hat, die von großen Erfolgen begleitet war. Denn das Zentrum seiner Herrschaft war das Gebiet zwischen Hydaspes und Akesines, ein Land von großer Fruchtbarkeit und dichter Bevölkerung (Strab. XV 698). Er war jedoch mit Abisares, dem Fürsten von Kaschmir, verbündet, mit dem zusammen er Versuche unternommen hatte, gewisse bis dahin unabhängige indische Stämme im Süden seiner Herrschaft zu unterwerfen (Arrian. anab. V 22, 2). Freilich sind sie dabei auf starken Widerstand gestoßen und haben offenbar nichts Wesentliches erreichen können. Ebenso war der benachbarte Fürst Taxiles (vgl. über ihn Berve Alexanderreich I 369f. und O. Stein u. Bd. VA S. 78ff.) ein Gegner des P., da er sich durch die große Machtgewinnung jenes wohl mit Recht bedroht fühlte (Arrian. V 18, 7). Auch äußerlich muß er eine achtunggebietende Erscheinung gewesen sein (Arrian. V 19, 1. Plut. Alex. 60), wenngleich die genauen Angaben über seine körperliche Größe im einzelnen übertrieben sein dürften und sich möglicherweise aus dem für die Griechen überraschenden Eindruck seiner starken Persönlichkeit erklären.

Als Alexander im Verlauf seines großen Zuges im Frühjahr 326 nach Taxila gelangte, erfuhr er, daß P. mit seinem gesamten und offenbar sehr beträchtlichen Heeresaufgebot auf dem jenseitigen Ufer des Hydaspes Posto gefaßt hatte (Arrian. V 8, 4), entschlossen, Alexander am Überschreiten des Flusses zu hindern oder aber sich ihm im offenen Kampf zu stellen. Alexander hat unverzüglich sehr umfassende Vorbereitungen treffen lassen, die er vor allem dem Makedonen Koinos übertrug (Arrian. V 8, 5), um den Flußübergang zu erzwingen. Während beträchtliche Teile der indischen Fürsten sich damals unterwarfen, soweit sie es nicht schon vorher getan hatten (Curtius Rufus VIII 12, 3), blieb P. auf seiner feindlichen und zum Widerstand entschlossenen Haltung bestehen. Alexander, der einen vornehmen Makedonen namens Kleochares zu Verhandlungen zu ihm sandte — Curt. VIII 13, 2. Obwohl Arrian diese Gesandtschaft nicht erwähnt, halte ich ihre Historizität (schon auf Grund des seltenen, aber gewiß nicht erfundenen Namens Kleochares, s. o. Bd. XI S. 672) für gesichert, wenngleich die von ihm überlieferten Einzelheiten, Alexander habe von P. Erscheinen an der Landesgrenze und Zahlung einer Steuer verlangt, gewiß in dieser zugespitzten Form nicht gesichert sein dürften —, erreichte nichts als eine schroffe Zurückweisung.

Alexander hat nach seinem Eintreffen am Hydaspes eine gewisse Zeit verstreichen lassen müssen, da P. sehr geschickte Verteidigungsmaßnahmen getroffen hatte. Dieser leitete vom jenseitigen Ufer aus die Organisation des Widerstandes, indem er Elefanten und Truppen an den für einen zu erwartenden Übergangsversuch günstigen Punkten postierte (Arrian. V 9, 1. Plut. Alex. 60). Alexander demgegenüber versuchte, seine Truppen an die von P. eingesetzten Kampfmittel zu gewöhnen (Plut. 60); gleichzeitig gelang es ihm, durch alle möglichen, vor allem auch während der Nacht vorgenommenen taktischen Operationen und Manöver die Inder über seine wirklichen Pläne und den Beginn ihrer Realisierung zu täuschen (Arrian. V 10. Plut. 60). Da vermochte es plötzlich Alexander, eine makedonische Truppenformation an einer von P. nicht genügend gesicherten Stelle über den Fluß zu bringen (Arrian. V 13, 1. Curt. VIII 14, 1). P. entsandte dorthin seinen Sohn mit 1000 Reitern und 60 Wagen (Plut. 60) und einen Verwandten Spitakes (Curt. VIII 14, 2; hier erscheint er freilich in der falschen Form ‚Hages', s. jedoch Arrian. V 18, 2), der als Nomarch dieser Gegend zur Leitung des Abwehrkampfes besonders geeignet schien. Der Sohn des P., an der Übergangsstelle der makedonischen Truppen angelangt, wagte keinen Gegenstoß mehr, da die Zahl der Gegner bereits zu groß geworden schien und zog sich in eine rückwärts gelegene Verteidigungslinie zurück (Arrian. V 14, 3 =

Aristobul: FGrH 139, 43). Hier wurde er überraschend von der inzwischen übergesetzten makedonischen Reiterei unter Führung Alexanders, die sogar ihre gewohnte Schlachtordnung einnehmen konnte, angegriffen und vernichtend geschlagen. Unter den Opfern der Schlacht befand sich der Sohn des P. selbst sowie 400 Reiter (Arrian. V 15, 2. Plut. 60).

Erst nachdem der Ausgang dieses kleinen, aber für den weiteren Verlauf des Kampfes mit P. wichtigen Gefechtes durch entkommene Reiter, an deren Spitze Spitakes sich befunden haben dürfte, zur Kenntnis des P. gebracht wurde, erkannte dieser die Größe der Gefahr, in die ein überlegener Gegner ihn durch seine meisterhafte Strategie gebracht hatte. Jetzt, da es bereits zu spät war, entschloß er sich, seinem Gegner, falls diesem der Übergang gelingen sollte, in offenem Kampf gegenüberzutreten (Arrian. V 15, 3f. Plut. 60). Sein Aufgebot dürfte nach zuverlässigen Angaben (Arrian. V 15, 4. Curt. VIII 13, 6) aus 30 000 Mann zu Fuß, 4000 Reitern, 200 Elefanten und 300 Kriegswagen bestanden haben. Die als Folge dieses Entschlusses entbrennende berühmte Schlacht braucht hier in ihren strategischen Einzelheiten nicht erörtert zu werden, zumal die Initiative auf Seiten Alexanders lag (vgl. Berve Alexanderreich II 343. Kromayer-Veith Antike Schlachtfelder IV 385ff.). Zu bemerken ist jedoch die hohe persönliche Tapferkeit des Königs, der in den großen Krisen dieser Schlacht eine sehr ehrenvolle Rolle spielte (Arrian. V 17), die ihm die Bewunderung seiner Gegner und der späteren Überlieferung mit vollem Recht eingetragen hat (Arrian. V 18, 2f.). Der Verlust der Schlacht berechtigt auch nicht, seine strategischen Fähigkeiten (Arrian. V 18, 4) in Zweifel zu ziehen. Daß er sie nicht gewann, ist wohl vorwiegend darauf zurückzuführen, daß die schwerbeweglichen Elefanten, der Kern und das Rückgrat seiner Schlachtordnung, der großen Elastizität der siegesgewohnten makedonischen Kavallerie, die außerdem von Alexander in der Zeit unmittelbar vor der Schlacht an ihren neuen Gegner gewöhnt worden war, nicht gewachsen sein konnten. Der König selbst wurde in der Schlacht verwundet, da ihn ein goldener Panzer (Arrian. V 18, 4. Diod. XVII 88), noch mehr seine leidenschaftliche Anteilnahme am Geschehen, verrieten. Die Verluste des Königs waren ganz außerordentlich: 20 000 Mann der Fußtruppen, der größte Teil der Kavallerie, der Elefanten und der Wagen ging verloren, sein zweiter Sohn und der Nomarch Spitakes waren in der Schlacht gefallen (Arrian. V 18, 2). Die Verluste Alexanders sind demgegenüber viel geringer gewesen.

Politische Klugheit, wie sie Alexander schon früher geschlagenen Dynasten gegenüber gewährt hatte, gleichzeitig der großartig ritterliche Zug, der ihn in entscheidenden Augenblicken seines Lebens oft bestimmte, veranlaßte jetzt den Makedonenkönig, dem geschlagenen Gegner die Hand zu reichen. Er entsandte zunächst Taxiles zu dem fliehenden P. (Arrian. V 18, 7), dem dieser jedoch entrüstet jegliches Gehör verweigerte. Alexander versuchte es sodann mit anderen Unterhändlern. Erst dem Meroes, einem seit lange mit P. befreundeten indischen Fürsten, der schon früh sich mit Alexander verständigt hatte, gelang es, das Gehör des P. zu finden und ihn Alexander zuzuführen (Arrian. V 18, 7).

Alexander, der P. schon während der Schlacht zu bewundern gelernt hatte, bestätigte ihn nicht nur in seiner Herrschaft, sondern erweiterte sie sogar erheblich (Arrian. V 19, 3. 20, 4f. VI 2). P. wandelte sich unter dem Eindruck dieser großzügigen und klugen Behandlung aus einem erbitterten Gegner in einen überzeugten Anhänger des Makedonenkönigs, dem er in Zukunft bedingungslos zur Seite stand und den er bei den weiteren militärischen Operationen unterstützte (Arrian. V 24, 4). Nach dem Übergang über den Akesines wurde P. in sein Reich geschickt, um ein Aufgebot der tüchtigsten Eingeborenen und zugleich von Elefanten dem Alexander zuzuführen (Arrian. V 21, 2). Während der Belagerung von Sangala kam er mit dem ihm noch zu Gebote stehenden Restbestand von Elefanten sowie 5000 Indern dem König zu Hilfe (Arrian. V 24, 4). Es bedeutete für P. eine letzte Bestätigung, daß ihn Alexander auf dem Rückzug vom Hyphasis zum Hydaspes in einer großen Versammlung der makedonischen ἑταῖροι und der indischen Abgesandten zum König über das gesamte eroberte Indien erhob (Arrian. VI 2, 1). Es handelte sich um ein Territorium, das 7 Völkerstämme und 2000 Städte in sich schloß. Die Ernennung des P. zum König dürfte die seit dem persischen Reich übliche Anerkennung des P. als Vasall des Makedonenkönigs bedeutet haben, also eine Art Lehnsverhältnis. Aus diesem Akt spricht die Einsicht Alexanders, daß die entferntesten Teile seiner Herrschaft nur durch das Prinzip der Lehnstreue — wenigstens im damaligen Stadium seiner Expansionspolitik — zu halten waren. Er hat sich in dieser Überlegung nicht geirrt. Bis über den Tod Alexanders hinaus ist P. in dieser seiner Stellung geblieben (Diod. XVIII 3, 4. 6, 2). In den Wirren der Diadochenzeit ist er — aus im Einzelnen nicht erkenntlichen Gründen — im J. 317 von dem wahrscheinlich mit P. rivalisierenden Satrapen Eudamos, einem Makedonen, der die militärische Gewalt in der indischen Satrapie innehatte, beseitigt worden (Beloch Gr. Gesch. IV² 2, 316).

Literatur: Berve Alexanderreich. Tarn The Greeks in Baktria and India (Cambridge 1938); Alexander The Great (Cambridge 1948).

[Hans Schaefer.]

2) ein Fürst der sog. autonomen Inder, dessen Herrschaft zwischen Akesines und Hyarotis, wohl um Gudschranwala gelegen war, ein Gebiet (*Γανδαρίς*: Strab. XIV 699), ausgezeichnet durch herrliche Flora und Fauna; in der historischen Literatur wird es im Unterschied zu seinem berühmten Namensvetter ‚*ὁ κακός*' genannt, weil er vor Alexander die Flucht ergriff; er gehörte jedoch wie jener dem Geschlecht der Paurava an, weshalb Strab. XIV 699 ihn einen Vetter seines großen Namensträgers nannte.

Er war wahrscheinlich von dem ersteren abhängig (Arrian. V 20, 6: *ὑπάρχου Ἰνδῶν*) und hat vor der Hydaspes-Schlacht, um seine Ergebenheit zu bezeugen, Gesandte an Alexander gesandt. Er tat dies offenbar weniger aus Zuneigung zu Alexander als aus Rivalität gegen den großen P., dessen Macht er durch diesen Schritt zu schwächen hoffte. Diese Berechnung erwies sich als trügerisch. Alexander begnadigte den großen Poros und vergrößerte sogar sein Herrschaftsgebiet. Daraufhin fiel P. *ὁ κακός* ab und floh mit zahlreichem Gefolge (Arrian. V 21, 3). Hephaistion wurde daraufhin mit einem nicht unbeträchtlichen Aufgebot in das Land des P. entsandt (V 21, 6), das nach seiner Unterwerfung auf Befehl Alexanders dem des großen Poros hinzugefügt wurde.

Literatur: Berve Alexanderreich (München 1926). [Hans Schaefer.]

Porsica. Nur von Ptol. V 17, 5 (ed. C. Müller I 2, S. 1003; 1901) erwähnte Örtlichkeit Mesopotamiens (*Πορσίκα*), von diesem zu den *κῶμαι παρὰ τὸν Εὐφράτην ποταμόν* gerechnet und unter 37° 30' geogr. Br. und 72° ö. L. lokalisiert. Sie kann nicht eindeutig identifiziert werden. Müller setzt P. in seinem Kommentar in der Nähe des heutigen Dorfes Suburgut an, wo man auf alte Brückenreste gestoßen ist: A Suburgut vico ortum versus fuisse videtur (P.), ubi pontis reliquias detexit Lynch. Auch die zugleich mit P. von Ptol. aufgezählten Orte Aniana, Baisampse, Sarnuca, Bersiba und Maubai sind entweder gar nicht oder wie Aniana (Müller ebd.) und Maubai (Weißbach o. Bd. XIV S. 2330) nur vermutungsweise zu lokalisieren. [Hans Treidler.]

Portikanos, in einem Strang der Überlieferung auch Oxikanos genannt (Arrian. anab. VI 16, 1), den man jetzt im allgemeinen für den besser überlieferten Namen hält (Droysen Hellenismus I 2, 194. Berve Alexanderreich II 293. Tarn Alexander The Great II 86. 76; dieser letztere führt die Verwechselung auf Aristobul zurück), Fürst des indischen Stammes der Praester (Curt. IX 8, 1), der wahrscheinlich seinen Sitz auf dem rechten Ufer des Indus hatte. Als Alexander auf seinem großen Zug im J. 325 sich seinem Herrschaftsbereich näherte, erschien er weder selbst noch schickte er Gesandte, um irgendeine Form der Ansprüche Alexanders deutlich zu machen. Alexander entschloß sich, sein Gebiet mit Gewalt zu unterwerfen. Die beiden größten Städte nahm er ein; in einer dritten, deren Name nicht genannt wird, hatte sich P. selbst verschanzt (Arrian. VI 16. Diod. XVII 102. Curt. IX 12). Zwei Tage konnte der indische Fürst gegen den Ansturm Alexanders sich verteidigen, am dritten Tage sandte er an Alexander Gesandte, um wegen der Übergabe zu verhandeln. Aber bevor diese mit dem König in Verbindung treten konnten, waren zwei Türme der Burg, in der P. sich verbarrikadiert hatte, eingestürzt; durch die so entstandene Bresche gelang es den Makedonen einzudringen. P. hat den Kampf fortgesetzt, von nur wenigen Getreuen unterstützt, und ist gefallen. Damit war der Widerstand dieses indischen Stammes gebrochen (Diod. XVII 102. Curt. IX 8, 11).

Literatur: Berve Alexanderreich, München 1926. Beloch Griech. Gesch. IV² (Leizpig 1926). [Hans Schaefer.]

3) Poseidonia (Paestum).

I. Literarische Überlieferung.

1. Name. a) Stadt: *Ποσειδωνία* (Ps.-Aristot. mirab. ausc. 103. Dion. Hal. ant. I 73, 4 [186]. Strab. V 4, 13 [251]. VI 1, 1 [252]. Ps.-Skyl. 12. Steph. Byz. Eustath. ad Dion. Per. 358). *Ποσειδωνιάς* (Ps.-Skymn. 245). *Παῖστον* (Ptolem. III 1, 8). *Παιστός* (Strab. V 4, 13 [251]). *Posidonia* (Liv. ep. XIV. Plin. n. h. III 5, 71 [10]). *Paestum* (Vell. I 14, 7. Plin. n. h. III 5, 71 [10]. Mela II 4, 9). *Pestum* (Tab. Peut. seg. VI 5. Geogr. Rav. IV 32. V 2. Geogr. Guid. 32. 74). *Pestus* (Paul. Diac. hist. Langob. II 17). Der Name *Neptunia* (Vell. I 15, 4) wird zu Unrecht auf P. bezogen (so von K. Miller Itineraria Romana [1916] 353f.), er ist die Bezeichnung für die römische Kolonie von 123 v. in Tarentum (s. o. Bd. IV S. 522 nr. 28. XVI S. 2514). Zum Alter des Namens P. vgl. Gruppe Griech. Myth. (1906) 751. Die Münzen nennen die Stadt *Ποσειδανία* (s. u. III A). *Παῖστον* wird von manchen als der vorgriechische Name von P. angesehen, der von den Lucanern wieder aufgenommen wurde, also nie in Vergessenheit geraten wäre (F. Ribezzo Riv. indo-graeco-ital. XXI [1937] 58, 2. P. C. Sestieri Archaeol. class. II [1950] 185f.: oinotrisch); doch ist eine oinotrische Siedlung, welche der griechischen Stadt unmittelbar vorausgegangen wäre, bisher nicht nachgewiesen, und der Name, der nicht aus P. abgeleitet werden kann, wäre dann lucanisch (P. C. Sestieri Paestum [1953²] 5). Zur Benennung von P. als Trozen s. u. 5 g.

b) Bewohner: *Ποσειδωνιήτης* (Herod. I 167). *Ποσειδωνιάτης* (Aristoxenos von Tarent bei Athen. XIV 31 [632]. FHG II 291. Strab. VI 1, 1 [252]. Iambl. vit. Pyth. 33, 239. (Steph. Byz.). *Paestani* (Liv. XXVII 10, 8). Die Münzen (s. u. III A) haben die Form *Ποσειδανιάτας*.

c) Golf: *Τυρσηνικὸς κόλπος* (Aristoxenos von Tarent bei Athen. XIV 31 [632]. FHG II 291). *Ποσειδωνιάτης κόλπος* (Strab. I 2, 10 [21]; 12 [22]. V 1, 1 [209]. 3 [211]. 4, 13 [251]. VI 1, 1 [252]. *Παιστανὸς κόλπος* (Strab. V 4, 13 [251]). *Paestanus sinus* (Cic. Att. XVI 6, 1. Plin. n. h. III 5, 71 [10]. 7, 85 [13]. Mela II 4, 9). *Sinus Pestanus* (Tab. Peut. seg. VI 5).

d) Heiligtum am Silaris: *τὸ τῆς Ἥρας ἱερὸν τῆς Ἀργώας* (Strab. VI 1, 1 [252]. Die Hss. haben *Ἀργονίας*. Zur Konjektur vgl. M. Guarducci Not. d. scav. 1947, 191, 4. Anders: *Ἀρείας*, F. Lenormant A travers l'Apulie et la Leucanie II (1883) 221ff.; Gaz. archéol. VIII (1883) 142ff. *Ἀργείας* oder *Ἀργολίας*, G. Ferolla Gaz. archéol. VIII (1883) 139ff. *Ἀργείας*, J. Bérard La colonisation grecque de l'Italie mér. et de la Sicile dans l'ant. (1941) 410, 1. T. J. Dunbabin Pap. Brit. Sch. Rome XVI (1948) 15, 137: 17. *templum Iunonis Argivae* (Plin. n. h. III 5, 70 [9]. Solin. II 7). Unsicher *τὸν νεὼν τῆς δ' Ἥρας τὸν ἐπὶ Λευκανίῳ* (Plut. Pomp. XXIV 6), in den Ausgaben seit Xylander korrigiert in *ἐπὶ Λακινίῳ*. U. Zanotti-Bianco und P. Zancani Montuoro treten für die Konjektur *ἐπὶ Λευκανίᾳ* ein (Not. d. scav. 1937, 209, 1 D), übernommen von E. Magaldi Lucania rom. I (1948) 314, 3; dagegen J. Bérard Colonis. (1941) 410, 2. Vgl. die Replik von U. Zanotti-

Bianco Heraion alle foce del Sele I (1951) 54f., 3. Die neue Konjektur bedeutet zwar die geringste Änderung des Textes; da dieser jedoch die drei berühmtesten Heraia nennt, die um 70 von den kilikischen Seeräubern geplündert wurden, muß man erwarten, daß das Heraion auf dem lakinischen Vorgebirge gemeint ist (s. o. Bd. XI S. 2026, 30ff.), demgegenüber das Heraion am Silaris nur provinzielle Bedeutung hatte. Schließlich paßt die Präposition *ἐπὶ* allein zu *Λακινίῳ*, während man bei *Λευκανίᾳ* nach Analogie von *ἐν Σάμῳ* und *ἐν Ἄργει* die Präposition *ἐν* erwarten muß,

e) Ableitung des Stadtnamens vom Namen des Gottes Poseidon als des Schutzgottes der P. genannten Städte: Strab. VIII 6, 14 [373] für Trozen, IX 1, 18 [397] allgemein.

2. Lage. a) Im Lande Oinotria: *Προσεχεῖς δὲ τούτοις εἰσὶ πάλιν Οἰνώτριοι | μέχρι τῆς Ποσειδωνιάδος ὠνομασμένης* (Ps.-Skymn. 244f.). *οἱ γὰρ παλαιοὶ τὴν Οἰνωτρίαν ἐκάλουν Ἰταλίαν ἀπὸ τοῦ Σικελικοῦ πορθμοῦ μέχρι τοῦ Ταραντίνου κόλπου καὶ τοῦ Ποσειδωνιάτου διήκουσαν* (Strab. V 1, 1 [209]. b) Im Lande Italia: *ἦν δὲ τότε Ἰταλία ἡ ἀπὸ Τάραντος ἄχρι Ποσειδωνίας παράλιος* (Dion. Hal. ant. I 73, 4 [186]). *πόλις Ἰταλίας* (Steph. Byz.). c) Im Lande Leukania bzw. Lucania: P. als nördlichste von neun griechischen Städten der Westküste von Leukania, die hier bis Rhegion reicht, die Ostküste von da bis Thuria (Ps.-Skyl. 12. 14). *Παῖστον* als nördlichste von drei Küstenstädten der Lukaner, deren Gebiet südlich bis zum Flusse Laos reicht, von der Mündung des Silaros an gerechnet (Ptolem. III 1. 8 ed. C. Müller [1901] Taf. 6). P. *ἐν μέσῳ τῷ κόλπῳ κειμένη* (Strab. V 13 [251]). *Μετὰ δὲ τὸ στόμα τοῦ Σιλάριδος Λευκανία καὶ τὸ τῆς Ἥρας ἱερὸν τῆς Ἀργῴας, ... καὶ πλησίον ἐν πεντήκοντα σταδίοις ἡ Ποσειδωνία ... ποιεῖ δ' αὐτὴν ἐπίνοσον ποταμὸς πλησίον εἰς ἕλη ἀναχεόμενος* (Strab. VI 1, 1 [252]. Im *ager Lucanus* (Plin. n. h. III 5, 71 [10]). Unter den *Lucaniae loca* aufgezählt, zu denen hier auch *Picentia, petrae, quas Sirenes habitavere, Minerrae promontorium* gerechnet werden, also der Teil des Golfes nördlich vom Silaris, der sonst zu Campania gehört (Mela II 4, 9). *Luccania* (Tab. Peut. segm. VI 5—VII 1). d) Im ager Picentinus: *a Surrentino ad Silerum amnem XXX m. p. ager Picentinus fuit Tuscorum, templo Iunonis Argivae ab Iasone condito insignis, intus oppidum Salerni, Picentia* (Plin. n. h. III 5, 70 [9]). e) In der *regio tertia* der augusteischen Einteilung: *a Silero regio tertia et ager Lucanus Bruttiusque incipit* (Plin. n. h. III 5. 71 [10]). f) *octava (provincia) Lucania ..., a Silere fluvio inchoat, cum Brittia ...; in qua Pestus* (Paul. Diac. II 17). g) *sexta provincia Lucana inchoat a fluvio Silere ... in qua posite sunt civitates, id est Pestus* (Catal. madrilen. p. 188).

3. Geschichte. a) Das Heiligtum der Hera am Silaris, eine Gründung Iasons: *Ἰάσονος ἵδρυμα* (Strab. VI 1, 1 [252]). *ab Iasone condito* (Plin. n. h. III 5, 70 [9]. Solin. II 7). b) P. eine Pflanzstadt von Sybaris: *Συβαῖται μὲν οὖν ἐπιθαλάττη τεῖχος ἔθεντο* (Strab. VI 1, 1 [252]). *ἣν φασι Συβαρίτας ἀποικίσαι προτοῦ* Ps.-Skymn. 246). c) P. eine Gründung der Dorer: *Sybarim a Troezeniis et a Sagari Aiacis Locrii filio, Paestum a Dorensibus* (Solin. II 10). d) Gründung der phokaiischen Pflanzstadt Hyele im Einverständnis mit P.: *οἱ δὲ αὐτῶν (= Φωκαιέων) ἐς τὸ Ῥήγιον καταφυγόντες ἐνθεῦτεν ὁρμώμενοι ἐκτήσαντο πόλιν γῆς τῆς Οἰνωτρίης ταύτην ἥτις νῦν Ὑέλη καλέεται. ἔκτισαν δὲ ταύτην πρὸς ἀνδρὸς Ποσειδωνιήτεω μαθόντες ὡς τὸν Κύρνον σφι ἡ Πυθίη ἔχρησε κτίσαι ἤρων ἐόντα, ἀλλ' οὐ τὴν νῆσον* (Herod. I 167). e) Pythagoreier in P.: *Θέστωρ* (Iambl. vit. Pyth. ed. Deubner 33, 239). *Ποσειδωνιᾶται Ἀθάμας, Σῖμος, Πρόξενος, Κραναός, Μύης, Βαθύλαος, Φαίδων* (Iambl. vit. Pyth. ed. Deubner 36, 267. Diels Vorsokr. I [1934⁵] nr. 58 A, J. S. Callaway Sybaris [1950] 68. 122). f) Parmenides aus P. siegt in der 78. Ol. (468) im Stadion zu Olympia (Dion. Hal. ant. IX 56, 1. Diod. XI 65, 1). g) Eroberung von P. und der mit ihm verbündeten Städte durch die Lucaner: *οἱ δὲ Λευκανοὶ τὸ μὲν γένος εἰσὶ Σαυνῖται, Ποσειδωνιατῶν δὲ καὶ τῶν συμμάχων κρατήσαντες πολέμῳ κατέσχον τὰς πόλεις αὐτῶν* (Strab. VI 1, 3 [254]). h) Vertreibung der Poseidoniaten durch die Lucaner, dieser durch die Römer: *οἱ δ' οἰκισθέντες ἀνωτέρω μετέστησαν, ὕστερον δὲ Λευκανοὶ μὲν ἐκείνους, Ῥωμαῖοι δὲ Λευκανοὺς ἀφείλοντο τὴν πόλιν* (Strab. VI 1, 1 [252]). i) Erfolglose Kämpfe mit Hyele: *πρὸς Λευκανοὺς ἀντέσχον καὶ πρὸς Ποσειδωνιάτας καὶ κρείττους ἀπῆσαν καίπερ ἐνδεέστεροι καὶ χώρᾳ καὶ πλήθει σωμάτων ὄντες. ... διέχει δὲ τῆς Ποσειδωνίας ὅσον διακοσίους σταδίους ἡ πόλις* (Strab. VI 1, 1 [252]). k) Gedenkfeier der barbarisierten Poseidoniaten: *βαρβαρῶσθαι [Τυρρηνοῖς γεγονόσι], καὶ τήν τε φωνὴν μεταβεβληκέναι τά τε λοιπὰ τῶν ἐπιτηδευμάτων, ἄγειν δὲ μίαν τινὰ αὐτοὺς τῶν ἑορτῶν τῶν Ἑλληνικῶν ἔτι καὶ νῦν, ἐν ᾗ συνιόντες ἀναμιμνήσκονται τῶν ἀρχαίων ἐκείνων ὀνομάτων τε καὶ νομίμων καὶ ἀπολοφυράμενοι πρὸς ἀλλήλους καὶ ἀποδακρύσαντες ἀπέρχονται* (Aristoxenos von Tarent bei Athen. XIV 31 [632]. FHG II 291). E. Wikén (Die Kunde d. Hellen. v. d. Lande u. d. Völk. d. Apenninenhalbins. [1937] 185, 3) hat mit Recht die Stelle *Τυρρηνοῖς ἢ Ῥωμαίοις γεγονόσι* als späte Glosse athetiert (F. Ribezzo Riv. indo-greco-ital. XXI [1937] 55). l) Alexander von Epeiros landet bei P. und besiegt die verbündeten Samniten und Lucaner: *ceterum Samnites bellum Alexandri Epirensis in Lucanos traxit, qui duo populi adversus regem escensionem a Paesto facientem signis conlatis pugnaverunt* (Liv. VIII 17, 9). m) Gründung der *colonia iuris latini* (273 v. Chr.): *coloniae deductae sunt Posidonia et Cosa* (Liv. ep. XIV). *at Cosam et Paestum abhinc annos fere trecentos Fabio Dorsone et Claudio Canina consulibus ... coloni missi* (Vell. I 14, 7). n) Ergebenheit der Paestaner für die römische Sache vor der Schlacht bei Cannae: *legati a Paesto pateras aureas Romam attulerunt* (Liv. XXII 36, 9). *nunc sese ostendere miles | Leucosiae e scopulis, nunc quem Picentia Paesto | misit ... | nunc Silarus quos nutrit aquis* (Sil. Ital. VIII 577ff.). o) P. stellt 210 v. Chr. Schiffe für die Flotte des Decimus Quinctius (Liv. XXVI 39, 5). p) P. gehört zu den 18 römischen Pflanzstädten, welche im Gegensatz zu den 12 anderen treu zur römischen Sache stehen, als sie 209 um Aushebung neuer Mannschaften angegangen werden (Liv. XXVII 10, 8). q) *prefectura Pestana* (Lib. colon. I Gromat. vet. [1848] 209. E. Pais Storia della colonizzazione di Roma ant. I [1923] 1. Dagegen J. Beloch Röm. Gesch. [1926] 593. S. o. Bd. XIII S. 1549, 26ff.). r) Der ehemalige Pompeianer L. Terentius gelangt 47 v. Chr. von Africa nach P. (Cic. Att. XII 17, 3. S. u. Bd. V A S. 597 nr. 25). s) Rosenzucht von P. weithin berühmt (Verg. Georg. IV 119: *biferique rosarii Paesti.* Ovid. met. XV 708; Pont. II 4, 28. Propert. IV 5, 61. Colum. r. r. X 37. Martial. IV 42, 10. V 37, 9. VI 80, 6. XII 31, 3. Ennod. dict. 8. carm. I 9, 146. Ps.-Auson. II 11. Claud. X 247. Mart. Cap. VI 641). t) Blumen- und Pflanzenreichtum von P., insbesondere an Violen und Liguster: Martial. IX 26, 3. 60, 1. u) P. in der Kaiserzeit ein *oppidum* (Mela II 4, 9. Plin. n. h. III 5, 71 [10]). v) P. zerstört: *Pestum quae est destructa nunc* (Geogr. Guid. 74).

4. Kulte. a) Apollon: vielleicht befand sich ein Heiligtum des Gottes an der Stelle der Kirche S. Pietro di Crapolla auf der Südseite des Vorgebirges der Seirenen, welches den Golf von P. im Norden gegen Campanien abschließt; es lag nordwestlich gegenüber den Inseln der Seirenen (heute Li Galli genannt). Der Name Crapolla wird *ἄκρον Ἀπόλλωνος* gedeutet. Wegen der Nachbarschaft der Seireneninseln scheint es möglich, die folgende Stelle auf das Apollonheiligtum zu beziehen, obwohl der Fels des Apollon, auf dem sich die Verwandlung der Gespielen der Persephone in Flügelwesen vollzieht, sonst auf Sizilien gesucht wird: *Sirenes ... ad Apollonis petram venerunt ibique Cereris voluntate ... volaticae sunt factae* (Hyg. fab. 141). Die Verlegung des Raubes der Persephone nach Sizilien ist spät (G. de Petra Misc. A. Salinas [1907] 84; Atti R. Accad. d. archeol. XXV [1908] 12f. S. o. Bd. XIX S. 952f.), also auch die Beziehung der Seirenen auf den Felsen des Apollon. Die Verbindung des Ortsnamens Crapolla mit Apollon wird bestritten und statt dessen Capreola nach Analogie von Capreae als ursprüngliche Form erschlossen (N. Douglas Siren land [1923²] 144). Solange Funde fehlen, bleibt der Ansatz eines Apollonheiligtums an dieser Stelle also ganz unsicher. Vgl. O. Gargiulo Mem. R. Accad Ercolan d. archeol. I (1822) 330f. nr. 42. B. Capasso Topogr. stor.-archeol. d. penisola sorrentina (1846) 51. H. Schrader Die Sirenen (1868) 48, 3. J. Beloch Campanien (1879) 277 Atlas Taf. 1. Robert Griech. Myth. I⁴ (1894) 615, 4. G. Weicker Der Seelenvogel (1902) 73. Gruppe Griech. Myth. (1906) 1184. 6. R. M. Peterson Cults of Campania (1919) 313. S. u. Bd. I A S. 299, 48ff. b) Athena: Heiligtum auf dem nördl. Vorgebirge des Golfes von P., unmittelbar gegenüber der Insel Kapreai: *τὸ Συρραντὸν τῶν Καμπανῶν, ὅθεν πρόκειται τὸ Ἀθήναιον, ὅ τινες Σειρηνουσσῶν ἀκρωτήριον καλοῦσιν· ἔστι δὲ ἐπ' ἄκρῳ μὲν Ἀθηνᾶς ἱερόν, ἵδρυμα Ὀδυσσέως* (Strab. V 4, 8 [247]). *ἐπ' αὐτῷ δὲ τῷ πορθμῷ τὸ Ἀθήναιον, ὅπερ ὁμωνυμεῖ καὶ ὁ ἀγκὼν αὐτός* (Eratosthenes bei Strab. I 2, 12 [22]). Athenaion als Name des Vorgebirgs (Strab. V 4, 3 [242]. Appian. bell. civ. V 98 [409]. Eustath. Od. 1709, 50) entspricht der Bezeichnung *promontorium* oder *promunturium Minervae* (Liv. XL 18. XLII 20. Ovid. met. XV 709. Mela II 4. Plin. n. h. III 5, 62 [9]. Lucil. 125 ed. Marx); hier wurde von den Schiffern ägyptischer Wein dargebracht: *Mareotica vina Minervae* (Stat. silv. III 2, 24). *promunturium, ex quo ‚alta procelloso speculatur vertice Pallas'* (Sen. epist. mor. 77, 2). *saxaque Tyrrhenae templis onerata Minervae* (Stat. silv. II 2, 2). Vgl. Stat. silv. II 2, 116 (*Tritonia*). III 1, 109. V 3, 165f. (*Athena Tyrrhena*). Tab. Peut. segm. VI 5 (*templum Minervae*). Hier wurde das von den decemviri 172 v. Chr. befohlene Sühnopfer: *victimis maioribus sacrificandum et in Capitolio Romae et in Campania ad Minervae promontorium* (Liv. XLII 20) vollzogen. *Surrentum, oppidum. Ager eius ex occupatione tenebatur a Grecis ob consecrationem Minervae* (Lib. col. I S. 236f.). In hellenistischer Zeit überflügelt der Kult der Athena den älteren der Seirenen und ist in der Kaiserzeit der Hauptkult von Surrentum. Daher konnte die Stadt selbst *Μινέρουιον* genannt werden (Appian. bell. civ. I 42 [186]). Vermutlich stammen einzelne von den antiken Marmor- und Granitsäulen, die in die Kirche S. Pietro di Crapolla auf der Südseite der Halbinsel (s. o. a) verbaut waren, vom Tempel der Athena; die Kirche liegt heute in Trümmern, die Marmorsäulen sind verschwunden, die Granitsäulen noch vorhanden und sicher antik (N. Douglas Siren land [1923²] 131). Vom Athenatempel sind keine sicheren Spuren mehr vorhanden, doch kann an seiner Lage, auf der äußersten Spitze der Halbinsel gegenüber Kapreai, etwa 40 m über dem Meer, nicht gezweifelt werden. Der Platz war ein Wahrzeichen für die Schiffer; seit 1334 nahm ihn ein Glockenturm ein (Douglas 295ff.), weshalb die Landspitze noch heute Punta di Campanella heißt; an seine Stelle ist ein Leuchtturm getreten. Vgl. O. Gargiulo Mem. R. Accad. Ercolan. d. archeol. I (1822) 327ff. nr. 38/9. B. Capasso Topogr. stor.-archeol. d. penis. sorrent. (1846) 59ff. J. Beloch Campanien (1879) 253. 258. 276f.; (1890) 433. Atlas Taf. 1. R. Reitzenstein Ined. poetar. graec. frg. II (1891/2) 10. Myth. Lex. II 2 (1894/7) 2983, 37ff. Nissen It. Ldk. (1902) 767f. Gruppe Griech. Myth. (1906) 362. F. Pfister Reliquienkult i. Altert. (1909) 161. R. M. Peterson Cults of Campania (1919) 306ff. E. Pais Italia ant. II (1922) 183ff. (*Ἀθηνᾶ Σικελή*). G. Giannelli Culti e miti d. Magn. Grec. (1924) 152. 5. E. Ciaceri Stor. d. Magn. Grec. I² (1928) 309ff. (*Ἀθηνᾶ Σικελή*). J. Bérard Colonis. (1941) 238, 2. 335f. S. o. Bd. II S. 1983 nr. 41. 2023 nr. 5. XV S. 1782f. 1806; u. Bd. VII A S. 244f. c) Hera: *α*) Hera Argoa bzw. Argiva: I 1 d. Vgl. M. Albert Le culte de Castor et Pollux en Italie (1883) 9. Myth. Lex. I (1886/90) 2086 nr. 2. II 1 (1890/94) 68, 16ff. 605 nr. 4. E. Pais Storia d. Sicil. e d. Magn. Grec. I (1894) 527f. Nissen It. Ldk. II (1902) 892. P. Friedländer Herakles (1907) 89. Th. Kluge Class. philol. IV (1909) 59f. F. Pfister Reliquienkult i. Altert. (1909) 160. G. Giannelli Culti e miti d. Magn. Grec. (1924) 117. 144ff. § 2. E. Ciaceri Stor. d. Magn. Grec. I² (1928) 282ff. II (1927) 20. 125. P. Zancani Montuoro und U. Zanotti-Bianco Not. d. scav. (1937) 209, 1. J. Bé-

rard Mél. d'archéol. et d'hist. LVII (1940) 7ff.; Colonis. grecque de l'Italie mér. (1941) 231ff. T. J. Dunbabin The Western Greeks (1948) 25f. E. Magaldi Lucania rom. I (1948) 313ff. U. Zanotti-Bianco Heraion alla foce del Sele I (1951) 9ff. S. o. Bd. VIII S. 381 nr. 51 i. *β*) Iuno Surrentina: ein Tempel der Iuno stand an der Westküste des Vorgebirges der Seirenen unweit der Villa des Pollius Felix, wahrscheinlich an der heutigen Marina di Puolo; von ihm aus konnte man das Tempelchen des Herakles sehen (Stat. silv. III 1, 104f. 137f.). Vgl. J. Beloch Campanien (1879) 258. 275. Atlas Taf. 10. F. Vollmer P. Papinii Statii silv. libr. (1898) 339 Plan. R. M. Peterson Cults of Campania (1909) 313. d) Herakles: *α*) kommt auf der Wanderung nach Süditalien vom lacus Avernus in das Gebiet von P. (Diod. IV 22, 3), wo er am Flusse Is (Lykophr. 724f.) rastete und dort offenbar ein Heiligtum erhielt (Parthax bei Herodian. *περὶ μον. λέξ.* XIX 9. FHG III 641 nr. 21). Wahrscheinlich ist der erdichtete Fluß Is mit dem Silaris gleichzusetzen (G. Giannelli 141ff.), und die Verehrung des Heros erfolgte im Heiligtum der Hera oder an einem Orte weiter oberhalb am Flusse. Vgl. Nissen It. Ldk. II (1902) 895, 4. G. Giannelli Culti e miti d. Magn. Grec. (1924) 153 § 8. J. Bayet Origines de l'Hercule rom. (1926) 23ff. 43. J. Bérard Colonis. (1941) 427. S. o. Bd. IX S. 2048 nr. 2. Suppl.-Bd. III S. 995, 7ff. *β*) Hercules Surrentinus: sein Tempelchen lag an der Westküste des Vorgebirges der Seirenen, nahe der Villa des Pollius Felix; dieser ließ um 90 n. Chr. den Tempel vollständig erneuern (Stat. silv. II 2, 23f. III 1). Herakles wurde hier von Seeleuten und Fischern verehrt. Vgl. J. Beloch Campanien (1879) 258. 271ff. R. M. Peterson Cults of Campania (1919) 311f. S. o. Bd. VIII S. 585, 35ff. e) Leukosia: eine der drei Seirenen, später eine Nichte des Aineas, nach welcher die Felsinsel hieß, die dem südlichen Vorgebirge des Golfes von P. vorgelagert ist. *Λευκωσία ..., ἐπώνυμος μιᾶς τῶν Σειρήνων, ἐκπεσούσης δεῦρο μετὰ τὴν μνθευομένην ῥῖψιν αὐτῶν εἰς τὸν βυθόν* (Strab. VI 1, 1 [252]. 1, 6 [258]. Eustath. Per. 358. Lykophr. 723 u. Schol.). *πρόσγειοι ... Λευκωσία καὶ ἄλλαι* (Strab. II 5, 19 [123]. *Λευκωσία, ἀπὸ γυναικὸς ἀνερπᾶς Αἰνείου περὶ τόνδε τὸν τόπον ἀποθανούσης* (Dion. Hal. ant. I 53, 2 [135]. *Leucosia* (Plin. n. h. II 88 [204]. *Leucasia, a Sirene ibi sepulta appellata* (Plin. n. h. III 7, 85 [13]. Mart. Cap. VI 645). *a consobrina Leucosiam insulam* (Solin. II 13). *Lectosia insula dicta a consobrina Aeneae ibidem sepulta* (Fest. p. 115). *miles Leucosiae e scopulis* (Sil. Ital. VIII 577f.). *τῆς δὲ νήσου πρόκειται τὸ ἀνταχρωτήριον ταῖς Σειρηνούσαις* (s. u. g) *ποιοῦν τὸν Ποσειδωνιάτην κόλπον* (Strab. VI 1, 1 [252]. Das Vorgebirge heißt *Ἐπιπέδου ἀκτή* (Lykophr. 722ff.) oder *Ποσείδειον ἄκρον* (Schol. Lykophr. 722); offenbar unrichtig: *arellit ... Leucosiam Sirenum promonturio* (Plin. n. h. II 88 [204]. *ἡ Σειρήν ..., εἰς τὸ Ποσείδειον ἱερὸν τέθαπται ἐκριφεῖσα* (Schol. Lykophr. 722ff.). Die Lokalisierung der Seirene hier setzt die Gründung von P. voraus. Vgl. H. Schrader Die Sirenen (1868) 49f. 56. F. Lenormant A travers l'Apulie et la Lucanie II (1883) 274ff. J. Geffcken Timaios' Geogr. d. Westens (1892) 34f. Robert Griech. Myth. I⁴ (1894) 615. 1. Myth. Lex. II 2 (1894/7) 2011. Nissen It. Ldk. II (1902) 895. G. Weikker Der Seelenvogel (1902) 65f. Ph. Champault Phéniciens et Grecs en Italie d'après l'Odyssée (1906) 453ff. Gruppe Griech. Myth. (1906) 345, 5. 365, 2. P. Friedländer Herakles (1907) 89f. G. de Petra Misc. A. Salinas (1907) 84; Atti R. Accad. d. archeol. XXV (1908) 9. 15. F. Pfister Reliquienkult (1909) 147. 212. Myth. Lex. IV (1909/15) 607 nr. 2 b. G. Giannelli Culti e miti d. Magn. Grec. (1924) 151ff. § 7. E. Ciaceri Stor. d. Magn. Grec. I² (1928) 277. J. Bérard Colonis. (1941) 333. 413f. E. Magaldi Lucania rom. I (1947) 33. S. o. Bd. XII S. 2290f. nr. 1; u. Bd. III A S. 296, 49ff. f) Poseidon: ein kleiner Tempel des Gottes lag nördlich vom Tempelchen des Herakles (s. o. d) auf den Klippen unterhalb der Villa des Pollius Felix an der Westseite des Vorgebirges der Seirenen (Stat. silv. II 2, 21ff.); ihm werden Reste aus opus incertum zugeschrieben; das meiste ist ins Meer abgestürzt. Vgl. J. Beloch Campanien (1879) 258. 271f. Atlas Taf. 10. F. Vollmer P. Papinii Statii silv. libr. (1898) 339 Plan. R. M. Petersen Cults of Campania (1919) 311. *g*) Seirenes: nach ihnen hießen die drei kleinen Felsinseln, die dem Vorgebirge, das den Golf von P. im Norden begrenzt, vorgelagert sind und heute Li Gali heißen: *Σειρῆνες* (Strab. I 2, 12 [22]. V 4, 8 [247]. VI 1, 6 [258]. Eustath. Od. 1709, 50), *Σειρηνοῦσσαι* (Strab. I 2, 12 [22]. 13 [23]. Ptolem. III 69), *Σειρήνουσαι* (Ps.-Aristot. mirab. ausc. 103. Schol. Lykophr. 715. Steph. Byz.) oder, ohne bestimmte Lokalisation, *Σειρηνίδες* (Ps.-Skymn. 225). *πρὸς τῷ Ποσειδωνιάτῃ κόλπῳ νησίδια τρία προκείμενα ἔρημα πετρώδη* (Strab. I 2, 12 [22]. Eustath. Od. 1709, 50). *κάμψαντι δὲ τὴν ἄκραν νησίδες εἰσιν ἔρημοι πετρώδεις* (Strab. V 4, 8 [247]). *τρεῖς ἄκραι Ἰταλίας* (Schol. Lykophr. 715). Ungenau Erathostenes: *εἶναι αὐτὰς σκόπελον τριχόρυφον διείργοντα τὸν Κυμαῖον καὶ Ποσειδωνιάτην κόλπον* (Strab. I 2, 12 [22] und *εἰς τὴν τῶν Σειρήνων νῆσον* (Schol. Lykophr. 670). *Sirenum petrae* (Mela II 4, 9). *Sirenum scopuli* (Verg. Aen. V 864. Ovid. met. XIV 88). *scopuli Sirenarum* (Mart. Cap. VI 641). *Sirenum nomine rupes* (Stat. silv. III 1, 64). *a quibus locus Sirenides cognominatur, qui est inter Siciliam et Italiam* (Hyg. fab. 141). Unbestimmt: *citra Sirenum litora* (Ps.-Tibull. III 7 = IV 1, 69). Übertragen: *tamquam apud Sirenios scopulos conseneseas* (Gell. XVI 8. 17. Ammian. Marc. XXIX 2. 14). Das Vorgebirge heißt entweder nach den Seirenen oder nach der diese später immer mehr verdrängenden Athena (s. o. b): *τὸ Ἀθήναιον, ὅ τινες Σειρηνουσσῶν ἀκρωτήριον καλοῦσιν* (Strab. V 4. 8 [247]. *ἐν τούτῳ τῷ κόλπῳ ... ὃ ποιοῦσιν αἱ Σειρηνοῦσσαι* (Strab. I 2, 13 [23]). *ἀπὸ Σειρηνουσσῶν ἐπὶ Σίλαριν στάδιοι διακόσιοι ἑξήκοντα* (Strab. V 4, 13 [251]. VI 1, 1 [252]. *ἐπὲρ Σειρηνίδα πέτρην* (Dion. Per. 360 u. Schol.). *mons Sirenianus* (Lib. col. I p. 237, 1f.). *promunturium Minervae* (Plin. III 5, 62 [9]). Das ganze Gebiet gehörte zu Surrentum, weshalb das Vorgebirge auch nach der Stadt genannt werden

konnte: *Surrentinum promunturium* (Tac. ann. IV 67). *e vertice Surrentino* (Stat. silv. V 3, 165). Der Tempel der Seirenen lag auf der Syrrenton-Surrentum zugekehrten Nordseite des Gebirges unmittelbar über der Westküste. *νεώς* (Ps.-Aristot. mirab. ausc. 103. Steph. Byz.). *τὸ τῶν Σειρήνων ἱερόν* (Strab. I 2, 12 [22]). *ἐκ δὲ τοῦ πρὸς Συρρεντὸν μέρους ἱερόν τι δείκνυται καὶ ἀναθήματα παλαιὰ τιμώντων τῶν πλησίον (τὸν) τόπον* (Strab. V 4, 8 [247]. Stat. silv. II 2, 116). Surrentum konnte daher Stadt der Seirenen genannt werden: *inter notos Sirenum nomine muros* (Stat. silv. II 2, 1). Der Kult der Seirenen war ursprünglich der bedeutendste von Syrrenton: *τιμῶνται καθ' ὑπερβολὴν ὑπὸ τῶν περιοίκων θυσίαις ἐπιμελῶς* (Ps.-Aristot. mirab. ausc. 103). Die von Herakles aus Thessalien vertriebenen Kentauren flüchten nach den Inseln der Seirenen im Tyrrhenischen Meer und gehen dort zugrunde, weswegen die Seirenen *κενταυροκτόνοι* hießen (Schol. Lykophr. 670. Ptolem. Heph., Mythogr. graeci ed. Westermann p. 192). Die Verwandlung der Gespielinnen der Persephone in Flügelwesen fand auf dem Felsen des Apollon statt (s. o. a). Der Überlieferung nach ist der Kult der Seirenen von den Teleboai Akarnaniens und der vorliegenden Inseln nach Kapreai und von dort nach der sorrentinischen Halbinsel verpflanzt worden, weshalb Acheloos als ihr Vater gilt. Vgl. O. Gargiulo Mem. R. Accad. Ercolan. d. archeol. I (1822) 322f. nr. 26. 332f. nr. 44. B. Capasso Topogr. stor.-archeol. d. penis. sorrent. (1846) 36ff. 50ff. 63f. H. Schrader Die Sirenen (1868) 19ff. 59. J. Beloch Campanien (1879) 253. 258. 269. 275f. (Tempel bei S. Maria della Lobbra über der Marina di Massa). 277, 9. 277f.; (1890) 434f. Atlas Taf. 1. Myth. Lex. I 1 (1884/6) 8, 23ff.; II 1 (1890/4) 1044f. J. Geffcken Timaios' Geogr. d. Westens (1892) 32. 35f. Karte 2. Robert Griech. Myth. I⁴ (1894) 615, 1. Daremb.-Sagl. IV 2, 1353. Nissen It. Ldk. II (1902) 767f. G. Weikker Der Seelenvogel (1902) 62, 5. 63, 4. 69. V. Bérard Les Phéniciens et l'Odyssée II (1903) 336ff. E. Pais Am. journ. archaeol. IX (1905) 1ff. Abb. 1 (Tempel bei Fontanella an der Marina di Massa). Ph. Champault Phéniciens et Grecs en Italie d'après l'Odyssée (1906) 453f. Gruppe Griech. Myth. (1906) 344. P. Friedländer Herakles (1907) 89. G. de Petra Misc. A. Salinas (1907) 81ff.; Atti R. Accad. di archaeol. XXV (1908) 7f. 10f. 13f. 16f. Myth. Lex. IV (1909/15) 606f. nr. 1. R. M. Peterson Cults of Campania (1919) 14. 303ff. E. Pais Italia ant. II (1922) 177ff. 181 Karte (Tempel bei Fontanella). N. Douglas Siren Land (1923²) 23f. 43. 49ff. 301f. G. Giannelli Culti e miti d. Magn. Grec. (1924) 151ff. § 7. E. Ciaceri Stor. d. Magn. Grec. I² (1928) 306ff. V. Bérard Les navigations d'Ulysse IV (1929) 377ff. J. Bérard Mél. d'archéol. et d'hist. LVII (1940) 23f.; Colonis. (1941) 325. 327. 329. 333. 413. S. o. Bd. I S. 215, 36ff. III S. 1546f. XVIII S. 2095f. Nr. 2; u. Bd. I A S. 299, 30ff. III A S. 295, 19ff. 296, 22ff. 32ff. 308. IV A S. 969ff. V A S. 311f. 417 Nr. 1. Suppl.-Bd. III S. 1047, 38ff.

5. Andere Siedlungen am Golf von P. a) Portus Alburnus: *promontorium remis superamus Minervae.* | *quattuor hinc Silari ad flumen portumque Alburnum* (Lucil. 125f. Marx). *lucos Silari circa ilicibusque virentem Alburnum* (Verg. Georg. III 146f.); dazu Probus: *portus Alburnus et eiusdem nominis mons ad sextum a Primis tabernis.* Das Waldgebirge östlich von P. hieß *Alburnus mons* (Vib. Sequ. p. 14 ed. Bursian), *portus Alburnus* war offenbar der Name des Hafens von P., der auch *oppidum Alburnum* genannt werden konnte (Vib. Sequ. v. *Siler*). Möglicherweise sind *Φυς ...* und *Σειλα ...* ältere Bezeichnungen für den Flußhafen (s. u. III A 1 u. 2). Vgl. M. Albert Le culte de Castor et Pollux en Italie (1883) 9. Nissen It. Ldk. II (1902) 892. Th. Kluge Class. philol. IV (1909) 59. U. Zanotti-Bianco und P. Zancani Montuoro Not. d. scav. 1937, 211f., 3. J. Bérard Mél. d'archéol. et d'hist. LVII (1940) 9ff.; Colonis. grecque de l'Italie mér. (1941) 234ff. T. J. Dunbabin The Western Greeks (1948) 26. J. S. Callaway Sybaris (1950) 53. S. o. Bd. I S. 1337f. Nr. 1.

b) Salernum, Stadt in der Nordostecke des Golfs von P. Der Name wird als *salum Irni* gedeutet (V. Panebianco Rassegna storic. Salernitana VI [1945] 14f.), der hier mündende Fluß Irno hätte antik den Namen *Irnus* geführt, die an ihm gelegene Stadt *Irnum*; auf sie lassen sich Bronzemünzen der Zeit um 300 v. beziehen, die in archaischen Lettern des 6. Jhdts. die Legende *Ἴρνθι* tragen und auf der Vs. den Kopf des Apollon, mit Lorbeer bekränzt, auf der Rs. den Acheloos zeigen (L. Sambon Rech. sur les monn. de la presqu'île italique [1870] 158 nr. 11/3 Taf. 12 nr. 38. A. Sambon Les monn. ant. de l'Italie I [1903] nr. 848/51); sie wurden in Sorrent, Pompeii, Nocera und Salerno gefunden und schon von G. Fiorelli (Monete inedite [1845] 4) und R. Garrucci (Le monete dell'Italia antica [1885] 97 Taf. 90 nr. 6/8) auf Salerno bezogen; aus der etruskischen Legende läßt sich als Stadtnamen *Irne* oder *Irna* für das 6. Jhdt. erschließen (F. Ribezzo Riv. indo-graeco-ital. XII [1928] 185. XXI [1937] 53 Taf. zu S. 64 nr. 7), doch gilt der Name als voretruskisch-mediterran (Ribezzo XXI [1937] 58, 2). Die Münzen von Irna wurden offenbar für den ganzen Umkreis geprägt, dessen Vorort Irna war, also für Markina, das später so genannte Picentia und Eburae (Ribezzo XXI [1937] 56). Die Stadt lag bei Fratte di Salerno; hier ist am Ostufer des Irno ein Heiligtum mit Funden aus dem 6.—2. Jhdt. aufgedeckt worden (P. C. Sestieri Fasti archaeol. I [1946] nr. 1029) und in der Nähe die Nekropole (A. Maiuri Stud. etr. III [1929] 96ff. Taf. 11/2) von Pontefratte (550/450), die etruskische Inschriften geliefert hat (Ribezzo XXI [1937] 59ff. Taf. zu S. 64 nr. 1/5). Eine andere Nekropole mit vorrömischen Beisetzungen fand sich schon früher bei S. Niccola delle Fratte (Not. d. scav. 1879, 348. 1880, 66f. F. v. Duhn Ital. Gräberkunde I [1924] 627). Neuerdings will P. Zancani Montuoro (La Parola del Passato IV [1949] 61ff. Fasti archeol. IV [1949] nr. 2288) den Namen Irno von *Lirinos*, *Lirnus* ableiten, was auf *Λείριος* = Lilienfluß zurückgehen soll. Wahrscheinlich ist Irnum im

2. Punischen Krieg von den Römern zerstört worden, als der *ager Picentinus* (s. u. d) von Rom abgefallen war. Eine neue Stadt bildete sich nicht an der alten Stelle, sondern um das hochgelegene *castrum Salerni*, wohin die Römer 194 eine latinische Kolonie führten (s. o. Bd. IV S. 521 Nr. 15; u. Bd. I A S. 1869 irrig: 197 v.). Über die römische Stadt s. u. Bd. I A S. 1869. Ein Bronzekopf des Apollon wurde 1930 aus dem Meer gefischt und ins Museum von Salerno gebracht; er stammt offenbar von einem überlebensgroßen Kultbild römischer Zeit (W. Technau Archäol. Anz. 1931, 676. V. Panebianco Rassegna stor. Salernitana I [1937] 184 Abb. 2). Vgl. Müller-Deecke Die Etrusker I (1877) 163. J. Beloch Campanien (1879) 10 (löst die Legende *Irnthi* in Ἀρίνθη auf; diese bei Steph. Byz. nach Hekataios zitierte Stadt Oinotriens müßte aber südlich von Silaris gelegen haben, vgl. F. Ribezzo Riv. indo-greco-ital. XXI [1937] 53f., 1). A. Marzullo La tomba del deinos nella necropoli di Fratte 1937. V. Panebianco Rass. stor. Salern. I (1937) 181ff. A. Marzullo Rass. stor. Salern. II (1938) 8.

c) Marcina: *μεταξὺ δὲ τῶν Σειρηνουσσῶν καὶ τῆς Ποσειδωνίας Μαρκῖνα, Τυρρηνῶν κτίσμα οἰκούμενον ὑπὸ Σαυνιτῶν.* (Strab. V 4, 13 [251]). *Μαμάρκινα, πόλις Αὐσονική* (Steph. Byz.). Der Name *Marcina, Mamarcina* ist in seiner Bildung italisch und hängt mit *Mamerci* und *Mars* zusammen (F. Ribezzo Riv. indo-greco-ital. XII [1928] 186. 197. 201. XXI [1937] 37, 1 I.

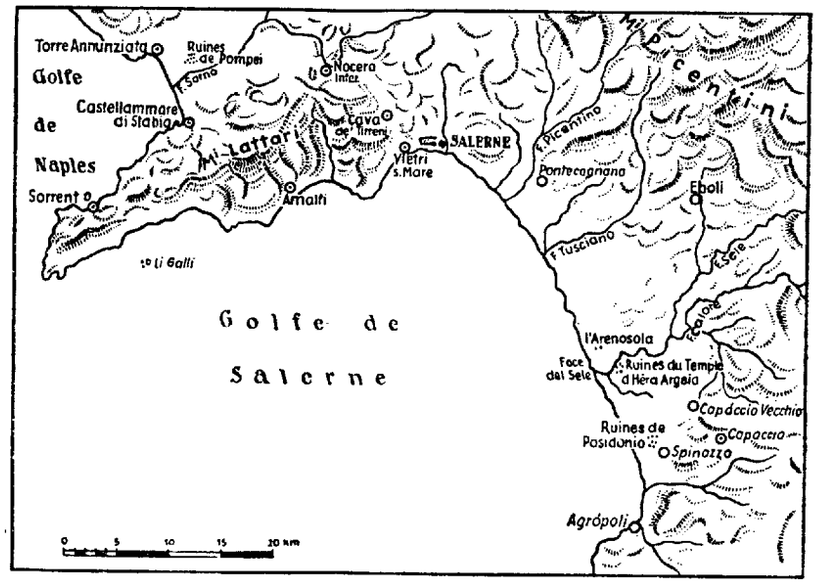

Abb. 1, nach Mélanges d'Archéologie et d'Histoire LVII (1940) 9, Abb. 1.

57f.). Nach der Entfernungsangabe, die Strabon der Nennung von Marcina anschließt: *ἐντεῦθεν εἰς Πομπηίαν διὰ Νουκερίας οὐ πλειόνων ἑκατὸν καὶ εἴκοσι σταδίων ἐστὶν ὁ ἰσθμός* lag die Stadt an der Stelle von Vietri sul Mare (Nissen It. Ldk. II [1902] 825. E. Pais Italia ant. II [1922] 8f., 6. 34f., 4. F. Ribezzo Riv. indo-greco-ital. XXI [1937] 55. J. Bérard Colonis. grecque [1941] 417, 2), nicht bei Maiuri zwischen Amalfi und Salerno (J. Beloch Campanien [1879] Atlas Taf. 1) oder bei Cava dei Tirrenti (A. Maiuri Stud. etr. III [1929] 93f. Als Möglichkeit angenommen von J. Bérard Mél. d'archéol. et d'hist. LVII [1940] 9 Abb. 1. 12; Colonis. grecque [1941] 235 Karte. 238, 2), da Strabon nicht die Entfernung Pompeii—Marcina, sondern den Isthmos, die Entfernung von Golf zu Golf meint (Ribezzo 55). Marcina lag dort, wo die aus Campanien von Nuceria kommende Straße zuerst das Meer erreichte, wie Salernum am Ende der von Beneventum aus dem Gebiet der Hirpini über Abellinum ans Meer führenden Straße. Die Stadt blühte offenbar unter der etruskischen Herrschaft, ohne daß sie deshalb, wie Strabon will, von den Etruskern gegründet worden zu sein braucht, obwohl man auch an eine Ableitung von dem etruskischen Gentilnamen *marcna* gedacht hat (s. o. Bd. XX S. 1189. 46ff. Vgl. Müller-Deecke Die Etrusker I [1877] 163).

d) Picentia: *μετὰ δὲ τὴν Καμπανίαν καὶ τὴν Σαυνῖτιν ἐπὶ μὲν τῇ Τυρρηνικῇ θαλάττῃ τὸ τῶν Πικέντων ἔθνος οἰκεῖ, μικρὸν ἀπόσπασμα τῶν ἐν τῷ Ἀδρίᾳ Πικεντίνων, ὑπὸ Ῥωμαίων μετῳκισμένον εἰς τὸν Ποσειδωνιάτην κόλπον ... διήκουσι δ' οἱ Πικεντες μέχρι τοῦ Σιλάριδος ποταμοῦ τοῦ ὁρίζοντος ἀπὸ ταύτης τῆς χώρας τὴν ἀρχαίαν Ἰταλίαν ... τῶν δὲ Πικέντων ὑπῆρχε μητρόπολις Πικεντία, νυνὶ δὲ κωμηδὸν ζῶσιν ἀπωσθέντες ὑπὸ Ῥωμαίων διὰ τὴν πρὸς Ἀννίβαν κοινωνίαν· ἀντὶ δὲ στρατείας ἡμεροδρομεῖν καὶ γραμματοφορεῖν ἀπεδείχθησαν ἐν τῷ τότε δημοσίᾳ, καθάπερ καὶ Λευκανοὶ καὶ Βρέττιοι κατὰ τὰρ αὐτὰς αἰτίας· ἐπετείχισαν δ'αὐτοῖς Σάλερνον Ῥωμαῖοι φρουρᾶς χάριν μικρὸν ὑπὲρ τῆς θαλάττης· εἰσὶ δ' ἀπὸ Σειρηνουσσῶν ἐπὶ Σίλαριν στάδιοι διακόσιοι ἑξήκοντα.* (Strab. V 4, 13 [251].) *Πικεντία, πόλις Τυρρηνίας* (Steph. Byz.). Unter den *Lucaniae loca* (Mela II 4, 9): s. o. 2 c. *ager Picentinus fuit Tuscorum ... intus oppidum Salerni, Picentia* (Plin. n. h. III 5, 70 [9]), s. o. 2 d. *Nuceria Picentia caedibus ferro et igne vastantur* (Flor. ep. II 6, 11), 89 v. (s. o. Bd. XVII S. 1236, 56ff.). *Picentia* (Sil. It. VIII 578. Geogr. Rav. IV 34). *Icentiae* (Tab. Peut. segm. VI 5. K. Miller Itin. rom. [1916] 367). Der Name der Stadt wie des Volksstammes der *Picentini* ist illyrischer Herkunft (H. Krahe Die alten balkan-illyr. geogr. Namen [1925] 45 [Suffix -ini]. 53 [-nt-Element]. 95 Stamm pik-]. 106). Picenum wird um 268 v. von den Römern besetzt (s. o. Bd. XX S. 1187, 35ff.) und ein Teil der Picenter an den Golf von P. umgesiedelt, wo Picentia ihr Vorort wird (die Nachricht des Strabon bezweifelt von F. Ribezzo Riv. indo-graeco-ital. XXI [1937] 51, 6 und A. Afzelius Acta Iutlandica XIV 3 [1942] 59); das ganze von ihnen besiedelte Gebiet heißt *ager Picentinus*. Wegen ihrer Parteinahme für Hannibal im 2. Punischen Krieg wird die Stadt von den Römern wieder aufgelöst und das Land durch Entsendung einer latinischen Kolonie nach Salernum gesichert (s. o. b). Es kommt offenbar zu einer Neubesiedelung der Stadt, die dann im Bundesgenossenkrieg schweren Schaden leidet. Die Überlieferung nennt die Stadt etruskisch; sie bestand also unter uns unbekanntem Namen (s. u. e) schon vor der Umsiedlung der Picenter und ist südlich vom Picentino bei S. Maria a Vico nahe Vicenza anzusetzen; zu ihr gehört die etruskische Nekropole von Pontecagnano, die durch eine phoinikisch-kyprische Silberschale berühmt geworden ist (Mon. d. Inst. IX [1872] Taf. 44. W. Fröhner Coll. Tyskiewicz [1893] Taf. 2. F. Poulsen Der Orient u. d. frühgriech. Kunst [1912] Abb. 20. M. Ebert Reallex. d. Vorgesch. VI [1926] Taf. 36 c. H. Mühlestein Die Kunst der Etrusker [1929] Abb. 9. G. Q. Giglioli L'arte etrusca [1935] Taf. 29, 3. In Paris, Musée du Petit Palais, Coll. Dutuit), die angeblich hier 1869 gefunden wurde; doch ist dies nicht unbestritten (Herkunft aus Caere: E. Brizio Bull. d. Ist. 1872, 131; dagegen A. Castellani Bull. d. Ist. 1874, 285f. Der Zweifel erneuert von F. Barnabei Nuova Antologia LXVIII [1933] 576). Zu den Grabfunden von 1868 gehört auch eine Münze von Irna. Die Silberschale berechtigt nicht zur Annahme enger phoinikischer Handelsbeziehungen (F. v. Duhn Verhandl. 34. Vers. dt. Philol. u. Schulm. in Trier [1879] 143; Riv. di stor. ant. I 3 [1895] 33; Aus dem klass. Süden [1896] 14), da die Vasenfunde eindeutig italisch-etruskischen Charakter aufweisen (L. Correra Symbol. litt. in honor. I. de Petra [1911] 201ff. F. v. Duhn Ital. Gräberk. I [1924] 626f. Karte 10 nr. 555). Die Auffassung, die Funde entsprächen mehr denen des sabellisch-griechischen Campaniens als denen Großgriechenlands (v. Duhn Ital. Gräberk. I [1924] 627), ist unrichtig: der campanische Einfluß ergibt sich durch die Herrschaft der Etrusker (A. Maiuri Stud. etr. III [1929] 95), der griechische Einfluß auf die einheimische Bevölkerung geht von P., nicht von Kyme aus (A. Marzullo Rass. stor. salernit. II [1938] 8). Die Gräber beginnen im 7. Jhdt. 1935 sind weitere 22 archaische Gräber aufgedeckt worden (V. Panebianco Rass. stor. salernit. I [1937] 185f.). In diesen Zusammenhang gehören auch archaische Gräber, darunter eines aus dem 7. Jhdt., die 1931 bzw. 1933 bei Montecorvino Rovella aufgedeckt wurden (V. Panebianco ebd. 186f.). Die römische Nekropole lag bei Montecorvino-Pugliano (Not. d. scav. 1880, 67 [Grabinschrift]. 187f.); hier auch Mosaikböden einer *villa suburbana* (ebd. 188). Da die Stadt auf der Tabula Peutingeriana erwähnt wird, scheint sie bis ins 9. Jhdt. bestanden zu haben. Vgl. Müller-Deecke Die Etrusker I (1877) 163. F. Lenormant A travers l'Apulie et la Lucanie II (1883) 158. Nissen It. Ldk. II (1902) 825. J. Beloch Röm. Gesch. (1926) 545. F. Ribezzo Riv. indo-graeco-ital. XXI (1937) 51. 56. J. Bérard Mél. d'archéol. et d'hist. LVII (1940) 29f.; Colonis. grecque (1941) 238, 2. 417f. A. Afzelius Act. Jutland. XIV 3 (1942) 126.

e) Aminaia: Die Existenz von Münzen mit der Inschrift *Ἀμι*, die auf der Vs. den Stier von Sybaris, nach l. mit zurückgewandtem Kopf auf einer Standleiste stehend, über ihm eine Heuschrecke, das Ganze von einem Flechtbandwulst gerahmt, auf der Rs. das gleiche Bild incus nach r. von einem Fischgrätenwulst gerahmt zeigen, die aus dem letzten Viertel des 6. Jhdts. stammen und auf eine Kolonie von Sybaris bezogen werden müssen, ist kombiniert worden mit Nachrichten über die thessalischen Aminäer, welche einen berühmten Wein nach Italien verpflanzt haben sollen (s. o. Bd. I S. 1835ff.). Die literarische Überlieferung nennt aber keine Stadt *Ἀμιναία*, sondern entweder den Volksstamm (Aristot. frg. 495 Rose. Macrob. Sat. III 20, 6) oder eine Landschaft (Hesych. s. *Ἀμιναῖον: ἡ γὰρ Πευκετία Ἀμιναῖα λέγεται*). Die Nachrichten widersprechen sich ferner darin, daß sie den Volksstamm entweder in Kampanien oder Lukanien (Macrob. Sat. III 20, 6: *Aminaei fuerunt ubi nunc Falernum est*, nach einer Handschrift von Rose korrigiert in *Salernum*) oder in Apulien ansetzen, wobei von einigen kaum zulässig *Πευκετία* in *Πικεντία* korrigiert wird, um den Ort in das Gebiet nördlich vom Silaris zu verlegen. Andere lokalisieren die Stadt in dem Gebiet zwischen Kroton und Sybaris, wo die Städte Makalla (s. o. Bd. XIV S. 93), Petelia (s. o. Bd. XIX S. 1125f.) und Krimisa (s. o. Bd. XI S. 1858f.) von dem Thessaler Philoktetes (s. o. Bd. XIX S. 2507) gegründet worden sein sollen. Die Münzen sind nach achaiischem Fuß geprägt (B. V. Head Historia nummorum [1911²] 70f. E. Pais Italia ant. II [1922] 27ff. 29 Abb. W. Giesecke Italia numismatica [1928] 31. 33). Wie bei allen Münzen sybaritischer Pflanzstädte ist M nicht als My, sondern als Sigma aufzufassen und *Ἀσι* zu lesen, so daß die Kombination mit Aminaia wegfällt. Wegen des Münzfußes und Münzbildes ist die sybaritische Kolonie auf jeden Fall in der Nähe der Mutterstadt, also am Ionischen Meer zu suchen; F. Ribezzo (Riv. indo-graeco-ital. XXI [1937] 56f., 1) denkt an den Fluß Assi bei Catanzaro, zwischen Kaulonia und Kroton; sie hieß vielleicht Asine. Den Namen Aminaia hält Ribezzo für die ursprüngliche Bezeichnung des Gebietes nördlich vom Silaris zwischen Salernum und Eburae und

erschließt eine Stadt Ἄμυνα, was der ursprüngliche Name von Picentia sein könnte. Die Anwesenheit der Aminaier als ältester Siedler am Silaris und Gründer des Heiligtums der Hera Argoa ist eine unbewiesene Vermutung (J. Bérard Colonis. grecque [1941] 420), ebenso wie die Gleichsetzung von Aminna und Irna (V. Panebianco Rass. stor. salernit. VI [1945] 15). Der Name Ἄμυνα wäre als mediterran anzusehen (Ribezzo 58, 2). Vgl. A. W. Byvanck De Magnae Graeciae hist. antiquiss. (1912) 111f. E. Ciaceri Storia della Magna Grecia I (1928²) 154ff. J. Bérard Mél. d'archéol. et d'hist. LVII (1940) 27ff.; La colonisation grecque de l'Italie méridion. (1941) 416ff. T. J. Dunbabin Pap. Brit. Sch. Rome XVI (1948) 17; The Western Greeks (1948) 158, 2. M. Guarducci Not. d. scav. 1948, 189f.

f) Eburae: *(Spartacus) et propere nactus idoneum ex captivis ducem Picentinis, deinde Eburinis iugis occultus ad Naris Lucanas atque inde prima luce pervenit ad Anni forum ignaris cultoribus* (Sall. hist. III frg. 98). *Eburini* unter den Bewohnern lucanischer Städte genannt bei Plin. n. h. III 11, 98 (15). Inschriften: CIL VI 3884 I 26 = 32526a I 26. X 450/5. Ephem. epigr. VIII (1899) 80 nr. 281 (zu CIL X nr. 453). Ἔφυρα ... ἔστι καὶ [πόλις] Ἰταλίας κατὰ Καμπανίαν (Steph. Byz.). Ribezzo setzt das sonst unbekannte campanische Ephyra wohl mit Recht mit Eburae gleich; der Name ist mediterran (Riv. indo-graeco-ital. XII [1928] 185. XXI [1937] 37, 1 II b 3. 51, 6. 58, 2). Die antike Stadt lag in einiger Entfernung vom r. Ufer des Silaris auf dem Hügel Monte d'Oro, zwischen dem Fluß und dem heutigen Ort Eboli; über den Fluß führte eine

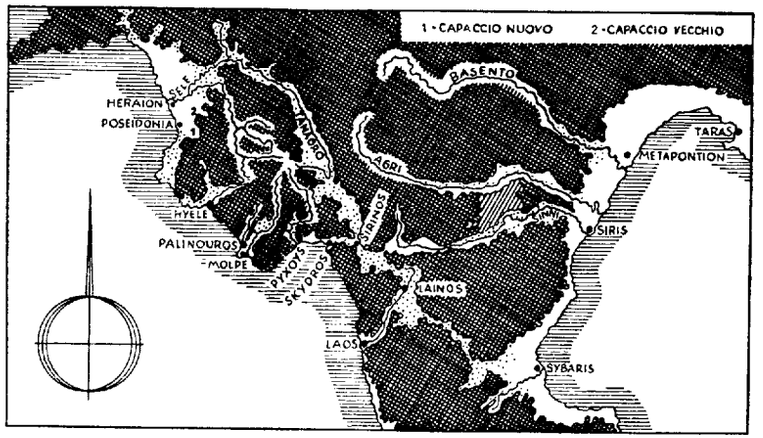

Abb. 2, nach Archivio storico per la Calabria e la Lucania XIX (1950) 77.

römische Brücke, von der Reste erhalten sind (F. Lenormant A travers l'Apulie et la Lucanie II [1883] 159). Das Gebiet von Eburae umfaßte die unmittelbar vor den Bergen gelegene Ebene bis zum Tusciano, dessen Name an die Zeit der etruskischen Herrschaft im *ager Picentinus* erinnert. Plinius nennt die Eburini unter den Bewohnern lucanischer Städte, begrenzt aber den *ager Picentinus* südlich durch den Silaris (s. o. 2d), hinter dem die *regio tertia* und der *ager Lucanus Bruttiusque* beginnt (s. o. 2e). Der Widerspruch erklärt sich daraus, daß Plinius für die im Inneren gelegenen Städte alphabetische Listen mit ethnischen Namen benutzte, die auf die *tabulae censoriae* zurückgingen, welche der Regionenteilung des Augustus vorauslagen; damals rechnete man als Grenze Lucaniens das *promunturium Minervae,* bezog also den *ager Picentinus* ein. Für die Küstenstädte verwendete Plinius jedoch einen Periplus, welcher die augustische Regionenteilung berücksichtigte (R. Thomsen The Italic regions [1947] 23. 31ff. 55f.). Die *Eburina iuga* sind die Berge am r. Ufer des Silaris, an die sich weiter westlich die *Picentina iuga* anschlossen. Nach dem Bundesgenossenkrieg von 89 kam Eburae an die *tribus Fabia* (J. Beloch Röm. Gesch. [1926] 544f. F. Ribezzo Riv. indo-graeco-ital. XXI [1937] 57). Der Zug des Spartacus im J. 73 von Nares Lucanae nach Forum Anni spielte sich östlich von Eburae an der Via Popilia (s. u. 6b) ab; die genaue Lage der beiden Orte ist unsicher (E. Magaldi Lucania rom. I [1947] 184. 217. 233. S. o. Bd. VII S. 64. XVI S. 1715f. [überfallen wurde nicht Nares Lucanae, sondern Forum Anni!]; u. Bd. III A S. 1531f.). Die um 1830 und wieder 1887 untersuchten Nekropolen reichen vom 5. Jhdt. bis in die römische Kaiserzeit (O. Gerhard Ann. d. Inst. III [1831] 406ff. Taf. D. Matta-Romano Ann. d. Inst. IV [1832] 295ff. E. Brizio Bull. d. Inst. 1836, 166f. F. Lenormant A travers l'Apulie et la Lucanie II [1883] 153. F. Colonna Not. d. scav. [1887] 162f. F. v. Duhn Ital. Gräberk. I [1924] 627ff. A. Maiuri Stud. etr. III [1929] 94f. A. Marzullo Rass. stor. salernit. II [1938] 7); im 5. und in der 1. Hälfte des 4. Jhdts. stehen neben den italischen Fossagräbern Brandgräber, die auf griechischen Einfluß zurückgehen, während etruskischer fehlt. Nach dem Bundesgenossenkrieg von 89 wurde Eburae ein *municipium;* die Inschriften CIL X 451 und 453 nennen je einen *patronus municipii,* von denen der eine, T. Flabius Silvanus, der tribus Fabia angehörte und zweimal das Amt eines *duumvir quinquennalis,* außerdem die Ämter eines *questor arkae* und *curator rei frumentariae* bekleidete, dazu *patronus collegii dendrophororum* war; der andere, dessen Namen verloren ist, war *eques Romanus* und *curator Buxentiorum Veliensium;* er unterstützt die Stadt bei einer *sterilitas* mit Lebensmitteln (um 300 n. Chr.). *Augustales:* CIL X 451. 452. *Duumviri:* CIL X 451. *Collegium fabrorum:* CIL X 451. Vgl. A. Afzelius Acta Jutlandica XIV 3 (1942) 126. E. Magaldi Lucania rom. I (1947) 15. 48f. 228f. 232. 237ff. 245, 3. 249ff. 255f. 269, 3. 276. 286. 308, 6 (laterculus). 310, 6. S. o. Bd. V S. 1903. VI S. 20 nr. 8.

g) Trozen: ἔστι καὶ ἄλλη Τροιζὴν ἐν Μασσαλίᾳ τῆς Ἰταλίας, ἣν Χάραξ Τροιζηνίδα χώραν φησί (Steph. Byz. FHG III 645 nr. 55). [Τροιζήν]: ἔστι δέ, φασι, καὶ ἑτέρα ἐν Ἰταλίᾳ Μασσαλιωτική (Eustath. Il. I 287 [217]). Sestieri sucht das massaliotische Trozen am Nordhang des Monte Tresina bei Pastena, 6 km von Agropoli, am Vorgebirge Poseideion, wo er 1951 Reste einer Siedlung fand; eine noch bis 3,60 m hohe Mauer aus trapezförmigen Quadern stützt eine Terrasse von 30 : 40 m ab. In der Nähe liegt der kleine Hafen S. Marco, wo zahlreiche Reihengräber in die anstehende Tuffbank eingetieft sind; sie sollen in griechische Zeit zurückgehen, wurden aber in römischer wiederbenutzt. Massaliotisch kann Trozen nur genannt worden sein, wenn Beziehungen zu der phokaiischen Pflanzstadt Hyele bestanden; das ist bei Sestieris Ansatz, zwischen P. und Hyele auf der Nordseite des südlichen Vorgebirgs des Golfes von P., möglich, doch äußert A. Maiuri (La Parola del Passato VI [1951] 275, 1) Zweifel an der Richtigkeit der Ableitung des Namens Trisino oder Teresino von Trozen. Vgl. P. C. Sestieri Archeol. class. II (1950) 182ff. IV (1952) 79; Fasti archeol. VI (1951) nr. 1938 Abb. 55. Von anderen wird das massaliotische Trozen mit P. gleichgesetzt, vgl. E. Pais Storia della Sicilia e della Magna Grecia I (1894) 533ff. E. Ciaceri Storia della Magn. Grec. I (1928²) 278. J. Bérard Colonis. grecque (1941) 232f.

6. Der Fluß Silaris: a) Seine kalkhaltigen Ablagerungen, die in der Ebene von P. große Travertinlager geschaffen haben: *ἐφ' οὗ τοῦτ' ἴδιον ἱστοροῦσιν περὶ τοῦ ὕδατος ὄντος ποτίμου, τὸ καθιέμενον εἰς αὐτὸ φυτὸν ἀπολιθοῦσθαι φυλάττον τὴν χρόαν καὶ τὴν μορφήν* (Strab. V 4, 13 [251]). *similiter in flumine Silero ultra Surrentum non virgulta modo immersa, verum et folia lapidescunt, alias salubri potu eius aquae* (Plin. n. h. II 103, 226 [106]). *nunc Silarus quos nutrit aquis quo gurgite tradunt/duritiem lapidum mersis inolescere ramis* (Sil. It. VIII 580f.). Vgl. Nissen It. Ldk. II (1902) 892. b) Stationen an der 132 v. vom Konsul P. Popilius Laenas als Militärstraße für Sizilien und Africa erbauten Via Popilia (CIL I² 638 = X 6950. K. Miller Itin. rom. [1916] 366ff. Strecke 62. A. Marzullo Rass. stor. salernit. I [1937] 25ff. Abb. 2. S. o. Bd. VII S. 72 nr. 3), die von Capua nach Rhegion überwiegend im Binnenlande verlief und P. nördlich umging, aber durch eine südlich von *mons Alburnus* über Rocca daspide führende Zweigstraße mit P. verbunden war (Mazzullo 49 Abb. 8): *Silarum flumen* (Tab. Peut. segm. VI 5. Miller 367 Abb. 105/6). *Silaron* (Geogr. Rav. IV 34). Statt dieser einen bestanden früher zwei Stationen, je eine an den beiden Quellflüssen des Silaris, Tanager und Calor: *ad Tanarum* (It. Ant. 109, 5. Von Miller Abb. 105 falsch an einem Fluß zwischen Picentia und Eburum angesetzt) und *ad Calorem* (It. Ant. 110, 1), dieses an der Nebenstraße südlich vom *mons Alburnus.* Vgl. Nissen It. Ldk. I (1883) 334f. II (1902) 890ff. 901. 903. S. o. Bd. III S. 1362f. nr. 2; u. Bd. III A S. 7 nr. 1. IV A S. 2153. c) Während Spartacus *ad caput Silari fluminis* ein Lager absteckt, werden seine gallischen und germanischen Hilfstruppen, die sich von ihm getrennt haben, von Crassus 71 v. besiegt (Oros. V 24, 6), und zwar wird der erste, durch das Dazwischenkommen des Spartacus noch nicht entscheidende Erfolg offenbar im Lagunengebiet des Flusses errungen: *ἐπὶ Λευκανίδος λίμνης, ἣν φασι τρέπεσθαι διὰ χρόνου γινομένην γλυκεῖαν, εἶτ' αὖθις ἁλμυρὰν καὶ ἄποσον* (Plut. Crass. 11, 1). Vgl. Nissen It. Ldk. II (1902) 894, 3. S. o. Bd. XIII S. 305, 9ff.; u. Bd. III A S. 1534f.

II. Epigraphische Überlieferung.

A. Griechische Inschriften.

1. Silberdiskos mit archaischer Weihinschrift an Hera, gefunden im Winter 1952 mit anderen Gegenständen verschiedener Zeit in einer hohen Schicht von Vesuvasche von 79 n. Chr. unter dem Boden der Cella des dreiräumigen Tempels unmittelbar südlich der Thermen, in der Nordwestecke des Herabezirks. Gewicht 570 g, Dm 0.093, Dicke 0.01. Die beschriebene Oberfläche ist leicht konkav, darin ein exzentrisch vorspringendes Metallstück. Die Inschrift folgt linksläufig dem Rande, das letzte Wort steht in der Mitte über der Erhebung: *τᾶς ἥρας hιαρόν. Fοῦνθι τόξ' ἀμῖν.* Das Alphabet ist das achaiische wie auf allen bisher bekanntgewordenen Inschriften von P. und auf den Münzen. Alpha quadratisch, Omikron rhombisch, H für den spiritus asper, Iota aus drei Strichen, My mit kurzem Endstrich, M = Sigma, X = Xi, Rho dreieckig ohne ausgeprägtem Endstrich, Β = Theta. Datierung: Anfang 6. Jhdt. Der Diskos war in eine Stütze eingelassen und senkrecht aufgestellt. Der exzentrische Vorsprung ist vermutlich der Rest eines Hakens, an dem ein Bogen oder Köcher aufgehängt war. Hera, die hier als Schützerin der Waffen angerufen wird, als Hoplosmia, hat, wie die Terrakottenfunde zeigen, in P. die verschiedensten Funktionen erfüllt (M. Guarducci Archeol. class. IV [1952] 145ff. Taf. 29. P. C. Sestieri Paestum [1953²] 11; Museum VI [1953] 96. Fundstelle: 95 Plan, Tempel nr. 5).

2. Archaische Weihinschrift auf einem rechteckigen Silberblech, Grabfund, nach r. den Rand entlang laufend und mit dem Ende sich zur Mitte hin einziehend: *τᾶς θεῶ τ(ᾶ)ς παιδὸς ἐμι* (F. M. Avellini u. F. G. Welcker Rh. Mus. III [1835] 581ff. [Weihung an Persephone]. R. Rochette Mém. Acad. Inscr. XIII 2 [1838] 576 [Kore]. F. G. Welcker Kl. Schrift. III [1850] 237ff. J. Franz CIG III 5778 Add. S. 1253 [irrig: aus Gold]. G. Minervini Bull. arch. Napol. I [1853] 138 [in Slg. Conte del Balzo]. E. Curtius Arch.Ztg. XXXVIII [1880] 31

[irrig: aus Gold]. H. Roehl IGA 541 [erste nicht seitenverkehrte Abbildung der Inschrift]. SGDI II 2 [1890] 1648 [Hera]. H. Roehl Imagines [1894] XIV 8. L. R. Farnell Cult of the Greek stat. I [1896] 245, 17 h [Hera oder Persephone]. Myth. Lex. III [1897/1902] 1254, 2 [ebs.]. Th. Kluge Class. philol. IV [1909] 66 b [Demeter]. IG XIV 665. E. Schwyzer Dial. Graec. ex. epigraph. pot. [1923^3] nr. 435, 1 [Hera]. G. Giannelli Culti e miti d. Magn. Grec. [1924] 146ff. § 4 [Kore]. U. v. Wilamowitz-Moellendorff Glaube d. Hellen. I [1931] 243, 1 [Kore]. F. Altheim Stud. e mat. di stor. d. religioni VIII [1932] 165 [Kore]. Die Beziehung auf Hera, die in Stymphalos und nur dort als *Παῖς* verehrt wurde (Myth. Lex. I [1886/90] 2080 nr. 17 a. 2099, 49. 2104, 1ff. S. o. Bd. VIII S. 374f. nr. 15 d. 382, 68. XVIII S. 2433 nr. 11; u. Bd. IV A S. 450f. nr. 17) ist ganz unwahrscheinlich, die auf Kore als Göttin der Unterwelt bei einer Grabbeigabe die allein verständliche.

3. Archaischer Horosstein mit linksläufiger Inschrift *Χίρονος* von oben nach unten, gefunden 1907 vor der Front des Enneastylos, nicht in situ (V. Spinazzola Bull. III. Congr. Archeol. Intern. Roma [1912] 113 [falsche Lesung]. M. Guarducci Not. d. scav. 1948, 185ff. Abb. 1/2). Unregelmäßig behauener Sandsteincippus (H. 1,19, davon sichtbar 0,70, Br. 0,265, T. 0,17 m). Achaisches Alphabet mit Ψ für X. Im Museum von P. (P. C. Sestieri Museum VI [1953] 96). Chiron ist alter thessalischer Heilgott, der auch Orakel erteilte und in der Gestalt eines Kentauren dargestellt wurde (M. Guarducci Studi e mat. di storia delle religioni VIII [1932] 228ff. S. o. Bd. III S. 2302ff. nr. 1). Der Cippus sichert ein Temenos, in dem Chiron als Gott verehrt wurde. Datierung um 550 (P. C. Sestieri Archeol. class. II [1950] 180, 1).

4. Spätarchaische auf den vier Seiten des Abax eines zu einer figürlichen Spiegelstütze (?) gehörigen ionischen Kapitells von r. nach l. umlaufende Weihinschrift an Athena: *Τ' αθάνα|ι Φιλλὼ | Χαρμυλί|δα δεκά||ταν*. Die Figur hat den Typus der spätarchaischen Kore, steht unentlastet mit vorgesetztem l. Fuß und trägt Chiton und ionisches Mäntelchen mit Schwalbenschwanzfalten. Die l. Hand lüpft das Gewand, die r. ist erhoben, um eine Last abzustützen, die auf dem Kopf ruhte (Rest eines eingehämmerten Bronzezapfens in der Schädelkalotte). Das Kapitell war mit einem Zapfen in den für sich gearbeiteten Säulenschaft eingelassen (E. Curtius Arch. Ztg. XXXVIII [1880] 27ff. Taf. 6[die Rekonstruktion als Kanephore von Behrend, Abb. S. 27, ist stilistisch und sachlich unmöglich; angenommen wird eine ionische Marmorsäule mit attischer Basis]. L. M. Mitchell Hist. of anc. sculpt. [1883] 279f. Abb. 132. O. Puchstein 47. Berl. Winck.Pr. [1887] 10. F. Studniczka Arch. Jahrb. II [1887] 139, 14. H. Heydemann Arch. Jahrb. III [1888] 144f. H. Bulle Griech. Statuenbas. [1898] 16f. Th. Kluge Class. philol. IV [1909] 66 a. L. Pernier Ausonia IX [1919] 27. K. A. Neugebauer Ant. Bronzestatuet. [1921] 64ff. Taf. 34 [nimmt einen hölzernen Säulenschaft an]; Arch. Anz. 1922, 84; Führer durch das Antiqu. Berlin I [1924] 24 nr. 7429 Taf. 17. E. Langlotz Frühgriech. Bildhauerschul. [1927] 104 nr. 18. 107 [unter die milesischen Arbeiten eingeordnet]. F. Studniczka Arch. Jahrb. XLIII [1928] 203f. Abb. 51. 208f. Abb. 57. W. Lamb Greek a. Rom. bronzes [1929] 143 Taf. 51 b. K. A. Neugebauer Antike V [1929] 122f. Abb. 2. W. v. Bode Mein Leben I [1930] 157 [Erwerbungsgeschichte]. K. A. Neugebauer Berl. Mus. Ber. LI [1930] 132ff. Titelbild zu Heft 6 [unteritalische Arbeit, keine Kanephore, sondern Spiegelgriff]. U. Jantzen Bronzewerkst. i. Großgriechenl. u. Siz. [1937] 4 nr. 27. 12. 14f. [versuchsweise unter die lokrischen Arbeiten eingereiht]. G. Bruns Ant. Bronzen [1947] Abb. 22. P. Zancani-Montuoro Heraion alla foce del Sele I [1951] Abb. 37 [poseidoniatisch]). Die Kombination von Statuette und Säule als Griff oder Ständer ist einzigartig; für eine Spiegelstütze ergibt sich dadurch eine ungewöhnliche Länge (zum Aussehen einer solchen Säulenstütze vgl. Jantzen Taf. 29). Die Figur stützte das oft ornamental umgebildete Segment ab, in welchem der Spiegeldiskos befestigt war. Wohl einheimisch-poseidoniatische Arbeit vom Anfang des 5. Jhdts. Inschrift: IGA. 542. SGDI II 2 (1890) 1650. H. Roehl Imagines (1894) XIV 9. IG XIV 664. E. Schwyzer Viat. Graec. ex pot. (1923^2) nr. 435, 2. G. Giannelli Culti e miti della Magna Grecia (1924) 146 § 3. M. Guarducci Archeol. class. IV (1953) 147, 1.

5. Ein angeblich in P. gefundener Bronzehelm mit Inschrift stammt nach anderer Angabe vielmehr aus Lokroi, wozu der nichtachaiische Charakter der Buchstabenformen auch besser paßt; er befindet sich im Museum zu Neapel (IGA 538. CIG III 5778 b. E. Curtius Arch. Ztg. XXXVIII [1880] 31. SGDI II 2 [1890] S. 166. IG XIV 631. Anders Th. Kluge Class. philol. IV [1909] 66: aus den Ausgrabungen von 1805).

6. Die Inschrift *Δυμειάδα* auf einer untersetzt bauchigen Bronzekanne aus der Gegend von Salernum (G. Minervini Bull. arch. Napol. IV [1856] 164f. Taf. 10, 1 u. 2 [Henkelattasche in Form eines bärtigen Satyrkopfes]. E. Curtius Arch. Ztg. XXXVIII [1880] 31. IGA 545. SGDI II 2 [1890] 1649. H. Roehl Imagines [1894] XIV 10. IG XIV 694) läßt sich nicht mit Sicherheit auf P. beziehen, obwohl das Alphabet von P. benutzt wird (F. Ribezzo Riv. indo-graeco-ital. XXI [1927] 63).

7. Unveröffentlicht sind Vasenscherben mit Inschriften, die im Heiligtum der Hera Argoa gefunden worden sind (M. Guarducci Not. d. scav. 1948, 186, 1).

8. Vasenscherben mit dem Graffito *ΗΡΑ* bezeugen den Kult in hellenistischer Zeit; sie sind überwiegend im Süden und Südosten des Enneastylos gefunden worden (M. Guarducci Archeol. class. IV [1952] 149. P. C. Sestieri Paestum [1953^2] 11; Museum VI [1953] 95). Sie sind unveröffentlicht.

B. Etruskische Inschrift.

Verlorener Bronzegegenstand, der auf der einen Seite löffelförmig, auf der anderen spitz zuging, aus der Umgebung von P. mit der Inschrift: *eso petru / sum oltimei / ecolupu /masioter* (J. Bamonte Antichità pestane [1819]. Th. Mommsen Oskische Studien (1845) 114 [für mittelalterlich gehalten]. Ph. E. Huschke Die osk. u. sabell. Sprachdenkm. [1856] 207f. nr. 72. R. v. Planta Gramm. d. osk.-umbr. Dial. II 1897] 498 nr. 25 a. F. Ribezzo Neapolis I [1913] 400, 1; Riv. indo-graeco-ital. XII [1928] 195 nr. 7; XXI [1937] 54, 1). In der Inschrift sind etruskische und samnitische Elemente gemischt.

C. Lateinische Inschriften.

1. Bruchstück einer großen Tonvase mit Weihinschrift in archaischem Latein: *(M)enerva(e)*, unveröffentlicht (P. C. Sestieri Museum VI [1953] 96). Gefunden am Athenatempel.

2. Basis mit Weihinschrift an Bona Mens: *C. Petronius. Optatus. / mag. Ment. Bon. / statuam. basim. pluteum. / sacr.* (CIL X 472. P. Tamponi Not. d. Scav. 1889, 347f. Myth. Lex. II [1894/7] 2799, 49ff. Ephem. epigr. VIII [1899] 286. Dess. 3820. G. Giannelli Culti e miti della Magna Grecia [1924] 151, 2. E. Magaldi Lucan. rom. I [1948] 320, 1. S. o. Bd. XV S. 937, 1ff.), 1745 gefunden, Travertin, der später verstümmelte Block seit 1889 im Epigr. Museum Neapel. Zur *gens Petronia* vgl. die Grabinschrift des P. Petronius Bassus der tribus Maecia, gesetzt von Digitius *praeses* (CIL X 494. R. S. Conway Italic dialects I [1897] 19ff. E. Magaldi 293f., 2). Zwei noch unveröffentlichte Inschriften nennen je einen *magister Mentis Bonae* (A. Marzullo Atti Soc. ital. progr. scienze XXI 5 [1932] 213. E. Magaldi 320, 2). Von einer weiteren Weihinschrift an Bona Mens ist es nicht sicher, ob sie nach P. oder nach Puteoli gehört (CIL I^2 1616^3. X 1550. E. Magaldi 320, 2). Vgl. Wissowa Religion (1912^2) 313ff. nr. 51.

3. Bruchstück von einer Weihinschrift eines *magister Augustalium et Mercurialis* mit Reliefdarstellung einer Opferszene (CIL X 485. L. R. Taylor Transact. Am. philol. assoc. XLV (1914) 247. A. Marzullo (1932) 215f. Atti 3. congr. naz. stud. rom. I (1935) 602f. E. Magaldi (1948) 245, 4. S. o. Bd. II S. 2349ff. nr. 1. XV S. 979 nr. V). Einen *magister Mercurialis* nennt weiter eine unveröffentlichte Inschrift (A. Marzullo 213). Aus der Inschrift für M. Tullius Primigenius (s. u. 11) ist das Bestehen eines *sodalicium Augustalium* zu erschließen (A. Marzullo 216).

4. Weihung der Voconia Severa an Ceres, gef. an der Marina della Licosa, der Küste des Vorgebirges Posideion (CIL X 467. E. Magaldi 316, 4). Die Inschrift befindet sich innerhalb eines Eichenkranzes, in den Ähren verflochten sind; zu beiden Seiten je eine Fackel, an den Seiten des Cippus je ein Gefäß. Auf der Rückseite ist später die Inschrift des Brittius Praesens angebracht worden (s. u. 17).

5. Inschriftbruchstücke aus Marmor augustischer Zeit, gef. bei der Untersuchung der Südporticus des Forums; das eine nennt einen *patronus municipi*, das andere einen *municeps* (A. Marzullo [1932] 209 Abb. a/b. E. Magaldi [1948] 242. 269, 3).

6. Marmorbasis der Ehrenstatue für Q. Ceppius Maximus der tribus Maecia, *patronus coloniae*, aus augustischer Zeit, gef. 1889 beim sog. Tempio della Pace (F. v. Duhn Not. d. scav. 1890, 92. E. Pais Stor. d. colonizz. d. Roma ant. I [1923] 150. A. Marzullo [1932] 209. 213, 1). Dem gleichen Manne gilt eine Grabinschrift (Ephem. epigr. VIII [1899] 81 nr. 288. E. Magaldi [1948] 232f., 4. 242, 2. 269, 3. 287). Zur *gens Ceppia* vgl. R. S. Conway Italic dialects I (1897) 19ff. E. Magaldi 293f., 2. S. u. 13 u. 19.

7. Ehreninschrift für den *patronus coloniae* Q. Numonius Vala (CIL X 481) ungewisser Datierung (M. della Corte Athenaeum XII [1934] 342, 4). Man hat an den gleichnamigen Angehörigen der gens Numonia gedacht, an den Horatius (epist. I 15) im Winter 23 v. Chr. einen poetischen Brief richtet; er hat die ihm von Antonius Musa (s. o. Bd. I S. 2633f. nr. 79) verordneten kalten Bäder genommen und will sich von der Kur an südlicher Meeresküste erholen, weswegen er Auskünfte über das Gebiet zwischen Salernum und Velia erbittet (Prosop. rom. II [1897] 422 nr. 194. A. Kiessling Q. Horatius Flaccus' Briefe [1914^4] 125. E. Courbaud Horace [1914] 191f. M. Galdi Rass. stor. salernit. I [1937] 3ff. E. Magaldi Lucania rom. I [1947] 41, 4. 269, 3. 287, 2. S. o. Bd. XVII S. 1461, 54ff.).

8. Grabinschrift für M. Vinicius Rufus der tribus Maecia, IIvir quinquennalis, patronus coloniae, von ungewisser Datierung (CIL X 484. M. della Corte Athenaeum XII [1934] 342, 4. E. Magaldi Lucania rom. I [1947] 232f., 4. 237, 2. 269, 3. 287, 1).

9. Ehreninschrift auf der Statuenbasis für M. Tullius Cicero der tribus Maecia, *integer et rarissimus vir, curator rei publicae Volceianorum, Atinatium, Acerentinorum, Veliensium, Buxentinorum, Tegianensium* (s. o. Bd. IV S. 1806ff. nr. 10), *eques romanus, Laurens Lavinas* (s. o. Bd. XII S. 1008, 38ff. 1010f.). *patronus coloniae* (Paestanae), im Einverständnis mit den Decurionen gesetzt von seinem *nutritor*, dem *libertus* M. Tullius Communis (CIL X 482. Dess. 6449. A. Marzullo Atti soc. ital. progr. scienze XXI 5 [1932] 213; Atti del 3. congr. naz. di stud. roman. I [1934] 603. M. della Corte Athenaeum XII [1934] 341. Magaldi [1947] 232f., 4. 240, 3. 255. 269, 3. 298f.). Neben der Statue des M. Tullius Cicero war die seiner Gemahlin Digitia Rufina, Tochter des L. Digitius Rufus, die vor ihm verstorben war, auf seine Veranlassung mit Genehmigung der Decurionen an öffentlichem Ort, wohl auf dem Forum, aufgestellt; Basis- und Schriftform stimmen überein, beide Basen sind zusammen an gleichem Orte gefunden worden (CIL X 483. Dess. 6448. Prosop. Rom. III [1898] 340 zu nr. 272. A. Marzullo Atti soc. ital. progr. scienze XXI 5 [1932] 213. M. della Corte Athenaeum XII [1934] 342f. Magaldi [1947] 232f., 4. 240, 3. 277, 299, 3). Die Tullii Cicerones sind in Arpinum zu Hause. Sie finden sich nach dem gewaltsamen Tod ihres berühmtesten Vertreters als Tullii, ohne Cognomen, in Pompeii, wo Cicero eine Villa besaß; nach dem Untergang der Stadt 79 n. scheinen sie nach P. übersiedelt zu sein, wo sie aber erst vor 200 n. faßbar sind (R. S. Conway Italic

dialects I [1897] 19ff. M. della Corte Athenaeum XII [1934] 343ff. Magaldi [1947] 293f., 2).

10. *Tabula ansata* aus Marmor mit der Weihinschrift der südwestlich vom Forum gelegenen Thermen, gefunden vor dem Westeingang am Cardo maximus bei der Ausgrabung der Thermen: *M. Tullius Venne/ianus IIvir q(uin)q(ennalis) p(atronus) c(oloniae) balneas / nobas a sola sua pecunia extru/xit et dedicavit. M. Tullius Cice/ro Venneianus filius balneas eas dem,vi ignis multifaria corruptas, / sua pecunia restituit, curantibus / Tulli(i)s Primigenio et Nedymo et / contutoribus eorum, et inco/lumes ad usum civium rei pu/blicae tradidit* (A. Marzullo Atti soc. ital. progr. scienze XXI 5 [1932] 213; Atti 3. congr. naz. di stud. roman. I [1934] 603ff. Taf. 64, 2. M. della Corte Athenaeum XII [1934] 340f. Magaldi [1947] 232f., 4. 237, 2. 269, 3. 273, 299. P. C. Sestieri Paestum [1953²] 20). Die *contutores* sind die *patroni* der beiden *liberti*, Marcus senior und iunior, welche die Bauten persönlich leiteten, soweit sie nicht durch ihre Geschäfte von der Stadt ferngehalten wurden. Der jüngere Marcus steht noch am Anfang seiner Ämterlaufbahn, weshalb keine Titel erscheinen. Durch Adoption war ein Mitglied der gens Benneia in die gens Tullia gelangt, anscheinend nicht vor dem 3. Jhdt. Die verwandte gens Bennia ist durch eine weitere Inschrift bekannt (CIL X 486. Conway I [1897] 19ff. E. Magaldi I [1947] 232f., 4. 239, 4. 299. S. u. 19).

11. Basis einer Ehrenstatue mit Weihinschrift, Kalkstein (H. 1,22, Br. 0,55, T. 0,40 m), gefunden 1931 in der Nordporticus des Forums: *M. Tullio Primi/genio, Benneiani / Laurentis / Lavinatis / lib(erto), Augustali / homini probissimo, / summa rudi suo, / studiosi iubenes ob plu/rima ac maxima benef(i)cia / eius in se conlata. / L(ocus) d(atus) d(ecurionum) d(ecreto).* An der Seite: *Dedic(atum) (ante diem) sextum Kal(endas) Aprilis). / Imp(eratore) Philippo Per(sico) / ... Titiano cos. / cur(atore) L. Digitio L. (liberto) Celado* (27. März 245 n.). Die zur militärischen Ertüchtigung der Jugend von Augustus gegründeten *collegia iuvenum* (s. o. Bd. X S. 1357f.) hielten gymnastische und militärische Übungen ab, wozu auch Gladiatorenübungen traten, worauf sich der Titel *summarudis* bezieht. Die Körperschaft besaß eigene *magistri, praefecti, quaestores, curatores* und *sacerdotes*. In den Munizipien machten sich besonders die *liberti*, denen die Staatsämter verschlossen waren, durch Spenden um die *collegia iuvenum* verdient, die auf solche angewiesen waren. Die Ehrenstatue stand auf dem Forum nicht weit vom römischen Amphitheater, in dem die *iuvenalia* stattfanden. Primigenius, schon aus der Thermeninschrift bekannt (s. o. 10), gehörte auch dem Collegium der Augustales an, das sehr oft mit dem *collegium iuvenum* verbunden erscheint, wobei die Iuvenes vor den Augustales rangieren. Die Form *studiosi iubenes* findet sich auch in einer Inschrift aus Beneventum (CIL IX 1681). L. Digitius Celadus ist nicht als *curator iuvenum*, sondern mit della Corte *curante* als *libertus* aufzufassen. Der Titel *Persicus* ist für *Philippus* nur durch diese Inschrift bezeugt. M. Tullius Benneianus senior führt hier zusätzlich den Titel *laurens lavinas* (s. o. 10. A. Marzullo Atti soc. ital. progr. scienze XXI 5 [1932] 213; Atti 3. congr. naz. stud. roman. I [1934] 599ff. Taf. 63,1, M. della Corte Athenaeum XII [1934] 339. Magaldi I [1947] 240, 3. 245, 3. 252. 299, 6). Die gens Tullia hat im 4. Jhdt. an Bedeutung verloren; das Patronat geht an andere über (s. u. 12/3), doch erscheint ein Tullius Septimus mit Digitius Antonius auf der Patronatstafel von 347 als *duumvir* (s. u. 21b). Zur gens Digitia vgl. CIL X 483 (s. o. 9) u. die Grabinschriften CIL X 493 von Digitia Gemella, die ihren Gemahl M. Manneius Quietanus überlebte, und CIL X 494 für den libertus Digitius Praesens; ein Digitius Valens erscheint unter den Zeugen auf dem Militärdiplom des C. Licinius Probus (s. u. 28). Vgl. auch den *pistor* Tullius Successus (s. u. 22).

12 Doppelseitig beschriebene *tabula patronatus* aus Bronze: a) der *IIviri coloniae Paestanorum Antonius Re–o (?) et Oppius Silbester* für *Aurelius Gentianus* von 337 n., b) der *duumviri coloniae Pestanorum Tullius Septimus et Digitius Antonius* für *Aquilius Nestorius* von 347 n. (Fiorelli Not. d. scav. 1876, 28f. G. de Petra Archiv. stor. per le prov. Napolet. I [1876] 167ff. CIL X 476. 477. Dess. 6112. 6114. Marzullo [1932] 213. Magaldi [1948] 232f., 4. 237, 2. 240, 3. 268f., 2. 300). Gefunden 1876 auf dem Grundstück des G. Scafati in der Nähe der Tempel. S. o. Bd. V S. 1798, 55. Zur *gens Antonia*, die in Atina beheimatet war, vgl. Magoldi 293, 1; zur *gens Oppia* vgl. R. S. Conway Italic dialects I (1897) 19ff. Magaldi 293f., 2.

13. Bronzene *tabula patronatus* der Bürgerschaft (gefunden 1829, in Neapel) für *Helpidius* von 344 n. (CIL X 478. L. Urlichs Bull. d. Inst. 1836, 152ff. Fiorelli Not. d. scav. 1876, 28. Marzullo [1932] 213. Magaldi [1948] 223f., 4. 269, 1. 326).

14. Grabinschrift für den *IIvir designatus* und *pontifex* Q. Ceppius, in zwei Bruchstücken gefunden 1784 und 1786 (CIL X 479. Magaldi 237, 2. 293f., 2). Eine andere Grabinschrift nennt Q. Ceppius Optatus (CIL X 491. Conway I [1897] 19ff. Magaldi I [1947] 293f., 2); vgl. ferner die Ehreninschrift für Q. Ceppius Maximus (s. o. 6).

15. Ehreninschrift für P. Claudius und C. Sexstilius, *duo virei* spätrepublikanischer oder augustischer Zeit, *de senatu sententia* gesetzt, gefunden 1745 (CIL I² 2, 1682 = X 480. J. Beloch Röm. Gesch. [1926] 492. E. Magaldi I [1947] 237, 2. 240, 3).

16. Ehreninschrift für M. Pomponius Diogenes, *IIvir quinquennalis*, gefunden 1931 auf dem Forum, unveröffentlicht. (A. Marzullo [1932] 213).

17. Weihinschrift des Brittius Praesens, *vir clarissimus* und *corrector*, auf der Rückseite des Cippus der Voconia Severa (s. o. 4) angebracht, der von der Marina della Licosa stammt (CIL X 468. L. Cantarelli Bull. com. XX [1892] 215. nr. 5; Stud. e doc. d. stor. e diretto XXIV [1903] 148 nr. 2. E. Magaldi Lucania rom. I [1947] 264, 2. 283. 297. S. o. Bd. III S. 882 nr. 1 [4./5. Jhdt.]. IV S. 1651ff. C). Das Amt eines *corrector Lucaniae et Bruttiorum* wurde unter Aurelianus geschaffen (R. Thomsen The Italic regions [1947] 203, 8). Wahrscheinlich die gleiche Person erscheint als *pontifex maximus* auf einem *laterculus* der Zeit um 300 (CIL VI 2153). Zur gens Bruttia vgl. Conway I (1897) 19ff. Magaldi I (1947) 293f., 2.

18. Eine unveröffentlichte Inschrift republikanischer Zeit nennt *quistores* (Marzullo [1932] 213. E. Magaldi [1947] 239, 1).

19. Ein *arcarius coloniae* findet sich auf einer Grabinschrift, welche auch die gens Bennia nennt (CIL X 486. E. Magaldi 232f. 4. 239, 4. 299. S. o. Bd. II S. 430f. nr. 6431, 8). Zur gens Bennia vgl. o. 10/1.

20. Grabinschrift für eine Angehörige der gens Vinnia (CIL X 500. Conway I [1897] 19ff. E. Magaldi I [1947] 293f., 2).

21. Grabinschrift des *pistor* Tullius Successus (CIL X 499. Magaldi 300, 1. 310f.).

22. Weihinschrift eines *mercator* (CIL X 487. E. Magaldi 311, 1).

23. Marmorbasis mit Weihung einer Statue für Faustina minor, nach dem Tode ihres Vaters Antoninus Pius errichtet auf Forderung des *populus* durch Beschluß der Decurionen (CIL X 473. E. Magaldi 232f. 4, 240, 3. 280, 1. S. o. Bd. I S. 2313f. nr. 121), nach 161 n.

24. Weihung einer Statue des M. Aurellius Antoninus, *Parthicus maximus, Britannicus maximus, pontifex maximus*, gefunden 1854 beim sog. Poseidontempel, im Gewerbemuseum Berlin (CIL X 744. E. Magaldi 280, 5. S. o. Bd. II S. 2434ff. Nr. 46), wegen des Titels *pont. max.* nach 211, da der Titel *Germanicus max.* fehlt, vor October 213 n.

25. Kopien von Militärdiplomen in Form von Bronzediptychen, deren Original in Rom in *Capitolio in podio aedae gentis Iuliae parte exteriore fixa est:* a) aus Thrakien, im Kunsthist. Mus. Wien (S. Vasis Ἀθηνᾶ XXIII [1911] 146ff. W. Kubitschek Österr. Jahresh. XVII [1914] 148ff. Taf. 3/4); b) aus Pompeii, in Neapel (CIL III p. 1959. X 867. Dess. 1990. Ephem. epigr. II [1875] 457ff. nr. 60. Magaldi [1948] 226, 2. 232f., 4. 309), gefunden 1874; c) aus Corsica (Ambrosi-Cagnat Compt. Rend. 1920, 425ff. Abb. S. 427 u. 429). Es handelt sich um einen Erlaß Vespasians, die Kopien datiert vom 9. II. (a) bzw. 5. IV. (b/c) 71: *veteranis qui militaverunt in classe Misenensi sub Sex. Lucilio Basso, qui sena et vicena stipendia aut plura meruerant et sunt deducti Paestum, quorum nomina subscripta sunt: ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus, quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut si qui caelibes essent, cum iis quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas* (s. o. Bd. VI S. 2651 ε. XIII S. 1640ff. nr. 22. XV S. 1666ff. 2052f. nr. 1; u. Bd. IV A S. 1949).

26. Kopie eines Militärdiploms in Form eines Bronzedyptichons, dessen Original in Rom auf dem Palatium *in muro post templum Divi Augusti ad Minervam* angebracht war, ausgestellt für C. Licinius Probus der tribus Menenia aus Nuceria, welcher der 2. Prätorianerkohorte angehörte, auf Grund eines Erlasses des Antoninus Pius von 148 n.: *nomina militum qui in praetorio meo militaverunt, in cohortibus decem ..., item urbanis quattuor ... subieci, quibus fortiter et pie militia functis ius tribuo conubii, dumtaxat cum singulis et primis uxoribus, ut, etiamsi peregrini iuris feminas matrimonio suo iunxerint, proinde liberos tollant ac si ex duobus civibus Romanis natos* (A. Marzullo Not. d. scav. 1931, 638ff. Taf. 18; Atti soc. it. progr. scienze XXI 5 [1932] 211. E. Magaldi Lucania rom. I [1947] 226f., 3. 308).

27. Erwähnung des T. Atilius T. f. Flavius Rufus Paesto in einer Prätorianerliste unter dem J. 155 n. als *speculator* (CIL VI 2381 a II 2 = 32522 a II c. E. Magaldi 306, 7. S. u. Bd. III A S. 1585 b.)

28. Grabinschrift des *missicius* Arrius Isidorus, gefunden im Monte nel Clento zwischen P. und Velia (CIL X 469. P. Tassistro Stud. e doc. d. stor. e diretto XXII [1901] 81. Daremb.-Sagl. V 774. E. Magaldi [[1947] 309, 5). Der spätere Reservist gehörte in seiner aktiven Dienstzeit als *manuplarius* der in Misenum stationierten Flotte an und war aus Alexandria gebürtig (CIL X 3608. E. Magaldi 302. 309, 7).

29. Grabinschrift eines Soldaten (CIL X 475. E. Magaldi 308, 8).

30. Grabinschriften in S. Francesco del Cilento zwischen P. und Velia (CIL X 470. 471).

31. Grabinschrift aus der Umgebung von P. (CIL X 489. Fiorelli Not. d. scav. 1876, 45. Ephem. epigr. VIII [1899] 81 nr. 287).

32. Weitere Grabinschriften aus P. (CIL X 490. 495/8).

33. Inschriftbruchstücke (CIL X 488. 492).

34. Inschriften auf Ziegelstempeln: CIL X 8042, 35. 130.

35. Kleines Gefäß mit Fabrikstempel: Fiorelli Not. d. scav. 1887, 83.

36. Inschrift auf einer Gemme: CIL X 8061, 12.

[H. Riemann*).]

L. **P... Postumus.** Nach CIL XIII 9031 war er in der Zeit zwischen 202—209 *leg(atus) Augg. p(ro) p(raetore)* von Belgica. Sein Name ist auch auf dem Meilenstein CIL XIII 9033 zu ergänzen. Ritterling-Stein **Fast. röm. Deutschl. 96.**

[Rudolf Hanslik.]

Ποτάμιος, griech. Monatsname des dorischen Kalenders in Kalchedon (Collitz **Dial.** Inschr. 3053, 2 *μῆνα Ποτάμιον*); vgl. Bischoff Lpz. Stud. VII 154f. XVI 158. **[Walther** Sontheimer.]

S. 1040, 49 zum Art. **Potentius** ist einzufügen:

3) Bischof, von Papst **Leo I.** um 445 nach Mauretania Caesariensis **geschickt, um** Untersuchungen wegen angeblicher **unkanonischer** Bischofswahlen vorzunehmen (Leo ep. **12 Migne** P. L. LIV 646 A. 657 A. Mansi V **1258 A. 1264** B. 1272 D. Jaffé Reg.² 408. 410. **CIL VIII** 20914. CLE 318. Diehl Inscr. **Lat. Chr. vet. 1824.** Caspar **Gesch. des** Papsttums I 438).

4) Defensor nach Jaffé Reg.² 1004 **zum** J. 558/60. **[W. Enßlin.]**

*) Der Rest des Artikels erscheint **am Schluß** des Bandes **XXII.**

S. 1186, 27 zum Art. **Potitus** ist einzufügen:

4) Vicarius urbis unter Gratian 379/80; an ihn gerichtet 379: Cod. Theod. VI 28, 1 vom 4. August. Cod. Theod. IV 16, 2 = Cod. Iust. VII 48, 2 und Cod. Theod. VIII 8, 2 = Cod. Iust. III 2, 1 vom 22. September und 380: Cod. Theod. IV 22, 2 vom 14. Oktober (Seeck Regesten mit S. 86, 33ff.; Untergang V 497 zu S. 166, 8. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 46. 87). Inschriftlich wird die *domus Potiti v. c. ad Decianas* erwähnt (CIL XV 7181), die wahrscheinlich unserem P. gehörte; vgl. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana S. 90, 19.

5) Marcionit (Euseb. hist. eccl. V 13, 4. Kirsch Kirchengesch. I 197). [W. Enßlin.]

Zum Art. **Praeda** ist folgendes nachzutragen:

S. 1201, 25:
auch Paul. Dig. XLI 2, 1, 1. 3, 21.

S. 1205, 8 ist zu schreiben:
erschüttert worden, die freilich Frezza (Stud. Doc. IV 376, 30) und Kaser (Iura III 72ff.) für nicht ganz frei von Bedenken halten. Aber die Lehre Mommsens würde ja doch auch zu viel beweisen.

S. 1205, 22 ist zuzusetzen:
Auch die Auffassung, daß alle *p.* aus einem *bellum indictum* dem Staate zufalle, alle übrige *p.* dem Okkupanten (so De Francisci Atti del R. Istit. Veneto LXXXII 576f. Kaser u. Suppl.-Bd. VII S. 686), findet keinen genügenden Rückhalt in den Quellen.

S. 1206, 46:
Pompon. Dig. L 239, 1.

S. 1209, 12:
Pompon. Dig. L 239, 1.